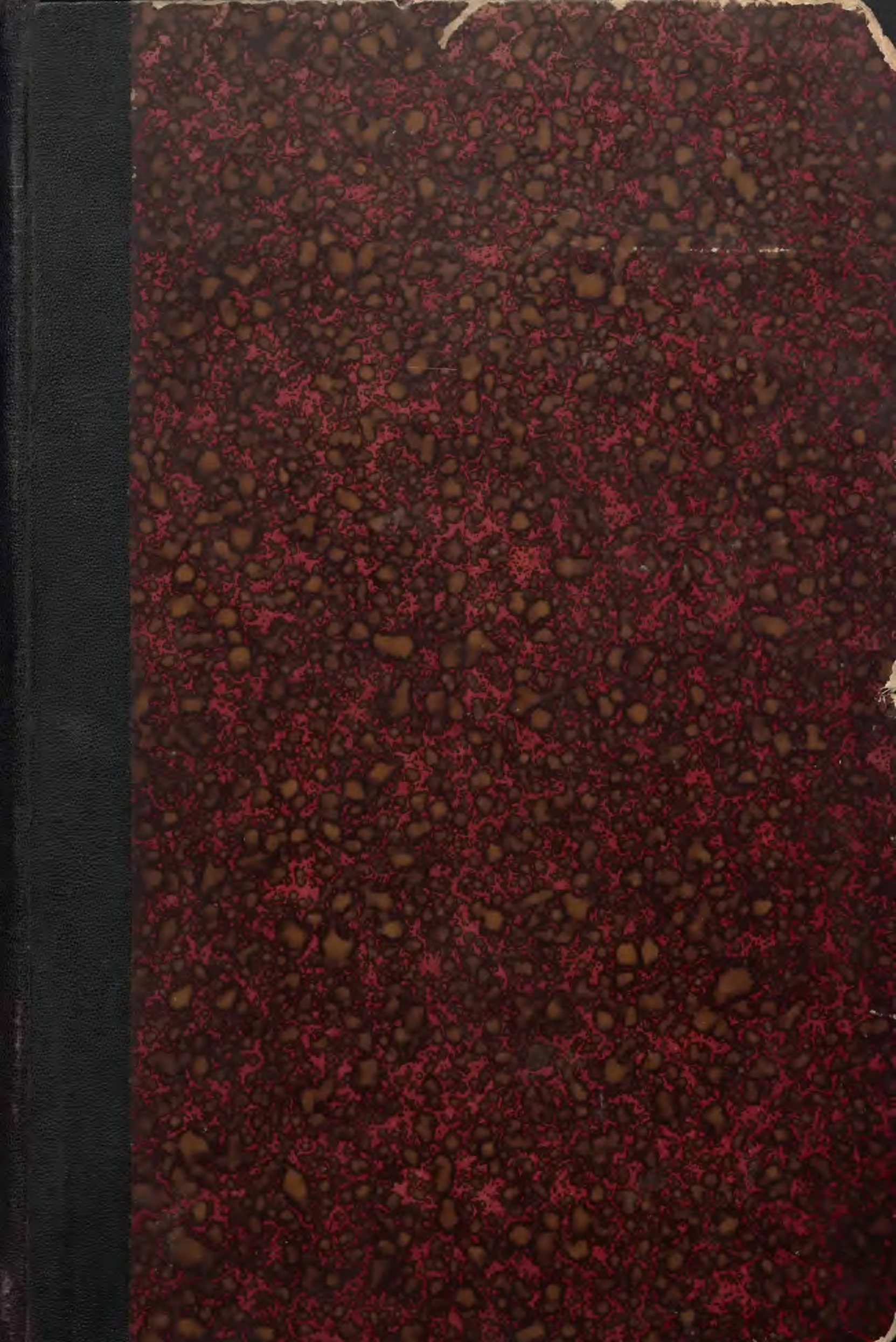










ANALECTA

Fastorum Zittaviensium

Oder

Historischer Schauplatz

Der Löblichen Alten Sechß-Stadt des Marggraffthums Ober-Lausitz

SSSSSS

Auf welchem nicht nur

Sonder Stadt Läger, Rahmen, Hersprung,
Erbauung, Wappen, Gränzen, Nachbarn, Geistlichen und Civil-Gebäu-
den, Hoher Landes-Herrschaft, Stadt-Obriegkeit, gelehrten Leuten, Kriegs-Helden,
Kirchen- und Schul-Geschichten, und was sich sonst zu Kriegs- und Friedens-Zeiten an
Glücks- und Unglücks-Fällen, vom Anfang der Stadt bis auf gegenwärtige Zeiten
schriftwürdiges zugetragen hat, gründlich gehandelt:
sondern auch zugleich

13899519

Die merckwürdigsten, und von andern Autoribus unberührte
Geschichte, so sich unter denen Königen zu Böhmen in denen benachbarten
Ländern, Böhmen, Schlesien, Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz ereignet, nicht weniger die
von denen in Zittau vormahls residirenden Commendatoribus des Maltheiser Ritter-Ordens, wie auch von
dem alten berühmten Berg-Schlosse Oybin, und darauf gestandenen Coelestiner-Kloster, auch deroselben
Ordens bisher unbekante Nachrichten, sammt andern zur Erläuterung der Antiquität
dienende particularitäten vorgestellt werden.

Alles

Aus Archivischen Urkunden und beglaubten Monumenten sorgfältig
zusammen gezogen, durch bengebrachte Documenta, Diplomata, Tractaten und Brieffschaff-
ten, wie auch durch das Zeugniß derer Böhmischen, Schlesischen, und Lausitzischen Historicorum bekräf-
tigt, die hin und wieder vorkommende Irthümer entdeckt, das ganze Werck in gewisse Theile, Capitul und Paragraphos
ordentlich verfasst, mit dienlichen Marginalien, auch benötigten Registern und Kupffern versehen, und der Nach-
kommenschaft zum Dienst ans Licht gegeben

Von

JOHANNE BENEDICTO CARPZOVIO, J. U. D.

Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Commission-Rathe
und Syndico der Stadt Zittau.

ZZZU, verlegt Johann Jacob Schöps, Buchhändler,

Leipzig gedruckt An. 1716.

ANALYTA

Storwms



Storwms

Storwms

237/48 III

Storwms

Storwms

Storwms



Storwms

Storwms



Storwms

Storwms

Storwms

Denen
Hoch-Edelgebohrnen, Hoch-und Wohl-
Edlen, Besten, Hoch-und Wohlgelahrten, auch
Hoch-und Wohlweisen

W E K K E S /

Herren Bürgermeister/
Herren Stadt-Richtern,
Herren S C A B I N I S

und

Sämtlichen übrigen Vornehmen Herren
des Raths, bey der Königlichen Chur-Sächsischen
Sechs-Stadt des Marggraffthums
Ober-Lausitz

S E E E A A

Als Seinen allerseits Hochzu Ehrenden Herren,
Hochgeschätzten Patronis, und Hochwertheften
Gönnern,



Salvis Titulis,

HochzuEhrende Herren, Hochgeschätzte
Patroni, und Hochwertheſte Gönner,



Sind bereits Vierzehn Jahr, bis auf einen kleinen Rest weniger Monate verflossen, seit dem das wertheſte Zittau, die Zierde von Ober-Lauſitz, und das vortrefflichſte Kleinod in dem koſtbaren Ringe derer löblichen Sechs-Städte, mir zu einer andern Vater-Stadt worden iſt, als Ein Hoch-Edles Raths-Collegium mich würdig geachtet, in Dero vornehmes Mittel aufzunehmen, und in der Person eines Syndici ſich meiner ſchlechten Feder zu bedienen. Denn ob mir zwar die gütige Natur in einer ſolchen Stadt, wo des Königs Hauß, und des Königs Stifft iſt, die erſten Lebens-Geiſter eingefloſſet, ſo habe doch des klugen Senecæ Ausſpruch wahr zu ſeyn befunden, daß man das Vaterland nicht eben wo man gebohren, ſondern wo es einem wohlgethet, ſuchen müſſe, und der Menſch nicht an einen Ort, wie die Schnecke an ihr Hauß, ſo ſie gleichwohl auch zu Zeiten verläſſet, gebunden ſey. Hat nun Socrates, als man ihn um ſein Vaterland befraget, ſich nicht einen Athenienſer, nicht einen Griechen, ſondern Κόσμιον, einen Welt-Mann, der überall in der Welt zu Hauſe ſey, genennet; ſo ſolte mir hoffentlich niemand verargen,

wenn

wenn ich mich nunmehr vor keinen Dresdner, vor keinen Meißner, sondern vor einen Zittauer ausgabe; nachdem die unvergeltbare Wohlthaten, so mir in dieser lieben Stadt, als einem damahls unbekannten frembden Ankömmling reichlich wiederfahren, die ehrliche Versorgung, so ich nebst denen Meinigen so viele Jahre genossen, die Hochschätzbare Freundschaft, so mir die ansehnlichsten Familien zugeneiget, mich dermassen verbunden, und zu eigen gemacht haben, daß wie die Perser Könige nur von dem Wasser Choaspis, eines einigen Strohmies trincken, also meine ganze Glückseligkeit und ieszige Wohlfahrt nur allein aus der liebwerthesten Stadt Zittau hervorquillet. Da nun dieser gutthätige Ort, als eine rechtschaffene treue Mutter mich mildreich versorget, und unterhalten, so hat das natürliche Gesetz der Danckbarkeit, und das bey denen Heyden so genannte νόμος ἀντιπελαργικός, oder das Pflege- und Liebes-Recht mir ehrerbietige Erkänntlichkeit abgefordert, und dieser meiner gütigen Wohlthäterin, ob schon nicht, wie die Egyptier ihrer Isi mit göttlicher Verehrung, doch mit unausseßlicher Hochachtung zu begegnen auferleget. Diese Pflicht hat mich angestornet, in denen wenigen Neben-Stunden, so das obliegende mühsame Amt mir zur Ruhe übrig gelassen, die merckwürdigsten Geschichte hiesiger Stadt mit desto genauerer Sorgfalt aus dem Moder der Verderbung hervor zu ziehen, und die wunderbahren Abwechselungen von Glücks- und Unglücks-Fällen aus der tieffen Mitternacht der Vergessenheit ans Licht zu bringen, je weniger biß anher ein aufgeweckter Kopff die Begierde der löblichen Bürgerschaft zur Historie ihres Vaterlandes zu erfüllen bedacht gewesen. Allerdings nun die graue Welt Unserer Vorfahren mit Aufzeichnung derer Begebnisse ihrer Zeiten sehr sparsam umgangen, und man die Zittauischen Antiquitäten, wie das Gold nur in unfruchtbarem Erdreich, und die köstlichen Diamanten in dem sandichten Golconda suchen müssen, so zweiffle ich doch nicht, es werde mancher rechtschaffener Patriote bey Durchlesung dieser Historischen Blätter satzsame Ursache finden, seine Uhr-Eltern als redliche, und um die Wohlfahrt der Stadt unsterblich verdiente Männer noch in ihrer längst verweseten Asche zu preisen, und wie ein anderer Themistocles durch des Miltiadis Säulen, oder wie ein Alexander durch Achillis Thaten sich zu einer tugendvollen Nach-

folge in ihren gesegneten Fußstapffen auffmuntern zu lassen. Zwar bescheide ich mich gar wohl, daß Tugenden so wenig als die Sonne mit Kohlen abzupinseln, und meine ungeübte Feder bey solcher Unternehmung viel zu unfähig sey, den unumschränckten Verstand des begierigen Lesers vollkommen zu vergnügen: ja ich muß nicht ohne Ursache besorgen, es dürffte ihr allzu hoher Flug Icaris Fall nach sich ziehen, und ihren verwegenen Meister seiner Vermessenheit überzeugen. Jedoch da in dem ganzen Wercke bloß ein untadelhafter Trieb zur Dancckbarkeit den Zunder der Begierden aufgeblasen, und man oft ein redlich gemeintes Wollen vor die That, wie Cyrus eine Hand voll Wasser mit geneigten Blicken anzunehmen pfleget, so wird mir, als ich sicher glaube, das aufrichtige Absehen dieser unschuldigen Arbeit zu keiner Sünde gereichen, oder dieselbe als eine ungeschmackte Speise mit eckelndem Munde ganz und gar verworffen werden. In solchem Vertrauen fasse ich auch die getrostete Zuversicht, es werde E. Hoch-Edles Hochweises Raths-Collegium, und dessen sämmtliche Hochgeehrte Glieder, denen ich mich ingesambt zu Gehorsam, Respect, Liebe und Freundschaft verpflichtet bekenne, sich nicht entgegen seyn lassen, daß ich Dero Hochwerthe Rhythmen als ein Palladium oder Schutz-Bild gegenwärtigem Buche vorzusetzen, mir die Freiheit genommen. Es stellet der ganze Inhalt desselben derer von mehr denn Fünfftehalb Hundert Jahren in Gott entschlaffener Raths-Personen rühmliche Vorsorge vor das gemeine Wesen als in einem Spiegel vor, und ihr unverwelckliches Gedächtniß strahlet aus ihrer vermochten Grufft als eine hellglänzende Sonne in die trüben wässerigen Wolcken ickiger weit aussehender Zeiten, darinnen sie aber gleichwohl so viel Parellos, oder Neben-Sonnen zu erwecken vermögend ist, als aufrichtige Väter des ickigen Stadt-Regiments ihrer grauen Antecessorn Tugend nachzueifern bemühet leben. Solchemnach da meine allerseits HochzuEhrende Herren gleichsam durch eine rechtmäßige Erb-Folge Deroselben Verdienste besitzen, so werden Sie auch deren Geschichte als die Ihrigen erkennen, und gegen alle Unfeindungen gegenwärtiger Schrift zu vertheidigen wissen. Nachdem auch hiernächst der Verfasser derselben den Etoff hierzu größten Theils aus Dero hinterlegten Urkunden zusammen gesucht; so erwartet die ganze Arbeit ihren

Preis

Preis und Annehmlichkeit lediglich von Meiner HochzuEhrender Herren und Patronen Gütigkeit und beliebten Aufnahme, wie des Memnons Marmor-Bild nur durch die Sonnen-Strahlen klingend wurde. Inmassen denn mein innigstes Verlangen dahin gerichtet ist, es wolle E. Hoch-Edler Rath den feuchten Dunst meines Unternehmens zu bundgefärbten Regenbogen machen, und dieses schlechte Glas in bligende Edelgesteine verwandeln, ja wie des Künstlers Hand einem schwarzen Stahl durch die Politur Glantz und Schimmer geben kan/ also auch durch Dero Hochgeneigte Approbation dem ganzen Werke die ermangelnde Vollkommenheit verschaffen.

Und wiewohl ich wünschen möchte, mein Danck-verbundenstes Herz durch ein angenehmer Opffer zu bezeigen, so nöthiget mir doch mein Unvermögen die Entschuldigung ab, welche Aeschines, jener arme Schüler des Socratis, gegen seinen Lehr-Meister gebrauchte. Denn als dieser sehen muste, daß

seine Mit-Schüler ihrem Wohlthäter reichliche Geschenke brachten, überreichte er dem Socrati einen Brieff folgenden Inhalts:

Nihil dignum te, quod dare possim invenio: & hoc uno modo pauperem me esse sentio. Itaque dono tibi, quod unum habeo, me ipsum. Hoc munus, rogo, qualecunque est, boni consulas, cogitesque alios, cum multum tibi darent, plus sibi reliquisse.

Also da E. Hoch-Edlen und Hochweisen Rathe ich ebenfalls ein Pappiernes Geschenk bringe, kan ich mit allem Rechte des Aeschines Worte ohne die geringste Veränderung auf mich deuten:

Ich finde nemlich nichts, womit ich Dero unzählbare Gutthaten, HochzuEhrende Herren und Patroni, vergelten könnte, und bekenne eben hierdurch mein Armuth. Nichts desto weniger gebe ich das

einige, so ich vermag, mich selber, mit dienstgehorfamster Bitte, solch schlechtes Averbieten nicht zu verschmähen, in Erwägung daß so viel auch andere immer leisten mögen, sie doch allzeit mehr vor sich behalten. Im übrigen soll Herz und Mund niemahls ermü-

den, Gott den Brunnquell alles Seegens, den Stifter, und Erhalter treuer Obrigkeit inbrünstig anzuflehen, Er wolle seine gnädige

Augen

Augen über diese geliebte Stadt, als seine Auserwählte, immerdar zum Guten offen halten, und Meiner HochzuEhrenden Herren und Patronen, als sorgfältigen Väter der Stadt wohleingerichtetes Regiment, Anstalten und Rathschläge zu lauter Heil und Wohlfahrt der gesambten Bürgerschaft gebenedeyet seyn lassen, insonderheit aber Dero allerseits wertheste Personen sambt Dero ansehnlichen Familien zu ausnehmenden Exempeln zeitlicher Glückseligkeit machen, und Dero selbst eigenes Verlangen in reichen Überfluß erfüllen. Ist nun des Höchsten gnädiges Wohlgefallen, diesen meinen herzlich gemeynnten Wundsch durch gesegnete Erfüllung in seine Krafft gehen zu lassen, so wird aller treuverbundenster Clienten Freude ihren höchsten Zweck erreichen, und unter selbigen auch ich der Ehre ferner theilhaftig werden, mich nicht so wohl zu nennen, als zu seyn

Meiner HochzuEhrenden Herren, Hochgeschätzten Patronen, und Hochwerthesten Gönner

Geschrieben in Zittau den 24. Aprilis 1716.
als an welchem Tage vor achtzig Jahren
das Marggraffthum Ober-Lausitz zusambt
der Stadt Zittau von Kayserl. Maj. Ferdinando II. an das Durchlauchtigste Chur-Haß Sachsen Erb- und Eigenthümlich abgetreten, und tradiret worden.

Dienstergebenst
gehorfamster

JOH. BENEDICT. CARPZOV D.

Borrede



Vorrede.

Hochgeneigter und nach Würde des Standes
Geehrtester Leser.

Es wird Demselben ein Buch vor Augen gelegt, so zweifels frey durch eine scharffe Musterung vernünftiger, und unvernünftiger Urtheile dürffte passiren müssen, nachdem heut zu tage das Splitter-Nichten ein Epidemisches Ubel ist, und unter die Krankheiten gehöret, davon die wenigsten Menschen, wie von denen Kinder-Blattern befreyet bleiben. Wir leben jetzt in einem Seculo, da rechtschaffene Gelehrsamkeit zwar den höchsten Gipfel scheint erstiegen zu haben, zugleich aber auch Unverstand, Neid und Mißgunst sich oftmahls unter der Masque einer tieffsinnigen Critique zu verstecken pflegen, und zuweilen diejenigen, so eben keine sonderliche Charge auf dem Parnasso bedienen, durch Satyrische Censuren neu herauskommender Schrifften ihre Weißheit der Welt am meisten aufzudringen suchen. Derowegen denn ein jeglicher, so mit seiner Feder sich vor den strengen Richter des gelehrten Schöppensuhles waget, hohe Ursache hat, um einen gelinden Ausspruch sich zu bestreben, und des geneigten Lesers Gemüth einzunehmen, ehe es durch unzeitige Vorurtheile gewonnen wird. In eben solcher Absicht finde ich mich gemüßiget, der Unschuld dieses Buches, wo möglich, zum Voraus das Wort zu sprechen, und denen besorglichen Einwürffen durch einen bescheidenlichen Vorbericht in etwas vorzubeugen. Zuförderst aber heischet die Pflicht eines aufrichtigen Geschichts-Verfassers von mir, so wohl die Brunnquellen getreulich anzuzeigen, woraus gegenwärtige historische Arbeit hergestossen, als auch hienächst von der Einrichtung des ganzen Wercks, und was sich der Leser davon versprechen möge, einen deutlichen Grund-Riß zu entwerffen. Da denn, so viel das erste anbelanget, im mindesten mit Stillschweigen zu übergehen ist, daß wie die wertheste Stadt Zittau jederzeit redliche Patrioten unter ihren Söhnen erzogen, so vor die Vergrößerung des Aufnehmens, und Ausbreitung des wohlverdienten Ruhms ihres Vaterlandes Sorge getragen; also insonderheit die lieben grauen Vorfahren am Stadt-Regiment sich darinnen emsig erwiesen, daß sie die Begebenheiten ihrer Zeiten nicht mit sich ersterben lassen, sondern aus der Finsterniß der Vergessenheit auf die späten Nachkommen bringen möchten. In solcher löblichen Intention haben Sie im Jahr Christi Eintausend Drenhundert und Funffzig zum erstenmahle ein ordentliches Stadt-Buch zu halten angefangen, und in dessen Vorrede den Zweck ihres Vorhabens zwar mit alten deutschen Worten, doch desto dreuherzigerer Bezeugung ihrer Redlichkeit folgender gestalt zu erkennen gegeben:

Wenn des Menschen Gedächtnuß zurgänglich ist von Nature, wenn was her weiß / das wirt vorgessen / aber von Angesicht der Schrift / und von Gezeugniß frommer Leute wird es wieder zu Gedächtniß bracht. Darumb so haben wir Schöppen mit Rade, der witzigisten diß gegenwärtige Buch gezeuget zu Nutz und

zu Ehren der Stadt, darnach Uns und allen Unfern Nachkömelingen, reichen, und armen zu vormeiden Sanct und Zweyung/ die wachsen möchten von Sachen die vergessen werden/ und wollen das fürbaß mehr zu Rechte haben, daß alle Sache, die mit Radte und Wissen der Schöppen die nun sind/ oder zu Zeiten zukünftig werden, bestätigt/ und mit ihnen befestiget wird, und auch mit Gunst und mit Willen und mit ihren Wissen in dies gegenwärtige Buch geschrieben und geleget wird/ das soll Krafft haben 2c.

Nach diesen als im Jahr 1363. Ein Wohlloblicher Stadt-Magistrat Johannem de Gubin zum Stadtschreiber angenommen, ist ihm zugleich in seiner Bestallung aufgetragen worden:

Daß er aus mündlichen Berichte derer Eltesten/ und aus denen Stadt-Büchern alle vorlauffende Begebenheiten und Geschichte in ein besonderes Buch zusammen tragen solte, daraus die Nachkommen erkennen, und mit Lust lesen möchten/ mit was vor großer Mühe und Arbeit die Stadt zu einen Aufnehmen gediehen. Solches Buch solten künftig alle nachfolgende Stadtschreiber in fleißiger Verwahrung halten, und alle Merckwürdigkeiten dieser Stadt treulich eintragen 2c.

Wie die Lateinische Praefation desselben berichtet. Dieses allerälteste Chronicon von Zittau nun, so in 42. Blättern auf Pergamen zuweilen in Deutscher, zuweilen in Lateinischer Sprache bestehet, hält größten theils eine mündliche Relation vom Ursprunge der Stadt in sich, woben doch der Schreiber oftmahls in der Chronologie geirret, und daher der Autor solche Fehler in denen dazu gemachten Rubriquen ändern müssen, bis zu der Zeit, da er selbst zu observiren angefangen, und von Anno 1365. an die Begebenheiten unter Caroli IV. Regierung gar umständlich aufgezeichnet hat. Von Anno 1375 bis 1418. ist ein hiatus von drey und vierzig Jahren, doch continuiret so dann ermeldtes Chronicon, und beschreibet den damaligen Hussiten Krieg, endiget sich aber Anno 1491. wie wohl auch zwischen solchen Jahren unterschiedene Lacunen anzutreffen. Weiter hat man auf dem Rath-Hause keine Annales autoritate publica gehalten, hingegen aber, als bey erfolgter Reformation Lutheri die Wissenschaften und Liebe zur Gelehrsamkeit gleichsam als ein junger Phoenix aus der Asche der im Pabstthum durch Ignoranz erstorbenen Studien empor stiege, absonderlich zu Kaisers Maximiliani Zeiten die Historie fleißiger als vormahls excoliret wurde, geschähe es, daß Coelestinus Hennig, ein Mann von solider Erudition, die Liebe zum Vaterland sich bewegen ließ Ephemerides Zittavienses zu schreiben, worzu er desto bequomere Gelegenheit fand, als er Anno 1548. in Rathstuhl gezogen, Anno 1557. in die Stadt-Richter-Band gesetzt, und Anno 1560. als Bürgermeister erwählt wurde. Dieser Coelestin Hennig legte obgedachtes altes Chronicon zum Grunde seiner Arbeit, truge hiernächst aus denen Stadt-Büchern die Raths-Wahlen von Anno 1350. bis 1566. ordentlich zusammen, fügte zuweilen einige Kirchen-Fundationes, sonderbare Contracte oder Vergleiche, oder was zu E. E. Raths Justiz-Sachen gehörig ware, bey, und bekräftigte sein Vorgeben jedesmahl mit Beniemung des Capituls und Jahres aus denen Stadt-Büchern, als einen unbetrüglichen Beweisthum. Über dieses hatte er bey denen meisten Raths-Chüren die Eltesten derer Handwerker, samt dererselben Beyßigern aus dem Raths-Collegio von Anno 1370. bis zu seiner letzten Bürgermeister-Administration fleißig aufgezeichnet, daraus man derer Handwerker Aufnehmen, und wenn selbige zu einer ordentlichen Zunfft gediehen, sehen konte. Endlich hatte er mit angemercket, wenn jemand von geistlichen, oder andern fürnehmen Personen zu seiner Zeit gestorben, auch hiernächst seinen Fleiß darinnen erwiesen, daß er bey dem Gerichts-Collegio in die ältesten zwey Gerichts-Bücher ein Verzeichnuß derer Stadt-Richter von Anno 1422 bis 1557. mit eigener Hand einge-

eingetragen, und über die besondere Begebenheiten der Stadt gewisse Collectanea gehalten, worauf er sich in denen Ephemeridibus vielfältig beziehet, die aber nach seinen d. 10. Aprilis Anno 1567. erfolgten Tode verlohren gangen. Jedoch ist das ganze Werk sehr kurz, und mehr als ein Repertorium, oder Sciagraphie einer weitem Ausführung, so sich der Autor bloß zu seiner privat Erinnerung mag gemacht haben, als eine umständliche Beschreibung zu achten. Ferner haben sich bey der Schulen zwey Männer hervor gethan, so eine kurze Vorstellung derer Zittauischen Geschichte ihrer Zeiten verfasst, benanntlich Tobias Schnürer, welcher bey der Schulen erstlich als Collaborator, hernach als Secundus, und endlich als Rector in die 40 Jahr gedienet, ingleichen Michael Justus, gewesener Con Rector, und zuletzt Pfarrer in Herwigsdorff. Des erstern Anmerkungen hat Christian Döring in seinem Schul-Chronico zum öftern angeführet, das Manuscriptum aber ist zur Zeit nicht auszuforschen gewesen; und des letztern Arbeit bestehet in einigen personal Dingen, so mehr vor einen unvollkommenen Anfang, als ein Historisches Werk passieren können. Jedoch weil sich nur gemeldter Döring gleicher gestalt darauf beruffet, und es in gegenwärtigem Buche auch einiger Orten allegirt worden, hat man dessen Erwähnung zu thun nicht ungehen mögen.

Noch weiter hat Albertus Arnßdorff, ein gelehrter und erfahrner Mann Anno 1611. als er sich bey damahl in grassirender Contagion auf dem Compters-Hofe aufgehalten, zu Verkürzung der Zeit, wie er in der Präfation bekennet, ein Zittauisches Chronicon colligiret, und aus denen bereits vorhandenen Jahrbüchern die gefundenen Nachrichten so gut oder so schlecht sie gewesen, zusammen gefasset, anbey aus der Universal-Historie dann und wann was eingemischet, auch bey jedem Jahre den jedesmahl regierenden Römischen Kaiser, und Marggrafen in Ober-Lausitz nahinhabt gemacht. Es würde dieses Chronicon unter denen bisher erzählten leicht den Preis behalten, wenn die Relationes mehr auf authentische Urkunden oder Acta publica, als auf die unvollkommene Traditionen, so er in denen geschriebenen privat Annalibus angetroffen, gegründet wären. Dessen hinterlassene Wittib verheyrathete sich nachgehends anderweit an Adam Girischen, welcher dieses Werk an vielen Orten suppliret, und bis auf 1623. fortgetragen, doch als er hierauf bey E. E. Rath das Stadtschreiber Amt erhalten, solche Arbeit liegen lassen.

Desgleichen hat Johannes Kießling, Medicinæ Doctor und Practicus, um das Jahr 1624. ein Chronicon Zittaviense zu verfertigen angefangen, und nachdem er aus denen allgemeinen vorhandenen Jahr- und Haus-Büchern, was er nur gefunden, zusammen geschrieben, continuirte er solches als ein Diarium mit denen täglich vorfallenden Veränderungen, insonderheit des dreißigjährigen Krieges, bis an sein Lebens-Ende, welches Anno 1654. erfolgte. Es weist aber der Augenschein bey dem ganzen Werke klar, daß er mehr vor sich ein Gedächtnis-Buch machen, als ein richtiges Chronicon zusammen tragen wollen, indem er oft ganze Blätter von seinen privat und domestic Angelegenheiten, daran dem Publico gar nichts gelegen, eingerückt.

Zu gleicher Zeit ließ sich ein anderer Bürger Andreas Kießling, die Verfassung der Zittauischen Geschichte angelegen seyn, suchte insonderheit die alten Nachrichten von Brau-Wesen, und Verfassungen der Stadt sorgfältig zusammen, und brachte selbige, wiewohl ohne Ordnung, in ein großes Volumen, welches man gar füglich mit derer Frankosen Pêle-mêle, oder derer Poëten Chao vergleichen möchte, wovon Ovidius meldet, daß es gewesen:

-- -- -- rudis indigestaque moles
Nec quicquam nisi pondus iners, congestaque eodem
Non bene junctarum discordia semina rerum.

Er continuirte seine Arbeit bis den 12 Julii 1657. in welchem Jahre er den 19 December den Weg aller Welt gieng, dessen hinterlassener Sohn aber Andreas

Kieselring das väterliche Manuscript Anno 1663. in E. E. Rath's Bibliothec verehrt, da es bis 1670. fortgesetzt worden.

Noch weiter hat Christian Döring / Gymnas. Zittav. Colleg. IV. mit grosser Bemühung und Arbeit, alle Monumenta, Epitaphia, Inscriptiones, und Leichensteine in denen Kirchen und Kirch-Höfen in und bey hiesiger Stadt abgeschrieben, ingleichen Annales der Kirchen St. Johannis zusammen getragen, darinnen er was in Bau-Wesen und Veränderung des Gottes-Dienstes vorgegangen seyn soll, mit ziemlicher Unvollkommenheit und schlechten Fundament angemerket, auch ein Verzeichniß derer Priester angefüget, sonst aber in seinen zugleich benegsetzten Judiciis nicht selten einige Schwachheit des Verstandes blicken lassen, wie er denn alles was er gehöret, oder zuweilen nur gemuthmasset, ohne Prüfung oder zulängliche Connexion und Synchronismo vor die untrügliche Warheit ausgegeben, daß also kein Wunder, wenn seine Arbeit mehr nach dem abgekehrten Staube von Leichensteinen, als einem behörigen Judicio Historico riechen dürfte. Nicht minder hat er ein ander Volumen unter dem Titul: Ehren- und Denckmahl der Kirchen zu unser lieben Frauen, verfasst, und darinnen eine Beschreibung derselben, nebst denen Epitaphiis und Leichen-Steinen in- und ausser der Kirchen, wie solche nach dem Lager aufm Kirch-Hofe zu befinden, aufgezeichnet, welche er in ein richtiges Register gebracht, und hiermit der Posterität in so ferne einen guten Dienst erwiesen, weil dadurch mancher Familie Gedächtniß kan benhalten werden. Nachdem er hiernächst die meiste Zeit seines Lebens bey der Schule zugebracht, suchte er sich durch Zusammentragung derer Schul-Geschichte ein Gedächtniß zu stiften, und zeichnete alles, was er in geschriebenen Haus- und Jahr-Büchern, vom Schul-Gebäude oder denen Præceptoribus aufzufinden vermochte, auf, ob schon zum öfftern weder Gewisheit noch Wahrscheinlichkeit die Erzählung begleitete. Dessen ungeachtet verbleibet ihm billig die Ehre, daß er zu vielen Nachrichten den Weg gebahnet, und andern Gelegenheit gegeben die Sache mit einem schärffern Auge zu untersuchen. Wie denn hierinnen der berühmte Rector des hiesigen Gymnasii Christian Weise weit glücklicher gewesen, als welcher in seinen Annalibus Scholasticis die Begebenheiten seiner Zeiten mit weit reiffern Judicio aufgezeichnet, daß also wohl zu wünschen wäre, wenn eine geschickte Feder sich zur Continuation des Werkes, so seit des seel. Mannes tödtlichen Hintritt liegen blieben, finden wolte.

Endlich hat ein angesehener Bürger und Handelsmann allhier, Gottfried Mönch, einen besondern innerlichen Trieb und Liebe zu seiner Vater-Stadt bey sich empfunden, welche er nach des Poeten Ausspruch:

Et pius est patriæ facta referre labor,

nicht besser an Tag zu legen gemeinet, als wenn er die Zittauische Historie von den bisherigen grossen Irthümern und unentschuldbaren Fehlern, so viel nur immer möglich, reinigen, und hingegen den Ruhm derjenigen Stadt, welcher er nechst Gott Leben, Glück und Wohlfahrt zu danken hat, erweitern möchte. Zu welchem Ende er über zwanzig Jahr mit unverdrossener Emsigkeit die Geschichte seines Vaterlandes zu erforschen bemühet gewesen, und die so in- als ausserhalb der Stadt vorhandene Annales manuscriptos fleißig aufgesuchet, selbige mit einander collationiret, die mangelhafte Chronologie aus alten Nachrichten und Monumentis verbessert, die Geschlechter und Familien in Ordnung gebracht, absonderlich derer Herren Bürgermeister und Geistlichen Leben mit grossem Fleiß beschrieben, und diese Arbeit in ein ziemlich weitläufftiges Chronicon verfasst, so man billig unter denenjenigen, die bisher zum Vorschein kommen, vor das richtigste und beste halten muß. Denn ob zwar nicht zu läugnen, daß ausser denen angezogenen noch eine sehr grosse Anzahl geschriebener Annalium Zittaviensium hin und wieder zu finden, wie denn mit leichter Mühe mehr denn hundert dergleichen Chronicken solten zusammen zu bringen seyn, so hat es doch damit fast eine gleiche Beschaffenheit, wie mit den hohlen Zimmet-Rinden, an welchen nur die äußerliche Schale das beste ist, angesehen sie einander alle ähnlich sind, wie

die Kinder in der Römischen Familie der Lepidorum, von welchen Plinius berichtet, daß nicht nur in andern Stücken eine grosse Gleichheit unter ihnen gewesen, sondern auch alle mit einem Felle über dem einen Auge gebohren worden. Denn in den ersten und mittlern Zeiten treffen die Chronicken insgesamt von Wort zu Wort überein, und mithin sind die in einem Exemplar begangene Fehler in denen übrigen nachgeschrieben worden, in denen neuern Zeiten sind meistentheils nur Dinge von schlechter Wichtigkeit enthalten, die ein jeglicher nach der Schwäche oder Stärke seines Verstandes aufzuzeichnen nöthig erachtet, daß also das Urtheil vollkommen eintrifft, welches obwohlgedachter Herr Wisse in seinen *Epistolis Selectioribus*, Epist. CXIV. pag. 276. davon gefällt hat, wenn er schreibt: *De Chronico Zittaviensi quod desideratur, vix à me præstari potest; quotquot enim passim reperiuntur exemplaria, vix legi, nedum describi merentur. Quicquid enim plebejorum ferit oculos, simplicissimo stylo compilatum est, quoties ortum fuerit incendium, vel quibus maleficis virgæ publicæ, capitis supplicia, comburia destinarentur, quid denique mutatum fuerit in ædificiis maxime publicis. Quid autem inter civitates sæpè disputatum fuerit, quas nunc curas injicere soleat aulæ propinquitas, quantum laborent nostra privilegia, ne verbulum quidem reperiri potest.*

Allermassen aber letzterzehlte Autoren die Universal Historie der Stadt den Zweck ihrer Bemühung seyn lassen, also haben im Gegentheil andere durch Beschreibung einiger particular Begebenheiten ihren Fleiß erwiesen, und die ersten darinnen übertroffen, weil Sie ihre Schriften durch öffentlichen Druck der Welt bekandt gemacht, da jener Arbeit niemahln ans Licht getreten, und gleichsam zu ihrer Geburth auff eine behülffliche Junonein Lucinam vergeblich gewartet. Denn zu geschweigen derer bey unterschiedenen Gelegenheiten herausgegebenen Brand-Wetter-Einwenhungs-Predigten, welche man in ihren Theologischen Werth ruhen lasset, so sind nachfolgende Schriften nach und nach zum Vorschein kommen:

M. Johannis Vogelii, Pastoris Primarii Zittaviensis Hypotyposis Incendii Zittaviensis, & cum votis ad Deum Charistaria. Anno 1589. Gorlicii Anno 1590. in 4.

Ejusdem terribilis & horrenda, ac hucusque agro Zittaviensi nunquam intentata ad XVII. Cal. Septembr. st. n. Anno Christi 1595. eluvionis descriptio. Gorlicii 1596. in 4.

Oratio & Elegia de horrendo quingentarum adium almae Zittæ VII. Junii Anno 1608. incendio, à M. Melchior Gerlachio, Sorano, Poët. Laur. ejusque Scholæ Rectore recitata. Zittaviæ 1611. in 4.

Terribilis & horrendi, & ante eum diem in agro Zittaviensi nunquam exorti adonas Junii st. nov. Anno Christi 1608. incendii descriptio, addita inter pericula beneficiorum divinorum prædicatione, & malorum amplius impendentium humillima deprecatione. Autore Casparo Schmeidelio Zitta Lufato. Wittebergæ typis Meisnerianis Anno 1608. in 4.

Abbildung und Beschreibung der zweyleibigen Wunder-Geburth, die sich Anno 1618. den 12. Augusti zu Drausendorff begeben, von Andrea Emmenio M. D. & Physico beschrieben. Zittau. d. a. in 4.

Abbildung und Beschreibung der zweyhauptigen Wunder-Geburth, die sich Anno 1625. d. 6. Nov. zu Wittendorff begeben, von Andrea Emmenio, M. D. & Physico beschrieben. Dresden Anno 1626. in 4.

Abbildung und Bericht von zweyen sehr verwunderlich an einander, und zusammen gewachsenen weiblichen Zwillingen, so Anno 1629. d. 14. Martii zu Ober-Allersdorff, ein Viertel-Meileweg von der Stadt Zittau, in Ober-Lausitz gelegen, gebohren worden, in Druck gegeben durch Johannem Hartigium Medicum Anno 1629. Zittau. in 4.

ὈΝΟΜΑΘΝΟΡΓΡΑΦΙΑ Consulum Zittanorum à M. Andrea Wittvvero, Zittav. Scholæ Patriæ Con-Rectore contexta, jam vero repetita & nonnullis Anagrammatibus aucta à M. Christiano Keimanno, Z. P. L. C. Scholæ Patriæ Rectore. Zittav. 1656. in fol.

Johann Frider. Seidels Zittauische Canzelley, und Summarisches Zeit-Register
Anno 1659. Zittau. in fol.

Glaubwürdiger Abriß und Beschreibung der wunderbahren Mißgeburt, welche noch neben einer gesunden Frucht den 22. Decembr. 1679sten Jahres unter E. E. Rath's Dorffschafft Eybau gebohren worden. Durch Gottfried von Landfisch auf Neu-Hörnitz Med. Doct. und Physicum Ordinar. der Stadt Zittau Anno 1680. in 4.

Christiani Weisii de Ortu & Progressu Scholarum per Lusatiam superiorem Oratio Secularis dicta in Jubilæo Gymnasii Zittaviensis d. 28. Febr. 1686. Zittau in 4.

Dankbahres Andenken des erschrecklichen grossen Brandes der Stadt Zittau in Ober-Lausitz, welcher Anno 1608. den 7. Junii diese gute Stadt meistens eingeäschert, so durch Übersetzung und Mittheilung der von dem damahls berühmten Rectore Herrn Melchior Gerlachen P. L. C. davon gehaltenen Lateinischen Oration bey denen Einwohnern dieser Stadt nach zurückgelegten Hundert Jahren erwecken wolte ein Diener Gottes zc. Zittau Anno 1708. in 4.

Kurzes Verzeichniß aller Evangelischen Prediger, welche vom Anfange der Reformation, nemlich An. 1521. bis auf diese Zeit in der Chur-Sächsischen Sechs-Stadt Zittau, und zugehörigen Dorffschafften gelebet, und gelehret haben, nebst einem Anhange von der Zittauischen Kirchen-Historie zusammen getragen von Gottfried Mönchen. Görlitz An. 1708. in 8.

So gut nun die bisher erzählten Annales, und edirte Historische Schrifften von der Stadt Zittau seyn mögen, so viel Ehre und Dank auch deren Verfassere verdienen, so grosse Unvollkommenheit ist gleichwohl, wenn man die Warheit bekennen soll, allenthalben hierbey anzutreffen. Denn gleichwie die Zittauischen Jahr-Bücher darinnen gleiche fata mit anderer Städte Annalibus haben, daß sie nach Ordnung derer Jahre, wie bey denen Römern die Fasti Consulares nach Ordnung derer Bürgermeister verfertiget, und die zu einer Materie gehörige Sachen durchs ganze Buch zerstreuet, folglich nicht anders als durch grosse Mühe stückweise zusammen zu suchen sind, wenn man den ganzen Verlauff in einer unzerstückelten Ordnung zu wissen verlanget; also mangelt es hauptsächlich an dem benöthigten Beweiß derer beschriebenen Geschichte, welcher durch Documenta, Diplomata, und andere authentische Urkunden billig zu verführen gewesen, weil doch niemanden zuzumuthen ist, einer Sache Beyfall zu geben, die bloß auf hören sagen beruhet, und nicht gleichsam durch Brief und Siegel kan bestärket werden. Allerdings nun ein aufrichtiger Liebhaber des Studii Historici aus der Erfahrung gelernet hat, wie viel an Aufsuchung alter Documenten und Brieffschafften gelegen, als ohne welche die Historie weder nach der Warheit erkannt, noch verbessert werden kan, so haben die Gelehrten längst geurtheilet, daß ohne Beyhülffe derer Archiven, und derer darinnen oftmahls unter Staub und Moder begrabenen Nachrichten niemand ein rechtschaffenes Chronicon zu verfassen geschickt seyn könne. Es führet hiervon der gelehrte Benedictianische JCtus Balthasar Bonifacius in seinem Tractat de Archivis c. 8. sehr fluge Gedanken, wenn er an den damahligen Senatorem zu Venedig Dominicum Molinum schreibet: Qui (Principes) in ea loca, memoriae sacra, libros ac tabulas condiderunt, è quibus à sera posteritate, præteritarum rerum ignara notitia, ad suam & successorum eruditionem, tanquam è penu depromeretur. Ii Magnos Alexandros, ii Julios Cæsares, Octavianos Augustos, & Maximos Constantinos imitantur, quorum generosa magnificentia, quicquid reliquiarum superest nobis, obtruncata & propè deleta vetustatis accepto ferimus. Quibus pretiosis analectis, si penitus destituti fuissimus, omnes quidem certè cum in historia, tum in reliquis disciplinis cæcutire, & manu tentare cogeremur. Nihil est enim ad instruendos atque edocendos homines utilius, nihil ad res obscuras eruendas atque illustrandas, nihil ad patrimonia regnaque ac decemum privata ac publica conservare magis necessarium, quam voluminum & monumentorum, ac tabularum bene instructa suppellex, &c. und die Sache ist an sich selbst so klar

so klar und ausgemacht, daß wenn man dieselbe in Zweifel ziehen wolte, es eben so viel seyn würde, als wenn man bey angezündeten Lichtern, oder hellerscheinender Sonne sich Cimmerische Finsternisse vorstellen, oder hinter einen durchsichtigen Flor ein schönes Angesicht verbergen wolte.

Weil ich denn in meinen bey hiesiger wertheften Stadt verwalteten bisherigen Syndicat Amte den Zugang zu denen Actis publicis gehabt, und unter denen täglich vorkommenden Berrichtungen reichlich Anlaß gefunden von denen Zittauischen Antiquitäten gründliche Information einzunehmen, hiernächst so wohl die Geschichte selbst, als die darzu gehörigen adminicula in solchem Zustande gesehen, daß sie einer weitem Ausführung allerdings werth zu schätzen, so habe mich endlich unterwunden, gegenwärtigen Historischen Schauplatz zu verfassen, nicht aus einer verlachens würdigen Einfalt, oder eiteln Beredung als ob der Erd-Greyß unmöglich würde bestanden seyn, wo nicht dieselbe Schrift ein besonderes Buch darauff abgegeben hätte; sondern weil die löbliche Bürgerschaft sich von mehr denn hundert Jahren her den sonderbahren Ruhm zueigen gemacht, daß Sie eine ungemeine Begierde zu denen Begebenheiten ihres Vaterlandes zu tragen pflege, und mit vielen Unkosten die sehr mangelhaften Annales so vielfältig abschreiben lassen, welcher ich denn mit einer verhoffentlich richtigern Beschreibung zu dienen, und meinen unvergeßlichen Dank gegen diese liebste Stadt, vor alle darinnen genossene Wohlthaten vermittelst eines öffentlichen Zeugnisses zu bestärken meine Pflicht seyn lassen.

Haben nun vor mir weit gelehrtere, und berühmtere Männer, so in dergleichen Function, als ich, gestanden, deren bloße Nahmen ich mit geziemenden Respect verehere, und mich so wenig als der Schatten gegen das Licht mit ihnen in Vergleichung zu stellen unternehme, sich solcher Arbeit unterzogen, immassen denn, nur etlicher weniger zu erwehnen, Nicolaus Henelius ab Hennenfeld, J. U. D. Sac. Cæs. Maj. & illust. Lignicens. Ducis Consiliarius, Ducat. Monstерб. & terrarum Francostein. Procancellarius, ac Reipublicæ Wratislaviensis Syndicus &c. seine Silesiographiam, & Breslographiam, ingleichen Marcus Welferius, Röm. Kaysersl. Maj. Rath, und Stadt-Pfleger in Augsburg, Rerum Augusto-Vindelicarum Libros VIII. item Anton Wilhelm Ertel, J. U. L. Kaysersl. Rath, wie auch der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben Rath, und respectivè gemeinschaftlicher Syndicus &c. seinen Chur-Bayerischen Atlanten, oder grundmäßige Historische Beschreibung des Obern und Niedern Bayerslandes, samt der Obern Pfalz &c. ferner: Wilhelmus Kyriander, Syndicus der Stadt Trier, seine Annales Augustæ Trevirorum ab anno mundi 966. usque ad nostram ætatem ex ipsis Archivis expositos &c. Ernestus Brotuffius, Bürgermeister und Syndicus zu Merseburg seine Merseburgische Chronica, und viele andere mehr ihre Historische Städte-Beschreibungen der gelehrten Welt mitgetheilet, so wird mir, als ich hoffen will, mein unschuldiges Vorhaben um so viel weniger verübelt werden, je ansehnlichere Vorgänger ich gehabt, deren Fußstapffen ich mich, ob zwar mit ungleichen Schritten nachzufolgen bemühet.

Die Überschrift des Buches heisset ein Schauplatz, nicht so wohl darum, weil die ganze Welt ein Theatrum vorstelllet, worauf wir Menschen als agirende Personen, unser Lebens-Wandel, als die Comædie, und der Himmel als der urtheilende Zuschauer zu achten; sondern hauptsächlich, weil die Wissenschaft und Begreifung derer Geschichte, so man mit einem Worte Sistorie nennet, die rechte Schau-Bühne derer Tugenden und Laster ist, worauf man diejenigen Mittel, so zur wahren Glückseligkeit des menschlichen Lebens behülfflich seyn, so wohl als die ins Verderben stürzende Hindernisse aus anderer Leute Exempel lernen kan.

Die Eintheilung des Werkes beruhet auf Fünff Haupt-Theilen, in deren Ersten die topographische Beschreibung der Stadt vorgetragen; im Andern die Regiments-Verfassung so wohl der höchsten Landes-Herrschaft als Stadt-Obrieg-

Obriegkeit und deren Jurisdiction abgehandelt: Im Dritten die Kirchen- und Schul-Geschichte, samt denen zur Literatur gehörigen Merkwürdigkeiten vorgestellt: Im Vierten die vornehmsten Rechte und Prærogativen der Stadt, deren Nahrungs-Mittel und Policcy-Sachen beschrieben; und im Fünfften die sonderbahren Begebenheiten bey Kriegs- und Friedens-Zeiten, Brand-Schäden, Wasser-Fluthen, Sterbens-Läufften, und dergleichen fatalitäten ausgeführet werden. Jeder Theil ist wiederum in gewisse Capitul und Paragraphos zergliedert, diese auch mit dienlichen Marginalien versehen, damit der Leser die von jeder Materie vorhandene Historische Blumen als in einem Bouquet beisammen finden, und nicht erst unter allerhand Unkraut mit Mühe hervor suchen, und sammeln dürffe. In der Ausarbeitung habe ich mir selbst das Geseze vorgeschrieben, nichts zu behaupten, wo nicht der Beweis entweder durch ein Document verführet, oder durch die Stadt-Bücher bekräftiget, oder durch das Zeugniß bewährter Historicorum bestärket, oder wo keines seyn können, doch der Grund einer vernünftigen Muthmassung treulich angezeigt worden. Denn weil die Historie und Gerechtigkeit hierinnen eines haben, daß man sie mit zugebundenen Gesichte vorstelllet, indem sie sich der Ohren mehr als der Augen zu bedienen pflegen, und hiernächst die Grund-Reguln der Geschichts-Kunde erfordern, daß man nichts erdichten, oder ohne genugsame Ursach muthmassen darff, so habe mich allezeit beflissen von allen und jeden zuverlässige Nachricht benzubringen, und nicht die Wahrheit alten Traditionibus, wie nach einer überwundenen Schlacht die Fahnen zu des Ueberwinders Füßen zu legen. Ich leugne hierbey nicht, daß ich mich der fleißigen Collectaneorum unsers Zittauischen Antiquarii, Herrn Gottfried Mönchs am meisten gebrauchet, und wo ich selbige auf den Probierstein authentischer Urkunden bewährt erfunden, zum Fundament gelegt, wie Ihm denn billig der Ruhm bleibet, daß vor Ihm niemand mit solcher unverdrossenen Application die Geschichte seines Vaterlandes zu erforschen bemüht gewesen; gestalt Er auch seinen gesammelten Historischen Schatz zu dieser Arbeit willig dargeboten, und in Verfertigung des Indicis mühsame Hand angeleget.

Ob übrigens das Buch so leicht zu schreiben gewesen, als sichs nunmehr möchte lesen lassen, stelle eines jeden vernünftiger Erwegung anheim, der vielleicht jemahln in dergleichen Arbeit einen Versuch gethan, und erfahren hat, wie viel Schwürigkeit oftmahls eine einzige Jahr-Zahl oder Nahmen zu verursachen fähig ist. Da nun die Zittauische Historie bisher gleichsam in rohen, unausgearbeiteten Bau-Materialien bestanden, so wird wohl jeder glauben, daß zu Aufführung des Gebäudes nicht geringe Bemühung von nöthen gewesen, und man zuweilen aus sehr ungeschickten Chartequen was nützliches, wie Virgilius aus des Poëten Ennii Versen das Gold sammeln müssen.

In der Schreib-Art habe ich mehr auf Deutlichkeit, und Einfalt, als auf hohe weitgesuchte Reden gesehen, indem ich gemeynet, weil die Schrift ein Dolmetscher des Gemüths seyn soll, man müsse also schreiben, daß es der andere verstehen könne, und nicht einer neuen Erklärung bedürffe, mir auch allezeit lächerlich vorgekommen ist, wenn sich Leute eines hohen Poëtischen Cothurni bedienen wollen, die doch kaum auf ebener Erde gut zu Fusse gewesen. Ob aber deswegen diese Schrift allen anständig seyn werde, trage grossen Zweifel, bin auch so Ehrgeizig nicht, daß ich solches verlangen sollte. Noch weniger gebe ich dafür aus, daß das ganze Buch ohne Fehler seyn könne. Unter so ungleichen Begebenheiten, die als Früchte der Zeit-Veränderungen wie Africa allezeit was abentheuerliches vorbringen, wäre es eine grosse Verwegenheit sich aller Vergehungen unschuldig zeihen, zumahln ja Irthum und Menschlichkeit nicht nur leibliche Geschwister sind; sondern gemeiniglich auch in einer Hütte, ja unter einem Hute wohnen, und man die Vollkommenheit alsdenn erst erwarten muß, wenn die irdische Unvollkommenheit wird ihr Grab gefunden haben. Eben dieses kan zur Entschuldigung der eingeschlichenen

nen Druck-Fehler dienen, welche dem Autori um so viel weniger beyzumessen, je weiter er von dem Drucker entfernt, und Ihm unmöglich gewesen, die Correctur selbst zu verrichten. Hat doch ein galantes Frauenzimmer an dem Lustre ihrer Schönheit ebenfalls keinen Abbruch zu besorgen, wenn schon mancherley schwarze Mouchen die weiße Haut des Angesichts beslecken, so gar daß vielmehr das schöne Geschlecht durch solche Illumination eine sonderbahre Zierde suchet; und die herrlichsten Farben erlangen so dann ihre größte Annehmlichkeit, wenn sie mit behörigen Schatten, oder andern abstechenden Coloriten untermenget sind. Ich überlasse demnach das Buch des geehrtesten Lesers Gürtigkeit, mit dienstergebenster Bitte, es wolle derselbe diese Blumen durch ein allzustrenges Urthel in keine Messeln verwandeln, sondern vielmehr gegenwärtige wohlgemeynte Arbeit mit geneigter Auffnahme, die Stadt mit Anwünschung steter Glückseligkeit, und den Verfasser mit beharrlichen hochgeschätzten Wohlwollen beehren. Sollten sich aber einige Mückensauger, und Camel-Verschlucker finden, die lieber der wiederwärtigen Spinnen, als Bienen Art an sich zu nehmen, und mehr Gifft als Honig aus diesem Historischen Werke zu ziehen rathsam erachten würde, so muß ich zwar einem jeden seinen garstigen Willen lassen, versichre aber, daß ich solches eher vor eine Wohlthat erkennen, als mich darüber erzürnen werde, in Betrachtung daß wie die süßen Speisen einen Ekel erwecken, wenn sie nicht unterweilen mit etwas sauern vermischet seyn, so gar, daß ihnen die Schärffe selbst die größte Anmuth machen muß; also ein vernünftiger Mensch sich die Bitterkeit ungleicher Censuren durch Gegeneinanderhaltung angenehmer Dinge versüssen, und nach Plutarchi Ausspruch: τὴν τύχην ἀμύνεσθαι φιλοσόφως, sich an dem niedrigen Glück durch Hülffe Philosophischer Waffen rächen müsse.

JOHANNES BENEDICTUS
CARPZOV. D.



Beschreibung und Zeugnisse Einiger alten und neuen Autorum von der Stadt Z I T T A U.

- 1) D. Wolfgang Jobst im Auszug aller Chronicken von Erbauung und Ankunfft
nahmhafter Städte, Schlösser und Klöster 2c. sub Anno 1255. pag. 146.

Zittau, ein Sechß-Stadt im Ober-Lausitz an der Böhmischen Gränze ist Anno
1255. angefangen zu bauen, durch Primislaum Ottocarum den Andern diß Nah-
mens, und in der Ordnung der Fünffte, Böhmischen König.

- 2) Matthæi Dresseri Bericht von denen vornehmsten Städten Deutschlands p. 532.

Zittau, die dritte Stadt unter den Sechß-Städten, ist aus einem Dorffe entstan-
den, und hat den Nahmen bekommen vom Geträide, dessen die Böhmen viel an den Ort
haben pflegen zu führen und zu verkauffen. Sie soll gebauet oder doch zum wenigsten be-
festiget worden seyn, von König Wenceslawen, um das 1255 Jahr Christi. Von der
Zeit an ist sie auch unter dem Gebieth und Herrschaft der Cron Böhmen blieben. Es ist
auch in dieser Stadt auffgezogen worden Wenceslaus der Andere dieses Nahmens, Kö-
nig in Böhmen, welcher Anno Christi 1273 zu regieren angefangen, und die Stadt Zit-
tau sehr lieb gehabt. Sie ist zwar um diese Zeit an die Frey-Herren zur Leipe in Böhmen
kommen, aber um das 1319 Jahr Christi, durch König Johansen von Lützelburg wie-
der eingenommen, und entweder durch ein Leibgedinge, oder durch einen Tausch unter
Herzog Heinrichs zu Jauer in der Schlessen Gewalt und Hände kommen, aber endlich
Anno Christi 1356 unter Kaysen Carln den Vierdten ist Sie wieder zu der andern Städ-
te Bündniß gebracht worden. Denn in diesem Jahre ist diß ganze Land an die Cron
Böhmen kommen, da zuvor nicht mehr denn vier Königliche oder zum Marggraffthumb
Lausitz gehörige Städte gewesen, Bauzen, Görlitz, Löbau und Lauben. Etliche ziehen
den Anfang dieser Stadt auf Zittaviam, und sprechen, es sey einerley Nahme mit Zedena
oder Sidonia. Gedachte Zittavia hat zum Ehlichen Gemahl gehabt Marggraff Manfro-
dum zu Ringelheim, Brumitons Sohn. Beyderseits Grabschriften, so wohl des Herrn,
als des Gemahls seind noch fürhanden. Manfredi Grab findet man zu Brandenburg in
Unser lieben Frauen Kirchen mit diesen Worten: Anno Domini 1001 tertio Calend.
Maii, obiit Christianissimus Princeps Manfredus Marchionis Brumitonis filius. Heisset
auf deutsch: Im 1001 Jahr nach Christi Geburth den 29 Aprilis ist gestorben der
Christliche Fürst Manfredus, Marggraff Brumitons Sohn. Seines Gemahls Grab-
schrift aber findet man zu Zittau in der Pfarr-Kirchen am Altar auf diese Art: Anno
Christi 1021 Idibus Julii obiit pia & illustris Foemina Zittavia, Christianissimo Principi
Manfredo nupta, fundatrix & dotatrix hujus oppidi de ejusdem nomine dicti. Auf
deutsch: Im Jahr 1011 den 15 Julii ist gestorben die Gottselige und Durchlauchtige
Fürstin, Frau Zittavia, des Christl. Fürstens Manfridens Gemahl, welche diese Stadt,
so auch nach ihren Nahmen genennet worden, anfänglich gebauet und begabet hat. Die-
ser Grabschrift nach hätte nun Zittavia die Stadt Zittau am ersten gebauet, wie sie denn
auch sonst das erste Kloster an dem Orte gebauet, des Ordens S. Benedicti, und es nach
ihrem Herrn zu S. Manfreden genandt hat, und weil der Ort zum wohnen bequeme gewe-
sen,

Beschreibung und Zeugnisse einiger alten und neuen Auctorum der 1c.

fen, sind ihrer viel dadurch bewogen worden, daß sie sich allda haben niedergelassen. Weil auch der Hauffe des Volckes ie länger ie grösser worden, ist endlich auch von gedachter Stifterin eine Stadt dahin gebauet worden. Die Kirche und Schule wird bey dieser gemeinen Stadt treulich und fleißig versorget, und nehmen beydes Gottseligkeit und Gottesdienst, wie auch die freyen Künste immerdar zu.

- 3) Laurent. Peccenstein Poligraphia und Historische Erzählung etlicher vornehmsten Städte in Ober- und Nieder-Schlesien und anstossenden Provinzien p. 136.

Zittau, ist auch der Sechß-Stadt ein, und zwar unter denen nicht die wenigste, soll erstlichen nur ein Markt-Flecken gewesen seyn, und von dem Getreidekauff, so alda gehalten, und aus Böhmen mit grosser Menge zugeführt, den Nahmen und das Aufkommen erlanget haben / soll zum ersten nicht erbauet, sondern mit einer Mauer von König Wenceslao dem 2 in Böhmen, Anno 1273 bezogen worden seyn, welcher denn auch dieser Stadt grosse Gnade und Förderung erwiesen.

Ein alter Autor, immassen auch Duglossus mit einstimmet / will affirmiren, diese Stadt in etwas älterer Anfunfft, und von Sobislao Herzogen in Böhmen und Mähren, oder dessen ander Gemahl Zittavia, so esliche mit einem C und Cytthavia, ist unum & idem, schreiben thun. Inmassen denn auch die Stadt den Buchstaben Z in ihren Insignibus gebrauchet. Anno 1130 erbauet, und von Ihr den Nahmen erlanget, soll damals nur ein geringschätziges Dörfflein gewesen, und aus einem Voto und Gelübde, wegen erhalten Victoria, so ihr Herr gegen und wieder Herzog Otten von Mähren und den Sachsen, dero Jugend und fasten vor solchen Dörff entlichen erhoben, geschehen seyn 2c. Von andern wird referirt, daß solche Stadt von der Zedena, sonst Sidonia Manfredi Marggrafen zu Ringelheim Gemahl, so beyde auf dem Harlunger Berge, iesz Marienberge vor Brandenburg begraben liegen, erbauet, und erstlichen zur Stadt angeleget, wie aber solches mit der Zeit einstimmen thut, ist übel zu conferiren, und solcher Manfredus sambt seinem Gemahlumb das Jahr Christi 1002 florirt, wiewohl auf derer Grabstein diese Worte stehen: Fundatrix & dotatrix hujus oppidi, Zittania pia & illustris foemina obiit, Anno Christi 1021.

An deme ist es aber, daß solche Zittania eine Böhmin gewesen, und zur Zittawe das Benedictiner Kloster ihrem Gemahl zu Ehren ad S. Manfredum genannt, angelegt, ob aber die Stadt von Ihr erbauet, ist unwissend.

Glaublicher istß, weil des Orts ein sonder guter Getreidig Markt aus Böhmen gehalten, der Ort auch zeitlichen bewohnet worden. Man findet aber in Historien und alten Monumentis, daß solche Stadt auch die Herren von der Lippe Freyherrn, um das Jahr Christi 1311. unter sich gehabt, und Anno 1319 durch ein Wechsel an König Johann Luccelburgio in Böhmen kommen, hernacher hinwieder durch Heyrath an Herzog Heinrichen zum Tauer, Anno 1356 gerathen. Denn von Kayser Carol IV. zu den andern Sechß Städten, derer damals nur Vier, und Budisün, Görlitz, Löben und Lauben gewesen, geschlagen. Eines ist an dieser Stadt iesz rühmlichen zu erheben, daß in solcher gut Regiement und scharffe Disciplin gehalten, in besonders Kirchen und Schulen rein und unverfälscht, auch mit explodirunge allerhand Corruptelen wohl bestelt, und erhalten, und von dem iezigen Regenten Herrn M. Procopio Nasen versehen werde. Der Allmächtige erhalte solchen zu sonderm Aufnehmen, Glück und Wohlsarth dero Bürgerschaft, und Ihme zu ewigen Ruhm und Seligkeit.

- 4) Martin Zeiller in Itinerario Germaniae Nov. Antiquae Cap. XXX. p. 663.

Zittau in der Laupnitz solle den Nahmen von Zittavia, oder Zedena, oder Sidonia, Manfredi, Marggrafens zu Ringelheim, Marggraf Brumitonis Sohns Gemahlin, haben, die Anno 1021 gestorben, und anfangs allhier ein Benedictiner Kloster gestiftet, daraus endlich eine Stadt worden: Wie sie dann auch in der Kirchen daselbst mit dieser Grabschrift begraben liegt: Anno Christi 1021 Idibus Julii obiit pia & illustris foemina Zittavia, Christianissimo Principi Manfredo nupta, fundatrix & dotatrix hujus oppidi, de ejusdem nomine dicti. Und dieses schreibt Dresserus, der gleich wohl auch sagt, daß Sie den Nahmen von Getreide habe, dessen eine grosse Menge von den Böhmen dahin gebracht und daselbst verkaufft worden: wie sie dann

auch ums Jahr Christi 1255 von den Böhmen entweder erbauet oder doch befestiget worden, und von solcher Zeit an unter der Böhmischen Regierung geblieben seyn soll. Und schreibt gedachter Dresserus, daß König Wenceslaus der II. in Böhmen in dieser Stadt seyn erzogen worden, und daher solche sonderlich geliebt habe; und wie wohl sie unter seiner Regierung den Freyherrn von Leipzig zu Theil worden, so hat doch König Johannes hernach solche wieder an Böhmen gebracht, von welchem sie entweder durch Ehestiftung, oder Tausch, an Herzog Heinrichen von Jauer in Schlesien, und erst ums Jahr 1356 unter Carolo IV. mit den andern Städten in Lausitz vereinbart worden: Wie dann in diesem Jahr Lausitz an Böhmen kommen, da vorhin nur diese 4 Städte Bautzen, Görlitz, Löbau und Lauban dahin gehöret hatten. Es hat eine gute Schul allda.

5) Matthæus Merianus in Topographia superioris Saxoniz fol. 202. bey der Abbildung oder Kupffer-Tafel der Stadt.

Die Stadt Zittau oder Sittau in Ober-Lausitz, ist unter denen Königlichen und Churfürstl. Sechs-Städten selbigen Marggraffthums in der Ordnung die Dritte, soll nach etlicher Meinung den Nahmen haben von Zittava, Marggrafens Manfredi Eh. Gemahl, oder seyn genennet worden Sittau, quasi süsse Au, wie denn auch die Böhmen sie von dem Worte Szyno, so Korn bedeutet, hernennen. Etliche sind der Gedanken, daß Zittau so viel heissen soll, als, Sitz da, weil Primislaus Ottocarus König in Böhmen / welcher in Ansehung des Orts Fruchtbarkeit dieselbe im Jahr Christi 1255 erstlich fundiret und erbauet, und nachdem er sie folgendes erweitern wollen, vermeinet sie also zu begnadigen, daß sie mit Einwohnern wohl würde besetzt werden. Sonsten hält man dafür, daß mehr denn vor Hundert Jahren, ehe sie erbauet, an der Stelle eitel Wildniß und Wüstung gewesen, doch die Capelle oder Kirchlein zu S. Nicolaus Anno 1109 erbauet worden, so hernach dem Franciscaner Kloster zugefüget, so wohl selbiger und folgender Zeit etliche Kresscham oder Wirthshäuser dieser Gegend gewesen seyn sollen, den Fuhrleuten zu gute, die aus Böhmen in Lausitz, Meissen und Schlesien reiseten. Die Stadt ist nach Königs Wenceslai II. Ottocari Sohnes Tod, (wiewohl sie aber den Herren von der Leipzig, die Naplizer genannt, gehörig gewesen,) wieder an König Johannem gefallen, welcher dieselbe gegen der Stadt Graiz Herzog Heinrichen zum Jauer wegen seines Gemahles auf Lebzeiten Anno 1319 gegeben hat. Nach Absterben Königs Johannis Anno 1346 und Herzog Heinrichs Anno 1347, der ihr auch grosse Gnade erzeiget, ist die Stadt Zittau neben allem, was er in Lausitz mehr in Besitz gehabt, an Carolum König in Böhmen, hernach Römischen Kaiser, des Nahmens Quartum, kommen, deme auch nechst folgendes Jahr Woldemar Marggraf zu Brandenburg und Landsberg die ganze Marck zu Lausitz zu dem Königreich Böhme übergeben hat, Kaiser Carl hat die Stadt Zittau Herzog Rudolphem zu Sachsen verfaßt Anno 1349, Anno 1358 aber wieder abgelöst, und wiewohl sie vormahls zum Böhmerlande gehörig, Anno 1364 zu denen andern fünf Städten in Ober-Lausitz, Budisin, Görlitz, Camenz, Lauban und Löbau geschlagen, darum, weil ihr als disseits des Böhmisches Gebürges gelegen, im Fall der Noth füglich von denen benachbarten Städten, als von den Böhmen mit Hülffe könne beygesprungen werden. Von solcher Zeit an ist sie stets bey der Cron Böhmen geblieben in die 271 Jahr, biß nemlich die Röm. Kaiserl. Majestät Ferdinandus II. dieselbige sambt den ganzen beyden Marggraffthümern Ober- und Nieder-Lausitz Anno 1622 Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Herzog Johann Georgen 2c. zu einem Pfandschilling eingeräumt, nachmahls aber bey Abhandlung des Pragerischen Friedens Anno 1635 erblich abgetreten, und sie also an das Churfürstl. Haus Sachsen kommen. Nach geänderter Religion und Abfall vom Pabstthum, ist diese Stadt Zittau gar zeitlich zum Evangelischen Glauben getreten, wie denn bald Anno 1521 der erste Lutherische Prediger M. Laurentius Heydenreich alldar beruffen worden. Beym Hufitischen Kriege ums Jahr 1421 hat die Stadt überschwenglichen Schaden empfangen, indeme dieselben oft mit dreyen Hauffen und zu 20 mahlen vorgezogen, dannenhero, sonderlich, da die Löbau verlustig worden, sie in grosser Noth gestanden, doch mit der Hülffe Gottes gnädiglich beschirmt worden, und wiewohl sonst sehr viel Städte und Schloß-

fer von ihnen überwältiget und verderbet worden, dennoch neben etlich wenig andern im Böhmer-Lande von ihnen unbefleckt blieben. Nach diesem ist Sie in ziemliches Aufnehmen gediegen, sich auch in gutem Stande befunden, biß Sie Anno 1547 gleich den sämtlichen Städten dieses Marggraffthums Ober-Lausitz bey entstandenen Kriege wider Herzog Johann Friedrichen Churfürsten zu Sachsen in Jhr. Königl. May. Ferdinandi I grosse Ungnade kommen, und in den genannten schweren Pönfall gerathen, hernach Sie aber wieder restituiret und ausgesöhnet worden. Bey iezigem langwürrigen Kriege hat sie unglaubliche Noth, Beschwer und Verderb hart betroffen, Sintemahl Anno 1631 die Käyserl. Armada unterm Herrn Gen. Feld-Maarschall, Herrn Rudolph Freyherrn von Tiesenbach, ihre ganze Gegend betreten, etliche Tage elendiglich ausgezehret und geplündert; bald darauff das Churfürstl. Sächsische Corpo gefolget. Anno 1632 wiederum die Käyserl. Herrn Generalen Graff von Schwarzenburg, und Don Balthasar de Maradas, mit vielen Regimentern zu Roß und Fuß in die 9 Wochen lang in und umb die Stadt logiret, und Feld-Lager geschlagen, dabey auch von denen nacher Schlesien vorbey marchirenden Chur-Sächs. Regimentern Feuer eingeworffen und in die 30 Häuser umb das Baugische Thor eingäschert worden. Anno 1633 hat Sie auf Ordonantz des Herzogen von Friedland durch den Obrist Volzen sollen zur Vormauer der Böhmischn Grängen befestiget werden, darüber fast die ganze Vorstadt samt Verwüstung etlicher Hundert nutzbarer Gärten und Abhauung vieler Tausend nutzbarer Obstbäume ruiniret und zu unwiederbringlichen Schaden verödet, die Stadt aber mit Sieben starcken auf einander flankirenden Schanzen beschloffen worden. Anno 1634 ist von Jhro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen dieselbe zu recuperiren Sie starck belägert, mit stürmender Hand eingenommen, und eine ganze Nacht über erbärmlich ausgeplündert, Eben selbigen Jahrs durch das im Monath October und November etliche Wochen lang währende Feld-Lager der Chur-Sächs. Armee alles Vorrathes und Vermögens erschöpft; darauff durch stets währende Quartierungen vollend ausgezehret, biß Anno 1639 der Schwedische General Feldzeugmeister Torsten-Sohn gleich dem ganzen Lande eine schwere Ranzion und Geldschatzung von ihr erzwungen, Anno 1642 aber Sie eingenommen, mit der ganzen Armee eine Zeitlang im Feld-Lager dafür gestanden, nachmals starcke Gvarnison etlicher Regimentern zu Roß und Fuß über Jahres Frist darinnen liegen lassen, biß Anno 1643 im Decembr. von Käyserl. und Churfürstl. Reichs-Armee Sie abermals hart belägert, und durch Accord in Jhro Churfürstl. Durchl. Gewalt wieder bracht worden. Was etliche Particular Orte inner und auffer der Stadt Zittau anbelangt, So ist die Pfarr-Kirche zu S. Johannis, so allbereit Anno 1303 gestanden, Anno 1491 erweitert, und da vorhin nur 3. Gänge gewesen, der gegen den Marckt zu hinan gebauet, und Anno 1559 der Thurm eines Geschosses mit einem steinern Umgang oder Kranze von Werckstücken höher geführet worden, das Barfüßer oder Franciscaner Kloster ist noch vor Anfang der Stadt Anno 1244 fundirt, und demselben das Kirchlein zu S. Niclas allbereit Anno 1109 erbauet zugefüget worden. Jeziger Zeit werden darinnen eine Anzahl armer Leute aus gemeinem Gottes-Kasten unterhalten. Das Rath-Haus ist aus eines Bürgers erkaufften Hause steinern erbauet, Anno 1354 (da es zuvorn nur hölzern auf dem Marckte gestanden) darzu Anno 1565 noch ein ander Haus erkaufft der Keller halben, die man zum Weinkeller geschlagen, und darein die Kramen, Fleischbäncke und Garfüche gebauet, der Raththurm auch Anno 1567 zwey Geschos höher geführet worden. Die Schule aufm Johannis Kirchhoff gebauet Anno 1497. renovirt Anno 1602. Der Väterhoff Anno 1395 durch die Väter aufm Dnywin erkaufft, und durch König Wenzeln ihnen von allen Beschwerden befreiet Anno 1409. wird Anno 1432 erweitert, Anno 1574 von Käyser Maximiliano II. an E. E. Rath mit den Dnyweinischen Gütern verkaufft, und darinnen Anno 1606 eine Bibliothec oder Liberey aufgericht zu werden angefangen. Salz-Kammer oder Korn-Haus ist angefangen worden zu bauen Anno 1511 etlicher Meinung nach von dem abgebrochenen Käyser-Hause vor der Wasser-Pforte, das Käyser Carl der Vierdte Anno 1361 gebauet. Schubäncke oder Tanz-Haus, da voriger Zeit bey Hochzeiten ehrliche Tänze geheget, gebauet Anno 1538. Bey iezigen Kriegs-Läufften ist Proviant und Fourage drauff behalten worden. Die

Kirche zur Heiligen Dreyfaltigkeit mit in Defension eingeschlossen. Die Kirch zum Heiligen Creutz gebauet Anno 1410. wird Anno 1643 bey der Belägerung, als sie die Schwedischen nicht getraueten zu erhalten, in Brand gesteckt; die Kirch zu unser lieben Frauen ist Anno 1535 durch einen grossen Donnerschlag angezündet, in Grund abgebrandt, nachmahls das Gemäuer gar abgeworffen, und allein das Chor zu einem kleinen Kirchlein gemacht, welches Anno 1607 etwas erweitert. Zu dem Kirchhoff sind mehrers Raumes halben zwey Gärte erkauft worden. Anno 1416 Hospithal S. Jacobi, darinnen alte, unvermögende, doch wohlverhaltene Mann- und Weibes-Personen mit Nothdurfft versorget werden, ward von inliegender Kämpferl. Guarnison An. 1632 gänzlich abgebrandt. Die Pappier-Mühle an der Reisse gebauet Anno 1515, wird Anno 1600 auf einen andern Ort ganz steinern aufgeführt. Gegen über dem Gericht zu, die Ziegel-Scheune Anno 1541 erbauet, bey währendem Kriege ganz abgebrochen und von der Soldatesca zu nichte gemacht. Burg-Mühl, Reissig-Mühl, Neu-Mühl, Pfort-Mühl in der Belägerung Anno 1643 von den Sächsischen eingenommen. Kammersberg, darauf bey ieszigen Kriegs-Zeiten unterschiedliche Feld-Läger geschlagen, von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Anno 1634 im Julio, vor Einnahme der Stadt, ingleichen im Octobr. und Novembr. selben Jahres bey dem Rück-March aus Böhmen 9 Wochen lang. Wie auch der Schwedische Feldherr Torsten-Sohn Anno 1642 bey Occupirung dieser Stadt, daselbst mit der ganzen Armee campirt, so wohl der Kämpferl. General Feld-Wachmeister Eracomv in seinem vorbeigehen Anno 1643 mit unterhabendem Corpo über Nacht des Orts gestanden. Diese Beschreibung hat Herr D. Christian Martigius, Bürgermeister zu Zittau, günstig übersandt. Dresserus in seinem Stadt-Buch, und andere, melden, es liege Zittau an den Böhmischn Gränzen, bey den beyden Wassern, Reiss und Manda, und nicht sonders weit vom Ursprung der Spree, und sagt Dresserus, daß die obgedachte Zittavia oder Zedena, des Manfredi, Marggrafens zu Ringelheim, Marggraff Brumitonis Sohns Gemahlin, allhie, mit dieser Grabschrift begraben liege: Anno Christi 1021 Idibus Julii, obiit pia & illustris Foemina Zittavia, Christianissimo Principi Manfredo nupta, fundatrix & dotatrix hujus oppidi, de ejusdem nomine dicti. Welches man denn, wie auch seine, des Dresseri, übrige Beschreibung dieser Stadt, wegen der Zeit und Erbauung des Closters allhie, so er den Benedictinern zugeeignet, dahin gestellt seyn läßt.

12) Abraham Sauers Städte-Buch sub voce Zittau.

Zittau oder Sittau ist eine von denen Königlichen und Churfürstlichen Sechsstädten in dem Marggraffthumb Ober-Lausniz, und in der Ordnung die Dritte/etwan von der Zittava Marggraffens Manfredi Ehe-Gemahl, so Anno 1021 gestorben und allhie begraben liegt, oder von des Ortes Fruchtbarkeit also genahmet, daß sie so viel heißen soll als Süß-Au. Man hält sonst dafür, daß ehe sie erbauet worden, an dero Stell eitel Wildniß und Wüstung gewesen, doch die Capell oder Kirchlein zu S. Niclaus Anno 1109 erbauet worden, so hernach dem Franciscaner Kloster zugefüget, dabey so wohl selbiger als nachfolgender Zeit etliche Wirths-Häuser vor die Reisende gestanden haben sollen. Woraus nachgehends Anno 1255 König Ottocar in Böhmen erstlich diese Stadt fundirt und erbauet haben soll. Es ist zwar diese Stadt von Kämpfer Carl dem Vierdten Anno 1349 dem Herzog Rudolph in Sachsen versetzt; aber Anno 1358 wieder abgelöst, und Anno 1364 zu denen andern 5 Städten in Ober-Lausniz, Budisin, Görlitz, Camenz, Lauban und Löbau geschlagen worden, nebenst welchen sie iederzeit bey der Cron Böhmen geblieben, biß in dem nechsten Teutschen Kriege die Königl. Kämpferl. Majestät Ferdinandus der Andere dieselbige samt denen beyden Marggraffthümern Ober- und Nieder-Lausniz Anno 1622 Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen Herzog Johann Georgen dem Ersten wegen aufgewandter Kriegs-Spesen zu einem Pfand-Schilling eingeräumt, nachmahls bey der Abhandlung des Pragerischen Friedens Anno 1635 erblich abgetreten, und sie also an das Churfürstliche Haus Sachsen kommen. Von Kirchen ist alda sonderslich zu sehen die Pfarr-Kirche zu S. Johann, so allbereit Anno 1303 gestanden, und da vorhin nur zween Gänge daran gewesen, noch ein anderer gegen den Markt zu Anno 1491 hinangesezt worden. Und Anno 1559 hat man auch den Thurn dabey

eines

eines Geschosses höher geführt, und mit einem Umgang oder Kranze von Werkstücken umgeben. Das obgedachte Franciscaner Kloster ist Anno 1244 und also noch vor Erbauung der Stadt durch König Ottocarn in Böhmen / fundiret, und demselben das Kirchlein zu S. Niclas zugefüget worden, und werden ieziger Zeit eine Anzahl armer Leute darinnen aus dem gemeinen Gottes- oder Almosen-Kasten erhalten. Die Kirch zur Heiligen Dreyfaltigkeit ist in dem neulichen Kriege mit in die Defension eingeschlossen; Und die Kirche zum H. Creutz An. 1643 bey der Belägerung, als sie die Schweden nicht getraueten zu erhalten, in Brand gesteckt worden. Die Kirch zu unser lieben Frauen hat An. 1335 das Wetter angezündet und in Grund abgebrandt, das übrige Gemäuer hat man vollends gar abgetragen, und allein das Chor zu einem kleinen Kirchlein gemacht, und solches Anno 1607 etwas erweitert. Das Rathhaus auf dem Markte/ so zuvor nur von Holze erbauet gewesen/ ist An. 1354 von Steinen, aus eines Bürgers hierzu erkaufften Hause aufgeführt; Und Anno 1567 der Thurm daran noch zwey Geschöß höher gebauet worden. Die Schul auf dem S. Johannis Kirchhoff ist erbauet Anno 1497, und renoviret Anno 1602. Bey dem Hussiten Kriege hat die Stadt außerhalb überschwenglichen Schaden empfangen; Gestalt sie oft mit 3 Hauffen und zu 20 unterschiedlichen mahlen davor über gezogen; Doch gleichwohl ist die Stadt durch Göttliche Beschüzung von ihnen uneingenommen geblieben. Anno 1521 hat sich diese Stadt Zittau zu der Evangelischen Religion gewendet, und den ersten Evangelischen Prediger M. Laurentium Heydenreich angenommen. Bey dem nechsten Teutschen Schwedischen Kriege hat sie wiederum groß Elend ausgestanden, sintemahl Anno 1631 die Käyserischen unter dem General-Feld-Marschall Herrn Rudolph Freyherrn von Tiesenbach etliche Tage gar elendiglich in dieser der Stadt Gegend gehauset. Das folgende Jahr waren abermahls Käyserische Völcker etliche Regiementer zu Roß und Fuß unter denen Herren Generalen, Grafen von Schwarzenburg und Don Balthasar de Maradas allhie, die sich auch in 9 Wochen lang in und umb die Stadt einquartiret, daselbst aufgehalten; Und als etliche Thur-Sächsische Regiementer hier vorbeynach Schlessien giengen, haben sie zugleich Feuer eingeworffen, daß in die 30 Häuser um das Bauische Thor eingäschert worden. Anno 1633 wolte der Käyserliche Generalissimus der Herzog von Friedland dieses Zittau zu einer Vormauer der Böhmischn Grängen befestigen, dazu er auch schon den Obristen Holz daher geschickt, welcher fast die ganze Vorstadt sammt etlichen Hundert Gärten zu großem Nachtheil der Stadt ruiniret, und sieben starck auf einander flankirende Schanzen davor auffgeworffen; Aber Anno 1634 ward sie von Ihrer Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen belagert, und mit stürmender Hand aus der Käyserischen Gewalt niedgerissen, und die ganze Nacht durch ausgeplündert. Anno 1639 muste diese Stadt dem Schwedischen General-Feld-Zeugmeister Herrn Leonhard Trosten-Sohn eine schwere Brandschatzung geben. Nachgehends Anno 1642 hat gedachter General sie gar eingenommen, und mit etlichen Regimentern zu Roß und Fuß besetzt, welche von daraus zu heben Anno 1643 Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen mit Hülffe der Käyserischen Armée die Stadt abermahls hart belagert, und die Besatzungen drinnen dahin gezwungen, daß sie die Stadt in Ihro Churfürstl. Gewalt überlassen.

M. Martin Grünwalds Richtige Beschreibung der beyden Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz pag. 27.

Zittau, insgemein Sittē, lat. Zittavia, Zitta, Sittavia, an der Meisse und Man-
da, ist eine sehr schöne, wohlgebaute, und weitberühmte Stadt. Vor Alters hat Sie zu Böhmen gehört; Weil sie aber disseits des Böhmischn Gebürges lieget, so ist sie auff des Käysers Caroli IV Gutbefinden Anno 1356 mit den andern fünf Städten vereinigt worden. Einen grossen Theil ihres gesegneten Aufnehmens hat Sie dem Böhmischn Könige Wenceslao II zu danken, welcher dessentwegen dieser Stadt sehr gewogen gewesen ist, weil Er daselbst auf Anordnung seines Herren Vormunden Oetonis Marggraffens zu Brandenburg, eine geraume Zeit erzogen worden. Wegen der Handlung ist Sie allemahl berühmt gewesen. Doch heutiges Tages hat Sie es, absonderlich in der Leinwand-Handlung, wegen der Situation, als welche keine andere Nahrung gar wohl verstatet, durch die kluge Sorgfalt E. Wohl-Edlen Raths, und durch

durch den unermüdeten Fleiß der Einwohner sehr weit gebracht. Anno 1608 sind mehr als drey Theile der Stadt im Feuer aufgegangen. Zum beständigen Andencken dieses grossen Schadens lässet sich jährlich den 7 Junii 3 Viertel auf 12 Uhr Saturnus mit einem Brande, nach demselben ein Engel mit einem Del-Zweige an dem Rathhause sehen. Diese Bilder werden durch ein künstl. Gewichte getrieben, und nebst einem Glöcklein bewegt. Das Gymnasium ist seit 1521 in grossem Flore und vornehmlich darum sonderlich belobt gewesen, weil es nicht allein allemahl Hochgelehrten Rectoribus und zwar in diesem Seculo M. Christiano Keimanno, M. Christophoro Vogelio, und dem umb die gelehrte Welt Hochmeritirten Christiano Weisio anvertrauet worden ist; Hiernächst immerfort sorgfältige Patronos bekommen, und eine gutthätige Bürgerschaft stets gefunden hat: Sondern auch, weil es gelehrte und zugleich sittsame Leute zu erziehen eifrig bemühet ist. Wie sich dann die Anno 1602 auf E. Wohl-Edlen Raths Befehl von dem bißhero Scholæ Budissinensis, damals aber Scholæ Zittaviensis designato Rectore M. Melchiore Gerlachio aufgesetzte Leges Scholasticae, welche noch jährlich um Ostern und Michaëlis der studierenden Jugend Solenniter vorgelesen werden, mit diesen Worten gar merckwürdig anfangen: Qvi proficit in literis & deficit in moribus, plus deficit quam proficit. Die Bibliothec hat bißhero unter der sehr flugen und sorgfältigen Inspection Herrn Johann Philipp Stollens / J. U. L. und Hochmeritirten Bürger-Meisters, wie auch Herrn Caspar Christian Seeligmannes J. U. Doctoris und Hochansehnlichen Syndici, viel rare und kostbare Auctores zusammen getragen. Eine Meile von Zittau ist der Dybin, ein hoher steiger Fels. Anfangs hat ein festes Schloß daselbst gestanden; welches aber zur Zeit des Keyser Caroli IV ohngefähr um das Jahr 1369 in ein Closter ist verwandelt worden. Die Kirche ist sonderlich auf der Seite gegen Mittag, wie auch unterschiedene andere Gewölber und Behältnisse, aus einem ganzen Stein-Felsen gehauen, und kann man diese höchst mühsame Arbeit noch diese Stunde sehen. Nach dem Aufgang der Evangelischen Wahrheit haben es die Ordens Brüder gänglich quittiret; Hingegen Ihro Kays. Majestät Maximilianus II. mit den zugehörigen Gütern E. Wohl-Edlen Rath der Stadt Zittau käufflichen zukommen lassen, welcher es auch noch iezo besitzet.

8) M. Erdmann Uhse/ im Universal - Geographisch-Historischen Lexico, sub voce Zittau Part. 2. pag. 556.

Zittau oder Sittau, lat. Zittavia, eine aus denen Churfürstlichen Sächsischen Sechs-Städten, in der Ober-Lausniz, und zwar in der Ordnung die Dritte. Es lieget dieselbe an der Neisse und Manda, ist wohl gebauet und treibet starcke Handlung, sonderlich mit Leinwand. Vor Alters gehörte sie zu Böhmen, weil sie aber disseits des Böhmisches Gebirges liegt, so ist sie auf Kays. Caroli IV. Gutbefinden Anno 1356 mit den andern Fünff Städten in der Ober-Lausniz vereiniget worden. Sie hat einen grossen Theil ihres Aufnehmens Wenceslao II. Könige in Böhmen zu danken, weil Er deswegen dieser Stadt sehr gewogen gewesen, weil er daselbst auf Anordnung seines Vormundes, Marggraf Ottonis zu Brandenburg, eine geraume Zeit erzogen worden. Es ist hier ein schönes Gymnasium und feine Bibliothec. Anno 1608 sind mehr als 3 Theile der Stadt im Feuer aufgegangen, zum beständigen Andencken solches grossen Schadens lässet sich jährlich den 7 Junii drey Viertel auf 12 Uhr Saturnus mit einem Brande, nach demselben ein Engel mit einem Del-Zweige an dem Rathhause sehen. Diese Bilder werden durch ein künstliches Gewicht getrieben, und nebst einem Glöcklein bewegt. Eine Meile von Zittau ist ein hoher steiger Fels, der Dybin genannt. Anfangs hat ein festes Schloß daselbst gestanden, welches aber zur Zeit Kays. Caroli IV. ohngefähr um das Jahr 1369 in ein Coelestiner Closter ist verwandelt worden. Die Kirche ist sonderlich auf der Seiten gegen Mittag, wie auch unterschiedene andere Gewölber und Behältnisse, aus einem ganzen Stein-Felsen gehauen, und kan man diese höchst mühsame Arbeit noch diese Stunde sehen. Nach dem Aufgange der Evangelischen Wahrheit haben es die Ordens-Brüder gänglich quittiret, und Kays. Maximilianus II. mit den zugehörigen Gütern dem Rathe der Stadt Zittau käufflich zukommen lassen, welchem es auch noch iezo gehöret.

Zittauische Geschichte,

Von Anno 1255. biß 1545. in alten deutschen Reimen beschrieben,
Autore Anonymo.

Als man zehlt Tausend Zwen Hundert Jahr 1255
Im Fünff und Fünffzigsten darnach war.
Hat die Stadt Zittau ihren Anfang genommen,
Durch König Ottogar zu Ruß und Frommen
Gebauet hat, zu mehrren die Böhmishe Cron verstatht
Zittau auch den Nahmen gegeben hat.
Vorhin war es zu Drey Kresscham genandt,
Die nahmen zu mit gewaltiger Hand.
Wie Ottogar der Under sein Ende nahm,
König Wenzeslaus sein Sohn zur Zittau einkam.
Ward Er von den Bürgern erzogen,
Biß Er mündig war, ist nicht erlogen,
Darnach ward Er zu Prag zum Könige erwählt,
Als man nach Christi Geburth zehlt. 1300
Er gab der Stadt Freyheiten viel,
All Jahr hielt Er ein Ritter-Spiel.
Auff der Viehweide zu Pfingsten mit stechen, 1303
Fünff hundert Ritter und Sechs Fürsten thät man rechen
Darnach ward Heinrich von der Bircken erschlagen,
Der leit zu S. Johannis Pfarr-Kirch begraben,
Von den von der Leipe des die Stadt eigen war,
Zur Straß bekam König Wenzeslaus die Stadt gar.
Der Dn Wien ward in diesem Jahr von Herrn von der Leipe gebauet 1312
Und hernach der Berg gang umbgemauert: 1335
Da hatten die Räuber ein fest Hauß,
König Johannes treib sie heraus.
Die Stadt Zittau Herzog Heinrich geben ward, 1337
Die Städte und Zittauer brauchten ein Herfarth.
Vor Tollenstein solt ihr hören
Schönbach das Hauß thäten sie auch zustören 1339
Die Meißner kamen mit Raub und Brandt 1343
Mit XLV. Glafen ins Zittische Land.
Die Zittauer thäten sie beym Neustädte am Karrenberg erschlagen,
Auch hör ich weiter sagen,
Zittau dem Herrn von Donaw sein Haupt weggenommen
Mit Raub Sie an die Viehweide kommen.
Biß an die Brücke Grottau wurden sie getrieben
Das Hauß Dnbin ward auch erstiegen 1344
Vom Volck zu Michelsdorff ich euch meld
Bischoff Johannes von Meissen legt sich ins Feld
Umb Leuckersdorff und Kunnersdorff das Vieh alles nahmen 1347
Die Zitter die Feinde zu Rumburg ankamen.
Nahmen wieder ihr Vieh und Haab
Herzog Heinrich sein Geist auffgab. 1347
Da fiel die Stadt an Keyser Carol ich meld
Konaw ward gebauet bey Hirschfeld.

Zittauische Geschichte

- 1348 Die Stadt Zittau ward versetzt von Kaysers Carolo
Dem Churfürsten zu Sachsen Herzog Rudolpho.
Daß Er Ihn zum Keyser erkohren hätt
- 1350 Die Stadt erstlich ein Stadt-Buch machen thät.
Was darinnen geschrieben war hatte Krafft,
Die Zitter und Schweiniger zogen mit Macht.
- 1352 Zubrachten das Haus die Korse genandt.
Die Zittauer nach ihrem Verstande
- 1354 Baueten das Rath-Haus von Stein,
Vormals wars hölzern auf dem Markte allein.
- 1355 Die Sitter thäten vor Königs-Brück ziehen
Schönfelders Hoff daselbst mit Feuer verbrühen.
- 1356 Der Keyser zog ein zu Baugen in die Stadt
Da ward gehalten sein Mandat
Denn die Städte thäten alle Raub-Schlösser zu stören.
Nuch weiter sollt ihr hören
- 1357 Der Kaysers ließ das neue Haus im Gebürge bauen,
Daß die Zitter durfften der Strassen das vertrauen.
- 1358 Und lösten die Stadt von Churfürsten wieder ab,
Zittau 1000 Schock zu Hülffe gab.
- 1359 Nahm auch der Stadt-Zins-Gütter, Königs-Wald und alle Zölle,
Ein Hundert Sechs Schock und 220 Schock auf zweymahle.
Nuch mußten sie S. Wentzels Grab zu Prag helfen zieren,
Sechs und sechzig Schock vor vier Markt Goldes hinauf führen.
Diß genandt Geld mit Schaden sie gewunnen,
- 1359 Die Stadt Zittau das meiste Theil gar abbrunnen.
Da waren die Bürger in grosser Noth,
Der Keyser drey Jahr, ein Jahr hundert Schock bott.
Daß man die Stadt solt wieder bauen,
Die Häuser mußten stehn in Mauern.
- 1360 Spremberg kaufte Keyser Carolus,
Zittau 300 Schock zu Hülffe geben muß.
Acht Helm waren in Württemberg vor Schorendorff gesandt,
Und vor Eßlingen waren Sie vor gute Krieger erkandt.
Denn sie stritten ernstlich in allen Dingen,
Fünff hundert Schock auf Sie giengen.
Die Schöppen hatten sich wohl bedacht,
Sie wolten diß Jahr haben eine Wage gemacht,
Daß jederman recht gewogen war,
Dawieder legten sich die Tuchmacher gar,
Wolten nicht gehen in die Pflicht,
Acht Jahr hielten sie ihr eigen Gericht.
Die Stadt Zittau zog mit allen Handwerkern aus,
Mit dem Herrn Dirschke sie hielten einen Strauß.
Sie stürmeten die Stadt Rippen, zubrachten das Haus Weissen-See,
Die Herfarth stund die Bürger 200 Schock oder mehr.
Achtzehn Schöppen waren in dem Jahr erwehlt
In Demuth dem Rath zu gut als man zehlt
- 1361 Fünffzehn falsch Tuch haben die Tuchmacher auf dem Markt ver-
brandt,
Der Bischoff von Magdeburg das Recht erkandt.
Im Creukhoff ward das Recht gehalten,
Der Bischoff thät den Sittern gebietten balden:
Sie solten dem Keyser ein Haus bauen,
Ben der Pforte Mühle, das thät den Zittern gerauen.

Gen Nürnberg thäten sie dem Keyser nachziehen,
 Baten, ob die Bauung mocht abgehen.
 Da hiesse Er sie bauen schon,
 Vor Achtzehn Schock Getreidt mussten sie kauffen thon. 1362
 Ein groß Ehenerung hub diß Jahr an,
 Zu halben Schocken der es wolt han.
 Das ander Jahr war es wohlfeiler,
 Kaufft man es wieder um Achtzehn Heller.
 Der Keyser kam zu Prage ein,
 Mit seinem Sohn Wenceslao ich mein.
 Den frönt man zu einem König und Herren,
 Die Sitter thäten Ihn mit Hundert Schock verehren.
 Der Keyser und Marggraf von Brandenburg fieng an ein Krieg,
 Die Sitter stund es drey Hundert Schock ich nicht lieg.
 Denn sie schickten Hundert Mann in die Heerfarth,
 Von Prag auch 300 Reifige geschickt ward.
 Die Präger hielten sich zu Herbsdorff mit plündern ungeschaffen,
 Zu Reibersdorff erschlugen sie den Schulzen und Pfaffen.
 Sie zubrachten die Kirchen und alles mit sich nahmen,
 Wie sie wieder von der Heerfarth kamen.
 Zur Zittau wurden sie von Pferden gehoben,
 Zu Fusse mussten sie heraus traben.
 Da brandten sie Olbersdorff gar aus,
 Von der Zitta fielen 400 Mann aus.
 Die Präger mussten über das Gebürge fliehen,
 Die Zittauer dorfften 6 Wochen gen Prag nicht ziehen. 1364
 Biß daß der Keyser Friede geboth,
 Die Stadt alle Güter und Land-Zoll überkommen hatt.
 Auch die Häuser Dybien und das Haus im Gebürge zu Hand,
 Die Gericht und Weichbild im Land.
 Drey Hundert Schock mussten sie alle Jahr zu Zinse geben,
 Der Keyser kam gen Bauzen eben. 1365
 Das Laußnizer Land lösete Er ab,
 Die Zittau drey Hundert Schock zu Hülffe gab.
 Auch kaufften wieder ab den Königswald, 1366
 Umb Fünff hundert Schock und auch gar bald.
 Herr Ulrich Frenherr von Bieberstein,
 Nahm dieß Jahr Friedland ein,
 Die Pfaffen thäten die Keker in Bann,
 Groß Krieg fieng damit an.
 Die Keker zogen mit Gewalt ins Laußnizer Land,
 Und verderbten das Volck mit Raub und Brand.
 Vor Lauban kamen sie mit grausamen Schall,
 Und gewonnen die Stadt zumandern mahl.
 Über drey Jahr kamen sie auch vor die Stadt Liebe, 1467
 Nahmen und stohlen die Kekerischen Diebe.
 Des Volcks ward viel zu tode geschlagen,
 Von dem höreten die Zittauer sagen
 Mit ihren Creuzigern und Soldenern zogen sie aus mit Macht,
 Auf dem breiten Berge hielten sie mit ihnen eine Schlacht.
 Da waren die Böhmen geschlagen todt,
 Die Sechs-Städte zogen aus in grosser Noth. 1468
 Vor Honerswerda sie die Stadt gewonnen,
 Von den Sechs-Städten wurden sie bezwungen.

- 1469 Da stund es an kleine Zeit,
Die Keker kamen mit harten Streitt,
Vor die Stadt Zittau unversonnen,
Die Neu-Mühle ward von ihnen gewonnen.
Viel Bürger wurden darauff gefangen und gebüßt,
Mit theuern Geld sie man wieder löst.
- 1470 König Jerfike thät sein Geist aufgeben,
König Matthiesch ward König in Böhmen eben.
- 1471 Auch starb der Keker Rockizan,
Damit der Keker Krieg ein Ende nahm.
- 1473 Zur Zittau auf der Neustadt ein grosser Brandt,
Kam aus ben Jost Farber genandt.
Verbrandt auch auf der H. Kreuz-Kirch das Dach,
Auff dem Stein-Weg die Häuser alle hernach.
Unser lieben Frauen Kirch gar in Grund
- 1475 Die Stadt Zittau ein grossen Sterben diß Jahr ausstund.
- 1476 Talsenstein ben Lemberg ward zerstört,
Von einem heissen Sommer hat man gehört.
- 1479 Da brandte die Stadt Crossen gar auß,
1482 Zur Zittau war ein harter strauß.
Die Handwercker thäten vor den Rath traben.
Des Käysers Panier wolten sie haben.
Der Rath wußt nichts von den Sachen,
Herr Georg von Stein Land-Voigt must Fried machen.
- 1483 Zur Zittau ein Sterben der Pestilenz hub an,
1487 Lauban die Stadt diß Jahr ganz ausbrann.
Der Gloger Krieg ward auch der Zeit,
Die Stadt Zittau von Wiesen Herrn groß Noth leidt.
Denn Hansß Bapst machte viel Unruh,
Mit dem Handwerck, die sagten den Rath hefftig zu.
Sie hielten täglich wieder die Herren heimlich Rath,
Hinter der Burg-Mühle, Queck-Wiese, und in der Vorstadt.
Sie gaben für, wie sie auf dem Rathhause sehr zehrten,
Täglich Steuer nehmen und sich davon nahrten.
Hansß Bapst kondt den Auffruhr nicht ergezen,
Der Land-Voigt George von Stein must ihm einen neuen Rath
setzen.
Wie der Land-Voigt aus dem Lande quam,
Der alten Herrn ihrer Vier, man gefänglich nahm.
Da ward Michael Jentsch gemartert dabey,
Von den Vier Chür-Handwercken in einerley Pasten.
Er solt all ihr Heimlichkeit in Rath offenbahren,
Fünff groß Aufflauff geschach in diesen Jahren.
Sie benahmen dem Rath alle ihre Herrligkeit,
Und die Brüderschaft, s. Johannis und Mutter Gottes Heiligkeit.
Die Herren durfften sich nicht berathen,
Ohn die Vier Handwercker und ihren Worten.
Wolten die frommen Herren han Fried in der Sachen,
So mussten sie Hansß Pabst zu einem Bürgermeister machen.
Da er ein weil gesaß im Rath,
Die Handwerck zu Gehorsamkeit geboth.
Da wolten sie sich an Jhn nicht kehren,
Sie thaten, wie er sie hätt thun lehren.
Dem Herr Georgen Land-Voigt thät er schreiben,
Er konte nicht Bürgermeister bleiben.
- 1489

- Darinn ward Nicol Rötter in Böhmischen Thurm gesetzt,
 Die Handwerck holffen Ihn davon zuletzt
 An einem Seil ließ er sich von Thorn
 Das that dem Hansß Bapst Zorn
 Die Stadt wolt er verrathen han,
 Drumb ward Ihn sein Haupt auffm Marckt abgeschlan 1491
 Den Görligern werden ihre Rüh von Zittern genommen,
 Das grosse Sterben ist gen der Zittau kommen.
 Sieben Zwanzig Hundert Menschen sturben in allen,
 Die Stadt Bischoffswerda ward von Böhmen überfallen.
 Das Mittel-Sterben dieß Jahr anhub, 1508
 Die grosse Glocke man auf den Thurm zug. 1511
 Ein sehr kalter Winter dieß Jahr übergieng, 1513
 Martin Luthers Lehr auch anfieng. 1517
 Von Glang Steinmeyer ward das Rathhaus erbrochen, 1520
 Mit glüenden Zangen ward die That gerochen.
 Das nechste Sterben fing das Jahr an, 1521
 Zwen Tausend Menschen sturben daran.
 Ein Feuer ward zur Zittau angeleit, 1526
 An etlichen Orten wie man sagt:
 Von Hübner genant, habe ich vernommen,
 Viel Häuser auf der Neustadt und Vorstadt abbronnen.
 König Ludewig ist worden erschlagen,
 Vom Türcken hör ich sagen.
 Hübner kam ein dieweil, 1528
 ward darnach geviertheilt.
 Der Türck zum erstenmahl vor Wien lag, 1529
 Ein groß Feuer man im Closter sah. 1530
 Ein Stern mit einem langen Streich ist gesehen, 1531
 Ein schön Fastnacht-Spiel zur Zittau ist geschehen
 Mit Töppen werffen, schiessen und stürmen viel,
 Der Türck kam zum andern mahl vor Wien. 1532
 Ein Fähnlein Knecht zur Zittau auffgericht ward,
 Von den Sechs-Städten gesandt zu dieser Heerfarth.
 Der Kozianer verlor mit dem Türcken eine Schlacht, 1535
 Auch zünd an das Wetter den 21 Aug. in der Nacht.
 Unser Frauen Kirch die Brandt aus gar,
 der kalt Jahrmарkt zum erstenmahl gehalten war.
 Auf kalten Jahrmарkt fiel ein tiefer Schnee,
 Ein sehr heisser Sommer vormals gehöret nie.
 Eine grosse Theurung folgete bald,
 Ein Scheffel Korn Sieben Schilling galt.
 Aufß neu ward es wieder Zehn Groschen zu Hand
 Marggraff Joachim zog stark ins Ungerland.
 Ein groß Schiessen ward zu Zittau gehalten,
 Der Herkog von Braunschweig ward vertrieben balden
 Zur Zittau selbst Dritte Er einkam,
 Der Türck Stulweisenburg und Gran einnahm.
 Da ward zur Zittau ein Fähnlein Knecht auffgericht
 Von Sechs-Städten und wieder den Türcken geschickt.
 Am Jahr-Marckt Exaudi hör ich sagen, 1545
 Wurden ihrer Zwen auf dem Kummersberg erschlagen;
 Der Herkog von Braunschweig ward von Churfürsten gefangen,
 Dadurch ist groß Krieg in Deutschland ergangen.



Erstes Register über die Capitul
Der löblichen alten Sechs-Stadt des Marggraffthums
Ober-Lausitz ZITTAU

Historischer Schauplaß

begreift nachfolgendes in sich,

Als

Des Ersten Theils

Cap. I.	In welchem Lande, und in welchem Creyse desselben, auch unter welcher Elevation des Himmels die Stadt Zittau gelegen, ingleichen mit was vor Nachbarn sie gränzet	pag. I
Cap. II.	Vom Nahmen der Stadt Zittau	7
Cap. III.	Von der Stadt Zittau Ursprung, Herkommen und Alter, auch was vor Völcker in vorigen Zeiten diese Gegend bewohnet haben	II
Cap. IV.	Von der Stadt Zittau Wappen	IS
Cap. V.	Von der Stadt Zittau Grösse, Mauern und Thoren	18
Cap. VI.	Von denen Markt-Plätzen und Gassen in und vor der Stadt	24
Cap. VII.	Von denen Flüssen und Bächen, so um die Stadt zu sehen, ingleichen von Brunnen und Wasserquellen, so in selbige zum täglichen Nutzen durch Röhren geleitet werden, zierlichen Röhrkasten und Cisternen auch in der Stadt gegrabenen Ziehbrunnen	30
Cap. VIII.	Von denen bey der Stadt befindlichen Bleich-Gärten	36
Cap. IX.	Von denen Frucht- und nutzbaren Gärten, Ackerbau, Wiesen, Gehürgen, Holzungen, Steinbrüchen, Jagden und Bergwercken	37
Cap. X.	Von denen fürnehmsten Stadt- oder gemeinen Gebäuden in Zittau	39
Cap. XI.	Von der Haupt- oder Pfarr-Kirche zu St. Johannis nebst denen in- und ausserhalb derselben befindlichen Epitaphiis &c. auch beyden Kirch-Thürmen	44
Cap. XII.	Von der Kirche SS. Petri & Pauli, oder der so genannten Kloster-Kirche, samt deren Kirch-Hofe, und denen in und ausser derselben befindlichen Grabestädten	86
Cap. XIII.	Von der Begräbniß-Kirche zum heiligen Creuze, nebst daran befindlichen Kirchhofe, auch in- und ausserhalb derselben erbaueten Epitaphiis und Grabestädten	100
Cap. XIV.	Von der Begräbniß-Kirche zu unserer lieben Frauen vorm Thore, nebst deren Kirchhofe und Epitaphiis	115
Cap. XV.	Von der Begräbniß-Kirche zur Heiligen Drensfaltigkeit, und dem daran liegenden Kirchhofe, auch vornehmsten Epitaphiis, so daselbst zu befinden	123
Cap. XVI.	Vom Waisen-Hause, so vor diesen der Väter-Hoff oder Domus Pa-racleti genennet worden	127
Cap. XVII.	Vom Closter derer Franciscanorum minorum oder derer grauen Mönche	129
		Cap.

Cap. XVIII. Von der Raths-Bibliothek	132
Cap. XIX. Vom Schulgebäude und Rectorat-Hause	135
Cap. XX. Von denen gemeinen Stadt-Gebäuden vor den Thoren	138
Cap. XXI. Vom Hospital S. Jacobi, ingleichen vom Gestift zum Heil. Geiste, oder dem Siechhause, jenseit der Brücken vorm Böhmischen Thore, und endlich vom so genandten Orgel-Hause	140
Cap. XXII. Von denen um die Stadt Zittau vormahls gelegen gewesenem Schloßern, Dybin, Carlsfriede, Rohnaw, dem Hause aufm Burg-Berge, und des Kaysers Hause	146

Des andern Theils

Cap. I. Von denen Landes Herren des Marggraffthums Ober-Lausitz, so die Stadt Zittau von ihrer Erbauung an bis auf gegenwärtige Zeiten beherrschet, und selbige mit vielen herrlichen Privilegiis und Freyheiten begnadiget haben	pag. 171
Cap. II. Vom Zittauischen Weichbilde, und denen über solchen Creysß gesetzten Voigten, auch deren Gewalt und Gerichtsbarkeit	247
Cap. III. Von der ordentlichen Stadt-Ubrigkeit und Bestellung des Raths-Collegii, wie solches von Zeiten zu Zeiten verändert und verstärkt worden, auch jeko verfaßt ist	261
Cap. IV. Vom Bürgermeister-Amte, und denenjenigen Personen, so solches bey der Stadt Zittau verwaltet.	273
Cap. V. Vom Königlichen Erb-Gerichte, so ehemals in Zittau gewesen, und dem hieraus entstandenen Gerichts-Collegio, auch denen Personen, so nachgehends als Stadt-Richter die Justiz administriret haben	288
Cap. VI. Von E. E. Raths Cansley, und denenjenigen Personen, so als Syndici, Ober-und Unter-Stadtschreiber, ingleichen als Actuarii sich darinnen befunden, nicht weniger vom Pupillen oder Waisen-Amte, und dessen Bestellung	297
Cap. VII. Von denen Stadt-Physicis, und E. E. Raths übrigen Bedienten, Bauschreibern, Stadt-Wachmeistern und Thürstehern	304
Cap. VIII. Von denen zur Stadt Zittau gehörigen Dorffschafften, und wie selbige anfänglich an die Stadt kommen, im Pön-Fall verlohren gangen, und nachgehends von E. E. Rath wieder eingelöset, und neu erkaufft worden	307

Des dritten Theils

Cap. I. Vom Zustande der Religion und Gottesdienste zu Zittau vor der Reformation Lutheri	1
Cap. II. Vom Zustande der Religion in Zittau bey der Reformation Lutheri, und wie der Evangelische Gottesdienst nach und nach in denen Kirchen eingeführet und verbessert worden	23
Cap. III. Vom Zustande der Religion in Zittau nach der Reformation Lutheri, und was sich in Kirchen-Sachen vor Merckwürdigkeiten und Veränderungen bis auf gegenwärtige Zeiten daselbst zugetragen	31
Cap. IV. Von denen Evangelischen Predigern in der Stadt, und auf denen zu selbiger gehörigen Dorffschafften, ingleichen von denen Organisten, Glöcknern, und deutschen Sängern	84
Cap. V. Von Auffrichtung und Verbesserung der Stadt-Schule, auch wie dieselbe nachgehends zu einem Gymnasio gediehen, ingleichen von unterschiedenen Legatis und Stipendiis	96
Cap. VI. Von denen dem Zittauischen Gymnasio vorgesetzt gewesenem Rectoribus und andern Schul-Collegen	107
Cap. VII.	

- Cap. VII. Von denen Gelehrten Zittauern, so entweder daselbst, oder an andern Orten in Ehren-Ämtern gelebet, und durch ihre erlangte Wissenschaften berühmt worden 118

Des vierten Theils

- Cap. I. Von denen sonderbahren Veränderungen, so sich mit denen Eigenthums-Herren der Stadt Zittau begeben 135
- Cap. II. Von Kayserslicher, Königlich, Chur- und Fürstlicher Personen Einzügen, Logirungen und Bewirthungen 139
- Cap. III. Von der Stadt Zittau vornehmsten Rechten, Prærogativen und Freyheiten 145
- Cap. IV. Von der Stadt Zittau Nahrungs Mitteln, dererselben Auf- und Zunehmen, auch Veränderung und Abgang 157
- Cap. V. Von unterschiedenen Verfassungen in Policer Sachen 171
- Cap. VI. Von Ritter-Spielen, Thurnieren, und andern Lustbarkeiten, so vormals an Fastnacht zu Zittau gebräuchlich gewesen, ingleichen von grossen Land- und Nachbar-Schiessen, so zu Zittau gehalten, oder von denen Zittauern bey denen Benachbarten mit besucht worden, und endlich von unterschiedenen im Kriege berühmt gewesenen Zittauern 198

Des fünften Theils

- Cap. I. Von Heerzügen, Kriegs Anstalten, Belagerungen, Erober- und Plünderungen, sambt andern daher entstandenen Gefährlichkeiten, so die Stadt Zittau von Zeit der Erbauung bis iezo betroffen 209
- Cap. II. Von Feuers-Gefahr und Brand-Schaden, so theils durch Verwahrlosung, theils durch Mordbrenner, theils durch Entzündung des Wetters verursachet worden 248
- Cap. III. Von Ergießung der Wässer, und dadurch verursachten Schaden 261
- Cap. IV. Von Mißwachs, Hungers-Noth, auch theurer und wohlfeiler Zeit 269
- Cap. V. Von ungewöhnlicher Witterung, hefftiger Dürre, grosser Kälte, Hagel, Wind- und Wetter-Schäden, Erdbeben, Luft-Zeichen, Cometen, und dergleichen Meteoris 247
- Cap. VI. Von Miß-Geburthen, Ungemeinen Begebenheiten, und plötzlichen Todes-Fällen, so sich mit Kindern und erwachsenen Personen zu, und um Zittau zugetragen 285
- Cap. VII. Von öffentlich begangenen Mißthaten, und deren nachdrücklichen Bestrafungen 293
- Cap. VIII. Von ansteckenden Seuchen, Pestilenz und andern geschwinden Krankheiten, womit Gott die Stadt Zittau heimgesüchet 300
- Cap. IX. Von sehr alten Leuten, und deren merkwürdigen Begebenheiten bey der Stadt Zittau. 310



Prospect der Stadt Zittau
gegen Westen



1. Kirche zur H. Dreifaltigkeit. 5. Die Klosterkirche. 9. St. Petri & Pauli. 10. Die Kirche zur lieben Frau. 11. Das Hospital S. Jacobi. 12. Die Wasser-Kunst.
2. Weber-Thor. 6. Das Rathhaus. 7. Kirche zur H. Trinität. 8. Das Salz-Thor.



Der Löblichen
 Alten Sechs-Stadt
 Des Marggraffthums Ober-Lausitz

Zittau/
 Historischen Schau-Platzes
 Ersten Theils

Erstes Capitul

In welchem Lande, und in welchem Grentze desselben, auch unter welcher
 Elevation des Himmels die Stadt Zittau gelegen, ingleichen mit was
 vor Nachbarn sie gränzet.

§. 1.

Eingang
 von der Ge-
 wohnheit
 derer Ge-
 schicht-
 Schreiber
 der Städte,
 welche den
 Anfang
 von der
 Situation
 und Lager
 machen.



haben diejenigen, so die Beschreibung gewisser Städte zu verfassen, und deren Geschichte der Nachwelt mitzutheilen sich bemühet, gemeinlich den Anfang von dem Lager der Landschaft, darinnen solche Stadt zu finden ist, gemacht, indem sie geglaubet, es könne diese Ausführung nicht sonder Unziemenheit vorbey gelassen werden, nachdem es einem vernünftigen Menschen unanständig sey, daß er zwar in der Welt wohne, gleichwohl aber nicht wisse, wo er wohne, also auch denen Besitzern eines Ortes übel gedeutet werden müste, wenn sie keine gründliche Wissenschaft von der Gegend ihrer Wohnung und Aufenthalts von sich zu geben vermöchten. Dieser nützlichen Gewohn-

heit wollen auch wir um so vielmehr nachleben, ie bekannter es denen Geschichts-Verfassern des Alterthums seyn wird, daß die Gegend, darinnen die Stadt Zittau gelegen, denen wunderbaren Veränderungen des unbeständigen Zeit-Wechsels vor andern unterworffen gewesen, und daher einer desto genauern Betrachtung allerdings würdig zu achten ist.

§. 2.

Es lieget demnach die Stadt Zittau in demjenigen Theile Deutschlands, so vor diesen Milzenia, Milcenia, Milzavia, item Nissana & Nicæa, oder Marchia Budissinen-
 Zittau liegt in Ober-Lausitz.
 sis genennet worden, und zu den Zeiten der Schwäbischen Kayser denen Herzogen und Königen in Böhmen zugehöret, eigentlich aber das obere Stück des Landes begreift, so nunmehr den Nahmen Lausitz führet.

Der Ober
Lausitz Be-
schreibung.

Conf. Fabricii Orig. Saxon. lib. 2. fol. 260. ubi Budissina urbs primaria Milcienorum dicitur. Leuber. Descriptione Arcis Ortenburg. c. 1. fol. 7. & cap. 2. fol. 24. Denn gleichwie es aus denen Urkunden alter glaubwürdiger Scribenten unwidersprechlich zu behaupten, daß vormahls die Benennung Lausitz oder Lufitz, bloß dem niedern Theile, welches sonst unter den Titul Marchia Luficensis denen Wittkeindischen Fürsten zukommen, und igo das Marggraffthum Nieder Lausitz heisset, bengelegt worden; *vid. Wiesneri Chronic. Laub. fol. 5. & 6. Sagittar. Histor. Lusat. §. 2. seqq. Goldast. de Regn. Bohem. Lib. 1. cap. 16. §. 2. in notis & lib. 3. cap. 16. n. 29.* Also ist nicht weniger der Wahrheit gemäß, daß in nachfolgenden Zeiten auch das obere Theil solchen Titul erlanget, und mithin um bessern Unterscheid willen nöthig gewesen, die Nahmen der Ober- und Nieder-Lausitz einzuführen. Wobey nicht minder in acht zu nehmen, daß noch zu Kaiser Caroli IV. Zeiten die Ober-Lausitz nur den Namen Hexapolis oder das Sechßland und Städte geführt, bis Anno 1466. da Rudolphus, Episcopus Lavantinus, Legatus ad Alemannia & Regni Bohemia partes, Pontificius an die Geistlichen in Sechß-Städten sub dato den 4. Martii d.a. geschrieben, und dieses Land Lusatiam genennet verbiß: Oppidorum Lusatiae Superioris, quae sex Civitates appellari solent &c. welches denn die älteste Spur ist, daß solche Benennung in Brauch kommen. *vide praeter citatos Autores. Peucers Idyllion v. 7. 17. 31. 117. seqq. Großer. Lausitzische Merckwürdigkeiten, Part. 1. p. 142. Balbin. in Miscell. Regn. Bohem. Decad. 1. L. 8. P. V. p. 259.* Im übrigen soviel die Gränzen der Ober-Lausitz betrifft, liegt solche zwischen der Elbe und Oder, gränzet gegen Morgen mit Schlesien, gegen Mittag mit Böhmen, gegen Abend mit Meissen und Sachsen, gegen Mitternacht aber mit der Marck Brandenburg und Herzogthum Crossen, und ist die Länge von Lauben bis Königsbrück 14. Meilen, die Breite hingegen an etlichen Orten 7. an etlichen 6. 5. auch nur 4. Meilen zu rechnen. *vid. Grunwaldts richtige Beschreibung derer Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz, p. 13.*

§. 3.

Zittau liegt
im Görlitz-
schen
Grenze.

Allermassen aber dieses Marggraffthum wiederum in zwey Haupt-Grenze getheilet wird (I.) In den Budissinischen, so vor Zeiten Marchia Budissinensis geheissen, und

4. kleinere Grenze benanntlich 1.) den Budissinischen, 2.) Camenzischen, 3.) Löbauischen und 4.) Ruhländischen in sich fasset, und (II.) In den Görlitzischen / so maneh dem Marchiam Gorlicensem genennet, und welcher drey kleinere / nemlich 1.) den Görlitzischen 2.) Zittauischen oder Gebürgischen, und 3.) Laubanischen Grenze unter sich hat; also ist insonderheit gemeldter Stadt Zittau Lager anzutreffen im Görlitzischen Grenze, welcher Anno 1376. vom Kaiser Carolo IV. in die Würde eines Fürstenthums erhoben, und seinem Sohne Johanni als Ersten Herzoge von Görlitz abgetreten worden. *vid. Großers Lausitzische Merckwürdigkeiten P. 1. p. 92. & 93.*

§. 4.

Ob nun schon angezeigt massen die Stadt Zittau im Görlitzischen Grenze gelegen / so hat doch selbige anfängl. nicht unmittelbar zur Marck, oder Fürstenthum Görlitz gehört, sondern ist als ein Stück und Dependenz vom Königreich Böhmen gehalten worden, inmassen sie nicht nur in der alten Böhmischen Land-Tafel, so König Johannes Lucemburgicus Anno 1321. aufrichten lassen / ehe selbige mit denen Land-Hansdels-Büchern des ganzen Königreichs Böhmen Anno 1541. jämmerlich verbrannt, ausdrücklich beniemet gewesen, sondern auch *Bobuslaus Balbinus in Miscell. Histor. Bohem. Dec. 1. lib. 3. cap. 2. p. 9.* solches bekräftiget, wenn er schreibt; *In veteribus Berna Regalis Indicibus, inter alios Bohemiae Districtus, Zittaviensis semper numeratur &c.* Das ist: In denen alten Königlichen Steuer Catastris und Renth-Büchern wird unter andern Böhmischen Grenzen allezeit der Zittauische Grenze mitgezehlet. Desgleichen gedenket *Wenc. Hagecius* in seiner Böhmischen *Chronic. p. 610.* ebenfalls des Zittauischen Grenzes, und zeigen die Jahr-Bücher derer übrigen 5. Städte, daß Zittau erst im 14. Seculo sich mit ihnen vereinigt, und in die noch währende Union und Verbündnuß getreten.

§. 5.

In welchem Jahre diese merckwürdige Veränderung sich zugetragen, ist unter den Historis so klar nicht ausgemacht, in dem einige das 1356ste oder 1358ste und denen Jahr, andere das 1363. noch andere das 1364. und etliche das 1367. hierzu angeben. Der ersten Meinung pflichtet bey *Schneider. in Scrutin. Histor. Lusat. P. IV. sub voce Zittau.* ingleichen *M. Grunwald* in der richtigen Beschreibung hiervon.

Unterchiedene Meinungen

Beschreibung der Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz p. 28. Die andere behauptet Grosser in Lausitzischen Merkwürdigkeiten P. 1. fol. 82. Die Dritte hat *Manlius Comment. Rer. Lusat. Lib. 1. cap. 4. & lib. 6. cap. 76.* Die letztere aber vertheidiget *Wiesner in Chronic. Lauban. fol. 25.* Nun melden zwar vom Jahre 1356. die Zittauischen Jahr-Bücher folgendes:

In diesem Jahre kam Kayser Carl IV. in das Land Baugen, da zog die Stadt Zittau aus mit großer Macht nebst den umliegenden Städten, und brenneten abe nach Geheiß des Kayfers, alle die Häuser und Schlösser in Bauknischen und Görlizischen Lande, die zu der Zeit versprochen waren, und böse Leute herbrügten, und geheget hatten.

Es würde sich aber von dieser Verwüstung der Raub-Schlösser, so die Stadt Zittau nebst den übrigen Lausitzischen Städten verrichtet, auf die Einverleibung in Lausitz, und Absonderung von Königreich Böhmen keinen bündigen Schluß machen lassen, indem die Gemeinschaftliche Zerstörung wohl geschehen können, wann gleich Zittau noch Böhmisches verblieben, immassen auch schon das Jahr zuvor, Anno 1355. die Zittauer denen Lausitzischen Städten beyder Heerfarth gen Königsbrück mit ihrer Macht beygestanden, und den Schönfelderschen Hof daselbst abbrennen helffen; In welchem Jahre doch *Manlius in Comment. rer. Lusat. Lib. VI. c. 16. §. 5.* aus einem alten Monument behaupten will, daß die Stadt Zittau unstreitig Böhmisches gewesen, immassen Kayser Carl IV. dieselbe nebst dem Schloße Konaw von den Marggraffen zu Brandenburg in diesem Jahre wieder befreyet, und NB. dem Königreiche einverleibet. Zudem hatte Carolus IV. die Stadt von Anno 1348. her an Herzog Rudolphum, Churfürsten von Sachsen, unterpfändlich vor eine gewisse Summa Geldes versetzt, daß Er Ihm sein Votum zur Kayser-Wahl gegeben, und zur Crönung verholffen. Weiln nun die Wieder-Einlösung erst Anno 1358. erfolget, so ist nicht glaubwürdig, daß Zeit wehrender Verpfändung Anno 1356. die Vereinigung mit denen Ober-Lausitzischen Städten vorgehen können. Wahrscheinlicher möchte es vielleicht seyn, daß solches nach der Zeit erfolget, als besagte Stadt wiederum zu Kayser Caroli IV. Händen, nach beschehener Einlösung gediehen, indem dieser hochlöbl. Kayser desto leichter in die

vorhabende Absonderung von Böhmen möchte gewilliget haben, weil die Stadt zu ihrer Einlösung ein ansehnliches, nach solcher Zeiten Beschaffenheit, beitragen müssen. Es könnte solche Meynung noch mehr dadurch bestärket werden, daß oben Hochgelobter Kayser Carol. IV. Anno 1360. des nächsten Sonntags vor Frauentage, in der Fasten denen gesammten Lausitzischen Städten, ausgenommen Camenz, ein besonderes Privilegium ertheilet, daß nemlich keinen Weltlichen Pfaffen, und geistlichen Leuten Erbe, noch Eigen, oder ewige Gülde bey gesunden oder siechen Tagen gemacht werden, ingleichen keine Delinquenten in Klöstern oder Kirchen-Freyheit, oder Friede finden solten; in welchem Privilegio ausdrücklich der Stadt Zittau, als einer Lausitzischen Stadt gedacht, und zwar in folgender Ordnung beniemet wird.

Wir Carl von Gottes Gnaden Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Böhmeimb, bekennen und thun kund öffentl. mit diesem Brieffe, allen denen die ihn sehen, oder hören lesen, daß wir von der Bürger wegen, gemeinlich der Städte Görlitz, Zittau, Budisin, Lauban und zu der Lobau, Unser lieben getreuen, unterweist seyn, wie daß sie von etlichen Sachen wegen großen Gebrechen lange Zeit haben gelitten, davon wir und auch sie in vergangenen Zeiten etlichen Schaden empfangen haben, und noch empfangen möchten in künftigen Zeiten, mit namben davon, daß man weltlichen Pfaffen, und auch geistlichen Leuten Erbe und Eigen, und auch ewige Gülde vormahls hat geschafft, davon uns in den ehegenannten Städten unser Geschoß, Steuer und Dienste mercklichen gemindert sind und abgangen, und wann auch wir von der ehegenannten Städte wegen fleißiglich gebeten seynd, daß wir sie in den vorgehenden Sachen geruhengnädiglich zu besorgen. Mit Uhrkund dieß Briefes versiegelt mit Unserm kleinen hangenden Innsiegel, der geben ist zu Prag, nach Christi Geburt Drenzehenhundert Jahr, und darnach in den Sechzigsten Jahre, des nächsten Sonntags vor Unser Frauen-Tage in der Fasten, Unser Reiche in den Bierzehenden, und Unsers Kayserthums in dem Fünfften Jahre.

Vorhergehende Meynungen werden durch vorhandene Original-Documenta widerlegt und

Die Vereinigung gegen die Mitten des 14. Seculi behauptet.

Documenta darüber.

Diesemnach würde man vielmehr glauben müssen, daß zwischen 1358 und 1360. nur erwähnte Union erfolgt wäre: Allein alle vorhergemeldete unterschiedene Meynungen derer Historicorum sind allerdings vor unrichtig zu halten, angesehen allbereit Anno 1346. ein Veründniß und Vergleich wegen der Räuber und anderer bösen Leute, auch deren Bestrafung, unter denen gesammten Sechß-Städten zu Lubau ausgerichtet worden, wovon die Original-Documenta, so Budisin, Görlitz, Lauban und Camenz der Stadt Zittau ausgestellt, annoch auf dem Rathhause daselbst verwahrlich aufbehalten werden, woraus denn unwidersprechlich zu schliessen, daß die Vereinigung derer Sechß-Städte allbereit gegen die Mitte des 14. Seculi geschehen, und Zittau viel Jahre zuvor, als es angezogene Autores angemercket, von Böhmen abgetreten, und zu denen Ober-Lausitzischen Städten gekommen seyn müsse. Inmittelst, weil durch besagte Documenta ein so wichtiger Umstand bescheiniget werden soll, wird es von nöthen seyn, eines darunter (weil die übrigen gleichen Inhalts sind) dem geneigten Leser vor Augen zu legen. Es lautet aber folgender gestalt;

Wir Burgermeister, Rathmanne, Bürger und Gemeine der Stadt zu den Luban, thun zu wissen allen denen die diesen Brief sehen oder hören lesen, daß die Städte der Lande Görlitz, Luban, Sythau, Budisin, Lubau und Camenz, des Edillen, Hochgebohrnen Könige von Bhemien, Unseres gnädigen Herrn, großen unliedlichen Schaden von Räubern und von andern bösen Lüten empfangen haben, und empfangen mögen, darinne daß wir Unsern gnädigen Herrn dem vorgenannten Könige zu Ehren und seinen Städten und Landen zu sundelichen Nuzze und Frommen, der Ungnaden und den Schaden die in der Landen geschehen, oder geschehen möchten, widerstehen mögen. Des sind Wir zu Tage kommen, von Scheisse und von Rathe-Hansen von Wargenwitz, Unseres Herrn Boyt des Königes von Bhemien mit dem Rathmannen Unsern lieben Freunden der vorgenannten Städte, und haben Uns des vereynnet und verlobet mit ihm und Sy mit Uns durch Friedens willen. Also daß wir vorgenannten Rathmanne der Stadt zu

dem Luban Globin und haben glocit. Den Ersamen Lüten den Rathmannen zu der Sythau Unsern lieben Freunden zu halten on alle Argelist, diese Sachen die hernach geschriben stien. Wo ein Mann zu euch beschuldiget wird vor Gerichte, da her hin gehöret, umme Ungerichte als umme Mord, Brand, Raub, Däbe undt umme ander böse Sache, der Mann mag sich verantwortin der Sache zu dem erstenmahl undt mag der entgeen mit dem Rechte daß recht ist. Daß sult ir Uns thun zu wissen und den andern vorgenannten Steten. Würde der Mann beschuldiget, in demselbin Dinge, von einem andern Manne, umme der vorgebenannten Sachen eyne, derselbe Mann der Antwörter mag aber entgeen zu dem andern mahle mit dem Rechte daß recht ist. Daß sult ir Uns thun zu wissen, und den andern vorbenannten Städten, wird er aber angesprochen von dem Dritten Manne zu dem drittenmahle in denselben Dinge umme der vorgenannten Sachen eine, so ist dem Manne sein Recht gehöret, und ist die Sache vorwunden. Darnach würde ein Mann angesprochen in eyne Gerichte der vorgenannten Städte umme der vorbeschriben Sachen eyne der Sache entgeht her in dem Gerichte zu dem erstenmahle, mit dem Rechte daß recht ist. Daß sult ihr Uns thun zu wissen und den vorgenannten Städten, würde Er zum andirnmahl angesprochen in einer andern Stadt, der vorgenannten Städten eine vorgerichtete umme der vorbeschribenen Sachen eine, so entkeet her aber zum andirnmahle mit dem Rechte daß recht ist, daß sollt ir Uns thun zu wissen, und den andern vorgenannten Städten, würde derselbe Mann zu dem drittenmahl angesprochen in der dritten Stadt der vorgenannten Städte eine vor Gerichte umme der vorbeschriben Sachen eine, so ist dem Manne sin Recht gehöret und ist der Sache vorwunden. Doe abir welch Mann in euerim Gerichte vorvestent oder verachtit wird mit Rechte der soll dieselbe Acht und das Recht leiden, gleicherweiss mit Uns als zu Euch, daß sult Ir Uns vorbotyn und den andern vorgenannten Städten. Wäre es aber, daß ir umme der vorbeschriben Sachen

Sachen eine ymanden volgete auf vlichtigem Fuße oder in vrißcher tat vor welche veste ir qveinit oder auf welchem Hause mann euer achter husete oder hofete und uns das Vorboth und den andern vorgeannten Städten. Da wolle wir zukommen und euch helfen das beste, daß wir können oder mögen. Zu einem großen Bekennnüsse dieser Sachen haben wir diesen offen Brieflagen schreiben, und vorbestent anhangende mit Unfirm Stadt Insignillen, und dy Sachen sind getheydinget und geschehen zu der Lobaw in Keynwärtigkeit Hannuß von Berganwitz Unsers Boythes und der Rathmannne der vorgeannten Städten. Nach Gottes Geburth Dreyenhundert Jahr in dem Sechs und Vierzigsten Jahr an dem Montage nach Unser Brown Tage Wurrzewye.

Was bey solchen Documentis anzumercken.

Bei solchen Documentis ist noch als etwas merckwürdiges in Ansehung derer anhangenden Wappen, daß das Sigill der Stadt Budisin, welches eine Mauer mit einem Thorhause, und daneben zweyen Thürmen, zwischen welchem im Schilde der gekrönte Löwe, auf den Helm aber eine Keyhe Federn oder Flügel, vorstellet, mit der Umschrift Sigillum Burgensium Budisint von dem igo gebräuchlichem ganz unterschieden ist. Ingleichen präsentiret sich in der Stadt Görlitz Innsiegel bloß der Böhmische gekrönte Löwe, mit dem doppelten Schwanze, in einem Schilde, dessen Helm mit Federn gezieret ist zwischen zweyen Thürmen in einen portale, mit der Umschrift † Sigillum * Civitatis * Görlitz *. so ebenfalls mit dem ighen nicht übereinstimmt. Das Laubanische Secret zeigt in einem Schilde den Schlesischen Adler, worüber der Helm mit Federn geschmücket, und neben dem Schilde stehet ein einfacher Schlüssel mit der Umschrift * S. Civitatis Lubani. Weils nun sonst die Laubanischen Annales vorgeben, daß die Stadt von Herzog Heinrichen von Jauer die beyden Schlüssel, so sie igo im Wappen zu führen pfleget, erhalten, als sie ihn zum Landes Herrn nach dem Pseudo-Woldemaro angenommen und gehuldiget, dieser Herzog Heinrich aber im Jahr 1347. verstorben, als ist zugleich daraus die Ungewisheit solchen Vorgebens ganz offenbahr. Endlich hat das Camenzische Wappen die gewöhnlichen und noch heute zu Tage gebräuchlichen 2.

Thürme, mit denen Wächtern, so auf jeglichen Thurme ins Horn blasen, und in der einen Hand ein Schwerdt halten, zwischen diesen ist ein kleiner Schild mit Adlers Flügeln zu sehen, und die Umschrift lautet: Sigillum Civium de Camenz.

§. 6.

Die eigentliche Veranlassung solcher notablen Begebenheit haben zwar die Geschichtschreiber nicht umständlich aufgezeichnet; doch schreibt *Christophor. Manlius* am angezogenen Orte, es sey die Vereinigung und Bündnuß der Stadt Zittau mit denen diesseits liegenden Städten in Oberlausitz wohlbedächtig und reifflich erkieset, und unverbrüchlich zu halten beschlossen worden, weil 1.) Zittau diesseits des Böhmisches Gebürges gelegen, dahero ihr um des weiten Weges willen von denen Böhmen, im Fall der Noth nicht so leicht Hülffe wiederfahren könnte; dahingegen sie von denen benachbarten 5. Städten eher und geschwinde Beystand zu hoffen. 2.) Weil die Zittauer einen weiten Weg reysen und grosse Unkosten aufwenden, auch offters vieler Gefahr sich unterwerffen müssen, wenn sie sich bey denen Land- und Grenz-Lägen zu Prage, Leutmeritz etc. einfinden sollen. 3.) Wäre ihnen schwer gefallen, wenn sie zu denen Heerzügen ihre Mannschafft und Hülffs-Völcker über das hohe Gebürge absenden sollen, worzu 4.) kommen, daß weil sie Deutsche, und mit denen Böhmischen nicht so gut, als mit ihren Landes Leuten umgehen können, so hätten sie die Vereinigung mit den übrigen 5. Städten rathsam befunden. Wo bey denn *Manlius cit. loc.* diesen besondern Umstand anmercket, daß aus gleicher Absicht und Veranlassung in andern Provinzen sich ebenfalls zu solcher Zeit ie 6. Städte zusammenbegeben und verknüpfet, daß sie mit Rath und That einander hülffen und bey springen. Also hätten sich damals in Schlesien die Städte: Schweidnitz, Strehle, Jauer, Lemberg, Bunzlau und Hirschberg: in gleichen in Fürstenthum Glogau die Städte: Glogau/Sprotta, Grimeberg und Schwiebus: Ferner in Mähren die Städte: Ollmütz, Brünn und noch vier andere: Endlich in Nieder-Lausitz die Städte: Lucca, Guben, Sommerfeldt, Lübben und Calau vereinigt, und wäre solches mit Königl. Vergünstigung geschehen, fast zu gleicher Zeit, da dem Königreich Böhmen das Marggraffthum Mähren, desgleichen das Fürstenthum Schlesien, das sonst nacher Pohlen gehörig

Die Ursachen so solche Vereinigung veranlaßet.

gehörig gewesen, wie auch die Mark Görlitz incorporiret und einverleibet worden.

§. 7.

Diese getroffene Union hat wieder zergehen wollen, ist aber aufzureden weiter stehen geblieben.

Es hat aber diese neue Confoederation gleichwohl zu keiner beständigen Dauer gedeihen wollen, inmassen einige Zeit darnach geschehen, daß die Zittauer sich der getroffenen Verbündnuß wiederum entbrechen und aufs neue zu denen Pragern treten wollen, wozu sie denn, wie die Autores berichten, aus freyen Willen, ohne iemandes Verhehung, oder aus Noth getrieben, verleitet worden. Nichts destoweniger aber sind sie doch auf ihrer Nachbarn bewegliche Vorstellung, und vielfältige Zuschrift, darinnen ihnen vorgehalten worden, welchergestalt oberwehnter Ursachen halber der Stadt nützlicher und zuträglich wäre, bey der einmahl gemachten Union der Sechs Städte zu verharren; hingegen gefährlich und schädlich, wenn sie sich wieder absonderten, gar zeitlich von ihrem Vornehmen abgestanden, und bey der einmahl beliebten Verbindung beständig verblieben. Die besondere motiven, womit die neue Conderung wiederrathen worden, will *Manlius cit. lib. 1. cap. 4. §. 5.* in einer gewissen Schrift verzeichnet, selbst gesehen haben; Derowegen dem Leser nicht entgegen seyn wird, dessen eigene Worte anzuführen, denn so schreibt Er: Dehortationis capita in charta vidimus consignata: erant autem hæc ferè. Cum ejus sit solvere, cujus est ligare, non videri verisimile, Regem Bohemiæ, ut maximè ea de re sollicitetur, permissurum, unionem sex civitatum, maturo consilio institutam, tanti temporis præscriptione roboratam, & quam tot sui Prædecessores ratam habuissent, tum demum dissolvi: præsertim cum non ita pridem in transactione Olomucensi Matthiæ & Uladislai Regum, cum Matthiæ cederet Lusatia Superior, Sittavienses quoq; in hac citra contractionem aut tergiversationem ullam censi fuerint. Facile fieri posse, ut separati & avulli à reliqua Hexapoli Sittavienses Baroni postea cuiquam Bohemo tradantur, sicut antea quoq; Domino de Lyppa traditi fuissent, quo casu tunc non possent se tueri Aurea Bulla, ut aliæ civitates ultra montanæ. Denique verendum, ne si bello ingruente Pragenses Hussitæ præsidia urbi Sittaviensi imponerent, ab ipsis plusquam ab hoste ipso civibus incommodetur, id quod ante paucos annos Glogavienses & Eleutheropolitani sint experti.

Besondere motiven dazu.

§. 8.

Dieser bisher erzählte Zittauische Grevß Grängen nun erstreckt sich von Görlitzischen und Vo: bausischen Gebürgen, und stößt gegen Mor: gen an die in Böhmen gelegene Herrschaft Friedland und Gräfenstein, gegen Mittag gränzet Er mit denen Böhmischem Herrschafften Jahbel und Reichstadt, dann ziehet sich die Gränge gegen Abend zu nach Görgenthall, Rumburg und Schluckenau, so ebenfalls Böhmischer Bothmäßigkeit unterworfen, und berührt endlich die Meißnischen Grängen bey Neu-Salze, daß also die ganze Gegend grösten theils mit dem Königreich Böhmen umgeben, und gleichsam eingeschlossen ist.

§. 9.

Wiewohl nun aus vorherstehenden zur Gnüge erhellet, daß die Situation der Zittauischen Gegend Bergicht, und daher den Nahmen des Gebürgischen Grevßes mit allen Recht verdienet, so lieget doch in denselben die Stadt in einem angenehmen Gefilde auf einen Hügel, gegen der Mittags- und Abend-Seite etwas abhängig, da im Thal oder der Fläche der Mandau-Strohm, den man auch das alte Wasser nennet mit andern kleinen Bächen vereinigt, nahe an der Stadt vorbeifließet, biß er sich unweit derselben in den Reiß-Fluß ergießet, und mit dem Wasser seinen Nahmen vermischt. Die an solchen Wassern anliegende Gärten und Bleichen nebst denen schönen Wiesen und fruchtbaren Feldern, machen den Ort um soviel angenehmer, zumal da nach solcher um die Stadt gelegenen Ebene das in halbrunden Circul liegende Gebürge mit denen darauf hervorragenden Berg-Schlößern, Friedland, Gräfenstein, das öde Carls-Friede und Kloster Dybin, auch das zerstörte Hauß Tollenstein dem Auge gleichsam ein Amphitheatrum vorstellen. Wegen Mitternacht wird die Stadt von den Höhen der Seiffersdorff- und Wittgendorffer Wälder, dem Rosenthaler Berge, und den eingäscherten Ronauer-Schlösse bedeckt, und ist also gleich einem Garten um und um mit hohen Gebürgen und Wäldern umzäunet.

Speciale Situation der Stadt überhaupt.

§. 10.

Das besondere Lager der Stadt gegen die Benachbarten betreffend, so lieget gegen Morgen 2. Meilen darvon das Böhmisches Städtlein Friedland, gegen Mittag 14. Meilen die Haupt-Stadt Prag, gegen Abend 9. Meilen die Chur-Sächß. Residenz Drefß.

Das besondere Lager der Stadt gegen die Benachbarten.

Dresden, und etwas Nord-Westlich die Städte Budissin 6. Meilen, und Löbau 3. Meilen. Endlich gegen Mitternacht ist Görlitz 4. Meilen und Nord-Ostlich, Lauban 5. Meilen weit entlegen.

§. II.

Elevatione Poli, darunter die Stadt gelegen.

Die Elevationem Poli ab Horizonte haben die Astronomi und Geographi dieser Stadt nicht nach einerley Meynung ausmachen wollen, immaffen denn *Manlius lib. I. cap. 9.* aus dem Petro Appiano in seiner *Cosmographia* vorgiebet, es liege Zittau der Länge nach unterm 32. Grad und 9. Minuten. Der Breite nach aber unterm 50. Grad und 52. Minuten. Hingegen statuiert der berühmte Astronomus Gottfried Kirch, es sey die latitudo der Stadt 51. Grad und 3. Minuten, hingegen die longitudo nach dem Uranoburgischen Meridiano 1. Grad 15. Minuten nach dem Aequatore, Ostlich, oder 5. Minuten Zeit. Am sichersten wird man es wohl treffen, wenn man hierinnen den Churfürstl. Sächß. Mathematicum und Kunst-Cämmerer Tobias Beuteln zum fundament legt, als welcher die longitudes und latitudes aus denen tabulis Rudolphinis, Kepleri, ingleichen Philippi Landsbergi, Ricciolo, und andern nach den Sächß. meridiano corrigiret, und in seinem *Arboreto Mathematico p. 512.* die longitudinem der Stadt Zittau auf 37. Grad und 26. Minuten, die latitudinem hingegen auf 51. Grad 0. Minuten gesetzt hat. Joh. Neubarth in seinen *Astrologischen Calender-Schlüssel*, so zu Görlitz gedruckt Anno 1662. sezet die Stadt Zittau unter das himmlische Zeichen des Löwen, so man an seinen Ort gestellet lässet.

§. 12.

Die hohe Landes-Herrschaft,

Gleichwie im übrigen diese Stadt in vorigen Zeiten unterschiedenen Landes-Herren

unterwürffig gewesen, und bald die Könige in Böhmen, bald Herzog Heinrichen zu Sauer, bald die Röm. Kayser als ihre höchste Obrigkeit verehret; also nachdem zu Zeiten des gloriwürdigsten Kayfers Ferdinandi II. Anno 1620. bey dem damahligen in Böhmen entstandenen Unwesen dem Heldenmüthigen Churfürsten zu Sachsen Johann Georg I. wegen dessen in solcher gefährlichen Unruhe dem Durchlauchtigsten Hause Oesterreich treulich geleisteten Beystandes, und über zwey und siebenzig Tönnen Goldes aufgewendeten Krieges Kosten, die beyden Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz anfänglich Pfandsweise eingeräumt, nachgehends aber, besage des Ao. 1635. den 30. Maji. aufgerichteten Friedens-Schlusses, und der Ao 1637. zu Görlitz erfolgten würcklichen Tradition erblich, eigenthümlich und unwiederrufflich jedoch Lehnswise abgetreten worden, so ist auch die Stadt Zittau unter die gesegnete Regierung des Durchlauchtigsten Chur-Hauses Sachsen kommen, von welcher Zeit an dessen ruhmwürdigste Regenten sie mit unterthänigster Treue und Devotion veneriret, und unter den glückseligen Schatten der nie verwelckenden Sächßischen Krone die Früchte des edlen Friedens nach den langwierigen ausgestandenen Ungemach des Grund- verderblichen 30. Jährigen Krieges eingesamlet, nunmehr aber ihr Wachsthum und bisheriges Aufnehmen der nie gnung gepriesenen Landes-väterlichen Sorgfalt des Allerdurchl. Großmächtigsten Königs in Pohlen 2c. und Churfürstens zu Sachsen FRIDERICI AUGUSTI in tieffster Submission zu danken hat, und dessen glorreiches Scepter als eine friedsame und stille unter den Städten im Lande mit allerunterthänigster Pflicht-Schuldigkeit demüthigst küßet.

Das Andere Capitul

Von den Nahmen der Stadt Zittau.

§. I.

Unterschiedene Meynungen von der Derivation des Nahmens Zittau.

Es es wohl dem Ansehen nach eine vergebene und mit schlechtem Nutzen des Lesers verbundene Mühe zu seyn scheinen möchte, die Veranlassung und Bedeutung des Nahmens Zittau, aus dem Alterthum der Zeiten hervor zu suchen, zumahl es schwer fallen will in einer Sache, so grossentheils auf Muthmassungen beruhet, und durch unlaugbare Urkunden nicht erwie-

sen werden mag, etwas gewisses zu behaupten; nichts destoweniger da einige dieses Wort aus der Deutschen Sprache, andere von einem Wendischen Weiber Nahmen, noch andere und zwar die meisten aus der Slavonischen oder Böhmischnen Sprache herleiten wollen, wird es verhoffentlich nicht unangenehm fallen, die unterschiedene Meynungen, so bey denen Gelehrten und Histori-

cis dießfalls anzutreffen, kürzlich zu zeigen, und welche darunter der Wahrheit am ähnlichsten kommen dürfte, zu bemerken.

§. 2.

Aus der
Deutschen
Sprache.

Diejenigen, so da vorgeben; der Name Zittau komme aus der Deutschen Sprache her, vermeynen, es solle soviel heißen, als Süße Aue, weil sich die Gegend um die Stadt als eine fruchtbare Aue darstellte, derowegen nach Märcischer oder Nieder-Sächsischer Mund-Art die Stadt Sütte Aue, oder kurz ab Sittaw genennet worden, *vid. Mart. Zeiler Topographia sup. Saxon. & Lusat. p. 202.* andere sind der Gedanken/ daß Zittau soviel heißen soll als Sitz da. *Conf. Dresser. Descript. Urbium Germ. P. V. p. 624. Abrab. Saur im Städte-Buch Lit. Z. seqq. p. 11.* Es kan aber keines von beyden angenommen werden, indem die alten Einwohner, wie in dem ganzen Marggraffthum Ober-Lausitz, also auch in Zittau anfänglich nicht Deutsche, sondern Wenden oder Böhmen gewesen, und mithin der Ursprung ihres Namens nicht in der Deutschen sondern Böhmischem oder Wendischen Sprache zu suchen ist: Wie denn auch keine von denen übrigen Sechs-Städten ihre Benennung aus der Deutschen, sondern vielmehr aus nur bemelter Völker Sprachen herleitet als Budisin a Budge Syn/ es wird ein Sohn seyn, Görlitz a Schorlitz ein abgebrandter Ort, Zittau Schito oder Zito, Getrennde, Lauben und Löbau, von Holz oder Walde Camenz, a Kamen, ein Stein oder Stein-Stadt.

§. 3.

Von einer
Wendischen Für-
stin Zittavia
genannt.

Anderer wollen behaupten, daß die Stadt von einer Wendischen Fürstin Zittavia, Zedena, Sidonia oder Chytava genannt, ihren Namen empfangen habe, und solte soviel heißen, das ist Zittens Aue, eine Aue, oder Ort Landes der Fürstin Zitten zugehörig. *vid. quae prolixè habet Leuber, in der Beschreibung des Schlosses Ortenburg cap. 2. pag. 26. Matthaus Dresserus in Isagoge Historica Part. V. oder Bericht von den fürnehmsten Städten des Deutschlan- des p. 532. schreibet also:*

Etliche ziehen den Anfang dieser Stadt auf Zittaviam, und sprechen, es sey einerley Name mit Zedena und Sidonia. Gedachte Zittavia hat zum ehelichen Gemahl gehabt Manfredum zu Ringelheim Brumitons Sohn; beyder- seits Grabschriften sowohl des Herrn

als des Gemahls seynd noch fürhanden. Manfredi Grab findet man zu Brandenburg in unser lieben Frauen-Kirche, mit diesen Worten:

Anno Domini 1001. 3. Calend. Maji obiit Christianissimus Princeps Manfredus, Marchionis Brumitonis filius. Heisset auf Deutsch: Im 1001. Jahr nach Christi Geburt, den 29. Aprilis ist gestorben der Christliche Fürst Manfredus, Marggraff Brumitons Sohn.

Seines Gemahls Grabschrift aber findet man zu Zittau in der Pfarr-Kirchen am Altar auf diese Art:

Anno Christi 1021. Idibus Julii obiit pia & illustris Foemina Zittavia, Christianissimo Principi Manfredo nupta, Fundatrix & Dotatrix hujus Oppidi, de ejusdem nomine dicti. Auf Deutsch: Im Jahr 1021. den 15. Julii ist gestorben die Gottselige und Durchleuchtige Fürstin, Frau Zittavia, des Christlichen Fürstens Manfredens Gemahl, welche diese Stadt, so wohl auch nach ihrem Namen genennet worden, anfänglich gebauet und begabet hat. Dieser Grabschrift nach hätte nun Zittavia die Stadt Zittau am ersten gebauet, wie sie denn auch sonst das erste Kloster an dem Orte gebauet, des Ordens S. Benedicti, und es nach ihrem Herrn zu S. Manfreden genannt hat. Und weil der Ort zum wohnen bequem gewesen, seynd ihr viel dadurch bewogen worden, daß sie sich allda haben niedergelassen. Weil auch der Hauffe des Volcks ie länger ie grösser worden, ist endlich auch von gedachter Stifterin eine Stadt dahin gebauet worden. So weit Dresserus.

Diese Relation hat ein Anonymus, so in verwirhenen Seculo ein Zittauisches Chronicon colligiren wollen, in seiner præfation, so vor dem Manuscripto befindlich, (inmassen denn dieses Werk niemahls durch öffentlichen Druck zum Vorschein kommen, gleichwohl aber in vieler Händen ist) gar weitläufftig angeführet, darbey er auch schreibet, daß Reinerus Reineccius seinem Bluts-Freunde dem Matth. Dressero von dieser Stadt solch monument hinterlassen habe; darbey noch diese formalien gebraucht worden: Und obwohl dieses ihr monumentum so bey Mannes Gedenden (wie ich dessen von einem vornehmen Manne des Ortes bürtig berichtiget, von so langen Jahren her, und nunmehr über

über 500. Jahr ganz *dissoliret* und der Leichenstein also zertreten, daß man schier keinen Buchstaben darauf mehr kennen können, hat doch einer, so auf solche *antiquitäten* sich befließen, ungefehr vor 100. Jahren dieser Fürstin Grab-schrift, welche damahls noch etwan kenntlich gewesen, auf ein Täfflein schreiben, und dieselbe an die Wand im halben Cirkel hängen lassen) solches Täfflein ist mir Anno 1571. als ich meine Reise dadurch nach Schlesien genom-men, und nach solchen *Antiquitäten* und teder Stadt *Originem* fleißige Nachfrage gehalten zu handen kommen, und dieses sind eigentlich die *verba formalia* gewesen: Anno Christi 1021. Idibus Julii obiit pia & illustris Foemina Zytboia Christianissimi Principi Manfredo nupta Fundatrix & Dotatrix hujus Oppidi, de nomine ejusdem dicti. Hanc Wandalia Reges genuerunt, & ipsa Regis Mitislai Filia Christianissima.

Diese Erzählung wird von vielen Gelehrten vor eine wahrhafte Geschichte gehalten, gestalt auch nicht nur der seel. M. Melchior Gerlach, Rect. Schol. Zitt. in der *Elegia de Incendio Zittae* solche tradition mit diesen Worten angeführet:

A Zitavā nunquam quæ sensit tempore
Zitta,

Fata canam: horrescit mens, cala-
musque animus.

Coenobium quæ fundavit, nomenque
reliquit

Huic urbi: parum abest, quin ea fi-
nem habeat.

sondern auch der berühmte und um das Zittauische Gymnasium hochverdiente Rector, Christian Weise, diese Begebenheit bey dem Gregorii Fest Anno 1679. in einem Programme gar deutlich vorgestellt hat. Daß aber diese Tradition keinen Grund habe, ist aus folgenden abzunehmen, (1.) melden die allerältesten Zittauischen annales von der Zittavia gar nichts, noch vielweniger daß sie ein Kloster zu S. Manfredo solte gestiftet haben. Es hat auch (2.) niemand aufgezeichnet, daß er von obgedachten Leichenstein noch ein Vestigium, vielweniger daß es auf ein Täfflein geschrieben und an der Wand in halben Cirkel gehangen, solte gesehen haben. (3.) Man findet bey keinen Böhmi-schen, Schlessischen oder Meißnischen Histo-rico nichts von der Fürstin Zittavia, außer bey dem Reusnero in *Stemmatographia Witte-*

kindea findet man, daß des Manfredi Marg-graff Bruniconis oder Brunonis zu Ringelzheim Sohn eine Gemahlin gehabt, so Cythava zwar genennt, aber dero Geschlecht darbey nicht gemeldet wird. Von diesem Manfredo, oder Meinfredo hat Georgius Sabinus in seiner *Historia Hugonis* p. 69. & 70. folgendes angemercket, so nachgehends Reinerus Reineccius Anno 1580. ins Deutsche übersezt/ und allhier mit dessen eigenen Worten anzuführen nöthig ist: (*Hugonis*) sein Herr Vater hat mit Mahnen geheissen Brumito, die Mutter Wileca, die Brüder, Meinfried, Herrmann und Seigehart. Der Vater ist zu Brandenburg begraben auf den Harlunger Berge, in der heiligen Jungfrauen Marien Kirche, die Mutter bey Septimens in Welschland &c. die Brüder aber auch zu Brandenburg in vorgemeldter Kirchen für den hohen Altar, welcher ist gleich als in einem halben Cirkel gegen Morgen. Und seynd diese Begräbnüße noch heutiges Tages vorhanden, aber dermassen zertreten, daß man schier keinen Buchstaben darauf mehr kennen kan. Doch hat einer, so etwan auf solche antiquitäten sich befließen, ungefehr vor hundert Jahren die Grab-schriften, welche damahls noch kenntlich gewesen auf eine Taffel geschrieben, und dieselbe an die Wand im halben Cirkel gehengt. Solche Taffel war noch vorhanden, wie ich ein Knabe gewesen, derjenige aber der das Abschreiben gethan, hat dabey dies ferner angemeldet, daß man allbereit zu seiner Zeit auf dem ersten Grabe nur diese Worte habe lesen können:

Idib. Julii obiit Cythava

Cythava Menfrido - - -

- - - juncta Marito

Vandalia hanc Reges - -

- - - - -

Ist auf Deutsch: den 15. Julii starb Frau Cythava, welche verhehlicht gewesen Marggraffen Menfrido, und war ihr Herkommen aus dem Geschlechte der Wendischen Könige &c.

Auf dem andern Grabe aber soll ein solch *Epitaphium* gewesen seyn, doch daß man auch davon die Buchstaben kaum hat kennen können:

Candidior gemmis Hermannus, flos Brumisonis,

*Hic jacet in tumulo, pro dolor, exiguo.
Quem flent gentiles pariter cunctique
fideles,
Armis invictum succubuisse pium
Brenburg ac patria o superioris jam reddite
vota,*

Multiplicate preces, ut sic huic requies.
Auf dem dritten Grabe hat man diese Wörter gefunden:

III. Cal. Maji obiit Segebardus, clarissimi Principis Brumitonis filius Christianissimus.

Soviel denn angemeldte diese Fürsten thut anlangen, daß dieselbigen nicht allein gottselige und an allerhand Tugenden fürtreffliche Herren gewesen, sondern auch an Leibes gestalt eine rechte Helden-Länge gehabt haben, daß bezeuget das Gebeine in ihren Gräbern. Denn bey meiner Zeit sich zugetragen, daß Bischoff Hieronymus zu Brandenburg dieselbe hat offnen lassen; und ward in dem einen so grosse Gebeine gefunden, daß das Schienbein einen mittelstämmigen Menschen bis an die Hüfte gereicht. Es ist aber billich zu bedauern und zu beklagen, daß solcher trefflichen Fürsten Geschichte von niemanden seyn beschriben worden. Bis hieher sind des Georgii Sabini Worte. Diese Monumenta hat auch M. Cyriacus Spangenberg in seiner Sächsischen Chronica Cap. 352. pag. m. 225. item D. Casparus Sagittarius, in Historia Marchion. ac Elector. Brandenburgensium, pag. 3. §. 4. beschriben, und kan man aus dieser Erzählung sattfam schlüssen, daß obige Tradition von der Zittavia, als ob sie solte die Stad Zittau erbauet, diese auch den Nahmen von Zhr erlanget haben, ohne Grund sey. Wie sich denn Matth. Dresserus in seiner Beschreibung selbst wieder spricht, wenn er in obgedachten Orte von Zittau gleich im Anfange schreibet; Sie habe den Nahmen bekommen von Getreyde, dessen die Böhmen gar viel an den Ort haben pflegen zuzuführen, und zu verkauffen.

§. 4

Laurentius Peccenstein Churfürstlicher Sächß Historicus in seiner Poligraphia etlicher Städte des Landes Schlesiens p. m. 136. gedencket der Stadt Zittau und ihres Nahmens Ursprung unter andern also:

Ein alter Autor, immassen Duglossus miteinstimmt, will affirmiren, daß diese Stadt von Sobieslao Herzogen in Böhmen und Mähren oder dessen ander

Gemahl Zittavia, so egliche mit einem C. und Cythavia schreiben thun Anno 1130. erbauet und von ihr den Nahmen erlanget, soll damals nur ein geringschätziges Dörfflein gewesen und aus einem Voto und Gelübde wegen erhaltener Victoria, so ihr Herr gegen und wieder Herzog Otten von Mähren und den Sachsen derer Gegend und festen vor solchen Dorff erhoben, geschehen seyn.

Diese Meynung scheint der Sache was näher zu kommen, als vorige, indem dieser Herzog Sobieslaus Anno 1131. die Stadt Görlitz erbauet, und die Stadt Budisin auch wieder angerichtet, welche gar sehr eingegangen war, Zittau hingegen mag Er wohl verbessert haben, wie solches in folgenden Cap. von Erbauung der Stadt soll ausführlicher berichtet werden. Aber daß von dessen Gemahlin Cythavia die Stadt Zittau ihren Nahmen bekommen, trifft mit denen Böhmischen Scribenten nicht überein; Denn Herzog Sobieslaus nur eine Gemahlin Adleta oder Adelheid, gehabt, so Colomanni des Königs in Ungern Tochter gewesen, welche ihm 3. Prinzen gebohren, und nach Sobieslai Tode eine Wittwe verblieben.

Ist auch nicht glaubwürdig.

Die Victoria so er wieder Herzog Otten von Mähren und die Sachsen in dieser Gegend erfochten, melden gleichfalls Dubravius in Hist. Bohem. lib. XI. pag. 290. Haged. p. m. 301. und zwar, daß die Schlacht bey Chlumetz geschehen sey.

§. 5.

Diesemnach ist es wohl am wahrscheinlichsten, daß der Nahme der Stadt Zittau seinen Ursprung von dem Böhmischen Wort Zito, so auf Deutsch soviel als Getreyde heist, empfangen habe, welchen auch die meisten Autores Beyfall geben, als Bohuslaus Balbinus Miscell. Histor. Bob. Decad. I. lib. III. cap. 2. ubi Zittavia nomen Bohemicum est. it. pag. 69. Zittavia a Zito, quod Siligo dicitur, nomen habet, und obangezogener Matth. Dresser. schreibet, daß sie den Nahmen von Getreyde habe dessen eine große Menge von den Böhmen dahin gebracht und daselbst verkaufft werde. Nicht weniger meldet Laur. Peccenstein, loc. cit. Zittau soll von dem Getreyde-Markt so allda gehalten, und aus Böhmen mit großer Menge zugeföhret wird, den Nahmen und das Aufkommen erlanget haben.

Aus der Böhmischen und Slavonischen Sprache von Zito, Getreyde.

Wird durch den Beyfall unterschiedlicher Auctorum bestärket.

Von einer Böhmischen Herzogin Cythavia.

§. 6.

Sonst hat von dem Nahmen der Stadt Zittau der gelehrte Michael Retellius, ein geböhrener Zittauer, der Schulen zu Danzig Professor und Con-Rector in einer Elegia, welche er Herrn Nicolao Dornspachen Röm. Kayserl. Majest. Rath und Bürgermeister in Zittau zu Ehren aufgesetzt, und zu Danzig Anno 1565. drucken lassen, artige Gedanken geführt, wenn er also schreibt:

ORIGO NOMINIS SITTÆ URBIS.

SITTA Bohemorum sub rupibus inclyta structa es,

Arcis ubi Oibinæ sub Jove Saxa jacent.
Sed dic unde trahis nomen? quis & indidit illud?

De linguistractum pluribus effeliquet.
An quia Structor erat cultus bene moribus urbis,

Sic etenim mores Gens Alemanna vocat.
An quia Pica loquax quæ Grajo nomine

Dicitur, hæc de se nomina clara dedit.
Nam tibi facundæ Turba est numerosa puellæ,

Fallere quæ juvenes voce loquace potest.
Fertur in hanc picam mutatas esse Camænas,
Quæ vel adhuc linguæ verba loquacis amant.

O aleres utinam tales modo Sittaque *σῖττα*,
Ut tua iam quævis pica Camæna foret.
Illa dedisse tibi conjectum nomine Musas,
Quas tamen hanc Urbem semper amasse

Vina fere dulces oluerunt mane Camæna
Flaccus ait, res est vera, quod inde liquet.
Nam Sittam *ζυθόν* dici cognatio monstrat
Litterulæ, qui te potus Apollo juvat.
ζυθός enim Cereris Cerevisia dicitur a vi,
Quam satis egregio Sitta sapore coquit

Pica lubens bibit hinc *ζυθόν*, quam Græcia *σῖττα*

Nomine, sed Musam lingua latina vocat.
Ergo libet quoties Zythi sumpsisse Camænis
Pocula, pro vino te dare mane puto.
An nomen sortita refert aliunde? quod inter

Hexapoleis urbes *ζῆτρα* relata jaces.
ζῆτρα velut sexta est in Græca littera lingua,
Inter Sex Urbes Sextaque nomen habes.
Frugibus, an quod es alma bonis? nam docta vocavit

Frumenti varios Græcia *σῖτρα* cibos.

M. Abraham Frencelius Past. Schoenau. Lusat. hat in seinem *Lexico Sorabico*, vorstehende Meynung kurz zusammen gefasset, wenn er *Lib. IV.* folgende Worte gebrauchet:

Mihi ut paucis quamcunque meam Symbolam adjiciam, inter tot Etyma Zittaviæ illud præprimis non displicet, quo Urbis nomen a Zito, voce Boh-Polon. & Sorabica id est frumentum, *Getrende*, derivatur, rationibus his quidem motus; quod (1) Zittavia Bohemici sive Ducatus sive Regni Urbs antiqua fuerit. Bohemi autem ut & Conditores Urbis, quicunque fuerint Slavice non teutonice locuti sunt. (2) Nec Premislaus natione Slavus alio sermone, præterquam Slavico usus est, hinc etiam quod Slavus ipse esset, ne ad Imperium a Principibus Alemanniæ sublimaretur, Gregorius Papa dissuasit. *vid. Manl. Rer. Lusat. lib. 3. c. 43.* (3) Regio urbis frumenti est, divesque agris, denique (4) Scriptura nominis Slavicam redolet indolem: nam Zittau Zittavia vel Zittawa scribitur. Z. litera quæ valet S. lene: Unde Germanis etiam *Sittaw*. Sitta & Sitte vocatur. Itaque Zittavia idem atque locus frumenti, tritici &c ferax. German: eine gute Korn-Weizen-oder Getrende-Stadt.

Frencelii Etymologia des Wortes Zittau.

Das Dritte Capitul

Von der Stadt Zittau Ursprunge, Herkommen und Alter, auch was vor Völker in vorigen Zeiten diese Gegend bewohnet haben.

§. I.

Sehr sich geschickte Federn bemühet haben aus denen Finsternissen des Alterthums ans Licht zu bringen, was in denen alten Heidnischen Zeiten in dieser Gegend vor Einwohner gelebet, und ob die alten Semnones sich dieser Orten niedergelassen, wie die bey *Tacito* vorkommende Umstände fast bekräftigen im 39. Cap. de Moribus Germanorum. *Wolffg. Lazius de Migratione gent. Lib. VIII. p. 364.* oder ob Hermunduri, Ilingii, Lygii und Luitii das Land besessen; so wenig Gewißheit hat man sich von ihren

mühsamen Vorgeben zu versprechen, indem sie selbst bekennen müssen, daß das meiste auf Muthmassungen beruhe. Immittelst hat ein Liebhaber solcher Antiquitäten sich mehrem Berichts hiervon erhohlen in *Schurz-Heisch. Dissert. de Lusat. §. 5. Leuber. Description. arcis Ortenburg. Cap. I. lit. ff. p. 8. seqq.* Grossers Lausitzischen Merkwürdigkeiten P. I. p. 5. Lucke Schlesiens Denkwürdigkeiten p. 3. & p. 9. So viel ist wohl gewiß, daß dieses Land vor Alters theils von Czechen oder Böhmen, theils von Sorabis

und Wenden bewohnet, und bebauet worden, gestalt denn einige Nahmen der Dörfer solcher Gegend, ja auch die Städte selbst aus der Böhmischen und Wendischen Sprache ihren Ursprung haben, als Poritzsch, Hörnitz, Oderwitz und Zittau, so von dem Böhmischen Worte Zito, auf deutsch Getrende, seine Benennung herführet, wie hier von *M. Frenzels Lexicon Sorabicum* unter angezogenen Titeln nachzulesen. Nach der Zeit als dieses Land zum Christlichen Glauben kommen, auch offters die Sorben oder Wendische Einwohner durch Krieg und Pest geschwächet worden, haben sich nach und nach immer mehr Deutsche dahin gewendet, biß endlich die Slavonische oder Wendische Sprache meistens verlohren gangen, und hingegen die Deutsche Mund-Art Oberhand behalten. Zwar es haben die Vorfahren wegen der unumgänglichen Communication mit Böhmen immerzu sich der Böhmischen Sprache noch beflissen, und so lange die Evangelische Religion in Böhmen geduldet wurde, haben die Zittauer offters ihre Kinder in die benachbarte Böhmishe Städte gesandt, sich daselbst in der Sprache zu üben, damit sie bey damahligen Kayserl. und Königl. Hoffhaltungen zu Prage in vorfallenden Handlungen und Expeditionibus bessere Beförderung und Fortkommen finden möchten.

Nachdem aber die Aenderung der Religion erfolgt, und das vormahlige Hoff-Lager von Prage nacher Wien geleyet worden, auch endlich das Maggraffthum Ober-Lausitz selbst vom Königreich Böhmen kommen, ist zugleich die Böhmishe Sprache mehr und mehr in Abnahme verfallen, und größtentheils voritzo in hiesiger Gegend erloschen.

§. 2.

Ob Premislaus III. Ottocarus die Stadt Zittau mit Mauern umgeben, sind erst 3. Krehscham da gewesen.

Was den Ursprung und Erbauung der Stadt betrifft, so wird gemeiniglich vorgegeben, es habe König Premislaus III. Ottogarus (nicht wie ihn die Autores, und geschriebene Chronicken Premislaum II. nennen, denn solcher allbereit A. 1230. gestorben, und der Dritte König in Böhmen gewesen, da unfreier der 5te seyn muß) sie ums Jahr 1255. in Ansehung dieser Gegend Fruchtbarkeit erstlich anlegen und erbauen lassen, der auch darbey ihre damahligen und künftigen Einwohner, daß sie desto eher zunehmen und volkreicher werden solte, solchergestalt begnadiget habe, daß sie durch das ganze Königreich Böhmen Zoll frey seyn, und sonst ohne Beschwerung und Frohn-Arbeit all-

hier hausen solten. Welche ihre verliehene Freyheiten zu ihren Aufnehmen trefflich gedienet, und sie geschwinde mit Leuten dermassen erfüllet, daß er sie bald hernach erweitern lassen müssen. *vid. Balbin. Epitom. Rer. Bohem. Lib. III. cap. 15. p. 272. Mantium Comment. Rer. Lusat. Lib. III. Dresser. Descript. Urb. German. P. V. p. 624. Abrah. Saurm. im Städte-Buch Lit. Z. seqq. p. 11. D. Wolffg. Jobst im Auszug aller Chronicken von Erbauung der Städte, p. 146.* Wenn nun diese Meynung von der Erbauung der Stadt Zittau also zu verstehen ist, daß zuvor auch schon ein Flecken oder Dorff an der Stelle gestanden, und König Premislaus III. ums Jahr 1255. nur daraus eine Stadt gemacht habe, so kan solches gar wohl Beyfall finden. Wenn es aber dahin gedeutet werden soll, es sey zuvor nichts denn eine wüste Einöde dieses Orts gewesen, so kömmt solches mit andern Umständen nicht überein; Immassen *Laur. Peccenstein in der Poligraphia* etliche Städte in Ober- und Nieder-Schlesien von dieser Stadt meldet:

Daß vor Alters ein Markt-Flecken allhier gewesen, welcher von dem Getrende-Markt, so daselbst gehalten worden, das Aufnehmen und den Nahmen, (immassen das Wort Zito auf Böhmisch Korn bedeutet,) überkommen habe, hernach aber von König Premislao III. zu Böhmen mit einer Mauer umzogen worden. Ja es sezet der um die Stadt hochverdiente Burgermeister Herr Christian von Hartig in seiner kurzen Beschreibung dieser Stadt, so *Mattheus Merian* der *Topograph. super Saxon.* einverleibet, daß man dafür halte, daß allbereit mehr denn 100. Jahr vor der benimten Zeit ihrer Erbauung die Capelle oder das Kirchlein zu S. Nicolai so im Jahr 1109. erbauet seyn soll, und hernach dem Franciscaner-Kloster zugefüget worden, da gewesen, *vid. Caspar Schneiders Scrutin. Histor. Lusat. P. IV. sub voce Zittau?*

Diesemnach hält man nach Anweisung derer Annalium dafür, daß bereits im 9ten Seculo in dieser Gegend, wo izo die Stadt lieget, sich Einwohner niedergelassen haben, welche wegen der durchgehenden Landstrasse aus Pohlen und der Marck nach Böhmen vor die reisenden Kauff- und Fuhrleute Krehschame oder Wirths-Häuser erbauet, darinnen diese ihre Herberge und Nachtlager gehalten. Bey gedachten Wirths-

Häu-

Häusern, derer mit der Zeit Dreye worden, haben sich auch andre Leute niedergelassen, die sowohl denen Reisenden zu gute hier gewohnet, als auch die fruchtbare Gegend zu Feld- und Gärten-Baue angerichtet. Bey welchen sie denn gute Nahrungs-Mittel fanden, und die Einwohner mehr und mehr zugenommen, daß endlich daraus selbigen Zeiten nach ein Gau, oder Gow, das ist, ein bewohnter Landes-district entstanden, wie von dergleichen pagis oder Gauen Caspar. Saggittarius in *Antiquitat. Ducat. Thuring. Lib. IV. cap. 2. p. 199. 200. seqq.* zu lesen. Und diese Benennung schicket sich um soviel mehr auf hiesigen Ort, weiln man noch in einem alten Document de anno 1368. Sonnabends vor Lucia, darinnen der Rath zu Zittau wider die Schöppen zu Nitritz wegen beschেষner Eingriffe in die Stadt-Rechte, die entstandene Irrungen wegen des Rathhaus-Baues, Bierschancks, und dergleichen anführet, dieses Nahmens sich bedienet, verbiß:

Auch wisset ihr Herren, daß ihr wider das Recht in euern Gaue wollet Macht haben einen Salz-Markt zu halten &c.

item:

Nun bräuet ihr in euerm Gaue über eure Nothdurfft, und verkaufft das außs Land dieser Stadt zu Schaden, und lasset das von euch führen mit Wagen in Vierteln und halben Fudern wieder unser Stadt-Recht, und unsre diese Stadt muthet an euch aller vorgeschriebener Sachen eine Antwort &c.

In diesem Gow oder pago ist Zittau mit seinen Einwohnern gleichsam das Haupt gewesen, und darinnen vermuthlich die erste Christliche Kirche zu Ehren des Täuffers Johannis erbauet worden. Zu solcher Muthmaßung giebet obangezogene Nachricht Anlaß, daß man nemlich Anno 1109. allhier ein Kirchlein zu St. Nicolai gestiftet, und folglich denen neu ankommenden Franciscaner Mönchen Anno 1244. zu ihren Kloster überlassen. Denn wenn dieses Kirchlein oder Capelle die erste gewesen wäre, so würde sie wohl der folgenden erbauten Kirchen matter geblieben seyn. Dahero sich denn schlüßsen läßt, daß eine Pfarr-Kirche über solche Nicolai Capelle vorhanden, und der Ort lange vorher mit Einwohnern besetzt gewesen seyn müsse.

§. 3.

Es wollen zwar einige behaupten, ob sey

der Ort von der Fürstin Zittavia zu einen Wiederle-Markt-Flecken oder Stadt gemacht und gung der Meinung, daß Zittavia um ihres erbaueten Klosters zu St. Brigitta oder Manfredo, und ihrer geführten Hoff-stadt willen zu solcher Volk-Menge und Aufnehmen gediehen. Allein es läßt sich zu einen Marktflecken ge-solches nicht mit Grunde statuiren, indem macht habe. keine Vestigia von der Zittavia Schlosse noch Kloster Manfredi, vielweniger schriftliche Urkunden verhanden seyn, dahero billich zu wiederholen ist, was in vorhergehenden Capitul von der Zittavia ausgeführet worden, daß nemlich niemahln zu Zittau eine Zittavia gewesen. *vid. Schneider. Scrutin. Lusat. P. IV. sub voce Zittau*, allwo er ebenfals die Meinung von der Zittavia wiederlegt, und daß Manfredus mit seiner Gemahlin auf dem Harlunger Berge, iho Marienberg, bey der Stadt Brandenburg begraben liege, auß *Peccensteins Poligraphia* anmercket.

§. 4.

Anderer und zwar *Dresserus, Reinerus, Reineccius, Duglossus* und *Peccenstein* geben für, Die Erbauung wird mit Unrecht es sey Zittau bey Sobieslai II. Herzogs zu Sobieslao II. Böhmen und Mähren Zeiten, zu einer beygelegt. Stadt gediehen, und von Selbigem mit Graben und Wällen umgeben worden um das Jahr 1174. Er habe auch der Stadt Privilegia confirmiret, welches sie mit folgenden Documento bescheinigen wollen:

Nos Sobieslaus II. divina favente Gratia Bohemiae & Moraviae Dux &c. Comes Sandomiria &c. recognoscimus tenore praesentium Literarum, quod discreti Viri Magistri, Consules Civium & Consulares Universitatis in Zittavia, quod cum ad Principatum nostrorum apicem evocati, universos nostrae ditionis subditos a periculis & indemnitatibus praeservare & eorum dispendiis ex suscepti culminis officio pie succurrere teneamur; Nos adeo ex quibus fidelium nostrorum Civium commoditates surgere credimus sollicitae mentis nostrae aciem dirigentes, ipsis de nostrae benignitatis gratia, duximus provide succurrendum, volentes ipsos ab omnibus impugnantibus seu impugnare volentibus fideliter defensare, promittentes, nihilominus omnes praedictae Civitatis incolas in omnibus juribus, honoribus, consuetudinibus, & dignitatibus a retractis temporibus habitis, non minuendis sed potius augmentandis inviolabiliter conservare. In cujus rei certitudinem praedictae Civitati has nostras patentis litteras duximus erogandas nostri Sigilli munimine roborantes. &c.

Alleine wenn man solches Document genau betrachtet, so scheint der Stylus mit dem damah-

damahligen Zeiten nicht überein zu treffen, ingleichen ist weder Ort noch Jahr und Tag benennet, wo es ausgefertigt worden, und endlich weiß niemand das Original davon; Dahero die Sache so lange ungewiß verbleibet, biß tüchtigere Beweißthümer dießfalls zum Vorschein kommen.

§. 5.

Nachricht
von Eibau-
ung der
Stadt aus
einem ur-
alten Chro-
nico.

In einem alten auf Pergamen geschriebenen Chronico, so ums Jahr Christi Eintausend dreyhundert und etliche Siebenzig, von dem damahligen Zittauischen Stadt-Schreiber Johanne Gubino autoritate publica zu schreiben angefangen worden, und zur Zeit in E. E. Rath's-Canzley-Archiv verwahrlich aufgehoben wird / ist von dem Ursprung der Stadt folgendes aufgezeichnet:

Als wir vernommen und unterweist seyn von den Eltisten unsern Vorfahren, daß hie vor Zeiten ehe diese Stadt ausgeleget ward, daß hie dießseit des Gebirges Kresscham gebauet waren, die lagen auf dem Werder zwischen den zweyen Wassern zu nechst an der Burg-Mühlen, darinne die Fuhr-Leute und andere Leute, die da wanderten über das Gebürge in die Marck hatten ihr Nachtlager. Darnach der Hochgebohrne Fürste Ottokarus ein König zu Boheim, der da dachte vor den Frommen oder Nutz seiner Erben und des Reichs zu Boheim, und prüfete und merckte die fruchtbare Gelegenheit dieser Stadt, und sagt aus diese Stadt und hatte nicht ferner umritten, denn als die Gasse Wend hinter der Kreuziger Hof zu dem Weber-Thore und von dem Weber-Thore bis zu der Juden-burg gerichte zu der Elobin-Gasse hinter den Fleischbäncken, ob den neuen Marckt, wieder zu der Kreuziger Hof, dieselben Wohnungen ward umzäumet, mit viel Zäunen; Darnach etliche Zeit da derselbe König Ottokarus fühlete und merckte die Mehrung der Einwohner, und die grosse Zufahrt der Gäste, ward Er darnach zu rathe, wie Er diese Stadt wolte lassen ummauern und ließ eine Furche fahren mit einem Pfluge und folgte dem nach und reit die Stadt weiter denn vor umgriffen war, in alle der Weise als die Mauer noch heute umstehet, und um reit die Stadt also weit daß die Herren die mit ihm ritten sprachen: Herr! die Stadt ist

zu weit; Er antwortet und sprach: ich will sie also begnaden an einem und dem andern daß ich sie mit Einwohnern wohl besetzen will, und ward gemauert Anno MCCLV. und begnadete da diese Stadt mit Freyungen und mit andern Rechten, daß ihm diese Stadt bey seinem Lebzeiten nie keine Losungen noch keine Steuern nie dürfften thun. Auch begnadete Er sie also, daß alle Kauffleute nie keinen Zoll noch Geleite gaben, also weit als sie in Böhmer Land hin und her zogen, und hatte solche Gnade zu dieser Stadt, daß sich diese Stadt in kurzer Zeit sehr besserte und zunahm.

§. 6.

Diese neue privilegirte Stadt nun wurde zwar hierauf starck gebauet, iedoch bestunden die Häuser nach selbiger Zeiten Brauch in blossen Holz. Dahero dann nicht zu verwundern, daß Anno 1359. den 3. April der größte Theil durch eine entstandene Feuers-Brunst in einen Aschen-Hauffen verkehret worden. Hierauf befahl Kayser Carolus IV. man solte in denen Brau-Häusern steinerne Wände machen und nicht mehr in hölzernen Brau-Häusern brauen; Zu welchem Ende Er der Stadt auf drey Jahr lang die gewöhnliche Rente erließ, und verordnete, daß der Rath jährlich vor 100. Marck Kalck und Steine kauffen solten, welches derselbe einem ieglichen nach Nothdurfft theilen ließe, die Gebäude damit zu führen. Also wurde nach Rath der Schöppen und Rath-Leute angefangen Steinernen Häuser aufzubauen nach eines ieglichen Vermögen, und sagten die Schöppen eine Straffe von vier Marcken auf die Verbrecher aus/ingeleichen kauffte die Stadt Anno 1361. einen Steinbruch um sieben und zwanzig Marck zu gemeinen Nutzen, daß die Einwohner besser bauen konten. Es ereignete sich aber diesem unerachtet, daß Anno 1372. in der Kreuz-Boche zur Nacht an einem Dienstage wiederum ein grausam Feuer aufgieng, und die Stadt an Steinernen und Hölzernen Häusern einen noch größern Schaden als vormahls erlitt. Worauf der Kayser befohlen, daß in Zukunft die Häuser oder wenigstens die fördere Mauer steinern erbauet werden solte, dahero es denn geschehen, daß die Stadt an Zierde täglich zugenommen.

§. 7.

Zum Schluß dieses Capituls wird hofentlich nicht unangenehm seyn, wenn wir das

Kayf. Carolus IV. bezieht die Stadt steinern zu bauen.

Testimonia Penceri & Criniti Nepomuceni a Havazova.

dasjenige, so in vorhergehenden Paragraphis an und ausgeführet, mit dem Zeugniß des berühmten Lausigers Peuceri bekräftigen, als welcher in seinen Idyllio vers. 223. & seqq. also schreibet:

Ottocarus Sittam quam struxit; Carolus auxit

Quartus, cui leges, cui sua jura dedit.

Cui recti studium, vindex & dextera nunquam

Defuit in rebus consiliumve malis. item 341. & seqq.

Hæc tua Origo igitur, progressus & iste, vigorque

Cæsare sub summo Zechiadisque fuit.

Cæsaris at dono te Rex Bojemus adeptam Brennoniæ cessit pignore principibus,

Ut bellive stipem; regi suffraga & eidem Ottocaro multi vota coëmpta putant.

Pignus præcessit, sunt cætera forte secuta, Jure ubi cum pleno tradita terra fuit.

Sittam victo idem quo struxit Pannone secto

Humectæ in Vallis mænia mensus agro.

Es hat auch David Crinitus Nepomucenus ab Havazova Anno 1575. ein artiges Epigramma *αὐτὴν ποτὶ τοὺς ἀνδρας* auf die Erbauung der Stadt Zittau verfertiget, und in selbigen die Jahrzahl 1255. herausgebracht, welches wehrt ist allhier einzurucken;

Si tot concipiat tacita quis mente DecembreS

Quot vivens Abraham vidit in orbe pius . . . 175.

Inde tot adjiciat messes quot mœsta JacobI

Stirps, Ægyptiacis triste gerebat agris . . . 430.

Tot quoque conjungat brumas, quot tartara misi T

Morte philisteos Sangar ad ima viros . . . 600.

Tum tot iis annos David quot sceptragereba T

Addat, quot Moyli verba deditque Deus . . . 40.

Annus erit volucris Nissus quam præterit undA

Urbs quando in Lusatis coeperat esse jugis. 10. 1255.

Vrbs celebris rebus variis & divite CornV

Cum matura suas larga ministrat opes.

Inde magis celebris forsan Primislaus illI

Alter fundator qui fuit Ottogarus

Auspice tam claro sunt mænia prima locatA

Urbis, ab extremis nomina disce notis.

Das Vierdte Capitul

Von der Stadt Zittau Wappen.

§. I.

Es gebrauchet die Stadt Zittau den Buchstaben Z. in ihren Wappen als ein allgemeines Zeichen oder Chiffer den Nahmen der Stadt, dadurch anzudeuten, gestalt aus denen ältesten Nachrichten erhellet, daß die Vorfahren ein weißes Z. im rothen Schilde, und auf selbigen einen Helm mit einer blau und rothen Binde, darauf eine Figur als ein grüner Baum, dessen Gipfel oben von einander getheilet, so einige auch für eine Korn-Garbe angesehen, geführt haben, wie solches der Abriß No. 1. klährlich zeigt. Ob nun die Stadt solches Wappen mit dem Buchstaben Z. als ein Merck-Zeichen vor andern Städten sich selbst erwehlet, oder ob sie damit von ihrem Erbauer,

Primislao Ottocaro, dem fünfften König in Böhmen begnadiget worden, davon kan man in Ermanglung sicherer Urkunden nichts gewisses behaupten. Jedoch scheint es der Wahrheit nicht ungemäß zu seyn, wenn man vorgiebet, daß die lieben Alten durch den Buchstaben Z. den Ursprung ihres Namens, welcher aus den Slavonischen oder Böhmischnen Worte Zyto, welches auf Deutsch soviel als Getrende heißet, herrühret, andeuten wollen. Zu welcher Vermuthung die auf dem Helme des Schildes vor Alters gebrauchte Korn-Garbe als ein Zeichen der Fruchtbarkeit dieser Gegend Anlaß giebet.

§. 2.

Das allgemeine Zeichen, oder Wappen ist der Buchstaben Z.

vid. No. 1.

§. 2.

Wie das
Stadt-
Wappen
um das
Jahr 1310.
beschaffen
gewesen.

vid. den Ab-
riß sub No. 2.

Const findet man als etwas besonderes in einem alten Documente, so E. E. Rath mit denen Creutz-Herren wegen eines gewissen Plazes bey der Schule gelegen, sub dato Dominica Vocem Jucunditatis Anno 1310. aufgerichtet, daß das anhangende Stadt-Sigill ganz anders beschaffen gewesen. Denn da siehet man zwischen zweyen Thürmen über einem Thore, ein Schild mit zweyen Eichenen Aesten, in Form eines schwarzen zackichten Creuzes, auf dem Helme aber einen Karpen, über welchen ein von einander getheilter Feder-Pusch sich präsentirt. Daß damahls die Stadt in ihren Wappen diesen Schild mit dem zackichten Creuze gebrauchet, mag daher rühren, weil sie noch unter Herrn Heinrichs von der Leippe und Dube Herrschafft gestanden. Weiln denn dieses Geschlecht ebenfalls in seinem Wappen einen doppelten Ast oder zwey von Eichen in Form eines schwarzen zackigten Creuzes in Schilde, auf dem Helm aber einen ausgebreiteten Pfauen-Schwanz, an dessen Stamme ein Karpen auf einen Polster über die Quere des Helms führet, als mag dieser Herr von der Leippe der Stadt Zittau in ihren Sigillis sein Geschlechts-Wappen zu gebrauchen verliehen haben, wie denn auch das Städtlein Neustadt im Amt Hohenstein in Meissen gelegen, ebenfalls in ihren Signet den Schild mit den zwey Eichenen Creuz formigt geschrenckten Aesten bis dato hat, als welche ehemahls mit samt der Herrschafft Hohenstein des Herrn von der Leippe gewesen. *vide Becmanns Histor. Hore Part. I. c. 4. p. 11.*

§. 3.

Herzog
Heinrich
von Tauer
verleget
der Stadt
einen Adler
im Wap-
pen zu füh-
ren.

In nachfolgenden Zeiten als Herzog Heinrich von Tauer die Stadt Zittau beherrschet, hat er derselben einen schwarzen Adler im gelben Schilde zum Wappen verliehen. Hiervon melden die Annales folgendes, daß weil zu selbiger Zeit in diesem Lande viel Raub-Schlösser gewesen, aus welchen die Einwohner sehr beschädiget worden, die Städte zusammen ausgezogen und dieselben zerstöhret. Damahls Anno 1337. zogent auch die Zittauer aus mit andern Städten und gewonnen das Haß Tollenstein, solcherwegen beehrete Herzog Heinrich von Tauer und Fürstenberg, als ihr damahls gnädiger Landes-Herr sie mit diesem Wappen, nemlich; einem schwarzen Adler in gelben Schilde, welchen die Herzoge aus Schlesiens alle führen, und den sie selbst nicht längst in ihren Wappen geändert. Denn nachdem sie sich unter die Protection des

Böhmischen Scepters begeben, haben sie Anno 1333. das alte Wappen, welches sie von denen Groß-Herzogen und Königen in Pohlen ererbet hatten, nemlich einen weißen Adler in rothen Felde abgeschafft, und an dessen statt einen schwarzen Adler im gelben Felde zum Haupt-Schilde erwöhlet. *vid. Luca Schlesiens Denckwürdigkeiten Part. V. t. 1. pag. 1661. & Ejusd. des Röm. Reichs Fürsten-Saal p. 1391.* Hierher gehören die Abriße sub No. 3. und 4.

vid. N. 3. & 4.

§. 4.

Nachdem endlich die Stadt zu Zeiten König Johannis zur Crone Böhmen gediehen, hat selbige angefangen den Böhmischen Löwen zwischen zweyen Thürmen in ihr Wappen zu setzen, wie die Abdrücke No. 5. und 6. ins Zittauische an Tag legen. Es ist aber hierbey wohl zu merken, daß dieses Wappen-Schild in den ältesten Wappen dergestalt beschaffen, daß das Feld roth und der Löwe darinnen halb schwarz halb weiß mit einem doppelten weißen Schwanz zum Kämpffen aufgerichtet zu sehen, jedoch hat man anfänglich solchen Löwen zuweilen mit, zuweilen ohne Crone gebrauchet, und findet sich das Wappen auf solche Art ohne Crone, an unterschiedlichen Edificiis publicis, z. E. am Eingange des Wein-Kellers, ingleichen am Rathhaus-Thurme, it. am Rathhause selbst gegen die Spühergasse zu mit der Jahr-Zahl 1454. in Stein ausgehauen. Im Gegentheil aber ist solches Wappen anno 1533. als man das Rathhaus in und auswendig nach damahliger Zeiten Beschaffenheit zierlich ausgemahlet. und das neue Gewandthaus daran aufgeführt, zwischen die Fenster der damahligen Rath-Stube in Stein gehauen, mit Farben staffirt, und wie der Abriß sub No. 7. weiset, dergestalt verfertiget worden, nemlich ein Thor mit einem Fall-Gatter und zwey hohen Thürmen, zwischen welchen das Wappen nemlich ein gekrönter Löwe im rothen Schilde dessen Obertheil schwarz, der Untertheil nebst der rechten fördern Brancle, und doppelten Schwanz weiß, mit roth ausschlagender Zunge, der Helm geschlossen, worauff eine güldene Crone daraus entspringend neben einander fürwärts zwey aufgethane Adlers-Flügel, als der fordere schwarz, mit vielen goldenen Javelin Spitzen bestreuet, der hintere Flügel aber, so nur in etwas hervorgehet, golden. Die Helm-Decken sind zur rechten Seiten roth und weiß, zur linken aber gelb und schwarz. In Anton Weckens Beschreibung der Stadt Dresden im 4ten Theile Th. XI. pag. 516. wird eine Copia von einem Bünd-

zu König
Johannis
zeiten ist
der Böhmische
Löwe
ins Zittauische
Wap-
pen kommen.
vid. N. 5-6.

vid. No. 7.

nüsse









nüsse, so zwischen den Sechs-Städten an einem, mit den Städten Dresden, Meissen und Hayn am andern Theile, der Landes-Beschädiger halber anno 1398. aufgerichtet worden, angeführet, dabey zu Ende ein Abdruck der Städte Innsiegel, wie sie solche damals in Gebrauch gehabt, zu sehen ist, darunter auch der Stadt Zittau Sigill, worinnen wiederum ein ungecrönter Löwe mit doppelt geschränkten Schwanz, auf dem Helm drey Reihen über einander gesetzte Pfau-Federn mit der Umschrift: Secretum Zittaviae, welches eben dasjenige, so wir oben bereits sub No. 6. bemercket haben, und aus einem alten bey dem Rathhause vorhandenen Documento de anno 1390. worunter das Stadt-Siegel nach dem Abdruck sub No. 8. befindlich zu schliessen ist, daß solches damals das gewöhnliche mittlere Innsiegel des Rathes gewesen seyn müsse.

§. 5.

Diese vorherbeschriebene drey unterschiedene Wappen-Schilder, nemlich das weisse Z. im rothen Felde, der schwarze Schlesiſche Adler im gelben Felde, und der Böhmiſche weiſſe Löwe im rothen Felde, sind endlich zusammen gezogen, und das aniso gebräuchliche Stadt-Wappen daraus gemacht worden, wie der Abriß sub No. 9. ausweist, worbey noch dieses zu gedencken, daß der Löwe von anno 1559. an, beständig mit einer güldenen Krone auf dem Haupte gezieret, und bey Erhöhung des Thurms S. Johannis als das damalige Stadt-Wappen also in Stein gehauen worden. Nicht weniger als das Neue Rauffhaus am Rathhause anno 1566. erbauet worden, hat man das Stadt-Wappen mit den gecrönten Löwen über den Eingang desselben einmauern lassen. Nechst diesem ist auch zu vermuthen, daß die Stadt den Böhmiſchen weiſſen Löwen von den ihrigen im Wappen mit dem schwarzen Forthertheile und schwarzen lincken Brande unterschieden, damit wann sie mit dem Råyser Carolo IV. oder denen Böhmen in die Heerfarth gezogen, dergleichen anno 1360. in Schwaben wieder dem von Württemberg vor Eßlingen und Schorendorff, ingleichen in die Lombardie wieder den Stadthalter zu Meyland anno 1370. geschehen, sie durch ihre Fahnen gegen die Böhmen erkannt werden können.

§. 6.

Gleichwie nun E. E. Rath der Stadt Zittau sich dieses gröſſern Wappens in vorfallenden wichtigen Angelegenheiten zu bedienen pfleget, und das gröſſere Raths-Innsiegel nach den Abdruck sub No. 10. fertigen lassen, sonsten aber zu täglichen Expeditionibus ein kleineres, worinnen der Schlesiſche Adler weggelassen, gebraucher, das Gerichts-Collegium auch eben dergleichen führet, wie von solchen beyden letztern die Abdrücke sub N. 9. und 10. zu sehen sind; Also nachdem die Stadt anno 1711. den 17. Dec. von Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen, bey damaliger auffhabenden hohen Reichs-Vicariats-Verwaltung die besondere Königl. Gnade erlanget, daß der jedesmahl im Regiment stehende Bürgermeister die Ehre und Würde der Rårserl. Hoff- und Pfalz-Grafen tragen, und die diesfalls zukommende Actus eines Comitatus Palatini Cæsarei expedirent möge; so ist von nöthen gewesen über die biſherigen gebräuchlichen Sigilla noch ein besonderes Comitativ-Innsiegel verfertigen zu lassen, welches bloß bey solchen Handlungen im Brauch, und in beygefügtten Abdrucke sub N. 13. zu sehen ist.

§. 7.

Hierbey ist noch mit wenigen zu gedencken desjenigen Panniers, wovon die Zittauischen Jahr-Bücher berichten, daß anno 1482. von denen Gewercken und Gemeine wieder den Rath ein Auffruhr erregt worden, indem sie des Råysers Pannier von gedachten Rath haben wollen, so aber dieser nicht herausgeben können. Ob nun wohl vorgeendet wird, daß König Wenceslaus II. welcher in seiner Jugend allhier erzogen worden seyn soll, und nachgehends diese Stadt sehr geliebet, sie auch mit grossen Freyheiten begnadiget, dergleichen kostbares mit Perlen und Edelgesteinen gestickt gewesenes Pannier mit dem Böhmiſchen Löwen der Stadt geschencket habe: Andere hingegen ausgeben, als ob Råyser Carolus IV. solches gethan, so läſſet sich doch eine untrügliche Gewiſſheit nicht behaupten, dieses aber ist auſſer Zweifel, daß in gemeldten 1482sten Jahre der von der Bürgerschaft erregte Auffstand, vom damaligen Land-Boigte Herrn George von Stein durch einen auffgerichteten Vertrag beygelegt worden.

vid. N. 8.

Das ver-neuerte Wappen mit 3. Schilden.

vid. N. 9.

vid. N. 13.

Vom Zittauischen Pannier.

Das Fünffte Capitul

Von der Stadt Zittau Grösse, Mauern und Thoren.

§. 1.

Die Circumferenz der Stadt, und deren vor-mahlige Befestigung.

Vor dem 30 jährigen Kriege.

In dem 30 jährigen Kriege.

Nachdem Primislaus III. Ottocarus der 5te König in Böhmen den damahligen Flecken oder Gaw, Zittau zu einer Stadt angeleget, und anfänglich umzäunen, nachgehends aber wie im vorgehenden Dritten Capitul §. 5. Erwähnung geschehen, anno 1255. mit einem Pfluge umfahren lassen, hat selbige ihr Lager fast in einer Runde bekommen, und wird deren Umfrenß von einigen auf 2956. Schritte, derer zwey bey nahe einen Geometrischen Schuch ausmachen, gerechnet. Sie ist mit einer hohen starcken bedekten Ringmauer umgeben, daran viel feste Thürme und Rondele zu befinden, für solcher Mauer ist ein geraumer Zwinger, und sodann wiederum eine gute Mauer mit unterschiedlichen angeheffteten Rondelen, endlich zu euserst ein breiter ausgefütterter Graben, so meistens trocken, an einigen Orten aber sumpficht ist, und benöthigten falls mit Wasser kan angefüllet werden. In den Dreyßigjährigen Kriegszeiten sind sieben aufeinander flankirende Schanzen um die Stadt zu sehen gewesen, darunter zwey sonderlich feste und groß, als eine bey dem Frauen-Thore, darein die Kirche zum heil. Creuze, und eine bey dem Weber-Thore, darein die Kirche zur heil. Drenfaltigkeit eingeschlossen worden, welche auf Angebung des Kayserl. Generalissimi Herzog Albrechts von Friedland der Obriste Goltz anno 1633. verfertigen, und hernach die Schwedischen, als sie Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Feinde worden, anno 1642. und 1643. verbessern, auch sonst die Stadt mit vielen Brust-Wehren, Abschnitten und andern zu damahligen Zeiten üblichen Fortifications-Wercken verwahren lassen, daher es denn grosse Mühe gekostet, ehe sie wieder daraus gebracht werden können. Diese euserliche Befestigung aber hat man nach erfolgten Frieden-Schluß anno 1654. wiederum rasiren und einebnen zu lassen, diensam befunden.

§. 2.

Wenn eigentlich die Stadt mit Mauern umgeben worden.

Zu welcher Zeit man die Stadt mit Mauern umgeben, ist zwar eigentlich nicht zu benennen, indem die Annales hierinnen unterschiedliche Jahre melden, und zum Theil das 1255. zum Theil das 1263. zum Theil das 1277ste benennen. Immittelst

da obangezeigtes uhraltet auf Pergamen geschriebenes Chronicon, dessen wir Cap. 3. §. 5. Meldung gethan, ausdrücklich berichtet, daß anno 1255. die Stadt ummauert worden, so ist wohl kein Zweifel, daß man damahls den Anfang zu iger Stadt-Mauer gemacht, welche in nachfolgenden Jahren erst zur Vollkommenheit gelanget, daher Laurent. Peccensstein in Poligraphia p. 136. gar wohl schreiben können, daß im Jahr 1273. die Stadt NB. vollends mit einer Mauer umschlossen worden. So lästet sich auch aus einem von Kayser Carolo IV. der Stadt ertheilten Privilegio d. dato Prage an Unsern Frauen-Tage in der Fasten anno 1360. so oben Cap. I. §. 5. bereits angezogen, schließen, daß die Mauer, wo nicht schon in völligen Stande, doch größten Theils fertig gewesen seyn müsse, indem hochgedachter Kayser in diesem Privilegio eine besondere Disposition wegen solcher Stadt-Mauern getroffen.

§. 3.

An der großen Stadt-Mauer sind sieben Pasteyen zu befinden, benanntlich.

Die große Stadt-Mauer mit ihren 7. Thürmen.

1. Die Speyviel, so ein starcker Thurm, zwischen den Weber- und Budisnischen Thore gegen der Sandt-Grube, von welchen die Annales berichten, daß anno 1455. in einem grossen Brande das Dach verdorben, anno 1531. aber die ganze Pastey stärker gebauet worden. Ißiger Zeit wird der Thurm als ein Gefängnuß gebraucht.

2. Eine Pastey zwischen den Budisnischen Thore, und den Pulver-Thurme gegen der Voigts-Gassen, in welcher vormahls der Circul-Meister seine Wohnung gehabt.

3. Der Pulver-Thurm, welches ein starcker Thurm gegen die Fresen-Gassen gelegen, und zu Bewahrung des Pulvers gebraucht wird. Vor Alters hatten die Franciscaner Münche ihre Bibliothec darinnen, worüber sie auch mit E. E. Rath und Bürgerschaft anno 1370. einen besondern Vertrag aufgerichtet, wie in dem Capitul von Kloster mit mehrern soll gesagt werden.

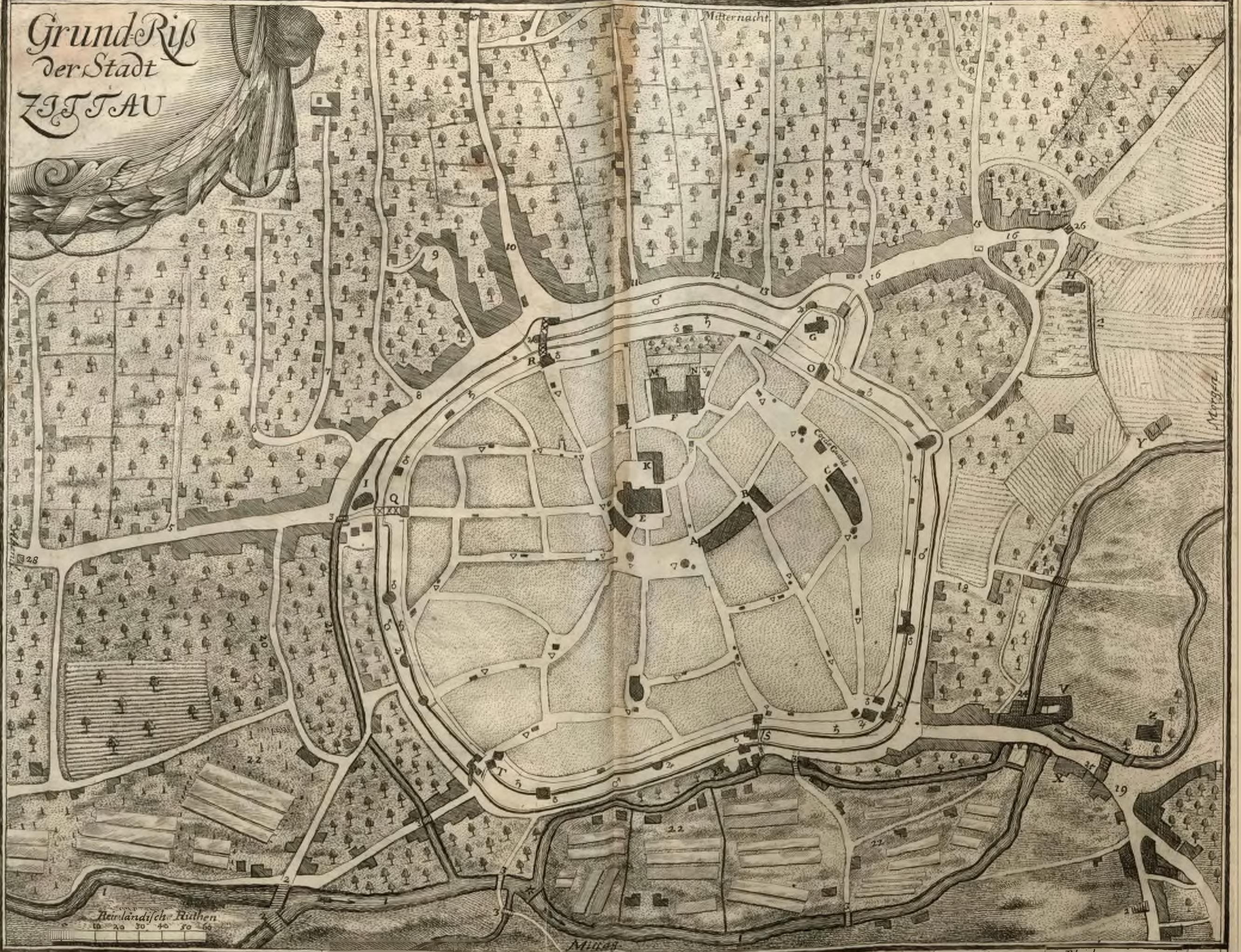
4. Das Schiefer Thürmlein, ist ein kleiner Thurm gegen die Grief-Gasse.

5. Der Mönchs-Thurm oder die Pastey bey dem Creuz-Kirch-Hofe. Dieser wurde

1855



GrundRiss der Stadt ZITTAU



- | | | | | | | | |
|------------------------------------|------------------------------|----------------------------------|------------------------------|--------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| A. Rath Haus. | H. Kirche zu U. L. Frauen. | P. Böhmische Thor. | Y. Lazareth oder Orgel haus. | 1. de* Manda Flus. | 8. Bösen Gasse. | 15. Lamm Gasse. | 22. Bleichen. |
| B. Leinwand Haus. | I. Kirche zu H. Dreifaltigk. | Q. Weber Thor. | Z. Schützen Haus. | 2. Brucken. | 9. Sand Grube. | 16. Görlitzsche Strasse. | 23. Pforte Mühle. |
| C. Saltz Haus u. Marstal. | K. die Schule. | R. Budisinsche Thor. | 8 Thürme. | 3. Stege. | 10. Budicinsche Strasse. | 17. Pfeffer Graben. | 24. Hospitall Mühle. |
| D. die Wage. | L. das Waisen Haus. | S. Wasser Pforte. | 2. Rondelen. | 4. Thon Gasse. | 11. Voigts Gasse. | 18. Lange Farth. | 25. Böhmische Engel Thor. |
| E. Kirche zu S. Johann. | M. Bibliothec. | T. Mandauische Pforte. | 6 Stadt Graben. | 5. Grass Gasse. | 12. Freys Gasse. | 19. Böhmische Strasse. | 26. Frauen Engel Thor. |
| F. Kirche zu S. S. Petri u. Pauli. | N. Closter. | V. Hospitall und Kirch S. Jacob. | * Wehre. v. Brunnen und. | 6. Ygel Gasse. | 13. Griess Gasse. | 20. Neuer Weg. | 27. Budisinsche Engel Thor. |
| G. Kirch zum Heiligen *. | O. das Frauen Thor. | X. Siechen Haus zu H. Geist. | h Stadt Mauren. Rohr Kasse. | 7. Crocker Gasse. | 14. Heiligs Gasse. | 21. Frosch Graben. | 28. Weber Engel Thor. |



wurde anno 1603. zu einen Gefängniß eingebauet, und anno 1606. den 8. Sept. zum erstenmahl ein Weißgerber Jacob Scholze, wegen Vormundschafft-Rechnungen hinein gesetzt, wovon sie den Nahmen des Vormundschafft-Gefängnißes überkam/ hernach aber als Gregor Mönch wegen seiner unfertigen Händel lange Zeit darinnen enthalten worden, hat sie die Verrennung des Mönchen-Thurms erlangt.

Endlich sind noch zwischen den Frauen und Böhmischen Thore 2. Thürme, so keinen Nahmen haben.

§. 4.

Die kleine Stadt-oder Zwinger-Mauer mit ihren Ronden.

Die Zwinger-oder kleine Stadt-Mauer wurde zwar anno 1513. zu bauen angefangen, allein gar langsam zu völligen Stand gebracht, immassen man findet, daß anno 1535. das Theil zwischen der Wasser- und Mandauischen Pforten, anno 1552. aber das Theil von Baukischen, bis zum Weber-Thore, und endlich anno 1562. sub Consulat. Nicol. Dornspach. die ganze Zwinger-Mauer um die Stadt herum perfectioniret, und zusammen abgepuzet, auch mit gerinchten Zaffeln, in welche gute Lehrreiche Lateinische Aphorismi und Gedenck-Sprüche geschrieben/ gezieret worden, die aber durch Länge der Zeit, und von Wetter ganz verloschen, und bey der anno 1704. nöthigen Reparatur solcher Mauer wegkommen. In derselben nun siehet man Zehn grosse und kleine Rondele, als 1.) Eines am Creutz-Kirch-Hofe, 2.) Eins im Graben bey dem Frauen-Thore, so anno 1663. erbauet, anno 1704. aber wieder abgebrochen werden mußte, 3.) die große Fleischer Pastey, so anno 1661. mit Ziegeln bedeckt und renovirt, anno 1691. aber mit einem Thurm und 7. Fenstern gezieret, endlich anno 1709. zu Schütt-Böden aptiret ward. 4.) Ein klein Rundel gegen das Böhmisches Thor zu 5.) Ein Rundel zu nechst am Böhmischen Thore, welches denen Schützen zu ihrer Ergötzlichkeit diente. 6.) Die so genannte Tuchmacher Pastey von dem Erbauer, der ein Tuchmacher gewesen, also benennt, zwischen den Böhmischen Thore und der Wasser-Pforte, und endlich 7.) von der Wasser-Pforte bis gegen das Weber-Thor 4. Rondele/die keine besondere Nahmen haben, anno 1677. aber zu erst eine Dachung erlangt, da sie vorher offen gestanden.

§. 5.

Ben solchen Stadt- und Zwinger-Mauern ist überhaupt anzumercken, daß als anno

Was bey denen Stadt-

1643. Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Joh. George I. die Stadt belagert/ und d. 30. Xbr. in die Mauer auf der Seitend des Frauen Thors gegen der Heil. Creutz-Kirchen zu eine Breche geleet, ingleichen die Kayserlichen bey der Wasser-Pforte auf der Hencker-Gasse ein grosses Stück Mauer darnieder geschossen, welches man beydes anfanglich nach der Eroberung nur mit Ballisaden versetzt, und endlich anno 1644. im Maj. repariret, so hat man an ieden Orte eine Gedächtniß-Schrift in Stein eingehauen eingemauert, und zwar bey dem Frauen-Thor folgende:

Moenla DVX SaXo qVat lens hæC eXI-
glit hostes,
RVrsVs DVX refICIt Moenla SaXo
fVIIs
SaXona JoVa DVCeM ZIttæqVe tVere
penates
Et prohlbe a nobIs aspera qVæqVe
rogo.

M. C. K. G. R.

Bey der Wasser-Pforte hingegen an der Kayserlichen Breche folgende:

Cæsaris invicti violentia magna globorum
Præsides sub GALLAS, moenia prostituit:
Post abitum Sveci, Saxonica cura paravit
Schmidi, nunc Justi, Consulis, inde nova.

O Eingemauerte O Stück-Kugeln.

Hier schoß der Kayser Preß aus großen groben Stücken

Als uns Chur-Sachsen wolt aus Feindes Aengsten rücken,

Chur-Sachsen hat den Riß außs neu ersetzt bereit,

O Kayser, Churfürst, Stadt, Gott schütz Euch allezeit.

M. Christ. Keimann.

P. L. R. S.

Ingleichen ist nicht vorbey zu lassen, daß anno 1595. am Tage Laurentii eine Wasser-Fluth entstanden, welche die große Stadt-Mauer dergestalt unterwaschen, daß zwischen der Wasser- und Mandauischen Pforte ein ansehnliches Stück eingefallen, welches hernach anno 1597. wiederum gebauet worden, wie solches noch heutiges Tages an denen unterschiedenen Schieß-Scharten, und da zwischen in Kalk gerissen Tafeln mit der Jahr-Zahl 1597. zu sehen ist.

§. 6.

Es hat Zittau vier Thore und zwey Pforten. Die vier Thore

re und 2.
Pforten,
deren Er-
bauung,
Besserung
und merck-
würdige
Begeben-
heiten, als:

ten, so nach denen 4. plagis mundi, zur Stadt hinaus führen, nemlich das Frauen-Thor gegen Morgen, das Weber-Thor gegen Abend, das Böhmisches Thor gegen Mittag, und das Budisjinische gegen Mitternacht zu, ingleichen die Wasser-Pforte und Mandauische Pforte. Von welchen kürzlich soviel zu berichten, daß man anno 1500. unter einen ieglichen Thore ein Bildniß zum Gedächtniß der Ausführung Christi zum Creuz mit diesen Worten aufgerichtet:

Jesu dulcis, Jesu pie
Esto Comes nostræ viæ.
Angelum mitte Tobia
Precibus Sanctæ Mariæ.

Es sind aber solche Tafeln durch Länge der Zeit, Wetter und Regen, auch die zuweilen erfolgte Reparaturen gänzlich verloschen, daß man keine mehr davon findet, ausser unterm Böhmischem Thore, allwo aber die Verse nicht mehr zu lesen. Was sonst diese Thore jedes insonderheit und zwar

I.
Das Frauen-
en Thor.

I Das Frauen-Thor

betrifft, so findet man zwischen den innern und eusern Thore die Jahr-Zahl 1555. in Stein eingehauen. Gleichwohl ist nicht bekandt, oder aus den Annalibus zu verificiren, ob man selbiges Jahr am Thore gebauet, oder zu was Ende solche Jahr-Zahl eingemauert.

Anno 1604. hat E. E. Rath das euserste Portal an solchem Thore bauen lassen, welches im Sept. fertig ward.

Anno 1634. wurde es in damahligen Kriegswesen von denen Kayserlichen zugemauert, und stark verschanzt, bis endlich Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Joh. Georg I. auf arosses Bitten und unterhändigstes Suppliciren E. E. Raths und der Bürgerschaft anno 1636. erlaubete dieses Thor zu öffnen, welches den 4. Julii geschehen, und den 7. Ejusd. ein alter Seiffensieder Martin Bergmann zum erstenmahl wiederum zu Grabe dadurch getragen worden. Ao 1643. haben es die in Guarnison liegende Schweden abermahls zugemacht, und verschanzt, doch haben nach Eroberung der Stadt höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen anno 1645. d. 3. Nov. es anderweit öffnen lassen, da man denn d. 10. Nov. die erste Leiche Christoph Scholzen, einen Schul-Diener durchgetragen.

Anno 1657. d. 8. Julii ließ E. E. Rath unter dem Consulat Herrn Christian von Hartigs das euserste Thor, welches durch die lang-

wierige Kriegs-Unruhe ganz ruiniret und verschüttet gewesen, repariren, und ward den 15. Aug. und folgende Tage an den zierlichen Portal das Churfürstl. Sächsf. Wappen in Stein eingehauen und eingemauert.

Anno 1713. ward das innerste Thor-Gebäude, welches gar schadtschafft und wandelbar, bis in Grund abgebrochen, und dagegen das izige schöne ansehnliche Portal erbauet und gewölbet.

II. Von dem Weber-Thore.

Hat man nicht allzuvieler Nachrichten, ausser daß anno 1455. den Tag nach Fronleichnam in einer entstandenen Feuers-Brunst der Weber-Thurm zusamt dem Thore eingebrandt, ingleichen daß anno 1654. im Augusto das euserste Thor, welches anno 1643. der Schwedische Commendant, Johann Reichwaldt zumauern und verschanzen lassen, wiederum eröffnet, hingegen das Thor, so Reichwaldt gegen der linken Hand auf den Frosch-Graben zu, durch die Stadt-Mauer brechen lassen, zugemauert worden.

III. Das Böhmisches Thor

Belangende/ so wurde anno 1658. im Augusto das euserste Thor wieder gebauet und renoviret, welches man samt dem Wächter-Hause in den langwierigen Kriegsläufften und Belagerungen abgebrochen hatte. So ließ auch anno 1648. E. E. Rath den Böhmischem Thurm, der sehr dauffällig, und wegen seiner Höhe gefährlich war, auf 3. Ellen abtragen. Anno 1681. aber vollends ganz abbrechen, der Stadt-Mauer gleich machen/ und mit einem Ziegel-Dache bedecken.

IV. Vom Budisjinischen Thore

Ist zu mercken, daß vor Alters über selbigen angeschrieben gestanden, und anno 1621. noch deutlich zu sehen und zu lesen gewesen.

Selig ist die Stadt, die im Frieden mit Rath, Unfriede bedenckt, und Irthal wendt.

Die Annales berichten davon, daß anno 1531. sub Consularu Urbani Segeris man dieses Thor samt dem Thurme gebauet habe.

Anno, 1620. d. 22. Sept. hat man dieses Thor, so von inwendig bis zum Zwinger zwar offen blieben, von aussen gänzlich versperrt, und mit grosser Beschwer der umwohnenden zugehalten; Anno 1636. d. 4. Julii aber wieder eröffnet, nachgehends hat es die Schwedische Besatzung abermahls ver-

2.
Das Weber-Thor.

3.
Das Böhmisches Thor.

4.
Das Budisjinische Thor nebst dem Thurm.

ver-

verschanzet/ da es denn bis anno 1646. d. 23. Junii geschlossen verblieben. Anno 1662. ließ E. E. Rath den Bauzischen Thurm um 40. Ellen erhöhen, und oben durchsichtig bauen, bey welchen Bau d. 12. Aug. ein Zimmer-Geselle, George Börlzig genannt, herunter fiel, daß er nach 4 Stunden starb, der Meister aber ward kümmerlich errettet. Den 13. Sept. d. a. kam der Bau zu Ende, und wurde Nachmittages um 4. Uhr der Knopff samt der Spille und Fahne, von Meister Christoph Vischoffen, Zimmer-Meister aufgesetzt. In diesem Jahre d. 19. Decembr. wurde auch angeordnet, daß der neue Thürmer, Johann George Sieber, die Stunden am Tage abblasen mußte.

Anno 1689. wurde der Umgang auf solchem Thurme mit einem Dache verwahrt, mit Blech bedeckt, und roth angestrichen, weil das Regen-Wetter den Thurm schadhafft machen wolte.

Anno 1690. d. 4. Martii nahm man die Thor-Schluß-Glocke vom Rath's-Thurme, und hieng solche in den Bauzischen Thurm ins durchsichtige, da denn den 7. Martii das erstemahl der Thürmer damit zum Thor-Schlusse geläutet.

Anno 1696. d. 3. Mart. wurde auch ein Hammer zu solcher Glocken gemacht, und der Seiger zu schlagen angefangen.

Als endlich der Thurm wiederum schadhafft, und sich bey der Besichtigung befunden, daßer bis in Grund durch viele starcke Risse zersprungen, man auch ein grosses Unglück befürchten müssen, wenn er unvermuthet einfallen möchte, so ließ E. E. Rath mit Zuziehung geschickter Bau-Verstandigen den ganzen Thurm unterstützen, mit neuen Grunde versehen, und durchgehends ausbessern, auch zugleich das Thor weiter und höher machen, da denn dieser gefährliche kostbare Bau ohne iemandes Beschädigung anno 1712. den 21. Junii glücklich zu Ende kam.

In den alten abgenommenen Knopff fand man die erste nachstehende Schrift sub No. 1. welche man wiederum nebst einer andern sub No. 2. in den neuen Knopff legte.

No. 1.

Gloria in excelsis Deo.

Qui urbes protegit (Reg 4. Cap. 19. v. 34.)
Et Ecclesiae suae de habitaculis prospicit. Ps. 107. v. 7.

Hunc & Tu, charissima Posteritas, si qua futura es, piis concelebres laudibus in terra, donec nobiscum in Caelo Majestatem ipsius Gloriosam praedicabis in omnem saeculorum perennitatem, Amen!

Ex Annalibus nostris, aliisque monumentis non obscurum erit, in quantas angustias, ruinas & clades bellum Sveco Germanicum Civitatem nostram redegerit. Cum igitur praeter aedificia complura tam privata, quam publica, turres quoque & propugnacula urbis, cuniculorum & tormentorum displosionibus, partim disiecta & diruta, partim concussa & labefactata essent, nos, pace Osna-burgensi, per Dei Gratiam sancita, primum quidem de Templis, post etiam de his integrandis & reficiendis solliciti fuimus. Nihil enim magis in votis habebamus, quam ut, si Deo optimo maximo ita visum esset, posteris nostris Civitatem cum veri Dei cultu ac bonis Legibus fundatam, tum aedificiis affabre exstructis & munitam & decoratam relinqueremus. Caeterum turris haec antea non erat tantae altitudinis, qua nunc est, sed eam partem quae a Vinnis in superius tendit, non tantum ornatus, sed etiam publicae utilitatis causa imponendam curavimus. Quoniam enim urbs nostra non habet speculam hac excelsiorem, qua omnia aedificia tam intra quam extra mœnia, & quidem per omnem viciniam oppidi, conspici possint, excubitor nocturno hic collocato, nobis & nostratibus imminetia multa pericula, vel praecaveri & averti, vel si jam orta essent, maturius compelli, & coerceri posse statuimus: certa spe freti, fore, ut ex hoc etiam monumento nostra in patriam cura fidelis & charitas Civibus tam praesentibus quam futuris conspicua redderetur. Deus Civitatis nostrae Custos praesentissimus, qui neque dormitabit, neque dormiet Ps. 121. v. 4. Sine quo vane sunt nostrae excubiae. Ps. 127. v. 1. cum totam civitatem tum hoc etiam aedificium suo Praesidio ac Custodia commendatum habeat, ut ab injuriis Coeli, belli & Incendii immune, sartum tectum permaneat, in longinquam annorum seriem inferviatque & natis natorum, & qui nascentur ab illis. Imprimis vero ante faciem Dom. nostri clementissimi prostrati supplices & fide in Christum subnixas fundimus preces, ut Lumen Evangelii ante centum & quadraginta annos in hac etiam reducensum, ab adversariorum molitionibus pestiferis insidiisque clandestinis prohibitum salvo nitore & vigore ad posteros nostros transmittat & incorruptum conservet ad gloriosum usque Salvatoris Jesu Christi reditum.

Haec tibi, o dulcissima posteritas, significanda & in mentem revocanda, putavimus, ut Majorum pietatem in Deum, fidemque & amorem in patriam haberes cognitum. Vive & Vale, Flore & Vigesc ex Votis Majorum tuorum ardentissimis.

Globum autem hunc inauratum fastigio Turris affigendum curavimus Anno Orbis Redempti 1662. die 13. Sept. Styli novi Imperatore Romano Dn. Leopoldo I. quartum annum regnante, Lusatia nostra sub saluber-

rima Rutæ Saxonicae umbra, videlicet sub
Dominatu Clem. Illustr. Electoris Saxoniae
Dn. JOHANNIS GEORGII II. suaviter
requiescente.

Marchionatus hujus Præsides Carl Reine-
cker von Callenberg, Baronatus Musc. &
Dynast. Hæred.

Præfecto Dn. Johanne Adolpho ab
Haugwitz in Nechern & Hærede.

Consulibus hujus Reipublicæ Dom. Chri-
stiano ab Hartig, Equ. Div. Marci & Hærede
in Hörniz t. t. Regente.

Dn. Henrico ab Hester in Ullersdorff und
Sommerau.

Dn. Adamo Gierischio.

Judicibus Dn. Antonio a Kohl, Dn. Jo-
hanne Eichlero ab Auriz, Dn. Christiano
Möllero Dn. Christophora Schmeidelio
Assessor Jud.

Senatoribus. Dom. Zacharia Forstio. Dn.

Johanne Rothio Proto-N. Dn. Davide Jent-
schio Doctorando. Dn. Johann. Philipp
Stollio Lic. Dn. Georgio Schnittero. Dn.
Henrico Reingastio. Dn. Victorino Ficht-
nero. Dn. Godofredo Nefeno, Dn. Tobia
Geislero. Dn. Johanne Schönfeldero Dn.
Georg Roschero Dn. Joh. Christophoro
Schindlero Not. Dn. M. Andrea Winzigero.
Act.

Ministris Ecclesiæ. Dn. M. Michaelē The-
ophilo Lehmanno Prim. Dn. M. Sigismun-
do Janckio Dn. M. Johanne Francio. Dn. M.
Michaelē Scholzio.

In Schola docentibus. M. Christiano Vo-
gelio, Rect. in locum Dom. M. Christiani
Keimanni Succ. M. Antonio Gynthero
Con-R. Elia Weisio, Tert. Simone Crusio,
Cant. Georgio Cranzio. Caspare Trallesio,
Godofredo Jungio, Christiano Döringio.
Ædili Christophoro Gerlachio.

No. 2.

Posteris Zittaviæ Sacrum!

Notatu haud indigna turris hujus fuerunt fata.

Primum erat dimidio vel XI. cubitorum spatio minor exstructa

A. M. D. XXXI.

Post bellum autem Sveco-Germanicum tricenna le,
cum ædificia & propugnacula Urbis tormentis læsa repararentur

A. M. DC LXII.

cura Patrum ad hanc excrevit altitudinem,
in qua opera lapsu vitam amisit quidam ex fabricatoribus.

Sed tandem ipsa turris fundamento minus firmo innixa

versus Urbem cepit minari ruinam:

Cui malo medela feliciter reponebatur

A. M. DCCXI.

non tamen sine vitæ periculo operariorum.

Nam, curculis quasi actis,

& turre interim statuminata,

pars ejus minitans primo fundamento $5\frac{1}{2}$ cubitorum alto substructa

novo]

deinde ad summum usque fornicem muro resecto] firmata,

porro porta quadratis Saxi erecta, sublimius donata,

tandemque Anno sequenti integra turris denuo colorata

& d. 21. Junii Globo & Cuspide nova

ornata fuit.

Atque hæc Reparatio incidit in tempus

& fluctuatione & restauratione publicarum Rerum

in Orbe notabile

Defuncto Imperatori JOSEPHO,

Augustissimus CAROLUS VI.

Hispaniarum, Germaniæ, Hungariæ & Bohemiæ Rex

succedebat,

de Successione Hispanica cum Duce Andegavensi certans.

Potentissimus Poloniarum Rex & Saxoniae Elector

FRIDERICUS AUGUSTUS

Foedere cum Danis & Moscis junctus,

adversus Svecos in Pomerania habebat castra.

Regius Princeps

FRIDERICUS AUGUSTUS

Lufatorum Pro-Marchio,

Spes unica Patriæ

extra patriam in terris peregrinatur Italicis.

An-

Antonius Egon,
Princeps Fürstenbergius,
Regimen Saxonicum ceu Gubernator Generalis
habebat.

Atque Zittaviæ salutem publicam curabant:
Carolus Philippus Stollus, JCtus Com. Pal. Cæs. & Consul
regens,

Johannes Christianus Nessenus, JCtus & Consul.

Johannes Jacobus ab Hartig, in Hörsig Consul.

Johannes Benedictus Carpzovius. J. U. D. & Syndicus.

Henricus Johannes Leupoldus. JC. & Prætor regens.

Gottlob Christian Ulrici. J. U. L. & Prætor.

Michael Grohmann. J. U. Lic. & Prætor.

Johannes Fridericus Junge, in Deutschhoffig & Rißlig. Prætor.

Joh. Jacob Ettmüller, J. U. Lic. & Judicii Assessor.

Christianus Fridericus Behnes. J. U. L.

Johannes Henricus Göttelt. J. U. L. } Scabini

Joh. Henricus a Lanckisch. J. U. Lic. }

Henricus Georgius Leupoldus. }

Joh. Jacobus Winzigerus. J. U. D. } Senatores

Joachimus Güntherus. J. U. Lic. }

Christianus Koernerus.

V. Bey der Wasser-Pforte.

Ist zu notiren, daß in der Belagerung der Stadt anno 1643. d. 29. Decembr. zu Mittage
der Thurm mit 6 Stücken eingeschossen und niedergefallen worden, welcher sonst so hoch als ^{5.} Die Wasser-
der Mandauische Thurm gewesen, und ob er schon anno 1645. wiederum repariret und be-
deckt ward, bauete man ihn doch nicht so hoch wieder als er vorhin war, und zierte ihn auf-
serhalb gegen der Mühle mit einer gemahlten Tafel, Versen, und nebenstehenden Wappen,
wie der Abriß weiset.

JESUS gekreuzigter CHRISTE hilff zur Seligkeit
Churfürstl.
Sächs. Wappen.

So muß denn Kalk und Stein, wie Thurm und feste
Mauern

Dein Sünd o liebe Stadt, mit unserm Fall betrauren,
Der Gothe schreckte dich, uns schoß der Kaysen nieder,
Chur Sachsen unser Herr, und NESEN baut uns wieder.

Psal. 121.

Meine Hülffe kommt von Herrn.

Ihr Bürger in der Zitt wolt ihr in Frieden leben/
Und daß uns niemand fällt, thut nur nach Busse streben.
HARRT sag ICH, nur auf Gott, laß nicht JUSTIZ weg-
weichen.

So wird eure Ruhm und Ehr bis in den Himmel rei-
chen.

Des Commandanten in Zittau
des von Bischoffsheim
Wappen.

Gottes Handt, unser Beystandt.

Wo Christ us unser Anfang, All unser Creutz wanc
Des Churfürstl. Sächs.
General-Feld-Marschalls/
Johann George von
Arnheims Wappen.

Verbrich JESU treuer Tröster all unser Unruh.
Der Stadt
Zittau Wappen.

VI. Die Mandausche Pforte

6.
Die Mandausche
Pforte.

Anlangende, ist selbige wie die Jahr: Bücher melden anno 1531. gebauet, der Thurm anno 1560. 10. Sept. mit Blech bedeckt, anno 1774. sub Consulatu Johann Scherfings repariret, und anno 1598. das obere Theil des Thurms, darinnen die Glocke henger, mit Kupffer belegt worden.

Ben einbrechender Kriegs-Unruhe anno 1620. mußte auf Befehl des Marggraffen von Brandenburg und Jägerndorf die Mandausche Pforte zugemauert, und die Brücke abgeworffen werden; Nachmahls aber haben es die Tuchmacher durch ihr unablässiges Anhalten dahin bracht, daß anno 1622. um Jacobi die Pforte eröffnet, und von ihnen, wie sie sich erbothen, bewacht worden.

Anno 1634. im Monath Junio verschanzte die Guarnison wieder diese Pforte, daß niemand aus noch ein konnte, bis anno 1636. Mens. Julio Churfürstl. Durchl. zu Sachsen einen Durchschnitt durch die Schanze zu machen, und die Passage zu öffnen erlaubete

Dergleichen ist auch anno 1652. d. 27. April. geschehen, da sie vorher in Schwedischen Besen gleichfalls vermauert gewesen.

Anno 1655. geschah die Reparatur des Thurmes, und setzte Meister Christian Nießner damahls Röhr-Meister den neu

vergoldeten Knopff, Spille und Fahne auf.

S. 7.

Ben diesem Capitul ist zum Schluß noch mit wenigen derer so genannten Ende- oder wie das gemeine Volk zu sagen pflaget derer Engelthore zu gedencken, derer vor iedem Haupt-Thore zu Ende der Vorstadt Eines zu befinden, und selbige gegen die offene Heer- und Land-Strasse verschließet. Man hat in denen Annalibus aufgezeichnet, daß anno 1607. die Endethor vorm Weber- und Frauen-Thore sub Consulatu Dni Burchardi neu erbauet worden, ingleichen hat man anno 1661. auf das Frauen Engel-Thor eine Stube und Kammer vor den Thürmer angerichtet. Vor denen übrigen beyden Thoren sind zwar vor diesen eben dergleichen Ende-Thore gewesen, so aber der Feind in Kriegs-Zeiten abgebrochen und verheeret. Worauf sie lange Zeit ungebauet liegen blieben, bis anno 1704. E. E. Rath auf allen Seiten neue Endethore bauen, und das vorm Böhmisches Thore bis ans Siech-Haus, das vorm Weberthore bis an die Thon-Gasse, vorm Baugschen Thore, bis an die Budisginische Strassen, und also weiter, als sie vor dem 30-jährigen Kriege gestanden, hinausrücken; Das vorm Frauenthore aber in seinem Zustand verbleiben und nur renoviren lassen.

Die Ende- oder so genannte Engel-Thore.

Das Sechste Capitul

Von denen Markt-Plätzen und Gassen in und vor der Stadt.

S. I.

Eintheilung der Stadt in Gassen und Märkte, sammt deren Benennung.

DZweil die Stadt Zittau auf einen Hügel erbauet, so sind die Gassen also angelegt, daß das Wasser seinen Abfluß haben kan, und da dieselben mit einem tüchtigen Pflaster bedeckt, und sters in baulichen Stande erhalten werden, so bleibt es immerfort sauber und reinlich darinnen. Man findet aber derselben eine gute Anzahl, unter welchen erstlich die Gassen, so durch die Thore aus der Stadt führen, folgende sind, als:

Spüßr-Gasse.

1.) Die Spüßr-Gasse, so gegen den Morgen von Markte den Weg nach dem Frauenthore macht.

Fleischer-Gasse.

2.) Die Fleischer-Gasse, so ihren Anfang nimmt bey den Schuh-Bänden, und gehet Südlich gegen dem Böhmisches Thore zu.

Weber-Gasse.

3.) Die Weber-Gasse, welche gegen den Abend zum Weberthor leitet.

Budisginische Gasse.

4.) Die Budisginische oder Baugsche

Gasse, führet gegen Mitternacht, nach dem Thore selbiges Namens.

So denn ist ferner

5.) Die Böhmisches Gasse, so von Böhmisches Markte gegen Mittag den Weg nach Böh. Gasse. men durch die Wasser-Pforte zeigt.

6.) Die Bader-Gasse, so vom Markte Baders gegen Mittag hinunter nach der Pappel-Gasse. Gasse leitet, hat den Nahmen von der darinnen befindlichen Gemeinen Bad-Stube, zwischen der Bader-Gasse und Mandauschen Berge bekommen, und ist vor Alters der Ort gewesen, den man die Judenburg genennet, deren bey Erbauung der Stadt Erwähnung geschiehet, als der König Ottocarus dieselbe umritten, und den Pflug darum fahren lassen, wenn da stehet: Er sey geritten von dem Weberthore bis zu der Judenburg Gerichte, zu der Elobin-Gasse, hinter den Fleischläuben ꝛc. Item im Stadt-Buch,

Buch Tom. II. sub anno 1395. cap. 27. wird in einer Beschreibung gemeldet die Juden-
burg in der Bader-Gasse gelegen 2c. item
eod. anno cap. 32. geschiehet abermahls der
Judenburg Meldung, die aber an der Man-
dau soll gelegen gewesen seyn. Woraus denn
zu muthmassen, daß solche Juden-
burg um die Gegend, wo iho E. E. Rath's Straß-
und Stock-Haus ist, möge gestanden, und
damahls die Refier davon bis an den Man-
dauischen Berg gereicht haben. In fol-
genden Zeiten ist nichts ferner von solcher
Judenburg zu finden.

Mandau-
sche Berg.

7.) Der Mandauische Berg, so den
Berg zeigt nach der Zeichen-Grünen-Ro-
sen-Pappel-Gasse und Mandauische Pfor-
te. Ob nun dieser Berg und die Pforte ih-
ren Nahmen bekommen, von dem Wasser,
welches nicht weit von der Pforte vorbe-
fließet, und die Mandau, (oder alte Was-
ser) genennet wird, oder ob der Berg oder
Hügel bey Erbauung der Stadt den Nah-
men schon gehabt, und also das Wasser von
demselben den Nahmen erhalten, ist nicht
bekandt, indessen melden die alten Annales
soviel, daß anfänglich das hölzerne Rath-
Haus an der Mandau gestanden habe, wo-
von an einem andern Orte mit mehrern zu
handeln seyn wird.

Juden-
Gasse.

8.) Die Juden-Gasse, so westlich vom
Markte abgeheth, mag den Nahmen wohl
erlanget haben anfänglich von Ihren Jüdi-
schen Besitzern, wie denn auch eine alte Tra-
dition ist, daß in dem Hause oder Bierhofe,
welchen anizo Herr Christoph Randigs
Wittwe bewohnet, vor Alters eine Juden
Synagoge oder Schule gewesen, nach dersel-
ben Abstellung aber in eine Bürgerliche
Wohnung verwandelt, und auswendig in
der Gasse an das Haus das Bildniß der
Creuzigung Christi gemahlet worden, mit
der Jahr-Zahl 1250.

Kohl-Gasse

9.) Die Kohl-Gasse, von Markte nach
dem Kloster gegen Mitternacht. zeigende/
ist zwar nicht eine lange aber reinliche mit
schönen Häusern gezierte Gasse, ob der
Nahme von einem Besitzer gleiches Nah-
mens, oder daß vor Alters allda die Kohlen
verkauft worden, herrühret, ist vor gewiß
nicht zu melden.

Brüder-
Gasse.

10.) Die Brüder-Gasse, so ihren An-
fang nimmt in der Spühr- und Fleischer-
Gasse, und sich gegen das Kloster wendet,
hat den Nahmen erhalten von den Kloster-
Brüdern oder Fratribus Franciscanis.

Schröter-
Gasse.

11.) Die Schröter-Gasse, so von Lau-

ben-Markte nach der Neustadt in Kugel-
Zippel den Weg giebet, hat vielleicht den
Nahmen von derselben ersten Inwohner
empfangen.

12. Der Kugel-Zippel, wird der Obri-
ste Theil von der Neustadt in den alten Ver-
zeichnüssen genennet, wie solches in denen
Annalibus sub anno 1473. zu finden, heuti-
ges Tages ist der Nahme nicht bräuchlich.

13.) Die Hoffstadt ist ein Winkel zwi-
schen den Kugel-Zippel und Kloster-Garten
gelegen. Als dieser Platz in dem anno 1473.
entstandenen großen Brande, welcher im
Kugel-Zippel bey Oswaldt Jobsten aus-
kam, mit abgebrandt, ist Er nachgehends
lange Zeit wüste liegen geblieben, und daher
die Hoffstadt (scilicet, eine wüste Baustelle)
genennet worden, welchen Nahmen alsdenn
der Ort behalten.

14.) Die Büttner-Gasse, hat anfäng-
lich den Nahmen der Befem-Gasse gehabt,
welche anno 1416. zum erstenmahl mit
Steinen besetzt worden, nachdem hat man
es bey den Büttnern genennt, und endlich die
Büttner-Gasse geheissen, weil iederzeit allda
viel Büttner gewohnet.

15.) Die Würst-Gasse, so von der Neu-
stadt in die Fleischer-Gasse führet, soll ihren
Nahmen daher erhalten haben/ als noch die
Fleisch-Bäncke auf dem Plage zwischen der
Fleischer- und Böhmischen Gasse gewesen,
welcher heutiges Tages die alten Fleisch-
Bäncke, genennet wird, so hat man die
Würste absonderlich in dieser Gassen feil ge-
habt/ und also davon den Nahmen gegeben.

16.) Die Kloben-Gasse, so aus der Böh-
mischen Gasse auf die Pappel-Gasse leitet.

17.) Die Pappel-Gasse, eine große lan-
ge, breite, aber am niedrigsten Theil der
Stadt liegende Gasse, in welcher aus vielen
Gassen das Wasser zusammen kömmt, und
in einen Canal durch die Stadt-Mauer ge-
führt wird/ mögen also wegen der niedrigen
und feuchten Situation alldar Pappel-Bäu-
me anfänglich gestanden haben, davon her-
nach die Gasse den Nahmen erhalten. Vor
Alters ist die Gasse ein grüner Plan gewe-
sen, in dessen Mitte ein ausgeschalteter Gra-
ben war, durch welchen das Wasser abgelei-
tet, aber anno 1581. der mit Holz ausgeschalt-
te Graben weggethan, die Gasse mit Stei-
nen gepflastert, und von Steinen ein Gerin-
ne gemacht wurde. Es muß aber der Nah-
men dieser Gasse nicht gar alt seyn, weil
dessen weder im 14. noch 15. Seculo in denen
Stadt-Büchern Erwähnung geschieht,
sondern

sondern nur der Albrechts Dorff-Gasse, an der Mauer gelegen, gedacht wird. Jedoch im 16. Seculo verliehret sich dieser Nahme, und findet man hingegen eine andere Gasse benennet, so die verlohrene Gasse heisset, und vielleicht die Pappel-Gasse seyn mag, indem sie von der Mandauischen Pforte nach der Grünen Gasse hinter der Mauer hingehen soll.

Rosen-Gasse.

18.) Die Rosen Gasse, welche auch eine von den Niedrigen Gassen ist, und vielleicht den Namen von einigen daseibst befindlichen Gärten empfangen, ist anno 1581. zum erstenmahl mit Steinen ausgepflastert worden.

Grüne Gasse.

19.) Die Grüne Gasse, so ihren Anfang an der Rosen-Gasse nimmt, und sich bis an die Stadt-Mauer erstreckt, hat ihren Nahmen in der That, indem sie Sommers-Zeit öftters ganz grüne ist, und gar niedrig und feuchte lieget, auch wenig passage dadurch gehet, wie denn vor diesen öftters ein Morast über die ganze Gasse war, bis etwan vor 30. Jahren eine Anzucht oder Abfall durch die Stadt-Mauer gemacht wurde.

Zeichen-Gasse.

20.) Die Zeichen-Gasse, von dem Mandauischen Berge in die Weiten-Gasse führende, an derselben hat ein Haus gestanden, in welchem denen Tuchmachern ihre Tuche bezeichnet wurden, daher sie den Nahmen bekommen, wie solches im Stadt-Buche Tom. V. sub Anno 1482. Cap. 34. zu finden.

Weite Gasse.

21.) Die Weiten-Gasse, fängt sich an bey der Weber-Gasse, und endiget sich an der Stadt-Mauer, ist eine lange geraume saubere Gasse. Ob sie nun den Nahmen von Weiden bekommen, welche allda gewachsen, oder von der Situation, weil es eine geraume weite Gasse ist, ist wegen des Alters nicht bekannt.

Hinter-Gasse.

22.) Die Hinter-Gasse, welche an der Baukischen Gasse den Anfang nimmt, und hinter der Weber-Gasse hingehet. Auf dieser Gasse ist ein großer Plan, welcher nicht darff bebauet werden; Denn als anno 1589. den 5. Aug bey Paul Fritschens Jun. in der Hinter-Gasse durch Verwahrlosung Feuer auskam, daß davon 153. Häuser verdorben, so ist von Ihro Kayserl. Majest. der Ausspruch gechehen, daß dies Paul Fritschens Brand-Städte, den Brand beschädigten Nachbarn ewig verfallen seyn solte; Dahero hat E. E. Rath mit Willen der Brand Beschädigten dahin geschlossen, in Betrachtung des Orts Enge, daß die Gasse

zu den um- und nahe liegenden Maltz-Häusern erweitert werden möchte, zu solchem Ende auch Christoph Rattigen den Aeltern an statt seines vorigen Hauses oder Brand-Stätte (welche sich allenthalben zur Gasse besser fügte den etwas von Fritschens Hause) Fritschens am Ecke gelegenen Steinstock angewiesen und ungebauet erblichen Tauschweise eingeräumt, worüber ein ordentlicher recess aufgerichtet worden. Anno 1592. den 17. Junii.

23.) Die Milch-Gasse, so von der Hinter Gasse ihren Anfang nimmt, und sich Nord-lich gegen die Stadt-Mauer endiget.

24.) Die Gasse, so sich von der Baukischen Gasse an bis an den Topff-Markt bey der Kloster-Kirche erstreckt, wurde vor diesen an der Bäter Hofe genannt, von den Hof und Gebäuden, welches im Papstthume den Dywinischen Mönchen Coelestiner Ordens zuständig war, iziger Zeit aber ist an denselben Platz das Waisen-Haus erbauet, derowegen nennt man nun die Gasse bey dem Waisen-Hause.

25.) Der Unger oder insgemein Angel ist eine saubere Gasse, welche von der Schule und St. Johannis Kirch-Hofe recta gegen Mitternacht bis an die Stadt-Mauer gehet, an welcher anno 1488. von E. E. Rath eine Wohnung vor die Priester erbauet, auch nach der Zeit mehr Häuser zu Wohnungen vor die Priester und Schul-Bedienten erkaufft worden. Dahero diese Gasse zuweilen den Nahmen der Priesters Gasse führet.

26.) Die Gasse an der Stadt-Mauer zwischen den Böhmischen Thore und Wasfer-Pforte, hat man vor Alters die Pommerische Seite genannt, izund heist man es die Hender Gasse, weil in derselben der Scharffrichter seine Wohnung hat.

Zwischen der grünen Gasse und Mandauischen Pforte gehet auch ein Weg oder Gasse herum, daran auf einer Seite Wohnhäuser gebaut. Es hat aber solche Gasse keinen eignen Nahmen, sondern heisset nur insgemein hinter der Mauer.

27.) Die Grosse Kirch-Gassen, am Markte nach der Kirchen St. Johannis zu.

28.) Item die Kleine Kirch-Gassen.

Über dieses sind noch enge oder quere Gassen, als:

29.) Das Gäßgen an den Schuh-Bäncken, so nach der Neustadt führet.

30.) In der Mitten der Weber-Gassen sind

Grosse und kleine Kirch-Gasse

sind zwey Gäßgen, davon eines nach der Hinter-Gasse weist, das andre 31) aber gegen über nach der Jüden-Gasse gehet.

Hernach ist noch ein Gäßgen der Weiten Gasse gegen über, so nach der Hinter-Gassen leitet, hat den Nahmen

Schmeidel-Gäßgen. 32) Schmeidel-Gäßgen von Christoph Schmeideln ehemahligen Besitzer des Bierhoffes, der daran gelegen ist, also benahmset.

Gold-Gäßgen. 33) Das Gold-Gäßgen, so von dem Closter nach der Schröter-Gasse führet.

Der Markt Der Markt lieget am Rathhause und ist ein ziemlicher grosser Platz. Auf diesem Markte stehen zwey steinerne Röhr-Kasten, unter welchen der Obere bey dem Rathhause anno 1573. der andere gegen der Jüden-Gasse anno 1581. erbauet, und gesetzt worden. Dieser Platz soll bey Erbauung der Stadt viel grösser angelegt seyn gewesen, in dem die Keyhe Häuser, so gegen Mitternacht von der Kohlgassen an bis an die Webergasse reicht, nicht daselbst; sondern die Kirche am Markte gestanden, ingleichen ist er auch gegen der Mittags-Seite breiter, und gegen Abend länger gewesen, und soll sich in der Breite und Länge so weit erstreckt haben, als wie noch zu sehen ist an den Häusern, nemlich in der Böhmischen Gassen, so Hans Kadesch besitzt, in der Bader-Gassen an der Baderen, und am Mandanischen Berge, an Herr Johann Christian Nefeni, Conf. Bierhofs, in der Jüden-Gasse, Herr Amandi Denicks und Herr Christoph Randigs, und in der Weber-Gasse, Herr Christoph Boigts Bierhöfen, welche zur selbigen Zeit die Eckhäuser des Ringes oder Markt-Platzes ausgemacht haben. Als aber anno 1359. den 3. April. die Stadt, so damahls hölzern war, meistens abgebrandt, so ist von Kaysers Carolus IV. dem Rath und Gemeine gebothen worden, daß man nicht mehr in hölzernen Brauhäusern, sondern in steinern brauen solte, gab deswegen der Stadt 3. Jahr Freyheit, und befahl dem Rathe um 100. Schock Ralck oder Gezeug zu kauffen, und einem jeden zu seiner Nothdurfft zu geben vollkömmlich zu seinem Gebäude; Da fieng man an steinern zu bauen, nach Rath der Schöpffen, die einen ieglichen sahten zu bauen, nach seinem Vermögen. Also ist hieraus zu vermuthen, daß zur selbigen Zeit der Markt-Platz mag enger gemacht, und wie ihund noch zu sehen, gebauet seyn worden.

Vor Alters stunde mitten auf dem Markte ein grosser Röhr-Kasten, auf welchem man eine Wachsstube vor die Nacht-Wäch-

ter hatte, diese ward aber hernach abgebrochen, und in die Ecke der kleinen Kirch-Gasse anno 1506. erbauet. Ingleichen waren auf dem Markte die Kramen und Brod-Bäncke, welche man aber anno 1566. weggenommen, und den Markt-Platz frey gemacht, die Brod-Bäncke und Wachsstube, Wago und Bade-Mutter-Wohnung aber an den Orte, wo sie noch heutiges Tages vorhanden sind, steinern erbauet.

Der Neumarkt auf der Neustadt ist ein grosser und langer Platz, in dessen Mitte das Salz-Haus und Marrstall, ein grosses Gebäude stehet, dabey zwey steinerne Röhr-Kasten, davon der Obere gegen der Spürgasse anno 1708. der Untere gegen der Büttner-Gasse anno 1679. erbauet worden. Über dieses sind auch zwey Zieh-Brunnen, davon der Obere den Nahmen des Salz-Brunnen, vielleicht vom anliegenden Salz-Hause hat, anzutreffen. Vor Alters war auf solchen Markt-Platz ein hölzern Gebäude, darinnen E. E. Raths Zimmer-Holz gearbeitet und aufbehalten wurde, weil aber das Zimmer nicht ruhig liegen konte, ward das Haus anno 1564. eingerissen, und für das Frauen-Thor gesetzt, dagegen ißiger Zeit auf diesem Plage die Corps de Garde stehet.

Der Topff-Markt, ein Platz bey der Closter-oder S. S. Petri & Paul. Kirchen, auf welchen die Töpffer Dienstags und Sonnabends Töpffe und ander Gefässe feil, und dabey ihre Kammern haben, in welchen sie ausser des Markttages das Gefässe verwahret halten.

Nicht weit hiervon ist ein dreyeckichter Platz, wo die Kohl-Brüder- und Schrötter-Gasse zusammen kommen, der hatte vor Alters den Nahmen des Tauben-Markts; Tauben, auf welchen das Land-Vold-Tauben feil gehabt, und verkauft, welchen Tauben-Cram man nachgehends in die Kohlgasse verleget.

In der Bader-Gasse, wo die Kloben- und Pappel-Gasse zusammen kommen, ist ein Platz, auf welchen an Jahr-Märkten die fremden Töpffer ihre Wahre auszulegen pflegen. Über obige kleine oder Quer-Gäßgen ist auch ein Haus in der Kohl-Gasse, so insgemein von denen iederzeit darinnen wohnenden Barbierern das Barbier-Haus sel. genennet wird, durch welches ein freyer Durchgang auf den St. Johannis-Kirchhoff ist.

Ob nun schon unbekandt bleibet, wenn solcher Durchgang sich angefangen, so weist doch der Augenschein, daß es ein privilegirter Durchgang sey, weil über der Thür, so gegen

Der Neumarkt.

Der Topff-Markt.

Tauben-Markt.

Das Barbier-Haus.

gegen den Kirchhoff gehet, das Stadt-Zeichen mit der Jahr-Zahl 1602. eingehauen. Noch mehr aber ist solches daraus zu behaupten, daß als anno 1654. den 30. Julii der Besitzer des Hauses, Hans Müller, Barbier und Wund-Arzt das grosse Thor in der Kohl-Gasse zu mauern und eine kleine Thür machen lassen wolte, E. E. Rath ihm solches untersagen ließ, und der Mäurerer ihre Arbeit wieder wegreissen, auch das alte grosse Thor in vorigen Stand setzen muste, dagegen E. E. Rath über das Thor einen Stein mit dem Zittauschen Z. einzumauern angeordnet.

§. 2.

Die ganze Stadt mit ihren Gassen wird in Vier Theile getheilet, davon jedes Theil nach dem Thore, das darinnen ist, den Namen hat, als:

1. Das Frauen-Viertel nimmt seinen Anfang am Tauben-Markte, bey Herr Amando Gebhardten, und hält in sich die Schröter-Gasse, Hoffstadt, Neustadt, Büttner-Gasse, Wurst-halbe Fleischer-Spühr- und Brüder-Gasse, samt dem Salz-Hause und Schuhbänden.

2. Das Böhmisches Viertel hat auch seinen Anfang am Tauben-Markte, bey Herr Johann George Mönners Hause, und begreift in sich die halbe Wurst-Förder-Spührgasse, halbe Fleischer-Gasse, Hencker-Böhmisches-Kloben-halbe Bader-Pappel-Rosen-und Grüne Gasse, samt dem Rathshause und acht Bierhöfen am Ringe.

3. Das Weber-Viertel, macht den Anfang aufn Markte, bey Herr Christian Körnern an der Badergasse, und gehöret die Helffte der Bader-Pappel-Rosen-Zeichen-Grüne-Gasse, die Weiten-Jüden-und halbe Weber-Gasse, der Mandauische Berg, und 13. Bierhöfe am Ringe darzu.

4. Das Budisinsche Viertel, nimmt seinen Anfang am Tauben-Markte, mit E. E. Rathshause und Kloster-Glockners Wohnung, hat in sich die Helffte der Kohlgassen, die Helffte des Markts, die Schule, die Helffte der Weber-Gasse, die Budisinsche, Hinter- und Milch-Gasse, das Wapfen-Haus, den Angel, den Topff-Markt und Kloster-Kirche, Kirche zu St. Johannis, Syndicat-Haus, Brod-Bäcker und Stadt-Wage.

§. 3.

Die Vorstadt wird gleichfalls mit ihren Gassen in vier Theile abgetheilet nach den Haupt-Thoren, wie in der Stadt, als das Frauen-Viertel hat in sich die Strasse von Frauen-Thore bis an das Engelthor, macht

den Weg nach der Kirche zu unser lieben Frauen und allgemeinen Kirchhoff.

Vor dem Engel-Thore wird die Strasse bis an den Eckersberg der Görlichische Steinweg genannt, weil man auf selbigen nach Görlich reiset.

Die Lämmergasse hat ihren Anfang vor dem Frauen Engelthore und gehet gegen den Eckersberg. Anno 1668. den 2. Nov. haben die Inwohner, und diejenigen, so Gärten alldar besizen, von Herr Johann Eichlern ein Beth-Acker erkauft pro 20. Thlr. zu einem Wege, welcher vor dem Frauen-Thore zwischen den Gärten, welche ihund Herr D. Christian Friedrich Gerber, und Friedrich Valentin, der Bier-Schröter besizen, hindurch nach der Lämmer-Gasse gehet.

Das Neudorff vor dem Frauen-Engelthore gegen die Reysig-Mühle wird auch zur Vorstadt mit gerechnet, und hat vor Alters den Namen Reichersdorff gehabt.

Die Langesfahrt, eine Refier zwischen den Kirchhoff und dem Böhmischen Thore, besteht in 7. Graß-und Baum-und 7. Bleith-Gärten, dem Hospital S. Jacobi und einer Mühle, hat vor Alters bis ins 16. Seculum den Namen Knoblochsdorff geführt.

Das Böhmisches Viertel in der Vorstadt, bestehet erstlich in der Refier vor dem Thore bis am Hospital S. Jacobi. Dann folget der Böhmisches Steinweg, auf welchem man recta nach dem Gebirge und Lütendorff reiset, die Häuser und Gärten aber, so zur Linken desselben liegen, werden zusammen die Viechweyde genennet, weiln selbige auf den Platz, so ehmahls zur Hütung des in der Stadt gehaltenen Viehes gedienet, erbauet sind, darunter mit begriffen das Schützen-Haus, Pappier-Mühle und Ziegel-Scheune. Zur rechten Hand des Böhmisches Steinweges ist die Hälter- und Ober-Gasse, welche alle beyde sich bey der Schönen Mühle endigen. Von diesen zweyen Gassen ist zu mercken, daß die Refier über den alten Wasser oder Mandau gelegen bis an den Böhmisches Steinweg angränzende, vor Alters aus 15. Ruthen Ackers bestanden, und von Nicolaus Ludwigsdorffen in 31. Gärten eingetheilet, auch auf jeden Garten 37. Rgl. jährlichen Zins geschlagen worden, nebens der Handfrohe einen Tag zum erndten mit der Sichel, solches Dörffel hat die Benennung Neudörffel oder Diebsdörffel erhalten, so nachmahls per transactionem, erstlich an das Kloster Marienthall, ferner an die Dymnischen Mönche, leztens aber mit samt ihren Gütern

Eintheilung der Stadt nach deren Vierteln, und ihrer Beschreibung.
1. Das Frauen-Viertel.

2. Das Böhmisches Viertel.

3. Das Weber-Viertel.

4. Das Budisinsche Viertel.

Beschreibung derer Gassen in der Vorstadt, als

Gütern an die Stadt Zittau kommen. Die Gärten sind noch unter E. E. Rath's Abzug wie Dorff-Guth. Die Hältergasse aber hat den Nahmen von E. E. Rath's Fisch-hältern, die darinnen anzutreffen.

Die Hahn-
beisse.

Die Gärten an den Olbersdorffer Wege über der gedachten Brücke; ingleichen die Hahnbeisse über den gedachten hohen Stege, gehören auch in das Böhmisches Viertel.

Die Hahnbeisse soll daher ihren Nahmen haben, als vor Alters die Leute viel auf den Hahn-Kampff hielten, so hat man die beißigen Hähne auf diesen Plan gebracht, und darum eine Wette angeschlagen, welcher Hahn des andern können Meister werden, der hat die Wette gewonnen. Desgleichen werden die zwischen der Mandauschen- und Wasser-Pforte an den Mühlgraben, und zwischen den alten Wasser gelegene Gärten zu dem Böhmisches Viertel gerechnet, und die Gegend, so zwischen diesen zweyen Wassern inne gelegen ist, heißet in den alten Urbar-Register Erägendorff. So hat auch hinter der Pfort Mühlen vor Alters ein groß steinern Haus gestanden, welches Kaiser Carolus IV. erbauen lassen, und darauf logiret, wann er nach Zittau kommen, von welchen an einen andern Orte ein mehrers soll gesagt werden.

Das Weber-Viertel in der Vorstadt fängt sich vor der Mandauschen Pforte an, gegen die gedachte Brücke zu, von dar führet der neue Steinweg, (welcher in den Annalibus schon anno 1520. also genennet wird) gegen das Weber-Thor.

Die Burg-
gasse.

Die Burggasse, so von dem Weber Engeltor nach der Burg-Mühle geht. Ob dieselbe den Nahmen von der Mühle habe, oder von der Burg, so allda auf den Burgberge gestanden, ist so genau nicht zu melden. Hinter dieser Gassen ist an den alten Wasser und Mühl-Graben die Rechte Bleiche.

Der Kumm-
mersberg.

Zur rechten Seiten der Burg-Gasse geht der Stein-Weg nach Petau an, woben der Kummersberg liegt; Auf diesem Berge sind vor Alters zwey Forwerke gewesen, davon das obere anno 1585. welches Paul Hartig inne gehabt, an E. E. Rath käufflich gegeben, der hernach die Aecker und Wiesen zertheilet, und denen Bürgern als Hoffstücke zu ihren Bier-Höfen eingeräumet, aus den abgebrochenen Gebäuden aber, ward das Orgel-Haus auf der Quackwiesen erbauet. Das andere Forwerk hat vor Alters Hieronymo von Hausen zugehöret, daher er sich, als Kaiser Maximilianus II. ihn in Adelsstand gesetzt, auf Kummersberg

(Commersberg) geschrieben; Nach der Zeit ist das Forwerk anno 1611. an sieben Bürger verkauft worden pro 4200. Mrl. solche haben es zertheilet und sieben Gärten daraus gemacht.

Unter dem Commerberge ist auch eine Gasse, so die Hausen-Gasse heißet, welche den Weg zu den am Berge liegenden Aeckern und Wiesen machet.

Die Haus-
sen-Gasse.

Die Thon-Gasse, welche an den Stein-Wege zur rechten Hand hinauff am Berge gegen die Ober-Herwigsdorffer-Strasse geht, weiln hierum vor Alters viel Töpffer gewesen, und auch Thon gegraben worden, hat die Gasse davon den Nahmen erlangt. Weiter herein gegen das Weber-Thor ist die Graß-Gasse, welche zwischen den Gärten hinaus auf die Felder geht.

Die Thon-
Gasse.

Vor dem Weber-Thore hat die Reher von Thore bis an das Engel-Thor keinen besondern Nahmen, hinter den Gasthofs zum gülden Hirsch, da gehen zwey Gassen, als die Crocker- und Igel-Gassen, hinauff gegen die Felder, an der Ober-Herwigsdorffer-Strasse gelegen. Ihre Nahmen mögen sie vielleicht von den ersten Inwohnern empfangen haben. Wie dergleichen auch die daran gränzende Gasse den Nahmen Ponsengasse, von Cünel Ponsen hat, welcher zwey Gärten in selbiger besessen, davon er gewissen Zins dem Armuth legiret anno 1395.

Die Crocker-
und Igel-
Gasse.

Die Pons-
sen-Gasse.

Die Höhe von Weber-Thore an den Stadt-Graben bis an das Baufische Thor wird der Töpffer Berg genannt, von den Töpffern, so von Alters her allhier gewohnet, dabey ist eine Reher von Häusern gebauet, fast wie ein Markt-Plätzgen, welches die Sand-Grube heißet, hiervon melden die Annales: Anno 1440. kaufte Dietrich Schür von E. E. Rathe einen Garten an der Sand-Grube, dieser ist gangschos-frey darum daß man Freyheit soll haben, Sand und Mirgel zu hohlen, wenn und wo man hin will. Stadt-Buch Tom. III. sub anno 1440. Cap. 12.

Der Töp-
ferberg.

Vor dem Budisinschen Thore fängt der Steinweg, so gleichen Nahmen hat, das Budisinsche Viertel der Vorstadt an.

Der Nahme des Steinweges ist von der Strasse, die alldar nach Budisin geht, hergenommen. Von dar ist zur rechten Hand die sogenannte Drehgasse, weil man sich in derselben muß umbrehen, wenn man die Gasse zu Ende gehen will. In alten Berzeichnissen die Wildnisgasse oder Wildenstein-gasse genannt, von Peter Wildenstein

Der Budis-
insche
Stein-Weg

Die Dreh-
gasse.

stein, so anno 1384. gelebet, und viel Gärten darinnen gehabt.

Die Voigts-Gasse. An dem Stadt-Graben gegen das Frauen-Thor hat die erste Gasse, so hinaus nach dem Eckersberg leitet, den Nahmen Voigts-Gasse, vielleicht von einem Wirth, so den ersten Garten an selbiger Gasse besessen, und Voigt geheissen; Die andere Gasse wird genannt in den alten Registern, die Fresen-Gasse, ither Zeit nennet man sie die Freuden-Gasse; die derivation hiervon ist nicht bekannt. Die dritte Gasse, so von dem Stadt-Graben nach dem Eckersberge führet, wird die Gries-Gasse genannt; Im Stadt-

Buche de anno 1369. heisset sie Grechsdorff, und in nachfolgenden Jahren die Grechsgasse.

Die Hellwigs-Gasse. Vor dem Frauen-Thore bey dem Zimmer-Hofe die Hellwigs-Gasse, so auch gegen den Eckersberg führet, macht den Beschluß des Budisfinischen Viertels der Vorstadt. Nach denen alten Stadt-Büchern hat sie bis ins 14. Seculum Helwigsdorff geheissen, weil bey Erbauung der Stadt dasselbst ein kleines Dörffgen gestanden, so man zur Vorstadt gezogen / wie unten in einem andern Capitul mit mehrern soll dargethan werden.

Das Siebende Capitul

Von denen Flüssen und Bächen, so um die Stadt zu sehen, ingleichen von Brunnen und Wasser-Quellen, so in selbige zum täglichen Nutzen durch Röhren geleitet werden, zierlichen Röhren-Kästen und Cisternen, auch in der Stadt gegrabenen Zieh-Brunnen.

§. 1.

Glückseligkeit eines Ortes, an welchem Ströme vorbeystießen, dergleichen bey Zittau zwey anzutreffen, nemlich, die Mandau und Neiße. Unter denen Vorzügen und Wohlthaten, womit der allein weise Schöpfer des Erdbodens diesen oder jenen Ort begnadiget, wird nicht unbillig als eine der vornehmsten gepriesen, wenn die Einwohner sich eines vorbeystießenden Strohm, ingleichen gefunden Quell- und Brunnen-Wassers zu erfreuen, und die davon dependirende vielfältige Bequemlichkeiten zu genießen Gelegenheit haben. Dahero auch die alten Teutschen, Gothen und Wenden bey ihren migrationibus gemeinlich an großen Flüssen sich niedergelassen, und solche Gegenden zu Erbauung derer bis 180 in der Welt berühmtesten Städte am geschicktesten zu seyn erachtet, wie die Exempel am Rhein, der Dohnau, Mosel und Elbe gnugsam bezeigen. *Vid. Conring. Dissert. de Urbibus Germaniae. §. 29. 32. 34. seqq. Beccmann. Histor. Orb. Terrar. P. 1. cap. IX. Sect. 1.* Es haben in solchen Absichten unterschiedene Völker die Flüsse und Ströme in sonderbaren Ehren gehalten, und ihnen zum Theil göttliche Ehre erwiesen, wie von denen Aegyptiern, Persern, und andern Nationen aus der Antiquität bekannt ist. *Conf. Zabnium in Politia Municipali Lib. 3. cap. 26.* Ja die Römer begiengen zum Zeichen der Dankbarkeit ihre jährlichen Fontinalia oder Brunnen-Feste den 3. Idus Octobris oder am 5. Octobr. unsers Calenders, an welchen sie die Brunnen, so ihnen das ganze Jahr hindurch Wasser gegeben, mit Kränzen beehrten, und einander zuriefen: Aquam hausi-

sti, puteum honora, wie Varro und Festus, auch aus solchen Rosinus in *Antiquitat. Roman. Lib. IV. Cap. 14. p. 296.* ingleichen *Hospinianus de Festis, Ethnicorum fol. 220.* berichten.

Dieser Glückseligkeit nun hat sich ebenfalls Zittau zu rühmen, indem nicht nur 2. ziemlich starke Flüsse, die Mandau, oder das sogenannte Alte Wasser und die Neiße vorbeystürmen, sondern auch unterschiedene andre helle und gesunde Bächlein zum Theil in dieser Gebürgischen Gegend entspringen, zum Theil vorbeystürmen, und in die Stadt zum täglichen Gebrauch geleitet werden, auch überdies an vielen gegrabenen Brunnen, und deren reichlichen Quellen kein Mangel zu verspüren. Wir werden diesemnach erstlich nur besagte beyde Haupt-Flüsse zu beschreiben, und sodann die übrigen Wasserleitungen sammt was dazu gehörig ist, gebührend zu betrachten vor uns nehmen.

§. 2.

Beschreibung der Mandau oder des sogenannten Alten Wassers, welches aus den angrenzenden Böhmen herfließet, und sich nechstens der Stadt Zittau in die Neiße stürzt, hat selbiges seinen Ursprung in der Schluckenauischen Herrschafft zu Herrn-Walde, von einem starken Quelle, welcher am Ober-Ende des Dorffes entspringet, und der schwarze Brunnen genennet wird. Von Herrn-Walde wendet sich das Bächlein nach Ober-Ehrenberg, da dann vom Schlu-

Schluckenauischen Walde, vom Wolffs-Berge, auch sonst hin und wieder einige herzufließende Bächlein sich darein ergießen/ also daß es schon in Ober Ehrenberg eine Mühle von einem Gange treibet, desgleichen in Nieder Ehrenberg die andere. Zu Rumburg liegen an diesem Wasser die Walck-Mühle, die Pusch-Mühle mit unterschiedlichen Gängen (bey welcher dasselbe wegen des sehr langen Dammes an der flachen Seite, zum Nachtheil der andern Mühlen, sonderlich zu Seiff-Hennersdorff gar miteinander kan geschüzet werden) die Berg-Mühle, die Schlosser-Mühle, dabey von Gersdorffer Seiten her, sich wieder ein Wasser darein ergießet, die Gränz-Mühle hart an Seiff-Hennersdorff ieder mit zwey Gängen, eben wo die Ober-Lausitzische Gränze ist, und sich das Zittauische Territorium unterhalb Rumburg anfängt, kommt aufieder Seiten ein Wasserfluß von den Feldern herein, welche beyde die Gränz-Scheidung geben, sich im Dorffe mit der Haupt-Bach oder Nothen Elbriß vereinigen, und Gränz-Flüsse genennet werden. Zu Hennersdorff in Seiffen ergießen sich folgende Bäche in diesen Fluß: Von Gersdorffer Seiten kommt 1. aus dem Eubauischen Hof-Pusche ein Wasser, welches unter den neuerbaueten Eybauischen Häusern hin nach Leuckersdorff zufließet, da es schon in obern Dorffe eine Mühle treibet, und endlich in großen Hennersdorffer Teich fällt, selbiges fließet aus dem Teich durch den ganzen Seiffen herunter, bey der kleinen Mühle vorbei, und ergießet sich bey der großen steinernen Mühle in die rothe Elbriß, insgemein nennt man es allhier das Seiffen-Wasser. 2.) Über die Hennersdorffer Hinter Felder kommt die so genannte Kalte Bach herunter, welche unweit der Bret-Mühlen in das Seiffen-Wasser fällt; 3.) Ingleichen weiter noch das Gründel-Flößgen, welches bey der kleinen Mühle zum Seiffen-Wasser kommt. Jenseit von dem Böhmischem Walde her kommt 1.) Ein Wald-Flößgen über die Hennersdorffer Felder herein in die Dorff-Bach 2.) Die Goldbach fließet von Schönborn und fällt untern Burgs-Berg an der Gränze in eben diesen Bach. Solches von vielen Orten zusammen in diesem Dorffe geflossene Wasser, gehet durch die Leuterau und das halbe Dorff oder klein Hennersdorff an dem Burgs-Berge hin, bis an die Warnsdorffer Gränze, da es wiederum in das Böhmi-

sche Gebiete kömmt, allwo es die Bach, so von alten Schloß Tollenstein durch den Meisen-Grund herab kömmt, zu sich nimt, dann sich wiederum in Zittauischen Creyß verfüget, nach Groß-Schönau, alldar es das Wasser von Waltersdorff die Laufe genannt, und weiter hinunter das Pochewasser (so den Nahmen von Pochwerck hat, welches ehmahls daran gestanden, als in dieser Gegend um Waltersdorff Berg-Wercke gewesen, iziger Zeit aber nur noch eine Bret-Mühle davon verhanden) in sich schlinget; von dar gehet es nach Haynewalde, bewässert den Adelichen Sitz des Herrn Obristen von Canitz, und rauscht ferner um die Berge bis nach Hermigsdorff in die Scheibe, allwo das Land-Wasser, welches seinen Ursprung auf der Löbauischen Wiese zwischen den Zittauischen Dörffern Ebersbach und Eybau empfängt/ hernach Eybau, Ober- und Nieder Oderwitz, nachdem es immer zu von den kleinen Feld-Bächen verstärket wird, durchströhmiet und Mühlen treibet, endlich aber bey der Scheibe-Mühlen sich mit dem alten Wasser oder Mandau vereiniget, seinen Nahmen verlieret, mit der Mandau aber die Scheibe-Mühle, denn auch die Stege-Mühle treibet, ferner nach Hörnitz und Peithau begiebet, allda wiederum eine Mahl-Mühle und ein Schleiff-Werck beweget, von dannen wird es unterhalb der Brücken von der Bergsdorffer Bach, so ihren Anfang in Johnsdorff nimmt, wieder verstärket, aber durch ein Wehr getheilet, und in einen großen Graben nach der Burg-Mühle geleitet, allda es ein Mahlwerck von Sieben Gängen und eine Bret-Mühle versorget, der ordentliche Strom aber gehet an den so genannten Väter-Wiesen herunter auf die Rechte Bleiche, allwo er sich wiederum mit dem Mühl-Graben vereiniget, denen daran gelegenen vielen Bleichen Wasser mittheilet, biß auf die Hahnbeisse, allwo es bey der gedachten Brücke, als auch weiter hinunter bey dem gedachten Steige das Olbersdorffer Wasser zu sich nimmt, so in dem Gebürge bey dem Dymien seinen Anfang hat, und die güldene Ader genennet wird, so aber bald eine Mühle untern Dymien, alsdenn ferner in Olbersdorff zwey Tuch- eine Weißgerber-Walcker- und etliche andere Mahlmühlen treibet. Hernach wird das alte Wasser wiederum getheilet, und nahe an der Stadt bey der Wasser-Pforten geleitet, allda es eine Mühle mit drey Gängen beweget, von dar rinnet es durch den Graben nach dem Böhmi-

schen

schen Thore in das Hospital St. Jacobi, allwo es wiederum eine Mühle bedienet und die angelegenen Bleichen versorget, nachmahls aber über dem Friemel fließet, bis es sich bey der Neuen Mühle in die Neisse ergießet. Der andere Theil oder rechte Strohm des alten Wassers gehet auf der Hahnbeiß hinunter nach dem Gestifte des heil. Geistes oder Siech-Haus, durchrinnet die große steinerne Hospital-Brücke, macht die so genannte Sau-Schwemme, fließt bey dem Schützen-Hause vorbey durch die Vieh-Weyde, bis sie endlich unterhalb der Papier-Mühle in einen größern Fluß die Neisse stürzt.

§. 3.

Von diesem angenehmen Strohm der Neisse ist zu glauben, daß gleichwie Er seinen ersten Ursprung auf Slavischen oder Böhmischen Boden findet, also auch seinen Nahmen aus der Böhmischen Sprache erlanget haben möge, in besonders von dem Worte Nissa, welches ein adjectivum comparativi gradus foemin. gen. ist, so von dem positivo Nizky, das ist niedrig, nicht hoch, und dieses von dem verbo Niziti, niedrigen, herstammet. Wird also die Neisse oder Nissa, soviel heißen, als ein niedriger Fluß, oder der eine niedrige Quelle hat: Daben nicht zu vergessen, daß unsere Neisse nicht mit der gleich also benannten Neiß zu vermischen, so in der Graffschafft Glas eine halbe Meile von Mittelwalde entspringet, und oberhalb der Stadt Brieg in Schlessen bey Schürgast in die Oder sich ergeußt: Unsere Neisse aber nimmt ihren Anfang in Königreich Böhmen oberhalb Reichenberg im Gebürge aus einem Quell-Brunnen bey Pusch Neundorff unweit dem Dorffe Porschwitz geht von dar auf das Städtlein Krake, allwo die Neisse durch Bäche verstärket wird, als 1. der Bach, so seinen Ursprung in der Herrschafft Friedland hinter Ullersdorff unter einen Stein aus einem Brunnen nimmt, gehet nach dem Einsiedel, da kömmt ein Wässerlein aus der Voigts-Bach darzu, darinnen sie nach Neundorff und Ober-Crakaau fließet, und daselbst in die Neisse fällt. Das 2. Wasser bekömmt seinen Ursprung in dem Ober-Jorste der Schönbörner Straßen, aus einem kleinen Gesümpffe, da es sich in die Teiche der Herrschafft Neundorff begiebet, nachmahls in Ober-Crakaauer-Felder herein in das Städtlein Crake in den Bach fällt hat seinen Nahmen Neumanns-Floß. Das 3. Wasser hat seine Ankunfft in Untern Forste an drey En-

den unter der Halbendorffer Straßen an unterschiedlichen Orten, fleußt durch den Graben in die Neisse, wird genannt der Hinderfloß. Das 4. Wasser wird genennet der Floß von der Wittige oder Schinderbach, dieses entspringet in der Oberwittige unter dem hohen Walde, treibet drey Mühlen in dem Dorffe, dann gehet es in das Städtlein Crake und fällt in den großen Bach und mit demselben in die Neisse. Nachdem sich die Neisse bey Craka sehr verstärket, so gehet sie durch Machendorff, Engels-Berg, Weiß-Kirchen, Röthen, Deniß, Grottau, Gersdorff aus Böhmen, und macht bey der Har-te die Ober-Lausitzische Gränze, allwo sie die aus dem Gebirge kommende Wasser zu sich nimmt, als die Pfaffen-Gold- und Weißbach, auf der andern Seiten aber auch die Ullersbach, so von Ullersdorff herab kömmt, und die Gränze von Böhmen und Lausitz geschieden hat. Die Neisse bewässert in dieser Gegend, etliche Teiche durch einen besondern Abgang die Fluthrinne genannt: Dann wird sie zur Pappiermühle bey Zittau geleitet, und bedienet dieselbe nebst einem Schleiffwerck. Von dar fließet sie, und empfängt die Mandau oder so genannte alte Wasser in sich, treibet ferner eine Mahl- und Walckmühle, die Reißigmühle genennt, darbey auch durch ein Kunstwerck das Wasser durch Röhren in die Stadt getrieben wird. Wann sie nun ferner rinnt, so treibet sie die Neumühle, empfängt bey klein Schönau die Eckersbach, gehet bey der Kirche vorbey nach Drausendorff, nimmt unterwegs die Friedersdorffer und Wittigendorffer Bach zu sich, begrüßet den Adellichen Sitz zu Gismannsdorff, und streichet nach den Flecken Hirsch-Felde, allwo sie verstärket wird von der Rüpper, welche ihren Ursprung in Friedländischen Gebirge nimmt, und von Dittersbach, Hermsdorff nach Markersdorff in die Lausitz kömmt, durch Reichenau und Zurchau fließt, bis sie sich bey Hirschfelde mit der Neisse vereiniget. Unter dem Rosenthaler Berge bey der Hirschfelder großen Mühle, kömmt der Schlegler Bach darein, von dar rieselt sie zwischen den Bergen hin bey den wüsten Berg-Schloß Ronau vorbey / verläßt das Zittauische Territorium, und bewässert den lustigen Thal, darinnen das Jungfräuliche Stiff und Kloster Marienthal liegt, von dar auf Ostritz, ferner unter dem Dorffe Radmeritz fällt auch Ostlich die Wittiche, und darauf unter Nickeritz die Gole, und Pülßnitz

Beschreibung der
Neisse.

Pülsnitz westlich in die Meisse, gehet dann auf Görlitz zu, und ferner auf Rothenburg und Moskau, allwo sie bey dem Dorffe Köbels sich endlich mit der Ober-Lausitz endiget.

§. 4.

Von denen in der Stadt befindlichen Zieh-Brunnen.

Dieser beyden ist-beschriebenen Flüsse bedienen sich die Einwohner in und um die Stadt, theils zum Gebrauch der Mühlen, theils zum Bleichen, und allen andern Bedürfnissen, wie denn auch Jährlich eine ziemliche Menge allerhand wohlgeschmackter Fische und Krebse in solchen Wassern gefangen werden. Insonderheit aber sind noch in der Stadt unterschiedene tieff-gegrabene Brunnen, sowohl auf öffentlichen Straßen, als in privat-Häusern anzutreffen, deren sich die Einwohner mit guten Nutzen zum Brauwesen, Kochen und andern Nothwendigkeiten gebrauchen; gestalten allein solcher publicquen brauchbaren Zieh-Brunnen 17. gezehlet, und durch gewisse von E. E. Rath darzu verordnete Aufseher, oder so genannte Brunnen-Herren aus der löblichen Bürger-schafft, auf gemeinschaftliche Unkosten derer anwohnenden Nachbarn in baulichen Wesen, und stetiger Reparatur unterhalten werden. Einiger darunter zu gedencken, so ist vor andern der schöne tieffe Brunnen, aufm Markte an der Böhmis-chen Gasse, wegen seines reinen, gesunden und wohlschmeckenden Wassers einer beson-dern Anmerckung würdig, als welcher vor-mahls weiterzu nach genannter Gasse am Eckhause gestanden. Nachdem sich aber der Besitzer desselben Herr Christian Böttiger, des Raths und vornehmer Bürger, auch Rauff-und Handels-Mann allhier beschwe-ret, daß sein Haus und Mauer von dem Brunnen großen Schaden litte, deswegen um dessen translocirung beweglich gebeten, und 50. thlr. dazu aus seinem Mittel herge-geben, so hat man etliche Schritte weiter ge- gen den Markt zu eingeschlagen, und den Brunnen von neuen gegraben, selbigen auch mit gutem Success Anno 1669. Fest. Michael zu Ende gebracht, und anno 1675. mit einem steinernen Geländer eingefasset, nachgehends anno 1679. vier Pompen darein gesetzt, oben herum aber ein zierliches eisernes Gitter und Spreng-Werck fertigen, und mit einem Kupffernen Dache bedecken lassen. Nicht weniger ist unter die guten Brunnen mit al-lem Recht zu zehlen derjenige am Markte, unweit der Wage, welcher in viele Bier-höse zum Brauen sein Wasser reichlich gie-

bet, und anno 1682. mit einer neuen Einfas- sung gezieret worden. Ferner ist in der Kohl-Gasse ein sehr geraumer mit lauter Werckstücken eingeschloßener Brunnen, der einen so reichen Überfluß an Wasser hat, daß wenn gleich Tag und Nacht beständig dar- an gearbeitet wird, er dennoch nicht zu erschöpfen, sondern das Wasser allezeit & El- tieff darinnen verbleiben soll. Endlich ist noch zu erwehnen der Brunnen in der We-ber-Gasse in des sel. Herrn Stadt-Richters Johann Carl Justens Bierhose, welcher anno 1684. mit einer Pompe versehen und renoviret worden.

§. 5.

Derer übrigen zum gemeinen Gebrauch gewiedmeten, wie auch derer privat-Brunnen fernere Beschreibung übergehen wir mit Sillschweigen, und wenden uns vielmehr zu den den Wasserleitungen, durch welche von denen außerhalb der Stadt befindlichen gu-ten Gebürgischen Quell-Brunnen und Bächen, das Wasser herein geführt wird. Hiervon berichten die Annales, daß weil die Bürger-schafft mit der Zeit zugenommen, und die Volksmenge sich vermehret, zu dem auch bey oftmahls entstandenen Feuers-Brünsten, insonderheit anno 1372. in der Kreuz-Week, da fast der größte Theil der Stadt in Flammen aufgangen, ein Wassers-Mangel zu verspühren gewesen, E. E. Rath auf Mittel gesonnen, wie man den täglichen unentbehrlichen Gebrauch des Wassers be- quemer und reichlicher haben könnte. Wan-nenhero anno 1374. der Anfang gemacht worden die Röhren zum Wasser vom Ge- birge in die Stadt zu legen, welches das fol- gende Jahr um Ostern aufm Markt in dem erbauten Röhre-Kasten kommen, und wie die lieben Alten als etwas sonderliches ange- mercket, der Stadt über 300. Schock so zu sel- biger Zeit viel Geld gewesen, gekostet haben soll. Nachgehends hat anno 1481. feria 2. post Omnium Sanctorum E. E. Rath mit denen Patribus des Klosters Oybin einen Vergleich getroffen, daß das Wasser von Gebirge entspringende zu Olbersdorff an- gespannt, und in die Stadt geleitet werden möge, welches noch heute zu Tage das Ol- bersdorffer Wasser heißt, und sowohl in die öffentlichen Röhre-Kasten als sonst in un- terschiedene privat-Häuser läuft. Anno 1532. den 21. Nov. hat man das Jeschken- Wasser in die Stadt aufm Markt in die Röhre-Kasten geleitet, so noch igo den Nah- men des Markt-Wassers behält, und eben- falls

Von denen unterschied-lichen Was- serleitun- gen in die Stadt.

falls zu Olbersdorff bey Gottfried Englers Mühle angespannet wird. Hierauf nun sind an vielen Orten der Stadt Röhr-Kästen, Bünten und Tröge gesetzt, ingleichen anno 1544. am Himmelfahrts Abend die so genannte Goldbach ein schönes reines Wasser vom Berge hinter Hartau in Röhr gefaßt, und mit großen Kosten herein geleitet, nicht weniger anno 1569. um Laurentii das Wasser vom Kammersberge zwar ebenfalls in die Stadt gebracht, wegen des schlechten Zuganges der Quelle aber wiederum abgeschafft, und hergegen anno 1599. aus dem Brunnen von Ekersberge eine neue Wasserleitung angerichtet, ferner anno 1654. im Novembr. das schöne Quellwasser aus dem Budiginischen Graben, so weit es wegen der Situation möglich seyn können, und endlich das Pethauer Wasser aus dem Burg-Mühl-Graben zu allgemeinen, und besonders Nutzen der Bürgerschaft herein geführt worden.

§. 6.

Von denen
publiquen
Röhr-Kä-
sten.

Unter denen sehr vielen Röhr-Kästen, darinnen man das Wasser aufbehalten kan, und deren etliche und 20. durch die Stadt zu befinden, sind vor andern folgende zu betrachten:

1.) Der Röhr-Kasten auf dem Markte vor dem Rathhause, empfängt sein Wasser von Olbersdorff durch die Leitung, so insgemein von den Röhrleuten das Markt-wasser genennet wird. Er ist erstlich hölzern erbauet gewesen, anno 1532. von Meister Fabian, und am Tage Mariæ Opfferung oder den 21. Nov. zum erstenmahl das Wasser darein gelauffen. Nach der Zeit hat man zu bessern Nutz und Zierde einen großen zwölffseitichten steinernen Röhr-Kasten, in dessen Mitte eine Seule mit vier ausspringenden Röhren, und oben darauf des Neptuni Statua, ao. 1573. erbauet, so aber in folgender Kriegs-Zeit großen Schaden genommen, so daß die springenden Wasser eingegangen, derowegen E. E. Rath solchen anno 1662. repariren lassen, daß den 1. Sept. die springenden Röhren wieder ihren Lauff bekommen, weilen aber der Kasten mit der Zeit baufällig worden, als ist anno 1685. abermahls eine Renovation geschehen, wobei man denselben um besserer Dauer willen mit blepernen Taffeln von Meister George Tieggen, und Meister Johann George Schützen, Kannegießern allhier aussetzen lassen, welche hierzu 60. Centner Bley und 3. Centner Zinn verbraucht.

2.) Der andere Röhr-Kasten auf dem Markte gegen der Juden-Gasse, so sein Wasser auch aus dem so genannten Markt-Wasser empfängt, ist anfänglich ein kleiner hölzerner Kasten gewesen, davor man anno 1527. einen größern dahin gebaut, welcher wiederum abgeschafft, und anno 1581. an dieselbe Stelle ein steinerner Kasten, mit einer Seule, daraus vier Röhr das Wasser gießen, und darüber des Martis Bildniß stehet, aufgebauet worden, welchen man aber wegen entstandenen Mangel an den Spring-Röhren anno 1613. ganz zunehmen und wieder repariren müssen. In erfolgter Kriegs-Unruhe ist er gleichfalls verdorben, derowegen er abermahls anno 1661. im Monath Julio angerichtet, auch die fontainen zu völligen Lauff gebracht, der Kasten aber anno 1685. im Monath Julio und Augusto, unter der Regierung des Herrn Burgermeisters Johann Philipp Stollens, mit blepernen Taffeln, von obgedachten zweyen Kannegießern ausgefetzt, und darzu 40. Centner Bley und 2. Centner Zinn zum verlöthen gebraucht worden.

3.) Der Röhr-Kasten auf der Neustadt unterhalb des Salz-Hauses gegen der Büttner-Gasse, so sein Wasser von der Hartauer Leitung empfängt, ist anfänglich unterhalb des Brunnens gegen der Büttner-Gasse anno 1529. hölzern erbauet gewesen, und hat allda gestanden, bis anno 1613. da man ihn abgebrochen, und hingegen weiter herauf vor Herr Burgermeister David Gebhardt Haus (welches ihund Herr Johann Joachim Möllers Frau Wittbe bewohnt) einen neuen von Waltersdorffischen Werckstücken, sammt einen zierlichen Ständer, auf welchen ein Löwe das Zittauische Wappen in einem Schilde haltende stund, erbauet, selbigen auch mit blepern und messingnen Röhren wohl versorget, dadurch das Wasser darein zu springenden 18. Juli seinen Anfang gemacht. Nachdem aber dieser Röhr-Kasten wehrender 30. Jährigen Krieges-Zeit in baulichen Wesen nicht erhalten werden mögen, als ist er eingegangen, und letzters wüste gestanden, bis man ihn anno 1678. gar abgebrochen, und einen neuen viel größern erbauet, auch mit vier Wasser ausspringenden Delphinen, worauf die Statua des Samaritanischen Weibes mit dem Wasser-Krüge stehet, gezieret, welcher Johann Friedrich Schmidt, Bildhauer allhier verfertigt. Sub Consulatu Dom. Christiani Mölleri, wie solches darinn befindliche Inscription zeigt.

Sumpt-

Sumptibus & Cura
Nobilissimi Senatus sub administratione
Christiani Mölleri p. t. Consulis
extractum.

Anno MDCLXXIX.

4.) Der Röhr-Kasten bey der Kirchen
St. Johannis an der Weber-Gassen, wurde
auf Anordnung Herrn Burgermeister Jo-
hann Kliebergs dahin vor sein Haus (wel-
ches igo Herr Christian Weisens Rectoris
Gymnasii seel. Frau Wittwe bewohnt) von
Pfofen gebauet, und das Wasser von Ol-
bersdorff darein geleitet; Jedoch anno 1678.
den 29. April. fandte man rathsam den höl-
zernen Röhr-Kasten so wohl als den
Schwiebogen, so anno 1617. darüber gebau-
et war, abzubrechen, und an dessen Stelle ei-
nen steinernen Röhr-Kasten zu setzen, darein
man in folgenden 1679. Jahre die Seule
mit vier springenden Wassern, und des Her-
culus Bildnuß zur Zierde der Stadt aufrich-
tete, so Tobias Vopelius Bildhauer allhier
verfertigt hatte. Um besserer Dauerhaf-
tigkeit ward der Röhr-Kasten anno 1695. im
Monath Aug. mit bleernen Tafeln ausge-
setzt, worzu man 40. Centner Bley und 2.
Centner Zinn verbraucht.

5.) Auf der Neustadt gegen der Spühr-
gassen hat anfänglich seiter anno 1527. biß
auf gegenwärtige Zeiten ein hölzerner Röhr-
Kasten gestanden, welcher von der Hartauer
Wasser-Leitung das Wasser empfangen.
Anno 1708. aber ward an statt der hölzernen
Röhrbütte ein kostbarer grosser steinerner
Kasten gebauet, in dessen Mitte auf einen
künstlich ausgearbeiteten obelisco der Her-
cules zu sehen, wie er den Cerberum mit der
Keule erschlägt, unter ihm sitzen 4. Kinder,
so des Herculis Thaten in seiner Kindheit
vorstellen, zwischen welchen das Wasser auf
denen Vier Ecken heraus springet. An die-
sem Obelisco finden sich unterschiedliche In-
scriptiones, als oben an denen Vier Ecken,
wo die Kinder sitzen.

Mature, Considerate, Constanter, Feliciter,

Unter denen Kindern in besondern
Schildern, als gegen der Mitternacht-
Seite:

Perennitati Augusti Regis-Electoris
Patris Patr. Sacrum
M DCC. VIII.

Gegen den Abend
Duc DEUS, esto Comes virtus, fortuna
sequetur.

Gegen den Mittag oder nach dem Mar-
stalle:

Virtuti Victrici Vitiorum debellatrici her-
culeæ Sacrum.

Gegen den Morgen:

Hoc Opus hic Labor est.

Unten herum an den grossen Postamente
Foecunditati Zittanæ Civitas hoc ornamen-
tum consecrat Joh. Jacob ab Hartig X. Cos.
MDCCVIII.

Unter diesen Postamente oder Platte:
Cura Carl Philipp Stollii Prætoris & Joh.
Eberhard, Schindleri Senat.

Unter dem Kranz auf einer kleinen
Platte.

J. M. Hoppenhaupt, Architect. & Stat.
fecit.

§. 7.

Ob nun wohl angeführter massen die Stadt ziemlich mit Wasser versorget ist, so hat doch E. E. Rath um solche Wasser-Leitungen, als welche zum theil wegen der weiten Führung oft wandelbar, zum theil wegen der vielfältigen Vertheilungen zuweilen schwach werden, und gar aussen bleiben, zu verstärken, und damit sowohl dem gemeinen Wesen zu prospiciren, als mehrere Privat-Häuser zu versorgen, absonderlich aber, weil wegen der Höhe der Stadt an unterschiedenen Orten das Wasser entweder gar nicht, oder nicht beständig hingebacht werden können, anno 1709. die sorgfältige Anstalt getroffen, daß in der bey der Reissig-Mühlen allernächst anliegenden Walck-Mühle eine Wasser-Kunst angeleget, und vermittelst eines Druckwercks das vorbeystießende so genannte alte oder Mandauische Wasser in einen darzu aufgeführten Thurm, so weit in die Höhe gehoben werden möchte, damit es hinwiederum durch seinen Fall auf die höchsten Gegenden der Stadt steigen könnte. Dieser Thurm zusamt dem Kunstwerck ward im Monath Decembr. gemeldten Jahres fertig, und in den Knopff des Thurmes nachstehende notable Schrifte geleyet:

Von der
Neuen
Wasser-
Kunst.

Auspice Deo
Jubente Senatu

Auctore & Promotore Carolo Philippo Stollia, D. St. Præt. reg.
Studio, Caroli Christiani Justi, Ædilis & Secretarii publici.
Diligentia, Christiani Mülleri, Operariorum public. Curatoris,
Artificoi, Joh. Christophori Biberstein, Mechanici,
Opera, Michael Schnföelderi, Fabrilignarii.

Aqua hæc publica

Trimestri spatio Turrin interim succrescentem emensa
 Indeque editioribus Urbis locis superior facta, per turtuosos
 Fistularum anfractus in mediam se provolvit urbem
 Sitibundas fonticulorum pilas irrigatura
 Primumque exsilire cœpit

Initio Mensis Decembris.

Anno 1709. notatu dignissimo

Polonia ab AUGUSTO REGE recuperata,
 Fastus Svecorum ad Pultowam misere prostratus,
 Petrus Gallum abrenunciat,

Tornacum expugnatum,

Galli castris triplici Vallo munitis ingenti clade ejecti Insignium Victoriæ,
 Montibus Hannoniæ captis

Saxonia & Lusatia ad defendendam Patriam sedibus suis emota hæc quidem ultra
 200000. ambæ autem ultra 20000. variæ armatorum, pro tertia duntaxat juven-
 tutis parte stiterunt.

Scania a Danis conscensa

Russorum Principe Dresdæ Lipsiæque quibuslibet honoribus excepto

Principissa Gvelferbytania matrimonio oblata.

Academia Lipsiensis tertium Jubilæum celebrat.

Census publicus Regi datus

O quam tempora more fluentis, aquæ properant

Quæ nos fata manent,

Ad finem magnis passibus itur

Uno alterove anno tot edente miracula quot antea

Vix aliquot Lustra producebant.

Chr. Müller scripsit.

Das Achte Capitul

Von denen bey der Stadt befindlichen Bleich-Gärten.

§. 1.

Die Nothwendigkeit der Bleichen zur Leinwand-Manufactur. **W**eldieweiln wir bißhero die von dem weisen Werkmeister der Natur hiesiger Stadt mitgetheilte Glückseligkeit derer Wässer überhaupt in Betrachtung gezogen, so scheinet die Nothdurfft zu erfordern, daß wir auch insonderheit etwas von den Nutzen sagen, so die Einwohner von denen an selbigen angelegten vielen Bleich-Gärten zu genießen haben. Denn nachdem der reiche Seegens-Gott dieser Stadt die Leinwand-Manufactur und Handlung, als eines der vornehmsten Nahrungs-Mittel zugeleget, welche von den uhrältesten Zeiten her biß auf gegenwärtige Stunde allhier geblühet, und viel tausend Menschen ihren Lebens-Unterhalt verschaffet, so haben als ein unentbehrliches Stück derselben nothwendig Bleichen angerichtet werden müssen, welche denn wegen der hierzu dienlichen guten Wasser um hiesige Gegend und der durch unverdrossene Industrie der Fabricanten von Jahren zu Jahren excolirten Wissenschaft zu bleichen bey Einheimischen und fremden in solchen Ruff kommen, daß gleichsam durch einen allgemeinen Beyfall der Zittauischen Fabrique der Vorzug gegönnet, und selbige wegen ihrer Güte und Tüchtigkeit von fremden Na-

tionen in starcker Menge abgenommen wird. *Conf. Grossers Ober Augl. Wera würdigkeiten P. V. Cap. I. §. 23.*

§. 2.

Es haben zwar die lieben Vorfahren nicht aufgezeihnet hinterlassen, in welchem Jahre man das Bleichen angefangen, und gewisse Gärten hierzu angeleget, ist auch nicht zu vermuthen, daß es auf einmal geschehen, sondern wie es in dergleichen Dingen zuzugehen pfleget, mag wohl die Erbauung der Bleich-Häuser von Zeit zu Zeit mit der Handlung zugenommen haben: Gleichwohl aber ist zu schließen, daß das Bleichen aus denen vorbey fließenden Wassern und sonderlich der Mandau von undenklichen Jahren in Übung gewesen, immassen man in einer alten Stiftung jährliches Zinses im Stadt-Buche Tom. 2. sub anno 1383. cap. 19. albereit der Bleichen Meldung findet, verbis:

Deßen liegt eine Marck auf den nächsten Garten bey der Burg-Mühlen auf dem Wege, der da gehet auf die Bleiche.

Ingleichen hat die Leinweber-Zunft bereits anno 1488. von E. E. Rath gewisse Hand-

Wann die Bleichen in Zittau ihren Anfang genommen.

Erste Bleich-
Herren.

Handwercks-Articul erhalten, darinnen solcher Bleichen Erwähnung geschiehet. So muß auch vor Alters schon das Bleichen allhier starck getrieben worden seyn, indem E. E. Rath im 16den Seculo gewisse Auffseher oder Bleich-Herren aus dero Mittel gesezet, welche auf die Bleicher genaue Obacht tragen sollen, daß denen Kauffleuten ihre Leinwand-Wahren nicht verderbet würden. Gestalt die Annales melden, daß anno 1525. Johann Hämmerlein, und anno 1549. Coelestin Hennig, beydes Senatores in solcher Function als Bleich-Herren gestanden.

§. 3.

Anno 1645. d. 22. Sept. haben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Johann Georg I. gloriwürdigsten Andenkens wegen der Zittauischen Bleichen eine gnädigste Verordnung getroffen, und auf E. E. Rath's gethane unterthänigste Vorstellungen, auch des vollmächtigen Herrn Land-Boigts, Curt Reinicken Freyherrn von Callenbergs, in gleichen des Hn. Landes-Hauptmanns diefalls erstatteten Bericht, bewilliget;

Daß besagter Rath auf diejenige Leinwand, welche bey der Stadt Zittau gebleicht, gemandelt, zugerichtet, und abgeführt wird, ein leidliches schlagen, und von den Handels-Leuten sowohl Bürgern als sämtlichen ihren Unterthanen auf dem Lande, und in der Nachbarschaft, so viel unter Ihre Jurisdiction und Bothmäßigkeit gehören, und sich davon erhalten und nehren, einnehmen und fordern mögen. 2c.

Diese gnädigst concedirte Anlage haben nachgehends Se. Churfürstl. Durchl. Johann Georg II. Christmildester Gedäch-

nüß durch ein besonderes darüber ertheiltes Privilegium d. d. Dresden d. 12. Mart. 1666. aus Landes-Bäterl. Clemenz confirmiret, und die Abgabe von ieden Schock gebleichter Leinwand auf 6. Pf. gesezet, dabey auch verordnet, daß sothane Einkünffte

zu besserer Erhaltung des gemeinen Status daselbst, auch füglichher Ertraggung derer Onerum publicorum, insonderheit und bevooraus aber zu Erbauung und Conservation der Straßen in und vor der Stadt, in gleichen der Thore, Thürme, Mauern, und Stadt-Graben angewendet werden solten.

Als etwas merckwürdiges hat man bey solchem Privilegio in acht zu nehmen, daß der Durchlauchtigste Concedens darinnen als eine causam impulsivam anzuführen, gnädigst geruhet;

Was gestalt Sie in verwichenen Jahre, da Sie sich in Churfürstl. eigenen Person in Zittau befunden, wahrgenommen, daß der Rath zur Reparatur der Thore, Thürme, Mauern und Gräben einen mercklichen Anfang gemacht, und damit zu continuiren des Vorsazes wären 2c.

ob auch schon dagegen die Zittauischen Bleicher unterschiedenes eingewendet, und von solcher Abgabe sich zu entbrechen gesucht, haben doch mehr höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. ihnen solches in einer schriftl. ertheilten gnädigsten Resolution d. d. 20. Aug. 1666. abgeschlagen, und vorher in einem an E. E. Rath abgelassenen Rescript d. d. 14. Julii d. a. es bey der ertheilten Concession bewenden zu lassen, gnädigst anbefohlen. Von welcher Zeit her es auch beständig in Übung verblieben.

Das Neundte Capitul

Von denen Frucht-und nutzbaren Gärten, Acker-Bau, Wiesen, Gebürgen, Holzungen, Stein-Brüchen, Jagden und Bergwercken.

§. I.

Fruchtbare
Gegend um
die Stadt
Zittau, und
sonderlich
die nutzba-
ren Obst-
Gärten.

Es ist in dem Marggraffthum Ober-Lau- sisch ein fruchtbarer Ort zu finden, allwo der Allerhöchste seinen Segen gleichsam auf den Erdboden geschüttet, so ist es sonder Zweifel, dem Höchsten sey Dank, die Gegend um die Stadt Zittau, denn so viel die Obst-Küchen- und Grase-Gärten betrifft, so sind derselben eine grosse Menge vor den Thoren rings um die Stadt zu finden, die bringen nicht allein so viel Küchen-Kräuter und Gewächs, an Salat, Zwiebeln, Gur-

cken, Petersilien, Rüben, Möhren, Kraut, Carhol, Artischocken, Sellery, und dergleichen Garten-Früchte 2c. als man bey der Stadt bedarff, sondern geben auch noch einen solchen Vorrath, daß die benachbarten Städte und Flecken dergleichen von hier häufig abholen. Der Obst-Bäume sind insonderheit vor dem Weber-Budislinischen und Frauen-Thore so viel, daß man es von ferne für einen Wald möchte erkennen, auf welchen allerley Arten von wohlschmecken-

den Aepffeln, Birn, Pflaumen, Pirschen, Kirschen und Franz-Obst die Menge gezeuget wird, doch hat man observiren wollen, daß die Welschen Ruß-Bäume selten zum Frucht tragen kommen. Nun haben zwar gedachte Obst-Gärten, so nahe an der Stadt liegen, in der Kriegs-Zeit offters großen Schaden gelitten, insonderheit als anno 1633. der Kayserliche Obriste Goltz die Stadt fortificiren ließ, wurden viel hundert Bäume umgehauen, doch haben die Besitzer nach erfolgten Frieden desto mehrere wieder an deren Stelle gepflanzt. Es wird auch bey diesen Gärten eine starke Viehzucht von Kind- und Melck-Vieh unterhalten, welche die Stadt reichlich mit Milch, Butter und Käse versehen, auch die Fleischer das schönste Mast-Vieh zum schlachten davon erhalten.

§. 2.

Die Stadt-
Acker, und
Bürgerli-
che Hof-
Stücke.
Ferner wird die Stadt ausserhalb den Gärten mit tüchtigen und fruchtbaren Aekern umgeben, als gegen Mittag liegen in der Stadt-Flur nechst den Hospital-Feldern die Bürger-Acker, so meistens aus so genannten Hof-Stücken bestehen, welche E. E. Rath anno 1585. auf Anhalten der Bürger-schafft aus einem Forwerge, so ehmahls zu denen Nybinischen Gütern nacher Olsberdorff gehörig gewesen / käufflich überlassen, und solche also eingetheilt, daß zu einem ieden Bierhose nach vier Scheffeln Ausfaat oder so viel Wiesewachs zugeschlagen worden. Jedoch weiln dieses Forwerge Acker nicht zulänglich gewesen, so erkauften E. E. Rath auf dem Cummers-Berge von Paul Hartigen ein Forwerk, und theilten solches ebenfalls zu Bürgerlichen Hof-Stücken ein, wie denn auch noch ein Forwerk auf gedachten Cummers-Berge in einzelne Stücke Acker denen Bürgern überlassen ward. Nicht weniger sind gegen Mitternacht an der Budisinischen Straße schöne Acker, die den Untern Theil des Hasenberges mit begreifen, wie denn auch hinter den Gärten vor dem Budisinischen und Frauen Thore gute fruchtbare bis an die Eckersbach reichende Acker anzutreffen, ferner an den Görlichischen Steinwege und Hirschfelder Straße viel Bürgerliche Acker, so alle einen ergiebigen tüchtigen Boden haben / darauf ein guter Weizen, Roggen, Gersten, Hafer, Erbsen und Wicken gezeuget werden, derohalben die ersten Einwohner nicht ohne Ursache dieser Gegend nach den fruchtbaren Getrende-Boden, Zito den Nahmen gegeben haben.

§. 3.

Zudem befinden sich längst den Reiß-
Strohm schöne lustige Wiesen, welche bey
dem Dorff Hartau ihren Anfang nehmen/
und sich bis klein Schönau und Drausen-
dorff erstrecken, die meistens der Bürger-
schafft zuständig sind; so giebt es auch
an der Mandau oder alten Wasser treffliche
Wiesen, so man großen Theils zum Bleichen
angerichtet. Über dieses ist die große
Viehweyde an dem alten Wasser und Reißse
zu gemeiner Viehtrift von der Bürger-
schafft weyland, als noch die Vieh-Zucht in
der Stadt bräuchlich gewesen, gebraucht,
und auf dieser Viehweyden in alten Zeiten
zu Königs Wenceslai II. Regierung allhier
das jährlich angestellte Turnier gehalten
worden, nach der Zeit aber haben die Büch-
sen- und Vogel-Schützen jährlich am Pfing-
sten und Bartholomäi ihre Ergözhlichkeit
darauf / wie denn deswegen ein bequemes
Schützen-Haus und Vogel-Stange er-
bauet ist.

§. 4.

Weiter sind um die Stadt ausser den
Böhmischen Gebürgen und Wäldern nutz-
bare Holzungen in denen zur Stadt gehö-
rigen Gebürgen, Wäldern und Büschen,
als das Hospital-Holz, der Gäbeler und
Lückendorffer Forst mit seinen Bergen, wie
auch der Nywinische und Olsberdorffer
Forst, sammt dem Hochwalde, Töpffer,
Rabenstein-Haugsberg, Omeißberg / Pleis-
senberg, Ausgespann, Wagedrussel, der Jo-
nasberg, Buchberg und Lausche, welcher
nebst dem Hochwalde die höchsten Berge
unter benannten sind, so meistens alle
mit benachbarten Böhmischen Herrschaf-
ten die Gränze machen. Unter solchen
Bergen ist berühmt der breite Berg bey
Berzdorff, auf welchen ehmahls die Zittauer
die Hufiten überfallen und dieselben erlegt
haben. Zu diesen werden ferner gezehlt,
Scherfings-Wäldgen, der Sandbusch, der
Schüllerpusch, in welchen ehmahls die Ju-
gend aus der Schule ihre Ergözhlichkeit hat-
ten, das Königsholz, der Wittgendorffer
Wald, die Holzung zu Rohnau bey Hirsch-
felde, der Taleberg und Lichtenberger Wald.
Diese genannte Wälder und Holzungen
theilen der Stadt und Bürger-schafft
Brennholz zum Backen, Brauen und Blei-
chen mit, wie dann auch zum bauen allerhand
Arten von Eichen, Buchen, Tannen, Aes-
pen, Plmen, Fichten, Kiefern, Anhorn, Es-
schen, Ebereschen, Bircken, Erlen und Lin-
den

Die Reiß-
wiesen,
Viehweyde
und andere
Trifften.

Die zur
Stadt ge-
hörige
Wälder
und Hol-
zungen,
auch Stet-
Brüche.

den Bäume in solchen Wäldern zur Nothdurfft wachsen. Zu dem giebt das Gebürge schöne Stein-Brüche an Bruch- und Mauer-Steinen, derer die Menge gewonnen werden zu Oibersdorff im Königsholze und Petau. Ferner vortreffliche Sand-Steine allerley Sorten zu Werk-Stücken, zu Steinmetz- und Bildhauer Arbeit, wie auch gute Mühlsteine, so man weit und breit von hier weghohlet.

§. 5.

Die auf solchen Gebürge befindlichen Mineralien.

Es sind diese Gebürge auch nicht ohne Mineralien und Metallen, wie denn deswegen sich unterschiedene Liebhaber gefunden, solche zu suchen, und Berg-Werk anzulegen, dergleichen zu Waltersdorff geschehen; allda man um das Jahr 1538. bis 1559. starck gebauet und unterschiedene Stollen getrieben; nachdem es aber nicht gängig verblieben, und die Unkosten nicht zu erhalten gewesen, haben es die Gewercken wieder eingestellt. Dergleichen Versuch machten einige auf dem Ekersberge anno 1604. auf George Rodochses Guthe, so aber bald wieder nachgeblieben; nicht minder sieng anno 1667. zu Hirschfelde Herr Jeremias Seyferth an zu schürffen, und vermeinte was zu finden, mußte aber bald nachlassen, und eben dieses wiederfuhr anno 1680. Herr Johann Friedrich Seydeln, als er in seinem Hause auf dem Angel / ingleichen zu Oibersdorff einschlagen ließ, und Bergwerk zu bauen willens war, dabey aber sich und andere ehrliche Leute um das Geld brachte. Andere Orte zu geschweigen, da sich wohl was von Metallen gezeigt, die Anbrüche aber niemahln so ergiebig oder reichhaltig gewesen, daß nur die unvermeidlichen Unkosten, ge-

schweige ein Nutzen davon erlanget werden können.

§. 6.

Im übrigen hält sich in diesen Gebürge von alten von Hohen und Niedern Schwarz-Roth- und Gemeinen Wildpreth zuweilen etwas auf, wiewohl vorizo nicht viel dergleichen geschossen wird. In alten Zeiten aber, als das Gebürge noch nicht so ausgehöhlet gewesen, hat sich eine größere Menge, ja zuweilen wilde Bären darinn befunden, wie denn bey Fangung eines Bärens das alte Schloß, und nachmahls Kloster Opvian seinen Anfang bekommen hat. So werden auch zuweilen Luchse und wilde Katzen angetroffen, und gemeinlich alle Jahr in dieser Gegend etliche Luchse insonderheit zu Johansdorff geschossen. An Wölffen hat es vor diesen gleicher gestalt nicht gefehlet, indem insonderheit dieselbigen sich anno 1626. häufig seht lassen, und grossen Schaden gethan. Es halten sich auch in diesen Gebürge unter andern Raub-Vögeln größe Stein-, Adler auf, derer man zu Zeiten ganz nahe bey der Stadt geschossen, als anno 1667. auf einer Linden auf der Viehweide von einem Bürger geschah, ingleichen anno 1681. da der Förster zu Groß-Schnau einen Adler, der an der Länge 7 Ellen und 4. Ellen breit war und 7. Pfund wog, eingebracht. Item anno 1687. den 19. Maji auf dem Oibersdorffer Viehwege ward von dem Förster ein Adler geschossen, welcher ziemlich groß und alt war, indem von den eusersten Ende des einen Flügels bis zu dem andern Ende des andern Flügels, Fünfftehalb Ellen gemessen worden. Endlich werden zuweilen Trappen auf den hiesigen Stadt-Feldern geschossen und andere rare Vogel mehr gefangen.

Das Zehende Capitul

Von denen fürnehmsten Stadt- oder Gemeinen Gebäuden in Zittau.

§. I.

Rathhäuser sind bey allen Büchern unter die vornehmsten aedificia publica gerechnet worden.

In Beschreibung derer gemeinen Stadt-Gebäude geben wir billich dem Rath-Hause den ersten Platz, angesehen solches nicht nur der Ort ist, allwo die sämtliche Bürgerschaft bey ereigneten Angelegenheiten zusammenberuffen, und daselbst der hohen Landes-Herrschaft Befehle selbiger publiciret, auch was sonst zu gemeiner Stadt Wohlfahrt, nach Erforderung der Umstände nöthig, bey denen wöchentlich angeordneten Raths-Versammlungen abge-

handelt zu werden pfleget; sondern auch wo privat-Personen in streitigen Fällen einander Rechtlich belangen, und durch Richterlichen Ausspruch gehörige Hülffe finden, ingleichen alle in Bürgerlicher Gesellschaft vorkommende Verrichtungen, so eine nach dem Geseze erforderte Verbündlichkeit nach sich ziehen sollen, expediren können. Wannenhero die Rath-Häuser von denen Jctis sedes ac templum publici consilii genennet, und wegen ihrer durch allgemeinen Beyfall derer

Beschrei-
bung des
Zittau-
schen Rath-
hauses
nach einer
ältesten Be-
schreibung

derer Völcker zukommenden sonderbaren Immunität und Sicherheit unter denen Aedificiis publicis vor die vornehmsten geachtet werden. *vid. Zabnii Polit. Municipal. Lib. 2. cap. 25. §. n. 2. seqq.* Soviel demnach das Zittauische Rath-Haus anbelangt; so geben die Nachrichten, welche die lieben Vorfahren uns hiervon hinterlassen, diesen Bericht, daß es wie die ganze Stadt, anfänglich nur von Holz aufm Markte, gegen die Mandau über erbauet, unter selbigen aber die Brodt- und Schuh-Bäncke gewesen seyn sollen. Das Jahr der Erbauung ist nicht beniemet, hingegen doch soviel gewiß, daß es anno 1342. noch an solchen Orte gestanden. Unter Kayser Caroli IV. Regierung aber anno 1354. sub Consulatu Nicolaus Schulzens trug sich diese Veränderung zu, daß E. Rath von einem Bürger ein Haus an der Spür-Gaß-Ecke am Markte gelegen erkauffte, und dahin das noch stehende Rath-Haus zusamt dem darunter befindlichen großen Keller zum Wein-Schancf steinern aufführen ließ. So wurden auch unter demselben im Durchgange Gewölber erbauet, darinnen die Tuchhändler feil hatten, welche man deswegen Gewand- oder Kauff-Kammern nennete, und wie die alten Nachrichten es geben, schon ums Jahr 1382. gebraucht worden. Denn also findet man im 1. Tom. der Stadt-Bücher sub Anno 1382. Cap. 12. folgende Abhandlung:

Auch bekennen wir Richter und Schöppen, wie daß wir mit Willen und Gunst der Erbaren Frauen Catharinen, Peter Höselevin, und ihren Erben in ihr Malz-Haus gegriffen, und gebauet haben egliche Cammern Unser Rath-Hauses, und darum so soll dieselbe Frau und ihre Erben mit ihrem Gute, als es izund liegt, und es bleiben wird, Schoß frey seyn, sieben ganzer Jahr nach einander zu zehlen, ohne Hindernuß, auch soll man ihr bauen, und ihren Erben die letzte Cammer in Unser Rath-Haus gegen der Gassen von unser Stadt-Gelde ohne alle Hindernuß, also wenn die Cammer gebauet wird, so soll dieselbe Frau und ihre Erben von derselben Cammer thun mit jährlichen Zinnsen und Rechten als andere Cammern daselbst in Unserm Rath-Hause. Auch ist geteüdiget, daß dieselbe Frau und ihre Erben bauen sollen sechs Ellen hoch in Unser Stadt-Mauer zu ihrem Nuzen und Malz-

Hause, alsolang wie das Malz-Haus gehet, doch daß dieselbe Frau und ihre Erben ferner das Licht Unser Stadt an derselben Mauer nicht mehr verbauen sollen, und gönnen derselben Frauen und ihren Erben, daß die Stube auf ihrem Brau-Hause soll bleiben stehen in der Höhe, als sie izund stehet, und nicht höher, das ist geschehen an den Dom. Lactare. 1382.

Wiewohl nicht möglich noch zu vermuthen, daß deren soviel als izo gewesen, immassen anfänglich besagtes Rath-Haus nicht die izige Größe hatte, sondern anno 1531. erst das neue Gewand- oder Tuch-Haus hinten vom Thurne an in die Spür-Gassen hinein, bis an die Fleischer Gassen dem Rathhause angefüget, und solcher Bau zusamt der Renovation des alten Gebäudes anno 1533. vollendet, auch zum Gedächtnuß ein Stein mit der Stadt Wappen vor die Rath-Stube zwischen denen Fenstern eingemauert, nachgehends aber dieses neue Gebäude denen Tuchmachern zu Auslegung ihrer Wahren eingeräumt wurde. Bey diesem Tuch-Hause ist noch anzumercken, daß anno 1656. den 13. Maji am Jahr-Markte die von der Gassen herauf führende Treppe, welche anno 1610. erbauet, und mit einer Lehne von steinernen Docken versehen gewesen, durch großes Gedränge des Volcks eingedrückt, und durch die herunter fallende Steine ein vorbengehender Bauer getroffen worden, daß man ihn fast vor todt wegtragen müssen. Diese verderbte Treppe ward nachgehends anno 1668. wiederum mit neuen Stufen versehen und ausgebeßert, auch statt der Lehne ein eisernes Gegeritter aufgesetzt. Allein wiederum aufs Rath-Haus zu kommen, so war selbiges damahln ziemlich enge, und gieng die Rath-Stube an der Ecken der Spür-Gasse gegen dem Markte zu heraus, welche folglich anno 1595. gewölbet, und anno 1630. d. 8. Aug. mit eisernen Gegerittern verwahret und zur Steuer-Stube gewiedmet wurde. Der vorhandene wenige Platz nun verursachte, daß anno 1546. Montags nach Trinitatis man einen Ercker gegen den Markt zur Wein-Stube bauen lassen, und auf selbigen nachgehends anno 1675. eine steinerne Gallerie, statt des abgenommenen Daches gesetzt, auch eine Thüre von Raths-Saale herausgebrochen, auf welchen mit Bleche bedeckten Fuß-Boden man zuweilen das Peinliche Hals-Gerichte geheget, und denen malefiz-Personen

Gewand-
oder Tuch-
Haus.

Weinstube

Neues
Rathhaus.

Weinkeller.

Gewand-
Kammern.

sonen ihr zuerkanntes Todes-Urtheil publiciret.

§. 2.

Erweiterung des Rathhauses.

Garküche

Eram-Laden.

Fleisch-Bänke.

Endlich erkaufte E. E. Rath anno 1564. Erhard Löffners Hauß, so allernechst am Rathhause gegen die Böhmishe Gasse lage, wodurch sowohl das Rathhaus erweitert, und bequemer gemacht, als auch darunter die neuen Eramen, ingleichen hinter selbigen die Fleisch-Bänke, und Garküche gebauet werden konten. Solches wurde, so viel die Eramen betrifft, ins Werck gerichtet, anno 1566. da man zum Andencken einen Stein mit dem Stadt-Wappen und der Jahr-Zahl über den Eingang derselben eingemauert, und den 25. Nov. d. a. denen Gewürz-Specerey-Seyden-Spiß-und Grüß-Eramern ingesamt ihre Laden und Eramern angewiesen, hingegen die alte Eramen, so aufm Markt vor dem gegen der Kirch-Gassen über gestanden eingerissen, und der Markt-Platz freygelassen. Die Fleisch-Bänke aber, so bereits anno 1361. auffgerichtet, und vor dem zwischen der Fleischer-und Böhmischen Gasse gewesen, wurden erst anno 1567. hinter denen Eramen nebst der Garküche auffgebauet, und solchergestalt das Rathhaus, wie es noch beschaffen, was die euserliche Gestalt belanget, zu Stande gebracht.

§. 3.

Beschreibung der inwendigen Beschaffenheit des Rathhauses nach dem grossen Brande.

Die inwendige Erweiterung und Verbesserung des Rathhauses geschah fast zu gleicher Zeit, nemlich anno 1566. da man die neue Rath-Stube nebst der Cansley gebauet, und von solcher Zeit an zu denen gewöhnlichen Rath-Bersammlungen angewendet, biß anno 1608. d. 7. Junii die damahlige entsetzliche Feuers-Brunst nebst den größten Theil der Stadt auch das Rathhaus fast gänzlich ruiniret, und sonderlich der eingeschlagene Rath-Thurm die Rath-Stube nebst der Cansley zugleich in Grund verderbet. Also nun mußte E. E. Rath die Jährl. Rath-Wahl dieses Jahr d. 20. Aug. in der alten gewölbten Rath-Stuben halten, auch sonst die gewöhnlichen Rath-Sessiones darinnen so lange continuiren, bis das Rathhaus renoviret, und anno 1610. die eingebrandte Rath-Stube wiederum eingebauet, auch folglich d. 13. Junii 1611 zum ersten mahl darinnen von neuen Rath gehalten werden können. In gedachter Rath-Stube ist als was merckwürdiges, die schöne, und nach selbiger Zeiten Beschaffenheit, mit grosser Kunst, als ein besonderes Meister-Stück, von Meister Bartholomäus Seyfferten, Bürger und Tischler allhier verfertigte

Rath-Stube.

Decke, zu consideriren, unter welcher dieses dictum an der Wand herum geschrieben stehet: Facite Judicium & Justitiam, & liberate vi oppressum de manu calumniatoris, & advenam & pupillum, & viduam nolite contristare, neque opprimatis inique; & sanguinem innocentem ne effundatis in loco isto. Jerem. XXII. v. 3. Vor der Rath-Stube aber ist bey der Thüre auf einer Tafel folgende Schrift zu lesen:

Quisquis Senator curiam officii causa ingrederis, ante hoc ostium privatos affectus omnes objicito: iram, vim, odium, amicitiam, adulationem. Reipublicæ personam & curam subito. Nam ut aliis æquus aut iniquus, ita quoque DEI Judicium expectabis & sustinebis.

Excudit. C. G. C. Zitt.

Anno 1629. æt. 65.

Neben solcher offerwehnten Rath-Stube Cansley be ist die Cansley, darinnen die Rath-Scripturen, Acta, und Protocolla aufbehalten werden. Gegen über die Gerichts-Stube, über deren Eingang eine Tafel, auf welcher folgende Worte zu befinden:

Eines Mannes Rede ist eine schöne halbe Rede, man höre sie beyde.

Nicht weniger sind unterschiedene andere Stuben, Gewölber und Kammern auf solchem Rathhause anzutreffen, darinnen man schriftliche Urkunden, Büstungen, Gewehr, auch andere Nothwendigkeiten zu verwahren pfleget. Endlich ist noch anzufügen, daß die schöne und künstliche Schnecken-oder Wendel-Treppe aufs Rathhaus anno 1566. ein Stein-Meßer Lehr-Junge verfertigt, wie dieses die in einer Stufen eingehauene Schrift bezeuget. So ist auch bey dem Rathhause noch mit wenigen zu gedencken des Umganges am Giebel desselben, allwo zum Andencken des anno 1608. d. 7. Junii entstandenen Brandes jährlich besagten Tages drey Viertel auf 12. Uhr zwey aus Holz geschnittene Bilder, deren das erste Saturnum, mit einem Brande in der Hand, das andere einen Engel mit einem Del-Zweige vorstellt, durch ein Uhrwerck herum getrieben werden. vid. Grunwaldts richtige Beschreibung der Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz. p. 29.

§. 4.

Wir kommen mit unserer Beschreibung Des Rathes ferner zum Rath-Thurm, welcher ein wohl gebaueter, sehr hoher, und mit einem steinern Umgange versehener Thurm ist, darinnen die Stadt-Uhr zu befinden. Von dessen ersten Erbauung ebenfalls keine gründliche

Des Rathes Thurmes nebst der Stadt-Uhr Beschreibung und Fata.

Nachricht auffgezeichnet, doch zu vermuthen ist, daß er nebst dem Rathhause um das Jahr 1354. müsse seyn aufgeführt worden. So zeigt auch das unten am Thurm eingemauerte Stadt-Wappen mit der Jahr-Zahl, 1454. daß in solchem Jahre eine notable Aenderung oder Reparatur vorgegangen. Nicht weniger geben die Annales, daß anno 1567. nach Pfingsten dieser Thurm an der Mauer 2. Geschos höher gebauet, die Spitze 2. mahl durchsichtig aufgesetzt, und anfänglich mit eisernen Blech gedecket, nachgehends aber, weil es nicht dauerhaft, anno 1597. mit Kupffer belegt worden. Nur gemeldten 1567. Jahres ward auch eine neue Uhr, und neue Ziffer-Blätter oder Tafeln verfertigt, wie aus der Jahr-Zahl am Viertel-Zeiger gegen der Spüß-Gasse zu sehen, und weil man zu selbiger Zeit noch die Böhmische ganze Uhr, welche bis auf 24. schlug, gebrauchte, als wurde vorne am Rathhause im Giebel dergleichen Ziffer-Tafel aufgerichtet. Doch es blieb nicht lange dabey, maffen E. E. Rath anno 1584. die kleine teutsche Uhr einführen ließ, da denn am 15. Aug. der Seiger, als er zu Mittage solte 18. schlagen, Eins schlug, der Weiser aber zeigte die Böhmische und teutsche Stunden zugleich, so auch bis 180 im Brauch verblieben. In den anno 1608. d. 7. Junii entstandenen fatalen Brande, ward dieser Thurm zu samt den Glocken und Uhrwerck durch die Flammen verzehret, und war also nöthig, daß folgendes 1609tes Jahr d. 9 Junii selbiger wieder erhoben wurde. Wiewohler anno 1612. d. 28. Dec. Abends zwischen 4. und 5. Uhr ein neues Unglück ausstehen mußte, indem ein grausamer Sturm-Wind das Obere Durchsichtige mit der Viertel-Seiger-Glocken zwischen die Fleisch-Bäncke herunter stürzte, welches man folgendes 1613de Jahr repariren ließe. Das neue Uhrwerck aber hatte E. E. Rath nach dem Brande 1609. zu Prage verfertigen lassen, woben denn an der fördersten Zeiger-Tafel ein besonderes Kunst-Stück zu sehen, indem auf den grossen Zeiger, welcher noch 180 die Böhmische Stunden weist, in der Mitten eine kleine Kugel sich präsentiret, so des Monden-Lichts Abwechselung vorstellet, und mit dem Umlange gedachten Zeigers als ein perpetuum mobile sich selbst ohne Aufziehen oder Gewichte herum beweget, und damit die Uhr desto richtiger seyn möchte, ließ E. E. Rath anno 1684. dieselbe mit einem neuen perpendicul von hiesigen Uhrmacher Meister Adrian Breiten versehen. Ubrigens aber da in erwehnten grossen Brande die beyden Sei-

ger-Schellen zuschmolzen waren, so hat George Wilde aus dem Joachims-Thal und sein Geselle Hannß Zinck anno 1609. den 27. Maj. die Stunden-Glocke, den 5. Jun. aber die Viertel-Glocke in Budisimischen Zwingel wiederum gegossen. Die erste wiegt 29. Centner 4. Steine, und hat folgende Umschrift: Oben herum:

Post generale incendium instaurabar
Conf. Daniel Burghardi An. MDCVIII
Unten:

Ut sacra sacrificus moneo sua rite, Senatus
officium, & pergat plebs quoracunque suum.

George Wilde und Hannß Zinck.

Die Letztere wiegt 7. Centner, und ist ohne Umschrift; Hiernächst stehet außn Rathhause noch ein klein Thürmlein, darinnen die Bürger-Glocke hänget, womit man sowohl das Raths-Collegium bey denen gewöhnlichen Raths-Tagen, als auch bedürfenden Falls die Bürgerschaft zusammen beruffet. Es wurde anno 1592 erbauet, und nachdem es anno 1608 mit abgebrandt, anno 1612. wiederum aufgerichtet.

§. 5.

Zu denen gemeinen Stadt-Gebäuden Das Salz-gehört ferner das Salz-Haus, Marstall, Haus, Schütt-Boden und Stadt-Schmiede, welches zusammen in einen Gebäude begriffen, Boden und wovon die Annales Meldung thun, daß man Stadt-Schmiede. anno 1511. die Salz-Cammer auf der Neustadt zu bauen angefangen. Dagegen wird in einem alten Stadt-Buch: *de Anno 1389. c. 2.* bey einer Schuld-Verschreibung der Salz-Cammer auf dem Neu-Markte gedacht, und ist daher zu schliessen, daß zwar zu solcher Zeit das Behältniß zum Salz an diesem Orte gewesen, anno 1511. aber wiederum gebauet, und in eine andere Form gebracht worden. So liest man auch in denen Jahr-Büchern, daß man anno 1516. des Kaisers Caroli IV. Haus vor der Wäpser-Pforte abgebrochen, und die Steine davon zum Bau der Salz-Kammer angewendet: Dahero zu vermuthen, daß um solche Zeit das Salz-Haus und Marstall, wie es jetzt beschaffen, möge in Stand kommen seyn. Denn obchon anno 1516. E. E. Rath von Gregor Sommerthalen auf der Neustadt einen Giebel von seinem Hause zum Marstalle erkaufft, so ist doch solches von den vor-mahligen alten Marstall zu verstehen, allwo vor 180 das Wagen-Haus zu befinden. Nach der Beschaffenheit, wie solches Gebäude heut zu Tage aussiehet, bestehet solches in unterschiedlichen Cammern, darinnen der Salz-Vorrath vor die Stadt aufbehalten, und

und Wöchentlich zweymahl daselbst öffentlich verkauft wird, nechst diejem sind die Stallungen vor E. E. Rath's Pferde, und die hierzu gewiedmete Schmiede, nebst derer zu obigen Behuff erfordernten Bedienten Wohnungen, oben aber geraume Schütt-Böden anzutreffen.

§. 6.

Das Leinwandt-Haus oder so genannte Tanz-Böden.

Weiter ist als ein gemeines Stadt-Gebäude zu betrachten, der so genannte Tanz-Boden oder Leinwandt-Haus, dessen Benennung daher seinen Ursprung hat, daß diejenigen, so Hochzeit gehalten, in vorigen Zeiten an diesem Ort haben pflegen die Hochzeit-Gäste nach gehaltener Mahlzeit zum Tanz hinauf zu führen, wovor sie denn ein gewisses an E. E. Rath bezahlen müssen, welches letztere auch noch heutiges Tages in Übung verbleibet. Nachdem aber ist dieser Platz zum Leinwandt-Hause verordnet worden, dergestalt daß alle Leinweber vom Lande ihre verfertigte Wahren alle Wochen Markt-Tage zu feilen Kauff dahin bringen müssen, welches den 4. Octobr. anno 1658. seinen Anfang genommen. Unter diesen Tanzboden oder nunmehrigen Leinwandt-Hause haben die Schuster ihre Wahren feil, daher dieses Gebäude auch den Nahmen der Schuh-Bäncke zu führen pfleget. Überhaupt ist von solchem Hause anzumercken, daß es bereits in vierzehenden Seculo an diesem Orte müsse gestanden, obwohl vielleicht eine andere Gestalt gehabt haben, immassen denn aus denen alten Stadt-Büchern erscheinet, daß anno 1390. Nitzsch Krause ein Schuster auf sein Haus, das gelegen ist in der Spür-Gassen an der Ecke gegen den Schuh-Bäncken, eine Mark jährliches Zinnses verschreiben lassen. So geben auch die alten Nachrichten, daß anno 1538. die Schuh-Bäncke oder Tanz-Boden von den Steinen der abgebrochenen Kirche zu unsrer lieben Frauen erbauet, und anno 1539. zuerst von einem Mäurer N. Straussen, Hochzeit auf selbigen gehalten worden. In dem großen Brande anno 1608. ist dieses Gebäude nebst vielen andern mit verdorben, und nicht eher als anno 1629. wiederum zur Reparatur gegeben.

§. 7.

Derer Geistlichen Wohnungen.

Wir ziehen ferner zu denen gemeinen Stadt-Gebäuden derer Geistlichen Wohnungen auf den Anger, ingleichen das Syndicat-Haus, Brodt-Bäncke, Ruchler-Laden, Stadt-Wage, Blöckners und Bade-Mutter-Wohnungen, von welchen aus denen

Annalibus soviel zu berichten, daß E. E. Rath anno 1488. zu erst eine Behausung auf den Anger gekauft, und solche denen Altaristen, zu Ehren Priesterlicher Würde zukommen lassen. Nach diesem ist insonderheit anno 1579. als man das Kreuz-Herrn-Haus zu nechst bey dem Wein-Hause an der Priester-Gasse gelegen eingerissen, davon des Primarii Haus aufn Anger erbauet, und solches nachgehends anno 1696. renoviret/ und um ein gutes Theil verbessert worden. Vorihro bestehen derer Geistlichen Wohnungen in 6. Häusern, so allerseits auf dem Anger nicht weit von einander liegen, und davon E. E. Rath das letztere vor den Catecheten anno 1699. erkaufft hat. Wegen des Syndicat-Hauses ist bloß soviel anzuführen, daß es anno 1625. E. E. Rath von des verstorbenen L. George Rumbergers hinterlassenen Erben erkaufft, und zu derer Syndicorum Wohnung aptiren lassen, iedoch ist die Qualität, da es vormahls ein Bier-Hof gewesen, davon kommen. Im übrigen siehet man am Markte oder so genannten Ringe ein großes steinernes Gebäude, so von der kleinen Kirch-Gasse gegen der Budisinischen Gasse zugehet, und hinten an die Kirche St. Johannis anstößet, in welchen sich in untersten Stock an der Kirch-Gassen die Wach-Stube befindet, darinnen sich des Nachts die so genannte Circel-Wache, welche die Stunden auf den Gassen ausrufen muß, aufzuhalten pfleget. Hierneben sind drey Laden, in welchen die Pfeffer-Ruchler Markt-Tages feyl haben, nechst diesen die Brodt-Bäncke, darinnen täglich Brodt und Semmel verkauft wird. Über gemeldter Wach-Stube und Brodt-Bäncke ist eine geraume Wohnung gebauet, darinnen vormahls die Buchdrucker ihre Officin gehabt, seithero aber haben einige Collegien aus der Schule solche bewohnet. Dieses Gebäude der Wach-Stube und Brodt-Bäncke mag vor Alters ein gar irregular Gebäude gewesen seyn, angesehen aus alten Nachrichten erhellet, daß die Wächter-Stube anfänglich mitten auf dem Markte über den Röhr-Kasten gestanden, so aber anno 1507. verändert, und hieher an die Kirch-Gasse in die Höhe erbauet worden. Weiln nun vorher schon die Brodt-Bäncke bey Abbrechung des alten Rath-Hauses anno 1353. allhier ihre Stelle ebenfalls erhalten hatten, und zwar dergestalt, daß man darzu auf einer Treppen hinauf steigen müssen, so kan man sich die Unförmlichkeit, zumahl bey der lieben alten un-

Das Syndicat-Haus.

Ruchler-Laden. Brodt-Bäncke.

Stadt-
Wage.

geschickten Bau-Kunst, leicht vorstellen. Was aber darunter vor Behältnisse gewesen, wird nicht gemeldet, doch ist zu vermuthen, daß E. E. Rath die Stadt-Wage darunter gehabt, indem man im 3. Stadt-Buche d. Anno 1417. Cap. 24. diese Nachricht findet:

Peter Scherer der Wagmeister unser Diener hat erblichen verkauft das Häußlein vor der Treppen, als man von der Königsschanne auf die Brodt-Bäncke gehet Johannis Tews- nern, doch mit solchen Unterscheid und Willführ, wenn der Rath dieser Stadt in zukünftigen Zeiten zu rathe würde, und wolten das Brodt-Haus und dasselbe Häußel in einen andern Nutz der Stadt verwandeln, so soll der Rath den Joh. Tews- nern güttlich bezahlen, und Er heraus ziehen.

Des Wa-
gemeisters,
Glöckners,
und Stadt-
Badenmutter
Woh-
nung.

Anno 1567. und 68. ist obbemeldtes großes Gebäude von Grund aus neu gebauet, dar- neben auch E. E. Rath und der Stadt- Wage mit einer Wohnung des Wagemeisters angeleget, und eine Wohnung vor den Glöckner oder Küster bey der St. Johannis Kirchen, wie nicht weniger ein Behältniß vor die geschworne Stadt-Bade-Mutter oder Hebamme angefügt worden. In denen neu-erbaueten Brodt-Bäncken, wie auch in den 3. Ruchler-Laden hatten anno 1568. d. 12. Julii die Becken zum erstenmahl feil. Die Stadt Wage aber ward anno 1581. erst in rechten Stand gebracht, und ließ E. E. Rath neue Gewichte von Messing durch Tobias Leubnern, Glockengießer allhier verfertigen, welcher auf die Centner derer Bürger-Meister, auf die folgenden mittlern und kleinen Gewichte aber der übrigen Rathsh- Herren Namen sammt der Jahr- Zahl als ein Andenken goß, solche Gewichte wurden am so genannten warmen Jahr- Markt gemeldten Jahres in die Wage gebracht, und Rylian Wernern dem Wage- meister überliefert. In dem großen Brande, welcher anno 1608. d. 7. Junii die Stadt betraff, verfiel dieses Gebäude auch mit in die Asche, doch ließ E. E. Rath selbiges ao. 1610. wieder erheben und zum Gebrauch anrich-

ten, und weil zu eben der Zeit ein Buchdrucker sich allhier niederlassen wolte, ward ihm von E. E. Rath eine Gelegenheit zur Officin und Wohnung über gemeldter Wachstube und Brodt-Bäncke zu rechte gemacht und eingeräumet. Die vornehmste und merck- würdigste Veränderung der Wage aber geschah anno 1692 und 1693. da E. E. Rath unter der Direction Herrn Andreas Noacks, des Rathsh, und weitberühmten Kauffmanns allhier, als eines sehr geschickten und erfahrenen Baumeisters die alten Gewichte in der Wage revidiren, und viel neue darzu gießen, neue Wage-Balcken und Schalen machen, das ganze Gebäude repariren und zu einer Schnellwage anlegen ließ, welche denn er-
Schnell-
meister Herr Noack nach einer sonderbaren Wage-
Invention mit solcher accurateße ausgemessen, abgewogen, eingetheilet und verfertigt hat, daß man von $\frac{1}{2}$ Cent. bis auf 120. Centner abwiegen kan, wobey denn nebst der Zierlichkeit, und ungemein saubern Arbeit noch dieses billigen Ruhm verdienet, daß diese Schnellwage nicht nur einen sehr geringen Platz einnimmet, sondern auch von solcher Empfindung ist, daß ein drauff gelegter Groschen selbige zu ziehen vermag. Sie gelangte anno 1695. zur Vollkommenheit, daß man den 3. Februarii zum erstenmahl einen mit Varn beladenen Fracht-Wagen damit wägen konte, welcher zur Probe der Züchtigkeit einen ganzen Tag ohne verspüh- te geringste Aenderung der Wage schwebend hengen bleiben mußte. Anno 1709. ist die alte Bedachung über den Brodt-Bäncken, Wage, und Glöckners-Wohnung abgebrochen, hingegen das Gebäude mit neuen Balcken belegt, die Brodt-Bäncke etwas enger gebauet, auswendig renoviret, und ein neu Gesperr und Giebel darauf gesetzt worden.

Endlich ist noch als eines gemeines Stadt Gebäudes zu bemerken, die in der Bader- Gassen befindliche Frohn-Feste oder Stock-
Frohn-
Feste oder
Stock-
Haus.
oder Straff Haus, darinnen des Stock- meisters Wohnung nebst vielen Gefäng- nissen vor ungehorsame, Delinquenten und andere Inhaftirte anzutreffen. Dieses Haus ward anno 1695. um ein Geschöß höher gebauet, und anno 1703. vergrößert.

Das Fünftes Capitul

Von der Haupt- oder Pfarr-Kirche zu St. Johannis nebst denen in- und außerhalb derselben befindlichen Epitaphiis &c auch beyden Kirch-Thürmen.

§. I.

Der Kir-
chen St. Jo-
hannis
Alterthum.

Die Kirche zu St. Johannis ist unwieder-
sprechlich izziger Zeit die älteste nach
ihren Herkommen oder Foundation, nicht
aber nach den Gebäude, indem dasselbe bey
denen oftmahligen Veränderungen der
Stadterlichemahl in seiner Form einige Ver-
änderung ausstehen müssen. Von der Zeit
der Foundation und Erbauung haben zwar
die lieben Alten keine Nachricht auf ihre
Nachkommen gebracht, daß man daher ihr
eigentliches Alter abnehmen könnte; Gleich-
wohl aber ist ohnzweiffentlich zu vermu-
then, daß von denen damahligen Christlichen
Einwohnern, längst zuvor ehe dieser Ort
oder Pagus zu einer Stadt gediehen, diese
Kirche erbauet worden, und sich derselben
die umliegende Landschaft bedienet, wor-
aus sie folgender Zeit zu einen so großen
Kirchspiel erwachsen, daß als der Erz-Bi-
schoff zu Prage das ganze Erz-Bistumb sel-
biger Stadt in zehn Archidiaconatus und
jedes Archidiaconat in gewisse Diaconatus
eingetheilet, man die Zittauische Kirche als
ein Diaconat rechnen und als das andere in
der Ordnung, welches seinen eigenen Diaco-
num gehabt zum Bunszlauischen Archidia-
conat schlagen können. Es hat aber anno
1384. *referente Bob. Balbin. in Miscell. Histor.*
Reg. Bob. Decad. I. Lib. V. pag. 27. solcher
Decanatus Zittaviensis: aus folgenden Kir-
chen der umliegenden Städtel und Dörffer
bestanden, deren theils izzund nacher Böh-
men gehören, theils aber in Ober-Oaustz ge-
legen sind: als Voigtsdorff, Weißkirche,
Zittau die Kreuz-Herren, (*s. d. Kirche*
zu St. Johannis) Heinrichsdorff (in
Seyffen) bey Romberg, Seiffersdorff,
Ruppersdorff, Eyba, Romberg, Rei-
chenau, Warnsdorff, Hennewalde/
Hennersdorff, Friedersdorff, Groß-
Schönaw, Wirtgendorff, Ostriz, Gru-
na, Königshayn, Seitgendorff,
Reichenberg, Röchlitz, Klein-Schö-
nau, Wegwalde, Craxaw, Wittti-
ge, Connersdorff, Uderwitz, Tirschau/
Voigtsdorff, Schönlinde, Grotta,
Heinrichsdorff, oder Schreibersdorff/
id est im Königsholze. Wobey denn an-
zumerken, daß die in Böhmen gelegene Der-
ter, Voigtsdorff, Weißkirche, Romberg,
Reichenberg, Röchlitz, Wegwalde, Craxaw,
Witttice, Wagsdorff, Schön-Linde, Grot-
ta nebst Ostriz, Gruna und Seitgendorff
in Ober-Oaustz nunmehr Pabstlicher Re-
ligion zugethan, und izzo ihren eigenen De-

Ist ein Dia-
conat zum
Pragischen
Erz-Bi-
stum gehö-
rig gewe-
sen.

canum haben, so sich des tituls Zittauischer
Kreuz-Dechandt bedienet, und meistens der
Geistliche zu Seitgendorff oder Romberg
solchen Character führet.

§. 2.

Zwar es melden die alten Jahr-Bücher *Die Zeit*
der Stadt, daß anno 1109. die Capella St. der Erbau-
Nicolai allhier sey gebauet, und nachmahls ung dersel-
den Franciscaner Mönchen anno 1244. ben.
überlassen worden, der Kirchen zu St. Johan-
nis aber wird nicht gedacht, bis erst zum
Ausgange des 13. Seculi, doch folget deswe-
gen nicht, als wäre um die Zeit, da man die
Capella zu St. Nicolai gebauet, die
Kirche zu St. Johannis nicht vorhanden ge-
wesen, angesehen vorher nothwendig eine
Pfarrkirche gewesen seyn muß, wovon solche
Neben-Capella dependiren können. Daß
man aber das Jahr der Erbauung der Ca-
pelle weiß, kan daher kommen, daß ehmahls
gedachte Jahrzahl an gemeldter Capelle an-
geschrieben gestanden, und man hieraus das
Jahr der Erbauung gemuthmaßet; Hin-
gegen ist glaublich, daß entweder bey der
Kirchen St. Johannis dergleichen Andencken
und Jahrzahl nicht vorhanden gewesen, oder
wegen der vielen Veränderungen, so mit die-
sem Gebäude vorgegangen, ausgelöschet, und
die Zeit der Reparaturen und Erweiterungen
aus Nachlässigkeit anzuzelgen vergessen
worden. Gewiß ist es, daß gemeldte Kirche
von Anfang her die Pfarr-Kirche geheissen,
gestalt aus einem Diplomate zu ersehen, so
Wenceslaus IV. König in Böhmen dieser
Kirchen ao. 1291. ertheilet, (das man vor das
allerälteste hält, so bey dieser Stadt annoch
in originali zu finden,) daß darinnen 1.) der
Kirchen als einer Ecclesie Parochialis, und
des Plebani Friderici gedacht wird, 2.) der
Erweiterung des Pfarr-Hofes Erwähnung
geschiehet, so durch das anstossende Haus
und Hof, welches eine Bürgerliche Witt-
be der Kirchen geschenkt, geschehen sollen.
Der Inhalt angezogenen Diplomatis ver-
dienet seines Alterthums wegen allhier ein-
verleibet zu werden.

VVenceslaus Dei gratia Rex Bohemie
Dux Cracovie & Sendomirie, Marchioque
Moravie. Inter munificos liberalitatis no-
stræ proventus & opera munificentie libe-
ralis ea dumtaxat reservari nobis confidi-
mus, & speramus in posterum, quæ in pios
usus expendimus, & ad opera convertimus
pietatis. Quo circa sciant præsentibus, & po-
steri universi, quod cum devota foemina,
Christina vidua Civis quondam Sytaviensis

bonæ memoriæ, Domum suam conjunctam domui dotali Ecclesiæ Parochialis ibidem ad ampliandam aream ejusdem domus præfata Ecclesiæ contulit pro suorum remedio peccatorum; Nos ejus devotionem commendabilem approbantes ex merito, & de nostra liberalitatis exuberantia promovere volentes donationem suam prædictam ratam habemus & ob dilecti nobis in Christo fratris Friderici Plebani Sytaviens. devotionem & merita, nostræque salutis aspectum dictam Domum, & aream a prædicta Christina collatas Ecclesiæ prædictæ, a Vigiliis & custodia Civitatis, Exactionibus, Collectis & Contributionibus quibuslibet, & universis servitiis, quæ nobis, vel Civitati Sytaviæ prædictæ de eadem domo & area reddi & fieri consueverunt, gratiose eximimus & reddimus perpetuo absolutas, dantes prædicto plebano uniendi eandem Domum & aream suæ dotali domui, & ædificandi aream eandem pro suo beneplacito liberam facultatem; Volumus itaque & mandamus districtè nostræ gratiæ per obtentum, ut nullus omnino officialium vel civium nostrorum præfatorum, a prædicto plebano & successoribus suis prætextu domus & areæ præfatorum vigilias, exactiones, collectas & contributiones, aut alia servitia exigere vel alias gravare seu onerare præsumat eosdem; si quis vero in contrarium præmissis præsumperit, Indignationem nostram se noverit incursum. In cujus Rei testimonium præsens privilegium fieri, & sigillis nostris mandavimus communire. Datum Sytaviæ, per manus Magistri Petri, Proto-notarii Regni nostri, Anno Domini millesimo ducentesimo LXXX. primo Kalendis Decembris indictione quinta.

Das an dem Privilegio hangende Siegel ist sehr groß, und auf beyden Seiten aufgedrückt, als auf der rechten Seiten sitzt Wenceslaus auf dem Throne mit bloßem Haupte ohne Krone in der rechten Hand ein Schwert haltende, die linke Hand aber auf der Brust liegende, neben derselben ein Schild mit dem Böhmischem gekrönten Löwen, der Rand ist mit doppelten Circuln umgeben, so mit Schrift eingefasst sind, von welchen man aber wenig zusammen bringen kan, indem der Rand meistens verbrochen, und nur Wenceslaus Secundus zu lesen ist; Auf der andern Seite reitet er auf einem Pferde, so mit Decken umgeben, und führet eine Fahne in Händen, darinnen der Böhmishe gekrönte Löwe, auf dem Haupte aber hat er einen verschlossenen Helm, mit einer langen Reihe stehenden Federn gezieret, und auf der linken Achsel einen Schildt mit dem Mährischen Adler. Die Umschrift ist in doppelten Zirkeln, davon man aber nur in den in-

nersten lesen kan. Marchionatus Moraviæ. Zwar es schreibet Petr. Becklerus in seiner Historischen Beschreibung des mächtigen Hauses Howoræ part. 2. lib. 4. cap. I. §. I. pag. 152. Es habe Herr Anshelm von Ronow solche Kirche St. Johannis von Grund aufferbauet, und wäre dessen Wappen noch bey dem Altare zu sehen. Allein, über dieses daß Becklerus keinen andern Grund seines Vorgebens als die Erzählung eines vornehmen Rathsherrns zu Zittau, dessen Nahmen er doch nicht zu nennen weiß, und den Beyfall M. Joh. Magni Pfarrers in Triebel anzugeben vermag, als welcher in einem Manuscript diese Nachricht aufgezeichnet hätte, so ist die Sache selbst sehr zweifelhaft, weil man in denen alten Documentis und Annalibus die geringste Spur davon nicht findet, zu dem auch M. Joh. Magnus in seinen Schrifften oftmahls viel Unrichtigkeiten blicken läßt, wie dessen Chronic. Soraviense an vielen Orten ausweist. Daß gemeldter Anshelm von Ronow Land-Boigt in Zittau gewesen, ist wohl gewiß, nicht weniger daß er etliche mahl von der Stadt Geld geborget, daß er aber die Kirche habe bauen lassen, kan darum nicht seyn, weil er nicht zu Zeiten Wenceslai IV. von dem wir nur angezogenes Document beygebracht, sondern zu Wenceslai VI. Zeiten anno 1388. gelebet, und also mehr als 100. Jahr zuvor die Kirche muß gestanden haben. Das vorgegebene Ronowische Wappen, dessen Becklerus gedencket, ist bey dem Altare ebenfalls nicht zu befinden, und würde eusersten falls auch dahero ein schlechter Beweis der Erbauung zu nehmen seyn.

§. 3.

Von Reparirung und Erweiterung dieser Kirchen ist so viel zu melden, daß solche bereits im 14. Seculo ein groß ansehnlich Gebäude, nach der alten Gothischen Art gebaut gewesen, und hat zwar gleich anfänglich die ihige Länge, nicht aber die viereckichte Gestalt gehabt, sondern es ist (wie die alten Kirchen gemeiniglich vermöge derer Canonischen Geseze Verfassung pflegen nach der Figur eines Schiffes angelegt zu werden, vid. Stephan. Instit. Jur. Canon. Lib. 2. cap. 2. n. 60.) Hinten gegen den Morgen zu, der Chor mit dem hohen Altar enge, hernach das Corpus oder Schiff breiter mit drey Gängen, oder 2. Reihen Pfeilern, dann vorne zwey starke Pfeiler, worauff zwey Thürme aufgeführt werden sollen, aber nur einer zur Vollkommenheit gelanget, und endlich in der Mitten

Die Erweiterung und Reparaturen derselben.

Mitten gegen Westen, der Eingang zur Kirchen zu sehen gewesen. Nach der Zeit ist selbige auf folgende Art zu ihrer Vergrößerung gelangt: Nachdem der höchstverderbliche Hufiten-Krieg zu Ende war, und die Zittauer in selbigen wieder die Hufiten und König Georgen in Böhmen sich sehr religiös gehalten, deswegen man auch allhier eine Brüderschaft, die Constabuleji genannt, auffgerichtet, so der Hochwürdige Herr Rudolphus, des Päpstlichen Stuhls zu Boheimb und Pohlen Legate, und Bischoff zu Breslau mit einer sonderbaren Bulla begnadet, E. E. Rath der Stadt aber mit gewissen Articulis anno 1469. versehen, und die Bürgerschaft unterschiedliche Legata darzu gestiftet, so hat hieraus die Kirche grossen Nutzen empfunden, immassen endlich derer Altäre und Geistlichen Stiftungen so viel worden, daß zu Bestellung des Gottesdienstes die Kirche nicht räumlich genug seyn wollen. Derohalben war es nöthig, auf deren Erweiterung zu gedencken, welche denn anfänglich bey der Sacristey geschehe, indem anno 1485. die alte Sacristey, so nur von Holze, und wo ihund der Tauffstein steht, gewesen, abgebrochen, derselbe Winkel aber alsdenn zu den sogenannten Schiff der Kirchen gezogen, und der Haupt-Mauer hinter den hohen Altar im Chor gleich gebauet, nicht weniger die neue Sacristey eben auch in gleicher linia herausgerückt, auch solchergestalt die Weite im Chor so groß als das fordertheil gebauet wurde. Bey diesem Baue vergliche sich E. E. Rath mit dem Commendatore solche angefangene Erweiterung der Kirchen zu continuiren, führten also im Jahr 1491. nebst der Sacristey noch ein Stück an der Mittags-Seite bis zu dem Thurme hervor, auf, daß also noch eine Reyhe Pfeiler, oder ein Gang darzu kam. Als nun die Haupt-Mauer fertig, und die Kirche um ein vieles breiter worden, fand man auch nöthig zu seyn, das Gewölbe zu erhöhen. Derowegen E. E. Rath mit dem Baumeister oder Steinmész, Meister Lorenzen einen Contract schloffe, daß er das alte Gewölbe abbrechen, neue Pfeiler anlegen, die Fenster in denen Haupt-Mauern anders und höher aufführen, das Gewölbe mit einem zierlichen Gurth unterziehen, und alles aus lauter guten Sand-Steinen bauen sollte, wobey sich denn das Unglück ereignete, daß einer von denen Arbeitern zu tode fiel. Sonst weist fast der Augenschein, daß das Gewölbe über den Schüler-Chore und denselben neuen Gang hinunter, zum ersten müsse gemacht seyn, ehe das alte Gewölbe

abgebrochen, und die neuen Pfeiler angelegt worden, weiln in selbiger ersten Reyhe die Pfeiler irregular und 7. in der Zahl stehen, dahingegen das grosse Haupt-Gewölbe ihund auf 12. Pfeilern, so in zwey regular-Reyhen stehen, ruhet. Solcher Bau mag um das Jahr 1504. seine Endschafft erlangt haben, weil diese Jahr-Zahl über den Fenster bey dem Tauff-Stein neben den hohen Altar ausserhalb an der Mauer in Kalk getünchet zu sehen. In der Sacristey oben an der Wand zur rechten Hand steht die Jahr-Zahl 1494. von welcher einige wissen wollen, als habe man dasselbe Jahr die Sacristey wölben lassen. Ferner ist die steinerne Treppe auf das Chor anno 1505. erbauet, wie solches die Jahr-Zahl nebst des Werckmeisters Zeichen an gedachter Treppen zeigt.

§. 4.

Als nun das Haupt-Gebäude in seine Ordnung gebracht, und, wie in vorhergehenden Meldung geschehen, durch offrmahlige Aenderungen vielfältig verbessert worden, war es nöthig dem Dach und Giebel ebenfalls eine andere Gestalt zu geben. Solches geschah im 1530sten Jahr da ein ganz neu Sparr-Werck abgebunden, und anno 1531. aufgesetzt, auch der neue Giebel wegen der großen Breite um ein vieles erhöht ward. Weiln aber das Ziegel-Dach von den öftters langwierigen großen Regen Schaden nahm, und die Mauer-Latten sammt der Mauer selbst Noth litten, so ließen an. 1699. die Herren Kirch-Väter das Dach gegen Mitternacht, und anno 1703. die Mittags-Seiten unten herum mit zwey Reyhen Kuppffernen Taffeln belegen, auch das ganze Trauff-Wasser in Kuppffernen Rinnen auf beyden Seiten durch hierzu gemachte Ausgüsse abführen. So hatte man auch vor diesen in die Mitten des Daches ein Thürmlein gesetzt, in welchen ein Mess-Glöcklein hinge, so iho zur Schul-Glocke gebraucht, auch dahero der Thurm selbst, das Schüler-Thürmel genennet wird. Dieses ließen die Herren Kirch-Väter anno. 1604. wegen Baufälligkeit von neuen aufführen, mit Kuppfferdecken, und in den Knopff eine Schrift auf Pergamen legen, welche deswegen allhier zu inseriren nicht unangenehm seyn wird, weil unsre Vorfahren die Geschichte selbiger Zeiten darinnen gar deutlich aufgezeichnet.

D. O. M. S.

Regnante

D. Rudolpho II. Imper. Romanor. Hungariae & Bohemiae Rex &c.

Gene-

Die Erbauung des neuen Daches und Giebels, wie auch des kleinen Thürmleins auf selbigen, nebst denen im Knopff eingelegten Inscriptiōnen.

Generoso Dn. Abrahamo Burggraffio de Dohna, huic Provinciæ, Regiæ Majest. Boh. Nomine Præsidente.

Consul. Dn. M. Procop. Nasone, Reipubl. hujus Syndico Dn. Daniel. Burghardo. Dn. Mart. Hopstock.

Prætor, Christophoro Mönch/ Senatorib. Tob. Möllero. Tob. Schnürero, Mich. Rittnero, Albert. Engelmann. Daniel Gebhardt. Sigism. von Lancsch / Peter Scholze/ Friedrich Birnstein/ Mart. Neumann & George Walter.

Ecclesiæ status Dei benignitate fuit tranquillus: Sanam & Sanctam Evangelii doctrinam, a Dom. Martino Luthero Anno 1517. ad scripta Prophetica & Apostolica revocatam, in confessione nostra Carolo V. Imp. Augustæ exhibitam, hic propugnantibus M. Joach. Pascha, M Zach. Posselto & M. Christiano Wagnero. Ejusdem Vitricis curam ejus fidelem agentibus, Dn. M. Procopio Nasone Conf. Martino Neumanno & Casparo Weisio, Fiscus Ecclesiasticus de Salarario Ecclesiæ & Scholæ Ministris pendenda, ex Senatus Consulto certo ordine constitutus est. Schola biennio ante divino annuente Numine Senatus Ampliss. Præsidio, Conf. Procopii Consilio, ductu & auctoritate restaurata; docentium in ea fide: discipulorum in studiis felici progressu? Civium & peregrinorum vel nobili quoque & generoso genere oriundorum frequentia; Rectore M. Melchiore Gerlachio, tum floruit, cui sex alii Collegæ adjuncti fuere. In Republica divinam gratiam animi grati memoria ad posteros, si quos Deus esse voluerit, merito transmittimus. Ab igne enim quo superiore Anno 1584. Edes 47. mensis hujus, die quinto Anno 1589. tertia pars urbis, Anno elapso hoc eodem Mense, die 4. in textorum platea domus 8. ex parte versus occasum conflagravit. Ab inundatione, quæ huic urbi Anno 1595. hujus mensis 16. die magnam intulit cladem. A luis pestilentis contagio, quo anno 1599. circiter 3500. hominum interiit. A seditione intestina quæ hoc anno pasim in Silesia gliscere visa est, immunis hæc urbs divinitus hoc anno est conservata. Bellum Hungaricum inter Divum Rudolphum II. Imperatorem nostrum & Amurathum III. Turcicum Tyrannum ex inopinata Turcarum Bosnensium in Croatiam impressione, induciis in annum octavum deductis. Anno 1592. Mense Junio Wichizio Croatia castro occupato, ereptis & violatis exarsit. In 13. Annum illum dum perdurat quod hæc provincia sumptis bellicis per magnos sustinuerit:

benedictione divina exceptum ferendum & exemplum perquam rarum posteritati commendandum. Victoriæ nostris a Deo concessæ. seqq. pugnis (I) ad Sisseck. nostrorum 4500. Turcarum 20000. profligarunt. Anno 1593. (II.) Ad Albam regalem nostrorum 8000. ceciderunt 14000. Turcarum (III.) Ad Hadvvanum aliquot millia Turcarum occubuerunt. (IV.) Ad Stigoniam 5000. cæsi (V.) ad Reresse sex nostri Turcicum Tyrannum Mahometh III. Amurathes Successorem in fugam confuderunt, Nostri adversus hostium obsidionem defenderunt Sisseck 1592. Comaram 1594. Petriniam 1596. Varadinum 14000. turcarum & aliorum eam obsidentibus 1598. Rackersburgium 1601. occuparunt nostri Filleck & 12. arces, 1593. Novigradum, Bresent, Segest, 1594. Strigonium & 21. Arces, 1595. Hatvvanum, Zambock, Vvaciam, 1596. Papam, Tottam, 1597. Jaurium, 1598. Albam regalem 1601. Post hunc & parum absuit, quin & Budam recuperaverint, Turci occuparunt Sisseck, Vesperiniam, Palottam 1595. Jaurinam Tottam. 1594. Agriam, 1596. Canisium 1600. Hoc eodem anno a magno Sopho Persarum Rege, Synalchaem Persiæ Princeps, ad Imp. nostrum Legatus venit: Deus noster porro Imp. nostri Consilia ad Christiani orbis defensionem dirigat. Tyranni Turcici bello hoc durante vita defuncti sunt duo, Amurath III. & Mahometh III. cujus successor jam puer XIII. Annorum esse fertur.

Annona hoc Anno visa est fore vilior, dum messis divina benedictione fuit satis fecunda, Deus noster præpotens trinus & unus verbum suum sanctum, linguas & Artes in Ecclesia & Schola, tranquillitatem in Republ. fervet: & porro de animæ & corporis bonis nobis & posteris benedicat. Et hic quidem in Globum hunc Anno 1604. huic turri reedificatæ ad fixum inferere placuit, ut grati animi erga DEUM & pietatis erga posteros *μνημόσυνον* essent

Struxerunt alii nobis: nos posteritati Omnibus ut Christus. Scraivit ad astra viam.

Johannes Heinricus, scripsit.

Weiln nun in den fatalen 30. jährigen Kriege, und ausgestandenen Belagerungen dieses Thürmlein, wie andere Stadt- Gebäude, großen Schaden gelitten, als hat man ao. 1653. d. 28. Aug. den Knopff und Fahne herunter nehmen, renoviren, d. 9. Sept. wieder aufsetzen, und folgende Schrifft, nebst der vorigen hinein legen lassen.

D. O. M. S. Anno Salutifero MDCLIII.

Cum Ratisbonæ Comiticia celebrabantur, exequendis iis, quæ Pacem ante tricennium sancitam firmarent,

Imperatore Romanorum Ferdinando III.

Rege Romanorum Bohemorum &c. Ferdinando IV. Filio

Marchi-

Marchionibus utriusque Lusatiae Johann Georgio
Electore Sax. Patre.

Johann Georgio, Filio, Augusto Postulato Administratore Primatus & Archiepiscopatus
Magdeburgensis, Christiano & Mauritio Filiis, Ducibus Saxoniae, Praefecto Lusatiae Su-
perioris, Conrado Reineccio a Callenberg libero Barone Muscoviae &c.

Johanne Nefeno in Poritzsch, Consule.

Philipp Stollen, Christian ab Hartig in Hörniz, Eqv. D. Marci. Consularibus.

Johanne Burzio J. U. D. Syndico.

Adamo Girisio, Praetore, Heinricho Hefftero, J. U. L. in Ober-Allersdorff, Barthol Deni-
cke, Praetoribus.

Christiano Möllero, Caspar Hertrantio in Rathgendorff,

Antonio a Kohl, Christophoro Schmeidelio, Zacharia Forstio,

Joh. Frid: Fritzschio, Senatoribus.

Johann Rothio, Notar. Publ & Senatus, Bernhard Heinricho Actuatio.

Christophoro Gerlachio Scriba Aedilitio.

Verbi Divini & Sacramentorum administris.

M. Michael. Theophil. Lehmanno P. L. C. Primario.

M. Sigismund. Janckio SS. Theol Baccal P. L. C.

M. Johann Franzio. Z.

Docentibus in Schola,

M. Christiano Keimanno Z. P. L. C. Rectore

M. Gregorio Schmidio, Tertio, Simone Crusio Cantore,

Elia Weisio, Quinto, Caspar. Tralles. Sexto.

Christophoro Schiffio, Septimo, Wenc. Sigism. Barthoide, infimo.

Globus hic, quia durante in Germania bello tricennali (quod Cometa Anno 1618. conspe-
ctus portenderat, & pace in Conventu Osnabrugensi, Monasteriensi, tandemque Norim-
bergenfi perpetrata Anno 1650. proscriptum fuit) tormentorum & bombardarum globulis
adactis trajectus, vitium fecerat, reparatus, ac turriculæ huic (Schüller Thürmel) impo-
situs, eaque viridi colore interpolita est.

Studio fideque Curatorum hujus Templi.

Johann. Nefeni in Poritzsch Decimum Consulis

Anton a Kohl. Senat. Petri Bertholdi.

Civis qui hæc 6. Sept. scripsit.

Opera manuque Christophori Königs von Neustädte!, prope Fridlandium Bohemorum
Organædo & Melopæo Andrea Hammer Schmidio.

Aedituo Casparo Richtero, Praeentore Hieron. Laismanno, Calefact. Johann Wüntschen.
Det tltl fata Pater Cœles Mea Zltta, Serena.

§. 5.

Obwohl bey der ersten Erbauung der
Kirchen an der Face gegen Westen zwey
Thürme, (wie man gemeinlich an alten
Thum-Kirchen zu observiren pfleget) ange-
leget gewesen, so ist doch nur anfänglich der
eine Thurm an der Mittags-Seiten zur
perfection gelanget. Nachdem aber der
selbe gar niedrig und unansehnlich, so daß
das nunmehr erhöhetes Dach, und vergröß-
serte Kirchen-Gebäude wieder den Wohl-
stand über den Thurm hervor ragete, so er-
forderte die Nothwendigkeit selbigen gleich-
mäßig in andern Stand zu setzen. Daher
wurde ao. 1559. sub Cura Nicolai Dornspachs,
Kaysers. Raths und Burgermeisters/ auch
Kirchen-Vorstehers allhier dieser Bau vor
die Hand genommen, der Thurm von neuen
verankert, um ein Geschöß höher geführt,
mit einem steinern Umgange gezieret, eine
Wohnung vor den Thürmer darauf gebaut

et, eine zierliche, durchsichtige Cupola drauff
gesetzt, und solche ao. 1560. mit Kupffer ge-
deckt. Jedoch im 30 jährigen Kriege war
der Knopff auf solchen Thurme mit mehr
als 30. Schüssen durchlöcheret, nicht weni-
ger der Thurm selbst sehr beschädiget wor-
den. Wannenhero anno 1650. besagter
Knopff abgenommen, und ein neuer von
Meister Andreas Hertrantzen, Kupffer-
schmidt allhier verfertiget werden mußte,
welcher am Gewichte 48. Pfund, und an
Größe 2. Scheffel 1 1/2 Maßgen hiesiges Ge-
treides Maß, oder 133. Kannen und 4 Sei-
del beträgt. Dieser wurde nebst der Sonn
und Mond, so an statt der Wetter Fahne
über einander stehen von einem Würtler in
Görliß Alexandern von der Feichte vergol-
det, die von einer Feld-Eiche gemachte, und
mit Kupffer beschlagene Spille von 13. El-
len lang, welche 7. Ellen in Thurm, und 6.

Die Erbau-
ung und
Renovation
derer bey-
den Kirch-
Thürme,
sammt de-
nen zu un-
terschiede-
nen Zeiten
in die
Knöpfe
eingelegeten
Inscriptio-
nibus.

Ellen auff demselben zu sehen, den 25. Aug. Tages drauf der neue Knopff aufgesetzt, anno 1653. hinauf gezogen, und folgenden auch in selbigen folgende Schrift geleyet: Quod DEUS optimus maximus felix fortunatumque esse jubeat.

Anno Salutis humanæ MDCLIII. Mense Augusto.

Imperatore Romanorum FERDINANDO III. semper Augusto, Rege Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ &c.

Rege Romanorum & Bohemorum FERDINANDO IV. Filio.

Marchione Johanne Georgio I. Patre, Duce Saxoniz ac Electore &c.

Johanne Georgio II. Elect. Saxoniz Hærede.

Augusto Primate Germaniz postulatouque Magdeb. Administ.

Christiano & Mauritio Ducibus Saxoniz &c. Filiis,

Præfecto Superioris Lusatiz, Conrado Reineccio a Callenberg Liber Baro. Moscov. &c.

Senatus Reipublic. Zittaviensis Inclutæ.

Philippo Stollio, Consule.

Christiano ab Hartig, in Hörniz, Eqv. D. Marci, Conf.

Johann Nefeno in Porizsch, Consul & Vitrico Ecclesiæ.

Johann Burfchio. J. U. D. & Syndico.

Adam Girisio. Prætor.

Heinrico Hesttero J. U. L. in Ober Ullersdorff.

Barthel Denichio, Prætoribus.

Christiano Möllero.

Caspar Herttrantio in Rathgendorff, Proto-Not.

Anton a Kohlo Vitric. Ecclesiæ.

Georgio Schnittero.

Johann Eichlero.

Heinrico Reingasto.

Victorino Fichtnero, Senatoribus.

Johann Rothio, Notario Publico & Senatore.

Verbi Divini & Sacramentorum administris,

M. Michael Theophilo Lehmanno, P. L. C. Primario.

M. Sigismundo Janckio, S. S. Theolog. Baccal. & P. L. C.

M. Johanne Franzio.

Docentibus in Schola

M. Christiano Keimanno. Z. Rectore P. L. C.

Gregorio Schmidio.

Simone Crusio, Cantore

Elia Weisio.

Casparo Trallisio.

Christophoro Schiffio.

VVenceslao Sigismundo Barthoido Boh.

Cum Ratisbonæ Comitia Imperii firmandæ paci ante tricennium perpetratæ celebrarentur & moneta notæ adjectæ in usu essent.

Auspicio.

Nobilissimi & Amplissimi Senatus Reipublicæ Zittaviensis

Globus hic reparatus inque suum locum repositus est, industria manuque Christophori Königes.

Tu Deus alme, oculis clementibus aspice Zittau

& tege præsidio nocte dieque tuo.

Hostiles prohibe conatus, ignis & ensis,

sit procul atra fames, pestis & omne malum.

Incorrupta tui pascant nos Pabula verbi

in quo dulce fiet, vivere, dulce mori.

Zitta nlte spLenDore Del DeCorata perenne!

M. C. K. R.

Petro Bertholdo & Vitrico Ecclesiæ

Andrea Hammerschmidio Cive & Organista

Christophoro Gerlachio, Cive & Ædili.

Endlich nach 145. Jahren entschloßen die Herren Kirchen-Vorsteher mit Consens E. E. Raths, daß weil solcher Thurm wegen Schadhafftigkeit einer unvermeidlichen Reparatur von nöthen hatte, man auch den andern Thurm gegen Mitternacht, als worzu,

wie gedacht, gleich anfänglich der Grund geleyet gewesen, ebenfalls vollends aufzuführen, und der Unförmlichkeit, so bis anher durch solches unvollkommene Gemäuer an der Kirche veruhrsachet wurde, abzuheiffen. Es ward demnach anno 1704. Mens. Sept.

hier-

hierzu der Anfang gemacht, und der Bau langte. Die Gedächtniß-Schriften, bis 1706. continuiert, da denn den 3. Augusti so in beyden Knöpfen liegen, sind fol- das Werk zur glücklichen Endschafft ge- gende:

Inscription oder Gedächtniß-Schrift, so Anno, 1704. den 25. Augusti in den Knopff auf den alten Kirch-Thurm der St. Johannis Kirche als selbiger dieses Jahr renoviret ward, eingelegt wurde.

Quod Sanctissima & individua Trinitas
Faustum ac fortunatum esse jubeat

ANNO CHRISTI MDCCIV. Mense Augusto
Imperatore Romanorum LEOPOLDO semper Augusto
Rege Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ &c.
Rege Romanorum JOSEPHO
Marchione FRIDERICO AUGUSTO
Poloniarum Rege & Electore Saxonæ
FRIDERICO AUGUSTO, Regio Principe Electoratus
Saxonæ Hærede & hodie Lusatiæ Promarchione
Antonio Egone Principe Fürstenbergio
Regiminis Saxonici Gubernatore Generali
Senatu Reipublicæ Zittaviensis.

Christiano Kapsio, Vitric. Eccles. Consule
Johann Jacobo ab Hartig in Hörnig Consule
Caspere Christiano Seligmanno J Cto Regio & Electorali Consil. Aulæ & Justitiæ Consule.
Johann Benedicto Carpzovio, J Cto & Syndico.
Johann Christian Meyero, Prætor Regente.
Johann Wilhelmo Nefeno, } Prætoribus.
Andrea Ræthelio, Vit. Eccles. }
Carolo Philippo Stollio, Jud. Assess. J, U. D.
Johann Martino Eichlero. }
Johann Christiano Nefeno. } Scabinis.
Johann Fridrich Junge in Deutschosig & Kießlig. }
Heinrich Johann Leupoldo, Proto-Notar. }
Gottlob Christiano Ulrico. J. U. L. }
Johann Heinrich Göttelio. J. U. L. } Senatoribus
Johann Heinrich a Lanckisch. J. U. L. }
Johann Eberhardo Schindlero. }
Carolo Christiano Justo, Reip. Notario
Johann Friderico Gerbero, Actuar.

Verbi divini Ministris.

M. Johann Ernst Hertzogio, Primario.
M. Michael Scholzio, Archidiacono.
M. Augusto Posseltio.
M. Godofr. Benjamin Martini.
M. Gottfr. Christiano a Lanckisch.
M. Martino Grunevaldo, Catechet.

Docentibus in Gymnasio.

Christiano Weisio Rectore.
M. Adam Erdmanno Miro, Con-Rectore
M. Joachimo Curtio, Tertio
M. Michael Zigero, Cantore.
Carolo Rückero. }
Andrea Knebelio. } Collegis.
Johann Georgio Hennigio. }
Christiano Pescheckio. }

Inauguratus Hic Turris Primariæ Globus
postquam per Annos LI. e sublimi conspectus est,
Novum fulcimentum, novumque splendorem accepit
Tempore satis splendido
Quod ante paucos dies innotuit
altera vice
Bavaros & Gallos Imperii hostes
prope Donavverdam
Virtute Germanorum & Anglorum
fuisse profligatos suisque castris exutos.



Sic igitur Justos renovat Victoria plausus
 Hostis & Europæ fractus ab hoste timer.
 O veniant nostris etiam pia nuncia terris
 Crescat & Augusto fospite Pacis opus.
 Hinc quoties repetent gratantia tympana turrina
 Lætior ad perget lumina pura globus.
 Sancta FIDES porro referat pia præmia Pacis.

C. W. R

Carolo Schrætero, Med. Doct. Eccles. Vitæ. D. Joh. & DD. Petr. & Pauli.
 Johann Siegfried Nefeno Ædium publ. Curatore.
 Gottfried Fridrich Reutero, Ecclesiæ Actuarius.
 Johanne Kriegero, Chori Musici Directore.

Christian Pescheck Gymn. Coll. scripsit.

Gedächtniß-Schrift, so Anno 1706. den 3. Augusti auf den neuerbaueten Kirch-
 Thurme der St. Johannis Kirchen in Knopff gelegen ward.

BONÆ MEMORIÆ SACRUM.

Postquam

Intra duos Annos

Altera hæc Turris ad alterius sublimitatem excrevit
 Cuspidis simul abesse non debuit ornamentum

ut

E Globo, Res mundanas

E Luna, variam Fortunam

E Sole, Dei Providentis Potentiam

bis meditari disceremus

Incidit hoc ad III. Non: Augusti, Augusto sacras

MD. C. C. VI.

Tempore Faustis omnibus plenissimo

Nam

Augustissimus Imperator JOSEPHUS.
 per Hispanias, per Belgii Provincias, per Italiam
 imo per Germaniam nostram sincere Victor
 novis adhuc Triumphis feliciter incumbit.

Potentissimus Poloniarum Rex & Saxonix Elector

FRIDERICUS AUGUSTUS

Publicam suis Provinciis Securitatem huc usque præstat

ac

Regio Principi Friderico Augusto

Lufatorum Promarchioni

per supremum Ministerium

Antonii Egonis, Principis Fürstenbergii

Pacis ac Felicitatis Fiduciam ostendit

Zittani

Quod faustum ac fortunatum esse jubeat

Alma & individua FRIAS,

piis ac devotis Gratulationibus

intercedunt

E Senatu,

Joh. Jacob ab Hartig, in Hoernitz, Consul.

Christianus Kapsius Conf & Eccles. Vitric.

Caspar Christianus Seligmannus JCtus Consil. Regius & Elect. in Aula Vienn. Minist. Conf.

Joh. Bened. Carpzovius, JCtus & Syndicus.

Carolus Philipp. Stollus, JCtus Prætor, & Eccles. Vitricus.

Joh. Wilhelmus Nefenus. Prætor.

Joh. Christianus Mayer, Reg. & Elect. Consil. Prætor.

Joh. Martinus Eichlerus. Judicii Adseffor.

Joh. Christianus Nefenus, Scabinus.

Joh. Frid. Jungius in Deutschofig und Rißlig Scab.

Heinrich Joh. Leopoldus, Protonot. & Scabin.

Michael Grohmann, I. U. Lic. }
 Johann Jacob Ettmüller, I. U. Lic. } Senatores.
 Christian Frid, Behnes, J. U. Lic. }
 Carolus Christianus Justus, Reip. Notarius.
 Joh. Frid. Gerberus, Actuarius.
 E. Ministerio Eccles.
 M. Joh. Ernestus Hertzogius P. Primar.
 M. Michael Scholtzius, Archi-Diacon.
 M. Augustus Posseltus.
 M. Gottfried Benjamin Martini.
 M. Gottfried Christian a Lanckisch.
 M. Martin Grünewald.
 E. Gymnasii Magistris
 Christianus Weise, Rector
 M. Adam Erdmann Mirus, Con-Rector
 M. Joachimus Curtius, Tertius,
 M. Michael Zieger, Cantor
 Carolus Rücker.
 Andreas Knebel.
 Joh. Georgius Henningius.
 Christianus Pesscius.

Ex ordine Civium

Carolus Schröterus Med. Doctor, Eccles. Vitricus
 Johann Siegfried Nefenus, Ed. Public. Curator
 Gottfried Fried. Reuterus Eccles. Actuarius
 Johannes Krügerus, Chori Musici Director
 Applaudit interpres C. W. R.
 Pax & Ferrilitas, Pietas & Regula Juste
 Collustrant Turres, incluta Zitta tuas.
 In Memoriae Pignus hic latere jubentur

Ducatus geminus, ut & uncialis argenteus Regis nostri Semiuncialis alter Imperator.
 Josephi, alter Reg. Hispan. Caroli III. Trophæum, Annæ Brittann. Reginae Imagines ar-
 gent: Trium in his Victoriis Ducum Ludovici Badensis ad Rhenum, Eugenii Sabaudici per
 Italiam, Malborugii nunc in Belgico felicissimarum, infelix moneta, Hungariae, omen Ecli-
 pseos solaris, quam nuper spectavimus totalem, solique Galliae funestam, Obuli denique
 seu copikij Russorum his annis domum per hujus gentis milites inveci.

Nos ea deposuimus, quæ sero tandem felix & florens aperiat ac
 mireretur Posteritas.

§. 6.

In solchen Thürmen nun ist ein wohl zu-
 sammen stimmendes Geläute von 4. Glo-
 cken anzutreffen, unter welchen die älteste
 anno 1435. von Frank Stollen, Rannen-
 gießern allhier gegossen, und nach Päbsti-
 scher Gewohnheit bey der Tauffe mit dem
 Nahmen Johannis, als Patroni der Kirchen
 benennet worden: Die Umschrift ist fol-
 gende:

JOHANNES BAPTISTA, ANNO DO-
 MINI. M CCCCXXV.

Consolor viva, desleo mortua, fugo nociva

Die andere oder sogenannte Meß-Glocke
 hat Matthes Merckel hiesiger Bürger und
 Rannengießer anno 1443. versertiget, und
 mit folgender Umschrift gezieret:

O Rex Gloriæ veni cum pace. Alpha & O.
 A. D. M. CCCCXLIII.

Ferner wurde anno 1459. zum ersten
 mahl die grosse Glocke gegossen, und von de-
 nen Paten viel Silber darzu gegeben, sel-
 bige auch in der Tauffe Maria genannt.

Auf solcher Glocke haben folgende Worte
 gestanden:

O Rex Gloriæ veni cum pace Regina
 coeli lætare Alleluja. quia quem meruisti
 portare Alleluja. resurrexit sicut dixit.
 Alleluja. Ora pro nobis Deum. Alleluja

IN S. XPS. Anno MCCCCLIX. Z. E.
 St. Matth. E. St. Marcus E. St. Lucas E. St.
 Johannis.

Jedoch als sie anno 1589. d. 5. August.
 bey damahligen grossen Brande von den vie-
 len Sturm anschlagen einen Riß bekom-
 men, und anno 1590. am Weyhnacht-Feste
 gar zersprungen, daß man sie nicht mehr lau-
 ten können, sondern nur mit dem Klöppel
 am Rande anschlagen müssen, ist sie anno
 1591. d. 19. Nov. stückweise vom Thurme
 herunter gelassen, und am Gewichte 62.
 Centner 4. Pfund befunden, hierauff von
 Martin Hilligern, Glockengießer in Dreß-
 den umgegossen, und an Gewichte um 6.
 Centner vergrößert worden. Die Umschrift
 ist vorizo folgenden Inhalts:

Von denen
 bey der Kir-
 che befindli-
 chen Glo-
 cken, und
 deren Auf-
 schriftten,
 ingleichen
 der Seiger-
 Schale.

Campana hæc cum fatali omine Anno 1589. rimas egisset, de consilio Senatus Anno 1591. per Martinum Hilligern Dresdæ de novo refusa & usque ad 68. Cent. in pondere aucta, his officiis dicata est, ut sit Pietatis Hortatrix, Nuncia funerum, periculorum præco, Concordiæ Symbolum.

In einem gevierten Täfflein stehet zugleich:

Opus Pietati dicatum Deus conservet & tueatur. Actum sub consulatu nobilium & sapientum virorum Augustini a Kohl Consulis. Davidis Rodoxi, Michaelis Krobfti Senatorum. Magistri Procopii Nafonis Syndici.

Hierauf hat man sie anno 1592. d. 18. Junij auf den Thurm aufgezogen, und den 29. Junij bey einem Begräbnisse das erste mahl geläutet.

Das kleinste Glöcklein wurde anno 1523. mit folgender Umschrift gegossen:

Quia Δ . Quem Z. Regina Δ Coeli Z.

Lætare Δ Alleluja Z.

Mitten auf der Glocke:

MCCCCXXIII.

Als auch anno 1559. der Thurm, wie oben angezeigt, eine durchsichtige Cupolam bekommen, hat man darein eine Seiger-Schale von 27. Centner schwer durch Jacob Leubnern verfertigen, solche aber anno 1609. wegen ihrer Unrichtigkeit wieder abnehmen, und den 26. Aug. an deren Stelle eine grössere von 49½ Centner 10. Pfund giesen, auch den 5. Sept. aufziehen lassen, auf welcher der Thürmer die Stunden nach dem Rathhause-Seiger anschlagen müssen. Die Schrift auf solcher Seiger-Glocke war folgende;

Anno 1609. Conf Daniel Burghard, & Martino Hopstock Syndico Sigismundo Kindlero, Christophoro Mönch, Judice Incluti Senatus iussu, & tam hujus, quam Parochialium Ecclesiarum, ope in maiorem hanc formam redigebat.

Tempus signo meo sonitu o homo nobile tempus

Perpendas, fugit hoc, vitæque nostra fuga est.

George Wilde und Johann Wilde aus St. Joachims-Thal Gofsmich, Hannß Zincke Geselle.

Jedoch an. 1635. zersprung dieselbe von grosser Kälte, und mußten dahero die Stunden auf der Johannis Glocke angeschlagen werden: In solchen Zustand ist es verblieben biß an. 1650. da den 11. Augusti die zersprungene Schale vom Thurme herunter gelassen, und von Donat Schrötern nebst seinem Sohne Johann Schrötern noch 46. Centner 2½ Stein im Kloster-Garten umgegossen, und den 1. Novembr. wiederum aufgezogen und zu erst gebraucht, auf die

Glocke aber folgende Schrift gesetzt worden:

Anno pacifico MDCL. Mense Septembri Auspicio inciysi Senatus Sittaviensis, Consulibus

Dn. Philippo Stollen.

Dn. Christiano Hartigio, Med. D. Equit. Divi Marci.

Dn. Johann Nefeno, in Poritsch.

Syndico Dn. Johanne Burzio, J. U. D.

Prætoræ Dn. Adamo Girisio.

Oben herum stehet:

Index horarum, Campana, ævique fugacis

Per me te memorem mors jubet esse sui.

Parta t Vas paX ZItta Lares & SaXonls VMbra

Et Verbo eDlo profl Va Vita beet.

M. Christ. Keimann. Z. S. P. Rector.

Bey den Stadt-Wappen.

Quam pulsu numero, vocat irrevocabilis hora

O homo postremam quamlibet esse puta

In den obersten Zierathen bey den Deyren, M. Mich. Theophil. Lehmanno P Prim.

Zu unterst in dem Circumferenz, Christoph Gerlach, Aedius Fusa a Donato Schroetero, Anovienfi, & ejusdem filio Johanne A Christophoro König huc collocata.

S. 7.

Im übrigen ist dieses grosse Kirchen-Gebäude auswendig mit 18. grossen Pfeilern verstarcket, welches zum Theil zur Zierrath, zum Theil aus Noth geschehen müssen, angesehen zu solchem starcken Mauer-Werck der Grund nicht über 2½ Elle tieff, und weil das Erdreich morastig, das ganze Gebäude auf Pfähle, oder einen hölzernen Krost gesetzt, und mit Erd-Bögen von einem Pfeiler zum andern geschlossen ist, welches man anno 1707. bey Erbauung einer Todten-Grufft auswendig der Sacristey an der Mittags-Seiten also befunden hat. Diese Pfeiler nun sind mit sonderbaren Statuen gezieret: als an der Mittäglichen Seiten an der Ecken gegen den Thurm ist das Bildniß St. Wenceslai, ferner über der sogenannten Raths Kirch-Thüre, die beyden Bildnisse des Täufers und Evangelisten St. Johannis; nach diesen folgen die übrigen drey Evangelisten allesamt sauber aus Stein in Lebens-Größe gehauen. An der Mitternachts-Seite sind unter andern ein paar Pfeiler, so ihrer Bau-Art nach viel älter scheinen, auch etwas niedriger und schwächer seyn, als die andern, selbige sind besetzt mit den Bildern St. Mariæ und S. Catharinæ, als Patronen des ehmaligen hier residirenden Commendatoris vom St. Johanniter Orden, oder Maltheser-Rittern. Endlich wird

Von denen an der Kirche befindlichen Statuen, Figuren und Hallen, und deren Gedächtniß-Schriften, item den Delberge.

wird die Kirche erleuchtet durch 21. sehr groſſe hohe und 6. niedrige kleinere Fenster, ſo vermuthlich bey denen vielſältigen Verbeſſerungen des Gebäudes der Veränderung mit unterworfen geweſen, und daher an ihrer euerlichen Structur in etwas unterſchieden ſind. Ingleichen befinden ſich bey ſolcher Kirche 4. Eingänge oder Thüren, und eine kleine Thür, ſo bey dem Thurme auf eine Empor-Kirche geher. Erſtlich iſt die Haupt-oder groſſe Thür an der Mittags-Seite, welche einen geräumen bedeckten Eingang hat, in welchen die Bilder St. Johannis des Täuſſers, und St. Johannis des Evangelisſten von Stein nach alter Manier ſauber ausgehauen, als die beyden Patroni der Kirchen, in deren Ehrē ſie im Pabſthum erbauet worden, zu ſehen ſind. Hernach iſt eben an dieſer Seiten die Kleine oder ſo genannte Raths-Thüre, weil allda E. E. Rath bey der ſolennen Raths-Wahl pfleget ſeinen Eingang zu haben, deren Vorhoff gleichfalls bedeckt iſt. Ferner iſt an der Abend-Seite eine groſſe Thür, ſo inſgemein die Weber-Thüre von der entgegen gehenden Gaſſe ge-

nennet wird. Dieſe hat eine groſſe bedeckte Halle, welche wiederum 3. Thüren, und zwey Fenster hat. Solche Halle ward erbauet ao. 1617. da man in der Wochen Miſericord. Domini den Grund zu graben anſienge, und auf eine groſſe Leichen-Grufft kam, darinnen 3. Reihen Särge, und eine groſſe Menge Todtenbeine anzutreffen waren, welche man vermuthlich in vorigen Kriegs-Zeiten darein verſencket hatte. Als nun ao. 1705. bey wehrenden neuen Thurn-Bau, dieſe Halle zugleich renoviret, und das über ſelbige ſtehende Creuße, ſo in Bau zubroch mangelichet werden mußte, fand ſich im Knopffe eine Schrift, ſo ao. 1617. hineingeleger war. Solches veranlaſſete die Herren Curatores der Kirchen, daß ſie bey Wiederaufſetzung dieſes Knopffes zu ſolcher vorigen Schrift eine Neue beyfügen, und in ſelbiger den dahligen Zuſtand der Zeit verfaſſen lieſſen. Weiln. nun aus ſolchen Monumentis ein nicht geringes Licht der Hiſtorie aufgehet, hat man beyderſeits anhero zu ſehen dienſam befunden.

Gedächtniß-Schrift, ſo an. 1617. in den Knopff über der neu erbaueten Weber-Kirch-Halle geleyet worden.

Cum multis retro annis Eccleſiæ hujus alumni conqueſti ſint, quod ob vehementes ventorum motus & horridam tempeſtatem in Templo per portam a platea textorum ſic dictam nimis impetuoſe pulvere & arenosa materia macularentur, quin imo pluviarum rores & nivis flocci ſæpe multumque per eandem inferrentur, & uſque ad altare illud maximum, ſellariæ non ſolum, ſed etiam homines non ſine ſummo tædio & moleſtiis in ipſa devotione illis conſpurcarentur, turbarentur: Vitrici tum temporis hujus Eccleſiæ Dn. Sigismundus Kindlerus, Syndicus, Martinus Neumanus Senatores, & Juſtus Fleiſchmannus Civium primarius huic malo medendi gratia in nomine ter illius Optimi, ter illius Sancti in Unitate Trini, in Trinitate unius DEI, hoc hujus Templi, uti jam eſt, Veſtibulum & ex adverſo parietem Eccleſiæ hujus ſumptibus fieri, quin imo totam Templi hujus Johannei ſtructuram multis in locis diminutam & attenuatam extrinſecus reſci, renovari & ornari fecerunt: Quemadmodum etiam præcedentibus annis Organum majus, minus in Choro, contignationes tres ſupra Templum quibus omnino deſtituebatur antea, & tam novas illas ſupra portam textoream ſellarius reſingi & perfici, quam alia multa neceſſaria dictæ Eccleſiæ ſumptibus re-ædificari voluerunt. Præpotens illerum omnium moderator DEUS delu-

brum hoc ipſi ſacrum a nigra illa Dea, & omni prorſus malo clementer protegat, paterne defendat, ſemper cuſtodiat Acta & ſcripta ſunt hæc 29. die Julii Anno 1617. Quo anno tam ingens, tamque horrenda & inaudita annonæ caritas incidit, ut poſt feſtum ſtatim Paſchatos frumentum tum temporis tres taleros, valens pretio in tantum creſceret, ut 4. 5. 6. quin tandem etiam 6½ taleris veniret. Quo ingenti pretio in meſſis uſque tempus ita venditum eſt, & certatim ab omnibus emtum. At in ipſa meſſe, Dei gratia, dimidio, mox tertio & quarto pretio convaleſcens, iterum proſtituit. Multi ſane hominum in vicinia ſame miſerrime perierunt: Cives vero hujus Urbis ab omniſ generis mendicantibus, tam inquilinis, quam peregrinis accurrentibus extremum in modum afflicti & exhausti ſunt, ubi ſupra dicti Dni. Curatores Eccleſiaſtici in hac ſame horrenda ad quinquaginta taleros uſque pauperibus ex ærario diſtribuerunt. Hoc etiam tempore Sac. Rom. Imperii, Regni-que Bohem. &c. falces tenebat Divus Matthias invictiſſimus Romanorum Imperator ſemper Auguſtus, qui hoc ipſo meſſe Immunitati ob Incendium antea conceſſæ & aliquoties auctæ decimum annum ad preces noſtras benigniſſime addidit. Porro hoc ipſo anno, nimirum 29. die Junii Rex Ferdinandus II. Succellor Regni Bohemiæ, quod felix & fauſtum ſit, Pragæ coronabatur.

tur. Qui hoc ipso die, quo hæc scripta & globo huic inclusa sunt, una cum Imperatore & Imperatrice & Maximiliano Archiduce Austriæ Praga ad Electorem Saxoniam Johannem Georgium contrahendorum sponsaliorum causa Dresdam proficisci dicebantur. Carolus Annibal Burggravius de Donau Provinciæ hujus Præfectus erat, & Magistratum gerebant: Dn. Gregorius Walther Consul, David Gebhardt Consularis, Sigismundus Kindlerus Syndicus, Tobias Möller, judex, Nicolaus Rodox, D. Fridericus Bornstein, Paulus Kühn, Georgius Schnitter, Johannes Fritsch, Martinus Neumannus Civis, Christophorus Glitz, Paulus Schönborn, Matthias Möller, Martinus Neumannus pannifex, Michael Pfankuch,

Johannes in Ende & Johannes Rabe Senatores, Johannes Nefenus Protonotarius, Nicolaus Schnitter Subnotarius, & Michael Weise Judicii Tabellio.

Pastores erant: M. Joachimus Pascha, Clemens Lehmann, Jeremias Schindlerus & David Sutorius adjunctus Diaconus sive Pestilentialis, Aedituus Melchior Rotenburg: Coram altare ministrabant Casparus Mitter, Petrus Roesler. In schola docebant M. Augustinus Preilius Torgensis Rector, Johannes Wincklerus Con-Rector M. Tobias Scheibitius, Joachimus David, Cantor, David Sultius, David Menzelius, Fabianus Ai, Esaias Arnold, Johannes Starcke, Calefactor.

Gedächtniß-Schrift, so anno 1705. bey Renovirung der Weber-Halle in den Knopff gelegt worden.

Quod DEUS æternus felix faustumque esse jubeat, Anno reparatæ per Dominum Salutis MDCCV. Mense Julio, Curatores Templi Johannis nec non Petri & Pauli Christianus Kapsius Consul regens, Carolus Schræterus, Medicinæ Doctor & Practicus, Godofredus Fridericus Reuterus, post externam hujus Templi renovationem in præterlapso anno inchoatam, in currente feliciter perfectam, Globum apici Vestibuli textoriani impositum detraxerunt, detractum renovari & nitidius imponi curarunt, cum Turris nova adhuc in sublime assurgeret, quam Veteri voluerunt vicinam. In hoc Anno inter medios Belli Gallici tumultus & fatales male contentorum in Hungaria concertationes decessit LEOPOLDUS Imperator Rege & Nomine Magnus, ad Imperium accessit primogenitus ejus Filius JOSEPHUS, Romanorum Rex potentissimus. Zittavia vero tum floruit sub Marchione FRIDERICO AUGUSTO, Poloniarum Rege & Electore Saxoniam, FRIDERICO AUGUSTO, Regis Principe, Electoratus Saxonici Hærede, & Lusatiam Promarchione, Antonio Egone Principe Fürstenbergio, Regiminis Saxonici Governatore. Vidit in Curia Consules, Christianum Kapsium J. C. & hoc tempore Regentem Consulem, Johannem Jacobum ab Hartig in Hoerniz, D. Casparum Christianum Seligmannum, J. C. tum Regium & Electoralem Consiliarium Aulæ & Justitiæ, Syndicum Johannem Benedictum Carpozovium, J. U. D. Prætores, Johannem Wilhelmum Nefenum, Johannem Christianum Mayerum, Carolum Philippum Stollum J. U. D. & Judicii Adfessorem, Scabinos, Joh. Martinum Eichlerum, Joh.

Christianum Nefenum, Joh. Fridericum Jungium in Teutschosig & Kießlig/Heinricum Johannem Leupoldum, Scabinum & Protonot. Senatores, Gottlob Christianum Ulricum, J. U. Lic. Joh. Heinricum Göttelium, J. U. Licent. Joh. Heinricum a Lanckisch, J. U. Licent. Joh. Eberhardum Schindlerum. Actuarios Carolum Christianum Justum, Reipublicæ Notarium, Joh. Fridricum Gerberum, Actuarium & Amandum Gebhardum, Judicii Actuarium. Coluic Verbi divini Ministros. M. Johannem Ernestum Hertzogen Primarium, M. Michael Scholtzium, Archidiaconum & Seniores, M. Augustum Posseltum, M. Godofredum Benjamin Martini, M. Christianum Gottfried a Lanckisch, M. Martin Grunwald, Catechetam, Aedituus autem erat Godofredus Ludevigg. Gymnasii Doctores habuit. M. Christianum Weisium, Rectorem, M. Adamum Erdmann Mirum, Conrectorem, M. Joachimum Curtium, Tertium, M. Michael Zieger, Cantorem, Carolum Rückerum, Andream Knebelium, Johann Georgium Hennigium, Christianum Peschekium. Organorum & Musices Director erat Johannes Krüger. Dum Zitta felix fuit, in communi temporum infelicitate feliciores numerasset dies, nisi Belli Polonici pericula exactionum graviora incommoda, & turmarum Russicarum constans molestia, quas cum aliis civitatibus in hyeme alendas accepit, & in æstate retinuit, illas reddidisset inquietiores. Interim optamus fore, ut Deus tristibus discursis lætiora fata indulgent Patriæ, ut toties quoties renovatum globum intueri licuerit, divinæ Gratiæ signum inveniamus.

So findet man auch an der Mitternacht Seite gegen der Schule und Rector-Hause eine Thüre, mit einer besondern Halle, dieselbe ward erst anno 1576. gebrochen und erbaus

et, an statt des ehmalis daselbst gestandenen bedeckten Ganges, über welchen man aus der Kirche bis in den damahligen Creuzhof gieng, wo ihund des Rectoris Haus steht.

Aus

Aus diesen giengen die Kreuz-Herren herüber in die Kirche, da sie an dieser Seiten der Wand eine Empor-Kirche harten, so aber nicht gar groß, hingegen mit vielen Lampen behenget war. Nachdem nun die Kreuz-Herren von hier wegkommen, und der Kreuz-Hof sammt allen pertinentiis an E. E. Rath käufflich gelanget, so ward ao. 1576. dieser Gang sammt der Empor-Kirche weggenommen, eine ordentliche Thüre in die Kirche gemacht, und selbige ao. 1577. mit einer besondern Halle mit zweyen Thüren umgeben, damit der Regen und Schnee in stürmischen Wetter nicht durch den Wind in die Kirche getrieben werden möchte. Sonst ist an der Mittags-Seiten zwischen den zweyen Thüren, noch eine Antiquität, welche beständig in baulichen Wesen erhalten wird, anzutreffen, nemlich der Delberg Christi, mit seinem heiligen Leiden, so gar fein von Stein ausgehauen, und in einer sonderlichen Capelle, so fornen her offen und mit einem Gitter vermahret ist, empor steht. Solche Capelle und Bildwerck ist ao. 1500. gestiftet und erbauet, ao. 1617. renoviret, ao. 1628. mit einem Dräthern Gitter vermahet und grün angestrichen, ao. 1663. aber wiederum verneuert worden. Im übrigen hat man das ganze Kirchen-Gebäude von euserlich ao. 1508. zum erstenmahl ge-weißt, ao. 1617. renoviret, ao. 1662. abermahlß abgeputzet, und endlich ao. 1703. sub Cura, Christiani Capsii Conf. & Curat. Templi durchgängig ausgebessert, und nach iger Art angestrichen, dabey auch das Pflaster um die Kirche repariret, und einen saubern Weg um selbige gemacht, zu dessen Andencken aber an die renovirte Schüler-Halle folgende Inscription gesetzt:

Ego sum Via, Veritas & Vita. Joh. V.

Qui facit Voluntatem Dei, manet in æternum. 1. Joh. 2.

Ecce Agnus ille Dei qui tollit
peccata mundi. Joh. 1.

In der Mitten ist die Kreuzigung Christi. An den zwey aufgemachten Thüren zur rechten Hand Isaacs Opfferung, und darunter die Geburth Christi. Zur linken Hand/ die Tauffe Christi, und unten die Erhöhung der Schlange Moiss in der Wüsten. Auf denen auswendigen Thürstiegen aber die ganze passion gemahlet. Unter den mittlern Theile des Altars am Fuße ist zu sehen, wie der Herr Christus das A-

Straverunt
alii nobis
Nos
Posteritati
Omnibus ast
Christus
stravit
ad Astra
Viam

M D. C C I I I.

§. 8.

Nachdem wir also die Kirche nach ihrer euserlichen Gestalt, Veränderungen und angebauten Thürmen in Betrachtung gezogen, wollen wir Uns nun in selbige hinein begeben, und deren innerliche Structur, Altäre, Tauffstein, Sangel, Orgeln, Chöre, und was sonst mehr vorkommen möchte, in Erwägung nehmen. Unter solchen Eingebäuden ist zuvörderst sehenswürdig, der schöne große Altar, welcher ein von Holz zwar ausgeschnittenes, jedoch nach der Architectur wohl abgetheiltes, und mit vieler Kunst verfertigtes, nicht weniger mit Gold herrlich staffirtes Werck ist, so ao. 1566. im Advent von Jacob Feltchen, Bildhauern anfänglich ungemahlet aufgesetzt, hernach aber ao. 1572. ausgemahlet, und ao. 1649. im August Monath in die ige Form gebracht, auch mit Beyfügung derer 4. Evangelisten, und Wappen derer Kirch-Väter an der Seiten gezieret worden. Wenn der Altar aufgemacht ist, kan man daran sehen oben die Himmelfahrt Christi, darunter die Auferstehung mit denen Worten.

Vere languores nostros ipse tollit
& dolores nostros ipse portavit.
Es. 53.

bendmahl mit seinen Jüngern hält, und die Worte: Wir haben auch ein Osterlam, das ist Christus für uns geopfert, darum laßt uns Ostern halten, nicht in alten Sauerteig, auch nicht in Sauerteig der Bosheit und Schalkheit, sondern in dem süßen Teig der Lauterkeit und Wahrheit. 1. Corinth. 5.

Auf Vier großen Oval Taffeln, an den Postement des Altars steht folgendes:

§

1. Wahre

1. Wahre Christliche Erklärung unser einigen Erlösung, so durch den Ewigen Sohn Gottes Jesum Christum den einigen Mittler geschehen und vollbracht ist. Rom. 3.
3. Quicumque manducaverit panem hunc & biberit calicem Domini reus erit corporis & sanguinis Domini.

1. Cor. II.

Ambrosius, Accedite in Timore & fide.

Bar oben aber ist angeschrieben;

Ornamentum Templi, studium Pietatis, Amor erga Patriam & Posteris ut extaret, Senatus Civitatis, Sumptibus Ecclesiasticis extrui curavit. 1571.

Solcher Altar nun ist von an. 1649. her in dem Zustande, wie er noch stehet, verblieben; Denn obgleich an. 1686. einige Reparatur geschehen, als der Tisch gegen die Sacristen zu ein grosses Theil gesunken, und daher der ganze Altar auf ein Gerüste abgehoben, der Tisch erhöht, und was schadhaft gewesen, ausgebessert werden müssen, so ist doch hierdurch keine Haupt-Veränderung erfolgt; An. 1689. aber hat man die eisernen Lehnen auf die Altar-Stufen alter und schwacher Leute wegen setzen lassen. Sonst sind in dieser Kirche zur Zeit des Papstthums sehr viel Altäre gestiftet und unterhalten worden, daß sich die Anzahl derselben ziemlich hoch erstreckt, wovon, wenn es nöthig oder nützlich wäre, ein Verzeichniß samt deren Fundationibus theils aus vorhandenen Original-Documenten, theils aus *Balbin. Miscell. Histor. Bohem. Decad. I. Lib. V. Vol. X. Erection. p. 212. seqq.* bengebracht werden könnte. Jedoch ist zu melden, daß auch die Kauffmannschaft ihre besondere Capelle und Altar in dieser Kirche gehabt, auf welchen alle Tage in der Wochen die erste Früh-Messe gehalten werden müssen, wie solches aus alten Stifts-Briefen vom 14den Seculo her zu sehen, und hieraus zugleich erhellet, daß damahln schon die Handlung hiesigen Orts in guten Flor gewesen. Nach aufgegangenen Licht des Evangelii aber hat man die vielen Altäre, theils zu Gewinnung bessern Plazes zu Gestühlen, theils ihrer Bauzálligkeit halber, nach und nach abgeschafft, so daß vorizo nebenst obgemeldten hohen Altar nur noch zwey kleine Altäre zu beyden Seiten des mittlern grossen vorhanden sind, unter welchen der zur rechten Hand gegen den Tauffstein an. 1670. von neuen gebauet, und an. 1678. mit dem Gemählde der Himmelfahrt Christi gezieret, der andere hingegen zur linken Seite gegen die

2. Von Jesu zeugen alle Propheten, &c

4. Credimus & confitemur, quod in Coena Domini, vere substantialiter adsint corpus & sanguis Christi & vere exhibeantur, cum illis rebus quod videntur, pane & vino, his qui Sacramentum accipiunt.

Weicht-Stühle an. 1681. an statt des alten Pábstischen Altars mit dem Bilde der Abnehmung Christi von Creuz aufgesetzt wurde.

§ 9.

Vom Tauff-Stein ist überhaupt anzumercken, daß selbiger anfanglich von Messing gewesen, und bey dem Eintritt zur Kirchen zur linken Hand unter der so genannten alten Orgel gestanden. Immassen denn dieser Ort in denen alten Kirchen der ersten Christen gemeiniglich dem Tauffstein gewidmet war, gestalt *Linck. de Jur. Templor. c. 8. p. 196. seqq.* aus denen Kirchen-Geschichten zu behaupten weiß, es habe Clodoveus, der Fránckische König zu erst verordnet, daß die Tauffsteine in denen Kirchen, wenn man hinein gehet, zur linken Hand gesetzt werden solten; *Georgius Cbladni* aber in *Inventario Templorum cap. 2. Articul. 3. p. 178.* schreibt hiervon folgender Gestalt: *Locus specificus variat. Alibi ad januam seu portam Templi Baptisterium positum erat, cum Baptismus sit primus ingressus in Ecclesiam; alibi in medio; alibi vero non procul ab Altari, sicut & hodie videre est.* Dieser alte messingne Tauffstein nun ward an. 1541. von seiner damahligen Stelle weggenommen, und ins Chor, unweit des hohen Altars ver-
 setzet. An. 1560. aber d. 30. Augusti ließ Paul Fritzsche, (sonst der Zwickauer genannt, weil er von Zwickau in Böhmen bürtig) Bürgermeister dieser Stadt das izige schöne kostbare, und mit vielen Bildern künstlich gezierte Gebäude des Tauffsteins, aus lautern Zinn auf seine Unkosten verfertigen, worzu der Bildhauer Jacob Felsch, erstlich die hölzernen Formen geschnitten, und hierauf Paul Weise, Rannengiesser allhier das zinnerne Werck gegossen, Jacob Flechtner aber selbiges staffiret und ausgemahlet. Die Beschreibung desselben bestehet kúrzlich darinnen. Unten am Fusse dieses Tauffsteins knien sechs Kinder in Wester-Hembden mit schwarzen Creuzen gezeichnet, die Hände zusammen gefalten; Über denselben sind die sechs Ecken unten und oben mit Engeln besetzt,

setzet, und halten ieder vor sich in beyden Händen eine Taffel, über ihren Häuptern am untersten Simse herum stehen zwey Reihen gegossene Schrift vergoldet, die also lautet: Nach Christi Geburt, 1560. Jahr unter den Bürgermeister, Amt des Erbaren und Ehrenvesten Herrn Nicolai von Dornspach, Röm. Kays. Majest. Rath, ist durch den Erfamen Weisen, Paul Friedrich von Zwickau, dieser Stadt Bürgermeister und Raths-Freund dieses Werck des Tauff-Brunnens, Gott dem Allmächtigen und seinen heil. Sacrament der Tauffe zu Ehren, und diesen löbl. Gottes-Hause zur Zierde, und obgemeldten Paul Friedrich zum Christlichen Gedächtnuß aufgerichtet. Oben nach dieser Schrift sind in den sechs Ecken so wohl unten als oben Engels-Köpfe: Zwischen diesen sind sechs Taffeln herum, in der Ersten ist das Paradies, da Adam und Eva unter den verbotenen Baum stehen, und die Schlange darauff mit Aepffeln, darüber liest man in zwey Zeilen:

In Adam omnes moriuntur.

In Christo omnes vivificabuntur. 1. Cor.

In der Andern Taffel ist die Archa Noe auf dem Wasser mit der Taube, so ein Del-Blatt im Munde hat, und diese Überschrift: Nisi quis renatus fuerit ex aqua & spiritu, non intrabit in Regnum Dei.

In der Dritten Taffel, das rothe Meer, wie Pharaon mit seinen Ross und Wagen darinnen ersäuffet, dabey Moses mit dem Stab, die Kinder Israel, nebst der Wolcken und Feuer-Säulen, und der Beyschrift: Salvos nos fecit per lavacrum regenerationis ac renovationis Spiritus Sancti.

Auf der Vierdten Taffel ist abgebildet, wie der Herr Jesus die Kindlein zu sich bringen läßt, hält eines auf den Armen und herzhets, samt den Aposteln und Weibern, so Kinder auf den Armen und an Händen zu Ihm bringen, mit dieser Überschrift: Sinite Pueros venire ad me, talium enim est regnum DEI.

Die Fünffte Taffel stellet vor; den Camerer aus Mohrenland, samt Wagen und Ross, wie er sich von Philippo am Jordan tauffen läßt, mit der Überschrift:

Christus mundavit Ecclesiam lavacro Aquæ per Verbum.

Auf der Sechsten Taffel ist die Befehlung Pauli, wie er auf der Reise gen Damascus eine Stimme von Himmel höret, und zur Erden fällt, nebst seinen bey sich habenden gewaffneten Männern, über dieser steht:

Christus venit in mundum, ut peccatores salvos faceret.

Diese sechs Taffeln mit der Überschrift sind insgesamt von Zinn hoch gegossen, und mit lebenden Farben wohl illuminiret. In diesen Tauffstein wird ein grosses silbernes Becken gesetzt, und aus selbigen die Tauffe verrichtet, welches an. 1657. die Herren Vorsteher der Kirchen zu Franckfurth am Mayn machen lassen, und haben aus selbigen Herrn Zacharias Forstes, und Herrn Gottfried Denigs Söhne d. 22. Jul. zu erst die Tauffe erlangt. Die über den Tauffstein hangende zinnerne Decke, so durch ein Gewicht auf den Gewölbe in die Höhe gezogen, und wieder abgelassen werden kan, ist nicht minder von grosser Kunst, und stellet vor, inwendig in der Mitten; Die Tauffe Christi am Jordan. Um diese 6. Eckichte Taffel, stehen die Worte: Hic est Filius meus dilectus, in quo mihi bene complacitum est; Hunc audite.

Darüber herum sechs Engels-Köpfe, An der auswendigen Decke sind sehr viel künstliche Simse und Architectische Arbeit aus Zinn getrieben. Über den Leisten sitzen 6. geflügelte Engel, welche alle in einer Hand ieder einen Schild mit einem Wappen, in der andern ein Täfflein halten, darauf folgende Schriften stehen: Forne auf den ersten: S. P. Q. Zitt. Esto nobis Domine Deus Timoris Fortitudinis ab inimicis. In dem Schilde, das Zittausche Wappen.

In den Andern: Paul Friedrich A. 57. An.

Auf der Dritten: 1670. Templi Johannis Curatores:

Dn. Chr. ab Hartig. Conf.

Dn. Ant. a Kohlo. Conf.

Dn. G. Rodochs. Senat.

Dn. C. Gebhard. Civis.

Auf der Vierdten:

Cura

Templi Johannis;

P. T.

Præfectorum

Hoc Baptist.

Renov. est.

1670.

Auf der Fünfften: Margareth Alex: des Hn. Paul Friedrichen Ehe-Gemahls.

Gibt Gott die Macht, seine Herrlichkeit ist in Israel, und seine Macht in den Wolcken. Ps. 64.

Auf der Sechsten: N. A. D. C. M. C.

Non nobis Domine, non nobis, sed
Nomini tuo da Gloriam.

Auf der Mitten dieser Decke stehet der Herr Jesus etwas erhoben, mit der Siegs-Fahne, wie er vom Tode auferstehet, zwischen 6. zinnern Seulen, welche gleichsam über ihm das übrige der Decke, als ein Gewölbe betragen, über dessen Simse herum stehen

zwey Zeilen Schrift, dieses Inhalts: *Ire in mundum universum, docete omnes gentes: Baptizantes eos in nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti, qui crediderit & baptizatus fuerit salvus erit. Qui vero non crediderit condemnabitur.* Marc. 16, Oben darauff stehen wieder 6. Engel mit Flügeln, welche die Instrumenta der Passion in Händen halten. In der mitten ist ein eisern vergoldtes Creuz, daran des Herrn Christi Bildnuß, hängt, unter dem Creuze stehet die Mutter Maria und der Jünger Johannes. An dieses Creuz ist oben die Leine befestiget, an welcher die ganze Decke hängt. Sonst stehet dieser Tauffstein auf erhöhten Stufen, und ist mit einem eisernen gemahlten Ge-

gitter umgeben, sonst aber davon weiter nichts merkwürdiges zu gedenken, ausser daß an. 1628. im Monath Febr. die Decke abgehoben und repariret, ingleichen an. 1657. der ganze Tauffstein wegen des vergrößerten Begitters ein groß Theil vom Altar weg nach den Fenster zu fortgerückt, und an. 1670. abermahl renoviret, das Begitter auch neu gemahlet und vergoldet worden. Über demselben an der Wand haben die Herren Kirchen-Vorsteher an. 1662. d. 14. Aug. durch den Bildhauer Tobias Vopelium eine zierliche Taffel aufrichten und folgende Verse, die ehmahls auf der bloßen Mauer gestanden, mit güldenen Buchstaben mahlen lassen:

Gens sacrandae Polis, hic semine nascitur almo
 Quam fecundatis Spiritus edit aquis.
 Virgineo foetu Genetrix Ecclesia Natos,
 Quos spirante Deo concipit, omne parit.
 Cœlorum Regnum sperate hoc fonte, renati,
 Non recipit felix vita semel genitos.
 Fons hic est Vitæ, qui totum diluit orbem,
 Sumens de Christi Vulnere principium
 Mergere Peccator, sacro purgande fluente,
 Quem veterem accipiet, proferet unda novum.
 Infons elle volens isto mundare lavacro,
 Seu patrio premeris crimine, seu proprio.
 Nulla renascentum est distantia, quos facit unum
 Unus fons, unus Spiritus, una fides.
 Nec numerus quonquam scelerum, nec forma suorum
 Terreat: Hoc natus flumine sanctus erit.

§. 10.

Beschrei-
 ung des
 Predigt-
 Stuhls.

Wegen des Predigt-Stuhls findet man in denen Geschichts-Büchern der Stadt keine Nachricht, ob, und an welchen Orte der Kirchen der erste gestanden haben müsse, indem doch nicht zu vermuthen, daß gar keine Cangel vorhanden gewesen, und auch die allerersten Christen in ihren Kirchen gewisse Cathedern oder Stühle an einen erhabenen Orte gebraucht, von welchen man der Gemeinde das Wort Gottes erkläret, obschon dieselben gar schlecht gewesen, und wie *Cbladni in Inventar. Templor. Cap. 2. Art. V. p. 197.* anführet, auch aus denen *Centuriatoribus Magdeburgens. Cent. 3. p. 121.* einen notablen locum *ex Epistol. Concil. Antiocheni* beybringt, man die kostbaren Cangeln unter die Ketzerischen Mißbräuche gerechnet. *Apud Christianos primitivos*, schreibt er, *cathedrae erant simplices Sella, nec ex marmore ad instar regni tribunalis, uti hodie apud plerosque est in usu, confecta: Spectat hoc ad mores portentosos Samosatens, qui non contentus mediocri, ut Discipuli Christi, sede, gradum sibi in Ecclesia & thronum ad morem Principum hujus seculi construxerat.* Der

izige Predigt-Stuhl samt desselben Stiege ist von klaren Sand-Steinen an den 5ten Pfeiler auf der rechten Seiten vom Altar hervor erbauet, und hat hierzu Herr Mattheus Möller, alter Bürger und Rath's-Freund an. 1553. in seinen letzten Willen verordnet, daß selbiger auf seine Unkosten verfertigt werden solte; Hierauf hat man die Arbeit einem Bildhauer in Dresden Martin Möllern angedinget, welcher an. 1558. das Werck, wie es noch stehet, verfertigt und aufgesetzt. An denselben sind die 4. Evangelisten in Stein ausgehauen in 4. Feldern, über welche am Simse diese Worte zu lesen. Die heiligen Menschen Gottes haben geredet, getrieben von den Heiligen Geist 2. Petr. am 1. Cap. Unter der Cangel ist ein Engel in Lebens-Größe, welcher gleichsam dieselbe auf den Schultern trägt: An der Treppe aber wird in Stein abgebildet, der Fall des Ersten Menschen im Paradies, und wiederum die Rechtfertigung desselben durch das Evangelium, welches Johannes zeigt an den Lamm Gottes und Christo am Creuze. Unten um die Cangel stehen die Worte: Mattheß Möller, Anfang dieses Werckes, vollbracht den 30. Octobr. an. 1658. Die Ober-

überhängende Decke, ließen die Herren Kirchen-Vorsteher aus Holz von Bildhauer und Tischler Arbeit ao. 1605. verfertigen, ao. 1714. aber, ward die ganze Cangel neu renoviret, die Decke in etwas geändert, und alles kostbar vergoldet.

§. II.

Der Schüler- oder Singe-Chor, nebst der kleinen Orgel.

Der Schüler- oder Singe-Chor ist bey Erweiterung der Kirchen über die Sacristey erbauet worden, um das Jahr 1485. und vor diesen neben der Sacristey eine Wendelstiege hinauf gegangen, so man aber a. 1713. abgebrochen und verbauet, hingegen die lange steinerne Treppe alleine gelassen, so auf das Chor von der großen Kirch-Thüre angehet, deren Erbauung bereits anno 1505. geschehen; Anno 1544. wurde das Chor mit einem eisernen Gitter vermahret, und zu dessen Andenken an einen Pfeiler folgendes Chronodistichon angeschrieben:

CLatratVs ChorVs est tVM Vrbano
ConsvLe ferro
ter soLapriLI & bis qVater ortVs
Vbiest.

Auf solches Singe-Chor ließen die Herren Kirchen-Vorsteher anno 1613. ein Positiv von 7. Stimm-Wercken, durch Zacharias Friedeln, Orgelmachern in Zittau verfertigen, um solches in denen Vespren zu gebrauchen, wie denn besagten Jahres in Vigilia St. Matthiae die erste Musicalische Vesper darauf musiciret ward. Anno 1685. aber that man solch Positiv wieder hinweg, und ließ hingegen von der alten mitteln Orgel die besten Stimmwercke nehmen, und aufß Chor im mittelsten Schwiebbogen zusammen setzen, auch mit einem runden zierlichen Geländer von Dockenwerck umgeben. Dieses Werck wurde anno 1703. mit Bildhauer Arbeit ausgezieret, anno 1704. aber staffiret und vergoldet.

§. 12.

Außer dieser kleinen Orgel sind noch zwey große und starke Orgelwercke in der Kirchen anzutreffen, nemlich die im Winkel gegen der Schule zu, so vor diesen die große, izo aber die alte Orgel heißet, und die über den Rathß-Gestühlen, so man ehemals die Mitlere, und nunmehr, nachdem sie ao. 1685. die Herren Kirchen-Vorsteher, ganz neu erbauen lassen, die neue zu benennen pflegen. Von Erbauung der alten Orgel ist zwar keine Nachricht vorhanden, wohl aber daß dieselbe ao. 1560. wandelbar worden und renoviret werden müssen, in gleichen daß man ao. 1611. dieselbe durch Zacharias Frie-

deln, Orgelmachern in Zittau erweitert, mit neuen Stimmwercken, neuen Bläß-Bälgen, und einem Rück Positiv versehen, hierauf auch ao. 1644. und 1660. zu zweyen malen das Chor zur Orgel vor die Sänger und Instrumentisten vergrößert habe. Sie bestehet in 32. Stimmen, hat 43. Register, und 1478. Pfeiffen, ist auch wegen ihrer vortreflichen Intonation, und herrlichen Klänge billig als ein Meisterstück nach damahliger Zeiten Beschaffenheit zu achten gewesen.

Von der izigen Neuen, oder vormahls also benannten Mittlern Orgel findet man, daß sie ao. 1595. aus einander genommen, die Pfeiffen umgegossen, und das ganze Werck verneuert, hernach ao. 1658. zu beyden Seiten mit 36. Pfeiffen vergrößert worden. Im Jahr 1684. aber geschahe die größte Veränderung damit, indem mit E. C. Rathß Genehmigung die Herren Kirch-Väter sie ganz wegrißten, und das nunmehrige schöne große und kostbare Werck durch Christoph Dreßlern, Orgelsetzern auß Leipzig verfertigen ließen, daß es d. 19. Augusti ao. 1685. eingeweyhet werden konnte.

§. 13.

Unter die innern Gebäude der Kirchen gehören auch die Empor-Kirchen und Gestühle, von welchen überhaupt zu wissen, daß anfänglich nur bey dem Altar herfür auf ieder Seiten 12. große Stühle, wie in denen Cristis-Kirchen die Chor-Stühle zu seyn pflegen, erbauet gewesen, von welchen auch iziger Zeit einige vor die Hochzeit-Gäste bey Trauungen, und Leidtragende bey Begräbnissen übrig sind. Nachdem man aber bey erfolgter Reformation Lutheri die Anhö- rung götlichen Wortes höher, als das Pabstliche Meß-Opffer zu achten angefangen, ist die Kirche noch und nach mit vielen Stühlen vor Manns und Weibes Personen erfüllet auch sind an denen Wänden allenthalben Emporkirchen aufgeführt worden. Soviel insonderheit das Rathß-Gestühle anbetrifft, so zeigt die über derer Herren Bürgermeister-Stuhl befindliche Jahrzahl, daß selbiges zu erst ao. 1504. seinen Anfang gehabt, welchen man nachgehends ao. 1546. den andern Stuhl vor die Herren Stadt-Richter angefüget, ao. 1589. aber vor die übrigen Rathß-Personen, und beyde Herren Stadtschreiber die Stühle angebauet. Sonst sind mit denen Kirch-Stühlen und Emporkirchen unterschiedene Veränderungen vorgangen, doch weil solches eine Sache von schlechter Wichtigkeit, wollen wir dem

Von denen Kirchstühlen und Emporkirchen.

Die so genannte alte und neue große Orgel.

geneigten Leser bloß die Jahre, da solches geschehen, anzeigen, und diejenigen, so gründliche Nachricht von allen Umständen zu wissen begehren, auf die Zittauischen Annales verweisen, als in welchen Er in Annis 1581. 1584. 1585. 1587. 1611. 1617. 1625. 1687. 1688. 1707. 1711. und 1713. dergleichen finden kan.

§. 14.

Von denen
4. großen
Messing-
nen Cron-
Leuchtern.

Ferner sind in der Kirchen 4. große Messingene Cron-Leuchter aufgehangen, um sich selbiger bey den früh und spätem Gottesdienst in kurzen Tagen zu Aufsteckung derer Leuchter zu bedienen, und zwar so hat die zwey großen, jeden von 24. Dillen, so im mittlsten Gange hängen, ein allhiefiger Kauffmann und Raths-Freund, Johann Jacob Gewandtichneider, aus Nürnberg gebürtig ao. 1607. den 11. Novembr. der Kirchen, nebst denen XII. deutschen Wittenbergischen Tomis Lutheri verehret. Den dritten Cron-Leuchter, so zwischen beyden Orgeln über der Emporkirchen befindlich, und etwas kleiner, hat die Kirche ao. 1688. ingleichen ao. 1713. den übern Schüler-Chore an statt des ehmaligen aus 2. Hirsch-Geweyhen mit dem darinnen befindlichen Marien-Bilde, bestehenden, so über 200. Jahr alt gewesenen Leuchter, angeschaffet.

§. 15.

Vom eiser-
nen Gegit-
ter vor den
Altar und
Taufstein.

Nachdem auch die Kirche täglich offen zu seyn, und viel Volck durchzugehen pfleget/ so ist man darauf bedacht gewesen, vor den Altar, Tauf-Stein und Beicht-Stühlen ein eisernes hohes Gegitter vorzuziehen, damit der Altar und Tauf-Stein mit seinem Ornate von niemand Schaden leyden möge. Diefemnach ward anfänglich der mittlere Theil solchen Gegitters auf Anordnung M. Procopii Nasonis, Consul. & Curatoris an. 1605. und 1606. von einem Schmiede zum Gräffenstein, Meister Hannß Schlemmen verfertigt, wiewohl es nicht gänzlich zu Stande kam, sondern wegen eingefallener unglücklichen Zeiten so lange unvollkommen liegen bleiben mußte, bis nach wieder erlangten Frieden ao. 1655. den 28. Novembr. E. E. Rath selbiges vor den hohen Altar aufrichteten, und zugleich die andern Theile zu beyden Seiten von Meister Hannß Fiedlern, Bürgern und Schlosser allhier machen ließ, so daß ao. 1658. im Monath Julio das ganze Werck zu Ende kam, und man den Altar, Tauf-Stein/ und Beicht-stühle damit verschließen konnte.

§. 16.

Von der innwendigen Renovation der Kirchen, ist noch zu gedencken, daß ao. 1562. und 1563. dieselbe durchgängig geweißet, die Pfeiler steinfarben angestrichen, oben das Gewölbe aber um die mittlere Schlußsteine mit einem zierlichen Laubwerck von bunten Farben staffiret, an unterschiedenen Orten auch Wappen und Chiffern, besonderer Familien gemahlt worden. Insonderheit war über den hohen Altar die vier Evangelisten in vier Feldern, dann des damahligen Groß Prioris des Johann. Hierosolim. Ordens, des von Neuhaus, und des hiesigen Commendatoris Wappen, ferner die Kayserlichen und Königl. Böhmischen Provinz Wappen zusehen. Auf dem Schüler-Chore ließen unterschiedene Zittauische Adelige Geschlechter ihre Wappen, auch eilliche gelehrte Leute ihre Lemmata an die Wand mahlen. Zum Andencken dieser Renovation setzte man über die Thüre der Sacristey folgende Gedächtniß-Schrift.

Anno Domini 1563. Renovatum est hoc Templum Verbi divini & Sacramentorum fidelibus ministris.

M. Martino Teſtandro. Hieronymo Sigharodo & Bartholomæo Gebharodo.

Und im Chor ward von dem damahligen Rectore Scholæ Tobia Schnürero folgendes Chronodistichon angeschrieben.

Est SaCra pICrVrIs æDes ornata
SVperbls

SoLa fIDes ornet peCtora fanCta
preCor.

T. S.

Nachdem endlich im Dreyßig jährigen Kriege bey denen feindlichen Belagerungen die Kirche von den starcken canoniren viel gelitten, auch dadurch das Gewölbe ganz erschüttert, und an vielen Orten zertrennet war, daß man daher großes Unglück besorgen müssen/ so haben die Herren Kirchen-Vorsteher solches kostbare Gebäude zu erhalten, dasselbe mit vielen eisernen Ankern ao. 1647. befestigen lassen, zu dessen Andencken der Rector Gymnasii M. Christian Keimann folgende Inscription an die Wand über der Schüler Thüre oben untern Gewölbe in einen Kranze verfertigt:

THOLUM,

a Concameratione Superiori
(Crebra tormentorum bellicorum displosione & cuniculorum actorum concussione)
dimotum ac ruinas minitantem

firman-

firmandum & subscudibus ferreis fornicijungendum curarunt
Anno Salut. Human.

1647.

Consul & Curatores Templi.
D. Johannes Nefenus, Consul
D. Bartholomæus Denicke, Judex.
D. Peter Bertholdus. Civis.

Nicht weniger als 20. 1713. im Monath Julio zu Nachts 2. grosse Gurtsteine vom Gewölbe übern Chor herunter gefallen, und sichs bey der beschenehen Besichtigung befunden, daß das ganze Kirchen-Gewölbe ruinös gewesen, auch daher eine unvermeidliche schleunige Reparatur von nöthen war, so wurde nicht nur besagtes ganzes Gewölbe in neue Ancker gefast, und auf dienliche Art wiederum verwahret, sondern auch die ganze Kirche inwendig renoviret, die alten zum Theil unförmlichen Bilder, sammt den hölzernen Statuen der Apostel, so den Prospect

zur Cangel und Altar verhindert, weggethan, die Epitaphia von denen Pfeilern abgenommen, und die fürnehmsten wiederum an die Seiten-Wände aufgemacht, die Emporkirchen von neuen gemahlet, und die vorhin künstlich in grau gemahlten Biblischen Historien wiederum an etlichen Orten etwas erhöht und aufgefrieschet, die Pfeiler mit einer grauen Marmel-Coleur überzogen, der Predigt-Stuhl ganz mit Golde staffiret, und eine neue Statua darauf gemacht, der alte eiserne Allmosen-Kasten mit einem neuen von Bildhauer Arbeit gemachten Stocke vor die Cangel verwechselt, der Fuß-Boden eben gemacht, viel zerbrochene Leichen-Steine weggeschafft, und also die ganze Kirche inwendig in eine andere Gestalt gebracht. Derowegen die Herren Kirchen-Vorstehere bey dem Lauff Steine folgende Inscription auf einer Taffel an die Wand aufhengen lieffen:

Aspirante Divini Numinis Gratia
Imperante

FRIDERICO AUGUSTO, Potentissimo Sarmatarum Rege Electore Saxoniae,
Lusatiaeque Marchione Serenissimo Germania in Spem Pacis proximam incumbente cumque universa Saxonia
Serenissimum suum FRIDERICUM AUGUSTUM Juniorescilicet

Ut Paternarum Virtutum, sic Electoratus ac Marchionatus
Lusatici Haeredem omnibus exoptatissimum
Votis ac suspiriis annexis
a Deo ex itinere repeteret
e Curatoribus Templi

Johann Christiano Nefeno, Consiliario Regio Aulico & Reipublicae Zittaviensis
Consule regente

Michael. Grohmanno, J. U. L. Praetore reg.
Carolo Schroedero, Med. Doct.
Johann Georgio Hennigio
Collegii Curatorum Actuario.

Aedes haec divo Johanni olim sacra a ruinis ac labe multiplici vindicata nitorique suo restituta fuit, opere quod Mens. Aug. M. D. CCXIII. coeptum fuerat, sub
Decemb. clausulam feliciter finito.

§. 17.

Vom Hunger-Tuch, und dem Altar-Tuche, so vor diesen in der Fasten aufgehenge worden.

Hierbey kan denen Liebhabern der Antiquitäten nicht unvermeldet bleiben, daß vor-mahls nach Päbstlichen Gebrauch das so genannte Hunger Tuch in der Kirchen zu sehen gewesen, welches anno 1472. Jacob Girtler ein Gewürz Kramer verfertigen lassen, und in die Kirche verehret. Es war ein großes auf Leinwandt gemahltes Gemählde, worauf 90. Biblische Geschichte alten und neuen Testaments entworffen, und unter ieglichen Felde folgende Verse zu lesen:

Hie schaffet Himmel und Erde Gott
Darnach die vier Element gemacht hat
Allda scheidet Er den Tag und die Nacht

Sonn und Mond darnach macht
Da schuff Er Vögel, Fisch im Meer
Da macht Er die Menschen und Thier,
Allda Gott Adam und Eva macht
Darnach den Feyer-tag betracht,
Den Menschen allda die Schlang be-

trug,

Darum sie der Engel von dannen
schlug.

Hie Adam rodet und Eva spann,
Hie Eva zwey Kind gewann
Abel und Cain Rauch-Opffer thäten
Gott

Hie schlägt Cain seinen Bruder Abel
todt.

Moha

Nocha des Engels Bottschaft wohl ver-
 nahm
 Allhier die Archa Nocha auf dem Was-
 ser schwam
 Hie opffert Nocha Gott die Vögelein
 Zum Friede gab Gott den Regenbogen
 rein
 Hier Cham im Schloff seines Vatern
 Spott
 Da bauet den Thurm Babilonia Nim-
 rodt
 Abraham opffert Melchisedech Wein
 und Brodt
 Abraham sahe drey Engel stohn
 Und betet einen davon an
 Sodoma, Gomorra versunken um der
 Sünden willen
 Hier stehet das rothe Meer gar stillen
 Hie wird geopffert Isaac durch sein Va-
 ter Abraham
 Isaac mit freyen erwirbt Rebeccam.
 Abraham stirbet allda mit Jammer
 groß,
 Esau verkauft sein erst Geburth um
 ein Linsen Mus
 Hie gebenedeyt Isaac, Jacob seinen
 Sohn
 Die Gebenedeyung Esau auch wolt
 empfahn,
 Jacob träumet daß die Engel vom
 Himmel kommen
 Den Engel ließ Jacob von ihm nicht
 gern kommen
 Die Brüder Joseph in eine Cisterne
 thaten,
 Jacobs Söhne ein blutigß Kleid von
 ihme brachten
 Die Brüder Joseph ihn da bezahlet
 nahmen
 Darnach zu ihm in Egypten kamen
 Himmelbrodt laß Moyses da er in der
 Wüsten gieng
 Allhier Moyses mit den Händen bracht
 Vogel und Fink,
 Moyses nahm die Zehn Geboth und
 gab sie vorbaß
 Die Juden tangten um das Kalb teuf-
 felisch
 Dathan und Abiram verschlang die
 Erden
 Die Schlangen bißen die um der Sün-
 den Geberden
 Wer die Schlang ansah der ward der
 Krankheit rein
 Moyses schlug Wasser außn Rißlin-
 Stein,

Josua, Caleb trugen die Weintrauben
 groß
 Den Bischoff Joachims Opffer schmech-
 lich verdroß
 Der Engel tröstet Joachim der bey den
 Engel gieng
 Hie in der güldenen Pforten Joachim
 Anna empfang.
 Da gebiehet Anna Mariam Lebesan,
 Anna mit Maria in Tempel kam
 Der Engel Mariam die Bottschaft
 allda that
 Maria gar frölich empfang Elisabeth
 Allda Maria Jesum Christum gebar,
 Den die drey Könige brachten Opffer
 mit großer Schaar
 Hie Gottes Sohn in Tempel geopffert
 ward
 Maria in Egypten wandelt auf der
 Fahrt
 Herodes ließ die Kindlein alle tödten
 Maria vertrieb in Egypten alle Abgöt-
 ter
 Allda lehrt Jesus die Juden offte
 Johannes Jesum in Jordan teuffte
 Allda versucht der Teuffel Jesum Christ
 Durch welchen aus Wasser Wein wor-
 den ist.
 Gott sich verklärte zu Thabor auf
 dem Berge
 Da erweckt Gott Lazarum aus dem
 Sarge
 Mit dem aussätzigen Simon als da Gott
 Der Herr zu Jerusalem eingeritten
 hat
 Da schlug Gott aus dem Tempel die
 Wechseker
 Das Abend Essen that Gott mit seiner
 Jünger-Schaar
 Da that Jesus sein Gebeth zu Gott
 Hie fingen sie ihn mit Stricken drotte
 Da ward Gott die Wahrheit vor
 Hannas gelogen
 In der Nacht ward er jämmerlich zu-
 schlagen.
 Allda Christus vor Pilato geführt
 ward
 Hie führten sie ihn vor Heroden der ihm
 sehr haß ward
 Schet Pilatus läset ihn geißeln schre
 Darnach ließ er Christum krönen viel
 here.
 Ecce Homo
 Allda wird Christus geweiset der Ju-
 den Schaar
 Die Hände wusch Pilatus unreine zwar
 Hie

Hie trägt Christus das Creuz mit grof-
fer Pein

Der da henger vor die Diener sein
Hie nahmen sie ihn von dem Creuze ab
Und legten Ihn in ein neues Grab
Da fährt Christus zur Hölle hinab
Hie stehet er auf aus seinem Grab
Die drey Mariam zu dem Grabe war-
ten

Gott erschein Maria Magdalena im
Garten

Da greiffst Thomas in die Wunden
bloß

Der Herr fuhr gen Himmel mit Freu-
den groß

Gott sandte ihn den Heil. Geist in
Wahrheit

Das ernste Gericht sitzt er mit Gerech-
tigkeit zc.

Dieses Tuch ward alle Jahr in der Fast-
nacht aufgehängt, und mitten in dem großen
Gange der Kirchen, bis oben hinauff gezo-
gen, von einem Pfeiler die quer über bis zum
andern, allwo es bis auf den guten Freytag
hengen bliebe. Nachdem es 200. Jahr ge-
hangen hatte, wurde es anno 1672. gar abge-
schafft, weil es von dem Staube ziemlich
verderbet und mürbe worden, daß zu befürch-
ten war, es möchte einmahl unter dem Got-
tesdienste herabreißen, und durch seinen Fall
Schaden und Vermer in der Kirchen an-
richten. Weil nun der berühmte Schul-
mann und Rector hiesigen Gymnasii, Herr
Christian Weiße seine Gedanken hier
über mit Poetischer Feder entworfen,
wird es nicht unangenehm seyn selbige zu
lesen:

1.

So ist das Hunger-Tuch zerrissen,
Und hat die Zeit, so alles frist,
Auch diese Leimbr entzwey gebissen
Daß sie nun voller Löcher ist,
Und daß man sie so hoch hinan
Nicht ohne Schaden hengen kan.

2.

Ja freylich lauffen alle Sachen
Auf ihren eignen Untergang,
Man kan nichts so beständig machen,
Es fühlt doch endlich diesen Zwang.
Dies schöne Meister-Stück war
Nunmehr gar gut 200. Jahr.

3.

Doch liebstes Zittau bis zu Frieden,
Das Zeichen ist gar gut vor dich:
Ist dir kein Hunger Tuch verschieden,
Ey so gedencke sicherlich:

Daß du das Merckmahl solcher Last
Vielleicht nun nicht von nöthen hast.

4.

Der Friede wird dich allzeit bauen
Und in beliebter Sicherheit
Auf deine reiche Felder schauen,
Er wird mit voller Fruchtbarkeit
In deinen Berg und Thälern grün
Und sich um alle Furchen ziehn.

5.

Bleib vor den Mangel stets verschonet,
Sei stets vergnügt und lebe wohl,
Weil niemand, welcher dich bewohnet,
Von Hunger Tuche wissen soll
Daß alles, wo nicht voll und satt,
Doch genug und keinen Mangel hat.

6.

Gott woll auch die bewehrte Lehre,
Die euer Kirche wohl bewahrt,
Erhalten, Ihm zu Preis und Ehre
Gleichwie er sie bisher gespahrt;
Daß diese Kirche keinen Tag
Im Hunger-Tuche trauern mag.

Ingleichen ward in der Fasten vor das
Altar ein Tuch aufgehängt, worauf Chri-
stus am Creuz nebst einen Engel in der
Hand einen Becher haltende abgebildet;
Unterm Creuze stund Maria, oben und un-
ten aber waren alle Instrumenta passionis
Christi nebst des Verräthers Judä Kopf
und Beutel zu sehen. Dieses Tuch ist ao.
1573. gemacht / und nachdem es ao. 1684. zu
letzt gehangen, abgeschafft worden.

§. 18.

Bei dieser Kirche ist ferner auf dem Dom Ossa-
rio oder
Beinhaus
aufm
Kirchhofe.
Kirch-Hofe ein besonder ossarium oder
Bein-Haus gewesen, mit einer Capelle / so
die Jerusalems Capelle geheissen / und nahe
an den Creuz-Hofe gestanden. Solches
Gebäude ward ao. 1599. abgebrochen, die
Todten-Beine vergraben, hingegen dahin
ein ansehnliches und kostbares steinernes
Behältniß von M. Procopio Nasone Cons.
und Johann Jacob Gewandtschneidern,
auch andern Bürgern aufgeführt, zum Be-
gräbniß ihrer Familien. Anno 1605. lies-
sen es die Interessenten mit einem eisernen
Gegitter verwahren, welches aber in Kriegs-
wesen von denen in Guarnison liegenden
Schwedischen Soldaten abgebrochen, und
zu andern Bedürfniß gebraucht, jedoch
nach erlangten Frieden anno 1668. wieder-
um aufgerichtet, auch sonst das Begräb-
niß

nüß an. 1662. mit einem Thürmgen gezieret, und durchgehend repariret worden.

§. 19.

Von der Consecration oder Einweihung der Kirche.

Nachdem wir also die Kirche von innen und aussen nothdürfftig betrachtet, solten wir von deroelben solennen Consecration etwas beybringen. Allein es findet sich hier von nirgend zulängliche Nachricht, ausser daß man aus denen an der Wand und Pfeilern angemahlten Consecrations- Zeichen und gewöhnlichen Creuzen schliessen muß, daß selbige erst nach der an. 1504. vorgenommenen grossen Erweiterung und Renovation der Kirchen erfolgt seyn müsse. Vom Kirchhoffe aber ist in denen Annalibus aufgezeichnet, daß selbigen an. 1518. Henricus Episcopus Nicopolienſis geweyhet, als Ernestus de Schleiniz, Ecclesiæ Pragensis & Misnensis Præpositus, und Johannes Zack, Canon. Pragensis & Præpositus Litomericensis, Administratores Ecclesiæ Pragensis waren, weil der Bischöfliche Stuhl seit der Hussiten Zeit von an. 1421. bis 1561. vacant stunde. Wolte man nun dafür halten, daß auch damahln erst der Kirchen Consecration geschehen, würde es zwar nicht vor eine untrügliche Gewißheit auszugeben, iedoch aber

auch nicht als eine ganz unwahrscheinliche Sache zu achten seyn.

§. 20.

Zum Beschluß dieses Capitels wollen wir eine Conſignation derer vornehmsten Monumentorum, Epitaphiorum und Leichensteine, so in und aussershalb der Kirchen St. Johannis befindlich sind, beyfügen. Denn weiln dieselbe, wie oben mit mehreren gemeldet, die älteste und Haupt-Kirche der Stadt gewesen, ist es kein Wunder, daß derer berühmtesten Familien in Zittau Grab-Städte darinnen anzutreffen. Nachdem nun hierdurch das Gedächtnüß derer Verstorbenen unterhalten, der Historie zuweilen gutes Licht gegeben, und aus denen sinnreichen oder einfältigen Erfindungen die damahlige Beschaffenheit der Zeiten einiger massen beurtheilet werden kan, so wird sich der geneigte Leser nicht entgegen seyn lassen, diejenigen Epitaphia und Leichensteine allhier zu lesen, darinnen entweder eine argute Inscription enthalten, oder die berühmten, und um hiesige Stadt wohlverdienten Leuten, und ihren Familien zu Ehren aufgerichtet worden. Die übrigen, wobey man solchen Zweck nicht erreichen können, sind aus diesem Verzeichnisse weggelassen.

Confignatio

Derer vornehmsten Monumentorum, Epitaphiorum und Leichensteine, so in der Kirche zu St. Johannis anzutreffen.

Herr Joachim v. Mildes Epitaphium.

Anno 1584. 21. Sept. Ist in Christo verschieden, der Edle, Ehrenv. Wohlweise, Herr Joachim von Milde auf Eybau, Bürgermeister der Stadt Zittau, Seines Alters 56. Jahr, dem Gott gnade.

Anno 1597. den 9. Nov. ist seelig verschieden, die Edle, tugendreiche Frau Martha geborne Schmiedin, des Edlen Ehrenv. Herrn Joachim von Mildes, alten Herrn und Bürgermeisters Eheliche Hauswirthin gewesen, D. G. G.

M. Casp. Tralles Epitaphium.

Hæc monumenta sui ponit monstrantia, Tralles
Externam faciem fixa Tholoque dicat,
Ast animi dotes referant sacra pulpita, dulci
Quæ Svada decorat, quæ pietate gravi.

And. Emmenius. P. & M. D.
P. Z. Ord.

Sic oculos Caspar Tralles, sic ora ferebam;
Acta novem vitæ, cum mihi lustra forent.
Me Fridberga tulit: Titulo me Leucoris auxit
Me dignata sacro munere Zitta, fuit
Heu docui quinos Pastor primarius annos
Christicolum gnava sedulitate gregem
Ne vitium placuit mihi, nec fanaticus error
Successure mihi, degener esse cave.

M. A. P. R.

Auf der Rechten Seiten des Bildnüß: Vivere incipit, qui mori cogitat.

Auf der Linken Seiten: Sive vivamus, sive moriamur, Domini sumus. Rom. 14.

Unter

Unter seinen Bildniß stehen folgende Worte;

Reverendus ac clarissimus Vir M. Casparus Tralles, Primarius Zittanæ Ecclesiæ, Pastor Anno Christi 1624. lethalter pro Dei voluntate decumbens, beatamque analyfin expectans, hanc effigiem monumenti loco, vivus erexit, obdormivit in Domino die vigesimo Julii Anno 1624.

Per Augusta ad Augusta.

Paul Friedrichs Epitaphium.

Oben: Christus ist mein Leben, Sterben mein Gewinn.

Unten: Im 1570. Jahr den 10. Junij ist in Gdt seeliglich entschlaffen, der Erbare, Wohlweise Herr Paul Friedrich, dieser Stadt alter treuer Burgermeister gewesen, seines Alters 70. Jahr. Der Seelen Gdt Gnade.

Anno 1590. den 27. Jan. ist in Gdt seelig entschlaffen, die Erbare und Tugendtsame Frau Margaretha, des Erbaren und Wohlweisen Herrn Paul Friedrichs, alten Herrn und Burgermeister nachgelassene Wittfrau, der Gdt gnade.

Neben diesem Epitaphio henger an der Mauer unter dem Fenster ein Gemählde, auf welchen die Fünff klugen und Fünff thörichten Jungfrauen mit dem Bräutigam vorgebildet sind, mit folgenden Versen:

Oben über den Gemählde:

Virginea cernis facie bis quinque puellas,
Quot sapiunt, totidem sed ratione carent
Pars vacuas oleo lychnisque micantibus urnas
Conspicuas reliquæ lampades igne ferunt,
Hæ simul ingressæ sponæ penerralia gaudent:
Occlusæ reliquæ, flent procul ante fores.
Mixtus in hoc mundo Christi est Ecclesia cœtus
Pars operum jactat, pars fideique decus
Nulla sed est operum fidei sine gratia luce,
Quæque fidem enervant, omnia crimen habent.
Christe oleum fidei nostris super adde lucernis
Sicerimus Thalami Sponsa, decusque tui.

Unten neben den Figuren:

Fünff Jungfrauen klug mit Del und Licht,
Fünff thörichte man hier auch sieht,
Die ausgelöschte Lampen han
Werden darum nicht eingelahn.
Dies ist ein Bild der Christenheit
Die Werk und Glauben weißlich scheid
Wahr Glaub an Christ, ist Del und Licht,
Werk als ledig Scherb gelten nicht,
Solch Licht in uns Herr Christ anricht,
Laß uns auf Werk ja bauen nicht.
So wollen wir dir dem Bräutigam schon
Aus Gnad folgen ins Himmels Thron.

Zur linken Hand neben dem Bräutigam stehen diese Worte: aus dem 25. Cap. St. Matthæi, haben dies Gemählde, die E. E. W. Herren Michael Krolaußt, Bürgermeister, und Christoph Nesen, Raths-Freund, Gdt zu Ehren und rechtgläubigen Christen zu Trost anher setzen lassen. Anno 1586. den 23. Decembr.

Frau Dornspachin Epitaphium.

Amen, amen dico vobis, qui sermonem meum audit & credit ei, qui misit me, habet vitam æternam. Joh. 5.

Im 1571. Jahr den 16. Jan. ist in wahren Glauben und inniger Anrufung des Sohnes Gdtes seeliglich entschlaffen, die Erbare, Ehren tugendsame Fr. Christina Jostin, des Edel, Ehrenvesten, Herrn Nicolaus von Dornspachs, dieser Stadt ältesten Burgermeisters eheliche Gemahl gewesen. D. G. G. ruhet allhier, gewartend der Auferstehung zum ewigen Leben.

In der Taffel ist gemahlet das Bild, da der Herr Christus in des Pharisäers Hause zu Gaste sihet, und die Sünderin seine Füße mit Thränen nehet, dabey diese Worte: *Dimissa sunt ei peccata multa, quoniam dilexit multum.* Luc. 7.

Die Taffel von der Zeit zernichtet
Hat einen nahen Freund verpflichtet
Daß er sie wieder aufgerichtet.

Anno 1695. J. C. J.

Unten: *Non veni vocare Justos, sed peccatores ad poenitentiam.* Luc. 5. Matth. 9.

M. Laurentii Heidenreichs Epitaphium.

Oben: *Bonum certamen certavi - - - in illa die justus iudex.* 2. Tim. 4.

Unten: Anno 1557. die 21. Novembr. Obdormivit in Christo reverendus ac clarissimus vir M. Laurentius Heidenreich / fidelis hujus Ecclesiae Pastor, ætatis suæ 77. Ministerii sui 48. Anno 1573. d. 5. Jun. Honeſta Matrona Elisabetha Conjux auſgericht 1565. den 10. Eebr.

Lucas Fridrichs Epitaphium.

Oben: Du bist in die Höhe gefahren Ps. 68. Ich bin die Auferstehung und das Leben. Joh. 2.

Unten: Anno 1598. den 25. Aug. Ist in Herrn Christo sanfft und seelig eingeschlaffen, der Ehrenveste, Erbare und Wohlweise Herr Lucas Friedrich, alter Herr und Burgermeister dieser Königl. Stadt gewesen. Erwartet allhier der Erscheinung Jesu Christi, samt allen Gläubigen und Auserwählten zum ewigen Leben.

Anno 1613. den 12. April. ist in Christo Jesu seelig entschlaffen, die Erbare und tugendreiche Frau Justina, des Ehrenvesten Herrn Luca Friedrichs, Burgermeisters nachgelassene Wittwe. Ihres Alters 69. Jahr, der Seelen Gdt gnädig sey.

Friedrich Wigands Epitaphium.

Oben: *Hic est filius meus dilectus, in quo mihi bene complacitum est, hunc audite.*

Unten: Anno 1559. ist in Gdt entschlaffen, der Erbare, Weise Herr Friedrich Wigand, dieser Stadt alter Burgermeister. Seines Alters 77. Jahr. Vor ihn an. 1557. den 2. Jun. ist verschieden sein Ehgemahl, welchen Gdt gnade. Dies Epitaphium hat Melchior Röder, zum Gedächtniß seiner Vorfahren aufrichten lassen. Anno 1563. d. 15. Jul.

Joh. Carl Justs Epitaphium.

Deo opt: max: & beatæ memoriæ

DNI. JOHANNIS CAROLI JUSTI,

Juri & Prætoris

Qui expleto erga Deum patriam & familiam
quantum in hac mortalitate fieri poterat, officio
naturæ debitum exsolvit. d. 7. Mart. 1698. Ætat. 64.

Et in hoc templo ad latus B. Parentis

Dni. Christiani Justi, Consulis
conditus est.

P. P.

Vidua & Hæredes.

M. Wencesl. Lanckisches Epitaphium

Anno 1584. Cal. Sextilis X. D. Wenceslaus Lanckisch, junior, Artium & Philosoph. M.L.L. peritia rerum usu & ob Virtut: merit: nobilit: exornatiss: Reip. Sitta: Notarius primum, Syndicus deinde ad annos undique 32. ætat: climat: LXIII. placide in Christo obdormivit, resurrectionis voto, ad poticum suggesti hic sepultus.

Anno 1590. den 6. Jul. Ist in Herrn Christo seelig entschlaffen, die Erbare und tugendsame Fr. Agneta, des Edel, Ehrenvesten, Aichtbaren und Wohlgelehrten Herrn M. Wencesl. von Lanckisch Eheliche Haußwirthin gewesen, der Gdt gnade.

Nic. Dornspachs Epitaphium.

Oben über den Bilde des verlohrnen Sohnes.

Perditio tua est: Tantum in me auxilium.

Darum.

Darunter :

Perdit opes Juvenis, fit inops, veniaque receptus,
Exultat patria, rursus ut ante Domo.
Quisquis es, hæc oculis, hæc pectore sæpe volutes,
Donorum ne sis prodigus usque Dei.

Convertimini & agite pœnitentiam ab omnibus iniquitatibus vestris, & non erit vobis in ruinam transgressio. Ezech. 18.

Unten an der Taffel.

Dn. Nic. a Dornspach, Vir Nobil. Doctr. Erud. sap. facund & dignitate spectatiss. Qui sacr. Cæs. Majest. sub Ferdin. I. Consil. atque sub eodem & Maximil. & Rudolpho II. D. D. D. Rom. Imper. hujus Reipubl. Conf. ac Syndicus Ao. 32. extitit M. H. S. & Uxor. carnis fragilitate sancta, ad immortalit. Resurrectionis spe decessurus. P. leg. ob. VII. Id. Sept. anno 1580. Ætat. suæ LXV.

Anno 1616. Id. Decembr. pie in Christo obdormivit Nobilis & lectissima Matrona, Elisabetha Schnitteria, Nobiliss. Doctr. Sapient. ac Dignit. excellentiss. Viri Dn. Nic. a Dornspach P. M. Sacr. Cæsar. Maj. Consilarii, Marchionat. Inferior. Lusat. Rationarior. Præfecti digniss. & in hac Reipubl. Consular. Vigilantissimi, beatæ recordat. relicta vidua. Cui Deus, opr. Max. placidam quietem & lætam ad Vitam æternam Resurrectionem, cum omnibus Electis largiatur.

Nicoleos nitidi Dornspachius ætheris, hæres,
Hic sua post obitum condidit ossa solo.
Quis fuerit; Virtus, cum magni Cæsaris aula
Prædicat. Urbs mœsto polcitur ore parem,

M. Martin Tectandri Epitaphium.

Oben; Meine Schaafe hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir, und ich gebe ihnen das ewige Leben, und sie werden nimmermehr umkommen, und niemand wird sie aus meiner Hand reißen. Joh. 10. v. 27. 28.

Unten stehet, Im Jahr 1579. den 10. April. ist in Gott seelig entschlaffen, der Achtbare, Ehrwürdige und Wohlgelahrte Herr M. Martin Tectander, dieser Kirchen 29. Jahr Ecclesiastes und treuer Seelsorger. Seines Alters 73. Jahr, dem Gott gnädig seyn wolle.

Johann Scherffings Epitaphium.

Anno 1584. den 15. Octobr. ist in Gott seelig entschlaffen, der Ehrenveste, Wohlweise Herr Johann Scherffing, gewesener alter Herr und Burgermeister alhier. Dem Gott und uns allen gnädig seyn.

Oben stehet der Spruch:

Ich weiß, daß mein Erlöser lebt, und er wird mich hernach 2c. Hiob. 19.

Jr. Blecktin Epitaphium.

Oben; Ich bin die Auferstehung und das Leben. Joh. 11.

Kommet her ihr Gesegneten meines Vaters, ererbet das Reich, das euch bereitet ist.

Auf der Taffel ist das Jüngste Gericht gemahlt, um welches sieben Circul gemacht sind, darinnen stehen die 7. Wohlthaten/ wie solches iedwede Umschrifft ausweist, als um den 1. Circul. Ich bin hungrig gewesen, und ihr habet mich gespeiset, 2. Ich bin durstig gewesen und ihr habet mich geträncket, 3. Ich bin ein Gast gewesen, und ihr habt mich beherberget. 4. Ich bin nackend gewesen, und ihr habt mich gekleidet. 5. Ich bin krank gewesen, und ihr habt mich besucht. 6. Ich bin gefangen gewesen, und ihr habt mich besucht, 7. Die Todten begraben ist auch ein Wera der Liebe und Barmherzigkeit.

Dieses Epitaphium hat lassen aufrichten, die Edle, Viel-Ehr-und Eugendreiche Frau Maria Blecktin, geborne Mehlin von Strelitz, des Edlen, Gestrengen und Ehrenvesten Herrn Adam Bleckten von Audishorn, auf Walten und Tölzel nachgelassene Wittwe, zu ihren Gedächtniß, welche auch 1000. Schock verestiret, und den Erborn Rath zu Zittau überantwortet hat, doch mit dem Beding, daß Jährlich die Zinnse von den 1000. Sch. nemlich 60. Sch. zur Kirchen und Schulen und den Armen zum besten sollen ausgebeilet werden. Geschehen im Jahr 1604.

Viti Bleskæ Epitaphium.

Exuviis, Sapiencia & eruditione præstantis Viri Dni. Viti Bleskæ, Prætoris integerrimi, postquam 18. Cal. Febr. Anno 1583. ætat. 56. in vera filii Dei invocatione, placide expiravit. Uxor & hæredes, p. c. p. c.

Hac sub humo Virus cognomine *Bleska* quiescit,
Flebilibus monstrat, quam lapis ecce notis.
Qua senuit, quondam puer ablactatus arena,
Traditus est studiis, casta Minerva tuis.
Hinc tibi morigeras Trocedorfi præbuit aures,
Qua micat auriferis urbs celebrata jugis.
Inde Melanchtoniam jam dignus adire Cathedram
Venit in amplexus Leucori clara tuos.
Imbibit hic Cygni, quicquid de more Lutherus,
Extremos cecinit de pietate dies.
Audiit & doctus, quid terque quaterque Melanchton
Protulit ingenii dexteritate sui.
Sic redit optatus, Patriæ nec inutilis hospes,
Moribus excultus, nec minor arte, domum.
Adventu gaudent Venus & Themis. Illa Maritum
Hæcque Senatorem pone secuta facit.
At decima tandem justus trietecide Prætor,
Extitit ô fidei, lentus & artis honos.
Namque bonis dum spem faceret, simul omnibus amplam
Et daret ancipiti, jura probata foro.
Tantum heu tantum! Mors eripit improba florem
Quoque jacet tumulo, spes jacet, urbis honor
Illius ergo memor, dum perlegis illa Viator,
Fac animo subeant, ultima fata tuo
Quomodocunque ruis, tua Mors vestigia servat
Et locus unde tibi, spicula figat, erit.
At tibi quo melior de funere vita redundet,
Fortiter in Christo, disce pieque mori.

M. Job. Vogelius, f.

Andreas Masci Epitaphium.

Morte tua vitæ rediet pie Christe Triumphus
Hinc tibi sub pedibus, Mors, Satanasque jacent.
Jesu Christo Sacrum.

Unter diesen Worten:

Clarissimo Viro Andr. Masco,
Patria Boleslaviensi Silesio
Ludirectori & Senatori,
Bono hujus Reipublic. nato
Ordinis sui ornamento
Et vitæ integritate
Nulli secundo. Imprimis
Sanctæ Memorix
Incomparabili Viro
D. Philippo Melanchtoni
olim charo
Atque bonis & eruditis ideo omnibus
Ob fidem, prudentiam
Sermonisque latini,
Elegantiam commendato.
Immatura Morte
Reipublic. Christianæ erepto.

Et ornatissimæ Matronæ Margarethæ
Leobergæ in Silesia honesto sanguine natæ
Viri optimi Andr. Masci primus
Et posthunc Gregorii Rösleri,
Artium bonarum Magistri
Ludirectorum & Senatorum
In hac Republica
Relictæ Viduæ, Pietate morum
Vitæque innocentis honestate
Spectatissimæ
Postquam vixisset annos 77.
Morbo leniter Apoplectico extinctæ
Hac terra post Maritos conditæ
Piis & optime de se meritis parentibus
Hæredes moestissimi hoc monumentum
Pietatis & grati amoris ergo poni
curaverunt.

Vita cadit fragilis, sed morte renascimur uni,
Christe tibi, sic sunt, funera nostra, lucrum.

Im 1553. Jahr den 13. Nov. ist in Gott seelig verschieden, der Ehrenveste, Weise und Wohlgelahrte Herr Andreas Mascus, dieser Stadt weyland Schulmeister und Rathsmann D. G. G.

Im 1590. Jahr den 24. Sept. ist in Gott seligentschlaffen, die Erbare und Tugendsame Frau Margarietha, Seine und nach ihme Herrn M. Gregorii Kößlers verlassene Witt-
Frau, in Gott auch hier selig ruhende.

Conradi Nefeni Epitaphium.

Oben: Ich weiß daß mein Erlöser lebt, und Er wird mich hernach ꝛ. Hiob. 19.

Unten: Anno Domini 1560. den 25. Junii ist in Christo seliglich verschieden, der Edle, Ehrenveste und Hochgelährte Herr Conradus Nefenus Lic. Syndicus, und dieser Stadt treuer Bürgermeister, seines Alters im 65. Jahre, welches Leib alhier begraben liegt, dem Gott Gnade.

Conrado Nefeno Juris L. Civitatis Sittæ Syndico, v. studio veræ Religionis integritate, sapientia doctrina præstanti, qui inter ardentes preces, implorans Salvatorem unicum filium Dei, D. N. Jesum Christum ex hac ærumnosa vita decedens, migravit in beatam & æternam VII. Cal. Jul. Anno Christi 1560. Uxor & liberi moestis. ab ipso designatum.

H. M. C. C.

Busto hoc Conradus mortis post fata quiescit,
Ille Nefenæ fama secunda domus.
Quem celebrem spectata fides, prudentia, candor,
Et veræ imprimis Religionis amor.
Publici & his juris conjuncta scientia, fecit
Doctrinæ & titulis auxit honoriferis.
Hunc simul & Civem & nata est urbs Sittæ, Patronum
Ipsius & dubio tempore sentit opem.
Nam cum longinquis, ille advenisset ab oris,
Hac placuit patrios ponere, sede, lares.
Perpetuum hic nihil est: Et vis tandem hunc quoque lethi,
Arripiens cogit, destituisse suos.
Ipse quidem moriens æternæ Exordia Vitæ
Cepit, & in Christo, est huic sua parta quies.
Plebs tamen & tantam sibi ab hoc spem luget ademptam,
Deflet & amissum Curia moesta decus.
Sed propior sobolis dolor est & conjugis orbæ
A quibus ista Viro & stant monumenta Patri.

Jochimus Camerarius.

Über des Herrn P. Primarii Beicht-Stühlen neben der Dref-Kammer henger ein von Gips gemachtes Epitaphium, ohne Nahmen und Schrift. Solches hat Tit. Herr Christian von Hartig auf Hörnig D. Marci Ritter, und hochverdienter ältester Herr Bürgermeister, ihme noch bey Lebzeiten aufmachen lassen.

Martin Hoffmanns Epitaphium.

Oben an der Tafel:

Weil ich hier lebe bin ich todt
Wenn ich sterbe bin ich bey Gott
Durch Jesum Christum unsern Heyland
Den ich durch sein Wort hab erkannt,
Und andern auch geprediget hab
Schick dich o Mensch selig zum Grab.

Unten: Anno 1575. den 22. Sept. ist in dem Herrn Christo von dieser Welt seliglich abgeschieden, der Ehrwürdige und Wohlgelährte Herr Martin Hoffmann, Wintags Prediger alhier gewesen. Dem Gott und uns allen gnädig seyn wolle.

Balthasar Gottschalds Epitaphium.

Des letzten Ombinschen Prioris Ordin. Cælestin.

Oben ist ein Marien Bild, darbey die Jahr-Zahl 1551.
Darunter, Balthasar Gottschald. Ætat. 73.

Et verbum Caro factum est & habitavit in nobis ; cujus gloriam vidimus , quasi unigeniti a Patre, plenum gratia & Veritate. Joh. 1. c.

1560.

Fecit potentiam in brachio suo.

Michel Kroloffts Epitaphium.

Nolite mirari hoc, quia venit hora, in qua omnes , qui in monumentis sunt, audient vocem ejus & prodibunt, qui bona fecerunt in Resurrectionem Vitæ. Qui vero male egerunt, in Resurrectionem condemnationis. Joh. 5.

Unten : 1525. den 30. Tag Aprilis, ist verschieden der Ersame Herr Michael Krolofft, dieser Königlichen Stadt alter Bürgermeister, dem Gott und allen Gläubigen gnädig seyn wolle.

Johann Nesen Epitaphium.

C. S.

In hoc Templo
ad latus

JOHANNIS NESENI.

JCti & Consulis

Per triginta annos meritissimi

Cubiculum invenit

Filius

Gottfried Nesenus

Colleg. Senat. Senior & Prætor

Deo, Patriæ, Familiæ, sibi fidelis

Cunctis charus & beneficus

Etiā moriendo, nec sibi, nec aliis molestus

Vidua moestissima

Anna Regina Kislingia

Duodecim lib. Mater

Conjugii per 49. Ann. felicisf. memor.

Vicinium ipsi dormitorium

expectans

Cum Septem lib. superstit.

H. M. F. C.

Cœlestin Hennings Epitaphium.

Oben:

Morteluis poenas, referato, Christe, Sepulchro,
Tartara & hanc superas, Clara Trophæa gerens.
Mors mortis morti mortem in morte dedisset
Cœlorum nobis janua clausa foret.

Unten an der Tafel:

Anno 1567. 4. Id. Aprilis, in ardenti invocatione filii Dei, ex hac vita placide decessit Clarisf. ac Prudentisf. Vir Cœlestin Hennig Urbis Consul vigilantissimus. Ætat. 55.

Anno 1572. 12 Jan. optima fide in Christum Deo Patri, suum tradidit spiritum, honesta ac pia Matrona Dn. Dorothea, clarisf. ac Prudentisf. Viri Cœlestini Hennings Conf. defuncti relicta Vidua, ipsam resuscitet Christus cum pie mortuis.

Joh. Martin Eichlers Epitaphium von Metall.

D. S.

In memoriam Avi Dn. Mart. Eichleri

Prætoris olim honorat. pie defuncti

M D. CXXXIV.

necnon

Conjugis Dilectissimæ

Catharinæ Sophiæ Hauferianæ

natæ. MDCLIII. denatæ MDCCVII

Monumentum hoc

Nepos

Nepos & Maritus
JOH. MART. EICHLERUS, Prætor
Natus MDCLI. ætat. LX $\frac{1}{2}$
P. C.

Weinhold me fecit. Dresd. Anno
1711.

**Leichen-Steine in der Kirchen St. Johannis deren Schrift
noch zu lesen ist.**

I. Stein, Herrn Joachim Milbes, stehet neben den hohen Altar auf der rechten Hand, an der Mauer angeheftet, unter seinem Epitaphio.

Um den Stein herum. Im Jahr 1584. den 21. Sept. ist in HErrn Christo seelig verschieden, der Edle, Ehrenveste Wohlweise Herr Joachim von Milde auf Eybau, dieser Königl. Stadt Burgermeister. Dem Gdt Gnade, und am jüngsten Tage mit allen Christgläubigen eine fröhliche Auferstehung wolle verleyhen.

Hinter den Tauff-Stein herum liegende;

Anno 1557. den 21. Nov. ist in Christo entschlaffen, der Ehrwürdige, Achtbare, Hochgelehrte Herr M. Laurentius Heydenreich, dieser Stadt Prediger, isund in Gdt ruhend.

Anno 1613. den 13. April. ist in Christo seelig entschlaffen, die Ehr- und Tugendreiche Frau Justina, des Ehrenvesten Herrn Luca Friedrichs seel. Burgermeisters hinterlassene Wittwe, der Gdt gnade.

Hic Justina cubo gelidi sub mole sepulchri,
Luca Fridrici, Consulis uxor eram
Siquid habet laudis, Pietas, Candorque Fidesque
Vere hoc intumulo contumulata jacet.
obiit 12. April. 1613.

An. 1570. den 10. Tag Junij ist in Gdt seelig entschlaffen der Erbare und Wohlweise Herr Paul Friedrich, dieser Stadt alter Burgermeister. Dem Gdt gnade.

Auf dem Steine; Ich weiß daß mein Erlöser lebet. Hiob. 19.

An. 1563. Dienstag den 18. Decembr. ist in HErrn Christo seelig entschlaffen, die Erbare und Ehrentugendsame Frau Anna, weyland Herrn Conradi Neleni Lic. und George Sperlings beyder Herren seel. nachgelassenen Wittfrau, der Seele Gdt gnade.

Beym Tauff-Steine:

Anno 1598. den 25 Aug. ist in HErrn Christo seeliglich entschlaffen, der Ehrenveste, Achtbare und Wohlweise Herr Lucas Friedrich, alter Herr und Burgermeister dieser Stadt gewesen. D. G. G. G.

Anno 1590. den 27. Jan. Ist in Gdt seelig entschlaffen, die Ehrentugendsame Frau Margaretha, des Erbaren, Wohlweisen Herrn Paul Friedrichs seel. gewesenen Burgermeisters nachgelassenen Wittwe. D. G. G.

Röm. 14. Unser keiner lebt ihm selber, unser keiner stirbt ihm selber zc.

Neben dem Tauff Stein nach dem hohen Altar/ unter einer Decken:

Auf den Stein: Disce mori si vis artem cognoscere summam,
Mors etenim, qua non luce putatur, adest.

Verwirff mich nicht in meinem Alter & c. Ps. 71.

Um den Stein: Hoc tegitur Saxo, Michael Kislingius: Urbis
Qui Patriæ Judex fidus & æquus erat.

Natus 1586. d. 29. Sept. obiit 1645. d. 14. Sept. Ætat. 59. Ann.

Alhier liegt begraben, der Edle, Ehrenveste, Hochgelahrte Herr M. Wenceslaus von Lanckisch auf Hörnig, dieser Stadt Syndicus, seines Alters 63. Jahr. D. G. G.

An der Mauer eingefaßt und in Messing gegossener Schrift:

Anno Dni 1584. am 22. Julij, ist in Christo seelig verschieden, der Edle, Ehrenveste, Achtbare und Hochgelahrte Herr M. Wenzel von Lanckisch auf Hörnig, dieser Stadt 17. Jahr Syndicus und alter Bürger, dem Gdt gnade, und eine fröhliche Auferstehung verleyhe.

C. S.

In Dormitorio PROAVI

Dn. Wenceslai a Lanckisch.

In Neu Hörnig Jct. & Syndici

ad Latus AVI.

Dn. Nicolai a Lanckisch.

Civis & Hæreditarius in Neu Hörniß
ut & PATRIS

Dn. Godofredi a Lanckisch.
in Neu Hörniß & Jud. Assess.
Filius

Dn. Godofred. a Lanckisch
in Neu Hörniß Med. Doct.

Princ. Anhalt. Archiat. & Physic. ordinar.
per Praxin & Sectionem Cæsaream conspicuus
Cubiculum suum elegit & invenit,
nat. MDCXXII. d. 24. Maji.

Denat. MDCCII. d. 22. Novembr.

Lectissima Conjux

ANNA Weberin

in LI. annorum Conjugio Novies facta Mater

Quinquies Avia

Post quatuor menses d. 14. Mart. MDCCIII.

ad Maritum se recepit

Filius

Joh. Heinrich a Lanckisch
in Neu Hörniß J. U. Lic. & Senat. Zitt.
& Dom. Seidenb. Cancell.

Quinat. d. 14. Junij MDCLXIII. denat.

Cum Uxore Rosinæ Demuthiæ

Quietem hic expectaturus

Pietatis hoc Monumentum F. F.

1704.

Hinter der Cangel an der Priester Weiber Ständen/ in Messingener Schrift.

Im 1571. Jahr den 16. Jan. ist in wahren Glauben und Anrufung des Sohnes Gdtes
seelig entschlaffen, die Erbare und tugendreiche Frau Christina Jostin, des Edlen, Eh-
renbesten Herrn Nicolai von Dornspachs Ehliche Hausfrau gewesen. Der Gdt gnade.
Ruhet allhier, gewartend der Auferstehung zum ewigen Leben.

Unter der alten Orgel.

Ruhe-Städte c. T. pl. Herrn M. Johann Frankens, bey dieser Haupt-Kirchen gewese-
ner wohlmeritirter Diaconus, Archi-Diaconus und endlich Pastor primar. in die 43. Jahr,
ist geb. in Zittau an. 1623. den 11. Jan. zeugete in 42. jähriger Ehe 2. Kinder mit Tit. Frau-
en Annen Dorotheen geb. Jacobin, starb seelig an. 1695. den 9. Nov. seines Alters 73.
Jahr weniger 8. Wochen und 3. Tage.

1. Epist. Paul. ad Tim. c. 6. v. 12.

Aber du Gdtes Mensch kämpffe
den guten Kampf.

In Klage-Liedern Jerem. c. 3. v. 24. 25.
Der Herr ist mein Theil.

Inglichen

C. T. Frauen Annen Dorotheen Frankin geb. Jacobin, des in Gdt ruhenden tit. pl.
M. Johannis Franzij, wohlmeritirten Pastor. primarii hinterbliebene Wittwe, ward ge-
bohren in Zittau an. 1635. den 31. Jul. zeugete in 42. jähriger Ehe 1. Tochter und 1. Sohn,
starb seelig an. 1709. d. 6. Mart. Ihres Alters im 74. Jahr, hat von ihren 2. Kindern 14.
Kindes-Kinder, und von dem einem Kindes-Kinde der Fr. Gräfin 6. Kindes-Kindes-
Kinder erlebt.

Vor dem hohen Altar in Mittel grossen Gange.

Anno 1559. ist seelig entschlaffen, der Erbare, Weise Herr Friedrich Wigand dieser Stadt
treuer Burgermeister. D. G. G.

Hodie mihi, crastibi.

Neben diesen Stein gegen die Sacristey zu.

Franciscus tumulo sub hoc quiescit
Jung Nicol Sophiæ Magister, Urbis
Consuls, Zittaviæ Paterque charus

Obiit 13. Jan. An. 1559.

Bey dem andern Pfeiler zur Lincken unter einer Decken:

Johanni Hartigio, Philosopho, Medico

Et

Susannæ Hartigiæ, Montani Siles. Filiz

Con-

Conjugibus integerrimis. Parentibus optimis,
Amoris reciproci, concordiam, nec morte nec
sepultura violatam
Abunde attestatis Pie ponebant posteri
Anno MDCXXXII. Mens. Xbr.

Auf diesen Steine unter einer Decke.

S. S. S.

ADaM GrlsIVs ConsVL. Z.

eruditione sua præclara inservit Reipubl. patriæ.
Ut Notarius, Proto-Not. Senat. Jud. Ass. Præt. Consularis per 40.
Annos fidelissime,
Inijt Conjugium svave
I. cum Anna Arnsdorffiana Vidua.
II. cum Virg. Rosina Waltheria
III. cum Virg. Rosina Güntheria.
vidit tres liberos, totidemque Nepotes
Tandem Septuagenario major Ann. VII. Mens. VI. diem obiit
Anno 1663. d. 7. Jul.

G. L. M. H. P. C.

Heic jacet Archetypus, Justi, primique Catonis
Qui, quantus, quantus, nil nisi norma fuit.
Heic Pietas, heic prisca fides, heic candor apertus
Heic jacet antiquis moribus, Urbis Honos.

C. S. S.

Neben diesen Steine auch unter einer Decken:

Unter diesen Grab-Steine
ruhen sanffte die Gebeine

Der Edlen, Viel-Ehr- und Tugendreichen Frauen Rosinen geb. Güntherin, welche
ward gebohren an. 1620. d. 26. Maj. Hochzeit gehalten an. 1638. d. 12. Jul. gelebet in friedli-
cher Ehe 24. Jahr, gezeuget eine einzige Tochter Emerentia, von derselben gesehen 3. Kins-
des-Kinder, starb selig den 12. April. 1663.

und erwarten in der Gruft,
biß sie JEsus wieder ruft.

Neben den vorgehenden. Um den Stein:

Anno 1665 ist in Gdt sanfft und selig entschlaffen, der Wohlgebohrne Herr, Herr: von Bercka, Herr von der Taube, Leipzig und . . . Seines Alters im 39. Jahre, Exilij in
Bierdten. Auf den Stein aber:

HErr wenn ich nur dich habe &c. Pf. 73.

Unter einer Decken neben den 4ten Pfeiler zur Linken.

Alhier ruhen die in Christo geheiligte, Vater und Sohn.

Tit. Herr Anthon Arnsdorff, Vater, Rathsherr und vornehmer Bürger am Ringe, geb.
1592. 21. Febr. gestorben 1633. d. 2. Julij,
Etat. 43. Jahr.

Tit. Herr Johann George Arnsdorff, Sohn,
wohlverdienter Rathsherr, Pro-Syndicus,
und vornehmer Bürger in der Böhmischen
Gasse, gebohren 1623. 3. Oct. gestorben 1669.
den 4. Maji. seines Alters 45. Jahr 6.
Monath.

Auf die Cankel zu unter einer Decken ;

Beatæ Memoriz Sacrum

Vir nunc vere beatus

D. M. Zacharias Seligmann.

Archi-Diacon: in hac æde Vigilantiss, postquam XXXVI. Annis

Pietate, Doctrina, omniumque gratia floruisse

Cathedram hanc Eloquio & Exemplo commendasset.

Mortalitatis admonitus quicquid sui mortale fuit

velut in amoris testeram

Non procul a Cathedræ conspectu deponi voluit
Ut quo loco beatissime vixit

eo
beatam immortalitatem expectaret
vix. Ann. LX.

den 11. Aug.

M D C L X X V I I.

Mon. hoc Ux. & hæred. pos.

* * *

Unter einer Decken um den Stein.

Des 1613. Jahres den 12. Nov. zu Nacht zwischen 11. und 12. Uhr ist in Gott seelig entschlaffen, der Ehrenveste, Hochweise Herr Martin Hopstock, dieser Stadt regierender Bürgermeister. Seines Alters 86. Jahr.

Auf dem Steine. Gen. 42. Jacob sprach zu Pharaon: Die Zeit meiner 12.

Anno 1609. den 28. April. ist seelig in Gott entschlaffen, die Erbare und Tugendssame Frau Christina, des Ehrenvesten/ Erbaren, Wohlweisen Herrn Mart. Hopstocks, Bürgermeister's Eheliche Hauswirthin gewesen, der Gott gnade.

Hiob. 19. Ich weiß daß mein Erlöser lebt 12.

Unter einer Decke.

Deo Immort. Sacrum.

Helena Heigii ex Patritia Koberorum familia natæ Gorl. Anno 1608. Zitt. morte nimium immatura sed pie denatæ Anno 1632. Conjugi & formæ singularis & adfectus erga maritum incomparabilis & eximie pietatis, delitio cordis sui. Dimidio animæ suæ. Johannes Heigius D. Hæreditarius in Hengersdorff/ Syndicatum Zittav. abiens, acerbis. luctus. Monum. B. M. F. C.

C. S. S.

Joh. Heinr. Heigio ex Conjuge desideratis. Helena Koberia filiolo unico dulcis. nondum bimulo, matrem sublatam mox secuto. Anno 1632.

Joh. Heigius D. r. Parens infelicis.

H. M. P. C.

* * *

D. O. M. S.

Maria, Filia, primogenita. Joh. Heigius Dr. Helena Kobern, parentes moestissimi, in beatæ resurrectionis spem

H. M. P. C. Anno 1630.

Auf dem Steine unter einer Decke:

Hoc Catharina jacet Michaelis. nupta sepulchro

Krolovviz sancta, foemina casta, fide.

Consulis illa fuit soboles, & Consulis Uxor.

Nunc agit in Christi gaudia vera sinu.

Anno 1594. den 28. Nov. ist sanfft und seelig entschlaffen, Frau Catharina, des Ehrenvesten, Erbaren und Wohlweisen Herrn Michael Kroloffts regierenden Bürgermeister's Eheliche Hauswirthin, der Gott gnade.

Unter einer Decke/ auf dem Steine.

Sap. 5. 16. 17. Aber die Gerechten werden ewiglich leben = = = arm vertheidigen.

Um den Stein: Anno 1654. den 7. April. ist in Gott seelig entschlaffen, der Edle, Wohl Ehrenveste, Großachtbare, Wohlgelahrte, Wohlweise, Hochbenahmte, Herr Johann Nesen, auf Poritzsch, alter Herr, und in die 30. Jahr Bürgermeister alhier, seines Alters 71. Jahr.

* * *

Alhier ruhet Frau Sabina Kapfin gebohrne Rauchin, Tit. Herr Gottfried Kapfes, Bürgermeister's seel. Wittwe, ist gebohren 20. 1603. gestorben 20. 1666. hat zur Welt gebohren 4. Söhne 4. Töchter, hat gelebet im Jungfer-Stande 20. Jahr. In der Ehe 16. Jahr. In Wittwenstande 27. Jahr, Ihres Alters 63. Jahr, der Seele Gott gnade.

Anno

Anno 1624. den 7. Febr. ist in Gott seelig verschieden, der Ehrenveste, Großachtbare und Hochweise, Herr Friedrich Birnstein, Burgermeister allhier. Seines Alters 61. Jahr D. G. G.

C. D.

Mortales Exuvias
hic deposuit

D. N.

M. Georgius Schoenfelderus
in hoc Templo
per xxx annos
Verbi minister pientisf.
cujus memoriam
gratis servabit civitas
vivet Pietas & Religio
uxor moestisf.

Anna Dorothea nata Nesenea

cum V liberis B. superstites
moris ac fidei monument. reliquerunt
MDCXCVII.

M. O. C.

Innerhalb dem Begitter vor dem mittelsten Beicht-Stuhle neben den hohen Altar zur linken Hand.

Anno 1567. d. 4. Id. April. obiit Clarisf. ac Prudentisf. Vir. Dn. Cœlestin. Henning, hujus Urbis Consul vigilantissimus.

Anno 1572. d. 12. Jan. ist verschieden die Erbare, Tugendsame Frau Dorothea, des Erbaren, Wohlweisen, Herrn Cœlestin Hennings, alten Burgermeisters Eheliche Hauswirthin, der Gott gnade.

Dies Leben ist nichts als ein Todt
Voller Trübsall, Jammer und Noth,
Der Todt aber ein Anfang ist
Des Lebens, solchs glaubt nur ein Christ.

Neben dem Altar unter einer Decken:

Unter diesem Steine ist beygesetzt, die wenland Wohl- Edle, Viel- Ehr- und Tugendreiche, Frau Anna geborne Pfeifferin aus dem Hause Golio, des Wohl- Edlen, Gestrengen Herrn Felix von Rüdiger auf Weigsdorff und Cummersdorff, R. R. M. Reichs Hoff-Rath und Assessor über den Appellationen der Cron Böhmen 2c. Ehliche Hauswirthin, welche den 20. Maij ao. 1632. seelig eingeschlaffen, Ihres Alters im 60sten Jahre. Gott verleyhe ihr eine sanffte Ruhe und fröhliche Auferstehung zum ewigen Leben.

Anno 1558. den 9. Novembr. ist verschieden der Ehrenveste, Achtbare, Hochgelahrte, Herr Michael Oltau, Doctor und dieser Stadt Physicus. H. O. F. F. Carolus Vogeler.

Vor dem Begitter bey dem ersten Pfeiler.

In M. Mart. Tectandri obitum. Non moriar sed vivam & narrabo opera Domini.

Ad Pedes

WEISII

alter Ego

M. Godofredus Hoffmannus
Leoberga - Silesius

RECTOR

De Lyceo Laubanensi

&

Gymnasio Zittaviensi

Longemeritissimo

Pater

Ex duplici Matrimonio

R 3

cum

cum Gyntheria & Schönfelderia
trium filiorum & septem filiarum
fidelissimus

Anno MDCCXII. d. 1. Oct. Aet. LIV.

Quicquid mortale fuit, deposuit
ut Nestoris annos viveret

Ex suffragio & Desiderio omnium Bonorum
dignissimus.

Vor der Sacristey.

Allhier ruhet der Leichnam des weynland Wohl-Edlen, Gestrengen, Besten und Hochbenannten Herrn Christian von Hartigs auf Hörnitz, des löblichen Ordens St. Marci Ritters, alten Herrn und Hochverdienten Burgermeisters bey dieser Stadt. So gebohren in Zittau den 16. Maji 1605. aber im Herrn entschlaffen 1. Maji 1677. dessen Seel ist in Gottes Hand.

Neben des von Hartigs Steine

Die wehrten Seelen ruhen in Gott, allhier ruhet der Leib.

Der Hoch-Ehr- und Tugendbelebten Frauen Dorothea Hartigin gebohrne Schedin, welche den 11. Martii 1661. selig verschieden. Nachdem sie ihr Söhnlein Joh. Christian den 25. Febr. und den 5. Mart. darauf ihr Töchterlein Christianam seliglich vorangeschicket.

In dem Quer-Gange und unter einer Decke:

Auf dem Steine: Pl. 84. 13. Herr Zebaoth, wohl dem Menschen, der sich auf dich verläßt.

Christianus Justusque Dei, quod sanguine: in astris

Nomine: Quod talis Consul in orbe: beat.

Um den Stein: Anno 1644. d. 3. Novembr. ist in Christo selig entschlaffen, der Edle, Ehrenveste, Großachtbare, Hochw. Hochgelahrte, Herr Christian Just, alter Herr und Burgermeister dieser Stadt. Seines Alters 52. Jahr 15. Wochen. D. G. G.

By denen Beischlüssen.

Viri

Prænobilissimi, Excellentissimi

Dni. Johannis Philippi Stollii J.Cti

Consulis meritissimi, Conjugis suavissimi, Parentis optimi
desideratissimi

Cui nec viventi germana Virtus

Nec morienti vera pietas defuit

sub finem seculian. scil. MDCC. die 14. Novembr.

finientis

OSSA DILECTA,

Mens enim & gloria humari nequeunt

In spem melioris mox post secula vitæ

Religiose huc composuerunt

Sibi mutuo collacrumantes

Senatus, Cives, Conjux, Filii.

* * * *

Cura, labor, meritum, summi promunere honores

Ite, alias posthac sollicitate animas.

Me procul a Vobis DEUS avocat. Illicet actis

Rebus terrenis, Hospita terra, vale!

Corpus avara tamen solennibus accipe saxis:

Namque animam cælo reddimus; Ossa tibi.

Bym fünfften Pfeiler:

Mit Christi Krafft.

Hat allhier eine selige Ruhe funden, Herr M. Christian Keimann, P.L.C. Ein in Sprachen, Wohlredenheit und andern Künsten sehr berühmter Mann. Welcher nachde. Er hiesige Schule in die 28. Jahr löblich regieret, und viel nützliche Leute erzogen, am 23. Jan. 1662. im 55.sten Jahre seines Alters von hinnen gefordert worden. Ihm folgte nach den 22. Jan. 1664. seine hinterlassene Wittwe, Frau Anna Dorothea gebohrne Wisingern, als sie alt war worden 41. Jahr, und gezeuget 9. Kinder, 6. Töchter 3. Söhne,

ne, welche Töchter und Sohn ihren Eltern zum Andenken, dieses Grabmahl setzen lassen.
1664.

In dem Gange von der großen Kirch-Thüre zur kleinen Herren-Thüre.

Deo & Memoriae Sacrum.

Nobilisf. Amplisf. & Excellentisf. Vir Dn. Godofredus a Jungenfels, quem ob ejus summam in jure scientiam Altdorphium, illustri J. U. D. titulo decoravit, & Patria ob ingenii & Consilii gravitatem admirata, splendido Senatorum Collegio adjunxit, nestoreâ ob naturæ dona dignisf. Vita Anno Ætat. 32. 33. d. 19. Sept. 1670. immature decessit, acerbo Patriæ & suis relicto dolore, hoc clausus Saxo, æternitatem expectat.

Ad cineres conjunctisf. in Vita Mariti ut mortua cum eo sit, exuvias corporis condi voluit, Anna Dorothea Hammerschmidia, foemina Virtutum matronalium laude cumulatissima, Pietate erga Deum. Charitate erga binas Natas: Humanitate erga omnes ornatissf. beatissime, denata Anno MDCLXXV. d. 31. Martii.

Zwen Herzen die der Todt vermocht allein zu zweyen
Sind unter diesen Stein vereiniget: Sich freyen
Daß ihre Seele hält zugleich aus Himmelschloß,
Biß sie von dieser Last, Gott auch wird machen loß.

Um das Wappen auf dem Steine stehen folgende Worte:

Tugend, Stärke, Schönheit, Pracht,
Hohen Stand/ der Todt veracht,
Der im Sterben gläubig sinckt
Sich bald in den Himmel schwingt.

Anno 1603. den 16. Decembr. Ist seelig entschlaffen, der Würdige, Wohlgelehrte Herr
Wolfgang Scharschmidt, treuer Seelsorger ins 24ste Jahr. D. G. G.

2. Timoth. 4. Bonum certamen certavi, &c.

Reverendus & Doctissimus Vir Dn. David Sutorius Scorio Sylvanus. Natus est anno
1560. d. 18. Mart. & Anno 1640. d. 18. Octobr. in Christo placide obdormivit, ceu Theologus Senior, ætatis suæ Annos habens LXXX.

Herr M. Michael von Landtsch, bey dieser Kirchen St. Johannis, gewesener Mittags-
Prediger, ward geböhren Anno 1620. starb seelig den 4. Febr. 1674. dessen Körper wurde
den 9. dito unter diesen Stein beerdiget.

Leichen Steine ausserhalb der St. Johannis Kirche.

An der Kirch-Mauer gegen Morgen, oder hinter dem Altare.

Memor Esto.

Ante obitum moriens, non moriturus obit.

C. S. S.

Daniel Colbergus Zittan.

cui in terris

Virtus & Doctrina a teneris exulta

Gradum Doct. Med. Prax. industria & felix qua annis

XXX. amplius, Patriæ profuit

Laudem

Comitas & antiqua animi integritas

Bonorum amicitium

Anna Eliesabetha Kohlia ex Conjugio 22. Annorum

Christianum, Susannam Eliesabetham, Helenam

Catharinam peperit.

Inter mortales esse desit, Anno Christi 1661. 17. Mart.

ætatis suæ 63. Ann. minus 8. Septim.

Reliquiæ ipsius hic juxta cineres filiolæ, Susannæ Eliesabethæ

Anno 1638. defunctæ, requiescunt, mox redanimandæ.

Anno 1638. d. 14. Sept. ist in Gott seelig entschlaffen, der Ehrenveste, Großachtbare,
Hochweise,

Hochweise, Wohlgelehrte und Wohlbenahmte Herr Johann Winckler, alter Herr und Burgermeister dieser Stadt, seines Alters 61. Jahr 8. Monath, 2. Tage. D. G. G.

2. Tim. 4 Die Zeit meines Abschiedes ist verhanden. Ich habe einen guten Kampff gekämpfft 2c. sondern auch allen die seine Erscheinung lieb haben.

Pl. 4. Schliege und schlaffe ganz mit Frieden, denn du allein Herr hilffst mir, Daß ich sicher wohne.

C. S.

Barbaræ Kislingiæ, Michaelis olim Judicis Filiæ
Uxori suæ charissimæ. Et Ursulæ Beatæ filiolæ
ex Dorothea Profeltina altera Coniuge Natæ,
Nicolaus Procopius Pascha Ecclesiastes,
P. C. MDCXLVI.

Dieser Stein ist neben der kleinen Kirch-Thür angemacht.

Duci Vitæ S.
Nobil. ac Consult. Vir
Georg. Schöllerus Isleb. J. U. D.
Reipublic. Zittav. Syndicus
Anno Domini MDCXLV.
Ætat. 66. Mens. 7. die XIII. exacto
Pie defunctus
Hic Dormit
Vos sequimini, ibo & videbo.

Folgende vier Steine findet man zwischen den beyden Kirchgassen/ an Herrn Anton Kislings Hause angesetzt:

En
Satis cum Pace
Hic
Quiescit
Johannes Fridericus Fritsch,
Scabinus Zittaviensis.
avi
cum Jehova auspicio
Anno 1610. d. 8. Cal. Jan. nasceretur.
Anno 1644. d. 4. Cal. Sept. matrimonium ingrederetur
anno 1649. d. - - - Senator declararetur.
Tandem
Anno 1672. d. 12. Cal. Nov. morte opprimebatur
Cujus
Sempiternum in Honorem
etiam
Sepulchro huic inscripsit.
Vides hæc.
Jehovæ
Omnium bonorum largitori
Restituit Joh. Frid. Fritschius, Senat. Reipubl. patr.
Thesaurum
Quem in mundo possedit charissimum
Nimirum Conjugem desideratissimam
Martham
e præclara Gebhardiorum familia d. 4. Aug.
Anno 1618. ortam d. 18. Febr. 1661. pie defunctam
Matronam
Et pietate & reliquis sexus fœminei virtutibus conspicuum.
Quæ
In Conjugio jucundo & facundo vixit Ann. 16. mens. 7. d. 3.
Mater 10. librorum, e quorum numero ad Deum præmisit

Annam Justin. d. 18. Febr. 1646.		[d. 28. Jul.	
Martham. d. 9. Febr. 1649.		- 20. Maji	
Cum fraterculo exanimi			
Joh. Wilhelm. d. 17. Apr. 1650.	} Nat.	- 7. Oct. 1655.	} denat.
Joh. Christian d. 9. Dec. 1651.		- 9. Apr. 1652.	
Joh. Albert. d. 1. Jun. 1653.		- 5. Aug.	
Frid. Wilhelm. d. 11. Oct. 1654.		- 11. Nov.	
Joh. Wilhelm. d. 3. Sept. 1656.		- 16. Sept.	

Post se reliquit Joh. Fridricum & Annam Martham
Prosperitas vivis, requies optata sepultis.

Reparata quiete vigemus
Hic

Placidæ quieti indulget
Anna Martha. Filia

Johannis Friderici Frisichens

Scabini Zittaviensis

Quæ nascebatur

Ao. 1658. d. 4. Cal. Martii

Denascebatur Ao. 1671. 7. Idus Maji

Cujus piam in memoriâ

Hoc monumentum erectum.

Hic

Memoria extat

prope hinc humati

Joh. Friderici Fritschii

Junioris

Juris Practici & Civis Zittani

Qui

30. Jul. anno 1647. natus

Cum Catharina Sophia Hauseriana

Jam Vidua

Conjugium quinquennale & quod excedit, sed
sterile expertus

Vitaque ad annos 30. Septimanas 31. & 2. dies
perfecta

d. 7. Mart. Anno 1678. defunctus

Nunc in suorum Consortio

Resurrectionem mortuorum expectat.

An der Kirchen gegen Mitternacht.

Hic situs est

Johann Jacob Schnürer, Joh. Schnürer. C Z. & Annæ Joh. Friz. Senat. Viduæ, ex familia Gebhard. Filius, Purpuram Doctoral. oblatam, sapiens neglexit; Ad maxima natus, si fors ut virtus voluisset. Forensia negotia admirati sunt multi, in uno scientiam usum & fidem. Marth. Bertholdi, Viduam Jacobiz ductam, per triennium d. CXL. Viduam rursus & III. Prol. matrem fecit. anno 33. ei Catharrus suffocativus & d. 2. Sept. MDCLX. fatales f. Christianus Augustus natus minim. cum vix d. CXXXIII. implev. Patrem d. XVI. seq. quam fordibus mundi misceri maluit.

Hoc Monumentum

Eis amor Conjug. & Matern. P.

Pater Spirituum

Quæ dedit, recepit idem

Pignora charissima

Joh. Carolum Quinquennem. P. M. Ao. 1633. d. 3. Sept.

Susannam triennem. P. M. Ao. 1634. d. 30. Jun.

Nimirum ne intellectum ipsorum mutaret Malicia

Aut animum deciperet dolus;

Sed ut brevi consummarentur

Proinde Parentes inoerentes Joh. Kislingius

Med. Dr. & Maria Fridrichinae eisdem

Æterna Vitæ gaudia animitus gratulantur.

Vivens discite mori, moriens ut vivere possis.

¶

I. N. J.

* * *

I. N. I.

Nobiliss. & Excell. Johannes Kislingius, Z.
Natus Ao. MDIC Doctor creatus MDCXXI.
Medicus felicissimus ao XXXII.

E Maria Fritzschia

IV. Filiis, III. Filiabus susceptis filios tres, filiamque præmissus secutus
Anno MDCLIV. Vir suis civibus, exteris desideratissimus
Nec non pia & honesta, Maria uxor Kislingia S.
Nata MDCV. Marita felicissima A. 13.
Videns VII. Proles. XX. Nepotes & Neptes, IV. Pronepotes
Vidua inæstissima An. 17. Denata MDCLXXI.
Matrona inter mortales dolorosa, nunc beatissima
Parentibus erigebant liberi.

* * *

Anno 1639. den 25. Dec. ist in Gdt sanfft und seelig verschieden, die Erbare, Viel Ehr-
und tugendreiche Frau Helena gebohrne Kapsin, des Edlen, Ehrenvesten und Wohlge-
lehrten Herrn Antonij Kislings M. D. und Practici allhier geliebte Hauswirthin, Ihres
Alters 25. Jahr 6. Wochen, der Gdt guade.

Auf dem Steine:

Seque suos sacra cupit hac Antonius Urna
Kislingus Medica Doctor in arte, regi
Capius hanc Helene dulcis primum occupat uxor,
Cum nondum nato pignore, iussa mori.
Non sine lacrymulis divulsos Christe beatos
Junge iterum æternis non sine lætitiis.

* * *

D. O. M. S.

Anthionius Kislingius, Med. D. & Practicus
Natus Zittaviæ Anno 1608. d. 14. Maji.
Promotus Argentinæ Anno 1633. d. 11. Jul.
Relictis ex Helena Capsia, ducta anno 1634.
Johannem, Anthonium & Christianum.
Ex Anna Weberia ducta anno 1644.
Joh. Jac. & Annam Rosinam præmissaque
Anna Helena, in Christo placide decessit
Anno 1649. d. 27. Jan. ætat. 40½.
Vir Pietate, Virtute, Eruditione, Experientia
Humanitate incomparabilis.

Zur linken Hand neben der Schüler Thür:

D. V. V. S.

Patre Viro spectabili
Dn. Laurentio Gebhardo Conf.
Cornelius Gebhardus, Civis & Senator Sittaviæ
Natus est Sagani Anno 1591. d. 21. Decembr.
Qui cum post multas ærumnas Anno 1644. d. 5. Febr.
ætat. 52. cum 6. Septim. & 4. d.
exacto, fato finisset vitam, pie hic compositus est
Resurrectionem expectans mortuorum.

* * *

Zur rechten Hand neben der Schüler Halle
Oben an den Täßelgen über den Stein.

Hospes eram vivus multis exosus in orbe
Emorior, cœlum nunc mihi certa domus,
Namque fide vici, fidei datur æva corona
Nunc mihi certanti desine flere, caro.

Um den Stein:

Quisquis es considera sepulturam Reverendi & clarissimi Viri Dni Erasmi Willichii Ec-
cles. Zitt. Past. primarii, Francofurth March. Parent. libero quinque inhumati 30. Nov.
Anno 1642.

Auf

Auff dem Steine steht:

D. O. M. S.

Fidem, Studium & Constantiam probarunt,
 Prettinum, Saxon. per Annos 4.
 Grüneberga Siles. per Annos 10½
 Exilium quod pertulit Christo per Annum 1.
 Zabeltum per Annos 2.
 Glogovia Siles. per annum 1½.
 Castra Sax. Arnheim. per Annos 2.
 Zittavia per annos 8.
 Conjugale tempus per annos 31½.
 Tandem in Christo placide obdormivit. Ætat. 59.
 Expectans Resurrectionem lætissimam.

Oben über den Steine an den Fäßlichen.

Mir ward auf alle Weise
 Sehr sauer meine Reise
 Ins Himmels Vaterland,

Die Reiß ist überstanden
 Das Vaterland verhanden
 Kein Angst mir mehr bekannt.

IM Tode gehet erst recht Leben an.

Auf dem Steine:

M. C. K. Sch. R.

Im Jahr 1651. den 9. Decembr. ist in G.Dt. seelig entschlaffen, Fr. Rosina geborne
 Ellischin von Torgau aus Meissen. Erstlich Herrn M. George Krämers P. P. in Leipzig,
 nachmahls Herrn M. Erasmi Willichii Past. primarii alhier in Zittau, gewesene heßliche
 ehliche Hausfrau, die im 1. Ehestande 2. Töchter, im andern 2. Söhne, 3. Töchter zur Welt
 geboren, Ihres Alters 69. Jahr, der G.Dt. in der Erden eine sanffte Ruhe, und am jüng-
 sten Tage eine fröhliche Auferstehung zum ewigen Leben verleyhe. Amen.

Den Anfang meines Lauffs hat Torgau mir gegeben,
 In Leipzig war bekannt mein Christlich Erbar Leben.
 Hier ruhet nun der Leib, bey dem andern Ehgemahl
 Der Geist genusst der Freud, ins Lammes Hochzeit Saal.

An der Schule neben der Thür an der Mauer;

C. S.

Gymn. Zitt. Coll. fideliss.

ELIAS WEISE.

Natus 1609.

Denatus 1679.

Unten auf dem Grabe
 liegt ein Stein dar.
 auf steht.

Eliæ Weissi Cubiculum.

Qui

Nunquam in Schola quievit
 vivus ad latus Uxoris dulciss.

Annæ Profeltæ

Et ad Parietem Scho-
 læ sibi amata quiescit
 mortuus

M. O. C.

Nata 1614.

Denata 1679.

Auf ihren Grab-
 Stein.
 Anna Eliæ
 reddita.

Neben der grossen Kirch-Thüre an der Mauer:

Job. XVII.

Spiritus meus attenuabitur
 Dies mei abbreviabuntur

&

Solum mihi superest sepulchrum

Ecce Viator

In pulvere hic dormit

Dn. Carolus Schrøterus

Med. Doctor

Et per annos XXX. Patriæ Practicus
 Nec non hujus Templi Divi Johannis pariter
 ac Petri & Pauli Curator.

Natus est Zittaviæ honestis Parentibus

Ao. MDCXLII. d. XX. Junij

bina celebravit Nuptialia
 primum

Ao. MDCLXX. d. XV. Septembr.

§ 2

cum

cum vidua lectissima Anna Tralleſa
 Secundum
 cum Virgine florentissima Anna Margaretha
 D. Paſtoris Prim. Johann. Franzij filia
 ex qua V. filios, & III. filias vidit.
 Tandem rerum mundanarum pertæſus
 Ao. Salutis MDCC.
 Spiritum Deo, Corpus Terræ, Famam Mundo
 commendavit.

Deſſen Ehefrauen Leichen-Stein:

Corona Virtutum Pietas.
 allhier ruhet
 In ihrem Heylande und Seligmacher Chriſto Jeſu!
 neben ihrem Ehe- Herrn
 Die weyland Edle, an Ehr- und Tugend hochbegabte
 Fr. Anna Margaretha Schröterin, geb. Franſin,
 welche
 Ao. 1654. d. 2. Febr. gebohren, gottſeelig erzogen,
 auch
 Anno 1673. d. 10. April. ſich mit
 Hn. Carolo Schrötern, Med. Doct. und Pract. verheirathet
 mit demſelben eine mit Acht Leibes- Erben höchſt-
 geſegnete Ehe beſeſſen,
 Am aber des 17. Jahres
 Ihre ſelige Auflöſung erhalten, nachdem Sie
 ihr rühmlich geführtes Leben gebracht auf 19. Jahr, und 11. Tage
 Erwartet der allgemeinen Vereinigung
 Leibes und der Seelen.

Hier verſchläfft den Jammer dieſer Welt

Tit.) Herr Andreas Räthelt, auf Rathgendorff, hochverdienter älteſter Stadt-Richter und hochanſehnlicher Kirchen-Vorſteher derer zwey Haupt-Kirchen in Zittau, nachdem er von An. 1640. bis 1705. und alſo 65. Jahre, G.Dt und ſeinem Vaterlande redlich gedienet, in einem gedoppelten Eheſtande gelebet, Sechs Kinder und Sieben Kindes-Kinder geküſſet, die langwierige Krankheit geduldig ertragen, in ſtandthafften Glauben an Chriſtum den 12. Jun. 1705. den Tod überwunden, an der Seite ſeines geliebten Sohnes Johann Abrahams die Ruhe verlanget, und dieſes Andencken ſeines Namens, ſeiner Meriten und ſeiner Liebe erhalten hat, von der hinterlaſſenen höchſtbetrübten Wittwe und Tochter, Frau Johanna Dorothea geb. Birnbaumin, Jgfr. Dorothea Suſanna Rätheltin.

Schriften in dem Nalonischen Begräbniſſe.

An ſeinem Monumento oben in der Rundung.

Lucerna pedibus meis, Verbum tuum.
 Jeſu Chriſto Sacrum
 Dux Vitæ mortuus
 Ego vivo & vos vivetis,
 Via ad Gloriam.

Forma Crucis eſt.

Chirographum cruci affixum eſt. Col. 2.

Auf einen Taſſelgen/ darunter er vor Zeiten ausgehauen kniende geweſen.
 Procop. Naſſo, Phil. M. J. C. Torgæ XII. Patreæ hujus XXII. Syndicus novem an. Conſul Conjuge prima Vidua, Juſtina Trevvinia Frib. & filia unica Urfula præmiſſa: Secunda uxore Dorothea Roſenhan. Budiffina relicta: Animam Chriſto, corpus terræ reddit. Anno ætat. LX. Chriſti MDCVIII. ipſo ejus natali, ad quem abiit non obiit: Præmiſſus non amiſſus.
 F. M. S. J. B. A.

Auf einen Taſſelgen/ darunter ſie vor Zeiten ausgehauen kniende geweſen.
 Juſtina, Sig. Tricvveinii Civis Frib. F. Priſca matronarum virtute clara: Religione in Deum: Fide in maritum; Charitate erga ſuos & beneficentia erga pauperes, commendabilis. Vitam mortalem cum ſempiterna commutavit. XV. Mart. Anno MDC.

Urfula Procop. F. V.
 Weiter kan man nicht leſen.

Über

Über der großen Thür inwendig stehen folgende Verse/ so viel als man noch hat lesen können.

Mors adeo ob peccata hominum fuerit, orbis & orcus
 Ut Christum tollant, proh scelus! e medio
 Et mortis Genere quam diro, quamque cruento
 Crux est, o quantæ conscia sævitæ
 Tu sic debueras - - - - - cique morique
 - - - - - quos sua culpa premit.

Vi propria vivus profilit e tumulo.
 Vincit, Jo, vincit victus jam creditus hosti
 Ewigit & fidei læta trophæa tuæ
 Sunt Victi vincti, invictum vincere parantes
 Cædis in autorum tela retorta caput
 Hinc mors victa jacet, peccatum triste gemiscit,
 Lex filet, infernus mutit, Olympus ovat.
 Ira Dei sublatæ, Dei clementia parta est.
 Reddita vita tibi, redditus omnis honos.

An dem Quer Schwiebbogen zur Rechten.

Maxima nosce mori Vitæ est Sapiencia. Vivit
 Qui moritur. Si vis vivere, disce mori
 Ergo Vive Deo totus. Nam vivere mundo
 Mortis opus. Viva est, vivere, vita Deo.
 Est igitur Christus mea spes, mea sola fidesque
 Huic vivo, huic morior. Cætera curo nihil.

Zur linken Seiten;

Vivens vive pius, moriens moriere beatus,
 Mors vitam, Mortem vita beata subit,
 Non bene qui vixit, moritur male: vix bene vitam
 Claudere, cui male sit vita peracta, potest.

Neben den Nasonischen Monument zur Rechten.

Patri Spiritum S.

Philippus Stollus Z. Conf. de Patria proluxe meritis.

Natus Anno 1582. ab Anno 1633. Senator: Anno 1640 Prætor. Anno 1645. Consul Rei-
 publicæ, Præfecturisque integre, cum fide & laude gestis.

Pater

Ex Barbara Posselta ducta Anno 1617. Filii I. Filiarum VI. Ex Anna Maria Jungensfeldia;
 ducta Anno 1635. Filiorum II. Filiarum totidem (placide defunctus) Anno 1655. d. 29. Sept.
 Anno ætat. 63.

Reddidit ut Cœlis animam quam duxerat inde,
 Quicquid terra suum diceret, hic posuit.
 Integritas, studium patriam bonosque juvandi
 Vivit & extingui nomen in orbe vetat.

Marito, Patrique omnibus, Exemplis de se bene merito, F. F. Uxor,
 liberi, Generique superstites.

Zur Linken des Nasonischen Monuments stehen folgende zweene Steine an der Mauer. Oben
 neben den Leichensteine auf einen kleinen Steinichen.

Anno 1675. d. 11. Oct. ¼. auf 6. Uhr, ward gebohren Anna Gertraud, starb 1676. d. 26.
 Sept.

Um den großen Stein herum.

Ich habe mein Angesicht ic. Dein Erlöser. Es. 54. 8.

Auf dem Steine:

Andreas Winziger, Bürger und Handelsmann, ward gebohren Anno 1625. den 23.
 Febr. starb seelig Anno 16

Dessen geliebte Ehewirthin, Frau Anna Regina Winzigerin gebohrne Kremsfisterin/
 war gebohren Anno 1640. den 22. Sept. starb seelig

Johann Anton gebohren 1660. den 22. Aug.

Johann George gebohren 1662. den 20. Sept.

Anna Maria geböhren 1664. d. 14. Novembr. starb anno 1680. den 15. Febr.

Anno 1669. d. 24. Jul. Johann Christoph.

Anno 1671. Anna Rosina, starb anno 73. d. 3. Sept. Ihres Alters 2. Jahr 25. Wochen 2. Tage.

Anna Dorothea anno 1673.

Was du bist war ich auf Erden,
Und was ich bin, das mußt du werden.

Das Zwölffte Capitul

Von der Kirche S. S. Petri & Pauli, oder der so genannten Kloster-Kirche, sammt derer Kirch-Hofe, und denen in und ausser derselben befindlichen Gräbe-Städten.

§. I.

Erste Er-
bauung
und Funda-
tion der Kir-
che, auch
Abtretung
derselben
von den
Francisca-
ner Mön-
chen.

Die Erbauung dieser vorihö schönen und grossen Kirchen hat zu Ende des 13. Seculi ihren Anfang genommen, inmassen man hiervon die erste Nachricht in denen Annalibus und Uhrkunden der Stadt im 1293sten Jahre findet, als in welchem der Chor derselben in der Ehre derer Apostel Petri und Pauli, ingleichen des Erz-Engels Michaelis consecrirt worden. Es mag aber allem Ansehen nach sehr langsam mit dem Bau von statten gegangen seyn, indem erst in 20. Jahren hernach ao. 1313. die Einweyhung der Sacristey in der Ehre S. Catharinæ Virginis & Martyris erfolget, und ao. 1488. ein Franciscaner-Mönch, und Conventualis des hiesigen Klosters namentlich Frater Vincentius das Gewölbe der Kirche gemahlet, daß also dieselbe nach langer Zeit erst ihre Vollkommenheit erreicht. Aller- massen nun anfänglich die Mönche des daran liegenden Minoriten- oder Franciscaner Klosters selbige gebraucht, und unterhalten, daher sie auch den Nahmen der Kloster-Kirche überkommen; also nachdem das Licht des heil. Evangelii durch die gesegnete Reformation des heil. Vaters Lutheri in dieser Stadt zu leuchten begunte, versielen dieser Mönche gute Werke in schlechten Credit, und die ehemahligen Almosen, donationes, und Einkünfte blieben zurücke. das Convent aber gerieth in dergestaltiges Armuth, daß viele von den Brüdern aus den Kloster zu gehen/ und weltlich zu werden, die Obern aber die vorhandenen Kirchen Kleinodien zu verkauffen, und ihren nothdürfftigen Unterhalt davon zu nehmen, sich genüssiget sahen. In solchen armseligen Zustande konten die Mönche auch die zur unvermeidlichen Reparatur des Kirchen Gebäudes erforderliche Unkosten nicht aufbringen, noch Dach und Fach in baulichen Wesen erhalten, dannenhero denn dasselbe viel Schaden litte, und

nach und nach ganz eingieng, bis endlich der Guardian des Klosters sammt den verhandelten Conventualen auf Befehl ihres Ministri Provinciae, Patris Benedicti, Guardians zu Lemberg, die noch ubrigen Kirchen Kleinodien zusammt der Kirchen und Kloster E. E. Rath übergeben, und abgetreten, wofür selbige denen Brüdern des Klosters Unterhalt an Speise, Kleidung und andern Bedürfniß gereicht, auch die Gebäude in baulichen Wesen unterhalten, inmassen hierüber der Locumtenens Guardiani Frater Michael Reinstein, sonst Beutler genannt, ein öffentliches Instrument vor Notarien und Zeugen ao. 1543. d. 27. Junii aufrichten lassen, wovon die Abschrift zu Ende dieses Capituls sub Lit. A. merckwürdig zu lesen.

§. 2.

Nachdem nun ao. 1554. izterwehnter Frater Reinstein als der letzte Mönch besagten Klosters mit Tode abgangen, solchergestalt auch das Convent seine Endschaft erlanget, blieben die Gebäude zusammt der Kirche ledig stehen, und versielen nach und nach in ziemlichen Ruin, bis endlichen ao. 1598. E. E. Rath selbige wieder von Schutt und Unrath reinigen, die Fenster repariren, und in solchen Standt setzen ließ, daß der ange- nommene Pastor Pestilentialis alle Mittwochen früh darinn predigen konte; gestalt denn d. 22. Aprilis d. a. von David Sutorio hierzu der Anfang gemacht, und der Gottesdienst bis ao. 1613. fortgesetzt wurde. Jedoch als in diesem Jahre in der Fasten eben an einer Mittwoche, ein groß Stück vom Gewölbe einfiel, welches zugleich den Presdigt Stuhl betraff, und die Cangelstreppe ganz zuschmetterte, mußte man das Predigen einstellen. Immittelst fielen die schweren Kriegs- und Pest-Zeiten ein, daß man an die benöthigte Reparatur nicht gedenden konnte, vielmehr wurde die Kirche in denen

Renovation
derselben
nach dem
Pabstthum
und Kriegs-
wesen.

Feind-

Feindlichen Eroberungen der Stadt von der Garnison öftters zu Einstellung der Pferde, oder zum Heu-Magazin gemißbraucht, und gerieth hierdurch in gänzliche Verwüstung. Als aber ao. 1650. der edle Friede erfolgte, und die Stadt an Einwohnern zunahm, ließ E. E. Rath, und sonderlich der damalige Churfürstl. Sächsische Gehändler im Marggraffthum Ober-Lausitz, und Hochverdiente Burgermeister allhier, Herr Lic. Heinrich von Hestter sich euserst angelegen seyn, dieses verwüstete Gottes-Haus wiederum zum geistlichen Gebrauch anzurichten. Derwegen geschah ao. 1658. d. 9. Julii, der Anfang mit Einreißung des grossen Schwiëbbogens im Chore, und etlicher alten Altar-Tische, d. 22. Augusti aber wurde das neue Sparrwerck sammt den darauf ehedessen gestandenen Thürmgen aufgesetzt, auch in folgenden 1660sten Jahre die ganze Kirche ausgesaubert, neue Stände und Emporkirchen, ingleichen neue Fenster hinein gebauet, worzu einige Handwercks-Zünfft ganz Fenster verehret, insonderheit aber die Kanzel auf nur wohlgedachten Herrn Burgermeisters von Hestters Ehefrauen, Frauen Annen Sophien gebornen Hübschin Unkosten verfertigt, und den 22. Junii 1661. vom Pastore Primario Herr M. Theophilo Lehmannen die erste Predigt darauf gehalten, auch Herr M. Michael Schoitz, ein Stadt-Kind / zum ersten Pfarrer dieser Kirchen beruffen, welcher Wöchentlich 2mahl, Sonntags und Mittwochs predigen solte. Im 1662. Jahre aber am Tage SS. Petri & Pauli geschah die rechte Kirchweyhe mit einem solennen Actu.

Anno 1663. darauf legirte Herr Burgermeister von Hestter in seinem letzten Willen dieser Kirchen 2000. thl. daß von denen Zinnsen ein Prediger salariret werden möchte, so des Sonntags zu Mittag wie in der Johannis Kirche predigte, welche Christliche Intention E. E. Rath nachgehendts erfüllet, und ao. 1667. d. 30. Augusti, Herr M. George Schönfeldern, zum ersten Mittags-Prediger vociret, der den 11. Sept. d. a. seine Anzugs-Predigt verrichtete. Desgleichen geschah ao. 1678. von E. E. Rath die Verordnung, daß alle Sonnabende um 1. Uhr, ingleichen Sonntags nach der Mittags-Predigt von Herr M. Martin Herrmannen, Mittags-Predigern an dieser Kirchen, die Catechismus Lehre gehalten werden muste. Ao. 1700. aber stiftete der Blöckner derselben Herr

Gottfried Schurich ein Vermächtniß von 300. thl. vor dessen Interessen der Morgen-Prediger an dieser Kirche jedesmahl am Char-Freytage, und dritten Feiertage derer hohen Feste eine Vormittags-Predigt ablegen solte, worzu noch eine andere Christliche Person ao. 1711. d. 10. April. einen Beytrag eines Capitals gethan, und also dieses Gestifte verbessert.

§. 3.

Was hiernächst die innerliche Zierde derer Eingebäude solcher Kirchen anbetrifft, so ist der Neue Altar, woran die Statuen derer beyden Apostel Petri und Pauli in mehr als Lebens Grösse zu sehen, ao. 1668. von dem Tischler allhier Meister George Bahngen und Hannß Bubenicken, Bildhauer, verfertigt, und um das Michael-Fest aufgesetzt. Anno 1675. aber von einem Mahler aus Dresden, Johann Willhelm Schöbern staffiret, und reichlich vergoldet worden, worzu die Gräffin von Hohenlohe, Fr. Maria, geborne Gräffin von Kauniz, so sich allhier aufgehalten in ihrem Testamente ein Vermächtniß von 1000. fl. geordnet, auch daß sie vor diesen Altar begraben werden möchte/verlanget, welches denn, als sie ao. 1674. zu Neu Schloß in Böhmen verstorben, und man den Leichnam anhero gebracht, am Neu-Jahrs Tag ao. 1675. erfolget. Von der Orgel ist ein mehrers nicht aufgezeichnet zu befinden, als daß Meister George Weindt, Orgelsetzer von Schluckenau ao. 1661. selbige erbauet, die man aber erst ao. 1695. mahlen lassen. Wie denn in eben diesem Jahre Herr Andreas Noack, des Raths, und weitberühmter Kauffmann allhier, aus sonderbarer Andacht, Gott zu Ehren und der Kirchen zur Zierde, selbige durchgängig auf seine Kosten renoviren, das Gewölbe allenthalben, wo es schadhafft werden wollen, ausbessern, und die Emporkirchen mahlen und vergolden lassen, wie solches die an dem Chore angeschriebene Gedächtniß-Schrift weist.

Ædem hanc

Post Belli tricennalis injurias MDCLXI.

Sacris DEI cultibus restitutam

Additis suo sumpta picturis

Ab externa simplicitate vindicavit

Andreas Noack, Senator

MDCXCV.

§. 4.

Damit nun über die bisherige Ausführung desto weniger Zweifel vorfallen möge, wollen wir zum Beweissthum diejenige Inscription, so von denen vornehmsten Berathungen derer vornehmsten Begebenheiten der Kirchen.

Von dem Altar und Orgel.

Gedächtniß-Schrift derer vornehmsten Begebenheiten der Kirchen.

berungs-Fällen dieser Kirchen der in der Sacristey befindliche Bibel einverleibet sind, anhero setzen, in Hoffnung, es solle dadurch dem geneigten Leser kein unangenehmer Dienst wiederfahren.

D. O. M. S.

Templi hujus nominibus Div. Apostolorum Petri & Pauli

Anno 1293. initiati

Seculo currente, diversa datur consideranda facies intuitu

Antecedentis usurpationis, sequentis desolationis, praesentis reparationis.

Illud enim annis ut retro multis omni congregatione Ecclesiastica exstiterat vacuum a Senatu ZITTanorum Amplissimo destinatum fuit Concionibus feria IV.

hebdomariis quarum prima Anno 1598. d. 22. Aprilis habebatur.

Cessaverunt postea Anno 1632. hæ aliquamdiu durante bello in Germania tricennali quibus intemperis hoc contigit, ut istud a Præfectis Præsidiariorum in annonæ militaris horreum aliosque usus, proh dolor! profanos fuerit transmutatum imo devastatum.

Cum vero DEO CLeMenter præsentem Jubar Pacis exoptatissimum Patriæ

Communi affulgeret atque Ecclesia Zittaviensis denuo incrementum sumeret

Collegium Senatorii Ordinis Spectatissimum Anno 1658. Edificium hoc ab imminente ruina per restaurationem summe necessariam vindicare decrevit.

Decreti hujus executionem commisit, Viris hoc sub onere impigerrimis

Dno. Heinricho ab Hestero, Hæreditario in Ober-Allersdorff & Commerau.

ac Dno Godofredo Rodochs, illi tum temporis consulari, huic Senatori Reipublicæ Patriæ Vigilantissimis, quorum tanquam ædilium, cura laude dignissima triennii spatio opus feliciter fuit, & inchoatum & continuatum & consummatum, ita ut in eo non tantum Anno 1661. feria Petro & Paulina sermo inauguralis,

Sed etiam hactenus quavis septimana cum feria I. Dominicali

cultus ante & postmeridianus, tum feria IV. opificali antemeridianus

Deo fuerit consecratus. Finis hic quo obtineatur

Vocati quoque sunt succesive duo, Verbi divini Præcones quorum nomina

sequens recenset pagina, ne igitur posteritatem (si qua est in mundo discrepito speranda) capiat oblivio hujus rei gestæ

eandem Præfecti modo constituti Viri Magnificus, Nobilissimi, amplissimi atque prudentissimi

Dni Christianus ab Hartig, Eqv. D. Marci maxime strenuus ac Hæreditarius in Althörnitz.

Antonius a Kohlo, uterque Consules meritisimi

Godofredus Rodochs |
Christianus Gebhard. | Senatores gravissimi.

Bibliorum præsentium Volumini inscribi curaverunt, Anno quo suspiramus

Istas JoVa VIGIL, CVM Verbo, protegat æDes.

§. 5.

Vom Kirch-
thurm und
darinnen
befindli-
chen Glo-
cken.

Der Thurm, so an dieser Kirche stehet, ist vielen Veränderungen unterworfen gewesen, inmassen denn bald nach der §. 1. angezeigten Ubergabe derer Klöster und Kirchen Gebäude die Nothdurfft erforderte, daß man ao. 1546. die Spitze abnehmen/ und ein verlohren Dach drauf machen muste. Nachdem aber der vor Augen schwebende gängliche Ruin hierdurch nicht zu vermeiden war, fand sich C. E. Rath gemüßiget, die Renovation des ganzen Thurms vorzunehmen, wie denn hierzu ao. 1560. der Anfang gemacht, ein Geschos höher drauf gebaut, eine gedoppelt durchsichtige Cupola drauf gesetzt, in den Thurm selbst aber ein

Uhrwerck, so Viertel und Stunden nach deutscher Uhr zeigte und schlug, angeschaffet, und die Seiger Schalen in das obere Durchsichtige aufgehängt, folglich weil die Stunden Glocke zu klein, eine andere an deren Stelle ao. 1565. gegossen, und ao. 1567. d. 13. Augusti hinauf gezogen worden. Weiln man auch nachgehends solche Glocke zu Einlautung des Gottesdienstes gebrauchen wolte; als ließ Herr Burgermeister Heffter ao. 1662. einen Klöppel darein machen/ daß man sie am Feste Petri & Pauli zum erstenmale hören konnte. Die Zierrathen und Umschriften auf beyden Glocken sind folgende:

An der grossen Glocke oben herum in einem Laubwercke befinden sich, erstlich das Zittauische Stadt-Wappen, das Dornspas-

^{C. H.}
chische Wappen, I. H. S. Coelestin Hennigs Zeichen, Wenzel Landtsches Wappen, George Anders Wappen, Johann Ros-

dochs **I X R.** und Paul Friedrichs

^{P. F.}
Zeichen **I. S.**

Darunter: Verbum Domini manet in Aeternum, des HErrn Wort bleibt ewig. Regnante Cæsare Maximiliano II. Anno 1565. Magistratum tenens.

Paulus Friedrich, Nicolaus Dornowitz v. Dornspach auf Poricz.

Coelestinus Hennig D. C. J. R. alte Herren und Burgermeister.

Auf der Seite der Glocken gegen der Kohlgaßsen zu, stehet ein Crucifix, mit dieser Beschrift:

Er ist um unser Missethat willen verwundet, und um unser Sünde willen zuschlagen, die Straffe liegt auf ihm, auf daß wir Friede hätten und durch seine Wunden sind wir geheilet, wir giengen alle in der Irre wie Schaffe. Jesaia am 53. C.

M D L X V.

Die andere Seite gegen das Kloster, ist mit einem Crucifix nebst den zwey Schähern und folgenden Spruch gezieret:

Also hat Gott die Welt geliebet, daß er seinen eingebornen Sohn gab, auf daß alle die an ihn glauben, sollen das ewige Leben haben, Johann ain 3.

Tobias Laybner goß mich am 18. Tage im August Monath nach Christi unsers Heylandes Geburth 1565.

Unten um den Rand herum:

Dimidio Vitæ nihil differunt, felices ab infelicibus.

Non decet Principem solidam dormire noctem.

Hilff lieber Herre Gott, aus aller Noth, dem Leben hier, der Seelen dort. wiegt 8. Cent. 2. Pfund.

An der kleinen oder Viertel Glocke ist diese Schrift:

Wer Gott vertraut, hat wohl gebaut.

Tobias Leubner Z. 1561.

S. 6.

Was übrighs an. 1606. ingleichen an. 1626. item an. 1662, und 1712. vor Verände-

runge mit solchem Thurme vorgangen, erhellet aus denen zu Ende dieses Capituls sub B. angefügten Inscriptionibus, welche man zur Erleuterung der Historie, als unbetrüglliche Zeugnisse damahliger Zeit Läuße beyzubringen, dienlich erachtet.

Die vornehmsten Epitaphia aber, Leichensteine und andere Monumenta, die so wohl innerhalb als außserhalb der Kirchen, auf den daran liegenden schönen Kirchhöff zu befinden, sind in der Consignation sub C. enthalten.

A

In Rahmen der Helligen Dreyfaltigkeit, Amen.

Nach Christi unsers HErrn und Seeligmachers Geburth, Fünffzehnhundert und im Drey und Vierzigsten Jahre, der Römer Zinszahl indiction genannt, do man zehlt eins, auff Montag nach St. Johannis des Teuffers, welcher wahr der Fünff und zwanzigstag des Brachmonats, Keyserthums des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Caroli, sein namens des Fünfften, in Vierhundert und zwanzigstl. Jahr. ist für mir herunder beschriebene Krafft, Bapptlicher Heiligkeit und Keyserlicher Macht, offbarn Notarien, und den Gebetten und herzu geforderten Gezeugen der Wirdige Frater Michael Reinstein sonst Her Beutler genannt, Conventus Bruder, und locum Gardiani tenens, der Minorite des closters in der stat Zittau gesundes wolmogende, stehens und gehens Leipzswesens, frey unbetranczte willens, guter Vernunftts, mit keinen argelisten dorzu bereidt, zur Sittaw im obberürten Kloster, ym stübel ynn der Roche gelegenn, um Vierzeihen urh, persöhnlich erschiere, für mir und den geforderten Gezeugen, wie und welchergestalt, mit dem obberüttl. Kloster irem Einkommen, für rath Kleinottl. und Kirchen Gerethe, und sonst fahrende Habe gelegen, deutlich ausgesagt und bekandt, anfänglich, daß er für Sechzig Jar, von dem Seniore Oberstl. und orden Brüder des obberürten closters zur Zittaw, als ein Mitbruder angenommen, und nach gethaner Profekion, sich mitler Zeit und bisher on rhüm zu reden, erlich, redlich, wie es eine fromme andechtige, geistliche Person und Ordens-Brüder, nach Ausweisung ires regels, und des heiligen Ordens Stiffung und Foundation, mit beten, fasten, essen, trincken und Kleidung, alles gehorsams verhalten. Nachdem, und als aber das Kloster zur Sittaw, gar kein gesekt einkommen, sonder allein auff das bloß Gottes Allmusen und Bethen, Kirchendienst und Cerimonien,

gelegt worden ingleichen von denen Epitaphiis.

en, und das das convent des Closters allein aus Gutwilligkeitl. der Bürger und der Leuthe, und von keinen Pflichtl. erbauete und erhalten, und die neue Secte, so sich evangelische nennen, in Sachsen, Doringen, Slesien, auch in diesen Landen, mere dan für Vierzwanzig Jaern eingefallen: Dadurch die Convent und Sammlung veracht, und under dem Convent der Brüder zur Zittaw groß Uneinigkeith erwachsen, die Brüder aus den Closter gegangen, die Kirchen, Kleinottl. etliche zum Theil heimlich mit sich genommen und entragen, das Betheln abgestalt, hat das Closter zur Zittaw täglich abgenommen und verarmet, daß auch die Seniores, Gardian des Ordens zur Sittaw, mit Wissen und Zulass ires obersten provincialis und Ministri die Kirchen, Kleinottl. zu Erhaltung der Gebeude des Closters zur Sittaw, und zu Unterhaltung des Ordens Person, mit essen, trinckl. und teglicher Notturfft von tage zu tage haben angreifen müssen, und als dem Gardian, Her Paul Korpt genannt, und den Brüdern das Closter und Convent die Kirche gepeude, die Lenge zu erhalten unmöglich, hait der Gardian sampt den Brüdern des Convents, auf Befehl ires ministers provincie patris benedicti gardian zu Lemberck, mit irem procuratoribus, einen erbaren Rath ganz demüthig, und um Gottes willen gebeten, die überrich Kirchen Kleinottl. als nehmlich fünff geringe Kelche, ein monstranz inwendig die Beste sein Kopperrn, aber der schein ist silbern zu sich zu nehmen, den Brüdern des Closters teglich handreich, mit essen, trincken, Kleidung, und alle leiplich Notturfft davon zu geben, die Kirchen damit zu bessern, und in gebeuden zu erhalten; welches dan eyn erbarh Rath auf das vleißige um Gots willen Bitte und Anhalten des gedachten ministri, und der Brüder des Convents gethan, und obberurte Kleinott zu sich genommen, die Brüder und samlung an allen leiptlichen abbrüche viel Jahr langke, dargu die Kirchen in iren Gebeuden erhalte, und was ein erbarh Rath, also auf das Convent der Brüder täglich, auch an die Gebeude der Kirchen treulich gewannt, werden ire Register wol außweisen, den die Brüder allezeit Glauben geben, und bey einen Rath, Treue und Glauben befunden haben, und nhit vilmehr an das Convent und samlung, auch an die Gebeude der Kirchen und Closter gewannt, dann die übergeben Kelche und Kleinott gewirdet und geschaz mogen werden, Item die ornat, Kaseln, alben, das gereite und Decken zu den altaria und was dergleichen sein noch zum

theil vorhanden, und in der Sacristia haben die Procuratores den Schlüssel, und ein Radt haitt damit nichts zu thun gehabt, sonder wer den in Closter verwaret, Item das Nochn geredt, als czünnen Gefäß und Bethgewannt und dergleichen, haben die Brüder selbst für villen Jaern verkaufft, sich mit Essen und trinckl. versorgt, auch czum theil mit wissen und Vorwillung des ministri unter sich getheilt, und sehr wenig merh vorhanden, damit ein Radt auch gar nichts zu thun gehabt, noch auf den heutigen tag haitt weil dann Frater Michael, für mir Papstlicher Heiligkeit und Keiserlicher macht, Notarien und Gezeugen weiter bekanntt, das sein Seniores und mitbrüder, als Pater benedictus des Ordens Provincie minister Gardian zu Lemberck, Paulus Korpt, und Leonardus pictoris beider gardian zur Zittaw, und andere sein ordens-Brüder, alle in Gott seeliglichen verstorben, auß welcher Radt, und zulassen, dieses wie

stehet als geschehen, und emb Radt freundlich deinst, wolbewußt, und damit nhit ein erbarh Rath zur Sittaw der Gutwilligkeit halben, so er allezeit den Brüdern dieses Convents erzeigt und Ihm armen Geistlichen Person teglich nach thut, von den Seniores und Obersten des Ordens S. Francisci oder sonst imandts wes Wirden oder stands der were, in künfftigen Zeiten nicht angefochten, angesprochen, oder molestirt möge werden, hat gedachter Frater Michael Reinstein wohlbedeutlich, bey seinen priesterlichen Wirden, schuldigem Gehorsam, damit er dem Convent und Orden verwandt und zugethan, für mir offenbar Notarien, und den Gezeugen dieses alles wie von Wort zu Wort hie oben verschrieben, der Warheit allein zu gut bekandt, und mich offenbaren notarium gebeten, dieses sein wahrhaftig Bekenntnuß in publicam formam und offnen Instrument zu stellen, und ist diese bekentniß in Sazer, monat, tag, stunde, Keiserlicher Regierung an bestimmten Orte gescheen, in Gegenwertigkeiten der Würdigen und Achtbarn Herrn Caspar Heubel, prediger zur Zittaw, Herrn Michel Krolaufft Pfarrherr zu Wittgendorff, des Zittl. Craißes Decani, Hr. Pater Baltazar mitbrüder und Procurator des Closters Dywin, und des gestrengen erohesten Hainß von Hüberg alle Gezeugen, sonderlich dazu gebettl. und durch mich Notarium requirirt, und nachdem dis Bekanntniß in publicam formam bracht, für frater Michaelen Reinstein, und obgenandten Gezeugen verlesen, redeth frater Michael darauff, und dazu, daß diese alles,

alles, wie das Instrument in sich beschleusst, die lauter Wahrheit ist, derhalben ich Notarius abermals die requirirte Gezeugen dieses Bekenntniß erinnert und erfordert, und nachdem ich Johann Rodochs, Pregisch Bischtrumptz, Bapstlicher Heiligkeit und Keiserl. Macht Notarius, bey diesen Bekenntniß, sammt den Gezeugen gegenwertig gewesth, wie dasselbe gescheen, gehört und verstanden, für frater Michael und den Gezeugen verlesen, dazu sich vilgedachter Frater Michael bekandt, habe ich diß offen Instrument, mit meiner eygen Handt geschrieben, mit meinen Namen und Nachna-

men unterschrieben, und mit meinen gewöhnlichen Notariat-Signet verzeichnet, und zu merher Urfundt, hatt Frater Michael Reinstein, des Convents, neben der erforderten Gezeugen Siegel und Putschaffen, an dis Instrument wissentlich hangen lassen, und sich neben den Gezeugen, mit eigener Hand unterschrieben, aller obgemelter Dinge und Handel zu Gezeugniß &c. Frat: Michael Reinstein manu propria. Caspar Heubel, Prediger manu propria. Michel Crolaufft, Decanus, manu propria, Frater Balthasar Zwerck in Dywin, manu propria. Hanns v. Hubergk manu propria.



Johannes Rodochs pragensis dioc. clericus. septem artium liberalium Baccal. publicus Sacris apostolica & imperiali autoritatibus. Notarius.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

B.

Nachgesetzte Inscriptiones sind zu unterschiedenen Jahren in den Knopff des Thurmes bey der Kirchen St. Petri und Pauli eingelegt worden; Und zwar unter diesen

1. ANNO. M. D. LXI.

Nisi Dominus custodierit civitatem, frustra vigilat qui custodit eam. Primum igitur Deum omnipotentem æternum Patrem Domini nostri Jesu Christi, qui cum Filio suo coæterno Dom. nostro Jesu Christo & Spiritu Sancto creavit cælum & terram, angelos & homines, & colligit æternam Ecclesiam, & propter Ecclesiam servat hospitium, & propter Ecclesiam servat hospitium, precamur, ut servet & protegat hanc urbem Zittam juxta Nissam fluvium sitam. Et ut Posteritas sciat, quo tempore & quibus Consulibus acies hujus turris reædificata est, propterea hæc in rei perpetuam memoriam globo cupreo inclusa sunt: Anno a Virginis partu Millesimo, Quingentesimo, Sexagesimo Primo, Imperante D. Ferdinando Electo Cæsare, & Magistratum tenentibus Cælestino Henningio Pro- Consule, Nicolao a Dornspach, Paulo Fritsche, Judice, Augustino Kohlo, Johanne Rodochsen, Balthasare Röseler, Georgio Andreæ, Johanne Kern, Johanne Scherffing, Pancratio Schnürrero, Hieronymo Hausio, Vito Bleskio, Joachim Milde, Andrea Brammes, Hieronymo Zimmero, Balthasare Ayn, Blasio Heiler & Johanne Jüppe, M. Wenceslao Lanckisch, Notario, D. Christophoro Böhmer, Physico, M. Martino Tectandro, Concionatore, Hieronymo Sighardo & Bartholomæo Geb-

hardo, Diaconis. Fastigia hujus turris ædificata sunt a Michaele Francke Architecto, Matthia Zimmermann lapicida. Oret autem universa Ecclesia hujus urbis Filium Dei Dominum nostrum Jesum Christum, ut hanc urbem & Ecclesiam semper gubernet, protegat & ab omni malo custodiat. Amen.

2. ANNO MDCVI.

D. O. M. S.

Quod civitatem hanc nostram DEUS noster præpotens, a prima ejus origine in variis periculis, incendiorum & inundationis magnæ servaverit, Annonæ caritatem sæpe sublevaverit, luem & hostium incurfiones clementer averterit, eadem pia ad posteritatem testificatione, prout Majores nostri A. Christi 1561. Scheda in hoc globo primum huic turri affixo contestati sunt, nos in eodem contra pluvias rectius munito, pectore devoto uno eidem DEO nostro acceptum ferimus. Oramus eundem DEUM Patrem Dn. nostri Jesu Christi, ut verbum purum & Sacramentorum integrum secundum divinam Institutionem usum, a Pharisaico fermento per Organa Sancta Martinum Lutherum & Philippum Melancthonem repurgatum animæ salutare pabulum servet: Ecclesiæ & Scholæ nostræ de laboribus sanctis benedicat: Rempubicam administrantibus consilia suggerat salutaria, eaque eventibus felicibus coronet: aerem salubrem annonam tolerabilem, Pacem (dum ab A. 1592. usque ad currentem contra Turcam bellum continuum geritur, Marte ἀλλοπροσάλλω: Et jam de compactis cum Hungaris

garis Rebellibus tractatur) dudum optatam concedat, ut Ipsius Sanctum Nomen a nobis & posteris & in hac & in futura vita celebretur.

Imperii Romani clavum tum tenuit Rudolphus II. in Annum usque XXXII. Consulatam administravit M. Procopius Nasso Syndicus: Consulares fuerunt Daniel Burchard & Martinus Hoppstock: Judex Christophorus Mönch: Senatores Tobias Möller, Michael Rüttner, Albertus Engellmann, David Gebhard, Sigismundus Lanckisch, Nicolaus Rodochs, Petrus Scholtz, Fridericus Birnstein, Martinus Neumann, Gregorius Walter, Christoph Heidrich, Johannes Lonzer, Caspar Olbricht. Notarii Martinus Jobst, Sigismundus Kindler. Notarius Judicii, Michael Weise: Poliater D. Martinus Holtzheuser: Ecclesiastæ M. Joachimus Pascha, M. Zacharias Posselt, M. Christianus Wagner: In Schola docuerunt M. Melchior Gerlachius Rector, Johannes Winckler Con-Rector, M. Daniel Burckardus, M. Joh. Schindler, Jacobus Hænselius Cantor, David Sulcius, Gregorius Riese & David Menzelius. A quibus ut in Choro Sacro Verbi Divini lampas, in Curia Themis Sancta, in Schola Musæ & Charites, ex thoro cives boni hierarchiarum votis & laboribus, conjunctis, posteris consecrentur, orandum, laborandum, sperandum, ferendum. D. XXIX. Sextilis Anno reparatæ salutis supra Millesimum Sexcentesium Sexto.

3. ANNO M. DCXXVI.

Mirabilis in Altis Dominus

Quo cum Te o charissima nostra (si qua unquam adhuc futura est) Posteritas, hic paucis volumus.

Illi, nempe DEO TRIUNO, rerum omnium fonti, seculorum ac temporum satori, & humani generis sospitatori perpetuo, cui pro Prothymis & beneficiis solvendo minime sumus, Ambrosiam votivam gratissimo animo persolvimus, quod thesaurum Verbi sui cœlestis ab initio redefecatæ Evangelii doctrinæ, ad usque tempora hæc nostra præsentia purum putum, contra conatus hostium veritati adversantium ad stuporem usque acerrimos ac indefessos, inprimis vero inter hodiernas vicini Regni Bohemiæ, aliarumque incorporatarum Provinciarum, persecutionis procellas clementissime conservaverit. Rempublicam & Patriam hanc nostram melluosissimam, si non ab omnibus, attamen a maxime luctuosis belli illius Bohemici novissimi, Anno nimirum 1618. sinistris avibus excitati & in hunc usque diem, cum universæ ferme Germaniæ jactura & interitu durantis, calamitatibus & malis prorsus Lemniis custodiverit; Pestem, Annonam, aliaque tot mœrorum mortalium examina, quæ proh dolor annis præteritis 1620. 1621. & 1622. nimirum, ex illo malo

monetario detestando & abominando, huic Seculo male feriatorum quorundam hominum ausu & malitia fuerunt importata, maxima ex parte mitigaverit & averruncaverit. Eundemque Patrem benignissimum animitus veneramur supplices, ut senescentem hanc suam Ecclesiam, porro ipse manibus gestet, foveat & servet, exulantes miseros & misere vagantes revocet, Bellum, Incendia, Luen Pestiferam, Aquarum inundationem, & omnem aliorum malorum residuorum Lemam penitus a nobis omnibus & singulis clementissime avertat & auferat.

Tibi vero o dulcissima præsens & posthuma nostra Zittana Posteritas, majorem Seculi felicitatem & statum, & statum multo, quam quo nos usi sumus tranquilliorum & pacatiorum ex intimis pectoris nostri fibris precamur, Teque per DEUM, per Patriæ hujus tuæ Amorem, perque tuam ipsius salutem, & si quid bene de Te meruimus, fuit aut Tibi quicquam dulce nostrum, rogamus atque obsecramus, ut sc. sanctis duntaxit Bibliis & inde tanquam ex fonte purissimo dimanantibus scriptis, utpote invariata Augustanæ Confessioni, Articulis Smalcaldicis & libro Concordiæ inhærens & insistens, nullo alterius Sectæ errore hanc Urbem & Ecclesiam inquinari aut scœdari patiaris; Summo & legitimo Magistratui debitam obedientiam præstes; cum Vicinis, quantum fieri potest, amicitiam colas; Jura & Privilegia, Immunitates & omnia alia a Prædecessoribus nostris Venerandis & a nobis ipsis maximis impensis & multo sudore acquisita, Tibique relicta bona jugiter & omni animi viriumque nisu facta tuearis; De cætero Concordiæ tum inter te ipsum, tum inter Cives parentes studeas; Justitiam denique uti Basin cujuscunque Reipublicæ, pari lance, & ex æquo omnibus administres: Sic aliquando nobiscum, & aliis piissimis nostris Antecessoribus plurimis, Viris Patriæ hujus suæ amantissimis πολίτευμα illud cœlicum acceptura, perpetuum gaudebis.

Globus vero hic cupreus deauratus (ne & de hoc sis nescia) non est ille, qui a Prædecessoribus nostris beatissimis A. 1561. primum huic turri affixus, & ab eorum Successoribus anno 1606. (uti ex schedis simul inclusis liquet) contra pluvias rectius communitus erat (is enim, cujus in anni 1608. maximo & funestissimo quingentarum ædium incendio Vulcanus dirus durusque vix pepercerat, Anno hoc præsentis 1626. d. 10. Jan. maxima Æoli intemperie & furiis deturbatus inutilisque redditus fuit) sed plane novus, quem nos infra scripti Consules & Senatores majoris decoris & ornatus gratia, fastigio hujus Turris imponi affigique curavimus.

Regnante tum temporis Dn. FERDINANDO II. Romano Imperatore; Præsidente Provinciæ Illustri Dn. Dn. Carolo Hannibale Burggrafio de Donau: Præfecto Dn.

Adolpho

Adolpho a Gersdorff; Clavum Consulatus Urbici feliciter temperante Johanne Nefeno; Consularibus Christophoro Günthero & Christophoro Mauero: Judice Martino Eichlero: Senatoribus Matthæo Müllerro, Martino Neumanno, Nicolao Schnittero, Thoma Baero, Johanne Wincklero, Godofredo Capfio, Bartholomæo Denichio, Matthæo Eberhardo, Albino a Kohl, Thoma Mauritio, Andrea Svabio, Paulo Seilero, Vito Hartmanno & Matthæo Sigismundo. Notariis Adamo Girifio & M. Jacobo Lichtnero: Actuaria Christophoro Kunadio: Physico Ordinario D. Andrea Emmenio: Ecclesiasticis, Clemente Lehmanno, M. Andrea Winzigerro, & Davide Sutorio: Docentibus in Schola M. Augustino Preilio Rectore, M. Andrea Wittvero Conrectore, Davide Sutorio Jun. Christiano Schenkio Cantore, Davide Sulcio, Davide Menzelio, Fabiano Ayn, Christophoro Schiffio: Aedili Andrea Geiero. Die Jacobi Apostoli, qui erat 25. Julij Styli Novi Anno Millefimo Sexcentesimo Vigesimo Sexto.

Hilse Have & Vale.

Paul Möller Stadt-Meister.
Hannß Wagner, Polier und
Aufseher des Knopffs.
Lorenz Schönsfelder.
Michael Rittner SS.

4. ANNO M. DC. LXII.

Regi Seculorum immortalis, invisibili, Soli DEO honor & Gloria in Secula Seculorum Amen!

Ille enim Urbis vigilantissimus est custos (Ps. 127) domos ædificat, & bonorum ubertate complet (Deut. 26.) est turris validissima (Ps. 61.) Arx & Propugnaculum constans (Ps. 18) Portarum repagula firmat (Ps. 147) & Civitatem suam muro igneo circummunit (Zach. 2.) ut hostes eam oppugnantes receptui canere cogantur (Ps. 9.)

Quapropter o charissima Posteritas, si Zitationem nostram salvam pro votis; si auctam & exornatam pro conatibus nostris acceperis, id adscribas Clementiæ Dei benignissimi. Res quidem & Salus nostra sæpe in extremum discrimen adducta est. Bellum & Pestis nos simul infestarunt (A. 1631. 1632. 1633. 1634.) Milites præfidiarii mox Cæsareani, mox Electorales, mox Svevici affligerunt, exhauferunt & ad incitas redegerunt. Horticultissimi quibus Suburbium abundabat, devastati, excisi & in valla atque aggeres ad muniendas Civitatis portas congesti sunt; Multa ædificia tam intra quam extra muros, partim incendio, partim demolitione, partim desertione interierunt; Obsidionibus, oppugnationibus, expugnationibus, irruptionibus, direptionibus diuturnis & immodicis exactionibus exinaniti & in summas vitæ angustias rerumque omnium inopiam detrusi sumus. Sed DEUS noster benignis-

simus nos non plane deseruit, sed sæpe in extremum periculum adductis, jamque inter Sacrum & Saxum stantibus suppetias attulit. Inprimis vero Pace Osnabrugensi per Ipsius gratiam sancita, omnes calamitatum nubes remotæ & lux tranquillæ Serenitatis reducta est. Tum quasi a morte reviviscentes, resumtis viribus ad damna per bellum importata refarcienda omnem contulimus operam. Cum igitur Cives nostri in privatis ædibus reparandis essent occupati, nos in publicis, Templis, Moenibus, Portis, Propugnaculis & Turribus reficiendis desudavimus. Templum hoc quod Petri & Pauli dicitur, ultra 30. Annos Sacris destitutum, tandemque in fabricam lignariorum & stabulum pecudum redactum erat; Sed quam primum nobis facultas data est, illud etiam a ruinis vindicatum, in integrum restitutum, elegantiusque, quam antea fuerat, expolitum, divino cultui nempe concionibus Die Solis & Mercurii ibidem habendis, denuo consecravimus. Deo omnium bonorum Datori largissimo pro hoc & aliis, quibus hactenus cumulati sumus, beneficiis, singulares & immortales agimus gratias, Eundem suppliciter in Nomine CHRISTI Filii ipsius unigeniti implorantes, ut ea nobis & posteris nostris jubeat esse perpetua. Tu igitur TRINITAS adoranda, Trinitas benedicta & gloriosa, Tu venia peccatorum, quibus Te sæpe offendimus, clementer concessa, largire & tuere Religionis Orthodoxæ Sinceritatem, da Pacem, agrorum fertilitatem & alia commoda publica, aspira educationi Juventutis teneræ, ut Doctrina cœlestis cum bonis Artibus & Disciplinis ad Posteris nostros, si qui futuri sunt, transmittatur & civitas hæc pietatis & Honestatis Studiis ferveat & floreat usque ad gloriosum Judicis mortuorum & vivorum reditum. Amen.

Cœterum hic Globus, remoto alio qui omnem nitorem amiserat, affigebatur M. DC. LXII

Imperatore Romano Dn. LEOPOLDO I. quartum Annum regnante, Lusatia nostra sub saluberrima Rutæ Saxonice umbra, videlicet sub Dominatu Clementissimi, Illustrissimi Electoris Saxonie Dn. JOHANNIS GEORGII. II. svaviter requiescente, Marchionatus hujus Præfide Curt Reinichen von Callenberg, Baronatus Musc. &c. Dynaste Hæred. Præfecto Dn. Joh. Adolpho ab Haugvitz in Nethern &c. Hæred.

Consulibus hujus Reipublicæ

Dn. Christiano ab Hartig Eqv. D. Marci Hæred. in Hörnig. t. t. reg. Dn. Henrico ab Hestter in Ullersdorff & Commerau/ Dn. Adamo Girifio. Judicibus Dn. Antonio a Kohl, Dn. Johanne Eichlero ab Auriz, Dn. Christiano Möllero, Dn. Christophoro Schmeidelio Judicii Assessore; Senatoribus Dn. Zacharia Forstio, Dn. Johanne Rothio,

Proto-Not. Dn. Davide Jentzschio Doct-
rando, Dn. Johanne Philippo Stollia Licent.
Dn. Georgio Schnittero, Dn. Henrico
Reingastio, Dn. Victorino Fichtnero, Dn.
Godofredo Nefeno, Dn. Tobia Geislero,
Dn. Johanne Prockelto, Dn. Joh. Schönfel-
dero, Dn. Georgio Roschero, Dn. Johanne
Christophoro Schindlero Notario, Dn. M.
Andrea Winzigero Actuario.

Ministris Ecclesiæ Dn. M. Michaelē The-
ophilo Lehmanno Past. prim. Dn. M. Sigis-
mundo Janckio. Dn. M. Johanne Franzio,

Dn. M. Michaelē Scholtzio. In Schola
Docentibus, Dn. M. Christophoro Vogelio
Rectore, in locum Dn. M. Christiani Kei-
manni Successuro, M. Antonio Günthero
Con-Rectore, Elia Weisio Tertio, Simone
Crusio Cantore, Georgio Krantzio, Caspare
Trallesio, Godofredo Jungio, Christiano
Döringio, Ædili Christophoro Gerlachio.

Hæc vobis, o Posteris plurimum dilecti,
communicanda putavimus. Vivite & Flo-
rete: Vivite Deo & Patriæ, Florete incur-
ruptæ Religionis & inclytæ Justitiæ studiis.

5. ANNO M. DCC. XII.

Quod faustum ac fortunatum esse jubeat

ALMA TRIAS

Annus M. DCC. XII. Templo huic est quasi Jubilæus,

Dimidium enim jam Seculum est,

ex quo Ædes ista,

quam temporum injuria in fabricam Lignariorum & stabulum

pecudum redegerat,

Amplissimi Senatus, inprimis Dn. Henrici ab Hefster Consulis cura
in integrum restituta, & divino cultui, concionibus nimirum Die Solis

& Mercurii ibidem habendis,

denuo consecrata fuit.

Atque per hos L. Annos cœlestis Ecclesiæ PATRONUS & INSPECTOR

non solum Verbi sui concionem servavit puram,

verum & S. hujus Ædificii structuram illæsam

Ut itaque in magni hujus Beneficii memoriam,

publicum aliquot extet documentum

Turris ista, quam colore & ornatu omni exuerat pluvia,

novo quasi vestitu fuit induta,

ejusque Globus una cum Cuspide denuo inauratus.

Incidit autem hæc Renovatio in tempus,

quo omnes precantur Boni

ut per Pacis aliorumque Bonorum amissorum restitutionem

Patriæ & totius Germaniæ prisca renovetur felicitas.

Nam

AUGUSTISSIMUS IMPERATOR CAROLUS VI.

Hispaniarum, Germaniæ, Hungariæ ac Bohemiæ Rex,

adhuc de Successione Hispanica cum iniquo Competitore
certat,

Gallia interim Pacem Germaniæ in gloriam parturiente.

Potentissimus Poloniarum Rex & Saxoniarum Elector

FRIDERICUS AUGUSTUS

Fœdere cum Danis & Moscis junctus,

Svecos quorum Rex Carolus XII. Benderiæ sub præsidio

Turcico adhuc hæret,

in Pomerania armis agitat,

Regius Princeps

FRIDERICUS AUGUSTUS,

Electoatus Saxonici Hæres & Lusatiae Promarchio,

in Italiæ Provinciis peregrinans, a suis avide expectatur Redux

Et

Antonius Egon Princeps Fürstenbergius

Supremum Regiminis Saxonici ministerium

sustinet

Apud

Apud Zittanos hoc tempore curam agunt

I. Totius Civitatis in CURIA.

Carolus Philippus Stollus, Com. Palat. Cæs. & Consul regens.
 Johannes Christianus Nefenus J.C. & Consul.
 Johannes Jacobus ab Hartig in Hörnig Consul.
 Johannes Benedictus Carpzovius Jur. D. & Syndicus.
 Henricus Johannes Leupoldus J.C. & Prætor regens.
 Gottlob Christian Ulrich Jur. Lic. & Prætor.
 Michael Grohmann Jur. Lic. & Prætor.
 Johannes Fridericus Jungius, in Deutschhoffig & Kießlig Prætor.
 Johannes Jacobus Ettmüllerus Jur. Lic. & Judicii Adfessor.
 Christianus Fridericus Behnes. Jur. Lic. }
 Johannes Henricus Göettelt, Jur. Lic. } Scabini
 Johannes Henricus a Lanckisch, Jur. Lic. }
 Henricus Georgius Leupoldus. }
 Johannes Jacobus Winzigerus J. U. D. }
 Joachimus Güntherus J. U. Lic. } Senatores.
 Christianus Körnerus. }
 Johannes Eberhardus Schindlerus }
 Samuel Hentschel. J. U. Lic. }
 Carolus Christianus Justus, Reipublicæ Proto-Not.
 Johannes Christianus Johne, J. U. Lic. & Not.
 Ernestus Gotthelff Herzog. Actuarius.

II. Verbi Divini in Templis.

M. Johannes Ernestus Hertzog, Past. Prim.
 M. Augustus Posselt, Archi-Diaconus.
 M. Gottfried Benjamin Martini.
 M. Christian Gottfrid a Lanckisch.
 M. Martin Grunevald.
 M. Johann Gottfried Hentschel, Catecheta.

III. Juventutis educandæ in Schola.

M. Godofredus Hoffmann Rector.
 M. Adam Erdmann Mirus Con-Rector.
 M. Christian Gottlob Pietzschmann. Tertius
 M. Michael Zieger, Cantor
 Carolus Rücker.
 Andreas Knebel.
 Johann George Hennig.
 M. Christian Pescheck.

Johann Melchior Richter, Ædilis

Cæterum Templi hujus, cui Globus iste denuo inauratus d. 28. Sept. imponebatur, nec
 non Cathedralis incolumitatem p. t. curant.

Johannes Christianus Nefenus Consul
 Michael Grohmannus Jur. Lic. & Prætor. } Ecclesiæ Vitrici
 Carolus Schræterus Med. Doct. }

Joh. George Hennig Eccles. Actuarius

Univerſa tandem Zittavia hæc Templi Jubila
 piis hiſce votis & gratulationibus proſequitur
 applaudente interprete,

M. Godofredo Hoffmanno, Rectore

Posteritas celebret Templorum Jubila plura,
 Et melius videat tempus adesse sibi.

Det DEus, ut redeat PAX & ſervetur in ævum.
 MVnera ſic paCis Vrbs ea Denſa feret.

C.

Conſignatio.

Derer vornehmſten Epitaphiorum und Leichen-Steine in der
 Kirchen zu SS. Petri und Pauli.

M. Chriſt. Vogels Epitaphium.

Auf beyden Seiten um das Epitaphium.

Pietati
Spei Fidei
Scientiæ Probitati
Dexteritati Candori
Industriæ, Modestiæ

Auf der Taffel:

C. S.
Gymnas. Rector Celeb.
Philolog. Philos. Mathem.
Insignis
M. Christophorus Vogelius
Mortalitatis Onus hic deposuit.
Anna Regina Weisia
Marito desideratis.
Quatuor superstites Liberi
Parent. Amantis.
Memoriæ ac Pietatis
Monumentum pos.
Vix. Ann. XLIX. Mens. IV.
an. 1678. d. 9. Maji
Moriemur simul & vivamus
Morbis superatus Curis consumptus.

Herrn Gustav Friedrich Schmeißes von Ehrenpreiſberg Epitaphium von Meſſing.

Nachdem
Der tapffere Chur-Sächſiſche Obriste über dero Durchl. Leib Regiment zu Fuß
Herr Gustav Friedrich Schmeiß von Ehrenpreiſberg, auf Ober-Allersdorff,
Sommerau und Poritzsch.
den 18. Novembr. MDCXCI.
zu Stuttgardt in der Leonhards Kirche ſeine Ruhe gefunden hat.

Als iſt
Deſſen Frau Gemahlin
Frau Anna Margaretha Schmeißin von Ehrenpreiſberg
geb. Eichlerin von Auriß ꝛc.
Nach erfolgten wohlſeeligen Hintritt den 15. Dec. MDCXCV.
Ihren erſten geliebten Sohn,
Johann Friedrich Schmeiß von Ehrenpreiſberg,
welcher von 18. Junij MDCLXXX. alhier ruhet
und Ihren erſten Ehe-Herrn
Herrn Melchior Caspar Winkler, auf Ober-Allersdorff und Sommerau
der ſeit den 4. Jul. 1677. hier verwahret iſt
an die Seite geſetzt worden.
Auf Verordnung der Wohlſeeligen Frau Mutter/
hat der hinterlaſſene Sohn
Johann Adolph Schmeiß von Ehrenpreiſberg,
Dieſes Denckmahl aufrichten laſſen.
W. F. A. N.

Nota: Dieſes Epitaphium iſt von Meiſter Joachim Hannibal Broſſen/ Glocken- und Stück-
gießer in Görlitz gegoffen und verfertigt worden.

Herrn Burgermeiſters Albertin Gierichens Leichen-Stein.

Hic
Albertus Girifius Reip. Gorl. per Septen, Senator & Scabin. Poſtea triginta Annor ſpatio
Conf. & Syndic. Reipubl. Patriæ natus Zittaviæ d. XIV. Octobr. MDCXXIII. Maritus
Doro-

Dorotheæ Albertinæ Mar. Magdal. Seyferti, & Dorothea Juliana Schmeiffia ab
Chrenpreißberg, Genitor trium liberorum. Vita defunctus d. XVIII. Dec. M.DCXCIX.

Quicquid mortale fuit, deposuit hoc Monumentum

Mœstissima Vidua Affectus Conjugalis memor poni curavit.

Leichen-Steine von dem Altar herab gegen die Kanzel.

Fr. Annen Rosinen Rodochsin Leichenstein.

An der Decke inwendig stehet angeschrieben.

Anna Rosina Rodossia Jungefelsia.

Aurea Regna Redemptoris Inveni.

Quæ fui?

Decus familiæ, Delicium Conjugis, Exemplar prolis, Gratia fratris.

Ast!

Tantum fui!

Extincta urgeor lacrymis Conjugis, proles fratris, familiæ

Sed parcite, nos gerundus Naturæ fuit.

Flores potius spargite, Pudicitia, Virtutis, Eusebiæque Famæ

Cineres non maculant, Vere magno imminenti

Corpus meum nunc ex sanguine, ut gratiosa Rosa reflorescet.

Ich war des Mannes Lust, der Kinder Trost und Wonne

Der Freund und Frömmen Freud, der Armen Hülf und Sonne.

In meiner besten Blüth, verlor ich Glanz und Schein,

Doch werd ich dort bey Gott, in größern Glanze seyn.

Auf dem Steine folget:

Hier ruhet Frau Anna Rosina Rodochsin geborne Jungefelsin, welche im 18. Jahre
an Herr Gottfried Rodochsen, Herrn des Raths verehlichtet, mit ihm 22. Jahr friedlich
gelebet, 9. Kinder, als 5. Söhne 4. Töchter gezeuget; Jeden Geschlechts 3. vorange-
schicket, Ihr löbliches Leben im 39. Jahre beschlossen. Sie lebe ewig wohl.

Um das Wappen auf dem Steine.

Geboren in Reichenberg den 31. Jan. anno 1629.

Entschlafen in Zittau den 30. Jan. anno 1668.

Herrn Johann Rothens Leichenstein.

Allhier ruhet der Wohl-Ehrend. Großachtb. Wohlweise und Wohlgelahrte, Herr
Johann Rothe, vornehmer des Raths, Gerichts-Assessor und wohlverordneter Proto-
Notarius allhier. Ist geboren zur Freystadt in Schlesien 20. 1613. gestorben in Zittau
20. 1666. Seines Alters 53. Jahr. D. G. G.

Herrn Carl Heinrichs Leichenstein.

Christi Heil. Mein Erbtheil.

Was ist der Menschen Lebens-Zeit?

Nichts als ein Schein und Eitelkeit

Nichts anders als ein löschend Licht,

Wir leben heut doch morgen nicht

Ich hätte an des Todes Macht

So plötzlich selber nicht gedacht

Nun lieg ich hier und habe Ruh,

Viel Creuß und Kummer deckt mich zu

Gott sey gelobt in Ewigkeit

Der mich genommen auf zur Freud.

Also redet in dem Sterblichen an, der weyl. Ehrenvesse, Vorachtbare und Wohlbenahmte, Herr Carl Heinrich, vornehmer Bürger allhier, welcher gebohren an. 1608. starb seelig an. 1666. den 20. Sept. Seines Alters 58. Jahr 30. Wochen 2. Tage, deme zu letzten Ehren-Gedächtnuß diesen Stein legen lassen, seine hinterbliebene Fr. Wittwe. D. G. G. G.

Neben bey lieget dieser Stein.

Allhier ruhet

Die Wohl-Erbare, Viel-Ehr- und tugendreiche Fr. Anna Maria gebohrne Denicken, welche gebohren an. 1605. den 4. Dec. heyrathete an. 1622. den 2. Maji. den weyl. Ehrenb. Vorachtb. und Wohlbenahmten, Herrn Andreas Winkigern, zeugete mit ihm 3. Söhne 3 Töchter. Lebte in der Ehe 13. Jahr und in Wittwenstande 12. Jahr. Verechlichte sich zum andern mahl mit dem auch weyl. Ehrenb. Vorachtb. und Wohlbenahmten Herrn Carl Heinrich, mit welchen Sie durch Gottes Seegen gezeuget 1. Tochter, nachdem Sie mit ihm in der Ehe gelebet, 28. Jahr 16. W. 1. Tag. Starb seelig an. 1667. d. 15. April. Ihres Alters 61. Jahr 12. W. 6. Tage. D. G. G. Leichen-Text Ps. 73. Aber das ist ic. thun.

Herrn Burgermeister Kohles Leichen-Stein.

Unter einer Decken:

Steh Leser! Der fast Vierzig Jahr
Mit grosser Weißheit und Verstande
Genüßet seinem Vaterlande
Der dessen Haupt und Ehre war
Indem er Rath zu allen gab:
Dauht und erwartet hier zum Lohne
Die schöne Gnad und Lebens Crone
Geh streue Rosen auf das Grab.

Um das Wappen:

Es bildet ab ein gVtter Christ
An Gemfen VVaß zu sehen ist.

Unter den Wappen:

Des Wohl-Edlen, Besten, Hochw. und Wohlbenahmten Herrn Anton von Kohlo, alten Herrn und hochverdienten Burgermeisters. Welcher nachdem er 76. Jahr 28. Wochen 3. Tage, sein Leben rühmlich geführet. Die irdische Burgermeisters-Würde, am 13. Jan. an. 1674. willig ablegete, und das Himmlische Bürger-Recht glückselig anfieng, der Vater-Stadt und seiner Wittib. Fr. Anna Maria gebohrne Winkige ein grosses Verlangen nach sich lassende.

Herrn Stadt-Richter Schmeidels Leichen-Stein.

Untereiner Decke in dem Gange auf die Cankel zu:

Literarum cultura clarus
Armorum usu præstans
Christophorus Schmeidelius
Variis muneribus defunctus graviter
Ad annos 80. provectus:
Diem 14. Febr. currentis 1675. fatalem expertus
Cippo quod sequitur incidendum reliquit
Qui Juvenis miles, Studiosus & Aulicus, Inde
Prætor eram senior, Patria Zitta tuus
Hic jaceo miles, procul ah procul arma! Valeta!
Aureoli libri, mobilis aula, Vale!
Qui peccatores venisti Christe redemptum
Ossibus his vitam, tempore redde tuo.
O miserere mei, Judex! o debita dele!
Sustulit hæc tua Mors, Passio, Sangvis, Amor.
Curabant Vidua & Filia.

Anno Domini MCCCCXLIX. obiit honesta Domina Anna - - - de Duba.

An-

Anno MCCCCXLIII. Montags nach Gregorii, ist in Gtzt verschieden Fran Elisabe-
tha Burggräfin von Gräffenstein.

Auf dem Kirchhoffe in den erbaueten Begräbnissen.

Allhier ruhet cum Tit. Herr Christian Böttger, des Raths und Rauffmann allhier, ge-
bohren zu Mitweyda in Meissen, den 3. Jun. St. v. an. 1626. verehlichte sich mit tit. Jungfer
Annen Sabinen Kappin den 13. Sept. St. n. 1655. zeugete durch Gtttes Seegen 2. Söhne
2. Töchter, darvon nur noch 1. Sohn am Leben. Starb seelig an. 1685. d. 1. Oct. Seines
Alters 59. Jahr 3. Monat und 17. Tage.

Hier lieget die Wohl-Erbare, Viel-Ehr- und tugendreiche Fr. Anna Sabina gebohrne
Kappin, cum Tit. Herrn Christian Böttgers, des Raths herzogeliebteste Ehelieste, welche
gebohren den 17. Febr. an. 1638. und die Erde mit dem Himmel verwechselt. An. 1706.
den 27. Maji.

Cogitemus novissima

Rufen an dem Begräbnisse.

Christo vivens, Christo moritur

* *

Herrn Gottfried Tschanters und seiner Frau.

Hier ruhet

Herr Gottfried Tschanter, Glöckner zu St. Petri und Pauli, ward gebohren an. 1630. den
10. Jan. Heurathete an. 1666. d. 16. Aug. Frau Anna gebohrne Schönsfeldin tit. Herrn
Barthol Kindermanns, alten Bürgers in der Spürgassen nachgelassene Wittwen. Lebte
in der Ehe 17. Jahr 10. Tage, jedoch ohne Erben. Starb seelig den 26. Aug. an. 1683.
früh um 4. Uhr. Seines Alters 53. Jahr 32. Wochen 4. Tage.

Leichen-Text Matth. 11. Kommet her zu mir alle, die ihr ic.

Hier ruhet,

Frau Anna Tschanterin, cum Tit. Herrn Joachim Schönsfeldes, Evangelischen Predigers
zum St. Görgen-Thal in Böhmen, und Frau Barbara geb. Grohmannin Tochter, ward
gebohren An. 1621. den 6. Jun. lebte in erster Ehe, 8 $\frac{3}{4}$ Jahr. In der andern 17. Jahr 10.
Tage, auch ausser Erben, war erstlich 2 $\frac{1}{2}$ Jahr Wittwe.

Leichen-Text: Ps. 73. Dennoch bleib ich stets an dir ic.

* *

Herrn Johann Christian Kyaws,

Allhier ruhet der Hoch-Edelgeb. Herr, Herr Johann Christian Kyaw, welcher auf dem
Hochadelichen Hause zu Gießmannsdorff den 8. Nov. an. 1674. gebohren, und hernach
mahls sein Hochadeliches Herkommen durch rechtschaffene Wissenschaft und edle Tugend,
in diesem Gymnasio erweisen wollen. Aber er ward den 9. Jul. an. 1690. durch einen zwar
unverhofften doch seeligen Todt, von diesem Leben entrißen, und den 12. darauff allhier be-
graben. Seines Alters 16. Jahr 30. Wochen 2. Tage.

* *

Grabmahl

Herrn Christian Gottlieb Rothens

Vornehmen Bürgers und Rauffmanns allhier, ward gebohren in der Churfürstl. Resi-
denz-Stadt Dresden An. 1657. den 26. April. St. v. Dessen Herr Vater ist gewesen. Herr
Constantin Rothe, Churf. Sächs. Rath und Münchmeister, seine Frau Mutter Frau Ma-
ria Gertraudt geb. Strauchin, verehlichte sich An. 1690. d. 26. Sept. und hat in der Ehe ge-
lebt Jahr Monat und Tage, darinne Kinder gezeuget, als Sohn und
Töchter, beschloß sein Leben seelig An. 17 Seines Alters Jahr Monat und
Tage.

Dessen Ehelieste war Frau Maria Elisabeth geb. Schürerin, dero Herr Vater war Tit.
Herr Johann George Schürer von Baldheim J. U. C. vornehmer Bürger, Ihre Frau
Mutter, Fr. Anna Maria geb. Eichlerin war gebohren An. 1668. d. 1. Febr. Starb see-
lig Anno 17

Ihres Alters Jahr Monat und Tage.

Das Drenzhende Capitul

Von der Begräbniß-Kirche zum heiligen Creuze, nebst daran befindlichen Kirchhose, auch in- und außserhalb derselben erbaueten Epitaphiis und Grabe-Städten.

§. 1.

Die Funda-
tion und
Erbauung
dieser Kir-
chen.

Diese vor der Stadt, zwischen den eu-
fersten Frauen-Thore, und denen
Stadt-Mauern gelegene Kirche ist anfäng-
lich nicht allein zum Begräbnissen derer
Verstorbenen, sondern zugleich zu Pfllegung
des ordentlichen Gottesdienstes gewidmet,
und zu denen darinnen befindlichen Altären
vier Priester belehnet gewesen, wie solches
aus Johann Finsterwalds Altarista dieser
Kirchen gestifteten Vermächtnisse erhellet,
als welcher besage eines aufm Rathhause
vorhandenen alten Stadt-Buches an. 1423.
in die S. Luca Evangelist. 1. Mrl. jährlich
Zinses legiret; Daß nach seinem Tode
ein ieglicher seiner Nachkommen des
Altars SS. Petri & Pauli eine halbe Mark
bekommen, die andere halbe Mark
aber der Altarista gedachten Altars in
die Gemeine geben soll zu Holze den
vier Priestern, die da belehnet seyn
zum heil. Creuze, und mit einander
wohnen in dem Hause derselben Kir-
chen, darum ein ieglicher aus den Vier
Priestern soll auf einen ieglichen Qua-
tember in derselbigen Wochen, wenn Er
es wohl thun mag, sprechen Vesperas de-
functorum Vigil. mit einer Seel-Messe
zu Trost den Stiftern desselben See-
len Veräthes. Allein nach erfolgter Re-
formation und abgeschafften Seel-Messen
ist diese Kirche bloß zu derer vornehmsten
aus der Bür, erschafft Begräbnissen, und
Verrichtung derer Leichen-Predigten ge-
braucht, auch zu solchem Ende nach und nach
mit Altar, Cangel und Empor-Kirchen,
nicht weniger schönen Epitaphiis, Gemähl-
den und Leichen-Steinen in- und auswendig
gezieret worden. Sie ist von mittelmässi-
ger Grösse, und ruhet deren Gewölbe auf
einen einigen Pfeiler. Die Zeit der Funda-
tion setzen zwar einige auf das 1410de Jahr, ge-
stalt auch dasselbe in einer bey der Anno 1712.,
vorgenommenen Renovation angeschriebe-
nen Gedächtniß-Schrift zur Erbauung an-
gegeben wird; Gleichwohl aber weisen die
alten annoch vorhandenen Stadt-Bücher,
und darinnen originali-er befindlichen Ver-
mächtniß-Brieffe, daß solche Kirche bereits
um die Jahre Eintausend, Drenhundert und
ertliche Siebenzig müsse gestanden haben.
Denn man findet in selbigen, daß an. 1380.

Heinel Reichel der Delschläger der Kirchen
zum heil. Creuze eine Mark Geldes Zittisch.
Zahl vermacht, actum S. Egidii 1380. In-
gleichen als an. 1381. Matthias Stokinger
nach Rom wahlfarthen wolte, hat er über-
geben die Fleischbanck, so da ist die oberste
bey den Borne der Neuen Kirchen des heil.
Creuzes, item Cünel Punsche hat zu dem Al-
tar zu den heil. Creuze in der Neuen Kir-
chen vor unsern Frauen Thore, auswendig
der Stadt gelegen, einen weltl. Caplan ver-
ordnet, der darauf eine Messe soll halten.
actum 1396. Dienstag vor Reminiscere.
Woraus denn untrüglich zu schließen, daß
mehr als 30. Jahr vorher solche Kirche müß-
se vorhanden gewesen seyn, indem sonst der-
gleichen Legata nicht beschieden werden kön-
nen. Es mag aber der Bau derselben nicht
allzu schleunig seine Endtschafft erlangt ha-
ben, imassen in mehregedachten Stadt-
Büchern zu finden, daß an. 1411. feria sexta
ante Ascens. Domini Hannß Seiffersdorff
der Kirchen zum H. Creuz gegeben zwey
3 Mrl. Zitt. Zahl Zinse, daß die Kirch-Vä-
ter mit Wissen des Raths, zum Bauen oder
Wölben zu Nuß und frommen derselbigen
Kirchen solche Zinse anwenden sollen. Des-
gleichen hat Anno 1413. ein Bürger Bar-
tholomeus genannt, einen Altar in der Ehre
SS. Petri & Pauli gestiftet, mit 12. Mark
und 10. Gr. Zinse. So hat auch An. 1419.
Ludovicus Oppach Altarist im Hospital den
Altar Sanct Catharina zum heil. Creuz
fundiret, und ist also dieses Gottes-Haus
nach vielen Jahren erst zu seiner Vollkom-
menheit gediehen.

§. 2.

Diese Kirche nun haben nach der Zeit son-
derbare Fata betroffen, denn als an. 1473.
am Tage Maria Magdalena auf der Neu-
stadt ein grosser Brand entstand, der die
Vorstadt vor dem Frauen-Thore zugleich
betraff, verzehrete selbiger auch das Dach
der Kirchen. Nicht minder war sie an. 1526.
wegen eines grossen Brandes am Frauen-
Thore, durch welchen gemeldtes Thor mit ab-
brandte, in höchster Gefahr, wurde aber doch
wunderbar erhalten. Anno 1612. den 28.
Decembr. zwischen Dren und Vier Uhr,
warff ein grausamer Sturm-Wind den
Thurm von dieser Kirchen herunter, so aber
an. 1614. wieder gebauet ward. Gleiches

Die unter-
schiedene
Fata, so der-
selben be-
gegnet.



Unglück wiederfuhr den Thurm ao. 1628. den 17. Novembr. da der Wind den Thurm im Durchsichtigen zerbrach, und die Spitze auf den Kirchhof stürzte; es konte auch damals die völlige Reparatur wegen der schweren Zeitläuffte nicht erfolgen, sondern man mußte nur ao. 1629. ein verlohrenes Dächlein wegen Wind und Wetters drüber machen, bis endlich nach 15. Jahren die gängliche Verwüstung dieses lieben Gottes Hauses sich ereignete. Denn als ao. 1643. die Stadt von dem Schwedischen Obristen Reichwald mit einer starken Guarnison besetzt, und wohl verschantz war, so wurde dieselbe im Monath Decembr. von den Kayserlichen und Chur-Sächsischen Völkern belagert, und vor dem Frauen-Thore eine batterie aufgeworffen, davon die Belagerer aus grossen Stücken die Creuzkirche beschossen. Selbige hatten die Schweden mit einiger Mannschafft, so ein Feldweibel commandirete, besetzt. Als nun derselbe erschossen ward, zündeten die Schweden den 19. Decembr. die Kirche an und retirirten sich in die Stadt, da denn die Kirche innerhalb 3. Stunden ganz verdorben, indem inwendig alle hölzerne und steinerne Zierrathen abgebrandt, zerschmettert und zermalmet, auch das Gewölbe sammt dem Mauerwerck sehr

zerschellert worden. Nach diesen wurden die Kayserlichen von der Kirche Meister, und brauchten dieselbe an statt einer batterie, schossen davon scharff in die Stadt, also daß sich auf der Neustadt niemand durffte blißsen lassen. Hiervon ist im *Theatro Europæo* Tom. V. fol. 212. nicht nur die Beschreibung, sondern auch der Abriß in Kupffer zu sehen. Nach Eroberung der Stadt blieb die Kirche in ihren Ruderibus liegen, bis nach wieder hergestellten Frieden zu deren Reparatur Anstalt gemacht werden konte.

§. 3.

Es liesse demnach E. E. Rath ao. 1651. Die Reparaturen derselben nach dem Kriege seine vornehmste Sorge seyn, wie nach geendigten blutigen Kriege die Früchte des so theuer erworbenen Ruhestandes sonderlich in Aufrichtung dieses Gott gewiedmeten Gebäudes kund werden möchten. Dahero waren die Herren Vorsteher bemühet, zu förderst selbiges vom Brandschutt zu reinigen, und unter Dach und Fach zu bringen, auch einen Thurm auf selbiges zu bauen. Welche Arbeit denn so gut von statten gieng, daß den 28. Augusti von dem Zimmermeister, Christoph Königen von Neustädte der Knopff nebst den Creuze aufgesetzt werden konte; In den Knopff aber legte man folgende Gedächtnuß-Schrift.

In honorem Crucifixi Jesu Christi Domini ac Redemptoris nostri, In solacium & Salutem. Christianorum Augustanæ Confessionis addictorum Civium nostrorum Imperatoris Romanor. FERDINANDO III. †

Germaniæ, Hungariæ ac Bohemiæ Rege, Marchion. utriusque Lusatiæ. Johanne Georgio Duce Saxon. S. Rom. Imp. Prætorio Præfecto ac Elector. &c. Patre Johanne Georgio.

Augusto, Primate Germaniæ Postulat. Archi-Ep. Magdeb. Administr. Christiano & Mauricio Ducibus Saxoniz &c. Fratribus Præfecto Superioris Lusatiæ

Conrado Reineccio a Calenberg, Libero Bar. Muscov. Wettesingii & Wendenhemii Dynastæ Senatu Reipublicæ Zittaviensis.

Christiano Hartigio, in Hövniß Med. D. Equire D. Marci, Conf. Regente

Johanne Nefeno in Poritzsch.

Philippo Stollio, Consularibus.

Johanne Burschio J. U. D. Syndico.

Heinrico Heftero, in Ullersdorff, J. U. Lic. Prætorie Regente.

Adamo Gierisio, Jcto Bartholomæo Denichio, Prætoribus.

Christiano Möllero, Judici Assessore.

Esaia Möllero, Senatore. Casparo Hartranfftio in Rathgendorff, Proto-Not. & Senat.

Antonio a Kohlo, Davide Heinio, Christophoro Schmeidelio.

Zacharia Forstio, Johanne Frid. Fritzschio, Georgio Schnittero.

Johanne Eichlero, Heinrico Reingastio, Victorino Fichtnero, Senator.

Joh. Rothio Cæs. & Reipubl. Notar.

Verbi Divini & S. Sacrament. administris.

M. Michael Theophilo Lehmanno. Poet: L. C.

Nicolao Procopio Pascha

M. Sigismundo Jancken, SS. Theol. Bacc. P. L. C.

Docentibus in Schola.

M. Christiano Keimanno P. L. C. Rectore.

Georgio Schmidio, tertio. Simone Crusio, Cantore.

Elia Weisio, quinto, Casparo Tralles, Sexto.

Christophoro Schieff Septimo. Wenceslao Sigismundi Bathoridæ Octav. Colleg.

Hoc Templum ad Sanctam Crucem antiquitus erectum.

Anno M. DC. XLIII. A præsidio urbis tum temporis Svecico exustum & in rudera redactum.

Auspicio Senatus, Nobilisf. Amplisf. Inclytæ Reipubl. Zittaviensis
Fide ope & Industria Curatorum.

Christiani Hartigii in Hörnitz. Med. D. Equitis D. Marci Cons. regent.

Zachariæ Forstii Senatoris.

Anno post Nativitatem Domini Salvificam. MDCLI.

Post annunciatam toti Imperio PACEM, universalem, Altero, (quo Evangelicæ Veritatis
Confessores in Bohemia in Exilium pellebantur & moneta notæ adjunctæ in
usu erat)

RESTAURATUM

Turrique Globus hic impositus est per Christophorum König. Neustædelio
Fridlandicum.

Martia Destr VXi qVæ faX iVeCo Igne fVrente

SanCtæ TempLa CrVCIs, ConfeCra paCe perennent.

M. C. K. S. P. R.

Folgende Münz-Sorten sind dabey geleyet.

I. Jubel-Ducaten, I. Rheinischer Gulden,
I. rthl. Ferd. III. ao. 1650. I. Churfürstl. rthl.
Joh. Georg. ao. 1645. I. Churfürstl. halber
rthl. I. ganz- und halbes Dertel. I. silber-
nes Nürnbergisches Friedens-Stück / so
Herr Johann Eichler verehret. I. Schre-
ckenberger. I. Leopolder Groschen oder
halb Kayserl. Dertel. I. Churfürstl. guter
Groschen, I. guter Groschen, I. guter
zwen Creuzer und I. guter Creuzer, I. Spitz-
Gröschel, I. Kayserl. Groschen I. Liegnit-
zer Groschen. I. gut Gröschel, I. guter
Zwener, I. Weiß-Pfennig, I. guter Pfennig,
I. Brummer. I. Schlesiſch Gröschel.

Summa 7. thl. 3. gl. 4. pf.

Immittelt wurden zu Fortsetzung des
Baues von der Bürgerschaft und Commun
unterschiedene mahl Collecten gesammelt,
die Kirche selbst aber imwendig mit geräum-
lichen Emporkirchen, auch saubern Gestüh-

len / und auswendig mit stattlichen Thor
und Thüren, ingleichen einer steinernen
Mauer um den Kirchhof versehen, daß also
die Kirche ao. 1654. in guten Zustand kam,
gestalt denn Herr Christian von Hartig auf
Althörnitz, Ritter S. Marci und Bürgermei-
ster allhier einen schönen kostbaren Altar auf
seine Kosten bauen, dessen Eheliubste aber
den Ornat dazu machen ließ. Ingleichen
verehrte Herr Caspar Hertrafft auf Rath-
gendorf, ein paar grosse Meßingene Leuch-
ter darauf, Herr Johann Eichler von Au-
ritz ließ die Cangel verfertigen, und Herr Jo-
hann Nesen, Bürgermeister, George
Schnitter, Anton von Kohlo, und Christoph
Bader, allesammt Herren des Raths, die
Fenster aus ihren eigenen Mitteln darcin
machen. In die Wandt aber in der Kir-
che, wo man auf das Gewölbe gehet, ward
eine Gedächtniß-Schrift folgenden Inn-
halts angeschrieben.

C. S. S

Templum hoc S. Crucis

A Svecico urbis præsidio

Anno Salutis 1643.

devastatum

Restaurari cœpit Anno 1651.

Auspicio

Senatus Nobilisf. Amplisf. Zittaviensis:

Fide & Industria Curatorum

Christiani ab Hartig in Hörnitz D. Marci Equitis Consulis

Zachar. Forstii, Senat.

DVX EXerCltVVM ZlttanIs VsqVe faVeto.

F. K.

§. 4

Die Einweyhung nach erfolgter Reparatur.

§. 4.

Nachdem nun solchergestalt die Reparatur ihre glückliche Endschaft erreicht, geschähe die Einweyhung mit grosser Devotion, und ungewöhnlichen Solennitäten, welche der damahlige Pastor Primarius, M. Michael Theophilus Lehmann zusamment den gehaltenen Einweyhungs- und Danckfestes Predigten in öffentlichen Druck gegeben, und weiltäufftig beschrieben hat. Jedoch weil gedachte Beschreibung in wenig Händten ist, wollen wir die vornehmsten Umstände dieser solennen Kirchweyhe aus selbiger kurz zusammen ziehen, den begierigen Leser aber, so ein mehrers davon zu wissen verlangen möchte, auf ernannten Autorem verwiesen haben. Es wurde diesemnach den ersten Advents- Sonntag des 1654ten Jahres in der Haupt- Kirchen S. Johannis solche vorhabende Andacht in denen Ammts- und Mittags- Predigten der Gemeine eröffnet, und daß sie sich hierzu mit Gott gefälliger Vorbereitung einfinden möchte, ermahnet. Mittwochs darauf d. 2. Decembr. giengen die Præceptores mit der Schule, nach vorhergeschehenen drehmahligen Lauten aller Glocken, in einer guten Ordnung unter den schönen Gesange: Jesu wollest uns weisen 2c. übern Marckt nach der Creuz- Kirche zu, welchen die Priesterschaft von der Stadt und vom Lande unter E. E. Rath's Jurisdiction gehörig, alle in weissen Chor- Röcken folgten, und als sie ans Rathhaus kamen, trat das sammtliche Rath's- Collegium in seiner Ordnung ein, und ward von der vornehmsten Bürgerschaft, sodann auch von denen Zünfften, welche sich allerseits nach ihren Handwerckern jedes absonderlich

versammelt hatte, begleitet. In der Kirchen knieten die anwesende Geistliche insgesamt um den Altar herum, die Schüler aber auf dem obern und untern Chore, und nachdem man das Lied 2c. Komm heiliger Geist, Herre Gott 2c. angestimmt, hiernächst auch sonst herrlich musiciret, trat der Pastor primarius vorn Altar, und ermahnte die in grosser Menge versammelte Gemeine zu eifriger Andacht durch eine wohlgesetzte Anrede/ hielt auch hierauf nach abermahliger Music, und abgelesenen unterschiedenen Psalmen die Einweyhungs- Predigt über den 11. v. des 84. Psalms 2c. Ein Tag in deinen Vorhöfen ist besser denn sonst Tausend 2c. nicht ohne jedermanns inniglicher Bewegung. Nach abgelegter Predigt ward ein besonderes hierzu gefertigtes Danck- Gebet abgelesen, alsdenn wiederum musiciret, und nach abgesungener deutschen Praefation, Collecte und Geegen vorn Altar, wobey die Geistlichen abermahls um den Altar knieten, gieng die Schule, Priesterschaft, Rath's- Collegium und sammtl. Gemeine in eben der Ordnung, wie sie in die Kirche gingen, unter fröhlichen Lob- und Danck- Liedern zurücke in die Johannis- Kirche, allwo sie diesen heiligen Actum mit dem Hymno Ambrosiano beschloffen.

§. 5.

Hiernächst ist bey dieser Kirche noch mit wenigen zu gedencken, daß gleichwie E. E. Rath ao. 1656. eine neue Glocke in Thurm angeschafft, also denselben ao. 1688. renoviren, und da er bißher nur mit Schindeln bedeckt, nunmehr mit Blech beschlagen, auch in den Knopff folgende Inscription legen lassen.

Der Kirche Thurm und dessen unterschiedene Renovationes.

Christo Crucifixo
Sacrum
Crucis hoc Templum
Anno MDCLIV.
e bellicis ruinis
resuscitatum
postquam
Eminens hoc tecti fastigium
rubro saltim ligno munitum
habuisset,
In majorem Constantiæ certitudinem
ferreis laminis convestiri
vidit
Anno MDCLXXXVIII.
Cura
Dn. Joh. Jacobi ab Hartig JCti
Hæreditarii in Hörniß & Contulis

nunc

nunc regentis

&

Dn. Joh. Christiani Meyeri

Senatoris spectatis.

testatur hoc

Globus cuspidis d. 25. Sept.

impositus

Dum fortuna Crucem Belgradi turribus offert

In Crucis hac Turri signa novella nitent

Legant hoc felices Poster

ex voto

Christiani Weissi Rect.

§. 6.

Die letzte
Reparatur
der ganzen
Kirche.

Die letzte Reparatur geschähe ao. 1712. da nicht nur der Thurm sammt der ganzen Kirche auswendig und inwendig renoviret, das Gewölbe im Chore mit eisernen Andern befestiget, und was sonst schadhafft, ausge-

bessert, die Gestühle und Emporkirchen schwarz angestrichen, und mit goldenen Leisten staffiret, auch den 28. Maji in den neu vergoldeten Knopff des Thurms nachstehende Gedächniß-Schriftt geleyet worden.

Quod faustum fortunatumque esse jubeat

Christus Crucifixus

S. Crucis Templum illud

Novum Turris & tecti dimidium vestitum novumque

Globum & cuspidem accepit

Anno MDCCXII. d. XXVIII. Maji

Tempore variis fati & votis notabili

Nam

Augustissimus Imperator CAROLUS VI.

Hispaniarum, Germaniæ, Hung. ac Bohem. Rex

In Successione Hispanica cum iniquo

Competitore, Duce Andegaviensi certat

Pacis ingloriæ conditiones a Gallia bello fracta oblatas respuens

Potentissimus, Poloniarum Rex & Saxon. Elector

FRIDERICUS AUGUSTUS

In Pomerania citeriori, contra Svecos habet castra

Regius Princeps FRIDERICUS AUGUSTUS,

Lufatorum Promarchio

In Provinciis Italicis versatur peregrinus anxiiis Saxonum votis & desideriiis comitatus

Anton Egon Princeps Fürstenbergius

Supremum Elect. Sax. Ministerium sustinet.

Zittani

Ut DEUS Regi, Patriæ & Civitati

Tempora feliciora indulgeat

interim devotissime precantur

& quidem

e Senatu

Carolus Philipp. Stollus J.Ctus. Com. Pal. Cæs. & Conf. reg.

Johann Christianus Nefenus, J.Ctus Conf.

Joh. Jacob ab Hartig in Hörniz Conf.

Joh. Bened. Carpzovius, J. U. D. & Syndicus.

Heinricus Joh. Leupoldus J.Ctus & Præt. reg.

Gottlob Christianus Ulrici, J. U. L. Prætor

Michael Grohmannus, J. U. L. Prætor.

Joh. Jacob Ettmüllerus, J. U. Lic. Prætor.

Christian Fridrich Behnes, J. U. L. Scabinus.

Johann Heinrich Göttelt. J. U. L. Scabinus.

Joh. Heinrich a Lanckisch in Hörniz. J. U. L. Scabinus.
 Henricus Georg. Leupoldus, Senator
 Joh. Jacob Winziger, J. U. D. Senat.
 Joachimus Güntherus J. U. L. Senat.
 Christianus Koerner. Senat.

e Ministerio

M. Joh. Ernestus Hertzogius Pastor Primar.
 M. Augustus Posseltus Archi. Diac.
 M. Gottfrid Benjamin Martini.
 M. Gottfrid Christian a Lanckisch. M. Martin. Grunwald,
 M. Joh. Godofred. Hentschelius. Catecheta.

e Gymnasii Ministerio.

M. Gottfrid Hoffmannus Rector
 M. Adam Erdmann Mirus Con-Rect
 M. Christianus Gottlob Pitschmannus. Tertius.
 M. Michael Zieger Cantor.
 Carolus Rückerus.
 Andreas Knebelius.
 Johann Georgius Hennigius.
 M. Christianus Pescheccius. Collegæ.

cæterum

ut Templi hujus Cruciani curam
 quam p. t. habent
 Joh. Jacob ab Hartig, Consul.
 Henricus Georgius Leupold. Senator.
 Deus porro jubeat esse fortunatam
 tota precatur Civitas
 Crux Christi in Templo Crucis hoc celebretur in ærum:
 Posteritas videat Munera Sancta Crucis.

Nicht weniger ließen die Herren Curatores bey Vollendung der inwendigen Reparatur
 eine Schrift nechst der Canzel an die Emporkirche aufhängen:

Templum hoc
 in memoriam Crucis Dominicæ
 Anno M. CCCCX. extructum
 a Svecico Urbis præsidio MDCXLIII.
 devastatum
 Senatus Zittaviensis Auspicio
 MDCLI. restauratum.
 Cura, Johannis Jacobi ab Hartig
 in Hörniz XII. Conf. &
 Heinrichi Georgii Leupoldi, Senat.
 MDCCXII. renovatum
 DoMInVs ConferVet In PaCe!

§. 7.

DomKirch-
 hofe, und
 denen da-
 selbst be-
 findlichen
 Epitaphiis.

Gleichwie in übrigen die Kirche von
 Jahren zu Jahren an schönen Epitaphiis
 und Grabmahlen zugenommen, so daß sie
 nunmehr unter denen Begräbnüß-Kirchen
 vor die schönste und beste. billig gehalten
 wird. Also ist insonderheit von Kirchhofe
 noch zu mercken, daß als 20. 1640. im Mo-
 nath Augusto einige groffe Schanzen vor
 dem Budisginischen und Frauen, Thore ge-
 schleift und eingegebenet wurden: man be-

meldten Kirchhof über 3. Ellen hoch erhöhet,
 und hierdurch manchen schönen Leichenstein
 bedeckt. Jedoch 20. 1659. ließ E. E. Rath
 denselben mit einer Mauer umfassen,
 Schwiebböden zu Begräbnüßen darein ma-
 chen, und zugleich bey dieser Gelegenheit
 viel verfallen gewesene Leichen-Steine wie-
 derum erheben. Die Epitaphia und
 Monumenta, so anist vorhanden, sind aus
 nachstehender Consignation zu ersehen.

Consignatio

Derer vornehmsten Epitaphiorum, Monumenten und Leichen-Steir-
 ne zum heil. Creuz in und an der Kirchen und auf dem

Kirchhofe.

D

Frau

Frau Annen Rosinen Meyerin, Epitaphium.

Neben dem Altar zur rechten Hand an der Mauer.

Das Weib wird selig durch Kinder zeugen. 1. Tim. 2. v. 18.

Hiermit wolte das Andencken seiner Eheliubsten Annen Rosinen Meyerin, gebohrne Baderin, welche nach 10¹ Jahr mit 5. Kindern gesegneter vergnügt gepuheter Ehe im 31. Jahr des Alters den 22. Jul. 1690. selig verschied, erhalten Johann Christian Meyer. Warlich ich sage Euch, wer das Reich Gottes nicht empfähet als ein Kindlein wird nicht hinein kommen. Marci. X.

Herrn Rath und Stadt-Richters Meyers Leichenstein

Hoc sub monumento quiescit

Dn. Johannes Christianus Meyerus, JCrus

Potentissimi Regis Polon. & Elect. Saxon. Consiliarius

&

Reipublic. Patriæ Prætor

natus 1653. d. 15. Octobr. Zittav.

Denatus 1709. die 31. Octobr. æt. 56.

Epitaphium.

Cum Tit. plenisl.) Herr Johann Christian Meyer, Königlicher Rath und Stadts Richter, welcher allhier anno 1653. d. 15. Octobr. gebohren, verheyrahtet sich zum 2. mahl ao. 1691. den 21. Novembr. mit cum tit. pl.) Frauen Johanna Elisabeth Meyerin gebohrne Bernhardin, mit welcher Er in der Ehe gelebet 18. Jahr, zeugete darinnen zwey Söhne und 6. Töchter von welchen dem Herrn Vater zwey Söhne und 3. Töchter in die Seeligkeit voraus gegangen, starb anno 1709. den 31. Octobr. dessen Alter 56. Jahr 16. Tage, welche Ihm dieses zum Gedächnuß aus Liebe aufrichten lassen.

Herrn George Schnitters Epitaphium.

Oben: Surgite vos mortui, venite ad Judicium

Ich lebe und ihr sollt auch leben.

Unter der Taffel. Anno 1624. ist in seinem 72igsten Jahre in Gott selig entschlaffen, der weyland Edle, Wohl-Ehrenv. Großachtbare, Wohl-eise, Hochbenahmte Herr George Schnitter von Görlitz, gewesener Hochverdienter Herr Bürgermeister. Dieses Epitaphium hat der Edle, Wohl-Ehrenveste, Borachtbare, Wohlw. Wohlbenahmte, Herr George Schnitter, Herr des Raths, aus kindlicher Liebe, seinen seligen Eltern zu Ehren, und Ihm zu steten Andencken, auch der Kirchen zur Zierrath im 1662sten Jahre aufrichten lassen.

Herrn Johann George Eberhards Epitaphium.

An der Vor-Kirchen neben der Cangel.

Auf der Taffel: Vater ich will, daß wo ich bin, auch die seyn, die du mir gegeben hast. Joh. 3.

Unter der Taffel: Anno 1670. d. 26. Januar. ist im 54igsten Jahre seines Alters in Gott selig eingeschlaffen, der weyland Ehrenveste, Borachtbare, Wohlbenahmte Herr Johann George Eberhardt, gewesener vornehmer Bürger in der Fleischer-Gassen. Nachdem vorhero ao. 1667. d. 27. Nov. seine geliebte Ehemirthin, die weyland Wohl Erbare, Viel-Ehr-und Tugendreiche Frau Martha gebohrne Eichlerin, im 60sten Jahre ihres Alters in Christo verschied, welche beyderseits in hiesiger Kirchen der Erden anvertrauet. D. G. G. G.

Herrn Gottfried Eberhards Epitaphium.

Auf der Taffel: Wie lieblich sind deine Wohnungen Herr Zebaoth, meine Seele verlanget, und sehneth sich nach dem lebendigen Gdt. Ps. 84.

Unter der Taffel: Der weyl. Edle, Wohl-Ehrend. Wohlgelahrte und Wohlweise, Herr Gottfried Eberhardt, vornehmer Herr des Raths, Churfl. Sächß. Zoll-Einnehmer; und des Hospitals zu S. Jacob treugewesener Verwalter, so in Zittau am 3. Dec. an. 1641. in diese Welt gebohren, selbiger aber am 19. Jan. an. 1680. durch einen seeligen Abschied verlassen, hat hier seine gute Ruhe funden, und erwartet der Himmlischen Verklärung. Dessen Seele Gdt erhält.

Die weyl. Edle, Groß Ehr- und tugendbelobte Frau Maria, gebohrne Schnitterin, des weyl. Edlen, Wohl-Ehrend. Wohlgelahrten, Wohlweisen, Herrn Gottfried Eberhards, vornehmen Hn. des Raths, und Wohlansehnlichen Bürgers allhier hinterlassene Wittwe. So in Zittau den 9. Maji. an. 1636. glücklich in diese Welt gebohren. Selbige aber am 15. Sept. an. 1681. durch einen seligen Abschied verlassen, hat hier ihre gute Ruhe funden, und erwartet der Himmlischen Verklärung. Dessen Seele Gdt erhält.

An der Pfortkirchen bey der grossen Kirch-Thüre zur Linken:

Sic Deus æterno mundum dilexit amore,
Illius ut causa traderet Unigenam:
Ut quicumque fide sincera credit in illum
Non pereat; Vitam sed ferat ætheriam.
Non misit Gnatum Deus, ille ut judicet orbem
Sed Salvus per eum mundus ut astra petat.

Casper Hertranfft in Rathgendorff.

In omnibus adversitatibus non inventum efficax remedium, quam vulnera Jesu mei, in illis dormio securus & requiesco intrepidus,

Darneben in einer Taffel ist gemahlt die Kelter Christi mit beystehenden Vätern aus dem alten und Neuen Testament. Über der Kelter steht: Jesus Christus gestern und heute und in alle Ewigkeit.

Auf der Rechten Seite: Fürwar er trug unser Kranckheit. Esa. 53.

Auf der Linken: Siehe, das ist Gdtes Lamm, welches der Welt Sünde trägt. Unter der Kelter: Ich trete die Kelter alleine, und niemand unter den Böckern ist mit mir.

Das Blut Jesu Christi des Sohnes Gdtes macht uns rein von allen unsern Sünden.

In der Dritten Taffel:

Mors Christi Vita mea.

Hilff Christe durch dein Creuz und durch dein Blutvergießen,
Daß unser Leben wir durch selig Sterben schließen.

Johann Rothe. Notarius.

An den Pfeiler henger dieses Epitaphium:

Introitum ad meridiem
Juxta Templi hujus
principalem
Abraham Schurichius Sen.
Conjux
Anna Rosina Heffteriana
pauperibus vivendo & moriendo Adi huic
& aliis piis causis
admodum beneficia
Filius & Filia
Johannes Siegfried, Maria Elisabetha
cubicula invenerunt

Memoriam vi testamenti die 14. Jan. anno 1704.

judicialiter facti

In sconsibus reliquerunt, cura instituti Hæredis

M. G. J. U. L. & S.

Herrn Christoph Pauls Epitaph.

Allhier ruhet in Gdt Tit. Herr Christoph Paul, vornehmer Bürger, Rauff- und Handelsmann allhier, ward gebohren in der Stadt Aicha in Böhmen an. 1642. den 16. Sept. verheyrahtet sich an. 1670. den 10. Febr. mit Frau Anna gebohrne Tzebigerin verwittibte Schmiedin, mit ihr in vergnügter Ehe gelebt, Jahr, Wochen, iedoch ohne Leibes-Erben, starb an. 17 Seines Alters Jahr

Ingleichen ruhet zur Seiten,

Tit. Frau Anna Paulin eine geb. Tzebigerin, ward gebohren zu Reichenberg in Böhmen an. 1634. den 5. Jan. verheyrahtet sich an. 1651. den 20. Nov. mit Tit. Herr Johann Schmieden, vornehmen Bürger, Rauff- und Handelsmann, zeugete in 16. jähriger Ehe 2. Söhne 4. Töchter, blieb Wittwe 2. Jahr, verehlichte sich zum 2. mahl mit Tit. Herr Christoph Pauln allhier, in friedlicher Ehe gelebet Jahr Wochen, iedoch ohne Leibes-Erben, starb seelig den Octobr. 1709.

Herrn Heinrich George Leupolds Epitaph.

By der grossen Kirch-Thüre zur rechten Hand an der Wand.

Allhier ruhet in Gdt

Frau Eleonora Leupoldin geb. Schmiedin, welche in ihrem Leben gegen Gdt fromm und andächtig, gegen die Ihrigen treu und liebeich, und gegen jedwedern demüthig und dienstfertig sich erwiesen. Sie ward gebohren den 21. Oct. an. 1663. und nachdem Sie in 22. jähriger Ehe 8. Kinder zur Welt gebracht, so ihr aber alle in die Ewigkeit vorgegangen, bis auf eine Tochter Namens Johanna Eleonora; starb Sie auf das theure Verdienst Christi freudig den 24. Jun. an. 1704. Ihres Alters 41. Jahr 17. Wochen. Zu Bezeugung ungesärbter Liebe und Treue hat dieses Ehren- und Gedächtnuß-Mahl aufrichten lassen, ihr hinterlassener herzhochschmerzlich betrübter Ehemann, Herr Heinrich George Leupoldt, Bürger und Apothecker allhier in Zittau, dieser ward gebohren zu Schlaß im Voigtlande den 10. Febr. an. 1651. und in fester Hoffnung einer fröhlichen Auferstehung und seeliger Wiedervereinigung, folgete Er Ihr in Iesus Nahmen getrost den an. 17 Seines Alters

Zur linken Hand des Altars an der Wand.

G. R. S.

Christinæ Sabinæ Kapslæ

Conjugi, casto amore & fideli officio

per XXIV. annos svavissimæ

Quinque Liberatorum mox a partu defunctorum Matri

A. O. R. MDCCVII. vi Id. Aug. Ætatis XLI.

pie denatæ

Heinricus Johannes Leupold, Scabini &

Proto-Notar. Zittav. optime meritæ lugens

posuit.

Leichen-Steine in der heil. Kreuz-Kirchen.

Herrn M. Johann Vogels.

Bym Altare.

Anno 1599. d. 25. Oct. ist im HErrn Christo seelig entschlaffen, der Ehrwürdige und Wohlgelehrte Herr Mag. Johann Vogel, Pfarrherr bey der Kirchen St. Johann- und Scholarcha. Seines Alters 63. Jahr. D. G. G.

Auff

Auff dem Steine:

Cum tribus hac natis, tribus & natabus in urna
Vogelius medias, heu! jacet inter oves
Pestis erat patriis tot pestibus ipseque pestem
Quam prece sæpe tulit, morte deinde tulit.
Ergo Pater, fratresque valete, valete sorores
Matris ego soboles, una relicta, precor.

Herrn Jacob Effenbergers.

Anno 1610. den 15. Maji ist in Gdt seelig verschieden, der Ehrwürdige und Wohlgelehrte Herr Jacob Effenberg, Prediger der Kirchen zu St. Johann: Seines Alters 53. Jahr. D. G. G.

Pl. 116. Sey nun wieder zufrieden meine Seele 2c.

Martin Holzheusers.

Um den Stein: Matth. II. Venite ad me, Christus inquit, omnes qui laboratis & onerati estis ego reficiam vos.

Auff dem Steine:

Martinus Holzheuser Onoltzbach Francus Phil. & Med. laurea in Basil. Academ. donatus Cottbus. 3. Zittæ 8. Ann. Poliat. Pia, sagaci, fideli, ægrorum cura clarus: Hanc vitam cum æterna commutat. Anno ætat. 46. d. 22. Febr. an. 1609. Ejus animam Jehova, Cadaver hoc monumentum, Memoriam boni custodiunt.

Herrn D. Gallus Emmenii, Leichenstein.

Anno 1599. den 19. Oct. ist in Gdt verschieden, der Ehrenveste, Achtbare und Hochgelehrte Hr. Gallus Emmenius D. dieser Stadt Medicus. D. G. G.

Auxiliatricem dum dextram porrigo in urbe hac
Peste gravi infectis: Ipsemet occubui
Reddita mens animæ Medico, sed terrea terræ
Missa: Bonis fuerit mentio grata mei.

D. Andreas Emmenii.

D. Paulus Epist. ad Rom. 8. Cap. Quis intendabit adversus electos Dei? Deus est qui justificat. Quis ille qui condemnet? Christus est, qui mortuus est, imo qui exsuscitatus est. Quietiam ad dextram Dei & intercedit pro nobis.

Andreas Emmenius Dr. Ao. Christi 16. Mens. Die Ætat. Conjug.

Herrn George Schnitters.

Anno 1624. d. 7. Nov. ist in Gdt seelig verschieden, der Edle, Ehrenveste, Achtbare und Hochweise, Herr George Schnitter, alter Herr und Burgermeister dieser Stadt, Seines Alters 72. Jahr. D. G. G. S. El. 56. aber der Gerechte kommet um 2c.

Herrn Hanns Schreibers.

Anno 1599. den 17. Sept. ist in Gdt verschieden der Ehrenveste Herr Hanns Schreiber, dieser Stadt Burgermeister, dem Gdt und uns allen gnädig seyn wolle. Ich bin der Herr, und 2c.

Herrn Johann George Eberhardts.

Hier ruhet der Ehrenveste, Vorachtbare und Wohlbenahmte, Herr Johann George Eberhardt, gewesenener vornehmer Bürger in der Fleischer gassen, welchen Gdt im 54sten Jahre seines Alters an. 1670. den 26. Jan. durch einen seeligen Abschied abgefordert.

* * *

Herrn Gottfried Eberhards - -

Der Edle, Wohl-Ehrend. Wohlgelahrte und Wohlweise Herr Gottfried Eberhardt, vornehmer Herr des Raths, Churf. Sächß. Zoll-Einnehmer und Hospital-Verwalter nachdem er Gdt und seinem Ambte genung und wohl, den Seinen aber zu wenig gelebet, hat am 19. Jan. an. 1680. im 39. Jahre seines Alters, das was er an sich sterblich gehabt, abgelegt, erwartet hier der ewigen Seeligkeit.

Der Tugend der Ehre, der Wissenschaft Zinnen
Vermögen nichts wieder des Todes Beginnen.

* * *

Herrn Paul Kühns Leichenstein.

Anno 1621. den 25. Febr. ist in Gdt sanft und seelig entschlaffen, der Ehrend. Erbare, Wohlweise, Wohlbenahmte, Herr Paul Kühn, gewesener Stadt-Richter allhier. Seines Alters 68. Jahr 6. Wochen. D. G. G.

* * *

Herrn Caspar Herttrantschs - -

Der weyl. Edle, Beste, Großachtbare, Wohlgelahrte und Hochweise Herr Casper Herttrantsch auf Rathgendorff, gewesener Stadt-Richter allhier, starb seelig den 26. Jun. 1657. Seines Alters 46. Jahr 18. Wochen 3. Tage. D. G. G.

Auff dem Steine:

D. O. S.

Satis invidiam, satis molestias, satis dolores
in annos expertus

Nunc at

Quorum vis hostium, omnium curarum, cunctarum
miseriarum in æviternum expers

Hoc sub busto

Coronam incorruptibilem, æternam gloriam
jugemque beatitudinem expectat.

C. H. A. R.

* * *

Herrn David Scultes Leichenstein.

Anno 1607. den 20. Sept. ist in Gdt seelig verschieden, der Gestrenge und Mannhafte Herr David Scultes, Röm. Kays. Majest. über Dero Armee General Schultzeiß, an. 13. Pl. 122. Ich freue mich das, des mir geredt ist. 2c.

* * *

Herrn Marcus Möllers.

Allhier ruhet C. T. Herr Marcus Möller, wohlverordneter Stadt-Richter allhier, wurde geboren 1607. d. 17. Oct. heyrathete 11.) an. 1636. 11. Jgfr. Rosina geborne Meseinn, zeugete mit ihr einen Sohn, lebte in der Ehe 2. Jahr 23. Wochen. Heyrathete (2.) Jgfr. Maria Magdalena geborne Koshlan, zeugete mit ihr in 36. jähriger Ehe 12. Kinder, 5. Söhne, 7. Töchter, starb seelig an. 1680. den 15. Sept. Seines Alters 72. Jahr 17. Wochen 1. Tag.

* * *

Herrn Tobias Möhlers.

Anno 1622. den 18. Januar. starb seelig der Ehrenbeste Wohlweise Herr Tobias Möhler, Raths-Freund und Stadt-Richter, im Rath gesessen 57. Jahr, seines Alters 89. Jahr, D. G. G.

Sap. Das Alter ist nicht * * * graue Haare.

Anno 1544. den 13. Dec. starb der Ersame Herr Lucas Möller, Raths-Freund. D. G. G.

Herrn

Herrn Zacharias Forsts--

Der Edle, Wohl- Ehrenv. Großachtbare, Wohlgelahrte, Hochweise Herr Zacharias Forst, wohlverdienter alter Stadt-Richter, hat allhier seine Ruhestadt, ward gebohren den 8. Jun. 20. 1601. Entschlieff den 21. Maji 1675.

Mich. 7. Ich aber will auf den Herrn 2c.

Cordiale pie defuncti

Auf daß alle die an ihn gläuben nicht verlohren werden 2c.

Herrn Christoph Mönchs Leichenstein.

Anno 1610. den 18. Dec. ist in Christo seelig entschlaffen, der Ehrenv. und Wohlweise, Herr Christoph Mönch, alter Stadt-Richter allhier gewesen, seines Alters 77. Jahr D. G. G.

Ps. 130. Aus der Tieffen ruff ich Herr zu dir 2c.

Herr Jaroslaus Kladensky --

Anno 1636. den 20. Oct. ist in Christo, in seinem Exilio verschieden, der Wohl-Edle, Gestrenge Herr Jaroslaus Kladensky von Kladna, Der er Seele Gott gnade. Seines Alters 57. Jahr.

Matth. 10. Wer mich bekennet vor den Menschen 2c.

Anno 1630. d. 12. Dec. ist in Gott seelig verschieden im Exilio, die Edle, Viel- Ehr- und Tugendreiche Jungfer Helena Kobaldin von Kiffenburg. Ihres Alters 41. Jahr.

Monumentum hoc Abrahamo Schurichio
Senatori

d. 9. Apr. anno 1641. nato d. 19. Oct. 1679.
Et sic annorum 38. septim. 27. & dies 4
pie defuncto.

Nec non Conjugi desideratissimæ
Ann. Ros. Heffterianæ
Quæ Anno 1645. d. 5. Dec.
nata

Ejus ut memoria constet posteris extructum.

Text. Gen 32.

Heir ich lasse dich
nicht, du 2c.

Ut & trigæ liberorum

Joh. Sigfr. nat. 13. Aug. 1663. denat. d. 11. Aug. anno 1676.
Ros. Eleon. nata d. 14. Nov. 1668. denata d. - - - 1669.
Maria Eliesabeth, nat. d. 15. Aug. 1670. denata anno 169

Symbolum. Sum Christi Cohæres.

Hier ruhet in Frieden

Der weyland C. T. Herr Simon Crusius, hiesiger Stadt-Kirchen und Lateinischer Schulen wohlverdienter Cantor, Collega, und vornehmer alter Bürger, neben seinen zwey herzgeliebten Ehe-Frauen Tit. Fr. Marien Sutorien und Tit. Frau Marien Gerberin, wie auch deren beyderseits lieben Kindern, welcher gebohren zur Leipe in Böhmen d. 24. Martii 20. 1607. ward in sein Ammt beruffen 20. 1629. welches Er nun 49. Jahr löblich verwaltet. Verheyrathete sich zum 1stenmahl mit Jungfer Marien Sutorien 20. 1630. lebte mit ihr in gesegneter Ehe 3 Jahr, und zeugete 2. Söhne, so wieder gestorben. Verheyrathete sich zum 2dernmahl mit Jungf. Marien Gerberin 20. 1634. lebte mit ihr in gesegneter Ehe 44. Jahr, welche starb d. 18. Martii an. 1678. in dem 63. Jahre ihres Alters 3. Wochen. Zu vor zeugete mit ihr 4. Söhne und 3. Töchter, davon 2. Söhne und 1. Tochter noch am Leben. Erlangete sein Bürger-Recht 20. 1635. und führete es 42. Jahr Christlich, und nachdem er alt und Lebens-satt, entschlief er den 12. April. 20. 1678. seelig, da er sein Alter rühmlich gebracht auf 71. Jahr

Leichen-Text. Hr. Simon Crusii, Cant. Matth. 25. Ey du frommer und getreuer 2c.

Fr. Crusiussin Esa 54. Ich habe dich einen kleinen 2c.

Erwartet

Erwartet nunmehr seines erstorbenen Leibes und der lieben Seinigen nebst allen Gläubigen eine fröhliche Auferstehung zu dem ewigen Leben. Amen.

Diesen Stein zu guter Leht
Hat der Kinder Pflicht gesetzt.

Herrn Friedr. Theophili Crusii Leichenstein.

Freuet euch daß eure Nahmen in dem Himmel angeschrieben sind, Luc. 19.

Zweyer getreuen Eheleute Grab- und Ruhestädte, als Tit. Herr Friedr. Theoph. Crusii gewesenem vornehmen Bürgers in der Böhmischn Gasse, so gebohren ward den 26. Nov. 20. 1651. starb ohne Leibes-Erben den 10. Nov. 1688. Seines Alters 37. Jahr weniger 16. Tage.

Und Frau Anna Dorothea geb. Arnßdorffin, so gebohren ward den 27. Sept. 20. 1651. lebte in unfruchtbarer Ehe 13. Jahr 6. Monath/ starb 20. 169- D. G. G.

Eesai 41. Fürchte dich nicht ich bin mit dir ic.

Herr Christoph Baders

Flüchtig und voll Eitelkeit

Ist des Menschen Lebens-Zeit

Gott heilig

nachdem mit Treu und Emsigkeit

auch mitgetheilten guten Rath

Er dieser Stadt genuzet hat,

wie selber zeugen wird der Reid

ruht hier erwartende der Crone

an jenem Tage vor Gottes Throne.

Der Wohl-Ehrend. Vorachtb. Wohlweise, wohlbenahmte Herr Christoph Bader, welcher nach 14-jähriger Rath's Würde, 31-jähriger gedritter Ehe, und 54. Jahr 3. Wochen 2. Tage löblichen Lebens-Lauff am 10. Maji 20. 1671. die Erde mit dem Himmel verwechselt. Seiner Wittfrau Anna Rosina geborne Möllerin und 3. Söhnen auch eine Tochter, großes Verlangen nach sich lassende.

Herrn David Jentzsches, J. U. Lic.

D. O. M. S.

Hic situs est Dn. Dav. Jentsch, J. U. Lic.

Qui ubi ad Rempublicam accessit

Senator felice prudentia

Prætor intemerata Justitia

Consul comi gravitate claruit.

Denat. 3. April. 20. 1684. ætat. 56.

Mon. h. f. c. c. Uxor & filii mœstissimi, superstites

Imp. Marc. Antonius

Vitæ humanæ tempus punctum est.

Herrn Christian Möllers Leichenstein.

Memento Mori

Mors ultima linea rerum.

D. O. S.

Im Jahr Christi 1597. den 25. Dec. Ist zu Hall in Sachsen auf diese Welt gebohren, und von derselben in wahren Glauben an seinen Erlöser und Seeligmacher den Herrn Jesum Christum 20. 1684. d. 7. Sept. durch den zeitlichen Todt selig abgeschieden, Herr Christian Möller, Stadt-Schreiber, Stadt-Richter und Burgermeister allhier, seines Alters 87. Jahr weniger 15. Wochen. Ingleichen seine andere Ehegeliebte Frau Eleonora geb. Jungeselsin, ist 20. 1618. den 28. Aug. zu Reichenberg in Böhmen gebohren, und 20. 1664. den 9. Dec. im Herrn selig verstorben, Ihres Alters 46 Jahr 14. Wochen.

Mor-

Mortales Exuvias hic deposuit
Dnus Johannes Joachimus Möllerus, Reipubl. Zitt. Proto-Notarius natus ao. MDCXLVIII.
d. 24. Nov. denat. MDCLIC. d. 30. Sept.

Ejus Conjux

Dna. Anna Maria (tit.) Dni. Doctoris Christiani Nicolai Jcti Dresd. Filia nata d. 26.
Jul. Ao. MDCLVI. denata ao. MDCXCIII. d. 13. Sept.

Illorum liberi

Christianus Göttlob	} ætat: {	10. die & 16. hor.
Maria Elisabetha		6. Annor.
Christianus		6. Septiman.

Servatori suo eas tandem relaturi.

Andreas Hammerschmids Leichenstein.

Es schweiget zwar allhier des edlen Schwanes Thron
Doch klingt er schön vor seines Gottes Thron.

Mors mea Vita mea est.

Des edlen Schwanes Thron, hat nun hier aufgehöret,
Weil er vor Gottes Thron der Engel Chor vermehret.

Andreas Hammerichmidt, Musicus Celeberrimus vixit Annos 64. in Officio 41. denatus
anno 1675. d. 29. Oct.

Der Deutschen Ehre, Ruhm und Zier
Amphion, ruht und schläft hier
Ach! Orpheus wird nicht mehr gehört
Den Zittau vorhin hat geehrt.

Ursula Hammerichmidia nata Teufelia Matrona Nobilissima decessit Anno Salutis 1681.
ætat. 63. A. 26. Sept.

Ein Bild der Treu und Frömmigkeit
Ein Muster der Bescheidenheit
Wird aus der Sterblichkeit entzückt,
Und in die Ewigkeit gerückt.

Herrn Heinrich Leupolds --

In me intuens pius esto
Talis, post Mortem futurus
Non omnis moriar

Anno 1665. 16. Sept. entschlief
auf Thron Erioser Jesum
Christum sanft und seelig,
die Wohl-Erbare, Hoch-Ehren-
reiche und Tugendbegabte
Frau Anna Barbara geb.
Albertin, der Geburt aus
Schlaß in Voigtlande, Tit.
Herrn Heinr. Leupolds, berühm-
ten Apothekers allhier
gewesene Geliebste Ihres Al-
ters 32. Jahr.
Das Voigtland hat das Leben
Und Ehmann mir gegeben,
Dann Zittau mich aufnahm
Als ich dahin nur kam,
Starb mir mein jüngstes Kind
Dem folgt ich auch geschwind
Dis kränket Mann und Söhne
Die tröste Gott im Leid
Der uns gesamt dort kröne
Mit Himmels Herrlichkeit.

Allhier ruhet C. T. Herr Heinrich
Leupoldt, weyl. vornehmer Bür-
ger und weitberühmter Apo-
theker in Zittau, ward gebo-
ren zum Lobenstein d. 16. Aug.
anno 1618. verheirathete sich 1.
d. 27. Nov. anno 1649. mit Tit.
Jungf. Anna Barbara Alber-
tin, ferner d. 24. Januar. 1667.
an Tit. Jungfer Anna Margare-
tha Möllerin, zeugete in
beyden Ehen durch Gottes
Gegen 5. Kinder, nehmlich
in der ersten drey Söhne
in der andern zwey Töchter,
wovon annoch 2. Söhne und
1. Tochter am Leben; ver-
starb seelig anno 1681. d. 2.
Jan. Seines Alters 62. Jahr
20. Wochen.

D. G. G.

Ao. 1664. d. 12. Oct. ist sanft
und seelig entschlaffen,
der wohlgezogene Knabe
Adam Oswald, tit. Herr
Heinrich Leupoldts, berühmten
Apothekers, und dessen Ge-
geliebten Fr. Anna Barbara
gebohrne Albertin geliebtes
Söhnlein, seines Alters 6.
Jahr.

Ich war des Vaters Freude
Der Mutter Engel süß
Bald wante sich zum Leide.
Als mich der Tod anstieß,
Und legte mich gar nieder
Doch kam ich freudig wieder
Wenn jener Tag anbricht
Dem sterben schadet nicht.

Sap. 4. 10. 12. 11. Er gefällt
Gott wohl 16

Herrn

Herrn Florian Ritters--

Allhier ruhet Herr Florian Ritter, berühmter Musicus Instrumentalis: so anno 1625. zu Zemberg in Schlesien gebohren, und sich zum erstenmahl ao. 1650 zu Sterin in Heyrath eingelassen/ mit Jungf. Margaretha Beerwaldin/ auch mit ihr gezeuget 1. Sohn Johann Christoph, so ao. 1675. zu Berlin gestorben. Nach rühmlich gethanen 8. jährigen Hochfürstl. Delsnischen Diensten, ist er ao. 1657. hieher nach Zittau vociret, und der Music in die 29. Jahr vorgestanden, auch nach Absterben seiner Liebsten sich zum andernmahl verlobet, mit Jungfer Anna Sabina, geb. Hammerschmiedin, mit welcher er in 20. jähriger Ehe 1. Sohn gezeuget, Namens Johann Florian, so ao. 1666. zu Freude den Eltern gebohren, aber in seiner besten Blüth und grösster Hoffnung seines Studirens im 16. Jahre ao. 1682. d. 14. Febr. seelig verschieden, und allhier benigeset worden, welchen der seel. Vater ao. 1685. den 22. Maj gefolget. Seines Alters 16. Jahr 16. Wochen. D. G. G.

D. S.

Christianus Wittvverus. LL. Studios.

M. Andr. olim Con-Rect. Scholæ hujus & Annæ Kühniæ relictus Filius

Qui morum probitate, Doctrinæque studio

Præceptorum cum in Schola Patria, tum in Academia

Commendationem promeruit.

Sed Jena æger reportatus Zittam, pieque ibi defunctus,

Die 31. Mart hora 6. vespert. Anno 1657.

Cum vixisset Ann. 25. Septim. 13. Dies 3.

Desideratam sub hoc Saxo invenit requiem.

Herrn Johann Christian Eberhardts Leichenstein.

Allhier ruhet der weyland Ehrenveste, Mannhaffte und Wohlgelahrte, Herr Johann Christian Eberhardt, LL. Studios. auch Ihrer Kayserlichen Majest. gewesener Artollerie Bedienter, Natus ao. 1638. d. 29. Jun. denatus ao. 1676. d. 6. Martii, ætat. 32. Ann. 36. Wochen minus 3. Tage.

Der du hier gehst vorbey, steh, schaue, ließ und denke
Was dir die Welt zuletzt vor deine Mühe schenke,
Nichts anders, als was sie vor Augen zeiget dir
Staub, Sand und eine Gruft, die meinen Leib deckt hier
Der niemahls müde Fleiß, mein Sorgen, Thun und Trachten
Das Reisen, so die Welt pflegt hoch und groß zu achten
Hat mich hineingesteckt, wohl dem, wer stirbt mit mir
Und seinen Gott vertraut, der lebet für und für. D. G. G.

Auf der Seiten zum Haupte, Symbol. Mire, modo, beate.

Zum Füßen; Ich weiß daß mein Erlöser lebt, &c.

Monumentum hoc præfens poni curavit filio suo unice charo, Clariss. & Doctissim. Viro Juveni Dn. Dav. Sutorio, in amoris paterni & diuturnioris memoriæ Signum Reverendus Vir Dn. Dav. Sutorius Ministerii Zittani p. t. Diaconus. Quem, postquam Heliconos colles & avia Pieridum loca jugiter peragraverat, Themidosque dulcorem degustaverat, & Gymnasii patrii Collega tertius Poetaque laureat: Cæs. existens, multos probe informaverat: Deus immortalis præmatura quidem, sed placida morte Annos 34. vix: & ædes immortalitatis, Anno 1632. d. 28. Oct. Summo cum Musarum planctu evexit. Phil. 1. Cupio dissolvi & esse cum Christo.

Ein seeliges Paar
will hier auch
im Tode nicht getrennet seyn

Herr

Herr Christian Crusius, Med. Doct.

geb. XIV. Nov. MDCXLI.

glücklich practiciret von A. MDCLXX.

mit

Fr. Barbaren geb. Meyerin

MDCLXVIII. Jahr in vergnügter Ehe gelebt

XXXII. gezeuget eine Tochter

Fr. Johann. Christianen Nesenin

die Liebste gieng voran

d. 3. Dec. MDCCII. alt 58 Jahr

Er bracht sie zur Ruhe

wünschte seelig zu folgen,

Das ist geschehen M. D. CCXV.

zu Christloblichen Gedächtniß

liegt hier in Frieden

Fr. Johanna Christiana Nesenin

gebohrne Crusiugin

Herrn Johann Siegfried Nesen

E. E. Rath's wohlbestalten Vauschreibers

gewesene Eheliebste

geb. den 20. Jul. MDCLXXI.

verheprathet den 10. Nov. MDCXCIII.

Eben zu diesen Frieden ist versamlet

Herr Johann Siegfried Nesen,

geb. den 3. Febr. 1662. vermählt

1.) mit Frau Annen Dorotheen Crusien geb. Arnsdorffin,

2.) und zwar zu einer Zehnjährig vergnügt und

Fünffach gesegneten Ehe, mit

Jungfer Johann Christianen Crusien

nachdem Er den 12. Aug. 1708. in die

Seeligkeit nachgefolget, und sein Ruhmwürdiges

Alter gebracht hat auf 46. Jahr

6. Menath 7. Tage

Das Bierzehende Capitul

Von der Begräbniß Kirche zu unserer Lieben Frauen vorm Thore,
nebst deren Kirchhofe und Epitaphiis.

§. I.

Dieser Kir-
chen Alter-
thum und
Stiftung.

Die Kirche zu unser lieben Frauen in
der Vorstadt mag wohl mit unter die
ältesten Kirchen hiesigen Orts zu rechnen,
und eher vorhanden, als die Stadt mit
Mauern und Thoren umgeben, gewesen
seyn; weil das Stadt Thor, dadurch man
nach dieser Kirchen gehet, von ihr den Nah-
men bekommen. Ihr Gebäude hat vor
Alters einen großen Umfang begriffen, wie
solches die in der Erden befindlichen Grund-

Mauern zeigen, dazu man oftmahls, wenn
Gräber gemacht werden sollen, zu kommen
pfleget. Es gedendet Herr Christian Dör-
ring Collega Schol. Zittav. in seinen Ehren-
und Gedächtniß Mahlen, daß sie vor Al-
ters den Nahmen zu St. Michaelis gehabt, so
man aber an seinen Ort gestellet seyn läßt.
Izund stehet nur der Chor davon, und wird
zu einer Begräbniß-Kirchen gebraucht, im-
massen auch daran der allgemeine Kirchhof
erbauet

erbauet ist. Das allerälteste Gedächtnuß, so man in denen Stadt-Büchern und Annalibus von ihr findet, ist von an. 1355. da Jungfer Jutta, Heine Smypels Tochter von Zwickau, vor E. E. Rath in Zittau ein Testament gemacht, und darinnen der Kirchen zu unser lieben Frauen eine Wirdung einer Zittauischen Mark beschieden, *actum in Vigilia SS. Apost. Philipp. & Jacobi Anno 1355.* Nach diesem haben 1383. it. 1390. 1396. und so ferner, nach Ausweisung ermeldter Stadt-Bücher und vorhandener Original-Stiftungs-Brieffe unterschiedene Personen gewisse Legata zu Altären und Messlesen gestiftet, so nach erfolgter Reformation mit dem übrigen Pöbstlichen Gottesdienst erloschen.

§. 2.

Die unterschiedene Fata derselben.

Diese Kirche hat vielerley Fata und Veränderungen ausstehen müssen; Denn als an. 1473. der grosse Brand auf der Neustadt bey Döswald Justen sich ereignete, und nicht allein in der Stadt viel Häuser verderbete, sondern auch vor dem Frauen-Thore die Vorstadt einäscherte, ward die Kirche zu unser lieben Frauen durch den Brand und Flammen ebenfalls grossen Theils verzehret, und als man selbige kaum wieder zu bauen angefangen, zündete an. 1474. das Wetter den Thurm an, der doch durch Hülffe eines Kannegießers, und Barfüßer-Mönchs bald wieder gelöscht wurde. Ein gleiches erlitt das Kirch-Dach von Wetter an. 1528. am Pfingst Abend, so man aber gleichfalls bald dämpffen konte. Als an. 1531. E. E. Rath etliche zwanzig Stück Geschütze gießen ließ, brauchte man diese Kirche zum Gießhause, und nahm so gar eine Glocke von der Kirche dazu. Woraus denn zu schliessen, daß nach Aufgang des H. Evangelii man dieselbe wenig geachtet, und wüste stehen lassen. Folgendes 1535. Jahr den 20. Augusti zwischen 3. und 4. Uhr zündete abermahl ein starker Wetter-Strahl die Kirche an, da sie denn gar ausbrandte, und also in der Asche liegen blieb, biß man an. 1538. das Gemäuer abgebrochen, und allein aus dem Chor ein Kirchlein gemacht, welches im 1572. Jahre vollents angerichtet, Empor-Kirchen und Stühle darein gebauet, ingleichen auf das Dach ein Thürmlein gesetzt, und bey denen Begräbnüssen die Leichen-Predigten darinnen zu halten angefangen worden. Die Steine von den alten an. 1538. abgebrochenen Gemäuer führte man in die Stadt, und baute davon die Schuhbänke, und das so genannte Tanz-Haus, daher ein altes Chronicon hierüber folgendes angemercket:

Materia olim sacris destinata usibus, ad profanos transfertur Ah! quam varias vices res obtinent mortalium. Anno 1607. war man auf Erweiterung dieses Kirchleins an der Mittags-Seite bedacht, und ließ zu solchem Ende denjenigen Theil, so seithero zu einem Wein-Hause gedienet, austräumen, drey neue Fenster darein machen, auch um und um neue Empor-Kirchen und Stände bauen, zu dessen Andencken aber an einen Schwiebbogen dieses Gedächtnuß anschreiben:

Anno Christi 1473. cum nova Urbe combustum

1535. Fulmine discussum

1607. a Vitricis Parochialis Templi hoc ruinofum reparatum & hac parte restauratum.

Anno 1612. d. 28. Decembr. entstand ein grosser Sturm-Wind, so aller Orten schrecklichen Schaden that, dieser zerbrach das Thürmlein auf der Kirche, und warff es herab. Dahero liessen es die Herren Vorsteher an. 1614. wiederum aufrichten und eine neue Glocke darien hengen, so den 12. Augusti bey George Krausens, Paretmachers Begräbnuß zum erstenmahl geläutet wurde. An der Glocke ist folgende Aufschrifft, oben herum: Diese Kirche zu unser lieben Frauen ausgebrannt, Anno 1473. und 1535. erweitert aber durch Herr Michael Weyßen und Martin Keymer 1607. Unten herum zum Gedächtnuß aller selig Verstorbenen hat der E. W. Herr David Gebhardt, regierender Burgermeister solches allhier angeordnet. Anno 1613. goß mich George Wildt.

§. 3.

Die vornehmste Reparatur ereignete sich Derselben An. 1619. da nicht nur die ganze Kirche renoviret, und mit schönen Biblischen Figuren ausgemahlet, sondern auch eine alte Altar-Tafel aus der St. Johannis-Kirche dieser Kirchen verehret ward, welche Frau Martha Spren, Tobia Syerers Leinwand-Händlers Wittbe auf ihre Kosten neu staffiren, und mit Bildhauer-Arbeit verbessern und aufsetzen ließ, wie die Gedächtnuß-Schrifft am Altar ausweist. Anno Christi 1619. hanc aram in honorem Dei, mariti & utriusque familiae memoriam Martha, optimi Viri Dni. Tob. Sireri civis & Lintarii, p. m. relicta Vidua, suis sumptibus instaurandam, exornandam atque erigendam curavit. Ingleichen ließ Herr Martin Keymer einen neuen Predigt-Stuhl von ausgelegter Tischler-Arbeit auf seine Unkosten

Reparaturett auch Erbauung des Altars und Cangel vorn 30. jährigen Kriege.

sten verfertigen, zum Gedächtniß seines Sohnes Gregorii mit diesen Versen:

Gregorius Reimer, Mystes aliquando
futurus

Judicio vulgi, coelica liba fero.

Tres vitae exegi, sine binis mensibus,
annos,

Sponsorum ex donis, erigit ista
Pater.

M. R. F. F.

Diese neuerbauete Canzel wenhete Dom.
XV. p. Trinitar. bey dem Begräbniß eines
Knabens, Hr. M. Caspar Tralles, Pastor
primarius mit einer Predigt ein, so er nach-
gehends in offnen Druck gab, und in der
Vorrede die merckwürdigsten Fata dieser
Kirchen anzeigte. An der Mauer über der
Canzel am Schwiebbogen stunden folgende
Sprüche angeschrieben:

Exod. 25. Facient mihi sanctuarium & ha-
bitatio in medio eorum.

Pf. 5. Introibo in domum tuam, adorabo
ad sanctum templum tuum in timore
tuo.

Hic locus est sanctus: Vel sancti concio
verbi,

Cor feriat: Vel eo fac sacra grata Deo.

Ingleichen über den Fenster auf der andern
Vor-Kirche:

Dei præpotentis Cultui:

Mortuorum quieti & recordationi

Vivorum divinæ consolationi conse-
cratum.

Sonst war An. 1634. den 17. Junii ein to-
taler Ruin vor die Kirche im Werke, indem
dieselbe auf Befehl des Kays. Obrist-
Lieut. Fuchses damahligen Commendan-
ten allhier, durch Angebung Hauptmann
Ulrichs, miniret, und wenn der Feind käme,
mit Pulver gesprengt werden solte. Gott
aber wolte es nicht zu lassen, denn es rückten
die Chur-Sächß. Völker unversehens vor
die Stadt, daß es unterbleiben mußte.

§. 4.

Nach wieder erlangten Frieden, ward, ^{Deren Re-}
wie mit allen andern ædificiis publicis also ^{paraturen}
auch mit diesem Gottes-Hause die benöthig- ^{und Verbes-}
te Reparatur vorgenommen, und an. 1658. ^{serung nach}
den 23. Jul. auf das renovirte Thürmlein ^{dem Kriege.}
die Fahne und Knopff aufgesetzt. Jedoch
weil es nachgehends wiederum Schaden ge-
litten hatte, mußte man selbiges an. 1693.
Mens. Junio abnehmen, und ein neues bau-
en lassen, worzu eines alten Bürgers, Herr
Tobias Friedrichs hinterlassene Wittib,
Frau Anna, geborne Wolffin ein ansehn-
liches Legatum von 240. Thlr. vermacht,
daher man auch ihr Bildniß in die Kirche
beym Altar auf der linken Seite aufzuhän-
gen verstattete. Der Bau kam noch dieses
Jahr zu Ende, daß den 4. Augusti der
Knopff aufgesetzt, und nachstehende In-
scription eingelegt werden konnte.

Im Rahmen des Dreheinigen Gottes!

und zwar

Nach Christi unsers Erlösers und Seeligmachers

Geburth 1693. den 4 Augusti

unter höchstlößlichster Regierung

Des Durchlachtigsten Churfürstens zu Sachsen und Marggraffens
in Ober- und Nieder-Lausiß

Herrn Johann George des IV.

als dazumahl

Dieser Provinz vollmächtigen Land-Boigts
Des Churf. Sächß. Geheimen Raths Directoris
Herrn Nicols, des Heil. Röm. Reichs Banners
und Freyherrns von Versdorff &c. &c.

In Zittau waren Bürgermeister

Hr. Albertus Gierisch Jctus regierender Bürgermeister

Hr. Johann Jacob von Hartig, auf Althörniz D.

Hr. Johann Philipp Stolle, J. U. Lic.

Verwalter der Kirchen zu unser lieben Frauen.

Hr. Johann Carl Just, Stadt-Richter.

Hr. Johann Friedrich Krodol. Senator.

Ist dieser Knopff auf dem ebenfalls zur selbigen Zeit neu aufgerichteten Kirch-Thürmlein
gesetzt worden.

Wie manches schönes Haus, läßt Frankreich ruiniren

Da man statt der Altar ißt Batterien sieht,

Wir aber können noch die heiligen Derter zieren,

Weil durch des Höchsten Schuß, die Raute ruhig blüht,

Es wolle ferner hin des Herren Allmacht stärken
 Durch Dero Sorge wird der Neue Thurm erbaut
 Es wachse Zittaus Ruhm an zierlich neuen Werken,
 So lange bis man nichts von Erd und Himmel schaut.

Johann Philipp Rothe.
 Notarius.

§. 5.

Beschrei-
 bung des
 Kirchhofs
 bey dieser
 Kirchen.

Dieweil bey dieser Kirchen der Kirchhof von alten Zeiten her, zum gemeinen Begräbniß der Leichen, sonderlich vor die in der Stadt eingepfarrte Dorffschafften gewidmet ist, und es derowegen gar zeitlich an Raum gebrechen wolte; Als hat E. E. Rath Anno 1417. noch zwey anliegende Gärten erblich erkauft, und den Kirchhof damit erweitert, wie solches der Kauf-Brief hiez über ausweist:

Wir nachgeschriebene Hannß Seber, Burgermeister / Peter Ludwigsdorff, Nicolaus Schrötter zc. Rathmanneder Stadt Zittau, bekennen öffentlich, daß wir zu Zeiten betracht haben und angesehen die große Nothdurfft dieser Stadt, arm und reich, als von des Begräbniß wegen zu unser lieben Frauen / vor der Stadt, und daß der Kirchhof zu enge und zu kleine, vor so ciner Stadt mit den Dörffern, die darzu gehören, haben das mit guten Rathe und Wissen, Unser Eltisten geschwornen Handwercks-Meistern und Bollwortzte der ganzen Gemeine, darzu gekauft zweene Gärten an dem Kirchhof gegen das Gebürge gelegen, von Hannß Weyern der zu der Zeit darinne wohnete, um XXIV. Mark Zitt. Zahl, und den andern von der Rockster Kinder um XVII. Mark gl der wir sie ganz

und gar mit bereiten Gelde und guten Groschen auf unserm Rath-Hause in Gegenwarth der geschwornen Handtwercks-Meister zu Dancke bezahlt, dasselbe Geld auch der Ersame Mann Herr N. Oppach, Altarista in dem Spital darzu beschieden und beschicket hat, Dem Gott genad, des ehgedachten Garten auch der vorgenannte Hannß Weyner von Stund an nach der Bezahlung des Raths und der ganken Gemeine vor Gerichte abgetreten ist, von guten Willen vor sich und alle seine Erben und Nachkömmlinge wegen, also daß der ehgenannte Garten ferner zu ewigen Zeiten, den Allmächtigen Gott zu Lobe und zu Ehren, und allen gläubigen Seelen zu Troste zu einem Kirchhofe der vorgedachten Kirchen unser lieben Frauen bleiben solle, ohne Hinderniß und Wiederrede aller Leute. Factum feria VI. proxima ante Latare. Anno Domini. M. CCCCXVII.

Nachdem nun in der dreyßigjährigen Kriegs-Zeit die Kirchhof-Mauer sehr eingegangen, so wurde solche ao. 1654. wiederum repariret, und ao. 1655. das niederste Thor gegen der großen Paster zu aufgesetzt, wie die Jahr-Zahl in der über gemelten Thore befindliche Inscription anzeigt.

C. S.

Una Dies homines latet observentur ut omnes pro inde.]

Mors CLaDes aV!

E I T E L K E I T.

Ingleichen stehet über der grossen Kirchthür oberhalb dem Fenster.

Anno MDCLV.

Podium Subjectum recens extructum & Cæmeterio
 murus meridiem spectans circumpositus fuit.

Templi hujus Curatoribus

J. E. A. A. J. P.

A. K. S. L.

Ferner ließ E. E. Rath ao. 1695. das alte Thor auf dem Kirchhofe bey des Todtengräbers Hause weggreiffen, und ein neues aufbauen, woran zu beyden Seiten durch den Bildhauer der Tod und die Zeit mit der Beschrift ausgehauen:

Der Todt ist dir gewiß, Mensch! ungewiß die Zeit
 So sey zum Tode nun, stets in der Zeit bereit.

Oben

Oben über den Portal aber siehet man in der Mitten das jüngste Gerichte mit der Beyschrift :

Der Zeit nach folgt der Todt / dem Tode das Gerichte
Gott! laß nach Zeit und Todt, uns sehn dein Angesichte.

Weiln auch der Weg von dem Thore an bis zur Kirchen vorhin sehr gehling, und Berg angien, als ließ man selbigen ao. 1702. ausgraben, mit flachen breiten Staffeln belegen, die Seiten mit einer Wand von Werckstrücken bauen, und mit eisernen Lehen versehen. Bey diesen Bau wurden die zwey alten grossen Linden, so zu beyden Seiten stunden, abgehauen und ausgerottet, in gleichen auch ein grosser Theil von dem Grunde des alten Gemäuers, so von der grossen Kirchen in der Erden noch übrig

war, aus der Erden gebrochen. Der Raum von der izigen grossen Kirch-Thüre bis zu der alten Mauer ist 35. Ellen lang gewesen. Dieser Zeit waren Kirch-Väter Herr Michael Grohmann J. U. Lic. und Herr Augustin Maschwitz, Civis primar.

§. 6.

Die in und ausserhalb der Kirche aufm Gottes-Altar befindliche vornehmste Epitaphia und Leichensteine sind aus nachstehenden Verzeichnuß zu ersehen;

Epitaphia und Leichensteine so daselbst anzutreffen.

Consignatio

Derer vornehmsten Epitaphiorum und Leichensteine in- und ausser der Kirchen zur lieben Frauen.

Bey dem Altare gegen den Predigt-Stuhle.

Mich. Weizens Epitaphium.

In potenti manu Dei facta est nobis salus, per crucem & sanguinem agni secundum scripturas Prophetarum & Apostolorum.

Auf der Taffel bey dem Emblemate.

Vere langvires nostros ipse tulit. Esa. 53.

Christus occiditur. Dan. 6.

Vivo ego nolo mortem peccatoris

Dux Vita mortuus regnat vivus.

Ecclesia in Eva omnis Voluntas mea

Per Mortem. In Vitam.

Nos redempti sanguine agni.

Joh. 3. Sicut Moses exaltavit
Serpentem in deserto. &c.

Sap. 5. Nolle te Deum consummata
Justitia est, Et scire Justitiam
& Virritem tuam radix est immortalitatis.

Dieses Epitaphium hat Mich. Weise, Gerichts Notarius, Ihme und den Seinigen zum Gedächnuß aufrichten lassen. 1615.

Anno 1620. den 2. Nov. ist in Gott selig verschieden, der Erbare und Wohlgelehrte, Herr Michael Weise, Gerichts Notarius, dessen Seele Gott gnädig ist, seines Alters 43. Jahr.

B. D. S.

Bartholomæus Denichius, Spandavia Marchicus

Patre, Georgio, ejus loci Senator.

Matre, Barbara Schulzia

anno 1573. die Paschatis Natus

Heie

Erario Eccles. Præfectus ab Anno 1613.

Senator ab Anno 1615.

Judicii Assessior ab anno 1630.

Prætor ab anno 1640.

Ex Anna Rodossia, Grégor. Arnsdorffii Senatoris

Vidua ducta Filiis 4. Filiabus 2.

Edorothea Kühnia anno 1632. ducta, filio suscepta

ad Annum ætatis 81.

Placida

Placide delatus

Ac anno 1653. d. 30. Sept. beate defunctus.

Heic, anima in cœlo jam percipiente salutem

Expectans reditum, Christe, quiesco, tuum.

In locum sepulturæ *Justorum* Michaelis P. F. Justi Epigramma in Cœmeterio B. Virginis
tiliæ affixum, a tempestate pene corruptum.

Hoc Justi conduntur agro, & pars magna nepotum,

Expectantque tubum, Christe benigne, tuam

Justorum Pater hic Petrus, Kunigundaque mater

Putrescunt, tumulo juncti ut amore prius.

Petruserat Judex, justi studiosus & æqui

Inter matronas lux Kunigunda pias.

Deliciæ populi atque Urbis, dum fata sinebant

Propterea ad cineres, pax pietasque sedent.

Margaris hic Virgo jacet, & soror Urfula mater

Hic Christina, tua & pignora, sacra cubant

Huic etiam reliqui ex Justis credentur agello,

Postquam mors, jussu, solverit atra Dei.

Magna tegi templo res est, sed splendor inanis:

Templum est, si moreris, tumbula quæque piis.

Additamentum.

Deseruere tamen, certa ex ratione, nepotes,

Speluncas, proavis quæ placuere suis.

Christianus Consul, Johannis in æde quiescit

Tegmine sed conjux, sub Crucis, Anna cubat.

Hic quoque natorum nati (α & γ) pro parte sepulti

Incertum reliquos, quæ modo terra teget

Interea veneramur agrum, veterum ossa ferentem

Donec dispensos, uniet una dies.

In memoriam B. Majorum. restaurandum, & in locum tutiorem transferendum curavit.
Joh. Carl Justus, Prætor Zitta: 1694.

Als man zählt 1512. den Freytag nach Burchardi, ist verschieden der Ersame Herr Christoph Voigt, ein Burgermeister gewesen. D. G. G.

D. T. S.

Hoc Monumentum

Joh. Friedrich Krodeln,

Senatori & Ædili hujus Templi

Per XXX. Annos vigilant^ω

Ex duab. Conjug. IX. lib. Patri

& IX. Nepot. ævo amant^o

Nat. Sneberg. 18. Febr. □ ◁ CXVIII.

denat. 19 Mart. XCIV.

Conj. lib. & Nepot. mœstissimi

P. C.

S. T. T. L.

Herrn Walter Westhagens Epitaphium.

Dienstag den 5. Jan. anno 1644. hat der WohlEdle, Gestrenge, Herr Walter Westha-
gen

* Augustus
anno 1674.
† Juliana --
1684.
‡ Juliana
Chr. stiana
1692.

gen, Röm. Kayserl. Majest. des löbl. Endwördischen Regiments zu Fuß gewesener Lieutenant, als derselbe zu vorher den 30. Dec. des nechst verstrichenen 1643. Jahres, vor hiesiger Stadt Zittau mit etlichen Schüssen in Sturm tödtlich verwundt, sein Leben ritterlich beschlossen, welcher auch Tages hernach allhier ehrlich begraben worden. Dem Gott gnädig seyn wolle.

Herrn Gregor Walters Leichenstein.

Liegt vor dem Altar unter einer Decke.

Auf der Decke:

Quæritis, hanc pingi tabulam, quis iusserit? Uxor

Gualteri & Soboles postera Gregorii

Is, quia Zittigenum summos indeptus honores,

Cœlite nil habuit Religione prius

Inque triumphatæ domitorem mortis Jesum

Credidit in vita torminibusque necis

Parte sui Cœlum subiit meliore; sed urnæ

Tradit - - - corporis exuvias

Rursusve hac animet Servator & inferat astris

Nam sua membra, caput, destituisse nequit.

M. A. P. R.

Auf dem Steine:

Anno 1618. 5. Mart. pie obiit Ampliff. & Consultiss. Vir Dñ. Gregor. Walter, Zitt. Conf.

& Scholarcha desideratiss. ann. 47.

Auf der Decke über ihren Steine:

Cor-dolium linguas mentem, quas bina coartet

Linea, quo matri consecret inferias.

Sit tibi terra levis, genetrix cum machina Mundi

Corruet, astrato vive recepta Choro,

Tantum est. Haud oculos ultra prohibere fluore

Sum potis; æternum, Mater, aveto, fleo.

Joh. Gualtherus fil. f. 1621

Auf ihren Steine.

Anno 1621. d. 14. Jan. ist seelig entschlaffen, die Erbare, Viel- Ehr- und Tugendreiche Frau Helena, des Ehrenvesten, Hochweisen Herrn Gregorii Walthers; Bürgermeister's seeligen Wittwe. D. G. G.

Das Gebhardtische Begräbniß.

Oben; In Dei gloriam: In vitæ hujus piæ: Mortis beatæ reurrectionem, letæ & Vitæ æternæ memoriam David Gebhard, Reipublicæ hujus Consul Parent. Conjugum suæque quieti κοιμητήριον. F. F. Anno

Über dem ersten Steine unter dem Bilde der Auferstehung.

Ultima Chritticolum Caput en post fata revixit,

Ergo resurgendi spes quoque membra manet.

Über den andern zweyen Steinen.

Christo Sacrum

Hunc sibi conjugibus trinis, cum Matre Parenti

Dein Natis & Avis Davidis cura Gebhardi

Sarcophagum extruxit: Nam spes ea certa reposita

Nex fera quos rupit, junget Vox, Surgite, Christi.

Anno

JesVs VIra In se CreDentIVM.

Anno 1622. den 9. April. ist in Christo sanfft und seelig verschieden/der Ehrenveste und Wohlweise Herr Davidt Gebhardt, alter Herr und regierender Burgermeister dieser Stadt, seines Alters 61. Jahr.

Q

Herrn

Herrn M. Andreas Winkigers

Anno 1631. den 4. Maji, ist in Gott sanfft und seelig entschlaffen, der Ehrwürdige, Achtbare und Wohlgelehrte, Herr M. Andreas Winkiger, gewesener wohlverdienter Archidiaconus allhier, seines Alters 36. Jahr, Ministerii 12. Jahr. D. G. G.

D. O. M.

Hier ruht Herr Winkiger: Hier schweigt der süsse Mund
Der zu der Seeligkeit den Weg uns machte kund
Ein Mann der voller Kunst, Gott ist sein grosser Lohn
Hier bleibet Ihm sein Ruhm. Die Seel in Gottes Thron.
Von seinem Tochter Mann und Tochter ward erneut
Dies Grabmahl Ihm zu Ehr, aus Lieb und Schuldigkeit.

Herrn M. Christoph Zieglers.

Anno 1632. den 10. Nov. ist in Gott seelig entschlaffen, der Ehrwürdige, Achtbare und Wohlgelehrte Herr M. Christoph Ziegler P. L. Archidiaconus zur Zittau, seines Alters 45. Jahr 48. Wochen. D. G. G.

1. Tim. I. Es ist ie gewißlich etc. Hiob. 19. Ich weiß daß mein etc.

Herrn Gregorius Roschers--

Anno 1632. den 10. Nov. ist im Herrn entschlaffen, der Ehrwürdige, Achtbare und Wohlgelehrte Herr Gregorius Roscher, gewesener Pfarr zur Gabel in Böhmen 11. Jahr. Im Exilio aber allhier 9. Jahr/ seines Alters 55. Jahr.

2. Tim. 4. Ich habe einen guten Kampf etc.

D. O. M. S.

Hic mortalitatis sarcinas deposuit

M. Jacob Lichtnerus Crazoviensis

Reipublicæ hujus Notarius

Patriæ suæ Lumen.

Qui animam suam Christo commendans

obiit placidissime d 25. Dec. Ao. 1632.

cum vixisset Annos quasi 43.

Tandem in orbis funere redivivus, æterna luce fulsurus

Cœli colas inter, ceu lux splendentis Olympi.

II.

Adjacet suo marito, sua Uxor, Fœmina lectissima

Helena Eilsmarciana; Præcipiti fato in partu extincta

Fuit in hac Vitæ scena aos. 36. Mens. 2. d. 21.

Et ex his in Conjug. aos. 13. Mens. 4. d. 25.

Fati munus implevit.

Anno Sal. 1631. d. 27. Febr. hora 10. nocturna

Cum Christo in æternam æternitatem victura

Monumentum hoc fratri suo & affini charissimo

P. C.

Christophorus Lichtnerus, Eccles.
Gorlic. Symmista.

Herrn Christian Thums--

Hier schläfft, zu Gott erhebt.

Der weyland Wohl-Edle, Beste, Hochgelahrte, Hochweise, Herr Christian Thum,
Ihm vornehmer Herr des Raths, und bey denen Churfürstl. Sächß. Justicien Aemtern zu
Budisfin

Budisin und Görlitz, Advocat. Ordinarius, so gebohren den 17. Oct. anno 1635. in heil. Ehestand getreten, und darinnen friedlich, jedoch ohne einigen Ehe-Seegen zugebracht, I. mit Tot. Tit. damahls Jungfer Catharina Elisabeth geb. von Delsnitz, 7. Jahr 7. Wochen, II. Tot. Tit. Jungfer Dorothea Magdalena geb. Raschin von Riesenburg, 4. Jahr 43. Wochen, gestorben den 17. Oct. anno 1679. nachdem er gelebet, 44. Jahr 4. Wochen 3. Tage. Text. Apoc. I. 5, 6.

Der Wohl-Edle, Gestrenge, Beste und Mannhaffte Herr Heinrich Abraham von Riesenwetter, weyland Churfürstl. Sächsischer Lieutenant und Bürger allhier, ist den 14. Decembr. anno 1616. auf dem Guthe Helmsdorff gebohren, verheirathete sich den 3. Oct. anno 1648. mit der Wohl-Erbaren und Viel-Ehr- und Tugendsamen Frau Rosina Kuntzscherin geb. Riegnierin, die vor ihm den 4. Nov. anno 1654. Ihres Alters 35. Jahr und 3. Monath in Gott seelig verschieden, und hier neben ruhet. Er aber folgete ihr nach den 26. Mart. 1656. Seines Alters 40. Jahr 3. Monath.

Schlafe wohl du liebes Paar
Bis aus dieser Erden-Grufft
Zu der Auserwehlten Schaar
Euer Leiber Jesus ruft.

Isa 56. Die Gerechten etc.

Das Funffzehende Capitul

Von der Begräbniß Kirche zur heiligen Drensfaltigkeit, und den daran liegenden Kirchhose, auch vornehmsten Epitaphiis so daselbst zu befinden.

§. I.

Von der Kirchen zur heiligen Drensfaltigkeit außerhalb der Stadt am Weiber-Thore gelegen, berichten die alten Jahr-Bücher, daß selbige Michael Langner gestiftet, und anfänglich eine hölzerne Capelle aufbauen lassen: Die Zeit aber ist nicht be-
niemet, so wenig als man weiß, was dieser Langner bedienet, und wieviel Er zu solcher Kirche gestiftet. Er ist ao. 1464. gestorben, und hierauf hat man ao. 1488. den Anfang gemacht dieselbe von Steinen aufzuführen, da denn solcher Bau sammt dem Dach und dreyen Thürmen ao. 1500. vollbracht worden. Immitteltst weil an Kelchen, Meß-Gewandten, und andern geistlichen Gezierden sich grosser Mangel gefunden, so hat E. E. Rath durch gewisse Personen Allmosen hierzu sammeln lassen, worüber der deshalb ao. 1490. ausgegebene Allmosen Brief annoch originaliter in E. E. Rath's Scripturen vorhanden, und wegen seiner Antiquität, auch damahliger Zeiten Zustand daraus zu erkennen, wohl verdienet allhier eine Stelle zu bekommen.

Allen und ieglichen Personen, Geistlichen und Weltlichen Fürsten, Prälaten, Pfarrern, Berwesern, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Ambtleuten, Städten, Märkten, Dörfern,

und gemeiniglich allen andern, in welchen Würden Ehren und Gewalt sie seyn, und denen dieser unser Brief vorkommet, und gezeigt wird, Entbieten wir Burgermeister und Rathmänner der Stadt Zittau Unsern Fleiß, willigen unverdrossen Dienst, und alles gut zu voran bereiten. Ehrwürdige und Würdige, in Gott Vater, Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürsten, Würdige, Wohlgebohrne, Edle, Gestrenge, Beste, Vorsichtige, Ersame, Weise liebe Herren, Freunde, und gute Sönnner; Wir fügen euch allen, und einem jeden zu wissen, daß wir im Nahmen des Allmächtigen Gottes, und in der Ehren der heiligen hochgelobten Drensfaltigkeit eine neue Capelle vor unser Stadt ausm Grunde aufzubauen angefangen, geordnet und vorgenommen haben, welche an Kelchen, Bechern, Meßgewandte und andern geistlichen Gezierden und Zugehörungen grossen Gebruch und Mangel hat, die wir aus eigener Unmöglichkeit am Rathe sonder Hülffe und Beystande Erbarer, rechtgläubiger Leute, nicht vollführen noch verbringen können, und so man denn solche und ander gute

Werck ohne das gemeine Allmosen nicht vollenden soll, undt auf das ein ieglicher Mensch, der seine gute Forderung und heiliges Allmos̄ daran, und darzu geruht zu geben, der Gnaden und Gutheit die in der genannten Capellen geschehen, theilhaftig werden möge; So haben die Pfleger derselben Capellen mit und nach unsern Rath gegenwärtigen diesen Brieffes Beweiser, der das nicht gekaufft hat, sondern ziemlich Lohn darvon nimbt, nach den heiligen Allmosen ausgesandt; Davon so bitten wir alle und jede besonder, mit allen Fleiß gang dienstlichen, daß Ihr forderlichen durch Gottes, und unser Vorbitte wille, euer Allmosen, Hülffe und Steuer zu dem genannten Gottes Hause reichen und geben wollet, und sonst männiglich, gemeinlich, und fleißiglich darzubalten, und ieder mann daß sie sich damit theilhaftig machen, viel Gnaden, und guten Werck, die fürbaß mehr in demselbigen Gottes Hause, Gott zu Lob, Dienste und Ehren vollbracht und gethan werden, daß wir umb euch alle, und ieglichen insonderheit, zu dem Lohne undt Ablass, die ihr von Gott mannigfaltig empfaht, mit Fleiß allezeit willig gerne verdienen wollen. Dies zu Urkunde und mehrer Sicherheit haben wir unser Stadt Insiigel an diesem Brieff williglichen lassen bringen, am Sonntag vor Bartholomæi des heiligen Zwölff Boten, der mindern Zahl im Neunzigsten Jahre.

(L. S.)

Anno 1508. hat man hierinnen zu erst den Gottesdienst gehalten, mit Consens Mag. Ambrosii de Plizna Pragensis Ecclesiæ Decani in Spiritualibus, Archiepiscopatus ejusdem sede vacante per venerabilis Capit. auctoritatem Apostolicam deputati Administratoris, wie solches beyliegendes Document ausweist:

Notum facimus quibus expedit universis, Quod fide digna relatione percepimus. Qualiter in Suburbio Zittaviens. erecta & constructa sit. Honorifica Capella sub titulo Sanctæ Trinitatis. Ad quam Christi fideles non modica afficiuntur devotione. Unde nobis per Vitricos dictæ capellæ supplicatum est pro indultu ad celebranda ibidem divina, & gratiose consentire in ejus consecratio-

nem. Nos itaque cupientes sub credita nobis administratione cultum divinum augere & promovere, piis hujusmodi votis ob reverentiam sanctæ & individue Trinitatis & populi devotionem benignam præbemus, aurem & voluntatem, sicque auctoritate nostra indulgemus, usque ad revocationem, ut qui Sacerdotes seculares & religiosi. rite & catholice ordinati & a jure non suspensi, possint ibidem divina celebrare super altari portabili, tempore & horis jure consuetis. Insuper & gratiosam præbemus facultatem, admittimusque, ut nominata Capella sub honore Sanctæ Trinitatis altaria & Sacristia ibidem a quocunque Præsule Catholico canonice non impedito & prohibito consecrari possit & valeat. Omnium ibidem celebrantium nos orationibus commendantes. Datum in Pragensi Arce die Mercurii VII. Februarii Anno Domini Millesimo Qvingentesimo Octavo, sub Sigillo nostri officii.

Folgende Zeit im 1518. Jahre am Tage S. Viti geschah die solenne Einweyhung der Kirchen, in der Ehre der hochheiligen Dreyfaltigkeit von Heinricho Episcopo Nicopolensis; zu welcher Zeit Johann Rodochs Baccalaureus und Collaborator auf der Schule war, welcher die erste Messe und Vesper allda gesungen. Es wurden darinnen drey Altäre aufgerichtet und geweyhet: als der grosse hohe Altar in honorem S. Trinitatis, Beatae Mariæ Virginis & omnium Apostolorum Sanctorum. Der andere Altar: in honorem Dei & beatae Mariæ Virginis, & Sanctorum Martyrum, Valentini, Christophori, Laurentii Fabiani & Sebastiani & omnium Sanctorum. Der dritte: in honorem Dei & beatae Virginis Mariæ, S. Helenæ, Antonii de Padua, & omnium Sanctorum Virginum & Viduarum. Ingleichen ward in der Capelle, so unter dem hohen Altar oder Chor ist, auch ein Altar aufgerichtet, in honorem Dei & B. V. M. S. Michaelis & omnium S. Angelorum & Spirituum & St. Martyrum Crispini & Crispiniani & Adriani. Nachdem aber bey Aufgang des heil. Evangelii die Meß Opffer sammt den Römisch Catholischen Gottesdienst ihre Endschafft erreicht, hat man die Kirche sammt den Kirchhofe, welcher anno 1515. mit einer Mauer umgeben ward, zum Begräbnissen gebraucht.

§. 2.

In folgenden Zeiten sind unterschiedene Reparaturen und Verbesserungen vorgegangen, wie denn als anno 1594. der Thurm

wan-

wandelbar war, solcher repariret, und mit weissen Blech bedeckt wurde, dergleichen renovation auch an den Knopff und Fahne anno 1606. geschehen. Anno 1609. ließ man den Kirchhof gegen den Töpffer Berg zu erweitern, und mit einer neuen Mauer umgeben. Anno 1617. und folgendes Jahr, ließ E. E. Rath eine neue getäffelte Decke von Barthol. Geifferten, Tischlern verfertigen, und von Hannß Sperbern sauber ausmahlen; ingleichen ao. 1618. neue Gestühle und Emporkirchen bauen, woran nachgehends hübsche Epitaphia kommen, das Altar ward ebenfalls renoviret, und eine neue Cangel aufgesetzt, welche ao. 1620. den 9. Junii am Pfingst-Dienstage bey Herr Eheophili Michels Sechs Wochen Kindes Begräbnüß, M. Casparus Tralles Past. prim. mit einer Leichen-Predigt eingeweyhet.

§. 3.

In dem verderblichen Kriegswesen aber hat die Kirche gleich denen andern vor der Stadt gelegenen, viel Ungemach erfahren. Denn als ao. 1632. die Kayserl. Obristen der von Schaumburg und Don Balthasar de Marradas die Stadt besetzen wolten, ließen sie d. 13. Jul. an dem Kirchhofe anfangen zu schanzen, da sie denn viel Körper ausgegraben, und manch schön Begräbnüß ruiniret. Die Bäncke aus der Kirchen nahmen sie zum Bau, und brauchten sie statt derer Pallisaden. Nachdem aber der Chur-Sächsishe Obriste Lieutenant Gruppach ao. 1642. als Commendant die Stadt besetzt hatte, ließ er diese Fortification demoliren, doch wurde mit der Schanze auch die Kirchhof-Mauer abgebrochen. Kurz darauf mußte nichts destoweniger dieses Jahr den 2. Octobris diese Kirche statt einer Schanze dienen; Denn als die Schwedische Armee unter dem General Torstensohn aus Schlesien vor die Stadt rückte, und der Chur-Sächsishe Hauptmann Kirschstein, als commandirender Officier selbige aufforderte, ließ Er die Kirche von Hauptmann Hessen mit Mannschafft besetzen, als aber die Schweden aus 2. halben Carthaunen und einen Mörser auf dieselbe feuerten, und ein groß Loch darein schossen, daß man hernach be-

stürmen wolte, retirirte sich der Hauptmann auf den Weber-Thurm, und der commendirende Hauptmann Kirschstein übergab die Stadt an die Schweden, welche unter den Obrist Lieutenant Reichwaldt, als Commendanten die Fortification wiederum vor die Hand nahmen, und die Kirche in eine grosse Schanze einschließen ließen, die aber ao. 1654. nach erlangten Frieden endlich demoliret, und der Kirchhof mit einer Mauer umzogen, ingleichen noch selbiges Jahr die Kirche inwendig an Emporkirchen und Stühlen wiederum repariret, auch endlich anno 1659. im Julio das alte Thürmchen auf der Kirchen abgebrochen und ein neues in die Mitten des Daches gesetzt und mit Kupfer gedeckt worden.

§. 4.

Unmittelst war sowohl in denen langwierigen Kriegs- als nachfolgenden Zeiten die hölzerne Decke sehr wandelbar, auch das ganze Kirch-Gebäude durchgängig baufällig worden, daß man einer unvermeidlichen Reparatur sich nicht entschlagen konnte. Derowegen ließ E. E. Rath durch treue Sorgfalt und Fleiß derer Herren Kirch-Vorsteher ao. 1713. solche Renovation bewerkstelligen, die alte hölzerne Decke nebst der Cangel und Altar wegbrechen, und die darunter vorhandene gewölbte Capelle erniedrigen, daß die Kirche einen ebenen Fußboden bekam; Die Emporkirchen wurden alle anders angelegt, ein neuer zierlicher Altar aufgerichtet, und in selbigen die Cangel eingebauet, auf welcher ao. 1715. den 12. Februarii zum ersten eine Leichen-Predigt abgeleget ward.

§. 5.

Zum Beschluß dieses Capituls wollen wir, wie bey denen andern Kirchen geschehen, eine Consignation derer vornehmsten daselbst befindlichen Epitaphiorum und Leichensteine beyfügen, und darneben gedencken, daß man bey der nur erwähnten letzten Renovation die alten versunknen und mit Graß überwachsenen Leichensteine aufm Kirchhofe erheben, und an der Kirch-Mauer neben einander in die Höhe aufrichten, auch soviel das Alterthum derselben verstaten wollen, repariren und die Schrift leserlich machen lassen.

Consignatio

Derer vornehmsten Epitaphiorum und Leichen-Steine in der Kirche und auf dem Kirch-Hoff zur heil. Drensfaltigkeit.

Unglückliche
fata, so sie
im Kriege
betroffen.

Letzte Repa-
ratur und
Verneue-
rung der
Kirchen.

Epitaphia
und Lei-
chensteine.

Herrn Clemens Lehmanns Epit.

In der Kirchen;

Oben: Ich weiß, an welchen ich gläube, und bin gewiß, daß er mir meine Beylage bewahren wird, biß an jenen Tag.

Vivo tibi, moriorque tibi, Rex unice, Christe,
Mortuus & vivus sum maneoque tuus.

Der Sohn Gottes hat auch mich geliebet, und sich für mich dargegeben.

Unten an Epitaphio:

Anno 1629. d. 6. Jul. zwischen 2. und 3. Uhr nachmittage ist im HErrn seelig entschlaffen, der Ehrwürdige, Achtbare, und Wohlgelahrte Herr Clemens Lehmann Budissinenfis, Morgen-Prediger allhier, Seines Alters 63. Jahr. D. G. G.

Anno 1606. den 28. Jan. ist in Gott seelig entschlaffen, die Erbare, Ehr- und Tugendreiche Frau Margaretha Fleischmannin Hn. Clementis Lehmanns liebe Haußfrau. D. G. G.

Anno 1632. den Donnerstag nach Michaelis, ist in Christo sanfft und seelig verschieden, die Erbare, Ehr- und Tugendfame Fr. Anna gebohrne Möllerin, Hn. Clementis Lehmanns gewesenem treusleißigen Morgen-Predigers allhier, liebe Haußfrau anderer Ehe D. G. G.

Τεράσιον

Numen honoravit Christi flammatus amore

Ac templo voluit majus inesse decus

Vir pius. Hoc poni monumen qui funebre jussit

Obloquii telis, Zoile, parce tuis.

M. A. P.

Herrn Jacob Brechels Epitaph.

Anno 1587. den 18. Martii ist in Gott seelig entschlaffen, der Erbare und Kunstreiche, Hr. Jacob Brechel, Instrumentist und Stadt-Pfeiffer allhier in Zittau D. G. G.

Hic saxo innixi crucis, ut peregrina vagamur

Turba, & init gratus lumina fessa sopor

At verbo fidei, immorientes alta Jacobi

Scala ad coelicolas ducit & ora Dei

1582.

D. O. M. G.

Vir bonæ frugi

JOHANNES MOLLERUS

Patr. Domo Welslebenf. nativ. Sax.

Incolatu Civis Zittanus

Fide & Vita Christianus

Arte ac Profess. Medicus

Domi forisque bene meritus

Act. Sexagenario proximus.

Militari hujus ævi cum Palæstra, cœlestem Hierusalem æternæ pacis domum frequenti, eoque extremo ad Deum Voto feliciter commutavit, mortalitatis sarcina hic deposita. Anno Christi 1624. Oct. 6.

Herrn Daniel Burghardts L.

Anno 1611. den 19. Jul. ist im HErrn Christo seelig entschlaffen, der Ehrenveste, Achtbare und Hochweise, Burgermeister Herr Daniel Burghardt, Seines Alters 88. Jahr D. G. G. Act. Wir müssen durch viel Trübsall 2c. 2c. 2. Pet. 2. Der HErr weiß die Gottseligen 2c.

Herrn Heinrich Reingasts --

Im Jahr 1672. den 4. Jul. entschlief in Gott seelig der Weyl. Wohl-Ehrenveste, Vordachtb. Wohlweise Herr Heinrich Reingast, vornehmer Bürger am Ringe und Herr des Raths. Seines Alters 72. Jahr. D. G. G.

Sym-

Symbol.

Himmliche Reichthümer seeliges Leben
Wirstu mein Jesu auf ewig mir geben.

Text. 1. Joh. 8.

Das Blut Jesu Christi, des Sohnes Gottes ic.
Welt ich trage kein Verlangen
Nach dem was dir so beliebt
Das verklärte Himmels Prangen
Ist, das höchste Wonne giebt.
Meines liebsten Jesu Sterben
Und die Strohme seines Bluts
Machen mich zum Himmels Erben
Drauff bitt ich dem Satan trug.

Herrn Johann Burghardts --

Anno 1598. den 7. Jan. ist in Christo seelig entschlaffen, der Erbare, Wohlwelse Herr
Johann Burghardt, Ober-Stadt-Schreiber allhier. D. G. G.

Hac Jan Burchardus tumba ad nova gaudia dormit

Luxere hunc cives, Curia, Tempia, lares

Torga dedit Vitam huic, Sitta incita munia honorum

Et sociam & sobolem. Coelica regna Deus.

Herrn Jacob Hartigs --

Anno 1602. den 14. Febr. ist in Gott seelig entschlaffen, der Erbare, Wohlweise und
Wohlben. imite Herr Jacob Hartig, Bürger und Raths Freund allhier, Seines Alters
72. Jahr. D. G. G. Unser keiner lebt ihm selber und unser ic.

Herrn Gregorius Kreuzigers Leichen-Stein.

Anno 1597. d. 21. Febr. ist in Gott verschieden, der Ehrenveste Herr Gregorius Kreuz-
iger, Bürger und Handelsmann allhier, Seines Alters 55. Jahr. D. G. G.

Hier lieg ich und muß verwesen

Weil ich ein Sünder bin gewesen

Ich wart aber ein neues Leben

Das mir Christus mein Herr wird geben.

Zum Gedächtnuß hat Herr Gregorius Kiese, seinen Vorfahren solchen Stein legen
lassen.

Herrn Joachim von Eisersdorffs.

Anno 1619. den Maji ist in Gott seelig entschlaffen, der Edle, Ehrenveste Herr Joa-
achim von Eisersdorff, Seines Alters 76. Jahr. D. G. U. U. A. Gnade.

Ps. Herr wenn ich nur dich habe ic.

Das Sechzehende Capitul

Vom Wänsen-Hause, so vor diesen der Väter-Hoff oder Domus

Paracleti genennet worden.

§. 1.

BEvor wir zur Beschreibung des schönen
Wänsen-Hauses kommen, müssen wir
vor allen Dingen den Ort, wo selbiger hin-
gebauet, in Erwägung ziehen. Diesem-
nach ist zu voraus zu setzen, daß nachdem die
Cölestiner-Mönche vom Kaiser Caro-
li IV. Erlaubnuß erhalten, ein Kloster Ih-
res Ordens auf dem Orbin zu erbauen, wie
wir im 22. Capitu. dieses Ersten Theils mit
mehrern anführen wollen, und hierauff von

Zeit zu Zeit sowohl dießseit als jenseit der
Stadt viel Land-Güter erkaufft, sie auch
dahin bedacht gewesen, wie sie ein Haus in
der Stadt selbst bekommen möchten, um
darinnen, wann sie von ihren Dorffschaff-
ten durchreiseten, einen Abtritt zu nehmen,
und ihre Wirthschaffts-Verwalter in selbi-
gen wohnen zu lassen. Hierzu fand sich el-
ne bequeme Gelegenheit, als an. 1395. Fratr
Anna, wepland Peter Burckhardts Haus-

Wird er-
kaufft.
Frau,

Derer
Cölestiner-
Mönche
vom Kloster
Dybin,
Haus in
der Stadt,
der Väter
Hoff ge-
nannt.

Frau, ihr Haus hinter dem Kreuz-Hofe, an dem Angel gelegen, welches sie von Henil Herteln gekauft hatte, denen Vätern aufit Dymien käufflich abtrat, um 150. Zittauische Mark, von solcher Kauff-Summa aber 80. Zittauische Mark denen Patribus als ein Vestifste zu einen ewigen Seelen-Geräthe innen ließ, also daß dieselben einen Priester mehr als sonst in ihren Convent halten, und alle Jahr durch andächtige Seelen-Messen der Stifterin Gedächtnuß celebriren solten. Hierauß erhielten die Mün-

Von König
Wenceslao
privilegirt.

Erweitert.

che bey König Wenceslao ein Privilegium d. d. Prag Anno 1409. feria quinta post conceptionem Mariae, darinnen das Haus von allen Steuern, Geschoß und andern Beschwerungen befreiet ward. In nachfolgenden 1432ten Jahre erkauffte der Procurator des Closters Dymien von Nicolin, Hansen und Franken, allerseits Gebrüder derer Scherffingen ihr gemeinschaftliches Haus auf dem Angel; ingleichen an. 1475. von Nicolaus Ludwigsdorffen in der Budisfinischen Gasse sein anstossendes Malz-Haus, und vergrößerten mit diesen neu-erkaufften Gebäuden ihre Wohnung, so sie nachgehends den Väter-Hoff oder Domum Paracleti genennet. Als nun nach Abgang der Coelestiner-Münche das Closter Dymien samt allen zugehörigen Gütern und Dorffschafften von Ihro Kaysrl. Majest. Maximiliano II. an E. E. Rath dieser Stadt käufflich gelangete, wie der Leser in angezogenen 22. Capitul ausführlicher Nachricht davon finden soll, so kam zugleich dieser Väter-Hoff oder Domus Paracleri iure emtionis an E. E. Rath, welcher unterschiedenen Stadt- und Raths-Bedienten, insonderheit einigen von denen Schul-Collegen, ingleichen den Deutschen Schreiber und Rechen-Meister ihre Wohnungen darinnen einräumete. Im obern Theile des Hauses ward ein Gemach zu E. E. Raths Bibliothec apiret, darinnen selbige von an. 1607. an bis zu denen gefährlichen Kriegszeiten, da man sie in die Schule transferiren müssen, ihren Aufenthalt gehabt, wie wir im XVIII. Capitul mit mehrern vernehmen werden. Sonst erzehlet von diesem Hause Hr. M. Melchior Gerlach Rector Gymnasii Zittaviens. in seiner an. 1608. gehaltenen, und nachgehends in Druck gegebenen Oration, de horrendo Incendio Zittav. D. 2. f. d. folgende wunderbare Begebenheit: Daß als man nach geschehenen grossen Brande denen abgebrandten Leuten das von andern Deten zugeschickte Brodt, so man in diesem Hause unten im Gewölbe in

einem Schrancke aufbehalten, alles ausge-theilet hatte, daß nichts mehr übrig geblieben, gleichwohl aber die Menge der Abgebrandten nicht gänzlich theilhet, sondern Nachmittage wieder beschieden worden; so habe sich begeben, daß als man wiederum darzu kommen, die vorher ausgeledigten Schrancke mit Brodt angefüllet gewesen, als wäre Vormittags keines davon genommen; welche Erzählung man in seinem Werth und Unwerth beruhen läßt.

§. 2.

Nachdem nun E. E. Rath die Christliche Intention faste vor das liebe Armuth, und sonderlich die verwaysete Jugend nach dem Exempel anderer wohl eingerichteten Städte ein Waisenhaus anrichten, ward kein bequemerer Platz, als dieser Väterhoff darzu gefunden, angesehen selbiger fast in der Mitte der Stadt, und darneben denen beyden Haupt-Kirchen nahe gelegen. Diesem nach ließ man an. 1699. den 30. Marr. und folgende Tage die alten Gebäude des Väterhoffes, nicht weniger ein daran stossendes Bürgerliches Haus, so E. E. Rath um besserer Bequemlichkeit wegen noch darzu erkauffte, niederreißen und abtragen, worauß den 6. Aprilis erwähnten Jahres, Montags nach Judica in Anwesenheit zweyer Raths-Deputirten der Grund-Stein auf die Seite gegen die Bauische Gasse zu gelegt, und mit solchem Bau so eyffrig fortgetahren wurde, daß es noch selbigen Sommer unter das Dach kam, und das folgende 1700te Jahr zu einer hinlänglichen Perfection gelangete. Gleichwie nun im übrigen der ganze Umfang des zum Waisen-Hause gewiedmeten Platzes in der Länge gegen den Angel zu auf 87½ Elle; gegen die Bauische Gasse auf 65½ Elle; in die Breite aber fast durch und durch auf 64. Ellen sich erstreckt; also was das Haus an- und vor sich selbst betrifft, so beträgt dessen Länge 62. Ellen, die Breite 47. Ellen und die Höhe 21. Ellen. Das Gebäude ist aus lautern Steinen nach der neuesten Architectur, nicht allein nutzbar, und nach der Absicht des vorgesezten Zweckes sehr bequem, sondern auch sehr zierlich aufgeführt, und mit vielen Zimmern, auch einen wohl eingerichteten Waisen-Kirchlein versehen, so daß man dieses Waisenhaus mit allem Recht unter die Ornamenta der Stadt zehlen kan. vid. M. Grünwalds ausführliche Beschreibung des Zittauischen Waisenhauses, darinnen der begierige Leser alle Umstände genauer finden kan, so allhier mit einzurücken zu weitläufftig gewesen seyn würden.

Das Waisen-Haus wird auf den Platz gebauet, wo der Väter-Hoff gestanden.

Anfang des Baues.

Umfang und Größe desselben.

Beschreibung desselben.

Von Kaysler
Maximiliano II. E. E.
Rath erkaufft.

§. 3.

Einwey-
hung des
neu erbau-
ten Wai-
senhauses.

wird von
denen Can-
seln intimi-
ret.

Mit gewis-
sen Solenni-
täten ver-
richtet.

Als nun angezeigt massen dieses kostba-
re Gebäude seine Vollkommenheit erreicht,
war E. E. Rath bedacht selbiges zu dem ge-
segneten Gebrauch einweihen zu lassen.
Wannhero denn am Sonntage Rogate
als den 1. Maji 1701. die Kirchen Gemeinen
von denen Canseln zu solcher Solennität auf
nächstfolgenden Dienstag als den 3. Maji ein-
geladen wurde, da sich denn die Neu ange-
nommenen Waisen-Knaben mit ihren In-
formatore und der Wärterin gegen 3. Vier-
tel auf 6. Uhr in der St. Johannis Kirchen in
ihren Bettel-Kleidern einfunden, und den
öffentlichen Gottesdienst in geziemender
Andacht beywohnten; nach dessen Endi-
gung aber unter der Anführung ihrer Wär-
terin und Begleitung ihres Informatoris in
das neue Waisenhaus einzogen, woselbst sie
denn auf den untern Saale so lange verhar-
reten, bis E. Hochlöbliches Rath's-Collegi-
um, ingleichen das Ministerium, und eine un-
zählliche Menge anderer Leute sich versamlet
hatten. Hierauf erfolgte die Introduction
der recipirten Knaben in die Waisen-Kir-
che, und der Pastor primarius Herr M. Jo-
hann Ernst Herzog verrichtete unter viel
tausend freuden Thränen der Anwesenden,
mit einem andächtigen und sehr erbaulichen
Sermon die Einweihung. Nach vollbrach-
ten Gottesdienst theilten die Herren Cura-
tores denen zur Versorgung der Waisen-
Kinder angenommenen Personen schriftliche

Instructiones aus, räumeten ihnen die zuge-
dachten Logiamenter ein, und trafen voll-
kommene Einrichtung. Wie sich nun von
Jahren zu Jahren die Anzahl derer aufge-
nommenen und versorgten Waisen ver-
mehret, auch viele von selbigen zu redlichen
Professionen und Handwercken nach ver-
Zeit gelanget, also hat E. E. Rath 20. 1710.
die Christrühmliche Entschlüsselung genom-
men, zu Unterhaltung und Erziehung ar-
mer Waisen Mägdgen ebenfalls Anstalt zu
treffen: Gestalt denn den 1. Martii, gedach-
ten Jahres 12. solche Mägdgen introduci-
ret worden. Diese Waisen-Kinder nun/so
sich zuweilen über 40. Personen erstrecken,
und die Anzahl derselben nach Gelegenheit
der Zeiten und Umstände steigend oder fal-
lend ist, werden nicht nur mit Kost/ Klei-
dung, Lehre, und Information so lange ver-
sorget, bis sie Alters und Geschicklichkeit hal-
ber entweder auf Handwercken gebrauchet,
oder zu andern ehrlichen Professionen ange-
führt, und insonderheit die Mägdgen zu
häuslicher Arbeit unter Leute gebracht
werden können, sondern müssen auch, so lan-
ge sie im Waisen Hause sind, dergleichen
Verrichtungen, so ihnen nach ihren Alter
und Kräften zu leisten möglich ist, fleißig
abwarten, worzu ihnen denn alle Anleitung
wiederfähret, und solcher gestalt manch ar-
mes Kind, so ausser dieser Wohlthat verder-
ben, oder sich zum Betteln angewöhnen
müßte, zum guten erzogen werden kan.

Das Siebenzehende Capitul

Vom Closter derer Franciscanorum minorum
oder derer grauen Mönche.

§. 1.

Beschaffen-
heit des
Franciscaner
Closters
und dessen
Erbauung.

Dieses Closter ist vormahls ein groß
weitläufftiges Gebäude mit unterschie-
denen Capellen und Kreuz-Gängen von der
Pfarrkirchen gegen Mitternacht an der
Stadt-Mauer gelegen / und nachgehends
mit der Kirche SS. Petri und Pauli oder der so
genannten Closterkirche verknüpft gewesen.
Seinen Anfang soll es um das Jahr 1244.
genommen haben, da sich nur erstlich etl. Mön-
che der Regel Francisci der Minoriten oder
Minern Brüder, insgemein aber Barfüß-
ser oder Grau-Mönche genannt allhier auf-
gehalten, welchen man zu ihrem Gottes-
dienste das Kirchlein oder Capelle S. Nicolai
eingeräumt und überlassen; Den Ort ih-
res Aufenthalts aber hat man locum Fra-
trum minorum genennet. Als nun dieser

Mönchs-Orden in Lausitz und Schlesien,
allwo sie eigentlich zu Goldberg ihre Custo-
diam hatten, sehr ins Aufnehmen kam, ward
ihnen allhier dieses Closter durch die Herr-
schaft von der Leippe, Herrn Caschlaw
von Ronow sammt seiner Gemahlin Fra-
u Agneten, und Herrn Zdislaw von Zoyna,
in der Ehre SS. Petri & Pauli fundiret und er-
bauet; gestalt man in einem alten Ver-
zeichnüss derer Franciscaner Closter in Ober-
und Nieder-Lausitz, so den titul hat: Funda-
tiones Coenobiorum per Custodiam Auri-
montanam diese Nachricht findet: Con-
ventus Zittaviensium fundatus est per Do-
minos de Lippe, qui residebant in Castro
Koyn dicto, nomine Senioris Zdislaw de
Zoyna Anno Domini 1268. Weiln nun

die Herren von der Leippe zu unterschiedenen mahlen Eigenthums Herren der Stadt Zittau gewesen, wie anderwärts wird zu vernehmen seyn, als mögen sie zur selben Zeit zu Erbauung des Closters sowohl, als zur Erhaltung des Convents ein vieles beygetragen haben. Es hat aber dasselbe nebst noch andern zehen Clöstern in die Goldbergische Custodiam gehört. Gleichwie nun kurz vorher Erwähnung geschehen, daß die Mönche die Capelle oder das Kirchlein S. Nicolai zu ihren Gottesdienst und Messe lesen anfänglich inne gehabt, auch anno 1448. eine Bürgerin Catharina Polackin zu dem Altar S. Anna in dieser Capelle 40. Jml. zu einer ewigen Messe beschieden; also findet man, daß ao. 1486. diese Capelle S. Nicolai in vigilia S. Francisci von neuen consecrirt worden, da außer Zweifel die Mönche in solchem Jahre dieselbe entweder neu gebauet oder vergrößert. Der Ort, wo solche Capelle gestanden, soll dem Vorgeben nach, dasjenige gewölbte Behältniß der Kirchen zur linken Hand gelegen seyn, wenn man bey dem Altar zur Thür heraus kommt, welches E. E. Rath vor einigen Jahren repariren, und zu einer Stuben vor die Hrn. Vorsteher des allgemeinen Gotteskastens und Closters ao. 1705. aptiren lassen. So sind auch noch unterschiedene andere Capellen bey dem Closter gewesen, deren in denen Annalibus MSCris hin und wieder Meldung geschieht, immaffen in einem Ciffers-Briefe, so Herr Wenzel von Donyn ao. 1358. denen Franciscanern gegeben, der Capellen zu unserer lieben Frauen in Closter gedacht wird, ingleichen der Capellen S. Barbara, als in welche nach Anzeige derer Zittauischen Geschicht-Bücher ao 1491. Herr Bernhardt von Ralckstein seine Grabestädte gefunden. Weil aber hiervon nirgend mehr das geringste Vestigium und Merckmahl anzutreffen, so läßt sich auch, zumahl in Ermanglung zulänglicher Nachrichtung hiervon nichts gewisses melden.

§. 2.

Derer
Franciscaner
Mönche
entstande-
ne Strei-
gigkeiten
mit E. E.
Rath und
dessen Bey-
legung.

Anno 1369. verfiel das Convent mit E. E. Rath der Stadt Zittau in groffe Missethelligkeit. Denn es begab sich um Weynachten, daß ein Mann in seinem Hause ermordet ward, und der Mörder entfloh in das Closter. Als nun Richter und Schöppen den Mörder suchen wolten, schlossen die Mönche das Closter zu, und verlegten es mit Leuten, wolten auch die Schöppen nicht einlassen, mit Vorwenden, sie hätten nichts

in ihrem Closter zu suchen. Es ließ demnach E. E. Rath die Bürgerschaft aufbieten, welche den Mönchen ihren Gang, so sie auf der Mauer zu ihren Cloacken hatten, einwarff, und das Closter mit Bretern um und um umblancken lieffen, daß niemand aus oder ein konte, drey ganzer Tage, biß daß der Custos mit den umgefessenen Guardianen von Budisin, Görlitz 2c. mit ihren Obristen sich des Handels annahmen, und es durch güttliche Tractaten dahin vermittelten, daß die Blancken niedergeleget, und solchergestalt das Closter wieder geöffnet wurde. Dargegen mußte das Convent der Stadt einen Versicherungs-Brieff ausstellen, darinnen die Mönche bekennen, daß sie sowohl den Thurm als den Gang zur Mauer nur Bittweise, und durch Zulassung E. E. Raths zu gebrauchen, auch in Zukunft keine dergleichen Wiedersezung geschehen solle, 2c. wie solcher Revers folgenden Inhalts ist:

Wir der Convent des Barfüßer Ordens in dem Closter zu der Zittau bekennen öffentlich in diesem Brieffe, daß egliche Brüche seyn gewesen zwischen Uns und Unsern Herren den Schöppen derselben Stadt Zittau, die auch verrichtet seyn zwischen uns und ihn güttlich und freundlich ohne Arg in solcher Masse, daß wir den Thurm, den wir nutzen, von ihren Gnaden halten sollen nach ihrem Willen, und nach ihrem Rathe in solcher weyse, es sey an Fenstern oder an Leitern oder an was gebrechen, daß wer, da die Schöppen der Stadt schaden an Koren, und ihren Wächter darauff zu setzen, wenn sie es geruhen oder bedürffen, darumb auch die Schöppen haben lassen bauen das oberste Geden desselben Thurms mit der Stadt Gelde, und auch den Gang des Gemaches, den wir gebrauchen, von ihren Gnaden zu unser Nothdurfft, soll ihr offen Gang und Gemach seyn, und ihren Nachkömmlingen nu und immermehr ohne alles Hinderniß; Auch sollen sie haben einen Weg durch unsern Garten an der Mauer, den sie von Rechte haben, weil sie es geruhen oder begehren, und es dem Rathe an den Sachen oder an den Stücken je ein Broch würde von uns, so sollen uns die Schöppen unterweisen, ob wir nicht entwandelten, so mögen sie uns den Gang des Thurms ablegen, von dem Thurme

me an bis an das Gemäuer, biß alsolang daß die Bröche den Schöppen gewandelt werden. Bey der verscribenen Sache seynd gewest Tendinger, Herr Johannes von Lauben, Custos der Goldbergischen Custodien, Herr Thimo von Schauenforst Guardian zu Budisfin, Herr Johannes von Lichtenau Guardian zu Görliß 2c. Daß diese vorgeschriebene Ebenung und sune statt und gang unverruckt gehalten werde. Das geben wir vorgenannter Convent des Klosters zur Zittau, diesen offenen Brieff gefestet und vorsiegelt, mit unsern angehangenen Insiegel, der da gegeben ist zur Zittau nach der Geburth Christi im 1370ten Jahre, Freytags nach dem neuen Jahrs-Tage.

§. 3.

An Patrimonial-Vermögen hat der Convent außer denen Kloster-Gebäuden, und den darbey gelegenen Obst-Garten, nichts eigenes, nach den Regeln ihres Ordens gehabt, wie ihr armseeliger Zustand gnugsam aus dem Instrumente erhellet, so Frater Michael Neinstein sonst Beutler genannt als Locum Guardiani tenens dieses Klosters Anno 1543. aufgerichtet, darinnen Er nach Abgang der Mönche, das Kloster mit allen Zugehör E. E. Rath übergeben und abgetreten, welches oben im XII. Capitul §. 1. zu lesen. Als nun bey erfolgter Reformation das Kloster ledig gestanden, hat man einige arme verlebte Weibes-Perjonen darinnen aufgenommen, und ihnen eine Stube zu einer Wohnung eingegeben, die übrigen Gebäude aber sind alle verwüstet und eingegangen, wie denn ao. 1597. eine Giebelwandt von einer grossen Capelle, desgleichen ao. 1631. d. 10. Maji, ein Theil des Klosters selbst, worunter der armen Leute Stube gewesen, eingefallen, worzu endlich die unruhigen Kriegs-Zeiten kommen, und diesem weitläufftigen Gebäude vollends den fast totalen Ruin verursacht, wie im XII. Capitul §. 2 des mehrern zu erschen. Nachdem man auch endlich die Kirche Petri & Pauli ao. 1660. repariret, sind viel von denen überbliebenen Ruderibus abgebrochen, und die Steine davon verbauet worden, daß man also nicht mehr bedeuten kan, wo eines oder das andere ædificium gestanden.

§. 4.

Immittelst als der Bau der Kirche meistens vollendet war, ließ Herr Bürgermeister Heinrich von Hestter ao. 1662. ein groß ansehnliches Gebäude aus denen alten Gemäuern des Klosters und verhandenen Materialien aufführen, doch da es kaum unter das Dach gebracht und eine Wendel-Stiege daran erbauet war, starb Herr Heinrich von Hestter / und blieb also der fernere Bau zusamt den Abschen, so Er hiermit gehabt, unvollkommen, biß E. E. Rath nach einigen Jahren in die obern Behältnisse Schütt-Böden machen lassen. Der unterste Theil dieses Gebäudes hingegen war wüste und mit vielen Schutt angefüllet, bis ao. 1690. solcher geräumt, der Ort tieffer ausgegraben, und der allhier sich aufhaltenden Böhmischn Exulanten Gemeine zu einem Beth-Hause (weil selbige seithero ihren Gottesdienst in Böhmischer Sprache in einem Bürgerlichen Hause auf der Neustadt gehalten hatten,) eingegeben worden, welche denn darein Stuhl- und Empor-Kirchen sammt einen Altar und Beicht-Stuhl gebauet, auch ao. 1691. am heil. Oster-Tage zum erstenmahl durch Herr M. Johann Dolansky Böhmischn Prediger darinnen den Gottesdienst in ihrer Sprache gehalten, und nunmehr ihre Kirche daselbst haben.

Veränderung des Klosters in ein anderes Gebäude.

Böhmischer Exulanten Bethhaus.

In den obersten Theil ist ein fürtrefflicher schöner Saal angelegt, in welchen ao. 1709. E. E. Raths Bibliothec transferiret und den 18. Septembr. ej. Ann. mit einem solennen Actu eingeweyhet ward, wovon nachfolgendes Capitul handeln soll.

Rath's-Bibliothek.

§. 5.

Der wenige Rest des Kloster-Gebäudes, so noch vorhanden und nunmehr wie §. 3. gemeldet 18. armen verlebten Weibes-Perjonen, nebst der Wärterin und Aufseherin zu ihren Aufenthalt dienet / ist ao. 1705. repariret, das alte Sparr- und Dach-Werck abgebrochen und ein neues darauf gebauet, inwendig neue Balken eingelegt und das ganze Haus renoviret, auch die Capelle S. Nicolai zu einer Herrn-Stube aptiret, und zum Andencken über die Thüre in solches Zimmer folgende Inscription in Stein gehauen worden:

Zeiger Zustand des Klosters.

DEO largiente
Ædificium hoc
e squalore & Ruina

R 2

Cura

Wie solches Kloster nach und nach eingegangen.

Cura

Johannis Jacobi a Hartig in Hoerniz Conf. regentis

Caroli Philippi Stollii J. U. D. Prætoris

Johannis Eberhardi Schindleri Senat.

Coadministrantibus

Johanne Ernesto Neumanno

&

Johanne Heinrici, Civibus primariis

Meliori redditur formæ

A. O. R. M. DCCV.

In folgenden Jahre ward das Gebäude äußerlich abgeputzet, der Hoff gepflastert, das euserste Thor mit einem neuen Portal versehen, ingleichen eine neue Thüre in das Gebäude eingesezt, und über selbige zum Andencken in Stein eingehauen.

Hoc

Pauperum Receptaculum

renovatum

Anno

M. D. CCVI.

Das Achtzehende Capitul Von der Raths = Bibliothec.

§. I.

Derer vori-
gen Ein-
wohner
hiesiger Ge-
gend Unwis-
senheit in
der Litera-
tur, u. erster
Anfang zur
Bibliothec.

ES haben die alten Deutschen bey der gelehrten Welt gar schlechten Ruhm erworben, daß sie auf Wissenschaften und gute Bücher wenig gehalten, und mehr den Degen als die Schreib-Feder zu gebrauchen gewußt, so daß *Ammianus Marcellinus Lib. 30. cap. 4.* zu seinen Zeiten schreiben müssen, es wären einige der Deutschen dergestalt unerfahren gewesen, *ut nunquam se Codices habuisse meminerint, & si in Circulo Doctorum auctoris veteris inciderit nomen, piscis aut edulii peregrina vocabula esse arbitrarentur.* Daher hat man sich um so vielweniger zu verwundern, wenn von der Literatur und Gelehrsamkeit in Ober-Lausitz so schlechte Spuren anzutreffen, je mehr es bekandt ist, daß vormahls gar wilde Völcker diese Gegend bewohnet, die sich mehr um Waffen oder den Pflugschaar, als um die Cultur des Gemüths bekümmert, und wenn sie etwas zu erwerben Gelegenheit gehabt, solches lieber auf die Ausbreitung ihrer Länder, als Erlernung frembder Sprachen und Künste oder Anschaffung gelehrter Schrifften verwendet. Die ganze Gelehrsamkeit, so schlecht sie auch beschaffen, und mit so grosser Unvollkommenheit sie verknüpft war, steckte in Klöstern und Schulen, woselbst man endlich den Anfang machte, nach und nach Bücher zu sammeln, und Bibliotheken aufzurichten. Allermassen nun von dem Zustand derer Schulen in alten Zeiten, so viel die Stadt Zittau anbetrifft, die wenigen vorhandenen Nachrichten sehr mangel-

haft sind, also fehlet es auch an genauer Wissenschaft, wenn eigentlich der Grund zu hiesiger Bibliothec geleget worden. Zu vermuthen ist wohl, daß nachdem man denen Franciscanern oder so genannten Grauz-Mönchen an. 1244. ein Kloster allhier zu erbauen verstatet, und die Capella S. Nicolai dazu eingeräumt, dieselben einige nöthige Bücher angeschafft, und zum gemeinen Gebrauch derer Ordens-Brüder aufbehalten haben mögen. Immassen gleichwohl aus denen Stadt-Uhrkunden so viel erhellet, daß bereits vor des seel. Lutheri Reformation ein Bücher-Vorrath in Zittau vorhanden, und in der grossen Pastey, so heute zu tage der Pulver Thurm heisset, und hinter dem Kloster an der Stadt-Mauer stehet, verwahrt gewesen. Nach diesem meldet Michael Just in seinen Annal. MScr. daß im 16. Seculo Anno 1564. d. 13. Jun. Hr. Paul Fabritius Med. Doct. und Kaysers Maximil. II. Mathematicus wie auch Professor Vindobonensis an Herr Nicol Dornspachen, Kays. Rath und Burgermeister allhier ein rares Mathematicisches Instrument, dergleichen man vorher nie gesehen, nacher Zittau verehret, dadurch er (wie seine Worte in dem abgelassenen Brieffe, dessen Original bis dato noch in gedachter Bibliothec beybehalten wird, gelautet) ein Gedächtniß bey dieser gemeinen Stadt-Bibliothek, und Schule hinter sich liesse, die Jugend neben dem Nutzen / damit zu studiren zu reizen.

Wor-

Woraus sich denn abnehmen läßt, daß damals die Bibliothec bereits in ziemlichem Zustande, und allerdings bey auswärtigen Gelehrten in der Renommee gewesen seyn mußte, daß sie ihre Inventur zu dero Gedächtniß darein gewidmet. Und also gelangte sie von Tag zu Tage zu mehrern Wachsthum, biß sie endlich zu Anfang des 16den Seculi eine ganz andere Gestalt an sich nahm. Denn als der vortreffliche Schulmann M. Melchior Gerlach an. 1602. das Rectorat allhier erhielt, und sowohl durch seine solide Gelehrsamkeit, als fleißige und geschickte Unterrichtung der Jugend die Schule in größeres Aufnehmen brachte, sorgte auch E. E. Rath davor, die Bibliothec in bessern Stand zu setzen, zu solchem Ende er etliche privat-Libereyen, benanntlich des Stadt-Physici D. Galli Emmenii, des gewesenen Rectoris und nachmahls Stadt-Richters, Tobias Schnürers, Wenzel Enfersdorffs, Bartholomæi Scholzens, Matthias Krolaufts, Michael Justens, anfänglich Con-Rectoris, und nachgehends Pfarrers in Herwigsdorff, des Archi-Diaconi Michael von Landtschens, und andere mehr, sumptibus publicis ankauften, und mit diesen neuen Zugang ihr eine neue Wohnung verschaffte, inmassen sie an. 1607. auf dem so genannten Bäterhoff, wo ihund das Wänsen-Haus steht, in ein darzu bereitetes Zimmer gebracht, auch den 12. Jun. von dem Rectore Gerlachen mit einer Oration de Bibliothecis eingeweyhet wurde. Bey welcher Einweyhung man folgende Solennitäten angemercket, daß der ganze Rath nebst dem Ministerio und Schul-Collegen, auch denen Discipulis derer 3. Obern Classen versammelt gewesen, und nach einer stattlichen Vocal- und Instrumental-Music und abgelegter Oration des Rectoris 3. Discipuli Veterani und Candidati Academiae Gottfried Kapp, August Just und Carol v. Kohl in wohlgelesenen Poetischen Reden E. E. Rath vor die Wohlthat dieser so herrlich vermehrten Bibliothec gedanket. Worauff mehrgedachter Rector den Bücher-Vorrath in gewisse Ordnung nach denen Facultäten gebracht, einen vollständigen Catalogum darüber verfertiget, und künfftig die Inspection derselben, der Schulen Baccalaureus aber, Sulcius, die Function eines Bibliothecarii überkommen.

§. 2.

Sothane rühmliche Anstalt nun konnte nicht ohne allgemeinen Beyfall derer Musen-Freunde geschehen, daher vermehrte sich gutthätiger Herzen Freygebigkeit, daß sie die-

sen bereits ziemlich ansehnlichen Bücher-Schatz durch neue Zugänge zu vergrößern suchten; Gestalt denn an. 1608. der berühmte und bey hiesiger Stadt in unvergessenen Andenken lebende Bürgermeister Procopius Naso sein Museum, so meistens in Juristischen Büchern bestand, in seinem Testament der Rath's-Bibliothek zueignete, auch an. 1642. des seel. verstorbenen Pastoris Primarii allhier M. Erasmi Willichs hinterlassener Erben, an die 300. Codices darein verehrten, und durch solche Liberalität den Bibliothecarium selbiger Zeiten veranlasseten, folgenden Wunsch dem Catalogo einzuberleiben,

Io-Va VeLit porro PhilaDeLphos
Mitte nobls.

Wie nicht weniger an. 1653. unterschiedene wohlhabende Böhmische Exulanten, so wegen der Religions-Verfolgung aus ihren Vaterlande weichen mußten, gute Accessiones dazu gaben, an. 1667. aber d. 29. Jul. Frau Agneta Kittnerin eines Rath's-Herrn und Scholarchæ Wittib denen Herren Inspectoribus 100. Thlr. zu Ankauung guter Bücher auszahlete, und an. 1668. den 28. Jan. Hr. M. Paul Cruppius, Pastor Exulum Bohemorum seinen Vorrath von Böhmischen Büchern an 433. Stücken legirte. Weiln sich denn die Anzahl der Bücher täglich mehrte, wolte auch das bisherige Behältniß zu enge werden, wiewohl allbereit im 30. jährigen Kriege man sie auf die Schule in ein gar schlechtes Kämmerchen über den also genannten Schwiembogen auf eine Zeitlang salviren mußten. Diesemnach ließ E. E. Rath an. 1665. ihr ein ziemlich weites Gewölbe an der Kloster-Kirchen einräumen, darinnen sie bey einem halben Seculo her ihr gesegnetes Wachsthum unter der treuen Vorsorge ihrer Herren Curatorum, Herr Bürgermeister L. David Tentsches, Herr Bürgermeister L. Johann Philipp Stollens des ältern, und des Königl. Pohln. und Churf. Sächs. hochbetrauten würckl. geheimden Rath's, auch hiesiger Stadt hochverdienten Bürgermeisters, Hr. D. Caspar Christian Seligmanns gefunden hat. Es wolte aber E. E. Rath's Sorgfalt es dabey noch nicht bewenden lassen, sondern verordnete, daß an. 1709. ein sehr schönes geräumtes, und so wohl seiner künstlichen Architectur, und wohl inventirten Gemählde, als guten Disposition halber, ansehnliches Zimmer in den grossen Rath's-Gebäude an der Peter Paul Kirche mit nicht geringen Kosten adaptiret, die Bibliothec dahin in eine neue und besre Ordnung gebracht, und

den 18. Sept. vermittelst eines solennen Actus Dramatico-Scholastici eingeweyhet wurde.

§. 3.

Letzte Revision und Einrichtung derselben.

Jedoch es hätte vielleicht dieser Wohn-Platz der Gelehrsamkeit weder das Aufnehmen noch Kostbarkeit erlangen können, daferne nicht E. E. Rath die Administration desselben dem um die Literatur, und um das gemeine Wesen hochverdienten Herrn Bürgermeister D. Carl Philipp Stollen aufgetragen hätte, als welcher hierinnen nicht allein seines Herrn Vaters rühmlichsten Fußstapffen eifrigst nachzufolgen, sondern auch dessen grosse Meriten zu übertreffen, und seinem Vaterlande den Ruhm einer unaussprechlichen Liebe zur Gelehrsamkeit zu erwerben getrachtet. Diesem hat also die Zittauische Bibliothec zu danken, daß der bequeme Ort ihres Aufenthalts so herrlich gebauet, nene vollständige Catalogi gemacht, die Bücher nach ihren Inhalt in 6. Classen als Theologicos, Juridicos, Medicos, Philologicos, Philosophicos & Historicos vertheilt gewisser Farben der euserlichen Numern abgetheilet, und das ganze Werck in isige gute Verfassung eingerichtet worden, daß sowohl Fremde, als Einheimische selbiges in Werth zu halten Ursach finden, auch nach der Zeit sowohl durch ansehnliche Vermächtnisse ganzer privat-Bibliothecen, als Verzeichnungen allerhand raren Sachen an Naturalien, Mineralien und dergleichen Ornamenten, nicht weniger starker Geld-Posten zu Ankaffung nöthiger Bücher zu vermehren gesucht haben, wie die deßhalber vorhandene Verzeichnisse derer Wohlthäter, so zu deren immerwährenden Gedächtniß, der Posterität zur Nachricht asserviret werden, zur Gnüge zeigen. Gleichwie nun im übrigen E. E. Rath vor sich selbst zeither nicht unterlassen, aus seinen Mitteln ein namhaftes zu Erkauffung kostbarer Werke theils aus Auctionen, theils aus Buchläden anzukwenden, also ist die Anzahl der Bücher, deren anfänglich nicht mehr als 824. gewesen, albereit auf gar viel 1000. angestiegen, und kein Zweifel, wenn Gott noch mehrere Meczenaten erwecken sollte, die sich die Wohlfahrt dieses besondern Ornaments der Stadt, wie bisanhero, angelegen seyn lassen werden, daß die Zittauische Bibliothec mit der Zeit ihren Splendeur und Ruhm merklich vergrößern dürfte.

§. 4.

Damit aber der Zustand derselben dem geneigten Leser einiger massen klärer vor Augen liegen möge, so zieren ausser denen wohlbesetzten Repositoris, welche zu erzehlen allzuweitläufftig seyn würde, 4. grosse Statuen in mehr als Lebens-Größe die 4. Ecken dieses grossen Bücher-Saals, und geben denselben ein herrliches Ansehen. Nicht weniger sind 1. paar feine Globi von ziemlicher Größe hieselbst anzutreffen, hierüber aber noch ein sehr grosser Globus Cœlestis, welcher mit ungemeinen Fleiß von einem berühmten Mathematico dergestalt verfertigt, daß die in denen Himmlischen Zeichen befindliche Sternen aus bunten geschnittenen Länd-Steinen von allerhand Farben nach Unterscheid des Lichtes derselben, und zwar secundum Magnitudines Stellarum Astronomis usitatas, bestehen, so man billig als etwas sonderbares werth zu schätzen hat. Ferner sind unter denen Codicibus Manuscriptis, Platonis Opera MScta Græca, ingleichen ein sehr schöner und rarer Codex Manuscr. Græcus Bibliorum Septuaginta viralis versionis vom damahligen Pastore Exulum Bohemorum Joh. Fleischmanno anno 1624. in die Bibliothec verehret worden. Auch hat man von alten deutschen Bibeln ante & post Lutherum unterschiedliche seltsame Editiones, dergleichen allerhand Arabische, Türkische und anderer Morgenländischer Völker Bücher und Schrifften, allerhand mineralia, und unter selbigen verschiedene rare und kostbare Berg-Stuffen mit gewachsenen Gold und Silber, danu fossilia, conchyliis, naturalia, Urnas, deren etliche in Ober-Lausitz gefunden worden, Instrumenta Mathematica, darunter sonderlich ein schönes Englisches Microscopium als ein Andencken Hn. Amandi Gebhardts, Gerichts-Actuarii, und eine Laternam Magicam mit vielen Gläsern, von Hr. M. Martin Grunewalden Mittags-Prædiger in Zittau, unterschiedene Japanische Raritäten, ein Priapum Ceti, und ein vortrefliches Unicornu von ungewöhnl. Größe nebst sehr vielen andern dergleichen zu Bibliothecen gehörigen Merkwürdigkeiten denen Liebhabern solcher Curiositäten vorzulegen, von welchen allen ein weit mehrers gesagt werden müste, daferne das Absehen wäre einen vollständigen Catalogum derselben alhier einzuverleiben.

Das Neunzehende Capitul Vom Schul-Gebäude und Rectorat-Hause.

§. I.

Derer
Schulen
Nothwen-
digkeit, und
des Schul-
Gebäudes
itige Be-
schaffen-
heit.

Alldings bey wohlgearteten Völkern, ja so gar bey denen vernünftigen Heyden selbst die Aufrichtung und sorgfältige Erhaltung der Schulen als ein höchstnothwendiges Stück des gemeinen Wesens angesehen worden, und daher *Aristoteles Lib. V. Politicor. cap. 9.* die ganze Summa der Policy darinnen zusammen faisset wenn Er saget: *Omnium eorum que dicta sunt ad rerum publicarum diuturnitatem & stabilitatem maximum est, quod nunc omnes negligunt, puerorum educationem atque institutionem ad Reipubl. formam esse accommodatam*: und *Plato Lib. 6. de legibus* die Schulen unter angeführten wichtigen Ursachen auch daher recommendiret: *homo namque rectam naturae institutionem divinissimum mansuetissimumque animal effici solet, si vero vel non sufficienter, vel non bene educetur, eorum quae terra progenit ferocissimum &c.* Also haben die lieben Vorfahren auch hiesigen Ortes vor die Anrichtung einer wohlbestellten Schule iederzeit grosse Sorge getragen, und sich das gesagt seyn lassen, was *Livius Lib. VII. Histor. Rom.* schreibet: *parva quidem haec sunt, sed parva ista non contemnendo, majores nostri maximam hanc Rempublicam fecerunt.* Wir wollen vorizo nur bey denen Gebäuden allein verbleiben, und was hiervon aufgezeichnet, anführen, die Bestellung aber derer Schul-Bedienten, und was hierzu nöthig zur Kirchen-Historie, woyon der 3te Theil handeln soll, versparen. Soviel demnach das Schul-Gebäude an und vor sich selbst belanget, ist solches allernächst bey der Pfarr-Kirchen zu St. Johannis, und von selbiger gegen Mitternacht zu anzutreffen/ in welchen 6. geraume Auditoria, und eine Wohnung vor den Calefactor eingebauet.

§. 2.

Von der ersten Funda-
tion der
Schule,
und deren
Alterthum.

Die eigentliche Zeit der Foundation weiß man zwar nicht, doch ist kein Zweifel, daß die lieben Vorfahren bald nach Erhebung der Pfarrkirchen auch eine Schule werden angeleget haben, wie denn ihr Alterthum aus dem Stillschweigen der Geschichts-Bücher hiesiger Stadt, als da man wenig aufgezeichnet hat, zu schließen ist. Ob man nun schon von dieser Schulen erstern Erbauung nichts gewisses melden kan, so wollen wir

doch das Gedächtniß derselben, so man in alten Nachrichten angetroffen, allhier anführen. Also hat ao. 1310. E. E. Rath denen Creutz-Herren einen Platz bey der Schulen, allwo sie vor dem ihre Kriegsrüstung aufbehalten (in quo Balistarius residebat, wie die Worte in Documento lauten) überlassen, solchen zu bebauen. Ingleichen stehet in einem alten Stadt-Buche, daß ao. 1352. E. E. Rath dem Commendatori die Aufsicht über den Schulmeister übergeben, daß er den Chor und auch die Schule halte, nach Ehren und nach Weisheit und auch nach Rechte. Ferner liest man, daß ao. 1422. in die divisionis Apostol. in der Weber-Gassen ein grosser Brand entstanden, welcher nebst vielen Häusern den Creutzhof, und NB die Schule in die Asche geleet. Woraus denn allenthalben zu schlüssen, daß schon vor den 14. Seculo ein Schulhaus allhier müsse gestanden haben.

§. 3.

Als man zu Ausgang des 15. Seculi den Kirchen-Bau sehr beförderte, wurde auch die Schule ao. 1497. gegen der Kirchen zu erweitert oder verlängert, sub Consulatu Martini Kottwizes, gestalt man denn selbiger Zeit das Gebäude; das izund Classen Sextam, Quintam, Tertiam & Secundam nebst des Calefactor's Wohnung in sich hält, aufgeführt. Nach diesen berichten die Annales, daß ao. 1573. zwey Auditoria fertiget, ingleichen das Vestibulum, sammt dem Lectorio oben gegen den Comptor-Hof, se vollends ausgebaut worden, wie denn solche Jahrzahl über der Hof-Thüre an der Treppe, und in des Calefactoris Stube zu sehen. So ward auch in folgenden 1579 Jahre von denen Ruderibus des Creutzhofes ein Stück zur Schulen genommen/ aus welchem man Quartam und darüber Primam Classen gebauet. Anno 1603. wurde das Schul-Gebäude mit Ziegeln gedeckt und Ercker drauf gesetzt, ingleichen von Schul-Gebäude bis an des Rectoris Wohnung, über die Gasse ein gewölbter Bogen geschlossen, auf welchen man einen Gang, so dem Schul- und Rectorat-Haus gleich ist, angeleget, und also beyde Häuser zusammen unter ein Dach gebracht, daß man aus dem obern Auditorio oder Prima Classe in des Rectoris

Erweiterung des Schul-Gebäudes, und dessen Renovatio-
nen.

Rectoris Wohnung gehen konnte. Auswendig aber ward das Schul- und Rector-Gebäude renoviret, und unterschiedene Apophthegmata über die Fenster an die Wände geschrieben.

§. 4.

Erhaltung
der Schule
im grossen
Brande.

Als ao. 1608. den 7. Junii die Stadt meistens durch den erschrecklichen grossen Brandt in einen Schutt- und Aschen-Hauffen versiel, erhielt Gott die Schule sonderbarer weise, obgleich von denen daran stehenden und brennenden Häusern in der die Funden in Secundam und Quintam Classen geschlagen, auch auf den Schulhofe das Holzhauß, und die Blänken von Schul-Garten, durch das Feuer verzehret wurden.

§. 5.

Abermalige
Renova-
tion der
Schule.

Anno 1668. ließ E. E. Rath die Schule innwendig renoviren, und in den untersten drey Classen die Wände mit Biblischen Sprüchen in Deutscher Sprache zieren, in den obern drey Classen aber, lateinische, auch in prima Classe Griechische und Hebräische Dicta und apoththegmata anschreiben, und weiln durch die Zeit und von Wetter auswendig das Schul-Gebäude gar verderbet war, ließ man es ao. 1669. repariren, und die vormahls daran gestandene Dicta von neuen anmalen, gegen die Kohlgassen zu aber nachstehendes Votum setzen:

SchoLas tVerls posterIs

DeVs benIgno nVMlne.

So wurde auch über den Eingang der Schule folgendes mit goldenen Buchstaben in Stein gehauen.

Sic ingredere,

Ut te ipso quotidie Doctior,

Sic egredere

Ut indies Patriæ Reipubl.

utilior evadas.

MDCLXIX.

Ferner ist ao. 1679. Quinta Classis, so vorhin nur durch eine halbe Bretwandt von

Sexta unterschieden war, zu einer, absonderlichen Classe gemacht, und sowohl mit einem neuen Ofen, als einer mit Ziegeln ausgefuchtenen Mauer zum Unterscheid versehen worden. Zu dessen Andenken ließ der damahlige Rector Christian Weise folgende Inscription über die Thüre setzen.

Consule Girasio

Scholarchis Jentschio, Hartigio, Reingastio

Classis hæc Intergerinum

indepra

Mutuo Strepitu docentem obrundere

desit

MDCLXXIX.

Gratulatur Rector Christian Weise.

Und Christian Döring Schol. Coll. Sept. ließ oben an die Decke die Worte Lutheri in 5. Jenischen Theile fol. 184. anschreiben:

Ein frommer fleißiger Schulmeister wer er ist, der Knaben treulich zeucht, dem kan man nimmermehr genug lohnen und mit keinem Gelde bezahlen.

Zuiger Zeit sind die Classen alle renoviret, und weiß überstrichen, daß man von den vormahligen angeschriebenen Dictis biblicis, Apophthegmatibus, und Sententiis nichts mehr siehet, ausser in Sexta Classe, allwo über der Thüre auf einer Tafel mit güldenenen Buchstaben folgende Worte zu lesen: Præceptor hujus Classis statuatur. Discipulos suos esse Stirpes & Plantas; ideoque multum operæ ponat in solerti ipsarum Educatione atque Nutricatione, neque vero humilem & abjectam esse suam Conditionem arbitrabitur, sed potius REGIAM credat utpote talem Quæ sit SEMINARIUM IPSIUS SCHOLÆ quemadmodum SCHOLA est SEMINARIUM Ecclesiæ & Politicæ. Alsted.

Als man endlich den Ofen in prima Classe veränderte und einen Pfeiler in des Rectoris Garten zu solchem Ende einsetzen mußte, fertigte derselbe folgende Inscription, so man an die Wand schreiben ließ.

Q. D. B. V.

Inchyti Senatus, Auctoritate Stollii Conf. Jussu

Scholarch. Hartigii Conf. Seligmanni Syndic. Consilio

Eichneri Judic. Assesf. Cura

Supremum Gymnasii Auditorium

Commodiore lucis & Caloris usura gaudere cœpit

MDCXCIV.

Christianus Weise Rector

Eruditi sui plantarii faventior

Hortulo & Curi fugio suo crepidinem inferi

L. M. Q. patitur ac gratulatur.

Ut

Ut autem A. M.DXII. Hic arsit paries,
 Cujus latentes reliquias nunc protraximus,
 Sic ne quæ vis huic officinæ vel patriæ noceat,
 Nisi lapis lapidi loquatur,
 Tu Lector & Hospes nobiscum optabis, J. nunc
 Et dum horto fueris, cogita, cur Schola videat,
 Hinc Viridarium, illinc Cœmeterium.

§. 6.

Der Schul-
 oder Rector
 Garten.

Bei dieser Schule ist auch ein feiner
 Garten, welchen der Rector zu seinen Ge-
 brauch hat. Solchen ließ Herr Christian

Weise nach seiner plaisir repariren, und zum
 Andencken an die hintere Wand diese In-
 scription bringen.

Hortum
 alienum quidem,
 Suum tamen suoque chariorem,
 per ambulacra dispositum,
 Suis Curis
 Amicis, Successori,
 dedicavit
 Christianus Weise Rect.
 Anno
 Gymnasii Jubilæo
 M. D.CLXXXVI.

§. 7.

Das Rector-
 at-Haus
 oder vor-
 mahlige
 Kreuz-
 Herren-
 Hof.

Mit diesen bisher beschriebenen Schul-
 Gebäude ist nun gleichsam verknüpffet das
 Rectorat Haus, so in einer bequemen Woh-
 nung mit vielen Zimmern und geraumen
 Hofe, an der so genannten Priester-Gasse
 gelegen bestehet; Es war vor Alters derer
 alhier residirenden Kreuz-Herren oder Rit-
 tern St. Johannis Hierosolymitani Hof,
 wurde auch daher der Kreuz-Hof genennet;
 Die Zeit der Erbauung ist eben so wenig be-
 kannt, als das Jahr, da die Kreuz-Herren
 zu erst anhero sich niedergelassen, ihr Ge-
 dächtniß aber findet man zum ersten in ei-
 nem Diplomate, so König Wenceslaus II.
 den Hospital S. Jacobi anno 1303. ertheilet,
 darinnen wird gedacht des Commendatoris
 der Kreuz-Herren, und des Hauses in Zit-
 tau, und wird genennet Frater Arnoldus
 Commendator Domus Syttaviensium ac
 Plebanus ibidem &c. In folgenden 1310.
 Jahre hat E. E. Rath denen Kreuz-Herren
 einen Platz bey der Schulen überlassen, wie
 oben §. 1. dieses Capituls Erwähnung ge-
 schehen; Ob sie nun ihren Kreuz-Hof dar-
 auf erbauet, oder nur durch solchen Platz
 erweitert haben, ist nicht zu beweisen. Die
 Concession hierüber lautet also:

In Nomine Domini Amen:

Quoniam nihil adeo solenniter agitur
 quod oblivio non sepeliat, aut calumnia non
 impugnet. Rationi igitur consonum est, ut

quæ geruntur in tempore, literarum serie
 conscribantur. Nos igitur jurati & Scabi-
 ni Civitatis Zittaviensis, videlicet, Nicolaus,
 Magister Civium, filius Hartmanni bonæ
 memoriæ, Nicolaus de Hirsfeld, Thilo An-
 tiqus Steinrucker, Hungarus, Betzoldus
 Rufus, Conradus frater Henningii claudi,
 Waltherus de Sanctis, Sidemannus de Ga-
 blona, Hermannus dictus Zarth, Herman-
 nus filius Herbordi, cœterique jurati Civi-
 tatis ejusdem, præsentibus profitemur:
 quod aream Civitatis nostræ in qua Balista-
 rius residebat, Curia Dominorum Crucife-
 rorum contiguam, iisdem Cruciferis com-
 mutavimus pro area ipsorum sita circa
 Scholas, tali ratione atque forma quod iisdem
 Domini Cruciferi dictam aream omnibus
 juribus sicut priorem liberam habuerunt;
 Sic & istam possidendi, ædificandi, ac in suos
 usus qualescunque convertendi liberam
 habeant facultatem. Taliter, quod dicta
 area libera sit ab universis collectis & Vigili-
 is, custodia Civitatis, exactionibus, contri-
 butionibus, quibuslibet & cum universis
 servitiis, quibus aliæ Civitatis areæ sunt ad-
 strictæ. Quoniam autem dicti Domini Cru-
 ciferi præscriptam aream cum ædificiis ejus-
 dem alicui hominum mercimonia vel ta-
 bernam exercendi locare vellent. Extunc
 area atque ædificia illa libera quidem semper
 essent ab omnibus præscriptis angariis &
 collectis; Residens autem in his ædibus de
 mercimonio suo collectas & angarias civiles
 complere sit adstrictus. Ne autem hæc
 commutatio aut libertatis concessio impo-
 sterum

sterum ab aliquo hominum possit impediri, hanc literam conscribi fecimus, & Sigillo nostræ Civitatis jussimus communiri. Datum & Actum A. Domini M. CCC. X. Dominica qua cantatur Vocem jucunditatis.

Zu diesen Creutz-Hofe erkauffte anno 1373. der Commendator Johannes Geudler ein Haus bey dem Thore des Creutzhofes gelegen, solches ward zu dem Hofe geschlagen, und die Pictanz darinn aufgericht, wie solches *Cælest. Henning. Conf. Zitt. in seinen Ephemerid. Zittav. Mst. annotiret* mit diesen Worten: *Pictantia in Zittavia instituta est a Semovite Duce in Teschen Priore Ordinis S. Johann. Hierosol., & ad hanc emta est domus quædam circa Valvam Domus Cruciferorum, Geudlero Commendatore in Zittavia, factum in die Epiphania. Anno M. CCCLXXIII.* Nachdem nun die Creutz-Herren mit Consens des Groß Prioris und ganzen Ordens anno 1570. die hiesige Commenda an E. E. Rath käufflich überlassen / so ist nach der Zeit solcher Hof theils abgebrochen, theils

zum SchulGebäude gezogen, theils zu des Rectoris Wohnung angewendet worden, wie man denn mit dem Einreißen etlicher Gebäude ao. 1571. den Anfang machte, und von den materialien die Futter-Mauer am Stadt-Graben zwischen den Frauen und Bauhschen Thore bauete. Anno 1576. ward der Comptor Gang so aus dem Creutz-Hof in die Kirche gieng abgebrochen. Anno 1579. aber die Wohnung des Commendatoris vollends eingerissen, und in anno. 1581 das Rector Haus davor hingesezt, so aber erst ao. 1585. zur perfection gelangete. Anno 1708. als Herr M. Gottfried Hoffmann anhero zum Rectore beruffen ward, ließ E. E. Rath noch ein Stück an solches Haus anfügen, und mit etlichen Stuben und Kammern vor die viele Adelige Jugend, so Er mit sich brachte, versehen, daß es nunmehr gar ein räumliches Gebäude ist. Conf. Grossers Lauf. Merckwürdigk. P. IV. cap. 4. p. 136.

Das Zwanzigste Capitul

Von denen gemeinen Stadt-Gebäuden vor den Thoren.

§. I.

Von denen
Bürger-
Schützen-
Häusern.

Im Budis-
finischen
Zwinger.

Im Böh-
mischen
Zwinger.

Zu denen gemeinen Stadt-Gebäuden, so vor denen Thoren anzutreffen, sind zu fürderst zu zehlen die vor die Bürgerschaft zur Übung in Waffen erbaute Schützenhäuser, darunter das Schützen-Haus in Budisfinischen Zwinger ao. 1556. erbauet, und auf die Schütz-Bandt ao. 1576. ein Thürmlein gesetzt worden, welches aber alles in der verbliebenen Kriegs-Zeit eingegangen. Jedoch hat man selbiges ao. 1666. wieder aufgerichtet, und darinnen die Bürgerschaft mit Schüssen auf den kurzen Standt sich zu divertiren angefangen, da es denn die Schützen nach und nach mit gemahlten, und in diesem Zwinger abgeschossenen Scheiben ausgezieret, und die ganze Decke damit austaffeln lassen. So pfleget auch im Böhmischen Zwinger die Bürgerschaft den Sommer über das gewöhnliche Schockschüssen zu halten, darzu den Schützen ein Rondel in der Zwinger-Mauer zu ihren Behältniß und Ergözlichkeit eingeräumet, und darneben ein Schützen-Standt gebauet ist, den sie ao. 1560. in Gebrauch gehabt; wie man denn von solcher Zeit an findet, daß bey jedem Schützen-Hause, als in Budisfinischen und Böhmischen Zwinger, beson-

dere Schützen Aeltesten gewesen. Als nun der Krieg denen Schützen auch an diesem Orte ihre Lust zerstöret, so ward ao. 1650. bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen die allergnädigste concession von E. E. Rath ausgebracht, daß sie ein neues Schußhaus in gedachten Böhmischen Zwinger aufbauen mögen, inmassen denn Ihro Churfürstl. Durchl. an den damahligen hiesigen Commendanten, Herrn Obrist Lieutenant George Heinrichen von Bischoffsheim folgenden Inhalts rescribiret.

Dieweil denn dadurch das hiebevorbey der Stadt und Bürgerschaft gebräuchlich gewesene Exercitium und Übung des Gewehrs, als ein löblich und nütliches Werk, wiederum erhoben und in Schwang gebracht wird: So sind wir damit gnädigst wohl zu freyen, und begehren, ihr wollet ermelten Rath die Aufführung dergleichen Schützen-Hausleins verstatten, und daß solches in einer, der Stadt-Befestigung und defension unnuachtheiliger Form aufgesetzt werde, mit einrathen helfen, daran geschicht unser Wille und Meinung, und wir seyn euch mit Gnaden gewogen

gewogen. Datum Dresden am 13. Martii 1650.

Johann George Churfürst.

Hierauf ward das Schützen-Haus an das Rondel in Böhmischen Zwinger, wo es vormahls für dem Kriege gestanden hatte, erbauet. Anno 1708. Menſe Majo aber, ein Theil von Hölzern Gebäude abgebrochen, ſelbiges ſteinern aufgeführt, das ganze Schützen-Haus renoviret, und mit Dach-Ziegeln belegt. Endlich iſt auch das groſſe Schützen-Haus auf der Viehweyde anzutreffen, in welchem die Bürgerschaft und Schützen ihre Ergöſſlichkeit am Pfingſt- und Bartholomäi Schüſſen haben. Es beſtehet ſelbiges in einem geraumen Gebäude mit unterſchiedlichen Zimmern, und mag gar zeitlich im 16. Seculo, bey den damahligen öſſtern groſſen Land oder Nachbar-Schüſſen, ſo allhier gehalten worden, ingleichen von den ordentlichen eingeführten Schüſſen in der Pfingſt-Week, und Montags vor Bartholomäi ſeinen Anfang bekommen haben. Weiln nun dieſes Gebäude nur von Holze war, haben es bey angegangenen Kriege die Kayſerlichen Soldaten abgebrochen und verbrand. Nach erhaltenen Frieden aber ward es anno 1663. wiederum erbauet, und am Pfingſt-Schüſſen darinnen die erſtliche Verſammlung gehalten. So wurde es auch anno 1708. etwas erweitert und renoviret. Anno 1613. aber eine neue Vogel-Stange dazu aufgerichtet.

§. 2.

Die Ziegel-Scheune iſt anfänglich und in denen alten Zeiten iederſmahl vor dem Frauen-Thore geweſen, wie ſolches eine Verſchreibung de anno 1369 aus den alten Stadt-Büchern bekräftiget, mit dieſen Worten: Auf dem Garten, der da liegt vor Unſern Frauen-Thore hinter den Töpfern an der Eſen bey der Ziegel-Scheune, als man gehet in Grechsdorff tunc temp. Grieff-Gaſſe 2c. Heutiges Tages ſind deren zwey, ſo zur Stadt gehören, davon die eine an der Böhmischen Straſſe bey dem ſo genannten neuen Wirths-Hauſe gelegen, vor 3. Jahren erſt erbauet, und von Olbersdorff, allwo ſie anfänglich geſtanden, anhero transferiret, die andere und älteſte

aber auf der Viehweyde anno 1466. von denen Huſiten abgebrandt, auch als ſie dergleichen fata anno 1634. von den Kayſerlichen Soldaten erlitten, anno 1649. wieder angerichtet und erbauet worden.

§. 3.

Der Zimmer-Hof ward anno 1564. vom Zimmer vor den Frauen-Thore hinter der Kreuz-Kirche zu erſt angeleget, und ein Haus darauf gebauet. Denn vorhin war das Zimmer-Haus auf der Neustadt, weil aber das Holz nicht mit Ruh liegen konnte, wurde es vor das Thor geſchafft, und der Hof mit einer Wand umſchloſſen, damit alles in Sicherheit bleiben möchte. Anno 1594. d. 21. Maji um Viſper-Zeit ſchlug das Wetter in das Haus auf dem Zimmer-Hofe, brandte ganz abe, und verdarb den Köhr- und Zimmer-Meiſter viel am Werkzeug und Schrauben, wurde aber anno 1597. wieder gebauet. Bey der bevorſtehenden Belagerung der Stadt anno 1634. ließ die Kayſerliche inliegende Guarniſon, den Zimmer-Hof nebst vielen andern Häuſern in der Vorſtadt abbrechen und verbrennen. Anno 1655. aber ließ E. E. Rath dieſes Gebäude wiederum erheben, und die reſter erweitern, auch ein neues Haus darauf bauen, ingleichen anno 1676. mit einer Barch-Wand umgeben, und mit einem groſſen Thor verſchließen.

§. 4.

E. E. Rath's Fiſchhälter, vor der Mandauischen Pforte gegen Olbersdorff gelegen, wurden angeleget anno 1492. als man hierzu einen Garten mit Hältern, bey der Walck-Mühle (iſund ſo genannte Schöne-Mühle) erkauffte, und hieraus ſolche zu gemeinen Nutzen erbauete. Sie wurden aber anno 1629. verändert, und denen vorigen gegen über, neben des Zeichwärters Haus hingeleget, worauf ſienach einigen Jahren gleiches fatum, wie andere Gebäude in der Vorſtadt ausſtehen, und auf Befehl des Kayſerlichen Obrist Lieut. Fuchſes anno 1634. den 12. Julii abgebrandt werden muſten; Nach erlangten Frieden aber ließ E. E. Rath ſelbige wieder erneuern, die eingäſcherten Gebäude aufführen, und alles in guten Zuſtand ſetzen, darinnen ſelbige auch noch ſtehen.

Groſſe Schützen-Haus auf der Viehweyde.

Von denen Ziegel-Scheunen.

§ 5.

Von denen
in der
Stadt-
Flur gelege-
nen 6. Müh-
len. Als
Der Burg-
Mühle.

Von Mühlen befinden sich in der Stadt Flur 1.) die Burg-Mühle, 2.) die Pfort-Mühle, 3.) die Hospital Mühle, 4.) die Pappier-Mühle, 5.) die Reißig-Mühle, und 6.) die Neu-Mühlen. So viel 1.) die Burg-Mühle anbetrifft, mag selbige wohl eine von den ältesten Mühlen um die Stadt seyn, so den Namen von dem dabey liegenden Burg-Berge bekommen, auff welchen ehmahls im 13. Seculo Leute gewohnet, so die Herren von Burg-Berge genennet worden. Es bestehet diese Mühle in 5. Mahl-Gängen, 2. Malz-Gängen und 1. Brett-Mühle, und hat vor Alters unterschiedenen Bürgern zugehöret, die gewisse Theile daran gehabt, bis sie endlich ganz an E. E. Rath käufflich gelanget ist. Anno 1589. ward diese Mühle abgebrochen, und ganz steinern erbauet, solcher Bau aber erst an. 1591. zu Ende gebracht. Ingleichen ward an. 1680. die Mühle mit neuen Sparren belegt und renoviret, auch zu dessen Andencken folgende Schrift in Stein gehauen an die Giebel-Wand gemacht:

Senatus iussit
GIRISIUS Conf prospexit
NESENUS curavit.
M DCLXXX.

Der Pfort-
Mühle.

Die Pfort-Mühle vor der Wasser-Pforten, nahe an der Stadt liegend, ist schon in 14. Seculo in Brauch, und mit 3. Mahl-Gängen versehen, auch iederzeit Bürgern in der Stadt zuständig gewesen. Bey dem

Der Hospi-
tal-Mühle.

Hospital S. Jacobi ist eine Mühle mit zwey Gängen, so zudem Spital gehöret, anzutreffen, von deren Erbauung nichts besonders aufgezeichnet. Sonst aber wird an. 1454. in denen Stadt Büchern einer Mühle gedacht auf der Viehweyden, daran Gregorius Zachariss drey Theil erkaufft. Ob nun hernach die Besitzer aus dieser Mühle an. 1513. die Pappier-Mühle gebauet, ist nicht gewiß zu berichten, so viel aber melden die Annales, daß die Pappier-Mühle auf eine Mühlstädte, so vorhin eine Mahl Mühle gewesen, sey erbauet worden. Diese Pappier-Mühle aber wurde an. 1600. abgebrochen, und selbiges Jahr auf einen andern Ort, etwas auffwärts am Mühl-Graben steinern erbauet, und an. 1602. vollendet, da zumahl gehörte dieselbe E. E. Rathe zu, welcher sie an. 1592. von Hr. Bartholomáo

Der Papp-
ier-Mühle.

Frißchen, den Apotheker zu Budissin (so Frau Helenen geborne Schaffhirtin als Erbin von der Mühle zur Ehe hatte) erkaufft, immassen denn unterschiedene Pappiermacher aus der Schaffhirtischen Familia diese Pappier-Mühle lange Zeit eigenthümlich, und hernach Pachtweise besessen, bis an. 1637. E. E. Rath wegen erlittener grossen Kriegs-Toublen und Schulden solche Mühle an Meister Jacob Göttelten Pappiermacher verkauffte, dessen Enckel Herr Johann Heinrich Göttelt J. U. L. und Scabinus allhier dieselbe als Eigenthums-Herr noch inne hat. Die Reißig Mühle ein feines steinernes Gebäude mit drey Mahl-Gängen hat schon an. 1371. Bürgern aus der Stadt zugestanden, welche dieselbe auch, als sie an. 1469. die Hufiten abgebrandt, wiederum erbauet; Endlich aber ist sie an. 1616. von Joachim von Eisersdorff an E. E. Rath verkaufft, und an. 1652. bey Vermehrung der Tuchmacher-Zunft gemeldeten Handwercke zu einer Walck-Mühle Nie-thungs-Weise überlassen, iedoch nach der Zeit wiederum eingezogen, hingegen an. 1701. der Mühle gegen über ein ganz neues Gebäude zu einer Walck-Mühle auffgebauet, und an. 1709. die Wasser-Kunst (von welcher albereit im VII. Capitul Erwähnung geschehen) angeleget worden. Die Neu-Mühle an den Reiß-Flusse ist die letzte, so in der Stadt Flur gelegen, und mag wohl ihrer Erbauung nach die jüngste von gemelter Mahl-Mühlen seyn, gleichwohl haben sie schon im 1469sten Jahr die Hufiten abgebrandt, und ist sie sonst wegen der dabey vorgegangenen blutigen und vor die Zittauer unglücklich gehaltenen Action mit denen Hufiten in denen Annalibus bekannt. Nach der Zeit ist selbige an. 1512. durch Verwahrlosung abgebrandt, iedoch auch wiederum aus der Asche erhoben, und gehöret izo den Herrn von Schmeiß eigenthümlich zu.

Der Neu-
Mühle.

Im übrigen wird zwar in denen Annalibus auch einer Loh-Mühle gedacht, so die Schuster an. 1502. in Gebrauch gehabt, ingleichen daß an. 1560. E. E. Rath denen Loh-Roth-Gerbern vergünstiget habe, auf der Vieh-Wende bey der Pappier-Mühlen eine Loh-Mühle zu erbauen. Weiln aber iziger Zeit kein Vestigium davon verhanden, muß eine mehrere Beschreibung billig nachbleiben.

Das Ein und Zwanzigste Capitul

Vom Hospital S. Jacobi, ingleichen vom Gestifte zum Heil. Geiste, oder dem Siechen-Hause, jenseit der Brücken, vorm Böhmischen Thore, und endlich vom so genannten Orgel-Hause.

§. 1.

Die erste
Foundation
des Hospi-
tals ist un-
bekandt.

Das Hospital vorm Böhmischen Thore an der Strasse bey der Brücken zur linken Hand, wenn man hinaus gehet, gelegen, ist ein uhraltet bey der Stadt befindliches, und in einen ziemlich weitläufftigen Vorwerck, Acker, Wiesen, Pusch, und andern Pertinentien bestehendes Gestifte, darinnen 25. arme verlebte Bürgers-Personen, Männlich und Weiblichen Geschlechts unterhalten werden können, von dessen Foundation aber, oder Urheber nichts aufzufinden gewesen, so sorgfältig man sich darum bemühet. In denen bey der Stadt vorhandenen Urkunden und Stadt-Büchern zwar sind hin und wieder Spuren anzutreffen, wie ein und das andere Grund-Stücke durch Vermächtnisse und Schenkungen ans Hospital gediehen, oder auf andere Wege desselben Einkünfte vermehret worden, immassen denn sonderlich im 14den Seculo dergleichen häufig geschehen, und an. 1364. 1365. 1369. 2c. unterschiedene Personen gewisse Legata an Immobilien, Geld-Zinnsen, Getreyde, Betten und dergleichen verordnet; iedoch weil dieses alles nur als neue Zugänge zu dem bereits aufgerichteten Hospital anzusehen, kan man hieraus die Zeit der ersten Stiftung nicht beurtheilen. Das älteste Document, so man von Hospital-Sachen zu handten bringen können, besaget, daß König Wenceslaus an. 1303. die weltliche Provision über dasselbige dem Rathe, und die Geistliche dem Commendatori der Creutz-Herren anbefohlen, woraus denn so viel abzunehmen, daß, weil nothwendig einige Zeit vorher solch Hospital müsse gestanden haben, die erste Stiftung desselben vermuthlich gegen Ende des 13den Seculi geschehen seyn möge, ob man schon das eigentliche Jahr daraus nicht schliessen kan. Inzwischen weil durch ist besagtes Document E. E. Rath die Verwaltung des Hospitals in weltlichen Sachen, vermittelst klarer deutlichen Verordnung Königs Wenceslai erlanget, die Provision in Spiritualibus aber nach der Zeit, als die Creutz-Herren alle ihr bey hiesiger Stadt habtes Recht und Befugniß, zusamt denen beyden Commenden Zittau und Hirschfelde an E. E. Rath d. 19. Mart. 1570. käufflich überlassen, ebenfalls jure & titulo emtionis überkommen, als wollen wir dem geneigten Leser dasselbe vollständig hiermit vor Augen legen. Es lautet aber also:

Nos Wenceslaus Dei Gratia Bohemiæ & Poloniæ Rex. Notum esse volumus omnibus, tam præsentibus, quam futuris

hanc literam inspecturis: Quod venientes ad Nos Frater Arnoldus, Commendator Domus Syttaviensium, & Plebanus ibidem, cum Provinciali Advocato Lutoldo de Pribetiz, ac hæreditario Advocato Johanne, una cum juratis Civibus Civitatis prædictæ, Nobis supplicarunt, ut Hospitale, quod foris eandem Civitatem situm est, in temporalibus procuratori Civium, in Spiritualibus autem Commendatori ac suis Confratribus, qui pro tempore fuerint, committeremus. Nos igitur petitionibus eorum congruis inclinati, id ipsum Hospitale Civibus in temporalibus, & fratribus Cruciferis, ibidem existentibus, in Spiritualibus committimus in his scriptis, tempore perpetuo gubernandum. Præsentibus Domino Hermannno, Confessore nostro, Episcopo de Insula Sanctæ Mariæ, Domino Beneficio de Wartenberg, Dom. Heinricho de Lipa, Protonotario nostro, Johanne de Schlackenverder, in cujus rei testimonium & ad evidentiam plenior, præfens scriptum nostri Sigilli munimine fecimus communiri. Actum & datum in Syttavia anno Domini MCCCIII. tertio Idus Maji.

Nachgehends hat Hr. Otto de Donyn, Plebanus in Schvidniz und Canonicus zu Breslau an. 1331. E. E. Rath, und Spitalmeister das Hospital-Gebäude Lehnswise iedoch ohne Dienste überlassen, wie das deshalb ausgefertigte Document folgenden Inhalts ausweist:

Nos Dominus Otto de Donyn, Plebanus in Schvidniz & Canonicus Wratislaviensis, præsentibus literis testamur, quod ob remedium & salutem animæ nostræ, Patris nostri & matris nostræ, & aliorum prædecessorum contulimus Insulam jure feudali, honesto viro Nicolao de Albrechtsdorff, Magistro civium in Sitavia, & Thiloni de Grot, Magistro Hospitali, absque omni servitio, tali conditione; quod a nobis & a nostris successoribus suscipere debeant jure feudali; si autem cum præfato Nicolao, Magistro Civium, & Thilone Magistro Hospitalis humanitus quid contingeret, & tunc alter Magister civium s. Magister Hospitalis, qui pro tempore fuerit, a nobis & nostris Successoribus suscipere debet, contradictione aliqua non obstante. In cujus rei certitudinem ipsis manu nostra dedimus literam Sigilli nostri munimine communitam. Datum in Zittavia sub Anno Incarnationis Domini 1331. altero ante diem B. Catharinæ Virginis & martyris gloriosæ. Præsentibus hisce probis Viris, Gyntero de Gablona, Cunrado

Das Hospital bekandt die Gebäude Lehnswise, iedoch ohne Dienste.

Document hierüber

Wenceslaus giebt die weltliche Provision darüber E. E. Rath, und die Geistliche dem Commendatori der Creutz-Herren

Document hierüber.

Ufuario & Dn. Heinrico Commendatore, Heinemannno de Tyrchavv, Jona de Tetschin, Johann Misnero & aliis probis viris.

Erbauung
der Spital-
Kirche und
Stiftung
eines Al-
tars in der-
selben.

Als nun von Zeiten zu Zeiten das Hospital in besseres Aufnehmen kommen, hat Kayser Carolus IV. verwilliget, daß bey der Brücken eine Capelle in der Ehre des Frohnleichnam's Christi erbauet werden möge. In welcher an. 1352. ein Altar mit 10. Zittauischen Markten jährlich Zinse gestiftet, auch ferner an. 1368. von Hermannen Croßin als er nach Rom ziehen wollen 100. Markt Zittisch der Hospital-Kirche ausgezahlt und geschenkt worden, daß man davor sell schaffen eine ewige Messe alle Tage in unserm Spital einem Priester und einem Schüler, der davon einen ewigen Zinns haben soll, und dasselbige Lehn soll haben der Rath von der Stadt, das Altar zu verlehnen einem Erbaren Manne, der das würdig ist, wie die Worte im Stadt-Buche Tom. I. Cap. 3. lauten. Ingleichen hat Cünel Ponse und seine Frau Margaretha einen ewigen Priester, und Capellan zu dem Altar, der da gebauet ist im Siech-Hause unsers Spitals zu S. Jacob auf die lincke Hand bey den Siechen, als man in den Chor gehet, geschafft und gestiftet mit 8. Zittel. Markt jährl. Zinse, wie solches nicht nur der vorhandene Stiftungs-Brieff im II. Tom. des Stadt-Buches bezeuget, sondern auch Bobuslaus Balbinus Miscell. Histor. Bobem. Decad. I. Lib. V. pag. 303. anführet, verbis: *Dotatio Altaris in Capella Corporis Christi in pede pontis suburbii Zittaviensis, a quodam cive ibidem, ut alatur Capellanus, qui certas missas celebret pro 8. Sexag. gross. census 1381.*

§. 2.

Im Hufiten-Kriege hat das Hospital viel Noth und Unglück betroffen, indem nicht nur die Aecker und zugehörige Grundstücke euserst verwüstet, die Gebäude abgebrandt und verheeret, die Verpflegung der armen Leute eingezogen, und mithin der Gottesdienst eingestellt, sondern zugleich alle verhanden gewesene Urkunden und Documenta verlohren worden, so daß E. E. Rath im Stadt-Buche de an. 1464. selbst bekennet: Daß das Spital mehr denn eines durch die Feinde Gottes verstöret, der Capellan gestorben, und heutiges Tages kein Altarista verhanden sey ic. jedoch hat man in ißbemeldten Jahre wiederum angefangen die ruinirten Gebäude zu erheben, die Kirche zu renoviren, und die

Wirthschafft in neue Ordnung und Verfassung zu setzen. Gestalt denn offterwehnte Stadt-Bücher besagen, daß Anno 1464. fer. III. ante Sim. & Jud. Apostol. Nicolaus Möler 8. Fl. Ungel. dem Hospital zu einer neuen Altar-Tafel in die Kirche, zu Lob Gottes, unser lieben Frauen, und S. Jacob zu Ehren verehret. Ingleichen haben Anno 1481. die Curatores den Altar in honorem S. Crucis wieder aufrichten und einweyhen lassen, auch anderthalbe Hube Ackers an die Väter aufm Dybin, so bey ihrem zu Olbersdorff habenden Vorwerck am Vieh-Wege gelegen, und dem Spital zu bestellen schwer gewesen, um 270. Zittauische Markt verkauft, wie der darüber aufgerichtete Kauff-Contract sub dato 1481. Mittwochs nach Gregorii im Stadt-Buche folgenden Inhalts besaget:

Zu wissen denen es noth; So als das Spital zu S. Jacob in unser Vorstadt anderthalb Hube Ackers neben der Würdigen und andächtigen Väter vom Dywien Vorwerck an dem Viehwege zu Olbersdorff liegende hatte, die dann mit schweren Zinnsen beladen, und vor Zeiten in dem Urlowge und Kriegs Leufften unbesäet, und ungebaut blieben sind, auch in diesen Jahren mit grosser Auflage viel Kummer Fehrligkeit und ungedewe gefertigt worden; also daß den armen Leuten davon nach solcher Auflage und Beschwerung wenig Genieß oder Trost, sondern mehr Schaden und Ungedewe entstanden. Haben wir als vornehmste Vorsteher und Verweser des obgenannten Spittels und der armen Leute daselbst Unrath und Ungedewe von deswegen wohl betrachtet, und mit guten wohlbedachten Borrath im besten erkannt, die bemelte anderthalbe Hube Ackers an ander Hand zu bringen, und dem Spital andere Güter zu Baß gelegen darvor zu kauffen, die ihnen zu bauen füglich wären, seinen frommen und Nutz auch weiter damit geschicken könnte, der Ursachen halber haben wir in vollen Rath beschliessende den ehe genannten Herrn Bruder Vincencio die Zeit Priori und den ganzen Convent des Achtbaren Closters zum Dywien dieselbe anderthalb Hufe Ackers gelegen wie oben berühret ist, angetragen, recht, redlich und erblich verkauft dem ehgenannten Spittel zu gute, um

Drey-

Das Hospital ver-
kauft 1 1/2
Hube Acker
an die Väter
aufm
Dybin.

Im Hufiten-
Kriege
ist das
Hospital
gänglich
ruiniret
worden.

Wird wie-
der repari-
ret, und die
Gebäude
von neuen
erhoben.

Dreihundert Mark ohn zwanzig Mark Groschen Landes. Behre Zittischer Zahl, die denn uns die bemeldten Väter ganz und gar wohl zu Danke mit bereiten Gelde vollkommenlich bezahlt und vergnügt haben etc.

Dagegen nun hat ao. 1484. das Hospital von Jacob Friszchen einen Bürger alhier 15. Ruthen Ackers zu Olbersdorff gegen die Stadt zu gelegen käufflich an sich gebracht, auch sonst nach solcher Zeit an Gütern und Vermögen wieder zugenommen, wie denn verschiedene privat-Personen starcke Legata, Schenkungen und andere Gestifte darzu vermacht, wodurch es immer mehr und mehr zum Aufnehmen gediehen, auch der Gottesdienst durch einen Capellan wiederum bestellet und angerichtet werden können.

§. 3.

Im 1580. Jahre trug sich eine gar wichtige Veränderung mit dem Hospital zu, indem die Verwalter desselben in Ansehung der grossen und schweren Ausgaben, so bey der kostbaren Haushaltung aufgiengen, vorrathamer befunden, wenn sie die alte Administration abstellten, und die Haushaltung enger einzögen, derowegen sie denn den 8. Octobr. Acker und Wiesen zertheilet, und denen Bürgern Pachtweis überlassen, die Pferde, Kühe, und alles was darzu gehörte, vermietet, und die Zinsen davon wieder auf Zinsf. ausgethan, daß davon die armen Leute versorget und unterhalten werden möchten. Solche mutation kam aber bald vor Ihro Kayserliche Majestät Rudolph. II. zu Prag, welcher ao. 1581. im Septembris einige Commissarien abgeordnet, so die Veränderung untersuchten, und weil die Commissarien befunden, daß künftiger Zeit, die Armen aus Mangel der Einkünfte wider Noth leiden müssen, als mußte auf Ihro Kayserlichen Majestät Befehl unverzüglich alles in vorigen Standt gesetzt werden. Es kam darauf der Herr Landvoigt den 4. Aprils ao. 1582. mit Kayserlicher Commission selbst nacher Zittau, und verordnete, daß man alle Hospital-Güter an Aekern, Wiesen, und was darzu gehörte, wie vor Alters gewesen, innerhalb vier Wochen wieder zusammen bringen solte, sagte auch neue Verwalter ein, welche die zerrissene Hospital-Wirthschaft wieder aufrichten, mit Rossen, Wagen, Vieh und Gesinde versorgen, auch Jährlich Rechnung ihrer Haushaltung in das Kayserliche und Königliche Amt thun

mussten. Von Kayserlicher Majestät aber erfolgte nachstehendes Diploma:

Wir Rudolphus II. von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser etc. Thun kundt und zu wissen, daß Wir von Unsern Råthen seyn berichtet worden, wie daß ein Hospital in Unser Sechß-Stadt Zittau, mit Bewilligung des Allerdurchlauchtigsten etc. erbauet worden, wird genannt S. Jacobi, welches den Armuth, als alten verlebten Leuten, unvermöglihen Bürgern, Lahmen und Blinden, darinnen zu erhalten, dazu denn die Bürgerschaft in Unser Sechß-Stadt Zittau gute fromme herzhafte Leute ihre Allmoß, ein ieglicher nach seinen Vermögen, dazu geben, als von Geldern, Aekern, Wiesen, Wäldern und Büschen, auch Vieh und Pferden, damit das Hospital bis auf heut dato in ein Vermögen ist kommen, daß man iziger Zeit in die 25. arme Leute unterhalten kan, ohne das andere Gesinde, von Knechten und Mägden, so man zu dieser Haushaltung haben muß. Und weil denn die Pfrunde und Spital, durch fromme andächtige Leute in eine solche Wirthschaft und Wesen, den Armuth zum besten ist erbauet und angerichtet worden, so wollen wir noch, daß in diesem Spital, wie vor Alters und izo ist ausgefeket worden, und von guten Leuten gestiftet, soll gehalten werden. Nichts darvon zu verkauffen, noch zu alieniren/ sondern in diesen Thun und Wesen verbleiben, wie denn die Edlen, Gestrengen, Ernst von Rechenberg auf Krostau und Dobrau, Landes Hauptmann in Oberlausitz, Unser Rath und N. von Nostitz ein Inventarium aller Einkommen und Borrath, durch sie ist aufgerichtet worden, sowohl auch den Spital-Meister eine Instruction gegeben, und aufgerichtet worden, wie sie sich in ein und den andern verhalten sollen, und uns auch solches Inventarium und Instruction wohl gefallen lassen. Wollen aus Kayserlicher Macht, und den Armuth zum Besten, diesen Spital die Gnade und Freyheit gegeben haben, frey Schlachten, Backen, Salz Einkaufen zu des Spitals Nothdurfft, Land-Güter zu kauffen, sie seyn Lehn oder Erblieh, auch die Pfründen besser anzurichten, und mit armen Leuten zu besetzen auch was dem

Die Haushaltung im Hospital wird einge-zogen, und die Aekern und Wiesen verpachtet.

Wird wieder aufge-hoben, und alles in vorigen Standt gesetzt.

dem Armuth zum Besten gereichen möge, die verordneten Spital-Meister solcher Macht sollen zu bestellen und anzurichten haben. Diese Begnadigung haben Wir mit Unser Majest. Siegel bekräftiget und bestätigt, Geschehen den Monntag nach Pfingsten, das ist den 28. Maji im Jahr 1584.

Nach einigen Jahren hierauf hat E. E. Rath durch dero Syndicum M. Procopium Nasonem am Kayserlichen Hofe es wiederum dahin vermittelt, daß ao. 1598. das ganze administrations-Wesen des Hospitals wie vor Alters und mehr denn von 200. Jahren her gewesen, an E. E. Rath gelangete, welcher es durch gewisse Personen dero Mittels, mit Zuziehung eines Spital-Schreibers aus der Bürgerschaft auf Rechnung bis auf heutigen Tag verwalten und administrieren läßt.

S. 4.

Vor die Kranken wird ein absonderliches Gebäude.

Als nun angezeigter massen das Hospital zu seiner völligen Verfassung wieder gediehet, und die Versorgung der armen Leute, auch Führung der Wirthschaft ihren ungehinderten Fortgang hatte, wolte die Nothdurfft erfordern, daß ao. 1617. ein Ercker aus der armen Leute Stube im Mühlhof gebaut werden muste, damit man die Kranken von denen Gesunden absondern konnte. Ingleichen lieffen selbigen Jahres die Herren Verwalter die Kirche renoviren, und neue Empor-Kirchen darein bauen, wie solches die angeheftete Taffel bey der Cangel mit dieser Schrift ausweist: Anno Domini 1617. Mens. Julio, hoc Templum renovatum est, & classes superiores de novo ædificatæ sunt, Præsidiibus hujus Xenodochii, clarissimis prudentibus & optimis Viris Conf. Dom. Davide Gebhardo, Paul Kühnio Senat. Jeremia Kennlero & Clemente Lehmanno, Verbi divini Ministro. Jedoch im 30jährigen Kriege muste das Hospital abermahls nicht wenig Ungemach ausstehen, angesehen der Kayserliche Obrist Lieutenant Suchß als Commendant der Stadt bey der bevorstehenden Thur-Sächsis. Belagerung selbiges mit allen darzu gehörigen Gebäuden ao. 1634. den 12. Julii in Brandt steckete. Nicht weniger als der Schwedische Obrist Lieutenant Reichwaldt die Stadt innen hatte, und selbige ao. 1643. von der Kayserlichen und Sächsischen Armee belagert, und eingenommen ward baueten die Kayserlichen den 17. Decembr. eine batterie auf der armen Leute Stube im Spital, und beschos-

sen davon die Stadt mit Stücken; da denn beyde mahl ein gänzlicher Ruin derer Gebäude erfolgte. Nach erlangten Frieden aber ließ man dieselben wiederum nothdurfftig anrichten und ao. 1678. in den obern Geschosß vor die armen Leute Kammern, auch benöthigte Schütt-Böden machen, ingleichen die Einfahrt gegen das Schützenhaus neu anlegen, und oben drüber eine bequeme Stube vor die Herren Verwalter bauen. Das folgende 1679te Jahr wurde das ganze Spital-Gebäude sammt der Kirche mit Ziegeln gedeckt, ein neuer Thurm darauf gesetzt, und eine Glocke von 3. Centner darein gehenckt, dieser auch ao. 1680. mit Kupffer belegt. So vermachte auch Herr Gottfried Eberhard, des Raths, und Vorsteher beym Hospital ao. 1680. in seinem Testament eine gewisse Summa Geldes zu einen neuen Altar in die Kirche, welchen dessen hinterlassene Frau Wittib nachgehends verfertigen und mit folgender Inscription d. 11. Junii aufsetzen lassen:

Nach erlangten Frieden wird es wieder repariret.

Neuer Thurm und Glocke auf die Kirche.

In DEI T. O. M. honorem, & utriusque Familiae memoriam, Mariti sui desideratissimi Dni. Godofredi Eberhardi, Reipublicæ Patriæ Senatoris, ac hujus Xenodochii Curatoris fidelissimi, ultimam pie expletura voluntatem, Altare hoc suis sumptibus erigi, & exornari curavit Maria, nata Schnitteria, Vidua. Mens. Junio Anno. Chr. MDCLXXX.

Die Hospital-Kirche renoviret.

Vorigo wird Wochentlich Donnerstags Trüger Frühmorgens vom Archi-Diacono zu St. Johannis in dieser Hospital-Kirche eine Predigt gehalten, und jährlich zu unterschiedenen mahlen denen armen Leuten das heilige Abendmahl ausgetheilet. Ueberdieses ist ein gewisser Mann bestellet, so der Leser genennet wird, welcher täglich mit denen Spital-Leuten 2. mahl Bestunde hält, und seine Versorgung aus dem Spital bekömmet.

Trüger Gottesdienst im Hospital.

S. 5

Diesem bisher beschriebenen Hospital fast gegen über jenseit der Brücken ist das Siechenhaus, oder das Gestifte zum heil. Geiste, darinnen man ebenfalls arme preßhafte Personen versorget, und weil es zum Gottes-Rasten und Kloster in der Stadt geschlagen ist, unter derer Herren Verwaltern desselben Aufsicht steht. In vorigen alten Zeiten mag es ein ansehnliches Gestifte gewesen seyn, inassen man in denen alten Urkunden der Stadt zum öfftern findet, daß die Bürgerschaft viele Legata und Vermächtnisse darin verwendet, unter welchen das

Das Siechen-Haus oder das Gestifte zum heil. Geiste.

Ist vor diesen ein ansehnliches Gestifte gewesen.

Im 30jährigen Kriege leydet es abermahls groffe Verwüstung.

das älteste ao. 1355. anzutreffen, da Jungfer Zutha, Heine Smynels Tochter unter andern Seelen Geräthe auch den armen Siechen über der Brücken eine halbe Firdung zu sonderbarer Labung verestiret. So muß auch eine Capelle darinnen gestanden haben, anernwogen/ besage der Stadt-Bücher Anno 1359. Hannß Sachße mit Zulassung E. E. Rathß in das Spital zum heiligen Geiste einen Altaristen ausgesetzt, u. den mit einem Gemach, und 10. Mark jährliches Zinnses versehen, der soll alle Tage denen Siechen eine Messe lesen in denselben Kirchlein. Oblaten und Wein soll Er in der Pfarr-Kirchen bekommen. Von solchen 10. Markten empfängt der Priester 8. Mark der Schüler so ihm ministrirt ¼ Mark und ¼ Mark zur Beleuchtung und anderer Nothdurfft. In dem verbliebenen Hufiten-Kriege hat dieses Gestifte dergestaltige Verwüstung und Zerstörung erlitten, daß auch so gar das Gedächtnuß desselben verloschen, indem man ferner davon nicht das geringste aufgezeichnet findet, bis ao. 1528. da es mit allen Zubehörungen an Nicolaus Ludwigen einen Forwerß-Mann soll seyn verkauft worden, jedoch ist gänglich unbekandt, was dieses vor Zubehörungen gewesen. In folgenden 1529. Jahre aber hat man in den Hanß-Garten jenseit der Spital-Brücken, an statt des vormahligen Siechhauses das noch stehende Haus gebauet, worinnen die armen preßhafte Personen ihren Aufenthalt haben. An diesem Siechen-Hause war vor der letzten Reparatur zu sehen über der Thüre das Bildniß Christi ausgehauen mit der Beschrift: Ecce homo!

Esaias am 53. Cap. 3. verl.

Ich war der allerverachteste und unwertheste von Schmerzen und Kranckheiten. 2c.

Affixum Anno 1567. d. 14. Augusti

Renovatum Anno 1679. d. 12. Julii

Cura Antistitum

Christian Möller, Conf. reg.

Marcus Mauers Senatoris

Maximiliani Krolaußts

Godofredi Kapslii.

Darunter in Stein gehauen:

Anno 1619. d. 13. Julii ist dieses Haus den armen Siechen renovirt worden; Verwalter: Davidt Gebhardt, Burgermeister, Barthol Denicke, Albertus Scholtze, Peter Kern, Paul Kießling jun.

Hat eine besondere Capellam gehabt.

Im Hufiten Kriege ist es gänglich eingangen.

Keiges Gebäude des Siechenhauses und dessen Beschaffenheit.

Deffen unterschiedene Renovations.

An der Ecken des Hauses bey der Brücken neben den Almosen Kästgen war an einen Tafelgen:

Anno 1641. den 1. Januarii renovat.

Sub Conf. Christiani Just & Curat. & Senat.

Tobia Schnürer, Johann Schnitter,

Heinrich Reingast.

Unter dem Bilde Lazari.

Ein jeder frommer Christ, er geh, fahr oder reite,

Der dies Gemahld ansieht, bedenck was es bedeute:

Und theil eine Gabe mit, nachdem es ihn beliebt,

Wer guts den Armen thut, dem es Gott reichlich wieder gibt.

1640.

Anno 1713. ward dieses Gebäude inwendig sehr verändert, die Stube und Kammern verbessert, und meistens neu gebauet, hernach auswendig eine neue Thüre und Fenster gemacht. Zum Andencken aber über die Thüre des Eingangs in einen Stein gehauen.

Renovatum MDCXIX.

denuo restaurat:

Cura

Johann Jacob ab Hartig in Höerniz XII.

Conf.

Heinr. Georgi Leupoldi Senat.

Joh. Christian John. J. U. L. & Notar.

Joh. Ernst, Neumann & Joh. Heinric.

MDCXCIII.

Bey dieser Reparatur funde man in der alten Mauer soviel Anzeigungen, daß ehmalß das Theil, in welchen izund die Stube ist, eine Capelle gewesen seyn müsse. Ob es nun ein Vestigium von den alten Kirchlein, so in den Gestifte des heil. Geistes gestanden, oder von der Capelle St. Gertrudi, welche vor-mahls um diese Gegend gewesen, und bey welcher man die malefiz Personen mit dem Schwerd gerichtet / lässet sich bey er-mangelnder zulänglichen Nachricht nicht gewiß determiniren.

§. 6.

Endlich ist noch mit wenigen Worten Das Dr. des so genannten Orgelhauses zu gedencken, gelhaus, welches ein abgesondertes Gebäude auf der Queckwiesen mit vielen Stuben und Behältnüssen ist, darinnen Leute mit inficirten Kranckheiten, oder so nicht recht bey Sinnen sind/ versorget werden. Als die Pest anno 1585. um hiesige Gegend zu grassiren anfieng, ließ E. E. Rath selbiges zu Versorgung der

E

rer

Wird er-
bauet.

Rparir et,

rer angesteckten, bemeldten Orts zuerst er-
bauen, und es bekam den ohne Ursach benge-
legten Nahmen des Orgelhauses. Nach-
dem aber im 30jährigen Kriege die Solda-
ten dasselbe abgebrochen und verbrandt/
wurde es nach erlangten Frieden ao. 1676.
von neuen aufgerichtet, und mit guter Be-
quemlichkeit vor Patienten versehen. Nicht
weniger, als ao. 1709. in Pohlen und Schlesi-

en die Contagieusen Kranckheiten überhandt
nahmen, und man dergleichen Unglück auch
hiesigen Orts besorgete, ließ E. E. Rath
solches zu einem Pest-Hause von neuen repa-
riren und erweitern, damit auf allen be-
dürffenden Fall, den Gott gnädig abwen-
den wolle, die inficirten Personen gnugsam
versorgt seyn möchten.

Erweitert.

Das Zwen und Zwankigste Capitul

Von denen um die Stadt Zittau vormahls gelegen gewesenen Schlöf-
fern, Dybin, Carlsfriede, Rohnaw, dem Hause aufm Burg-
Berge, und des Kayfers-Hause.

§. I.

Derer Ber-
ge Rugbar-
keit zur Lan-
des Defensi-
on und Er-
bauung al-
terhand
Lustschlöf-
fer.

GLEICHWIE der weise Schöpffer des Erd-
bodens das grosse Welt-Gebäude hin
und wieder mit hohen Bergen und tieffen
Thälern gezieret, damit das Menschliche
Auge durch solche Abwechslung ergötzet,
und denen Creaturen zum Theil ihr Auf-
fenthalt in solchen Klüfften verschaffet wer-
den möge; Also haben grosse Herren in-
sonderheit ihr Vergnügen darinnen gefun-
den, wann sie dergleichen Berge entweder
zur Landes-Defension mit starken Schlöf-
fern befestiget, oder mit angenehmen Lust-
Häusern bebauet. Nachdem nun Ober-
Lausitz mit unterschiedenen hohen Bergen
pranget, so mitten aus einer fruchtbaren
Gegend ihr Haupt gleichsam bis an die Wol-
cken empor heben. die Stadt Zittau aber
vor andern als ein Amphitheatrum mit lau-
ter Bergen umschlossen ist, und unter sol-
chen der so genannte Dybin billig den Vor-
zug behält, hiernächst die vormahls um diese
Gegend erbauet gewesene Schlöffer, Carls-
Friede, Rohnaw und das Haus aufm
Burg-Berge, nicht weniger Kayfers Caro-
li IV. Haus vor Zittau in denen Lausitzischen
Geschichten einen grossen Nahmen haben;
Als erfordert; die Nothwendigkeit dasjeni-
ge, so uns das Alterthum hiervon zu wissen
übrig gelassen, mit Uebergehung derer unter-
lauffenden Fabeln aus denen Annalibus und
Archivischen Urfunden zusammen zu tra-
gen, und zum Beschluß des Ersten Theiles
anzuführen.

§. 2.

SO viel nun anfänglich das Schloß und
Closter Dybin anbelanget, so haben hiervon
die Lausitzischen und Böhmischen Geschicht-
Schreiber *Manlius Lib. VI. Comment. Rer.*
Lusat. cap. 27. Hagec. Chron. Bohem. p. 610.
Balbin. Epitom. Rer. Bohem. Lib. 3. c. 21. p. 375.

Vom Dy-
bin haben
unter-
schiedliche
Autores
viel unge-
wisse Nach-
richtungen
aufgezeich-
net.

*Et Miscell. R. B. L. I. c. 8. §. 5. p. 113. Grosser. Lau-
sitz. Merckwürdigkeiten P. 1. fol. 83. & P.
V. cap. 3. §. 4. p. 12. seqq. Schneider. Scrutin.
Histor. Lusat. P. 4. sub Voce Dybin etc. Vhse
in Dictionar. Geograph. sub hac voce, aliquo
unterschiedenes ausgezeichnet, iedoch wenn
man die Wahrheit bekennen soll, findet sich
viel ungegründetes darunter, so weder mit
der Chronologie noch andern Historischen
Umständen zutrifft, und kan ein ieder, so sich
die Mühe nehmen will / angezogene Autores
aufzuschlagen, ohnischwer sehen, daß einer
dem andern gefolget, und die anfänglich ein-
geschlichene Irrthümer immer weiter fort-
geführt. Allein da man bis heutigen Ta-
ges noch soviel Original Documenta in
Händen hat, woraus die mangelhafte Hi-
storie untrüglich ergänzt werden kan, wol-
len wir uns bemühen dem Leser eine vollstän-
digere und richtigere Erzählung, als bisher
bekannt gewesen, vor Augen zu legen. Es ist
demnach voraus zu setzen, daß unter Regie-
rung derer Böhmischen Könige ein Frey-
Herr des Geschlechts von Bercka, genannt
Quahl, seine Güter unweit Leippa hatte, *de
Cibwalone Bercka vid. Balbin. Miscell. Histor.
Bohem. Dec. I. Lib. V. p. 305.* zu desselben
Herrschaft alles was von Leippa aus hier-
herwärts bis nach Zittau lieget, sammt allen
Bergen und Püschchen gehöret.*

Als nun
einsten in diesen Gebürgen seine Leute jagten,
und einen grossen Bären auf den Felsen, wo
ist ein höl-
izog das Schloß Dybin stehet, erlegten, ge-
hern Jagd-
fiel ihnen die Gegend des Orts sowohl, daß
Haus auf
den Berg
sie ihren Herrn beredeten, selbigen in Augen-
schein zu nehmen, welcher denn gleichfalls ei-
nen besondern Wohlgefallen daran fand,
und ein schlecht Jagdhaus von Holz zu über-
nachtung der Jäger dahin bauen ließ, wel-
ches iedoch nach und nach wieder eingieng,
und

Anfänglich
ist ein höl-
zern Jagd-
haus auf
den Berg
gebauet
worden.

und bey 20. Jahren wüste liegen blieb. Nach diesen richteten die Herren auf dem Burg-Berge (welches die ersten Räuber im Zittauischen District waren) ein Raub-Nest daselbst auf, und thaten auf der Strasse von daraus grossen Schaden, bis endlich die Bürger aus der Stadt die Räuber vertrieben, und das Haus zerstörten. Hieranff als die Herren von der Leippe die Stadt Zittau einbekamen, liessen sie dieses verwüstete Haus ums Jahr Christi 1311. oder 1312. wieder aufrichten, mit Mauern umgeben, und einen ziemlichen hohen Thurm aufführen, auch unter Commando derer Obristen von Naptiz und Tannwälder dieses feste Berg-Haus mit Kriegs-Volk besetzen, welche sich aber, anstatt daß sie das Land beschützen sollten, in Abwesenheit Königs Johannis der Plackereyen und Raubens befleissen, und denen vorbey reisenden Rauffleuten grossen Schaden zufügten, worüber bey König Johannis Zurückkunft viele Klagen einkamen.

Ob nun schon der Herr von Leippe dieser wegen vom Könige um Abstellung solchen Frevels ermahnet wurde, that er doch wenig oder nichts bey der Sache, straffte auch seine Obristen und Lehnteute wegen solches Frevels nicht, welches den König veranlasste, daß er den Herrn von der Leippe die Stadt Zittau zusamt der Warthe aufn Dybin und besagte Vasallen confiscirte, und ihm bey Crummenau in Mähren andre Güter einräumete. Auf diese Art gelangte die Stadt mit ihrem Weichbilde, und diesen damahls festen Orte aufn Gebürge an König Johannem ums Jahr Christi 1319. wiewohler selbige nicht lange behielt, sondern kurz darauff eine Aenderung damit vorgieng: Denn es hatte nur gedachter König Johannes selbige seinem Schwager Herzog Heinrichen zu Tauer in Schlesien zum Heyraths-Gute auf Lebens-Zeit eingeräumt, unter dessen Regierung des Herrn von Michelsberg Leute dieses Raub-Schloß an. 1343. d. 8. Decembr. nicht wie andere wollen an. 1344. des Nachts mit List erstiegen, und die vormahligen Streiffereyen ferner auszuüben sich anmasseten. Als nun Herzog Heinrich an. 1347. mit Tode abgegangen, fiel die Stadt Zittau mit dem Dybin an Carolum IV. eigenthümlich zurück, und weil derselbe sahe, daß des Raubens und Plünderns von diesem Berge kein Ende werden, diejenigen auch, so sich daselbst fest gesetzt, dem Kaiser nicht weichen, und als Oberherrn erkennen wolten, fand er sich gemüßiget, selbige durch Gewalt der Waffen

zum Gehorsam zu bringen, belagerte demnach den Berg mit vielen Volk geraume Zeit, mußte aber ziemliche Einbusse der Seinigen erfahren, indem von denen Belagerten mit Steinen und Geschosß ihrer viel getödtet oder beschädiget worden, gleichwohl eroberte endlich der Kaiser den Dybin, und befahl der Stadt Zittau, daß sie daselbst ein groß viereckicht Gebäude gegen die Stadt anlegen solten, welches nachgehends des Kaisers Haus genennet, und vor eine Landes-Bestung damahligen Zeiten nach gehalten ward, dieses übergab der Kaiser an. 1364. nebst andern Gütern der Stadt Zittau, doch daß sie dargegen dem Königreich Böhmen jährlich 300. Schock erlegen musten. Gestalt solches aus einem von Kaiser Carolo IV. auffgerichteten Pacht-Contracte über die Zölle und Renten zu Zittau, und dessen Weichbildes de Anno 1366. feria 6ta post ascensionem Domini zu ersehen. Es verblieb aber die Sache nicht lange in solchem Zustande, immassen nach einigen Jahren ein Coelestiner Kloster auf solchen Berg gebauet, und vom Kaiser mit herrlichen Einkünften dotiret worden, womit es denn folgender Gestalt zugegangen.

§. 3.

Es sandte nemlich Pabst Urbanus V. an. 1367. eine ansehnliche Gesandtschaft nach Prage an Kaiser Carolum IV. und hielt um Hülffe an wider die Lombarder und Toscanier, sonderlich aber wieder Barrabam den Vice-Comitem zu Meyland, so dem Patrimonio Petri grossen Schaden zufügte. Der Kaiser war hierzu willig, und machte Anstalt noch dieses Jahr den Heerzug nach Italien anzutreten, mußte es aber wegen anderer vorgefallener Hindernüsse bis aufs folgende 1368ste Jahr anstehen lassen, da er denn Montags nach Palmarum von Prage mit einer starcken Krieges-Macht (worunter auch die Zittauer waren, gestalt die Sechsstädte zu diesem Zuge viel Geld und Volk geben müssen) aufbrach, und in Welschland und Meyland etliche aufrührische Provinzen bezwang, besonders aber zwischen der Römischen Kirche, denen Meyländern und andern Lombardischen Dörtern, so sich wider den päpstlichen Stuhl aufgelehnet, Friede aufrichtete, auch mit dieser Expedition fast 1. ganzes Jahr zubrachte. Als er nun den Pabst Urbanum V. so zu Avignon in Frankreich sich aufhielt, besuchte, und allda bey den Mönchen des Ordens S. Petri des Bekenners, Coelestini genannt, im Kloster Messe hörte, ließ er sich ihren Gottesdienst und Ceremonien so wohl gefallen, daß

Kaiser Carolus IV. erobert den Dybin, und läßt eine Landes-Bestung daraus machen.

Gelegenheit wie die Coelestiner-Mönche in Böhmen kommen.

Königt an König Johannem in Böhmen.

Gelangt wieder an Räuber.

daß er die Ordens-Brüder nicht nur oftmals um sich hatte, sondern auch ihren Orden in Böhmen zu pflanzen resolvirte, indem außer in Italien und Frankreich, sie damals nirgend in Deutschland ein Kloster hatten. Er nahm derowegen zweene Mönche mit sich nach Böhmen, allwo sie sich am Kaiserlichen Hofe geraume Zeit aufhielten, gleichwohl aber keine bequeme Gelegenheit finden konnten, so ihnen zu Erbauung eines Klosters anständig gewesen, indem sie zu Prage wegen der Menge des vielen Volkes sich nicht niederlassen, sondern lieber an einen einsamen Ort, ihres Stifters Verordnung nach, im Gebürge oder im Walde leben wolten. Deswegen beschlossen sie wiederum zu ihren Ordens-Brüdern nach Avignon zurück zu kehren, erhielten auch vom Kaiser, wiewohl ungerne, ihren gesuchten Abschied, und daneben ansehnliche Geschenke aufn Weg. Inzwischen konnte der Kaiser selbige ganze Nacht nicht schlaffen, weil Ihn sehr bekümmerte, daß sein Vorsatz wegen Stiftung eines Coelestiner-Klosters keinen Fortgang gewinnen konnte, biß er sich endlich erinnerte, daß er schon vor dessen sein Schloß Dybin, so bey Zittau im Gebürge und Walde auf einen hohen Felsen gelegen, zum Gottesdienst gewidmet, und nunmehr vermeinte, daß vor die Geistl. Personen dieses der beste Ort einsam zu leben seyn würde. Er ließ hierauff bey anbrechenden Tage die Mönche, so bereits reife fertig waren, zu sich erfordern, erzählte ihnen die Beschaffenheit des Orts, und befahl, ehe sie sich aus seinem Lande weg begäben, daß sie solchen in Augen-schein nehmen möchten, gab ihnen auch Brieffe an den Rath in Zittau mit, mit welchen sie zu Anfang des 1369sten ankamen, und sich die Gegend und Schloß ungemein wohl gefallen ließen. Sie kehrten darauff zum Kaiser nacher Prage zurücke, und als sie derselbe in Französischer Sprache mit diesen Worten angeredet: Eh bien mes Peres, vous en plait-il ce lieu là? Das ist: Wohl! an ihr Herren Patres, gefällt euch denn nun der Ort daselbst? sollen sie geantwortet haben: Ouy bien Sire, das ist: Ja wohl gnädigster Herr, darauff der Kaiser als bald diese der Mönche Antwort dem Orte zum Rahmen gegeben, und selbigen Ouybien oder Oybin und Oyvvin genennet, wie die Zittauischen Annales vermelden. Es kan aber diese Herleitung des Rahmens darum nicht statt finden, weil albereit vor 23. Jahren König Johannes in einem Privilegio, so er dem Stifte St. Marienthal bey Ostřiz über ihre Güter ertheilet, sub da-

Kaiser
Carl IV.
gibt ihnen
das Schloß
Dybin zu
Erbauung
eines Klo-
sters ein.

Gemeine
Muthma-
ßung vom
Ursprung
des Rah-
mens Dy-
bin wird
wiederlegt.

to in monasterio Meyenwald, in Vigilia Festi S. Margarethæ Anno 1346. des Schloßes Oyvvin Erwehnung gethan: Verbis: mandamus per paginam præsentem, severius inhibentes, ne in villis prædictis earum, & in omnibus bonis earum, aliquas expensarum precesiones, hospitalitates, petitiones vel impetitiones, exacti-ones agri culturas recturas super Castra Ronovv & Oyvvim, seu alias quascunque facere præsumatur, aut aliquibus gravaminibus molesteretur &c.

Dahero hat Herr Grosser in seinen Lausigischen Merkwürdigkeiten P. I. p. 83. nicht unrecht, wenn er diese Benennung mehr vor eine Critische Speculation als unlaugbare Wahrheit halten wollen. Wie denn auch die übrigen daselbst angezogene Derivationes schlecht Fundament haben, und die beygefügte Remarques wohl verdie- nen. Gesezt auch daß man die wahrhaftige Veranlassung des Rahmens Dybin zu geben nicht vermag, so ist es doch besser die be- kannte Regul 7^{torum} in L. 20. ff. de Legibus & Scis zur Entschuldigung zu gebrauchen, quod non omnium quæ a Majoribus constituta sunt, ratio reddi possit, als dem Leser mit ungereimten und erzwungenen Sa- beln beschwerlich zu fallen. Im übrigen wird es verhoffentlich nicht unangenehm seyn, allhier eine kleine Digression zu ma- chen, und von dem Coelestiner-Orden über- haupt etwas einzurücken, weil selbiger in Deutschland gar seltsam, und ihr erstes Kloster in diesen Landen auf den Dybin erbauet gewesen.

§. 4.

Es war demnach der Stifter des Coelestiner-Ordens Petrus zu Pelignis, bey der alten Bischöflichen Stadt Isernia, zwey Meilen von Sulmona im Königreich Neapoli an. 1215. von seinen Eltern Angelerio und Maria geböhren. Im 16den Jahr begab er sich in eine Einöde, hielt sich daselbst in einer engen Höhle 3. Jahr lang auf, darinnen er nicht stehen noch sich ausstrecken konnte, und führete ein sehr strenges Leben. vid Hospinianus de Monachis Lib. VI. Cap. 32. p. 493. Er zog hernach auf seiner Freunde Einrathen nach Rom, und ward anfänglich ein Priester, bald aber in dem Kloster S. Benedicti ein Mönch, von dar verfügte er sich in eine Grotte oder Höhle des Berges Moron um das Jahr 1239. wovon er den Beynahmen Petrus von Moron bekam. vid. Beschreibung von Neapolis P. I. cap. V. p. 90. Weil aber der Ort von den Leuten in der Gegend mehr und mehr angebauet, und

Wahrhafte
Derivation
des Rah-
mens blei-
bet unge-
wist.

Urheber des
Coelestiner-
Ordens,
und dessen
Stiftung.

und bewohnet ward, sahe er sich nach 5. Jahren nach einer grössern Einsamkeit um, und begab sich an. 1244. auf den grossen und hohen Berg Majella in Abruzzo gelegen, dessen Gipffel mit ewigen Schnee bedeckt, und dessen mittler Theil mit grossen steilen Felsen und grossen Wäldern umgeben ist. Alda fand er eine Höhle, in welcher er sein einsames Leben fortzusetzen beschlosse. Estamen aber viele, so die Welt verliessen, zu ihm, so er in seine Gesellschaft nahm, bis dererselben so viel wurden, daß er sich genöthiget sahe, auf eine geraume Wohnung zu denken, und das nachmahls vornehme Kloster des Heil. Geistes zu Majellis anzubauen, und selbiges nach der Regul S. Benedicti einzurichten. Jedoch als es darauff stunde, daß alle Orden auf den allgemeinen Concilio zu Lyon solten abgeschaffet werden, welche nicht der Päpstliche Stuhl approbiret, begab er sich mit 2. Brüdern an. 1273 zu Fuss auf solches Concilium, und erhielt daselbst in Person vom Pabste Gregorio X. die Confirmation seines Ordens de Montibus. Nachdem er sich hierauff wieder in seine Wüstenei gewendet, hat er seine Fratres beruffen, und in den Kloster Spiritus S. de Majellis ein general-Capitul gehalten, worinnen er wegen der Observanz seiner Regul vieles abgehandelt, und die meisten Statuta auf die Verbesserung der Mönchs-Disciplin gerichtet, auch unterschiedene Dörfer und Klöster, welche derer Benedictiner gewesen, seinen Orden einverleibet, so daß er in kurzer Zeit 36. derselben eingeweyhet, und darinnen fast auf die 600. Brüder bekommen. *vid. Surius in Coelestino Tom. 3. de Vitis Sanctorum.* Sein Ruhm breitete sich nach diesen immer weiter aus, und stieg so hoch, daß er abwesende, wieder sein Vermuthen an. 1294. d. 7. Jul. im 79. Jahr seines Alters zum Römischen Pabst erwehlet wurde, da er denn bey seiner Erönung den Nahmen Coelestini V. annahm. In solcher Dignität ertheilte er dem Coelestiner-Orden ein besonderes Privilegium und Indulgenz-Brieff, welchen Ulricus de Rohrbach, Sub-Prior des Klosters Dybin an. 1397. d. 26. Sept. zu Aquila im Königreich Neapolis gelegen, durch Jacobum und Johannem de Baczano Regni Babilonis & Judice nebst gehörigen Zeugen vidimiren, und auf Pergament schreiben lassen. Welches Vidimus sich noch bis dato aufm Rathhause in Zittau befindet, und seiner Seltenheit halber verdienet gelesen zu werden, daher wir solches zu Ende dieses Capituls anfügen wollen *vid. Benflage sub A.* Allein weil die Hoheit des Pabsts

lichen Hofes seinen Humeur zu wieder, und die Cardinäle mit seiner angefangenen Reformation der Kirche nicht zufrieden waren, legte er sein Pontificat noch selben Jahres nieder, und kehrte in seine vorige Clause zurücke, ward aber von seinem Successore Bonifacio VIII. unverschuldeter Weise daraus genommen, und in ein Gefängniß geworffen, darinnen er an. 1295. d. 6. Maji, als er bereits 80. Jahr war, elendiglich umkommen müssen. *Vid. Elie Reusner. Isagog. Histor. p. 136.* Ursprung der Ordens-Leute, so zu Augsburg edirt worden An. 1693. No. 37. Buddei allgemeines Historisches Lexicon P. I. p. 606. Dieses ist also der Urheber des Coelestiner-Ordens, wiewohl einige behaupten wollen, daß Petrus Damianus lange vor Coelestini Zeiten Anno 1078 diesen Orden eingeführet, welcher, weil die Mönche eine Himmelblaue Kleidung getragen, Ordo Coelestinorum genennet worden. *Vid. Joach. Hildebrand. de religiosorumque variis Ordinib. p. 71.* Ihr ordentlicher Habit bestehet in einem weissen Unter-Rocke, einen Flocken, einen Schulter-Rock, und einer schwarzen Mönchs-Kappe, wiewohl es schreibt *Sebast. Franck. in Chronica. fol. 221.* Petrus habe seinen Orden durchgehends einen Himmelblauen Habit, jedoch ohne Cucull gegeben. Das Päpstliche und Klosterliche Ordens-Buch, so Anno 1560. zu Wittenberg gedruckt, reimet sonst von ihrer Kleidung, und andern Zierrath also:

Coelestinus ein Pabst war,
Erst ein Mönch aus der Prediger-Schaar

Das Pabstthum er wieder ließ
stahn,

Diesen Orden davor fing an
Welcher noch vorhanden sind
Das Vold zu betrügen sinds be-
hend

Schwarz von Farb ist gemacht ihr
Kleidt,

Vor ihre Frömmigkeit schwer ich
kein Eyd.

§. 5.

Diese zwey Coelestiner-Mönche nun, Kaiser von welchen in vorhergehenden 3ten §. Carl IV. Erwähnung geschehen, als sie die ange- giebt denen Coelestiner-Mönchen bequeme Gelegenheit zu Erbauung eines einen Stiftungs-Klosters hielten, erlangeten alsofort von das Kloster Ray Dyt

Kayser Carolo IV. eine schriftliche Verordnung an die Stadt Zittau/ daß der Rath und Gemeine daselbst ihnen zum vorhabenden Closter-Bau, und ihrer Verpflegung beförderlich seyn solten, wie denn auch aus dem Rath und der Gemeine 2. Curatores denenselben verordnet wurden, die sich das Werk auß euserste angelegen seyn lassen mußten. Der Kayser selbst befahl wöchentlich aus dem Rutenbergischen Berg-Wercks-Amte 10. Schock zu solchen Bau zu zahlen, der Stadt aber kostete es über 200. Schock Prager Groschen/was sie hierzu verwenden mußten, ungerechnet die Zimmerleute, Mäurer, und Steinbrecher, ingleichen was die Fuhren betragen, so die Bürger und das ganze Land mit ungemein großer Beschwerung verrichtet. Solchergehalt nun ward das beruffene Cœlestiner Closter aufm Dybin für XII. Brüder gestiftet ao. 1369. und der Kayser ertheilte ihnen in der Reichs-Stadt Lucca d. 17. Martii igtgemeldten Jahres einen Stiftungs-Brief, welchen der Pabst Martinus V. confirmirte, wie von solchen Documenten die Copien ebenfalls zu Ende dieses Capituls sub B. & C. zu befinden. Zwares sind die Scriptorum Bohemici hierinnen nicht einerley Meynung, indem einige, als *Hagecius* in der Böhmischn Chronick p. 610. wie auch *Balbinus Epitom. Rer. Bohem. Lib. 3. cap. 21. p. 375.* und in *Miscell. Histor. Bohem. Dec. 1. Lib. 3. cap. 8. §. 5. p. 113.* und aus solchen *Manlius in Com. Rer. Lusat. Lib. VI. c. 27.* solche Foundation auf das 1366ste Jahr setzen, Herr Großer hingegen in *Laus. Merckwürdigkeiten P. I. p. 83.* davor halten will, daß man ao 1367. den Anfang zum Bauen gemacht, und damit so geeilet, daß ao. 1369. das Closter bereits in ziemlichen Stande gewesen. Allein beydes ist der Chronologie zu wieder, angesehen Kayser Carolus IV. erst ao. 1368. dem Pabste nach Italien zu Hülffe gezogen, und bey seiner Zurückkunft die 2. Cœlestiner-Mönche mit sich von Avignon gebracht/ diese auch erst zu Anfang des 1369. Jahres die Gegend um den Dybin in Augenschein genommen, und das Closter zu bauen resolviret, wie in 3. §. dargethan worden. Dahero ist glaubwürdiger, daß der Bau erst nach ertheilter Foundation seinen Anfang genommen, gestalt auch die Mönche selbst über das Closter zum Andenken der Erbauung folgendes Chronostichon in Stein hauen lassen.

CœnobIVM KaroLVs hoC ConDIDIt
IndVperator.

Nachdem nun der Bau stark fortgesetzt, und die Kirche, welche 15. Ellen hoch aus ganzen Felsen gehauen, sammt den dreym Altären in derselben, und eben so vielen in der Capellen, welche zur linken Seiten der Kirche lieget, vollents verfertigt ward, so erfolgte im Jahr 1384. d. 6. Nov. die Einweihung, welche der 3te Erz-Bischoff zu Prage Johannes de Genstein in der Ehre des heil. Geistes oder Paracleti, auch in der Ehre der Gottes-Gebährerin Mariä, des heil. Märtyrers Wenceslai, und S. Petri des Bekenners, der der Stifter des Cœlestiner-Ordens gewesen, verrichtet: Die Consecration der Capelle aber geschah von seinen Suffraganeo, Wenceslao. Das Closter ward zur Pragischen Diöces geschlagen, und dem vornehmen Cœlestiner-Closter zum heil. Geist zu Sulmona im Königreich Neapolis als einer matrice einverleibet. Gestalt auch aus selbigen der Pater Johannes de Aquila als erster Prior aufm Dybin erwehlet, und nebst noch andern 6. Ordens-Brüdern zum erstenmahl eingeführet, das ganze Gestifte aber vom Pabst Urbano V. approbiret / und bestätigt wurde.

Einweihung des Closters Dybin.

Über dieses hat Kayser Carolus IV. den Prioren von Dybin, gleichwie auch die gesammten Brüder vermöge der Stiftung zu sonderbaren und privilegirten Hof-Priestern des Königreichs Böhmen erhöht, und hiernächst das Closter mit unterschiedenen Dorffschaften, Forwercken, Zeichen, Wiesen, Einkünften und Zinnsen herrlich dotiret, auch Ihnen groffe Privilegia verliehen, welche die nachfolgende Kayser und Könige in Böhmen confirmiret, und zum Theil vermehret, daß also das Gestifte zu trefflichen Vermögen gediehen, zumahl auch unterschiedene privat-Personen starcke Vermächtnisse und Donationes dazu gethan, und die P. P. selbst aus ihrem Fisco nach und nach mehr Güter erkaufft, von welchen allen allhier zu handeln zu weitläufftig fallen würde. Von der Situation des Closters hat *Paulus Langius in Chronico Citizenfi* folgendes aufgezeichnet: Est autem ipse mons totus Saxeus, undique prominentes habens rupes & scopulos, & est semotus & liber in medio aliorum situs montium nemoris Herciniae, sive Bohemicae. Das ist: der ganze Berg ist felsicht, und hat allenthalben hervorragende Klippen und Steine, lieget abgesondert und frey mitten unter denen im Böhmischn

Der Kayser privilegirt die Cœlestiner-Mönche, und dotirt das Closter mit reichen Einkünften.

Situation des Closters und dessen Beschreibung.

vid. Beylagen sub B. & C. Unterschiedliche Meynungen von der Zeit der Erbauung solches Closters

Werden untersucht

Die wahrscheinlichste Meynung wird behauptet.

mischen Walde befindlichen Bergen. *Balbinus* aber weiß die Schönheit des Orts nicht gnung zu rühmen, wenn er in *Miscell. Histor. Bohem. cit. loc. p. 113.* so wohl von der Situation, als den Kloster Gebäude schreibt:

Nihil in vita natura loci munitius vidisse me puto: Saxea tota moles est, neque cuniculis, aliisque hodiernis ignium artificiiis, aut pyrio pulvere fartis syphonibus, & syringis obnoxia; quippe non una aliqua petra mons excrescit, ut perfodi quamvis pertinaci labore possit, sed frustra petrarum & Saxorum grandia, domorum & turrium maximarum instar accumulata montem conficiunt altissimum, & partibus omnibus, sola qua aditur via excepta, in infinitam altitudinem abruptum. Via quæ ad arcem ducit, unica, angusta, lubrica, saxea tota, nec curru nec equo adeunda. E petris hinc inde quasi pergula lapideæ pendent ad defensionem Arcis artificio excitata. Semita ad arcem tortuosa & velut Mæander in seipsam quasi rediens inefficit, ut hostes cum ascendant sapissime sese offerre, & nudum latus præbere necessario cogantur. Ubi portas & quædam moenia idoneis locis excitata superaris & summum montis apicem contenderis, veteris tibi coenobii ruinæ occurrent; ibi jam continuum Saxum exsurgit; cellaria memorandi operis profundissima narrant, qui viderunt, nullo murariorum, sed fossorum tantum qui petras frangunt, labore perfecta; tum inter saxa grandis, sed purissimæ & coelestis aquæ plena lacuna, seu crater, unde paratus præsidarius haustus scatebat. Tradunt incolæ, totius coenobii & omnium ædificiorum in arce tecta sic aptata fuisse, ut quoties coelum plueret, omnis rectorum aqua in hanc scrobem, seu craterem colligeretur, & canalibus deflueret; adjuvari insuper augerique aquas latice modico, sed perenni, qui scateat e rupe. Arx sola illa parte & fronte, qua ascenditur, moenibus incingitur, reliqua latera omnia lubricis, præcipitibus, & nulla prope arte, nullis scalis superabilibus Saxis, ac rupibus muniuntur. Monstratur hodieque in petra locus, ubi Carolus IV. Imperator federit, tum alio in loco Caroli saxeus lectulus, ubi traditur ascensu Arcis defessus paulatim quievisse. Sed nihil Coenobii templo, quod adhuc stat integrum, illæsumque, illustrius, & admirabilius hoc quidem in genere vidi: non enim laterculis, aut Saxis coemento murariorum labore conjunctis, sed cavata, perfossaque petra, ac in templi iusti speciem formata assurgit in fornicem; ac ne atrium aliquod esse existimes, fenestræ idoneis locis apertæ lucem admittunt; fornix tantum ubi curvari incipit, laterculis constat, latera omnia templi, solum, parietes, quicquid laet, aut eminet, aræ gradus, & cætera, ex eadem petra excisa tam dextre & in-

tra & extra Ecclesiam adornantur, ut non nisi a curiosis oculis hæc raritas notetur &c.

Den gegenwärtigen Zustand hat Herr Grosser in Lausitzischen Merkwürdigk. P. V. p. 13. beschrieben, welcher in vielen Stücken mit Balbini angeführten Worten einerley, und wohl werth ist, selbige anhero zu setzen.

Es liegt dieser Berg ohngefähr eine kleine Meile Wegs von der Stadt Zittau Sudwärts gegen das Böhmisches Gebürge oberhalb dem Dorff Ober-Obersdorff. Der Weg dahin gehet zwischen lauter Bergen in einem anmuthigen Graßreichen Thale. Wenn man in diesem bis an die Wurzel des Berges kömmt, gehet sodann ein Weg bey dem einen Fusse des Berges liegenden Dorfflein gleiches Nahmens vorbey, aber so enge, daß man nur zu Fusse darauf fortkommen kan. Dieser enge und rauhe Weg hat in Stein gehauene, aber wegen Länge der Zeit sehr ausgetretene Stufen, über welche man hinaufklettern muß. Unterwegens findet man unterschiedene in Form kleiner Capellen in Stein gehauene Bildnüsse, darcin ehmahls die Coelestiner, vermöge ihrer Ordens-Regul, vor die Reisenden oder diese religiöse Wildnüss zu besehen kommende Speise, Trank, und andre Erfrischungen gesetzt haben sollen. So dann kömmt man zu denen Ruderibus der Kirche, des Klosters, und des ehmahls darauf gestandenen Schlosses. Die Mauern, Thore, und Fenster, sonderlich gegen Mittag sind alle aus purem Fels gehauen, und die Bögen am Gewölbe nur mit Ziegelsteinen vollends ausgemauert gewesen. In dem Chor der Kirchen war vor weniger Zeit noch ein aus Stein gehauenes, und vermittelst zweyer eisernen Stangen schwebend hangendes Crucifix. Gegen Mitternacht ist ehmahls ein ziemlich hoher Thurm gewesen, der aber nach der Zeit herunter gestürzt, und nur innerhalb der Kirchen noch etliche wenige Stufen von der gewesenen Wendeltreppe übrig hat. Seitwärts der Kirche sind auch noch einige Rudera von dem gewesenen Kreuz-Gange zu sehen / an deren Ende man in eine entsetzliche Tiefe hinab schauen kan. Die in purem Fels gehauene Kellern aber ist noch in gar guten Stande. Auf der Seite gegen

gegen Mitternacht steigt der Berg noch höher: allein so jähe, daß man ohne Gefähr nicht hinaufklettern kan: und unter dieser Höhe ist eine in Fels gehauene ziemlich tieffe Cisterna, in welcher so wohl das aus den Fels-Ritzen rinnende, als auch den mit besondern Fleiß abschüssig gebauet gewesenen Dächern herabgefallene Regen-Wasser aufgefangen worden ist ꝛ. Heute zu Tage siehet man noch zwey in Stein gehauene Rudera, deren eines Kayser Caroli IV. Bette, und das andere sein Stuhl genennet wird: weiler der gemeinen Sage nach, bey Besichtigung dieses Orts, vom Steigen ermüdet/ seine Ruhe darauf genommen haben soll. Es ist auch oben auf der Fläche noch ein Kirchhof, darauf die Inwohner des darunter gelegenen Dorffes ihre Leichen zubeerdigen gewohnt gewesen seyn. Weil auch dieser Berg sammt seiner Zugehör von denen Kaysern/ und Königen in Böhmen nach völligem Abgang der Cölestiner E. E. Magistrat der Stadt Zittau eigenthümlich verliehen worden; hat derselbe vor diejenigen, so diesen Ort besuchen, einen vor der Sonnen-Hitze, und dem Regen gesicherten Abtritt bauen lassen. Denn diese wegen der jähen Klippen, tieffen Klüffte, vieler Bäume, und Sträucher, aus denen Fels-Ritzen hervorrieselnden Wässer, und sonderlich unten im Thale gegen Norden zu fließenden Forellen-Bach höchstamuthige Gegend wird sehr offte besucht: bevorab/ weil man bey Loßbrennung eines Pistols/ oder andern Geschosses, ein so

vielsaches, starkes Echo höret/ als man in einigen Orte finden kan ꝛ.

Als etwas Merckwürdiges kan man anfügen, daß derer Einwohnern beständigen Aussage nach, niemahn ein giftiges Thier von Schlangen, Eyderen, Kröten, oder dergleichen aufm ganzen Revier des Oybins anzutreffen sey. Die euserliche Gestalt ist aus beygefügtten Abrißsen zu ersehen.

Von denen Prioribus und Mönchen so in diesen Closter sich aufgehalten, hat man zwar kein vollständiges Verzeichnuß, doch soll zu Ende dieses Capituls eine Consignation dererjenigen, so man zuverlässig zusammenbringen können, angeschlossen werden. Vorher aber wollen wir noch mit wenigen des Closter-Siegels gedencken, welches in einen aufgerichteten Ovalen Schilde bestanden, darinnen in untern Theile ein Thor zu sehen/ in welchen ein Mönch kniet und betet. Über denselben Thore stehet zur Rechten St. Wenceslaus im Herzoglichen Habit, in der rechten Hand eine Fahne, und in der linken einen Schild haltende; neben selben ist S. Petrus mit dem Schlüssel, und über diesen eine fliegende Taube, so ein Creutz im Schnabel hält. Um den Rand liest man die Umschrift, Signetum Monasterii Sancti Spiritus de Ow in ꝛ. & ꝛ. Im übrigen wie dieser Orden an ihren Clöstern ein Creutz mit einem S. umschlungen, zum Zeichen zu führen pfleget, also ist auch der Oybinischen Mönche kleineres Signet, so der Prior bey Vollziehung derer Contracte zu gebrauchen pflegen, auf diese Maße mit der Umschrift: Sigill. Confraternitatis Fratrum Cölestinorum in Ow in, gestalt gewesen, wie aus beygefügtten Abdrücken erscheinet:

Priores und Mönche des Closters. vid. Beilage sub D. Closter-Siegel.





PROSPECT DES BERG SCHLOSSES U. KLOSTER OYBIN gegen Nittau

Das Schloß Oybin. 2. das Coelestiner Kloster. 3. Kirche so größtentheils in Fels gehauen. 4. das äußerste Thor. 5. das mittlere Schloß Thor. 6. Rudera von einer Burg Warthe. 7. gegen überliegende hohe Gebürge benant der Haußberg und Johasberg. 8. das hohe Gebürge der Töpffer genant. 9. das Dörfflein unterm Oybin. 10. das Neuerbaute Bethhaus. 11. ein grosser Felsen in gestalt eines Back Ofens. 12. Weg gegen die Stadt zu.



PROSPECT DES BERG-SCHLOSSES UND KLOSTERS
OYBIN *gegen Mitternacht.*



§. 6.

Als endlich um diese Gegend herum aller Orten das Licht des Evangelii zu leuchten begunte, und denen Ober-Laußitzischen Einwohnern so hell in die Augen schiene, daß sie die Pöbstlichen Gebräuche und Irthümer abschafften, so sahe der damalige Prior in Kloster Dybin, Andreas Ringhutt wohl, daß das gemeine Pöbstliche Kloster-Leben ebenfalls nicht mehr lange Bestandt haben würde, absonderlich da der Königl. Cantzler, nebst dem Landtvoigte Herrn Zbislauß von Bercka ao. 1532. Donnerstags vor S. Thomæ auf den Dybin unvermuthet ankamen, und auf Kön. Befehl derer Mönche Zustand samt ihren Einkünften und Vermögen untersuchte, auch über alles und jedes, nicht die Kleinodien ausgenommen, ein Inventarium fertigen ließe. Hieraus kunten die guten Patres leicht abnehmen, daß über sie etwas mehrers verhangen, doch wolte der Alte Prior nichts dagegen vornehmen, sondern starb in etlichen Jahren anno 1538. am Tage Margarethæ größten theils aus Bekümmernuß. Seine Stelle bekleidete zwar P. Christophorus Ottomannus, allein er dachte bald auf eine Veränderung, weil Er gesehen hatte, wie es seine Confratres auf dem Königstein in Meissen gemacht, als welche den Kloster-Orden ebenfalls verlassen hatten. Hierzu kam, daß zu Ende des 1544sten Jahres abermahls Königliche Commissarien, benanntlich D. Laurentius Knorr, und Fabian von Schöneich, in Städten und Clöstern, nicht weniger auf den Dybin alle Monstranzen, Kelche, Pontificalia und Silberwerck besichtigt, gewogen, und versiegelt hatten. So brandte auch anno 1545. das Forwerck zu Olbersdorff ab und verdarb denen P. P. hierdurch alles Getreyde, Vieh und anderer Vorrath. Dieses bewog den Prior Ottomannen, daß Er sein Kloster-Leben zu verlassen trachtete, vorher aber mit seinen Conventualen ein Stück Geld aus den Stifts-Gütern zu machen suchte, und daher anno 1546. Donnerstags nach Matthiæ an Hr. Conrad Nefenum, Syndicum in Zittau die Stege-Mühle in Herwigsdorff verkauffte, auch hierauf mit gedachten Fratribus sich in die Stadt auf ihren daselbst habenden so genannten Väter-Hof, oder Domum Paracleti begaben, allwo der Pater Prior Ottomannus den 2. Sept. 1555. sein Leben endigte. Ihm succedirte zwar der letzte Prior, Balthasar Gottschalk, welcher nebst den Geistlichen in der Pfarr-Kirchen in Zittau

den Gottesdienst bestellen halff, und auf der Väter-Hofe verblieb, wo aber die andern Fratres nach und nach hinkommen, ist nicht bekandt, doch läset sich vermuthen, daß sie zum theil nach andern ihres Ordens-Conventen sich begeben, zum theil abgestorben, und zum theil die Lutherische Lehre angenommen. Endlich gieng auch den 19. May 1568. im 73. Jahre seines Alters Balthasar Gottschalk mit Tode ab, und gab mit seinem Absterben zugleich dem Cölestiner Orden, so in hiesiger Gegend von Zeit der Einführung gleich 200. Jahr geblühet hatte, die Endschaft.

§. 7.

Als nun angeführter maßen die Mönche das Kloster verlassen, zogen Ihro Königliche Majest. Ferdinandus I. die Dybinischen Stifts-Güter, wie zu der Zeit mit vielen andern Stiftern geschehen, zur Königlichen Cammer, und ließen selbige durch einen darzu bestallten Hauptmann, Herrn Siegmunden von Döbschütz administriren, womit es jedoch keinen langen Bestand hatte. Denn als der König in damaligen Schmalkaldischen Kriege, Geldes benötiget war, schoß der Böhmishe Land-Hofmeister und Land-Boigt in Ober-Laußiz, Herr Zbislauß Bercka von der Daube ein großes Darlehn vor, und erhielt zur Versicherung solcher Schuld die Dybinischen Güter auf 5. Jahr lang antichretice zuge-niessen. Nach verfloßener Zeit wurden dieselben von Königlicher Majest. eingelöset, und von der Böhmischen Cammer durch Johann Haacken administrirt, welcher sehr schlechte Wirthschaft trieb, und deswegen seinen Abschied bekam, hingegen E. E. Rath der Stadt Zittau anno 1556. solche Güter Pachtsweise auf 10. Jahr lang erhielt; Das Schloß, und Kloster auf dem Berge, wie auch den Meyerhof unter denselben gelegen, hatte Benno von Salza, und nach ihm Herrmann Ygel innen. Inmittelst waren von dem anno 1535. gestifteten Orden Societatis Jesu im Jahr 1552. ihrer 12 von Rom nach Prage kommen, welchen König Ferdinandus I. das Closter zu St. Clement in der Altstadt daselbst eingegeben, und zu bessern Unterhalt des Collegii, die von denen Dybinischen Gütern jährlich in die Königl. Böhmishe Cammer gefällige Pacht-Gelder an 1400. Rthl. abgetreten, auch ihnen hierüber eine güldene Bulle d. 15. Martii 1562. ertheilet. Als nun dessen Successor Maximilianus II. das Schloß und Kloster Dybin

Der Cölestiner-Orden erlangt in Ober-Laußiz seine völlige Endschaft.

Ferdinand. I. zieht die Dybinischen Güter ein, und secularisirt dieselben.

E. E. Rath bestimmt dieselben auf 10 Jahre lang pachtsweise.

Ferdinandus I. tritt den P. P. Jesuitis zu St. Clement in Prag die Dybinischen Pacht-Gelder ab.

Maximilianus II. verkaufft E. E.

Rath die
Dybini-
schen Güter.

vid. Beyla-
ge sub E.

Woben de-
nen Jesui-
ten wegen
ihrer jährl.
Pension
prospiciert
wird.

Untergang
des Schloß-
fes und
Closters
Dyvin.

sammt allen darzu gehörigen Dörffern und Gütern an E. E. Rath der Stadt Zittau vermöge Kauff-Brieffs d. d. 17. Novembr. 1574. vor 68000. thl. Erb- und eigenthümlich überlassen, nach Inhalt der in appendice dieses Capituls sub E. befindlichen Abschrift, muste ermeldter Rath die denen Patribus Jesuitis jährlich in 2. Terminen nehmen, Georgi und Galli zu zahlen ausgesetzte 1400 thl. über sich nehmen, und hingegen von der Kauff-Summa 23000. thl. inne behalten. Jedoch wurde wegen dieses Kauff-Kestres mit Kayser Rudolpho II. Anno 1581. anderweitige Abhandlung getroffen, daß sowohl die Patres ihre jährliche pension behalten, als E. E. Rath schadlos bleiben konte, inmassen denn solche Abgabe bis heutigen Tages continuiret / der Magistrat aber das Eigenthum derer sämtlichen Dybinischen Güter und Zugehörungen besitzt.

§. 8.

Wir kommen nunmehr zum Untergange des Schlosses und Osters Nybin, welcher sich ao. 1777. d. 24. Martii am Sonntage Judica Abends um 6. Uhr ereignet, da durch ein heftiges Donner-Wetter die verhanden gewesene Gebäude angezündet, und weil damahls viel Schuß-Pulver im Schlosse verwahret lag, daß sich niemand den Brand zu dämpfen wagen konnte, fast der ganze Nybin durch die Flammen verderbet worden. Folgender Zeit ist das Gemäuer sonderlich an der schönen Kirchen, wie auch das Amthaus durch Regen und Wind vollents eingefallen, und als endlich im 30jährigen Kriege viel Volk mit dem Viehe sich hinauf salviret, ist auch das, was von Eisenwerk übrig geblieben, herausgezogen, u. alles gänzlich öde gemacht worden, so daß von denen vormahls herrlichen Gebäuden bloße rudera zu sehen, die aber gleichwohl ihrer antiquität wegen noch zu admiriren sind, und denen Liebhabern Vergnügen geben können. Anno 1681. d. 14. Maji nach Mitternacht trennete sich bey ganz stillen Wetter ein großer Stein-Felsen von denen andern ab, und fiel theils auf den Schloßhof, theils in den Weg, warff auch den Schloß-Thurm herunter, und verschüttete das Bachhaus nebst andern Gebäuden; Ob nun schon die Nybinschen Dorff-Leute den Weg zur Kirche räumen müssen, sind doch die meisten Steine auf dem Schloß-Platze liegen geblieben. In solchen Ruderibus hat dieser Ort nichts destoweniger das Glück, daß Er von

Fremden fleißig besucht wird, weshalben denn E. E. Rath einen von der Sonnen-Hitze und Regen gesicherten Abtritt daselbst bauen lassen. Absonderlich hat man zwischen denen jähen Klippen und tieffen Klüfften bey Loßbrennung eines Geschosses ein so starkes, vielfaches und einem Donner-Wetter gleichendes Echo zu bemerken, daß dergleichen an wenig Orten zu finden, welches denn viele veranlaßet diese antiquische curiosität in Augenschein zu nehmen. Insonderheit aber hat der Ort sich dieser besondern Glückseligkeit zu rühmen, daß als der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen, Johann Georg II. hochseeligsten Andenkens nebst dero Herrn Sohns des Sächsischen Chur-Prinzens Johann Georg III. Durchl. ao. 1665, die Sechs Städte mit dero Gegenwart zu begnadigen geruhet, und den 16. Maj nach Zittau kommen, selbige d. 18. Ej. mit dero bey sich habenden Svite den Dybin zu besuchen gnädigst entschlossen, und sich zu solchem Ende zu Pferde dahin begeben, den Berg selbst aber zu Fuß hinauf gestiegen, und sich mit ungemeiner Landes-Väterlichen Gnade gegen den Magistrat bezeigt, auch zu einem Gedächtnißmahl einen ansehnlichen silbern Willkommen mit einer Inscription, so auf diese Begebenheit gerichtet, dahin verehret, und daß dero Anwesenheit in einen Felsen gegen der Lauber-Hütten, wo Se. Durchl. das Mittags-Mahl eingenommen, zum stetigen Gedächtniß eingehauen werden solle, gnädigst anbefohlen, welchen man in unterthänigster Devotion nachgelebet, und folgende Schrift an den höchsten Ort des Gebürges aufgerichtet.

Als die Durchlauchtigsten Für-
sten und Herren

Herr Johann George der Andere, Inſcription
des heiligen Römischen Reichs, Erz- zu deſſen
Marſchall und Churfürst, auch Burg- Gedäch-
Graſ zu Magdeburg, und nüss in Feſt
gehaben.

Churfürst
Johann Ge-
orgii II. ho-
he Gegen-
wart.

Inscription
zu dessen
Gedächtniß
in Fels
gehauen.

Wird
gleichwohl
in seinen
Ruderibus
von vielen
besuchet.

Then

chen gnädigsten Gegenwart beehret,
den 18. May des 1665sten Jahres.

Tobias Vopelius me fecit.

§. 9.

Erbauung
des Schloß-
ses Carls-
Friede oder
des Neuen
Hauseß.

Unter denen unweit der Stadt Zittau vor-
mahls befindlich gewesenem Berg-Schloß
fern ist ferner das so genannte Schloß
Carlsfriede oder Neuhaus zu betrachten,
so auf einen hohen Felsen im Gebürge an
der Gabelischen Strasse ohngefehr 1. Meile
von der Stadt gelegen, izund aber wüste
stehet, und davon nur noch einige rudera von
Mauern und Thürme zu sehen sind. Die-
ses Haus ward im Jahr 1357. auf Kayser
Caroli IV. Verordnung von einem Ritter
Ulrich Ezister genannt erbauet, und mit
Guarnison besetzt, welche die Reisenden über
das Gebirge begleiten, und vor alle Anfälle
der Räuber schützen mußten. Von diesem
Hause schreibt Michael Jast, eymahliger
Conrector bey hiesiger Schulen, nachmahls
aber Pfarr zu Berzdorff, und letzters zu
Herwigsdorff, in seinem Zittauischen
Chronico MSto also:

Deren Landt Voigte Residenz ist vor
Zeiten gewesen auf dem neuen Hause
Carlsfriede genannt, (arcem munitissi-
mam fuisse, adhuc rudera ostendunt) Von
dem Schloß ist quer über die Strasse bis
an dem Tham ein Gemäuer gegangen
wie eine Pforten, dadurch haben alle
Wagen fahren, und daselbst den Zoll er-
legen müssen, welcher des Landt Voigts
gewesen, der Landt Voigt hatte in der
Stadt den Juden-Zoll und die Land-
Gabe, welches sind etliche Malter Ge-
treide, so die Bauern allhierein müssen
geben, wegen das, daß der Landt Voigt
musste Landt Reuter halten, die alle
Strassen und unsichere Wege beritten
und reine hielten, und die Leute von
Mördern, Räubern und Gewalt schütz-
ten.

In einem Diplomate von Kayser Carolo
IV. der Stadt Zittau ao. 1366. ertheilet, wird
nebst andern Kayserlichen Gefällen und
Gütern der Stadt Zittau auch auf 2. Jahr
verpacht der Zoll unter den Neuen Hause
gelegen auf dem Gähler, item in selbigen
Brieffe wird dieses Haus auch eine Feste
genannt, als die Worte lauten; Auch sol-
len sie die ehgenannten zwey Jahr zu
Unser Hand als eines Königes zu Böh-
men halten und beköstigen die drey Fe-
sten, eines die bey der Stadt Zittau

liegt, das andre ist das ehgenannte
Neu-Haus auf dem Gähler, und das
Dritte, daß man nennet Dyrwien 2c.
Auf diesem Hause oder Feste ist ein Haupt-
mann gewesen, wie die alten Stadt-Bücher
melden; als ao. 1424. war allhier ein Haupt-
mann Conrad Quossau, und ao. 1439. wird
Hanns Folsch als Hauptmann auf dem
Neuen Hause in einem Contracte angefüh-
ret; Dieser Hauptmann des Neuen Hau-
ses hatte zur selbigen Zeit die Jurisdiction
wie iziger Zeit die Amts-Hauptmannschaft
zu Görlitz, über den Adel des Zittauischen
Weichbildes oder so genannte Voigtey da-
selbst, wie solches in unterschiedenen Orten
der alten Stadt-Bücher zu befinden, als
Anno 1424. Cap. 16. und Anno 1439. Cap. 12.

Von den unglücklichen Fatis dieses neuen
Hauseß melden die Annales: *Anno 1424.* am
Tage S. Pauli Bekehrung war Boltzo
der Kaser mit 700. Pferden und 8. Tra-
banten auf das Gebürge dem Gähler
kommen, wieder diesen hatten wir aus
ieglischen Hause einen Mann ausge-
sandt, das Gebürge zu bewahren, nach-
dem uns Mann und Städte verträstet
hatten Hülffe zu thun, die uns aber
nicht geschah; daselbst trieb Boltzo die
unsrigen abe, derer viel ermordet und
dazu 56. gefangen, bey Versprechung
seiner Frey und Ehre; item einer,
Schläffer genannt, so mit Filsf Mann
auf dem Carls-Friede oder Neuen
Haus ware / mußte sich auch gefangen
ergeben. Ihrer Funffzehn aus de-
nen Gefangenen wurden die Nasen ab-
geschnitten beyde Daumen abgehauen,
und die andern alle verbrandt. Weiln
nun nach der Zeit von diesem Hause aller-
hand Raubereyen ausgeübet, und die vorbey
reisenden an Leib und Gütern beschädiget
wurden, an statt daß die darauf liegende
Mannschaft selbige convoyen und be-
schützen sollen, wie es mit mehrern derglei-
chen Berg-Schlössern vormahls zugehen,
hat E. E. Rath der Stadt Zittau dieses
Neue Haus oder Carls-Friede, nebst einem
andern dergleichen Raub-Neste, Winter-
stein genannt, von dem von Blanckenstein,
als welcher es damahls vom Kayser eigen-
thümlich bekommen hatte, in vigilia St. Jaco-
bi in Gegenwart Herrn Wenerschs, Herrn
Albrechts, Herrn Thimonis und Herrn
Hartung Klrens vor 150. Schock erkaufft,
und folgendes 1442. Jahr feria quinta ante
Laurentii abgebrochen und zerstöret. Von

Von dem
unglückl.
Fatis dessel-
ben.

Wird von
E. E. Rathe
gekauft u.
zerstört.

Nurgen
folches
Schloßes.

welcher Zeit an bis auf gegenwärtigen Tag die rudera ungebauet liegen verblieben.

§. 10.

Beschreibung des Schlosses Ronau.

So viel das Schloß Ronau anbelangt, ist solches ein altes festes Haus gewesen hinter Hirschfelde auf einer Höhe gelegen ohnweit der Meisse, und hat dabey ein ansehnliches Forwerk gehabt. Ißiger Zeit sind noch unterschiedene starcke Mauern, Keller und rudera davon zu sehen, so jedoch meistens mit wilden Bäumen bewachsen, das Forwerk aber ist in Bauer-Güter zertheilt.

dessen Erbauung.

Dessen Erbauung wollen einige in das Jahr 1347. setzen und vor den Erbauer Herrn Hannsen von Donin angeben, wie solches auch die meisten Zittauischen geschriebene Chronicken dafür halten.

Es ist aber der unterlauffende Unterschied zwischen Ronau und Ronnungen wohl in Acht zu nehmen. Denn das Schloß Ronnungen ist wohl in gedachten 1347. Jahre von Herr Hannsen Burggraffen von Donin, Herrn auf Gräffenstein in selbiger Herrschafft erbauet worden, wie solches auch also das alte geschriebene Chronicon in E. E. Rath's Cansley mit dem Nahmen Ronnungen bekräftiget. Allein die Situation sowohl als die Benennung ist von diesem Schlosse Ronau ganz unterschieden, indem dieses unweit Hirschfelde, jenes aber in der Böhmischen Herrschafft Gräffenstein gelegen, und bey ißiger Zeit ebenfalls nur noch in rudibus daselbst zu sehen ist. Man kan demnach die eigentliche Zeit der Erbauung nicht benennen, doch wird es in dem allbereit angezogenen Diplomate Kayser Caroli IV. d. ao. 1366. die Burg Ronau genennet. Als aber nach der Zeit die Besitzer solcher Burg sowohl die Reisenden auf der Strassen, als Einwohner im Lande beraubten, und grossen Schaden thaten, auch dießertwegen von Land und Städten bey König Wenceslao, oftmahlige Klagen einkamen, gab selbiger an die Landschafft und sämmtlichen 6. Städte d. d. Bettler die St. Martini Anno 1396. Befehl den Burgstall Ronau zu zerstören, welcher Befehl nachgehends ao. 1398. von Procopio Marggrafen zu Mähren, als zu der Zeit Obristen Verweiser über dieses Land und Städte in Nahmen des Königes wiederhohlet, und denen Mannen, Rittern, Knechten/ Bürgermeistern, Rathmannen und Bürgern gementlich der Lande und Städte, Budisin, Görlitz, Zittau, Lauban, Lobau und Camenz

entbothen wurde, daß sie das Schloß Ronau gewinnen, zerbrechen, verstoren, und alles, was auf dem Schlosse und in Forwege gefunden würde, nehmen solten. Es erfolgte auch nach beschehener Zerstörung Königs Venceslai Ratihabition d. d. Prag die Stæ Dorotheæ, wie angeführte 3. Documenta noch in E. E. Rath's Archivo originaliter vorhanden, und in Anhang dieses Capituls sub F. G. H. zu lesen sind. Nach der Zeit ist das Schloß, wie oben gemeldet, bis heutigen Tages verwüstet liegen geblieben, die Forwerks- Aecker aber sind in Bauer-Güter vertheilt. Sonst wird von den Schloßern, Carls- Friede, Dymien, Tollenstein, Gräffenstein, Rohna und Lands Crona erzehlet, daß die Besitzer derselbigen in Unfriedens-Zeit einander durch angezündete Feuer, Pech-Tonnen und dergleichen auf den obersten Gipffeln der Berge gewisse Zeichen gegeben, und durch dergleichen Warnungen vor die einbrechende Feinde ihre Correspondenz unterhalten.

§. 11.

Der so genannte Burg-Berg ist ein Hügel vor der Stadt Zittau bey der noch vorhandenen und dabey stehenden Mühle an der Manda oder alten Wasser, so von diesem Burg-Berge den Nahmen der Burgmühle hat. Nun findet man zwar keine Vestigia mehr, daß auf diesen Hügel ein Schloß oder Haus gestanden, gleichwohl sind die Besitzer davon in der Historie bekannt, unter den Nahmen derer Herren von Burg-Berge, mag auch wohl seyn, daß vor Aufnehmung der Stadt allda bey denen anfänglich gebaueten Kreschmen ein Hof oder Sitz einer Adelichen Familia gewesen. Von ihnen melden die Annales Zittav. daß nachdem das Jagdhaus, so des Herrn Chwale Leute auf den Felsen, wo izund der Dymien stehet, gebauet, wiederum eingefallen, so hätten die Herren, die da saßen auf dem Burg-Berge, solches Haus von neuen gebauet, und davon das Land und Strassen beraubet, und wären die ersten Räuber in diesem Lande gewesen. Derowegen wären die von Zittau hinaus gezogen, und hätten dieselben Herren von Burg-Berge vertrieben. Conf. Mannlius Comment. Rer. Lusat. lib. 6. c. 28. Weil sie nun durch ihre räuberische Lebens-Art sich gar schlecht recommendiret, als ist dieses ihr Haus oder Feste, wie andre solche Raub-Nester, nach dessen gänglichen Zerstörung in Vergessenheit gerathen.

Ist ungewiß.

Das Schloß wird zerstört. vid. Beylage sub F.

vid. Beylage sub G.

vid. Beylage sub H.

Liegt noch in rudibus, und aus dem Forwerk sind Bauer-Güter gemacht worden.

Beschreibung des Hauses aufn Burg-Berge.

§. 12.

Des Kaysers Haus in Zittau vor der Wasser-Pforte.

Zum Schluß dieses Capituls, und zugleich des ersten Theiles dieser Historischen Beschreibung ist noch mit wenigen das Kaysers Haus in Zittau zu erwehnen, welches von Kaysers Carolo IV. seinen Ursprung hatte. Denn weil derselbe gar oft die Stadt Zittau zu besuchen pflegte, als begehrte er ein sonderbar Logier allda zu haben, solches ward von Dieterico Erzbischoffe zu Magdeburg und Kayserslichen Stadthalter in Böhmen, den Rath zu Zittau d. 10. Februarii anno 1361. angedeutet, mit sonderbaren Befehl, daß die Stadt selbiges aufs eilfertigste aufführen solte, damit wenn der Kaysers nach Zittau käme, er in selbigen logiren könnte. Ob nun schon die Bürgerschaft anfänglich dieses Ansinnen unterthänigst abzuwenden bemühet war, sich auch so lange weigerte, biß endlich der Erzbischoff im Zorn weg zog, fand man doch nicht rathsam der Kaysersl. Ungnade durch fernere Renirenz sich zu exponiren, dahero Ihm 8. Schöppen nachgesandt wurden, die Ihn wiederum besänftigten, und sich zum Bau dieses Hauses erklären solten. Sie waren auch so glücklich, daß sie nicht nur die völlige Ausöhnung, sondern zugleich 200. Schock grl. Beytrag zum Bau erhielten, worauff denn den 22. Jun. besagten Jahres dieses Kaysersl. Haus vor der Wasser-Pforte unweit der Pforten-Mühle zu bauen der Anfang gemacht und ungeachtet die Bürgerschaft solchen Bau gerne eingestellet gesehen, auch derowegen erliche aus ihnen den Kaysers gen Nürnberg und noch weiter nachgezogen, und daß der Bau möchte auffgehoben, und was schon gemauert, wieder abgeworffen werden, inständig gebeten, dennoch derselbe fortgesetzt, und zur Perfection gebracht werden müssen. Hierauff geschah ferner, daß als das Gebäude in ziemlichen Stande war, an. 1368. den nechsten Tag nach S. Jacobi Tag der Kaysers Carolus IV. in die Stadt kam, und dieses neue Haus durch seine Einkehrung beehrte, auch sogleich resolvirte selbiges durch einen Graben zu befestigen. Dahero denn bey Kaysersl. Hulde anbefohlen wurde, daß man von iedem Hause in- und ausserhalb der Stadt, und von den Gärten, einen Arbeiter schicken solte, welche denn um dasselbe Haus in zweyen Tagen einen Graben verfertigten, auch die angelegte Fortification in solchen Stand brachten, daß es der Kaysers in dem Diplomate so bey dem Hause Carls Friede angeführet worden, eine Feste so bey der Stadt liegt genannt. Wie es diesemnach mit sol-

Wird erbauet.

Von Kaysers Carolo IV. bewohnet.

Mit einem Graben umgeben und befestiget.

chen Hause ferner ergangen, findet man in denen Annalen wenig oder nichts aufgezeichnet, als nur daß es an. 1516. sey abgebrochen, und die Steine davon zum Baude Marstalls und Salz-Hauses angewendet worden. Ißiger Zeit ist die geringste Ueberbleibung weder von dem Gebäude, wo es gestanden, noch von dem Graben, welcher es umschlossen hat, nicht mehr zu befinden.

abgebrochen.

Anhang

Derer Benlagen und Documenten, so in vorhergehenden Capitul angeführet worden.

A.

Cœlestini V. Pontificis Romani Privilegium und Indulgenz-Brieff, so er an. 1294. dem Cœlestiner-Orden zu ihrer Fundation ertheilet.

B.

Caroli IV. Imperatoris Romani Fundation des Closters Dybin d. An. 1369.

C.

Martini V. Pontificis Confirmatio Erectionis & Dotationis Monasterii Spiritus S. in Oybin per Carolum IV. Imperatorem factæ ad Regulas, Privilegia & Immunitates Monasterii de Sulmona.

D.

Consignatio derer Priorn und Münche aus Dybin, so viel man deren aus alten Documenten und Uhrkunden zuverlässig zusammen bringen können.

E.

Maximiliani II. Imperatoris Kauff-Brieff über das Closter Dybin samt allen zugehörigen Gütern und Dorfschaften an E. E. Rath der Stadt Zittau d. an. 1574. d. 17. Novembr.

F.

Königs Wenceslai Befehl an die gesamten Sechs-Städte, den Burgstall Kohnau zu zerstören, d. d. Bertler am Martins-Tage 1396.

G.

Des Landvoigts Procopii, Marggraffens von Mähren Befehl an samtl. Sechs-Städte, das Schloß Kohnau zu gewinnen und zu zerstören d. d. Prag, an. 1398.

H.

Königs Wenceslai Ratihabition, daß der Rath zu Zittau das Schloß Kohnau verstoret. d. d. Prage am S. Dorotheen-Tage 1399.

A.

Cœlestini V. Pontificis Romani Privilegium und Indulgenz-Brieff, so er Anno 1294. dem Cœlestiner-Orden zu ihrer Fundation ertheilet.

IN Dei Nomine, Amen. Anno a Nativitate Domini, millesimo, trecentesimo nonagesimo septimo, mense Septembri, die vicesimo ejusdem mensis, Sextæ Indictionis, Aquilæ in Regio palatio civitatis Aquilæ, Regnante Serenissimo Domino nostro, Domino Ladislao, Dei gratia, Hungariæ, Jerusalemi, Siciliæ, Croatia, Romæ, Serviciæ, Galatiæ, Lodomeriæ, Cenomaniæ, Bulgariæque Rege, Provinciæ & Forchalquarii, ac Pedimontis Comite, Regnorum ejus, anno undecimo, feliciter, Amen. Nos, Sir Jacobus, Sir Johannes de Baczano, Regius Babilus & Judex ad causas & contractus civitatis Aquilæ & districtus; Et Franciscus Notarii Leonardi de Rodio de Aquila, publicus Reginali autoritate Notarius in Aprutina Provincia, ultra flumen Piscariæ, Et subscripti Testes literati, ad hoc specialiter vocati & rogati, videlicet, Sir Johannes, Sir Nicolai, Notarius Petrus Archangeli de Baczano, Locum tenens Dni Ludovici, Mathutius Egidii, Notarius Johannis Bartholomæus Egidii, Johannis Cetrofi de Paganica, Sir Johannes, Mathutii de Balneo, Notarius Petrus Cieci de Poppletto. Notarius Petrus, Notarius Letude Navellis, Notarius Bartholomæus de Piczulo, & Antonius Manfredich de Saxa. Præsenti Scripto publico declaramus, notum facimus & testamur, quod constitutus, coram nobis prædictis, Babilo & Judice, Notario & Testibus supra dictis, die & loco prædictis, Frater Ulicus de Rorbach, Subprior Monasterii Sancti Spiritus de Ovvin, Dioceseos Pragensis, ut dixit, ostendit & præsentavit, coram dicto Sir Jacobo Babilo & Judice, & publice legi fecit, vice & nomine Prioris & Fratrum suprascripti Monasterii Sancti Spiritus de Ovvin, quoddam Privilegium seu indultum quoddam Sanctissimæ memoriæ Celestini Papæ, Sigillo plumbeo appenso in eo, cum Serico rubeo & giallo sigillatum. Cujus quidem sigilli plumbei, ab una parte erant literæ sculptæ, hæc videlicet: Celestinus Papa quintus. Ab alia parte erant facies capitum, seu imagines Beatorum Apostolorum Petri & Pauli, cum quadam cruce intermedia & aliis quibusdam literis, supra facies seu imagines ante dictas, videlicet: Sanctus Paulus, Sanctus Petrus, Sigillo vero & noto ipsius Domini Papæ sigillatum, quod vidimus legimus & conspeximus diligenter, non abrasum, non cancellatum, non vitiatum, nec in aliqua parte sui suspectum, & erat per omnia, tenoris & continentie subsequens,

Celestinus, Episcopus, Servus Servorum Dei, dilectis Filiis, Onufrio Patri Abbati Monasterii S. Spiritus de Sulmona, Balnensis Dioceseos, ejusque Coabbatibus & Prioribus, & Prælati Monasteriorum, Prioratum, Ecclesiarum, Membrorum & Locorum, dicto Monasterio S. Spiritus Subjectorum, eorumque Conventibus, Collegiis & Fratribus, ordinis Sancti Benedicti præsentibus & futuris in perpetuum. Et si cunctos Ordines plantatos, in agro SS. ac universalis Ecclesiæ paternis prosequamur affectibus, & ad statum ipsorum tranquillum & prosperum sollicitè intendamus, beati tamen Benedicti ordinem, in quo, dum juventutis nostræ Progressio ordiretur, professionis nostræ vota devovimus, singulari & præcipua affectione diligimus, & Zelo sincerioris & strictioris caritatis afficimur circa ipsum, & ad suæ stabilitatis & promotionis incrementa felicia, opem operamque sollicitam impendentes, speramus in Domino, quod idem Ordo ab antiquis annis, in divinæ laudis caritate fundatus, per nostræ sollicitudinis studium, quantum nobis ex alto provisum fuerit, restauratus amissi luminis propriam resumere poterit in summæ Lucis, quæ Christus est, & Potentiæ claritatem, cupientes igitur, ut circa præfatum ordinem, hujusmodi nostræ caritatis affectus, eniteat operis per Effectum, Statuta, Constitutiones, Instituta & ordinamenta, in eodem Ordine, pro Salute vestra facta, autoritate Apostolica confirmamus & canonicè imposterum facienda volumus & mandamus, ex tunc inviolabiliter observare, ac eundem Ordinem, nec non Monasterium S. Spiritus de Sulmona, & alia Monasteria, Ecclesias Prioratus, Membra & alia omnia loca, dicto Monasterio S. Spiritus subjecta, ubicunque consistentia, eidem Ordini incorporata vel incorporanda imposterum, eorumque personas ab omni prorsus Jurisdictione, potestate, ac Dominio Archi, Episcoporum & Episcoporum ac Abbatum omnium in quorum Civitatibus, Diocesi ac provinciis illa consistent, & consistent etiam in futurorum & aliorum quorumlibet ordinariorum Prælatorum, Capitulorum seu Conventuum, Monasteriorum & Ecclesiarum & Personarum quarumlibet, prorsus eximimus, & etiam liberamus, & ea omnia & singula libera & exempta volumus perpetuo totaliter permanere exemptionum gratiis, in illis ex vestris Monasteriis, quæ prius per Sedem Apostolicam exempta fuerant, suo robore nihilominus duraturis, non obstante, si Monasteria propria, Prioratus, Ecclesiæ, Membra & alia Loca præfata, Diocesani Episcopis vel aliis Personis, ad census aliquos tueantur, vel reperirentur forsitan, esse aliquibus in aliquo obligatam, in eo præcipue, quod Fratres dicti ordinis in S. Spi-

Spiritus de Magella, & S. Spiritus de Sulmona, Monasteriorum Conventibus constituti, Submissiones quasdam dilectis filiis capitulo Basilicæ Principis Apostolorum de Urbe, de facto sive de jure fecisse dicuntur, quas submissiones sub quacunque verborum conceptione vel Expressione confectas, nec non & præfatos Censuræ, de plenitudine Potestatis enervamus, cassamus & irritamus omni modo, & viribus carere decernimus, & nullius ex nunc existere firmitatis. Ita quod Prætextu earumdem Submissionum ac Censuræ aliquorum, Tu Fili, Pater Abbas, Tuque Successores & Fratres, ac Personæ Monasteriorum, & Locorum aliorum vestrorum prædictorum, a quoquam de cetero nequeant molestari, Vosque, vestrosque Successores, ac Monasteria & Loca vestra, in perpetuum nolumus molestari. Et quia inter alia, quæ immunitates sapiunt, de præcipuis casibus, hoc esse necessarium arbitramur, ut de Substitutione futuri Abbatis, Tibi Fili Abbas S. Spiritus, quæ Patrem Abbatem ceteris tuis Coabbatibus & Prælatibus & Fratribus Tibi subjectis, præsentibus & futuris perpetuo stabilimus: præcipue ordinetur, Volumus & præfati Decreto statuimus, ut annis singulis in vestro majori Monasterio, vel in alio loco Vestri Ordinis, inibi vobis expediens & visum fuerit, fiat capitulum generale, ubi vestri & locorum, secundum Beati Benedicti Regulam factam tractentur, Præsidentes, vestris capitulis celebrandis, & Visitatores vestri, locorumque constituentur in illo, secundum vestri Ordinis instituta, ubi volumus & distincte præcipimus observari, quod Pater Abbas, singulis trienniis, in generali Capitulo, sponte suam offerat & exhibeat cessionem, nisi forte dictus Pater Abbas ante Tempus hujusmodi, in aliqua de gravioribus culpis, a visitatoribus vel alias legitime deprehensus, amotionem in dicto Capitulo mereatur, quod si idem Pater Abbas vel cesserit vel amotus extiterit, idem Capitulum itatim & absque temporis intervallo, ad Patris Abbatis substitutionem procedat, & iuxta formam, in Regula tradita, debitos constituent Electores qui subpositi, antequam cibum & potum sumant, de Abbate cedente, si eum utilem esse putaverint, vel de alia persona Monasteriorum & locorum vestrorum per Electionem canonicam, prædicto Monasterio S. Spiritus provideant de Abbate. Qui quidem Abbas, nulla super hoc a sede Apostolica confirmatione petita vel obtenta, eo ipso suæ Administrationis officium habeat, illud tanquam Pater Abbas, prout ad eum pertinet libere exequatur, ac idem Electus, si alias non extiterit Benedictus, benedictionis suæ munus, a quocunque maluerit Episcopo Catholico, gratiam, communionem Apostolicæ Sedis habente,

recipere studeat, illudque sibi dictus Episcopus, si divinam ultionem evitare voluerit, gratis impendat; Alioquin prædictum Electum, ut præmittitur, in Executione suæ administrationis, in ordine tamen Sacerdotii volumus permanere, & si Dn. Pater Abbas infra annum forte decederet, Prior vel Sub-Prior, dicti Monasterii S. Spiritus & Visitatores etiam, curam, & administrationem & custodiam dicti Monasterii S. Spiritus gerant & habeant, usque ad tempus Capituli generalis, ubi secundum præmissum modum, dicto Monasterio providere debeat de Abbate. Nosque volentes Vos & Bona vestra, paternis favoribus confovere, Personas vestras & Loca, in quibus divino estis Obsequio mancipati, cum bonis vestris omnibus, sub Beati Petri & nostra protectione suscipimus, & præfati Scripti patrocinio communitus, imprimis liquidem statuantes, ut præfatus Ordo, in eodem S. Spiritus & aliis Monasteriis, Prioratibus, Locis & Membris vestris præsentibus & futuris perpetuis temporibus, inviolabiliter observetur, & quascunque Possessiones & Bona, præfatum Monasterium S. Spiritus, cum Monasteriis & Locis impræsentiarum rationabiliter possidet, in futurum concessione Pontificum, largitione Regum vel Principum, oblatione Fidelium, seu aliis justis modis, præstante Domino poterunt adipisci, firma vobis vestrisque successione illibata, permaneant & quæta. In quibus hoc propriis duximus exprimenda vocabulis, videlicet locum ipsum, in quo præfatum Monasterium situm esse dignoscitur, cum omnibus Pertinentiis suis, Monasterium S. Johannis in plano Lucerensis Dioceseos S. Spiritus de Magella, Vallis bonæ S. Spiritus de Bucciano, S. Spiritus de Ortona, S. Spiritus de Lanzano, Theatinorum Dioceseos, S. Eusebii de Urbe S. Mariæ de Pizano, S. Salvatoris de Civitate di Penna, Pennensis Dioceseos, S. Mariæ de Collemachio juxta Aquilam, S. Spiritus, de Yserina, S. Mariæ de Trevento, S. Mariæ de Anglone Treventinis Dioceseos, S. Spiritus juxta Venafrum, S. Spiritus Allifanæ, S. Antonii de Campana, Ferentinæ Dioceseos, Prioratus S. Antonii, Agnaninæ Dioceseos, S. Johannis de Aqua Sancta, S. Mariæ inter Montes, S. Georgii de Rocca Monitii, & S. Petri de Monte plano Theatinorum Diocesis. Ecclesias cum Ecclesiis, Capellis, Decimis, Grangiis, Pratis, Vineis, Terris Silvis, Nemoribus, Usuagiis & Pascuis, Aquis Aquarum, Decursibus, Molendinis Viis & Semitis, Juribus, Libertatibus, Immunitatibus, fructibus & universis Obventionibus eorundem. Sane de fructibus terrarum & Possessionum vestrarum, ac etiam alienis, sive de hortis & piscationibus vestris, vel de nutrimentis animalium vestrorum, nullus a vobis

vobis Decimas exigere vel extorquere præsumat, a quarum præstatione vos totaliter liberamus, de Decimis namque, quæ pro subsidio Dominorum Temporalium, de mandato Sedis Apostolicæ, clericis & personis ecclesiasticis in Italiæ partibus pro tempore exiguntur, circa vos & vestra Monasteria & loca sic volumus observari, quod vobis præ singulis vestris Monasteriis cum Grangiis & Pertinentiis eorundem, pro Decimis prædictis singulos florenos aureos plene solventibus, ad solutionem majorem vel aliam prædictis Decimis faciendam, Vos Monasteria, Prioratus Ecclesias, Grangias & loca omnia vestra decernimus non teneri, & Excommunicationum, Suspensionum Interdicti sententias, contra vos & in prædicta Loca, quavis autoritate in contrarium proferendas, ipso facto aliquatenus non teneri, liceat quoque vobis Clericos, seculares ut religiosos, cujuscunque Religionis existant, vel Laicos quoscunque, qui mundi relictis illecebris, ad vos & Loca vestra convaluerint, ad ordinem vestrum in locis vestris recipere, ac eos absque contradictione aliqua retinere, non obstantibus quibuscunque privilegiis, licentiis seu indulgentiis apostolicæ sedis, super hoc cuicunque Ordini vel Religioni, seu personis quantumvis exceptione vel immunitate gaudentibus, sub quavis forma verborum concessis. Prohibemus insuper & nulli fratrum vestrorum post factam Monasterio vestro vel aliis Locis vestris ejusdem Ordinis professionem, fas sit sine Abbatis sui licentia ordinem ipsum relinquere, & ad locum Religionis alterius, vel ad ordinem alium se transire, discedentem non aliter, nullus cujuscunque Religionis vel status existat, audeat retinere, quod si secus factum fuerit tam discedens, quam a seu illi, qui ipsum talem receperint, si requisiti, cum a se non rejecerint infra mensem, ipso facto sententiam excommunicationis incurrant. Illud quoque distinctius inhibentes ne tu Fili Pater Abbas vel aliquis ex Prælatibus vestris, terrarum seu quaslibet Possessiones, dicto Monasterio S. Spiritus vel Membris ejus, a Christi Fidelibus collatas, vel imposterum conferendas, aut Successores tui, dare, vendere, distrahere, aut alienare, absque consensu totius Capituli generalis aut majoris vel senioris partis ipsius, & in casibus a Jure permissis, modo quolibet præsumaris, quod si secus factum fuerit, alienationes hujusmodi ex nunc initas esse, & tam concedentes quam ipsos recipientes singulos eorum videlicet Excommunicationis, Collegia vero & Universitates Interdicti sententiis, si forte requisiti a vobis bona prædicta alienata, taliter restituere noluerint infra mensem, ipso facto volumus subiacere.

Ceterum ne aliquis Monachus vel Con-

versus in Monasterio & locis vestris præfectus absque conscientia & licentia proprii Abbatis, seu majoris partis sui conventus, pro aliquo fidejubeat, vel ab aliquo pecuniam mutuo recipiat, quoquomodo districtius inhibemus, quod si secus actum fuerit, Abbatem & Conventum præfatos ad hoc teneri volumus, & fidejudentem & recipientem pecuniam mutuam, eo ipso volumus, vinculo excommunicationis adstringi. Inhibemus etiam, ne aliquis Episcopus vel quævis alia persona, spiritualem vel aliam Jurisdictionem habens, vos ad Synodos vel conventus forenses, nec ad convocationes suas accedere, vel cum eis extra vel intra civitates vel terras processionales exire, aut suis constitutionibus subiacere, seu Capitula Scrutinia & Inquisitiones in locis vestris vel alibi de Vobis, vel de vestrorum aliquot facere, aut fidelitatem juramento & manualiter obedientiam a Vobis aut Prioribus & Sub-Prioribus vestris exigere, seu etiam prohibere, ne ad civitatem seu villas & ad loca quælibet, ubi religiose & honeste morari possitis, audeat accedere, ibique pro vestris usibus, ædificia Monasterii, Ecclesias seu Oratoria, ex permissione & indultu vestro construere libere valeat, aut in accedentes fratres & Monachos vestros, seu confratres hujusmodi, vel receptatores eorum excommunicationis vel interdicti proferre Sententias, vel Fratres vestros ire ad Conventus forenses, nec ad Monasteria Ecclesias, Prioratus, seu membra & loca vestra præfata, causa celebrandi Ordines, aut tractandi causas, vel Conventus aliquos publicos convocandi, vobis invitis venire præsumat, ne regulares Electiones Abbatorum vel Priorum, Monasteriorum & Locorum vestrorum impediatur, aut de instituendis vel removendis ipsis, se aliquatenus intromittat, quod si aliter præscriptum extiterit, venientem contra promissa cujuscunque Status, Præminentiae, Dignitatis vel conditionis existat, interdictæ sententiæ volumus subiacere. Liceat quoque Tibi, prædictæ Pater Abbas, tuisque Successoribus, inter fratres ejusdem ordinis & alios ad Missas vestras convenientibus benedictionem solennem facere, dummodo ibi præsens non sit aliquis Episcopus, vel alia quævis persona superioris status, sic sunt Patriarchæ, vel etiam Cardinales ac vasa & alia paramenta, nec non in ædificandis Capellis, Ecclesiis aut Hospitalibus, primum Lapidem & fundamenta, Pontificali more benedicere, nec non omnes minores ordines, Confratribus & aliis familiaribus & subditis vestris adscribi volentibus, militiæ clericali nostram largitionem conferre, & omnia alia facere, quæ ad Abbates exemptos ipsius ordinis & suis Monasteriis & ordinibus pertinere noscuntur, Consecrationibus novorum Altarium vel

Eccle-

Ecclesiarum, aut pro oleo sancto, Vel quolibet Ecclesiastico Sacramento, nullus a vobis sub obrentu consuetudinis alicujus, aut alio quovis modo quicquam atideat extorquere, sed hæc omnia vobis gratis & liberaliter impendantur. Sit vobis etiam liberum, eandem a quoeunque catholico Episcopo, qui gratiam & Communionem prædictæ Sedis obtineat, licite recipere, qui nostra fretus autoritate vobis, quod postulatur, impendat. Concedimus quoque vobis, ut si quem hujusmodi Episcopum de quo plenam noticiam habeat, per Vos transire contigerit, ab eo consecrationes Altarium & Monachorum ordinationes in Sacris ex permissione Sedis Apostolicæ recipere valeat. Postremo cum generali tenore fuerit interdictum in Monasterio, Ecclesiis & Oratoriis vestris, & aliis quibuscunque locis competentibus, si in terra sit, interdicta constiterint clausis januis interdictis & exclusis, non puiſatis campanis, submissa tamen voce liceat vobis celebrare divinum, & Ecclesiasticæ recipere Sacramenta, dum modo causam non dederitis interdicto, nec id contingat vobis per Sedem Apostolicam specialiter interdicti, neque Monasteria, Ecclesiæ & Oratoria eadem, alia sint ejusdem sedis autoritate specialiter interdicta, illis non qui vestris immorantur obsequiis, aliisque omnibus Christi Fidelibus propter hoc ad Nos devote recurrentibus, ex permissione Apostolica & Indulgentia speciali, quas vobis hujus privilegii autoritate concedimus, cuncta libere ministrare possitis Ecclesiastica Sacramenta, & ipsorum Corpora cum decedunt, in vestris Cemeteryis libere & absque Dyœcesanorum vel aliorum Ordinariorum contradictione, vel aliorum quorumlibet, sepelire, sepulturam siquidem vestram liberam esse decernimus, ita quæ extremæ voluntati decedentium, & illis, qui se illic sepeliri deliberaverunt, nisi forte excommunicati vel interdicti fuerint, aut usurarii manifesti nullus obſistat. Et si quando in Terras, ubi residetis, vel earum pœnas Excommunicationis, vel Interdicti Sententias contingeret promulgari, homines vestris servitiis insistentes, negotiorum quoque vestrorum Gestores & Procuratores oblatis, & Operarii, qui in locis vestris, cum eorum operibus personaliter insisterent, hujusmodi sententiis innoxii habeantur, ii prædictis sententiis sint ligati, ibique possint audire divina, juxta formam, quæ locis ipsis & in eo casu, in quo a Sede Apostolica est concessa, nisi præfatæ pœnæ causam dederint interdicto vel excommunicationi specialiter, seu interdicti per dictam sedem contingat, eosdem insuper recipientibus ordinem vestrum, & in eo facta & instituta quæ suspensionis aut Interdicti vel Excommunicationum sententiis, a jure vel ab Homine promulgatis, generaliter

vel specialiter sint ligati, absolutionis beneficium juxta formam Ecclesiæ impertiri, ipsosque Fratres & Monachos recipere, dum modo in eodem ordine perseveret, ac eos, qui post assumptum habitum vel professionem emissam recoluerint, se talibus in Seculo fuisse sententiis innodatos, secundum formam eandem, Tu Fili Pater Abbas tempore tuo, imposterum Successores tui, autoritate nostra, de Absolutionis Beneficio providere & dispensare, cum eis, super irregularitatibus quas construxerint vel contrahent, si talibus forsan innodati sententiis vel in locis interdicto suppositis, divina præscripserint officia celebrare, aut ordines receperint, ita tamen quod si aliquis hujusmodi sententiis propter Debita sunt adstricti, in quantum possunt, satisfaciant ut tenentur. Vosque Abbates & Priores Parentibus oppressorum, cum ab eis fueritis humillime requisiti, de pœnitentiis salutaribus, juxta formam a Canonibus traditam providere salubriter valeatis. Sane quieti nostræ providere volentes, quod per Licentias Apostolicæ Sedis aut Legatorum ejus seu delegatorum Apostolicorum sive Subdelegatorum ab eis conveniri, a quocunque minime valeatis, quodque nullus vestrorum Correctionis seu visitationis vel Inquisitionis Officium, in Monasterio vel Ecclesiis aut Prioratibus Membris & Locis vestris impendere, vel Cognitiones eorum audire præsumat, nullusque vestrorum Citationes Partium & Denunciationes, Sententiarum Interdicti vel Excommunicationis facere in prædictis locis aut recipere curam Monialium, seu religiosarum quarumlibet personarum minime teneamini, & ad id cogi non possitis inviti per Licentias Sacræ Sedis vel Legatorum ejus, nisi eadem Literæ Apostolicæ, de indulto hujusmodi & ordine vestro, & de S. Monasterio S. Spiritus de Sulmona fecerint mentionem, aut nobis, apostolica Indulgentia concedentes vobis nihilominus, quod si aliqui vestri Monachi seu fratres post obtentam Licentiam a Sede apostolica vel a Nobis ad Religionem aliam transeundi, intra spatium trium Mensium, se ad illam Religionem suæ Saluti congruam non contulerint & ipsius non susceperint habitum regularem, licite absque aliqua requisitione Ordinariorum seu Dyœcesanorum Locorum, ubi reperti fuerint, aut licentiam, ipsos tanquam Apostatas Monasteriorum vestrorum, vel locorum excommunicare, incarcerare ac alio rigori subdere, vestri ordinis disciplinæ possitis per vos aut alios etiam, in quocunque habitu nos contigerit inveniri, & invocare super hoc, si necesse fuerit auxilium brachii secularis, quod Tenorem Concessionis hujusmodi per eos, quos super hoc requirentes sub obtestatione divini nominis volumus exhiberi, insuper

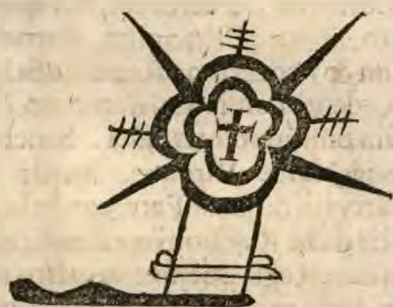
per omnes Monachos vel Fratres quos a Monasterio vel locis vestris eorum culpis exigentibus, per vos aut vestrorum Vicarios expelli contigerit, & qui proprio suo motu, de locis vel Monasterio ipsius exiverit, ad religionem aliam, absque huiusmodi licentia vel ad Seculum aut ad Laicatum, tanquam canis ad vomitum rediens convolabunt, ab omni promotione Dignitatis & Administrationis Ecclesiasticæ, seu secularis, esse decernimus alienos prædicandi officii, audiendi confessiones ac docendos alios in quacunque facultate, potestate, talibus Apostatis penitus interdicta.

Inhibentes expressius, ne aliqua persona cujuscunque Status, Conditionis vel Religionis existat, habitum vestrum aut consimilem, nisi de Monasteriis & locis vestris fuerit, deferre præsumat; Contrafacientes per Dyocesani: locorum cum a vobis fuerint super hoc requisiti, deponere habitum huiusmodi, per censuram Ecclesiasticam, cujuslibet appellationis obice non obstante, arctius compellantur, quod si iidem Dyocesani vel Ordinarii id efficere malitiose forte neglexerint, postquam a vobis vel nunciis vestris super hoc requisiti fuerint, in suspensionis laqueum incidant ipso facto. Addicimus etiam, quod si aliquis in alio Monasteriorum vel Locorum vestrorum Præfectus, ante ingressum suum in Religionem aliquibus personis Universitatibus vel Collegiis, de quibus quocunque nominibus memoria penitus non habetur, in aliqua quantitate pecuniæ, vel ad restitutionem aliquarum rerum esset obnoxius, illam & rerum existimationem ab eo licite recipere & in locis vestris, in quibus expedire videbitur in usus utiles convertere valeatis, in huiusmodi satisfactionem impendens a præstatione Satisfactionis alterius remaneat absolutus, nullusque religiosus vel secularis cujuscunque status vel conditionis existant, liceat aliquorum corpora Defunctorum vobis invitis, quod prohibemus, penitus in vestris sepelire cimiteriis, nec in Monasteriis Ecclesiis, Prioratibus, & aliis Locis vestris, Missarum solennia vel mortuorum officia celebrare, nullisque ex vestris Fratribus & Monachis & Conversis, licitum sit & cuiquam absque Prælatorum suorum Licentia nisi prælatis ipsis sua confiteri peccata. Concedimus quoque vobis, ut de his, quæ in ordinamentis, vel pro eis aut libris, fabrica luminaribus anniversariis, septimo, vicesimo, tricesimo sive aliis ad perpetuum cultum divinum, seu pro pictatis, aut victu ad sustentationem vestram vel indumentis & calceamentis vestris, nec non pro annuis censibus redimendis, ad quorum solutionem aliqua Monasteria Ecclesiæ, Prioratus, membra aliaque loca vestri Ordinis obligata forsitan viderentur, aut de his, quæ pro domibus,

prædiis, ortis aliisque locis emendis vobis legantur, de Oblationibus quoque & Unionibus etiam, quas occasione funerum & aliis, quæ Jure constitutionis seu successionis aut Legati vel relictæ aut fideicommissi ad vos & Ecclesias & loca vestra, pietatis intuitu devenire contigerit, nulli teneamini justiciam seu portionem canonicam exhibere & ad hoc vos decernimus aliquatenus non teneri. Ceterum cum felici recordationis Innocentius Papa IV. Prædecessor noster olim duxerit statuendum, ut exempti quacunque gaudeant libertate, nihilominus tamen ratione delicti seu contractus aut rei ex qua contra ipsos agitur, rite possunt coram locorum Ordinariis conveniri, & illi quoad hæc suam in ipsos Jurisdictionem prout Jus exigit exercere, nos vobis ut occasione Constitutionis huiusmodi, nullum libertatibus & immunitatibus seu indulgentiis vel privilegiis vobis & Monasteriis & locis vestris, per nos, ut præmittitur, apostolica autoritate concessis, præjudicii graveretur, autoritate volumus præsentium. Indulgemus præterea proponendi populo verbum Dei & dandi omnibus vere poenitentibus & confessis, qui huiusmodi prædicationi interesse voluerint quadraginta dierum indulgentiam, de injunctis eis poenitentiis, audiendi quoque confessiones, injungendi poenitentias & impendendi etiam absolutionem debitam pro confessis, conferendi, etiam Ecclesiastica Sacramenta, tam hominibus & Vassallis vestris, quam ceteris Christi fidelibus, nec non habendi & pulsandi campanas, die noctuque ad horas canonicas, & quodcumque de vestra præcefferint voluntate, absque cujuslibet conditionis objectu, dispensandi etiam cum fratribus S. Monachis & vestra Monasteria & loca commorantibus & ibidem degentibus, super irregularitatibus quibuscunque etiam, si prius eas fortasse contraxerint, quam prædicta loca & Monasteria intravissent, dummodo ex homicidii vel mutilationis causa, in regularitates ipsi minime sint contractæ, absolvendi etiam fratres & Monachos memoratos ab excommunicatione quacunque, etiam si ejus absolutio tantum sit sedi apostolicæ reservata. Plenam & liberam vobis, Filii Abbates autoritate apostolica concedimus potestatem, Indulgemus etiam vobis, ut bona feudalibus vel alia quælibet vobis oblata, libere recipere valeatis, & licite retinere, nulla constitutione contraria obistente, aut etiam, si loci dyocesani bona ipsa pro decimis non solutis aut præstationibus aliis, sibi aut Ecclesiæ suæ asserit obligata. Et quia mutatio Temporum, facti mutationem forte requireret, licitum sit vobis, aliquid aliud de vestris Monasteriis præsentibus aut futuris, caput aliorum Monasteriorum, Membrorum vestrorum, si expediens fuerit, ordina-

re. Nos enim ex nunc decernimus, irritum & inane quicquid contra Tenorem Concessionum, Constitutionum, Indulgentiarum & Inhibitionum hujusmodi, & Capitulorum omnium & etiam singulorum, quæ superius sunt expressa, per quodcunque attentatum est, vel imposterum contigerit attentari & interdicti suspensionibus & excommunicationum sententiis, si quas contra præmissa vel aliquod præmissorum, in vos vel vestrum aliquem sive aliquos, aut loca vestra, seu benefactores vestros, aut Executores vel hæredes a quocunque cujusque præeminentiæ aut honoris vel status existat, imposterum contigerit, promulgari volumus eo ipso penitus non teneri. In signum non perceptæ libertatis vestræ & subjectionis solius romanæ Ecclesiæ, per nos vobis concessæ, ut superius præmittitur, unam unciam auream solvendam annis singulis in Festo Nativitatis Dni, tam pro capite quam pro membris vestris Nobis & S. nostris romanis Pontificibus persolvatur. Nulli ergo omnino homini liceat hanc paginam nostrarum Concessionum, Constitutionum, Indulgentiarum, Inhibitionum & Decreti infringere, vel ei ausu temerario contravenire, si quis autem hoc attentare præsupponit, indignationem omnipotentis Dei & Beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus, se noverit incursum. Datum Aquilæ quinto Kalend. Octubr. Pontificatus nostri anno primo. Quo quidem Privilegio sive indulto, viso & diligenter inspecto, nos præfati Bavius & Judex ac Notarius autoritate mei Officii, ex rogatu Dni Fratris Ulrici de Rorbach, & licentia dicti Bavili & Judicis antedicti privilegium ipsum fere indultum transultavimus & auscultavimus diligenter, & in præsens redigimus documentum, nihil in eo addito vel mutato, nisi forte litera, Syllaba vel puncto, non tamen quod ipsius verus & proprius sensus, propterea in aliquo mutaretur. Quibus omnibus & singulis sic diligenter & legitime peractis, dictus Sir Jacobus Bavius & Judex prædictus pro Tribuno sedens, in loco prædicto, ut supra suam auctoritatem interposuit, & Decretum ad æternam rei memoriam perpetuo valituram, de quibus omnibus & singulis Dominus Frater Ulricus rogavit nos, supra dictos, Bavius Judicem & Notarium Exemplum conficere deberemus, publicum instrumentum, ad cautelam ipsius & omnium quorum & cujus interesse poterit in futurum. Unde ad futuram memoriam & Dni fratris Ulrici & omnium aliorum, quorum & cujus interest & interesse poterit, certitudinem & cautelam, præsentis publici instrumenti Exemplum factum est, per manus mei Notarii supra dicti, signo & subscriptione mea, prædictorum, Judicis, Bavili

& Testium, signis & subscriptionibus roboratum. Quod scripsi & publicavi ego, qui supra, Franciscus Notarius Leonardi de Rodio, publicus Notar. ut supra, qui prædictis omnibus rogatus interfui scribere, scripsi & publicavi & meo solito signo signari. Supra vero in tricesima secunda linea, a capite nominando, ubi legitur scriptum, de fructibus terrarum & Possessionum, non vitio vel errore, omisi ponere has dictiones, vestrarum ac Monialium, quam propriis manibus & sumptibus colitis, vel per homines vestros aut alios excoli facietis in propriis prædiis, ideo hic autem signum propria manu imponere feci.



Ego Jacobus de Baczano qui supra regius Bavius & Judex prædicta testor.
Ego Johannes Sir Nicolai de Baczano de Aquila, qui supra testis.
Ego Notarius Bär de Pictulo, qui supra testis
Ego Notarius Petrus de Poppletto, qui supra &c.
Ego Sir Joannes de Baileo, qui supra &c.
Ego Notarius Petrus de Novellis qui supra &c.
Ego Antonius Manfredich, qui supra.
Ego Notarius Petrus Archangeli, qui supra.
Ego Mathutius Egidii, qui supra.
Ego Bartholomæus Egidii de paganica, qui supra.
Ego Locumtenens Dni. Ludovici de Paganica, qui supra, testis me subscripsi.

B.

Caroli IV. Imperatoris Romani Foundation

des Closters Nybin d. Anno 1369.

In Nomine Sanctæ & individue Trinitatis feliciter Amen!

Karolus quartus, divina favente clementia Romanorum Imperator semper Augustus, & Bohemiæ Rex, ad perpetuam rei memoriam. Et si de innatæ nobis benignitatis clementia, & attributæ nobis divinitus Regiæ dignitatis officio, curam omnium gerat nostra serenitas, ad hoc tamen diligentiore solertia rite dignatur intendere, qualiter ad laudem Dei & divini cultus augmentum eorum, qui spretis mundi blanditiis, & transitoria voluntate contempta, sub

sub regulari observantia Deo jugiter servant, nostræ provisionis officio, status & virtus feliciter augeatur. Sane attendentes odorem famæ laudabilis, & bonæ conversationis studia, quibus ad honorem Dei Ordo beati Benedicti, sub Statutis Sancti Petri confessoris, Papæ Cœlestini quinti claret ubique, & autore Domino, continuis devotionum proficit incrementis, ad ipsius ordinis dilatationem & incrementa felicia, tanto inclinamur attentius, quanto certiore spe & virtuosius operibus, & devotionum studiis, quæ aguntur in illo, nostræ & progenitorum nostrorum salutis confidimus compendia procurari. Igitur non improvide neque per errorem, sed animo deliberato, maturo Principum, Baronum, Nobilium & Procerum Regni nostri Bohemiæ accedente consilio ad honorem & reverentiam omnipotentis Dei, Sancti Spiritus, beatæ Mariæ Virginis, Sancti Wenceslai Martyris, & Sancti Petri confessoris, Institutoris dictæ Religionis postea Cœlestini, auctoritate Regia Boëmiæ, in castro nostro Oybin, infra regni nostri Boëmiæ limites, & in Pragenſi dioceſi ſituato, novum Monasterium ordinis prædicti fundavimus, fundamus, ereximus & erigimus, cum omni jure, honore, privilegio, libertate & decencia, sicut cætera monasteria dicti ordinis alibi erecta seu fundata noscuntur. Decernentes, quod area in castro modo prædicto, in quo monasterium prædictum erigitur, fundo, usibus, officinis & necessitatibus Monasterii prædicti immediate subserviat & subjecta sit omnimodo Ecclesiasticæ libertati, & sublit etiam atque incorporatum existat idem Monasterium Venerabili Monasterio Sancti Spiritus de Sulmona, principali monasterio sancti ordinis, sicut cætera alia Monasteria dicti ordinis sunt, subjecta, incorporata ac unita eidem. Castrum vero prædictum nostri & ejusdem coronæ Regni Possessionem, proprietatem, titulo honoris & usibus in perpetuum reservamus, Area præfata per nos dicto ordini & Monasterio Sancti Spiritus de Sulmona, donata, concessa & incorporata eidem duntaxat excepta: quam sicut præmittitur, plena volumus & integra Ecclesiastica libertate gaudere, & idem castrum reservatum, ut præmittitur matura deliberatione prævia fratribus ordinis prædicti, qui in provincia degunt ibidem, & eorum Successoribus, auctoritate Regia Boëmiæ, ad nostrum & hæredum, ac Successorum nostrorum Regum Boëmiæ beneplacitum, de certa nostra scientia duximus committendum; Et ut fratres prædicti ejusdem ordinis degentes ibidem successivo tempore provisione congrua sustententur, animo dotandi, & dotis nomine monasterio prædicto in perpetuum bona infra scripta, videlicet villam Hervvigsdorff vulgariter nuncupatam, consistentem

prope Zittaviam, & allodium Drozendorff, cum ipsorum villæ & allodii juribus, redditibus, dominio, proventibus, libertatibus, & pertinentiis universis, prout eadem hæcenus habuisse & possedisse dignoscuntur, libera & exempta donavimus, concessimus, donamus, concedimus, appropriavimus, unimus, incorporamus & invisceramus. Et eadem bona cum omnibus suis pertinentiis prædictis & omnibus collectis, stauris, tributis, vectigalibus, angariis, par-angariis, oneribus realibus ab personalibus, quibuscunque nominibus appellari valeant, Berna Regia Boëmiæ duntaxat excepta, auctoritate præfata, & de certa nostra scientia in perpetuum quitamus, absolvimus & per omnia liberamus. Judicia Sanguinis, & plexionis capitis, & membrorum ac superioritatis Dominium, in bonis eisdem nobis, hæredibus ac Successoribus nostris Boëmiæ Regibus, & ejusdem Regni Coronæ nomine, & de certa scientia reservantes. Civilia vero judicia ad cognitionem Prioris loci, & officialium suorum, quibus hæc committenda duxerit, volumus pertinere. Et ut juris forma prædicta omnia, & infra scripta valeant firmiora consistere, dicta omnia & singula ex causa & titulo donationis, concessionis, incorporationis & traditionis, Venerabili & religioso Johanni de Aquila, Abbati dicti principalis Monasterii Sancti Spiritus de Sulmona, & totius ordinis prædicti, præfati coram Majestate nostra, & præfata omnia & singula & eorum quidlibet nomine & vice præfati Monasterii Sancti Spiritus de Sulmona & totius ordinis prædicti recipienti & acceptanti eadem, dedimus, concessimus, damus & concedimus cum effectu. Et volumus, quod illustres Boëmiæ Reges, hæredes & Successores nostri, qui pro tempore fuerint, nullo unquam tempore castrum prædictum vendere, obligare, permutare, donare, seu alio quovis titulo alienare debeant, quibuscunque Principibus, Baronibus, Nobilibus, seu personis aliis cujuscunque gradus, status, præminentie seu dignitatis existant, sed potius idem castrum erga Coronam & Regnum Bohemiæ reservabunt perpetuis temporibus affuturis. Item auctoritate Regia præfata decernimus edicto: quod illustres Reges Bohemiæ, hæredes, & Successores nostri in perpetuum prædictos fratres, tanquam singulares & privilegiatos Capellanos suos, bona, prædia, homines, & possessiones eorum quibus ad præsens gaudere noscuntur, seu quæ Regum Bohemiæ beneplacito affectui fuerint in futurum, manuteneant, defendant, & a quibuscunque violentiis, atque injuriis magnifice tueantur. Decernentes etiam & hoc Regio Bohemiæ perpetuo valituro sancientes edicto, ne quis, cujuscunque etiam status, gradus seu conditionis existat, Religiosos, Priorem & Fratres, qui pro tempore fuerint, Con-

Conventum, locum ipsum possessiones, bona, prædia, homines, ac subditos ipsorum adversus privilegia, libertates, immunitates, regulares observantias, religiosas & honorabiles consuetudines, Statuta, jura gratias ordinis ipsius ab antiquo tempore a Sacro-Sancta Sede Apostolica obtenta, seu obtentas, vel adversus præsentis nostræ ordinationis, liberationis & exemptionis seriem inquietare, impedire, turbare, seu molestare præsumat. Siquis autem attemptare præsumperit, præter indignationis nostræ aculeos poenam centum marcarum auri purissimi se inoverit incursum, quam ab eodem toties quoties contra factum fuerit, irremissibiliter exigi volumus, & ejus medietatem nostri Regalis ærarii sive fisci, residuam vero partem injuriam passorum usibus applicari. Signum Serenissimi Principis & Domini, Domini Karoli quarti, Romanorum Imperatoris invictissimi & gloriosissimi Boemiarum Regis. Testes hujus rei sunt Reverendissimus in Christo pater, Dominus Guido, Portuensis Episcopus, Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalis, pro Majestate nostra Cæsarea in partibus Italiæ Locum tenens: & Generalis Vicarius, Venerabilis Johannes Olomucensis Imperialis Aulæ nostræ Cancellarius, Robertus Cameracensis, Lambertus Spirensis, Waltherus, Augustan. Agapitus de Columna, Esculan: Wilhelmus, Lucanus & Johannes Spolitan: Ecclesiarum Episcopi, Illustres, Rupertus, Legnizensis, Henricus, Lithauriæ, Duces, Johannes Montisferrati, & Johannes dictus Sobieslaus Moraviæ Marchiones. Spectabiles Neapuleo de Ursinis Manupelli, Johannes de Asperg, Mattheus de Buberio & Franciscus de prato Comites Nobiles, Nicolaus Spinalli de Zavenocio, Regni Siciliæ Cancellarius, Ludovicus de Turri, Ambasciator Florentinorum. Egregii Legum Doctores, Petrus de Wartemberg, Imperial. Curiae nostræ Magister, Bozko de Wilhariz Imperialis Curiae nostræ Marescallus, Andreas de Duba, Imperialis Camera nostræ Magister, Franciscus de Vico, Præfectus almæ urbis, Bernhardus & Jaroslaus, Fratres Burggravii de Donyn & alii quam plures nostri & Imperii Sacri Nobiles & fideles Provinciæ, sub Imperialis nostræ Majestatis Sigillo Testimonio literarum. Datum in Civitate nostra Lucana. Anno Domini Millesimo tricentesimo, Sexagesimo nono, Indictione Septima XVI. Kalend. Aprilis Regnorum nostrorum, anno vicesimo tertio, Imperii vero quarto Decimo.

C. R. ta.

per Dominum Johannem Olomucensem, Episcopum Cancellarium.

C.

Martini V. Pontificis Confirmatio Erectionis & Dotationis Monasterii Spiritus Sancti, in Oybin, per Carolum IV. Imperatorem facta, ad Regulas, Privilegia & Immunitates Monasterii de Sulmona.

Martinus Episcopus, Servus Servorum DEI. Ad perpetuam rei memoriam. Ea quæ religionis cultum, devotionis ardorem, divinæque laudis augmentum respiciunt, Sedes Apostolica consuevit benigne confovere, illaque favoribus prosequi opportunis. Sane petitio dilectorum filiorum, Prioris, & Conventus Monasterii Sancti Spiritus in Oybin, Ordinis Sancti Benedicti, Pragensis Dioceseos, secundum institutionem beati Petri Confessoris viventium, nobis nuper exhibita continebat, quod dudum divinæ memoriæ Carolus IV. Imperator Romanorum, ac Bohemiæ Rex ad honorem Dei, Sancti Spiritus, beatæ Mariæ, Sancti Wenceslai Martyris, & ejusdem beati Petri, Monasterium Ordinis Sancti Benedicti in suo Castro in Oyvvín ejusdem Dioceseos fundavit & erexit, cum omni jure, honore, privilegio, libertate & decencia, sicut cætera Monasteria dicti Ordinis alibi erecta noscebantur decernens, quod area dicti Castri cum fundo, usibus, officinis, & necessitatibus dicti Monasterii, Ecclesiasticæ libertati ac Monasterio de Sulmona ejusdem Ordinis, Vaivenis Dioceseos subiecta foret, ipsumque Monasterium erectum diversis bonis, videlicet Villis, Allodio, Dominiis, Juribus Reditibus ad ipsum regem legitime pertinentibus, dotavit, illaque ipsi Monasterio libere applicavit, & ab omnibus collectis, tributis, vectigalibus Angariis, Oneribus realibus & personabilibus in perpetuum absolvit, ac etiam liberavit, & circa hæc multa & diversa alia ordinavit, decrevit & voluit, prout in literis authenticis, ipsius Imperatoris Sigillo munitis plenius continetur. Cum autem, sicut eadem petitio subjungebat, Prior & Conventus prædicti, etiam post foundationem, erectionem & dotationem præfatas, de bonis hujusmodi se intromiserint, illaque tenuerint in usus proprios eorundem, pro parte Prioris & Conventus prædictorum fuit nobis humiliter supplicatum, ut foundationi, erectioni, dotationi, applicationi decreto, voluntati, absolutioni, liberationi & ordinationi præfatis, ac omnibus aliis in ipso literis contentis, nec non privilegiis, indultis, & gratiis quibuscunque etiam per Prædecessores nostros. Romanos Pontifices eis, seu eidem Monasterio de Sulmona, ac aliis sibi subiectis quomodolibet concessis, robur Apostolicæ Confirmationis adjicere de benignitate Apostolica dignaremur. Nos igitur hujusmodi supplicationibus inclinati, nec non consideratione charissimi in Christo filii nostri Sigismundi, Romanorum & Bohemiæ Regis Illustres,

lustris, nobis super hoc etiam humiliter supplicantis, literas prædictas, & omnia contenta in eisdem, nec non concessionis eorundem tenores præsentibus pro expresso, illa quoque & quæcunque inde secuta, rata habentes, & grata, auctoritate Apostolica ex certa scientia confirmamus, & præsentis scripti patrocinio communimus, suppletet etiam omnes & singulos defectus, qui in præmissis quovis modo intervenerunt. Præterea quod Prior & Conventus præfati, & personæ degentes cum eisdem, eorumque membra, & ab eis etiam Monasteria immediate dependentia omnibus libertatibus, exemptionibus, privilegiis, indulgentiis, & gratiis, quibus prædictum de Sulmona, & alia Monasteria secundum instituta hujus-

modi fundata, ac fratres & personæ degentes in eisdem ex concessionibus Apostolicis vel alias quomodolibet gaudent, sive potentiuntur, etiam gaudere, sive potiri debeant, de specialis dono gratiæ concedimus per præfentes. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostræ rati- & grati-habitionis, confirmationis, communicationis, suppletionis & concessionis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumperit, indignationem omnipotentis DEI, & beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursum. Datum Romæ apud Sanctam Mariam majorem X. Kalend. Novembr. Pontificatus nostri Anno Septimo.

Bulla plumbea
cum effigie Apo-
stolorum Petri
& Pauli

Subscriptum demandato
Domini nostri proprio

In facie averſa Martinus P. P. V.

Johann. de Tremosnicz.

D.

Conſignatio derer Priorn und Mönche auffm Dybin, ſo viel man deren aus alten Documenten und Urfunden zuverläßig zuſammen bringen können.

Johannes de Aquila, erſter Prior des Cloſters Dybin, wird in einem Document erwehnet,

Ao. 1368

Ulricus de Rohrbach Sub-Prior Monaster. Oybinenſ. Iſt derjenige ſo zu Aquila in Neapolis das Privilegium Coeleſtini V. Pontificis, ſo er den Coeleſtiner-Orden ertheilet, vidimiren laſſen

1397

Nicolaus, dictus Rex, Prior Monaster. Oyvvin.

1401

Johannes de Dony, Presbyter & Monachus

Martinus de Strigonia, Provincialis, Frater Ord. Coeleſtin. per Alemanniam, Prior in Oyvvin.

1412

Jodocus, Prior Oyvvinenſ.

1424

Johann Bobersberg, Prior, 1444. usque ad An.

1466

Michael - - - Prior

1467

Pater Vincentius de Oppavia, Prior ab An. 1473. usque ad An.

1480

Bartholomæus Caniz Frater Oyvvin. mort.

1487

Sein Vater iſt geweſen Andreas Caniz, Bürgermeiſter in Görlig, die Mutter Frau Anna, geborne Emrichin.

Pater Johannes Rothlach

1495

Frater Nicol Voyt

Wenceslaus Frideberg

1495

Pater Gregorius, Prior

1508

Pater Thomas Soraviensis, Prior

1509

Frater Andreas Freyenſtadt

Martin Luban

Pater Andreas Prior

1512

Pater Thomas, Sub-Prior

Frater Martinus Broniſch de Lauben, expenſor tunc temporis in Vigilia Trinitatis

1512

Frater Johannes Seydliz

1517

Pater

Pater Andreas Ringehutt Prior mortuus	-	-	-	1538
Pater Christoph. Ottomannus Prior 1534. mortuus d. 2. Septembr.	-	-	-	1555
Frater Laurent. Voigt. Görlicenf.	-	-	-	1540
Pater Balthasar. Gottschalck mort. den 19. Maji.	-	-	-	1568

NB. Joh. Knauth in Prodom. Mi. in. Illustrat. p. 540. gedencket, daß des reichen Mün-
hers zum Lawenstein Sohn, Paulus Münher Abt auß Dybin gewesen, allwo auch noch
sein Epitaphium vorhanden wäre. Allein weder dieses findet sich, noch ist probabel,
daß dieser Münher im Closter gewesen, indem dasselbe keine Aelte, sondern nur Priores
gehabt zc.

E.

Maximiliani II. Imperatoris
Rauff-Brieff über das Closter Dybin,
samt allen zugehörigen Gütern und
Dorffschafften an E. E. Rath der
Stadt Zittau de An. 1574. d. 17. Nov.

Wir Maximilian der Ander, von Got-
tes Gnaden, erwählter Römischer
Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
in Germanien zu Hungarn und Boheim zc.
Bekennen für uns und unsere Erben und
Nachkommen öffentlich mit diesem Brieffe,
und thun kund männiglich, als weyland
Kayser Ferdinandus unser geliebter Herr
und Vater Gottseel. Gnd. und Hochlöbl.
Gedächtnuß zc. noch hiervor denen Ehrsa-
men, unsern getreuen lieben N. Burgermeis-
tern und Rathmannen, unserer Stadt Zit-
tau, die Dybinischen Güter, im Marggraff-
thum Ober-Lausitz, und Zittauischen Weich-
bilde gelegen, auf eine Anzahl Jahre gegen
Fürstreckung und Auszahlung zwölftau-
send Thaler, und Herausgebung der Jesui-
ten zu St. Clement zu Prage Eintausend
Vierhundert Thaler Jährlichen Pension
Pfandweise zugelassen, und wir hernach
über das auch Ihnen denen von Zittau das
Schloß oder erbaute Closter auf dem Ber-
ge Dybin samt einem Mayer-Hofe, unter
demselben Berge gelegen, und andern Zuge-
hörungen, allermassen wie es weyland Ben-
no von Salka, und nach Ihme Hermon
Nigel inne gehalten, und nach beschehener
mit denen von Zittau getroffener Handlung
wiederum abgetreten, auch auf eine Anzahl
Jahre gegen Darleihung und Auszahlung
Sechzehen Tausend Thlr. inne zu haben, zu
genießen und zu gebrauchen Pfandweise
verschrieben und eingeräumet, als nach ver-
möge und Ausweisung zweyer unterschiedli-
chen derhalben Ausgangener Verschreibun-
gen, deren eine den 10. Jan. des 62sten, die
andere aber den 24. Aprilis Siebenzigsten
Jahres datirt, und dann igo gedachte von
der Zittau bey uns weiter um Verkaufung
derselben Dybinischen Güther in Unterthä-

nigkeit angehalten, und gebethen, daß wir
demnach in Betrachtung, da solche Güter,
als die zu nechst der Stadt gelegen, in frem-
de Hand kommen, die Inwohner daselbst
dadurch nicht wenig bedrängt, auch daraus
allerley Zanc und Widerwillen zwischen
Ihnen und denen Inhabern derselben er-
wachsen möchten. Fürnehmlich aber weil
sie sich erbothen, solche Güther den billichen
Werth und Landüblichen Gebrauch nach zu
bezahlen, gnädig darein gewilliget, und ih-
nen obbemeltes Schloß Dybin, samt den
Dörffern und Gütern, als nemlich das
Dorff Olbersdorff, Herwigsdorff, Ober-
witz, so viel daran zum Schloß oder Stifft
gehörig, Johnsdorff und Drausendorff in
unserm Marggraffthum Ober-Lausitz und
Zittauischen Weichbilde gelegen, mit aller
derselben Mannschafft und Unterthaner,
Kirchen-Lehn, mit den Erb und Ober-Ge-
richten, mit den Renthen, Gelde und Ge-
treude Zinnsen, an Geld und Heringen, wel-
che die Ersamen unsere Getreue, liebe N.
Burgermeister und Rathmanne unserer
Stadt Görlich vermöge ihrer Verschreibung,
derer wir denen von der Zittau glaubwür-
dige Vidimus sich derer zu gebrauchen zuge-
stellet, vor Alters zu geben schuldig, mit al-
len Gebürgen, Wäldern, Püschten, Teichen,
Teichstäbten, Mühl- und Mühlstäbten,
Wildbahnen, Vogelweyden, Wiesen, Was-
ser- und Wasserleufften, Mayerhöfen,
Kreßschmar, mit den ausgefetzten Hofeleu-
ten, zugehörigen Gärten, Aekern und Wie-
sen, Fehren Teichen und Mühlen, zusamt
dem Hause in der Stadt der Väter Hoff ge-
nannt, und allen andern zu dem Schloß
auch bemelten Dörffern und Gütern gehöri-
ge Forwergen, Herrlichkeiten und Gerech-
tigkeiten, wie solches alles Nahmen haben
mag, und vor Alters zum Stifft Dnyien
gehöret, die Väter daselbst genossen und ge-
brauchet, um eine genannte Summa Geldes,
als nemlich mit Acht und Sechzig Tau-
send Thalern, darauff sie innhalt der vori-
gen Jahre darüber gefertigten Pfandes-
Verschreibung, davon oben Meldung ge-
sche-

schehen, Zwen und Zwanzig Tausend Thaler hiervon ausgezahlet, und auf die mit ihnen durch unser insonderheit darzu verordnete Commissarien jüngst getroffene Abrede und Vergleichung izo Zwanzig Tausend Thaler am baaren Gelde zu handen unsers Renthmeisters Wolff Schelhammers entrichtet, deren wir sie hiermit quitt und los sagen, und uns künftigen Leipziger Oster-Markt in Fünff und Siebenzigsten Jahre uns wiederum Zwanzig tausend Thaler und nachfolgenden Michaelis-Markt Sechs Tausend Thaler auszahlen sollen, und wollen in einen ehrlichen, unwiederrufflichen, und zu ewigen Zeiten wehrender Kauflehnsweise hingelassen, verkauft, eingeräumt, und die Unterthanen in gewöhnliche Eydes-Pflicht als ihr Eigenthum abgetreten, und Ihrer und ihrer Nachkommen Possession gnädiglich gesetzt, gereicht und geliehen, Reichen und leihen auch obbemelten Bürgermeistern und Rathmannen und ganzer Gemeine, gedachter unserer Stadt Zittau, und allen ihren Nachkommen angezeigtes Schloß Dywin und Dörffer mit allen obbeschriebenen ihren Reichlichen Ein- und Gehörungen, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten hiermit wissentlich, und in Krafft dieses Brieffes, aus Böhmischer Königlichen Macht, und als Marggraff in Ober-Lausitz mit zeitigen vorgehaltenen Rath, also, daß sie solch Schloß, Dörffer und Güter mit aller derselben Ein- und Zugehörungen, wie obbemelt, nichts hiervon ausgeschlossen noch hindangesetzt, und wie es die Väter auf dem Dybin inne gehabt, gebraucht, genuzet und genossen, genießten und gebrauchen hetten mögen, nun hinfüro auch inne haben, besitzen, genießten und gebrauchen, und damit ihres Gefallens handeln, thun und lassen sollen und mögen, von uns und unsern Nachkommen ohngehindert.

Darüber haben wir auch gemelten von der Zittau und ihren Nachkommen eine vollständige Gewehr, wie sich das nach Gebrauch und Gewohnheit unseres Marggraffthums am kräftigsten eignet und gebühret, zugesaget und versprochen; Jedoch wollen wir uns hierinnen alle Königliche und Landes-Fürstliche Obrigkeitliche Lehn-schaften, Dienste, alle Schätze und Bergwercke von allerley Metallen, wo sich derer einigerley auf obberührten Gütern ereignen möchten, zusamt allen dem, was zu Erbauung derselben Nothdurfft erfordert,

hiermit ganz frey zu Uns und unsern Erben und Nachkommen Nutz vorbehalten. Es sollen auch die von Zittau alle Beschwerden so diesem Gutte anhängig sind, es sey am Allmosen, Reichung der Decem, und wie die Nahmen haben mögen, zu verrichten schuldig und verpflichtet seyn. Und nachdem den Jesuiten vermöge derselben in dem Guthe Dybin erlangte Gerechtigkeit, Eintausend Vierhundert Schock Meißnisch, solange dieselben nicht erlediget von ihnen denen von Zittau, allewege Jährlich gereicht werden müssen, und aber solche Beschwerde in diese Kauff-Handlung nicht mit eingezogen, und wir doch gnädigst bedacht, mit ihnen, Jesuiten, derhalben gebührende Vergleichung zu treffen: So sollen demnach die von der Zittau in den letzten Termin für die 1400. thlr. drey und zwanzig tausend Thaler so lange und viel inne behalten, bis die Erledigung bemeldter Ihrer, der Jesuiter Gerechtigkeit erfolget, oder sie von Uns derowegen in andere Wege versehen, Als: denn wenn solches geschicht, sollen sie schuldig und pflichtig seyn, die völlige Kauff-Summa uns vermöge des mit ihnen durch unsere Commissarien aufgerichteten Vertrages unsäumlich zu erlegen und auszuführen. Und gebieten darauf fallen und ieden unsern izigen und künftigen Landt-Boigt, Haupt-Leuten und Verwaltern in berührten unsern Marggraffthum Ober-Lausitz mit Ernst, daß sie über diesen Erbkauffs-Gewehr der Dybinischen Güther oftgedachten Rathe zur Zittau und Ihren Nachkommen festiglich handhaben, schützen und schirmen, und sie derhalben um nichts weiter mahnen, oder beschweren, noch solches jemand anders zu thun gestatten, gnädiglich und ohn Gefährde. Zu Uhrkundt mit Unsern Kayserlichen anhangenden Böhmischen Insiegel verfertiget. Gegeben in Unser Stadt Wien den 17. Tag Novembris Anno 1574. Jahre, unserer Reiche des Römischen und Hungarischen in Zwölfften, und des Böhmischen im 26.

Maximilian

Wrat. a Bernstein

J. R. Boheimb. Cancell.

Wilhelm von Oppelsdorff

Ad Mandatum Dom. Elect.

Imperatoris proprium.

Paul von Lindner.

F.

**Königs Wenceslai Befehl an die
gesamnten Sechs Städte, den Burg-
stall Rohnau zu zerstören d. d.**

Bettler am S. Martins-

Tage 1369.

Wir Wenzlaw von Gottes Gnaden
Römischer König, zu allen Zeiten
Mehrere des Reichs, und König zu Böhmen,
Entbieten unsern Mannen, Rittern und
Knechten, Bürgermeistern und Rathman-
nen, gemeinlich der Lande und Städte Bu-
disin und Görlitz, Zittau, Luben, Löbau und
Camenz, unser Gnade und alles Gute, Lie-
ben Getreuen, Wir lassen Euch wissen, daß
der hochgebohrne Jost, Marggraff zu Mäh-
ren, Unser Vetter, gar in Unguten von uns
geschieden ist, und doch den Burgstall Ro-
naw im Lande zur Cittau gelegen, mit un-
serm Willen an dem von Hohenstein ge-
bracht hat, der auch in Unwillen von uns ge-
ritten ist, und beyde unsere Feinde worden
sind, seyn Wir nun eigentlich wohl unter-
richtet, daß die genannten Herren von dem
Burgstalle Ronaw Unser Lande und Städ-
te zu dringen, und uff den Strassen zu ley-
digen meynen, als allbereit Klagen an Uns
kommen sind, und zu allerförderst unser
Stadt zur Zittau, daß wir je von Ihnen
nicht leyden wollen, noch verhängen, und in
keine weiß gestatten; Darum haben wir be-
sandt den Edlen Herrn Hynczky Pflug, un-
sern lieben Getreuen, euren Voigt, und
Hauptmann mit ihm die Sachen eigentlich
verhandelt und ausgetragen, und zu Ende
beschlossen, darum wir auch zu Hülffe geben
den Gestrengen Mertin Keynlyn, dem Ed-
len Herrn Hynczky Pflug an unser statt,
und unsern Landen und Städi zu helfen
und zu rathen, daß der Burgstall Rohnaw
bracht werde an unsere Hände, und zur Un-
terthänigkeit. Als wir denn das alles dem
Edlen Hynczky Pflugen, unsern lieben Ge-
treuen, ernstlich und eigentlich befohlen ha-
ben; Darum gebieten Wir allen Unsern
Mannen, Rittern und Knechten, Bürger-
meistern, Rathmannen und Gemeinde der
Lande und Städte, Budisin, Görlitz, Sit-
tau, Lauban, Löbau und Camenz, ernstlich
und vestiglich, in Krafft dieses Brieffes,
und Königlicher Macht zu Böhmen, daß
ihr von Stunde, nach Angesichtes dies Brief-
fes und Ermahnunge des mehrgenannten
Herrn Hynczky Pflugs uff seyd mit ganzer

eurer Macht, zu Fusse und zu Rosse, mit
allen euren Porschen und Handwercken vor
das Schloß Ronaw, und Uns das helffet
unterthänig machen, daß wir solcher fährli-
chen Besorgungen unserer Lande und
Städte Strassen entladen werden, und seyd
daran nicht säumig, noch widersezig, also
ferne Ihr wollet euer Leib und Gut behal-
ten. Würde sich aber iemand wieder solche
unser Gebot setzen, und nicht Folge thun, den
wollen Wir also straffen lassen, an Leibe und
an Gutte, daß sich andre daran stossen
werden, und förder unsern Geboten gehor-
sam seyn.

Mit Uhrkunde dieses Brieffes versiegelt,
mit Unsern angedruckten Insiigel, Begeben
zu Bettler nach Christi Geburt Tausendt,
Dreihundert in dem Sechs und Neunzig-
sten Jahre am St. Martins-Tage des heili-
gen Bischoffs, Unserer Reiche des Böhmi-
schen in dem XXXIII. und des Römischen
in dem XXI. Jahre

Dnus Rex

Rer. Sec.

G.

**Des Landt Voigts Procopii,
Marggraffens zu Mähren Befehl an
sämmtl. Sechs Städte, das Schloß
Rohnau zu gewinnen, und zu
zerstören, d. d. Prag**

Anno 1398.

Wir Procop. von Gottes Gnaden,
Marggraff zu Mähren, entbieten den
Mannen, Rittern und Knechten, Bürger-
meistern und Rathmannen, und Bürgern,
gemeinlich der Lande und Städte, Budis-
sin, Görlitz, Zittau, Luban, Löbau, Camenz,
unsern lieben Freunden, Unsere Gunst und
Förderung. Lieben Freunde, als der Aller-
durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr
Wenceslaus Römischer König, Mehrere des
Reichs und König zu Böhmen, unser lie-
ber Herr, uns zu dieser Zeit zum obersten
Verweser gesetzt hat, euer und anderer seiner
Landt und Städte zu Böhmen, und die eu-
ern mir kläglich vorgelegt haben, wie etliche
unser Herr Manne und Bürger von
dem Schlosse Rohnau geschossen, gefan-
gen, beraubet und beschädiget seyn, und her-
nachmahls grössere Schäden von denselben
Schloß Euch besorget: Heissen und Ge-

Y

bieten

bieten Wir Euch ernstlich von Unsers Herren des Königs wegen, als ihr Uns zu dieser Zeit zu gehorsamen pflichtig seyd, daß Ihr, ob Ihr möget, dasselbe Schloß Rohnaw gewinnen sollet, wie Ihr möget, und ob Euch Gott hülffe, daß ihr das gewinnet, brechen und gründlich verstoren, und alles was Ihr auf den Schloß und in Forwer-gen findet, nehmen, und Euch zu der Zugehörung halten sollet, zu Unsers Herren des Königs Händen. Besondern die Stadt Zittau in deren Voigtey dasselbe Schloß mit seinen Zugehörungen gelegen ist, und thut daran als Wir Euch befohlen haben.

Gegeben zu Prag am Monttage nach S. Thomas des Apostels unter Unserm In-siegel Anno Domini 1398.

H.

Königs Wenceslai Ratihabition, daß E. E. Rath zu Zittau das Schloß Rohnaw verstoret, de dato Prage am S. Dorotheen Tage 1399.

Wir Wenzlaw, von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Beheim. Entbieten dem Burgermeister, Rathe und Bürgern, gemeinlichen der Stadt zur Zittau, Unsern Lieben Getreuen, Unser Gnade und alles Gute. Lieben Getreue, also, als man Euch vorgelegt hat, wie daß wir gar seyre in Unmuthe hätten, das Füllen des Hauses zu Rohnaw; So wisset daß wir et was wohl verstehen, daß ihr das in besten gethan habt, darum wollen wir das gegen euch gnädiglichen halten, wiewohl ihr das ohne Unser Geheisse gethan habt, Geben zu Prage am St. Dorotheen Tage, Unserer Reiche des Böhmischen im XXXVI. und des Römischen in dem XXIII. Jahren.





Andern Theils des Historischen Schau-Platzes der Löblichen Alten Sechß-Stadt Des Marggraffthums Ober-Lausitz Zittau.

Erstes Capitul

Von denen Landes-Herren des Marggraffthums Ober-Lausitz, so
die Stadt Zittau, von ihrer Erbauung an bis auf gegenwärtige Zeiten
beherrschet, und selbige mit vielen herrlichen Privilegiis und
Freyhheiten begnadiget haben.

§. I.

Zittau hat
allezeit un-
ter solchen
Landes-
Herren ge-
standen, die
ihr Auf-
nehmen be-
fördert.



So reichwie es billig unter die
größesten Wohlthaten
Menschlicher Glücksee-
ligkeit zu zählen ist, wenn
eine Stadt oder Land
sich eines löblichen Re-
genten erfreuen kan : Also hat insonderheit
die Stadt Zittau hierinnen die überschwen-
gliche Gnade des Allerhöchsten zu preisen
Ursach, daß sie unter dem gesegneten Schutz
solcher Landes-Herren gestanden, welche ihr
Aufnehmen zu befördern, sich iederzeit sorg-
fältig angelegen seyn lassen, und zu solchem
Ende von Zeiten zu Zeiten ihr viele sonder-
bare Freyhheiten verliehen, dadurch sie zu ge-
genwärtigen Zustand gelangen vermö-
gend gewesen. Diesemnach wird es hof-
fentlich dem Leser nicht entgegen seyn, wenn
wir Ihm einen kurzen Abriss derer Zittau-
schen Ober-Herren vor Augen legen; Je-
doch dergestalt, daß weil wir nicht den
Vorsatz haben, dererselben vollkommene Le-
bens-Beschreibung diesem Werke einzu-
verleiben, bloß diejenigen Merckwürdigkei-

ten, so unter eines jeden Regierung bey hiesi-
ger Stadt sich ereignet, angezeigt werden.
Und weil allbereit im Ersten Theile Cap.
III. Erwähnung geschehen, daß Premislaus
III. Ottocarus der V.te König in Böhmen
diesem Orte Stadt-Recht ertheilet, und zu
erst eine Mauer darum führen lassen : Als
wird der Anfang bey so beschaffenen Dingen
von selbigen gemacht ; unangesehen, daß
allerdings die Geschichte der hohen Landes-
Obriegkeit derer Marggraffthümer Ober-
und Nieder-Lausitz sich weiter hinaus erstre-
cken ; wie solches nicht nur die Böhmischn
Historici, Balbinus, Hagecius, und andere
mehr, umständlich ausgeführet ; sondern
auch der um sein Vaterland hoch-verdiente
Bürgermeister zu Görlitz, Bartholomæus
Sculdetus in einer, durch öffentlichen Druck
an. 1595. hierüber publicirten Tabelle, welche
nachgehends der bekannte Kayserliche Histo-
riographus, Abraham Hofemann, unter sei-
nem Nahmen, mit Verschweigung des
rechten Autoris an. 1615. wieder von Wort
zu Wort umdrücken lassen, deutlich vorge-
stellt,

stellet, und endlich Herr Grosser in seinen Lausitzischen Merckwürdigkeiten *Part. III. Cap. 1. §. 11.* in unterschiedlichen Tabellen vorgetragen hat.

§. 2.

Premislaus
Ottocarus.

Dieser Premislaus Ottocarus wird von denen meisten Geschichts-Schreibern Premislaus II. genennet, welches in sofern seine Richtigkeit hat, wenn man bloß diejenigen Premislaus zehlet, so als Könige in Böhmen geherrschet. Nachdem aber, bekannter massen, die ehemahligen Regenten in Böhmen nur den Titel als Herzoge geführt, und unter selbigen der 3te von Czecho anzurechnen, ebenfalls Premislaus geheissen; So geschieht um besserer Ordnung willen, daß einige derer Böhmisches Scribenten den unsrigen Premislaus III. Ottocarum nennen; gestalt auch zu solchem Ende gemeinlich beygefügt zu werden pfleget, daß Er der 3te König in Böhmen gewesen; wodurch also Premislaus II. Ottocarus, als der 3te König der Böhmen unterschieden wird. Er war Wenceslai Ottocari, oder des Einäugigen Sohn, und erhielt seiner grossen Qualitäten wegen, den Beynamen Ottocarus, welches nach *Balbins Erlährung Lib. III. Epitom. Histor. Bohem. Cap. 15.* soviel als Victoriosus heisset; wurde auch von denen Böhmen, seiner Freygebigkeit halber, Hostimilius genennet; wie denn *Stransky de Republ. Bojema Cap. 8. p. 372.* seine Lebens-Beschreibung kurz zusammen fasset, wenn er folgende Worte gebrauchet: *Duces hic, Regesque omnes, qui antehac Bojemis praefuerunt, Gloria, Virtute, Opibusque superavit. Bojemi ipsum nomenclatura ab hospitalitate desumpta, Hostimilium vocitabant.* Ihm wurde bey Lebzeiten seines Herrn Vaters Wenceslai, das Marggrafthum Mähren eingegeben; Nach dessen Tode aber kam Er zum Regiment in Böhmen, und massete sich der Regierung den 6. Octobr. an. 1253. an. Gleichwie Er nun ein gütiger, gerechter Herr, und seinem Königreiche sehr genädig war, auch mit allem Fleiß darnach trachtete, wie er dasselbe erweitern, und in guten Ruhestand setzen möchte; zu welchem Ende Er denn viele Klöster stiftete, und neue Städte bauete: Also that Er dergleichen, als Er anno 1255. durch die Gegend, wo izo die Stadt Zittau stehet, reisete. Denn nachdem Er des Landes Fruchtbarkeit und bequeme Situation sich gefallen ließ, sagte Er den Ort zu einer

Macher Zittau zur Stadt.

Stadt aus, und umritt die Gegend, wie groß sie werden sollte, nemlich von der Schulen herum, bis zum Weber-Thore, hinter der Juden-Burg, und hinter die alten Fleisch-Bänke, darnach über den Neu-Markt wieder zum Kreuz-Hof oder Schule. Dieser Umkreis ward verjähnet, und die Leute baueten Häuser, nach Abtheilung einer Stadt, mit einem Ring oder Markt-Platz und Gassen. Welches denn Premislaus bewogen, daß, als Er sahe, wie sich die Einwohner mehreten, und grosse Zufuhre von Fremden und Reisenden dahin gieng, Er solche neue Stadt ferner zu vergrößern und ummauern zu lassen, beschloß, auch derothalben mit einem Pfluge eine Furche ausführen ließ, um den Platz abzuzeichnen, wie groß sie werden sollte. Und obschon theils seine Rärhe; theils auch die Bürger einwenderen, daß die Stadt mehr Umfang haben würde, als daß man sie werde bewohnet machen können: So verhiess Er doch denenjenigen, welche hieselbst sich Häußlich niedergelassen, und ihr Glück suchen wolten, so viel Freyheiten und Begnadigungen, daß sie binnen kurzer Zeit in grosses Aufnehmen gediehen; Gestalt Er denn denen Einwohnern die Steuern und Renten auf gewisse Zeitlang erließ, auch denen Kauf-Leuten, so aus der Stadt nach Böhmen handelten, Freyheit ertheilte, daß sie keinen Zoll noch Geleirthe geben durften. Anno 1268. verordnete Er in seinem ganzen Königreiche ein ordentliches Land-Feld-Maß und Gerreyde-Maß, in gleichen Gewichte, wie auch Maße der fließigen Waaren, als Wein, Del, Bier, und dergleichen; wie solches *Hagecius* in seiner Böhmisches *Chronica sub Anno 1268. p. 444. 445. 446.* beschreibet; Darinnen unter andern gemeldet wird, daß ein Zittauisches Maß Bier halten soll 8. Schock 32. Binten, welches austräget 34. Schock und 8. Seidel. Dieser löbliche König kam endlich an. 1278. am Tage Ruffi, in der Schlacht wieder den neu-erwählten Kayser Rudolphum Habsburgicum, elendiglich ums Leben, und ward zu Znaim in das Kloster zu unser lieben Frauen begraben, hernach aber von seinem Sohne und Nachfolger am Reiche Wenceslao IV. an. 1296. von dannen erhoben, und zu Prage in die St. Vitus-Kirche, bey denen andern Königen und Herzogen in Böhmen, eingefencket; wie solches seine Grabschrift an der Wand, in der sogenannten Capella Saxonica hinter

Erweitert und begnadiget dieselbe mit vielen Freyheiten.

Ordnet Maß und Gewichte, und sonderlich die Größe eines Zittauischen Maßes. Kommet im Kriege ums Leben

hinter dem hohen Altar ausweist, welche folgenden Inhalts ist:

Anno Domini M. CCLXXVIII. in die B. Ruffi obiit in Bello Serenissimus Princeps Przemisl. qui & Ottocarus, Rex Bohemæ quintus, Marchio Moraviæ, Austriæ, Carinthiæ, & Stiriæ Dux, Carniolæ, Portus Naonis & Egræ terrarum Dominus, hic sepultus.

Zu dieser Zeit hat Zittau denen Herren von der Leippe eigenthümlich zugestanden.

Hierbey ist noch zu gedenken, daß zu diesen Zeiten zwar, die Stadt Zittau denen Herren von der Leippe eigenthümlich zugestanden, welche auch das Closter der Barfüßer oder Grau-Mönche fundiret und erbauet; wovon oben im I. Theil Cap. XVII. ein mehrers, bey Beschreibung gedachten Closters, gehandelt worden: Weilen aber König Premislaus Ottocarus Landes-Herr gewesen; Ist dessen als Ober-Herrn der Stadt nothwendig Meldung geschehen.

§. 3.

VVenceslaus IV.

Nach Premislai Ottocari tödtlichem Hintritt gelangete sein Sohn Wenceslaus IV. ein Knabe von 8. Jahren (imassen er den 28ten Sept. an. 1270. gebohren) zur Nachfolge des Königreichs, und ward auf Kayser Rudolphi I. Gutachten, und der sämtlichen Stände Einwilligung, mit einem Vormunde, Marggraff Otten zu Brandenburg, welcher des verstorbenen Königs Premislai Schwester, Beatricem, zur Ehe hatte, versehen, der das Königreich Böhmen in Aufhabender Vormundschaft, 5. Jahr lang mit höchster Beschwerung der Stände regierte. Der junge König Wenzel aber, wurde mit seiner Mutter Cunigunden, von ernannten Vormunde auf das Schloß Bezdiczy, oder Tiefsenbach gefangen gesetzt, und Deutschen Leuten zu erziehen anvertrauet. Doch, als sich die Königin Cunigunda durch sonderbare List von solchem Schlosse herunter practiciret, und in Schlesien mit einem Ritter, Zavilio de Falckenstein, Freyherrn von Znoym, an. 1282. vermählet hatte; Ist inzwischen der unmündige Königliche Prinz VVenceslaus denen Zittauern zur Aufzuehung und Sicherheit, damit ihm weder von der Mutter und dem neuen Stief-Vater, noch von jemand andern etwas übles begegnen möchte, anbefohlen worden, allwo er auch 3. Jahr lang soll verblieben seyn. Etliche schreiben, daß er von Marggraf Otten in der Marck erzogen worden: Doch ist dieses allererst nach 3. Jahren geschehen. Endlich ließ sich Marggraf Otto durch vieles Bitten derer Stände bewegen, daß er an. 1283. denen Böhmen

Wird denen Zittauern zu erziehen gegeben.

ihren Prinz, der nunmehr 12. Jahr alt war, zustellte. Sie mußten ihm aber, wie Balbinus meldet, 5000. Marck Silbers zur Ranzion geben, und indessen, bis solche Summe bezahlet werden konte, folgende Städte und Schlöffer: Zittau, das Schloß Ronow, Scharffenstein, Bezdiczy, Zetschen, die Stadt Außig, und das Schloß, Brüg die Stadt und Schloß, mit aller ihrer Zugehör verpfänden; Vid. Balbin. Rerum Bohem. L. 3. Cap. 16. p. 294. Stransky de Republ. Bojem. Cap. 8. p. 375. Im übrigen war König VVenceslaus ein sanftmüthiger und gnädiger Herr gegen jederman; insonderheit gegen die Stadt Zittau, und deren Einwohner, als welche er noch mehrers, als sein Herr Vater gethan, begnadigte, und öftters nach denen Bürgern von der Zittau schickete, welche an seinem Hofe Thädiger und Rätthe seyn mußten. Er legte auch alle Jahr auf Pfingsten einen Thurnier an, auf der Vieh-Wende zur Zittau, darzu viel Ritter und Edelleute sich einfunden. Dergleichen geschehe an. 1303. da zugleich Sechs Fürsten und 500. Ritter sich versammelt hatten; worbey denn ein Herr von Barby, des Hermanns, Marggrafens zu Brandenburg und Lausitz, naher Auserwandter, von Peter von Naptitz, und Albrechten von Lomniz, so des Herrn von der Leippe Lehensleute waren, und damahls die Stadt Zittau als einen Pfandschilling besaßen, erschlagen, und hernach in die Pfarr-Kirche zu S. Johannis begraben wurde. Erwähnter Peter von Naptitz hatte damahls, wie schon gesagt, die Stadt Zittau inne; Als er nun des Todtschlages halber entweichen und flüchtig werden müssen; Nahm VVenceslaus die Stadt Zittau in seine Gewalt, darauf begnadigte er dieselbe an. 1304. den 2. Jan. daß die Einwohner 3. Jahr lang keinen Zolldurfft geben, so weit als sich das Königreich Böhmen erstreckte. Jedoch bekam der Herr von der Leippe hernach den Ort wieder, als er den Zaslav, oder Zassen von Weissenburg, Hauptmann zu Cracaw (Cromerus nennet ihn Zassen; und Dubravus Protasium von Weissenburg, Hauptmann zu Cajavien) mit Hülffe hatte beygestanden, da er die Oesterreicher schlug. Es ist aber derselbe wiederum des Besizthums der Stadt, vom Könige VVenceslao entsetzt worden; wiewohl er bald darauf selbige zum andern mahl erlanget, zur Vergeltung des Schadens, so er im Kriege erlitten hatte, als Kayser Albertus in Böhmen vor Eolin und Euttenberg mit seinem Volcke legte. Endlich ist noch als eine Gnade des Königs

Ist gegen die Stadt Zittau sehr gnädig.

Hält jährlich in Zittau Thurnier.

Bekömmt die Stadt eigenthümlich.

Giebt selbige dem Herrn von der Leippe wieder.

Giebt dem Rathe die Aufsicht über das Hospital.

Königes gegen hiesige Stadt zu erwehnen, daß selbiger an. 1303. tertio Idus Maji, E. E. Rathe allhier die Aufsicht über das Hospital S. Jacobi in weltlichen Sachen; in Geistlichen aber dem Commendatori aufgetragen.

Ob nun wohl übrigen dieser gloriwürdige König, welcher von denen Scriptoribus Historiae Bohemicae, *Dubradio Lib. 18. Sylv. in Hist. Bohem. Cap. 28. Hagecio*, und andern den Beynahmen Sanctus erhalten, und von welchem Bonifacius Dec. 2. L. 9. schreibt: *Admiranda Vita Sanctitas in Wenceslao fuit, quae sat hominibus explorata, Statuam Praga sibi in Sacratio merito comparavit*; eines längern Lebens würdig gewesen; So geschah es doch, daß er durch eine langwierige Krankheit und verzehrendes Fieber, oder, wie einige wollen, durch Gift, im 35. Jahre seines rühmlich geführten Lebens, an. 1305. den 21. Jun. den Geist aufgeben mußte. Von seinem merckwürdigen Lebens-Ende hat *Balbinus in Hist. Bohem. Lib. III. cap. 16. p. 305. & seq.* viel sonderbare Begebenheiten angemercket, und *Stransky, de Republ. Bohem. Cap. 8. p. 376.* schreibt in folgenden Terminis: *Pietate vitaeque moderatione promeruisse est visus, ut Sanctus cognominaretur. Extinctus est vel tunc lente, vel ex propinato, ut quidam prodiderunt, ab Albertinis hominibus, veneno, etatis anno quinto & trigesimo, Regni supra vigesimum primo, Christiano 1305.* Im übrigen sind von obstehenden Umständen weiter nachzuschlagen *Manlius Comment. rerum Lusat. L. 3. cap. 45. Hagecius cit. l. p. 481. 485. & qq. alique.*

S. 4.

Wenceslaus V. hat kurze Regierung von 1. Jahre.

Wenceslaus V. oder (wenn man die Böhmischen Könige dieses Namens alleine zehlet) Wenceslaus III. folgte seinem Vater nur gemeldetem Wenceslao IV. in der Regierung, als ein Herr von 16. Jahren; doch nicht in dessen rühmlichen Qualitäten nach; imassen die Geschicht-Schreiber selbiger Zeiten ihm nicht allzu großes Lob beylegen wollen; Wiewohl *Hagecius Chron. Bohem. p. 493.* solchem widerspricht, und ihn von seiner Schönheit, Gottesfurcht, Barmherzigkeit, Wissenschaft in Sprachen, und andern Tugenden sehr zu rühmen weiß; Hingegen *Balbinus Epit. Hist. Bohem. L. 3. cap. 16. p. 308. Aeneas Sylvius Hist. Bohem. Cap. 29. Dubravius Hist. Bohem. Lib. 19. p. 154.* und die meisten andern ein ganz anderes Portrait von ihm machen. Nachdem er aber nicht länger als 1. Jahr lang, dem Regiment vorgestanden, und im 18ten Jahre seines Alters, den 4. Aug. 1306. zu Olmütz in Wahren meuchelmörderischer Weise mit

3. Wunden hingerichtet wurde: So ist von selbigem nichts besonders, so bey der Stadt Zittau vorgegangen wäre, zu notiren; Jedoch verdienet eine aufmercksame Betrachtung, daß mit diesem Könige der ganze Männliche Stamm Premislai I. der von der Dritten Regentin in Böhmen Libussa, Croci, des andern Herzogs jüngsten Tochter, vom Pfluge zum Ehegemahl und Regenten, durch das abgeschickte weisse Pferd, erkieset worden, abgestorben und erloschen, nachdem selbiger von an. 722. nach *Hagecii* und anderer Historicorum Meynung; Nach *Balbin* Ausrechnung aber, von an. 456 entweder 584. oder 850. Jahr mit 38. Herzogen und 7. Königen Böhmen beherrschet.

S. 5.

Auf diesen blutigen Untergang der Premislaischen Stamm-Linie, folgte bey dem ausgeschriebenen Reichs-Tage, über der anzustellenden Königs-Wahl, unter denen Böhmischen Magnaten eine höchst-schädliche und weit-aussehende Uneinigkeit; indem einige, nach dem Vorschlage des Land-Cammerers, Tobias von Bechinie, einen gewissen Bauer von Stadicz zum Könige haben, und ihm Königs Wenceslai Tochter, Elisabetham, zur Gemahlin geben wolten, mit dem Vorwande, weil der Erste Stifter der nunmehr erloschenen Premislaischen Linie ebenfalls vom Pfluge und Bauer-Stande zu der höchsten Würde des Landes, mit großem Aufnehmen desselben gelanget, nunmehr auch der neue Anfang des Königlichen Geschlechts von solchem Stande gemacht werden müsse; Andere hingegen stimmten auf Herzog Heinrich von Kärnthen, aus Ursachen: Weil Er König Wenceslai IV. älteste Tochter Annam zur Ehe hatte; Noch andere, und zwar die meisten, gaben ihr Votum Rudolpho Placido, Kayfers Alberti Sohne, welcher sowohl durch das Glück, als seines Herrn Vaters Geschwindigkeit secundiret ward; Imassen dieser mit einer zahlreichen Armee einrückete, und seinen Competenten Platz zu machen, nöthigte, wodurch er die Oberhand erhielt, und sein erlangtes Wahl-Recht desto mehr zu befestigen, auch die Gemüther derer mißvergnügten Böhmischen Stände zu gewinnen, sich mit der Königl. Wittbe Wenceslai IV. einer Pöhlischen Prinzessin, Elisabetha oder Rixa genannt, vermählte. Allein sein Leben und Regierung dauerte nicht lange; angesehen er an. 1307. d. 3. Jul. im Lager vor Zwickau an einer gefährlichen Diarrhoea, so er sich durch übermäßigen Genuß der Melonen zugezogen, sein Leben einbüßete.

Mit ihm stirbt der Männliche Stamm Premislai I. ab.

Rudolphus Placidus regieret kurze Zeit, indem er im 1sten Jahre seiner Erwehlung stirbt.

Wird er mordet,

§. 6.

Nach Rudolphi frühzeitigem Ableben wurde endlich nach vielem Widerspruch der Stände, so sich in dem Hause des Pragerischen Bischoffs Johannis, als Primatis Regni, versammelten, von einigen Herzog Heinrich aus Kärnthen, als welcher Königs Wenceslai IV. älteste Tochter Annam, wie oben erwehnet, zur Ehe hatte, und daher einigtes Erb-Recht von ihr zur Cron zu haben vorschüßete, erwöhlet; Diemeil er aber denen meisten Herren des Landes, aus vielen Ursachen, absonderlich, weil er die grössten Schätze des Königreichs aus denen Bergwercken wegschaffete, nicht anständig war, ward er nach dreien Jahren von ihnen wieder verlassen; und hingegen von des ermordeten Kayfers Alberti Nachfolger, Kayser Henrico VII. Grafen zu Lützenburg, auf ihr unterthänigstes Bitten, und dißfalls abgefertigte Gesandtschaft, ihnen sein Sohn Johannes, Elisabethen, Königs Wenceslai IV. jüngsten Tochter Ehegemahl, zum Könige in Böhmen überlassen, wovon die meisten Umstände der Wahl, Gesandtschaft, deren Vortrag, und des Kayfers Antwort bey *Hagecio l. c. p. 505. sqq.* verdienen gelesen zu werden. JOHANNES wurde demnach an. 1311. d. 5. Februar. zu Olmütz als König in Böhmen gekrönt, wiewohl es vorher viel Blut kostete; indem der Kayser dieses Reich als ein erledigtes Reichs-Lehen ansah, so er seines Gefallens zu vergeben hätte; welches aber Herzog Heinrich aus Kärnthen, als angemasser Böhmischer König, nicht glauben; sondern sein vermeintes Recht durch Schärffe der Waffen behaupten wolte. Wannhero nachdem endlich der Kayser so wohl in die Königs-Wahl seines Sohnes Johannis, als in die Heyrath mit der Princessin Elisabeth gewilliget, diese auch an. 1310. zu Speyer vollzogen ward, es endlich zwischen Johanne und Henrico zum Kriege gediehe, da denn die Hauptstadt Prage belagert, und d. 3. Decembr. gedachten 1310ten Jahres erobert, Herzog Heinrich aber die Flucht mit denen Seinigen zu nehmen, gezwungen wurde. Mit diesem Könige nun, fänget sich die Lützenburgische Familie an, welche das Marggrasthum Ober-Lausitz, nach Absterben des Brandenburgischen letzten Marggrafens Ascanischen Stammes, Voldemari, zum Königreich Böhmen gebracht; wovon nicht nur die Incorporations-Diplomata Johannis, de An. 1319. & Caroli IV. de An. 1355. so bey *Lünig im Reichs-Archiv Part. Speciali Continuat II. Vol. 1. in appendice zum Chur-*

Hause Sachsen p. 6. ingl. *Conring. de finibus Rom. Imp. German. L. 2. Cap. 29. §. 10. p. 475.* nichtweniger *Goldast. de Regn. Bohem. in Append. p. 66.* nachzuschlagen, handeln; sondern diese merckwürdige Begebenheit, und wie es eigentlich damit zugegangen, bey denen Böhmischen und Lausitzischen Geschichts-Schreibern, in *Chron. Aula Reg. in Vita Johannis, quæ extat in Freheri Scriptoribus Bohemicis fol. 32. Manlio Lib. 6. Comment. Lusat. Cap. 19. Balbino Epit. Rer. Bohem. Lib. 3. Cap. 17. fol. 324. Peucero Chron. Carion. Lib. 5. p. 755.* ausführlich zu lesen stehet. *Barthol. Scultetus*, gewesener Burgermeister in Görlitz hat hiers von in einer Schrift, so den 29. Aug. an. 1595. in dem Knopff auf dem alten Thurme der Kirchen S. Petri & Pauli zu Görlitz, bey dessen Renovation, der Posterität zur Nachricht eingelegt worden, folgendes verzeichnet:

Von der Jahr-Zahl 1319. Imper. Ludov. V. Bavaro, nach dem 7. Sept. davon Marggraf Voldemarus, Churfürst zu Brandenburg und Marggraf der ganzen, oder beyder Lausitzen, mit tode abgangen, und, wie gemeldet, der letzte seiner Familie gewesen, hat sich König Johannes Luscus, Herzog von Lützenburg, Kayfers Henrici VII. Sohn, (so durch die Heyrath Fräulein Elisabeth, des Königl. Stammes letzten Person a Primis laos tadenli, und des letzten Königs Venceslai Jun. III. der an. 1306. den 27. Aug. d. Sat. zu Olmütz in Mähren erstochen Schwester, das Königreich Böhmen erlanget) dieser Landschaft und der ganzen Lausitz, als eines damahls von aller Herrschaft gefreyten Landes, angemasset, dasselbe aus des Standes, des Landes und der Städte guten Willen zur Böhmischen Crone aufgenommen, mit der Gegen-Verpflichtung und Verbindung, daß alle seine nachkommende Könige zu Böhmen sie mit keiner Steuer, noch Verpflegung zu ewigen Zeiten nicht belegen wolten etc. wie solches die aurea Bulla bey uns, seines Sohnes Caroli IV. Imper. der solch Land aus Kayserl. Macht der Cron Böhmen incorporiret, innen hält. Darauf man sich hinwieder gegen die Könige obligiret, bey Strafe 2000. Mrl. löthiges Silbers, sich vom Königreiche nicht wieder abzusondern. Im Anfang aber an. 1319. solcher Veränderung dieses Landes, von der Mark an die Cron Böhmen, ist das Theil disseit des Löbauischen Wassers, samt denen 3. Städt

Nach Rudolphi Tode entstehet große Uneinigheit, wegen der Königs-Wahl.

Johannes Lincelburgicus

Incorporirt Lausitz dem Königreich Böhmen.

Städten, Görlitz, Zittau und Lauban, da auf heute die Görlitzische Hauptmannschaft terminiret wird, mit einer Abwechslung der Stadt Königen-Grätz, und derselben limitibus in Böhmen, so dem Böhmischem Fräulein Anna (alii Agnes dicta) der Königin Elisabeth, König Johannis Gemahlin Schwester, gehörig, an Ihren Fürsten Herzog Heinrichen, in Schlesien, zu Fürstenbergk, und Jauer, für Ihre Leibgedünge gelassen, hat alsdenn gemeldter Herzog Heinrich, nach dem Brandenburgischen Marggrafen Woldemar die Stadt Görlitz auch in Besizung bekommen, und dieselbe mit ihrem besondern Creyße 16. Jahr lang inne gehabt, bis man gezehlet 1329. da sind wir erst unter die Regierung Königs Johannis von Lützenburg kommen (welches in der Ordnung die Veränderung der 5ten Familie der Fürstl. und Königl. Regierung ist) und hiermit bey seinem Geschlecht unter 5. Königen (deren 2. Imperatores und 3. Caesares, und 5. Duces gewesen) sammt der ganzen Lausitz verblieben. Aber die andern zwey Städte, Zittau und Lauban, sind unter gedachten Herzog Heinrichen auf sein Lebenlang bis ad an. 1347. da Er gestorben, gelassen worden, hernachmahls auch zur Cron wieder kommen.

Allermassen nun in dieser Schrift Erwähnung geschiehet, daß Herzog Heinrich in Jauer die Stadt Zittau als ein Heyrathsgut seiner Gemahlin Agnes vom Könige Johanne an statt Königs-Grätz, so sonst zu Ihrer Morgen-Gabe gehörete, bekommen; gleichwohl aber im vorhergehenden zum öffentlichen angeführet worden, daß die Herren von der Leippe solche Stadt besessen, obgleich die Könige in Böhmen Lehns-Herren davon gewesen: Als will es nöthig seyn, kürzlich zu berühren, was massen beneldte Stadt von denen Herren von der Leippe an König Johannem eigenthümlich gekommen, daß Er selbige nachgehends Herzog Heinrichen im Jauer abtreten können. Hiervon nun melden die Zittauischen Jahr-Bücher, daß im Jahr 1312. die Herren Paga und Zwerztiecz (Manlius nennet sie Pegavienles & Schwertensles) Befreunde des Königes Johannis, wieder die Herren von der Leippe sich aufgelehnet, und sie befehdet, darum, daß der König die Stadt gerne wieder gehabt hätte. Diese lagen zur Zahbel mit 22.

Helmen/ und machten sich auf, und kamen nahe bey der Stadt Zittau, bis hin gen Herwigsdorff, und branten da die Häuser ab; Unterdeß war kommen Herr Heinrich, der genennet war der Eiserne, ein Sohn des Herrn von der Leippe, bey Nacht in die Stadt Zittau mit vielen Männern und Helmen, und der machte sich auf des Morgens früh mit denen Bürgern und mit dem Volck aus der Zittau, ergriffen die Feinde und Bremer zwischen den Bergen, wo izund der Dybin lieget, und fiengen 20. Mann mit Helmen, und brachten sie also gefangen in die Stadt. Ob nun wohl zu solcher Zeit die Stadt unter denen Herren von der Leippe verbliebe: So verübten doch desselben Vasallen oder Schutz-Verwandten, wie man sie nennete, die Naptizer und Tannewälder unterschiedliche und grosse Raubereyen im Lande. Sie hielten sich in einem festen Hause auf, so auf einem Felsen lag, wo hernach der Dybin hingebauet worden, und machten es also, daß fast niemand in der Gegend herum auf denen Strassen sicher blieb; bevorab, wenn König Johannes abwesende war. Derowegen, als man sich hierüber bey dem Könige beklagete, und der von der Leippe, ob er schon seines Amtes oft erinnert worden, daß Er die Räuber im Zaum halten und abschaffen solte; Dennoch nichts bey der Sache that; So strafte Ihn der König wegen des Schadens, so seine Leute verübte, und seiner Nachlässigkeit halben auf solchermasse, daß er ihm die Stadt und die Warte Dybin abtreten, darzu Ihm auch die zugehörigen Vasallen überlassen müssen, wofür Er Ihm doch bey Crummau in Mähren andere Güther gegeben und eingeräumt hat, wie solches alles *Manlius Comment. Rer. Lusat. Lib. 6. Cap. 8.* umständlich beschreibet. Im übrigen kam Zittau an. 1347. nach Herzog Heinrichs zu Jauer und Fürstenberg, unvererbetem Ableben, wiederum an die Cron Böhmen, nachdem er sie 28. Jahr lang besessen. Er hatte zwar zum Erben seines Fürstenthums Jauer, seines Bruders, Herzogs Bolconis oder Bernhards zu Schweidnitz Sohn, Henricum II. eingesetzt; Doch dieser lebete eine kurze Zeit, und ließ eine einzige Princessin nach sich, welche hernach Carolus IV. heyrathete, und zugleich mit ihr die Fürstenthümer Jauer und Schweidnitz, nach Absterben Bolconis, an die Crone Böhmen brachte. Als endlich an. 1346. die beyden Könige von Frankreich und Engelland mit einander in

Zittau
komet von
denen Herren
von der
Leippe an
König Jo-
hannem
eigenthüm-
lich.

Könige
in der
Schlacht
bey Crécy
um.
ein

einen blutigen Krieg verwickelt wurden, in welchem König Johannes mit seinem Sohne Carolo, denen Franzosen mit einer starken Macht zu Hülffe kam, wolte er, ob er schon stockblind war, dennoch dem berühmten Treffen bey Cressy mit beywohnen, und als Königs Philippi von Frankreich Leute die Flucht nahmen, ihnen zu Hülffe kommen, ließ sich derowegen von denen neben Ihm haltenden, an den gefährlichsten Ort führen, sein Ross und Rennstange zurechte richten, rannte also mitten unter die Feinde, und büßete sein Leben durch einen empfangenen Schuß ein, daß er gleich vom Pferde stürzte, und tod aufgehoben wurde, welches geschehe am 26. Aug. so denen Böhmen allezeit fatal gewesen. Auf seinen Hintritt ist folgendes Chrono-Distichon gefertigt worden:

ReX VbI tVrpe pVtas, sVa Vertere terga
BoëMos,
PernICies fVerant AngLLICa Castra
tIbL.

Dessen Leichnam wurde hernach gen Lützenburg geführt, und allda im Kloster zu unser lieben Frauen zum Brüdern Sti Benedicti Ordens, Königl. zur Erden bestattet.

§. 7.

Carolus IV. CAROLVS IV. des verstorbenen Johannis Lützelburgici ältester Sohn, ward seines Herrn Vaters Nachfolger im Königreich und anderen Ländern. Er ward geboren an. 1316. den 14. Maj. folgenden 30. Maji aber, als am heil. Pfingsttage, von Petro dem Erz-Bischoff von Maynz getauft, und nach seinem Groß-Vater, Venceslaus geheissen. Weil er aber bey König Carolo in Frankreich, welcher Königs Johannis Schwester, und dieses jungen Herrn Muhme zum Gemahl hatte, an seinem Hofe erzogen ward, ließ er ihn im siebenden Jahre seines Alters förmeln, und nach sich Carolum nennen. Wie nun derselbe nach der Zeit zum Römischen Kayserthum gelangt, und vor Ihm ebenfalls drey Kayser dieses Namens gewesen: Also ist Ihm der Zunahme Carolus IV. beygelegt worden. *vid. Hagecii Böhmisches Chronick p. 516. Sachsens Kayser-Chronick p. 4. p. 158.* Er ward nach seines Herrn Vaters Johannis Tode zum Könige in Böhmen erwehlet, und an. 1347. d. 2. Sept. nebst seiner Gemahlin Blanca zu Prage herrlich gekrönt. Mit seiner Wahl zum Kayserthum aber, gieng es sehr seltsam und wunderlich zu; Immaffen

Er viele Hindernisse und Unruhe darüber leyden mußte, ehe er zu völliger, geruhiger Regierung gelangte; wie solches die Geschichts-Schreiber selbiger Zeit umständlich berichten, so aber hier unnöthig / zu wiederholen. Sonst war er ein gelehrter, weiser, gottesfürchtiger, friedfertiger und leutseeliger Herr. Er bemühet sich sehr, seine Länder und Königreiche zu erweitern, und ^{Erweiterte seine Länder.} schreibt *Peucerus v. 893.* Er habe aus dem starcken Zwiespalt derer Fürsten in Schlesi- en Gelegenheit genommen, daß er diese Lande überkommen, und theils durch Geld, theils durch Krieg, theils durch gute Worte die Schlesi-chen Fürsten überwältiget, bis er es dahin gebracht, daß er sein Königreich Böhmen mit Schlesi- en, und der daran hangenden Lausitz vermehret, und als erworbene Länder in dasselbe incorporiret und einverleibet. Im Gegentheile meldet *Dubravius Olomucensis Lib. 22. p. 184.* Es habe Kayser Carolus in Erweiterung der Grenzen theils unermüdeten Fleiß, theils Billigkeit beobachtet; also daß er seines Nutzens halber, niemand an Haab und Güthern einige Gewalt gethan; oder sie zu sich gerissen; sondern, wenn etwa ein Schloß oder Stadt in Lausitz, Meissen und Bayern gegangen, und der Ort an Böhmen gestossen, oder nicht allzuferne gewesen, habe er sich alsobald bemühet, daß er solchen um baares Geld erlanget. Im vorhergehenden ist allbereit gesagt worden, wie an. 1347. nach Absterben Herzog Heinrichs zu Jauer und Fürstenberg, die Stadt Zittau und Lauban an Kayser Carolum gekommen. In eben diesem Jahre ward das Schloß Roynungen von Herrn Hannsen von Doynin den 15. Octobr. zu erbauen angefangen. Nicht weniger wolte dieses Jahr König Carl die Stadt Zittau bey Churfürst Rudolpho zu Sachsen verpfänden; Es zogen aber die Bürger nach Prage, und erbothen sich 500. Schock grl. auszahlten, damit die Stadt nicht von dem Königreich versetzt werden möchte; welches sie auch erhielten, und überdies aller Beschwerden und außerordentlichen Anlagen und Steuern auf 8. Jahr lang befreuet worden. Nichts desto weniger aber, bekam vorhin gemeldter Rudolphus das Jahr darauf an. 1348. die Stadt zum Pfande, vor die versprochene 2000. Mrl. Silbers, welche Carolus dem Churfürsten schuldig war, daß er Ihm bey der Kayser-Wahl seine Stimme gegeben. In solcher Verpfändung verblieb die Stad von an. 1348.

Wilde Stadt Zittau an Churfürsten Rudolphum zu Sachsen verpfänden Solches wird anfänglich hintertrieben. Gehet aber nachgehends dem noch vor sich.

Wird vom
Kaiser
wieder ein-
gelöst und
zur Cron
Böhmen
gebracht.

bis 1358. unter Churfürst zu Sachsen Rudolphi Bothmäßigkeit, da sie wiederum eingelöst, und zur Cron Böhmen gebracht wurde; wiewohl die Stadt selbst mit ihrem grösssten Schaden, zu ihrer Einlösung ein ansehnliches hergeben muste. Anno 1360. kaufte Kaiser Carolus IV. Spremberg; ingleichen an. 1362. das Haus Ruhland von dem Herrn von Zillburg, zu welchen beyden Käuffen die Stadt Zittau ein gewisses beyzutragen genöthiget ward. Sonst hatten die Räubereyen aufm Lande Zeithero die Strassen sehr unsicher gemacht, dahero trachtete Kaiser Carolus dahin, wie solchem Ubel abgeholfen werden möchte, und befahl zu solchem Ende denen Städten, Baugen, Görlitz, Zittau, und andern ihren Benachbarten, daß sie dergleichen beruffene Raub-Nester zerstörten, und die Räuber zu gefänglicher Haft brächten. Also geschah es an. 1352. im Novembri, daß die Stadt Zittau mit andern Städten auszog, und das Haus, die Korste genannt, einnahmen und zerstörten. Weil nun dieser Zeit die Stadt Zittau Churfürst Rudolph zu Sachsen zuständig war: So ward Herzog Bulcko von der Schweidnitz als Feldhauptmann verordnet; Ingleichen an. 1355. zog die Stadt Zittau wiederum aus mit grosser Macht, nebst andern Städten, gen Königsbrück, und brannten Schönfelders Hof ab, der am Städtlein lag. Darnach, als Carolus IV. noch dieses Jahr in das Land zu Baugen kam, befahl er solche Zerstörungen ernstlicher, und gab denen Städten in einem gewissen Diplomate d. d. 16. Sept. 1355. freye Macht und Gewalt, daß sie alle Häuser und Schlösser in Budisinschen und Görlitzschen Landen, die damahls versprochen waren, daß sie die bösen Leute beherbergten, und geheget hatten, abbrennen und zerbrechen solten. Also zog die Stadt Zittau wiederum aus mit denen umliegenden Städten, und vollbrachten des Kaisers Befehl. Weil auch die Besitzer des Schlosses Krieschau anderthalb Meilen von Budisin gelegen, sich nicht dem Böhmischem Regiment unterworfen; sondern vielmehr zu denen Sächsischen Fürsten und Marggrafen in Meissen übertreten wolten; Belagerten die Sechsstädte zusammen an. 1359. gemeldtes Schloß, und nahmen es mit Gewalt ein. Damit auch die reisenden Leute desto sicherer über das Gebürge ziehen konnten, ließ Carolus ein Haus bauen auf dem Gebürge, so er Carls-Friede nennete; solches bauete ein

Sechsstädte
müssen die
Räuber auf
denen
Strassen
vertreiben.

Erbauung
des neuen
Hauses auf
dem Gebürge
Carls-
Friede ge-
nant.

Ritter, Namens Ulrich Zister, und wurde durch dieses Mittel grosse Ruhe in ganz Böhmen; da vor diesem fast niemand auf denen Strassen sicher gewesen; sondern entweder beraubet; oder tod geschlagen; oder nach Ungarn und Oesterreich geführt, und in ewige Dienstbarkeit verkauft worden; wie Hagecius in seiner Böhmischen Chronike p. 597. auszuführen weiß. Anno 1364. ereignete sich die merckwürdige Begebenheit, daß Kaiser Carolus IV. mit seinem Sohne Wenceslao, Könige in Böhmen, und seinem Bruder Johanne, Marggrafen in Mähren an einem Theil; mit dem Hause Oesterreich, Rudolpho, Albrecht und Leopolden, Gebrüdern, Erb-Herzogen von Oesterreich, und Margarethen von Oesterreich, igtgenanter Herzogen Schwester, am andern Theile; eine Erb-Vereinigung und Bündnis, der Succession wegen, aufrichteten, daß ein Theil nach Absterben aller natürlichen Erben, in des andern Güther und Länder Nachfolger und Erben seyn solten, auch darüber an. 1364. d. 10. Februarii, oder am Tage Scholastica zu Brünn einen Erb-Vereinigungs-Brief ausfertigen ließen. Aus dieser Ursache kam Kaiser Carl mit Erb-Herzoge Rudolph von Oesterreich nach Budisin, und musten daselbst die Städte Budisin, Görlitz, Zittau, Lauban, und Löbau, Herzog Rudolph von Oesterreich huldigen. Über welchen Huldigungs-Actum ein öffentliches Instrument, unter obgemeldter 5. Städte Insiegel, aufgerichtet, und Herzog Rudolph ausgehändiget wurde. Nachdem aber folgenden Jahres den 24. Julii an. 1365. dieser Herzog Rudolphus mit Tode abgieng, und Margaretha, dessen Schwester, ihrem Herrn Bruder an. 1366. aus dieser Zeitlichkeit nachfolgte: So erneuerte Kaiser Carolus IV. solche Erb-Vereinigung mit Herzog Albrechten und Leopolden von Oesterreich, und ward der Erb-Vereinigungs-Recess zu Prage, Donnerstags vor Palmarum an. 1366. vollzogen. Hiervon kan gelesen werden des Grafen von Brandeis Tyrolischen Adlers Ehren-Tranklein P. I. p. 142. Manlius Lib. 6. Cap. 24. Luca Schlesiische Denkwürdigkeiten p. 2007. Petri Beckleri Hist. Hordor. P. 2. Lib. 4. Cap. 1. p. 153. Der Religion und Gottesdienst war dieser löbliche Kaiser mit ungemeinem Eysen ergeben, und spahrte keines Fleisses noch Unkosten, Klöster und Schulen aufzurichten; gestalt er denn an. 1358. das Grab des heiligen Wenceslai

Erb-Vereinigung
Caroli IV.
mit dem
Hause Oesterreich
wegen der
Succession.

Dieserwegen müssen
die Sechsstädte
Erb-
Herzogen Rudolph
zu Oesterreich
huldigen.

Zittau muß
zu Erbau-
ung des
Grabes
Wenceslai
zu Prage
Beitrag
thun.
Erbauung
des Klosters
Dybin.

ceslai in der Vitus-Kirche zu Prage sehr kostbar bauete, und mit Gold, Silber und Edelsteinen herrlich zierete, worzu die Stadt Zittau 66. Schock geben mußte; *Hagec. cit. l. p. 597.* Ingleichen erbauete er an. 1369. aus seinem Schlosse Dywin, welches im Zittauer Creys gelegen, ein herrlich Kloster zum heiligen Geist, unser lieben Frauen und St. Wenzel genant, ließ dasselbe mit zeitlichem Unterhalt reichlich versehen, und Brüder des Coelestiner-Ordens oder St. Petri des Bekenners drein führen, welcher Kloster Pabst Martinus der V. bekräftiget; wie im 22. Capitul des Ersten Theils ausgeführt worden. Ihrer sind anfänglich 6. darein geführt, deren einer, mit Namen Bruder Joannes de Aquila zum ersten Prior verordnet, und dahin, aus dem aller vornehmsten Kloster des Ordens, Sulmona, berufen worden. Er kam auch an. 1369. in eigener hoher Person auf ermeldten Dywin an, um den Bau des Klosters daselbst in Augenschein zu nehmen; *Hagec. cit. loc. p. 610.* Im übrigen, wie dieser lobliche Kayser jederzeit eine besondere Gnade und Zuneigung gegen die Stadt Zittau bezeuget: Also befahlet er an. 1351. daß ihm besagte Stadt ein Haus vor der Wasser-Pforte bauen mußte, worauf er logiren könnte, wenn er nach Zittau käme; Welches denn sogleich zu Werke gerichtet, und mit ziemlichen Unkosten der Bürgerschaft aufgeführt wurde; Immaffen die Annales melden, daß es der Stadt über 200. Schock zu stehen kommen, so nach selbiger Zeiten Beschaffenheit, ein grosses Geld gewesen. Es kamen hierauf an. 1368. Sonntags nach Jacobi Ihro Kayserl. Majestät in Zittau an, und nahmen ihr Quartier in bemeldten neuen Hause vor der Wasser-Pforte, befahlen auch alsbald bey dero Hulden, daß man von allen Häusern und Gärten, inn- und ausserhalb der Stadt einen Hof-Arbeiter schicken mußte, welche binnen zweyen Tagen einen Graben um das Haus verfertigten. Anno 1376. machte der Kayser aus der Mark Görlich ein Fürstenthum, und verordnete seinen Sohn Johannem zum ersten Herzoge desselben; wie in dessen Lebens-Beschreibung ein mehrers hiervon soll gesagt werden. Unter denen Ruhm-würdigen Thaten dieses vortreflichen Kayfers ist hiernächst hauptsächlich mit zugeedenken, daß er denen Städten, bevoraus denenjenigen, darinnen Deutsche gewohnet: und hierunter sonderlich denen Sechs-Städten, mit vielen Privilegien

Der Kayser
Carol. IV.
läßt sich zu
Zittau ein
Haus
bauen.

Der Kayser
macht die
Mark Gör-
lich zu einem
Fürsten-
thum.

Ertheilet
denen
Sechs-
Städten,
und inson-

und Freyheiten aufzuhelfen, gute Ordnungen darinnen anzurichten, und sie dadurch in grössern Flor zu bringen gesucht; Der gleichen Gnade sich auch die Stadt Zittau zu erfreuen gehabt. Überhaupt waren unterschiedliche Mißbräuche bey Administration der Justiz in Ober-Lausitz eingerissen: Derwegen verordnete Carolus IV. daß die Lausitzer ihre Urthel und Rechte zu Halle und Magdeburg hohlen sollten; wie hiervon im Sachsen-Spiegel, Weich-Bilde, Lehen-Rechte, und deren Glossatorn, an unterschiedlichen Orten Nachricht zu finden. Welches denn von Carolo IV. darum geschehen, weil die Lausitzer ihr Recht nicht in Prage, als woselbst nach denen Böhmischen Gesetzen gesprochen wurde, hohlen wolten; In die Meißnischen Gerichte aber, wolte er sie darum nicht verweisen, damit dieselben Fürsten nicht ihre Superiorität zu erweitern, und ihr vormahliges Recht zu repetiren, Gelegenheit nehmen dürfften. Die Stadt Zittau insonderheit betreffende, so hat selbige nachfolgende Freyheiten Kayser Carolo IV. zu danken. Anno 1347. gab er der Stadt auf 8. Jahr lang Freyheit aller Beschwerungen; Doch mußten sie jährlich 100. Mrl. die rechte Renthe geben. Solches geschah darum, daß die Stadt in besser Aufnahmen kommen möchte. Anno 1348. erlangte die Stadt Zittau vom Kayser Carolo IV. ein Privilegium, wegen der Brücken-Pfennige und des Pferde-Zolls, vom Pferde 1. Heller, zu Erbauung der Brücken, Stein-Wege und Dämme. Datum Prage Frentags ante Diem Palmarum. Als an. 1359. die Stadt das meiste Theil ausbrannte: So gab der Kayser ihr Freyheit auf 3. Jahr; nehmlich alle Jahre erließ er ihnen die rechte Renthe 100. Mrl. die sollten sie anwenden zu Stein und Kalk der Gemeine, daß sie könnten steinerne Häuser bauen, welcher es vermochte; Der es aber nicht thun konnte, daß er doch seinen Söller mit Estrich solte versorgen, daß das Feuer seinem Nachbar und denen andern so leichtlich nicht schaden thun möchte. Datum Prage Sonntags Jubilate. Anno 1359. erlangten die Städte Budisin/ Görlich/ Zittau, Lauban und Löbau, auf ihr beschehenes unterthänigstes Ansuchen, vom Kayser, daß niemand in solchen Städten denen Weltlichen Priestern, oder sonst anderen Geistlichen Personen, Erb-eigen, oder erbliche Güther geben solte: Denn davon dem Kayser und der Stadt an ihren Steuern, Geschossen und

derheit Zittau, viel Freyheiten und Privilegia.

Befehlet, daß die Lausitzer ihre Urthel und Recht zu Halle u. Magdeburg hohlen sollten. Warum solches geschehen?

Speciale Privilegia, so Zittau vom Kayser Carolo IV. erhalten.

Diensten merklich abgegangen; Sondern, wo jemand den Geistlichen Personen und Priestern etwas geben will, der solles thun auf dem Tod-Bette mit baarem Gelde. Es sollen auch alle schädliche Leute, wo sie was in denenselbigen Städten verbrochen, in denen Kirchen und Clöstern daselbst gar nicht befreyet seyn. Datum Prag, am Tage Unserer Frauen, in der Fasten an. 1360. Item an. 1362. gab er der Stadt Zittau, wegen der Zechen und Handwercken, das Recht, daß keine Zechen die Morgen-Sprachen halten solte; es seyn denn Zweene Schöppen von dem Rathe gegenwärtig. Datum Carlstein Donnerstags nach Kreuz-Erhebung an. 1362. Item einen Brief, darinnen er allen Handwerckern und Zechen zur Zittau ernstlich auferleget, keine sonderliche Versammlung zu halten, auch keinen aus ihren Zech-Genossen zu straffen. Datum Hirschberg, Mittwoch vor Maria Magdalena an. 1367. Dieses Jahr gab er denen Tuchmachern einen Brieff, in welchem angezeigt ward, in welcher Form und Länge ein jedes Tuch solle gemacht werden, nemlich 34 Ellen; und was vor Rechtes die Tuchmacher haben solten, wieder die falschen Tuche und deren Verfertiger. Er gab auch Freyheit dieses Jahr, wöchentlich einen Tag freyen Markt mit Fleisch und Brodte zu halten, welcher ordentlich an einem Sonnabende zu halten, ao. 1368. angefangen ward; den auch der Kaiser wiederum an. 1370. confirmirte.

Als an. 1372. Dienstags zur Nacht in der Kreuz Wochen die Stadt Zittau, durch eine grosse Feuers-Brunst unsäglichen Schaden nahm, an hölzernen und steinernen Gebäuden: So erließ Kaiser Carol. IV. an. 1373. der Stadt ihre ordentliche Berne und Steuer.

Des Kaisers erfolgtes Ableben.

Endlich, nachdem dieser gloriwürdige Kaiser ein ziemlich hohes Alter erreicht hatte, und Zeit seiner in die 30. Jahr geführten Regierung vielerley Ungemach ausgestanden: Versiel er in eine gefährliche Krankheit, welche bald dergestalt überhand nahm, daß die Medici an seiner Aufkunft zu zweifeln begunten. Er machte derowegen sein Testament, und ordnete alles an, wie er es nach seinem Tode gehalten wissen wolte; insonderheit foderte er seinen Sohn und Nachfolger Wenceslaum zu sich, gab ihm, seiner künftigen Regierung wegen, eine nachdrückliche Vermahnung, welche *Dubravius Histor. Bohem. Lib. 22. p. 187.* aufgezeichnet, und verwechselte solchergestalt die Zeitlichkeit mit der Ewigkeit zu Prag in Vigi-

lia S. Andrea, oder den 29. Novembr. 1378. nicht, wie ist gemeldter *Dubravius* und einige andere Scriptores gesetzt, den 27. Mart. oder, wie *Cochlaus* und die *Sächs. Chronik.* ingleichen ein altes Görlitzisches Rechts-Buch melden, daß dessen Todes-Fall allererst an. 1379. in Vigilia Andrea geschehen wäre. Sein Leichnam ward den 14. Decembr. darauf in die Schloß-Kirche zu S. Viti zu Prage im Chore S. Maria mit Kaiserlicher Pracht, wiewohl unter allgemeinem Wehklagen seiner Unterthanen und des ganzen Königreichs, der Erden anvertraut. *Conf. Balbinus Epitome Rer. Bohem. Lib. 3. Cap. 21. p. 380. & 381. Hagecius cit. loco p. 628. Michael Sachs. Kaiser. Chronick. P. IV. p. 167. Mantius Commentar. rerum Lusat. Lib. 6. Cap. 33. §. 6.* Sonsten hatte Carolus IV. bey Lebzeiten zu seinem Symbolo einen Tyger erwehlet mit der Überschrift: Nullius in pace Occursum. Zuweilen bediente er sich auch dieses Wahl-Spruches: Optimum est, aliena insania frui; wie solches angezogener Michael Sachs in seiner Kaiser. Chronick P. 4. p. 157. ingleichen Luca in Schlesiens Denkwürdigkeiten Cap. 5. pag. 100. angemercket hat. Von seinem Absterben hat *Procopius Lupacius in Calendar. Hist. Bohem.* folgendes Eteostichon aufgezeichnet: Sol Vbi Chronis tangebatur signa blfor Mls, Ab Lat Vs terris, Caro LVs astra sVblt.

§. 8.

JOHANNES Marggraf zu Brandenburg und Lausitz, Herzog zu Görlitz, ein Sohn Caroli IV. ward von seiner Vierterden Gemahlin Elisabetha, Herzog Boguslai zu Stettin Tochter an. 1370. den 22. Jun. geboren, und an. 1376. im Sechsten Jahre seines Alters zu einem Herzoge von Görlitz gemacht, inmassen denn hochbesagter Kaiser Carolus IV. den 7. Jan. d. a. eine Citation an den Rath in Görlitz ergehen ließ, daß auf nechst Conversionis Pauli Dienstags zu Prage ihrer Viere aus dem Rathe, Viere aus denen Eltesten, und zwey aus der Gemeine erscheinen, und besagtem seinem Sohn Johanni huldigen solten, indemer denselbigen zu einem Herzoge von Görlitz verordnet, und allda forthin ein sonderliches Fürstenthum zu seyn ausgeset, welches dem Könige und der Cron Böhmen zu Lehen gehen solte. Nach diesem hat er etliche umliegende Städte in Ober- und Nieder-Lausitz darzu geschlagen, als Budissin, Guben, und die Herrschafft Corbuz, und kan man von diesem Jahre an das Alter des Görlitzischen Fürstenthums anfangen zu zehlen. Er

Deffen Titel, so er geführt.

gebrauchte sich hierauf dieses Titels: Wir Johannes von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, und zu Lausitz, Herzog zu Görlich &c. Man findet auch solchen Titel auf andere Art, als: Wir Johannes, von Gottes Gnaden, Herzog zu Görlich, Marggraf zu Lausitz. Item: Wir Hannß von Gottes Gnaden Herzog zu Görlich und Marggraf zu Lausitz und in der neuen Mark &c. und führte in seinen Wappen einen Schild in Vier Felder getheilet, darinnen ein gekrönter Löwe mit doppelten Schwänze, und ein Einköpffichter Adler einander gegen über gestanden; *Mannlius Rer. Lusat. L. 6. Cap. 34.* Sonst meldet *M. Frauenberg*, gewesener Stadt-Schreiber in Görlich, in seinen *colligirten Annalibus Mstis*, daß Herzog Johannes ein Herr von bösen Sitten und ungezähmter Heilheit gewesen; Dahero auch, ob er schon an. 1389. in Görlich zu residiren angefangen, er dennoch nicht lange darinnen verblieben; sondern als er vornehme Jungfrauen und Frauen aufgefunden und geschändet, und hierüber ein hefftiger Tumult unter denen Bürgern entstanden, sey er aus der Stadt zu weichen genöthiget, und hernach nicht wieder eingelassen worden. Worauf er sich in dem nächst-angelegenen Dorffe Ebersbach, in seinem daselbst gehabten Jäger-Hause, welches er mit einem Graben, so um das Adeltiche Haus daselbst noch zusehen ist, befestigen lassen, aufgehalten; Doch hat er nach diesem nicht lange gelebet; imassen er in seinem Sechß und zwanzigsten Jahre an. 1366. oder, wie einige wollen an. 1395. im Kloster Neuen Celle in Nieder-Lausitz, oberhalb Frankfurth an der Oder, gar sehlingen Todes verfahren, und, wie man davor halten will, durch beygebrachten Gift sein Leben eingebüßet. Seine Begnadigungen, so er als Herzog von Görlich der Stadt erwiesen, ingleichen seine daselbst bezeugte Aufführung gegen das Görlichische Frauenzimmer, hat sonderlich Herr Grosser in seinen Lausitzischen Merckwürdigkeiten *P. I. p. 9. seqq.* aufgezeichnet; allwo zugleich des Herzogs Unmuth, den er bey seiner Retirade aus Görlich gegen die Stadt erwiesen, p. 99. zu lesen. Nach seinem Tode gelangte dieses neue Fürstenthum Görlich an seinen Herren Bruder VVenceslaus, von welchem nachfolgender §. handeln wird.

§. 9.

WENCESLAUS der Vierte dieses Namens Römischer Kayser, und zwölffter König in Böhmen, folgte zwar seinem Hn. Vater Carolo IV. in der Regierung des Kayserthums und Königreichs Böhmen nach; war

ihm aber weder am Leibe noch am Gemüthe gleich. Er wurde von seiner Fr. Mutter, Frau Annen, geborner Herzogin in Schlesien, zu Tauer, an. 1361. d. 17. Mart. in Nürnberg zur Welt gebracht, und haben unterschiedene Scribenten allerhand Specialia, so sich in seiner ersten Kindheit bey der Geburt und Tauffe ereignet, und woraus man nichts gutes ominiren wollen, aufgezeichnet; Gestalt er denn auch den Beynahmen Copronymi erhalten, so aber allhier billig übergangen wird. *Vid. Balbin. Epitome Rerum Bohem. L. 3. Cap. 21. p. 369.* Sächsischer Kayser: *Chronicke P. 4 p. 173.* Als er kaum 2. Jahr seines Alters erreicht, ließ ihm sein Herr Vater Carolus IV. an. 1363. d. 4. Aug. zum Könige in Böhmen crönen. Diese Solennität geschah zu Prage in S. Viti-Kirche, im alten Chore, und ward der junge König auf den Altar gesetzt, damit ihn jedermann sehen möchte; Bey welcher Crönung auch die Schöppen und etliche Bürger von der Zittau zugegen waren, und ihm 100. Schock Groschen, zu einem Präsent und Verehrung überreichten.

An. 1367. reisete dieser junge Prinz VVenceslaus, auf Väterlichen Befehl, mit Erzbischoff Johanne, als seinem Praeceptore, in Lausitz, allwo die sämtlichen Vasallen und Städte ihrem neuen Könige und Herrn huldigen mußten. Zu damahliger Zeit führte er folgenden Titel: VVenceslaus Dei Gratia Bohem. Rex, Brandenburg. Budiss. & Lusatiae Marchio, Lucemburg. & Siles. Dux & Comes Sultzbachii &c. Durchgängig wird von denen Historicis diesem Könige ein schlechtes Lob beygelegt, und ihm Schuld gegeben, als ob er wenig gutes im Reiche gestiftet. Er wird als ein wollüstiger Herr, der dem Müßiggang und Schwelgerey ergeben gewesen, beschrieben; wie denn auch nicht zu leugnen, daß Zeit während seiner Regierung, sehr viele Empörung und Aufruhr in seinen Ländern entstanden, alle Strassen voll Räuber, alle Dörfer voll Krieg und Blutvergießen, und alle Städte voller Unruhe worden, daß sich niemand sichern Schutzes und Schirmes von ihm versehen können. Worbey denn ferner nicht unberichtet zu lassen, daß an. 1393. die Stände des Königreichs Böhmen diesen ihren König, wegen seiner übeln Regiments-Art, und darzu gekommenen Grausamkeit gefangen genommen, und in die 17. Wochen lang, auf dem Alt-Städter

Rathhause zu Prage, als in einem gemeinen Gefängnisse, verwahret gehalten, biß er durch Hülffe einer Bade-Magd, welche ihn auf einem Rähnen über die Mulde gesetzt, auf freyen Fuß gekommen; Deß-

ist seinem Hn. Vater am Leibe und Gemüthe sehr ungleich.

Wird im 2. Jahre seines Alters zum Böhmenischen Könige gekrönt.

Worbey der Rath in Zittau zugegen und ihn beschenket.

Unter seiner Regierung gehets übel im Lande zu.

Wird in Prage 2. mahl gefangen gesetzt.

Deffen Wappen.

Stirbet zeitlich.

Kayser Wenceslaus IV. und XII. König in Böhmen.

gleichen auch geschehen, als sein Herr Bruder Sigismundus, König in Ungarn, Ihn ebenfalls, auf der Böhmischn Stände fernweit geführte Beschwerden, gefangen setzen lassen, da er wiederum mit List aus solchem Behältnisse entronnen, und durch seine Lebens-Art endlich verursacht, daß die Chur- und Fürsten des Reichs ihn an. 1400. zu Frankfurth am Mayn des Kayserthums entsetzt, und an seine statt Rupertum, Pfalz-Grafen beyrn Rhein, einmüthiglich zum Kayser erwöhlet. Nichts desto weniger berichtet *Manlius Commentar. rerum Lusatic. Lib. 6. Cap. 43.* daß er von Francisco Fabro, der Anfangs zu Schweidnitz, und hernach zu Breslau Stadt-Schreiber gewesen, einem ansehnlichen und in alten Geschichten sehr wohl erfahrenen Manne, sich erzählen lassen, wie Venceslaus eben nicht, wie man insgemein dafür halte ein so böser Mensch gewesen wäre; sondern es hätten die Geistlichen und Mönche, die damahls fast allein die Geschichte aufzuzeichnen im Gebrauch gehabt, und von denen Fürsten und hohen Standes-Personen nach ihren affecten und Gefallen geurtheilet; wie sie dergleichen auch hernach mit König Georgio vorgenommen, solche greuliche Laster und Verleumdungen nur wieder Ihn gedichtet und ausgedonnen, weil er ihnen scharff auf dem Halse gelegen, und sie sich eingebildet, als wenn er es mit denen Hussiten gehalten, und ihnen geneigt und hold gewesen wäre. Denn auf Einrathen des Johann Hussens ließ er sich anlegen seyn, die Geistlichen in Böhmen zu einem bessern Leben zu bringen; Derohalben die sich gottlose und ungeziemende verhalten, denen nahm er die Geistlichen Einkünfte, ließ auch durch ein öffentliches Verboth anbefehlen, daß man ihnen darum die Zehenden nicht reichen sollte; wie solches klärlich erhellet aus einer Antwort-Schrift derer Theologorum zu Prage, und bey dem *Cochleao* aus dem Ersten *Articul* derer Väter des *Concilii* zu Kostniz. Dergleichen schreibt *Craze* im II. Buche seiner kurzen zusammen getragenen Breslauischen Geschichte: Als im Jahre 1381. die Papisten in dem Breslauer Kirchspiel, so die Stadt in Bann gethan hatten, von dem Wenceslao, der dahin gekommen, gebeten wurde, daß sie ihm zu Ehren, den Gottesdienst, wie sich gebührete, halten sollten, und sie nicht gewolt: So ließ er ihnen aus ihren Güthern, Vorwercken, und Dörffern ihre Schaaf u. groß Vieh nehmen, und in grosser Menge in die

Stadt treiben, wo sie ganz wohlfeil sind verkauft worden; Wie hiervon aus der Pohlen Geschicht-Büchern auch *Cnemander* und *Curaus* weitläufig handeln, welche können nachgeschlagen werden. So ist auch in denen Breslauischen Jahr-Büchern angemercket, daß in selbigem Jahre/ aus Befehl des Königes, am Tage Petri & Pauli, sich alle Geistlichen aus Breslau wegpacken müssen, und hätten sie 2. Jahr lang darauf im Elende leben müssen. Ingleichen, daß er im Jahre 1383. zu Prage und Wischerath, durch alle Klöster und Kirchen habe eine Visitation angestellt, auch auf denen Dörffern alle Pfarren durchgegangen, und geforschet, wie sie sich bezeugten? auch, wo er Päpstische Priester angetroffen, und darbey erfahren, daß sie Benschläfferinnen gehalten, dieselben hat er zu Prage an die Seule, wo die Ubelthäter zur Straupe gestrichen werden, den Mann und die Hure, und zwar ein jedes Paar 6. Stunden stellen lassen. Womit *Joachim. Curaus* in *Annalibus Siles.* einstimmeth, wenn er pag. 115. schreibt: *Anno 1383. Wenceslaus Rex, motus Concionibus Hussi, ipse passim Ecclesias Regni inspexit, & Sacerdotes, qui scorta alebant, Praga publica ignominia affectit.* Ingleichen pag. 117. die wahrhaftige Ursache anzeigt, warum Wenceslaus vom Kayserthum verstoßen worden? wenn er sagt: *Pontifex Romanus iratus Wenceslao, quod Disputationes Religionis in Bohemia non compesceret, autor fuit Electoribus Imperii, ut novum crearent Caesarem; & quidem Wenceslai nulla erat autoritas in Germania.* Die merckwürdigste Begebenheit, so sich unter dieses Landes-Herrn Regierung, bey denen Ober-Lausitzischen Sechs-Städten ereignet, ist wohl außer allem Zweifel dasjenige, was bey denen in Budisin, Görlitz und Zittau entstandenen Empörungen der Bürgerschaft wieder die Råthe, und darauf erfolgten grausamen Zerrüttungen vorgegangen; indem die Widerspenstigen Hand-Wercks-Zünfte, wegen des Bier-Brauens und anderer geringen Ursachen willen, wieder ihre ordentliche Stadt-Obriegkeit ganzer 5. Jahr lang grosse Unruhe erhoben, und weder Kayser Caroli IV. bereits ergangene Verordnungen; noch Königs Wenceslai oftmahlige Befehle und geschärfte Verfügungen respectiren, oder von ihrem unfertigen Beginnen abstecken wollen. Dahero endlich Venceslaus bewogen worden, in eigener hoher Person in Lausitz zukommen/ und dem

Stellet genaue Visitationes derer Geistlichen aufn Lande an.

Leget die in Zittau und anderen Sechs-Städten entstandenen Empörungen derer Handwercker bey, und strafft die Urheber heftig.

Vom Kayserthum verstoßen.

Seine angeschuldigte böse Lebens-Art wird von Manlio vertheidiget

Ist denen Pfaffen u. Mönchen sehr auffesig.

täglich

täglich überhand nehmenden Ubel durch seine Königlich Autorität abzuheffen. Die Annales gedachter Städte sind von denen darbey vorgelauffenen Umständen, und der von diesem höchsten Richter, zu jedermans Entsetzen, gebrauchten Schärffe, angefüllet, aus welchen, und sonderlich aus Frauenbergs Görlichischen, und Cnemanders Laubanischen Jahr-Büchern, Herr Grosfer in seinen Lausitzischen Merckwürdigkeiten P. I. pag. 104. seqq. das Vornehmste daraus gezogen, so man aber voriezo zu widerhohlen, und derer lieben Vorfahren so hart-bestrafte Ubereilung, zu ihrem Nachtheil gleichsam von neuen ans Licht zustellen, billiges Bedencken trägt. Soviel ist darbey noch zudencken, daß Zittau ungleich-gnädiger als Budissin tractiret, und endlich der Aufruhr an. 1417. durch den Land-Voigt, Heinrichen Bercka von der Taube, bengelegt worden; wiewohles die Stadt ziemlich vieles Geld, auch unterschiedener Personen Leben gekostet. Wir wenden uns also von diesem unangenehmen und traurigen Andencken vielmehr zur Erzählung, was VVenceslaus der Stadt Zittau vor Privilegia und Freyheiten gegeben. Diesemnach bestetigte er an. 1379. der Stadt alle Privilegia und Handvesten, die sie von Kaysern und Königen erlanget. Datum Prage, Sonnabend nach Aller Heiligen, der Reiche, des Böhmischen im 17. und des Römischen im 4ten Jahre. Hernach an. 1383. gab er einen Brief, darinnen Er denen von Budissin befiehet, daß sie die Bürger von Zittau mit ihrem Biere, auch andere fremde Leute, die dasselbe durch die Stadt Budissin anders wohin führen, oder allda zu Budissin verkauffen, frey unverhindert sollen fahren, und verkauffen lassen. Datum Prage am Tage Vincentii, der Reiche, des Böhmischen im 20. des Römischen im 7den Jahre.

Anno 1385. begnadigte er die Stadt, daß einem jeden, in der Stadt Prage frey seyn soll, nach Zittau zu ziehen, allda dasselbige Bier zu kauffen, und zu Prage zu verschenken; Und obgleich derer von allen dreyen Städten zu Prage darwieder etwan Ordnung gemacht hätten, so dieser Freyheit entgegen, die hat der König VVenceslaus aufgehoben. Datum Prage, den Montag nach Martini an. 1385. der Reiche, des Böhmischen im 23. und Römischen im 10. Jahre.

Item VVenceslaus begnadigte auch die Stadt, daß man zu Prage Zittauisch Bier schencken mag, wie iezo gemeldet. Datum Stelle, wie der nechst geschriebene.

Anno 1387. gab er der Stadt Zittau Freyheit, daß sie im Gebürge desselbigen Reichbildes/ an denen Orien, da es ihnen gelegen, zu Erbauung der Stadt, Steine zu brechen, und Wasser durch die Röhren in die Stadt zu leiten und zu führen, Erlaubnis haben solten. Der Brief hierüber ist datiret Prage am Tage Simonis und Judæ, der Reiche, des Böhmischen im dem 24. und Römischen im dem 11. Jahre.

Item in eben dem Jahre gab er einen Brief, darinnen er denen Land-Leuten, in dem Lande zu Zittau gesessen, befiehet, wo jemand unverwahrt und ungesaget, dem Könige oder dem Lande wolle Eingriff oder Einfall thun, daß man dem oder denselben solte bald nachfolgen, und ihn oder dieselben zu Gerichte bringen. Datum Prage im vorgemeldten Tage und Jahre.

Anno 1390. begnadete VVenceslaus die Sechs Städte, daß sie alle schädliche Leute im Lande mögen aufgeben, denenselben nacheylen, und mit denen Rechten richten lassen; sonderlich die im Lande Gäste wären; hätte aber der Ubelthäter im Lande Erbe und Wohnung: So mögen ihn die Städte auch mit Gefängnis, hinter denen Amtleuten annehmen; Aber doch hernach mit Wissen der Amtleute richten lassen. Datum Welbern am St. Johannis Tage Anno 1390.

Ingleichen befahl auch VVenceslaus an alle Amtleute der Sechs Städte Creyße, so oft die Städte daselbst irgend einen Beschädiger angreifen, und demselben nacheylen würden, daß sie ihnen dasselbe treulich thun sollen. Datum Ort, Jahr, und Tag, wie vor gemeldet.

Als bey Regierung Königs VVenceslai eine allgemeine Steuer zu geben, auferleget worden, und sich die Sechs Städte nicht vergleichen können, wie sie solten beygetragen werden; gleichwohl aber, wenn sie sich sonderten, eine jede für sich grossen Schaden leyden würde; Ist bald nach diesem von dem Könige ein Privilegium erhalten worden, worinnen vorgebeuet und verbothen wird, daß sich bey dergleichen Geld-Forderungen die Städte nicht trennen; sondern dieselbigen zusammen in eine Summam bringen, und also zugleich bezahlen solten. Und dieses allgemeine Privilegium der Sechs Städte ist in Originali denen Görliczern aufzuheben gegeben worden; Die zu Budissin aber haben die Abschrift davon empfangen; wie solches *Manl. Lib. VL Cap. 45.* berichtet

Worbey jedoch Zittau gnädiger als andere Sechs Städte tractiret wird.

Privilegia, so VVenceslaus der Stadt gegeben.

richtet. Auch hat König VVenceslaus geordnet, daß alle die Land-Güter, zum Weichbilde Zittau gehörig, oder, die von Aelteren darzu gehöret haben, hinfürder unzertrennet daselbst bleiben sollen. Wo auch ein Einwohner gegen den andern, er wäre auf dem Lande, oder in der Stadt Zittau wohnhaft, der Land-Güter halber, Ansprach thäten; Sollen sie einander vor keinen andern Gerichte fürladen, denn für dem Voigt und Mannen desselben Landes. Datum Elbogen am Tage Bartholomæi an. 1398.

Anno 1408. begnadete König VVenceslaus die Stadt Zittau mit einem freyen Fleisch-Märkte alle Sonnabend, und einem freyen Brodt-Märkte alle Sonntage zu halten; also, daß Jedermann in der Stadt und auf dem Lande gegessen, auf dem eigenen Fleisch-Märkte allerley gutes Fleisch; und auf dem Brodt-Märkte gut Brodt, weisses und rockenes feil haben und verkauffen solte. Datum Zittau an. 1408. des nechsten Mittwochs nach St. Matthæus-Tage.

Anno 1413. befreyete König VVenceslaus die Stadt auf 4. Jahr lang, daß sie dieselbe Zeit aller Ungelde, Steuern, Geschoffe, und aller andern Beschwerung, gegen dem Könige frey seyn sollen. Datum Prage am Tage Antonii an. 1413.

Wiederum begnadigte Er die Stadt Zittau auf zwey Jahre, aller Steuern und Hülffe befreyet zu seyn. Datum Dienstag vor Ascensionis Domini an. 1417.

Anno 1414. den 10. Junii Montag, confirmirte VVenceslaus Caroli IV. Privilegium, anlangende Görlitz und Zittau, wegen der Friedländischen Straße.

Anno 1419. that Er einen Befehl an die Stadt Zittau, daß sie auf ihren offenen Markt-Tagen solten lassen ausrufen, damit sich keiner unterstehe, unrechte Wege zu fahren; sondern die da von Meissen auf Prage mit Salz und anderen Kaufmanns-Waaren fahren wolten, die sollen auf die Stadt Zittau zu fahren, auf daß der Königliche Zoll von denenjenigen gegeben werde. Datum Prage Donnerstag vor Oculi, der Reiche, des Böhmischen im 56. und des Römischen im 43. Jahre.

Im übrigen, wie die letzten Jahre Königs VVenceslai fast zu lauter Revolten, Aufruhr, und Landes-Unruhe ausgesetzt zu seyn schienen, und sonderlich das bekante Hufiti-

sche Wesen an. 1412. seinen Anfang nahm, so daß endlich in kurzer Zeit ganz Böhmen, Lausitz, und andere Länder in volle Kriegs-Flamme entzündet wurden: Also ereignete sich auch, daß VVenceslaus die Veranlassung seines Todes von derer Hufiten Proce-
VVenceslai Todt.
duren nehmen solte. Denn, als dieselben an. 1419. in Prage zu solcher desperation gekommen, daß sie in der Neustadt 13. Rathsh. Herren, neben dem Stadt-Richter zum Theil tod, zum Theil lebendig vom Rath-Hause geworffen, welche denn die, so unten gestanden, auf ihre Knebel-Spieße, Heu-Gabeln und dergleichen Wehren gefangen, darum, daß der Rath die Nächtlichen Zusammenkünfte derer sich an dem Ziska hangenden Böhmen stöhren lassen, und solche Zeitung VVenceslao unvermuthet für Ohren kam, als er in seinem neu-erbaueten Schlosse bey dem Dorffe Cunraditz zur Taffel war, erschrack Er nicht nur hierüber hefftig; sondern, als auch der Mundschenke, der Ihm einen Trunk präsentirte, sich dieser Worte vernehmen ließ: Es wäre eben kein Wunder, denn er hätte es vor 3. Tagen schon gewast, daß es so lauffen würde; Ergrimmete der König dergestalt, daß er von der Tafel aufsprang, und den Mundschenken mit seinem Dolch ermorden wolte; Worüber er denn, wegen überhand genommenen Zorns und Schreckens vom Schlage plötzlich gerühret wurde, und am 18. Tage darauf, nemlich Mittwochs nach Mariä Himmelfahrt, den 16. Aug. im 59. Jahre seines Alters den Geist aufgeben mußte; Wie solches *Dubravius Hist. Bohem. Lib. 24. p. 627. Balbinus Epit. Hist. Bohem. P. II. Lib. IV. Cap. 5. p. 432. Hagecius Chronic. Bohem. pag. 676. seqq. Manlius Lib. 6. Cap. 43.* und andere Scriptores mehr bezeugen, bey welchem letztern zugleich die alten lateinischen Reime zu befinden, so auf dem Rath-Hause zu Schweidnitz stehen sollen:

Quater C. semel M. jungas annos decanovem,

August sed ena, sit Regi mortis habena.

Von seinem Tode hat forsten M. Procopius Lupacius in seinem Calendario Hist. Boh. folgendes Eteostichon:

Bls q Vater AVg VAVs so Les DVp LICa-
bat ab aXe,

VtreX ad sVperos VenCesLaVs
adlt.

Das Hufi-
tische We-
sen nimmet
seinen An-
fang.

§. 10

Sigismundus Römischer Kaiser, succedit Venceslao.

SIGISMUNDUS, Römischer Kaiser, und Drenzhender König in Böhmen, Kayser Caroli IV. und Elisabethen, Herzogs Boguslai zu Stettin Tochter Sohn, des verstorbenen Venceslai Stief-Bruder, ward an. 1368. den 28. Junii geboren, und an. 1419. zum Könige in Böhmen erwählt. Er war zuvor an. 1411. zum Kayserthum erhoben worden, und weil Venceslaus keine Erben zur Cron Böhmen gelassen, war er der nächste Successor darzu. Gleichwohl aber wolten viele von denen Böhmischn Ständen nichts von ihm wissen, weil er darein gewilliget hatte, daß man Johann Hussen, und Hieronymum Pragensen zu Costniz auf dem Concilio verdammet und verbrennen lassen. Unter seiner Regierung gieng das Hufitische Unwesen mit der größtesten Heftigkeit im Schwange, und hatte er ganzher 16. Jahr continuirlichen Krieg zu führen, bis endlich kaum 1. Jahr vor seinem Tode die Böhmen zum Gehorsam gebracht wurden. Immittelst confirmirte er den Lausitzern ihre Privilegia, und setzte ihnen Herzog Heinrichen den jüngern zu Groß-Glogau zum Bevollmächtigten Land-Boigte; welcher denn das Marggraffthum Lausitz wieder die Hufitischen Einfälle in möglichsten Defensions-Stand zu bringen, sich bemühet, und zu solchem Ende, im Nahmen seines Principals, mit dem Marggrafen zu Meissen, Friderico Bellicoso eine Alliance auf fünf Jahr lang, den 22. Julii an. 1421. aufrichtete; Vid. Grossers Lausitzische Merckwürdigkeiten P. I. p. 110. Ob nun wohl die Schlesier und Lausitzer sich in die Hufitische Confoederation nicht einflechten wolten; ungeachtet bey dem ausgeschriebenen Land-Tage in Tziasslaw die Directores der Böhmischn Hufiten an die Stände in Lausitz und ihren Land-Boigt, Herzog Heinrichen von Glogau; so wohl auch die Städte Budisin, Görlitz, Zittau, Löbau, Lauban und Camenz, ein Abmahnungs-Schreiben abgehen ließen, daß sie sich von der Cron Böhmen nicht absondern, sondern vielmehr bey ihnen halten, und wieder ihre Feinde beystehen solten; Wiedrigen falls sie genöthiget werden würden/ sie feindlich zu tractiren; wie hiervon Theobaldus im Hufiten-Kriege Part. I. Cap. 46. pag. 186. seqq. zu lesen: So fehreten sich doch gedachte Lausitzische Stände nicht daran; sondern blieben ihrem rechtmäßigen Landes-Herrn/ Kayser Sigismundo, beständig treu. Wor-

Confirmiret den Lausitzern ihre Privilegia und verordnet einen neuen Landvoigt.

Ober-Lausitzische Sechsstädte wollen sich in die Hufitische Confoederation nicht einlassen.

auf das in Böhmen wütende Kriegs-Feuer diesen Landen immer näher kam, und auch der guten Stadt Zittau der Rauch davon heftig unter die Augen gieng, bis endlich die Flamme sie gar ergriffen, und sie zwar ziemlich verwüstet; doch nicht ganz verzehret. Die alten Annales der Stadt haben hiervon folgendes aufgezeichnet, welches wir mit ihren eigenen Worten anhero wiederholten: Anno 1421. und zuvor bey welchen Jahren, hat sich die Kegeren in Böhmen gar größlich erhoben und entzündet, daß viel und gemeiniglich alle Klöster in Böhmen zerstöhret, die Kirchen zerbrochen, verbrandt/ Städte gewonnen, viel fromme Priester und andere Menschen in und umb Böhmen ermordet und erschlagen, und umgebracht, denen der Erleuchte Fürst Sigismundus von Ungarn &c. Unser gnädiger Erb-Herr, mit Hülffe derer Fürsten, Herren, Ritter und Knechte, Städten und andern frommen Christen nicht widerstehen möchte; Ja die Hufiten-Keger sind mit Heeres-Krafft vor diese Stadt mit drey Hauffen, nemlich die sich nenneten die Wassen, die Feld Thaboriten, und die alten Thaboriten sammt den Prägern zu zwanzig mahlen vorgezogen, und zu dreyen; ja oft zu acht Tagen für uns gelegen, von denen wir unüberschwinglichen Schaden empfangen, und nie für ihnen in größerer Noth gestanden, denn da die Löbau verlustig ward, und sich doch mit der Hülffe Gottes gnädiglich für ihnen beschirmet, daß uns niemand mit grossen Solde, oder anderer Beföstigung zu grosser Armuth bracht hat. Dieselben Keger hatten gemeiniglich alle Städte unter sich gebracht, und mercklichen viel Schlösser, also daß keine Stadt unbefleckt blieb, in ganzem Böhmer-Lande, denn diese Stadt Zittau, Pilsen, Brietzen, Einbogen, Eger, Budeweiß, Glas, und etliche Städte, die an Schlesien reichten.

So weit die alten Zittauischen Annales! Was sonst dieser Hufitische Krieg vor unschreibliches Unheil in Deutschland angeordnet, zeugen unter andern die alten deutschen Verse, welche Balbinus Epitome Rerum Bohemicar Lib. 4. Cap. II. pag. 478. aus dem Theobaldo angeführet:

Meissen und Sachsen verderbt,
Schlesien und Lausitz zerschert,
Aa Bayern

Zittau wird von den Hufiten übel tractirt.

Fernerer Fortgang des Hufiten Krieges.

Bayern außgenehrt,
Oesterreich verheert,
Mähren verzehrt,
Boheimb umbgekehrt.

Und sind im übrigen alle Geschicht-Schreiber selbiger Zeiten davon angefüllet, daß ein mehrers hiervon an gegenwärtigen Orte zu berühren unnöthig; Zumahln in einem andern Capitel dieses Wercks hiervon ein mehrers vorkommen wird. Endlich, nachdem unter denen Hufiten selber, eine Trennung und Uneinigkeit entstande, und viele derer Herren und Edelleute in Böhmen von Procopio Raso, welcher nach Ziska Tode zu ihrem Heerführer erwählt worden, abfielen; hingegen Meinhardus sich der Stände annahm, und Procopio den 28. Maji an. 1434. in einer grossen Ebene zwischen Prage und Raurzim eine blutige Schlacht liefferte worinnen nicht alleine Procopius selbst erschlagen; sondern auch viele andere niedergemachet, und ein grosser Theil derer besten Leute in die Scheunen gejaget, und zusamt denen selben verbrannt worden; wie solches *Theobaldus cit. loc. P. I. Cap. 82. pag. 308.* umständlich beschreibet: Er nahm derer Thaboriten und Wapfen ihre Macht ziemlich ab; Die Geistlichen verglichen sich mit einander zu Beraun den 18. Julii an. 1435. nach Art und Weise, wie auf dem Concilio zu Basel geschlossen, und in denen Compactaten begriffen. Hierauf kam der Kayser nach Brinn in Mähren, allwo er einen Landtag hielt, und denen Böhmischen, Hufitischen, und Thaboritischen Gesandten derer Stände übergebene Articuli verwilligte. Solchergestalt wurde alles zur Ruhe gebracht, und von gesammten Ständen einhelliglich beschlossen, Sigismundum vor einen Böhmischen König zu erkennen, wo Er nehmlich ermeldte Articuli, wie Er versprochen, mit seinem Endam Alberto, Herzogen von Oesterreich, confirmiren wolte. Und weil der Kayser seinen Cansler, Caspar Schlick, dieserwegen an die Stände der Cron Böhmen geschicket, um eine richtige Antwort zu hohlen: Als fertigten dieselben eine stattliche Gesandtschaft an den Kayser, so sich damals in Ungarn befand, ab, welche Sigismundo mit grosser Submission die Böhmisches Erone antrugen, der denn diese Legaten mit vielen Verehrungen von sich lieg, und an. 1436. den 4. Julii nebst Herzog Alberto Austriaco die aufgerichteten Compactata mit einem Eyde bekräftigte, nachgehends aber den 23. Augusti gemeldten Jah-

Endlich wird in Böhmen alles zu rechte gebracht.

res mit allgemeiner Freude des ganzen Landes in Prage angenommen, und hierdurch nach so vielen langwierigen Blutvergiessen der Ruhestand des Königreichs Böhmen hergestellt wurde. *vid. Theobald. cit. loc. Part. 1. Cap. 84. p. 313. Hagecius Chron. Bohem. p. 745. Dubravius Hist. Bohem. Lib. 27 p. 225. seqq. Balbinus Epitom. Histor. Bohem. Lib. 5. cap. 1. p. 494.* Es war sonst der Kayser ein, in Künsten und Sprachen wohl unterwiesener Herr, und der nach seinem guten Naturell, von Kindheit an sich jedermans Liebe zu wege zu bringen vermochte. Daher Er auch denen Ober-Lausitzischen Sechsstädten seine Gnade durch unterschiedliche ertheilte Privilegia erwiesen, und insonderheit die Stadt Zittau mit folgenden Freyheiten begabet:

Kayser Sigismund's Begnadigung, so Er der Stadt Zittau ertheilet.

Anno 1386. gab Er der Stadt und allen Inwohnern daselbst, die Begnadigung, daß sie frey mit allen ihren Kaufmanns-Waaren handeln und wandeln solten, und möchten in das Königreich Ungarn bis gen Ofen; immassen die Präger und die von Nürnberg begnadet seyn. Es saget ihnen der König auch zu, wenn Er König zu Ungarn werden wird, daß Er das Privilegium bessern wolle. Datum Prage am Tage Petri und Pauli.

Anno 1394. confirmirte Er die Begnadigung des Handels in Ungerland.

Anno 1420. am Tage Antonii bestetigte und confirmirte Er der Stadt ihre Privilegia zu Breslau.

Anno 1422. Freytag nach Aller Heiligen hat Er der Stadt die Erb-Verichte dem Rath allda eingeräumt, und gänglich übergeben.

Anno 1425. begnadete Er die Stadt mit einer Nieder-Lage und Wage des Bleyes, dieselbige ihres Gefallens zum besten zu gebrauchen, dergleichen auch das Bley, welches auf dem Frauen-Berge gefället, mit ihren Zeichen zu mercken, darzu auch Aufsehen zu haben, wo jemand auf denen Strassen ungezeichnet Bley führet, dasselbe zu nehmen, und an der Stadt Nutzen zu wenden. Über dieses gab Ihnen aus Gnaden der König den Überschuss an dem Berg-Wercke Frauenberg, wie der König denselben gehet, ganz frey zu geniessen; Doch so lange es Ihme gefället. Montags vor Aller Heiligen Tag, an. 1425.

Anno 1431. gab Er der Stadt Zittau einen freyen Jahr-Markt, denselben zu haben, wie den Fleisch-Markt. Datum Nürnberg an. 1431.

Anno

Anno 1432. befreiete Er die Stadt auf drey Jahr, daß sie niemand, er sey, wer er wolle, in Städten und auf dem Lande, was sie ihnen schuldig, nichts geben dürffen. Datum Senis in Toscanien, Donnerstags nach Conceptionis Mariæ an. 1432.

Anno 1437. bestetigte Er der Stadt alle ihre Privilegia und Freyheiten. Prage Sonnabends nach Gregorii.

Merckwür-
dige Bege-
benheiten,
kurg vor
des Kayfers
Ableben.

Wie aber im übrigen Sigismundus als ein nunmehr Bejahrter, und durch viele Reisen und Mühseligkeiten abgematteter Herr, an. 1437. nach geendigten Reichs-Tage zu Nürnberg sich wegen allerhand intriquen seiner Gemahlin und ihres Anhangs, nacher Znayn in Mähren begab, und daselbst in eine tödliche Krankheit versiel, daß Er Ihm selbst die Rechnung machte, daß seine Lebens-Uhr ausgelauffen sey: Bewieß Er noch in zweyen Dingen eine rühmenswürdige Probe seiner Großmüthigkeit. Denn als Er den kalten Brand an der Fuß-Zehne verspührete, ließ Er Ihm selbige, auf Einrathen derer Medicorum, mit einer solchen unerschrockenen Standhaftigkeit abnehmen, daß Er niemahls die Augen von dem Wund-Arzte abwendete, und so wenig Empfindung bezeugete, als ob Ihm an seinem Leibe nichts wiederführe. Hiernächst, als Er sahe, daß alle Hoffnung zu seinem Aufkommen verlohren war, ließ Er Herzog Albertum aus Oesterreich nebst seiner Gemahlin Elisabethen, so Kayfers Sigismundi einzige Tochter war, eylendz zu sich ersodern; ingleichen beruffte Er die Vornehmsten aus Ungarn und Böhmen, besonders denen Er am meisten trauete, und trug ihnen mit sonderbarer Herzhafftigkeit vor, wie Er vermercke, daß die Zeit verhanden, in welcher Er den Weg alles Fleisches gehen sollte. Nachdem Er aber seine Königreiche gerne in Friede und guter Ruhe gesegnen, und hinter sich lassen wolle: Als befehle Er ihnen seinen Eydam, Herzog Albertum von Oesterreich, welcher, weil Er von hohem Fürstl. Stamm und Geblüthe/ auch an sich selbst ein Spiegel der Ritterschafft und Tugend, Ihme so lieb als sein eigener Sohn wäre. Weshalben Er ihm denn hiermit alle seine Länder beschieden haben wolte, der gewissen Hoffnung lebende, daß es Ihm an Glück und Wohlfahrt nicht fehlen würde, so sie Ihn zu ihrem König und Regenten annehmen wolten; gestalt denn dieses sein letzter Wille und Bitte wäre, sie solten solches, wie Er es amst verordnet, ins Werck zu setzen sich be-

Sigismundi
Testament.

mühen. Er verordnete auch alsofort, nach diesem seinem aufgerichteten Testament, eine ansehnliche Gesandschafft an die Stände der Cron Böhmen, welche nicht allein diesen seinen letzten Willen ihnen ankündigen; sondern auch die Sachen dahin befördern solten, daß ohne Unruhe und Blutvergießen sein Testament erfüllet werden möchte. Hierauf starb dieser löbliche Kayser Sonntags den 8. Decembris an. 1437. zu Znayn in Mähren, nachdem Er sein Alter auf 69. Jahr 41. Wochen und 3. Tage gebracht; Das Kayserthum aber 27. Jahre, das Königreich Ungarn 51. Jahr, und den Böhmischen Thron 17. Jahr beherrscher hatte. Sein Leichnam wurde, nach seinem Begehren, gen Groß-Varadein in Ungarn geführt, und in der Bischöflichen Haupt-Kirchen daselbst Königlich zur Erden bestattet, auch auf seine Grufft Ihm folgende Grab-Schrifft gesetzt:

Desen To-
des-Fall

und

Begräbnis.

Cæsar & Imperium tuus en! ego Roma,
Sacratum,

Rex non ense solum; sed Pietatis
ope.

Pontificem summum feci, spretis tribus
unum

Lustravi Mundum, schisma negan-
do malum.

Mit diesem Kayser hat auch der berühmte Stam derer Herzoge von Lüzelsburgk in Böhmen zu grünen aufgehöret, nachdem das Königreich 127. Jahr unter dessen Schatten gestanden, und ist hierauf das Land zum andernmahl an das Haus Oesterreich gelanget.

Mit diesem
Kayser hat
der Lüzels-
burgische
Stamm
seine End-
schafft er-
reicht.

S. II.

ALBERTUS, Herzog von Oesterreich, war, wie in vorhergehenden gemeldet, Kayfers Sigismundi Eydam, und vor dessen Abschiede aus dieser Welt, denen Ungarischen und Böhmischen Ständen in seinem Testament zum Erben und Nachfolger beschieden. Über dieses war zu Zeiten Königs Ottocari, zwischen der Cron Böhmen und dem Erz-Herzogthum Oesterreich, eine Land- und Erb-Vereinigung aufgerichtet, und von denen nachfolgenden Königen erneuert, vermöge welcher ein Haus oder Stamm dem andern succediren sollte, wenn das eine mit Tode abgehen möchte. Theobaldus im Hussiten-Kriege Part. 2. Cap. 3. pag. 20. Ob nun wohl die Ungarn diesen Albertum zu ihren König annahmen, und Donnerstags nach dem neuen Jahrs-Tage anno

Albertus
findet bey
denen Böh-
mischen
Ständen,
wegen der
Königli-
chen Wahl
großen
Wieder-
spruch,

1438. zu Stuhl-Weissenburg solenniter crönen liessen: So waren doch die Böhmisschen Stände nicht einerley Sinnes, ohnerachtet der Graff Schlick im Nahmen Alberti in der Stände Mittel einen sehr nachdrücklichen Vortrag an selbige that, welcher bey dem *Theobaldo cit. loc.* zu lesen; sondern einige erwählten Casimirum, Herzogen in Litthauen, Königs Uladislai in Pohlen Bruder, einen Jüngling von 13. Jahren, und schützeten vor, man könne Alberto das Königlich nicht zuwenden, weil Er solches bloß durch ein Erb-Recht zu behaupten suchte; Dahingegen sie freye Böhmen, und eine freye Wahl hätten. *Vide Hagecium Chronic. Bobem. pag. 749. Lucae Schlesiens Denkwürdigkeiten pag. 109. Balbinum Epitome Hist. Bobem. Lib. V. Cap. 2. pag. 498.*

Wird zum Römischen Kayser erwählt.

Indessen ward König Albertus den 20. Martii an. 1438. von denen Churfürsten des Reichs zu ihrem Kayser erwählt, und kam bald darauf mit einem Kern des Krieges-Heers in Böhmen, zu Jglau an, allwo sich die Böhmisschen Stände, so es mit ihm hielten, bey Ihm einfanden; absonderlich aber die zwey bewährten Patrioten, Herr Meinhard von Neu-Haus, und Herr Ulrich von Rosenberg, mit ihrem Volcke und des Kayser's Armee sich conjungirten, und also insgesamt nacher Prage rückten. Er gelangte daselbst den 13. Junii glücklich an, und ward von Männiglich mit Freuden angenommen. Wiewohl nun die wiedriggesinnten Conföderirten nachmahls wieder die Wahl und Erönung protestirten: So liessen dessen ungeachtet dennoch die zu Prage versammelten Stände Kayser Albertum, den 15. oder, wie einige wollen, den 29. Junii durch Philibertum Bischoffen von Costnitz und den Olmüzer Bischoff Paulum, in Beyseyn etlicher Bischöffe aus Ungarn, vieler Fürsten, Grafen und Herren, in der Schloß-Kirchen St. Viti herrlich krönen; *Vid. Balbin. cit. loc. Hagec. cit. loc. p. 750. Theobald. cit. loc. pag. 29. § 37.* Also kam diesem Herrn das Glück mit Hauffen, indem Er aus einem Herzoge in Oesterreich in einem Jahre Marggraff in Mähren, Herzog in Lüzelsburg, und Schlesien, König in Ungarn, Croatien und Dalmatien, Königin Böhmen, und Römischer Kayser worden. Daher Er auch selber soll gesagt haben: O prodigiosa Fortuna! Tria nobis uno Anno Regna obtrudis! Die Jahrzahl solches Kayserlichen Glücks hat Bernhardus Sturmius in dieses Ercostichon verfaßt:

AVstrla qVels MVLtIs prIVata Carebat ab annIs,

ALberto rVrsVs RrInClpe sCeptra gerIt.

Wie solches *Theobaldus cit. loco Part. 2. p. 29.* anführet. Es gelangte diesemnach die Lausitz zum erstenmahl an das Haus Oesterreich, unter welchem zuvor die Königsreiche Ungarn, Böhmen, Schlesien nebst dem Marggraffthum Lausitz nicht gestanden. Nachdem also Albertus die Böhmissche Krone empfangen, waren die Conföderirten Hufiten hiemit nicht zu frieden. Denn ihr Hauptmann oder Obrister, Heinrich Ptazet von Birckstein, nebst andern Herren u. Städten widersezten sich hartnäckig dem neu-erwählten Könige, daß ein grosser Krieg und Blutbad in Böhmen entstünde, welches sich mit in Schlesien zog, indem Vladislaus, König in Pohlen, denen Hufiten mit einer starcken Armee zu Hülffe kam, daher Albertus sich gemüßiget befand, sich nacher Schlesien zu begeben, wie Er denn auch den 18. Novembr. gemeldten Jahres in Breslau ankam, und sich huldigen ließ; darbey aber dem guten Kayser ein grosser Unfall begegnete, indem Er auf der Stiegen einen Fehltritt that, und den rechten Schenkel zerknickte, wovon Er bis an sein Ende hinkend wurde, und den Bey-Nahmen Albertus Claudus überkam. *Vid. Lucae Schlesiens Denkwürdigkeiten p. 110. Stransky de Republ. Bojemor. Cap. 8. pag. 384.* Nachdem Er endlich die Unruhe in Böhmen größten Theils bengelegt, wolte Er nunmehr auch in denen incorporirten Ländern die Sachen allenthalben in guten Stand setzen: Derwegen ward Er schlußig, die Ober-Lausitzischen Städte mit seiner hohen Gegenwart zu begnadigen, und kam den 24. Octobr. ermeldten 1438sten Jahres Freytags vor Simonis und Judæ, in der andern Stunde des Nachts, in Zittau an. Des sen Einzug haben die Zittauischen Annales folgender gestalt beschrieben:

Lausitz gelangte hiermit zum erstenmahl an das Haus Oesterreich. Hierüber entsteht von denen Hufiten in Böhmen ein grosses Blut-Bad.

Und endlich zu Prag als König in Böhmen gekrönt.

Kayser Albertus kömmt in Zittau an, und läßt sich huldigen.

Da bestalten Wir untern Thoren, auf der Neustadt, in denen Gassen, und auf dem Ringe, Fasse, die brandten, auch Laternen, und Lichter aus den Fenstern, und wir harreten Seiner Gnaden bey dem grossen Thore im Pfarr-Hofe, und nahmen, und empfiengen Ihn demüthiglich. Darnach, als sich Seine Gnaden entgaste, da harreten wir Seiner in der grossen Stube, da Seine Gnaden essen wolte, und knieten für Seine

Seine Gnaden, als sich ziemet, und überantworteten allda alle Schlüssel und das Siegel, bittende Seine Gnade, unser gnädiger Herr zu seyn. Das nahm der König gnädiglich auf, und sprach: Haltet die Schlüssel bis morgen, und kommet wieder; so wollen Wir euch sagen, wie ihr es damit halten solltet. Darnach am Sonntage kamen wir, nach seiner Gnaden Geboth, sammt der ganzen Gemeine, und schwuren Ihm sammt seinem Gemahl und Erben treu zu seyn, und seine Feinde nicht zu fördern, weder mit Worten, oder mit Wercken (das ist eine schwere Huldigung) darnach am Dienstage zogen seine Gnaden gen Görlich. Er gab der Stadt Zittau und denen Einwohnern einen Brief, darinnen Er sie gegen jederman aller Schulden, Drey Jahr nacheinander befreiete. Welcher gegeben ward in Görlich Montags nach Aller Heiligen an. 1438.

Immittelst machten die Türcken grosse Zurüstungen, das Königreich Ungarn Feindlich anzufallen; Immassen sie sich allbereit der Vormauer desselben Griechisch Weissenburg näherten, und diese Festung zu belagern anfiengen. Die Ungarischen Stände hielten derowegen inständig bey Ihrem Könige an, daß Er durch seine hohe Gegenwart sie in ihren zustoßenden Nöthen erfreuen möchte. Worinnen auch der Kayser sich bereit finden ließ, und an. 1439. den 8. Maji seine Reise nach Ungarn antrat. Bey seiner Ankunfft huben die Türcken die vorhabende Belägerung vor Belgerad auf; hingegen eroberte Albertus die Festung Sinderoviam, und weil die Hitze sehr groß war, und die unter seinem Kriege-Bolcke eingerissene rothe Ruhr Ihm selber anstieß, eylete Er zurück/ in Meynung, seine Residenz-Stadt Wien zu erreichen, mußte aber unterwegs, als Er, sich abzukühlen, allzuviel Melonen genossen, in dem Flecken Langendorf den 27. Octobris, gedachten 1439sten Jahres, seinen Helden-Geist aufgeben, und zugleich nebst seinen Ländern und Königreichen, seine hoch-schwangere Gemahlin, Elisabetham, Kayser's Sigismundi einzige Tochter, kläglich verlassen. Kurz vor seinem Tode machte Er ein Testament, und setzte seine nur gedachte schwangere Gemahlin, daferne sie einen jungen Herrn gebären würde, zur Ober-Vormunderin ein; Seines Vaters Bruder aber, Erzh- Herzog

Friedrichen, verordnete er zum Schutz-Herrn derselben. Sein Leichnam ward nacher Stuhl-Weissenburg gebracht, und daselbst mit Königlichcr Pracht begraben. Seine Gemahlin aber gebahr des Nachts vor den 22. Februarii an. 1440. einen jungen Herrn zur Welt, der in der Tauffe den Nahmen Ladislaus erlangete, von welchem in folgenden ein mehrers soll gemeldet werden. Sonst war Kayser Albertus ein schöner, weiser, gelehrter, reicher und streitbarer Herz, der sonderlich der Lateinischen Sprache sehr mächtig gewesen, und die studia vor allen andern trefflich geliebet, daß Er auch in seinen jungen Jahren in dem Wienerischen Archi-Gymnasio den Gradum Baccalaurei angenommen; Immassen *Manlius* also von Ihm schreibt: Principem fuisse sapientem, Frauenbergius scribit, & latine insigniter doctum, adeo, ut primum in Philosophia gradum, qui a baculo, quo pueri in scholis reguntur, denominationem habet, consecutus sit in Archi-Gymnasio Viennensi. Als eine Probe seiner Gelehrsamkeit hat man billig anzusehen, daß Er sich aus Solone zum Symbolo erwöhlet: Amicos nec temere asciveris; ascitos nec leviter rejeceris. Ingleichen aus Königs Darii Worten, so er zum Histiaxo gesagt: Omnibus thesauris pretiosiores esse amicis benevolum, & prudentem; folgende Reime offters von sich hören lassen:

Der beste Schatz des Lebens ist
Ein treuer Freund ohn Trug und
List,

Dem man kan trauen alle Frist.

§. 12.

Nachdem also dieser hochlöbliche Kayser Albertus den Weg aller Welt gegangen war, ereignete sich bis auf das Jahr 1453. ein Interregnum, und war das Königreich Böhmen 14. Jahr lang ohne König. Denn Ladislaus, so nach seines Herrn Vaters Tode erst gebohren wurde, und Ihm endlich succedirte, war ein Kind, darzu ausser dem Königreich; Darum stund es zu solcher Zeit sehr elende in diesem Lande. Nach Absterben des frommen Königs Alberti disputirten die Stände derer beyden Königreiche Ungarn und Böhmen harte über der Wahl eines andern Königs. Es versammelten sich am Donnerstage nach Lucia an. 1439. unterschiedliche Böhmisches Magnaten nacher Melnick, als der Ptaczek, Holczky, George Podiebradsky, M. Rockizan, neben vie-

Des Kayser's Qualitäten.

Interregnum ist Böhmen 14. Jahr lang.

Verursacht wieder um neue Unruhe im Lande.

Befreyet die Stadt auf 3. Jahr lang von allen Schulden.

Sirbt im Feldzuge wieder die Türcken.

Machet vor seinem Ende ein Testament.

len anderen Herren und Städten, so sich zusammen vordessen verbunden hatten, darauf wurde gehandelt, ob sie ihrer vorigen Wahl nach, Casimirum aus Pohlen erfordern; oder sich mit denen andern Ständen des Königreichs vereinigen solten? Diese Proposition wurde neben andern Schreiben an die übrigen Land-Stände und Präger gebracht; Welche hernach einen Landtag ausschrieben auf das Neue Jahr 1440. zu Prag zu halten. allwo sie am Freytag des Neuen-Jahres-Tages in grosser Anzahl auf dem Altstädter Rathhause zusammen kamen, und wurde vor allen Dingen berathschlaget und beschlossen, Herren Ptacek nebenst seinen Bundes-Berwandten, durch freundliche Schreiben zu ersodern; Welches denn auch schleunig ins Werck gerichtet wurde. Am Tage Trium Regum obgedachten Jahres, kamen sie sämtlich in dem grossen Colleg. Caroli IV. zusammen, und schlossen endlich, daß sie sich, bis die Königin Ihrer Weiblichen Bürde erlediget würde, gedulden wolten. Sie ernannten auch einen andern Landtag den 24. Aprilis, in Vigilia Marci.

Die Ungarn erwählen einen neuen König Vladislaum III. König in Pohlen.

Die Ungarn hingegen wolten so lange nicht warten, sondern erwählten mit ziemlicher Präcipitanz den Pohlenischen König Vladislaum III. Als nun die Gesandtschaft noch unterwegs war, so brachte die verwittibte Königin Elisabeth einen gesunden Prinz zur Welt, die Nacht vor den 22. Februarii an. 1440. Mittler-weise nahmen die Ungarn Vladislaum zu ihrem Könige auf, und brachten die Gesandten Ihn, mit grosser Anzahl Pohlen, herrlich in Ungarn geföhret. Sobald die Königin Elisabeth solches vernommen, ließ sie unverzüglich eine eiliche vornehme Ungarische Herren / so ihr gewogen waren, zu sich gen Stuhl Weissenburg erfordern, da denn am Palm-Sonntage der Prinz getauftet, und Ladislaus in der heil. Tauffe genennet, und zugleich mit der Ungarischen Erone, die damahls in der Königin Händen war, gekrönet, gesalbet, und vor einen König, ob Er gleich in Rüssen lag, und noch nicht über 4. Wochen alt war, ausgerufen wurde. *Vid. Theobald. Hussiten-Krieg P. 2. Cap. 8. pag. 62.* Als Ladislaus gebohren war, schrieb die Kayserin und Königin Elisabeth, seine Frau Mutter, den Montag vor Latare den 29. Februarii aus Comorn in Ungarn, an die Städte Görlich, Budisin, Zittau, Lemberg, Bunszlau und Lauban:

Die Königin Elisabeth läßt ihren neuen gebohrnen Sohn Ladislaus tauffen, und zugleich mit der Ungarischen Erone krönen.

Berichtet denen 6. Städten in Ober-Lausitz ihre Nieder-kunft in einem Schreiben.

Wir thun Euch zu wissen, daß Uns der allmächtige Gott gnädiglich und seliglich Unserer Beschwerde, damit Wir beladen seyn gewesen, entbunden, und Uns einen löblichen Sohn und Erben Unserer Königreiche, und Lande gegeben hat. Das verkündigen Wir Euch darun, daß Wir ausser Zweifel seyn und wissen, daß Ihr Uns und Unserer Lande Ehren-Glückes froh seyd. Wie solches die Annales Gorl. MSti angemercket.

Als nun in Ungarn sich dieses begab, so schickten die Stände in Böhmen / im Anfange des Aprilis eine Gesandtschaft an die Königin, ließen Ihr wegen des neu-gebohrnen jungen Erz-Herzogs gratuliren, mit Vermelden, wie sie den 25. April. zu einem Wahl-Tage Ihres künftigen Herrn und Königs ihnen belieben lassen; Derohalben sie es Ihr zu wissen zu thun vor nothwendig erachtet, auf daß sie bey derselben in voller Land-Versammlung ihren rechtlichen Anspruch zur Erone behaupten, und durch ihre Legaten selbigen beschicken lassen möge. Da nun der Land-Tag angien, ließen Herz Ulrich von Rosenberg, und Meinhardus von Neuhauß neben denen Prägern, die Land-Tags-Proposition verlesen, und meldet hiervon Cælestin Hennig in seiner zusammen geschriebenen Zittauischen Chronick folgendes: Anno 1440. als man uns besandte zur Wahl eines Königs, waren Wir eher droben, denn die Schlesier, und frageten uns: was wir riethen zur Wahl? da war uns bange; sintemahl wir noch hatten eine Erb-Frau und Erben des Reichs, und verließ uns Gott nicht, denn wir fürchten uns, sie möchten den aus Pohlen wehlen, weil Ihm schon 16. Städte anhien-gen, und Gott gab uns in Sinn, daß Wir so eine weise Antwort von uns gaben, daß sich die grossen Herren und ganze Sammlung darüber verwunderte, und, wie uns der Herr Dupßky berichtet, gesaget hatten: Sehet, das scheinen einfältige Leute zu seyn, in schlechten Kleidern, und han uns eine weise Antwort gegeben, daß wir gleichwohl noch nicht wissen, was Ihre Meynung ist; Sagte uns auch Dank Unser Antwort, baten uns auch, zu Ihnen in ihre Bandt zu sitzen, auf dem Rath-Hause zu Prage, und ferners Ihren Rath nicht zu meyden, und nahmen uns fürder einen aus dieser Stadt, und einen Landmann von Görlich in ihren geheimden Rath, und

Die Böh-mischen Stände schreiben einen Land-Tag zur Königs-Wahl aus.

Von Zittau werden Ab-geordnete dazzu nach Prage gesendet.

and sagten uns Hülff und Schutz zu, und das, was uns geschehe, solte auch ihnen geschehen. Auch bat uns der Burgermeister der Alten- und Neuen Stadt, samt dem Cämmerer zu Gasse, und tractirten uns wohl. Als nun die Schlesier kamen, und ihnen solches fürgeleget ward, antworteten sie kurz: Sie hätten zuvor einen Erb-Herrn und dürfften keinen kiesen, und berufften sich, daß, vermöge des Majestät-Briefes auf dem Carlstein, sie auch möchten einen König zuwehlen; Das wolten die Herren nicht gestehen, des wurden sie ihnen auch gehäßig, und wurden wir samt ihnen übel aufgezo-gen; Die andere Städte und Lande sprachen es unserm Herrn gar übel, daß er uns auf solche Huldigung bracht hatte, auf sein Gemahl und Erben. Bis hieher die alte Chronick.

Die Königin sandte hierauf in Böhmen Procopium, Herrn von Rabenstein, sonsten Pflug genannt, als einen gelehrten und verständigen Mann, der ihren Sohn Ladislaum, als der Crone Erb-Herrn, denen Böhmischen Ständen bestens recommen-diren, und möglichst dahin sie sämtlichen disponiren möchte, so lange biß er mündig würde, sich mit ihm zu gedulden. Die Böhmischen Herren aber, unter welchen gleich das Haupt war Ptaceck, Herr von Birkstein, gaben zur Antwort: Die Böhmen verlangten dieses Kind keinesweges zu ihrem Könige, weil sie leicht vorher sehen könnten, was seine Minorennität vor Noth verursachen würde; und über dieses stünde bey ihnen die freye Wahl. Über solche un-verhoffte Antwort mußten die Gesandten unerrichter Sache aus Böhmen ziehen. Als sie nun abgefertiget waren, wurde Montags nach Trinitatis einträchtiglich geschlossen, daß man Sechzehn des Herren-Standes, 12. der Ritterschafft, und aus einer jeglichen Königlichen Stadt eine Person zusamt den Burgermeistern aus den Pra-ger-Städten solte beendigen, auf daß alle ihre im Nahmen des ganzen Landes Wahl- und Rathschläge in geheim blieben, (wie es hernach der Ausgang gegeben) Herzog Albertum aus Bayern, so zu München Hoff hielt, zu einem König in Böhmen, weiln er an König Wenceslai Hof erzogen, und der Böhmischen Sprache erfahren war. Es wurden auch bey dieser Wahl Herr Ulrich von Rosenberg, Meinhardus von Neuen Haus, Hineck Ptaceck von Birkstein, George Poddiebratsky von Ruhestadt, nebst noch anderen Herren in Gesandtschaft abgefertiget; Als sie sich kaum auf den Weg ge-

macht, so hatte es der Kayser schon erfahren; Schreibet demnach ohne Verzug an Herzog Albrechten, mit Begehren, denen Böhmen in ihrer Bitte nicht zu willfahren, noch fremder Sachen sich etwas zu unterfangen. Wie nun die Gesandten zu Cham, dahin sie Al-berius beschieden, ankommen, und dem Her-zog beydes die Cron und ihre Articul, oder Capitulation anerbotten und vorgestellt, hat sich dieser vor beydes gar höflich bedan-cket, mit Beyfügen, daß wenn gleich einer mit einem blossen Schwerd hinter ihm stün-de, und ihm die Wahl liesse, entweder den Hals zu lassen, oder die Capitulation anzu-nehmen; So wolte er doch lieber das Leben verlihren, als jene ergreifen. Als die Böhmen nun über dieser Rede begunten be-stürzt zu werden, gab ihnen der Herzog gleich zu verstehen: Er begehre keinesweges in Böhmen zu herrschen, noch ihr König zu seyn, womit er sodann öffentlich abdanc-kete.

Das folgende 1441. Jahr thaten die Böhmen dem Kayser Friderico III. den Vor-schlag, ob er nicht die Böhmishe Crone ac-ceptiren wolte? Allein Kayser Friedrich war eben der Vormund des unerzogenen Prinzens Ladislai, dem begehrete der Kay-ser nichts zu entwenden, worzu er das nach-ste Recht hatte. Nachdem nun die Böh-men aller Orten abgewiesen wurden, so machten sie an. 1441. zwey Gubernatores Regni, als Hn. Meinhardum von Neu-haus, und Herrn Heinrich Ptaceck von Rattagz und Birkstein. Inzwischen hat-te sich die Königliche Frau Mutter derge-stalt gegrämnet, weil ihr Sohn von denen Ungern verworffen, und von denen Böhmen nicht angenommen werden wolte, daß sie an. 1442. den 24. Sept. oder, wie andere se-hen, den 19. Decembr. zu Rab in Ungarn mit Tode abgieng; Wiewohl andere ver-meynen, daß durch beygebrachtes Gift ihr Lebens-Ziel verkürzet worden. Und also hatte der junge König Ladislaus nieman-den mehr, der vor ihn sorgen konte, als Kay-ser Friedrichen und Herzog Albertum in Bayern, so seine Vormunden waren. Mehr-gemeldte beyde Königreiche geriethen hier-auf in eine ziemliche Emulation, und hätte eine jegliche Nation gerne ihren Erb-König bey sich gehabt, damit er desto besser nach de-nen Landes-Gebräuchen auferzogen werden könnte; gestalt denn an. 1443. die Böhmen bey Kayser Friderico III. um ihren Prinzen Ladislaum, durch abgeschickte Gesandten in-ständig sollicitiren ließen, und ihn zum Kö-nige crönen wolten; Der Kayser aber schü-ßete

Welcher aber die Böhmi-schen Ge-sandten mit abschlägi-ger Ant-wort ab-weist.

Deßglei-chen recus-iret Frideri-cus III. die Böhmishe Crone.

Daher ma-chen die Stände 2. Guberna-tores Regni.

Die Böh-men ver-langen end-lich ihren jungen Kö-nig Ladisla-um inglei-chen die Ungern.

Die Böh-men ver-worffen bey der Wahl Ladislaum.

Und erwähl-ten Herzo-gen Albrech-ten aus Bayern.

hete allezeit des jungen Herren Jugend vor, und behielt ihn noch an seinem Hofe, daß also die Gesandten sich mit leeren Bertröstungen abweisen lassen mußten. Da, als ermeldter Kayser an. 1452. zu seiner vorhabenden Erönnung nacher Rom reisen wolte, nahm er diesen jungen Prinzen im 12. Jahr seines Alters mit, und behielt ihn auch nach seiner Zurückkunft, unter der Aufsicht seines Bruders, Herzogs Alberti von Oesterreich, den er ihm zu seinem Ober-Hoff-Meister bestellet, so lange bey sich, biß endlich die Ungarischen und Böhmisches Stände ihr bißheriges sollicitiren in einen Krieg ver wandelten, und mit gesammelter Macht vor die Festung Neustadt anrücketen, auch hierdurch den Kayser nöthigten, daß er ihnen den jungen König Ladislaus unter der Bedingung ausantwortete, daß er Zeit wehrender Minorennität, unter der Pflege Graf Ulrichs von Cilly ausserhalb Wien stille und eingezogen leben solte. Allein Ladislaus schlug vielmehr seine Residenz und Hoffstadt in Wien auf, und bestellte Graf Ulrichen von Cilly zum Premier-Minister. Nun war inzwischen an. 1444. Heinrich Ptacek, Herr von Birckstein, Gubernator des Königreichs Böhmen, den 25. Aug. mit Tode abgegangen, und an seine statt George Poddiebratsky von Kohnstadt zum Obristen Hauptmann aller Creynßer in Böhmen erwöhlet, und zum Königlichen Stadthalter des ganzen Landes an. 1451. verordnet, und bestetiget worden. Weiln nun Graf Ulrich von Cilly wegen seiner Hoffarth und Geizes bey Ladislaus bald in Ungnade versiel, verblieb Georgius Poddiebrat in seiner Böhmisches Stadthalterschaft.

§. 13.

Ladislaus wird als König in Böhmen zu Prag gekrönt.

LADISLAUS trat demnach an. 1453. seine Regierung an, und wurde von denen Ständen des Königreichs Böhmen den 24. Octobr. zu Prag prächtig eingehohlet, den 28. Octobr. aber in der Schloß-Kirche zu S. Veit mit gewöhnlicher solennität gekrönt. Hierauf haben den 24. Novembr. die Abgeordneten von Land und Städten aus Ober-Lausitz ebenfalls die Huldigung abgelegt, und den 28. Novembr. die Confirmationes ihrer Privilegiorum erhalten. Folgenden Jahres an. 1454. den 24. Novembr. reisete dieser junge 13. jährige König, in Begleitung Georgii Poddiebratsky, als Königlichen Stadthalters, mit einer grossen Suite nacher Schlesien und Lausitz, die Particular-Huldigung in denen Städten einzunehmen, da er denn erstlich am Tage Catharinae nach Zittau kam, und mit grossen Frohlocken der

Abgeordnete aus Ober-Lausitz huldigen gleichfalls.

Ladislaus kömmt in Ober-Lausitz, die particular-Huldigung abzunehmen. Langet in Zittau an.

Stadt angenommen, auf dem Rathhause logiret, und ihm alle ersinnliche Submission erzeiget wurde. Den 29. Novembr. aber langete er in Görlitz an, und Tages darauf legeten die gesammten Sechs-Städte, durch ihre Deputirte den Huldigungs-Eyd in folgenden formalibus ab:

Wir Bürgermeister der Städte Budisin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Camenz, schweren für uns und die unsere, zu Gdt und allen Gottes-Heiligen, dem allergnädigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ladislaus, gekrönten Könige in Böhmen, unserm allergnädigsten, angebohrnen Erb- Herren, und seinen Leibes- Erben, Königen zu Böhmen, von diesem heutigen Tage an, getreu, gewärtig, und gehorsam zu seyn, ihren Frommen zu betrachten, und ihren Schaden zuwenden und zu bewahren, und alle Dinge, die zur Cron zu Böhmen gehören, getreulich zu halten, und ihnen zu helfen, und beyzustehen, wieder alle Männiglich, niemanden ausgenommen, nach unserm Vermögen, als getreue fromme Unterthanen ihren Erbherrn von Rechts- und alter Gewohnheit wegen, schuldig und pflichtig sind, zu thun, ohne alles Gesehrde und arge List. Des bitten wir uns zu helfen Gdt und alle Gottes-Heiligen!

Es bewilligten die Sechs-Städte bey dieser Huldigung eine freywillige Hülffe oder Steuer zu geben, welche hernach das Königs-Geld genennet ward; Darüber gab ihnen Ladislaus einen Revers, daß ihnen solches zu keinem Nachtheile gereichen solte, wovon die Abschrift in Grossers Lausitzischen Merckwürdigkeiten P. I. pag. 131. folgenden Inhalts ist;

Wir von Gottes Gnaden, Ladislaus, zu Ungarn und Böhmen, Dalmatien/ Croatien König ic. Bekennen und thun kund allen Männiglich: Als uns die Bürger und Gemeine unserer Sechs-Städte, Budisin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Camenz, unsere liebe Getreue, uns zu Ehren, und durch sonderliche Liebe und Treue, die sie zu uns und unserer Königl. Maj. tragen, und darzu sie auch geneigt seyn, eine Hülffe und Steuer von ihnen zu Dank angenommen; und wollen, daß solche Hülffe und Steuer ihnen und ihren Nachkommen, von uns, unseren Erben und nachkommenden Königen zu Böhmen, vor keine Gerechtigkeit soll gezogen werden, auch denen obbemeldten Bürgern an ihren Freyheiten und Begnadigungen

Huldigungs-Eyde derer Sechs-Städte.

Städte bewilligen bey solcher Huldigung eine freywillige Steuer.

gen keinerley Schaden soll bringen; auch wollen wir immer und zu ewigen Zeiten, von ihnen und ihren Nachkommen, ohne ihren Willen, solche Steuer einfodern, ohne Gefehrde. Mit Uhrkund dieses Briefes verfertiget, mit Unserm Königl. anhangenden Insiigel. Gegeben zu Görliß, am S. Andreas-Tage, des heiligen 12. Borthen, nach Christi Geburth 1454. Unserer Reiche, des Ungarischen im 15. und des Böhmischen im 2dern.

Ad Mandatum Dni Regis.

Procopius von Ravenstein.
Cancellarius.

Nach diesem begab er sich nach Ungarn, und kam an. 1457. wiederum zurücke nacher Prage, allwo er sein Beylager mit König Caroli VII. in Frankreich Tochter, Magdalenen vollziehen wolte. Es übersiel ihn aber eine plözlliche Unpäßlichkeit, so einige gar vor die Pest halten wolten, und die Ladislaus selbst mit ausgebrochenen Thränen einen Vorborthen des Todes nennete. Er forderte demnach den Stadthalter George Poddibrat vor sich, danckte demselben seiner getreuen Dienste wegen, und band ihm 2. Stücke ernstlich ein: Erstlich, weil das Königreich in seinen Händen stünde, daß er solte Recht und Gerechtigkeit beydes Armen und Reichen handhaben; Darnach, daß er seine Diener und Hof-Leute mit dem, was er ihnen gegeben, möchte sicher und ungehindert abreißen lassen; Welches denn Poddibrat mit einem Handschlage, und thränenenden Augen zu halten versprochen. Hier auff ward der König immer schwächer, und nachdem er kurz vor seinem Ende anbefohlen, daß man ihm sein schönes goldgelbes Haar abschneiden solte, damit es nicht das Ansehen habe, als wolle er im Grabe damit prangen, that er mit der letzten Bitte des Vater Unsers: Erlöse uns von dem Ubel; seinen letzten Seuffzer, und gab also seine theure Seele seinem Schöpffer wieder, Mittwoch den 23. Novembr. gemeldten 1457sten Jahres, im 18. Jahre seines Alters, nachdem er nicht länger, als 37. Stunden krank gewesen. Sein Leichnam wurde den 25. Novembr. in die S. Viti-Kirche zu Prage, neben seinen Groß-Vater, Kayser Carolo IV. mit Königlichem Pomp zur Erden bestattet, und im ganzen Königreiche eine allgemeine Bestürzung und Trauerklage verspühret. Vide Aneam Sylvium Histor. Bohem. Cap. 42. -- Cap. 70. Dubrad. Histor. Bohem. Lib. 29. p. 236. seqq. Hagecius

Will in Frankreich sich vermählen. Wird aber von einer plözllichen Krankheit überfallen.

Und stirbet in der besten Blüthe seines Alters

Wird zu Prage herrlich begraben.

Chronic. Bohem. p. 784. sqq. Balbinum Lib. 5. Cap. 3. &c.

Auf seinen Tod hat Lupacius in Calendar. Histor. Bohem. folgendes Eeostichon:
SVnt LaDisLäe trlbVs LVstrls annlsqVe
DVobVs

eXaCtIs, Vitæ fILa reCIsa tVæ.

In der Thum-Kirche zu Breslau ist auch noch sein Bildniß zu sehen, wie er für dem Altar auf den Knien lieget und betet; Das Haar ist wie Gold glänzend, und lieget über die ganzen Achseln herüber, darbey diese Schrift stehet:

A. D. C. I. R.

Ista Ladislaus Regem sua monstrat imago
Ver Bohemorum, Pannoniæque simul.
Cæsaribus qui cretus Avis, mox gloria
Regum,

Orbis deliciæ, spesque dectisque fuit.
Concessit fatis magnarum in limine rerum,
Ecclesiæ & Regnis dum meditatur opem.
Periit Pragæ immaturo satis & lugubri fato
Anno Salutis M. CCCC. LVII. Die XXIII,
Novembr.

§. 14.

GEORGIVS Podiebrad, Gubernator des Königreichs Böhmen, schrieb nebenst denen andern Land-Ständen, nach tödlichem Abgange Königs Ladislai, einen allgemeinen Land-Tag Montags nach Invocavit des 1458sten Jahres, zur Königs-Wahl aus. Wie nun an selbigem sowohl die Stände selbst häufig zusammen kamen, als auch der Kayser, König in Frankreich, König in Pohlen, Herzog Wilhelm zu Sachsen, Erb-Herzog Albertus, Sigismundus von Oesterreich, und andere Fürsten mehr, so allesamt aus verschiedenen Ursachen einigen Anspruch an die Krone zu machen vermeyneten, ihre Gesandten dahin abschicketen, und vor ihr Interesse sorgen ließen: Also wurde bey der vorgenommenen Königs-Wahl, unter denen vielen und starcken Competenten, den 2. Mart. Georgius Podiebrad im 38. Jahre seines Alters, von allen dreyen Ständen, durch einhellige Wahl zu einem König in Böhmen erkläret und ausgeruffen; Worüber unter dem Volcke zwar eine unglaubliche Freude entstand; Gleichwohl aber fanden sich ihrer viele, so diese Wahl als erzwungen und untüchtig ausgeben wolten; immassen die Länder Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Lausitz, ingleichen in Böhmen selbst die Städte Budweis, Pilsen, Eger, Elnbogen u. sich dem Könige widersetzten, und die Geistlichen in Böhmen ihn nicht crönen wolten. Derowegen schickte König George zu seinem Eydam in Böhmen, Ungarn,

Desen Epitaphium.

Georgius Podiebradius wird unter vielen Competenten zum Könige in Böhmen erwählt.

Darwider sich Ober- und Nieder-Lausitz setzen.

König George wird zu Prage gecrönet. Ungarn, Matthiam Corvinum, der Ihme zweene Bischöffe von Raab und Weizen abfertigte, welche ihn den 6. Maji 1458. am Sonntage Rogate in der Schloßkirche St. Viti zu Prage solenniter crönen mußten. Bey dieser Crönung hat man als etwas ominöses angemercket, daß ein kostbarer Edelgestein aus der Crone gefallen, woraus ihrer viele einen grossen Abfall von Böhmen schliessen wollen; welches auch nachgehends mit der Stadt Breslau erfolgt. Nach vollbrachten Solennitäten rüstete sich König George, diejenigen Länder und Städte, durch Gewalt der Waffen zum Gehorsam zu bringen, die sich gutwillig zu unterwerffen, bishero angestanden. Er zog die- semnach den 14. Junii besagten Jahres nachher Mähren, und als er selbiges Marggraffthum sich unterwürffig gemachet, berathschlagete er auf einem nachher Prage aus- geschriebenen Land-Tage, durch was Mittel man die Schlesier und Lausitzer zum Ge- horsam bringen wolle. Denn diese waren, so bald sie die Wahl König Georgens ver- nommen, den 22. Mart. an. 1458. zu Liegnitz zu- sammen kommen, und hatten einhellig beschloffen, König Georgen vor keinen Kö- nig zu erkennen; sondern hätten lie- ber Herzog Wilhelmen zu Sachsen, König Ladislai Schwester-Mann, zu ihrem Ober- Herrn gehabt. Dahero, als König Geor- gens Gesandten nachher Breslau kamen, al- wo die Lausitzischen Abgeordneten ebenfalls zugegen waren, und den 19. Aprilis das un- ter sich gemachte Verbündniß bestetigten, schlug man ihnen die geforderte Huldigung ab. Jedoch, es blieb nicht lange darben, immassen auf derer Stände des Königreichs Böhmen den 27. Decembris abgelassenes Ermahnungs- Schreiben, unter denen Schlesischen Herren bald eine Trennung vorgieng, und einige König Georgen anzu- nehmen entschlossen; andere hingegen, und sonderlich die Geistlichkeit nebst der Stadt Breslau, bey ihrer renitenz verblieben. Die Lausitzer aber hielten länger nicht vor rath- sam, sich zu wiedersetzen, sondern als der Kö- nig den Herren Zdenckon von Sternberg/ Obristen Burggrafen zu Prage, und Herrn Zdencko von Klingstein Curia Regia Pro- curatorem, als Commissarios ins Land sandte, unterwarff sich Land und Städte König Georgens Bothmäßigkeit. Zwar wolten die Görlicher darein nicht willigen, noch dem Könige die Huldigung ablegen: Weil aber gedachte Commissarii bedrohent-

lich vorgaben, daß, welche Städte sich fer- ner weigern würden, die solten aller ihrer Privilegien, nebst Haab und Guth verlustig seyn: Als sonderten sich die 5. Städte von denen Görlichern ab, und legten den 12 Junii an. 1459. denen Königl. Bevollmächtigten den Huldigungs-End folgender gestalt ab:

Wir Ritterschafft der Land und Städte, Budisin, Zittau, Lauban, Lö- bau und Camenz, und Wir Bürger derselbigen 5. Städte, geloben und schweren dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Georgen, Könige zu Böh- men, unserm gnädigen Herrn, der Cron Boheimb, und seinen Königlichen leiblichen Erben, der erwöhlet und ge- crönet wird zu einem Könige, getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn, und der Cron zu Boheimb Schaden zuwen- den, und Frommen zu erwerben, und uns treulich gegen Seine Gnaden zu halten (als getreue Lehenmänner ihren Lehn-Herrn von Recht oder Gewohn- heit wegen, schuldig und pflichtig seyn zu thun) ohne Befehde/ als helff uns Gott und die Heiligen!

Die Städte: Als getreue fromme Un- terthanen und Leute gegen ihren Herrn schuldig und pflichtig seyn zu thun, ohne Be- fehde, als helffe uns Gott etc.

Hierauf bestetigte an. 1460. König George am Sonntage vor Galli der Stadt Zittau alle ihre Privilegia, die Schlesischen Fürsten und Stände verrugten sich ebenfalls auf ge- wisse Conditiones, und war also alles ziem- lich ruhig. Nach der Zeit verhetzten die beyden Päpste Pius II. und sein Nachfolger Paulus II. die Böhmischen und Schlesischen Stände wieder ihren König Georgen, unter allerhand Vorstellungen, wie nachtheilig seine Regierung der Römischen Kirche sey, und was sie von Ihm, als einem Hufitischen Keger vor Gefahr ihrer Religion zu besor- gen hätten. Es kam endlich soweit, daß Papst Paulus II. den 3. April. an. 1466. Kö- nig Georgen in Bann that, und ihn bis ins dritte und vierte Glied verfluchete; verdam- mete darneben auch alle Hufiten, und deren Anhang, wie die Mahmen haben mögen, als Keger, desgleichen alle, so ihnen Gunst, Rath, Hülffe und Schutz leisten würden. Er sprach auch alle Böhmen loß von der Pflicht und Ende, so sie dem Könige gethan, vermahnete alle Christliche Könige, Für- sten, Herren, Ritter etc. daß sie ihn solten überziehen, bekriegen, und mit Feuer und Schwerd

Huldi- gungs-End so dem Kö- nige geleis- tet worden.

Der König confirmirt der Stadt Zittau Privilegia.

Der Papst verhetzt die Böhmi- schen Stän- de wieder König Ge- orgen.

That ihn endlich mit allen seinen Anhän- gern und Hufiten in Bann.

Zehlet die Böhmen der Pflich- loß.

Lausitz sub- mittirt sich König Ge- orgen.

ausgenom- men die Stadt Görlich.

Daher ge-
het der
Krieg von
neuen an.

In Ober-
Lausitz fal-
len einige
Städte ne-
benst Zit-
tau vom
Könige ab.

Die Publi-
cation des
Päpstlichen
Bannes
wird in O-
ber-Lausitz
verschoben.

Schwerd verfolgen. Besonders wurde die Execution dem Römischen Kayser Friderico anbefohlen, daher sich König George gezwungen sahe, daß er eine schöne Apologie wieder des Papstes unchristliches Vornehmen ließ ausgehen, darinnen er aller Welt seine Unschuld vorstellte. Auf dieses wurde der Papst noch mehr ergrimmet, und hatte nicht genung am Banne; sondern gab auch das Creuz wieder ihn aus, und schickete das Volk, das zuvor wider den Türken war gesammelt worden, denen Breslauern zu Hülffe. Hierauf wurde es im ganzen Lande je länger je ärger, denn die armen Leute waren so verblendet, und so sehr überredet, daß sie gläubeten, wenn einer dem Papste nicht Gehorsam leistete, so wäre er ewig verlohren; Derowegen seyn vom Könige die meisten sub una abgefallen, auch unter denen Städten in Lausitz, Zittau, Görlitz, Budisin, und wurde von denen sub una eine Liga aufgerichtet zu Grünberg, deren Haupt war Jodocus von Rosenberg, Bischoff zu Breslau, und Grand Prior der Creuz-Herren zu Strackowiz, Zdenko von Sternberg, Obrister Burggraff zu Prage, und andere Herren mehr. Zu Ende des 1466sten Jahres den 23. Decembris that der Papst König Georgen nebst seinen Söhnen noch einmahl in den Bann, darbey er ihn einen Sohn des Verderbens nennete, und ihn aller Gewalt und Würde unfähig achtete. Dieser Bann wurde in Böhmen an dem Neuen-Jahrs-Tage publiciret. Anno 1467. und hierauf den 30. Martii am Oiler-Montage auch zu Breslau von dem Legato Pontificio Anstalt gemacht, den Proceß des Bannes wieder den König Georgium zu publiciren; Weshalben auch an alle Geistlichen in denen Sechß-Städten Schreiben ergiengen, auf folgenden Sonntag den 5. April. solches in allen Kirchen abzukündigen, und binnen 14. Tagen vom Gehorsam gegen König Georgen abzutreten, bey Strafe des Bannes. Hierauf beschlossen die Städte den 2. Aprilis zu Budisin bey einer Zusammenkunft, eine fürnehmliche Bothschafft an den Legatum Pontific. wegen der Sechß-Städte zu schicken, und um Dilation des Proceßes bis noch auf 12. Tage anzusuchen; so sie auch erhielten. Als es nun auf allen Seiten vor König Georgen so gefährlich aussahe, fand Er sich unumgänglich genöthiget, zu dem obhabenden Kriege nöthige Anstalt zu machen. Er warb derowegen in aller Eil Völcker an, und

schickte an die Deutschen Fürsten um Hülffe, welche Ihm denn von denen Herzogen zu Sachsen und Marggrafen von Brandenburg, obschon nicht öffentlich, doch heimlich geleistet wurde. Er vermahnete hiernächst seine getreue Unterthanen zu möglichem Beystand, und munterte insonderheit die alten Thaboriten zu tapfferer Gegen-Wehre auf, welchen es denn eine Freude war, daß sie sich aufs neue mit denen Pfaffen und ihrem Gesinde rauffen solten. Im Gegentheile ward an. 1467. den 18. Octobris eine Versammlung zu Forste gehalten, bey welcher die beyden Herzoge zu Glogau, Herzog Heinrich der 10. und 11. Jaroslaus von Sternberg, der Sechß-Land- und Städte-Verweser, Bothe von Jllburg, Verweser des Marggraffthums zu Lausitz, und andere mehr, wieder König Georgen ein Bündnis machten. Was nun aus dieser Conföderation wieder den König, vor Unheil, Verwüstung des Landes, und Blut-Vergießen erfolgt, ist hier zu weitläufftig anzuführen; Es kan aber der begierige Leser ein mehrers davon finden bey *Aenea Sylvio Chron. Bohem. Cap. 72. Jacobo Piccolomineo Cardinali Papiens. de Hussitis & Georgio Bohemorum Rege, Lib. 6. Commentariorum relat. a Marquardo Frebero in Collectis Scripto-ribus Bohemia pag. 206. seqq. Dubrav. Histor. Bohem. Lib. 30. Balbino Epitome Bohem. Lib. 5. Cap. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. Hagecio Chronic. Bohemico p. 860. Curao Annal. Siles. p. 152. 161. 163. 167. &c.* In diesem Unwesen mußte die Stadt Zittau viel Ungemach erfahren, indem des Königs Georgens jüngerer Sohn, Heinrich, seines Vaters Verfolgung rächen wolte, und mit seinem Kriegeß-Heer in die Sechß-Städte einfiel, die Stadt Zittau Brandschatzte, die umliegenden Dörffer verbrandte, und verwüstete, alles, was sich Ihm widersetzte, nieder machen ließ, und die Bürger, so Er gefangen nehmen konte, mit sich hinweg führte, die sich dem theuer lösen mußten. Endlich, nachdem die Unruhe in Böhmen und anderen Ländern lange genug gewähret, wurde endlich König George mit denen Böhmen wieder ausgesöhnet, und gelangete zu seiner vorigen Königlichen Würde. Anno 1472. den 20. Januarii, ließ er die Stände auf einen ausgeschriebenen Land-Tag gen Prage beruffen, um wegen der Succession des Reichs, nach seinem Hintritte, zu deliberiren. Wiewohl er nun hoffete, es würden die Stände auf einen seiner Söhne incliniren: Mußte er

Wieder Kö-
nig Geor-
gen wird
von unter-
schiedenen
Erb-Län-
dern ein
Bündnis
gemachet.

In solchem
Hussiten-
Kriege muß
Zittau viel
Unglück
ausstehen.

Endlich
werden die
Böhmen
mit König
Georgio
ausgesöh-
net.
Welcher
hierauf ei-
nen Land-
tag nach
Prage we-
gen Succes-
sion des
Reichs aus-
schreibet.

doch ungerne vernehmen, daß sie einen neuen König in Pohlen zu suchen und zu finden vermeyneten. Inzwischen war König George von der Wassersucht befallen, und seine Krankheit vermehrte sich nach geendigem Land-Tage täglich, bis er endlich Frentags vor Lactare den 22. Martii im 51. Jahre seines Alters, und 13ten seiner Regierung, zu Prage in dem Königlichen Hofe auf der Altstadt gestorben. Nach seinem Tode hat man, bey Eröffnung des Leibes einen harten Stein in der Galle gefunden, welchen zwar einige vor eine verhärtete und eingetrocknete Galle selbst gehalten. So ist auch fast die Helffte der Leber verfault gewesen. Am dritten Tage nach seinem Tode, hat man ihn mit Königlicher Pracht von der Altstadt auf das Schloß geführt, und in der Haupt-Kirche St. Viti Königlich begraben. Über seinen Todes-Fall ist allenthalben im Lande großes Klagen entstanden, weil er ein weiser, tapfferer, gnädiger, und mit ausnehmenden Qualitäten begabter Herr gewesen. Hagecius schreibt von ihm in seiner Böhmischen Chronick pag. 814.

Um seines Absterbens willen ist unter dem Prager-Volk ein mächtig Heulen und Wehklagen entstanden, und ihrer viel sagten: Daß die Böhmen einen solchen, ihnen günstig geneigten König nicht gehabt hätten, auch künftighin nicht haben würden, und neben dem er sehr mitleydend und geduldig war, so ist auch sonst viel aus Haß und Meid wieder Ihn vorgenommen gewesen.

Dubravius meldet in seiner Historia Bohem. Lib. 30. p. 248. daß König Georgio zu Ehren ein steinern Bildniß aufgerichtet worden, wenn er schreibt:

Pragæ item Georgio Statua lapidea cum Ense & calice inaurato, honoris gratia a Rokiczano & Pragensibus, in editissimo templo foro imminentis, loco posita. Die Vorfahren dieses Königes sind Grafen zu Bernegg und Nidda, deutscher Ankunfft gewesen, die zu Zeiten Kayser's Friderici II. sich in Böhmen niedergelassen. Sein Herr Vater war Victorinus, Herr zu Kunstadt und Podibrat; Die Frau Mutter aber Frau Anna, aus dem alten Hause derer Herren von Wartenberg. Das Sinnbild, dessen er sich in seinem Leben gebrauchte, war eine aus den Wolken ragende Hand, so ein Kreuz hielt, mit der Beyschrift: Potius mori, quam fidem fallere.

§. 15.

MATTHIAS I. wird von einigen unter die Könige zu Böhmen nicht gerechnet: weil er nicht ordentlicher Weise darzu erwehlet, sondern zu König Georgii Zeiten an. 1469. den 3. Maji zu Olmütz in Mähren bloß von denen Catholischen Ständen, welchen auch Mähren, Schlessien, Lausitz zu gefallen wieder König Georgium aufgeworffen worden; gestalt Ihn denn auch der Päbstliche Legate nicht mit der Böhmischen Krone, als welche König George auf dem Schlosse Worlick wohl verwahren ließ, sondern mit einer Krone und Scepter von einem Marien-Bilde, so man aus der Kirche zu St. Jacob zu Brunn genommen hatte, crönen konnte. *vid. Balbin. Epitome Rer. Bohem. Lib. 5. Cap. 10. pag. 556.* allwo er sich auf Henelii Breslograph. beziehet.

Nichts desto weniger wollen wir etwas von seinen notabelsten Geschichten anführen, weil dazumahl so wohl ganz Böhmen, Schlessien, und Lausitz, wegen Erwehlung eines neuen Landesherrn in große Unruhe verwickelt gewesen, als auch die Sechß-Städte König Matthia mit würcklicher Eydes-Leistung gehuldiget. Es war dieser Matthias vom Geschlecht ein Ungar, und des tapffern Heldens Joannis Hunniada, Stadthalter daselbst, Sohn, welchen er von seiner Gemahlin Elisabeth an. 1443. den 24. Februarii, welches das nechste Jahr war nach der Schlacht bey Varna, erzeugt hatte. Von seinem Vater hatte er den Beynahmen Corvinus, so einige von denen alten Römischen Corvinis; andre hingegen von einem Dorffe in der Wallachen, nahmentlich Corva, herleiten wollen. *Vid. Anton. Bonfin. Lib. 4. Rerum Ungaric. Decad. 5. Schickfus. Chron. Siles. Lib. 1. Cap. 34. & 37.* Er war, als er noch nicht das 16. Jahr seines Alters erfüllet hatte, von denen Ungarn zum Könige erwehlet worden, und hatte König Georgens in Böhmen Tochter Catharinam zur Ehe. Wegen seiner Gelehrsamkeit und vielen Wissenschaften hat er bey denen Historicis den Ruhm eines gelehrten Herrn und ungemeinen Liebhabers der Studien erworben: gestalt auch davon seine unvergleichliche Bibliothec sattsamen Beweißthum gab, als aus welcher zum erstenmahle die Schrifften Polybii, Diodori Siculi und Nicephori in Deutschland kommen. Am meisten excolirte er die Mathematischen Künste, und salarirte deswegen den berühmten Regiomontanus an seinem Hofe Jährlich mit 200.

Ducaten

Und kurz
darauf mit
Tode abge-
het.

Sein To-
des-Fall
wird sehr
betrachtet.

Wird nicht
mit der
Böhmi-
schen, son-
dern mit
einer Krone
und Scep-
ter von
einem Ma-
rien Bilde
gecrönt.

Zu seiner
Zeit ist
Böhmen,
Schlessien,
Lausitz, in
großer Un-
ruhe verwi-
ckelt gewe-
sen.

Seine An-
kunfft und
Extraction.

Er wird als
ein gelehr-
ter Herr ge-
rühmet.

Ducaten. Anfanglich zwar weigerte sich Matthias des Königreichs Böhmen; Doch, weil er verhoffte, sein Schwieger-Vater König George, würde auf einige Wege zu befriedigen seyn, (wie er denn allbereit Vorschläge gethan hatte) ließ er sich, auf Zureden des Papstes Pauli II. und seines Legaten, ingleichen des Bischoffs Protasii zu Olmütz vermögen, daß er denen Böhmiſchen Ständen Gehör gab, und sich zu ihrem Könige wieder Georgium aufwarff. Nach vollbrachter Erönung gelangete er an. 1469. den 26. Maji zu Breslau an, allwo am Frohnleichnamstag den 1. Junii besagte Stadt; den 7. Junii aber die Lausitzer Stände nebst denen Sechsstädten, und denen Patribus auf dem Dybin die Huldigung ablegten; *vid. Manlius Rerum Lusatic. Lib. 6. Cap. 102.* Von denen Sechsstädten sind damahls folgende Deputirte in Breslau zugegen gewesen. Von Budisin Nicolaus Weisenburg, George Reinhard, und Benedict Dürrende, Stadt-Schreiber; Von Görlitz Leonhard Grohmann, und M. Johann Frauenberg, Stadt-Schreiber; Von Zittau, George Rücher, und Nicolaus Zwirner; welche in Vollmacht derer übrigen Städte, folgende Eydess-Formul abgeschworen, wie die Budisinischen Annales berichten:

Wir Bürger-Meister, Rathmanne, Richter, Schöppen, geschworne Handwerks-Meistere, und ganze Gemeine, schweren und geloben für Uns, und alle Unsere Nachkommen, daß wir an diesem heutigen Tage, allezeit getreu und gehorsam seyn wollen Euch Durchleuchtigstem Fürsten und Herrn, Herrn Matthia, Könige zu Böhmen, Unserm gnädigen Herrn, und Euren Leibes Erben, Königen zu Böhmen, wieder alle Menschen, und daß Wir Euch Ehre und Ruh, nach Unserm Vermögen, allezeit getreulich schaffen, und thun wollen, und Euren Schaden und Arges verhüten, und alle Dinge zur Cron Böhmen gehörende getreulich halten und thun wollen, als getreue Unterthanen, von Rechtes und alter Gewohnheit wegen, pflichtig seyn, ohne alles Gefehrde, und arge List, als uns Gott helffe und alle Heiligen!

Was nun hierauf vor Unruhe, und sonderlich denen Ober-Lausitzischen Ständen vor Unglück und Schaden erfolget; hat Herr Großer in seinen Lausitzischen Merckwürdigkeiten *Part. I. p. 142. seqq.*

gnüßlich ausgeführt; Wohin man sich beliebter Kürze wegen beziehet. Hierauf confirmirte König Matthias denen Lausitzischen Ständen und Sechstädten ihre Privilegia, und unter andern gab er der Stadt Zittau die Freyheit, eine Niederlage mit Heringen/ und allen gesalznen Tonnen Fischen zu stabiliren; also, daß alle die, so in Böhmen mit Heringen und gesalznen Tonnen Fischen handeln, solche zu Zittau hohlen und kauffen solten, und die aus der Mark und aus dem Niederlande solten solche Fische auch nicht weiter, denn nach Zittau führen. Es solten auch alle andere Städte in Ober-Lausitz alle gesalzene Fische allda hohlen. Er begnadete sie ferner, mit rothen Wachse zu siegeln, und gab Freyheit, jährlich zwey Jahr-Markts-Tage zu halten. Datum Breslau Dienstags nach Johannis Baptista anno 1469. der Reiche des Ungarischen in 12, der Erönung im 6. und des Böhmiſchen im 1sten Jahre. Er befreyete auch die Stadt Zittau, und dero Einwohner daselbst, aller Schulden gegen jederman, gab ihnen Geleite und Sicherheit zehen Jahr nach einander. Datum Breslau Montags nach Johannis Baptista an. 1469. Als nun König George an. 1471. mit Tode abgegangen war, schrieben die Böhmiſchen Stände einen allgemeinen Landtag gen Cuttenberg, auf den 23. April. aus/ wurden aber über der Wahl eines neuen Königes unter einander uneins. Denn etliche wolten König Matthiam; etliche den Kayser Fridericum; etliche Uladislau, König Casimiri Sohn in Pohlen haben. Albertus Herzog zu Sachsen, der auch ein Recht zum Königreiche prætendirte, kam mit 5000. Pferden in Böhmen, mit Ermahnung, die Stände solten eine freye Wahl anstellen, er wolle ihnen Schutz halten. Es fielen aber bey der Wahl die wenigsten Stimmen auf Albertum; mehr auf Matthiam; die meisten auf Uladislau, weil er von Mütterlicher Seite Caroli IV. Geblüts, und dessen Enckel wäre; Zudem verstände er die Böhmiſche Sprache, und wäre mit einem friedfertigen Naturell begabet; darzu thaten auch die Pohlenischen Gesandten groſſe Verheissungen, welcher massen ihr König Casimirus, des Uladislai Vater, des Königreichs Böhmen Schulden bezahlen, den Papst versöhnen, die Päpstliche Bulle wieder die Böhmen abeschaffen, auch das Reich in Ruhe setzen wolte. Darauf wurde Uladislau durch einhellige Wahl den 27. Maji zum Könige in Böhmen erwöhlet, als

Die Ober-Lausitzer Stände und Sechstädte huldigen Könige Matthia zu Breslau.

Huldigungss-Eyd

Matthias confirmirt denen Ständen und Sechstädten ihre Privilegia. Bleibt Zittau die Niederlags- und Gerechtigkeits- in Heringen und gesalznen Tonnen Fischen

Auch mehr neue Befreyungen.

Nach König George's Tode entsteht über die Königs-Wahl viel Uneinigkeit

Die meisten Stimmen fallen auf Uladislau.

Hierauf entsteht groſſe Unruhe, so die 6. Städte auch empfinden.

als er kaum 15. Jahr alt war; Wiewohl der Papst darwieder hefftig protestirte / auch durch seine Legaten König Matthiam abermahls zum König ernennen, und einsegnen ließ. Immittelst beschleunigte der junge König Uladislaus seine Crönung aufs möglichste, marchirete mit 7000. Pferden, und 2000. Mann Fuß-Volck durch Schlesien nacher Böhmen, allwo er den 18. Augusti, mit Freuden empfangen, und den 12. Sept. besagten 1471. Jahres durch etliche Pöhlische Bischöffe in der Schloß-Kirche zu St. Veit herrlich gecrönet, die Bischöffe aber, so dieses Werck verrichtet, vom Papste im Bann gethan wurden. Solchermassen nun hatte Böhmen zwey Könige, Matthiam und Uladislaum, welche beyde eine lange Zeit hefftig stritten / wer nach dem Tode Königs Georgens Böhmen und desselben incorporirte drey Länder Mähren, Schlesien und Lausitz haben und besizen solte. Es wendeten beyderseits ihr hierzu habendes Recht, und wichtige Anforderungen darüber ein. Matthias gründete sich auf des Papstes und des Kayfers hohes Ansehen, die ihm den Titul zu dem Königreich Böhmen geschencket hatten. Uladislaus aber schüzete das alte Erb-Recht vor, weil auch die, so Weiblichen Geschlechts, in Ermanglung des Männlichen, im selbigen Königreich Erbfolger wären: auch noch über dieses, weil dieser von dem Kayser das Versprechen nur neulich bekommen hätte, daß er ihm die Lehn übergeben wolte. Ueberdiz berufften sich auch beyde auf des verstorbenen Königs Georgii Willen, ingleichen auch weil ein jeder öffentlich erwehlet, ausgeruffen, und gecrönet worden; und endlich, weil auf beyden Seiten unterschiedliche Herren des Landes stunden, die ihre Parthey hielten. Damit nun König Casimirus, König Matthiam mit innerlichen und einheimischen Kriegen hinderte, brachte er etliche Ungarische Herren auf seine Seite, die verbunden sich zusammen, und foderten des Königs in Pohlen Sohn Casimirum den jüngern, zum Könige in Ungarn. Denselbigen fertigte der Vater auch von Stund an mit 20000. Mann in Ungarn ab, und verhoffte gänzlich, Matthiam beyder Königreiche Ungarn und Böhmen zu entsetzen. Es gieng aber dieser Zug zuletzt unglücklich aus; denn König Matthias besetzte die Ungarischen Grenzen, straffte dieser Faction Urheber, als den Bischoff zu Gran, und zu Zünfftirchen, und behielt der Ungarn stärkste Parthey auf seiner Seite, also

Vladislaus wird gecrönet, und also bekönnet

Böhmen zwey Könige.

Welche beyderseits ihr vermeyntes Recht zu behaupten suchten.

daß sich diese, dermassen lange campirte und abgemattete Troupen mit Verlust der Bagage in Pohlen retiriren musten. Unter dessen, wie *Cromerus* meldet, wolten die meisten Schlesier den Uladislaum nicht für ihren König erkennen; sondern hielten bey Matthia, und verbunden sich von neuen durch einen Eydswur, durch Anstifften der Breslauer, bey demselben zu bleiben, da schon Uladislaus in das Königreich eingehohlet worden. Derohalben, damit König Casimirus in Pohlen, seinem Sohne Schlesien, auch Ober- und Nieder-Lausitz (wie diese Länder Cnemander hinzusetzt) erhalten; und hingegen dem Könige Matthia solche gänzlich entziehen möchte; Sorückete er im Jahr 1474. mit einem grossen Krieges-Heer, so aus Pohlen, Litthauern, und Tartarn bestanden, und in die 60000. Mann starck gewesen, für die Stadt Breslau, welches geschahe im Monath Octobris; da überdiz sein Sohn Uladislaus König in Böhmen mit 12000. Mann, so meistens Fuß-Volck gewesen, zu ihm gestossen war, und belagerte die Stadt am schwächsten Orte / bey St. Vincenz-Closter; König Matthias retirirte sich hierauf mit seinen Troupen, so bighero bey Breslau herum campirten, in 6000. Ungarn, das schwarze Krieges-Heer genant, bestehende; jedoch allarmirte er gründlich der Pohlen Lager, und beklagte, daß Christliche Könige gegen einander dermassen grosse Krieges-Macht brauchten, weil sie suffisant wäre, die Türcken zu vertreiben. Wie hoch nun die Pohlen trogeten; desto weniger achteten es die Breslauer, spotteten nur Königs Casimiri, und sperreten weder des Tages, noch des Nachts die Thore nicht einmahl zu, sehende, daß die Pohlen die groben Pillen ihrer Canonen nicht gar wohl vertragen konten. Unter wählender Belägerung conjungirten sich Herzog Friedrich I. und Stephan Woywoda im Zipserland mit ihren Troupen, nebst den Obristen Caspar von Mostitz, und Melchior von Löben, welche den Glogauischen Adel commandirten, bey der Stadt Schwibussen, streiffeten in Polen, eroberten Meseritz, und machten in Groß-Pohlen eine starcke Diversiön; dergleichen Herzog Nicolaus zu Oppeln in Ober-Schlesien gegen Klein-Pohlen that. Darzu kam ferner, daß in der Böhmen und Pohlen Lager nicht nur die rothe Ruhr und die Pest; sondern auch ein grosser Mangel an Proviant einfiel; Zudem war die Jahres

Endlich kömmt es zum Kriege.

res-Zeit gar untüchtig mehr zum Kriege. Durch diese Ungelegenheiten wurden die Könige, Vater und Sohn bewogen, Friede zu machen. Den 15. Novembr. kamen Casimirus und Matthias zusammen, zu denen des andern Tages den 16. Novembr. auch Uladislaus angelangete; Es war damahls sehr hart gefrohren, und die Zusammenkunft geschah im freyen offenen Felde, auf einem Hügel, nahe bey dem Dorffe Groß-Mocher, oder Groß-Möcker, ungesehr von Breslau eine kleine Meil-wegs liegende. Wie sie sich nun einander zum freundlichsten begrüßet, und geehret, auch mit kurzen besprochen hatten, erwählten sie selbst etliche von ihren Rätthen zu Friedens-Mittlern, und dieselben brachten es zu Breslau dahin, daß auf dreyßig Monath ein Stillestand gemacht wurde; wie *Curaus* und *Schickfusius* p. 148. anführen; Hingegen sehet *Luca* in Schlesischen Denkwürdigkeiten nur eine Zeit von 3. Monathen; und *Dubradius* beniehmeth 2. Jahr; womit Großer in Lausitzischen Merkwürdigkeiten einstimmet. Darauf ward die Belagerung der Stadt Breslau am Tage Elisabeth aufgehoben, und fehreten beyderseits Pohlen und Böhmen, nachdem auf 7000. Menschen und die meiste Bagage verlohren worden, wiederum nach Hause. Zuletzt gediehe die Sache zu einem Compromiß, nachdem beyde Könige mit ihren Alliirten lange genug Krieg geführt hatten; gestalt denn an. 1478. um Ostern beyder Könige von Böhmen Rätthe zu Brünn in Mähren eine Zusammenkunft hielten, und sich dergestalt vereinigten, daß Uladislaus zwar Böhmen mit denen incorporirten Landen behalten; Hingegen aber dem Könige Matthias von denen Einkünften aus Mähren, Schlesien und Lausitz 400000. Ungarische Gulden geben solte. Indessen als man hierüber noch rathschlugte, erhielt Königs Matthias General wieder die Böhmen eine glückliche Victorie, wodurch Matthias bewogen wurde, seine Gedanken zu ändern, und von dem Vertrage abzutreten. *Conf. Manlius Lib. 6. Cap. 112.* Nichts destoweniger wurden die ehemahls gepflogene Tractaten zu Olmütz wieder vor die Hand genommen, und es endlich durch vielen Fleiß gemeldten Jahres zu einem Friede und genauer Verbindniß gebracht, gestalt die Friedens-Articel, die Luna in octava S. Andreæ Apostoli, von beyden Theilen unterzeichnet, und folgenden 1479sten Jahres den 21. Jul. von beyden Königen ratificiret worden. Die übrigen Kriege, so König Matthias mit grosser Herrschaff-

tigkeit geführt, übergehen wir hier mit Stilleschweigen, indem das Marggraffthum Ober-Lausitz, und sonderlich die Stadt Zittau darbey nicht interessiret gewesen. Da hero nur noch etwas von dessen Ableben zu gedencken. Solches ereignete sich den 5ten Aprilis an. 1490. im 47sten Jahre seines Alters, da er Tages zuvor am Sonntage Palmarum sich mit grosser Pracht zu Wien auf dem Schlosse das Amt der Messe halten lassen; nachgehends aber bey gehaltener Tafel sich über seine Hof-Diener, um einer geringen Ursache willen, dergestalt entrüstet, daß er vor Zorn vom Stuhle zu Boden gesunken, und durch einen hefftigen Schlag-Fluß Verstand und Sprache verlohren, in solchem Zustande auch Tages darauf verchieden. Es meldet *Balbinus Epit. Rer. Bohem. Lib. V. Cap. II. pag. 563.* Daß König Matthias zum Zorn sehr geneigt gewesen, und sich darinnen oftmahls nicht zu halten vermocht, zu dessen Beweis thum er folgende Epistel aus einem Manuscript anführet, welche anher zu wiederholen, nicht unangenehm seyn wird.

Matthias Dei Gratia Ungarorum Rex.

Bonum mane, Cives! Ad Regem omnes Si non venietis, capita perderis. Budæ.

Rex.

Als etwas selzames hat man von ihm aufgezeichnet, daß einsmahls ein Rabe von dem Fenster seines Cabinets einen Schmaragd-Ring entführet haben soll, welchem er nachgeenlet, den Raben erschossen, und den Ring wiedererlangt. Dieses soll ihm Anlaß gegeben haben, zum Sinnbilde einen Raben, im Schnabel einen Ring haltende, zu erwählen, mit der Beyschrift: Durat & Lucet. Sein Leichnam ist von Wien nach Stuhlweissenburg gebracht, und daselbst bey dem mahligen unruhigen Zustande in aller Eil ohne grosse Solennitäten beerdiget worden. Die Grab-Schrift, so er sich selbst gemacht, weil es ihm, wie man sagt, kein Poete recht machen können, lautet also:

Matthias jaceo, Rex hac sub mole sepultus;

Testatur Vires Austria victa meas.

Terror eram Mundo, metuit me Cæsar uterque,

Mors potuit tantum sæva nocere mihi.

§. 16.

ULADISLAUS überkam nunmehr, nach Matthias tödtlichen Hintritt, das Königreich Böhmen, zusamt denen zugehörigen Ländern Schlesien, Mähren und Lausitz, in völlige Gewalt; Hingegen ereignete sich in Ungarn anfänglich wiederum grosse Unru-

Matthias stirbt zu Wien am Schlag-Flusse.

ist sehr zum Zorn geneigt.

Matthias wird zu Stuhlweissenburg begraben.

Hat sich selbst die Grab-Schrift gemacht.

Uladislaus bleibet nunmehr König in Böhmen, und

Es erfolgt anfänglich ein Stillestand auf 30. Monathe.

Und zuletzt zwischen beyden Königen in Böhmen zum Berge gleich.

Uladislaus behält Böhmen; und Matthias bekommt jährlich 400000. Ungarische Fl.

he; angesehen der regierende Kayser Maximilianus I. sich derer Oesterreichischen Länd- der, benebenst der Stadt Wien bemächtigte, und die Ungarn, wegen der Wahl eines neuen Königes, nicht einig werden konten, indem etliche auf Kayser Maximilianum Primum; andere auf Johannem Albertum, Königs Calimiri in Pohlen Sohn, und Uladislai Königs in Böhmen Bruder inclinirten; Kayser Maximilianus auch sich zu Stuhlweissenburg, und Johannes Corvinus, Königs Matthiæ natürlicher Sohn, zu Ofen in bestmöglicher Defension setzete. Mittler weile brachte die Königliche hinterlassene Wittbe Matthiæ, Beatrix, die Königlichen Ungarischen Schätze in ihre Hände, die Ungarischen Magnaten versicherten sich der Miliz, das schwarze Heer genant, daß also das ganze Regiment unter ihre Devotion gelangete. Als nun Uladislaus mit denen Seinigen an der Ungarischen Grenze ankam, nahm ihn Beatrix mit Freuden an, verjagte mit den ihrigen Johannem Corvinum aus Ofen, räumete hingegen diese Stadt Uladislaus ein, welcher den 15. Jul. an. 1490. zum Könige ernennet, und ausgerufen, und den 19. Septembris daselbst prächtig gecrönt worden. Von denen Lausitzischen Ständen geschah in selbigem Jahre die Huldigung zu Prage, den 25. Maji, als an welchem Tage die Deputirten derer Landstände, ingleichen derer 5. Städte, Budisin, Zittau, Lauban, Camenz und Löbau; den 9ten Jun. aber erst, die Deputirten der Stadt Görlitz die homagial- Pflicht ablegten, und meldet *Cureus in Chron. Siles.* hierbei, daß die Lausitzer die ersten gewesen, so sich zur Huldigung eingefunden. Es wurde hierauf Herr Sigismund von Wartenberg, Herr zu Zetschen, zum Land- Voigte in Ober-Lausitz verordnet. Dieser Land- Voigt beehrte an. 1491. die Woche vor Pfingsten, im Nahmen ihrer Königl. Majestät, nebst Uebergebung der Königl. Credentialien, an die Lausitzischen Stände, daß sie von jedem Scheffel Malz 1. Böhmisches Groschen Bier-Steuer willigen solten. Weil es nun die erste Bitte war, bewilligten sie solches auf 2. Jahr; Vorgegen König Uladislaus einen Revers ertheilte, daß solche Bewilligung derer Stände hergebrachten Privilegien und Freyheiten unnachtheilig seyn sollte. In diesem 1491sten Jahre erhob sich zwischen denen von Adel nebst denen 5. Städten in Ober-Lausitz und der Stadt Görlitz ein grosser Unfrieden, wegen Abfuhr des Bieres. Denn es prätendirten die Görlitzer, daß, soweit ihr Gebiete gieng, kein an-

ders als Stadt-Bier geschenket werden müste, welches nicht allein die von Adel; sondern auch die übrigen Städte, insonderheit Zittau, Lauban und Camenz nicht glauben wolten, so, daß endlich die Sache bey König Uladislaus anhängig gemacht wurde; Immittelst kam es zu Thätigkeiten, indem die Görlitzer das Zittauische Bier auf der Straffe wegnahmen, die Fasse zerschlugen, und das Bier auf die Erde laufen ließen; Dahero auch noch auf heutigen Tag der Ort zwischen Ostroz und Hirschfelde, wo dieses vorgegangen, den Nahmen der Bier-Pfühe behalten. In Gegentheil schickte der Rath in Zittau denen Görlitzern öffentliche Fehde-Briefe zu, und ließ ihnen von Teutsch- und Wendisch- Oßig, wie auch andern Görlitzischen Dorffschafften alles Vieh an Pferden, Kühen und Schaaffen wegreiben, worüber die Görlitzer wieder die Zittauer actionem abigeatus vor dem Könige anstellten, und an. 1497. den Recht- Spruch erhielten, daß die Zittauer denen Görlitzern vor ihre gemachte Beute 300. Rheinische Gulden bezahlen solten. Welche Straffe die anderen Städte nebst denen von Adel vor die Stadt Zittau erlegte, indem selbige eher sich wiederum zu Böhmen wenden, und von der Ober-Lausitzer Städte Union abtreten, als sich zu dieser auferlegten Poen bequemen wolten. Diese ganze Begebenheit hat Herr Grosser in Lausitzischen Merckwürdigkeiten *Part. I. p. 155. & 156.* mit allen Umständen aufgezeichnet, wiewohl er auch viel undienliches mit eingemischt, daran der Posterität wenig gelegen, und welches viel besser, der Vergessenheit einzuverleiben, als derer lieben Vorfahren Schwachheit, auf den Schau-Platz der Welt zum Gelächter aufzuführen nöthig gewesen. Damit aber der Leser aus wahrhaftigen Urkunden, und nicht blossen Hörensagen von der Sache Bericht haben möge, so sind nachgesetzte 2. Documenta sub No. 1. & No. 2. beygefüget worden, deren Originalia aufm Rathhause allhier noch zu befinden, da in dem ersten die gesammte Ritterschafft nebst denen Vier Städten, Budisin, Lauban, Camenz, und Löbau bekennen, daß sie die zur Straffe dictirten 300. Rheinischen Gulden vor die Stadt Zittau freywillig, und ungebethen an den Herrn Land- Voigt bezahlet; In dem andern aber jetzt besagter Herr Land- Voigt über den Empfang solches Geldes quittiret.

No. 1.

Wir die Ritterschafft und Mannschafft der Sechs Lande, Bürger-Mei-

Kömmet insonderheit zwischen Görlitz und Zittau zu Thätigkeiten.

Wird auch zum Könige in Ungarn ernennet, und gecrönt. Die Lausitzer legen die Huldigung zu Prage ab.

Lausitzer Stände bewilligen die Bier-Steuer, gegen Erlaubung eines Reverses. Streit zwischen denen vom Adel und 5. Städten, contra die Stadt Görlitz, wegen der Bier-Abfuhr.

ster und Rathmanne der Vier Städte, Budisin, Lauban, Löbau und Camenz, Thun kund allen denen, die diesen Unsern Brief sehen, hören, oder lesen; Demnach der Aller-Durchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Wladislaus, zu Hungarn, zu Böhmen, Dalmatien, Croatien etc. König, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraf zu Lausitz etc. Unser allergnädigster König und Herr, auf Anklage der von Görlitz, um ein Noth, so die von Zittau an ihnen, und ihren armen Leuten, von wegen der Bierfuhr erhoben, denen von Görlitz denselben Noth mit Drenhundert Gulden Rheinisch wiederkehren, und abtragen sollen / haben Wir gemeldte Ritterschaft, Mannschaft, und Städte zu Gemüthe genommen; Nachdem die von Zittau solchen Noth zu bezahlen gewegert, daß sich zwischen beyden genannten Städten Görlitz und Zittau, um solchen Abtrag vielleicht grosser Unwille in künftigen Zeiten erboren, daran auch diesen gemeinen Landen und Städten, Schade und wenig Nutz erwachsen möchte; Derohalben umbs allerbesten willen, so als Wir sonderlichen zu Eintracht, Freundschaft und Liebe, gemeinen Landen zu Nutz und gut, allezeit geneiget, Uns aus eigenem Bewegnis wohl bedacht, ohne alles Ersuchen und Anregen der genannten von Zittau, noch jemandes anders von ihrentwegen; Sondern allenthalben von Uns selbst den Abtrags verstanden, und zu Execution Königlicher Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, Sprüche, dem Edlen Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Siegemunden von Wartenberg, Herrn auf Tetzsch, des Königreichs zu Böhmen Obersten Schencken, Unserm vollmächtigen Amtmann und gnädigen Herrn, berührte Summa Drenhundert Gulden Rheinisch überantwortt, laut seiner Gnaden Befantnis, schriftlichen Uns darüber gegeben, damit genannte von Görlitz gestillet, Ihres Klagens erstatt und gesättiget. Solches wir obgenannten Ritterschafft, Mannschafft, und Städte, gemeiner Landen zu Eintracht, wie oben berührt, gethan, daß wir in Krafft dieses Unsers Briefes, hiermit öffentlichen bekennen, und zu Urkunde

wir hernach geschriebene Lemther von Schreiberdorf zu Halostow, Christoph v. Gersdorf, uf Barudt, Peter von Gersdorf zu Krischow, gesehen, von wegen und im Nahmen gemeiner Mannschafft Unser Siegel, und Wir Bürger-Meister und Rathmanne der Stadt Budisin, Unserer Stadt kleiner Secret, der Wir andern von bemeldten Ritterschafften, Mannschafften und Städten dißmahls hiermit gebrauchen, wissenlich hieran haben hengen lassen, und geben auf gemeinem Land-Tage zu Budisin, nach Christi Geburth vierzehnhundert und in den Neun und Neunzigsten Jahren, Sonnabends nach Innocentium.

(LS.) (LS.) (LS.) (LS.)

No. 2.

Wir Siegmund von Wartenberg, Herr zu Tetzsch, des Königreichs Böhmen Oberster Schenk der Sechs Lande und Städte, Budisin, Görlitz, Zittau etc. Voigt und Anwald, thun kund und bekennen in diesem Unserm offenem Briefe, allen die ihn sehen, hören oder lesen; Nachdem der Alldurchlauchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Wladislaus, König zu Hungarn und Böhmen etc. Unser allergnädigster Herr, auf Klage der von Görlitz um ein Noth, so die von Zittau an ihnen, von wegen der Bierfuhr geübet und gethan, den von Görlitz denselben Noth, mit Drenhundert Gulden Rheinisch abtragen sollen, erkant, hat sich die Ritterschaft und Mannschafft der Sechs Lande, Bürger-Meister und Rathmanne der Vier Städte, Budisin, Löbau, Lauban, und Camenz, nachdem die von der Zittau das Zuthun gewegert haben, diesen Landen zu Ehren und Nutz, solches Abtrags unterstanden, und drenhundert Gulden Rheinisch bey uns gelegt, allda oben genannte Ritterschafft, Manne und Städte bekant, daß sie solchen Abtrag aus eigenem Bewegnis, ohne der von Zittau, noch sonst männigliches von ihren wegen anregen und Ersuchung, weitem Unrath und Zwietracht zu vermeiden thun, welche Drenhundert Gulden Rheinisch wir von wegen genannter Manne und Städte den gemeldten von Görlitz, auf ihr Erfordern und

Ec

Begehr,

Begehr, überantwortet, und gegeben haben. Des zu Urkund haben Wir Unser Inseigel an diesen Brief wissenlich lassen hengen, der gegeben ist nach Christi unsers HErrn Geburth vierzehnhundert und im Neun und Neunzigsten Jahre, am Sonnabend nach Innocentium.

(LS.)

Sonst war Königs Uladislai Regierung meistentheils voller Unruhe, ungeachtet er selbst ein stiller, Friedliebender, und fast allzugnädiger Herr war. Daher sich auch sowohl die Ministri, als seine Unterthanen solcher Sanftmuth gemißbrauchet; wie denn *Balbinus Epitome Histor. Bohem. Lib. V. Cap. II. pag. 574.* schreibet: A nostris tantum Rex Dobre vocatus, quod ad vitium usque Procerum, petitis annueret; Und *Dubravius* meldet *Lib. XXXIII. Hist. Bohem. p. 832.* von denen Ministris dieses Königes: Tantam sibi assumebant auctoritatem, ut pro lubidine sua honores, Magistratus, officia, incio & ignaro rege, distribuere. Er war sehr freigebig, in Ertheilung vieler Privilegien; wiewohl dererselben endlich so viel worden, daß ofters eines wieder das andere gelauffen, und Anlaß gegeben, daß Land und Städte unter sich selbst in heftige, bittere, und langwierige Mißhelligkeiten gerathen, dergleichen sich an. 1506. zwischen den Städten Budisün und Görlich über das Privilegium wegen des Hoffgerichts und anderer Punkte mehr ereignet, so erst an. 1518. beigelegt werden können. An. 1490. bestätigte er der Stadt Zittau alle ihre Privilegia, und an. 1499. Donnerstags vor Bartholomæi befreiete er die Stadt auf 10. Jahr nacheinander aller Geldschulden gegen jedermann. Item an. 1510. gab er der Stadt und ihren Einwohnern 15. Jahr lang Freyheit, daß sie niemand in keiner fremden Stelle und Landen um Schulden antworten sollen, als alleine vor dem König, oder des Landes Rechten der Sechs Städte. Endlich beschloß Uladislai sein Leben in Ofen den 13. Mart. an. 1516. und wurde in das Königliche Begräbniß zu Stuhlweissenburg beigelegt, nachdem er sein Leben auf 61. Jahr gebracht. *Vid. Scriptor. Histor. Bohem. Hagecium, Balbinum, Dubravium, aliosque.* Er verließ einen unmündigen Sohn und Nachfolger seiner Lande Ludovicum, als einen Rehnjährligen Prinz, der zur Regierung noch unfähig war, daher er des Jahres zuvor, nemlich den 16. Jul. an. 1515. mit Kayser Maximiliano I. und König Sigismundo

in Pohlen eine Erbvereinigung gestiftet, daß im Fall beyde Könige ohne Männliche Erben mit Tode abgingen, die rechtmäßige Succession in ihren Königlichen Regierungen dem Hause Oesterreich heimfallen sollte. Wie er denn auch hochermeldten Kayser und König in Pohlen zu Vormunden seines Sohnes verordnete, der Kayser aber zur Versicherung solcher Allianz Uladislai Königl. Prinzessin Annam an seinen Hof nahm, damit sie desto besser in allen Königlichen Tugenden erzogen, einer aber von seinen Enckeln, Carolus oder Ferdinandus mit dieser Prinzessin, und seine Enckelin Maria mit dem Prinzen Ludovico zu seiner Zeit vermählet werden könnten.

§. 17.

LUDOVICVS wurde demnach im hohen Alter Königs Uladislai, als seines Herrn Vaters, von seiner Frau Mutter der Königin Anna von Candale, Gräfin von Foix, des Königes in Frankreich Muhme, den 1. Jul. an. 1506. zur Welt gebohren, wiewohl seine Frau Mutter darüber den Geist aufgeben mußten. Sein ganzes, wiewohl kurzes Leben hat viele verwundernswürdige Seltsamkeiten, und die Natur zeigte stracks bey der Geburth, daß mit diesem Herrn viel sonderliches vorgehen werde. Er kam im Siebenden Monath auf die Welt, und war daher anfangs ohne Haut am Leibe, welche die Medici durch Urnehen aufheilen mußten. Weil er nun unzeitig gebohren, hat man die Jahrzahl seiner Geburth in folgenden Worte gebracht: Ante Diem natVs. Es war auch alles andere frühzeitig bey ihm, indem er vor der Zeit aufwuchs, und im 14. Jahr seines Alters einen Bart bekam, auch eine so starke grobe Stimme hatte, daß er den Bass singen konnte. Im 15ten Jahre trat er in Ehestand, im 18. Jahre aber wurde er grau, und im 20. Jahre verlor er elendiglich sein Leben. Seine Historie gehöret größtentheils unter die Geschichte des Königreichs Ungarn, als woselbst er die meiste Zeit sich aufgehalten. Er ward auf Begehren seines Herrn Vaters, im Andern Jahre des Alters an. 1508. zum König in Ungarn gecrönet, und zu dessen Gedächtnis eine goldene Münze von 5. Ducaten schwer geprägt, auf deren einen Seite des Herrn Vaters Bildnis in langen Haaren zu sehen, mit der Überschrift: Uladislai D. G. Rex Hungariae & Bohemiae; Auf der andern Seite der gecrönte Prinz auf einem Küssen sitzende, mit den Worten: Ludovicus filius, Rex Hungariae & Bohemiae 1508. coronatus. *Vid.*

Ladislai Gütigkeit wird gemißbraucht.

Ertheilet viele Privilegia.

Confirmirt der Stadt Zittau Freyheiten.

Gebet mit Tode ab.

Stiftet vor seinem Tode

eine Erbvereinigung mit dem Kayser und Könige in Pohlen.

Ludovicus hat in seinem zwar kurzen Leben viele Seltsamkeiten.

So frühlich angezeigt werden.

did. Historische Remarquen de Anno 1706. Folgenden Jahres im Monath Februarii 1509. ward zur Erönung dieses jungen Ludwigs, als Königs in Böhmen zu Prage ebenfalls Anstalt gemacht, zu welchem Ende denn König Vladislaus, mit diesem Sohne und seiner Princeßin Anna, sich in Person einfand. Den 11. Martii, als am Sonntage Oculi 1509. gieng der Erönungs-Actus vor sich, da denn der dritthalb-jährige Prinz Ludovicus von Marggraf Friedrichen zu Brandenburg unter wärender Erönung auf der Hand gehalten, die Krone aber über seinem Haupte zur rechten Seite von dem Herrn Petern von Roienberg; und auf der Linken von Herrn Zdenko Leone von Roßnitzthal getragen wurde. Als man ihm die Krone aufgesetzt, fieng er an bitterlich zu weinen, welches unterschiedliche vor ein böses Omen hielten. Seine kleine Schwester, Prinzessin Anna hingegen, weinere bey dieser Solennität ebenfalls, daß sie nicht auch dergleichen Krone tragen solte. Derowegen nach vollendeter Erönung, der Herr Vater Ladislaus ihr zur Befriedigung ebenfalls die Krone aufsetzen ließ, vielleicht nicht sonder verborgene Vorbedeutung, daß sie künftig einen König in Böhmen Ferdinandum zum Gemahl bekommen würde. *Dubravius in Hist. Bohem. Lib. 32. pag. 262.* beschreibet diese Begebenheit folgender gestalt: Non tenuit Anna puella lachrymas, viso Ludovico corona aurea redimito, interrogataque a Parente: Cur fleret? Quia corona, inquit, regia careo, cum æque ac Ludovicus Regis sim filia. Vladislaus subridens, post solennia peracta, coronam sibi afferri jubet, illamque Capiti puellæ imponit, atque ita latitante omnes ad Convivium procedebant. Zu solcher Erönung verehrten die Sechs Städte in Ober-Lausitz ihrem neuen Könige und Erb-Herrn 1000. Ungarische Gulden, in einer silbernen Schüssel, auf deren Rande einer jeglichen Stadt Wappen vergoldet zu sehen war, und hat zu diesem Präsent die Stadt Zittau 251. Ungarische Gulden geben müssen. Als nun sein Herr Vater, König Vladislaus an. 1516. den Weg aller Welt gegangen, trat er zwar die Regierung des Königreichs Ungarn sogleich an; Weil er aber nur im 10. Jahre seines Alters, und daher seiner Jugend halber die Reichs-Geschäfte zu tractiren allein nicht fehgig war: Verordnete Kayser Maximilianus I. und Sigismundus König in Pohlen, als seine

vorgesezte Vormunden, Marggraf Georgen von Brandenburg zu einem Stadthalter. Die Böhmen hingegen wolten ihn nicht eher als ihren König erkennen, bis ihn die Ungarn vor mündig erkläret hätten, welches denn erst an. 1518. da er das 12. Jahr seines Alters erfüllet gehabt, erfolgte. Nun ließ sich zwar bey dem jungen Herrn ein unvergleichliches Naturell blicken: Allein der Marggraf hatte mehr Beliebung an prächtigen Pandecten und lustigen Comædien, als an ernsthaften Tugend-Übungen, und also wurde dem König Ludovico alsobald in der Jugend die Liebe zur Eitelkeit eingepreget. Bey so gestalten Sachen lebte man am Ungarischen Hofe täglich im Wohlleben, und ein jeder war darbey bedacht, wie er die Jugend und Gnade seines Herrn mißbrauchen möchte. Hierauf kam in Vorschlag, es wäre dem Prinzen nicht besser zu rathen, als wenn er bald vermählet würde: Also ward ihm Kayser Caroli V. und Ferdinandi Schwester, Maria, an. 1521. in seinem 15. Jahre zu Linz beygelegt, und gieng es auf dem Beylager treflich lustig her. In dessen kam der Türkische Kayser Solymannus, und nahm die wichtige Festung, ja den Schlüssel zu Ungarn Belgrad, oder Griechisch-Weissenburg weg den 21. Aug. an. 1521. Bey dieser unvermutheten Gefahr wußte der gute König nicht, wo er sich zuliñglicher Hülffe erhohlen solte. Sein Herr Vetter König Sigismundus in Pohlen war damahls gleich in Begriff, dem langwierigen Preussischen Kriege ein Ende zu machen, und mußte also so wohl die verlangte Unterredung, als den gebetenen Succurs abschlagen. Kayser Maximilianus I. so sich sonst seiner als Vater angenommen, war bereits gestorben. Die Böhmen und Lausitzer konten wegen der damahls grassirenden Pestilenz kein Geld bekommen; Und also sahe es alenthalben sehr mißlich aus. Gleichwohl aber beschlossen die Lausitzischen Stände von Land und Städten mit 4000. Pohnl. Mrl. ihrem Könige zu Hülffe zu kommen, und selbige auf nechste Ostern an. 1522. zu bezahlen. Die Königliche Gemahlin redete ihrem Gemahl selbst aufs beweglichste zu, er möchte sich der Regiments- und Stats-Affairen besser als bisher annehmen, oder, wie *Dubravius Lib. 33. Hist. Bohem.* diese Ermahnung exprimiret: *ut Regem tandem non Ministrum semper ageret.* Daher geschah es, daß an. 1522. Freytags vor Lazare König Ludovicus samt seiner Gemahlin nach

Die Böhmen aber erkennen ihn nicht eher als König, bis er mündig worden.

Er dem Kaiser sich.

Es entspinnet sich der Türcken-Krieg.

Wird im 3. Jahre zu Prage als König in Böhmen gekrönt.

Weinet unter wehren der Erönung, so man vor ein böses Omen achtet.

Zur Erönung verehren die 6. Städte ein Präsent von 1000. Ungarische Gulden.

Ludovicus tritt in seiner Unmündigkeit die Regierung in Ungarn an.

Ludovicus
beschweret
denen Böh-
mischen
Ständen
ihre Frey-
heiten.

cher Prage kommen, und sich mit denen Böh-
mischen Ständen durch Eydliche Besteti-
gung ihrer Freyheiten, in gutes Vernehmen
setzten; gestalt er denn am Freytage nach
Cantate auf dem Prager Schloß-Saale
auf einem Meß-Buche und heil. Evangelio,
unter der Königlichen Crone mit einer Chor-
Kappen von goldenem Stuck angethan, fol-
genden Eyd, welchen ihm der Obriste Burg-
grafe, Herr Jdenko Leo von Rosenthal vor-
gelesen, Körperlich abgelegt:

Wir schweren Gott dem Herrn, der
Mutter Gottes, und allen Heiligen, auf
diesem Evangelio, daß wir den Her-
ren, Ritterschafft und Adel, Prager
Städten und ganzen Gemeine des Kö-
nigreichs Böhmen, wollen bey Ord-
nung, Recht, Privilegien, Ausfügungen/
Freyheiten, Gerechtigkeiten, Gerichten,
und allen guten löblichen Gewohnhei-
ten behalten, auch von diesem König-
reich Böhmen, und was darzu gehöret,
nichts entfremden, noch versetzen; son-
dern viel lieber neben Unser Möglich-
keit dieselben erweitern und mehrern;
und alles, was diesem Königreiche
Böhmen zu gute und Ehren gereicht,
vollziehen, als uns Gott helffe und alle
Heiligen!

Deputirte
der Stadt
Zittau, so
bey dieser
F. ung
zugegen ge-
wesen.

Hierauf sagten die sämtlichen Stände
ihm nochmahl, mit gegebener Hand, Treu
und Gehorsam zu, und waren bey dieser
Handlung von der Stadt Zittau Herr Wenz-
gel Landtsch, und Herr Michael Krolauff,
als Deputirte zugegen. Er confirmirte
hernach den Städten ihre Privilegia, und
weil er wiederum nach Ungarn eynen mußte,
erklärte er Herzog Carl von Münster-
berg als einen Obristen Hauptmann des
Königreichs Böhmen. Wiewohl er nun
bey seiner Abreise aus Prage, welche im Mar-
tio an. 1523. erfolgte, die Vertröstung that,
daß er je eher je besser wiederum in Böhmen
kommen, und allda sein Hof-Lager halten
wolte: So ließen es doch die nachfolgenden
unglücklichen fara nicht zu. Der Türcki-
sche Kayser Solymann fertigte 2. Gesandten
an König Ludewigen ab, und wolte den alten
Bund mit ihm aufrichten und verneuern;
Aber sie wurden nicht allein nicht angehört;
sondern man schnitte ihnen die Nasen ab,
und schickte sie also wieder fort. Worauf
denn Solymann mit grimmiger Wuth auf
das Königreich Hungarn loß gieng, und mit
200000. Mann im Anzuge war. König
Ludewig sahe sich in solchem Zustande, daß

er unmöglich einer solchen Macht aus
eigenen Kräfften widerstehen könnte, und
suchte deshalb so wohl bey denen Reichs-
Ständen zu Spener, als König Sigismun-
do in Pohlen vergeblich Hülffe, indem ihm
zwar Succurs versprochen, in der That aber
nicht geschicket wurde. Endlich brachte er
eine Armee von 25000. Mann zusammen,
und ließ sich durch einen tollkühnen Franci-
scaner-Mönch, Franciscum Tomoräum,
welchem er das Ober-Commando anver-
traute, ungeachtet er mehr Vermessenheit
und Ehrgeiz, als Kriegs-Experienz besaß,
verleiten, daß er, wieder aller Kriegs-Obristen
Gutbefinden, persönlich zu Felde gieng, und
mit denen Türcken, die wohl 6. bis 8. mahl
stärcker waren, eine Schlacht wagete. Es
geschah dieses am Tage Johannis Enthäup-
tung an. 1526. Da denn bald nach angegan-
genen Treffen die Christliche Armee zu wei-
chen gezwungen, und der König selbst genö-
thiget ward, auf seine Sicherheit zu denken.
Es war der einzige Cammerherr von Zette-
ritz, ein Schlesiicher von Adel bey ihm, wel-
cher nebst dem Könige unglaubliche Gegen-
Wehre that, biß endlich der König mit sei-
nem schweren Pferde und Küras, unweit
Mohaz in einen tieffen Morast gerieth. In-
dem er nun das Pferd anspornete, und durch
den Sumpff bringen wolte, erhob und über-
schlug sich das Pferd, und unterdrückte den
guten König in seiner schweren Rüstung,
daß er ersticken mußte. vid. Curæus Annal.
Siles. fol. 253. Ob nun wohl der von Zette-
ritz seinen König in dieser äußersten Noth
gerne gerettet hätte: War es doch unmög-
lich, und mußte er ein betrübter Zeuge seines
Herren Unterganges seyn. Inmittelst
gewannen die Türcken die Schlacht, und
mußten über 15000. Christen, worunter der
verwegene Tomoräum selbst war, durch
den Türckischen Sebel Ihr Blut vergießen.
Sobald die Türcken die Wahlstadt verlas-
sen, ließ Königs Ludovici Gemahlin mit
großem Fleiß ihres unglücklich-verblichenen
Ehe-Herrn Körper auffuchen, welcher end-
lich nach zweyen Monathen im Morast zu-
samt dem Pferde und Küras gefunden, und
zu Stuhl-Weissenburg in dem Begräbniß
derer Ungarischen Könige mit großem Ge-
pränge beerdiget worden. vid. Dubrav. Hist.
Bohem. Lib. 33. pag. 272. Balbinus Epitome
Rerum Bohem. Lib. 5. Cap. 11. p. 579. Luca
Schlesiens Denkwürdigkeiten Lib. 1.
Cap. 4. p. 137. § 138. Die Ungarn ließen aus
großer Liebe gegen ihn, wiewohl erst nach
seinem

Ludovicus
waget mit
denen Tür-
cken eine
blutige
Schlacht.

König
elendiglich
unser Leben.

Die Tür-
cken gewin-
nen die
Schlacht.

Nachdem-
liche Mün-
ge, so nach
seinem

seinem To-
de geprägt
worden.

seinem Tode, eine goldene Münze prägen, auf deren einen Seite der Königl. ge-
te Prinz auf einem Küssen sitzende zu sehen
war, mit dieser Umschrift: Ludovicus filius
R. Ungariæ & Bohemiæ; auf der andern
Seite war dieser Vers zu lesen:

Buda potens, & Pannonii Gens Martia
Regni

Quod fuit, esset, si viveret iste puer.

Vid. Balbinus cit. loc. p. 579. Es schreibt
Justus Lipsius in *Monitis Politicis*: Es sey
kurz vor der Schlacht ein unbekannter
Mensch ins Lager kommen, welcher noth-
wendig mit dem König Ludovico zu spre-
chen, und ihm etwas wichtiges zu eröffnen
verlangt; Welchen aber die Hof-Leute alle-
zeit abgewiesen; da er denn aus Ungedult
zu einem der Hof-Bedienten gesagt: Abi-
igitur, Regi nuncia, brevi & cito perituum.
Mit welchen Worten er plötzlich verschwun-
den. Auf seinen schmachlichen Untergang
hat Procopius Lupacius in *Calendar. Hist.*
Bohem. folgende Ereosricha gemacht:

BeLLa tener LVDo VICVs aqVa Ce-
LeranDo neCatVr.

Item.

LVCe saCra pLeXI CoLLo, LVDoVI-
Ce, Iohannis

TeSpVrCa eXtInXlt TVrCa CrVen-
tVs aqVa.

Item:

ReX propVgnat VbI LVDoVICVs,
agrosqVe, foCosqVe,

AVt fato, aVt DIrls artlbVs oCCV-
bVlt.

Landtag
wird in
Böhmen
gehalten,
wegen der
neuen Kö-
nigs-Wahl.

Nach diesem erfolgten frühzeitigen Able-
ben, wurden die 3. Stände des Königreichs
Böhmen zu einem Land-Tage nach Prage
beschrieben, allwo sie sich in grosser Menge
einfunden, vorher aber, ehe sie zur delibera-
tion schritten, ihrem gewesenen König und
Herrn zu Ehren den 9. Octobris in der Kir-
che St. Viti aufm Prager Schloß ein herrli-
ches Leichen Begängniß gehalten. Hier-
auf vereinigten sich die anwesenden Stände
Mittwochs vor Simonis und Judæ unter sich
24. Personen, aus jeglichem Stande 8. zu
erkiesen, und vermittelst Endes zu verbind-
den, welche dem Lande einen neuen König
und Herrn erwählen sollten. Als nun solche
Bevollmächtigte d. 24. Octobris in der Ca-
pelle St. Wenceslai den Eyd würcklich abge-
leget, und jeglicher über die in Vorschlag ge-

kommene Candidatos ihr Votum gegeben,
sind sie nach beschehener Vereinigung zu de-
nen, in der Land-Stube versammelten Stän-
den gängen, allwo der Obriste Burggrafe
die beschehene Wahl mit folgenden Worten
publiciret: Ihre Durchlauchtigkeit Erz-
Herzog Ferdinandus zu Oesterreich, sind Das Haus
König in Böhmen worden. Und hiermit
ist das Haus Oesterreich zum andern mahl
zur Cron Ungarn und Böhmen, so wohl
auch der Lausitz gelanget.

§. 18.

FERDINANDUS I. Dieser Ferdi-
nandus war ein Enckel Kayfers Maximilia-
ni I. Königs Philippi zu Hispanien, und der
Königin Johanna, Ferdinandi Königs in Hi-
spanien, und Isabella Tochter Sohn, zu
Modin in Castilien den 10. Martii an. 1503.
gebohren. Desselben vortrefliches Na-
turell perfectionirte die Information Ludo-
vici Vivis und Erasmi Roterodami, beyder-
seits berühmter Männer, dur. deren An-
weisung er das fundament Mathematischer
und Politischer Wissenschaften legte, wel-
che hernach seiner Regierung grossen Nutzen
schafften. Nach seines Herrn Groß-Va-
ters Willen verheyrathet er sich an. 1521. zu
Linz mit Fräulein Annen, Königs Vladislai
in Ungarn und Böhmen Tochter, und des
verstorbenen Königs Ludovici Schwester,
mit welcher er bis an. 1547. in die 26. Jahr
eine vergnügte und gesegnete Ehe besessen,
und 4. Söhne und 11. Töchter gezeuget. Als
nun das Königreich Böhmen diesen Erz-
Herzog Ferdinandum zu ihrem König er-
wehlet; sind an. 1527. nach dem Fest Sci.
Pauli-Befehring, etliche der fürnehmsten
Herren von der Ritterschafft und Städten
dem neu-erwehltten König entgegen bis an
die Stadt Tglau gezogen, allda Thro Königl.
Maj. den 30. Januarii Mittwochs vor Licht-
Messe allen dreyen Ständen des König-
reichs den gewöhnlichen Eyd abgeleget; wie
solches die an dem Orte hernach aufgerichte-
te Gedächtnis-Seule mit folgender Inscri-
ption ausweist:

In Perpet Memor. Ferdinandus I. Impe-
rat. August. Hung. Bohem Rex, Infans Hi-
spaniæ, Archi-Dux Austriæ, Marchio Mo-
raviæ, in Regem designatus, Bohemiæ Re-
gno hoc in loco Juramentum præstitit die
30. Januarii An. Salut. 1527.

Den 5. Februarii kam der König in Pra-
ge ein, und wurde nicht nur mit allgemeinem
Frolocken des Volkes angenommen; son-
dern auch zur Crönung grosse Anstalt ge-
macht.

Das Haus
Oesterreich
gelangt
zum an-
dern mahl
zur Cron
Ungarn,
Böhmen,
und Lausitz.
Ferdinandus
I.

Verheyrä-
thet.

Wird zum
König in
Böhmen
erwehlet.

Aufgerich-
tete Ge-
dächtnis-
Seule, we-
gen Ferdi-
nandi be-
schworne-
r Böhmi-
schen Frey-
heiten.

macht. Die Stände der Cron Böhmen verschrieben die Stände der Ober-Lausitz zu solcher vorhabenden Solennität ebenfalls nach Prage, wohin sich denn dieselben durch ihre Deputirte begaben, und den 24. Februarii folgenden Huldigungs-End ablegten, welches im Nahmen der Stadt Zittau die Abgeordneten Wenzel von Landtsch, und Johann Weniger verrichtet.

Huldi-
gungs-End
derer Zit-
tanischen
Deputirten.

Wir Bürger-Meister N. N. und Rathmanne der Stadt N. mit und in voller Macht schweren vor Uns, Unsere Raths-Freunde, Gemeine und Nachkommende, Gott dem Allmächtigen und Ew. Maj. Durchlauchtigster Fürst und Herr, Herr Ferdinando zu Böhmen und derselben Leibes-Erben, Königen zu Böhmen, und der löblichen Cron zu Böhmen, von diesem heutigen Tage getreu, gewärtig, und gehorsam zuseyn, ihren frommen zu betrachten, und ihren Schaden zu wenden, und alle Dinge, die der Cron zu Böhmen gehören, getreulich zu halten, und ihnen helfen beizustehen, wieder allermänniglich, niemand ausgenommen, nach allem unsern Vermögen, als getreue fromme unterthane Leute, Eure Majest. als Könige zu Böhmen, und der Cron Böhmen von Recht oder alter Gerechtigkeit wegen, schuldig und pflichtig seyn zuthun, ohne alles Gefährde, und Argeliste, als uns Gott helffe und alle seine Heiligen!

Das Jahr und der Tag dieser Crönung ist im folgenden Chrono-Disticho enthalten:

Sena LVGe qVater febrVa spLenDente
reVeCta,

FernanDVs Pragæ Regla sCeptra
CapIt.

Ingleichen in folgenden einigen Vers:

Rex FernanDe tVIs statVVnt te fata
BoëMIs.

Vid. Procopius Lupacius Calend. Hist. Bohem.
ad. d. 24. Februarii.

Ob nun wohl sonst gebräuchlich gewesen, daß vor der beschenehen Huldigung, die Landes-Herren denen Ober-Lausitzischen Ständen ihre Privilegia confirmiret: So wurde doch solches vor dieses mahl wegen derer von Adel wieder die Städte angestrengten Beschwerden; und dieser dargegen vorgebrachten Entschuldigungen, ausgesetzt. Was hierbey eigentlich vorgegangen, hat Herr Großer in Lausitz.

Die Confirm-
ation der
Ober-Lau-
sitzischen
Stände
Privilegien
wird aus-
gesetzt.

Merckwürdigk. P. 2. p. 173. G. 147. umständlich beschrieben. Kurz hierauf überschwemmete der Türckische Kayser Solymannus an. 1529. das Königreich Ungarn mit einer Armee von 200000. Mann, und belagerte/ wiewohl vergeblich, die Stadt Wien. Zu welcher Zeit die Stände in Ober-Lausitz eine Defension-Ordnung machten, und die Ritterschafft König Ferdinando 100. Mann zu Pferde; die Städte aber 400. Mann zu Fuß, samt etlichen Stücken Geschüßes zu Hülffe schickten. Nach glücklich-befreyter Stadt Wien von solcher Belagerung, begab sich der König mit seinem Herrn Bruder Kayser Carolo V. an. 1530. d. 15. Junii auf den Reichs-Tag nach Augspurg, allwo den 20. Jun. die Augspurgische Confession übergeben, und öffentlich abgelesen wurde: welcher sich meistentheils Lausitz, und sonderlich die Sechs Städte accommodirten. Im mittelst brachte der Türckische Kayser Solymann ganz Deutschland an. 1532. in Allarm; hingegen aber auch das Römische Reich auf ermeldtem Reichs-Tag eine ansehnliche Macht zusammen, von 30000. Mann zu Roß, und 80000. Mann zu Fuß, worzu die Sechs Städte 600. Mann ausrüsteten, welche zu Zittau gemustert/ und in Pflicht genommen, auch Vincenz Henning von Zittau ihnen als Fändrich vorgestellt wurde. Wiewohl nun die Türckische Macht von einer Zeit zur andern starke Niederlagen erlitten: So war doch deßhalb die Türcken-Gefahr nicht ganz und gar aus; sondern es mußten die Königlichen Erb Lande so wohl mit Geld als mit Volck von Zeit zu Zeit ansehnliche Bey-Hülffen thun, worzu denn das Marggraffthum Ober-Lausitz, und sonderlich die 6. Städte, das ihrige treulich beytrugen, biß endlich an. 1562. zwischen Ferdinando und Solymann ein 8-jähriger Frieden geschlossen worden. Mittlerweile wolte Ferdinandus dieses sein getreues Marggraffthum mit dero hohen Gegenwart begnadigen, worzu denn insonderheit der Land-Voigt Herr Zbislav Bercka von der Duba, auf Leippe und Reichstadt, dieser Zeit Obrister Land-Hof-Meister in Böhmen, Anlaß gegeben. Es geschahe solche Ankunfft an. 1538. nachdem Thro Königl. Maj. zuvorhero Herzog Georgen von Sachsen zu Dresden die Visite gegeben; wovon Beckens Dresdn. Chronick Part. 4. tit. 4. p. 383. zu lesen. Der Einzug in Budisin erfolgte Montags nach Cantante, und sind die Solennitäten, so hierbey vor-
ge-
te.

Wegen des
Türcken-
Krieges
wird in
Lausitz eine
Defension
Ordnung
gemacht.

Sechs-
Städte
accommod-
ren sich z.
Augspurgi-
schen
Confession.

Ferdinan-
dus begiebt
sich in O-
ber-Lausitz.

Kömmt in
die 6. Städte
vor-ge-
te.

vorgegangen, in Hr. Grossers Lausitzischen Merkwürdigk. *Part. I. pag. 175. seqq.* mit vielen Umständen zu lesen. Das merkwürdigste, so in Budissin vorgegangen, ist dieses, daß sie dem Churfürsten zu Brandenburg, Joachimo II. und seinem Bruder Marggraf Hannsen von Brandenburg mit grosser Pracht und vielen Solennitäten die Lehn, als Römischer und Böhmischer König, gereicht; Wovon *Luca in Schlesiens Denkwürdigk. Part. 4. Cap. 12. p. 172.* handelt. Es kamen hierauf Ihro Königl. Maj. auch nach Görlitz, allwo selbige den 25. Maji gegen Abend ihren solennen Einzug gehalten, welchen ebenfalls angezogener Herr Grosser mit allen Umständen erzehlet. Nun hatte zwar damahls die Stadt Zittau das Glück nicht, ihren theuresten Landes-Herrn in ihren Mauern zu bedienen; Hingegen wurde sie Anno 1546. den 29. Maji durch die erwünschte Ankunfft der Königl. Gemahlin Aunen, nebst dem Königl. Prinzen Maximiliano, und 2. Prinzessinnen beehrt, als welche mit 750. Pferden daselbst anlangten, und die Königin bey Baltin Koglen; der Erz-Herzog Maximilian aber, bey Thomas Crahmern das Quartier einnahmen. Des andern Tages darauf brachen diese hohe Gäste wiederum nach Prage auf, und wurden, gleichwie auch bey dem Einzuge geschehen, mit Läutung aller Glocken, und Begleitung des gesamten Raths und derer ansehnlichsten Bürger zu Pferde, nachdem man die Gassen mit Meyen besteeckt, und mit Grase bestreuet, wiederum dimittiret. In diesem Jahre starb am Tage Concordia den 18. Febr. zu Eisleben in seinem Vaterlande D. Martin Luther im 63sten Jahre seines Alters, und wurde zugleich mit seinem Körper zu Wittenberg die Deutsche Ruhe begraben; immassen denn der langwierige deutsche Krieg wieder Herzog Johann Friedrichen, Churfürsten zu Sachsen, Landgraf Philippen zu Hessen, und andere Evangelische protektirende Fürsten und Schmalkaldische Bunde-Verwandten, seinen blurigen Anfang nahm. Dieser Krieg betraf einzig und allein die Religion und des Vaterlandes Freyheit; Doch würde es zu weitläufftig fallen, selbigen allhier vollkommen zu beschreiben, indem wir nur dasjenige, was die Stadt Zittau insonderheit anbetrifft, zu erzehlen willens, und im übrigen den geneigten Leser auf die bekanten Geschicht-Schreiber selbiger Zeiten, vornehmlich *Hortlederum* vom deutschen Kriege; *Chytraum*, *Seckendorff*. und andere verweisen. Die

betrübtten Fata, so damahls nebst denen übrigen Sechs-Städten die gute Stadt Zittau betroffen, bestehen kürzlich darinnen: Nachdem an. 1546. ermeldete Schmalkaldische Bunde-Verwandten wieder Kayser Carln den Vten die Waffen ergriffen, und hierauf den 20. Jul. solchen Jahres Churfürst Johann Friedrich zu Sachsen, und Land-Grav Philipp zu Hessen in die Acht erkläret, auch dem Könige in Böhmen Ferdinando I. die Achts-Execution aufgetragen worden: So hat höchstgedachter Ferdinando an gesamte Creyße des Königreichs Böhmen durch ein offenes Mandat, unterm Dato Prage den 14. Januar. des 1547sten Jahres, ein allgemeines Aufgeboth, bey Vermeidung eines Pöen-falles, ergehen lassen, und in selbigem zugleich eröffnet: Wie der Churfürst von Sachsen allbereit in das Marggraffthum Nieder-Lausitz einen Einfall gethan, das Kloster Doberluck, Finster- und Sonnenwalde, mit Gewalt einnehmen, und die Stadt Lucka auffordern lassen; Dannenhero auch das Marggraffthum Ober-Lausitz schon mit aller seiner Macht, in das Feld zurücken aufgebrochen sey. Es ist dieses Mandat zu finden unter denen Actis, so zwischen König Ferdinando I. und denen Böhmischen Ständen ergangen, und an. 1548. gedruckt; hernach aber von dem *Hortleder* in seine Bücher von den Ursachen des deutschen Krieges *inferiret* worden, allwo es *Tom. II. lib. 3. Cap. 83. p. 56. seqq.* zu lesen. Was aber das Wort Pön-Fall in sich halte, erkläret die alte Landes-Ordnung des Königreichs Böhmen *Lit. H. III. Ubi*: Es ist zu recht erkennt, wo jemand sich unterstünde, mit Gewalt oder Macht in diese Crohn zuziehen, und numahls gezogen wäre, in Vorhaben, dadurch das Königreich zu erhalten; Wieder solchen sollen wir alle einander helfen, bey einem Pön-Fall, das ist, Ein jeder solcher soll seiner Ehre, Leibes und Gutes, verfallen seyn, und aus dem Lande getrieben werden, und wer einen solchen fördern oder schutzen wolte, soll gleichfalls straffmäßig seyn. Allein, es haben die Stände des Königreichs Böhmen sich zu der allernüchternst-angesonnenen Ausrüstung und Beystande nicht alsofort bequemen wollen; sondern vor-schüßet, sie könten wegen der alten Erb-Vereinigung mit dem Chur-Hause Sachsen (als welche sie vor das vornehmste und grössste Privilegium und Freyheit, auch wie eine feste Mauer des Königreichs Böhmen achteten,

Veranlassung des unglücklichen Pöen-falles derer Städte.

Die Königl. Gemahlin nebst dem Erz-Herzog Maximilian kömmt in Zittau an.

D. Martin Luther stirbt zu Eisleben.

Anfang des Schmalkaldischen Religions-Krieges.

und

und hielten) sich hierzu nicht resolviren, noch wieder ihre Glaubens-Genossen die Waffen ergreifen, ehe und bevor secundum Consuetudines Regni auf einem Land-Tage hier von gehandelt würde. *Vid.* der vereinigten Ausschreiben und Vermahnung an alle Stände, *sub dato* Prage Mittwoch nach Ostern 1547. *ap. Hortlederum Tom. II. L. 3. Cap. 83. No. 138 p. 585. Balbin. Epit. Rer. Bohem. Lib. 5. Cap. 12. fol. 591. adde Hortleder. cit. loco No. 6. 13. 43. fol. 529. 530. 545.* Nun hat zwar hierauf Ferdinandus ungesäumt in alle Creyße offene Generalia abgehen, und die Stände Freytags nach Purificationis gen Leutmeritz verschreiben lassen, ist auch daselbst in eigener hoher Person erschienen. *Vid. Acta hujus Conventus apud Sleidan. de Statu Religionis, Lib. 18. p. 331. 335. b. Item. Thuan. Lib. IV. fol. 66. Item Hortleder. c. l. n. 13. sqq. fol. 537.* Jedennoch sind von denen Ständen nicht nur allein wenig daselbst eingetroffen; sondern es haben auch einige Creyße und Städte fernerweit um einen ordentlichen Land-Tag angehalten, und zugleich wieder das anfangs gemeldte Königl. Mandat oder Aufgeboth eine Bündnis und Conföderation aufgerichtet, mit Churfürst Johann Friedrichen fleißige Correspondenz gepflogen, Volck zusammen geführt, und Caspar Pflügen zum Obristen Feld-Hauptmann desselben bestellet, auch die Marggraffthümer, Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, um Hülffe und Zuzug, wieder die auf Kayser- und Königlichem allergnädigsten Befehl, durch das Königreich marchirende Armee (welche sie von ihren Briefen, ein gottloses Sodomitisches, Hispanisches Volck, intituliret) eyfrigst angesehet, und anderen gefährlichen und weit-aussehenden Vornehmens sich unterwunden. *Vid. Thuan. Lib. IV. fol. 61. Sleidan. cit. loc. p. 336. a. Formulam fæderis & LL. militarium exhibet Hortleder. cit. l. n. 67. fol. 556. & n. 92. fol. 567. it. Thuan. Lib. IV. fol. 67. Hortleder. cit. l. n. 124. fol. 575.* Als aber auf die bey Mühlberg, vor der Lothauer Heyde, am Sonntage Misericordias Domini, oder den 24. Aprilis mehr-erwehnten 1547sten Jahres, von Kayserlicher Seite erhaltene ansehnliche Victorie, und darbey erfolgte Verhaftung des Churfürstens Johann Friedrichs, König Ferdinandus wiederum in Böhmen angelanget, seyn erzehlter Begünstigungen halber, viel vornehme Standes- und Adelige Personen, derer Nahmen, Beschuldigung und Urtheil zu finden beym *Hortleder. c. l. n. 258. 260. 262. 263. 264. 271. 274. 275. & seqq.* mit grossen und har-

ten Straffen beleet, auch die Städte dieses Königreichs genöthiget worden, sich auf Gnade und Ungnade, nebst Ausantwortung aller ihrer Privilegien und Freyheiten, zu ergeben, und ihre unbedachtsame Procedur schwer und empfindlich zu büssen. *Thuan. Lib. IV. fol. 29. Sleidan. Lib. 19. p. 346. a. Hortleder. l. c. n. 207. fol. 612.* Wie denn dazumahl auch, die meisten Stände und Städte des heil. Römischen Reichs den glücklichen Success der Kayserlichen Waffen empfunden. Allermassen die Ober-Ländischen und beyhm Schmalkaldischen Bunde interessirten Stände, zur Ausöhnung in die 27. Sonnen Voldes erlegen; Die Nieder-Sächsischen Fürsten und Städte aber, zur Glückwünschung, und gratulationis titulo austräglische Summen herbey schaffen müssen. *Vid. Heinr. Merckels Bericht von Belagerung der alten Stadt Magdeburg n. 74.* Dieser ist auch zu finden beyhm *Hortleder. c. Oper. T. II. Lib. IV. Cap. 19.* Ob nun wohl die Stände des Marggraffthums Ober-Lausitz sich auf das ob-angezogene Einladen derer Herren Böhmen, weder in ihre Alliance zu treten, noch auch die gesuchte Mannschafft ihnen zuzusenden, sich bewegen lassen; Vielmehr im Gegentheil mit dem von Sr. Königl. Maj. an sie abgefertigten Hochansehnlichen Commissario Tit. Hn. Jdislawen Bercka, von der Taurbe und Leippe, auf Reichstadt 2c. sich dahin verglichen, daß Se. Königl. Maj. zu Bezeigung ihres allerunterthänigsten Gehorsams, die Herren Land-Stände eine gewisse Anzahl Reuterey; die von Städten aber ein Fahnlein Fuß-Volck von 500. Köpfen, auf zwey Monath lang zu Hülffe zuschicken verwilliget: So hat es doch das Ansehen, als wenn die guten Städte dem über sie dazumahl zusammen gezogenen harten Ungewitter, urgente quasi ipsorum fato (wie Tacitus redet) nicht entgehen mögen. Denn als nach Verfließung derer ausgefetzten und beliebten 2. Monathe, die Herren Land-Stände vermercken liessen, wie sie gesonnen, ihre Cavallerie zurück zu beruffen, hielten die Städte nicht vor unzulässig, wenn sie sich ebenfalls der fernern Last entzögen, und ihrer Infanterie wieder heimzukehren erlaubeten. Es haben aber bald, und über Vermuthen (ob auf ferneres Königlichem allergnädigsten Begehren, ist unbekannt) die Herren Land-Stände ihre Gedanken geändert, und an ihre Troupen, daß sie noch die 2. folgenden Monathe im Felde verziehen solten, Ordre ertheilet. Ehe nun die Städte von dieser derer Herren Land-Stände aufs neue

Städte
kommen

bey Ferdinando in Verdacht einer Un-
treue.

neue gefaßten Resolution, ingleichen auch von Sr. Königl. Majestät anderweitigen, an die Städte allergnädigst abgelassenen Ansinnen, daß sie gleichfalls ihr Fuß-Volk bey der Armee noch 2. Monathe solten dienen lassen, Nachricht erhalten, sind deroselben geworbene Knechte allbereit aus einander gegangen gewesen. Zwar hat man hierauf an Seiten der Städte nicht gesäumt, in höchster Eil Viertausend Gulden zur Hand zu bringen, um obige Anzahl Fuß-Volk wieder zu werben, und aufzurichten: Nichts destoweniger soll dieses derer Städte Versehen bey Ihro Königl. Maj. von gewissen Personen (zu welchen doch, nach dem Inhalt derer alten Registraturen, die guten Städte ihre größste Confidenz getragen) aufs allerärgste, und dahin seyn gedeutet worden, samt wäre die Zurückforderung derer Städtl. Fußknechte nicht so wohl aus unbedachtsamer Ubereilung, als aus einer heimlichen Zuneigung und Respect gegen Churfürst Johann Friedrichen, und zu dessen Vortheil; Hingegen zu Ihro Königl. Maj. Abbruch und Hinderung vorgenommen, und hätten also die Städte sich unverantwortlich und höchststraffbar vergangen. Ob zur Bescheinigung dieser Inculpation auch des Bugenhagii wohlgemeynte Monitio ad Bohemos, Silesios & Lufatos was beygetragen, wird dahin gestellt; Doch scheint es, als wenn *Balbinus* dahin ziele, *Epit. Rer. Bohem. Lib. IV. C. 12. fol. 591.* Dannenhero Se. Königl. Maj. die Räte derer Sechs-Städte, nebst gewissen Personen aus denen geschwohrnen Ältesten und Handwerkern von jeder Stadt, den 1. Septembr. des 1547sten Jahres, vor sich auf das Prager Schloß geladen, daß sie deßhalb ihre Verantwortung thun, und rechtliches Erkenntnis gewärtig seyn solten. Da nun gegen den angeetzten Termin der halbe Rath, und aus denen Communen 6. Personen, von jeder Stadt zu Prage sich eingefunden, und vorher, wie sie sich bey dieser höchst-bekümmerlichen Sache zu verhalten, hin und wieder, vornehmlich aber bey denen (welche sie doch hernach vor ihre Angeber und Antagonisten præsumiret und erkennet) aus gutem und sonderbaren Vertrauen um Rath gefragt: Ist ihnen unter den Fuß gegeben, und vor das beste Expediens erachtet worden, sie solten sich, gleichwie die Städte in dem Königreich Böhmen gethan, auf Gnade und Ungnade ergeben, in Erwägung, daß Ihro Königl. Maj. durch viele Entschuldigungen und Disputiren nur zu mehrer und größerer Ungnade dürfften an-

Werden! von einigen hart verurtheilt.

Werden zur Verantwortung nach Prage citiret.

gereizet werden. Indessen nahete der zur Verhörung anberaumte Tag herbey. Als nun Ihro Königl. Maj. sich nebst Dero Edlen (ita *Stilus illius temporis formabatur*) Räten zu Gerichte, in der Land-Tafel-Stuben gesetzt, und die citirten Personen vor sich gelassen: So hat D. Franz Börs, Syndicus zu Budissin, im Nahmen derer gesamten Sechs-Städte Ihro Königl. Maj. daferne gegen Dieselbe von denen Städten aus Unverstande oder Menschlicher Schwachheit etwas versehen worden, um Gnade allerunterthänigst gebethen, und hiernächst Erzhertzog Ferdinanden, die Bischöffe von Olmütz, und Breslau, wie auch die übrigen hohen Asseßores dieses Gerichts, um gnädigste Vorbitte angeruffen. Nach vollendetem Vortrage haben die Abgeordneten insgesamt einen Fuß-Fall gethan, und endlich (auf nochmaliges gescheneßes Erinnerung, weil sie es in der Proposition ausgelassen oder vergessen) sich auf Discretion oder Gnade und Ungnade ergeben. Worauf nach kurz gehaltener Deliberation, Ihro Königl. Majest. durch den Bischoff von Breslau sich allergnädigst gegen die Abgeordneten erklärt, daß sie wegen der gescheneßten tieffen Submission, und darzu gekommener Vorbitte, sich über dieselben erbarmet, und Ihr allergnädigst gefallen lassen, sie zu Gnaden und Ungnaden aufzunehmen; Doch sollte bis auf fernere Verordnung, niemand von ihnen sich verrücken. Es haben auch Mittwochs darauf vier Königl. Commissarii denen Abgeordneten von Städten gewisse Straff-*Articul* vorgelesen, und ohne einzige Communication derer selbstigen, eine Categorische Antwort darauf mit Ja oder Nein begehret. Denen auch, zu Vermeidung grösseren Unheils, sie sich submittiret müssen. Der Inhalt dieser *Articul* bestehet in folgenden:

Thun einen Fuß-Fall, und ergeben sich auf Gnade und Ungnade,

Bekommen gewisse Straff-*Articul*

1. Sollen gemeldte Bürger-Meister, Rath und Gemeinen, Ihrer Maj. abtreten und übergeben alle Gemeine Stadt-Privilegia, Freyheiten, Ausfakungen, also, daß nichts davon ausgeschlossen sey, und sich an dem begnügen lassen, was Ihnen von Ihrer Majest. wird wieder zugestellet und verordnet werden. Deßgleichen sollen auch alle Zünfte, der Königl. Maj. Ihre Freyheiten, Ausfakungen, Ordnungen und Statuten unverzüglich übergeben.

2. Sollen gemeldte Bürger-Meister, Rath, und Gemeinen Ihrer Königl. Maj. und Deroselben Befehls habern,

Ed

habern/alle Ihre Geschütze, Pulver, Munition, und Zugehörungen übergeben, und an die Ende und Derter, so ihnen von Ihro Majest. deswegen benennet werden, zuführen

3. Sollen sie Ihrer Königl. Maj. abtreten alle Gemeine Stadt-Lehn- und Land-Güter, und gewärtig seyn, was ihnen davon aus Gnaden Königl. Majest. wieder folgen lassen, und zustellen werden.

4. Sollen sie vor sich und Ihre Nachkommen sich verpflichten und versprechen, daß sie Ihrer Königl. Maj. und Deroselben Erben und Nachkommen, ein ewiges Bier-Geld reichen und geben sollen und wollen.

5. Alle Kirchen-Cinodien, so noch vorhanden, deßgleichen die Beneficia, Stiftungen, und Einkommen, die noch unverändert geblieben, in Ihrer Majestät Händen, samt den Stifter- und Guld-Briefen, Registern und Urkunden überantworten und geben.

6. Darzu sollen auch die Städte 100000. Reichs-Gulden a 60. Xr. Straf-Geld, innerhalb 11. Wochen geben und erlegen.

Darzu sollen die Bauzner geben 20000. Reichsg. Görlitz 40000. Reichsg. Zittau 20000. Reichs-G. Lauban 10000. Reichs-Gulden Pöbau 5000. Reichs-G. und Camenz 5000. Reichs-G.

Werden in Arrest genommen.

Mittlerweile waren sämtliche abgeordnete von Städten in Arrest genommen, und von dem Königlichen Schloß-Hauptmanne zu Prage, durch etliche Trabanten, die von Budisin, Görlitz und Zittau in die Harnisch-Cammer; die anderen Städte aber in ein Gewölbe darneben, eingewiesen worden, alwo es ihnen gar schlecht ergangen; angesehen sie nicht einmahl rein Stroh zu ihrem Lager bekommen. Von der Stadt Zittau sind damahls zugegen gewesen, Herr Lic. Conradus Nesen, Friedrich Weygand, beyde Bürgermeistere, Nicolaus Dornspach, Lorenz Heyner, Paul Vogler, Hannß Kern, Raths-Herren; Von der Bürgerschaft Hannß Fußdorff, Hannß Eisersdorff; Von wegen der Handwerker Hannß Scherffing, Tuchmacher, Franz Peterlein, Fleischer, Erasmus Hennig, Schuster, Franz Lange, Becker.

Anwesende Deputirte der Stadt Zittau.

Ob nun wohl die bestrickten inständig und fleißig um ihre Erledigung angehalten: Ist es doch nicht weiter zu bringen gewesen,

als daß fünf Personen, benantlich D. Franciscus Görz von Budisin, Franciscus Schneider von Görlitz, L. Conradus Nesen von Zittau, M. Ambrosius, Syndicus von Lauban, und Andreas Günther, Bürgermeister zu Camenz; wie auch nachmahls George Bellisch von Budisin, und Nicolaus Dornspach von Zittau, die Gnade erlangen, daß sie ihren Arrest im Königlichen Schlosse halten mögen. Die übrigen haben ganzer 5. Wochen lang, im Gefängniß verharren, und bey der Entledigung dem Hauptmann des Prager Neuen Schloßes, auf jegliche Person anderthalb Rthl. also zusammen 200. Rthl. Stock-Geld erlegen müssen. Das ganze Unglück, so die armen Städte damahls unverschuldeter Weise betraf, rührete von einigen des Land-Standes, so zu selbiger Zeit die wichtigsten Aemter in Ober-Lausitz bedienten, und sich vielleicht von diesem unersetzlichen Verlust zu bereichern, auch von denen eingezogenen Gütern eines und das andere auszubitten hoffeten, her, deßhalben auch keine Vorstellung bitten noch Flehen etwas versangen wolte; wie solches die Städte denen Land-Ständen an. 1619. und 1620. in öffentlichen Schriften vorgerücket, und erwiesen, als sich in dem damahligen Fridericischen Unwesen ermeldete Land-Stände dem Kayser mehr als die Städte wiedersezet. Es hat auch König Ferdinandus I. selbst als ein fluger Herr wohl gemercket, daß derer Städte Beschuldigungen von des Land-Standes Haß und Ungehen hergerühret; Derohalben er die Städte hernach mit vielen herrlichern Privilegien begnadiget, als sie vorhin besessen gehabt. Als etwas sonderbahres haben die Jahr-Bücher selbiger Zeiten angemercket, daß die drey Personen, so damahls denen Städten am heftigsten zuwider und an deren Unglück größten Theils Schuld gewesen, in einem Jahre zugleich, und zwar mit solchen Umständen, so man anher zu setzen Bedencken trägt, gestorben, auch zum Theil ihr Unrecht, so sie denen Städten zugefüget, erkannt und sehr bereuet. Immittelt, sobald oberwehnte Straf-Articul durch 2. Personen, von jeder Stadt vorhandenen und arrestirten Abgeordneten unterschrieben und vollzogen, wurde zur Execution schleunige Anstalt gemacht. Die Königlichen Commissarii, Herr D. Ulrich Rostig, auf Unwürde, Landes-Hauptmann, Herr Nicol von Mehrad, auf Herrmannsdorff, Hof-Richter, und D. George Mehl,

Müssen Stockgeld gen.

Ursachen des Unglücks, so die Städte betroffen.

Diejenigen, so solches am meisten befördern helfen, sterben in einem Jahr.

Execution derer Königlichen Straf-Articul.

Vice-

Die Städte
erlangen
völlige re-
stitution,
und bekom-
men darü-
ber ein Pri-
vilegium.

Vice-Canzler, kamen in die Städte, und übernahmen alles in denen Zeug- und Rüst- Cammern der Städte befindliche Geschütz, Gewehre, Munition, und alle andere vorhandene Kriegs- Zugehör; Wie denn aus Görlitz 48. Stücke, ausser denen/ so auf den Thürmen und Bastionen stunden; Von Zittau aber 27. Stücke, groß und klein Geschöß, nebst allem Vorrath von Feuer- Köh- ren, Doppel- Hacken, Schlacht- Schwerd- tern, und vielen Centner Pulver nach denen Ungarischen Bestungen und Grenz- Häu- fern abgeführt wurden. Die Untertha- nen von denen Dorffschaften erliessen er- meldten Commissarii der Pflicht, womit sie bißhero denen Rächen in Städten zugethan gewesen; Setzten über alle Dorffschaften Königliche Beamte, so die Einkünfte in die Königliche Cammer liefern solten; führten die Kirchen- Ctinodien meistens theils hinweg, und entzogen denen Städten alle Intraden und Vermögen. Beh so bewandten Sa- chen und sehr kläglichem Zustande haben so- wohl die in Prage annoch verhandene Depu- tirte, als deren zurück gelassene Principale ihre gehorsamste Zuflucht zu Ihrer Hoch- fürstl. Durchl. Erz- Herzog Ferdinanden, Ihro Majestät des Königs andern und da- mahls anwesenden Herrn Sohn; ingleichen zu denen Bischöffen von Olmütz und Bress- lau genommen, auch durch deren st. ißige und oft wiederholte Vorbüte es dahin ge- bracht, daß Ihro Königl. Majestät den 1sten Octobris gedachten 1547. Jahres, vermittelst eines ertheilten allergnädigsten Restitutions- Privilegii, denenieden alle ihre Vermür- dung verziehen und vergeben, und sie plena- rie restituiret, auch in vorige Gnade Schutz, und Schir wieder angenommen. Und wiewohl höchst- gedachte Ihre Königl. Maj. in diesem Restitutions- Privilegio anfänglich einige Privilegien, so die Städte gehabt, re- servirte: haben sie doch in nachfolgenden Jahren ihnen dieselben nicht nur vollkom- men wiederum verliehen; sondern auch zum unbetrüglichen Zeugnißhero zugewandten Königlichen Gnade, mit unterschiedli- chen neuen und herrlichen Privilegien vermehret; Nicht weniger die eingezoge- nen Güther zum Theil restituiren zum Theil von denen Städten, gegen Erlegung einer gewissen Summa Geldes, einlösen lassen. Die ganze Begebenheit dieses unverwindli- chen sogenannten Pön- Falles, hat Zeidler in einem besondern Tractat umständlich be- schrieben; ingleichen hat Herr Grosser in

seinen Lausitzischen Merckwürdigkeiten Part. I. pag. 176. - pag. 190. viele remarqua- ble Passagen davon aufgezeichnet, auch die ertheilten Restitutions- und andere Privilegia bengefüget/ so daselbst nachgelesen werden können. Der bekandte D. Caspar Peucer. beschreibt in seinem Idyllio die Historie des unglücklichen Pön Falles derer 6. Städte in folgenden Distichis mit gar pathetischer Feder:

Funesto exarsit tandem Germania bello,
Urbibus his quod erat suspicione
grave.

Namque has Castra sequi, contraria fa-
ma ferebat,

Cum veteri oblitus Relligione fidem.

Hac irritatus Ferdnandus, ubi ante re-
belles

Zechos paucorum supplicio domuit,
Omnes jure suo, & communibus exuit
armis,

Et quas longa illis Cura pararat Opes,
Mox ubi prospiceret, fractas hac clade
perire

Urbes, quæ longo tempore floruerant,
Laude Gubernaculi, communi rebus &
ipsis

Ex usu gestis, obsequiique fide:
Pro Culpa & magna poenæ sat mole gra-
varas,

Justitiæ Fautor, Civis amansque sui,
Tam Libertatem, quam municipalia
Jura

Æquo restituit pristina Judicio.

Plura his adjecit Successor Maxmilia-
nus;

Æmulus hæc auxit Patris Avique bonus,
Imperii Summas, qui nunc moderatur
habenas,

Fatum atavi spondens nominis au-
gurio.

Nach so vielen Unglücks- Wettern er-
folgete endlich an. 1552. ein fröhlicher Son-
nenschein, wodurch nicht nur ganz Deutsch-
land; sondern auch vornehmlich die Ober-
Lausitz wiederum erfreuet worden; angefe-
hen im Monath Julio der Passauische Ver-
trag aufgerichtet, und die bisherigen Zwi-
stigkeiten zwischen dem Kaiser, und denen
Schmalkaldischen Bundes- Verwandten,
welche diesen Ländern soviel Unheil, Verwü-
stung, Geld, und Volk gekostet hatten ben-
geleget worden. *Vid. Chytrai Chronic. Saxon.*
Lib,

Religions-
Friede pu-
bliet.

Ferdinandus
I. wird Römischer
Kaiser.

Maximilianus
wird zum König
in Böhmen
gekrönt,
auch
als Römischer
König
erwählt.

Lib. 17. pag. 509. ubi Copia Transactionis Passaviensis habetur. Anno 1555. erfolgte hierauf der Reichs-Tag zu Augspurg, und ward auf selbigem den 25. Septembris, wegen des Religions-Friedens ein Decret publiciret, daß weder der Kayser noch König, noch andere Fürsten oder Stände, einigen Stand des Reichs, so der Augspurgischen Confession zugethan, mit Gewalt nicht antasteten, noch ihre Länder von solcher Religion abwendig machen; sondern der Religion-Streit auf einem allgemeinen Concilio beygelegt werden sollte. *Vid. Chytraus cit. loc. Lib. 18. p. 535. Sleidanus Lib. 26. p. 328. Thuanus Lib. X. p. 200. seqq. & Lib. XVI. p. 337.* Inzwischen, als dieser Reichs-Tag gehalten wurde, hatte Kayser Carol. V. das Kayserthum abgetreten, und selbiges seinem Herrn Bruder den 25. Octobris zu Brüssel in Nieder-Landen aufgetragen, welcher es zwar an. 1556. über sich nahm, nachdem er allbereit 25. Jahr Römischer König gewesen: Jedoch, weil ihm Carolus V. erst den 25. Februarii an. 1558. die Reichs Kleinodien aushändigte; Muste auch seine Krönung so lange ausgesetzt bleiben, als welche erst den 14. Martii zu Frankfurth am Mayn im Thum, oder der Kirchen St. Bartholomæi, mit gewöhnlichen Solennitäten vollzogen, und am Sonntag Palmarum in Zittau von der Cangel abgekündigt, nach der Predigt das Te Deum laudamus gesungen, und mit allen Glocken geläutet worden. *vid. Chytraus cit. loc. Lib. 19. p. 557. Chronic. der Stadt Frankfurth am Mayn Lib. I. cap. 7. §. 74. p. 164.* Als hierauf noch in diesem Jahre den 21. Septembris Kayser Carol. V. sein Lebens-Ende in einem Kloster in Hispanien beschloß, hat man dessen Tod Sonntag vor Catharina in Zittau ebenfalls von denen Cangeln abgekündigt, und ihm mit allen Glocken ausgeläutet. Als nun solchergestalt Ferdinandus I. nach Erlangung des Römischen Kayserthums, seine Regiments-Last um ein merkliches vergrößert sahe, auch darbey verspührte, daß wegen herbey nahenden Alters die Kräfte abzunehmen begunten: Wolte er noch bey seinen Lebzeiten seinen ältesten Herrn Sohn Maximilianum in Zeiten zur Regierung seiner Länder anführen; Derowegen ließ er ihn an. 1562. d. 20. Septembris zu Prage zum Könige in Böhmen krönen, und erhielt hierauf in eben diesem Jahre bey denen Churfürsten des Röm. Reichs, daß er zu Frankfurth am Mayn zum Röm. König erwählt, und den 30.

Novembris öffentlich gekrönt wurde. *vid. Chytraus Chronic. Saxon. Lib. 20. p. 616. Thuan. Lib. 32. p. 646.* der Stadt Frankfurth am Mayn *Chron. Lib. I. c. 7. §. 75. pag. 166.* Nach solcher Zeit vermehrten sich Kayser Ferdinands Zufälle mit den Jahren, und er bekam im 1564. Jahre einen schädlichen Fluß auf der Brust, welchem die Schwindsucht folgte, und ihn dergestalt auszehrte, daß er im 62. Jahre seines Alters / als er 38. Jahr Böhmischer König, 34. Jahr Römischer König, und 6. Jahr Römischer Kayser gewesen, den 25. Julii am Tage Jacobi gemeldet 1564. Jahres zu Wien, den Weg alles Fleisches gieng. Dessen Körper ist hierauf nach Prage gebracht, und allda den 20. Augusti mit Kayserl. Pracht in das Begräbniß derer Könige von Böhmen eingesendet worden. *Vid. Michael Saxens Kayser-Chronick Part. 4. p. 336. Balbin. Epit. Hist. rerum Bohem. Lib. 5. Cap. 12. pag. 597.* Er hat seinen Hof-Prediger drey Monathe zuvor seinen Sterbens-Tag angezeigt, ehe selbiger erfolgt, wie Stransky de Republica Bohemorum. Cap. 8. pag. 391. angemercket. Die Zeit seines Absterbens aber, ist in folgenden Chronodisticho enthalten:

FernanDI fVnVs LVXerVnt festa Ia-
Cobi,

ConspeXIc LVCtVs DoCta Vienna
noVos.

Item:

ILLVstrIs CVrls graVlbVs FernanDVs,
& annIs

FVnCtVs, IaCobi LVX VbI spLen-
Det, oblt.

Vid Procop. Lupac. Calendar. Bohem. sub die 25. Julii. Als das Ableben dieses ruhmwürdigsten Kayser's den 6. August. in denen Kirchen zu Zittau abgekündigt worden, hat man darauf mit allen Glocken lauten, und die Cangel nebst Altare mit schwarzen Tüchern bekleiden lassen, auch hernach 1. ganzes Jahr lang alle Music in der Kirche und bey Zusammenkünften eingestellt. Was sonst Ferdinandus I. dem Marggraffthum Ober-Lausitz, und insonderheit der Stadt Zittau, vor Gnade erwiesen, ist aus folgenden Privilegiis, so er ihnen ertheilet, abzunehmen. Anno 1544. d. 8. Februarii ward die so genandte Decisio Ferdinandina, wegen derer zwischen Land und Städten entstandenen Irrungen, publiciret, so man billig nunmehr als das Haupt- und fundamental-Gesetz des ganzen Landes anzusehen;

Kayser Fer-
dinandus I.
stirbt.

Ferdinandi
Privilegia, so
er der Stad
Zittau er-
theilet.

hen; immaffen darinnen unter andern denen 6. Städten die Standes-Vererechtigkeit, und das in Ober-Lausitz nur 2. Stände und zwey Stimmen, nemlich der Land-Stände Stimme, und derer 6. Städte Stimme seyn sollte, behauptet. Ferner hat eod. anno d. 21. Februarii Ferdinandus der Ritterschafft in Ober-Lausitz ein Privilegium ertheilet, daß, wenn einer von Adel mit Schulden beladen, und keine Männliche Erben hat, auch die Schulden nicht vorseßlich und eigenwillig gemacht, und deren Bezahlung aus denen Nutzungen der Güther nicht zu nehmen; oder, wenn er keinen Männlichen Leibes-Erben hätte, gleichwohl aber noch so gesund und starck wäre, daß er in seinem Küras von der Erden auf ein Hengstmäßiges Pferd steigen könne, und solches vor dem Lando-Vogt erzeigete, daß derselbe seine Güther unverhindert zu verkauffen Macht haben sollte. Anno 1538. d. 7. Maji begnadigte König Ferdinandus die Stadt Zittau, jährlich den Sonntag nach Catharina einen Jahrmart zu halten. Anno 1547 d. 1. Oct. aber, gab er nach dem Pön-Fall nicht nur das Privilegium restitutionis wegen beschener Ausohnung, daß nemlich die vorgegangene Verhandlung und Verwückung der Stadt Zittau, an ihrem guten Glimpff und Gerichte zu keinem Nachtheil gereichen, auch von niemanden, deshalben angetastet, beschuldiget, oder geschmähet werden solle; sondern auch ein besondere Libell, unter eben selbigem dato, darinnen der Stadt damahls gehabte Privilegia und Königl. Briefe specificiret, und von neuen confirmiret, auch hierüber unterschiedene neue Concessionen, wegen eines freyen Wein- und Bier-Schancks, wegen des Salz-Markts, wegen der alten vormahls gehabten Zölle, Märkte, Niederlagen, Kauff-Häuser, Ziegel-Scheunen, Stadt-Wagen, und Gerichte: Dann ferner wegen derer Appellationen, daß solche unmittelbar an den Landes-Herrn ergehen sollen, ertheilet worden. Nicht weniger bekam die Stadt an. 1559. den 20. Junii das Privilegium wegen der freyen Raths-Wahl; und an. 1561. den 25. Mart. das Privilegium der Erb-Begnadigung, vermöge welcher die Stadt- und Bürger-Güther, so nach dem Pön-Fall in Lehen verwandelt gewesen, wiederum in die Erb-Eigenschaft versetzet worden. Anno 1562. den 12. Martii erlangte der Rath die Ober-Gerichts-Concession wieder, und mit selbiger zugleich die nochmahlige Verordnung, daß keiner, unter der Meis-

Begeß brauen, malzen, und Handwercke treiben, sich auch sonst aller Neuerung enthalten solle. Endlich gab auch Kayser Ferdinandus an. 1561. d. 26. Julii, denen gesamt. n 6. Städten das besondere Privilegium, daß sie von Ablegung und Abforderung ihrer Administrations-Rechnungen befreiet seyn, und bleiben sol-en; wie solches Herr Grosser in seinen Launischen Merckwürdigk. Part. I. p. 107. angeführer.

In Summa, es bezeigete sich dieser Kayser Ferdinandus in seinem geführten Regiment so löblich, daß er die Strenge des Rechts allezeit mit Gnade und Gelindigkeit zu temperiren suchte, und daher M. Johannes Campanus in seiner Czechiade pag. 102. mit allem Rechte von Ihm schreiben können: Er habe sich bemühet, seinen Ständen und gesamten Unterthanen also vorzustehen, daß er den Nachruhm eines gütigen und friedfertigen Monarchen, als ein unvergeßlich Denckmahl seines geführten Regiments, zurücke lassen können.

§. 19.

MAXIMILIANUS II. folgte seinem Herrn Vater Ferdinando I. nach dessen Ableben im Kayserthum, und der R. gierung seiner Erb-Königreiche nach; immaffen allbereit in vorhergehender Erwähnung gesehen, daß er bereits im 1562. Jahre die Römische und Böhmische Krone erlangte. Er verrat den Schauplatz dieser Welt zu Wien den 1. Aug. an. 1527. und weil er eines vortreflichen Naturells und Ingenii war, vereinigte er diese herrlichen Gaben des Gemüths mit ungemein großem Fleiß, wodurch er es denn sonderlich in Wissenschaft derer Sprachen so weit brachte, daß er fast jeder Nation in ihrer Mutter-Sprache antworten, und sonderlich das Latein sehr zierlich und geschwind reden konnte; Gestalt er denn auf dem Reichs-Tage zu Augspurg an. 1547. in hoher Gegenwart Kayfers Caroli V. der ganzen Hof-ansehnlichen Versammlung den Vortrag that, mit solcher Wohlständigkeit, daß die Anwesenden darüber erstauneten. *vid. Sigismundi Birckens Ostländischer Lorber-Hayn pag. 456. Balbin. Epit. Rerum. Bohem. Lib. 5. Cap. 12. pag. 586.* Damit er auch in Ritter- und Kriegs-Übungen erfahren würde, nahm ihn seines Herrn Vaters Bruder, Kayser Carl der V. zu sich an-Hoff, und gebrauchte sich seines Dienstes so wohl an. 1544. wieder die Franzosen, als an. 1546. und 1547. im Schmalkaldischen Kriege. Anno 1548. verordnete ihn

Maximilianus II. ist ein Herr von sonderbaren Qualitäten.

hoch-ermeldter Kayser Carl der V. zum Stadt-Halter in Hispanien, weil sein Sohn Philippus zum Herrn Vater in Deutschland kommen mußte, versprach ihm auch seine Tochter Mariam zur Ehe, welche er sich, nachdem er von Reichs-Tage zu Augspurg sich in sein Gubernement in Spanien begeben, zu Valladolid Ehelich beylegen ließ, und nachgehends mit dieser Gemahlin 15. Kinder, als 9. Söhne, und 6. Töchter zeugete. Von seiner Gemahlin hat man als etwas merckwürdiges aufgezeichnet, daß sie eines Kayser's Tochter, Schnur, Gemahlin, und zweyer Kayser Mutter gewesen; daher auch folgende Verse auf sie gemacht worden:

Reginam Mariam dicas, hæc omnia dic-
ces,

Stirpis honor, pietas, gratia, forma,
fides.

Cæsaris est eadem proneptis, nata, nu-
rusque,

Hinc erit & Conjux Cæsaris atque Pa-
rens.

Vid. Martin. Zeiler. Itinerar. Germ. Part. I. Cap. 6. p. 163. Einige Monathe vor seines Herrn Vaters Ableben begab sich Maximilianus in dero getreues Marggraffthum Ober-Lausitz, und kam im Monath Januar. zu Budisin, unter grossen Gefolge der Ober-Lausitzischen Ritterschafft an, daselbst die Erb-Huldigung einzunehmen, welche denn auch d. 15. Januar. gemeldten Jahres, mit gewöhnlichen Solennitäten erfolget, und die Abgeordneten der Städte den Huldigungs-Eyd kniend abgelegt; Königliche Maj. hingegen, die Stände bey allen ihren Privilegiis, Gewohnheiten, und Gerechtigkeiten allergnädigst zu schützen, und zu handhaben versprochen. Nach vollbrachter Huldigung, haben gedachte Stände ihrem neuen Landes-Herren eine ansehnliche Verwilligung, als die erste Probe ihrer unterthänigsten Devotion geleistet, und sind hierauf Jhro Majestät Mittwoch den 19. Januarii d. a. samt dero Hofstadt nacher Zittau aufgebrochen, allwo sie auch noch selbigen Abend angelanget, und das Nachtlager bey Hieronymo Hausen am Markte genommen, folgenden Morgens darauf aber, den 20. dito, in grosser Kälte den Weg über Jahbel nach Prage fortgesetzt. Nachdem nun in diesem Jahre den 25. Jul. wie obgemeldet, Ferdinandus I. sein ruhmwürdiges Leben beschloffen, trat Maximilianus die völlige Regierung an. Er war ein Herr, der von seiner

ersten Kindheit an, durch seinen Hof-Meister zur Liebe des Friedens erzogen, welche Neigung er auch sonderlich in Religions-Sachen bis an sein Ende beybehalten. Er war denen protestirenden Evangelischen Ständen und Städten sehr gewogen, und ließ sich den Papst und seinen Anhang zu feinen Verboth der reinen Evangelischen Lehre bewegen. Daher sein Gedächtniß bey denen Protestirenden in ewigen Seegen bleibt, und der Nachruhm, so ihm *Stransky de Republ. Bojem. Cap. 8. p. 391.* mit höchstem Rechte beygelegt, zu seinem unvergeßlichen Andencken dauern wird, wenn er von ihm schreibt: *Princeps fuit pietatis, publicæ tranquillitatis, æquitatis, ac Subditorum suorum amantissimus, Conscientiis hominum, de DEO non impie sentientium, Patris exemplo pacem dabat, & Religionum dissidia verbis; non ferro sopiebat.* Er sagte demnach einsmahls zu Wilhelmo, dem Bischoffe zu Olmütz: Er achtete es für eine grosse Sünde, wenn man sich unterstünde, über der Menschen Gewissen zu herrschen. *vid. Michael. Saxens. Kayser-Chronick P. 4. p. 350.* und gab Henrico Vallesio König in Frankreich diese Lehre: Diejenigen, die mit Gewissens-Zwang den Himmel zu gewinnen meynten, hätten oftmahls das darüber verlohren, was sie auf Erden besessen hätten. *vid. Luca. Schlefiens. Denckwürdigk. P. I. Cap. 5. pag. 144.* Aus diesen Ursachen suchte dieser höchst-löbliche Kayser dasjenige vollends in gute Richtigkeit zu setzen, was bey seines Herrn Vaters Majestät in Ecclesiasticis und Politicis nicht völlig zu Stande gebracht werden mögen. Insonderheit ließ er die Bullam publiciren, so Ferdinandus vom Papst Pio IV. wegen der Erlaubniß, das heil. Abendmahl unter beyden Gestalt zu gebrauchen, ausgewürcket hatte, welches sogar der Catholischen Religion zugethane *Balbinus Epit. Rerum Bohem. Lib. 5. Cap. 14. p. 602.* nicht in Abrede seyn kan; ungeachtet er sonst hin und wieder *exempli grat. p. 596. & p. 600.* auf diese des Kayser's Gültigkeit gegen die Protestanten, nicht wohl zu sprechen ist. Die Worte, worauf man sich beziehet, sind folgende: *Hoc tempore, quod a PIO IV. Pontifice, quondam impetraverat Ferdinandus I. (ut Provinciis Domui Austriacæ subjectis, sub utraque specie, iis, qui desiderarent, sub certis Conditionibus Evcharistia porrigi posset,) primum Anno 1574. Pragæ publicatum est.*

Er

Sonderbare remarque von dessen Gemahlin.

Maximilianus kömmt in Ober-Lausitz.

Kanget in Zittau an.

Ist sehr zum Frieden geneigt.

Publiciret die Bullam wegen der Communion sub utraque.

Bringet
sich damit
seiner Un-
terthanen
Liebe und
starcke Bey-
hülffe zu-
wege.

Er brachte sich hierdurch bey seinen Unterthanen eine dergestaltige Liebe zuwege, daß sie ihn als ihren Vater hochhielten; absonderlich wußten die Schlesier und Lausitzer ihre danckbegierige Erkentlichkeit, wegen gnädigster Freylassung des Exercitii Religionis, und wegen Confirmation ihrer von den vorigen Kaysern und Königen zu Böhmen erlangten Privilegien und Freyheiten, nicht gnugsam an den Tag zu legen, so gar, daß sie auch zu unterschiedlichen mahlen freywillig eine Summa Geldes, sonderlich, da er mit dem Türcken-Kriege beschäftigt war, aufgebracht und offeriret haben. Dergleichen geschah an. 1566. als Maximilianus wieder den Türkischen Kayser Solymann, mit eigener Hohen Person zu Felde zog, da denn die Städte 9000. Fl. Rheinisch, zur Hülffe verwilligten; ingleichen an. 1572. zu unterthänigster Bezeigung gegen Ihro Majestat, sich in 70000. Fl. in Bürger-schaft einliessen; Da hingegen die Stände des Landes 260. gerüstete Pferde zu Hülffe schickten, welche zu Görlitz auf der Vieh-Wende, Montags nach Maria Magdalena, gemustert, und 50. Personen Adel-Standes darunter befunden worden. Gleichfalls wohnte diesem Zuge, aus der Stadt Zittau ebenfalls Hr. Nicol Dornspach und Joachim Milde bey. Endlich erlangete der Kayser an. 1568. mit dem Türkischen Friede, nachdem der Türkische Kayser Solymann, bey Belagerung der Festung Siget gestorben war, und dessen Sohn Selim das Türkische Reich eingenommen hatte. Im-massen denn Maximilianus den Bischoff von Erla, und Herrn Christophen, Freyherrn von Tieszenbach nacher Constantino-pel schickete, allwo besagter Friede auf 8. Jahr lang unter der Bedingung geschlossen wurde, daß jedes Theil, was es eingenommen hätte, besitzen sollte. Nach dieser Unruhe hielte der friedfertige Kayser Maximilianus an. 1570. einen Reichs-Tag zu Speyer, und deliberirte mit denen Ständen des Reichs; Wie sowohl der allgemeine Friede in Deutschland zu erhalten, als auch der Türkischen Macht gnugsames Ziel und Masse zu setzen; Und hiernächst die Administration der Justiz recht bestellet werden möchte. Mittler weile ward nach Absterben Königs Sigismundi Augusti in Pohlen, Henricus II. des Königs in Frankreich Sohn, an. 1573. zum Könige in Pohlen erwehlet, und nach dem er durch das Marggraffthum Ober-Lausitz mit grosser Pracht und aller ersinnlichen Ehr-Bezeigung von denen Ober-Lausitzischen Ständen begleitet worden, ließ er sich

Machet mit
dem Tür-
cken Friede.

den 18ten Februarii, an. 1574. zu Cracau krönen; Jedoch, als er 3. Monathe und 26. Tage nach der Crönung von seines Bruders Caroli IX. Königs in Frankreich, tödlichem Hintritt Nachricht erhielt, und sich des Nachts heimlich und unvermuthet aus Pohlen nacher Frankreich begab, auch auf derer Pohnischen Magnaten Zuschriften nicht vor rathsam befand, die Französische Crone gegen der Pohnischen fahren zu lassen: Sahen sich die Pohlen gemüßiget, zur Wahl eines neuen Königs zu schreiten. Nun schickte zwar Kayser Maximilianus den Bischoff von Breslau zu solchen Wahl-Negotio als Kayserlichen Ambassadeur nacher Pohlen, um des Hauses Oesterreich Interesse bestens zu observiren, und den Kayserlichen Prinzen zur Pohnischen Crone vorzuschlagen: Allein es fielen die meisten Stimmen auf Maximilianum selber, und wurde derselbige den 21. Novembr. an. 1575. als König in Pohlen öffentlich ausgeruffen, auch diesertwegen eine ansehnliche Gesandtschaft nacher Wien geschicket, um mit dem Kayser wegen der Wahl-Capitulation Tractaten zu pflegen. vid. Chytrai Chron. Lib. 23. p. 694. Gleichwohl aber hatte der Fürst in Siebenbürgen Stephanus Bathorus unter denen Pohlen auch grossen Anhang, daß also die Wahl noch zweiffelhaft war, und Kayser Maximilianus nicht rathsam fand, sich in neuen Krieg und Weitläufigkeit zu verwickeln, dahero auch bemeldter Fürst in Siebenbürgen die Pohnische Crone davon trug; Maximilianus hingegen einen Reichs-Tag nach Regensburg ausschrieb, und selbigen mit Dero Hohen Gegenwart beehrte, da er denn durch eine Krankheit, welche einige beygebrachten Gifte zuschreiben, und disfalls den Cardinal Granvellanium in Verdacht ziehen, wie aus Speneri Sylloge Genealog. p. 77. zu ersehen, obschon Balbin. Epit. Rer. Bohem. Lib. 5. p. 602. dieses Vorgeben wiederleget, und mit grosser Heffrigkeit auf Goldastum invehiret; seine mit so grossen und unsterblichem Ruhm geführte Kayserliche Regierung im 50sten Jahre seines Alters an seinem Nahmens-Tage den 12. Octobris an. 1576. durch höchst-schmerzliches Absterben niederlegte, und seinem Hn. Sohn Rudolpho II. welcher bereits zum Römischen und Böhmischem Könige war gecrönt worden, die Nachfolge in der Kayserlichen Würde und Regierung seiner Länder überließ. Sein Abschied aus der Welt geschah eben in der Stunde, da der Reichs-Abschied durch den Churfürsten von Mainz abgelesen, und der Reichs-Tag geschlossen ward.

Wird zum
König in
Pohlen er-
wehlet.

Stirbt auf
dem Reichs-
Tage.

Eben in
der Stüt-
te, da der
Reichs-Ab-
schied ge-
schlossen ward.

geschlossen wurde. Seinen Leichnam hat man eröffnet, und in der Brust mehr als 2. Maasß Wassers gefunden, auch den Körper dieses friedliebenden, weisen, und hochlöblichen frommen Kayfers nacher Prage geführt, allwo er unter viel tausend Thränen und Seuffzern, in Begleitung vieler Fürsten und Herren in das Closter S. Johannis so lange beygesetzt worden, bis man den 22. Mart. sein Begräbniß nach Kayserl. Pracht begehren, und ihn in das Königliche Begräbniß zu S. Veit in der Schloß-Kirchen zu seinen gloriwürdigsten Vorfahren setzen können. Die Begräbniß-Solennitäten wurden in unbeschreiblicher Menge Volks und Gedränge vollbracht, daß auch 5. Menschen ihr Leben darbey verlohren. Die Jahrzahl seines tödlichen Hintritts ist in nachfolgenden Ectochis enthalten:

ALta qVies præLVtre CapVt, qVoD præfVIt orbl,

SVbrVIt: eXcelLens VIX teglt Vrna DeCVs.

Item:

ArCe Ratlsbonæ profeCtVs In æthera Cæsar,

Cæsar alt: fili, DIve RVDOLphe, VaLe.

Item:

NVper Cæsar erat, nVuC est pro Cæsare pVLVIs.

TaM Clto terrlgenas ParCa flnI-stra raplt.

Zu seinem höchst-verdienten Nachruhm ist ihm von einer gelehrten Feder dieses Epitaphium aufgesetzt worden:

Maximus Æmilius, Romanus in Orbe Monarcha,

Hic moriens posuit Corporis exuvias. Nominis illius Cæsar fuit ille Secundus;

Sed nulli meritis ille Secundus erat.

Cæsare descendens Pro-avo, Patruoque Monarcha,

Cæsare progenitus, Cæsar & ipse fuit. Insuper Imperii quoque Nato Sceptra reliquit:

Quo nullum majus gessit in Orbe decus.

§. 20.

RVDOLPHVS II. ein ruhmwürdigster Sohn und Reichs-Nachfolger seines Herrn Vaters Kayfers Maximiliani II. und seiner Gemahlin, Marien, des unsterblichen Kayfers Caroli V. Tochter, erfreute durch seine erwünschte Geburt das ganze Reich den 18. Jul. an. 1552. zu Wien in Oesterreich. Er war nicht nur, dem äußerlichen Ansehen nach, ein sehr wohlgestalter; sondern auch

seinen hohen Gemüths-Gaben nach, ein Kunst-und Friedliebender Herr, und wurde eine geraume Zeit in der Staats-Schule Königs Philippi in Spanien, zu allen seinem hohen Character gemässen Qualitäten geraume Zeit erzogen, nachgehends aber von seinem Hn. Vater in Deutschland beruffen, und mit dessen Bewilligung von denen Ständen des Königreichs Ungarn zum König erwehlet, und hierauf den 25. Sept. an. 1572. zu Preßburg mit herrlichen Solennitäten gecrönet. Nicht weniger erwehlten ihn die Böhmisches Reichs-Stände den 6. Sept. an. 1575. zum Könige, und saßen ihm den 22. Sept. die Böhmisches Krone auf; Welches in eben diesem Jahre die Churfürsten gleichfalls thaten, und in Gegenwart seines Hn. Vaters auf dem Reichs-Tage zu Regensburg, den 27. Octobr. ihn zum Böhmisches Könige erwehlten, auch den 1. Novembr. mit grosser Pracht daselbst crönen ließen. *Vid. Hieron. Ortelii Chron. des Ungarischen Kriegs p. 108. Balbin. Epit. Histor. Rer. Bohem. Lib. V. Cap. 14. p. 602. Chronic. der Stadt Frankfurt am Mayn Lib. I. c. VII. §. 76. pag. 196.* Als nun in nechst-folgenden 1576sten Jahre Kayser Maximilianus II. zu bemeldtem Regensburg auf dem angestellten Reichstage dieses Zeitliche mit der Ewigkeit verwechselte, übernahm Rudolphus II. die völlige Reichs-Bürde, laut seines Namens und Tituls, darinnen die bemeldte Jahrs-Zahl begriffen;

RVDolphVs IMperator AVgVstVs. verwaltete sie auch mit höchstrühmlichster Klugheit und Sorgfalt, so gar, daß Zeit seiner Regierung einiger Krieg in Deutschland nicht sonderlich überhand nehmen konnte. Nachdem also Ihro Majestät Dero Regi-ment in gute Verfassung gesetzt, entschlossen sie, denen beyden Ländern Lausitz und Schlesien dero hohe Gegenwart zu gönnen. Es langeten daher Ihro Kayserl. Majestät samt Ihren zweyen Herren Brüdern, Mathia und Maximiliano, Erb-Herzogen zu Oesterreich, den 29. April. an. 1577. über Tachel aus Böhmen zur Zittau an, und hatte 2. Nachte bey einem Bürger, Hieronymo Hausen, dero Quartier; Die Herren Brüder aber, waren aufm Rathhause in der Rathstube logiret. Beym Einzuge wurden alle Glocken geläutet, und der Rector Scholæ, Tobias Schnürer, empfing Ihre Kayserl. Majest. mit einer wohlgesetzten Rede, die sich auch der Kayser gnädig gefallen ließ. Den folgenden 1sten Maji saßen Ihre Majestät dero Reise über Ebbau nach Budissin fort, allwo sie den 2. Maji ungefehr um

Reiset nach
Schlesien
und Lausitz.

Kömmet
in Zittau
an.

Rudolphus II. wird bey seines Hn. Vaters Lebzeiten König in Ungarn, Böhmen, und Römischer Kaiser.

um 3. Uhr Nachmittags ankamen, und nahe bey Postwitz in freyem Felde durch den Landes-Hauptmann, Hn. Ersten von Reichenberg, im Nahmen der Ritterschafft; für der Stadt aber im Nahmen E. E. Rath's daselbst, mit Ueberreichung der Stadt-Schlüssel, so in einem schwarzen Sammet-Beutel gelegen, durch den Syndicum, Bernhard Buchnern unterthänigst bewillkommet, und alsdenn von denen Bürgermeistern und Rathmannen, auf beyden Seiten, bis zur Thum-Kirche begleitet wurden. Noch diesen Abend zwischen 9. und 10. Uhren kam ihre Durchl. der Churfürst von Brandenburg Johann George; ingleichen eine Stunde hernach, Ihre Durchl. Herzog Augustus Churfürst zu Sachsen ebenfalls zu Budisfin an, um die Lehen bey Ihro Majestät zu empfangen; Welcher Actus auch Tages darauf den 2ten Maji, in Gegenwart des Päpstlichen Legaten und Venetianischen Bothschafters, auch einer grossen Anzahl derer anwesenden Gesandten und Kayserlichen Rätthe, vor sich gieng, und hierauf diese beyde Churfürsten den 6. Maji ihre Rückreise antraten; An welchem Tage auch der Kayser die Erb-Huldigung von dero getreuen Ständen dieses Marggrathums von Land und Städten abnahmen, und der Vice-Canzler Herr D. George Mchl, den Homagial End vorlesen mußte. Endlich brachen Ihro Majest. den 9ten Maji wieder um von Budisfin auf, reiseten durch Nieder-Lausitz auf Sorau zu, allwo sie sich einige Tage aufhielten, und endlich über Görlitz und Lauban nacher Breslau sich erhuben. Vid. Grossers Lausitz. Merckwürdigk. Part. I. p. 206. 207. 208. Ob nun schon Kayser Rudolphus mehr zu Friedens- als Kriegs-Gedanken inclinirte: Mußte er dennoch wieder seinen Willen zu unterschiedenen mahlen die Ungelegenheiten des Krieges erfahren; Immassen denn an. 1579. und 1580. der Türkische Kayser Amurath III. wieder den gemachten Stillestand in Ungarn einfiel, und viele Grausamkeit verübete, ingleichen an. 1587. die nach des Königs in Polen Stephani Tode, erfolgte unruhige Königs-Wahl, welche des Kayfers Hn. Bruder Maximilianum betroffen, ihn zu Ergreifung derer Waffen nöthigte, und die Ober-Lausitz ihren Antheil ebenfalls beyzutragen hatte. Vid. Cbytraus Chron. Saxon. P. 2. Lib. 28. p. 516. 522. 538. seqq. Ortel. Ungarische Chronike pag. 183. 190. 191. Im 1592sten Jahre aber, schlug der bisher gleichsam in der Asche geglimmte Türcken-Krieg in volle Flammen auf, daß Ihre Kayserl. Majestät

bey dieser anwachsenden Gefahr vor nöthig fanden, nicht nur durch eine im Monath Octobr. an die Chur- und Fürsten des Römischen Reichs abgefertigte Legation wieder den Erb-Feind Christlichen Nahmens schleunige Hülffe zu suchen; sondern auch in Dero sämtlichen Erb-Landen die Verordnung zu thun, daß man zu Erweckung wahrer Buße, täglich um Mittag eine Glocke, so man die Beth-Glocke genennet, läuten, und Gdt um Abwendung der grossen Türcken-Gefahr, inbrünstig anrufen sollte. Dergleichen Kayserl. Mandat unterm dato den 22. Oct. 1593. wurde auch in Zittau den 11. Decembr. von der Cangel abgekündigt, und an die Kirch-Thüren angeschlagen, des Inhalts:

Das alle Uppigkeit, Länze, Rocken-Gänge, und Saiten Spiel abzustellen, und daß man das Volk zweymahl täglich zum Geberth durch den Glockenschall vermahren sollte, und Morgends und Abends hora 4. in der Kirchen zusammen kommen, und allda das Geberth wieder den Türcken handeln.

Zu solchem Türcken-Kriege verwilligten die Ober-Lausitzischen Stände von Land und Städten sowohl an. 1593. als 1594. gewisse Mannschafft, lieferten auch eine ziemliche Quantität Pulver. Desgleichen auch an. 1595. bey dem zu Prage gehaltenen Königl. Land-Tage geschehen, da sich das Marggrathum Ober Lausitz zu 150. Reutern, und 300. Fußnechten verstanden; auch an. 1596. von neuen eben solche Anzahl von Mannschafft verwilliget; Anno 1597. aber, ihr Contingent zum Türcken-Kriege an statt des Volckes mit Gelde abgestattet. Endlich bescherete Gdt, nach dem langwierigen Kriege wiederum den edlen Friede, welcher sowohl zwischen Ungarn, als denen Türcken den 14. Sept. an. 1605. glücklich geschlossen, auch durch aller benachbarten Lande Bevollmächtigten Deputirte besiegelt und vollzogen wurde. Aus dem Marggrathum Ober-Lausitz waren bey dieser Handlung zur gegen Herr Hannß Fabian von Ponigkau, auf Elstra, des Budisfinischen Crenses, Landes-Altester; und Sigismundus Kindler, Stadt-Schreiber von Zittau, denen man, auf ihr Erinnern, zu Besiegelung des Friedens einen Abriß des Landes-Wappens, wie es zu Budisfin über dem Schloß-Thore zu befinden, und mit der Stadt Budisfin ihrem Wappen ganz übereinstimmt, zugesendet, cum Inscriptione: Inlig: ia Marchionatus Lusatie superioris; Solches in ein Siegel stechen zu lassen, und zur Ungarischen Pacifica-

In Zittau wird wegen der Türcken Gefahr ein Kayserl. Mandat von der Cangel publiciret.

Ober-Lausitz giebet ein starkes Contingent zum Türcken-Kriege.

Endlich erfolgt der Friedens-Schluß.

Welchen Ober-Lausitzische Deputirte mitvollziehen müssen.

Nimmt die Erb-Huldigung in Budisfin ein.

Es entsteht ein neuer Türcken-Krieg.

fications-Siegelung zu gebrauchen, und daß solches Siegel nachmahls wiederum in praesentia der Stände zerschlagen werden sollte, angeordnet worden. Anno 1608. verfiel der Kayser mit seinem Herrn Bruder Matthia in Uneinigkeit, weil dieser sich unterschiedener Orten in Ungarn bemächtigte, auch Oesterreich und Mähren an sich zu bringen, und mit einem Worte, dem Kayser vor der Zeit zu succediren suchte. Es ließ demnach höchst-gedachter Kayser die Böhmisches Stände eifertig nach Prage verschreiben, und verlangte sowohl von denenselben Treue und Gehorsam, als von denen Chur- und Fürsten schleunige Hülffe wider seinen Bruder, als welcher sein Volk in Mähren zusammen zog, und vor Prage rückete. Die Böhmisches Stände schwuren dem Kayser mit Guth und Blut getreu zuverbleiben, daferne er, was sie oft gesucht und unterthänigst geberthen, jeso einwilligen wolte, daß nehmlich ihnen hinfiühro das freye Exercitium Religionis, vermöge des Decrets, welches an. 1555. d. 25. Septembr. Kayser Carol. V. zu Augspurg publiciret, und also männiglich zur Nachricht ans Licht gegeben, Kayser Ferdinandus I. an. 1559. solches auch von neuen confirmiret hätte, ungefränckt bleiben, sie von den Römisch-Catholischen dieserwegen nicht mehr molestiret werden, und daß die Römische Geistliche sich in die Politischen Händel hinfürder nicht mehr einmischen, sondern gänglich enthalten möchten. Ob nun Kayser Rudolphus hieren ungerne willigen wolte, doch, weil periculum in mora, gab er was die Stände suchten, den mehrern Theil nach; Aber der Religions-Punct blieb bis auf den nechsten Land-Tag, welche den damahls instehenden Michaelis-Tag gewis gehalten werden sollte, verschoben. Jedoch, als nachgehends diese gemachte Hofnung nicht zum erwünschten Effect kommen wolte, wurden die Böhmisches Stände wiederum schwürig, und beworben sich bey andern Evangelischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten um hülffliche Assistenz, dasjenige allenfalls durch die Waffen zu suchen, was sie durch allerunterthänigstes Bitten nicht erlangen konten; Wie sie denn öffentlich Volk werben ließen, der Churfürst von Sachsen aber bey dem Kayser nachdrückliche Instanz that, daß denen Ständen das Kayserliche Versprechen möchte gehalten, und ferner innerliche Unruhe verhütet werden. Hierdurch ließ sich

Kayser Rudolphus endlich bewegen, und ertheilte denen Evangelischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten in Böhmen, Mähren, Schlesien und Lausitz d. 11. Junii an. 1609. sonderbare Privilegia über ihr Exercitium Religionis, welche Privilegia der Majestät-Brief genennet wurden, und in Königs Reichs-Archiv Part. spec. Erster Abtheilung No. 22 p. 55. Item Theatro Europ. Tom. I. pag. 4. seqq. zu lesen stehen. Gleichwie nun um Erlangung dieses Privilegii oder Religions-Freyheit in allen Evangelischen Kirchen ein ganzes Jahr lang gebet worden: Also ließen nunmehr Thro Churfürstliche Durchl. zu Sachsen in der Landen den 23. Jul. st. v. ein großes Dank-Fest deshalb celebriren; vid. Tob. Schmieds Zwischauische Chronick P. II. pag. 456. Job. Sebastian Müllers Annales Saxoni. p. 246. Es war aber mit diesem Majestät-Briefe Erz-Herzog Leopold aus Oesterreich, und Bischoff zu Passau übel zufrieden, und fiel unter dem Vorwande, als ob dergleichen Tractaten wider den Kayserlichen und Könighchen Respect ließen, welchen man dahero mit gewapneter Hand behaupten mußte, mit ungefehr 13000. Mann in Böhmen ein, bequartirte auch die Ober-Lausitz mit einem Regiment unter dem Obristen Buchheim, welches in die 6. Wochen lang auf Discretion lebete. Ja, es gieng damahln die Rede, Leopoldus hätte gesucht, Land-Boigt in Ober-Lausitz zu werden, und der Decanus zu Budisin wäre ihm hierzu beförderlich gewesen; immassen auch das Krieg-Volck meistens die Quartiere auf denen Kloster-Dörffern bekommen, und alleine in Reichenau 150. Mann Infanterie gelegen. Bey solchem bekümmerten Zustande vermeynte König Matthias denen Böhmen zu succurriren, und zog im 1611. Jahre zu Anfang des Martii mit 18000. Mann ihnen zu Hülffe, welchen Succurs denn die Passauischen Völcker nicht abwarten wolten, sondern sich in aller Stille und Eifertigkeit aus dem Lande machten. Godofred. Chron. Histor. Part. IIX. p. 981. Grosser. cit. loc. p. 217. Matthias hielt hierauf seinen prächtigen Einzug zu Prage den 24. Martii 1611. mit großem Frohlocken derer Einwohner, nachdem er sich etliche Tage vorher mit seinem Herrn Bruder Kayser Rudolpho, aller streitigen Puncte halber, verglichen hatte, und war darauf bedacht, wie er sich der Böhmisches Crone, als zu deren Succession er bereits ernennet, versichern möchte, ehe er-
wan

Der Kayser verfiel mit seinem Bruder Matthia in Uneinigkeit.

Suchet bey den Böhmisches Ständen Hülffe.

Hierüber entsteht neue Unruhe.

Der Kayser schläget seinen Brüdern Matthiam zum Nachfolger des Königs Böhmens vor.

wan ein anderer ihm solche aus den Händen zu winden trachtete. Der Kayser selbst schrieb auf Verlangen aller treuen Stände des Königreichs Böhmen einen General-Land-Tag auf den 11. April. nachher Prage aus, welchem im Nahmen der Stadt Zittau Herr Daniel Burckhard, Bürgermeister, und Herr Sigismundus Kindler, Syndicus, abwarteten, und den 23. Aprilis bey Ihro Königlichen Majestät Matthia zur Audienz gelangten. Auf diesem Landtage hielt der Kayser Rudolphus II. bey denen Böhmischn Ständen an, daß sie König Matthiam noch bey seinen Lebzeiten zu einem Böhmischn crönen wolten, doch also, daß ihm der Usus fructus aus dem Königreiche, wie auch die Königliche Gewalt und Autoritat sein Leben lang verbliebe, und Königs Matthia Regierung allererst nach seinem Tode angieng. Aber er mochte dieses nicht erhalten; sondern mußte geschehen lassen, daß König Matthias alsbald mit der Erönung auch die Administration des Königreichs überkam, und ihm allein der Königliche Titel übrig blieb; Doch ward verordnet, daß der König dem Kayser jährlich 300000. fl. bezahlen, und den Usum fructum etlicher Aempter sein Lebenlang lassen solte. *vid. Godofredi Chronic. P. IIX. p. 982. Thuan. Tom. IV. p. 225. ubi transactio inter Rudolphum & Matthiam habetur.* König Matthias verwilligte hingegen auch den Ständen, nur daß er desto eher zur Crone gelangen möchte, solche Conditiones, deren er wohl keine, wenn er bis nach des Kayfers Ableben gewartet, ihme hätte dürfen vorschreiben lassen; Wie solches der, denen Ständen gegebene Revers sub dato Prage, aufm Hradischin Sonnabends post Dominic. Exaudi oder den 22. Maji 1611. ausweist. Diesen Revers hat Herr Grosser in seinen Lausizischen Merckwürdigkeiten P. I. p. 218. von Wort zu Wort, so viel die Lausiz anbetrifft, eingerücket, allwo derselbe nachgeschlagen werden kan. Nach publicirung des Königlichen Reverses ist der Landtags-Schluß verlesen worden, darauf der Obriste Cansler der Cron Boheim, denen Ständen der Kayserlichen Majestät Rudolphi II. unterschriebenen und gesiegelten Revers, kraft dessen und mit welchem sie die Stände der Unterthänigkeit erlassen, eingewortet, welchen denn der Vice-Land-Schreiber alsbald publiciret. Nach dessen Publication ward Matthias zum König in Böhmen ausgerufen, und selben Tag/

als den 23. Maji am Pfingst-Montage nach St. Veit herrlich gecrönet. Inmittelst hatten zwar die Passauischen Völcker Prage verlassen; hingegen aber die Stadt Budeweiß dermassen besetzt, und mit aller Nothdurfft versorget, daß sie so leicht daraus nicht würden zu treiben gewesen seyn. Derowegen ward auf den am 6. Aprilis zu Budisin gehaltenen Landtage beschloffen, daß die Lausizischen Stände, auf dem Fall eines benöthigten Feld-Zuges, 400. Mann zu Fuß, wie auch 150. Reuter ihrem neuen Könige zu Dienste, ins Feld stellen wolten; gestalt auch diese Mannschafft aufm Schlosse zu Budisin gemustert, auch die benöthigten Fahnen ausgetheilet worden, darinnen folgende Worte stunden:

Mit Gottes Beystand
Vors liebe Vater-Land
Leib und Gut gewandt.

Jedoch, nachdem König Matthias mit denen Passauern einen gütlichen Vergleich traf, und hierdurch sowohl die Stadt Budeweiß, als auch das ganze Königreich Böhmen von diesen ungebetenen Gästen befreyet worden, dankten die Ober-Lausizischen Stände ihre Soldaten wiederum ab. Im nechstfolgenden 1612. Jahre aber, ereignete sich der frühzeitige Todes-Fall Kayfers Rudolphi II. indem er nach ausgestandener beschwerlichen Krankheit, in welcher er doch groffe Proben seiner Gedult und Standhaftigkeit von sich blicken lassen, den 10. Januarii, früh morgens zwischen 6. und 7. Uhr das kostbare Pfand seiner Seelen den treuen Händen seines Seeligmachers anvertrauet, nachdem er sein Ruhm-volles Alter gebracht auf 59. Jahr, 6. Monath und 2. Tage; dem Römischen Kayserthume aber 36. Jahr, und denen beyden Königreichen Ungarn und Böhmen 38. Jahr als ein höchst-löblicher Regente und Landes-Vater vorgestanden. Die Jahrzahl seines Abschiedes ist in diesem Disticho enthalten:

DVX aC LVX gentls, FablanI, heV!
LVCeRoDoLphVs,
CaesarIo genItVs sangVIne, Caesar
obl.

Sein abgelebter Körper wurde hierauf den 1. Octobris in der Schloß-Kirche Sti. Viti zu Prage mit Kayserlicher Pracht zur Erden bestattet, und den 25. Februarii dieser hohe Todes-Fall in der Kirchen zu Zittau

Matthias wird als Böhmi-

Wieder die Passauischen Völcker wird in Ober-Lausiz eine Krieggemachet.

Rudolphus II. geheet frühzeitig mit Tode ab.

Omündige
Begeben-
heit vor
seinem
Tode.

von der Kanzel abgelesen, auch nach der Predigt 1. Stunde lang geläutet, welches hernach 3. Tage hinter einander eben so continuiret. Er hatte einen Löwen und zwey Adler in seinem Schlosse etliche Jahre gehalten, so ihm sehr lieb waren, dieselben starben kurz vor seinem höchstseeligen Hintritt; Welches von vielen vor ein gewisses Zeichen seines Endes gehalten worden, so auch nicht gefehlet.

Hiervon hat eine gelehrte Feder folgende Verse aufgezeichnet:

Binæ Aquilæ, vastusque Leo, quos nutrit
Aula,

Tempore non modico, Dive Rudol-
phe, tua,

Excessum paulo ante tuum, mirabile
dictu!

Clausere extremum, triga, Beate,
diem.

Scilicet haud aliter, quam ponderis omni-
ne tanti,

Fas erat ostendi fata, Rudolphe, tua.

Cœlum Aquilæ, Leo tellurem designat:
& iste

Magnanimum Alciden, hæque Jovem
referunt.

Alcidæ similem vitam Tibi fata dedere,
Cuncta tua implesti gloria; ut ille
sua.

Restabat Cœlum; Jovis hoc tibi suggerit
Ales;

Sed, quæ te ferret, non fuit una fatis.

Binæ igitur simul, ingenti comitante
Leone,

Induperatorem in cœlica tecta vehunt.

Man giebt vor, daß er kurz vor seinem Tode dreyerley soll bedauert haben: 1.) Daß er nicht gehyrathet; 2.) Daß er seinen Beichtvater, den er viele Jahre gehabt, abgeschaffet; 3.) Daß er den Böhmischen Landes-Hof-Meister, George Lobkowitzen, welchen seine Feinde verleumdet hatten, im Gefängnisse sterben lassen. Unter seiner Regierung hat sich auch die merckwürdige Veränderung begeben, daß der Gregorianische Calendar an statt des Julianischen eingeführet worden; immassen denn an. 1583. den 14. Decembris St. vet. zu Prage in der Landstube, in Gegenwart Ihro Majestät die Publication geschehen, daß man nehmlich nach dem instehenden 6. Januarii an. 1584. den nächsten Tag als den 17. Januarii zehlen

Einfüh-
rung des
Gregoria-
nischen Ca-
lenders.

solte. Solche Kayserliche Verordnung wurde auch denen Ständen im Marggrafthum Oberlausitz, durch ein öffentlich gedrucktes und besiegeltes Patent insinuirt, und hernach in denen Städten u. d. Dörfern von denen Kanzeln abgekündiget. Weil aber die Herrschaft Königsbrück sich dessen geweigert: Ward ihr bey 300. rthl. Strafe die Annehmung des Calenders auferlegt, da sie sich denn im Monat Majo ebenfalls accommodiren mußte. Im übrigen gleichwie Kayser Rudolphus ein großer Liebhaber der Mathematic und Alchimie war: Also hatten gelehrte und in solchen Wissenschaften erfahrene Leute grossen Zugang bey ihm, mit welchen er sich oftmahls ganze Stunden lang einschloß, und niemand sonst zu sich ließ. Dahero auch der berühmte Dänische Edelmann Tycho de Brahe seine Zuflucht an des Kayfers Hofe funde, und der berühmte Keplerus seine Ephemerides deswegen Tabulas Rudolphinas benennet. Ob nun schon der bekante Daniel Eremita in seinem *Itinerario Germania p. m. 358.* diese des Kayfers Liebe zur Gelehrsamkeit und klugen Wissenschaften gar ungleich ausbeutet, und sonderlich zu taxiren weiß, *quod contra quam Principem decuit, a Solio Imperatorio in Sellam se Opificis transtulerit*: So wird doch sein Kayserlicher Ruhm dadurch so wenig verdunkelt, daß vielmehr dadurch ihm neuer Glanz entstehet, indem er nebst der Liebe zu gelehrten Wissenschaften, die Vorsorge für seine Unterthanen und Reiche gleichsam verknüpffet, und diesen durch jene keinen Abbruch geschehen lassen.

§. 21.

MATTHIAS, so in Ansehung des Ungarischen Königs Matthiæ Hunniadis, der Umdere dieses Rahmens genennet wird, begrüßte den Schauplatz der Welt an. 1557. d. 24. Februarii; und ob er schon ebenfalls aus den Lenden Kayfers Maximiliani II. und seiner Frau Mutter Marien, Kayfers Caroli V. Tochter herstammte: mußte er dennoch das Recht der ersten Geburt seinem Herrn Bruder Rudolpho II. gönnen, auch weil er solchergestalt von seinen Väterlichen Ländern nichts erhielt; anfänglich sein Glück durch den Degen suchen, welchen er zu Dienste derer Vereinigten Niederlande von an. 1577. bis an. 1581. als Gouverneur gebrauchete. *Vid. Chytraus Chron. Saxon. P. 1. Lib. 24. p. 345.* Nachdem er aber wieder in Oesterreich kam, trug ihm sein Herr Bruder Kayser Rudolphus an. 1594. das Com-
mando

Die Herrschaft Königsbrück, so sich opfponiret, wird durch Strafe hierzu angehalten. Rudolphus ist ein großer Liebhaber der Mathematic und Alchimie.

Matthias II.

Wird anfänglich eine Zeitlang Gouverneur in Niederlanden.

mando über das ganze Ungarische Kriegs-
Wesen, als General-Feld-Marschall auf,
welches er mit Ruhm und Ehren glücklich
geführt, auch die Türken einige mahl aus
dem Felde geschlagen. *Vid. Ortelii Ungari-
sche Chronike pag. 216.* Allermassen nun
in vorhergehenden bereits gemeldet worden,
daß Kayser Rudolphus II. durch Vermittel-
ung anderer Potentaten seinem Hrn. Bru-
der Matthia noch bey Lebzeiten die Ungari-
sche und Böhmishe Crone abgetreten, und
ihm selbige an. 1611. aufsetzen lassen: Also
war Matthias darauf bedacht, wie er nun-
mehr auch in denen incorporirten Ländern
die Huldigung Persönlich einnehmen möch-
te. In solchem Absehen trat er die Reise
nach Oberlausitz und Schlesien an, und
langete den 2. Sept. bemeldten 1611. Jahres
über Zahbel durch das Gebürge in Wal-
tersdorff auf denen Lausitzischen Grenzen
an, konte aber die Stadt Zittau, wegen da-
mahls grassirender Contagion, mit dero ho-
hen Gegenwart nicht begnadigen; sondern
setzte dero Reise über Rumburg auf Budis-
sin fort, allwo er den Einzug mit Königli-
cher Pracht, unter Begleitung 500. Mann
von der Ober-Lausitzischen Ritterschaft,
und derer Abgeordneten von Sechs-Städ-
ten, ausgenommen der Stadt Zittau, ge-
schah. Der Budisinsche Syndicus, D.
Ambrosius Hadamer bewillkommte Ihro
Majestät mit einer zierlichen Rede, und der
damahls regierende Bürgermeister in Bu-
disin Köhrscheit, überreichte in einem roth-
sammeten Beutel die Stadt-Schlüssel, wel-
che Ihro Majestät annahmen, und durch
Dero Obristen Cankler, Herrn Sdenco
Adalbert Popel von Lobkowitz, als welcher
zugleich die Antwort that, zurück geben ließ-
sen. Folgenden 5. Sept. legten die gesamten
Stände von Land und Städten die Huld-
igungs-Pflicht, nach gewöhnl. Herkommen,
unterthänigst ab, worbey denn im Rahmen
der Stadt Zittau, Herr Anton Böhme
Stadt-Richter in Budisin, und Herr Jo-
hann Faber, des Raths daselbst, als Bevoll-
mächtigte, erschienen, und die Eydes-Lei-
stung verrichtet. Nach solchen vollbrach-
ten Solennitäten ließen Ihro Majestät de-
nen treu-gehorsamen Ständen durch dero
Obristen Cankler die Land-Tags-Propositi-
on eröffnen, welche denn, laut des erfolgten
Landtags-Schusses, Ihro Königlichen
Maj. 30000. Schock in dreyen Terminen,
zu Bezahlung Ihrer Schulden: 12000 Scho-
ck zu Erhaltung derer Ungarischen Grenz-

Festungen: Die Continuation derer Vier-
Gelder auf ein Jahr: und 3000. Schock
zur Erönungs-Steuer in 3. Terminen abzu-
führen, unterthänigst bewilliget. Es bra-
chen hierauf Ihro Majestät den 8. Sept. von
Budisin wieder auf, und nahmen dero Weg
über Görlitz nacher Gorau auf Breslau,
und so ferner durch Schlesien nacher Wien,
allwo sie den 6. Octobris glücklich ankamen.
Die Solennitäten des Königlichen Einzuges
in Budisin, Görlitz und Breslau, in glei-
chen, was sich bey eingenommener Erb-Hul-
digung, und gehaltenem Land-Tage zu Bu-
disin Denckwürdiges begeben, absonderlich
was wegen des Königlichen ausgestellten
Versicherungs-Briefes über das freye Reli-
gions-Exercitium vorgegangen; Solches
hat der bekante Lausitzische Historienschrei-
ber *Abraham Hofemann*, in einer besondern
Schrift, so er *Pompam Regii Ingressus in Su-
periozem Lusatiam betitult*, umständlich vor-
gestellt, allwo der curiose Leser von allen
mehrere Nachricht finden wird. Als nun
Ihro Königliche Majestät in Wien wie-
derum angelanget, vollzogen sie den 4. De-
cembr. dero Belager mit der Princessin
Anna, Erz-Herzogs Ferdinandi zu Tyrol
Tochter, und weil Ihro Königliche Ma-
jestät die Oberlausitzischen Stände zu sol-
chem Hochzeit-Festm ebenfalls eingeladen,
wie denn der Hochzeit-Brief von besagtem
Hofemann in nur-berührter Schrift p. 45.
wie auch derer Stände Antwort hierauf
pag. 47. zu lesen, so bezeigten Dieselben ihre
unterthänigste Devotion, durch Offerirung
eines aus lauterem Golde verfertigten Be-
chers 10000. Rthl. darinnen 1800. Species-
Ducaten lagen, welches Präsent zwey Depu-
tirte von Adel, Herr Rudolph von Rezen-
berg auf Klein-Baugen, und Herr Fabian
von Schöneich, auf Siegersdorff, über-
bringen mußten. Nachdem nun, wie obge-
dacht, an. 1612 Kayser Rudolphus den Weg
aller Welt gegangen, erwählten die Herren
Churfürsten des Römischen Reichs zu
Frankfurth am Mayn den 13. Junii, König
Matthiam zum Römischen Kayser, und lie-
sen ihn Tages darauf den 14. Junii an einem
Sonntage; ingleichen dessen Gemahlin den
16. Junii mit großer Pracht und gewöhnli-
chen Solennitäten crönen, wovon obermeld-
ter *Abraham Hofemann* in einem andern Tra-
ctat, dessen Titul: *De Electione & Coronati-
one Casariana pag. 383. seqq.* mit mehrern zu
lesen. Einige Jahre hierauf, als Kayser
Matthias bereits zu ziemlichen Alter gelan-
gete, Böhmen.

Erlanget
die Ungari-
sche und
Böhmische
Crone.

Kömmet die
Huldigung
einzuneh-
men in O-
ber-Lausitz
an.

Matthias
vermählet
sich mit der
Princessin
Anna.

Ober-Lau-
sitzische
Stände
werden zur
Hochzeit ge-
beten.

Überrei-
chen ein
kostbares
Hochzeit-
Geschenke.

Matthias
wird Röm-
scher Kay-
ser.

Schreibt
einen Land-
tag nach
Prage aus,
wegen Suc-
cession des
Königreichs
Böhmen.

Worbey
Zittau, we-
gen grassir-
ender Con-
tagion, nicht
seyn kan;
sondern
durch Ge-
vollmäch-
tigte er-
scheinen
muß.

Ober-Lau-
sitzische
Stände
thun
eine starke
Bewilli-
gung.

gete/ und mit Bekümmerniß sehen mußte, daß er von seiner Gemahlin schwerlich einen Erben zu hoffen hätte: Schrieb er an. 1617. d. 6. Junii einen Land-Tag nach Prage aus, und trug denen Böhmischen Ständen vor, wie er nunmehr zu hohen Jahren gekommen, und keine Leibes-Erben hätte; gleichwohl aber gerne sehen möchte, daß nach seinem erfolgten Ableben keine neue Unruhe in Böhmen entstände; Wolte dannenhero mit Bewilligung seiner Herren Brüder, derer Erz-Herzoge Alberti und Maximiliani, als welche gleichfalls keine Erben hoffen dürfften, seinen Vetter Erz-Herzogen Ferdinandum von Tyrol adoptiret, und zum Nachfolger des Königreichs Böhmen ernennen haben, die Stände Väterlich ermahnende, daß sie ihn annehmen, und zur Böhmischen Crone gelangen lassen möchten; Jedoch sollte besagter Erz-Herzog Ferdinand sich der Königlichen Regierung bey Lebzeiten Ihro Kayserlichen Majestät nicht annehmen. Ob nun wohl dieser Vortrag denen Protestirenden in Böhmen und incorporirten Ländern nicht allerdings angenehm war; absonderlichen aber die beyden Grafen Thurn und Tels heftig darwieder stritten, indem Ferdinandus wegen seiner allzugroßen Vertraulichkeit mit denen Jesuiten den Verdacht wieder sich erregte, als dürffte er die Evangelischen, wenn er auf den Königlichen Thron gelangen sollte, mehr verfolgen als beschützen; So bewilligten doch endlich die meisten Stimmen die vorgeschlagene Wahl; gestalt denn alsobald hierauf die öffentliche Proclamation geschah, und den 29. Junii am Donnerstage als am Fest Petri und Pauli, die Crönung mit gewöhnlichen Ceremonien erfolgte. Ob er nun schon das Jurament, welches zuvor Kayser Matthias, als er die Böhmisches Crone empfangen, würcklich abgeschworen leisten mußte, auch derer Stände Privilegia confirmirte: Doch, weiln solche Confirmation allererst nach des Kayfers Tode gültig seyn sollte, versprach er, daß er 4. Wochen nach solchem tödlichen Abgange diese Renovation confirmiren, und ratificiren wolte. *vid. Godofred. Chronic. Part. 8. pag. 1049. Grossers Lausitz. Merckwürdigk. Part. I. p. 221.* Was sich hierauf im nachfolgenden 1618. Jahre vor gefährliche Unruhe im Königreich Böhmen durch die unglückliche Defenestration derer drey Königlichen Ministrorum ereignet, durch welche zugleich die Ruhe von Deutschland herunter gestürzt worden, ge-

höret eigentlich unter die Geschichte Ferdinandi, von welcher wir im folgenden §. handeln wollen. Wir eyles also zu dem Lebens-Ende Kayfers Matthias, welches den 18. Martii Abends zwischen 8. und 9. Uhr an. 1619. zu Wien erfolgte, da hochermeldter Kayser theils durch das hohe Alter; theils durch die vielen Sorgen entkräftet, eben zu der Zeit, da die Kriege-Flamme Lichterloh auszuslagen begunte/ und seine Länder ein grausames Blut-Bad zu besorgen hatten, seinen Geist aufgaben, nachdem er 62. Jahr und 25. Tage erlebet hatte.

§. 22.

FERDINANDUS II. ein Enckel Kayfers Ferdinandi I. Erz-Herzogs Caroli II. und Maria, geborner Herzogin zu Bayern, Herr Sohn erblickete das Licht der Welt zu Grätz in Steyer-Marcß an. 1578. d. 9. Julii. Nachdem er, wie in vorhergehenden Erwähnung geschehen, an. 1617. die Böhmisches Crone erlangt, entschloß er, in denen beyden incorporirten Ländern Schlesien und Lausitz die Huldigung von denen Ständen persönlich abzunehmen. Es langten demnach Se. Majestät den 21. Septembr. gedachten Jahres in Breslau an/ und empfingen auf der Königlichen Burg von Fürsten und Ständen das Homagium, brachen hierauf den 26ten ejusdem nach Nieder-Lausitz auf, und ließen sich in Gorau den 1. Octobr. ebenfalls huldigen. Von dar setzten sie dero Reise über Görlitz nach Budisin fort, als wo sie den 5. Octobr. von denen daselbst versammelten Ständen mit gewöhnlichen Ceremonien allerunterthänigst empfangen, und bey schönen heitern Wetter, ohngeachtet es die vorigen Tage stets geregnet, in die Stadt begleitet wurden. Welche Veränderung denn, den damaligen Rectorem zu Lauban, Melchior Hausium, einen geborrenen Zittauer, zu folgendem Epigrammate veranlasset:

REGE absente pluit, REGE ingrediente
serenat,

Cur? Quia REX veniens turbida cuncta fugat.

Den nechst kommenden 6. Octobris, am Tage Fides legten die Stände ihre Huldigungs-Pflicht ab, auf welchen Actum gedachter Hausius folgender gestalt alludiret:

Jurat Lusatiae omnis Ordo REGI

In Die FIDEI fidelitatem.

Talis ergo Fides erit fidelis.

Den

Schläget zum Nachfolger seinen Vetter Erz-Herzog Ferdinandum von Tyrol vor.

Dieser wird angenommen und zum König in Böhmen gekrönt.

Confirmiret derer Stände Privilegia. Und verspricht solche Confirmation 4. Wochen nach Matthias Tode zu ratificiren.

Matthias gehet mit Tode ab.

Ferdinandus II.

Entschloß sich die Huldigung in Schlesien und Lausitz persönlich abzunehmen.

Kömmt in Budisin an.

Und empfängt am Tage FIDES die Homagial-Pflicht.

Deffen Ein-
zug in Zit-
tau.

Die Evan-
gelischen
halten zu
Prage ei-
nen Con-
vent, wegen
der ange-
fochtenen
Religions-
Freiheit.

Lassen ihre
Gravamina
Denen

Den 7. dito Sonnabends früh morgens reisetn Jhro Königliche Majestät von Budisin wiederum ab, und kamen selbigen Tages gegen Abend um 6. Uhr in Zittau an. Es war zu diesem Einzuge die Bürger-schaft, Handwerker und Hausgenossen aufgeboden, und vorher auf der Vieh-Weyde in Waffen exerciret worden. Den Tag seiner Ankunfft hat man von der im Gewehr stehenden Mannschafft/ von dem Eichlerischen Hause an, am Markte, bis vor das Budisinische Engel Thor eine Gasse formiret. Als nun Se. Königl. Majest. zu Pferde ankam; wurden sie im Nahmen des Raths von dem Syndico, Herrn Sigismund Kindlern, mit Überreichung derer Stadt-Schlüssel, und einer wohlgesetzten Rede unterthänigst empfangen; Von denen drey Bürgermeistern aber zur rechten, und dem Syndico wie auch Christoph Glixen zur linken Hand, in die Stadt in Martin Eichlers Haus begleitet. Dero bey sich habender Comitatz bestand in 400. Personen und 300. Pferden. Doch, weil es eben Fast-Tag war, lieffen Jhro Königl. Maj. sich gnädigst gefallen, daß Dero Taffel mit lauter Fischen besetzt werden durffte. Nach gehaltenem Nacht-Lager traten Jhro Maj. den 8. Octobr. mit anbrechendem Morgen Dero fernere Reise an, und beschleunigten selbige über Zahbel nach Prage und Wien. Immittelst hielten an. 1618. die Evangelischen oder Protestirenden Stände im Collegio Carolino zu Prage einen Convent, stellten darbey vor, was in dem Städtlein Kloster-Grab vorgegangen, wie nehmlich die Evangelischen Einwohner daselbst eine Kirche zu bauen angefangen, der Erz-Bischoff zu Prage aber dieselbe niederreißen lassen; in-gleichen daß der Bischoff zu Beraun nicht gestatten wolte, daß man daselbst eine Evangelische Kirche bauen solte, lieffen es auch auf allen Tazeln ablesen, daß nunmehr dem vom Kayser und König Rudolpho II. so theuer erlangten Majestät-Briefe, von denen Römisch-Catholischen ganz zuwieder gelebet, und die so kostbar erworbene Religions- und Gewissens-Freyheit ihnen entzogen würde. Derowegen es denn nöthig wäre, daß man solches denen Königlichen Herren Rätthen in Unterthänigkeit so wohl gütlich als ernstlich zu verstehen geben, und um remedirung anhalten solte; welches denn auch den 23. Maji geschehe. Wie nun diejenigen, so den Vortrag zuthun hatten, auf besorglichem Fall eines allzuharten

Tractaments, eine ziemliche Anzahl bewehrter Diener zu sich genommen, sich auch mit Geschos und andern Bewehr wohl versehen hatten: Also wurde zwar ihr Anbringen von einigen in der Königlichen Canzley versammelten Herren Rätthen gar gnädig aufgenommen; Immassen der Obriste Burggraf, Herr Adam von Sternberg, und Popel, Creutz-Herr und Groß-Prior bey unser lieben Frauen, sich hierauf ziemlich accommodiret; Allein, der Obriste Land-Richter, Graf Wilhelm von Slawata, und Graf Jaroslaw von Martiniz, Herr von Smelsansky, sammt dem Secretario, Mag. Philippo Fabricio, waren ihnen desto heftiger zuwieder. Worüber denn ein so heftiger Wort-Wechsel entstand, daß endlich die Protestantischen Deputirten aus Grimm zugriffen, und diese 3. Herren Ministros mit Mäntel und Degen zum Fenster hinaus in den Schloß-Graben bey 40. Ellen hinunter stürzten, auch etliche Pistol-Schüsse nach ihnen thaten, von welchen doch keiner weder durch das hinunterwerffen, noch Schießen beschädiget oder versehret worden. Vid. Godofred. Chronic. P. 8. p. 1053. Balbin. Epitom. Rer. Bobem. Lib. V. Cap. 16. pag. 623. Histor. Persecut. Bobem. Cap. 43. §. 2. p. 150. seqq. Großer Lausitz. Merckwürdigk. Part. I. p. 224. Londorp. Act. Publ. Tom. I. Lib. 3. fol. 411. Pufendorff. Comment. de Reb. Svec. Lib. 1. §. 22. seqq. zum Andencken solcher Defenestration hat man an dem Orte, wo der Graf Martiniz und Graf Slawata herunter gefallen, zwey Pyramiden mit unterschiedlichen darauf befindlichen Inscriptionen aufgerichtet, welche Becmannus in Histor. Orbis Terrar. Geograph. & Civil. Cap. 6. Sect. I. p. 204. aufgezeichnet.

Königl. Rät-
then vor-
tragen.

Worüber
aber ein
heftiger
Wort-
Wechsel
entsteht, u.
die 3. Köni-
glichen Mi-
nistri vom
Fenster in
Schloß-
Graben ge-
stürzt
werden.

Zum An-
dencken sol-
cher Fene-
stration wez-
den 2. Pyra-
miden auf-
gerichtet,

Die erste ist Dreyeckicht und enthält folgende Worte:

Anno Domini 1618. 23. Maji.
Jaroslaus Borzita, Baro a Martinitz,
Quod erga DEUM & Cæsarem,
Regemque suum fide esset majore,
Quam perfidia ferre possiet,
Ab hæretica Nobilitate e Regia
Cancellaria primus in hunc
Fossæ locum, velut in mortem
Certissimam deturbatus,
Et tribus plumbeis globis esset ictus:
Verum quos inclamaverat
JESVS & Maria,

Vere

Vere pro Vehiculo illi

Et pro scuto fuerunt.

Ita neque noxam sensit,

Et major a ruina surrexit.

Die andere ist Viereckicht, und stehet unten im Graben mit folgender Aufschrift:

Anno Domini 1618. 23. Maji.

Gvilielmum Slabatum Baronem de Chlum
& Koschenberg,

Nobiles Hæretici,

Quod eos quantum potuerat tenuisset,

Ne in Deum, Cæsarem ac Regem suum
furerent,

Neve Patriam & se ipsos perditum
irent,

Tanquam Phrenetici Medicum ag-
gressi,

Ea rabie de Cancellaria huc egere præci-
pitem,

Ut proxime abfuerit a Morte:

Et sane ab ea se tunc abfuisse,

In causa tam gloriosa hodieque dole-
ret,

Nisi illum sustentarent Spectacula Tri-
umphorum,

Quos quotidie de perfidia reportat

Augusta Pietas Cæsaris Ferdinandi.

Über solcher
Ausstür-
zung ent-
stehet zu
Prage ein
großer Zu-
muth.

Über solche Ausstürzung ist nicht allein im Schloß; sondern auch in der Stadt ein großer Tumult und Schrecken entstanden, welchen zu stillen alsobald der Graf von Thurn neben etlichen andern aus den Ständen in die alte Stadt geritten, und das Volk von allem Auslauff abzustehen, und sich still zu halten vermahnet, mit Vermelden, daß sich niemand nichts zu befahren hätte, und was sie gethan, solte alles bey Kayserl. Majestät schriftlichen verantwortet werden. Als es nun hierauf wieder still und ruhig worden, haben die Stände den Obristen Burggrafen nach Hause begleitet, und den Schloß-Hauptmann, sammt seiner unterhabenden Guarnison, wie auch die drey Städte ein Juramentum assurationis leisten lassen. Der Graf Smerfiansky getraute sich bey so gestalten Dingen nicht in Prage zu bleiben, sondern begab sich mit dem Secretario Fabricio in aller Stille nach Wien, truge dabelst dem Kayser Matthia den Verlauff der Sachen aufs empfindlichste vor, und brachte es durch seine Vorstellung

Kayser
Matthia
wird die
Sache odi-
ös vorge-

dahin, daß zu Bestrafung dieses Trevels, und zu Dämpfung fernerer hieraus zu be-
sorgenden Unruhe, Volk nach Böhmen
marchiren muste. Die Evangelischen
Stände in Böhmen hingegen, konten sich
leicht die Rechnung machen, daß sie eine un-
ausbleibliche Überziehung zugewarten hät-
ten; Dahero sie in der Land-Stube fleißig
zusammen kamen, und sich mit einander ver-
banden, wieder Gottes, ihres Königes, und
ihre Feinde, auch des Majestät-Briefes
Wiederwärtige nach äußersten Vermögen
zu streiten, und Leib und Gut beysammen
einmüthig aufzusetzen. Es wurde hierauf
mit allem Ernst Volk zu Roß und Fuß ge-
worben, die Gefängnisse eröffnet, und die
gefangen gesetzten Beraumauer, wie auch
andere, so sie unschuldig hielten, ihrer Haft
erlassen; hingegen aber unterschiedliche
Königl. Officirer, so mit denen Evangeli-
schen übel hauffgehalten, daren gelegt.
Es verordneten ferner die Evangelischen
Stände dreyßig Directores oder Regenten,
das Königreich Böhmen zu administriren,
und verbannten alle Jesuiten aus dem Lan-
de, publicirten auch den 25. Maji eine öffentli-
che Apologie und Schutz-Schrift, so im
Theatro Europæo Tom. I. fol. 17. von Wort zu
Wort enthalten, darinnen sie sich des obbe-
meldten vorgenommenen Beginns bey
dem Kayser Matthia entschuldigten / und
sonderlich einen umständlichen Beweis be-
fügten, daß die zu denen geistlichen Gütern
und Clöstern gehörige Unterthanen, nach
Ausweisung des Majestät-Briefes, Kirchen
aufzubauen Macht hätten u. und endlich
fertigten sie ihre Gesandten zu denen Für-
sten und Ständen in Schlesien, Mähren,
Lausitz, und andere Orte ab, diesen Verlauff
zu berichten, und um Hülffe, wo sie deren be-
dürfftig, vermöge ihrer Confoederation zu
sollicitiren. Kayser Matthias, der ein
großes Mißfallen über diesem Handel spü-
ren ließ, wolte derer Protestirenden Stände
eingewendete Entschuldigung nicht anneh-
men; sondern schickete ein ansehnliches Cor-
po von 10000. Mann, unterm Commando
Herzogs Heinrichs Julii zu Sachsen-Lauen-
burg, Graf Tampier, Graf Buchheims,
Colalto und Mollarten in Böhmen / und
überwältigte etliche veste Plätze. König
Ferdinandus hingegen bemühet sich gelin-
dere Mittel zu gebrauchen, und that aller-
hand gültliche Vorschläge; Wie nicht we-
niger die Churfürsten zu Maynz und zu
Sachsen sich höchst-angelegen seyn ließen,
durch vergeblich

tragen, wel-
cher Volk
nach Böh-
men mar-
chiren las-
set.

Die Evan-
gelischen
Stände in
Böhmen
verbinden
sich unter-
einander
wieder ihre
Feinde.
Werben
hierauf
Volk an.

Legen un-
terschiedli-
che Königl.
Officirer
ins Gefäng-
nis.
Ordnen 20.
Directores
zur Admini-
stration
des Könige-
reichs an.

Geben eine
öffentliche
Apologie
beym Kay-
ser ein, und

Suchen bey
denen Be-
nachbarten
Ländern
Hülffe.

Kayser
Matthias
wil dieses
Verfahren
mit Krie-
ges-Macht
bestrafen.

König Ferdi-
nandus hinge-
gen u. ande-
re Potentat-
en suchen
gelindere
Mittel her-
vor; aber
durch vergeblich

Anfang
des 30 jährigen
Kriegs.

In Ober-
lausitz wer-
ben die
Stände
ebenfalls
Wolff an.

Der Kay-
ser setzt ei-
nen Inter-
positions-
Tag nach
Eger an.

So aber
wegen des
selben To-
des Falls
keinen
Fortgang
hat.

durch ihre Mediation den erzürnten Kayser zu besänftigen, und die desperaten Böhmen zu ruhigen Gedanken zu bringen. Aber es war alles vergebens, und die verderblichen Kriegs-Flammen, so nachgehends über 30. Jahr gewüthet, brachen nunmehr durch die zwischen den Kayserlichen und Böhmen vorgefallene Kriegs-Operationes völlig aus. Bei so gestalten Sachen warben die Fürsten und Stände in Schlessien 6000. Mann zu Ross und Fuß, und besetzten damit ihre festen und vornehmsten Pässe. In Ober-Lausitz nahmen Land und Städte gleichfalls 100. Reuter, und 200. Fußknechte in Bestallung, und in denen Städten wurde den 3. Julii der Bürgerschaft angedeutet, daß ein jeder auf allem Fall sich mit seinem Gerüst-Beuge in Bereitschaft halten sollte. In denen Kirchen ordnete man ein besonderes Kriegs-Gebet an, und wurde alle Music und Seiten-Spiel verbothen. Endlich wurde an. 1619. d. 24. April. vom Kayser Matthia ein Interpositions-Tag nach Eger ausgeschrieben, dahin seine Gesandten nebst vielen Chur- und Reichs-Fürsten, Böhmisches und Schlesisches Herren, sich einsinden sollten, der Böhmisches Unruhe abzuheffen, welches er durch den Churfürsten von Sachsen zu erlangen vermaynet hatte. Es blieb aber der ausgeschriebene Tag zurücke, weil zu allem Unglück den 20. Martii Kayser Matthias mit Tode abgieng. *Cluver. Epit. Hist. p. 653.* Von welchem Todesfalle der vortrefliche *Pufendorff.* sehr nachdencklich schreibet, *Comment. Rerum Svec. Lib. I. §. 25.* Cæsar Matthias Menſe Martio Anno 619. fato fungitur, haud leve turbis tatus spargendis momentum. Nam non Bohemi solum velut ad inter-regnum devoluti, pro arbitrio circa Summam rerum disponere; sed & Austriæ Ordines jam commodum tempus advenisse credere, adversus incommoda, quibus hactenus pressi fuerant, sibi imposterum prospiciendi, novi Principis autoritate nondum coalita, & incumbens Bohemiæ turbis &c. Wie nun hierauf König Ferdinandus die vollkommene Regierung der Oesterreichischen Länder antrat, versprach er denen Böhmisches Ständen, nicht nur allen seinen bey der Crönung gethanen Promessen unverbrüchlich nachzuleben, Ruhe und Friede wieder herzustellen, und die Protestirenden bey ihren hergebrachten Rechten, Freyheiten, und Begnadigungen zuschützen; sondern schickte auch zu solchem Ende eine nachmalige

Confirmation aller an. 1608. wie auch 1610. gemachten Verträge an sie; Allein die irritirten Böhmisches Stände waren damit noch nicht satisfait; sondern meynten, es wäre nicht um die Confirmation der Begnadigungs-Briefe; sondern um derselben eigentlichen Verstand zuthun. Ja sie vermaynten gar berechtiget zu seyn, König Ferdinandum der Cron Böhmen zu entreißen; massen vielmahl wieder den, wegen des Majestät-Briefes gegebenen Revers in Religions-Sachen gehandelt, auch ihnen aller Vergleich inaudita causa & seposita Interpositione auf dem Wahl-Tage abgeschlagen worden. Es schrieben dannenhero die Directores eine Zusammenkunft auf das Prager Schloß den 23. Julii aus, allwo sie den 31. Julii eine Confæderation von 100. Punkten, so in Königs Reichs-*Ar. hrv. Part. speciali No. 31. p. 75. sqq.* zu lesen, zu maintainirung der Religion und Freyheit aufrichteten, welche die gesammten Böhmisches Stände, ingleichen die Abgesandten derer incorporirten Länder (außer dem Land- Voigt in Ober-Lausitz, Herrn Carl Hannibal, Burggrafen von Dohna, so sich deshalb schriftlich entschuldiget) mit einem leiblichen Ende beschworen. In solcher Confæderation ist wegen der Königs-Wahl ver- glichen worden, §. 28. daß die Herren Stände in Böhmen das Jus convocandi & denominandi, ingleichen das Erste Votum haben sollen; Mähren das Andere; Schlessien das Dritte; Ober-Lausitz das Vierte; Nieder-Lausitz das Fünfte; und endlich Böhmen abermahl, das Votum Conclusivum. Als nun die Confæderations-Puncte allerseits geschlossen, haben der Böhmisches und incorporirten Länder Gesandten, den 17. Aug. berathschlaget, ob sie ein neues Haupt erwählen, und König Ferdinandum unfähig erklären wolten? bey welcher Handlung im Nahmen des Raths in Zittau Christoph Günther zugegen gewesen. Es ist aber hierbey wohl zu mercken, daß ungeachtet die Sechs Städte ihre Abgeordnete nacher Prage geschicket; sie dennoch zu den gefährlichen Anschlägen einer neuen Königs-Wahl nicht einstimmen wollen; wie denn, als denen Communen derer Städte auf denen Rath-Häusern Notification desjenigen, was dißfalls auf dem Pragerische Convente vorgegangen, gethan worden, selbige sich sehr mißvergnüget bezeigt, und auf beschickene Umfrage: Was sie von der unter Handen stehenden Ausschließung Königes Ferdi-

Die Böh-
mischen
Stände
wollen Fer-
dinandi ge-
gebenen
Versiche-
rungen
nicht trau-
en.

Machen
vielmehr
wieder sel-
bigen eine
Confædera-
tion, wegen
der Religi-
ons-Frey-
heit.

Schreiten
zu einer
neuen Kö-
nigs-Wahl.

worein aber
die 6. Städte
nicht wil-
ligen.

nandi, hielten? kein Wort gesagt; sondern ohne Beantwortung von denen Rath-Häusern bestürzt nach Hause gegangen. Immittelst continuirten die Böhmischn Directores, zusamt denen anwesenden Abgesandten derer übrigen Länder den 19. Aug. ihre Rathschläge, und waren von früh Morgens an, bis nach Mittage bey verschlossenen Thüren beysammen; da denn die Böhmen um 3. Uhr geschlossen: Daß sie Ihro Majestät Ferdinandum zu ihrem Könige und Herrn nicht annehmen könnten, solten noch wolten. Hierauf haben den 20. ejusdem die Stände aus Mähren; und den 21sten die Schlesi-er, Ober- und Nieder-Lausitzer ihren Schluß gleich denen Böhmen gegeben. Den 26. Aug. kamen sie abermahl in der Land-Stube zusammen, und fiengen nach vollbrachtem Gebeth und Gesange, ihre Deliberationes an: Ob sie Christiano IV. zu Dännemarc; oder Churfürst Johann Georgen zu Sachsen; oder Herzog Carl Emanuel zu Savoyen; oder Friderico V. Pfalz-Grafen beyrn Rhein und Churfürsten zu Heydelbergk ihres Reichs Scepter antragen solten? Nach abgelegten Votis bekam der letztere vom Herren-Stande in Böhmen 36. und vom Ritterstande 91. Stimmen; Worzu denn fast alle Böhmischn Städte einwilligten. Bey so gestalten Sachen konten die incorporirten Länder auch nicht anders thun, als daß sie sich denen Böhmischn Ständen conformireten, und den folgenden 27. Aug. sich diese Wahl des neuen Königs gefallen zu lassen erkläret. Hierauf wurde alsobald das Te Deum laudamus gesungen, das grobe Geschütze 3. mahl gelad- set, und 6. mahl Salve geschossen, auch mit allen Glocken geläutet, den 28sten darauf aber, aus denen 4. incorporirten Ländern Abgesandten ernennet, welche die beschehene Wahl Churfürst Friderico zu Heydelberg ankündigen solten. Jedoch, an eben diesem 28. Aug. erwählten die Churfürsten des Römischen Reichs König Ferdinandum zum Römischen Kayser, und ließen ihn den 9. Septembris zu Franckfurth am Mayn crönen. Hierwieder protestirten die Böhmen, wie wohl vergeblich, und publicirten ein Manifest, warum sie Ferdinandum nicht für ihren König erkennen konten, und weil ihr Königreich bey der Kayserlichen Wahl ein Votum hätte, solches aber damahls vor vacant geachtet werden müste; So wären dessen Interims-Administratores wohl be- fugt, wieder Königs Ferdinandi Wahl zu protestiren. Allein, es widersprach Kay-

ser Ferdinandus II. alsobald durch eine offe- ne Wiederlegung, und remonstrirte seine Erb-Verechtigkeith über das Königreich. *vid. Theatr. Europ. Part. I. pag. 173. S. 177. 179. seqq. it. Acta Bohem. Part. II. lit. m. seqq.*

§. 23.

FRIDERICUS V. ein Sohn Friderici IV. Pfalz-Grafen am Rhein/ und Churfürstens zu Heydelberg, und Louysen Julia- nen, geborner Princeßin von Oranien, trat auf den Schau-Platz dieser Welt zu Amberg in der Ober-Pfalz d. 18. Aug. an. 1596. und wurde theils zu Sedan bey dem Herzoge von Bullion; theils zu Hause in Heydelberg, sowohl in studiis, als anderen einem grossen Herrn wohl anständigen Wissenschaften fleißig unterrichtet, und nachdem er zu seinen mannbaren Jahren kommen, mit Königs Jacobi in Engelland einzigen Tochter Elisabeth den 14. Jan. an. 1613. vermählet. Nachdem nun wie oben erwehnet worden, die Böhmischn Stän- de Ferdinando II. abgesetzt; und hinge- gen diesen Churfürst Friedrichen zu ihrem Könige erwählt hatten; Schickten sie den Grafen Joachim Andreas Schlick, und Freyherrn Wenceslaus von Ruppach an den Churfürsten, welcher sich im Kloster Wald- Sachsen in der Ober-Pfalz befande, noti- ficirten ihm die geschehene Wahl, und tru- gen ihm, im Nahmen derer gesamten incor- porirten Länder ihre Crone und Scepter an. Die disfalls gehaltenen Reden und Curiali- en findet man in denen *Actis Bohemic Part. 3. lit. D.* umständlich beschrieben. Wiewohl nun des Churfürsten alte Räte, insonder- heit aber Lingelsheim, die Annehmung sol- cher Crone sehr widerriethen; sonderlich aber auch die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, ingleichen Herzog Maximilian in Bayern, und der König in Pohlen; ja sein eigener Schwieger-Vater König Ja- cobus in Engelland, durch nachdrückliche Schreiben, so im *Theatr. Europ. Tom. I. p. 203. seqq.* zu lesen, ihn abzumahnen suchten, ließ er sich doch durch andere, worunter vor- nehmlich seine Gemahlin Elisabeth, der Herzog von Bullion, und Dr. Ludovicus Camerarius (so hernach Schlesißcher Vice- Cansler bey der Böhmischn Cansley wor- den) sich befanden, darzu verleiten, daß er, wiewohl zu seinem eigenen Verderb, und Deutschlands Unglück, die angetragene Böhmischn Crone annahm. Er ließ hier- auf denen Böhmischn Ständen den gewöhnlichen Revers, unterm dato Kloster Wald-Sachsen den 10. Octobris 1619. durch seine

König Fer-
dinandus
wird von
denen Böh-
mischen
Ständen
verworfen.

Und hinge-
gen Pfalz-
Graf Fri-
dericus V.
durch die
meisten
Stimmen
zum König
erwählt.

Ferdinan-
dus wird
Römischer
Kayser.

Wortwieder
die Böh-
men prote-
stiren.

Fridericus V.
ist ein qua-
lifirter
Herr.

Vermählet
sich mit Kö-
nig Jaco-
bi in En-
gelland
Tochter.

Wird von
denen De-
putirten der
Böhmi-
schen
Ständen
zu Anneh-
mung der
Crone
invitirt.

Nimmt
allersegers
Vorstellun-
gen unge-
achtet, sol-
che an.

seine geheimde Rätthe, Graf Johann Albrechten von Solms, Achatium von Dohna, und nur gedachten Ludovicum Camerarium, denen Abgesandten einhändigen, welchen Herr Grosser in seinen Laufsitz. Merckwürdigk. Part. I. fol. 227. aus denen Actis Bohemicis von Wort zu Wort anführet; sodann brach er mit seiner Gemahlin und ganzem ansehnlichen Comitatz nacher Prage auf, allwo den 31. Octobris St. nov. der Königl. prächtige Einzug, und den 4. Novembris darauf, die Erönung mit grossen Solennitäten vollbracht worden. Das merckwürdigste bey solchem Einzuge war, daß des Königes Comitatz ein Bienen-Schwarm entgegenkam, der auch in einem Hute aufgefangen, und mit in die Stadt gebracht ward; ingleichen daß in allen 3. Städten zu Prage, diese Tage über, niemand gestorben noch begraben worden; wie solches Herr Grosser cit. loc. p. 228. angemercket hat. Den 19. Novembr. verehrten der neu-gecrönten Königin eine Anzahl Vornehmer Bürgers-Frauen aus denen Prager 3. Städten, zum Angebinde am Tage Elisabeth, eine von Eiben-Holz gemachte, und mit überguldeten Silber beschlagene Wiege, nebst einem auf gleiche Art ausgearbeiteten Kästlein, worinnen allerhand köstliches Kinderbett-Zeug lag, und die Königin genoss hierauf den 27. Dec. zu Prage eines jungen Prinzen, welcher nachgehends in der Tauffe den Nahmen Ruperti, zum Gedächtniß des Römischen Kayfers gleiches Namens, erhalten; und weil zugleich die Stände des Marggraffthums Ober-Lausitz zu Gevattern gebeten worden: haben sich bey solchem Actu drey Personen eingefunden, so dem jungen Prinzen ein Präsent von 10000. rthl. an Golde, in einer grossen schönen überguldeten Schale zum Eingebinde offeriret. Anno 1620. im Anfange des Januarii machten die Böhmen mit denen Ungarn und incorporirten Landen, wieder Kayser Ferdinandum und die Eigestischen eine Conföderation, und bestetigten solche zu Prage. Derowegen ward in allen Kirchen ein Danck-Fest zu halten, angeordnet, welches auch den 19. Januarii allhier in Zittau geschehen ist; Da man abgekündiget, daß Gott Thro Königl. Majestät in Böhmen Fridericum mit einem jungen Königlichen Prinzen erfreuet, und die Conföderation mit dem Königreich Ungarn glücklich geschlossen worden. Inzwischen erhob der neue König Fridericus sich den 20. Jan.

aus Prag nach Mähren, allwo er zu Brunn herrlich empfangen, und den 6. Februarii ihm gehuldiget ward; dargegen er denen Ständen eine Confirmation aller ihrer Privilegien und Freyheiten ertheilet hat. Von daraus setzte er seine Reise nacher Breslau fort, und ließ sich auch daselbst huldigen; War hierauf willens, in Ober- und Nieder-Lausitz ein gleichmäßiges zuverrichten, imassen er denn den 10. Martii zu Görlitz anlangete, und folglich den 11. ejusdem sehr späte bey brennenden Fackeln, nebst seinem Herrn Bruder Pfalz-Grav Ludwigen, und einem Comitatz von 329. Personen, auch 430. Pferden in Zittau ankam, und in Hrn. Martin Eichlers Hause am Marktte Nacht-Quartier hielt: Jedoch, weil wegen des Bucquoischen Einfalls in Böhmen Zeitung eingelauffen, beschleunigte er seine Reise nacher Prage, allwo er den 14. dito stattlich eingehohlet worden. Die gesamten Ober-Lausitzischen Stände von Land und Städten, waren indessen zwar in Budisin versamlet, dem Könige die Huldigung zu leisten: Allein weil dessen Gegenwart, wegen eingefallener Unruhe nicht erfolgte, die Stände auch ihre Homagial-Pflicht keinen Bevollmächtigten Commissarien ablegen; sondern dem Herkommen gemäß, ihrem Könige Persönlich leisten wolten: So geschah es, daß wegen derer vielen darzwischen gekommenen Hindernisse, das Marggraffthum Ober-Lausitz niemahln specialiter huldigen dürfen. Unterdessen protestirte Kayser Ferdinandus II. wieder des Königs Friderici Erönung und Huldigung, und bezeigte sein Mißfallen durch Herzog Heinrich Julium von Sachsen-Lauenburg denen Churfürsten des Reichs, und dem Könige zu Dänemark so schrift- als mündlich. Solchem zu Folge versammelten sich nicht allein der Ober-Sächsischen Creys zu Leipzig, der alsbald Kriegs-Berfassungen anstellte; sondern auch zu Mühlhausen das Churfürstliche Collegium, theils in hoher Person, theils in Gesandtschaft, nebst Land-Grav Ludwigen von Darmstadt, ausser Chur-Brandenburg, und machten einen Schluß, wie sie des Kayfers Hoheit conserviren möchten, wiewohl auf erlangte Affecuration, Evangelischer Seiten, wegen des Religions-Friedens und derer geistlichen Güther. Von dar schrieben sie auch unter andern an die Schlesier und Lausitzer Abmahnungs-Schreiben; und hingegen der Land-Grav Moriz zu Hessen-Cassel

Der neue König läßt sich allenthalben huldigen.

Wird aber abgehalten solches in Ober-Lausitz zu verrichten.

Kayser Ferdinandus II. machet zum Kriege wie der Frideric. Anstalt.

Und begiebet sich nach Prage.

Allwo er gecrönet wird. Dmündse Begebenheit bey dem Einzuge.

Die Königin bringet einen jungen Prinzen zur Welt. Ober-Lausitzische Stände sind darbey Gevattern.

Conföderation derer Böhmen mit Hungarn.

Deßglei-
chen thut
König Fri-
dericus.

Engellän-
dische
Hülfs-
Bölcker
werden in
Obersdorff
bey Zittau
einquartie-
ret und
verpflegt.

Der Kay-
ser dehorti-
ret die
Ober-Lau-
sitzischen
Stände.

Verordnet
den Chur-
fürsten von
Sachsen
zur Com-
missarischen
Unter-
suchung.

Welcher die
Ober-Lau-
sitzischen
Stände
schriftlich

Cassel an Chur Sachsen. Darauf wurden mancherley Confoederationes und Uniones im Reiche geschlossen. *Vid. Theatr. Europ. Part. I. pag. 300. 304. 305. 312. sqq.* König Fridericus rüstete sich ingeleichen, und bekam im Monath Julio 2000. Engelländer zum Succurs, welche er in die Ober-Lausitzische Städte zur Guarnison einlegen wolte; so aber seinen Fortgang nicht erreichte. Denn obschon den 28. Jul. 10. Compagnien Engelländer unter dem Grafen de Grai in Zittau ankamen; Wurden sie doch, weil sie sehr viel Krancke unter sich hatten, nicht in der Stadt, sondern in Obersdorff einquartiret, und von E. E. Rathe mit Brodt, Fleisch und Biere nach Nothdurfft versorget. Sie brachten die Gewohnheit, des Toback-rauchens mit in dieses Land, so zuvor hier unbekant gewesen, und zogen hierauff den 2. Aug. wiederum nach Böhmen. Kayser Ferdinandus bemühet sich inzwischen nach eussersten Vermögen, die unierten Länder von dem über sie schwebenden Verderben zu retten, und schickte deswegen an die Schlesi- schen und Lausitzischen Stände scharffe Monitorial-Schreiben, erinnerte sie darinnen ihrer alten Vorfahren standhafften Treue; Hingegen ihrer wieder Seine Majestät gethanen friedbrüchigen Erklärung und Abweichung, mit Andeutung und Befehl, wie er den Churfürsten zu Sachsen sub dato d. 16. Jul. zum vollmächtigten Commissario verordnet, dieses straffwürdige Beginnen mit Milde und Gnade zu untersuchen, auf dessen Erfordern sie gehorsamlich erscheinen, auch die sich Einstellenden bey ihren Privilegien, Rechten, Gerechtigkeiten, Ehren und Würden geschüzet und erhalten werden solten. König Fridericus fertigte, so bald er dieses in Erfahrung bracht, unverzüglich Hr. Wenzeln von Bercka den ältern an Chur Sachsen ab, und suchte ihn bey der Neutralität zu erhalten; Jedoch vergeblich. Unter solcher Handlung ist der Herzog Maximilian von Bayern in das Land ob der Emis, und der Marggraf Spinola mit der Spanischen Armee in der Pfalz eingefallen, da denn Thro Kayserl. Maj. Ferdinandus II. den Churfürsten von Sachsen nochmahls angemahnet, daß er nunmehr die Execution ins Werk richten solte. Worauf denn der Churfürst sein Volk und Kriegs-Bereitschaft zusammen bringen, und gegen Ober-Lausitz anmarchiren lassen, in Willens, selbiger Orten der anbefohlenen Execution den Anfang zu machen. Zu welchem Ende er auch den ^{22 Aug.} _{1 Sept.} an den Landes-

Hauptmann in Ober-Lausitz Herrn Adolph von Gersdorff geschrieben, und begehret, daß er die Stände auf den 7. Sept. ft. n. nacher Budisfin verschreiben solte, um die Publication der Kayserlichen aufgetragenen Commission anzuhören, Krafft welcher Thro Majestät dieses Marggraffthum mit Unbietung Kayserlicher Gnade, oder, da diese abgeschlagen würde, mit Versuchung scharfferer Mittel zum Gehorsam und Unterthänigkeit zu bringen, ihm aufgetragen hätte. Ob nun gleich der Landes-Hauptmann von Marggraf Johann Georgen von Jägerndorff Befehl bekommen, die Stände keinesweges zu verschreiben; Nichts desto minder, da Thro Churfürstl. Durchl. Rath und Kriegs-Obrister Jacob von Grünthal, mit Kayserl. Patenten und Instruction in Budisfin sich eingefunden; Haben theils Lausitzische Stände sich in Tractaten eingelassen, da inzwischen der Marggraf von Jägerndorff in aller Stille 6000. Mann anrücken ließ, und sich so wohl des einen Thores, als der Stadt-Mauern bemächtigte. Den 4ten Sept. kam besagter Marggraf auch in Zittau an, musterte allda die bewehrte Bürger-schaft, und ordnete die Stadt in bessern Defensions-Stand zu bringen, darzu er seine Leib-Fahne in Guarnison einlegte, sich selbst aber hernach den 9. Septembr. nach Görlitz ins Haupt-Quartier begab. Der Churfürst von Sachsen sahe sich bey solchen Proceduren nunmehr gemüthiget, die äußerste Scharffe und Strenge hervor zu suchen; wie er denn den 15ten Septembr. mit seiner Armee, welche in die 12000. Mann zu Ross und Fuß, ingeleichen 600. Schanz-Gräbern, 2000. Rüst- und Proviant-Wägen, auch vielen Geschütz und Feuer-Wercke bestun- de, vor die Stadt Budisfin anrückte, und selbige, nach einer ausgestandenen harten Belagerung, durch das viele eingeworfene Feuer, zur Übergabe nöthigte, welche den 5ten Octobr. erfolgte, und hierauf den 13. ejusd. auf dem Rathhaus-Saale von dem Rathe und Bürger-schaft den Huldigungs-Eyd an Thro Churf. Durchl. kniende abgelegt wurde. Die ganze Begebenheit dieser Executions-Vollstreckung findet man umständlich im *Theatro Europ. Tom. I. p. 363. 364. 373. 374. seqq.* beschrieben, aus welchem auch Hr. Grosser in seinen Lausitz. Merckwü- *Part. I. p. 320. seqq.* einen kurzen Inhalt gezogen, und zugleich die von Thro Kayserl. Majestät, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gegebene Commissions-Vollmacht von Wort zu Wort mit eingerücket hat

zur Submis-
sion gegen
Kayserl.
Maj. an-
mahnet.

Die Frideri-
cischen Böl-
cker suchen
solches zu
verhindern.

Budisfin
wird von
Churfür-
sten zu
Sachsen
belagert
und gewon-
nen.

Zittau wird
gleichfalls
aufgefo-
dert.

hat. Den 17ten Octobr. hierauf ward der Stadt Zittau, durch einen ihrer Unterthanen aus Eybau, ein scharffes Schreiben von Ihro Churfürstl. Durchl. überbracht, welches neben begefügeter Copia der Kayserl. Commission und des Ausschreibens, so zuvor an die gesamten Stände des Marggraffthums ergangen, in Ihro Kayserlichen Majestät Gehorsam, und Ihro Churfürstl. Durchl. Devotion sich alsobald zu ergeben, begehret; oder gegen ihr schärffere Zwangs-Mittel, als gegen Budislin gebraucht worden, vorzunehmen gedrohet. Solches hat zwar in der Stadt ein ungemeines Schrecken und Furcht erwecket: Ist aber von E. E. Rathе schnell dem Marggrafen, und derer Stände von Land und Städten zu Görlitz anwesenden Deputirten berichtet worden, mit Andeutung und Bitte, weil diese Stadt weder von Natur dermassen beschaffen, noch sonst, daß sie langwierige Belagerung erdulden könnte, sie nicht Schutz und Hülfloß gelassen, und in Verderben gesetzt; sondern mit Rettung ihr möchte begesprungen werden, welches sie sich zu versehen, und darbey das äußerste auszustehen wagen wolte; sonst könnten sie vor solcher Gewalt sich selbst nicht schützen. Worauf der Marggraf geantwortet: Er achtete nicht, daß der Churfürst die Stadt Löbau stark besetzt hinter sich gelassen, und vor diese Stadt rücken sollte; Auf sein Schreiben sollte man ein Recepisse anstatt der Antwort geben, und ihn künftigt an den Marggrafen weisen: Auf dem Fall der Noth aber, sollte die Stadt nicht gelassen werden. Es hat aber, diesem Befehl ungeachtet, E. E. Rath ein Antwort-Schreiben abgefaßt, welches im *Theatr. Europ. Tom. I. p. 378.* zu lesen, darinnen sie Ihro Churf. Durchl. eröffnen, wie diese Stadt von Königl. Majest. zu Böhmen, und dem Marggrafen zu Brandenburg, als dero selben General, mit Guarnison besetzt, und ihrer selbst nicht mächtig wäre; Derwegen Ihro Churf. Durchl. bey demselben die Aufforderung zu thun geruhen möchten; Wiewohl aber, wie sie hoffeten und bätten, aus Churfürstl. Milde und Gütigkeit Sie Ihro Consilia also einrichten würden, damit diese zuvor mehr als verdorbene Stadt nicht wiederum in die Asche gelegt würde. Mittler weile gieng das höchst-fatale Treffen zwischen der Kayserl. und Bayerischen an einem; und der Böhmischn Confoederirten Armee, auf der andern Seite, auf dem Weissen Berge vor Prage, den 8. Novembr. an einem Sonntage vor,

Welche an
den Chur-
fürsten ih-
ren Zustand
berichtet.

Das Treffen
zwischen
der Kay-
serl. und
Confoederir-
ten Böhmi-
schen Armee
aufin weis-

da eben in der Kirche die Worte des Evangelii erkläret wurden: Gebet dem Kayser, was des Kayfers ist. Und obschon diese Schlacht, so sich zwischen 12. und 1. Uhr anfieng, nicht über eine Stunde wehrete: Zielte sie doch vor den König Fridericum und die Böhmen so unglücklich aus, daß die ganze Böhmischn Armee geschlagen, zertrennet, und das Feld verlohren wurde. Die Beschreibung derselben zusamt denen Abrißten findet der begierige Leser im *Theatro Europ. Tom. I. p. 409. 410. 411.* Wie nun in solcher Schlacht unterschiedliche Lausitzische von Adel, welche Hr. Grosser *loc. cit. p. 234. lit. r.* namhaft macht, ins Graß beissen mußten: Also sahe sich König Fridericus gemüßiget, zusamt der Königin und dem Frauenzimmer mit denen Grafen von Thurn und Hohenloß ausser Prage nach Breslau zu fliehen; Immassen denn die Stadt Prage, und der größte Theil der Böhmischn Stände, wie auch das Marggraffthum Mähren sich alsbald denen Kayserlichen Waffen submittirten, und der Herzog in Bayern vom Könige Friedrichen beehrte, sich der Cron Böhmen auf ewig zu verzeihen. Als nun König Fridericus in Breslau ankommen war, versammelten sich alsbald die Fürsten und Stände, um über gegenwärtige Gefahr zu berathschlagen. Chur-Sachsen schickete unterdessen ein Commissions-Schreiben an sie, ermahnende, dem Kayser mit Submission entgegen zu gehen. Selbiges communicirten sie Friderico, der es endlich approbirte, in Ansehung, wie er ihnen doch nicht helfen könnte, und daß kein ander Mittel vorhanden wäre, das Land von größern Unheil zu erretten. Also zogen Fürsten und Stände den Frieden denen Waffen vor, zahlten König Friderico 60000. Gulden aus, womit er aus dem Lande weiter nach Berlin, und dann ferner in Holland und von dar nach Frankreich, Dännemarck desto leichter zur Assistenz möchten bewegt werden. *Vid. Luca Stilesii Denkwürdigkeiten pag. 177. und 394.* Also ist Pfalz-Grav Friedrich, Churfürst von Heydelberg, nicht länger als 1. Jahr und 5. Tage gecrönter König in Böhmen gewesen. In Ober-Lausitz ereignete sich hierauf gleicher gestalt große Veränderung; Denn die Böhmen foderten ihr Land-Volk wiederum heim, der Marggraf von Jägerndorf begab sich von Löbau ins Haupt-Quartier nach Görlitz, und veranlassete daher, daß der Churfürst von Sachsen die Stadt Löbau ohne große Resistenz einnehmen

Wird ver-
lohren.

König Fri-
dericus ent-
siehet nach
Breslau.

Und von
dar nach
Holland.

Fridericus
ist nicht
länger als
1. Jahr und
5. Tage Kö-
nig in Böh-
men.

men konnte. Aus Zittau wurde die eingelegte Mannschafft ebenfalls rausgezogen, und gieng also dieses Jahr weiter nichts sonderliches vor. Hingegen ward bald bey Antritt des folgenden 1621sten Jahres in Zittau ein Stillestand der Waffen ausgerufen, und vom Land und Städten der Entschluß gemacht, daß sie sich, vermöge Kayserlicher Commission in des Churfürsten von Sachsen Schuß ergeben wolten. Zu welchen Ende eine Friedens-Handlung in Dresden angesetzt, und hierzu den 30. Januar. gewisse Deputirte von Land und Städten, benantlich Herr Siegmund von Versdorff, auf Seeh, Herr Elias von Rostitz auf Ullersdorff und Wiese, Hr. Gottfried Glych Syndicus von Görlitz, und Hr. D. Justus Gebhard, Syndicus von Zittau, abgeschicket wurden, welche bey Ihro Churfürstl. Durchl. sich unterthänigst submittiret, und um eine kräftige Intercession an Se. Kayserl. Majestät demüthigst angehalten. Worauf denn die dißfalls gepflogene Tractaten in einen vollständigen Recess gebracht, und der Kayserl. Pardon ihnen versprochen, auch nachgehends die Kayserl. Confirmation gemeldten Recessus erlanget, auch nachgehends die in Zittau und Görlitz annoch im Quartier gelegene Schlesische Mannschafft abgeführt, und den 7. Mart. am Sonntage Reminiscere in der Kirchen zu Zittau ein solennes Dank-Fest gehalten, und wegen des mit Kayserl. Majestät erlangten Friedens, das Te Deum laudamus gesungen worden. Dieser Accord ist so wohl von Ihro Churf. Durchl. als denen obernanten Deputirten des Marggrafthums Ober- u. Lausitz den 21. Februar. 1621. vollzogen und unterschrieben worden, und stehet in Hr. Grossers Lausitz. Merckwürdigk. P. I. p. 235. Allermassen aber S. Kayserl. Majestät mit dem Churfürsten zu Sachsen albereit in abgewichenen 1620sten Jahre den 6ten Jul. sich dahin verglichen, daß Se. Durchl. wegen wohl gerichteter Commission, die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, als einen Pfandschilling so lange inne haben und besitzen sollte, bis die auf solche Expedition aufgewandte Krieges-Kosten, welche sich an Capital und Zinsen über 72 Tonnen Goldes belaufen, völlig wiederum erstattet wären: Also ließen Ihro Churf. Durchl. im Marggrafthum Ober- u. Lausitz einen Land-Tag nacher Camenz, auf den $\frac{3}{13}$ Jul. zur Huldigung ausschreiben, zu welchen sich die Stände in grosser Frequenz einfunden, und darunter 23. vom Land-Stande, ingleichen aus jeglicher Stadt der vornehmste Ab-

geordnete, den 14ten Jul. Abends zur Churfürstlichen Taffel, welche dieselben aufm Rathhause gehalten, eingeladen worden; Da denn unter andern Lustbarkeiten der Pritsch-Meister auf einen jeglichen zu reimen anfingen, und bey dem Bürgermeister von Löbau Hn. Rosigen den Anfang gemacht. Sonst war bey diesem Land-Tag als etwas sonderbahres anzumercken, daß sich des andern Tages, nach Sr. Churf. Durchl. Einzuge, und also bey des Land-Tages Anfange, ein weißes Creuß am Himmel, gegen Osten sehen ließ, und als am 14. Jul. nach übergebenem Land-Tags-Schlusse, die Stände Ihro Churf. Durchl. aufs Rathhaus begleiteten; Präsentirte sich am Himmel ein schöner Regenbogen, welcher, so bald Ihro Durchl. aufs Rathhaus waren, sich wieder verlohren. Dieses gab Anlaß, daß man folgende Reime in öffentlichen Druck verkauffte:

Zu Camenz gieng der Land-Tag an/
Ein weiß Creuß stund am Himmels Thran,

Creuß haben die Frommen überall,
Doch weiß weiß ist, ist's gut zumahl.

Als der Land-Tag aufhört gemach,
Man einen schönen Regenbogen sach,
Über dem Churfürstlichen Haupt,
Der Uns Gottes Gnad bedeut.

Denn da die Sündfluth war verschossen,
Der Regenbogen Gottes Bund geschlossen,

Hilff, Gott, daß auch an allem End

Sich all Unfall und Jammer wend.

Nach verschlossenem Land-Tag begaben sich Ihro Churfürstl. Durchl. in gleichmäßigen Berchtungen ins Marggrafthum Nieder-Lausitz, und begnadigten in der Rück-Reise die übrigen Ober-Lausitzischen Sechs-Städte; immassen sie den 28. Jul. in Görlitz ankamen, und sich bis den 1sten Aug. daselbst aufhielten, folglich nacher Lauban, und endlich den 4ten Aug. nacher Zittau gelangten; Da denn die ganze Bürgerschaft in ihrer besten Rüstung halb auf der Neustadt, und halb auf dem Markte aufwarteten. Sie nahmen Dero Quartier im Eichlerischen Hause auf dem Markte, und begaben sich folgenden Tages den 5ten Aug. in die Johannis Kirche zur ordinaren Predigt, da der damahlige Pastor Primarius, M. Caspar Tralles den Text zur Predigt aus Genes.

Merckwürdige Begebenheit am demselben.

Der Churfürste besiehet die übrigen Ober-Lausitzischen 6. Städte.

Kömmt in Zittau an.

Ober-Lausitzische Stände submittiren sich Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen.

Erlangen Pardon.

In Zittau wird ein Dank-Fest celebrirt.

Der Churfürste kömmt die Ober- und Nieder-Lausitz als einen Pfandschilling.

In Camenz wird deshalb ein Land-Tag gehalten.

c. 41, 43. genommen hatte: Pharao ließ Joseph auf seinem Wagen fahren, und vor ihm ausrufen: Der ist des Landes Vater! und setzte ihn über ganz Egypten-Land. Nach vollbrachtem Gottesdienst nahmen sie die Thürme, Mauren, und im Kloster die Artillerie, so dem Herrn von Tzschirnhauss von Gräffenstein gehörig, in hohen Augenschein, welche sie hernach wegführen ließen. Folgenden 6. Aug. nach Mittages geschah der Churfürstliche Aufbruch nacher Löbau, und von dannen nacher Budisin, nachdem sie vorher den Syndicum, Herrn D. Justum Gebhardten, ingleichen Herrn Martin Eichlern mit dero Gnaden-Bilde beschenkt. Nach diesem kamen den 21. Octobris die Stände von Land und Städten in Budisin zusammen, und hielten nach gehaltenen Deliberation vor nöthig, durch abzuschickende Deputirte bey Ihro Kayserlichen Majestät Ihre allerunterthänigste Erkenntlichkeit zu bezeigen, daß sie das Land wiederum zu Gnaden annehmen wollen, darbey sie denn ihren begangenen Fehler bekennen, und angeführet, wie sie per majora vota der vorhergehenden Länder, wieder ihren bessern Wunsch und Willen, ja wieder ihren allgemeinen und einhelligen Landtags-Schluß abgeführt und gedrungen worden. Zu solcher Abfertigung haben die Stände folgende Personen deputiret: Herrn Gregorium Kademannen, Decanum und Administratorem zu Budisin, Hrn. Nicol von Nostitz, auf Cunewalde, Landes-Eltesten des Budisinischen Creyses, und Hrn. Caspar von Fürstenaue, Landes-Eltesten des Vorkreislichen Creyses; Ingleichen von Städten Herrn D. Heinrich Gärthnern, Bürgermeister in Budisin, Hrn. Gottfried Glichen von Milzitz, Syndicum von Görlitz, und Hrn. D. Justum Gebhard, Syndicum aus Zittau, welcher auch das Protocoll bey dieser Deputation geführt, und nach ihrer Zurückkunft solches denen gesammten Städten eingehändigt hat / darinnen unterschiedene merckwürdige Umstände von grosser Wichtigkeit enthalten; welche aber anhero zu bringen, zu weitläufftig, und zum Theil undienlich seyn würde. Wie sie nun bey Kayserl. Majestät sehr gnädige Audienz erlanget, und auf die von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen mitgenommene Intercession-Schreiben, die Ratification des von höchstgedachter Churf. Durchl. denen Ober-Lausitzischen Ständen ertheilten Pardons; ingleichen die Confirmation derer

Privilegien, nach abgethanen unterschiedlichen Differentien erhalten, sind sie mit guter Berrichtung den 9. Sept. wiederum in Zittau zurücke kommen. Den Kayserlichen ertheilten Abschieds Recess, wie auch die Confirmation derer Privilegiorum, sub dat. den 25. und 29. Julii an. 1622. vide in Herr Grossers Lausitz. Merckwürdigk. P. I. fol. 240. und 242. Im übrigen war zwar Ihro Kayserliche Majestät äusserst bemühet, die von Churfürstlicher Durchlaucht. zu Sachsen aufgewendeten und liquidirten Kriegs-Unkosten an baarem Gelde wieder zu erstatten, und die beyden Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz von der Verpfändung zu befreien, schrieben auch deshalb im Jahre 1622. sowohl in denen gemeldten zweyen Marggraffthümern, als auch in Schlesien Land- und Fürsten-Tage aus, und versuchten, ob es möglich, daß die benöthigten Summen herbey geschafft werden könnten: Allein, weil die noch anhaltenden Kriegs-Troublen denen getreuen Ständen nicht zuließen, soviel Baarschaft aufzubringen, und ihren gehorsamsten Willen in der That zu bezeigen: So gediehe es endlich dahin, daß im folgenden 1623. Jahre / auf einem im Monath Junio angesetzten Landtage Se. Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen, in besagte Marggraffthümer wirklich immittiret, darbey aber nochmahln von Kayserl. Majestät vor derer Stände Privilegien, Immunitäten / und Freyheiten allergnädigste Sorge getragen, und Se. Churfürstliche Durchlaucht. dahin vermocht worden, deshalber denen gesammten Ständen einen gnädigen Verforg auszuhändigen, Krafft dessen sie sich folgender massen erkläret:

Zu sagen und versprechen derowegen hiermit und in Krafft dieses Briefes, die vorgemeldten Stände des Marggraffthums Ober-Lausitz in Exercitio ihrer Religion, als geist- und weltlichen Sachen, auch allen anderen vorangezogenen wohl erlangten Privilegien, wie dieselbige allesamt, und nichts davon ausgeschlossen, sie bißhero in Possess gehabt, beneben allen und jeden Freyheiten, Constitutionen, Juribus, Municipalibus, Willführen, Satzungen, Rechten, Gerechtigkeiten, alten Herkommen / Briefen, Immunitäten und Gewohnheiten tam in genere quam in specie mit nichten zu hindern, noch zu irren; sondern sie derer vorgebrachter massen geruhiglichen

sondern auch neue Confirmation ihrer Privilegien.

Der Churfürst von Sachsen wird in die beyden Marggraffthümer immittiret.

Ertheilet denen Ständen einen Revers.

Nimmer daselbst als in hohen Augen-schein.

Die Stände schicken eine Deputation an den Kayser, um ihren begangenen Fehler zu depreciren.

Erlangen nicht nur Ratification des Churf. ertheilten Pardons,

geruhiglichen gebrauchen, genießen, und gänglich darbey bleiben lassen, darwider nichts thun noch verstarren, und wollen nichts minder, ob jemand wider solche Unsere Versprechung hinfürnehmen und thun würde, daß alledenn dasselbe unnütz, eitel und unkräftig seyn, auch alles für nichts angesehen und gehalten werden soll.

Der hierüber aufgerichtete Immissions-Recess de dato Budisin den 23 Junii 1623. ist in Lünigs Reichs-Archiv Part. spec. No. 34. p. 97. die darbey vorgegangene Solennitäten aber, in gleichen der von Churfürstl. Durchl. ausgestellte Revers in Grossers Lausitz. Merckwürdigk. P. I. pag. 242 und 247. zu lesen. Folgenden 24. Junii haben

Nimmt die Erb-
huldigung in
Budisin
ein.

Läßet in de-
nen übrige
Städ-
ten die Spe-
cial-Huldi-
gung durch
Commis-
sarien abneh-
men.

Der Reli-
gions-
Krieg
continuiert
zwischen
denen Li-
gistischen
und Aug-
spurgischen
Confessions-
Verwand-
ten.

Ober-Lau-
sitz muß
hierbey
von neuen
große
Drangsa-
hen ausste-
hen.

27. Junii mit dero ganzen bey sich habenden Hof-Stadt von Budisin nach der Nieder-Lausitz aufgebrochen: Murgedachte Commissarii aber, haben den 18. Julii von der Bürgerschaft in Zittau auf dem Rath-Hause daselbst, im Nahmen Ihro Churf. Durchl. die Huldigungs-Pflicht ablegen lassen. Mittlerweile continuirte der Krieg zwischen dem Kayser und denen Ligistischen wieder die Augspurgischen Glaubens-Genossen mit grosser Heftigkeit, und mußten Ihro Churf. Durchl. wiewohl benorthdrenget, als die deshalb in offenen Druck liegenden Schrifften bezeugen, sich ebenfalls darein meliren, und weil der Kayser mit 40000. Mann in die Sächsischen Länder einfiel mit dem Könige in Schweden Gustavo Adolpho sich in eine verbindliche Allianz einlassen, die auch eine solche glückliche Wurfung nach sich zog, daß an. 1631. d. 17. Sept. die Schlacht bey Leipzig gewonnen, und hiermit Sachsen und Meissen von denen Kayserlichen Völkern befreuet ward. Bey solchen Begebenheiten mußte das gute Marggraffthum Ober-Lausitz wiederum von neuen große Kriegs-Drangsaßen ausstehen, und die Städte Budisin, Görlitz, Zittau und Löbau von Freunden und Feinden sich ängstigen lassen; welches denn wie-

le Zahrlang continuirte, bis endlich nach der Nördlinger Schlacht die Sachen mit Schweden und Frankreich sich etwas veränderten, und der Kayser nunmehr Zeit zu seyn glaubete die bisher nur von ferne vorgenommene Friedens-Tractaten mit Chur-Sachsen enfriger zu pouffiren / und den Churfürsten von der bisherigen Allianz mit Schweden gänglich abzugeben. Alldieweil denn hochgedachte Churf. Durchl. dem Römischen Reiche die verhoffte Ruhe zu gönnen bemühet waren: Ließen sie sich gnädigst gefallen, daß im Monathe Nov. man anfänglich zu Leutmeritz, hernach zu Pirna die Tractaten vor die Hand nahm, und gleichsam den Grund des künftigen folgenden Pragerischen Friedens legen mochte. Endlich gediehen die zwischen denen Kayserl. und Chur-Sächsischen Minis-

Der Churfürst läßt sich in Friedens-Tractaten mit dem Kayser ein.

tris vielfältig gepflogene Conferenzen zu solchem glücklichen Schluß, daß den 28. Maji an. 1635. zu Prage zwischen Ihro Kayserl. Maj. und Churf. Durchl. zu Sachsen, der Friede getroffen, und vollzogen ward. vid. illustris Autor des Europäischen Herolds

Endlich erfolgt der Pragerische Friedens-Schluß.

P. I. p. 237. Weckens Chron. Dresd. p. 148. Theatr. Europ. Tom. 3. p. 472. seqq. Das ganze Instrument des Pragischen Friedens ist in Londorpü Actis Public. L. 3. C. 4. p. 458. in gleichen in Theatro Europ. cit. loc. wie auch in Lünigs Reichs-Archiv Part. spec. No. 36. p. 104. zu lesen. Allermassen nun besage dieses

Ober- und Nieder-Lausitz kommt Erb- und Eigenthümlich an Chur-Sachsen.

Pragischen Friedens Ihro Churf. Durchl. die beyden Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz, wegen Dero habenden Anseherungen und aufgewendeten Kriegs-Kosten, nunmehr in solidum Erb- und Eigenthümlich, auch unwiederrufflich; jedoch Lehn-Weise, und wie rechte Manns-Lehn-Art und Eigenschaft mit sich bringet, mit allen Landes-Fürstlichen, Obrigkeitlichen Hoheiten, Regalien, und Gerechtigkeiten abgetreten und überlassen worden: Also hatten die hohen Paciscentes in einem aparten Neben-Recess, unter gleichmäßigem dato sich verglichen, daß binnen denen nächsten 5. oder 6. Monathen, vermittelt einer anzunehmenden Commission, die würckliche Ubergabe an das Haus Sachsen auf einem öffentlichen Land-Tage vollzogen werden sollte. Und nachdem Ihro Kayserl. Maj. die Ausschreibung solchen Land-Tages, besage eines Schreibens unterm dato den 14. Aug. an. 1635. Ihro Churf. Durchl. anheim gestellt, so haben dieselben auf den Monath Novembris einen Land-Tag nach Görlitz, wegen

wegen des dazumahl unglücklichen Zustandes in Budisin, gewöhnlicher massen intimiren lassen, allwo sich sowohl die Kayserl. als Churfl. Gesandten eingefunden, um die völlige Einräumung des Marggraffthums an Se. Churfl. Durchl. zu bewerkstelligen. Allbiweilen aber die Kayserl. Herren Abgesandten kein speciale Mandatum ad relaxationem homagii, S. Caesaræ Majestati a Statibus præstiti, unter Kayserl. Majest. hohen Hand und Siegel zu produciren gehabt, und die Stände mit denen Churfürstlichen Herren Commissarien, auf vorhero unter der Hand gepflogene Unterredung, dieses vor ein essentielle requisitum erachtet und angegeben, auch mit mehrern ausgeführt, daß dergl. zu Zeiten Rudolphi II. und Matthiæ, aller glöwürdigsten Andenkens, ebenfalls geschehen. *vid. Formulam hujus relaxat. ap. Londorp. Tom. I. Lib. 1. C. 22. fol. 97.* So haben die Stände in ihrem Land-Tags-Schlusse, zu Bezeigung ihrer allergerohsamsten Devotion, sich dahin allerunterthänigst heraus gelassen:

Daß zwar Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Willen, mit aller unterthänigster accommodation, und demüthigster freywilligster Submission, zu erfüllen, und hinführo Ihrer Churfürstl. Durchl. als Ihrem gnädigsten Landes-Fürsten, libere doch unterthänigst anzunehmen, und zu erkennen, Ihnen allerdings obliegen würde, der demüthigsten Hoffnung lebende, es würden Ihro Churfürstl. Durchl. hingegen die getreuesten Stände nicht als erkauften, sondern wie hiebevord der Cron Böhmen, also auch nunmehr Derselben, freywillig untergebene Leute und Unterthanen, mit Landes-Fürstl. Churfl. angebohrner Sanftmuth halten; gleichwohl aber hätten von Ihrer Kayserl. Majest. dieselben vor allen Dingen, und ehe die vorhabende Tradition ihren Fortgang gewinnen möchte, um eine vorhergehende schriftliche Erlassung der Erb-Pflichten, in allerschuldigster, treuester Veneration gehorsamst anzusuchen. *vid. Landtags-Schluß unterm 10ten Decembris 1635.*

Weshalber denn ein anderweitiger Landtag in folgendem 1636. Jahre Mense April. wiederum nach Görlitz angesetzt, und endlich am 24. April. desselben hora antemer. der Actus Traditionis fortgestellt, auch von denen hochansehnlichen Kayserlichen Herren

Commissariis krafft tragender Vollmacht, die gesamte Stände von Land und Städten, so schriftl. als mündlich deren Eynd und Pflichten, womit sie hiebevord Ihrer Kayserl. Majest. als Könige zu Böhmen, dero löbl. Hauß von Oesterreich, denen nachfolgenden Königen zu Böhmen, beygethan und verwandt gewesen, völlig losgezehlet, und los gegeben, ingleichen durch Herrn von Rüdigern, im Nahmen Kayserlicher Majest. Bevollmächtigten Churfl. Herren Commissarien des Marggraffthums Ober-Lausitz mit allen Pertinentien, besage des Prager Recessus totaliter und plenarie tradiret, übergeben, und Se. Churfl. Durchl. vor einen Marggrafen in Ober-Lausitz proclamiret, auch solche Tradition und Proclamation von dem Churfürstlichen Herrn Präsident von Meßschen mit einer zierlichen Oration angenommen worden, wie solches die damahls gehaltenen Land-Tags-Acta mit mehrern bezeugen. Den dieserhalben aufgerichteten Traditions-Recess d.d. Pragen den 30. Maji an. 1635. nebst dem Actu Traditionis selbst sub dato Görlitz den 24. April. 1636. kan man in Königs Reichs Archiv. P. spec. No. 42. p. 127. ingleichen in des Anonymi Einleitung zur Historie des Churfürstenthums Sachsen C. 12. p. 279. umständlich lesen. Im übrigen, was auf diesem getroffenen Pragischen Friedens-Tractat vor Münzen geschlagen worden, erzehlet Herr Tenzel in seinem Sächsischen Medaillen Cabinet vor der Albertinischen Linie p. 507. ingleichen kan man den 2ten Theil des Theatri Europ. sub bis Annis nachlesen, und sonderlich die Rede, welche der Hochlöbliche Churfürst denen Sächsischen Ständen auf dem Schlosse zu Dresden von dem Friedens-Wercke vorgetragen hat, in Beckens Chronick p. 490. seqq. mit mehrern finden. Es wünschten nunmehr zwar die getreuen Sächsischen und Ober-Lausitzischen Unterthanen herglichen, daß Gott dasjenige erfüllen möchte, was auf denen damahls geprägten Ducaten ihr theurer Chur- und Landes-Fürst setzen lassen, da nemlich auf der einen Seite die überwindende Gedult, in der rechten Hand ein Buch, in der linken einen Palmzweig haltende, zu sehen; und auf der andern dieser Reim zu lesen war; Der güldne Fried ist uns beschert/ hilff Gott, daß er erhalten werd! Allein dem Allerhöchsten gefiel es, über diese Lande in folgenden Jahren noch viel grössere Verheerungen und Kriegs-Noth zu verhengen, wie wir

Es ereignet sich neue Kriegs-Unruhe.

in nachfolgenden unter Churfürst Johannis Georgii I. Regierung mit mehrern vernehmen werden. Worbey denn noch zu gedencken, daß ungeachtet bißhero unterschiedenes angeführet, so unter dieses glormwürdigen Helden Lebens-Beschreibung gehöret, man dennoch solches darum noch zu denen Böhmischen / unter Churfürst Friedrichs von Pfalz Zeiten entstandenen Unwesen zu bringen nöthig erachtet, weiln dasjenige, was Ihro Churfürstl. Durchl. darbey verrichtet, mehr in Ihro Kayserlichen Majestät Nahmen, als vor Dero eigenen hohen Person geschehen. Nachdem aber selbige nunmehr durch die Erb- und Eigenthümliche Übergebung des Marggraffthums Ober-Lausitz, dieses Marggraffthum Jure proprio zu beherrschen angefangen: Als wenden wir uns ohne fernern Verzug zu dieses grossen Heldens, als ersten Acquirentens solches Marggraffthums Lebens-Geschichte, u. wollen im folgenden §. kürzlich betrachten, was unter seiner glormwürdigen Regierung in Ober-Lausitz, und sonderlich bey der Stadt Zittau vorgegangen.

§. 24.

Johannes
Georgius I.

JOHANNES GEORGIUS I.

Churfürst zu Sachsen, und Marggraf in Ober- und Nieder-Lausitz, kam an das Licht der Welt zu Dresden am 5. Martii an. 1585. und war ein ruhmwürdigster Sohn des Durchlauchtigsten Churfürstens Herrn Christiani I. und dessen Frau Gemahlin, Frauen Sophien, geborne Marggräfin aus dem Churfürstl. Hause Brandenburg. Er gelangte nach frühzeitigem Absterben seines Herrn Bruders Churfürst Christiani II. Herzogs zu Sachsen, an. 1611. zu Regierung derer Chur- und andern Sächsischen Länder, und konte mit Recht ein Vermehrer seines Hauses genennet werden. Er war der Vierte aus dem Hause Sachsen Meißnisch-er Linie, deme die Königlich Böhmische Krone angeboten wurde; Aber auch der Vierte, der solche großmüthig ausschlug; wie solches der unvergleichliche *Autor* des *Europ. Herolds Part. I. p. 237.* angemercket hat. Nach überkommener eigenthümlichen Besizung derer Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz, waren Ihro Churfürstl. Durchl. dahin bedacht, wie sie sich das Land durch eine solenne Huldigung zu unterthänigster Treue und Gehorsam verpflichten möchten. Dannhero ließen sie im Monath Octobris des 1637. Jahres die Stände nacher Göplich verschrei-

ben, indem dergleichen starcke Zusammenkunft zu Budisin, als welches noch die betrübten Merckmahle des ausgestandenen Krieges durch die vielen Brand- und Aschen-Hauffen zeigte, vor dißmahl nicht geschehen konte. Den 8. Tag erwehnten Monaths hatte erwehnte Huldigung auf dem Rath-Hause zu Göplich ihren Fortgang, nachdem zuvor von dem Chur-Sächsischen Ober-Hof-Prediger, Herrn D. Matthia Hoë von Hoënegg die Huldigungs-Predigt verrichtet worden. Es verordneten und bestetigten hierauf Ihro Durchl. Herr Dietrichen Freyherrn von Taube zum Bevollmächtigten Land-Boigt, in gleichen besetzten sie die wichtigsten Landes-Chargen der Landes-Hauptmannschaft und Ober-Amts-Hauptmanns mit ansehnlichen Subjectis, und weiln von denen übrigen Sechsstädten gewisse Deputirte aus denen Rath-Collegiis der Erb-Huldigung bengehoh-

sächsischen
Ständen
zu Göplich
huldigen.Verordnet
einen neu-
en Land-
Boigt.Landes
Haupt-
mann, und
Ober-
Amts-
Haupt-
mann.

net: So ertheilten Ihro Churf. Durchl. denenselben gnädigste Commission, daß sie sowohl von denen zu Hause gebliebenen Rathspersonen, als denen Bürgerschaften ebenfalls die Erbhuldigung, nach einer bengelegten Endes-Formul abnehmen müßten, wie denn das gnädigste Commissoriale, soviel die Stadt Zittau betrifft, in gleichen die Endes-Notul folgenden Inhalts ist:

Giebet de-
nen Rathsp-
Collegiis
in Sechsstädten
Commission
die Huldigung in specie abzunehmen.
Commissoriale an E. Rath in Zittau.

Von Gottes Gnaden, Johann Georg Herzog zu Sachsen, Jülich/Clev und Berg etc.
Churfürst.

Gehrsame, Weise, liebe Getreue. Nachdem wir vor eine Nothdurfft befunden, daß die Bürgerschaft in Unserer Stadt Zittau, gleich mit der hiesigen geschehen, Uns mit würdlicher Erb-Huldigungs-Pflicht verwandt gemacht werde: Als begehren Wir hiermit, Ihr wollet gemeldte Eure Bürgerschaft alsbald vor Euch fordern, und dieselbe, beyliegender Notul gemäß, den alhier gebrauchten End-Cörperlich schweren lassen; sowohl ihr die, zu diesem Land-Tage abgeordnet gewesene Bevollmächtigte, von denen zu Hause gebliebenen Rathspersonen ebenmäßige Pflicht, wie Uns ihr alhier allerunterthänigst abgelegt, kafft dieses nehmen, und wie eines und das andere verrichtet, Uns förderlichst durch ein Instrument oder andere förmliche Relation, neben einem Verzeichniß der

Lasset sich
von denen
Ober-Lau-

der Rath's-Verwandten und Bürger-schaft, wie sich solche jezo befinden, in Unterthänigkeit zu erkennen geben. Daran geschicht Unsere Meinung, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Datum Görlitz am 14. Octobris 1637.

Johann George, Churfürst.

Die beygelegte Notul bestund in nachfolgender Eydes-Formul:

Wir geloben und schweren, daß wir sämlich und ein jeglicher insonderheit, von diesem heutigen Tage an, allezeit treu und gehorsam seyn wollen, wieder alle Menschen, Euch, dem Durchlauchtigsten und Hochgebornen Fürsten und Herrn, Hn. Johann Georgen dem Ersten, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heil. Röm. Reichs Erz-Marschalln und s. f. unserm gnädigsten Herrn, als rechtmäßigen Erb-Herrn und Marggrafen in Ober-Lausitz, E. Churf. Durchl. Leibes-Erben und mit beschriebenen Nachkommenden Marggrafen in Ober-Lausitz, vermöge des zu Prage getroffenen Recessus, und darauf erfolgten erblichen Tradition-Abschieds, und daß Wir Ew. Churf. Durchl. Ehre und Ruh, nach Unserm höchsten Vermögen, allezeit treulich schaffen und thun, und E. Churf. Durchl. Schaden und Arges treulich verhüten, alle Dinge, die zum Marggraffthum Ober-Lausitz gehören, getreulich halten, und alles das thun wollen, das getreue Unterthanen, von Recht und alter Gewohnheit wegen zu thun schuldig und pflichtig seyn, ohne alles Befehde und Argelst, so wahr Uns Gott helffe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn!

Es wurden hierauf denen Städten und gesamtten Lande ihre Privilegia gnädigst confirmiret, auch denen Landes-Gebrechen gnüglih abgeholfen; wie Hr. Grosser in seinen Lausitzischen Merckwürdigk. P. I. p. 261. seqq. umständlich referiret. Sonst war seither an. 1609. eine treffliche Confusion im Münz-Wesen entstanden, indem man etlicher Orten von den alten im Römischen Reich approbirten Münz-Valor und Valuation abgetreten, die Usual-Münze an Korn und innerlicher Bonität verringert, und dadurch Ursache und Anlaß gegeben, daß die Reichs-Thaler wie auch andere grobe guldene und silberne Münz-Sorten, und mit denselben alle Pretia rerum von Jahr zu

Jahren, ja endlich von Monathen zu Monathen immer höher angestiegen, daß es endlich durch Gottes Verhengniß auf eine fast unerhörte und unerträgliche Theurung ausgeschlagen. Denn ein Ducaten galt 22. bis 24. Rthlr. ein Rthlr. 14. Rthlr. und noch drüber, ein alter Sächsischer Dreyer 3. Groschen, ein Scheffel Korn 20. bis 22. Rthlr. ein Viertel Gersten-Bier 14. Rthlr. ein Viertel Weizen-Bier 30. Rthlr. eine Kl. Holz 10. bis 12. Rthlr. ein Tag Arbeiter bekam nebst dem Frühstück 12. Gr. und so ferner. Solchem grossen und höchst schädlichen Ubel in diesem Marggraffthum abzuheffen, haben die Herren Stände von Land und Städten an. 1623. im Monath Octobris gewisse Deputirte von Land und Städten an Churfürstl. Durchl. nach Dresden abgefertiget, und unterthänigst gebeten, daß doch die von Ihro Churfürstl. Durchl. in Dero alten Erb-Landen Menle Julio publicirte Münz-Ordnung auch in Ober-Lausitz möchte eingeführet und publiciret werden, welches sie auch erlanget; Immassen den 20. Nov. dicti anni bey damahligem Land-Tage zu Budislin das Churfürstl. Münz-Mandat mit beygefügtten Valore derer Münzen solenniter eingeführet, und den 16 Decembr. selbiges in Zittau öffentlich angeschlagen worden; da denn ein so genanntes Ripper-Gröschel einen kleinen Pfennig gegolten, die neuen Görlitzischen Pfennige von Kupffer aber gar abgeschaffet worden. Ist also die Ripper-und Wipper-Zeit zu Ende gangen, und mancher aus großem Reichthum in grosses Armuth verfallen; wie denn hiervon Tenzel in Sächs. Medaillen-Cabinet Albertinischer Linie p. 440. seqq. ingleichen Müllers Sächs. Annal. p. 324. mit mehreren handeln. Worbey zu verwundern, daß in folgenden Worten die Jahr-Zahl der abgeschafften Ripperen enthalten:

IrVs & ests Vblto, qVI MoDo CroesVs erat.

Vnrecht GVth kömt geVVIß nit an Dritten Erben.

1623.

Alldieweilen auch bey ist-beschriebener Münz-Veränderung Ihro Churf. Durchl. in Dero Landen eine besondere Taxe allerhand Waaren und Victualien, was jedes gelten sollte, publiciren lassen; wie solche in Corp. Juris Sax. p. 642. seq. zu befinden: Als haben die Stände von Land und Städten, in Ober-Lausitz eine solche Taxa, nach jedes Orts Gelegenheit, zu machen ebenfalls beliebt.

Es 2

Wie

Eydes-Notul der Erb-puldigung.

Ober-Land-sächsische Deputirte bitten bey Churfürstl. Durchl. um Publication der in alten Erb-Landen üblichen Münz-Ordnung.

Die Ripper und Wipper-Zeit gehet zu Ende.

Land und Städten werden ihre Privilegia confirmiret.

Die Münz-Devaluation wird angenommen.

Land und Städte machen eine Tax-Ordnung.

Dergleichen
geschiehet
auch in
Zittau.

Die Schweden
fallen
die Sächs.
Länder von
neuen
feindlich an.

Brand-
schasten
die Ober-
lausitz-
schen 6.
Städte.

Wie denn dergleichen Taxation in Zittau den 18. Januar. anno 1624. vorgenommen, und durch 2. Deputirte vom Land-Stande, namentlich Herrn Adam von Ryau auf Chemnitz, und Hn. Hannsen von Gersdorff, nebst E. E. Rath's Deputirten denen Erbherrn und Handwerckern ihre Waare und Arbeit nach gutem Gelde taxiret worden. So gute und rühmliche Landes-Verfassung nun, dieser hochlöbl. Churfürst in Dero neuen acquirirten Landen zu machen, und sonderlich die guten Sechs-Städte, welche bey denen Dreißig Jährigen Kriegs-Troublen in große Calamität gerathen waren, wiederum in Aufnehmen zu bringen trachtete; So fielen doch dieselbigen, zusamt denen alten Churf. Erb-Landen durch die noch immer fortwehrende Kriegs-Troublen in weit größeres Unglück. Denn weil die Cron Schweden sich an dem Pragischen Friedens-Tractat nicht binden, sondern den Krieg wieder den Kayser fortsetzen wolte; Hiernächst auch übel zufrieden war, daß der Churfürst in Sachsen sich in einen Particular-Tractat mit dem Hause Oesterreich eingelassen, und nicht biß zum allgemeinen Friedens-Schlusse in der mit ihr geschlossenen Allianz verblieben war: So kam es bald zu Thätigkeiten, indem die Schwedischen Völcker so noch auf dem deutschen Boden waren, die Chur-Sächsischen Länder feindlich anfielen, und der General Pannier die Stadt Freyberg belagerte, auch sonst mit sengen und brennen übel hauseten. Als nun die Schweden ferner Pirna eingenommen, und solcher gestalt einen offenen Paß in Böhmen erlangt: Setzten 8000. Mann dieser feindlichen Völcker über die Elbe, und drungen mit ihrer Macht ins Marggraffthum Ober-Lausitz, da sie denn von denen 6. Städten unverzüglich 49000. Rthlr. Brandschatzung foderten, und der General Dorstensohn etliche Tage vor Budisin mit seinen Trouppen lag, biß die gute Stadt sich zu solchem Unsinnen bequemen mußte. Er kam hierauf nach Zittau, und erforderte die übrigen Ober-Lausitzischen Städte ebenfalls dahin, die sich denn zur Contribution bequemen mußten, die Schwedischen Völcker aber die Städte nichts destoweniger mit Mannschafft besetzten, und der Obriste Wrangel sein Quartier in Zittau nahm. Gleichwie nun Thro Churf. Durchl. seines nothleidenden Marggraffthums sich treulich annahm, und seine Armee zu Austreibung dieser feindlichen Gäste nacher Budisin marchiren ließ: Also wolten die Schweden so geschwind aus dem Lande nicht weichen;

sondern viel lieber die Städte und Derter, so sie nicht behaupten konten, aufs euserste ruiniren; Dahero denn die Städte Budisin und Görlitz sehr vieles Ungemach ausstehen mußten, und das ganze Land so wohl von Freunden als Feinden dermassen mitgenommen worden, daß es die Nachkommen kaum werden glauben können. Die gute Stadt Zittau hatte das Ihrige hierbey auch zu leyden, indem sie bald durch Schwedische, bald durch Kayserliche Besatzung heimgesuchet, und zu unterschiedlichen mahlen belagert und eingenommen ward; wie an einem andern Orte weitläufftiger soll ausgeführt werden. Inzwischen kan man hiervon Pufendorf. *Comment. de Reb. Suec.* Ingleichen das *Theatr. Europ. Tom. 3. § 4.* mit mehreren nachschlagen. Die letzte Belagerung der Stadt Zittau, so von denen Kayserl. und Churfürstl. Völkern geschehen, ereignete sich an. 1643. da im Monath Decembris selbige benennet, und heftig beschossen, endlich auch den letzten Tag des Jahres von dem Commandanten und Schwedischen Obristen Reichwalden mit Accord übergeben worden, wie die ganze Belagerung im *Theatr. Europ. Tom. 5. p. 212. seqq.* umständlich beschrieben, und in einem besondern Capitul von uns anderweit soll berührt werden. *Conf. Pufendorf. Comment. Rer. Suec. Lib. 15. §. 18. p. 514. seqq. item Lib. 14. §. 21. p. 483. & seqq.* Da nun die Chur-Sächsischen Lande durch diese langwierige Kriegs-Troublen unglaublich sehr mitgenommen, und verderbet wurden, war der glorwürdigste Churfürst desto sorgfältiger darauf bedacht, wie durch einen reputirlichen Friedens-Schluß der bißherigen Unruhe ein Ende gemacht werden möchte. Dannenhero, als der Feld-Marschall Dorstensohn an. 1642. die Stadt Leipzig belagert, that der Chur-Prinz in einem an besagten Schwedischen Feld-Marschall abgeschickten Schreiben den 17. Novembr. den ersten Vorschlag wegen der Neutralität und aufzurichtenden Stillstandes, schickte auch hierauf im Monath Decembr. den von Haugwitz dahin, um durch mündliche Tractaten die Sache zu befördern; wie hiervon Bogels Leipziger *Annales ad h. Ann. p. 597. seqq.* ingleichen Pufendorf. *de Reb. Suec. Lib. 14. §. 28. & 29. p. 486. 487.* mit mehreren handeln. Allein es konte damahls die Sache zu keinem gewünschten Ende gelangen; sondern verzog sich bis 1645. da des Churfürsten anderer Prinz, und postulierter Administrator zu Magdeburg, Herzog Augustus, mit dem General Dorstensohn eine mündliche Unter-

Zittau muß
von Freun-
den und
Feinden
viel aus-
stehen.

Letzte Be-
lagerung
der Stadt
Zittau.

Es gesche-
hen Frie-
dens-Vor-
schläge; ab-
lein verge-
bens.

terre-

terredung zu Zeitz hielte, undies durch seine Vermittelung dahin brachte, daß wegen eines halb-jährigen Stillstandes anfänglich zu Cosdebaude, hernach zu Kößschenbroda in dem Pfarr-Hause deliberiret, und leiglich daselbst den 27. Aug. geschlossen worden; unmassen denn die Stillestands- Articul, und was hierbey sonst vorgegangen, im *Theatro Europ. Tom. V. fol. 856. seqq.* ingleichen in Bogels Leipzigerische *Annalibus fol. 621.* Beckens *Dresd. Chronico P. 4. tit. II. p. 505. seqq.* Pufendorf. *Comment. Rer. Succ. Lib. 17. §. 2. p. 558.* zu lesen. Nachgehends wurde zu. 1646. ein Armistitium zwischen der Cron Schweden und dem Churfürsten zu Sachsen, bis zu Endigung der allgemeinen Friedens- Tractaten bewilliget, wovon das *Theatrum Europ. c. 1 p. 1034 1052. 1053.* ingleichen Bogels Leipzigerische *Annal. p. 623.* Pufendorf. *d. R. S. lib. 18. §. 4. p. 69.* nachzuschlagen. Inzwischen wurde zu Dñabrück und Münster, durch derer intercellirten hohen-Häupter abgeschickte Gesandten, an dem Friedens-Wercke unablässig gearbeitet, biß endlich der allgemeine Ruhestand des deutschen Vater-Landes durch die den $\frac{17}{24}$ Octobris 1648. abgeredete und unterschriebene Friedens-Puncten, wieder hergestellt werden könnte. Man ließ den $\frac{15}{25}$ Octobr. zu Dñabrück solchen Friedens-Schluß in allen Gassen durch Trompeten und Pauken-Schall publiciren, und zum Gedächtniß eine Münze schlagen, auf deren einen Seite dieser Vers geprägt:

Hic Mavors tumulatur; & hic Pax alma renata est;

Auf der andern Seite aber in folgenden Worten die Jahr-Zahl zu finden war:

Carls & RegVM IVnXI paX aVrea DeXtras.

Vid. Pufendorf. Rer. Svec. Lib. 21. §. 209. seqq. p. 854. Theatr. Europ. Tom. 6. p. 592. seqq. Cluverus Epitome Hist. libr. 13. Append. p. 865. Jedoch ereigneten sich hierauf noch allershand-große Schwierigkeiten, ehe solcher Friede auf allen Seiten zu gehöriger Execution gebracht werden möchte; Wannenhero zu Nürnberg fernere Deliberationes gehalten, und wegen Evacuation derer von einem und andern Theile inne habenden Plätze und Bestungen viele schwere und gefährliche Tractaten gepflogen, endlich aber fast wieder alles Menschliches Sinnen und Hoffen, durch Gottes sonderbare Hülffe den 16ten Jul. 1650. ein Friedens- Executions-Haupt-Recess verfertigt, und im Rahmen Römisch-Kaiserlicher und Königl. Schwedischer Majest. durch Dero darzu Bevoll-

mächtigte Generalitäten und Plenipotenziarien, mit Zuthun und Beysehn der sämtlichen Churfürsten und Stände anwesenden Herren Gesandten, Räten, und Botschaften, unterschrieben besiegelt, ratificiret, und ausgewechselt worden. *Vid. Theatrum Europ. Tom. 6. p. 1053. seqq. Pufendorf loc. cit. Lib. 22. p. 953. seqq. Königs Reichs-Archiv P. 1. p. 911. seqq. Cluver. Epit. Hist. Lib. 13. p. 879.* Als nun hierauf Ihro Churfürstl. Durchl. den 22. Jul. in Dero gesamten Landen ein solennes Dank- und Friedens-Fest aufs allerfeyerlichste celebriren ließe; wovon Beckens *Dresd. Chronike P. 4. tit. II. pag. 55.* ingleichen Bogels *Annal. Lipsiens. pag. 650.* und Müllers *Annales Saxon. ad h. ann. p. 377. seqq.* weitläufig zu lesen; Wurden unterschiedliche Friedens-Medaillen geschlagen und ausgetheilet, welche Hr. Fenzel im Sächs. Medaillen Cabinet *Linea Albertina p. 510. sqq.* angeführet und beschrieben hat. Also fiengen nunmehr die Ober-Lausitzischen Städte nebst denen übrigen Chur-Sächs. Landen an, die Früchte des so sehr gewünschten Friedens einzusammeln; Wie denn den 2. Octobr. und folgende Tage, die darinnen gelegene Mannschafft durch den Hn. Land-Bojt von Callenberg abgedanket, und auch die Stadt Zittau der beschwerlichen Einquartierung entnommen wurde. Gleichwohl aber, weil in dem Friedens-Instrument Art. 16. die Sieben Creysse des Römischen Reichs, der Nieder-Rheinische, Ober-Sächsische, Fränkische, Schwäbische, Ober-Rheinische, Westphälische, und Nieder-Sächsische, sich zu Bezahlung Fünff Millionen Reichs-Thlr. in Dreyen Terminen an die Schwedische Armee anheischig gemacht, und S. Churfürstl. Durchl. die auf Dero Landes-Portion kommende Summam herbeschaffen solten: So bekamen die Ober-Lausitzischen Stände von Land und Städten ein Ansinnen von 25000. Rthlr. so sie anschaffen solten; doch wurde selbiges wegen dieses Marggraffthums bekanten Unvermögens und ausgestandenen Calamitäten auf 18000. Rthlr. gemindert. Conf. Grossers Lausitz. Merckwürd. *P. I. P. 282.* Allermassen nun unser allertheurester Churfürst sein Land und Leute solchergestalt in Ruhe gesetzt: Also war er nunmehr auch vor seine eigene Hohe Person besorget, wie er den Rest seines Ruhm-vollen Lebens in Ruhe beschließen und hinbringen möchte. Wannenhero er denn die meiste Zeit mit geistlichen Gedancken zubachte, und anno 1655. ein allgemeines Secular-Jubel-Fest, wegen des anno 1555. den 25. Sept. zu Aug-

In denen Sächs. Landen wird ein solennes Friedens-Fest celebrirt.

Zittau wird der beschwerlichen Einquartierung befreuet.

Der Churfürst läßt ein Secular-

Endlich wird ein halbjähriger Waffen-Stillestand geschlossen.

Welcher Prolongiret wird bis zu Endigung der vorhabenden Friedens-Tractaten.

Dñabrückische und Münsterische Friedens-Schluß erfolgt.

Wird durch einen Friedens-Executions-Haupt-Recess vollzogen.

Zubel-Fest
wegen des
Religions-
Friedens
in Ober-
Lausitz fey-
ern.

spurg erlangten Religions-Friedens aus-
schreiben ließ, so den 5. Octobr. auch in O-
ber-Lausitz aufs feyerlichste begangen wur-
de; Von welchem die damahls geschla-
genen Gedächtnis-Münzen bey Herr
Tenzeln im Sächsischen *Medaillen-Ca-
binet Lin. Albertin. p. 514.* nachzuschlagen sind.
Worbey denn als etwas sonderbares zu re-
marquieren, daß dieser hochtheure Churfürst
und Befenner der Evangelischen Wahrheit
das Glück erlebet, 3. Zubel-Feste der Reli-
gion wegen zu celebriren; angesehen er an.
1617. das Secular-Gedächtnis der durch den
seel. Lutherum angefangenen Reforma-
tion; an. 1630. das Zubel-Jahr wegen der
aufm Reichs-Tage zu Augspurg übergebenen
Confession; und iezzo an. 1655. das 3. we-
gen des Religions-Friedens anordnen kön-
nen; wie Herr. Grosser in Lausitzischen
Merckwürdigkeiten *P. I. p. 283.* und Herr
Weck in seiner *Dresdn. Chronic. P. 2. Tit.*

Des Chur-
fürsten Ab-
leben.

1. p. 149. observiret hat. Das darauf fol-
gende 1656. Jahr brachte dem Churfürsten-
thum Sachsen und Incorporirten wichtigen
andern Landen die fatale Ueinderung mit;
daß am 8. Octobris ihr unvergleichlicher
Landes Vater im 72sten Jahre dero gesegne-
ten Alters ihnen durch den zeitlichen Tod
entrücket wurde, nachdem der selbige binnen
45. Jahren die Regiments-Laft getragen,
und fast bey fünf Viertel Jahren sich fränck-
lich befunden. Er hatte sich zu solchem
Wechsel der Zeitlichkeit mit der Ewigkeit
lange vorher, durch geistliche Betrachtun-
gen und andächtiges Gebet zubereitet, dahe-
ro konte sein Abschied nicht anders als seelig
erfolgen. Seine grössste Erquickung fand
er auf dem Toden-Bette in denen Glaubens-
vollen Worten: Meinen Jesum laß ich
nicht: Welche man zum offtern aus seinem
theuern Munde, ob schon mit halb-gebroche-
ner Zunge, erschallen hörte. Daher denn
der um das Zittauische Gymnasium verdien-
te Rector, Herr Christian Keimann, Gele-
genheit genommen, das bekante geistreiche
Lied zu verfertigen: Meinen Jesum laß ich
nicht. Als der Churfürst des Tages vor
seinem hochseel. Ableben, seine Ringe von
denen Fingern ablegte: hat er allein D. Lu-
thers Siegel-Ring wieder angesteket, und
selbigen mit der andern Hand drückende, da-
mit seine beständige Liebe zur Evangelischen
Lehre, gleichsam im Tode bekräftiget. Der
erblaste Leichnam wurde den 4. Februarii
des folgenden 1657. Jahres zu Freyberg zu
dero Chur- und Fürstlichen Vor-Eltern

Veranlas-
sung zu
dem Liede:
Meinen
Jesum laß
ich nicht.

herrlich beygesetzt, und können die bey denen
Churfl. Exequien vorgelauffene Solennitä-
ten in Weckens *Dresdn. Chronicle Part.*
4. Tit. 5. p. 422. seqq. nachgeschlagen werden.
Unter denen vielen Glückseligkeiten, womit
der Höchste dieses grossen Churfürsten Leben
gesegnet hat, ist eine nicht der geringsten das
fruchtbare Ehebett, aus welchem er nicht
allein 10. Kinder gesehen; sondern auch
durch sie 51. Enckel, und 29. Uhr-Enckel er-
lebet, daß also zusammen 90. Nachkommen
aus seinen Lenden entsprossen, und er hier-
innen allen seinen Vor-Eltern vorgedrungen.
*vid. Anonymi Einleitung zur Sächs.
Historie Cap. 11. §. 8. p. 301. Weckens
Dresdnische Chronicle p. 170. seqq. Ten-
zels Sächs. Medaillen-Cabinet Linea Al-
bert. p. 515.* allwo er eine Münze, so dahin zie-
let, anführet.

§. 25.

JOHANNES GEORGIVS II.

Herzog und Churfürst zu Sachsen, und
Marggraf in Ober-Lausitz u. war sowohl
durch das in göttlichen und weltlichen Gese-
hen hochgehaltene Recht der ersten Geburth,
als seines Herrn Vaters, Churfürst Johan-
nis Georgii I. ruhmseeligsten Gedächtnisses
an 1652. aufgerichtete Testament zum Nach-
folger in der Chur erkläret worden, und trat
also die Regierung seiner angeerbten Lande,
mit tödlichem Abgang des Herrn Vaters
an. Er war in der Residenz-Stadt Dres-
den den 31. Maji 1613. eben zu der Zeit gebor-
ren, da zweene Tage vorher die verderbliche
Wasser-Fluth das Land Thüringen übera-
schwemmet. Er wurde unter der sorgfälti-
gen Aufsicht und Anführung seiner zugege-
benen Hof-Meister zur Gottesfurcht und
allen Fürstlichen Tugenden, Wissenschaften
und Exercitien rühmlich auferzogen, und
sothane sorgfältige Education secundirten
die herrlichen Gaben des Leibes und Gemü-
thes; Daher es denn geschahe, daß er zu so
grossen ausnehmenden Qualitäten gelangete,
daß das ganze heil. Römische Reich ihn mit
größten Respect und Veneration begegnet,
er selbst aber an Gottesfurcht und stand-
hafter Treu gegen seinen Kayser, Liebe ge-
gen das Vaterland, und Gütigkeit gegen sei-
ne Unterthanen, keinem seiner Churfürstli-
chen Vorfahren etwas zuvor gegeben. Sei-
nes höchstseeligsten Herrn Vaters Brüder
zogen ihn bald in der Jugend zu hochwichti-
gen Sachen, und ließen ihn derer Ráthe Be-
dencken anhören; wie sie denn auch zu Zei-
ten in ein und andern zweifelhaften Han-
del

Johannes
Georgius II.
succedirt
seinem Hrn.
Vater so-
wohl ex
Testamento
als primo-
genitus.

del dero Gedanken und Rathschlag selbst erforderten. Da nun solchergestalt der löbl. Churfürst in seines Herrn Vaters Schule die Regierungskunst erlernet: konte ihm selbige bey würcklicher Übernehmung der Chur-Würde desto leichter werden. Anno 1638. d. 13. Novembr. hielt er als damaliger Chur-Prinz mit Marggraf Christiani zu Brandenburg-Culmbach Princeßin Tochter Magdalenen Sybillen in der Residenz Dresden ein herrliches Beylager; wo von die darbey vorgelauffenen Solennitäten in Beckens Dresdn. Chronicle von pag. 363. - - 368. sehr ausführlich beschrieben, die bey solchem Beylager gefertigte Medaille aber, in Herrn Tenzels Sächß. Medaillen Cabinet Lin. Albertin. p. 527. zu lesen. Seine erste Regierungs-Sorgfalt bestund darinnen, daß er nach vollbrachten Churfürstl. Leichen-Ceremonien seines hochseel. Herrn Vaters, sich seiner Unterthanen Treue, durch Abnehmung der Huldigungs-Pflicht, zu versichern suchte. Und weil vermöge oberwehnten Churf. Testaments, bey Vertheilung derer hinterlassenen Länder, das Marggrathum Ober-Lausitz dem regierenden Churfürsten zu gefallen: Als ließen Jhro Churf. Durchl. die Ober-Lausitzischen Stände auf den 24. Julii erwähnten 1657. Jahres zu solchem Huldigungs-Actu nach Budisin verschreiben, und gelangten gedachten Tages mit einem ansehnlichen Comitatz daselbst in eigener hoher Person an; da sie denn mit grossen Freuden unter Trompeten und Pauken, auch Läutung aller Glocken angenommen, und den 26. Jul. st. n. die Homagial-Pflicht gewöhnlicher massen von Land und Städten abgeleget, auch denen von den fünf Städten abgeordnet gewesenen Deputirten von Churf. Durchl. Commission und Vollmacht ertheilet wurde, daß sie bey ihrer Heimkunft in Sr. Churf. Durchl. Nahmen, den Huldigungs-Eyd von denen Raths-Personen, Kirchen- und Schul-Bedienten, wie auch der gesamten Bürgerschaft, weil selbige nicht allerseits in Budisin zugegen seyn können, abnehmen solten; Wie denn hierauf in Zittau Herr Adam Giersch, und Herr Heinrich von Hestter solche aufgetragene Commission gebührend expediret. Die bey dem Churf. Einzuge und erfolgten Huldigung zu Budisin vorgegangene Solennitäten aber, kan man nach allen Umständen in Erssers Lausitz. Merckwürdigkeiten Part. I. p. 284. lesen. Jedoch, da Churf.

Durchl. mit solchen Verrichtungen beschäftigt war, giengen Jhro Kayserl. Majest. Ferdinandus III. den 23. Mart. an. 1697. im 2. April. 49. Jahre ihres Alters mit Tode ab, und war also das Römische Reich ohne Haupt. Derwegen denn Se. Churf. Durchl. also bald im ersten Jahre Jhres Regiments das mit der hohen Chur-Würde verknüpfte Reichs-Vicariat auf sich nehmen muste, selbiges auch über Jahres Frist löblich und mit grosser Autorität verwaltete, bis endlich der Ungarische und Böhmishe König Leopoldus an. 1658. d. 8. Julii zu Franckfurth am Mayn zum Haupt der Christenheit erwehlet worden; welcher hohen Wahl Jhro Churf. Durchl. selbst in Person beygewohnt, und weil sich allerhand Schwirigkeiten hervor thun wolten, selbige zu einem erwünschten Schlusse befördern helfen, in zwischen aber als Reichs Vicarius unterschiedene güldene und silberne Münze von mancherley Sorten, die Herr Tenzel cit. loc. p. 533. beschreibet, prägen lassen. Alldieweil nun bey solcher Kayserl. Wahl, und deren prächtigen Anstalt viele Unkosten erfordert wurden, bewilligte das Marggrathum Ober-Lausitz auf den Landtag Deuli einen Beytrag von 60000. Schocken. Wie nun im übrigen unser theurer Churfürst dieses dero getreues Marggrathum mit heilsamen Ordnungen, und Gesetzen verfahe, und Landes-Väterliche Anstalt traffen, daß Handel und Wandel in guten Flor gebracht, die unter denen Räten und Bürgerschaften in 6. Städten, oder auch wohl zwischen Land und Städten entstandene Mißhelligkeiten beygelegt, und in Sunna das ganze Land, nach denen erlittenen Kriegs-Drangsalen, wiederum in Anbau und Aufnehmen gebracht werden möge: Also entschlossen sie an. 1665. im Monath Majo dero getreues Marggrathum mit dero hohen Gegenwart zu begnadigen. Sie gelangten demnach den 16. Maji an einem Sonnabend Abends in Zittau an, und wurden sowohl von dem Raths-Collegio als der gesamten Bürgerschaft mit unterthänigster Ehrerbietigkeit bedienet; Wie wir unten in einem absonderlichen Capitul, da von hoher Landes-Herrschaft Einzüge gehandelt werden soll, mit mehrern anführen wollen. Es begaben sich hierauf Se. Churfürstl. Durchl. nahmen nebst dero bey sich habenden Comitatu den 18. Maji auf das alte Berg-Schloß Oybin; wie hiervon oben Part. I. Cap. XXII. §. 8. schon

Meldung

Vermählet sich mit einer Brandenburgischen Prinzessin.

Nimmt in Ober-Lausitz die Huldigung ein zu Budisin.

Giebet denen Deputirten derer übrigen Städte Commission, die special-Huldigung anzunehmen.

In Zittau wird solches expediret.

Der Churfürst überkommt das Reichs-Vicariat nach Ferdinandi III. Tode.

Ober-Lausitz bewilliget einen starken Beytrag zur Kayserl. Wahl.

Jhro Churfürstliche Durchl. beagnadigen dero Marggrathum Ober-Lausitz mit dero Gegenwart kommen in Zittau an.

den Oybin in hohen Augen

Beschen-
den E. E.
Rath zum
Gedächtnis
mit einem
kostbaren
Vocal.

Meldung geschehen, und beschendten hierauf zu dero Gedächtnis E. E. Rath mit einem kostbaren Vocal, auf welchem eine Inscription von dieser hohen Besuchung des Dybins nebst dem Churfl. Wappen zu sehen, so als ein besonderes Kennzeichen Churfürstl. Gnade aufm Rath-Hause verwahrlich aufbehalten wird. Die Inscription aber, ist folgenden Inhalts:

Inscription
auf demselben.

Als die Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herr Johann George der Andere, Churfürst, und Herr Johann George der Dritte, Chur-Prinz, und Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergk, Dero Marggraffthum Ober-Lausitz, in Beysehn Ihres Ober-Hof-Marschalls und damahligen Landt-Voigtes, Herrn Curt Reinicken, Freyherrns von Callenberg, im Majo Anno 1665. zum erstenmale besucht, und an Dero getreuen Stadt Zittau den Anfang gemachet, haben sie Deroselben zum gnädigsten Andenck-Zeichen diesen Willkemen auf den Dybin verehret.

Ertheilen
denen 6.
Städten
eine neue
Confirmati-
on des
Jahr-
Markts
Privilegii.

Sonst liessen Se. Churfl. Durchl. dero Landes-Väterliche Gnade, wie gegen gesamte Ober-Lausitzische Sechß-Städte; also auch gegen Zittau blicken, indem sie nicht nur das vom Könige Wenceslao an. 1402. ertheilte, und vom Kayser Ferdinando I. wiederholte Privilegium, wegen der Jahr-Märkte aufm Lande, unterm dato den 21. Decembris an. 1679. gnädigst erneuret, und dergestalt erläutert, daß über diejenigen, so Zeithero aus ein und andern Ursachen mit Vorwissen und Einwilligung derer Sechß-Städte concediret, in Zukunft keinen, wer der auch immer sey, in Ober-Lausitz ein Jahr-Markt verstattet werden solle; sondern auch der Stadt Zittau absonderlich an. 1668. einen neuen Jahr-Markt auf den Sonntag Reminiscere, über die vorigen Dreye zu halten verstattet, und diesermwegen unterm dato d. 14. Novembris an Dero Ober-Amt zu Budislin gemessenst rescribiret. Nicht weniger confirmirten Se. Churfl. Durchl. d. d. 12. Martii 1666. E. E. Rathe das von Dero glorwürdigsten Herren Vater, dem theuren Churfürsten Johanne Georgio I. verliehene Privilegium des Bleich-Pfennigs; wovon *Part. I. Cap. 8. §. 3.* mit mehrern gehandelt worden. Wie nun unter diesem recht Väterlichen gegen seine Unterthanen gesinneten Landes-Herrn, das getreueste Marggraffthum Ober-Lausitz gleichsam aurea Secula zu genießen hatte,

Begnadigen in specie die Stadt Zittau mit einem neuen Jahr-Markte über vorige Confirmirter der Stadt Zittau den Bleich-Pfennig.

und ein jeglicher unter seinem Weinstock und Feigenbaum die Früchte solcher gesegneten Regierung ferner einsammeln wolte: Erfolgte das frühzeitige Ableben des nie genug gepriesenen Churfürstens d. 22. Aug. 1680. zu Freyberg, allwohin sich Se. Churfürstl. Durchl. wegen der aus Böhmen in die Churfl. Residenz Dresden eingeschlichenen Contagion zur Sicherheit Dero kostbaren Lebens begeben hatten. Dero geheiligte Gebeine wurden zu denen hochtheuren Vor-Eltern in die Churfl. Gruft zu Freyberg gesammelt, und in denen Lausitzischen Sechß-Städten das allgemeine Betrübnis des ganzen Landes, durch gehaltene solenne Exequien unterthänigst bezeuget; Insonderheit legete in Zittau der berühmte Schulmann und Rector Gymnasii, Herr Christian Weise, in der Kirchen St. Johannis eine wohlgesetzte Parentation ab, und continuirte nachgehends solche Devotion in der Schule durch 4. Orationes Panegyricas, so er auch an. 1681. durch öffentlichen Druck bekant gemacht. Der große Churfürst hat indessen bey der späten Nach-Welt mit höchstem Recht verdienet, daß ihm auf der Begräbnis-Medaille die Bey-Nahmen Electoris Magnanimi, Pacifici, & Munifici, nicht aus gewöhnlicher Schmeicheley; sondern aus Wahrheits-Grunde bezeuget werden können; wovon Herr Tengel im Sächß. Medailen-Cabinet *Linea Albert. p. 604. §. 30.* nachzuschlagen.

Se. Churfürstl. Durchl. geben mit Tode ab zu Freyberg.

Durchs ganze Land werden exequien gehalten. Was in Zittau dierförmigen vorgegangen.

Begräbnis-Medailen.

§. 26.

JOHANNES GEORGIUS III. ein Helldemüthiger Sohn des seligst verstorbenen Churfürstens Johannis Georgii II. hatte bis anhero bey Lebzeiten seines Herrn Vaters Durchl. die Land-Voigtey in Ober-Lausitz rühmlichst verwaltet, und sich wegen einbrechender Contagion in denen alten Erb-Landen, anfänglich nacher Budislin, und von dannen nacher Görlitz begeben, um durch dero hohe Gegenwart die zur Sicherheit des Marggraffthums benötigte Anstalten wieder dieses überhand nehmende Ubel desto nachdrücklicher zu befördern. Als nun die Churfl. Unterthanen Ihre Landes-Sonne an dem Sächß. Horizont mit unaussprechlicher Betrübnis untergehen sahen, erblicketen die Ober-Lausitzischen getreuen Landes-Einwohner den frohen Aufgang der Morgenröthe in der würdigsten Nachfolge des theuresten Chur-Prinzen und bisherigen Land-Voigts, welcher zu Görlitz die Nachricht von Dero hochseeligen Herrn

Johannes Georgius III. Ist Land-Voigt in Ober-Lausitz.

Vaters

Vaters Hintritt erlangete, und sich sofort hierauf nach Budissa erhub, um daselbst Dero Hof-Lager zu halten, und die unterthänigste Condolenz- und Gratulationes anzunehmen. Es war dieser große Held und deutsche Achilles durch eine erfreuliche Geburt an. 1647. d. 20. Junii der Welt geschenkt worden, und zeigte sofort in der Wiegen als ein anderer Hercules so deutliche Merckmale eines Heroischen Geistes, daß nicht nur der damalige Ober-Hof-Prediger, Herr D. Weller von ihm geurtheilet, es würde mit der Zeit ein herrlicher Krieger-Held aus ihm werden, der schwer aus dem Sattel zu heben seyn würde, wenn er einmahl darein gefessen, und Ihm in solchem Abscheu das Symbolum: Jehova vexillum meum, an die Hand gegeben; sondern auch der Durchlauchtigste Groß-Herr Vater, Churfürst Johannes Georg. I. ganz ungemeine Liebe und Sorgfalt seiner Auferziehung wegen, für ihn trug. Es traf seine Regierung eben in solche Zeiten, da das Römische Reich deutscher Nation von denen beyden gefährlichsten Feinden Türken und Franzosen grausamlich angefallen wurde, und eines Beschützers vonnöthen hatte, der den wütenden Progressen der siegreichen feindlichen Waffen Ziel und Maße setzen, und das allgemeine Vaterland aus dem vor Augen schwebenden Verderben heraus reißen könnte. Den Anfang der angetretenen Regierung in Ober-Lausitz machten Ihre Churfürstl. Durchl. mit Abnahme der Erb-Huldigung, so am 6. Mart. an 1681. zu Budissa mit prächtigen Solennitäten, von Land und Städten erfolgte; Wovon die Umstände in Herrn Grossere Lausitz. Merckwürdigkeiten Part. I. fol. 29. seqq. zu lesen.

Denen Herren Ständen von Land und Städten wurden ihre so allgemeine, als besondere Privilegia, Immunitäten und Freyheiten gnädigt confirmiret, und hierauf dem Hrn. Landes-Hauptmann von Bisthum, wie auch dem Hrn. Ober-Amts-Verwalter von Gerßdorf Commission ertheilet, die Huldigung von denen andern Städten in Ober-Lausitz abzunehmen. Nach diesem haben Ihre Churfürstl. Durchl. mehr wieder die Feinde Deutschlands zu Felde gelegen, als in Dero Landen sich befanden, und durch Dero vigoreuse Anstalten der Türkischen Macht einen solchen Kiegel vorgeschoben, daß endlich dieser hochmüthige Christen Feind die tapffere Faust Unsers theuren Helden als eines vollkommenen

Überwinders veneriren müssen. Es geschähe dieses hauptsächlich bey dem siegreichen Entsatz der bereits in 3. Monat hart belagerten Kayserlichen Residenz-Stadt Wien, an. 1683. d. 12. Septembr. worbey der glorieuse Churfürst seine Trouppen, so in einem auserlesenen Kern der Mannschafft bestunden, in eigener Person anführte, und mit denselben, krafft eines alten Rechts, die Ehre hatte, den ersten Angriff zuthun. Die unerschrockene Großmuth Unsers gloriwürdigsten Churfürstens drang durch die feindlichen Gebeln und brachte die Türken am ersten in die Flucht wie denn zu dessen besondern Ruhme gereicht, daß man im Türkischen Lager zu erst die Sächß. Fahnen gepflanzt sehen können. vid. Theatrum Europ. Tom. XII. fol. 549. seqq. Leben Leopoldi Magni P. 2. p. 358. seqq. Einleitung zur Sächß. Historie Cap. 14. p. 359. An denen im folgenden Jahre wieder die Ottomannische Pforte erfolgten Siegen, und sonderlich bey Eroberung der Haupt-Bestung Ofen an. 1686. haben nicht minder die Sächß. Waffen großen Ruhm und Antheil erworben, wie in angezogenen Orten weitläufiger nachzulesen, und Ihre Churfürstl. Durchl. setzten hierbey allenthalben nach dem Exempel Dero ruhmwürdigen Vorfahren ihre privat-Interesse der allgemeinen Wohlfahrt des gesammten Reichs großmüthig nach; Wovon die am Rheinstrom verrichteten Campagnen wieder die Cron Frankreich an. 1689. und folgende Jahre, ein unverworfliches Zeugnis abtathen, auch Sr. Kayserl. Majest. bewogen, ihn an. 1691. zum Generalissimo über ihre und des gesammten Reichs Armee zu declariren. Wiewohl er nun solches Commando nicht nur herrlich übernahm; sondern auch zu unverwundlichem Nach-ruhm Heldenmüthig führte: So wurde er doch mitten unter seinen Heroischen Verrichtungen, durch eine bey der Armee eingerissene Krankheit dermaßen angegriffen, daß er sich/ obzwar ungerne, nach Eubingen bringen lassen mußte, allwo dieser unerschrockene Beschützer des heiligen Römischen Reichs und theuerste Siegreiche Krieger-Held in dem Collegio illustri daselbst d. 12. Septembris an. 1691. im 44. Jahre Dero Alters auf dem Bette der Ehren seinen tapffern Geist aufgab, und ganz Deutschland in ungemeynes Betrübniß versetzte. vid. Theatr. Europ. Tom. XIV. p. 98. seqq. allwo zugleich pag. 100. dreyerley vor des Churfürstens Tode hergehende Omina

Entsatz der
Kayserl.
Residenz
Wien.

Campagnen am
Rheinstrom.

Todes-Fall
dieses Churfürstens.

Deffen Geburt und Prophezeung von derselben.

Deffen Symbolum.

Erb-Huldigung in Ober-Lausitz.

Confirmation derer Stände Privilegien.

Sr. Churfürstl. Durchl. geführte Türkischen-Kriege.

angezeigt werden. Müllers *Annal. Saxon.* fol. 600. Zieglers *Schau-Platz der Zeit* p. 127. da nicht nur der Todes-Fall, sondern auch die Lebens-Beschreibung dieses Herrn zu befinden. Die Medaillen aber, so auf das Begräbniß so wohl als andere glorieuse Thaten Unsers Churfürstens nach und nach geschlagen worden, hat Hr. Tenzel im *Sächs. Medaillen-Cabinet. Lin. Albertin.* von pag. 609. bis 657. zusammen getragen,

Erb-Anfall derer Lauenburgischen Landes Haus Sachsen.

und erkläret. Zwey Jahr vor Dero hochseel. Ende ereignete sich der Anfall und Effect der Lauenburgischen Erb-Verbrüderung, durch Absterben des letzten Herzogs Julii Francisci zu Sachsen, Engern und Westphalen. Nun wurde zwar die Possess im Lauenburgischen und im Hadler-Lande vor dieses hohe Chur-Haus ergriffen; Jedoch, weil die Armee am Rheinstrom und in Francken stunde, ward dieser Erb-Fall durch die Lüneburgische Turbationes sehr geschmälert, und endlich die Sache auf gütlichen Vergleich gestellet, dermassen, daß Anno 1697. d. 30. Junii der aufgerichtete Tractat zwischen Chur-Sachsen, und denen Chur-und Fürstlichen Häusern Braunschweig und Lüneburg dahin gedieh, daß die Anforderung des Hauses Sachsen, gegen Abstattung einer grossen Summa Geldes, an Lüneburg überlassen wurde; Dargegen sich Sachsen die Mit-Belehn-schafft, und daß auf dem Fall, da das Chur-und Fürstl. Haus Braunschweig-Lüneburg, und auf gewisse Weise auch Wolfenbüttel, gänzlich absterben würde, Chur-Sachsen die Lehns-folge genießen sollte. Es wurde auch verglichen, daß Chur-Sachsen den Titel und Wappen von Engern und Westphalen; Braunschweig aber den Titel als Herzog zu Lauenburg, und das Votum auf Reichs-und Creysstagen führen möchte; wie hiervon *illustris Autor* des *Europ. Herald* P. 1. p. 238. und p. 513. mit mehrern zu lesen. Sonst war auch unter dieses Hochlöbl. Churfürstens Regierung in denen Ober-Lausitzischen Sechs-Städten die Controvers de non reddendis a Senatu rationibus præter eas, quæ in Curia, suo cujusque urbis Senatu redduntur, von einigen unruhigen und mißgönstigen Personen aufs neue rege gemacht, und das dißfalls von Kaiser Ferdinando I. ertheilte Privilegium in Zweifel gezogen, auch Churfürstl. Durchl. veranlaßt worden, zur Revillon in denen Städten gewisse Commissarien zu ernennen. Allein, als hierauf unterthänigste Vorstellung geschahe, ließen nicht nur Se. Churf. Durchl. sich dieselbe in hohen Gna-

Wird durch einen gütlichen Vergleich abgethan.

Die Rechnungs-Revision in denen Ober-Lausitzischen 6. Städten wird wieder vor die Hand genommen.

den gefallen, sondern gaben denen Städten an. 1688. d. 28. Novembr. hierüber einen neuen Begnadigungs-Brief, wie Hr. Grosser in *Lausitz. Merckwürdigk. P. I.* fol. 300. anführet. Im übrigen hatte sich unser Churfürst noch bey seines Herrn Vaters Lebzeiten, mit Ihro Königl. Hoheit, Frau Annen Sophien, Königs Friderici III. von Dännemarc Prinzeßin Tochter, anno 1667. vermählet, aus welcher Ehe 2. ruhmwürdigste Descendenten entsprungen, so beyderseits das Chur-Schwerdt geführt, und einander in der Regierung gefolget sind; nemlich der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen Johannes Georgius IV. und der Großmächtigste König in Pohlen, Fridericus Augustus, von deren Leben nachfolgende Ss. handeln sollen.

§. 27.

JOHANNES GEORGIUS IV. als der Älteste von Hochbelobten Churfürstens Joh. Georg. III. Herren Söhnen, erblickte das Licht der Welt, auf dem Churfürstl. Residenz-Schlosse zu Dresden an. 1668. am 18. Octobris Vormittags halb 10. Uhr, so eben der 22ste Sonntag nach Trinitatis war, und erfüllte durch seine gesegnete Geburth nicht nur die Hoffnung Seiner Durchlauchtigsten Eltern und Groß-Eltern; sondern zugleich das inbrünstige Gebeth des gesamten Sächs. Zions. Das Einsegnungs-Fest, welches mit vielen Ritterspielen von 2. bis 23. Februar. 1669. gefeyert wurde, ließ der Groß-Herr Vater, Churfürst Joh. Georg II. durch eine geprägte Klippe, so Hr. Tenzel im *Sächs. Medaillen Cabinet Lin. Albert.* p. 567. und Müller in *Annal. Saxon.* p. 490. beschrieben haben, verherlichen, und die hierauf angestellte sorgfältige Erziehung so wohl zur wahren Gottesfurcht, als Ritterlichen Übungen, Sprachen, und andern einen Regenten zierenden Qualitäten, gaben dem ganzen Lande den Zuversichtlichen Trost eines zukünftigen Salomons. Absonderlich schien dieser Herr in Mathematischen Wissenschaften fast eine Vollkommenheit erlangt zu haben, welches die vorhandenen grossen Folianten, so mit denen besten Wissen aus der Civil- und Militar-Kunst von seinen eigenen Händen angefüllet sind, und worauf sich Tenzel *cit. loc.* beziehet, gnugsam bewähren. Nach zurückgelegten Reisen durch Frankreich, Engelland, und Holland, so an. 1685. geschehen, wies er, daß ein Prinz nebst der Feder auch den Degen gebrauchen müste, daher er seinen Heldenmüthigen Hn. Vater an. 1689. und beyde folgende Jahre, in denen

Churfürstl. Durchl. aber confirmiren den Städten von neuen ihr dißfalls habendes Privilegium. Sr. Churf. Durchl. Vermählung, und erzeugte Prinzen.

Johannes Georgius IV. wird zu Dresden geböhren.

Deffen Education und Mathematische Wissenschaften.

Seine Reisen und Feldzüge.

nen wieder den Occidentalischen Reichs-Feind am Rhein vorgenommenen Feld-Zügen begleitete, und rühmliche Proben seines unerschrockenen Muthes von sich blicken ließe, weßwegen eine besondere Medaille daimahls geprägt ward, worauf die eine Seite des Churfürstens Johannis Georgii III. Bildniß; die andere aber einen alten Adler zeigte, welcher zwey Junge gegen die Sonne führet, mit der Beschrift: Intrepide intuituros, scil. Solem Gallicum; Die Rand-Schrift aber enthielte die Erklärung: Utrumque Principem Moguntum militatum ducens, Anno 1689. *Vid. Fenn. Keln cit. loc. p. 641. & sq.* Als nun Gdt und Recht, nach des Hn. Vaters tödtlichem Hintritte, an. 1691. den erblich-angefallenen Chur-Hut auf Dero geheiligtes Haupt setzten: Kam er vom Rhein am 12. Octobris nacher Dresden, und trat die Regierung Dero Land und Leute mit vielem Frohlocken aller getreuen Unterthanen an, ließ in Dero alten Erb-Landen sich die Huldigungs-Pflicht ablegen, wovon das *Theatrum Europ. Tom. XIV. p. 115. 116. sqq.* in gleichen Vorgelß *Annales Lipsiens. p. 872.* weitläufftig zu lesen, und beehrte in folgenden 1692sten Jahre Dero getreuestes Marggraffthum Ober-Lausitz ebenfalls mit Dero hohen Gegenwart, um, dem Herkommen gemäß, die gewöhnliche Erb-Huldigung in eigener Person abzunehmen. Den Einzug und andere bey solcher d. 26. Jan. 6. Febr. zu Budisfin verrichteten Erb-Huldigung, vorgegangene Solennitäten, kan man in Grossers Lauß. Merckwürdigkeiten *Part. 1. fol. 301. seqq.* umständlich finden. Die erste Sorgfalt vor dieses Dero Marggraffthum ließen Ihro Churfürstl. Durchl. darinnen beruhen, daß Sie den 29. Jan. 9. Febr. darauf Dero Gehelmden Rathß-Directorem, den Hoch-Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Nicola, des heil. Römischen Reichs Edlen Panner und Freyherrn von Gersdorff, zum Bevollmächtigten Land-Voigt gnädigst ernannten, welcher bey noch währendender Churfürstl. Hohheit Anwesenheit mit denen bey dem Investitur-Actu hergebrachten Solennitäten, durch Churf. Hoch-ansehnliche Commissarien installiret ward; wie solches ebener massen Hr. Grosser *cit. loc.* zur Gnüge beschrieb. Ob auch schon wegen einiger, von etlichen Ubelgesinnten in denen Städten angegebener vermeintlichen Unrichtigkeiten, vornehmlich bey dem Steuer-Wesen, und dem sogenannten Ferdinandinischen Raytungs-

oder Rechnungs-Versorge, Ihro Churf. Durchl. die Sache vermittelst nochmaliger Commissarischen Untersuchung genau erwägen, und die Bürgerschaften mit ihren habenden Querelen gnüßlich hören ließen, auch deßwegen die gewöhnliche Confirmation derer Städtischen Privilegiorum, Immunitäten und Freyheiten, bis nach erfolgter Abstattung des Commissarischen Berichts, aussetzten: So ertheilten sie doch Erfolget aber nach einiger Zeit. nachgehends besagte Confirmation in besonderem Gnaden, und gaben der Stadt Zittau unterm dato den 20. Maji 1693. hierüber einen herrlichen Bestätigungs-Brief. Inzwischen kan man bey Hr. Grossern in Lauß. Merckw. *P. I. fol. 304. 305. & 306.* nachschlagen, was bey der dißfalls angeordneten Raytungs-Commission zu Görlitz vorgegangen. Hiernächst fanden Ihro Churf. Durchl. vor nöthig, Dero Churf. Helden-Haus durch eine erwünschte Vermählung zu befestigen, und ersahen die an Churf. Durchl. vorgehenden Tugenden und Schönheit recht vollkommene Prinzessin Eleonoram Erdmuth Loysen, Herzog Johann Georgens zu Sachsen-Eisenach Tochter, und Marggrävens Johann Friedrichs zu Brandenburg-Anspach hinterlassene Frau Wittbe, zu dero Gemahlin aus. Es wurde dieses hohe Liebes-Band an. 1692. zu Leipzig in der Oster-Messe durch Priesterliche Hand verknüpffet, und das Beylager einige Tage darnach, in Gegenwart Sr. Churf. Durchl. von Brandenburg, zu Torgau höchst vergnügt vollzogen, wie denn bey solcher Gelegenheit die zwischen denen beyden Chur-Häusern Sachsen und Brandenburg gestiftete Vertraulichkeit zu einem Gedächtniß-Orden Anlaß gegeben, dessen Zeichen in einem Bracelet an einem rothen Bande bestunde, auf dessen einer Seite die beyden Churfürstl. Nahmen in einander geschlungen waren, mit der Umschrift: Sincere amicitie; auf der andern Seite aber zwey in einander geschlungene geharnischte Hände, und darunter 2. Creußweiß liegende, und mit Palm-Zweigen umwundene Schwerdter zuerschen waren, mit denen Worten: Vni pourja mais. *Vid. Theatr. Europ. Tom. XIV. fol. 308. Müller. Annal. Saxon. fol. 617. Vogels Annales Lips. fol. 875.* Folgendes Jahr ließ Se. Churfürstl. Durchl. angestammter Helden-Geist nicht zu, bey der von der Cron Frankreich reich continuirenden Unruhe, in Ruhe zu sitzen; sondern Sie giengen vielmehr mit allen Dero Trouppen zu Felde, und erwiesent nebst dem Welt-beruffenen General Felde.

Succediret seinem Hn. Vater in der Chur.

Läßet sich in Dero alten Erb-Landen huldigen.

Ingleichen im Marggraffthum Ober-Lausitz.

Churf. Durchl. verordnen Dero Gehelmden Rathß-Directorem zum Land-Voigt in Ober-Lausitz.

Confirmation derer Städtischen Privilegien bleibt ausge-setzt.

Churf. Durchl. vorgehenden Tugenden und Schönheit recht vollkommenen

Bei solcher Verthäp-lung wird von Churf. Sachsen und Churf. Brandenburg ein Orden gestiftet.

Churfürstl. Durchl. gehen aber-mahl wie-der Frankreich reich zu Felde.

Marggraf Ludewigen von Baden, als ein anderer Fabius, daß oft ein kluges Cunctiren mehr Abbruch dem Feinde thun könne, als ein unvorsichtiges Wagen; immassen die Französische Macht dieses Jahr nichts hauptsächlich auszurichten vermochte. Das folgende 1694ste Jahr sollte abermahls gleichsam ein Schau-Platz werden von Sr. Churf. Durchl. klugen Tapfferkeit, und tapffern Klugheit; gestalt denn zu einem frühzeitigen Feld-Zuge alle möglichste Anstalt gemacht wurde. Allein, der noch frühzeitigere Tod unterbrach solchen löblichen Vorsatz, und öffnete dem Durchlauchtigsten Churfürsten an statt der Campagne die Grufft. Denn es gefiel dem Allerhöchsten, diesen vortrefflichen Helden in der besten Blüthe seines Alters zum Himmlischen Triumph der Auserwählten abzufordern, nachdem Ihn den 18. April. eine hefftige Mattigkeit überfallen, welche folgende Tage bald die Vocken gezeuget, so daß Er den 27. April. 1694. Abends halb 6. Uhr, Dero Hochtheure Seele in die Hände seines Heylandes übergeben, nachdem Er sein Ehrenvolles Alter nicht höher als auf 25. Jahr und 6. Monathe; Die Chur aber nur auf 2. Jahr 7. Monathe gebracht hatte. Vid. Ziegler. Schau-Platz fol. 1249. Theatr. Europ. Tom. XIV. fol. 622. & sq. Die Begräbniß-Münzen hat Müller in Annal. Saxon. fol. 634. Und Tenzel im Sächs. Medaillen-Cabinet Lin. Albertin. p. 672.

§. 28.

FRIDERICVS AVGVSTVS, jeko glorwürdigster regierender König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen, war demnach von Gott denen Sächs. Provinzen bestimmet, so wohl durch das in einer Hand klüglich führende Scepter die Wohlfahrt Dero getreuesten Unterthanen mit Gnade und Landes-Väterl. Clemenz, wie ein anderer Titus und Vespasianus zu unterstützen, als durch das mit der andern Hand ergriffene Chur-Schwerdt alle auswärtige Gefahr und Gewalt, als ein beherzter Hercules, von Dero Land und Leuten mächtigst abzuhalten. Ihro Königl. Majestät traten auf den Schauplatz der Welt mit unaussprechlicher Freude und Tauchzen des gesamten Churfürstenthums, gleich am Himelfahrts-Tage, d. 12. Maji 1670. und gaben durch diesen merckwürdigen Tag Dero glückseligen Geburth gleichsam eine geheime Vorbedeutung, daß wie Sie als ein höchst kostbares Geschenk vom Himmel Dero Reichen und Ländern überlassen wür-

den: Also eine mit Himmlischer Weisheit, und außerordentlichen Qualitäten begabte Seele den Menschlichen Körper bewohnen sollte. Vid. Weckens Chronic. Dresdens. P. IV. Tit. II. p. 338. Bald in der Jugend äusserten sich solche ausnehmende Proben herrlicher Leibes- und Gemüths-Gaben, daß jedermann, so diesen Prinz zu sehen gewürdiget wurde, bekennen mußte, es würde die Welt, und sonderlich das Chur-Haus Sachsen, mit der Zeit ein rechtes Wunder an Ihm zu gewarten haben. Wie nun die ganze Lebens-Geschichte dieses grossen Königes, solche gemachte Hoffnung nicht so wohl erreicht, als vielmehr weit überstiegen: Also bewundert den ungemeinen Helden-Muth, und unvergleichlichen Jugend-Ruhm ganz Europa mit stiller Ehrerbietung, und keine Feder ist vermögend, dasjenige aufzuzeichnen, was bloß die Ewigkeit der Nachwelt von diesem Helden wissend zu machen, sich vorbehalten hat. Nachdem Ihro Königl. Majest. in Ihrer Jugend 2. Jahr lang fremde Königreiche durchreiset, und solche entlegene Länder in Hohen Augenschein genommen, dahin sonst kein Deutscher, zumahl Evangelischer Prinz kommet; wie der vortreffliche Autor des Europ. Herolds P. I. p. 238. angemercket, haben Sie sowohl mit Dero Hn. Vaters, als Herrn Bruders Durchl. Durchl. die Campagnen am Rhein-Strohm besucht, als auch vor sich in denen Spanischen Niederlanden als Voluntaire bey denen hitzigsten Actionen dero Heroischen Geist die Feinde mit Nachdruck empfinden lassen. Inzwischen, da das Chur-Haus noch ohne Erben, und auf Dero Herrn Bruders Durchl. Seiten sich hierzu ebenfalls keine Hoffnung hervor that: Entschlossen Sie an. 1693. den 8ten Jan. die Durchlauchtigste Prinzessin, Christianam Eberhardinam, Marggraff Christian Ernsts zu Brandenburg-Barenth älteste Prinzessin Tochter zur Gemahlin zu erwählen. Und nunmehr gefiele es auch dem Könige aller Könige, nach tödlichem unvermutheten Hintritte des Durchlauchtigsten Churfürstens Johannis Georgii IV. anno 1694. die dem glorreichen Hause Sachsen zukommende Chur-Schwerdter Ihro Majest. Händen anzuvertrauen, welche Sie nachgehends an. 1695. und 1696. dem Vaterlande deutscher Nation, und Kayserl. Majest. zu Dienste, wieder die Türcken in Ungarn tapffer gebrauchten, und durch Ihre großmüthige Verrichtungen denen Feinden Christlichen Nahmens Furcht und Schrecken einjagten, sich selbst

Dessen besondere Qualitäten.

Gut nun

Nach verrichteten merckwürdigen Reisen verrichteten Sie unterschiedene Campagnen.

Vermählten sich.

Succedirent Dero Herrn Bruder.

Churfürstl. Durchl. frühzeitiger Todesfall.

Fridericus Augustus.

Ich Unglück
Doch, auch, das
Pünchen Gall
Lust hat ein
Anblick d. w. wurde
Gleicht!

Wird zu Dresden geboren.

aber durch solche glorieuse actiones verewigten. Hierbey unterließen Ihre Königl. Majest. im mindesten nicht, was in der angefallenen Erb-Lande zu benötigter Einrichtung des angetretenen Regiments nöthig schiene. Es legten diesemnach den 7. Aug. 1694. die gesamten Stände von Land und Städten des Marggraffthums Ober-Lausitz zu Butschin die Erb-Huldigungspflicht mit vereinigten Herzen und Munde ab, und erhielten dagegen noch in eben diesem Monath eine gnädigste Confirmation ihrer Privilegiorum. Die Nachrichten in denen Städten fiengen an unter diesem Augusto gleichsam neues Leben zu kriegen, und sonderlich das Einwand Commercium kam durch die in auswärtige Königreiche angelegte Correspondenzen in größeres Aufnehmen, als es jemahls hiesiger Lande gewesen, so daß sich jederman der gesegneten Regierung dieses allertheuersten Souverains zu erfreuen Ursach hatte. Da nun immittelst Ihre Königl. Maj. im Feidzuge wie er die Türken begriffen waren, und alle getreue Unterthanen vor Dero kostbares Leben und Wohlergehen zu Gott herzhliche Wünsche abschickten, ward das unschätzbare Kleinod und rechte Palladium Sachsen Landes, der Durchlauchtigste Chur-Prinz Fridericus Augustus d. 17. Oct. 1696. zu Dresden geböhren. Dieser Heroische Prinz, das lebendige Ebenbild Dero großmächtigsten Herrn Vaters, sind die einzige Hoffnung des Vater-Landes, und haben bißanhero durch das heil. Römische Reich, Italien, Frankreich, und andere ausländische Provinzen, eine grosse Peregrination gethan, von welcher Sie mit unaussprechlichem Verlangen Dero gehorsamsten Unterthanen, erwartet werden. Der höchste Welt-Beherrscher erhalter diesen herrlichen Kauten-Zweig in stets blühenden Wachsthum, lege Dero Jahren eine undenkliche Zahl bey und erfülle das von Gott ausgeschüttete Geuffzen des ganzen Landes, zu dessen unaufhörlichen Glückseligkeit! Um diese Zeit war der Pohlische Thron, durch den Tod Königs Johannis III. erlediget worden, und da sich hierzu viele wichtige Competenten angaben, fügerte es göttliche Weisheit, daß den 27. Junii an. 1697. Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, durch den Bischoff von Cujavien zum Könige in Pohlen öffentlich ausgerufen und den 15. Sept. darauf, in Cracau mit prächtigen Solennitäten gekrönet wurde. Diese Begebenheit ist

von dergestaltiger Wichtigkeit, daß eine niedrige Feder selbige zu beschreiben unvermögend bleibt; Dahero der begierige Leser sich mehrere Nachricht im Europ. Herold P. I. p. 238. & P. 2. p. 317. seqq. ingleichen im Teatro Europ. Tom. XV. p. 293. seqq. Ziegler. Labyrinth der Zeit p. 310. und Tenzel Sächs. Medaillen Cabinet Lin. Albert. p. 699. seqq. erhohlen, und bey letztern zugleich die vielen zum Theil sehr sinnreich erfundenen Medaillen von solcher Wahl antreffen wird. Ob nun schon solcher gestalt Unsere theuerste Landes-Sonne sich von Sachsen einiger massen entfernen muste: Lieb sie doch Dero Strahlen in reichem Maaß auf Dero Erb-Lande blicken, und bezeigten Dero Landes-Väterliche Sorgfalt vor die zurückgelassenen Unterthanen, indem sie nicht nur den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Hrn. Anton Egon, Fürsten von Fürstenberg/ zu Dero Bevollmächtigten Stadthalter ernannten; sondern auch durch öffentliche affigirte Patente allergnädigst declarirten, daß ob sie schon vor Dero hohe Person die Religion geändert, sie dennoch die Landes-Versfassung in Religions- und Profan-Sachen unverrückt erhalten wissen wolten. Welche hochtheure Versicherung bis diese Stunde in ihrer unverminderten Krafft stehet, und nachgehends bey anderweitiger Veranlassung von neuen wiederhohlet worden. vid. Müllers Annales Saxon. p. 651. und p. 655. Theatr. Europ. Tom. XV. p. 238. allwo solche copenlich zu befinden. Im übrigen, weils Königl. Majest. in denen beschwornen punctis conventis sich verbindlich gemacht hatten, die von der Cron Pohlen abgerissene Länder zu recuperiren, die Magnaten auch auf Erfüllung dieses Artickels starck drungen, und grossen Beytrag zu Ausführung solches hochwichtigen Wercks versprochen: Als ward der Krieg wieder Schweden öffentlich kund gemacht, und die Stadt Riga in Lieflland berennet. Worauf sich die Krieges-Flammen nicht allein in Lieflland und Pohlen ausgebreitet, sondern auch das liebe Sachsen-Land ergriffen; Wovon jedoch eine umständliche Historie zuschreiben, unser Absehen nicht leyder; und hiernächst, was die Stadt Zittau insonderheit darbey vor Ungemach betroffen, in einem eigenen Capitul im V. Theil ein mehrers zu berühren, Anlaß seyn wird. vid. Grossers Lausitz. Merkwürdigkeiten Part. I. fol. 319. seqq. Nun ward zwar ein so

Bestallung des Königl. Stadthalters, Sr. Durchl. Fürstens von Fürstenberg. Königl. Maj. Versicherung, wegen der Landes-Versfassung in Religions- und Profan-Sachen.

Ankündigung des Krieges wieder die Cron Schweden.

Lassen sich die Stände in Ober-Lausitz huldigen.

Nachrichten in dem Lande befsern sich.

Der Königl. Prinz Fridericus Augustus wird geböhren.

Churf. Durchl. zu Sachsen werden zum Könige in Pohlen erwöhlet.

Dieser wird durch den Alt-Kan-

städtischen
Frieden
bengelegt.

Neues
Manifest
wieder
Schweden.

Zur Landes
Securizet
gemachte
Anstalten.

Die Stadt
Zittau er-
hält einen
neuen Rech-
nungs-
Versorg u.
Confirmati-
on des
Raths-Reg-
lements.

Der Königl.
Prinz be-
kümmt die
Land-Boig-
ten in O-
ber-Lausitz.

Septembr. 1706. geschlossen: Allein weil derselbe ein mit Gewalt abgezwungenes, und wieder alle Billigkeit laufendes Werk war: konnte er ohnmöglich bestehen; sondern es legten vielmehr Ihro Königl. Majest. in Pohlen, in einem unterm dato Dresden den 2. Aug. 1709. durch öffentlichen Druck bekant gemachten Manifest, welches in Lünigs Reichs-Archiv. Part. spec. Continuat. 2. Vol. 1. p. 736. seqq. zu lesen, der unparthenischen Welt das bey der Alt-Rannstädtischen Convention gebrauchte unrechtmäßige Verfahren vor Augen, und giengen hierauf mit einer Zahlreichen Armee wiederum in Dero Königreich Pohlen, machten auch gegen einen besorglichen anderweitigen Schwedischen Einfall in die Sächs. Lande, durch publicirte Patente unterm dato Guben den 20. August. in gleichen Dresden den 11. und 23. Sept. 1709. so am angezogenen Orte in Lünigs Reichs-Archiv. p. 744. 746. und 748. nachzusehen, gnugsame Anstalten, worauf sich denn der Nordische Krieg mit zusammen gesetzten Kräften derer hohen Allirten Bundsgenossen von neuen entzündet, und vornehmlich in denen Pommerischen und benachbarten Landen bisanhero mit grossem Ernste fortgeführt worden, dessen Beendigung und Herstellung eines sicheren reputirlichen Friedens, alle aufrichtige Patrioten von Herzen wünschen. Gleichwie aber zu solchen kostbaren Kriegs-Operationen starke Geld-Summen erfordert wurden: Also bezeigten die getreuen Sächs. Unterthanen, durch willige Anschaffung derer erfordernten Speisen, ihre allerunterthänigste Devotion, und erworben sich hierdurch je mehr und mehr die unschätzbare Gnade ihres allertheuersten Landes-Herrns; wie denn die Stadt Zittau zu gleichmäßiger Vergeltung ihrer gethanen treu-gehorsamsten Bezeugungen, an. 1702. d. 10. Julii einen allergnädigsten Versorg, wegen ihrer Rechnungs-Immunität, in gleichen die Königliche Confirmation des, wegen Administration des gemeinen Stadt-Besens, aufgerichteten Reglements, unter eben solchem dato erlangte. Ja, damit das ganze Marggraffthum Ober-Lausitz Sr. Königl. Majest. besondern Landes-Väterlichen Hulde desto versicherter seyn möchte: Conferirten sie Dero einzigen Königl. Prinzen an. 17. 4. die Land-Boigten, zu unbeschreiblicher Freude und Consolation des ganzen Landes, welche durch eine den

7. Februarii von Land und Städten nacher Dresden abgeschickten Deputation bezeiget wurde. Hiernechst war die Special-Huldigung von denen Ober-Lausitzischen Sechsstädten abzunehmen, seither der an. 1694. zu Budisin geschehenen General-Huldigung ausgesetzt verblieben. Wannhero Königl. Majestät d. 17. Februarii an. 1704. E. E. Rath zu Zittau allergnädigste Commission ertheilten, daß diejenigen Raths-Personen, so an. 1694. in Budisin zugegen gewesen, sich von denen übrigen Raths-Membris die Huldigungs-Pflicht leisten lassen, und sodann das sämtliche Raths-Collegium von der Bürgerschaft gleichfalls das Homagium abnehmen sollten, welches denn allergehorjamst den 3. Octobris d. a. bewerkstelliget wurde, und in denen übrigen Städten ein gleiches geschahe. Allermassen auch sonst unter die merckwürdigste Begebenheiten unsers Aller-Durchlauchtigsten Königs, das nach Kaisers Josephi an. 1711. erfolgtem Tode, verwallete hohe Reichs-Vicariat in denen Landen des Sächs. Reichthens, und an Enden in solch Vicariat gehörig, billig zu ziehen ist: Also haben Sr. Königl. Maj. binnen solcher Zeit einen besondern Gnaden-Strahl auf Dero treu-gehorsamste Stadt Zittau gewendet, indem sie dem Raths Collegio die Ehre und Würde derer Comitum Palatinorum, vermittelt eines allermildest ertheilten Diplomatis d. d. Dresden den 17. Decembris an. 1711. dergestalt gnädigst verliehen, daß sich der jedesmahl im Regimente stehende Bürgermeister Comitem Palatinum Caesareum schreiben, und die solchem officio bengelegten Handlungen verrichten möge, wovon unten im IV. Capitul dieses Andern Theils, ein mehrers wird abgehandelt werden. Was sonst Ihro Königl. Majestät vor heilsame Gesetze und gute Ordnungen in Dero Landen, Zeit Dero gloriwürdigsten Regierung publiciren lassen, worunter das Duell-Mandat, Einführung des Wechsel-Rechts in Ober-Lausitz, Veranstaltung wegen der Pest-Gefahr, die Constitution von anvertrauten Guth, und unzählige andere mehr zurechnen sind, lieget der Welt vor Augen, und diese hohe Landes-Väterliche Vorsorge brauchet so wenig eines unvollkommenen Ruhms, als die Sonne fremden Lichtes bedarff. Wannhero aller Landes-Einwohner mit Herz und Mund vereiniger Wunsche gen Himmel steigt: Es wolle die göttliche Allmacht diesen

Die Special-Huldigung in denen 6. Städten wird verrichtet.

Königl. Maj. conferiren E. E. Rathe zu Zittau die Comitum

Publicationes unterschiedener Landes-Gesetze u. Ordnungen.

Vorum.

diesen

diesen grossen und nie genug gepriesenen Potentaten in unverrückter Glückseligkeit, nach dem Exempel Seiner Durchlauchtigsten Vorfahren, gesegnet seyn lassen. Es müsse sich der Rauten-Stock über alle Cedern bis an den Himmel erstrecken, und alles Wohlergehen, womit Gott die Sächsi-

schen Fridericos und Augustos bekrönt hat, über diesem gesalbten Haupte sich vereinigen. Ja seine Tapfferkeit und Besiegung derer Feinde müsse kein Ziel wissen, und was die Götter der Erden berühmt und glücklich machet, auf dessen Scheitel ruhen!

Das Andere Capitul

Vom Zittauischen Weichbilde, und denen über solchen Grenz gesetzten Voigten, auch deren Gewalt und Gerichtsbarkeit.

§. I.

Eigenli-
cher Ver-
stand des
Wortes
Weichbild.

Es ist aus denen Sächß. Rechten bekant, daß das Wort Weichbild soviel ist, und heisset, als ein weit Gebiet, soweit nemlich einer Stadt Gebiete mit ihrem Rechte gehet. *Weichbild. art. 9. in gloss.* Denn das Wort Weich hat bey den alten Sachsen soviel bedeutet, als die Jurisdiction, Gerichte und Gebiete, und weil man an denen Gränzen eines ieden Territorii gewisse Bilder, Statuen, Creuze, Mahlstene / Rulande und dergleichen von Holz und Steinen aufgerichtet, um denen Streitigkeiten unter Nachbarn hierdurch vorzukommen, so hat man von solchen Bildern, und der dadurch vorgestellten Jurisdiction den Nahmen Weichbild in der deutschen Sprache zusammen gesetzt, und damit den Umfang, wieweit nemlich einer ieden Stadt Gerichtsbarkeit, und die in selbiger eingeführte Willkühr, oder Statutarische und Municipal Rechte sich erstrecken, angedeutet. *vid. Knipschild de jur. & Privileg. Civitat. Imperial. Lib. I. cap. I. n. 67. Grypbland. de Weichbildis Saxonie. cap. 71. seqq. Leuber. Magdeburgl. Stapel Unfug n. 1319. 1320. seqq.* Die alten Sachsen pflegten solche Rulands-Bilder auch Mahlstätte zu heissen, da man nemlich frey Kayserlich Gericht zu halten gewohnt war; *Conf. Besold. Thes. Pract. sub voc. Weichbild p. 997. & Webner. observ. Pract. sub hoc voc. p. 506.* Wie nun solche Weichbilder zuweilen einen grossen Umkreis in sich begriffen, nachdem nemlich zu einen so genannten Cam, Gome, oder Pago, woraus nach der Zeit die Städte erwachsen, viel kleine Dörffer gehöret, also hat auch das Zittauische Weichbild einen ziemlichen Umfang gehabt, immaffen in dem ältesten Stadt Buche so von an. 1350. an noch vorhanden, ein Verzeichniß unter dem Nahmen der Land-Tafel, welche der damalige Stadtschreiber Conradus Weissenbach de Eschwege an. 1396. aufgesetzt, anzutreffen, woraus man sehen kan, daß selb-

ges aus folgenden Städten und Dörffern bestanden:

Zittau.
Ostrik.
Hirschfelde.
Albrechtsdorff oder Olberdorff.
Bertholdsdorff oder Bergdorff.
Blumberg.
Burchardsdorff.
Cunnersdorff oder Spitz-Cunnersdorff.
Dittelsdorff.
Dörffel.
Eckersdorff oder Eckersberg.
Friedersdorff.
Giesmannsdorff.
Grunau.
Heinrichsdorff bey Romburg i. e.
Hennersdorff in Seyssen.
Hermigsdorff.
Heinrichsdorff Schreibers i. e. Henners-
dorff bey dem Königsholze
Heinewalde.
Hörnitz.
Ibe oder Eybe.
Königshain.
Lichtenberg.
Mardersdorff.
Oderwitz. super.
Oderwitz. Infer.
Priedlang bey Weigsdorff.
Ratgendorff.
Reichenau.
Ruppersdorff.
Rüdigersdorff oder Ruxsdorff bey Ostrik.
Rosenthal.
Schlegel.
Seyfersdorff magn. bey dem Königsholze.
Seyfersdorff parv. bey Ostrik, so 180 müste
Seybotendorff oder Seitgendorff.
Tyrchau.
Weigsdorff.
Wittgendorff.
Waltersdorff.

Das Zit-
tauische
Weichbild
hat grossen
Umfang
gehabt.
Verzeichniß
derer zum
Zittau-
schen
Weichbilde
gehörigen
Städte u.
Dörffer.

Einige Sät-
ter werden
davon wie-
der eximi-
ret.

So haben auch über obgenannte Städte und Dörffer, die Herren von Donyn auf den Gräfenstein, und die Herren von Bieberstein zu Friedlandt mit ihren Herrschafften und Gütern in das Zittauische Weichbild gehört, so aber nachgehendes eximiret worden, wie denn in einem uhralten Manuscripto eines ausführlichen Berichts an Kayser Carolum IV. darinnen die Stadt Zittau ihre Rechte und Befugnisse vorgestellet, hiervon folgendes gefunden wird:

Herre gnädiger Fürst Carolus von der Enodin Ottis Römischer König und König in Behemer Lande. Wir euer Erbleuthe in der Stadt Zittau thun kund und zu wissen Ewren Königlichen Enodin, daß wir bericht seyn von Unfern Eltisten. Do der Edle König Ottokar daß Ihm Gott genodig sey, dy Stadt zu der Sittau bauthete, oder stiftete und ausfagte, und do her sahe, daß sich die Stadt begunde zu beserren, daß man sie begunde zu mauern und festin, do ließ her Unfern Eldern zu hundert Markken alle Jahr zugeben, und nicht mehr. Also seyn Wir auch herkommen von einem Könige bis an den andern. Do gefiel die Stadt und das Land an Euern Elder Vater, der hieß König Wenceslaus, dem Gott Enode, der liß uns auch bey hundert Markken und nicht mehr. Auch ging zu dem mahle über das Gebürge keine Strasse von Behinen zu der Zittau. denn von Nimes und von der Gabel zu Uns, und denn vorbaß gen Görlitz und bey derselben Fürsten Gezeiten, mußten die von Donyn, und auch der von Bieberstein zu Rechte stehen in Landts Gerichte in euer Stadt zu der Zittau. Da gab Ewer Elter Vater (scil. Wenceslaus II.) dem alten von der Leippen Land und Stadt, da baten die von Donyn und die von Bieberstein den von der Leippen, daß her sie der Antwort vor Gerichte ledig liesse, daß stunde ihn zu verdienen, da ließ er sie der Antwort ledig, durch Freundschaft willen; also ist das Recht unterwegen blieben von der Herren wegen der von Donyn und des von Bieberstein bis auf diesen heutigen Tag.

Weiln nun die Herren von Donyn und Bieberstein damahls folgende Dörffer besaßen: Groß-Schöna, Klein-Schöna, Hartau, Poritzsch, Lurzin, Zittel, Lücken-

dorff ic. als ist zu schliessen, daß in vorigen Zeiten auch dieselben sich des Zittauischen Stadt-Rechts bedienen müssen.

§. 2

In diesem Weichbilde nun war ein Richter verordnet, welcher der Land-Richter, Voigt, und Land-Voigt Zittauischen Creyses genennet wurde, so nicht nur über die Landschaft die Gerichtsbarkeit im Nahmen des Königes administrirte, sondern auch das Land von Räubern und Landbeschädigern schützen mußte, wie denn das alte Lombardische Wort Voigt soviel als Advocatum und Voigten, Advocatiam bedeutet, beydes aber soviel heißet, als eine Verweisung, Verwaltung, oder Verpflegung im Nahmen des Landes Herrn, und der Advocatus oder Voigt derjenige, welchen von einem Fürsten und Herrn solch Amt aufgetragen wird, und der seines Fürstentums Stelle vertritt, so auch sonst den Nahmen Vicarii, Vice Domini, und Stadthalters führet; 2. Feud. 27. de pac. tenend. §. 15. Mayer. de Advocat. armat. cap. 1. §. 2. Webner. observat. Pract. sub vocab. Voigten p. 484. seqq. §. Besold. Thesaur. Pract. sub hoc. voc. p. 972. seqq. Dergleichen Voigte sind bey ieder derer Sechs-Städte in Ober-Lausitz einer bestellet gewesen, so ieglichen Creyses und Weichbilde über die Ritterschafft desselben Landes-Recht gesprochen, und die Strassen Sicherheit befördert, gleichwohl aber von dem Ober-Land-Voigt, so über das ganze Marggraffthum zu gebieten gehabt, und des abwesenden Landes-Herrn Person, als Nomarcha oder Pro-Marchio vertreten, dependiren müssen. Dem Zittauischen Voigte nun hat Kayser Carolus IV. das Schloß Carls-Friede im Gäßlichen Gebürge zu einen Sitz und Wohnung eingeräumt, so auch daher den Nahmen der Land-Voigten überkommen, und Ihme gewisse Einkünfte an Gelde, und Getreyde Zinnsen, so vom Lande gefallen, angewiesen, wie hiervon im Ersten Theil im 22. Capitul §. 9. albereit Meldung geschehen. Was ubrigens vor solchem Land-Gerichte vor Sachen abgehandelt worden, und was vor Recht darbey üblich gewesen, kan man aus obangezogenen alten Manuscripto theilen, woraus folgendes genommen.

Und wisset von Ewer Enoden seligen Fürsten, daß Wir bey der Edlen Königin Gezeiten von König Ottokar bis an Euern Elder Vater König Wenceslaw, von König Wenceslaw bis

In diesem Weichbilde ist ein Königl. Land-Voigt verordnet gewesen.

Dergleichen Voigte sind bey ieder Sechs-Stadt gewesen.

Des Zittauischen Land-Voigts Residenz und Einkünfte.

Sachen so vor diesem Land-Gerichte tractirt worden.

bis an dem von der Leippe, bis an ewern Vater, und von ewern Vater bis an Herzog Heynricke von Jauer, bey der aller Zeiten dessen GOTT gedächig sey, zu Recht gehabt haben. Wenne euer Land-Richter, saß Land-Gerichte yn ewer Stadt zu der Zittau, so sassen Ewer Schöppen in ewer Stadt bey den Land-Leuten, und wenn man Urtheil ausgab yn dem Landgedynge, das gab man einen Landmanne und einen Schöppen, und wo sie das nicht finden, so namen sie einen Bürger und Land-Leute zu ihn, und funden da mit einander ein Recht; diß Recht und ander Recht die ihr noch von ewern Gnodin begynnet horin, dy uns ny vorbrochen, noch verrückt seyn von einem Könige zu dem andern, und wir Bürger von der Stadt Zittau, wir haben behalten zu Rechte so gethan Recht, damit die Stadt und Land ausgesagt ist, daß wir auch wollen beweisen, mit den ältesten oder wy uns ein Recht findet.

Von ersten haben wir das zu Rechte, daß kein Rittermäßiger Mann soll Holunge haben, noch mag haben, bis daß her sich entbricht.

Ist auch daß ein Mann von dem Lande wird bekündiget umb hoer Sachen, und wird das bracht vor Recht, der muß eine Frage leydin, von Armen und von reichen beyde in der Stadt und auf dem Lande nach seiner Handlung bey ihrem Eyde. Ist denn seine Handlung getreu und gut, das geneußt her, ist aber das nicht so muß her leiden ein Recht. Welch Mann auch gefessen ist yn dem Lande, der soll auf sein Recht reytten yn ewer Stadt, und soll darinne Recht nehmen und geben.

Ist auch ein Mann gefessen und beerbet yn ewern Lande zu der Zittau, und enme unsern Bürger ebeauft und em von freyer Willkore sunderlich Gelübde thut und heldet em das nicht, her soll em darumb billich mahnen, als her em globit hart. Auch haben wir zu Rechte, wenn ewer Stadt zur Zittau ist eines freyen Königes Stadt, und ist ye gewesen.

Item daß ein Mann von dem Lande oder von wannen er sey, wolte auf euern Trost zu uns in ewer Stadt ziehen, unbeworren und auch unverbürget, und uns das vorgewissert, den sol-

len wir nehmen zum Bürger umb daß euer Stadt werde desto baß besetzt. Hatt aber darüber iemand zu em Recht zu reden, dem soll her rechte thedinge haldin.

Ist auch daß ein Landmann wird gepanth, dinselbin Pfand soll man XIII. Tage zu Bürgen geben, und wird auch ein Landmann beklaget, und her seynen Tag versäumet den einen den andern, bis also lange daß man pfandes helfen soll, welcher das nicht beweisen mag mit chrhaften Leuten, daß her zu der Zeit in dem Lande nicht sey gewesen, dem Eleger soll man billig Phandis helfen, wenne gener mit Gegenrede do von getretin könne oder möge. Auch haben wir zu Rechte, ist daß ein Landmann, der Erbe kessit yn ewer Stadt und Gerichte, das soll her fordern und vortheidigen vor uns vor dem Gerichte als recht ist, und nicht anders, wovon den Gnodin Gottes, darnach von den Königen von eine zu den andern bis zu den Herren, und bis an unsern Herrn Herzog Heinrich, wir Bürger von der Stadt Zittau haben behalten zu rechte so gethan recht, da merthe dy Stadt und das Landt ausgesetzt ist, daß wir auch wollen bewensen mit dem Eldisten, oder wie uns das ein Recht findet, und daß also beschrieben daß auch dy Landleuthe haben angezeichnet, daß ein jeglich Rittermäßig Mann soll haben Holunge als lange bis daß er sich entbricht von aller Sache Hande. So haben wir dawieder zu Rechte, daß umb hoe Sache kein Mann, der yn dem Lande besessen ist, Holunge gehalten möge. Ist daß ein Man, der in dem Lande besessen ist wird bekündiget umb hoe Sache, und wird das bracht vor Recht, der muß leyden eine Frage von Armen und von Reichen, nach seine Handlung beyde in der Stadt und auf dem Lande nach ihrem Eyde. Ist seyne Handlung getreu und gut, das geneußt her, ist das nicht, so muß her leydin ein Recht. Auch haben sy beschrieben, als welch Mann, der yn dem Lande gefessen ist, und vor Leibes-Noth yn dy Stadt Zittau nicht darf kommen, daß man den seines Leibes sichern solle, were das nicht, so solle em der Bonth bescheiden vor die Stadt, darzu zu antwortten, was man zu ihm zu fordern hat, des haben sie

von Alder nicht gehabt zu eyne rechten Sundern cyn iglich Mann, der in des Herrn Lande gefessen ist, soll uf seyn Recht yn die Stadt reyttin, und soll darnynne Recht nehmen und geben. Auch haben sie beschrieben, daß ein iglich Mann, der in des Herrn Lande gefessen ist, und beerbet, daß den nymand schelden noch lestern solle, so dünckt uns dowieder ein Recht seyn. Item ist das ein Land-Mann ein Bürger abekauft oder borget, und ihm von darüber von freyer Willkore sunderlich Globde thut und heldit ihm das nicht, daß her en billich darumb mahnen soll, haben wir zu Rechte, daß her ein halke, als her ein globit hatt; auch haben sie beschrieben, daß ym Land-Dynge keinen unser Bürger Urtheil theylen noch vinden solle, noch zu dem Urtheil treten solle, darzu sprechen wir, daß sie das zu keyn Rechte haben. Sondern wir haben von alder her zu rechte, wenn eine Sache yn Land-Gerichte zu theidigen ist, daß man dy Drtheil giebt, cynem Bürger und eynem Landt-Manne, wo dy nicht können vinderen ein Recht, so sollen sie zu ihm nehmen, ander oder mehr Bürger und Land-Leute, daß man finde daß ein Recht ist. Mehr haben sie beschrieben, daß kein Mann von eyner Guthe zu uns ziehen solle, noch wir den zum Bürger nehmen sollen, Es wäre denn ihr Wille und Gunst. Und das haben sy auch nicht zu Rechte, sondern wir haben das von Alters her zu Rechte, wenn die Stadt eynes freyen Fürsten Stadt ist, ist das ein Mann von dem Lande, oder von wannie her sey, durch Gnodin Wille in die Stadt ziehen, oder fliehen will unbeworren oder unverbirget, und daß he das vor beweiset, oder gewiß macht, den mögen wir wohl zu eynen Mit-Bürger aufnehmen, hat darüber nymandt zu em was zu reden, dem soll er auch rechte Antwort thun, und theidigen halten. Auch haben sie beschrieben, ist daß ein Land-Mann gephand wird, daß man die Phand zu Bürgen soll geben drey XIII. Tage, und daß ist en zugetheylet yn vollen Dynge, von Bürgern und von Land-Leuten, daß sie gewißlich die Phand zu Bürgen geben XIII. Tage, auch wollen sy zu Rechte ha-

ben, welch Land-Mann beklagt wird, und des seinen Tag verseumet, den eynem, den andern, bis so lange odier ferre daß man Pfand helfen soll, kompt her denne vor Recht und spricht, Em sey wol wissentlich, daß em zu Dynge geboten sey, und will sein Phand mit Recht vertreten, dawieder dünckt uns ein Recht, welch Mann das nicht beweisen mag mit Erhaftigen Lewtin, daß her zu der Zeit in dem Lande nicht gewest sey, als ein vor Ding bescheidin wart, so bleibet der Klegler billich bey seinem Phande, wenn gener mit keyn Rechte das vortretin mag. Auch haben wir Zittawer zu Rechte, Ist daß ein Land-Mann unfugit, daß ist unvortreibit, oder Gewalt thut in unsers Herrn Stadt oder Erb-Gerichte, daß zu der Stadt geerbit ist, und gehöret das soll man thedingen vor Uns im Erb-Gerichte und födern und myrne anderswo.

§. 3.

Allermassen nun aus obangeführten erhellet, und in nachfolgenden mit mehreren dargethan werden soll, daß vor solchen Land-Boigteplichen Gerichte nicht nur die Rechts-Sachen der im Zittauischen Reichthilde einbezirkten Ritterschafft abgehandelt, Käuffe geschlossen, Verpfändungen getroffen, Lehn gereicht, und andere actus jurisdictionis voluntariae & contentiosae ausgeübet, sondern auch vornehmlich in Peinlichen Fällen denen Delinquenten der Process formiret, und das Criminal-Judicium wieder die Angeklagten exerciret worden, also hat solches Landgedinge oder Boigtepliche Gerichte nicht anders denn mit Zuziehung E. E. Raths und derer Schöppen geschehen können, wie solches sowohl vorherstehender Bericht zur Gnüge bewahret, als auch die in denen Stadt-Büchern und alten Urkunden hin und wieder häufig vorkommende Exempel beweisen, unter welchen wir nur die notable Begebenheit anführen wollen, daß Anno 1359. Petrus Isenberg, Erasmus Isenberg und Conradus Isenberg, Heyne Wenzla und Heyne Rindermann vor dem Zittauischen Landgedynge verwiesen worden, weil sie bey des Plebani oder Pfarrers in Reichenau, Petri, Ermordung interessiret gewesen; wobey denn ausdrücklich stehet, daß solche Proscription oder Verweisung geschlossen worden, von Bartholomæo, Advocato, und Nicol Kombergē, Herrmann von Reichenau auf

Das Land-Boigtepliche Gerichte hat nicht nur in civilibus sondern auch Criminalibus cognosciret.

Jedoch nicht anders denn mit Zuziehung E. E. Raths und derer Schöppen.

Exempel hiervon.

und Nicol Vierdungen, Rath's-Schöp-pen. Ferner ist in eben diesem Jahre Pe-trus Hoberg von Reichenau wegen began-gener Entleibung Herbriges, des Richters daselbst, verwiesen worden, bey welchem Urthel zugegen gewesen Johann Sieben-wirth, Richter, Frenzel Elner, Henil Mel-ber, Schöp-pen des Rath's zu Zittau, wie solches *Calestin* Hennig, gewesener Bür-germeister allhier, in seinen *Ephemerid.* Zittav. *Ms.*is angesetzt hinterlassen.

S. 4.

E. E. Rath
hat öfters
diese Landt-
Boigten
Pachtswei-
se allein ad-
ministrirt.

Nun schon diese Land-Boigten gemeinlich durch einen Königl. Richter mit Zu-ziehung E. E. Rath's verwaltet worden, so hat doch derselbige zum öfttern auch ganz alleine solch Gerichte im Rahmen des Königs admi-nistrirt, wenn nemlich die Landes-Herren selbiges Pachtswaise E. E. Rathe auf gewisse Zeit überlassen. Wie denn Carolus IV. Ao. 1366. Freytags nach Himmelfahrt dem Rich-ter, Rath und Bürgern gemeinlich der Stadt Zittau das Gerichte derselben Stadt und aufm Lande, das da gehöret zu der Zit-tau, und die Bethe die man nimmet, in dem-selbigen Lande gegen 210. Schock Groschen Prager Münze, vermierhet auf zwey Jahr, wie der Contract folgenden Inhalts sol-ches ausweist 2c. 2c.

Käyser
Caroli IV.
Pacht-Con-
tract.

Wir Carol von Gottes Gnaden, Römischer Käyser, zu allen Zeiten Mehrer des Rei-ches 2c. und König zu Böhmen, bekennen und thun kund öffentlich in diesem Briefe, allen den die in sehen, oder hören lesen, daß wir mit dem Richter, und mit dem Rathe und Bürgern gemeinlich der Stadt Zit-tau, unsern lieben Getreuen seyn überein-kommen, als hernach beschrieben sthet. Zum ersten sollen die ehgenannten, der Richter, der Rath und Bürger zu der Zit-tau zwey ganze Jahr von der Zeit, als die-ser Brief geben ist, anheben zu zelen, den Zoll in der Stadt zu der Zittau, und auch den Zoll unter dem neuen Hause gelegen auf dem Gebeler, und darzu das Gerichte derselben Stadt, und auf dem Lande, daß da gehöret zu der Zittau, und auch die For-werke zu Hörnisch, zu Drausendorff und zu Inter-Ronaw unter der Burg Ro-naw gelegen, inne haben und der genieß-sen mit allen ihren Zugehörungen. Und darum sollen sie uns, als einem Könige zu Böhme geben und geldten jedes Jahres dreyhundert und zehn Sch. Groschen Prager Münze, also daß sie uns zu Stund bezahlen sollen 100. Sch. und darnach auf St. Gallen-Tag, der da nechst kompt 210. Schock, und darnach auf S. Gallen-Tag

der über ein Jahr darnach kömpt 210. Schock. Auch sollen sie der ehgenann-ten zwey Jahr zu unser Hand als eines Königes zu Behmen halten und beköstigen die drey Festen, eynes, dy bey der Stadt Zittan leyt, das ander ist das ehge-nannte Neuhaus auf dem Gebeler, und das dritte, daß man nennet Dnywien, und binnen den ehgenannten zweyen Jahren, mügen wir hlicher der genannten zweyen Festen, wieder in unser Hand nehmen, wenn wir wollen, und zu welcher Zeit wir den Dnywien in unser Hand nehmen und halten wollen, so sollen sie uns jährlich bey den 11. Jahren auch auf St. Gallen-Tag darzu geben 20. der genannten Schock. Auch sollen sie dieselben zwey Jahr inne haben das Dorff Herwigsdorff, und was darzu gehöret, und sollen dy beschützen und beschirmen von unsert wegen, und sollen uns davon jährlich auch auf St. Gallen-Tag geben 24. der ehgenannten Schock. Auch meynen und wollen wir, daß sie uns die vorgenannten Forberge wieder einge-ben sollen, nach den vorgeschriebenen Jah-ren, in all der Masse und Weise, als sie die von uns empfangen haben. Geben zu Pra-ge nach Christi Geburt, im 1366ten Jahre, am nechsten Freytag nach unsers Herrn Auffahrs-Tag, unserer Reiche in dem zwanzigsten, und des Käysersthum's im zwölfften Jahre.

Es besaget auch das Stadt-Buch No. I. sub Exempli hoc Ao. Cap. 14. Daß der Ersame Mann, Dynhard von Grunaw kommen in unser Land-
Landdingen (weil wir zu der Zeit Landt-Boigte gewesen seyn) und hat seiner Ehli-chen Haus-Frauen Agneten in demselbigen Land-Dingen zu einem Leibgedinge alle sein Gut aufgegeben, es sey groß oder klein bis an unsern Herrn den Käyser, wenn er das verreichen mag, so hat er gelobet, so wolte er ihr dasselbe Guth auch reichen vor den Käyser. Act. die Elisabeth. 1366.

Nach Verfließung solcher Pachtzeit, ist der Pacht Ao. 1369. den 20. Novembr. auf 3. Jahr renoviret worden, und hat der diesfals aufgerichtete Contract darinnen bestanden: Daß nemlich Käyser Carolus IV. als ein König in Böhme dem Richter, Rath-mannen und Bürgern gemeinlich der Stadt Zittau von dato an bis auf Pfing-sten künfftig, und von demselben Pfingsten drey ganzer Jahre nach einander überge-ben und eingeräumt haben wolte, die Zölle in der Stadt zu der Zittau und unter dem neuen Hause gelegen auf dem Gabeler, das Gerichte in der Stadt zu Zittau, und

Renovation
des Pachte-
Contracts.

auf dem Lande des Weichbildes, das darzu gehöret, und die Berthe, die man in demselben Lande und Weichbilde pfleget zu nehmen, und auch die Formerge zu Brönitz und unter Ronau, mit allen ihren Genußen und Zugehörungen, und darum und davon sollen sie uns und unsern Erben, Königen zu Böhheim geben, und gelten alle Jahr 320. Schock Prager Groschen, ingleichen zu jährlicher Rente 93. Schock und 20. Gr. derselben, und von allen dem vorgenannten Geldern sollen sie von unsert und unser Erben wegen alle Jahr gelten, und geben dem Priori und der Sammlung des Closters Dybin 92. Sch. Groschen, und das übrige vorgenannte Geldt sollen sie in Unser Cammer alle Jahr antworten. *vid. Cælest. Hennig Ephemerid. Zittav. MSc. fol. 25. b.*

Nochmah-
lige Ver-
neuerung
des Pachts.

Nicht weniger hat Anno 1373. Sonntags Cantate Carolus IV. diesen Pacht abermahls auf 3. Jahr verneuert und erlängert, wovon aber der Contract, weil er mit vorgehenden eines Inhalts ist, anhero zu bringen unnöthig geschienen. So muß auch unter König Wenceslai IV. Regierung zweifels ohne E. E. Rath die Administration der Voigtey die meiste Zeit, wo nicht beständig innen gehabt haben, obschon kein besonders Document darüber bezubringen, angesehen Ao. 1384. dieser Wenceslaus dem Rathe Concession ertheilet, daß selbiger, so lange er die Voigten administriret, derer Bürger erkaupte Güter in Lehn geben möge. Ingleichen d. d. Prag 1385. Montags post Mart. daß die Voigte zur Zittau aus besondern Gnaden die Lehn-Güter der Land-Leute verleihen, auch Käuffe und Verkäuffe bestätigen dürfen. Wie solches aus nachgesetzten Document klärlich erhellet.

Beschaffen-
heit der
Land-
Voigten zu
Königs
Wenceslai
Zeiten.

Wir Wenclaw von Gottes Gnaden, Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Beheim, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe allen denen die ihn sehen oder hören lesen, wann wir vormahls, als uns wohl in Gedächtnisse ist, die Bürger unsere liebe Getreuen der Stadt zu Sittau zu Voigten zu Sittau uff eine genannte Zeit gemacht und gesetzt haben, als das mit unsern Briefen, die wir ihn darüber geben haben, begriffen ist. So haben wir mit wohlbedachtem Muthe guten Rathe und rechter Wissen, den ehgenannten Bürgern, und auch den Land-Leuten daselbst zu Sittau durch Besserung willen derselben Land-Leute und auch der Bürger zur Sittau, und auch durch Ringerung

der Zehrung und Koste, damit sie vor beschweret waren, die besondere Gnade gethan, und thun ihn die in Kraft dieses Briefes und Königlicher Macht zu Beheim, daß dieselben Voigte zur Sittau solche Lehn-Güter, als die Land-Leute und Bürger zur Sittau untereinander verkauffen und küssen, und auch was Leibgedinges Recht ist, leihen, das soll ganze Kraft und Macht haben, gleich ob wir das selbst thäten, unschädlich, doch uns alleweg, an unsern Diensten und Rechten ausgenommen, doch mit Nahmen in den ehgenannten gesammte Lehen und Anfälle, und auch solche Käuffe und Güter, so einer der nicht rechte ehliche Erben Manns-Geschlechte hat, einen andern verkauffet, die sie mit nichte ohn unsern Willen leihen, noch damit zu thun, noch zu schicken, haben sollen in keine weis. Mit Urkundt dieses Briefes versiegelt mit unser Königlichen Majestät Innsiegel, geben zu Prag, nach Christi Geburt Dreyzehen hundert Jahr und darnach in dem Fünf und Achtzigsten Jahren, des nechsten Montags nach St. Martins Tage, unserer Reiche des Behmischen in dem Drey und Zwanzigsten und des Römischen in den Zehenden Jahren.

(L. S.)

p. d.

Martinus Scholasticus.

Von Anno 1396. aber ist wiederum ein Contract Wenceslai vorhanden, darinnen der Kaiser mehrgedachte Voigten mit allen Nutzen und Zugehörungen E. E. Rath auf vier Jahr lang gegen 930. Schock Groschen überlassen, wie nachstehendes Diploma deutlich besaget:

Neuer
Pacht-Con-
tract, vom
Wenceslai
über die
Voigten.

Wir Wenceslaus von Gottes Gnaden, Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böhheim, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe allen die ihn sehen oder hören lesen. Wann der Burgermeister, Rath und Bürger gemeinlicher Stadt zur Zittau, unsere lieben Getreuen, solche Neunhundert Schock und Dreyßig Schock Groschen Prager Münze die wir den Edlen Anshelm und Przedwogen von Ronaw unsern Dienern und lieben Getreuen schuldig gewesen seyn, denselben Anshelm und Przedwogen gänzlichen und gar an unser statt von unsern sonderlichen Geheisse abgerichtet und bezahlet haben, darum mit wohlbedachten Muthe guten Rathe und rechter Wissen, so haben wir den ehgenannten Bürgern und Stadt zur Sittau zu Wiederstattung solcher obgenannten

ten

ten Neunhundert und Drenßig Schock Groschen, unser Voigten zur Zittau mit allen und jeglichen ihren Nutzen, Renten, Zinsen und Zugehörungen, und mit Nahmen mit dem Hause auf dem Gäbler, und noch andere Nuße und Gefelle, die wir in der Stadt und auf dem Lande zur Zittau haben, nichts ausgenommen, und allen dem, das davon gefällt, oder gefallen möchte, befohlen und eingegeben. Befehlen und eingeben, ihm die mit Kraft dieses Briefes und Königlicher Macht zu Böhheim, also daß sie dieselben Voigten mit allen ehgenannten Nutzen und Zugehörungen anzuheben auf dem nechstkommenden S. Gallen-Tage, vier ganze Jahre nach einander zu zehlen inne haben, und der genießen sollen, und in ihre Nuße wenden und kehren mögen, von allermänniglichen ungehindert, wenn aber die ehgenannten vier Jahre ausgehen, so soll die ehgenannte Voigten zur Zittau mit allen ihren Zugehörungen lediglich wieder an uns kommen, damit zu thun und zu lassen, ausgenommen den Zoll in der Stadt, und unser Theil an dem Stadt-Gerichte, die wir der vorgenannten unser Stadt vor ander Gelde verschrieben haben, als daß unser Briefe, die wir ihn darüber gegeben haben, wohl beweisen, und wer es Sachen, daß wir vormahls jemanden über die ehgenannte unser Voigten je einige Briefe gegeben hätten, oder hernach von Vergessenheit oder Anweisung geben würden, wollen wir, daß dieselben Briefe keine Kraft und Macht haben, sondern untauglichen, und denen ehgenannten Bürgermeistern und Stadt die ehgenannten vier Jahre keinen Schaden bringen sollen in keine weis, und gebieten darum den Bürgermeister, Rathe und Bürgern gemeinlichen der ehgenannten Stadt zur Zittau, unsern lieben Getreuen, ernstlichen und vestiglichen mit diesem Briefe, daß sie sich an solche Briefe, die wir vormahls über die ehgenannte Voigten gegeben haben, oder hernach geben würden, nicht kehren, noch die aufnehmen sollen, als lieb ihn sey unsere schwere Ungnade zu vermeyden, wenn wir ihn und ihren Nachkommen alle vorgeschrieben Sachen Puncte und Articuli vestigantz und unverrückt halten wollen, und darwieder nimmer gethun, und auch niemandes gestatten darwieder zu thun, oder sich darein zu werren in keine weis. Mit Urkundt dieses Briefes versiegelt mit unsern Königl. Majestät Innsiegel, gegeben zu Prage nach Christi Geburth 1396. Jahr

re des Monttags nach St. Laurentii Tage unser Reiche des Böhmischen in dem 34. und des Römischen in den 21. Jahren.

Adrelom Sig. di. Sub-Cammerarii.
Franciscus Canonicus Pragenf.
Johannes Praepositus Northusen.

Wozu denn höchstgedachter Kaysers Ao. 1398. abermahls eine besondere, Concession ertheilet, vermöge deren E. E. Rath so lange er diese Voigten Pfandweise inne haben würde, die Macht derer Land-Leute Lehn-Güter zu verreichen haben solte, wovon das Original Document ebenfalls in E. E. Raths Scripturen verwahrlich zu befinden. Da auch solche Pacht-Zeit zu Ende gangen, hat Wenceslaus Anno 1405. einen neuen Contract mit E. E. Rath auf 12. Jahr lang geschlossen, und die Voigten selbigen um 600. Schock Groschen eingegeben, wie nachgesetztes Document beweiset, welches weil es das letzte ist, und man weiter von der Voigten nichts mehr findet, selbige auch vermuthlich nach geendigten solchen Pacht erloschen, wir noch beyfügen wollen.

Wenceslaus
Concession
wegen Ver-
reichung
der Lehn-
Güter.

Legter
Pacht-Con-
tract.

Wir Wenzlaw von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böhheim. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Briefe allen den die ihn sehen oder hören lesen; wann unser lieben Getreuen die Bürger zur Zittau die Voigten daselbst manch Jahre erberlichen gehalten haben, darum und ihr getreuen Dienst die sie uns in Getreuen gethan haben, und fürbaß thun sollen in künftigen Zeiten, mit wohlbedachten Muthen, gutem Rathe und rechten wissen haben wir ehgenannte Bürger und Stadt zur Zittau unser Voigten daselbst mit allen und jeglichen Renten, Nutzen und Zugewällen, die wir in der Stadt und auf dem Lande zur Zittau haben, und die zu derselbe Voigten gehören, mit allen dem, als sie die vormahls inne gehabt haben, und mit Nahmen dem Hause auf dem Gäbler gelegen mit allen seinen Zugehörungen empfohlen und eingeben; Befehlen und eingeben ihm die in Kraft dieses Briefes und Königlicher Macht zu Böhheim. Also daß dieselben Voigten mit allen ehgenannten Nutzen und Zugehörungen nichts ausgenommen anzuheben von dem nechstkommenden Sanct Martins-Tage zwölf ganze Jahre nacheinander zu zehlen, inne haben und der genießen und gebrauchen sollen, und in ihrem Nuße kehren und wenden mögen, so ihn des allerbequemlichst seyn düncken würde, von uns und unsern Nachkommen, Königen

zu Böhmen und allen unsern Amt-Leuten, die nun seyn oder hernach kommen werden ungehindert, auch daß ein iglicher Voigt, dem der Rath zur Zittau in ehgenannten zwölff Jahren setzen wird, vollkömlich Lehn thun mag in unsern Nahmen an unser statt, allen den die da lehnbar seyn in dem Land und Stadt zur Zittau in aller Krafft und Macht, als ob wir dieselben gethan hätten, als daß auch andere Voigte gewöhnlich gethan haben, und sollen uns von derselben Voigtey die ehgenannten Bürger und Stadt zur Zittau geben dieselben zwölff Jahr, alle Jahre zwey hundert Schock Groschen Prager Münze in unsere Königliche Cammer, daß da alles macht in einer Summa vier und zwanzig hundert Schock Groschen und an derselben Summen sollen sie uns izund auf den nechstkommenden Sanct Martins-Tage, dreyhundert Schock, und auf unser Frauen Tage Purificationis den man nennet Lichtmess darnach zu handfolgende Dreyhundert Schock Groschen zu voran mit bereiten Gelde gänglich und gar richten und bezahlen, und dieselben Sechshundert Sch. Groschen sollen ihn an der ehgenannten Summen vier und zwanzig hundert Sch. in dem ehgenannten zwölff Jahren gänglich abgehen und von uns abgeschlagen werden. Besonder auch so sollen die ehgenannten Bürger von der ehgenannten Summa an den Ehrwürdigen Venceslaum Patriarchen zu Antiochia, unserm Cankler Fürsten und lieben andächtigen von dem nechsten kommenden Sanct Martins-Tage anzuheben Sechs ganzer Jahre nach einander zu zehlen, alle Jahr hundert, und dem gestrengen Bußken von Mülheim unsern Diener und lieben getreuen hundert Schock Groschen, die wir ihm sein Lebtag auf der ehgenannten Voigtey verschrieben haben, alle Jahr in den genannten zwölff Jahren iglichen halb auf St. Gorgen-Tage, und halb auf St. Gallen-Tage gänglich und gar richten und bezahlen, nach laute und sage ihrer Briefe, die sie von uns darüber haben, und von dem übrigen sollen sie das neue Haus auf dem Gäbler und die Voigtey halten, schützen und schirmen, als wir ihn glauben und getrauen, wäre auch Sache, daß der Bußko von Ottos Verhängnisse wegen in den ehgenannten Jahren stürbe und abginge; So soll alles das, daß ihm in den ehgenannten Jahren von der ehgenannten Summen zugeben, gebühret

hätte, an uns in unser Königliche Cammer wiederkommen und gefallen, auch wollen wir, daß unsere Voigte den ehgenannten Bürgern zur Zittau keines zu gebieten noch keiner Gewalt über sie haben sollen, sondern nach Ordnung unsers lieben Vaters Kaiser Karls seliger Gedächtnisse sollen die Bürger und Land zur Zittau von ihrem Theile nach Anzahl der Lande und Städte die sie gegen einander wohl wissen, den andern Voigten, Landen und Städten ihren Nachgebauern helfen und raten so sie best mögen und sie ihnen wiederum, und gebieten, darum allen und jeglichen unsern Mannen, Land-Leuten, Rittersn und Knechten des ehgenannten Landes zur Zittau unsern lieben Getreuen ernstlichen und vestiglichen bey unsern Hulden und wollen, daß sie sich die ehgenannten zwölff Jahre an die Rathmanne der ehgenannten Stadt Zittau halten und denen gehorsam seyn sollen an unser statt in solcher masse, als sie bey unserm Vater seliger Gedächtnisse und unsern Zeiten bisher gethan haben, auch wäre es Sache, daß wir vormahls jemanden über die ehgenannte Voigtey Briefe geben hätten, oder hernach ehe die genannten zwölff Jahre auskommen, geben würden, wollen wir, daß dieselben Briefe keine Kraft noch Macht haben, sondern untüglich seyn, und den ehgenannten Bürgern und Stadt die ehgenannten zwölff Jahre keinen Schaden bringen sollen in keine weis, und gebieten darum den Burgermeister, Rathe und Bürgern gemeiniglich der ehgenannten Stadt zur Zittau unsern lieben getreuen ernstlichen und vestiglichen mit diesem Briefe, daß sie sich an solche Briefe die wir vormahls über die ehgenannte Voigtey oder ihre Zugehörunge jemanden gegeben hätten oder hernachmahls ehe die genannten zwölff Jahre ausgehen geben würden nicht kehren sollen, als lieb ihn sey unser schwere Unnade zu vermeiden. Wenn wir ihn und ihren Nachkommen alle vorgeschriebene Gnade, Punct und Articul veste ganz und unverrückt halten, und auch niemanden gestatten wollen darwider zu thun und sich daran zu weren in keine weis. Mit Urkundt dies Briefes versiegelt mit unser Königl. Majestät Insiegel. Geben zum Bettler nach Christi Geburth Vierzehnen hundert Jahr und darnach in fünften Jahre des Mittwochs vor Sanct Gallen-Tage. Unser Reichs des Böhmischen in dem Drey und vierzigsten

zigsten und des Römischen in dem Dreyß-
zigsten Jahren.

Per D. Conradum Sub-Camerar.

Johannes de Bamberg.

Paulus de Tost.

§. 5

Bericht von
Niederreiß-
ung des
Rathhaus-
es zu D-
striz, so zeit-
während
Pacht-Ad-
ministration
geschehen.

Unter denen Begebenheiten so sich zeit-
während der Pachts-Administration dieser
Königl. Land-Voigten in Zittau zugetra-
gen, ist wohl eine nicht der geringsten die we-
gen Niederreißung des Rathhauses zu D-
striz vorgangen, wovon obangeführter
Caelestin Hennig in Ephemerid. Zittaviens.
MSct. fol. 23. seqq. folgendes berichtet.

Anno 1368. Sonnabend nach Lucia geschach
der Zug nach Dstriz dieser Ursachen hal-
ben: zu der Zeit hatten die von Dstriz auf-
gerichtet ein Rathhaus, und darauf eine
Raths-Glocken gehangen, und hatten ge-
mauert ihre Thore an der Stadt, und
woltten eine Haupt-Stadt anrichten, mit
allen Rechten als andere Städte, Budis-
sin, Görlitz ꝛ. brauerten Bier, verkauf-
feten das aufs Land, um und um, und tha-
ten dieser Stadt grossen Schaden, darum
sandte man nach den Dstrizer Schöppen,
die kamen her in diese Stadt mit der Ab-
batsin, dieselben sprachen: Sie hätten
ihr Gut mit allen Rechten als andere
Städte. Da ließ der Rath denen von
Dstriz fürlegen alle ihre Gebrechen, daß
sie ihnen in die Stadt-Rechte griffen. Zum
(1.) sagte man ihnen, sie hätten gebauet
ungewöhnliche Gebäude die vor Alters
nicht bräuchlich gewesen, nehmlich ein
Rathhaus zu Schaden dieser Stadt. (2.)
sagte man ihnen sie hätten gebauet und ge-
mauert steinerne Thore, und hätten sie ge-
fasset mit steinern Mauern, allen Städten
zum Schaden und auch dem Lande, daß
sich die Räuber und schädlichen Leute
möchten drein legen, und dem Lande
Schaden zufügen, wie es denn auch vor-
mahls geschehen ist, daß man Räuber
nahm aus der Kirchen zu Dstriz. (3.)
sagte man ihnen; So möget ihr euch auch
Weichbild machen und ziehet euch zu eige-
ne Dörffer mit allen Rechten, und gebet
Urtheil auf das Land auch dieser Stadt
zum Schaden, und deroselbigen Dörffer.
(4.) So wisset, daß eure Vorfahren und
Eltisten, ihr Bier allhier gehohlet haben
in dieser Stadt, und daß ihr mutet, haben
wir in unserm Rathe nie zugegeben, dessen
habt ihr euch nicht verhalten in Sechs
Jahren. Auch haben wir bey zwölf Jah-

ren in unser Stadt unsere Maas, Scheffel
und Viertel lassen richten wohl bey fünf
mahlen, ihr aber kommet nicht mit euren
Scheffeln und Vierteln, daß ihr die euch
lieffet richten, daß Arm und Reich recht ge-
schehe zu Dstriz, da ihr doch haben solt all
unser Maas in allen Rechten unser Stadt.
(5) Wisset ihr daß ihr in euern Gebiethe,
die da verschrieben und verweist seyn aus
unserer Stadt und auch verachtet sind in
denen Städten, Budisin und Görlitz ꝛ.
hausset und herberget, und haltet sie auf
uns zum Verdruss und Schaden. (6) Auch
wisset ihr Herren, daß ihr wieder das
Recht in ewern Garwe wollet Macht haben
zu einen Salz-Markt, und führet darein
Wagen mit Salze, und laßet die Wagen
abmessen mit Leuten, und dieselbe Leute
habt ihr gehohlet in unser Stadt ohne un-
ser Vorwissen, und wie ihr sie erworben
und erkriegeret habet aus unser Stadt uns
unwissentlich wieder das Recht und wie-
der unser wissen, darum und um denselben
Salz-Markt mußten wir mit den Unsern
vorigen mit Euer Herrschafft an den
Kayser auf die Burg Carlstein, und daß
wir Gottes und des Kayfers und des
Rechts genossen, daß ihr den Markt ha-
bet müßet lassen abgehen, darumihr diese
Stadt bracht zu Schaden, und treibet die
auf grosse Kosten. (7) Auch wisset ihr
Herren, daß ihr von Alters und von alten
Rechte, kaum gebrauen habt euere Noth-
durfft, und die andere euere Nothdurfft
müßet ihr hohlen in unserer Stadt, des
wir wohl gedencen, und noch wohl von
unsern Mit-Bürgern lebende die euch Bier
verkauft haben in eure Stadt, und es
durfft niemandes Bier von euch führen
denn in einem Sattel-Lägel, daß einer tra-
gen möchte oder führen an seinem Pferde;
Nun brauchet ihr in euern Gowe über eu-
re Nothdurfft und verkauft das auf das
Land, Uns und dieser Stadt zu Schaden,
und laßet das von euch führen mit Wagen
in Vierteln und halben Fudern, wieder un-
ser Stadt-Recht, und unsere diese Stadt
muthet an euch aller vorgeschriebener Sa-
chen eine Antwort; Dieser und mehr Klage
soltten sich die Dstrizer verantworten; Da
sprachen sie; Sie müßten diese Rede bringen
an ihre Obristen, und ward dieser Stadt
keine Antwort drüber. Darauf ward der
Rath der Stadt Zittau mit ihren Eltes-
ten zu Rathe und hegeten ein Dvng, und
hieschen die von Dstriz, noch wolte dieses
alles nicht helfen. Da sandte die Stadt
nach andern Städten, Budisin, Görlitz,
Lbbau.

Lebbau, Camenz und Lauben, die kamen mit dieser Stadt zusammen wohl mit 40. Classen, und brachten darzu aus dieser Stadt hundert Wagen wohlgeharnischter Leute auch mit Zimmerleuten und Mauern, und zogen gen Ostriß auf den Marckt. Da waren die Nonnen mit der Abbatissin aus dem Kloster kommen, und hatten sich unter das Rathhaus gesetzt; da fielen nieder die Zimmer-Leute und Mäurer, legten das Rathhaus und Glocke darnieder, die Mäuer brachen mit Hauen und Straken die gemauerten Thore ein, und warffen sie darnieder. Dieses geschach im Jahr 1368. an einem Sonabend nach Lucia, als der Kayser in der Lombardy war. Da zog der Prior zu dem Erzbischoff gen Prag, klagte über die Stadt und über die Gewalt die geschehen war, auf ihren Grund und Boden, und müheten sich so lange, und trieben so grosse Unkosten, bis daß der Abt von der neuen Cell aus Nieder-Lausitz darzu kam gen Prag den die Nonnen auch über die Stadt dahin brachten, es wurden die Sachen gesacht aus der Hand zu dreien Mannen, zu Herrn Leuther von Penzig, und zu Herrn Otten von Gerhardsdorf, und zu Ulmann aus der Münze, Bürger zu Görlitz, und die mochten wohl vier Tage machen oder mehr zwischen dieser Stadt und dem Kloster, also bis daß sie es nicht mochten beyderseits gütlich berichten. Da sprachen sie einen Rath darzwischen also: Daß die Stadt Zittau ihnen mußte ihre Brodt-Bäncke wieder bauen, als sie vor Alters gewesen waren, auf ihrem Marckte, und dies geschach. Also stehen die Brodt-Bäncke noch heutiges Tages an statt des Rathhauses, und soll hinfort zu ewigen Zeiten keines allda gebauet werden.

§. 6.

Specification
derer
Persohnen,
so solche
Land-Boig-
ten admini-
striret.

Was vor Persohnen dieser Zittauischen Boigten von Jahren zu Jahren vorgestanden, lässet sich nicht wohl in einer unerrückten Ordnung anführen. Nichts destoweniger soll hiervon so viel als aus alten Contracten, Verträgen und dergleichen Handlungen zu nehmen gewesen angemercket werden. Diesemnach findet man den ältesten Land-Boigt in König Wenceslai II. Briefe, so er Anno 1303. dem Hospital in Zittau ertheilet, wo er genennet wird.

Lutoldus de Priheticz, Advocatus Provincialis, obschon nicht zu zweifeln, daß vor ihm ältere mögen gewesen seyn.

Ferner wird von Anno 1318. bis 1330.

Gunterus Runge, als Advocatus Provin-

cialis bey denen Rathwahlen genennet. Welchem vermuthlich im Amte succediret haben mag

Heinrich von Hastinburg, anermogen in einem Verzeiche zwischen der Stadt Görlitz, und Zittau wegen des Weyd-Handels de Anno 1350. fer. Octav. SS. Petri & Paul.

Herr Potho von Türgaw, Boigt zu Görlitz, und Herr Heinrich von Hastinburg, Boigt zu der Snyham, als Versohns-Leute ernennet werden. Ferner wird in König Wenceslai IV. Confirmation des Kaufs über die Dörffer Hartau, Poritzsch, Wenig-Schöna und Luptin.

Ansheim von Konow, Zittischer Haupt-Mann genennet, welcher aber im Stadt-Buche N. 2. cap. 12. sub Anno 1392. den Nahmen des Boigts zu der Zittau führet, und ist zu selbiger Zeit einer aus dem Raths-Collegio, Nahmens Christian Romberger Land-Schreiber gewesen. Ferner hat Anno 1395. König Wenceslaus die Boigten zur Zittau übergeben.

Dem Edlen Herrn Pothen von Castolowitz, als von welchen nachstehende Intimation annoch Originaliter verhanden:

Wir Wenzlaw von Gottes Gnaden, Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böhem etc. Entbieten den Mannen, Land-Leuten, Rittern und Knechten die in die Boigten zur Zittau gehören, unser Gnade und alles Gute. Wann wir dem Edlen Pothen von Castolowitz unsern Rathe und lieben Getreuen die Boigten zur Sittaw mit ihren Zugehörungen eingeben und befohlen haben; Darumb so heißen und gebieten wir euch ernstlichen und festiglich mit diesem Briefe, daß ihr denselben Pothen für euren Boigte, oder Pothen seinen Sohn an seiner statt aufnehmen, und Ihm in allen Sachen als euern Boigte gehorsame und gewartende seyn sollet, als lieb euch sey unsere Ungnade zu meiden, wenn was wir oder unsere Lande des Schadens nehmen würden von Ungehorsamkeit, des wolten wir von euch bekümmern, und uns des gänglichen erhohlen, und wär es Sachen daß ihr das nicht thun woltet, so ist unser ernste Meynung, daß ihr zur Stunde zweyne der Eltesten aus Euch mit voller Macht euer aller her zu uns unverzüglich schicken sollet, so wollen wir Euch denn darinne unsere Meinung eigentlichen unterweisen, und laßet das nicht in keinesweges. Geben zu Prage des Donnerstags vor Sanct Galli-Tage unser Reichs des Böhmischen

mischen in dem XXXIII. und des Römischen in dem XX. Jahren.

Ad mandatum Dom. Regis
Franciscus Olomm. Canon.

Es hat aber dieser Boigt die Administration gar kurze Zeit geführt, indem, wie in vorherstehenden §. 4. Meldung geschehen, anno 1396. die Verpachtung der Boigten an E. E. Rath erfolgt, da denn

Peter Pesold aus des Raths Mittel, und (wie es die lieben Alten exprimiret) unser Endgenosß, die Landboigtenliche Verwaltung von anno 1396. bis 1404. auf sich gehabt.

Weiter werden von Raths-Persohnen folgende Land-Boigte nachmahlig gemacht.

Nicolaus Grünwaldt, Anno. 1407.

Paul Häßler. Anno 1408.

Niksch Hildebrand. Anno 1410.

§. 7.

Wie die Zittauische Land-Boigten abkommen.

Ob hierauf nach geendigten Pacht-Jahren wiederum Königl. Boigte allhier verordnet worden, läßt sich vor gewiß nicht behaupten, vielmehr aber ist zu vermuthen, und geben es auch die Umstände klar, daß nachdem um solche Zeit der Boigt der sechs Lande und Städte, oder allgemeine Boigt des Marggraffthums Ober-Lausitz, der Marggrafen Stadthalter und Verweser, wie ihn Herr Grosser in Lausitz. Merckwürdigkeiten P. 2. Cap. 2. §. 2. pag. 9. nennen, zwey Unter-Boigte, oder wie wir heute zu Tage reden, Amts Haupt-Leute zu Budisfin und Görlitz verordnet, mit diesen Städtischen Boigten eine Aenderung vorgegangen, und die Ritterschafft mit ihren Rechts-Sachen aus denen Städtischen Weichbildern in die aufgerichtete Aemter gewiesen worden seyn müsse. Denn ob schon die Stadt-Bücher de anno 1412. Cap. 16. Meldung thun, daß der Edle Herr Hlawatsch unser Boigt gewesen, so ist doch solches nicht von dem Zittauischen, sondern von dem Pro-Marchione, oder allgemeinen Land-Boigte zu verstehen, immassen dieser Hlawatsch eben derjenige ist, welchen Herr Grosser *cit. loc. p. 13.* wegen seines grossen Hauptes den Bey-Nahmen Polavvag oder Großkopff zuleget, und eigentlich Heinrich Bercka von der Duba geheissen. Ob auch gleich die Zittauischen Jahr-Bücher berichten, daß anno 1424. Conradus Quos-

sau, Hauptmann auf den neuen Hause Carls Friede aufm Gäßeler Gebürge gewesen, ingleichen daß anno 1439. dieser Quos-sau, und Hannß Saltzsch, Hauptmann aufm Gäßeler in Gegenwart des Raths allhier als Schieds-Männer zwischen Mannen vom Lande, oder Adlichen Persohnen sich gebrauchen lassen, so ist doch daraus nicht zu schliessen, daß diese Persohnen Zittauische Land-Boigte gewesen, angesehen ein Schiedsmann nicht allzeit ein ordentlicher Richter ist, sondern auch andere Leute auf welche die Partheyen compromittiret, außerhalb Gerichts eine Sache durch Vergleich entscheiden können, und ist hiernächst zu vermuthen, daß als die Land-Boigte in Zittau abkommen, deren Residenz Carls-Friede, so man damahls als eine Feste geachtet, einen Kriegs-Officier zur Verwahrung anvertrauet, und ihm der Nahme eines Hauptmanns zugeleget worden. Wiewohl auch endlich im Jahr 1426. als man sich des Hufiten Einfalls besorgte, Ihro Königl. Majestät allen Städten gewisse Haupt-Leute verordnete, die man Königl. Befehlshaber nennen mußte, immassen in Zittau Wandko von Mönchau, ein Böhme, dergl. Hauptmann war, so hatten doch dieselben mit Justitz-Sachen das geringste nicht zu thun, sondern regierten, und führten bloß das angenommene Kriegs-Volk in Städten an, indem damahls jede Stadt sich wider der bemeldte Hufiten aufs beste als sie konnte wehren mußte, und auf keine Hülffe oder Entsatz des Landes-Herrn hoffen durfte. Wannhero am sichersten davor zu halten, daß unter Kayfers Sigismundi Regierung bey Einbrechung des Hufiten-Krieges die Zittauische, und anderer Städte Boigten ihre Endschafft erlanget, und denen beyden neu aufgerichteten Aemtern Budisfin und Görlitz zugeeignet worden.

§. 8.

Zwar will es scheinen, als ob die Ritterschafft so wohl als die Stadt mit solcher Veränderung anfänglich nicht zufrieden gewesen, oder sich derselben unterworfen, denn man befindet nach der Zeit unterschiedene Exempel in denen Stadt-Büchern, daß die Lehns-Verreichungen und Käuffe zwischen denen von Adel und Bürgers-Persohnen von E. E. Rath in der Stadt tractiret worden, wie denn anno 1448. George und Hannß von Mostitz zu Cunnersdorff gelessen, verkauft haben an Paul Boglern, und Ursulam seine

leirte Hauß-Frau den Forstberg, als er in seinen Gelende vor Alters her gelegen ist, darzu das Kirchlehn daselbst zu Cunnersdorff, nebst der Alia zu Leudersdorff, ingleichen drey Bauern die dazu gehören zu diesem Kirchlehn mit allen den Rechten das sie gehabt haben, solches alles ist NB. Paul Boglern von dem Rath der Stadt Zittau zu Lehn gereicht worden Donnerstags vor Jacobi 1448. Absonderlich mögen die von Adel sich auf ihren Dorffschafften der Daber-Gerichte zuweilen angemasset haben, so ihnen nicht zukommen, woraus denn viel Unrillen und Streit, welche offtermahls in gefährliche Thärligkeiten auszebroschen, entstanden, wannenhero anno 1497. Montags nach Latare zwischen denen Mannen oder der Landschafft des Zittischen Landes, und E. E. Rath der Stadt wegen der Jurisdiction, und anderer Puncte halber ein Vertrag gestiftet, und der Stadt die Daber-Gerichte ausdrücklich vorbehalten worden, welchen Vertrag nachgehends Kayser Ferdinandus I. anno 1561. confirmiret, wie aus nachstehender Copia zu ersehen;

Zwischen der, Ritter-schafft des Zittauischen Creyses, und E. E. Rathe wird wegen der Gerichtsbarkeit ein Vergleich getroffen.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, erwelter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Infant in Hispanien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraff zu Lausitz &c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kundt allermänniglich, daß für uns kommen seyn, die Ersamen unsere liebe Getreue, N. N. Bürgermeister unser Stadt Zittau, und haben uns einen verfertigten Vertrag, so zwischen der Mannschafft des Zittauischen Weichbildes, und ihnen vor alt verfloßnen Jahren (1497.) willkührlichen aufgerichtet worden, fürbracht, und darauf in Unterthänigkeit gebethen, wir wolten ißtemeldten Vertrag, damit zwischen den Land-Ständen und ihnen gute Nachbarschafft erhalten werden möchte, allernädigst confirmiren und bestätigen, welcher von Wort zu Wort also lautet.

Nach Christi unsers lieben Herrn Geburth, Tausendt, vierhundert und in Sieben und Neunzigsten Jahre, den Montag nach Latare haben wir N. Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Zittau

uns ganz und gar in einem söhnlischen und freundlichen Handel vereinigt, und gütlichen vertragen, mit den gestrengen und besten Mannen und Landschafft des Zittischen Landes, daß solcher Vertrag vorbaß mehr und zu ewigen Zeiten also und nicht anders, von ihnen und uns gehalten werden soll, immassen wie hernach folget.

Zum ersten, demnach wir uns angemasset haben, bey ihnen in Mann Recht zu sitzen, solch Gerichte soll vorbaß mehr bey uns in der Stadt und nicht anderswo von der Landschafft bestalt, und geseßen werden, ohne uns und unsere Mit-Bürger auf das wenigste des Jahres zu viermahlen dazu aller Rechte gebrauchen, mit Hohlung der Urthel &c. gleich andern Landen Budisin und Görlitz.

Zum andern sollen und wollen wir sie, noch ihre Knechte, Pferde noch Wagen, noch anders umb Schulde nicht aufhalten, mit unsern Stadt-Gerichten, sondern vor den Land-Gerichte verklagen.

Zum dritten sollen wir beyde Partey eines dem andern seine arme Leute nicht aufhalten, sondern die Gerichte, darinnen der Schuldiger sitzt, sollen einem jedern helfen zu bekandter Schuld in vierzehnen Tagen, zu Gelde oder Pfande vor seine Schuld, daß ihme und denen Gerichten dabey wohl gegnügt, solche Pfand soll er treiben, oder tragen in dem Lande oder Stadt, vor sein Geld versehen, oder auf einen Wiederkauff verkauffen, und den Schuldiger hernach weisen, weiter mit Gerichte ihn nicht anbieten, wo aber zu wenig Pfand ist, mag er wohl förderpfänden, wo nicht ist, sollen die Gerichte den Schuldner aufnehmen, einspannen, einsperren und Pflege geben, also lang die Schuld gezahlet, oder mit seinem Willen gehalten wird, und so einer seinen Schuldiger auf dem Lande oder in der Stadt daheime suchete, und nicht bekommen mag, soll er dem Herrn unter dem er beßeßen, oder den Richter ersuchen, dieselbe Schuld ansagen, sie begrüßen und bitten, den Schuldiger mit Gericht also weit zu bestrecken, ihm in den nächsten vierzehnen Tagen nach der Besuchung das Geld auszurichten, oder so viel Pfandes zulegen. Wo aber die Herrschaft oder der Richter solches nicht thut

thun werden, so mag ein ieder denselbigen seinen Schuldiger mit dem Gerichte, darinnen derselbige dem Manne gelden soll sitzende aufhalten, die Schuld von ihm ermahnen, wo er aber verbürget würde, und hernachmahls entwürde, und die Bürgen nicht lösen noch bezahlen wolten, so soll man sie gleich den Schuldner aufhalten.

Zum vierdten sollen sie, noch ihre Kresschamer den Bier-Zoll nicht geben, was im Lande bleibt, sondern den Brücken Pfennig, was aber ausser das Land geführt wird, soll verzollet werden, wie vor. Wo aber einer ausser das Land Bier führen würde, unverzollet, soll er Pferd und Wagen verlustig seyn, dazu seines Herrn Straffe nicht wissen, Ihm wolte denn von einem Theil Gnad geschehen. Es soll auch kein Kresschamer keine frembde Bier schencken, wo einer befunden würde, soll er dem Rath ein weiß Schock Groschen geben, und von seinem Herrn auch Straffe erleiden, als oft es geschieht.

Zum fünfften sollen die Mannschaft alle Frevelthat in ihren Gerichten nicht selbst richten, und Gerichte nehmen die Todten erheben, und draussen behalten, sondern der Thäter eines Mords soll von uns in unserm Stadt-Gerichte mit Beheischung der Acht verfestet werden, und die Acht bey uns abtragen, auch zu Gerichtes Abtrag insonderheit sechs Schilling geben, und nicht mehr, förder sollen ihn die Mannschaft uff ihr Theil der Gerichte straffen nach ihren Willen, wo er ihnen aber solches Abtrages entgieng, und sich mit ihnen nicht vertrüge, dieweil soll er in der Stadt noch auf der Stadt Gütther nicht enthalten werden, würde er aber im Lande oder in der Stadt begriffen, soll er alsdenn mit der Stadt Gerichte gestraffet werden. Erkönte denn bey dem förderern und Gerichten Gnade erlangen.

Zum sechsten, wo einer, der die Königlichche Straffe angriff mit Dieberey einkäme oder berüchtigt würde, den die auf dem Lande erführen, den sollen sie ohne Hinderniß annehmen, und mit dem Stadt-Gerichte straffen. Solchen Vertrag, wie oben von Wort zu Worte berührt, haben wir beyde Part einander zugesagt, gawß stet und unverbrüchlich zu halten, sondern ob sich jemandes wes Wesens oder Standes der sey, weiter Oberkeit anmassen würde, dem soll dadurch

nichts gegeben noch entzogen seyn. Dieß zu mehrer Sicherheit und Festhaltung, haben wir nachgeschriebene Nicol von Gerßdorff zu Heynersdorff, George von Döbschütz zu Hörniz, Hannß von Mauschwitz zu Haynewalde oder Giersdorff, Hannß von Falkenhayn zu Tyrchau, Hannß von Weißdorff daselbst geseßen, jeglicher sein angebohren Insiegel vor sich und zu Gezeugniß, an diesen Brief gehangen, Donnerstags nach S. Titurtii, des Jahres ut supra. Demnach wir angesehen gemeldter Stadt Zittau unterthänig und fleißig bitten, auch betracht, die willigen gehorsamen Dienste, die sie und ihre Vorfahren uns und unsern Vorfahren denn oft gethan, und noch künfftiglich gethun mögen und sollen, und demnach den angezeigten hierinnen inserirten Vertrag in allen Puncten, Clausulen und Innhalt gnädiglichen confirmiret, und bekräftiget, confirmiren und bestätigen auch dert hiermit so viel uns zu confirmiren gebühret, aus Böhmischer Königlichcher Macht, als Marggraf in Ober-Lausitz, wissentlich in Krafft dies Briefes, und gebieten darauß allen und jeden Unterthanen, und sonderlich ihigen und künfftigen unsern Landt-Boigten und Haupt-Leuten in gemeldtem unserm Marggraffthum Ober-Lausitz, und wollen, daß sie gemeldten Vertrag alles seines Innhalts, wie der vort Wort zu Wort in diesem unserm Kayserlichen Brief eingeschrieben ist, in allen seinen Clausulen, Puncten, Articulen und Terminen, stet, fest und unverbrüchlich bey Würden bleiben lassen, sie dabey schützen und handhaben, damit dieselbe mit allen seinem Innhalt fest gehalten und vollzogen, und daß darwieder nichts gethan, noch des jemandes andern zu thun gestattet werde, als lieb einem jeden sey unsere schwere Ungnade und Straffe zu vermeyden, doch uns an unsern als regierenden König zu Böhmen, Königlichchen Regalien, Freyheiten und Herrlichkeiten, und sonst männiglichchen Rechtens unvergriffen. Des zu Urkundt besiegelt, mit unserm Kayserlichen anhangenden Innsiegel. Der gegeben ist in unser Stadt Wien den 11. Tag Martii, nach Christi unsers lieben Heylandes Geburth im 1561. unser Reiche des Römischen im 31. und der andern aller im 35. Jahre.

§. 9.

Ob nun schon solcher gestalt, was die Erb- und Nieder-Gerichte anbetrifft, einige Aenderung geschehen, so ist doch die Cognition

ist zwar ei- gnation derer zur Ober-Gerichts: Admini-
ne Nende- stration gehörigen Criminal-Fälle, jederzeit
rung wegen bey der Stadt-Obrigkeit verblieben, als
der Erb- worinnen dieselbe nicht nur durch den getrof-
und Nie- fenen Contract, sondern schon vorher von
der-Gerich- etlichen 100. Jahren durch unterschiedliche
te gesche- Königl. Privilegia fundiret war. Diesem-
hen, die D- nach als Anno 1512. sich zu Ruppertsdorff ei-
ber-Gerich- ner selbst erhengt hatte, ließ E. E. Rath den-
te aber sind seiben, wie gebräuchlich, abnehmen; Nicht-
E. E. Rath weniger ereignete sich in eben diesem Jahre
verblieben. in Reichenau eine Mordthat, da denn der
Exempel Thäter von denen Stadt-Gerichten ohne je-
exercirter mandes Einhalt und Wiederrede in die
Ober: Ge- Stadt gehohlet wurde, dergleichen auch Ao.
richte. 1514. mit einer Kinder-Mörderin geschehe.
Ein merckwürdiges Exempel aber solcher ex-
ercirten Ober-Gerichtsbarkeit trug sich Ao.
1515. zu, da Mittwochs nach Erasmi am A-
bend, zwischen Nicolu und Casparn, Gebrü-
dern von Weigsdorff zu Reibersdorff, und
Michel Gärtnern in Reichenau wegen einer
Gränze Streit entstande, worüber Juncker
Nicol sich dergestalt entrüstet, daß er Gärth-
nern auf freyer Aue anfiel, und ihn vielleicht
umbs Leben gebracht hätte, daferne sich die-
ser nicht mit Mühe und Noth entriß und
entrunnen wäre; Ob nun gleich besagte bey-
de Gebrüder hierauf bey E. E. Rath gehörige
Satisfaction gesucht, ihnen auch dieselbe ver-
sprochen worden, haben sie doch nachgehends
sich selbst zu helfen gesucht, und mit Zuzie-
hung des Closter-Boigts und seiner Leute
Gärtnern von neuen überfallen, mit ei-
nem Javelin zweymahl durch den Arm gesto-
chen, und übel zugerichtet; worüber Rich-
ter und Schöppen in Reichenau dazwischen
kommen, und die beyden Brüder, sammt des
Closter-Boigts Knechten zu Arrest gebracht,
der Closter-Boigt selbst aber ist ins Closter
Marienthall entflohen. Als solches E. E.
Rath in Zittau erfahret, hat er die Arrestan-
ten gebunden in die Stadt hohlen, und ihnen
den Proceß formiren lassen, doch sind sie
durch Hannsen von Rechenberg, des Königs
in Pohlen Rath, und N. Keybergen, Herzog
Carls Hofmeister, im Nahmen Frauen An-
nen Herzogin von Münsterberg losgebeten
worden, nachdem sie durch gestellte Bürgen,
Melchiorn von Ryau, des Herrn von Grä-
fenstein Gesandten, Hannß Maulschwizen,
und George Bierßdorffen von Weßwalde
angelobet Friede zu halten, und dergleichen
Begünstigungen ferner nicht zu begehen.
Dergleichen Exempel sind in denen Jahr-
Büchern im Ueberfluß vorhanden, und kön-
ten von unterschiedlichen der Ritterschafft zu-

gehörigen Dorffschafften bengebracht wer-
den, wenn es die Nothdurfft erforderte. Nun
haben zwar die von Adel in nachfolgenden
Zeiten ihre Unterthanen dieser Ober-Gerich-
te zu entziehen, und selbige vor sich selbst zu
exerciren gesucht, es hat aber allezeit E. E.
Rath, wenn er davon Wissenschaft erlan-
get, sich dagegen gesetzt, und sein Recht wie-
der die von Adel behauptet. Diesemnach
als Anno 1517. die Mannschafft des Zittau-
schen Weichbildes, sonderlich Hannß Geor-
ge, und Bernhard, die von Döbschütz zu Hör-
nitz prætendiret, daß was in Felden gesche-
he, in ihren Gerichten verbüßet werden mü-
ste, und Barthel Güttel von Schönau den
alten Heidel im Felde schlug, daß er über et-
liche Tage starb, so bestraffte E. E. Rath we-
gen solches Mords Gütteln, besagte Edel-
leute in Hörnitz aber zogen ihn hierauf von
neuen in Verhaft, und wolten ihn nöthigen,
daß er auch in ihren Gerichten Abtrag thun
solte, wozu sich jedoch dieser durchaus nicht
verstehen wolte, und die Döbschütze auf E. E.
Raths diesfalls geführte Beschwer Gütteln
des Arrests sofort erlassen musten. Ein
gleiches geschehe Anno 1518, da E. E. Rath
etliche Bauern in Ober-Oderwitz, wegen
unterschiedener Begünstigungen gestrafft
hatte, worüber sich ihr Erb- und Lehns-Herr,
Nicol von Gerßdorff beschwert zu seyn be-
fande, und nicht nur in einen an erwehnten
E. E. Rath abgelassenen Schreiben sich die-
ser Formalien gebrauchte (er hätte alda zu
Oderwitz über seine Leute die Gerichten wie
ein ander erbar Mann ic. sondern auch Mitt-
wochs vor Gregorii auf seinem Forwerge
ein offen Ehdingen hielte. Dagegen hat E.
E. Rath den von Gerßdorff alsbald drey-
mahl zu Recht geheischen, und wegen dieser
Anmassung Satisfaction gesucht, da sich
denn endlich die Väter aufn Dybin ins Mit-
tel geschlagen, und einen gütlichen Vergleich
gestiftet, Herr Nicol von Gerßdorff aber
angelobet, daß er sich dergleichen Befugnif-
ses, so ihm nicht gebühre, enthalten wolte.
So ist auch Anno 1527. zwischen E. E. Rath
und dem Closter Marienthall wegen solcher
Ober-Gerichte in Seiffersdorff, Seitgen-
dorff und Reichenau Streit erwachsen, in-
dem die Abbatisin nicht geschehen lassen wol-
len, daß in Seitgendorff ein ermordeter Cör-
per von denen Zittanischen Gerichten aufge-
hoben werden sollen, sondern eine Nonne aus
dem Closter sich auf den Entleibten setzen,
und dadurch ihre vermeinte Jurisdiction be-
haupten müssen. Darwieder aber die von
Zittau sich mit Gewalt geschüzet, den todten
Cör-

Die Ritter-
schafft hat
sich zwar be-
mühet vom
solchen O-
ber-Gerich-
ten ihre Un-
terthanen
zu entzie-
hen.

Allein E. E.
Rath hat
solche alle-
zeit dagegen
behauptet.

Unterschie-
dene Exem-
pel davon.

Körper gehoben, und mit hinweg geführt. Hierüber nun ist es zur Untersuchung vor Schieds-Leuten kommen, da denn in einer Tagesfahrt zu Löbau d. 2. am Tage Maria Magdalena E. E. Rath sich auf die Gerichts-Nicht-und Confessions Bücher berufen, auch durch alter Leute Zeugniß dargethan, daß alle zur Ober-Gerichts-Administration gehörige Fälle in besagten Dorfschaften vordenen Gerichten in Zittau abgehandelt werden müßten, wie denn die Abbatissin von Rostitz die Gerichten in Reichenau von Hannsen und Pauln die Gebrüder derer Heydenreiche in Zittau um 15. Schock mit der ausdrücklichen Bedingung erkaufft, daß E. E. Rathe die Ober-Gerichte vorbehalten werden. Gleiche Bewandniß hat es mit der zwischen denen Herren von Schleinitz und E. E. Rath entstandenen Differenz wegen eines in Seiffhennersdorff Anno 1530. ermordeten Mannes, da besagte Gebrüdere von Schleinitz als Erb-Herrschaft sich des Thäters angemasset, und selbigen zu ihrer Bestrafung nach Rumburg wegführen lassen. Als aber E. E. Rath sich hierüber bey dem Land-Boigt beschweret, ist es endlich nach weitläufiger causa cognition dahin kommen, daß die von Schleinitz den Gefangenen wieder nach Hennersdorff liefern, und E. E. Rath's Gerichten aushändigen müssen. Wobey denn als etwas besonderes anzumerken, daß damahls zu Hennersdorff in Seiffen eine Gewohnheit gewesen, wenn eine Mordthat vorgegangen, hat die Gemeinde alsbald den Ober-Gerichten zu Zittau 3. Schillinge in einen neuen Beutel überbringen müssen, zum Zeichen der Unterthänigkeit, und daß Richter und Schöppen den Todten heben mögen, wie solches aus denen Actis so besagten 1530sten Jahres vor den Land-Boigt verhandelt worden, mit mehrern erhellet.

Besondere Anmerkung einer alten Ob-servanz.

§. 10.

Was bisanhero wegen der Ober-Gerichte an- und ausgeführt, ist in beständiger Ob-servanz verblieben, bis zu den offterwehnten unglückseligen Poenfall derer Sechs-Städte ao. 1547. da der erzürnte Kayser Ferdinandus I. denenselben alle ihre Gerechtigkeiten genommen, und zu seiner Majest. Händen eingezogen. Wannhero im Zittauischen Creyß Herr Ulrich von Rostitz zum Landt-Richter, und Herr Christoph von Gersdorff zu Rennersdorff als Hauptmann verordnet, ihnen auch Herr Nicol von Dornspach zu gegeben worden, welche sowohl Justiz als Oeconomie verwalten müssen. Zu solcher Zeit erlangten auch unterschiedene von Adel auf ihren Gütern die Ober-Gerichte, andere hingegen mußten sich denen Kayserl. Land-Richtern submittriren, bis endlich Kayserl. Majest. auf unterthänigstes Suppliciren derer Ober-Laussitzischen Stände von Land und Städten sich bewegen lassen, zu besserer Unterhaltung gemeines Land-Friedens, Sicherheit der Strassen, besserer, freundlicher und guter Nachbarschaft denjenigen vom Lande so zuvor die Ober-Gerichte bis auf diese Zeit nicht gehabt, und denen Sechs-Städten des Marggraffthums Ober-Laussitz igt bemeldte Ober-Gerichte von neuen zu bewilligen und zu überlassen, wie die deßhalber d. dato 12. Mart. ao. 1562. gnädigst ertheilte Ober-Gerichts-Concession mit klaren Worten besaget. *Vid. hoc Privilegium in Corp. Jur. Saxon. Append fol. 25. Item in Corp. Jur. Provincial. Lusat. Superior fol. 182. seqq.* Grossers Laussitzische Merkwürdigk. P. I. fol. 194. Da nun solchergestalt Land und Städte mit Ober-Gerichten versehen gewesen, hat die ehmalige Verfassung, von welcher bisanhero gehandelt worden, ihre Endschafft erreicht.

Beim Poenfall werden solche exercirte Ober-Gerichte zu Kayf. Maj. Händen eingezogen.

Unterchiedene von Adel erlangten die Ober-Gerichte.

Kayf. Maj. ertheilen Land und Städten das Privilegium der Ober-Gerichts-Concession.

Das Dritte Capitul

Von der ordentlichen Stadt-Obriegkeit, und Bestellung des Rath's Collegii, wie solches von Zeiten zu Zeiten verändert und verständiget worden, auch igo verfasst ist.

§. 1.

Derer Rath's-Collegiorum in Städten Ursprung.

Nachdem es bey einer Republic, und deren Unterhaltung theils beschwerlich, auch mit unnachbleiblichen Nachtheil der Oeconomie verknüpffet, theils wegen oftmahliger Eilfertigkeit der Sachen unmöglich, theils wegen besorglicher Uneinigkeit derer vielen Meynungen unnützlich ist, zu allen in Bürgerlicher Gesellschaft vorfallenden Handlungen die sämtliche Bürgerschaft zu-

sammen zu beruffen, als hat die Nothwendigkeit erfordert die Sorge vor das gemeine Wesen qualificirten Persohnen aufzutragen, und gewisse Rath's-Collegia in denen Städten zu verordnen, welche sowohl in Bestrafung der Bösen, und Belohnung der Frommen die Gerechtigkeit handhaben, und einem jeden das suum cuique zueignen, als auch in Beförderung der Nahrungs-Mittel und Weg-

Begräumung derer solchen zuwieder laufenden Hindernisse die Wohlfahrt derer Einwohner nach eusersten Vermögen suchen müssen. *Vid. Menoch. P. 2. Consil. 134. n. 14. Zahn. Polit. Municipal. Lib. 2. Cap. 1. n. 81. pag. 248.* Wannenhero der berühmte *Medius P. 3. Decis. 228. num. 2.* einen Stadt-Rath sehr wohl beschreibet, wenn er saget: *Senatus est concilium, ipsam Civitatem, repraesentans, pro explicandis negotiis & pro Consensu rebus gerendis accommodando.* Allerdings nun die Stadt Zittau diesfalls glücklich zu schätzen ist, daß iederzeit rechtschaffene Männer am Regiments-Ruder gesessen, als soll in diesem Capitul vom Rath-Stuhl, und dessen unterschiedenen Zustande, so viel uns die Antiquität davon zu wissen übrig gelassen, gehandelt werden.

§. 2.

Vor den
1250sten
Jahre sind
die Raths-
Wahlen
ungewiß.

Ob man nun schon von dem alten Raths-Collegio vor den 1250sten Jahre (als in welchem zuerst Stadt-Bücher und Protocolla zu halten angefangen worden) keine sichere Nachricht beybringen, oder die Succession und Bestellung desselben von Zeit zu Zeit dociren kan, so finden sich doch in alten Urkunden, darinnen die Raths-Glieder als Zeugen, oder als Contrahenten beniemet sind, solche Spuren, daraus sich die damahlige Beschaffenheit des Raths-Stuhls einiger massen erkennen lässet. Diesemnach werden in einem alten Document de Anno 1310. da E. C. Rath denen Creuz-Herren einen Platz bey der Schule überlassen, dessen Abschrift im 1sten Theil *Cap. 19. §. 7.* zu befinden, folgende neun Persohnen aus dem damahligen Rathe nahmhafft gemacht.

Beschaffen-
heit des
Raths-Col-
legii Anno
1310. von
neun Per-
sohnen.

Nicolaus, Magister Civium, filius Hartmanni beat. mem.
Nicolaus de Hirschfeld.
Thilo Steinrück, Hungarus.
Bezoldus Ruffus.
Conradus, Frater Henningii claudi.
Waltherus de Sanctis.
Sidelmannus de Gablonna.
Hermannus dictus Zarth.
Hermannus filius Herbordi.

Verstär-
kung des
Raths auf
12. Persoh-
nen.

Im 1319den und folgenden Jahren aber findet man 12. Persohnen im Raths-Collegio, welches continuiret biß aufs Jahr 1360. da das Stadt-Buch berichtet, daß selbiges auf 18. Persohnen gesetzt worden, verbiß: In diesem Jahre die Nativitatis Mariæ, als man den Rath kiefete, wurden die Schöppen zu Rathe, daß sie den Rath wolten stärken, und fohren achtzehn Schöppen in Demuth.

Vermeh-
rung auf
18. Persoh-
nen.

Desgleichen geschah Anno 1370. eine abermahlige Verstärkung auf 24. Persohnen, wie die Jahr-Bücher davon folgendes aufgezeichnet:

Anderwer-
tliche Ver-
stärkung
auf 24. Per-
sohnen.

In diesem Jahre, als sich der Rath verneuerte, wurden die Schöppen zu Rathe, daß sie den Rath stärken wolten, in dermassen, daß die sechs Schöppen, so das Jahr abgesetzt worden, die solten Schöppen bleiben, das andere Jahr darnach solten sie andere sechs zu sich kiesen, als von Tuchmachern einen, und von Fleischern einen, die andern viere von der Gemeine, und verseydeten sie, als recht ist, und diese waren Schöppen mit Zwölffen, also daß ihrer das Jahr 24. waren, und wann man der zwölf Schöppen außserhalb des Raths durffte zu grossen Nothen, so sandte man nach ihnen, da halfen sie rathen, und was sie für Sachen erkandten, hatte Krafft in aller massen, als die andern Zwölffe, die da stets auf der Banck saßen.

§. 3.

Im übrigen bestunde die freye Erwehlung solcher Raths-Glieder lediglich bey dem Collegio selbst, wie aus vorhergehenden gnugsam zu ersehen; doch als unter Kayser Wenceslai IV. Regierung in denen Ober-Lausitzischen Sechs-Städten grosse Empörungen derer Bürgerschaften wieder die Rätze entstanden, die endlich mit ungewöhnlicher Strenge und harten Bestrafungen vom Kayser selbst beygelegt werden mußten, wie *P. 2. cap. 1. §. 9.* davon Erwähnung geschehen, fehlte es auch in Zittau an solcher innerlichen Unruhe nicht, immassen selbige Gelegenheit gab, daß anno 1408. der Rath drey mahl verändert, in gleichen anno 1411. von Kayser Wenceslao im Kloster bey S. Carolo zu Prage ganz neue Raths-Persohnen allhier eingefeset wurden. Nicht minder erwählte anno 1414. feria V. post S. Elisabeth der Hofe-Richter von Prage mit etlichen andern Herren, so der Kayser darzu verordnet hatte, einen neuen Rath in Zittau nach der Gemeine Willen. Ferner als in grossen Pöenfalle (wovon ebenfalls *P. 2. Cap. 1. §. 18.* ein mehrers zu lesen) die Sechs Städte anno 1547. im Sept. nebst andern Privilegiis auch die freye Chur- und Raths-Wahl verlohren, geschah es nicht nur, daß anno 1548. d. 12 Junii durch Königl. Commissarien, benannten Herrn D. Ulrichen von Mostitz, Landes-Hauptmann zu Budisin, auf Rupsdorf Herr D. George Mehlen, Vice-Canzler, und Herr Nicolin von Mehradt auf

Erwehlung
derer
Raths-Per-
sohnen be-
steht bey
Collegio.

Welche
Freiheit in
denen gro-
ssen Empö-
rungen der
Bürger-
schafft ein-
germassen
beschnitten
wird.

Derglei-
chen geschie-
het bey
Pöenfalle, da
denen
Sechs-
Städten
die Raths-
Wahl
gänglich
entzogen
wird.

auf Hermannsdorff bey Löbau, Hof-Richter, der alte Rath in Zittau abgesetzt, und ein neuer erwählt wurde, so nebst den Bürgermeister aus zwölf Personen, nebst einen Stadtschreiber bestunde, sondern es erfolgte von anno 1548. bis den 24. Octobr. 1557. noch sechs mahl dergleichen Veränderung des Rathsch-Stuhls durch Königliche Commissarien, wie denn selbige auch anno 1556. und 1557. das Collegium mit 2. Personen verstärket, und 14. Rathsch-Herren verordnet. Im 1558ten Jahre aber erlangten die gesambten Sechs-Städte von Kayserlicher Majest. die Gnade, daß sie zwar selbst wiederum die Chur halten, iedoch die Denomination derer erwählten Personen zur Kayserl. Confirmation einschicken mußten, worauf denn am 27. Octobr. die Rathsch-Wahl in Zittau vor sich gieng. Endlich ertheilten Ihro Kayserl. Maj. Ferdinandus I. denen Sechs-Städten ein herrliches Privilegium sub dato Augspurg d. 20. Junii anno 1559. darinnen sie die vormahlige freye Rathsch-Chur und Wahl, ohne vorhergehende Denomination und hierauf zu erwarten habende Confirmation, wie sie solche vor der Veränderung des 1547. Jahres gebraucht, gehalten, und vor Alters in Besiz gehabt, ohne männliches Verhinderung und Eintrag wieder erlanget, wie Herr Grosser in Lausitzischen Merckwürdigk. P. I. p. 190. umständlich erzehlet, und zugleich das Privilegium anführet, welches wir hier, so viel die Stadt Zittau betrifft, nach den Original einrücken wollen:

Wir Rudolff der andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungern, Böhmeib, Dalmatien, König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lützenburg, und in Schlessen, Marggraf zu Lausitz, 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß uns die Ehrfame, unsere liebe Getreue N. Bürgermeister und Rathmänner vor sich und an statt der ganzen Gemeinde, unserer Stadt Sittau im Marggrafthum Ober-Lausitz gelegen, durch derselben zu uns anhero abgefertigte Gesandten, in Unterthänigkeit fürbringen lassen, wie daß ihnen durch die im nechst vershienen Jahre alda zur Sittau entstandenen grossen Feuersbrunst, unter andern Privilegien und schriftlichen Urkunden, auch weyl. Kayser Ferdinand, unsers hochgeehrten Anherrens Christmildester Gedächtnis ihnen sub dato Augspurg den zwanzigsten Tag

des Monats Junii anno Funfzehnhundert und Neun und Funfzig gnädigst gegebene Privilegium die Rathsch-Chur betreffend, in Originali leider mit verbrunnen, mit unterthänigster gehorsamster Bitt, wir geruheten nicht allein die uns von solchem Privilegio der Rathsch-Chur darbeneben überreichte Abschrift, bey uns fern des Königreichs Böhmen Hof-Canzley Registraturen und Archivis collationiren, sondern ihnen auch dasselbe zu ihren fernern Gebrauch in Gnaden verneuern, authentisiren, und confirmiren zu lassen, welches, nachdem sich dasselbe bey erwählten Registraturen der übergebenen Copien allerdings gemäß und gleichförmig befunden, von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungern, Böhmeib, Dalmatien, Croatien, König, Infant in Hispanien, Herzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlessen, Marggraf zu Lausitz, 2c. Bekennen für uns, unsere Erben und nachkommende Könige zu Böhmeib und Marggraffen in Ober-Lausitz öffentlich mit diesem Brieffe, vor männiglich. Nachdem wir verschiedenes Sieben und Vierzigsten Jahres unter andern Straff-Articulen, von wegen unserer Städte, Bawgen, Görlitz, Sittau, Löbau, Camenz, Löbau, in Ober-Lausitz, Verwürcung, die freye Rathsch-Chur, wie sie dieselb vor Alters, in löblichen üblichen Gebrauch, ohne männliches Irrung gehabt, zu unsern Handen genommen, sie aber folgendes an uns, und durch Intercession des Durchlauchtigen Hochgebornen Ferdinandi, Erz-Herzogs zu Oesterreich 2c. Unsers freundlichen lieben Sohnes und Fürsten, mehremahls unterthänigst suppliciret, damit sie allerley Zutrülichkeit bey ihren Mit-Bürgern und sonst zu vermeiden, und den Credit bey ihren Gläubigern ihres grossen Schuldenlasts halber, zu erhalten, wiederum zu der freyen Wahl und Rathsch-Chur, wie vor Alters kommen möchten, und ob wir ihnen wohl auf igtgedachtes Suppliciren, und wohlgedachtes Erz-Herzogs Ferdinandi Seel. Liebden Intercession die Denomination der Rathsch-Chur auf unser Ratification und gnädigst Wohlgefallen bewilligt, so haben doch obgedachte Sechs-Städte unsers Marggrafthums Ober-Lausitz an uns neben Intercession wohlgedach-

Die Sechs-Städte bekommen die Freyheit wieder die Denomination der erwählten Personen zu Königl. Confirmation einzuschicken. Erlangen endlich die völlige alte Rathsch-Chur Befreyung.

Privilegium der Stadt Zittau hierüber.

gedachtes unsers freundlichen lieben Sohns und Fürstens Erb-Herzogs Ferdinandi zum demüthigsten und gehorsamsten ferner suppliciret, ihnen die freye Wahl und Raths-Chur, wie vor Alters ohne obgedachte Denomination und anser darauf gnädigste Ratification, wiederum ohne männlichcs Hindernung und Eintrag zu kommen zu lassen, also haben wir gnädigst angesehen iſo und wohlgedachtes Erb-Herzogs Ferdinandi Seel. Lieben Intercession unser Bürgermeister, Rathmanne, Bürger und Unterthanen, unserer Stadt im Marggraffthum Ober-Lausitz, gehorsamst suppliciren, derselben, und der Gemeine Anliegen, höchste Beschwerde von wegen ihres Schulden-Lasts, damit das Stadt-Regiement, in guter Policcy und Ordnung bestehen, ersetzt und erhalten werden möchte, auch betrachtet, die geleisten gehorsamen Dienst, so unser Stadt in Ober-Lausitz, uns und unsern vorfahrenden Königen zu Böhmeimb und Marggraffen in Ober-Lausitz vielfältig unterthänigst gethan, in künfftig wohl thun können, sollen und mögen, und also mit wohlbedachten unser Eron Böhmeimb Officirer und Rätthe Rath, guter Wissen, aus sondern Kayserl. und Königlichcn Gnaden, als regierender König zu Böhmeimb, und Marggraff in Ober-Lausitz, obgedachten unsern Städten in Ober-Lausitz, | einer ieden insonderheit, als durch diese unsere Königl. Gnade unser Stadt Sittau, die freye Raths-Chur und Wahl, wie sie dieselbigen vor der Veränderung des Sieben und Bierzigsten Jahres gebraucht, gehalten, und vor Alters in Besiz gewesen, ohne männlichcs Hindernung und Eintrag, doch auf unser gnädigstes Wohlgefallen, wiederum von neuen verliehen und gegeben. Verleihen geben und setzen von neuen iſo gedachte unser Stadt Sittau unsers Marggraffthums Ober-Lausitz in ihre vorige Freyheit der freyen Wahl und Raths-Chur, allermaßen und Gestalt, wie sie dieselbige von Alters her genossen, besessen und gebraucht hat, in Krafft dies Brieffs, sich derselben vor sich und ihre Nachkommen zu genießen und zu gebrauchen, ohne männlichcs Irrung und Eintrag, doch auf unser und unserer Nachkommen, der Könige in Böhmeimb und Marggraffen in Ober-Lausitz gnädigstes Wohlgefallen. Gebieten demnach allen und jeden unsern Unterthanen, wes Würden, Standes oder Amtes die seyn, und sonderlich unsern iſigen und

künfftigen Land-Boigten und Hauptmann in Ober-Lausitz, daß sie mehr gedachte unsere Stadt Sittau unsers Marggraffthums Ober-Lausitz bey obgedachter unserer Gnade, der freyen Raths-Chur unverhinderlich und ruhig, wie sie derselbigen vor der Verwürkung des Sieben und Bierzigsten Jahres vor Alters in löblichen guten Brauch gewesen, verbleiben lassen, sie darwieder nicht betrüben, noch solches jemanden zu thun verstaten, als lieb ihnen und einen jeden sey unsere schwere Straffe und Ungnade zu vermeyden, das meynen wir ernstlich, mit Uhrkund dieses Brieffes besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Innsiegel, der geben ist in unser und des Reichs Stadt Augspurg den Zwanzigsten Tag des Monats Junii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, Tausendzehenhundert und in Neun und Fünffzigsten, unserer Reiche des Römischen im Neun und Zwanzigsten, und der andern aller im Drey und Dreyzigsten Jahren.

Wenn wir denn obgemeldter Stadt Sittau leidigen hochschädlichen, und unglücklichen Zustand und Unfall, sowohl ihre unterthänigste ziemliche Bitte gnädigst beherziget, auch die gehorsamste unterthänigste Dienste, so uns und unsern hochgeehrten Herren Vorfahren dieselbe in viel Wege treulichen erwiesen, und hinfüran noch wohl thun und leisten kan, soll und mag, in acht genommen, und also daher gnädigst nicht gemeinet seyn, daß ihnen ob diesen uhrplöglichen zugestandenen Unglücksfall an ihren wohlhergebrachten Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten einig Präjudicium oder Nachtheil erfolgen soll, als haben wir demnach mehr berührtes Privilegium der freyen Wahl- und Raths-Chur nach gehalten der Sachen nothdürfftigen Erwegen und Berathschlagung von neuen authenticiret, renoviret, confirmirt, und wiederum in vorigen Standt gesetzt. Thun das auch hiermit wissentlich, und Krafft dies Brieffs, aus Böhmischn Königlicher Macht, und als Marggraff in Ober-Lausitz u. u. Meynen, setzen und wollen, daß solches nichts minder als das erste rechte und wahre Original gültig und kräftig sey, mehr gemeldte Stadt Sittau, auch sich desselben wie zuvor beschehen ferner und hinführo ruhiglichen brauchen, erfreuen, und das genießen soll und mag von männlichcn unverhindert.

Jedoch

Jedoch uns und nachkommenden Königen zu Böhmeib und Marggraffen in Ober-Lausitz, an unsern Königlichen und Marggräfflichen Regalien, Hoheiten, Pflichten, Bothmäß- und Gerechtigkeiten, auch sonst eines jedwedern Rechten ohn Schaden; Und gebieten darauf allen und jeden unsern Unterthanen was hohen oder niedern Standes, Amts oder Wesens die seyn, insonderheit unsern Land-Boigten, Verwaltern, Lands- und andern Hauptleuten in Ober-Lausitz, ihigen und künftigen, auch sonst maniglichen, Ernst und festiglich, daß sie oftgedachte Stadt Sittau bey dieser von neuen avthentisirt und bestätigten Confirmation des Privilegii der freyen Wahl und Rathes-Chur ruhiglichen verbleiben lassen, sie darob schützen und handhaben, darwieder nicht thun, noch solches jemandes zu thun gestatten, in keinerley Weise oder Weg, als lieb einen jeden ist unsere schwere Straffe und Unnade zu vermeiden, das meynen wir ernstlich; mit Uhrkund dies Brieffs besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel. Geben auf unserm Königlichen Schloß Prag den 26. Tag des Monaths May, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt eintausend, sechshundert und neunnden Jahre, unserer Reiche des Römischen im vier und dreysigsten, des Hungrischen im sieben und dreysigsten, und des Böhmischen auch im vier und dreysigsten Jahre.

Rudolph.

(L.S.)

Sdenco Adalbert Poppl de Lobcoviz.

S. R. Bohemia Cancellarius.

*Ad Mandatum Sacrae Cas.
Mtis proprium.*

Johann Plateiß.

§. 4.

Thige Ein-
richtung
und Ver-
fassung des
Rathes-Col-
legii.

Auf solche erlangte Kayserliche Begnadigung ward im folgenden 1560. Jahre Donnerstages vor Bartholomäi wiederum die ordentliche und von Alters hergebrachte

freye Rathes-Chur und Wahl in Zittau gehalten, und das Löbliche Rathes-Collegium in die Verfassung, darinnen es noch ist, setzet, daß nemlich drey Bürgermeister, davon einer ein Jahr lang wechselsweise Regens ist, drey Stadt-Richter, so alternative ein Jahr umbs andere die Gerichten verwalten, vier Scabini oder Schöppen, vier Personen aus der Bürgerschaft, so den Nahmen derer Rathes-Herren führen, und vier Eltesten von denen Handwercks-Zünften der Tuchmacher, Fleischer, Schumacher und Becker, so Rathes Freunde heißen, dem gemeinen Wesen vorstehen solten. ^{Wobey Wechsel-Herren eingeführt.} denn ferner zu gedencken, daß zwar von der Bürgerschaft acht Persohnen, als Senatores, und aus oberwehnten vier Hauptzünften ebenfalls acht Eltesten als Rathes-Freunde im Rathe sind, iedoch nur jedes Jahr die Helffte davon, nemlich vier Rathes-Herren und vier Rathes-Freunde alternative Session haben, und aus solchen Absehen Wechsel-Herren genennet werden, dahingegen die drey Bürgermeister, drey Stadt-Richter und vier Schöppen denen Rathes-Versammlungen perpetuirlich beywohnen. Ingleichen ist aus vorigen Zeiten zu erwennen, daß die Tuchmacher, wegen ihrer starcken Zunft, und damahligen guten Handwercks den Vorzug gehabt, daß ^{Tuchmacher sind vor diesen Schöppen und Schoß-Herren gewesen, so numehr geändert.} der Elteste von ihnen unter denen Schöppen gefessen, und die Schoß-Einnahme verwaltet. Als aber Elias Koch Anno 1588. wegen öffentlichen Betrugs, daß er ein Einniegler Tuch mit zweyen Siegeln behänget, und solches dafür verkauft hatte, des Rathes entsetzet, und bey dem Handwercke aus der Zunft gestossen ward, so blieb Joachim Richter, Tuchmacher, und Schoß-Herr an seiner Stelle dieses Jahr sitzen, da sonst dieser Elias Koch mit ihm alterniren solten, und in folgenden 1590sten Jahre kam Martin Neumann an Kochs Stelle im Rath. mußte sich aber zu denen andern Handwercks-Herren in die unterste Banc setzen, und des Schoß-Amtes enttrathen, desgleichen auch das Jahr drauff Joachim Richtern wiederfuhr, von welcher Zeit an diese Ordnung also verblieben.

§. 5.

Die gewöhnliche Zeit wenn die solenne Chur- und Rathes-Wahl pfleget gehalten zu werden, ist gemeinlich des Jahres einmahl, Donnerstags vor dem Feste Bartholomäi, wie solches von etl. Seculis in Observantz ^{Die Zeit der solennen jährlichen Rathes-Wahl ist der Donnerstag vor Bartholomäi.}

und Übung verblieben, es sey denn eine wichtige Verhinderung und Ursach vorgefallen, daß solche Solennität verschoben oder unterlassen oder anticipiret werden müssen, wie dergleichen anno 1632. wegen der grossen Kriegs-Unruhe und grassirenden Pest geschehen, da erst den 7. Octobr. Donnerstags post XVII. Dom. Trinit. die Raths-Wahl gehalten, in folgenden 1633sten Jahre aber, aus ebenmäßiger Ursach dieselbe gar unterlassen, und erst anno 1634. den 23. Febr. celebrirt worden, dergleichen Exempel unterschiedene mehr angeführet werden können, da wegen ereigneter wichtigen Umstände entweder die Raths-Chur gar nachgeblieben, oder auf eine andere als sonst gewöhnliche Zeit vorgenommen, oder die ermangelnde Stellen ausserordentlich besetzt, und hierdurch ein offenbahres Merckmahl der vollkommen erlangten Freyheit dieser Raths-Erwehlung an Tag geleyet worden. In den allerersten Zeiten zwar hat man die Raths-Wahl, wie die alten Stadt-Bücher bezeugen von anno 1350. bis 1360. am neuen Jahrs-Tage gehalten, und anno 1361. selbige zum erstenmahl am Tage Bartholomæi, auch nachgehends bald am Tage Aegidii, bald Mariæ Geburth, bald am Tage Mat-

thia und Michaelis gefeyert, von anno 1389. aber ist der ordentliche Termin Donnerstags vor Bartholomæi verblieben, und wird auch noch bis dato also in acht genommen.

§. 6.

Zum Schluß dieses Capituls wollen wir ein Verzeichniß dererjenigen Persohnen, so von an. 1310. bis auf ihige Zeit dem Rathstuhl vorgestanden, samt deren Beförderungen, und Absterben, so viel man aus glaubwürdigen Urkunden und Nachrichten bezubringen vermocht, befügen, in folgenden aber von denen Bürgermeistern, Syndicis, Stadt-Schreibern und andern Raths-Bedienten absonderlich handeln.

Verzeichniß dererjenigen Persohnen, welche von anno 1310. bis auf gegenwärtige Zeit zu Zittau in Rath genommen, und theils zu Bürgermeistern und Erb-Richtern oder Stadt-Richtern erwählt worden, auch wenn sie gestorben, so viel man aus alten und neuen Archiven und Urkunden hiervon gründliche Nachricht erlangen mögen.

Nahmen der Raths-Persohnen.

Erwehlet Anno
Stadtrichter Anno
Bürgermeister Anno
Gestorben Anno

Nicolaus Hartmann	"	"	1310	
Nicolaus de Hirschfeld	1310			
Thilo Steinrucker Hungarus	1310			
Bezoldus Ruffus	1310			
Conradus, frater Henningi claudi	1310			
Waltherus de Sanctis	1310			
Sidelmannus de Gablona	1310			
Hermannus dictus Zarth	1310			
Hermannus filius Herbordi	1310			
Gunther de Gablona	"	"	1319	
Hildebrand Scholke	1319			
Steuering	1319			
Fritsch de Alba Domo	1319			
Conradus Usuarius	1319			
Cremon de Sanctis	1319			
Hermann de Hirschfeld	1319			
Heinemann de Budisin	1319			
Heinemann de Ostrik	1319			
Magister Conradus	1319			
Guntherus Ronge, Adv. Prov.	1319			
Conradus Pefold	1330			
Thilo Wülfel	1330			
Johann de Hirschfeld	1330			
Nicolaus Albrecht	1330			
Johann Gerrud	1330			
Conradus de Alba Domo	1330			
Lucas de Reichenau	1330		1335	

Nahmen der Raths-Persohnen.

Erwehlet Anno
Stadtrichter Anno
Bürgermeister Anno
Gestorben Anno

Nicolaus de Albrechtsdorff	"	"	1331	
Petrus Hertel	"	"	1337	
Petrus Pefold	1337			
Hermann de Radeberg	1337			
Berner Bragandt	1337			
Cuno Rudolph	1337			
Hermann Junge	1337			
Hannß Braker	1337			
Hannß Meißner	1337			
Hermann Schramme	1337			
Conrad Eisenführer	1337			
Hermann Haldenstein	1339			
Johann Günther	1339			
Cünel cum Sanctis	1339			
Hermann von Lichtenberg	1339			
Thilo von Grott	1339			
Heinrich Nummer	1339			
Nicolaus Huldiger	1339			
Nicol Gerulle	1340			
Nicolaus Cünel	1341			
Heine Klügel	1341			
Cunadus Klineker	1341			
Pehold Baselt	1342			
Heino Burgermeister	1342			
Nicol Krächel	1342			
Johanne de Leippha	"	"	1348	
Johann de Königshayn	1348			
Peter cum Scapula	1348			
Erenk de nova Domo	1348		1351	

Nahmen der Rath's- Personen.	Erweh- let Anno	Stadt- richter Anno	Bürger- meister Anno	Geför- ben Anno	Nahmen der Rath's- Personen.	Erweh- let Anno	Stadt- richter Anno	Bürger- meister Anno	Geför- ben Anno
Conrad de Reichenau	1348				auf 24 Personen verstär-				
Johann Steuring	1348				ctet worden.				
Johann von Hirschfeld	1348		1357		Siehe Meyßer	1370			
Nicolaus Scholke	"		1341		Lev Fleischer	1370			
Frenzel von Grott	1349				Siehe Cramer	1370			
Heino Schmidt	"				Nicol Knoblauch	1370			
Thomas Tauber	"				Andreas von Gabel	1370			
Hentschel Opitz	"				Peter Tauber	1370			
Heinrich Hertel	"		1356		Nicol Bragand	1370			
Eünzel Röttichen	"				Walther von Heiligen	1371			
Nicol Eberhardt	"				Herman Haltenstein	1371		1384	
Eunad Pesold	"				Peter Thomas	1372			
Nicol Eichler	"				Siehe Eöller	1373			
Herword	"	1352			Petsch Briger	1374			
Eunad Hohnhäuser	1353				Berthol Gräzer	1374			
Heyne Weyde	1353				Nicol Fleischer	1376			
Hermann Knoblauch	1353				Nicol Klobichin	1376			
Heinel Welker	1353				Nicol Kauffmann	1377			
Eünel Lindner	1354				Nicol Gottfried	1377			
Frenzel Elner	1354		1362		Siehe Teigfuß	1377			
Petsch Druke	1355				Heinrich Feuring	1378		1391	
Chilo Stürze	1356				Frenzel Wierker	1379			
Peter Werner	1356				Nitsch Reichel	1379			
Peter Röttichen	1357				Siehe Crazer	1380			
Hentschel Hohnheuser	1358				Hermann Hirte	1381			
Petsch Cragower	1358				Nitsch Hildebrandt	1381		1389	
Heinrich Hertel	1359				Hannß von Gubin	1381			
Heinrich Stoffel	1360				Nitsch Scherer	1381		1397	
Heino Schubarth	1360				Frans Hirschfelder	1381			
Hermann Wülfel	1360		1375		Nitsch Pretscher	1381			
Hannß von Reichenbach	1360		1364		Peter Ludwigsdorff	1381			
Dieses Jahr und am Tage					Matthes Stöking	1382			
Nativitatis Mariæ, wurde					Frans Scholke	1382			
der Rath auf 18. Perso-					Nitsch Neumann	1382			
nen verstärket.					Hannß Grünwald	1383			
Nicol Becherer	1360				Peter Ryl	1383			
Nicol Romberger	1360		1361		Peter von Reichenbach	1383			
Heinel Better	1360				Hermann Zumpffel	1383			
Paul Röttichen	1360				Nicol Ludwigsdorff	1385		1395	
Nicol Häßler	1360		1366		Nitsch Zahlmann	1385		1395	
Eunrad Pirner	1361				Frenzel Himmelreich	1385			
Nitsch Emyle	1361				Hannß Pirner	1385			
Peter Pesold	1361		1369		Hannß Gabelin	1386			
Nicol Wallrotte	1361				Nitsche Voigt	1388			
Nicol Czenecker	1362				Christian Romberger	1388		1407	
Lucas von Reichenau	1362				Augustin von Eaden	1389			
Heine Schuster	1362				Peter Gräzer	1389			
Nickel	"	1362			Heinke Moltke	1390			
Frenzel Kluge	1364				Mattheus Craßmann	1390			
Nicolaus Wedeler	1364				Hannß Weißer	1390			
Peter Hirschfelder	1366				Nicol Witschel	1391		1402	
Nicol Woyler	1366				Herward von Reichenau	1393			
Nicol Konung	1367				Laurens Pesold	1393			
Peter Wildenstein	1367		1379		Nicol Woyler	1394			
Schön Frenzel	1368				Hermann Drosler	1395			
Hermann Croßin	1368				Paul Hößler	1395			
Hannß von Seidenberg	1368								
Petsch Melker	1369								
Hermann Nasemann	1369								
Anno 1370. ist E. E. Rath									

In diesem 1395ten Jahre
ist zweymahl Rath's-
Wahl gehalten worden.

Nahmen der Rathspersonen. nehmlich am neuen Jahre und Bartholomäi.	Erwehlet Anno	Stadtrichter Anno	Bürgermeister Anno	Gestorben Anno	Nahmen der Rathspersonen.	Erwehlet Anno	Stadtrichter Anno	Bürgermeister Anno	Gestorben Anno
Hannß Lybing	1395				Johann Schröter	1410			
Andreas Höfler	1395				Peter Schröter von Oderwitz	1410			
Peter Wyda	1395				Paul Becker	1410			
Eise Gebauer	1395				Peter Heckel	1411			
Heinrich Etosing	1396				Hannß Romberger	1411			
Heinrich Nummerod	1396				Nitische Kotehentschel	1411			
Nicol Grünwald	1396		1400		Nicol Mosterkopff	1411			
Nicolaus Eberlein	1397				Nicol Engtner	1411			
Nicol Gardelewe	1397		1407		Laurens von Reichenau	1411			
Hannß Fiedeler	1397				Hannß Ludwigsdorff	1412		1432	
Peter Grott	1398		1406		Nicol von Heiligen	1412			
Siegmund Dröfler	1398		1414		Peter Schreyer	1412			
Hannß Köfler	1398				Heinrich Kücher	1412			
Marcus Eraser	1399				Nicol Richter von Herwigsdorff	1412			
Christoph Wildenstein	1399				Michael Holzapfel	1413			
Heinrich von Egern	1399		1411		Martin Selnitz	1413			
Wenzel von Tglan	1400				Nicol Scherffing	1413			
Johann Koberlin	1400				Ulrich Klebesattel	1413			
Nicol Boyt	1401		1413		Nicol Kirmes	1413			
Hannß Kaschill	1401				Nicol Schröter	1414			
Kynel Ringchayn	1402				Johann Seber	1414		1416	
Hannß Kefer	1402				Nitsch Goldner	1414			
Nicolaus Bernhard	1403				Peter Geiselsbrecht	1414			
Augustin Clincker	1403				Jeschko Schneider	1414			
Martin Feuring	1404		1408		Hannß Reinhardt	1414			
Nicol von der Höhe	1404				George Mosterkopff	1414			
Crause Fleischer	1404				Peter Weissner	1414			
Hannß Voit von Ostriz	1405		1418		Nicol Taubenheim	1414			
Peter Ludwigsdorff	1405		1415	1434	Hannß Behem	1414			
Nicol Geiselsbricht	1406		1429		Nitsch Fuß	1415			
Hermann Haltenstein	1407		1412		Peter Drescher	1415			
In dem 1408ten Jahre ist der Rath zu dreymahlen verneuert worden.					Hannß Schlaffer	1415			
Hannß Häßeler	1408				Peterze	1415			
Nicol Gottschalk	1408		1408		Heinrich Beyer	1415			
Hannß Trencfeler	1408				Fraus Beyer	1415			
Hannß Schönchor	1408		1421		Hannß Richter	1415			
Frenkel Heynemann	1408				Andreas Goldtschmidt	1416			
Nicol Hennffling	1408				George Zortil	1416			
Donatus Königshayn	1408				Fraus Zupler	1416			
Georgius		1408			Johann Wierding	1416			
Nicol Kümmer.	1408		1408		Johann Wierding, Pistor unter dem Berge.	1416			
Nicol Nürnberger	1408		1424		Johann Sendel	1417			
Gregor Wiltin	1408				Welsche Nicol	1417			
Hannß Balthar	1408				Johann Alst	1417			
Andre Wüterer	1408				Nicol Bitter	1417			
Christel Kürkner	1408				Johann Schoß	1417			
Hannß Krüchil	1408				Nicklas Rosellin	1417			
Peter Fincke	1408				Laurens Mößler	1418			
Frenkel Weißhentschel	1408				Nicol Horlemann	1419			
Nicol Krause	1408				Johann Feuring	1420			
Hannß Taubenheim	1409				Augustin Kluncker	1420			
Peter Rutter	1409				Peter Weyner	1420			
Johann Jeschkowitz	1409				Lorens Cappill	1420			
Hannß Irrenberg	1409				Fraus Schwarz	1421			
Siegmund Restner	1409				Wenzel Hildebrandt	1421			
Enderlein Höfler	1410				Hermann Haltenstein	1422		1431	
					Matthes Hockacker	1422		1426	
					In dem 1422sten Jahre ist				

Nahmen der Rath's- Personen.	Erweh- let Anno	Stadt- richter Anno	Bürger- meister Anno	Gesfor- ben Anno	Nahmen der Rath's- Personen.	Erweh- let Anno	Stadt- richter Anno	Bürger- meister Anno	erfor- ben Anno
vom Kaiser Sigismundo E. E. Rath mit den Ge- richten hiesiger Stadt erblichen belichen wor- den, und sind erstlich in solchem Amte 4. alte Her- ren des Rath's einander succediret: als nemlich					Philipp Korfolt	1443			
Nicol Münzberger	1423				Nicol Lange	1443			
Nicol Moserkopff	1424				Michael Ungleich	1443			
Johann Feuring	1425				Nicol Nochwisch	1444			
Matthes Hockacker	1429				Johann Pechmann	1444			
Nicol von Heiligen	1423				George Kucher	1444	1456	1461	
Nicol Kucher	1423				Hieronymus Strenbel	1445	1461	1453	
Frank Bertholdt	1423	1438	1441		Enderlein Meißner	1446			
Johann Grott	1424				Blasius Blümel	1446			
Johann Beyer	1424				Laurens Ludwigsdorff	1448			
Romanus	1427				Peter von der Gabel	1449	1464	1462	
Frank Dröfker	1427				Nicol Lybing	1450			
Nicol Yolt	1427				Jacob Rosenhayn	1450			
Andreas Heins	1427				Nicol Zwierner	1450			
Nicol Heyntsch	1427				Nicol Hockacker	1451			
Johann Sorgill	1428				Simon Neumann	1451			
Michel von der Erase	1428				Nicol von Eysersdorff	1452	1457		
Nicol Scholze	1428	1432	1434		Hanns Böhme	1453			
Jacob Jackschy	1428				Lorenz Lauffberger	1455			
Siegmund Neumann	1428				Thomas Wildschütz	1455	1471	1474	1475
Heinrich Werder	1428				Matthes Schicke	1455			
Johann Klingbeyl	1429				Andreas Nochwisch	1456			
Matthias Hirschfelder	1429				Jacob Steuring	1457	1468	1470	
Peter Schimmel	1429				Johann von Ludwigsdorff	1457		1472	1473
Peter beyrn Boerne	1430				Peter Schön	1458			
Frank Richter	1430				Nicklaus Langfeld	1458			
Johann Scherffing	1431	1434	1439		Bastel Kraß	1459			
Jost (Jodocus) Böhem	1432				Lorenz Helmricht	1463	1490	1491	
Hanns Flögel	1433				Hanns Reich	1463			
Vincens Scherer	1433				Hanns Just	1463			
Johann Zimmermann	1433	1452	1450		Enderlein Weber	1464			
Nicol Heyns	1433				George Zahn	1464			
Peter Gebauer	1434				Christoph Vierding	1464			
George Lange	1434				Nicol Krodich	1464			
Peter Grott	1434				Peter Frech	1466	1477	1481	
Frank Leubner	1434				Michael Jenzsch	1466			
Bartusch Vincens	1435				Ottomarus Ziel	1466	1477		
Lorenz Peißel	1435				Mattheus Krolausst	1466	1473	1471	
Procopius Kürßner	1436				Johann Planner	1467	1474	1492	
Bauch Peter	1436				Martin Wiedemann	1467	1480		
Johannes Jackschy	1437				Hanns Pechstein	1467			
Peter Randeck	1437				Wenzel Cünkil	1467			
Cornigel	1437				Michael Böhme	1467			
Bernhardus Blanda	1438	1442	1447		George Riedel	1467			
Johann Zachris	1438				Mattheus Pechstein	1468	1481	1476	1497
Enderlein Heins	1438				Frank Gunkel	1468			
Paul Kürßner	1440				Hanns Bernhard	1469		1485	
Paul Claus	1440	1477	1476	1485	Hanns Schwarz	1469			
Heinel Augustin	1440				George Wengeisen	1469			
Klein Bartusch	1441				Lorenz Gündermann	1469			
Hanns Pfeiffermann	1442				Caspar Bogner	1469			
Johann Vierding	1442	1449	1457		Nicol Felder	1469			
Johann Wechtler	1443	1449	1449		Hanns Babst	1469	1484	1483	
					Michel Just	1469			
					Michel Seuberlich	1469			
					Martin Pechstein	1469			
					Johann Steuring	1469			
					Ambrosius Hering	1470			
					Balthasar Dreyling	1471			
					Caspar Dippoldt	1471		1495	

Nahmen der Raths- Personen.	Erweh- let Anno	Stadt- richter Anno	Bürger- meister Anno	Befor- ben Anno	Nahmen der Raths- Personen.	Erweh- let Anno	Stadt- richter Anno	Bürger- meister Anno	Befor- ben Anno
Johann Cremsier	1472				Hanns Gerstmann	1501			1540
Johann Schwebel	1477				Donat Schwarz	1501			
Johann Rothhafft	1478	1489	1488		Anton Dobrits	1501			
Johann Goldschmidt	1478				George Rodochs	1502			1537
Siegmund Fuger	1478				Paul Ansförge	1502	1509	1510	1537
Nicol Hempel	1478				George Bollmar	1503			
Caspar Fochs	1479				Hanns Feld	1504			
Johann Ludwigsdorff	1480		1486	1486	Martin Schneider	1504			
Balthasar Beutler	1480				Michael Rothhafft	1505			
Michael Tschescher	1480				Christoph Zoyfel	1505			
Heinrich Weigsdorff	1482	1486	1489		Bernhard Batter	1505			
Martin Kottwitz	1482	1496	1497		Urban Seger	1507	1520	1521	1548
Michael Barth	1482				Wenzel Lancfisch	1509	1516	1517	1538
Hanns Koser	1482				Nicol Rettel	1508			
George Ullmann	1483				Hanns Müller	1508			1523
Barthel Lucas	1483				Anton Rothhafft	1508			
Hanns Milde	1483				Nicol Zimmer. Becker.	1508			1532
Gregor Irrenberg	1483				Nicol Richter	1509			
Hanns Zweyner	1483				Ludovicus Prammes	1510			
Hanns Kaser	1484				Hanns Kehler, od. Schloßer	1510			
Apollinarius Krazer	1485	1498			Johann Weniger	1511			
Stephan Großer	1485				Nicol Glöfel	1512	1531	1532	1534
Christoph Huberg	1486				Hanns Engler	1513			
Thomas Meurer	1486				Johann Kleberg	1514	1525	1526	1530
Michel Just	1486				Vincenz Wegner	1514			1537
Melchior Weinschenck	1487				Urban Geiselfricht	1515			1548
Martin Arnoldt	1487	1500	1498	1515	Nicol Seyler	1516			
George Seyfried	1487				Michael Günther	1516			
Hanns Austen	1487				Valentin Müller	1517			1543
Gabriel Just	1487				Paul Heidenreich	1518			1531
Matthies Kirsten	1488				Friedrich Weigand	1519	1534	1535	1559
Paul Taschner	1488	1507			Laurenz Heyner	1519			
Jacob Möller	1488				Lucas Opel	1520			1553
Johann Fuß	1488				Wolfgang Leutomeris	1520			
Philipp Zahn	1488	1512		1530	Johann Kammer	1521			1527
George Zurner	1488				Hanns Werten	1521			
Matthies Richter	1490				Wolfgang Pöfel	1521			1555
Hanns Fiedler	1491				Johann Engelmann	1521	1546		1563
Nicol Willrich	1491				Caspar Schade	1522	1537		
Christoph Bont	1492	1502	1503	1512	Stengel Lorenz	1522			
Andreas Pfohl	1492	1501	1499		Gregor Salomon	1523			1543
Marcus Weniger	1492				Matthies Cunrad	1523			
Hanns Scherffing	1493				Hanns Johne	1523			1540
Valentin Hocke	1493				Laurentius Lewe	1524			
Hanns Cunrad	1493				George Milde	1525			1540
Martin Kummer	1494				Paul Seyler	1525			
Michael Goldschmidt	1494				Johann Zeising	1525			
Michael Melzer	1494				Martin Hoffmann	1526			
Nicol Peuderlein	1494				Martin Frauenstein	1526			1547
Thomas Eunze	1495				Johann Heidenreich	1528			1544
Peter Gründler	1495				Johann Becker	1528		1539	1540
Michael Krolufft	1496	1512	1513	1525	Johann Krolufft	1528			1546
Laurenz Helmbricht	1496				Lorenz Frölich	1528			1552
Laurenz Menkil	1498				Balthasar Kößler	1529			1563
Gregori Kößler	1498	1514	1515	1520	Valentin Biber	1530			
Nicolaus Leonis	1499		1508	1509	Thomas Kramer	1531			1545
Paul Hoffmann	1499				Balthasar Ansförge	1531			
Nicol Prammes	1499				Johann Scholz	1531			1553
Frans Blümel	1500				Matthaus Müller	1532			1553
Stephan Rohrwiese	1500				Frans Peterlein	1532			1557

Nahmen der Rath's- Personen.	Erweh- let Anno	Stadt- richter Anno	Bürger- meister Anno	Gefors- ben Anno	Nahmen der Rath's- Personen.	Erweh- let Ann	Stadt- richter Anno	Bürger- meister Anno	Gefors- ben Anno
Peter Engelmann	1533				Hat zweymahl im Rath ge- sessen, als Becker bis 1581.				
Blasius Dyerherse	1533			1535	hernach als ein Bürger u. Wechsel-Herr v. 1585 bis				1594
Simon Rüttig	1533			1535	Michael Krolloft	1568	1584	1585	1597
Matthes Goldberg	1534			1555	David Rodochs	1568	1582	1585	1603
Michael Bettich	1534			1541	Antonius Geißler	1568			1603
Valentin Brünis	1535			1545	Hannß Wittwer	1569			1574
Lucas Wähler	1535			1537	Christoph Heydrich, Fleischer	1569			
Laurenz Nais	1535			1563	Antonius von Kohl	1571			1578
Andreas Siebeneyh	1537			1549	David Arnoldt	1572			1572
Paul Glösel	1538			1582	Peter Lehmann, Becker	1573			1600
Hieronymus Hauso	1538	1570		1547	Christoph Leubner	1575			
Gregor Grölich	1538			1557	Barthol. Möller, Tuchm.	1576			
Meisior Just	1539			1560	Lucas Fritzsche	1576	1586	1597	1598
Lic. Conradus Nefenus	1533		1541	1566	Martin Hopstock	1576	1600	1604	1613
Johann Kern	1541			1564	Michael Weber, Schuster	1576			1583
Michael Geißler	1541			1580	Mattheus Leubner, Becker	1577			
Nicol Dornspach	1542		1549	1558	Michael Rüttner	1578	1606		1611
Hannß Winier	1542				Barthel Schley	1579			1601
Johann Scherffing	1543				Elias Koch, Tuchmacher	1580			1587
Johann Rodochs	1545	1562		1553	Gregor Zimmermann, Beck.	1581			degr.
Andreas Mastke	1545			1559	Johann Menzel	1582			1584
Franz Lange	1546				Noa Böhme	1582			1592
Paul Bogler	1547				Tobias Hiller, Schuster	1582			1599
George Anders	1547	1564		1575	David Luca	1581			1599
Johannes Huhberg	1548		1551	1559	Esaías Kennler	1583			1599
Augustin von Kohlo	1548	1548	1569	1598	Peter Rapp	1584	1585	1600	1604
Franciscus Jungenickel	1548	1556	1557	1559	Michael Kohl	1584			1599
Hannß Eisersdorff	1548			1556	Christoph Nefenus	1584			1598
Wilhelm Schnepff	1548			1555	Johann Schreiber	1585	1598	1599	1599
Cölestin Hennig	1548	1557	1560	1567	Martin Förster, Schuster	1585			
Blasius Hiller	1548			1560	Tobias Schnur	1586	1599		1603
Christoph Lehmann	1548			1555	Hannß Rock, Becker	1586			1599
Paul Fritzsche	1551	1560	1561	1570	Adam Neumann, Schuster	1587			1614
Pancras Nais	1551			1556	Martin Brix, Becker	1589			1594
Vitus Bleßke	1554	1582		1583	Martin Neumann, Tuchm.	1590			1620
Valentin Schaub	1554			1556	Urban Scherffing	1594			1598
Christoph Stocker	1554			1555	Albrecht Engelmann	1594		1609	1616
Wenzel Lanckisch	1554			1584	Adam Gierisch, Becker	1595			1621
Pancras Schnürer	1556			1562	George Hirschberg, Tuchm.	1597			1599
Johann Seyffert	1556			1574	Zacharias Nase, Fleischer	1597			1599
Jacob Lehmann	1556				M. Procopius Nase	1597		1598	1608
Joachim Richter	1558			1562	David Gebhardt	1598		1611	1622
Hannß Scherffing	1558	1567	1570	1584	Christoph Münch	1599	1604		1610
Peter Just	1558	1574		1582	Sigismund Lanckisch	1599			1610
Martin Seyler	1558				Jacob Hartig	1600			1602
Adam Seyffert, Schuster.	1558				Friedrich Börnstein	1600	1614	1617	1624
Hannß Förster, Becker.	1558			1564	Martin Neumann	1600			1632
Andreas Pramest	1560				Hannß Lorenz, Schuster	1600			1612
Hannß Juper, Becker	1560				Hannß Jac. Gewandschneider	1601			1606
Joachim Wilde	1560	1571	1582	1584	Paul Kühne	1601	1617		1621
Hannß Nothhaft, Fleischer	1561			1568	D. Nicolaus Rodochs	1601	1612		1617
Hieronymus Ziener	1562			1580	George Augustin, Tuchm.	1601			1621
Fabian Ahe, Fleischer	1562			1596	Michael Morchen, Fleischer	1601			1615
Jacob Kluge, Becker	1562				Gregorius Walther	1602	1611	1614	1618
George Sperling	1563			1571	Caspar Albrecht, Becker	1602			1608
Gregor Arnsdorff	1563			1592	Daniel Burckardt	1603		1604	1611
Lorenz Heuner	1564			1579	Peter Schulke	1604			1616
George Kößler	1564			1569	Johann Rodochs	1605			1614
Tobias Möller	1565	1558		1622					
Hannß Lonker, Becker	1566								

Nahmen der Raths- Persohnen.	Erweh- let Anno	Stads- richter Anno	Bürger- meister Anno	Befor- ben Anno	Nahmen der Raths- Personen.	Erweh- let Anno	Stads- richter Anno	Bürger- meister Anno	Befor- ben Anno
George Schnitter	1607	1618	1621	1624	Johann Eichler	1640	1657		1670
Johann Fritzsche	1607			1618	Tobias Geißler, Tuchmacher	1640			1677
Hannß Nabe, Becker	1608			1644	Christoph Hänsel, Schuster	1640			1657
Christoph Glicke	1610			1620	George Roscher, Becker	1640			1662
Christoph Mauer	1611	1622	1625	1631	Valentin Eichler, Schuster	1641			1661
Paul Schönborn	1612	1621		1623	D. George Schöller	1642			1665
Mattheus Möller	1612	1624	1631	1634	Heinrich Reingast	1644			1672
Michael Pfantuch, Fleischer	1612			1621	L. Heinrich Heffter	1645	1646	1656	1663
George am Ende, Schuster	1612			1639	Christoph Schneidel	1645	1663		1675
Zacharias Schley	1613			1623	Caspar Harttrauff	1646	1654		1657
Hannß Heinrich, Fleischer	1613			1619	Zacharias Forst	1647	1663		1675
Barthel Denicke	1615	1639		1653	Johann Friedrich Fritzsche	1649			1672
Mattheus Eberhard	1615			1631	Daniel Bartsch, Tuchm.	1649			1678
Beit Hartmann, Schuster	1615			1638	Victorin Fichtner	1650			1671
Eiegmund Kindler			1618	1624	Gottfried Nefenus	1654	1681		1692
Christoph Günther	1618	1621	1622	1631	Martin Reimer	1655			1657
Johann Nefenus	1618	1621	1624	1654	Marcus Möller	1655	1677		1680
Martin Eichler	1618	1623		1632	Johann George Arnsdorff	1655			1669
Thomas Beyer	1618			1634	Johann Rothe	1656			1666
Michael Reichel, Fleischer	1619			1624	Christoph Bader	1657			1671
Elias Rittner, Tuchmacher	1620			1628	George Kurze, Schuster	1658			1662
Albin von Kohl	1621			1631	L. David Jentsch	1659	1671	1677	1684
Nicol Schnitter	1622			1632	Paul Schmidt, Fleischer	1659			1661
Michael Kießling	1622	1635		1645	Michael Geller, Fleischer	1661			1666
Anton Arnsdorff	1622			1634	Tobias Friedrich, Schuster	1661			1694
Johann Lonzer, Fleischer	1622				Andreas Knebel, Becker	1661			
Andreas Schroppe, Tuch- macher	1623			1633	L. Johann Philipp Stoll	1662	1675	1684	1700
Adam Siegmund, Becker	1623			1633	Johann Prockelt, Fleischer	1662			
Johann Winckler	1624	1632	1634	1638	Johann Schönfeld, Schust.	1662			1681
Barthol Rittner	1624			1630	Gottfried Rodochs	1663			1679
Gottfried Kapf	1625		1632	1639	Johann Krancke, Becker	1664			1676
Thomas Moritz	1625			1638	Victorin Mauer	1667			1668
Paul Seiler, Fleischer	1625			1629	Christoph Wüntsch, Flei- scher	1667			1678
Christian Just	1626	1634	1639	1644	D. von Jungesels	1669			1670
Urban Geißler, Tuchmacher	1630				George Reingast	1669	1685		1686
George Brockelt, Fleischer	1631				D. Johann Jacob von Hartig	1671	1675	1685	
D. Christian Hartig	1632	1634	1639	1677	Andreas Rathelt	1671	1691		1705
Philipp Stolle	1632	1639	1645	1655	Michael Ritter	1671			1702
Johann Carl Kohian	1632			1634	Christian Thum	1672			1679
Gottfried von Lancsch	1632			1647	Christian Gebhardt	1672			1679
Martin Bartsch, Tuchm.	1632			1639	Gottfried Eberhard	1672			1680
George Kindler, Becker	1632			1660	Christian Böttiger	1672			1685
M. Johann Schindler	1634			1639	Albert Gierisch			1674	1699
George Schnitter	1634			1671	Christian Kapf	1675	1684	1700	1708
Esaias Möller	1634			1652	Hannß Mensel, Becker	1675			1680
Christoph Hendrich, Fleisch.	1634			1660	Christian Rodel, Becker	1676			1678
Johann Kübel, Becker	1634			1636	Marcus Mauer	1677			1679
Adam Gierisch	1636	1646	1654	1663	Abraham Schurich	1678			1679
David Heyne	1635			1653	Matthes Paul, Tuchmacher	1678			1686
Marcus Mauer	1635			1647	Andreas Witschel, Fleischer	1679			1681
Albin Ulrich	1635			1639	Andreas Schmidt	1680			1684
Samuel Schaffhuth	1635			1636	Johann Carl Just	1680	1685		1698
Hieronymus Weßel, Tuchm.	1635				D. Caspar Christian Selig- mann	1681		1701	1711
Peter Strauß, Fleischer	1635			1658	Johann Friedrich Winckler	1681			1698
Balthasar Nüdel, Schuster	1635			1641	George Ernst Eichner	1681	1698		1703
Anton von Kohlo	1637	1656	1663	1674	Johann Nicol von Lancsch	1681			1683
Christian Möller	1639	1656	1663	1684	Michel Berndt, Tuchmacher	1681			1705
Christoph Kunadt	1639			1645	Andreas Maucke, Fleischer	1681			1686
Cornelius Gebhardt	1640			1642					

Nahmen der Raths- Persohnen.	Erweh- let.	Stadt- richter.	Bürger- meister.	Gestor- ben.	Nahmen der Raths- Persohnen.	Erweh- let.	Stadt- richter.	Bürger- meister.	Gestor- ben.
Anno	Anno	Anno	Anno	Anno	Anno	Anno	Anno	Anno	Anno
George Richter, Becker.	1681	"	"	1702	L. Joh. Friedrich Behnes.	1699			
Benjamin Thum.	1680	"	"	1699	L. Johann Heinrich Göttelt.	1700			
Johann Friedrich Krodol.	1680	"	"	1694	L. Johann Heinrich von Lanz-				
Johann Wilhelm Nesen.	1684	1700	1708	1711	Eisch.	1702			
Andr. Hoffmann, Fleischer.	1682	"	"	1701	Joh. Eberhard Schindler.	1702	"	"	1713
Gottfr. Müßiggang, Schust.	1682	"	"	1694	Michael Fiebiger, Fleischer.	1702			
Michael Weyer, Becker.	1680	"	"	1694	Johann Christian Harnisch,				
Johann Christian Meyer.	1685	1703	"	1709	Becker.	1703			
Johann Martin Eichler.	1685	1708	"	1711	Heinrich Johann Leupoldt.	1704	1711		
Christoph Knobloch, Tuchm.	1686	"	"	1709	Johann Christoph Kiesel,				
Michael Wüntsche, Fleischer.	1687	"	"		Tuchmacher.	1705			
Johann Christian Eichler.	1686	"	"	1695	Andreas Heyne, Schuster.	1706	"	"	1708
Christian Gottl. Arnßdorff.	1691	"	"	1697	Heinrich George Leupoldt.	1707			
Andreas Noack.	1692	"	"	1701	L. Johann Samuel Henz-				
Joh. Heinr. Renner, Schust.	1694	"	"	1706	schel.	1710			
George Reinhold, Becker.	1694	"	"	1695	Christian Hennig, Tuchm.	1710			
Gottfried Hänsel, Schuster.	1695	"	"	1696	George Mahn, Schuster.	1710			
Johann Friedrich Junge.	1696	1711			D. Joh. Jacob Winkiger.	1711			
Joh. Christ. Hacke, Becker.	1696	"	"	1698	L. Joachim Günther.	1711			
L. Gottlob Christian Ulrich.	1697	1711			Christian Köner.	1711	"	"	1712
L. Michael Grohmann.	1697	1711			Carl Christian Just.	1712	"	"	1716
L. Johann Jacob Ettmüller.	1697				Johann Friedrich Zürner.	1712			
Paul Fuchs, Schuster.	1697				Christian W., Fleischer.	1712	"	"	1712
D. Carl Philipp Stoll.	1698	1705	1711		Joh. Gottfried Schönfeld.	1713			
Johann Christian Nesen.	1698	1710	1711		Johann Christian Johnne.	1714			
Johann Knebel, Becker.	1698				Johann Heydrich, Fleischer.	1714			

Das Vierte Capitul

Vom Bürgermeister-Amte, und denenjenigen Persohnen, so solches
bey der Stadt Zittau verwalten.

§. I.

Das Amt
eines Bür-
germeisters
überhaupt
besteht im
Vortrag,
und Voll-
ziehung de-
rer Raths-
Schlüsse.

Ob zwar bey Ausführung dieses Capituls
unvonnöthen von der besondern Amts-
pflicht und Verrichtung eines Bürgermei-
sters weitläufftig zu handeln, immoch sol-
ches besser von einer Juristischen als Histori-
schen Feder geschehen kan, überdieß männig-
lich bekandt ist, daß ein Bürgermeister das
Haupt des Raths-Collegii vorstellet, und
in selbigen nicht nur den Vortrag zu thun,
sondern auch die hierauf gefaste Schlüsse zur
behörigen Ausfertigung und Vollziehung zu
bringen pfleget, wie hiervon *Zahn in Politia
Municipal P. 2. Cap.* umständlich zu lesen:
nichts destoweniger ist als etwas sonderba-
res allhier nicht vorbey zu lassen, daß Se.
Königliche Majestät in Pohlen und Chur-
fürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen
Fridericus Augustus bey Dero nach tödli-
chen Hintritt des gloriwürdigsten Kayfers
Josephi, mit unsterblichen Nachruhm ver-
walteten hohen Reichs-Vicariat E. E. Rath
anno 1711 den 17. Decembr. die besondere Eh-
re und Würde der Kayserlichen Hof- und
Pfalz-Grafen, der zeitalt allergnädigst con-
feriret und mitgetheilet, daß sich der jedes-
mahl im Regiment stehende Bürgermei-

ster Comitem Palatinum Casareum, oder
Kayserlichen Hof-Pfalz-Graffen schreiben
und nennen möge, wie das hierüber allermil-
dest ertheilte Diploma durch öffentlichen
Anschlag in Zittau folgender massen publi-
cirt worden:

Wir Bürgermeister und Rathmänner der Königl.
Königlichen und Churfürstlichen Säch-
sischen Sechs-Stadt Zittau thun hiermit
jedermanniglich, insonderheit aber denen
daran gelegen, kund und zu wissen.
Demnach der Allerdurchlauchtigste,
Großmächtigste Fürst und Herr, Herr
Friedrich Augustus, König in Pohlen,
Groß-Herzog in Litthauen, Neussen,
Preussen, Magovien, Samogitien, Ryo-
vien, Volhinien, Podolien, Podlas-
chien, Liefland, Smolenscien, Sebe-
rien und Ischernicovien, Herzog zu
Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Ens-
gern und Westphalen, des H. R. Reichs
Erz-Marschall u. Churfürst, Landgraf in
Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober-
und Nieder-Lausitz, Burggraf zu
Magdeburg, Befürsteter Graf zu Henne-
berg, Graf zu der Mark, Rabensberg und
Barby,

Se. Königl.
Majestät in
Pohlen und
Churfürstl.
Durchl. zu
Sachsen
geben dem
regierenden
Bürgermei-
ster in Zitt-
au eine Co-
mittivum.

M m

Barby, Herr zum Ravensstein etc. Unser allernädigster Landes-Herr etc. in Kraft des, nach tödtlichen Hintritt Ihro Kayserlichen auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät, weyland Hen. Josephi, dieses Nahmens des Ersten, gloriwürdigen Gedächtnisses etc. auf dero allerhöchsten Persohn, vermöge der güldenen Bulla gekommenen, und zu Dero unsterblichen Nach-Ruhm verwalteten Reichs-Vicariats in denen Landen des Sächsischen Rechts, und an Enden in solch Vicariat gehörende, uns Bürgermeistern und Rathmannen dero treuegehorsambsten Stadt Zittau, und deren Nachkommen am Rath-Stuhle auf vorhergehende allerunterthänigste Vorstellung die besondere Gnade gethan, und uns die Ehre, Würde, ingleichen die Privilegia derer Kayserlichen Pfalz- und Hof-Graven zu Latein, Comites Palatini genannt, allermildest verliehen, auch hierüber ein besonders Diploma unter Dero allerhöchsten Hand, und anhangenden grössern Reichs-Vicariat Siegel allernädigst ausfertigen lassen, dessen Inhalt aus nachstehender wahren Copie mit mehrern zu sehen:

Wir Friedrich Augustus von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Keussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Knyvien, Volhinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Schmolensko, Severien, und Schernicovien, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs, Erz-Marschall und Churfürst, auch desselben in denen Landen des Sächsischen Rechts, und an Enden in solch Vicariat gehörende dieser Zeit Vicarius, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravensstein etc. etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund jedermänniglich; Demnach uns als itzigen des Heil. Römischen Reichs Vicarium die Ehrsamten und Weisen, unsere liebe Getreue, Bürgermeister und Rath der Stadt unsers Marggrafthums Ober-Lausitz Zittau jüngst verwichen hin in Schrifften allerunterthänigst angelanget, und ihnen diejenige Comitiv, womit die Comites Palatin im Heil. Römischen Reich begnadiget zu werden pflegten, gnädigst mitzu-

theilen gebethen: Als haben wir Reichs-Vicariats wegen, in Erinnerung derer von oberwehnten Rathe zu Zittau, uns und unsern Chur-Hause erzeugten treuen und nützlichen Dienste, deren wir auch künftiglich von ihnen gewärtig sind, denenselben und deren Nachkommen am Rath-Stuhle, die besondere Gnade gethan, und selbigen die Ehre, Würde, ingleichen die Privilegia derer Kayserlichen Pfalz- und Hof-Graven, zu Latein, Comites Palatini genannt, mitgetheilet, immassen wir hiermit und Kraft dieses ihnen selbige verliehen, und mitgetheilet haben wollen, dergestalt und also, daß sich der jedesmahl im Regiment stehende Bürgermeister Comitem Palatinum Casareum, oder Kayserl. Hof-Pfalz-Graven, schreiben und nennen möge, und dafür von jedermännlich geachtet und geehret werden solle; Hiernächst, daß an Vicariats und Reichs-Statt, auch künftiger Kayserl. Maj wegen, und in deren Nahmen sie diejenigen Persohnen, welche von ihnen bey angestellten Examine durch zwey oder drey aus ihrem Mittel hierzu Deputirte hochgraduirte und gelehrte Assessores ihrem Gewissen und Pflichten nach, tüchtig und geschickt geachtet werden, zu Notarien oder öffentlichen Schreibern creiren oder renunciiren, wie nicht weniger denenselben gewöhnliche Notariat-Signete aussetzen, und confirmiren mögen, wie dann selbige Notarii durch das ganze Römische Reich in Chur- und Fürstenthümern auch übrigen Landen, dafür gehalten werden, aller und jeder Privilegien, Freyheiten, Ehre und Vortheile sich zu erfreuen haben, ingleichen ihr durch den Rath zu Zittau als Comite Palatino durch den regierenden Burgermeister solchergestalt erlangtes Amt bey gerichtlichen und andern fürfallenden Handlungen, als Contracten, Testamenten, Protesten und übrigen Verrichtungen, in Wechsel- und Handels-Sachen auch andern Geschäften, allenthalben frey und ungehindert zu exerciren und zu gebrauchen, befugt seyn sollen, gleich andern Notariis publicis, so von denen Römischen Kaysern oder denen Reichs-Vicariis durch die von ihnen bestellte Comites Palatinos creiret werden, dagegen dem Rathe zu Zittau obliegt, jedesmahl von dergleichen Notariis so sie vermöge der ihnen gnädigst verliehenen Comitiv, oberwehnter massen creiren werden, so lange das Inter-Regnum

gnum stehet, an Vicariats- und Reichs-Statt, nach dessen Endigung aber anstatt Ihro Majestät des Römischen Kaisers so wohl in deroselben als auch des Röm. Reichs Nahmen gebührliche Gelübde und Eyd, wie solches des Amts halber zu thun sich eignet und gebühret, zu nehmen. Worbey zugleich wir aus obstehender Macht, auch trifftigen Ursachen also wohlbedächtig dem Rathe zu Zittau die besondere Gnade gethan, und hiermit verordnet haben wollen, daß in deren Gerichten so weit selbige in- und ausserhalb der Stadt Zittau sich erstrecken, nur allein diejenigen Notarii, welche von dem regierenden Bürgermeister zu Zittau, auf vorher von ihren darzu Deputirten gehaltenes Examen, und befundene Tüchtigkeit und Geschicklichkeit hierzu creiret, bestellet und investiret werden, admittiret und gebraucht, und also allein deren rechtmäßige Notariat-Handlungen vor kräftig und gültig gehalten werden sollen. Gebieten demnach allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Land-Marschalln, Landes-Haupt-Leuten, Land-Boigten, Haupt-Leuten, Risthumben, Boigten, Pflegern, Berwesern, Amt-Leuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern des Reichs Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Standes oder Wesens selbige seynd, ernstlich, und wollen, daß sie den Rath zu Zittau bey obberührten unsern ihnen ertheilten Comitiv, und deren Zugehörungen, ruhig verbleiben, derselben genießen und gebrauchen lassen, also auch daran nicht hindern, noch diesfalls anfechten und beschweren, noch solches andern zu thun verstaten, bey Vermeydung des Reichs und unserer, als dessen Vicarii schweren Ungnade und Straffe, und darzu einer Poen von Dreyßig Mark löthigen Goldes, in welche ein jeder so oft er hierwieder handelt, halb des Reichs Cammer, die andere Helffte aber obgedachten Rathe zu Zittau, als dem beleidigten Theile, unanachlässlich zu bezahlen, verfallen seyn solle. Uhrkundlich haben wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben, auch mit unserm größern anhangenden Reichs-Vicariat Siegel bedrucken lassen. So geschehen in unserer Residentz Stadt Dresden, am Siebenzehenden Monats-Tage Decembris, nach Christi unsers Heylandes

und Erlösers Geburth, im Eintausend-Siebenhundert und Eilften Jahre

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

A. J. Gr. Pfugk.

Bernhard Zech.

Hiernechst aber allerhöchst-gedachte Ihro Königl. Majest. und Churf. Durchl. in dieser Comitiva allergnädigst verordnet, daß in unsern Gerichten, so weit selbige in- und ausserhalb der Stadt Zittau sich erstrecken, nur allein diejenigen Notarii, welche von dem regierenden Bürgermeister auf vorher von unsern dazu Deputirten gehaltenes Examen, und befundene Tüchtigkeit und Geschicklichkeit hierzu creiret, bestellet und investiret werden, admittiret, und gebraucht und also allein deren rechtmäßige Notariat-Handlungen vor kräftig und gültig gehalten werden sollen; Als haben wir solches, vermittelst dieses offenen Anschlagens zu jedermännliches Wissenschaft zu bringen der Nothdürfft befunden, damit nicht nur diejenigen, welche entweder bißher das Notariat Amt exerciret, oder dergleichen in Zukunft zu thun gesonnen, und deren Handlungen in unsern Gerichten vor kräftig und gültig gehalten wissen wollen, als auch andere einheimische und fremde Persohnen, welche sich derer Notariorum Amtes zu bedienen willens sind, sich darnach achten, und den wiederzugenfalls zu erwarten habenden Schaden und Nachtheil verhüten mögen. Und damit sich niemand über ermangelnde Notiz, oder beschehene Ubereyplung zu beschweren Ursach haben dürffte, so haben wir pro Termino a quo d. 4. Aprilis instehenden Jahres hierzu bestimmt, von welchen die genaue Beobachtung dessen, was in oberwehnten allergnädigsten Diplomate enthalten, seinen Anfang nehmen soll. Zu dessen Uhrkundt wir unser und gemeiner Stadt Innsiegel wesentlich vorgedruckt. So geschehen in Zittau den 22. Februarii 1712.

(L. S.)

Gleichwie nun übrigens in vorigen Capitul b richtet worden, auf was maffe voriko zeichniß der Zittauer Stadt Regiment in Zittau bestellet und eingerichtet sey, also soll nunmehr die Abhandlung ins besondere folgen, was vor wird! in 3. unter die Persohnen als Bürgermeister dem gemeinen eingetheilt.

nen Wesen vorgestanden. Und weiln im vorhergehenden Meldung geschehen, daß sich mit dem Raths-Collegio unterschiedene Veränderungen zugetragen so wird solche Erzählung in drey Absätze am füglichsten zu theilen seyn, dergestalt daß anfänglich diejenigen, so von No. 1350. da man Stadt-Bücher und Matriculn zu halten angefangen, bis aufs Jahr 1547. da sich der unglückliche Poenfall ereignet, das Bürgermeister-Ampt geführet, vorgekeltet, so denn von No. 1547. bis 1559. diejenigen, so entweder die Kaiserliche und Königl. Majestät als Regenten dem Rath-Stuhl verordnet, oder nach beschehener Denomination confirmiret, erzehlet, und endl. von No. 1560. nachdem die Stadt wiederum das Privilegium, der unehinderten freyen Raths-Chur vom Kaiser Ferdinando erlanget, und das Raths-Collegium zu der Verfassung darinnen es bis iho stehet, gediehen, diejenigen so die Bürgermeister-Würde bis auf gegenwärtige Zeit getragen, in behöriger Ordnung, und mit kürzl. Vermeldung ihres Lebens-Laufes vorgetragen werden sollen. Solchemnach werden wir im ersten Absätze 77. Persohnen, im 2dern 7. Persohnen, und im 3ten 41. Persohnen in Betrachtung zu ziehen haben.

§. 2.

Consignation derer Bürgermeister vor dem Poenfall.
1. Nicolaus Schulze.

Der erste so nach dieser beliebten Ordnung zu consideriren ist

Nicolaus Schulze, sonst Nicol von Albrechtsdorff, hat das Bürgermeister-Ampt verwaltet 20. 1341. 49. 54. 57. 59. und 60. von ihm ist zu mercken, daß in seinem Bürgermeister-Amte anno 1350. das Stadt-Buch aufgerichtet, und das steinerne Rathhaus am Markte an der Ecke der Spürgassen erbauet worden ist.

2. Laurentius Neuhaus.

Laurentius Neuhaus, ist Bürgermeister gewesen anno 1351. hat bis anno 1360. im Rath-Stuhl gesessen, aber nicht mehr das Consulat verwaltet.

3. Peter Hertel.

Peter Hertel hat das Bürgermeister-Ampt geführet anno 1337. 40. 53. das letzte mahl in Rath gesessen anno 1354.

4. Herrmann Junge.

Herrmann Junge, war Bürgermeister anno 1352. und 54. hat im Raths-Collegio gesessen bis 1360.

5. Heinrich Hertel.

Heinrich Hertel, oder Henil Hertel, ist in Rath kommen anno 1349. und gesessen bis 1388. das Bürgermeister-Ampt verwaltet 9. mahl als anno 1356. 59. 68. 70. 73. 77. 80. 83. 86.

6. Hannß von Hirschfeld.

Hannß von Hirschfeld, als Bürgermeister anno 1357. 1360. 63. sonst wird sein Name in Raths-Collegio gefunden von anno 1348. bis 1380. daß er also demselben beygewohnt 32. Jahr.

Nicolaus Romberger, ist anno 1360. 7. Nicolaus ins Raths-Collegium recipiret und anno 1361. Bürgermeister worden, anno 1363. wird seiner bey der Raths-Wahl zum letzten mahl gedacht.

Strenzel Elner, kam in Rath anno 1354. 8. Strenzel gesessen bis 1369. und anno 1362. und 65. Elner. das Bürgermeister-Ampt geführet.

Hannß Reichenbach, kam in Rath anno 9. Hannß 1360. ward Bürgermeister anno 1364. und Reichenbach. 67. zum letzten wird seiner anno 1368. gedacht.

Nicolaus Höpfeler, wird ins Raths-Collegium genommen anno 1360. darinnen gesessen bis 1389. und das Consulat administrirt 1366. 71. 74. und 81. 10. Nicolaus Höpfeler.

Peter Pesold, hat von anno 1361. bis 1390. im Rath gesessen, und das Consulat verwaltet anno 1369. 72. 76. 78. 82. 85. und 88. 11. Peter Pesold.

Herrmann Wülffel, kommt in Rath anno 1360. darinne gelebet bis 1379. und das Amt eines Bürgermeisters getragen anno 1375. 12. Herrmann Wülffel.

Peter Wildenstein, hat von anno 1367. bis 1379. in Rath gesessen, und ist in seinem Bürgermeister-Amte anno 1379. gestorben. 13. Peter Wildenstein.

Herrmann Zaldenstein kommt in Rath anno 1371. wird Schoß-Herr 1382. regierender Bürgermeister anno 1384. 87. 90. 93. geht aber aus dem Collegio ab, vielleicht auch aus der Welt 1396. 14. Herrmann Zaldenstein.

Nicolaus Hildebrand wird Rath-Herr anno 1381. regierender Bürgermeister 1389. 92. 96. 99. 1401. 1404. hernach Land-Boigt von anno 1405. bis 1410. 15. Nicolaus Hildebrand.

Heinrich Feuring ist in Rath kommen 1378. darinnen gesessen bis 1398. und 1391. und 1398. das Bürgermeister-Ampt verwaltet. 16. Heinrich Feuring.

Nicolaus Lufsdorf oder Ludwigsdorf, tritt in das Raths-Collegium anno 1385. verblieb darinne bis 1395. da er am Neujahrs-Tage selbiges Jahres Bürgermeister und die Exaltat. Crucis eine Leiche worden. 17. Nicolaus Lufsdorf oder Ludwigsdorf.

Nicol Zalmann oder Nitsch Czaylmann von Reichenbach, kam in Rath anno 1385. ward Bürgermeister anno 1395. fer. V. ante Bartholom. gieng ab 1402. 18. Nicol Zalmann oder Nitsch Czaylmann.

Nicol oder Nitsch Scherer, ist in Rath kommen anno 1381. geblieben bis 1398. verwaltete das Bürgermeister-Ampt 1397. 19. Nicol oder Nitsch Scherer.

Nicol Grünwald, wird in Rath gezogen anno 1396. verwaltete das Bürgermeister-Ampt anno 1400. die Land-Boigtey 1407. gieng ab anno 1410. 20. Nicol Grünwald.

Nicolaus Witschel, kam in Rath 1391. war Bürgermeister 1402. 5. 9. gieng ab anno 1411. 21. Nicolaus Witschel.

Peter Grott hat von anno 1398. bis 1410. in Rath gesessen und anno 1406. das Bürgermeister-Ampt verwaltet. 22. Peter Grott.

Nicolaus Gardelewe saß in Rath von anno 23. Nicolaus Gardelewe.

anno 1397. bis 1407. da er fer. V. ante Bartholom. Bürgermeister worden, solche Würde aber nur gehabt bis fer. V. ante Sim. & Judæ da ein ander Rath erwöhlet, und ihm in Amt gefolget.

24. Christian Komberger. Christian Komberger ist in Rath kommen anno 1388. war Landschreiber 1393. Bürgermeister 1407. und 1410.

25. Matern Feuring. Matern Feuring, kam in Rath 1404. ward Bürgermeister anno 1408. feria V. post Nativ. Mariæ, als aber König Wenceslaus den Rath zum andernmahl verneuerte, so kam an seine Stelle

26. Nicolaus Gottschalck. Nicolaus Gottschalck, dessen Nahmen findet man weder vor diesem noch in nachfolgenden Jahren in Rath's Collegio aufgezeichnet, und scheint, daß zur selbigen Zeit schlechte Einigkeit im Collegio mag gewesen seyn, daß dieser Gottschalck als Tertius Bürgermeister worden ist, darbey aber nicht lange verblieben, weil bald zum drittenmahl in diesem Jahre der Rath wieder verändert, und

27. Nicolaus Kümmer. Nicolaus Kümmer Bürgermeister worden ist; seiner wird ebenfalls weder in vorigen noch folgenden Jahren gedacht, ausser daß man ihm dieses Jahr bey der ersten und andern Rath's-Wahl gefunden.

28. Heinrich von Eger. Heinrich von Eger kam in Rath anno 1399. als anno 1411. feria S. t. Ludomillæ König Wenceslaus zu Prag in dem Closter bey St. Caroli den ganzen Rath verneuerte, ward er Bürgermeister, blieb im Collegio bis 1413.

29. Hermann Haltenstein. Hermann Haltenstein, war anfänglich Rathsherr 1407. hernach Stadtschreiber anno 1409. wurde Bürgermeister 20. 1412.

30. Nicolaus Voigt. Nicolaus Voigt, kam in Rath anno 1401. darinnen gessen bis 1421. und anno 1413. Bürgermeister gewesen.

31. Siegmund Dröfpler. Siegmund Dröfpler, hat von anno 1398. bis 1415. in Rath gessen, und ist ihm anno 1414. das Bürgermeister-Amt von dem Hof-Richter aus Prag übergeben worden.

32. Peter Ludwigsdorff. Peter Ludwigsdorff, ist von 1405. in Rath's Collegio bis 1434. gewesen, als Richter anno 1430. und das Consulat verwaltet fünfmal als an. 1415. 17. 20. 23. 28. starb feria IV. ante fest. Annunciat. Mariæ anno 1434.

33. Johann Seber. Johann Seber, hat den Rath-Stuhl betreten von anno 1414. bis 1427. und viermal Pro-Consul gewesen, als anno 1416. 19. 22. 25.

34. Johann Voigt. Johann Voigt von Ostriz, hat in Rath gessen von anno 1405. bis 26. und ist 1418. Bürgermeister gewesen.

35. Johann Schönthor. Johann Schönthor, von anno 1408. bis 23. in Rath gessen, anno 1421. regierender Bürgermeister gewesen.

36. Nicolaus Nürnbergger. Nicolaus Nürnbergger, hat erstlich in der Unruh anno 1408. mit in Rath gessen, hernach wieder anno 1418. recipiret, und gessen bis 1439. ist fünf Jahr, Stadt-Richter

und fünfmal Bürgermeister, als anno 1424. 27. 30. 33. und 38. gewesen.

Matthias Hockacker, ward Rathsherr 37. Mat- 1422. Stadt-Richter 1429. 33. regierender thias Hock- 38. Nico- Bürgermeister aber anno 1426. acter.

Nicolaus Geysselbricht, hat in Rath ge- 38. Nico- 39. Her- 40. Johann 41. Nicol 42. Nicol 43. Johann 44. Franz 45. Bern- 46. Johan- 47. Johann 48. Hiero- 49. Johann 50. George 51. Petrus 52. Jacob 53. Jacob 54. Jacob 55. Jacob 56. Jacob 57. Jacob 58. Jacob 59. Jacob 60. Jacob 61. Jacob 62. Jacob 63. Jacob 64. Jacob 65. Jacob 66. Jacob 67. Jacob 68. Jacob 69. Jacob 70. Jacob 71. Jacob 72. Jacob 73. Jacob 74. Jacob 75. Jacob 76. Jacob 77. Jacob 78. Jacob 79. Jacob 80. Jacob 81. Jacob 82. Jacob 83. Jacob 84. Jacob 85. Jacob 86. Jacob 87. Jacob 88. Jacob 89. Jacob 90. Jacob 91. Jacob 92. Jacob 93. Jacob 94. Jacob 95. Jacob 96. Jacob 97. Jacob 98. Jacob 99. Jacob 100. Jacob

38. Nicolaus Geysselbricht, hat in Rath ge- 38. Nico- 39. Her- 40. Johann 41. Nicol 42. Nicol 43. Johann 44. Franz 45. Bern- 46. Johan- 47. Johann 48. Hiero- 49. Johann 50. George 51. Petrus 52. Jacob 53. Jacob 54. Jacob 55. Jacob 56. Jacob 57. Jacob 58. Jacob 59. Jacob 60. Jacob 61. Jacob 62. Jacob 63. Jacob 64. Jacob 65. Jacob 66. Jacob 67. Jacob 68. Jacob 69. Jacob 70. Jacob 71. Jacob 72. Jacob 73. Jacob 74. Jacob 75. Jacob 76. Jacob 77. Jacob 78. Jacob 79. Jacob 80. Jacob 81. Jacob 82. Jacob 83. Jacob 84. Jacob 85. Jacob 86. Jacob 87. Jacob 88. Jacob 89. Jacob 90. Jacob 91. Jacob 92. Jacob 93. Jacob 94. Jacob 95. Jacob 96. Jacob 97. Jacob 98. Jacob 99. Jacob 100. Jacob

Johann Ludwigsdorff ist in Rath kom- 40. Johann 41. Nicol 42. Nicol 43. Johann 44. Franz 45. Bern- 46. Johan- 47. Johann 48. Hiero- 49. Johann 50. George 51. Petrus 52. Jacob 53. Jacob 54. Jacob 55. Jacob 56. Jacob 57. Jacob 58. Jacob 59. Jacob 60. Jacob 61. Jacob 62. Jacob 63. Jacob 64. Jacob 65. Jacob 66. Jacob 67. Jacob 68. Jacob 69. Jacob 70. Jacob 71. Jacob 72. Jacob 73. Jacob 74. Jacob 75. Jacob 76. Jacob 77. Jacob 78. Jacob 79. Jacob 80. Jacob 81. Jacob 82. Jacob 83. Jacob 84. Jacob 85. Jacob 86. Jacob 87. Jacob 88. Jacob 89. Jacob 90. Jacob 91. Jacob 92. Jacob 93. Jacob 94. Jacob 95. Jacob 96. Jacob 97. Jacob 98. Jacob 99. Jacob 100. Jacob

Nicolaus Scholz oder Kraußpscholz, 41. Nicol 42. Nicol 43. Johann 44. Franz 45. Bern- 46. Johan- 47. Johann 48. Hiero- 49. Johann 50. George 51. Petrus 52. Jacob 53. Jacob 54. Jacob 55. Jacob 56. Jacob 57. Jacob 58. Jacob 59. Jacob 60. Jacob 61. Jacob 62. Jacob 63. Jacob 64. Jacob 65. Jacob 66. Jacob 67. Jacob 68. Jacob 69. Jacob 70. Jacob 71. Jacob 72. Jacob 73. Jacob 74. Jacob 75. Jacob 76. Jacob 77. Jacob 78. Jacob 79. Jacob 80. Jacob 81. Jacob 82. Jacob 83. Jacob 84. Jacob 85. Jacob 86. Jacob 87. Jacob 88. Jacob 89. Jacob 90. Jacob 91. Jacob 92. Jacob 93. Jacob 94. Jacob 95. Jacob 96. Jacob 97. Jacob 98. Jacob 99. Jacob 100. Jacob

Nicol Ysold oder Eysold, hat von anno 42. Nicol 43. Johann 44. Franz 45. Bern- 46. Johan- 47. Johann 48. Hiero- 49. Johann 50. George 51. Petrus 52. Jacob 53. Jacob 54. Jacob 55. Jacob 56. Jacob 57. Jacob 58. Jacob 59. Jacob 60. Jacob 61. Jacob 62. Jacob 63. Jacob 64. Jacob 65. Jacob 66. Jacob 67. Jacob 68. Jacob 69. Jacob 70. Jacob 71. Jacob 72. Jacob 73. Jacob 74. Jacob 75. Jacob 76. Jacob 77. Jacob 78. Jacob 79. Jacob 80. Jacob 81. Jacob 82. Jacob 83. Jacob 84. Jacob 85. Jacob 86. Jacob 87. Jacob 88. Jacob 89. Jacob 90. Jacob 91. Jacob 92. Jacob 93. Jacob 94. Jacob 95. Jacob 96. Jacob 97. Jacob 98. Jacob 99. Jacob 100. Jacob

Johann Scherffing ist anno 1431. in 43. Johann 44. Franz 45. Bern- 46. Johan- 47. Johann 48. Hiero- 49. Johann 50. George 51. Petrus 52. Jacob 53. Jacob 54. Jacob 55. Jacob 56. Jacob 57. Jacob 58. Jacob 59. Jacob 60. Jacob 61. Jacob 62. Jacob 63. Jacob 64. Jacob 65. Jacob 66. Jacob 67. Jacob 68. Jacob 69. Jacob 70. Jacob 71. Jacob 72. Jacob 73. Jacob 74. Jacob 75. Jacob 76. Jacob 77. Jacob 78. Jacob 79. Jacob 80. Jacob 81. Jacob 82. Jacob 83. Jacob 84. Jacob 85. Jacob 86. Jacob 87. Jacob 88. Jacob 89. Jacob 90. Jacob 91. Jacob 92. Jacob 93. Jacob 94. Jacob 95. Jacob 96. Jacob 97. Jacob 98. Jacob 99. Jacob 100. Jacob

Stanz Bertholdt hat in Rath gessen von 44. Franz 45. Bern- 46. Johan- 47. Johann 48. Hiero- 49. Johann 50. George 51. Petrus 52. Jacob 53. Jacob 54. Jacob 55. Jacob 56. Jacob 57. Jacob 58. Jacob 59. Jacob 60. Jacob 61. Jacob 62. Jacob 63. Jacob 64. Jacob 65. Jacob 66. Jacob 67. Jacob 68. Jacob 69. Jacob 70. Jacob 71. Jacob 72. Jacob 73. Jacob 74. Jacob 75. Jacob 76. Jacob 77. Jacob 78. Jacob 79. Jacob 80. Jacob 81. Jacob 82. Jacob 83. Jacob 84. Jacob 85. Jacob 86. Jacob 87. Jacob 88. Jacob 89. Jacob 90. Jacob 91. Jacob 92. Jacob 93. Jacob 94. Jacob 95. Jacob 96. Jacob 97. Jacob 98. Jacob 99. Jacob 100. Jacob

Bernhard Blauda, in Rath gewesen von 45. Bern- 46. Johan- 47. Johann 48. Hiero- 49. Johann 50. George 51. Petrus 52. Jacob 53. Jacob 54. Jacob 55. Jacob 56. Jacob 57. Jacob 58. Jacob 59. Jacob 60. Jacob 61. Jacob 62. Jacob 63. Jacob 64. Jacob 65. Jacob 66. Jacob 67. Jacob 68. Jacob 69. Jacob 70. Jacob 71. Jacob 72. Jacob 73. Jacob 74. Jacob 75. Jacob 76. Jacob 77. Jacob 78. Jacob 79. Jacob 80. Jacob 81. Jacob 82. Jacob 83. Jacob 84. Jacob 85. Jacob 86. Jacob 87. Jacob 88. Jacob 89. Jacob 90. Jacob 91. Jacob 92. Jacob 93. Jacob 94. Jacob 95. Jacob 96. Jacob 97. Jacob 98. Jacob 99. Jacob 100. Jacob

Johannes Wächter, in Rath kommen 46. Johan- 47. Johann 48. Hiero- 49. Johann 50. George 51. Petrus 52. Jacob 53. Jacob 54. Jacob 55. Jacob 56. Jacob 57. Jacob 58. Jacob 59. Jacob 60. Jacob 61. Jacob 62. Jacob 63. Jacob 64. Jacob 65. Jacob 66. Jacob 67. Jacob 68. Jacob 69. Jacob 70. Jacob 71. Jacob 72. Jacob 73. Jacob 74. Jacob 75. Jacob 76. Jacob 77. Jacob 78. Jacob 79. Jacob 80. Jacob 81. Jacob 82. Jacob 83. Jacob 84. Jacob 85. Jacob 86. Jacob 87. Jacob 88. Jacob 89. Jacob 90. Jacob 91. Jacob 92. Jacob 93. Jacob 94. Jacob 95. Jacob 96. Jacob 97. Jacob 98. Jacob 99. Jacob 100. Jacob

Johann Zimmermann, den Rath-Stuhl 47. Johann 48. Hiero- 49. Johann 50. George 51. Petrus 52. Jacob 53. Jacob 54. Jacob 55. Jacob 56. Jacob 57. Jacob 58. Jacob 59. Jacob 60. Jacob 61. Jacob 62. Jacob 63. Jacob 64. Jacob 65. Jacob 66. Jacob 67. Jacob 68. Jacob 69. Jacob 70. Jacob 71. Jacob 72. Jacob 73. Jacob 74. Jacob 75. Jacob 76. Jacob 77. Jacob 78. Jacob 79. Jacob 80. Jacob 81. Jacob 82. Jacob 83. Jacob 84. Jacob 85. Jacob 86. Jacob 87. Jacob 88. Jacob 89. Jacob 90. Jacob 91. Jacob 92. Jacob 93. Jacob 94. Jacob 95. Jacob 96. Jacob 97. Jacob 98. Jacob 99. Jacob 100. Jacob

Hieronymus Streubel in Rath kommen 48. Hiero- 49. Johann 50. George 51. Petrus 52. Jacob 53. Jacob 54. Jacob 55. Jacob 56. Jacob 57. Jacob 58. Jacob 59. Jacob 60. Jacob 61. Jacob 62. Jacob 63. Jacob 64. Jacob 65. Jacob 66. Jacob 67. Jacob 68. Jacob 69. Jacob 70. Jacob 71. Jacob 72. Jacob 73. Jacob 74. Jacob 75. Jacob 76. Jacob 77. Jacob 78. Jacob 79. Jacob 80. Jacob 81. Jacob 82. Jacob 83. Jacob 84. Jacob 85. Jacob 86. Jacob 87. Jacob 88. Jacob 89. Jacob 90. Jacob 91. Jacob 92. Jacob 93. Jacob 94. Jacob 95. Jacob 96. Jacob 97. Jacob 98. Jacob 99. Jacob 100. Jacob

Johann Virdung, ward in Rath beruf- 49. Johann 50. George 51. Petrus 52. Jacob 53. Jacob 54. Jacob 55. Jacob 56. Jacob 57. Jacob 58. Jacob 59. Jacob 60. Jacob 61. Jacob 62. Jacob 63. Jacob 64. Jacob 65. Jacob 66. Jacob 67. Jacob 68. Jacob 69. Jacob 70. Jacob 71. Jacob 72. Jacob 73. Jacob 74. Jacob 75. Jacob 76. Jacob 77. Jacob 78. Jacob 79. Jacob 80. Jacob 81. Jacob 82. Jacob 83. Jacob 84. Jacob 85. Jacob 86. Jacob 87. Jacob 88. Jacob 89. Jacob 90. Jacob 91. Jacob 92. Jacob 93. Jacob 94. Jacob 95. Jacob 96. Jacob 97. Jacob 98. Jacob 99. Jacob 100. Jacob

George Rücher, in Rath kommen anno 50. George 51. Petrus 52. Jacob 53. Jacob 54. Jacob 55. Jacob 56. Jacob 57. Jacob 58. Jacob 59. Jacob 60. Jacob 61. Jacob 62. Jacob 63. Jacob 64. Jacob 65. Jacob 66. Jacob 67. Jacob 68. Jacob 69. Jacob 70. Jacob 71. Jacob 72. Jacob 73. Jacob 74. Jacob 75. Jacob 76. Jacob 77. Jacob 78. Jacob 79. Jacob 80. Jacob 81. Jacob 82. Jacob 83. Jacob 84. Jacob 85. Jacob 86. Jacob 87. Jacob 88. Jacob 89. Jacob 90. Jacob 91. Jacob 92. Jacob 93. Jacob 94. Jacob 95. Jacob 96. Jacob 97. Jacob 98. Jacob 99. Jacob 100. Jacob

Petrus de Gablonā kam in Rath anno 51. Petrus 52. Jacob 53. Jacob 54. Jacob 55. Jacob 56. Jacob 57. Jacob 58. Jacob 59. Jacob 60. Jacob 61. Jacob 62. Jacob 63. Jacob 64. Jacob 65. Jacob 66. Jacob 67. Jacob 68. Jacob 69. Jacob 70. Jacob 71. Jacob 72. Jacob 73. Jacob 74. Jacob 75. Jacob 76. Jacob 77. Jacob 78. Jacob 79. Jacob 80. Jacob 81. Jacob 82. Jacob 83. Jacob 84. Jacob 85. Jacob 86. Jacob 87. Jacob 88. Jacob 89. Jacob 90. Jacob 91. Jacob 92. Jacob 93. Jacob 94. Jacob 95. Jacob 96. Jacob 97. Jacob 98. Jacob 99. Jacob 100. Jacob

Jacob Steyring, in Rath berufen 1457. 52. Jacob 53. Jacob 54. Jacob 55. Jacob 56. Jacob 57. Jacob 58. Jacob 59. Jacob 60. Jacob 61. Jacob 62. Jacob 63. Jacob 64. Jacob 65. Jacob 66. Jacob 67. Jacob 68. Jacob 69. Jacob 70. Jacob 71. Jacob 72. Jacob 73. Jacob 74. Jacob 75. Jacob 76. Jacob 77. Jacob 78. Jacob 79. Jacob 80. Jacob 81. Jacob 82. Jacob 83. Jacob 84. Jacob 85. Jacob 86. Jacob 87. Jacob 88. Jacob 89. Jacob 90. Jacob 91. Jacob 92. Jacob 93. Jacob 94. Jacob 95. Jacob 96. Jacob 97. Jacob 98. Jacob 99. Jacob 100. Jacob

1468. 72. 73. 78. 81. und Bürgermeister gewesen anno 1470. 75. 79. 82.

52. Matthias Krolauß.

Matthias Krolauß, hat in Rath gesessen anno 1466. 69. 70. 72. ist Bürgermeister gewesen anno 1471. hat das Richter-Amt verwaltet 1473.

54. Johannes Ludwigsdorff.

Johannes Ludwigsdorff in Rath kommen anno 1457. Bürgermeister 1472. starb 1473.

55. Thomas Wildschütz.

Thomas Wildschütz in Rath kommen 1455. Richter 1471. Bürgermeister 1474. starb 1475.

56. Paul Clausß.

Paul Clausß kam in Rath. 1440. ward Richter 1477. 79. 82. Bürgermeister 1476. und 80. starb 1485. feria post Misericord. Dom.

57. Mattheus Pechstein.

Mattheus Pechstein, kam in Rath 1468. ward Bürgermeister 1477. nachdem er dem Richter-Amte vorgestanden 1476. 1481. mußte wegen falscher Beschuldigung die Stadt meiden anno 1482. in den grossen Aufruhr anno 1487. wurde er wieder gerufen in die Stadt zu kommen, nach geendigten Aufruhr aber anno 1490. in Rath genommen, und zum Bürgermeister erwählt, item 1494. und wiederum Richter anno 1492. 95. und 97. gieng ab durch den Todt 1498.

58. Peter Frech.

Peter Frech, ist in Rath beruffen ao 1466. Richter gewesen 1477. 83. 85. 86. regierender Bürgermeister anno 1481. 84. in dem grossen Aufruhr wurde er als damaliger Richter von dem Land-Voigte und Gemeine abgesetzt.

59. Johann Bapß.

Johann Bapß, kam in Rath 1469. verwaltete das Richter-Amt 1484. ward Bürgermeister 1483. und 1487. in den grossen Aufruhr war er das Haupt, nach Endigung desselben ward er aus dem Collegio gelassen, endlich wegen vieler Practiken und bösen Unthaten willen anno 1494. gefänglich eingezogen, in folgenden 1495. Jahre den Sonabend vor Weynachten vor dem Rathhause enthauptet, nachdem mit einer Procession in die Kirche St. Johannis begraben.

60. Johann Bernhard oder Blaude.

Johann Bernhard oder Blaude genannt, kam in Rath anno 1469. wurde Bürgermeister anno 1485. nach dem Richter ann. 1486. als aber an Weynachten der regierende Bürgermeister Johann Ludwigsdorff starb, so ward er wiederum Bürgermeister bis 1487. da er von Land-Voigt und Gemeine in dem Aufruhr abgesetzt wurde.

61. Johann Ludwigsdorff.

Johann Ludwigsdorff, kam in Rath 1480. ward Bürgermeister 1486. und starb selbiges Jahr in Vigilia Nativitatis Christi.

62. Johann Rothhaß.

Johann Rothhaß kam in Rath 1478. hat in Richter-Amt gesessen 1489. 94. 99. als regierender Bürgermeister anno 1488. 93. 96. 1500. ging ab anno 1501.

63. Heinrich Weigsdorff.

Heinrich Weigsdorff kam in Rath 1482. ward Richter 1486. 87. 91. Bürgermeister 1489.

64. Lorenz Helmbricht oder Helmricht.

Lorenz Helmbricht oder Helmricht kam in Rath 1463. ward Richter 1490. Bürgermeister 1491.

Johannes Plawner kam in Rath 1467. und hat gesessen bis 1494. ist Richter gewesen 1474. 88. 93. das Bürgermeister-Amt hat er in grossen Aufruhr anno 1487. nachdem am Tage Floriani Johann Bernhardt war abgesetzt, zu verwalten gehabt, bis zu der ordentlichen Ehre an Bartholomäi selbiges Jahres, hernach ist er regierender Bürgermeister gewesen anno 1492.

Caspar Dippolt kam in Rath 1471. darinnen gesessen bis 1496. als er zuvor anno 1495. Dippolt. regierender Bürgermeister gewesen ist.

Martin Kottwig kam in Rath anno 1482. saß bis 98. war Richter 1496. Consul 1497.

Martin Arnold ist in Rath kommen anno 1487. Richter 1500. 3. 6. 10. Bürgermeister Arnoldt. gewesen 1498. 1501. 1504. 7. 11. starb anno 1515.

Andreas Pfobl ist in Rath kommen anno 1492. darinnen gesessen bis 1506. in Richter-Amt 1501. und 1504. Bürgermeister gewesen 1499. 1502. 1505.

Christoph Voigt kam in Rath ann. 1492. war Richter 1502. 5. 8. 11. regierender Bürgermeister 1503. 6. 9. 12. starb Freytags nach Burghardi anno 1512.

Nicolaus Leo, ward Stadt-Schreiber 1498. kam in Rath 1499. regierender Bürgermeister 1508. starb anno 1509. am Tage Mariæ nivis.

Paul Onsförge oder Ansförge ist Unter-Stadt-Schreiber worden anno 1487. in Rath kommen 1502. Richter gewesen 1509. 12. regierender Bürgermeister 1510. 14. ging mit Tode ab Mittwochs post fest. Circumcision. Christi 1537.

Michael Krolauß kam in Rath 1496. darinnen gesessen 28. Jahr als Stadt-Richter 1512. 15. 18. 21. und 1524. regierender Bürgermeister 1513. 16. 19. 22. starb den 30. April. 1525.

Gregorius Kößler ist in Rath kommen anno 1498. Stadt-Richter gewesen anno 1514. 17. Bürgermeister 1515. 18. starb in Vigilia Ascens. Christi. 1520.

Wenceslaus Lanckusch ward in Leipzig Philof. Baccal. anno 1497. kam allhier in Rath 1509. und gesessen bis 1538. als Richter anno 1516. 19. 22. 27. 30. 33. 36. und regierender Bürgermeister anno 1517. 1520. 23. 25. 28. 31. 34. 37. starb in der Regierung als Bürgermeister den 28. Julii 1538.

Urban Seger kam in Rath anno 1507. hat darinne continue gesessen bis 1548. ist Stadt-Richter gewesen 1520. 23. 26. 29. 32. 35. regierender Bürgermeister anno 1521. 24. 27. 30. 33. 36. 40. 43. 47. starb den 12. April. 1548.

Johannes Kleeberg ist in Rath kommen anno 1514. gesessen als Stadt-Richter anno 1525. 28. regierender Bürgermeister 1526. 29. starb anno 1530. ward feria tert. post Margaretha

garetha begraben, und geschach der Leichen-Proceß von denen Geistlichen theils nach Catholischer, theils Lutherischer Art, etliche trugen Chor-Diöcke, etliche schämten sich ihrer. Keiner hatte mehr eine Platten, die Kreuz-Brüder hatten auch ihren Habit weggethan.

§. 3.

Consignatio
derer Bür-
germeister
nach dem
Poenfall
bis zur völ-
ligen Kay-
serlichen
Restitution.

Im 1547sten Jahre ereignete sich der oben allbereit beschriebene Poenfall, bey welchen der Stadt die Freyheit das Raths-Collegium mit tüchtigen Persohnen zu besetzen, eingegeben, und eine Zeitlang von anno 1548. bis 1557. durch Kayserl. Commissarien die Raths-Wahlen verrichtet, anno 1558. aber E. E. Rathe die Erlaubniß gegeben ward, die Erwehlung derer Raths-Glieder zwar vor sich zu thun, doch die beschehene Denominationes allezeit zur Confirmation nach Hofe einzusenden, dahero sind binnen solcher Zeit als Bürgermeister gewesen:

1. Friedrich
Weigand.

Friedrich Weigand ward in Rath berufen anno 1519. war Stadt-Richter an. 1534. und regierender Bürgermeister 1535. 38. 42. 45. als anno 1548. nach dem Poenfall der Rath von Königl. Commissarien verneuert, und viel alte Herren abgesetzt wurden, so ward er auch seines Amts entsetzt, doch wurde er Bürgermeister genennt bis an sein Ende, welches erfolgte den 5. Januar. anno 1559. ætat. 77. Ann.

2. Nicolaus
Glöfel.

Nicolaus Glöfel, ist in Rath-Stuhl kommen anno 1512. hat das Richter-Amt verwaltet anno 1531. 33. als regierender Bürgermeister anno 1532. starb 1534.

3. Johann
Becker.

Johann Becker kam in Rath 1528. ward Bürgermeister 1539. starb anno 1540. Freytags vor Mariä Geburt d. 1. Septembr. unter Singung und Lätung des Tenebræ.

4. Conradus
Nefenus, J.
u. Lic.

Conradus Nefenus J. U. Lic. ward durch D. Philippi Melancthonis nachdrückl. Recommendation von E. E. Rath dieser Stadt ex Academia Wittebergensi zum Syndicat anhero beruffen anno 1533. und hat zum erstenmahl der Raths-Chur beygewohnet, hierauf ist ihm anno 1541. das regierende Bürgermeister-Amt aufgetragen worden, welches er nebst den Syndicat anno 1544. 46. 48. 54. 55. verwaltet. Wegen seiner sonderbaren meriten ist er anno 1542. von Kön. g Ferdinando I. in Adel-Stande erhoben worden, starb den 25. Junii 1560. ætat. 65. Ann.

5. Nicolaus
von Dorn-
spach.

Nicolaus von Dornspach, Tribav. Morav. nat. 1516. absolvirte seine studia in Wittenberg, ward anno 1536. hieher in die Schule als Con-Rector beruffen, anno 1542. in das Raths-Collegium aufgenommen, verwaltete das Ober-Stadt-Schreiber-Dienst von anno 1546. bis 1557. anno 1549. ward er von denen Königlichen Commissarien zu ei-

nem Bürgermeister erwählt, und führte solches Amt 1549. 50. 56. 58. 62. 65. 68. 71. 74. 77. Ueberdieses ist er Ihro Röm. Kayserl. Majestät Rath und Rentmeister in Ober- und Nieder-Lausitz gewesen. Starb anno 1580. den 7. Septembr. und ward darauf folgenden Sonntag mit Hoch-Adelichen Ceremonien zur Erden bestattet. æt. 65.

Johann von Hohberg, Nob. & Patri- 6. Johann
cius Zitt. ward nach dem Poenfall von denen von Hoh-
Königlichen Commissarien in Rath gezogen, berg.
und in die Bürgermeister-Banc lociret, und
anno 1551. als regierender Bürgermeister er-
wählt, verwaltete dieses Amt nach einander in
das vierdte Jahr bis ao. 1554. d. 16. Octobr.
da er abgelöset, und anno 1555. Ober-Vor-
sther der Kirchen St. Johann. worden. An-
no 1556. aber nicht mehr in ordinem Sena-
torum recipiret, sondern wegen hohen Alters
pro emerito erkläret, endlich aber anno 1559
am St. Stephani Tag in der Kirchen von
Schlag getroffen ward, darauf er bald selig
verschieden.

M. Franciscus Jungenickel Zittav. ward M. Franci-
1548. in das Raths-Collegium recipiret, ver- scus Junge-
waltete das Richter-Amt 1556. und ward fol- nickel.
gendes 1557. Jahr regierender Bürgermeister,
starb anno 1559. den 13. Januarii.

§. 4.

Endlich ertheilten Ihro Kayserl. Majest. Ferdinandus I. anno 1559. denen Sech-
Städten wiederum die sonderbare Gnade, Configna-
daß ohne fernere Denomination oder einzu- tion derer
hoholende Confirmation die Raths-Wahlen Bürger-
gehalten, und das Collegium mit wohl- meister
qualificirten Männern besetzt werden mö- nach erfolg-
gen, von welcher Zeit an nachfolgende Per- ter Kayserl.
sohnen das Bürgermeister-Amt in Zittau Restitution.

Cælestin Zennig, Zittav. ward anno 1. Cælestin
1548. in das neue Raths-Collegium aufge- Zennig.
nommen, anno 1557. zum Stadt-Richter er-
wählt, welches Amt er ohne Abwechselung
3. Jahr bis 1560. administrirte, da er regie-
render Bürgermeister worden, und solches
Officium auch anno 63. und 66. verwaltet, in
welchen Amte er als regens den 10. April.
1567. im 55. Jahr seines Alters verstorben.

Paul Frizsche oder Friedrich, Zwickau 2. Paul
Bohem. Ein Tuchhändler kam in Rath anno Frizsche
1551. und ward Schoß-Herr, Stadt-Rich- oder Fried-
ter, anno 1560. regierender Bürgermeister rich.
1561. 64. 67. starb den 10. Junii 1570. fand
seine Gräbestatt in der St. Johannis-Kirchen
bey dem Taufsteine, welche er auch bey seinem
Leben auf seine Kosten verfertigen lassen.

Augustinus a Kohlo, Nob. infer. Lusat. 3. Augustinus
nat. 1502. ward anno 1548. bey der neuen a Kohlo.
Raths-Wahl zum Königl. Richter erwählt,
welchen er 21. Jahr vorgestanden alternative.

Aber

Aber anno 1569. regierender Burgermeister worden, und solche Bürde zehnmal getragen, als anno 1569. 72. 78. 81. 84. 87. 90. 93. und 96. hat neben seinem Bürgermeister Amt auch Adelige Land-Güter besessen, als Eybau, Tüchau, Hörnitz und Reibersdorff. Er hat in 68. Jähriger Ehe mit einer Ehefrau gezeuget 12. Kinder, und ist alt worden 96. Jahr, starb den 1. August Mo. 1598. sein Ehegemahl Frau Catharina von Opelin folgte ihm nach den 6. Sept. e. a. ihres Alters 87. Jahr.

4. Johannes Scherffing. Johannes Scherffing kam in Rath 30. 1558. ward Stadt-Richter anno 1568. und Bürgermeister anno 1570. 73. 76. 79. 80. 83. starb den 15. Octobr. anno 1584.

5. Joachim von Wilde. Joachim von Wilde auf Eybau und Nierlentersdorff nat. 1528. Erlernete die Kaufmannschafft zu Königsberg in Preußen, ward in das Rath-Collegium gezogen anno 1560. ward Stadt-Richter 1571. und 79. regierender Bürgermeister anno 1582. starb 1584.

6. Michael Krolausst. Michael Krolausst, Patricius Zittav. kam in Rath 1568. Stadt-Richter 1584. Bürgermeister 1585. 88. 91. 94. starb ann. 1597. d. 6. Martii.

7. David Rodochs. David Rodochs, Zitt. nat. 1532. kam in Rath 1568. ward Stadt-Richter 1583. regierender Bürgermeister 1586. 89. 92. 95. 98. 1601. starb 1603. d. 25. Martii.

8. Lucas Frigische oder Friedrich. Lucas Frigische oder Friedrich ward ins Rath-Collegium aufgenommen ann. 1576. führte das Richter-Amt 1586. 89. 92. 95. das Bürgermeister-Amt ann. 1597. starb 1598. d. 25. Aug.

9. M. Procopius Naso. M. Procopius Naso, Zitt. nat. 1548. ward zu Wittenberg M. Philos. an. 1571. und erlangte das Notariat, wurde 1572. Stadt-Schreiber zu Torgau, von dar hieher beruffen zum Syndico an. 1585. kam an 1597. in Rath, wurde Consul elect. 1598. regens 1599. 1602. und war Vicarius von 1604. den 24. Febr. bis zur Rathschur den 18. Aug. da er alleine seithero Bürgermeister gewesen, weiln seine zwey Herren Colleggen verstorben. An. 1605. legte er das Syndicat ab, und ward wiederum regierender Bürgermeister, an. 1608. aber präteriret, starb den 24. Decembr. e. a. am Schlag, und ward den 28. Decembr. in sein kostbar erbauet Begräbniß auf den St. Joh. Kirchhoff begraben.

10. Johannes Schreiber. Johannes Schreiber, Zitt. ein Kaufmann, ward an. 1585. in das Rath-Collegium aufgenommen, ward Stadt-Richter an. 1598. Consul electus 1599. starb in der Pest d. 17. Sept. 1599.

11. Peter Kaps. Peter Kaps Thuring. war Apotheker, hernach kam er in Rath an. 1584. gab die Apotheke auf, und ward Stadt-Richter 1587. 90. 93. 96. 99. regierender Bürgermeister 1600. 1603. starb den 24. Febr. 1604. seines Alters 80. Jahr.

12. Daniel Burckhardt. Daniel Burckhardt, Zittav. nat. 1574. ward Ober-Stadt-Schreiber 1598. kam in

Rath als Assessor Judicii 1603. ward regierender Bürgermeister 1604. 1607. 8. 10. starb an 1611. d. 19. Jul. nach langwierigen Siechtzen an der Wassersucht ætat. 37. Ann.

Martin Hopstock Margliff. Luf. kam in Rath-Stuhl 1576. ward Stadt-Richter 1602. regierender Bürgermeister an. 1606. 9. 13. starb den 10. Nov. 1613. ætat. 86. Ann.

Adalbertus Engelmann von Freyenthal, Zittav. war in seiner Jugend an Kays. Caroli V. Hofe als ein amanuensis, kam im 23. Jahr seines Alters bey Ferdinand. I. in die Reichs-Cansley, hernach bey Kays. Maximiliano II. in die Kays. Cammer zu Breslau als Secretarius, hielt sich nach diesen an Kays. Rudolphi II. Hofe lange auf, leßte sich wendete er sich in sein Vaterland, da er an. 1594. in Rath-Stuhl gezogen und an. 1609. Conf. electus, hernach an. 1611. regierender Bürgermeister worden, solches Amt an. 1614. verwalet, schied aus dieser Welt den 8. Novembr. 1616. seines Alters 85. Jahr 29. Wochen.

David Gebhard, Zitt. nat. 1561. kam in Rath-Stuhl 1598. ward Assessor Judicii an. 1610. regierender Bürgermeister 1612. 15. 18. 21. starb den 9. April. 1622.

Gregorius Walther, Cament. Lusat. nat. 1571. d. 30. Septembr. studirte in Wittenberg, kam hieher und heyrathete, ward darauf 1602. in Rath befördert, ward Stadt-Richter 1611. regierender Bürgermeister 1616. starb an. 1618. d. 6. Martii ætat. 46. Jahr 5. Monath 6. Tage.

Friedrich Birnstein, Zitt. kam in Rath an. 1600. ward Stadt-Richter 1614. regierender Bürgermeister an. 1617. 20. und 23. starb den 7. Febr. 1624. æt. 61. Jahr.

Siegmund Rindler, Zitt. d. 6. Februar. 1574. ward in die Cansley als Unter-Stadt-Schreiber beruffen 1604. ihm wurde hernach das Syndicat aufgetragen, an. 1617. folgendes Jahr 1618. wurde er als Bürgermeister erwahlet, und ihm 1619. die Regierung überlassen, an. 1620. den 28. April. mußte er sein Amt niederlegen, wurde aber durch Hülffe der Garnison den 15. Decembr. wieder eingesetzt; An. 1621. aber den 23. April. abermahls degradiret, lebte in Privat-Stände bis an. 1624. d. 30. Martii, da er dieses Zeitliche beschloffen, æt. 50. Jahr 7. Wochen 2. Tage.

George Schnitter Patr. Gorl. nat. 1552. erlernete die Handlung in Preußen, kam hieher 1581. wurde in Rath-Stuhl genommen 1607. ward Stadt-Richter an. 1618. Consul electus 1621. bekam die Regierung 1622. starb den 7. Nov. 1624. æt. 72. Ann.

Christoph Günther, Dresden. studirte in Leipzig bey Herrn D. Hieronymo Günthern seines Herrn Vaters Bruder, und wurde allda zum Notario creiret, gieng anfänglich an Churfürstl. Sächs. Hof, hernach gen Prag an Kays. Hof, erlangte unterschiedliche Bestellungen, war eine ziemliche Zeit Fürstl. Würtens-

Württembergischer Rath, auch der löbl. freyen Schwäbischen Ritterschafft bestalter Agent am Kays. Hofe. Ward endlichen von Ihro Kays. und Königl. Maj. Kays. Rudolph. II. und Kays. Matthiae beyder hochlöbl. Inndencens, mit hohen Gnaden, Dignitäten, Beneficien und Immunitäten auf sich und seine eheliche Leibes-Erben, auch gnugsamer Prädication seiner geleisteten Treu und Fleißes durch einen sonderlichen Dienst-Brieff in forma Patenti & solennissima allergnädigst begabet. Wandte sich aber anno 1616. vom Kays. Hofe nach Zittau, trat in Ehestand, und ward an. 1618. als Secundus Scabinus, an. 1621. als Stadt-Richter und an. 1624. als regierender Bürgermeister gewehlet. Solches Amt administrierte er anno 1627. und 30. sein Lebens-Ende erfolgte d. 11. Junii 1631.

21. Johannes Nefenus, Conradi Nepos.

Johannes Nefenus, Conradi Nepos, nat. 1583. d. 25. Apr. ward nach absolvirten Studiis 20. 1612. Ober-Stadt-Schreiber, ann. 1618. in das Rath-Collegium beruffen, ann. 1623. Stadt-Richter, und anno 1625. regierender Bürgermeister, und führte solches Amt zehnmal bey damahligen grossen Kriegs-Troublen als anno 1625. 28. 31. 35. 38. 41. 44. 47. 50. und 53. gieng endl. aus der Welt d. 7. Apr. 1654. æt. 71. Jahr.

22. Christoph Mauer.

Christoph Mauer, Tribel. inf. Lusat. nach zurück gelegten Academischen Jahren und absolvirten Studiis Jurid. begab er sich hier zur Praxi, ließ sich in Ehestand ein anno 1590. kam in Rath 1611. ward Stadt-Richter 1624. und 1626. regierender Bürgermeister, so er auch ann. 1629. verwaltet, starb den 7. Dec. 1631. æt. 66. Ann.

23. Mattheus Möller.

Mattheus Möller, Zittav. ward ins Rath-Collegium gezogen an 1612. Stadt-Richter 1626. 27. und 30. endlich ann. 1631. Consul electus, aber weil die Rath-Chur wegen Kriegs und Pest nicht ordentl. gehalten, sondern anno 1633. gar unterlassen blieben, kam er nicht zur Regierung, sondern starb den 11. Januarii 1634.

24. Gottfried Kapf.

Gottfried Kapf, Petri filius, nat. 1591. d. 24. Octobr. besuchte anfänglich die Universität Altdorff 20. 1616. nach absolvirten Studiis reisete er als Hofmeister mit vornehmen Herren durch Ober-Deutschland, besuchte allda die Academien, hernach gieng er nach Italien und Frankreich, kam nach Hause an. 1622. darauf er an. 1623. von E. E. Rath zum Ober-Stadt-Schreiber beruffen, an. 1625. in Rath gezogen, und an. 1632. den 7. Octobr. ihm das Bürgermeister-Amt aufgetragen wurde, welches er bis den 23. Febr. 1634. verwaltet, auch nach dem wiederum anno 1636. administriert, und bey der anno 1639. schwedischen Invasion den 21. May mit einem harten Fluß auf dem Rathhause befallen worden, welcher ihn so beschwerte und überhand nahm, daß er innerhalb 8. Tagen sein Leben beschliessen mußte, als den 1. Junii

1639. seines Alters 47. Jahr 7. Monat 8. Tage.

Johann Winckler Gorl. war anfänglich hier in der Schule von anno 1605. bis 24. Con-Rector, nachdem 20. 1624. in Rath-Stuhl genommen, ward Stadt-Richter anno 1632. regierender Bürgermeister 1634. u. 37. starb den 15. Septembr. 1638. æt. 61. Ann. 6. Monat.

Christian von Hartig auf Althörnig, Eques Divi Marci, Zitt. nat. 1605. den 16. May, nach vollbrachten Studiis zu Franckfurth, Straßburg und Genay, ging er nach Frankreich, Engelland, Holland und Dennemarck, ferner über Leipzig, Augspurg, nach Benedig und Padua, promovirt allda anno 1629. in Philosoph & Medic. Doctorem, durchreisete ganz Italien, lehrte wieder nach Benedig, und erwarb allda durch seine sonderbare gute Qualitäten und der Signori æstim des damahligen Herzogen Nicolai Contareni Gnade und Vermögenheit, daß er der Ehre des löbl. Ritter-Ordens St. Marci würdig geschäket, auch alsofort von hochgedachten Herzoge zu Benedig in der Durchl. Republic Versammlung, und in Gegenwart der deutschen Nation den 12. Aug. 1629. zum Ritter geschlagen, und ihm die Insignia und Privilegia gedachten löbl. Ordens conferiret worden. Wandte sich nachdem in sein Vaterland, und ward 20. 1632. in Rath-Stuhl als Scabinus beruffen, 20. 1634. und 37. administrierte er die Stadt-Gerichte, darauf ward er anno 1639. zum regierenden Bürgermeister erwöhlet, welches Amt er in die 13. mahl, ausser die Vicariaten mit Ruhme verwaltet, als anno 1639. 42. 45. 48. 51. 54. 57. 60. 62. 65. 68. 71. 73. anderer hochwichtigen Versammlungen an Kays. und Churfürstl. Höfe zu geschweigen. Beschloß seine Wallfahrt den 1. May 1677. seines Alters 72. Jahr weniger 5. Wochen.

Christian Just, ward in der Stadt Meiss. Justen erzeugt ann. 1592. von Herrn Martin Justen damahligen Stadt-Richter allda, nachdem aber Stadt-Schreiber in Zittau, er studierte Jura, wurde Not. Publ. und 1626. allhier in Rath-Stuhl beruffen, ward Scabinus 1631. regierender Stadt-Richter 1635. und 38. anno 1639. Consul electus und anno 1640. regierender Bürgermeister, welches Amt er auch lektens anno 1643. bey der grossen Belagerung der Stadt administriert, starb den 10. Nov. 1644. ætat. 52. Jahr und 15. Wochen.

Philippus Stolle, Zitt. nat. 1592. den 12. May studierte in Wittenberg, hielt sich einige Zeit in Böhmen in vorn. hmer. Herren Diensten auf, ward nachdem allhier anno 1632. in Rath-Stuhl gezogen, ist 20. 1641. und 44. Stadt-Richter gewesen, anno 1645. Consul elect. und 20. 1646. regierender Bürgermeister worden, hat auch solches Amt drey-mahl administriert, als 1646. 49. 1652. starb den 30. Sept. 1655. æt. 63. Jahr 19. Wochen.

N n

Von

Von ihm ist zu mercken, daß er das so genann- te Quoten-Buch, darinnen die Proportion derer Steuern und Abgaben zwischen Land und Städten in Ober-Lausitz ausgerechnet, mit unglaublicher Mühe und Fleiß versertiget.

29. Adam
Girisch.

Adam Girisch, Zittav. nat. 1585. d. 22. April. ward Unter-Stadt-Schreiber 20. 1623. Ober-Stadt-Schreiber ann. 1625. kam in Rath-Stuhl als Scabinus anno 1636. ward regierender Stadt-Richter 1646. 49. 51. 52. 53. Consulelectus 1654. regierender Bürgermeister 1656. 59. starb den 7. Junii 1663. seines Alters 77. Jahr und 6. Wochen, hat in der Cankley und Rath-Stuhl 40. Jahr ge- sessen.

30. Heinrich
von Zeffter.

Heinrich von Zeffter auf Ober-Willers- dorff und Commerau, Zitt. nat. 1610. d. 13. Sept. legte den Grund seines Studii Juridici zu Jena, prosequirte solches in Wittenberg und Rostock, erhielt den gradum Juris utrius- que als Licentiat in Grypswalde an. 1636. practicirte glücklich in Zittau, und ward 1645. im Rath-Stuhl zum Scabino ernohlet, admini- strirte folglich ann. 1647. 48. 50. 53. das Stadt-Richter-Amt, ward 1656. Consul ele- ctus, und bekam 20. 1658. und 61. das regie- rende Bürgermeister-Amt, wobey er auch des Syndici labores mit versehen. Ueberdieses ist er von 1647. an Hn. D. Gärtnern Churfürstl. Sächs. Gegenhändler des Marggraffthums Ober-Lausitz adjungiret gewesen, bis daß er solche function 1661. würcklich erhalten hat. Nachst diesem ward er 1654. von Jhro Kays- ferlichen Majest. Ferdinand. III. in den Stand des Adels gesezet, und vor Rittermäßigkeit erklä- ret, fiel endlich anno 1663. am Tage Mariä Heimsuchung in der Kirche in eine Kranckheit, ward nach Hause gebracht, und starb den 16. Julii gemeldten Jahres, seines Alters 53. Jahr, weniger 7. Wochen und 3. Tage.

31. Chri-
stian Möl-
ler.

Christian Möller, Hall. Sax. nat. 24. Dec. 1597. legte den Grund seiner Studien in Leip- zig, und ist nach der Zeit bey vornehmen Leuten in Diensten gewesen, biß er nach göttl. Dire- ction nach Zittau kommen, sich 20. 1623. ehelich nieder gelassen, und nachdem 20. 1629. Bau- Schreiber, hernach 1633. zu der andern Stadt- Schreiber-Stelle befördert, endlich 20. 1639. darneben in den Rath-Stuhl aufgenommen, und an. 1654. ihm das regierende Stadt-Rich- ter-Amt aufgetragen worden, welches er 4. mahl, als an. 1654. 57. 59. und 62. admini- strirte. An. 1663. ward er regierender Bür- germeister, hat solches Amt 6. mahl, nehmlich. 20. 1663. 66. 69. 72. 75. 78. verwaltet, starb den 7. Sept. 1684. seines Alters 87. Jahr weniger 15. Wochen 2. Tage.

32. Antonius
von Kohlo.

Antonius von Kohlo, Zitt. nat. 1597. d. 3. Jul. ward 1637. in das Raths-Collegium aufge- nommen, an. 1648. Scabinus 1654. Assessor Judicii und an. 1656. regierender Stadt-Rich- ter, welches Amt er 3. mahl verwaltet, als ann. 1656. 59. und 62. ist hierauf an. 1663. Consul elect. und an. 1664. regierender Bürgermei-

ster worden, und solches Amt 3. mahl als 1664. 67. und 70. administret, starb an. 1674. d. 23. Januarii, seines Alters 76. Jahr 28. Wo- chen 3. Tage.

Albertus Girisch, Adami Filius Zitt. nat. 33. Albertus 1623. d. 14. Oct. Nachdem derselbe in seinem Girisch. Studio Juridico zu Leipzig, Jena und Witten- berg, um seinem Vaterlande damit zu dienen grosse Profectus erlanget, so fügte sich, daß er in Görlitz seine Praxin an. 1651. anfangte, ward allda ins Raths-Collegium recipiret, an. 1662 von E. E. Rath der Stadt Zittau aber an. 1669. zu einem Syndico vociret, und ihm dabey ann. 1674. das Bürgermeister-Amt aufgetragen, welches Regiment er denn 10. mahl rühmlich geführet, als 1674. 76. 79. 81. 83. 86. 89. 92. 95. und 98. verwechselte das Zeitliche mit dem Ewigen an. 1699. d. 18. Dec. æt. 76. An. 9. M. 2. d.

David Jentsch, J. U. Lic. Zitt. nat. 1628. 34. David d. 19. Junii, Studirte anfänglich zu Königs- Jentsch. berg in Preussen, nachdem besuchte er, Hol- land, Amsterdam, Leyden und Utrecht. Auf dem Rückwege hielt er sich in Helmstädt auf, wendete sich von dar nach Leipzig seine Studia zu absolviren, leßlich hielt er an. 1657. in Jena seine Inaugural-Disputation, und ward etli- che Jahr darauf in solenni Actu Doctorali als Licentiat renunciiret, hierdurch, und durch seine übrige Qualitäten machte er sich so beliebt, daß er ann. 1659. in das Raths-Collegium und zwar als Scabinus gezogen ward, nach- dem conferirte man ihm das Stadt-Richter- Amt, an. 1671. und 1674. das Consulat aber ward ihm aufgetragen 1677. so er 3. mahl ad- ministrirte, als 1677. 80. 82. starb an. 1684. d. 3. April. seines Alters 56. Jahr weniger 11. Wochen.

Johann Philipp Stoll, J. U. Lic. Philip- 35. Johann pi filius Zitt. nat. 1636. den 25. May begab Philipp sich anfänglich nach Jena, besuchte Leipzig und Stoll, J. U. Gießen, leßlich Altdorff, allda er anno 1662. Lie. in Juris utriusque Licentiatum promo- virte. Bey der Anheimkunft war er anno 1662. ins Raths-Collegium als Scabinus aufgenommen, ann. 1670. Assessor Judicii ann. 1676. regierender Stadt-Richter, admini- strirte solches Amt 3. mahl nehmlich 1676. 79. und 82. gelangte zum Consulat, und war regierender Bürgermeister 1684. 87. 90. 93. 96. und 99. starb den 19. Novembr. 1700.

Johann Jacob von Hartig auf Althörnisch 36. Johann J. U. D. Christiani filius nat. 1639. den 2. Febr. Jacob von studirte in Leipzig, besuchte hierauf fremde Hartig. Länder, und sahe sich in Italien, Frankreich und Holland um, ward an. 1671. in das Raths-Collegium recipiret, als Scabinus. Stunde dem Publico rühmlich vor als regierender Stadt-Richter an. 1677. 80. 83. u. als regie- render Bürgermeister 1685. 88. 91. 94. 97. 1700 1703. 5. 6. 7. 9. 12. 15. in welcher Dignität er um das Vaterland sich unablässig verdient zu ma- chen und solchen Nachruhm mit ins Grab zu nehmen bemühet ist.

Christian Kaps, Godofredi filius & Petri 37. Chri- Nepos stian Kaps-

Nepos, nat. 1635. den 29. May, absolvirte seine Studia in Jena, ging von dar nach Holland, und hielt sich eine geraume Zeit in Leiden auf, war nachdem als Hofmeister bey den jungen Herrn Reussen, mit denen er in Regensburg auf dem Reichs-Tage sich lange Zeit befand, kam endlich nach Zittau, allda er an. 1665. Hn. Johann Nothen in Protonotariat adjungirte, und an. 1666. völlig Ober-Stadt-Schreiber wurde. Anno 1675. aber in Rath-Stuhl als Scabinus gezogen, und an. 1681. Assessor Judicii an. 1684. aber regierender Stadt-Richter ward, welches Amt er 7. mahl verwaltet, als an. 1684. 87. 89. 91. 94. 96. und 99. zum Bürgermeister-Amt gelangte er an. 1700. da gleich vor 100. Jahren der Herr Groß-Vater Peter Kapf diese Würde zum ersten mahl getragen. An. 1701. und 1704. hat er die Regierung gehabt, beschloß sein Leben an. 1708. d. 15. Decembr. seines Alters 73. Jahr 28. Wochen 4. Tage.

Caspar Christian Seligmann, J. U. D. ward an. 1652. d. 9. Dec. zu Hennewalde gehohren. Als er auf dem Zittauischen Gymnasio seine Fundamenta geleyet, begab er sich nach Leipzig anno 1672. Nach absolvirten Studiis suchte er durch Reisen sich qualificirt zu machen, und nachdem er die vornehmsten Städte in Deutschland, Italien, Neapolis, Merland, Genua und Holland gesehen, promovirte er zu Altdorff d. 11. Jul. an. 1678. nach gehaltenener Inaugural-Disputation de Protocolis, in Doctorem Juris. Begab sich hierauf nach Dresden, und endlich nach Zittau, allda er an. 1681. in das Raths-Collegium gezogen, und in die Schöppen-Banc locirte, folgendes an. 1685. zum Gerichs-Assessore ernennet, und ann. 1691. ihm das Stadt-Syndicat aufgetragen wurde. Er fand endlich am Hofe das Glück, daß Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ihn an. 1699. zu Dero Hof-Commission- und Commerzien-Rath allergnädigst ernennete, ann. 1701. wurde ihm in Zittau das Consulat conferiret, welches er auch 1702. zu administrieren angefangen. Ob er nun wohl wegen vieler Verrichtungen bey Hofe, solchem Amte in Zittau nicht beständig vorstehen konte, unterließ er doch nicht zu Zeiten dahin zu kommen, und so wohl bey seiner Gegenwart als Abwesenheit in allen vorfallenden schweren Verrichtungen mit klugen Einrath die gemeine Wohlfahrt zu befördern. Nachdem auch Se. Königl. Majestät und Churf. Durchl. ihn von an. 1705. bis 1709. fast beständig als dero Gesandten, so wohl zu Empfangung der Reichs- und Böhmischen Lehn, als andern hochwichtigen Expeditionen am Kaiserl. Hofe zu Wien gehalten, haben sie ihn nach wohl vollbrachten Verrichtungen d. 3. Sept. ann. 1709. in Dero hochpreisl. geheimbdes. Consilium introduciren und verpflichten lassen. In welcher hohen Station er nebst Beybehaltung des Consulats in Zittau, bis an sein Ende verblieben, welches

durch einen starcken Schlagfluß in Dresden erfolget, an. 1711. den 13. Febr. da er sein Alter gebracht auf 58. Jahr, 8. Wochen und 3. T.

Johann Wilhelm Nesen, Zitt. Johannis Nepos, nat. 1645. d. 8. Octobr. sein Stud. Jur. fieng er in Jena an und prosequirte es in Straßburg an. 1669. kam hierauf an. 1673. in sein Vaterland, practicirte daselbst mit glückl. Success, dahero auch an. 1684. E. E. Rath ihn in dero Mittel gezogen, da eben vor 100. Jahren sein seel. Proavus Hr. Christoph Nesenus, an. 1584. in eben diese letzte Stelle des Rath-Stuhls gesetzt, an. 1591. aber in die Schöppen-Banc translociret worden, welches ihm denn ebenmäßig begegnet, indem er ann. 1691. zum Scabinat gelangte, und also nach 100. Jahren gleiche fata mit ihm hatte. An. 1698. ward er Assessor Judicii und an. 1700. Stadt-Richter, welches Amt als regens er viermahl administriret, als an. 1700. 2. 4. und 1707. zum Consulat und Regierung desselben gelangte er 1708. welche er auch an. 1710. zum andern mahl überkam, jedoch solche nicht zu Ende brachte, sondern den achten May an. 1711. durch einen unvermutheten Schlagfluß aus dieser Zeitlichkeit abgefordert ward in 66. Jahr seines Alters.

Carl Philipp Stoll, J. U. D. Ioh. Philippi filius & Philippi Consulum Nepos, nat. 1668. d. 3. April. Nachdem er durch ungemeinen Fleiß auf denen berühmten Academien zu Leipzig, Altdorff, Franeker und Utrecht, so wohl in Jure, als der galanten Literatur zu einer soliden Gelehrsamkeit gelanget, promovirte er zu Altdorff nach gehaltenener Disputatione pro Licentia de Facto Defuncti ab Herede prae-stando mit großem Applausu in Doctorem Juris. Besahe hierauf die merckwürdigsten Sachen in Holland und Deutschland, und ward nach seiner Zurückkunft an. 1698. also fort als Scabinus im Rathstuhl aufgenommen. An. 1705. 8. u. 9. administrierte er als Stadt-Richter die Jurisdiction mit besondern Ruhm, und gelangte an 1711. im Monath Mart. nach des Kön. Pöhl. und Churf. Sächs. würckl. geh. Raths und Bürgermeisters Seligmanns Tode zum Consulat, wie auch selbiges Jahres bey der Raths-Wahl zur Regierung, welche er sowohl dieses Jahr, als nachgehends an. 1714. lobrühmlichst verwaltet. Er stiftet sich durch sorgfältige Verbesserung der schönen Raths-Bibliothec ein unverwelckl. Gedächtniß bey der gelehrten Posterität, und verdienet so wohl hierdurch als wegen seiner ums gemeine Wesen unermüdeten Wachsamkeit unvergeßlichen Dank.

Johann Christian Nesen, Joh. Wilhel. frater nat. an. 1653. den 3. Junii, absolvirte seine Studia Jurid. in Jena und Leipzig, fand hierauf seiner Qualitäten halber bald nach der Zurückkunft in seinem Vaterlande Beförderung, immassen er anno 1685. als Unter-Stadt-Schreiber, anno 1698. aber als Senator, und anno 1699. als

39. Johann Wilhelm Nesen.

40. Carl Philipp Stoll. J. U. D.

41. Johann Christian Nesen.

38. Caspar Christian Seligmann. J. U. D.

Scabinus avancirte. Nach einigen Jahren ward er anno 1708. Assessor Judicii, und an. 1710. regierender Stadt-Richter. Nach seines Herrn Bruders unverhofften Absterben ward ihm das Consulat, und zugleich die Continuation der Regierung, darinnen istgedachter sein Hr. Bruder die Welt gesegnet, vom 20. May 1711. bis zur Raths-Chur Bartholomæi aufgetragen. Anno 1713. aber bekam er vor sich selbst das Regiment, und verwaltete solches mit allgemeiner Approbation der ganzen Stadt. Seine bey dem gemeinen Wesen erworbene Meriten haben Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Chursl. Durchl. zu Sachsen in allergnädigste Erwegung gesetzt, und an. 1713. ihn zu dero Hof- und Justiz-Rath declariret. In welcher Dignität ihn Gott zu des boni publici Aufnehmen und fernere Beförderung lange Jahre erhalten wolle.

§. 5.

Nachdem übrigens M. Andreas Witt. Unter-
verus des hiesigen Gymnasii treusleißiger ^{schiedliche}
Con-Rector in vorigen Zeiten gewisse Ana- ^{Poetische}
grammata voriva auf die Bürgermeister in ^{Anagram-}
Zittau von Conrado Nefeno an bis auf ^{mata, so auf}
Christophorum Mauern in öffentl. Druck ^{einige Bü-}
gegeben, welche nachgehends M. Christian ^{germeister}
Keimann Rect. Gymn. Zitt. bis auf ^{verfertigt}
Heinrich Hestern continuiret, und mit vorigen ^{worden.}
von neuen drucken lassen, so wollen wir dieselben als einen Anhang dieses Capituls anfügen, um damit sowohl das Gedächtniß dieser um ihr Vaterland wohlverdienten Männer zu erhalten, als auch einen Liebhaber solcher Poetischen Arbeit einiges verhoffentliches Vergnügen zu geben.

CONRADUS NESENIUS LICENTIATUS JURIS, CONSUL
ATQUE SYNDICUS.

DUX, VIR CONSTANS, TACITUS: JUDEX ÆQUUS LENIS:
NILUS ORE NINI.

DUX Procerum, CONSTANS, TACITUS VIR: LENIS ET ÆQUUS
JUDEX: Stella micans Arte NESENIUS erat.
Sicut agros NILUS fecundat: corda virorum
Suaviter haud secus hic alluit ORE NINI.

NICOLAUS DORNSPACHIUS CONSUL,
UT ET SYNDICUS
HICCE UNIO IN PINDO NATUS, SICUT
SOL CLARUS, SIDUS.

IN PINDONATUS SICUT SOL UNIO CLARUS
HICCE fuit, ZITTE Nobile SIDUS, Amor.
Quanta in DORNSPACHII fuerit sapientia mente,
CÆSARIS Aula, cliens Lusatis ora, sciunt.

JOHANNES AB HUBERIG.
AH RUBEN, BIAS GENIO.

AH quam laudatur RUBEN, quod sanguine fratris
Ultrices metuit commaculare manus!
Æmulus hujus cras HUBERIG, Amplissime Consul,
Quippe BIAS GENIO præfuit ipse tuo.

MAG. FRANCISCUS JUNCNIKEL
CINUS MAGNIFICE CLARUS.

Est animosus homo, rarus cui CINNUS oberrat
Tempora: si nescis fallere, blanda Phœbis
Talis JUNG-NICOLAUS: at quod Prudentia sepsit
Pectora, MAGNIFICE CLARUS, honestus erat.

COELESTINUS HENNIG.
EN NITES, EN HIC CONSUL.

EN ut honore NITES, quoniam HICes, dixero, CONSUL,
HENNINGI: at verum dixero forte magis:
EN Tu CONSUL es HIC, quoniam virtute nitescis:
Non locus ille virum exornat, at ipse locum.

PAULUS

PAULUS FRIDERICI
DAPIFER VERI, LUCIS.

Lucifer ut Solis focii splendore tenebras
Discutit, ut videat machina tota diem :
Hic quoque sic VERI. DAPIFER FRIDERICUS iniquum
Exigit, ut maneat Curia LUCIS amans.

AUGUSTINUS A KOHL.
IS UT HALO, GNAVUS.

Sicut HALO Lunæ vaga circumlambit apertæ
Cornua, quem nimio, Phœbe, calore paras :
Non secus a KOHL Is fit pulchra Corona Senatus,
Dum GNAVUS Judex Regius Urbis erat.

JOANNES SCHERFFING
EN FAX INGENS FORI.

Et natura viros facit ingeniosa celebres :
Sæpius ingenium plus valet arte bonum.
EN Verum est : Prudens fuerat SCHERFFINGIUS ore,
FAX INGENS, patrii Flosque Salusque FORI.

JOACHIMUS MILLDE.
IDEM CAMILLUS, JO!

Nobilis ille triumphat Jo cum laude CAMILLUS,
Dum dura Vejos obsidione capit.
Idem gestit item gestis insignia nactus
MILDE, nova Cives dexteritate regens.

MICHAEL KROLOFTIUS.
FUIT ROSA, MEL LOCI.

Parca fatetur apis, quod sit ROSA proxima pastus
Materies, ex qua MEL sibi dulce facit.
Virtutis KROLUFT FUIT hic ROSA, cujus ab usu
Fit MEL, Vir summi dignus honore LOCI.

DAVIDES RODOSSIUS.
OS, DOS DIVES, RADIUS,

Justitia RADIUS, DOS prosperitate regendi
DIVES, & OS verax ille RODOSSUS erat.
Utile jus dicens non anteferebat honesto :
Par erat imperio jus, animusque pari.

LUCAS FRIDERICUS.
CLARUS FIDE, CURIS.

Faustus ait : magnis a curis Curia dicta est :
Testante, a fio fit, Cicerone, Fides.
Nempe FIDE & CURIS CLARUS quod Curio curat
FRITSCHIUS, ut fiat, Vocis origo mane !

MAG. PROCOPIUS NASSAO CONSUL;
UT ET SYNDICUS.
ORION. TAM SAPIENS DUX CIVICUS,
UT SOLON. PAX.

Quot nitet ORION stellis, tot & Artibus albes,
Virtutum & Themidos, NASSO Polite, Decus
Hinc Tu TAM SAPIENS fueras DUX CIVICUS olim
Ut fuit ipse SOLON. PAX venit inde Foro.

JOANNES SCHREIBER.

HIC SANE NEBROS REI.

VIR SANE clarus, quem Costulit insula, NEBROS.

Assertorque suæ fedulus Artis erat.

NEBROS & HICce REI SCHREIBER fuit actor & auctor.

Communis, patria proque Salute Vigil.

1600.

PETRUS CAPISIUS.

TU SIC PURE SAPI.

Jus, CAPSI, atque fidem Germano pectore dignam;

Quam parit assensus cordis & oris, amas.

TU SIC fac PURE SAPI, & capis Urbis honores:

Plus SAPI in summo, plus capis ipse, polo.

DANIEL BURCARTUS.

BALDI CRURE NATUS.

Eva creata viri decocta dicta virago est:

Qui NATUS BALDI CRURE vocanduseris?

BALDUINUM, aut BALDI sobolem Te dixero, BURCHART;

Namque refers Tantum dexteritate Virum.

MARTINUS HOPESTOCKIUS.

NUMA PIUS, OTTO. SIC RES.

Conspicius fueras HOPSTOCK probitatis Ocellus;

Qualis erat Romæ Rex, NUMA, & OTTO PIUS

Justitiæ fautor, tranquillæ pacis amicus:

Publica SIC bene RES, sic bene priva stetit.

ADALBERTUS ENGELMANNUS.

ENGALBA MUNDUS ALTER ES.

Aulica mundities doctis bene moribus aucta

Magnificos reddit, Semideosque viros.

ENGELMAN, quia Vir sapiens es, & Aulicus, Urbis.

Es Cor, GALBA ALTER MUNDUS, amandus ades,

DAVIDES GEBHARTUS.

DUX ÆDIBUS ARTE.

Vir bonus esto, inquit, qui DUX bonus ÆDIBUS ARTE est,

Tullius, ut Patriæ commodet ipse suæ.

Tu quod uterque, GEBHARDE, bonus, bene conscia famæ est,

Quod ZITT Æ fueris firma columna, fac est.

GEORGIUS WALTHER

GIGAS RHETOR RE, VULTU.

Quis non jurasset lapides Te matre Suada,

Aut ab Ulyssæ tuum patre tulisse genus?

Quippe GIGAS RHETOR RE, VULTU, atque ore fuisti;

WALTHER virtutes conticeo reliquas.

FRIEDERICUS BURNSTENIUS

NIREUS SCRIBENDUS FUERIT.

Inter Primates hic formosissimus unus

Pectore, BIRNSTENIUS, moribus, ore, manu:

Propterea NIREUS FUERIT SCRIBENDUS: ob alcos

Virtutes genii Nerva vocandus erit.

SIGISMUNDUS KINDELERUS CONSUL,
ITA ETIAM SYNDICUS.

ANNIS DICTIS UNCTUS: ÆDILIS INGENIOSUS:
LUDI REMUS.

UNCTUS eras DICTIS doctis, Tu KINDELER, Amnis;
ÆDILIS templis INGENIOSUS eras,
Nauclerus nostri, sic REMUS, & anchora LUDI;
Queis junctis habuit vela secunda ratis.

GEORGIUS SCHNITTER.

COR GREGIS, IN TE, THUS,
COR Pietatis amans, SCHNITTER, COR Grande Senatus,
COR GREGIS Articolum, COR GREGIS Urbigenum,
IN TE myrrha Æqui, Fidei THUS, Pacis & aurum:
Sint grata hæc JUDEX, munera, Chrifte, Tibi!

CHRISTOPHORUS GOENTERUS,

CERTE SOPHUS HONOR SURGIT.

SURGIT HONOR ZITTÆ CERTE SOPHUS atque Politus
GUNTHERUS, populi Fautor Apollinei.

Si Sophus est, (CERTE Est!) erit atque salutifer Urbi:

Ergo nunc gaude Curia, plaude cliens!

JOANNES NESENUM CONSUL NOVUS.

EN NUNC JOSUA NOS VOLENS SENSU!

Nunc fato & Voto Patriæ fit Tertius Atlas

NESENUM, Genio, Juribus, Arte valens.

EN JOSUA hicce VOLENS placido NOS pascere SENSU!

Hicce reget Patriam: Tu rege, JOVA, Patrem!

CHRISTOPHORUS MAUER.

PORTUS CORAM VERIS.

Navibus ut PORTUS, pedibus fit morus asylum,

Si turbo, aut sævus latro molester iter:

Sic PORTUS, MAUER, Germanum Pectus, & Umbo

ES CORAM VERIS, sollicitisque viris.

CONTINUATIO.

MATTHÆUS MOELLERUS.

SEMUS MOLE LÆTATUR.

Qui Patriæ causa renuit perferre labores,

Is Patria civis vix bene dignuserit.

SEMUS hic imposita LÆTATUR MOLE: sed astris

Intulit hunc citius spe Pater omnipotens.

GODOFREDUS CAPISIUS

EGO PROVIDUS AC FIDUS.

(UproS.)

PROVIDUS AC FIDUS Pater Urbis EGO esse laboro,

Ufu, Consilio, Dexteritate, Fide.

PROVIDUS AC FIDUS decedam EGO Consul ab urbe

CAPISIUS: fatis sat, Patriæque dato.

JOHANNES WINCLERUS.

SALUS CIVI, NONNE VER?

Ver ubi sævum hyemem reparato sole fugavit,

Lætitia exultant condita quæque nova.

Cura SALUS CIVI fuerit si nostra, beatum

NONNE refulgebit VER? & amœna dies?

CHRISTIANUS AB HARTIG, EQVES DIVI MARCI
ARA CIVIS, QUID? MANIBUS CHRISTI TEGARE!

ARA quod anexiferis versanti in rebus habetur,
Sese id in HARTIGIO CIVIS habere videt.

QUID vovet? HARTIGIDE MANIBUS CHRISTI usq; TEGARE.
Præsidium CIVIS, Portus, & ARA Tui.

CHRISTIANUS JUSTUS.

CHRISTUS JUVANS SIT.

Quamvis dura cadant, Christo leviora juvante

Zittana fient Consuli in Urbe novo:

Hocce tuum certo versum docet omine Nomen,

SIT tibi DVX ChristVs semper, Vt opto, IVVans.

PHILIPPUS STOLLE, CONSUL.

CULTIS POLLENS POPULIS.

Dexteritas, Virtus, Pietas, Doctrina, Fidesque

STOLLIADEN Patriæ Patribus annumerant:

Is CULTIS POLLENS POPULIS, & cultus ab illis,

Cum Patria felix floreat usque sua.

ADAMUS GIRISIUS

RIGAVIMUS; ADSIS.

Fecimus officium fata læta RIGAVIMUS, ADSIS,

Incrementum unus qui dare, Jova, potens.

Infit GIRISIUS Consul: Deus annue votis,

Omnigenaque virum prosperitate bea!

HENRICUS HEFFTERUS, JURIS LICENTIATUS.

HIS HUNC EFFERT VIRTUS INCLITA, SERE JUS.

Ingenium, Pietas, varia experientia rerum,

Doctrina, & Virtus inclita tollit humo.

HIS ergo HUNC EFFERT HEFFTERUM etiam INCLITA VIRTUS,
JUS SERE, sic superum cœpta beabit herus.

Das Fünfte Capitul

Vom Königl. Erb-Gerichte, so ehemals in Zittau gewesen, und dem
hieraus entstandenem Gerichts-Collegio, auch denen Personen, so nach-
gehends als Stadt-Richter die Justiz administri-
ret haben.

§. I.

In vorigen
Zeiten ist
nebst dem
Königli-
chen Land-
Boigte in
Zittau auch
ein abson-
derlicher
Erb-Rich-
ter gewesen,
so die Ge-
richten in
der Stadt
erblich be-
sessen.

Von dessen
Sprüchen,

ES haben die Landes-Herren und Kö-
nige zu Böhmen ehemals nicht nur ih-
re Land-Boigte in Zittau gehabt, welche
mit Zuziehung des Raths-Collegii der Rit-
ter-und Mannschafft in solchem Creyße oder
Weichbilde Recht gesprochen, wie im vor-
herstehenden Andern Capitul dieses an-
dern Theils ausführliche Meldung gesche-
hen; sondern auch zur Handhabung der
Justiz unter Bürgerlichen Personen einen
eigenen Richter verordnet, so von geringe-
rer Condition als bemeldtes Raths-Colle-
gium gewesen, daher die Partheyen, so sich
von dessen Sprüchen beschwert zu seyn er-
achtet, von ihm an den Rath provociren

können, wie er dann auch nach allen Raths- hat man an
Personen den Rang gehabt, und bloß dem das Raths-
Stadt-Schreiber oder Notario vorgegangen. Collegium
Weiln nun solches Amt erblich war, und provociren
können.
die Söhne ihren Vätern darinnen succedi-
ren konten, hatte dieser Richter den Nah-
men des Erb-Richters oder Advocati Ha-
reditarii, inmassen man solche Benen-
nung in einem Diplomate Königs Wen-
ceslai, so er E. E. Rathe wegen des Hospit-
tals zu St. Jacob No. 1303. gegeben, und
P. I. Cap. XXI. §. 1. zu lesen ist, findet, da des
Advocati Hæreditarii Johannis Erweh-
nung geschieht. Sonst wird er in denen
Raths-Wahlen von No. 1352. bis inclu-
sive

sive 1361. Judex Hæreditarius genennet, und Hervordus angegeben, daß er solches Amt diese Zeit über geführet. Von solchem Erb Gerichte aber hatte der verordnete Erb Richter mehr nicht als den dritten Theil eigenthümlich, wiewohl Lehnswaise, wegen seiner Administration zu genießen, die andern zwey Theile hingegen gehörten dem Könige zu, und mußte der Erb Richter davon Rechnung thun. Mittlerweile hatte Kaiser Carolus IV. diese zwey Theile der Stadt Gerichte an Thiemen von Colditz versetzt u. verschrieben, dieser aber wiederum seine disfalls habende jährl. Zinse an die Edlen Anshelm von Ronaw und Przydewor seinen Bruder verkauft. König Wenceslaus aber traff hierinnen solche Aenderung, daß E. E. Rath nebst dem Stadt Zoll diese 2. Theile derer Stadt Gerichte gegen jährl. Auszahlung derer verschriebenen jährl. Zinsen an 87. Sch. Groschen, oder Abführung des Capitals von 870. Sch. Groschen eigenthümlich erhielt, immassen das hierüber ausgestellte Privilegium annoch in E. E. Rath's Archivum vorhanden, und folgendes Inhalts ist:

Wir Wenzlaw von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böhme, etc. Entbieten den Bürgermeistern, Rathslenten u. Bürgern, gemeinl. der Stadt zur Sittau, unsern lieben Getreuen, Unser Gnade und alles gut. Lieben Getreuen, als der Allerdurchl. Fürste und Herr Sel. Gedächtnisses, Kaiser Carl unser lieber Vater und Herr dem edlen Thymen von Colditz, dem Gott gnade, und seinen Erben vor etl. Jahren versetzt und verschrieben hat sieben und achtzig Schock jährl. Zinses um neun hundert Sch. Groschen, ohne dreyßig Sch. Groschen auf unsern Zoll in der Stadt zur Sittau, und unser 2. Theil an dem Stadt Gerichte daselbst, denselben Zins die Edle Anshelm von Ronaw u. Przydewor sein Bruder, unsere liebe Getreue mit unserm Willen und Gunst an sich und ihre Erben um ein solch Geld als vor beschrieben ist, neun hundert Sch. Grosch. ohne dreyßig Sch. Groschen gekauft und gelöst haben; Meinen und wollen wir, daß ihr von unsertwegen den vorgenannten Zoll bey euch in der Stadt zur Sittau, und auch unser 2. Theil an dem Stadt Gerichte in der Stadt und um die Stadt in der Stadt Flurzeunen auf Vorwercken, Gärten und allen Gütern, die mit der Stadt schossen und leiden, inne haben, aufheben und einnehmen sollet ganz u. gar, und an der Stadt Ruß und Frommen wenden sollet, und fürbaß hin Anshelm Przydewor und ih-

rem Erben, nach Ausweisung unser und euer Stadt Briefe, alle Jahre jährl. auf E. Gallen Tag bey euch in der Stadt zinsen und geben sollet, unverzüglich den vorbeschriebenen Zins sieben und achtzig Sch. Groschen. Und meynen und wollen, daß ihr und eure Nachkommen, Bürgermeister, Rathmanne und Bürger zur Sittau gemeinlich bey den obgenannten Zolle und Gerichte, geruhlich und gemächl. bleiben sollet ohne alles Wiederrufen u. Hindernisse, also lange bis daß wir euch und die Stadt zur Sittau von den vorgenannten Anshelm Przydewor, ihren Erben oder Vormunden geledigen, und auch euch euren Brief wieder schafften, den sie von euch darüber inne haben. Darum so empfehlen wir, und gebieten euern Treuen, ernstl. und vestlich bey unsern Hulden, daß ihr dem vorgenannten Anshelm Przydewor ihren Erben, oder ihren Vormunden dy vorgeschrieben sieben und achtzig Sch. Groschen alle Jahre uf St. Gallen Tag bey euch in der Stadt unverzüglich ohne allerley Wiedersprechen und ohne gefehrde von dem vorgenannten Zolle und Gerichte bezahlet, und gebet, und wenne und wie dicke ihr das gethan habt, so sagen wir euch alle und die ehgenandte unsere Stadt solches Geldes und Genießes, die von den vorgenannten Zolle und Gerichte gefallen seyn oder gefallen möchten von unser, unserer Erben, und nachkommenden Königen zu Böhme wegen, in unsern und ihren Nahmen mit Kön. Macht zu Böhme, und mit rechten Wissen, ohne alle Rechnunge gänzl. und gar quit, ledig und loß. Und ob jemand über die vorgenannten Zölle und unsere Theile an dem Stadt Gerichte vorbehalten Briefe hätte, oder hernach jemand darüber unserer Majestät oder andre Briefe geben, eher wir die Stadt des Geldes geledigen, und ihre Briefe wieder schafften, so wollen wir, daß solche Briefe gegen diesem Briefe keine Kraft noch Macht haben sollen. Und gebieten euch ernstlichen mit diesem Briefe, daß ihr euch an solcher Briefe keines kehren sollet, weil wir euch und euern Nachkommen den Bürgermeistern, Rathmannen und Bürgern gemeinlichen der Stadt Sittau alle vorgeschriebene Sachen, Puncte und Articul, feste, ganz und unverrückt halten wollen, und darwieder nimmer gethun, noch jemandes gestatten darwieder zu thun, oder sich darin zu werren in keine Weiß. Mit Urkundt dies Briefes versiegelt mit unsern Kön. Maj. In siegel. Gegeben zu Prage nach Christus Geburt dreyzehnen hundert Jahre und darnach in dem Sechs und

Der Erb Richter hatte nur den dritten Theil eigenthümlich, die andern zwey Theile gehörten dem Könige zu. Kaiser Carolus IV. versetzt seine zwey Theile der Sittauischen Stadt Gerichte. König Wenceslaus verkauft selbige an E. E. Rath

Privilegium hierüber.

Neunzigsten Jahre des Dienstags vor St. Laurentii Tage. Unser Reich, des Böhmischen in dem Vier und Dreyzigsten, und des Römischen in dem Ein und Zwanzigsten Jahren.

(L. S.)

Ad relationem Sigismundi
Sub-Camerarii

Franciscus Canonicus Pragens.

Der dritte
Theil des
Erb-Rich-
ters wird
an E. E.
Rath ver-
pachtet.

Goldher gestalt hatte zwar E. E. Rath zwey Theil an oftzgedachten Stadt-Gerichten titulo oneroso überkommen, das dritte Theil aber, wie auch die Administration des Amts selbst, behielt der Kön. Erb-Richter, u. nachdem nach obgemeldten Hervorbröchl. Hintritt anno 1362. einet, Nahmens Nicol (von welchem man keinen Zunahmen findet) succediret, stunde derselbe solchen Amt so lange Zeit vor, bis er Alters und Unvernünftens halber anno 1399. die Sabbath post Festum S. Martini seinen Antheil, der Gerichte E. E. Rathe auf 2. Jahr gegen Quatemberl. Erlegung zehen Zittauischer Mark verpachtet. Ausser Zweifel mochte beyde Contrahenten zu solchem Schluß die anno 1369. von König Wenceslao gegebene Abtretung derer dem Könige gehörigen 3 von denen Stadt-Gerichten veranlassen haben, indem weder der Erb-Richter E. E. Rath Concurrenz, noch dieser des Erb-Richters Administration vertragen konte. Indessen hatte anno 1362. der Erb-Bischoff zu Magdeburg Theodoricus im Rahmen des Kaisers der Stadt Zittau auch die Freyheit ertheilet, das sie die im Zittauischen District einbezirkte Ritter- und Mannschafft vor die Erb-Gerichte in Schuld-Sachen belangen, und mit Arrest belegen konte, wenn nemlich die Summa sich nicht über 10. Mark weniger 1. Loth erstrecket, wie das darüber ertheilte Diploma besaget:

Die Ritter-
und Mann-
schafft muß
in Schuld-
Sachen vor
den Erb-
Gerichten
stehen.

Theodori
Archiepi-
scopi Magde-
burgensis
Privilegium
darüber.

Theodoricus Dei & Apostolicæ sedis gratia Sanctæ Magdeburgensis Ecclesiæ Archiepiscopus. Recognoscimus tenore præsentium Universis, nos discretis Viris Consulibus & Juratis, toti; Universitati Civitatis Sittaviæ, auctoritate, vice, & potestate Serenissimi Principis & Domini nostri Imperatoris & Regis Bohemiæ generosi de spirituali gratia & favore indulgisse, eisque plenam concessisse auctoritatem, quod omnes & singulos terrigenas nobiles, militares clientes per feudales, villanos & rusticos in eodem districtu Sittaviensi, habitantes suos debitores prodebitis, quæ quidem sub Summa decem Marcarum minus lothone se extendunt in dicta Civitate coram Iudice hæreditario Civitatis arrestare, & convenire licite

poterunt & debebunt, præsentiam Sigilli nostri appensione testimonio literarum. Datum Pragæ, anno Domini Millesimo, trecentesimo, Sexagesimo secundo, Feria quarta ante festum Sanctorum Philippi & Jacobi Apostolorum.

Binnen währenden solchen Pachts hat E. E. Rath die Verwesung der Gerichtsbarkeit einnem aus dero Mittel, namentlich Nicol Weylern aufgetragen, welcher Judex statutus genennet worden. Unter dessen hatte Wenceslaus dem Erb-Richter Nicoln anno 1400. die S. Galli einen Begnadigungs-Brief ertheilet, so noch originaliter in E. E. Rath's Scripturen vorhanden, daß nach seinem Tode sein Sohn im Erb-Gerichte succediren solte. Weil nun dessen Todes-Fall anno 1404. erfolgte, und der hinterlassene Sohn Gregorius oder Görglein die Lehn behörig muthete, so hat E. E. Rath, welcher damals die Königl. Voigtey zu verwalten, und im Zittauischen Crenke Lehn zu verreichen Macht hatte, demselben aus Königl. Macht solche Gerichte verliehen, wie der darüber ausgefertigte Lehn-Brief de dato Tonners-tags nach Philippi Jacobi 1404. folgenden Inhalts ist:

trägt bin-
nen solchen
Pacht die
Administra-
tion der Ge-
richte zu
manden de-
ro Mittels
auf, so judex
statutus ge-
nennet
wird.

E. E. Rath
gibt in
aufhaben-
der Verwal-
tung der
Land-Voig-
tey die Lehn
über die
Erb-Ge-
richte.

Wir nachgeschriebene Nicolaus Grünwald Bürgermeister, Petrus Pehold, Nitsche Hildebrand, Nicolaus Witschel, Johannes Seidenberg, Nicolaus Weyler, Heinrich von Eger, Herword von Reichenaw, Wenzlau von der Iglaw, Peter Grott, Christophorus Wildenstein, Siegmund Dröfler, Nicolaus Ewerlein, Nitsche Voit, Hans Roschill, Nicolaus Bernhard, und Augustin Clinker, Rathmannen und Schöppen der Stadt Sittaw. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe allen, die ihn sehen oder hören lesen, daß Gorge Nicolaen unsers Erb-Richters dem Gdt Gnade, Sohn, mit seinen Freunden vor uns kommen ist, und folgte seines Vatern Lehn, und bat ihn die zuthun, des haben wir bedacht die getreue Dienste, die sein Vater, dem Gdt Gnade, unserm gnädigen Herrn dem Könige und seiner Stadt Sittaw gethan hat, indem er gestorben ist als ein frommer getreuer Mann, und von wegen solcher Empfehlung und sonderlicher Gnade, als uns unser gnädiger Herr der Römischer und Böhmischer König begnad hat, daß der Voigt, den der Rath zur Sittaw setzt, Lehn zu leihen hat, in unsers Herrn Lande und Stadt Sittaw, in solchen Kräften und Mächten, als unser gnädiger Herr der König selber leihete und ver-
reichte

Lehn-Brief
so, hierüber
ausgefertigt
worden.

reichte, als das seiner Kön. Maj. Brieff eigentlich ausweist, den seine Gnade uns darüber hat gegeben, hat Peter Pehold zu der Zeit Land-Voigt mit unserm Rathe und Wissen dem vorigen Görgen des ehgenandten Nicolaen Sohn das Erbgerichte zur Zittau in allen Rechten als das sein Vater gehabt und besessen hat, als des ehgenandten unsers Herrn Majestät Brief, den seine Gnaden dem vorigen Nicolaen etwan unserm Erb-Richter darüber gegeben hat, wohl ausweist, gelehnt und verreichet mit allen seinen Zugehörungen nichts nicht ausgenommen, getreulich und gemächlich mit allen Gnaden als das Erb-Gerichte von Alters gelegen ist, und von der Cronen zu Böhmen zu Lehn rühret mit sein Erben und Nachkommen zu gebrauchen, und zu besitzen, von aller männlichen ungehindert. Zu Urkunde haben wir vorgeordnete Bürgermeister und Rathmanne unser Stadt Insiegel, und ich Peter Pehold vorgeandter Land-Voigt mein Insiegel mit gutem Wissen hängen lassen an diesen Brief, der da gegeben ist auf unserm Rathhause, nach Christi Geburt vierzehn hundert Jahre, und darnach in dem vierten Jahre, an dem nächsten Donnerstag nach St. Philippi und Jacobi Tage der heiligen Apostel.

Sothanen Lehn-Brief hat nachgehends Sigismundus König in Böhmen anno 1420. confirmiret, nachdem er nach Venceslai Hintritt die Böhmishe Crone erlanget, davon ebenfalls annoch das Original in E. E. Rath's Archiv aufbehalten wird.

§. 2.

Nach des Erb-Richters Tode hat der Kaiser E. E. Rath den dritten Theil solcher Gerichte erb und eigenthümlich übergeben.
Dieser Gregorius oder Görglein nun hat ganzer 18. Jahr von Mo. 1404. bis 1422. das Erb-Richter-Amt verwaltet, doch als er in ihm gemeldtem Jahre Todes verfahren, und keine männliche Leibes-Lehns-Erben hinter sich gelassen, ist das dritte Theil derer Gerichten so er noch gehabt, an Kaiser Sigismund verfallen worden, welcher dann auf fleißiges Anhalten und beschehene unterthänigste Vorstellung, wie nehmlich E. E. Rath allbereit zwey Theil derer Einkünfte titulo oneroso und kaufs weise an sich gebracht, endlich darein gewilliget, daß gedachter E. E. Rath das völlige Erb-Richter-Amt bekommen möge, immassen er ihm in einem darüber ausgestelltem Privilegio an. 1422. die Gerichte erb- und eigenthümlich übergeben und eingeräumt, wie aus nachstehendem Document erhellet.

Wir Sigismund von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Meh-

rer des Reichs, und zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien etc. König. Bekennen und thun kund offenbar mit diesem Briefe, allen denen, die ihn sehen, oder hören/lesen, daß wir von wegen der Bürger gemeiniglich der Stadt zur Zittau, unsere lieben Getreuen, demüthiglich und fleißig gebeten seyn, daß wir ihnen das dritte Theil des Gerichts bey ihnen, das Görglein Richter gehabt hat, und auf uns, von sein und seiner Erben Abgang und Todes wegen kommen und gefallen ist, von besondern Gnaden gnädiglich reichen und erblich geben möchten. Das haben wir angesehen der vorgeordneten Bürger demüthige Bitte, und auch betrachtet die treue und willige Dienste die uns die vorgeordneten Bürger von der Zittau gethan haben, täglich thun und fürbaß thun sollen und mögen in künftigen Zeiten. Darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wissen haben wir vorgeordneten Bürgern gemeiniglich zur Zittau das ehgenandte Dritttheil des Gerichts bey ihnen, das von Görglein Richter und seinen Erben an uns kommen und gefallen ist, erblich gereicht, geliehen und gegeben. Reichen, leihen und geben ihnen das auch von besondern Gnaden, als König zu Böhmeim, in Krafft dieses Briefes, dasselbe Gerichte nun fürbaß von ihnen erblich zu haben, zu halten und die Nutzen davon einzunehmen, und in ihre Nutzung zuwenden, in alle dermasse, als dasselbe Dritttheil des Gerichts bey ihnen zu der Zittau der vorgeordnete Görglein und seine Erben inne gehabt, gebraucht und genossen haben, und als dasselbige von Alters herkommen ist, von allen männigl. ungehindert, doch unschädlich, sonst jederman seine Rechte. Und ob wir von Vergessenheit oder unser Erben und Nachkommen, Könige in Böhmeim jemandes anders Briefe geben würden, überdies ehgenandte Gerichte, dieselben sollen diesem unsern Briefe keinen Schaden bringen in keine Weise. Mit Urkunde dieses Briefs versiegelt mit unserm Königl. Majest. Insiegel. Gegeben zu Wien nach Christi Geburt Ein Tausend Vier Hundert und Zwey und Zwaßigsten, am nächsten Freytage nach aller Heiligen Tage. Unserer Reiche des Ungarischen in dem 36. des Römischen in dem 13. und des Böhmischen in 3. Jahren.

§. 3.

Wie nun so solcher Zeit an E. E. Rath jedesmal eine qualificirte Person aus der Mittel Do 2

Nachdem E. E. Rath die Gerichte erwähl-

ten völlig erwehlet, und ihr solches Richter-Amt zu erlanget, ist verwalten aufgetragen, also ist aus denen der Richter Rath's-Bahl-Registraturen zu ersehen, daß Judex electus genannt worden. nunmehr dieser Richter Judex Electus oder nach isiger Redens-Art Stadt-Richter tituliret worden, da die vorigen entweder Judices Hæreditarii oder Judices statuti geheissen. Zwar es wurde ben erfolgten unglücklichen Poensfall derer Sechs-Städte No. 1547. hierinnen einige Aenderung getroffen, und wie die Bestellung des Rath's-Stuhls durch Königl. Commissarien geschah, also auch ein Königl. Richter alle Jahr verordnet, da dann Herr Augustin von Kothlo zum erstenmahl in solcher Qualität das Richter-Amt überkam. Allein nach dem Ihro Käyserl. Majestät Ferdinandus I. No. 1559. denen Städten wiederum die freye ungehinderte Rath's-Chur allergrnädigst verliehen, ist auch das Richter-Amt auf vorigen Fuß gesetzt, und das Gerichts-Collegium in den Zustand, darinnen es iho stehet, gebracht worden.

§. 4.

Vollständige Confirmation derer Stadt-Richter in Zittau.

Was die Personen anbetrifft, so solches Amt seiter der Zeit administrirt, als E. E. Rath die völligen Stadt-Gerichten vom Käyser Sigismundo erlanget, so hat man aus denen alten Urkunden folgenden Bericht mit vieler Mühe zusammen gebracht.

1. Nicolaus Nürnberger war der erste, dem dieses Amt bey der Rath's-Chur an. 1423. aufgetragen wurde, administrirte solches an. 1423. 28. 31. 35. und 37. gelangete endlich zum Bürgermeister-Amt, allwo von seinem Leben mehrere Nachricht zu befinden.
2. Nicolaus Mosterkopff, war Richter 1424. 26. 27.
3. Johann Seuring, war Richter anno 1425.
4. Matthias Hochacker, verwaltete das Amt 1429. 33. war Bürgermeister 1426. vid. Consign. derer Bürgermeister.
5. Peter Ludwigsdorf administrirte das Amt anno 1430. starb 1434.
6. Nicolaus Scholze, war Richter anno 1432.
7. Johann Scherffing, erhielt das Amt an. 1434. 41. 44. 50. 53. 58. 60. vid. Consign. Conf.
8. Nicol Krauspscholz, verwaltete das Richter-Amt 1436. 39. 45. 47. vid. Consign. Conf.
9. Franz Berthold, ist Richter ann. 1438. 1440. 43. 46. und endlich Bürgermeister vid. Consign. Conf.
10. Bernhard Blanda ward erwehlet als Richter anno 1442. 1448. Bürgermeister 1447. ibid.

11. Johann Virdung/ ist Richter an. 1449. 55. Bürgermeister 1457.
12. Johann Wächter, wird Richter anno 1451. 54. Conf. 1449. ibid.
13. George Kücher wird Richter anno 1456. 59. 63. 65. 70. Bürgermeister 1461. ibid.
14. Nicolaus Eisersdorff war Richter 1457. 1462.
15. Hieronymus Streubel wird Richter 1461. 67. Conf. 1453.
16. Peter de Gablona ist Richter anno 1464. 75. Conf. 1462.
17. Johann Zimmermann ist Richter 1452. 66. 70. Conf. 1450.
18. Jacob Steuring war Richter anno 68. 72. und 82. (als Mattheus Pechstein damaliger Richter auf Befehl des Königlichen Landvoigts Herrn George von Stein, aus Anstiften der aufrührischen Gemeine von der Stadt mußte,) darbey auch Bürgermeister an. 1470. vid. Consign. Conf.
19. Thomas Wildschütz hat das Richter-Amt verwaltet an. 1471. Bürgermeister an. 1474. ibid.
20. Matthias Krolaußt versah das Richter-Amt 1473. das Bürgermeister-Amt 1471. ibid.
21. Johannes Plauner verrichtete das Richter-Amt anno 1474. 88. und 93. war Conf. reg. 1492. ibid.
22. Mattheus Pechstein war Richter anno 1476. u. 81. mußte dieses Jahr aus der Stadt vid. Conf. Als er aber anno 1490. wiederum in Rath recipiret ward, verwaltet er das Richter-Amt anno 1492. 95. 97. ibid.
23. Ottomarus Ezil ward Richter anno 1477. Selbiges Jahr aber ist im Richter-Amt eine revolution vorgegangen, daß in dem Jahre drey Richter gewesen, 1) Ottomarus Ezil, 2) Peter Frech, und 3) Paul Claus.
24. Paul Claus war Richter anno 1477. 79. 82. verwaltete das Bürgermeister-Amt 1476. 80.
25. Peter Frech ward zum Richter erwehlet anno 1477. 83. 85. und 86. wurde aber am Tage Floriani anno 1487. von dem Landvoigte aus Anstiften der Aufrührer in der Gemeine vom Richter-Amt als auch aus dem Rath-Stuhle entsetzt, war vorher schon 2. mahl regierender Bürgermeister gewesen vid. Consign. Conf.
26. Martin Wiedemann war Richter anno 1480.
27. Johann Bapst, verwaltete das Richter-Amt anno 1484. als er voriges Jahr war Bürgermeister gewesen vid. Consign. der Bürgermeister.
28. Heinz Weigsdorff, ward anno 1486. an Peter Frechs Stelle zum Richter gesetzt, verwaltet es auch folgendes 1487. u. 91. Jahr, war Bürgermeister 1489. ibid.
29. Johann Nothhafft war Richter an. 1489. 94. und 99. Bürgermeister 1488. ibid.

Laurenz

30. **Laurentius Helmbrecht** ward Richter anno 1490. regierender Bürgermeister 1491. ibid.
31. **Martin Kottwitz** verwaltet das Richter-Amt anno 1496. ward Bürgermeister 1497. ibid.
32. **Apollonarius Krager** administrierte das Richter-Amt anno 1498.
33. **Martin Arnold** war Richter anno 1500. 1503. 6. 10. regierender Bürgermeister 1498.
34. **Andreas Pfohl** hielt das Richter-Amt 1501. und 1504. war Bürgermeister 1499.
35. **Christoph Voigt** ist Richter gewesen ann. 1502. 5. 8. 11. Bürgermeister 1503.
36. **Paul Täschner** war Richter ann. 1507.
37. **Paul Ansforg** hat das Richter-Amt verwaltet anno 1509. und 12. ward Bürgermeister 1510.
38. **Philipp Zahn** verwaltet das Richter-Amt anno 1513. hat 40. Jahr in Rath geseffen, und ist 14. Jahr Zöllner gewesen, starb. ann. 1530.
39. **Michael Krolauft**, besaß das Richter-Amt anno 1512. 15. 18. 21. und 24. regierender Bürgermeister 1513. ibid.
40. **Gregorius Köfler** wurde Richter 1514. und 17. Bürgermeister 1515.
41. **Wenceslaus von Lanckisch** ist Richter gewesen anno 1516. 19. 22. 27. 30. 33. u. 36. Bürgermeister 1520. ibid.
42. **Urban Seger** hat das Richter-Amt verwaltet anno 1520. 23. 26. 29. 32. 35. indesfen auch das Bürgermeister-Amt geführt an. 1521.
43. **Johann Kleeberg** war Richter an. 1525. und 28. regierender Bürgermeister 1526.
44. **Nicolaus Glössel** hat zweymahl das Richter-Amt gehabt als anno 1531. und 33. und Bürgermeister gewesen 1532.
45. **Friedrich Weigand** ist 1534. Richter gewesen, hernach 1535. Bürgermeister worden.
46. **Caspar Schade** erhielt das Richter-Amt anno 1537. hat solches neun Jahr nach einander verwaltet von anno 1543. hat er bis an sein Ende zwey Assessores, als Johann Engelmänn, und Balthasar Köflern gehabt, starb den 18. Jan. 1546.
47. **Johann Engelmänn**, nachdem er drey Jahr Assessor war gewesen, so wurde er anno 1546. zum Richter gesetzt, verwaltete solches Amt 1546. 47. Nachdem anno 1549. der Rath durch Königl. Commissarien verneuert wurde, so ward ihm das Königl. Richter-Amt wieder aufgetragen von anno 1549. bis 1554. starb anno 1563. den 3. Mart.
48. **Augustinus von Kohlo** ward anno 1548. von denen Königlichen Commissariis zum Königl. Richter erwöhlet, verwaltete solch Amt anno 1548. 54. 55. folgendes bey der wieder erlangten freyen Raths-Wahl wurde er regierender Stadt-Richter anno 1564. 67. und 1569. regierender Bürgermeister. vid. Consign. Consul.
- Franciscus Jungenickel** war Assessor 1551. Stadt-Richter 1556. nach dem Bürgermeister 1557. ibid.
- Celestinus Zennig** Assessor 1556. ward Stadt-Richter 1557. 58. und 59. regierender Bürgermeister 1560. ibid.
- Paul Frizsche** Assessor 1556. verwaltet das Richter-Amt anno 1560. wurde regierender Bürgermeister 1561. ibid.
- Johann Rodochs** Assessor 1560. war regierender Stadt-Richter anno 1562. 63. starb anno 1563. d. 30. Septembr.
- George Anders** ward Gerichts-Assessor anno 1557. Stadt-Richter 1565. 66. 69. starb anno 1575. d. 9. Octobr.
- Johann Scherffing** ward Stadt-Richter anno 1568. regierender Bürgermeister 1570.
- Hieronymus Hause** wurde Gerichts-Assessor 1561. Stadt-Richter 1670. 72. 75. 78. 81. starb den 2. Febr. 1582. als er 44. Jahr im Rathe geseffen.
- Peter Just** oder **Jobst** verwaltet das Richter-Amt anno 1574. 77. 80. starb den 5. Febr. 1582.
- Joachim von Milde**, administrierte die Stadt-Gerichten anno 1571. 74. 76. 79. wurde Bürgermeister 1582. vid. Consign. Consul.
- Vitus Bleske**, Zitt. studirte in Wittenberg unter Luthero und Philippo Melancthone, und nachdem er sich aihier anno 1548. in Ehestand eingelassen, ward er 1556. ins Raths-Collegium gezogen, wurde Stadt-Richter anno 1582. starb den 15. Januarii 1583. æt. 56. Ann.
- David Rodochs**, war Stadt-Richter an. 1583. wurde Bürgermeister 1586.
- Michael Krolauft** stund den Stadt-Gerichten vor als Richter anno 1584. wurde Bürgermeister 1585. Vid. Consign. Consul.
- Tobias Möller** erhielt und verwaltet das Richter-Amt anno 1585. 88. 91. 94. 97. 1600. 1603. 13. und 16. nachdem er nun seither ann. 1565. in die 56. Jahr beyhm Rath-Stuhl geseffen, aber Alters halben unermöglich und fast kindisch worden, ward er anno 1621. als ein emeritus reservata interim & illaesa dignitate verschonet. Starb hierauf den 19. Januarii 1622. seines Alters 89. Jahr.
- Lucas Frizsch** ward Stadt-Richter anno 1586. und verwaltet es anno 1589. 92. 95. dann anno 1597. regierender Bürgermeister. vid. Consign. Consul.
- Peter Rapp** administrierte die Stadt-Gerichten anno 1587. 90. 93. 96. 99. regierender Bürgermeister 1600. ibid.
- Johann Schreiber** war Stadt-Richter anno 1598. Consul. elect. 1599. starb an der Pest selbiges Jahr.
- Tobias Schnürer**, war anfänglich Collega bey der Schulen anno 1548. hernach Rector 1558. ward im Rath-Stuhl aufgenommen anno 1586. wurde Stadt-Richter und

- verwaltet es anno 1601. starb den 18. Martii anno 1606. ætat. 88. Jahr.
66. **Martin Hopstoss** ward Stadt-Richter anno 1602. Consul electus 1604. regierender Bürgermeister 1606.
67. **Christoph Mönch** von Platta aus Böhmen gebürtig, wurde erstlich Gerichts-Schreiber 1571. kam in Rathstuhl anno 1599. ward Stadt-Richter anno 1604. verwaltet das Amt 5. Jahr nach einander bis 1609. Hernach wurde es ihm wiederum aufgetragen, starb aber den 18. Decembr. anno 1610. seines Alters 72. Jahr.
68. **Michael Ritzner** wurde Stadt-Richter anno 1606. starb den 19. Julii anno 1611. ætat. 70. Jahr.
69. **Gregorius Walter** Cament. Lusat. war regierender Stadt-Richter anno 1611. nach dem Consulelectus 1614. dann regierender Bürgermeister 1616. vid. Consign. Conf.
70. **Nicolaus Rodochs** Zittav. studirte in Wittenberg, und erhielt alda den Gradum Doctoris Juris anno 1605. ward hier in Rathstuhl erfordert anno 1601. als Scabinus, nachdem als regierender Stadt-Richter anno 1612. 15. starb den 30. Septembr. an. 1617. ætat. 41. Jahr.
71. **Friedrich Birnstein** verwaltet das Stadt-Richter-Amt anno 1614. ward Bürgermeister 1617. vid. Consign. Conf.
72. **Paul Kühn** Glogaviens. Siles. kam in Rathstuhl anno 1601. ward Stadt-Richter und verwaltet es anno 1617. und 20. starb den 25. Febr. 1621.
73. **George Schnitter** Gorl. wurde regierender Stadt-Richter anno 1618. verwaltet es auch anno 1619. wurde Consul electus 1621. und regierender Bürgermeister 1622. Vid. Consign. Conf.
74. **Christoph Günther** bekam das Stadt-Richter-Amt anno 1621. und das regierende Bürgermeister-Amt anno 1624.
75. **Paul Schönborn** kam in Rath an. 1612. ward Stadt-Richter anno 1622. starb den 20. Apr. 1623. ætat. 47. Ann.
76. **Johann Nesen** ward regierender Stadt-Richter anno 1623. regierender Bürgermeister 1625.
77. **Christoph Mauer** verwaltet das Stadt-Richter-Amt anno 1624. Bürgermeister 1626.
78. **Martin Eichler** Budiss. ein Kaufmann, kam in Rath anno 1618. administrierte das Stadt-Richter-Amt anno 1625. 28. 29. und 31. starb den 3. Octobr. 1633.
79. **Mattheus Möller** war regierender Stadt-Richter anno 1626. 27. und 30. Consul electus 1631.
80. **Johannes Winckler** stund dem Richter-Amt vor anno 1632. und 33. ward Bürgermeister 1634.
81. **Christian von Hartig** auf Alt-Hörnig Philof. & Med Doct. administrierte die Stadt-Gerichte anno 1634. und 37. ward Bürgermeister, anno 1639. vid. Consign. Conf.
- Christian Just** verwaltete das Stadt-Richter-Amt anno 1635. und 38. Consul. elect. 1639. ibid.
- Michael Kiefling** Zittav. nat. 1586. den 29. Septembr. ward in Rathstuhl beruffen anno 1622. war regierender Stadt-Richter an. 1636. 39. 42. und 45. starb selbiges Jahr den 14. Sept.
- Bartholomäus Denick** Spandav. March. nat. 1573. den 11. April. kam hierher nach Zittau und heyrathet anno 1595. ward ins Raths-Collegium beruffen anno 1615. ward Stadt-Richter reg. anno 1640. 43. 45. konte aber folgende Zeit wegen hohen Alters wenig verrichten, deswegen die Vices von denen andern Herren Stadt-Richtern verrichtet wurden. Starb den 30. Sept. 1653. seines Alters 80. Jahr.
- Philippus Stolle** ward regierender Stadt-Richter anno 1641. und 1644. Conf. elect. 1645. vid. Consign. Conf.
- Adam Girisch** verwaltet das Stadt-Richter-Amt anno 1646. 49. 51. 52. ward Bürgermeister anno 1654. ibid.
- Heinrich von Zeffter** J. U. Lic. war regierender Stadt-Richter anno 1647. 48. 50. 53. Conf. 1656. vid. Consign. Conf.
- Christian Möller** Hall Sax. ihm ward das Stadt-Richter-Amt aufgetragen, und hat solches verwaltet anno 1654. 58. 59. 62. ward regierender Bürgermeister 1663. ibid.
- Caspar Harttransft** Zitt. nat. den 30. Octobr. 1610. legte den Grund seiner Studien zu Leipzig und Wittenberg, nachdem besahe er durch Reisen die fürnehmsten Städte in Frankreich, Italien, Engelland, Niederland, Holland, Dännemarc und Pohlen, nach vollbrachten Reisen besuchte er wiederum sein Vaterland anno 1640. und ward allda anno 1641. zum Protonotariat bey E. C. Raths-Cansley beruffen, nachdem ist er ann. 1646. in das Raths-Mittel gezogen, und ann. 1655. regierender Stadt-Richter worden, welches er verwaltet bis an sein Ende, so erfolget den 26. Junii 1657. æt. 46. Jahr & 39. Septiman.
- Antonius von Kohlo** war regierender Stadt-Richter anno 1657. und 62. regierender Bürgermeister 1664.
- Johann Eichler**, Zittav. Martini filius nat. 1609. den 10. Martii, erlernete die Handlung in Nürnberg bey dem Herrn von Viatis, allwo er in die 17. Jahr verblieben, und nachdem er sich in seinem Vaterlande etabliret, ward er anno 1640. ins Raths-Collegium aufgenommen, anno 1657. in die Richter-Banc lociret, administrierte das Amt als regierender Stadt-Richter an. 1663. 66. und 69. starb den 11. Januarii an. 1670. æt. 60. Jahr 10. Monath.
- Zacharias Forst**, Zittav. nat. 1601. den 8. Junii,

93. **Christophorus Schmeidel**, Zittav. nat. 1596. d. 8. Decembr. studirte einige Jahre in Wittenberg, aus Mangel der erfordereten Unkosten aber konte er seine Studia nicht vollbringen, sondern begab sich anno 1618. nach Böhmen in fürnehme Herren-Dienste 6. Jahr, gieng hierauf in Kays. Majestät Kriegs-Dienste, und blieb darinnen 15. Jahr, da er dann leßters als Capitain Lieutenant gedienet, wandte sich endlich in sein Vaterland an. 1639. wurde anno 1645. in Rath genommen und als Stadt-Richter erwöhlet, da er dann solches Amt administrierte anno 1664. 67. 70. 73. starb anno 1674. den 21. May, seines Alters 78. Jahr 9. Wochen und 5. Tage.
94. **David Jensch** J. U. Lic. Zittav. erlangte das Stadt-Richter-Amt anno 1671. und 74. ascendirte alsdenn zum Bürgermeister-Amt anno 1677. vid pluribus consign. Conf.
95. **Johann Philipp Stoll**, J. U. Lic. administrierte das Richter-Amt drey-mahl, als 1676. 79. und 82. ward regierender Bürgermeister 1684. ibid.
96. **Johann Jacob von Hartig** J. U. D. auf Alt-Hörnig, stund dem Stadt-Richter-Amt vor anno 1677. 80. 83. erhielt das Bürgermeister-Amt anno 1685. ibid.
97. **Marcus Möller**, Zittav. nat. 1607. den 17. Octobr. studirte in Wittenberg an. 1630. wandte sich nachdem ins Vaterland, ward an. 1655. in Rath genommen, ward Stadt-Richter anno 1677. regens 78. starb den 15. Febr. anno 1680. æt. 72. Jahr. 17. Wochen 1. Tag.
98. **Gottfried Nesen**, Zitt. Johannis filius, nat. d. 7. April. 1618. ward in das Rath-Collegium recipiret an. 1654. Scabinus 1673. verwaltet das Stadt-Richter-Amt ann. 1681. 84. und 89. starb den 18. Februarii 1692. æt. 73. Jahr 45. Wochen.
99. **Christian Rapp** administrierte das Stadt-Richter-Amt 7. mahl als anno 1684. 87. 89. 91. 94. 96. und 99. ward anno 1700. Consul electus, und regens 1701. vid. Consign. Consul.
100. **George Reingast**, Zitt. nat. 1604. ward Rathsherr anno 1669. Scabinus 1680. u. 1685. Stadt-Richter, weiln er aber hohen Alters und Leibes-Schwachheit wegen, solches nicht verwalten können, so ist E. A. d. 16. Sept. Herr Johann Carl Just Jud. Assessor zum Stadt-Richter erwöhlet und zugleich ihm das Amt aufgetragen, Herr Stadt-Richter Reingast aber pro emerito erkläret worden, wie er denn auch anno 1686. den 10. Martii sein Leben beschloß in dem 82. Jahr seines Alters, nachdem er zuvor anno 1683. den 16. Junii ein solennes Jubiläum Conjugale celebrirte hatte.
- Johann Carl Just Zitt.** Christiani filius nat. d. 28. Januar. 1634. nachdem er seine Studia absolviret, und die Besüchung derer Niederlande, Frankreich und Italien durch Reisen zurück geleet, ward er in Patria anno 1668. von E. E. Rath in die Cankley als Stadt-Schreiber, ferner als Rathsherr an. 1680. vociret, administrierte das Stadt-Richter-Amt an. 1685. 1686. 88. 90. 93. und 96. starb den 7. Martii anno 1698.
- Andreas Rächelt** auf Rathgendorff Zitt. nat. 1640. den 1. August. studirte in Leipzig, nachdem in Straßburg und Basel, ward 1671. in das Rath-Collegium gezogen, ihm das Stadt-Richter-Amt aufgetragen anno 1692. 95. 97. und 1700. starb den 12. Jun. 1705. æt. 65. Jahr weniger 7. Wochen.
- George Ernst Richner**, Zitt. nat. d. 7. Januarii 1652. besuchte die Universitât zu Frankfurt an der Oder, und legte allda die Fundamenta seiner Studien unter dem berühmten Jcto D. Stryckio anno 1670. kam er hieher und erlangte einen grossen applausum in Praxi. Ward 1681. in das Rath-Collegium aufgenommen, darinnen er zu zweyen unterschiedenen mahlen das Richter-Amt eines regierenden Stadt-Richters geführt, als anno 1698. und 1701. Es hat sich aber begeben, daß allemahl unter seiner Regierung weitzläufftige und schwere Criminal-Casus vorgekommen. Er starb den 5. Januarii ann. 1703. æt. 51. Jahr weniger 2. Tage.
- Johann Wilhelm Nesen**, Zittav. administrierte das Stadt-Richter-Amt 4. mahl, als anno 1700. nachdem 1702. 4. und 7. ward regierender Bürgermeister anno 1708. Vid. Consign. Conf.
- Johann Christian Meyer**, Zittav. nat. 1653. den 15. Octobr. Er absolvirte seine Studia glücklich in Leipzig, setzte solche durch die Praxin im Vaterlande fort, ward allda in Rathstuhl recipiret anno 1685. verwaltet das Stadt-Richter-Amt anno 1703. und 1706. Jhro Königl. Majestät in Pohlen und Chursächsl. Durchl. zu Sachsen Fridericus Augustus ertheilte ihm das Prædicat dero Rathsh. anno 1706. er gieng mit Tode ab anno 1709. d. 1. Nov æt. 56. Ann.
- Carl Philipp Stoll** J. U. D. dem ward das Stadt-Richter-Amt conferiret an. 1705. 8. 9. wurde regierender Bürgermeister 1711. vid. Consign. Conf.
- Johann Christian Nesen** administrierte das Stadt-Richter-Amt anno 1710. Conf. elect. 1711. regierender Bürgermeister 1713. ibid.
- Heinrich Johann Leopold Sch'aitz**. Varis. nat. d. 21. Dec. 1653. studirte in Jena, Leipzig und Straßburg, besuchte Heidelberg und Leyden in Holland ward an. 1685. Gerichts-Schreiber, Ober-Stadt-Schreiber an. 1698. kam in Rath-Stuhl als Scabinus anno 1704. ward regierender Stadt-Richter anno 1711. und 1714.

109. **Gottlob Christian Ulrich J. U. Lic. Zitt.** nat. ann. 1653. den 13. Jul. legte den Grund seiner Studien in Leipzig, setzte solche hernachmahls in Altdorff fort, allwo er auch an. 1679. pro Licentia disputirte, machte sich nachdem in Praxi bekandt, und ward anno 1697. in das Rathsch-Collegium aufgenommen, wurde Scabinus 1708. regierender Stadt-Richter 1712. und 1715.

110. **Michael Grohmann J. U. Lic.** ward zu Muschau in Ober-Lausitz gebohren ann. 1663. den 3. Febr. studirte nachgehends in Francsfurt an der Oder, allwo er auch pro Licentia de autoritate Exceptionis rei judicatae anno 1685. Mens. Maj. disputirte, wendete sich alsdenn nach Zittau, da er in Praxi seine Rechts-Wissenschaft zeigte, kam ins Rathsch-Collegium als Senator ann. 1697. ward an. 1711. Stadt-Richter, und administrirte als Prætor Regens solches Amt anno 1714.

§. 5.

Demnach auch ein wohlbestaltes Gerichts-Collegium zu Führung des Protocolli und Haltung derer Acten eines geschickten Actuarii und Notarii Publici nicht ent-rathen kan, so erfordert die Verknüpfung der Sache, an diesem Orte von denen Gerichts-Schreibern zu handeln. Jedoch weil die lieben Vorfahren in Aufzeichnung der Antiquitäten nicht allerdings sorgfältig genug gewesen, müssen wir uns vergnügen das Verzeichniß derselben nur von an. 1556. an, herbey zu bringen, als in welchem Jahre man zuerst findet, daß

1. **Sancratius Walding** geschwornener Gerichts-Schreiber gewesen. Diesem hat succediret

2. **Caspar Zigmann** von der Schweinitz, anno 1557. starb anno 1571. und hatte zum Nachfolger im Amte

3. **Christoph Mönchen** von Matta aus Böhmen gebürtig, war anfänglich ann. 1560. allhier Stuhl-Schreiber und Rechen-Meister, dann an. 1571. zum Gerichts-oder Schöppen-Schreiber, wie man ihn damahls nandte, bestellet, nachdem an. 1599. in das Rathsch-Collegium aufgenommen, als Senator, hernach als Scabinus 1600. und an. 1604. als regierender Stadt-Richter, vide plura in Config. Præt.

4. **Michael Kießling** ward 1599. Gerichts-Schreiber, jedoch anno 1604. vom Dienst entfaßt, und an seine Stelle durch M. Procopii Nasonis Recommendation gesetzt

5. **M. Melchior Forckert** von Dresden, so sich allhier verheyrathet und ansäßig worden. Dieser Forckert hat sich gelüsten lassen, bey dem Stadt-Richter Christoph Mönchen aus

dem Richter-Süblein, worzu er den Schluß sel hatte, die von Lehmannen in die Gerichte deponirten 267. Stück Species Zhlr. zu entwenden, hat ein Loch in den Ofen gebrochen, unter dem Schein, als wäre der Diebstahl von einem Fremden geschehen. Item mit dem Gerichts-Siegel acht Stück Blanqueten gemacht, davon er eines den Juden zu Grottau, das andere dem Richter zu Taubenheim gegeben, die übrigen sechs hat man noch bey ihm gefunden. Hierauf ist er den 8. Octobr. 1605. in gefänglichen Verhaft gebracht, und da ihm Urthel und Recht das Leben abgesprochen, aus grosser Bitte seines Weibes und Kinder, und in Ansehen seiner Freundschaft, weil er das Geld meistens restituiret, ihm das Leben zwar gelassen, jedoch den 5. Novembr. Sonnabends durch den Hencker am Strick öffentlich hinausgeführt und des Landes ewig verwiesen worden.

Michael Weise ward an Forckerts Stelle Gerichts-Schreiber den 24. Octobr. 1605. war vorher lange Zeit Schreiber gewesen bey M. Procop. Nafone verrichtete den Dienst bis anno 1620. da er den 2. Nov. mit Tode abgieng æt. 42. Jahr.

Christoph Cunath ward in Pflicht genommen den 9. Novembr. 1620. versah die Function bis anno 1639. da er in das Rathsch-Collegium als Senator gezogen ward, starb den 2. Januarii 1645. seines Alters 63. Jahr.

Bernhard Heinrich ward Gerichts-Schreiber anno 1639. den 12. Septembr. als er nun wegen Alters und Leibes-Schwachheit sehr unbehülflich war, so wurde ihm an. 1669. M. Andreas Winkiger adjungiret, er aber starb den 19. Novembr. 1669.

M. Andreas Winkiger, Zitt. nat. 1631. den 11. August. ward in die Rathsch-Canzley zum Actuario bestellet anno 1656. den 10. August. wurde aber dimittiret anno 1668. den 17. April, und erhielt nachdem das Gericht-Schreiber-Dienst 1669. starb den 16. August. 1673. æt. 42. Jahr und 5. Tage. Ihm succedirte

Johann Joachim Möller Zittav. ward anno 1673. in Pflicht genommen, verrichtet es bis anno 1685. da er in der Rathsch-Canzley die Stelle als Ober-Stadt-Schreiber erhielt.

Heinrich Johann Leopold Schlaitz Varis. empfing diese Station anno 1685. verrichtete dieselbe 12. Jahr, da er als Ober-Stadt-Schreiber anno 1698. den 18. Nov. in die Rathsch-Stube kam. vid. Confign. Prætor.

Amandus Gebhard Zittav. nat. 1657. den 6. Decembr. kam in diese Bestallung den 18. Nov. 1698.

Verzeichniß
derer Ge-
richts-
Schreiber.

6

7

8

9

10

11

12

Das Sechste Capitul

Von E. E. Rath's Cansley und denenjenigen Personen, so als Syndici, Ober-und Unter-Stadtschreiber, ingleichen als Actuarii sich darinnen befunden, nicht weniger vom Pupillen oder Waisen-Amte, und dessen Bestellung.

§. 1.

Die erste Bestellung derer Stadtschreiber bleibt ungewiß.

Es ist kein Zweifel, daß als anfänglich das Stadt-Regiment durch Bürgermeister, Schöppen und Rathmanne bestellt worden, auch ein besonderer Notarius verordnet gewesen, welcher nicht nur die bey Rath's-Bersammlungen vorgefallene Sachen fleißig registrirte und aufgezeichnet; sondern auch die im Nahmen der Stadt und des Rath's-Collegii aufgerichtete Contracte, abgelassene Schreiben und andere Expeditiones ausgefertigt. Gleichwie aber das Verzeichniß derer Rath's-Personen vor Aufrichtung des Stadt-Buchs, so offterwehnter maffen erst Anno 1350. geschehen, nicht in beständiger Ordnung zu haben ist; also hat man auch die Notarios oder Stadtschreiber vor solcher Zeit nicht in unverrückter Serie angemercket. Denn obschon Johann Friedrich Seydel, *Nor. Publ. Cef.* anno 1659. eine Consignation derer Stadtschreiber unter dem Titul der Zittauischen Cansley in öffentlichen Druck gegeben, und von anno 1319. an, bis auf damahlige Zeiten die Persohnen namhaft gemacht, so in solcher Function E. E. Rath gedienet haben sollen, so kan er doch kein sicheres Zeugniß beybringen, daß sie in dieser Bestallung würcklich gestanden, wenn gleich sonst nicht zu läugnen, daß sie in den Jahren, so er angegeben hat, im Rathe gesessen. Wie dann auch ausser dem groffe Unrichtigkeit und zum Theil offenbare Irrthümer wieder die Chronologie darinnen wahrzunehmen. Im übrigen findet man Spuren, daß das Rath's-Collegium nicht allezeit einen ordentlichen Stadtschreiber gehabt, sondern unter sich selbst bald dieser bald jener die Dienste eines Stadtschreibers eine Zeitlang ohne absonderliche Bestallung verrichtet. Nachdem aber nach Aufrichtung des Stadt-Buches das ganze Rath's-Collegium zu einer ordentlichen und bessern Verfassung gediehen, so hat man auch einen beständigen Notarium oder Stadtschreiber verordnet, der bey denen Rath's-Wahlen von anno 1363. an in richtiger Ordnung gemeldet, und in solchem Jahre Johannes de Gubin zum erstenmahle in dieser Qualität beniemet wird; Jedoch als sich nachgehends die Verrichtungen gehäuf-

Seydels Zittauische Cansley hat viel Irrthümer.

Anfänglich ist kein beständiger Stadtschreiber gehalten worden.

Nach Aufrichtung des Stadt-Buches ist die Serie derer

set, und einer Person allein zu schwer fallen wollen, hat E. E. Rath noch einen Unter-Stadtschreiber angenommen, wovon die erste Nachricht anno 1420. anzutreffen, daß Johann Grott zum Ober-Stadtschreiber bestellt worden, Wenzel Schicke aber Unter-Stadtschreiber gewesen, wie solche Benennungen im Stadt-Buche *Tom. 3. C. 41.* vorkommen.

Stadtschreiber richtig.

Ein Unter-Stadtschreiber wird angenommen.

§. 2.

In diesem Zustande ist es verblieben, bis im 16den Seculo E. E. Rath der Nothdurft befunden, einen Syndicum anzunehmen, welcher nicht nur in denen bey der Stadt vorfallenden Verrichtungen zu Rathe gezogen, sondern hauptsächlich zu Beschiedungen derer Land-Täge und Judiciorum in Budisin und Görlitz, oder wo sonst in gemeinen Stadt-Angelegenheiten, in- und ausserhalb Landes zu negotiiren die Nothwendigkeit erfordern möchte, gebraucht werden könnte. Solches Amt wurde an. 1530. M. Melchior Haufen zuerst aufgetragen, welcher bisher Ober-Stadtschreiber gewesen war, jedoch diese function zugleich behielt. Ihm folgte Conradus Nefenus J. U. L. der dieses neue Syndicat vollends in Stand brachte, und von welchen man eigentlich die Seriem derer Zittauischen Syndicorum zu zehlen anfangen muß.

Bestallung eines Syndici.

§. 3.

Als ferner bey Anfang des 30jährigen Krieges wegen damahliger unruhiger Zeiten die in der Rath's Cansley befindliche Personen nicht zulänglich seyn wolten, die überhäufften Verrichtungen zu bestreiten, sahe E. E. Rath sich genüßiget über die ersten beyden Stadtschreiber noch einen Notarium anzunehmen, immassen denn anno 1623. d. 3. Martii Gottfried Rapp zum Protonotario, Adam Girisch zum Norario, und M. Jacob Lichtner zum Subnotario erwöhlet, auch den 6. Martii gewöhnlicher maffen verpflichtet wurden. Jedoch als anno 1625. Herr Gottfried Rapp in Rath'sstuhl gezogen, und Herr Adam Girisch Protonotarius, Herr M. Jacob Lichtner aber Unter-Stadtschreiber ward, blieb die letzte Stelle wiederum einige Jahre unersetzt. Anno 1656. aber nahm E. E. Rath

Annehmung eines Actuarii.

Pp

M. An-

M. Andream Witzigern in die Canklen, und bestellte selbigen d. 10. Aug. zum Actuario oder Registratore. Von welcher Zeit an die Verfassung bey E. E. Rath's Canklen also verblieben, daß die bey dem Rathhause vorkommende Expeditiones durch einen Syndicum, Protonotarium, Unter-Stadtschreiber und Actuarium versehen werden.

§. 4.

Alldieweiln auch hiernächst zwischen denen Vormunden und Pupillen wegen geführter Administration und abzulegender Rechnungen offtermahls grosse Unrichtigkeit vorgefallen und die armen Wäysen um das ihrige gebracht worden, als hat E. E. Rath solchen Unheil abzuheffen anno 1661. im Monath Septembr. ein besonderes Wäysen-Amt angeordnet, und gewisse Deputirten aus dero Mittel hierzu bestellet, selbige auch mit gemässener Instruction versehen, dergestalt daß in Zukunft ein jeglicher Vormund seine Administrations-Rechnung bey solcher Wäysen-Deputation übergeben und justificiren solte, worzu dann ein absonderlicher Actuarus angenommen und verordnet, die ganze Einrichtung aber d. 7. Septembr. bemeldten Jahres der Bürger-schafft und Commun aufm Rathhause publiciret worden. Was nun vor Personen bey einem E. E. Rath's Canklen und Wäysen-Amt dem gemeinen Wesen gedienet, ist aus nachstehenden Verzeichnissen zu ersehen.

I.

Verzeichniß derer Syndicorum in Zittau.

Conradus Nefenus, J. U. Lic. ward nach Absterben des Ober-Stadtschreibers und ersten Syndici Melchior Hausens von Wittenberg zum Syndicat beruffen anno 1533. Er war ein Bruder des berühmten Wilhelmi Nefeni, so Lutheri guter Freund gewesen, aber 1521. zu Wittenberg in der Elbe ertruncken, wovon *Joachim Camerarius in Vita Philippi Melancthonis* pag. 98. handelt. Gemeldter Conradus wohnte der Rath's-Chur anno 1533. zum erstenmahl mit bey, anno 1541. aber wurde er regierender Bürgermeister, behielt jedoch darneben auch das Syndicat bis an sein Ende, so 1560. erfolgte. Nach seinem Tode sind die Vices eines Syndici zum Theil von dem Bürgermeister Nicolao von Dornspach, welcher vorher Ober-Stadtschreiber gewesen, zum Theil und meistens aber durch Wenceslaum von Lancsch Unter-Stadtschreibern verrichtet worden, bis et anno 1568. Ober-Stadtschreiber wor-

den, und endlich anno 1569. das Syndicat würcklich erhalten.

Wenceslaus von Lancsch, Wenceslai 2. Wenceslaus filius, natus 1521. studirte in Leipzig und Wittenberg, promovirte in Philos. Lancsch. Magistr. ward anno 1554. zum Unter-Stadtschreiber angenommen. Erhielt 1561. ein Diploma von Kaysler Ferdinando I. darinnen er mit einem Adeltichen Wap-pen beehret, nachdem aber anno 1580. von Kaysler Rudolpho II. in vollkommenen Adels-Stand mit dem Stamm-Hause Neu-Hörnitz gesetzt und das Wappen vermehret worden, wie der Adels-Brief d. d. Prag, den 10. Martii 1580. besaget. Als anno 1568. noch ein Stadtschreiber von E. E. Rath angenommen ward, so erhielt Herr M. Lancsch das Prædicat als Ober-Stadtschreiber, anno 1569. aber das Syndicat, welches Amt er mit grossen Ruhm geführet bis an sein Lebens-Ende, daneben wurde er ins Rath's-Collegium aufgenommen als Scabinus anno 1569. ward Stadt-Richter anno 1572. Anno 1584. wurde ihm von Ihro Kayslerlichen Majestät Rudolpho II. die Stelle eines Appellations-Raths conferiret, ehe er aber dieselbe antrat, so schied er aus der Welt den 23. Julii anno 1584. im 63. Jahr seines Alters.

M. Procopius Naso, Zittav. legte die ersten Fundamenta seiner Studiorum in Freyberg, setzte selbige fort in Wittenberg, und ward daselbst Magister Philosophiæ und Notarius Publicus. Anno 1572. ward er von E. E. Rath der Stadt Torgau zu ihrem Notario beruffen, in welchem officio er bis anno 1585. gestanden, da er von E. E. Rath zu Zittau die Vocation zum Syndicat erhielt, und in dieses Amt am 15. Julii introduciret wurde. Bey der Rath's-Wahl anno 1581. wurde zuerst beschloffen, daß er als Syndicus die Stelle nach den dreyen Herren Bürgermeistern, über die Stadt-Richter im Sitz und Gange nehmen, auch ein öffentliches ordentliches Votum im Rath's-Collegio haben solte, da vor diesen die Syndici unter denen Rath's-Personen bey den Notariis gesessen und gegangen. Solches Syndicat hat er zwanzig Jahr verwaltet bis anno 1605. Indessen aber ist er anno 1597. in das Rath's-Collegium kommen als Senator, und folgendes Jahr Consul. elect. Anno 1599. aber regierender Bürgermeister worden. Vide Consign. Consulum.

Jacobus Bornitius, J. U. D. Torgav. studirte in Wittenberg und promovirte allda anno 1598. in Doct. Juris, besuchte nach dem die Universitäten in Niederlanden, Engels

Aufrichtung eines Wäysen-Amtes.

Wozu ein besonderer Actuarus bestellet wird.

Consignation derer Zittauischen Syndicorum.

1. Conradus Nefenus, J. U. Lic.

4. Jacobus Bornitius, J. U. D.

Engelland, Frankreich und Italien, allwo er das Jubiläum Papale in Rom ansah. Nach seiner retour wurde er von dem Churfürstl. Administratore Herrn Friedrich Wilhelmen Herzogen zu Sachsen als Informator der Churfürstl. Herren Prinzen von Sachsen, und daneben als Fürstlicher Rath in Bestallung genommen, blieb in dieser Bestallung bis an des Herrn Administratoris Todt, verehligte sich anno 1604. mit Frau Sabina Herrn Jacob Lebzelters Med. Doct. hinterlassenen Frau Wittive, als Hrn. M. Procopii Nasonis Stiefs Tochter. Hierauf ward ihm anno 1604. allhier das Syndicat aufgetragen, so er acceptirte, und den 9. April sich introduciren ließ, resignirte aber anno 1606. den 18. August. solch Amt, und zog nach Schweidnitz, doch kam er wieder ins Land, und wurde Kayserl. Majest. Rath, auch Fisci Regii per Lusariam Superiorem Advocatus oder Cammer-Procurator.

Sigismundus Kindler Zittav. wurde Unter-Stadtschreiber anno 1604. kam aber wieder aus dieser function anno 1607. d. 19. Februarii und ward zum Syndicat beruffen und introduciret. Anno 1618. bey der Rath's Wahl erhielt er das Consulat, und anno 1619 das regierende Bürgermeister-Amt. Er ward anno 1606. von denen Herren Land-Ständen des Marggrasthums Ober-Lausitz, nebst Hrn. Hans Fabian von Ponickau auf Elster, des Budisfinischen Creyses Landes-Eltesten, als Abgesandter nach Wien zum Frieden-Schluß mit denen Türcken und Ungern, dabey die Religions-Freyheit den Ungern bestätigt ward, gesandt, da er denn in der Transaction genennet wird Secretarius der Stadt Zittau. vide plura Consign. Conf.

Justus Gebhard J. U. D. M. Jobst Gebhards Pastoris zu Königsbrück in Ober-Lausitz Sohn, studirte und promovirte in Doctorem Juris zu Jena, ward anno 1619. den 12. August. allhier zum Syndico angenommen, that bey damahliger Böhmischen Unruhe der Stadt und Lande gute Dienste, ward auch 1622. im Junio nebst andern Deputirten von Land und Städten nach Wien und Edenburg an Ihro Kayserl. Majestät Ferdinandum II. gesandt, um allda die Versöhnung und Confirmation derer Privilegiorum des Landes zu erhalten, welches glücklich erfolget, dabey gemeldter D. Gebhard im Nahmen des ganzen Landes das Protocoll geführet. Anno 1625. d. 15. Sept. legte er bey E. E. Rath das Syndicat nieder, zog von hier nach Leipzig, und kam endlich an Kayserl. Hof, woselbst er Reichs-Hof-Rath und in Herren Stand erhoben wurde, auch in Böhmen die Güter Nebowid, Croitz und Cortochow erlangte, dabey aber die Religion änderte, und zur Römischen Kirche trat. Von seiner Geschicklichkeit und Ansehen am Kayserl. Hofe kan man *Pufendorffs Commentar. Rer. Suec. Gustav. Adolph. Lib. XIX. §. 15. p. 689. 690. 692. seqq.* nachschlagen, allwo er ihn *Virum prudentia & dexteritate agendi insi-*

gnemennet, und seine Verrichtungen, so er damals als Kayserl. Gesandter bey dem Friedens-Negotio gehabt, sehr zu rühmen weiß.

Johann Heigius J. U. D. Witteb. natus 7. Johanne 1595. den 24. Maji, sein Vater war Herr D. ^{neß Heigius, J. U. D.} Peter Heigius Churf. Sächs. Justitiens- und Appellation-Rath, studirte in Wittenberg und Leipzig, daß er anno 1623. den 12. Aug. zu Jena in Doctorem Juris promoviren konnte, lebte hernach in Leipzig, bis er anno 1626. hieher zum Syndicat beruffen u. den 16. Nov. introduciret wurde, welches Amt er denn bis anno 1636. zu guten Vergnügen des Rath's und Aufnahme gemeiner Stadt verwaltet. Anno 1635. aber entschloffe er sich sein bißheriges mühseliges und gefährliches Amt mit einem geruhigen Privat-Leben auf seinem Gute zu Jenersdorff bey Görlitz zu verwechseln, zu welchem Ende er am 4. Octobr. selbigen Jahres E. E. Rath dieser Stadt sein Vorhaben zu erkennen geben, und darauf an Ostern folgenden Jahres wirklich von hier gezogen. Es haben ihn aber anno 1637. Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen Herzog Johann Georg I. zu Dero Appellation-Rath nach Dresden beruffen, welche Rath's-Bestallung er in die dreißig Jahr, bis er Leibes-Schwachheit halber die weite Reisen nicht mehr verrichten konnte, abgewartet. Er starb auf seinem Gut Jenersdorff den 13. May anno 1671. nachdem er sein Alter gebracht auf 76. Jahr weniger 3. Wochen.

Bartholomäus Gehler, Gorlicenf. nat. 8. Bartholomäus Gehler. 7. Januarii anno 1601. studirte zu Franckfurth an der Oder und Jena. Anno 1630. ward er zu Görlitz von E. E. Rath daselbst zum Secretariat ihrer Stadt beruffen, und anno 1634. nebst Behaltung seines vorigen Diensts in den Schöppen-Stuhl gezogen. Bey solchen Aemtern ist er verblieben bis 1636. den 27. Aug. an welchem Tage er sie beyde schriftlich resignirte, und nach geschעהener Vocation von E. E. Rath allhier in Zittau zur verledigten Syndicat-Stelle beruffen worden, welche er auch angenommen, und in derselben sich sehr rühmlich verhalten, bis er anno 1637. d. 20. Decemb. wiederum von E. E. Rath der Stadt Görlitz zum Syndico beruffen, auch in folgendem Jahr alda regierender Bürgermeister erwählt worden. Starb anno 1671. den 23. April. ætat. 70. Jahr und 15. Wochen.

Georgius Schöller Isleb. Sax. J. U. D. nat. 9. Georgius Schöller. 1579. den 14. Januarii, studirte erstlich in Leipzig, nach dem in Helmstädt, und promovirte allda in Doctorem Juris an. 1608. den 15. Febr. ward von Freyberg hieher zum Syndicat beruffen anno 1638. d. 29. Dec. kam mit seiner Familia hier an anno 1639. und ward den 7. Julii gewöhnlicher massen introduciret, weil er aber schon bey Jahren, und vielen Leibes-Schwachheiten unterworfen war, so wolte ihm das Reisen zu schwer fallen, derowegen hielt er anno 1642. bey E. E. Hochw. Rathe an, man möchte ihm mit einer ruhigen Station

5. Sigismundus Kindler.

6. Justus Gebhard, J. U. D.

versorgen, ward derowegen bey der nechstfolgenden Chur in die Schöppenbank als Judicii Assessor gesetzt, worinnen er bis an seinen Tod verblieben, welches erfolget anno 1645. den 27. August. ætat. 66. Jahr 7. Monath 3. Tage.

10. Johann
Burcius.
J. U. D.

Johann Burcius J. U. D. natus Isleb. den 5. August. 1605. Nachdem er anfänglich auf dem Gymnasio zu Halle seine Fundamenta geleyet, setzte er in Leipzig das Studium Juris mit grosser Emsigkeit fort, und hielt sich von 1620. bis 1639. beständig daselbst auf, da er dann an unterschiedlichen grossen Operibus Juridic. des Churfürstl. Sächs. Hof-Cam-mer- und Berg-Raths Herrn David Dörings fleissig arbeiten halfen. Nachdem er nun rühmliche Proben seiner soliden Erudition und Rechts-Wissenschaften abgelegt, wandte er sich anno 1639. nach Budissin, und lebte als Ober-Amts-Advocatus in guter Renomee. ward aber von dannen vom Grafen zu Mannsfeld Johanne Georgio als Hof- und Kirchen-Rath, ingleichen als Assessor des Bergwerck-Gerichts zu Schraplau beruffen, welchen Aemtern er bis ins achte Jahr rühmlich vorgestanden. Weil aber der Graf von Mannsfeld gestorben, und die Befoldungen gar unrichtig fielen, suchte er Dimission, zog anno 1648. nach Dresden mit seiner Familie, und promovirte zu Jena in Doctorem Juris, worauf er sogleich im Monath Septembr. besagten 1648. Jahres Vocation zum Syndicat in Zittau erlangte. Ob er nun gleich bis ins siebende Jahr solche Station mit glückl. Success verwaltete, wolte doch seine fränckliche Leibes-Disposition sich zu denen vielen Reisen und travailen nicht länger schicken. Deswegen er d. 13. Mart. 1655. selbst schriftlich resignirte, und sich nach Leipzig begab, allwo er Ober-Hof-Gerichts-Advocate worden, und anno 1675. d. 10. Octobr. daselbst im 71. Jahre seines Alters an einem Steckflusse gestorben.

11. Johann
George
Arnßdorff.

Johann George Arnßdorff, Zittav. nat. 1623. d. 30. Octobr studirte erstlich zu Franckfurth, nach dem in Wittenberg und Jena, letz- tens in Rinteln und Helmstädt, kam wieder in sein Vaterland an. 1650. und ward an. 1655. in das Raths-Collegium recipiret, und anno 1666. Raths-Scabinus, darbey ihm zwar das Pro-Syndicat aufgetragen worden, doch hat er die Stelle eines Syndici nicht wirklich be- sessen, starb den 4. Maji anno 1669. ætatis 45. Jahr 6. Monath.

12. Albertus
Girisch.

Albertus Girisch, Zittav. war anfänglich Raths-Schöppe und Amts-Advocat in Gör- litz, ward 1669. den 17. Maji ob candorem & eruditionem, Praxin, Patriæ amorem, Parentisque sui in Rempubl. bene merita, uti filius Consularis & stipendiarius (wie die Worte im Protocoll bey seiner Erwehlung lauten) zum Syndicat in Zittau vociret und angenommen, behielt in Gör litz bis auf Egidii seine Raths-Stelle, nach vollbrachter Chur daselbst ward er im Septembr. abgehohlet, und

den 14. Octobr. gewöhnlich in sein Amt intro- duciret, welches er auch 22. Jahr verwaltet, darinnen aber anno 1674. zum Bürgermeis- ter erhoben, und 10. mahl Consul regens worden. Starb an. 1699. d. 18. Decembr. vid. Consign. Conf.

Caspar Christian Seligmann, J. U. D. 13. Caspar war erstlich Scabinus anno 1681. hernach Christian ward ihm das Syndicat committiret anno 1691. legte darüber die Pflicht ab den 23. Febr. occupirte die Possess in der Cankley, und in der Kirche. Vid. Conf. derer Bürger- meister.

Johann Benedictus Carpzov, J. U. D. 14. Johann Dresd. nat. 1675. den 25. Octobr. studirte bis ins 7de Jahr in Wittenberg, Franckfurth an der Oder und Leipzig, promovirte ann. 1700. den 15. Julii zu gemeldetem Franckfurt in Do- ctorem Juris, bekam hierauf in selbigem Jah- re zu Dresden nicht nur unterschiedene Ge- richts-Bestellungen aufm Lande, sondern auch bey dem Hochlöbl. Appellation-Gerichte daselbst gute Praxin. Worzu ferner Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. ihn anno 1701. den 22. Mart. zur Steuer-Procuratur des Meis- nischen Ereyßes verpflichten, nachgehends auch von der hohen Landes-Regierung zum Advo- cato jurato pauperum bestellen liessen. Im 1702dern Jahre vocirte E. E. Rath in Zittau ihn zu dero Syndicat, worzu er den 16. Octobr. d. a. nach abgelegter Pflicht gewöhnli- cher massen installiret, und in solcher Function von Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Chur- fürstlichen Durchl. zu Sachsen anno 1713. zu Dero Commission-Rath zugleich bestellt wurde.

II.

Verzeichniß derer Proto-Notariorum oder Ober-Stadt-Schreiber.

Heinemann de Radeberg wird gefunden bey Beschreibung des Raths-Collegii anno 1319. und Notarius genennet.

Heinemann de Ostritz soll anno 1326. gelebet haben, wie Johann Friedrich Seidel in seiner Zittauischen Cankley, so anno 1659. ge- druckt worden, meldet.

Johannes Mysterloch ist Notarius ge- wesen anno 1330.

Hermann Haldenstein soll 1336. Nota- rius gewesen seyn. Vid. Seidels Zittauische Cankley. Er hat auch im Rath geseffen ann. 1340. 41. 42.

Hannß von Königshayn sey Notarius ge- wesen anno 1338.

Eincl mit den Heiligen soll anno 1340. Stadt-Schreiber gewesen seyn. vid. loc. cit.

Heino de Ronneburg oder Rumburg ist anno 1341. Stadt-Schreiber gewesen. loc. cit.

Nicolaus Scholze wird anno 1345. als Notarius gefunden.

Heinel Hertel, wird von gemeldetem Sei- del in seiner Zittauischen Cankley vor den Stadt-

Consigna-
tion derer
Ober-
Stadt-
Schreiber.

1.
2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.



- Stadt-Schreiber angegeben, welcher anno 1350. bey Aufrichtung des Stadt-Buchs gewesen sey. Nun findet man diesen Nahmen wohl in dem Rath's = Collegio, so anno 1350. das Stadt = Buch aufgerichtet hat, zuletzt als einen neuen Rath's-Herrn und in der Zahl der Zwölffe, nach damahligem Brauche als den jüngsten und letzten, nicht aber als Stadt-Schreiber benennt, denn er nach der Zeit immer in Rathstuhl gesessen und neun mahl Bürgermeister gewesen. vid. Consign. Consul. In gemeldtem ersten Stadt-Buche ist sonst kein Stadt-Schreiber aufgezeichnet, bis anno 1363. da bey der Rath's-Wahl seiner zum ersten gedacht wird. Doch wollen wir die Personen, so Seidel als Stadt-Schreiber vorstellet, ferner betrachten, nehmlich
10. Nicol Richter, diesen Nahmen findet man bey keiner Rath's-Wahl, da er doch soll anno 1352. in der Cansley gesessen haben.
 11. Peter Zettel, soll anno 1357. Stadt-Schreiber seyn gewesen, da er doch schon anno 1337. das Bürgermeister-Ampt geführet hat. vid. Consign. Conf.
 12. Nicol Häfeler soll anno 1360. gesetzt seyn, als E. E. Rath verstärket worden; Es ist aber hierbey zu melden, daß bey dieser Verstärkung gemeldter Nicol Häfeler in Rath kommen, und die letzte Stelle in selben erhalten, daher mag ihn Herr Seidel zum Stadt-Schreiber gemacht haben, da er doch anno 1366. Bürgermeister worden ist. vid. Consign. Conf.
 13. Pegsch (Peter) Pöfeler oder Pöfelt, wird 1364. Notarius genennet, item
 14. Pegsch Häfeler wird an. 1365. als Stadt-Schreiber angeführet, da doch dieser sowohl als der vorhergehende Pegsch Pöfeler gemeldte Jahre in Rath kommen, und die letzte Stellen erhalten haben.
 15. Herrmann Haltenstein sey anno 1370. Stadt-Schreiber worden, da es gleiche Verwandniß mit ihm hat, wie von vorigen erzehlet worden. Denn das ist gewiß, daß
 16. Johannes de Gubin nicht anno 1374. wie Seidel vorgiebt, sondern an. 1363. zum Stadt-Schreiber-Dienst kommen, wie er dann seinen Nahmen in gemeldtem Jahre bey der Rath's-Wahl in Stadt-Buch selbst eingeschrieben. Ist anno 1381. in Rath gezogen worden, und hat daneben die Cansley versehen bis an. 1387. da ihm succediret
 17. Johannes Herttil, wird in dem Stadt-Buche von an. 1388. bis 1394. bey denen Rath's-Ehuren gefunden.
 18. Conradus Weissenbach de Eschwege, Civitate Hassia 1395.
 19. Johannes Glöckner ist anno 1406. Notarius gewesen, und anno 1407. Land-Schreiber worden, nachdem aber wiederum anno 1411. und 13. in die Cansley kommen.
 20. Johannes Dobriker war Stadtschreiber anno 1407. 8. u. 9.
 21. Herrmann Haltenstein ist Stadtschreiber gewesen anno 1409. und 1410. darbey in Rath gesessen, und 1412. Bürgermeister worden.
- Johann Cramer wird als Stadt-Schreiber gefunden an. 1412. aber weiter nicht mehr seiner gedacht.
- Johann Feuring war Stadt-Schreiber anno 1414. 15. 16. 17. 18. und 19. kam in Rath 1420.
- Johann Grott, anno 1420. von diesem findet man im Stadt-Buche folgende Worte: Johannes Grott in Notarium susceptus est feria sexta ante Luciae, habuit fide jussores quatuor, hat der Cansley vorgestanden bis 1437. daneben auch in Rath gesessen an. 1424. 25. 31.
- Jacobus de Berneck ist Stadt-Schreiber worden anno 1438. hat solchem Dienst vorgestanden bis anno 1465. da er verstorben.
- Johannes Crensier war vorher Unter-Stadt-Schreiber, nach Bernecks Tode aber ist er Ober-Stadt-Schreiber worden. Von an. 1465. bis 69. und 1472. in Rath kommen und Schoß-Herr worden.
- Nicol Zwirner hat anfänglich von 1450. bis 60. in Rath gesessen, ist hernach Stadt-Schreiber gewesen anno 1470. und 71.
- M. Johann Schwebel Norimb. war anfänglich Ludimoderator in Görlitz, ward Notarius in Zittau anno 1472. kam in Rath 1477. blieb Stadt-Schreiber bis 1481. und in Rath bis 1485.
- Uldaricus Steger, ist Notarius oder Ober-Stadt-Schreiber anno 1483. 84. 85. 1486. gewesen, ward nebst dem Unter-Stadtschreiber Thomas Mauern und andern Herren von dem Land-Boigt durch Anstiften der Aufrührer in der Gemeine am Tage Floriani abgesetzt, und an dessen Stelle angenommen
- Johann Nütsch, so anno 1488. bey der Rath's-Wahl als Ober-Stadtschreiber gefunden wird.
- M. Paul Schneevogel war Ober-Stadt-Schreiber von anno 1490. bis 1497.
- Nicolaus Leo, ward anno 1498. Ober-Stadtschreiber, kam in Rath anno 1499. verrichtet dabey das Stadtschreiber-Dienst, ward Bürgermeister anno 1508. starb 1509.
- M. Melchior Hause de Lignitz, aus Päpstlicher und Kaiserlicher Macht öffentlicher Notarius, ward Ober-Stadtschreiber an. 1509 versorget das Amt bis 1519. nachdem findet man seinen Nahmen nicht bis anno 1530. da wird er genandt Protonotarius, auch Syndicus, neben ihm war Notarius Oswald Pergner. M. Melchior Hause starb Frentag vor Palmarum anno 1532.
- Johann Cramer war anfänglich Sub-Notarius oder Unter-Stadtschreiber an. 1511. Ober-Stadtschreiber anno 1520. kam in Rath anno 1521. blieb daneben in der Cansley, starb als Senator und Notarius, die Jovis ante festum S. Thomae anno 1527.
- Oswald Pergner Franc. ist vorher zum Lauban bey der Schule Rector gewesen, von

anno 1518. bis 1524. ward hier selbiges Jahr Unter-Stadtschreiber, und anno 1528. Notarius, starb anno 1546. den 3. April.

36. **Nicolaus von Dornspach** ward aus der Schule, allwo er Con-Rektor gewesen, anno 1542. in Rathstuhl und in die Cankley zum Stadtschreiber-Dienst befördert, gelangete anno 1546. zum Bürgermeister-Amt, versorgte aber doch das Notariat zugleich, bis M. Wenceslaus von Lancsch die function als Unter-Stadtschreiber erhielt an. 1554. Wobey zu mercken, daß als Hr. Dornspach das Notariat gehabt, und zugleich Bürgermeister gewesen, er sich Johannem Burcharden als einen Schreiber gehalten, so die Expeditiones mit versehen müssen.

37. **M. Wenceslaus von Lancsch**, ist erstlich an. 1554. Unter-Stadtschreiber oder Subnotarius, hernach an. 1556. Notarius, und lezlich anno 1568. Syndicus worden.

38. **Johannes Burchard Torgav.** war erstl. Hrn. Dornspachs Amanuensis, ward Stadtschreiber an. 1568. nachdem er in die 30. Jahr diese function verrichtet, starb er an. 1598. den 7. Jan. Ihm succedirte sein Sohn

39. **Daniel Burchard**, Zittav. nat. 1574. ward an seines Vatern Stelle in die Cankley bestellet den 17. Mart. an. 1598. Weil nun bald darauf im Raths-Collegio unterschiedene alte Herren mit Tode abgiengen, als wurde er wegen seiner guten Conduite und Dexterität an. 1603. in Rathstuhl als Assessor judicii genommen, und bey folgender Raths-Wahl an. 1604. zum regier. Bürgermeister erkohren.

40. **Martin Just**, Zittav. natus 1552. in Vigilia Corporis Christi. Nach absolvirten studiis hat er sich erstlich in der Stadt Meissen etabliret, da er auch in Rathstuhl gesessen und Stadt-Richter worden, ist aber an. 1604. hieher in Patriam zum Ober-Stadtschr. Dienst beruffen worden, so er auch angenommen, solches aber nur 8. Jahr verrichtet, indem er den 10. Octobr. ann. 1612. durch einen Schlagfluß sein Leben geendiget.

41. **Johann Nesen**, welcher nach zurück gelegten studiis sich zu Prage am Kays. Hofe bey einem vornehmen Ministro lange Zeit in Diensten aufgehalten, wurde hier in die Raths-Cankley zum Protonotario beruffen an. 1612 und am 30. Mart. in Pflicht genommen, nachdem aber in das Raths-Collegium gezogen an. 1618. als Scabinus, hernach Stadt-Richter u. endlich an. 1625. regierender Bürgermeister erwählt. vide Consign. Conf.

42. **Gottfried Kapf** ward zum Protonotariat bestellet an. 1623. verrichtet solche function bis 1625. da er in Rathstuhl gezogen und ihm das Schloß-Amt, endlich aber an. 1632. das regierende Bürgermeister-Amt aufgetragen wurde. vid. pl. ibidem.

43. **Adam Girisch** Zittav. ward zum ersten an. 1623. die Unter-Stadtschreiber-Stelle aufgetragen, hernach an. 1625. das Protonotariat, welchem Amt er biß den 10. Dec. an. 1640

fast ganzer 18. Jahr bey damahligen schweren Kriegs-Zeiten und mannigfaltigen Veränderungen vorgestanden, in wählender Zeit ist er an. 1635. zugleich als Scabinus erwählt worden, nachdem aber Stadt-Richter und endlich regierender Bürgermeister worden an. 1659.

Casparus Zertranft erhielt das Protonotariat an. 1640. ward den 17. Dec. installiret, verwaltet solches Amt bis an. 1655. kam aber indessen an. 1646. ins Raths-Collegium als Senator, dann als Scabin. 1647. und als Stadt-Richter an. 1655. in welcher function er gestorben.

Johann Rothe Freistad. Siles. Notar. Publ. Cæs. natus 1613. ward alhier in die Cankley als Stadtschreiber bestellet den 15. Sept. anno 1640. Nach dem aber Protonotar. anno 1655. den 18. Octobr. in Rathstuhl erfordert als Scabinus 1656. und Assessor Judic. & Protonotar. 1663. starb den 18. Nov. 1666. æt. 53. Jahr.

Christian Kapf ward Hr. Rothern im Protonotariat adjungiret d. 13. Apr. ann. 1665. erhielt es völlig an. 1666. stund selbigen vor bis an. 1685. in wählender Zeit aber ann. 1675. ward er in Rathstuhl als Scabinus gezogen an. 1681. Assessor Judicii an. 1684. Stadt-Richter und 1701. regierender Bürgermeister. vid. Consign. Conf.

Johann Joachim Möller, nachdem derselbe seit an. 1674. war Gerichts-Actuarius gewesen, so ward er an. 1685. zum Protonotario bestellet, starb am Schlagfluß den 30. Sept. an. 1698. æt. 50. Jahr weniger 8. Wochen.

Heinrich Johann Leupold Schlayc. Varis. war bey dem Gerichts-Collegio anfanglich Actuarius 12. Jahr, kam hernach an. 1698 den 18. Nov. zum Protonotariat, welchem er bis an. 1711. mit sonderbahrer Application und grossem Fleiß vorgestanden, ward indessen zugleich an. 1704. in das Raths-Collegium als Scabinus aufgenommen, und legte an. 1711 da er regierender Stadt-Richter wurde, das Protonotariat nieder. Ihm succedirte

Carl Christian Just, Zitt nat. 1672. d. 13. Maji, absolvirte seine studia in Leipzig und Halle, machte sich durch Reisen in Italien, Holland und andere auswärtige Provinzen qualificiret, wurde nachdem in seinem Vaterlande an. 1699. in die Cankley befördert, und den 23 Febr. als Unter-Stadtschreiber in Pflicht genommen, an. 1711. aber erhielt er das Protonotariat, und zugleich an. 1712. eine Stelle im Rathstuhl als Senator. Jedoch da er seiner Vater-Stadt noch erspriessliche Dienste leisten solte, rief ein unvermutheter Todes-Fall ihn aus der Zeitlichkeit hinweg d. 5. Febr. an. 1716 im 44sten Jahre seines Alters. Sein Nachfolger im Amte war

Johann Christian Johne, J. U. L. bisher gewesener Unter-Stadtschreiber und Senator, welcher am 17. Febr. 1716. solche function antratt. vid. plura Consign. seqq.

III.

Verzeichniß derer Unter- Stadt-
Schreiber.

Wenceslaus Schicke wird vor den ersten Unter- Stadtschreiber gehalten, und hat um das Jahr 1420. im Dienste gestanden.

Heinricus N. wird bey dem Rath's Collegio anno 1439. gefunden und Subnotarius genannt. Weiter ist von ihm nichts bekandt.

Johann von Hradisch, Subnotarius, ist an. 1463. bey der Rath's-Wahl aufgezeichnet.

Johann Crenstier ist Unter- Stadtschreiber anno 1465. nach dem aber Ober- Stadtschreiber worden.

Thomas Murator oder Mäuer von Osterhofen aus Nieder-Bayern gebürtig, ist Notarius oder Unter- Stadtschreiber worden anno 1470. nachdem aber an. 1483. von der Gemeine in Aufruhr abgesetzt worden. Folgendes 1485 ist er wieder in die Cansley an seine vorige Stelle gelangt, und 1486. in den Rath kommen. Er wurde aber anno 1487. wiederum von dem Land- Voigte auf Anstifften der Gemeine seiner Aemter entsetzt.

Paul Gich wird bey den Rath's-Wahlen anno 1483. und 84. als Unter- Stadtschreiber gefunden, weiter aber nicht.

Paul Anforg ward Subnotarius anno 1488. daneben auch in Rath gezogen an. 1502. und Bürgermeister an. 1519.

Johann Cramer war anfänglich Subnotarius oder Unter- Stadtschreiber anno 1511. nach dem Ober- Stadtschreiber an. 1520. kam in Rath anno 1521.

Oswald Pergener, Francus, ward von der Schul- Arbeit aus Lauban hieher in die Cansley beruffen als Unter- Stadtschreiber bestellt, nach dem Notarius anno 1528.

Peter Scholge ward zum Unter- Stadtschreiber bestellt d. 19. Octobr. 1584. ward in Rath gezogen anno 1604. ward Scabin. 1611. propter vitam dissolutam & linguæ intemperantiam, wie die Annales melden, wurde er anno 1616. ausser den Rath gelassen. Starb an einen Schlagfluß den 2. May 1620. ætat. 64. Jahr.

Siegmund Kindler ward an. 1604. zum Subnotario bestellt, aber an. 1607. den 19. Febr. zum Syndico angenommen.

Nicolaus Schnitter, Gorl. erhielt das Unter- Stadtschreiber- Dienst ao. 1607. ward in Rathstuhl recipiret 1622. als Senat. ao. 1623 Scabinus, in die Richter- Banc lociret 1631. Starb an. 1632. d. 21. Sept. æt. 52. Ann.

Adam Girisch, ward Notarius an. 1623. Protonotarius anno 1625.

M. Jacob Lichtner, Crazov. Boh. nat. 1589. d. 21. Febr. erhielt die dritte Stelle als Stadtschreiber an. 1623. ward Notarius an. 1625. starb den 25. Decembr. 1632.

Christian Möller Hall. Sax. ward von dem Bau- Schreiber- Dienst an. 1633. den 3. Jan. zu der andern Stadt- Schreiber- Stelle

befördert, darneben auch in Rathstuhl aufgenommen an. 1639. endlich Stadt- Richter und Bürgermeister. vid. Consign. Conf.

Johann Rothe Freistad. Siles. ward zum Unter- Stadtschreiber bestellt den 15. Sept. 1640. erhielt nach dem an. 1655. das Proton.

Johann Christian Schindler, Zitt. nat. 1623. d. 17. Octobr. wurde zum Notario oder Unter- Stadtschreiber befördert an. 1655. den 18. Octobr. starb den 26. April ann. 1669.

Johann Carl Just, Zitt. ward zum Notario angenommen den 20. Maji anno 1669. verrichtete solches Amt 16. Jahr, in wäherender Zeit aber ward er anno 1680. in das Rath's Collegium recipiret, als Scabinus ann. 1680 nachdem als regierender Stadt- Richter ann. 1685. starb d. 7. Mart. 1698. vid. Consign. Præt.

Johann Christian Nefenus ward bey der Cansley Notarius an. 1685. in Rathstuhl gezogen als Senator an. 1698. nachdem Scabinus, und endlich regierender Bürgermeister. vid. Consign. Conf.

Carl Christian Just erhielt die andere Stelle in der Cansley als Notarius an. 1699. d. 23. Febr. nachdem das Protonot. an. 1711.

Johann Christian Johne, J. U. L. Zitt. nat. d. 30. Octobr. 1679. legte den Grund seiner Studien in Wittenberg, promovirte zu Halle in Jur. Utriusque Lic. an. 1707. ward in die Cansley als Notarius angenommen den 9. Martii anno 1711. kam in das Rath's Collegium als Senator anno 1713. ward Protonotarius den 17. Febr. ann. 1716.

Christian Gottlieb Hofmann, J. U. Lic. Lauba Lusatus. natus d. 3. Octobr. an. 1694. sein Vater war M. Gottfried Hoffmann, damals Rector zu Lauban, und nachgehends Rector des Gymnasii zu Zittau. Nachdem er auf nur bemeldten beyden Schulen die Fundamenta zu denen Studiis geleyet, begab er sich auf die Universitæt Leipzig mens. Mart. 1713. prosequirte daselbst den Cursum Juris, und promovirte mens. Febr. an. 1716. zu Erfurth in Licentiatum, ward auch in selbigen Monath in E. E. Rath's Cansley als Notarius oder Unter- Stadtschreiber bestellt.

IV.

Verzeichniß derer Actuariorum oder
Registratorum.

M. Andreas Wingiger erhielt den dritten locum in der Cansley als Actuarius an. 1656. den 10. August, wurde aber wegen einiger Differentien ann. 1668. den 17. April dimit- tiret, und in folgendem Jahre als Gerichts- Actuarius wieder angenommen.

Johann Philipp Rothe, ward zum Actuario bestellt anno 1685. starb den 20. Nov. 1697.

Johann Friedrich Gerber, nat. d. 29. Maji anno 1661. ward Actuarius anno 1698. starb anno 1707.

Ernst Gotthelf Hergog, Dresdens. nat. d. 23.

Consigna-
tion derer
Actuario-
rum.

16.

17.

18.

19.

20.

21.

22.

1.

2.

3.

4.

Consigna-
tion derer
Unter-
Stadt-
Schreiber.

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

9.

10.

11.

12.

13.

14.

15.

d. 28. Novembr. an. 1684. erhielt das Actuarat ann. 1707. und wurde ann. 1713. zuhaltung des dritten Protocolls zu denen gewöhnlichen Rathss-Sessionen gezogen, so vor diesen nicht gebräuchlich gewesen.

V.

Verzeichniß derer Waisen-Amtes Actuariorum.

Confignation derer Actuariorum.

1.

Samuel Kühne war der erste, so als Waisen-Actuarius angenommen ward, und das Amt versorgete bis 1667. da er Menſe Sept. verstorben.

2.

Johann Christian Schindler ward Waisen-Schreiber 1668. starb anno 1669. den 26. April.

Johann Zippel obiit den 13. Febr. 1679.

Johann Philipp Rothe, starb ann. 1697. den 20. Novembr.

Amandus Gebhard erhielt den Dienst an. 1698. wurde aber zu Ende desselbigen Jahres Gericht-Schreiber, also succedirte ihm

Christoph Kandig, dieser brachte die Rechnungen in gute Ordnung, starb den 19. May 1711.

Christian Pofelt succedirte diesem, und legte d. 29. Maji anno 1711. seine Pflicht ab, ward auch nachgehends als Actuarius zu der ad pias Causas niedergesetzten Deputation d. 12. Aug. 1712. verpflichtet.

Das Siebende Capitul

Von denen Stadt-Physicis und E. E. Rath's übrigen Bedienten, Bauschreibern, Stadt-Wachmeistern, und Thürstehern.

§. 1.

E. E. Rath nimmt einen beständigen Physicum ordinarium in Bestallung.

Schon zu allen Zeiten geschickte und erfahrene Medici sich in Zittau befunden, welche mit ihrer Wissenschaft nicht nur der Stadt und umliegenden Landschaft gedienet, sondern auch in das benachbarte Königreich Böhmen zu Grafen, Herren, und gemeinen Standes-Personen zum öftern ersuchet, und von selbigen mit sonderbarem Nutzen gebraucht worden, so hat doch E. E. Rath ins besondere davor gesorget, daß zu der Bürgerschaft besten ein beständiger Physicus Ordinarius in Bestallung genommen, und mit gemessener schriftlichen Instruction versehen würde. Nun ist zwar von diesen Physicis Ordinariis in denen Jahr Büchern nicht viel aufgezeichnet zu befinden, gleichwohl aber wollen wir was beizubringen möglich, dem geneigten Leser mittheilen, und diesemnach geben die Urkunden der Stadt Nachricht, daß

Verzeichniß derer Physicorum.

1.

Johann Gablenz der erste Medicus Ordinarius gewesen anno 1470.

2.

Der andere, den man findet, hat Johann Mordeisen geheissen, Medicinæ Doctor und Physicus, dieser verkaufte sein Haus in der Kohl-Gasse seinem Successori

3.

D. Balthasar Häflern, so anno 1552. als Medicus Ordinarius in Bestallung gestanden. Er ist aber von hier weggezogen, und ihm hat succediret

4.

D. Michael Olckau von Halberstad gebürtig, so aber diese Function kurze Zeit muß bedienet haben, indem er ann. 1558. allbereit wieder verstorben. Nach dessen Tode

5.

D. Johannes Sigismund aus Görlitz gefolget, der gleichfalls wenig Jahre das Physicat auf sich gehabt, angesehen, er zu gleichmäßigem officio in seine Vater-Stadt Görlitz beruffen werden. Ihm hat gefolget

Christophorus Böhmer Medicinæ Doctor und Physicus anno 1561. zog von hier nach Budisin. Nach diesem werden

D. Bartholomæus Reusnerus, Leoberga-Silesius.

D. Johannes Segerus, Zitt. und

D. Hieronymus Schaller von Nürnberg nahmhafft gemacht, iedoch ohne Benennung der Jahre, wenn sie die Vocation als Physici erlangt. So viel aber erscheinet doch aus nachfolgenden, daß sie insgesamt nicht lange in solcher Bestallung gestanden, anernwogen

D. Gallus Emmenius, Gütterbock Saxo an. 1580. von Budisin anher beruffen worden, welcher anno 1599. d. 17. Octobr. an der Pest gestorben. Hierauf hat

D. Martinus Holzhäuser von Anspach in Francken das Physicat anno 1602. erhalten, ist aber hinwiederum anno 1609. den 22. Febr. mit Tode abgegangen. In seine Bestallung trat der Successor

D. Andreas Emmenius Budissinens. den 22. May 1609. und verwaltete das Amt bis an sein letztes Ende, so den 22. Octobr. an. 1632. erfolgte. Es verblieb alsdenn das Physicat einige Jahr unersetzet, bis

D. Daniel Colberg Zittav. d. 24. Nov. anno 1649. dazu kam, und selbigem bis den 17. Martii 1661. rühmlich vorstand. Nach seinem Tode war abermahls eine Vacanz von unterschiedenen Jahren, welche endlich durch die Person

D. Gottfried von Lancischens, Erbsassers auf Neu-Hörnitz ergänzt wurde. Dieser um die Stadt wohlverdiente Mann war ein Zittauisches Stadt-Kind, und anno 1622. d. 24. May geboren. Er brachte es durch seine Erudition und Erfahrung dahin, daß er als Fürstlicher Anhaltischer Leib-Medicus, und endlich in seinem Vaterlande als Physicus Ordinarius anno 1676. den 3. Januarii die Bestal-

Bestallung erhielt, auch nebst vielen erwiesenen statulichen Proben seiner Geschicklichkeit unter andern an. 1693. d. 16. Mart. eine Sectionem partus Caesarei mit erwünschtem Success an einer Bürgers Frau in Zittau verrichtete. Nachdem er nun 80. Jahr 6. Monath weniger 5. Tage alt worden, starb er d. 18. Novembr. anno 1702. und hatte den Nachruhm, so in folgenden Zeilen enthalten:

Atria Magnatum, Partuum promotio, Pestis

In Patria Praxis, Sectio Caesarea.

Oeconomia vigans, longas discessio adoras

Subditi amor, celebris canities, Probitas.

Quinquaginta ultra conjunctio Conjugis annos

Testantur Lanckisch quis fuerit Medicus.

Als hierauf E. E. Rath das Physicat abermahl einige Jahre vacant gelassen, bekam solches

15. D. Johann George Möller, ein Zittauer, so anno 1672. d. 7. Novembr. geboren, und durch seine glückliche Praxin so in- und ausserhalb der Stadt zu grosser Renomme gelanget. Er ward anno 1709. anfänglich als Pest-Medicus wegen damals in der Nachbarschaft grassirenden Contagion angenommen, nachgehends aber anno 1710. d. 29. Decembr. als Physicus Ordinarius bestellet, und gewöhnlicher massen in Pflicht genommen.

§. 2.

Ursprung
des Bau-
Amtes in
Zittau.

Was das Bau-Amt betrifft, mag solches seinen Ursprung von undenklichen Zeiten herführen, immassen in denen ältesten Stadt-Büchern schon davon Spuren anzutreffen. Denn als Ao. 1359. den 3. April der grosse Brand den meisten Theil der Häuser verzehret, und Kaiser Carolus IV. anbefohlen hatte, steinern wieder aufzubauen, auch hierzu jährlich 100. Zittauische Mark zu Kalk und Ziegeln auszahlen liess, ernennete E. E. Rath aus dero Mittel gewisse Personen, die über solche Bau-Materialien Aufsicht haben, und denen anbauenden Bürgern das Bedürfnis austheilen mussten, so auch deswegen Kalk- und Ziegel-Herren genannt wurden. Ingleichen als man anno 1485 und folgende Jahre an denen Kirchen und andern ædificiis publicis stark bauen liess, findet sich, daß unter denen Rath's-Personen gewisse Bau-Herren verordnet gewesen, wie dann solch Prædicat in der Rath's-Wahl bemeldten Jahres vorkommet, und Barthel Lucas, wie auch Hannß Zeyner von dieser Qual. rät beschrieben worden. Nicht minder sind in folgenden 1486. und 1487sten Jahren Caspar Dippold, und Nicol Hempel als Bau-Herren benimmet, so die Aufsicht über die

publicquen Gebäude geführt. Nach diesem ist von solchem Amt weiter nicht aufgezichnet, daß es Rath's-Personen verwaltet, sondern es mag diese Verrichtung geringern Leuten seyn aufgetragen worden, von denen man jedoch keine sonderliche Nachricht findet.

Zu Anfang des 17den Seculi aber hat E. E. Rath einen ordentlichen Bauschreiber angenommen, und

Verzeichniß
derer Bau-
schreiber.

Johann Heinrich als den ersten zu solcher function anno 1607. bestellet, welcher auch selbige mit grossem Fleiß bis an. 1617. verrichtet, da er den 17. Febr. gestorben, und weil ihm schon bey Lebzeiten wegen vieler Verrichtungen

Andreas Geyer von Marienberg gebürtig, anno 1614. war adjungiret worden, succedirte er numehro in den völligen Dienst, hatte aber das Unglück, daß ein Bauer von Eckersberg, Peter Eichler d. 2. Septembr. an. 1629. ihn in die Brust mit einem Messer verwundete, woran er zwar anfänglich curiret ward. Gleichwohl aber bald hernach d. 27. Octobr. starb. Ihm folgte

Christian Möller aus Halle, bekam den 5. Novembr. anno 1629. Bestallung zum Bauschreiber-Dienste, legte aber solches nieder, als er an. 1633. das Stadtschreiber-Amt erlangte. Hingegen kam

David Rodochs Zittav. den 17. Januarii 1633. an seine Stelle, blüßete aber das Jahr darauf anno 1634. den 14. Julii bey Eroberung und Plünderung der Stadt durch einen empfangenen tödlichen Schuß sein Leben ein. Nach ihm ward

Michael Ulrich den 14. Aug. 1634. Bauschreiber, starb aber ebenfalls in wenig Jahren, daher ihm

Christoph Gerlach, Boleslaviens. Siles. succedirte; und den 4. Mart. 1639. seine Pflicht ablegte, auch seinem Amte geraume Zeit vorstund, bis er im 69. Jahre seines Alters den 6. Junii anno 1669. mit Tode abgieng. Hierauf ward

Friedrich Hornauf von Dresden den 19. Julii 1669. Bauschreiber, aber auch folgendes 1670stes Jahr gleich wieder dimittiret, hingegen erhielt

Siegmund von Lanckisch, Zittav. dieses Amt den 18. Augusti 1670. und starb den 4. Novembr. 1675. Dessen Bruder

Johann Nicol von Lanckisch an. 1678. in solcher function folgte, kam aber an. 1681. in Rathstuhl, und starb endlich anno 1683. die Bauschreiber-Stelle hingegen empfing

Christoph Moriz Menf. Martii 1682. zu dessen Zeiten beschloß E. E. Rath vermittelst Zuführung mehrer Personen ein besonders Bau-Amt aufzurichten, darinnen der iedemahl regierende Bürgermeister die Direction haben, einer von denen Stadt-Richtern die nöthigen Veranstellungen anordnen, der Unter-Stadtschreiber die Rechnungen führen, und

der Bauschreiber vor die Expeditiones derer getroffenen Anordnungen sorgen sollte, wie denn anno 1685. der Anfang hierzu wirklich erfolgte. Es kam aber sothane Verfassung wieder ins Abnehmen, und als an. 1693. d. 23. Junii Christoph Moritz verstutbe, versah Sr. Stadt = Richter George Ernst Eichner das Bau = Amt, wozu er einen Bürger, Johann Abraham Hennigen, in nöthigen Verrichtungen brauchte. Jedoch traf E. E. Rath in einigen Jahren abermahls Aenderung, und nahm

11. **Johann Siegfried Nesenium**, Zittav. an. 1701. zu einem ordentlichen Bauschreiber an, welcher das Baumwesen, und was dazu gehörig, auf den alten Fuß setzen, u. wie vormals bräuchlich gewesen, administriren mußte. Nach dessen an. 1708. Mens. Aug. erfolgten Todesfall aber schah wiederum eine mutation, indem E. E. Rath den Unter = Stadtschreiber Herrn Carl Christian Justen zum Ephoro des Baumwesens verordnete, und über dieses wegen Vielheit derer hiezugezogenen Verrichtungen noch einen Bauschreiber annahm, selbige auch den 21. Aug. bemeldten 1708ten Jahres verpflichten und mit gewissen Instructionibus versehen ließ. Diese waren

12. **Johann Ehrenreich Schotte**, Witteb. und

13. **Christian Müller**, Freibergens. Es starben aber beyde in einem Jahre, indem der erste den 29. Julii anno 1710. von einem Bauers Knecht von Eckersberg, Gottfried Englern auf der Budisinitischen Strasse mit einem Grabescheid Kopff tödlich in verwundet ward, daß er noch selbigen Tages sein Leben endigen mußte, der andere aber vorher im Februario an der Schwindsucht starb. Diese beyde erledigte Stellen nun ersetzte E. E. Rath durch

14. **Johann Melchior Richtern**, von Mühlberg, und

15. **Gottlob Ehrenfried Cranzgen**, Zittav. wovon der erste als Ober = und der andere als Unter = Bauschreiber anno 1710. succedirte, jedoch als anno 1713. Cranzgen seine Dimission suchte, behielt Richter beyde funktionen über sich, starb aber in seinem Vaterlande zu Mühlberg, den 12. Febr. 1715. Ihm folgte

16. **Johann Heinrich Möller**, Zittav. und legte seine Pflicht den 27. Febr. 1715. ab.

§. 4.

Bestellung eines Stadt = Bachmeisters samt deren Verzeichnisse.

Alldieweiln E. E. Rathe die Stadt = Schlüssel anvertrauet sind, wenn keine regulirte Militz zur Guarnison darin liegen, als hat derselbe nach erlangtem Frieden anno 1650. gewisse Mannschafft in Sold genommen, welche die Wache unter denen Thoren bestellen müssen, über solche ward als der erste Stadt = Bachmeister verordnet

- 1 **George Staros** ein alter angesehener Bürger, nach dessen Tode

- 2 **Michael von Eisersdorff**, so vormahls

in Kriegs = Diensten Hauptmanns = Charge bedienet, an. 1663. succedirte, und nachdem die Lohn = Wache abgestellt worden, hingegen die Bürgerchafft selbst die Thore zu bewachen anfieng, den Nahmen eines Stadt = Hauptmanns erhielt. Er starb aber anno 1671. und an seine Stelle kam

Augustin Schaffhirt, der sich jedoch nicht allzumohl verhielte, so daß E. E. Rath wegen unterschiedener vorgelauffener Excesse sich genüßiget sahe

Andreas Rudolph Wagnern als Bachmeister ihm anno 1676. zuadjungiren, welcher auch einige Jahre solche Bestallung versah, alsdenn aber Bachmeister ward, und also überkam anno 1681.

Marcus Horn das Bachmeister = Amt, nachdem Schaffhirt gänzlich dimittiret worden. Er gieng aber bald in einigen Jahren anno 1685. mit Tode ab, und hatte zu seinem Nachfolger

Gottfried Zersfurthen, der zwar nur 1. Jahr diese Verrichtung bedienete, indem er anno 1686. ebenfalls starb, und

Christian Weynerten das Amt überlassen mußte, nach dessen Abgange der isige Bachmeister

Christian Gerlach anno 1688. in Dienst genommen wurde.

§. 5.

Unter denen übrigen Bedienten, so E. E. Rath zu dero Verrichtungen gebraucht, derer Thürsteher wollen wir noch mit wenigen derer Thürsteher her gedencken, derer in alten Nachrichten Meldung geschiehet. Hiervon findet man nachstehende Personen.

Ernst Breit ist Thürsteher gewesen anno 1536.

Thomas Felder hat diesem Dienste vorgestanden 1549.

Michael Göckel, kam darzu anno 1574. starb den 30. Sept. 1590.

Martin Reimer dankte von diesem Dienste ab den 4. Nov. 1619.

George Scholze erhielt dies Amt d. 11. Nov. 1619. starb d. 5. Nov. 1626.

Lucas Poppig ward Thürsteher den 7. Novembr. 1626. starb den 3. Febr. 1657.

Andreas Hennig succedirte selbigen, gieng aber wieder mit Tode ab d. 23. Octobr. 1661.

Joachim Junge von Reichenberg aus Böhmen kam an den Dienst nach Hennigs Absterben, und starb selbst den 22. Jan. 1685.

Christian Gerlach gelangte dazu an. 1685. behielt zugleich das Bachmeister = Amt, biß er anno 1708.

Johann George Eckerten das Thürsteher = Dienst abtreten mußte, welcher d. 17. Dec. d. a. die Pflicht ablegte.

A.

Privilegium
Johannis
wegen Er-
kauffung
41. Gewen-
de Meßers
zur Stadt.

Nos Johannes DEI gratia Bohemiæ Rex, at-
que Lucemburgensis Comes, ad univer-
forum notitiam, tenore præsentium vo-
lumus pervenire. Videlicet, quia pro
fructibus & meliorationis incremento
Civitatis, & Civium nostrorum Syttavi-
ensium plurimum intendentes, ipsis Ci-
vibus & Civitati, qui huc usque pro
LANCORUM termino agrorum ad-
mensuratorum ad ipsam Civitatem de-
cem & novem in numero usi sunt, ad
ipsam Civitatem pertinentium, quos am-
plificare cupientes ipsis de innata nobis
clementia concedimus favorabiliter &
donamus, ut QUADRAGINTA
UNUM LANCOS de vicinis suis
quibuscunque pro eorum pecunia pos-
sint emere vel comparare ad ipsam Civi-
tatem perpetuo pertinentes. Et pro-
mittimus sincere, quod a dictis LAN-
CIS sic comparatis ullo unquam tempo-
re subsidium, seu Bernam generalem pe-
tere nolumus perpetuis temporibus, nec
etiam debeamus, sed ipsi Cives & Civi-
tas hujusmodi LANCOS, sic ut præ-
mittitur comparatos, teneant libere, pa-
cifice & quiete. Præterea ad majoris no-
stræ gratiæ cumulum & favorem, atque
etiam ob ipsius Civitatis Syttaviensis in-
crementum continuum, ipsis Civibus,
præsentibus & futuris, SYLVAM no-
stram REGALEM, prope ipsam Civi-
tatem situatam, a dato præsentium, ut
antea regendam, custodiendam duxi-
mus, & locandam, absque præjudicio ta-
men forestariorum ab antiquo ibidem
locatorum, sic quod ipsi Cives dictam Syl-
vam, ex nunc, ut antea habeant possidere,
reservare, & eam in omnibus loco, & ex
parte nostri fideliter custodire; hoc
adjecto, quod quotiescunque, quod
absit, per voraginem ignis ipsis Ci-
vibus pro recuperandis & consti-
tuendis denuo ipsorum domibus, aut et-
iam pro fabrica pontium Civitatis ipsius,
necessitas ingruerit, quod tuto possint
ibidem de Sylva ligna succidere, & con-
vertere in ædificationem domorum sua-
rum prædictarum, plenariam concedi-
mus facultatem Mandantes itaque omni-
bus officialibus nostris, præsentibus & fu-
turis, cujuscunque conditionis, seu sta-
tus præminentioris extiterint, quate-
nus præfatos Cives & Civitatem Syttavi-
ensem prædictam contra præmissam no-
stram gratiam non debeant in aliquo ag-
gravare, seu etiam perturbare. Harum
nostrarum, quibus Sigillum nostrum
præsentibus duximus appendendum, fi-
de & testimonio literarum. Datum Præ-
feria quinta proxima post beati Bonifa-
cii, Anno Domini 1345.

B.

Caroli IV.
Imperatoris

Wir Carl von Gottes Gnaden, Römischer

Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Privilegium,
und König zu Böhme, bekennen und thun daß die
Kund, öffentlich mit diesem Brief, allen de- Bürger-
nen, die ihn sehen oder hören lesen, daß wir schaffte ver-
durch Zuversicht getreuer Dienste, die uns lehnte Gü-
die Bürger gemeiniglich der Stadt zu der ter besigen
Sittau, unsere lieben Getreuen, unver- möge.
drossentlich oft gethan haben, und wohl
thun mügen und sollen, in künftigen Zei-
ten, ihnen von besonderer Gnaden als ein
König zu Böhme erlaubt haben, und er-
lauben, und gönnen auch ihnen, und al-
len ihren Nachkommen, und thun
ihnen sothane Gnade mit diesem
Brief, daß sie sollen verlehnte Gü-
ter zu Mann-Lehn haben, jederman nach
seinem Vermögen, also daß die Summe
nicht höher, denn auf zwey hundert Schock
Gelds sich soll ziehen, mit sothanan Unter-
scheide und ausgenommenen Worten, ob
das Sache wäre, daß unsere Lande von
Krieges wegen allerley Noth angienge,
oder wir auf unsere Feinde wolten herfar-
then und reisen, so sollen dieselbe unsere
Bürger solches ihr Gut verdienen, jeder-
man darnach, und wie er sothanes Gut
hat, in der Masse, als unser getreuen Land-
Leute. Mit Urkund dieß Briefs versie-
gelt, unter Unserer Käyserl. Maj. Insie-
gel. Geben zu Prage an den nechsten
Dienstage nach dem Sonntag, als man
singt Jubilate, Unserer Reiche in dem
drenzehenden, und des Käyserthums in
dem fünfften Jahre.

§. 3.

Was aber das Königsholz insonderheit Unterschied-
betrifft, war selbiges zwar vermöge angezo- dene Ver-
genen Privilegii der Stadt Zittau an. 1345. änderun-
zur Aufsicht, Administration und Nußung gen mit
in gewissen Fällen anvertrauet, doch hatte dem Kö-
der König das Eigenthum davon nicht ab- nigs-Holze.
getreten, sondern sich selbiges vollkommen
vorbehalten. Dahero es geschah, daß als Der Wald
dieser Wald zusamt der Stadt Zittau Her- kommt an
zog Heinrich von Jauer als ein Heyraths- Herzog
Gut seiner Gemahlin Agnes vom König Heinrich
Johanne auf Lebens-Zeit abgetreten wor- zu Jauer.
den, wie Part. 2. Cap. I. §. 6. Ausführung ge-
schehen, dieser Herzog Heinrich das Königs- Herzog
Holz an die Herren von Riedburg gegen ei- Heinrich
ne gewisse Summa Geldes verseht, wodurch verseht sel-
die Stadt Zittau an ihrem Rechte nicht w- biges an
nig Eintrag erlitte. Wannenhero auch zw- die Herren
schen denen Herren von Riedburg und E. C. von Ried-
Rath immerzu grosser Widerwillen und burg.
Streitigkeiten geschwebet, wie solches unter-
schiedene vorhandene Vorträge und Abhand-
lungen bezeigen, und da sich kein besser Mittel
zu einer beständigen Eintracht finden konte,
als

Diese treten ihr Recht an E. E. Rath ab.

Kaiser Carolus IV. ziehet den Wald als ein verfallenes Regale ein.

Verkauft endlich den selben an E. E. Rath.

Documenta hierüber.

als wenn die von Niedburg ihr jus pignoris & hypothecæ an E. E. Rath abträten, so kam es endlich durch fleißige Unterhandlung dazu, daß anno 1357. die drey Brüder von Niedburg, Heinrich, Johne und Romwoldt gegen Auszahlung des vorgeschossenen Capitals an 50. Mark Groschen Prager Pfennige, Zittischer Zahl den Königs-Wald an die Stadt cedirten, oder vielmehr nur ihr Recht, so sie daran gehabt, überlieffen, wovon die Documenta beyzubringen zu weitläuffrig fallen würde. Es war aber immittelst die Sache in andern Stand kommen, und nach Herzog Heinrichs von Tauer anno 1347. erfolgtes Absterben, das Königs-Holz wieder an Böhmen gefallen. Weiln nun bey der vorgenommenen alienation kein Königl. Consens oder Confirmation gesucht oder erlanget worden, zog Kaiser Carolus IV. anno 1359. den Wald als ein verfallenes Cammer-Regale ein, und daher mußte nachgehends E. E. Rath und Bürgerschaft selbigen von neuen einlösen und bezahlen, im massen höchstgedachter Carolus IV. durch einen ordentlichen Kauf-Contract denselben anno 1365. an die Stadt um 500. Schock Prager Groschen verkaufte, dessen Herr Sohn aber Wenceslaus, welcher im dritten Jahre seines Alters bey des Herrn Vaters Lebzeiten anno 1363. den 4. Augusti zum König in Böhmen gekrönt worden, mußte in einer besondern Confirmation de dato 14. Calend. Martii 1365. solche Vereußerung bekräftigen, wie die hierüber aufgerichteten Documenta sub ☉ & ☽ umständlich zeigen.

Litera Caroli Imperatoris, in qua vendidit Civitati Sylvam Regalem dictam KOENIGSWALD.

CAROLUS Quartus, divina favente clementia, Romanorum Imperator semper Augustus, & Bohemiæ Rex notum facimus tenore præsentium universis, et si nostræ Majestatis circumspecta benignitas universorum Saluti de innata sibi clementia dignatur intendere, ad illa tamen præcipue ex quadam specialis favoris inclinatione meditari inclinatur, quæ Civitatum atque Universitatum utilitatem respiciunt, & profectum; præsertim illarum, quas intemeratæ fidei immota constantia & indefessi laboris grata obsequia claris testimoniis recommendant. Sane consideratis multiplicibus studiosis obsequiis, quibus Judex, Jurati, totaq; Communitas Civitatis Zittaviensis sollicita probitate nostræ Celsitudini placuisse noscuntur, & tanto uberius placere poterunt in futurum, quanto se a Nostro culmine perspexerint generosius prosecutos, ipsis, & Communitati Civitatis præcedente animo deliberato, Principum, Baronum, ac

Procerum nostrorum accedente consilio non per errorem aut improvide, sed de certa nostra Scientia Sylvam nostram Regalem, dictam KUNIGSWALDE, sitam inter villas Heinrichsdorff & Odervviz, Zittaviensis districtus, rite ac rationabiliter vendidimus, cum omnibus lignis stantibus, crescentibus, viridibus, aridis, jacentibus, & aliis quibuscunque, cum venationibus, aucupationibus, melicidiis, pratis, pascuis, aquis, aquarumve decursibus, piscaturis, & omnibus suis pertinentiis, quibuscunque Specialibus nominari poterunt vocabulis, prout in suis limitibus & gradibus circumferentialiter distincta existit, ac prout Nos, & Progenitores nostri, Reges Bohemiæ illam hucusque possedisse dignoscimus, pro quingentis Sexagenis grossorum Pragensium numeratis effectualiter & solutis. Cupientes igitur ex præfato venditionis contractu supra dictæ civitatis Zittaviensis conditionem fieri meliorem, Sylvam prædictam cum omnibus suis pertinentiis superius expressatis & non expressatis, supra nominatis Judici, & Juratis, ac toti Communitati præfatæ Civitatis concedimus, conferimus, & auctoritate Regia Bohemiæ appropriamus habendam, tenendam, possidendam, ac in suos usus & utilitates, prout ipsis congruentius & melius expedire videbitur, libere convertendam perpetuis temporibus affuturis; volentes nihilominus ipsis eandem Sylvam evincere, liberare, & ab impugnationibus ac arrestationibus quorumlibet, cujuscunque etiam status præ eminentiæ aut conditionis existant, effectualiter disbrigare. Mandamus igitur universis ac singulis Burggraviis, Cameraariis, Sub-Cameraariis, Capitaneis, Officialibus, Judicibus atque omnibus, ad quorum noticiam præsentibus pervenerint, fidelibus nostris dilectis, gratiæ nostræ sub obtentu, quatenus hanc paginam nostræ venditionis, concessionis seu collationis & appropriationis nullatenus infringere præsumant, aut ausu temerario contraire. Si quis autem contra hanc paginam & nostrum mandatum quicquam attentare præsumpserit, indignationem nostram gravissimam, & cum hac poenam centum Sexagenarum grossorum Pragensium se noverit irremissibiliter incursum. Quorum medietatem Regali nostræ Cameræ, & aliam medietatem præfatæ civitati Zittaviensi Juratis, & Communitati ipsius annumerari passis, applicari volumus & præsentibus declaramus. Præsentium sub nostræ Majestatis Sigillo testimonio literarum. Datum Pragæ Anno Domini Millesimo Trecentesimo Sexagesimo quinto Indictione III. VII. Kalendar. Martii Regnorum nostrorum anno decimo nono, Imperii vero decimo.

Litera Wenceslai Regis Tertii, in qua confirmavit venditionem sui Patris Sylvæ Regalis dictæ Künigsvvald.

Wenceslaus DEI Gratia, Bohemiæ Rex, Brandenburgensium, Lusatiæ & Budissinensis Marchio, Silesiæ & Lucemburgensis Dux, & Comes in Sulzbach. Notum facimus tenore præsentium universis, quod attendentes multiplicia probitatis merita, quibus Judex & Jurati, nec non tota Communitas Zittaviensis Civitatis claris testimoniis commendantur, nec non grata fidelitatis obsequia, quibus nostris progenitoribus complacere studuerunt animis studefessis, & nobis in futurum complacere poterunt & debebunt, ipsis venditionis contractum de Sylva KUNIGSWALDE sita inter villas Heinrichsdorff & Odervvitz, Zittaviensis districtus, cum Serenissimo Principe & Domino, Domino Carolo Romanorum Imperatore semper Augusto & Bohemiæ Rege, illustri Domino & genitore nostro percarissimo initum, quam quidem Sylvam ab eodem Domino & genitore nostro pro quingentis Sexagenis grossorum Pragensium & numeratis & solutis rite & rationabiliter compararunt, deliberato animo Procerum nostrorum, accedente consilio, & de certa nostra Scientia, auctoritate Regia approbamus, & omnes literas præfati Domini & genitoris nostri super eodem contractu venditionis confectas, atque eis traditas ratificamus, & tenore præsentium in omnibus suis tenoribus, punctis & clausulis de verbo ad verbum, prout præcesserunt, provide confirmamus, præsentium sub majori nostro Sigillo, testimonio literarum.

Datum Pragæ Anno Domino Millesimo, Trecentesimo, Sexagesimo quinto, XIV. Calendar. Martii Regni nostri anno Secundo.

§. 4.

Wie die Zittauischen Dorffschafften nach und nach zur Stadt kommen.

Die übrigen Dorffschafften belangende, würde es zu weitläufftig und dem Leser zu unangenehm fallen, alle Kauf-Briefe und Documenta, wie zwar mit leichter Mühe geschehen könnte, bezubringen, dannenhero nur kürzlich angezeigt werden soll, wie selbige nach und nach zur Stadt kommen. Diesemnach geben die alten Urkunden gnugsamen Bericht, daß

Olbersdorff.

Ulbrechtsdorff oder Olbersdorff gleich anfangs zur Stadt gehörig gewesen, und vermuthlich bald nach deren Erbauung darzu gelanget, oder vielleicht gar von Primislao Ottocaro ihr bey Concession des Stadt-Rechts mit zugeeignet worden seyn mag, indem keine Spur sonst von dessen acquisition oder Erkauffung anzutreffen. Nachdem aber die Stadt grosse Ausgaben

übersielen, wurde E. E. Rath genöthiget, selbiges anno 1361. am Tage S. Barbaræ, an zwey Mitbürger Heinze Schubarten, und Nicol Häslern um 400. Marck dieser Stadt Zahl Groschen wiederkaufflich zu verkauffen. Jedoch da die Reluition wegen schwerer Zeit Läuflte nicht bewerkstelliget werden konnte, gediehe endlich das Dorff an die Coelestiner-Mönche aufm Dybin, welche es bis zu Ferdinandi I. Imperatoris erfolgter Secularisation derer Dybinischen Güter in Besitz gehabt, da es alsdenn anno 1574. vom Kayser Maximiliano II. an E. E. Rath käufflich überlassen worden, wie Part. I. Cap. XXII. §. 7. allbereit Erwähnung geschehen.

Den Wald oder Busch, so man nennet den ^{Kalenberg} ^{ger Busch} Kalenberg zwischen Lichtenberg und Hermannsdorff in dem Lande und Weichbilde zur Zittau, hat E. E. Rath mit allen seinen Lochen und Meynen um 38. Marck Zittauischer Zahl Prager Groschen an breitem Gelde gekaufft von Cunzen und Nicolin von der Gottleube anno 1375. am S. Jacobi Abend, wie der Kauff-Brief besaget.

Ingleichen kaufte in eben diesem 1375sten Jahre am S. Gallen Tage E. E. Rath von Hrn. Hansen und Ullrichen, Gebrüdern von Bieberstein, Herren zu Friedland und Sorau das Dorff Hartau so viel ihnen daran ^{Hartau} zuständig war, um 300 Marck Zittischer Zahl Prager Groschen, worzu nachgehends Herr Czenczo von Donyn, gefessen auf der Best zu Friedland anno 1384. am Tage der 11tausend Jungfrauen seinen Antheil von Hartau um 190. Schock und Herr Heinrich und Wilhelm Gebrüdere von Donyn, Burggrafen und Herren zum Gräfenstein eodem anno am Tage S. Jacobi gewisse jährliche Zinsen im Dorffe Hartau vor 150. Zittauische Marck ebenfalls an E. E. Rath käufflich überlieffen.

Ferner kam im Jahr 1380. das Dorff Zittel bey Friedersdorff gelegen, und anno ^{Zittel und Lichtenberg} 1383. das Dorff Lichtenberg, und zwar das letztere von Nicolaus Lufsdorffen käufflich an die Stadt, nicht weniger wurde zwischen obgedachten Gebrüdern von Donyn, Burggrafen zum Gräfenstein und E. E. Rathe, auch gankter Gemeine und Bürgerschaft zu Zittau an 1387. über die Güter und Forwerge Luptin, Poritsch, Klein-Schönau ^{Luptin, Poritsch und Klein-Schönau} ein Kauff geschlossen, welchen nachgehends König Wenceslaus am S. Matthias - Abend anno 1390. confirmiret.

Das Dorff Lückendorff verkauffte Herr ^{Lückendorff} Benesch von Wartenberg, Herr zu Lemberg und Herr Wenzlau von Wartenberg, Herr zum Blanckenstein anno 1404. am Dienstage post Festum Corporis Christi an die Stadt um 100. Marck Zittischer Zahl Prager Groschen, worüber König Wenceslaus anno

anno 1405. ebenmäßig Confirmation ertheilte.

Walters-
dorff

Berthels-
dorff

Weiter verkauffte Herr Nicol von Warnsdorff, zu Gersdorff geseßen an E. E. Rath und Bürgerschafft das Dorff Waltersdorff mit allen pertinentien vor 210. Mark Prager Groschen Freytags nach Lucia anno 1419. Im 1453ten Jahre ereignete sich die Abhandlung wegen des Dorffes Berthelsdorff, wovon bereits in diesem Capitul §. 1. Meldung gethan worden, daß nemlich Peter Haste von Eberhardsdorff, nebst seinem Weibe, weiln sie keine Erben mit einander gezeuget, solch ihr Dorff Berthelsdorff, an einen Edlen Rath mit dieser Bedingung verkaufften, daß Verkäuffere es biß auf ihren Todesfall gebrauchen und nutzen wolten, nach ihrem Ableben aber solte es an E. E. Rath und die Stadt mit allen Herrlichkeiten und Zugehörungen eigenthümlich kommen, dafür Käuffer 18½. Schock Groschen Schuld über sich genommen, und Verkäuffern jährlich ad dies vitæ 6. Schock Groschen ausgezahlt, wie solche Tractaten im Stadt-Buche anno 1453. in vigilia S. Jacobi zu befinden.

Hirschfelde
und Ronau

Anno 1494. erkauffte E. E. Rath das erste Theil von Hirschfelde nebst dem Dorffe Ronau von Herrn Christophen von Romberg auf Blanckenstein, und anno 1506. kam das andre Theil von Hirschfelde dazu, von Herrn Conrad von Rhau; Nichtweniger brachte E. E. Rath anno 1521. Fer. 3. post Domin. Reminiscere von Hansen, Wenzeln, Uladislao und Adamundo, Gebrüdern von Eisersdorff, das Dorff Wittichendorff zur Stadt, wie auch anno 1516. einen Antheil von Oderwitz, von denen Gebrüdern von Mauschwitz verkaufft, und anno 1519. Dominica Jubilate von König Ludovico die Lehn darüber ertheilet wurde.

Wittichen-
dorff, Oder-
witz

§. 5.

Beym
Poenfall
derer Sechs
Städte
verliert
Zittau alle
ihre Dorff-
schafften.

In solchem Zustande nun, als bißanhero kürzlich berühret worden, befande sich die Stadt vor dem oft angezogenen so genanten schweren Poenfall derer Ober-Laußitzscher Sechs-Städte. Allein als selbige anno 1547. in Königl. Majestät zu Böhmen Ferdinandi I. Ungnade versielen, und ihnen alle Dorffschafften, Güter und Einkünfte confisciret wurden, wie hiervon an einem andern Orte Part. 2. Cap. I. §. 18. ausführlich Meldung geschehen, mußte die gute Stadt Zittau ebenfalls sich solchem Unglücke unterworfen sehen, daß sie aller ihrer binnen

zweyen Seculis erworbenen Dörffer verlustig erkläret, hingegen über solche Güter von Königlich Majestät ein Hauptmann, und Administrator, Herr Christoph von Gersdorff gesetzt ward. Jedoch da bald hierauf derer Städte Unschuld ans Licht kam, und Königl. Majest. dero gefaßten Unwillen in Gnade und Clemenz verwandelten, ließen selbige nicht nur an 1549. Donnerstags nach Martini durch dero hochverordnete Commisarien E. E. Rath so gleich drey Dörffer benanntlich Eisersberg, Klein-Eichonau und Pethau, nebst den Zeichen und aller Zugehör, die Wiese bey der Vogelftange, zwei Wiesen bey Klein-Eichonau, und ein Stück Waldes am Gabeler gelegen wieder abtreten und einräumen; sondern auch in eben diesem Jahre den 18. Novembr. demselben das Dorff Hartau, mit zugehörigen Zeichen, und einem Stücke Waldes am Gäßlichen Eibürge käufflich zu kommen. In denen folgenden Jahren verstarreten Königl. Majestät ferner die Reuirtion derer eingezogenen Dörffer, immassen E. E. Rath anno 1551. Hirschfelde, in gleichen anno 1552. Wittgendorff, samt dem Walde von der Königl. Cammer kauffen mochte, biß endlich anno 1555. die hinterstelligen Dorffschafften als Waltersdorff, Lückendorff, Scherffingswäldchen, Lichtenberg, Ronau, Dittelsdorff, etliche Bauern zu Seitendorff und Blumberg, das Königs-Holz, und etliche Bauern zu Hernwigsdorff, gegen Erlegung einer gewissen Summa Geldes, und Aufrihtung eines zu Recht beständigen Kauf-Contracts wiederum zur Stadt gelangeten.

§. 6.

Solchergestalt fieng Zittau an gleichsam E. E. Rath neues Leben zu bekommen, und die treuen Väter der Stadt bemühten sich nach eusern Kräfften, den durch das ausgeitandene Ungemach erlittenen Schaden, vermittelst guter Wirthschafft sorgfältig zu ergänzen, auch durch Ankaffung mehrer Landgüter dem gemeinen Wesen wieder aufzuhelffen. Es ereignete sich hierzu eine bequeme Gelegenheit, indem der Groß-Prior des Maltheiser Ritter-Ordens S. Johannis Hierosolymitani mit Käyserl. Maj. Maximiliani II. Concession Anno 1570. die zwey Commenden zu Zittau und Hirschfelde, nebst zugehörigen Forwercken, Unterthanen, Wiedmuths Leuten, Erb-Zinsen, und allen andern Nutzungen an E. E. Rath verkauffte,

Jhro Käyserliche Majestät restituiren der Stadt drey Dörffer, Eisersberg, Klein-Eichonau, Pethau.

Die übrigen Dorffschafften kaufft E. E. Rath wiederum von der Käyserlichen Cammer.

bringen in nachfolgenden Zeiten noch mehr Dorffschafften und Güter käufflich an sich.

Als die Commenden zu Zittau und Hirschfelde mit allen Zugehörungen

kauften, wie der dißfalls abgehandelte Kauff-Contract Part. III. Cap. I. ad finem angeführet werden soll. Nicht minder überliessen Ihro Kayserl. Maj. Maximilianus II. An. 1574. E. E. Rath käufflich die von Ferdi-

Die Dybi-
nischen Gü-
ter.
Obersdorf
Hermigsdorf.
Oderwig.
Johnsdorf.
Drausendorf.
Nieder Hen-
nersdorf in
Scißen.

Groß
Schönau
u. Berthels-
dorf.
Türchau.

Rosenthal

Ebersbach
und Frie-
dersdorf.

nando I. secularisirten Dybinischen Güter, benanntlich das Schloß Dybin, und die Dörffer Obersdorf, Hermigsdorf, Oderwig, Johnsdorf und Drausendorf. Durch welche Zugänge denn besagter E. E. Rath vermögend gemacht wurde noch etliche andere Dörffer in folgenden Jahren zu behaupten; Immassen No. 1584. den 25. Junii das Dorff Nieder Hennersdorf in Scißen von Herrn Christophen von Schleiß, Herrn auf Zollenstein und Raumburg, ferner No. 1587. das Dorff Groß Schönau und Berthelsdorf von Herrn Hertwigen von Rostitz, dann an. 1583. und 1589. das Dorff Türchau von unterschiedenen Besizern, item an. 1595. das Dörflein Rosenthal, so wohl ein Stück Waldes dabey, und einen Bauer zu Seitgendorf von Wilrichen von Knau auf Giesmannsdorf, noch mehr anno 1596. die beyden Dörffer Ebersbach und Friedersdorf von Herrn Joachim von Gerßdorf auf Rittlitz, und

endlich anno 1602. und 1603. die beyden Theile von Eybau von Herrn Hans Fried-
Eybau.
richen von Tzschirnhausen unter E. E. Rath's Bothmäßigkeit käufflich gebracht werden konten. Allermassen nun nach des Poeten Ausspruch:

Non minor est virtus, quam quærere, par-
ta tueri.

Also hat nach solchen Zeiten E. löblicher Magistrat ungeachtet derer erfolgten schweren Fatalitäten des 30. jährigen Krieges und andern zugestossenen unzähligen Ungemachs, dennoch solche Güter bey der Stadt zu erhalten, und nechst Göttlicher Benedeyung durch unverdrossene Sorgfalt in besseres Aufnehmen zu bringen das Glück gehabt. Wobey denn eines jeden redlich gesinneten Patrioten herzlichster Wunsch gen Himmel steigt, es wolle die unermessliche Barmherzigkeit des Allerhöchsten fernerhin solche Zeiten verleihen, daß Herrschafft und Unterthanen in einem unauflößlichen Bande der Liebe und Gehorsams gegen einander verknüpffet bleiben, und nimmer getrennet werden mögen.





Dritter Theil

des

Historischen Schau=Platzes

der löblichen

Alten Sechs=Stadt

Des Marggraffthums Ober=Lausitz

Zittau.

Das erste Capitul

Vom Zustande der Religion und Gottes=Diensste zu Zittau
vor der Reformation Lutheri.

§. I.

Worinnen
vormahls
der heydni-
sche Gözen-
Dienst in
Ober=Lausitz
bestanden,
bleibet
ungewiß,
und veru-
het meisten-
theils auff
Muthmas-
sungen.



In der Heydnischen Religion oder abergläubischen Gözen=Diensste, so vormahls in Ober=Lausitz in Übung gewesen, haben zwar unterschiedene Autores, und aus selbigen Herr Großer in Lausitzischen Merckwürdigkeiten P. 2. p. 4. seqq. allerhand curiose Nachrichten angeführet, absonderlich aber Herr M. Abraham Frenzel einen weitläufftigen *Commentarium de Diis Slavorum & Soraborum* zusammen getragen; Jedoch ist nicht zu leugnen, daß vieles auff Vermuthungen ankommet, und bey den vornehmsten Umständen der Beweis ermangele. Ob auch schon die meisten darinnen übereinstimmen, daß der Slynß oder Slynz einer von denen berühmtesten Gözen gewesen; So können sie sich doch darüber nicht vergleichen in was vor einer Gestalt derselbe angebetet und verehret worden; ingleichen, an welchem Orte er gestanden; wie denn ermeldter Herr Großer *cit. loc.* dreyerley Figuren in Kupffer davon vorgestellet hat, und was den Ort anbeliehet, an einem Theile die Laubanischen Annales sich diesen Abgott zueignen, daß er nehmlich am Dweiß auff dem

Slynß=Berge gewesen, am andern Theil die Budisinerischen Jahr=Bücher behaupten wollen, daß er ohnweit Budisyn bey dem Dorffe Dehne auff einem mit allerhand auff einander gesetzten Steinen erhöheten Hügel gestanden habe; welcher letztern Meynung auch Herr Großer beypflichtet. So grosse Ungewißheit nun von dem Heydenthum in Ober=Lausitz überhaupt zu bemerken; So wenig sichere Nachricht läset sich insonderheit von den alten Einwohnern des Fleckens oder Gaves, woraus nachgehends die Stadt Zittau erbauet worden, beybringen. Gleichwohl findet man zu Weigsdorff, zwey Meilen von Zittau, an der Böhmischen Gränze, auff des Pfarrers Wiedemuth ein Merckmahl, indem auff einer Höhe, so iekund Acker=Feld ist, zwey grosse Steine, so etliche Ellen hoch, und fast 3. Ellen weit von einander stehen, vorhanden, auff welchen ein grosser rauher breiter Stein lieget, darinnen in der Mitten eine Grube, und um dieselbe noch 7. andere kleinere Gruben in einem Circul eingehauen sind. Wenn man auff diesen Stein steigt, kan man auff etliche Meil=Wege die ganze Gegend umsehen, und eben dergleichen Monument ist auch nicht allzu weit davon auff einer andern Höhe anzutreffen.

Alte Monumenta von heydnischen Opffer=Stellen.

Der vornehmste Göze ist der Slynß gewesen.

treffen. Diese werden vor heydnische Opfer-Tische, oder Begräbniß-Altäre gehalten, wie man denn auf denen Bergen um Budissin herum, auch solche Steine hin und wieder siehet, welche mit der Beschreibung von denen heydnischen Altären genau zutreffen, welche *M. Trogillus Arnkiel* in seinem *Umbriischen Heydenthum P. I. Cap. XXX. §. 3. p. 171.* angeführet hat. Daß nun dergleichen Altäre um die Zittauische Gegend mehr gewesen, ist wohl außer Zweifel; die aber bey aufgegangenen Licht des Evangelii von denen Christlichen Einwohnern zerstöhret worden.

§. 2.

Anfang der
Christl. Re-
ligion in
Böhmen.

Als *Borzivogius* Herzog in Böhmen um das Jahr Christi 855. (wie *Balbinus* in *Miscell. Lib. IV. Dec. 1. §. 1. p. 2.* davor hält; andere aber, als *Hagecius*, sagen 894. welchen aber *Thomas Joh. Pessina de Czechorod in Marte Moravico L. I. C. 3. p. 42.* wiederlegt, und umständlich darthut, daß es an. 864. geschehen) den Christlichen Glauben angenommen, und sich nebst 30. Böhmischem Herren von *Cyrillo* Bischoff in Mähren tauffen lassen, so ist zugleich die Christliche Religion in Böhmen eingedrungen, indem sie einen frommen und gelehrten Mann, *Kaychum* genannt, so *Cyrilli* Discipul war, mit sich gebracht, der sie in Glaubens-Sachen unterrichten solte, welchen hernach *Cyrillus* nebst seinem Bruder *Metudio* (nicht, wie Herr Großer ihn nennet, *Methodio*, als welcher gar ein anderer, und von jenem wohl zu unterscheiden, *vid. cit. Pessina de Czechorod Mars Moravicus Lib. I. Cap. 3. p. 40.*) gefolget, und im Lande den Christlichen Glauben durch Lehren und Predigen auszubreiten gesucht. Hierauf ist zu Königin *Grätz* in folgendem Jahre die erste Christliche Kirche erbauet, nachdem auch die *Thom-Kirche* zu *Prage* nebst einer Schule angelegt worden, darinnen die gelehrten Leute, so man aus Deutschland und Mähren dahin beruffen, lehrten. *Theobald. Chronol. Bobem. Eccles. sub anno 898.* Herzog *Borzivogi* Gemahlin war *Ludomilla*, welche ebenfalls den Christlichen Glauben annahm, und sich sehr eysrig in der Religion bezeugte; wie sie denn ihre Kinder so wohl als ihre Enckel *Wenceslaum* S. rum, *Boleslaum*, und *Fräulein Przibislavva* fleißig im Christlichen Glauben unterrichtete, obgleich ihres Sohnes, Herzog *Wratislai* Gemahlin, *Drahomira* sehr zuwieder war. Durch diese Ausbreitung des Christlichen Glaubens, ob es gleich anfänglich schwer zugieng, geschah es

Erste
Christliche
Kirche in
Böhmen.

Fernerer
Fortgang
der Christl.
Religion in
Böhmen.

endlich, daß von *S. Metudio*, damahligen Erzbischoff zu *Welhrad* in Mähren, in einem, an dem *Neiß-Flusse* gelegenen Dorffe *Tachau*, ein heydnischer Hayn ausgerottet, und dagegen eine Kirche in der Ehre *S. Petri* des Apostels gebauet und eingeweihet worden, welche die fromme und Christliche Fürstin *Ludomilla*, Herzog *Borzivogii* Gemahlin, mit gewissen Einkünfften hernach versehen. *Vid. omnino Pessina Mars Moravicus Lib. I. Cap. 3. p. 38. 40. 42. 77. & Lib. 2. cap. 7. p. 213. it. Lib. 3. Cap. 1. p. 228. Dubrav. L. IV. Hist. Bobem. p. 116. seqq. Balbin. Epit. rer. Bobem. lib. I. c. 2. & 3. p. 4. seqq. Item Miscell. Histor. R. B. Dec. 1. L. IV. P. 1. §. 1. p. 23. Großer Lauf. Merkw. P. 2. p. 6.* Hiernächst schreibt *Funke* in denen Lebens-Geschichten derer Görlizischen Geistlichen p. 5. in gleichen in Beschreibung der Kirchen *S. S. Petri & Pauli* zu Görlitz *Cap. I. p. 4.* Daß *Cyrillus* zu Görlitz die erste Christliche Kirche aufgerichtet, und solche seinem Bruder und Gehülffen dem *Metudio* anbefohlen habe. Insgemein aber wird die Kirche zu *Tauernig*, eine halbe Meile von Görlitz, so unter das *Stift Marienthal* gehörig, vor die älteste Kirche in diesem Lande angegeben, dahin nicht allein Görlitz, ehe es zur Stadt worden, sondern auch viel Flecken und Dörffer gehörig gewesen; immassen noch auf heutigen Tag von Görlitz und anderen Orten gewisse Einkünfte an solche Kirche gezahlet werden müssen, wie solches *Martin. Bobemus* in seinem *Tractatlein* der *Kriegs-Mann* genannt, so an. 1593. zu *Leipzig* in 12. gedruckt worden, in der Vorrede, da er die Herren von *Salza* beschreibt, *lit. c. 2. f. b.* erzehlet. Ingleichen ein *Anonymus*, der den *Eigenschen* *Ernst* beschrieben, solches bey dem Dorffe *Tauernig* referiret. Ueberdies ist wohl zu merken, daß der Fürstin *Ludomilla* Enckelin *Frau Przibislavva* Herzog *Wratislai* Tochter, und *Venceslai Sancti* Schwester, einen Ehegemahl gehabt, so ein Besitzer des Dorffes *Gabelona* gewesen, welches nachmahls ummauert und zur Stadt gemacht, auch nachgehends *Tahbel* genennet worden, in welchem diese *Przibislavva* ihre Wohnung und Behausung hatte, auch allda verstorben um das Jahr 945. *Vid. Hagec. p. 125. f. b. B. Balbin. Misc.* Weilen man nun die Christliche Lehre so nahe um diese Gegend, als zu *Tauernig* und *Tabel* gelehret und geprediget, hat selbige denen *Zittauischen* Einwohnern nicht unbekandt bleiben können. Ja, es schreibt der bekandte *Kayserl. Historiographus*,

Erste
Christliche
Kirche in
Lausig.

Die Christliche
Lehre kömmt
nach Zittau

graphus, *Abraham Hofmann*, in der *De-dicat. Des Tractatleins de Republ. bene in-situenda, & legitima Electione Consulis*, zu Ende derselben *lit. c. 11.* Es habe Bischoff Bruno, so ein geborner Edler Herr von Owerfurth gewesen, die erste Christliche Predigt in eigener Person mit grossem Frolocken des ganzen Volks in Zittau gethan, welche relation man zwar in ihrem Werth beruhen lasset. Indessen verdienet gleichwohl nachgeschlagen zu werden, was man in Spangenberg's Owerfurthischen Chronike *Cap. 8. p. 125. 126.* und in Hartknochs Preussischen Kirchen-Historie *Lib. I. cap. 1. §. 13. p. 24. & 25.* von gemeldtem Bischoff Bruno aufgezeichnet findet. Es habe aber endlich wer es wolle, denen Einwohnern dieses Gawes oder Fleckens, Zittau, das Evangelium geprediget; so ist doch gewiß, daß es durch Beförderung der Herzoge in Böhmen, als Landes-Herren, geschehen, und zwar von Priestern, so der Bischoff zu Prag zu solchem Ende dahin abgesendet. Deswegen auch solche neu-gepflanzte Kirche dem Pragischen Bisthum unterworfen, und als solches zu einem Erz-Bisthum gelanget, auch in zehn Archi-Diaconatus erwachsen, der Zittauische Creysß zum Buns-lauischen Archi-Diaconat gerechnet, und als ein sonderbares Decanat, welches aus drey und dreyßig Plebanis bestanden, gehalten worden. Was aber vor Kirchen mit ihren Plebanis oder Pfarren in das Zittauische Decanat gehöret haben, ist in *Bobusl. Balb. Miscell. Hist. Bohem. Dec. 1, L. V. p. 27. & 28.* zu ersehen, auch oben bereits in diesem Buche *Part. I. Cap. XI.* nahmentlich angezeigt.

§. 3.

Weilen nun die Zittauische Kirche mit ihrem Sprengel unter dem Erz-Bisthum Prage gestanden; so hat ihr der Bischoff zu Weissen, wie anderen Städten in Ober-Lausitz, nichts zu gebieten gehabt. Ja, als wegen der Hussitischen Unruhe der damalige Erz-Bischoff Conradus Westphalus den Erz-Bischöflichen Sitz verlassen; an dessen Stelle aber Joannes de Praga, Episcopus Olomucensis, Litomislensis, Canonicus Pragensis, zur Administratione Pragensis Archi-Episcopatus, durch des Capituls an. 1421. im Monath Julio geschehene Wahl gelanget, und in folgendem Jahre vom Päpstlichen Stuhle Confirmation erhalten; So haben dessen Vicarii Generales, Johannes Kralovicz, Decanus, & Johannes de Duba, Canonicus Ecclesiae Pragen-

sis, weil sie vor denen Hussiten aus Prage weichen müssen, sich in Zittau von an. 1423. bis 1437. aufgehalten, und allda ihrem Amte vorgestanden; wie solches *Balbinus Dec. I. Lib. VI Part. II. pag. 62. & pag. 302.* anführet, verbiß: *Hæc ipsa causa est, cur nihil amplius ab annis duobus annotatum habeamus, & cur Zittavia litera sint data: Jam enim expulsi erant Praga Catholici, & Zittaviam sese receperant, & Conrado Archi-Episcopo in heresin lapsæ & diris devoto, Joannes de Praga Olomucensis Episcopus, Administrator Pragensis Archi-Episcopatus, a Sede Apostolica fuit deputatus. Ob eam causam paucas jam ac fere tantum in Vicinia Zittavia donationes & fundationes in his Erektionum Libris consignatas Lector videbit. Item pag. 303. Confirmatum An. 1429. Zittavia. Ubi in exilio constituti officium tenuimus, & tenemus Vicariatus, ante dictum Johannes Kralovicz Decanus & Joannes de Duba Canonici Ecclesie Pragensis. Sextus jam exilii annus agebatur, quod usque ad 1437. ab An. 1423. protractum est, ut ex sequentibus apparet.*

Also hat nun die Zittauische Kirche den Erz-Bischoff zu Prage iederzeit in Spiritualibus vor ihr Haupt erkennen; Jedoch, da dieser Erz-Bischöfliche Sitz von an. 1423. bis 1561. ledig stunde, und in zwischen der theure Mann Gottes Lutherus das helle Licht des heil. Evangelii unter den Scheffel der damaligen grossen Päpstlichen Finsternisse hervorbrachte, die Stadt Zittau auch zu solcher Lehre sich gar bald bekannte, und von dem damaligen Commendatore, welcher das Jus Patronatus über die Pfarr-Kirche hatte, Freyheit erhielt, daß E. E. Rath die Kirchen und Schulen mit Lehrern und Predigern nach ihrem Gutachten bestellen durffte, auch endlich gar das Jus Patronatus mit allen Juribus annexis, so der Commendator zu exerciren befugt gewesen, an. 1570. an sich brachte; So hat man sich nicht mehr nach dem Pragerischen Erz-Bisthum gerichtet; sondern der Lutherischen Kirchen Gebräuche angenommen.

Durch Beförderung der Herzoge in Böhmen.

Die Zittauische Kirche wird dem Pragischen Bisthum unterworfen.

Die Zittauische Kirche hat niemahls unter den Bischöffen zu Weissen gestanden.

Eine Zeitlang ist die Administration des Bisthums Prage in Zittau gewesen.

Wie die Zittauische Kirche vom Erz-Bisthum zu Prage wegkommen.

§. 4.

Worinnen
das Zittau-
sche Deca-
nat bestan-
den.

Was immitteltst den Decanum des Zittauischen Ereyßes anlanget; So ist solches ein Pfarr von einer Kirche in diesem Ereyße, niemahls aber diese Qualitt einem gewissen Orte oder Kirche unvernderlich beygeleget gewesen; wie denn solchem Amte offters der Pfarr in Wittgendorff; offters die Pfarrer in anderen Kirchen aufm Lande und in der Stadt vorgestanden. So findet man in alten Verzeichnißen, da er sich an. 1421. geschrieben Franciscus Decanus, zu den Zeiten ber den Zittauischen Stuhl, und Pfarr zu Wittgendorff. Hingegen aber auch wird an. 1390. Johannes Gladny Decanus zur Zittau genennet. Item an. 1526. ist M. Johannes Bluhmrder Decanus des Zittauischen Ereyes mit Tode abgegangen, und an. 1553. gieng aus der Welt Michael Krolaufft Decanus des Zittauischen Ereyes und Pfarr zu Wittgendorff. Die Jurisdiction des Decani betreffende; so hat er mehr auf dem Lande und in den Stdtgen, so zum Ereye gehret, zu sprechen gehabt, denn in der Stadt, allda die Priester-schaft unter des Commendatoris Aufsicht und Versorgung stunde; immassen in denen alten Stiftungs-Briefen niemahln des Decani; sondern allezeit des Commendatoris Meldung geschiehet. Daher von denen Commendatoribus in nachfolgenden ein mehrers zu melden die Nothdurfft erfordert.

§. 5.

Bedeutung
des Rath-
mens
Commenda-
tor.

Commendator ist bey dem hochlblichen Ritter-Orden S. Johannis von Jerusalem zu Maltha, ein gebruchlicher Titel und Amt, bedeutet so viel als ein Verwalter der Ordens-Gther und Einkommen. Vid. Osterhausens Bericht von dem hochlbl. Ritter-Orden S. Johannis zu Maltha, tit. 14. pag. 257. Becmann. Syntagm. Dignit. Dissertat. 19. Cap. 2. §. 2. p. 1456. Vergleichen Commendator hatte dieser lbl. Ritter-Orden allhier in Zittau ebenfalls gehalten, welcher das Jus Patronatus der Kirchen S. Johannis oder Pfarr-Kirchen, ein Haus und Hof in der Stadt, so der Creutz-Hof geheissen, zu seiner Wohnung, item Aecker, Formwercke, Wiesen und Zeiche nebst Scheunen, Viehe-Stllen, Kraut- und Kchen-Grten vor dem Frauen-Thore bey Unser lieben Frauen Kirchhofe, so der Compter-Hof geheissen, besessen und zu administriren inne gehabt. Die Zeit, da dieser Ritter-Orden allhier seinen Sitz bekommen, ist nicht bekandt; doch in dem

Des Commenda-
toris in Zit-
tau Be-
schreibung.

Die Zeit,
wenn sol-
cher in Zit-
tau auf-

schon oft angefhrten Diplomate, so Knig Wenceslaus Secundus dem Hospital an. 1303. ertheilet, wird des Commendatoris am ersten gedacht, und ihm die geistliche Provision ber gemeldtes Hospital bergeben. In einem andern Diplomate hingegen, so gemeldter Knig Wenceslaus der Kirchen S. Johannis 12. Jahr vorher an. 1291. gegeben, geschiehet blo des Plebani Friderici, nicht aber des Commendatoris Meldung, daher billig zu untersuchen, ob damahln der Commendator noch nicht hier gewesen, oder bey der Kirchen nichts zu sprechen gehabt? Nun wird zwar bey Knig Primislai Ottocari Aufsetzung dieser Stadt des Creutz-Hofes erwehnet, da er sey vom Creutz-Hof nach der Weber-Gassen geritten 2c. Daraus aber ist deswegen nicht zu schliessen, da er damahls sich schon allhier befunden habe; sondern der Verfasser dieser Geschichte hat nur damit den Ort bedeutet, wie er damahls gewesen, als er gelebet, nicht, wie ihn Knig Ottocarus umritten; immassen diese Historie erst nach hundert Jahren, als sie geschehen, aufgeschrieben worden. Die sicherste Vermuthung ist, da der Anfang derer Commendatorn entweder um den Ausgang des dreyzehenden, oder in dem Anfang des vierzehenden Seculi zu setzen sey, weiln ihnen E. E. Rath an. 1310. einen Platz bey der Schulen gelegen, wo vor diesen der Stadt Kriegs-Rstung gestanden, berlassen, mit allen Freyheiten darauff zu bauen, ohne alle Steuer und Beschwerungen, wie dieses Document P. I. Cap. XIX. zu befinden.

§. 6.

Die Commende hat anfnglich meist in Cura animarum, und darbey in schlechten Einknfsten bestanden, bi solche durch Stiftungen und Legata zugenommen; wie denn der Commendator selbst ein Priester gewesen, und den Gottesdienst in der Pfarr- oder St. Johannis-Kirche bestellet; welcher sich aber, als sich die Me-Opffer vermehret, noch einen Bruder gehalten, so nebst ihm die gestifteten Messen zu Unser lieben Fr. verrichtet. Nach diesem, als von Zeiten zu Zeiten immer mehr Altre gestiftet worden, Pabst Urbanus VI. auch an. 1388. eine Concession ertheilet, da sie mehr als 8. Altre in der Pfarr-Kirchen aufrichten mchten, wovon die Concession noch aufn Rathhause originaliter vorhanden, so sind also mehr Priester anzunehmen nthig gewesen, und daher hat man im 1396. Jahre schon 14. Priester unterhalten, davon 12. alle Tage haben Primam gesungen,

kommen, ist
zweifelhaft.

Am gewiss-
sten aber
zwischen
dem 13. und
14ten Secu-
lo gesche-
hen.

Der Com-
mendator
ist Anfangs
Priester in
der Johan-
nis-Kirche
gewesen.

Wie nach
und nach
mehr Geist-
lichen in
der Stadt
angenom-
men wor-
den.

gesungen, wie solches aus Kühnel Bunsens Stiftungs-Briefe zu ersehen, welchen man hiermit angefüget, um daraus zu vernehmen, was es damahls mit dem Kirchen-Dienst vor Beschaffenheit gehabt:

Kühnel Bunsens Stiftungs-Brief.

In Gottes Nahmen, Amen! Wenn die Thaten der Leute, die in Zeiten geschehen, leichtlich vergehen, mit der Zeit, es sey denn, daß sie gezäimet werden, mit Festung der Briefe, daher ist, daß Wir Bruder Margkolt von Wobrutitz, Prior der Heuser des Ordens S. Johannis, des Spitals bey Jerusalem, in Böhmen, Pohlen, Mehren, Oesterreich etc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe, allen denen, die ihn sehen, hören, oder lesen, daß die Erbahren und Weisen, Kühnel Buns, Bürger zur Sittaw, und Margaretha seine eheliche Haus-Frau, mit Einsprechung göttlicher Gnade, und von Empfängniß der Junigkeit, sonderlich, und mildiglich gefüget, zu unsern Orden und der Pfarr-Kirchen, unsers Ordens zu der Zittau, Gott zu Lobe und Mehrung seines Dienstes mit fleißigen wohlbedachten Muth, in offte angeregter Handlung, und sind zurathe worden, zugebene eigentlich, und unwiederrufflich zu einem löblichen Seelen-Geräthe, dem Hause unsers Ordens zu der Sittaw, oder dem Verweser desselben Hauses, der jeko ist, oder zu Zeiten seyn wird, ihre Drey Theile an der Bad-Stuben hinter dem Rathhause gelegen, die vorn Jahren Kungen Dammengewesen ist, mit allen Nutzen und Zugehörungen, als er sie gehabt, frey von Beschos, und mit allerley Auffsayungen, der Stadt unbeschadet, zuschicken, und zu schaffen, mit ihren Theilen derselben Stuben, ihr und ihrer Freunden Seelen zu Troste. Daß aber die Messe, die vor und nach gewöhnlich ist, des Morgens zu unser lieben Frauen Kirche zu halten, darzu daselbst zu unser Frauen alle Tage in der Wochen von unsers Ordens Bruder einen, oder Caplan des Morgens, oder zu einer andern Zeit, die uns und unserer Kirche bequelm ist, noch eine ewige Messe unwiederrufflich solle gehalten werden, unschädlich dem Gottes-Dienste, der vor gewöhnlich zu halten gewesen ist,

und noch in der Pfarr-Kirchen dieser Stadt, also, daß der Bruder, der da geschicket wird, zu der andern Messe U. L. Frauen-Kirchen dem Pfarr zu unser Frauen, im Gottes-Dienste, und Mehrung einer Messe zu Hülffe, über die Zahl der 10. Priester, die von Alters gewohnet sind, zu halten, und der Pfarrer, auch über den 11ten Priester, der da zu geschicket ist, von der Kauffleute Messe in der neuen Capelle, und über den 12ten Priester, der da geschicket ist zu des H. Kreuzes Altar, unter der grossen Orgel, erfülle, und mache den 13ten Priester. Und ob der Compter vor den Weltlichen Priester, den man von alter Gewohnheit zu unser Frauen gehabt hat, einen Kreuziger setzte, daß denn 14. Priester würden, in der Stadt 12. die auch Primam mit singen Gott zu Lobe alle Tage, als vor gewöhnlich gewest ist, unter der Kauffleute Messe, vor oder nach, wie es dem Compter und seinem Bruder bequelm ist, und zwar zu U. Frauen, die da alle Tage zwei Messen halten, und Vesper singen. Und ob die Zahl 14. Priester in zukünftigen Zeiten, wegen Sterbens, oder Versendens wegen gemindert würde; So soll der Compter, oder der Verweser der Pfar in 14. Tagen andere Priester an ihre statt schaffen; Und ob er nicht Kreuziger haben möchte; So soll er die Zahl 14. Priester mit Weltl. Priestern, und Caplanen erfüllen; Und ob er das nicht endet, so soll man ihm abschlagen von dem Zinse, der da gefället denen Drey zugesetzten Priestern, als dem Caplan der Kauffleute Messe, der H. Kreuzes Messe in der Pfarr, und Bunsen-Messe zu U. Fr. als viel als jedermann die Woche gebühren mag, und soll das geben in das Siech-Haus der Ausfähigen vor der Brücken, also lange bis daß die Zahl der 14. Priester voll wird, und Gottesdienst vollbringen, als vor begriffen ist, der Bruder, der also zu U. Fr. geschicket wird, soll sich in allen seinen Thaten und Sachen denen andern Brüder Geistlich, hübschlichen, einträchtiglichen gleichen, alle Bürde unser Geistlichkeit mit denen Brüdern unterthäniglich tragen, und der Compter des oftgenanten Hauses

ses soll den Bruder von dem Zinse der vorgenanten Stuben seine Nothdurfft besorgen, und ihm einen Schüller schicken der ihm zum Altare diene. Dasselbe Anrecht und Dienst haben vorgenantre Kithuel Bunsen und seine Hausfrau, und der Rath zu der Sittte sonderlich verglichen, Bruder Johann Fromolde von Prage, zu der Zeit Compter zu der Sittaw, zu seinem Leibe mit unserm Willen und Gunst; Doch unschädlich der Zahl 14. Priester zu halten, und allen andern Articulen, als vor begriffen ist. Darüber so sollen auch 3. Theile der vorgenanten Stuben eine Restauration und Wiederstattung seyn von zwey Messen zweyer weltl. Caplane, eine zu dem Altar zu dem H. Creuze, in der neuen Kirchen vor unserm Frauen-Thore, auswendig der Stadt gelegen, deme die Kaufmännin seine Nothdurfft geschafft hat. Und des andern zu dem Altare in dem Spital zu St. Jacob bey den Siechen gelegen, dem vorgenanten Punsen und seine Hausfrau seine Nothdurfft geschicket han, und zu demselben Altar zu St. Jacob bey den Siechen den Dritten Capplan zulassen sollen, der in aller masse seinen Dienst und Ampt halte als Punsen Capplan, dem Frenzel Elner seine Nothdurfft geschaffen hat, und eine Mark jährlichen Zinses, halb dem Hause und halb der Pictanz zu einer Wiederstattung an dem Compter und das Haus gewiset ist, alle vor eine halbe Mark Gr. auf St. Walpurgis-Tag, und die andere halbe Mark auf St. Michaelis-Tag aufzuheben und zunehmen von dem Rathhause zur Sittaw, als lange der Rath zu der Sittaw eine Mark jährlichen Zinses erblichen an das obgenante Haus weisen wird, auf Gärthe oder andere Güther in der Stadt Gebiete, daß wir und unsere Nachkommen, Prior und Compter denen gönnen sollen daß sie dieselben 3. Altar-Officia belesen sollen, und auch dem 4ten Altaristen zu Crossens Altar in der Pfarr-Kirchen, von dem Wir geret eine Restauration und Wiederstattung haben, so an uns gewiset mit 4. Mark Erbliches Zinses auf der Herzogin Gasse vor unserm Frauenthore

hinter unser Frauen Kirche gelegen, zu Mark denen Brüdern des ehegenanten Hauses zu ihrer Pictanz, daß sie darinnen sollen Ewigen Dienst thun, alle Jahre zu jeglichem Quatember ganze Vigilien, und des Morgens Seel-Messen zu seinem Altar; Und ob sie der Dienste nicht endeten, so sollen die zu Mark zu Herzogen Gassen aufheben der Rath zu der Sittaw und desselben Crossens Caplan, und alle Jahre geben armen Leuten nach ihren Gewissen, so lange daß vorgenanten Brüder den obigen Dienst alle Quatember mit Vigilien und Messen nicht thun, als vor; Die andern zu Mark zu Herzogen-Gasse sollen unserm Compter und vorgenanten Hause zu einer Wiederstattung von demselben Altar haben, und denselben Caplan hat der Rath zu Zittau zu verleihen, zu setzen und zu entsetzen, als oft es noth geschicht, und was ihnen geopfert wird, das sollen sie dem Pfarrer getreulich überantworten, und ihm in ziemlichen und gewöhnlichen Dingen gehorsam seyn, als auch das in der Stadt Briesen ihren Ausfagung wohl begriffen ist. Über alle die vorgeschriebene Punkte und Articuli der Begehrung des vorgenanten Punsen und seiner Hausfrauen, und auch des Raths zu der Zittau, sind wir mit Bruder Hannß Fromolden von Prage, zu der Zeit Compter zu der Sittte, mit Bruder Johann Milchsack auch von Prage, zu der Zeit Pfarrer zu der Sittaw, mit wohlbedachtem Muthen, unserer und unserer Eltesten gutem Rath, und Willen übereinkommen von unsertwegen und aller unserer Nachkommen, Priorn, Comptorn, und Pfarrern, und Brüdern des Hauses und der Pfarr zu der Sittte, andenkende solche Liebe und Gunst, die sie haben zu unserm Orden, und der Pfarre zu der Sittaw, und zu Mehrung des Gottesdienstes und unserm Willen und Gunst, zu der Zusehung einer Ewigen Messe zu des H. Creuzes-Altar unter der grossen Orgel in der Pfarr, die Herr Brudler, etwa Compter zu der Sittaw, mit Willen und Gunst unserer Vorfahren, Priorn und Eltesten geschicket hat, und zu einer Ewigen Messe zu unserer Frauen Kirchen alle Tage, alle Wochen, und alle Jahre ewiglich, über die Messe, die vor dem

dem zu unserer Frauen-Kirchen gewest ist, ohne Schaden und Abziehung des Gottes-Dienstes der vor in der Pfarr gewöhnlich gewest ist, und gönnen und lassen auch zu, die 3. Caplane, Herrmann Crossen in der Pfarr-Kirchen, der Kauffmännin zu der S. Kreuzes Kirche und auch Punsen und Frenkel Elners zwey Caplane zu dem Altare in dem Siech-Hause zu den Epital, und lassen auch zu, und gönnen sonderlich alle Articul, wie sie vor in diesem Briefe begriffen und geschrieben seyn, von Wort zu Wort, in guter schlechter Meynung, ohne alles Arg und zu ewiger Bestetigung, und Zeugniß, und Bekentniß der vorgeschriebenen, Haben wir vorgenanter Prior unser grosses Insiegel, und wir Bruder Johannes Fromold von Prage, zu der Zeit Compter, und Bruder Johannes Milchsack, zu der Pfarrer von unser Ordens und Convents wegen zu der Sittaw, unser Insiegel wissentlich an diesen Brief lassen hengen. der gegeben ist im Prage nach Christi Geburth 1396. am Diensta- ge vor Reminiscere in der Fasten.

§. 7.

Die Anzahl derer Priester bey der S. Johannis-Kirche ist bis auf 20. Personen gestiegen.

Ferner hat Anno 1404. Nicolaus Röther über diese 14. Priester den 15ten ver-schafft, welcher Priester alle Tage nach der Kauff-Herren Messe auf dem mittelsten Altare in der Pfarr-Kirche eine Messe halten müssen. Gleichwie aber in folgenden Zeiten in der Pfarr-Kirchen S. Johannis noch mehr Altäre aufgerichtet worden, als der Altar S. Barbaræ Anno 1416. SS. Petri & Andrea Anno 1419. so nach der Zeit der Heil. Margarethæ geweyhet, und verbessert worden Anno 1485. Item SS. Petri, Pauli, Adalberti & Georgii Martyr. Anno 1423. S. Andrea Anno 1429. SS. Christophori, Clementis & Laurentii, & undecim millium Virginum, Anno 1437. S. Mariæ Annunciationis in dem Chore, so der Bruderschaft unser lieben Frauen zugestanden, an. 1469. von Paul Klausen fundiret. SS. Fabiani & Sebastiani & Agnethæ Anno 1468. In honorem Dei & omnium Sanctorum Anno 1485. S. Mariæ Assumptionis Anno 1509. SS. Viti, Wenceslai, Adalberti und Sigismundi an. 1516. zu S. Pancratii An. 1519. Also sind bey diesen Altären fast meistens eigene Meß-Priester oder Altaristen gewesen, so, daß sich derer Zahl über 20. Personen erstrecket, welche theils ihren Aufenthalt bey dem Commen-

datore; theils besondere Wohnungen auf dem Unger; theils auch bey den Bürgern in der Stadt gehabt, davon die meisten unter den Commendatorem gehöret; andere aber von denen Collatoren der Altäre dependiret. Derer vornehmste Berrichtung hat bestanden in Vießhalten, im Chor der Pfarr-Kirchen die Primas, Tertias und Vespers zu singen, und Donnerstags alle Wochen mit in Procession zu gehen, ausser die an Sonn- und Fest-Tagen gehalten worden.

Über diese angeführte geistliche Personen sind auch in denen andern Kirchen dergleichen Priester gewesen, als bey der Heil. Kreuz-Kirchen Vier; zu unser lieben Frauen zwey; Welche alle Montage eine Messe und Procession pro animabus verrichtet, ohne die andern Messen in der Wochen. Im Hospital S. Jacobi sind auch 3. Priester, und im Siechen-Hause ein Priester gewesen. so allda den armen Leuten mit Meßlesen gedienet haben.

§. 8.

Nicht weniger haben die Mönche, Ordinis S. Francisci, Fratrum minorum genant, in der Kirchen SS. Petri und Pauli bey ihrem Closter, und in denen Capellen unser lieben Frauen, S. Nicolai und S. Barbaræ, den Gottesdienst mit Meßlesen, und ihren vermeynten guten Wercken versehen. Dieses Convent derer Franciscaner Mönche hat allhier seinen Anfang bekommen anno 1244. welchen ferner das Closter durch die Herrschafft von der Lippe, Herrn Ezaschlaw von Konow, samt seiner Gemahlin Agneten, und Herrn Zdislaw von Zohna erbauet, und hiervon bereits Part. I. Cap. XVII. mehrere Anzeige gethan worden. Diese Ordens-Brüder nun, haben sich mit der Zeit sehr verstärkt, nachdem sie von Jahren zu Jahren mehrere und reichere Stiftungen, auch wegen ihrer vorgeschützten vielen guten Werke reichliches Almosen bekommen. Als aber solche Almosen und Einkünfte, bey erfolgter Reformation Lutheri sich sehr ver-schmählert, und die Conventualen ihren Unterhalt nicht weiter finden können, haben sie sich nach und nach verlohren, und das Closter zusamt der Kirche Petri & Pauli an E. C. Rath abgetreten; Wie solches in nur angeführten 17den Capitul ausführlicher nachzulesen.

§. 9.

Bei diesen Franciscaner-Mönchen und ihrem Closter haben sich auch gefunden Closter-Frauen oder Nonnen von der Dritten Regul.

In denen übrigen Kirchen sind wiederum absonderliche Priester unterhalten worden.

In der Kirche SS. Petri und Pauli haben die Franciscaner-Mönche den Gottesdienst bestellet.

Franciscaner-Nonnen auf den Angel.

Regul S. Francisci, welche ein Haus aufm Unger gehabt, und darinnen gewohnet, wie hiervon das Stadt-Buch *sub An. 1378. Cap. 2.* berichtet, daß Nicol Stewitz mit seinen Söhnen, Hannß und Bernhard, sind vor den Rath kommen, da sich dieselben Söhne mit gutem Willen verziehen, und abgetreten alles, das ihr Vater Nicol, durch seiner Seele und seiner Vorfahren und Nachkommen Seeligkeit in Gottes Ehre gegeben und verschafft zc. also, daß derselbe Nicol sein Haus, gelegen auf dem Unger vergeben, und verreichet und geschicket hat, nechst dritthalb Mark und 7. Gr. jährliches Zinses, gelegen in dem Dorff zu Heinersdorff Schreiber, zu einem ewigen Seelen-Geräth, also daß in demselben Hause arme Nonnen, und Frauen ewiglich wohnen sollen, und sollen von dem Zinse $2\frac{1}{2}$ Mark und 7. Gr. dieselben armen Leute alle jährliche Nothdurfft kauffen zc. Actum am Tage unser lieben Frauen Annunciat. Ingleichen an. 1386. gemeldter Nicol Stewitz, und Anna, seine Hausfrau ihr Haus auf dem Unger, das sie Schoß- und Wache frey haben, dieweil sie leben, verschreiben lassen Elsen Schultisin, der Nonnen, also bescheidentlich, daß derselben Elsen Schultisin dasselbe Haus folgen soll, nach ihrer beyder Todte, ohne alle Hinderniß, und soll darinne halten, Göttliche und fromme Kinder, ewiglich zu einem ewigen Seelen-Geräthe, und hat derselben Elsen darzu lassen schreiben zu demselben Hause, eine Wiese gelegen in dem Wäldgen bey Reibersdorff, die man nennt das Rodeland, gelegen gegen Reichenau, erblich und ewiglich, also daß man von derselben Wiese und von ihrem Jährlichen Zinsen kauffen soll Holz zu Nothdurfft derselben armen Leute, in dem Hause, und auch zugeben Schoß und Wache, und andere Dienste, dieser Stadt, ohne alle Hinderniß, und Wiederrede seiner Kinder, also daß ewiglich bleiben soll. Actum am Abend Lichtmess. Von dieser Nonnen ihrem Wandel und Abgang findet man weiter nichts mehr. Hingegen aber sind wiederum andere Nonnen, von eben solcher dritten Regel Francisci, in dem sogenannten Regel-Hause am Topff-Markt, gewesen, wovon im andern Tomo der Stadt-Bücher *sub An. 1404. Cap. 16.* die Stiftung des Regel-Hauses, welches Margaretha Meißnerin gestiftet hat, zu lesen ist. Selb. ges. Haus war bey denen Mönchen gelegen, als man aus dem Creutz-Gange gehet, Dasselbe Haus und alles, was darinnen befindlich, hat sie mit des Raths Willen geschickt und ge-

geben zu einem Seelen-Geräthe, armen Schwestern der Dritten Regel, also daß sie mit des Guardians, und Regel-Meisters oder Regel-Meisters Rathe, unter ihnen selbst sollen kiesen eine fromme Schwester, zu einer Regel-Meistern, die dem Haus und Schwestern darinnen allerbest vorstehen möge, und der sollen die andern gehorsam seyn, und ob dieselbe gebrechlich würde, daß sie dem Hause und den Schwestern nicht mehr dienlich, So mögen die andern mit des vorgenannten Gwardians und Regel-Meisters Rathe, eine andere kiesen. Würde auch unter den Schwestern irgend eine unziemlich leben, mit Worten oder mit Wercken, oder groffen, oder andern Sachen, die den andern Schwestern schädlich wären, und böse Bilde geben, solche als offt es die Nothdurfft erfordert, sollen sie austreiben; Und sollen auch so viel in dem Hause solcher Schwestern halten, als darinne Gemach haben mögen, Gott zu dienen; auch werden sie mit einander nicht Unfug treiben oder darinnen gestatten da Gott vor sey; So sollen die vorgenannten Gwardian und Regel-Meister, mit der Schöpfer Rath davor denken daß solcher Irrthum gewandelt werde, und also bestellet werde, daß solch Seelen-Geräthe nicht vergehe, und daß die Leute ihr Almosen nicht verlihren. Von dieser Regel Nonnen Wandel, und wie selbige von E. E. Rathe wegen ihrer ungebührlichen Bezeugung ausgetrieben worden, auch das Haus wiederum an weltliche Hand kommen; soll folgendes Capitul handeln.

§. 10.

Damit nun die Layen und gemeinen Leute auch ihren Eifer in Bestellung des Gottesdienstes durch ihre gute Werke, darinnen sie ein Verbiensucht erweisen möchten, machten die Vermögenden allerley Stiftungen, sonderlich, wenn es zum sterben kommen wolte, in Meynung, ihren Seelen damit zu helfen, um welcher Ursache willen solche Vermächtnisse Seelen-Geräthe genannt wurden; Deren wollen wir einige, und zwar nach denen Jahren der Stiftung, aus denen Stadt-Büchern alhier anführen. Also vermachte und schenckte Christina, eine Bürgers-Wittbe, ihr Haus und Hoff, an dem Pfarr-Hofe gelegen, der Kirchen S. Johannis, zu Erweiterung des Pfarr-Hofes, pro suorum remedio peccatorum, wie die

Unterchiedene Stiftungen von privat-Personen, so Seelen-Geräthe genannt werden.

Vermächtniß eines Hauses zu Erweiterung des Pfarr-Hofes bey Johannis.

Noch andere dergleichen Nonnen im sogenannten Regel-Hause am Topff-Markt.

Der selben Fundation.

Worte

Worte in dem Diplomate lauten, so König Wenceslaus hierüber an. 1291. primo Calendarii Decembris ertheilet hat, und welches von Wort zu Wort *Part. I. Cap. XI. §. 2.* zu befinden. Defgl. hat Hermann, genant Buch, von Knobelsdorff, mit Gunst E. E. Rath's gekauft ein ewig Seelen-Geräthe, auf der Stuben vor der Stadt, vor der Böhmischen Pforten, von Nicolin dem Bader, dasselbe Seelen-Bad soll seyn alle Montage frühe, bis nach Vesperzeit, solches soll stehen auf derselben Stuben nun und immer, dieweil daß wir leben, und diese Stadt eine Stadt ist (wie der Stiftungs-Worte Inhalt ist:) *Actum 1340.* Worbey jedoch zu mercken, daß diese Stiftung in folgendem Seculo gleichwohl eine Veränderung betroffen. Denn als sich der Collator beschwerete, daß solches Seelen-Bad nicht recht ausgerichtet würde, so ward an. 1424. ein Vergleich deswegen mit dem Bader gemacht, daß der Bader je über 14. Tage am Dienstage, und ein jeglicher nachkommender Bader in der Badstuben vor der Böhmischen (oder Wasser-Pforten) ein Seel-Bad, armen Leuten, Schülern, und allen anderen armen Leuten, die das nothdürfftig seyn, sie sind gelehrt oder ungelehrt, Mann oder Weib, jung oder alt, niemand ausgenommen, machen, und baden soll, und soll mercklich also geschaffen seyn, daß beyde Winter und Sommer dasselbe Seel-Bad zu Hand nach den Vier Messen, die zur Pfarrkirchen gehalten werden, bereit stehe zc.

Ferner hat *An. 1348.* eine Mitbürgerin, die Wenzeln genant, vermacht einen Stein Unschlitt, jährlich zu geben, zu einem Geleuchte bey dem heiligen Grabe.

Item an. 1377. hat Frau Anna, Nicols von der Leippe Hausfrau, eine Mark Zittl. jährliches Zinses in dem Dorffe Eckersberg gelegen, beschieden zu der Lampen und zu dem Geleuchte, die da stets brennen soll vor den H. Leichnam in Unser Pfarre.

Ingleichen *an. 1380.* hat Hermann Croßin E. E. Rath gegeben 100. Schock Gr. Prager Münze, nach seinem Tode zu einem Seelen-Geräthe, alle Jahr an statt der Zinse vier Tonnen Heringe zu kaufen, und solche in das Kloster, dem Guardian und dem Convent der Franciscaner zu ihrer Speise zc. *Item* alle Jahre in der Marter-Wochen ewiglich an dem guten Frentage, nachdem als das Amt in Unserer Pfarrkirchen begangen wird, schicken und schaffen von Unser Schule vier Gefellen, so den Psalter lesen sollen, Nacht und Tag, bis zu der Zeit, da man das Creuß erhebt zu der Desterlichen Zeit in derselben Pfarrkirchen.

Item an. 1382. Frau Margaretha Ludwigsdorffin, mit ihren Söhnen, Petern und Niceln, haben gezeugt und gekauft ewiglich von unserer Kirchen Stieff-Vätern mit E. E. Rath's Willen ein Ewiges Licht und Lampe, die da hengen soll mitten in der Kirche unser Pfarr, vor dem Zeichen des heiligen Creuzes, also daß man dieselbe Lampe ewiglich halten soll, von den Zinsen und Renten unser Pfarre, und ewiglich alle Tage anzünden und brennen soll zu der Früh-Messen der Kauff-Herren, und also brennend hengen soll ewiglich, alle Tage, bis daß die Messen vollbracht worden seyn in unserer Pfarr, um zehen Mark bereiten bezahlten Geldes an Golde, zwene und dreyßig guter Gilden, die wir auch gewandt haben, an die Monstrancia des heil. Leichnams, damit sie vergoldet ist. *Actum An. 1382.* Mittwoch in den Pfingst heiligen Tagen.

Noch weiter ist *an. 1396.* von Margarethen Gräzerin der Pfarrkirchen eine Wiese zugeeignet worden, von deren Genieße die Kirch-Väter alle Jahr ewiglich kaufen sollen und schaffen Wein und Oblaten zum Gottesdienste, als viel man um solchen Genieße schaffen mag, und sollen die Kirch-Väter Wein und Oblaten geben zur Pfarr, zu Unser lieben Frauen, zum heil. Creuze, zu dem Spital und zu den Siechen, allen Priestern zur Messe ohne Gebrechen und Wiederrede, *fact. in crastino Accens. Dom.*

Item Mag. Johannes Brasinator oder Melzer, Svvidnicensis, alter Prediger allhier, hat in seinem letzten Willen und Testament ausgesetzt, und herßlich begehret, daß man alle Frentage in der Hoch-Messe das Leyden und den Tod Christi berühren solle, in der ehegenannten Kirche ewiglich, seiner armen Seele zu Hülffe und Trost, und der Schulmeister mit seinen Schülern, solte allda nach dem Sanctus, das Responsorium: Tenebrae factae sunt &c. singen, und ein Priester mit einer Collecte darzu gehörend, beschließen. Auf daß auch ein jedermann zu solcher Betrachtung des Leydens und Todes Christi mercklich vermahnet und gereizet würde, wäre sein Begehren, daß man unterdessen die grosse Glocke der benannten Kirche darzu läuten solte, darzu er denn so viel Gutes und Geldes benennet und beschieden hat, daß man Viertelhalb Zittl. Mark jährlich und Erbliches Zinses, darvon solch Gottesdienst möge ausgerichtet und unterhalten werden, kaufen und bestellen möchte zc. Von solchem 4. Zittl. Mk. Gr. jährl. und Erblichen Zinses gebühren den Creußherren des Hauses zur Zittau des Jahres 3. Schilling, den Schulmeister

Seelen-Bad in der Bad-Stube vorm Thore.

Stiftung eines Geleuchtes bey dem heil. Grabe. *Item* in der Johannis-Kirche.

Stiftung von 4. Tonnen Heringe ins Franciscaner-Kloster.

Stiftung einer ewigen Lampe zu S. Johannis.

Vermächtnis einer Wiesen zum Wein und Oblaten in die Kirchen.

Stiftung des Tenebrae-Singens in der Kirchen S. Johannis.

2. Schilling, den Locaten 2. Schilling, der Pfarr-Kirchen S. Johannis von der grossen Glocken zu leuten, des Jahres 3. Schilling, dem Glöckner 2. Schilling, seinen Knechten auch 2. Schilling. Diese Stiftung ist von dem Commendatore, Andrea, approbiret worden, den 1. Aug. An. 1476. die Confirmation aber des Bischoffs zu Breslau, Rudolphi ist nebst einem Ablass oder sogenannten Indulgentius 100. dierum erfolgt An. 1477. wie beyde Documenta annoch in E. E. Rath's Cangeliey originaliter ausweisen. Diesen Jährlichen Zins von dem Capital hat E. E. Rath über sich genommen zu geben, besage des Stadt-Buchs Cap. 60. Actum Fer. V. ante Latare 1479.

Ingleichen hat M. Conradus Zöllner Zittau. eine Marck Zittl. jährliches und Erblisches Zinses zu Poratsch auf einem Garten, Acker und Wiesen, der Pfarrkirchen und deren Kirch-Vätern abgetreten, also, daß die bemeldten Kirch-Väter solche Wrl. Gr. jährlichen von den obbenannten Gütern der Kirchen zu gute empfangen und einnehmen sollen, um daß man alle Sonnabend nun und zu ewigen Zeiten, Gott dem Allmächtigen zu Lob, und allen gläubigen Seelen zu Hülfe und Trost, alsobald nach der Vesper in der obgenannten Pfarrkirche zuvor mit der Früh-Meß-Glocken signiren, und stündeln soll, und darnach so bald mit der Früh-Meß-Glocken, und darzu mit der Meß-Glocken einen guten Puls, allen gläubigen Seelen zu Trost und Hülfe lauten lassen, und die obgemeldten Kirch-Väter, und alle Nachkommende sollen es also mit dem Glöckner und seinen Dienern verschaffen und bestellen, und ihnen ihren Willen darum machen, daß solche Signatur, mit samt dem guten Puls, um und zu ewigen Zeiten keinen Vergang habe, ohne alle Verkürzung &c. Factum in Conuers. S. Pauli An. 1480. zu dieser Läutung der Glocken hat an. 1485. Clemens Dederlein die Zinse verbessert, und ist dieses Lauten zur Vesper am Sonnabend, wie auch obgemeldtes singen des Responsorii: Tenebrae factae sunt &c. zur Zeit noch in der Observanz.

Endlich hat an. 1519. feria VI. post Jubilate der Ehrfame Paul. Hoffmann, Bürger und Rathsfreund am Ringe allhier, mit Vergünstigung des Rathes und des Commendatoris, das Salve Regina täglich um 23. Uhr zu singen gestiftet, und darzu eine Wiese zwischen der neuen und Reifig-Mühlen gelegen, und 100. Schock Geldes vertestiret, von der Zinse soll dem Commendatori 12. Gr. den Brüdern in der Gemeinde 24. Gr. dem Schulmeister 12. Gr. denen Collaboratoribus 14.

Gr. den Schülern insgemein 12. Gr. dem Glöckner 12. Gr. der Pfarrkirchen 24. Gr. wegen des Lautens und der Lichte gegeben werden. Hierüber hat der Administrator des Erzbischoffthums zu Prage d. d. 18. Apr. an. 1520. einen Confirmation-Brief, so nebst der Stiftung ebenfalls annoch originaliter vorhanden, ertheilet, so jedoch unnöthig, allhier anzuführen. S. 11.

Ueber diese obgemeldte Päbstliche Meß-Altäre, Stiftungen und Seelen-Geräthe hat man gewisse Bruderschaften fundiret und aufgerichtet, welche durch reichliche Legata und Vermächtnisse ihren, in jeglicher Bruderschaft befindlichen Gliedern, ziemliche Capitalia gesammelt, so daß weilselbige deroselben Vorsteher auf Zinse hin und wieder verliehen, diese Bruderschaften und derselben Altäre nicht wenig Vermögen überkommen. Und solcher Bruderschaften sind hiesiges Orts unterschiedliche gewesen, davon, besage des Stadt-Buchs sub an. 1521. Cap. 01. in der Geistlichen und Andächtigen Jungfrau Margaretha Lufsdorffin, begebenen Schwester der Dritten Regel S. Francisci an. 1521. Dienstags nach S. Viti aufgerichteten Testament folgende Viere benennet werden. Die Bruderschaft unser lieben Frauen, die Bruderschaft zu S. Johannis, die Bruderschaft S. Antonii, und die Bruderschaft S. Jacob. Die Bruderschaft Unser lieben Frauen, Fraternitas B. Mariae semper Virginis, sonst die Constabuliey genant, hat ihren Anfang genommen um das Jahr Christi 1468. Denn nachdem die hiesige Bürger-schaft und Einwohner in dem seithero langwierigen Hussiten-Kriege wieder die verdammte Böhmische umliegende Kegerey (sind Worte aus den aufgerichteten Statutis dieser Constabuliey) und ihre Gönner, mit grosser Darstreckung Leibes und Güter viel erlitten haben; So sind sie von dem Hochwürdigen Herrn, Hn. Rudolpho, von dem heil. Röm. Stuhl zu Boheim und Pohlen, der Königreiche Gesandten, und Bischoff zu Breslau, mit einer Bruderschaft zu Unser lieben Frauen genant, begnadet, und ihnen eine besondere Bulla darüber gegeben worden. Worzu auch der Hr. Commendator und Pfarr seinen Contiens ertheilet, und E. E. Rath, nach Inhalt der Bischofflichen Bulle, der Bruderschaft gewisse Statuta aufgerichtet, und gegeben, sub dato feria V. ante Dominicam Palmarum an. 1469. derer Inhalt also lautet:

Wir Bürgermeister und Rathmannen, Richter und Schöppen, bekennen, Daß für Uns die Erbaren Leute Unsere Bürger und Mit-Bürger kommen seyn,

Hierüber sind in Zittau noch 4. Bruderschaften gewesen.

Die Bruderschaft unserer lieben Frauen oder die Constabuliey

Statuta der Constabuliey in Zittau.

Stiftung des Lautens zur Vesper am Sonnabend.

Stiftung des Responsorii, Salve Regina in der Joh. Kirche.

seyn (und erzehlet, nachdem der Hochwürdigste, in GOTT Vater und Herr, Herr Rudolphus, von dem Heil. Römischen Stuhl zu Böhheim und Pohlen, der Königreiche Gesandte, Legat, iekund Bischoff zu Breslau Seine Gnade, angesehen dieser unser Stadt fleißige und ungespahrte Mühe und Streite wieder die verdamnte Böhmishe umliegende Kekerer und ihre Gönner, und auch unsere grosse Darstreckung beyde Leibes und Güter, Sie mit einer Bruderschaft, Unser lieben Frauen genannt, begnadet mit Willen und Ja-Worte unser Herren Comptors und Pfarrers, nach Ausweisung derselbigen Unsers Herrn, des Legaten, obgenannte darüber gegebene Bullen, die wir gesehen und gehört haben von Wort zu Wort lesen, bittende Uns demüthiglich, mit hohem Fleiß begehrende, Unsern vollmächtigen Willen dazu zu geben, und Ihnen die mit Unserm Stadt-Buch zu bestätigen, und sie darbey handhaben und zu schützen, gleich andern unsern geschwornen Handwercks-Meistern und Zechen, vermeynende sich gemeinlich nach der Bullen Unsers Herrn Legaten obgenannt, und nach Uns und einem jeglichen zukünftigen Rathe gänglichen zu richten und halten. Also haben Wir angesehen ihre ziemliche Bitte, betrachtende, daß Wir gar unbilligen Gottes und Unser lieben Frauen Dienst hindern solten, sondern die vielmehr zu mehren und auszubreiten verpflichtet wären, und haben Unsern ganzen Willen darinn gegeben, und vollwortet, in solcher Maßen und Weise, also daß wir ihnen alle Jahr, gleich andern unsern Handwercks Meistern, an dem Tage Unsers Raths Verneuerung vier Eltisten oder Provisores kiesen und setzen nach unserm und eines zukünftigen Raths Erkantniß, derselben Bruderschaft vorzustehen, und die zu verwesen, nach aller Nothdurfft, die Uns und einem zukünftigen Rathe, dem nach Gewohnheit unsere Zech-Meister schweren sollen, solche obgenannte Bullen unsers Herrn des Legaten, in allen Clauseln und Capiteln und die unsere hernach geschriebene Statuta gänglich und unverbrüchlich zu halten.

Zum Ersten: Daß sie uns und eis-

nem zukünftigen Rathe in allen unsern Befehlungen und Gebotten sollen gehorsam seyn, und keine Morgensprache, Sammlungen, neue Geseze, oder neue Finde hinter dem Rathe nicht machen noch stiften sollen, es geschehe denn mit des Raths Wissen und Willen, als das unser Herr der Kayser in seinen Briefen geheissen und gebotten hat.

Zum Andern: Sie sollen auch keine Gewercke oder Zech mit ihrer Bruderschaft und Weise aus ihren Gängen und alten Gewohnheiten in keiner Weise bedrängen; wollen sie aber ihre Kerzen tragen in der Procession des heiligen Leichnams-Tages, die mögen sie tragen zu allerförderst vor allen Zechen, also daß alle Zechen in ihren alten Gängen bleiben.

Zum Dritten: So jemand von beyden Geschlechtern in ihre Bruderschaft treten will, und kommen würde zu dem Provisoren oder Verwesern, zu denen sollen sich die Provisores gutwillig lassen finden, sie gütlich aufnehmende, und gar ein gewöhnliches von ihnen heischende, auff daß man die in ihre Bruderschaft schreibet, und davon desto besser das Beleuchte und Geräthe fertiget.

Zum Vierter: Da ein Bruder oder Schwester, die in ihr Buch eingeschrieben worden, Todes halber abgicgen, so sollen alle andere Brüder und Schwestern, die da einheimisch wären, so die von dem Provisore besandt würden, zu desselbigen Todten Bruder und Schwester beygrafft kommen, ihn zu dem Grabe begleitende, und GOTT dem Herrn für ihn bittende: ausgenommen der Brüder aus andern Zechen, so die auch in derselben Stunde eine andere Leichen hätten zu begleiten, die mögen bey ihrer Zech bleiben, und dergleichen auch bey den Leich-Zechen und Seel-Messen seyn sollen, und zu dem Opfer gehen. Und darnach dieselbe Person, Bruder oder Schwester soll in ihrem Toden-Buche eingeschrieben werden, auf daß man in der Messe GOTT dem Herrn alle quatuor tempora fürbaß für sie bitte.

Zum fünften: Ein jeglicher Bruder, er wäre gelehrt oder Laye, soll in die Bruderschaft auf alle Quatember einen Br. so man den von ihm begehret, und

erfordert, geben, zu dem Wachs und anderer Nothdurfft, die Brüderschafft damit zu besorgen.

Zum Sechsten: Daß die obgenannten Brüder alle Wochen frühe in dem Advent zu dem Rorate Cœli desuper &c. kommen sollen, und darzu verharren biß zu Ende. Dergleichen an dem heil. Christ: Tage zu dem Jubila anima; zu der Messe: Lux fulgebit; item zu allen grossen Festen unsers HErrn, als: Circumcisionis, Trium Regum, Resurrectionis, Ascensionis, Pentecostes, Trinitatis und Corporis Christi, und S. Johannis Baptista, Dedicationis Ecclesiæ, auch alle andere Unser lieben Frauen Feiertage, als Conceptionis, Annunciationis, Visitationis, Nivis, Assumptionis, Nativitatis, Purificationis, und an der Fast: Nacht, und alle andere Festen, Apostolorum, Martyrum, Confessorum & Virginum. Zu den vier Messen sollen sie kommen, und die mit Andacht sauberlich und einstimmiglich ohne Zerrunge oder Beschwerneisse singen. Aber die Layen Brüder und Weibs-Personen, die nicht singen können die sollen ihr inniges Gebet thun, als ihnen von Gott verliehen ist. Item, die obgenannten Brüder sollen alle Donnerstage über, das ganze Jahr von Nonnen und Frauen die literaten mit den Schülern mit ihren brennenden Kerzen sauberlich und ordentlich in der Procession gehen, nach Befehlung unsers Herrn des Legaten, und die Ungelehrten hernach. Item, alle andere ihre gewöhnliche Singe: Zeiten, als das Salve Regina in der Fasten, die Processiones in der grossen Fasten, die Vesperas, die finster Metten, die Messe, infra Octavas Assumptionis Mariæ zu Unser lieben Frauen draussen, und andere Annata sollen sie nicht lassen abgehen, sondern die Ferien fleißig vollbringen, sonderlich und einträchtiglich, auf daß das gemeine Volk davon nicht Aergerniß nehme, und Spötterey daraus entspriess. Welche aber darzu nicht kommen, oder sonst sich versäumlich in den fürgeschriebenen Stücken beyde in unsers Herrn Legaten Bullen, oder in unserm Stadt-Buche von uns gesetzten Ordnungen befinden lassen, da geben Wir den Provisorn und anderen ihren Eltesten solche Macht, daß sie dieselben

Ungehorsamen und Versäumlichen büßen mögen, nach Bequemlichkeit, oder sonst so es Noth thäte eine bequeme Pön auf etliche genannte Geseze zu setzen, daß solche unsere Geseze gehalten werden. Welche sich aber wider sie setzen, und ihnen nicht gehorsam wolten seyn, dieselben sollen sie uns melden und offenbahren, die wollen Wir wohl selber straffen und gehorsam machen. Doch alles in einem solchen mercklichen Unterscheid, daß die obgenannten Brüder sollen den Capitulen und Sakungen in der Bulle und allhier gänglichen verpflichtet und von Gott verbunden seyn, ist unsere Meynung nicht so es ihnen eine grosse Beschwerung würde und mit nichten verändern könnten; sondern allein zu den grossen Festen unsers HErrn obgenannt, und zu dem Advent zum Rorate, und in allen unsern lieben Frauentag: Festen obgenannt, darzu vigilien und requien, und auch zur Beleitung jeglichen todten Bruders zu dem Begräbniß, und seinem Leich: Zeichen sollen sie von des Rechten wegen, und bey einer Pön verpflichtet seyn; aber zu den andern obbenannten Stücken, was sich des Chors zu vernehmen, sollen sie nicht so gang verbunden seyn. Da aber die Provisores und Eltesten erkennen wo es Noth thäte, so möchten sie aber ein solches verpönen, oder nach Wohlgefallen halten. Item, die Indulgentien gegeben von unserm Herrn dem Legaten in der Bullen, sollen sie auch auf alle quatuor tempora mit einem Prediger bestellen, daß die dem Volcke fürbaß verkündiget werde. Item, auf das letzte befehlen Wir ihnen von Rechts wegen ernstlichen, daß sie es fürbaß auf dem Chore bey der Messen, oder sonst in andern annaten ordentlich, züchtiglich, sauberlich und bequemlichen halten sollen, alles unnütze Geläuffte, Spazirunge, Geschrey, Gelächter, Pfnußtern und Handlung sollen abgethan werden, und alle bey einander in einem Hauffen für dem Buche stehen, und Achtung auf den Regenten haben sollen. Welche aber Herren des Raths hinauf gehen, oder sonst zu ihren andern ziemlichen Dertern, denen soll keine Mißerbitung von ihnen erbethen, sondern, als sich gebühret, in Ehren gehalten werden.

werden. Und so sie in Unsern Råthen oder andern Geschåften der Stadt wåren, alsdenn sollen sie besreyet seyn aller obbeschriebenen Statuten. Und welche nicht singen können, derer man droben zur Handlung nicht bedarff, die mögen und sollen danieden bleiben, auf daß sie droben ungehindert bleiben. Auf solche Sachen sollen die Provisores aufsehen und Achtung geben. Welche dann in solchen Sachen erkennen und erfunden worden, die mögen sie büßen, auf daß droben in dem Chore eine göttliche Ordnung gehalten werde. Item, wenn die obgenannten Brüder Vigilien oder quatuor tempora singen wollen, so sollen sie zuvor darzu mit allen Glocken drey genannte Puls lassen läuten, und auf den morgigen Tag zu denen Requien einen Puls, denen lieben Seelen zu Troste. Item, so die alten Provisores absitzen, so sollen sie den neuen Provisoren und Brüdern des Jahres eine Rechnung thun, und das Geråthe überantworten. Und diese Unsere Gesetze und Statuta alle Jahr offenbar lesen lassen; Item alle Donnerstage soll man mit der Johannis-Glocke zu der Procession des heiligen Leichnambs läuten darinn sich die Kirch-Väter begeben haben.

Solche oben beschriebene Capitula, Clausulen, und Statuta haben sie Uns gelobet unwidersprechlich zu halten, und darwider nicht zu seyn, in keinerley Weise, nun noch nimmermehr. Factum & actum feria V. ante Dom. Palmarum Anno Dom. 1469.

Dieser Bruderschaft nun zu Liebe und Gunst machte, besage des Stadt-Buches *de An. 1469. cap. 11.* Paul Claus ein Testament, darinnen er einen neuen Altar in der Pfarr-Kirchen St. Johannis stiftete, der solte gesetzet werden in dem Chor gegen der Drefz-Cammer über, derselbige Altar wurde hernach geweyhet Gdt zu Lob und Ehren, und Unser lieben Frauen ihrer Vorbereitschaft zc. Und dieses Altars Lehn-Herren waren der obgenannten Erbaren Bruderschaft Brüder, die Provisores mit ihren Eltesten zc. also daß sie mögen und sollen verleihen lauter um Gdtes willen einen erbaren Mann einen Priester, oder der in kurzer Zeit mag Priester werden, doch einem Stadt-Kinde, der da bequem auch wohl bestimmt, und in dem Sange des Chors wohl läuffig, und auch vorhin nicht belehnet

ist; denn er soll nicht alleine zu dem Altar der Messen, sondern auch in dem Chor und Vigilien, so die Brüder singen, verbunden werden, und mit ihnen singen, und so von den Brüdern gesetzte Regenten nicht wåren, so soll er das Chor regieren, biß zu der Regenten Ankunfft; Derselbige Altariste soll auch alle Donnerstage in Processione gehen, mit andern Priestern, so man mit dem Sacrament gehet, wie in allen Sonntagen und grossen Festen. Item, der Altariste und ein jeglicher Zukünfftiger soll verpflichtet seyn alle Wochen zu lesen eine Messe, denen lieben Seelen, die in der Bruderschaft verschieden sind; Item an der Mittwoch von dem lieben S. Thoma dem heil. Apostel; Item am Freytag soll er lesen eine Messe von unsers lieben Herrn seines bitteren Leidens und Marter, und soll allewege lesen in derselben Messe pro Evangelio die Passion, und das in keiner Weise aussen lassen bleiben, und diese Messe soll gehalten werden unter der Hoch-Messe alle Freytag; Item am Sonnabend soll er halten eine Messe de Sancta Virgine Annunciat. & Nativitate, nach seinem Willen zc. Es kam hierzu, daß Georg Riber der alte Bürgemeister mit seiner ehelichen Haus-Frau um ihrer Seelen Seeligkeit willen zwey Marck Gr. Zittauischer Zahl ihrer Erb-Zinse den erbaren Brüdern Unser lieben Frauen auf gewissen Gårten williglich abtraten und zueigneten, solche obgenannte 2. Marck Gr. solten die obgenannten Brüder haben, und forthin einen jeglichen Schulmeister von der Procession, darinnen alle Donnerstage Gdt zu einem ewigen Lobe der heil. Leichnam oder Sacrament in der Kirchen umgetragen wird, von einer jeglichen Procession zwey Groschen geben und auspenden zc. Actum feria S. Cacilie An. 1469. Vid. Stadt-Buch de b. Anno Cap. 12.

In eben diesem Jahre hat Frau Ursula, Hanns Ludwigsdorffs Ehe-Frau, der Bruderschaft testirer eine halbe Marck Zitt. jährlichen ewigen Zinses zum Geleuchte. *Ibidem Cap. 12.* Von der Bruderschaft St. Jacobi hat man so viel Nachricht, daß derselben an. 1517. vier Eltisten oder Vorsteher sind geordnet worden, an. 1525. aber ist dieselbe wiederum zergangen. Die Brüder: Die Bruderschaften zu S. Johannis und S. Antonii mögen ihren Anfang kurz vor der Reformation Lutheri genommen haben, ehe solche aber recht zu Stande kommen, haben sie wieder ihre Endschafft gefunden.

Zu dieser neu aufgerichteten Bruderschaft wurden unterschiedene Legata vermacht.

Die Bruderschaft S. Jacobi.
Die Bruderschaften S. Joh. & S. Antonii.

§. 12.

Das Ge-
stifte der
Pictanz vor
den Com-
mendator,
und die
Creuz-Her-
ren.

Erklärung
dieses Nah-
mens.

Beschrei-
bung der
Pictanz
in Zittau.

Zu solcher
Pictanz
werden viel
Erb-Zinsen
gestiftet.

Im übrigen ist vor diesen noch ein absou-
derlich Gestifte zum Unterhalt des Com-
mendatoris und derer Creuz-Herren in
Zittau gewesen, so die Pictanz, Pictanz, oder
Pittance geheissen. Gestalt man solche Nah-
men bey denen Scriptoribus, und vornehm-
lich denen Interpretibus Juris Canonici hin
und wieder, wiemol in unterschiedenem Ver-
stande und Erklärung antrifft. Gerard. Jo-
hann. Vossius Lib. 2. de Vitiis Latini Sermomis
p. 86. führet die Benennung von dem Fran-
zösischen Worte pitance her, und hält es
pro obsonio vel lautiori ferculo. Du Fresne
aber in Glossario ad Scriptores media & infi-
ma Latinitatis Tom. 3. p. 271. erweist aus
vielen angezogenen Autoren, daß das Wort
Pictancia eine in den Clöstern gewöhnliche
Portion bedeute, so jeglichen Conventualen
an Fleisch und Fischen, oder andern Be-
dürffnis pfleget gereicht zu werden. Da-
hero denn Pictanciarus derjenige Clöster-
Bediente heisse, cui munus incumbit, com-
ponendi & distribuendi singulis Monachis
pictancias suas, wie angeführter Du Fresne
cit. loc. solches erkläret. So findet man auch
in Codice Justiniano, daß Pittacia pro ra-
tionibus & Commentariis annonarum mi-
litarium; item pro Albo, Brevibus & Com-
mentariolis gebrauchet wird in l. 5. & 9. Cod.
de erog. milit. annon. Welches viel-
leicht Anlaß gegeben, diesen terminum
ad res Ecclesiasticas zuziehen. Conf.
Menoch. Remed. 15. recuper. Possess. n. 450. § 99.
Christin. Dec. 439. n. 13. Allhier bedeutet es
das vor den Commendatorn und die Creuz-
Herren, zu ihrer Versorgung, in Speise,
Kleidung und anderen Nothwendigkeiten
verordnete Gestifte, so an. 1373. auf Befehl
Semovitis, Herzogs zu Teschen, und Prio-
ris des Ordens S. Johannis Hierosolymita-
ni, aufgerichtet, und darzu von dem Com-
mendatore Johanne Geudlero ein Haus
gekauft worden, so am Thore des Creuz-
Hofes gelegen, wie hiervon die alten Anna-
les mit diesen Worten berichten: Pictantia
in Zittavia est instituta a Semovite, Duce in
Teschin, Priore Ordinis, & ad hanc emta
est Domus quaedam, circa valvam Domus
Cruciferorum, Geudlero Commendatore
in Zittavia, in die Epiphania Anno 1373. zu
dieser Pictanz wurden nach der Zeit viel
jährliche Zinsen, so auf gewissen Grundstü-
cken um die Stadt und auf dem Lande haf-
teten, theils von wohlhabenden Leuten in
ihren Testamenten vermacht; theils von
denen Commendatoribus erkauft, deren

Abgabe bis dato noch in Observanz ist.
Denn nachdem die ganze Commende mit
allen Revenüen an E. E. Rath käufflich ge-
diehen, sind auch diese jährliche Zinse mit an
selbige gelanget, die nummehr von denen
Censiten (unter dem Nahmen Poenitz-
Zinse) jährlich eingehoben werden. Im-
mitteltst weilen von dieser Pictanz noch zwey
Diplomata de an. 1414. und 1431. auf hiesi-
gem Rathhause originaliter vorhanden, de-
ren Inhalt die Beschaffenheit solcher Pictanz
gar fein erkläret: Als wollen wir selbige
hiermit dem geneigten Leser sub N. 1. & 2.
mittheilen:

No. 1.

In Nomine Domini Amen! Nos Frater
Henricus de Nova Domo, Prior Generalis
Ordinis S. Johannis Hierosolymitani, Do-
morum per Bohemiam & Poloniam &c, ad
noticiam universorum & singulorum cupi-
mus pervenire, Quod ad nostram accedens
Provinciam, Venerabilis & Religiosus Fra-
ter Nicolaus Queppel, Commendator Do-
mus nostræ Zittaviensis, nec non nostrum
Locum tenens per Poloniam, nobis cum
debita precum instantia supplicavit, quate-
nus nostrum daremus Consensum ad dona-
tionem Censuum Sedecim Marcarum Poloni-
calium, quem dederunt & donaverunt pru-
dentes & circumspecti, Henricus Jenck-
wiz, & Margaretha Soror ipsius, mentibus
& Corporibus bene-fani, non per errorem,
aut improvide; Sed bona deliberatione
præveniente, Cupientes sibi facere thesau-
ros immarcescibiles, quos nec ærugo nec ti-
ne demolitur, in & super Conrado, Heinri-
co, Friderico Fratribus dictis Kyau, & su-
per Bonis Odervviz, nec non super Bene-
dicto de Ybau, & omnibus ipsorum bonis, &
hoc sub re emptionis titulo. Quem qui-
dem Censum ad tempora duntaxat Vitæ
ipsius Frater Nicolaus Queppel supra scri-
ptus tollere & levare debet, & non ultra.
Post decessum vero ipsius Fratris Nicolai
Census præfatus rite & rationabiliter ad
Magistros Pietanzæ & Conventum no-
strum Zittaviensem devolvatur, sine Pro-
cessus Contradictione, pro panno albo, tela,
& Calceamentis, prout in literis Originali-
bus desuper confectis, & instrumento pu-
blico clarius continetur. Insuper Magister
Pietanzæ pro dictis sedecim Marcis Census
pro fratribus degentibus, cuilibet fratri cir-
ca Festum S. Michaelis septem Ulnas panni
albi, unam ulnam pro 4. grossis computan-
do, & viginti ulnas telæ, quamlibet Ulnam
pro uno grosso computando, & in quibusli-
bet quatuor temporibus cuilibet fratri du-
plicia Calceamenta præstabit; adjecto
tamen, quod ille Frater, qui novam velit
habere tunicam, antiquam Pietanziariorum
pra-

Die Be-
schaffenheit
der Pictanz
durch 2.
Documenta
erläutert.

præsentabit, quas antiquas tunicas inter Scholares degentes distribuere debet, in quibus Constitutiones ipsorum sunt onerata. Mandamus igitur Omnibus & Singulis Fratribus Pietanziarum præsentibus & futuris, quatenus Fratri Nicolao Queppell, nostrum locum tenenti præscriptum Censum, videlicet sedecim Marcarum, ubicunque locorum fuerit, in Ordine, ad tempora Vitæ ipsius divisum, persolvant de Domo nostra Zittaviensi, Annis singulis in omnem Eventum occasione & dilatione qualibet quiescente. Si vero Frater præscriptus ratione Obedientiæ, ut debetur nobis, exhibendæ, per distantiam longinquam in aliqua domo Ordinis nostri fuerit constitutus, & a Pietanciariorum domus in Zittavia, qui pro tempore ibidem fuerit, Censum præscriptum recipere s. repetere non valeret, ex tunc Fratri Ordinis, quem quidem Frater Nicolaus præfatus nomine suo duxerit eligendum, Pietanciariorum domus præfata, qui pro tempore fuerit, ipsum Censum in terminis præfixis totaliter debet, & tenebitur præsentare. In Casu vero, quod absit, quo Pietanciariorum domus prædictæ præsens vel futurus Censum præscriptum in terminis præfixis, anno quocunque Fratri prænominato, aut illi, cuicunque ex Fratribus Ordinis ipse Frater Nicolaus recipiendum deputaverit solvere, contumax fuerit, ex tunc mox eo facto Pietanciariorum domus Zittaviensis, ac omnes fratres Conventuales ibidem, qui pro tempore fuerint, tanquam Fratres inobedientes, ab omnibus Fratribus Ordinis deinceps debent reputari, tamdiu, donec huiusmodi Censum totaliter persolvatur. Volumus igitur præsentem ordinationem & donationem Censum præfati, quem, ut in literis originalibus & Instrumento publico continetur, de Consilio nostrorum Seniorum Commendatorum, pro tunc nobis assistentium, præsentibus confirmamus & ratificamus, nostro & Successorum nostrorum nominibus inviolabiliter observari. In quorum evidentiam & robur magis valliturum præsentem Sigillo nostro majori de certa nostra scientia iussimus communiri. Datum & actum in domo nostra Strakoniczii, fer. Sexta post Sti Galli, Anno Domini Millesimo quadringentesimo Decimo quarto.

No. 2.

Wir Ruprecht / von Gottes Gnaden, in Schlesien Herzog und Herr zu Lobin, Meister des Sanct Johannis-Ordens von Jerusalem, zu Böhmen, zu Pohlen, zu Mähren, und zu Oesterreich. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, allen denen, die ihn sehen, hören oder lesen, daß wir mit Rath, Willen und Wissen unserer Compter

und Brüder des ehegenanten Unseres Ordens, und nehmlichen Herrn Johanne Gottfriede Compters zur Zittau, Herrn Lorenz Schnellenwalds, Compters zu Lemperg, und Herrn Partusch, Compters zu Reichenbach, recht und redlichen verkauft haben, in einem Mahmen eines rechten Wiederkaufts, Sechs Schock Geldes, jährliches Zinses in und auf unserm Ordens Hause zur Zittau, und nehmlichen auf unserm Respons danielsten, um Sechs Schock guter Böhmischer Groschen, die da uns ganz und gar, und wohl zu Danke bezahlet und vergolten seyn, von der Tugendsamen Frauen Margarethen Träumerin von Prage, jezund wohnende zur Zittau; Dasselbige Geld wir zu Hülff und Steuer genommen haben, auf den Zug gegen Böhmen wieder die verdammte Ketzerey, Unseres Ordens Ehre, Frommen und bestes danielsten zu werben; Und geloben, daß Unser Compter zur Zittau, der jezund ist, oder in Zeiten Compter danielst seyn wird, die obgenannten 6. Schock Geldes jährliches Zinses alle Jahr jährlich geben, und bezahlen soll Dren Schock auf Sanct Michaelis-Tag, und Dren Schock auf S. Walpurgis-Tag, und auf den nachstkommenden Sanct Michaelis-Tag anzuheben, und also vorbaß mehr alle Jahr jährlich zu geben und zu bezahlen dem Pietanzien-Meister zur Zittau, der dajezund ist, oder in Zeiten seyn wird, derselbige Pietanzien-Meister der obgenannten Frauen Margarethen Träumerin, die obgenannte Zinse alle Jahr jährlich auf die vorbenannten Tage geben und antworten soll, ohne Arg, und nach der obgenannten Frauen Margarethen Träumerin Tode sollen die obgenannten Sechs Schock jährlichen Zinses, vollkommentlich zu einem Seelen-Geräthe kommen, nehmlich daß der Pietanzien-Meister, der jezund ist, oder in Zeiten seyn wird, geben soll auf die vorgeannten Tage dem Prediger, der jezund ist, oder in Zeiten seyn wird, Ein Schock, zwey Brüdern oder Cappelanen, die da unsere lieben Frauen Kirche verweisen, zwey Schock, denen armen Schülern, in die Schule zu Holz Ein Schock Winterszeit, damit zu heizen, auf dem Abend, und Zwey Schock denen Brüdern,

dern, darum sie der obgenannten Frauen jährliche Zeit zu Viermahlen in dem Jahre sollen begeben Vigilien und Messen, und Fünff Messen Unserer lieben Frauen des Jahres zu Lobe und zu Ehren zu singen, nehmlich de Conceptione, de Annunciatione, de Visitatione, de Assumptione, und de Nativitate, und geloben in guten Frauen, ohne Arg, daß der Compter zur Zittau, der jezund ist, oder in Zeiten seyn wird, die obgenannten 6. Schock jährliches Zinses von Unserm Respons alle Jahr jährlich auf die obgenannten Tage dem Pictanzien: Meister geben, und antworten soll, der es der obgenannten Frauen vorbaß geben, und ausrichten soll, dieweil sie lebet, und nach ihrem Tode mit dem Seelen-Geräthe zu thun, als oben geschrieben stehet, auch mit solchem Unterschied, daß Wir, und Unsere Nachkommen, oder Unser Compter, der jezund ist, oder in Zeiten seyn wird, die obgenannten 6. Schock Geldes umb 60. Schock Gr. wieder abkauffen mögen, wenn wir des zu rathe würden, aller Sachen ungehindert, und der Compter, und der Pictanz-Meister mit Rathe der Brüder andere gewisse Zinse darum kaufen soll, daß das Seel-Geräthe nicht verkürzt werde. Zur Sicherheit haben Wir mit Unserm ehgenannten Compter Unser Insignel an diesen Brief lassen hengen, der gegeben ist zu Breslau nach Christi Geburth Bierzehnhundert Jahr und darnach in dem Ein und Drenzigsten Jahre / an dem Sonnbende Commemorationis S. Pauli.

§. 13.

Verzeichniß
und Succession
derer
Commendatoren
in
Zittau.

Was die Ordnung und Nachfolge derer Commendatorum des Ordinis S. Johannis Hospital. Hierosolym. so dieser Commende allhier in Zittau fürgestanden haben, anbetrifft, will es zwar schwer fallen, eine genaue Succession zusammen zu bringen; Doch soll das Verzeichniß derselben nebst ihren Brüdern, so viel derer aus alten Nachrichten auffzufinden gewesen, dem geneigten Leser hiermit vor Augen gelegt werden.

Arnoldus Commendator in Sythavia & Plebejanus ibidem. Dieser wird in König Wenzels oft angeführten Diplomate de an. 1303. also beniehmnet.

Henricus Commendator, wird an. 1331. in einem Briefe als ein Zeuge angeführet.

Nicolaus de Ratibor, Commendator

Zittav. von 1348. biß 1360. Sein Confrater ist gewesen Conradus de Glaz 1360. und Nicol. de Siegsdorff Commendator in Hirschfeld, 1352.

In der Commende succedirte

Nicolaus Gottschall, stund derselben vor biß 1365. selbiges Jahr kam an seine Stelle

Nicolaus Vafold Commendator an. 1365.

Johannes von Prag Pfarr und Commendator allhier an. 1369.

Johannes Geudlerus Commendator und Pfarr an. 1373.

Johannes von Hirschberg war Commendator an. 1389. kam aber weg von hier, und dessen Stelle ward ersetzt durch Johann Fromold von Prag Commend. 1396. zu der Zeit war Peter von Ryau Commendator zu Hirschfelde, und Bruder Johannes Milchsack zu der Zeit Pfarrer 1396.

Johannes Pofshil, Commendator und Pfarr an. 1401.

Wenceslaus Aurifaber Sub-Commendator E. an.

Nicolaus Queppil. Commendator von an. 1409. biß 1418. an. 1414. wird er in einem Diplomate genant Commendator domus nostræ Zittav. nec non locum tenens per Poloniam &c.

Johann Gottfried war sein Haus-Commendator und Verweser des Hauses Hirschfelde.

Johann Gottfried ward Commendator in Zittau anno 1418. und Bruder Andreas Commendator zu Hirschfeld.

Bruder Theodoricus Prediger in Zittau, und Jacobus Haus Compter 1426.

Anno 1433. die Urbani ist das hiesige Convent also bestellet gewesen:

Johann Gottfried Commendator in Zittau mit meinen Brüdern.

Bruder Peter von Keyne Prediger dieser Zeit,

Bruder Jacob Compter zu Hirschfeld, Bruder Nicolaus Morgenroth, Haus Comptor, Bruder Wenzel Pictancier &c.

Peter Keyne / Commendator in Zittau an. 1439. biß etliche 60. Neben ihm war

Nicolaus Morgenroth Haus-Comptor, nach dem an. 1460. Bruder Johannes Runkel Haus-Comptor, Bruder Marcus und Bruder Nicolaus von Sora Pictanciarus.

Andreas Rächler, von Breslau, der Häuser S. Johan. in Schlesien, Pohlen und Mähren Stadthalter und Commendator des Hauses allhier in Zittau anno 1475. biß 1483.

Franciscus Jungenickel, war Commendator in Zittau an. 1484. und Bruder Peter Haus-Comptor.

Paulus Goeden. Commendator in Zittau an. 1504.

Nicolaus Hertwig, Jur. Canon. Baccalaur. Commendator und Pfarr allhier an. 1517. Bruder George Land-Boigt Pfarr und Comptor zu Hirschfeld, Bruder Martin Schöntnecht zu der Zeit Haus-Comptor.

Ambrosius Spilater, Pfarr und Commendator in Zittau.

Wolfgang, Pfarr und Commendator zu Hirschfeld,

Martin Proß Haus-Comptor.

Martinus Proß, nachdem er lange Zeit Haus-Comptor gewesen, wird Commendator an. 1524.

Johannes Naroska, der letzte Geistliche Commendator, starb Dom. Invocavit an. 1538.

Christoph Albert Comptor zu Hirschfeld.

N. von Bercka, ein Secularis ist Commendator worden an. 1538. dem endlich gefolget der letzte weltliche Commendator zu Zittau und Hirschfeld.

Christoph von Warttenberg, unter welchem die ganze Commende an E. E. Rath käufflich gelanget, wie in nachfolgenden §. mit mehrern wird zu vernehmen seyn. Inzwischen weiln bereits oben berühret, daß die Commende in Zittau mehrentheils nur in Cura animarum bestanden, so sind auch die meisten von denen Commendatoribus, sonderlich in denen ersten Zeiten selbst Priester und Pfarrer gewesen, so den Gottesdienst mit Messen und Predigen verrichtet haben. Doch, da sich nachgehends erzeiget, daß öftters einer aus denenselben solchen Verrichtungen nicht selber vorgestanden; So hat er sich einen absonderlichen geweyheten Priester gehalten, der auch den eigentlichen Nahmen nach, Prediger gewesen ist. Und diesernach wollen wir dieselben, so viel derer bekant sind, ebenfalls allhier namhaft machen, und in ihrer Ordnung zum theil aus obigen wiederholen:

Johannes Milchsack, Pfarr und Prediger an. 1396.

Theodicus, Prediger in Zittau anno 1426.

Peter Renne, an. 1433.

M. Johannes Keyl, Prediger und Altariste in Zittau an. 1463.

Erasmus Maurer, Prädicator an. 1474.

M. Johan. Blumröder, ward Prediger anno 1497. nachdem anno 1517. Decanus des Zittauischen Creyses, starb an. 1526.

M. Johannes Hundertmark, ward zum Prediger von E. E. Rath und dem Commendatore zugleich angenommen, an. 1517.

Darneben war auch Prediger M. Michael Arnold.

M. Laurentius Hendenreich, ist Prediger worden an. 1521. in Festo omnium Sanctorum, unter welchem sich nachgehends die Reformation angefangen.

§. 14.

Gleichwie in vorhergehenden §. gemeldet worden, daß Hr. Christoph von Warttenberg der letzte Zittauische Commendator gewesen: Also hat sich unter dessen Administration anfänglich begeben, daß er an. 1540. E. E. Rath dieser Stadt, gegen ein Darlehn von 200. Schock Gr. der Compterey Formwerck, Aecker, Wiesen und Teiche, auf 8. Jahr lang antichretice verschrieben, dergestalt, daß gedachter E. E. Rath selbige nicht allein brauchen, und nutzen; sondern auch zugleich die Priester und Schul-Diener nach seinem Gefallen setzen und versorgen sollte, die Decimas, Zinsen und Zoll aber hatte sich der Commendator vorbehalten und ausgezogen. Als nun gemeldte Acht Jahr verfloßen, haben die Contrahenten an. 1549. einen neuen Vergleich getroffen, auf drey Jahr, und nach Verlauff solcher Zeit wieder um an. 1552. auff Sechs Jahr. In welchen letztern Contracten aber die Einhebung derer Zinsen und Einkünfte zum Unterhalt derer Kirchen- und Schul-Diener E. E. Rath mit überlassen und eingeräumt worden, wie die vorhandene Original-Documeta mit mehrern besagen. So hat auch an. 1558. obgenanter Commendator mit E. E. Rath der Stadt Zittau die Bestellung eines Pfarrs und Seelsorgers zu Hirschfelde belangend, auf drey Jahr lang ein Vernehmen gestiftet, und endlich ist bey dieses Commendatoris Zeiten an. 1570. d. 19. Mart. die ganze Commende zu Zittau mit allen Pertinentien, ingleichen die Commende zu Hirschfelde mit ihren Zugehörungen; nicht weniger das Filial zu Burckersdorff, und dem Jure Patronatus käufflich zusammen pro 10500. Rthlr. an E. E. Rath dieser Stadt gelanget, wie der hierüber abgehandelte Kauff-Contract und Quittungen ausweisen, und hat also des löbl. Ritter-Ordens

Die Zittauische Commpterey wird anfänglich antichretice verpfändet an E. E. Rath.

Solche Verpfändung wird von neuen wiederholt und auf mehrere Jahre verlängert.

Die Zittauische und Hirschfeldische Commenden werden an E. E. Rath verkauft.

Worauf
des Zittau-
schen Com-
mendatoris
Herrschaft
ein Ende
genommen.

S. Joh. Hierosol. Herrschaft in Zittau mit diesem Commendatore ein Ende genommen. Damit aber diese Handlung desto kräftiger seyn möge, hat nicht nur Kayser Maximilian. II. solchen Kauff sub dato d. 14. April. 1570. confirmiret; sondern auch der ganze Ritter-Orden S. Johan. Hierosol. und Provincial-Capitul einen Consens und Rathabition-Brieff ertheilet de dato d. 9. Jun. 1571. wie sowohl derselbe, als der Kauff-Brieff in nachstehenden Copien sub A. & B. des mehrern besaget.

A.

Kauff-
Brieff über
die zwey
Commenden
zu Zittau und
Hirschfelde,
nebst allen
Pertinen-
zien.

Wir Wenceslaus Herr von Habsenburg auf Strackowiz, des Ritterl. Ordens S. Joh. Hierosol. im Böhmischen Priorat durch Mähren, Schlesien, Pohlen, Ober-Lausitz, Oesterreich, Steyern, Kärnten, Kram und Fryaul, Obrister Meister, und Erb-Trucksatz in Böhmeib. Bekennen für Uns/ Unsere Nachkommenden, auch anstatt wohlgedachtes Ordens im Böhmischen Priorat mit diesem Unsern offenen Brieff vor allerhöchlichen

Demnach und als sich zwischen dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Christophen von Warttenberg, Commendator zu Zittau, Lemberg und Hirschfeld an einem; und dem Erbarn Wohlweisen N. Bürger-Meistern und Rathmannen der Stadt Zittau andern theils, Irung, Zwiespalt und Uneinigkeit, von wegen Bestellung der Kirchen, und Schuldiener, und anderer vielfältigen, zwischen ihnen erwachsenen Differentien, Beschwerde und Anspruch erregt, und zugetragen, und wir nach gnugsamer Erkundigung aller Zugehörungen die Commenda zu Zittau und Hirschfelde zusamt dem incorporirten Filial zu Burckersdorff dermassen geschaffen befunden, daß sie ein Jahr über 200. Rthlr. jährlichen Einkommens dem Orden nicht getragen, und in Ansehung, daß gedachte Commenden keine Ritters-Häuser gewesen; sondern allezeit zuvor Curam animarum gehabt, und der Orden die Kirchen-Diener daselbst unterhalten; Derowegen und damit nun erstlich der fürstehenden Beschwerissen und Irrungen einmahls zu Grunde abgeholfen, Friede, Liebe, und Einigkeit gemacht, auch dem Orden Ruß und Bestes geschaffet werden möge: So haben wir mit fürgehabten zeitigen Rath, Wissen und

Willen, Gegenwart und Verantwortung Unserer Ordens-Brüder, auch Unser und des Ordens vertrauten lieben Herren und guten Freunden, der Edlen und Wohlgebohrnen, Gestrengen, Hochgelehrten und Ehren-Besten Herren, Herrn Carols von Bieberstein, auf Forst und Dehben, Röm. Kayserl. Maj. Raths und Obristen-Münz-Meisters im Königreich Böhmen, Herrn Hannsens von Oppersdorff, auf Aiche, Rosell, und Glogau, Röm. Kayserl. Maj. Raths, Herrn Georgen Proskowky, Freyherrn zu Proßkau, Sulz und Altenburg, Röm. Kayserl. Maj. ic. Eltesten-Cämmerers, Herrn George Mehls von Strehliß, auf Gräfenstein, Röm. Kayserl. Maj. Raths und der Cron Böhmeib Vice Canklers, Martin Wiederins von Ottersbach, der Rechte Doctorn, und Röm. Kayserl. Maj. Appellation-Raths, auch der Land-Stände aus Ober-Lausitz, Herrn Hannsen von Schlieben, Hauptmanns in Ober-Lausitz, Herrn Ernsten von Rechenberg, Röm. Kayserl. Maj. Raths, Hieronymus von Rostitz, Caspar von Rostitz, Hannsen von Ponigkau, die auff diesem mahl als Abgesandten auffm Land-Tage zu Prage gewesen, und gedachte zwey Commenden, sambt ihren nachgeschriebenen Zugehörungen, auf unser Begehren taxiret und gewürdiget, vorgedachten Bürger-Meister und Rathmannen der Stadt Zittau, und ihren Nachkommen, Unser und des Ordens zwey Forwerkke oder Meyerhöfe, Eines zu nechst bey der Stadt Zittau, bey Unser lieben Frauen; Das andere zu Hirschfelde bey der Strassen gelegen, mit beyden Baum- und Kraut-Gärten, mit allen Zugehörungen an Aeckern, Feldern, Saaten, Teichen, Wiesen, wie die gelegen seyn mögen, nichts hiervon ausgeschlossen, wie dieß alles vor Alters zu dem Commendator-Hoffelgehöret, und gedachter Herr Commendator in geruhigem Gebrauch inne gehabt, besessen und genossen, oder genießen mögen, um Zins verlassen oder ausgethan, zusamt dem zugehörigen Erblichen Wiedemuth-Leuten und Unterthanen zu Seitgendorff, Dittelsdorff, Burckersdorff und Hirschfeld, wie die vor Alters darzu gehöret, von jezigen Herrn Commendator Orden, und Ihren Fürfahren, würcklichen innen gehalten, genossen und gebraucht werden, dergleichen mit den zugehörigen Geld- und Zinslet-Zinsen, immer und ausser der Stadt Zittau,

tau, auf Häusern und Gärten, dem Hause und Garten in der Stadt zu nechst der Kirchen und Schulen gelegen, der Creutzhoff genant, mit dem zugehörigen Decem an Korn und Hafer, inn- und ausser der Stadt, und auf den eingepfarrten Dörffern, auch dem Decem zu der Hirschfeldischen Commenden, und Filial Burckersdorff gehörig, so wohl auch Unser und des Ordens Kirchen, und derselben Lehnrecht und Jus Patronatus zu berührten beyden Kirchen in der Stadt Zittau und Hirschfeld, zusamt dem darzu gehörigen und incorporirten Filial zu Burckersdorff, mit aller derselben habenden Gerechtigkeit, an und in gemeldten Dreyen Gottes-Häusern, in einem Erblichen Ewigen Kauff, als um Zehntausend und Fünffhundert Thlr. Gr. Erblich, Ewig, und Eigenthümlichen verkaufft haben, welche Zehntausend Fünffhundert Thlr. sie uns und unsern Orden gnugsam versichert, wie Ihre Schuld-Verschreibung, so derhalben auffgerichtet ist worden, mit mehrern in sich hält und begreift, also daß wir mit Unser nechster Gelegenheit angeregte Summa Geldes, an des Ordens Nutz und Frommen, allein und sonsten nirgendhin anwenden sollen und wollen. Darauff wir denn in Krafft dieß unsern Briefes gedachten Rath der Stadt Zittau, alle oberzehlte Unsere Recht und Gerechtigkeit, die Wir an bemeldten Commenden haben, mit allen obbeschriebenen Ein- und Zugehörungen von diesem heutigen Tag an, abgetreten, eingeräumt, tradirt, und in ihre würckliche Possession und Gewehr gesetzt, und übergeben; Thun auch solches hiermit, und in Krafft dieses Briefes, also, daß gemeldter Rath nun hinführo und in ewigen Zeiten mehrgemeldte Commenden mit angezogenen ihren Inn- und Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, innen haben, halten, und besitzen sollen und mögen, und darmit als ihrem eigenen erkaufften Proper-Gut zu thun und zu lassen, die Kirchen zur Zittau, Hirschfelde und Burckersdorff, mit Christlichen, gottsfürchtigen, tauglichen Geistlichen, Priestern, Predigern, Seelsorgern, und andern zugehörigen Kirchendienern, zu Verrichtung des heil. Gottesdiensts bestellen, dieselben ihres Gefallens auff und annehmen, vollkommen Krafft und Gewalt haben, vor uns und Unser Nachkommenden Ordens-Brüdern und gangen Orden, und sonsten männiglichen ungehindert.

Wir haben Ihnen auch alle und jede alte und neue Register Privilegia, Briefliche Urkunden, Handvesten, Instrumenta, Titel und Ankünfftten über vielbemeldte Commenden und derselben Zugehörungen, Haus. Forwerck, Wiedemuth, Erb- und Zins-Leute, Decem, Geld, und Getreyde-Zins, und Jus Patronatus, wie oben erzehlet worden, verlautend zugestalt, und überantwortet, sich des zu ihrer Nothdurfft zu gebrauchen und zu halten. Und wollen Uns und Unsern Nachkommenden darbey nichts mehr fürbehalten, allein das so nachmahls etwas erfraget werden möchte, daß von Rechtswegen Unsern Orden zuständig, und zu mehrgedachter Commenden gehörig war, welches obbemeldter Hr. Commendator jezo bey der Abtretung mit würcklich besitzt, es sey an beweglichen oder unbeweglichen Gütern, daß wir dasselbe zu jederzeit zu fordern und unsern Orden zu Nutz und Frommen anzuwenden befugt seyn solten. Thun Uns hierauf vor Uns, Unsere Nachkommende die Ordens-Brüder und den gangen Orden, aller Unser Gerechtigkeit, Privilegien, Immunität, Begnadung und Freyheiten, wie die mögen Nahmen haben, und benant werden, die Wir und der Orden an obbemeldten Commenden, und derselben obbeschriebenen Zugehörungen gehabt, oder künfftig gefunden werden möchten, jezo alsdenn, und dann als jezo, in Krafft dieß unsern Briefes wissentlich und wohlbedächtig renunci- ren, begeben, und gänzlich verzeihen, uns derselben und zu ewigen Zeiten, nimmermehr wieder den Rath der Stadt Zittau und ihre Nachkommende, zu gebrauchen, die weder zu eyfern noch zu streiten wollen, auch dem üblichen Lands-Gebrauch nach, viel berührten Rath und Nachkommen den von allen und jeden An- und Zusprüchen fürtreten und schadlos halten, bey Behaffung aller Unser und des Ordens Güter. Und soll von der Röm. Kayserl. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn, als Königen zu Böhmeib und Marggrafen zu Lausitz zc. sowohl von den Ordens-Herren, so auf nechsten Capitel erscheinen werden, dieses obbeschriebenen gehaltenen Kauffs gebührlliche Ratification und Bestätigung, wie sich das eignet und gebühret, unterthänigst gesuchet, erhalten und vollzogen werden.

Des zu Urkund, wahrer Bekentniß, und gewisser Sicherheit, haben Wir Wen-

ceslaus, Herr von Hassenburg, und die ob-
bemeldten Unsere hierzu erbethene liebe
Herren und Freunde, Ihr Insiegel zu
Gezeugniß an diesen Brief anhängen las-

Wenceslaus Herr von Hassenburg
auf Strackowiz mpp.

Hanns von Oppersdorff, Freyherr mpp.

George Mehl mpp.

sen und sich mit eigenen Händen unter-
schrieben. Geschehen zu Prag, den 19. Tag
Martii nach Christi unsers lieben Herren
Gebuhrt. Im 1570ten Jahre.

Carl von Bieberstein mpp.

George Herr von Proßkowsky

mpp.

Martin Widerinus ab Ottersbach

J. U. D. mpp.

B.

Rectihabiti-
on des Rit-
ter-Ordens
S. Joh. Hiero-
sol. und
desselben
Provincial-
Capituls
über vorste-
henden
Kauff-
Contract.

Wir Wenceslaus Herr von Hassen-
burg auf Strackowiz, des Ritterli-
chen Ordens St. Johann. Hierosol. des
Priorats durch Böhmen, Mehren, Schles-
ien, Pohlen, Oesterreich Steyer, Kärnd-
ten, Crain, Ober-Lausitz und Frey aus
ic. Obrister Meister, der Röm. Kayserl.
Majestät Rath, und der Cron Böhmen
Erb-Truckseß ic. Und Wir Christoph
Herr von Wartenberg, Commendator
zu Lemberg, George Lasidota Commen-
dator zu Troppau und Marckau, Seba-
stian Schenck Commendator zu Stei-
gau, Martin Seroient Bruder Com-
mendator zu Goldberg und Reichen-
bach, Jacob Better Prior zu Stracko-
wiz, George Vice-Prior zu Prag, als
Ehrwürdigen Capitels Versammlung
des Ritterlichen Ordens Brüder reprä-
sentirende, vor uns und an statt anderer
Commendatoren | desselbigen Ritterli-
chen Ordens in der Cron Böhmen, und
derselben incorporirten Ländern ic. Be-
fehlen öffentlich und thun kund allermän-
niglich mit diesem unsern offenen
Brieße; Nachdem, und als der Hoch-
würdige und Wohlgebohrne Herr, Herz
Wenceslaus, Herr von Hassenburg,
auf Strackowiz, Obrister Meister ge-
meldtes Ritterlichen Ordens, unser gnä-
diger Herr, mit guter zeitlicher Vorbe-
trachtung und gehaltenen Rath etlicher
Unser Ordens-Brüder, und des Ordens
vertrauten lieben Herren und guten
Freunden, als der Edlen, Wohlgebohr-
nen, Gestrengen, Hochgelahrten und Eh-
ren-Besten Herren, Herren Bieberstein,
auf Döben und Forst, Röm. Kayserl.
Maj. Raths und Obristen Münz-Mei-
sters im Königreich Böhmen, Herrn
Hannsen von Oppersdorff, auf Alche,
Kosel und Glogau, Ihro Kayserl. Maj.
Raths, Herrn Georgen Proßkowsky,
Freyherrn von Proßkowitz, Sulz und Al-
tenburg, Ihro Kayserl. Maj. Eltesten

Cammerers, Herrn George Mehl von
Ströhlitz, auf Gräfenstein, Ihro Kay-
serl. Maj. Raths, und der Cron Böh-
men Vice-Canzlers, Herrn Martin Wie-
derin von Ottersbach, der Rechten Do-
ctorn, und Kayserl. Maj. Appellations-
Rath, auch der Land-Stände aus Ober-
Lausitz, Herr Hanns von Schlieben,
Hauptmanns in Ober-Lausitz, Herrn
Ernst von Rechenberg, Röm. Kayserl.
Maj. im Königreich Böhmen Cammer-
raths, Hieronymi von Mostitz, Caspar
von Mostitz, Hanns von Ponigfau ic. aus
redlichen beweglichen Ursachen, und son-
derlich um unser aller, und gedachtes Un-
sers Ritterlichen Ordens und seiner Häu-
ser scheinbarlichen Nutz und Nothdurfft
willen, auch in Erwegung der vielfälti-
gen Irrungen, Zwiespalts und Uneinig-
keit, die sich zwischen dem Wohlgebohr-
nen Herrn Christophen von Warten-
berg, Commendator zur Zittau, Hirsch-
feld und Lemberg, Unsern Ordens-Brü-
der, und E. E. Rathe der Stadt Zittau,
wegen Bestellung der Kirchen und Kir-
chen-Diener, und anderer Sachen mehr
dasselbst ereignet und zugetragen ic. Mit
allergnädigster Günst, Wissen und Er-
laubniß der Röm. Kayserl. Maj. unsers
allergnädigsten Herrn ic. Sowohl auch
vorgedachter Land-Stände in Ober-
Lausitz nothdürfftigen beschenehen Taxa-
tion und Würdigung, in einem rechten,
steten, festen, ewigen, und in allen Gerich-
ten, Geistlichen und Weltlichen, sonder-
lich nach dieser Lande löblichen Gewohn-
heiten, kräftigen und beständigen Erb-
Kauff, eigenthümlichen Recht und redlich
verkauft und zu kaufen gegeben hat, de-
nen Erbaren und Wohlweisen Bürger-
meister, Rath und Gemeinden der Stadt
Zittau, die zwei Commenden zur Zittau
und Hirschfelde, zusamt den zugehörigen
Filial zu Burckersdorff, welche dem Or-
den Jährlichen Einkommens über zwey-

hun-

hundert Thaler nicht ertragen, auch vor Alters keine Ritters-Häuser, sondern allein Pfarren, davon man Curam animarum gehalten, gewesen seyn, mit aller und jeder derselben Obrigkeit, Herrlichkeit, Gebothen, Gerichten, Gefällen, und allem dem, so der Obrigkeit und Herrlichkeit anlanget, mit Formergen/ Meyerhöfen, Gärten, Feldern, Aekern, Saaten, Teichen, Wiesen und Wiedemuth Leuten, Erb-Zins, Unterthanen, Hofe, Diensten, Geld- und Insekt-Zinsen, Getreide, Decem, zusamt dem Hause in der Stadt, der Creuzhof genannt, mit den beyliegenden Gärten, insonderheit auch das Jus Patronatus zur Zittau, Hirschfelde, und Burckersdorff, wie Wir und Herr Christoph von Wartenberg, als der jüngste Commendator, solches hergebracht, besessen und gebraucht, oder gebrauchen mögen, als Inhalts eines darüber aufgerichteten besiegelten Nutz-Zettels und Kauff-Briefes, des Datum stehet den 19. Martii im Tausend Fünfhundert und siebenzigsten Jahre, um Zehntausend Fünfhundert Thaler, welches Kauf-Geides Wir zu guten Dank vergnügen und entrichtet seyn, alsobald in unsere und des Ritterlichen Ordens scheinbahren bessern Nutz und Nothdurfft / und sonderlich zu Erkauffung des Schlosses Kralowitz, samt dem Meyerhofe und zugehörigen Dörffern, als nemlich des halben Städtleins Ober-Kralowitz, dem Dorff Bezdicow, dem Dorffe Liebezicz, mit den Zins-Leuten im Dorffe Czigetitz / und dem Dorffe Lokoth, mit allen derselben Dörffer Besassen und unbesassen Leuten, allen Ein- u. Zugehörungen ic. gekehret und gewandt. Derohalben gedachte Bürgermeister, Rath und Gemeinde, vor sich und ihre Nachkommende, vor uns und unsere Nachkommende, derselben auch ganz quitt, ledig und loß gesaget haben, in rechte, stille, nützliche, geruhige und leibliche Possess und Gewehr, der gedachten Commenden, samt allen und jeden derselben Obrigkeiten, Gerechtigkeiten, des Rechts Jus Patronatus genannt, gesetzt, die ihn aller massen, wie Wir und der Orden die hiebevorn und bis daher innen gehabt, besessen und gebraucht haben, oder doch innen haben, besizen, und gebrauchen sollen, nun hinführo zu ewigen Zeiten innen zu haben, zu besizen, zu gebrau-

chen/ zu genießen, wie ihnen das gelegen, und einem jeden mit seinem erkaufften Guth erlaubt und zugelassen ist, auch vor uns und unsere Nachkommende aller und jeder Rechten, Gerechtigkeiten, so Wir und der Ritterliche Orden bishero davon gehabt, haben können oder mögen, in einerley Weise verziehen und begeben, sie derselben aller für frey eigen anders wo unversezt, unbekümmert, unverkaufft, unveräußert, und unbeschweret; Wie wir den von Rechtswegen rechte Gewehr schafft zuthun schuldig und pflichtig seyn, gewehret, auch hierauf alle und jede Unterthanen und Verwandten, darzu gehörend, aller und jeder Gelübden, Eyde, Huldigung, damit sie dem Orden und uns bishero, als der rechten Herrschaft verwandt gewest seyn, ganz ledig und loß gesaget, und sie an gedachte Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Zittau und ihre Nachkommende, ihnen hinführo als der rechten Herrschaft mit aller und jeder Unterthänigkeit, Gebothen und Verbothen, zugewarten und gehorsamt zu seyn, ihnen auch gebührliche Huldigung, Gelübde, und Eyde darüber zuthun, in aller massen sie unsern Vorfahren und unsern Ritterlichen Orden bishero gewartet, gehorsam gewesen, Huldigung und Eyde gethan, uad zuthun schuldig und pflichtig gewesen seyn, verweisen. Und aber über dieses alles nunmehr gemeldte N. N. Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Zittau, uns in gemeiner Capitel-Versammlung mit gebührl. Reverenz und Ehrerbietung dieser izeht erzehlter getroffenen Kauff-Handlung und Vergleichung erinnern, und mit allem Fleiß vorbringen, und darbey neben bittlich an uns haben gelangen lassen, daß wir in solchen vollzogenen und von Ihr. Röm. Kayserl. Maj. ratificirten Erb-Kauff beyder Commenden und derselben Zugehörungen consentiren, bewilligen, und Ihnen im Nahmen des Ritterlichen Ordens versichern, bestetigen und corroboriren wollen: So haben Wir angesehen und betrachtet die Umstände und Ursachen der vorgenommenen Alienation und Verkauf beyder Commenden, und daß selbige bisher uns und dem Ritterlichen Orden schlechten Nutz getragen, und daß dargegen dem Ritterlichen Orden nicht allein Friede und Ruhe geschaffet; sondern daß auch an statt

derselben und dadurch viel ansehnlicher Besserung, Nutz und großer Herrlichkeit erworben, erkauft und zuwegen bracht wird, dem Orden in vielen zuträglich und ersprießlicher vom Tage zu Tage nützlicher und vorträglich seyn kan und mag. Und endlich in gehaltenem Rath, nach nothdürftiger Erkundigung und Berathschlagung soviel besunden, daß des Raths von Zittau Bitten und Suchen geschieht, erheblich und billich, und gar nicht abzuschlagen ist, und um der Willen wir denn auch, und zu mehrer des Raths und Gemeinden zu Zittau Versicherung, in den gehaltenen Kauff vielberührter Commenden, vor uns und alle unsere Nachkommende Meister dieses Priorats und Ordens Brüder, und von des ganzen Provincial-Capituls wegen, einhelliglich consentiren und bewilligen, zu lassen, bestetigen, und corroboriren denselben auch hiermit, in Krafft dieses unsers offenen Briefes, und sonderlich krafft und vermöge des Ritterlichen Ordens ausdrücklichen, Privilegien und Verschung, darbey neben geredend und versprechende, in guten wahren Treuen und Glauben, gemeiniglich und unterschiedlich, vor uns und alle unsere Nachkommende, bey Verpfändung aller und jeder unser und unsers Ritterlichen Ordens Güthern, beweglichen und unbeweglichen, obbeschriebenen v. el angezogenen beschlossenen Kauff der zween Commenden Zittau und Hirschfeld, zusamt dem darzu gehörigen incorporirten Filial zu Burckersdorff, aller wieder den 19. Martii im 1570. Jahre aufgerichtet, und die von Jhero Röm. Kayserl. Maj. den 14. April. darüber erfolgte Ratification und Confirmation in allen und jeden ihren Clausulen, Puncten und Articulen, stet, fest, und unverbrüchlich und unwiederprechlich in ewige Zeit zuhalten, dar-

wieder sie noch uns nicht schirmen noch fristen soll einige Päpstliche, Kayserliche noch Fürstliche Gnade, Vericht und Recht, beschriebenes oder unbeschriebenes, kein Conservatorium, Exemption, Privilegium, Dispensation, Absolution, Restitution, Indult, Stabilimenta, Statuten, Erlaubnissen, Ordnung oder Vergünstigung, so vielleicht durch Anbringen oder eigenen Willen und Gnade gegeben sind, oder gegeben werden möchten, einig Vint näß, Sazung, Einigung, Friede, Sicherheit, Geleith, Gewohnheit, Heilkommen, Recht, Geboth, Verboth, Landrecht, noch Hofrecht, Burgrecht, Stadt-Recht, noch sonst einig ander Fund, List, untreue Sache, noch Gefehrd noch Zhtes anders, von unsers Ritterlichen Ordens wegen, Amts halber, oder sonst ausgebracht, damit wieder diesen geschehenen aufrichtigen Kauff, und unser darbey gethanen Verpflichtung etwas gehandelt oder vorgenommen möcht werden, ob es gleich solche Sachen wären, von denen man hierinnen sonder Meldung, nach Ausweisung der Rechte thun soll, denn Wir uns und unsere Nachkommen, derselben allen und jeden, als wenn die mit Nahmen ausgedrückt, hiermit wissenlich und wohlbedächung verziehen, und begeben, treulich und ohne Gefehrd. Des zu Urkund, stet und fester Haltung, und um mehrer Verseyung wegen, haben Wir diesen Brief mit des Priorats anhangenden Insiegel im gemeinem Capitul mit guten Wissen verfertigen und bekräftigen lassen, uns auch mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen und geben in unsern und des Ordens Hause zu Prage den Neunten Junii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gebuhrt, im Tausenden, Fünfhundert und Ein und Siebenzigsten Jahre.

Wenzeslaus Herr von Hassenburg
auf Strakoniz mpp.

George von Stebla,
Commendator zu Troppau
und Marctow mpp.

Frater Jacobus Beronensis
Sub-Prior Conventus Strakonicensis mpp.

Christoph Herr von Wartenberg
auf Kralowez mpp.

Sebastian von Schenck und
Kimerund, Commendator
zu Striegau mpp.

Martin Volckona,
Commendator zu Reichenbach
und Goloberg mpp.

Das Andere Capitul

Vom Zustande der Religion in Zittau bey der Reformation Lutheri,
und wie der Evangelische Gottes-Dienst nach und nach in denen
Kirchen eingeführet und verbessert worden.

§. I.

Wir kommen nunmehr zu der gesegneten Zeit, da Gott das heile Licht des Evangelii unter den stockfinstern Wolken der Päpstlichen Irrthümer hervorstrahlen ließ, und durch den Dienst seines theuern Rüst-Zeuges Lutheri das grosse Werk der Reformation vollenden wolte. Der Anfang hierzu geschah durch Veranlassung der unverschämten Ablass-Grähmery, so ein Dominicaner-Mönch, Johannes Tegel, sowohl in Ober-Lausitz, als andern Ländern trieb, und welche den damahligen Professore Theologiae auf der, vom Churfürsten zu Sachsen, Friderico III. Sapiente, neu-gestifteten Universitat Wittenberg, D. Martinum Lutherum, bewoge, solchem, wie der die Richtschnur der Göttlichen Wahrheit lauffenden Lehren und Unternehmungen, aus Antrieb des Gewissens, in Predigten und öffentlichen Disputationen sich zu wiedersehen. Hieraus erfolgte ferner, daß der Schall dieses gepredigten Wortes Gottes in andere Länder ausgieng, und auch das Marggrasthum Ober-Lausitz mit der Klarheit des Evangelii erleuchtet wurde. *Vid. Grofferi Laus. Merckwürdigk. P. I. p. 169. § 170. § P. II. p. 14. § 16. Manlius Comment. Rer. Lusat. Lib. 1. quem citavit § excerptis Leuber in der Beschreibung Ortenburg Cap. VII. Observat. Lib. II. p. 81. seqq.* Zwar hatte es zuerst mit solch er Erleuchtung in Zittau einen schlechten Anfang, und konte dieses heilsame hochwichtige Werk nicht ohne grosse Schwürigkeit und Gefahr unternommen, nach und nach fortgesetzt, und zu erwünschtem Stande gebracht werden. Immittelst hatte die in dem benachbarten Königreich Böhmen bekant gewordene Hufitische Lehre in vieler Menschen Herzen tieffe Wurzel gefasset, daß Leute, so von geübten Sinnen waren, die grund-verderblichen Lehr-Sätze der Römisch-Catholischen Kirche, nebst dem unverantwortlichen Lebens-Wandel der Cleriken, als irrig und ärgerlich zuerkennen begunten, und nach einer Aenderung seuffzten. Da nun der theure Mann Gottes Lutherus an. 1517. durch öffentliche Schriften die göttliche Wahrheit zu vertheidigen, und die Päpst-

schen Mißbräuche aus dem heiligen Bibel-Buche zu wiederlegen anfieng, ward durch sonderbare Schickung des Allerhöchsten ein Altarista, oder so genannter Mess-Priester, in der Kirche zum heil. Creutz in Zittau, M. Laurentius Heidenreich gerühret, daß er nicht nur Lutheri Schriften las; sondern auch denenselben beypflichtete, und die darin enthaltene Lehre seinen Zuhörern mit grossem applausu vortrug. Es kam ferner dahin, daß der damahls alhier residirende Commendator, Ambrosius Spillner, welcher das Jus Patronatus zu exerciren hatte, durch E. E. Raths Vermittelung/ und der Commun inständiges Anhalten sich bewegen ließ, diesen Laurentium Heidenreich bey der Pfarr-Kirche St. Johannis an. 1521. zum Prediger zu vociren, wie solches das Stadt-Buch sub hoc Anno d. d. in festo omnium Sanctorum beträftiget. Ob nun schon viele durch dieses Heidenreichs Predigten gewonnen wurden, von der Römischen Kirche abzutreten, und sich die Anzahl der Lutheraner täglich vermehrte, so ward doch nicht auf einmahl die Stadt von allen Päpstlichen Irrthümern gereinigt; sondern es behielten vielmehr die Catholischen solange, als Commendatores in Zittau waren, immerfort die Oberhand, und mußten beyderley Religions-Verwandten ihren Gottesdienst in einer Kirche verrichten. Immassen denn M. Heidenreich nur des Sonntags Nachmittage dem kleinen Lutherschen Häufflein predigen durffte; dahingegen die Catholischen den ganzen Vormittag die Kirche zu ihrem Messe-lesen brauchten. Ja es verdroß dem Commendatorn der glückliche Success, so M. Heidenreich durch die Ausbreitung des Evangelii hatte, vermassen, daß er stets Gelegenheit suchte, wie er ihn in seinen Predigten hindern, irren, und die Zuhörer abschrocken möchte; Dahero er bald mit Hundten auf den Kirchhof unter der Predigt herumjagte, daß sie greulich bellen und heulen mußten; bald brachte er sie gar mit in die Kirche, daß sie einen Tumult anfiengen, und die versammelte Gemeinde ärgern und verstöhren solten. Inzwischen ließ sich M. Heidenreich nichts anfehren; sondern

Die Veranlassung zur Reformation geschah durch Tegels Ablass-Grähmery.

Welcher sich D. Luther in Wittenberg wiedersehen.

Ober-Lausitz wird mit der Lehre des Evangelii gleichfalls erleuchtet.

In Zittau war hierzu bereits durch die Hufitische Lehre der Grund gelegt worden.

Ein Altarista oder Mess-Priester in der Kirche zum heil. Creutz ist der erste, so Lutheri Schriften der Gemeinde in Zittau vortrug.

Der Commendator vociret diesen Altaristen zum Prediger zu St. Johannis.

Lutheraner und Catholischen mußten den Gottesdienst in einer Kirche verrichten.

Der Commendator suchet M. Heidenreichs Abbruch in seiner Lehre zuthun.

Der Regel-
Nonnen
Betrug
wird anders-
et.

sondern zeigte unter andern seinen Zuhörern, daß der Franciscaner-Mönche vorgegebene gute Werke ein pur lauterer Verrug, und der Regel-Nonnen Scheinheiligkeit nichts als ein Deck-Mantel verborgener Bosheit sey. Denn es brach in diesem Jahre anno 1521. circa festum S. Barbaræ das Geheimniß, so diese Ordens-Leute lange Zeit getrieben hatten, aus, daß nehmlich der Pater Guardian gedachten Franciscaner Closters, Paulus Korb, und eine Regel-Schwester Ursula genant, durch das Mittel der Beichte, und Verheißung des ewigen Lebens, auch Zu-eignung des im Closter verwahrlich aufbehaltenen Ueberflusses von guten Wercken, Fasten, Casteneyen, und Meß-lesen, denen einfältigen Leuten, sonderlich, wenn es sterbende Personen betroffen, fast ihr ganzes Vermögen abgeschwaket, und eine große Summe Geldes, wieder die Regeln ihres Ordens zusammenbracht, so sie im Regel Nonnen Hause, und anderer Orten hin und wieder heimlich verstecket, worzu denn insonderheit die Schwester Ursula in Verparthierung des Geldes am meisten behülfflich gewesen. Hierauf hat E. E. Rath gewisse Deputirte dero Mittels sowohl ins Closter als ins Regel-Haus abgeschicket, und genaue Nachforschung halten lassen, da denn nach einiger Verleugnung endlich die Sache durch des Guardians eigenelUnvorsichtigkeit verrathen, und die versteckten Gelder aus der Ursulen Cammer, ingleichen von einem Schuster in der Spür-Gassen, allwo eine Summe deponiret gewesen, zusammen gebracht, und aufs Rath-Haus geliefert, denen Mönchen aber angedeutet worden, daß wenn sie ohne Schimpff bleiben wolten / sie die Schwestern anders wohin schaffen, und das Haus räumen, den Guardian aber seines Amtes entsetzen, und zu Entdeckung des verschwiegenen Geldes anhalten möchten, welches auch nach verstateter 4. Wöchentlichen Frist erfolgt, das Regel-Haus aber hat E. E. Rath nach diesem secularisiret, mit Bürgerlichen Oneribus an Wapen und Wache be-
leget, und mit Zuziehung des Closter-Bewesers und Vorstehers, an einen Bürger Paul Hoffmannen verkauft, und das Kauff-Geld dem Closter zugeeignet, wie der im Stadt-Buche de Anno 1522. Cap. 34. verschriebene Kauff-Contract klährlich besaget, welcher als ein Merckmahl der damahl schon erlangten Potestæt über den Pápstischen Clerum einzurücken der Nothdurfft geschienen.

E. E. Rath
läßt denen
Nonnen
das zusam-
men ge-
brachte
Geld weg-
nehmen.

Die Regel-
Nonnen
müssen aus
dem Hau-
se, und sel-
biges wird
secularisirt
und an ei-
nen Bür-
ger ver-
kauft.

Auch bekennen Wir 2c. Daß vor Uns auf Unserm Rath-Hause der Ehrsame Paul Hoffmann, Unser Bürger, kommen ist, und erschienen, alda ihm das Haus am Closter, und neben Meister Peter Möllers Haus gelegen, darinnen die Schwestern der Dritten Regel S. Francisci zuvor gewest, welche wir aus besondern Ursachen, und Ermordungen gemeines Schadens, auch Unfall der aus ihrer Versammlung entstanden, haben auszuziehen, selbiges zu ledigen, sich in die Stadt zu Hause in zugeben, verschafft, begehrt zu verkauffen, er wolte es den Closter-Vätern und Brüdern darinne zu Dandte bezahlen, haben Wir in Verhütung weiters und künftiges Schadens, auch Mißbrauchs, so zuvor ergangen, viel lieber einen Wirth, und Bürger allda und darinne, denn Versammlung der Schwestern vorbemerkt haben wollen. Also mit Wissen der Väter des Closters (denn ihnen zuvor mehr denn einst angesaget worden, solches selber zu verkauffen) Vollwarth ganzen Unser gemeine Willen, auch Beywesen des Closters Verweiser, und Vorsteher angezeigtes Hauses, vorbenannten Paul Hoffmann Unsern Bürger, recht redlichen, unwiederrufflichen, ganz Erblichen verkauft haben, und haben ihm des zu rechten Kauff um hundert Zitt. Mrl. grl. gegeben, hier zwischen Pfingsten an besagter Summa Zwanzig Mark niederzulegen, und den Vorstehern des Closters darzuzahlen, nachmahls auf Martini und Pfingsten jeglichen Tag besondern mit dreien Markden Zitt. grl. bis zu endlicher Zahlung zu folgen, mit diesem Beyhange, auf Michael 14. grl. darnach auf Walpurgis aber 14. grl. auf Unser Rathhaus zum Geschoß überzugeben, erst künftigen S. Michaelis-Tag anzuheben; Der Wache einem andern Bürger gleich sich zuhalten. Das er so, wie bemeldt, angenommen zu bezahlen, die Geschoß samt der Wache zugeben bewilliget, und gebeten, solchen Contract und Handel zu wahrer Sicherheit und Befräftigung / solches Kauffes und Bekennnisses in Unser Stadt-Buch schreiben zu lassen, welches wir billichen ihm nicht haben weigern wissen; sondern zu gechehen vergunst und zugelassen. Alles treulich und ungefährlich. Factum feria IV. post Domin. Judica Anno 1521. cap. 34.

Kauff-Contract
hier-
über.

§. 2.

Die Seel-
Messen we-
den in Zit-
tau abge-
stellet.

Nach diesem breitete sich die Lehre des Evangelii immer mehr und mehr aus; Hin- gegen kamen die Römischen Kirchen-Gebräuche vom Tage zu Tage in grössern Abgang; Immassen denn am 30. April an. 1525. Hn. Michael Krolauften alten Bürger-Meister und der Zeit Richter allhier, in der Pfarr-Kirchen S. Johannis die letzten Seel-Messen gesungen wurden. Im nachfolgenden 1526ten Jahre stellte man die Brüderschafften ein, und erlangte also die Constabulen, oder Fraternität B. Virginis, so von an. 1469. allhier geblühet; in gleichen die Brüderschafft zu S. Jacob, so seither 1516 gestanden, ihre Endschafft. Nicht weniger brachte M. Heidenreich an. 1527. fer. 8. post fest. Corp. Christi die Procession oder Umgang, so man alle Donnerstage mit dem heiligen Leichnam gehalten, ab, und ob schon an. 1528. aus Befehl Ferdinandi I. Königs in Böhmen, von allen Canzeln ein Mandat abgelesen wurde, daß alle alte Ceremonien in der Kirche, als Kreuztragen, Vigilien, Seelmessen und dergleichen, so bißher in Abnehmen gerathen, wiederum beobachtet werden solten: So kam doch solches in Zittau zu keiner Observanz; sondern Göttliche Barmherzigkeit fügte es, daß die Commendatores vieles durch Connivenz zuließen, daß denen Gesezen ihrer Religion nicht gemäß zu seyn schiene. Nachst diesem gerieth das Convent der Franciscaner - Mönche in grosse Verachtung, unter denen Brüdern entstande täglich viel Uneinigkeit, einige giengen aus dem Closter, einige nahmen die Kirchen-Kleinodien heimlich mit sich, das Betteln und Almosen-sammeln derer Conventualen wurde abgestellt, und das Closter verarmete endlich dergestalt, daß auch die Seniores, und Guardian des Ordens mit Wissen und Zulassen ihres Obristen-Provincialis und Ministri, zu Erhaltung derer Gebäude, und Versorgung derer Ordens-Personen mit Essen, Trinken, und täglicher Nothdurfft, die Kirchen-Kleinodien von Tage zu Tage angreifen musten. Ehe es mit diesem Convent so gar zur Extremität kam, baten sie zum offtern ihren Obristen Provincial-Ministrum, und Custodem ihres Ordens so schrift- als mündlich, er möchte das Closter allhier mit gelehrten Brüdern versehen, damit durch eine statthliche Versammlung ihres Ordens der Convent in Wesen erhalten werden könnte. Es fand aber ihr Bitten schlechtes Gehör, und auf alles schrift- und mündliches Flehen erfolgte keine gewürige Resolution; Daher

Die Brü-
derschafften
nehmen ein
Ende.

Die Proces-
siones hören
auf.

Das Fran-
ciscaner-
Closter ge-
het ein, und
gelanget an
E. E. Rath.

die beyden Mönche, Leonhardus Pictor, und Michael Reinstein, als beydes alte Leute von schwacher Natur ebenfalls unterliefen, Almosen zu sammeln, welches auch so reichlich nicht mehr, wie vor diesem, einkam, indem die Leute von dem eingebildeten Verdienst solchen Almosen bereits bessern Unterricht hatten, und die ungewisse Verdienung der Clösterlichen guten Werke nicht weiter so kostbar an sich zu bringen willens waren. Als nun dem Guardian in die Länge unmöglich fiel, die Closter-Kirche und übrige Gebäude zu erhalten, hat er auf Befehl des Ministri Provincialis, P. Benedicti, Guardians zu Lemberg, E. E. Rath ganz demüthig und um Gottes Willen gebeten, die noch vorhandene wenige Kirchen-Kleinodien, als 5. geringe Kelche, eine Monstranz, inwendig die Beste war kupffern und der Schein silbern, zu sich zu nehmen, und die Kirche davor in baulichem Wesen zu erhalten, auch den Brüdern des Closters tägliche Handreichung mit Essen, Trinken, Kleidung und aller leiblichen Nothdurfft davon zu geben; Welches denn ermeldter Rath aus Barmherzigkeit und um Gottes Willen gethan; wie das hierüber coram Notario & Testibus aufgerichtete Instrument, so P. I. Cap. XII. §. 1. angeführet, bezeuget, und berührtem Patri Leonhardo wöchentlich 15. weisse Gr. Par. Michael Reinsteinen aber 9. weisse Gr. auf Lebenszeit verschreiben und reichen lassen, wie die vorhandenen Acta publica besagen. Womit endlich das ganze Gestifte dieses Franciscaner-Closters, nach Absterben des letzten Guardians, Michael Reinsteins, erloschen. Unter denen Mönchen aber, so aus diesem Zittauischen Convent giengen, war Franciscus Behnes, ein Ordens-Bruder, so nachgehends zu Ludwigsdorff bey Görlitz an. 1527. Pfarr worden, sich hierauf in Ehestand begeben, und unterschiedene Söhne gezeuget, so theils ihm im Predigt-Amte succediret, theils an andere Orte Vocation bekommen. Sie nenneten sich Benedictos, und haben ihre Descendenten lange Zeit im Priesterthume gelebet, und ihre Familie fortgepflanzt. Dergleichen begab sich in diesem Jahre Nicol Eybeck aus dem Closter, ward Pfarrer zu Ullersdorff, und nach dem Diaconus in Zittau, wie an seinem Orte soll gesagt werden.

§. 3.

Wiewohl nun solchergestalt die Lutherische Lehre guten Fortgang hatte, fehlte es dennoch nicht an Verfolgung. Denn nach dem an. 1522. zu Wittenberg von neuen

Einige
Mönche
aus denen-
selbigen
nehmen die
Lutherische
Lehre an.

Die Evan-
gelischen
müssen
wieder

unterschiedene Verfolgung ausstehen.

wieder des Papstes Satzung vom Coelibat und Kloster-Gelübden, daß sie den von Gott entgegen gesetzten Ehestand nicht hindern könnten, disputiret wurde, und Lutherus die Priester-Ehe vor rechtmäßig und zugelassen erklärte, wovon *Seckendorff in Hist. Lutheranismi L. I. Sect. 45. §. 104. p. 170. sqq.* weitläufig handelt, verwarffen nicht nur viel Römische Catholische Priester in Sachsen und Schlesien des Papstes Verboth, und begaben sich in Ehestand; sondern es entschloß sich auch der Zittauische Pfarrm. Laurentius Heidenreich Jgfr. Elisabethen, Mstr. Valentin Englers Bürgers und Schneiders allhier Tochter zu heyrathen. Vorüber der Commendator dermassen entrüstet ward, daß er ihn zu grossen Leiden wegen seiner Gemeinde an. 1530. seines Amtes entsetzte. Und also mußte der gute Mann ins Exilium, fand aber zu Lemberg in

Der Lutherische Pfarrm. Heydenreich wird seines Amtes entsetzt.

An dessen Stelle wird zwar ein anderer berufen; muß aber auch bald wieder fort.

Nichts desto weniger kommen die Catholischen Kirchen-Gebräuche mehr und mehr in Abnahme.

Die Mess-Priester sterben nach und nach ab.

Schlesien bald sein Unterkommen, indem er daselbst als Evangelischer Prediger Bestallung erhielt, darbey er sich jedoch gar kümmerlich behelffen, und das in der Jugend von seinem Vater erlernete Tuchmacher-Handwerck nebst dem Predigt-Amte hervor suchen mußte, wie solches aus einem im Stadt-Buche *de Anno 1533. Cap. 64.* befindlichem Vergleich, so er mit Herr Wenzel Landtschen, Stadt-Richtern, und Dßwald Vergenauern, getroffen, deutlich erhellet. Indessen beruffte der Commendator an M. Heydenreichs Stelle einen andern Prediger, nemlich Caspar Stölzlein, der es aber dem Catholischen Ober-Herrn in Ecclesiasticis ebenfalls nicht recht machte, sondern wegen seines scharffen Predigens bald seine Stelle räumen und sich nach Oderwitz, wohin ihn die Adlichen Patroni vocirten, begeben mußte. Nichts destoweniger behielt die Evangelische Wahrheit Oberhand, und die Catholischen Kirchen-Gebräuche kamen je mehr und mehr in Abnahme. Daher, als an. 1530. der Bürger-Meister und Kirchen-Vorsteher, Johann Kleeberg feria 3. post Margarethæ begraben wurde, geschah solches auf Catholische und Lutherische Weise. Etliche trugen Chor-Röcke; Etliche schämten sich derselben. Die Kreuz-Brüder hatten ihren Habit abgelegt, und keiner von denen Geistlichen hatte mehr eine geschorne Blatte. Die Mess-Priester starben nach und nach ab, und ihre Stellen blieben unersetzt; wie denn an. 1534. Johann Schützmeister Altarista zum heiligen Geist, und an. 1537. Simon Jungenickel, Pfarrer zu Berthelsdorff und Altarista zu Zittau, in gleichen M. Michael Arnold, gewesener Pre-

diger und Altarista in Zittau mit Tode abgiengen; Anno 1535. in der Kirchen zur lieben Frauen die Catholischen Messen ebenfalls aufhöreten, und ein anderer Catholischer Prediger Hieronymus Immerlieb, sonst Stürzkännlein genant, wegen begangener Knaben-Schändung an. 1536. am Sonntage nach Catharinæ aus der Stadt verwiesen wurde. Das folgende 1538ste Jahr Dom. Invocavit starb der letzte geistliche Commendator, Johannes Nareska, und hatte einen Secularem den Herrn von Bera in der Commendatur zum Nachfolger, unter welchen der Catholische Gottesdienst noch mehr einging, gestalt man in selbigem Jahr die Messen in der Woche gar abschafft, und nur noch Sonntags celebrirte. So wurde auch M. Caspar Wirtwein zum Lutherischen Prediger von neuen angenommen; Doch, weil er dem Commendatori nicht anstunde, erhielt er an. 1541. seine Dimission, begab sich nach Sagan, und war daselbst bis an. 1554. Prediger, da er nach Görlitz als Diaconus vociret, und nach einigen Jahren an. 1561. die Laurentii von darenach Frankfurth an die Oder zum Diaconat in der Ober-Kirchen beruffen worden, allwo er an. 1583. d. 24. April verschied. *Vid. Funckens Beschreib. der Kirchen ss. Petri und Pauli in Görlitz c. 8. p. 80. Beckman. Beschreib. der Stadt Frankfurth an der Oder Cap. 5. p. 60. §. 17.* Im 1539. Jahre unterließ man auch am Sonntage die Pöpstliche Messe zu halten, und nunmehr erhielt E. E. Rath Freyheit, den Evangelischen Gottesdienst nach eigenem Gefallen einzurichten und zu verbessern.

§. 4.

Diese merckwürdige Veränderung hatte ihren Ursprung von einem Darlehn, so E. E. Rath dem Commendatori, Herrn Christophen von Wartenberg, anschaffte. Denn an. 1540. um Lauerentii versetzte derselbe der Compturen Forwerck, Plecker, Wiesen, und Zeiche an E. E. Rath vor 200. Schock Groschen Capital, auf 8. Jahr lang, und überließ zugleich demselben das Recht, Priester und Schul-Diener nach Gefallen zu setzen, und zu versorgen, die Decimas-Zinsen und Zoll aber zog sich der Commendator aus, wie im vorhergehenden Capitul §. 13. gezeigt worden. Hierauf nun berief E. E. Rath an. 1541. in Vigil, Pasch. Caspar Heublin zum Evangelischen Prediger, welcher jedoch an. 1542. wiederum die privat-Messe, wiewohl ohne Communicanten, einzuführen sich unterstengte, und deshalb bey dem Rathe in grosse Verantwortung

Die Messen werden in der Wochen eingestellt.

Werden auch am Sonntage unterlassen.

E. E. Rath bekömmert die Compturen, Administration unterpfändlich, gegen einen Vorschuß.

tung gerieth, der auch deswegen Sorge trug, daß das Lutherische Ministerium durch 2. Prediger bestellet werden möchte. Zu welchem Ende an. 1545. M. Laurentius Heydenreich wiederum von Greiffenberg als Pastor anhero kam, Heublin aber Mittags-Prediger bleiben mußte. Dieser Heydenreich nun richtete nach seiner Ankunfft den Lutherischen Gottesdienst vollends ein, und traf Montags nach Lactare die Aenderung, daß man das Salve Regina, so sonst der Stiftung nach, täglich um 23. Uhr mußte gesungen werden, nunmehr alle Freytag zur Vesper singen, und zwar, wo man sonst die Mariam angeruffen, den Herrn Christum nennen sollte, dahero auch zum Anfang dieses Gesanges nicht mehr: Salve Regina; sondern: Salve Christe, gesungen ward. Ingleichen fange M. Heydenreich am Ersten Pfingst-Feyertage die Worte der Einsetzung das erste mahl vor dem Altare deutsch, machte auch wieder eine andere Versorgung der Armen, und mußten diejenigen, so das Altmose n aus dem Gottes-Kasten empfiengen, bleyrne Zeichen tragen.

Es ereignete sich ferner, daß Jahres vorher an. 1544. Königl. Commissarien, Herr Fabian von Schönaich und D. Laurentius Knorr, ganz Schlesien, Oer- und Nieder-Lauß durchzogen, und auf Königl. Befehl in allen Städten und Klöstern die Kleinodien, als Monstranzen, Kelche, Pontificalia, und anderes Silber-Werck aufzeichneten, auch meistentheils versiegelten, welches in Zittau Donnerstags nach S. Barbara ebenfalls geschah. Weilen nun dergleichen Untersuchung und Consignation auch aufm Dybin vorgieng, und sich die Patres nichts gutes darbey vorstellerten, verließen sie ihr Kloster daselbst, und der Pater Prior, M. Christoph Ottomannus begab sich herein in die Stadt, allwo er sein Leben auf der Bäter-Hofe zubrachte, bis er an. 1555. d. 2. Sept. verschied, wie P. I. C. 22. S. 6. mehrere Anzeige anzutreffen. Inzwischen, als binnen wehrender Pfand-Verschreibung der Compturey, wovon wir oben gehandelt, an. 1547. der öftters erwehnte Pön-Fall mit denen Sechs-Städten erfolgete, und Ihro Königl. Maj. Ferdinandus I. der Stadt Zittau alle Dorffschaften und Einkünfte confiscirte: So wurde auch das Pfand-Recht, so E. E. Rath auf den Meyer-Hoff samt einem Teichlein der Compturey inne hatte, mit zur Königl. Cammer geschlagen, welchen Pön-Fall aber höchst erwehnte Ihro Königl. Maj. Hr. Zbinczo Berka Herrn von der Daube, auf Strackonitz, Hochger-

dachter Röm. Kayserl. Maj. Cämmerer, und des Böhmischen Priorats Obristen Meister, auch seinen Orden, darzu der Compturey allda zu gute, aus besondern Gnaden geschenkt und übergeben, damit also der Rath der Stadt Zittau solchen Meyerhoff mit allen seinen Zugehörungen wieder an den Commendatorem abtreten müssen. Jedoch hat gedachter Herr Meister bald darauf an. 1549. am Tage Philippi Jacobi zwischen gemeldten Commendatorem Herrn Christoph, Herrn von Wartenberg, eines; und den Gesandten des Rathes der Stadt Zittau andern theils, um bemeldten Meyerhoff, auch um den Creuz- und Pfarr-Hoff mit allen seinen jährlichen Einkommen, und Nutzungen, es sey an Gelde, Zöllen, Unschiutt, Decem oder Getreyde, wie das Nahmen mögen haben, nichts ausgeschloffen, so allda zur Compturey gehörig, absonderlich aber wegen Bestellung der Geistlichen, Prediger, und Schul-Bedienten, einen neuen Vertrag, jedoch nicht anders, denn auf der Röm. Kayserl. Maj. allergnädigstes Zulassen, und Verbessern, aus beweglichen Ursachen, für sich und anstatt des Ordens, wie folget, vollzogen und aufgerichtet:

Nehmlich und dieweil in diesen geschwinden Läuften dem Rathe zur Zittau, als denen bey so vielen Städten und Ländern ihre Kundschaft zu haben müglicher (denn dem Comptori daselbst, als einem unbekannten, darzu der Deutschen Sprache fast unkundig) dergleichen auch durch viel leichter und tráglicher Unkosten, denn es der Comptor noch zur Zeit thun kan, die Pfarr-Kirche allda, bey ihnen, zu welcher die Comptoren und Creuz-Hoff gehörig, mit Priestern, Predigern, Schulmeistern, Cantorn, und andern Kirchen-Dienern (sintemahl an vielen Stellen jezund an solchen tüchtigen Personen ein grosser Mangel ist, und da gleich ihr keine vorhanden, mit grosser Darlag und Unkosten muß ausgewogen und aufgebracht werden) zu versehen, auf daß nicht allein der gemeine Mann der Stadt Zittau, sondern auch die darzu gehörigen Dörffer desselbigen Kirch-Spieles, mit allen alten Christlichen Cerimonien und Sacramenten noch dünftiglichen möchten versorget werden, daß der Rath zur Zittau solches alles, wie obgemeldet, jezund anfänglich ganzer Drey Jahr nach einander folgend, ganz

und dem Commendatori wieder eingeräumt.

Mit E. E. Rath wird über solche Zittauische Compturey ein neuer Vergleich getroffen.

Document hierüber.

E. E. Rath vociret wiederum M. Heydenreich zum ersten Primario in Zittau. Der Lutherische Gottes-Dienst wird nunmehr vollständig eingerichtet.

Die Kir-Kleinodien werden durch Königl. Commissarien consignirt und versiegelt.

Die Patres aufm Dybin verließen ihr Kloster.

Beym Pön-Fall wurde das Pfand-Recht über die Compturey eingezogen.

ganz ungehindert zu Erhaltung be-
nanter Kirchen-Diener und der Com-
ptorey einnehmen gebrauchen, und ge-
nießen sollen, damit der Herr Com-
ptor allenthalben mit demselben unbe-
kummert bleibe. Diemeil aber Herr
Christoph von Wartenberg noch ei-
ne Comptorey, nemlich zu Hirsch-
felde, nahe bey der Stadt Zittau
gelogen, zuverwalten inne hat, welche
sonst an Einkommen und Nuzungen
ganz gering ist, auf daß demnach diesel-
be desto stattlicher mit Priestern und
andern Dienern zur Comptorey gehö-
rig, erhalten möchte, sollen ihm der
Rath alle Jahr auf Michaelis, und je-
hond auf fünfftig Michael von dato an-
zuheben, hundert und zwanzig Thaler
Groschen, oder so vieler guter gangba-
rer Münze, soviel allemahl ein Thaler
allda zur Zittau gilt, zu Hilff und
Steuer zahlen und entrichten. Zu-
dem haben sich auch die Gesandten we-
gen des Rathes verpflichtet, die Drey
Jahr nach einander alle Jahr Vierzig
Thaler Groschen an den Comptor-Hof
zur Zittau, wo es am nöthigsten seyn
wird, nach Ausweisung des Herrn
Comptors zu verbauen, dasmahl die
Drey Jahr 120 r. hl. wo sie aber solche
Summe gänzlich verbaueten, auf ein-
mahl dürfen sie es auf die andern Jah-
re nicht thun. Damit aber treulich,
ungefährlich mit den Ausgaben auf die
Gebäu umgegangen werde sollen 2. Re-
gister, eines vom Herrn Comptore; das
andere von denen zweyen Personen die
ein Rath an ihre Stelle darzu verord-
net, gehalten werden und die sollen mit
dem Comptor neben andern verständi-
gen Bau-Leuten / welche sie darzu neh-
men, wegen desselben Baues Rath hal-
ten und beschließen. Ferner, so soll E.
E. Rath der Stadt Zittau auf solchen
bewilligten Vertrag die Pfarr-Kirchen
mit gelehrten Priestern, Schulmei-
stern, und andern ehrlichen Kirchen-
Dienern zur Nothdurfft versehen, auf
daß über sie weder vom gemeinen Man-
ne in der Stadt noch von den Inwoh-
nern der Dörffer solches Kirchspiels
nicht geklaget; sondern daß sie aller mit
der alten löblichen Christlichen Lehre,
Cereimonien, und Sacramenten der
Kirchen, dermassen von ihnen versorget
werden, damit sie solches gegen Gott,

den Orden, und der Römischen Kayserl.
Majest. Unsern allernädigsten Herrn,
verantworten können. Dergleichen
auch, so soll der Rath dieser Zeit Inha-
bung den Meyer-Hof an den Aeckern
fleißig bauen und düngen, damit als-
denn in der Abtretung zu jener Zeit die
Aecker nicht gar ausgefogen und gerin-
ger sind. Sie sollen auch die Dächer
und Gebäude im Meyerhose auf ihre
Unkosten Baustellig halten. Was
aber anlangt die Abtretung des Com-
ptor-Hauses mit seinen Nuzungen, auch
die Besäung des Meyer-Hofes, derglei-
chen das Vieh, so darinn ist, solle der
Rath ohne alle Ausflucht und Behelff
verpflichtet seyn, von jetzt über Drey
Jahr als man zehlen wird 1552. solches
Comptor-Haus mit allen Einkommen,
dergleichen den Meyer-Hof, sowohl
unso gut als die Aecker, zu jetziger Zeit
besäet, abzutreten und zu überliefern.
Mittlerweile aber solle der Rath aller
der Gemäcker im Kreuz-Hose Macht
haben zu ihrer Nothdurfft zu gebrau-
chen, allein soll dem Herrn Comptori,
wenn er aus- oder einzeucht, vor sich
und seine Diener eine Stube und Cam-
mer, darinnen zuwohnen, und ein
Stall für sein Roß ausgezogen frey
seyn; jedoch, daß er solche Stube und
Cammer in seinem Abwesen nicht an-
dern Personen vermiethe, noch darein
zuziehen verstatte. Sondern, daß der
Rath bey dem Comptor-Hof die Zeit
ganz ungeirret bleibe.

Leglich auch, so soll der Röm. Kayserl.
Maj. Unsern allernädigsten Herrn,
als dem regierenden Könige zu Böh-
men, Marggrafen zu Lausitz, und des
Ordens Obristen Fundatori frey zuvor-
stehen, diesen Vertrag allernädigst
entweder zu lassen, zu bessern, oder zu
mindern, dergleichen auch, wo der
Rath der Stadt Zittau in einem oder
mehr Articulen dieses Vertrags brüchig,
und demselben nicht nachkommen wür-
den; so sollen sie in der Röm. Königl.
Maj. Strafe gefallen seyn.

Diesen Vertrag haben alle Theile
ganz freywillig eingegangen / bewilli-
get, geliebet, und angenommen, geloben-
de, denselben stete, feste und unverbrüch-
lich zu halten. Zu mehrer Sicherung
und steter Haltung sind zwey Zettel;
jedoch eines Lauts, darüber vollzogen,
dergleichen

dergleichen mit des Herrn Meisters von Strakonitz, Herrn Christoph von Wartenberg, als Comptors zur Zittau, Herrn Wenzels, Comptors zur Prage zu Unser lieben Frauen auf der kleinen Seiten, Herrn Laurentii Knorrs der Rechte Doctor Röm. Kayserl. Maj. Raths, und als des Ordens sonderlicher Verwandter, darneben Conrad Meßner, der Rechten Licentiat und Syndici der Stadt Zittau, Hannß von Hubergk, und Nicolaus Dornspach, Stadt-Schreibers, alles des Raths zur Zittau Gesandten, und aller dieser Sachen Gezeugen, mit Ihren angebohrnen Insignien und gewöhnlichen Signeten besiegelt, und jeden Theile eines zugestellet worden. Geschehen und gegeben zu Prag am Tage Philippi Jacobi im Tausend Fünffhundert und Neun und Vierzigsten Jahre.

Dieser Vergleich ward vom Könige Ferdinando I. confirmiret und bestetiget, sub dato Prag den letzten Junii nach Christi Geburt im Funfzehnhundert und Neun und Vierzigsten Jahre, und ist hiervon das Original auf dem Rath-Hause noch vorhanden. Es ereignete sich auch bald eine Gelegenheit, daß E. E. Rath dieses erlangte Recht exerciren konnte, indem in diesem 1549. Jahre d. 24. Decembr. der Mittags-Prediger, Caspar Heublin plötzlich krank ward, und noch selbigen Tages mit Tode abgieng, an dessen Stelle an. 1550. M. Martin Teßlander succedirete, nebst diesem auch Nicolaus Lybeck als Diaconus Bestallung erhielt und also das Zittauische Ministerium aus 3. Geistlichen bestunde. Jedoch, dieser Nicolaus Lybeck starb bald wiederum am Sonntage nach Catharina an. 1552. und hatte zum Nachfolger im Amte Bartholomäum Gebhardten, welcher an. 1553. zum Diacонат gelangte.

§. 3.

Nunmehr aber war die Zeit zu Ende gelauffen, da der Commendator die Versorgung und Bestellung der Kirchen- und Schul-Diener E. E. Rath überlassen hatte, deswegen sorgete derselbe fleißig dafür, daß diese Convention auf einige Jahr erlangt werden möchte. Es kamen auch die dißfalls gepflogene Tractaten zu solchem glücklichen Schluß, daß an. 1552. Montags nach Trium Regum ein anderwertiger Vergleich auf 6. Jahr lang getroffen, und das vorige Vernehmen verneuert wurde, wie der

Contract in nachfolgenden mit mehreren besaget:

Wir Zbindo Berka, Herr von der Daube und auf Strakonitz, Obrister Meister des Boheimbischen Priorats, Röm. Königl. Majest. Cämmerer u. Befennen und thun kund mit diesem Briefe vor Jedermänniglich: Daß vor uns erschienen sind der Edle, Wohlgebohrne Herr, Christoph, Herr von Wartenberg, Unser und des Ordens Commendator zu Zittau und Hirschfeld, und der Erbare, Hochgelehrte Conradus Mesenus Syndicus, und Abgesandter von E. E. Rathe der Stadt Zittau, und haben Uns überreicht einen Vertrag, so die Partheyen mit einander mit Unserm Zulassen wegen der Compturen zu Zittau aufgericht, und schriftlichen eingebracht, mit ferner Bitte, solcher Vertrag ihnen zu bestätigen und confirmiren. Weil Wir aber mit vorgehabtem Rath Unser Ordens-Verwandten endlichen befunden, daß folgender Vertrag uns unsern Orden an unsern Privilegien, und unser Comptoren zur Zittau an Ihren Einkommen unschädlich und unnachtheilig seyn soll; haben Wir denselben in Ansehen ihr beyder Theil Bitte, und folgendes ihres freundlichen Beywohnens hiermit Krafft dieses Briefes bewilliget, confirmiret und bestetiget, und hierinnen von Wort zu Wort, wie nachfolget klärlichen ausgedruckt. Zuwissen seyn und kund vor jedermänniglich, wie daß zwischen dem Edlen, und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Christophen Herrn von Wartenbergk und Commendatoren zur Zittau und Hirschfeld, an einem; und E. E. Rathe der Stadt Zittau anders Theils, ein beständiger, aufrichtiger Vertrag und Vereinigung, den Verörg der Pfarr-Kirchen und Kirchen-Diener daselbsten belangende, mit wohlbedachtem Gemüthe und zeitigen Rath auf Sechs Jahr lang bewilliget, angenommen, und ohne alles Gefehrde beschloffen und aufgerichtet worden, Immassen wie hernach folgt: Nachdem E. E. Rath der Stadt Zittau wohlgedachten Herrn Christophen Commendatori, dem vorgehenden Vertrage nach, das Comptor-Förzwerk bey der Stadt, samt dem Comptor-Hofe, in der Stadt gelegen; welcher E. E. Rath bisher inne gehabt und genossen, und dargegen die Pfarr-Kirche mit Seel-

E. E. Rath
exerciret
hierauf fer-
ner das Jus
Patronatus.

Das Zittauische
Ministerium
wird mit 3.
Geistlichen
bestellet.

Die Con-
vention
zwischen
dem Com-
mendator
und E. E.
Rathe wird
verneuert.

forgern/ Predigern, Caplanen/ Schulmeistern zc. und andern Kirchen-Dienern nothdürfftiglich versorget, bestellet, und besoldet hat, wiederum übergeben, abgetreten und eingeräumet. Als hat wohlgedachter Herr Commendator (in Betrachtung daß ein Rath als im Land bekante Leute, vor dem Herrn Comptor, als dieß Orts unbekanten Herrn, die Kirchen-Diener, Prediger, Caplanen, Schulmeister zc. bequemer und füglich zu bestellen und zu versorgen bewußt) einem Rath an statt obgemeldtes Forwerß zum Versorg der Pfarr-Kirchen und Kirchen-Diener, alle Geld- und Insekt-Zins, und Getreyde, Decimas an Korn und Haber, zusamt dem Theil an Zoll, und andern Jährlichen Einkömen, Inhalts eines besiegelten überreichten Registers zur Comptorey und Pfarre Hofe zur Zittau gehörig, von den Zins-Leuten einzumahlen, zu fodern, und zu empfangen, auf Sechs ganzer Jahr, nach einander eingeräumet, zugestellet und übergeben. Dergleichen soll die Stadt die Zins und Einkommen, so bis anhero zu Abbruch des Hauses verschwiegen, treulichen wiederum so viel möglichen, mit allem Fleiß erforschen, und dieselben nicht allein auf ordentlich Register bringen, sondern auch mit Hülff u. Förderung des Herrn Meisters E. G. einmahnen, und soll also E. E. Rath wie bevor die Pfarr-Kirche und alle eingeleibte Leute in der Stadt und auf dem Lande, mit Predigern, Caplanen, Schulmeistern, Cantorn, Organisten, und Glöcknern erhalten und versorgen. Also daß der Kirchen mit andächtigen, christlichen Gesungen/ Messen Reichung der hochwürigen Sacrament, Beichten, chrlichen Begräbniß, und allen andern gewöhnlichen Ceremonien vorgestanden, die Pfarr-Leute ohne Klag täglich versorget sollen werden. Welches alles denn E. Erbar Rath mit aller andern Versorgung der Kirchen auf sein Unkosten treulich anzurichten, auf sich genommen und bewilliget hat. Zudem, so ist von beyden Theilen beständiglich beredt, und bewilliget worden, daß solcher Vertrag ganzer Sechs Jahr lang, nach einander stehen und gehalten werden soll, und von einem Theil dem andern Ein ganz Jahr, vor Ausgang des Vertrags, die Aufkündigung geschehen und angesaget werden.

Im Fall aber solche Aufkündigung Ein Jahr zuvor von keinem Theil nicht geschehe oder gethan würde, so soll solcher Vertrag ferner für sich stehen, und beyderseits stet und fest, also, bis von einem Theil die Aufkündigung geschicht, gehalten werden. Und wenn nach Ausgang des Vertrags, oder auch hernachmahls die Aufkündigung geschehen wird, alsden soll E. E. Rath Ein Jahr lang nach der Aufkündigung die obberührte Zinse und Decem, laut des versiegelten Registers, mit samt dem Theil am Zolle, dem Herrn Commendatori wieder einräumen/ abtreten und zustellen. Und wohlgedachter Herr Christoph oder ein jeder Comptor, so die Zeit seyn wird, soll die Pfarr-Kirchen mit Kirchen-Dienern und andern, wie von Alters die vorgehenden Comptores gethan, und zuthun schuldig gewesen seyn, vom Compter-Hofe wiederum zu versorgen und zu erhalten verpflichtet seyn. Da aber solches vom Herrn Compter nicht geschehe, so solls dem Obristen Herrn Meister, gebührlich beschaffung zuthun geklaget werden. Solches wie oben nach lengs klährlich vermeldet, haben die obgemeldten Part einander stet und fest zuhalten versprochen und zugesagt und ein jedes Theil ein gleichlautenden besiegelten Brief zu sich genommen. Des zu Uhrkund und mehrerer Sicherheit, haben wir obgeneldte Meister des Boheimischen Priorats Unser anhangend Inseigel wissentlich hier unter hengen lassen. Geschehen in Unserm und des Ordens Hauß zu Prag Montag nach Trium Regum Anno 1552.

Zbincz Bercka von Daube,
nr. mapp.

§. 6.

Immittelft hatte sich leicht wiederum et: Die Ewan-
was ereignen können, dadurch die Evangelische Freyheit Anstoß gelitten, denn an. 1555. Freyheit kömmt
den 28. Maji kam der Sub-Diaconus von Prag wiederum in Gefahr.
nach Zittau, um derer Lutherischen Prediger Lehre zu erforschen, und zu untersuchen; Da denn M. Martinus Tectander am Sonntag Exaudi über das Evangelium aus dem 15. Cap Johannis eine scharffe Predigt hielte, und wieder den Kirchen-Bann harte redete, so der abgeschickte Pragische Deputirte hoch empfanke, und zu fern drohete. Jedoch, Inzwischen erfolget der
da in diesem Jahre der Religions-Friede Religions-Friede zu
aufm Reichs-Tage zu Augspurg aufgerichtet, Augspurg-
tet,

tet, und den 25. Sept. durch den Reichs-Ab-
schied publiciret ward, vermöge dessen kein
Theil das andere der Religion halber belei-
digen sollte, und was die Protestanten für
Geistliche Güther bis auf den Passauischen
Vertrag eingenommen hatten, solches möch-
ten sie behalten, so schloß auch diese Sache
mit ein. Da dieses also vorgieng, und die
Lutherische Lehre täglich besser Wachsthum
hatte, obgleich die Catholischen ebenfalls noch
ihre Sacra in der Stadt, und denen Kirchen
vor dem Thore hielten, verlor die Evange-
lische Gemeine ihren treuen Seelsorger und
Pastorem Primarium, M. Laurentium Hei-
denreich, indem derselbe d. 21. Novembr.
Anno 1557. im 77. Jahre seines Alters selig
verschied, und in der St. Johannis-Kirche
zwischen dem Tauff-Stein und Altar be-
graben ward, allwo auch noch sein Epitaphi-
um und Leichenstein zusehen ist, so P. I. Cap.
XI. in der Consignation derer Epitaphiorum
angeführet. Das Pastorat ersetzte E. E.
Rath an. 1558. mit M. Martin Tectandern,
und zum Archi-Diaconat kam Hieronymus
Sieghardt. Allein, dieser erhielt an. 1564.
wiederum seine Dimission, und zog von hier
nach Polckenhayn in Schlessen, allwo er
das Pfarr-Amte erlangete, und diese Vacanz
ersetzte E. E. Rath mit Martino Hoffmann-
nen, welcher das Catechismus-Examen mit
denen Kindern Freytags früh, nachdem das
Tenebrae gesungen worden, zutreiben an-
fieng. Hiernächst traff um diese Zeiten an.
1560. unterm Consulat Herrn Nicol Dorn-
spachs E. E. Rath die Verfügung, daß die
zwey untersten Kirch-Väter in der Pfarr-
Kirchen unter wählenden Gottes-Dienste
mit dem Klingel-Beutel herumgehen,
und vors Armuth Almosen einsam-
len mußten, womit am Sonntage
Cantate der Anfang geschahe. Anno 1566.
nahm die Gefahr wegen des Türcken-Krie-
ges sehr überhand, deswegen Thro Kayserl.
Maj. Maximilianus II. sub dato d. 14. Aug.
ein Mandat publiciren ließ, daß im ganzen
Landes des morgens eine viertel Stunde mit
der Sturm- oder Beth-Glocke geläutet,

und Gott um Abwendung der Türcken-
Noth auf den Knien von jederman angeruf-
fen werden sollte, welches in Zittau genau
beobachtet, und zugleich die tägliche Früh-
Geberthe zu halten angeordnet worden. Im
1567. Jahre beschenkte Albertus Albimon-
tanus, Pirnensis, die Kirche St. Johannis mit
einem von allerhand raren Moteten künst-
lich geschriebenen Figural-Buche, und weil
E. E. Rath die Kirchen-Music gerne in bes-
sern Standt gesetzt sehen wolte, nahm man
die Musicos Instrumentales oder Stadt-
Pfeiffer mit der ausdrücklichen Bedingung
an, daß sie zuvörderst den Gottesdienst be-
stellen helffen mußten. Nachdem nun sol-
cher gestalt E. E. Rath bishero albereit die
völlige Disposition in Ecclesiasticis gehabt,
und die Commendatores, so meistens abwe-
send waren, sich um die hiesige Kirchen-Ver-
fassung weiter nicht sehr bekümmerten, gedie-
he es endlich an. 1570. d. 19. Mart. gar dahin,
daß der löbliche Ritter-Orden S. Joh. Hie-
solymitani, vermittelt solennen, und von
Kayser Maximiliano II. und Rudolpho aller-
gnädigst confirmirten Contracts, an E. E.
Rath der Stadt Zittau alles sein Recht in
Kirchen-Sachen völlig und auf Ewig
verkauft; wie wir den dißfalls aufgerich-
teten Kauff-Contract nebst der Ratihabition
des ganzen Provincial-Capituls zu Prag im
vorhergehenden Capitul zu Ende beyge-
bracht haben. Solchemnach ist durch des
Allerhöchsten überschwengliche Gnade und
Barmherzigkeit, vermittelt dieses Kauffs,
vollends das Exercitium der Römisch-Ca-
tholischen Religion aus der Stadt geschafft,
und die Lutherische Lehre, so bey den unter-
mengten Papisten in die 50. Jahr lang viel
erdulden müssen, völlig empor kommen, auch
bis auf gegenwärtige Stunde lauter und
rein erhalten worden. Vor welche unaus-
sprechliche Wohlthat wir, und alle Nach-
kommen Gott billig zu preisen, und derer
redlichen Vorfahren fluge patriotische
Sorgfalt zu erkennen, auch ihnen in der
Grube alles gute anzuwünschen Ursach
haben.

Tägliche
Früh-Gebe-
the ange-
ordnet.

E. E. Rath
nimmet die
Stadt-
Pfeiffer zur
Kirchen-
Music an.

M. Lauren-
tius Hei-
denreich
gehet mit
Tode ab.

Die vacan-
ten Geist-
lichen
Stellen
werden er-
setzt.

Das Ca-
techismus-
Examen
hat seinen
Anfang.

Der Klin-
gel-Beutel
wird einge-
führt.

Kirchen-
Anstalten
wegen der
Türcken-
Gefahr.

Das Dritte Capitul

Vom Zustande der Religion in Zittau nach der Reformation Lutheri,
und was sich in Kirchen-Sachen vor Merckwürdigkeiten und
Veränderungen bis auf gegenwärtige Zei-
ten daselbst zugetragen.

§. I.

Anfang der
Biblischen
Erklärung
in denen
Früh-Gebethen.

Ittau war nunmehr mit dem Licht der Evangelischen Wahrheit vollkommen erleuchtet, und dessen Einwohner konten der Gewissens-Freyheit mit Ruhe genießen. Daher ereignete sich in etlichen Jahren nichts besonders, ausser daß E. E. Rath, wegen verspührter grosser Unwissenheit des gemeinen Volkes und derer Kinder, nöthig fand, daß im Papstthum unter der Band gesteckte Wort Gottes, auf alle möglichste Weise, denen einfältigen Leuten bekant zu machen. Dahero auf dessen Verordnung Anno 1574. d. 26. April. der Anfang geschah, in denen gewöhnlichen Früh-Gebethen anstatt der Litaney ein Capitul aus der Bibel zu verlesen, und mit einer kurzen Auslegung zu erklären, welches die Geistlichen einer um den andern verrichten mußten. Im 1575. Jahre darauf, den 22. Septembr. starb der Mittags-Prediger, Martin Hoffmann, dessen Stelle M. Bruno Quinos bekleidete, und den 11. Dec. am 2. Advent-Sonntage die Anzugs-Predigt hielt. Anno 1578. aber, trug sich eine seltsame Begebenheit zu, indem den 23. Octobr. ein Schäfer aus Bayern, mit Nahmen Melchior Niedermeyer, oder (wie ihn die Annales nennen) ein Bauer-Prediger, allhier ankam, und vorgab, er wäre durch eine Stimme vom Himmel zum Predigt-Amte beruffen. Ob er nun schon weder schreiben noch lesen konnte; mußte er doch von allen Artieuln des Christlichen Glaubens gründlich, und denen Libris Symbolicis gemäß zu reden, defendirte die heil. Schrift, allegirte und erklärte dieselbe wohl, konte auch alle Capitul richtig hererzehlen. Weil man ihn aber auf keine Canzell lassen wolte/ predigte er aufm Felde, und bekam grossen Zulauff. Allein, wie er sich von hier in die Chur-Sächsischen Lande begab, und daselbst seine Predigten ebenfalls halten wolte, liessen Churfl. Durchl. zu Sachsen zc. ihn eine Zeitlang ins Gefängnis bringen, darinnen er keine Speise zu sich genommen, sondern vorgegeben, ein Engel speisete ihn. Nach seiner Erledigung hat er sich in Schlessien gewendet, und sich endlich verlohren/ daß niemand gewußt, wo er hingekommen. Vid. Luca Schlessiens Denkwürdigkeiten p. 348. Das folgende 1579. Jahr war abermahls dem Ministerio fatal, indem den 10. April. der wohlverdiente Pastor Primarius, und treue Seelsorger der Gemeine, Mag. Martin Tectander im 73.

Der Primarius M. Tectander stirbt.

Jahre seines Alters im Herrn selig entschlief, worauf zwar den 28. Maji d. a. M. Andreas Sün-der zum Pastore Primario von Wittenberg, allwo er Diaconus gewesen, vociret wurde, und den 7. Junii seine Anzugs-Predigt ablegte; Jedoch, da man ihn in der Religion nicht richtig, und im Leben sehr unruhig, zänckisch und widerseztlich befand, bekam er folgendes Jahr d. 20. Martii anno 1580. wiederum seinen Abschied, und zog nach Triebel in Nieder-Lausitz. Die genauen Umstände der damahligen Begebenheit bestunden darinnen. Es war an. 1574. bey dem Land-Tage zu Torgau der damahls Wittenbergischen Theologen verdächtige Lehre vom heil. Abendmahl entdeckt worden, und der hochlöbl. Churfürst zu Sachsen, Augustus, hatte gewisse Articul, so man die Torgauischen Articul nennet, abfassen lassen, welche alle Superintendenten und Pastores, wie auch die Churfürstlichen Stipendiaten im Churfürstenthum Sachsen unterschrieben. Da es aber an die Wittenbergischen Theologen kommen, haben sich selbige der Unterschrift geweigert, und dagegen unterschiedene Erinnerungen eingewendet, worbey dieser M. Sün-der sich gebrauchen lassen, und schon damahls des Crypto-Calvinianisimi verdächtig gemacht. Conf. Vincent. Sturmii Calend. Sanctior. fol. 134. f. b. die 25. Maj. & fol. 136. d. 26. Maj. Osiand. Hist. Eccles. Centur. XVI. P. 2. cap. 72. seqq. Hutteri Concord. Conc. l. 1. c. 4. p. 49. Vogelii Annal. Lips. p. 229. seqq. Nachdem er nun an hiesige Kirche kommen, und E. E. Rath, auf des Bürgermeisters Herrn Nicol Dornspachs Vorsa. lag beschlossen, daß bey Absingung derer Einsezungs-Worte im Abendmahl das bekante Lied: Wir bekennen alle, und gläuben frey zc. sollte angestimmt werden, hat er sich heftig dagegen gesetzt, und sowohl wieder E. E. Rath, als wieder Herrn Dornspachen insonderheit, fast in allen Predigten mit denen empfindlichsten Anzüglichkeiten losgezogen, und zugleich die Calvinische Irrthümer einzumengen gesucht. Hiernächst konte er sich mit denen übrigen Collegien, wegen seines unruhigen, und widersinnischen Kopffes nicht vertragen, brachte es auch anfänglich bald nach Antritt seines Amtes soweit, daß M. Bruno Quinos enturlaubet ward. Er selbst aber bekam in kurzer Zeit, angeführter massen, ebenfalls Dimission. Und obgleich etliche

M. Sün-der kömmt an seine Stelle.

Wird wieder dimittiret.

Ursachen seiner Dimission.

liche Gewercken auß denen Zechen sich zusammentun begaben, und den 23. Martii an. 1580. bey dem regierenden Bürgermeister, Johann Scherffing, anhielten, daß er länger alshier möchte gelassen werden, auch etliche und 40. von den vornehmsten Weibern sich unterstundten, den 28. Martii vor Ihn zu bitten, blieb es doch bey E. E. Rath's Schlusse, und mußte er seinen Stab weiter setzen. Inzwischen hatte sich M. Bruno Quinos nach Zabel gewendet, und daselbst das Predigt-Amt verwaltet, von dannen E. E. Rath ihn d. 26. April. an. 1580. zum Pastore Primario wiederum anhero beruffen. Jedoch, weil er in seinen Predigten die privat-affecten hervor blicken ließ, und sonderlich des Schwermers, Thomä Münzers, Aufruhr zum öffentlichen einbrachte, auch hiervon die Application meistentheils auf den vorigen Pastorem, M. Sündern machte, wolte die Gemeine nicht weiter seine Predigten besuchen, sondern wandte sich nach Klein-Schönau, allwo der Diaconus, Wolfgang Scharschmied, predigte. Dieser ward den 11. Octobr. an. 1579. als Diaconus in die Johannis-Kirche vocirer, und ihm zugleich die Versorgung des Filials Klein-Schönau dergestalt aufgetragen, daß er alle 14. Tage daselbst predigen und das Amt halten solte. Von welcher Zeit an dieser Gottesdienst in besagter Kirche bis iezo durch den dritten Prediger zu St. Johannis bestellet zu werden pfleget. Ingleichen war in eben diesem Jahre und Tage Bartholomæus Gebhard Mittags-Prediger worden; Als nun E. E. Rath verspürte, daß M. Bruno Quinos bey der Gemeine sehr verhaßt war, so berieff derselbige an. 1581. M. Vogel, ehemahligen Primarium in Camenz, und leßlich gewesenen Pfarren in Rottenburg, zum Pastore hiesiger Kirche, welcher am Pfingsttage die erste Predigt hielt, und hierauf nebst M. Brunone wechselsweise die Früh-Predigten verrichtete, bis an. 1582. d. 3. Septembr. derselbe seine Dimission empfieng, M. Vogel aber das Primariat allein behielt. Inzwischen blieb M. Quinos mit seiner Familie fast in die zwey ganger Jahr noch in Zittau, und suchte mit großer Vehemenz wiederum ins Ministerium zu kommen; dargegen aber die löbliche Bürger-schafft bey E. E. Rath schriftlich bath, ihn nicht von neuen zu admittiren. Da er nun sahe, daß mit Heftigkeit nichts auszurichten war, gab er gute Worte, suchte um ein Zeugnis seines Verhaltens, und zugleich um ein Viaticum an, so er beydes erlangte,

und den 6. Aug. 1584. damit fortzog, da er denn, als er sich nach Oesterreich begeben wollen, aufm Wege im Schnee sein Leben soll eingebüßet haben. Sonst wurden auch im 1582. Jahre drey Malefiz-Personen, wegen begangenen Diebstahls mit dem Strang abgestraft, welche M. Vogel und Wolfgang Scharschmied bis an die Richtstädte begleitet, und aus Gottes Wort getröstet, so vor diesem nicht gewöhnlich war.

Anfang, die Malefiz-Personen mit Geistlichen zur Richtstädte zu begleiten.

§. 2.

Um diese Zeit trug sich die notable Begebenheit wegen Veränderung des Calenders zu. Denn es hatte Papst Gregorius XIII. in Meynung, es stehe ihm als Christi Stadthalter auf Erden frey, der Christenheit die Fest-Zeiten vorzuschreiben, sich mit Beyhülffe Aloysii und Antonii Lili angemaßet, den alten Julianischen Calender zu verbessern, und eine neue Zeit-Rechnung, so er nach seinem Nahmen den Gregorianischen Calender hieß, einzuführen. Diesemnach that er 10. Tage aus dem Julianischen Calender weg/ und bestetigte solches mit einer Päpstlichen Bulle im Jahr 1581. dergestalt, daß der Tag nach Francisci, welches der 4. Oct. ist, der 15. genennet werden mußte, an statt daß er hätte sollen der 5. heißen, und das Aequinoctium vernale, welches sonst auf den 2. Martii einfiel, kam auf dem 12. eben wie es zur Zeit des Concilii Nicani A. C. 325. gewesen. Ob nun zwar dieses alles ohne Vorbewußt und Einwilligung des Kayser's, und der Reichs-Stände geschah: So sendete er doch diesen Calender Rudolpho II. und denen deutschen Ständen/ welche damahls im Jahr 1582. zu Augspurg versammelt waren, wie auch allen Potentaten der Christenheit zu, mit Befehl, solchen anzunehmen, und sich darnach zu achten. Die protestirende Königreiche und Fürstenthümer in Deutschland, Engelland, Schweden, Dännemarcck ic. wolten darein nicht willigen, noch sich des Papstes angemasteten Autoritat unterwerfen, indem sie besorgeten, wenn sie solches thäten, der Papst sich der ehemahligen Bothmäßigkeit über geröhrte Häupter und weltliche Potentaten unterfangen möchte; zumahl sie wohl wußten, daß diese Zeit-Veränderung nicht sowohl vor den Papst, als vor die höchste Majestät des Reichs, dem Kayser gehörete; Zudem der Neue Calender mit noch vielen Fehlern behaftet wäre, dahero auch viel gelehrte Männer, und unter andern Michael Mästlinus Prof. Mathem. zu Tübingen, im aus-

Einführung des neuen Gregorianischen Calenders.

M. Bruno Quinos wird zum Primario vocirt.

Der Dritte Diaconus bey der Johannis-Kirche zuerst bestellet, und Ihm das Filial Klein-Schönau aufgetragen.

M. Bruno Quinos wird eben falls dimittirt.

föhrlichen Bericht vom allgemeinen Calender, & *altero Exam. Calend. Gregor. Joseph. Scaliger in Elencho Calend. Gregor. und Setb. Calvis. in Elencho Calend. Gregor.* wieder diese Reformation öffentliche Schriften ans Licht treten lassen. Nichts desto weniger wurde vom Kayser, und denen Römisch-Catholischen Ständen des Papstes Verordnung als ein Oracul angenommen, und Rudolphus II. führte solchen neuen Calender an. 1583. in Ungarn, und denen Oesterreichischen Landen ein. In Böhmen, Schlesien, und Ober-Lausitz aber geschah solches erst das folgende 1584. Jahr; immassen denn d. 3. Januarii, Julianischen Calenders, ein Kayserl. gedruckt und besiegeltes Mandat aus der Landes-Hauptmannschafft nacher Zittau kam, darinnen anbefohlen wurde, daß man vor den 7. Jan. Styl. vet. den 17. Tag Styli novi zehlen, und sich in Zukunft durchgängig des Gregorianischen Calenders bedienen sollte. Dieses Mandat ließ E. E. Rath den 19. Januarii Styl. vet. Sonntages von der Cangel durch den Primarium, M. Vogeln abkündigen, und an gewöhnlichen Orten öffentlich anschlagen, und hat man hernach Dienstag vor den 21. Januarii der Julianischen Zeit den 31. Jan. nach dem Gregorianischen Calender zuschreiben angefangen. Was aber wegen solcher Calender-Veränderung in Königsbrück und sonst in Ober-Lausitz vorgangen, davon ist P. 2. Cap. 1. §. 20. gehandelt worden.

§. 3.

Hiernechst hatte in diesem 1584. Jahre die Zittauische Bürgerschaft wiederum Ursache, den Verlust ihres bisherigen Mittags-Predigers Bartholomäi Gebhards zu beklagen, indem derselbe den 23. Februarii aus dieser Zeitlichkeit gieng, und durch seinen Tod eine Vacanz im Ministerio machte, so erst um Bartholomäi mit der Person M. Valentin Bopelers, bisherigen Ober-Pfarrs zu Striga in Schlesien ersetzt wurde. So wolte auch nunmehr den Herren Geistlichen zu schwer fallen, bey der täglich anwachsenden Menge des Volcks, am Sonntage allein die Ausspendung des heiligen Abendmahls zu verrichten, deshalb traff E. E. Rath die Verfügung, daß Mittwoch ebenfalls Beichte, und Donnerstags darauf Communion gehalten werden möchte, womit den 1. Octobr. der Anfang geschah. Jedoch, es schiene, als wolte Gott die Anzahl der Einwohner verringern, immassen sich die Pest in unterschiedenen Häusern

mercken ließ/ und deswegen E. E. Rath veranlassete, einen Pastorem Pestilentialem vor die angestechten Personen, Nahmentlich, M. Caspar Stöckern von Rottenburg d. 17. Novembr. anzunehmen, dem ward zwischen dem Frauen-Thore ein Haus zur Wohnung angewiesen; Allein er starb das folgende 1586. Jahr den 10. Dec. und weil das Malum contagiosum aufgehört hatte, war es nicht nöthig, auf einen Successorem zu gedencken. Ingleichen wolte E. E. Rath denen Geistlichen eine Ergöcklichkeit gönnen, und überließ ihnen an. 1585. d. 24. Martii die Nutzung des Kloster-Gartens, so lange sie im Amte leben würden. Im 1586. Jahre aber machte derselbe in der Schule eine andere Verfassung, versorgte dieselbe mit neuen Collegien, und den Syndicum Herrn M. Procopium Nasonem, Herrn Peter Kapsen, Stadt-Richtern, und Herrn M. Vogeln, Pastorem Primarium, zu Scholarchen. Das 1597. Jahr war wiederum dem Ministerio fatal, indem Sonnabends vor Ostern der Mittags-Prediger, M. Valentin Bopeler Todes verfuhr, nachdem er nicht länger als 13. Jahr seinem Amte vorstehen können. An seine Stelle berief E. E. Rath M. Zacharias Posselten, bisherigen Pfarrn zu Hirschfelde, welcher den 27. Julii seine Anzugs-Predigt hielt, und zum Successore zum Pfarr-Amte in Hirschfelde den hiesigen Rectorem M. Leonhard Eglern hatte. Und weil sich abermahl das Malum Contagiosum hin und wieder in der Zittauischen Gegend aufserte, ward David Sutorius zu einem Pastore Pestilentiali angenommen, auch anbey verordnet, daß weil die Kloster-Kirche zum Gottes-Dienst war aptiret, und die Reparatur den 20. April. fertig worden, nunmehr dieser Sutorius alle Mittwoch früh darinnen predigen sollte, womit er den 22. April. einen gesegneten Anfang gemacht, wie P. 1. Cap. XII. mit mehrern Anzeige geschehen. Es blieb aber bey der Pestilentialischen Seuche nicht allein in der Nachbarschafft, sondern ließ sich auch im Monath Junio an. 1599. in der Stadt verspühren, und nahm in kurzen dermassen überhand, daß man Sonnabends vor Dom. X. post Trinit. die Ohren-Beichte einstellen, und eine andere Einrichtung machen mußte, daß nemlich die Confitenten vor dem Altar knieten, also der Priester ihnen sämtlich die gemeine Beichte vorlas, und sie öffentlich absolvirte. So wurden auch bey Leich-Begängen weiter keine Leichen-Predigten gehalten;

erste Pastor Pestilentialis angenommen.

Denen Geistlichen wird die Nutzung des Kloster-Gartens überlassen.

Neue Schul-Verfassung.

Bestellung neuer Geistlichen.

Einführung des Gottes-Dienstes in der Kloster-Kirche.

Abermahlige Pest-Anstalten.

Abermahlige Veränderung im Ministerio.

In der Wohnung wird die Communion gehalten angeordnet

Wegen verführter Pestilenz wird der

ten; sondern nur vor dem Kirch-Hof einige Sterbe-Lieder nebst der Collecte gesungen, auf den Kirch-Hoff selbst aber kam niemand von denen Leichen-Begleitern. Keine Leiche ward mit den Schülern aus dem Sterbe-Hause geholet; sondern es mußten gewisse hierzu bestellte Noth-Träger selbige auf den Frauen-Kirch-Hoff tragen, nachmahls kam die Schule absonderlich bis zu den Garten, des Todten-Gräbers-Hause gegen über, bliebe bey der Scheune stehen, und sang daselbst die Grabe-Lieder. Man hielt des Tages dreymahl Begräbnisse, nemlich um 9. 12. und 2. Uhr, doch ward keinem absonderlich, sondern allen insgemein ein Puls zusammen ausgeläutet. Es rief diese gefährliche Seuche eine grosse Menge Menschen, und darunter viel vornehme und alte Leute hinweg; immassen bey Ende des Jahres sich befunde, daß im ganzen Kirchspiele 3099. Personen gestorben waren, unter welchen auch der Pastor Primarius M. Vogel den 25. Octobr. den Weg aller Welt gieng, und wegen solcher Vacanz die Geistlichen auf denen Zittauischen Dorffschafften das Predigt-Amt in der Stadt bestellen helfen mußten. Nach diesen trüben Unglücks-Wolcken aber ließ Gdt die Strahlen seiner Gnade wiederum hervorleuchten, und den Bürg-Engel weichen, daher die Stadt d. 17. Jan. an. 1600. wegen der abgewandten Pestilenz ein solennes Danc-Fest celebriren konte. Der bisherige Pastor Pestilentialis zog von hier nacher Gahbel, und bekam einen Pfarr-Dienst; hingegen vocirte E. E. Rath M. Joachim Pascha bisherigen deutschen Diaconum in Guben zum Primariat, und stellet ihm, nach gehaltenen Gast- und Probe-Predigten d. 25. Aprilis die Vocation hierzu aus, die Beicht-Stühle wurden den 3. Jun. ebenfalls geöffnet, und den 10ten Jun. die erste Leichen-Predigt nach der Contagion wiederum gehalten. Jedoch, es dauerten diese Halcyonia nicht lange, indem die folgende Jahre gar schweres Creuz und Unglück über die gute Stadt ausbrach, und immer ein Ubel dem andern gleichsam die Hand bote. Denn nicht zu gedencken, daß an. 1603. den 15. Sept. Wolfgang Schar-smied Diaconus bey der Kirche S. Johannis HErrn seelig entschlief, und wegen Ersetzung seiner Stelle neue Sorge machte, welche an. 1604. durch M. Christian Wagners Beförderung gestillet ward; So ließ sich an. 1607. in ertlichen Häusern abermahls die Pest mercken, deswegen Martinus Schwarzbach aus Lauban zum Pastore Pestilentiali angenommen ward. Es gerieth

aber derselbe bald darauf in solche Raserey und Unsinnigkeit, daß man ihn anschliessen mußte, und starb endlich in solchem Zustande an. 1608. den 18. Sept. Dieses nurgedachte 1608te Jahr war eben die Jammer-volle Zeit, da Gdt den 7. Jun. einen so erschrecklichen Brand über diese Stadt verhengete, daß mehr als 500. Häuser binnen wenig Stunden in Staub und Aschen lagen, weshalber der Pfarr zu Zurchau, Martinus Raphael nicht nur d. 26. Jun. eine besondere Brand-Predigt hielt; sondern auch eine jährliche Buß- und Gedächtniß-Predigt im Monath Junio angeordnet wurde. Ingleichen starb wenig Tage nach diesem Feuer-Unglück d. 17ten Jun. M. Zacharias Poselt, bisheriger Mittags-Prediger, an der Schwindsucht; an dessen statt M. Christian Wagner befördert, und Jacob Effenberger von Waltersdorff zum Diaconat herein berufen ward.

S. 4.

Da nun die arme Bürgerschaft noch immer den Verlust ihrer Häuser und Vermögens auf den rauchenden Bau-Stellen be-seuffzeten, und vor die Aufbaunung neuer Wohnungen besorget war, befestigte Gdt die Städte seines Hauses, und den Drth, da seine Ehre wohnt, durch die erlangte Asscuration der Religions- und Gewissens-Freyheit, welche Kayser Rudolphus II. denen Ländern Böhmen, Mähren, Schlesien und Lausitz, durch den so genannten Majestät-Brieff an. 1609. d. 11. Jul. ertheilte. Denn ob sich schon die Römisch-Catholischen aus äußersten Kräften bemüheten, daß der Kayser denen Böhmischn Ständen nicht erfüllen möchte, was ihnen bereits Matthias und Ferdinandus I. versprochen hatte: Waren doch die Vorbiten, und Vermittelung des Königs in Dännemarc Friderici, des Churfürstens von Pfalz Friderici, des Churfürstens von Sachsen Christiani II. des Churfürstens von Brandenburg Sigismundi, des Herzogs von Braunschweig Heinrich Julii, und des Pfalzgrafen am Rhein Philipp Ludewigs, weit kräftiger, und vermochten endlich höchstgedachte Kayserl. Majestät zu Verstattung des freyen Exercitii Religionis der Aufspurgischen Confessions-Verwandten in izebt bemeldtem Dero Erb-Königreichen und Landen, dafür man ein ganzes Jahr lang in allen Kirchen Gdt angeruffen hatte. Vid. Theat. Europ. T. I. p. 4. seqq. & P. 2. Cap. I. §. 20. In solcher Gewissens-Ruhe ward der Evangelische Gottesdienst ungehindert fortgesetzt, und ereignete sich in Kirchen-Sachen bey der

Der ange-nommene Pest-Pfarr wird unsinnig.

Grosser Brand in Zittau.

Rudolphi II. Religions-Asscuration wird erlangt.

Danc-Fest wegen abgetretener Contagion wird celebrirt.

Unterschiedenes neues Unglück über die Stadt von Pest-Ge-sahr.

Nochmahlige Kirchen-Anstalten wegen der Contagion.

Stadt keine sonderliche Veränderung, außer daß zuweilen einige Geistlichen durch den Tod hingerissen, und an deren Stelle neue angenommen wurden, welche Begebenheiten wir in Zukunft bey der Consignation derer Priester im folgenden Capitul anmerken; jezo aber durch Erzählung einerley Materie dem Leser nicht beschwerlich fallen wollen. Es würde auch die wohl eingerichtete Kirchen-Verfassung in Zittau noch weniger mutationibus seyn unterworfen gewesen, wenn nicht die Plage der Pestilenz um diese Zeiten die Stadt allzu oft betroffen, und bey solcher Gelegenheit ein und andere Anstalten vorzukehren verursacht hätte. Also da an. 1611. die Contagion und Haupt-Krankheiten abermahls stark grassirten, und zugleich in Dreyer Priester-Häuser eingedrungen waren, auch des Primarii M. Paschæ Eheweib, ingleichen des Diaconi M. Wagners 5. Kinder, und den Caplan, Johann Meschauer selbst hinweggerissen hatten, folglich die in denen inficirten Häusern lebende 2. Prediger unter andere Leute nicht gehen durfften; Muste man die Geistlichen vom Lande den Gottesdienst in der Stadt mit grosser Beschwerde verrichten lassen. Und ward zwar nach cessirendem malo das Ministerium wieder ergänzt, und die vorige Ordnung des Gottesdienstes wieder hergestellt; Allein als an. 1613. die Pest in Olbersdorff von neuen ausbrach, konte man diese Gemeinde nicht in die öffentliche Kirch-Versammlung lassen; sondern E. E. Rath sahe sich genöthiget d. 17. Octobr. den ehemahligen Pest-Pfarrer David Sutorium wiederum aus Böhmen zu berufen, daß er sich Zeit wehrender Contagion der Olbersdorffischen Gemeinde insonderheit annehmen, und Sonntags in der Kirche zur heil. Dreyfaltigkeit mit predigen, und durch Auspendung derer Sacramenten sein Amt abwarten solte. Womit er am XX. post Trinitatis den Anfang machte und bis Neu Jahr continuirete, da denen Olbersdorffern wiederum erlaubt ward, in die Pfarr-Kirche zu kommen, und Sutorius blieb als Mittwoch-Prediger in der Kirchen S. S. Petri und Pauli, worbey er jevoch in der Johannis Kirche die übrigen Actus Ministeriales verrichtete.

§. 5.

Immittelft nahete sich die erwünschte Zeit, da wegen der Reformation des seel. Mannes Gottes Lutheri ein Jubiläum gefeyert werden konte. Denn Anno 1617. den 31. Octobr. waren gleichhundert Jahr verflossen, als dieser theure Lehrer seine ersten

Jubil.-Fest wegen der Reformation Lutheri wird celebrirt.

Theses wider das Papstthum an die Schloß-Kirche zu Wittenberg angeschlagen hatte; und weiln der gloriwürdigste Churfürst zu Sachsen Johannes Georgius I. ein Jubelfest in Dero Chur- und Erb-Ländern anordnete, wovon *Mülleri Annales Saxon. p. 313. Weckens Dreßdnische Chronic. P. 2. Tit. I. p. 149. und Tenzels Medaillen-Cabin. Lin. Albert. p. 418.* zu lesen; So celebrirte solches auch die Stadt Zittau Drey Tage nach einander mit grosser Freude. Durch sothane hundertjährige Gnade des Allerhöchsten nun, ward E. E. Rath aufgemuntert, die ruinösen und eingegangenen Begräbniß-Kirchen zur lieben Frauen und zur heil. Dreyfaltigkeit vor denen Thoren renoviren und verbessern zu lassen, wie *P. I. Cap. XIV. §. 3. & Cap. XV. §. 2.* Meldung geschehen, so daß an. 1619. d. 8. Sept. am XV. Sonntage nach Trinit. die Einweyhung besagter Frauen-Kirche erfolgen konte, welche der Pastor Primarius M. Tralles bey Begräbniß eines Kindes durch eine solenne Predigt verrichtete, die er nachgehends vermittelst öffentlichen Druckes bekannt machte. Nicht weniger weyhete derselbe an. 1620. am Pfingst-Dienstage den 9. Jun. die neuerbaute Cangel in der Kirche zur heil. Dreyfaltigkeit durch eine Leichen-Predigt eines Sechswochen-Kindes ein, so ein Bürger Theophilus Michel begraben ließ. In diesen und vorigen Jahren sahe es sonst im Margarathum Ober-Lausitz sehr gefährlich aus, indem nach der an. 1618. d. 21. Maji unternommenen Defenestration derer Königl. Böhmischen Ministorum zu Prage, und nachgehends erfolgten Königs-Wahl des Churfürstens zu Pfalz Friderici (wovon an einem andern Orte *P. 2. Cap. 1. §. 2.* Erwähnung gethan worden) der unglückselige deutsche 30. jährige Krieg entstande, und sowohl das Königreich Böhmen, als incorporirte andere Länder in volle Kriegs-Flammen setzete. Derowegen ward nicht nur an. 1618. d. 8. Jul. in Zittau die Music und alles Saiten-Spiel verbotzen, und darneben ein gewisses auf damahlige Zeit-Läuffte eingerichtetes Kriegs-Gebet in denen Kirchen abgelesen; sondern hiernächst an. 1620. Dominic. XII. post. Trinit. d. 6. Sept. alle Tage um 12. Uhr eine absonderliche Beth-Stunde zu halten angeordnet. Jedoch, weiln durch Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Johann Georg I. hohe Vermittelung und Intercession das Land wiederum von Rapsenl. Maj. war zu Gnaden genommen worden, hatten die Einwohner dieses Marggraffthums wohl Ursache ein Danc-Fest zu halten, welches man

Die ruinösen Kirchen zur lieben Frauen und heil. Dreyfaltigkeit werden reparirt.

Kirchen-Anstalten wegen des Krieges in Deutschland.

Danc-Fest wegen er-

langten
Kaiserl.
Pardons.

man in Zittau den 7. Martii Domin. Reminiscere an. 1621. mit grosser Solennität celebrirte, und das Te Deum laudamus singen ließ. Dergleichen Festivität auch in eben dem Jahre Dom. VI. post Trinitatis d. 18. Julii vorgieng, da die in Camenz bey gehaltenem Land-Tage Se. Churf. Durchl. zu Sachsen von denen Ober-Lausitzischen Ständen geleistete Huldigung von allen Sankeln abgekündigt, und ebenfalls der Ambrosianische Lob-Gesang in denen Kirchen angestimmt wurde. Und nachdem nunmehr ein Seculum erfüllet war, als an. 1521. der erste Pastor Primarius in Zittau, M. Laurentius Heldenreich das Wort Gottes lauter und rein zu predigen, auch hierdurch den Grund zur Reformation zu legen, und die Römisch-Catholischen Mißbräuche zu entdecken angefangen hatte, wolte die dankbare Posterität solcher unschätzbaren Wohlthat nicht vergessen, sondern es erneuerte der Primarius M. Caspar Tralles Dom. XIII. post Trinit. d. 5. Septembr. in gleichen der Archi-Diaconus 8. Tage hernach Domin. XIV. post Trinit. und der Diaconus M. Andreas Winkiger am Tage Allerheiligen solch Gedächtniß durch abgelegte solenne Jubel-Predigten. Weiln nun solche Devotion kurz vorher bey Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hohen Anwesenheit auch war beobachtet, und von selbiger gnädig angenommen worden, hatte der Primarius das Glück davon, daß er mit einem silbern vergoldeten Pocal als einem Churfürstl. besondern Gnaden-Zeichen beschendet ward. Denn als der Durchlauchtige Churfürst nach eingenommener Huldigung in Nieder-Lausitz bey dero Zurückreise die Ober-Lausitzische Sechß-Städte in hohen Augenschein zu nehmen entschlossen, und den 4. Aug. in Zittau anlangete/ folgendes Tages auch d. 5. Aug. der gewöhnlichen Wochen-Predigt des Primarii beywohnete, welcher nach Gelegenheit des Textes Genes. cap. 41, 43. eine unterthänigste Bewillkommungs-Gratulation abstattete, und in selbiger die Hundert-jährig-genossene Wohlthat der reinen seligmachenden Religion pries, nachgehend aber solche Predigt zum Druck beförderte, die er der Churfürstl. Frau Mutter, Frauen Sophien, geborner Marggräfin zu Brandenburg, 2c. Herzogin und Churfürstin zu Sachsen, Churfürstens Christiani I. Frauen Wittben dedicirte, bekam er dafür nicht allein erwehntes Trinct-Geschirr, sondern zugleich unter des Churfürstens hohen

Unterschrift ein so gnädiges Dancksagungs-Schreiben, welches wohl eine Stelle allhier verdienet, nur daraus die recht Landes-Väterliche Liebe dieses grossen Churfürstens gegen seine Unterthanen zu bewundern; Der Inhalt davon ist folgender:

Von Gottes Gnaden Johannes Churfürstl. George, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Churfürst 2c. Würdiger, Lieber, Andächtiger, und besonder, Wir haben euer überschicktes Schreiben, neben der in Unserm jüngsten Anwesen in Zittau gehaltenen, und jeko in Druck verfertigten Gratulation-Predigt empfangen, vermercken solche eure demüthigste Erzeigung gnädigst, und thun Uns deren in Gnaden bedanken, Sind auch solches zu vorfallender Gelegenheit in Gnaden, damit Wir euch wohl gewogen, zu erkennen geneigt. Und thun euch bey verwahrtes silbern verguldetes Trinct-Geschirr zur Verehrung übersenden, daß unsern wegen Ihr an- und damit vorlieb nehmen wollet. Datum Neutberg am 24. Augusti Anno 1621.

Johannes George Churfürst

Dem Würdigen, Unserm lieben Andächtigen und besondern Ehrn M. Caspar Tralles, der Kirchen zu Zittau Pastori Primario.

§. 6.

Was sonst das Land-verderbliche Ripper- und Wipper-Wesen in diesen Zeiten vor Unheil verursacht, ist unnöthig, mit Weitläufigkeit anzuführen. Massen nun die Kirchen- und Schul-Dienern ebenfals ihre Noth darbey empfunden, in dem das gute Geld, und zugleich alle pretia rerum in sehr hohen Werth stiegen; hingegen aber die Salaria und Accidentia in leichtem Gelde gezahlet wurden; So baten die Prediger und Schul-Collegen inständig um Verbesserung ihrer Besoldungen, worinnen auch E. E. Rath ihnen Hülffreich zu statten kame, und an. 1622. anfänglich ein außerordentliches Honorarium an Gelde; Nachgehend aber im Herbst einen Zusatz an Korn reichen ließe. Immittelst ereignete sich abermahls ein wunderbarer Calus in Kirchen Sachen. Es war um diese Zeiten der berufene Böhmisches Schuster Jacob Böhme durch unterschiedliche in Druck gegebene Mystische Bücher bekant worden, und hatte viel heimliche und öffentliche Zün-

Churfürstl.
gnädigstes
Rescript
darzu.

Denen Kirchen- und Schul-Dienern in der Ripper-Zeit die Einkünfte verbessere.

Begebenheit mit einem Inspiranten, M. Everhard.

Feierung
eines Zittauischen
Jubiläi wegen der Reformation.

Der Primarius wird von Churf. Durchl. zu Sachsen mit einem silbernen Becher besendet.

ger, die zum Theil ihres Meisters und Vorgängers Exempel, wiewohl mit ungleichen und unglücklichen Success, nachahmen wollten. *Conf. Grossers Lauf. Merckwürdigk. P. 2. p. 29. seqq.* Es fand sich demnach an. 1623. ein solcher, seinem Vorgeben nach, mit sonderbarer Erleuchtung und Inspiration begabter fremder Mann, Namens M. Joachim Everhard, von Riebnitz aus Mecklenburg, alhier ein, gab vor, der Geist Gottes führete ihn durch die Lüfte herum, und mußte er das Evangelium, wo er hinkäme, verkündigen, predigte auf den Röhr-Rasten und öffentlichen Strassen, theilte gedruckte Gebethe aus, und machte dem Ministerio viel zu schaffen. Ja, er war von solcher Verwegenheit, daß als der Primarius M. Tralles am Tage Pauli Befehrung auf die Reher und Verführer der armen Christen geprediget, er nach geendigter Predigt ungescheut zur Cangel gieng, und den Primarium zur Rede setzete, ob er ihn damit gemeynet hätte? Als nun E. E. Rath diesen Menschen endlich auf des Ministerii Ansuchen in guten aus der Stadt schaffete, wandte er sich nach Prage, und wolte daselbst seine Offenbarungen ebenfalls dem Volcke verkündigen; wußte aber nicht, daß das Gefängnis vor ihn offen wäre, in welches er gelegt ward, und seine Freyheit daselbst schwerlich büßen mußte. In gedachtem Prage nun, und im ganzen Königreich Böhmen wurde die Päpstliche Reformation mit grosser Gewalt fortgesetzt, und die Römisch-Catholische Lehre denen armen Leuten entweder aufgedrungen; oder dieselben vom Hause und Hof zu weichen genöthiget. Wie sich nun bey solchen Proceduren viel vornehme wohlhabende Herren, und gemeine Leute zum Exilio verstanden, und sonderlich eine grosse Anzahl nacher Zittau wendete, sogar, daß in der Stadt fast kein Raum mehr zur Beherbrigung vorhanden war, und man am Donnerstage nach Dom. Quasimodogeniti an. 1628. in der Wochen-Predigt 320. und folgenden Sonntags 638. Communicanten zehlen konnte, dergleichen Anzahl vorhin nie aufeinmahl gewesen: Also fand sich nachgehends, daß unter solchen Exulanten der meiste Theil dem Calvinismo und Syncretismo beypflichtete, und heimliche Conventicula hielte, deswegen man ihrer los zu werden trachtete, und es gerne sah, als sie sich, unter Anführung eines Medici, D. Matthiae Borbonii nach Thoren in Preussen wendeten, weil ihnen der Fürst

Radzivil dorthen einen von denen Croaten verwüsteten Ort zur Bewohnung eingeräumt hatte. Im 1629. Jahre d. 6. Julii Nachmittags an einem Freytag, verwechselte der Primarius M. Clemens Lehmann die Zeitlichkeit mit der Ewigkeit, worbey sich denn die Ominöse Begebenheit zutrug, daß des folgenden Sonnabends eben zu der Zeit, da der Primarius vor 24. Stunden verschieden, ein Schwarm Bienen durch eine ausgebrochene Glas-Scheibe in die Pfarr-Kirche geflogen, und sich in ein Rüst-Loch im Gewölbe üben Tauf-Stein gelegt; Ob man nun schon darzu gearbeitet, konnte man ihn doch nicht einsammeln, sondern er zog Sonntags eine Weile in der Kirche herum, bis er sich unvermuthet gänglich verlohren.

§. 7.

Es ist bereits oben im Andern Theile dieses Buchs Cap I. §. 24. gemeldet worden, wie man unter des Durchlauchtigsten Churfürstens zu Sachsen Joh. Georgii I. Glückseligkeiten zu rechnen pflege, daß er 3. solenne Jubel-Feste in Dero Landen celebriren lassen. Dergleichen geschehe an. 1630. da eben vor hundert Jahren von denen Chur- und Fürsten des Reichs, bey allgemeinem Reichs-Tage zu Augspurg das Evangelische Glaubens-Bekentnis, so auch daher den Namen der Augspurgischen Confession erlanget, Kayser Carolo V. war übergeben worden. In Betrachtung nun der unschätzbaren Wohlthat, so Gott der rechtgläubigen Kirche hierunter erwiesen, daß er sein heiliges Wort lauter und unverfälscht dieses Seculum hindurch erhalten, und wieder alles Wüten und Loben der Feinde mächtiglich geschützt, haben höchstgedachte Churfürstl. Durchl. in Dero gesamten Landen ein Lutherisches Jubiläum auf drey Tage lang, nemlich den 25. 26. und 27. Junii zu feyern anbefohlen, welches in Zittau mit grosser Andacht begangen, und diese drey Feyerstage über, in denen Mittags-Predigten die Augspurgische Confession abgelesen worden. *Vid. Mulleri. Annal. Saxon. sub b. Annop. 338. Weckens Dresdnische Chronick P. 2. Tit. I. p. 149.* Indessen verursachte der noch immer anhaltende Krieg in denen Sächsischen und benachbarten Landen neue Gefahr, deswegen man in Zittau d. 29. Sept. Anno 1631. in Festo Michaelis die Gemeinde von denen Cangeln zu fleißigem Gebeth anmahnen ließ, auch den 5. Octobr. eine besondere Bethstunde Wochentlich Dienstags, und Donnerstags zu Mittage um 12. Uhr anordnete,

Ben der Böhmischen Reformation wendeten sich viele Exulanten nach Zittau.

Worunter der meiste Theil dem Calvinismo zugethan ist. Wenden sich nach Thoren in Preussen.

Ominöse Begebenheit bey dem Primarii M. Lehmanns Tode.

Jubel-Fest wegen übergebener Augspurgischen Confession.

neuer Kriegsfahrt werden in Zittau besondere Bethstunden anordnet.

ordnete, und hiermit d. 7. Octobr. den Anfang machte. Die in Ober-Lausitz einquartierte Kayserl. Armee verübte allenthalben grossen Muthwillen, und die im Lande vertheilte Miliz beraubte die Leute in Städten und auf den Strassen. In Zittau lag an. 1632. & 1633. des Obristen Böhmens Regiment, unter Commando des Obrist-Lieutenant Fuchsens im Quartiere, von welchen nicht nur, wegen der unter ihnen grassirenden hitzigen Krankheiten die Stadt angesteckt, und endlich gar die Pest erregt ward, so daß man d. 30. Octobr. an. 1632. die Ohren-Beichte einstellen mußte; sondern es

Wegen Unsicherheit vor der Kayserl. Miliz muß man bey Leich-Beisängnissen Convoy haben.

machten auch die Soldaten alles in der Stadt und vor den Thoren so unsicher, daß wenn man zu Grabe gehen wolte, die Geistlichen hinter der Leiche eine Convoy haben mußten. Die Kayserlichen Officiers lebten auf Discretion, und weil sie Catholischer Religion zugethan, hatten sie ihre Mönche und Geistlichen bey sich, welche in der Dreyfaltigkeits-Kirche ihre Sacra hielten. Jedoch, da an. 1633. die Churfürstl. Sächs. Armee unterm General Arnheim in Schlesien gute Progressen machte, und an. 1634. die Stadt Zittau mit Sturm eroberte; Ward man zwar von der Kayserl. Besatzung und deren Drangsalen befreyet; hingegen kam Sächsische Miliz an deren Stelle, und gieng es etwas Ordonanz-mäßiger zu. Weil nun ermeldter General-Lieutenant von Arnheim vor seine eigene Person in der Stadt lag, und das Michaelis-Fest nach altem Calender celebrirete; So geschah es, daß an. 1634. d. 9. Octobr. dasselbe zum andern mahl durch den Feld-Prediger M. Erasmus Willichium gefeyert wurde, nachdem es allbereit die Bürgerschaft d. 29. Sept. Styl. novi gewöhnlicher massen begangen hatte. Endlich gab Gott an. 1635. d. 30. Maji zwischen Kayser Ferdinando II. und Churfürst Joh. Georg. I. zu Prage den edlen Frieden, vermöge desselben das Marggrathum Ober-Lausitz an Chur-Sachsen erbt und eigenthümlich gelangete. Solcher Frieden-Schluß ward d. 8. Julii Sonntags von der Cangel abgekündigt, und das Te Deum laudamus gesungen; darbey auch in derheit angezeigt, daß künftige Mittwoch, als am 11. Julii, ein solennes Danc-Fest gehalten werden sollte. Nach verrichtetem Gottes-Dienste ließ der Obrist-Lieutenant Dießkau 7. Fähnlein Fuß-Volk auf dem Markte parade machen, und aus 2. grossen Stücken, sowohl auch die Mousquetier

zweymahl Salve geben. In diesem Jahre d. 10. Sept. ward auch die erste Copulation wieder in der Kirche verrichtet, nachdem selbige wegen des Krieges 4. Jahr unterlassen worden.

§. 8.

Wiewohl nun solcher gestalt zwischen Kayserl. Maj. und dem Chur-Hause Sachsen der so sehnlich gewünschte Friede hergestellt, und man sowohl in Geistlichen als Policcy-Sachen die binnen währenden Kriegs-Läufften eingerissene Kriegs-Unordnungen abzuschaffen und zu verbessern bemühet war, in welchem Absehen auch E. E. Rath an. 1639. d. 22. Novembr. dem Ministerio eine neue verfasste Kirchen-Ordnung, wie es nehmlich mit Verrichtung des öffentlichen Gottes-Dienstes gehalten werden sollte, publicirte: So war doch der Schwedische Krieg nicht gedämpft; immassen, es bald zwischen denen Schwedischen auf deutschen Boden annoch befindlichen Böldern, und der Sächsischen Armee zur Thätigkeit ausbrach, und sowohl die alten Sächsischen Erb-Lande, als insonderheit das Marggrathum Ober-Lausitz neues Unglück auszustehen hatten. Die gute Stadt Zittau empfunde das ihrige auch hierbey, und weil an. 1640. die Schweden selbige besetzt hielten, dero im Lande herum streiffende Parteyen auch alles sehr unsicher machten, konte man die Leichen nicht bis auf den Kirch-Hof zur lieben Frauen begleiten; sondern mußte die Leichen-Predigten zur heil. Dreyfaltigkeit halten, und alsdenn die Leichen unbedeckt, von Trägern, so in feinen Trauer-Mänteln gehen durfften, mit grosser Gefahr zu ihrer Ruhestätte aufn Frauen-Kirch-Hof bringen lassen. Ingleichen ward in solcher Schwedischen Unruhe nicht erlaubt, die Vorbitten vor Ihre Kayserl. Maj. und Churfl. Durchl. zu Sachsen, in dem gewöhnlichen Kirchen-Gebethe zu gebrauchen/ und als an. 1643. im Monath Decembr. die Stadt von denen Kayserl. und Churfl. Troupen belagert ward, biß endlich der Schwedische commandirende Obriste Reichwald d. 31. Decembr. accordirte, und den 1. Januarii 1644. mit seiner Garnison ausmarchirte, konte weder die Christl. Nachts-Predigt/ noch am Neuen Jahrs-Tage der Gottesdienst gehalten werden. Am ersten Weynacht-Feyertage waren nicht mehr als 3. Mannes Personen, und am St. Stephans-Tage gar niemand zum heil. Abendmahle. Nachdem aber die Sächsischen

In Zittau wird eine sonderliche Kirchen-Ordnung aufgerichtet.

Kirchen-Anstalten zur Zeit der Schwedischen Besatzung. Bey Leichen-Beisetzungen.

Beym Leichen-Gebete.

Christl. Nachts-Predigt u. der Gottesdienst am Neuen Jahrs-Tage eingestellt.

Das Michaelis-Fest wird gedoppelt gefeyert.

Danc- und Friedens-Fest wird celebriret.

Sächsischen Völcker eingezogen, wurde den 9. Jan. als am Feste der heil. drey Könige ein solennes Danck-Fest gefeyert, daß Gott die Stadt nach lang. ausgestandener schweren Belägerung unter Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen, als Dero rechtmäßigen Landes-Herrn, Schuß und Schirm wiederum in Ruhe gesetzt: So machte man auch den 18. Februar. Donnerstags nach Invocavit den Anfang, vor Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen in der Litaney zu bitten; Desgleichen im Monath Jul. bekamen die öffentlichen Copulationes in der Kirche von neuen ihren Fortgang. Allermassen übrigens an. 1648. nach so langwierigen Kriegs-Troublen zu Münster und Dñabrück der allgemeine Reichs-Friede geschlossen worden; Also geschahe allhier am 11. Advent-Sonntage nurgedachten Jahres die öffentliche Abkündigung von der Cangel, welche nachgehends mit einer stattlichen Music begleitet ward, und der im Quartier liegende Obrist-Lieutenant Bischoffsheim celebrirte d. 13. Decembris, als am Dritten Advent-Sonntage, mit seiner unterhabenden Guarnison, in der Kirchen zur heil. Dreyfaltigkeit ein absonderliches Danck- und Friedens-Fest, worbey der Pfarr von Gerlachsheim Wenzel Beckmann die Predigt verrichtete. Doch, die Feyerung des von Hoher Landes-Herrschaft angeordneten solennen Friedens-Fests erfolgte erst an. 1650. d. 1. Augusti. Denn nachdem in vorigen Jahren die beyderseits hohen Generals-Personen von Kayserl. und Schwedischer Seite, wegen der Friedens-Execution und Evacuierung der besetzten Plätze zu Nürnberg zusammen kommen, und die Sachen erst in diesem Jahre zum Schluß gebracht, auch die Haupt-Recessen d. $\frac{16}{26}$ Jun. unterschrieben, und ausgewechselt worden, welchem zu Folge aus denen Sächß. Ländern, und absonderlich aus Leipzig d. $\frac{30}{10}$ Jun. die Schwedische Besatzung ebenfalls ausgezogen; So haben Churf. Durchl. ermeldtes Lob- und Danck-Fest in Dero gesamten Churfürstenthum und incorporirten Landen zu halten anbefohlen. Diesem nun in unterthänigster Pflicht-Schuldigkeit nachzukommen, hat man in Zittau Tages vorher, als am Vilden Sonntage post Trinitatis, eine gute Stunde lang mit allen Glocken das bevorstehende Fest eingeläutet, darauff das Volk Hauffenweise zur Kirchen geehlet, und der Musicalischen Vesper beygewohnt. In der Nacht von 2. bis 3. Uhren wurden von beyden Thürmen auf der S. Johannis-Kirche und dem

Rathhause Geistliche Lieder abgesungen, von 3. bis 4. Uhr mit Musicalischen Instrumenten geblasen, nach diesem 3. Pulse gebeyert, und vom Diacono M. Jancken eine Früh-Predigt gehalten. Die ordentliche Amts-Predigt verrichtete hierauf zu gewöhnlicher Zeit der Primarius M. Michael Theophilus Lehmann, und die Nachmittags-Predigt legte der Diaconus Pascha ab. Hierbey hat man in einem absonderlich hierzu verordneten Gebete Gott vor seine erzeigte Gnade, wegen verliehenen Friedens, inniglich gedanket, und den 9. Augusti darauf die bey 19. Jahren her, wegen continuirenden Krieges, am Dienstag und Donnerstage gehaltene grosse Bet-Stunden von 12. bis 1. Uhr abgestellt.

§. 9.

So groß nun die Freude in denen Sächß. In Böhmen und Ober-Lausitzischen Landen, wegen erlangten Ruhestandes, allenthalben zu verspühren war; So sehr vermehrte sich im Gegentheil die Verfolgung der Religion in Böhmen. Denn es lieffen Kayserl. Maj. denen Ständen in Böhmen und Mähren an. 1651. andeuten, sie solten die Reformation mit ernstern Eysen fortsetzen, und befördern, die Lutherischen Beamten in allen Bedienungen ohne Ansehen oder Unterscheid abschaffen, die Lutheraner zu keiner Geduldschaft zulassen, auch dieser Religion zugethaner Unterthanen Kindern die Tauffe versagen. Solch hartes Verfahren verursachte, daß ein grosses Theil derer Böhmischen Unterthanen Hauffenweise entwichen, und sich sowohl nach Zittau, als hauptsächlich nach Sachsen, allwo sie aufgenommen und geduldet wurden, begaben. Wie man denn Festo Trinit. d. a. zur Erbauung der Böhmischen Kirche zu Dresden, vor denen Kirch-Thüren allhier zu Sammlung einer Collecte die Becken setzen liesse. Unter solchen Böhmischen Exulanten starb einer vor die Böhmisches Kirchen zu Dresden. den 13. Jan. 1652. Johannes Thaddäus, so ehemahls ein Pfarr gewesen, und sich in die 22. Jahr allhier aufgehalten. Dieser hatte an. 1648. zu Amsterdam ein Buch unter dem Titel: Conciliatorii Biblici, drucken lassen, darinnen er sich des Calvinianismi sehr verdächtig gemacht, und darüber vom Ministerio zur Rede gesetzt wurde. Nun gab er zwar eine solche Erklärung von sich, daß die Geistlichen nicht allerdings zufrieden seyn wolten: Doch meynete er in der That sein Bekänntniß desto mehr zu beweisen, und gebrauchte sich zu unterschiedenen mahlen des Heil. Nachtmahls in der Lutherischen Kirche. Allein, kurz darauf kam ein anderes

Allgemeiner geschlossener Reichs-Friede wird abgekündigt von der Cangel.

Feyerung eines solennen Friedens-Festes.

Ceremonien, so man in Zittau darbey beobachtet.

Die groffen Bet-Stunden werden abgestellt.

In Böhmen gehet die Reformation Verfolgung bestig fort.

Viel Böhmisches Unterthanen entweichen nach Zittau und nach Sachsen.

Collecte vor die Böhmisches Kirchen zu Dresden. Ein Böhmisches Exulant, so des Calvinismi verdächtig, erlangte kein öffentliches Begräbniß.

res Buch von ihm zum Vorschein, so in Görlitz an. 1650. mit dem Titul *Ethica Christiana Virtutes*, gedrucket ward, darinnen er alles, was er ehemahls zu seiner Exculpation vorgeschüzet, widerruffte; Dahero man ihm nach seinem Tode das öffentliche Begräbnis nicht zugestande; sondern Abends nach 9. Uhr im Creutz-Gange des Closters ohne Ceremonien beerdigen ließ. Hiernechst hatten in diesem 1652. Jahre die Herren Stände von Land und Städten des Marggraffthums Ober-Lausitz, am Landtage Bartholomæi, durch einhelligen Landtags-Schluß diese löbliche Verfassung getroffen, daß durchs ganze Jahr der Freytag in der Wochen, an denen Orten, da Kirchen seyn, halb gefeyert, der Gemeine eine Buß-Predigt gehalten, selbige darinnen zu Abstellung des gottlosen Lebens fleißig ermahnet, und nach der Predigt das hierzu verordnete Buß-Geberh von denen Cangeln abgelesen, auch darbey alle Herrschafften ermahnet werden solten, daß sie nicht nur ihren Unterthanen diesen halben Tag die Dienste erlassen; sondern selbige auch bey willkührlicher Strafe zu solchem Gottesdienst anhalten solten. Diese Verordnung ward Dom. XXI. post Trinit. d. 20. Octobr. d. a. von der Cangel allhier publiciret, und folgenden Freytag d. 25. Octobris vom Pastore Primario mit der Buß-Predigt der Anfang gemacht, unter wehrender Predigt ließ man die Thore zuschließen, die sonst gewöhnliche Donnerstags-Predigt nebst der Communion gieng ein; Hingegen ward die Hospital-Predigt, so sonst Freytags zu S. Jacobi geschah, auf den Donnerstag verleget, welches alles noch heutiges Tages im Gebrauch ist. Es ereignete sich in diesem Jahre ein gottloser Betrug eines Judens, welcher unterm Vorwand, ein Christ zu werden, sich vom Primario M. Lehmannen geraume Zeit im Christenthum informiren ließ. Als ihm nun derselbe in Gegenwart des Ministerii, und derer Abgeordneten vom Rathe examinirete, und es darauf stunde, daß er getauft werden solte, kam sichere Nachricht ein, daß er nebst seinem Vater 1000. Fl. gestohlen, sich auch bereits zu Posen bey den Jesuiten tauffen, und Johannem nennen lassen. Weßhalber man diesen Bösewicht zu gefänglicher Haft brachte, und an. 1653. den 10. Febr. aus der Stadt schaffte. Im übrigen, da Gott dem Churfürstenthum Sachsen und hiesigem Lande vollkommenen Ruhestand und Friede verliehen hatte, war E. E. Rath darum hauptsächlich besorget, wie die im Kriegs- Wesen ruinirten Gottes-Häuser

möchten repariret, und der Evangelische Gottesdienst in unserm Zittauischen Zion mehr und mehr ausgebreitet werden. Der Anfang geschah mit der Kirche zum heil. Creuze, welche nicht nur aus denen Ruden und Verwüstung, darein sie durch die Schwedische Besatzung an. 1643. verfallen, wiederum erhoben; sondern auch an. 1654. d. 2. Decembr. mit grosser Devotion und vielen Solennitäten eingeweyhet wurde, wie hiervon P. I. Cap. XIII. §. 3. & S. 4. eine weitläufftige Erzählung vorhanden. Nach Verlauff etlicher Jahre ließ E. E. Rath auch die so genannte Kloster- oder S. S. Petri und Pauli-Kirche, welche die Feindlichen Völker in Krieger-Zeiten zu einem Magazin und Einstallung der Pferde gemißbraucht, renoviren, daß an. 1661. d. 22. Jun. die erste Predigt vom Primario M. Lehmannen darinnen gehalten werden konnte. Und weil man entschlossen, in Zukunft den Gottesdienst in selbiger, wie in der Johannis Kirche, alle Sonn- und Feyerstage mit einer Vormittags-Predigt, in gleichen Mittwochs mit einer Früh-Predigt halten zu lassen, ward M. Michael Scholze, ein hiesiges Stadt-Kind, zum ersten Pfarrer darzu angenommen, der am Feste S. Johannis seine Anzugs-Predigt ablegte, und das Jahr darauf an. 1662. am Petri und Pauli Tage, als von welchen Aposteln die Kirche den Namen führet, die solenne Kirch-Weyhe celebrirte. Dieser neue Prediger bekam zu seinem bessern Unterhalt in der S. Johannis-Kirche die Actus Ministeriales zu verrichten, und bestund also das Ministerium nunmehr aus 4. Personen. So hatte auch der damalige Churfürstl. Gegenhändler und Bürger-Meister, L. Heinrich von Hefster ein ansehnliches Legatum vermacht, davon ein Mittags-Prediger in besagter Kirche absonderlich unterhalten werden solte; Es verzog sich aber, wegen unterschiedener entstandener Hindernisse, die völlige Einrichtung biß an. 1667. da E. E. Rath M. George Schönfeldern zum ersten Mittags-Prediger vocirte, und also die 5te Stelle im Ministerio einführete. Conf. sub P. I. Cap. XII. §. 2. & 3. Solchergestalt hatte man alle Jahre neuen Anlaß, entweder wegen allgemeiner der Religion halber, dem ganzen Lande erzeugter Wohlthaten, oder insonderheit wegen Verbesserung des Gottesdienstes in Zittau Gott Dank-Opfer zu bringen, und sowohl Einweyhungs-Solennitäten, als angestellte Jubel-Dank-Friedens- und Gedächtniß-Feste zu celebriren. Zu dergleichen Pietät gab der Landesherrel. Befehl des Durchlauchtigsten Churfürstens.

sen vermü-
steten Kir-
chen wird
vor die
Hand ge-
nommen.
Die Creuz-
Kirche repa-
rirt.

Anrichtung
des Gottes-
dienstes in
der Kloster-
Kirche.

Verme-
hrung des
Ministerii
auf 4. Per-
sonen.

Die 5te
Stelle im
Ministerio
wird einge-
führt.

Die Frey-
täg. Hospi-
tal-Predigt
wird auf
den Don-
nerstag ver-
leget.

Betrug we-
gen einer
Juden-
Taufe ent-
deckt.

Renovirung
derer im
Kriegswe-

fürstens Joh. Georg. I. an. 1655. Anleitung, indem wegen des am 25. Sept. an. 1555. zu Augspurg publicirten Religions-Friedens im heil. Römischen Reiche, im ganzen Churfürstenthum und Marggraffthum Ober-Lausitz auf den ^{5. Octobr.}_{25. Sept.} ein Jubel- und Dancß-Fest zu feyern angeordnet wurde. Ingleichen hielte man, auf ebenmäßigen Churfürstl. gnädigsten Befehl an. 1660. d. 15. Aug. Dom. XII. post Trinit. ein Dancß- und Friedens-Fest, wegen erlangten Friedens zwischen denen damahls im Krieg verwickelten Potentaten, als 1) zwischen dem Kayser, König in Pohlen, auch Dero Alliirten, an einem; und dem Könige in Schweden andern Theils. 2) Zwischen der Cron Spanien und Frankreich. 3) Zwischen dem Könige in Schweden, und denen Hochmögenden Staaten von Holland. 4) Zwischen dem Könige in Engelland Carolo II. und seinen Unterthanen.

§. 10.

Unter solche bisher erzählte Freuden-Bezeugungen aber, so man in denen Kirchen-Versammlungen fast jährlich abstatte konnte, mischte nunmehr der Tod eine dergestalt traurige Begebenheit ein, daß man das Frolocken in Weinen und Klagen zu verwandeln grosse Ursache fand. Denn es gieng der theuerste Landes-Vater, der unvergleichliche Churfürst von Sachsen Johannes Georg. I. im 71. Jahre Dero Ruhm- und Segens-vollen Alters, und 45sten Jahre seiner glücklichen Regierung an. 1656. d. 18. Oct. Styl. novi Abends gegen 4. Uhr, zu Dresden den Weg aller Welt, und versetzte sein getreuestes Land und Leute in höchst schmerzliches Betrübnis. Über solchen Todes-Fall waren nicht nur die Herzen derer Unterthanen mit bitteren Klagen und Trauren angefüllt; sondern man bezeigte auch durch öffentliche Merckmahle das hierüber empfundene Leidwesen. Derowegen ward die Music sowohl in der Kirche, als ausser derselben bey allen Zusammenkünften verboten, der Altar, Cangel, und Tauff-Stein mit schwarzem Tuch bekleidet, auch ein schwarz Meßgewand mit einem weissen Creuze angeschaffet, und Vier Wochen nach einander alle Tage 1 Stunde lang mit allen Glocken geläutet. Im folgenden 1657sten Jahre d. 14. Februar. Mittwoch post Dom. Esto mihi solte durch einen solennen Leichen-Process die unterthänigste letzte Devotion erwiesen werden, da denn der Magistrat, Doctores, und vornehmste von der Bürgerschaft auf dem Rathhause; die Zünfft auf

dem Gewand-Hause; die Vorstädter und Dorffschafften auf dem Markte, und das Frauenzimmer gleichfalls auf dem Rathhause sich versammelten; sodann geschah nach einigen von der Schule abgesungenen Sterbe-Liedern der Process in die Johannis-Kirche, allwo der Primarius M. Lehmann die Leichen-Predigt; der Rector M. Reimann aber die Parentation auf einem erhabenen mit schwarzem Tuch bedeckten Orte, unter der Cangel hielte. Die Böhmisches Gemeine hatte sich zu gleicher Zeit auf dem Markte versammelt, und hieit ihren Process in die Creutz-Kirche, darinnen ihr ordinirter Pfarr, M. Cruppius, den Leichen-Sermon in Böhmischer Sprache verrichtete, und konte man bey diesem Process der Böhmen, über 1000 Personen zehlen. Saum aber war der Verlust dieses gloriwürdigsten Churfürstens in etwas vergessen, und der schwarze Kirchen-Ornat an. 1657. d. 27. Jul. abgenommen, so mußte man zu gleichmäßiger Trauer-Pflicht von neuen Anstalt machen.

Denn es hatte d. 22. Febr. Styl. nov. anno 1659. die Churfürstl. Frau Wittbe, die Durchlauchtigste Frau Magdalena Sybilla, geborne Marggräfin zu Brandenburg u. Churfürst Joh. Georg. I. hinterlassene Gemahlin, Ihres Alters 72. Jahr, 1. Monath, 1. Woche, 5. Tage, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, und also erforderte die unterthänigste Schuldigkeit so wohl, als Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gnädigster Befehl, d. 22. April. die Exequien im ganzen Lande zu halten, worbey man denn eben dergleichen Solennitäten, wie bey des Hochseeligsten Churfürstens Landtrauern in acht genommen. Hiernächst, da sich an. 1663. die Türcken-Gefahr abermahls dem deutschen Reiche näherte, indem die Ottomannische Pforten den Krieg in Siebenbürgen, Ungarn und Mähren mit unmenschlicher Grausamkeit führte; So haben Se. Churfl. Durchl. zu Sachsen, Wöchentlich am Dienstage und Donnerstage zu Mittag um 12. Uhr gewisse Bethstunden angeordnet, mit welchen man d. 9. Octobr. allhier den Anfang gemacht, und biß d. 28. Octobr. 1664. continuiret. Nicht weniger kamen in diesem 1664. Jahre zum ersten mahl die Buß, Beth- und Fast-Tage in Gebrauch, dergleichen Churfürstl. Durchl. wegen ob-schwebender Kriegs-Beforgnisse, durch besondere gnädigste Befehle Sieben intimiren ließen. Jedoch, da Gott den 1. Aug. denen Christen einen herrlichen Sieg wieder die Türcken bey S. Gotthard in Ungarn verliehe, und hierauf alsbald ein Waffen-

Stille-

Der Böh-mischen Ge-meine ange-stellter Lei-chen-Process

Absterben der Churf. Frau Wittben.

Diesfalls gehaltene Exequien.

Anordnung gewisser Bethstunden, wegen der Türcken Gefahr.

Anfang der jährlichen Buß, Beth- und Fast-Tage.

Jubel-Fest wegen des Augspurgischen Religions-Friedens.

Dancß- und Friedens-Fest in Zittau celebrirt.

Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Todes-Fall.

Das hierüber angeordnete Landes-Trauren.

Gehaltene Exequien.

Danck-Fest
wegen er-
langten
Friedens
mit den
Türken.

Gnüllstand, auch endlich d. 26. Sept. wieder aller Menschen Vermuthen der Friede auf Zwanzig Jahr lang erfolgte, wurde Anno 1665. Dom. XXI. post. Trinit. ein allgemeines Lob- und Danck-Fest zu feyern anbefohlen, worbey sich denn die Früh- oder Amts-Predigt, zusamt der Communion zu Mittage drey viertel auf 1. Uhr geendiget, hierauf 3. viertel auf 2. Uhr zur Vesper gelautet werden müssen, und der Mittags-Gottes-Dienst 1. viertel auf 6. Uhr des Abends erst zu Ende gegangen. Alldieweil auch in der Kloster-Kirche 2. Geistliche bestellet worden, so hat E. E. Rath an. 1667. die Anordnung gemacht, daß die Böhmiſchen Exulanten das heil. Abendmahl von denen deutschen Predigern in gemeldter Kloster-Kirche empfangen, die Beichte aber, wie zuvor, bey dem Böhmiſchen Pfarrer ablegen solten.

§. II.

Curiosität
wegen Be-
gebenheit
mit einem
Quacker in
Zittau.

Bisher hatte die reine Lutherische Lehre in Zittau in vollen Wachsthum gestanden, u. kein Unkraut irriger Vernunft-Schlüsse und selbst erdichteter Meynungen, oder Ketzerischer Verführungen den Saamen Göttlichen Wortes zu ersticken vermocht. Jezzo aber schiene es, als ob solche Kirchen- und Gewissens-Ruhe einigen Anstoß leyden dürfte. Denn es ereignete sich eine so seltsame Begebenheit mit einem aus Holland angekommenen Quacker, die im ganzen Lande zu vielen Discursen Anlaß gab, und deswegen wohl verdient, daß der geneigte Leser ein vollkommenen, Acten-mäßigen Bericht vom Verlauffe der Sache erhalte. Es war nemlich eines hiesigen Bürgers, und Barethmachers Sohn, Marcus Schwanner, ein Studiosus, welcher in der Jugend im hiesigen Gymnasio den Grund seiner Wissenschaften gelegt, nachgehends in Leipzig studiret, und von dar anfänglich zu Hamburg, zuletzt aber in Holland unterschiedene Conditiones, als ein Informator der ihm anvertrauten Kinder gehabt, auch bey dem Kaiserlichen Residenten Plettenberg eine Zeitlang als Schreiber in Diensten gewesen, unter die Quacker gerathen, bey denen er nicht nur eine geraume Zeit gewohnet, sondern auch durch Lesung Quackerischer Schriften das Gift ihrer abscheulichen Irrthümer dermassen eingesogen, daß er zu solcher Secte sich öffentlich bekennet, und deswegen nach Engelland begeben, allwo er bey einem Quackerischen Schulmeister vor Substituten gedienet. Nachdem er nun an.

1675. nacher Zittau kommen, sein Väterliches Erbtheil abzuholen, die Mutter aber ihm solches nicht abfolgen lassen wolte, wenn er nicht der verführriſchen Lehre absagte, gelangte die Sache, durch der Mutter Angeben, anfänglich vor das Stadt-Ministerium, welches ihn vermittelt unterschiedener dießfalls angestellter Unterredungen auf andere Gedanken zu bringen vergebens suchte. Doch, da er von seinem Wahn durchaus nicht weichen wolte, kam es endlich an. 1676. d. 10. Febr. durch derer Geistlichen schriftliche Denunciation, an E. E. Rath, welcher sich zuörderst im Leipziger Schöppen-Stuhl rechtlich belehren ließ, was gestalten Sachen nach mit diesem Menschen vorzunehmen? Wie nun das eingeholte Urtheil dem angeschuldigten Marco Schwanner Personal-Arrest und inquisitorische Vernehmung über gewisse vorgeschriebene Articuli, sodann nochmaligen Unterricht des Ministerii, und wenn dieser nicht zulänglich, anderweitige Zuziehung Gottesfürchtiger, gelehrter, und erfahrener Theologen, auch deroelben vorzunehmende Unterredung mit Inquisito, und dessen zu suchende Befehrung, endlich aber Einholung einer Sentenz aus einem geistlichen Consistorio, obgemeldter Schwanner vor einen Ketzer zu achten, oder nicht? zuerkennet hatte; Also gieng E. E. Rath diesem Rechts-Spruche aufs genaueste nach, und da die vom Zittauischen Ministerio sehr mühsam versuchte Güte nichts verfangen wolte, wurde in Gegenwart gewisser hierzu deputirter Rathspersonen und des Zittauischen Ministerii abgeordneten, mit Zuziehung des Archi-Diaconi zu Budisin, Daniel Römers, des Primarii zu Görlitz, Michael Fetter, und des Primarii zu Löbau, M. Jodoci Willichs, Mens. Maj. an. 1676. zwey Tage lang emsiger Fleiß angewendet, den verführten Menschen auf bessere Gedanken, und zu Erkentniß derer groben Seelen-verderblichen Lehrsätze zu bringen; Er verharrte aber mit größter Halsstarrigkeit auf seiner Meynung, und stieß gar ungebührliche Reden wieder den Regenten- und Lehr-Stand, wieder die ganze Evangelische Lehre und Kirchen-Verfassung; ja wieder Gott und die heil. Dreysaltigkeit, die Tauffe und Nachtmahl verwegentlich aus. Da man nun hierauf die ergangene Acta und gehaltene Protocolle zu anderweiten Verspruch Rechtens ins hochlöbliche Consistorium nacher Leipzig verschickete; Erklärte das Mensc. Julii eingelauf-

Der wieder
denselben
verführte
ordentliche
Process.

Wird durch öffentliche Abkündigung von der Cangel vor einen Keger erklärt, seines Vermögens verlustig gemacht, und das Land zu räumen condemniret.

lauffene Urtheil Inquisiten nicht nur vor einen Keger, mit dem Anhange/ daß deswegen die Sache zu gehöriger Bestrafung an die Weltliche Gerichte zuverweisen; Wie denn ebenmäßig solches der Christlichen Gemeinde des Ortes, vermittelt öffentlichen Anschlages oder Abkündigung von der Cangel zu hinterbringen, und Männiglich, keine Gemeinschaft mit ihm zu haben, zu untersagen; sondern auch, als man ferner im Churfürstl. Hochlöblichen Schöppenstuhl zu Leipzig, wegen der vorzunehmenden Bestrafung, Rechtliches Erkenntnis einholte, fiel der Ausspruch da hinaus: Daß Marcus Schwaner als ein verdammter Keger diese Lande gänzlich zu räumen, und zu meyden verbunden. Es habe auch derselbe sich aller seiner Güther und Vermögens, ingleichen künftiger Erbschafts-Fälle verlustig gemacht, von welchem seinen Vermögen die auf diesen Proceß gewandten Unkosten genommen, und entrichtet werden könnten. Dieses Urtheil kam zu gebührender Execution, und wurde er den 2. Aug. d. a. Domin. IX. post Trinit. öffentlich von der Cangel vor einen kezerischen und verstockten Menschen erklärt, mußte auch die Stadt und sein Erbtheil quittiren; Worauf wieder in Engelland zog, daraus er in seinem Gefängnis etliche Trost-Briefe erhalten hatte. *Conf. Grossers Lausitzische Merkwürdigkeit. P. 2. p. 40. seqq.* Weiln nun diese Begebenheit billig unter die Special-Casus zu zählen ist, und vielleicht wenig dergleichen Exempel beyzubringen seyn dürfften, da mit solcher formalität wieder einen Keger im hiesigen Lande verfahren worden: Als hat man vermittelt eines Anhanges diesem Capitul einen Extract aus denen in E. E. Raths Cangeln vorhandenen Actis publicis beifügen, und darinnen sonderlich die Protocolla der Verhören, und eingeholte Urtheil dem geneigten Leser mittheilen wollen.

§. 12.

In der Kirchen-Verfassung an und für sich selbst blieb es zwar sonst die folgende Jahre in ruhigem Stande, und hatte man wenig Veränderungen anzumerken; Gleichwohl aber wollen wir dasjenige, so ditzfalls vorgangen, annoch kürzlich berühren. Also ordnete an. 1678. E. E. Rath in der Kloster-Kirche alle Donnerstage und Sonnabende zu Mittage um 1. Uhr das Catechismus-Examen an; Doch, weil man befande, daß das Land-Volk und Gesinde in der Woche am Werckel-Tage sehr weg

bliebe, traff selbiger die Verfügung, daß des Sonntags vor denen Mittags Predigten solcher Catechetischer Unterricht mit dem jungen Volcke vom Lande, ingleichen dem Gesinde aus der Stadt sollte vorgenommen werden; Wegen der Kinder aber blieb es bey der gemachten Wöchentlichen Anstalt. Ferner ward an. 1683. auf Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gnädigsten Befehl, d. d. - Torgau den 18. Martii eine Ober-Amts-Verordnung am Sonntage Exaudi d. 23. Maji von allen Cangeln abgelesen, daß hinführo kein Jahr-Markt, Kirchmeß, Hochzeit, Tauff-Essen, oder andere Zusammenkünfte am Sonntage gehalten werden; sondern sich ein jedweder desselben Heiligung mit grössern Ernst als bisher geschehen, beflüssigen sollte. Desgleichen schaffete man an. 1684. die aus dem Papstthum übrig gebliebene Nonen und Vespren, so täglich früh um 9. Uhr, und nachmittags um 2. Uhr gehalten, und die in der Lateinischen Kirche verordneten Psalmen, Antiphonen, und Hymni ohne Andacht oder frequenz der Leute gesungen wurden, nunmehr ab, ausser, daß bey Apostel-Tagen man nach gehaltener Predigt die Nonen, und zu Mittags die Vespren beybehielte. Nicht weniger kam dieses Jahr die Gewohnheit ab, da man sonst in der Fasten-Zeit ein grosses Tuch, auf welchem die Kreuzigung Christi samt denen Passions-Instrumenten abgebildet, vor das Altar aufgehendet hatte. Demnach auch von vielen Jahren her die Böhmisches Exulanten ihren Evangelischen Gottes-Dienst in Böhmischer Sprache mit Predigen, Singen und Bethen in einem Bürgerlichen Hause auf der Neustadt verrichtet, dieses aber aus vielen erheblichen Ursachen sich nicht in die Länge weiter schicken wolte: So vergünstigte E. E. Rath an. 1691. auf besagter Böhmischer Gemeinde gebührendes Ansuchen, in dem an der Kloster-Kirche befindlichen Gebäude das unterste Stock-Werck, daß solches zu einer Kirche oder Beth-Hause möchte eingeräumt, mit Stühlen, Empor-Kirchen, Cangel, Altar, und Beicht-Stuhl versehen, auch in Zukunft darinnen geprediget und Beichte gehalten werden; Doch sollten die Communicanten das heil. Nachtmahl, wie bisher gewöhnlich, in der Kloster-Kirche empfangen, und die übrigen Actus Ministeriales denen deutschen Predigern überlassen bleiben. Der Böhmisches Pfarr M. Johann George Dolansky that hierauf in solchem neu-angeordneten selbst.

Abstellung derer Jahr-Märkte u. Kirchmeß am Sonntage.

Abschaffung der Pöpstlichen Nonen und Vespren.

Desgleichen der Aufhebung des Passions-Tuchs.

Böhmische Exulanten bekommen eine neue Kirche.

Extract aus denen gehaltenen Actis publicis.

Anordnung des Catechismus-Examens in der Kloster-Kirche.

Einweisung der richteten selbst.

Einwey-
zung der
Kirche zu
Lückendorff.

Anordnung
des Cate-
chismus-
Examini-
am Mont-
ge nach der
grossen
Bethstunde

richteten Beth-Hause am heil. Oster-Tage die erste Böhmische Predigt, und der Böhmische Gottes-Dienst bestehet noch heutigen Tages in solcher Verfassung. Weiter ließ E. E. Rath in diesem Jahre Dom. XVIII. post Trinitatis d. 14. Octobr. die neu-erbaute Kirche zu Lückendorff durch M. August Posselten, Morgen-Predigern in der Kloster-Kirche, als damahligem Land-Wöchner, solenniter einweyhen, und weil man die in der Kirche SS. Petri und Pauli angeordnete Catechismus-Ubung noch nicht zulänglich zu seyn erachtete, der Unwissenheit in geistlichen Sachen bey dem gemeinen, absonderlich erwachsenen Volcke, abzuhelpfen: So geschähe die Verordnung, daß alle Monttage früh nach 6. Uhren, nebst der grossen Bethstunde allezeit ein Catechismus-Examen an-
gestellt werden solte, womit nur-gemeldter M. Posselt den 30. Junii an. 1692. einen Anfang machte; E. E. Rath aber zu Beförderung dieses heilsamen Werckes, etliche 100. Exemplaria des Dreßdnischen Catechismi einkauffen, und den Kindern in der deutschen und lateinischen Schule zum Geschencke austheilen ließ.

§. 13.

Unruhe u.
Besorgnis
wegen des
Pietismi
in Ober-
Lausiz.

Inzwischen gab der in der Lutherischen Kirche erregte unglückselige Zwiespalt, wegen des so genannten Pietismi, worunter nichts anders als ein kurzer Begriff vieler fanatischen, Enthusiastischen, Chiliaistischen, Terministischen, und anderer der heylsamen Lehre göttlichen Wortes zuwieder lauffenden Irrthümer zu verstehen, zu weit-aussehenden Besorgnissen Anlaß, um soviel mehr, weil auch in Ober- und Nieder-Lausiz hin und wieder Lehrer aufstundten, und bereits solche schädliche Wirkungen verursachten, daß sowohl des Herrn Lands-Hauptmanns, als derer Räte in Städten sorgfältige Vor-sichten kaum zulänglich seyn wolten, die wegen der Orthodoxie erwachsene Mißverständnisse zu dämpfen, und weiteres Unheil abzuwenden, wovon Herr Grosser in Laus. Merckwürdigk. P. 2. p. 42. 43. 44. 45. 46. umständlich zu lesen. Und gewiß, wenn man die damahls durch öffentlichen Druck bekant gemachte entsetzliche Menge Pietistischer Streit-Schriften, samt denen an verschiedenen Orten hierdurch erfolgten Zerrüttungen, betrachtet, kan man Gottes Güte nicht anugsam preisen, daß er das Zittauische Ministerium, und dero anvertraute Zuhörer vor solchen Seelen-verderblichen Neuerungen gnädiglich behütet, und sein heiliges, al-

Zittau bleibet davon
befreyet.

lein-seligmachendes Wort ohne dergl. denen Symbolischen Büchern und Glaubens-Bekennnissen widerstreitenden Erklärungen von denen Sätzen bißhero erschallen lassen. Jedoch, nunmehr gerieth die ganze Sächsische, und also auch die Lausitzische Kirche nicht in geringen Kummer, wegen ihrer bißher genossenen Religions-Freyheit. Denn nachdem die Republic Pohlen, auf erfolgtes Absterben ihres Königes Johannis III. Sobiesky, an. 1697. den Sächß. Achillem, Fridericum Augustum auf den Pohlischen Thron erhoben, und dieser neu-erwählte König, nach denen Fundamental-Gesetzen des Königreichs, sich zur Römisch-Catholischen Kirche bekennet hatte, begunte in denen Herzen derer getreuesten Einwohner des Churfürstenthums und übrigen Erb-Landen Furcht und Hoffnung mit einander zu streiten, ob nicht vielleicht der Lutherischen Lehre halber einige Aenderung erfolgen dürfte. Allein der allertheuerste König erwies hierinnen, zu seinem ganz unsterblichen Nachruhm, eine preißwürdige Probe der Landes-Väterlichen Liebe, und bezeigete, daß er zwar über die Leiber seiner biß auf den letzten Bluts-Tropffen verpflichtesten Unterthanen zu herrschen; doch über die Gewissen niemanden als Gott diese oberste Gewalt zu überlassen gemeynet sey, indem Se. Majestät nicht nur bald bey dem Eintritt in Pohlen eine Religions-Versicherung unterm dato Lobwskowa den 7. Aug. 1697. aus eigener hohen Bewegniß ertheilten, welche im *Theatro Europæo Tom. XV. p. 238. seqq.* ingleichen in *Lünigs Reichs-Archiv. Part. spec. II. Theils, Sub n. 74. p. 239.* zu befinden; sondern auch, als die treu-gehorfamsten Stände des Marggraffthums Ober-Lausiz von Land und Städten ihre allerunterthänigste Gratulation zu der aufgesetzten Krone, durch gewisse Deputirte ablegten, denenelben bey ihrer Abfertigung einen allergnädigsten Religions-Bersorg, unterm dato Cracau d. 28. Sept. 1697. aushändigte, dadurch das Marggraffthum Ober-Lausiz nochmahls Confirmation über Kayser's Matthia Majestät-Brief, und die in Ober-Lausitzischen Immisiones und Traditions-Recessen an. 1623. und 1635. dißfalls gegebene Versicherungen erhielt. Welche hohe Königl. Affecuration Ihro Majestät nachgehends an. 1700. d. 17. Martii anderweit wiederholten, und als diejem ungeachtet, dennoch ungegründeter Verdacht entstande, als ob bey der Religion und

Religions-
Assecurationes, so Ihro
Königl.
Maj. in
Pohlen
dem Lande
ertheilet.

und Kirchen-Sachen samt denen annexis Schmählerung gesucht würde, ein abermahliges allermitdestes Confirmations-Edict unterm dato Dresden d. 24. Aug. an. 1705. publicirten, und von allen Canzeln abzulesen anbefohlen. *Conf. illustr. Autor des Europ. Herolds P. 1. p. 238.* Weiln denn diese beyde Documenta gleichsam das Palladium der Ober-Laufigischen Gewissens-Freyheit sind: Als hat man selbige anhero zu setzen der Nothdurfft befunden.

Das Erste ist folgenden Inhalts:

Hierüber
ausgestellte
allergnädigste
Dispensation.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, Keussen und Preussen, Mazovien &c. Ob wir nun wohl albereit, bey Bestetigung Unsers Königl. Throns in Pohlen, aus selbst eigener Landes-Väterlicher allergnädigster Sorgfalt, unsere getreueste Land und Leute, vermittelst eines unterm dato Lobwskowa am 7. Aug. 1705. ausgefertigten

Edicts, versichert haben, daß sie wieder ihre hergebrachten Privilegia, nicht graviret; vielmehr bey der Augspurgischen Confession, Gewissens-Freyheit, Kirchen, Gottes-Dienst, Ceremonien, Universitäten, Schulen, und so fort allen andern Freyheiten, wie sie dieselbigen aniezo besitzen, allergnädigst, kräftigst erhalten, und gehandhabet werden sollen. Weil aber dennoch die Stände von Land und Städten Unsers getreuen Marggraffthums Ober-Laufig, Uns durch ein allerunterthänigstes Memorial sub dato Budiszin d. 6. Septembr. jüngst hin zu erkennen gegeben, welcher gestalt es ihnen zu einer sonderbaren Consolation gereichen würde, wenn wir ihnen die Gnade erweisen, und oben angezogene allergnädigste Religions-Versicherung etwas umständlicher, auf obgedachte Unsers Marggraffthums Verfassungen einrichten und extendiren wolten: und wir nach dem Exempel Unser, allerglorywürdigsten Vorfahren im Marggraffthum derer Römischen Kayser und Churfürsten zu Sachsen, ihnen hierinnen allergnädigst zu willfahren entschlossen sind: Als wollen wir, krafft dieses und hiermit vor Uns und Unsere Nachkommen, als Marggrafen in Ober-Laufig, Unsern getreuesten Ständen von Land und Städten

offtermeldten Unsers Marggraffthums, assecuriren und versprechen, daß sie bey der ungeänderten Kayser Carl dem V. zu Augspurg übergebenen Confession, und denen in Unsern Erb-Landen recipirten Symbolischen Büchern, in gleichen beyder vom Kayser Matthia Christmitdester Gedächtniß, unter dem 5. Sept. 1611. ausgestellten Assecuration, hiernächst bey dem von Unsers ältern Herrn Vaters, Churfürst Johannis Georgii des Ersten Gnaden, im Nahmen Kayser Ferdinandi II. mit denen Ober-Laufigischen Ständen den 21. Febr. 1621. getroffenen General-Accord, und dessen von mehr höchtermeldter Kayserl. Majestät erfolgten Ratification, auch den 25. Julii 1622. ertheilten Confirmation, der vom Kayser Matthia erhaltenen obangeführten Assecuration, wie auch ferner bey denen, insonderheit dieses Passus halber, unter 13. Junii 1623. aufgerichteten Immissions- und den 30. Maji 1635. erfolgten Traditions-Recessen, und dabey gnädigst eingehändigten Reversalien, enthaltenen Versicherungen; ja endlich, bey allen und jeden vor und bey denen Erb-Huldigungen allergnädigst ausgestellten Versorgungen, Reversalien, Confirmationen/ und andern dem freyen Exercitio Religionis Augspurgischer Confession zum besten emanirten Resolutionen von männiglich ungehindert gelassen, und darbey, weil sie insgesamt solche bißhero un Brauch und Possess gehabt, auch aniezo haben, brauchen und genießen, je und allezeit, von Uns, Unsern Erben und Nachkommen gehandhabet, geschützet und manutenairet/ auch dahero, wenn wieder selbige das geringste vorgenommen würde, solches alles vor sich selbst nichtig, ungültig, und unkräftig seyn, und wieder abgestellt werden soll. Zu mehrer Urkund dessen allen, haben Wir diesen Versicherungs-Brief mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Chur-Secret darauf drucken lassen. So geschehen und gegeben auf Unserm Königl. Schlosse zu Cracau den 28. Sept. 1697.

Friedrich August, König und
(LS) Churfürst &c.
Christian August, Herzog
zu Sachsen.
Augustus Vener.
Das

Das damahls von denen Sängeln abgelesene allergnädigste Confirmations-Edict, wegen der Religions-Freyheit, bestund in folgenden Formalien:

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Groß-Herzog in Litthauen, zu Neussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Khorien, Vollanden, Podolien, Podlachien, Liefland &c. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve &c. Urkunden hiermit und thun kund Jedermänniglich: Wie wohl wir, bald nach Veränderung Unserer Religion, Unsern getreuen Ständen und Unterthanen, bey Unsern Königl. auch Churfürstl. Würden und Worten, vermittelst öffentl. gedruckten Anschlags, de dato Lobwskowa den ^{27. Jul.} _{7. Aug.} An. 1697.

die allergnädigste Versicherung gethan, daß Wir besagte Unsere getreue Landschaft und Unterthanen bey ihrer Gewissens-Freyheit der Augspurgischen Confession, Kirchen, Gottes-Dienst, Ceremonien, Universitäten, Schulen, und allen andern Besizungen, Güthern, Ein- und Herkommenen unverbrüchlich und unverrückt lassen, erhalten, und schützen wolten; Welches Wir auch hernach in mehrern durch gewisse sonderbare Verschreibungen de dato Craucan am 28. Sept. 1697. und zu Dresden am 17. Martii 1700. wiederhohlet und befestiget: Uns auch seither solcher Zeit, vermittelst specialen Auftrags, an Unsere der Augspurgischen Confession zugehörne Geheimde Rätthe, und mit ungekränkter Erhaltung des ganzen Kirchen-Staats in seinem alten Zustande und Verfassung, dergestalt Landes-Väterlich und sorgfältig bezeuget haben, daß wir darbey gewiß vertrauet, es würde so gar niemand gefunden werden können, der uns einer heim- oder öffentlichen Abweichung von diesen allergnädigst aufgestellten Versicherungen, oder einer Veränderung bey dem Religions- und Kirchen-Staat beschuldigen können: Vielmehr aber jedermann Unsere Väterliche Liebe, Gnade und Schutz, daraus mit schuldigem Dank erkennen müssen: So haben Wir doch diese zeither, da Wir Uns in Person in Unserm Churfürstenthum Sachsen aufgehalten, höchst mißfällig zu vernehmen gehabt, daß sich Boshaf-

te, zur Unruhe und Weiterung inclinirende Leute, unterstanden, allerhand gefährliche und nachtheilige Reden diffallszuführen/ und uns in Verdacht zu ziehen, ob wolten Wir obgedachten Unsern Versicherungen entgegen handeln, und bey der Religion und Kirchen-Sachen, und deren annexis, Turbationen, Schmähler- und Neurungen vornehmen, oder andern solches zulassen: wie denn dergleichen gotilose Calumnien occasione der von Uns jüngsthin anbefohlenen Untersuchung der geistlichen Gefälle und Bestifte so weit gingen, daß man nicht nur hier in Unserm Churfürstenthum und incorporirten Landen ausgesprenget, als ob Wir bereits viele Geistliche von der Kirche, worbey Wir Uns anjeko befinden, heimlich ins Land hätten kommen lassen, und ihnen darinnen einige Kirchen eingeräumt würden: Sondern man soll sich auch, wie Wir berichtet seyn, freinden Protestantischen Puissancen dieserhalb allerley Impressiones zugeben unterstanden haben. Gleichwie Uns aber in Religions-Sachen und deren annexis die geringste Neuerung oder Turbation selbst vorzunehmen; oder andern zuverhängen, so wenig jemahls zu Sinne kommen, als gnügl. allen dergleichen Besorgnissen in diesem Stück durch den Westphälischen Friedens-Schluß vorgebauet worden: Wir auch mit Gottes Hülffe des beständigen Vorsazes sind, forthin noch ferner Unser, Unsern gesamten Unterthanen so theuer und oftmahls gegebenes Königlich und Churfürstl. Wort beständig zu halten; Immassen Wir Unserer getreuen Landschaft, und allen Unsern Unterthanen solches, und daß Wir bey obgedachter Untersuchung der geistl. Gefälle keine andere Intention führen, als nur denen bey derselben Administration vorgehenden Unterschleiffen zu steuern, und denen Predigern und Schul Bedienten, welche etwa zu schlechte Besoldung haben, eine bessere Subsistenz, vermittelst der Unsern Evangelischen Geheimden Rätthen und Consistorio darüber aufgetragenen Einrichtung, auszufinden, hiermit zu allem Überfluß nochmahln bey Unseren Königl. und Churfürstl. hohen Worten, Ehren und Würden versichern: Also finden Wir Uns auch genöthiget

nöthiget/ allen unverschämten und lügenhaften Verläumdern, die sich nicht gescheuet ein niedriges auszusprengen, disfalls ein Ziel zu setzen, und jedermanniglich zu verwarnen, daß sie sich dergleichen enthalten; oder gewärtig seyn sollen, daß ein solcher Gewissen- und Pflicht-vergessener Calumniant, er sey von was Stande, Geschlechte und Wesen er wolle, nach befinden am Leib und Leben, Ehre, Haab und Guth, ohne einige Gnade gestraffet, und dem Bösen damit gesteuert werde. Wir befehlen diesem nach auch allen und jeden Unsern hohen und niedrigen Civil- und Militair- Bedienten, Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober- Crenß- Haupt- und Amt-Leuten, Schössern, Verwaltern, Bürgermeistern, Richtern und Schultheissen hiermit gnädigst und ernstlich, sich derjenigen Personen, so sich gelüsten lassen möchten, dergleichen böshafte und lästerliche Reden zu führen, oder auszusprengen, sofort bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, und andern Einsiehens, zu versichern, und Uns oder Unserer Stadthalterz Ebd. und Geheimden Rätthen davon, zu fernerer Verordnung, zu berichten. Wie Wir denn auch einem jeden, der so einen Verbrecher, welcher überführet werden kan, denunciret, zweyhundert Thaler, zum Recompens, mit Verschweigung seines Namens, aus Unserer Cammer zahlen lassen wollen.

Zu Urkund dessen haben Wir diese Versicherung und Edict mit eigenhändiger Unterschrift und Vordruckung Unserer Königl. Chur-Siegels, befestiget, und durch gedruckten öffentlichen Anschlag, auch Ablegung von allen Canzeln, in Unserm Churfürstenthum und incorporirten Landen zu jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen. So geschehen zu Dresden am 24. Aug. Anno 1705.

Augustus Rex.
(LS)

S. 14.

Bestellung
eines Cate-
cheten in
Zikau und

Bey solcher erlangten und theuer-verscherten Religions-Freyheit nun, war E. E. Rath ferner sorgfältig darauf bedacht, wie

die seeligmachende Lehre je mehr und mehr ausgeübet, und absonderlich denen Einfältigen aufs deutlichste vorgetragen werden möchte. Derowegen, da man eine fleißige Catechisation vor das bequelmste Mittel darzu hielt, entschloß E. E. Rath, das Stadt-Ministerium annoch mit einer Person zu verstärken, und einen besondern Catecheten zu bestellen, welcher sowohl die anwachsende Jugend, in ihrem Christenthum unterrichten, als auch andere ihn vermöge ausgestellter besonderer Instruction, zukommende Exercitia Pietatis fleißig abwarten sollte.

Der erste, so dieses Amt verwaltete, war ein Zittauisches Stadt-Kind, M. Martin Grunewald, der einige Zeit lang bey der Evangelischen Stadt-Schule zu Budisfin als Con-Rector gedienet, und nunmehr an. 1699. als Catecheta Vocation erhielt, auch den 27. Maj. dem Ministerio, als der 6te Collega vorgestellt, und nach abgelegter Antritts-Predigt d. 28. ejusd. an. zu Antrittung seines Amtes eingewiesen wurde.

Allerdings nun hierbey in Erwägung kam, daß die an der Böhmischen Grenze ziemlich weit entlegene Gemeine zu Lückendorff, wegen des langen Weges, und oftmahls einfallenden bösen Wetters im Winter, die Anhörung Göttl. Wortes in der Stadt wieder Willen versäumen müsse: Als verordnete E. E. Rath aus Christlicher Sorgfalt vor die Seelen- Wohlfahrt ihrer Unterthanen, ermeldten Catecheten zugleich zum Pastore in Lückendorff, daß er nemlich alle 14. Tage den Sonntags Gottesdienst in der neu erbauten Kirche mit Predigen und Auspendung derer Sacramenten halten sollte. Hiernechst mußte der Catecheta jedesmahl vor der Beichte in der Stadt-Kirche durch einen Sermon vor dem Altar die Confitenten zur Buße zu bereiten, und das junge Volk von Mannes- und Weibes-Personen, absonderlich diejenigen, so zum ersten mahl sich des Heil. Abendmahls zu bedienen willens, in der Sacristey examiniren, und sie zu solcher heiligen Handlung geschickt machen. Allermassen auch E. E. Rath vor Aufricht- und Erbauung eines Waisen-Hauses an. 1699. rühmlich gesorget, und das Werk durch Göttl. Beystand zu solcher Perfection gediehen war, daß an. 1701. mit Christ-bräuchlichen Ceremonien die Einweihung geschehen konnte, wovon im 1. Theil dieses Buches Cap. XVI. §. 3. ausführliche Nachricht einzuhohlen; Also bekam der Catecheta die Aufsicht und Bestellung des darinnen angeordneten Gottesdienstes mit denen Waisen-Kindern, so daß er Wöchentlich zu

Einführung
der 6ten
Stelle im
Ministerio.

Der neue
Catecheta
wird zu-
gleich Pastor
in Lückendorff.

Muß jedes
mahl vor
der Beichte
einen Präpa-
rations-Ser-
mon von
der Buße
halten.
Ingleichen
das junge
Volk vor
der Beichte
examiniren.

Bekommt
die Aufsicht
und Bestel-
lung des
Gottes-
dienstes im
Waisen-
Hause.

gewissen

Stiftung
neuer Pre-
digten in
der Kloster-
Kirche.

gewissen Zeiten darinnen Examina Catechetica halten, und denen Erwachsenen das Heil. Abendmahl austheilen, auch die bestimmten Predigten verrichten solte. Was sonst zur Verbesserung des Gottesdienstes gereichen konnte, suchte E. E. Rath auf alle ersinnliche Art zu befördern, und bewilligte deswegen gar gerne, daß an. 1700. der Kloster-Clöckner, Gottfried Schurich, vermittelst eines hierzu verordneten Capitals, am Char-Freytage und Dritten Feiertage, derer jährlichen Drey hohen Feste, in der Kirche SS. Petri und Pauli eine Vormittags-Predigt, so vormahls nicht gebräuchlich gewesen, stiften mochte. Ebenmäßiges Christliches Absehen hatte ein ansehnlicher Bürger und berühmter Kaufmann allhier, Samuel Lofsta, welcher in seinem Testament an. 1707. ein gewisses Capital legirte, damit von dessen Zinsen jährlich am Char-Freytage nachmittage um 2. Uhr in der Kreuz-Kirche, allwo er seine Ruhestadt gefunden, vom Tode und Begräbniß Jesu eine Gedächtnis-Predigt angeordnet, und dieser Hochheilige Tag der Christenheit mit desto grösserer Andacht gefeyert werden möchte. E. E. Rath fand auch kein Bedenken, diese löbliche und rühmliche Intention zu secundiren, und verfügte deßhalber die zur Einrichtung benötigte Anstalten, daß an. 1708. die erste Nachmittags-Predigt ihren Fortgang erreichte. Dieses 1708te Jahr erneuerte unter andern auch das hundertjährige Andenken des an. 1608. d. 7. Jun. durch Gottes Verhengniß ausgestandenen Mord-Brandes, wodurch diese gute Stadt auf drey Theile in einen erbärmlichen Aschen- und Stein-Haufen verkehret, und dazumahl bey männiglich ein Jammer- und Thränen-volles Spectacul, bey denen Nachkommen aber ein höchst empfindliches Denckmahl des daher entstandenen Armuths und Elendes übrig geblieben. Weiln denn Göttl. Barmherzigkeit binnen solchen abgewichenen 100. Jahren dergleichen verderbliches Unglück in Gnaden abgewendet, und wenn schon jezweilen ein Feuer in denen Zittauischen Ringmauern aufgegangen, selbiges doch nicht so weit um sich fressen lassen; Vielmehr der verzehrenden Flamme ein gnädiges Ziel gesetzt hatte: Als wolte E. E. Rath hierbey das Amt einer Christlichen Obrigkeit nicht ausser Augen stellen; sondern ordnete ein solennes Gedächtnis- und Dank-Fest auf den 7. Jun. an, welches mit grosser Devotion in beyden Stadt-Kirchen durch Beten, Singen, Loben und Danken gefeyert worden, wie die in öffentlichen Druck ausgegangene

Schriften bezeigen. Vid. Christian Weissens Gedächtnis-Schrift vom hundertjährigen Zittauischen Brand-Feste, M. Posselts dankbares Andenken des erschrocklichen Zittauischen Brandes der Stadt Zittau An. 1608. M. Martini Denck- und Dank-Predigt.

S. 15.

Zum Beschluß dieses Capitels, und zu gleich der Zittauischen Kirchen-Begebenheiten, ist noch mit wenigen anzuführen, daß als im Jahr 1705. und 1706. eine starke Einquartierung von etlichen 100. Mann Moscowitischer Völker in hiesiger Stadt gelegen, der Moscowitische Gottesdienst durch ihren Feld-Prediger oder Popen in seinem Quartier die ganze Zeit über gehalten worden. Sie hatten eine absonderliche Glocke bey sich, welche sie an eine Wagen-Deichsel hingen, und mit einem Hammer drauf schlugen, wenn sie ihre Zusammenkünfte anstellten. Als auch bey vorgenommener Einquartierung dem Popen ein ander-Haus angewiesen ward, brachten sie ihren Altar oder Heiligthum mit folgender Procession fort; Den Anfang machte ein Soldat mit einer grossen, dicken, brennenden Wachs-Kerze, nach diesem gieng der Küster mit der Glocke und Hammer, sodann ihrer Zwey mit einem Buche singende, mit welchem die übrigen einstimmten; ferner der Pope mit dem Rauchfasse in der rechten, und in der linken Hand ein Crucifix haltende, endlich trugen ihrer 2. das Altar, dessen beyde Flügel geöffnet waren, und vornehmlich den heil. Nicolaum, nebst diesem aber auch viel andere Heiligen präsentiren, auf beyden Seiten giengen Vier Personen mit brennenden Wachs-Tackeln, den Process aber beschloffen die Moscowitischen Officiers und Gemeine, allseits mit entblösten Häuptern. An ihrem Oster-Feste, so auf unserm Sonntag Quasimodogeniti einfiel, huben sie den Gottesdienst ganz früh nach Mitternacht an, und feyerten denselben Tag, ihrer Art nach, gar religieus. Des andern Tages aber trieben sie desto grössern Wuthwillen, und besoffen sich nicht nur erschrocklich; sondern übten auch sonst viel Excesse aus. Einige badeten sich am hellen Tage nackend in denen Köhr-Bütten; einige liessen sich in blosser Hemde mit Wasser begiessen; einige liessen in die bey der Stadt vorbeystießende Wasser und badeten sich darinnen. Jedoch, diese fremden Gäste mußten an. 1709. ihre Quartiere räumen; Hingegen erfolgte bald darnach die Schwedische

Moscowitischer Gottesdienst in Zittau celebrirt.

Deßgleichen in der Kreuz-Kirche am Char-Freytage.

Hundert-jähriges Dank-Fest wegen des an. 1608. erlittenen Brandes.

bische Invalion, die aber durch den zu Alt-Rannstädt getroffenen Frieden in soweit gemildet wurde, daß die offenbahren Hostilitäten und Verheerungen des Landes durch Brand oder Mord cessiren mußten, und auf hohen Landesherrl. Befehl d. 6. Jan. als am Feste Trium Regum 1707. ein Dank- und Friedens-Fest gefeyert werden konnte. Womit also vor dißmahl die Erzählung derer Zittauischen Kirchen-Geschichte, so vielnehmlich von selbigen anzumercken nöthig

geschienen, sich endiget, mit dem angefügten Wunsch: Gott wolle die theure Beylage seines heil. Wortes, so er nunmehr bald in die 200. Jahr in hiesigen Gottes-Häusern lauter und rein verkündigen lassen, in Frieden bewahren, und seine Augen über das Zittauische Zion fernerweit offen halten, damit die späthe Nachkommenschaft in ihren Tempeln die Güte des Herrn rühmen möge ohne Ende.

EXTRACT

Aus denen ergangenen Actis publicis, vor E. Hoch-Edlen und Hochweisen Rathe in Zittau, betreffend

Marcus Schwaners, eines beschuldigten Quackers Rekuren, und dießfalls formirten Proceß, auch erfolgte Excommunication und Landes-Verweisung

de Anno 1676.

No. I.

E. Wohl- Ehrwürdigen Ministerii in Zittau schriftliche Denunciation, an E. Hochw. Rath, wegen Marci Schwaners eines Quackers verführischen Lehre und Lebens d. d. 10. Febr. 1676.

Wohl-Edle, Gestrenge, Beste, Groß- und Verachtbare, Hoch- und Wohlgelehrte, Hoch- und Wohlweise, Hoch- und Wohlbenahmte,

Besonders Hochzuehrende Herren, und werthgeschätzte Patroni &c.

Für denenselben vor dißmahl wegen einer falsch-gläubig-halßstarrigen Person mit einem Bericht einzukommen, erheischet unsere Amts-Schuldigkeit. Es ist denen meisten bey hiesiger Stadt nicht unbekant, wie daß des seel. verstorbenen Meisters & arci Schwaners, gewesen Bürgers und Barethmachers allhier hinterlassener Sohn, gleiches Namens, ohngefähr vor 18. Jahre von hiesiger Stadt-Schule nach der Academie in Leipzig ausgeriset, daselbst als ein Studiosus Ein Jahr gelebet, und hernach, alser von dannen in Nieder-Sachsen und Holland sich begeben, unter die Quacker gerathen, bey denen er nicht nur eine geraume Zeit gewohnet, sondern auch das Gift ihrer abscheulichen Irrthümer eingesogen, welcher im Herbst des nechst verwichenen Jahrs, als ein Hierverbleibender, wieder angelanget.

Wie nun dessen vermittelte Mutter wegen dieses Sohnes Verkehrung, Zeit seines Abwesens sehr grossen Herzens-Kummer geheget: Also hat sie nach dessen Anheimkunft mit vielen beweglichen Zureden an ihn, von seiner Quackerey abzustehen, gesetzt; Weßwegen sie endlich das Predigt-Ampt hiesigen Orths ersuchet, Amts-halber mit ihrem verirrten Sohne einige Unterredung aus Gottes Wort zu halten, um zu versuchen, ob mit Göttlichem Beystande er von dem Irrwege auf den rechten Weg im Glauben und Leben könne gebracht werden, zu welchem Ende denn wir Sechs Versammlungen, und mit ihm in denselben von denen vornehmsten Haupt-Articuln unserer Religion unterschiedene Gespräche angestellt. Bey diesen Unterredungen aber hat man befunden, welchergestalt 1.) er das, was in den Schriften der Propheten und Aposteln enthalten, nicht für Gottes geoffenbahretes Wort, vielweniger für ein kräftiges Wort hält, am allerwenigsten aber solches für eine Richtschnur in Glaubens-Sachen achtet. 2.) Er zwar seiner Einbildung nach, an den wahren Gott gläubet; jedoch aber verleugnet, daß dieser dem Wesen nach einige Gott aus Drey unterschiedenen selbstständigen Personen bestehe. 3.) Derselbe von Christo zwar saget, er sey Mensch worden; Aber in dem Verstande; Er habe seine Menschliche Natur her, nicht aus dem geheiligten Geblüte der Jungfrau Marien; sondern von Gott: weil er von des Heil. Geistes

Geistes Überschattung empfangen worden. 4.) Was die zwey Sacramenta des Neuen Testaments, die heil. Tauffe und das heil. Abendmahl betrifft; So verwirft er sowohl die Wasser-Tauffe insgemein, und insonderheit die Kinder-Tauffe, als auch den Brauch des Sacramentlichen Abendmahls. 5.) Verachtet er als unnöthig das öffentliche Predigen der ordentlich-beruffenen Lehrer, samt ihrem rechtschaffenen Veruff, wie auch die zu dem Ende angestellten Christlichen Kirchen-Versammlungen und Begehung der Sonntage, hoher Fest-Tage, und anderer Feiertage. Zugeschweigen dessen, daß er nichts hält vom mündlichen Bethen, oder Singen, das öffentlich oder zu Hause geschieht, ingleichen wenn schon der Hochheiligen Drey-Einigkeit mit schuldigem Respect wird erwähnt, er dennoch sein Haupt nicht entblößet; sondern seinen Filz unbeweglich auf demselben liegen läßt. Hingegen gründet er sich auf seine eigene Gedanken, welche er, ungeachtet ob selbige (wie ihm Sonnen-klar erwiesen) hochheiliger Schrift schnur-stracks zuwieder lauffen, für eine innerliche Göttliche Erleuchtung ausgiebet; Ja, nachdem er bey bisherigen letzten Zusammen-Künften unterschiedliche mahl gefragt worden: Ob er mehreren Unterricht begehrende, künfftig von seinen Irrthümern abzustehen; oder aber länger darbey zu verharren gesonnen? hat er sich so hartnäckig er-

wiesen, daß er weder mit Ja, noch Nein hierauf geantwortet.

Weiln denn oberwähnte seine Quäckerische Meynungen nichts anders als ein Unflath vieler alten Kezereyen, die vor längsten nicht nur wiederleget; sondern gar verdammet, und daher keinesweges in einer Christlichen Gemeinde zu dulden, auch dieser Quäcker selbst, ob er wohl bißhero wenig ausgegangen, dennoch in dem Hause seiner Mutter (worinnen er sich in die 20. Wochen aufgehalten) nicht ein geringes Aergerniß denen Einwohnern sowohl mit Reden als Wercken gegeben, und endlich zu besorgen, der Teufel möchte sich unterfangen, solch Unkraut in der Zittauischen, durch Gottes Gnade bißher ruhigen Gemeinde auszutreiben: Als ist hoch vonnöthen, dem Ubel bey Zeiten vorzukommen. Tragen demnach keinen Zweifel, es werde Ein Hochansehnliches Raths-Collegium, als Pfleger unserer Kirche, Ihre Rathschläge dahin richten, wie der von einem verführischen Menschen bey uns besorgende Seelenschade furohin möge verhütet; hingegen aber Gottes Ehre, die Fortpflanzung des reinen Wortes, und unserer Kirch-Gemeine Wohlstand erhalten werden. Worzu wir Ihnen allerseits den Geist der Weisheit, nebst ruhigem Regiment, von Herzen erwünschen. Gegeben in Zittau, den 10. Februarii des 1676sten Jahres.

Ihrer Wohl- und Edlen Großachtbarkeit

Gebeths- und Dienst- befließene,

An
E. E. E. und Hochw.
Rath der Stadt
Zittau.

M. Johann Franke,
M. Zacharias Seeligmann,
M. Michael Scholze,
M. George Schönfelder,
M. Martinus Hermann.

No. 2.

Des Schöppenstuhls zu Leipzig,
auf vorhergehende Denunciation ertheil-
tes Rechtl. Informat, wie gen Marcus
Schwanern zu verfahren,
M. Febr. 1676.

Unser freundlich Dienst zu vorn. Gestren-
ger, Bester, Ehren-Beste, Hoch- und
Wohlgelehrte, Hoch- und Wohl-Weise,
günstige gute Freunde.

Als Ihr Uns des Ministerii daselbst, we-
gen Marci Schwaners, übergebenen
Bericht, beneben einer Frage zugeschicket,
und Euch des Rechts darüber zubelehren

gebeten habt: Demnach sprechen Wir
Churfürstl. Sächß. Schöppen zu Leipzig
darauf vor Recht: Ist eines Zittauischen
Bürgers Sohn, Namens Marcus
Schwaner, der eine Zeitlang dem Studiren
obgelegen, und sich hierauf in Nieder-Sach-
sen und Holland begeben, daselbst unter die
Quäcker und andere Kezer gerathen, bey de-
nen er nicht allein eine geraume Zeit gewoh-
net; sondern auch den Giff ihrer abscheuli-
chen Irrthümer eingesogen; Wie denn, als
er wieder nach Zittau kommen, und auf An-
suchen seiner Mutter das Predigt Amt sel-
biges Orts mit ihm von denen vornehmsten
Haupt-Articuln unserer Religion-Ge-
spräch

sprach und Unterredung aus Gottes Wort, auch Sechs Versammlungen seinetwegen angestellt, sich befunden, daß, was in Schriften der Propheten und Aposteln enthalten, er nicht vor Gottes geoffenbahrtes Wort, vielweniger vor ein kräftiges Wort; am allerwenigsten aber vor eine Richtschnur in Glaubens-Sache achte; ferner, seinen Einbildungen nach, war an Gott gläube; jedoch aber verleugne, daß dieser dem Wesen nach, einige Gott, aus drey unterschiedenen selbstständigen Personen bestehe; Von Christo zwar sage, daß er Mensch worden; aber in dem Verstande, daß er seine Menschliche Natur nicht aus dem Geblüthe der Jungfrau Maria; sondern von Gott her habe; weil er von des heil. Geistes Überschatzung empfangen worden; hierüber er die beyden Sacramenta Neues Testaments, als die heil. Tauffe, und das heilige Abendmahl verwerffe; und endlich die Predigten der beruffenen Lehrer, deren rechtmäßigen Veruff, wie auch die zu dem Ende angestellten Christlichen Versammlungen, und die Begehung der Sonntage, hohen Feste, und Feyerstage, als unnöthig verachte, vom mündlichen Bethen und Singen, das öffentlich oder zu Hause geschicht, nichts halte; hingegen sich auf seine eigene Gedancken gründe, und solche vor eine innerliche göttliche Erleuchtung ausgeben. Und ob schon seineschändliche Irrthümer ihm aus Gottes Wort vorgewiesen, und er davon abzustehen ermahnet worden: hat er doch dabey sich sehr halstarrig bezeigt, und darvon abzustehen, nicht erklären wollen, nach mehreren Inhalt der überschickten Beylagen und eurer Fragen. So wird gemeldter Marcus Schwaner billich zur gefänglichen Haft gebracht, über diese seine Irrthümer Articulusweise vernommen, und da er darauf

nochmahls halstarrig verharren, und sich zu der heiligen rechtgläubigen Kirche und dem wahrhafften Verstand des Christlichen Glaubens von dem Göttlichen Wesen und Drey unterschiedenen Personen der heil. Dreyfaltigkeit, von der Person Christi, der wahren Mensch, und Gottheit, auch der heil. Tauffe und Abendmahl, und andern Articulen der wahren Religion nicht wenden und befehren wolte; So wird er noch einstens durch das Ministerium aus Gottes Wort und mancherley Sprüchen der heil. Schrift treulich unterrichtet, vermahnet und verwarnet; Da er aber auf obgemeldten seinen Irrthümern, sonderlich, als solten nicht 3. unterschiedene Personen im Göttlichen Wesen seyn, trotzig bestehen und beruhen würde: So wolte euch obliegen, etliche gottesfürchtige, gelehrte, und erfahrene Theologen und Männer zu versammeln, auch mit Rath und Hülffe derselben gebühlich und ordentlich wieder ihn zu verfahren, und alsdenn auf solchen gehaltenen ordentlichen Proceß über gedachten seinen Irrthümern erkennen und erklären zu lassen: Ob gemeldter Schwaner vor einen Ketzer zu halten oder nicht? Worauf sodann, wenn dieses alles mit Fleiß zu denen Acten gebracht, und selbige wieder überschicket werden, seiner Bestrafung halber, oder was weiter mit ihm vorzunehmen, ergethet, was recht ist. B. R. W. Zu Uhrkund mit Unserm Inseigel versiegelt.

Churfürstl. S. Schöppen
zu Leipzig.

M. Febr. 1676.

An E. E. E. Hoch- und
Wohlw. Rath der
Stadt Zittau.

No. 3.

ARTICULI,

Worüber, und auf welche der zur gefänglichen Haft gebrachte Qua-
cker, Marcus Schwaner, heut zu Ende gesetztem dato Gerichtlich ist befraget worden:
Inquisiti Antwort:

1.
Wie er mit Nahmen heiße?

2.
Von wannen er sey?

3.
Wer seine Eltern seyn?

Ad 1.
Resp. Marcus Schwaner.
ad 2.

Resp. Sey hier aus der Zittau gebohren
ad 3.

Resp. Sein Vater Marcus Schwaner,
die Mutter Dorothea, gebohrne Con-
gerin.

4. Wie

4.
Wie alt er sey?
Resp. Sey Anno 1639. gebohren.
ad 4.
5.
Was seine Condition, Leben und Wandel?
Resp. Seit daß er zu Hause gewesen, hätte er wenig gethan; ausser daß er in seinen Büchern gelesen; die 18. Jahr über hätte er in Holland, in Hamburg, und ausser Hamburg unterschiedene Conditiones gehabt und Schule gehalten, hätte sich auch bey dem Kayserl. Residenten Plattenberg als ein Schreiber aufgehalten; in Holland hätte Er zur Hand-Arbeit gegriffen, und in Wolle gearbeitet, hätte die Wolle gekämmet, daraus der Rheinisch gemachet wird.
ad 5.
6.
Ob er nicht alhier bey seinen Eltern in der wahren Evangelischen Religion auferzogen?
Resp. Er hätte es gehört und verstanden, wie es andere gehört und verstanden.
ad 6.
7.
Ob er derselben nicht mehr mit Herzen und Munde zugethan?
Resp. Weiler gesehen, daß das besser ist; so hätte er nicht weiter derselben können anhängig seyn.
ad 7.
8.
Wo er denn auf einen andern Glauben geführt worden?
Resp. Er sey mit dem Volcke zu erst bekant worden in Amsterdam, die da Quäcker genennet werden.
ad 8.
9.
Wer ihn darzu verleitet?
Resp. Es ist keine Verleitung nicht, es ist ein Gezeugniß, das von Gott einem jedwedem Menschen in sein Herz gegeben ist, er wisse nicht, daß ein Mensch ihn hierzu erstlich Anleitung gegeben, er hätte erstlich ihre Schriften gesehen.
ad 9.
10.
Wenn solches geschehen?
Resp. Es wäre ohngefähr das 4te oder 5te Jahr geschehen, nachdem er von Hause (von hier) weggereiset, Anno 1663.
ad 10.
11.
Wie lange er sich iezund in Zittau wieder aufgehalten?
Resp. Es wird nun schon ein halbes Jahr werden.
ad 11.
12.
Ob er die Zeit über nicht den öffentlichen Gottesdienst, da man in Christl. Kirchen-Versammlung Gottes Wort prediget, mit einander singet und bethet, alhier besucht habe?
Resp. Nein, Nein.
ad 12.
13.
Warum nicht?
Resp. Weil er es nicht könnte vor den wahren Gottes-Dienst erkennen.
ad 13.
14.
Ob er es vor unnöthig halte?
Resp. Ja, bethen mit dem Geist, singen mit dem Geist, und Gottes-Dienst verrichten mit dem Geist, ist nöthig; Es seyn
ad 14.

zweyerley Gottes Dienste, einer, der nach dem Willen Gottes geschieht; und einer, der nach den Willen der Menschen geschieht, er halte diesen Gottes-Dienst vor unnöthig, nachdem er es besser wisse.

ad 15.

Resp. Nein/ er hätte nicht gethan, wie er vor diesem zuthun gepfleget.

ad 16.

Resp. Ich darf nicht nach meinen eigenen Willen erkiesen zu bethen, und zu singen, wenn nicht Gott in meinem Herzen solches wirket.

ad 17.

Resp. Es ist nur ein Zeugniß von dem Wort, das Wort Gottes ist lebendig und kräftig; das aber ist nur ein Zeugniß von denselbigen Worte, das in den heil. Menschen war, es ist nur ein Zeugniß, ich kan nicht mehr davon sagen.

ad 18.

Resp. Nein, Es ist der heil. Geist, durch welchen die Schriften dictiret seyn, der Richter und die Richtschnur.

ad 19.

Resp. Ja.

ad 20.

Resp. Die Schrift hat nicht solche Sachen. Nein ich finde es nicht in der Schrift, von dem Worte Dreyfaltigkeit wissen wir nicht, von den Dreyen wissen wir wohl, von Gott dem Vater, Gott dem Sohne, und Gott dem heiligen Geiste, nach dem Spruche: Drey seyn, die da zeugen, der Vater, das Wort, und der Heil. Geist; das Wort Personen können wir nicht annehmen, wir wissen von der Person nicht, und von der Dreyfaltigkeit auch nicht.

ad 21.

Resp. Ja.

ad 22.

Resp. Wir lassen die Geheimnisse zu Gott, und warten, bis uns Gott dieselbigen werde offenbaren, es seyn Geheimnisse, ich wolte nicht nach meiner eigenen Vernunft von solchen Dingen reden, wir wissen, daß er ein wahrer Mensch ist gewesen, ich lasse das zu Gott, wie das zugegangen ist/ es möchten deren wohl seyn, die darauf könten antworten, es ist nicht einem jedweden gegeben,

15.

Ob er denn nicht auch zu Hause mündlich gebethet oder gesungen habe?

16.

Aus was Ursache?

17.

Ob er nicht dasjenige, was in den Schriften der Propheten und Aposteln enthalten, für Gottes geoffenbahrtes Wort achte?

18.

Ob er dasselbe nicht für ein kräftiges Wort, und für eine Richtschnur in Glaubens-Sachen halte?

19.

Ob er nicht an den wahren lebendigen Gott gläube?

20.

Ob er nicht gläube, daß dieser, dem Wesen nach Einige Gott, aus drey unterschiedenen selbstständigen Personen bestehe?

21.

Ob er nicht gläube und bekenne, daß Christus, die andere Person der Gottheit, sey Mensch worden?

22.

Ob Christus seine Menschliche Natur nicht aus dem geheiligten Geblüthe der Jungfrau Marien her habe?

ben, alle Dinge haben seine Zeit, es ist nicht eine Durchsicht zu alle Glaubens, Articuli, ich lasse es Gott heim, als ein Geheimniß, wenn mirs Gott wird zu erkennen geben, so wil ich es annehmen, ich nehme an, daß Christus wahrer Mensch war, wie es zugegangen, das lasse ich Gott heim. NB. aliquoties admonitus, ut ad Artic. categorice responderet, tacebat.

23.
Wo denn sonst her?

ad 23.

Resp. Weil das Geheimnisse seyn, ich lasse sie zu Gott.

24.
Ob er nicht glaube, daß die heil. Tauffe nöthig sey zur Seligkeit?

ad 24.

Resp. Ja, die Tauffe mit dem Heil. Geiste; die Tauffe aber mit dem Wasser ist nicht nöthig; Die Tauffe des Heil. Geistes ist nöthig; wie ich getauft bin, halte ich vor unnöthig.

25.
Ob man nicht die kleinen Kinder tauffen solle, damit sie dadurch Gott überantwortet und gefällig werden?

ad 25.

Resp. Nein.

26.
Ob er nicht gläube, daß durch würdigen Gebrauch des heil. Abendmahls der Glaube gestärket werde?

ad 26.

Resp. Nicht durch auswendig essen und trincken; sondern es ist ein inwendig Essen und Trincken, dadurch der Glaube gestärket wird; Nein! das ist nur ein Schatten.

27.
Worauf er denn sonst ausser den Prophetischen und Apostolischen Schrifften seinen Glauben gründe?

ad 27.

Resp. Der Glaube ist gegründet auf Christum, ein Licht, das gegeben ist allen Menschen.

28.
Ob nicht bisher diese seine Irrthümer von denen Herren Geistlichen alhier aus Gottes Wort Ihm vorgewiesen, und er das von abzustehen ermahnet worden?

ad 28.

Resp. Ja, ich habe es aber nicht können vor Irrthümer erkennen, ich kan nicht sagen, daß sie wiederleget haben.

29.
Ob er solcher Vermahnung gefolget, und diese seine Irrthümer habe fahren lassen?

ad 29.

Resp. Weil die Vermahnung nicht zum Zwecke gerichtet war/ so habe ich derselben nicht können Folge leisten.

30.
Ob er nicht nochmahls jeztund diesen Irrthümern absagen, und sich zu der heil. rechtgläubigen Kirche, und dem wahrhaften Verstande des Christlichen Glaubens von dem göttlichen Wesen, und Drey unterschiedenen Personen der heil. Dreyfaltigkeit, von der Person Christi, derer wahrer Mensch, und Gottheit, auch der heil. Tauffe und Abendmahl, und andern Articuli der wahren Religion, wenden und bekehren wolle?

ad 30.

Resp. Ich kan nicht von dem, der das Wesen selber ist, mich zum Schatten kehren; hat hiermit beschloffen.

Diese seine gegebene Antwort, ist Inquisit, um wahrer Gewißheit halber, aus dem Protocoll von Wort zu Wort vorgelesen, in allen Puncten von ihm nochmahls bejahet, selbiger hierauf (nachdem er den Hut, so ihm der Diener vorher abnehmen müssen, wieder aufgesetzt) wieder in Arrest geführt, und der Extract hiervon gefertigt worden. Actum Zittau an ordentlicher und öffentlicher Gerichts-Stelle, in Gegenwart (cum tit.integ.)

Hr. Johann Philipp Stollß, J. U. L.
regierenden Stadtrichters,

Hr. Johann Jacob von Harttig,
J. U. D. Stadtrichters,

Hr. Marci Möllers } Assessorum.
Hr. Gottfried Nefenij }

Joh. Joachim Möllers, Actuarii.

Den 11ten Martii
Anno 1676.

Gerichts-Canzley.

N. 4.

Registratura von des Ehrwürdigen Ministerii in Zittau, mit dem inhaftirten Quacker, Marco Schwanern, gehaltenen Unterredung von seinen Irrthümern in Glaubens-Sachen, und dessen hierauf gethanen Antwort, d. d. 27. April. 1676.

Im Nahmen Jesu! Amen.

Nachdem E. Wohl-Edler Hochw. Rath Alhier, dem Ministerio Ecclesiastico Montags nach Palmarum auftragen lassen, mit Marco Schwanern, dem Quacker, nach zurück gelegten Oster-Feyertagen, eine neue Unterredung zu halten, dergestalt, daß man nach dem Inhalt der Gerichtlichen Inquisition-Articul, solle dessen Antwort (in denen Puncten, was die Religion betrifft) examiniren, und vermöge der Instruction des hochansehnlichen Schöppenstuhls in Leipzig, ihm an einem Theile seine Irrthümer weisen; und am andern Theile selben aus Gottes Wort eines bessern unterweisen: Als hat das hiesige Predigt-Amt solchem zu Folge, sich den 8. Apr. Vormittage in der Oberstube der ersten Pfarr-Wohnung versammelt, mit dem Vorsatze, Dreyerley zu verrichten; Nämlich eine Vorrede zu halten, einen Vortrag zu thun, und denn einen Beschluß zu machen.

Herauffen für der Thüre wurde ihm zwar

der Hut durch den Stockmeister abgenommen: Alleine, weil wir vor solchem wichtigen Werke etliche Beth-Geuffzer um seine Befehrung, zusamt dem Heil. Vater Unser mit gebeugten Knien, in seiner Gegenwart gesprochen; Er aber unter unserm Bethen weder die Lippen regen, noch die Knie beugen wollen; sondern, wie ein unbeweglicher Stock da gestanden: Als nahmen wir hiebey Anlaß, eine Vorrede zu halten, von der schuldigen Ehrerbietigkeit gegen Gott unter dem Gebeth, ihn dessen erinnernde, daß sich gebühre, die Knie vor Gott zu beugen, und bewiesen solches mit Pauli Exempel Ephes. 3, 14. Ich beuge meine Knie gegen den Vater &c.

Worauf Schwaner antwortete: Paulus meyne die Knie des Herzens.

Wir. Paulus rede von dem äußerlichen Knie-beugen, jedoch aber also, daß dieses ein Zeichen sey der innerlichen Demuth und Ehrerbietigkeit seines Herzens, welches sich durch dergleichen Gebehrden erweist.

Schw. Knie können gebeuget werden, doch das Herz nicht gebeuget wird.

Wir. Das geben wir zu von Heuchlern; aber nicht von andächtigen Christen. Ihr könnet uns ja nicht ins Herz sehen; wie könnet ihr denn vermeynen, daß wir das Herz nicht gebeuget haben? hat sich aber auch jezo euer Herz gebeuget?

Schw. Tacebat.

Hierauf folgte der rechte Vortrag, bestehende in Examinirung der Quackerischen Antwort auf die Gerichtlichen Inquisition-Articul, bey welcher allemahl Unser Absehen gerichtet gewesen, sowohl auf des Verführten irrige Meynung; als auch auf eine aus der heil. Schrift bessere Unterweisung.

6. Frage: Ob er nicht alhier bey seinen Eltern in der wahren Evangelischen Lutherischen Religion auferzogen?

Resp. Er hätte es gehört und verstanden, wie es andere gehört und verstanden.

Wir erinnerten ihn hiebey dieses Irrthums, daß er denenjenigen, so ihn vormahls zu Hause und in der Schule unterwiesen, Schuld gebe, als ob sie es nicht recht verstanden; fragten ihn dahero: Wo man den rechten Verstand in der wahren Religion hernehmen solle?

Schw. Die Masse des Geistes im Menschen ist der Lehrer, wie man Gott dienen soll.

Wir

Wir fragten weiter: was versteht ihr durch die Masse des Geistes? wir halten dafür: Ihr versteht die innerlichen Offenbarungen.

Schw. Es ist dasjenige, das von Gott einem jeden Menschen gegeben ist inwendig.

Wir. In Glaubens-Sachen soll man sich nicht nach unmittelbaren innerlichen Offenbarungen richten: weil dieselben auch können falsche Einbildungen seyn; sondern allein nach Gottes in der heil. Schrift geoffenbarten Worte; Und das beweisen wir aus Proverb. II, 6. Der Herr giebt Weisheit, und aus seinem Munde kömmt Erkenntniß und Verstand. Ingleichen aus dem CXIX, Ps. v. 104. Dein Wort macht mich klug. Haben demnach eure Eltern und Præceptores, so weit sie euch aus heil. Schrift in der wahren Religion unterrichtet, den rechten Verstand gehabt, weil sie ihn aus Gottes Munde hergenommen.

Schw. Jenes war aus des Herrn Munde.

Wir. Nicht nur Salomo und David haben ihre geistliche Wissenschaft aus des Herrn Munde gehabt; sondern auch diejenigen, so euch nach Inhalt der Prophetischen und Apostolischen Schriften, unterrichtet; jedoch mit dem Unterscheide, daß jene unmittelbarer Weise; diese aber mittelbarer Weise zu derselben gelanget.

Schw. Die Erleuchtung des Verstandes muß vorhergehen.

Wir. Haben denn eure Lehrer nicht auch einen erleuchteten Verstand gehabt?

Schw. Tacebat.

Wir. Was jaget ihr aber zu dem andern Davidischen Spruche?

Schw. David redete vom inwendigen Worte.

Wir. Der ganze 119. Ps. ist nichts anders, als eine Lob-Rede von dem in heil. Schrift verfassten Worte, und wird daher derselbe fälschlich von einem inwendigen Worte verstanden. Wenn ihr Sprüche aus der heil. Schrift vorbringt, so nehmen wir sie an, als Gottes Wort. Wenn wir dergleichen thun, und z. E. aus dem 119. Ps. sagen: Dein Wort macht mich klug; Ist das nicht Gottes Wort?

Schw. Ja, David war es ein Wort Gottes.

Wir. So leugnet ihr nun, daß das Wort Gottes, wie es in der heil. Schrift verfaßt, ein Mittel sey, zum rechten Verstande in der wahren Religion zu kommen?

Schw. Das Wort Gottes, das inwendig im Herzen ist, ist das Mittel.

Wir. Verwerffet ihr denn das geschriebene Wort Gottes als ein Mittel unserer Erleuchtung?

Diese Frage wurde oft wiederholet, und Schwaner zu antworten ermahnet; Aber er schwieg sehr lange stille, und sagte endlich: Ich habe vor geantwortet.

7. Frage: Ob er der wahren Evangelischen Religion nicht mehr mit Mund und Herzen zugehan?

Resp. Weil er gesehen, daß das besser ist; So hätte er nicht weiter derselben können anhängig seyn.

Wir. Was versteht ihr durch das Wortlein: Das.

Schw. Ich verstehe meine Religion.

Wir. Ist demnach hier die Frage: Welches die beste Religion sey? Die Lutherische oder die vermeynte Quäckerische? Ingleichen, woraus die bessere Religion zu erkennen? wir sagen, die Quäckerische sey zu verwerffen, darum, weil sie dem geschriebenen Worte Gottes schnurstracks zuwider. Die Lutherische Religion aber sey die beste, darum, weil sie in der heiligen Schrift fest gegründet. Daß man auch die bessere Religion nirgend anders woher, als aus dem geoffenbarten Worte Gottes erkennen könne, erweisen wir theils aus Syracid. 6, 18. worinnen die in Gottes Wort enthaltene Weisheit ein Prüfstein wird genennet, theils aus 2. Pet. I, 19. worinnen man zu dem Prophetischen und Apostolischen Worte als einen hellerscheinenden Lichte wird gewiesen. Ist demnach die bessere Religion zu erkennen kein ander Mittel, als das Licht des göttlichen Wortes. Was saget ihr dazu?

Schw. Das Licht ist inwendig.

Wir. Hieraus müssen wir schließen, daß ihr die heil. Schrift nicht vor Gottes Wort haltet.

Schw. Der Apostel redet vom inwendigen Worte.

Wir. Es stehet aber am selbigen Orte Petri vers. 21. das Wort geredt; welches anzeigt, daß der Apostel nicht ein inwendiges; sondern ein äußerliches geredetes Wort verstehe. Und fragten weiter: Ist das Wort in der heil. Schrift verfaßt, heute zu Tage nicht ein Wort des heil. Geistes?

Schw. In denen, die es damahls geredt haben, ist die Schrift ein Wort des Geistes.

Wir. Warum nehmet ihr aber die heil. Schrift nicht an, als das einzige Mittel, die rechte Religion zu erkennen?

h

Schw.

Schwan. Weil die Schrift ein Wort des Geistes ist; so muß sie auch im Geistlichen Verstande angenommen werden. Die Schrift ist ein Wort des Geistes in denen, die geistlich seyn.

Wir. Gaben zu, daß zwar etliche Sachen in heiliger Schrift im geistlichen Verstande müssen angenommen werden; Aber nicht alle, weil etliche einen buchstäblichen Verstand erfordern. Fragten weiter: Wer sind die, so geistlich sind?

Schwan. Die durch den Geist Gottes regieret werden.

Wir. Machten einen Unterscheid unter der unmittelbaren und mittelbaren Regierung und Erleuchtung Gottes des Heil. Geistes, dergestalt, daß jene zu finden gewesen bey den Propheten und Aposteln, und heute zu Tage aufgehört; Diese hingegen heutiges Tages anzutreffen bey denen, welche vermittelt des göttlichen Wortes regieret, und erleuchtet werden. Sagten weiter: Ihr Quacker rühmet euch der unmittelbaren Erleuchtung; Ihr sollet aber dieselbige beweisen.

Schwan. Beweiset ihr, daß die unmittelbare aufgehört habe?

Wir. Es kan erwiesen werden, und zwar mit dem Exempel des Timothei; Fragten demnach ihn: Wie ward Timotheus erleuchtet? Mittelbar oder unmittelbar?

Schwan. Die Erleuchtung ist des Heil. Geistes. Er war ohne Mittel erleuchtet.

Wir. Es ist daran nicht genug, daß ihrs saget; sondern ihr müßets auch beweisen.

Schwan. Tacuit.

Wir behaupten das Widerspiel aus 2. Timoth. 3, 15. mit dem Exempel Timothei, worinnen dieser ermahnet wird, zu bleiben in dem, was er gelernt, weil er von Kindheit auf die heil. Schrift wisse; Welche heil. Schrift das Mittel gewesen, wodurch Timotheus erleuchtet worden. Wer demnach heutiges Tages aus der heil. Schrift, wie Timotheus, die wahre Religion hat erkennen lernen; der soll auch, nach dessen Beyspiel, darinnen bleiben, und nicht auf neue unmittelbare Offenbarungen warten, welche aufgehört.

Schwan. Die unmittelbare Erleuchtung hat nicht aufgehört, weil Luc. II, 13. steht: Der Vater im Himmel wird den Heil. Geist geben denen, die ihn darum bitten.

Wir. Diese Worte Christi haben ein Absehen nicht auf eine unmittelbare Er-

leuchtung; sondern auf eine Vermehrung der empfangenen Gnaden-Gaben des Heil. Geistes. Und weil Schwaner weiter nichts einzuwenden hatte; Schritten Wir zur

9. Frage: Wer ihn zu einem andern Glauben verleitet?

Resp. Es ist keine Verleitung nicht, es ist ein Gezeugniß, das von Gott einem jeden Menschen in sein Herz gegeben ist, er wisse nicht, daß ein Mensch ihm hierzu erstlich Anleitung gegeben, er hätte erstlich ihre Schriften gesehen.

Wir erinnerten hierbey Dreyerley:

Erstlich dieses: Daß sein jetziger Quakerismus wahrhaftig eine Verleitung oder Verführung zu nennen, darum, weil dieselbe von dem in heil. Schrift verfassten Worte Gottes abführet, wieder Sprachs Vermahnung, im 33. v. 2. 3. Ein Weiser läßt ihm Gottes Wort nicht verleiden. Ein Verständiger Mensch hält fest an Gottes Wort, und Gottes Wort ist ihm gewiß, wie eine klare Rede.

Schwan. Weil wir dasjenige annehmen, dadurch die heil. Schrift vorgebracht wird, so verwerffen wir das Wort Gottes nicht.

Wir. Dieses ist undeutlich geredet. Und weil ihr (nach Arth der Quacker) unter dem Worte Gottes nichts anders denn Christum, das selbstständige Wort, versteht; So ist dieses keine Wiederlegung unsers Beweises, welcher von dem geschriebenen Worte Gottes redet. Bleibet demnach es darbey, daß ihr durch den Quakerismus seyd von diesem Worte Gottes abgeführt, und also verleitet.

Schwaner. Der Quakerismus führet zur heil. Schrift, die Schrift ist vor uns, und nicht wieder uns.

Wir. Ihr handelt aber in vielen Stücken schnur stracks wieder die heil. Schrift, und derselben rechten Verstand? Weswegen wir euch für einen verführten Menschen halten, weiln Gottes Wort allein die unbedingliche Wahrheit, Joh. 17, 17.

Schwan. Ich erkenne nicht, daß ich verführet bin.

Wir. Eure Verstockung ist die Ursache, daß ihrs nicht erkennen könnet, noch wollet.

Fürs Andere fragten Wir: Was dasjenige, daß Gott einem jeden Menschen in sein Herz gegeben, sey? Der Quakerismus könne es nicht seyn, denn sonst wären wir alle Quacker.

Schwan. Es ist die Gnade Gottes, die erschienen ist allen Menschen.

Wir. Ein anders ist das, was Gott einem

nem jeden Menschen in sein Herz gegeben: Ein anders ist auch die Gnade Gottes, welche allen Menschen erschienen. Welches wir erweisen mit dem Exempel der Heyden vor ihrer Bekehrung, und nach ihrer Bekehrung. Vor der Bekehrung war den Heyden ins Herz gegeben das Licht der Natur, d. i. das Wissen der Vernunft und ihr Gewissen, nach dem Zeugniß Pauli Rom. II, 14. 15. Vermittelt welches die Heyden konnten einen Unterscheid machen unter Lastern und Tugenden; Aber dieses war nicht genug, zum wahren Glauben gelangen. In der Bekehrung aber, und auch nach der Bekehrung, ist denen Heyden, so das in aller Welt gepredigte Evangelium angenommen, die Gnade Gottes erschienen Tit. 2, 11. zum Exempel: Warum schickte Gott den Apostel Paulum als einen Lehrer zu den Heyden? 1. Tim. II, 7. Wir sagen darum, daß er ihnen das Evangelium solte predigen, und daß sie durch die Predigt des Evangelii solten zum wahren Glauben kommen. Hätte Gott gewußt, daß es am Licht der Natur genug wäre, so wäre die Ankündigung der Gnade Gottes durchs Evangelium unnöthig gewesen: Aber, solten die Heyden gläubig werden, so hatten sie vonnöthen der Offenbarung und Annehmung des Göttl. Wortes; Wie zu erweisen mit dem Beispiel jenes Heyden Cornelii, dessen im 10. Act. v. 33. gedacht wird. Da Petrus ihn durch seine Predigt zum wahren Glauben bringen wolte, hätte Cornelius sagen können: Petre, ich bedarff deiner Predigt nicht, es ist mir schon ein Zeugniß ins Herz gegeben; Allein Cornelius begehrte ausser dem, was von Gott ihm albereit ins Herz gegeben war, noch eine Erleuchtung durchs gepredigte Wort, sprechende: Wir sind allhier gegenwärtig vor Gott zu hören, alles was dir von Gott befohlen ist. Fragten hierauf ihn: Ist Cornelius, der vorher ein Heyde war, mittelbarer oder unmittelbarer Weise erleuchtet worden?

Schwan. Tacuit.

Drittens: Weilt Schwaner gestehet, daß er erstlich der Quacker Schrifften gelesen, so erweisen wir ihm, daß er dadurch verführt worden; Aber wie böse Geschwätze gute Sitten verderben können 1. Cor. 15, 33. und wegl. etliche Leute zu Epheso durch böse Bücher, nemlich durch Zauber-Bücher, sind verführt worden: Act. 19, 19.

Schwan. negabat, daß die Quackerischen Bücher Zauber-Bücher.

Wir. Bejahetens in dem Verstande,

weil der Menschen Sinne dadurch bezauvert werden, irrige Lehre zu glauben.

12. und 13. Frage: Ob er die Zeit über nicht den öffentlichen Gottesdienst, da man in Christl. Kirchen-Versammlung Gottes Wort prediget, mit einander singet, und betet, allhier besucht habe?

Schwan. Nein, Nein.

Wir. Warum nicht?

Schwan. weil er es nicht könnte vor den wahren Gottesdienst erkennen.

Wir. Ob er gleich (verblendet durch seine irrige Meynung) unsern öffentlichen Gottes-Dienst nicht könne für einen wahren Gottesdienst erkennen: So sey er doch ein solcher, welches erhellet aus folgender Schluß-Rede:

Dasjenige, was Gott, ihm damit einen Dienst zu leisten, gebothen hat, ist der wahre Gottesdienst. Unsere Kirchen-Versammlungen, worinnen man Gott zu Ehren, sein Wort zu lehren, und anzuhören, erscheint, hat Gott gebothen, darum sind sie ein wahrer Gottesdienst.

Der Beweis kan hergenommen werden ausm Prediger 4. 17. Bewahre deinen Fuß &c. In welchen Worten Gott durch Salomonem erfordert, das Gehen zum Hause Gottes, wie auch das Hören im Hause Gottes. Ingleichen ausm 10. ad Hebr. v. 25. Lasset uns nicht verlassen unsere Versammlung &c.

Schwan. Wir haben auch Versammlungen, die sind gut.

Wir. Warum könnet ihr aber, jezt erwiesener massen, unsere Versammlungen in dem Hause des Herrn, worinnen man das reine Wort Gottes öffentlich lehret und anhört, nicht vielmehr für gut, und für den wahren Gottesdienst erkennen?

Schwan. Das Haus ist inwendig, das Haus des Herrn wird verstanden.

Wir. Man kan zwar nicht in Abrede seyn, daß von Paulo 1. Cor. 6, 19. die Leiber rechtgläubiger Christen Tempel des Heil. Geistes genennet werden; jedoch aber sind deswegen keinesweges gänzlich zu verwerffen diejenigen Tempel oder Gebäude, welche Gott zu seinem Dienste gewiedmet seyn, als welche, nach Salomons Ausspruch, auch heißen ein Haus des Herrn, worein man soll gehen, und darinnen zusammen kommen Gottes Wort zu hören; Dergleichen gethan der gottseelige König Hiskias, von welchem im 19. Cap. des 2. Buchs der Könige gedacht wird v. 1. daß er in den Tempel des Herrn Jerusalem, als in das Haus des Herrn, ihm seinen Dienst zu leisten, gegangen sey. Und was noch mehr! so nennet

Christus selbst Luc. 19. v. 46. den Tempel zu Jerusalem sein Haus.

Schwan. Gdt wohnet nicht im Tempel mit Händen gemacht, Act. 7, 48. c. 17, 24.

Wir. Sind nicht die Quäckerischen Versammlungs-Häuser auch mit Menschen Händen gemacht? So muß ja Gdt auch nicht drinnen wohnen. Zudem ist zu wissen, daß Gdt im Tempel wohne, nicht localiter, d. i. räumlicher Weise; sondern Spiritualiter & gratiose, das ist, geistlicher Weise, und nach seiner Gnade, wie er verspricht Exod. XX, 24. An welchem Orte ich meines Nahmens Gedächtniß stiften werde, da wil ich zu dir kommen, und dich seegnen. Und Matth. 18, 20. Wo Zween oder Drey versammelt sind in meinem Nahmen, da bin ich mitten unter ihnen.

14. Frage. Ob er denn unsern Gottesdienst für unnöthig halte?

Resp. Schwan. Ja. Beten mit dem Geiste, singen mit dem Geiste, und Gottesdienst verrichten mit dem Geist ist nöthig. Es sind zweyerley Gottesdienste, einer, der nach dem Willen Gdtes geschieht; und einer der nach dem Willen des Menschen geschieht. Er halte diesen Gottesdienst vor unnöthig, nachdem er es besser wisse.

Wir. Ihr haltet unsern Gottesdienst vor unnöthig aus zweyerley Ursachen. 1. darum, weil er nicht nach dem Geiste geschieht. Was die andere Ursache betrifft, so ist zu wissen, daß unser Gottesdienst auf zweyerley Weise zu betrachten: Entweder quoad primarium scopum & finem, und nach diesem Stück geschieht unser Gottesdienst nicht nach der Menschen Willen; sondern nach Gottes Willen, weil er nach Gottes Befehl, und zur Ehre Gottes wird angestellt; Oder quoad Circumstantias quasdam, e. g. Zeit und Ort belangende, und in diesen Stücken ist unser Gottesdienst nach Menschen Willen, so weit, daß auf Menschliche Verordnungen wir zu gewisser Zeit, und an einem gewissen Ort unsern Gottesdienst halten, welche Verordnungen aber keinesweges dem Willen Gottes zuwieder.

Schwan. Die wahrhaftigen Anbeter werden den Vater im Geist und in der Wahrheit anbeten, Joh. 4, 23.

Wir. Was diesen Spruch, und eure darauf beruhende erste Ursache der Verwerfung unsers Gottesdiensts belanget, so ist unter dem Gebet im Geist zu verstehen kein anders, als ein solches Beten, das im Glauben und mit rechter Andacht wird verrich-

tet, bey dem Herz und Mund zusammentimmen; Verweist ihr aber, daß bey uns alle ohne Geist beten.

Schwan. Der Geist Gottes hat nicht nöthig mündlich Gebet. Erklähet sich hierüber deutlich; Der Geist Gottes hat nicht nöthig, ein vorgeschrieben Gebet, oder das ein ander gemacht; Ein mündlich Gebet aber, das durch Trieb des Heil. Geistes geschehe, sey nöthig.

Wir. Die Nothwendigkeit des mündlichen Gebets (auf unserer Seite) soll in der folgenden 15. und 16. Frage dargethan werden Fragen aber euch: Verrichtet ihr kein mündlich Gebet in eurer Versammlung?

Schwan. Wir beten auch laut; aber nur einer, die andern vereinigen sich mit diesem im Geist stillschweigend.

Wir. Betet ihr denn auch das Vater Unser?

Schwan. Nein, Wir betens nicht.

Wir. Warum betet ihr aber das Vater Unser nicht?

Schwan. Wir beten, wie wirs vom Geist empfangen.

Wir. Warum achtet ihr aber des Quäkers Gebete so hoch?

Schwan. Wir wissen, daß es nicht aus seinem Willen geschieht.

Wir. Wie könnet ihr dieses wissen?

Schwan. Weils nach dem Geiste geschieht.

Wir. Wie seyd ihr aber dessen versichert, daß es nach dem Geiste geschieht?

Schwan. Tacuit.

Wir. Dem Quäcker gläubet ihr, daß er nach dem Geiste bete; Unser Gebet aber verwerffet ihr, als ob es nicht im Geiste geschehe; da ihr doch dem Quäcker so wenig als uns ins Herz sehen könnet.

Wir fragten endlich. Habt ihr denn bisher allhier nicht gebetet?

Schwan. Tacuit.

Wir. Hieraus ist zu schließen, daß der Heil. Geist, welcher ein Geist der Gnaden und des Gebets, Zach. 12, 10. nicht müsse bey euch seyn.

15. und 16. Frage: Ob er denn nicht auch zu Hause mündlich gebetet, oder gesungen habe?

Resp. Schwan. Nein, er hätte nicht gethan, wie er vor diesem zu thun gepflegt.

Aus was Ursache?

Resp. Schwan. Ich darff nicht nach meinem eigenen Willen erkiesen zu beten, oder zu singen, wenn nicht Gdt in meinem Herzen solches wirket.

Wir.

Wir. Ihr irret I. in dem, daß ihr ohne Unterscheid alles mündliche Gebeth verwerf-
 fet, und meynet, unser mündlich Bethen
 und Singen geschehe nach eigenem Willen,
 sey auch deswegen unnöthig. Wir beweisen
 aber, sowohl die Nothwendigkeit unsers
 mündlichen Gebeths, als auch dieses, daß es
 nicht nach eigenem Willen; sondern nach
 Gottes Willen geschehe, damit, weil solch
 Bethen I.) ausdrücklich befohlen von Christo
 Luc. II, 12. mit diesen Worten: wenn ihr be-
 thet, so sprecht. 2.) von Christo selbst aus-
 geübet, Matth. 26, 39. Das Singen inglei-
 chen hat Gott befohlen, Eph. V, 19. 20. Ja
 Christus selbst hat mit seinen Jüngern den
 Lobgesang gesprochen, Matth. 26, 30. Ihr
 irret II.) darinnen, daß ihr in den Gedancken
 stehet, als wenn Gott nicht bey dem münd-
 lichen Gebeth rechtgläubiger Christen, im
 Herzen wärcke. Wir beweisen aber das
 Widerspiel mit dem Exempel Zachariae
 und Mariae Luc. I. und des Jöllners c. 18. bey
 deren Gebethe Zweifels ohne der heil. Geist
 in ihnen gewürcket. Legten demnach ihm
 für diese Frage:

Geschicht denn das mündliche Bethen,
 da viel Christ-gläubige Christen aus
 wahren Glauben und inbrünstiger
 Andacht mit Herz und Mund ihr Ge-
 beth zu Gott abschicken/ nach
 menschlichen Willen.

Schw. Das Gebeth ist gut. Dieses
 Gebeth geschieht nach dem Willen
 Gottes.

Wir Fragten weiter: Meynet ihr denn,
 daß bey uns niemand sey, der auf diese Art
 berthe?

Schw. Tacebat.

Und hiermit wurde die Erste Vierstündige
 Unterredung beschloffen.

Folgendes kam man den 10. April. nachmit-
 tage wieder in obgemeldetem Gemach zusam-
 men, und weil Marcus Schwaner dießmahl
 mit bedecktem Haupte erschiene, wurde er
 anfänglich mit beweglichen Worten ermah-
 net, unter dem Gebeth, womit abermahl das
 Werk angefangen wurde, Gott die Ehre
 zu geben, und den Hut abzunehmen. Er aber
 wolte nicht. Wir verrichteten unser
 Gebethe, und verwiesen ihm hierauf, gleich-
 sam zur Vorrede, seinen Hochmuth wieder
 Gott, erinnernde, daß das Haupt entblöß-
 fen unter andächtigen Gebethe nöthig sey,
 darum, weil Paulus I. Cor. II, 4. ausdrücklich
 sagt, daß ein jeglicher Mann, der da bethet,
 und hat etwas auf dem Haupt, der schände

sein Haupt, scil. Christum. Er blieb unbe-
 weglich, einwendende, es bestünde nicht in der
 äußerlichen Ehrerbietung.

Wir antworteten: Daß die Zeichen der
 äußerlichen Ehrerbietung bey wahren Chri-
 sten eine Anzeigung der innerlichen Her-
 zens-Andacht wären; obgleich die blossen
 äußerlichen Gehehrden der Heuchel-Chri-
 sten zu verwerffen, Esa. 29, 13. Wendeten
 uns hierauf zur

17. Frage. Ob er nicht dasjenige, was
 in den Schriften der Propheten und
 Aposteln enthalten, für Gottes geos-
 fenbahrtes Wort achte?

Resp. Es ist nur ein Zeugniß von dem
 Wort. Das Wort Gottes ist le-
 bendig und kräftig; Das aber ist nur
 ein Zeugniß von demselbigen Worte,
 das in den heiligen Menschen war, es
 ist nur ein Zeugniß, Ich kan nicht
 mehr davon sagen.

Wir. Ihr gebet hiermit an den Tag I.
 diesen Irrthum, daß ihr das selbstständige
 Wort Gottes, welches allein Christus, ver-
 mischet mit dem geredeten und in heiliger
 Schrift verfaßten Worte. Dieses leugnet
 ihr, und nennets nur ein Zeugniß von dem
 Worte Christo. Nun geben wir zu, daß
 die heil. Schrift von Christo zeuge, nach
 dem Joh. 5, 39. Aber sie ist nicht ein blosses
 Zeugniß von Christo; sondern noch vielmehr,
 nemlich auch ein Zeugniß von Gottes
 Willen, nach dem, was zu glauben, zuthun,
 oder zulassen, Gott von uns erfordert.
 Fragten ihn hierauf:

Ist denn dasjenige, was in den Schrif-
 ten der Propheten und Apostel enthal-
 ten, ein Menschlich oder Göttlich
 Zeugniß?

Schw. Es ist von Menschen, die durch
 den Geist Gottes getrieben worden.

Wir. Solches giebt man zu in dem rech-
 ten Verstande; also, daß der heilige Geist ge-
 wesen Causa Principalis; die Menschen aber
 Causa Instrumentalis, und weil die Prophe-
 ten und Apostel geredet, wie auch geschrie-
 ben, getrieben von dem heiligen Geiste; So
 ist ihr Zeugniß von Christo und Gottes
 Willen nicht ein bloß menschlich Zeugniß;
 sondern ein göttlich Zeugniß.

Schw. Ja, es ist von Gott eingegeben.

Wir. Warum verwerffet ihr aber dieses
 Göttliche Zeugniß; da man doch der Men-
 schen Zeugniß annimmt, wenn es richtig ist.
 Worbey ihr aber dieses zu mercken habt, daß

die heil. Schrift kan betrachtet werden auf Dreierley weise:

1. Quoad primarium scopum, dem vornehmsten Zweck nach, nach welchem sie ein Zeugnis von Christo, wie Joh. 5, 39. stehet.
2. Quoad ortum, dem Ursprunge nach, nach welchem sie vornehmlich eine Schrift von Gott eingegeben, 2. Timoth. 3, 16.
3. Quoad fructum, der Wirkung nach, nach welcher sie eine solche Göttliche Kraft hat, daß sie nütze zur Lehre, zur Strafe, zur Besserung, zur Züchtigung in der Gerechtigkeit, 2. Tim. 3, 16.

Schw. Aus der Erkenntniß Christi fließen diese Dinge.

Wir. Ihr rühmet euch zuvor einer innerlichen Erkenntniß Christi, aber einer solchen, die nicht aus dem geoffenbahrten Worte Gottes herrühret; und wie ihr die heil. Schrift nicht für Gottes geoffenbaretes Wort achtet: Also laßet ihr auch dasselbe euch nicht recht dienen zur Lehre, zur Strafe, Besserung, &c.

Wir. Ihr irret euch II. darinnen, indem ihr zwar saget, das Wort Gottes sey lebendig und kräftig; verstehet aber darunter allein das selbstständige Wort Gottes, Christum. Wir aber bekennen, daß auch das in heil. Schrift enthaltene Wort Gottes, seiner Wirkung nach, lebendig und kräftig sey, und beweisen solches aus dem 4. ad. Ebr. v. 11. 12. mit diesen Worten: Das Wort Gottes ist lebendig und kräftig.

Schw. Ich verstehe es von Christo.

Wir. Daß dieser Spruch nicht von Christo; sondern von dem in heil. Schrift enthaltenen Worte Gottes rede, erscheinet aus dem vorhergehenden v. 2. worinnen Paulus gedenket, des Wortes der Predigt, das gehört worden. Und daß dieses lebendig und kräftig sey, erweisen wir noch mehr mit anderen gleichlautenden Sprüchen, als Rom. 1, 16. worinnen Paulus einen ausdrücklichen Unterscheid machet unter Christo, und unter dem Evangelio von Christo, von diesem sagende, daß es sey eine Kraft selig zu machen alle, die daran glauben. Ingleichen Es. 55, 11. mit dem fruchtbringenden Regen und Schnee, womit das Wort Gottes wird verglichen, wie auch aus Act. 2, 41. mit dem Exempel der 3000. Seelen, so durch die Predigt Petri, als ein lebendiges und kräftiges Wort, auf einmahl sind bekehret worden. Fragten demnach noch einmahl:

Ist denn das Wort Gottes, so in den Schriften der heil. Propheten und Aposteln verfaßt, kräftig?

Schw. Das geschriebene Wort wird nicht also genennet, Leben und Kraft kan nicht vom geschriebenen Worte gesagt werden.

Wir. Unser Beweis, von der Kraft des Wortes Gottes, es sey geredet, oder geschrieben, ist klar und offenbahr. Ihr möget nun gestehen, oder leugnen, annehmen, oder verwerffen, so können wir euch nichts anders vorhalten, als die Worte Stephani aus Act. 7, 51. Ihr halsstarrigen und unbeschnittenen an Herzen und Ohren, ihr widerstretet allezeit dem heil. Geiste.

18. Frage: Ober dasselbe nicht für eine Richtschnur in Glaubens-Sachen halte?

Resp. Nein. Es ist der heil. Geist, durch welchen die Schriften dictirt seyn, der Richter und die Richtschnur.

Wir. Ihr irret darinnen, daß ihr vermischet den Richter mit der Richtschnur. Denn gleichwie in weltlichen Gerichten ein anders der Richter; ein anders seine Richtschnur, nemlich die Geseze: also auch in geistlichen Sachen, ist der heil. Geist Richter, nach Es. 4, 4. das Wort Gottes die Richtschnur im Glauben und Leben/ und das beweisen wir

1. ad Galat. 6, 16. worinnen das Wort Gottes genennet wird ein Regel, nach welcher man solleinhergehen.

2. ex Psalm. 119. 9. Worinnen befohlen wird, daß man sich soll halten nach Gottes Wort.

3. Ausm Joh. 12, 48. Das Wort, welches Christus geredt, das wird die Verächter richten am jüngsten Tage.

Sagten hierauf:

Erkennt ihr denn, jetzt erwiesener massen, daß die heil. Schrift eine Richtschnur sey im Glauben und Leben?

Schw. Diese Sprüche können nicht vom geschriebenen Worte gesagt und verstanden werden; sondern vom Worte, das in uns ist.

Wir. Sagten, Paulus verstehe durch die Regel nichts anders als das Evangelium von Christo, das er geprediget: David das Wort, welches die heil. Propheten geprediget, und aus seinem Munde von Johanne angehört, aufgezeichnet worden.

Hierauf wurde noch einsten wiederhohlet diese Frage:

Ob die heil. Schrift eine Richtschnur im Glauben und Leben?

Schw. Ich bleibe bey der vorigen Antwort.

Wir. Und wir bleiben auch bey unserer jetzigen Erklärung.

19. und 20. Frage: Ob er nicht an den wahren lebendigen Gott gläube?

Resp. Ja.

Ob er nicht gläube, daß dieser dem Wesen nach einige Gott, aus Dreyen unterschiedenen selbstständigen Personen bestehe?

Resp. Die Schrift hat nicht solche Sachen; Nein! Ich find es nicht in der Schrift. Von dem Worte Dreyfaltigkeit wissen wir nicht, von den Dreyen wissen wir wohl, von Gott dem Vater, Gott dem Sohne, und Gott dem heil. Geiste, nach dem Spruche: Drey sind/ die da zeugen, der Vater, das Wort, und der heil. Geist; Das Wort Personen können wir aber nicht annehmen, wir wissen von der Person nicht, und von der Dreyfaltigkeit auch nicht.

Wir. Das Wort Dreyfaltigkeit steht zwar nicht in der Bibel, dem Buchstaben nach: Es steht aber darinnen der Sachen nach; Also auch das Wort Person, wenns von Gott geredet wird, steht nicht in der Bibel; Die Sache selbst aber ist in der Bibel gegründet, welche beyde Wörter in der alten Kirche um der Ketzer willen sind eingeführet und behalten worden. Wir beweisen aber die Sache selbst, nemlich die Dreyheit der Personen.

I. Mit diesem klaren Spruche aus 1. Joh. 5, 7. Drey sind, die da zeugen 2c.

Schw. Es steht nur Drey, nicht Drey Personen.

Wir. Es steht im Grund-Text das Wörtlein *τρεῖς*, nicht *τρία*; Welches erstere nicht auf bloße drey Nahmen; nicht auf bloße drey Zeugnisse; sondern auf drey unterschiedene Zeugen, nemlich auf drey Personen ein Absehen hat. Bekennet ihr dieses nicht?

Schw. Ich gebe es zu in natürlichen Dingen, da kan das Wörtlein Drey wohl drey Personen bedeuten.

Wir. Was verstehet ihr aber durch die Drey, oder durchs Wort Drey?

Schw. Weil der heil. Geist keinen an-

bern Nahmen darzu gesetzt hat, so lassen wirs darbey bleiben.

Wir. Und wir beweisen weiter die Dreyheit der Personen etwas klärer.

II. Aus dem Unterscheid der persönlichen Eigenschaften.

Die Eigenschaft der 1. Person bestehet in dem Zeugen eines Sohnes: der 2. in dem gezeuget werden: Wovon im 2. Pf. v. 7. diese Worte stehen: Du bist mein Sohn, heute hab ich dich gezeuget. Da ist ein anderer, der da gezeuget hat, nemlich Gott der Vater; und ein anderer, der da gezeuget wird, nemlich Gott der Sohn. Die Eigenschaft aber der 3. Person bestehet in dem gleich-wesentlichen Ausgehen, von dem Vater und Sohne, davon Joh. 15, 26. gedacht wird. Und ob wir gleich diese Geheimnisse der ewigen Zeugung und Ausgehung nicht satzsam verstehen, noch quoad modum wissen, wie solches zugegangen; Jedoch aber gläuben wir beydes, weil quoad rem ipsam Gott uns solches in der heil. Schrift hat kund gethan.

Fragten also ihn:

Gläubet ihr, daß Gott der Vater einen Sohn von Ewigkeit her, aus seinem Göttlichen Wesen gezeuget habe?

Schw. Ja, nach der Schrift.

Wir. Mit dieser Antwort können wir so schlecht dahin nicht zufrieden seyn, aus der Ursache: weil ihr die Schrift ausleget nach eurer eigenen Deutung, und nicht nach ihrem rechten Verstande, welcher der Glaubens-Ähnlichkeit gemäß.

Wie verstehet ihr den Spruch im 2. Pf. v. 7.

Schw. Wir müssen keine menschliche Meynungen davon haben, wir dürfen nicht Meynungen drüber machen.

Wir. Wir reden von diesem Geheimnisse nicht nach menschlicher Meynung; sondern nach Gottes Offenbahrung, soweit sich Gott hierinnen hat geoffenbahret.

Fragten noch einmahl:

Gläubet ihr denn nicht, daß Gott der Vater einen Sohn gezeuget habe, aus seinem Wesen, von Ewigkeit her?

Schw. Der Mensch muß erst kommen zum Zeugniß des Geistes Gottes in ihm selbst.

Wir. Ihr könnet zum Zeugniß des Geistes Gottes in euch selber nicht kommen unmittelbarer Weise, durch heimliche Offenbarungen, wie ihr euch einbildet; sondern müßet darzu gelangen mittelbarer Weise, durch eine Annehmung des geoffenbahrten Wortes.

Wir

Wir hielten oft bey ihm an, um eine klärere und richtigere Antwort; Konten aber keine erhalten; Und bewiesen daher die Dreyheit der Personen.

III. Durch unterschiedliche Persönliche Werke.

Deren 1.) Dieses, daß der Vater den Sohn gesendet Gal. 4, 4.

2.) Dieses, daß der Sohn vom Vater allein gesendet worden, Joh. 6, 39.

3.) Dieses, daß der Heil. Geist vom Vater durch Christum gesendet worden, Joh. 15, 26.

Fragten hierauf: Erkennet ihr nun dieses vor unterschiedene Persönliche Werke, daraus der Unterscheid der Drey Personen kan abgenommen werden? Wir erkennens.

Schwan. Ich referire mich auf meine vorige Antwort: Der Mensch muß erst kommen zum Zeugnis des Geistes Gottes in ihm selber.

Wir. Weil dieses keine richtige Antwort, so referiren wir uns auch auf unsere vorige Erklärung, und beweisen die Dreyheit der Personen

IV. Aus unterschiedener Erweh-
nung Dreier Personen. David sagen-
de im 33. Ps. v. 6. Der Himmel ist durchs
Wort des HErrn gemacht, und alle sein
Heer durch den Geist seines Mundes, er-
wehnet Dreier Personen, des HErrn,
Worts, und Geistes.

Christus befiehlt Matth. 28, 19. zu tau-
fen im Nahmen des Vaters, des Sohnes
und des Heiligen Geistes. Fragten hier-
auf: Erkennet ihr denn nun hieraus, daß
Drey Personen seyn, im Göttlichen Einigen
Wesen.

Schwan. Das Wort Person stehet
nicht darinnen.

Wir. Stehet gleich das Wort nicht drin-
nen; so stehet doch die Sache drinnen. Denn
im Nahmen des Vaters, und des Sohnes,
und des Heil. Geistes tauffen, heisset so viel,
als im Nahmen Drey Göttlicher Personen
tauffen; Wie denn, daß dergleichen Re-
dens-Art auf eine Person ein Absehen habe,
zu erweisen aus 1. Cor. 1, 13. Worinnen auf
Pauli Nahmen getauft seyn, so viel ist, als
auf Pauli Person getauft seyn.

Beweiseten noch mehr die Dreyheit der
Personen.

I. Aus einer unterschiedlichen Offen-
bahrung, als Matth. 3, 16. 17. wird gedacht,
daß der Vater durch eine gehörte Stimme;
Der Sohn in der angenommenen Mensch-

heit; und der Heil. Geist in Tauben-Gestalt
sich offenbahret. Diese Offenbahrung bezeugt
ja, daß Drey Personen seyn, was wäre sie
sonst nöthig gewesen? Fragten demnach:

Ist diese dreyfache Offenbahrung nicht
ein Zeugniß der Drey Personen in der Gott-
heit?

Schwan. Dey sind die da zeugen 2c.
Diese Antwort ist gut.

Wir. Die Antwort ist gut, wenn man
unter den Dreyen verstehet nicht nur Drey
Zeugen, dem Nahmen nach; sondern solche
3. Zeugen, die selbstständige Personen in der
Gotttheit.

Schwan. Wir dürfen Gottes Ge-
heimnisse nicht nach Menschlichen
Meynungen richten.

Wir. In Gottes Geheimnissen scrupu-
liren wir nicht, nach Menschlicher Meynung;
sondern gehen nur so weit, als sich Gott uns
geoffenbahret, lassen aber über solche Offen-
bahrung unsere Vernunft nicht Meister
seyn; sondern nehmen dieselbe unter den Ge-
horsam Christi gefangen, wie Paulus ermah-
net 2. Cor. 10, 5. und gestehen hierbey, es sey
dieses, daß in dem einigen göttlichen Wesen
Drey unterschiedene Personen, an sich selbst
ein groß Geheimniß, nemlich ein solches,
daß es quoad modum ein verborgenes Ge-
heimniß, und keinesweges zu ergründen;
quoad rem ipsam aber, ein geoffenbahretes
Geheimniß, daß etlicher massen zu ergrün-
den darum, weil Gott, so viel nöthig, uns
davon wissen lassen.

Wir fragten endlich noch einmahl: Gläu-
bet ihr denn, daß Drey Personen in dem
Göttl. Wesen seyn? Wiederhohleten auch
oft diese Frage; Aber

Schwane antwortete nicht das ge-
ringste.

21. und 22. Frage: Ob er nicht glaube
und bekenne, daß Christus, die andere Per-
son der Gotttheit, sey Mensch worden?

Resp. Ja.

Ob Christus seine Menschliche Natur
nicht aus dem geheiligten Geblüte der
Jungfr. Marien her habe?

Resp. Wir lassen die Geheimnisse zu
Gott, und warten, biß uns Gott die-
selben werde offenbahren, es seyn Ge-
heimnisse, ich wolte nicht nach meiner ei-
genen Vernunft von solchen Dingen
reden, wir wissen, daß er ein wahrer
Mensch ist gewesen, ich lasse das zu Gott,
wie das zugegangen ist, es möchten de-
rer wohl seyn, die darauf könten ant-
worten, es ist nicht einem jeden gege-
ben,

ben, alle Dinge haben seine Zeit, es ist nicht eine Durchsicht zu allen Glaubens- Articulen, ich lasse es Gott anheim, als ein Geheimniß, wenn mirs Gott wird zuerkennen geben, so will ich es annehmen, ich nehme an, daß Christus wahrer Mensch war, wie es zugegangen ist, das lasse ich Gott heim. NB. Aliquoties admonitus, ut ad Articulum categorice responderet, tacebat.

Wir. Diese Fragen handeln insonderheit von der Person Christi, welche bestehet aus zweyen unterschiedenen Naturen, nemlich einer Göttlichen, und einer Menschlichen. Und wenn wir sagen: Der Ewige Sohn Gottes sey wahrer Mensch worden; Verstehen wir dadurch den wahren Menschen, nicht einen solchen Menschen, der seine Menschliche Natur vom Himmel gebracht; sondern einen solchen Menschen, der denen wesentlichen Stücken nach, uns Menschen ganz gleich ist. Fragten ihn daher:

Gläubet ihr denn, daß die andere Person in der Gottheit ein solcher wahrer Mensch worden?

Schwan. Die Gnade Gottes ist erschienen allen Menschen und züchtiget uns 2c. Tit. 2, 11. 12.

Wir. Dieser Spruch schicket sich nicht zur Antwort auf unsere Frage; immassen wir begehren, er solte ein Bekenntniß thun von Christi wahrer Menschheit; So antworte er von dem Nutzen der Menschwerdung Christi, dergleichen ist die erschienene Gnade Gottes; immassen durch die Zukunft Christi ins Fleisch, diese allen Menschen augenscheinlich und im Werke kund worden.

Hierauf schritt man zur Examinirung seiner Antwort auf die 22. Frage; Bey welcher unterschiedenes zu erinnern:

1. Dieses: Ihr irret, daß ihr Gott zeihet, als wenn er von der Menschwerdung seines Sohnes uns nichts geoffenbahret. Es ist zwar diese an sich selbst ein Geheimniß, weil es unsere Vernunft (was die Art und Weise belanget, wie es zugegangen) nicht kan begreifen; immassen denn auch Paulus I. Tim. 3, 16. dieselbe in diesem Verstande ein grosses Geheimniß nennet; jedoch aber kan niemand leugnen, daß Gott uns von solchem Geheimniß nicht etwas geoffenbahret habe, nemlich die Sache an sich selbst, soweit sie uns in diesem Leben zu wissen vonnöthen, mit welcher in Heil. Schrift enthalten Offenbarung solches Wercks wir auch sollen vergnügt seyn, und nicht mit den Quackern darauf warten, bis uns Gott hier

etwas mehrers davon offenbahre. Gläubet demnach wir und bekennen: Es sey der ewige Sohn Gottes also Mensch worden, daß er einen wahren Menschlichen Leib, und auch eine wahre Menschliche Seele gehabt, und dergestalt (denen wesentlichen Stücken nach) uns Menschen ganz gleich worden; und beweisen solches

1.) Damit, weil er einen Menschen Sohn sich selbstennennet Matth. 18, 11.

2.) Weil er der Marien Sohn genennet wird Luc. 2, 7.

3.) Weil in der heil. Schrift seiner Seele Matth. 26, 38. und seines Fleisches, Luc. 24, 39. gedacht wird;

4.) Weil Hebr. 2, 14. geschrieben stehet, daß wie die Kinder Fleisch und Bluth haben; Er dessen gleichermassen theilhaftig worden.

Fragten hierauf: Haltet ihr denn nun den Mensch gewordenen Sohn Gottes vor einen solchen wahren Menschen, der den wesentlichen Stücken nach, uns Menschen ganz gleich worden.

Schwan. Christus in uns, die Hoffnung der Herrlichkeit.

Wir. Diese Antwort ist gar nicht auf unsere Frage gerichtet.

Schwan. Die Schrift ist ein versiegelt Buch.

Wir. Solches wird zugegeben auf gewisse Masse, und mit einem sonderbahren Absehen. Apoc. 5, 1. wird eines versiegelten Buchs gedacht; Es ist aber darunter zu verstehen nicht, die ganze heil. Schrift; sondern nur das Buch der sonderbahren Providenz Gottes, die er hat über seine Kirche und derselben Zustand, von den Zeiten Johannis an, bis an das Ende der Welt. El. 8, 16. stehen diese Worte: Binde zu das Zeugniß, versiegele das Gesetz meinen Jüngern 2c. und deuten so viel an, daß das Evangelium von Christo solle denen Juden etwas versiegelt seyn, wegen ihrer Blindheit. Woraus zu schließen, daß die Schrift ein versiegeltes Buch denen Ungläubigen, in Ansehung ihres Unglaubens. Wir wiederholten etliche mahl die nechst vorhergesetzte Frage:

Schwan. aber wolte nichts antworten. Fuhren demnach fort, und erinnerten

II. Dieses: Ihr begehret einen grossen Irrthum; ja gar eine betrügliche Falschheit, damit, daß ihr in eurer Antwort vor Gerichte mit dem Munde gesaget: Wir wissen, daß er ein wahrer Mensch gewesen: Aber uns auf unsere Frage von der wahren Menschheit

heit Christi, weder Ja, noch Nein bejaht wollen antworten. Woraus soviel erhellet, daß ihr in eurem Herzen Christum nicht für einen solchen wahren Menschen haltet, der denen wesentlichen Stücken nach, uns gleich worden. Hielten ihm hierauf vor den Spruch 1. Joh. 2, 3. Ein jeglicher Geist, der da bekennet, daß Jesus Christus ins Fleisch kommen, der ist von Gott. Und ein jeglicher Geist, der da nicht bekennet, daß Jesus Christus in das Fleisch kommen, der ist nicht von Gott. Hiermit erweisende, daß sein Geist, der in Ihm, oder durch welchen er redet, nicht sey ein Geist aus Gott, weil er die wahre und gleich-wesentliche Menschheit Christi nicht wil bekennen.

Schw. Es werden nicht alle, die zu mir sagen, Herr, Herr, 2c. Matth. 7, 21.

Es ist nicht ein mündlich Bekenntniß; sondern ein Bekenntniß des Geistes.

Wir. Herz und Mund sollen im Bekenntniß von Christo zusammen stimmen, nach Pauli Worten: Rom. 10, 10. So man von Herzen glaubet, so wird man gerecht, und so man mit dem Munde bekennet, so wird man selig. Wir wiederholten die vorige Frage von Christi wahrer Menschheit; Aber

Schw. schwieg ganz stille.

Weiter, weil er in seiner Antwort gesagt, wenn mirs Gott wird zu erkennen geben, wil ichs annehmen, fragten wir ihn:

III. Hat euch denn Gott die wahrhaftige Menschwerdung seines Sohnes, durch sein Wort noch nicht zu erkennen gegeben?

Schw. Ein anders ist die Erkenntniß im Buchstaben; Ein anders, die Erkenntniß im Geiste.

Wir. Diejenigen Sprüche heil. Schrift, darinnen Gott seines Sohnes Menschwerdung geoffenbahret, die geben uns nicht ein blosses Erkenntniß im Buchstaben; sondern auch eine Erkenntniß im Geiste, indem dieselben uns (wenn wir sie nur mit einem gläubigen Herzen annehmen) innerlich überzeugen, dessen, daß Christus ein wahrer und gleich-wesentlicher Mensch worden.

24. Frage: Ob er nicht gläube, daß die heil. Tauffe nöthig sey zur Seligkeit?

Resp. Ja, die Tauffe mit dem heil. Geiste; Die Tauffe aber mit dem Wasser ist nicht nöthig, die Tauffe des heil. Geistes ist nöthig, wie ich getauft bin, halte ich vor unnöthig.

Wir. Besserer Erklärung halber, gedenken wir vorher zweyerley,

1. Dessen, daß das Wörtlein genommen werde an einem Theile in dem eigentlichen Verstande, vor die Wasser-Tauffe, welche ist das erste Sacrament Neues Testaments; am andern Theile im verblühten Verstande, vor die Ausgießung des heiligen Geistes, Matth. 3, 11.

2. Dessen, daß solch Sacrament eine Wasser-Tauffe genennet werde, wegen der irdischen Sache des Wassers, so zur Tauffe gebraucht wird, und sichtbar ist; Es kan aber auch eine Tauffe im Geiste genennet werden, wegen der vornehmsten und wichtigsten Ursache unserer Wiedergeburt, welche unsichtbar, und ist der heil. Geist.

Irren demnach die Quäcker, wenn sie unsere Tauffe schlecht weg eine Tauffe mit dem Wasser nennen, indem dieselbe nicht eine bloße Wasser-Tauffe; sondern eine Tauffe mit dem heil. Geiste, weil dieselbe geschicht aus Wasser und aus Geiste Joh. 3, 5. Zudem ihr aber solche Tauffe vor unnöthig haltet; so beweisen wir unserer Tauffe Nothwendigkeit

1. Mit Christi Befehl Matth. 28, 19. Tauffet sie 2c.

2. Damit, weil die Tauffe ist das ordentliche Mittel der geistlichen Wiedergeburt, und so man selbiges, ausser dem Nothfall, nicht brauchet/ sondern verachtet, entstehet daraus grosser Schaden, nach Christi Worten: Joh. 3, 5. Es sey denn, daß jemand 2c. Fragten ihn hierauf:

Gläubet ihr denn, daß die Wasser Tauffe nöthig ist?

Schw. Johannes sagt: Matth. 3, 11. Ich tauffe euch mit Wasser zur Buße; der aber nach mir kömt, ist stärker denn ich, der wird euch mit dem heil. Geiste und mit Feuer tauffen. Und Joh. 3, 30. Er muß wachsen; Ich aber muß abnehmen.

Wir. Ihr wollet mit diesen Sprüchen dartzu dieses, als wenn die Wasser-Tauffe nach Johanne dem Täuffer aufgehöret: Aber ihr irret, und sollet wissen, daß, wenn Matth. 3. gedacht wird des Täuffers mit dem Geiste, darunter zu verstehen die wunderbare Ausgießung des heil. Geistes über die Apostel am ersten Pfingst-Fest N. T. solche folgendes

folgendes aufgehöret, und daher nicht zuwider sey dem Sacrament der heil. Tauffe. Die Worte aber Joh. 3, 30. handeln nicht von der Wasser-Tauffe, sondern von dem Amte Christi und Johannis, dergestalt, daß Johannes gesaget: sein Amt werde bald aufhören; Des Herrn Christi aber sodann erst recht anfahren und fortgehen. Hingegen Christi wiederholter Befehl, zu lesen Matth. 28, 19. (welcher etliche Jahre hernach geschehen) erweist, daß nach Johannis Tode das Tauffen mit Wasser und Geiste nicht solle aufhören. Fragten ihn hierauf:

Nehmet ihr diesen Befehl Christi von der Wasser-Tauffe an?

Schw. Wir nehmen die Tauffe an, im Nahmen des Vaters, Sohnes und heil. Geistes.

Wir. Von was für einer Tauffe versteht ihr diese Worte?

Schw. Ich verstehe die Tauffe des Geistes.

Wir. Es sey die Wasser-Tauffe zu verstehen, und erweisen es mit dem Griechischen Wörtlein βαπτίζω, das so viel heisset, als einen Eintauchen im Wasser, oder einen Besprengen mit Wasser, im Nahmen 2c. und also eine Wasser-Tauffe verrichten. Fragten hierbey:

Was versteht ihr unter der Tauffe des Geistes?

Schw. Ich verstehe es nach dem Spruche Christi Luc. 11, 13. Der Vater im Himmel wird den heil. Geist geben denen, die ihn bitten.

Wir. Die Tauffe des Geistes, oder das Geben des heil. Geistes belangende, so ist das selbe zweyerley Art: Eines wird genennet die wunderbare Ausgießung des heil. Geistes, welche aufgehöret hat, und nicht mehr nöthig ist zu unserm Christenthum; Das andere wird genennet die gnädige Mittheilung des heil. Geistes, welche annoch wehret, und ist nöthig einem wahren Christen. Fragten ihn demnach:

Was für ein Geben des heil. Geistes versteht ihr in dem angezogenen Spruche? Ob das Geben nach den Wunder-Gaben; oder das Geben nach den Gnaden-Gaben?

Schw. Tacuit.

25. Frage: Ob man nicht die kleinen Kinder tauffen solle?

Resp. Nein.

Wir. Das Tauffen der kleinen Kinder wird von uns bejahet und erwiesen.

1. mit Christi Befehl Matth. 28, 19. Lehret alle Völker und tauffet sie 2c.

2. mit der Erb-Sünde, womit die Kinder behaftet, und daher der Tauffe hoch von nöthen haben, nach Joh. 3, 5. 6. Es sey denn 2c. Was vom Fleisch gebohren ist, das ist Fleisch. Fragten hier:

1. Hat Christus nicht, indem er alle Völker zu tauffen befohlen, auch die Kinder zu tauffen befohlen?

Schw. Christus spricht Marc. 10, 14. Lasset die Kindlein zu mir kommen.

Wir. Ihr antwortet nicht richtig auf die Frage. Ja, es ist auch dieser Spruch mehr wieder euch, als für euch, aus der Ursache: weil die Kinder auch durch die heil. Tauffe können zu Christo kommen, als welche das Mittel, wodurch die Getauften Christo eingepflanzt werden, Rom. 6, 4. 5. Fragten:

2. Gläubet ihr auch, daß die Kinder mit der Erb-Sünde behaftet sind, und daher der Wasser-Tauffe, nach Christi Verordnung, vonnöthen haben?

Schw. Das Wort Erb-Sünde finden wir nicht in der Schrift.

Wir. Ein Glaubens-Articul, wie obert gedacht, ist in heil. Schrift zu finden entweder dem Buchstaben nach; oder der Sache nach. Stehet nun gleich das Wörtlein Erb-Sünde nicht in Gottes geschriebenem Worte; So stehet doch darinnen die Sache an sich selbst, und wird bewiesen

E Psalm. 51, 7. Siehe, ich bin aus sündlichen Saamen gezeuget 2c.

Joh. 3, 6. Was vom Fleisch gebohren ist, das ist Fleisch.

Ephes 2, 3. Wir sind von Natur Kinder des Zorns.

Fragten hierauf:

Halten denn diese 3. Sprüche nicht in sich ein Zeugniß von der Erb-Sünde?

Schw. Wir können das nicht sehen, daß diese 3. Sprüche davon handeln.

Wir. So gebe euch Gott erleuchtete Augen des Verständnisses, daß ihr sehet! Bleibet es demnach darbey, ihr leugnet die Erb-Sünde, und steckt hiermit in einem Irrthum, der Gottes Wort zuwider.

26. Frage: Ob er nicht gläube, daß durch würdigen Gebrauch des heil. Abendmahls der Glaube gestärket werde?

Resp. Nicht durch auswendiges Essen

und Trinken; sondern es ist ein inwendig Essen und Trinken, dadurch der Glaube gestärket wird. Nein, das ist nur ein Schatz.

Wir. Ihr irret I. darinnen, daß ihr die Sacramentliche Niesung des Leibes und Blutes Christi unter dem gesegneten Brod und Wein für kein Abendmahl haltet; da es doch von Christo als ein Sacrament des Neuen Testaments so zu gebrauchen eingesetzt, Matth. 26, 26. 27.

Ihr irret II. darinnen, daß ihr nicht wisset, worinnen der würdige Gebrauch des Sacramentlichen Abendmahls bestehe; Ja,

Ihr irret III. darinnen, indem ihr uns zeihet, als hielten wir dafür, daß zur Geniesung des Sacramentlichen Abendmahls ein blosses auswendig Essen und Trinken erfordert werde.

Wir geben euch aber hiervon weiter folgenden Bericht: daß die Communicanten sind zweyerley Art und Gattung, nemlich etliche Würdige; und etliche Unwürdige. Die Würdigen empfangen den wahren Leib und Blut Jesu Christi unter dem Brod und Wein äußerlich und innerlich, d. i. sie essen und trinken mit dem Munde Christi Leib und Blut, unter dem Brod und Wein Sacramentlicher Weise, werden auch darbey geistlicher Weise, der in solchem Abendmahl vermachten Wohlthaten, als da sind Vergebung der Sünden, theilhaftig, und dergestalt in ihrem Glauben gestärket; Die Unwürdigen hingegen werden zwar des Wesens dieses Sacraments (vermittelt ihres Essens und Trinkens des Leibes und Blutes Christi unter dem Brod und Wein) theilhaftig; nicht aber zugleich der Frucht solches Abendmahls, und solcher Unterscheid ist gegründet in der I. Corinth. 11, 27. Wenn ihr nun saget: Daß durch auswendiges Essen und Trinken der Glaube nicht gestärket werde; so ist wahr von den Unwürdigen. Von denen Würdigen aber ist falsch, darum, weil diese solche Communicanten, bey denen, uebst dem auswendigen Essen und Trinken, auch der Glaube mit inwendigen Essen und Trinken gestärket wird. Weiln ihr auch die mündliche Niesung des Leibes Christi unter dem Brodte, und seines Blutes unter dem Weine für kein Abendmahl haltet; so beweisen wir dieses

I. Aus Christi Befehl: Esset, Trincket, Matth. 26, 26. 27.

2. Mit dem Brauch der heil. Apostel, welche es auch also gehalten, I. Cor. 11, 23. 24. 25.

3. Aus Pauli Worten I. Cor. 10, 16. Der gesegnete Kelch ic.

Und ist also der Sacramentliche Brauch des von Christo eingesetzten Abendmahls, eurer irrigen Meinung nach, kein Schatz; sondern ein wahrhaftiges Geniessen seines Leibes und Blutes.

Schw. Wer mein Fleisch isset und trincket mein Blut, der bleibet in mir, und ich in ihm Joh. 6, 56. Mehr: v. 52. wie kan uns dieser sein Fleisch zu essen geben?

Wir. Das 6. Cap. Joh. handelt nicht von der Sacramentlichen Geniesung des Leibes und Blutes Christi im heil. Abendmahl; sondern von der geistlichen Niesung seiner Wohlthaten, die durch den Glauben geschieht. Und wenn ihr mit den verblendeten halsstarrigen Juden fraget: wie kan uns dieser sein Fleisch zu essen geben? So seyd ihr so verblendet, so halsstarrig, als wohl jemahls die Juden gewesen. Hierbey noch dieses erinnernde: Daß die äußerliche Niesung des Leibes und Blutes Christi unter dem Brod und Wein gehöre zu dem Wesen dieses Sacraments; die innerliche Niesung aber zu der Frucht dieses Sacraments. Fragten endlich:

Verwerffet ihr denn die mündliche Niesung des Leibes und Blutes Christi im heil. Abendmahl, wie sie Christus eingesetzt?

Schw. Ich antworte darauf: Christus spricht, Joh. 6, 63. Die Worte, die ich rede, die sind Geist und Leben.

Wir. Diese Worte haben nicht das geringste Absehen auf das heil. Abendmahl, sie räumen sich nicht darzu, weil Christus hiermit erweist die Krafft seines geredten Wortes; Wo ihr aber dieselben also verstehet, daß Christi Einsetzungs Worte des heil. Abendmahls bloß geistlicher Weise zu verstehen; so irret ihr gar sehr, weil Christus ausdrücklich befiehet ein Essen und Trinken seines Leibes und Blutes, Matth. 26, 26. 27.

27. Frage: Worauf er denn sonst, außer denen Prophetischen und Apostolischen Schrifften seinen Glauben gründe?

Resp. Der Glaube ist gegründet auf Christum, ein Licht, das gegeben ist allen Menschen.

Wir. Diese Antwort ist zu billigen auf gewisse

wisse masse. Denn der Glaube kan betrach-
tet werden auf zweyerley Weise: Eines
Theils der Wissenschaft und Benfall nach;
Nach welchem Absehen sich der Glaube
gründet auf das Wort Gottes insgemein,
wie Paulus bezeuget, Eph. 2, 20. Erbauet auf
den Grund der Propheten und Aposteln 2c.
Anders Theils der Zuversicht nach; Nach
welchem Absehen sich der Glaube muß
gründen insonderheit auf den Herrn Chri-
stum, nach dem 1. Cor. 3, 11. Einen andern
Grund kan niemand legen 2c. Also statuiren
wir, daß Christus der Grund sey des Glau-
bens, so ferne er eine Zuversicht ist; so ferne
er aber eine Wissenschaft und Benfall, so
ist dessen Grund das in den Prophetischen
und Apostolischen Schrifften geoffenbahrte
Wort Gottes.

28. Frage: Ob nicht bisher seine Irr-
thümer von denen Geistlichen alhier
aus Gottes Wort ihm vorgewiesen,
under, davon abzustehen, ermahnet
worden?

Resp. Ja, Ich habe es aber nicht können
vor Irrthümer erkennen / ich kan
nicht sagen, daß sie es wiederleget
haben.

Wir. Daß ihr bishero Irrthümer vorge-
bracht, ist zu erweisen folgender massen: Irr-
thümer sind Meynungen, die in Glaubens-
Sachen dem Worte Gottes zuwieder
lauffen, als welches allein die Wahrheit, Joh.
17, 17. Fragten demnach:

Sind die Meynungen nicht Irrthümer,
welche in Glaubens-Sachen der Wahrheit
des göttlichen Wortes zuwieder lauffen?

Schw. Affirmabat.

Wir. Ihr aber wollet Gottes Wort
nicht annehmen, noch die Irrthümer erken-
nen, wenn sie euch daraus gezeiget werden.
Also ist die Schuld euer, nach Pauli Aus-
spruch: 2. Thesl. 2, 10. 11. Daß sie die Liebe
zur Wahrheit nicht haben angenommen,
daß sie selig würden, darum wird ihnen
Gott kräftige Irrthum senden, daß sie
glauben der Lügen. Ein Exempel haben
wir an denen Sadducæern, denen hat Chri-
stus das Maul gestopffet, Matth. 22, 34. und
sie blieben doch auf ihrer irrigen Meynung.

Wie nun eure Irrthümer, was die vor-
nehmsten Glaubens-Articul betrifft, von
Stück zu Stück euch sind nach Gottes
Wort erwiesen worden: Also seyd ihr auch
aus Gottes Wort mit Sprüchen und Exem-
peln heiliger Schrift eines bessern unterwie-

sen, und dergestalt durch Gottes Wort
wiederleget worden.

29. Frage: Ob er der Vermahnung ge-
folget, und diese seine Irrthümer ha-
be fahren lassen?

Resp. Weil die Vermahnung nicht zum
Zweck gerichtet war, so habe ich der-
selben nicht können Folge leisten.

Wir. Der Zweck aller Handlungen in
geistlichen Dingen soll sein Gottes Ehre und
des Nächsten Besserung, wie Gott befie-
let 1. Cor. 10, 31. Thut alles zu Gottes Ehre,
Rom. 14, 19. Lasset uns dem nachstreben,
was zur Besserung dienet. Auf diesen
Zweck ist unsere bisherige und vormahlige
gepflogene Unterredung gerichtet gewesen,
indem wir nicht gesucht haben Menschen
Ehre, nach zeitlichen Gewinnst (wie wir
Gott den rechten Hergens, Ründiger zu
zeugen hierüber anrufen können) Sondern
allein Gottes Ehre und eure Befehrung
und Seligkeit. Gottes Ehre haben wir
gesucht, indem wir sein Wort und dessen
Hoheit wieder Verachtung vertheidiget;
Eure Besserung haben wir auch gesucht,
indem wir euch von denen Irrthümern ab-
geführt, und auf den rechten Weg zur Er-
kenntniß der göttlichen Wahrheit angeführt
haben. Beweiset uns demnach, daß wir ei-
nen andern Zweck gehabt, wir fragen euch
auf euer Gewissen.

Schw. Der natürliche Mensch vernim-
met nichts vom Geiste Gottes, es
muß Geistlich gerichtet seyn 1. Cor. 2, 14.

Wir. Dieser Spruch ist nicht für euch;
sondern wieder euch. Ihr seyd ein rechter
natürlicher Mensch, weil ihr die Sprüche
der heil. Schrift nach dem Lichte eurer ver-
blendeten Natur deutet. Ihr vernehmet
nichts vom Geiste Gottes, weil ihr densel-
ben euch durch sein Wort nicht wollet er-
leuchten lassen. Drum ist euch auch dieses,
wenn die Schrift mit Schrift erkläret
wird, gleichsam eine Thorheit.

Die 30. und letzte Frage: Ob er nicht
nochmahls diesen Irrthümern absagen, und
sich zu der heiligen rechtgläubigen Kirche,
und dem wahrhafften Verstande des Christ-
lichen Glaubens von dem göttlichen Wesen,
und Drey unterschiedenen Personen der heil.
Dreysaltigkeit, von der Person Christi, de-
ren wahren Mensch und Gottheit; auch
der heil. Tauffe und Abendmahl, und andern
Articuln der wahren Religion wenden und
befehren wolle?

Resp. Ich kan nicht von dem, der
i 3 das

das Wesen selber ist, mich zum Schatten kehren. Hat hiermit beschloffen.

Wir. Das Wesen der Geistlichen Güter selbst wird Christus genennet, Hebr. 10, 1. Schattenwerck aber (in Ansehung des HErrn Christi) ist dasjenige, was diesen fürgebildet, Ebr. 8, 5. Coloss. 2, 17. Solch Schattenwerck hat zur Zeit des Neuen Testaments aufgehört. Es sind auch die Schrifften des Neuen Testaments kein Schattenwerck, weil sie uns weisen nicht auf einen zukünftigen; sondern auf den vorhandenen Messiam. Indem wir nun die Wahrheit der Evangelischen Religion meistens aus dem Neuen Testament erwiesen, (ja, obgleich etwas aus dem Alten Testament angeführt worden, so sind doch nicht Fürbilder; sondern nur Sprüche und Exempel gewesen. So haben wir euch nicht von Christo abgeführt; sondern zu dem, der das Wesen selber ist, nemlich Christo, angeführt. Fragten ihn demnach:

Wollet ihr denn nicht von denen Quackerischen Irthümern ablassen, und euch wieder zur rechten Religion wenden?

Schwan. Ich kan nicht von dem, der das Wesen selber ist, mich zum Schatten kehren.

Wir. Haltet ihr denn die rechte Evangelische Religion, wie sie in der heil. Schrift gegründet, vor Schattenwerck?

Schwan. Der Natürliche Mensch vernimmt nichts vom Geiste Gottes, I. Cor. 2, 14.

Wir. Dieser Spruch beweiset nicht, daß die Evangelische Religion ein Schattenwerck sey, und ist solcher schon droben mit einer Application auf euch ausgelegt worden, darben wirs auch bewenden lassen.

Hierauf endigten wir auch die andere Fünftündige Unterredung, und sagten zum Beschluß: Ach gehet doch in euch! Ach laffet doch euer Herze rühren die Worte des Sohnes Gottes aus Apoc. 2, 5. Ich habe

wieder dich (du Marce Schwaner,) daß du die erste Liebe verlässest. Bedencke, wovon du gefallen bist, und thue Buße, und thue die ersten Wercke. Wo aber nicht, werde ich dir kommen balde, und deinen Leuchter wegstoßen von seiner Städte, wo du nicht Buße thust.

Schwan. Zu Liebe gebe ich euch diese Worte wieder zurücke.

Wir. Wiederholeten zuletzt diese Worte aus I. Sam. 24, 16. Drey-mahl sprechende: Der HErr, der Drey-einige Gott, sey Richter zwischen uns und euch, und richte also, daß seines Namens Ehre wieder alle Lästerung, seine unbetrüglige Wahrheit wieder alle Irthümer Oberhand behalte! Amen.

Worauff er von uns aus der Stube hinausgegangen.

Ob nun wohl viel andere und mehrere Articuli, in welchen die Quacker irren, hätten können abgehandelt werden; Allein, weil bey der uns anbefohlenen Unterredung wir die geistlichen Inquisition-Articuli sollen beobachten, und sonderlich die beygefügte Schwanerische Antwort nach der Richtschnur des Göttlichen Wortes examiniren: Als haben wir nur die vornehmsten Punkte von unserer Religion, von der heil. Schrift, von der Hochheiligen Dreyfaltigkeit, von Christo und dessen wahren Menschheit, von der Erbsünde, von der Tauffe, vom Abendmahl, von dem öffentlichen Gottesdienste, von dem Grunde des Glaubens, abgehandelt, dergestalt, daß wir unsere Frage und Schwaners Antwort alsobald fleißig aufgezeichnet, hernach diese ganze Handlung Collegialiter wieder übersehen, solche treulich ins reine bracht, und diesen Entwurff einem Hochansehnlichen Raths-Collegio allhier gebührend übergeben. So geschehen den 27. Apr. Montags nach Jubilate anno 1676.

Befehle du ihn HERR! So wird er befehret.

No. 5.

PROTOCOLL.

Gehalten auf dem Rathhause in Zittau,

In Anwesenheit

Herrn Albert Vierischens, Bürger-Meisters und Syndici.

Hn. David Jentsches, J. U. L.

Hn. Johann Jacobs von Harttig, J. U. D.

Hn. Christian Thums, Scabini,

Christian Rapses, Scabini & Proto-Not.

Von E. E. E. Rathe der Stadt Zittau hierzu deputiret.

Dann:

Herrn

Hn. Michael Fetterß. Past. Prim. von Görlitz,
Hn. Daniel Römers, Archi-Diac. von Budissin,
und

Hn. M. Jodoci Willichii, Past. Prim. zu Löbau, Sozu dieser Sache sonderlich anhero
seynd erfordert worden; Wie auch

Hn M. Johann Franges, Past. Prim. und

Hn. M. Zacharias Seeligmanns, Archi-Diaconi, beyderselts wegen des Zittau-
schen Predigt-Amts darzu gezogen.

Anno 1676.

Einen Quacker, Marx Schwanern genandt, betreffend.

Die Erste Session gehalten den 19. Maj. an. 1676. von 8. bis 12. Uhr
Vormittags.

Es wird Marcus Schwaner in die Raths-Stube erfordert, und weil er mit bedeck-
tem Haupte erscheinet, auch auf vielfältiges Zureden den Hut nicht abnehmen wil, wird
dieses von einem Stadt-Knechte, auf Geheiß verrichtet. Und ob er zwar vorgab, im Hu-
te stecke keine Ehre; sondern die Ehrerbietung rühre her aus dem Herzen; So hat er
dennoch nicht überredet werden können, daß durch das Hut-Abnehmen einem andern
Ehre angethan werden könne, weil man keinem ins Herze sehen könnte.

Hierauf ist er befraget worden:

1. Wie heisset ihr?
2. Von wannen seyd ihr?
3. Wer seynd eure Eltern?

Resp. Marcus Schwaner.

Resp. Von Zittau?

Resp. Der Vater war Marcus Schwaner,
ein Strumpff-Stricker; die Mutter Doro-
thea Lonzerin, so noch am Leben.

Resp. 37. Jahr, anno 1639. geboren.

4. Wie alt seyd ihr?
5. Was ist eure Condition, Leben und
Wandel?

Resp. Weil ich aussen gewesen, habe ich
Hand-Arbeit gethan, als Wolle gekämmt;
bißweilen hätte er Schule gehalten, in En-
gelland hätte er sich bey einem Schulmeister,
der ein Quacker gewesen, vor einen Substitu-
ten brauchen lassen.

6. Seyd ihr nicht hier bey euren Eltern
in der wahren Evangelischen Religion auf-
erzogen worden?

Resp. In der Lutherischen Religion; Die
wahre könne er sie nicht nennen.

Hierauf ist er nun von denen versammelten Theologen insgesamt, auch von jedem ins-
sonderheit in denen nachfolgenden Glaubens-Articulen mit Fleiß vielfältig befraget, unter-
richtet, ermahnet, und mit vielen Sprüchen der Heil. Schrift biß zu seinem (des Quackers)
gewöhnlichen Stillschweigen, überzeuget, und also über denjenigen grossen Fleiß, so das hie-
sige Predigt-Amt an ihn gewendet, auch diesesmahl keiner Mühe gespahret worden.

Es ist aber, derer Herren Theologorum alle Discurse ad Protocollum zu bringen;
theils unmöglich, theils auch unnöthig geschienen, weil an derselben Dexterität nicht zu
zweifeln, auch in des hiesigen Ministerii Relation guten theils enthalten; sondern man hat
bevorans nur auf des Quackers Antwort und Meynung genau Achtung gegeben, welches
anfänglich allhier zu mercken.

Interrogatus: Ob er den Catechismum
gelernt?

Resp. Ja.

Warum die Lutherische Religion nicht die
wahre Religion sey? Er solte beweisen, daß
sie falsch sey?

Resp. Die wahre Religion ist, da Gott
im Geist und in der Wahrheit wil gedienet
seyn.

Hier ist ihm vorgehalten worden, es wä-
ren zwei Fragen 1) Was da sey: Gott im
Geist und in der Wahrheit dienen? Und zum
2) Wie man Gott im Geist und in der Wahr-
heit diene?

Auf die erste Frage hat man lange Zeit
ge-

keine Antwort von ihm haben können, meynende, das solten sie (Dni Interrogatores) wissen.

Endlich hat er gesaget: Christus spricht: Lernet von mir 2c. Gott hätte dem Menschen auf gewisse Masse den Geist gegeben, der sagte einem ins Gewissen.

Die Masse des Geistes Gottes ist der Urtheiler, was die wahre Religion sey.

Wie kan ichs anders wissen?

Ad secundam Quaest. Resp.

Wenn man seinen Willen thue.

Was heisset Gottes Willen thun, oder: Was ist Gottes Wille? Wie könnet ihr den Willen Gottes thun?

Worinnen bestehet unsre Heiligung?

Worinnen bestehet das heil. Leben und Wandel?

Dienen wir Lutheraner nicht dem lieben Gott in der Heiligung?

Wie stellen die Lutheraner ihren Gottesdienst nach Menschen-Willen an? Oder: Beweiset es, daß wir Lutheraner nach Menschen Willen Gott dienen.

Ist ihm vorgehalten, daß Paulus saget: Unser Wissen ist Stückwerck.

Hiermit ist viel Zeit zugebracht worden.

7. Art. Seyd ihr der Evangelischen Lutherischen Religion nicht mehr mit Herz und Munde zugethan?

8. Wo seyd ihr auf den Quackerischen Glauben geführt worden?

Wer hat euch darzu verleitet?

Resp. Das ist der Wille Gottes eure Heiligung 2c.

Resp. Im heil. Leben und Wandel, es komme aus dem inwendigen Worte.

Resp. Daß wir Gottes Willen thun.

Resp. Die Sache gehet mich nur an, daß ich überzeuget werde, daß ich (scil. bey seiner vorigen Religion) nicht könne Gott dienen, weil der Lutherische Gottesdienst nur nach dem Menschen wäre angestellt.

Resp. Weil ihr die Früchte nicht habet, die rechte Religion gebe die Früchte nach Gottes Willen zu thun, die Menschen können es nicht thun, wenn sie sich gleich bemühen, diese Krafft wäre Christus. Die Gabe Gottes ist vollkommen. Gott giebt den Menschen Gaben.

Ille resp. Paulus wäre damahls in einem andern Stande gewest.

Paulus sagte: Wer wil mich erlösen von dem Leibe dieses Todes; Und hernach sagte er:

Paulus: Ich dancke Gott, der mich erlöset 2c. Das wären zweyerley Stände.

Resp. Nein, Nein.

Resp. Durch Überzeugung des Geistes, im Holland wäre er mit ihnen bekant worden.

Resp. Sie haben mich nicht verleitet, Menschen können das nicht thun, wenn es Gott nicht thut, denn es ist keine Verleitung.

Der Mensch hat ein Zeugniß von Gott, der weist den Unterschied des Dienstes im Geist

Wem Gott Zeugniß und Erleuchtung giebet, thut ers durch Mittel, oder ohne Mittel?

10. Wie lange seyd ihr bey der Quacker Religion?

11. Wie lange seyd ihr iezo in Zittau gewesen?

12. Habt ihr die Zeit über nicht den öffentlichen Gottes-Dienst, da man in der Christl. Kirchen-Versammlung Gottes Wort prediget, mit einander singet, und bethet, besucht?

13. Warum nicht?

14. Haltet ihr es vor unnöthig, Predigt hören, singen, bethen?

Ob unsere Predigten nicht der Geist Gottes lehrete?

Das heiße studiren, Paulus saget: Attende Lectioni &c.

15. Habt ihr denn nicht zu Hause mündlich gebethet und gesungen?

Ihr werdet ja Lieder auswendig können?

16. Warum er nicht gebethet und gesungen?

Ob man denn nicht Davids Psalmen bethen solle?

Alte Leute würden auch Säuglinge genannt.

17. Haltet ihr nicht die Bibel vor Gottes geoffenbahrtes Wort?

Ist ihm geantwortet: Alle Schrift von Gott &c. Dieses ist geschrieben &c. Die Berchoenser forscheten in der Schrift.

18. Ob er die Schriften Altes und Neues Testaments nicht für ein kräftiges Wort und für eine Richtschnur in Glaubens-Sachen halte?

Geist und in der Wahrheit, und nach Menschen Dienst.

Christus erleuchtet aller Menschen, die Gnade Gottes ist erschienen allen Menschen; Aber sie folgen nicht alle.

Resp. Die Erleuchtung geschiehet ohne Mittel, wie die Schrift redet: Christus ist das Licht &c.

Resp. Es wäre 12. in 13. Jahr, das 4te oder 5te Jahr nach seiner Abreise.

Resp. 8. Monath ohngefahr.

Resp. Nein.

Resp. Weil ich den Gottesdienst nicht vor den rechten Gottesdienst erkant habe.

Resp. Predigt zu hören, ist gut, nehmlich die Predigten, wie sie der Geist Gottes lehret.

Resp. Gott saget: Sorget nicht, was ihr reden wollet: Ihr aber sorget.

Resp. Wo stehet studiren in der Schrift?

Resp. Ich habe nicht wie zuvor gethan, ich habe nicht aus einem Buche gebethet und gesungen.

Resp. Es ist eines wie das ander.

Resp. Es heiße: Bethet im Geist und in der Wahrheit.

Resp. Wer in dem Stande, wie David gewesen ist, kan die Psalmen bethen. Die Kinder können nicht im Geiste bethen.

Resp. Geistlicher Weise.

Resp. Christus ist das Wort des Vaters. Wo wird die Schrift Gottes Wort genannt?

Ad hæc tacebat.

Resp. Die Schrift ist nicht lebendig und
fräftig;

Befraget: Wo dieser Spruch stünde? Wurde er ihn nicht, und als ihm vorgehalten ward, was todt wäre, das könnte nicht tödten, der Spruch: Der Buchstabe tödtet, bedeute das Geseze.

19. Gläubet ihr an den wahren lebendigen Gott?

20. Gläubet ihr, daß dieser dem Wesen nach einige Gott aus 3. unterschiedenen selbstständigen Personen bestehe?

Drey sind die da zeugen im Himmel 2c. Item Hebr. 13. stehet ὑπόστασις; Also ist das Wort 'Person' schriftmäßig.

Ob man sich nun wohl lange und sehr bemühet, und daß er hierdurch eine blasphemiam begehe, erwiesen;

21. Gläubet und bekennet ihr, daß Christus die andere Person der Gottheit, sey Mensch worden?

Gläubet ihr, daß Christus Gottes Sohn sey?

Daß Gottes Sohn Mensch worden?

Inferabatur: So ist ja Gott der Vater und Gott der Sohn 2. Personen?

Ist der einige Gott Mensch worden?

22. Gläubet ihr, daß Christus seine Menschliche Natur aus dem geheiligten Geblüthe der Jungfr. Marien her habe?

kräftig; sondern ein todtter Buchstabe, das Wort Gottes ist lebendig, der Buchstabe tödtet.

Könte er gar nichts drauf antworten.

Resp. Ja.

Resp. Gott ist ein einiger Gott. Weil die Worte nicht alle Schriftmäßig seyn, die Sache ist gut; Aber wir setzen nichts darzu.

Resp. Es sind so groß nicht nöthig solche Fragen, Eins ist nöthig. Ob es gleich stünde; so wäre es doch nicht einem jeden offenbaret, es ist nicht offenbar einem jeden, der es liest. Die Dicta (so ihm viel und mannigfaltig vorgehalten, und alle nicht hinzuzusetzen, weil sie ohnediß bekant, sonderlich Joh. 17, 3.) wären Geistlich; aber die Explication Menschlich. Drey stünde da; Aber nicht drey Personen, nicht drey Dinge, eins bitte ich, 2c. Man kan nichts darzu thun. Ein anders ist den unrichten Nahmen negiren; Ein anders die Sache.

Ist doch weiter nichts aus ihm zu bringen gewesen.

Resp. Gleichwie die Kinder Fleisch und Blut haben angenommen; so ist ers (Christus) gleichermassen theilhaftig worden.

Resp. Ja.

Resp. Ja.

Resp. Das Wort Person könnte nicht auf die Geister gedeutet werden.

Resp. In den gläubigen Menschen wird er wiedergeboren, denn da stehet, daß Gott eine Gestalt in uns gewinne.

Resp. Gleichwie die Kinder Fleisch und Blut haben; Also ist ers gleichermassen theilhaftig worden.

Da die Zeit erfüllet war, sandte Gott seinen Sohn, geboren von einem Weibe. Ich lasse es bey der Schrift bleiben. Er wolle durchaus

Ob Christus Fleisch und Blut habe?

Ob ers auch noch habe?

Ob er von der Jungfrau Maria geheiligtem Geblüthe Fleisch und Blut angenommen?

Woher Christus Fleisch und Blut habe?

Ob denn von der Jungfr. Marien geheiligten Geblüthe Christus Fleisch und Blut habe?

Dieses ward ihm sehr verwiesen, und daß er einen bösen Geist hätte, und daß sein Geist nicht von Gott wäre, ward ihm stattdessen erwiesen, sonderlich ex I. Joh. 4, 2. 3. Daran sollt ihr den Geist Gottes erkennen: Ein jeglicher Geist, der da bekennet, daß Jesus Christus ist in das Fleisch kommen, der ist von Gott; Und ein jeglicher Geist, der da nicht bekennet, daß Jesus Christus ist in das Fleisch kommen, der ist nicht von Gott.

Und weil ein mehrers von ihm nicht zu erhalten, ist ihm bis auf morgen Bedenkzeit gegeben, nochmal mit Ernst zuredet, und über dieser einigen Frage über 1. Stunde zugebracht worden.

Die Andere Session, gehalten auf dem Rath-Hause zu Zittau Anno 1676. den 20. Maj. 8 hor. 8. matut. praesentibus iisdem; Item

Herrn Johann Carln Justen Notar.

Nachdem Marcus Schwaner wiederum erfordert worden, und den Hut abermahl nicht anrühren wollen: Ist ihm solcher von dem Diener abgenommen worden.

Hierauf wird er gefragt: Ob er sich bedacht, und ob Christus sein Fleisch und Blut von dem geheiligten Geblüthe der Jungfr. Maria habe angenommen?

Es wurde ihm geantwortet, es wäre ein Geheimniß qu. modum; nicht quoad rem ipsam.

Weil es uns Gott offenbahret, müste man es nicht umstossen.

Wo der Herr Christus sein Fleisch und Blut hat hergenommen?

Gläubet ihr, daß Gott das Fleisch vom Himmel bracht?

durchaus nicht weder Ja, noch Nein sagen. Es liege nicht an viel Wissen; wie das dictum saget, das glaube er, Er hätte soviel geantwortet, als er gekont.

Resp. Ja.

Tacet.

Resp. Der heil. Geist wird dich überschatten. Weiter hat er nicht heraus gewollt.

Resp. Von einem Weibe, und zwar von der Jungfrau Maria.

Dieses ist er unzählig mahl gefragt worden, und man hat keine Antwort, als wie obstehet, erhalten können, auch gemeynet, es wären nöthigere Sachen, die man wissen solle.

Er wolte lange Zeit nicht antworten; Endlich sagte er: Ich kan nicht anders sagen, es ist ein Geheimniß, ich kan nicht weiter.

Resp. Ich lasse solche Dinge zu Gott.

Resp. Es stehet: Solcher Fragen entschlage dich, 2. Tim. 2.

f 2

Ja

Ja, verstehe unnützer Fragen.

Ob er nicht auf die Frage mit Ja, oder Nein antworten könne?

Hat Christus in dem Mütterlichen Leibe Fleisch und Blut angenommen?

Von wem hat ers angenommen?

Hier ist er abermahls treulich ermahnet worden, die Gnade Gottes nicht mit Füßen von sich zustoßen/ das Wort würde ihn am jüngsten Tage richten 1. Joh. 4.

Gläubet ihr, daß der Herr Christus ein rechter, wahrer, wesentlicher Mensch gewesen, gleichwie wir? (excepto Peccato)

Gläubet ihr, daß er einen wahren Leib und Seele gehabt?

Aber woher hat er Leib und Seele?

Gläubet ihr, daß Christus des Weibes Saamen sey?

NB. Mit dieser Frage ist abermahls eine Stunde, und also zusammen in zwey Stunden zugebracht worden.

Gläubet ihr den Spruch: Christus ist uns gemacht zur Weisheit, Erlösung &c.

Was heisset Christum mit wahren Glauben annehmen?

Was ist der Glaube?

Alhier ist ihm abermahl weitläufig Unterricht gegeben worden von dem wahren seligmachenden Glauben, daß Christus als der einzige Mittler in die Welt kommen sey, die Sünder selig zu machen, worzu man den Assensum geben, und solch Verdienst sich appliciren, und dessen getrösten müsse; Aus solchem Glauben nun entstehen gute Werke.

Er aber wurde gefragt: Ob nicht seine Meynung wäre: Daß Christum mit wahren Glauben annehmen heiße: Christo im Leben nachfolgen, und gute Werke thun?

So wollet ihr denn durch gute Werke selig werden?

Hier ist man auf den Articul von der Obrigkeit incidenter kommen.

Ist es ein gut Werk, die Obrigkeit verachten?

Wer der Obrigkeit widersteht, der widersteht Gottes Ordnung. Ihr (scil. wenn euch von der Obrigkeit befohlen wird,

Resp. Er meynte ungelehrte Fragen, weil sie der Geist Gottes nicht lehrete.

Nihil dixit, als dieses: Ich kan in den Dingen nicht so particulariter gehen.

Resp. Ja.

Resp. Die Schrift weiß nichts von solchen Dingen.

Resp. affirmat.

Resp. affirmat.

Da wolte er nicht heraus, sagende: Soviel als mir gegeben ist, das habe ich gesagt.

Resp. Ja.

Resp. Ja, wer ihn mit wahren Glauben annimmt.

Resp. Der wahre Glaube reiniget das Herz von todten Wercken.

Resp. Der Glaube ist eine gewisse Zuversicht &c. Hebr. 11.

Resp. Das bejahet Er.

Resp. Die Seligkeit ist aus Gnaden; nicht aus Verdienst der Werke.

Resp. Wir verachten nicht die Obrigkeit:

den Hut abziehen) widerstehet der Obrigkeit, E.

Dieses alles wurde weitläufftig ihm erklärt, und sein Irrthum widergelegt.

Woltet ihr wohl einen Eyd ablegen, wenn ihr hier woltet Bürger werden?

Hier ist ihm vorgehalten Heb. 6. Der Eyd ist ein Ende alles Haders.

Daß solches nicht Exempli gratia gesetzt, wurde ihm ex Contextu erwiesen.

24. Gläubet ihr, daß die Wasser-Tauffe nöthig sey zur Seligkeit?

Beweiset es.

Alhier wurde er von dem Sacrament der heil. Tauffe fleißig informiret. 1. Pet. 3, 31. Eph. 4. Joh. 3. Es sey denn, daß jemand geböhren werde aus Wasser und Geist, 1c.

Exempel: Des Cämmerers Act. 8, 38. Act. 10. Petrus befahl sie zu täuffen, auch die albereit den heil. Geist empfangen hatten.

Mit dergleichen vielen Reden ist er ermahnet, er solte sich ändern.

Hier auf wurde er ermahnet, fleißig zu bethen: Jesu, du Sohn David, erbarme dich mein!

Es stehet geschrieben: Bethet ohne Unterlaß.

Ober nicht in seiner Custodia auf seines Geistes Antrieb gebethet?

Dahero wäre es mit ihm geschehen, weil er nicht bethete.

Er soll beweisen, daß man nicht eher dürfe bethen, denn bis es der Geist eingiebt.

Dieses wird Ihm mit vielen Biblischen Exempeln bewiesen.

Resp. Es wäre nicht von Gott befohlen, der Hut sey keine Ehre.

Resp. Christus hat es verbotthen, allerdings (non omnino) sollt ihr nicht schweren. Unser Ja ist soviel als ein Eidschwur.

Resp. Er sagte: Es wäre nur Exempels-Weise angeführet, hätte doch Christus den Scheide-Brief auch aufgehoben.

Resp. Wir sagen Nein darzu.

Resp. Ein Glaube, eine Tauffe 1c. Eph. 4. Die eine Tauffe ist die Tauffe des Geistes. Christus hat gesagt: Ihr sollt mit dem heil. Geist und mit Feuer getauffet werden.

Resp. Es seyn viel Allegorische Sprüche in der Schrift von Ertrömen und Wasser, es wäre darum nicht natürlich Wasser.

Resp. Paulus hätte sich um der schwachen Gläubigen willen, auch beschneiden lassen.

Dixit: Die Schrift erwiese es nicht, wäre der Schrift nicht gemäß.

Resp. Er sagte, man solle nicht bethen, denn bis es der Geist eingiebet.

Resp. Ille: Thut ihr das?
(Sie dürfften nicht aus eigener Bewegniß bethen.

Resp. Man müsse nicht solche irdische Gedanken von solchen heiligen Dingen haben.

Resp. Es wäre kein Exempel in der heil. Schrift, daß man andern nach bethen solte. Paulus hätte die Worte nicht von einem andern genommen.

Resp. Ille: Es wäre kein Gebeth ohne Geist.

Die Schrift saget: Wenn ihr bethet, so sprecht ic.

Er sollte nicht lachen.

Hier wurde ihm vorgehalten:

Wer vom rechten Glauben abfället, der ist zum Schwert verdammet, Sir. 27.

Marcus Schwaner ist vom rechten Glauben abgefallen.

Maj. und Min. wurde ihm sehr weitläufig und enfrig erklärt.

25. Ob die Kinder mit Wasser zu taufen?

Dargegen ihm das Contrarium weitläufig erwiesen.

26. Gläubet ihr, daß durch Sacramentlichen Gebrauch des heil. Abendmahls der Glaube gestärket werde?

Warum Christus das Abendmahl eingesetzt?

Ob es recht wäre, zu Gottes Tische gehen?

Ob denn die Jünger Christi nicht das Sacramentliche Abendmahl genommen?

Auf vielfältige Unterweisung

Ob er denn nicht auch wäre zu Gottes Tische gegangen?

Ob er unrecht daran gethan?

Ob die Apostel nicht das Abendmahl mit dem Munde geessen und getrunken?

Resp. Es wäre auch ein innerlich Sprechen.

Hier lachte er.

Resp. Er verlache niemand, er rede aber mit Freudigkeit. Meine Sache ist gut (auf die Brust schlagende) ja, die Sache wäre Christi.

Resp. Er sagte: Ich bin zu keinen falschen Glauben gefallen, ich kan keine andere Meinung annehmen, seine Religion sey recht, habe keine Scrupel darinnen. Die menschliche Sprüche bewiesen nicht den Geist.

Resp. Negat.

Bleibet bey seinem Irrthum.

Resp. Negat. Es wäre nur ein Schatten. Apoc. 3, 30. Ich stehe vor der Thür und klopf an, wer mir aufthut, zu dem wil ich eingehen, und das Abendmahl mit ihm halten.

Resp. Tacet. Das Abendmahl sey Geistlich, Joh. 6.

Resp. Nein, Gottes Tisch wäre inwendig. Ich kenne kein ander Abendmahl als Joh. 6.

Resp. Zu natürlichem Brod gehöret ein natürlicher Mund; zum geistlichen Brodt ein geistlicher Mund.

Will er von keinem Sacramentlichen Essen und Trinken wissen.

Resp. Er wäre zuvor hier und zu Leipzig zu Gottes Tische (wie man es nennet) gegangen; Aber Gottes Tisch wäre inwendig.

Resp. Das Geistliche wäre recht.

Resp. Er kenne kein ander Abendmahl denn Apoc. 3. Ich stehe für der Thür ic. Die Historiam der Jünger gehaltenen Abendmahls kan er nicht läugnen. Endlich sagt er: Natürlich Brodt müsse mit dem natürlichen Munde, geistlich Brodt mit dem geistlichen Munde geessen werden.

27. Worauf

27. Worauf gründet ihr denn sonst euren Glauben ausser den Prophetischen und Apostolischen Schriften?

Resp. Der Glaube wäre gegründet auf Christum, welcher ist das Licht.

28. Seynd euch eure Irthümer, deren ihr gnugsam überwiesen, denn nicht leyd?

Resp. Ich erkenne keine Irthümer.

29. Wollet ihr denn nicht den treuen Vermahnungen folgen, und eure Irthümer fahren lassen?

Resp. Weil ich nicht kan erkennen, daß es irrige Meynungen seyn/ kan ich sie nicht fahren lassen.

30. Wollt ihr euch denn nicht zu der heiligen rechtgläubigen Kirche, und dem wahrhaften Verstande des Christl. Glaubens, von dem göttl. Wesen und drey unterschiedenen Personen der heil. Dreyfaltigkeit, von der Person Christi, deren wahren Menschheit und Gottheit, auch der heil. Wasser-Taufe und Sacramentlichen Abendmahl, und andern Articulen der wahren Religion wenden?

Resp. Was der Schrift gemäß ist, das nehme ich an.

Sind das Menschen-Worte: Es sey denn, daß jemand wiedergeboren werde aus dem Wasser und Geist &c. Item des Herrn Christi Worte: Eset und Trinet &c.

Resp. Menschen-Sagungen könnte er nicht annehmen.

Wie nun vom Anfange bis zu Ende diesem Schwaner von denen versammelten Herren Geistlichen die Schrift deutlich und vielfältig ist erkläret und fürgelegt, und so lange, bis er nichts mehr darauf hat antworten können, vorgehalten worden: So haben doch diese Discursus nicht alle können aufgeschrieben werden; sondern man hat aufs meiste auf des Quackers Antwort genaue Achtung gehabt, massen ihm auf all Haupt-Fragen seine Antwort noch einsten vorgelesen worden.

Letztlich wurde ihm vorgehalten:

1) Dict. 2. Joh. vers. 9. Wer übertritt und bleibet nicht in der Lehre Christi, der hat keinen Gott.

Marcus Schwaner bleibet nicht in der Lehre Christi, welches ihm nochmahln durch oberzehlte Glaubens-Articul e. g. Was die Menschheit Christi, die Sacramenta &c. betrifft, denen er widerspricht, bewiesen worden ist.

E. Habe Marcus Schwaner keinen Gott.

Item 2) Dict. Joh. V. Suchet in der Schrift &c.

Resp. Es wäre kein Imperativus; sondern Präsens Indicativi, wie es Pasor sezet, hätte ein altes Exemplar gesehen, da hätte gestanden aufm Rande: Ihr suchet &c.

Gläubet ihr eine Auferstehung des Fleisches und ein ewiges Leben?

Resp. Ja, es stehet geschrieben Dan. 12. Alle die &c. Item beyhm Hiob.

Hoffet ihr ins ewige Leben zu kommen?

Resp. Ja.

Wodurch?

Resp. Christus ist der Weg ic. Das ist das Ewige Leben, daß sie dich Vater, und den du gesandt hast, Jesum Christum erkennen.

Atq. Ihr erkennet Christum nicht recht.

Aber darbey blieb es.

Zum Beschluß,

Geschahe von dem Hn. Präside noch eine treuerhige Ermahnung: Er sollte bedenken, daß er endlich für einen Ketzer würde gehalten, in den Bann der Kirchen gethan, von aller Gesellschaft abgesondert, seiner Erbschaft enteßet, auch vielleicht andern Straffen unterwürffig werden.

Ob er seine Sache durch jemand andern gedächte zu defendiren; oder sonst zu seiner Entschuldigung etwas vorzuschützen hätte?

Resp. Wer nicht wieder die Wahrheit handelt, sey kein Ketz.

Inferebatur: Ob das nicht wieder die Wahrheit gehandelt, wenn Gott in faciem widerspräche in vielen Articula?

Ob er wolte in die Kirche (in unsere Versammlung) gehen und die Predigten hören?

Resp. Die Versammlung nach den Willen Gottes wäre gut, auch das Bethen im Geist.

Ob er fernere Information derer Herren Geistlichen verlange?

Resp. Die Information sey von Gott alleine.

Replic. Aber durch Mittel, die Quacker informiren ja selber einander.

Resp. Es hätte einer mehr Klarheit als der andere, einer erbaute den andern. Ihre Schriften kämen mit den Schriften der Propheten und Apostel überein.

Ob er wolte in die Kirche gehen?

Resp. Die Kirche wäre in Gott, der wäre die Grund-Feste und Pfeiler.

Tantum.

No. 6.

Urtheils-Frage C. E. Hochw. Raths der Stadt Zittau, an das Chur- und Fürstl. Consistorium zu Leipzig, d. d. 26. Jan. An. 1676.

Hoch Ehrwürdige, Wohl-Edle, Beste, und Hochgelehrte,

Insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren.

Denenselben sollen wir nebst Entbietung unserer bereitwilligsten Dienste, nicht verhalten, wie daß eines hiesigen Inwohners hinterlassener Sohn, Namens Marcus Schwaner, nachdem er anfänglich aus hiesiger Stadt-Schule auf die Universität Leipzig kommen, und daselbst als ein Studiosus eine Zeitlang geblieben, folgend in Nieder-Sachsen und Holland unter die Quacker gerathen, und zu deren Irrthümern sich ge-

wendet, und als er im nechstverwichenen Herbst aus der Fremde wieder anhero gelanget, von seiner Mutter, solchen Schwarm zu verlassen, beweglich vermahnet, auch nachgehends auf Ansuchen der Mutter, vor unserm Ministerio allhier, in unterschiedlichen Versammlungen aus Gottes Wort unterrichtet, und dadurch versucht worden, ob er auf den rechten Weg wieder gebracht werden könnte; Als er aber nicht zu gewinnen gewesen, hat ermeldtes Ministerium der Sachen Beschaffenheit uns zu dem Ende denunci- ret, daß wir Amts halber unsern Fleiß dahin richten wolten, damit Aergerniß verhütet, und dergleichen Unkraut nicht etwa in hiesiger Gemeine weiter ausgestreuet werden möchte; wie sub Lit. A. mit mehrern zu finden. Wodurch wir verursacht worden, hierüber Rath bey denen Rechts-Gelehrten

lehrten einzuholen, Lit. B. Diesem Recht. Responso nun haben wir gefolget, gedachten Marcum Schwaner zur gefänglichen Haft bringen lassen, ihn durch unsere Stadt-Gerichte über seinen Irrthümern Articuli-Weise vernommen, Lit. C. und weil er darauf nochmahls halbstarrig verharret; So ist er noch einstens durch das Ministerium aus Gottes Wort und mancherley Sprüchen der Heil. Schrift treulich unterrichtet, vermahnet und verwarnet worden, wie die ad Acta gebrachte Relation Lit. D. bezeuget. Er hat aber auf seinen Irrthümern einen Weg als den andern beruhet. Derowegen ist immitteltst in der Kirchen um seine Befeh- rung ernstlich und mit Fleiß bis dato ge- betet worden, und haben wir erliche gottes- fürchtige, gelehrte und erfahrene Theologen und Männer auf den umliegenden Städten anher versamlet, und mit Rath und Hülfe derselben wieder den Quacker per modum Inquisitionis (welche ex communi Consue- tudine pro ordinario remedio gehalten wird) gebühlich und ordentlich verfahren, ihn aus seiner Custodia vorgefordert, ihm seine Irrthümer Articuli-Weise abermahls fürgehalten, seine Antwort darauf vernom- men und registriret, und dieselbe durch die versammelten Herren Geistlichen aus Got- tes Wort wiederlegen, so wohl ihn darbey treuherzig, zu der heil. rechtgläubigen Kir- chen sich wieder zu wenden und zu bekehren, anermahnen lassen, wie die gehaltene Regi- stratur E. ausweisen thut. Wir haben ihm auch gnugsam zu verstehen gegeben, daß wir seine Defension, da er der einige hätte, noch- mahl hören und annehmen wolten; Er aber ferner nichts einzubringen begehret; Sondern allein die Acta, ehe denn dieselben überschicket würden, und namentlich die beyden Beyslagen sub Lit. D. & E. zu durchsehen de- sideriret, welche ihm auch in Beyseyn des ge- schwornen Gerichts- Actuarii vorgelegt worden; Dabey er doch nichts mehr erin- nert, ausser was sub Lit. D. ad Art. 14. bey dem Gebet, in der inserirten Scheda notir- et ist, und in der Registratur sub Lit. E. kurz vor dem 24. Fragstücke, da von dem Eyde mit ihm gehandelt wird, und er antwortet: Allerdings (omnino) sollet ihr nicht schwe- ren; hat er setzen lassen: non omnino. Item in fine auf die Frage: Ob er ferner Information der Herren Geistlichen verlan- ge? hat er geantwortet: Die Information sey von Gott; Aber bey Durchsehung der Acten hinzuzuschreiben begehret das Wört- lein Allein; Die Information sey von Gott allein.

Gelanget demnach an unsere Hochgeehr- te Herren unser dienstlich Ersuchen und Wit- ten, dieselben wollen die mitkommenden Acta lesen, und mit Fleiß erwegen, und auf solchen ex Præscripto Prudentum gehaltenen ordentlichen Process, über gedachten Schwaners Irrthümer, ihr Recht. Erkennt- niß uns großgl. mittheilen: Ob er vor einen Ketzer zu achten und zu erklären, oder nicht? Auch auf dem ersten Fall, darneben berich- ten: Auf was für Weise mit Promulgation solcher Declaratoria gebührende zu verfahr- ren. Welches wir, nebst williger Abstat- tung der Gebühr, und erwartender Zurück- kunft der Acten, mit allen vermögenden Diensten zu verschulden erböthig. Datum Zittau am 26. Jun. an. 1676.

No. 7.

Des Hochlöbl. Consistorii zu Leipzig
hierauf erfolgtes Urthel, Men-
se Jul. 1676.

Unser freundlich Dienst zuvorn, Ge-
strenger, Bester, Ehren Beste, H. H.
und Wohlgelehrte, Hoch- und Wohl-
weise, günstige gute Freunde.

Als dieselben uns die wieder Marcum Schwanern ergangene Acta, benebenst zwei Fragen zugesickt, und sich des Rechtes dar- über zu belehren gebeten. Demnach erach- ten wir, nach fleißiger Berles- und Erwe- gung derselben in Rechten gegründet, und zu erkennen seyn; Daraus so viel zu befin- den, daß igtgedachter Marcus Schwaner nunmehr vor einen Ketzer billich zu halten und zu erklären, auch deswegen die Sache zu gehöriger Bestrafung an die Weltlichen Gerichte zu verweisen; wie denn ebenmäßig solches der Christlichen Gemeine des Orths vermittelt öffentlichen Anschlag, oder Ab- kündigung von der Cangel zu hinterbringen, und männiglich, keine Gemeinschaft mit ihm zu haben, zu untersagen. W. R. W.

Urkundlich mit unserm Insiegel ver-
siegelt.

Die Verordnete des Chur- und
Fürstl. Sächß. Consistorii zu
Leipzig.

No. 8.

Registratura, so bey Publication besagten
Urthels gehalten worden, d. i. Aug.
1676.

Anno 1676. den 1. Aug. Sonnabends
hor. 4. pomerid. Ist in das versammlete
Raths-Collegium auf dem Rathhause in
Zittau, wie auch in Präsenz Hn. M. Johann
Franzens, Morgen- und Hn. M. Zachariae
Seeligs

Seeligmanns, Mittags: Predigers allhier, Marcus Schwaner aus seiner Custodia gebracht worden; Und weil er mit bedecktem Haupte erschienen, auch auf Zureden den Hut nicht selbst abnehmen wollen; Ist solches durch einen Raths-Diener geschehen. Hierauf ist Marco Schwanern dasjenige vorgehalten, was seinethalben zu mehrmahlen; insonderheit jüngst hin den 19. und 20. Maji vorgegangen, und gehandelt, er auch damahln fleißig erinnert worden, daß, daferne er von seinen Irthümern sich nicht bekehren würde; So möchte er vor einen Ketzer erkläret werden, auch die darauf erfolgende Straffe zu erwarten haben. Und nachdem ihm solches nochmahln durch den Gerichts-Schreiber wäre beygebracht, und ob er zu seiner Defension noch etwas vorzubringen, befraget, auch ihm das am 19. und 20. Maj. gehaltene Protocoll zu durchlesen vorgeleget worden; Hätte er über 2. Wörter darinnen nicht ändern, noch etwas mehrers bey der Sache thun wollen. Dannenhero die, in dieser seiner Sache ergangene Acta in ein vornehmes Consistorium wären verschicket worden, worauf dieses Urtheil welches ihm vorgelesen ward) wäre erfolgt.

Diesemnach wurde ihm angedeutet, daß von E. E. Hochw. Rathe, mit Zuziehung derer Herren Geistlichen, an statt der hiesigen Christlichen Kirche und Gemeine er (Marcus Schwaner) nunmehr vor einen Ketzer erkläret würde. Dieses sey das Urtheil und Sentenz der hiesigen Kirche, welche durch die versammelte weltliche und geistliche Personen würde repräsentiret. Hierauf hat Schwaner nicht mehr, denn dieses, gesagt: Das ist ja eigentlich keine Ketzerey, was einer in seinem Gewissen überzeuget wird, daß er also glauben soll. Ob ihm nun wohl repliciret wurde: Sein Gewissen sey Conscientia erronea, er solte doch so vielen vornehmen Leuten, so diese Sache vorgetragen, und ihn unrecht befunden, mehr glauben, als seinem eigenen Kopffe: Antwortete er: Multitudo errantium non parit Errori patrocinium. Ist also wieder in seine Custodiam gebracht worden.

An 1676. den 2. Aug. Dom. IX. post Trinit. Ist nach gehaltenem Amts-Predigt von der Cangel in beyden Kirchen S. Johannis und SS. Petri & Pauli abgekündigt worden, daß Marcus Schwaner nunmehr vor einen Ketzer gehalten und erkläret, und die Sache zu gehöriger Bestrafung an die weltlichen Gerichte verwiesen, auch der Christlichen Gemeine, keine Gemeinschaft mit ihm zu ha-

ben, untersaget werde; Wie die bepliegende Formula sub Sig. O. ausweist.

Dieser Verlauff ist also mit Fleiß protocolliret, und dieser Extract daraus gemacht worden. Actum Zittau am 3. Aug. 1676.

Raths-Canglen daselbst.

No. 9.

Formular der Abkündigung von der Cangel, darinnen Schwaner als ein Ketzer declariret worden.

Auff E. E. Hochw. Raths Verordnung ist E. E. anzudeuten; Nachdem eine jezt allhier befindliche Mannes-Person, Namens Marcus Schwaner, vor der Zeit außerhalb Landes unter die Quacker gerathen, und das Giffi ihrer abscheulichen Irthümer eingesogen; und gleichwohl davon abzustehen, und sich zu der heiligen rechtgläubigen Kirche, und dem wahrhafften Verstande des Christlichen Glaubens zu wenden und zu bekehren, sich nicht erklären wollen, ungeachtet er aus Gottes Wort viel- und mannigfaltig unterrichtet, vermahnet, und verwarnet, auch seine Irthümer daraus zur Gnüge wiederleget sind. Als ist er auf gehaltenen ordentlichen Process, und darauf eingeholetes rechtliches Erkenntniß, nunmehr für einen Ketzer billich geachtet und erkläret, auch deswegen die Sache zu gehöriger Bestrafung an die weltlichen Gerichte verwiesen worden; Dannenhero wohlgedachter Rath ebenmäßig solches der Christlichen Gemeine dieses Orths, vermittelt öffentlicher Abkündigung von der Cangel hinterbringen, und Männiglichen, keine Gemeinschaft mit ihm zu haben, hiermit untersagen lässet.

No. 10.

Urtheils- Frage an den Churfürstl. Sächß. Schöppenstuhl zu Leipzig wegen Schwaners Bestrafung d. d.

3. Aug. 1676.

Des Churfürstl. Sächß. Wohlöbl. Schöppenstuhls, Wohlverordnete Herr Senior und Allessores, Wohl-Edle, Beste, und Hochgelehrte, Insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren. Was dieselben auf des Ministerii allhier, wegen Marci Schwaners, bey uns übergebenen Bericht, und unsere Frage, für ein Responsum M. Febr. dieses lauffenden 1676sten Jahres, uns mitgetheilet, dessen werden sie sich sonder Zweifel guter massen erinnern, ist auch in mitkommenden Actis sub Lit. A. und B. mit mehrern zu sehen. Diesem nun zu folge haben

haben Wir gemeldten Marcus Schwaner zur gefänglichen Haft bringen, und durch Unsere Stadt-Gerichte über seinen Quäkerischen Irthümern Articuli-weise vernehmen lassen, und weiler darauf nochmahls halstarrig verharret, und sich zu der heiligen rechtgläubigen Kirche, und dem wahrhaftigen Verstande des Christlichen Glaubens nicht wenden und bekehren wollen; Ist er noch einsten durch das hiesige Ministerium aus Gottes Wort und mancherley Sprüchen der heil. Schrift treulich unterrichtet, vermahnet und verwarnet worden; doch auf seinen Irthümern einen Weg als den andern bestanden, wie Lit. D. ausweist. Derowegen wir, nachdem immittelst in der Kirche um seine Bekehrung ernstlich und mit Fleiß gebethet worden, etliche gottesfürchtige, gelehrte und erfahrene Theologen und Männer versammelt, auch mit Rath und Hülffe derselben gebühlich und ordentlich per viam Inquisitionis, utpote quæ per se remedium quoque est ordinarium, wider ihn verfahren, laut Lit. E. auf welchen gehaltenen ordentlichen Process die Declaration erfolgt: daß er nunmehr für einen Ketzer billich zu halten und zu erklären, auch deswegen die Sache zu gehöriger Bestrafung an die weltlichen Gerichte zu verweisen zc. Lit. F. welche Sententiam nicht allein Schwaner am 1. Aug. in Confessu Senatus in der Raths-Stube, dahin er aus seiner Custodia gebracht worden/ angehört hat; sondern es ist auch dieselbe ebenmäßig der Gemeine alhier, vermittelst öffentlicher Abkündigung von der Canzel, am 2. Aug. hinterbracht worden, wie die Registratur Lit. G. besaget. Gelanget demnach an Unsere hochgeehrte Herren Unser Dienstfleißiges Suchen und Bitten, dieselben wollen nach fernerer Erwägung der Sache, durch Ihren Rechts-Spruch Uns verständigen, und berichten: Was durch die weltlichen Gerichte, seiner Bestrafung halber oder sonst, weiter mit ihm vorzunehmen, und wer die auf den Proceß gewendete Unkosten zu tragen schuldig? So wir nebst williger Abstattung der Gebühr, dienstlich zu verschulden jederzeit erböthig. Datum Zittau am 3. Aug. Anno 1676.

No. II.

Des Churfürstl. Sächß. Schöppenstuhls zu Leipzig Definitiv-Urtheil, wegen Schwaners Bestrafung.

M. Jul. st. vet. 1676.

Unser freundlich Dienst zuvorn. Gestrenger, Beste, Ehren-Beste, Hoch- und Wohlgelehrte, Hoch- und Wohl-Weise, Günstige gute Freunde. Als Ihr Uns verfaßte Inquisitional-Articul des verhaftten Marci Schwaners, vor euch und dem versammelten Ministerio, wie auch andern darzu erfordernten Theologis darauf gethane Antwort, und mit ihm gehaltene Examination, des Chur- und Fürstl. Sächß. Consistorii zu Leipzig gesprochenes Urthel, samt vorigen ergangenen Acten, mit Lit. A. B. C. D. E. F. und G. bemercket, beneben einer Frage zugeschiedet, und Euch des Rechten darüber zu belehren gebeten habt: Demnach sprechen wir Churf. Sächß. Schöppen zu Leipzig darauf vor Recht: Diemeil Marcus Schwaner, als er nach Inhalt Unsers vorigen Urthels, seiner Irthümer halber Articuli-weise vernommen, derselben meistentheils geständig gewesen, und ungeachtet er hierauf durch das Ministerium aus Gottes Wort und mancherley Sprüchen der heil. Schrift treulich unterrichtet, vermahnet und verwarnet worden, Er dennoch auf diesem seinem Schwarm und Irthümern, sonderlich aber dasjenige, was in den Schriften der Propheten und Aposteln enthalten, er nicht vor Gottes geoffenbahrtes Wort, weniger vor eine Richtschnur in Glaubens-Sachen achte, auch nicht gläube, daß derjenige wahre, lebendige Gott aus Drey unterschiedenen selbstständigen Personen bestehe; Ingleichen daß die heil. Tauffe zur Seligkeit nöthig sey, und die kleinen Kinder zu tauffen; weniger, daß durch den Gebrauch des heil. Abendmahls der Glaube gestärcket werde, troziglich bestehet, und davon keines weges weichen, noch sich zu der wahren Lutherischen Kirche wieder bekehren und wenden wil; massen denn hierauf und nach gehaltener Versammlung, etlicher gottesfürchtiger, gelehrter und erfahrener Theologen und Männer, und mit Rath und Hülffe derselben, von Euch angestellten ordentlichen Process, gedachter Schwaner vor einen Ketzer gehalten, und erkläret solches auch durch öffentliche Abkündigung von den Canzeln, der Gemeine kund gethan worden, nach mehrern Inhalt der überschickten Acten. So wird mehrgemeldten Marco Schwanern als einem verdamnten Ketzer, diese Lande gänzlich zu räumen, und zu meiden, ernstlich auferlegt. Es hat auch derselbe sich aller seiner Güther und Vermögens, ingleichen künftiger Erbschafts-Fälle

le verlustig gemacht, von welchem seinem Vermögen die auf diesen Proceß gewandten Unkosten genommen, und entrichtet werden können. D. R. W. Zu Urkund mit Unserm Insignel versiegelt.

Churfürstl. Sächs. Schöppen
zu Leipzig.

Num. 12.

Gerichtl. Registratur wegen Execution
dieses Urtheils d. d. 22. Aug. 1676.

Den 22. Aug. 5 publice in Prætorio 1676.

Vor dem Eöbl. Stadt. Gerichte alhier in Zittau Erscheinet heute dato der in gefänglicher Haft enthaltene Quacker Marcus Schwaner, und wird selbigem das Definitiv-Urtheil publiciret, vermöge welches Er sich noch heutiges Tages vor der Sonnen Untergange aus hiesiger Stadt, und folgende Tage aus allen Chur Sächs. Landen machen, auch selbige in Ewigkeit weiter nicht betreten solle, sein ererbendes Vater- und Mutter-Theil Ihm hiermit abgesprochen, und er aller Anwartschaft verlustig seyn; Es wäre denn, daß er wieder sich zu der wah-

ren, reinen, Evangelischen Religion bekenne, Worüber er sich jezo erklären soll.

Resp. Marcus Schwaner: Er könne nicht weiter, als wie er sich erkläret hätte, Er bleibe darauf beständig, Wir dürfen uns nicht lassen abschrecken, ob wir gleich aus der Christlichen Gemeine ausgeschlossen werden, gleichwie Lutherus sich von den Päpstlern nicht abschrecken ließ. Lutherus that zwar viel Irthümer ab; aber es blieb noch viel zurücke; Ich tadele Lutherum nicht; aber er hat viel Mißbräuche gelassen, Er sehe damahls noch nicht soweit, als wir sehen, Ich sage: Alle Dinge haben seine Zeit, ich kan nicht davon weichen.

Hierauf wird ihm das Urtheil intimiret, und selbigem nachzukommen, anbefohlen.

Resp. Marcus Schwaner: Er hätte das nicht verdienet, sezeze hierauf seinen Hut auf, gehet mit dem Gerichts-Diener zu seiner Mutter nach Hause, welche ihn noch diesen Abend aus der Stadt geschaffet.

Actum Zittau, an der ordentlichen Gerichts-Stelle, dat. ut supra.

Gerichts-Cangley.

Das Vierte Capitul

Von denen Evangelischen Predigern in der Stadt, und auf denen zu selbiger gehörigen Dorffschafften ingleichen von denen Organisten, Blöcknern, und deutschen Sängern.

§. 1.

Es hat vor einigen Jahren ein wohlangesehener Bürger in Zittau, und eifriger Erforscher der Geschichte seines Vaterlandes Herr Gottfried Mönch, ein Verzeichniß aller Evangelischen Prediger, welche vom Anfange der Reformation, nemlich von an. 1521. bis auf diese Zeit in der Chur-Sächs. Sechß-Stadt Zittau, und zugehörigen Dorffschafften gelebet und gelehret haben, zusammen getragen, und durch öffentlichen Druck bekant gemacht, welches bey Ausführung dieses Capituls zum Grunde dienen, und zugleich, was der Autor darinnen bey derer Prediger Lebens-Beschreibung übergangen, kürzlich angemercket werden soll. Soviel demnach die Pastores Primarios zu St. Johannis, oder bey der Pfarr-Kirche anbetrifft; haben dieses Amt nachfolgende Personen bedienet:

I. M. Laurentius Heydenreich, Zittaviensis, Nat. 1480. studirte in Leipzig An. 1507. ward Baccalaureus 1508. Philosophiæ Magister 1518. hielt primitias als Priester in der

Kirche zum heil. Kreuz in Zittau an. 1509 ward Prediger in der Pfarr-Kirche St. Johannis an. 1511. heyrathet an. 1530. Jgfr. Elisabeth Englerin, ward von dem Commendatore removiret, wandte sich nach Lemberg in Schlesien, predigte allda das Evangelium, trieb darneben anfänglich aus Mangel der Subsistenz vor seine Familie das Tuchmacher-Handwerck, ward von dar an. 1543. nach Greiffenberg beruffen, an. 1545. aber von E. E. Rathe hieher zum Ober-Pfarr und Prediger angenommen, starb den 21. Nov. an. 1557.

Unter andern seinen Kindern hat er hinterlassen zwey Söhne, als Esaiam, SS. Theol. Doct. und Pastorem in Breslau, und Johannem SS. Theol. Doct. und Professoreum zu Franckfurth an der Oder.

II. M. Martinus Tectander, war erstlich Pfarr zu Lauenstein (1.) in der Pirnischen Superintendentur an. 1535. Von dar nach Dresden an. 1539. beruffen als Diaconus, (2.) und E. A. von Chur-Fürsten zu Sachsen, Johann

Johann Friedrich, zur Kirchen-Reformati-
on im Fürstenthum Liegnitz, an Herzog
Friedrich aufgegebenen Rath Lutheri, re-
commandiret, (3.) nach dem Pfarr, Super-
intendent und Assessor in Consistorio zu
Meissen, an. 1547. (4.) Ward hier Mit-
tags-Prediger an. 1550. Pastor Primarius
1558. entschlief in dem Herrn den 10. April.
an. 1579. seines Alters 73. Jahr.

(1.) Vid. Georgii Tectanders Persiani-
sche Reise-Beschreibung in der Dedication
fol. 5.

(2.) Lebens-Beschreibung der Superin-
tendenten zu Dresden M. Joh. Cellarii pag.
106. it. Anton. Weckens Beschreibung der
Stadt Dresden p. 228.

(3.) Seckendorffii Historia Lutheranismi
Lib. III. Sect. XX. Ad. 3. num. f. p. 244.

(4.) Georgii Fabricii Annal. Urb. Misniae
lib. 3. p. 10. Laurentii Faustii Beschreibung
der Stadt Meissen p. 31.

III. M. Andreas Sinder, ward Diaconus
in Quedlinburg bey S. Benedicti an. 1570. (a)
zog wieder gen Wittenberg an. 1573. war all-
da Diaconus (b) unterschrieb die Torgau-
sche Articuli vom heil. Abendmahle an. 1574.

(c) hieher zum Pastore Primario beruffen
an. 1579. folgendes Jahr aber wieder ent-
urlaubet.

(a) Kirchen-Historie des Stiffts Qued-
linburg D. Friedrich Ernst Kettner p. 229.

b) Witteberga a Calvinismo vexata &
liberata p. 30.

c) Kurze Bekenntniß im Articuli vom
heil. Abendmahle des Leibes und Blutes
Jesu Christi, so übergeben und gehandelt im
Landtage zu Torgau an. 1574.

IV. M. Bruno Quinos, Querfurt. Sax. an-
fänglich Prediger zu Rosenberg in der
Grafschaft Barby an. 1562. Feld-Prediger
an. 1566. Pfarr zu S. Blasii in Quedlinburg
an. 1569. (*) nach dem alhier Mittags-Pre-
diger an. 1575. da er d. 11. Dec. die erste Pres-
digt hielt, zog nach Jabbell an. 1579. erhielt die
Vocation hieher zum Pastorat an. 1580. ward
suspendiret an. 1582. empfing seine völlige
Dimission an. 1584. Von seinen hinterlassen-
en Schriften ist bekannt das Büchlein:
Disce mori, oder Sterbe-Kunst in 8. so er
selbst etliche mahl zum Druck auflegen
lassen.

(*) Kirchen-Historie des Stiffts Qued-
linburg D. Fried. Ernst Kettner p. 226.

Item sein Disce mori Part. 1. Edit. Bu-
disf. an. 1582.

V. Johannes Vogel, Dresdens. ward Pa-

stor Primarius zu Camenz an. 1574. zog nach
Rottenburg an der Meisse an. 1579. kam von
dar hieher an. 1580. und that am Tage St.
Andreae die erste Predigt, erhielt das Pastorat
an. 1582. starb in der Pest-Zeit den 23. Octobr.
an. 1599. etat. 63. Ann.

VI. M. Joachim Pascha, Berolin. March.
ward gebohren den 4. Novembr. 1563. studir-
te in Leipzig und Wittenberg, legte in
Frankfurth, ward Archi-Diaconus in Gu-
ben an. 1589 promovirte in Magistrum Phi-
los. 1591. wurde hieher zum Pastorat beruffen
an. 1600. gieng mit Tode ab den 22. Octobr.
an. 1618.

VII. M. Casparus Tralles, Friedeberg. Siles.
ward gebohren an. 1580. studirte in Witten-
berg, kam ins Predigt-Amt nach Gihren in
der Herrschaft Greiffenstein als Adjunctus
an. 1604. ward Pfarr an. 1606. begab sich
nach Wittenberg und promovirte in Magi-
strum Philos. an. 1618. nachdem erhielt er die
Vocation zum Pastorat hieher an. 1619. reiste
wegen steter Unpäßlichkeit ins Warme Bad
nach Hirschberg, starb alldort den 20. Julii,
dessen Körper hieher gebracht, und den 23.
dito in die Kirche zu S. Johannis begraben
an. 1624. seines Alters 44. Jahr.

VIII. Clemens Lehmann, Budisf. Lusat. ge-
bohren den 29. Aug. 1566. legte den Grund zu
seinen Studiis in Budisfin, nach dem in Helm-
städt, erhielt von E. E. Rath in Zittau die
Vocation als Pfarr nach Burschersdorff an.
1591. von dar gen Bertsdorff an. 1596. nach
dem alhier als Diaconus an. 1612. Archi-Di-
aconus an. 1615. legte sein Leben den 6. Julii an.
1629. Ihm ward ein groß Leichen-Begäng-
niß gehalten mit damahls theils ungewohnli-
chen Ceremonien, wie solche Pompa funebris
in einer Elegie von Andrea Emmenio Med.
Doct. & Phys. sonderbar beschrieben ist.

IX. M. Abraham Mencilius, Fraustad.
Siles. war anfangs Pfarr in Sprottau (*)
musste ins Exilium an. 1628. bekam hier das
Pastorat an. 1629. begab sich wieder nach
Sprottau an. 1634. musste aber noch einmahl
ins Exilium, darinnen er zu Görlitz seinen
Geist aufgab an. 1637.

(*) Gottfried Arnolds Kirchen- und
Reher-Historie Part. III. Cap. XXII. S. 11.
12. 13.

X. M. Erasmus Willichius, natus d. 23.
Maj. an. 1584. sein Vater war Herr Jodocus
VVillichius jun. Med. Doct. & Prof. Publ. zu
Frankfurth, nachdem er in humanioribus
litteris ein gut fundament gelegt, so besuchte

er die auswärtigen Universitäten, als anno 1604. bis 1606. Tübingen, an. 1607. Straßburg, nach dem Gießen, und von an. 1609. bis 1611. Wittenberg, da er an. 1609. den Gradum Magisterii erlanget, an. 1613. ward er zum Churf. Hoff- und Stadt-Diacono zu Prettin beruffen, von dar an. 1618. gen Grünberg in Schlesien zum Pastore und Inspectore der Evangelischen Schule alldar vociret, ward aber von den Papisten ins Exilium getrieben an. 1628. als er 1. Jahr sich im Exilio zu Torgau aufgehalten, ward er gen Zabeltitz erfordert als Pastor und Adjunctus Inspect. Haynensis von an. 1630. den 20. Mart. bis 1632. hielt sich hernach in dem Churf. Sächß. Feld-Lager bey dem Herrn General-Lieut. tit. Herrn Johann George von Arnheim auf, bekam nach diesem Vocation in der Stadt Groß-Glogau als Evangelischer Pastor und Restaurator der Kirchen zu S. Nicolai, allwo er 1½ Jahr gewesen, hernach aber von den Papisten wiederum vertrieben worden, darauf er sich wiederum zur Churf. Sächß. Armee gewendet, als dieselbe an. 1634. die Stadt Zittau mit Sturm eroberet, und darbey lange campiret, da ihn denn E. E. Rath zum Pastore Primario beruffen und angenommen, und that Dom. 1. Advent. die Anzugs-Predigt, gieng aus dieser Welt den 27. Nov. 1642.

XI. Andreas Kober, Habelscherdenf. Comit. Glacens. geböhren an. 1591. ward anfänglich ins Predigt-Amt nach Rocknütz in der Graffschafft Glas gelegen, an. 1618. beruffen, von der Vniversität und Consistorio sub utraque zu Prage ordiniret d. 4. Dec. 1618. nach dem gen Waltersdorff vociret, von dar aber in das Exilium von den Papisten getrieben an. 1623. ferner kam er in Ober-Lauß nach Elster an. 1925. Mens. Maj. als Pfarr. und von dar nach Zittau als Past. Prim. an. 1643 nach vieler Mühseligkeit und Kranckheit endigte er sein Leben den 30. Dec. an. 1651.

XII. M. Michael Theophilus Lehmann, Lippla-Bohem. ward geböhren an. 1611. d. 16. Dec. Prediger in S. Stephans-Kirche zum Deutschen-Hause gehörig in Speyer an. 1634. zu Monßheim an der Pfirne an. 1635. Prof. Poeseos & Linguae hebraicae zu Franckfurth am Mayn, da er auch zum Poeten geschrönet wurde, an. 1636. Schwedischer Feld- und Hoff-Prediger von an. 1638. bis 1642. Vicarius bey der Obersten Prädicator in S. Nicolai-Kirchen zu Hamburg bis 1647. Gräfflicher Mannsfeldischer Hoff-Prediger und Decanus der Herrschafft Schraplau, Pastor Substitutus allhier an. 1649. und

würcklicher Pastor Primarius an. 1652. starb an. 1663. d. 11. Aug.

XIII. M. Johannes Franze, Zittaviens. ward geböhren an. 1623. d. 11. Jan. Philos. Mag. in Jena an. 1650. d. 19. Febr. allhier Diaconus an. 1653. d. 13. Jan. Archi-Diaconus an. 1663. d. 23. Apr. Pastor Primarius eod. an. d. 24. Sept. gieng mit Tode ab an. 1695. d. 9. Nov.

XIV. M. Johann Ernst Herzog, Dresd. nat. an. 1654. d. 24. Dec. ward anfänglich Mittags-Prediger an der Nonnen-oder S. Jacobi-Kirche zu Freyberg an. 1681. nachgehends Pfarr. in Stolpen an. 1688. ferner Churfürstl. Sächß. Hoff-Prediger zu Dresden an. 1691. und endlich Pastor Primarius in Zittau an. 1696. starb in solchem Officio 1715. d. 27. Octobr.

XV. M. August Posselt, Zittaviens. nat. d. 6. Jan. an. 1658. wurde Philos. Magister zu Wittenberg an. 1678. d. 15. Octobr. kam ins Ministerium allhier als Früh-Prediger zu SS. Petri und Pauli an. 1687. Dienstags-Prediger zu S. Johannis an. 1697. Archi-Diaconus an. 1710. und endlich Pastor Prim. an. 1715. d. 9. Dec.

S. 2.

Das Archi-Diaconat oder Mittags-Prediger-Amt haben nach der Reformation Lutheri folgende Personen bey der Kirche S. Johannis verwaltet;

I. Casparus Heubel, ward beruffen in Vigilia Paschae an. 1541. starb den 24. Dec. an. 1549.

II. M. Martin Tectander, vid. Pastores Prim.

III. Laurentius Neumann, Zittav. ward anfänglich an. 1521. zum Altaristen bey dem Altar S. Christophori bestellet, verließ das Päpstliche Mess-Opffer an. 1542. begab sich in Ehestand, ward Pfarrer zu Seyffersdorff an. 1550. lebte hier in der Pfarr-Kirche Prediger an. 1558. starb an. 1559.

IV. Hieronymus Sieghard, Hirschberg. Siles. ward hier zum Mittags-Prediger angenommen an. 1559. zog aber an. 1564. von hier nach Boldenhayn in Schlesien, ward allda Pastor, gieng mit Tode ab an. 1601. d. 8. Dec. seines Alters 79. Jahr vid. Siles. to-gat. p. 290.

V. Martinus Hoffmann, war erstlich zum Diacono in Alt-Dresden angenommen, hernach als an. 1559. in der Kirchen zu unser Lieben Frauen in Neu-Dresden der Evangelische Gottesdienst eingeführet wurde, war er der erste Evangelische Prediger in dieser Kirchen, mußte aber anno 1564. sein Amt nieder-

Consignati-
on derer Archi-Diaconorum oder Mittags-Prediger.

niederlegen (*) hierauff ward er hier zum Mittags-Prediger angenommen, und that Domin. I. Adventus an. 1564. seine Anzugs-Predigt, starb den 22. Sept. an. 1575.

(*) Joh. Gottfried Michaelis Inscriptio- nes und Epitaphia zu unser lieben Frauen- Kirche in Dresden, in der Vorredelit. c. f. b.

VI. M. Bruno Quinos. vid. Past. Prim.

VII. Bartholomäus Gebhard, Zittav. na- tus 1521. ward zum Diacono beruffen anno 1553. nach dem Archi-Diaconus an. 1559. verschied den 23. Febr. 1584.

VIII. M. Valentin Boegler, Zittav. stu- dirte und promovirte in Magistrum zu Franckfurh an der Oder, ward erstlich Pfarr zu Reichenbach in Schlesien an. 1565. nach dem Ober-Pfarr zu Striga, letzters hier Mit- tags-Prediger an. 1584. starb an. 1597. d. 12. April.

IX. M. Zacharias Posselt, Zittaviens. war Decanus bey der Philosophischen Facultät in Leipzig an. 1591. (a) Sub-Diaconus allda bey S. Thomas an. 1592. (b) Pastor in Hirschfelde an. 1593. hier Archi-Diaconus an. 1597. gieng mit Tode ab an. 1608. d. 10. Jun.

(a) Zacharias Schneiders Chron. Lips. p. 342.

(b) Arcana Bibliothecæ Thomanae Hn. D. Henrici Pipping. p. 132. 133.

X. M. Christian. Wagner. Dresd. nat. 1565. studirte und promovirte in Magist. zu Wittenberg, ward nach dem ins Predigt- Amt nach Alt-Dresden beruffen, an. 1591. Hernach Pfarr zu Romburg in Böhmen an. 1592. Dann zu Oppach, endlich in Zittau an. 1604. d. 13. Febr. als Diaconus, und zu- letzt als Mittags-Prediger an. 1608. schied von der Welt d. 19. Jul. an. 1615.

XI. Clemens Lehmann, vid. Past. Prim.

XII. M. Andreas Winkiger, Zittav. wur- de geböhren an. 1595. d. 1. Aug. Philos. Mag. an. 1619. Pfarr zu Herwigsdorff an. 1618. Diaconus allhier an. 1619. Archi-Diaconus an. 1624. starb an. 1631. d. 4. Maj.

XIII. M. Christophorus Ziegler, P. C. L. Bischoffsverd. ward geböhren an. 1586. d. 18. Mart. Collega Vrus allhier in der Schule an. 1611. Pfarr zu Dschitz in Böhmen an. 1612. zu Hennewalde an. 1624. hier Archi- Diac. an. 1613. entschlief im HErrn an. 1632.

XIV. M. August. Posselt, Zittav. nat. an. 1597. d. 20. Febr. ward Pfarr zu Henners- dorff in Seiffen an. 1623. zu Herwigsdorff an. 1629. Mittags-Prediger allhier an. 1633. gieng mit Tode ab an. 1634. d. 4. Mart.

XV. Nicolaus Procopius Pascha, Zittav.

geböhren an. 1605. d. 23. Febr. allhier Dia- conus an. 1633. Archi-Diaconus an. 1634. starb an. 1652. d. 30. Novembr.

XVI. M. Sigismund. Jancke, Budiffin. ward geböhren an. 1609. d. 4. Jul. Philos. Mag. an. 1632. hier Diaconus an. 1634. SS. Theol. Baccalaur. zu Jena an. 1636. Ar- chi-Diac. an. 1653. starb an. 1663. d. 7. Mart.

XVII. M. Joh. Franze, Zittav. ward Ar- chi-Diaconus an. 1663. siehe Past. Prim.

XVIII. M. Michael von Landtsch, Zittav. geböhren an. 1620. d. 24. Sept. ward Rector in der Schule zu Cremen in der Mark, und Coadjutor Ministerii an. 1646. Pfarr zu Groß-Schönau an. 1648. Mag. Philos. und P. C. L. an. 1662. Diaconus allhier an. 1663. Archi-Diaconus eod. an. verschied an. 1674. d. 4. Febr.

XIX. M. Zacharias Seeligmann, Chem. Misk. kam auf diese Welt an. 1627. d. 30. Sept. promovirte in Mag. Philos. 1648. bekam Vocation nach Hennewalde 1651. ward all- hier Diaconus 1663. Archi-Diaconus 1674. entschlief in dem HErrn sanfft und seelig 1687. d. 2. Aug. Er hat hinterlassen zwey ge- lehrte, berühmte und vornehme Söhne, als Caspar Christian Seeligmann, J. U. D. Thr. Königl. Maj. in Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachsen u. Geheimden Rath und Bür- germeister allhier; Gottlob Friedrich See- ligmann SS. Theol. Doct. hochverdienten Königl. und Churf. Sächs. Ober- Hoff- Predigern, Kirchen- und Consistorial- Rath u.

XX. M. Michael Scholze, Zittav. nat. d. 22. Jan. an. 1635. studirte und promovirte in Mag. Phil. zu Jena an. 1656. ward bey der wiederum restaurirten Kirche zu SS. Petri und Pauli erster Früh-Prediger 1661. nach dem bey der Pfarr-Kirchen S. Johannis Diaconus an. 1674. ascendirte und ward Mit- tags-Prediger an. 1687. endlich pro emerito erkläret an. 1710. beschloß sein Leben den 12. Maj. 1711.

XXI. Augustus Posselt, Zittav. nat. an. 1658. d. 6. Jan. Früh-Prediger zu SS. Petri & Pauli an. 1687. Diaconus zu S. Johannis 1697. Archi-Diaconus 1710. vid. Past. Prim.

XXII. M. Martinus Grünwald, Zittav. nat. an. 1664. d. 27. April. war anfänglich Con-Rector zu Budisin, von dannen er als der Erste Catecheta an. 1699. nach Zittau beruffen ward, ascendirte an. 1710. als Mit- tags-Prediger bey der Kirche SS. Petri und Pauli, und an. 1715. d. 9. Decembr. als Ar- chi-Diaconus.

S. 3.

Der Dritte Geistliche bey der Kirchen S. Configna- Johan- von dieser

Dienstagß-Prediger. Johannis wird der Diaconus oder Dienstagß-Prediger genennet, und haben solchem Amte vorgestanden:

I. Nicolaus Lybeck, Zittav. war anfänglich ein Franciscaner-Mönch allhier im Closter, als aber das Licht des Evangelii aufgieng, verließ er das Closter-Leben, und ward Pfarr zu Ullersdorff bey der Stadt, endlich zum Diacono herein beruffen an. 1550. und starb an. 1552.

II. Bartholomæus Gebhard, Zittav. kam hieher an. 1553. vid. Archi-Diac.

III. Wolfgang Scharfsmied, VVeydens-Varisc. ward zum Diacono angenommen an. 1579. d. 11. Octobr. gieng mit Tode ab den 15. Sept. 1603.

IV. M. Christian. VVagner. Dresdens. erhielt die Vocation an. 1604. ascendirte und ward Archi-Diac. an. 1608. vid. Archi-Diac.

V. Jacobus Effenberger, Zittav. natus 1557. ward anfänglich in das Predigt-Amte an. 1584. nach Spitz-Tunnersdorff, von dar 1602. gen Waltersdorff, und an. 1608. hieher zum Diacono beruffen, beschloß seine Lebens-Zeit den 15. Maji an. 1610.

VI. Johann Mosshauer, Ibleiens. natus an. 1584. empfing die Fundamenta seiner Studien von dem berühmten Rectore M. Melchior Gerlachen erstlich in Budisín/ hernach hier in Zittau, gewann auch soviel Affection, daß ihn E. E. Rath mit einem Stipendio auf der Universitæt secundirte, endlich an. 1609. seinem Antecessori adjungiret, biß er völlig das Diaconat an. 1610. erhielt, starb in der Pest an. 1611. d. 25. Novembr. atat. 27. Annor.

VII. Clemens Lehmann, Budisf. vid. Past. Prim.

VIII. Jeremias Schindler, Camen. Luf. nat. 1579. d. 24. April. war erstlich bey der Schulen in Camenß Auditor an. 1602. nach dem bey der Kirchen Archi-Diaconus an. 1604. erhielt die Vocation nach Heinersdorff in Seiffen an. 1613. den 29. Junii, wurde Diaconus allhier an. 1615. bekam wiederum Vocation nach Camenß als Pastor an. 1619. starb allda in der Pest den 25. Novembris an. 1632.

IX. M. Andreas Winkiger, Zittav. ward angenommen zum Diacono an. 1619. Siehe Archi-Diaconos.

X. David Sutorius, Scoria Sylv. Bohem.

gebohren an. 1560. d. 18. Mart. diente erstlich in der Schule zu Buchau, kam in das Predigt-Amte nach Friedersdorff, von dar hieher zum Mittwochß-Prediger in die Kirche zu SS. Petri & Pauli, und als Pestilentialis an. 1598. zog von hier nach Jahbel in Böhmen als Pfarr an. 1601. kam wiederum hieher in seine vorige Station an. 1613. ward Diaconus zu S. Johann. an. 1624. pro emerito erkläret an. 1633. starb den 18. Octobr. an. 1640. æt. 80. annor. & 22. hebdt.

XI. Nicol. Procopius Pascha, Zittav. nat. 1605. d. 23. Febr. zum Diacono verordnet an. 1633. Siehe Archi-Diac.

XII. M. Sigismund. Zandke, Budisf. kam ins Amte an. 1634. Siehe Archidiac.

XIII. M. Johannes Franke, Zittav. ward Diaconus an. 1633. Siehe Past. Prim.

XIV. M. Michael von Landtsch, Zittav. ward Diac. an. 1663. Siehe Archidiac.

XV. M. Zach. Seeligmann, Chemnit. folgte als Diaconus an. 1663. Siehe Archidiac.

XVI. M. Michael Scholke, Zittav. ward beruffen an. 1674. Siehe Archidiaconos.

XVII. M. George Schönsfelder, Zittav. ward Philos. Mag. zu Wittenberg an. 1666. Mittagß-Prediger zu SS. Petri u. Pauli, Frühe-Prediger allda an. 1674. Diac. in der Kirche St. Johannis 1688. starb 1697. d. 30. Jan.

XVIII. M. August Posselt, Zittav. vid. Past. Prim.

XIX. M. Gottfried Benjamin Martini, Dresdens. nat. an. 1666. war erstlich Feld-Prediger bey der Chur-Sächß. Armee 1689. nach dem kam er ins Ministerium zum Grosßen-Hayn in Meissen an. 1690. von dar als Frühe-Prediger bey der Kirche SS. Pet. & Paul. an. 1697. folgendß als Dienstagß-Prediger bey der Kirche S. Johannis an. 1710.

§. 4.

Nachdem die Kirche zu SS. Petri und Pauli durch Vermittelung des Churfl. Sächß. hochbestallten Gegen-Händlers im Marggrafthum Ober-Lausiß, und hochverdienten Bürgermeisters in Zittau, Herrn L. Heinrich Heffters, repariret, und zu Bestellung eines öffentlichen Gottes-Dienstes darianen Anstalt getroffen worden, wie hiervon P. I. Cap. XII. §. Meldung geschehen, haben als Frühe-Prediger in selbiger das Wort Gottes vorgetragen:

I. M. Michael Scholke, Zittav. ward beruffen an. 1661. Siehe Archidiac.

II. M.

Consignat-
on derer
Früh-Prediger bey
der Kirche
SS. Petri
und Pauli.

II. M. George Schönfelder, Zittav. ward Früh-Prediger an. 1674. Siehe Diac.

III. M. August Posselt, Zittav. erhielt die Vocation an. 1687. Siehe Past. Prim.

IV. M. Gottfried Benjamin Martini, Dresd. kam vom Grossen-Hayn aus Meissen als Früh-Prediger an. 1697. anhero. Siehe Diac.

V. M. Gottfried Christian von Landisch, Zittav. nat. a. 1651. d. 31. Dec. wurde von Hennewalde hieher beruffen an. 1684. als Mittags-Prediger bey dieser Kirche, und ascendirte an. 1710. als Früh-Prediger.

§. 5.

Allermassen auch bey Vermehrung der Kirchen-Gemeine die Nothdurft erfordert, in der Pet. Paul. Kirche einen ordentlichen Mittags-Prediger zu bestellen: also haben in solchem Kirchen-Dienst, nachstehende Personen gelehret:

I. M. George Schönfelder, Zittav. trat ins Amt an. 1666. Siehe Diac.

II. M. Martin. Hermann, von Reichenberg aus Böhmen, gebohren an. 1627. ward Phil. Mag. 1657. Pfarr in Waltersdorff 1663. hieher beruffen 1674. verschied 1684.

III. M. Gottfried von Landisch, Zittav. vid. Früh-Prediger.

IV. M. Martin. Grünwald, Zittav. vid. Archi-Diac.

V. M. Johann Gottfried Hänischel, Hermsdorff. Misn. nat. d. 10. Jul. 1670. ward im Zittauischen Gymnasio Collega VI. d. 22. Octobr. a. 1699. Pastor Substitutus zu Wittgendorff an. 1700. Pfarrer zu Hennersdorff in Seiffen an. 1702. Catecheta und Mittwoch-Prediger in Zittau an. 1710. Mittags-Prediger zu SS. Petri & Pauli an. 1715. d. 9. Decembr.

§. 6.

Als endlich das Zittauische Ministerium mit einem Catecheten und Mittwoch-Prediger zu SS. Petri & Pauli vermehret, und nunmehr aus 6. Personen bestellet worden, haben in solchem Amte gelehret

I. Martinus Grünwald, Zittav. Siehe die Archi-Diac.

II. M. Johann Gottfried Hänischel, Hermsdorff. Misn. Vid. Mittags-Prediger bey der Kirche SS. Petri & Pauli.

III. M. Johann Wilhelm Schönfelder, Zittav. nat. d. 1. Maj. an. 1674. ward als Pfarrer zu Waltersdorff bestellet an. 1710. kam ins Stadt-Ministerium als Catecheta und Mittwoch-Prediger d. 9. Decembr. an. 1715.

§. 7.

Es hat auch E. E. Rath bey ereigneten Sterbens-Läusen gewisse Pastores Pestilentialia verordnet, welche nach cessirender Gefahrt entweder anderwärts Vocation erlangt; oder in wehrender Contagion ihr Leben beschloffen. Von selbigen findet man folgendes aufgezeichnet:

I. M. Casparus Stöcker, Zittav. ward von Rottenburg hieher vociret an. 1585. starb 1586.

II. David Sutorius, ward angenommen an. 1598. Siehe Diacon. der Kirchen zu S. Johannis.

III. Martinus Schwarzbach, Lauban. starb an. 1608.

IV. M. Sebastian Stieglitz, Zittav. ward Pfarr in Türchau, wurde aber an. 1611. d. 11. Aug. herein beruffen zu den inficirten Personen zu gehen, starb den 24. Sept. e. a.

V. David Sutorius, ist der vorerwehnte, gestalt er zum andern mahl solches Amt annahm, an. 1613. Siehe Diac.

VI. Martin Felmerus, Bachowsky-Bohem. nat. 1588. kam ins Predigt-Amt zu Prage an. 1612. ward vociret nach Cathor in Mähren 1614. nach Bodaneisch 1619. nach Böhmischem Aylche 1622. hieher als Past. Pestilent. 1625. nach Hennersdorff unterm Königs-Holze 1634. nach Hennersdorff in Seiffen 1637. starb 1674. im 88. Jahre seines Alters, und im 62. Jahre seines Ministerii.

VII. Martin. Fischer, Lauban. ward Past. Pestilential. an. 1680. Pfarrer zu Ullersdorff eod. a.

IX. Albertus Schnitter, Zittav. nat. an. 1644. d. 25. Junii, ward Past. Pestilent. und Coadjutor zu Hirschfelde an. 1681. starb 1684.

Nach der Zeit ist dieses Amt allezeit denen Diaconis zu Hirschfelde bey ihrer Vocation mit aufgetragen.

§. 8.

Alldieweilen die aus Böhmen der Religion halber vertriebene Gemeine ihren Gottes-Dienst in Böhmischer Sprache zu exerciren auf Landes-herrlichen Consens befugt ist: So haben als Pfarrer bey der Böhmischen Gemeine in Zittau gedienet:

I. M. Paulus Cruppius, Paczovinus Bohem. nat. 1594. studirte erstlich zu Königsberg in Preussen, nach dem zu Prag, allda er auch die Magister-Würde erhielt, hierauf in der kleinen Stadt Prag von E. E. Rath zum Con-Rectore ihrer Schule bestellet, und endlich in das Ministerium daselbst beruffen

Consignation derer Mittags-Prediger zu St. Petri & Pauli.

Consignation derer Pastorum Pestilentialium.

Consignation derer Böhmischen Pfarrer.

Consignation derer Mittwoch-Prediger u. Catecheten.

ruffen worden an. 1617. mußte in das Exilium an. 1623. hielt sich aber noch eine Zeitlang zu Torna in Böhmen auf, und predigte, gerieth deswegen in gefängliche Verhaft, kam auf Churf. Sächß. Intercession loß, wendete sich nach Zittau, und predigte auf E. E. Rath's Vergünstigung den Böhmischen Exulanten in Böhmischer Sprache. Nach der Zeit, als es in Böhmen wegen der Religion etwas besser ward, wurde er nach Prage zum Prediger bey S Heinrich in der Neustadt beruffen, und zum Assessore Consistorii ernennet; doch, weil es mit der Religions-Freyheit keinen Bestand hatte, kam er wiederum hieher, und stund der Böhmischen exulirenden Gemeinde, mit Predigen 17. Jahr vor, bis er den 19. Decembris an. 1667. von einem starcken Schlag-Fluße betroffen, den 28. Januarii selig verschied.

II. Johann. Milesius, Mischno-Bohem. natus 1640. d. 17. Martii, kam an des vorigen Stelle an. 1668. und starb an. 1670. d. 2. Febr.

III. Jacob Möller, ist anfänglich Papistischer Religion, und zwar ein Jesuit gewesen, und weil er in der Lehre nicht richtig befunden, deswegen dimittiret an. 1675. jedoch nach dem zu Wespä in der Graffschafft Barby Pastor worden.

IV. Caspar Moteschitzky, Teschinio-Siles. starb an. 1689. d. 22. April.

V. M. Joh. George Dolansky, Boleslav. jun. Bohem. legte seine fundamenta in literis humanioribus & Linguis hier im Gymnasio, studirte in Wittenberg, und promovirte in Mag. erhielt eine Vocation nach Liebenwalde in die Schule als Rector an. 1682. von dar ins Predigt-Amt hieher an. 1689.

§. 9.

Weil auch hiernächst die zur Stadt gehörigen Dorffschafften zum Theil ihre eigene Kirchen und Geistlichen haben, wird es nicht unangenehm seyn, ein Verzeichniß derselbigen beizufügen, und in gegenwärtigen §. die Pfarrer in Herwigsdorff, soviel derer aufzufinden gewesen, zu benennen:

I. Paul Landtsch, war der erste Priester in Herwigsdorff, so sich in Ehestand begeben; Als er alt worden, hat er sein Amt resigniret, und in der Stadt als ein privatus gelebet, starb an. 1562. und ward in die St. Johannis-Kirche begraben.

II. Johann Scholze, Zittav. war hier Pfarr an. 1558.

III. Hieronymus Scherffing, Zittav. erhielt die Vocation an. 1564. starb 1576. wegen Unpäßlichkeit ward ihm an. 1576. zum Substituten adjungiret George Beyerling, so aber folgender Zeit nach Spitz Runnersdorff Beförderung erlangete.

IV. David Fleischmann, Plauens. in Inspect. Dresdens. nat. 1546. succedirte seinem Vater im Predigt-Amt zu Plauen an. 1570. unterschrieb die Torgauischen Articul an. 1574. ward hieher beruffen an. 1577. zog nach Reichenau an 1591. d. 18. Aug.

V. M. Joachim Strauch, ward hier Pfarrer an. 1591. und starb an. 1594. d. 12. Novembr.

VI. Gregorius Eichler, Gorlic. nat. d. 16. Mart. 1562. docirte anfänglich in dem Gymnasio zu Görlitz von 1586. bis 1588. dar er ins Predigt-Amt nach Zeuba, von dar 1591. gen Herwigsdorff, aber selbiges Jahr auch nach Görlitz als Diaconus beruffen ward, starb den 11. Januarii an. 1611.

VII. Michael Just, Zittav. nat. 1548. ward Con-Rector bey der Schule in Zittau an. 1586. Pfarrer zu Berzdorff an. 1592. hieher vocirte an. 1595. gieng mit Tode ab an. 1603. d. 14. Decembr.

VIII. M. Johann Lindner, Cament. geboren an. 1563. promovirte in Magistr. Philos. An. 1591. ward Pfarr zu Ros an. 1592. zu Droßig in Schlesien, lebte allhier an. 1604. entschlief an. 1618. d. 16. Febr.

IX. M. Andreas Winkiger, Zittav. trat ins Amt an. 1618. d. 5. Martii. Siehe Archi-Diac. der Stadt Zittau.

X. Martin. Colberger, Grotta-Bohem. natus 1565. erstlich Hof-Prediger in Böhmen zu Skal und Swihan, hernach Pfarrer zu Witgendorff an. 1592. lebte allhier an. 1619. d. 24. Febr. verschied an. 1628. d. 22. Sept. seines Alters 63. Jahr.

XI. M. Augustus Posselt, Zittav. kam hieher an. 1629. Siehe Archi-Diacon. der Stadt Zittau.

XII. M. Wolfgang Günther, Glashüt. Misl. natus 1586. studirte und promovirte in Wittenberg, kam ins Predigt-Amt erstlich nach Mägeln bey Wittenberg an. 1611. von dar nach Friedland in Böhmen, als derselben Herrschafft Superintendens an. 1615. mußte in das Exilium an. 1624. lebte in Zittau bis an. 1627. da er nach dem zu Spandau

Pfarrer in
Herwigsdorff.

Spandau als Pfarrer und Inspector der benachbarten Kirchen diente bis an. 1631. ward hier Pfarr an. 1633. starb d. 19. Jan. an. 1636.

XIII. Christophorus Vopelius, Nebra-Thuring. natus 1591. d. 31. Octobr. ward Pfarrer zu Burckersdorff an. 1615. zu Ober-Seufersdorff an. 1618. allhier an. 1616. bekam seinen Sohn Christianum Vopelium zu einem Substitutum an. 1672. starb an. 1681. d. 12. Februarii.

XIV. M. Johann. George Weise, Zittav. nat. 1644. ward Pfarr zu Waltersdorff an. 1674. allhier an. 1681.

§. 10.

In Bergdorff haben das Pfarr-Amt folgende Personen verwaltet:

I. Lucas VVenzel, ward Pfarr an 1566. starb an. 1571.

II. Johann. VVald, Stolpens. Misn. kam hieher an. 1575. gieng mit Tode ab an. 1591.

III. Johann Bauden, trat ins Amt an. 1591. verließ die Welt an. 1592.

IV. Michael Just, Zittav. erhielt die Vocation an. 1592. Siehe Pastores in Herwigsdorff.

V. Clemens Lehmann, Budisl. wurde von Burckersdorff hieher beruffen an. 1595. Siehe Past. Prim. der Stadt Zittau.

VI. Balthasar Steinkirchner, Schergiswald. Bohem. kam von Schergiswalde hieher an. 1612. starb an. 1619.

VII. Friedrich Lindner, Teschen. Bohem. wurde von Teschen aus Böhmen vociret an. 1619. starb 1629.

VIII. Michael Richter, Zittav. nat. 1588. erstlich Pfarr zu Burckersdorff an. 1612. hernach zu Ebersbach an. 1615. allhier an. 1629. verschied an. 1651. d. 18. Octobr.

IX. M. Johann Kübel, Zittav. erstlich Schwedischer Guarnison-Prediger auf dem Schloß Gräfenstein, nach dem hieher beruffen an. 1651. starb an. 1665 d. 19. Jan.

X. M. Christian Elliger, Zittav. kam ins Amt an. 1665. starb an. 1688.

XI. M. Zacharias Riedel, Zittav. natus 1656. d. 21. Maji ward Pfarr in Hennewalde an. 1679. dann hieher beruffen an. 1688.

§. 11.

In Groß-Schönau haben der Gemeine als Seelsorger vorgestanden:

I. Donatus Schmoßnigk, war als ein Papistischer vociret Anno 1510. starb an. 1541.

II. Peter Behr, ward Pfarr an. 1541. starb an. 1543.

III. Erasmus Ansförge, kam her an. 1543. gieng mit Tode ab an 1568.

IV. Wolffgang Engelmann, ward Diaconus zu Löbau an. 1556. Pfarr zu Ruppersdorff, endlich allhier an. 1568. starb an. 1617. d. 27. Maji im 83. Jahre seines Alters, 61. Jahr seines Predigt-Amtes und 55. seines Ehestandes.

V. Oswald Schmiedichen, Zittav. natus an. 1592. d. 7. Decembr. bekam die Vocation an. 1617. entschlief in dem Herrn 1644. d. 24. Mart.

VI. M. Jodocus Willichius. Prettin. Sax. ward geboren an. 1617. d. 25. Novembr. Mag. Philos. zu Wittenberg 1639. Sächsischer Feld-Prediger 1643. Pfarrer zu Groß-Schönau 1644. Pastor Primarius und Inspector Scholæ Lœbaviensis 1648. starb 1693. d. 11. Octobr.

VII. Michael, von Landisch, Zittav. ward Pfarrer an. 1648. d. 25. Augusti, Siehe Archi-Diacon. zu St. Johannis in Zittau.

VIII. David Porsche, ward Pfarr zu Waltersdorff an. 1656. allhier 1663. starb 1674. d. 29. Oct.

IX. M. Elias Wüntsche, Zittav. ward vociret hieher an. 1674. nach Hennersdorff in Seiffen 1691. starb 1702. d. 4. Maji seines Alters 58. Jahr.

X. George Eckart, ward Pfarr zu Gersdorff an. 1670. allhier 1691. starb 1696. d. 22. Nov.

XI. M. Johann Christian Kübel, Zittav. geboren an. 1652. ward Diaconus zu Hirschfelde 1687. Pfarr zu Waltersdorff 1690. allhier 1697.

§. 12.

In Hirschfelde sind zwey Priester, der Pfarrer in ren einer als Pastor; der andere als Diaconus am Worte Gottes dienet; Solchem nach sind Pastores gewesen:

I. Elias Weise, Zittav. kam her an. 1572. starb an. 1593. d. 22. Maji.

II. M. Zacharias Posselt, Zittav. ward beruffen 1593. Siehe Archi-Diacon. der Stadt Zittau.

III. M. Leonhard. Etzlerus, Vratislav. ward Rector bey der Stadt-Schule in

Pfarrer in Bergdorff.

Pfarrer in Groß-Schönau.

in Zittau von an. 1590. bis 1594. Pfarr allhier 1597. starb an. 1607.

IV. Samuel Killer, erhielt die Vocation hieher 1607. starb 1611. d. 15. Junii.

V. Martin Raphelt, Zittav. ward Pfarr in Türchau an. 1585. allhier 1611. gieng mit Tode ab 1617. d. 6. Novembr.

VI. M. Paul Haugsdorff, Lauban. promovirte in Mag. Phil. zu Straßburg 1615. ward Archi-Diaconus in Lauban eod. A. Pfarrer allhier an. 1618. entschlief in dem Herrn 1640. d. 1. Novembr.

VII. M. Valentin Kennler, Zittav. nat. an. 1615. d. 19. Octobr. bekam die Vocation an. 1641. einen Substitutum, nemlich Albertum Schnittern 1682. starb 1687. d. 17. Maji.

VIII. M. Gottfried Tumrell, Zittav. nat. 1655. d. 5. Decembr. ward Diaconus an. 1684. Pastor. 1687. starb 1707. d. 9. Mart.

IX. M. Heinrich Jenzsch, Zittav. ward Diaconus an. 1690. Pastor 1707.

Diaconi.

Diaconi in
Hirschfelde.

I. M. Gottfried Tumrell, Siehe Pastores.

II. M. Joh. Christian Kübel. Siehe Pfarrer in Groß-Schönau.

III. M. Heinrich Jenzsch; Siehe Past.

IV. M. Johann Christian Breuer, Zittav. nat. 1676. wurde vociret an. 1707.

§. 13.

Pfarrer in
Gerßdorff.

In Gerßdorff haben nach Erbauung der Kirche daselbst, als Pfarrer darinnen das Wort Gottes der Gemeine vorge tragen:

I. Johann George Möller, Zittav. ward in der neu-erbauten Kirche zum ersten Prediger bestellet an. 1668. bekam Vocation nach Türchau 1670.

II. George Eckart, erhielt die Vocation an. 1670. Siehe Pfarrer in Groß-Schönau.

III. M. Johann Christian Ehrlich, Zittav. ward Pfarrer an. 1691.

§. 14.

Pfarrer in
Türchau.

In Türchau sind Pfarrer gewesen:

I. Johann Adler, Zittav. zog von hier nach Niems in Böhmen an. 1559.

II. Stephan Pucher kam von Spremberg hieher a. 1559. begab sich wieder weg 1560.

III. Heinrich Hennig, Budiss. war vorher Pfarr in Burckersdorff, hernach allhier an. 1560. zog weg 1569.

IV. Johann Puschmann, Cament. anfangs Cantor in Friedland, und denn Pfarrer allhier an. 1509. starb 1571.

V. Johann Hartmann, Reichberg. Böhmen. ward beruffen an. 1572. durch den zeitlichen Tod abgefordert 1584.

VI. George Seultetus, ward Pfarrer an. 1584. blieb nur ein halb Jahr, zog hernach weiter 1585.

VII. Martin Raphelt, Zittav. kam hieher an. 1585. Siehe Pastores zu Hirschfelde.

VIII. M. Sebastian Stieglitz, ward Pfarr an. 1611. Siehe Pastor Pestilent. in Zittau.

IX. Adam Tappert, Boleslav. Sil. trat ins Amt an. 1612. d. 10. Febr. starb eod. an. d. 25. Octobris.

X. Nicolaus Wilandus Boleslav. Sil. ward Pfarr in Burckersdorff an. 1607. allhier 1612. starb 1616. d. 11. Maj. ætat. 37. Ann.

XI. M. George Hoffmann, Guben. Luf. natus 1587. d. 23. April. kam hieher an. 1616. nach Hennersdorff in Ceiffen 1619. Siehe allda.

XII. David Seidel, Boleslav. Siles. war Anfangs Collega inf. Scholæ Zittav. hernach Pfarr zu Wittige an. 1613. hier 1619. gieng mit Tode ab 1633. d. 29. Sept. seines Alters 46. Jahr.

XIII. Abraham Schurich, Ortrant. Misn. war Pfarr in Christoffels-Grunde in Böhmen, mußte aber ins Exilium, bekam darinnen die Vocation hieher 1634. starb 1667. d. 11. Jul. æt. 76. Ann.

XIV. M. David Schmiedt, Zittav. P. C. L. war Collega ante-penult. Scholæ Zittav. erhielt die Vocation hieher an. 1667. starb 1670. d. 8. Jul. æt. 36. An.

XV. Johann George Möller, Zittav. kam von Gerßdorff hieher an. 1670. starb 1692. d. 21. Junii æt. 51. Ann.

XVI. M. Johann Friedrich May, Zittav. nat. 1660. d. 26. Aug. befördert an. 1692.

§. 15.

In Eybau haben folgende Personen das göttliche Wort geprediget: Pfarrer in Eybau.

I. Caspar Sendenschwang, ward anfänglich Pfarr zu Ober-Oderwitz, nach dem hier an. 1573. zog gen Hennersdorff in Ceiffen an. 1577.

II. M. Johann Rundius, ward von hier anderwärts beruffen an. 1579.

III. Johann Büchel, Rumburgens. natus 1548. war Diaconus in Rumburg, hieher beruffen d. 31. Octobr. 1579. starb als emeritus an. 1632. d. 3. Decembr. æt. 84. Ann.

IV. Johann Pratorius, natus 1600. d. 19. Febr.

Febr. kam in das Predigt-Amt nach Strauwalde an. 1622. hieher an. 1632. ward emeritus 1680. starb 1682.

V. M. Christoph. Krager, Neodorf. Bohem. natus 1645. lehrte erstlich in der Schule zu Leipzig bey St. Thomæ. an. 1673. in Zittau als Collega VIII. 1677. als Cantor an. 1678. ward hier Pastor Substit. 1680. endlich Pfarrer an. 1682. starb den 15. Junii 1694.

VI. M. Christian Junge, Zittav. ward als Pfarrer in Eybau beruffen an. 1694.

§. 16.

In Waltersdorff haben das Pfarr-Amt als Kirchen-Diener bekleidet:

I. Samuel Kiler, war Pfarr an. 1569.

II. Johann Adler, zog an an. 1572.

III. Johann Richter, kam hieher an. 1583.

IV. Friedrich Fürbach, erstlich Pfarr zu Eberbach bey Görlitz, hieher beruffen an. 1584. zog nach Morgenstern in Böhmen an. 1599.

V. Christoph. Stübner, ward beruffen an. 1599.

VI. Jacob Effenberger, kam von Spitz-Kunnersdorff hieher an. 1602. Siehe Diaconos der St. Johannis-Kirche in Zittau.

VII. Johann Scharfsmied, Zittav. ward Pfarrer an. 1608.

VIII. David Porsche, Zittav. ward Pfarrer an. 1656. Siehe Pastor. zu Groß-Schönau.

IX. M. Martin. Hermann, Reichenberg. Bohem. ward Pfarr an. 1663. Siehe Mittags-Prediger der Kloster-Kirche in Zittau.

X. M. Johann George Weise, Zittav. kam her an. 1674. Siehe Pastor in Herwigsdorff.

XI. Christian Vopelius, Zittav. war anfangs Past. Substit. jenes Hrn. Waters, erhielt die Vocation hieher an. 1681. starb 1690.

XII. M. Johann Christian Kübel, Zittav. wurde Pfarrer an. 1690. Siehe Past. zu Groß-Schönau.

XIII. M. Gottfried Möller, Hennersdorff. in Seiffen, bekam die Vocation an. 1697. ward in sein Vaterland nach Hennersdorff beruffen an. 1710. d. 5. Julii vid. Pastor. daselbst.

XIV. M. Johann Wilhelm Schönfelder, Zittav. erhielt die Vocation hieher an. 1710. vid. Catecheten in der Stadt.

XV. M. Johann Schönfelder, natus an. 1677. d. 30. Dec. Zittav. erlangete die Vocation anhero d. 9. Decembr. 1715.

§. 17.

Zu Hennersdorff in Seiffen haben am Worte Gottes als verordnete Seelsorger gedient:

I. Johann Gebler, lebte hier im Predigt-Amt an. 1560.

II. Michael Beyer, ward Pfarrer an. 1566.

III. Caspar Seidenschwanz, kam von Eybau hieher an. 1579. starb 1586. d. 31. Oct.

IV. Venceslaus Cremser, Zittav. war Pfarr zu Witgendorff an. 1584. kam hieher 1587. starb 1613. d. 11. Januarii.

V. Jeremias Schindler, Cament. empfing die Vocation an. 1613. Siehe Diaconos in Zittau.

VI. Caspar Kreschmar, Crazov. Bohem. war Pfarr zu Seiffersdorff in Böhmen, kam hieher an. 1616. von dar nach Warthenberg in Böhmen als Pastor 1620.

VII. M. Georg. Hoffmann, Guben. Lus. nat. 1587. d. 23. April. kam von Tüschau hieher an. 1619. starb 1622. d. 22. Xbr.

VIII. M. Augustus Posselt, Zittav. ward Pfarr an. 1623. Siehe Diacon. in Zittau.

IX. Melchior Gerlach, Budisf. nat. 1595. kam ins Predigt-Amt anfänglich nach Strauwalde an. 1618. gen Brinß in Böhmen an. 1622. mußte an. 1624. ins Exilium, wurde aber an. 1625. Pfarr zu Burkersdorff, von dar hieher an. 1629. beruffen, zog nach Luckau in Nieder-Lausitz als Archi-Diaconus an. 1637. und starb daselbst an der Pest eod. an. d. 30. Aug.

X. Martinus Felmerus, Backovsky-Bohem. kam hieher an. 1637. d. 8. Julii. Siehe Past. Pestilential. in Zittau.

XI. Friedrich Klinger, Romburg. ward geboren an. 1618. d. 25. Julii, Pfarr zu Taubenheim 1650. zu Ebersbach 1659. hier Past. Substitutus 1671. würcklicher Successor 1674. starb 1691. d. 27. Sept. seines Alters 73. Jahr, 9. Wochen.

XII. Elias Wüntsche, Zittav. kam hieher von Groß-Schönau an. 1691. Siehe Pastor. zu Groß-Schönau.

XIII. M. Johann Gottfried Hängschel, Hermsdorf. Misn. nat. d. 10. Julii an. 1670. ward Collega Sextus Gymnas. Zittav. an. 1699. Pastor Substitutus zu Witgendorff 1701. allhier Pfarr 1702. vid. Mittags-Prediger zu SS. Petri und Pauli in der Stadt.

XIV. M. Gottfried Möller, Hennersdorff. in Seiffen, erhielt die Vocation ins Predigt-Amt nach Waltersdorff an. 1697. d. 11. Febr. hieher an. 1710. d. 5. Julii.

Pfarrer in Waltersdorff.

Pfarrer zu Hennersdorff in Seiffen.

§. 18.

Pfarrer in
Witgen-
dorff.

In Witgendorff haben als Prediger die Gemeine versorget:

I. Michael Krolauß, Zittav. kam hieher an. 1528. starb 1553.

II. David Burmann, ward Pastor Substitutus an. 1540.

III. Balthasar Ansforg, bekam die Vocation an. 1549.

IV. Johann Möller, Zittav. starb am Tage Matthiae an. 1558.

V. Venceslaus Lonzer, ward Pfarr an. 1573.

VI. M. Johann Kochmann, ward beruffen an. 1577.

VII. Matthäus Teschner, ward Pfarr an. 1581.

VIII. Venceslaus Cremsir, Zittav. trat ins Amt an. 1584. Siehe Pastores in Hennersdorff.

IX. Johann Richter, Zittav. kam hieher an. 1587. starb an. 1591.

X. Martin Kolberg, kam hieher an. 1592. Siehe Pastores in Herwigsdorff.

XI. Matthias Ellinger, Zittav. nat. 1590. d. 23. April. war Pfarrer zu Neundorff, hier an. 1620.

XII. Hieronymus Kolberber, Zittav. nat. 4. Januarii 1595. ward vociret an. 1631. starb den 17. Mart. 1671.

XIII. M. Johann Christian Kießling, Zittav. natus 1638. d. 24. Octobr. bekam die Vocation als Substitute an. 1666. als Pfarrer 1667. starb 1697.

XIV. M. Gottfried Hiller, Zittav. ward Pfarr an. 1698. Weil er aber wegen Krankheit sein Amt nicht verwalten konnte, so bekam er zu einem Substituten Anfangs 1701. M. Johann Gottfried Hängscheln, Siehe Pfarren in Hennersdorff, hernach

XV. Christian Jacob Scultetum, Schoen. Lus. ward zum Past. Substituto beruffen an. 1702.

§. 19.

Pfarrer in
Ebersbach.

Die Pastores in Ebersbach sind folgende gewesen:

I. Michael Richter, Zittav. kam hieher von Bickersdorff an. 1615. Siehe Pastor. in Bertsdorff.

II. Matthias Koch oder Magirus, Zittav. ward Pfarr zu Bickersdorff an. 1618. hier 1629. gieng mit Tode ab 1659. d. 1. Aug.

III. Friedrich Klinger, Romburg. ward von Taubenheim hieher beruffen an. 1659. Siehe Past. in Hennersdorff.

IV. M. Andreas Junge, Reichenberg. Bohem. trat ins Amt an. 1671. Dom. Miseric. Domini, starb 1695, d. 10. Septembr

V. M. Andreas Herfort, Zittav. natus 1673. d. 21. Novembr. wurde beruffen an. 1695. d. 24. Octobr. entschlief 1704. d. 9. April.

VI. M. Christian Randig, Zittav. natus 1675. war anfangs Substitutus, bald aber Pfarrer 1704.

§. 20.

In Lückendorff hat E. E. Rath an. 1691. eine ganz neue Kirche erbauen, und in selbiger der Gemeine daselbst, sowohl auch denen Dorffschafften zum Nybin und Hayn durch die Catecheten in der Stadt, das Wort Gottes erklären, und die Sacramenta auspenden lassen; Wannhero als Pastores in Lückendorff gewesen:

I. M. Martinus Grünwald

II. M. Joh. Gottfr. Hängschel

III. M. Joh. Vilh. Schönfelder

vid. Cate-
cheten in
der
Stadt.

§. 21.

Nachdem auch zu denen Kirchen: Dienern die Organisten, Glöckner, und Praecentores billig zu rechnen sind: Als soll derer-
selben Verzeichnis ebenfalls hier angeführet werden. Soviel demnach die Organisten und Directores Chori Musici anbelanger, so findet man zwar im Stadt-Buche de an. 1458. in einer Verschreibung, daß zum ersten Johann Mesens, unser Orgel-Meisters, Meldung geschiehet; Jedoch, weil von solcher Zeit an, die Succession nicht beizubringen möglich, wollen wir nur diejenigen, so nach der Reformation Lutheri solchem Amte vorgestanden, nahmhaft machen. Es sind aber folgende Personen gewesen bey der Kirche S. Johannis:

I. Joachimus Pomeranus an. 1567.

II. Michael Joseph, kam an den Dienst an. 1576. starb in der Pest den 21. Nov. a. 1599.

III. Laurentius Sternberger, Zittav. ward zum Organisten bestellt den 19. Januar. 1600. starb d. 25. April. 1634.

IV. Christoph. Schreiber, Dresd. war erstlich Organist zu Freyberg bey S. Petri an. 1622. von dar hieher beruffen an. 1634. starb den 6. April. an. 1639. 21. 34. Ann.

V. Andreas Hammerschmidt, Brix. Bohem. ward zu Freyberg bey St. Petri Organist an. 1635. nachdem hier in Bestellung genommen an. 1639. d. 26. April. gieng mit Tode ab den 29. Octobr. an. 1675. seines Alters 64. Jahr.

VI. Mauritius Edelman, Gryphismont. Sil. ward von Halle aus Sachsen hieher beruffen an. 1676. trat den Dienst an Dom. I. Adventus, starb d. 6. Decembr. 1680.

VII. Johann Krieger, Norimberg. war an

Organisten
in der St.
Johannis-
Kirche.

an dem Fürstl. Sächß. Hofe zu Eisenberg Director Chori Musicæ, nachdem hier angenommen zum Direct. Chor. Mus. und machte Domin. Quasimodogeniti, als den 5ten April. an. 1682. seine erste Music in der Kirchen St. Johannis.

Organisten
in der P. P.
Kirche.

In der Kirche SS. Petri & Pauli aber haben in dergleichen Function gestanden:

I. Johann Curth, Freyberg. Mifn. ward zum Organisten angenommen an. 1662. starb den 4. Julijan. 1692.

II. Christian Vogel, Zittav. starb den 3. Aug. an. 1698.

III. Johann Krieger, welcher zugleich das Organisten-Dienst in beyden Kirchen verwaltet.

§. 22.

Glöckner
bey der St.
Johannis-
Kirche.

Als Glöckner haben bey der Kirche St. Johannis gedienet:

I. Matthæus Schmidt, mag bey aufgangenem Licht des Evangelii allhier der erste Glöckner gewesen seyn, es wird seiner im Stadt-Buche an. 1540. gedacht, hat seine eigene Wohnung in der Budisginischen Gasse gehabt, starb an. 1558.

II. Johann Schaffrath, ein Schwerdt-Feger, ward zum Glöckner bestellt an. 1558. starb an. 1586.

III. Johann Kergel, ein Kürschner, kam in den Dienst an. 1586. starb den 8. April. 1612. 27. Jahr, Ihm succedirte

IV. Melchior Rottenberger, ein Kürschner, starb den 1. Aug. 1618.

V. Erhard Lange, ein Kürschner, erhielt den Dienst den 16. Sept. starb den 18. Nov. an. 1627.

VI. Johannes Nesen, Zittav. ein Pfeffer-Küchler und Exulant von der Leippe aus Böhmen, ward zum Glöckner angenommen d. 23. Dec. an. 1627. starb in der Pest d. 10. Octobr. an. 1632. Ihm succedirte

VII. Christoph Laßmann, so gleichfalls an der Pest starb selbiges Jahr d. 29. Nov.

VIII. Caspar Richter, ein Tischler, ward den 10. Dec. an. 1632. zum Glöckner angenommen, starb an. 1663.

IX. Maximilian Ulrich, ward erstlich Caspar Richters Substitutus an. 1662. nach dem erhielt er den völligen Dienst/starb den 16. Dec. an. 1677. seines Alters 70. Jahr.

X. Gottfried Ludwig, von Marck-Lissa, ein Buchbinder, heyrathet seines Antecessoris Wittbe, und bekam den Dienst, trat den-

selbigen an an. 1678. d. 11. Sept. Dom. 14. p. Trinit.

Bey der Kirche zu SS. Petri & Pauli hingegen, sind nach wieder-eingeführtem Gottes-Dienste, folgende Glöckner gewesen:

Glöckner
bey der
P. P. Kirche.

I. Conradus Springer, ein Franciscaner-Mönch (so von hier gebürtig; aber in der Jugend in Böhmen gekommen, und Papiistisch worden) ward aus dem Convent zu Löwenberg in Schlesien hieher geschickt Almosen zu sammeln; trat aber zur Lutherischen Kirche, nachdem er vom Primario M. Lehmannen informiret, und sumptibus publicis über ein halb Jahr alimentiret worden. E. C. Rath nahm ihn hierauf Mens Julio in der Kloster-Kirche zum Glöckner an, und er verehlichte sich, zeugete auch unterschiedene Kinder, an. 1665. den 16. Sept. aber, vergriff er sich an Kirchen-Vermögen/nahm 20. bis 30. rthl. Geld, etliche lb. Wachs, und einen Eher-Kittel mit, gieng durch, ließ Weib und Kind zurücke, und nahm wiederum den Catholischen Glauben an. Hierauf ward den 24. Sept. 1665.

II. Gottfried Eyschanter ein Stud. und Bürgers Sohn allhier zum Glöckner bestellet, informirte daneben die Jugend im Lesen und Schreiben, starb den 26. Aug. an. 1683. Ihm succedirte

III. Gottfried Schurich, Zittav. nat. 1634. starb den 25. Febr. 1714.

IV. Johann Christian Busius, Zitt. trat an den Dienst d. 31. Martii Sonnabends vor Ostern an. 1714.

§. 23.

Zum Beschluß dieses Capitels ist noch Deutsche mit ein paar Worten derer deutschen Säng- Säng- ger bey der Pfarr-Kirche St. Johannis Erwähnung zuthun, welche sowohl Sonntags, als in denen Wochen-Predigten, in Abwesenheit des Cantoris, die deutschen Kirchen-Gesänge bey dem Gottes-Dienste anzufangen pflegen, von welchen folgende Personen angemercket werden:

I. Johann Otto, so 53. Jahr diesen Dienst versorget, starb den 26. Nov. an. 652. seines Alters 74. Jahr 22. Wochen.

II. Hieronymus Laßmann, succedirte ihm im Dienste an. 1653. d. 16. Januarii.

III. Gottfried Paul, SS. Theol. Stud. Zittav. erhielt diese Function an. 1662. d. 29. Jan. wegen Alters und Leibes-Schwachheit an. 1704. pro merito erkläret, und an dessen Stelle angenommen

IV. Christian Räthelt, Zittaviens.

Das Fünfte Capitul

Von Aufrichtung und Verbesserung der Stadt-Schule, und wie dieselbe nachgehends zu einem Gymnasio gediehen; ingleichen von unterschiedenen Legatis und Stipendiis.

§. I.

Eintheilung dieses Capituls.

Dennach im Ersten Theil dieses Buchs das Schul-Gebäude in einem besondern Capitul betrachtet; Die Bestellung aber derer Schul-Bedienten, und was sonst zur Schul-Historie gehörig, bis hieher verspart worden: Als soll nunmehr gegenwärtige Abhandlung zeigen, so wohl den Zustand oder Beschaffenheit der Schule im Papstthum; als Deroselben Verbesserung bey ausgebrochener Klarheit der Evangelischen Lehre; und endlich wie solche als ein Gymnasium zu bisherigen Flor und Aufnehmen gediehen. Allerdings nun, nach dem einhelligen Zeugnis morater Völker, Schulen als Werkstädte derer Tugenden, und als Seminaria oder Pflanz-Gärten der Kirchen, und Republicuen zu achten sind: Also haben die lieben Vorfahren hiesiger Stadt, sich wegen Aufrichtung, Unterhaltung, und Verbesserung der Schulen jederzeit emsig erwiesen. Zwar hat die unachtsame Antiquität die eigentliche Zeit der Stiftung nicht aufgemercket: Gleichwohl aber ist gewiß, daß man gar zeitlich auf deren Foundation bedacht gewesen seyn müsse, anernwogen in dem P. I. Cap. XIX. angeführten *Diplomate d. an. 1310.* albereit der Schulen Erwähnung geschieht. Zu dem bezeiget das Stadt-Buch *de Anno 1352.* daß E. E. Rath damals dem Commendatori Ordinis S. Johannis Hierosolymitani die Aufsicht über solche Schule überlassen; Gestalt man hierüber folgenden Vergleich aufgerichtet:

Wir Bürger-Meister und Schöppen *cc. cc.* thun zuwissen, daß wir Unser Stadt-Schule zu verleihen haben/ ohne allen Unterschied, wenn das nöthig ist. Aber um das, daß der Comptor sich besser verstehe, welcher Meister zu der Schule tüchtig sey: So nehmen Wir ihn zu Rath und zu Hülffe, und gönnen ihm das, daß er sie auch dem Schul-Meister reiche, um daß er auch Furcht vor Ihm haben möge, daß er den Chor und auch die Schule halte, nach Ehren und nach Weißheit/ und auch nach Rechte. Wolte er sich aber krieglich gegen Uns halten, so wollen wir sie leyhen, wenn Uns füget. *Act. Anno 1352.*

Hieraus erhellet, daß vor mehr als Vier-

tehalb hundert Jahren nicht nur E. E. Rath vor tüchtige Bestellung der Schule rühmliche Sorge getragen; sondern auch dieselbe schon zu solcher Zeit von einiger Consideration gewesen seyn müsse. Man überläßt solchem nach dem unpartheyischen Urtheil des geneigten Lesers, ob Hr. Grosser in seinen *Lausitzischen Merckwürdigkeiten P. IV. Cap. 1. p. 107.* mit so unumstößlichen Beweis-Gründen der Stadt Görlitz die erste Anstalt zu ordentlichen, öffentlichen Schulen in der Lausitz daher zuschreiben könne: Weil sie schon von an. 1399. an, ihre beständige auf einander gefolgte *Ludimoderatores* und *Rectores* (deren Verzeichniß er aber gleichwohl in unzertrennter Ordnung nicht beygefüget) gehabt hätte, welche wegen ihrer, nach Beschaffenheit damahliger Zeiten, soliden Erudition und grossen Erfahrung, selber an das Regiment wären gezogen worden. Denn zu geschweigen, daß vermöge beygebrachter untrüglicher Documenten das Alterthum der Zittauischen Schule die Görlitzische um 89. Jahr übersteiget; So ist von denen Zittauischen *Ludimoderatoribus* oder Schulmeistern, wie der *Stylus* damahls lautete, (denn von *Rektoribus* wußte man noch nichts) eben das, und zwar viel zeitiger zu erweisen, was denen Görlitzischen zum Ruhm gereicht; Daß sie nemlich ihrer soliden Erudition wegen ans Regiment gelanget, oder sonst wichtige Ehren-Aemter bekleidet. Einige Exempel anzuführen, so war an. 1370. Conradus Weißsenbach, von Eschwege aus Hessen gebürtig, in der Zittauischen Schule *Locatus* und *Successor*, bekam aber an. 1395. wegen seiner Wissenschaften und sonderbahren Geschicklichkeit, als Stadtschreiber E. E. Rath's wichtigste Verrichtungen unter handen, wozu bey er seine Capacität der ganzen Stadt gunstig zeigte. Magist. Johannes de Lubersa bediente nach ihm das Schul-Amt, ward aber an. 1403. Caplan bey dem Gestifte zum heil. Geiste. Desgleichen war unter denen *Successoribus* circa an. 1450. M. Michael de Svibusin; gieng aber aus der Schule in den Coelestiner-Mönchs-Orden, und ward an. 1467. aufm Dybin Prior. Ferner findet man, daß von an. 1372. an, M. Johann Ottendorff de Mittveida lange Zeit der

Wiederlegung der Meynung, daß die Görlitzische Schule die älteste im Lande sey.

Das Alter der Schulen und deren Foundation.

Die Aufsicht wird dem Commendatori überlassen.

Zittauische Schul-Bedienten werden zu wichtigen Aemtern gezogen.

Schul

Schulen vorgestanden, auch die übrigen Nachfolger jederzeit gelehrte, und meistens mit dem Magister-Titul begabte Leute gewesen, als welche Academische Dignität damals nicht einem ieglichen ohne Unterscheid der Erudition und Qualitäten zu conferiren bräuchlich war. Derer neuern Zeiten nicht zu gedencken, da der vortreffliche, und nicht nur bey hiesiger Stadt, sondern im ganzen Marggraffthum berühmte, und am Kayserl. Hofe selbst in großem Ansehen gestandene Kayserliche Rath und Bürgermeister, Nicolaus Dornspach, in gleichen der qualificirte Mann und nachmahlige Senator, Andreas Mascus im 16den Seculo bey der Schule allhier gedienet, wie aus dem Verzeichniß derer Schul-Collegen mit mehrern zu ersehen seyn wird. So ist auch daraus abzunehmen, in was vor Zustande die Zittauische Schule im Papstthum, bey der sonst gewöhnlichen Unwissenheit selbiger Seculorum gewesen seyn müsse; weiln gleichwohl die darinnen aufgezogene Leute mit Nutzen auf Universitäten sich begeben, und daselbst die Academischen Gradus und Promotiones erlangen können; Immassen denn die Matricul der Philosophischen Facultät zu Leipzig folgende Zittauer namhaft macht:

Johannes Zeising ward Baccalaur.	Anno 1426.
Nicolaus Friedland	1427.
Johann Röther	1428
Franciscus Liebing	1429
Laurentius Kößler Baccalaur.	1443.
Magist.	1446.
Michael Klingbeil, Baccalaur.	1451. Magister 1453.
Priester bey der Pfarr-Kirche S. Joh.	1570
Wenceslaus Landtsch, Baccalaur.	1497.
Senator	1509. und andere mehr.

Im übrigen brachte es die Schul-Versaffung mit sich, daß die grossen Schüler die Kleinen im Lesen und Schreiben unterrichten mußten; Daher sie auch den Nahmen der Schreiber bekommen, weil sie die Dienste derer nunmehrigen untersten Collegen versahen; Nachst diesem halfen sie in der Kirche den Gottesdienst mit Singen bestellen; wie denn im Stadt-Buche de Anno 1380. bey Hermann Crossens Stiftungs-Briefe dergleichen Formalia anzutreffen:

Auch geloben Wir Bürger-Meister etc. alle Jahr in der Marter-Woche ewiglich an dem guten Frentage, nachdem als das Amt in Unserer Pfarr-Kirche begangen wird, daß wir alle Jahr schicken und helfen wollen, daß

Vier Gesellen von Unserer Schule den Psalter lesen sollen Nacht und Tag, biß zu der Zeit, da man das Creuz erhebet zur Oesterlichen Zeitr.

Item de Anno 1476.

Daß alle Frentage in der Hoch-Messe nach dem Sanctus das Responsorium: Tenebrae factae sunt &c. der Schul-Meister mit seinen Schülern singen solle etc.

Wenn auch die Priester mit dem Sacrament zum Kranken giengen, begleiteten sie etliche grosse Schüler, die man Communianten-Schreiber nennete. Denenselben vernachte Nicolaus Wagenknecht in seinem Testament gewisse Betten, wie das Stadt-Buch de Anno 1468. besaget. Ob nun diese Schüler in der Schule gewohnet; oder sich sonst an einem Orte beysammen aufhalten, ist zwar nicht ausgemacht; Doch will es fast also scheinen, indem vermöge des P. 3. Cap. 1. §. angeführten Pictanz-Stiftungs-Brieffes de Anno 1431. der Pictanz-Meister jährlich 1. Schock Groschen denen armen Schülern in der Schule zu Holz reichen soll, damit Winters-Zeit NB. auf dem Abend einzuheizen. Es haben auch gute herzi. Leute dieselben mit Kleidung versorget; immassen besage Stadt-Buch de Anno. 1397. Catharina Hoffmannin 6. Schock Groschen Prager Münze legiret, davor 5. Stück Tuch zu kaufen, und die mit einander auf einmahl armen Schülern in der Schule nach besten Gewissen und Verstande auszutheilen. Act. feria V. ante Fest. S. Martini. Dergleichen Vermächtnisse denen armen Schülern zu mehrern mahlen beschieden worden, und davon biß dato die Observanz blieben, daß die armen Currendaner Tuch zur Kleidung bekommen.

§. 2.

Ob, und wie viel in denen allerersten Zeiten nebst dem Ludimoderatore Schul-Collegen verordnet gewesen, lästet sich wegen Ermangelung zulänglicher Nachrichten nicht determiniren. Allem Ansehen und Umständen nach, mag wohl anfänglich die Schule aus gar wenig Collaboratoribus bestanden haben. Denn obschon der sonst fleißige Collector Annalium Scholasticorum Zittaviensium und Collega Gymnasii, Irthum Christian Döring, in seinem hinterlassenen Manuscripto einige Personen namhaft macht, so als Baccalaurei bey der Schule gedienet: So begehrt er doch hierinnen einen Irthum, und confundiret den Academischen Baccalaureat-Titul, welchen damals die Gelehrten als ihren eigentlichen

n

Cha-

In der Zittauischen Schule sind jederzeit geschickte Leute erzogen worden.

Ursprung derer Schreiber Benennung in der Schule.

Communianten-Schreiber.

Unterschiedene Stiftungen vor die Schreiber.

Anfänglich sind wenig Schul-Collegen gewesen.

Irthum mit denen Baccalaureis.

Character von der Universität mitbrachten, mit dem Schul-Officio. Dahero ist falsch, wenn er schreibt: Es sey Johannes Rodochs bey der Schule an. 1516. Baccalaureus gewesen, habe dabey das Cantor Dienst verrichtet, und an. 1518. bey Einweihung der Kirchen zur Heil. Dreyfaltigkeit die Erste Vesper gesungen, sey auch bis an. 1545. in der Schule verblieben, da er hernach in Rath-Stuhl kam. Daß dieser Rodochs an. 1517. in Baccalaureum Philosophiæ promoviret, zeigt die Leipziger Matricul der Philosophischen Facultät, und kan er also nicht das Jahr vorher schon in der Schule gedienet haben: indem zu solchen Zeiten die gradus Academiæ in absentia nicht ertheilet wurden. Daß er bey Einweihung der Dreyfaltigkeits-Kirche die Vesper singen helfen, kan er als ein neulich von der Academie zurück gekommener Literatus, um sich nach damahligen Gebrauch in Chor hören zu lassen, gethan haben; Jedoch folget hieraus nicht, daß er deswegen Cantor gewesen; angesehen dasselbe mahl die Geistlichen selbst das Sings-Chor dirigiret, und keines absonderlichen Cantoris gebrauchet. Sein Character wird sonst in Actis publicis also gefunden: Johannes Rodochs, Pragensis Dioecesis Clericus, Septem artium liberalium Baccalaureus, Sacra Apostolica & Imperiali autoritate Notarius Publicus. Darneben hat er von an. 1537. bis 1545. als Keller-Verwalter in E. E. Raths Diensten gestanden, bis er bemeldtes Jahr ein Rathsglied worden. Dergleichen Fehler ist bey Franz Kindlern gleichfalls anzumercken, welchen Hr. Döring zum Schul-Baccalaureo machet, ohngeachtet er weder die Zeit seines An- noch Abtritts zu benennen weiß, und bloß daraus schliessen will, daß er bey der Schule gedienet, dieweil die Annales berichten, daß an. 1523. bey dem Baccalaureo Franz Kindlern hinterm Rathhause Feuer auskommen. Es mögen auch die allhier residirenden Commendatores, wegen ihrer in Ecclesiasticis gehabtten Gewalt, das Aufnehmen der Schule auf alle Weise zu verhindern gesucht haben, weil dieselbe von E. E. Rathe, und nicht von ihnen dependiret; Dahero man findet, daß bald nach der Reformation, und nach Abgang des Geistlichen letzten Commendatoris die Schul-Verfassung in bessern Stand gerathen, da nemlich der Weltliche Comptor in Kirchen- und Schul-Sachen gar viel connivirte, wie im II. Capitul Meldung geschehen. Man kan dieses aus dem Braunschweigischen Exempel abnehmen, wie sehr sich der Römi-

sche Clerus bemühet, die bey dem Concilio zu Kostnitz vom Papst Johanne XXII. dem Rath daselbst ertheilte Freyheit, wegen Aufrichtung 2. Schulen in gedachtem Braunschweig, zu zernichten, und wie heftig sich die Stifter S. Blasii und Cyriaci, durch ihre nach Rom abgeschickte Gesandten bearbeitet, bis sie es erhalten, daß der Rath in Braunschweig von Erbauung neuer Schulen abstehen müssen, wovon Philipp. Jul. Rothmeyers Braunschweigische Kirchen-Historie P. 2. Cap. 3. §. 4. p. 282. verdient nachgeschlagen zu werden.

§. 3.

Als demnach durch die gesegnete Reformation des ersten Evangelischen Predigers in Zittau M. Laurentii Heydenreichs, das Exercitium des Römisch-Catholischen Gottesdiensts von Tag zu Tage in grösser Abnehmen gerieth: Sorgete E. E. Rath desto mehr vor der Schulen Aufnehmen, und vorirte an. 1535. den berühmten Schulmann in Löwenberg Andream Mascum, Boleslaviens. Silel. zum Ersten Rectore, vornehmlich, weil er seine Fundamenta Eruditionis zu Wittenberg unter Anführung Philippi Melanchthonis geleyet, und die polite Welt in den Gedancken stunde, es könne keiner den Nahmen eines gelehrten Mannes mit recht behaupten, wer nicht zu den Füßen dieses Gamalielis, oder, wie er genennet wurde, Communis Germaniæ Præceptoris, gesessen hätte. Vid. Melch. Adam in Vit. Philosoph. germ. Camerar. in Vit. Philipp. Melanchthonis; Freber. Theatr. p. 183. seqq. Er bekam auf seine Intercession und Vorschlag an. 1536. Nicolaum Dornspachen zum Collegen als Con-Rectorem, oder Secundum, nach damahligem Stylo, den er von Wittenberg anhero zu ziehen disponirte, ingleichen Caspar Göttingen zum Cantore; Welche Drey Personen durch ihren Fleiß und Application die Schule in guten Ruff und Aufnehmen brachten. Jedoch, als anfänglich Dornspach an. 1542. Mascus aber an. 1545. ihrer ausnehmenden Qualitäten wegen, ins Raths-Collegium gezogen, und zu wichtigen Expeditionen employret wurden: Succedirte Andreas Schröter, als Ludi-Rector; Dornspach hingegen verrichtete sein Amt, der erlangten Beförderung ungeachtet, in der Schule bis an. 1546. da er nebst der Rathsstelle das Stadtschreiber-Dienst zugleich erlangete, und wegen gehäufter Arbeit von der Schule abstehen mußte. Ob nun hierauf Coelestin Hennig, oder M. Franz Jungenickel Dornspachs Schul-

Der Erste Evangelische Rector Andreas Mascus.

Erster Evangelischer Conrector Nicol Dornspach. Erster Cantor Caspar Götting.

Die Commendatores haben anfänglich das Aufnehmen der Schule sehr gehindert.

Function überkommen, wie Döring in *Chron. Scholast. MSto*, wiewohl ohne Benennung der Zeit, da sie dociret haben sollen, vorgiebet/lässet sich vor gewiß nicht behaupten. Es muß aber ihr Officium kurze Zeit in der Schule gedauert haben, denn an. 1548. kamen beyderseits in Rath's-Stuhl, und zum Conrectore wurde Tobias Schnürer bestellet, nachdem er selbiges Jahr zu Franckfurth an der Oder in Baccalaureum Philosophiæ promoviret hatte. Anno 1553. beraubte der Tod die Schule ihres treustehenden wohlverdienten Cantoris Caspar Gottlings, dessen Stelle 1554. den 20. Febr. Hieronymus Püschel wiederum ersetzte; und weil E. E. Rath zugleich David Arsten oder Arnolden als Auditorem, wie man zu der Zeit den Collaboratorem nennete, annahm, bestunde nunmehr das Schul-Collegium aus 4. Personen. Jedoch, die in Zittau grassirende Pest riß im folgenden Jahre den 25. Septembr. den Cantorem; und am 24. Octobr. den Rectorem hinweg; Die Schule aber ward wegen solches mali Contagiosi eingestellt, und der Con-Rector Tobias Schnürer entwich mit Weib und Kind nach Wittgendorff, allwo ihn ein Bauer, Michael Schuster, in einem bösen Pferde-Stalle beherbergte, wie er selbst von sich in *Chronico MSto*. bekennet. Als nun die Seuche zu wüthen aufgehöret, bestellte E. E. Rath die vacanten Schul-Dienste an. 1556. dergestalt, daß den 17. Martii M. George Kößler das Rectorat; Johannes Neumann aber das Cantor-Dienst erlangte. Allein der Rector resignirete an. 1558. aus eigner Bewegniß, und ihm succedirte alsofort Tobias Schnürer, wie solches nicht nur die Acta publica bewähren; sondern auch ein Chrono-Distichon, so Tobias Siebenhaar Ihm zu Ehren aufgesetzt, bekräftiget, nachstehenden Inhalts:

BasCibVS assVMels SCHnVrerVs frena
gVbernat,

InqVe pIls IVVenēs eXColLt arte
SchoLI:

Daher man sich billig zu verwundern hat, wie der sonst fleißige Döring in *Chron. Schol.* nicht nur M. Kößlern als Rectorem bis auf an. 1564. da er ins Rath's-Collegium aufgenommen worden, fortführet; sondern auch ad Annum 1564. vorgeben mögen: Er finde von dieser Zeit an bis aufs Jahr 1572. in seiner Chronike, wer eigentlich Rector gewesen.

§. 4.

Unter sothaner rühmlichen Vorforge E. Rath's hatte die Zittauische Schule täglich größern Wachsthum, und die Anzahl derer studirenden nahm gleichsam zusehend zu, so daß die bisherigen Præceptores zu der häufigen Arbeit nicht weiter zulänglich zu seyn schienen. Solchemnach brachte der um hiesige Stadt unsterblich verdiente Bürgermeister Herr Nicolaus Dornspach durch seine unermüdete Vorforge und Vermittelung dahin, daß an. 1569. d. 21. Mart. denen bisherigen 4. Schul-Collegen noch 2. Collaboratores zugesellet, und mit nothdürftigem Unterhalt versehen wurden. Diese beyden neue Collegen waren Coelestin Hartmann und George Hantzsch; Wiewohl, da der letzte sich nicht allzu gut aufführte, er eod. an. d. 26. Octobr. wieder seine Dimission erhielt, und Adam Rüttig an seine Stelle kam. Indessen war zwischen dem löbl. Ritter-Orden S. Johannis Hierosolymitani und E. E. Rath an. 1570. d. 19. Martii der Kauff über die beyden Commenden zu Zittau und Hirschfelde, samt allen zugehörigen Annexis in Kirchen-Sachen vorgegangen, wie im vorhergehenden I. und II. Capitul dieses Dritten Theils Meldung geschehen, und mithin war das, dem Johanner-Orden zuständige Commendatur-Haus an den Magistrat Eigenthümlich gelangt, welches denn zu Erweiterung des Schul-Gebäudes, und Erbauung einer bequemen Rectorat-Wohnung dienen mußte. Solchen höchst-nützlichen Bau fieng man An. 1573. an, ließe neue Auditoria anlegen, und an die Stelle des ehemahligen Kreuz-Hofes zum Theil des Rectoris Wohnung; Zum Theil ein Stück an das vorige Schul-Haus anfügen, daß also dasselbe ein ganz anderes Ansehen erhielt, wie P. I. cap. 19. §. 3. hiervon ein mehreres zu lesen. Allein, da diese löbl. Anstalt am allermeisten hätte sollen befördert, und zur Vollkommenheit gebracht werden, starb der liebevolle Vater der Zittauischen Musen, und der in unverwelklichem Andenken ruhende Kayserl. Rath und Bürgermeister alhier, Nicolaus Dornspach, daß es sich daher mit dem vorgenommenen Ausbau der Schule ziemlich lange, bis An. 1585. verzoge. Nachdem aber endlich, durch göttliche Hülffe, die äußerliche Structur in völlige Richtigkeit gesetzt war; Wolte E. E. Rath auch den innerlichen Zustand der Schule verbessern, und entschloß an. 1585. durch Annahme neuer und

Anderwärts
tuge Ver-
mehrung
derer
Schul-
Collegen
durch 2.
Personen.

Das Com-
pter-Haus
wird zu
Erweite-
rung des
Schul-Ge-
bäudes an-
gewendet.

Das Schul-
Collegium
mit 4. Per-
sonen be-
setzet.

Mit denen Schul-Collegen schiebet Aenderung. er und mehrer Praeceptorum eine Aenderung zu treffen. Der Bürgermeister David Rodochs, und Syndicus M. Procopius Naso eröffneten solche vorhabende Mutation dem alten Rectori, Tobia Schnürern, worauf dieser d. 16. Nov. selbst um Dimission ansuchte; und dargegen eine Stelle im Rathstuhl, zugleich auch die Dignität eines Scholarchæ erlangete. Nach diesem vocirte E. E. Rath den 2. Decembr. den bisherigen Rectorem zu Lauban, M. Casparum Janitium, welcher bis zu erfolgender solenner Introduction des Gymnasii, die Jugend mit einem Theatralischen Dramate gleichsam auf die Probe stellte. Endlich aber nahete die erfreuliche Zeit heran, da dasjenige, was ofgemeldter Nicolaus Dornspach durch seinen, am Kayserl. Hofe habenden grossen Valeur, von geraumer Zeit her, wegen Aufrichtung eines Gymnasii in Zittau ausgemüdet hatte, ob er schon die Erfüllung nicht erlebt, in seine Kraft gehen sollte. Derowegen geschah an. 1586. d. 10. Martii die solenne Inauguration des Zittauischen Gymnasii mit nachfolgenden Ceremonien:

Es verfügte sich das gesamte Raths-Collegium in das neu-erweiterte Schul-Gebäude, und nachdem der alte Rector, Tobias Schnürer, so in die 38. Jahr in pulvere Scholastico geschwizet, publice valediciret, trat der Syndicus M. Procopius Naso auf, und installirte den neuen Rectorem M. Janitium, in einer zierlichen Lateinischen Rede, introducirte zugleich den neu-angenenommenen Con-Rectorem, und confirmirte im Nahmen des Raths die übrigen Collegen in Ihren Aemtern. *Vid. Christiani Weisii Orat. Seculare Gymnas. Zittav. Ludovici Schul-Historie P. 3. n. 3. p. 85. Grossers Lauf. Merckwürdigk. P. 4. C. I. p. 112.*

Selbiges wird mit 8. Schul-Collegen versehen. Von dieser Zeit an ist dieses Zittauische Gymnasium jederzeit mit VIII. Personen bestellet worden; immassen bey nur-gedachter Inauguration folgende Praeceptores in ihren angewiesenen Classen docirten:

Consignation derer bey der Inauguration vorgestellten Praeceptorum.

M. Caspar Janitius, Rector,
Michael Just, Secundus oder Con-Rector,
M. Daniel Burchardus, Tertius,
M. Caspar Dulichius, Quartus,
Tobias Kindler, Cantor,
Paulus Schoenborn,
Adamus Wittwer } Collaboratores.
Paulus Fritschius }

Damit auch das neue Gymnasium in besserem Flor gerathen, und die Docentes Gelehrtheit haben möchten, ihren Fleiß der gelehrten Welt durch öffentliche Schriften darzulegen: So ließ E. E. Rath seine Sorgfalt ferner darinnen sehen, daß kaum nach verfloßener stägigen Frist, nach beschenehrter Inauguration der Schule, eine Buchdruckerey in der so genannten Väter-Hofe, oder Domo Paracleti, aufgerichtet, ingleichen gewisse ansehnliche und gelehrte Leute aus dem Raths-Collegio und Ministerio zu Inspectoribus ernennet, und der Syndicus, M. Procopius Naso, der Pastor Primarius, M. Johann Vogel, Peter Kopf und Tobias Schnürer, Senatores, die ersten Scholarchen constituiret wurden. Es war aber E. E. Rath bey dieser Schulen-Verbesserung mit des Rectoris Janitii Wahl nicht glücklich, angesehen er weder in der Religion richtig; noch wegen seines wunderlichen unverträglichen Lebens, und sterigen Gezänders sowohl mit dem Primario M. Vogel, als seinen Collegen, in der Schule viel gutes stiftete. Weiln er sich nun selbst ingeheim um andere Dienste bewarb; Da er doch bey seiner Vocation mit Hand und Mund versichert, hier zu bleiben, und durch den Stadtschreiber in Camenz, Agidium Trögern sich beschwären ließ, das Zittauische Gymnasium mit dem Camenzischen zuvertauschen; hienächst vorwendere, daß er sich in Zittau nicht zu tode martern, und täglich 4. Stunden informiren könnte: Wolte E. E. Rath ihm sein vermeyntes Glück und Besserung nicht mißgönnen; sondern sahe gar gerne, daß man an. 1587. seiner mit guter manier los ward; Wiewohl, da es zum Abzuge kam, sich die Reue bey ihm fande, und er gar inständig bath, man möchte ihn bis zu Michaelis im Oficio lassen, darein jedoch E. E. Rath nicht zu verwilligen vermochte, sondern ihm d. 17. April. den gesuchten Dimissionsschein zuschickte, und wegen der laborum scholasticorum d. 25. April. behörige Verfügung machte, bis die Vacanz des Rectorats mit einem tüchtigen Subjecto ersetzt werden dürfte. *Conf. Grossers Lauf. Merckwürdigk. P. IV. c. I p. 113.* allwo er zugleich einen Lateinischen Brief wegen Janitii Mutation aus D. Job. Franckens *MSto. fragmento Historie Lusatiae* anführet. Es blieb aber dieses wichtige Officium ein paar Jahr ledig, bis an. 1589. d. 17. Martii M. Leonhardus Ezlerus, von Breslau gebürtig, Vocation zum Rectorat erhielt, und d. 24. Maji solenniter introdu-

Aufrichtung einer Buchdruckerey in der Väter-Hofe. Bestellung derer Scholarchen.

Aenderung des Rectoris.



Unterschiede
Streitigkeiten
zwischen de-
nen Prae-
toribus.

introduciret ward. Er konte sich aber mit dem Conrectore Michael Just nicht vertragen, deswegen bekam zwar dieser an. 1590. Dimission; dagegen dessen Stelle M. Henricus Artocophinus oder Brodtforb von Bischoffswerda betrat: Allein, weil die Streitigkeiten unter denen Collegien und Ministerio nicht nachliessen: Musste sowohl der Rector als Con-Rector ihre Dienste niederlegen, und weil der erste ohnediß mehr Lust zum Predigt-Amte als zur Schul-Arbeit bezeugte, nahm er an. 1597. das erledigte Pfarr-Dienst zu Hirschfelde an. Sein Successor, M. Martinus Hammer aus Weissen solte nun die bisher eingerissene Uneinigkeiten abstellen; wie er denn auch einen neuen Con-Rectorem an des abgedankten Artocophini statt, benantlich M. Hieronymum Pelicanum bekam, sonst auch mit denen übrigen Schul-Collegen oftmahlige Veränderungen vorgiengen: Allein die Verdrüsslichkeiten und Zänckereyen unter denen Docentibus continuirten immerfort, und wenn man die Sache genau betrachtet, war wohl niemand mehr, als der Pastor Primarius M. Vogel schuld daran, indem er als Scholarcha gerne viel zu sprechen zu haben, und den Ruhm der Gelehrsamkeit allein zu besitzen prätendirete, deshalb auch in der Schule gewisse Lectiones hielt, und sonderlich bey entstandenen Vacanzen des Rectoris Vices vertrat. Es hat der vortreffliche Christianus Weise, in obangezogener Oratione Jubilæa, de ortu & progressu scholarum per Lusatiam, den verwirrten Zustand der Schule, obschon, seiner bescheidenen Art nach, mit vieler Modestie und Ehrerbietung gegen das Alterthum, doch gar deutlich vorgestellt, wenn Er davon schreibet:

Nequerariores erant cæterorum Collegarum mutationes, multis conquerentibus, nondum coaluisse vinculum, quod in præstandis docentium adiutoriis summe haberent necessarium. Nolo turbare quietos Antecessorum Cineres, quibuscunque demum indiciis, homines sese fuisse, demonstrarint: Vnum tamen si exposuero, rem dixero a cognoscenda Gymnasii Conditione non alienam, votisque postmodum effundendis commodam. Erat tum Pastor hujus Ecclesiæ Primarius, Dn. M. Johannes Vogelius, Vir non in eruditione solum Theologica, quæ probare Concionatorem posset, celebratissimus; Sed in humanioribus quoque literis eo progressus, ut, quoties Carmina lego Ipsi calamo concepta, sæ-

pe mecum dubitare incipiam, num magis extolli debeat Inventionis amœnitas; an styli ad antiquam Elegantiam accommodati Puritas & Majestas? Hic Scholæ prioris fuerat Inspector, datusque Ipsi fuerat honor, ut positis Gymnasii fundamentis hac autoritate gauderet imposteriorum, &, nisi me fallunt Conjecturæ quam certissimæ, interdum docendi causa hoc Auditorium ingrederetur. Sive igitur intercederet tacita Eruditionis æmulatio; sive in hac informandi Societate hinc imperandi, hinc resistendi glisceret suspicio: querelarum non defuerunt causæ, donec veniens e Machina Deus omnem hanc simultatem facile componeret.

Es machte allerdings Gott selbst den Wiederwärtigkeit ein Ende, indem die grausame Pest an. 1599. nicht allein die Schüler zerstreute, und einen grossen Theil derselben aufriebe; sondern auch den 4. Septembr. den Rectorem M. Hammern, den 21. ejusd. den Con-Rectorem M. Pelicanum, und endlich den Primarium M. Vogel hinraffte. Nach überstandener Contagion vocirte E. E. Rath A. 1600. M. Samuel Junium von Schwibuß aus Schlesien, zum Rectorat, und Johannem Timæum von Fraustadt in Groß-Pohlen zum Con-Rectorat, deren Introduction vom Syndico, M. Procopio Nasone als Ober-Scholarchen mit einer schönen Lateinischen Rede den 27. Junii geschahe. Sie waren aber kaum 2. Jahr allhier, so zog beyderseits die Liebe zum Vaterlande wieder von hier weg; immassen der erste das Rector-Dienst in Schwibuß; und der andere eine Prediger-Stelle in Fraustadt annahm.

§. 5.

Nach so vielen wunderbahren fatis und oftmahligen schädlichen Veränderungen, denen der Zittauische Schul-Parnassus unterworfen gewesen, schiene das Glück nunmehr dem Gymnasio freundlichere Blicke zu zeigen, indem den 29. April. 1602. der wegen seiner soliden Gelehrsamkeit, und in galanten Wissenschaften durch ganz Deutschland berühmte Budisünische Rector, M. Melchior Gerlach, Boleslav-Sil. sich durch die Ihm angetragene anständige Conditiones bewegen ließ, das Zittauische Rectorat anzunehmen. Diesem geschickten und ganz unvergleichlichen Schulmanne hat die Zittauische Schule ihr Aufnehmen billig

Ursachen
derselben.

Testimoni-
um Weisii.

M. Melchior Gerlach's
Beförderung
zum Recto-
rat.

billig zu danken, so, daß Weisius in Orat. Jubil. de ortu & progressu Schol. per Lusat. mit höchstem Rechte von ihm schreiben mögen:

Hic est incomparabilis ille Vir, quem si non habuisset Zittavia, forte nunc non haberet, quod multum celebrari posset Gymnasium. Is antequam laboribus Scholasticis sese manciparet, in Academiis Baronum & Nobilium sive Inspector, sive Moderator cum literarum austeritate civilem elegantiam vitæque politioris notitiam conjungebat, & qui esset naturæ beneficio ad extemporalem Eloquentiam, nec minus ad captandam hominum gratiam præparatus, subito suas doctrinæ merces exponebat, ut apud clariores homines magnum habere nomen videretur occultatum alioqui Gymnasium.

Conf. Grossers Lauf. Merkw. P. IV. Cap. 2. p. 115. & Cap. 4. p. 128. seqq. So bald er den 21. Maj. introduciret worden, promulgirte E. E. Rath d. 29. Maj. die von ihm projectirte Leges Scholasticas, und den 31. Maj. ward nach seinem Vorschlag M. Johann Winkelberger zum Con-Rectore in Bestallung genommen. Er setzete zupörderst den Chorum Musicum auf andern Fuß, sorgte als ein treuer Vater vor das Unterkommen und Verpflegung armer Scholaren, übte seine Untergebenen mit fleißigen Declamationibus, Disputationibus, Actibus Oratoriis, und dergleichen, und gewann dadurch nicht nur eine ungemeine Liebe seiner Zuhörer, samt dem Nahmen, daß er Communis Discipulorum Pater hiesse; sondern brachte auch unter seiner Direction das Gymnasium in solches Aufnehmen, daß die aus Lausitz, Schlesien und Böhmen oftmahls vorhandene Menge junger lehrbegieriger Leute im Auditorio primæ Classis nicht Raum hatte, sondern in dem kleinen Vorssaale zwischen des Rectoris Studier-Stube und der Classe Taffeln gesetzt werden mußten. Er selbst aber hatte unter andern vielen vornehmer Leute Kindern einsmahls zugleich an seinem Tische und Privat-Information Einen Grafen, 24 Freyh. Herren, und eine ziemliche Anzahl Adlicher Söhne, wie solches M. Abraham Schadaeus in seiner Oratione Valedictoria, so er an. 1617. als Rector in Budisin gehalten, und darinnen de memoria & laude B. Gerlachii gehandelt, erwähnet. Diese rühmliche Anstalten des Rectoris secundirte E. E. Rath auf alle möglichste Weise, und der um das publicum

Hochverdiente Bürgermeister und Syndicus Procopius Naso bezeugte seinen Eifer in Beförderung derer gelehrten Wissenschaften desto mehr, je grössern Ruhm er selbst durch Erudition und Qualitäten sich erworben hatte. Hiervon gab er eine Probe an Tag, als durch seine Vermittelung an. 1606. Freytags vor Reminiscere E. E. Rath allen Einheimischen das sogenannte Premium erließ, und denen Præceptoribus die Besoldungen dargegen verbesserte, so daß die eingebornen Stadt-Kinder freye Information im Gymnasio genießen können; da sie sonst eben wie die fremden Quatemberlich ein gewisses Schul-Geld zahlen müssen. Die Bibliothec bekam an. 1607. ebenfalls eine neue Wohnung, in Domo Paracliti, oder der Väter Hoff, und weil dieser grosse Muses-Freund durch Zusammenfassung 5. Privat-Bibliotheken eine ansehnliche Accession verschaffte, verdiente solche Freygebigkeit wohl, daß unter Anführung des Rectoris selbige durch eine solenne Handlung eingeweiht wurde; wie hiervon mehrere Umstände P. I. Cap. XLIX. §. 1. zu befinden. Als nun, angeführter massen, das Zittauische Gymnasium in vollem Aufnehmen war, bezaubte es der Todt seines treuen Directoris, indem am Sonntage Ekto mihi d. 14. Febr. 1616. der nicht minder geschickte als glückliche Schul-Lehrer M. Melchior Gerlach, als er morgens nach der Früh-Metten mit seinen Domesticiis Sacra tractiret, von einem so heftigen Schlagfluß getroffen ward, daß er noch desselbigen Tages im 54sten Jahre seines Alters sein edles Leben frühzeitig beschliessen mußte. So grossen Kummer nun dieser unvermuthete Tod denen Patronis verursachete; So schwer war es, einen Successorem auszufinden, der die Meriten seines Vorfahrers besäße, und den erworbenen Nahmen des Gymnasii fernerhin behaupten würde. Nun kamen zwar unterschiedene renommirte Männer in Vorschlag; Doch weiln der grosse Theologus in Wittenberg, D. Leonhard Hutterus, in einer besondern Schrift d. dato den 13. Maj. 1616. M. Augustin Preilium vor andern sehr recommendirte, welcher anfänglich in der Meißnischen Fürsten-Schule als Con-Rector, nachgehends aber in seiner Vater-Stadt Torgau als Rector gedienet: So fielen die meisten Stimmen bey der Wahl auf ihn, und nachdem er den 10. Jul. mit seiner Familie allhier ankam, und den 26. ejusdem durch eine Orationem Inauguralem de Legibus von Johann Frißchen, Senatore & Scholarcha, dem Coetui Scholastico vorgestellt wurde, leistete

Das sogenannte Premium oder Schul-Geld wird allen Einheimischen erlassen.

Die Bibliothec wird vermehrt in der Väter Hoff gebracht.

M. Gerlach stirbt.

M. Preilius succediret ihm.

Schul-Leges werden promulgirt.

Chorus Musicus wird in bessern Zustand gebracht.

Grosse Frequenz der Schule.

Wegen Krieg und Pest muß die Schule eingestellet werden.

leistete er als ein in Studiis Theologicis, Philosophicis & Philologicis hauptsächlich versierter Mann, in die 18. Jahr lang dem Gymnasio erspriessliche Dienste. Unter dessen fielen im Böhmischen Unwesen solche elende Zeiten ein, daß Krieg und Pest die Schule verwüstete; und sonderlich an. 1632. die öffentlichen Lectiones eingestellet wurden; Zumahl die Contagion die Praeceptores selbst bis auf Drey Personen aufgeräumet, und die Scholaren durch gleichmäßiges Malum gar dünne worden waren. Ob nun schon zu Anfang des 1633ten Jahres E. E. Rath von den Canzeln abkündigen ließ, daß die Eltern nach nunmehr cessirendem Malo, ihre Kinder wieder zur Schule schicken möchten; der Rector Preilius auch durch ein gedrucktes Programm d. d. 13. Febr. d. a. aus andern benachbarten Städten und Ländern die zum theil entwichenen Auditores invitirte: Hatte doch solche Eröffnung des Gymnasii schlechten Bestand, indem die ansteckende Krankheiten sich von neuen auferten, und der Rector selbst am 21. Jan. 1634. zu großem Leidwesen der gesammten Stadt und studirenden Jugend, mit Tode abgieng.

§. 6.

Die noch immer anhaltende unruhige, und weit aussehende Zeiten nun, wolten nicht verstaten, sogleich auf die Ersetzung solcher Vacanz zu gedencken, und der Tod hatte das Collegium Scholasticum selbst bis auf 4. Personen vermindert, darunter der Conrector, M. Christian Keimann, die Vices des Rectoris mit bestellte; wie denn auch nur in Classe Prima, Secunda, Quarta und Sexta dociret werden konte, weil wegen des Krieges die Frequenz gar schlecht war. Jedoch, als nach erfreulich von Gott dem Lande geschenckten Frieden der Coetus sich verstärckete, fand E. E. Rath kein Bedencken, dem bisherigen Conrectori, M. Keimannen an. 1638. d. 25. April. das Rectorat völlig anzuvertrauen, nachdem er demselben albereit als Vicarius viele Jahre mit Ruhme und Nutzen vorgestanden hatte. In me und Nutzen gleichen nahm E. E. Rath noch 2. Collegien, Eliam Weisium, und Christoph Scholzen in Dienste; Das Conrectorat aber blieb aus erheblichen Ursachen bis 1655. vacant, da erst M. Anton Günther dasselbe wiederum bekleidete. Und also fieng das Gymnasium gleichsam an sich zu versjungen, und den vormahls erhaltenen Splendeur zu erwerben, als es schon wieder neuen Anstoß leyden mußte, indem an. 1662. d. 13. Jan. der

Preilius stirbt.

Das Rectorat bleibt eine Zeitlang vacant.

M. Keimann wird Rector.

Die übrigen erledigten Schul-Dienste werden ersetzt. Das Conrectorat aber bleibt noch einige Zeit vacant.

wohlverdiente Rector Keimann die Zeitlichkeit mit der Ewigkeit verwechselte. Ihm succedirte noch selbiges Jahr d. 18. Octobr. M. Christian Vogel, ein geschickter, und sonderlich in Mathesi wohl erfahrener Mann, unter dessen fleißigen Anführung die Jugend gute profectus machte, und sowohl Einheimische als Fremde ihre Kinder seiner treuen Anweisung untergaben. Es übereilte ihn aber ein unverhoffter Tod den 9. Maj. anno 1678. und verursachte E. Löbl. Magistrat neue Sorge, einen tüchtigen Successorem der studirenden Jugend auszusuchen. Jedoch, da des vortrefflichen Polyhistoris und Professoris Politices, Eloquentiae atque Poeseos bey dem berühmten Gymnasio Augusteo zu Weissenfels, Hr. Christian Weisens grosse Qualitäten in der gelehrten Welt mehr denn zu bekant waren, konte die auf seine werthe Person ausgefallene Wahl nicht unglücklich seyn, und er nahm als ein dankbares Stadt-Kind, so dem Vaterlande mit seinen von Gott verliehenen herrlichen Talent zu förderst zu dienen sich verbunden erkannte, die ihm zugeschickte Vocation willig an, ward auch hierauf d. 19. Jul. anno 1678. vom damahls regierenden Hn. Bürgermeister und Ober-Scholarchen, Hn. Lic. David Zentschen mit einer wohlgesetzten lateinischen Oration, bey einer starcken Frequenz nicht nur des gesammten Raths Collegii, sondern auch derer literatarum allhier, nach Gerohnheit publice und solenniter installiret; welche er mit einer nicht minder wohl ausgearbeiteten Rede de Officio Rectoris in Gymnasio beantwortete, und sodann seine Schul-Arbeit mit Freuden antrat, mit erwünschtem Success fortsetzte, und nach 30. Jahren mit höchstem Ruhm und Ehren niederlegete. In was für Renommee das Zittauische Gymnasium unter seinem so glücklich als emsig geführten Rectorat, bey Einheimischen und auch Auswärtigen gestanden, auch was vor geschickte, gelehrte, und in allen Ständen berühmte Leute aus seiner treuen Information kommen, bekräftigen die noch lebende Zeugen, daß es unnöthig, hiervon viel Worte zu machen, zumahl dessen wohlgerathener Discipul, der wohlverdiente Rector des Görlitzischen Gymnasii, Herr M. Samuel Grosser, in einem! absonderlichen Buche dessen Leben in lateinischer Sprache beschrieben hat, darinnen der begierige Leser gnugsame Satisfaction finden wird. Es ereigneten sich indes in seinem Officio zweyerley Begebenheiten, so man billig unter die Seltenheiten rechnen

M. Keimann stirbt.

Gebet ebenfalls zeitig mit Tode ab.

M. Christian an Weisse kommt an seine Stelle.

Wird solenniter installiret.

In seinem Rectorat begeben sich zweyerley seltsame Casus.

rechnen muß, so ein besonderes Aufmercken verdienen. Denn nachdem sein alter Vater, der in vieler 100. danckbegieriger Schüler Andenden lebende Collega Tertius der Schule, Elias Weise, lange Zeit bey hiesigem Gymnasio treue Dienste geleistet, und auf sein Begehren an. 1679. d. 17. Jan. pro Emerito erkläret werden solte, hatte der Sohn als Rector die Ehre, daß er im Nahmen des Magistrats solchen notablen Actum verrichten konnte, wobey denn folgende Solennitäten vorgiengen: Es begleiteten die beyden Consulares, Hr. Christian Möller, und Hr. Lic. David Jenzsch, diesen venerablen 70. jährigen Greiß aus des Rectoris Behausung in die Schule, allwo in Versammlung des ganzen Coetus Scholastici, ermeldter Rector ihn wegen seiner grossen Schwachheit und Alters von seiner 40. jährigen Schul-Arbeit, im Nahmen E. E. Raths mit Ehren dimittirete, und pro Emerito declarirete. Worauf drey Scholaren aus Prima, Secunda & Tertia hervortraten, und dem Emerito vor die angewandte Väterliche Treue und fleißige Information publice danckten, auch anbey ihm zu seiner rühmlich erlangten Ruhe gratulirten. Nach diesem trat im Nahmen des Emeriti ein Knabe, so sein Enckel, und des verstorbenen Rectoris M. Vogels Sohn war, auf, danckte denen Patronis vor alle Liebe, Ehre, Gunst und Wohlthat, und sodann wurde der Emeritus auf einer Karren in Begleitung etlicher Primaner nach Hause gebracht, allwo er kurz hernach d. 13. April. d. a. im 70. Jahre seines Alters sanfft und seelig einschlieff. Zu der andern Merckwürdigkeit des Weisfischen Rectorats gab das hundertjährige Gedächtnis des gestifteten Gymnasii Anlaß. Denn nachdem E. E. Rath anno 1686. diesertwegen ein Jubiläum Scholasticum zu feyern entschlossen, wurde solche vorgenommene Pietät Sonntags vorher in beyden Kirchen von denen Canzeln, abgekündiget, und die Predigt auf diese, der Stadt erwiesene Wohlthat eingerichtet. Donnerstags, als den 28. Febr. celebrirte der Rector das Fest mit einer memoriter gehaltenen Oration de Ortu & Progressu Scholarum per Lusatiam, imprimis vero Gymnasii Zittaviensis, worauf man mit einer herrlichen Music das Te Deum laudamus angestimmt, und den ganzen Tag in Frölichkeit, bey einem angestellten Convivio in des Rectoris Wohnung, zugebracht. Gegen Abend aber, als die Gäste noch beysammen, überreichten die sämtlichen Scholaren, unter einer angenehmen Serenade, dem Rectori ein ge-

Declariret
seinen alten
Vater in
der Schule
pro emerito.

Die darbey
vorgegan-
gene Solen-
nitäten.

Celebrirte
das hundert-
jährige
Jubiläum,
wegen ge-
stifteten
Gymnasii.

drucktes Carmen gratulatorium nebst einem silbernen Becher; Wobey man als etwas sonderbahres remarquiren muste, daß ungeachtet die Music in unterschiedenen Chören, an Violinen, Viols di Gamba, Harffen, Flörthen, Hautboisten, und Vocalisten bestanden; dennoch weder jemand von denen Stadt-Musicis, noch ein Extraneus darbey gewesen. Als nun dieser beliebte Schulmann bey 30. Jahren das mühsame Rectorat-Amt mit unverdrossenem Fleiß rühmlichst verwaltet, und sowohl durch Erziehung rechtschaffener Leute, als Verfertigung vieler gelehrter und anmuthiger Bücher, seinen Nahmen verewiget hatte, darbey aber in seinem 67sten Lebens-Jahre verspürte, daß die vormahlige Leibes- und Gemüths-Kräfte gleichsam auf einmahl nachliessen, und ihm ein bald erfolgendes Ende ankündigten, gab er an. 1708. d. 8. Sept. sein Unvermögen E. E. Rathe schriftlich zu erkennen, und bath um eine honette Dimission, indem er nicht verantwortlich zu seyn hielte, die Jugend zu versäumen. Allermassen denn E. E. löblicher Magistrat also fort auf Versorgung des Gymnasii bedacht war, und den bißherigen Rectorem in Lauban, Hr. M. Gottfried Hoffmannen, als einen sowohl wegen des beliebten Methodi Weinanz in docendo, als seiner Gelehrsamkeit, Pietät, und ungemeinen Fleißes berühmt gewordenen Schulmann, allein geschickt zu seyn erachtete, dem unvergleichlichen VVeilio zu succediren, und den erworbenen Ruff des Gymnasii fortzusetzen; Also nahm er zwar die Vocation hierzu an, und hoffte von seinem ehmaligen Præceptore und Antecessore VVeilio persönlich den Segen zu solcher Function aus seines bald sterbenden Simeonis Munde zu hören; Allein, ehe der Anzug geschehen konte, legte derselbe seine irdische Hütte, darinnen ein so munterer und aufgeweckter Geist bißhero gewohnt hatte, ab, und verschied den 21. Octobr. sanfft und seelig. Wohlermeldter Herr M. Hoffmann hingegen beschleunigte seine Anfunfft desto mehr, und nachdem er den 14. Novembr. mit gewöhnlichen Solennitäten in das neue Amt angewiesen worden, legte Gott seiner aufrichtigen, emsigen Schul-Arbeit einen so Augenscheinlichen Segen und Succesß bey, daß die Wahrheit selbst bekennen muß, es habe das Zittauische Gymnasium unter ihm den höchsten Grad seiner Glückseligkeit und Aufnehmens erreicht; immassen sich vorher niemand erinnern konte, daß eine so starcke Frequenz von Freyherrlichen, Adelichen, und anderer vornehm-

Leget sein
Rectorat
nieder.

M. Gott-
fried Hoff-
mann
wird Rector.

VVeilio
stirbt.

M. Hoff-
mann wird
als Rector
introducirt.

Unter ihm
kömmt das
Gymnasium
ins größte
Auf-
nehmen.

vornehmer Leute Söhnen auf einmahl hier studiret. Nur war es zu beklagen, daß der Herr über Leben und Tod die Jahre des seeligen Mannes, der Welt Urtheil nach, allzeitig abkürzet, indem er an. 1712. am Michael-Feste, als er mit dem Coetu Scholastico das heil. Nachtmahl in öffentlicher Kirchen-Versammlung mit grosser Devotion genossen hatte, gegen Abend einen starken Zufall bekam, welcher ihn nach zweyen Tagen vom irdischen Lehrstuhl unter die Lehrer der Gerechtigkeit versetzte, in vollem Vigeur seines Alters, und völligem Wachsthum seiner Renommee. Hatte nun E. E. Rath, bey Abgang des berühmten Weisens Mühe gefunden, einen würdigen Nachfolger auszusuchen: So verdoppelte sich nunmehr die Sorge, als man schon wiederum durch ein geschicktes Ober-Haupt den Fioz des Gymnasii zu erhalten bedacht seyn mußte. Jedoch, der Allerhöchste fügte es nach seiner Weißheit, daß der bisherige Director des Hochfürstl. Sächs. Land- und Stadt-Gymnasii zu Altenburg, Hr. D. Johann Christoph Wenzel, dem Göttlichen Wincke folgete, und nach erhaltener Vocation, zu gleichmäßiger Qualität bey dem Zittauischen Gymnasio, an. 1713. Montags nach Palmarum, hergebrachter massen, introduciret wurde, unter dessen Aufsicht und fleißigen Ausföhrung die zukünftige Posterität in freyen Künsten und Wissenschaften sich qualificirt zu machen bemühet.

§. 7.

Im übrigen waren vor Zeiten unterschiedene alte Gewohnheiten und Gebräuche in der Schule, die zwar insgesamt nunmehr in Abgang kommen; Gleichwohl aber bey der Zittauischen Schul-Historie als eine Antiquität kühlich berühret zu werden verdienen. Also pflegten im Papsthum die Eltern ihre Kinder, so sie zur Schule halten wolten, bey dem gewöhnlichen Schul-Fest Gregorii, durch einen aus den obersten Schülern mit sonderlichen Ceremonien in die Schule tragen zu lassen, wie hiervon der alte Rector Tobias Schnürer von sich selbst in seinen Schrifften meldet:

Christoph. Helmrich, Zittaviensis, me Tobiam Schnürerum humeris suis in Scholam Zittaviensem, ut olim moris erat, sub Casparo Burmano, introduxit.

Dergleichen Gewohnheit denn auch anderer Orthen nicht unbekant gewesen; immassen Johann Lange in der Thüring. Chro-

nicke p. 180. von eben solchem Schul-tragen gedencket, daß Nicolaus Emoeler zu Mannßfeld in seiner Jugend D. Martin. Lutherum auf dem Schüler-Feste Gregorii, wie gebräuchlich, auf den Schultern in die Schule getragen habe. Nach diesem ist an statt solches Schul-tragens, sonderlich bey wohlhabender Leute Söhnen aufkommen, daß die Tyrones an gedachtem Gregorii-Feste, nachdem sie bey dem Umgange derer übrigen Scholaren zu Pferde durch die Stadt herum geföhret worden, und einen Mann mit einer Stange, so mit allerhand essenden Waaren behenget, und auff's zierlichste geschmücket gewesen, vor sich hergehen lassen, endlich zur Schule eingeritten, da denn der Rector die Victualien an der Stange behalten, und nebst denen übrigen Schul-Collegen die Knaben mit einer Mahlzeit tractiret. Dieses so genante Schul-Einreuten ist lange Jahr, und bis zu des Rectoris Keimanns Zeiten im Brauch verblieben, da es denn nach und nach gänzlich erloschen. Dieß weil auch vor Alters, als die Frequenz der Scholaren nicht gar stark gewesen, die von Akademien zurück gekommene Literati den Gottesdienst in der Kirchen aufm Chorc mit singen und Bestellung der Music verrichten helffen: Als hat E. E. Rath ihnen jährlich ein gewisses Bier zur Ergözllichkeit auszutrincken gegeben, so man das Cantor-Bier geheissen, welches bis an. 1631 continuiret, nach diesem aber theils wegen eingefallener Kriegs- und Pest-Zeiten; theils wegen oftmahls darbey entstandenen Streitigkeiten eingestellt worden.

Endlich war vormahls das sogenannte Schüler-Pusch-Gehen eine alte hergebrachte Gewohnheit, da die Woche nach Michaelis der ganze Coetus Scholasticus täglich Mittags nach 11. Uhren von denen Praeceptoribus insgesamt, vom obersten bis zum untersten, unter Singung geistlicher Lieder, durch die Stadt in das bey Betau, unweit Herwigsdorff gelegene Puschgen (so auch davon den Nahmen des Schüler Pusches erhalten) ausgeföhret, und daseibst denen jungen Leuten eine ehrbare Ergözllichkeit erlaubt wurde. Jedoch, da sich vielerley Excess dabey einschlichen, und absonderlich die obern Scholaren über die untern Classen einer unanständigen Gewalt, so dem Academischen Pennalismo nicht ungleich schien, anmasseten, fand man kein bequemer Mittel, denen unfertigen Handeln vorzubeugen, als daß das Schüler-Pusch-Gehen gänzlich abgestellt wurde, welches auch an. 1682. würcklich erfolgete.

§. 8.

Lebet un-
verhofft
mit Tode
ab.

D. Johann
Christoph
Wenzel
sucediret.

Unterschie-
dene alte
Gebräuche
in der
Schule, als

Das Schul-
Eintragen.

Das Can-
tor-Bier-
trinken.

Das Schü-
ler-Pusch-
Gehen.

§. 8.

Unterschiedene gestiftete Legata vor die Præceptores, als

Es haben sich auch sowohl bey der Stadt, als auſſer derselben, unter denen Stadt-Kindern, so auſſer ihrem Vaterlande in ansehnlichen Ehren-Ämtern und guten Vermögen gelebet, Mecænates gefunden, so vor die in dieser Schule empfangene treue Unterweisung ihre Gekentlichkeit zu bezeigen, denen Præceptoribus gewisse Legata gestiftet, so Ihnen an des Fundatoris Gebuhrts- oder Sterbe-Tage Jährlich ausgezahlt; dargegen aber zum Gedächtniß derer Wohlthäter, von einem Schul-Collegen eine Oratio Panegyrica coram Scholaribus gehalten werden solle. Dergleichen löbl. Stiftung hat gemacht

Das Marische Legatum.

I.) Michael Mascus Jur. Utr. Doct. Churf. Brandenburgl. und Fürstlicher Anhaltischer Rath, auch zu Braunschweig bestalter Obrister Syndicus, Andrea Masci, ehemahligen Rectoris Scholæ allhier, Sohn, welcher an. 1551. d. 16. Septembr. in Zittau gebohren, und an. 1616. den 7. Mart. zu Dessau verstorben. Dieser hat ein Legatum von Einhundert Rthl. immerwehrendes Capital, so auf eines Bürgers Hause allhier haſſtet, in seinem letzten Willen verordnet, davon die Jährige Interesse a 6. rthl. alle Jahr einem von nachfolgenden Collegen der Schulen, als dem Rectori, Con-Rectori, Tertio und Quinto, gereicht, und dafür derjenige, an dem die Ordnung ist, jährlich an des Fundatoris Sterbe-Tage eine Lateinische Parentation in Prima Classe zu halten verbunden seyn soll, mit welcher memoria anniversaria an. 1617. d. 14. Martii von M. Augustin Peilio dem Rectore, der Anfang geschehen.

Das Koblische Vermächtniß.

2.) Andreas von Kobl, Churf. Brandenburgischer hochbestalter Hof- und Cammer-Gerichts-Rath, auch Vice-Canzler zu Berlin, so den 14. Nov. 1568. in Zittau gebohren, und in Berlin den 17. Junii an. 1655. verstorben, hat in seiner Disposition inter Liberos, so er in gedachtem Berlin d. 20. Februarii an. 1649. aufgerichtet, unter andern auch der Schulen in Zittau Einhundert rthl. an einem gewissen Orte Zinsbar auszuthun, dergestalt legiret, daß der Zins eines Jahres dem Rectori Scholæ; andern Jahres dem Con-Rectori, und sofort, Wechselsweise gereicht und abgefolget werden solle, mit dieser Verordnung (wie die Worte des Testaments lauten) daß dieselben die meo natali 27. Nov. oder, ob derselbe auf den Sonntag fiele, folgenden Montags einen

Sermon oder kurze Oratiunculam coram Scholaribus halten, darinnen breviter vitæ meæ Curriculum referiren, und die studirende Jugend zu Anwendung möglichen Fleißes in addiscendis Artibus humanioribus, Studioque Theologico, Juridico, vel Medico, und nach Ehren und allen rühmlichen Tugenden zu streben, treulich incitiren und anvermahnen mögen.

3.) Melchior Caspar VVinckler, Erb-^{Das Wincklersche Gestift.} saß auf Ober-Allersdorff und Sommerau u. wie auch Bürger in der Budissinischen Gassen allhier, hat in seinem letzten Willen de dato d. 4. Maji an. 1677. denen Collegen bey der Lateinischen Stadt-Schule in Zittau Fünfhundert Reichsthaler, zu einem beständigen Capital geordnet, selbiges Zinsbar auszuleihen, und unter die Collegen also zu vertheilen, daß einer von denen Obersten Dreysen, welche Wechselsweise jährlich in der Schule an dem Sterbe-Tage des Fundatoris eine Lateinische Oration zu seinem Gedächtniß halten würden, von denen Jährlichen Zinsen Neun Rthl. die übrigen Collegen aber, vom Ersten bis zum Letzten den Rückstand solcher jährlichen Zinsen gleich unter sich zu vertheilen, erhalten sollen. Dafür denn dieselbige bey der studirenden Jugend alle Treu und Fleiß anwenden, und selbige in der reinen Evangelischen Lehre und literis humanioribus, damit sie künftigt dem lieben Gott in Kirchen und Schulen und Regiment, dem Vater-Lande zu Nutze, dienen können, bestens unterrichten möchten.

4.) Jungfer Anna Dorothea Geißlerin, M. Joachimi Curtii, Collegæ Tertii Stief-Tochter, und M. Christian Keimanni, Rect. Gymnasii Zittaviens. Enckelin, hat an. 1688. in ihrem Testament der Schulen Einhundert rthl. gestiftet, daß von denen einkommenden Interessen durch die obersten Collegen Wechselsweise eine Oration in der Schule gehalten werden möchte; wie denn solcher Stiftung gemäß folgendes 1689. Jahr den 11. Aug. der Rector, Herr M. Christian VVeise, die erste Oration ablegete, und dem Rectori, Keimanno, als der Fundatricin Groß-Vater, parentirete, nach der Zeit aber solche Oration Jährlich in Memoriam Keimanni gehalten zu werden pfleget.

5.) Herrn Caspar Christian Seeligmanns, Ihro Königl. Maj. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen u. würdlichen geheimden Raths, und bey hiesiger Stadt hochverdienten Bürgermeisters hinterlassene Frau Wittbe, und einzige Tochter

Das Seeligmannsche Legatum.

Tochter haben bey Ihres resp. Eheherrns und Vaters gehaltenen, und nachgehends zur Obrigkeitlichen Ratification bey E. Hoch-Edl. und Hochw. Rathe der Stadt Zittau übergebenen Erbsonderung, ein Capital von 300. rthl. dergestalt verordnet, daß von denen Zinsen jährlichen, an des verstorbenen Herrn Geheimden Rath's Sterbe-Tage/ den 13. Febr. von denen Drey obersten Collegien hiesigen Gymnasii Wechselsweise ein Lateinischer Panegyricus, zu Aufmunterung der Jugend in der Gottesfurcht, Fleiß und guten Sitten, gehalten, und dem Panegyristen jedesmahl hiervon 8. rthl. ingleichen einem jeden, bey solcher Oration gegenwärtigen Collegien, 1. Rthl. gereicht, von dem übrigen Gelde aber das Programm invitatorium zum Druck befördert, auch was hierdurch nicht exhaustiret, in Cassa behalten werden solle. Den ersten Panegyricum legte an. 1714. Herr D. Johann Christoph Wenzel, Director des Zittauischen Gymnasii, mit grossem applausu ab, und solche Stiftung continuiret jährlich.

6.) Endlich haben des seel. Herrn M.

Gottfried Hoffmanns gewesenen Rectoris allhier dankbare Auditores, auf Veranlassung Herrn M. Christian Altmanns, ein Capital zusammen gebracht, und von dessen gefälligen Zinsen ihrem ehemahligen Herrn Praeceptor eine jährliche Gedächtniß-Rede, durch die 3. obern Schul-Collegen halten zu lassen, gestiftet.

Weiln aber im übrigen nicht genug ist, daß zu Erlangung einer soliden Gelehrsamkeit und Wissenschaften, in der Schule guter Grund gelegt werde, sondern auch ein unermüdeter Fleiß auf Academien hierzu vonnöthen ist, welche zu besuchen, und daselbst zu subsistiren, manchem geschickten Subjecto wegen Armuths unmöglich fället: So haben die lieben Vorfahren auch hierinnen Ihre Sorgfalt bezeiget, und vor die studirende arme Jugend, um ihren Studiis bessere Beförderung und Subsistenz zu schaffen, gewisse Stipendia fundiret, so noch bis dato in observanz sind, und denenjenigen, so sich hierzu gnugsam legitimiren können, auf einige Jahr, nach der Stifter Intention, conferiret werden. Diefes sind:

anniversaria
in memoria
am! Hoffmanni.

Unterstützte
Stipendia für
studirende auf
Universitäten.

Nicolai Gerlings Stipendium de An. 1561.

Jr. Margaretha Frißschin Stipendium de An. 1586.

M. Procopii Nafonis Stipendium de An. 1608.

Lic. Heinrich Heffters Stipendium de An. 1663.

Christian von Harttigs Stipendium de An. 1677.

Antonii von Rohls Stipendium de An. 1674.

Melchior Caspar Wincklers Stipendium de An. 1677.

Augustin Maschwißes Stipendium de An. 1707.

Das Sechste Capitul

Von denen, dem Zittauischen Gymnasio vorgesezt-gewesenen RECTORIBVS, und anderen Schul-Collegen.

§. 1.

Schon das Alterthum der Schulen sich ziemlich weit erstrecket, und im vorhergehenden Capitul §. 1. durch ein beygebrachtes Document Ausführung geschehen, daß bald zu Anfang des 14. Seculi die Stiftung erfolget seyn müsse: So bleibt doch wegen ermangelnder Nachrichten ungewiß, wer die erste Docentes in selbiger gewesen; angesehen man erst zur Helffte gedachten 14. Seculi einige Spuren derer Praeceptorum findet. Inzwischen soll dem geneigten Leser dennoch ein Verzeichniß derer Schul-Collegen, soviel man davon aus

untrüglichen Uhrkunden und Stadt-Monumentis aufzufinden vermocht, vor Augen gelegt, und der Anfang mit denen RECTORIBUS, so man zwar anfänglich nur Ludimoderatores oder Schulmeister genennet, gemacht werden.

Demnach ist der erste Ludimoderator, dessen in denen Stadt-Büchern gedacht wird, gewesen

I.) M. Petrus Zuickerus, aus Wormditz, einer Stadt in Preussen, bürgerlich, welcher ungefähr um die Jahre Dreyzehnhundert und etliche Sechzig, das Schulmeister-Dienst,

Die gestiftete Oration.

Consignation derer Rectorum.

wie damahliger Stylus gelautet, muß bedienet haben. Dieser ist nachgehends 1381. in Cölestiner-Mönchs-Orden auf dem Dywlin getreten, und allda 1395. des Closters Provincialis worden; dessen Locatus und Succentor in der Schulen war an. 1370. Conradus de Weissenbach von Eschwege aus Hessen, welcher nach des Magistri Petri Abzuge ebenfalls die Schule verlassen, und zu Löbau in der Schule als Ludimoderator, zugleich aber auch aufm Rath-Hause als Notarius Elff Jahr gedienet, bis er an. 1395. zum Stadtschreiber-Dienste dieser Stadt, Vocation erhalten.

2.) M. Johannes de Lübrofa, hat obgemeldten M. Peter als Ludimoderator succediret, an. 1403. aber den geistlichen Stand angenommen, und als Capellen bey dem Gestifte des heil. Geistes allhier gedienet.

3.) M. Michael de Swibussin war Ludimoderator bey der Schule circa Annum 1450. ward nachgehends ein Cölestiner-Mönch, und endlich an. 1467. in dem Closter aufm Dywlin Prior.

4.) M. Johannes Ottendorff de Mitweyda stund der Schulen als Ludimoderator vor an. 1472. und folgende Jahre.

5.) M. Michael Arnold ward Ludi-Rector an. 1504. verwechselte die Schule mit der Kirche, wurde Priester und Altar-Herr bey dem hohen Altare im Chore der Capellen zum heil. Creutze, wie auch bey dem Altare S. Apollonia in der Pfarr-Kirche. Ihm succedirte in der Schule an. 1511.

6.) M. Nicolaus Adler, Haynens. etliche Chroniken nennen ihn Eldner, und melden, daß er an. 1513. an einer hitzigen Haupt-Krankheit gestorben sey; Und diesem

7.) Caspar Bormann, einer seiner gewesenen Untergebenen und Successorum im Rectorate, Tobias Schnürer, nennet ihn Purmannum. Von welchen beyden man nichts besonders weiter aufgezeichnet findet, als daß sie Ludimoderatores gewesen.

8.) Andreas Mascus, Boleslav. Siles. studirete in Wittenberg, war erstlich zu Löwenberg in der Schule; ward aber nach dem an. 1535. zum ersten Rectore nach der Reformation anhero beruffen, stund der Schule mit gutem Successu vor bis an. 1545. da man Ihn ins Raths-Collegium gezogen, starb an. 1553. d. 14. Nov.

9.) Andreas Schroeterus ward zum Rectore besteller an. 1545. an. 1555. aber den 24. Octobr. von damahliger grassirender Pest hingerissen.

10.) M. George Roesler, Zittav. ward zum Rectore angenommen d. 17. Mart. an. 1556. verließ aber die Schule, und begab sich in Bürgerliche Nahrung; worauf er an. 1564. im Rath-Stuhl Beförderung bekam, und an. 1569. d. 17. Aug. sein Leben beschloß; In der Schule hingegen succedirte Ihm

11.) Tobias Schnürer, Zittaviens. Er war an. 1518. gebohren, legete auf hiesiger Schule einen guten Grund seiner Studien, ward aber von seinen Eltern beredet, das Tuchmacher-Handwerck, welchem sein Vater zugethan, anzunehmen, blieb also eine Zeit vom Studiren; doch ergriff Er bald wiederum die Bücher, und war sehr fleißig, bis er sich mit Nutzen auf die Universität Frankfurth an der Oder an. 1545. begeben konnte, allwo er 1548. in Baccalaureum Philosphia promovirte, und darauf noch dieses Jahr in seinem Vater-Lande als Collaborator, und an. 1556. als Secundus oder Con-Rector in die Schule beruffen wurde, welches letztere Amt er 2. Jahr verrichtet, nachdem aber als Rector von an. 1558. bis 1586. der Schulen vorgestanden, nahm seine Dimission selbiges Jahr, und erhielt eine Stelle im Raths-Collegio nebst der Qualität eines Scholarchæ, ward endlich Stadt-Richter und starb an. 1606. d. 18. Martii.

12.) M. Caspar Janitius oder Jänichen, sonsten Jandte genant, Budissin. war erstlich Con-Rector bey der Schule in Budissin, nach dem Stadt-Schreiber in Löbau an. 1582 von dar nach Lauban in die Schule als Rector beruffen an. 1584. den 24. Julii; suchte aber bald wiederum seine Dimission im folgenden Jahre den 9. Xbris, und trat das Zittauische Rectorat an, worzu er am 2. Decembris 1585. Vocation erhalten hatte. Es wollte Ihm aber hier nicht gefallen; Darum suchte Er Gelegenheit/ gen Camenz zu kommen, empfing also seine Dimission den 17. April. 1587. und ward alldort als erster Rector bey der in bessern Stand gebrachten Schulen den 22. Julii introduciret, Montags aber nach Dominica Exaudi an. 1588. hielt Er wiederum um seinen Urlaub bey E. E. Rath an, wandte sich hernach gen Dresden, und ward daselbst gemeldtes Jahr an des, von denen damahligen Calvinisten, so im Churfürstenthume Sachsen eingeschlichen, removirten Rectoris, M. Michael Rackelmanns, Stelle vocirer. Doch, als nach dem Tode des Churfürstens Christiani I. der verordnete Administrator dieses Churfürstenthums, Herzog Friedrich Wilhelm,

helm, eine Vifitation im ganzen Lande vornahm, wurde er, wegen befundener Unrichtigkeit in der Religion, und weil er ſich zur Calviniftifchen Kirche bekennete, an. 1591. removiret, ſtarb endlich in ſeinem Patria zu Budifpin an. 1597. d. 18. Mart. Nach Janitii Abzuge war das Rectorat vacant biß 1589. d. 17. Mart. da denn

13.) M. Leonhard Ertlerus, Vratislaviens. Siles. von Wittenberg, alſwo er ſeithero Ludi-Rector geweſen, auch daſelbſt die Formulam Concordiæ an. 1580. unterſchrieben, und als Philoſophiæ Adjunctus anno 1583. das Decanat in Facultate Philoſophica verwaltet, hieher vociret, und den 24. Maj. ſolenniter introduceiret ward. Nachdem ſich aber vielerley Uneinigkeith unter denen Schul-Collegen ereignete, dieſe auch mit dem Miniſterio in Zandſ geriethen: So ward an. 1594. d. 17. Jan. der Rector neßt etlichen Collegen dimittiret. M. Ertlerus blieb nachdem hier, und informirte privatim, biß an. 1597. da er von E. E. Rathe nach Hirschfelde zum Pfarr-Amte Beförderung erlangete, und allda an. 1607. geſtorben.

14.) M. Martinus Hammer, Miſenus, promovirte in Philoſoph. Magiſtrum, zu Leipzig an. 1583. ward nachdem zum Rector in der Stadt Meißen beſtellt, von dar hieher beruffen an. 1594. Freytags nach Exaudi, und installiret, den 21. Jun. Als aber im 1599ſten Jahre ſich hier eine groſſe Peſtilenz ereignete, welche etliche tauſend Menſchen hinraſſte, mußte auch den 4. Sept. M. Martin Hammer ſein Leben darinnen laſſen. Demſelben ſchrieb M. Auguſtus Vogelius, als ſeinem lieb-gewefenen Præceptor zu Ehren, ein Epiſaphium, ſo in Leipzig gedruckt ward, welches man zu dem Ende alhier mit anzufügen nöthig erachtet, weil dadurch erwieſen werden kan, daß er nicht Michael, wie ihn Herr Weiße, Ludovici, und Groſſer in ihren Schrifften nennen; ſondern Martin geheießen. Die Verſe des Epiſaphii lauten folgender geſtalt:

Hoc ſata ſunt tumulo Martini membra
Magiſtri,

Hammeri, ingenui pectore & Ore Viri.
Ars potius quam Mars, Calamus quam
Malleus ipſi

Nomen ab Eventu conveniente daret.
Rector erat Ludi, purasque fideliter
Artes

Discipulos docuit cum Pietate ſuos.

Jam commune bonum communi peſte,
maloque

Communi periit; fata ſuprema tulit,
Hic jacet, hac placide requieſcit Corpus
in Urna,

Cæleſtem ſubiit mens generoſa Scho-
lam.

15.) M. Samuel Junius, Svibus. Siles. ward zuvor etliche Jahr Rector der Schule in Sorau in Nieder-Lauſitz, von dar an das erledigte hieſige Rectorat vociret, und den 29. Jun. an. 1600. installiret. Nachdem er 2. Jahr der Schule vorgeſtanden, verlangte er ſeine Dimiſſion, und zog von hier nach Schwibußen in ſein Vater-Land, daſelbſt er auch Rector worden.

16.) M. Melchior Gerlach, Sorav. Nar. d. 22. Jul. 1562. Deſſen Vater war M. Melchior Gerlachius, Paſtor & Superintendens in Sorau. Nachdem er auf der Schulen zu Sorau 5. Jahr, und zu Bunzlau in Schleſien 4. Jahr; dann zu Goldberg; letzters in der Fürſten-Schule zu Meißen ſeine Fundamenta in literis rühmlich geſeget, und gute Profectus erlanget, begab er ſich im 19. Jahre ſeines Alters gen Wittenberg, und erhielt daſelbſt an. 1583. den Gradum Magiſterii, wendete ſich hierauf nach Leipzig, und hielt ſich bey D. Matthia Dreſſero eine Zeitlang auf. Als aber ſein ſeel. Vater geſtorben, wandte er ſich nach Schleſien, da er denn im Brieß bey Hn. Calparo von Rechenbergs auf Alßdorfſſe. ältern Sohne, welcher dazumahl in dem Fürſtl. Gymnaſio daſelbſten ſtudirete, Hoff-Meiſter, und ihm zugleich von Ihrer Hoch-Fürſtl. Gnaden, dem Herzoge zu Schleſien und Brieß, die Profeſſion bey gedachtem Gymnaſio aufgetragen, auch Lectio Sphærica in primo Ordine zu verrichten, injungiret worden, worbey er biß ins 4te Jahr verblieben. Doch, als er an. 1589. mit ſeinem Untergebenen nach Wittenberg gezogen, hat er daſelbſt anderer vornehmer Leute Söhne mehr, in ſeine privat Information bekommen, biß er endlich an. 1592. zum Rectorat der Evangelischen Schule in Budifpin Vocation erhalten, welches er 10. Jahr lang daſelbſt rühmlich und fleißig geführt. Letztens aber an. 1602. nach Zittau als Rector des Gymnafii beruffen worden, welchem Amte er biß ans Ende vorgeſtanden, ſich den 14. Febr. 1616. ereignet, als er am Sontage Eſto mihi früh aus der Früh-Metten kommen, und mit ſeinen Domesticiis Sacra tractiret hatte, da ihn um 8 Uhr ein Schlag-Fluß getroffen, und darauf zu Mittag zwiſchen

schen 2. und 3. Uhr im 54. Jahre seines Alters, seines Lebens beraubet.

17.) M. Augustinus Preilius, ein Sohn M. Philippi Preilii, Pastoris zur Niede, bey der Stadt Torgau gelegen, war geböhren den 29. Oct. an. 1576. legte den ersten Grund zu seinen Studiis in der Schule zu Torgau, nachdem in der Churfürstl. Land-Schule zu Grimma, zog nach Wittenberg an. 1596. promovirte allda in Magistrum Philosoph. an. 1599. ward nach Dschaz beruffen zum Rectore der Schulen an. 1606. von dar in die Churfürstl. Land-Schule zu Meissen als Conrector 1609. nachdem gen Torgau als Rector an. 1615. lehtens den 26. Jul. an. 1616. hieher zum Rectorat, er starb den 21. Jan. Sonnabens an. 1634. Die Ursache seines Todes aber, war nicht die Pest, wie Herr Grosser vorgiebet; sondern ein Schaden am Fusse, darzu er einen unverständigen Arzt gebrauchet, durch dessen üble Cur sich eine solche corrosivische Malignität zugezogen, daß auf des nachmahls erfordereten rechtschaffenen Medici Rath, die Zehe, oder, ulterius serpente malo, der ganze Fuß hätte müssen abgelöset werden, wenn nicht Gott kurz zuvor durch ein seliges Ende ihn von der Welt abgefodert.

Nach tödtlichem Abgang des see!. M. Augustini Preilii, blieb bey den damahligen schweren Kriegs- und gefährlichen Pest-zeiten, des Rectoris Stelle ledig, und wurden indessen dem Conrectori

18.) M. Christian Keimannen die Vices des Rectoris aufgetragen. Gemeldter M. Keimannus war geböhren den 27. Febr. an. 1607. in Böhmen zu Pandraß, einem Dorffe, 2. Meilen von Zittau gelegen; Dessen Vater Hr. Zacharias Keimann damahls Pfarrer zu Pandraß und Schönbach, nachmahls aber zu Ullersdorff bey Zittau gewesen. Die Fundamenta in literis humanioribus legete er in dem hiesigen Gymnasio unter dem berühmten Rectore Preilio, begab sich nach Wittenberg an. 1627. promovirte daselbst in Magistrum Philosophia an. 1634. bekam die Vocation zum Conrectorat hiesigen Gymnasii den 28. April. an. 1634. und wurde den 22. Augusti introduciret; Da er denn bey damahligen schwachen Coeto Scholastico des Rectoris und Conrectoris Arbeit zugleich an sich genommen, bis er an. 1638. feria secunda Paschatos den Titul und Amt eines Rectoris völlig überkommen. Wegen seiner glücklichen Poëtie erlangete er Lauream Poeticam an. 1651. von Tit. plen. Herrn Christoph Hayn von Löwenthal,

Com. Palat. Cæs. und Hochgräflichen Hatzfeldischen Rathe, wie auch Cansler der Herrschafft Trachenberg in Schlesien. Beschloß sein mühseliges Leben früh morgens um 7. Uhr den 13. Jan. an. 1662. Das erledigte Rectorat aber, wurde wiederum ersetzt mit

19.) M. Christophoro Vogeln, welcher das Licht der Welt erblicket zu Nossen in Meissen den 24. Octobr. an. 1628. Sein Vater war M. Christian Vogel Pastor allda, welchen er aber an. 1633. durch den Tod verlohren. Die Fundamenta seiner Studien legte er in Halle unter dem berührten Rectore Christiano Gveintzio, von dar begab er sich an. 1650. nach Leipzig; Dann nach Jena, allwo er den Gradum Magistri erhielt den 19. Aug. an. 1656. Nachdem war er bey einem von Adel als Hoffmeister in Leipzig, von dar er den 4. Augusti an. 1662. zum Rectore des hiesigen Gymnasii von E. E. Rathe beruffen, und den 10. Octobr. d. a. introduciret worden. Berwechselfte das Zeitliche mit dem Ewigen d. 9. Maj. an. 1678. Ihm succedirte im Rectorate

20.) M. Christian Weise, Herr Eliæ Weisens Scholæ Collegæ Tertii Sohn, so in Zittau d. 30. April. 1642. geböhren, und in hiesigem Gymnasio unter des Rectoris M. Keimanns, und seines Vaters Anführung, den Grund zu der hernachgehends so hochgebrachten Gelehrsamkeit gelegt hatte. An. 1660. begab er sich in dem 19ten Jahre seines Alters auf die Universität Leipzig; Und weil er albereit Academische Profectus mitbrachte, konte er leicht das Jahr darauf, mit Ruhm und Nutzen in Baccalaur. an. 1663. aber in Magistrum Philosoph. promoviren. Darauf that sich sein excitates Ingenium mehr und mehr hervor, daß er einen allgemeinen Applausum mit seinen Schrifften und Poematibus verdienete. Nachdem aber in Leipzig sich keine Hoffnung zu einer anständigen Beförderung zeigte: Nahm er an. 1668. als Secretarius bey dem Grafen von Leiningen Dienste an, und nach dessen zeitlich erfolgtem tödtlichen Hintritt, erhielt er an. 1670. Vocation zur Professione Politicæ, Eloquentiæ und Poeseos im Gymnasio Augusteo zu Weissenfels. Endlich trat er das ihm angetragene Rectorat in Zittau an an. 1678. und stund demselben bis ans Ende seines Ehren-vollen Lebens rühmlichst vor, welches sich an. 1708. d. 21. Oct. im 67. Jahre ereignete, nachdem er vorher seinen Successorem, den er selbst vorgeschlagen, und ausgebeten hatte, gesehen. Dieses war

21.) M.

21.) M. Gottfried Hoffmann, ein Sohn ehrlicher und Chriftlicher Eltern aus Schleſien, allwo der Vater Caſpar Hoffmann beym Freyherrn von Schaffgottſch in Plackowitz, unweit Lemberg, Bräuer geweſen. Er beſchauete das Licht der Welt zu erſt in gedachtem Lemberg an. 1658. am 11. Advent-Sonntage, und ward unter vielen Drangſahlen derer Papiften bis ins 8te Jahr daſelbſt erzogen. Jedoch, als ſeine Eltern ſich der Religion halber nach Sachſen wendeten: kam er anfänglich in die Laubanſche Schule als ein Currendaner, worinnen er durch unermüdeten Fleiß ſein von Gott verliehenes herrliches Ingenium dermaſſen durch alle Claſſen excolirete, daß ſeine Praeceptores ihn zur Academie tüchtig zu ſeyn urtheilten. Ehe er aber die Studia Academica antrat, wolte er noch zuvor des berühmten Chriſtian Weiſens in Zittau Einführung zum Grunde legen, begab ſich demnach an. 1681. in hieſiges Gymnaſium, allwo er bis an. 1685. in allen Wiſſenſchaften und Sprachen ſolche Profectus erlangete, daß er mit Ruhm höhere Schulen beſuchen konnte. Er zog alſo auf die Univerſität Leipzig an. 1685. d. 17. April. ſetzte ſeine ſoliden Studia mit glücklichem Succell daſelbſt fort, und erlangete an. 1688. d. 26. Jan. den längſtverdieneten Gradum Magiſterii. Weiln er nun eine gar beſondere Geſchicklichkeit und Gabe zur Information junger Leute hatte, bekam er nicht nur auf der Academie Gräſlicher, Adelicher, und anderer vornehmer Leute Söhne in ſeine Unterweiſung; ſondern Gott ſchickte ihm in beſagten Jahre eine unvermuthete Vocation zum Conrectorat in Lauban zu, welches er 7. Jahr lang, wie auch nachgehends das Rectorat daſelbſt 13. Jahr rühmlichſt verwaltet. Anno 1708. ſuccedirte er ſeinem ehemahligen ſo werthgehaltenen Praeceptor, Chriſtiano Weiſio, als Rector in Zittau, und brachte das Gymnaſium in ſolchen Ruff, daß er ſamam Vveifianam wo nicht übertroffen; doch in ſeiner Perſon vollkommen erreicht. Sein frühzeitiger Todes-Fall erfolgte an. 1712. d. 1. Octobr. zu groſſem Leydwesen ſeiner ihn herzlich-liebenden Untergebenen, deren er bey ſeinem Abſterben allein in Ima Claſſe 129. ſißen hatte.

22.) D. Johann Chriſtoph Wenzel, iſt zu Marckſuhl in Thüringen an. 1660. d. 19. Febr. geboren, und ſein Vater Hr. George Wenzel Pfarrer daſelbſt, nachgehends aber Hoff-Prediger in Eiſenach geweſen. Er hat nach wohl abſolvirten Studiis Schola-

ricis ſich durch ſein herrliches Ingenium, und angewendeten unverdrossenen Fleiß auf der berühmten Univerſität Jena den wohlverdienten Ruhm eines gelehrten, und ſowohl in humanioribus, als höhern Disciplinen und Wiſſenſchaften vor andern hocherfahrenen Mannes erworben, auch durch ſeine daſelbſt gehaltene Collegia, Diſputationes, und abgelegte Proben der Gelehrſamkeit; abſonderlich aber der ausbündigen Poefie und ſchönen Oratorie zumegebracht, daß ihn die Univerſität als Adjunctum Facultatis Philoſophicae ernennet, auch zweifels-ohne bey ereigneter Vacanz eine Profeſſion angetragen haben würde, wenn ihm nicht beliebt hätte, anfänglich in Facultate Medica den Gradum Doctoris anzunehmen, und nachgehends das Academiſche Leben zu verändern; Hingegen aber bey dem Hochfürſtl. Stadt- und Land-Gymnaſio zu Altenburg, ſich zum Directore deſſelben beſtellen zu laſſen, in welcher Function er bis in das 18de Jahr groſſen Nutzen bey der ſtudirenden Jugend geſchaffet, und zu ſolcher Celebrität gelanget, daß E. E. Rath in Zittau ihm an. 1713. das Directorium des Zittauifchen Gymnafii anzuvertrauen, kein Bedencken gefunden, ſo er nunmehr mit nicht mindern Fleiß, als gutem Succell rühmlich ver-waltet.

S. 2.

Was das Con-Rectorat anbelanget, ^{Conſignation derer Conrectorum.} muß man zum Voraus wiſſen, daß anfänglich der nechſte Collega nach dem Rectore, nicht Conrector; ſondern Collega Secundus, oder Collaborator ſuperior geheiffen, bis bey erfolgter Verbeſſerung der Schule, mit dem Nahmen des Gymnafii auch der Titel des Conrectoris aufkommen. Dieſenigen nun, ſo dieſer Function vorgeſtanden, ſind folgende:

1.) Nicolaus Dornſpach, Tribovia-Moravus, ſtudirte in Wittenberg, ward auf des Rectoris, Andreae Maſci, Recommendation und Vermittelung an. 1536. anher zum Collaboratore ſuperiore bey der Schulen beruffen. Von ihm meldet Michael Juſt, Conrector allhier, in Orat. funebri, ſo er an. 1590. d. 26. Sept. am Begräbniß-Tage, Fr. Margarethen, Hn. Andreae Maſci, Rectoris Ehefrauen, in der Schulen gehalten, nachſtehendes:

Habuit Andreas Maſcus Collegam induſtrium, & fidelem laborum ſuorum Achatem, Nicolaum Dornſpachium, quem ſua Commendatione & interceſſione Zittaviam quoque pertraxerat, eaque Occaſione in ſum-

summam felicitatem postea collocavit, & ad summos in Republ. honores evexit: qui, qualis fuerit in Schola, dexteritas ejus deinceps, gravitas & affabilitas in Gubernatione Reipubl. quam eloquentissimus, & trium Linguarum, Latinæ, Germanicæ, & Boemica peritissimus, in trigessimum usque annum summam cum laude, dexteritate, & admiratione administravit, indicio fuit. Cui parem Respubl. Zittaviensis non vidit, similem an habitura sit? haud scio &c. kam in das Raths Collegium an. 1542. und ward Bürgermeister an 1549. wer ihm im Schul-Dienste succediret, ist ungewiß; sondern

2.) Tobias Schnürer, Zittav. ward erst an. 1548. oberster Collaborator, nach dem aber Rector Scholæ an. 1558.

3.) Michael Just, Zittav. nat. d. 25. Maj. 1548. Petri Justi Senat. Filius, nachdem derselbe seine studia in Wittenberg und Leipzig absolviret, so ward er bey der Verbesserung der Schule allhier an. 1586. d. 7. Febr. zum ersten Conrectore, so dieses Prædicat geführet, bestellet und angenommen; als aber an. 1587. der Rector M. Janitius seine Dimission bekommen; So verrichtete er die vices als Rector bis an. 1589. ward hierauf an. 1590. dimittiret, und nach diesem Pfarr zu Bertsdorff an. 1592. letztes in Herwigsdorff an. 1595. starb allda den 14. Decembr. an. 1603. Im Conrectorate succedirte

4.) M. Henricus Arto-Cophinus oder Brodtkorb Bischoffswerd. Misk. frequentirte in der Churfl. Land: Schule Pforta an. 1580. studirte nach dem in Wittenberg, erhielt von E. E. Rath allhier die Vocation als Conrector, und ward introduciret an. 1590. wegen Uneinigkeit in dem Schul-Collegio aber nebst andern Collegien dimittiret an. 1594. begab sich nach dem gen. Basel, und promovirte in Doctorem Medicinæ, da er denn folgende Zeit in Götting Stadt: Physicus worden.

5.) M. Hieronymus Pelicanus, Vratislav. ward angenommen Freytags nach Reminiscere an. 1594. darauf den 21. Junii nebst dem neuen Rectore solenniter introduciret, starb in der Pest den 21. Sept. 1599.

6.) Johannes Timæus, Swerdtens. March. natus 1576. d. 26. Martii, legte den Grund seiner Studien zu Frankfurth an der Oder, ward zu Marienwerder in Preussen Rector Scholæ, nach dem zu Fraustadt in Pohlen, von dar hieher zum Conrectorat beruffen, und den 29. Junii 1600. nebst dem neuen Rectore installiret; mutirte aber an. 1602. zog

wieder nach Fraustadt, ward Diaconus und Catecheta, welches Amt er versorget bis an. 1614. Vid. Fraustädtisches Zion Part. II. Sect. 2. Cap. 1. p. 358.

7.) M. Johannes Winzelbergius, Saxo, ward allhier zum Conrectore beruffen und introduciret an. 1602. d. 31. Maj. nahm von hier wiederum seinen Abschied den 6. Octob. an. 1605.

8.) Johannes Winckler, Gorlicenf. Nat. 1577. d. 15. Martii, machte den Anfang seiner Studien in Görlitz, setzte selbige fort zu Wittenberg, allwo er in der Jurisprudenz gute Profectus erlanget. Kam nach Zittau, begab sich in Bürgerlichen Stand, ward aber an. 1605. den 10. Decembr. in die Schule zum Con-Rectorat beruffen, stand demselben mit treuem Fleiße vor bis an. 1624. da er in das Raths Collegium aufgenommen und letztes regierender Bürgermeister worden.

9.) M. Valentin Brüning, Zittaviens. Natus 1593. d. 21. April. die fundamenta Linguarum legete er auf hiesigem Gymnasio unter dem berühmten Rectore M. Gerlachio, studirte nach dem zu Wittenberg, allwo er an. 1619. in Magistrum promovirte, nach absolvirten 9. jährigen Studiis Academicis kam er in sein Vaterland, da Ihm das erledigte Conrectorat angetragen, und er Menste Septembr. 1624. introduciret ward. Weil er aber von gar fräntlicher Constitution war, hat er diese Function nicht länger verwaltet, als bis den 15. Decembr. ao. 1625. da er selig verstorben.

10.) Andreas Wittwer, Zittav. Natus an. 1590. studirte etliche Jahre in Straßburg, und promovirte daselbst d. 15. Martii an. 1621. in Magistrum Philos. ward in die Schule beruffen, an. 1623. als Collega Tertius; nachdem aber an. 1626. den 25. Febr. als Conrector investiret, starb an. 1632. d. 31. Aug. tempore pestis.

11.) M. Christian Keimann, ward an dessen Stelle als Conrector vociret, und Ihm an 1638. das Rectorat aufgetragen; wie oben unter den Rectoribus Meldung geschehen. Nachdem blieb, wegen der Kriegs-Zeit, die Conrector-Stelle ledig 16. Jahr, bis an. 1655. solche besetzt ward, mit

12.) M. Anton Günthern, Spandav. March. nat. d. 27. Junii an. 1677. st. v. Dessen Vater M. V. Volfgang Günther, ehemaliger Superintendens zu Friedland, alsdenn Exul, wiederum Pfarrer zu Spandau, und derselbigen benachbarten Kirchen Inspector, letztes aber Pfarrer zu Herwigsdorff

borff bey Zittau gewesen. Wie nun derselbe an. 1633. verstorben; Ist der Sohn in Zittau bey seinen Freunden erzogen, und in dem Gymnasio unter dem Rectore Keimanno zu allen guten in freyen Künsten, Sprachen, und Wissenschaften unterwiesen worden, hat sich nach diesem auf dem Gymnasio in Berlin zwey Jahr aufgehalten; Dann an. 1647. auf die Universität Wittenberg begeben, allda an. 1650. den Gradum Magisterii erlanget, und sich disputando & informando etliche Jahr bekant gemacht, bis endlich an. 1654. zu Ende des Decembr. E. E. Rath allhier ihm die Vocation zum Conrectorat zugeschicket, so er mit schuldigem Dank als ein stipendiate angenommen, und den 19. Januarii 1655. solche Function angetreten, auch derselben mit grossem Fleisse und Emsigkeit wohl vorgestanden, bis zu seinem erfolgenden Lebens-Ende d. 11. Febr. an. 1684.

13.) M. Adam Erdmann Mirus, Adorff. Variscus, daselbst er gebohren an. 1656. d. 6. Novembr. Herrn M. Johannis Miri Pastor. Prim. zu Adorf im Voigtlande Sohn; Auf der Schulen zu Zwickau hatte er den berühmten Rectorem Christianum Daumium, und zu Halle den gelehrten M. Johann Gabriel Drechsler zu seinen Praeceptoribus; studirete alsdenn in Wittenberg, ward Adjunctus Facultatis Philosophicae, und that sich durch seine gehaltene Collegia und sehr viele Disputationes, deren er etliche 20. als Praeses defendiret trefflich hervor, erhielt hieher die Vocation den 22. April. 1684. wurde den 20. Junii solenniter introduciret, da der Rector Weise zum Themate seiner Orationis inauguralis, Conscientiam Praeceptoris, und der Conrector Comparationem Eliae cum Luthero erwehlet hatte.

§. 3.

Als Collega Tertii haben dem Zittau'schen Gymnasio nachgesetzte Personen vorgestanden:

1. M. Daniel Burghard, Torgav. Misk. studirte in Wittenberg, und ward allda Magister Philosophiae, lehrte in der Schulen zu Torgau, ward hieher recommendiret, und bey der Verstärkung des Schul-Collegii, Anno 1586. Tertius, starb an. 1612. den 20. Octobr. Ihm succedirte

2. M. Tobias Scheibitius, Soravus, natus 1577. legete den Grund seiner Studien anfänglich in Budisin, und Breslau, studirte nachdem zu Franckfurth, da er auch den Gradum Magistri erlanget, nachdem er schon 2.

Jahr hier in der Schule gelebet hatte, ward hieher vociret zum Collega Vto an. 1612. und selbiges Jahr noch an die vacante Tertiar-Stelle befördert, starb den 27. April. an. 1618.

3. M. Jacobus Lichtner, Crazov. Bohem. nat. d. 21. Febr. 1589. ward zu dieser Function introduciret, den 4. Julii an. 1618. nach dem aber in E. E. Rath's Cansley als Stadt-Schreiber befördert, an. 1623. d. 3. Martii.

4. M. Andreas VVittwer, Zittaviens. erlangete nach zurück gelegten Studiis in Straßburg, Vocation ins Gymnasium anher als Tertius, erhielt endlich den Locum Conrectoris, wie in vorhergehenden Capit. gemeldet worden.

5. David Sutorius, Zittav. Nat. d. 1. Nov. 1589. Sein Vater ward David Sutorius, Diaconus allhier, Nachdem er seine fundamenta in artibus humanioribus auf hiesigem Gymnasio unter Rect. Preilio geleet, studirte er in Leipzigtliche Jahr, ward allda Philosophiae Baccalaureus und erhielt den Ruhm als ein in graeca literatura maxime peritus, wurde in die Schule beruffen als Collega III. an. 1626. schaffte grossen Nutzen bey der Jugend; Daher er auch starcken Zugang in der Privat-Information bekam, woraus bey denen übrigen Collegen viel Haß und Zand entstand, deswegen er an. 1631. d. 13. Novembr. seine Dimission empfieng, starb folgendes Jahr 1632. d. 18. Octobris tempore pestis.

6. Gregorius Schmiedt, Zittaviensis, Natus d. 23. April. an. 1604. als er mit guten profectibus vom hiesigen Gymnasio auf die Universität zog, continuirte er seine Studia in Wittenberg, legte sich sehr auf die Griechische Sprache, ward derowegen von E. E. Rathe an. 1632. d. 11. Martii zum Collega Tertio angenommen, stund bey der Schulen Krieg und Pest aus, starb den 15. Julii an. 1659.

7. Elias VVeise, Lichtenberg. in agro Zittaviensi Nat. 1609. ward im Schul-Collegio erstlich Vtus, an. 1639. d. 15. April. hernach an. 1660. d. 20. Febr. Tertius; endlich als ein Emeritus cum solenni actu seiner Schul-Arbeit erlassen den 17. Januarii, und folgendes 13. April. an. 1679. aus dieser Welt gefodert, nachdem er in die 40. Jahr bey dem Gymnasio treulich gearbeitet, und viel wackere Leute dem gemeinen Wesen zu Nutz, erzogen hatte.

8. M. Joachim Kurze, Zittaviens. Natus 1646. d. 12. Octobr. legte seine fundamenta Artium & Linguarum unter Rect. Keimann

nen und Vögeln in Zittau, studirte hierauf in Gena, und promovirte in Magistrum Philos. an. 1670. ward nach Elia VVeisen zum Collega Tertio d. 14. Martii an. 1679. introduciret, stunde dieser function für bis den 2. Sept. an. 1709. da er selig verstorben.

9. M. Christian Gottlob Visschmann, Taubenheimens. Lusat. Natus an. 1681. Sein Herr Vater war M. George Gottlob Visschmann, Pfarrer daselbst, und nachgehends zu Siegersdorf. Nachdem er in der Schule zu Lauban und Schleusingen seine fundamenta in literis humanioribus geleyet, hat er sich an. 1700. Mense Octobr. nach Leipzig begeben, allwo er seine studia rühmlich fortgesetzt, und viele Specimina disputatoria, declamatoria & homiletica, abgelegt. Anno 1705. hat er sich von der Academie gewendet, und sowohl in Nieder-Lausitz des Herrn General-Wachmeisters Derzens Sohne, als nachgehends in Schlesien den jungen Baron von Logau informiret, bis er an. 1709. bey hiesigem Gymnasio als Collega III. ernennet, und den 19. Nov. solenniter introduciret worden.

§. 4.

Von denen CANTORIBUS bey diesem Gymnasio hat man keine ältere Nachricht finden können, daß ein besonderer Cantor verordnet gewesen, als seithero an. 1535. da nach erfolgter Reformation die Catholische Bestellung des Singe-Chors, so die Clerici meistens selbst verrichtet, aufgehört, und sonst die Schule in bessere Verfassung gekommen. Diesemnach ist der erste und älteste Cantor gewesen:

1. Caspar Göttling, so von an. 1536. bis an. 1553. in diesem Officio gestanden.

2. Hieronymus Püschelius, war an. 1554. den 20. Febr. zum Cantore angenommen, starb aber im folgenden 1555. Jahre den 25. Sept. an der Pest.

3. Johannes Neumann, wurde an. 1556. als Cantor introduciret, starb den 25. Junii an. 1572.

4. Tobias Kindler, natione Moravus, erhielt das Cantorat an. 1573. ward an. 1596. dimittiret, zog nach Preussen, practicirte als ein Chymicus, und hielt sich bey Marienwerder auf einem Edel-Hofe auf, allwo er zu hohem Alter gelanget.

5. Christophorus Demantius, Reichenberg-Bohem. ein berühmter Componist, ward zum Cantorat bestellet an. 1597. von hier ober nach Freyberg beruffen, an. 1604. Valedicirte den 26. Maji, und war daselbst

noch 39. Jahr Cantor, starb an. 1643. d. 20. April. Aetatis 76. Ann. vid. Mölleri Theatrum Freybergens. P. 1. Cap. 321.

6. Jacob Hünzel, Zittav. ward als Cantor introduciret an. 1604. d. 23. Jul. starb an. 1611. d. 4. Septembr. mit Weib und Kind an der Pest.

7. Joachimus Davidis, Colberg. Pomeran. war erstlich in Lobau Collaborator bey der Schulen, bekam hierauf anher zum Cantor-Dienste Vocation an. 1612. zog aber von hier wiederum nach Lobau an. 1618. d. 24. Martii, und ward Rector, kam endlich daselbst in Rathstuhl und ward Bürgermeister, starb 1651. d. 12. April. seines Alters 70. Jahr.

8. Christianus Schenck, Misenus, ward als Cantor introduciret, d. 4. Julii an. 1618. starb den 9. Julii an. 1629. hierauf ward

9. Simon Crusius, Lippa-Bohem. zum Cantor angenommen, und den 10. Oct. introduciret, stund in solcher function 49. Jahr weniger 14. Wochen, und starb den 12. April. 1678. seines Alters 71. Jahr 2. Wochen 4. Tage.

10. Christophorus Krazer, Neodorf. fens. Bohem. natus 1645. studirete in Leipzig 18. Jahr, ward an. 1673. daselbst bey der Schule zu St. Thomæ Collaborator, an. 1677. aber von E. E. Rath: allhier in die Schule als Collega Octavus beruffen, und Ihm endlich das Cantorat aufgetragen an. 1678. den 26. Maji, kam zuiezt ins Prediger-Amt als Pfarrer zu Eybau an. 1680. d. 30. Aug.

11. Erhardus Titius, Neopolitan. Misn. natus d. 14. April. an. 1633. wurde den 10. Sept. 1680. als Cantor angenommen, starb d. 14. Maji an. 1681.

12. M. Michael Zieger, Zittaviens. Natus 1650. d. 9. Decembr. studirte in Leipzig, und promovirte allda in Magistrum an. 1681. d. 14. April. erhielt die Vocation zum Cantorat, und ward den 10. Junii an. 1682. introduciret, nachdem dasselbe 1. Jahr und 5. Wochen war vacant gewesen.

§. 5.

Nachdem E. E. Rath an. 1554. der Nothdurfft erachtet, das Schul-Collegium, so damahls nur aus 3. Personen, nemlich dem Rectore, Secundo oder Collaboratore Superiore, und Cantore bestunde, zu verstärken, und einen Collaboratorem inferiorem, oder so genannten Auditorem, anzunehmen, haben solches Officium, so nachge-

nachgehends, wegen des Collegæ Tertii, aus dem IVten in den Vten Locum in der Ordnung gesetzt worden, als Collegæ Vti bedienet:

1.) David Urkt, war der erste Collaborator inferior an. 1554. ihm hat succediret

2.) Paul Schoenborn, Zittaviens, studirte in Leipzig, ward allda Philos. Baccalaur. 1560. nach diesem allhier in die Schule beruffen als Collaborator; Als aber an. 1586. die Schule zu einem Gymnasio erkläret, und mit mehrern Collegen versorget worden; So ward ihm M. Dulichius vorgesezt, dergestalt, daß im Collegio Scholastico derselbe locum Vtum, und Paul Schoenborn locum Vitum bekleidete. Er starb in dieser Function an. 1593. d. 22. Oct.

3.) M. Casparus Dulichius, Chemnicenf. Misnicus, frequentirte in der Churfürstl. Land-Schule Pforta an. 1572. studirte in Wittenberg, und promovirte allda in Magistrum Philosophiæ, kam hierauf nach Züterbock in die Schule als Conrector, von dar aber hieher als Collega Vtus an. 1586. dankte aus der Schulen ab an. 1604. lebete im Bürgerlichem Stande, starb 1611.

4.) M. Johannes Schindler, Jablon. Bohem. natus 1577. d. 3. Mart. studirte in Leipzig, ward allda Mag. Phil. an. 1602. hieher in die Schule als Collega Quintus beruffen an. 1604. quittirte den Schul-Dienst an. 1610. lebete in Bürgerlicher Nahrung, und ward an. 1634. in das Raths-Collegium aufgenommen, starb an. 1639. den 25. Aug.

5.) M. Christophorus Ziegler, P. L. C. Bischoffsverd. Misn. natus 1586. d. 18. Mart. kam in die Schul-Pforta, an. 1598. nachdem gen Wittenberg, ward hier in die Schule vocirt, und den 4ten Jan. an. 1611. installirt, kam aber ins Predigt-Amt nach Dschwitz in Böhmen an. 1612. nachdem gen Hennewalde an. 1624. lebte in Zittau als Archi-Diaconus an. 1631. starb an. 1632.

6.) Tobias Scheibitius, Sorav. ward hieher vocirt als Collega Vtus an. 1612. erhielt aber noch selbiges Jahr den 26. Oct. locum tertium.

7.) David Sulcius, Radeberg. Misn. natus an. 1565. war vorher zum Collega Vto angenommen anno 1598. nachdem an. 1612. Vtus worden, blieb in dieser Function bis an. 1627. da er den 14. Sept. das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselte, als er in der Schule 30. Jahr gearbeitet.

8.) David Mencilius, Zittav. ward an-

fänglich als Septimus Collega in die Schule introducirt den 12. Marr. 1605. folgendes an. 1612. als Sextus, endlich als Collega Vtus anno. 1627. den 14. Octobr. Er starb an der Pest den 24. Septembr. an. 1632. im 62. Jahre seines Alters. Hierauf blieb diese Stelle in der Schule wegen Krieges- und Contagions-Gefahr vacant, bis anno 1639. da den 15. April.

9.) Elias Weise als Collega Vtus installirt ward, und solche Stelle verwaltete bis an. 1660. den 26. Febr. als er Locum tertium erhielt. Hingegen kam

10.) George Cranz, Drosna-March. gehohren an. 1633. d. 30. Decembr. in seine Stelle, dieser ward von Dresden hieher zum Collega Vto beruffen, und den 26. Febr. an. 1660. introducirt, nachdem er aber 43. Jahr in der Schule gearbeitet, wurde er den 19. Mart. 1703. von E. C. Rath durch die Herren Scholarchen pro Emerito erkläret; doch mit Verpflegung und Wohnung bis an sein Lebens-Ende versorget, so den 10. Aug. an. 1704. erfolgte.

11.) Carl Rücker, Frideberg. Siles. nat. d. 29. Novembr. 1652. ward als Collega Octavus den 18. Jun. an 1701. in die Schule beruffen, erhielt aber den Locum Quintum den 23. April. an. 1703.

§. 6.

Bei anderweit erfolgter Schul-Verbesserung, da mehr Collaboratores zu bestellen nöthig gewesen (wie im vorhergehenden Capitul angeführet worden) hat man auch einen Collegam Sextum angenommen, und in dieser Function haben nach und nach gestanden:

1.) Johannes Hübner, war anfänglich unterster Collaborator; Als aber an. 1569. die Schule mit zweyen Collaboratoribus verstärkt ward, bekam er den Locum als ante-penultimus; starb an einem Schlag-Flusse den 2. Apr. an. 1577.

2.) Adam Wittver, Zittaviens, ward zum Collaboratore angenommen, an. 1577. nachdem suspendirt an. 1588. empfing aber bey dem damahligem Schul-Gezände an. 1594. seine Dimission, starb 1595.

3.) Paul Frißsche, Zittaviens, hatte erstlich locum Octavum, nachdem Septimum, bekam endlich an. 1594. den Locum Sextum, und starb an. 1598.

4.) David Sulcius, Radeberg. Misnicus, trat in das Schul-Amt an. 1598. Mens. Sept. als Sextus, erhielt den locum quintum an. 1612. starb an. 1627.

5.) David Mencilius, Zittaviens, ward zum

Consignation derer Sextorum.

zum Collega Septimo an 1605. angenommen, nach dem an. 1611. Sextus, letzter Quintus an. 1627. d. 14. Sept.

6. Fabian Ayn, Zittav. natus 1590. d. 25. Sept. ward in die Schule beruffen anfänglich als Octavus an. 1609. Septimus 1612. und Sextus an. 1627. starb in der Pest Zeit den 30. Aug. an. 1633. hierauf blieb die Stelle vacant 16. Jahr, bis an. 1649. den 19. Julii, da solche besetzt ward, mit

7. Caspar Tralles, Giehra - Siles. nat. d. 6. Dec. an. 1616. verrichtete die Function bis in die 8. Jahr, und starb den 25. April. an. 1667.

8. M. David Schmidt, P. L. C. Zittaviens. gebohren an. 1634. d. 15. April. studirte in Gena. ward hier zum Collega in die Schule angenommen, den 26. Maji an. 1667. wurde aber den 27. Aug. ins Predigt. Amt nach Tüschau beruffen.

9. Nicolaus Tumerell, Zittav. studirte in Wittenberg, erhielt die Vocation in die Schule den 15. Nov. wurde aus der Welt gefodert den 2. Mart. an. 1577.

10. Gottfried Junge, Zittav. natus 1627. d. 26. Maji, ward anfänglich an. 1646. zu einem Collegen der Neustädtischen Schule zu Thoren beruffen, erhielt hierauf an. 1650. das Cantorat zu Graudenz, an. 1651. bekam er eine Collegien Stelle in dem weit berühmten Gymnasio zu Thoren, und wurde von dar zum Collega VII. hieher in seine Vater-Stadt beruffen den 12. Aug. an. 1554. zum Sexto befördert an. 1677. d. 4. Jun. starb den 13. Xbris an. 1689.

11. Michael Ehrentraut, Not. Publ. Cæs. Seidenb. Lusat. gebohren an. 1652. d. 23. Sept. ward dem Schul Collegio vorgestellt den 13. Febr. an. 1690. gieng mit Tode ab den 18. Mart. 1696.

12. Christian Döring, Zittaviens. gebohren an. 1629. d. 11. Dec. war anfänglich Collega ultimus an. 1656. hernach penultimus oder septimus an. 1677. Sextus den 6. Jun. 1696. segnete dieses mühselige Leben den 15. Sept. 1699. Er hat mit vieler Mühe Annales Scholasticos colligiret, so aber niemahls zum Druck kommen.

13. M. Johann Gottfried Hängschel, Hermsdorff. Misn. natus an. 1670. ward als Collega Sextus den 22. Octobris 1699. introduciret, aber an. 1701. ins Predigt. Amt nach Witgendorff als Pastor Substitutus beruffen. *Vid. Consignationem* derer Stadt-Geistlichen.

14. Hennig Johne, Zittaviens. ward zum Collega VIII. angenommen d. 26. Maji an. 1678. bekam Locum Septimum d. 6. Jun. 1696. Sextum d. 18. Jun. an. 1701. starb an. 1704. d. 20. Jan.

15. Andreas Knebel, Zittav. natus 1652. d. 29. Novembr. ward anfänglich als Collega VIII. d. 6. Jun. introduciret, nach dem Septimus d. 18. Jun. 1701. letzter Sextus d. 9. Febr. an. 1704.

§. 7.

Als an. 1569. den 21. Martii E. E. Rath die Schule mit zweyen Collaboratoribus verstärkte; so haben nach der Zeit als Collega SEPTIMI in der Schule dociret

1. George Häntsch, der den 21. Martii introduciret, aber wegen seiner übeln Aufführung Menſe Octobri e. a. wiederum dimittiret wurde.

2. Adam Rüttig kam an dessen Stelle den 29. Oct. an. 1569. quittirte diese Station wiederum an. 1577. d. 21. Sept.

3. Adam Wittwer, ward zum Collaborator bestellet an. 1577. ward suspendiret an. 1588. erhielt Locum Sextum an. 1593. dimittiret 1594. starb 1595.

4. Paul Frischke, Zittav. war anfänglich Collega VIII. an. 1582. hernach Septimus an. 1588. endlich Sextus an. 1594. Ihm succedirte

5. Gregorius Riese, J. U. C. legte sich nebst dem Schul-Dienste auf Praxin, quittirte hernach selbigen an. 1598.

6. M. Hieronymus Hauſe, Zittav. studirte und promovirte in Wittenberg, ward 1598. in die Schule, und den 26. Sept. an. 1599. von der Pest aus der Welt geruffen.

Diese Stelle blieb von an. 1599. vacant bis an. 1602. Da ward

7. M. Martinus Burchardus VVenceslai, Camiciens. Bohem. so zuvor zu Greibitz in Böhmen Cantor gewesen, hieher zum Collega VII. mo beruffen, blieb hier Drey Jahr bis 1605. dann succedirte

8. David Mencilius, Zittaviens. ward den 12. Martii 1605. introduciret, ferner als Sextus an. 1612. promovirt.

9. Fabian Ay; Zittaviens. ward Septimus an. 1612. Sextus Collega 1627.

10. Zacharias Schley, Zittaviens. gebohren anno 1601. d. 13. Februarii, wurde als Collega Septimus den 14. Octobris an. 1627. intro-

Consigna-
rio derer
Septimo-
rum.

introduciret, farb in der Pefte den 6. Sept. an. 1633.

11.) Chriftophorus Schieff, Gorlic. Natus 1577. war erftlich Cantor zu Wartensberg in Böhmen, nach dem Exul, endlich hieher in die Schule vocirt, als Collega Octavus anno 1624. leßteus Collega Septimus anno 1639. farb den 3. Jul. anno 1654.

12.) Gottfried Junge, Zittaviens. ward dem Collegio vorgeftellet d. 12. Aug. anno 1654. als Septimus; war endlich Sextus d. 4. Jun. 1677.

13.) Chriftian Döring, Zittaviens. ward Octavus 1658. nach dem Septimus 1677. leßteus Sextus 1696.

14.) Hennig Johne, Zittaviens. wurde zum Collega ultimo angenommen anno 1678. ward Septimus d. 6. Jul. 1696. leßteus Sextus 1701.

15.) Johann George Hennig, Ruppersdorff. Lufat. ward als Collega Septimus introduciret den 9ten Febr. 1704.

§. 8.

Nachdem die Zittauifche Schule anno 1586. zu einem Gymnafio erkläret worden: Haben jedesmahl 8. Personen darinnen gelehret, und find demnach Collegæ OCTAVI gewesen:

1.) Cölestin Hartmann, ward zum unterften Collaborator an. 1569. wie oben bey Verbesserung der Schulen gemeldet, angenommen.

2.) Paul Freifche, succedirte ihm anno 1582. ward Septimus an. 1588.

3.) Zacharias Berthold, ward den 30. Sept. an. 1588. introduciret, gab aber bald den Schul-Dienst auf; und kam an feine Stelle

4.) Martin Schmidt, fo den 11. Jan. an. 1589. in die Schule kam; farb aber den 9. Jan. an. 1594. ihm succedirte

5.) Matthæus Gründler, welcher den 23. Mart. an. 1605. die Schuld der Natur bezahlete.

6.) Fabian Ay ward ultimus Collega an. 1609. ferner Penultimus 1612.

7.) David Seidel, Boleslav. Silef. geboren anno 1587. ftudirte hier im Gymnafio anno 1607. nach dem in Wittenberg, ward zum Collega VIII. angenommen an. 1612. ins Predigt. Amt nach Wittge in Böhmen an. 1613. und von dar gen Eürcha beruffen an. 1619. Ihm succedirte in der Schule

8.) Michael Wittwer, Zittav. ward den 16. Jul. introduciret, an. 1613. den 13. Nov. gienger mit Tode ab.

9.) Esaias Arnold, Zittaviens. erhielt diese Function an. 1614. farb den 6ten April. 1624.

10.) Chriftoph Schieff, ward Collega Octavus an. 1624. d. 3. Jun. Septimus anno 1639.

11.) Chriftoph Scholze, Zittaviens. zum Octavo beftellet den 25. Apr. an. 1639. Geseegnete die Schule und die Welt den 7. Nov. an. 1645.

12.) Michael Kennler, Zittav. succedirte, und wird den 13. Jan. an. 1646. introduciret; dankte aber nach einem halben Jahre ab, und zog nach Seydenberg in die Schule; An dessen Stelle ward allhier

13.) VVenceslaus Sigismundus Bathoides, Baltelov. Morav. fo zum Georgenthal in Böhmen war Ludimoderator gewesen, angenommen, den 25. Jun. an. 1646. farb den 18. April. 1658.

14.) Chriftian Döring, Zittaviens. ward den 1sten Octobr. an. 1658. als Octavus beftellet, nach dem aber Septimus an. 1677. den 4. Jun.

15.) Chriftoph Kraßer, Neodorff, Boßham, ward Collega VIII. den 4. Jun. anno 1677. bekam nach dem das Cantorat den 26. Maj. an. 1678. ward endlich ins Predigt. Amt nach Eyba befördert an. 1680.

16.) Hennig Johne, Zittav. als Collega Octavus introduciret den 26. Maj. an. 1678. ward Septimus den 6. Jul. 1696.

17.) Andreas Knebel, Zittaviens. ward dem Collegio den 6. Jul. 1696. als Collega Octavus vorgeftellet, ascendirte als Septimus 1701. d. 18. Jun.

18.) Carl Rücker, Frideberg. Silef. zum Collega Octavo den 18. Jun. an. 1701. angenommen; Wurde aber den 23. April. an. 1703. als Collega Vtus eingeführet.

19.) Johann Tobias Vopelius, Zittav. nar. 1676. den 31. Maj. ward zum unterften Collegien angenommen den 23. April. 1703. hernach aber nach Eudersleben in Thüringen als Pfarrer beruffen 1704. An dessen Stelle ward

20) M. Chriftian Pefcheck, Zittav. (geboren den 31. Jul. an. 1676.) den 9. Febr. anno 1704 zum Collega Octavo angenommen, und hat durch feine befondere Wiffenschaft in der Calligraphie und Rechenkunst, auch viele zu Nuß der Jugend ans Licht gegebene Schrifften sich beliebt und bekannt gemacht.

Consigna-
tion derer
Calefacto-
rum bey der
Schule.

§. 9.
Weiln schließlicly bey der Schule von al-
ten Zeiten her ein Bedienter oder Calefactor
unterhalten worden, der in der Schule seine
Wohnung hat, und sowohl auf das Schul-
Gebäude und Auditoria Achtung giebet,
als Winterszeit einheizet, und zu gebüh-
render Zeit zur Schule läutet, auch solche
auf- und zuschließet: Als wollen wir mit
ein paar Worten anführen, was von diesen
Bedienten aufgezeichnet zu befinden. Dies-
sehnach geben zwar die Annales Nachricht,
daß an. 1525. Caspar Lehmann der Schulen
Calefactor gewesen; Weiter aber hat man
keine Nachfolge biß auß 1598. Jahr, da

Abraham Eisersdorff Calefactor worden,
so auf der Väter Hofe gewohnet, und an.
1615. d. 16. Jun. gestorben. Nach ihm ist
kommen Johann Starcke: Diesem ist ge-
folget Jeremias Kemmel, welcher wegen
der unsichern Zeit angefangen auf der Schu-
len zu wohnen, starb den 23. Maji 1642. Jo-
hannes Wüntsche von an. 1642. biß den 10.
Aug. an. 1678. da er verstorben. Christoph
Möller starb an. 1688. d. 12. Decembr. Jo-
hann Babs von an. 1689. den 11. Jan. biß
1700. Christian Sachers starb den 2. Aug.
an. 1707. Hierauf ist Gottfried
Geißler d. 27. Octobris an. 1707. an das
Dienst getreten.

Das Siebende Capitul

Von denen gelehrten Zittauern, so entweder daselbst, oder an andern
Orten, in Ehren-Aemtern gelebet, und durch ihre erlangte
Wissenschaften berühmt worden.

§. 1.

Derer Ae-
thenienser
Hermas, so
sie gelehr-
ten Leuten
zu Ehren
aufgerich-
tet.

ES haben die klugen Athenienser gewisse
viereckigte Seulen, oder Statuen ohne
Hände und Füße, auf denen Kreuz-Wege
und Land-Strassen, in Tempeln und Pri-
vat-Häusern pflegen aufzurichten, so sie
Hermas genennet, und auf selbige die Bild-
nisse von berühmter und gelehrter Männer,
Philosophen, Poeten, und Kriege-Helden
Köpfen aufgesetzt, die Statuen selbst aber
mit Inscriptionibus und literis quadratis,
zum immerwehrenden Ruhm solcher durch
Wissenschaften und Qualitäten, vor andern
ansehnlicher Personen gezieret, weil sie mit
dieser vierecketen Gestalt, welche allein als
vollkommen geachtet wird, derer selbst Zu-
genden und Meriten als vollkommen darzu-
stellen und zu verewigen gemeynet. *vid.*
Spon. Recherches curieuses de l'antiquite;
Caspar. Barb. Lib. 9. Adversar. cap. 5. Kip-
ping. Antiquit. Roman. Lib. 1. cap. 1. p. 35.
Budai Historisches Lexicon Part. 1. p. 81. 99.
Jedoch, da dergleichen Hermen-Seulen
durch die verderblichen Schicksale der man-
delbaren Zeiten zerstückelt werden können:
hat die kluge Nachkommenschaft vermit-
telst sorgfältiger Lebens-Beschreibungen ge-
lehrter und wohlverdienter Männer weit
dauerhaftere Hermas in Büchern und
Schriften, als die Griechen und Römer
durch Statuen und Bilder aufzurichten ge-
suchet. Alldieweil denn die Jugend
auch hiesigen Orts, in dem wohlbestelten
Gymnasio jederzeit gute Anführung gefun-
den, und die lieben Vorfahren zu Fortset-
zung derer Studien, unterschiedene Stipen-

dia vor arme Studiosos gestiftet; So sind
daher viel mackere und berühmte Leute aus
denen eingebornen Zittauischen Stadt-
Kindern erwachsen, welche so innerhalb als
außerhalb der Stadt durch ihre erlangte
Gelehrsamkeit sich einen grossen Namen
erworben. Um dieser Ursachen halber wol-
len wir im gegenwärtigen Capitul durch
kurze Lebens-Beschreibung dererjenigen, so
als Theologi, Jure Consulti, Medici, Phi-
losophi, und Schul-Leute aus Zittau ent-
sprossen, gleichsam soviel Hermen-Seulen,
zu Verewigung ihres ruhmwürdigen Ge-
dächtnisses in Alphabetischer Ordnung auf-
führen; Vorbey uns aber doch nur die be-
kantesten zu einem allgemeinen Beweißthum
werden dienen müssen, weil alle zu specifi-
ren gar zu weitläufftig, und fast unmöglich
fallen dürfte.

§. 2.

So viel demnach die aus Zittau entsprossene Theologos anbelangt, fehlet es nicht an
Leuten, die sich bey diesem Gott gewidmeten
Studio so hoch geschwungen, daß ihr an-
gewendeter Fleiß wo nicht mit der höchsten
Academischen Dignitat; doch mit ansehnli-
chen Kirchen-Aemtern angesehen und beloh-
net worden. Und daher sind folgende
Theologi zu mercken:

Paulus Antonius, SS. Theol. Doctor,
ward zu Hirschfelde bey Zittau geboh-
ren, den 12. Februarij an. 1661. Sein
Vater war Joh. Anton, Bürger und Han-
delsmann in Zittau, er genoss die Unterwei-
sung Eliæ u. Christiani VVeisii, Rectoris und
Tertii

Verzeichniß
derer aus
Zittau ent-
sprossener
Theologo-
rum.

Tertii allhier, bis er geschickt war, auf die Universität Leipzig sich zu begeben, daselbst that er sich durch seinen Fleiß und erlangte Gelehrsamkeit also hervor, daß er anno 1684. als Collegiate in dem Majori Principum Collegio angenommen wurde. Er hatte nach diesem das Glück, daß er mit Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen, Herzog Friderico Augusto, damahligem Chur-Prinz, anieho Königl. Maj. in Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachsen u. als Reise- und Hoff-Prediger, von an. 1687. bis 1689. durch Frankreich, Spanien, und andere Länder gieng. Nach seiner Wiederkunft erhielt er das Superintendenten- Amt in Rochlitz, welches er innerhalb 3. Jahren wiederum niederlegete, weil Se. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Eysenach ihn zu Dero Kirchen-Rath und Hof-Prediger ernennete. Indem ihm aber wegen seines herrlichen Talents die Göttliche Vorsorge zu einen Lehrer der Jugend ausersehen hatte: So berufften ihn Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg an. 1695. zum Professore Theologiae Ordinario und Consistorial-Rath nach Halle, welche wichtige Charge er bis dato rühmlichst verwaltet. *Vide kurze Nachricht von der Stadt Halle, und der Universität daselbst, p. 80.*

David Behnes, dessen Vater Heinrich Behnes, ein Pseffer-Küchler, wurde zu Heydau in Schlesien, bey Parchwitz gelegen, Pfarr, und starb daselbst an. 1694. am Ofter- Sonnabend.

Franciscus Behnisch, oder Benedictus, in Zittau gebohren, war anfänglich ein Franciscaner Mönch im Kloster allda, bey der Reformation Lutheri aber, verließ er den Orden, und ward an. 1527. zu Ludewigs-dorff bey Görlitz der erste Evangelische Prediger, verehelichte sich hernach, und zeugete drey Söhne, so er am Predigt-Amte befördert gesehen, die auch nachgehends die Familie vermehret, daß viele aus ihnen der Kirchen Gottes in Ober-Lausitz im Predigt-Amte gedienet. Er starb an. 1561. den 22. Sept.

Joachim Hermann Berghaus, Poet. Laur. Hermann Berghausens, Balbiers allhier, Sohn, ward Professor Ordinarius bey dem Gymnasio zu Thoren an. 1606. nach dem Rector zu Marienwerder, letzters Prediger zu Rosenberg an. 1615. *Vid. Thornische Chronick im Anhang p. 208. Item Ephraim Pratorii Aibenaum Gedanens. p. 208.*

Martinus Berthold, aus einer alten Familie allhier gebohren, diente Gott im Predigt-Amte an der Evangelischen Kirche zu

Brinys in Böhmen an. 1574. *Vide seine im Druck verhandene Predigt, vom Donner-Wetter, Görlitz 1574. in 4to.*

M. Valentin Boegler, war erstlich Pfarr zu Reichenbach in Schlesien, nachdem zu Striga, letzters Archi-Diaconus in Zittau. *Vid. Archi-Diaconos Part 3. Cap. 4. §. 2.*

M. Johann Christian Breuer, Meister Christian Breuers Sohn, ward Diaconus in Hirschfelde an. 1707. *Vid. Consignat. derer Diaconorum in Hirschfelde Part. 3. cap. 4. § 12.*

M. Johann Gottfried Buder, natus 1667. d. 14. Decembr. Meister Joh. G. Buders, eines Schneiders Sohn, promovirete in Magistrum zu Wittenberg an. 1693. wurde an. 1701. Feld-Prediger bey Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachsen Garde zu Fuß. Als di. selbe nebst anderen Sächs. Auxiliar-Trouppen in Schwaben im Quartiere lagen, so ward er in der Reichs-Stadt Ravensburg zum Evangelischen Prediger angenommen anno 1704.

Johann Christian Buder, natus 1656. d. 22. Augusti, des vorigen Bruder, war Archi-Diaconus zu Gärzke.

M. Daniel Christian Clausevitz, natus d. 27. Octobr. 1640. Sein Vater war Daniel Clausewitz Pfarrer in Reibersdorff, studirte in Wittenberg, und promovirte in Magistrum, ward Pfarrer zu Ober-Oderwitz an. 1664. starb an. 1701.

M. Johann Carl Clausewitz, des vorigen Bruder, natus d. 25. April. 1663. studirte in Leipzig, daselbst er auch in Magistrum promovirte, und hernach ohnweit davon zu Wiedrichs Pfarr wurde.

Hieronymus Colberger, natus 1595. Sein Vater war Martin Colberger, Pfarrer in Wittgendorff, die Mutter eine gebohrene Scherffingin aus Zittau, er succedirte seinem Vater im Amte anno 1631. hat viele Poemata geschrieben, unter andern deutsche Tabera vom Jammer des Deutschlands anno 1644. vermehret anno 1646. und der betrübten Nymphen Lusatiae anno 1639. in 4to. *Vide Consignat. Pastor. P. 3. cap. 4 § 18.*

VVenceslaus, Crémfier, Wenzel Crémfiers, Bürgers allhier Sohn, ward Baccalaureus Philosophiae zu Leipzig anno 1579. nachdem Pfarrer in Wittgendorff Anno 1584. *Vid. Consignationem Part. 3. Cap. 4. §. 17.*

Johann

Johann Friedrich Dreyßigmarck, nat. d. 27. Mart. 1638. Christian Dreyßigmarck's Sohn, ward Pfarrer zu Welmeroda bey Braunschweig.

Jacobus Effenberger, Johann Effenbergers, eines Schmieds Sohn, ward Pfarrer zu Spitz-Gunnersdorf an. 1584. *vid. Zittauische Diacon. P. 3. cap. 4. §. 3.*

M. Johann Christian Ehlich, Johann Ehlichs, eines Tuchmachers Sohn, studirte in Leipzig und disputirte allda an. 1684. ward Pfarrer zu Versdorf an. 1691. *vid. Consign. der Prediger daselbst, Part. 3. Cap. 4. §. 13.*

M. Christian Elliger, George Elligers, Bürgers und Seiffensieders Sohn, natus 1638. d. 7. Jul. Philosoph. Magister in Wittenberg an. 1660. ward Pfarrer zu Bertsdorf an. 1665. starb an. 1668. *vid. Consign. Part. 3. Cap. 4. §. 10.*

Matthias Eunger, Matthias Ellingers, eines Vorstädters Sohn, natus 1590. d. 23. April. war erstlich Pfarrer zu Neundorf, nach dem zu Wittgendorf an. 1620. starb an. 1631. *vide Consignationem Part. 3. Cap. 4. §. 18.*

M. Johann George Engler, eines Bürgers, George Englers Sohn, natus 1658. d. 28. Maji, promovirte zu Wittenberg in Magistrum 1679. ward nach Modern in Nieoer Ungarn als Evangelischer Prediger beruffen an. 1682. starb den 25. Decembr. 1687.

M. Johann Gottfried Fiedler, Meister Johann George Fiedlers, eines Schlossers Sohn, gebahren an. 1680. studirte in Wittenberg, woselbst er an. 1703. in Magistrum promovirte. Folgende Zeit begab er sich in Schlesien, und von dar in Pohlen, wurde auch daselbst zu Schmiegel an. 1714. Diac.

Johann Fleischmann, studirte in Leipzig, ward erstlich Pfarrer zu Ober-Seiffersdorf an. 1605. bis 1612. von dar nach Leippe in Böhmen zum Diaconat beruffen, blieb allda bis an. 1619. von dar gen Böhmisches Bunzlau, zu einem deutschen Evangelischen Prediger bey der Kirchen zu St. Johannis vociret, mußte ins Exilium an. 1624. hielt sich in Zittau auf bis an. 1626. da er nach Reichenau von Jhr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Johanne Georgio I. zum Pfarrer eingesetzt ward, starb an. 1652.

M. Johann Franke, Meister Daniel Frangens, eines Nadlers Sohn allhier, gebahren an. 1523. ward Pastor Primarius in Zittau. *vid. P. 3. Cap. 4. §. 1.*

Bartholomäus Gebhard, eines Bürgers und Schwarzfärbers gleiches Nahmens Sohn allhier, ward gebahren an. 1521. wurde Diaconus 1553. *Vid. Archi-Diacon. P. 3. Cap. 4. §. 2.*

Wenceslaus Geißelbricht, Zittav. war zu Breslau im Thum Vicarius an. 1481.

M. Anton Geißler, legete erstlich den Grund zu seinem Studiren in Schola Patria, hernach auf dem Goldbergischen Gymnasio in Schlesien; alsdenn zog er nach Franckfurth an der Oder, und wurde von dar zu Ende des XVI. Seculi zu einem Pastore in Wilmerdorf und Nadtlitz beruffen.

Tobias Geißler, Zittav. ward Pfarrer in Ober-Allersdorf an. 1583. starb 1616.

Melchior Gerlach, Pfarrer zu Calwig, und Malckwig in Meissen, natus 1623. war Melchior Gerlachs Pfarrer zu Hernersdorf in Seiffen Sohn, und Melchior Gerlachii Gymnasii Zittav. Enckel, kam ins Amt an. 1649. starb 1702.

Nicolaus Gerling, Zittav. war Vicarius bey der Kirchen zu Cranach an. 1561. hat ein Legatum vor studirende aus seiner Freundschaft in Zittau vermacht.

M. Martin Grünewald. *Vid. Consignat. derer Prediger Part. 3. Cap. 4. §. 2.*

Zacharias Halecius, studirte in Leipzig, ward nach Lucka bey Altenburg als Diacon-beruffen an. 1614.

Laurentius Heidenreich, Paul Heidenreichs Sohn, natus 1480. *Vid. Consignation. Past. Prim. Part. 3. Cap. 4. §. 1.* hat 2. gelehrte und berühmte Söhne hinterlassen, nehmlich:

Esaiam Heidenreichen, nat. 1532. d. 10. April. erlangte den Magister-Titul, wie auch den Gradum SS. Theol. Doctoris auf der Universität Franckfurth an der Oder, nach dem er schon einige Zeit im Ministerio gewesen. Im Predigt-Amte hat er anfänglich gelehret in Schweidnitz, da ihn an. 1556. der Päpstliche Parochus vergönnet, nach Lutheri Lehr-Art zu predigen. *Vid. Schickfusu Chron. Siles. Lib. 4. Cap. 11. p. 86.* bis er an. 1561. das Amt eines Pastoris Primarii völlig erhalten, blieb allda, bis er nach Breslau beruffen, und an. 1569. das Pastorat bey der Kirche zu St. Elisabeth, und Inspection des Elisabethischen Gymnasii angetreten, starb den 26. April. an. 1589. *vid. Lebens-Beschreibung derer Pastorum & Inspectorum der Kirche und Schulen in Breslau, M. Adami Pantkens p. 31. it. Memor. Concionator.*

cor. Evangel. Luther. apud. Vratislaviens. Matth. Hansi, p. 10.

D. Johann Heidenreich, oder Hedericum, wie er sich pflegen zu schreiben, einen Bruder Esaia, ward geböhren an. 1542. d. 21. April. studirte und ward M. zu Franckfurth, diente anfänglich 4 Jahr in 2 Schulen, als: in Franckfurth und Grüneberg, ward hernach zum Rectore des Briegischen Gymnasilii bestellet, allda er aber kurze Zeit gewesen, an. 1573 den 21. Octobr. ward er zum Doctore Theologiae creiret, und bald darauf Professor Philosophiae zu Franckfurth an der Oder. *Vid. Becmanni Notit. Universit. Francofurtens.* Nachdem erhielt er Vocationen Zglau in Mähren zum Pastorat, und predigte allda 12 Jahr unter vielerley Verfolgung und Streitigkeiten, daher er des Orts ganz überdrüssig worden, bis sich Gelegenheit ereignet, daß er auf Recommendation Michael Masci, Jur. Utr. Doctoris und Syndici in Braunschweig, dahin zur Superintendentur an. 1586. beruffen. *vid. Reichtmeyers Braunschweigische Kirchen-Historie Part. IV. Cap. i. p. 1. & seqq. 44. & 45.* Aber wegen des Streites de Ubiquitate an. 1588. wiederum dimittiret, da er sich nach Helmstadt gewendet, und Professor Theologiae gewesen, bis an. 1599. da er seine Dimission gesucht, und sich wiederum nach Franckfurth begeben, allwo er die Professionem Theologiae erlanget, welcher er bis an sein Ende vorgestanden, starb den 31. Martii an. 1617.

M. Christophorus Helmbricht, oder Helmericus, Laurentii Helmrichs Senatoris Sohn allhier, studirte in Leipzig, ward allda Baccalaureus an. 1545. ein gelehrter und Gottliebender Theologus, war eine Zeitlang Prediger in Jena, hernach in dem Städtgen Dornburg Pastor Primarius; dann an. 1562 Hof-Prediger zu Weymar; bey Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen-Weymar. Von Weymar wurde er von dem Grafen zu Schwarzburg als Prediger nach Sondershausen, von dar aber bald nach Arnstadt als Superintendens und Pastor beruffen an. 1578. woselbst er an. 1582. den 14. Sept. an der Pest gestorben, und den 16. Sept. auf den Gottes-Acker begraben worden. In Arnstadt ist er der dritte Evangelische Lutherische Superintendens post Reformationem Lutheri gewesen; *vid. Joan. Christoph. Olearii Hist. Arnstad. Cap. 7. p. 103.*

M. Andreas Herfarth, Wolfgang Her-

farths Bürgers allhier Sohn, studirte in Leipzig, und ward an. 1689. Philosophiae Magister, ins Predigt-Amte nach Ebersbach beruffen an. 1695. starb an. 1704. d. 9. April.

M. Johann Heinrich Härtel, geböhren an. 1674. studirte in Wittenberg, und wurde nach dem Pfarrer zu Friedland in Groß-Pohlen.

M. Gottfried Hiller, ward Pfarrer in Wittgendorff. *vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst Part. 3. Cap. 4. §. 18.*

M. Heinrich Zenzsch, eines Tuchmachers Sohn, ward Pfarrer in Hirschfelde an. 1707. *vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst P. 3. C. 4. §. 15.*

M. Christian Junge, Pfarrer in Eyba. *vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst Part. 3. c. 4. §. 15.*

Simon Jungenickel, aus einem alten Zittauischen Geschlechte, war Altarista in der Pfarr-Kirchen S. Joannis, und Pfarr zu Bertsdorff, starb an. 1537.

Michael Just, Pfarrer in Herwigsdorff *vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst P. 3. c. 4. §. 9.*

M. Jeremias Kennler, Pfarrer zu Cade, im Herzogthum Magdeburg gelegen, dessen Vater war Michael Kennler, alter Bürger allhier.

M. Valentin Kennler, des vorigen Bruders, natus 1615. d. 19. Octobr. ward Pfarr in Hirschfelde. *vid. Consignat. p. 3. c. 4. §. 12.* starb d. 17. Maji an 1687.

M. Balthasar Kindermann, Bartholomäi Kindermanns, Bürgers und Schwerdfesgers Sohn, natus d. 10. April. an. 1616. ward Magister Philosophiae an. 1657. ge-
crönter Poet in dem Hochlöblichen Schwaben-Orden, der Elb-Schäffer Curandor, der Schulen zu Alt-Brandenburg Conrector an. 1659. Rector 1664 hernach Diaconus zu St. Joannis in Magdeburg an. 1667. Dann Pastor zu St. Ulrich & Levin an. 1672 und E. Ehrw. Ministerii Senior, des Geistlichen Gerichts Assessor, und Scholarcha in Magdeburg, starb den 12. Februarii 1706. *vid. Leichen-Predigt M. Seth Henrici Calvisii in fol.*

Johann Gottfried Kirchhoff, dessen Vater Johann Kirchhoff, ein Tuchmacher, studirte in Leipzig, und ward ohnweit davon an. 1690. zu Großschocher Pfarrer.

M. Johann Christian Kießling, natus 1638. Dessen Vater Jacob Kießling ein Gerber, ward Pfarrer in Wittgendorff. *vid.*

vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst Part. 3. c. 4 §. 18.

Matthias Koch, oder Magirus, Caspar Kochs Sohn, ward Pfarr in Burckersdorff, nach dem zu Ebersbach. *Vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst Part. 3. Cap. 4 §. 19.*

M. Johann Christian Köhler, Penzel Köhlers Sohn, natus 1671. den 12. Octobr. ward Magister Philosophiae in Leipzig an. 1699. Pfarrer zu Waltersdorff und Eischirndorff bey Weissenfee in Thüringen, starb an. 1714. den 10. Octobr.

Franciscus Kratzer, Zittav. ward an. 1547 in den Orden der Canonicorum Regular. S. Augustini zu Breslau aufgenommen im 19. Jahre seines Alters, an. 1552. zum Propst in Gorkau bestellet, nach dem an. 1565. den 11 Octobr. zum Coadjutor der Abtey unser lieben Frauen zum Sagan erwehlet, und im folgenden 1566. Jahre den 4. Julii völlig Abt, hat dieser Abtey vorgestanden 16. Jahr, 5. Monathe, 23. Tage; darnach gubernirte er auch als ein Abt, die Abtey zu Breslau auf dem Sande 1. Jahr und 2. Monathe, starb den 31. Martii an. 1584. *Vid. Henelii Silesiograph. renovat. Cap. VII. p. 476.*

Michael Krolaußt, Michael Krolaußt, Bürgermeisters allhier Sohn, war Pfarr in Wittgendorff, und Diaconus des Zittauischen Decanatus, starb an. 1553. *vid. Consignat. P. 3. c. 4. §. 18.*

M. Johann Rübel, eines Beckers und Raths-Freundes, Johann Rübels, Sohn, war Pfarr zu Bertsdorff an. 1657. *vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst P. 3. Cap. 4. §. 10.*

M. Johann Christian Rübel, M. Johannis Filius, natus 1652. Ist Pfarrer in Groß-Schönau. *Vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst Part. 3. Cap. 4. §. 11.*

M. Gottfried Christian von Landisch, nat. an. 1652. den 14. April. Gottfrieds von Landisch, Medic. Doctoris & Physici allhier, Sohn, ward Pfarr zu Burckersdorff an. 1684. hernach zu Schwerta an. 1690.

M. Gottfried Christian von Landisch, natus anno 1651. d. 31. Decembris, M. Michaels von Landisch Sohn, Früh-Prediger zu SS. Petri und Pauli *vid. Consignat.*

gnat. derer Stadt-Geistlichen P. 3. c. 4. §. 4.

M. Michael von Landisch, nat. 1620. Gottfrieds von Landisch Erbsassens auf Neu-Hörnitz, und Assessoris Judicii allhier, Sohn, ward Archi-Diaconus. *Vid. Consignat. Part. 3. Cap. 4. §. 2.*

Paul Landisch, war Pfarr zu Herwigsdorff. *Vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst Part. 3. Cap. 4. §. 9.*

M. Christian Ludwig, gebahren an. 1664. den 13. Decembr. Dessen Vater Meister Matthias Ludewig, ein Töpffer, studirte in Leipzig. Als er an. 1695. d. 1. Septembr. zum Pfarrer in Reibersdorff beruffen, ließ er sich zu Wittenberg ordiniren, und promovirte zugleich in Magistrum; an. 1710. ward er Pastor zu Seidenberg, und starb an. 1712. d. 28. Octobr.

M. Johann Friedrich May, Caspar Mays Bürgers allhier Sohn natus d. 26. Aug. 1660. kam ins Predigt-Am. nach Eirschau an. 1692. *Vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst P. 3. c. 4. §. 14.*

M. Andreas Michael, gebahren an. 1689. eines Handstrickers Sohn, studirte in Wittenberg, und promovirte daselbst an. 1703. in Magistrum, an. 1709. ward er Pfarr zu Tauchritz, und kam von dar an. 1712. nach Holzkirche.

M. Gottfried Möller, Pfarrer zu Henersdorff in Seiffen. *vid. Consignat. derer Pfarre daselbst P. 3. Cap. 4. §. 17.*

Jacob Möller, Zittav. Pastor Primarius und deutscher Prediger in der Königl. Ungarischen Berg-Stadt Buckantz, vixit 1590.

Johann George Möller, Heinrich Möllers Sohn, natus den 22. Jan. 1641. ward zum ersten Evangelischen Prediger zu Verßdorff beruffen. *vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst P. 3. c. 4. §. 13.*

Christian Nießner, Johann Nießners Sohn, ward Pfarrer zu Urßche im Liegnitzischen Fürstenthum in Schlesien an. 1698.

M. Nicolaus Panecius, war eines Böhmischen Exulanten, der gleichen Namen führete, Sohn, und gebahren in Zittau an. 1670. d. 8. Jun. Als er im hiesig. Gymnasio seine fundamenta Studiorum gefasset zog er an. 1689. nach Wittenberg, promovirte daselbst folgendes Jahr in Magistrum, wurde
anno

an. 1695. Facultatis Philosophicæ Adjunctus, und E. A. Hn. L. Johanna Simoni, als Vice-Superintendens zu Dobriglugk und Vice-Pastor zu Kirchhain, adjungiret; Verließ aber diese Welt an. 1700. d. 26ten Jun. seines Alters 30. Jahr, 2. B. 4. Tage.

Nicolaus Procopius Pascha, M. Joachimi Pasche Sohn, ward Archi-Diaconus allhier, *Vid. Consignat. der Stadt-Geistlichen P. 3. Cap. 4 §. 2.*

M. Johann Jacob Peter, SS. Theol. Cand. und Sonnabends-Prediger in Leipzig, natus den 21sten Oct. an. 1658. starb in Leipzig den 25. Jul. an. 1682. sein Vater war Johann Peter, Buchbinder in Zittau.

M. Henricus Pladecius, Matthæi Pladecs, eines Beckers Sohn, nat. den 25sten Dec. an. 1640. studierte anfänglich in Gießen, hernach in Jena, dann in Wittenberg, woselbst er in Magistrum promoviret an. 1663. lebte in Greiffswalde, da er an. 1672. von der Königl. Pommerischen Regierung zum Pastore und Præposito in Posseritz auf der Insel Rügen vociret, und anno 1681. von Ihr. Königl. Majest. in Schweden zum Pastore an S. Marien-Kirche in Wisbmar, und zum Assessore des dortigen Königl. Consistorii bestellet worden, welche Aemter er 12. Jahr daselbst rühmlich bedienet, starb d. 17. Jul. an. 1693.

David Porsche, eines Mäurers Sohn, natus 1630. ward Pfarr zu Waltersdorff und Groß-Schönau. *Vid. Consignat. der Pfarrer daselbst P. 3. Cap. 4. §. 11.*

M. David Friedrich Porsche, Davidis filius, ward als Pest-Prediger in Dresden vociret, starb aber selbst an der Pest an. 1679. ehe er das Amt antreten konnte.

Johann Carl Porsche, Davidis filius, ward Pfarrer zu Groß- und Klein-Radno in der Stargardischen Dioecese in Hinter-Pommern, starb an. 1709.

M. Andreas Posselt, Hr. Andreæ Posselts Sohn, nat. d. 13ten Aug. 1601. studierte in Wittenberg, erlangte den Gradum Magistri an. 1622. ward nachmahls bey der Schulen zu Neu-Brandenburg Rector 6. Jahr, bey der Gemeinde zu Ezin als Pfarr 10. Jahr, und der Stadt Nauen Pfarr, und Inspector des Clinischen Creyses 24. Jahr, starb den 12ten Jun. an. 1666.

M. Zacharias Posselt, war Archi-Diacon. *Vid. Conf. der Stadt-Geistlichen P. 3. Cap. 4. §. 2.*

M. Augustus Posselt, Zachariæ filius, *ibid. §. 2.*

M. Augustus Posselt, natus 1658. den 6ten Januar. ward Pastor Primar. anno 1715. *Vid. ibid. §. 1.*

Johann Abraham Posselt, Friedrich Posselts Sohn, und M. Augusti, des Pastoris Primarii Bruder, natus den 10ten Aug. anno 1653. ist Pfarr zu Norddorff in Holstein.

M. Christian Randig, Christoph Randigs, Not. Publ. Cæf. Sohn, nat. 1674. den 26ten Nov. studierte in Leipzig, ward Baccalaureus Philosophiæ anno 1693. Magister 1695. Pfarrer in Ebersbach *Vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst P. 3. cap. 4. §. 19.*

Martinus Raphelt, nat. an. 1561. ward Pfarrer zu Tüchau und Hirschfelde. *Vid. Consignat. P. 3. c. 4. §. 14.* hat zwey Predigten vom Zittauischen Brande geschrieben.

Johann Richter, Pfarr in Wittgendorff. *Vid. Consignat. P. 3. c. 4. §. 18.*

Michael Richter, Joannis filius, natus 1588. ward Pfarr in Bertsdorff an. 1629. *Vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst P. 3. c. 4. §. 10.*

M. Zacharias Riedel, Zachariæ Riedels, eines Fleischhauers Sohn, nat. 1656. ward erstlich Pfarr in Hennewalde, nach dem in Bertsdorff. *Vid. cit. Consignat. derer Pfarrer daselbst §. 10.*

Johann Gottfried Rodochs, Nicol Rodochsens Sohn, nat 1658. den 11ten Dec. ist Pfarr zu Grebstädt in der Graffschafft Mannsfeld.

Christian Roscher, zog vom hiesigen Gymnasio auf das Coburgische, und vort dar nach Jena, wurde an. 1662. Diaconus zu Fürstenberg an der Oder, und folgendes Jahr von Hr. Jacob Klinckbeil von Grünnewald, Comit. Pal. Cæf. zu einem Poeten gecrönet.

Gregorius Roscher, war Pfarr zur Gabel in Böhmen, mußte ins Exilium an. 1623. hielt sich in Zittau auf und starb den 10. Nov. an. 1632. 21. 55. An.

M. Samuel Roscher, war Pfarrer zu Lindenau in Ober-Lausitz, vixit 1694.

Johann Scharschmidt, Hr. Wolffgangs des Diaconi Sohn, nat. 1586. ward Pfarr zu Waltersdorff, an. 1608. starb den 9ten Januar. 1655. *Vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst Part. 3. cap. 4. §. 16.*

Wolfgang Scharschmidt, Johanns Bruder, natus 1604. den 6ten Januar. ward Pfarrer zu Praußnitz in Schlesien, vixit an. 1640.

M. Hieronymus Scherffing, aus dem alten Scherffingischen Geschlechte gebohren, ward Pfarr zu Dervigsdorff, an. 1562. starb an. 1576. *Vid. Consignat.* der Pfarrer daselbst P. 3. c. 4. §. 9.

M. Gottfried Schieff, Christoph Schieffs, Gymnasii Collegæ Sohn, natus d. 1. Dec. an. 1643. studirte in Leipzig, promovirte nachdem zu Wittenberg in Magistrum anno 1667. kam ins Predigt-Amt an. 1668. nach Selben und Schepen in dem Delitzischen Ante gelegen, von dar nach Magdeburg an der Kirchen zu S. Johannis als Diaconus an. 1685. schied aus der Welt den 31sten Januar. 1694.

M. David Schmidt, Gregorii Schmidii, Gymnasii Collegæ 3ter Sohn, natus 1644. ward Pfarrer zu Tüchau Anno 1667. *Vid. Consign.* derer Pfarrer daselbst P. 3. Cap. 4. §. 14.

Oswald Schmiedigen, Matthiæ Schmiedigens, eines Nadlers Sohn, nat. den 7ten Decembris 1592. ward Pfarr zu Groß-Schönau an. 1617. *Vid. Consignat.* derer Pfarrer daselbst P. 3. c. 4. §. 11.

Joseph Schmiedigen, Osvvaldi frater, natus 1596. war Ludimoderator zu Dschwiz in Böhmen, mußte aber in das Exilium an. 1624. kam nach dem nach Seydenberg, ward leztens Pfarrer in Ober-Seiffersdorff an. 1636. starb den 25ten Mart. 1674.

Albertus Schnitter, Rudolph Schnitters Sohn, nat. d. 25. Jun. 1644. war Pastor Pestilentialis und Coadjutor in Hirschfelde an. 1681. starb an. 1684.

Pancratius Schnüerer, Tobia Schnüerers, Scholæ Zittaviens. Rectoris & Senatoris Filius, war anfänglich Pfarrer in Burckersdorff, nachdem in Leuba, leztens in Diehsa, starb daselbst den 26. Jan. 1627.

M. Michael Scholze, Johann Scholzgens, eines Loh-Gerbers Sohn, ward Archi-Diaconus. *Vide Consignat.* derer Stadt-Geistlichen P. 3. cap. 4. §. 2.

M. George Schönfelder, war Diaconus, *ibid.* §. 3.

M. Johann Wilhelm, Filius, ward Pfarrer in Waltersdorff anno 1710. *ib.* §. 6.

M. Johann Schönfelder, Johann Schönfelders, Raths, Freundes und Schuhemachers Sohn, ward Pfarrer in Waltersdorff; *ibid.* §. 6.

M. Andreas Schwarzbach, Martin Schwarzbachs, Seyden-Trähmers Sohn,

nat. den 24sten Februar. an. 1626. war Pfarr in Nieder-Seiffersdorff 4. Jahr, in Reichenau 14. Jahr, starb den 4ten Jun. an. 1666.

M. Constantinus Schubert, Christian Schuberts, vornehmen Bürgers und Reuth-Schöffers Sohn, ward Pfarr zu Marckersdorff bey der Lands-Cron an. 1686. starb au. 1704. d. 12. Sept.

M. Gottfried Seeliger, gebohren an. 1679. ein Sohn Christoph Seeligers Medic. Doctoris, studirte in Leipzig, und erhielt daselbst Gradum Magistri an. 1703. von dar kam er in die Marck Brandenburg, und ward au. 1714. Pfarrer zu Peißenburg.

D. Gottlob Friedrich Seeligmann, M. Zach. Seeligmanns, Archi-Diaconi allhier Sohn, ist gebohren in Hennewalde den 21sten Nov. an. 1654. hernach von an. 1663. in Zittau erzogen worden, bis an 1674. da er sich auf die Universität Leipzig, von dar aber an. 1680. nach Rostock begeben, allwo er an. 1681. zur Professione Physices & Metaphysices beruffen, wie auch zum Archi-Diaconat der Kirchen zu S. Jacob an. 1683. vorge stellt worden, promovirte alldar in Licentiatum SS. Theologiae, ward wieder nach Leipzig zum Diaconat bey der S. Nicolai-Kirche vociret, und kam sodann an. 1692. zum Archi-Diaconat zu S. Thomas, bis ihm an. 1699. das Pastorat daselbst, und hierüber, nach erlangtem Gradu Doctorali, zugleich die Assessur des Chur- und Fürstl. Sächs. Consistorii, ingleichen an. 1700. die Professio Theologiae Ordinaria conferiret wurde, darbey er der Universität als Rector Magnificus zu zweyen unterschiedenen mahl mit Lob und Ruhm vorgestanden. Nach tödtlichem Hintritte Hn. D. Samuel Benedicti Carpzovii, gewesenen Chur-Sächs. Ober-Hoff-Predigers, und Kirchen- auch Ober-Consistorial Raths zu Dresden, ist er in dessen erledigte Kirchen-Aemter getreten, und hat als Ober-Hoff-Prediger in der Schloß-Kirche zu Dresden an. 1707. Dom. I. Adventus seine Anzugs- hernach Domin. II. Adv. bey schon etwas kränklicher Constitution die andere Predigt gehalten; nach solcher aber, wegen seiner vor vielen Jahren her albereit empfundenen Stein-Schmerzen und anderer Zufälle, sich völlig bettlägerig gemacht, worauf die Krankheit dermassen überhand genommen, daß darauf den 24sten Decembr. 1707. sein Lebens-Ende erfolget.

Matthi.

Matthias Siebenhaar, eines Tuchmachers Sohn allhier, kam ins Predigt-Amt an. 1552. nach Ober-Seiffersdorff, an. 1555. nach Hennersdorff unterm Königs-Dolke.

Tobias Siebenhaar, in Zittau geböhren d. 11. Aug. an. 1552. ward nach Buerkersdorff zum Pfarr-Dienst bestellet an. 1585. nach Nieder-Seiffersdorff an. 1591. nach Zentendorff an. 1619. starb den 18. Martii 1621.

M. Sebastian Stieglitz, eines Kupferschmidts Sohn, erhielt zu Türchau das Pfarr-Amt den 29. Julii, und starb den 24. Sept. an. 1611. in der Pest-Zeit, als er die Kranken besuchte.

Martinus Tectander, M. Martini Tectandri, Pastoris Primarii Sohn, natus an. 1553. studirete in Leipzig an. 1573. ward in das Predigt-Amt nach Jahbel in Böhmen als Pastor beruffen, an. 1580. von dar gen Budisfin als Pastor Primarius an. 1601. ward etliche Jahr vor seinem Ende pro merito erklärt, starb den 14. Julii an. 1631. hat über 50. Jahr im Ministerio gelebet. Von seinen Söhnen war einer Gregorius Tectander, so an. 1612. in der Kayserlichen Gesandtschaft nach Moskau und Persien, nach Absterben des Herrn Oratoris, Herrn Stephani Kakasch Zalokeneny, die Kayserlichen Negotia, so der Herr Gesandte von Ihro Kayserlichen Majestät Rudolpho II. in commissis hatte, expedirete, und von seiner zwar mühsamen; doch glücklichen Verrichtung an. 1610. eine Beschreibung in 8vo heraus gegeben, ist nachmahls Zoll-Einnehmer in Budisfin worden. *vid. Grossers Lausitz. Besch. Part. II. p. 53.*

M. Gottfried Tumrell, Meister George Tumrells, Bürgers und Büttners Sohn, natus an. 1655. ward Diaconus zu Hirschfelde an. 1693. *vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst p. 3. c. 4. § 12.*

Christian Vopelius, Christophori Vopelii, Pfarrers in Hermigsdorff Sohn, war anfangs seines Vaters Pastor Substitutus an. 1672. letzters Pfarrer in Waltersdorff. *vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst p. 3. c. 4. § 16.*

Johann Tobias Vopelius, Tobiae Vopelii, Bildhauers Sohn, und Christophori Endel, ward Pfarrer in Ebersieben bey Querfurth an. 1704. als er vorher im hiesigen Gymnasio Collega IIX. gewesen. *vid.*

Consignat. der Schul-Collegen p. 3. cap. 6. §. 8.

Elias Weise, oder Albinus, Jacob Weisens, eines Schmiedts Sohn, studirete in Franckfurth, solte sich in hiesige Schule zu einem Collaboratore bestellen lassen, als ihm aber das Jahr-Geld benennet wurde, hielt er solches vor einen Schimpff seiner Erudition, erwehlete dafür alles Unge-mach, auf Reisen fremde Lande zu besuchen, auszustehen/ wie er denn auch that, da er in einem Jahre und 3. Wochen 1300. Meilen zu Fuß in Kummer, Sorge und Gefahr des Lebens durch Pohlen, Oesterreich, Ober- und Nieder-Teutschland, und Welschland gerelset, Als er nun wieder zu Hause kam, erhielt er das Pfarrer-Dienst zu Hirschfelde an. 1572. starb an. 1592. Er hat seine lächerliche und lustige Reise geschrieben hinterlassen, welche wegen ihrer sonderlichen avanturen meritirte, daß sie curieusen Lesern durch den Druck mitgetheilet würde.

M. Johann George Weise, ein Sohn des alten berühmten Schulmanns Eliä Weisens, natus den 30. Junii an. 1644. ward Pfarrer zu Waltersdorff an. 1644. *vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst p. 3. c. 4. §. 9.*

M. Christian Wehle, Meister Christoph Wehlens E. E. Raths Schoß-Bedienten Sohn, ward Pfarrer zu Friedersdorff bey Zittau an. 1693.

M. Andreas Wintziger, Michael Wintzigers Sohn, natus d. 1. Aug. 1595. ward zum ersten als Diaconus, hernach als Archidiaconus beruffen. *vid. Consignat. derer Stadt-Geistlichen p. 3. c. 4. §. 2.* Ihm ward dieses Elogium geschrieben: *Linguarum Orientalium admodum peritus, hujus Ecclesiae Symmysta secundus, Vir omnium bonorum amore, non tam ob modestiae & morum suavitatem, quam jucundam & gratam concionandi artem, dignissimus.*

M. Elias Wüntsche Eckersberga in agro Zittav. natus 1644. ward an. 1714. ins Predigt-Amt nach Groß-Schönau beruffen, von dar nach Hennersdorff. *vid. Consignat. derer Pfarrer daselbst p. 3. c. 4. §. 17.*

M. Andreas Zeschel, eines Schumachers, gleiches Namens, Sohn, ward geböhren an. 1662. d. 30. Aug. studirete in Wittenberg, und bekam daselbst an. 1681. den Gradum Magistri, an. 1684. um Fastnacht, im 22. Jahre seines Alters, beruffte man ihn nach Hermigsdorff bey Lobau zum Pastorat.

Heinricus de Zittavia, Abbas Cisterciensis Pragenses, dessen wird gedacht in *Pat. Bobusl. Balbini Miscell. Rerum Bobem. Dec. 1. Lib. 6. lit. 1.* In einem Vergleiche des Bischoffs von Leutmischel und des Abts zu Königs-Saale, da er als ein Zeuge angeführt wird. Actum an. 1358.

Petrus de Zittavia, Abbas Cisterciensis in Cœnobio Aulae Regiae oder Königs-Saal in Böhmen, war in demselben Kloster Abt an. 1329. hat ein Chronicon von gemeldetem Kloster geschrieben, so beyhm Frehero in Scriptoribus Regni Bohemiae zu finden.

M. David Zöllner, dessen Vater Caspar Zöllner, Bürger und Handelsmann allhier, ward gebohren an. 1678. den 1. Maji, legete die fundamenta seiner Studien im hiesigen Gymnasio, prosequirte selbige in Leipzig und Wittenberg, allwo er promovirte in Magistrum Philosophiae an. 1700. ward an das Pfarr-Dienst nach Reibersdorff beruffen an. 1713.

§. 3.

Verzeichniss
derer aus
Zittau ent-
sp. offenen
Jure-Con-
sultorum.

Sowohl als Zittau eine liebevolle Mutter vieler rechtschaffenen Theologorum zu nennen ist; so wohl kan sie mit ihren wohlgerathenen Söhnen prangen, die in der Jurisprudenz sich vor andern herfür gethan, und theils in der Vater-Stadt, theils ausser derselben, dem gemeinen Wesen mit ihrer erlangten Gelehrsamkeit nützliche Dienste geleistet. Wir wollen hiervon ebenfalls, nach Ordnung des Alphabeths ein Verzeichniss vorstellen, und dererselben kurze Lebens-Beschreibung, so viel der enge Raum und Absicht des Werckes verstatet, beysügen:

Johann George Arnßdorff. *vid. Consignat. Syndicorum Part. 2. Cap. 6 §. 4.*

Christian Friedrich Behns, Jur. Utr. Licent. Friedrich Behnishes Bürgers und Handelsmanns in Zittau Sohn, nat. an. 1664. den 29. Sept. studirete in Leipzig, peregrinirte durch Ober-Deutschland, Niederland, Holland, Engelland, Oesterreich und Ungarn promovirete in Licentiatum Juris zu Erfurth an. 1691. den 14. Aug. ward allhier ins Rath-Collegium recipiret an. 1699.

Christian Friedrich Verbalck, J. U. D. und Hof-Rath bey Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Dessau, sein Vater war

Michael Verbalck, Churfürstl. Sächß. Zollbereuter allhier.

Johannes Burghardi, M. Daniel Burghardi Gymnasii Zittaviensis Collegæ III. Sohn, nat. 1604. legete den Grund zu seinen Studiis erstlich im Vater-Lande, hernach in dem Gymnasio zu Magdeburg, und letzters auf der Universität Königsberg in Preussen, da er sich zum Studio Juridico applicirte und practicirete, ward allda von dem Altstädtschen Rathe zum Scabino an. 1633. und an. 1646. zum Richter auf dem Stein-Damme erwählt, welchem Amte er mit großem Fleisse löblich vorgestanden, bis den 23. Junii an. 1655. Er durch den Tod seines Amtes entlediget, und darauf mit gewöhnlichen Ceremonien in die Kirche auf dem Stein-Damme begraben worden; wie solches das von dem Rectore & Senat. Academiae publ. cirte Leichen-Programma ausweist.

David Denicke, ein Sohn Bartholomæi Denickens, Stadt-Richters allhier, natus d. 31. Januarii 1603. studirete anfänglich in Wittenberg, Jena, und Königsberg in Preussen, besahe Holland und Frankreich, wie er sich denn zu Burges fast 1. Jahr lang aufgehalten, nach dem in Straßburg, allwo ihm das Præceptorat bey Herzog Georgii Hochfürstl. Durchl. zu Braunschweig und Lüneburg, Herren Söhnen angetragen worden, welches er auch angenommen, und gleich nach Herzberg gereiset, woselbst er sich an 1629. den 15. Januarii in Pflicht nehmen lassen/ und seine Charge bis An. 1635. unausgesetzt verwaltet; Hierauf ist er an. 1639. von Sr. Hochfürstl. Durchl. Herzog Georgen zum Abte des Stiffes Burschfeldt, und 1640. zum Hof-Rath gnädigst bestellet; an. 1642. aber von Herzogs Christian Ludwigs Hochfürstl. Durchl. zum Hof- und darneben zum Consistorial- wie auch Kloster-Rathe angenommen und bestetiget worden, welcher functioner mit aller Treu und Fleisse bis an sein Ende vorgestanden, so den 1. April. an. 1680. erfolget, seines Alters 78. Jahr und 2. Monathe. *Vide Conc. Funer.*

Johann Christian Eichler von Aurigi dessen Vater Johann Eichler von Aurigi, auf Poritzsch, Stadtrichter allhier, studirte in Leipzig, daselbst er auch an. 1663. Jur. Utr. Doctor wurde. Nachdem hielt er sich in Dresden auf, als ein Practicus, gieng

von dar wiederum nach Leipzig, und bekam bey der Juristen-Facultät die Assessor, zuletzt aber lebete er in Nieder-Lausitz auf seinen Güthern, und starb vor etlichen Jahren.

Johann Martin Eichler, Stadt-Richter allhier, *Vid. Consignat. Prator. P. 2. cap. 5. §. 4.*

David Fleischmann, Fürstl. Hessen-Darmstädtischer Rath, und Agent am Kayserlichen Hofe zu Wien, an. 1622.

Johannes Frantze, M. Johann Frantzens, Pastoris Primarii Sohn, natus an. 1658. den 17. Junii, studirete zu Frankfurth an der Oder, und zu Königsberg in Preussen, daselbst er auch nachgehends gehorathet, Königl. Preussischer Cammer-Verwandter worden, und nebst dem noch andere Officia bedienet.

Joseph Berber, dessen Vater gleiches Namens, ein Bürger allhier, war ein Not. Publ. Cxf. und an. 1660. des Fürstl. Amtes Zerbick Actuarius.

Albertus Girsch, berühmter Juris-Consultus, Bürgermeister und Syndicus allhier. *Vid. Consignat. Consulum & Syndicorum P. 2. cap. 4. §. 6.*

Johann Friedrich Glig, Jur. Utr. Doctorandus in Jena, Herrn Friedrich Gligens Sohn, starb in Jena d. 27. Maji 1698.

Johann Heinrich Göttert, J. U. Lic. Matthäus Götterts, Bürgers und Papiermachers allhier Sohn, nat. 1662. d. 14. April. studirte in Rostock, und promovirte in Licentiatum Juris daselbst, ward in das Rathsch-Collegium aufgenommen an. 1700.

Jacobus ab Haag, Kayser Ferdinandi I. Rath und Hauptmann auf dem Oybin, war Jacob Haags, Bürgers und Handelsmanns Sohn. Von ihm siehe Grossers Lauf. Merckwürdigk. P. I. p. 215.

Johann Jacob von Harttig, auf Althörnitz, J. U. Doctor und Bürgermeister allhier. *vid. Consignat. Consul. Part. 8. c. 4.*

Johann George Haselhuhn, natus d. 24. Mart. 1673. Er war anfänglich Secretarius, hernach Consiliarius bey Ihro Hochgräfl. Gnaden von Ronow und Bieberstein, wurde an. 1707. den 9. Februarii zu Jena Jur. Utr. Doctor, und an. 1710. den 1. Octobr. von Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Eisenach zum Commissions-Rathe im Fürstenthum Jena beruffen.

Christoph Hayn von Löwenthal, auf Tschautenau etc. S. Pal. Cxf. & Aulae Imperialis Comes, des Fürstl. Jungfräulichen

Gestifts St. Hedwig in Trebnitz, Rath und Schaffner, wie auch der Gräfflichen Hatzfeldischen freyen Herrschaft Trachenberg Rath. vixit an. 1656. sein Vater war David Hayne von Löwenthal. Senator Zittaviensis.

Heinrich von Hefster, auf Ober-Ullersdorff und Commerau, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. in dero Marggraffthum Ober-Lausitz hochansehnlicher Gegenhändler und Bürgermeister allhier. *vid. Consignat. Consul. P. 2. c. 4.*

Augustin Hermann, eines Leinwebers, Andrea Hermanns Sohn, geb. an. 1636. den 4. Octobris, war N. P. C. und Practicus, nachdem Sächsl. Amts-Actuarius, Land Richter, und Amts-Steuer-Einnehmer zu Bitterfeld, starb an. 1677. d. 25. April.

Johann Hermann, war der erste Evangelische Cantor zu Freyberg, nach der Reformation, als er zuvor 5. Jahr in Leipzig unter dem Papstthum einen Cantorem ab gegeben. Er verwaltete diesen Dienst bis an. 1540. da er selbst resigniret, seine Studia Juridica besser zu excoliren, ein Jahr hernach ward er Amts-Boigt auf dem Schlosse allda, gab aber solch Amt nach 2. Jahren von sich selbst wieder auf, dienede alsdenn denen Gerichten 9. Jahr für einen Gerichts-Schreiber, und lebete ferner privatim bis 1593. den 22. April. da er gestorben im 78. Jahre seines Alters. Er lieget auf dem Thum-Kirch-Höflein, mit diesem Epitaphio :

Insignis Pietate, gravis virtute Johannes

Hermann, juridica clarus in arte fuit.

Calluit harmonicos numeros; Hoc membra quiescunt

Sub tumulo, Caelo mens super arce viget.

vid. Mölleri Theatrum Freyberg. Sect. 2. Cap. 10. pag. 319.

Gottfried Herzog, Heinrich Herzogs, Bürgers und Crahmers allhier Sohn, schrieb an. 1684. den 25. Novembr. aus dem Haag in Holland an seine Frau Schwester, Marien Herzogin, verwittibte Göttert, folgende Unterschrift und Character: Gottfried von Edelgestein auch Hochberg, Röm. Kayserl. Majest. auf Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg etc. Rath und jetziger Zeit Hochfürstl. Durchl. von Hessen-Cassel, an die hochmögenden Herren GeneralStaaten der vereinigten Niederlande Ablegatus Ordinarius.

David

David Zentsch, Jur. Utr. Lic. David Zentsches, Fohrwercksmanns Sohn, nat. 1628. d. 19ten Jun. *Vid. Consignat. Consul. P. 2. C. 4.*

Johann Christian Johne, J. U. L. natus an. 1679. d. 30sten Octobris, sein Vater war Hennig Johne; Collega Gymnasii Zittrav. studirte in Wittenberg, promovirte zu Halle in Licentiatum Juris an. 1707. Menſe Decembr. kam in E. E. Rathſ Cankley als Unter-Stadt-Schreiber an. 1711. und ins Rathſ-Collegium an. 1713.

Augustus Juſt, Jur. Ur. Licent. ward allhier geböhren an. 1679. den 28. Febr. Sein Vater war Hr. Carl Chriſtian Juſt, wohlverdienter Stadt-Richter allhier, promovirte in Licentiatum Juris zu Halle an. 1704. den 28. Apr. ward bey Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Sachſen-Weiſſenfels Rath und Amts-Boigt.

Carl Chriſtian Juſt, Ober-Stadtschreiber. *Vid. Consignat. Der Rathſ-Cankley P. 2. Cap. 6. S. 4.*

Gottfried Kaps, Peter Kapsens Sohn. *Vid. Consignat. Consul. P. 2. cap. 4.*

Chriſtian Kaps, Godofredi filius, natus 1635. *Vid. Consignat. Consul. P. 2. cap. 4.*

Chriſtian Kieſling, Jur. Utr. C. Antonii Kieſlings, Med. Doctoris Sohn, natus an. 1638. ward an. 1674. von Hu. Friedrich Marckgrafen zu Baaden und Hochberg, Landgrafen zu Sausenberg, Hochfürſtl. Durchl. zc. zu Dero Cammer-Rath und Hoff-Stadts-Inspector, auch Ober-Einnehmer der geſamten Fürſtenthümer und Landen beſtellet, ſtarb an. 1692.

Chriſtian Klinger, Friedrich Klingers, Pfarrers zu Hengersdorff in Seiffen Sohn, ward Fürſtl. Amtmann zu Ehrenberg bey Zelle, und an. 1708. Fürſtl. Lüneburg. Secretarius zu Zelle.

Friedrich Klinger, des vorigen Bruder, war Ihro Königl. Majest. in Preußen, bey Dero Preußiſchen Conſistorio zu Saalfeld, wohlberordneter Aſſeſſor und Secretarius, ſtarb an. 1706. den 26. Septembr. im 47ſten Jahre ſeines Alters.

Andreas von Kohl, Chur-Brandenburg. Hoff-und Cammer Gerichts-Rath, auch Vice-Cankler; Deſſen Vater geweſen Anton von Kohl, Rathſ-Verwandter allhier, natus den 14. Novembr. 1568. ſtudirte in Leipzig, nach dem begab er ſich nach Speyer an. 1595. die Reichs-Proceſſe (worinnen er nachmahls unterſchiedenen Fürſten und Herren, ſonderlich dem Chur-Hauſe Brandenburg, bedient geweſen.) deſto beſſer zu be-

greiffen, zog hernach, auf Rath ſeines liebten Dheims, D. Michaelis Maſei, zu ihm nach Magdeburg, und war demſelben in obhandenen ſchweren negotiis juridicis mit ſonderlicher Geſchicklichkeit behülfflich. Weil es ſich aber mit Erlangung einer bequemen Condition verweilte: Hat er vor ſich ſelbſt allerhand ſchwere Quaſtiones Juris, mit nicht geringer Bemühung reſolviret, und in ein Volumen, ſo an. 1601. zu groſſer Beförderung des Studii Juridici, in offenen Druck ausgegangen, zuſammen gebracht. Anno 1609. verfertigte er abermahls die unter ſeinem Rahmen edirte Tractatus de Servitiis feudalibus & Sub-Feudis. Wie er ſich nun ſolcher geſtalt in etwas bekant gemacht, ward er im gemeldten 1601ſten Jahre von dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Stephan Heinrich, Grafen von Eberſtein, Herrn zu Neugarthen und Naſſau, Kaiſerl. Majest. Reichs-Cammer-Gerichts-Präſidenten, zum Cankler angenommen; Welch Amt er 4. Jahr treulich abgewartet, biſ endlich an. 1605. der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr Joachim Friedrich, Marggraf zu Brandenburg und Churfürſt zc. ihn zum Hoff-und Cammer-Gerichts-Rathe beſtellet. Ob ihn nun ſchon folgendſ an. 1612. und an. 1617. von andern fürnehmen Fürſten des Reichs Conditiones, wie auch die Profeſſio Juris primaria in Academia Helmſtadienſi offeriret worden: Hat er doch dieſelben, auf gnädigſtes Begehren ſeiner Herrſchafft ausgeſchlagen, und in Diezſten des Chur-Hauſes Brandenburg beharrlich zu verblieben entſchloſſen. Anno 1618. ließ ihn Churfürſt Johann Siegemund in das Conſistorium, und Churfürſt George Wilhelm zc. zc. zum Quartal-Gerichts-Rath der Alt-Marc gnädigſt beſtellen. Anno 1630. ward ihm das damahls erledigte Vice-Cankler-Amt aufgetragen, wobey er mit ſonderbahrer Dexterität das Directorium geführt; Deſſen ungeachtet ihm auch an. 1638. die ſchweren Jüliſchen Succellions-Sachen committiret worden, darinnen er vielen Fleiß angewendet, wie ſolches die im Kaiſerl. Hoff-Gerichte übergebene Schrifften ſattſam bezeigen. Sein Fleiß war unermüdet, und die Liebe zum Büchern auch im Alter nicht erloſchen, daher er noch im 82. Jahre ſeines Alters den Tractatum de Pactis dotalibus & Succellionibus Conjugum in offenen Druck ausgehen, und noch mehr andere wohl-ausgearbeitete, auch albereit mundirte Tractatus hinter ſich ge-laſſen; anderer ſeiner Manuscripten, darinnen

er mit sonderbahrer Perspicuität und Geschicklichkeit die Jura interpretiret, zu geschweigen. Er starb den 17ten Jun. anno 1655. seines Alters 86. Jahr, 7. Monathe 3. Tage.

Johann Heinrich von Landtsch, Erbsaß auf Neu-Hörnitz, Jur. Utr. Licent. natus 1663. den 4ten Jun. dessen Vater Gottfried von Landtsch, Medicinæ Doctor und Physicus Ordinarius allhier, studirte anfänglich in Jena, nach dem in Leipzig, ferner in Straßburg, und leztens in Wittenberg, da er an. 1691. den 20sten Aug. seine Disputationem inauguralem pro Licentia hielt. Kam ins Rathsch-Collegium an. 1702.

M. Wenceslaus Landtsch. *Vid. Consignat. Syndicorum P. 2. Cap. 6. §. 4.*

Michael Lehmann, Jur. Utr. Doctor, auch Hoch-Gräfl. Schwarzburgischer und Hohnsteinischer Rath und Cansler, auch Präsident des Consistorii zu Sondershausen. Ist gebohren an. 1609. den 30. Mart. zu Bertsdorff. Sein Vater war Clemens Lehmann, damahls Pfarrer zu Bertsdorff, nachmahls Pastor Primarius allhier. Als er von seinen Præceptoribus ad Studia Academica tüchtig geachtet worden, ist er an. 1626. auf die Universität Wittenberg gezogen, allda sich 3. Jahr aufgehalten, von dar nach Jena begeben an. 1630. woselbst er neben andern Dreyen an. 1635. den 19. Jan. zum Doctore Juris creiret, auch selbiges Jahr von Hn. Christian Schenden, Freyherrn zu Trautenberg etc. zum Rath und Amtmann in der Herrschafft Tonna angenommen, auch nach dessen Absterben ihm an. 1641. das Syndicat in der Reichs-Stadt Mühlhausen aufgetragen worden, welchem Amte er vorgestanden, bis an. 1649. da er das Syndicat zu Braunschweig angenommen, und allda 3. Jahr in Bestallung gewesen; Wegen entstandener Wiederwärtigkeit aber resigniret, und in einem privat-Leben seine Zeit zubringen entschlossen. Ob ihm nun gleich nach diesem ein und andere vornehme und ansehnliche Bestallung von hohen Standes-Personen ultro gnädig angetragen worden: Hat er doch allezeit wichtige Ursachen gehabt, solche Offerten zu depreciren, biß endlich Hr. Anton Günther, Graf zu Schwarzburg und Hohnstein, Herr zu Sondershausen etc. veranlasset, daß Dero Hr. Bruder, Graf Ludwig Günther zu Schwarzenburg und Hohnstein, ihm Bestallung antragen lassen, zu welcher er sich erkläret, und darauf anno 1663 zum Cansler und Präsidenten des Consistorii solenniter installi-

ret worden. In welcher Bestallung er sich an die 19. Jahr bis an sein seeliges Ende, treulich und emsig bezeiget, gieng mit Tode ab den 26. Jul. an. 1681. als er erlebet 72. Jahr, 18. Wochen.

Johann Lonzer oder Lonicerus, nat. den 26sten April, an. 1617. Sein Vater war Meister Johann Lonzer, Rathsch-Freund und Fleischhaner allhier, studirte in Leipzig und Königsberg, ward von E. Wohl-Ehrw. Dom-Capitul zu Hamburg zum Secretario bestellet an. 1649. d. 8. Febr. Welchem Amte er vorgestanden bis an. 1657. da er den 2. April. verstorben.

Michael Mascus, J. U. D. Comes Palat. Cæs. Fürstlicher Anhaltischer Rath, ward allhier den 16. Sept. an. 1551. gebohren. Sein Vater war Andreas Mascus hiesiger Schulen Rector, nachmahls Senator & Scabinus. Nachdem er erstlich die Schule in Zittau frequentiret, wandte er sich nach Görlitz zu dem damahls berühmten M. Petro Vincentio, Rectore Gymnasii, von dar er nach Leipzig anno 1568. seine Studia fortzusetzen verschicket worden, und in kurzer Zeit so weit kommen, daß er selbiges Jahr im Octobr. das Baccalaureat, wie auch an. 1570. das Magisterium erlangen können. Darauf hat er sich auf das Studium Philosophiæ Moralis geleet, und mit Erlaubniß des Colleg. Philosoph. über Philippi Melancthonis Libellum Ethicum an. 1575. publice gelesen. Ob auch wohl sonst vor dem 36. Jahre niemand zum Rectorat pfleget zugelassen zu werden: Hat er doch, da er nur 24. Jahr alt gewesen an. 1576. durch gleichstimmige Vota die Function eines Rectoris Magnifici überkommen, welches Amt er an. 1582. zum andern mahl verwaltet. Anno 1579. ist er daselbst Baccalaureus Juris, an. 1580. Licentiat, und an. 1582 zum Doctor creiret, hierauf als Consiliarius Academiae perpetuus und Assessor des Collegii Juridici recipiret, und fast um dieselbige Zeit anstatt Herrn Ulrici Meyers, in das löbl. Juristen-Collegium eingenommen, wie auch kurz hernach, auf Churfürstl. Verordnung und Befehl, zu einem Advocaten des Churfürstl. Sächs. Hoff-Gerichts verordnet worden. Wiewohl ihm die Universität an. 1584. zum dritten mahl das Rectorat angetragen: hat er doch solches ausgeschlagen, weil nicht alleine Marggraf George Friedrich zu Brandenburg etc. mit ihm tractiren lassen, daß er das Cansler-Amt auf sich nehmen, und von Sr. Churf. Gnaden sich bestellen lassen solte; sondern auch beydes der Rath zu Braun-

Braunschweig und der Rath in Zittau durch Schreiben ihn zum Syndico begehret. Weiln nun des Raths in Braunschweig Schreiben etwas zeitlicher ankommen, hat er sich von demselben zum Ober-Syndico bestellen lassen. *Vid. Phil. Jul. Rethmeyers Braunschweig. Kirchen-Historie P. IV. Cap. 2. p. 133.* Anno 1591. hat Thro Churf. Gn zu Sachsen, Herzog Christian der I. Seiner Churfürstl. Gn. Rath D. Eberhardum, von Weyhe gen Braunschweig an den Rath abgefertiget, und ihn zu einen Rath, wie auch im Stifte Merseburg zu einen Cansler begehret; Welche Vocation er nicht abgeschlagen hätte, wo er nicht sich dermassen obligiret gehabt, daß er noch Fünff Jahre, zu Folge seiner Vocation, der Stadt Braunschweig verbunden gewesen. Nachdem sich aber binnen der Zeit allerhand Verdrüßlichkeiten, der Religion halber, in Braunschweig ereignet, wovon man in angezogener Kirchen-Historie P. IV. Cap. 2. p. 117. & 118. *seqq.* mehrers Licht finden wird: Ist er ohne seine Hausfrau nach Zelle gezogen, da ihm der Herzog von Lüneburg allen gnädigen Willen erzeiget, und von dannen nach Goslar verrücket, in Willens, sich nach Aschersleben zu begeben, da er auf der Reise bey Christoph Siegmunden von Bielau eingeklehret, und fast ein ganzes Jahr verharret, biß ihm zu Magdeburg eine bequeme Wohnung fürgeschlagen worden, die er angenommen, und dahin sich mit den Seinigen begeben, allwo er als ein Privatus gelebet hat. Als an. 1595. der Rath zu Braunschweig ihn gen Prag an Thro Kayserl. Maj. Rudolphum II. abgeschicket, und er die aufgetragene Sache daselbst glücklich expediret, hat er von Kayserl. Majest. wegen seiner rühmlichen Conduite, die Würde eines Comitiss Palatini erhalten. An. 1596. hat der König in Dännemarc durch Er. Majest. Stadt halten, Heinrich von Ranzau, und D. Vitum Winchemium mit ihm handeln lassen, daß er sich in Dännemarc begeben, und Raths-Bestallung auff sich nehmen wolte; Welches er aber aus wichtigen Ursachen ausgeschlagen. Wie auch, da ihn die Abbatissin Anna zu Quedlinburg, eine Gräfin von Stolberg, und der Graf zu Reinsteln und Blandenberg, zu ihrem Cansler eben desselben Jahres begehret, er sich entschuldiget. An. 1597. haben die Fürsten zu Anhalt, Herr Johann George, und Hr. Christian, Gebrüdere, ihn nach Dessau gefordert, und zum Rath bestellet. Und als unterdessen der Churfürst Johannes Sigismundus zu Branden-

burg mit ihm Unterhandlung gepflogen, daß er nicht allein Er. Churf. Durchl. in denen Sachen, das Herzogthum Jülich, Cleve und Berg x. betreffende, mit Rathe beywohnen; sondern auch, so ofte es die Noth ersoderte, sich in Legationen dahin brauchen lassen wolte: Hat er in Ansehung seines hohen Alters, sich entschuldiget zu halten, demüthig gebeten. Ist endlich an. 1609. von Magdeburg nach Dessau gezogen, da er biß ins 7de Jahr seine Zeit zugebracht, und als er 64. Jahr, 22. Wochen gelebet, an. 1616 den 7. Mart. zu Mittage um 11. Uhr verschied. Die Leichen-Predigt ist den 10. Mart. Dom. Lat. zu Dessau gehalten, über die Worte Zach. 9, 11. 12. von Johanne Brendelio Fürstl. Anhaltischen Hof-Prediger und Superintendenten daselbst, gedruckt zu Zerbst an. 1616. in 4to. Sein Epitaphium lautet also;

Magnifico & Clarissimo Juris Consulto,
Dn. D. Michaeli Masco positum.

Si fas, quem veteres inter numerare togatos,
Quales noverunt Secula prisca viros:
Si quis Consilio pollens, Jurisque Sacerdos
Integer, & veræ religionis amans:
Si quis erit rectique tenax, Servator & æqui,
Et nihil fucato qui velit Ore loqui:
Si quis præclaræ subnixus acumine mentis:
Mentior, aut MICHAEL MASCUS is
alter erit.

Es hat der seel. Mascus ein Legatum vermacht, daß ihm jährlich an seinem Sterbens-Tage von denen obersten Collegien des Gymnasii in Zittau alternative ein Panegyricus gehalten wird; wie hiervon oben Parr. III. Cap. V. §. 8. gemeldet worden.

Johann Christian Meyer, Thro. Königl. Majest. in Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachsen x. Rath und Stadt-Richter allhier. *Vide Consignation. derer Stadt-Richter P. 2. Cap. 5. §. 4.*

Johann Philipp Meyer, Königl. Maj. in Schwedea, unter Dero Liefständischen Miliz wohlbestellter Auditeur, nat. d. 21. Dec. 1671. starb in Reval 1704.

Martin Gottlob Meuer, Hochfürstl. Brandenburg. Culmbachischer Cammer-Consulent, Stadt- und Amts-Boigt in Bayreuth, nat. den 4ten Maj. an. 1678. Sein Vater war Michael Meuer, Raths-Freund und Becker allhier.

Johann Möller, war bey zweyen Römischen Kaysern und Königen in Böhmen, als Thro Majest. Rudolphi II. und Matthiæ hochz

hochbestalter Rath, und in würcklichen Hoff- Diensten im Königreich Böhmen. Dessen Vater ist gewesen Michael Möller, Bürger allhier.

M. Procopius Naso, Andrea Nasens Sohn, war anfänglich Stadt-Schreiber in Torgau, nach dem Syndicus und Bürgermeister allhier. *Vid. Consignationem Consul. P. II. Cap. 4.*

Die Dreye um ihr Vaterland wohlverdiente Bürgermeister aus der Nestnischen geseegneten Familie, namentlich: Johannes, Johann Wilhelm und Johann Christian. Nefenus, sind alle Dreye aus Zittau entsprossen, und haben der Stadt im Regimente mit großem Ruhme und Nutzen vorgestanden; wie in der *Consign. derer Consulum* zu ersehen *P. 2. Cap. 4.*

Andreas Neumann, gebohren an. 1657. den 15. Febr. Dessen Vater gleiches Namens, ein Fleischhauer, studirte zu Franckfurth an der Oder, wurde bey dem Churf. Sächs. Leib-Regimente zu Fuß Auditeur, und starb in Ungarn im Kayserl. Feld-Lager zu Waltungen, an. 1696. den 5. Sept.

Martin Neymer von Neymenthal, Ihr. Röm. Kayserl. Maj. wie auch Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zc. Obrister Feld-Schultzeiß, Amts-Verwalter an. 1647. hat sich nach erlangtem Frieden-Schlusse in Bürgerliche Nahrung eingelassen, und ist anno 1655. ins Raths-Collegium recipiret worden.

Joannes Rodochs, George Rodochsens Sohn, schrieb sich Pragensis Dioeceseos Clericum, Septem Artium liberalium Baccalaureum, Sacra Apostolica & Imperiali Autoritate Notar. Publicum, an. 1547. ward nach dem in Rath-Stuhl gezogen, und zum Stadt-Richter eligiret anno 1562. *Vid. Consignat. Prætorum P. II. c. 5.*

Nicolaus Rodochs, J. U. D. und Stadt-Richter allhier anno 1606. *Vid. Consignat. Prætor. l. cit.*

Johann Christian Schindler, auf Burg Tonna, nat. 1634. den 7. Mart. Dessen Vater M. Johann Schindler, Raths-Herr, ward anfänglich bey Ihr. Hochf. Durchl. zu Sachsen-Altenburg zc. Cammer-Meister; nachdem bey Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha Vormundschafft's Rath, auf Friedenstein zc. starb an. 1712. im 79sten Jahre seines Alters, ein Vater derer Herren von Schindler, nemlich Hn. Christian Wilhelms von Schindler, Fürstl. Sächs. Meinungischen, wie auch Weymarischen hochbestalten Raths und Amtmanns des

Directorial-Amts Oldisleben zc. ingleichen Hn. Johann Michael von Schindler, Röm. Pohnischen und Churf. Sächs. hochbestalten würckl. Geheimden Kriegs-Raths zc.

Johann Gottfried Schönfelder, M. George Schönfelders Diaconi allhier Sohn, nat. an. 1673. begab sich auf die Universität an. 1692, studirte in Leipzig, und disputirte all da de Conditione, sub Præsidio D. Andreae Mylii an. 1696. ward hier in das Raths-Collegium gezogen an. 1714.

Johann Christian Schürer von Waldheim, dessen Vater war Johann George Schürer von Waldheim, er bedient jezo zu Friedeberg in Schlesien bey dem Königl. Grenz-Zoll-Amte und Bier-Gefälle das Gegenschreiber-Amte, und ist zugleich bey dem Rathe daselbst Notarius.

David Scultes, Peter Echolsens Notar. Sohn, war bey Röm. Kayf. Maj. Rudolphi II. über Dero Armee General Schultzeiß, 13. Jahr, starb den 20. Sept. 1607.

Johann George Seidel von Rosenthal auf Bocka, dessen Vater Johann Seidel Bürger und Apotheker allhier, kam auf die Welt an. 1622. den 22. Sept. Er studirte zu Wittenberg und Leipzig, wurde an. 1661. von denen Herren Landständen in Budisfin zum Land-Steuer-Einnehmer verordnet, anno 1672. in das Raths-Collegium zu Budisfin als Scabinus recipiret, an. 1673. Unter-Cämmerer, an. 1682. Ober-Cämmerer, starb endlich an. 1692. den 13. April.

Caspar Christian Seeligmann, J. U. D. Ihr. Röm. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zc. würcklicher Geheimer Rath und Bürgermeister in Zittau, M. Zachariae Seeligmanns, Archi-Diaconi allhier Hr. Sohn. *Vid. Consig. Conf. P. 2. Cap. 4.*

Aus der berühmten Stollischen Familie haben 3. gelehrte und ansehnliche Männer, benantlich Philippus, Joh. Philipp, J. U. Lic. und Carl Philipp J. U. D. das Consulat hiesiger Stadt als eingebohrene Stadt-Kinder rühmlich verwaltet, wie in *Consign. Conf. P. 2. cap. 4.* ausführlich zu lesen.

Gottlob Christian Ulrich, J. U. Lic. Albin Ulrichs Sohn, aniezo regierender Stadt-Richter. *Vid. Consign. Prætor. P. 2. cap. 5.*

Albinus Ehrenfried, Ulrici, J. U. D. und Rechts-Consulente in Dresden, nat. d. 1. Jul. an. 1678. Sein Vater ist Gottfried Nicol Ulrich, Not. Publ. und Jur. Pract. in Zittau, er studirte zu Franckfurth an der Oder, promovirte hierauf in Doctorem Juris zu Halle an. 1703. den 29. Oct. und wendete sich sodann nacher Dresden, allwo er Praxin exerciret.

Johann Jacob Winziger, J. U. D. M. Andrea Winzigers Gerichts-Actuarii Sohn, nat. an. 1668. d. 30. April, studirte in Leipzig, und promovirte zu Erfurth an. 1691. in Lic. Jur. Erlangte Jahres drauf an. 1692. mens. Sept. die Doctor Würde, und ward in das Raths-Collegium allhier recipiret an. 1711.

Christian Zürner, Thro Kön. Majest. in Schweden Caroli XI. Kriegs-Fiscal, und Hof-Advocatus in Stockholm, ward allhier gezeuget, an. 1642. den 16. Mart. von Leonhard Zürnern, Bürgern und Fischhändlern, beschloß sein Leben an. 1686.

Johann Friedrich Zürner, Christiani frater, nat. an. 1667. d. 19. Febr. Nachdem er in Leipzig und Altdorff über 8. Jahr lang dem Studio Juridico emsig obgelegen, wendete er sich an. 1695. in sein Vaterland, und practicirte mit gutem Success, kam ins Raths-Collegium an. 1712.

§. 4.

Verzeichniß
derer in
Zittau ent-
sprossenen
Medicorum.

Gleichwie aus vorhergehenden §§. erhellet, daß aus hiesiger Stadt eine ziemliche Anzahl gelehrter Leute der Welt gedienet, so in der Gottesgelahrtheit, und Jurisprudenz berühmt gewesen: Also sind nicht minder auch geschickte und erfahrene Medici aus Zittau entsprossen, deren Verzeichnis folgende Blätter zeigen sollen:

Johann Bernhardt, Med. Pract. und Bürgermeister in Hoyerwerda, ward in Zittau gebohren den 18. Oct. an. 1620. Sein Vater war Melchior Beruhardi, Medicinæ Practicus und Chymicus allhier, auch Thro-Hochf. Durchl. Erz-Herzog Maximiliani bestellter Leib-Medicus von Haus aus, welcher allhier verschied an. 1626. Hr. Johann Bernhardt aber an. 1669. den 7. Mart.

Matthæus Clemasius, gebohren an 1640. zu Ebersbach, unter Zittanischer Jurisdiction, allda sein Vater ein Müller; Er studirte in Leipzig, und wurde daselbst Philosophiæ Magister. Von dar begab er sich nach Pomern auf die Academie Greiffswalde, promovirte in Medicinæ Doctorem, bekam auch bey der Facultate Medica eines Professoris Stelle, und starb vor etlichen Jahren.

Daniel Colberg, Med. Doctor, und bestalter Physicus allhier, dessen Vater Martin Colberger Pfarrer in Herwigsdorff, ward gebohren den 15. Maj. an. 1598. promovirte in Doctorem Medicinæ zu Altdorff an. 1632. *Vid. pl. Consig. Physicor. P. 2. c. 7.*

Christian Crulius, nat. 1641. d. 14. Nov. ein Sohn Simonis Cruli, alten Cantoris allhier, promovirte in Doctorem Medicinæ

zu Leipzig, practicirte allhier glücklich, starb den 21. Maj. an. 1715.

Johannes Dobritius, nat. den 25. Jan. an. 1576. von Antonio Dobritzen, Bürgern und Seiffensiedern allhier, frequentirte die Gymnasia in Berlin und Breslau, zog nach Wittenberg an. 1600. ward allda Magister Philosophiæ an. 1602. peregrinirte mit denen jungen Herren Abraham Fürsts von Fürst, als Hof-Meister von Leipzig aus, durch Ober- und Nieder-Deutschland, Holland, Engelland, und Nieder-Sachsen, an. 1607. ward er zu Basel zum Doctore Medicinæ creiret, practicirte glücklich 46. Jahre in Breslau, und erhielt allda von E. C. Raths das Physicat an. 1636. Verschied aus dieser Welt im 78sten Jahre seines Alters den 29. Aug. 1653.

Gottfried Förster, Medicinæ Licent. und bestellter Stadt-Physicus in Löbau, gebohren in Zittau an. 1635. studirte und promovirte in Jena an. 1660. starb in Löbau den 28. Aug. an. 1683.

Friedrich Gerber, Med. D. und Practicus, gebohren an. 1622. mens. Maj. Hr. Joseph Gerbers Sohn, promovirte in Doctorem Medicinæ an. 1656. zu Jena, practicirte allhier glücklich, ward doch vom Tode überwunden den 15. Nov. an. 1692.

Christian Friedrich Gerber, Friderici filius, nat. an. 1657. d. 6. Jul. promovirte in Doctorem Medic. in Jena an. 1684. d. 31. Januar.

Jacob Friedrich Gerber, Friderici filius, nat. d. 26. Jul. an. 1678. ward Doct. Medic. in Jena d. 18. Januar, an. 1710.

Christian Gottlob Gerber, Med. Doctor, Christiani Friderici filius, nat. Zittavia d. 16. Jun. 1688. nachdem er in Leipzig, Halle, und Erfurth seine Studia Medica bey 6. Jahren lang fortgesetzt, hat er an. 1715. Mens. Dec. den gradum Doctoris in Erfurth erlanget.

Johann George Glize, gebohren anno 1658. dessen Vater Friedrich Glize, ward zu Jena Doct. an. 1685. lebete daselbst als ein Practicus, zulezt aber im Voigtlande zu Hoff, allda er auch an. 1708. gestorben.

Johannes Hartigius, Fürstl. Anhalt-Elegnitz- und Bieglischer Leib-Medicus und Practicus in Zittau, ward gebohren anno 1573. den 13ten Januar. sein Vater Jacob Hartig, war des berühmten Johannis Montani, Rats. Maj. Rudolphi II. Leib-Medici & Philos. Schwieger-Sohn, gab einen Anatomischen Bericht heraus von zweyen

wun-

wunderlich zusammen gewachsenen Zwillingen, so an. 1629. d. 14. Mart. zu Ober-Allersdorff gebohren worden, in demselben schrieb Ihm Johann Kießling Med. Doct. folgenden Carmen zu Ehren:

Ad Virum Clarissimum

Dn. Joannem Hartigium, Medicum celeberrimum, de Partu Monstroso differentem. Clare Vir, HARTIGI, multa Virtute Galeni Pollens, & magni dotibus HIPPOCRATIS;

BAUHINI Auditor, fortunatique PLATERI,

Quos Basilea olim non sine laude tulit. MONTANI Soboles, patuit cui pressa sigillo

Terra prius, Medici, Dive RUDOLPHE, tui

Quod rara ingenii valeas & Apollinis arte, Asserit ægrorum cura Salusque frequens. Attestatur idem monstrosa Sectio prolis, De qua scribendo differis egregie.

Faxit JOVA bonus! dextrum ut sit partus hic omen,

Nec jungat nostris noxia plura malis.

Anatomes hujus *Ἀντόπτης*

Johannes Kislingius Med. Doct.

Er starb den 20. Nov. an. 1632. an der damahl grassirenden Pest, welches Ubel auch seine Ehelieste, Frau Sybillam, gebohrne Montanin 27. Stunden zuvor hingerichtet hatte. Sie wurden also den 22. dito zusammen begraben in die Kirche Sti Johannis. Er hinterließ 3. Söhne, so alle Medicinam studireten; nehmlich

Amandum Hartig, Med. Candid. & Practicum, nat. 1609. d. 23. Mart.

Christianum von Hartig, Med. Doct. Rittersn, A. Marci, Erbherrn auf Alt-Hörnitz, und alten Herrn Bürgermeister allhier, vid. *Consignat. Consul. Part. 2. cap. 4.*

Johann Jacob von Hartig, nat. 1603. d. 9. Sept. ward zu Venedig Physicus Ordinarius, verstarb allda an. 1647. d. 5. Nov. Seine Nachkommen im Königreich Böhmen und Oesterreich sind von Ihro Kaiserlichen Maj. Leopoldo in Ritter und Herren Stand erhoben worden, worinnen sie noch im höchsten Glor leben.

Gottfried Hennig, gebohren an. 1686. studirete in Wittenberg, und wurde hieselbst an. 1710. Doctor.

Jeremias Hoffmeister, Philosoph. & Medic. Candid. und berühmter Practicus in Groß-Glogau, hat gelebet an. 1624.

Antonius Kieslingius, Med. Doct. & Pract. nat. 1608. d. 14. Maji, promovirete in Doctorem Medicinæ zu Straßburg an. 1633. d. 11. Julii, practicirte hier glücklich, mußte aber die Schuld der Natur bezahlen im 41. Jahre seines Alters, den 27. Jun. 1649.

Johannes Kieslingius, Med. Doct. und Practicus, nat. 1599. d. 12. Febr. studirete in Straßburg, und erhielt die Doctor-Würde zu Basel an. 1621. führte 32. Jahr weiteberühmte Praxin, starb an. 1654. d. 19. Sept.

Johann Christian Kießling, Med. Doct. und Pract. allhier, natus 1634. d. 2. April. studirte in Straßburg, und ward zum Doctore Medicinæ creiret allda 1656. ward durch seine Praxin sehr berühmt, starb an. 1700. d. 13. Julii.

Johann Siegfried Kieslingius, Med. Doctor und Practicus, ein Sohn D. Johann Christian Kießlings, ward gebohren an. 1658. d. 9. Apr. promovirte in Erfurth an. 1682. d. 29. Octobr. starb an. 1704. d. 30. Octobr.

Joh. Jacob Kiesling, Med. Doct. Pract. und Guarnison Medicus zu Fridericia in Zittland nat. 1645. sein Vater war Antonius Kiesling Med. Doct. allhier, promovirte in Doct. Med. zu Kiel an. 1669. starb an. 1674.

Jacob von Kohl, berühmter Philosophus und Medicus in Groß-Glogau, ward hier in Zittau gebohren an. 1581. starb an. 1639.

Gottfried von Landtsch, Erbsaß auf Neu-Hörnitz, Fürstl. Anhaltischer Leib-Medicus und Stadt-Physicus allhier, Gottfrieds von Landtsch, Erbsaßes auf Neu-Hörnitz und Assessoris Judicii Sohn. vid. *Consign. Physicor. P. 2. Cap. 7.*

Gottlob Christian von Landtsch, Med. Doct. Dessen Vater M. Gottfried Christian von Landtsch, ward gebohren an. 1684. d. 24. Mart. studirte in Jena, und promovirete in Doctorem allda an. 1714.

Johann Friedrich Lehmann, Med. Doct. und bestalter Stadt-Schul- und Land-Physicus zu Meissen, nat. an. 1646. Sein Vater war M. Martin Lehmann, Pfarrer in Hernewalde, starb zu Meissen den 25. Jun. 1709.

Johann George Möller, Med. Doct. und Physicus allhier; Dessen Vater Johann George Müller, angesehener Bürger und Hospital-Verwalter allhier, natus 1672. d. 7. Nov. studirte und promovirte zu Wittenberg an. 1699. den 26. Jan. vid. *Consignat. Physic. P. II. Cap. 7.*

Martin Mönch, Med. Doct. und Phys. Ordin.

Ordin. in der Kayserl. Reichstadt Speyer. Dessen Vater war Meister Martin Mönch, Bürger und Leinweber allhier, solte in seiner Jugend das Leinweber-Handwerk lernen; hatte aber mehr Lust zum Studiren, welches er auf Beförderung seiner Præceptorum auch fortsetzte, daß er sich an. 1673. konte nacher Königsberg in Preussen auf die Universität begeben, und daselbst auf das Studium Medicum appliciren. Einmahl, als ihm die Mittel ganz entgangen waren seine Studia zu proseguiren, war er entschlossen, sein Handwerk herfür zu suchen, che es aber zu solcher Extremität kam, geschähe es durch sonderbare Göttliche Vorsorge, daß er eine treffliche Condition erhielt, bey Hrn. Martino von Heumel, vornehmen Kauffmann in Königsberg, dessen Sohn er als Hofmeister durch Deutschland und Holland führete, dadurch erwarb er bey dem Herrn von Heumel soniel Affection, daß er durch dessen Vorschub an. 1681. d. 25. April. in Holland zu Utrecht, auf der Universität konte pro gradu Doctorali disputiren, und promoviren; wie solches die allda gehaltene Disputation de Peste zeiget. Nach der Zeit hat er sich nach Speyer gewendet, und allda glücklich practiciret, daß auch E. E. Rath der Stadt Speyer ihn zum Physico Ordinario bestellet. Als aber nachdem durch die Französische Kriege-Macht an. 1683. die Stadt Speyer verbrandt worden: hat er sich mit seiner Familie, unter höchster Lebens-Gefahr von dar weggemacht, und erstlich nach Ulmstadt gewendet, endlich aber nach Franckfurth am Mayn begeben, allwo er eine geraume Zeit verblieben, bis er endlich daselbst verstorben.

Christoph Richter, gebohren zu Reichenberg in Böhmen an. 1624. kam an. 1652. nach Zittau, wurde wegen seiner grossen Erfahrung in Chymicis und glücklichen Praxin, von Thro Kayserl. Maj. Leopoldo mit dem Titul eines Doctoris begnadiget, bekam von der Durchlauchtigsten Churfürstin zu Sachsen ic. Fr. Magdalenen Sibyllen, die Station als Leib Medicus, und starb allhier an. 1692. Dessen Söhne allerseits Medicinam studiret; nehmlich:

Christoph Richter, Med. Doctor, und Practicus. Er ist gebohren an. 1648. und zu Jena an. 1671. Doctor worden, hat hier viele Jahre Praxin getrieben / und lebet voriezo ohnweit Franckfurth an der Oder.

David Richter, gebohren an. 1650. studirete in Jena, gieng von dar nach Italien, und wurde zu Padua an. 1674. Doctor; als

er hier viele Jahre Praxin exerciret, begab er sich auf sein erkauftes Guth Körbigsdorff, und starb allda an. 1707. Er hinterließ einen Sohn gleiches Namens, Med. Doctorem und Practicum, gebohren an. 1678. studirete in Leipzig und Wittenberg, bey welcher letztern Academie er an. 1702. Doct. wurde, lebet voriezo in Löbau als Senator.

Johann Richter, gebohren an. 1652. ist zu Halle an. 1699. Doctor worden, und in Guben Practicus.

Gottfried Richter, gebohren an. 1654. studirete in Jena, wurde zu Utrecht in Holland an. 1678. Doctor, lebte als ein Practicus zu Gietlin, und starb allda an. 1712.

Christian Richter, gebohren an. 1656. wurde zu Erfurth Doctor, und ist Kayserl. Berg-Rath.

Paul Christoph Richter, gebohren an. 1677. promovirte in Doctorem Medic. zu Halle, den 15. Aug. an. 1702. wurde an. 1706. des Jungfer-Schiffs zu St. Marienhal, Physicus, und starb an. 1711.

Johann Richter, eines Zittauischen Bürgers Sohn, wurde zu Padua Doctor, lebete zu Venedig als ein Medicus Ordinarius, und starb allda an. 1649. d. 9. Julii.

Johann Christian Rodochs, Philos. & Med. Doct. und Practicus in Weissenfels, ward in Zittau gebohren 1664. Dessen Vater Gottfried Rodochs, Herr des Raths, studirete in Leipzig, gieng von dar nach Holland, wurde zu Leyden an. 1687. Doctor, und starb an. 1695.

Carolus Schröter, Med. Doctor, und alter berühmter Practicus allhier, ward gebohren an. 1642. d. 20. Jun. studirete in Wittenberg und Jena, bekam von dem vortrefflichen D. Kollspicken Recommendation an den weitberühmten Kayserl. Leib-Medicum in Nürnberg, D. Johann George Volkommern, bey dem er 2. Jahr gute Anführung in Praxi zu geniessen hatte, promovirte endlich in Doctorem zu Jena an. 1671. d. 21. Nov. u. practicirte hierauf in seinem Vaterlande.

Christoph Seeliger, gebohren an. 1636. d. 29. Aug. nachdem er etliche Jahre in Leipzig studiret, begab er sich nach Holland, promovirte zu Leyden in Doctorem a. 1662. lebte in Zittau als ein Practicus bis an sein Ende, so an. 1691. d. 28. Nov. erfolgte.

Joh. Adolph Stolle, ein Sohn Joh. Phil. Stollens, Bürgerm. allhier, ward gebohren an. 1676. d. 5. Apr. studirete in Leipzig und Jena, bey welcher letztgedachten Academie er an. 1700. d. 9. Sept. mit dem Gradu Doctorali beehret wurde.

§. 5.

Verzeichniß
derer aus
Zittau ent-
sprossenen
Schul-Leu-
te und Phi-
logorum.

Endlich haben wir noch unter denen gelehrten Zittauern auch diejenigen anzuführen, welche als berühmte Schulleute u. Philologi ihr Talent excoliret, und ihrem Vaterlande durch Gelehrsamkeit und Qualitäten wohlverdienten Ruhm erworben.

Burchardus Barth, oder Pogonius genant, studirte allhier in seiner Vater-Stadt, auf der Schule unter dem Rectore Tobia Schnürern, nach dem zu Wittenberg, daselbst er 3. Jahr von dem Zittau's. Rathe ein Stipend. genoß. Von dar gienger auf die Erfurt'sche Academ. endlich ward er an. 1571. Conrect. oder Hypo-Didascalus (wie zu der Zeit der nächste Collega nach dem Rect. genant wurde) der dazumahl beruffenen Ev. Schulen zu Glas in Böhmen, und zuletzt Rect. starb aber an. 1578 d. 25. Oct. Aus seinen unterschiedenen Latein. geord. u. d. Carminibus ist zu sehen, daß er ein guter Poete gewesen. Sein sehr vertrauter Freund, Michael Justus, Con-Rect. in Zittau, schrieb ihm zu Ehren ein Carmen funebre, und beschloß solches also:

Hic Burchardus habet celebrem Pogonius urnam,

Hac doctæ mentis Capsula surget humo.
Sitta Ortum & Patriam, ingenuas pia Leu-
coris artes,

Uxorem & Ludi Sceptra Glacæa dedit.
Profuit Officio multis, pius, integer: Omnis
Sparge. Puer, flores, Fœmina, Virgo Senex.

M. Valentinus Brüning, David Brüning's, Bürgers auf der Neustadt Sohn, ward hier zum Conrectore angenommen an. 1624. vid. *Consign. Con-Rect. P. 3. c. 6.*

Bartholomæus Kühnel. Von dem weiß man nur soviel, daß er ein geborner Zittauer, und der Schulen zu Culm in Preussen Coll. gewesen, an. 1574. auch unterschiedene feine Lat. Carmina geschrieben, so er dem dasigen Bischoffe zu der Zeit, Petro Costeo dediciret.

Johann Christian Werstner, studirte in Leipzig, ward von dar an. 1701. nach Pommasch in Meissen zum Cantore beruffen, und bekam an. 1711. die Vocation zum Cantorat in Chemnitz.

M. Martin Grunewald, ward erstlich Con-Rector in Budisin. vid. *Consign. der Prediger, Part. III. Cap. 4. §. 2.*

Melchior Hausius, Not. Publ. & Poeta Laur. Cæsar. Sein Vater war Melchior Hause, Vornehmer Bürger, ward wegen seiner guten Erudition, auch berühmten Poessie, nach Lauban in die Schule zum Rectore vociret den 16. Martii an. 1611. Resignirte aber den Schul-Dienst an. 1621. starb in der

Pest-Zeit an. 1632. d. 14. Sept. Etatis 55. Ann. Erhielt folgendes Epitaphium:

Sta Viator!

HAUSIUS hic situs est, Vix cætera dico
Viator,

Exclusus Spatio dico: Poeta fuit.

Tu quisquis transis, & cernis fata Poetæ,
Disce mori, & benedic Corporis Exuviis.

Johannes Hübner, berühmter Polyhistor und Rector des Gymnasii zu St. Johannis in Hamburg, ward geboren in Tüschau, unter Zittau'sche Jurisdiction gehörig. Sein Vater Johannes Hübner, war Richter allda. Er legete die fundamenta in literis humanioribus im hiesigen Gymnasio, anfänglich bey Hennig Johnen, nach dem bey Mag. Joachimo Curtio, und lehtens bey Christiano VVeisio, dessen Domesticus und Amanuensis Er zuletzt gewesen, perfectionirte sich in Leipzig, ward Rector in Merseburg, und von dar nacher Hamburg beruffen.

Christian Hübner, des vorigen Bruder, studirte in Leipzig, ward daselbst an. 1702. Philos. Mag. bekam von dar die Vocation zum Conrectorate nach Merseburg, und ist vor etlichen Jahren in solchem Officio gestorben.

M. Carl Jacob Heyl, Jacob Heyl's Sohn, nat. 1679. studirte und promovirte in Leipzig, ward Catecheta bey St. Barbara und Collega III. bey dem Gymnasio St. Elisabethæ in Breslau.

M. Joachimus Curtius, Collega Tertius bey hiesigem Gymnasio, sein Vater M. George Kurze, Bürger und Schumacher. vid. *Consign. Colleg. Schol. p. 3. c. 7.*

M. Johann Anton Junge, dessen Vater Gottfried Junge, Collega VI. bey hiesigem Gymnasio, ward geboren an. 1671. studirte in Wittenberg, wurde daselbst an. 1693. M. Philos. an. 1703. bey der Stadt-Schulen Collega VI. starb aber an. 1706.

M. Balchasar Kindermann, ward erstlich der Schulen zu Alt-Brandenburg Con-Rector, hernach Rector. vid. *Consignat. derer Prediger P. 3. c. 4.*

M. Christian Eigner, studirte in Leipzig, wurde an. 1702. zu Wittenberg Magister, und ist vorizo der Evangelischen Schule zu Groß-Glogau in Schlesien Rector.

Nicolaus Benedictus Pascha, nat. 1634. d. 4. Decembris. Sein Vater ist gewesen M. Nicolaus Procopius Pascha, Archi-Diaconus in Zittau, hat in Wittenberg studiret, und ist allda an. 1671. Adjunctus Philosophi worden; An. 1676. Decanus gewesen, an. 1677. aber zur Profession und zum Rectorat in

in dem Gröningischen Collegio, und der Schulen zu Stargard beruffen worden. Das Rectorat hat er bey nahe 28. Jahr geführt, ist g. storben den 2. Jan. an. 1704.

M. Michael Retellius, ward in Zittau gebohren, dessen Vater Nicolaus Räthel. Er wurde bey dem neu aufgerichteten Gymnasio in Danzig an. 1558. zum Professore Eloquentiae und Poëseos angenommen; resignirte aber und ward Prediger bey St. Bartholomæi an. 1576. ist bald hernach gestorben. *Vide Athenas Gedan. Pratoriip. 23.*

M. Gregorius Rösler, Balthasar Kößlers, Assessoris Judicii allhier Sohn, ward Rector bey hiesiger Schule an. 1516. *Vid. Consignat. Rector. P. III. Cap. 7.*

M. Samuel Schmidius, Illustris Quedlei Rector, natus 1632. d. 12. Martii. Sein Vater war Tobias Schmiedt Jur. Uer. C. und Bürger in Zittau, vormahls Exul aus Böhmen, welcher an. 1634. verstorben. Er legte die fundamenta in literis humanioribus & Linguis allhier bey Elia Weisio, und Christiano Keimanno, nach dem studirte er und promovirte in Wittenberg, kam endlich nach Quedlinburg, ward allda bey dem Gymnasio Con-Rector an. 1657. den 24. Aprilis, nach dem Rector den 22. Junii an. 1665. Als er 47. Jahr bey dem Gymnasio gedienet, beehrte er seine Dimission, so er auch erhielt an. 1704. d. 6. Maji, und beschloß seine Lebens-Zeit d. 17. Dec. an. 1706. im 75. Jahre seines Alters als zuvor seine Mutter an. 1694. den 23. Maji hier in Zittau im 90. Jahre ihres Alters, und 60. Jahre ihres Wittben Standes verstorben war.

Tobias Schnüorerus, Meister Pancratii Schnüoreri, Raths-Freundes und Tuchmachers allhier Sohn, ward Rector bey hiesiger Schule an. 1558. *Vid. Consignat. Rectorum P. 3. cap. 7.*

Adamus Schroederus, Poëta laureatus & Philosophus, war Andreæ Schroederi, ehemahligen Rectoris hiesiger Schulen Sohn, hat sich bey der gelehrten Welt vornehmlich durch seine herrliche Poësie bekant gemacht, wovon unterschiedene Specimina in öfentlichem Druck vorhanden. *Vid. Mannlii Commentar. Rerum Lusaticarum Lib. VII. & Simleri Bibliotheca.*

Christian Stengel, war der Schulen zu Salza bey Magdeburg Collega, und starb daselbst an. 1694. den 15. Aprilis, seines Alters 32. Jahr.

M. Johann Heinrich Sternberger, gebohren an. 1622. den 3. Julii, dessen Vater Laurentius Sternberger, Organist allhier, studirte lange Zeit in Leipzig und Straßburg, wurde endlich Con-Rector zu Heilbrunnen in Schwaben.

M. Gottfried Sternberger, des vorigen Bruder, gebohren an. 1629. d. 24. Martii studirte anfänglich in Straßburg, hernach in Leipzig, daselbst er auch an. 1655. Magister, und an. 1661. Facultatis Philosophicæ Assessor wurde. Von dar bekam er an. 1673. eine Vocation zum Conrectorate der Churfürstl. Land-Schulen in Meissen, und als er 10. Jahre diesem Officio Scholastico rühmlich vorgestanden, beschloß er, sein Leben an. 1683.

Gottlob Thilo, Rector der Schulen zu Eibau in Chur-Land, ward allhier gebohren an. 1668. Sein Vater war Martin Thiele, Bürger und Eranger.

Gottfried Vopelius, der Schulen zu St. Nicolai in Leipzig Cantor, ward gebohren d. 28. Jan. an. 1647. zu Herwigsdorff im Zittauischen Freyß gelegen, Sein Vater war Christophorus Vopelius, Priester daselbst. Nachdem er allda bey der Schulen und Kirchen gedienet 40. Jahr starb er den 2. Febr. an. 1715.

Elias VVeise, ward gebohren zu Lichtenberg, im Zittauischen Freyß gelegen, an. 1609. von George Weisen, einem Böhmischem Exulanten und Gärtner allda, wurde nach dem in Zittau erzogen, und erlangte unter dem Rectore M. Augusto Preilio gute Profectus, daß er nach absolvirten Academischen Studiis in dem Gymnasio allhier anfänglich als Collega Quintus, nachdem aber als Collega III. bestellet worden. *Vid. Consign. Schol. P. 3. c. 7.*

Christianus VVeise, des vorigen Eliæ Weisens ältester Sohn, ward aus dem Weissenfelsischen Gymnasio Augusteo in hiesiges Gymnasium zum Rectore beruffen. *vid. Consign. Rector. cit. loc.*

M. David Zoellner, nat. d. 31. Maji an. 1676. Sein Vater Christoph Zöllner, Bürger und Handelsmann allhier; Als er seine fundamenta in Linguis und humanioribus im hiesigen Gymnasio geleyet, studirte er in Halle, ward Mag. Phil. in Leipzig nach der Zeit zu Hirschberg in Schlesien, bey der neu aufgerichteten Schulen zum Collega Secundo bestellet an. 1709



Vierter Theil des Historischen Schau-Platzes der Löblichen Alten Sechß-Stadt Des Marggraffthums Ober-Lausiß Zittau.

Das Erste Capitul

Von denen sonderbahren Veränderungen, so sich mit denen Eigen-
thums-Herren der Stadt Zittau begeben.

I.

Zwar bereits im Andern Theile dieses Buchs Cap. I. von denen Landes-Herren des Marggraffthums Ober-Lausiß, unter deren Schutz und Ober-Vormüßigkeit die Stadt Zittau mit ihren Einwohnern, von Zeit der Erbauung gestanden, gehandelt worden: So hat doch daselbst keine hinlängliche Ausführung geschehen können, was es mit der Veränderung derer Eigenthums-Herren vor Bewandnis gehabt, indem die Stadt nicht allezeit unmittelbahr der höchsten Landes-Obzucht; sondern zum Theil andern Fürsten; zum Theil privat-Personen; zuweilen Pfandsweise; zuweilen Eigenthümlich unterworfen gewesen. Diefemnach soll der geneigte Leser im gegenwärtigen Capitul umständliche Nachricht finden: Wie von Zeiten zu Zeiten die Herrschaft der Stadt sich verändert; und was hierbey merckwürdiges vorgegangen, so viel nemlich hiervon aus denen wenigen Reliquien der sorglosen

Antiquität mit vieler Mühe zusammen gebracht, und in denen Geschicht-Schreibern derer benachbarten Königreiche und Provinzen aufgefunden werden können:

§. 2.

Hierbey nun ist wohl außer allem Zweifel zu stellen, daß die Herren von Leipzig (so ein uhraltet/ fürnehmes, und hochberühmtes Geschlecht, Herren-Standes in Böhmen; *vid. Petri Beckleri Beschreibung des Hauses Howora l'art. 1. Lib. II. Cap. I. p. 47. seqq.*) die ersten und ältesten Eigenthums-Herren der Stadt Zittau gewesen, und zu derer Böhmischn Könige Premislai Ottocari, Venceslai II. & III. ingleichen Johannis Lucemburgici Zeiten, selbige zu unterschiedenen mahlen inne gehabt und besessen. Es bezeigen solches nicht nur die ältesten in MScris vorhandene Jahr-Bücher einmüthiglich; sondern es bekräftiget es auch die Erbauung des allhiefigen Franciscaner-Closters, welches unter Königs Premislai Ottocari Regierung die Herrschaft

Die Herren von der Leipzig sind die ersten und ältesten Eigenthums-Herren.

Connexion dieses Buchs mit vorigen.

Zittau hat unterschiedene Eigenthums-Herren gehabt.

von der Leippe an. 1268. fundiret; wie dieses *P. I. Cap. XVII. §. 1.* durch ein beygebrachtes fundations-Monument dargethan worden. Nicht weniger bewähren die uhralten auf Pergamen geschriebenen, und in *E. E. Rath's Archiv* befindliche Stadt-Annales, daß zu Königs VVenceslai II. Zeiten, die Stadt dem Herrn von der Leippe zugehöret, und mag, allen Umständen nach, Hermann von der Leippe selbige besessen haben, als welcher, nach *Hagecii Bericht, in Chron. Bohem. p. 474. an. 1292.* an VVenceslai Hofe Obrister Land-Cämmerer des Königreichs Böhmen gewesen; *vid. Petri Beckler. Hist. Mor. P. I. Lib. 2. c. 2. p. 59.* Jedoch, unter dieser Königs Regierung ereignete sich die erste Veränderung. Denn es melden die Jahr-Bücher, daß, als VVenceslaus an. 1303. auf der Vieh-Weyde in Zittau ein Thurnier gehalten, worbey Peter von Napitz, und Albrecht von Pomniz, als des Hrn. von der Leippe Lehn-Leute, welche damahls die Stadt Zittau von Ihren Lehns-Herrn als einen Pfand-Schilling inne gehabt; *vid. Manlium Commentar. Rer. Lusat. Lib. 3. Cap. 48.* einen Herrn von Barby, des Churfürstens und Marggrafens zu Brandenburg, Hermanns, nahen Anverwandten erschlagen, habe der Herr von der Leippe, weil vermuthlich der Mord mit seinem Vorbewußt, und durch sein Anstiften erfolgt, müssen des Landes flüchtig werden; hingegen VVenceslaus sich der Stadt angemasset, und selbige zu seinen Händen eingezogen; oder, wie die Worte der Annalium lauten:

Da mußte der von Leippe entweichen, und ward flüchtig des Landes;
Da unterwand sich König VVenceslaus wieder der Stadt.

Inzwischen, weiln gleichwohl die Herren von der Leippe im Königreich Böhmen in ungemein grossen Ansehen lebten, und die wichtigsten Chargen bedienten; immaffen König VVenceslaus, als er im Jahr 1300. anstatt des abgesetzten Pohlischen Königs Ladislai Loctici, von denen Pohlen zu ihrem Königerwehlet und gekrönet wurde, einen Herrn von der Leippe, Namens Henricum de Lippa, zum Obristen Stadt-Halter in Pohlen verordnete, von welchem *Dubravius Hist. Bohem. Lib. 18.* schreibt: Totius igitur Regni Poloniae Caput, quem ipsi Capitaneum vocant, unus Henricus a Lippa erat, Vir Procerum Boemiae tum pacis tum belli Consilius eximius &c. So brachte es der:

selbe nach seiner Zurückkunft aus Pohlen wieder darzu, daß an. 1305. von Wenceslaus III. die Stadt Zittau dem Leippischen Weichbilde von neuen eingeräumt, und überlassen wurde; zumahl er zu Dienste des Königs, dem Hauptmann zu Cujavien Prothatio von Weissenburg wieder die Oesterreicher mit Hülffe beygestanden hatte; *vid. Petri Beckleri Hist. Mor. P. I. L. 2. Cap. 2. p. 62. seqq.* Sonst hat dieser Heinrich von der Leippe, als Ober-Marschall des Königreichs Böhmen, seiner Tochter, so sich ins Kloster Marienthal gewendet, zur Mitgift in bemeldtes Kloster gegeben: Decem hereditates cum suis Juribus & pertinentiis in Olbersdorff, perpetuo possidendas; quia eo tempore tota villa Olbersdorff, & cis-montana pertinebant ad Dominum de Lippa; wie die Worte im Instrumento Donationis lauten, so nachmahls König Johannes an. 1323. sub dato XVI. Calend. Sept. durch einen Lehn-Brief confirmiret, und Ezenco von der Leippe, Henrici Sohn, in einem besondern Briefe de dato 1335. wiederhohlet, und ratihabiret hat. Woraus denn ebenfalls erhellet, daß die Herren von der Leippe wiederum zum Besitz des Zittauischen Weichbildes gelanget. Nichts desto weniger kamen sie abermahls um die Stadt, und mußten bey damahligen unruhigen und höchst-verderblichen Landes Zustand, nach VVenceslai III. Tode geschehen lassen, daß bald sie, bald ein anderer die Herrschafft davon behaupten durffte. Zuletzt aber, als derer Herren von der Leippe Vasallen und Schutz-Berwandten die Napziger, und Tannewälder, bey Abwesenheit Königs Johannis, grosse Räubereyen trieben und die Strassen unsicher machten, der Herr von der Leippe auch kein Einsehen zeigte, ob er schon zum öftern darum angesuchet ward; überdiß König Johannes nur auf bequeme Gelegenheit gewartet, die Stadt Zittau, nebst zugehöriger Landschaft an sich zu bringen: So fand er nunmehr gute Ursach, wegen der Leippischen Vasallen Unfug, gedachte Stadt und Gegend zur Straffe zu confisciren; darbey denn der von der Leippe als eine Gnade zu erkennen hatte, daß ihm der König bey Krummenau in Mähren, andere Güther einräumen ließ; wie dieses mit mehrern Umständen *Manlius in Comment. Rer. Lusat. Lib. 6. Cap. 8.* erzehlet. Als ein Werk, mahls der Leippischen Herrschafft über die Stad ist allhier noch anzuführen, daß selbige ehemahls

Das Leippische Weichbilde erlangte solches wiederum von Wenceslaus.

Die Stadt kommt an König Wenceslaus um.

König Johannes hat die Stadt zu seinen Händen ein.

Zittau hat vormahls das Leippische Wappen geführt.

ehemahls das Wappen derer Herren von der Leippe, nemlich einen gedoppelten Ast oder Zweig von Eichen, in Form eines schwarzen zackigen Creuzes, im Sigillo geführt, so lange die Stadt dieser Herren Eigenthum gewesen; wie oben P. I. Cap. IV. §. weiltläufftige Meldung geschehen.

§. 3.

Nachdem nun König Johannes, angeführter massen, die Stadt Zittau, nebst zugehörigem Weichbilde, denen Herren von der Leippe eingezogen und an sich gebracht hatte; Erfolgte bald darauf eine neue Veränderung. Denn Herzog Heinrich von Zauer und Fürstenberg vermählte sich mit der Königl. Princessin, Königs Wenceslai II. Tochter, anderer Ehe, welcher zu ihrem Leib-Gedinge die Stadt Königin-Grätz, nebst dem darzu geschlagenen Landes District ausgesetzt war, so sie ihrem Gemahl solchergestalt als ein Heyraths-Guth oder Mitgift zubrachte. Weiln aber besagte Stadt mitten im Königreich Böhmen innen lag, und König Johanni beschwerlich fiel, selbige an Herzog Heinrichen zu überlassen; Traf er einen Umsatz, dergestalt, daß Herzog Heinrich den Görlichischen, Zittauischen und Laubanischen District samt denen darinnen gelegenen Städten, gegen den König-Grätzischen Creys vertauschte, und diesen der Cron Böhmen wieder abtrat. Es geschahe solche Transaction an. 1319. und meldet *Balbinus in Epit. Rer. Bohem. L. III. Cap. XVII. p. 320.* Es sey die Vermählung der Princessin Agnes mit Herzog Heinrichen, wie auch die Mitgabe der Stadt und Creys des König-Grätz, hinter König Johannis Rücken geschehen; Daher er nicht nur Graf Heinrichen von der Leippe, als deren Stifter, in grosse Ungnade gezogen; sondern auch nicht eher geruhet, bis er König-Grätz, vermittelt dieses Tausches / wieder zur Cron Böhmen gebracht. Die Worte Balbini sind folgende:

In Bohemia iridem jacta sunt maximarum semina discordiarum. Agnes, puella duodecennis, VVenceslai II. ex altera Coniuge, Rixa s. Elisabetha, filia, nihil Rege, nihil Regina admonitis, agente Henrico Lippæo, qui apud Reginam, Rixam, omnia poterat, furtim quodammodo, Henrico Svidnicensi Principi, Bolkonis filio, desponsatur, nubitque, cui Mater Rixa, Reginohradecium, notam in Bohemia Civitatem, Dotis loco concessit. Ea re offensi Reges, Regina

præcipue Elisabeth, 'Johannis Coniux, Lippæo implacabiliter cœpit irasci, quæ ira omnium fuit causa malorum. Conf. *Manlius Comment. Rerum Lusat. Lib. VI. Großer Lauf. Merckwürdigk. P. 1. fol. 64. seqq.*

Solchergestalt nun, war Herzog Heinrich Herr der Stadt Zittau, und ob er schon Görlich nach 10. Jahren an. 1329. König Johanni, gegen die Stadt und District Trautenau in Böhmen, wiederum abtrat, wovon das Resignations-Instrument bey *Balbino Miscell. Regn. Bohem. Decad. I. L. VIII. Vol. I. P. V.* zu lesen steht: So behielt er doch Zittau und Lauban bis an sein Ende, welches an. 1347. erfolgte, da erst besagte Städte an die Cron Böhmen zurück fielen. Als ein Andenken von ermeldtem Herzoge hat die Stadt Zittau in ihrem Wappen den schwarzen Adler im gelben Felde überkommen, als welchen er an. 1337. zuführen verliehen; wie P. I. C. IV. §. 3. aus denen Annalibus Zittaviensibus MSCtis ausgeführet worden.

§. 4.

Nach Herzog Heinrichs von Zauer an. 1347. ereignetem Todes-Fall nun, kam die Stadt Zittau mit ihrem Weichbilde wieder um an die Cron Böhmen, unter Kayfers Caroli IV. Regiment, welcher inzwischen seinem Herrn Vater Johanni, als König in Böhmen succediret hatte. Jedoch, war die gute Stadt kaum unter diesen neuen Regenten gediehen, so mußte sie schon einer anderweitigen Veränderung sich unterwerfen sehen. Denn es hatte Carolus IV. an Herzog Rudolphum I. Churfürsten zu Sachsen, bey der Wahl zum Kayserthum 2000. Mark Silbers versprochen, vor welche er nunmehr Zittau als einen Pfand Schilling, an den Churfürsten abtreten wolte. Weiln aber die Stadt mit denen andern Ober-Lausitzischen Städten in genauem Verständniß stand, und sich ungerne von selbigen trennen lassen wolte; zogen einige Raths-Deputirte nebst einem Ausschuss von der Bürgerschaft nach Prage, offerirten dem Kayser 500. Schock Groschen, und bathen inständigst, daß doch die Stadt nicht möchte vom Königreiche versetzt oder vereuffert werden, welches sie auch vor dieses mahl erhielten. Nichts desto weniger erlangte folgenden Jahres darauf, Churfürst Rudolph. I. von Sachsen die Stadt, als welche ihm den 18. Octobr. 1348. zum Pfande eingeräumt werden mußte. Es ir-

Herzog Heinrich behält Zittau bis an seinen Tod.

hat die Stadt den Adler ins Wappen bekommen.

Nach Herzog Heinrichs Tode kommt die Stadt wieder an die Cron Böhmen.

Carolus IV. will selbige an Churfürst Rudolphum I. von Sachsen verpfänden.

Dieses wird depreciret.

Endlich aber geht die Verpfändung dennoch vor sich.

Herzog Heinrich von Zauer bekommt die Stadt zum Heyraths-Guthe seiner Gemahlin.

Besondere Umstände, so darbey vorgegangen.

ret sich demnach Hr. Grosser in Lausitz. *Merckw. P. I. fol. 75.* wenn er schreibt: Es habe die Stadt Zittau an. 1337. ihr Contingent zu dem Zuge, so gesamte Ober-Lausitzische Sechs-Städte vor das Schloß Tollenstein vorgenommen, gegeben, obngeachtet sie damahls an den Churfürsten zu Sachsen Rudolphum I. pfandweise gediehen gewesen. Denn zu solcher Zeit war Herzog Heinrich von Jauer noch Eigenthums-Herr, und König Johannes am Leben, nach dessen Tode erst sein Herr Sohn Carolus IV. die Stadt, so an. 1347. und also ganzer 10. Jahr hernach durch Herzog Heinrichs tödtlichen Hintritt, an das Königreich Böhmen zurück fiel, erhielt, und selbige an den Churfürsten ver-setzte. Immittellst hatte nicht nur hochbe-sagter Churfürst die Stadt bey seinen Lebzeiten inne; sondern, nachdem derselbe an. 1356. den 12. Mart. in hohem Alter den Weg aller Welt gieng, und in Wittenberg zu seinen Vätern versamlet wurde; *Vid. Suedi Academ. Viteberg. it. Rirchmayeri Commentatio de Witteberga p. 51. Sennerti Athen. Witteberg. p. 30. § 181.* hat sein Sohn Rudolphus II. der ihm in der Chur-Würde

Die Stadt wird von Churfürst Rudolph II. eingelöst.

folgte, solche Pfands-Inhabung continui-ret bis an. 1358. da die Einlösung geschehen, worzu aber die Stadt 1000. Schock auffbrin-gen müssen. Es war sonst dieser Rudolphus II. der Stadt sehr gnädig, und weil er sich meistens am Kayserl. Hofe aufhielt: hatte sie auch nach der beschehenen Wieder-Einlösung die Würckung solcher Churfürstlichen Hulde zu genießen, indem durch Rudolphi Vermittelung der höchst-verderbliche Streit zwischen denen Zittauern und Pragern bey Kayser Carolo IV. an. 1370. die Convers. Pauli beygelegt wurde.

Merckwür-dige Begebenheit.

Als ein Merckmahl derer damahligen Zeiten Beschaffenheit hat man hiernächst zu erkennen, daß dieser Rudolph. II. vom Rathe und der Gemeine in Zittau ein Darlehn von 28. Schocken Pragischer Münze und Pfennige verlangt, auch hierüber unterm dato Sonnabend nach Aller-Heiligen Tage anno 1357. eine Schuld-Verschreibung erteilet, wovon das Original annoch in E. E. Raths Archiv vorhanden: Daß wenn künftig die Stadt vom Kayser Carolo IV. wieder abgelöst wurde, sollten sie obgenante 28. Schock von dem Einlösungsgelde zurück behalten; Daferne aber solches nicht geschehe; Sollten sie sich aus den Renthen und Schocken der Stadt wieder bezahlt machen. Bey

dieser Verschreibung ist das anhangende Sigill notabel, als welches in Churfürst Rudolphi Brust-Bilde bestehet, mit der Unterschrift: Rudolphus Dux Saxoniae, Archimarchal; da sonst die Sigilla meistens die Wappen in sich halten.

S. 5.

Zittau war nunmehr durch die beschehene Einlösung vom Hause Sachsen an. 1358. an den Kayser gediehen, und stunde wieder unter Caroli V. Devotion. Allein, in wenig Jahren gab die Desterreichische Erb-Vereinigung neuen Anlaß zu einer Veränderung. Denn es richtete der Kayser Carol. IV. samt seinem Sohne Venceslao, Könige in Böhmen, und seinem Bruder Johanne, Marg-grafen in Mähren an einem Theile; mit dem Hause Desterreich, als Rudolpho Alberto, und Leopoldi Gebrüdern, allerseits Herzogen von Desterreich; ingleichen Margareth von Desterreich, igtgenanter Herzoge Schwester, am andern Theile, eine Erb-Vereinigung und Bündniß, der Succession wegen auf, dergestalt, daß ein Theil, nach Absterben aller Männlichen Erben, des andern Güter und Länder überkommen sollte, worüber ein besonderer Erb-Vereinigungs-Recess ausgefertigt wurde, *de dato Brunn in Mähren den 10. Febr. oder am Tage Scholastica Anno 1364. Vid. des Grafen von Brandeß Tyrolischen Adlers Ehren-Tränglein P. I. p. 142. Pet. Becklers Histor. Ho. wor. P. 2. L. 4. Cap. 1. p. 153. Grossers Lausitz. Merckwürdigk. P. I. p. 82. Königs Reichs Archiv Part. Spec. Erste Abtheilung p. 766.*

Dieser Erb-Vereinigung wegen kam Kayser Carol. IV. mit Herzog Rudolph von Desterreich nach Budisin, allwo die Städte, Budisin, Görlitz, Zittau, Lauban und Löbau diesem Letztern huldigen mußten; und zwar geschahe dieses (wie die Annales Zittavienses berichten) darum, wenn sich zu trüge, daß Kayser Carolus, sein Sohn Wenceslaus, und sein Bruder Johannes, Marggraf in Mähren, und seine Söhne; ingleichen Herzog Ludwigs von Liegnitz Söhne, alle ohne Erben abgiengen: So sollten die obgemeldten Städte an Herzog Rudolphum und seine Kinder, oder seiner Schwester anheim fallen. Solte es aber geschehen, daß hingegen der Desterreichische Stamm absterbe: So sollten Ihre Lande und Erbschaft Kayser Carolus IV. oder seine vorgenante Erben haben und bekommen. Wegen dieser abgelegten Hul-

Sey der Desterreichischen Erb-Vereinigung gehet wieder eine Aenderung vor.

Die Stadt muß Herzog Rudolph von Desterreich huldigen.

Worüber gewisse Instrumenta aufgerichtet werden.

Huldigung wurden gewisse Instrumenta aufgerichtet, und mit derer 5. Städte anhangenden Siegeln bekräftiget, welche Rudolphus zu sich nahm, und mit hinweg führte. *Vid. Manlius Comment. Rer. Lusat. Lib. VI. Cap. 24.* Allein Rudolphus verstarb Jahres darauf, den 24. Jul. an. 1365 und Margaretha folgte ihm an. 1366. im Tode nach; weshalber Carol. IV. eine anderweitige Erb-Vereinigung mit Herzog Alberto und Leopoldo, Herzogen in Oesterreich, aufrichtete, sub dato Prage Donnerstags vor Palmarum an. 1366. wie solches der Erb-Vereinigungs Recels ausweist in *Luca Schlesiens Denkwürdigk. p. 2007. Lünigs Reichs-Archiv Part. Spec. Erste Abtheil. p. 6.*

§. 6.

Eine merkwürdige Veränderung trug sich in folgenden Zeiten, wie mit dem ganzen Marggraffthum Ober-Lausitz; also auch mit der Stadt Zittau zu. Denn nachdem die Lausitzischen Stände von Land und Städten an. 1469. auf Bischoffs Rudolphi unablässiges Anhalten, nebst denen Mähren und Schlesiern sich vom Könige Georgen in Böhmen abwendeten, und König Matthiam in Ungern zu ihrem Herrn annahmen; Wobon oben *P. II. Cap. I. §. 14.* gedacht, und in Grossers Lausitzischen Merkwürdigkeiten *P. I. pag. 142. seqq.* weitläufftig gehandelt worden: Ist Zittau unter die Cron Ungarn kommen. Wie schwer es aber derselben gefallen, und wie sie

König George mit Krieg, Raub und Brande jämmerlich heimgesuchet, biß endlich der Friede mit König Uladislao in Böhmen zu Olmütz erfolget, in welchem Ober-Lausitz mit denen Städten bey Matthia, Könige in Ungarn verblieben, biß nach seinem d. 5. Apr. anno 1490. geschehenem Todes-Fall sie hinwiederum an die Cron Böhmen gelanget: Solches kan man zum Theil bey denen Autoribus, *Hagecio Chron. Bobem. P. II. fol. 187. seqq. Manlio Lib. V. Comment. Rerum Lusatic. Balbino Epitome Rerum Bobemic. Lib. V. Cap. 10. p. 556. Sylvio Dabradio, Curao, Schuckfusio*, und andern nachschlagen; zum Theil aber unten Part. V. Cap. I. umständlicher finden. Nach diesem hat Lausitz, und darinnen die Stadt Zittau, unter dem Böhmischen Scepter ganzer 150. Jahr gestanden, und grosses Aufnehmen gehabt, bis endlich an. 1618. das Böhmisches Unwesen, nach der Pragerischen Defenstration, seinen unglückseligen Anfang nahm und Ober-Lausitz sich darein ebenfalls verwickeln ließ; Hier auf aber von Churfürstlicher Durchl. zu Sachsen etc. Herzog Johanne Georgio I. zum Kayserlichen Gehorsam gebracht, und endlich demselben, wegen aufgewendeter Kriegs-Unkosten, anfänglich als ein Pfandschilling an. 1623. d. 23. Jun. Zuletzt aber an. 1635. Erb- und Eigenthümlich von Kayserlicher Maj. Ferdinando II. tradiret und übergeben wurde. Welches denn die letzte Veränderung derer Eigenthums- und Landes-Herren gewesen, so die getreue Stadt Zittau betroffen.

Fället wie: der zurück an die Cron Böhmen

Belanget endlich an das Durchl. Churf-Haus Sachsen.

Das Andere Capitul

Von Kayserlicher, Königlicher, Chur- und Fürstlicher Personen respective Einzügen, Logirungen und Bewirthungen.

§. 1.

Wiewohl Zittau gegen das Böhmisches Gebürge fast an dem eusersten Theil des Marggraffthums Ober-Lausitz gelegen, hat doch die Stadt zum öftern das Glück gehabt, daß grosse Kayser, Könige und Fürsten sie mit ihrer hohen Gegenwart beehret, und sich die unterthänigste Bedienung der Bürgerschaft in Gnaden gefallen lassen. Denn zugeschwigen, daß Kayser Carolus IV. sich oft und gerne in Zittau aufgehalten, auch an. 1301. ein besonderes Haus zu seinen Logis aufzubauen anbefohlen, selbiges an. 1368. durch seine Einkehrung zuerst eingeweiht, und nachgehends mit einem Graben umgeben und befestigen lassen, welches man des Kayfers Haus oder Burg genennet, wie *Part. I. Cap. XXII. §. 12.* umständlich

berichtet worden. So begnadigte König Albertus, nachdem er die Böhmisches Crone auf sein gesalbtes Haupt gesetzt, und schlüssig wurde, nach beygelegter Unruhe in Böhmen, vermittelst seiner hohen Anwesenheit in denen incorporirten Ländern allerhand den Ruhstand wiederum herzustellen, an. 1438. den 24. Oct. auch die Stadt Zittau mit seiner erfreulichen Ankunfft. Weiln nun das Absehen war, von denen Ober-Lausitzischen Sechs Städten die Huldigung personlich abzunehmen, so geschah der Einzug mit grossen Solennitäten, ob sich schon damit bis in die andere Stunde der Nacht verzogen. Es waren die Gassen, wodurch der Train gehen sollte, von der Neustadt an biß auffm Markt allenthalben illuminiret, und

Königs Alberti Einzügen.

Zittau kömmt zu König Georgens Zeiten, unter die Cron Ungern.

Zittau hat zum öftern Grosse Herren in ihren Mauern be dienen können.

Carolus IV. ist gerne in Zittau gewesen.

sowohl aus denen Häusern in allen Fenstern Laternen ausgesteckt, als auf den Gassen selbst in grossen Fässern allerhand brennende Materie angezündet. Der ganze Rath empfieng Ihre Majestät unterthänigst am Böhmischen Thore, und begleiteten selbige bis in Dero Quartiere, so sie auf den Pfarr- oder Kreuz-Herren-Hofen nahmen. Nach dem nun der König zur Tafel gehen wolte, thate der sämtl. Magistrat einen Fußfall, und legte die Thor-Schlüssel nebst dem Stadt-Sigill vor Ihre Majestät nieder, welche ihnen der König mit Bezeigung Dero sonderbaren Gnade zurück gab, und folgenden Sonntag sich die Erb-Huldigung von der ganzen Bürgerschaft ablegen ließ, auch die Stadt auf 3. Jahr lang aller Schulden befreiete / und so dann Dienstags von hier nacher Görlitz aufbrach. Nicht minder, da König Ladislaus als ein junger Herr von 13 Jahren an. 1453. d. 24. Oct. von denen Ständen des Königreichs Böhmen zum König erwählt, und den 28. Ej. zu Prage herrlich gekrönt worden, begab sich derselbe folgenden 1454. Jahres in Begleitung des Königlichcn Stadthalters Georgii Podiebradsky nacher Schlesien und Lausitz, die particular-Huldigungen in denen incorporirten Landen abzunehmen. Er gelangte demnach zuerst am Tage Catharina in Zittau an, ward mit grossen Frolocken angenommen, und aufs Rathhaus logiret. Weil er nun an der bezeigten unterthänigsten Submission sein Gefallen spüren ließ, confirmirte er der Stadt Privilegia, schenkte der Bürgerschaft die Rente, so sie zugeben schuldig war, und nachdem er sich nur 1. Nacht hier selbst aufgehalten, brach er folgenden Tages nacher Görlitz auf, allwo die sämtlichen Stände von Land und Städten in Ober-Lausitz die Erb-Huldigung leisteten an. 1538. hatte zwar dieses Marggrafthum Königs Ferdinandi I. in Böhmen hohen Gegenwart sich zu erfreuen, nachdem selbige von Dresden, allwo sie Herzog Georgen die Visite gegeben, zurück reisten, die gute Stadt Zittau aber konte damahln solcher Gnade nicht theilhaft werden, indem Ihre Majestät dero Reise von Budisin aus nach Görlitz forsetzte; Hingegen begnadigten Dero Königl. Gemahlin Anna nebst dem Königl. Prinzen Maximiliano, und zween Princeßinnen an. 1546. d. 29. Maji die Stadt mit Dero erfreulichen Ankunfft. Der Einzug geschah mit allen solchen Durchlauchtigsten Fürsten gebührenden Solenni-

taten. Die Gassen waren mit Mägen besieckert und mit Graß bestreuet. So hatte man auch die ansehnlichsten Personen vom Rathe und der Bürgerschaft ausgelesen, daß sie bey 44. Pferden starck unter Anführung Lic. Conrad Nefeni, Johann Engelmanns, und Nicolai Dornpachs Ihre Majestät entgegen reiten, und selbige so wohl bey Dero Ankunfft unterthänigst empfangen, als bey der Abreise begleiten müssen. Unter währenden Einzug wurden alle Glocken in der Stadt geläutet, und weil diese hohe Gäste eine starcke Svite von 750. Pferden bey sich hatten, ward alles was zu deren Bedienung von nöthen, herbey geschafft. Aufm Markte waren zwey Küchen aufgebauet, und die Königin bezog Dero Quartier bey Valentin Kohlen, der Erz-Herzog Maximilian aber bey Thomas Cramern. Des andern Tages drauf brachen sie unter gleichmäßigen Solennitäten wie beym Einzuge geschehen nacher Prage auf, und Herzog Maximilian nahm mit einem ansehnlichen Comitatzuvor das alte Berg-Schloß Onbin in hohen Augenschein. An. 1564. d. 19. Jan. hatte Zittau zum andernmahl das Glück diesen Maximilianum als König in Böhmen in seinen Mauern zu bedienen, nachdem selbiger zuvor in Budisin die Erb-Huldigung von denen Ober-Lausitzischen Ständen eingenommen hatte. Es bezogen Ihre Majestät das Quartier bey Hieronymo Hausen am Markte, setzten aber den folgenden Tag bey sehr strenger Kälte Dero Reise nach Prage fort. Dessen Herr Sohn und Successor Rudolphus II. Römischer Kayser und König in Böhmen ließ gleichmäßige Gnade gegen Dero treu gehorsamste Stadt Zittau blicken, indem er nebst seinen zweyen Herren Brüdern Erz-Herzogen Matthia und Maximiliano aus Oesterreich d. 29. April. an. 1577. mit einer Svite von 1520. Personen und 1029. Pferden den Weg hierdurch nahm, und sich zwey Nacht allhier aufhielte. Beym Einzuge ließ man alle Glocken lauten, und der Rector der Schulen Tobias Schnürer empfieng Ihre Majestät im Nahmen des gesammten Rathes mit einer wohlgesetzten Rede, die auch der Kayser gnädig anhörte. Das Kayserl. Quartier war bey Hieronymo Hausen am Markte zubereitet, die beyden Erz-Herzoge aber logirten aufm Rathhause in der Rathstube. Den 1. Maji geschah der Aufbruch über Löbau nach Budisin, allwo die Ober-Lausitzischen Stände die

Huldigung
in Zittau.

Königs La-
dislai An-
kunfft.

König Ma-
ximilianus
ziehet in
Zittau ein.

Kayser Ru-
dolphus II.
nimmet in
Zittau 2.
Nacht-
Quartiere.

Königs Fer-
dinandi I.
Gemahlin
Anna, nebst
Dero Kin-
dern kom-
men in Zitt-
au an.

Hul-

Huldigungs-Pflicht ablegten. Solche Ehre wiederfuhr der Stadt auch an. 1617. d. 7. Oct. da König Ferdinandus II. nach eingekommener Erb-Huldigung zu Budisin, dero Zurück-Reise nach Prage durch Zittau anstellte, und ein Nachtlager daselbst hielt. Es machte zu dem vorhabenden Einzuge und Bewirthing E. E. Rath alle möglichste Anstalt, und ließ zusehenderst die Bürger-schafft, Handwerker, und Hausgenossen auf der Vieh-Weyde bey der Vogel-Stange mustern. Die Bürger bekamen allseits Harnische und Piquen, die Handwerker und Hausgenossen aber Musqueten, Hand-Röhre, Hellebarten, und Schlacht-Schwerdter, in welchen Waffen sie aufs beste exerciret wurden. Am Tage des Königlichlichen Einzugs hat man von dem Eichlerischen Hause am Markte an bis vor das Budisinische Engel-Thor durch die im Wehr stehende Mannschafft eine Gasse dergestalt formiret, daß immer ein geharnischter und ein Musquetirer, so weit selbige zu reichten, nachmals ein Schütze und ein Hellebardier einer um den andern gestellet waren. So bald nun Ihro Königliche Maj. stät ankamen, wurden selbige vom ganzen Raths-Collegio am Budisinischen Engel-Thore unterthänigst bewillkommet, der Syndicus Sigismund Kandler überreichte mit einer zierlichen Rede die Stadt-Schlüssel, und weil der König zu Pferde, begleiteten die 3. Herren Bürgermeister Selbigen zur Rechten, der Syndicus hingegen, und Christoph Glieke zur linken Hand durch die formirte Gasse unter Führung des Spiels, und Lautung aller Glocken, bis in das in Martin Eichlers Hause am Markte zugerichtete Quartier, allwo Ihro Majest. weil es gleich Fast-Tag war, mit lauter Fischwerck, und anderer Fasten-Speise bedienet wurde. Der Königl. Comitatz bestund in 400. Personen und 300. Pferden, vor welche insgesamt zu gehöriger Bedienung Anstalt gemacht war. Tages drauf den 8. Oct. mit anbrechendem Morgen ließen Ihro Königl. Maj. aufm Saale eine Messe unter schöner Music lesen, und beschleunigten ihre fernere Reise nach Prage, wurden auch mit eben solchen Solennitäten, als Sie waren angenommen worden, wiederum begleitet.

§. 2.

Es haben aber nicht nur die Landes Herren diese Stadt Dero hohen Gegenwart gewürdiget, sondern auch zuweilen andere Chur- und Fürstliche Personen bey Durch-

zügen und Reisen allhier Quartier zu nehmen sich gefallen lassen. Also kam der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen Herzog Augustus an. 1581. d. 16. Octobr. Abends um 6. Uhr in Zittau an, und hielt in Hieronymus Hausens am Markte Behausung das Nachtlager. Weiln dann E. E. Rath seine unterthänigste Devotion zu bezeigen eine geringe Offerre von Wein thun ließ, nahmen Se. Churfürstliche Durchl. solches so gnädig auf, daß sie denen Dienern 20. Sechziger Thaler auszuzahlen befohlen. Nicht weniger als an. 1607. Churfürst Christianus II. auf Kayserliches Verlangen nacher Prage sich erheben wolte, war die Reise dermassen veranstaltet, daß Se. Durchlaucht. durch Zittau zu passiren und daselbst Nachtlager zu halten entschlossen. Es kam zu solchem Ende den 30. Junii bemeldten Jahres der Römische Kayserl. Rath und Stallmeister, Adam Herr von Wallenstein nebst drey Kutschen allhier an, mit Kayserlichen Befehl, zur Bedienung des Churfürstens nöthige Verfügung zu treffen, und selbigen ferner bis nach Prage zu begleiten. Es verzog sich aber die Ankunfft desselben bis den 3. Julii, da denn der Einzug dergestalt erfolgte. Nach dem Vortrage ritten 8. Trompeter mit anhangenden Churfürstlichen Wappen an denen Trompeten, nach welchen der Marschall, Herr von Lose auf einem mit 6. Pferden bespanneten Wagen fuhr. Hiernach kamen Ihro Churfürstl. Durchlaucht. auf einem mit Sammet und Golde köstlich gezierten Wagen, welchen Dero Herr Bruders Durchlauchtigkeit Herzog Johann George zu Pferde, mit vielen Cavalliers folgten. Die Suite bestund in 488. Personen, 155. Reit-Pferden, 234. Kutsch-Pferden, und 15. Maul-Thieren, die mit sehr schönen Decken, darein das Churfürstliche Wappen gesticket, belegt, auch sonst mit güldenen Spangen, Federn und zierlichen Püschgen gepuzet waren. Nachdem Ihro Churfürstliche Durchlaucht. in Dero bestaltes Quartier in Martin Eichlers Hause am Markte abgetreten, und von dem Kayserlichen Stallmeister von Wallenstein im Nahmen Ihro Kayserl. Majestät bewillkommet worden, ertheilte selbige dem versammelten Raths-Collegio gnädigste Audienz. Der Bürgermeister und Syndicus M. Procop. Naso führte das Wort, und nachdem einer von denen Churfürstl. Sächss. anwesenden Herren geheimden Råthen ge-

re Potentaten zuweilen nach Zittau. Churfürst Augusti Durchzug.

Churfürst Christiani II. Ankunfft.

Solennitäten des Einzugs.

König Ferdinandus II. Durchreise.

Anstalt zu dessen Einzuge.

Auffer den Landes- Herren kommen auch andere

antwort-

antwortet, gaben Ihro Churfürstl. Durchl. einem jeden aus dem Rath die Hand, und ließen einige Deputirte zur Tafel invitiren, da denn der Bürgermeister und Syndicus Naso, Sigmund Kindler, und Albrecht Engelmann ihre Aufwarthung gethan. Inzwischen hatte Herzog Johann George in Kroloffts Hause sein Quartier genommen, der Churfürstl. Ober-Hof-Prediger aber, D. Polycarpus Lyserus logirte in D. Rodochsens Hause, wie ingleichen die Cantzen, und Leib-Medicus in der Apothecken. E. E. Rath ließ in dreyen Häusern aufs beste als es seyn konnte, tractiren, damit der ganze Comitatus versorget würde, und aufm Markte waren 2. große Küchen aufgerichtet. Folgenden Tags geschähe der Abzug mit noch mehrer Solennitäten, indem auf Kayserlichen Befehl sich eine starke Anzahl derer vornehmsten Ober-Lausitzischen von Adel, so alle im grünen Habit mit weißen Federbüschen gekleidet, zur Begleitung eingefunden. Ferner an. 1620. d. 11. Martii Abends um 6. Uhr, langete Fridericus V. Pfalz-Gräff am Rhein und Churfürst etc. als König in Böhmen bey brennenden Fackeln mit einem ansehnlichen Gefolge von 329. Personen und 436. Pferden aus Schlesien allhier an, in Willens von denen zu Budisfin versammelten Ober-Lausitzischen Ständen die Huldigung einzunehmen. Die ganze Bürgerschaft stunde von Frauen-Engel-Thore bis an Martin Eichlers Hauß im Gewehr postiret, und das anwesende Raths-Collegium empfieng selbigen vor gedachten Frauen-Engel-Thore nebst Überreichung der Stadt Schlüssel durch eine unterthänigste Bewillkommungs-Rede, welche Paul Rühn in Abwesenheit des regierenden Bürgermeisters Hrn. Sigmund Kindlers, und Syndici Hrn. D. Justi Gebhards, wie auch Hrn. Joh. Nefeni, als welche 3. Personen bereits nach Budisfin zu dem angestellten Huldigungs-Actui abgereiset waren, ablegte. Als nun hierauf Ihro Königl. Majestät in Person geantwortet, und mit vieler Gnaden-Bezeigung die Stadt-Schlüssel zurück gegeben, auch die Privilegia zu confirmiren versprochen, ist das Raths-Collegium neben dem Königlichen Wagen bis vors Quartier hergegangen, und beym Absteigen hat Paul Rühn nochmalige Gratulation wegen glücklicher Ankunft abgestattet. Es hatte Ihro Majestät Dero Herrn Bruder, Pfalz-Gräff Ludwig von Hentzelberg bey sich, nebst einer grossen Anzahl vorneh-

mer Gräffen und Herren aus Böhmen, da hero man in unterschiedenen Häusern offene Tafel halten, und so wohl in des Königs Haupt-Quartier bey Martin Eichlern, als bey Denicken, Item bey Nicol Rodochsen, und bey M. Andreas Winzigern auf 21. Tischen speisen mußte. Bey der Königlichen Tafel hatte aus dem Raths-Collegio David Gebhard, George Schnitter, und Paul Rühn Aufwartung, bey denen übrigen aber waren die andern Raths-Personen eingetheilt, damit alles nach Möglichkeit bedienet werden möchte. Mit anbrechendem Morgen brachen auch diese vornehme Gäste nach Prage auf, und beschleunigten die Reise um so viel mehr, weil unvermuthete Nachricht von dem Bucquoischen Einfall in Böhmen eingelauffen war, und also die Huldigung in Budisfin ihren Fortgang nicht erreichen konnte. Inzwischen hat der Magistrat Ihro Majestät wiederum zu Fuß neben dem Wagen das Geleite bis über die Spital-Brücke gegeben, da dann der König einem ieglichen die Hand geboten und von sich gelassen.

§. 3.

Nachdem hierauf das Marggraffthum Ober-Lausitz nach beygelegter Böhmischer Unruhe an das Durchlauchtigste Churfürst Haus Sachsen anfänglich Pfand-weise, nachgehends Erb- und Eigenthümlich gelangt, haben die hochtheuern Landes-Herren Dero treu gehorsamste Stadt Zittau zu zweymahlen mit Ihrer erwünschten Gegenwart erfreuet. Das erstemahl geschähe solches an. 1621. da der gloriwürdigste Churfürst Johannes Georgius I. nach vollbrachten Pfandes-Huldigungs-Solennitäten in Ober- und Nieder-Lausitz die sämlichen Sechs Städte in hohen Augenschein zunehmen resolvirte; Es kamen Ihro Churfürstl. Durchl. d. 4. Aug. von Lauban mit einer starken Svite von 800. Pferden stark anhero, da denn die ganze Bürgerschaft zu unterthänigster Bezeugung gehorsamster Devotion in ihrer besten Rüstung halb auf der Neu-Stadt, und halb aufm Markte Parade machte. Das Raths-Collegium legte sein submisses Beneventirungs Compliment mit Überreichung derer Stadt-Schlüssel durch den Syndicum D. Justus Gebharden nach Abtritt in Dero zubereitetes Quartier im Eichlerischem Hause am Markte ab, so sich der Churfürst gnädigst gefallen ließ. Folgenden Tages den 5. Augusti begaben sich Ihro Churfürstl. Durchl.

Abreise dieser hohen Gäste.

Der Aufbruch geschähe mit noch größern Solennitäten.

Friderici V. Königs in Böhmen Ankunft.

Deffen Bewillkommung.

Churfürst Johannis Georgii I. von Sachsen Ankunft in Zittau.

Deffen Beneventirung.

Churfürstl. Durchl. besuchten den Gottesdienst in Zittau.

Durchl. als ein Gottsfürchtiger frommer David in die Kirche S. Johannis zur ordinair-
ren Früh-Predigt, welche der Pastor Prima-
rius M. Casp. Tralles über die Worte *Gen. 41.*
243. Pharao ließ Joseph auf seinen Wa-
gen fahren, und vor ihn ausrufen:
Der ist des Landes Vater, und setzte
ihn über ganz Egyptenland u. mit groß-
ser Satisfaction des vornehmen Auditorii
verrichtete. Die ganze Stadt sahe die
Pietät dieses Potentaten mit ehrerbietiger
Bewunderung an, und eine geschickte Feder
stellte selbige in nachfolgenden schönen
Versen vor:

Carmen auf Serenissimi Electoris Adventus in Templum
solche Be-
gebenheit. Zittanum.

Temporibus Caelo Descendere vetustis

In terras ægros visere terrigenas.

Felix hoc Seclum mirantem sæpe recordor

Dicere me: Cur non tunc ego natus
eram?

Desino mirari, nec votis fata negata

Amplius exposco: Cedite PRISCA
Novis.

Ecce Deum vidit ZITTA, & vidisse trium-
phat:

Vidit, quo gaudet MISNICA Terra,
Deum.

Huic comes Irene, Clementia, Gratia:
curas

Hic nostras Placidis leniit alloquiis.

Hunc Sacra viderunt Templi profitentia
Christum

Quos vidit, Cultus Huic placuere PII.

Hunc delectarunt DIVINIS Auribus hausta:

Tralleo auscultans hic facit eloquio.

Hunc Tibi Zitta Deum misit miseratus
Olympus:

Perpetuo nobis Hic amet Esse Deus.

Anno 1621. David Sulcius.

Nach vollbrachtem Gottesdienst besahen
Ihro Churfürstl. Durchl. die Thürme und
Mauern, wie auch im Kloster die Artillerie,
so dem Herrn von Tzschirnhauss auf Grä-
fenstein gehörig war, und ließen selbige her-
nach wegführen. Den 6. Augusti aber setz-
ten sie Dero Reise über Löbau nach Budisin
fort, nachdem sie den Syndicum D. Gebhar-
den, und den Wirth Martin Eichlern mit
Dero Gn. Bilde vorher beschendet hatten.

Das Andere mahl hat Zittau das
Glück genossen an. 1665. den Durchlauch-
tigsten Churfürsten zu Sachsen Johannem
Georgium II. nebst dem Durchlauchtigsten
Chur-Prinzen Johanne Georgio III.

als die zwey grossen Lichter am Sächsischen wesenheit
Regenten-Himmel in erwünschter und See- in Zittau
gens-voller Conjunction zu gleicher Zeit zu nebst dem
erblicken. Es hatte sich dieser liebeiche Chur-Prin-
gen.

Hochtheure Landes-Vater vorgelegt, denen
gesamten Sechs-Städten als ein friedfertig-
ger Salomo sich persönlich zu zeigen, und wein-
getreuen Unterthanen nichts erfreulichers
begegnen kan, als wenn sie von ihres Für-
sten Gnaden-Strahlen gleich denen Blu-
men und Erd-Gewächsen von der Sonnen
Licht erleuchtet werden, so gerieth hierüber
das ganze Land in frolockende Bewegung.
So bald der Hr. Land-Voigt die Churfürstl. Anstalten
Ankunft, so laut beygelegten Reise-Zettels zur Bewir-
thung.

auf den 16. Maj. bestimmt war, durch ein
Schreiben notificiret, wurde nicht nur mit
Auszeichnung und Säuberung derer Quar-
tiere, ingleichen Anschaffung benötigter
Vidualien und Futters gehörige Anstalt ge-
macht, sondern auch den 14. Maj. Donners-
tags am Himmelfarths-Tage ein Gebet

vor Ihro Durchl. Durchl. glücklichen Reise Kirchen-
in der Kirche abgelesen. Gegen Abend ka- Gebet.

men von der Churfürstl. und Chur-Prinzi-
Leib- Garde wie auch denen Croaten Fou-
rirer alhier an, bestellten Freytags den 15.
Maj. die vornehmsten Logiers, Bette, und
was darzu gehörig, denen Hr. M. Winziger
Raths- wegen adjungiret ward, um sie anzu-
weisen, und an Hand zu stehen. Nachdem
auch der Herr Land- Voigt vorgeschlagen,
den Churfürsten aufm Rathhause zu tracti-
ren, als ließ man in aller Eil die Raths-Stu- Das Rath-
be renoviren, weissen, und mit rothem Tuche hauss wird
beschlagen, ingleichen die übrigen Stuben, renoviret.

die Treppe, und wo was schadhafft war, aus-
bessern. Aufm Marckte wurden zwey Kü-
chen auffgeschlagen, und gewisse Raths-Per-
sonen, benanntlich Hr. Rodochs und Hr.
Gebhard zu deren Versorgung deputiret,
damit ja nirgend Mangel vorkommen, und die
Nothwendigkeiten sofort auf bedürffenden
Fall darein geschaffet werden möchten. Die
Cramer mußten ihre Buden (weiles gleich Cramer
Jahrmarkt) alle auf die Neu-Stadt auff- müssen aus-
schlagen und daselbst feil haben. Den 16. Jahrmarkt
auf der
Maj. Sonnabends nach Mittage versamm- Neustadt
lete sich das Raths-Collegium bey Hr. feil haben.

Stadt-Richter Schmeideln, da dann auch
aus allen Zünfften die Eltesten auf gesche-
nes Erfordern erschienen, und nachdem man
die Bürgerschaft um 1. Uhr durch den Trum- Aufzug der
mel-Schlag zusammen gebracht, ward die Bürger-
ganze Weber-Gasse auf beyden Seiten mit schafft.

der im Gewehr stehenden Bürgerschaft bis
ganz vors Thor hinaus besetzt. Abends Ihr Churf.
um 7. Uhr gieng der ganze Rath paar und willkom- Durchl. Be-
mung. paar

paar Ihro Churfürstl. und Chur-Prinigl. Durchl. Durchl. entgegen bis an das Weber-Engel-Thor. Die von dem Görlisch-chen Creyse anwesende zwölf Personen von Adel aber waren wohl 2. Stunden zuvor aus der Stadt zur Beneventirung voran geritten. Als nun Ihro Churfürstl. und Chur-Prinigl. Durchl. Durchl. sich bey der Burggasse dem Thor näherten, wurden etliche mahl die Doppelhacken auf dem Weber-Thurme gelöst, und der Burgermeister Hr. Christian Möller empfangt Ihro Churfürstl. Durchl. mit einer zwar kurzen doch wohl eingerichteten Rede, Hr. Burgermeister von Kohlo aber als Consul Regens, überreichte Er. Chur-Fürstl. Durchl. die Stadt- und Thor-Schlüssel in einem rothen Sammeten Beutel, welchen der Hr. Land-Boigt, so bey Ihro Durchl. allein im Wagen saß, annahm, auf den unterthänigsten Vortrag die Antwort that, und ermeldtem regierenden Burgermeister die Schlüssel wieder zustellte. Der Durchlauchtige Chur-Prinigl. ritt gleich hinter der Churfürstl. Carete, welchen Hr. Möller ebenfalls unterthänigst bewillkommnete, worauf Er selbst kürzlich antwortete. Nach welcher ersten Solennität das gesamte Raths-Collegium vor dem Churfürstl. Wagen paar und paar mit entblösten Häuptern voran gieng, bis vor das Quartier bey Gottfried Eichlern, allwo Ihro Churfürstl. Durchl. der Chur-Prinigl. und Land-Boigt einlogiret worden. Der Stadt-Musicus mit seinem Chor ließ sich auf dem Johannis-Thurm, als Ihro Churfürstl. Durchl. Durchl. die Weber-Gasse herauff fuhr, mit Pauken und Trompeten ebenfalls hören, und so bald Ihro Churfürstl. Durchl. vom Wagen abgestiegen, ward von der Bürgerschaft die erste Salve geschossen. Nach diesen begab sich der regierende Bürgermeister von Kohlo, Hr. Christian Möller, Hr. Stadt-Richter Eichler und Herr Schmeidel ins Churfürstl. Zimmer, legten daselbst nochmahln ihre unterthänigste Gratulation zu glückl. Ankunfft ab, und invitirten Ihro Churfürstl. Durchl. nebst dem Chur-Prinigen auffm Morgen zu einem Frühstück auß Rathhaus, bey dem Hn. Land-Boigt aber holten sie fernere Ordre ein, wie man sich weiter zu verhalten. Die andern Raths-Personen warteten auffm Saale auf, und versahen hiernächst die einem ieglichen aufgetragene Functiones. Sonntags den 17. dito wurden früh für der Predigt die vornehmsten Cavalliers und Ministri von der Churfürstl. Suite auß Rathhaus zum Mittags-Mahl durch etliche Raths-

Personen invitiret, der Rath versammelte sich darauf wieder vor des Churfürsten Zimmer, und giengen vor dem Wagen her, als der Churfürst und Chur-Prinigl. in die S. Johannis-Kirche fuhren. Es stunden beyde Durchlauchtige Personen zwischen den 2. Orgeln, allwo das Gestühle mit rothem Tuch bekleidet und der Ort erhöht war. So hatte man auch den Predigt-Stuhl und Altar mit neuem Scharlach belegen lassen, und nachdem der Gottesdienst nebst der schönen Music, auch die Communion gänzlich zu Ende, woben denn das Amt vorm Altar, wie an hohen Fest-Tagen, iedoch mit deutschen Worten, auf des Herrn Landvoigts Verordnung gehalten worden, gieng der Rath wieder vor dem Churfürstl. Wagen her, und begleiteten Ihro Durchlauchtigkeiten in Dero Zimmer. Die ganze Bürgerschaft stunde in ihrem Gewehr, und bezeugte gegen ihren theuersten Landes-Herrn unterthänigste Submission. Um 12. Uhr fuhr der Churfürst nebst dem Prinigen auß Rathhaus, da der Rath abermahls vorm Wagen hergieng. In der Rath-Stuben hatte man zwey Taffeln zugerichtet, an deren obersten der Churfürst nebst dem Chur-Prinigl. Landvoigt, geheimden Rath von Gerßdorff, und andern hohen Ministris speiseten, und der Hr. Primarius, welcher früh die Predigt verrichtet, aus sonderbarer Gnade mit darzu gezogen ward. Die Marchal-Taffel stund beym Ofen nach der Canzley zu, worüber meist die aus dem Görlisch-chen Creyse anwesende zwölf von Adel, nebst etlichen andern vornehmen Landes-Cavalliers saßen. Bey der Canzley war der Schenck-Tisch, in der Contribution Stube die Junker-Taffel, und auffm Saale noch 2. andere Taffeln. In der Canzley-Stube war eine vortreffliche Vocal- und Instrumental-Music zu hören, und beym Gesundheits-Trinken ward iedesmahl von der Bürgerschaft auffm Markte Viertels-weise Salve gegeben. Es ließen sich Ihro Churfürstl. Durchl. die unterthänigste Bewirthung in Gnaden gefallen, und bezeigten Dero Contentement gegen die Ihro unmittelbahr aufwartende beyde Bürgermeister sowohl mit Worten, als oftmahligen Zutrinken. Um 4. Uhr ward die Taffel aufgehoben, und die Durchlauchtigsten Gäste mit vorigen Solennitäten in Dero Quartier begleitet, da denn selbigen Tags weiter nichts vorgieng. Montags den 18. Maj. ward um 5. Uhr früh zu Pferde geblasen, und hierauff ritten Ihro Churfürstl. und Chur-Prinigl. Durchl. Durchl. nebst denen meisten anwesenden Cavalliers um 6.

Besuchung
des Gottes-
dienstes.

Solennität
ten des Ein-
zugs.

Tractament
in der
Raths-
Stube.

Music auf
dem Johan-
nis-Thurm.

Invitation
zum Tra-
ctament
auffm Rath-
hause.

Uhr

Bestei-
gung des
Dybins.

Uhr zum Böhmischen Thore hinaus um die ganze Stadt, besahen selbige, und wendeten sich sodann zur Mittelstrasse nach dem Dybin, allwo ein Frühstück und kalte Küche bestellet, und sonst nöthige Anstalt gemacht war. Hr. Bürgermeister Möller und Hr. Stadt-Richter Eichler ritten beym Trouppe, nicht weit von Ihro Churfürstl. Durchl. um zu berichten und Antwort zu geben, was zu wissen verlangt wurde. So hatte man auch einen Theil der Bürgerschaft hinaus commandiret, die Wache auffm Dybin zu bestellen. Als sich nun Ihro Churfürstl. Durchl. und der Prinz mit dem Trouppe näherten, ward aus Doppelhacken oftmahls geschossen, auch von der Bürgerschaft Salve gegeben. Der Churfürst, Prinz, und die ganze Suite giengen zu Fuß den Berg hinauff, fragten nach allen Umständen, und blieben in der aufgerichteten Lauberhütten, allwo zwey Taffeln gespeiset wurden. Inmittelft stiege der Churfürst, Landvoigt, und etliche andere auf den höchsten Felsen empor zum Kayserlichen Bette und Stuhl, und nahmen alles in sorgfältigen Augenschein. Beym Gesundheit-Trincken, gab der Drommelschläger ein Zeichen, darauff lösete allezeit eine halbe Corporalschaft die Musquieren, welche die Doppelhacken, mit trefflichen Donner und Wiederschall gegen den grossen Felsen und Steinrißen begleiteten. Hiernächst ließen sich auch die Churfürstl. Trompeter stattlich hören, und Ihro Churfürstl. Durchl. bezeugten sich ungemein vergnügt so wohl über die curiose Antiquität des Orts, als das Verwundernswürdige Echo, welches fast unzählichmal den Schall der Trompeten und Geschüßes beantwortete. Vor der Mahlzeit unterschrieben Ihro Churfürstl. Durchl. etliche Rescripta in der Hütten, und rühmten dieses selbst als etwas sonderliches, so vielleicht in hundert Jahren nicht möchte geschehen seyn, auch wohl so bald nicht wieder geschehen dürfte; Befohlen hernach über der Taffel das Jahr und Tag in einen Stein-Felsen gegen der Hütten über zum Gedächtniß einzuhaueu, welches gehorsamst geschehen, und zu unvergeßlichem Andencken dieser hohen Gegenwart so lange dauern

wird, als der harte Fels der Zeit Verderbniß widerstehen kan. Nach aufgehobener Taffel waren zwar 4. grosse Stühle mit Schrauben und Stangen herbey geschafft, um Ihro Churfürstl. Durchl. auf und nieder zu tragen. Sie nahmen aber dieses nicht an, sondern begaben sich zu Fuß vom Berge herunter, und gelangeten Nachmittags um 3. Uhr wieder in die Stadt zurücke, da denn Abends solenniter Taffel gehalten, und den Tag mit Frölichkeit unter allerhand Music beschlossen wurde. Dienstags den 19. Maj. kam das Raths Collegium früh um 6. Uhr in das Churfürstl. Quartier, jedermann rüstete sich zum Aufbruch, und geschah selbiger um 8. Uhr, da denn der Rath wieder mit entbloßten Häuptern vorm Churfürstl. Wagenther zum Frauen-Thore hinaus gieng, und von Ihro Durchlauchtigkeit beym Engel-Thore dimittiret ward, nach dem Bürgermeister Müller, sowohl von Ihro Churfürstl. Durchl. als dem Churfürstlichen Prinzen unterthänigst Abschied genommen. Die Bürgerschaft stund vom Markte bis an das Thor in zwey Gassen rangiret, desgleichen war vorm Thore ein Viertel von der Bürgerschaft auffgezogen, so hernach stattlich Salve gabe, und Hr. Christian Möller, Hr. Eichler, Hr. Lic. Stolle und andere mehr begleiteten Ihro Churfürstl. Durchl. auf Anordnung des Herrn Landvoigts, bis ins Kloster Marienthal. Zu Hirschfelde hatte man ebenfalls Anstalt gemacht, die eingepfarrten auf beyden Seiten ins Gewehr zu stellen, und als sich der Vortroupp nähete, fiengen die Churfürstl. Trompeter an zu blasen, zogen auch also durch Hirschfelde, die aufgebotene Mannschaft aber gabe hernach über der Brücken auf der Wiese drey Salven, als der Churfürst den Berg hinauff fuhr, mit Ihro Churfürstl. Durchl. guten Vergnügen und Wohlgefallen. Zum Andencken Dero hohen Anwesenheit versprochen Ihro Churfürstl. Durchl. E. E. Rath einen silbernen Willkommen auffm Dybin zu verehren, so auch im folgenden 1667sten Jahre erfolget, und als ein Hochschätzbares Kleinodt in der Rath-Stube verwahret wird, wovon Part. I. cap. XXII. §. 8. allbereit mehrere Meldung geschehen.

Ihro Churfürstl. Durchl. Aufbruch.

Begleitung bis ins Kloster Marienthal.

Churfürstl. Andencken so selbige auffm Dybin gespendet.

Das Dritte Capitul

Von der Stadt Zittau vornehmsten Rechten, Prærogativen und Freyheiten.

§. 1.

In gegenwärtigem Capitul soll nicht von Privilegien,

Wenig das Absehen ist in gegenwärtigem Capitul alle der Stadt herrliche Privilegia und Jura vorzustellen, so sie von

denen Römischen Kaysern, Königen in Böhmen, und Churfürsten zu Sachsen von Zeit zu Zeit theuer erworben, und damit als mit einem nem gehandelt werden.

nem unbetrüglischen Kennzeichen der iederzeit genossenen unschätzbaren Gnade ihrer aller und gnädigsten Landes-Herren prangen kan, zumahl bereits in vorigen Theilen dieses Buchs ein groß Theil davon angeführt, auch dem Leser zu weitläufftig fallen, und die Schranken der Historie überschreiten würde, wenn man die ganze Regiments-Verfassung der Stadt beschreiben wolte; So wenig lästet sich gleichwohl mit Still-schweigen übergehen, was unter die Vorzüge und Prærogativen eines Orts pflegt gezehlet zu werden; daher die Nothdurfft erfordert in nachfolgenden Blättern nur das wichtigste hiervon abzuhandeln. Weiln nun das Recht der Land-Strassen nach Böhmen eines nicht der geringsten ist, als machen wir davon billig den Anfang, und behaupten durch das einstimmige Zeugnis derer vorhandenen ältesten Nachrichten, daß die Land-Strasse aus Pohlen, der Mark Brandenburg und beyden Marggrafthümern, Ober- und Nieder-Lausitz nacher Böhmen gen Prage, durch hiesiges Weichbild iederzeit gegangen. Bey der Stadt theilte sich die Strasse, und gieng die eine über das Gebürge nach Zahbel, Niems, Weißwasser auf Prage zu; die andere war der Weg nach Leippe, Daube und nach der Elbe. Zur Sicherheit dieser beyden Haupt-Strassen hatte Kayser Carolus IV. ein Haus, so er Carls-Friede genennet, auf dem Gebürge an der Zählbelischen Strasse bauen lassen, darinnen um der Reisenden ungehinderten Fortkommens willen Besatzung gehalten ward, welche die Räuber vertreiben muste, wie *Part. I. Cap. XXII. S.* umständlichere Nachricht vorhanden. Ingleichen war an der Leippschen Strasse ein Haus, der Mahlstein genant, darinnen sich 12. bis 16. Personen befunden, so zu Begleitung derer Wagen und Kauffmanns Güter sich gebrauchen lieffen, und die Passage gegen die zu selbiger Zeit üblichen Räuberey sicher machten. Über solche hohe Land-Strasse nun haben die Könige in Böhmen als höchste Landes-Herrschaft jederzeit Schutz gehalten, und alle Bey- oder Neben-Wege ernstlich verboten, damit denen Königlichen Zöllen kein Abbruch geschehe, und der Stadt die Nahrung nicht entzogen würde. Gestalt denn diesertwegen unterschiedliche Königliche Mandata ergangen, als

Das Recht der Land-Strasse nach Böhmen wird behauptet.

Gedoppelte Strasse nach Böhmen.

Neben-Wege werden verboten.

Unterschiedene Königliche Mandata.

Kayser Caroli IV. Brief de dato Zittau d. 2. Martii an, 1351. darinnen denen

Görlizern verboten wird, daß sie nicht die neue Strasse über Friedland nach Böhmen reisen, sondern in der ordentlichen Strasse über Weiß-Wasser und Zittau bleiben, die Verbrecher aber mit Haab und Guth vertallen seyn sollen. data hier über Caroli IV.

Desgleichen ertheilte an. 1358. d. 6. Oct. nur gedachter Kayser Carolus IV. bey anderweit ereigneter Irrung wegen der Land-Strassen zwischen Görliz und Zittau einen Ausspruch:

Daß die Land-Strasse von Zittau in die Mark Brandenburg nirgends anders hinaus, als durch Görliz, Pribus und Triebel gehen sollte.

So ist auch von gemeldtem Kayser ein Vertrag und Rechts-Spruch zwischen Görliz und Zittau sub dato Prag Mittwochs nach S. Jacobi an 1378. wie es mit denen Strassen über Friedland, Seidenberg, und Schömberg zu halten, publiciret worden, wovon Großer in Lausitzischen Merkwürdigkeiten *Part. I. p. 94.* nachzuschlagen.

Anno 1383. ertheilte König Wenceslaus der Stadt Zittau ein Mandat de dato Prag Mittwochs nach Margaretha/ mit Befehl selbiges auf den Märkten auszurufen, darinnen denen Kauff- und Fuhrleuten verboten wird, daß die von Böhmen gen Lausitz, und auch zurück mit allerley Kauffmannschaft an Geträide, und allerley Güter, wie man die nennet, nicht ungewöhnliche Strassen, in welcher Herren Güter die wären, die nicht verbriefft wären, ziehen, oder fahren, sondern von Weiß-Wasser auf Zittau zureisen solten, damit der Königliche Zoll und Geleite nicht geschwächt werde, thäte aber Jemand darwieder, der solche ungewöhnliche Strasse führe, den solle man wehren und aufhalten. So gab auch Wenceslaus an. 1387. der Stadt ein Privilegium de dato Nürnberg des Mittwochs nach dem Sonntage Lætare, daß die von der Zittau keine andere als die alte Strasse nach Meissen, Sachsen und Lausitz zufahren gehalten seyn, und darwieder von Niemanden geirret, oder zu keiner neuen Strassen gezwungen werden sollen. Deswegen in folgendem 1418. Jahre abermahls ein nachdrücklicher Befehl von König VVenceslao wegen dieser hohen Land-Strasse aus Meissen in Böhmen ergangen, folgenden Inhalts:

Wir Wenceslaus von Gottes Gnaden, Römischer König zu allen Zeiten Mehrer

Mehrer des Reichs und König zu Böhmen, entbieten denen Bürgermeistern/ Rathe und Bürgern gemeinlich der Stadt zur Zittau, Unfern lieben Getreuen unser Gnade und alles Gute, lieben Getreue, wann die Strassen etwan bey unsers lieben Herren und Vaters Kayser Carls Zeiten von der Stadt zu Meissen gen Königsbrück, Camenz, Budisün, Löbau, und gen euch und von euch gen der Gabel, gen den Niems, gen den Weiß-Wasser und gen Prage mit Salz und allerley Kauffmannschaft gegangen ist, haben wir vernommen, wie daß die Kauff Leute mit Salz und ihrer Waare und Kauffmannschaft dieselben Strassen iezund nicht fahren, sondern die Strasse die ungewöhnlich ist, von Meissen gen Waltersdorff, Reichenberg, Gygien/ Tornaun und Wiegandsdorff, wieder des ehegenannten unsers Herren und Vaters Ordnung, und Herkommen fahren und bauen, davon wir an unserm Zolle und Ungelte grossen Schaden nehmen und empfangen, davon so ist unser Meinung, und gebieten auch ernstlich und festiglich mit diesem Brieffe, und wollen, daß ihr bey euch in der Stadt, an euren Marktagen, ausrufen lassen sollet, öffentlich, daß Niemand fürbas mehr die Strassen über Waltersdorff, Reichenberg, Gygien, Tornaun und Wiegandsdorff von Meissen fahre, noch die baue, sondern die ehegenannten Strassen, als bey unsers lieben Herrn und Vaters Zeiten gewesen ist, und würde Jemand solche unsere Gebothe verfahren, und darüber andere Strasse bauen, denn obgeschriben stehet, So befehlen wir euch ernstlich und festiglich mit diesem Brieffe, daß ihr das mit Hülffe und Wissen eures Voigts, der iezund ist, oder in Zeiten seyn wird, widerstehen, wehren, und nicht gestatten sollet, auf daß uns an unsern Zöllen und Ungelten nichts abgehe/ und nemlich die neuen Wochen-Märkte mit Salz-Märkten und andern Sachen, die von Alters nicht gewesen sind, als wir unterweist seyn zu Ronnebergk und zu Craze, daß die Inwohner in denselben Märkten solche Wochen-Märkte fürbas nicht geniessen noch gebrauchen sollen in keinerley Weise, und thut hieran nicht anders bey unsern Hulden. Geben zu Prage

des Donnerstags vor dem Sonntage Oculi, unser Reiche des Böhmischen in dem 56. und Römischen in dem 43. Jahre.

(L. S.)

ad relation. Johann
de Costelez

Johann de Bamberg.

Ferner hat Kayser Sigismundus, nach dem er König in Böhmen worden, durch ein Mandat de dato Wien an. 1422. Freytags nach Aller Heiligen vorstehendes Verboth erneuert, und verordnet, daß über Craze, Wiegandsdorff und Waltersdorff keine neue Strasse verstattet werden solle, dessen Inhalt also lautet:

Wir Siegmund von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Hungarn Böheim 2c. König. Entbieten dem Bürgermeister Rathman- und Bürgern gemeinlich der Stadt zur Zittau, unfern lieben Getreuen unser Gnade und alles Gute. Lieben Getreuen, Wir hören, als wann um euch und in dem Lande zur Zittau, nemlich zu der Craze, Wiegandsdorff und Waltersdorff fast neue Strassen und Steige gemacht werden, dadurch den Wiclessen und Regern gen Böhmen fast Speise, Kost, Nothdurfft und andere Dinge zu ihrer Aufhaltung zugeföhret wird. Darum gebieten wir euch ernstlich und festiglich mit diesem Brieffe, daß ihr solche neue Strassen, Wege und Steige niederlegen und wehren sollet, daß unsern Feinden keine Speise, Kost oder Nothdurfft zugeföhret werde, und daß auf der Strasse darauf haltet, und es darzu bringet, daß die Fuhrleute, Kauffleute und andere, die die Strassen bauen, die alte Strassen reiten, gehen oder fahren, als das von Alters herkommen ist. Und wer sich des widersetzte, dem thut als billig und sein Recht ist. Geben zu Wien nach Christi Geburth Bierzehnhundert und darnach in dem zwey und zwanzigsten Jahre am Freytage nach Aller Heiligen Tag, unserer Reiche des Ungrischen in dem 30sten, des Römischen im 43den, und des Böhmischen im dritten Jahre.

(L. S.)

P. D. B. Epm. Pataviu Cancell.
Michael Pptus Boleslaviens.

Uladislai.

Ingleichen hat solcher hohen Straffe halber König Uladislaus in Böhmen eine nachdrückliche Verordnung de dato Ofen am Sonntage Lxtare an. 1516. an E. E. Rath der Stadt Zittau ergehen lassen, und darinnen unter andern anbefohlen, daß die Handels-Kauff- und Fuhrleute, welche die alten Strassen meiden, neue und Bey-Wege suchen, bey Verlust Wagen, Pferde und dessen, was sie führen, auf die Zölle getrieben, und das alles, was der Rath also überkommet, an der Stadt Nutzen gewendet werden soll. Damit Königl. Majestät Schadens verhütet, besonders die Stadt im Zunehmen gewachse, und an Bedrängniß ungeschwächt verbleibe &c. Ob nun schon angezeigter massen die Bohmische Land-Straße über Zittau gnugsam befestiget zu seyn schiene, funden sich dennoch zum offtern Ubertreter, welche Neben-Wege gebrauchten, deswegen auf beschehene unterthänigste Vorstellung Ihro Kayserl. Majestät Ferdinandus I. der Stadt ein neues Strassen Privilegium d. dato Prag d. 12. Januarii an. 1544. allergnädigst ertheilten, welches als das Haupt-Fundament dieses Befugnisses und Gerechtsam folgenden Inhalts ist:

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien &c. König, Infant in Hispanien, Erz-Herzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraf zu Lausitz &c. Entbieten allen und ieden unsern Unterthanen, wes Hoch- oder niedern Würden, Standes, Amts oder Wesens, die in unserm Königreich Böhmen und Marggraffthum Ober-Lausitz wohnhaft seyn, und mit diesem unsern offnen Mandat ersuchet werden, unsere Königliche Gnade und alles Gutes. Lieben Getreuen. Ungeachtet, daß von vorgehenden Römischen Kaysern und Königen, als Königen zu Böhmen eine freye Land-Straße geordnet, und bey einer benannten Pfen bestreyet, daß alle Kauffmanns-Waare, Güter und was sonst zur Achse an Getreyde aus der Cron Böhmen in unser Marggraffthum Ober-Lausitz, und wiederum aus ernannten Marggraffthum in die Cron, und also fort in andere fremde Lande geführt, dieselbe geordnete Land-Stra-

ße auf unsere Stadt Zittau in ernannten Marggraffthum Ober-Lausitz gelegen, fahren, allda unsern Königlichen Zoll, wie von Alters herkommen, gereicht und gegeben werden solle; So werden wir doch durch die Ehrsamkeit unsere Liebe Getreuen, Bürgermeister und Rathmanns unsrer Stadt Zittau jetzt mit Beschwerde berichtet, daß etliche Fuhrleute mit grossen Gebunden, Last-Wägen, und sonst mit andern Kauffmanns-Waaren und Gütern die geordnete Land-Straße verlassen, andere fremde Strassen suchen und fahren. Welches nicht allein denen von der Zittau an den alten gewöhnlichen Zöllen, sondern auch uns an unsern Herrlichkeiten und Regalien nicht zu kleinem Nachtheil und Schmälerung gereichet, daß wir aber mit nichten gestatten noch zusehen können. Und ist derowegen an euch alle und jede, insonderheit denen dies unser offne Mandat fürkommet und gezeigt wird unser ernstlicher Befehl, bey euern Unterthanen, verwandten Fuhrleuten und Handhircenden Mannen, so die Strassen bauen und fahren, darob seyn und verfügen, auch gewarnen, sich der ungebräuchlichen Umwege und fremder ungewöhnlicher Strassen zu entäußern, sondern die alte gewöhnliche Straße fahren, und aufgerichteten langwährenden Zoll zugeben sich nicht weigern. Wo aber einer oder mehr darüber betreten, haben wir allbereit Befehl gethan und zugelassen, wie sich gegen den oder dieselben andern zum Abscheu und Exempel zu verhalten. Wolten wir, sich männiglich hab darnach zurichten, und vor Schaden zu verhüten, unangezeigt nicht lassen. Es ist auch unsere ernstliche Meynung. Geben auf unserm Königlichen Schloß Prage/ am 12ten Tag Januarii Anno im Vier und Vierzigsten, unserer Reiche des Römischen im Vierzehenden, und der andern aller im Achtzehenden.

Ferdinand mpp.

(L. S.)

Henricus Burggr. Misenf.

S. R. Bohem. Cancell. mpp.

Gotol. m.

§. 2.

Diese jetzt benannte privilegirte hohe Land-Nachver-
Strasse nun brachte vormals der Stadt anderten
durch Böhm-

ßen Hof-
lager und
alienation
der Lausitz
kömmt
das mutu-
um com-
mercium in
Abfall.

durch die starke Passage derer Fuhrleute, und Reisenden, gute Nahrung zu wege, und musste in genauer Observanz gehalten werden, so lange die Königl. Böhmisches Hofhaltung in Prag verbliebe. Doch als das Kayserl. und Königl. Böhmisches Hoflager nacher Wien verlegt, und hiernächst das Marggraffthum Ober-Laussitz an das Durchlauchtigste Chur-Haus Sachsen abgetreten wurde, behielten zwar die Strafsen Privilegia ihre verbündliche Kraft, hingegen schnitte sich das mutuelle Commercium zwischen Böhmen und denen andern benachbarten Landen in etwas ab, und war die Zu- und Abfuhr bey weiten so stark nicht als vor diesen. Es kam über dieses dazu, daß in Böhmen selbst unterschiedene Beywege angeleget und Zoll-Städte angerichtet wurden, so man in fremdem Territorio zu hindern nicht vermochte. Ja als König Matthias an. 1611. von Prag aus nach Budisin zog, allda die Huldigung von den Ober-Laussitzischen Ständen einzunehmen, und von Jahnel aus gen Waltersdorff über Rumburg nach Budisin reisete, weil damals in Zittau die Pest grassirte, ward bey dieser Gelegenheit die Strasse zu Waltersdorff, die sonst vermöge angezogener Documenten verboten war, geöffnet, und kam in in völligen Brauch, erhielt auch bald den Nahmen, daß sie der Königs-Weg genennet wurde; Und weil sich die Sache nicht wohl redressiren lassen wolte, musste anfänglich von dem Kayserlichen nachgehend von dem Chur-Sächs. Gränz-Zoll-Amte in Zittau ein Bey-Veleite oder Zoll dahin angeleget werden.

§. 3.

Wie nun zu Unterhaltung derer Strafsen, Stein-Pflaster und Wege in baulichem Wesen jährlich ein grosses erfordert wird, also haben die lieben Alten auf dem Todten-Bette dafür treulich gesorget, und bey Aufrichtung ihrer Testamentorum zum Strafsen-Bau gewisse Legata verordnet, wovon das erste Exempel sich an. 1383. findet, da besage der Stadt-Bücher Frau Catharina, Hermann Crosens Eheweib in ihrem letzten Willen drey Mark zu den Stein-Wegen, und eine Mark zu dem Stein-Wege gegen der Gabel, und zwey Mark zu dem Stein-Wege nach Hirsfeld legiret hat. Nachgehends ist es zu einer statutarischen Willkühr gediehen, daß kein Testament aültig seyn solle, wenn nicht in selbigem zu Besserung Wege und Stege etwas vermachet und

Zum Strafsen-Bau werden unterschiedene Legata gestiftet.

Statutarische Verordnung zur Besserung des Strafsen

ausgesetzt wurde. Das wichtigste und ansehnlichste Gestiftte, so man zu solcher löblichen Absicht in vorigen Zeiten angemercket hat, ist wohl ausser allem Zweifel dasjenige Legatum, so an. 1392. am 8. Elisabethen Tage Hansel Glängel, Bürger auf den Berge zu Cuttonberg / und Margaretha seine Eheliche Haus-Frau vor E. C. Rath allhier aufgerichtet, wovon das Stadt-Buch berichtet;

Bau des in
Testament
ten.
Hansel
Glängels
ansehnli-
ches Gestif-
te zum
Strafsen
Bau.

Daß sie von Anweisung Göttlicher Gnaden und Barmherzigkeit, zu einem rechten ewigen Seelen Gerathe, ihnen und ihren Alt-Vätern zu Troste und zur Seeligkeit, wohl vernünftig, mit freyer Willkühr, mit Gunst und Liebe die sie haben zu dieser Stadt Zittau, haben angesehen den grossen Schaden und Gebrechen vieler armen Leute, die da wandern und die Strasse ziehen über das Gebürge, das man nennt den Gäßler, zu unser Stadt, und haben Sechzig Schock grl. jährliches Zinses, die sie haben einzuheben von den Renten und Zinsen unser Stadt, und auch zehn Schock Zins, die sie haben verschrieben und aufzuheben auf den Gütern des Erbaren Nicol Häglers und seiner Erben, beschickt und gegeben zu dem vorbeschriebenen Wege und Strafsen, daß wir die davon halten, bauen und bessern sollen, als ferne dieser Stadt Gebieth wendet um unser Stadt.

Über solche Disposition ist ein Document unter der Stadt grossem Insignel ausgefertigt, und unter andern in selbigem versprochen worden :

Daß wenn der vorgenante Glängel mit Tode abgehet, so sollen und wollen wir Bürgermeister und Rath ein steinern Creutz an den Weg und Strasse bauen in solcher masse, daß man darbey erkennen mag, daß er solche Güte und Gnade zu dem Wege und Strasse gethan hat ohne Hinderniß und Aufschub. Actum am 8. Elisabeth. Tage 1392.

Nachdem auch jährlichen viel Eichen und Schalkholz an der Gäßlichen Brücke vertrieben worden, dabey jedoch schwerlich und sorglich gnug darüber zu fahren, hat E. C. Rath an. 1581. beschlossen einen neuen Weg durch den Stein-Fels hinauf zubrechen, welches dieses Jahr den 4. Junii angefangen und in 9. Wochen vollbracht worden mit 583. Tagwercken. Dergleichen Renovirung

Neuer Weg
nach Jah-
nel wird
durch den
Steinfels
gebrochen.

zung und Ausbawung dieses Weges ist auch im 1714. Jahre geschehen.

§. 4.

Zittau hat die Städtische Gerech- tigkeit mit zugenieffen. Ein nicht geringes Kleinod und Prærogativ hiesiger Stadt ist ferner die Standes- Gerechtigkeit, vermöge deren sowohl bey allgemeinen von der hohen Landes- Herr- schafft in vorfallenden wichtigen Geschäften zu des Landes Besten ausgeschriebenen, als Willkührlichen Land- Tågen, Conventen und ausserordentlichen Berathschlagungen in Ober- Lausitz E. E. Rathß abzuschickende Deputirte hergebrachter massen verschie- ben, und ad Sessionem & Votum in Comitiis zugelassen werden müssen. Diese Standes Gerechtigkeit ist von undendli- chen Zeiten her vermöge derer Lands- Privi- legien und Urkunden, besonders Herzogs Caroli von Münsterberg und der Zeit Land- Voigts in Ober- Lausitz zwischen Land und Städten Sonntag nach Corporis Christi an. 15. 4. aufgerichteten Vertrag §. zum Vierten, und Königs Ludwigs in Böhmen hierüber gegebenen Confirmation und Aus- spruches sub dato 8ten Dienstags vor Pfing- sten an. 1525. fundiret, verbiß:

Als nach Ausweisung aller Privilegien des Marggraffthums Ober- Lausitz nicht mehr denn zwey Stimmen, als vom Land und Städten angezeigt werden, so soll auch nun künftiger Zeit derselbige alte Gebrauch bleiben und gehalten wer- den, also daß alle Einwohner des Landes von Herren, Ritterschafften und andern so mit dem Lande leyden, in Sachen Land und Städte betreffend, nicht anders denn von der Landschafft nur eine Stim- me zugleich gehalten und angezogen werden, und die Sechs Städte vor die andere Stimme.

Nicht minder beruhet dieselbe auf dem zwi- schen Land und Städten aufgerichteten und von Kayser Ferdinando I. gnädigst confir- mirten Pragerischen Vertrag sub dato d. 15. Sept. 1534. §. in Sachen die Land und Städte vid. Corp. Jur. Lusatici p. 110. und vornehmlich auf der so genandten Ferdinan- dinischen Decision de Anno 1544. §. zu dem haben die Theile 1c. & §. damit nun fer- ner 1c. Quam vid. in Corp. Jur. Lusat. p. 114. seq. & Lünigs Reichs Archiv Part. Special. continuat. II. Volum I. in appendic. ad Do- mum Saxon. fol. 29. seqq. vermöge dessen das Marggraffthum Ober- Lausitz in zwey besondere privilegirte status seu ordi- nes Provinciales, Stände und Stim-

men eingetheilet worden, daß nemlich bey Berathschlagungen der gemeinen Landes Nothdurfft das Marggraf- thum concernirende, circa Sessiones, Consilia & Vota publica, beständig iederzeit ohne Veränderung ihrer Prälaten und Rit- terschafft ein Stand und eine Stimme, und die gesammten vereinbarten Sechs- Städte der andere Stand seyn, und in nicht geringerer Krafft und Consideration die andere Stimme ha- ben und behalten, auch keinem Stande in seinem gebührlichen Titul oder Ehr- wörtern mit Schreiben und Reden ei- niger Abbruch beschehen solle. Gleich- wie aber die Landtage in Ober- Lausitz ent- weder von hoher Landes- Herrschafft gemei- niglich aller Fünff Jahre angestellet, und auf selbigen die abzugebende Steuern und Hülffen nach Erheischung der Nothdurfft bewilliget, hierzu auch auf vorher gehenden Landes herrlichen Befehl so wohl die Ritter- schafft als jede Stadt besonders durch den vollmächtigen Herrn Landvoigt oder das hochlöbliche Ober- Amt in verschlossenen Schreiben erfordert wird; Also sind über- diß drey willkührige Landtage, nemlich Ocu- li, Bartholomæi und Elisabeth denen Ober- Lausitzischen Ständen in denen gnädigst confirmirten Lands- Ordnungen de an. 1539. 1551. und 1597. von Kayser Ferdinando I. Maximiliano II. und Rudolpho II. insonder- heit auch in dem specialen Ausfatz des Privi- legii der Abhandlung de an. 1561, d. 20. Nov. §. und dieweil 1c. verstattet und nachgelas- sen, welche drey Landtage, weil sie ordentlich alle Jahr zu gedachter Zeit ihren Fortgang haben, weder von dem Herrn Landvoigte noch Amts- Haupt- Leuten dürfften ausge- schrieben werden. So haben auch gesam- te Stände über dieses freye Zug und Macht andere mehrere, und so oft es die Noth erfor- dert, extraordinaire Landtage, Zusammen- fünffte, und Ausschuß Versammlungen an- zustellen/ worzu denn iedemahl so wohl bey allgemeinen Landesherrl. als Willkührli- chen, und ausserordentlichen Landes- Ver- sammlungen wie gesammte Sechs- Städte, also insonderheit die Stadt Zittau als ein Mitglied des Städtischen Standes, durch gewisse abgeschickte Rathß- Deputirten er- scheinet, und gemeine Landes- Nothdurfft zu befördern berechtiget ist. Alldieweiln hie- nechst die Städte nicht minder in ihren all- gemeinen Städtischen Angelegenheiten zu Berath- schlagungen.

Zu denen Landtagen werden Zittauische Deputirten zugelassen so wohl bey Landes herrl.

als will- kühr Land- Tågen.

Ingleichen bey Aus- schuß Ver- sammlun- gen.

Und ende- lich zu Städti- schen Con- venten.

Berathschlagungen derselben, besondere Congressus und Zusammenkünfte, unter sich, wenn und so oft es die Nothdurft erfordert, anzustellen Befugniß haben (welche Freyheit ihnen zuörderst wegen derer in Löbau haltenden Convente bereits an. 1336. allergnädigst ertheilet worden) so pfleget die Stadt Budisin, so dem alten Herkommen gemäß, das Jus convocandi, wie auch den Vorzug hat, daß sie alle Briefe, so den Sechs-Städten insgemein zugeschrieben werden, zuerst erbrechen mag, dergleichen Städtische Convente mit Berührung der Ursachen, oder was für Punkte dabey erwogen werden sollen, durch verschlossene Schreiben zu intimiren, und nebst denen übrigen Städten auch die Stadt Zittau gewöhnlicher massen zu convociren. *Conf. Grossers Lauf. Merkw. Part. III. Cap. 7. p. 28. & Cap. 11. pag. 55. seqq.*

§. 5.

BevErweh- Aus obigem Grunde der behaupteten **lung eines** Standes. Berechtigkeiten entspringet **Amts-** ferner das Recht, daß die Stadt Zittau bey **Haupt-** Erwählung eines Amts-Hauptmanns zu **manns zu** Görlitz ihre Stimme und Suffragium zu **Görlitz hat** geben hat. Denn nachdem in dem Funda- **die Stadt** mental-Gesetze dieses Marggraffthums **Zittau ein** nemlich dem *Privilegio* der Abhandlung **Votum.** zwischen dem Herrn Land-Beigt und Ständen, so Kayser Ferdinandus I. an. 1561. d. 20. Nov. confirmiret, genehm gehalten, und bestätigt hat, unter andern wegen Bestellung derer Amts-Haupt-Leute folgendes enthalten:

Betreffende beyde Amts-Haupt-Leute im Budisinischen und Görlitzischen, derselben Annnehmung und Unterhaltung erachten wir, der Stände Anzeigen nach, dafür, inmassen denn auch in ihren wieder den nechst gewesenen Land-Beigt eingebrachten Acten in fleißiger Ersehung und Erwegung derselben diesfalls zu befinden, daß es dem alten Gebrauch nicht ungemäß, und zu Erledigung fürfallender Geschichte zuträglich, daß beyde Haupt-Leute von dem Land-Beigt (jedoch mit Rath und Vorwissen der Stände) angenommen und unterhalten werden ic.

Solennitā- so geschiehet es, daß bey Erwählung des **ten bey Er-** Budisinischen Amts-Hauptmanns die Her- **wehlung ei-** ren Land-Stände Budisinischen Creyses **nes Amts-** nebst denen drey Städten Budisin, Camenz, und Löbau, wie hingegen bey Erwählung eines Görlitzischen Amts-Hauptmanns die Herren Land-Stände des Görlitzischen

Fürstenthums mit Zuziehung derer Städte, Görlitz, Zittau und Lauban vom Hn. Land-Beigt auf einem besondern Land-Tage zusammen verschrieben, und nach dem bey Land-Tags Deliberationibus gewöhnlichen modo consultandi drey qualifizierte Personen zu solchen wichtigen Aemtern vorgeschlagen, auch hierauf dem Herrn Landvoigt präsentiret werden. Bey der Wahl eines Görlitzischen Amts-Hauptmanns nun begiebet sich der Hr. Landvoigt nach beschehener Präsentation derer Stände auff's Rathshaus zu Görlitz, und lästet den neuerwehlten Amts-Hauptmann auf dem Raths-Saale daselbst denen gesamten Ständen durch den Ober-Amts-Causler vorstellen und solenniter installiren, auch ihn so dann im Görlitzischen Land-Hause oder so genannten Voigts-Hofse einweisen, und die Amts-Acta samt Zugehörungen nach einem gewissen Inventario aushändigen. *Conf. Grossers Lauf. Merkw. P. 3. Cap. 5. §. 6 & 7, pag. 24.*

Demnach auch in Ober-Lausitz das höchste **Zum Judi-** Tribunal oder Gerichte vor dem Herrn **cio Ordina-** Landvoigt mit Rath derer Verordneten von **rio in Bu-** Land und Städten, zu Budisin gehalten, **disin muß** und vor solchem Judicio Ordinario jährli- **E. E. Rath** chen in dreyen Terminen alle im Marggraff- **zu Zittau** thum Ober-Lausitz vorkommende Rechts-Sa- **Assessores** chen, so entweder per modum Appellationis **schicken.** von denen Aemtern Budisin und Görlitz so wohl einigen derer Sechs-Städte dahin gelangen, oder in gewissen Fällen tanquam in Judicio primæ Instantiæ daselbst zu ventiliren sind, pflegen tractiret zu werden, so vermag die Landes-Verfassung, daß zu solchem Gerichte die Abgeordneten derer Sechs-Städte, und zwar aus denen Städten, Budisin, Görlitz und Zittau, aus ieder zwey Personen, aus denen andern drey Städten aber, Lauban, Camenz und Löbau, aus ieder eine Person durch den Hn. Landvoigt müssen beschrieben, und zur Erörterung derer vorkommenden Rechts-Händel zu Rathe gezogen werden. Wie nun besage der Ober-Lausitzischen Amts-Ordnung *Part. I. Cap. V. von dem ordentlichen Gerichte derer von Land und Städten in Corp. Jur. Lusat. pag. 6. 7. & 8. it. in append. Corp. Jur. Saxon. fol. 3. seqq.* die Bestellung des Judicii, und wie derer Städte abzuschickende Deputirte beschaffen seyn sollen, ausführlich beschrieben wird; Also hat in spe- **Engleichen** cie die Stadt Zittau das Recht, daß sie nebst **zu denen** denen beyden Städten Görlitz und Lauban **Vorbeschie-** zu denen vorm Amte Görlitz angeordneten **den beynt** Vorbeschieden ihre Beyßiger abschicken darf, **Amte Görs** inmassen selbige zu solcher Assessor vom Hn. **Amts-**

Amts-Hauptmann jedesmahl durch ein verschlossenes Schreiben erfordert werden.

§. 6.

Zu denen Rechten und Befugnissen der Stadt gehöret ferner die Proportion in Steuern und Landes-Herrlichen Abgaben gegen das Land und übrigen Städte, so man mit einem Worte die QVOTAM zu nennen pfleget, wovon kürzlich, so viel zur Historie gehörig, Meldung zu thun die Beschaffenheit gegenwärtigen Capituls zu erfordern scheint. Es hat aber der Ober-Lauf. Historiographus Christoph Manlius in Commentar. Rer. Lusatic. Lib. I. aus Cneminandri Laubanischen Nachrichten und denen Görlichischen Annalibus sub anno 1526. umständlichen Bericht ertheilet, was vormahls vor eine Eintheilung unter denen 6. Städten im Brauch gewesen, dessen Worte folgender gestalt lauten:

Porro Sex hæ civitates, ex quo Regno Bohemiæ subjectæ & Regum ordinatione unitæ fuere, ut plurimum exactiones indictas hac proportionem conferre consuevere, ut trientem h. e. unam tertiam partem Gorlicenses solius alternam Budissini cum Laubanis, ultimam Sittavienses, Camiciani & Löbavienses simul pendant, neque ii tamen æqualiter, ut Exemplo patebit. Si Hexapolitanis mille aureorum pensio imponatur, Gorlicenses dant tertiam partem, nimirum CCCXXXIII. aureos. Altera tertia pars in tres alias particulas subdividitur, quarum duas h. e. bessern Budissini solvunt, nimirum CCXXII. aureos, residuum Laubani puta CXI. aureos. Postremam tertiam partem in quatuor portiones partiuntur, quarum tres a Sittaviensibus, quarta a Camicianis contribuitur, ita ut hi LXXXIII. illi CCXLIX. aureos pendant. Quod reliquum est, Löbavienses suppleant, geben das übrige gemeinlich den xviii. xvij. 20. Theil, sed restant duo tantum aurei. Sic Cneminander. Gorlicensium Annales sub Anno 1526. exemplum tale tradunt: Si a tota Hexapoli exigantur Sexagenæ undeviginti Gorlicium Sex, Budissina & Lauba simul totidem, nec minus Sittavia & Camitium, unicam vero quæ restat Sexagenam Löbavia collatura.

Das ist:

Ferner haben diese Sechs-Städte, seit dem sie dem Königreich Böhmen

unterworfen, und auf Verordnung derer Könige mit selbigen vereinigt worden, gemeinlich die angesonnene Steuern nach dergestaltiger Eintheilung pflegen zusammen zu tragen, daß die Görlicher alleine einen Trientem, das ist, einen Dritten Theil, das andere Drittheil die Budissiner mit denen Laubanern, das letzte Drittheil die Zittauer, Camenzer und Löbauer zugleich zahlen, wiewohl nicht in gleichen Portionen, wie aus folgendem Exempel erhellet: Wenn denen Sechs-Städten Ein Tausend Ducaten aufzubringen auferlegt wird, geben die Görlicher den Dritten Theil, nemlich 333. Ducaten. Das andere Drittheil wird in 3. andere kleinere Theile vertheilet, wovon 2. Theil oder einen Bessern nemlich 222. die Budissiner zahlen, das übrige, nemlich III. Ducaten die Laubaner entrichten. Das letzte Drittheil theilet man in Vier Portiones, wovon Drey Portiones die Zittauer, die Vierte aber die Camenzer anschaffen, also daß diese letztern 84. jene aber 249. Ducaten zahlen müssen. Was noch an der Summa ermangelt, ersetzen die Löbauer, und geben das übrige gemeinlich den 18. 17. 20. Theil, es bleiben aber noch 2. Ducaten zurück. Also rechnet Cneminander. Die Görlichischen Jahr-Bücher vom Jahre 1526. geben ein solches Exempel: Wenn von allen Sechs-Städten 19. Schocke gefordert werden, muß Görlich 6., Budissin und Lauban eben so viel, wie nicht weniger Zittau und Camenz, das einige Schock aber so noch ermangelt, Löbau entrichten.

Überhaupt davon zu schreiben, hat nach der Proportion des Königreichs Böhmen und incorporirten Länder Ober-Lausitz den 12ten Theil gegeben, so wohl in verwilligten Oneribus als andern Extraordinariis, also daß Ober-Lausitz $\frac{1}{2}$ Mähren $\frac{1}{2}$ und Schlesien auch $\frac{1}{2}$ contribuiret, und nach dieser Quota hat man sich vormals in denen Landes-Bewilligungen meistens gerichtet. Zu Zeiten Ferdinandi I. aber ist eine andre Eintheilung bey damahls entstandener Türcken-Gefahr beobachtet worden, nach welcher die Cron Böhmen 375000. Fl. das Marggraffthum Mähren 250000. Fl. Schlesien exclus. der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer 167000. Fl. letztermeldte 2. Für-

Unterschiede
liche Arten
der Quota
in Ober-
Lausitz mit
denen in-
corporirten
Ländern.

Stenthümer absonderlich 3316 $\frac{1}{2}$ Fl. die Marggraffthümer Ober- und Nieder-Lausitz zusammen 50000. Fl. auffbringen müssen. Nach diesem hat man gemeiniglich zum Fundament der Eintheilung zwischen Land und Städten die Schätzung genommen, wie an. 1564. & 1565. geschehen, dergestalt, daß so wohl das Land als jede Stadt ihr sämtlich Vermögen in Anschlag gebracht, und nach solchem Quanto die Abgabe reguliret. Weilen aber dieser Modus grossen Beschwerlichkeiten unterworfen gewesen, und viele Zeit erfordert, hat man an. 1567. & 1568. die Rauchfänge auf denen Dörffern so wohl als in Städten gezehlet, und nach dieser Anzahl die Abgabe prästiret. Jedoch blieb man niemahls bey einem beständigen Steuer-Fuß, sondern bey jeder Verwilligung mußte man sich des Beytrags halben vergleichen, bis an. 1570. & 1571. zwischen Land und Städten die Proportion und so genannte Quota zwischen 7. und 8. zuerst beliebt wurde, dergestalt, daß zu 15000. Rthlr. das gesamte Land 8000. und die gesamten Städte 7000. Rthlr. beytragen sollten. Dieses denen Städten zugetheilte Quantum wurde in nachfolgenden Zeiten durch einen anno 1581. d. 11. Nov. zu Eßbau unter denen Städten auffgerichteten Transact und Recess in Richtigkeit gesetzt, und das jeder Stadt zu prästiren habende Quantum determiniret, woben es noch bis diese Stunde sein Bewenden hat. Was übrigens vor unterschiedene Arten der Quotarum in Ober-Lausitz gewesen, davon findet man Exempel in Grossers Laus. Merckwürdigk. P. 1. pag. 148. in not. it. Part. I. p. 168. & p. 225. allwo auch die Proportion zwischen Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Lausitz anzutreffen, ingleichen pag. 331. 332. da umständlicher Bericht von iehigem modo contribuenti und sonderlich von der Proportion gegen die Churfürstl. Sächs. alten Erb-Lande zu lesen.

§. 7.

Alldieweiln auch die Wochen- und Jahr-Märkte zu denen Freyheiten einer Stadt gehören, als wird aus denen Zittanischen Annalibus beyzubringen nöthig seyn, was diesertwegen bey hiesiger Stadt in vorigen Zeiten sich ereignet hat. So viel demnach die Wochen-Märkte anbelanget, melden hiervon die Jahr-Bücher, daß als Kayser Carolus IV. sich anno 1367. zu Hirschberg bey dem Schlosse Bezdiv in Böhmen auffgehalten, die Tuchmacher nebst andern Handwerckern dahin gezogen, und um einen freyen Brodt- und Fleisch-Markt in der Wochen

angesuchet, welchen der Kayser auf einen Tag wöchentlich erlaubet: Doch als die Tuchmacher hiermit nicht zufrieden waren, sondern zweene Tage haben wolten, auch des Kayfers Unnade durch ihr ungestümes Bitten erregten, verzog sichs damit, daß solcher Markt erst an. 1369. zu Etande kam, und Sonnabends zu halten angefangen, auch von Kayser Carolo IV. an. 1370. confirmiret wurde. Es bestätigte nachgehends König Wenceslaus nicht allein solchen Markt-Tag mit einem besondern Privilegio d. dato Zittau des nechsten Mittwochs nach S. Matthæi-Tag an. 1408. sondern begnadete die Stadt zugleich

Daß sie ferner und in fünffrigen Zeiten alle Sonnabend einen freyen Fleisch-Markt, und alle Sonntage einen freyen Brodt-Markt in der eigenen Stadt Zittau haben und halten sollten, also daß jedermann in der Stadt und auf dem Lande gefessen, auf dem eigenen Fleisch-Märkte gut Fleisch, Schweinen-Rindern-Schöpfen- und allerley ander Fleisch und Wampen, und auf dem freyen Brodt-Märkte gut Brodt weißes und rothenes feil haben und verkauffen sollen und mögen, von jedermänniglich ungehindert &c.

Ob nun schon dieser freye Fleisch- und Brodt-Markt unterschiedliche mahl verändert, und das Privilegium selbst an. 1547. von Kayser Ferdinando gar casiret worden, so ist dennoch ein Marktmahl davon übrig geblieben, indem die Fleischhauer von Ruinburg und Schluckenau wöchentlich in die Stadt herein geschlachtet, bis an. 1581. E. E. Rath die Lettern solcher Freyheit verlustig erkläret, nachdem sie über Dreißig Jahr lang sich ihres Rechtes nicht gebrauchet. Die ersten hingegen sind in beständiger Übung verblieben, bis vor ungefehr Dreyßig Jahren die allhiefige Fleischhauer-Zunft sich mit ihnen verglichen, daß sie nun weiter nicht in die Stadt mit ihren Fleisch-Waaren zu Märkte kommen. Der Brodt-Markt ist schon vor mehr als 200. Jahren her erloschen, und an dessen statt nur der Mehlhandel in Observanz, daß nemlich die Gräfensteinischen Gries- und Mehl-Händler von Grottau, Rötchen und Pancräß Weizen- und Rocken-Mehl in die Stadt zum öffentlichen Verkauf bringe mögen. Jedoch als sich dieselben dieser Gewohnheit durch allzu starke übermäßige Zufuhr mißbrauchten, und sowohl das Becker-Handwerck, als E. E. Raths Mühlen-Nutzung benachtheiligten, ward ihnen 1620. die Ein-

Privilegium
V. Venceslaus

Wird. cass.
ret.

Rambur-
ger und
Schlacken-
auer me-
gen Fleisch
in die Stadt
schlachten.

Kommt
ebenfalls
in Abgang.

In statt des
Brodt-
Markts ist
der Mehl-
handel
noch im
Branch.

Fundament
der Quota
ist vormals
die Schät-
zung gewe-
sen.

Ingleichen
die Rauch-
fänge.

Endlich
wird zwi-
schen Land
und Städ-
ten die
Proportion
zwischen 7.
und 8. ge-
nommen.

Unter denen
Städten
wird wegen
des Bey-
trags ein
Transact
getroffen.

Weitere
Nachricht
von Quoten
wesen.

Wochen-
Märkte
werden in
Zittau an-
gestellt.

Concession
des Brodt-
und Fleisch-
Markts.

fuhr in die Stadt gänzlich untersaget, und bloß die Freyheit zugelassen, daß sie vor dem Böhmischem Thore in denen so genandten Juden-Kreßschamen oder Bierschencken Sonnabends ihren Mehl-Handel treiben durfften. Nachdem sich aber nach überstandener Dreyßigjährigen Kriegs-Unruhe und erlangtem Frieden, wie alle Nahrung, also auch die Einwohner vermehrten, so wurden diesen Mehl-und-Grieß-Krämern vorm Böhmischem Thore absonderliche Cammern erbauet, und ihnen um billigen Jahres-Zins überlassen, darinnen sie alle Markt-Tage nur ein gewisses Quantum an Weizen, Mehl und Grieß zuführen und verkauffen können. Damit auch an denen Markt-Tagen gute Ordnung erhalten, und der Bürgerschaft Nutzen befördert werden möge, hat E. E. Rath unterschiedene Verfassungen insonderheit den schädlichen Vor- und Auffkauff des Getreydes und anderer Victualien betreffend publiciren lassen, gestalt denn an. 1529. am Sonnabend vor Pauli-Befehrung ein Marktwisch von Stroh gewöhnlicher massen auszustrecken der Anfang geschah, und dabey durch öffentlichen Ausruff verbothen wurde, daß kein Fremder nichts kauffen durffte, so lange der Wisch nicht gefallen, welchen der Gerichtsdiener um 16. bis 17. Uhr Böhmischem Seigers erst wegzunehmen pfliegte. Anno 1673. d. 10. Nov. aber ließ E. E. Rath an statt des Marktwisches eine Fahne von Blech mit der Stadt Zeichen bemercket neben dem Rathhause aufstecken und dabey ausruffen, daß künftig hin kein Fremder die Woche über oder am Markt-Tage, wenn diese Fahne aufgesteckt wäre, von Böhmischem Fuhrleuten Getreyde zu kauffen befugt, sondern Sonnabends nach 9. Uhr erst, wenn die Bürger ihr Bedürfnis eingekauft und die Fahne abgenommen, einem ieden zu kauffen verstatet seyn sollte. Jedoch wie es insgemein zu gehen pflieget, daß gute Geseze und Ordnung leicht in Vergessenheit gerathen, so geschah es auch hier, indem die Bürgerschaft selbst zu deren Besten die Verordnungen doch angesehen, selbige so genau nicht in Acht nahmen, und sich nach und nach grosse Confusion einschliche. Welches dann E. E. Rath bewogen an. 1685. die Absicht und Inspection des Markt-Rechtes zweyen ehrlichen und unverwerfflichen Personen aus der Bürgerschaft aufzutragen, und ihnen gemessene Instruction, wessen sie sich bey dieser Verrichtung zu verhalten haben solten, zu ertheilen, darinnen dann sowohl wegen des Vor- und Auffkauffs, als wegen Ord-

nung der Wagen und Marktleute, wegen Ellen, Maas, und Gewichte, Buden-Stellen und Anweisung gewisser Plätze zum Feilhaben gnugsame Versehung getroffen, diese Einrichtung auch bis iezo beständig beobachtet worden.

§. 8.

Was die solennen Jahr-Märkte anbelangt, hat die Stadt Zittau sich überhaupt des Privilegii Königs VVenceslai de dato Prag Mittwoch vor dem Palm-Tage in der Fasten Anno 1402. zu erfreuen, so er denen gesamten Sechs-Städten ertheilet, das nemlich keine neue Jahr-Märkte denselben zu Schaden verstatet werden solten, welches dann nicht nur Kayser Ferdi-

*Ober-Lau-
fische
Sechs-
Städte sind
privilegiert,
das keine
neue Jahr-
Märkte de-
aufgerich-
tet werden
sollen.*

nandus I. sondern auch an. 1679. d. ^{II} Dec. ²¹

der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen Johannes Georgius II. gloriwürdigsten Andenken aller- und gnädigst confirmiret und erläutert, wie der Inhalt dieser Privilegiorum mit mehrern besaget:

Privilegium Wenceslai die Jahr-
markts-Freyheit betreffend de
Anno 1402. Privilegium
VVenceslai.

Wir Benkeslaw von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böhmen, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieffe / allen denen die ihn sehen oder hören lesen, daß vor Uns kommen ist, und des eigentlichen unterweist seyn, wie daß man Märkte gemacht hat und macht, die bey Unserm Vater Seeliger, Kayser Carlu, und auch von Alters nie gewesen seyn, dieselben Märkte Uns, und Unsern Städten, Budisin Löbau und Camenz grossen mercklichen Schaden bringen, darum so gebieten Wir Unserm Voigt zu Budisin der iezund ist, oder zu Zeiten seyn wird, oder wer von ihrentwegen Hauptmann ist, oder seyn würde, und den Bürgermeistern, Räten und Bürgern gemeinlichen der Städte Budisin Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Camenz und allen oder eglischen besonders, die mit diesem Brieffe ermahnet werden, ernstlichen mit diesem Brieffe solche Märkte, die von Alters und bey Unserm Vaters Zeiten nicht gewesen seyn, als vorgeschrieben stehet, zu wehren, zu stören und nicht gestatten, in keine Weise, als ofte das Noth geschiehet und sie des ermahnet wer-

E. E. Rath
verordnet
2. Markt-
Inspektoren.

werden, als lieb ihnen sey unsere schwere Ungnade zu vermeiden. Mit Uhrkund dieses Brieffes versiegelt mit unser Königl. Majestät Insiegel. Geben zu Prage nach Christi Geburth Vierzehenhundert Jahr, und darnach in dem andern Jahre der Mittwochen vor dem Palm-Tage in der Fasten, unser Reiche des Böhmischen in dem Neun und Drenzigsten, und des Römischen in dem Sechs und Zwanzigsten Jahre.

Privilegium
Joh. Georgii
II. Elector.
Saxon.

Johannis Georgii II. Elector Saxon. Confirmatio & Extensio des Jahrmarkts-Privilegii de Anno 1679.
d. $\frac{1}{2}$. Decembr.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann George der Ander, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, Graff zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, vor uns, unsere Erben, und Nachkommende Marggrafen in Ober-Lausitz hiemit thun kund und bekennen:

Demnach von denen Ehrsamen und Weisen, unsern lieben Getreuen, Bürgermeistern und Rathmannen Unserer Sechs-Städte, Budisin, Görlitz, Zittau, Laubon, Camenz und Löbau unsers Marggraffthums Ober-Lausitz eine Zeithero unterschiedliche Klage geführt worden; Ob wolte ihnen und ihren anvertrauten Communen und Bürgerschaften von denen benachbarten Orten aufm Lande, durch Auswirkung Jahr- und Wochen-Märkte an ihrer Bürgerlichen Nahrung und Handthierung wieder den Inhalt, des in an. 1402. von weiland König Venceslao ertheilten, und nachgehends von Kayser Ferdinando I. beedert Marggrafen in Ober-Lausitz, gloriwürdigsten Andenkens, confirmirten Privilegii nicht geringer Eintrag zugezogen worden.

Dannenhero sie uns unterthänigsten Fleißes angelanget; Wir wolten geruhen, sie nicht allein bey besagtem Privilegio Landes Fürstl. zu schützen / und dasselbe in specie zu renoviren und zu confirmiren, sondern auch ihnen über dem eigentlichen Verstand und Inhalt desselben unsere Erleuterung gnädigst mitzu-

theilen; Hierüber bey uns unsers freundlich vielgeliebten Sohnes und Gevatters Herrn Johann Georgens Herzogens und Chur-Prinzens zu Sachsen 2c. Liebdt. als bevollmächtigter Land-Boigt mehr gedachtes unsers Marggraffthums, in Erwegung der Sachen Umstände, vor die Städte unterm 21. Oct. nechst abgewichenen 1678. Jahres intercedendo einkommen: Und dann unsere Meinung niemals gewesen, auch noch nicht ist, mehr erwehnte unsere getreue Sechs-Städte wieder habende und wohlhergebracht Privilegia und Befugniß auf einige Weise beschweren zu lassen: Als haben den obgemeldten unsern Sechs-Städten zu sonderbaren Gnaden wir auf vorgehabten reiflichen Rath, mehr gedachtes Privilegium hiermit renoviret und confirmiret, wollen auch solches wissentlich und wohlbedächtlich nachfolgender massen erläutern und expliciren.

Daß gleichwie darinnen deutlich enthalten, diejenigen Märkte, so von Alters her nicht gewesen, zu wehren, zu zerstören und nicht zu gestatten: Also es dabey allerdings und dergestalt sein Verbleiben haben solle, daß nemlich über diejenigen, so eine Zeithero von uns ein und andern getreuen Dienern und Vasallen, aus besondern Chur- und Landes Fürstl. Gnaden und bewegenden Ursachen, auch mit Vorwissen und Einwilligung der getreuen Sechs-Städte, concediret und gestattet worden, in Zukunft keinen in unserm Marggraffthum, wer der auch immer seyn möchte, dergleichen ferner noch gegeben, noch zu halten, oder sich derselben anzumessen, oder den seinigen zugestatten, keinesweges erlaubet und zugelassen seyn solle. Gebieten darauf als regierender Marggraff in Ober-Lausitz, allen und ieden unsern Unterthanen, wes Würden, Standes, Amts oder Wesens die seynd, insonderheit aber unsern verordneten iezigen und künftigen Land-Boigten, Landes-Hauptmann, Ober-Amts-Verwaltern, Amts-Hauptleuten, Beamten und Råthen in Städten, auch sonst allen andern unsern Amts-Verwesern und Richtern, daß sie mehr erwehnte unsere getreue Sechs-Städte bey dem Inhalt und obbemeldter unserer Erleuterung des Venceslaischen Privil. hinführo ungefränkt verbleiben lassen, sie dabey bis an uns, und so oft es von nöthen, schützen schirmen und

und handhaben, darwieder nicht turbi-
ren, betrüben, irren, noch anfechten, auch
solches Niemand andern, wer der auch
sey, zuthun gestatten sollen, als lieb einem
jeden ist, unsere ernste Strafe und Unge-
nade zu vermeiden. Jedoch uns u. unsern
Nachkommen an unserer Landes Fürstl.
hohen Ober-Bothmäßigkeit, Regalien
und Herrlichkeiten, auch sonsten Jeder-
männiglich an seinen hergebrachten er-
weislichen Rechten im übrigen ohne
Nachtheil und Schaden. An dem al-
len wird unser gnädigster Wille und
Meinung vollbracht. Zu Urfund ha-
ben wir uns mit eigenen Händen unter-
schrieben, und unser größeres Insiegel
wissentlich an diesen Brief hängen lassen:
So geschehen und geben zu Dresden den
11 Tag des Monaths Decembr. Anno
1679.

Johann George Churfürst.

Zittau ist
mit vier
Jahrmärck-
ten privile-
girt.

Privilegia
darüber
Sigismund
di.

Matthia.

Ferdinan-
di I.

Insonderheit aber ist die Stadt Zittau
mit Vier ordentlichen Jahr-Märkten
privilegirt, deren der erste Dominica Re-
miniscere, der andere Dominica Exaudi oder
8. Tage vor Pfingsten, der dritte Sonntags
vor Maria Geburt, oder nach altem Ge-
brauch an der Kirch-Weihe, und der Vierte
Sonntags nach Catharina pflegt gehalten
zu werden. Das erste Privilegium so hier-
über vorhanden, hat Kayser Sigismundus
zu Nürnberg Montags nach Quasimodo-
geniti an. 1431. der Stadt ertheilet, vermö-
ge dessen sie einen freyen Jahr-Markt wie
den Fleisch-Markt haben soll. Dieses Pri-
vilegium hat nicht nur Matthias mit Benen-
nung eines gewissen Tages wiederhohlet, son-
dern auch einen noch neuen Jahrmarkt da-
zu verliehen, inassen er an. 1469. Dienstags
post Festum Joh. Baptist. die Stadt begnadi-
get, daß sie jährlichen zwey Jahrmärkte hal-
ten möge, den einen 14. Tage vor Michaelis,
den andern Bierzehn Tage vor Viti, jeglichen
Bier Tage lang nach einander. Weiln
aber der Viti Markt etwas unbequem war,
hat König Uladislus in der diesfalls gegeb-
nen Confirmation sub dato im Felde zu
Plaz, am Montage vor Petri und Pauli
der zwölff Boten an. 1490 Aenderung ge-
troffen und geordnet, daß der Jahrmarkt
14. Tage vor Viti umbequemerer und besse-
rer Zeit acht Tage vor Pfingsten verlegt
werden möchte. Ferner hat Ferdinandus I.
als König in Böhmen durch ein special Pri-
vilegium sub dato Prag d. 7. Maji an. 1538.

der Stadt Zittau den dritten Jahrmarkt
nehmlich auf den Sonntag nach St. Ca-
tharina Tag zu üben und zu handeln
verliehen, darauf auch sie und alle die-
jenigen, so solchen Jahrmarkt mit ih-
rer Kauffmannschaft, Wahren, Haab
und Gütern, oder in andere Wege be-
suchen, dazu, darein, und davon ziehen,
freyen, feilen, kauffen, darzu alle und
jegliche Gnade, Freyheit, Recht, Frey-
ung, Friede, Geleit, Schirm und Ge-
wohnheit haben, gebrauchen und ge-
niessen sollen und mögen, wie andere
Städte und Märkte im Königreich
Böhmen und Marggraffthum Ober-
Lausitz 2c.

Endlich hat die Stadt von dem Durch-
lauchtigsten Churfürsten zu Sachsen Jo-
hanne Georgio II. ruhm vollen Gedächtnis-
ses wegen des vierten Jahrmarkts, welcher
Dominica Reminiscere in der Fasten ein-
fället, an. 1669. gnädigste Concession erlan-
get, womites dergestalt zugegangen. Nach-
dem E. E. Rath in Betrachtung, daß die
vormals gehabte drey Jahrmärkte aller-
seits nur auf die Sommer und Herbstzeit
gewidmet, und von Advent an bis an Pfing-
sten hinaus man derselben allhier gang und
gar entrathen müste, der Bürgerschaft aber
sowohl im Einkauf allerley von andern Dr-
ten zugeführten Wahren, als denen Hand-
werckern in Vertrieb ihrer verfertigten Ar-
beit durch Erlangung eines neuen Jahr-
markts in der Fasten Zugang verschafft
werden dürfte, bey Ihro Churfürstl.
Durchl. um dergleichen Privilegium unter-
thänigst angesuchet, ist unterm dato Dres-
den d. 14. Nov. 1668. ein gnädigstes Rescript
an das hochlöbl. Ober-Amt zu Budisין er-
gangen, vermöge dessen zuörderst von de-
nen umliegenden benachbarten Städten, ob
sie der Zeit halber oder sonst etwas zu erin-
nern hätten, Erkundigung eingezoget, und
so dann Bericht erstattet werden sollen. Ob
nun schon sowohl die übrigen Sechs Städte
als andere benachbarte mit Jahrmärkten
bereits privilegirte Land-Städtgen ingesamt
ihre Erklärungen ins Ober-Amt dergestalt
gethan, daß sie wieder den gesuchten Jahr-
markt nichts erhebliches einzuwenden wü-
sten, hat doch die einzige Stadt Budisין in
einer gar harten und empfindlichen Schrift
sich darwieder zu setzen/ und soviel an Ihr
gewesen, die Concession zu verhindern rath-
sam befunden. Jedoch weiln der Herr
Ober-Amts-Hauptmann in seinem hierauf
erstat-

Joh. Geor-
gii II. Electi
Saxon.

erstatteten pflichtmäßigen Bericht, die Buzdiniſche Renitenz ohne Grund, und als eine unnachbarliche Zunöthigung angeſehen, iſt des beſchehenen Einwendens von dieſer Haupt-Stadt ungeachtet, unterm dato Dresden, d. 26. Januarii 1669. die Churfl. gnädigſte Conceſſion mehr beſagten Jahrmarkts auf den Sonntag Reminiſcere Vier oder Fünf Tage nach einander anzulegen erfolgt, und von ſolcher Zeit an in unverrückter Übung verblieben. Im übrigen iſt zwar die Ausſetzung dieſer vorberührten Jahrmarkte, wie in allen andern Städten, alſo auch in Zittau auf die Sonntag Tage determiniret. Nachdem aber Ihre Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen Johannes Georgius III. durch Dero Ober-Amt zu Budizin vermittelſt eines publicirten, und von denen Canzeln abgeleſenen Mandats un-

term dato d. 3. April. 1683. alle Jahrmarkte, Kirſen, Lobe-Tänze x. am Sonntage abgeſtellt wiſſen wollen, Ihre Königlich-Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen Fridericus Auguſtus auch eben dieſes durch ein Ober-Amts Patent d. 2. Nov. 1702. wiederhohlen laſſen, wie beydes in Corp. Jur. Laſat. pag. 303. & 306. nachzuſchlagen, als ſind die Jahrmarkte nunmehr auf den Montag verlegt, und damit an, 1683. am Jahrmarkt Montags nach Exaudi der Anfang gemacht worden. Alldieweil hiernächſt die Stadt Zittau von uralten Zeiten her eines Roß- und Vieh-Markts jährlich berechtiget, welcher ganz auſſer Gewohnheit kommen war, als hat E. E. Rath ſelbigen an. 1690. den 27. Novembr. wiederum aufgerichtet und öffentlich auſruſſen laſſen.

Roß- und Vieh-Markt wird wieder ausgeſruſſen.

Das Vierte Capitul

Von der Stadt Zittau Nahrungs-Mitteln, dererſelben Auf- und Zunehmen, auch Veränderung und Abgang.

§. I.

An hat es billig als eine Gnadenvolle Würkung der Göttlichen Providence mit dankbegieriger Verwunderung zu erkennen, daß die Allmacht des Schöpfers nicht einem Lande oder Stadt alles gegeben, ſondern iedem Orte gleichſam abſonderliche Nahrungs-Mittel verliehen, damit einer dem andern Hülffliche Hand bieten, und alſerſeits nothdürfftigen Unterhalt finden möchten. Es haben ſolches nicht nur erleuchtete Chriſten, ſondern auch die blinden Heyden, aus dem Lichte der Natur, als eine überſchwenckliche Weiſheit des klugen Bau-Meiſters der Welt verehret, und die vernünftigen Welt-Weiſen *Samius*, *Pythagoras Lib. 2. de providentia*, in gleichen *Cicero de Natura Deorum in princip. & Lib. V. führen* von ſolcher allgemeinen Vorſorge Gottes ſo ſchöne Gedancken, daß man es nicht ohne Bewegung leſen kan. Weiln dann nach des Poeten Ausſpruch: *Non omnis fert omnia tellus*, und manche Stadt durch reichen Kornbau, eine andere durch köſtlichen Wein-Wachſ, noch eine andere durch unterirdiſche Schätze eines geſegneten Bergwercks, wiederum eine andere durch Manufactur, Künſtler und geſchickte Handwercks-Leute ihr Aufnehmen findet, ſo wollen wir in gegenwärtigem Capitul von denen Nahrungs-Mitteln kürzlich handeln, wel-

che der reiche Segens Gott der Stadt Zittau zu ihrem Unterhalt beſtimmet, und bis daher gnädiglich erhalten hat. Nachdemmahn aber überhaupt die Brau-Nahrung gleichſam als die Seele der Städte zu achten iſt, und dieſe ſo wohl ihrer innerlichen Conſtitution und Verfaſſung nach, als durch allgemeine Kayſerl. und des heiligen Römischen Reichs beſchriebene, ſo wohl uralte Sächſiſche Rechte auf Kauffmannſchaft, Backen, Schlachten, Brauen, und Handwercker, als gemeine Bürgerliche Nahrungen und Handthierungen gewiedmet ſind, und ſolche jure proprio atque prorsus peculiari exerciren, wie dieſes der klare textus im Land-Recht *Lib. 3. Art. 66. ibique Gloss.* In gleichen die berühmteſten *Jetti Bornitius de Rer. ſufficient. Tr. 2. n. 16. Carpzov. Part. 2. Conſtit. 6. Def. 4. Fabor de Jur. Cerevis P. I. cap. 3. & P. 2. cap. 3. n. 2. It. cap. 7. Verſ. itaque* zur Gnüge bewähren, auch die Römischen Kayſer *Justinianus* allbereit an. 529. nach Chriſti Geburt, item vorige Kayſer, *Zeno, Leo, Honorius, Theodoſius*, und noch lange zuvor *Diocletianus* und *Maximianus* verordnet haben, daß dieſenigen, ſo mit Rittermäßigen Handeln beſchäftiget, ſich dergleichen Bürgerlichen Gewerſchaft und Handels enthalten ſollen; Als machen wir billig den Anfang derer Zittau-

Die vornehmſte Städtiſche Nahrung Brau-Werſen.

Die hat nicht jeder Stadt alſes gegeben.

Unterschied derer Nahrungs-Mittel.

ſchert

Zittau ist mit dem Brau-Verordnungsprivilegium legirt.

Fundament des Zittauischen Gebindes.

Begen des Brauens entsteht Zwietracht zwischen den Bürgern und Handwerkern.

Einrichtung des Brauens nach gewissem Schutt u. Guß.

Privilegia wegen Abfuhr des

schon Nahrungs Mittel vom Brau-Verordnungsprivilegium, mit welchen diese Stadt nicht nur gleich andern Städten bald bey Erlangung der Stadt-Gerechtigkeit ausgesetzt, sondern auch nachgehends von denen Königen zu Böhmen und Römischen Kaysern Venceslao, Sigismundo, Uladislao, Ferdinando, Maximiliano und Rudolpho herrlich privilegiert und begnadiget worden. Ein merkwürdiges Andenken davon findet man bey Hagecio in seiner Böhmisches Chronica pag. 446. allwo derselbe anführet, daß der Durchlauchtigste Stifter gedachter Stadt Zittau, König Primislaus Ottocarus bey Aufrichtung der Ordnung von Maas und Gewicht im Königreich Böhmen, unter andern auch in flüssigen Dingen veranstaltete, daß ein Zittauisches Faß halten solle Acht Schock und 32. Binten, oder 34. Schock und 8. Seidel. Diese Brau-Gerechtigkeit nun war anfänglich auf die meisten, gelegenen und größten Häuser in gleicher Freyheit geleyet, so daß ein Jeder brauen mochte, wanns ihm gut dünckte, und soviel er zu verlosen vermeinte, auch die Handwerker sich dessen bedienen konten, bis an. 1367. unter der Bürgerschaft und besagten Handwerkern ein grosser Zwietracht entstande, indem einer den andern verderbete, und die Ordnung, so ein Edler Rath nach gewissen Schutt und Guß zu machen, auch nur gewisse Zeit zum brauen zu bestimmen vorhaben war, durchaus nicht annehmen wolten. Daher die Sache vor Kayserl. Majestät Carolo IV. als selbiger nur gedachten Jahres nach Hirschberg in Böhmen kam, zur Klage gediehe, gleichwohl aber nach E. E. Raths Vorschlag und getroffener Verfassung entschieden wurde, wie die Annales solches mit weitläufftigen Umständen berichten.

Nach diesem ließ E. E. Rath das Brau-Wesen sich sehr angelegen seyn, ordnete anno 1371. rechten Schutt und Guß, nemlich auf 1. Weizen Bier sollte man schütten 16. Scheffel Weizen, zum Merzen Bier aber 40 Scheffel Gerste, und Sonntags Judica sollte man aufhören zu brauen. Hierdurch gerieth die Brau-Nahrung in guten Stand, und das Zittauische Bier, absonderlich das Merzen- oder Lager-Bier kam in solchen Veruff, daß man es nicht nur in denen binnen dem Zittauischen Reichthum gelegenen Kreyschmarn verschendete, sondern auch in andere Städte und Länder häufig abführte. Immaffen dann König Venceslaus Anno 1382. vermittelst eines besondern ertheil-

ten Privilegii denen von Budisin anbefohlen, daß sie die Bürger von der Zittau mit ihrem Bier, auch andere fremde Leute, die dasselbe durch die Stadt Budisin oder anders wehin führen, oder allda zu Budisin verkauffen, frey und ungehindert fahren und verkauffen lassen solten. Desgleichen ertheilte hocherwehnter König Wenceslaus der Stadt Zittau die Begnadigung, daß einem jeden in der Stadt Prag frey seyn sollte, gegen der Zittau zu ziehen, allda dasselbige Bier zu kauffen, und in Prag zu verschendeten, und so gleich die von allen dreyen Städten zu Prag darwieder irgend eine Ordnung gemacht hätten, so dieser Freyheit entgegen, so sollte doch selbige hierdurch aufgehoben seyn. Actum Prag Montags nach Martini an. 1385. Nicht minder war vor alten Zeiten zu Breslau die Gewohnheit, daß man im Schweidnizischen Keller daselbst Zittauisch Bier zu schencken pflegte, welches auch noch bey Menschen Gedenden geschehen, und etliche 100. Jahr also continuiert. In was vor Veruff sonst das Zittauische Bier gewesen seyn müsse, lässet sich unter andern daher abnehmen, daß an. 1580. d. 7. April. der Administrator des Erz-Stifts Magdeburg von Halle durch Schreiben E. E. Rath allhier ersuchet, drey Viertel Zittauisches Bier abfolgen zulassen.

§. 2.

Wie nun aus angezogenen zum Ueberfluß erhellet, daß das Zittauische Bier nicht nur an entlegene Oerter verführet, sondern auch in- und ausserhalb des Zittauischen Creyses aufs Land, und in die benachbarte Städte stark gehohlet und verschendeten worden, also verursachte dieser von Gott der Stadt gegönnete Segen bey denen Nachbarn Mißgunst, absonderlich waren die Görlitzer oftmals heftig darwieder, und wolten das Bier weder durch ihre Stadt führen, noch in ihren Reichthum verschendeten lassen. Weßhalb dann an. 1463. d. 3. Junii von der umliegenden Ritterschafft eine Tagefahrt gen Reichenbach angeleyet, und dahin die von Zittau und Bunzlau nebst einigen andern Städten mit entboten wurden, allda sie sich wieder die von Görlitz mit einander verglichen, daß wenn selbige die freye Bier-Fuhre ihnen nicht gestatteten, sie einander beystehen, und Leib und Gut beyssammen aufsetzen wolten. Es beruheten aber die Görlitzer hierbey nicht, sondern brachten vielmehr die Sache

Zittauischen Biers.

Begen der starken Abfuhr des Zittauischen Biers ereignete sich Streit mit Görlitz

König
Matthia
Rechts-
Spruch
zwischen de-
nen Görli-
hern und
andern
Städten in
Ober-Lau-
fig.

Sache bey König Matthia flagbar an, welcher d. 11. Decembr. 1489. zwischen Zittau, Lauban, Camenz, und der Stadt Görlich einen Ausspruch that, daß hinführo Niemand fremde Bier zu verschenken anderthalb Meilen zurings um Görlich zu rechnen führen sollte, wiedrigen falls möchten die von Görlich dieselben Verbrecher nach Gelegenheit der Sachen straffen, und das Bier wegnehmen. Jedoch sollte ein Jeder von den Erbaren Mannen in dem seinen, das Getränke in seinem Hause eingebrauen und fremde Bier führen, nur daß es Niemand verschenke noch um Geld gebe. Hieran ließen sich die Görlicher nicht begnügen, sondern suchten ihr Jus prohibendi auch über die in Matthia Rechts-Spruch determinirte anderthalb Meilen zu erweitern, wie sie dann insonderheit in ihrem ganzen Weichbilde und Gebiete die Sommer Bier-Fuhre ernstlich verboten, in welcher Zeit doch nach Aussetzung König Georgs ein ieder Kresschmar nach seinem besten Gefallen, was Bier ihm bequemet, ie und ie ohne Hinderniß frey schenken möchte. Weiln nun indessen Matthias Todes verfahren war, ließ E. E. Rath in Zittau dieses der Görlicher eigenmächtiges, und wieder die damahlige Landes Verfassung so wohl als dem Königl. Rechts-Spruche lauffende Beginnen, an die benachbarten Städte schriftlich gelangen, beschwerte sich auch in einem Briefe an E. E. Rath zu Görlich d. d. 29. April. Anno 1490. und verlangte cassation des geschehenen Verboths, jedoch vergeblich. Die übrigen Sechs-Städte, bevoraus Camenz, Lauban und Löbau, wie auch die umliegende Ritterschafft wolten mit der Görlicher Verfahren ebenfalls nicht zufrieden seyn, und also ward die Sache bey König Uladislaus anhängig gemacht. Immittellst grieffen die von Görlich zu Thätigkeiten, nahmen aller Orten das Zittauische Bier hinweg, und zuschlugen die Fasse, die Zittauer hingegen trieben denen Görlichern das Vieh auf ihren Dörffern mit gewaffneter Hand fort, und kam also zu gefährlichen Weiterungen. Endlich da König Uladislaus von Ofen wiederum nacher Prage zurück gelangte, stellten die Görlicher wieder die von Zittau Actionem Abigeatus an, erlangten auch an. 1497. einen Rechts-Spruch wieder sie, daß sie um 300. Rheinische Gulden vor die gemachte Beute solten gestrafft werden. Welche Strafe nachgehends die andern Städte nebst denen von A-

Die Görli-
her wollen
solchen
Rechts-
Spruch
weiter ex-
tendiren.

Womit die
Landschafft
und übrige
Städte
nicht zu-
frieden
sind.

Endlich ge-
langte die
Sache zu
Thätigkei-
ten.

del vor die Stadt Zittau erleget, wie solches durch zwey bengebracht Documenta Part. 2. cap. 1. §. 16. erwiesen worden. Dessen ungeachtet ward doch Zittauisch u. Laubanisch Bier auf dem Pfarrhose zu Görlich von dem damahligen Pfarrer Joh. Böhmen, Decretorum Licentiato geschencket, weßwegen auch E. E. Rath daselbst ihn nebst seinen Diaconis ihrer Pfarr-Aemter entsetzte. Allein die Clerici verklagten die von Görlich bey dem Papste zu Rom, u. erlangte, daß sie E. E. Rath nach vielen angewendeten Unkosten wiederum restituiren mußte, wie ihre eigene Stadt Annales berichten. Sonst sind dieser Zeit die Zittauischen, Laubanischen, und Camenzischen Biere in solchen Ruff gewesen, daß man sie nach Breslau, Frankfurth an der Oder, Wien, Ofen, Prag, Gnosen, Glogau, Cuttenberg &c. verführet, und allda öffentlich verzapffet, woraus dann diesen Städten gute Nahrung zugangen, ob sie gleich die benachbarten mit schelen Augen angesehen.

In Görlich
selbst wird
Zittauisch
Bier ge-
schencket.

§. 3.

Sonst ereignete sich an. 1490. eine notable Begebenheit bey dem Brau Wesen im Königreich Böhmen und zugehörigen incorporirten Ländern, welche Theobaldus im Husfitten-Kriege Part. 3. cap. 27. pag. 150. mit folgenden Worten aufgezeichnet hat:

Anfang zur
Bier-Steuer,
er, und dem
Landbrau-
en in Böh-
men.

Anno 1490 begehret König Wladislaus von den Städten eine Bier-Steuer, zu Erhaltung seines Königlichen Hofes, weiln die Einkommen von Colin, Rutenberg, und Burgloß allzugerung seine Hofhaltung damit zu erhalten. Aber die Städte weigerten sich dessen, mit Vorwenden, daß es unbillig wäre, daß sie der dritte Stand alleine mit diesem sollte beschweret, und die höhern zween Stände verschonet werden, so wendeten die Herren und Ritter vor, sie braueten nicht Bier zum Ausschenden, sondern nur in ihr Haus. Damals haben die Städte den König erzürnet, und den höhern zweyen Ständen Ursach gegeben, daß sie auch Brau-Häuser ausgerichtet haben, dadurch die Städte sehr geschwächer worden, aber den Herren von Adel thut es gar recht zu vertreiben und hoch hinzubringen ihr Getraide, doch so bald das ist aufkommen, ist das gute Bier in Böhmen abkommen.

Es hat der berühmte Ictus Johannes Otto Tabor in seinem Tractat de Jure Cerevisiarum Part. 1. cap. 2. §. 8. eben diesen locum des Theobaldi angezogen, und der Städte un-

zeitige

zeitige Sparsamkeit und Wiedersezung gemißbilliget, als wodurch der Adelstand in Böhmen das Recht auf öffentlichen Schanck, und Verkauf zu brauen zuerst erhalten. Inzwischen da sich die Ritterschafft zu dieser Abgabe verstanden, und also die Bier-Steuer einmahl eingeführet war, konten sich die Städte derselben ebenfalls nicht entbrechen. Denn im folgenden 1491. Jahre die Woche vor Pfingsten, hat Herr Siegmund von Wartenberg, Landvoigt in Ober-Lausitz denen gesamten Ständen dieses Marggraffthums von Land und Städten im Nahmen Ihro Königlichen Majestät nebst Übergebung Dero schriftlichen Ansin- nens, von ieden Scheffel Maltz 1. Bohni- schen Groschen Biersteuer gefordert, wie es in Böhmen nunmehr bräuchlich worden war. Weiln nun dieses das erste Postula- tum, so König Vladislaus von denen Stän- den in Ober-Lausitz verlangte, bewilligten es dieselben auf 2. Jahr, wogegen Ihro Königl. Majestät einen Revers ausstelleten, daß sol- ches aus keiner Pflicht und Gerechtigkeit, sondern aus Liebe gegen ihren König und Erbherrn vor diesesmahl, und zu ewigen Zeiten nicht mehr geschehen solle. E. E. Rath der Stadt Zittau hingegen sorgte bey solchen neuen Abgaben desto mehr vor das Aufnehmen der Brau-Nahrung seiner an- vertrauten Bürgerschaft, und richtete mit der Ritterschafft des Zittauischen Weich- bildes an. 1497. Donnerstags nach S. Tibultii einen schriftlichen Vergleich auf, vermöge dessen bey nachmahnter Straffe kein Kress- h- mar fremde Bier zu schencken befugt seyn sollte, welchen nachgehends Kayser Ferdinan- dus I. an. 1561. d. 11. Martii confirmirte, wie die Copia hiervon bereits oben Part. II. Cap. 2. §. 8. bengebracht worden.

§. 4.

Im übrigen hatte E. E. Rath bey der an. 1371. gemachten Verfassung des Brau- Urbars bey der Stadt Zittau, wovon §. 1. Erwähnung geschehen, unter andern mit verordnet, wieviel ein Handwercks-Mann, und ein so genannter Bier-Bürger zu brau- en berechtiget seyn sollte, dergestalt, daß ein Handwercksmann jährlich 4. Weizen-Bie- re, ein anderer Biereger aber, über solche vier Weizen-Biere auch zwey Mergen, oder Gerstene Lager-Biere zu brauen Befugniß haben möchte, und wurden also jährlich 1202. Biere an Weizen und Gersten gebrauen, die man auch wegen damahliger starker Ab- führe in- und außerhalb Landes gar wohl

vertreiben konnte. Jedoch als in nachfol- genden Zeiten durch Krieg und Pest viel Häuser wüste, und mit Abgang der Besitzer auch die Brau-Nahrung eingestellt wor- den, verblieben an. 1504. nur noch 195. Häu- ser übrig, so den Brau-Urbau exercirten, und zusammen 1195. Biere jährlich zu brauen hatten. Es verkauften aber die Besitzer sol- cher Häuser folgende Zeit die Biere an ande- re Bürger, daher kam es, daß mancher Bür- ger 7. 8. bis 10. Biere zu brauen berechtiget, und also eine ziemliche Ungleichheit und Un- ordnung daraus ward, indem diejenigen, so dergleichen zusammen gekaufte Biere auf ihre Grundtücken gebracht, selbige alle Jahr abbrauen wolten, wodurch denn die Neben- Bürger und Handwerker großen Nach- theil erlitten. Es gerieth anbey der Bierrer- trieb aus andern Ursachen in ziemlichen Verfall, und gab beydes Gelegenheit, daß E. E. Rath an. 1565. einen so genannten Glücks Topff aufrichten mußte, aus wel- chem die Biere, so man brauen wolte, nach dem Loose heraus genommen, und eine billig- mäßige Gleichheit unter der Bürgerschaft getroffen wurde. Diesem unerachtet ent- spornne sich nachgehends zwischen denen Bier-Bürgern und Handwerckern an. 1574. ein weitaussehender Zwiespalt, wobey die Sache zu solcher Weiterung gelanget, daß Landes herrliche allerhöchste Decision zu su- chen nöthig war. Es verordneten hierauf höchstermeldte Ihro Kayserliche Majestät Herrn Hansen von Schleinitz auf Neschwitz, Kayserl. Rath, und Landvoigt in Ober-Lau- sitz so wohl Hansen von Schlieben / auf Pultznitz, Kayserl. Rath und Landes-Haupt- Mann, nebst Nicolao Michaeli Ober-Antes- Cankler zu Budisin, zu Commissarien, wel- che an. 1575. d. 17. Februarii sich in Zittau al- lerselts einfinden, folgenden Tages zwischen allerselts litigirenden Partheyen Verhör und Handlung pflegten, und nach vieler Mühe endlich einen Vergleich stifteten, auch darüber einen umständlichen Reces- sub dato d. 20. Febr. 1575. aufrichteten und vollzogen. Weiln denn vermöge dieses Recessus auf iedem Brauberechtigten Hand- wercks-Hause jährlich ein Bier zu brauen vergönnet seyn sollte, ob gleich die übrigen Bier-Bürger die Anzahl ihrer auf denen Bierhöfen habtenden Biere nicht alle brau- en konten; Gleichwohl aber die Besitzer solcher Handwercks-Häuser theils aus Ar- muth, theils wegen schlechten Nutzens ihre Brau-Gerechtigkeit nicht ausüben konten

In Ober-
Lausitz wird
die Bier-
Steuer be-
williget auf
2. Jahr.

Bekommen
dagegen ei-
nen Revers.

Vertrag
zwischen E.
E. Rath zu
Zittau und
der Ritter-
schafft we-
gen des
Brauens.

Unterschied
des Brau-
ens zwi-
schen einem
Bier-Bür-
ger und
Hand-
wercks-
mann.

Durch Aus-
kauffung
bringt
mancher
Bürger viel
Bier auf
sein Haus.

Aufrich-
tung des
Glücks-
Topffs.

Neuer
Streit un-
ter der
Bürger-
schafft we-
gen des
Brauens
wird durch
Kayserl.
Commissa-
rien ent-
schieden.

Die Hand-
werker ver-
kaufen ihre
Brau-Ge-
rechtigkeit
an die Bier-
Bürger.

oder wolten, so geschahe es, daß in folgenden Jahren dieselben ihr Recht und Befugniß wiederum an die Bier-Bürger verkauften, und also nach und nach die Handwercks-oder halben Bier-Höfe ganz und gar abgiengen, bis auf eineneinzigen in der Weber-Gassen, welcher noch jährlich ein Weizen-Bier zu brauen Befugniß behalten.

§. 5.

Anfang der
ersten Bier-
Turbation
aufm Lande

Ben diesen eine Zeitlang geschwebten innerlichen Mißverständniß der Bürgerschaft ereignete sich auch eusserlich eine nachtheilige Beeinträchtigung des Brauwesens, indem Herr Christoph von Nostitz auf Heynewalde, Groß-Schönau, Ruppertsdorf und Oderwitz wieder den gemachten Vertrag d. an. 1497. sich anmassete, im Zittauischen Weichbilde fremde Bier einzuführen, zu brauen und zu schencken, auch die Stadt dadurch in ihren Gerechtsamen zu turbiren. Welchem Unheil E. E. Rath schleunig abzuhelfen bemühet war, und bey Kayf. Maj. Maximiliano II. flagbar einkam, auch es dahin brachte, daß durch Urtheil und Recht vor der Kayserl. Appellation an. 1575. die Stadt Zittau bey dem aufgerichteten Vertrage mit der Mannschafft geschüzet, und da die Kresschmar nicht pariren wolten, der Stadt selbige mit Gefängniß zu straffen verstattet, dem von Nostitz aber solche Turbation bey Straffe 1000. Ungarischer Gulden crnßlich untersaget ward.

Die Brau-
Nahrung
geräth in
Abfall.

Im Gegentheil siengen die benachbarten von Adel, so ausserhalb des Zittauischen Gebietes und Weichbildes gelegen, gleichwohl aber sich bisher des Bier-Verlags aus der Stadt erhohlet hatten, an, fremde Bier in ihren Schencken einzuschroten, in gleichen schnitte sich sonst die Brau-Nahrung und Vertrieb an fremden Orten merklich ab, die schlechten Zeiten kamen dazu, und die Bürgerschaft gerieth immer ie mehr und mehr in Verarmung. Daher ward in Vorschlag gebracht, es möchte E. E. Rath etliche Unterthanen auf den Eckers- und Summersberge, auch zwey oder drey Bauern zu Olbersdorf mit ihren Gütern auskauffen, zu diesen des Rath's Forwerck daselbst schlagen und unter die Bürgerschaft austheilen, damit ein jeder Bürger im Brau Urbario 12. Scheffel Ackers zu seinem Hause bekommen, und sich desto besser nehren könnte, die Bürgerschaft wäre erböthig eine Summa Geldes darzu zu entlehnen, und selbige von Jahr zu Jahr wiederum abzuführen. So billig das Werck zuseyn schiene,

Ursprung
derer zu de-
nen Bier-
Höfen ge-
hörigen
Hoffstücke.

so viel wichtige und fast unübersteigliche Hindernisse legten sich in Weg, bis endlich die Sache vor dem Herrn Landvoigt und Landes-Hauptmann gelangete, durch deren mühsame Vermittelung und Beyrath es an. 1585. dahin glücklich ausschlug, daß E. E. Rath sein Forwerck in Olbersdorf mit allen Pertinentien in einen gewissen Anschlag brachte, und der Bürgerschaft käufflich zu überlassen entschlosse, auch weil dieses nicht hinlänglich, das Hausische Guth aufm Summersberge, so damahln Paul Hartigen zuständig, dazu kauffte, und hernach von diesen beyden Forwercken samt etlichen anderwerths dazu geschlagenen Wiesen, die ganze Bürgerschaft, so im Brau-Urbar sitzt, ieden mit 4. Scheffeln Acker oder so viel Wiesewachs theilte, mit dieser Bedingung, daß keiner Macht haben sollte, dieselben vom Bier-Hofe zu verkauffen, sondern alleine, wem es beliebte, Acker vor Wiesen zu vertauschen, damit also diese Grund-Stücken aufewig zu bessern Unterhalt der Bürger bey den Häusern verblieben. Die Austheilung solcher Acker und Wiesen geschah durchs Loos an. 1585. d. 17. Maji. Dagegen mußte ein jeder Bürger so lange, bis die Summa, was die beyden Forwercke kosteten, samt denen darzu geschlagenen Wiesen gänzlich bezahlt, jährlich 2. fl. ieden pra 48. Kgl. oder 1. rthl. 13. gr. 4. pf. erlegen, so auch würcklich erfolgt, und also die Bier-Höfe mit diesen so genannten Hof-Stücken versehen worden.

§. 6.

Das XVII. Seculum ist der Brau-Nahrung wie denen gesamten Ober-Lausitzischen Sechsstädten, also auch der guten Stadt Zittau sehr fatal gewesen. Denn bald bey Eintritt desselben nahmen die höchstschädlichen Turbationes derer Landsassen ihren unglückseligen Anfang, da, so viel hiesige Stadt betrifft, die Frau Gräfin von Redern auf Friedland und Seidenberg in ihren Dörfern zu brauen, und die Kresschmar mit ihrem Biere zuverlegen anfieng, welcher bald ihre Lehns-Leute und andere von Adel im Zittauischen Weichbilde gelegen nachfolgten, und weil sich E. E. Rath bey Kayser Rudolpho II. und Matthia hierüber beschwerte, von andern Städten auch gleichmäßige Querelen einkamen, zu dem langwierigen Brau-Urbar Proceß zwischen denen von Adel aufm Lande, und denen Städten, so bereits über ein Seculum gedauert, und noch in lite schwebet, Anlaß gegeben wurde.

Die sämtl.
Sechsstädte
werden in
der Brau-
Nahrung
heftig tur-
birt.

Der lang-
wierige
Brau-Ur-
bar Proceß
fängt sich
an.

Es kam mittlerweile die Böhmische Unruhe, und der daraus erwachsene Dreyßigjährige deutsche Krieg dazu, da die Brau-Nahrung immer von Jahren zu Jahren in grössern Verfall gerieth, und mithin das Mittel, wodurch in vorigen Zeiten die Vorfahren ihren Unterhalt vor sich und die ihrigen größten Theils gefunden, fast ganz zu verschwinden schiene. E. Löblicher Stadt-Magistrat sorgte zwar nach Möglichkeit solchen Abgang durch gute Ordnungen wieder zu ersetzen, und die danieder liegende Brau-Nahrung aufzurichten, wie denn an. 1615. und folgenden Jahre unterschiedene gute Anstalten getroffen, dergleichen an. 1639. eine Societät von der Brauberechtigten Bürgerschaft aufgerichtet, von E. E. Rath mit besondern Articulen und Instruction versehen, auch aus der Löblichen Bürgerschaft Acht Aeltesten verordnet wurden, welche vor das Aufnehmen des Brau-Urbar sorgen, und im Nahmen der ganzen Societät, wann etwas vorzutragen war, erscheinen solten; Allein die damaligen beschwerlichen Kriegs-Läufe samt dem daraus folgenden Ruin des ganzen Landes, brachten alle Bürgerliche Nahrungen, und also auch den Brau-Urbar täglich in grössers Verderben, so daß die rühmlichen Gegen-Versassungen solcher Fatalität zu widerstehen nicht vermochten, sondern Acht Bier-Höfe in gänzlich Verwüstung verfielen. Es fand also die Löbliche Bürgerschaft kein bequemeres Mittel, als daß sie von denen Eigenthümern solcher verwüsteten Bier-Höfe die Biere und zugehörigen Hoff-Stücke auskauften, und der ganzen Societät zum Besten eingehen ließe, daß also noch Ein Hundert und Acht Brau-Höfe verblieben, welche sich an. 1641. mit E. E. Rath's Consens in dergestaltige Vergleichung setzten, daß sie alle gleiche Brau-Gerechtigkeit genossen solten, es mochte vorher einer Zehen, Acht, Sieben oder Fünff Biere auf seinem Hause zu brauen befugt seyn, so genossen sie nunmehr durchgehends gleiche Freyheit, welches dann der Weg gewesen, dadurch sich sonderlich nach wieder angebrochener Friedens-Sonne die verfallene Brau-Nahrung in etwas erhohlet, und in bisherigen erträglichen Zustand erhalten, auch alle schädliche Ungleicheit, samt daraus fließenden Bürgerlichen Mißverständniß glücklich vermieden worden.

§. 7.

Das andere Haupt-Nahrungs-Mittel der Zittauschen Einwohner ist von alten Zeiten her die Handlung gewesen, welche in unterschiedl. Waaren bestanden, und darunter

der älteste Handel mit Getreyde getrieben worden, dessen die Böhmen in grosser Menge anhero gebracht, und dagegen die Schlesier und Märcker häufig abgeholet. Es hat hier von nicht nur die Stadt den Nahmen bekommen, wie im Ersten Theile Cap. 2. Ausführung geschehen; sondern es haben auch deswegen die Könige in Böhmen eine Getreyde-Niederlage alhier aufgerichtet, und die Stadt besonders damit privilegirt, wie die diesfalls vorhandene Königliche Diplomata und Privilegia klärllich bezeigen. Diese Getreyde-Niederlage ist bis iezo noch im Brauch, wiewohl selbige mit so grossem Effect wie vor Alters nicht exerciret wird, indem die Bürgerschaft wenig mehr mit Getreyde handelt, sondern was die Böhmischn Unterthanen zuführen, die Fremden so wohl aus dem Marggraffthum Ober-Lausitz als aus Schlesien alhier aufzukaffen und wegzuführen pflegen.

Nach diesen ist bey Vermehrung der Einwohner das Tuchmacher-Handwerk in guten Flor kommen, und nicht allein der Gewandschnitt, in der Stadt zu einen sonderbahren fürnehmen Nahrungs-Mittel gediehen, auch deswegen ein sonderbahres Kauff-Haus mit denen dazu benöthigten Cammern gebauet worden, darinnen die Tuchhändler, so den Gewandschnitt führten, ihre Tücher verkauften, welche daher den Nahmen der Gewand-Cammern erhielten; Sondern es wurde auch mit denen Tüchern ein stark negotium nach Prage, Wien, Ofen, Posen und Thoren in Preussen getrieben, wie dann in solchem Absehen die hiesigen Bürger ihre Söhne nach Prage schickten, allda so wohl die Böhmische Sprache zu lernen, als auch in der Handlung sich zu perfectioniren. Dann es war ein Unterscheid zwischen den Tuchhändlern und Tuchmachern, indem kein Tuchmacher den Gewandschnitt oder Tuchhandlung nebst seinem Handwerck treiben durfte, sondern das Handwerck aufgeben mußte, doch stund ihm das Meister-Recht ein Jahr lang offen, dafern er aber nach verfloßener Jahres-Frist das Handwerck wieder hervorsuchen wolte, mußte er das Meister-Recht von neuem erlangen. Es hatte solches seinen Ursprung daher, weil die Tuch-Händler und Gewand-Schneider nicht alleine Zittausche Tuche, sondern auch Friedländische und andere fremde Tuche in Schnitt führten, welches das Handwerck nicht leiden wolte, und daher öftters Streitigkeiten zwischen den Handels-Leuten und Tuchmachern entstund. Es berichten hievon die alten oft angeführten

Societät der Brauberechtigten Bürgerschaft wird gestiftet.

Die Bürgerschaft kauft die verwüsteten Bier-Höfe nebst den Hoff-Stücken aus.

Bier-Höfe werden alle in eine Gleichheit gesetzt.

Die Handlung in Zittau hat in unterschiedl. Waaren

Getreyde Niederlage in Zittau.

Tuchhandlung kömt in groß Aufnehmen.

Unterscheid zwischen den Tuchmachern und Tuchhändlern.

Hierüber entsetet

großer
Streit un-
ter der Bür-
gerschaft.

ten Jahr-Bücher, daß an. 1361. die Tuchmacher Funffzehn Stück flockene Tuch aufgehoben, die eines Bürgers in Zittau gewesen, und selbige auf dem Markte öffentlich verbrandt, worüber sich großer Unfrieden zwischen der Bürgerschaft erhoben, so in gefährliche Thätigkeiten ausgebrochen, und erst durch den Erz-Bischoff von Magdeburg, als Königl. Böhmischem Stadthalter geschlichtet und beigelegt worden. Die Worte in den alten Jahr-Büchern lauten also: Anno 1361. hatten die Tuchmacher Funffzehn flockene Tuch aufgehoben, die waren eines Bürgers in der Zittau, dieselben Tuch verbrandten sie allzumahl auf dem Markte, des ward ein Bürger zu Rede mit denen Tuchmachern um dieß, daß sie den Bürger großen Schaden gebracht hatten / um des ward der Bürger und der Tuchmacher beyderhalben mit Friedens-Bürgen verbürgt: Ueber dieses ward der Bürger von einem Tuchmacher übel behandelt, daß sie für die Vier Bäncke kamen, und der Bürger klagte ihn um einen Friedebruch an, kurz nach diesem starb der Tuchmacher, da nahmen die Bürger den todten Leichnam und vermachten ihn in ein Faß, und das Faß war zu kurz, da zubrachten sie ihm seine Gebeine, daß er mochte in das Faß gebracht werden. Nach diesem kam den 10. Febr. Anno 1361. der Erz-Bischoff von Magdeburg, Dietrich, mit dem Zunahmen Kogelweit genannt, als Königl. Böhmischer Stadthalter gen Zittau, und saß Gerichte, da ward ihn diese Geschichte auch angesaget da theidigte der Erz-Bischoff auf die Bürger, ob sie den todten Mann behalten als recht ist, und ob sie ihm seine Glieder zerbrochen hatten, und theidigte so lange, biß sich die Bürger begaben in des Kaisers Gnade. Darnach theidigte er auf die Tuchmacher, und gab ihnen Schuld, daß sie sich der Kaiserlichen Gerichte hätten unterwunden zu richten, und wurden busfällig 2c. 2c.

In folgenden 1362sten Jahre trug sich abermahls des Tuch-Handels wegen eine merckwürdige Begebenheit zu. Denn als die Bürger zu Prage mit Kayser Carolo IV. in die Heerfarth nach der Mark Brandenburg nebst andern Städten ziehen mußten, und im Zittauischen Weichbild großen Schaden thaten, von denen Zittauern aber, so sich

wiedersehten, mit Schimpff und Schanden abgewiesen wurden, wolten sich die Prager rächen. Bannenhero, als etliche Bürger von Zittau mit ihrem Gewand gen Prage kommen, nahm man ihnen das Gewand, und die Personen mußten aller beschehenen Interpolation derer Schöpffen, so deshalb von hier nach Prage abreiseten, ungeachtet, so lange Arrest halten, biß sie auf Kayserl. Befehl ihre Freyheit und Waaren wieder erhielten, die sie albereit als verfallen erklärten, und in ihren Beschluß genommen hatten. Indessen kam diese Handlung bey Auswärtigen in grossen Ruff, und war gute Nahrung bey denen Tuchmachern, als welche ihre Tuche bloß an die Gewandschneider verkaufften, biß an. 1622. da denen Tuchmachern von E. E. Rath vergünstiget ward ihre Tuche nicht mehr an die Gewandschneider oder Händler in die Cammern zu verkauffen, sondern vor sich selbst alle Sonnabend auf dem Gewand-Hause zu verschneiden. Als aber bald darauff der grosse Dreyßigjährige Krieg einfiel, gerieth nebst andern Nahrung auch dieses Handwerk ins Stecken, biß nach erlangtem Frieden sich die Bürgerschaft wiederum vermehrte, auch von denen aus Böhmen um der Religion willen vertriebenen Tuchmachern, das Tuchmacher-Handwerk verstärkt ward, und nebst Göttlichen Seegen in grosses Aufnehmen gerieth, inmassen die Zittauischen Tuche bey Auswärtigen, insonderheit in Schwaben, Württenberger Land, und Elsaß dergestalt Kundschafft erlangten, daß man allda das Zittauische Tuch vor das beste hielte, und hierdurch dieser Stadt gute Nahrung zuwuchs. Jedoch wie alle Dinge in der Welt ihre gewisse Periodos und Fata haben, so geschahe es auch mit der Tuchhandlung, denn es spenne sich an. 1687. zwischen denen Tuchmachern und ihren Knappen oder Gesellen eine innerliche Unruhe an, so aus einem kleinen Fünckgen in ein grosses Feuer ausbrach, wodurch die Knappen veranlasset wurden, aus denen Werckstädten zu gehen, und die Arbeit liegen zu lassen. Der Streit verzog sich in die Drey Jahr lang, ehe das Handwerk zur Ruhe kam, indessen konten die Tuchhändler und Kauffleute mit Waare nicht versehen werden, die Kundschafft von Zittau fiel weg, und hingegen bekamen die benachbarten Städte Gesellen, Wissenschaften und auswärtige Correspondenz, die hiesigen aber konten das einmahl verlohrene Kleis nod aller angewendeten Mühe und Sorgfalt ungeachtet so leicht nicht wieder erhalten, als es verscherzet worden.

Zittauische
Tuche kom-
men in gu-
ten Veruff.

Im 30. jähr-
igen Kriege
kommt das
Tuchma-
cher-Hand-
werk in
Verfall.

Kömmt
wieder em-
por.

Leidet aber-
mahls grossen
Abfall.

Streit zwi-
schen denen
Pragern
und Zittau-
ern wegen
des Tuch-
Handels.

§. 8.

Leinwand-
Commerci-
um ist schon
im XIVten
Seculo all-
hier im
Brauch ge-
wesen.

Ist sonder-
lich im XVI.
Seculo ins
Ruffneh-
men kom-
men.

Die Fabri-
canten zie-
hen sich
auch auf die
Dörffer.

Nürnberg-
ger haben
lange Zeit
ihre Factores
allhier ge-
habt.

Was nun der Stadt an der Tuchhand-
lung abgieng, ersetzte Gottes Segen-Hand
durchs Leinwand-Commercium. Denn
ob zwar dasselbige in alten Zeiten nicht so be-
kandt bey Auswärtigen als iezo, so findet
man doch, daß solches Negotium schon im
XIV. Seculo allhier im Schwange gewesen,
und gute Leinwandten fabriciret, gebleicht,
und an andere Orte, absonderlich nach Pra-
ge, und in ganz Böhmen starck versühret
und verkauffet worden. Vornehmlich aber
hat im XVI. Seculo das Leinweber Hand-
werck sehr zugenommen, ist auch auffm Lan-
de in denen umliegenden Dörffern die We-
berey im Brauch kommen, welches denen
Meistern in der Stadt sehr nachtheilig zu
seyn schiene, deßhalben sie auf Mittel bedacht
waren, die täglich anwachsende Menge der
Dorffweber einzuschrencken, und ihre Ver-
mehrung zu hindern, auch bey E. E. Rath
erhielten, daß die Weber zu Olbersdorff und
Herwigsdorff sich mit denen Meistern in der
Stadt in eine Vergleichung setzten, und
das Meister-Recht samt der Freyheit zu ar-
beiten vom Handwerk in der Stadt erhiel-
ten. Es scheint aber gleichwohl, daß die-
sem unerachtet folgende Zeit die Meister-
schaft hierdurch ihren Zweck nicht erreichen
noch verhüten können, daß nicht mehr Lein-
weber auf denen Dörffern sich niedergelas-
sen hätten. Denn ob zwar die Nürn-
bergischen Rauffleute ihre Factores allhier
hielten, so alle die Waaren, die das Leinwe-
ber-Handwerk in der Stadt verferrigte,
abnahme, und nach Nürnberg versendeten,
so ereignete sich doch an. 1576. eine Differenz
unter ihnen, und die Factores wolten sich an
den Contract, so sie mit denen Meistern auf-
gerichtet, allein nicht binden lassen, sondern
ihre Freyheit behaupten, von denen Dorff-
Webern ebenfalls Leinwandten einzukauf-
fen. Dahero ersuchten die Leinweber E. E.
Rath, die Sache dahin zu vermitteln, daß
die Nürnbergischen Rauffleute von ihnen
nicht absehen, und Procop. Bertholden das
Verlegen derer Weber auf denen Dörffern
möchte verbothen werden, welches auch ge-
schehen. Von denen Gewandschneidern
aus denen Nürnbergischen Geschlechtern ist
bekandt, daß sie über 40. Jahr allhier ihre
Handlung gehabt, wie dann auch Hr. Jo-
hann Gewandschneiders Senatoris Reipubli-
ca Norimb. Sohn, Hr. Joh. Jacob Gewand-
schneider deßwegen sich hier häufiglich nieder-
gelassen, um die Negotia besser zu etabliren,
welcher auch der Stadt zu ihrem Auffneh-
men grosse Beförderung gethan und deßwe-
gen an. 1601. in Rath-Stuhl gezogen wor-

den, doch wenig Jahre hernach an. 1606. mit
Tode abgegangen, nachdem er seither anno
1566. sich allhier aufgehalten. Anno
1609. d. 2. Januar. ward der Contract, so
das allhiefige Handwerk der Leinweber mit
der Gewandschneiderischen Handlung zu
Nürnberg gehabt, aufgehoben, hingegen
traten die Meister mit Hn. Bartholomæo
Viatis fürnehmen Herrn des Raths und
Rauffmann in Nürnberg in Bestallung, wel-
che berühmte Handlung nach der Zeit sehr
viele Jahre ihre Factores aus hiesiger Bür-
gerschaft gehalten hatte. Nebst diesen ha-
ben auch viele aus der Commun das Lein-
wand-Commercium nacher Böhmen, Pra-
ge, Leipzig, und andern Orten getrieben, und
dadurch viel Geld in die Stadt gezogen, da-
hero auch dieselbige nach damahligen so oft
erlittenen Brand-Schäden sich bald wieder
erhöhet, und aus der Aschen gleichsam wie-
der auffstehen können. Ja als in währen-
den 30. jährigen Kriegs-Troubeln die grosse
Commissions-Handlung ganz darnieder
gelegen, hat doch die Bürgerschaft durch
die Leinwand-Handlung mit denen Benach-
barten unter vielen Gefährlichkeiten sich also
conserviret, daß sie nicht nur bey schweren
Pressuren, wie an. 1641. und 1645. geschehen,
zu Anschaffung derer Ranzionen und andern
Geld-Præstationibus, so der leidige Krieg er-
fordert, Mittel angeschafft, sondern auch bey
der Handlung selbst Credit erhalten, biß
nach erlangten erfreulichen Frieden sich nach
und nach das Leinwand-Commercium wie-
der verbessert, und mithin die Nahrungen
in allen Ständen zugenommen. Jedoch
es fand sich hierauf bald eine Turbation ein,
denn gleichwie bey Anfang des XVII. Seculi
die Anzahl der Leinweber auf denen herum-
liegenden Dörffern sehr angewachsen, und
in wärender Kriegs-Zeit viel Unordnung
eingeschlichen, dadurch nicht allein die Mei-
sterschaft in der Stadt gekränckt, sondern
auch die Bürger in der Handlung und Bür-
gerlichen Nahrung turbiret worden, also
that sich vielmehr nach wieder hergestelltem
Frieden auf denen Dörffern allerhand Pfu-
scheren hervor, darüber sich zwar die Leinwe-
ber-Zunft als über eine der Bürgerlichen
Freyheit und Vorzug zuwieder lauffende
Sache beschwerten, doch aber die Fabrican-
ten aufn Lande gänzlich abzuschaffen nicht
vermochten, indem denen Einwohnern auf
denen sonst unfruchtbaren Dörffern doch ein
Nahrungs-Mittel mußte zugelassen werden.
Daß aber nachgehends aus solchen Fabri-
canten und Bauern Handels-Leute werden
wolten, war eine Sache, so denen Bürgern
fern ungetrieben.

Das Lein-
wand-
Commerci-
um wird
auch nach
Prag und
Leipzig
starck ge-
trieben.

Turbatio-
nes bey der
Handlung
schleichen
auf denen
Dörffern
ein.

Die Fabri-
canten auf
den Dörf-
fern unget-

in

fangen sich
selbst der
Handlung.

in Städten unleidlich schiene. Derowegen klagten sie bey Churfürstl. Durchl. zu Sachsen mit unterthänigster Bitte solchem Ubel aus Landes-Herrl. Macht abzuheffen, worauf zwar Remedur erfolgte, doch aber die Turbation bald wieder von neuen sich einschliche. Darneben geschah, daß bey der Stadt selbst mit Einkaufung der Leinwandten von den Fremden viel Unordnung vorlieff, so der loblichen Bürgerschaft zum Nachtheil und Schaden gereichte. Aus diesen Ursachen ließ E. E. Rath auf der Stadt Dorffschafft ein Mandat de dato den 27. Sept. 1657. publiciren, darinnen einem jedweden Unterthan gebothen ward sich derer Ehdings Geboth, und ihrer auf selbige abgelegten unterthänigen Pflicht zu erinnern, und ihre Leinwandten, Betreyde, Flachß und Garn ic. durchaus an keinen andern fremden Ort und Person, als hieerein in die Stadt zubringen, und daselbst öffentlich zu verkaufen. Weil sich aber gleichwohl das Commercium nicht so einschrenken lassen wolte, ward in folgenden 1658. Jahre von E. E. Hochw. Rache allhier dem Land-Volck, so sich von der Leinwand-Fabrique nähret, ein Ort oder Platz auf dem Hause über den Schuhbäncken eingeräumt, allwo sich alle und jede der Stadt Unterthanen, und wer sonst den Wochen-Markt zu bauen anhero kömmt, die Leinwandten an jedem Sonnabend- oder Markt-Tage (weil sonst die ganzen Wochen-Tage über hiesigen Handels-Leuten einig und allein, und keinen Fremden der Leinwand und Garn-Kauff verstatet ist) auf den gewesenen Tanz-Boden, oder nunmehrigen so genannten Leinwand-Hause das Garn aber, und andere Victualien auf die gewöhnliche Marktstellen bringen solten, da denn bemeldten Tages zwar vor Mittage bis Zehn Uhr denen Bürgern und Einwohnern alleine, und nach Mittage oder früh von zehn Uhr an denen Fremden, und in diesem Marggraffthum angesessenen zugleich der Einkauf zugelassen, der Auf- oder Verkauf aber auf den Dörffern, Strassen, Gassen und Winkeln, auch vor und in den Häusern ic. gänzlich und durchaus abgeschafft und verbothen wurde. Hierdurch kam der Einkauf der rohen Leinwand Waaren, nicht allein vor die Bürger allhier, sondern auch vor die übrigen Städte in Ober-Lausitz, in gute Ordnung, daß nunmehr solches Leinwand-Kauff-Haus alle Wochen des Markt-Tages am Sonnabende so

Das Leinwandhaus
in Zittau
wird aufgeführt.

Ordnung
so aufm
Leinwand-
Hause zu-
halten.

wohl von Lein-Webern als fremden Handels-Leuten aus Görlitz, Lauban und andern Städten, stark besucht wird. Die Dorff-Lein-Weber befließen sich auch allerhand tüchtige Leinene Waare, rohe, weiß, blau, bundsfärbig, schmal und breit, mit Fußwerck, als Erillich, Zwillich und dergleichen zu verfertigen, und dahin zu Märkte zu bringen. Wie denn deswegen Waltersdorff von der Zwillich-Arbeit, und Groß-Schönau von dem allda seit anno 1666. auf Niederländische oder Holländische Art gezogenen Waare oder Leinen Damaste mit allerley Blum-Werck, Historien, Armaturen, Städte, Großer Herren Wappen, und andere künstliche Erfindungen bekant worden. Die Meisterschaft in der Stadt hingegen verfertigte rohe Lederdicke breite Leinwandten, so durch Commissions-Handlung nach Nürnberg, in die Schweiz, wie auch nach Hamburg versendet ward, daß solchemnach jedes seine Nahrung und nothdürfftigen Unterhalt fand. Als aber anno 1684 und 85. der König in Frankreich die Hugonotten aus seinem Reiche durch die angeordnete gewaltsame Reformation verjagte, wurden unterschiedene Provinzen selbigen Reichs, darinnen die Leinwand Manufacturen floriret, von Fabricanten entbläset, und mithin gerieth das Leinwand Commercium, so Engelland mit Frankreich gehabt, in grossen Verfall, deswegen die Engelländer sich genöthiget sahen anderer Orten solche Fabric zu suchen, da sich dann sonderlich das Glück fügte, daß die Hamburger Kauffmannschaft eine Französische Fason Leinwand, welche von weissen gebleichten Garn verfertiget wird, allhier nachzumachen begehret. Weiln nun die Fabricanten so geschickt waren, diese sonst im hiesigen Lande unbekant gewesene Arbeit nicht nur so gut, sondern noch besser als in Frankreich selbst zu verfertigen, so gelangte dadurch das Leinwand Commercium binnen kurzen Jahren in Ober-Lausitz zu grossen Aufnehmen. Es beförderten auch Ihr Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Joh. Georg II. dieses dem ganzen Lande so nutzbare negotium durch Dero Landes-väterliche Sorgfalt, und ordnete zu besserer Fortsetzung der Correspondenz unter Kauffleuten an. 1678. in Ober-Lausitz eine ordinaire fahrende Post von Dresden aus auf Budisin, Görlitz und Lauban nach Schlesien an. Von Budisin aber nach Zittau kam Anfangs Wochentl. zweymahl als Mittwochs und Sonnabends nur ein Bothe zu Fuß, und

Die Leinwand-Fabrique verbessert sich auf denen Dörffern.

Unterscheid der Dorff-Waare.

Unterscheid der Städte oder Meisters-Waare.

Neue Fason von Französischer Leinwand wird in Zittau inventirt und nachgemacht.

Aufrichtung einer ordinaire fahrenden Post.

und geschah damit in gemeldtem Jahre Menſe Septembri der Anfang, da vorhin die Kauffmannſchaft von langen Jahren her, auch bey denen gefährlichſten Zeiten ihre Brieffe nicht anders als durch reitende Boten von Liebenthal aus Schleſien, welche alle Wochen einmahl hierdurch ritten, nach Leipzig befördern konten. Nach Verſieſung etlicher Jahre ward das Ober-Lauſitzische Poſt-Weſen beſſer eingerichtet, und auch eine fahrende Poſt von Budiſin nach Zittau angeleget. Nachdemahln aber in der Welt viel löbliche und gute Dinge durch Mißbrauch ins Verderben und Abgang gerathen, alſo haben ſich bey dem Einwand Commercio in Ober-Lauſitz in nachfolgenden Zeiten auch vielerley böſe Sviten hervor gethan, inſonderheit da der Landmann ſich begunte einzumischen, und nicht allein in benachbarte Orte, ſondern auch auf auswärtige Städte, Märkte und Meſſen Handlung zu treiben. Derowegen die Kauffmannſchaft der Ober-Lauſitzischen Sechß-Städte, Budiſin, Görlitz, Zittau, Camenz, Lauban und Löbau zuſammen traten, und ſolches als ein Haupt-Gravamen bey Ihro Churfürſt. Durchl. zu Sachſen unterthänigſt klagbar machten, auch hierauf unter der Regierung des glormwürdigſten theuern Churfürſtens Johannis Georgii III. ſolche allergnädigſte Reſcripta erhielten, darinnen denen vom Lande künſftighin die Handlung ganz unterſaget, und denen Bürgern in Städten allein als eine Bürgerliche Nahrung zugeeignet ward, in welcher Freyheit bemeldte Bürger in Städten auch geraume Zeit ruhig verblieben. Jedoch als die auswärtigen Beſtellungen und Commiſſiones in den Städten ſich zu vermehren begunten, unterſtunden ſich etliche auf denen Zittauſ. u. benachbarten Dörffern wohnendeleinweber auch auswärtige Beſtellungen anzunehmen und Groſſe Handlung zu treiben. Damit nun ſolchem Unbefugniß in Zeiten geſteuert werden möchte, trafen Ihro Kön. Maj. in Pohlen und Churſt. Durchl. zu Sachſen der großmächtigſte Fridericus Auguſtus auf der Städte allerunterthänigſtes Anſuchen, die Landes-herrliche Verſügung, daß an. 1705. zu beſſern Aufnehmen der Handlung, und zu Steuerung allerley turbationes ſamt vielen andern einſchleichenden ſchädlichen inconvenientien ſo wohl in Zittau als Löbau gewiſſe Kauffmanns Societäten aufgerichtet, und mit allergnädigſten Königl. Privilegiis Inſtructionen und Ordnungen verſehen wurden.

Die Dorff-Handlung wird von Churfürſt. Durchl. ernſtlich verboten und abgeſtellt.

In Zittau und Löbau werden gewiſſe Kauffmanns Societäten aufgerichtet.

§. 9.

Außer dieſen angeführten Manufactur Handlungen hat Zittau auch durch andere Commercia ſein Aufnehmen erhalten, denn weil in alten Zeiten die Land-Strasſen aus Pohlen, der Mark Brandenburg, Nieder- und Ober-Lauſitz alle über Zittau nach Böhmen giengen, und hieſige deutſche Einwohner zugleich der Böhmiſchen Sprache kundig waren, ſügte ſich oft, inſonderheit bey unſichern Zeiten, daß, was von Kauffmanns-Gütern aus Pohlen oder der Mark came, hier eingehandelt, und ferner nach Böhmen geführt und verkauft wurde. Deßwegen König Primislaus Ottocarus, als er dieſen Ort mit Stadt Freyheit beſchencket, auch die Einwohner begnadigte, daß ſie keinen Zoll noch Geleite geben dürfften, wie ſolches die alten oft angeführten Annales mit folgenden Worten berichten: Auch begnadigte er ſie alſo, daß alle Kauff-Leute, die aus dieſer Stadt zogen und wanderten bey ſeinen Bezeiten nie keinen Zoll noch kein Geleite gaben, alſo weit als ſie in Böhmer-Land hin und her zogen.

Andere Commercia ſo vor dieſem in Zittau floriret.

Privilegium der Zoll Freyheit durch ganz Böhmen.

Ingleichen hat ſein Sohn König Wenceslaus II. Anno 1304. dieſe Stadt begnadet, auf drey Jahr, daß die Bürger keinen Zoll geben dürfften, ſo weit als das Königreich Böhmen war. In folgenden Zeiten erhielten die Einwohner der Stadt von König Sigismundo durch ein Privilegium *sub dato Prag Anno 1386.* am Tage Petri & Pauli die Freyheit, daß ſie ebener maſſen als die Prager und Nürnberger mit allen ihrem Kauff-Handel in das Königreich Ungarn bis gen Ofen frey handeln und wandeln mögen. Dieſes Privilegium ward nachgehends von gemeldtem Könige durch 2. beſondere Diplomata, ſo gegeben ſind zu Prag am Tage Dorothea im 1394. Jahre confirmiret und intimiret. Item gemeldter Kayſer privilegirte auch die Stadt Zittau mit einer Niederlage und Wage des Bleyes, dieſelben ihres Gefallens zum beſten zu gebrauchen, dergleichen auch das Bley, welches auf dem Frauen-Berge gefäلت mit ihren Zeichen zu mercken, dazu Auf-Achtung zu haben, wo jemand auf den Straßen ungezeichnet Bley führet, daſſelbe zu nehmen und an der Stadt Nutzen zuwenden. Der König gab ihnen ferner aus Gnaden den Ueberſchuß an dem Bergwerck Frauenberg, an den wie der König denſelben gehabt, ganz frey zu genieſſen, worüber das Privilegium *sub berg*

Privilegium um der Handlung nach Ungarn.

Privilegium um über eine Niederlage und Wage des Bleyes auf dem Frauenberge.

darb in Felde zwischen Drossau und Bachfowitz, Montag vor Aller Heiligen Tag Anno 1425. ertheilet worden. Nicht weniger gab Matthias, König in Ungarn 2c. Herzog in Schlesien, und Marggraf in Ober- und Nieder-Lausitz 2c. Als er dieser Stadt Privilegia bestätigte, denen Bürgern auch Freyheit, daß sie eine Niederlage mit Heringen und allen gesalznen Tonnen-Fischen haben solten, also, daß alle die, so in Böhmen mit Hering und gesalznen Tonnen-Fischen handeln, selbige zu Zittau hohlen und kauffen solten, und die aus der Marck, und aus dem Niederlande solten solche Fische weiter nicht dann gen der Zittau führen. Es solten auch die andern Städte in Ober-Lausitz alle gesalzene Fische allda hohlen. Datum Breslau Dienstags nach Johannis Baptiste Anno 1469. derer Reiche des Ungarischen im 12. der Erönung im 6. des Böhmischen im 1. Jahre.

Aus diesen ang-führten Privilegiis ist gnugsam abzunehmen, daß in alten Zeiten die Handlung allhier mit allerley Gütern in großem Flore, und die Kauffmannschaft von nicht geringer Consideration gewesen. Ja es haben bereits anno 1396. die Kauffleute in der Pfarr-Kirchen eine eigene Capelle und Altar gehabt, darbey sie einen besondern Priester erhalten, und über selbigen das Jus Patronatus exerciret, wie solches aus Cünel Ponsens Griftungs-Briefe, so Part. 3. cap. 1. §. 6. angeführet. Item Part. I. cap. XI. §. 8. erhellet. Dahero auch noch in E. Raths Archiv ein Sigillum vorhanden, welches die Kauffmanns Societät bey Beleyhung ihrer Priester zugebrauchen pflegen. Es befindet sich in diesem Sigillo, wie beystehender Abdruck zeigt, ein Tabernaculum, darinnen zwey Engel einen Kelch mit einer Monstrantze in beyden Händen halten, die Umschrift ist: † Sigillum Societatis & Fratemitatis Mercator, Civium in Zittavia. *

(L. S.)



Nachdem aber die Handlung in wahren dem Hufiten-Kriege durch Raub, Mord, und Brand viel Schaden erlitten, schiene die bißher florirte Kauffmannschaft ganz zu Grunde zu gehen, dahero es nöthig war auf Mittel zu gedencken, wie dieses Kleinod der Stadt beybehalten, und der handelnden Bürgerschaft aufgeholfen werden möchte. Hierzu war hauptsächlich einige Nachsicht derer Creditorum von nöthen, welche die Durchlauchtigsten Landes-Herren durch Ertheilung mächtiger Schutz-Briefe zu befördern suchten. Diesemnach that Kayser Sigismundus der Stadt die Gnade, und ertheilte Ihr ein Moratorium, gegeben sub dat. 20. Senis in Toscanien. Donnerstags nach Conception. Marie An. 1432. dergestalt, daß die von Zittau drey Jahr lang Niemanden, er sey wer er wolle, in Städten und auf dem Lande, was sie ihnen schuldig, nichts geben dürfen. Ingleichen gab Kayser Albertus der Stadt Zittau und den Einwohnern einen Brief, darinnen er sie gegen Jedermann aller Schulden drey Jahr nach einander befreyet. Datum Görlitz, Montags post Fest. Omn. Sanct. Anno 1438. Item König Matthias befreyete die Stadt und die Einwohner daselbst aller Schulden gegen Jedermann, gab ihnen Geleit und Sicherheit zehen Jahr nacheinander. Datum Breslau Montags nach Job. Bapt. Anno 1469. Item König Uladislav befreyete die Stadt Zittau auf zehen Jahr nach einander aller Geldschulden gegen Jedermann, und nahm sie in sein Geleit und Verwahrung mit ihren Leibern und Gütern. Datum Ofen feria Vante Bartholomaei Anno 1499. Er begnadigte dieselbe noch einmahl mit einem Brieff auf ganzer 15. Jahr lang, daß sie Niemand in keiner fremden Stelle und Landen um Schulden antworten sollen, alleine vor den König oder des Landes Rechten der Sechs-Städte. Datum Prag Mittwochs vor Antonii anno 1510. durch welche Inducial Briefe sich die Bürgerschaft nach und nach erhohlet, und das commercium wiewohl mit andern Wahren, und auf andere Weise wieder treiben können. Alldieweiln auch die Juden sich gerne in Handel und Wandel zu mischen pflegen, so hat es allhier daran ebenfalls nicht gefehlet, gestalt dann in denen ältesten Stadt-Büchern eines Orts gedacht wird, allwo sie gewohnet, der die Juden-burg geheissen. Wo selbige gelegen gewesen, wird sub an. 1399. mit diesen Worten erwehnet: Die alte Else Ribesdorffen hat ihren Hof verkauft, so gelegen in der

Niederlage mit gesalznen Tonnen-Fischen und Heringen.

Kauffleute haben in der Johannis-Kirche eine eigene Capelle u. Altar gehabt.

Sigillum der Kauffmanns Societät, so sie bey Beleyhung ihrer Priester gebraucht.

Nach aus-gestandenem schwedischen Hufiten-Kriege hat die Kauffmannschaft unterschiedene Moratoria erhalten.

Juden haben sich vormals in Zittau aufgehalten.

der Mandau benieden der Juden burg
zunächst Benedict Gerwest, an der Ecken,
der vor der Kauffmannin gewesen.
Conf. Part. I. Cap. 4. §. 1.

Werden
aber aus-
getrieben.

Etliche Fa-
milien wer-
den wieder
eingenom-
men.

Wann aber die Juden von hier ausgetrie-
ben worden, und ob es an. 1389. geschehen, da
eben dergleichen zu Görlitz passiret, wie
Hr. Grosser in Laus. Merkw. P. I. p. 97.
berichtet, lästet sich vor gewiß nicht melden,
weil hiervon keine sichere Nachricht verhan-
den. Gleichwohl sind nach der ersten Aus-
treibung wiederum Juden anhero kommen,
so sich häufig niedergelassen. Denn man
findet, daß E. E. Rath auf Geheiß Kayser
Sigismundi, wie auch mit guten vorgehab-
ten Rath, Willen und Wissen der Hand-
wercks-Meister und ganzen Gemeinde anno
1424. Smoyl, Juden von Lemberg, Jonas
seinen Sohn, und seinen Eydam Caiphas,
mit ihren Weibern, Kindern, Dienern und
Dienerinnen, und alle ihre Brodt-Esser,
Schulmeistern und Glöcknern auffgenom-
men haben, und vergönnet hier zu wohnen,
auf 7. Jahr lang nacheinander, wofür sie ie-
des Jahr 40. Mark Pohluischer Zahl geben
müssen, und dargegen alle gute Gewohnhei-
ten, die sie in dem Fürstenthum zur Schweid-
nitz und Jauer vormahls gehabt, und wie
ihre von Königl. Maj. VVenceslao IV. und
Kayser Sigismundo gegebene Brieffe ent-
halten, genießen solten. Darüber ist denen
Juden von E. E. Rath ein Brieff gegeben
worden, mit dem größern Insiegel besiegelt
Anno 1424. so annoch in E. E. Rath's Ar-
chivo vorhanden. Wie lange diese Juden
hier verblieben, wird weiter nichts gefunden,
so viel aber ist gewiß, daß weit über zwey
Secula keine Jüdische Familie sich we-
sentlich allhier aufhalten dürfen.

§. 10.

Handwer-
cker gehören
nothwendig
zu einer
Republic.

Nach oberzehlten Nahrungs-Mitteln, so
Gott der Stadt Zittau beygeleget, sind auch
die Handwercker als ein nothwendiges Stück
einer wohlbestelten Republic, und als die
eufferlichen Glieder des Politischen Körpers
zu betrachten.

Das Tuch-
macher-
Handwerck
ist die vor-
nehmste
und stärcke-
ste Zunfft.
Einer von
denen Elte-
sten wird
ins Rath's-
Collegium
gezogen.

Unter denen Handwerckern und Zunff-
ten nun werden die Tuchmacher von alten
Zeiten her vor die fürnehmste und stärkste
Zechen oder Zunfft gehalten. Derowegen
auch aus ihren Mittel vormahls iederzeit ei-
ner von den Eltesten einen Sitz in der
Schöppen-Banc beym Rath-Stuhle ge-
habt, und das Schloß-Amt verwaltet, so
aber nach der Zeit abkommen, und hingegen
unter denen sogenannten Rath's-Freunden
der erste Platz ihnen angewiesen worden, wie

wir solches allbereit *Part. II. Cap. 3. §. 4.*
angeführet.

Die Annales der Stadt geben dieser
Zunfft unter andern darum den Vorzug,
weil die Tuchmacher einiger Tradition nach
den Königlichen Prinz Wenceslao IV. in
seiner Jugend allhier sollen erzogen haben,
welches man an seinem Orte gestellet seyn
lästet. *Vid. Grossers Lausitz. Merkw. hier erzogen.*
Part. I fol 48. & cit. ibid. Manlius Comment.
Rer. Lusat. Lib. 3. Conf. retro Part 2 cap 1. §. 3.

Tuchma-
cher haben
König
VVencesla-
um IV. all-
hier erzogen.

So viel ist von ihrem Alterthum und Frey-
heiten bekandt, daß E. E. Rath ihnen eine
gewisse Handwercks-Ordnung an. 312. auf-
gerichtet und bestätiget hat, so noch in E. E.
Rath's Archiv verhanden, und vor das ältes-
te Document von denen Handwerckern ge-
halten wird. Nachdem hiernächst vor Al-
ters der Weyd, welchen die Tuchmacher zum
färben brauchen, meistens aus Görlitz
gehohlet worden, und daher die Görlitzer
behaupten wolten, es dürfte nirgends keine
Niederlage mit dem Weyd mehr seyn, als
bey ihnen, andere Städte aber müsten in
Görlitz solchen hohlen, so wolten die hiesigen
Meister solches ihnen nicht einräumen, son-
dern ließen auch Weyd nach Zittau bringen;
Darüber geriethen die zwey Städte mitein-
ander in dergestaltige Zwietracht, daß die
Sache an. 1339. von König Johanne in Böh-
men zu Breslau durch sonderliche Brieffe
verglichen werden muste, wie hievon das
Original dieses Vergleichs noch vorhanden,
darinnen unter andern verstattet worden,
daß die von Zittau jetzt und zu ewigen
Zeiten mögen Weyd zu Färbung ihrer
dieselbst gemachten Tücher dahin füh-
ren, oder durch die Weyd-Gäste dahin
führen lassen, so viel als sie zur Fär-
bung benöthiget sind. *Datum Breslau*

Erste Hand-
wercks-
Ordnung.

Streit zwis-
schen denen
beyden
Zunfften in
Görlitz und
Zittau we-
gen des
Weyds.

Königs Jo-
hannis
Rechts-
Spruch
darüber.

den 3. Monath Augusti Anno 1339. Ob
nun wohl hierauf die Görlitzer einige
Zeit ruhig gewesen, so ist doch von neuen
Streit entstanden, und an. 1350. zwischen ih-
nen und denen Zittauern ein neuer Vergleich
auffgerichtet, dieser aber von König Wen-
ceslao IV. nachmals cassiret, und dagegen
denen Zittauern ein Privilegium gegeben
worden, daß jedermann von Zittau aus mit
Weyd, nach Böhmen, Pohlen &c. frey han-
deln möge. Anno 1361. ereignete sich zwis-
schen den Tuchmachern an einen und den
Tuchhändlern andern Theils ein grosses Un-
vernehmen, wegen der Flocken Tuche, indem
die Tuchmacher einem Bürger 15. Stück
Flockene Tuch wegnahmen und verbrand-
ten, wie solches Verfahren schon in diesem

Zittauer er-
langen von
VVences-
lao IV. ein
Privilegium
wegen des
Weyds.

Unterneh-
men zwis-
schen den
Tuchma-
chern und
Tuchhänd-
lern.

Capitul §. 7. gemeldet. Zu dem sollte ihnen Kayser Carol. IV. befohlen haben, wie die Annales berichten; daß wer falsch Gewand machte, den solten sie in das falsche Gewand wickeln und samt dem Gewand verbrennen. Sie erhielten deswegen auch von Kayser Carolo IV. ein Privilegium *de dato* Hirschberg *feria quarta ante Mariae Magdalene*, darinnen den Tuchmachern gesetzt war, wie lang jedes Tuch sollte gemacht werden, nemlich 34. Ellen lang, und wie sie mit denen Flockenen Tuchen und deren Verfertigern sich zu verhalten hätten. Sonst hatte das Handwerk in alten Zeiten ihre eigenthümliche Walckmühlen in Olbersdorff, ingeleichen in der Stadt ein Haus, darinnen die Tuche gezeichnet wurden, solches war in der Gassen gelegen, so heutiges Tages noch von gemeldetem Zeichen-Hause den Rahmen der Zeichen-Gasse behalten. Dieses Haus verkauften die Eltesten an. 1568, und wurde dagegen das Haus auf der Weiten Gasse, so iezund der Tuchmacher-Meister-Haus genennet wird, und welches sie selbiges Jahr von Matthias Siebenhaar erkauft hatten, darzu gewidmet; So hatten sie auch am Mandauischen Berge ein besonders Haus, so die Alschen-Cammer hieß, das sie nachgehends an. 1580. an einen Tuchmacher verkauften. Ferner besaßen sie in Olbersdorff eine Mehl-Mühle, welche sie an. 1622. pro 1000. Zittl. Mark zu verkaufen durch die bösen Kriegs-Zeiten genöthiget wurden. Woraus denn abzunehmen, daß das Handwerk in vorigen Zeiten bey guten Mitteln gewesen seyn müsse. Voriezo haben sie noch obgedachtes Meister-Haus, und zwey Farbes-Häuser, eines in der Stadt, das andere vor dem Böhmischem Thore; Die beyden Walck-Mühlen aber zu Olbersdorff und bey der Reißig-Mühlen gehören E. E. Rathe zu, und werden dem Handwerke gegen billigen Zins überlassen. Nachdem auch vor diesen die Tuchmacher ihre Tücher meistens an die Gewandschneider und Tuchhändler verkauft hatten, so wurde ihnen an. 1622. von E. E. Rath vergönnet, daß sie alle Sonnabende auf dem Gewand-Hause ihre selbst verfertigte Tücher ausschneiden und verkaufen möchten. Bey der in Böhmen erfolgten Päpstlichen Reformation an. 1651. wandten sich viele exulirende Familien, so dem Tuchmacher-Handwerk zugethan waren, von Reichenberg, Eiche, und andern Orten hieher, dadurch das durch Krieg und Pest geschwächte Handwerk wieder empor kam, und wegen ihrer guten Fabric in guten Ruff bey Auswärtigen so wohl als Benach-

barten gediehe. Als nun diese Manufactur in die Dreyßig Jahr in guten Flor gestanden, trug sich an. 1687. die fatale Zwistigkeit zwischen denen Meistern und Knappen wegen eines Lehr-Jungens, dessen ehrlliche Geburt wiewohl zur Ungebühr in Zweifel gezogen wurde, zu, wovon §. 7. Meldung geschehen, wodurch die Zunft in ziemlichen Schaden gerieth, bis die Sache an. 1691. d. 8. Januar. verglichen ward, und die verfallene Nahrung sich wiederum zu bessern begunte.

Das Fleischer-Handwerk ist in der Ordnung das Andere von denen Haupt-Zünften, aus deren Mittel iederzeit ein Eltester als ein Rath's-Freund erwahlet zu werden pfleget. Von dieser Zunft ist anzumerken, daß an. 1361. auf Kayser Caroli IV. Verordnung eine gewisse Anzahl Fleisch-Bäncke erbauet und auffgerichtet werden müssen, welche nachgehends vermögende Bürger an sich gekauft, und denen Fleischern gegen gewissen Zins an Gelde oder Unslit zum Gebrauch überlassen. Dahero es auch kommen, daß in folgender Zeit die gebührende Unslit oder Geld-Zinsen von denen Eigenthums-Herren *ad pias causas*, oder an andere Orte zu geben vermacht, und zu einen ewigen Seelen-Geräthe (wie der damahlige Stylus war, wenn jemand solche Zinse zu gewissen Altären, Kirchen und Hospitälern legiret) gestiftet worden. Welche Unslit und Geld-Zinsen noch bis dato auf solchen Bäncken haften, ob gleich die Fleischer selbige voriezo eigenthümlich besizen.

Die Schuhmacher-Zunft als die Dritte von denen Vier Haupt-Zechen, von deren Eltisten einer Session im Rath-Stuhle hat, ist eine geschlossene Zunft, und bestehet in 36. Meistern oder Werck-Städten, so Schuh-Bäncke genennet und erblich verkauft werden. In denen alten Zeiten pflegten die Schuhmacher das Leder selbst zuzurichten und zu gerben, derowegen hatten sie auch eine eigene Loh-Mühlen, darzu ihnen Hant Gersten einen freyen Steig zugehen vergünstiget durch seinen Garten, wie davon der Vergleich im Stadt-Buch *sub Anno 1502.* Cap. 33 zu finden. Ihre ersten Articuli haben sie an. 1397. erlangt, so aber nach Gelegenheit und Veränderung der Zeiten unterschiedene mahl verbessert worden.

Das Becker-Handwerk ist die vierte Haupt-Zunft, welche neben den vorigen Zünften eine Stelle im Rath-Stuhle hat, und bestehet aus 18. Back-Häusern, so die Meister erblich kauften. Von dieser Zunft ist zu merken, daß schon an. 1619. den 26.

Das Handwerk geräth in ziemlichem Verfall.

Die andere Haupt-Zunft der Fleischer.

Auffrichtung gewisser Fleisch-Bäncke.

Ursprung der Unslit-Zinsen.

Die Dritte Haupt-Zunft der Schuhmacher.

Haben vor diesem eine eigene Loh-Mühle gehabt.

Die Bierer Haupt-Zunft der Becker.

Die Länge eines Zittauischen Tuches wird determiniret. Unterschiedene Grund-Stücken, so die Tuchmacher vor-mals besaßen.

Grund-Stücken, so das Handwerk noch iezo besitzet.

Denen Tuchmachern wird vergönnet, ihre selbst verfertigte Tuche auf dem Gewand-Hause zu verkaufen.

Brodt und
Semmel-
Tara nach
dem Ge-
wichte.

Sept. ungeachtet der angegangenen Kriegs-
Unruhe von E. E. Rath's Deputirten Com-
missarius mit denen Eltisten und Schauern,
anstatt des ganzen Handwercks der Becken
eine Vergleichung wegen der Brodt und
Semmel-Tara auf das Gewichte, wie viel
nehmlich nach steigend und fallenden Ein-
kauff des Getraides von Zwölff zu Zwölff
gr. Brodt und Semmel ausgebacken wer-
den solle, geschlossen, auch männiglich zur
Nachricht wochentlich durch offene Taf-
feln, so an der Brodt Bäncke gehangen, kund
gethan worden.

Die Schnei-
der-Zunft
ist nach de-
nen 4.
Haupt-
Zünften
die Älteste.

Die Schneider-Zunft ist nach denen
vier Haupt-Zünften die älteste in Zittau, ge-
stalt in E. E. Rath's Consens noch ein altes
Privilegium wegen Aufrichtung der Schnei-
der-Zunft vorhanden de dato 1350. nach-
gehends haben sie an. 1310. und an. 1529. ihre
Handwercks-Articul erhalten.

Specificati-
on der
Handwer-
cker nach
ihrer Ord-
nung.

Die übrigen Zünfte wollen wir nach der
Ordnung, wie selbige theils ihre Zünnungen
aufgerichtet, theils aus E. E. Rath's Ver-
ordnung des Vorgangs Recht haben, benie-
men, bey denenjenigen aber, wo etwas be-
sonders anzumerken, kurze Erinnerung
beyfügen. Also folgen die Handwercker
in nachstehender Ordnung:

Tuchmacher, Fleischhauer, Schuma-
cker, Becker, Schneider, Kürschner, Pa-
rethmacher, Seiler, Riemer, Sattler,
Beutler, Hutmacher, Rohrothgerber,
Cramer, Radler, Glaser, Tschner,
Seyffensieder, Schmiede, Schlosser,
Uhr- und Büchsenmacher, Kupfer-
Schmiede, Weißgerber, Büttner,
Tischler und Büchsen Schächter, Zinn-
gießer, Gold Schmiede, Leinweber/
Kade- und Stellmacher, Töpffer, Mäu-
rer, Barbier, Schwarz- und Schön-
Färber, Buchbinder, Tuchscherer, Po-
samentierer, Pfeffer-Küchler, Messer-
Schmiede und Schleiffer, Klämpner-
Sürtler, Nagel-Schmiede, Drechsler,
Glaser, Zimmer-Hauer, Müller.

Schmiede
Handwerck
hat vor-
mals drey
Schleiff-
Wercke zu
Olbersdorf
gehabt.

Unter obgemeldten Zünften ist das
Handwerck der Schmiede iederzeit eine
starcke Zunft gewesen, und mögen mehr
Handwercke so in Feuer arbeiten, bey ihnen
bestanden haben, wie noch zur Zeit die
Schlosser, Eisen-Schmiede, Schwerdfeger
und Uhrmacher.

Es müssen auch vor Alters hier vielerley
Waffen geschmidt und verfertigt seyn wor-
den, indem die Schmiede zu Olbersdorf

drey Schleiff-Wercke gehabt, so sie erblich
besessen.

Die Cramer-Zunft scheint, daß sie
um das Jahr 1375. ihren Anfang mag ge-
nommen haben, indem in selbigem Jahre in
einem Verzeichniß derer Eltisten aus denen
Zünften die Cramer Eltisten zugleich be-
niet werden. Bey dieser Zunft ha-
ben hiernächst andere Handwercker gestan-
den, welche zu schwach gewesen eine abson-
derliche Zunft aufzurichten, daher findet
man, daß an. 1578. Fünf Handwercker, be-
nämlich die Riemer, Sattler, Hutmacher,
Beutler, und Sürtler von der Cramer-Ze-
che sich abgewand, und von denen Cramern
begehret, sie solten aus der Lade das vorhan-
dene Geld, ingleichen die Rüstung und an-
dern Zugehör mit ihnen theilen. Diweil
sie aber keine erhebliche Ursache ihrer Abson-
derung anzugeben vermocht, haben ihnen die
Cramer nichts heraus geben dürfen.

Das Handwerck der Büttner gehöret
ebenfalls mit unter die ältesten Zünfte, wel-
che bey dem ersten Verzeichniß der Hand-
wercks-Eltisten im Jahr 1372. gefunden
werden.

Büttner
Handwerck.
ist eine alte
Zunft.

Was die Zunft der Leinweber anbelan-
get, scheint es, daß solche erst ihre von E. E.
Rath verordneten Eltisten im Jahr 1390.
erhalten haben mögen, wie die vorhandene
Eltisten Matricul zeigt. Anno 1488. aber
mag solche Zunft von neuen erhoben und mit
neuen Articuli versehen seyn worden. Sie
werden in denen alten Verzeichnissen auch
Parche-Weber genant.

Leinweber.

Vom Handwerck der Kürschner findet
sich, daß sie zu Anfang des funffzehenden Se-
culi ihre Eltisten erhalten im 1401. Jahre.

Kürschner.

Die Gerber, welche es anfänglich mit
denen Schuhmachern gehalten, richteten
mit Consens E. E. Rath's an. 1521. eine eige-
ne Zunft auf, und weil das Handwerck in
gutes Aufnehmen kam, verlangten sie von
E. E. Rath an 1560. Vergünstigung, bey der
Pappier-Mühle eine Loh-Mühle aufzubauen,
welche aber ieziger Zeit nicht mehr vor-
handen, ingleichen erbaueten sie vor die
Wasser-Pforte bey der Mühlen ein Gärbes
Haus.

Gerber er-
bauen eine
Loh-Mühle

Überhaupt ist zum Beschluß dieses Ca-
pituls von denen Handwercken anzumerken,
daß Kaiser Carolus IV. sub dato Carlstein
am nechsten Donnerstage nach des heil.
Creuzes Erhebungs-Tage Anno 1362.
ein Privilegium der Stadt Zittau ertheilet,
daß

Handwer-
cker in Zitt
au dürfen
keine Zu-
sammen-
künfte ohne
Beyseyn ei-
niger
Rath's-
Deputirten
halten.

Alle

Alle Handwerker gemeiniglich keine Sammlunge noch Morgen Sprache halten sollen, noch in derselben Sammlung keine Gesetze machen, es sey denn, daß zweynt Schöppen von der Stadt dabey seyn, und dieselben Sammlungen und Gesetz geschehen mit ihrem Rath und Wissen 2c.

Welches Privilegium hochbesagter Kayser Carolus IV. nachgehends Anno 1367. an der nechsten Mittwoch vor S. Mariae Magdalenæ zu Hirschberg wiederhohlet und dergestalt erläutert:

Daß alle Handwerker in der vorge-
nanten Stadt Zittau fürbaß mehr keine Morgen-Sprache, Innunge oder Sammlunge haben sollen, um keinerlei Sache, und auch keine Sätze machen, heimlich oder öffentlich, noch Buss nehmen oder Besserunge, von keinem ihren Gewercken ohne Wissen und Willen des Rathes daselbst, sondern ent-
stünde einig Gebrechen unter ihnen, welcherlen der wäre, klein oder groß, den sollen sie vor den Rath bringen,

und dann soll ihn der Rath mit guter Besorgung ihrer Elristen, bey ihrem Ende, den sie uns und der Stadt darüber gethan haben, zu dem gemeinen Nutz wenden, nach allen ihrem Vermögen, und dann sollen sie gehorsam und gewärtig seyn, und sich gegen Ihm nicht setzen in keinerlei Weise 2c.

Ob auch schon bey dem an. 1547. erfolg-
ten oft angezogenen grossen Poenfall derer Sechs-Städte Kayser Ferdinandus I. unter andern Straff-Articuln alle Hand-
wercks-Innungen gänzlich cassiret und aufgehoben, hat selbiger doch bey geschעהner Ausföhnung und gnädigster Wieder-Er-
theilung derer eingezogenen Privilegien, E. E. Rath in dem diesfalls ausgestellten Di-
plomate Restitutorio *sub dato Prag d. 1.*

Octobris 1547. ausdrücklich ermeldte beyde Carolinische Privilegia von neuen verliehen und bestätigt, darneben aber die Zünfte und Innungen mit klaren Worten bloß auf die Gebräuche und Gewohnheiten, so bey Aufnehmung auf die Handwer-
cke, und mit den Lehr-Gesellen gehalten werden, restringiret.

Nach dem Poenfall werden alle Hand-
wercks-In-
nungen cassiret.

Werden wieder ver-
stärket mit
Restriktion.

Das Zünffte Capitul

Von unterschiedenen Verfassungen in Policen Sachen.

§. I.

Eine gute Policen ist das Leben und Seele einer Stadt
Daß eine wohl eingerichtete Policen gleichsam das Herz und Seele des Politischen Körpers und die stärkste Befestigung einer Stadt zu nennen sey, auch daher der Poet recht geschrieben habe:

Non defenduntur muris, nec moenibus
Urbes;

Si tollas Leges, moenia cuncta ruunt.

Eine jede Stadt kan localische Statuta und Willkühren verassen.
braucht eben so wenig Beweis, als dem Feuer Hitze, und dem Wasser Masse zu behaupten. Daß auch jede Stadt sich gewisse Gesetze, localische Statuta, willkührliche Ordnungen oder Satzungen, so zur Administration des Stadt-Wesens dienen, und die Bürger-schaft zu deren Observanz verbinden, verassen könne, bezeugen nicht nur die beschriebenen Römischen Rechte *L. final. ff. de decret. ab ordin. faciend. L. 25. ff. ad Municip. L. 1. ff. de albo Scrib. L. 11. §. 1. ff. de Muneribus &c.* sondern auch die berühmtesten Rechts-Lehrer *Ziegl. de Jur. Majest. Lib. I. c. 5. tb. 18. Colar. de Protefs. Exec. Part. I. c. 3. n. 13. Cravett. Consil. 251. n. 2. Heig. Part. I qv. 23. n. 20. seq.* Dahero findet man bey denen Historicis und Politicis ungezählig

Exempel, wie zu den allerältesten Zeiten in denen wohlbestelten Republicken jedesmahl auf gute Policen-Ordnungen am meisten gesehen und, zum Exempel, wegen übermäßigen Prachts in Kleidungen, Gastereyen, und andern zum Wohlstand und Sparsamkeit gereichenden Dingen gewisse Gesetze gemacht worden. Also meldet *Ælianus Lib. 14. variar. histor. cap. 7.* daß bey denen Lacedæmoniern durch ein strenges Gesetz gewisse Aufseher der Kleider-Ordnung bestellet gewesen, welche täglich acht gehabt, daß Niemand wieder die zugelassenen Regeln sündigen möge, und *Gvilielm. Postellus de Magistrat. Atheniens. cap. antepenult. & penult.* berichtet, daß die Athenienser ihre absonderliche Gynaecomomos gehalten, die über den Weiblichen Schmuck und Kleidung geurtheilet, auch einer jeden nach Stand und Vermögen selbige zu tragen erlaubet. Nicht weniger haben auch so gar die blinden Heyden ihre Policen-Ordnungen bey Gastereyen und Zusammenkünften, so sie Leges convivarias genennet, gar genau in acht genommen, wie denn nur angeführter *Postellus dict.*

denen Policen-Ordnungen.

Ben denen Lacedæmoniern.

Ben denen Atheniensern.

loco meldet, es wären zu Athen besondere Symposiarchæ oder Aufseher der Gastereien verordnet gewesen, welche die Anzahl der Gäste und Tractamenten beobachtet, und diejenigen, so die Schranken überschritten, mit gehöriger Straffe angesehen. Dahero auch der Brauch entstanden bey Gastereien auszurufen: *Referate portas, ut in luce simus conspicui magis, ut pertransiens, si vult, arbiter numerum capiat convivarum.* Die alten Römer hatten zu dem Ende ein gewisses Gesetz *Lex Julia* genant, vermöge dessen die Thüren unter wärender Gastereyen nicht durfften geschlossen werden, und *Lex Fabia* verordnete ausdrücklich, daß man auf einen Schmauß mehr nicht als XXX. *Sextertios*, welches so viel als 12. *Thaler* austräget, aufwenden durffte, wie in gleichen *Lex Familia* nicht mehr als 5. Speisen aufzusetzen erlaubete. Allermassen nun die Stadt Zittau wegen ihrer guten Regiments Verfassung und *Policey* zu allen Zeiten Ruhm erworben, und sich vermittelst derselben unter den größten Kriegs-Drangsalen conserviret hat; also wollen wir in folgenden Blättern betrachten, was diesfalls die liebe Antiquität ihren Nachkommen zur Wissenschaft aufgezeichnet. Nachdem aber das Geld eine im Menschlichen Leben und Bürgerlicher Gesellschaft unentbehrliche Sache ist, worüber oftmals in der *Policey* grosse Veränderungen zu entstehen pflegen, als soll die Abhandlung des Münz Wesens den Anfang machen.

§. 2.

Es ist eine von den aller ältesten Gewohnheiten bey der Stadt Zittau, daß man in Münz-Sachen, ehe die Gold-Gulden und Reichs-Thaler im Brauch gekommen, alles nach Marken gerechnet und gezehlet hat. Was unter dem Worte *Markt* zu verstehen sey, hat *M. Tilemann Friese* im *Münz-Spiegel Lib. 4. cap. 6. pag. 143. seqq.* gründlich aufgeführt und gezeigt, daß diese Benennung nicht nur von den erfundenen Berg-Werken seinen Ursprung erlanget, sondern auch Fünffterley Arten der Marken, nemlich *Markt Silbers*, *Marklothig*, *Markt-Wichte*, *Markt-Witte*, und *Markt-Wehrung* wohl zu unterscheiden sind. Zu der letztern Art, wovon gedachter Autor im Xten Capitul handelt, gehöret die Zittauische *Markt*, welche in Sechs und Fünffzig kleinen Groschen bestanden, deren Werth aber damals weit mehr als iezo betragen, und ob schon nachgehends ihr Valor

gar sehr gemindert worden, ist doch die Zahl der Zittauischen *Markt* immer 56. Kgl. verblieben. Warum aber die Zittauische *Markt* Geldes mit der Böhmischem Münze, welche von Königs *Wenceslai II.* (oder wenn man die Böhmischem Herzoge mit zehlet, *Wenceslai IV.*) Zeiten her alles nach Schock Groschen gerechnet, keine Vergleichung gehabt, da doch die Schlesischen nach Schocken und Gulden, mit welchen Gulden die Böhmischem *Markt*, so in denen Contracten und Verschreibungen auch Pöhlische Gulden genennet werden, übereinkommen, und dennoch von denen Zittauischen unterschieden sind, lästet sich nicht ergründen. Denn weiln Zittau von ihrer ersten Erbauung an zum Königreich Böhmen gehöret, solte man wohl meinen, daß daselbst auch eben dergleichen Münz-Sorten wie in Böhmen bräuchlich gewesen seyn müßten. Will man die Sache auf eine vernünftige Muthmassung ankommen lassen, könnte man sagen, es wäre zu denen alten Zeiten in Böhmen die *Markt Silber* auf 56. *Denarios*, ein *Denarius* aber auf 7. *nummos* oder Pfennige ausgemünzet worden, und habe also eine *Markt* in 56. *Denariis* bestanden, dahero in Zittau die Zahl 56. bey einer *Markt* nach Usual Münze in folgenden Zeiten verblieben sey. Zu dieser Muthmassung hat man daher Fundament, weil gleichwohl die Böhmischem Scribenten bekennen, daß man zu denen ältesten Zeiten in Böhmen in grossen Kauf- und Handlungen das Silber nach Pfunden oder *Marken* wie bey andern Nationen gewogen, ob schon zu Erkauffung kleiner Sachen eine Art von Schiede-Münze, die man *Denarios* und nachgehends *Grossos*, das ist dicke und grosse Pfennige geheissen, und deren Werth als ein Sechs-Theil eines jetzigen Thalers oder Kayserl. Fünffzehn Kreuzer-Stückes betrug, und 1 *Quentlein* feines und pures Silbers wog, geschlagen waren. *Vid. Haged. Chron. Bohem. ad ann. 753. 1040. Stransky de Republ. Bojem. Cap. 18. §. 2. p. 536. D. Carl Adolph Medels fehnswürdiges Prage Cap. 44. pag. 163.* Als aber König *Wenceslaus II.* an. 1296. das Münz-Wesen in Böhmen auf einen andern Fuß gesetzt, und einen Münz-Meister aus Florenz kommen lassen, welcher diese *Denarios* oder Haupt-Schiede-Münze dergestalt eingerichtet, daß deren gleich 60. Stück auf eine *Markt* gangen, und also die *Markt* fein Silber, und 60. Stück Groschen

Bey denen Römern.

Zittauische *Policey* hat jederzeit Ruhm erhalten.

Die älteste Münz-Rechnung hat in *Marken* bestanden.

Unterschiedene Arten der *Marken*.

Zittauische *Marken* Ursprung

unterscheid gegen die Böhmischem Münze.

Muthmassung dieses Unterscheid.

Veränderung des Münz-Wesens in Böhmen.

oder

oder Denarii eines so viel gewesen als das andere, hat man nicht mehr so sehr nach Marken und Pfunden, als nach Schock Groschen gerechnet, auch grosse Sachen nach diesen Schock Groschen angeschlagen und bezahlt, wie denn daher ein Schock Groschen in denen alten lateinischen Erb-Zins Registern Sexagena, das ist, ein Sechzig genennet worden. Redel *cit. loc.* Ja es berichtet Theobaldus im Hussiten-Krieg, daß man auch allerdings die Soldaten im Kriege nach Schocken zu zehlen und zu enrolliren angefangen. Nun hat zwar König Johannes, und sein Sohn Carolus IV. auch übrige Nachfolger am Reich den Gehalt der Münze sehr geändert und vergeringert, gleichwohl aber ist es immer bey der Zahl Sechzig, und bey Schocken geblieben, ob gleich die innerliche Güte nicht mehr dieselbe war, daß 60. Stk. solcher Groschen eine Mark Silber austragen. Also beschreibt Bohuslaus Balbinus in *Prefatione ad Lectorem Miscell. Histor. Decad. I. Lib. V.* wie nach und nach die Münze in Böhmen schlechter worden, wenn er setzt: Sed jam tum paulatim Moneta probitatem amittebat suam, nam cum sub Wenceslao II. Rege Anno 1296, Sexaginta grossi Pragenses marciam facerent, sub Johanne Rege ob æris additamenta Marca ex Sexaginta quatuor grossis, sub Carolo ex Septuaginta grossis, sub Wenceslao, Caroli filio ab Anno 1407, fere tertia parte grossis pluribus constabat, semperque in deterius vergente nummorum pretio, eo denique delapsi sumus, ut ingenti & deplorando, ob deteriores & æruginosam monerem pauperis vulgi damno, ad complendam unam argenti marciam floreni 13. cum dimidio requirantur. Sonst war, wie leicht zu erachten, zu der Zeit, da zuerst die Böhmisches Schock Groschen aufkommen, das Geld in grossen Preis, und darff man sich also nicht wundern, wenn in vorigen Zeiten bis an. 1460 eine wichtige Herrschaft in Böhmen 2. 3. bis 4000. Schock Groschen gegolten, welche iezo wohl 100000. Fl. und mehr kosten müßte. Die gewöhnlichen Zinsen von 100. waren 12. und vor 100. Schock Groschen konte man so viel als heut zu Tage für 2. bis dritthalb Tausend Thaler kaufen. *Vid. Redel cit. loc. pag. 166.* Was nun Zittau anbelangt, änderte sich zwar der Valor intrinsecus oder der innerliche Gehalt des Geldes ebenfalls, weil man sich des Böhmisches Geldes bedienen mußte, gleichwohl aber blieb die alte Gewohnheit nach Marken zu zehlen und zu rechnen immer fort im Brauch, und zwar

dergestalt, daß man, wie vom ersten Anfang her, 56. Stk. Prager Groschen vor eine Mark zehlte. Wie dann in allen alten Contracten, Privilegiis und Diplomatus in lateinischer Sprache zu Königs Johannis, Caroli IV. und folgenden Zeiten das Quantum also exprimirt ist: unam marciam Zittaviensem pagamenti Pragensis &c. welches in denen deutschen Documenten dergestalt gegeben: Eine Mark Böhmisches Groschen Zittauischer Zahl. In denen ältesten Verschreibungen steht auch öfters: Eine Mark Prager Pfennige Pöhlischer Zahl, welches so viel ist, als eine Görlichische Mark oder 48. kleine Groschen, oder nach iezigem Gelde 18. Gr. 8. Pf. Sonst wird noch heutigen Tages eine Zittauische Mark in Rechnung gebraucht vor 56. kleine Groschen, oder nach Usual Gelde vor 21. Gr. 9¹ Pf. 1. kleiner Groschen beträgt nach Unserer Münze 4² Pf. oder 7. Görlichische Pfennige vor 1. Groschen und 6 kleine Groschen machen 7. gute Kreuzer oder 2. Gl. 4. Pf. Meist dieser Geld-Rechnung nach Marken ist auch vor Alters nach Schock Groschen gerechnet und gezehlet worden, wie solche Rechnungs-Art noch iezo bey E. E. Raths Schoß- und Erb-Zins-Einnahme im Brauche ist, und beträgt Ein Schock Groschen 60. kleine Groschen, oder 70. gute Kreuzer, nach gebräuchlichem Gelde aber 23. Gr. 4. Pf. Diese Münz-Reductiones können aus Joachim Siegmans *angirten Resolvir-Büchlein* derer im Marggraffthum Ober- und Nieder-Lausitz, Meissen, Schlesien und Böhmen gangbaren und gebräuchlichen Münzen, 2c. Budisin 1703. Ingleichen aus M. Christian Reimanns *Wechsel-Büchlein* auf allerhand im Heil. Römischen Reich gangbare und gebräuchliche Gattungen der Münze 2c. Zittau Anno 1658. ersehen werden.

Jeziger Werth einer Zittauischen Mark.

Rechnung nach Schock Groschen in Zittau.

§. 3.

Von denen Münz-Verfassungen kommen wir zur Policy-Ordnung, dergleichen E. E. Rath an. 1353. zu erst publiciret, und in folgenden Jahren verbessert hat. Weiln nun in selbiger enthalten, was nach damaliger Zeiten Beschaffenheit bey Hochzeiten, Kindrauffen und Kleidungen zugelassen oder verboten gewesen, so wollen wir dem curiosen Leser wegen der Antiquität diese uhralte erste Policy Ordnung, ob sie schon heute zu Tage keinen Nutzen weiter hat, wie solche im Stadt-Büchern von besagtem Jahr enthalten ist, mittheilen:

Älteste Policy-Ordnung in Zittau an. 1353.

Erstlich

In Zittau bleibt die Münz-Rechnung nach Marken, ob gleich der innerliche Gehalt geändert.

Erstlich bekennen Wir, daß Wir mit Rathe und Wissen Arm und Reich seyn übereinkommen, und haben lassen gebieten und ausrufen Armen und Reichen, daß ein jeglich Mann, der sein Kind des ersten aussetzet, und meinet ihm eine Hochzeit zu machen, der soll zu seiner Hochzeit über seine Tische Niemand seiner Freunde haben noch Köste senden noch lassen tragen Abends und Morgens aus seinem Hause, denn alleine der Braut Vater und ihre Mutter und ihr Geschwister, und auch des Bräutigams Vater, Mutter und sein Geschwister, und dieselben sollen auch alleine mit der Bräut zu dem Bade gehen, und Niemand anders, und besonders verbietet man zu senden und zu geben den Beutel der Braut Bey Frauen, als man gethan hat, sondern will der Bräutigam seiner Braut den Beutel geben, den mag er ihr wohl selber geben, und wer das bricht, der soll der Stadt geben 4. Mark. Und wer da vorbittet, der giebet also viel; Auch verbieten die Schöppen, daß Niemand der Braut noch dem Bräutigam noch ihren Freunden bringen noch geben soll noch senden, heimlich oder offenbar, weder Pfennige, Schleyer, Kösen noch feinerley, als sie vormahls gethan haben, und wer das bricht, der soll der Stadt geben 4. Mark, und wer da vorbittet, der gibt auch also viel. Auch soll die Braut noch der Bräutigam Niemandes keine Gabe geben, und wer es über das bricht, der soll der Stadt geben 4. Mark, wer da vorbittet, der giebet auch so viel.

Auch wollen Wir Schöppen, daß kein Mann zu seiner Hochzeit soll haben mehr Spielleute denn Vier, und wenn sie den Tag ausgedienet, so soll man jeglichem geben Sechs Groschen und nicht mehr, wer das bricht, der soll geben der Stadt 4. Mark, und wer da vorbittet, der giebet auch also viel; und welcher Spielmann mehr nimmt, der soll der Schöppen Zucht leiden nach ihren Gnaden.

Auch soll man keinen Unrath zu Hause noch zu Hofe, noch in Leute Häusern, noch zu Hochzeiten / noch vor die Sechs Wochen zu verkauffen tragen, sondern wollen sie es verkauffen, so tragen sie es auf den Markt, als die Ruch-

ler. Und wäre es aber, daß sich ein Mann seines Armuths überheben und darauf verlassen wolte, und wolte der Stadt ihr Recht und ihr Geseze brechen, als hie vorgeschrieben stehet, der soll der Stadt Gefängnisse leiden vor iegliche Mark einen Monden.

Auch verbieten die Schöppen, wer ihr Bürger seyn will / der soll nicht tragen spitze Schuhe, wer über das gesehen wird, dem will man die Spitzen abhauen / und soll büßen der Stadt 5. Gr.

Auch verbieten die Schöppen das kurze Gewandt, daß des Niemand tragen soll zu Kirchen noch zur Strassen, noch zu Hochzeiten, noch zu einem Tanze, und der darinne gesehen wird, der soll der Stadt geben Vier Mark, und wer da vorbittet, der giebt also viel. Und heißen die Schöppen iedem Mann, der ihr Wittbürger seyn will, daß er trage solche lange Kleider, daß er seine selbst Schande bedecken möge ic.

Auch wollen die Schöppen, daß keine Frau Kögel tragen solle, noch keine Jungfrauen, es seyen dann des Züchtigers und Hengers Mägde, denen erlauben und gebieten die Herren Kögeln zu tragen / daß man sie darben kennen möge vor andern Frauen, wer über das gesehen würde, Kögel zu tragen, die soll der Stadt geben Vier Mark, und wer dafür bittet, der giebt auch so viel.

Auch meinen die Schöppen, daß eine iegliche Frau mag wohl gehen zu ihrer Tochter, zu ihrer Schwester, zu ihren Freunden vor die Sechs Wochen, als ofte als sie will und mag, und warten wie sie sich gehabt, aber wird eine Fraue gesehen, daß sie sitzt und trinkt, oder nach Bier sendet zu trincken, die soll der Stadt verbüßen Fünff Groschen, wer dafür bittet, der gibt auch so viel.

Auch verbieten die Schöppen, nach Rathe Arm und Reich, welcher Mann oder Frau Bürger Recht haben will, der soll kein Kind heben aus der Tauffe auf dem Lande sondern welcher Mann auf dem Lande sein Kind wolte lassen tauffen in der Stadt, möchte er jemandes durch Gott gebeten zu haben zu seinem Kinde in der Stadt, das gürte man ihm wohl und wer dawieder thäte, der soll der Stadt geben vier Mark, und

und wer davor bitt, der soll auch geben also viel. Anno 1353.

Nachdem hiernächst die Handwerker vormahln sich selbst aus ihrem Mittel-Eltesten erkohren, woraus aber erfolget, daß sie zuweilen unruhige Köpffe erwehlet, welche allerhand Unvernehmen in der Stadt erregt, auch zum öfftern wieder ihre Obrigkeit Aufruhr angestiftet, wie denn die Annales selbiger Zeiten voll sind, daß grosser Zwischracht zwischen E. E. Rath und den Handwerkern von an. 1360. bis 1367. geschwebet/ wovon Grosser in Lausitzischen Merckwürdigkeiten *Part. I. pag. 87. seqq.* eine so umständliche Beschreibung hat, daß es unnöthig selbige anhero zu wiederholen, so geschähe es an. 1367. daß Kayser Carolus IV. die streitigen Puncte entschiede, und E. E. Rath das Privilegium ertheilte, daß hinfort die Handwerks-Leute keine Zusammen-Künfte ohne Beyseyn gewisser Raths-Deputirten halten durfften, wie so wohl Grosser an angezogenem Orte berichtet, als auch *Part. 4. cap. 4. §. final.* angeführet. Das Ende dieses Aufruhrs war, daß E. E. Rath vermöge erlangter *Exzessl.* Gewalt alle Handwerks-Eltesten, so sich widerspenstig erzeiget hatten, absetzte, und andere an deren Stelle erkiesete, auch zugleich die Willkühr machte, daß die Handwerker fernerweit keine Eltesten mehr unter sich wehlen dürffen, sondern selbige von E. E. Rath annehmen müssen. Ein anderweitiges Policity-Gesetz gab im Jahr 1397. König Wenceslaus IV. der Stadt und dem Lande dieses Inhalts:

Daß wo jemand eine Tochter oder Befreundtm hätte, welcher er gewaltig ist, so ihm die entfremdet oder entführet würde wieder seinen Willen, begriffe er den Entführer, so soll er theidigen zu seinem Halse, wird aber der Entführer flüchtig, so soll man ihn einheischen oder ächten, als einen Ubelthäter, und alle die Rath und That daran haben, zu demselben soll man theidigen mit dem höchsten Rechte, und alle das Erbe oder Guth, das ihr anstirbet, oder anerbet, sollen erben ihre nächsten Freunde und nicht sie Actum die Timothei.

Ingleichen traff E. E. Rath an. 1401. die Verfügung, daß keine Mißhandlung oder Verläumdung bey dem Kläger, mit Gelde sollte abgetragen werden, sondern da auch einer dem andern klagte zu Rechte, und hätte unrechte

Sache, den sollte der Rath unterweisen, auch mit Straffe zwingen von solcher Klage zulassen Actum *Feria IV. post Fest. Corpor. Christi 1401.* Ferner ward an. 1406. der Raths-Schluß gemacht, daß ein jeder Vater auf seinem Tod-Bette, oder E. E. Rath bald nach seinem Tode den hinterlassenen Kindern Vormunden ordnen solle, daß also der Frauen ihr Dritttheil folge und sie nicht Macht zu thun oder zu lassen habe, mit der Kinder Guthe ohne Wissen und Willen der Vormündere. Es sollten auch die Kinder nicht Macht haben das ihre zu vergeben, ohne Wissen des Raths. Actum in *Fest. Jacobi Apostol. 1406.* Weiln sich hiernächst oftmals zutrug, daß die hiesigen Bürger einander vor fremden Gerichten verklagten, wenn etwa der Kläger seinen Contrapart anderswo antraff, dieses aber grosse Confusion verursachte, so gab König Wladislaus an. 1500. der Stadt ein Privilegium, daß kein Bürger den andern vor einem fremden Foro, sondern allein vor E. E. Rath beklagen konte. Im übrigen war hiesiges Raths-Collegium in solchem Ansehen bey denen benachbarten, daß die umliegende Städte in zweiffelhaften Rechts-Sachen ihre Urtheil allhier einholten, da hingeger, wenn man von hieraus anderwärts sich wolte Rechts belehren lassen, geschähe solches zu Leutmeritz, wovon in denen Jahr-Büchern sehr viel Exempel vorhanden, und hat solches bis ins 15de Seculum gedauert, gestalt man noch an. 1407. findet, daß die von Zittau Urtheil gehohlet haben von denen von Leutmeritz um Nicolaus Voigts und Junckens streitigen Sachen. Sonst aber ist in dem allerältesten und Ersten Stadt-Buche *de anno 1350.* die Gangley Taxa zu befinden, was vor solche Urtheil hat müssen an Sportuln bezahlt werden, welche ihres Alterthums wegen wohl eine Stelle allhier verdienen wird:

Ist daß die von der Leippe ein beschriebenen Urtheil hier in unser Stadt hohlen, die geben einen Firdung oder 14. Kgl. da gebühren dem Schreiber zweene, die andern Zwölffe nehmen die Schöppen. Die von der Jahbel, die geben einen Schilling Groschen, davon gebühren dem Schreiber zweene, die andern Zehne aber sollen den Schöppen. Von Ostrik, die geben Zehen Groschen, der gebühren aber dem Schreiber zweene/die andern Achte nehmen die Schöppen. Wenn wir ein Urtheil hohlen zu Leutmeritz,

Vormundung derer Pupillen.

Kein Bürger soll den andern vor einem andern foro als vor E. E. Rath verklagen. Von fremden Orten werden allhier Urtheil eingehohlet.

Gangley Taxa vor solche Urtheil.

Die Handwerker haben vor diesem unter sich selbst Eltesten erwählen müssen.

Wird abgeschafft.

Statutum wegen Entführung der Jungfrauen.

Es soll keine Mißhandlung mit Gelde abgetragen werden.

meritz, so gebühren davon XXXII. grl. der Gebühren zu Leuthomeritz den Schöppen, und dem Schreiber XVI. grl. und den Bothen 7. gl. und dem Schreiber 7. gl. und 2. gl. den Schöppen.

§. 4.

Bissher haben wir einzeln aus denen wenigen Überbleibungen der antiquität diejenigen Punkte, worinnen voriger Zeiten das Policeny-Wesen in Zittau bestanden, betrachtet; nunmehr aber wolte E. E. Rath in ein besonderes Gesetz alles zusammen fassen, worinnen das Zittauische Stadt-Recht und Willkühr bestehen sollte. Derowegen wurden an. 1510. unter dem Consulat Paul Ane-sorgens die Statuta zuerst entworfen und der Gemeine öffentlich vorgelesen, selbige aber nachgehends an. 1567. unter dem Bürger-meister-Amte Coelestin Hennigs geändert, und in die Ordnung, darinnen selbige noch befindlich sind, gebracht. Es thaten solches unsere lieben Vorfahren, (wie sie in der Vorrede gemeldter Statutorum sich erklären) aus Obrigkeit ihres Regiments genannt Jus Magistratus, daß sie diese nachgeschriebene Unser Stadt Recht, Gesetze, Ordnungen, Policeny, Alt-Herkommen und gute Gewohnheit, die wir mit Gunst und Willen derer Kayser und Könige bis an diese Zeit erhalten, verneuert, reformiret und erkläret hätten. Und ob schon in dem oft angemerckten unglückseligem Poenfall an. 1547. diese Statuta von Ferdinando I. wie allen Ober-Läusitzischen Sechß-Städten also auch Zittau genommen, und an. 1548. von Königlich Majestät in Böhmen andere gegeben worden, so sind doch nach erlangter Restitution und Confirmation derer vormals gehabt Privilegien auch die alten Statuten wiederum in vorige Observanz kommen, und die all- und gnädigsten Landes Herren haben selbige bey allen vorkommenden Landes-Veränderungen von Fällen zu Fällen jedesmahl Landes Väterl. confirmiret. Gleichwie aber diese Zittauische Statuta in vielen Punkten und Passibus specialibus eine grosse Gleichheit mit dem Jure Lubecensi haben, also sind die wichtigsten Capitul derselben durch öffentlich gehaltene Academische Disputationes gründlich erkläret worden, immassen denn Herr Lic. Johann Heinrich von Landtsch Patritius & Scabinus Zittaviens. Anno 1684. Mens. Octobr. sub Præsidio D. Andreae Mylii, Antecessoris Lipsiensis Morgengabam Zittaviensem, und Herr Lic. Jo-

hann Christian Johne, Senator & Proto-Notarius Zittav. an. 1707. Mens. Decembr. zu Halle Pro Licentia *Differentias Juris statutarii a Jure Civili apud Zittavienses* in gelehrt und wohl ausgearbeiteten Disputationibus ausgeführet haben. Sonst ward auch Anno 1510. Frentags post. Fest. Pet. & Paul. zwischen denen Herren von der Leippe und E. E. Rath zu Zittau durch Vermittelung derer hierzu abgeschickten Herren Hanssen von Mauschwitz, und Herrn Leuter von Penzigs ein Vergleich wegen der Erbfälle, gestiftet; daß alle Erbfälle, und was denen Zittauischen in denen Leipzischen Herrschafften zufiele, Sie ohne alle Weigerung oder Hinderniß wolten abfolgen lassen, entgegen E. E. Rath zu Zittau auch erböthig zu thun wäre. All-dieweilt hiernächst E. E. Rath bey Abmessung des Getraides allerhand eingeriffene Unordnung verspürete, indem jeglicher Einwohner seinen eigenen Scheffel hatte, und von eigennütigen Leuten ungebührlicher Vortheil gesucht ward, ließ selbiger an. 1532. zweene Abmessen Scheffel machen, nahm hierzu gewisse vereydet Abmesser an, und verordnete, daß in Zukunft der Scheffel bey Getraide solle gestrichen, beym Hopffen aber, worzu man ebenfalls einen neuen Hopffe Scheffel aufrichtete, gehäuft, jedoch nicht eingedruckt gemessen werden. Inzwischen waren die Zeiten ziemlich gut, die Nahrung einträglich, der Preys von Victualien, Getraide, Bier und Fleisch geringe, daß die Bürgerschaft und sonderlich junge Leute sich daher aufs Sauffen und Spielen zu legen begunten. Welchem Ubel abzuhelffen E. E. Rath an. 1535. eine dergestaltige Policeny-Verfassung zu machen sich genöthiget sahe, daß Abends um 9 Uhr die sogenannte Bier-Glocke gelautet, und hiermit das Zeichen gegeben werden sollte, daß sich das Volk aus den Bierhäusern nach Hause begeben, oder gewärtig seyn möchte, daß wenn der Circul-Meister nach Verlauff etlicher Stunde die Bier-Häuser durchsuchen würde, die Gäste zu Gehorsam geführet, und der Wirth um 1. Sch. der Gast aber um 12 gl. nebst dem Stock-Gelde gestrafft werden würde. So hatte auch E. E. Rath bey denen Fleischern auf inständiges Anhalten der Zunft an. 1552. die Fleisch-Wage abgestellt, und erlaubet, daß gleichwie in andern benachbarten Städten das Fleisch nach der Hand verkauft werden möchte; Weil aber die Fleischer grossen Muthwillen geübet, und

nibus gründlich erkläret.

Vergleich zwischen den Herren von Leippe und E. E. Rath wegen der Erbfälle.

Einführung derer Abmessen Scheffel.

Einführung der Bier-Glocke etc.

Fleischwaage abgestellt.

Zittauische Statuta werden zuerst zusammen verfaßt.

Diese Statuta werden im Poenfall verlohren.

Aber auch nachgehends re-stituiret und

Von allen nachfolgenden Landes- Herren confirmiret

Haben große Verwandniß mit dem Jure Lubecensi.

Werden in unterschiedenen Disputationen

und die Bürgerschaft unbillig übertheuert, ward den 25. Junii selbigen Jahres die Fleisch-Wage wieder eingeführet, das Verkaufsen aber nach der Hand ernstlich und bey Straffe verboten. Gegē das Ende des 16. Seculi ereigneten sich noch zweyerley Veränderungen, so die Abtheilung der Zeit betreffen, die sehr merckwürdig waren; denn an. 1584. mußte man auf Thro Kayserl. Maj. Rudolphi II. Befehl den neuen Gregorianischen Calender annehmen, also daß den 21. Jan. nach dem Julianischen Stylo der 31. Januarius so der Dienstag nach Septuagesimæ gewesen, gezehlet wurde. Ingleichen da vormals in Zittau die grosse Böhmische Uhr, nach welcher Tag und Nacht in 24. Stunden abgetheilet, und die erste Stunde nach der Sonnen-Untergang Eins, die letzte Stunde des Tages hingegen, ehe die Sonne untergieng, vier und zwanzig schlug gebräuchlich war, so wurde den 15. Augusti besagten 1584. Jahres die deutsche oder halbe Uhr eingeführet, daß selbige zu Mittag an statt die Böhmische 18. schlagen sollte, Eines schlug.

§. 5.

Im XVIIten Jahr Hundert sind abermahl unterschiedene Veränderungen in Policy-Sachen anzumercken. Denn an. 1613. d. 19. April. publicirte E. E. Rath eine Ordnung der Tag Arbeiter bey der Stadt und aufm Lande, vermöge welcher denen Mäuern, Zimmer-Leuten, Tagelöhnern, Schnittern, Dreschern und dergleichen so wohl die Zeit der Arbeit und Ruhe-Stunden, als das vor jede Verrichtung gehörige Lohn ausgesetzt wurde. Anno 1616. aber machte derselbe sub Consulatu Gregorii VValtheri auf ergangenen Kayserl. Special-Befehl eine verneuerte Policy-Ordnung, wie sich die Bürgerschaft, auch Vorstädter und Unterthanen, so wohl das Gesinde in Kleidungen, mit Verlobungen, Hochzeiten, Kind-Tauffen, und Begräbnissen zu verhalten habe, welche Ordnung E. E. Rath der gesamten Bürgerschaft und Commun den 17. Octobr. auf dem Rath-Hause publiciren, und von dem damahligen Stadt-Schreiber Nicolao Schnittern ablesen ließe. Weiln nun sothane Policy-Ordnung zu dem Ende in öffentlichen Druck kam, damit selbige desto besser zu jedermännigl. Wissen-schaft gelangen möchte, auch mit eben diesem iezigen Jahre ein Seculum nach deren Publication zu Ende läuft, als wollen wir sie zum Hundertjährigen Gedächtniß ihrer beschenehen Verfassung allhier einverleiben.

Verneuerte Ordnung der Stadt Zittau, wie sich die Bürgerschaften, auch Vorstädter und Unterthanen, so wohl das Gesinde in Kleidungen, mit Verlobungen, Hochzeiten, Kindtauffen und Begräbnissen verhalten soll.

Kund und zu wissen sey Jedermänniglich, insonderheit denen es zu wissen von Nöthen:

Demnach ein Erbarer Rath der Königlichenn Stadt Zittau befunden, daß bey dieser Stadt und Gemeine eine Zeithero allerhand böse Mißbräuche und Unordnungen eingeschlichen, sonderlich aber die Hoffarth und Excess in Kleidungen bey ihr vielen mercklich überhand genommen, also, daß wenig Unterscheid zwischen einem und dem andern Stand zu spüren, indem Sammet und Seiden, so wohl als andere theure Waaren, von egliehen denen es doch nicht gebühret, frey und unge-scheut getragen. Dann auch bey Verlobungen, Hochzeiten Kindtauffen und Begräbnissen nach jedes Gefallen übermäßig spendiret werden will, dadurch, auch des Gesindes unziemlichen Wandel allerhand Beschwer und Confusionen zwischen den Bürgerschaften entstanden, so wohl dieselben an Vermögen erschöpft, und zusehends der Allmächtige zu straffen verursacht worden.

Als ist vorermeldter ein Erbarer Rath bewogen worden, und fürnehmlich auf der Kön. Kayf. Maj. unsers allernädigsten Kayfers, Königes und Herrn ergangenen sonderbaren Befehlich sich schuldig erkant, zu Wohlfarth, Besten und Aufnehmen dieser Stadt, die alte Willkührliche Policy-Ordnung zu revidiren, und nach Gelegenheit ieziger Läuften auf nachfolgende Maß, darnach sich hinfort Männiglich bey dieser Stadt zu richten und zu verhalten, zu accommodiren, zu beschliessen und zu publiciren.

Von Tracht und Kleidung der Bürgerschaft.

Demnach vor Altersher den Bürgern nicht gestattet, noch auch ihrem Stand geziemet, Kleinodien von Edelgesteinen, Perlen, Gold-Stücken und andern köstlichen Waaren und Zeugen zutragen. So sol-

Wieder eingeführet.

Annehmung des Gregorianischen Calenders.

Ab-schaffung der grossen Böhmischen Uhr.

Tag-Arbeiter-Ordnung wird publiciret.

Verneuerte Policy-Ordnung in Kleidung, Hochzeiten, Kindtauffen. 2c.

Hundert-jähriges Gedächtnis der selben.

len auch hinfort der ganzen Bürgerschaft, deren Weibern und Kindern Männl. und Weibliches Geschlechts durchaus alle oberzehlte Kleinodien, güldene Ketten, Hals- und Armbänder, güldene Spangen, güldene Groschen, gebreht oder gegossen güldene Gebrähme, güldene Borten, vergülte Gürtel und anders von Golde, ausgeschlossen was den Jungfrauen in untengelegtem Werth zum Hauptschmuck nachgelassen, gänzlich verboten seyn einen güldenen Ring aber soll der Bürgerschaft, ihren Weib und Kindern am Finger, so wohl silberne Gürtel und Messer-Scheiden, silberne Steine und Knöpfe um die Arm auf drey Loth schwer, jedoch unvergüldet zu tragen unversehrt seyn. Wer darwider vor sich, sein Weib oder Kind handelt, soll zehen Mark, so oft er betreten, dem Rath zur Straff unerschlägig erlegen.

Ebenemassen sollen alle Samete, Seiden, Atlasse, Damastene und theure Fenowegene Röcke, Schauben und Mäntel, so wohl die ganzen Sammeten oder Marдерne Ausschläge den Männern, Weibern, Jungfrauen, Junggesellen und Kindern, wie insbesondere auch den Weibs-Personen alle getierte auswärtige Gebräm auf den Pelzen und Röcken, sowohl die übermäßige Wölste und alle auftragende Eysen und Drat unter den Röcken, Kragen u. Schleyern zu tragen verboten seyn, sondern sollen sich an Tobin, Doppelstafft, Tripp, Zschamlot, und was drunter ist, neben einem einfachen Gebräme von Sammet oder Seidenen Schnüren begnügen lassen.

Den Bürgern aber, so in bezahlten Gütern sitzen, und ihren Weibern soll ein Sammete Mützen, jedoch ohne theure und höher Gebräm, als von Baum oder Stein-Mardern, den Bürgers Jungfrauen ein mäßiger Hauptschmuck, so über drey Thaler nicht gestehet, darein aber einer Braut verlobte Kranz nicht mit eingerechnet, der doch über vier Thaler, und des Bräutigams Kranz über zwey Thaler nicht würdig seyn soll, desgleichen den Bürgers Weibern und ihren Töchtern, ein Sammet Leibichen mit mäßigem seidenen Gebräm, auch sonst ein Lündisch Tuch, die Elle zwey Thaler werth vergönnet seyn, welcher hierwieder betreten, soll so oft es geschieht acht Mark dem Rath Straffe verfallen seyn, jedoch sollen diejenigen Personen, so in höchstermeldter Kayf. Maj. Aemtern, Diensten und Gnaden, oder sonsten privilegiret, auch ihre Weiber und

Kinder, mit dieser Ordnung unverbunden seyn, welche doch nichts weniger als die Geistlichen, nemlich, Kirchen und Schul-Diener, denen, so wohl als ihren Weib und Kindern von Gott sonderlich die Demuth und andern mit gutem Exempel vorzuleuchten, auch Vergerniß zu vermeiden in Gottes Wort hoch befohlen, sich gebühlicher Moderation zu gebrauchen wissen werden, damit es wider sie Einsehens nicht bedürffe.

Von den Handwercks-Leuten.

Diejenigen, so Brau-Nahrung nicht treiben, sie üben nun ein Handwerk oder beflüssigen sich des Handels, oder andern Bürgerlichen Gewerbs mit Aekern und Gärtern, denen, ihren Weib und Kindern soll aller seidener Zeug durchaus verboten seyn, sondern sollen sich an Inländischem Tuch und Fellwerk, gemeinem Tripp, Zschamlot, Bierdrot, Grobgrün und andern Zeugen, so demselben gleich und drunter begnügen lassen, jedoch soll ihnen zur Mützen mit Stein-Mardern und nicht höher verbrämet, ohne alles Schmeltzwerk, auch den Weibern zum Leibichen, Damast, Fenewas, auch ein gutes Tuch, so wohl auf die Röck und Schauben oder Mäntlichen ein schmal Gebräm eines Fingers breit von Atlas, oder einem schmalen seidenen Schnürlein, desgleichen ihren Töchtern ein Hauptschmuck, so über anderthalb Thaler nicht kostet, darein aber ebenmäßig wie bey den Bürgers Töchtern, einer Braut Verlobte-Kranz nicht mit eingerechnet, und doch derselbe über zwey Thaler, und des Bräutigams Kranz über einen Thaler nicht würdig seyn soll, vergönt und zugelassen seyn, welcher hierwieder handelt, soll als oft er begriffen zur Straff verfallen seyn sechs Mark.

Von Vorstädtern und Bauern auf dem Lande.

Die Vorstädter so eigene Gärten haben, sowol die Bauern auf den Dörffern, welche eigene Güter, Rosß und Gesinde halten, sollen sich aller neuer Trachten, Zeuge und Muster gänzlich eusern, sondern sich der alten Manier mit Hüten, Röcken, Bein Gewand und Stieffeln halten, kein ander Zeug, als Zittauisch Tuch, Leder und Leinwand, ohn alles Gebräme gebrauchen, die Weiber sollen ausser Zittauischem Tuch und Leinwand, keinen höhern Zeug zu Röcken ohne alle Glättung mit hiesigem Tuch gebrämet gebrauchen, keine Scheubichen sollen sie tragen, als von Leinwand oder halbwollenem, und zum höchsten Machteier, auch keine bessere

fere Mütz, als von Grobgrün mit Ottern gebrämet.

Den Dorff-Richtern aber und vermögenden Forwercks-Leuten bey der Stadt, soll ein gemeiner schwarzer Hut oder Füchsene Mütze auch semische Strümpff und lederne Schuhe, desgleichen ihren Weibern und Töchtern eine Forstattene Mütz und Leibichen auffser allem seidenem Hauptschmuck/ und ein Pärchen oder zum höchsten Forstätten oder Harrasses Scheubel ohne Bräming vergönt seyn.

Welcher Vorstädter, Bauer und Forwerker, oder sein Weib und Kind darwieder handelte, oder welcher sich eines Mantels gebraucht, soll in den Gehorsam gehen, und vier Marck zur Straff geben, jedoch sollen die bezünfftten Vorstädter hierdurch nicht gemeint seyn, sondern mögen sich als Handwercks-Leute obiger Verordnung nach verhalten.

Von dem Gesinde.

Das Gesinde in der Stadt, es seynd Knecht oder Mägde, sollen sich der Demuth und schuldigen Gehorsams gegen ihre Hrn. und Frauen, darneben auch keiner mehrten Tracht anmassen/ als ietzt besagter massen den Vorstädtern erlaubet, mit Tuch, Leder und Leinwand sich behelffen, allen Ornat auf dem Haupt sollen die Mägde durchaus meiden, dñ daß sie eine wöllene Schnur zu den Zöpfen gebrauchen mögen, so auch eine Braut wäre, soll sie keine andern Verlob-Kranz, als von natürlichen Blumen tragen, aller Zeuge so den Handwercks-Leuten erlaubet, sollen sie müßig gehen, am Sonntag aber zur Kirchen und nicht weiter mag ihnen ein Scheubichen von gemeinem Zeuge, als Grobgrün, und was drunter ist, geliehen werden.

Die weissen Schuh und Stieffel, sowohl die weitärmlichten Rütlichen und ausgehete verزندelte Schürzen, weil dieselben wie dem Bauers-Volk also auch dem Gesinde ihrem Dienst und Arbeit nach zutragen sich nicht geziemen, sollen ihnen durchaus verboten seyn.

Vielweniger sollen die Häußler, Handarbeiter, Tagelöhner und andere unangesehene Leute oder das Gesinde auf den Dorffschafften einiger Neurung über vorerzehlte Stück sich anmassen, sondern daran neben einem Schafpelz und Mützen sich genügen lassen, wer hierwieder handelt und betreten wird, soll so oft es geschicht zwey Marck zur Straff niederlegen, oder acht Tage lang in

gefängliche Haft genommen werden, jedoch da einige Dienstmagd eines ehrlichen Handwercksmannes Tochter wäre, derselben soll ihres Dienstes halben unbenommen seyn, sich der Kleidung, so den Handwercks-Leuten nachgelassen, zu gebrauchen.

Nachdem auch ein böser Mißbrauch eingerissen, daß sich das Gesinde länger nicht als auf ein viertel Jahr von ungewisser Zeit anzurechnen pflegt zu vermieten, solche öfttere Aenderung aber nicht allein der Herrschaft in ihrer Haushaltung, sondern auch dem Gesinde und beyderseits in mehr Wege beschwerlich, schädlich und ungereimt fället.

Als soll hinfort wie vor Alters das Gesinde von Lichtmeß an sich in- und auffser der Stadt auf ein ganzes Jahr vermieten und annehmen lassen, der gestalt, daß innerhalb der Stadt ein jeder Dienstbot, bis auf nechstkünfftige Lichtmeß des 1617. Jahres, ob sich gleich seine versprochene Zeit so weit nicht, oder auch wohl länger erstreckte, gegen Erlegung des zu vorn zugesagten Lohns pro rata temporis zu dienen schuldig seyn, nachmals soll Herrschaft und Gesinde frey stehen, daß sie weiter mit diesem oder einem andern um Dienst einig werden, jedoch anders nicht, als auf ein ganzes Jahr, Im übrigen soll es allenthalben des Gesindes halben bey der Landes-Ordnung und Stadt Gebrauch verbleiben, welche Herrschaft aber hierwieder handelt, soll so wohl als das Gesinde ernstlich gestrafft werden.

Es sollen auch die Schneider, Kürschner und Schuster, sich dergestalt nach dieser Ordnung richten, daß sie bey Verlust des Handwercks niemanden andere Kleidung, dann ihm zu tragen gebühret, hinfort bereiten und ausmachen.

Von Verlobungen und Hochzeiten.

Nachdem bishero zu vielen mahlen vermerckt, daß die Ehe-Veredung gegen Abend angestellt, und dabey etliche Tisch-Gäste gesetzt worden, so soll solcher Mißbrauch hierdurch gänzlich abgeschafft seyn, die Verlobungen zu früher Tagzeit ohn alle Speiß und Trank, oder ja bey Vermögenden mit Vortragung eines Malvasiers Condits oder Confects, so über ein, zwey, oder zum höchsten drey Thaler nicht würdig, stehende vollbracht werden, darauf ein ieder sich wieder nach Haus begeben, des Abends aber soll durchaus keine Gasterey angestellt oder gehalten werden bey zehn Marck Straff.

So viel die Hochzeiten anlangt, solles bey hiebevorn aufgerichteter und hernach

Specificirter Ordnung der Anzahl der Tische und Jungfrauen eines und andern Standts auch denen darauff gesetzten Straffen in allem verbleiben, und soll den Sonnabend oder Badetag kein Gast ausser den Hochzeitbittern gespeist, desgleichen den Sonntag nach dem Kirchgang niemand zur Mahlzeit behalten oder eingeladen werden, als diejenigen Personen, so mit der Braut zur Kirchen gingen, samt den Hochzeitbittern und Braut-Dienern bey Straff 8. Marck.

Au dem Hochzeit-Tage soll auff's längste um Elff Uhr der Kirch-Gang gehalten werden, bey Straff Sechs Marck. Der Tanz soll wie vor Alters und zwar jeso auffm Rathhause, biß der Tanz-Boden wieder erbauet vergönnet, züchtig ohn alles Verdrehen und Einlauffung ungebetener oder zur Hochzeit ungehöriger Personen bey Straff eines weissen Schocks gehalten, darum auch bey einem E. Rath den Montag, oder dem Herrn Bürgermeister den Contag zu vorn wie vor Alters angesucht werden.

Auch soll bey den Hochzeiten aller Zulauff von Kindern und Gesinde gänzlich nachbleiben, sondern dieselben von dem darzu geordneten Diener abgetrieben werden, da auch jemand Speise von dem Tische anheim schickte oder weg gebe, soll um Fünff Marck unnachlässig gestrafft werden.

Desgleichen soll der Mißbrauch, daß den ersten Hochzeit-Tage bey dem Abdancken die Gäste auf folgenden Tag gegen Abend insgesamt wieder eingeladen, ganz abgestellt, und also den andern Tag wie vor Alters bräuchlich, diejenigen, so man zur Braut-Suppen und Abend-Essen begehret, insonderheit ersucht und belanget werden. Den dritten Tag aber soll kein einiger Gast gesetzt oder geheget werden ausser fremden Gästen, und denen Personen, so die Hochzeit über bemühet gewesen, doch nicht über ein Tisch, vielmehr aber soll es den Donnerstag allenthalben aus und ganz still seyn, bey Straff zwölff Marck.

So viel das Getränck anlangt, soll so lang das Tisch-Tuch liegt, von dem Wirth eingebrachten Bier zur Nothdurfft den Gästen gereicht, von keinem Gast aber über ein Topff Rheinisch oder Böhmisch Wein gegeben werden, soll auch der Wein gebühlich auf die Tische ausgetheilet und aufgesetzt, so wol auff den Tischen selbst eingeschenkt werden, bey vier Marck Straff, so die Platzmeister welche solchem nicht nachkommen, dem Rath niederzulegen und daneben solches Amts hinfort müßig zu gehen schuldig seyn. Diesel-

ben sollen auch bey Vermeidung ebenmäßiger Straff die Gesellen zu gebühlicher fleißiger Auffwartung und Versorgung des ihren ernstlich vermahren, und ihnen andern Unfug mit nichten gestatten.

Nach beschehener Abdanckung aber, Aufhebung des Tischtuchs und Zahlung des Tischgeldes soll keinem weiter erlaubt seyn Wein holen zu lassen, sondern da jemand weiter verbleiben, und der Wirth ein Bier langen lassen will, stehet ihm frey, ausser dem sollen die Gäste die Hochzeit zureumen, nach Haus oder in anderwege zum Trunck zugehen wol befugt seyn. Wie dann auch nach vollbrachtem Tanz, die Ueberantwortung der Braut, entweder in der Hochzeit ohne sonderbare weitere Unkosten geschehen, oder die Heimführung in nicht mehr als zwölff von beyden Theilen, nemlich, jedem Sechs erbetener Personen beyseyn, ohne Zulauff oder Zulassung anderer darzu ungehöriger Personen, welche durch die Diener gebühlich abgetrieben werden sollen, verrichtet, wer aber wider solche Anzahl mit Erbittung mehrer Personen handelte, ernstlich gestrafft werden soll.

Neben deme, so soll auff der Braut Seiten die durch Mißbrauch eingerissene Schickung des leinen Gereths dahin restringiret seyn, daß dieselbe niemanden als dem Bräutigam, seinen Eltern, Kindern und Geschwistern, da derer vorhanden, jedem ein ziemlich Schnupfftruch möge verehren.

Der Bräutigam aber, soll niemanden als der Braut, ihren Eltern, Kindern und Geschwistern, so wol den beyden Hochzeitbittern und Brautdienern die Schuhe Verehrung thun, bey Straff Zehen Marck.

Anzahl der Hochzeit-Gäste.

Ein stattlicher Bürgersmann der in gutem Vorrath sitzet, mag zu Sechs Tischen und nicht mehr, darunter Sechzehn Jungfrauen seyn sollen, Gäste einladen und speisen.

Ein gemeiner Bürgersmann zu Fünff Tischen und nicht mehr, darunter zwölff Jungfrauen seyn sollen.

Ein Handwercksmann oder der so nicht ein Bierhoff hat zu Vier Tischen, darunter Zehen Jungfrauen seyn sollen.

Ein Gärtner zu Drey Tischen, darunter Acht Jungfrauen seyn sollen.

Ein Hausgenosß aber, oder der nichts eige hat, zu Zweyen Tischen und Sechs Jungfrauen.

Welcher sich eines höhern unterstünde, soll von iedem übermäßigen Tisch Zehen Thlr. und von jeder Jungfrauen einen Tha-

ler zur Straff erlegen. Es sollen aber allerseits fremde Gäste in die obbenannten Anzahlen nicht mit eingerechnet werden.

Der Bitterin altes Lohn von jedem Tsch gesetzter Gäste ist Sechs Groschen, darbey es nochmahls verbleiben soll.

Von dem Kindertauffen und Wochengängen.

Bei der Kindertauff ist ein schändlicher Ubelstandt eingerissen, daß eine übermäßige Anzahl müßiger Weiber theils gebeten, theils auch ungebeten zuläufft, wenig Betens für den Täuffling verrichten, sondern vielmehr die Leute ausschlagen, und der Sechswöchnerin beschwerlich seyn.

Derwegen soll hinfert keine Sechswöchnerin mehr als 8. Personen, mit eingerechnet diejenigen, so das Kind zur Kirchen tragen, jedoch ausser der Behmutter und Bitterin so nicht in die Anzahl gerechnet, bitten lassen, die Gebatterin aber, so zu einem Sohn steht, mag Sechs Personen, zu einer Tochter aber die Helfft mit sich zur Kirchen nehmen, ausser solchen Personen soll niemand zulassen weder Arm noch Reich, bey Straffe eines weissen Schocks, so die Bitterin welche mehr Personen gebeten erlegen soll, sonst soll sich dieselbe an drey Groschen, so ihr zu ihrem ordentlichen Lohn hiemit ausgesetzt, bey Vermendung jezt benannter Straff begnügen lassen, und sollen jedermann zum besten, die Diener hinzu geordnet werden, welche mehr als diese Anzahl nicht ins Haus lassen, sondern die übrigen abtreiben sollen. Da aber jemand den Armen um Gottes Willen etwas dabey spendiren will, soll solches keinesweges im Haus oder vor der Thür verrichten, sondern in den gemeinen Kasten schicken oder legen lassen. Bey Wiedereinstellung des getauften Kindes soll den Gebattern und der ernannten Anzahl erbetener Personen ohn allen Überfluß ein Trunc Wein oder Bier jedes Vermögen nach gegeben, und auf denselben Abend nachfolgend, ihnen durchaus kein Gastgebot gehalten werden, bey Straff Sechs Marck, der Behemutter aber und denen so der Sechswöchnerin in Kindesnöthen beygestanden, ausser den Gebattern und allen andern Personen mag ein Specialichen und Trunc ohn allen Überfluß geboten werden.

Nachdem auch unchristlich, daß aus den Gebatterschaften ein Geldspilbung gemacht, als soll ernstlich verboten seyn, daß kein Weib, so Ausgang der Wochen eine Sechswöchnerin zur Kirchen beileitet, derselben einige weitere Verehrung als nach der Tauff auff's Bett geschehen, reichen soll, desgleichen soll

von der Sechswöchnerin nicht mehr als einmahl das Gebatterstück entweder nach der Tauff oder Kirchgang, welches, oder wie es ihr gefällig, geschickt werden, wer hierüber giebt oder nimmt, soll Acht Marck zur Straff unnachlässig erlegen.

Von Begräbnissen.

Bei den Begräbnissen sollen alle neue einschleichende Aufwendungen, so viel möglich abgeschnitten, insonderheit das figurate singen niemanden als dem der Conduktus maximus funeris sonderbarlich mit den Beyern erleubt wird, vor der Thür und Predigt gestattet, sonst aber als eine Neuerung, dadurch man bey den Begräbnissen auffgehalten und ungewöhnliche Unkosten verursacht, durchaus vermieden werden.

Das Leinet-schicken soll gänzlich verboten seyn, wie dann auch der Hute, Binden, trauer Kleider und Mäntel, dadurch derjenige, so das Begräbniß ausrichtet ein Zithero zur Neuerung übel beschweret worden, ebenmäßig abgethan seyn, bey Straff Sechs Marck, so ein jeder welcher hiewieder mit geben oder annehmen handelt, unnachlässig erlegen soll, und wird dißfalls ein jeder, so seinen abgestorbenen Freund billich betrauren thut, sich von dem seinen zur Klage zubereiten wissen.

Dem Armuth soll der Anlauff vor den Kirch-Thüren und dessen Hause, so das Begräbniß ausgerichtet, hiemit gänzlich verboten seyn, auch von den Dienern abgewehret werden, was man aber dem Armuth dißfalls gönnen und geben will, soll entweder auch wie bey dem Kindtauffen gemeldet, in den Gotteskasten oder den verordneten Kasten-Dienern in die Büchsen eingelegt, welches wie andere einkommende Almosen dem lieben Armuth zu seiner Zeit getreulich soll ausgetheilet werden.

Von einem Beyer Funere, wann nemlich das figurate singen vor der Thür und in der Kirch verrichtet, soll in alles dem Glöckner zugestellet werden 6. Schock vier und dreyßig Groschen Fünff Pfennige, davon der Kirchen ein Schock Neun und Vierzig Groschen, dem Glöckner und Leidmännern Dreißig Groschen Sechs Pfennig, den Prædicanten vor die Leich-Predigt und sonst in alles ein Schock Neun und Dreißig Groschen Sechs Pfennig, und der Rest als Zwen Schock Fünff und Dreyßig Groschen den Schul-Collegen vom Gange und figurate singen gebühret.

Von der grossen Glocken in alles zwey Schock zwey und Vierzig Groschen Sechs Pfennig, davon der Kirchen Sechzehn Gros

Groschen dem Glöckner und Lantmännern Dreißig Groschen Sechs Pfennig den Prädicanten ein Schock, und in die Schul Sechs und Fünffzig Groschen gehörig.

Von der Johannis-Glocken in Summa Fünff und Vierzig Groschen, davon der Kirchen Sechs Groschen, dem Glöckner und Calefactori Neun Groschen Sechs Pfennige, den Prädicanten Eilff Groschen ein Pfennig, und der Schulen Sechzehngroschen zustehet.

Von der Messglocken in alles Fünffzehnen Groschen Drey Pfennig, davon dem Glöckner und Calefactori Neun Gröschel, den Prädicanten Drey und in die Schule Neun Kreuzer gehörig.

Den Grabebittern soll von einem funere Generali Vier und Zwanzig Groschen, von einem Medio Zwölff Groschen, und von einem Minimo Sechs Groschen. Der Bitterin aber von einem Generali, Neun Groschen, von einem Medio Sechs Groschen, und von einem Minimo Drey Groschen, und nicht mehr bey ernster Straffe gegeben oder auch von ihnen genommen werden.

Nach welchem vom Tage Martini an nechst bevorstehendt sich Männiglich bey Vermeydung eines Erbarh Raths ernsten Einsehens auch obbenannter Strassen und Bussen hinfort zu richten.

Jedoch behält ein Erbar Rath ihm bevor, diese Ordnung, nach Gelegenheit der Zeit, gemeiner Stadt Nothdurfft und Bestem nach künfftig zu mehrern, mindern, ganz oder zum Theil abzuthun, von Männiglich ungehindert.

Decretum in Consilio eines Erbarh Raths der Stadt Zittau, Montags nach S. Galli Tag, war der 17. Octobr. nach Christi unsers Seeligmachers Geburt im Sechzehnhundert und Sechzehenden Jahre.

§. 6.

Zu diesen Zeiten rief die Landverderbliche Kipperen und das höchstschädliche Münz-Wesen in diesem Marggraffthum mit Macht ein, welches nach einiger Politicorum Meinung mehr Schaden gethan, als wenn 30000. Mann das ganze Römische Reich ausgeplündert hätten. Vid. D. Gottfried Olearii *Halygraphia* oder Beschreibung der Stadt Halle p. 367. Denn um die Jahre 1619. und 1620. als sich die Böhmische Kriegs-Unruhe anfieng, und in kurzer Zeit ganz Deutschland in Verwirrung brachte, verursachte die Steigerung der groben Münz-Sorten derselben Verwechselung und Ausföhrung, hingegen die Einschleppung bösen geringhaltigen Geldes groß Un-

wesen und Theurung im ganzen Lande. Die gute Stadt Zittau hatte dabey das ihrige auch auszustehen, indem die Bürgerschaft von der zur Garnison eingelegten Schlesischen Miliz die Gülden oder Sechziger zu 30. Gr. und die Pohnischen Düttgen zu Acht Kreuzern, auch alle andere Sorten vom Gelde höher als zuvor annehmen mußten, weil die Soldaten ebenfalls mit solchem erhöhten Gelde bezahlt wurden. Nachdem nun diese Münz-Sorten in den hohen Preis nicht auszubringen waren, fanden sich allmählig Wechselr und Wipper ein, so die Düttgen und Wiener einwechseln solten, und aufs Schock 5. 6. bis 8. Groschen Aufgeld gaben, wodurch in kurzer Zeit das kleine Geld so seltsam wurde, daß den 22. Maj. an. 1621. die vor diesen an. 1614. scharff verbotene Pohnische Pfennige wiederum als gänge und gäbe zu nehmen ausgerufen werden mußten. Daher ein Poet dieses Chronickon von diesem Jahre gemacht:

VVipper a pLebs LVDIS perperit triffissl. Ma fata.

Das Getreyde schlug unter der Sichel auff, und ward von Tage zu Tage theuer, um Michaelis und vorher galt ein Scheffel Weizen 6. Thlr. oder 5. Schock Böhmisch Geld, das Korn 4. Schock oder 16. Schillinge, Böhmisch Geld war damahls alleine die neuen Drey Kreuzer oder Silber-Groschen, auf derer jedes Schock man 15. Kreuzer Wechsel-Geld geben mußte, das gemeinste Geld bestund in neuen Schreckenbergern oder Papp-Hanen, kleine Münze hingegen war seltsam, darum allbereit der Zeit alles doppelt in Preis stieg, und um den Advent begunte man schon die Silber-Groschen um 4. Kreuzer anzunehmen. In folgendem 1622. Jahre war des Wechselns, Kippens und Wippens kein Ende, das neue Geld war unterschiedlich mit Aufsatze wieder ausgewechselt, und je länger je geringeres dafür eingeschoben, auch wo noch etwan ein wichtiger Pfennig oder Groschen vorhanden, auf mehreren Gewinn immer ausgeschossen, und gleichsam zu gut in gemeiner Ausgabe geachtet, also daß endlich ein Churfürstl. Sächsl. Engelthaler, so auf 40. Gr. geschlagen, gleichwohl 5. Thlr. gelten mußte. Es war bereits dahin gekommen, daß nichts anders von Münzen als unterschiedene Sorten von Groschen oder drey Kreuzern, und Papahane doppelt und einfache zu Vier und zwanzig und 12. Kreuzern neben den kleinen Schlüssel-Pfennigen mit dem Krebs zu sehen waren. Es kam daraus dergestaltige Unordnung, daß fast niemand wußte, was man

Auffwechsler, finden sich in Zittau ein.

Zustand und Beschaffenheit der Münz-Sorten.

Beschreibung der Kipperen und schädlichen Münz-Wesens.

Wegen
großer
Münz-
Confusion
ist fast gar
kein Geld-
Usual

Paphahne
werden an-
zunehmen
anbefohlen.

Geld. Stei-
gerung
nimmt un-
gewöhnlich
überhand.

Böhmische
Münze.

man vor Geld im Handel und Wandel brau-
chen sollte. Insonderheit waren nach Ostern
die sogenannten Paphahne in solchen Miß-
Credit gerathen, daß allerdings E. E. Rath
sich gemüthiget sahe, vermöge eines von ge-
samten Ständen des Marggraffthums
Ober-Lausitz, von Land und Städten zu Bu-
dissin getroffenen Land-Tags-Schlusses,
vermittelst angeschlagener Befehle, und
durch öffentlichen Trummelschlag zu gebie-
ten, daß jedermann solche Paphahne, die
nur nicht gar zu geringe und an sich verwerf-
lich, in gemeinem Leben bis auf weitere Ver-
ordnung in Zahlung nehmen, die groben
Münz-Sorten aber in so hohen Werth als
bisher geschehen, nicht ausgeben sollten.
Hierauf begunten denen Leuten die Augen
aufzugehen, daß sie mit Schaden erkenne-
ten, wohin das neue Geld und der bisher ge-
schehene Wechsel gemeynet gewesen. Die
Beschwerlichkeit nahm mit angegehendem
Sommer erst recht überhand, und erregte
sonderlich wegen der Tagelöhner, welche die
Hauswirthe ihres Gefallens nach schätzten,
große Unruhe, gestalt man denn alles, was
ein jeglicher zu seiner Nahrung und Gewer-
be vonnöthen hatte, über Recht und Billig-
keit theuer bezahlen und verlohnen mußte.
Es kam noch weiter dazu, daß an denen Dr-
ten, aus welchen erstlich das neue Geld ge-
bracht, die Ducaten und Reichs-Thaler auf
vorigen alten Werth, die leichte neue Mün-
ze hingegen theils auf die Helffte, und noch
niedriger abgesetzt, theils ganz verboten
wurde. Worauf denn das leichte Geld
mit noch mehreren Hauffen so heimlich als
öffentlich in Zittau sich einschlich, und jeder-
mann was er konnte an Getrapde, Leinwand
oder andern Waaren in sehr hohen Werthe
aufkaupte, wodurch denn die Theuerung in
dieser Gegend von Tage zu Tage, von
Markt zu Markte ungewöhnlich stieg, und
das Land mit böser ungültiger Münze der-
massen überschwemmet wurde, daß man
sich fast nicht zu erretten wußte. In Böh-
men war zu der Zeit eine besondere Kayserl.
Münze gangbar, so man insgemein Ferdi-
nandinisch Geld hiesse, und in Thaler-Stü-
cken zu 150. Kreuzern, item in 15. Kreuzer-
Stücken und 3. Kreuzer-Stücken bestunde.
Diese galten alle in Zittau vielmehr, also daß
30. Kreuzer Böhmisch für einen Thaler hie-
sigen Geldes berechnet wurden, und gleich-
wohl mußte man das Kayserl. Geld mit so
großem Verlust aufwechseln, indem man
zu Erkauffung des Böhmischen Getrapdes,
welches um Paphahne und andere hier ge-
bräuchliche Geld-Sorten von den Fuhrleu-

ten nicht zu erhalten, dessen benöthiget war.
Da trieben die Ripper und Wipper aber-
mahln grossen Bucher, indem sie nicht mehr
denn 14. oder 15. Groschen vor einen Thlr.
gaben, und das Ermangelnde an statt des
Aufgelds rechneten. Es fanden sich hier-
auf im Augusto eine ziemliche Anzahl Jü-
den mit Kayserl. Indult-Briefsen allhier ein,
welche zuerst alleine die geringen Sorten von
Paphahnen, welche man sonst nicht wohl in
Wirthschaft bringen konnte, für schlecht
Pagament an sich löseren, und vor 6. Thlr.
solchen Geldes einen Ferdinandus Thaler
zahlten. Doch als diese Wechsel-Jüden
sich wiederum von hier weg begeben, und
man des Böhmischen Geldes gleichwohl
nicht entrathen konnte, stieg der Cours weit
höher so daß man das hiesige Geld von Pap-
hahnen Groschen und Pfennigen nach dem
Gewichte weggeben mußte, und vor eine
Marck worauf 20. 21. bis 22. Thlr. giengen,
mehr nicht als 4. Stück Ferdinandus-Thlr.
erhielte. In was vor schlechtem Zustande
sich dazumahl hiesige Stadt und Bürger-
schaft befunden, ist aus vorhergehendem
leicht abzunehmen, und weil es ein Werk
war, daß auch in diesem Marggraffthume
mit nechsten eine große Münz-Devaluation
erfolgen würde, suchte sich ein jeglicher des
schlechten Geldes, so gut er immer wußte
und vermochte, theils durch Erkauffung al-
lerley Waaren, theils durch Einwechselung
guten Geldes zu entschuldigen. Über die-
ses nahm E. E. Rath weder Schoß noch
Steuer ein, auch wurden die Königl. Schef-
fel und Bier, S. Id. bey denen Bürgern
unerleget gelassen, und im gemeinen Leben
keine Zins-Gelder eincassiret. Der ge-
meinen Zahlung noch galt

Wechsel-
Juden mit
Kayserl.
Indulte in
Zittau.

Wegen
schlechtem
Geldes
wird weder
Schoß noch
Steuer ein-
genommen

Ein Ducat 22. auch 24. Thlr.

Ein Reichsthlr. 14. Thlr. auch mehr.

Ein Rheinisch Gold-Fl. dem Reichs-Thlr.
gleich

Ein alter Dreyer oder Gröschel 3. Gr. oder
argent.

Die Pöhlmischen Dütgken 8. Gr.

Der Böhmischen Stände Münze auf 24.
Krl. geschlagen proz. Thlr.

Ein gemeiner neuer Groschen 5. auch 6. Gr.

Ja es ist an. 1623. das gute Geld so hoch
gestiegen, daß allhier in Zittau ein Reichs-
Thaler pro 16. auch 17. thl. Münz ist ausge-
geben, gewechselt und genommen, letzters
aber der Reichsthaler pro 18. bis 20. thlr.
und der Ungarische Ducaten pro 30. 33. und
34. thlr. Usual Geld geschätzt worden. End-
lich ward den 20. Novembr. nur gemeldet

Die Ripper-
zen können
zum Ende.

1623. Jahre auf dem Lande zu Budisin der Schluß gefast, daß man künfftig die Münze nicht anders, als wie selbige im Churfürstenthum Sachsen valviret, nehmen solle; wie denn auch die Churfürstl. Sächsisch Münz-Ordnung, wie solche den 31. Julii im Churfürstenthum ausgefertigt, den 16. Dec. hiesigen Orts publiciret und darbey ernstlich befohlen worden, daß forthin, wie in Thro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Landen, also auch im Marggraffthum Ober-Lausitz, männiglich, er möge seyn Ausländisch oder Einheimisch, sich nach der von Reichs-Ständen an. 1559. zu Augspurg aufgerichteten Münz-Ordnung mit allen dero selben Clausuln und Inhalt richten, auch güldene und silberne Münz-Sorten in höhern Preiß oder Valor nicht nehmen noch ausgeben solle, als selbige specificiret, und ihr Werth nahmhafft gemacht worden. Absonderlich aber solte

Specificati-
on der
Münze
nach ihrem
Valor.

Der Rosenobel vor 4. Gulden

Schiff Nobel pro 3. Gulden

Ein Hungarischer vollwichtiger Ducaten

36. gute Groschen gelten.

Cruciaten mit dem breiten oder kurzem Kreuz 36. ggr.

Cruciaten mit dem langen Kreuz 35. ggr.

Französische Cronen 33. ggr.

Italiänische 32. ggr.

Pistole Cronen 32. ggr.

Engelloten zwey Gulden 12. ggr.

Rheinische Gold-Gulden 27. ggr.

Königs oder Philipps Thaler 27. ggr.

Reichs-Thaler 24. ggr.

Reichs-Gulden-Thaler 21. ggr.

Ein Kopfstück, so einzeln ausgeben, 5. gr.

3. pf. sonst aber 5. für einen Philipps thlr.

Ein Englischer oder ander Schreckenberger, so den Reichsth. zu 24. ggr. gerechnet, am Schrot und Korn gleichen 3. gr. 6. pf.

Alte Böhmische und andere Silber Groschen, so nach dem Reichs-Thaler/ und dessen Schrot und Korn geschlagen, vier und zwanzig Stück vor einen Reichs-Thaler, und 21. gr. vor einen Reichs-Gulden thlr. so wohl einen Groschen pro 12. Pfennige.

Alle alte Dreier, drey Heller Pfennige/ und andere, die sich mit dem Reichsthaler am Schrot und Korn vergleichen in ihren alten Werth ausgegeben und genommen worden. So haben auch Thro Churf. Durchl. zu Sachsen die im Reich geprägte interims Münze, so dem alten Schrot und Korn nicht gemäß, allerdings als ungültig verboten. Wie nun hierauf die neuen Görli-
schen Pfennige von Kupffer gänglich abge-

schafft, und die von Silber Sechse vor ein Kreuzer gerechnet, ingleichen die Liegnitzschen Groschen um 3. Kreuzer, und die Bipper-Groschel um einen kleinen Pfennig taxiret wurden, also hatte nunmehr die elende Ripper- und Bipper-Zeit ihre längst gewünschte Endschaft erlangt.

§. 7.

Als endlich nach geendigtem Dreyßigjäh-
rigen Kriege das ganze Land sich von den ausgestandenen Drangsalen zu erholen, und in allen Ständen so wohl die Anzahl der Einwohner zu vermehren, als die Nahrung in Aufnehmen zu kommen begunten, wurden auch zu Verbesserung des Policy-Besens allerhand Anstalten von Jahren zu Jahren getroffen, welche jedoch insgesamt anzuführen weder das Absehn dieses Buches, noch der Raum dieses Capituls zulasset, immassen man nicht der Stadt Rechte und Verfassungen, sondern die Historie und Antiquitäten vornemlich zu beschreiben zum Zweck der ganzen Arbeit ausgeset. Demnach aber E. Köbl. Stadt-Magistrats Vor-sorge unter andern hauptsächlich mit auf die Sicherheit der Stadt und Abwendung schädlicher Feuers-Brünste gerichtet seyn soll, als ließ E. E. Rath in diesem Stücke an seiner väterlichen Sorgfalt ebenfalls nichts ermangeln, sondern faßte an. 1673. eine Feuer-Ordnung ab, welche nachgehends den 7. Junii d. a. zu männliches Wissen-schaft durch den Druck publiciret ward. Jedoch da sich hierbey mit der Zeit unter-schiedenes zu verändern und zu verbessern fandte, erforderte die Nothwendigkeit nach reifflich gepfogener Collegialischen Berath-schlagung solche Feuer-Ordnung zu verneuern, und nach hiesigen Orts Beschaffenheit besser einzurichten. Solches geschahe an. 1697. d. 21. Januarii, da solche verbesserte Feuer-Ordnung in Druck gebracht, und gewöhnlicher massen der Bürgerschaft publi-ciret, hiernächst gewisse gedruckte Instructio-nes vor die Feuer-Deputirten aus der Köbl. Bürgerschaft, item vor die zum Spritzen verordnete, und vor die Gastwirthe, so in- und ausser der Stadt wegen Verhütung Feuers-Gefahr ausgetheilet wurden. Nach-dem auch E. E. Rath vor Dero Dorfschaf-ten gleichmäßige Sorge zu tragen sich ver-pflichtet erkennete, ließ derselbe an. 1703. den 11. Maji eine besondere Feuer-Ordnung de-nen zur Stadt Zittau gehörigen Dorfschafften in öffentlichen Druck publiciren, und

Unterschie-
dene Poli-
cy Verän-
derungen
nach dem
30. jährigen
Kriege.

Feuer-Ordnung in
Zittau pu-
bliciret.

Wird ver-
ändert und
verbessert.

Instructio-
nes vor die
Feuer-
Deputirte.

Feuer-Ordnung auf
denen
Dörffern.

und in all:n Dero Gerichten anzhlagen, damit bedürffenden Falls sich jedermänniglich darnach zu richten wisse; Und weilln denn besagte Feuer-Ordnungen wegen derer darinnen enthaltenen vorsichtigen Anstalten und wohl ausgedachten Einrichtungen allerdings bey auswärtigen, auch wohl höhern Orts sonderbare Approbation gefunden, als wird es dem geneigten Leser nicht entgegen seyn, deren Inhalt in nachfolgenden Blättern zu lesen.

Der Stadt Zittau verbesserte und verneuerte Feuer-Ordnung.

Wir Bürgermeister und Rathmanneder Stadt Zittau thun hiermit kund, und fügen Männiglich zu wissen; Obwohl in hiesigen Statutis als auch vornehmlich, in der von uns, durch offenen Druck Anno 1575. publicirten Feuer-Ordnung, satzsame Verschung gethan, wie ein jeder Einwohner der Stadt oder Vorstadt sein Feuer sorgfältig und wohl bewahren, auch auf was Art und Weise, da bey jemanden Feuer auskamine, demselben gewehrt und gesteuert werden solle: So hat doch die Erfahrung bezeuget, wann der gerechte Gott, auch seithero dergleichen Unglücke verhänget hat, das gleichwohl noch allerschand Confusion und Unordnung verspüret worden. Solchem nun volkends, und so viel möglich abzuheffen, haben Wir der höchsten Nothdurfft befunden, nicht weniger obangezogenes Statutum, so viel diesen Punct betrifft, als die vorerwehnte Feuer-Ordnung nochmahlen vor die Hand zu nehmen, und aufs neue zu übersehen; Dardenn, was erwan daran zu verbessern gewesen, aufs Pappier gesetzt, unsern Mittele's Freunden wiederum untergeben, Ihr Bedenken und Erinnerungen eingenommen, und endlich alles in fleißige und collegialische Berathschlagung und Censur gezogen worden. Worauf wir uns denn abermahln der nachgesetzten verbesserten Feuer-Ordnung mit einander verglichen/ dieselbe aus Obrigkeitlichen Amt publiciren, und in offenen Druck, damit ein ieglicher, so da hier Feuer und Rauch hält, um einen geringen Preiß, ihm ein Exemplar schaffen möge, fertigen lassen. Alle und jede Bürger, Inwohner und Hausgenossen in der Stadt und Vorstadt, so wohl unser und gemeiner Stadt Untertha-

nen, auf dem Lande, fürnehmlich die der Stadt nahe geseßen, ernstlich ermah-nende, daß ein jeder nicht allein Feuer und Licht für sich und die Seinigen fürsichtiglich in acht nehme, sondern auch da wegen Feuers, Gefahr und Noth entstände, so doch der barmherzige Gott in Gnaden verhüten wolle, sie samt und sonders, dasjenige/ was einem jeglichen in dieser revidirten Ordnung auferleget, ihren geleisteten Pflichten und schuldigen Gehorsam nach, zu Nichtung ihrer selbst eigenen und gemeiner Stadt Wohlfarth, treulich thun und ausrichten, demselben in keine Wege widerkommen, noch andern ein solches verstaten, so lieb einem jeden ist, unnachlässige Straffe zu vermeiden. Worinnen auch durch diese unsere Neue Ordnung keine Enderung oder Erklärung getroffen, soll es bey dem, was in unsern Statuten und Willkühr, Tit. von Feuer zu bewahren, versehen worden, allenthalben ungehindert bleiben.

C A P U T I.

Wie man durch Gottes Hülffe
Feuers-Noth verhüten soll.

§. 1.

Erstlich, hat man den grundgütigen Gott und barmherzigen Vater, als den rechten Wächter Israelis, wie um Abwendung anderer, also auch der verderblichen Feuers-Noth, fleißig und herz-inniglich anzuruffen.

§. 2.

Und weil hiernächst an genauer Observanz guter gemachten Ordnungen und sorgfältiger Verhütung, der, die meisten Feuers-Gefahren verursachenden unachtsamen Verwahrlosung, ein sehr grosses und merckliches gelegen; Als wollen wir so wohl aus unserm Mittel, als auch aus der Löbl. Bürgerschaft, und denen Zünfften gewisse Feuer-Herren förderfamst ernennen, und selbige in diesen und andern Puncten, mit nöthiger Instruction versehen.

§. 3.

Zum Dritten, soll ein jeder Inwohner der Stadt und Vorstadt, sein Feuer, Abends und Morgens, sorgfältig und wohl bewahren, auf Kinder und Gesinde, wie sie mit dem Licht und Leuchten im Hause umgehen, fleißig Aufsichtung haben, damit sicher ge-leuchtet, und kein brennend Licht in Ställe, auf Böden, oder an andere gefährliche Oerter, ohne wohlverwahrte Laternen gebracht,

vielweniger, an statt der Lichte, Späne oder Rührn an denen Oertern, wo Gefahr zu besorgen, zum leuchten gebraucht werden.

§. 4.

Sonderlich sollen die Gast-Wirthe, in und ausser der Stadt, und alle diejenigen so Gastung treiben, und einstellen lassen, genaue Achtung auf ihre Gäste geben, und sich eigentlich erkundigen, von wannen sie kommen, und wer dieselben seyn, und so sie einigen Verdacht spüren und mercken, dasselbe von Stund an, dem Herrn Regierenden Bürgermeister anmelden, und über dieses, sonderlich an Jahrmärkten, einen getreuen Wächter und Aufseher halten, so bey Tag und Nacht fleißige Aufsicht, auf Lichte, Feuer-Städte, Ställe und Gemächer gebe. Damit aber solches auch gewiß geschehe, sollen oben-gemeldte Wirthe zwey Tage fürm Jahrmärkte, denen verordneten Feuer-Herren und Gassen-Meistern, solchen Wächter nahmhafft und vorstellig machen, welche theils vor sich, theils durch den Nacht-Wacht-Meister Achtung drauf haben, und zuschauen werden, ob man dem Angeben nach den vorgestellten Wächter gewiß halte, und da sie ein anders in Erfahrung brächten, sie solches dem Rathe alsobald anzeigen; Auch soll über dieses den Gast-Wirthen befohlen seyn, daß sie währenden Markt über, etliche Faß voll Wasser auf ihren Böden und Häusern halten sollen.

§. 5.

Alle Hauß-Wirthe sollen ihre Feuer-Städte wohl bewahren, selbige beym Aufbauen, insonderheit die Feuer-Mauern also anlegen, daß sie ausser aller Gefahr, und wo immer möglich, steinern aufführen, oft darnach sehen, und zum wenigsten drey-mahl des Jahres saubern und reinigen lassen, welches bevoraus in den Brau- und Malz-Häusern, bey den Gast-Wirthen, Becken, Seiffen-Siedern, Färbern, Töpfern und Brandwein-Brennern, in den Badstuben, in den Küchen, über den Stuben und Oefen, und bey allen denen die sich grosses Feuer gebrauchen, in gute Obacht zu nehmen ist.

Auf daß nun solchen gebührend nachgelehet werde, so sollen die Mäurer und Zimmerleute gehalten seyn, ehe und bevor sie Hand an dergleichen Bau legen, darvon denen verordneten Feuer-Herren und denen Gassen-Meistern Nachricht zu geben, damit von denselben zu förderst/ ob einige Gefahr darbey zu besorgen/ erkundiget, untersucht und ermessen werden möchte: Inmassen

die Mäurer, so hierwieder handeln und Balcken an die Ofen-Schilde und Feuer-Mauern allzu niedrig und enge aufführen, oder schädliche Schlünde machen, wie in gleichen die Zimmerleute, so gefährliche Gebäude verfertigen, durch Legung des Handwercks auf ein viertel Jahr, oder befundenen Umständen nach länger, beyderseits Gefellen aber mit Vier-Wochentlicher Gefängniß sollen bestraffet werden.

§. 6.

Ferner, und damit man um so viel mehr vergewissert seyn möge, daß dieser Verfüng ein Gnügen geschehen, so sollen inskünftige des Jahres vier-mahl, durch die verordnete Feuer-Herren und die Gassen-Meister, in allen Häusern die Feuerstädte und Feuer-Geräthe besichtigt, bey welchen Unrichtigkeit und Gefahr angetroffen wird, in vierzehn Tagen es zu ändern, ihnen angedeutet, nach Verfließung der selben, ob dem nachzufolgen, von dem Bauschreiber und Bauleuten Erkundigung einge-zogen, dasjenige was schädlich ist, niedergerissen, u. der Wirth zu gebührender Straffe ge-zogen werden.

Insonderheit aber wird denen, solchen Visitationen mit beywohnenden Mäuern und Zimmer-Leuten, krostt dieses ernstlich, und bey Vermeidung scharffes Einsehens, anbefohlen, daß sie die Besichtigungen/ mit mehrerm Fleisse und Aufachtsamkeit, als etwan bißhero geschehen, verrichten, und so wohl auf die Feuer-Stäte als Destriche, genaue und sorgfältige Acht haben, und nicht allein untersuchen, wie solche allenthalben beschaffen, sondern auch, ob denen Statutis und dieser Ordnung, sonderlich dem §. 9. zu wieder, einige, leicht Brand und Feuerfassende Materialien auf denen Destrichen zu befinden.

§. 7.

In gleichen sollen hinführo die Feuer-Mäurer-Kehrer verbunden seyn, alle viertel Jahr, denen Feuer-Herren eine richtige Specification derjenigen Häuser, darinnen nicht gekehret noch die Feuer-Essen gesaubert worden, zu übergeben, damit bey Zeiten deswegen nothdürfftige Verordnung geschehen, auch bedürffenden Falls, der Rath durch poenal-Auflagen, die Widersinnigen darzu anhalten möge.

§. 8.

Und weiln durch das leidige und schändliche Taback sauffen unterschiedener Orten, viel und grosses Unglück bereits angerichtet worden; Als wollen Wir denselben in Scheunen,

Scheunen, Ställen, Winkeln, Kamern, auf denen Böden, oder andern gefährlichen Orten zu trincken, bey schwerer und nachdrücklicher Straffe des Wirths, so solches zulasset, und des Tabacks-Schmacks, hiermit alles Ernstes verboten, auch die Loslassung der Raqueten, und anderer Feuer-Wercke in und vor der Stadt, und in den Gärten, auch das Leuchten mit Spänen in den Häusern und auf der Gassen untersaget haben. Worauf insonderheit die Gassen-Meister ein fleißiges Aufmercken haben, und wenn hierwieder gehandelt wird, es dem Rathe ungesäumt hinterbringen sollen.

§. 9.

So soll auch Niemand überflüssiges Stroh, Heu, Flachs, Hanff und Reißig in der Stadt haben, sondern dasjenige, was er zu seiner Haushaltung bedürffen möchte, von Zeit zu Zeit anschaffen, auch an solche Oerter legen, wo man mit Lichtern wenig, und gar nichts zu schaffen, oder sonst für Feuers-Gefahr, sich nicht zubefahren hat, massen auch in hiesigen Statuten auf die Destrache, und unter die Dächer gepichte Basse, Holz und Reißig zu legen, bey Pœn eines weissen Schocks, verboten ist, worbey es auch billig verbleibet.

Und sollen hinführo die Brandtwein-Brenner und Bleicher, so nahe an Stadt-Graben wohnen, ihr Holz nicht harte an die Häuser und Bleich-Hütten, sondern so ferne darvon, als es sich immer schicket, setzen und halten. Deßgleichen soll auch denen Thurmern an den Thoren, so viel Heu und Getriebe, wie bishero geschehen, auf den Mauren, in Thürmen, Rondeln, und Pasterien zu halten untersaget seyn.

§. 10.

Es soll keiner, zuorderst die in den Bierhöfen, wie auch Becker, Bader und Seiffensieder ihre Aschen und Kohlen, weder in Bassen, noch auch sonderlich auf die Böden tragen und schütten, weil dardurch öftters unversehene und schädliche Feuers-Brünste entstanden.

§. 11.

Die Seiler sollen sich mit zu vielen Berg, Hanf, Pech und Thran nicht belegen, auch dasjenige, was zu ihren Handwercke sie nicht entrathen können, dergestalt wohl bewahren, daß niemand darzu mit Feuer oder Licht kommen, und Unglück anrichten möge.

§. 12.

Seiffensieder und andere sollen bey Nacht

kein Unschlitt schmelzen, auch jene ihre Arbeit mit Lichte ziehen, und Seiffe sieden, am Tage verrichten: Der Buchdrucker mit Siedung der Drucker-Farbe behutsam umgehen; Niemand (außer denen Becken) zu Nacht das Backen anstellen, und die Töpfer, zu Vermeidung alles Erschreckens, nur am Tage, und zu gewisser Zeit in jeder Woche, welche auf ihr Anmelden ihnen angeordnet werden wird, das Brennen werckstellig machen.

§. 13.

Büttner, Tischler, Rade- und Stellemacher, und dergleichen Handwerker, so mit Spänen umgehen, sollen ihres Feuers und Lichtes wohl wahr nehmen, auch Winterszeit, die des Tages über, gemachte Späne, gegen Abend, und ehe sie zu ihrer Arbeit Lichte anzünden, aus der Werkstadt an einen sichern und gewahrsamen Ort schaffen, und dahin mit Lichtern zugehen sich gänzlich enthalten.

§. 14.

Die Becker, Melzer und Bräuer, sollen nicht alleine Feuer und Licht wohl in Acht nehmen, und dasselbe niemahlen alleine lassen, sondern auch Wasser, Feuer-Eimer, Spritzen und Gelten stets bey der Hand haben, und sonderlich kein Melzer eher Feuer machen, er habe denn bey der Darre ein Faß mit Wasser gefüllt, samt einer Selte und Hand-Spritze stehen.

§. 15.

Indem auch oben vornehmlich §. 4. und 5. erwehnet, daß die Feuer-Mauren wo möglich steinern aufgeföhret merden sollen: So wollen wir, damit Niemand mit Mangel derer Materialien sich zu entschuldigen Ursach habe, denen Ziegel-Herren andeuten, daß sie bey jeder Scheune einen ziemlichen Vorrath an Mauer- auch Dach-Ziegeln, jederzeit beybehalten, und denen so zu dergleichen angeregten Zwecke Ziegeln von nöthen haben, von solchem Vorrathe, so viel sie deren brauchen, unweigerlich gegen baare und der eingesezten billichen Taxe gemässe Bezahlung, abfolgen lassen möchten; damit man auch gewiß seyn könne, ob diese Materialia zu gehöriger Nothdurfft angewendet würden, soll von denen Ziegeln-Streichern, wieviel den Bauenden Ziegel abgefolget, denen Feuer-Herren unnachbleibliche Nachricht gegeben werden, damit selbige nebst dem Bau-Schreiber, ein desto sorgfältiger Auge, auf den angegebenen Bau richten können.

§. 16.

Auf vorhergesetzte Puncta sollen die Feuer-Herren nebst denen Gassen-Meistern auch ein jeder Nachbar auf den andern fleißig Achtung geben, und mit allen möglichen Fleiße dahin trachten, daß weder ihm selbst, noch dieser ganzen Stadt, einige Gefahr, Schaden oder Unglück zugezogen werde.

Und da jemand unsern Verboth zu wieder zu handeln, sich unterstehen wolte, soll derjenige Nachbar, so solches innen wird, bey seinen Pflichten ungesäumt, und in Zeiten dem Rathe zu schärfferer Verordnung, auch befundenen Umständen nach, zu billicher Bestrafung anmelden, oder in Unterlassung dessen, selbst der Straffe gewärtig seyn.

§. 17.

Es soll auch ins künftige jede Zunft und Handwerck, und zwar zum wenigsten bey dem Haupt-Quartal, durch ihren Zunft-Schreiber, diese Feuer-Ordnung öffentlich und deutlich ablesen lassen, gestalten denen verordneten Eltesten, bey jeder Zunft, solchem nachzukommen, hiermit bey Vermeidung unfehlbaren scharffen Einsehens ernstlich aufgelegt wird, und sollen zu diesem Ende in jede Zunft ein paar Exemplaria von der verneuerren Feuer-Ordnung gegeben werden.

§. 18.

Hiernächst soll auch ein jedes Handwerck eine gewisse Anzahl lederne Feuer-Eymer nach Grösse des Handwercks auf seinen Meister-Hause oder Herberge halten und haben, auch alle Viertel Jahr, ob und bey weme solche vorhanden, denen Feuer-Herren Specificationes einliefern, damit man bey denen ordentlichen Besichtigungen derer Feuer-Städte, solche zugleich mit in Augenschein nehmen könne, und da sie untüchtig oder gar nicht zubefinden, soll jedes Stück mit einem neuen Schock verbüßet werden.

§. 19.

So wird auch nöthig seyn eine General-Vintation, welcher zugleich die verordneten Feuer-Herren bewohnen sollen, anzustellen, um zu erforschen, ob nicht an etlichen Orten, in einen Hause allzuviel Mieth-Leute vorhanden, welche wegen Enge des Raums, und der gefährlichen Feuer-Städte ohne besorgende Feuers-Gefahr, nicht ferner darinnen zu dulden seyn möchten, da denen Haus-Wirthen, eine gewisse Zeit zu benennen, binnen welcher sie, bey einer ausgedruckten Straffe, solche Feuer-Städte und Mauern entweder verbessern, oder auch gänzlich wegthun, und das übrige Mieth-

Volk aus dem Hause abschaffen sollen. Zu welchen Ende denen Gassen-Meistern hierdurch aufgelegt wird, alle Jahr vierzehn Tage nach Ostern und Michaelis, und also des Jahres zweymahl ein Verzeichniß der Haus-Leute in ihrer Nachbarschaft aufzusetzen, und dem Rathe zu übergeben.

§. 20.

Schlüsslichen, soll auch der iezo bestaltene Nacht-Wache anbefohlen werden, daß selbige zum wenigsten alle zwey Stunden in der Nacht durch die Stadt patrouilliren, und auf das Feuer fleißige Aufsichtung geben soll, und so sie in Umgehen etwas riechen, daß da Brandrinzete, sollen sie alsobald fleißige Nachforschung haben, an welchen Orte es seyn möchte, und da sie etwan auf ein Haus vermuthen, daß es darinnen seyn solte, sollen sie desselben Orts anklopfen, den Wirth aufwecken, und ihm solches anzeigen, daß er in seinem Hause zusehen wolle, damit von ihm andern Nachbarn kein Schade nicht geschehe, auch darunter gemeiner Stadt Unglück verhütet werde.

CAPUT II.

Wie man auf alle begebene Fälle gute Anstalt machen soll.

§. 1.

Soll denen Röhr-Leuten scharff eingebunden werden, auch die verordneten Wasser-Herren, nebst dem Bau-Schreiber darauff genaue Absicht haben, daß sie täglich Fleiß anwenden, damit die Röhr-Wasser allezeit in ihren richtigen Lauff, so wohl Winters als Sommers Zeit beständig mögen erhalten, und derer grossen Mißbrauch in denen Privat-Häusern abgeschafft werden.

Massen solch Röhr-Wasser zu turbiren durch Ausschlagung der Zillen und Zappen, auch Eröffnung der Röhr-Kästel auf den Gassen und in den Häusern in und ausser Feuers-Gefahr, bey Leibes-Straffe verboten seyn soll.

Diejenigen denen die Inspection über die Börner anbefohlen, sollen auf Eimer, Ketten und Schwengel gute Achtung geben, daß sie stets brauchbar, damit bey entstehender Feuers-Gefahr man aller Orten mit Wasser zur Gnüge möge versehen seyn.

§. 2.

Sollen bey denen Röhr-Kästen und Wasser-Trögen, auch denen wichtigsten Brunnen, sonderlich wo in der Nähe kein Röhr-Wasser, gewisse Wasser Schleiffen allezeit in Vorrath gehalten, wie auch bey denen Röhr-Kästen eine Anzahl hölzerne Eymer mit darzu gehörigen Stangen gesetzt, und

stets

stets (so viel sich der Zeit Gelegenheit nach thun läßt) mit Wasser vollgefüllet stehen, und damit solches geschehe, und die Sachen allemahl richtig und tüchtig erhalten werden mögen, sollen gleichfalls darauff die verordneten Feuer-Herren, wie nicht weniger der Bau-Schreiber und Schirr-Meister, nebst den Köhr-Leuten ein wachsames Auge haben. Worbey sehr dienlich, daß bey jeden Brunnen, wo es sich schicket, eine Biersche Bütte, auf der Nachbarschaft Unkosten angeschaffet, und in Bau erhalten werde.

§. 3.

Weil man auch nunmehr Vier grosse Feuer-Sprizen nebst einen Wasser-Schlauche, mit nicht geringen Kosten angeschaffet, so sollen solche, nebst denen darzu gehörigen andern Feuer-Instrumenten in die vier Theile der Stadt, an sichere und bequeme Derter vertheilet, und zwar die Gröste, auf die am Ende der Juden-Gasse neuerkauffte Stelle, die andere, bey'm Marstall, die dritte bey der St. Johann: Kirchen, die vierdte auf'm Topffmarkt lociret und gesetzt, zu deren selben Behältnissen aber, so wohl jeden Feuer-Herren, als auch jeden, von dreyn nechst darbey wohnenden Nachbarn ein Schlüssel gegeben werden, damit auferfolgendes Feuer-Geschrey oder Sturm-Schlag, das Gehäuse, von einem oder andern, alsofort aufgeschlossen, die Sprizen mit Wasser gefüllet, und so bald die Pferde vorgeritten, solche herausgezogen und zum Feuer gebracht werden können.

§. 4.

Jedoch wären nicht aus allen Vier Quartieren, die Sprizen zum Feuer vorzurücken, sondern nur zuorderst diejenige, in welchen Viertel würcklich das Feuer ist; wegen der übrigen, so aber alsofort parat zu halten, bliebe es der Feuer-Herren Disposition anheim gestellt, ob sie befundenen Umständen nach, noch mehrere dem Feuer zuzuführen, vor nöthig befinden würden.

§. 5.

Hiernechst will auch nothwendig seyn, daß solche Sprizen, alle Viertel Jahr zum wenigsten einmahl, durch den Rothgießer, und die übrigen darzu bestellten Aufseher probiret, und untersucht werde, ob daran auch noch alles an Pomp, Drück und Zugwerck, Kessel, Rädern und andern zugehörigen richtig und gangbar; und sollen übrigen an denen ordentlichen Jahrmärkten die Gröste, auf den Markt, die Mittler auf die Neustadt, und die Kleinern Beyde, auf das so genannnte Handwerck aufgeführt,

und durch gewisse Personen verwachet werden.

§. 6.

Soll wegen der ledernen Eymmer und Hand-Sprizen eine genauere Anstalt gemacht, jener eine mehrere Anzahl als bisher angeschaffet, und an unterschiedene Derter der Stadt vertheilet, die Hand-Sprizen aber, so oft man die Feuer-Städte besichtigt, ob selbige noch just, probiret werden.

§. 7.

Soll jeder Wirth vor seinen Hause, (wenn es nur wegen des Frostes geschehen kan,) ein geraumes Faß voll Wasser, wie auch dergleichen auf den Böden und unterm Dache, nebst zweyen guten starcken Leitern haben, damit im Fall der Noth man das Dach auf beyden Seiten besteigen, und nothdürfftige Rettung thun könne.

§. 8.

Es soll ein jedweder Biereigen in seinen Hause zweyen lederne Wasser-Eymmer, und eine messingene Spritze, ein jedweder Handwercks-Mann und besakter Wirth einen Wasser-Eymmer, nebst einer Art, Feuer-Hacken, und Leiternzeigen, halten und haben, und dieser Vorrath bey'm Hause alle Wege unvereuserlich verbleiben, und davon nicht genommen noch entwendet werden.

§. 9.

Ein jeder Handwerck, soll von denen auf seinen Meister-Hause oder Herberge befindlichen Feuer-Eymern und Sprizen, bey entstehender Gefahr, durch die jüngsten Meister an Ort und Stelle, wo derselben vonnöthen, eine ziemliche Anzahl alsobald bringen lassen.

§. 10.

Ingleichen soll ein jeder Haus-Wirth, wenn bey Nachts ein Feuer entstehet, gehalten seyn, aus seinen Hause eine Laterne mit guten tüchtigen Lichtern heraus hengepzu lassen, darmit dardurch die Gassen beleuchtet werden, und diejenigen, so den Feuer zueilen, oder Wasser herzu führen desto besser fortkommen mögen.

§. 11.

Damit man auch in Fall der Noth die Sprizen und Leitern, desto bequemer und ungehindert anbringen, und den Feuer kräftiger wehren könne, so wird hiermit ernstlich angeordnet, daß gleichwie nach Inhalt unsern Statuten sub rubr. von Gassen rein zu halten, kein Mist zusammen gehäuffet, geduldet werden soll, also soll man auch hinführo keine Schutt-Hauffen, oder andere dergleichen Impedimenta für denen Häusern, und auf den Gassen liegen lassen,

sondern solche so bald möglichst weggeschafft, auch befundenen Umständen nach, und da es die Zeit litte, denen bauenden mit Hoff-
Führen an der Hand gestanden werden. Über dieses sollen auch die Zimmerleute, bey Vermeidung unnachbleiblicher Straffe, sich nicht unterstehen, die Gespärre zu Giebeln in der Stadt zuzulegen, sondern sie sollen mit solcher Zulegung krafft dieses, für die Thore, und ausser der Stadt gewiesen seyn.

§. 12.

An denen Eck-Häusern sollen wie in andern Städten bräuchlich und höchstnützlich, billich eiserne Feuer-Pfannen, von denen Wirthen und Besitzern angerichtet, and für-
rohin allezeit, nebst darzu gehörigen Pech-Kränzen und Rührn (dessen man sich bey den Röhr-Leuten von den Stamm-Hölze zu erholen,) auf bedürffenden Fall in Bereitschaft gehalten, bey des Nachts entstandener Feuers-Gefahr alsobald angezündet werden.

§. 13.

Und gleich wie sonst in allen Thun und Vornehmen an einer gewissen und richtigen Ordnung gar viel gelegen, also ist in solcher Gefahr gute Ordnung, und daß ein jeder wisse, was er thun solle, das allerbornehmste, indem ohne dieses bey solchen Erschrecknüss, und sonderlich anfangs guter Rath sehr theuer.

So wird nicht undienlich seyn, weil unsere Stadt bereit in Vier Theil abgetheilet, daß solche Abtheilung bey dergleichen Noth auch in acht genommen werde, und also wenn in den Frauen-Viertel Feuer auffgieng, daß sodann das Böhmisches denselben unsäumlich unter seinen Officirern zu Hülffe käme.

Da aber in Böhmischem Viertel das Unglück wäre, demselben das Weber-Viertel, und den Weber-Viertel das Budisnische, dem Budisnischen, aber das Frauen-Viertel hülffliche Hand bieth. Die andern zwey Viertel hingegen also mit ihrem Lesch-Zeuge, etliche Rotten auch mit ihren Ober- und Unter-Gewehr auf den Markt fürs Rathhause parat erschienen, und gleichsam in Reserve bleiben, solcher im Noth-Fall, wann entweder mehr Feuer auffgehen, oder auch die ermüdeten bey dem ersten Feuer abgelöst werden solten, sich so dann zu bedien-
nen.

CAPIT. III.

Wie man sich bey entstandener Feuers-Noth zu verhalten.

§. 1.

Wenn nun aber über obangezeigte Vorsichtigkeit Feuer auskäme, (welches doch der grundgütige Gott in Gnaden lange Zeit verhüten wolle) es wäre bey Tag oder Nacht, so soll der Wirth, bey dem es aus-
kommt, alsbald ein Geschrey machen, und Hauß und Thor öffnen, deme seine Nachbarn, als ehrliche Leute, in solcher gemeiner Noth und Gefahr, vermöge ihres theuren Endes, treulich beystehen sollen, damit man dasselbe ehe es überhand nehme, dämpfen und leschen möge.

Würde sich aber jemand unterstehen das Feuer in der Stille zu dämpfen, und solches nicht in Zeiten beschreiben, der soll nach Befindung des dardurch verursachten Schadens, an Leib und Gut unnachlässlich gestraffet werden.

§. 2.

So bald auch dergleichen Unglück entsteht, sollen die nechst angelegenen Nachbarn schuldig und verbunden seyn, solches augenblicklich dem Herren Regierenden Bürger-Meister, in gleichen dem nechstwohnenden Feuer-Herren, in der Wacht-Stube und im Marstalle, wegen Anführung derer Spritzen, Leitern, Hacken und ledernen Cymer, anmelden zu lassen.

§. 3.

Sollen die Thürmer, so bald sie eines Feuers bey Tag oder Nacht, gewahr werden, alsbald auf den Thürmen anfangen, zu stürmen, und bey Tage die Feuer-Fahnen, des Nachts aber brennende Laternen, gegen dem Orte, da das Feuer auffgehet, ausstrecken, und wann durch Flug-Feuer, oder andere Zufälle, mehr Feuer an unterschieden Orten auffgiengen, solches durch wieder-
hohltes Stürmen, auch mit mehrern dahin gerichteten Fahnen und Laternen anzeigen, und den Leuten auf den Gassen zuschreyen, wo das Feuer entstanden, damit männiglich im Lauffen sich darnach richten könne.

Wenn nun das auffgegangene Feuer bestürmet und die Thürmer befunden, daß genungsam Leute am leschen seyn, sollen sie mit Stürmen innen halten, damit wenn ein neu Feuer auffgieng, dasselbige durch anderweitigen Sturm könne kundbar gemacht werden.

§. 4.

Was so dann, so wohl der Herr regierende Bürgermeister, als andere Herren Bürgermeister, Stadt-Richter und übrige Rathsherrn, wie auch unterschiedene Bür-

Bürger vor Verrichtungen werden auf sich zu nehmen haben, wird jedesmahl nach gehaltenen Rathes-Chur einen jeden absonderlich angedeutet werden.

§. 5.

So bald das Zeichen gehöret und gegeben wird, soll ein jeder Wirth, wenn in seinen eigenen oder nechstfolgenden Viertel das Feuer aufgehet, nach dem er in seinen Hause alles wohl bestellet, und sonderlich daß seine Leute alsobald Wasser auf die Rinnen und Boden tragen, die Rinnen mit Leinen Tüchern schützen, und auf das Flug-Feuer mit nassen Schlag-Hadern fleißige Achtung geben, und wo eiserne Thüren vorhanden, selbige zu machen, auch daß sie das Haus nicht alleine, vielweniger offen stehen lassen, damit jemand fremdes sich einschleiche, (dann es wohl eher geschehen, daß in dergleichen Nothen, wann der Haus-Vater mit seinem Gesinde, dem aufgegangenen Feuer zugelauffen, sich fremde Leute in die Häuser eingeschlichen und Feuer darinnen angeleget haben,) anbefohlen, so dann dem Feuer zueilten, daselbst sich bey seinen Officier angeben, und so viel immer möglich treulich leschen und rathen helfen.

Massen dann ein jedweder Rottmeister auf seine untergebene fleißig Achtung zu geben, und die, so entweder gar aussen bleiben, oder sich bey Leschung des Feuers nicht erzeigen, wie sichs gebühret, und ihre Pflicht erfordert, dem Rathe zu unausbleibender harter und ernstster Bestrafung anzumelden schuldig seyn soll.

Doch werden diejenigen davon ausgenommen, die der Gefahr am nechsten wohnen, und zu Rettung ihrer Mobilien billich in ihren Häusern zu lassen seyn. Und sollen sie solche wohl besteigen, auch auf die Böden und Dächer einen guten Vorrath von Wasser schaffen, und sich überall in gute Verfassung stellen, damit wann ja die Gefahr auch ihre Häuser ergreifen sollte, man derselben desto besser bezeugen und widerstehen könne.

§. 6.

Es sollen auch alle und jede Handwercks-Gesellen, Hausgenossen, und Tag-Arbeiter, so sich bey hiesiger Stadt aufhalten, und ihre Nahrung suchen, bey dergleichen Noth treue Handleistung thun, und mit fleißigen unverdrossenen Wassertragen, leschen und wehren, dem Feuer steuern, und die weiter um sich fressende Gefahr abwenden helfen, die Wittweiber aber, so eigene Häuser ha-

ben, sollen jemanden von ihrem Gesinde, an die Röhr-Kasten und Börner schicken, und daselbst Wasser zu schöpfen, bis zum Ende der Gefahr, verbleiben lassen.

§. 7.

Die Vorstädter auch die nahe angelegene und zur Stadt gehörige Dorffschaften, so bald sie eines schädlichen Feuers in der Stadt, bey Tag und Nacht gewahr werden, sollen also bald mit ihren Leich-Zeuge, und die Bauern mit ihren Pferden der Stadt zueilten, und an dem Thore, so der Gefahr am nechsten, aufwarten, bis dasselbe geöffnet werde.

Bey welcher Eröffnung dann die Wache verstärkt, und auf alle und jede aus- und eingehende genaue acht gegeben werden soll, damit niemand verdächtiges sich hinaus oder herein schleiche.

So auch das Unglück am Tage, werden die Schlag-Bäume um die ganze Stadt herum zuzuschließen, und mit zwey Musquetirern zum wenigsten zuverwahren, auch niemanden als denen mit Pferden herzu-eilenden Bauern zu eröffnen seyn.

§. 8.

Es soll auch, dafern bey Nacht ein Feuer entstände, über dasjenige Thor, so der Gefahr am nechsten allemahl die Mandauische Pforte eröffnet werden, damit die dort herumwohnende Bleicher um so viel eher in die Stadt, und dem Feuer zueilten könnten.

§. 9.

Diejenigen Bürger so Pferde haben, auch die Fuhrleute, in und ausserhalb der Stadt, sollen so bald der Sturmschlag geschieht, solche anschirren lassen, und damit denen, bey dem nechsten Röhrkasten befindlichen Wasser-Schleiffen zueilten, selbige an den gefährlichen Ort bringen, und mit Wasser zuführen nicht ablassen, so lange einige Gefahr vorhanden, worzu auch die Fremden, zu solcher Zeit in denen Gast-Höfen sich aufhaltende Fuhrleute sollen angehalten werden.

Des Rathes Pferde im Marrstall werden von dem Schirr-Meister also einzurheilen seyn, daß etliche denen grossen Feuers-Sprizen, etliche denen Wagen, worauf die Leitern und Hacken liegen, und dann die übrigen denen Wasser-Schleiffen aufs geschwindeste zu eilen, und wann die Feuers-Sprizen und Wagen also angeführet, soll die Helffte der Pferde wieder zurück in Stall, und allda auf alle begebende Fälle in ihren Geschirren parat gehalten werden.

§. 10.

So sollen auch gewisse Personen specificirer und geordnet werden, mit ihren Gewehr zu erscheinen, und das unnütze Gesinde von Kindern, Weibes und andern Personen, so nur zusehen, und bey dem Feuer, mehr hinderlich als nützlich seyn, ab- und zurücke, hin- gegen das dabey stehende junge Mannes- Volk zum leschen und retten scharff anzutreiben; Insonderheit aber sollen sie auf die von Feuer zurückkommende Personen gute Obsicht halten, und niemand unbekantes so Mobilien trüge, und vorgebe, daß er solche salviren wollen, passiren lassen, sondern selbige anhalten, die Mobilien ihnen aushändigen, und durch jemand bekantes an einen sichern Ort zur Asservation bringen lassen, bis man nach gedämpfften Feuer erforschen möge; wem diese beygelegte Sachen eigentlich zuständig, und solcher Gestalt die von dem Feuer betrubte Leute, nicht noch mehr durch böse und Diebische Entwendung möchten betrubet, und um das ihrige gebracht werden. Gestalt denn auch, diejenigen, welche einen oder den andern, so bey dem Feuer etwas entwendet, angeben würden, mit einer Ergöglichkeit und Recompens bedacht, auch über dieses derer Angeber Nachmen verschwiegen werden sollen.

§. 11.

Auf die *Edificia publica*, als Kirchen, Rath-Haus, Schulen, und dergleichen soll durch jedes Orts verordnete Inspectores sonderlich fleißige Achtung gegeben und gute Anstalt gemacht werden, daß solche so lange es sich leiden wil, mit Wasser auf den Boden reichlich versehen seyn mögen, übrigens aber wollen wir ihnen jedesmahl nach gehaltenen Rathschur gewisse Personen von denen jüngsten Meistern/ aus unterschiedenen Zünfften und denen Vorstädten benahmen, welche verbunden seyn sollen, sich mit gehörigen Instrumentis an Arten, Eimern, Spritzen, alsbald nach gegebenen Feuerzeichen, sich auf solche publica *edificia* zu verfügen, um daselbst des Flug-Feuers wahrzunehmen, und allen Schaden und Unheil möglichst vorzubauen.

§. 12.

Und weil die Erfahrung bezeuget, was die angeschafften Feuer- Spritzen, bey entstandenen Feuers- Brünsten, vor grossen Nutzen schaffen, so sollen zu einer jedweden insonderheit gewisse Leute bestellet werden, welche damit umzugehen, und selbige wie sichs gebühret, zu regiren, geschickt und tüch-

tig seyn möchten, damit niedrigen Falls nicht erwan durch Unbescheidenheit solche in der größten Noth verderbet, und zu unverwindlichen Schaden unbrauchbar gemachet werden durffen.

§. 13.

Solte es auch die Noth erfordern, daß man grösseres Unglück zu vermeiden, ein oder das andere Haus abdecken, oder gar einreißen müste, so soll sich dergleichen Anordnung niemand wiedersetzen, sondern dasjenige, was ohne dieses der Flamme zum Raub bleiben müste, derselben willig entziehen lassen.

Und weil sehr viel daran gelegen, daß bald anfänglich bey aufgehenden Feuer, mit durchschlagen, einreißen, und andern Nothwendigkeiten zum Feuer geräumt werde, damit man zum leschen desto füglicher kommen könnte, und von Gemäuer oder Dächern, denenjenigen, so zum leschen verordnet, nicht Schaden zugezogen werde, so sollen alle Mäuer und Zimmerleute, Ziegel- Decker und Steinsezer mit ihren Bind- Aerten und Spiz- Hauen, zusamt den Gesellen, Lehr- Knechten und Handlängern dem Feuer zu eilen, und allda das ihrige mit allem Fleiß thun u. verrichten, u. getreulich retten helfen.

§. 14.

Im Fall sichs auch begeben, daß durch Gottes Verhängniß mehr Feuer zu einer Zeit, und ehe das erste geleschet, aufgehen möchten, (welches wie oben gedacht, mit mehrern Fahnen und Laternen, auch doppelten Sturmischlag angedeutet werden soll) so sollen doch diejenigen so mit Rettung des ersten Feuers geschäftig, ohne ausdrücklichen Befehl, davon nicht ablassen, vielweniger gar davon lauffen, sondern vielmehr beständig dabey bleiben, und mit Leschen und Wehren getreulich fortfahren. Gestalten sie hiermit versichert werden, daß wosern ihnen durch das lezt entstandene Feuer, einiger Schade zugezogen würde, ihnen zu Belohnung ihres Fleißes und treuen Bestandes, befundenen Umständen nach billich Vergnügung geschehen, und hingegen von uns dem Rathe, von denen auf dem Plage und vor dem Rath-Hause stehenden, und zu weiterer Verordnung aufwartenden Bürgern zum neuen Feuer, nothdürfftige Mannschaft abgeschicket, und in einem und dem andern gehörige Anordnung gemachet werden solle.

§. 15.

In denen Brau- Häusern wie auch sonst überall, wo Feuer gehalten wird, soll dassel-

dasselbige, so bald ein Feuer beläutet wird, ausgeleschet, und nichts desto weniger ein Hütter darbey gelassen, auch zu solcher Zeit von denen Büttnern das Pichen eingestellet werden.

CAPUT IV.

Was zu thun, wenn das Feuer durch Gottes Hülffe gedämpffet worden.

§. 1.

Wenn nun durch Gottes Hülffe und Gnadenreichen Beystand das Feuer geleset, so soll unser bestalter Bauschreiber gewisse Personen verordnen, so bey der Brandstadt bleiben, daselbst wachen, und auf alles genaue Achtung geben, damit ferner kein Unglück noch Gefahr sich ereignen möge.

§. 2.

So wird auch ieztermehnter Bauschreiber, nebst dem Schirr-Meister darauf bedacht seyn, daß die grossen Feuer-Sprizen wieder abgeführt, die Schleiffen, Hand-Sprizen, Leitern und Hacken, ein jedes wieder an seinen gehörigen Ort gebracht, und so ja was daran etwa wandelbar, und schadhafft worden, eilends wiederum repariret, auch die Feuer-Cymer fleißig zusammen gesucht, ordentlich an Ort und Stelle aufgehänget, und wie sich gebühret, alles und jedes in Verwahrung genommen werde; da dann wieder die, so einigen Feuer-Cymer Diebischer weise zu verwenden sich unterstehen, mit harter und nachdrücklicher Straffe verfahren werden soll.

§. 3.

Nachgehends soll von uns dem Rathe, Nachfrage gehalten und untersucht werden, ob, wie und durch wen das Feuer verwarloset worden, und auskommen, und der Wirth oder die Seinigen, so daran schuldig befunden, mit ernstlicher Straffe angesehen worden.

§. 4.

So sollen auch die Rott-Meister diejenigen Personen, so ihre Bürgerliche Pflicht und Christliche Schuldigkeit aus Augen gesetzt, bey dem Feuer, und andern Orten, da sie schuldig gewesen, sich einzustellen, nicht erschienen, sondern ohne alle Ursache aussen blieben, mit Nahmen aufzeichnen, und selbige uns zu gebührender Bestrafung folgendes Tages übergeben.

§. 5.

Hierentgegen sollen diejenigen, so bey Leschung des Feuers sich vor andern gewaget, und sonderbaren Fleiß angewendet, mit einer

Ergözllichkeit und Recompens nach Anleitung unserer Statuten versehen werden.

§. 6.

Desgleichen sollen auch die, so bey Feuers-Gefahr ungesäumt mit den Wasser-Schleiffen sich einfinden, eine Ergözllichkeit hiervor zu genießten haben, und zwar der die erste Schleiffe bringet, einen Thal. der die andere, zwanzig gute Groschen, der die dritte, sechzehn gute Groschen, der die vierdte, zwölf gute Groschen, und der die fünffte zuführet, acht gute Groschen, zum Trinck-Geld vom Rathe bekommen.

§. 7.

Solte aber jemand, welches doch Gott gnädig verhütte, durch sein Wagniß, bey dergleichen Feuers-Noth Schaden an seinem Leibe bekommen, der soll, ohne sein Entgeld, hinweg wiederum curiret, und ihm über diß zu seiner Ergözllichkeit eine Verehrung gereicht werden.

Jedoch behalten Wir uns, und unsern Nachkommen am Rathstuhl bevor, diese unsere Ordnung in einem oder dem andern Articul jederzeit nach Gelegenheit, durch weitem zeitigen Rath zu verändern, zu vermehren und zu verbessern, von männiglich ungehindert. Decretum in pleno Senatus confessu, am 21. Januar. im Jahr Christi, Ein tausend sechs hundert und sieben und neunzig.

INSTRUCTION,

Vor die Feuer-Herren, aus der löblichen Bürgerschaft.

I.

Was bey dem ordentlichen Umgange zu bemerken?

Es sollen diese, 8. Tage vor denen 4 Jahr-märkten, mit den übrigen Herren aus denen 4. Haupt-Zünften, und zugeordneten Handwerckern, als Mäurern, Zimmerleuten und Schorstein-Feger, den gewöhnlichen Umgang halten, darbey alle Häuser, ohne Unterschied, auch die Rath-Gebäude, genau visitiren, und dabey ein jeder in dem ihm angewiesenen Viertel der Stadt, auf nachfolgende Puncta fleißige Achtung haben.

1. Ob die Feuer-Mauren zum heizen, und die Ofen Schilde wie auch in den Brau-Häusern/ und die Darr-Ofen in denen Maltz-Häusern in guten Stande und behöriger Weite und Höhe, ingleichen ob sonst Feuer-Nester gebauet seyn? Und da gefähr-

liche erfunden würden, alsobald solches zu ferner Verordnung melden.

2. Ob solche gereinigt und ohne Gefahr sind, und da sie ungekehrt befunden würden, alsobald dem Feuer-Mauer Kehler auf des Wirths Unkosten nach den Umgang, solche zu kehren andeuten.

3. Ob die Destriche richtig und unausgetreten, die Destrich-Rappen auch, oder Schlag-Thüren wohl verwahret seyn.

4. Dafern sie Asche, Kohlen, Ruß, allzuviel Stroh, Werck, Hanff, Pech, Breter, Spähne und dergleichen Feuer leichtfassende Materialia auf denen Böden, und denen Feuer-Städten zu nahe gelegt, antreffen würden, sollen sie solches alles binnen 24. Stunden an verwahrete Derter zu schaffen, Befehl thun/ des andern Tages, ob solchem nachgekommen, wieder nachsehen, und da es in vorigen Stande befunden würde, es zu gehöriger Abtutung, Einem Hochw. Rathe melden, und ohne Ansehen der Person, wer der auch wäre nichts verschweigen.

5. Denen Tischlern Bütinern, Seilern, und andern dergleichen Handwerckern andeuten, daß sie ben Abends an die Derter, wo sie ihre Materialia haben, mit Lichte nicht gehen, oder denē ihrigen solches zuthun gestattē.

6. Haben sie nachzufragen und zu sehen, ob auch jeder Wirth, zum wenigsten 1. Laterne, die er anbefohlener massen in entstehens der Feuers-Bluth bey Nacht alsbald mit einem angezündeten Lichte vors Fenster aussetzen oder aushängen soll, in Borrath habe?

7. Ob ein Bürger in Brau Urbar, wenigstens 2. Lederne Feuer-Eymern und so viel Hand-Sprizen, ein ander Wirth aber 1. Eymern und nach Gelegenheit derer Personen eine Hand-Sprize habe?

8. Ob in denen grössern Häusern, eine oder mehrere Leitern auf denen Boden unter dem Dache, solches in der Gefahr bestehender besteigen zu können, in Borrath habe?

9. Ob auf denen Böden des Sommers ein oder etliche Basse mit Wasser gefüllt oder wenigstens doch, wie herkommens, vor denen Thüren des Sommers über, dergleichen befindlich: In nicht befundenem Falle aber, sollen sie denen Wirthen bey Straffe 1. Sch. in Rahmen E. Hochw. Rathes solches noch selbigen Tag zu beschleunigen andeuten.

10. In denen Meister-Häusern derer Bezunfftē, oder wo sie sonst ihre Zusammenkünfte haben, und den anbefohlenen Borrath an Eymern, Sprizen, und Hacken verwahren, auf solche Instrumenta Acht haben, ob alles Brauchbar sey.

II.

Was ausser dem Umgange und bey, auch nach dem Feuer zuverrichten.

1. Sollen sie, so oft es von denen Feuer-Herren aus E. Hochw. Rathes Collegio, beliebet werden möchte, ausser diesen ordentlichen Umgang hier und da etwas in Augenschein nehmen, insonderheit mit Beyhülffe des Herrn Bauschreibers zum öfftern die allgemeinen, in der Stadt vertheilten Feuer-Instrumenta besehen zu lassen, sich nicht entbrechen, dieser Mühe zu gemeiner Sicherheit, sich willig zu unterziehen.

2. Weil in der publicirten Feuer-Ordnung Cap. 1. §. 5. enthalten, daß die Mäurer und Zimmerleute schuldig seyn, wenn sie Feuer-Städte und Feuer-Mauern aufbauen wollen, solches vorher denen verordneten Feuer-Herren anzumelden; So sollen sie, wenn vermercket würde, daß neue Feuers-Städte aufgeführt und solches von jenen nicht gebührend angemeldet worden, hiemit und Kraft dieses instruiert seyn, selbst den dahin sich zu verfügen und nachzugehen wie der Bau-Feuers halber angeleget sey? auch Nachricht einzuziehen, wer der Bau-Meister gewesen, und wegen unterlassender Anmeldung, besonders da der Bau gefährlich befunden würde, zu Einem Hochw. Rathes Bestrafung und Verbesserung anzugeben.

3. Hat E. Hochw. Rath nach Inhalt des 15. §. C. I. sich erboten zu Aufführung steinerner Feuer-Stäre, gegen billigmäßigen Preisse, benötigte Ziegeln zu verlassen, worauf, ob solche auch zu den angegebenen Bau verwendet worden, die Feuer-Herren fleißig acht zu haben, nochmahls hiermit ermahnet werden.

4. Nachdem einem jeden zu denen Spriz-Häusern ein Schlüssel zugehant iger werden soll, so ist solcher allzeit an einen Ort in seiner Behausung beyzubehalten, daß man dessen, er sey einheimisch oder verreiset, alsbald zu Händen bekommen könne.

5. Was bey entstandenen Feuer zuthun, und welcher Gestalt zu beschleunigender Rettung, auch ihres Ort, ein und anders veranstaltet werden könne, und solle, werden selbe hiermit auf den Inhalt des ganzen 3ten Capituls verwiesen, und haben sie, insonderheit nach den §. 10. dieses Capitels auf die von denen Feuer kommende Personen, so Mobilia bringen, genaue Aufsicht zutragen, damit alle Veruntreuung so viel möglich abgewendet werden möge.

6. Wer,

6. Werden sie nach gedämpften Feuer, nebst dem Herren Bauschreiber, darob seyn, damit alles Feuer-Geräthe an die hierzu bestimmte Oerter, wenn, was etwan unbrauchbar und mangelhaftig geworden, vorher völlig in guten Stand gesetzt worden, wieder gebracht und verwahrt werde.

7. Endlich da sie bey dem Feuer von einem oder dem andern wer der auch sey, die behörige Pflicht und Schuldigkeit nicht abstaten gesehen, oder auf ihre gemessene Anordnung sich ungebührlich und widerseßlich erwiesen hätte, haben sie solches E. Hochw. Rathe nicht zu verhalten, welcher so dann nicht ermangeln wird durch gebührende ernste und nachdrückliche Ahnung, wieder die, so sich entweder nachlässig, oder widerseßlich erwiesen zu verfahren, sie die Feuer-Herren aber in gebührenden Schutz zu nehmen; Und soll über dieses, ihre angewendete nützliche Veranstaltung mit sonderbaren Wohlgefallen erkannt werden.

Der Rath zu Zittau.

INSTRUCTION,

Vor die zum Spritzen Verordnete.

I. Vor dem Brande.

Sollen sie vor, oder nach denen Jahrmärkten, und so oft es sonst der Nothdurft seyn wird, auf Requisition derer Feuer-Herren dahin persönlich sich stellen, wohin sie zu Probir- und Dirigirung derer Spritzen verlangt werden möchten.

II. Bey dem Brande.

Damit die Ausführung der Spritzen nicht verweiet werden dürffe, sollen sie mit denen Schlüsseln herzu eilen, ein jeder das ihm am nechsten gelegene Behältniß eröffnen, und wenn noch keine Pferde daselbst vorhanden, indessen den Kasten mit Wasser füllen, und die Feuer-Eimer, auch andere daselbst befindliche Instrumenta heraus und zurechte legen.

Wenn die Pferde vorgerückt sind, sollen sie sich zum Feuer eifertigst begeben, und die Application der Spritzen behutsam bewerkstelligen.

Da nur eine oder die andere Spritze, und nicht alle angeführet werden dürfften, sollen sie einander in der Operation ablosen, die Abgelösten aber inzwischen, auf die übrigen Spritzen Achtung geben, daß hieran kein Schaden geschehen möge.

III. Nach dem Brande.

Sollen sie die mit Wasser angefüllten Spritzen wieder ablauffen lassen, die Kasten von dem Schlamme saubern, und alles ge-

nau bemerken helfen, ob selbige irgendwo durch den Gebrauch untüchtig und mangelhaftig worden, auch solches dem Hrn. Bauschreiber melden, welcher so fort, Inhalts seiner Special Instruction, mit Vorwissen derer verordneten Feuer-Herren die Reparatur beschleunigen, und nach deren Erfolg, die Spritzen an behörige Oerter bringen lassen wird.

Der Rath zu Zittau.

INSTRUCTION.

Vor die Gast-Wirthe in- und ausser der Stadt wegen Verhütung Feuers-Gefahr.

1. Sollen sie auf diejenigen/so bey sie abtreten, und einstellen, genaue Acht haben; und fragen von wannen sie kommen, und wer sie sind.

2. Keine fremde Bettler weder hegen noch herbergen.

3. Durchaus nicht gestatten, daß jemand auf den Böden und in Ställen oder sonst an Orten wo Gefahr zu besorgen, Taback schmauche.

4. Verdächtige Personen keines weges nicht verschweigen; sondern ungesäumt solche dem Regierenden Hrn. Bürger-Meister anmelden.

5. Ob ihnen gleich zu aller Zeit ohn Unterscheid, Tag und Nacht auf Feuer und Licht mit der allersorgfältigsten Aufsicht, Achtung zu geben obliegt, so sollen sie doch insonderheit an denen Jahrmärkten schuldig seyn, ieder bey seiner Gasthaltung und in seinem Hause, einen besondern Wächter zu halten, der an denen Gemächern und Ställen, auch auf denen Böden, fleißig recognoscire, wie man nächtlicher Zeit mit dem benöthigten Leuchten umgehe, um dadurch alle Feuer-Schaden, so viel möglich, abzuwenden.

6. Damit man aber versichert seyn könne, daß sie, die Gastwirthe solcher Verordnung nach leben, so sollen sie bey denen von Uns verordneten Feuer-Herren, wenigstens zwey Tage vor denen jederzeitigen Jahrmärkten, den erwählten Wächter nahmhafftig, und vorstellig machen, welcher so dann mit der behörigen Anweisung, und was er den Jahrmarkt über zu bemerken haben werde, sattfam versehen und erinnert werden soll.

7. Auf denen Böden, und in denen Ställen sollen sie des Jahrmarkts über, auch sonst, etliche Gefäße mit Wasser angefüllt, und Hand-Sprizen in Vorrath haben.

8. In entstandener Feuers-Gefahr, diejenigen so Pferde bey sie eingestalt, anhalten, daß sie alsobald zu denen Wasser-Schleiffen ausgezogen, und mit zur Anführung zur Feuer-Stäte gebraucht werden.

9. Würden aber dieser Unser wohl intentionirten Verordnung, die Gast-Wirthe nachzukommen sich entbrechen, soll wieder die Wiederseßliche mit gebührender Ahnung, nachdrücklich verfahren werden.

Der Rath zu Zittau.
Feuer-Ordnung, wornach sich die zur Stadt Zittau gehörige Dorffschafften zu achten haben.

Wir Bürgermeister und Rathmann der Stadt Zittau, thun hiermit kund und fügen männiglich zu wissen: Demnach Wir vor unterschiedenen Jahren, vermittelst einer in Druck publicirten Ordnung, Versehung gethan / wie bey hiesiger Stadt, durch Göttlichen Beystand, Feuers-Gefahr verhütet, und ereignenden Falles hinwiederum gedämpffet werden möge: Und nunmehr dießfalls auch vor unsere Dorffschafften Sorge zu tragen, die Nothdurfft erfordert; Als haben Wir Uns, nach reiffer Berathschlagung, nachstehender Ordnung verglichen; Befehlen auch dahero allen und jeden unsern Unterthanen auf dem Lande hiermit ernstlich, daß sie sich hiernach, bey Vermeidung der darinnen angeordneten und anderer nachdrücklichen Straffe, mit allem Fleiß und Gehorsam achten sollen.

C A P U T. I.

Wie man durch Göttlichen Beystand Feuers-Gefahr verhüten, und auf begebende Fälle gute Anstalt machen soll.

§.1. Soll ein jeder Hauswirth und Inwohner, nechst herßlichen Flehen zu Gott um seinen gnädigen Engel-Schutz, in seiner Wohnung auf Feuer und Licht, so viel möglich, täglich sorgfältige Aufsicht haben, damit alles Feuer-Schrecken und Schaden verhütet werden möge.

§.2. Zu dem Ende jeder Hauswirth, wenigstens eine Laterne haben, und ohne dieselbe, mit keinem brennenden Lichte, oder mit angezündeten Spähnen, Röhne und dergleichen auf die Böden, in Scheune und Ställe, oder sonst gefährliche Derter, bey Straffe 1. halben Rthlr. nicht gehen, oder, denen Sei-

nigen solches zu thun verstaten. Bey Lichte aber, ob es auch gleich in einer Laterne wäre, in denen Scheunen zu dreschen, oder sonst darinnen bey Nächtlicher Zeit zu handthieren, soll hiermit schlechterdings bey Straffe 1. Rthlr. verboten seyn.

§.3. Wie denn auch weder ein Ställen noch Scheunen, oder sonst an Orten, wo Gefahr zu besorgen, Taback zu schmauchen durchaus nicht verstatet, sondern ernstlich untersaget seyn soll, bey 2. Rthr. Geld oder empfindlicher Gefängniß: Straffe.

§.4. So soll sich auch niemand unterfangen, überflüssiges Reiß-Holz, Stroh, und dergleichen, item Asche in Wassen noch sonst auf die Boden und andere unverwahrte Orte zu tragen und zu schütten bey Straffe eines halben Rthlr.

§.5. Solte in ein und der andern Dorffschafft Brantwein zu brennen bereits verstatet seyn, oder in Zukunft von neuen vergünstiget werden, soll die Brenn-Städte mit Mauerwerke wohl verwahret, und alles Feuer frey eingerichtet, oder der Wirth der Vergünstigung des Brantwein-Topffs gänzlich verlustig werden.

§.6. In der Nacht Flachs zu brechen, zu heheln, Hanff zu rüspeln, Flachs in denen Back-Ofen zu dörren, Lichte zu ziehen, auch sonst zum Backen nächtlicher Zeit Feuer zu machen, allermeist aber an denen geheiligten Sonn- und Fest-Tagen dergleichen vorzunehmen, wird hiermit bey nachdrücklicher Ahnung verboten, und da solches gar unter dem Gottesdienst von jemanden geschehen solte, mit geschärfster Gefängniß, oder nachdrücklicher Geld: Straffe annahmlich angesehen werden. Auch soll ein ieder Wirth, so offt Flachs eingesezt wird, die Zeit über, als solcher in Ofen stehet, bey ebenmäßiger Straffe, darbey wachen lassen und ein Faß Wasser im Vorrathe haben.

§.7. Damit nun solches alles, desto unverbrüchlicher gehalten werden möge, so werden hiermit jedes Orts verordnete Gerichts-Personen bey ihren Pflichten, ernstlich befehliget, daß sie, so viel an ihnen, hierauff fleißige Rundschaft legen, wie ein oder der andere dieser Verordnung nachlebe, insonderheit hat ein Nachbar auf den andern um seiner eigenen Sicherheit Willen fleißig Achtung zu geben, und da hierwieder gehandelt würde, solches ungesäumt denen Gerichten, so es an uns alsobald zu berichten schuldig seyn sollen, anzumelden, und bey Straffe eines Rthlr. nicht zu verschweigen.

§.8. Es sollen auch die Gerichten und Gemeine Eltzen die Feuer-Städte und Ofen

Ofen-Schilde, ob solche wohl gereiniget, und sonst ohne Gefahr angeleget sind, fleißig und oft, wenigstens 4. mahl des Jahres über begehen, und beobachten, die gefährlichen zu ändern, und damit iegliche Feueresse zum wenigsten anderthalb Ellen hoch über das Dach, noch in heurigen Sommer hinaus geführt werde, Erinnerung thun, oder verbleibenden Falls, selbst einschlagen, und der Wirth verbunden seyn bey Straffe 1. Rthlr. selbige dergestalt wieder aufzubauen und zu verwahren, daß keine Gefahr dadurch weiter zu besorgen.

§. 9. Nicht weniger haben die Gerichten, bey igt bemeldten Uingange auf die Brunnen, die in ein oder des andern Garten oder Hofe befindlich, Achtung zu geben, ob solche in baulichen Wesen und brauchbar erhalten werden, und welcher Einwohner seinen Brunnen nicht in behörigem Stande erhielt, dessen Nachlässigkeit soll um 1. Rthlr. bestraft werden. Hiernächst wird denen Gerichten und gemein Eltisten jedes Orts ernstlich anbefohlen, daß die öffentlichen Brunnen viel und oft visiret und in baulichen Wesen und richrigen Gange erhalten werden.

§. 10. Enge Gassen mit Wagen und Holz zuversehen, oder mit grossen Hauffen Einzger die Wege ganz einzunehmen, soll durchaus nicht verstattet werden, und da es von jemanden geschehen, sollen die Gerichten so geschwind, als es möglich, solches wieder wegschaffen lassen.

§. 11. Fremde und verdächtige Leute, so nicht Pässe haben, sollen bey 2. und nach Gelegenheit mehrer Rthlr. Straffe zu herbergen verboten seyn.

§. 12. Auf jeden kleinen Dorffe, sollen an einen gewissen Orte, etliche lange Feuer Leitern, und etliche Feuer-Hacken; bey einer grossen Gemeinde aber an zwey und drey Orten im Dorffe, eine grössere Anzahl solcher Instrumenten erhalten, und des förderlichsten solche, nebst Hand-Sprizen, Feuer-Eimern, Fassen und darzu gehörigen Schleisfen von denen gemeinten Geldern angeschafft, diejenigen aber, so sich hieran freventlich vergreifen, und davon ichtwas entwenden, da sie dessen überführet würden, an Leib und Gure gestrafft werden.

§. 13. Über diese aufgemeine Kosten anzuschaffende Mittel, wollen wir, daß ein jeder Bauersmann zum wenigsten 2. oder nach Gelegenheit, mehrere grosse Haupfleitern und 1. Feuer-Hacken; ein Gärtner und Häußler aber, wenigstens eine Leiter in Bereitschaft habe, bey Straffe 1. Rthlr.

C A P U T II.

Wie man sich bey entstehender Feuers-Gefahr zuverhalten?

§. 1. Soll der Wirth, bey dem Feuers-Gefahr entstehet, ohne einzigen Verzug es durch ruffen und schreien auf die Nachbarn kund machen, und unter dem Vorwand, ob wolte er es selber löschen, bey nachdrücklicher Bestrafung, keinesweges vertuschen.

§. 2. So bald die Feuers-Gefahr kund worden, soll der Sturmischlag gleich geschehn, und jeder mit hierzu tüchtigen Instrumenten zu dem Feuer zuzueilen, darbey alles Fleisses, die entstandene Brunst zu dämpfen verbunden seyn, diejenigen aber, welche nicht allzu nahe beym Feuer wohnen, und gleichwohl zur Rettung nicht gekommen wären, worauff die Gerichten und jeder auf seinen Nachbar, dißfalls Achtung zugeben hat, sollen um 1. Rthlr. gestrafft werden.

§. 3. Die Gerichts-Personen und Gemein Eltesten sind bey auffgehenden Feuer schuldig, also fort, es sey bey Tag oder Nacht, an uns hievon durch einen eigenen Boten umständliche Nachricht zu geben und ehligst Anstalt zu machen, daß die, an unterschiedenen Orten verwahrte Instrumenta zum Feuer geführt, und ferner von ihnen das zum löschen tüchtige Volk mit allen Ernste angeleitet, die Weibes-Personen aber zum Wasserholen und Brunnen ziehen angeführt werden.

§. 4. So sollen auch mit Einrathen derer verordneten Herren Verwalter jedes Orts, gewisse Personen ausersehen, und verordnet werden, welche bey entstandener Feuers-Brunst sich alsobald auf die Kirch-Pfarr- und Schul-Gebäude, wie ingleichen auf unsere Vorwercks-Häuser sich verfügen, daselbst auf die Flugfeuer acht haben, solche in der Zeit mit Sprizen, nassen Eäcken und dergleichen, dämpfen, und daß aller Feuer-Schade möglichst verhütet werde, Mühe und Fleiß anwenden. Zu dem Ende aus der Kirchen Vermögen, vor Kirch-Pfarr- und Schul-Häuser, eine Anzahl nöthiger Leiter, Fassen (welche des Sommers über stets mit Wasser angefüllet seyn sollen:) Hand-Sprizen, Hacken und ledernen Eimer; vor des Raths Gebäude aber aus denen Verwaltungen, von nun an, unverzüglich bemeldten Vorrath an Feuer-Instrumenten anzuschaffen hiermit und Krafft dieses, Verordnung gethan und anbefohlen wird.

§. 5. Wer an derer Brandbeschädigten, oder derer, so wegen besorgender Umgreifung des Feuers, ausgeräumt, ihren Mobilien sich diebischer Weise vergreiffet, soll

exemplarisch gestraffet, auch befundenen Umständen nach, gar aus dem Dorffe gejaget werden, und sollen die Gerichten gewisse Personen bestellen, so in Feuers-Gefahr auf dergleichen Leute Aufsicht haben, auch dafern das Feuer überhand nimmt, einen Platz in freyen Felde mit gnugsamer Wache besetzen, damit die Leute ihre Haabe dahin sicher schaffen und solche nicht entführet werden möge.

§. 6. Würde in einem benachbarten Dorffe ein Feuer vermercket, so erfordert zwar eines jeden Christliche Schuldigkeit, seinem Nächsten in der Noth beyzuspringen, jedoch haben die Gerichten dahin bey dergleichen Fall zu trachten und zu verhindern, daß ihre Gemeinde nicht allzusehr von Mannschafft und Feuer-Instrumenten entblößet werde.

Was nach gedämpfften Feuer zu thun?

§. 1. Wenn durch Göttlichen Beystand das Feuer gelöscht, sollen die Gerichten Anstalt machen, daß so lange bey der Brand-Städte, durch gewisse Personen gewacht werde, biß die geringste Gefahr weiter nicht zu vermuthen.

§. 2. Alles Feuer-Geräthe soll sodann in Beyseyn derer Gerichten, wieder an gehörigen Orte und Stelle gebracht, auch da bey deren Gebrauch etwas schadhafft worden wäre, so gleich wieder zu recht gemacht und verwahrlich hingelegt werden.

§. 3. Auch sollen sie umständliche Nachricht einziehen, wo, wie, und durch wen das Feuer auskommen, nach dessen Erkundigung es alsobald, sowohl, was sonst bey dem Feuer vorgegangen, und ob jeder seine Schuldigkeit dabey in acht genommen, an uns berichten, und was weiter, befundenen Umständen nach, alsbald darauf anzuordnen seyn möchte, richtigen Bescheid gewärtig seyn.

Decretum in pleno Senatus Confessu
am 13. Aprilis Anno 1703.

§. 8.

Bürgerliches Be-

Zum Beschluß dieses Capituls ist noch als ein zu guter Ordnung in gemeinem Leben

und Bürgerlichen Gesellschaft zugehöriges Stück das Bürgerliche Begräbniß zu betrachten, welches in einer gewissen Fraternität oder Brüderschafft bestehet, so mit E. E. Rath's Bewilligung von einigen alten fürnehmen Personen aus der löbl. Bürgerschaft vor 133. Jahren aufgerichtet, und biß daher in unverrückter Observanz erhalten worden, zu dem Ende, daß die Mittglieder dieser Societät von denen andern zu Grabe getragen, und mit einem ansehnlichen Leichen-Conduct begleitet werden solten. Die Stiftung dieser Fraternität geschah den 20. Jun. an 1582. da die ersten Urheber das Project der vorhabenden Ordnung E. E. Rath überreichten, welcher sich dann solch Christliches Werck gefallen ließ, gewisse Articul darüber ertheilte, und zwey Eltesten von der Bürgerschaft, benanntl. Michael Rohlen und Caspar Büttner bestellte, auch diesen Hn. Michael Krolaufften aus dero Mittel als Ober-Vorsteher zugabe. Es beförderte E. löbl. Magistrat ferner das Vorhaben durch einen Vertrag von 20. Thlr. und ein jeder im Brau-Urbario sessener Bürger erlegte einen halben Thlr. wovon die Eltesten ein sauberes Leichen-Tuch samt andern Zubehör, und einige Trauer-Mäntel für die Träger anschaffen konten. Die Societäts-Articul oder Statuta aber ließ E. E. Rath dero Stadt-Buche einverleiben, und der Fraternität unter ihren größern Insiegel sub dato den 20. Jul. 1582. ausfertigen. Im folgenden 1590. Jahre Dienstags nach Invocavit ward abermahls von allerseits Interessenten bey diesem Bürgerlichen Begräbniß und Zusammenkunfft angestellt, und unterschiedene Articul erläutert, auch einige neue hinzu gethan, dergleichen im 1607. Jahre wiederum geschah, Anno 1682. aber Dom. Palm. d. 22. Mart. celebrirte die Societät ihr Jubiläum, und machte mit E. E. Rath's Consens eine neue Verfassung wegen derer binnen dem ersten Jahr Hundert vorgefallenen Bedenklichkeiten, woben es bis auf den heutigen Tag sein unveränderliches Bewenden behalten.

gräbniß in Zittau aufgerichtet Dessen Beschreibung.

Dessen Stiftung

Dessen Einrichtung.

Dessen Statuta und Articul.

Dessen Erläuterung.

Das Sechste Capitul

Von Ritter-Spielen, Thurnieren, und andern Lustbarkeiten, so vormahls an Fastnacht zu Zittau gebräuchlich gewesen, in gleichen von grossen Land- und Nachbar-Schießen, so zu Zittau gehalten, oder von denen Zittauern bey denen Benachbarten mit besucht worden, und endlich von unterschiedenen im Kriege berühmt gewesen Zittauern.

§. 1.

Allerhand Ritter-Spiele, Thurniere und grosse

Daß die Könige in Böhmen iederzeit sich Landes-Väterlich angelegen seyn lassen, der Stadt Zittau Aufnehmen zu befördern, bezeugen nicht allein die vielen

ertheilten Privilegia, Immunitäten und Land-Freyheiten, sondern sie haben auch der selben Einwohner durch angestellte Ritter-Spiele, grosse Land-Schießen und andere gestellt, werden in Zittau angestellt.

Ubun

Übungen in Waffen geschickt zu machen getrachtet, insonderheit aber die Bürgerliche Schützen-Gesellschaft mit gnädigsten Privilegiis beschenkt. Von den Ritter-Spielen oder Thurnieren findet man in der alten auf Pergament geschriebenen Chronica sub an. 1300. dieses aufgezeichnet.

Der selbe König (Wenceslaus II.) pflog alle Pfingsten einen Torney her zu legen, und nach Gottes Geburth MCCC und III Jahr umb Pfingsten waß ein groß Torney auf der Vieh-Weide, und die Stadt waß des von der Leippen. Herr Peter von Naptiz, und Herr Albrecht von der Komniz die schlugen zu Todt den von Barby, der da begraben leytt in Unser Pfarre, Marggraff Hermanns Ohme, denn zu der Wyle waren hie Sechs Fürsten und CCCC. Ritter in dem Torney, des mußte do entweichen der von Leippen.

Bei diesen Torneyen oder Thurnieren mag wohl Königs Wenceslai vornehmstes Absehen gewesen seyn die Stadt in bessers Beden zu bringen, und die benachbarten Ritter und Edelleute zu einer Aufmunterung Adeltlicher Tugend und Tapfferkeit zu reizen. Denn zu selbiger Zeit waren die Thurniere oder Ritter-Spiele nichts anders als Schulen aller Adeltlichen Tugenden und Heroischer Thaten, wie denn aus solchen herrlichen Seminariis viel tapffere Helden tanquam ex equo Trojano herfür kamen/ und in der Welt berühmt wurden. Conf. Joh. Steph. Bürgermeisters Statum Equestrem Caesaris & Imperii Romani Germanici zehnter Cap. 10. pag. III. seqq.

Weiln nun in der neu aufgerichteten Stadt Zittau auch unterschiedene von Adel wohneten, wie solches mit leichter Mühe aus denen Stadt-Büchern zu erweisen, immassen im 14. Seculo die von Dohn von Gryßlaw, Stewitz, Ryau, Königshaine, Romberger, und andere alte Adeltliche Geschlechter, so iezund nicht mehr bekant sind, allhier ihre Wohnung hatten, so war es um so viel leichter, Thurniere anzustellen, massen dann solche Alt Adeltliche Bürger, wie man sie nennete, eben so wohl zum Thurnier gelassen worden. Vid. loc. cit. Cap. V. p. 133. 134. Was aber hiernächst die Städte, wo Thurniere gehalten worden, vor Freyheiten gehabt, kan in Cyriac. Spangenberg. Sächsischer Chron. Cap. 125. pag. 175. gelesen werden. Wie lange solche Thurniere am Pfingsten zu halten allhier bräuchlich gewesen, und

was darbey vorgegangen, davon haben die lieben Alten nichts aufgezeichnet hinterlassen, doch ist leicht zu vermuthen, daß selbige in nichts anders als in einer zulässigen und denen Thurniers Articuln gemäßen Waffen-Übung, Stechen, und Längen Brechen bestanden. Conf. prater citat. Burgemeisterum, Goldast. Tom. I. Part. I. rer. Alemannic. ad cap. 9. fol. 221. Francisc. Pfeils Consil. 202. per tot. Majolum in dieb. canicul. fol. 775. Limn. in J. P. Lib. 6. c. 5. num. 125. Tom. I. addit. Die Ursachen, warum solche Thurniere aufkommen, hat Carpozovius in Decision. Saxom. Part. 3. Decis. 296. n. 2. & 3. kurtz zusammen gefasset, wenn er schreibt: Torneamenta probabilibus causis ac rationibus constituntur, nempe ut essent post bellicos labores instar recreationis ac voluptatis cujusdam, & quo Nobiles desidiati fugientes exercebantur in armis, nec enim, ut prudenter Plato monet, belli tempus expectandum, sed in pace Civis ad rem bellicam sunt exercendi, ac tandem ut tyrannidem ac Superbiam, ceu morbos nobilium peculiares aliaque vitia & flagitia extirparent. Als aber in nachfolgendem Seculo der schädliche Hufiten Krieg in die bekante langwürrige Heftigkeit ausgebrochen, sind alle solche Ritterliche Übungen in Abgang kommen, dargegen ist das Büchsen schießen desto fleißiger getrieben worden, das Thurnieren und Stechen gediehe mit der Zeit zu einer alten seltsamen Lustbarkeit, und ward endlich gar zum Fastnachts-Gelächter gemacht. Wie denn hievon die Annales berichten, daß man an. 1604. am Fastnachts Donnerstage ein Stechen in Zittau gehalten, wobey Conrad Herzog ein Handstricker mit einem Soldaten um ein Viertel Bier gestochen, da sie denn drey mahl zusammen geritten, zum Dritten mahl aber Herzog den Kriegsmann herunter gestossen. Dergleichen Fastnachts-Thurniere könten aus denen Jahr-Büchern viel angeführet werden, wenn die Sache von Wichtigkeit wäre. Inzwischen hatte die Bürgerschaft und Handwerker unterschiedene andere Fastnachts-Lust im Gebrauch, deren wir etliche gedencken wollen, obschon die Absicht und Ursprung derselben unbekant ist. Also ist an. 1531. in denen Annalibus ein kurzweilig Fastnacht-Spiel aufgezeichnet. Es war auf dem Marckt von den Bürgern ein hölzern Haus aufgesetzt, darinnen hielten sich viel Bürger und junge Leute auf, dafür nun kam ihr Gegentheil, wurffen mit Töpffen, schlugen und stürmeten das Haus so lange,

Beim Hufiten Kriege sind solche ritterliche Übungen abkommen.

Das Thurnieren wird zu einer Fastnachts-Lust gebraucht.

Unterschiedene alte Fastnachts-Gewohnheiten.

als: Das Haus stürmen

bis es niedergerissen und gewonnen ward. Diejenigen, so darinnen waren, nahmen die Überwinder gefangen, und warffen sie in Röhr-Kasten, wobey die größte Freude war, wenn die Gefangenen ziemlich naß worden. Diese Kurzweil blieb etliche Jahr an der Fastnacht in der Übung/ bis einige Personen davon Schaden, auch gar den Tod bekommen, da es dann unterlassen werden mußte. So haben auch die Tuchmacher an der Fastnacht pflegen im Schiffe zu ziehen, welche Gewohnheit zwar nicht bekant, worinnen sie bestanden, doch ist gewiß, daß es an. 1531. zum letztenmahl geschehen. In folgenden Zeiten ist die junge Bürgerschaft und Handwerker auf eine civilere Lust gefallen, und haben Fastnachtszeit Comödien gespielt/ wie dann solches an. 1578. geschehen, da die Bürgerschaft und Handwerker die Geschichte von Holoferne und Judith mit der Belagerung Bethulia aufgeführt, und den andern Tag das Handwerk der Kürschner die Historie vom keuschen Joseph präsentiret haben. Anno 1582. agierten die Kürschner abermahls eine Comödia von der Historie Danielis, wie er in die Löwen Grube geworffen ward. Und an. 1601. ward von der Bürgerschaft das Plagium Kauffungianum oder die Entführung der zwey Sächsischen Fürstl. Prinzen durch Kuns von Kauffungen vorgestellt. Solche Theatralische Lust hat man nachgehends der studierenden Jugend überlassen, welche unter Anführung derer Herren Rectorum des hiesigen Gymnasii in der Fastnachts-Woche ihre Ergötzlichkeit mit drey Schau-Spielen gehabt, so oft es die Zeit zugelassen, und nicht etwan ein allgemeines Land-Trauern, oder Pest- und Kriegs-Gefahr solches verhindert, bis endlich an. 1685. solcher zulässige Zeit-Vertreib, welchen die Schul-Jugend 99 Jahr exerciret, zum letztenmahl in der Fastnachts-Woche angestellt, hingegen dieses Exercitium die Woche nach Michael zu halten angeordnet, und auf solche Weise bis daher continuiret worden. Dagegen ließ E. E. Rath denen Handwerkern und Zünfften an. 1687. ernstlich verbieten, daß weder Meister, Gesellen noch Lehr-Jungen die sonst gewöhnliche Umgänge, Tänze und Fastnachts Bechen ferner halten, sondern vielmehr mit einem stillen Leben in aller Gottesfurcht sich zu bevorstehender H. Fasten-Zeit geschickt machen sollte. Womit also das alte Heidnische Fastnachts-Wesen, welches bis daher von Papstthum übrig geblieben, vollends seine Endschafft erreicht.

Das Schiff
ziehen.

Comödien
in Fast-
nachten.

Diese Thea-
tralische
Lust ver-
bleibet end-
lich der stu-
dierenden
Jugend.

Denen
Handwer-
kern wird
alle Uppig-
keit an Fast-
nacht ver-
boten.

§. 2.

Eine weit bessere und nützlichere Gewohnheit ist es, so die Bürgerschaft von langen undenklichen Zeiten her mit dem Vogel und Scheiben schießen gehalten, und darinne eine sonderbare Geschicklichkeit erlangt hat. Denn nachdem die lieben Alten im Hufiten-Kriege erfahren, wie ein nöthiges und unentbehrliches Werk zur Beschützung gegen seine Feinde das Bogen spannen und Büchsen schießen sey, haben sie bey erfolgter Friedens-Zeit in diesen Waffen sich zuüben öfters große Nachbar-Schießen sowohl nach dem Vogel auf der Stangen, als nach dem Ziel mit Armbrüsten und Büchsen angerichtet, oder auch anderer Orten, wo dergleichen vorgegangen, sich dabey eingefunden, und mehrmahls den besten Gewinnst davon getragen. Ob nun zwar in denen Römischen Rechten denen Bürgern und Unterthanen eines Landes der Gebrauch der Waffen ohne Unterscheid untersaget ist, immassen die Kayser Valentinianus & Valens in *Leg. unic. Cod. ut armor. usus inscio Principe interdict. fr.* ausdrücklich verordnet; Nulli prorsus, nobis insciis & inconsultis, quorumlibet armorum movendorum copia tribuatur; die Politici auch dieses Gesetzes Billigkeit mit vielen Gründen zu behaupten wissen/ *vid. Klock. de Contribut. cap. 3. n. 317. Gail. Lib. I. de pac. publ. cap. 7. n. 2.* so ist doch heut zu Tage nicht nur denen Stadt Magistratibus erlaubt, ihren Bürgern auch ohne Vorbe- wußt der hohen Landes-Obriegkeit anzudeuten, daß ein jeder mit seinem eigenen Gewehr versehen seyn müsse, sondern es pflegen auch große Herren ihre Unterthanen durch ausgesetzte Prämien bey denen jährl. zuhaltenden Königs-Schießen, zum fleißigen Gebrauch des Geschosses zu ermuntern, und die gemeinlich ieden Orts verfaßte Schützen-Articul durch Dero Confirmationes zu authorisiren. Was insonderheit das Bogelschießen anbelangt, so meldet Zeiler. in seinem Hand-Buche P. 2. pag. 124. und Naso in *Phanice rediviv. Duc. Svidnicens. pag. 100.* daß Herzog Bulco, oder Boleslaus Bellicosus zu Schweidnitz zuerst das Armbrust-Schießen nach dem Vogel an einer Stange/ als eine Bürger-Lust in Schlesien bekant gemacht, und dasselbe im Jahr 1286. zum erstenmahl zur Schweidnitz angeordnet, welches hernach andere Städte nachgethan. Dergleichen berichtet Caspar Henneberger vom Preussischen Lande p. 292. Daß Winricus Herr von Kniprode, der XIXde Hoch-

Das Vogel
und Schei-
ben-Schie-
ßen kömmt
in Brauch.

Der Ge-
brauch der
Waffen ist
denen Bür-
gern verbo-
ten.

Welches
heut zu Ta-
ge anders
ist.

Ursprung
des Vogel-
Schießens.



Hochmeister in Preussen um das Jahr 1300 und etliche Funffzig in gedachtem Preussen angeordnet, daß man für alle Städte Schieß-Bäume aufrichten, und sich nach dem Vogel um ein Kleinod zu schießen üben solle. Derjenige auch, so ihn abschöffe, oder das letzte Stück erhielte, sollte das Jahr König seyn, bey dem Rathe gehen, und eine silberne Kette mit einem vergoldeten Vogel am Halse tragen. Solches Vogelschießen ist auch allhier bräuchlich worden, immassen die Annales berichten, daß an. 1517. man ein groß Nachbar-Schießen zum Vogel gehalten, um ein Hengst-Pferd, Ochsen und andere Kleinod, woben sich viel Fremde aus benachbarten Städten eingefunden. Das Pferd ist gen Lemberg kommen, den Ochsen aber hat ein Bürger aus Grottau gewonnen, welcher 14 Sch. gekostet, und 10. Stein Unschlitt gehalten haben soll. Die Anlage hat in 6. Schillingen bestanden, so nach heutigem Gelde 1.thl. 4. ggl. beträgt.

Anno. 1528. Sontags post Visit. Mariae richtete der Wohlgebohrne Herr Nicol von Dohna auf Gräfenstein zur Zittau ein großes Schießen zum Vogel an, woben 102. Schützen waren, darunter sich nebst dem Herrn von Dohna befunden, der Herr von Alburg, 2 Herren von Wartenberg, Herr Caspar und Asmus Gebrüder, zwey Herren Bercka von Jahbel, der von Tollenstein, Herr Ulrich Gottsche von Greiffenstein und viel Edelleute. Der ganze Vogel samt den Spänen war um 100. thl. aufgesetzt. Am ersten Tage ward der Vogel von einem Lemberger, Lybig genant, abgeschossen, der da eher schoß, denn ihm gebührte, daraus große Wiederwärtigkeit kam, endlich gab man ihm 2 thl. und richtete einen andern Vogel auf, den die Schützen in zwey Tagen nicht abschießen konnten, dahero sie, nachdem das Span-Geld gewonnen, ihn wieder herunternehmen, und durch blinde Würffel einen König machen müssen, welchen die Schützen Compagnie sodann als den Vogel König in die Stadt geführt.

Dieses Jahr ist auch ein Schießen zu Liebenthal gehalten worden, dabey von Zittau drey Schützen benantl. Simon Möller, Martin Räthelt und Hans Adler gewesen, wovon die ersten beyden 2. Ochsen und der letztere 3. pf. Pfeffer gewonnen.

An. 1529. Sontag nach Viti richtete Ulrich von Gottsche ein groß Schießen an, dabey Peter Engelmann von Zittau einen Ochsen gewonnen.

Item Joachim von Cottwitz zu Ullersdorff hat am Sontage vor Joh. Bapt. ein Schießen mit Kugeln angestellt, um einen Ochsen, welchen Wenzel Eisersdorf gewann.

Am Tage der H. Dreyfaltigkeit hat man allhier ein Schießen mit Büchsen gehalten um 100. thl. da gewann Johann Ostrik das beste als 20. thl. Es waren auch 9. fremde Schützen dabey.

An. 1536. d. 10. Sept. Ist zur Schweidnitz ein groß Schießen zum Vogel um 60. Ochsen gehalten worden, woben sich auch die Schützen von Zittau eingefunden und das beste gethan, indem sie den einen Vogel abgeschossen, und damit neun Ochsen gewonnen, die Fahne so ihnen auch zu Theil ward, stakten sie zum Gedächtniß zur Zittau in die Kirche auf das Schüller Thor.

An. 1543. Montags post Transfigurationem Domini, war zur Zittau ein groß Schießen, dabey viele vornehme Herren und Edelleute zugegen waren. Die Kleinodien bestunden in 260. fl. Ungriß zum Spänen, 3. Schwäbischen, 2. Schambloten, 6. Ellen Damast, 6. Ungarisch fl. zur Sau, 2. Ochsen zu ieden Vogel einen. Es waren der Schützen 125. und gab jeder zur Einlage 9te halb Ort oder 2. thl. 2. gr. 4. pf.

An. 1558. hielte man zu Schluckenau ein groß Schießen, bey welchen George Voigt der Bader von Zittau den Vogel abgeschosse.

An. 1562. d. 13. Julii haben die Herren von Görlitz ein groß Landschießen angestellt, nach dreyen Vögeln auf einer Stangen, die von der Löbau haben den ersten Vogel abgeschossen, und vor den Abschuß 20. rthl. erhalten, den andern die von Zittau vor 25. thl. Die von Budislin den dritten pr. 30. rthl. schossen 3. Tage, und ward den Bauhern das Cränklein von den Görlitzern verehret.

An. 1574. d. 15. Aug. Sontags nach Laurentii ist zur Zittau ein Landschießen zu dreyen Vögeln gehalten worden, der Schützen sind 88. gewesen, und die Kleinodien haben bestanden in 422. Ungr. fl. Den schwarzen Vogel hat George Voigt der Bader vor dem Weber-Thore abgeschossen und 10. Ungr. fl. bekommen. Den gelben Vogel hat Hans Lobstet von Leutmeritz abgeschossen, und 15. Ungr. fl. empfangen. Den rothen Vogel hat Matthäus Neumann ein Bawergs-Mann, von Luptin bey Ullersdorff abgeschossen und 20. Ungr. fl. bekommen. Bey dem schwarzen Vogel hat man auf einen Span 1. fl. bey dem gelben 2. fl. bey dem rothen 3. Ungr. fl. auf einen Span gerechnet.

Kommt zu
Zittau in
Brauch.

Unter
schiede
ne große
Schießen, so
in Zittau
gehalten
worden

An. 1576. ist zu Rumburg ein groß Schießen angestellet gewesen, da dann auch Schützen von hier dahin gezogen, und viel Späne mit Fahnen bekommen. Herr Joachim Milde aus Zittau hat den einen Vogel abgeschossen, und einen Ochsen gewonnen.

An. 1589. Contags nach Margaretha ward in Zittau ein groß Nachbar-Schießen zum Vogel gehalten, als zum ersten Vogel auf einen Span 1. rthl. zum Abschluß 10. rthl. welchen Albertus Scholze Bürger in der Juden-Gasse abgeschossen, den Andern Vogel auf einen Span 2. rthl. zum Abschluß 15. rthl. so Christoph Tuschke, Pfeffer-Küchler abgeschossen. Den dritten Vogel auf einen Span 3. rthl. zum Abschluß 20. rthl. welchen M. Löffler ein Leinweber von der Zahbel erhielt.

An. 1592. ward zu Görlitz ein Landschießen zu 3. Vögeln gehalten. Den 12. 13. 14. und 15. Julii, da sich 132. fremde Schützen eingefunden von vielen Orten und Städten, wie dann auch darunter 15. Schützen von Zittau waren, welche den 3. Abschluß am rothen Vogel erhielten.

An. 1602. ward zur Zittau ein groß Land-Schießen gehalten, dazu sind von andern Städten und Dörtern 97. Schützen kommen, waren in allen 132. Schützen. Es wurde der 3. Vogel aufgesetzt, als der Schwarze, bey dem hat jeder Span 1. rthl. und der Abschluß 30. rthl. gegolten, welchen Caspar Peter ein Fleischhacker von Rumburg bekommen. Der gelbe Vogel 1. Span 2. rthl. und der Abschluß 40. rthl. diesen hat Andreas Schubart von Budissin erhalten, (die Annales Budiss. nennen ihn Andreas Scholze, und melden, es habe die Budissinische Gesellschaft 42. Gewinft Fähnlein nach Hause gebracht) Der rothe Vogel, welchen Caspar Röther von Sagan abgeschossen, und 50. rthl. zum Abschluß bekommen, und jeder Span hat 3. rthl. gegolten. Von dem schwarzen Vogel sind 206. Späne geschossen worden, die haben betragen 206. rthl. Von dem gelben Vogel haben die Späne, derer 122. gewesen, gemacht 244. rthl. und von dem rothen Vogel sind die Späne mit 440. rthl. bezahlt worden. Die Fahnen kosteten 35. rthl. 16. gr. und hat auf das species Geld Aufgeld 36. rthl. gegeben werden müssen. Als das Schießen den 8. Sept. am Contage seinen Anfang nehmen sollte, kam ein grosser Sturmwind, der alle 3. Vögel mit samt der Ober-Stange herab warff, wurde also am Montage der Anfang gemacht, und

Dienstags der erste Vogel abgeschossen, der Andere oder gelbe Vogel an der Mittwoche, der Dritte oder rothe Vogel am Donnerstage. Bey diesem Schießen wurden auch aufgesetzt ein silberner Credenz von 38. rthl. welchen die Friedländer auf der Rasselband auf drey Würffen mit 37. Augen gewonnen; Ungleich 2. Ochsen, davon der Gahrloch einen auf dem Regelplatz, den andern aber Paul Kühn auf den Würffeln durch den Trichter mit 35 Augen auf 3mal gewonnen.

An. 1607. Als Hr. Adam von Waltst. in Jhro Röm. Kayserl. Maj. Ober-Stallmeister von Jhro Kayserl. Maj. hieher gesandt ward, Jhr. Churfl. und Fürstl. Gnaden Hr. Christianum II. Churfürsten und Herzog zu Sachsen nebst denen Herren Brüdern Herzog Johann Georgen und Herzog Augustum anzunehmen, und nach Prage zu begleiten, so hat derselbe indessen vor der Churfl. und Fürstl. Ankunfft sich mit der Schützen Gesellschaft allhier divertiret, und ihnen den 2. Julii am Tage Maria Heimsuchung zwey silberne Credenze aufgesetzt, darum im Bauischen Zwinger zur Wand geschossen worden, worbey alle 3. Herren Bürgermeister nebst dem Syndico mit geschossen, Peter von Kohl aber und Martin Neumann die aufgesetzten Credentz Teller, jeden pr. 12. rthl. gewonnen.

An. 1644. d. 22. Maji Dom. Trinit. hat die Pöbl. Bürgerschaft ihr Schießen wiederum angefangen, und nach einen aus Holz geschnittenen gemahlten Manne geschossen, d. 23. Maji Montags aber nach einer Scheiben.

Gewöhnliche Königs- oder Pfingst-Schießen.

An. 1645. d. 11. Junii ist die Bürgerschaft abermahl wie vor Alters, mit fliegender Fahne und klingendem Spiel auf die Viehweiden zum Schießen gezogen, und hat den König ordentlich hereingeföhret.

An. 1646. d. 21. Maji. am Pfingst-Montage hat die Bürgerschaft ihr Schießen gehalten 3. Tage nacheinander, und haben mit geschossen, der Herr Obriste Reichwald, so damals von Leipzig hieher kommen war, Herr Obrist Lieut. Bischoffsheim, dessen Lieut. und Fähndrich, nebst vielen andern Fremden.

An. 1648. d. 1. Junii Pfingst-Montags ward vor der Scheibe geschossen, Herr Christoph Albrecht der Fähndrich erhielt den besten Schuß, wurde zwar als König hereingeföhret, weil er aber kein Bürger, ward das Königreich Gottfried Eichlern als Marschall zu Theil.

An. 1649. d. 24. Maji Montags in Fest. Pentecost. Ist vor der Vogel Stangen von denen

nen Schützen nach einer Scheiben, daran ein Pfau gemahlet, an dessen Brust ein weiß Herz, so das Centrum gewesen, aus gezogenen Röhren geschossen, u. Meist. Hans Brockelt Fleischhauer König worden. Ob man nun wohl folgenden Tages alter Observanz nach wiederum hätte nach der Scheibe schießen sollen, hat doch solches wegen des steten Regens müssen eingestellt, und bis auf den 30. Maji. Dom. Trinit. verschoben werden, da Herr Andreas Hammerschmidt Organist den besten Königs-Schuß erhalten.

An. 1674. Am Pfingst-Schießen hat sich begeben daß Meister Andreas Mechel Tischler in der Bader-Gassen, Schützen-König worden, weil aber Vermuthung entstanden, als ob er mit Characteribus geschossen, haben ihn die Schützen das Königreich disputirlich gemacht, und nicht ihn, sondern einen andern, nemlich des vorhergehenden Jahres König herein geführt; Dieser Andreas Mechel aber hat solches auf sich nicht er sitzen lassen wollen, sondern sich nacher Hofe supplicando an Churf. Durchl. gewendet, und auszubringen gesucht, daß man ihn nicht allein als einen Schützen-König ehren, sondern auch des Schützen-Königs-Bier brauen zu lassen, oder so er es nicht brauen dürfte, daß er es einem andern verkauffen könnte, verstaten möchte, die Churf. Resolution aber ist bis folgendes Jahr zurück blieben.

An. 1675. d. 31. Maji Frentags vor Pfingsten haben die Zünfte bey E. E. Rath das Königs-Bier dergestalt erhalten, daß wenn einer König würde, so nicht im Brau-Uriario wäre, sollte es dem nechsten Brauberechtigten Bürger nach dem Könige, gegen eine gewisse Ergöglichkeit, so derselbe dem rechten Könige auszahlten hat, zu brauen zugelassen seyn. Hierauf sind am Pfingst-Dienstag die Schützen in ziemlicher Menge mit fliegender Fahne auf die Schieß-Wiese gezogen, doch als sich Meister Andreas Mechel darunter befunden, hat Niemand mit ihm schießen wollen, weil seiner wegen vorigen Jahres grosser Wieder-Wille und Streit gewesen, er hat aber Churf. Befehl, daß Er mit schießen, auch als ein König hinaus geführt werden sollte, vorgeleget, worauf zwar die Schützen dem Churf. Befehl gehorsamst nachgelebet, und Mecheln als jährigen König ausgeführt, da es aber zum schießen kommen, hat sich so wohl seiner Person wegen als anderer Streitigkeiten halber mit denen Schützen-Eltesten so viel Unwillen ereignet, daß das ganze Schießen eingestellt, und bis den 25. Junii verschoben werden müssen.

An. 1681. wurde zwar das Pfingst-schießen gehalten, alleine wegen Churf. Trauer zogen die Schützen nicht solenniter auf, sondern ein jeder erschien um 12. Uhr auf der Wiese, und versuchte sein Glück.

An. 1687. d. 18. Sept. hatte Herzog Franz Julius von Sachsen Lauenburg, Herr auf Reichstadt 2c. zu Cromptach oder Julius-Thal eine Meile von hier ein Schießen angestellt, und zum besten Gewinn ein Zinnern Lavoir pr. 22. rthl. aufgesetzt, welches die Fürstin gewonnen, den andern Vortheil, welches ein Duzend Christalline Becher waren, erhielt ebenfalls derjenige, so vor Ihro Fürst. Durchl. Gemahlin schoß. Der dritte Vortheil war ein groß Faß Bier, so ein Handels-Mann aus Zittau Hannß Abraham Hennig an statt Herr Joachim Möllers Protototar. allhier gewonnen, solch Faß Bier war schön gemahlet, und darüber eine Lauberhüte gemacht, auf einem Wagen, darauf saß einer, so den Heidnischen Gott Bacchum präsentirte, und dieses ward also den 20. Sept. nach Zittau herein gebracht.

§. 3.

Diese Bürgerliche Lust und Waffen-Übung ist von der hohen Landes-Herrschaft jederzeit durch Ertheilung herrlicher Freheiten aufgemuntert und mit unterschiedenen Privilegiis begnadiget worden. Den an. 1578. d. 22. April. hat auf Kayf. allergnädigsten Befehl die Kön. Böhmische Camer zu Prag an den Landvoigt dieses Marggrathums die Verordnung ergehen lassen: Daß in denen Sechß-Städten derjenige, welcher am Pfingsten mit dem Armbrust schießen das beste thun würde, dieses Jahr Steuer frey seyn sollte. Desgleichen hat an. 1580. d. 11. Julii der damalige Syndicus in Zittau, M. Wenceslaus von Landisch am Kayf. Hofe zu Prage, bey Ihro Maj. Rudolpho II. in specie vor hiesige Stadt ausgewircket, daß dem Schützen-König ein Jahr lang die Steuer zu erlassen. Weilen aber oftmahls geschehen, daß das Schützen-Königreich einem, der nicht in der Stadt begüttert, zugefallen, u. er also der Kayf. Gnade in Befreyung der Steuern nicht theilhaft werden können, so hat hochermeldter Kayser Rudolphus II. an. 1590. denen Schützen die Gnade gethan, und an Dero Landes-Hauptmanschaft in Ober-Lausitz allergnädigst rescribiret, daß künfftig demjenigen, so an Pfingst-Feyer Tagen mit der Büchsen und Armbrust das beste thun würde, und in der Stadt nicht begüttert, ein Handwerker, oder sonst von fremden Orten dahin gelanget wäre,

Die hohe Landes-Herrschaft hat denen Schützen unterschiedene Privilegia und Freheiten verliehen.

Verfassung wegen des Königs-Biers bey denen Zünften wird seingeführt.

und an Steuern und Bier, Geldern keine Mittelndung zu tragen hätte, zu einer Verehrung nach verrichteten Schiessen Zehn Rthlr. aus den Kayserl. Ober-Lausitzischen Einkommen und Gefällen solten gereicht werden, wie solches aus der Kayserl. Verordnung an den Hn. Landes-Hauptmann, Ernst von Rechenberg sub dato Prag den 29. Aug. 1590. mit mehrern erhellet.

Rudolph II.
Imp. Schützen-Begnadigung.

Rudolphus II. Römischer Kayser und König in Boheim etc. etc. Gestrenger Lieber Getreuer, Wir haben auf beyder Unserer Städte Görlitz und Zittau unterthänigstes Ansuchen und Bitien, demjenigen, so an Pfingst-Feyertagen, mit der Büchsen und Armbrust das Beste thun würde, und an der Stadt nicht begüttert, ein Handwerker oder sonsten von frembden Orten dahin gelangt wäre, und sonsten an Steuern und Bier-Geldern keine Mittelndung zu tragen hätte, zu einer Verehrung jedes Jahres nach verrichteten Schiessen Zehn Rthlr. reichen und folgen zu lassen bewilliget; Und befehlen dir darauf hiermit gnädiglich, du wollest dieß Jahr anzufahren angeregten Büchsen- und Armbrust-Schützen, so das Beste gethan, und auch hinführo jährlich, auf Unser gnädigstes Wohlgefallen, die bewilligten Zehn Rthlr. aus Unsern Ober-Lausitzischen Einkommen und Gefällen zustellen. In der Hauptstadt Budisín aber lassen Wir es bey dem hievor gemachten Ordinario, der jährlichen Zwanzig Rthlr. so wohl auch in angeregten beyden, auch andern Städten Unseres Marggraffthums Ober-Lausitz, daß nemlich derjenige, so mit mehr bemeldten Büchsen- und Armbrust um Pfingsten das Beste thun, und in der Stadt begüttert, der Steuer und Biergelder desselben Jahres befreyet und erlassen seyn solle, ohne Veränderung, wie hievor gnädigst verbleiben. Darnach du dich zu richten, und es ist auch Unser gnädiger gefälliger Wille und Meynung. Geben Prag den 29. Aug. an. 1590.

Als auch in nachfolgenden Zeiten das Marggraffthum Ober-Lausitz an das Durchlauchtigste Churf. Hauß Sachsen gelangt, haben Ihro Churf. Durchl. Johannes Georgius II. Christmildesten Andenkens solche uralte Verfassung gnädigst approbiret, und wegen des Schützen-Bieres nachstehenden Befehl an die Löbl. Landes-Hauptmannschaft zu Budisín emaniren lassen.

Von Gottes Gnaden Johann George II.

Churfürst etc. etc. Bester Rath, und lieber Getreuer; Nachdem Uns verordnete Eltesten und Bruderschaft zu Zittau unterthänigst angelanget, Wir mochten gnädigst geruhen zu besserer Auffnehmung ihrer bey vorigen Kriegs-Zeiten, und durch Armuth fast zerfallenen Gesellschaft, ihnen gleich wie Wir in andern, in Unserm Marggraffthum Ober-Lausitz gelegenen Städten gethan, eine Gnade zu erweisen; Und Wir dieses ihr nicht ungeziemes Suchen, in Erwägung der bey vorigen Kriegs-Zeiten geleisteten treuen Dienste und zu Auffinunterung der jungen Bürgerschaft zum Gebrauch der Gewehre gnädigst angesehen, und gewilliget, daß jedweder Schützen-König über seine sonst gewöhnliche Biere, noch ein absonderliches Königs-Bier, ohne Abgabe der davon gehörigen Steuer zu brauen vergönnet und nachgelassen seyn, und da der Glücks-Schuß auf einen von den Bürgern und Handwerkern, so keine Brau-Gerechtigkeit hat, fallen möchte, einen von den Bürgern welcher Schützen-Recht mit hält, das Bier zu brauen verstattet werden, hergegen er dem König ein gewisses Geld davor zu geben gehalten, und alles dieses, wie auch wann, und zu welcher Zeit das Königsbier zu brauen, in des Raths daselbst der Billigkeit gemäßen Disposition gestellet seyn soll. Als haben Wir solches Euch hiermit zu eröffnen eine Nothdurfft erachtet, mit gnädigstem Begehren befehlende: Ihr wollet deswegen obbenahmten Schützen-Eltesten und Vorstehern gebührende Andeutung thun, und bis an uns, sie bey dieser Begnadigung schützen und handhaben, Hieran geschicket Unser Wille. Datum Dresden den 23. Novembr. Anno 1638.

§. 4.

Nächst diesen hat E. E. Stadt-Magistrat E. E. Rath die Schützen-Gesellschaft auf alle möglichste Weise zu secundiren und in Auffnehmen zu bringen gesucht; Wannenhero selbiger beförderlich gewesen, daß an 1580. die Schützen-Eltesten eine Wiese von dem Richter in Wittgendorff, und Michael Scholzen, welche im Stadt-Recht gelegen, vor 195. Zittel Mark erkauften mögen, wovon die beyden Könige jährl. die Nutzung haben solten; Und weiln anno 1581. Herr Christoph Nelsenus Vogel, König, und Peter Hoffmann ein Leinweber mit der Büchsen-König worden, haben diese sothane Schützen-Wiese zum ersten mahl gebraucht.

Ingleiz

Johannis
Georgii II.
Elect. Saxon.
Schützen-
Befreyung

suchet die
Schützen-
Gesellschaft
in Auffneh-
men zu
bringen.
Schützen-
Wiese wird
erkauft.

Ingleichen hat E. E. Rath jedem Könige 14. Rthlr. aus seiner Cassa jährlich auszahlen zu lassen verordnet, und an. 1584. d. 4. Maj. denen Schützen so wol wegen des Armbrust- und Büchsen-Schießens gewisse Articuli verliehen, welche ein jeder, so sich dieser Lust zu bedienen, und derer ausgesetzten Prämien theilhaft zu werden gesonnen, zu beobachten verbunden seyn sollte; als auch von neuem ordentliche Eltesten aus des Rath's Mittel und der Bürgerschaft gesetzt, die sich das Schützenwesen angelegen seyn lassen, und was zu dessen Beförderung gereichen möge, besorgen müssen. Weiln auch wegen Verlauff und Aenderung der Zeit die Nothdurfft erforderte solche Schützen- Articuli zu revidiren, und nach Beschaffenheit der Umstände zu verbessern, so geschah solches an. 1576. da denn E. E. Rath bezaig Articuli durchgängig verneuert, geändert, und in anderweitige Verfassung gesetzt, dabey unterschiedene Mißbräuche abgestellt, denen Schützen-Eltesten genaue Gränzen und Regeln vorgeschrieben, und das ganze Schützenwesen in gute Ordnung gebracht hat. Was übrigens von denen zu solchen Waffen-Exercitio gehörigen Schützen-Häusern, deren Erbauung und Renovation beyzubringen wäre, findet der geneigte Leser im Ersten Theile dieses Buches Cap. XX. §. 1. umständlich, daß es also zu wiederholen unnöthig, sondern bloß annoch zu berühren ist, was sich zuweilen vor Unglücks-Fälle bey solchem Schießen zuge- tragen. Davon melden die Annales, daß an. 1612. d. 26. August. Sonntags die Schützen vor der Stangen geschossen, und Abends einem Schützen-Essen beygewohnt, einige junge Bürger aber nach dessen Endigung in ein Bier-Haus gangen, und daselbst Peter Kohl, und Caspar Wolckenstein der Bader übern Spiel wegen 3. Gr. uneins worden, da dann der Erste diesen Letztern mit einem Brod-Messer dergestalt in die linke Brust verwundet, daß er gleich nach wenig Worten verstorben. Peter Kohl der Thäter, mußte nach dreyn Tagen ebenfalls sein Leben durchs Schwerd lassen, und sodann wurden beyde Personen zusammen d. 29. Aug. zum Heil. Creuz mit einer Leichen-Predigt begraben. Deßgleichen ereignete sich an. 1613. d. 23. Jun. an einem Sonntage ein kläglicher Casus mit einem Weißgerber-Meister Andre- as Lonhern im Böhmischem Zwingen, welchem sein Rohr, so er dreymahl hinter einan- der gespannt, nicht loßgehen wollen; Wor- über dieser aus Ungedult das Rohr über den Stand hinaus auf den Boden wirfft, da es dann loßschlägt, und ihn selbst in die rechte

Seite schießet, daß ihm das Eingeweide aus- gangen, und er Nachts um 1. Uhr seinen Geist elendiglich aufgegeben. Ferner, als an. 1615. d. 16. Aug. die Schützen das soge- nannte Bartholomäi-Schießen gehalten, ist ein Kunstpfeiffer-Geselle Joachim Simon von Reichenberg, so beyhm Stadt-Musico in Diensten war, und denen Schützen mit auff- warten sollte, in der Meisse, darein er sich ins kalte Bad begeben, aus Unvorsichtigkeit er- trunken. Nicht weniger trug sich ein kläglicher Zufall zu, als an. 1630. d. 23. Sept. Sonntags die Schützen zum Bogelschießen und der Zimmermann Hans Wagner, welcher die Vögel aufzusetzen gewohnt war, die Stange aufrichten wollen, unversehens der untere Bolzen-Nagel ausgefallen, und die herunter stürzende Stange den Zimmermann der- massen zuschmettert, daß er alsobald todt lie- gen blieben. Die Schützen haben sich hierauf zerstreuet, und das Schießen eingestellt, den Körper des verunglückten Zimmermanns aber Dienstags darauf auf ihre Unkosten mit einer Leichen-Predigt beerdigen lassen.

§. 5.

Nachdem also in diesem Capitul von Thur- niern, Ritter-Spielen, grossen Land- oder Nachbar-Schießen mit Armbrust und Büch- sen, wie nicht weniger von dem jährlich ge- wöhnlichen Scheibenschießen gehandelt, auch zugleich ausgeführet worden, daß die Zittauer in solcher Waffen-Ubung vor an- dern gute Geschicklichkeit erlanget, und oft- mahl den besten Preiß davon getragen, hier- nechst so wohl im Andern Theile dieses Buches Cap. I. als in folgendem Fünfften Theile Cap. I. vielfältig Erwähnung geschie- het, wie die Zittauer in alten Zeiten sich nicht allein bey Zerstörung der Raub-Schlösser im Lande, sondern auch in Heersarthen un- ter Kayser Carolo IV. gen Meyland, in Schwaben und der Mark Brandenburg, vornehmlich aber im Hupiten-Kriege tapfer erwiesen, so wäre wohl zu wünschen, daß die lieben Alten derer renommirten Personen Nahmen und Thaten aufgezeichnet hätten; Weil aber durch solche Nachlässigkeit dieser wohlverdienter Männer Ruhm in das Grab der Vergessenheit versencket, wollen wir zum wenigsten dererjenigen Gedächtniß, so zu un- ser Väter Zeiten gelebet, und im Kriege für- nehme Officia bedienet haben, zu erhalten trachten, und mit denen zu Wasser und Land wohl versuchten Zittauern diesen Vierten Theil beschließen. Es war solchem nach

Wolfgang Posselt, Hauptmann bey der Ober-Lausitzischen Stände Fuß-Boldt im Ungarischen Feldzuge an. 1527.

Vincenz

Schützen-
Articul wer-
den ver-
fasset

Eltesten
verordnet.

Revision
und Verän-
derung der
Schützen-
Articul.

Unterschied-
liche Un-
glücks-Fäl-
le, so sich
beym
Schießen
zugegetragen.

Verzeichniß
derer zu
Wasser und
Land im
Kriege re-
nommirt
geworden
Zitt-
auer.

Vincenz Hennig, ein Tuchscherer, war Fährndrich über 400. Knechte Ober-Lausitzscher Land-Miliz im Türcken-Kriege an. 1532.

Anton Kießling, Hans Kießlings, eines Gerbers Sohn allhier, hat 24. Jahr beständig unter Kayser Carolo V. gedienet, und theils wieder den Türcken, theils wieder des Röm. Reichs Feinde sich ritterlich gehalten. Unter andern Feld-Zügen, denen er mit beygewohnt, ist merckwürdig, daß er dabey gewesen, als Ihro Kayserl. Maj. Carolus V. an. 1535. die Expedition über Meer in Africa gethan, und das Königreich Tunis eingenommen, auch die starcke Bestung Garetta erobert. Item als er an. 1541. der unglücklichen Belagerung Algier, und leztlich an. 1551. der vergeblich belagerten Stadt Mez beygewohnt, und hierbey die Charge eines Fährndrichs bedienet. Wegen seiner mannhaften und Rittermäßigen Thaten ist er von Ihro Röm. Kayserl. Majestät mit stattlichen Abschieden in Deutscher, Italienischer und Französischer Sprache versehen, und hiernächst mit einem Adlichen Wapen auch hierüber ertheilten gewöhnlichen Wapen-Brieff vor sich seine E. ben und Nachkommen Männliches und Weibliches Geschlechts begnadet worden sub dato Wien an. 1541. Welches Wapen bestehende in einem gelben halben Mond, darüber eine Lilie und drey Sterne, gleicher Farbe in blauem Felde, das Geschlecht der Kießlinge mit Lob und Ruhm zu ewigen Zeiten führen. Er ist endlich den 9. Dec. an. 1589. in Zittau gestorben.

Martin Forst, ein Weißgerber, hat sich unter Kayser Carolo V. und Ferdinando I. lange Zeit in Kriegsdiensten aufgehalten, und den Platz eines Lieutenants erlangt, nach dem zu Zittau in Bürgerl. Stande gelebet, bis an. 1597. da er im 77. Jahr seines Alters verstorben.

David Wachteck, ein Kürschner Gesell von hier, ist als Rittmeister unter Ihro Fürstl. Durchl. Erz-Herzog Matthia vor Raab in Ungarn den 2. Sept. bey einer grossen Niederlage der Christen durch eine feindliche Stück-Kugel mitten von einander geschossen, und sein Todt den 10. Sept. an. 1595. allhier von denen Cangeln abgekündigt worden.

Matthes Ruprich, ein Fleischer, ward Ober-Befehlshaber in Comorn, und in der Türkischen Belagerung den 21. Oct. an. 1594. erschossen, dessen Todt aber als eines Stadt-Kindes den 8. Jan. 1595. abgekündigt.

Andreas Kahle, ist als ein Officier in Französischen Kriegsdiensten zu Orleans in

Frankreich gestorben an. 1595. Dessen Bruder Barthel Kahle, an. 1595, den 25. Jul. vor Gran in einer Schlacht wieder den Türcken geblieben.

Gregorius Kahle, ein Tuchmacher, war Obrist-Wachtmeister zu Preßburg, so allda verstorben an. 1598. Diese drey Brüder waren Franz Kahls eines Tuchmacher Eltesten Söhne, der an. 159. im 90. Jahr seines Alters mit Tode abgegangen.

Marcus Kindler, Andreas Kindlers Sohn war Feld-Schreiber in Ungarn etliche Jahr, starb an. 1595. zu Preßburg.

Hans Kindler, war dreyßig Jahr Fährndrich gewesen, und dessen Tod den 25. Dec. an. 1595. abgekündigt.

Hans von Eisersdorff, Fährndrich über der Sechs-Städte Fuß-Knechte im Ungarischen Kriege an. 1595. starb den 21. Jan. an. 1596.

Wolff Kreppel, Ihr. Kayserl. Majest. Rudolph. II. Leib-Trabanten-Fourir, ist vor diesen mit der Gesandtschaft in Constantinopel gewesen, zu dessen Gedächtnis er die Türkische Moschee, so Sultan Soliman, Türkischer Kayser (welcher vor Sigeth in Ungarn gestorben) allda bauen lassen, abgemahlt, und dero Contrafayung in seines Vaters, Hans Kreppels, Burgers allhier Epitaphium in der Kirchen zur Heil. Dreysaltigkeit nebst seinen und seines Bruders Michael Kreppels, Kayserl. Majest. Büchsenmeisters in Ungarn zu Tokay, Bildnis setzen lassen.

Peter Kaps, auf Ratgendorff, Herrn Bürgermeister Peter Kapsens Sohn, nat. an. 1565. den 12. Maj. erlernte in der Jugend die Apothecker-Kunst, in dem 30sten Jahre seines Alters aber begab er sich in Kriegsdienste, und zwar an. 1595. unter die Böhmischen Land-Stände, an. 1596. unter die Schlesische Reuterey. An. 1597. unter die Stände von Land und Städten des Marggraffthums Ober-Lausitz. An. 1599. und 1600. unter Thür. Sächs. Reuterey, ferner an. 1605. unter die Schwäbischen Creyß-Bölcker, unter Hr. Ulrichen Grafen zu Dettinges Regiment. Leztlich da wegen des Passauischen Einfalls zu Prag an. 1611. die löbl. Stände des Marggraffthums Ober-Lausitz zu Defendirung des Landes und desselben Gränze ein Fährnlein Knechte angenommen, ließ Peter Kaps sich abermahls zu Beschüzung seines Vaterlandes gebrauchen, und hat in gemeldten Feldzügen nicht allein als ein gemeiner Kriegsmann, sondern auch nachgehends für einen Feld-Schreiber, Hoffmeister, und Lieutenant über 400. Mann deutsches Kriegs-Volk zu Fuß gedienet,

dienet, endlich wegen seiner meriten von Kayserl. Maj. Rudolpho II. einen Wappen-Brieferhalten. Ist gestorben an. 1617. d. 3. Januarii.

David Jehne ein Bürger allhier, so vor-
mals lange in Kriegsdiensten gewesen, ward
unter der Stände von Land und Städten
des Marggraffthums Ober-Lausitz Fuß-
Vold Lieutenant, und in der Belagerung
der Stadt Glas erschossen an. 1622. d. 19. Oct.

Christoph Richter Capitain unter dem
Churf. Sächsl. Schleinitzischen Regiment
zu Fuß, starb zu Leipzig in der Guarnison den
31. Martii an. 1639. ward allda in die Pauli-
ner-Kirche begraben und ihm eine Freuden
und Trauer-Fahne aufgehengt mit der
Aufschrift:

Anno. 1639. d. 31. Martii zwischen 3. und
4. Uhr nach Mittage ist in Gott selig
entschlaffen, der Wohl-Edle, Beste, und
Mannhafte Herr Christoph Richter
von der Sitte, Churf. Durchl. zu Sach-
sen unter Herrn General Schleinitzen
Hochlöbl. Regiment zu Fuß wohl ver-
ordneter Hauptmann. D. G. G.

Vid. Stepmari Inscript. Lips. pag. 97. n. 347.
Allhier in Zittau ward ihm als einem Stadt
Kinde den 25. Martii 1640. ausgebeyert.

Franz Heinke, Meister Franz Heinkens
Glaser's allhier Sohn, erlernte des Vaters
Handwerck, begab sich unter die Klopffech-
ter, und ward Meister des langen Schwerds
von der Feder, erhielt darüber ein sonderlich
Diploma und Wappen, lebte hernach 7.
Jahr in Kriegs-Diensten, erstlich als Wach-
meister, nach dem als Corner, starb allhier
an. 1646. d. 11. Decembr.

Christoph Trändler, Meister Chri-
stoph Trändlers, Bürgers u. Weißgerbers
Sohn, war Lieutenant unter Hauptmann
Hahnß Compagn. und Obristen Pfuhs
Regiment zu Fuß bey der Schwedischen
Armee starb in Lauban an. 1642.

Christophorus Schmeidel, Caspar
Schmeidels Sohn, widmete seine Jugend
anfänglich der Palladi, sein Männlich Alter
hingegen dem Marti als Capitain Lieutenant
bey der Kayserl. Armee Junffzehn Jahr.
Doch da er des Krieges überdrüssig worden,
kam er wieder in seine Vaterstadt, und diene-
te derselben beym Stadt Regiment, an-
fänglich als ein Rathsmann, und lezlich als
Stadt Richter. *Vid. Consign. Prator. Part.*
II. Cap. V.

Melchior Christoph und Balthasar
Friedrich von Hopstock, zwey Brüder,

Bürgermeister Hopstock's Enckel, waren
beyde Cornets unter dem Kayserl. Regie-
ment des Obristen Lenaw, und Obristen Las-
sezky, davon der erste in der Schlacht vor
Zankau in Böhmen, und der andere vor
Briesach ihr Leben verlohren.

Nich. Friedrich von Hopstock, Fähndrich
unter Ihro Kayserl. Maj. Armee, ward an.
1655. von Ihro Kayserl. Maj. Ferdinand.
III. in Adelsstand gesetzt, und das Hopstocki-
sche Wappen wiederum confirmiret.

Michael von Eisersdorff, Joachim von
Eisersdorff eines hiesigen Bürgers Sohn,
hat 28. Jahr zu Wasser und Lande außer
und innerhalb des Römischen Reichs in
schweren Feld-Zügen Ihro Kayserl. Maj.
und Königl. Maj. in Schweden gedienet,
lezlich aber unter Röm. Kayserl. Maj. Ge-
neral-Feldzeugmeisters Otto Christoph
Freyherrns von Sparr Goldackerischen Re-
giments acht Jahre lang die Charge eines
Hauptmanns bekleidet bis zu dem an. 1650.
erfolgten Frieden-Schluß, da er sich in sein
Vaterland mit den seinigen gewendet, und
allda in Häußliche Wirthschafft eingelassen.
Wurde endlich an. 1663. von E. C. Rath
zum Stadt-Hauptmann angenommen.
Starb an. 1671. æt. 66. Jahr.

Andreas Grimm, eines Paretmachers
Sohn, war Obrist-Lieutenant bey der Kay-
serl. Armee, blieb in einem Duell bey Nürn-
berg an. 1658.

George Eichner hat lange Zeit der
Cron Schweden als Rittmeister, nach dem
als Obrist-Lieutenant gedienet, verheyra-
thete sich in Zittau, und trat in Bürgerliche
Nahrung. Dessen Sohn

Christoph Eichner, machte ebenfalls
Profession vom Kriege, dienete erstlich lan-
ge Zeit der Cron Schweden, im Pollni-
schen Kriege, nach dem auch Ihro Kayserl.
Maj. in dem Türcken-Kriege an. 1664. als
Rittmeister.

Johann Hauser, hat sein domicilium
allhier fast 10. Jahr gehabt, auch dessen
Wittwe Frau Rosina geborne Uhlmannin
allhier Bürgerliche Wirthschafft getrieben,
und dero hinterlassene 3. Töchter an vorneh-
me Familien verheyraethet. Dieser hat un-
ter der Cron Schweden als Hauptmann
bis 1647. und leztens im Pollnischen und
Dähnischen Kriege gedienet, an. 1657. aber
gieng er unter Ihro Kön. Maj. in Schwe-
den Carl Gustavi Dienste, anfänglich als
Obrister Wachmeister, bald aber als Obri-
ster Lieutenant, starb an einer Feld-Krank-
heit,

heit, und ward zu Rotschild in Dännemarck begraben an. 1658.

Heinrich Abraham von Kisserwetter, Churfl. Sächsischer Lieutenant und Bürger allhier, starb den 26. Martii an. 1656.

Christian Dreyßigmarck Capitain Lieutenant und Bürger allhier, hat unter Ihro Churfl. Durchl. zu Sachsen Arnheimischen Regiment als Fähndrich, nach dem bey dem Bossischen als Lieutenant, und letzters unter dem Franz Albrechtischen als Capitain Lieutenant, in allen aber 20. Jahr im Kriege zu Wasser und Lande gedienet, starb allhier an. 1672. et. 68. Jahr.

Albertus Schnitter, Matthia Schnitters eines hiesigen Bürgers Sohn nat. 1603. hat bey der Cron Dännemarck lange Zeit in Diensten gestanden als Ober-Ingenieur und Kriegs-Baumeister, so auch die Fortification in Coppenhagen und die neuen Wercke auf Christians-Hafen angeleget. Starb in Coppenhagen an. 1667. Dessen Vetter

Andreas Schnitter, Rudolph Schnitters Sohn nat. 1618. lebte lange in der Cron Schweden/nach dem auch in Moscovitischen Kriegs-Diensten als Obrister zu Fuß, ließ sich nach geendigtem Krieg in Moskau nieder, und stabilirte daselbst seine Familie.

Gustav Friedrich Schmeiß von Ehrenpreisberg, auf Ober-Allersdorff, Sommerau und Poritzsch, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Johann Georgii III. Obrister über Dero Leib-Regiment zu Fuß, starb in der Campagne an. 1691. und ward den 18. Novembr. zu Stutgard in der Leonhards-Kirche begraben.

Gottfried Posselt, Friedrich Posselts eines hiesigen Bürgers Sohn nat. 1667. den 10. Febr. erlernete die Barbier-Kunst, versuchte sich in Kriegs-Diensten, unter verschiedenen Potentaten, war hierauf in die zehn Jahr Capitain auf Suriname in West-Indien, als er aber an. 1702. als General-Directeur derer drey Colonien, Palmeribo, Surinambo und Wasserland in Surinam auf der Reise zu dieser seiner Charge begriffen gewesen, und das ihn aufhabende Hol-

ländische Schiff S. Johann genant, von einem starck besetzten Algierischen See-Räuber zu zweyen unterschiedenen mahlen hefftig angegriffen worden, hat Er sein Leben ritterlich geendiget den 12. Julii an. 1702.

Jeremias Paul, Jeremia Pauls eines allhiesigen Bürgers Sohn, nat. 1666. frequentirte hiesiges Gymnasium, und begab sich so dann an. 1684. auf die Universität. Nach dem aber besuchte Er fremde Länder, und trat insonderheit bey der Ost-Indischen Compagnie zu Batavia in Dienste, bediente unterschiedliche Chargen zu Wasser und Lande, ward auch öfters in Gesandtschaften, als zum Könige in Cochin, China und andere Könige in Indien von der Compagnie verschickt mit glücklicher Expedition, wie er denn zu zweyen mahlen mit gemeldten Königen, und der Edlen Compagnie Bündnisse aufgerichtet, auch von ihnen zu Versicherung der beständigen Treue, jedesmahl mit einem Chinesischen Dolch und dem Bilde des Confutii beschenkt worden, welche Ehren-Zeichen er mit nach Europa gebracht, und von seinen hinterlassenen Erben dergleichen Dolch und Bildniß des Confutii zu seinem Andencken, allhier auf E. E. Raths Bibliothec verehret worden. Letzters als er sein Vaterland besuchen wolte, gieng Er als Unter Kauffmann von der Compagnie nach Europa, langte an. 1709. im Septembr. zu Mittelburg in Seeland an, ward aber daselbst krank und starb nach stägiger Krankheit im 43. Jahr Seines Alters.

Johann Caspar Schubart, Meister Schubarts Fleischhauers Sohn allhier, erlernte die Apothecker Kunst, begab sich nach dem in Kriegs-Dienste, ward endlich unter der Herren General-Staaten Armee Capitain über eine Compagnie Dragouner unter dem Regiment Gvardes, an. 1710. aber in dem Treffen bey Bouchain in die Schulter gefährlich blessiret, lebet anezo in Haag von einer raisonnabeln jährlichen Pension, etat. 65. An.



Fünffter Theil des Historischen Schau-Plazes der Löblichen Alten Sechß-Stadt Des Marggraffthums Ober-Lausitz Zittau.

Das Erste Capitul

Von Heer-Zügen, Kriegs-Anstalten, Belagerungen, Erober- und Plünderungen, samt andern daher entstandenen Gefährlichkeiten, so die Stadt Zittau von Zeit der Erbauung bis 1620 betroffen.

§. 1.

Der Krieg pfleget denen Städten großen Schaden anzuziehen.

Est etwas, so wohl angebauten Städten, wo nicht den gänzlichen Untergang, doch wenigstens unverwindlichen Schaden zuzuziehen, und deren herrlichsten Zustand in erbärmliches Elend zu verkehren pfleget, so ist es wohl außer Zweifel der Krieg, als dessen verzehrendes Feuer nicht allein ganze Länder und Königreiche in Verwüstung setzet, sondern auch hauptsächlich denen Städten gleichsam die Seele entziehet, so daß man zuweilen kaum aus den wenigen Überbleibungen ihre vor- malige Herrlichkeit zu erkennen vermag, wie von der ehemals als ein Wunder Griechenlandes geachteten Stadt Troja, der Sulmonensische Poet *Ovidius Epistol. Heroid. I. v. 53. seqq.* schreibet:

Jam Seges est, ubi Troja fuit: refecanda-
que falce

Luxuriat Phrygio Sanguine pinguis
humus.

Semin Sepulta Virum curvis feriuntur
aratri

Ossa: ruinas occulit herba domos.

Zittau hat oftmahls Kriegs-Noth ausgestanden.

Allerdings nun die gute Stadt Zittau so wohl als das ganze Marggraffthum Ober-Lausitz bey denen oftmahligen Veränderungen der Landes Herrschafft in alten und neu-

en Zeiten, bey der Hussitischen Unruhe, dem Böhmischen Unwesen zur Zeit Friderici Palatini, auch sonst im 30jährigen Kriege Deutschlands, zum öftern zwar die schädlichen Wirkungen derer Feindl. Einfälle empfunden, gleichwol aber darneben iedemahl die unendliche Güte des barmherzigen Gottes unter allen ausgestandenen Ungemach zu preisen Ursach gehabt; Also sollen nachfolgende Blätter hiervon ein unverwerfliches Zeugniß abstaten, und in einem kurzen Auszug die Krieges-Begebenheiten vorstellen, so die lieben Vorfahren in ihren Jahr-Büchern von hiesiger Stadt aufgezeichnet, und auf ihre Nachkommen zu bringen der Nothdurfft befunden. Die Geschichte sind, wie das ganze Kriegs-Wesen an sich selbst mit so vielen Abwechselungen untermenget, daß man keine bessere Ordnung darinnen treffen können, als welche die Zeit, wie jedes auf einander gesolget, an die Hand giebet.

§. 2.

In denen ersten beyden Seculis nach Erbauung der Stadt treffen wir unsere Vorfahren meistentheils außer ihren Mauern in Heerzügen gegen andere Dertex an, wobey sich dieselben allzeit tapffer und ritterlich erwiesen, auch dadurch solchen Ruhm erworben, daß sie von Jedermann gefürchtet worden,

In denen ersten beyden Seculis nach Erbauung der Stadt sind die Einwohner meistens außerhalb Landes in Krieg gezogen.

den, und sich Niemand leicht unterfangen, die Stadt feindlich anzugreifen. So war auch zu Zeiten Königs Johannis im Lande wenig Sicherheit zu reisen, indem fast Jedermann raubte und plünderte, wo er was bekommen konnte, welches denn die Herren von Adel, und andere begüterte Leute auf dem Lande bewog, auf hohen Bergen feste Schlösser zu bauen, und darinnen so wohl sich selbst vor allen Anfällen zu beschützen, als auch nach Gelegenheit die Reisenden über das Gebürge zu begleiten; wiewohl eben diese feste Häuser endlich zu solchen schädlichen Nestern wurden, darinnen sich die größten Räuber aufhielten, welche die Strassen am meisten unsicher machten, daß man selbige mit zusammen gesetzter Macht zerstören mußte. Also berich-

Unterschiedene Exempel davon
Anno 1337.
Anno 1339.

ten uns die Annales, daß an. 1337. die Stadt Zittau mit andern Städten ausgezogen, und das Haus Tollenstein gewonnen, ingleichen an. 1339. d. 15. Oct. zu Herzog Heinrichs Zeiten das Haus Schönbach zerstört und andere dergleichen Heerzüge mehr ausgerichtet.

Anno 1343.

Im Jahr 1343. kamen die Meißner in das Zittauer Land mit 45. Glaffen (eine Glaffe thut 5. Mann) also mit 225. und legten sich in Ober-Olbersdorff, raubten und plünderten wem sie funden, erschlugen auch viel Leute auf der Strasse nach Böhmen zu, und machten das Land sehr unsicher, daß die zu Begleitung der Reisenden verordnete Mannschaft nicht hinlänglich war. Wannenhero die Zittauer auszogen mit 10. Glaffen, verfolgten die Räuber bis an den Karrenberg jenseit dem Neustädte, u. da sie an sie kamen, waren der Feinde mehr den 4. an eine Mann, dennoch stritten sie mit ihnen, und schlugen sich so Mannlich mit ihnen bis an den Karrenberg, daß sie zuletzt das Feld behielten, schlugen viele derer Räuber zu Tode, und fiengen ihrer zweene, welche sie mit nach Zittau brachten, und ihnen daselbst auf freyem Markte die Köpfe vor die Füße legten.

Anno 1347.

An. 1347. begab sich, daß Bischoff Johannes I. von Meissen (ein Graf von Tsenberg) den Zittauern absagte, und fiel mit 25. Glaffen Spießen ein (eine Glaffe Spieße thut 9. Mann) nahm das Vieh in Runnersdorff und Leuckersdorff hinweg, und zog wieder heimwärts nach Rumburg zu, da folgten ihm die Bürger von Zittau mit ihrem Hauptmann nach, bestritten sie, behielten das Feld und brachten 16. Gefangene mit in die Stadt, wie auch alles Vieh. Von demmahl an hatte das Land gute Friede vor ihnen, und entstund davon die Rede in Meissen, daß wenn man einen Heerzug vornehmen wolte, so

sprach man untereinander. Wo wollen wir hin auf Beute ausziehen, gewiß nach Zittau? O nein, wir wollen lieber unsere Köpfe ganz behalten, wir kommen warlich ohne Schaden nicht davon, dann sie sind uns zu starck.

An. 1352. zog die Stadt Zittau aus mit andern Städten, und gewonnen das Haus die Korste genant, und zubrachten es.

An. 1355. zog die Stadt Zittau nebst andern Städten aus mit grosser Macht gen Königsbrück, und brandten Schönsfelders Hof ab, der gelegen war an dem Städtlein.

An. 1356. zog die Stadt Zittau aus mit den umliegenden Städten, und brandten ab nach Beheiß Kayser Caroli IV. alle die Häuser und Schlösser in Bausischen und Görlichischen Lande, die zu der Zeit versprochen waren, daß sie böse Leute beherbergten, und geheget hatten.

An. 1360. zog die Stadt Zittau aus mit allen Handwerckern, auf den Hrn. von Dirnshay, und gewonnen die Stadt Rippen, und zerbrachen das Haus Weissensee. Diese Heerfarth kostete die Stadt in die 200. Sch.

Item In dem Jahre mußte die Stadt mit 8. Helmen wohl gerüstetes Volk in die Heerfarth ausziehen, ins Württenberger Land vor die Stadt Eglingen und Schorendorff, und die Stadt Zittau hatte frisch jung Volk, daß diese 8. Helmen zu ernstlichen Dingen so gut gewesen waren, als der andern umfessenen Städte 12. Helmen. Dieselbe Heerfarth kostete die Stadt 500. Sch. sie waren in die 8. Wochen aussen. Conf. Michael Sachsens Kayser Chronica Part. IV. p. 164.

An. 1362. mußten die Zittauer mit Kayser Carolo IV. in die Heerfarth ziehen, in die Marck Brandenburg. und mußten ausrichten 100. wehrhafter Mann, solches geschah im August-Monathe, und die Heerfarth kostete die Stadt 300. Sch.

An. 1368. hat die Stadt Zittau auf Begehren der Stadt Görlich einige Bürger wieder ein fälschlich angegebenes Raubhaus ausgesendet, welche iedoch von den Görlicern zu Verheerung des Schlosses und Städtleins Neuhof gebraucht worden, sind aber dadurch in des Kayfers Ungnade und grosse Straffe kommen. vid. Gross. Merckw. P. I. pag. 84. 86.

An. 1370. Am Contage Esto mihi, mußte die Stadt Zittau ausziehen gen Fürstenberg, in die Marck, mit 40. wehrhaften Männern, und lagen da bis zu Palmarum. Das kostete diese Stadt über 100. Sch.

An. 1371. Am Abend Cathedra Petri, zog die Stadt aus, nach Beheiß Kayser Carl. IV. mit 100. wehrhaften Mannen, und mit vielen

Wägen

Wägen in die Heersarth in die Mark wieder den Marggrafen von Brandenburg, und zu der Zeit ward Mönchberg gewonnen, und kostete derselbe Heerzug die Stadt 200. Sch. Darneben wurde die Stadt und das Land sehr verderbet von Böhmen, die allhier vorüber in die Mark zogen.

Anno 1373. An. 1373. zogen die Böhmen mit Heers-
kraft in die Mark bey dieser Stadt vorüber,
und thaten grossen Schaden auf dem Lande:
zu derselben Zeit sandte diese Stadt dem Kayf.
Carl. IV. zur Heersarth in die Mark 16. weh-
hafter Manne, die lagen zu Rippen 2. Mo-
nath, das kostete diese Stadt 30. Sch.

Um Pfingsten musste diese Stadt mit an-
dern Städten führen zwo Bleyden (ist ein
Sturmzeug) von Görlitz bis gen Guben, das
kostete diese Stadt 110. Sch. Darnach um S.
Johannis-Tag musste diese Stadt mit andern
Städten Budisin, Görlitz &c. dem Kayf. Ca-
rolo IV. die Bleyden führen von Guben in
die Mark bis gen Mönchberg, u. zu Mönch-
berg nahmen sie die lederne Brücke und an-
der Geräthe, u. führten das miteinander bis
nach Lübrose, das kostet diese Stadt 130. Sch.

Desselden Jahres ward die Mark Kayser
Carolo IV. und der Marggraff zog aus der
Mark in Bayern, da gab ihm der Kayser
ander Land und Geld so viel, daß ihm und
seinem Bruder musste gnügen.

Anno 1386. An. 1386. Um diese Zeit waren viel Räuber
im Zittauischen, und andern Landen, die dem
Landvolck grossen Schaden thaten, da ward
vielmals derothalben bey König Wenceslao
darüber geklaget, demnach gab der König
Macht und Gewalt, also das man in diesen
Städten alle Mörder, Räuber und Freveler
mit Nachbarlicher Hülffe solte einziehen.
So aber jemand angeschrien würde, und
Hülffe versagte, der solte dem Land- Rich-
ter 20. Mark Pöen geben.

Anno 1398. An. 1398. haben die Sechs Städte, Bau-
zen, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Cas-
menz an einem: mit denen Städten Dresden,
Meissen und Hayn am andern Theile, der
Landes Beschädigter halber ein Bündniß mit
einander aufgerichtet, auf 5. Jahr, dadurch
diesen Landen guter Friede auf den Strassen
zugewachsen. Actum Mittwoch nach Lucia.
Die Copie davon ist in Weckens Beschrei-
bung der Stadt Dresden Part. IV. Tit. XI.
p. 516. nachzuschlagen.

Dieses Jahr ist aus Befehl Procopii
Marggraffens zu Mähre, der damals Land-
Voigt in Ober-Lausitz war, das Schloß
Kohna bey Hirschfelde (davon die Räuber
denen Leuten viel Schaden thaten) von der

nen Zittauern zerstöret und zerbrochen wor-
den, wie wir bereits oben Part. I. Cap. XXII. §. 10.
umständlichere Ausführung gethan, und zu-
gleich einige Documenta darüber beyge-
bracht haben.

Nach diesem mögen zwar unterschiedene
Heersarthen mehr vorgegangen seyn, so aber
zum Theil nicht alle aufgezeichnet worden,
zum Theil auch alle zu wiederholen zu weit-
läufftig fallen würden. Wännenhero wir uns
vielmehr zu dem Hufitischen Uuwesen wen-
den, und in folgenden §. die Gefährlichkeiten,
so in diesem Kriege der Stadt Zittau be-
gnet, betrachten wollen.

§. 3.

Was bald nach Anfang des funffzeh-
den Seculi von an. 1412. an mit Johann Huf-
sen, und seinem treuen Gehülffen Hieronymo
Pragensi in Böhmen der Religion halber
vergangen, und wie endlich beyde auf dem
Concilio zu Costitz des Kayserl. Salvi Con-
ductus ungeachtet zum Feuer verdamet, auch
hierauf von Johanne von Troznova, den man
sonst wegen seines im Preussischen Kriege
verlorenen Auges, Ziskam genennet, ein der-
gestaltiger Aufruhr im Königreich Böhmen
erregt worden, daß in kurzen der Weltbe-
kante Hufiten-Krieg in lichte Flammen aus-
gebrochen, kan man in denen Geschichts-
Schreibern selbiger Zeiten auffuchen, wie
dann M. Zachar. Theob. ein besonderes Buch
hievon an. 1621. an Tag gegeben, und viel le-
senswürdige Geschichte aufgezeichnet hat.
Uns gnüget voriezo nur die Fata, so die Stadt
Zittau dabey empfunden, kürzlich zu berüh-
ren. Und zwar meldet ein altes geschriebe-
nes *Chronicon Zittaviense* überhaupt vom
damahligen Zustande folgendes:

Unglückli-
che Fata, so
die Stadt
Zittau da-
bey ausge-
standen
überhaupt.

Die Hufiten-Keger sind mit Heers-
Kraft vor diese Stadt mit drey Hauffen,
nemlich, die sich nenneten die Weysen/
die Feld-Thaboriten, und die alten Tha-
boriten samt den Prägern zu zwanzig
mahlen vorgezogen, und zu dreyen, ja
oft zu acht Tagen für uns gelegen, von
denen wir unüberschwendlichen Scha-
den empfangen, und nie für ihnen in
gröster Noth gestanden, denn da die Löb-
au verlustig ward, und sind doch mit
der Hülffe Gottes gnädiglich für ihnen
beschrmet, daß uns Niemand mit gros-
sem Golde, oder anderer Beföstigung
zu grosser Armuth bracht hat. Dieselben
Keger hatten gemeinlich alle Städte
unter sich gebracht und mercklichen viel
Schlösser, also daß keine Stad unbefleckt
blieb in ganzem Böhmer-Lande,

denn diese Stadt Zittau/ Pilsen, Brüx, Elnbogen, Eger, Budweis, Glas und etliche Städte, die an die Schlesie reichen. So weit das alte Jahr-Buch. Ja es berichtet *Johannes Aventinus*, im 8. Buch seiner Bayerischen Historien, vom Concilio zu Costnitz, daß Zischka mit seinen Gehülffen in die 550. Stifter oder Clöster zerbrochen habe.

Sonderbare Begebenheiten im Hussitischen Kriege. Was die sonderbahren Begebenheiten anbelanget, bestehen selbige hauptsächlich darinnen.

An. 1420. fielen ein Theil von den Hussiten unter Buchaw und Chwal von Rzepize, in Lausitz, belagerten das Closter Dyrwin, konnten es aber nicht erobern, darum setzten sie alle Dörffer herum samt des Closters Meyerhoff hinweg, und zogen wieder in Böhmen. *Vid. Theob. Hussiten-Krieg Part. I. cap. 38. p. 166.*

An. 1424. am Tage S. Pauli Bekehrung, kam Bokko der Kexer mit 700. Pferden und 8. Trabanten auf das Gebürge der Gäßler genannt, wider diese hatte die Stadt Zittau aus jeglichem Hause einen Mann ausgesandt, das Gebürge zu wehren, nachdem Land und Städte vertruöstet hatten denen Zittauern Hülffe zu thun, das aber doch nicht erfolgte. Dasselbst trieb Bokko die Unsern ab, und wurden viel ermordet, auch dazu bey 56. gefangen. So mußte sich auch einer, Schlaffer genannt, so mit Eilff Mann auf dem Carls-Friede war, gefangen ergeben, und das Haus ward verbrandt. Ihrer 15. aus denen Gefangenen wurden die Nasen abgeschnitten, beyde Daumen abgehauen, und die andern alle verbrandt. Also haufete derselbe Bokko 3. Tage um diese Stadt, und brandte die Hartau ganz ab, darinnen er sein Lager hatte, thate mercklichen Schaden mit Brand und Rauben zu Olbersdorff, Grotau, und wo er hinkam.

An. 1426. Zu Ende des 1426. Jahres, da man sich der Hussiten Einfalls abermahls in Ober-Lausitz besorgete, hat ThroKays. Majest. allen Städten gewisse Hauptleute verordnet, die man Königl. Befehlshaber genennet, dieselben haben das angenommene Kriegs-Volck in den Städten exerciret und angeführet, denn es war kein Entsatz zu hoffen, und eine jede Stadt mußte sich aufs Beste wehren als sie konnte. Es scheint auch, daß um diese Zeit die Stadt Zittau sich in gute Verfassung müsse gesetzt, und unterschiedenes grobes Geschütz angeschaffet haben, immassen im Stadt-Buche de an. 1426. cap. 37. in einer Beschreibung eines Hauses gedacht wird, welches Caspar Kannengießer NB. der

Stadt Büchsen-Meister, welcher der Stadt groffe Büchsen gegossen, und Pulver gemacht, besessen.

AO. 1427. kamen die Wapfen unter ihrem Hauptmann Belect Kaudelinc, und thaten einen Einfall in Lausitz, da dann sonderlich die Stadt Lauban das Unglück betraff, daß solche von ihnen eingenommen, verbrant, und alles darinnen todt geschlagen wurde.

An. 1428. Im Nov. kam Kralowecz mit seinen Wapfen in Schlesien und Lausitz, brennete und raubete sonderlich um Zittau sehr, brachte eine groffe Menge Vieh und Getraide zusammen, also daß er vermeinet gnugsam Proviant den Winter über zu haben, weil er aber ohne Sorgen nach Hauß zog, hatten sich die Schlesier und Lausitzer gesammelt, begegneten ihm bey der Craga, und ehe sich seine Leute recht zur Wehre stellten, wurden sie von unserm Volck getrennet, in die Flucht geschlagen, und biß gen Reichenberg gejaget, daß in die 600. Wapfen auf dem Platz blieben, und allen Raub in Stiche lassen müssen. Ob nun wohl unsere Leute diesemahl das Feld erhalten, so ist es doch eben heiß auf ihrer Seiten zugegangen, wie sie denn ihren Hauptmann den Herrn von Wiberstein verlohren.

An. 1429. belagerte Procopius Rasus der Thaboriten Hauptmann die Stadt Zittau, und die Bürgerschaft gerieth darüber in groffe Noth. Es ist aber aus sonderbahrer Schickung Gottes ein deutscher Herr aus Preussen der Stadt mit seinem Volck zu Hülffe kommen, durch dessen Beystand der Feind verjaget worden. Etliche sagten, es wären lauter Engel gewesen, daher man das Fest Johannis ante portam latinam zu seyhern angefangen.

An. 1430. zogen die Hussiten durch Lausitz in Schlesien, plünderten und raubeten allenthalben, kamen auch in Meissen und verderbten das Land. Die Stadt Zittau aber kam in diesen Troublen etwas gnädiger als die übrigen Städte durch, wiewohl in nachfolgenden Zeiten Unglück gnungüber sie ausbrach. Inzwischen da Kayser Sigismundus denen Böhmischen Ständen sub utraque an. 1436. ihre Vorschläge bewilligte, und die Religions-Freyheit bestätigte, wie solches

Aeneas Sylvius Hist. Bohem. c. 52. p. 117. Dabrayus Histor. Bohem. Lib. XXVII p. 711. und andere mehr beschrieben, so hatte der unglückselige Hussiten-Krieg auf eine Zeitlang ein Ende, und die guten Städte in Ober-Lausitz bekamen ebenfalls vor denen feindlichen Einfällen Sicherheit. Nichts desto weniger ereigneten sich

zulweilen privat-Befehdungen, worwieder die Zittauer sich schützen und tapffer wehren mußten, welche man aber zu specificiren unnöthig erachtet, indem dabey nichts ausserordentliches, so zur Historie dienen könnte, vorgegangen. Wer die vollständigen Geschichte selbiger Zeiten zu lesen verlanget, kan im angezogenen *Theobaldi Hufiten-Kriege*, Ingleichen in *Grossers Lausig. Merckw. Part. I. a fol. 110. usq; ad fol. 138 seqq.* umständliche Nachricht finden. Das Hufitische Unwesen aber, so einige Jahr cessiret, fieng sich von neuem viel hefftiger an, nachdem Georgius Podiebradius an. 1458. die Böhmishe Krone erlanget hatte. Denn

Das Hufitische Unwesen gehet von neuem an.

An. 1466. wird wieder König Georgen ein Verbündniß aufgesetzt.

Welchem Zittau nebst einigen andern Städten begetritt.

Hieraus entsteht in Ober-Lausitz grosse Unruhe. Zittau wird hart von den Hufiten heimgesucht.

An. 1466. richteten die Papisten auf Anstiften des Papsts ein Verbündniß auf wider König Georgen in Böhmen, welchen der Papst in Bann that, weil er sich der Gewalt der Röm. Kirche nicht untergeben wolte. Unter dieser Liga war das Haupt Iodocus von Rosenberg, Bischoff zu Breslau, Joh. von Rosenberg sein Bruder, Denco von Sternberg und andere vornehme Böhmishe Herren mehr, welchen hernach die Stäte in Mähren; Olmütz, Brinn, Tglaw, Znaim Hradisch, Ungschau. In Lausitz: Baugen, Görlitz, Zittau. In Böhmen, Budeweiß, Pilsen, Radan, Comothau, Briyr, Elabogen, und andere mehr begetraten. Aus dieser Verbündniß entstand in Ober-Lausitz wiederum eine grosse Unruhe, da es kaum etliche Jahre Friede gewesen. *Vid. Grossers Merckw. Part. I. p. 141. 142. 143. Conf supra P. II. cap. I. §. 14.*

Es ward hierauf in selbigem Jahre die Gegend dieser Stadt hefftig gebrandschaket, von Hn. Jarada von Upke genannt, zu dem sich schlugen Felix von Schale, Benesch von Michelsberg, Heinrich von der Daube und sein Sohn Jaroslau, die lagen zur Hartau, brandten das Dorff aus an Maria Geburth, dergleichen sie auch zu Poritzsch zu Ullersdorf und an der Ziegel-Scheune verübten; von dannen zogen sie gen Olbersdorf, stachen den Vätern aufm Dybin die Teiche ab, waren aber doch so kühne nicht, daß sie sich an die Vorstadt gewagt hätten, sondern sengeten und brenneten nur auf denen umliegenden Dörffern, wie sie dann Vier Höffe zu Petau; Item zu Berthelsdorf und Hörniz durch Feuer ruinirten, und auf den Stadt-Gütern grossen Schaden thaten, indem sie fast alles, so die Bauern hatten, raubten. Nun versprachen zwar die zu Budisin versammelten Stände, der Stadt Zittau Hülffe zuschicken; Allein es blieb dieselbe aussen und die gute Stadt ward in diesen Nothen verlassen. Hingegen kamen bey 130. Magistri und Studenten

Stommen bey 130. Studenten

net waren, und halfen der Bürgerschaft redlich streiten; Der Feind zog am 6ten Tage ab auf Schluckenau, zwey Tage vor Exaltationis Crucis. Die mit dem Creutz Bezeichnete aber samt dem Landvoigt Jaroslau von Sternberg und den Unseigen jagten dem Feinde nach, und hielten eine grosse Schlacht. Desgl. zog den Tag vor Allerheiligen das hiesige Volk samt denen mit dem Creutz bezeichneten bey 500. Mann starck wieder die Feinde, thaten ihnen vielen Abbruch, und plünderten zu Jabel die Vorstadt und Mühlen. Es war aber das Volk so mit dem Creutz bezeichnet, diejenige Mannschafft, so auf des Papsts Befehl wieder den Türcken oder Keger auf ihre eigene Kosten zu Felde zogen, davor bekamen sie Ablass ihrer Sünden, ob es gleich die ärgsten Schelmen, Diebe, Hurer und Mörder gewesen, wann sie nur ein Creutz auf das Kleid oder Rüstung geheftet oder gemahlet hatten, so erlangten sie dadurch Vergebung der Sünden, wurden sie aber erschlagen, so sollten sie gleich in den Himmel kommen, wie die *Scriptores de Expeditionibus Cruciatibus* umständlich berichten.

und Magistri von Leipzig der Stadt Zittau zu Hülffe. Sind alle mit dem Creutz bezeichnet.

An. 1467. zogen die Herren von Wartenberg auf Tetzsch nebst ihrem Anhang aus

mit grosser Macht, zu Ross und Fuß, streiffeten um Löbau und diese Stadt herum, brandten und raubten, nahmen Viehe und andere Habe, und wolten damit bey Zittau vorbehey der heimziehen. Die Zittauer aber zogen mit ihren Bürgern und Soldnern die man net die Creutziger, und legten sich in das Holz am breiten Berge, und versteckten sich in drey Hauffen. Der Böhmen Hauptleute als Christoph von Romburg auf Blandenstein, und Hans von Lottitz auf Schergiswalde schickten ihre Kundschaffter voran auf die Spitzen des Berges gegen Zittau, nach ihren Feinden zu sehen. Es geschah aber, daß der Kundschaffter gefangen und von den Zittauern genau examiniret ward, darauf stellten sie einen Mann auf die Spitze des Berges, der den Böhmen das Zeichen des Friedens gab. Desen waren die Böhmen froh, und meineten sie wären für den Feinden sicher, legten ihre Tartschen und Armbrüste von sich, und zogen den Berg hinan auf Warnsdorff zu, den Raub von Vieh liessen die Zittauer fürüber, da aber der Hauffe kam, fielen die Bürger u. Soldner auf sie los, schlugen und stachen die Hufiten todt, und hielten eine starcke Niederlage, daß ihrer über 150. Mann auf dem Platz blieben, darunter auch Hans von Lottitz, der in Schergiswalde wohnte, gezehlet ward. Von den Zittauern sind nicht mehr, als drey umkommen, als Jacob Rawer, Hans Hentschel, und ein Bauer, die sollen hernach

An. 1467. Zittauer erhalten eine Victorie über die Hufiten.

auf den Pfarrkirchhof bey der Weber-Kirch-
Thüren seyn begraben worden. Also halff
Gott den Zittauern, daß sie das Feld
behielten, der Hufiten achtet man, daß
ihrer bey Achthundert gewesen, die Neu-
teren aber war nicht bey ihnen. Auf dieses
zogen die Bürger heim, und kamen spat gen
Zittau. Actum an einer Mittwoch in
Vigilia St. Elisabethæ.

An. 1468.
belagern
die Zittauer
die Kirche
zu Jabel.

Anno 1468. Circa Festum S. Catharinæ
belagerten die Zittauer die Kirche zur Jabel,
gar allein mit ihrem grossen Geschütz, und
warteten der andern Städte, und des Land-
Voigts Hülffe, da sich aber verzog, machte
unterdessen der Herr von der Jabel Friede
mit den Zittauern, daß sie abzogen, doch ko-
stete dieser Zug die Stadt bey 300 Schock,
ohne was Schaden in den Vorstädten ge-
schehen war.

An. 1469.
nahmen die
Zittauer
das Berg-
Schloß bey
Niemsß weg.

Anno 1469. Feria VI. ante Festum Sixti
ist das Berg-Schloß bey Niemsß gelegen,
der Kuhl genant, von den Zittauern den
Feinden abgewonnen und eingenommen
worden. Hierauf zogen sie für den Tollen-
stein, und belagerten denselben. Indessen
kam Herzog Heinrich von Münsterberg, Kö-
nig Georgens Sohn, mit einem Hauffen
Hufiten für die Stadt auf die Quädwiesen
und stritte mit den Bürgern, in welchem
Streit sie überwunden, 50. Bürger getödtet,
auch viel auf der Neumühlen gefangen wur-
den, die man nachmahls theuer ranzioniren
müssen. Die Dörffer um die Stadt wurden
verbrannt, oder sonst verwüstet, die Einwoh-
ner derselben in Gefangenschaft geführt,
und die Städtelein Hirschfelde, Ostritz, Sei-
denberg, und Schönberg ausgebrant. Das
Treffen bey der Neumühle geschah Sonna-
bends vor Aegidii. Die Ursache dieses Ein-
falls war, daß die Schlesier, Lausitzer, Mäh-
rer samt etlichen Böhmischen Herren und
Städten König Matthiam aus Ungarn zu
ihren König angenommen, und solchen zu
Olmütz in Beysehn des Päpstlichen Legaten
krönen lassen, hingegen König Georgen ver-
stossen, darüber grosse Unruhe und Blutver-
gießen in Schlesien, Mähren und Lausitz ent-
stand, biß endlich kurz vor König Georgens
tödtl. Hintritt Friede gestiftet ward. *Conf.
Grossers Lauf. Merkw. P. I p. 142. 143. seq.*
Doch dieser dauerte nicht lange, angesehen
der Krieg bald wieder anging, als Böhmen
zwey Könige, nemlich Matthiam und Ula-
dislaum bekam, wie oben Part. II, Cap. I. S. 15.
Weldung geschehen.

An. 1476.
der Zalken-
stein zerstö-
ret.

Inzwischen ward an. 1476. nach Ostern
am Abend Walpurgis der Zalkenstein bey
Lemberg in Schlesien auf Befehl Königs
Matthias durch die Schlesier u. Sächs-Städ-

ter gewonnen u. zerstört, aus Ursachen, weil
von diesem Hause grosse Rauberey verübet,
und die Reisenden, so durch die Lembergische
Henden zogen, heftig beschädiget worden.

In Zittau war man bey denen continui-
renden Kriegs-Troubeln auch nicht müßig,
sondern sorgte vor Anschaffung tüchtigen Ge-
schützes, wie denn E. E. Rath an. 1478. unter-
schiedene grosse Stücken gießen ließe.

In Zittau
werden
Stücke ge-
gossen.

Zulezt an. 1479. kamen beyde Könige
Matthias aus Ungarn und Vladislaus aus
Böhmen, zu Olmütz in Mähren den 1. Maj.
zusammen mit vielen Fürsten, Herren, Rit-
tern und Knechten, und vertrugen sich folgen-
der Gestalt mit einander, Vladislaus solte Kö-
nig in Böhmen und Churfürst, Matthias aber
als König in Ungarn Herzog in Schlesien
und Marggraf in Lausitz bleiben, und seine
Successores Mähren, Schlesien und beyde
Lausitz als einen Pfand-Schilling inne ha-
ben, welche Landschaft er nicht abzutreten
schuldig seyn solte, es hätte denn Vladislaus
Matthias viermahl hundert Tausend Ungari-
sche Gulden erlegt. Den Titul eines Königs
in Böhmen solte Matthias weil er lebte, auch
führen, und so er Matthias, erstlich mit Tode
abgieng, die drey Länder wieder an das Kö-
nigreich Böhmen fallen, doch daß zuvorn der
Kron Hungarn von Vladislaus die 400000.
Fl. entrichtet würden, stürbe aber Vladislaus
eher und Matthias in Böhmen ihm succe-
dirte, solten vorgemeldte Länder ohne Erle-
gung vorgedachter Summa mit ihrer alten
Freiheit und Privilegium wieder zum Böh-
mer Lande kommen, und wie zuvor allezeit
dabey bleiben.

Als nun bemeldte beyde Könige dieser Län-
der halben angezeigt massen vertragen wur-
den erhob sich ein neuer Streit zwischen ih-
nen, wegen des Closters Dybin, ob dassel-
bige zu dem Königreich Böhmen oder zu der
Sechsstadt Zittau gehörte. Ist aber her-
nacher durch tüchtige Argumenta dargethan
und bewiesen worden, daß es nicht zu Böh-
men, sondern zu den Sechstädten in
Ober-Lausitz zu zehlen seye.

Neuer
Streit we-
gen des
Closters
Dybin.

An. 1488. ward Groß-Glogau vom König
Matthias durch seinen Feld-Hauptmann Hu-
lrich Wilhelm von Zettau belagert, und im Sie-
benden Monath dieser Belagerung, als der
Hunger in der Stadt überhand nahm feria
2. ante Festum Elisabethæ oder den 16. Nov.
erobert, wie solchen Krieg *Curaus in Annal.
Siles. Part. II. p. 103* Ingleichen *Manlius in
Comment. Rer. Lusat. Lib. VII. cap. 120.* be-
schrieben hat. Zu diesem Zuge hat nicht nur
das Marggraffthum Ober-Lausitz, sondern
insonderheit die Stadt Zittau gewisse Mann-
schaft zu Hülffe schicken müssen. Als nun
das

An. 1488.
Groß-Glo-
gau belä-
gert und er-
obert.

das Königliche Kriegs-Heer vor Blogau abgeführt wurde, theilte sich in zwey Theile, der eine Hauffe kam in Ober-Lausitz an die Sächsishe Gränze, der andere in Nieder-Lausitz an das Brandenburgische Land in die Winterquartiere.

§. 4.

Nachdem die Hupitische langwierige Unruhe endl. ihre Endschafft erreicht, und das Land eine Zeitlang in Frieden gelebet, entsponne sich unter der Regierung Ludovici Königs in Hungarn und Böhmen der gefährliche Türckenkrieg, welcher abermahl an statt der Friedens-Palmen des Martis Gerathschaft hervor zu suchen nöthigte. Denn es kam a. 1521. der Türckische Kayser Solimannus mit einer grossen Macht in Ungarn, u. nahm nach einer kurzen Belagerung den 21. Aug. Griechisch-Weissenburg, zu grossen Spott und Schaden der ganzen Christenheit hinweg. Weil nun König Ludovicus in dieser unvermutheten Gefahr den besten Beystand in seinen Ländern suchen muste, und die Ober-Lausitzischen Sechs-Städte sich ebenfalls entschlossen Ihr Königl. Maj. zu Roß u. Fuß zu Hülffe zukommen, als wurden auf die Stadt Zittau LXX. Mann geleet, so sie aufbringen sollte, worüber sich aber dieselbe beschweret befunden, und solche Proportion anzunehmen sich geweigert. Endlich hat man bewilliget, dem Könige mit 100. Pferden zu dienen drey Monath lang. Nachmals da kein Dienst Volck zu Roß wegen der grassirenden Pestilenz zu bekommen war, offerirten Land und Städte dem Könige zu Hülffe 4000. Pollnische Marck auf künfftige Ostern 1522. zugebē, worzu denn die Stadt Zittau 400 M. erleet.

An. 1527. den Freytag vor Margaretha geschah zu Zittau ein Aufgeboth zum Krieg nach Ungarn sich zu rüsten, wieder Johannem Boywoden aus Siebenbürgen, welcher sich zum König in Ungarn aufgeworffen hatte. Derohalben zogen auf den Contag hernach um 12. Uhr des ganzen Seigers, von Zittau zu Roß und Fuß aus, zu Rosse ihrer 12. Personen, unter welchen Wolffgang Posselt Hauptmann war, und zu Fuß 54. Mann nebst 9 Bauern mit Flegeln, dabey 7 Wagen, die Summa war ohne die Wagenknechte 75. Mann, sie kamen aber selbigem Tag nicht weiter als bis Görlitz, da erhielten sie Post, daß sie umkehren solten, kamen also den andern Tag wieder heim.

An. 1529. kam der Türckische Kayser Solimann mit 300000. Mann zu Roß und Fuß in Ungarn und Oesterreich an im Sept. und belagerte den 26. Ejusd. die Stadt Wien zu-

gleich an 5. Vertern, die Stadt hatte Pfalzgraf Philippus am Rhein: c. Graf Nicolaus von Solm, Roggendorff, Casianer, und andere Kön. Obersten inne, welche denen Türcken starcken Widerstand thaten, daß er also den 15. Oct. wiederum muste mit Schanden und Spott abziehen, als er dafür bis in die 20. Stürme und 60000. Mann verlohren.

Wie nun die Belagerung der Stadt Wien in ganz Deutschl. erschollen, rüstet sich das ganze Reich, und König Ferdinandus geborh alsobald die Mannschafft in Ungarn, Böhmen, Oesterr. Mähren, Schlessien und Lausitz auf. Die Böhmen brachten zusammen 17000. zu Roß und Fuß. Die aus Mähren 2600. M. zu Fuß, und 1800. zu Pferde u. Die 6. Städte hatten ihr Volck auch in Bereitschafft, die Stadt Zittau besoldete 3. Wochen lang in die 80. Landsknechte, und warteten alle Stunden, wenn sie solten auf seyn, die Böhmen zogen aus Prag, Leutmeritz, Niemitz, Weißwasser, Wartenberg, Leipe, Zahbel, Reichstadt, u. andern Orten mehr, waren 3. Wochen aussen, und kamen wieder heim allesamt den Freytag nach Martini, die Stadt Zittau dankte also ihre Landesknechte ebenfalls ab, den Sonntag vor Martini.

Bei diesem anhaltenden Türcken-Kriege sagte E. E. Rath die Stadt Zittau in bessere Defension, die Thürme an dem Baushen Thore und Mandauischen Pforten, wie auch der Thurm die Speyviel genant, wurden gebauet, man liesse unterschiedene Stücke Geschütz, als Falconeten und Cartanen gießen, darzu gab Arm und Reich, dann es ward ein Wagen durch alle Gassen der Stadt geführt, und ein gutwilliger Beytrag gefordert, da gab man alte Fisch-Pfannen, Kessel, Zinnern Gefäß, Messingene Becken, wer nichts von Metall zu geben hatte, der legte Geld in eine Büchsen, in Summa, es gaben alle arme Radespinnerinnen zu den neuen Stücken, und ward darzu eine Glocke von der Kirchen zu unser lieben Frauen genommen, auch dieselbe Kirche zum Gießhause gebraucht. Da sie nun fertig waren, hatte man in allen 27. Stücke beyssammen. Die von Lauben solgeten hierinnen Zittau nach, ließen allhier 7. Stücke Geschütz gießen, darzu sie ihre Mess-Glocken genommen hatten.

An. 1532. Ist der Türcke abermahl mit einer grausamen Macht in Ungarn und Steyer-march eingefallen, hingegen Kayser Carol. V. König Ferdinandus samt andern deutschen Fürsten, mit einem außerlesenen Kriegs-Volck von 30000 zu Roß u. 90000 zu Fuß, entgegen gezogen, u. sich bey Wien ins Feld

Ganz Deutschl. land rüstet sich wieder die Türcken.

Zittau unterhält 80. Landsknechte.

Die Stadt Zittau wird in guten Defension Stand gesetzt.

Neue Stücke gegossen.

Kirche zur lieben Frauen zum Gießhause gebraucht.

Abermahliger Einfall der Türcken in Ungarn und Steyer-march Anno 1532.

Anfang des Türcken-Krieges.

Anno 1521.

Ober-Lausitzische Sechs-Städte wollen Königl. Maj. zu Hülffe kommen.

Der Succurs wird in Geld verwandelt.

Anno 1527. Aufgeboth in Zittau zum Kriege nach Hungarn.

Anno 1529. Wien wird von denen Türcken vergeblich belagert.

Feld gestellet, mit den Türcken eine Schlacht zu liefern. Der Türke brach aber in Steyermark und Ungarn auf und zog wieder in sein Land, nahm dabey viel gefangene Christen mit sich in die Dienstbarkeit. Darauf enturlaubten der Kayser und König auch ihre Kriegs-Leute, und begab sich Jedermann zu Haus. Der Adel dieses Marggrathums hat zum Zuge wieder den Türcken 100. Pferde vor Ihro Königl. Maj. auszurichten beschloffen, die von Städten aber verwilliget 1400. Mark, dafür sie 400. Knechte als auf ein Fähnlein angenommen, über welche Martthes Weise von Görlitz Hauptmann; Vincenz Hennig von Zittau Fähndrich, und Anton Röhrscheid von Budisin, nebst Caspar Schaden von Zittau Zahlmeister waren. Es entstand aber bald im Auszuge zur Zittau ein grosser Händel zwischen den Städten wegen der Hauptleute, darauf auch die von Görlitz ihr eigen Gezelt gehalten, sich also von den andern Städten getrennet. Die von Lauban haben 24. Knechte und 1. Wagen gesandt. Camenz 4 gerüsteter Reuter, 20. Fußknechte, 1 Büchse oder Stück Geschüzes, und auf 6. Mann Harnisch. Die Nieder-Lausitz schickte 117. Reuter, 120. Fußknechte, samt etlichen Stücken Geschüzes. Weil beyde Heer gegen einander zu Felde lagen, stunden diese Lande in grossen Sorgen, man hielt täglich besondere Stunden und Geläute zum Türcken Gebethe, da die Leute auf eine gewisse Stunde in den Kirchen zusammen kamen, und, daß Gott unserm Christl. Heer Sieg verleihen u. den Türcken stürzen wolte, mit grosser Andacht beteten. Man muste zu diesem Kriege auch eine sonderliche Steuer, die Türcken-Steuer genant, geben von 100. M. 25. gr. wozu alle Hausleute contribuiret.

Türcken-Gebethe werden mit-
gestellt.

Albermah-
liger Feld-
zug gegen
die Türcken.
Anno 1542.

An. 1542. geschah wiederum ein grosser Feldzug in Ungarn gegen den Türcken, von Kayf. Carolo V. König Ferdinando und vielen Fürsten und Hrn. darüber erwählte das Reich zum Obr. Feldherrn, Marggraf Joachim II. Churf. zu Brandenburg, desgl. war Herzog Moriz zu Sachsen Persönlich mit dem Marggrafen in Ungarn, dieses Kriegs-Volck belagerte Pest, musten aber vergebens abziehen, und kam darbey Herzog Moriz in grosse Lebens-Gefahr.

Türkische
Progreffen
Anno 1543.

An. 1543. Nahm der Türke Stuhl-Weissenburg, Grau, und Fünffkirchen ein, da wurden ein Fähnlein Knechte von den Sechß-Städten in Ungarn geschickt, darüber Hauptmann Stephan Meddig, und Fähndrich Vincenz Hennig, ein Zittauisch Kind, seines Handwercks ein Tuchscherer, war.

In diesem Feldzug wurde von denen Städten nebst der Mannschafft auch ihr grosses Geschüze nebst Munition, und andern Zugehörungen mit gesandt.

An. 1547. haben die Städte auf Befehl Königl. Maj. Ferdinandi I. sollen ein Fähnlein Volck mit etlichen Geschüze nach Budisin, dann ferner in Nieder-Lausitz gen Dobriluck schicken, als das Volck nun auf den March nach Budisin war, kam Ordre, sie solten umkehren, denn man wüßte nicht, welche Stunde man sie selber bedürffen würde. Bey dieser Zeit wurde auch in denen Städten und auf dem Lande ein Heerschauen angestellet, was vor Mannbare Leute wären, im Nothfall sich derselben zu gebrauchen.

Hierauf hat sich der unglückselige Pöen-Fall derer Ober-Lausitzischen Sechß-Städte zugetragen, wovon bereits Part. 2. cap. I. §. 18. ausführlich gehandelt worden. Hier aber ist nur zu gedencken, daß in solchem Pöen-Falle die Stadt Zittau verlohren 27. Stück groß Geschütz, als Mauerbr. und Feldschl. davon das grosse Stück gewogen 60. C. und 2½. Stein, man muste 20. Pferde davor spannen, als es weggeführt ward. Item 40. C. Kugeln, als 6000. eiserne Kugeln, 2000 Schrött u. 6000 gemeine Kugeln zu ganzen und halben Hacken, 30. Cent. Pulver, man hat beladen 80. Wagen mit Kugeln und Pulver, Harnisch, Wehren, langen Spießsen, Hellebarten, Hacken, Schilden, eisernen Flegeln, Armbrüsten, alten Pfeilen, und was zur Kriegs-Rüstung gehörte. Dieses alles wurde an. 1547. im Herbst nach Budisin, und von dar an. 1552. nach Prag geführt. Von diesem Geschüze ist an. 1608. (als Erz-Herzog Matthias Kayf. Rudolphi II. Herr Bruder für Prag zog die Ungarische Trone zu hohlen) vor das Thor am Schlosse, da man auf den Ratschin gehet, eine Cartaune aufgeführt und gestellet worden, darauf zu lesen war:

Senatus & Communitas Sittaviensis.

An. 1552. Montag nach dem neuen Jahrs Tage ward ein grosser Landtag zu Prag gehalten, und eine Türcken-Hülffe gewilliget, darauf man eine Anzahl Knechte angenommen, und in Zittau den Muster-Platz angeleget, wie denn den 1. April. Frentags, Onuphryus Kindisch Königlich Hauptmann die Musterung gehalten, da er ein Fähnlein Knechte bestehende in 448. Mann ausgemustert. Es zog auch sonst viel Volcks durch Zittau dem Kayf. zu, als Marggraf Johannes von Brandenburg, hatte bey sich 1000. Pferde, u. ein junger Fürst von Braunschweig hatte 500 Pferde, welche eine Nacht in Zittau lagen.

Anno

Anfang
zum Pöen-
Fall der
Sechß-
Städte
Anno 1547.

Wie viel
Geschütz
Zittau im
Pöen-Fall
verlohren.

Anno 1552.
eine Tür-
cken-Hülffe
gewilliget.

Zittau muß
wegen
Durchmar-
che und
Einquartie-
rung viel
ausstehen.

Einbruch
des Türcki-
schen Kay-
fers in Un-
garn An.
1566.

An. 1566. kam Solimannus der Türkische Kayser mit einem gewaltigen Kriegsvolk in Ungarn, eroberte Julia, und belagerte hernach die Festung Sigeth, davor er auch starb, und erst nach seinem Tode die Festung mit Sturm gewonnen wurde. Kayser Maximilian II. brachte hingegen eine starke Armee von 80000. zu Fuß und 25000. zu Roß ins Feld, in Meynung, bey Raab denen Türcken eine Schlacht zu liefern, diese aber eroberten indessen Sigeth, und zogen mit ihrem toten Kayser nach Hause, daß also mit der grossen Armee nichts ausgerichtet, sondern nur Vesperin eingenommen wurde.

Selbzug
wieder die
Türcken
Anno 1566.

An. 1566. rüstete sich Kayser Maj. Maximilian II. in eigener Person samt Erzherzog Ferdinando zum Türkischen Feldzug wieder den Kayser Solimann, ließe zu solchem Ende stark werben und gebot den von Adel in Marggrafthum Ober-Lausitz und andern Ländern, auch denen geadelten und gewapneten Bürgern in Städten bey Verlust ihrer Lehn und Adels, sich zu rüsten, und mit Kayser Maj. auf ihre eigene Unkosten, so lange der Zug währete, ieder nach seinem Vermögen zu Roß und Fuß ins Feld zu rücken. Donnerstag nach Johannis Baptista und folgende Tage ward dessentwegen zu Budiszin ein allgemeiner Landtag gehalten, da die Land-Stände neben der Geistlichkeit Thro Kayser Maj. verwilliget 150. Roß, auß Roß monatlich 16. thl. auf 12. Roß aber einen Edelmann haben Anlage gemacht, daß sie vom Roße 50. thl. geben. Thut von 150. Roßen 7500. thl. haben es aber also geschlossen, daß einer so persönlich mitgezogen, gegeben 30. thl. der seinen Sohn geschickt, 40. thl. der aber daheim geblieben ist, 80. thl. Mehr haben sie geleyet auf die Vermögensten. 20. Pferde thut 3. Monath 1000. thl. Summa 8500. thl. Hierunter zogen von Zittau mit Nicolaus a Dornspach und Joachim Milde.

Beym
Landtage
zu Budiszin
wird zu sol-
chem Feld-
zuge Bey-
hülffe ver-
williget.

Die Sechß-
Städte
willigen an
statt des
persönl.
Zuges ein
Stück Geld.
Türcken be-
lagern die
Festung
Raab
Anno 1594.

Die Sechß-Städte haben an statt des persönlichen Zuges gewilliget 9000 fl. zu 60. Kr. thut an thln. jeden zu 68. Kr. 7941. thl. 12. Kr. Hierüber war der Adel übel zufrieden, daß sich die Städte mit Gelde ablöseten. An. 1594. belagerten die Türcken in Ungarn die Gränz-Festung Raab, machten sich auch davon Meister den 19. Sept. durch Verrätherey Ferdinandi Grafens von Hatdeck, welcher aber hernach arrestiret, nach Wien gefangen gebracht, und folgendes Jahr den 19. Julii nebst seinen Consorten mit dem Schwerdt gericht, ihm auch vorher die rechte Hand abgehauen worden. Weilt nun gegen solchen Türkischen Einfall mög-

lichste Gegenwehre zu veranstalten nöthig war, haben nicht nur die Sechß-Städte eine gewisse Anzahl Knechte angenommen, welche Montags nach Maria Geburt von Zittau nach Görlitz abgeführt und daselbst gemustert worden, sondern es ließen auch Thro Kayser Maj. durch den Landes-Hauptmann Herrn Ernst von Rechenberg an die Städte ein Darlehn von 450. Cent. Pulver gesinnen, dergestalt, daß Budiszin, Görlitz und Zittau jedes 100. Cent. die andern 3. Städte aber ieder 50. Cent. darzu geben solten. Es sind aber nach gepflogener Unterhandlung Kayser Maj. mit 100. Cent. von allen 6. Städten zufrieden gewesen worzu Görlitz 30. C. Zittau 22. C. und die übrigen 4. Städte zusammen 48. C. geliefert, wiewohl diese Eintheilung nachgehends grossen Streit veranlasst.

Sechßstäd-
te müssen
Volk an-
werben und
Pulver an-
schaffen.

An. 1595. Montags-nach Misericordias Domini haben Land und Städte in Ober-Lausitz ein Fähnlein Knechte geworben, solche in Ungarn zu schicken, darüber war Hauptmann Johann von Lottitz Sen. Eqv. Lusat. Der Fähndrich Johann von Eisersdorff, des alten Sebastian Eisersdorffs zu Zittau wohnend, Sohn. Zu Budiszin ist das Volk gemustert worden, Johann von Eisersdorff aber starb in Ungarn den 21. Junii, wurde herein gebracht und in die S. Johannis-Kirche begrabt.

Verbung
derer Ober-
Lausitz.
Stände
Anno 1595.

An. 1596. d. 14. Junii sind der Sechß-Städte Knechte in 300. M. bestehend allhier im Bauhischen Zwingel gemustert worden, deren Hauptmann Johann von Lottitz der Ältere, und Johann von Lottitz der Jüngere Fähndrich war. Die Musterung der Reuterey geschah bey der Vogelstangen, und die Mannschafft bestund in 150. M. Joachim von Salza war ihr Rittmeister. Den 19. Jun. zogen die Reuter fort, und den 20. Jun. zog das Fußvolk nach, durch Schlesien, u. sind Hrn. Christophen von Tiesenbach übergeben worden.

Musterung
derer Ober-
Lausitz-
schen
Hülffs-
Bölcker in
Zittau
Anno 1596.

An. 1597. d. 27. Julii sind 3. Fähnel in 500. Mann bestehende Braunschweigische Reuter allhier ankommen, derer Obrister Herzog Franz von Lüneburg, zu Herbsdorff in Urban Scherffings Forwege sein Quartier nahm, die Reuterey aber auf die Dörffer herum verlegte. Den 4. Aug. sind alle 3. Fähnen bey der Vogelstange gemustert worden, und den 9. Aug. wieder weggezogen. Man hat in der Stadt aus allen Zechen im Marßall Tag und Nacht wachen müssen, und weil das Volk auf dem Lande vielen Schaden gethan, geraubt und geplündert, auch dadurch den Einwohner groß Schrecken eingejaget, sind die Bauern durch Sturm schlagen zu-

Musterung
des Braun-
schweig.
Hülffs-
Volcks bey
Zittau.
Anno 1597.

samen gelauffen, u. einander zu Hülffe kommen.

Beschwerliche Einquartierung.
Anno 1602.

An. 1602. haben allhier zu Olbersdorff viel Reuter im Quartier gelegen, welche grossen Muthwillen ausgeübet, auch 2. Bauern und 1. Gärtner erschossen. Dem Obrist. so sie commandiret, des Geschlechtes von Gerßdorff wurde ein Arm entzwey geschlagen. In diesem Jahre hat E. E. Rath d. 23. Sept. angeordnet, daß jede Zunft gewisse Soldat. n halten u. ihnen Bantegeld gebē müssen.

Musterung der Zittauischen Bürger-schafft.
Anno 1605.

An. 1605. d. 21. Julii hat E. E. Rath unter der Bürgerschaft Musterung gehalten, da denn ein jeder Einwohner mit seinem besten Gewehr im Bauenschen Zwinger erscheinen müssen. Desgleichen wurden zu Budisin die Lehn-Pferde des ganzen Marggraffthums gemustert.

Friede mit denen Ungarn und Türcken geschlossen.
An. 1606.

An 1606. ward zu Wien im Nahmen Joh. Ro. Kayf. Maj. Rudolphi II. von Deroselben Hrn. Bruder Matthia, Erz-Herzogen von Oesterreich der Friede mit denen Ungarn, welche bishier noch immer unruhig gewesen/ gestiftet, und erhielt durch denselben Johannes Bolzkay Kayf. Pardon, nachdem er sich der Crone, deren er sich angemasset, begeben, wobey von ganzem Königreich Böhmen, aus allen Provinzen, als Schlessien, Mähren, und beyder Lausitz Abgeordnete nebst denen Oesterreichern gewesen. Wegen des Marggraffthums Ober-Lausitz ward Joh. Fabian von Ponickau auf Elstra, und Sigismundus Kindler Stadtschreiber von Zittau, oder wie er sich selbst in der transaction nennet, Secretarius der Stadt Zittau, abgeordnet. Es ward den Ungarn die Religions-Freyheit bestätigt, desgleichen auch mit den Türcken auf 20. Jahr Friede geschlossen, welcher seinen Anfang von an. 1607. nehmen sollte. Zu dessen Andencken kamen damahls folgende Verse zum Vorschein:

Epigramma auf den Türckischen Frieden.

Turca pacem petente incautos fallit.
Una petit Pacem manus occupat altera terras
Et Scyticas tamen haud cernimus insidias.
Agria sic erepta fuit: sic capta Canissa,
Pax ea ceu bellum nempe κατ' ἀντιφρασιν

Werbung in Ober-Lausitz.
An. 1610.

An. 1610. kamen abermahls in Böhmen, Mähren und Oesterreich Werber an, die viel Mannschafft zusammen brachten, derer Obrister war George Ehrenreich von Buchhainb aus Oesterreich, diese Leute wurden in die Ober-Lausitz auf der Städte und Elöster Dörffer eingelegt, und wuste Niemand, wem sie waren. Man sagte, Leopoldus Erz-Herzog in Oesterreich habe wegen des erlittenen Schimpffs, so wohl im Tülichischen Fürstenthum als in seinem gewesenen Bisthum diese Knechte werben lassen, in Wil-

Beforgliches Absehen, so hier unter verbor-gen.

lens, in diesem Marggraffthum Ober- und Nieder-Lausitz der Landvoigten sich anzu-massen. Sie solten hier Gewehr bekommen, es war ihnen aber die Rüstung und Kriegs-Munition, so sie aus Welschland zu erhalten verhofften, von dem Marggrafen zu Brandenburg bey Nürnberg weggenommen worden.

Den 12. Sept. ward ein Mandat publiciret, Die ange-worbene Mannschafft muß von hier ab-marchiren. vermöge deßen sich die Landsknechte innerhalb drey Tagen alle von dannen machen, oder mit Gewalt weggetrieben werden solten. Brachen also den 17. dito hierum auf, nachdem sie 6. Wochen gelegen, viel verzehret, und grossen Muthwillen geübet hatten.

An. 1611. Weil es in der Nachbarschafft im Königreich Böhmen, wegen des Passauischen Kriegsvolcks, so übel zugienge, wurden Land und Städte im Marggraffthum Ober-Lausitz Volck, 500. zu Fuß, darüber Joh. von Lottitz, Hauptmann, und sein Vetter auch einer von Lottitz, Jähndrich, Peter Kaps von Zittau aber Lieuten. war, dienten 3. Monat, und damit die Soldaten nicht an einem Orte mit Beschwer lägen, wurden sie in die Städte ausgetheilet, da sie um ihr Geld zehreten, der Lieutenant Peter Kaps lag allhier mit 100. Mann bey 6. Wochen. Es wurde auch eine Fahne Reifige aufgerichtet und gemustert, bald aber hernach den 6. Julii die Reifigen u. Fußvolck zu Budisin abgedancket.

Werbung derer Ober-Lausitz. Stände.
An. 1611.

Die Mannschafft wird abgedancket.

S. 5.

Was bisanhero von Kriegs-Anstalten und darzu erfordernten Unkosten angeführet worden, hat dieses Land, und mit selbigem die Stadt Zittau gleichsam nur von weitem betroffen, immassen nach dem Hufitischen Unwesen kein Feindlicher Einfall geschehen, sondern die Stände bloß zu Abhaltung dergleichen Unruhe ihr Contingent an Volck und Geld anderwärts beygetragen. Nunmehr aber, da sich der 30jährige deutsche Krieg an. 1618. anhub, und das gute Marggraffthum Ober-Lausitz ebenfalls darein verwickelt wurde, musten die armen Einwohner die unglückseligen Früchte des verderblichen Krieges näher empfinden, und daher soll in nachfolgenden Blättern auch hiervon so viel die Stadt Zittau betrifft, eine umständlichere Historie beschrieben werden. Der Ursprung dieses langwierigen Krieges rührte von der so heftig gekränckten Religions- und Gewissens Freyheit her, den nachdem die Römisch Catholischen im Königreich Böhmen denen Protestirenden oder sub utraque die ihnen vermöge des vom Kayser Rudolpho II. an. 1609 erlangten Maj. Briefs zukommende Freyheiten nicht zu liessen, so beschloffen die selben

Anfang zum 30jährigen deutschen Kriege

An. 1618.

Ursprung desselben.

selben

Convent
derer Böh-
mischen
Stände in
dem Pragi-
schen Colle-
gio Caroli-
no.

selben bey einem allgemeinen Convent ihre Religions-Sicherheit zu behaupten; Dero- wegen lieffen sie von allen Canzeln ablesen, daß ein jedweder zu Gott schreyen und in- brünstig bitten sollte, daß solches Vorhaben glücklich ins Werk gesetzt, und bey dem aus- geschriebenen Convent, was zu Göttl. Ehre geriethe, gehandelt werden möchte. Den 21. Maji kamen sie in dem Pragischen Collegio Carolino zusammen, und brachten nach ge- haltener Deliberation den 23. Maji denen Kayserl. Råthen, welche den Böhmisches Ständen sub utraque an Erhaltung der Re- ligions Freyheit allemahl hinderlich waren, ihr Anliegen unterthänigst vor, baten dabey wieder den erlangten Majestät-Brief nichts zu verhängen. Der Obr. Burggraffe, Herr Adam von Sternberg und Herr Popel, Creuzherr und Prior bey unser lieben Frau- en-Kirche, accommodirten sich hierauf ziem- lich. Der Ober-Land-Richter aber Wilhelm Slawatha und der Grafe von Martiniz Schmedtsansky redeten desto härter darwie- der, und wolten nicht, was die ersten beyde Herren vor gut hielten, consentiren. Die Böhmisches Stände rufften hierauf die er- sten beyde Herren Absent und wurffen besag- ten Slawatham und Martiniz nebst dem Se- cretario M. Philippo Fabricio aus der Canz- ley durchs Fenster mit Mänteln und Degen in den Graben hinab, thaten auch etliche Pi- stolen-Schüsse nach ihnen, sie aber blieben unverfehrt. Graff Martiniz machte sich als- denn gleich nach Wien, brachte allda Kayser Matthia alles außs übelste vor, und erhielt, daß Volck in Böhmen geschicket ward. Die Böhmisches Stände verbunden sich sodann, um der Religion willen, Gut und Blut auf- zuzeigen, lieffen dabey eine Apologiam, wor- innen sie sich zugleich bey Kayser Matthia entschuldigten, ausgehen/ und bewiesen, daß der Majestät-Brief Kirchen zu bauen im Munde führte. Sie wurden zugleich mit al- lem Ernst Volck, verordneten 30. Directores das Königreich Böhmen zu administrieren und verbanneten alle Jesuiten aus dem Lan- de. Kayser Matthias, welchem dieser Handel sehr mißfiel, wolte der protestirenden einge- wandte Entschuldigung nichts gelten lassen, sondern schickte unter dem Grafen von Tam- pier Kriegs-Volck in Böhmen, welches mit Brennen und Plündern den Anfang zu nach- folgenden schädlichen Sviten machte.

Die Schlesier, welche durch der Böhmen Hülffe, vom Kayser Rudolpho II. auch einen Majestät-Brief erlanget hatten, wolten ihr bestes bey diesem neu angesponnenen Wer-

ke nicht sparen, sondern schickten unter Marggraff Hannß Georgen von Bran- denburg und Jägendorff den Böhmen Volck zu. Die Böhmen bekamen hiernächst Graff Ernst von Mannsfeld mit Volck zu Hülfe, der belagerte und eroberte Pilsen mit stür- mender Hand den 23. Nov.

Nachdem also, wie gemeldet, in Böhmen die Unruhe sich angefangen hatte, und den Ständen von allen Orten viel Volcks zuge- zogen, hat E. E. Rath in Zittau den 3. Julii der Bürgerschaft angedeutet, daß ein jeder auf allem Fall sich mit seinem Rüstzeug be- reit halten solle, auch ist den 9. dito alle Music und Saitenspiel verboten, und das Kriegs- Geberth in der Kirchen zu halten angefangen worden. Und weil die Bürgerschaft und Einwohner in und bey der Stadt nicht gnug- sam armiret, hat E. E. Rath Musqueten und anderes Zugehör austheilen lassen, wofür ein Hauswirth vor eine Musquete 3. Sch. ent- richten müssen mit dem Bedinge, daß das Gewehr bey den Häusern bleiben sollte, wenn sie dieselben verkaufften. Worauf so dann den 6. und hernach den 13. Sept. die Muske- rung der Bürgerschaft im Zwinger vor sich gingen.

Kriegs-An-
stalten in
Zittau.

Gewehr un-
ter die Bür-
gerschaft
ausgetheilt.

Pragerische
Defenestra-
tion derer
Kay. Råthe.

Der Böh-
mischen
Stände
Verbünd-
niß.

An. 1620. d. 29. Jan. ist die geschlossene Con- foederation der Cron Böhmen und incor- porirten Ländern von dieser Stadt. Rath und Gemeine bekräftiget, und die Ratification denen Raths-Deputirten zum Land-Tag nach Budisin zugefertiget worden. *vid. Part. 2. Cap. 1. §. 18.*

An. 1620.
Confedera-
tion der
Böhmen
und incor-
porirten
Länder
wird
ratificiret.
Ober-Lau-
sitzische
Stände
werben ein
Fähnlein
Soldaten.

Bald darauf haben vermöge desselben die Stände des Marggrafthums Ober-Lausitz, ein Fähnlein Soldaten, unter Hannßen von Lotitz Hauptmann, und ein Cornet Reuter von 150. Mann unter Christophen von Gerßdorff, Rittmeister, erworben, die Fußnechte waren wohl mondiret, mit blauen Röcken u. weissen Schnüren verbremt, die Fahne blau und weiß, sie wurden zu Budisin, die Reuter aber in Zittau den 9. April. gemustert, nach- mals etliche Zeit auf die Muscauischen Güt- ter und nach Bernstädtel gelegt, von dan- nen sie in Mähren abmarchirer.

Den 25. April. Sonnabends nach Ostern mußte die ganze Gemeine unversehens außs Rathhaus erscheinen, alda eine Ober-Amts Verordnung folgenden Inhalts publiciret ward. Alldieweil eine grosse Menge von Cossacken sich um Nieder-Lausitz vermercken lassen, so ferner auch diese Lande anfallen möchten, daß nicht allein die Bürgerschaft gemustert, und in Bereitschaft gehalten wurde, sondern

Ober-Amts
Verord-
nung we-
gen der un-
schweiffen-
den Cossa-
cken publi-
cirt.

sondern auch dieselbe aufm Nothfall eines theils entgegen geschickt werden sollte. Darüber erhob sich ziemlich Schrecken bey der Bürgerschaft und gemeinen Leuten; gleichwohl mußte dem Befehl gebührend nachgelebet werden. Wannhero der Bürgermeister Hr. Siegemund Kindler eine Musterung auf nechst folgenden Sonntag nach Mittag anstellet, worzu sich auch die Bürgerschaft versammlete, es weigerte sich aber dieselbe eher durch die Musterung zu gehen, biß zuvor Viertels-Hauptleute und Officier gemacht worden, auch die Raths-Herren mit durch die Musterung paslirten, daß also diesen Tag nichts aus der Sache wurde.

Musterung der Bürger-schafft in Zittau.

Den 26. Maj. ist die zuvor unterbliebene

Viertel: Hauptmann.
Frauen: Christoph Mauer
Böhmisch: Martin Eichler
Weber: Barthel Denicke
Baußische: Martin Neumann
Fahn
Frauen: Roth und weiß
Böhmisch: Weiß und blau
Weber: Schwarz und gelbe
Baußische: Blau und gelbe

Lieutenant
Barthel Rittner
Albin von Kohn
M. J. Anor. Schindler
Christoph Heyne
Webel
Andreas Harttrantst
Peter Krieg
Michael Behnisch
Andreas Mephehus

Fähnrich
Philipp Stolle
Caspar Scholze.
M. Krolaußt.
George Schnitter.
Sammel-Platz.
Neustadt.
alte Fleischbäncke.
Markt.
Topffmarkt.

So wurde auch einer mit Nahmen Christoph Ernst, Schulmeister und Organist zu Dstribz, der ein versuchter Kriegsmann seyn solte, zum Trillmeister angenommen, ihm statlicher Jahres-Gold nebenst freyer Wohnung am Kirchhoffe gegeben, daß er die Bürgerschaft in Kriegs-Exercitien üben und unterrichten mußte.

Trillmeister in Zittau angenommen.

Fridericus V. Palatinus.

Inzwischen kam es so weit, daß die Böhmischen Stände ihren rechtmäßigen König Ferdinandum der Cron unfähig erklärten, und d. 27. Aug. 1619. Fridericum V. Pfalzgrafen am Rhein, u. Churfürsten zu Heydelberg zum König erwählten, dieser auch aller beschehenen Gegenvorstellung ungeachtet, solche Wahl sich gefallen ließ, und zu Prage d. 4. Nov. öffentlich gecrönet wurde. Ferdinandus II. der unterdessen das Kayserthum erlangt hatte, konte diesen neuen König unmöglich dafür erkennen, noch sich seine Länder auf dergleichen unzulässliche Weise nehmen lassen, doch wolte er zu Verschönerung derer Unterthanen nochmahls den glimpflichsten und gelindesten Weg anfangs versuchen, verordnete derowegen den Durchl. Churfürsten zu Sachsen Johannem Georgium I. zum Commissario, welcher die rebellischen Länder entweder in Güte, oder durch Schärffe der Waffen zum Gehorsam bringen solte.

Churfürst Joh. Georg der I. wird zum Kayf. Commissario wieder die rebellirende Länder ernennet.

Es schrieb diesemnach an. 1620. der Churfürst zu Sachsen Johann George I. den 1. Sept. an den Lands-Hauptmann zu Budisfin

Musterung der Bürgerschaft vorgegangen, dabey gleich eine sondere Kriegs-Ordnung abgefasst, jedem Viertel seine Befehlshaber vorgestellt, und also die ganze Commun in 4. Compagnien oder Fahnen, in Rotten von 6. Mann, mit dreyerley Gewehr, als Musqueten samt wenig einfachen Röhren, Piquen, Hellebarthen und kurze Behren, eingetheilet, auch zu jedern neue Fahnen gemacht, und gewisse places des armes oder Sammel-Plätze verordnet worden.

In jedem Viertel ist gewesen der Hauptmann ein Raths-Herr, der Lieutenant ein Viertels-Meister, ein Fähnrich, ein Webel der Under Viertels-Meister ein Führer 4. Corporal und 4. Lands-Palladen, als:

Stadt-Officiers werden ernennet.

und begehret, daß er zur Insinuation der Kayserlichen Commission, Krafft welcher Ihro Majestät sie dieses Marggraffthum, mit Anbieten Kayserlicher Gnade, oder da die abg. schlagen, mit Versuchung scharffer Mittel zum Gehorsam und Unterthänigkeit zu bringen, die Stände deswegen auf den 7. Sept. nach Budisfin beruffen solte; Solches ward nicht allein per Posta nach Hoffe gen Prage berichtet, sondern auch von E. C. Rath der Bürgerschaft bey dieser Stadt d. 4. dito angedeutet. Dargegen hat der Herr Landes-Hauptmann von Marggrafen Johann Georgen von Brandenburg und Jägerndorff 2c. Befehl bekommen die Stände keinesweges zu beschreiben, noch sich in keine Handlung oder Resolution einzulassen, weil aber nichts desto minder Ihr. Churf. Durchl. Rath u. Kriegs-Obrister, Jacob von Grünthal mit Kayf. Patenten und Instruction in Bauen angelanget, und theils Lausißische Stände beneben dem Lands-Hauptmann sich in Tractation eingelassen, ist unterdessen nur gedachter Marggraff mit einem Kriegs-Heer von 6000. Mann der Fürsten u. Stände in Schlesien Vold zu Fuß und Roß angelanget, hat sich des einen Stadt-Thores in Budisfin unversehens bemächtigt, und die Stadt-Mauern eingenommen, darüber die Bürgerschaft, so in Rüstung gestanden, sich in ihre Häuser salviret, und es geschehen lassen. Hierauf hat der Marggraff den von Grünthal und den anwesenden

Die Kayf. Commission wird intimairet.

Marggraff Joh. Georg von Jägerndorff verbietet denen Ständen alle Tractationen mit dem Churfürsten.

Bemächtigt sich der Stadt Budisfin.

Des Churfürstens von Sachsen Anmarsch mit der Armee in Oberlausitz.

Budisinsches Thor in Zittau wird gänzlich gesperrt.

Lehn-Pferde müssen gestellt werden.

Das Böhmisches Landvolk in den angränzenden Creysen wird zu Hülffe geschickt.

senden Kayserl. Agenten Herrn Augustin Schmied, wie auch den Lands. Hauptmann neben andern Patrioten in Arrest genommen, u. nach Zittauden 8. Sept. mit einem Cornet Reuter gebracht, da sie in Verhaft geblieben, biß man sie den 21. Sept. nach Prag fortgeschickt, die Stadt hat er mit einer starcken Besatzung versehen, und um mehrer Versicherung willen, sich das Land huldigen lassen.

Als sich hier, uf den 9. Sept. Thro Fürstl. Gn. nach Görlitz ins Hauptquarrier begeben, und Hauptmann Cracau mit seinen Fähnlein in Zittau zur Guarnison geleet, sind die Stadt-Schlüssel von den Rath. Herren, so sie sonst des Nachts bey sich hatten, abgefordert, hingegen aber dem regierenden Bürgermeister zur Verwahrung gegeben worden. Es wurden daher die Thore Morgens u. Abends von der Besatzung, denen etliche der Bürgerschaft zugegeben, mit Trommelschlag geöffnet und geschlossen, da sonst von alten Zeiten her der Gebrauch gewesen, daß bey jedem Stadt-Thor und Pforten die zunechst wohnenden Rath. Herren von ihnen, zwey die Schlüssel zum Thoren hatten, welche man derowegen Schließ. Herren genennet. Ingleichen wurden andere Kriegs-Gebraüche und Disciplin angerichtet, als den 16. Sept. ein Esel aufn Markt gesetzt, item den 2. Oct. eine Justiz der Badergassen gegen über aufgerichtet. Ferner ward eine Commiss. Lieferung angeordnet, darein die Dorffschafften von ihren Gütern von ieder Hufen 4. Scheffel Korn, und 4. Scheffel Hafer herein bringen mußten, die Bezahlung sollten sie an Schoß und Steuern abrechnen, von welchen man folgendes den Knechten und Reutern in der Besatzung Brod und Futter geben können, dazu hat man D. Nic. Rodochsens Behausung am Markte, nechst der Stohlasse gelegen, als damals unbewohnt, gebraucht, darein ausgeschüttet, gebacken u. ausgegeben. Zu Commis. Verwaltern sind Hr. D. Just Gehhard Synd. Hr. Zacharias Schley des Raths, Augustin Anders, Anton Arnsdorff, und Jacob Scholke von E. E. Rathe verordnet worden, die hierüber Einnahme u. Ausgabe gepflogen, man hat ihnen 2. Beck. Knechte und andere, so Hausdienste gethan, zugegeben, und ist dieser Aufswand, so bis ins folgende Jahr gewähret, auf ein hohes und viele 1000. Rthlr. betragendes Quantum angelauffen. Man hat ferner durch etliche Dorffschafften eine grosse Menge Schuttes und Tangels im Baugschen Zwinger geführt, sich dessen zum Vorschütten und andrer Nothdurfft im Nothfall zu gebrauchen, auch an etlichen Orten die Bäncke unter die Schieß-Löcher an der Mauer angeleget.

Den 15. Sept ist der Churfürst von Sachsen mit seiner Armee, welche in die 12000. Mann zu Roß und Fuß starck gewesen, neben 2000. Rüst. und Proviant. Wägen, und 600. Schanzgräbern, auch vielem Geschütz, Feuer und Sprengwerck samt anderer Kriegs-Bereitschaft vor die Stadt Baugen kommen, und hat dieselbe zu belagern angefangen.

Den 22. Sept. ist auf des commandirenden Officiers Anstalt das Baugsche Thor, so von inwendig biß zum Zwinger zwar offen geblieben, und den andern gleich verwahret gewesen, von aussen ganz versperrt, und in die 22. Wochen mit grosser Beschwer der umher wohnenden zu gehalten worden. Was es aber bedeuten sollte, wuste Niemand. Die Mandauische Pforte war vorher albereit bey angehender Unruhe und Einzug des Marggrafens zugemauert und die Brücken abgeworffen. Mittlerweile, als der Churfürst zu Sachsen 2c. Budisin mit Stürmen und Beschießen hart angegriffen, hat man bey Görlitzischen Landtage oder Zusammenkunft der versammelten Stände, so den 15. Sept. angegangen, unter andern Deliberationibus und Anordnungen zur Defension des Landes die Ritterdienste aufgebracht, darzu E. E. Rath auch die von ihren Gütern gehörige Lehn-Pferde ausrüsten müssen, welche man den 16. Sept. nach Görlitz fortgeschickt, und wie sie 3 Monath gedienet, den 2. Dec. wieder abgedancket. Der Marggraf hat seine Leib-Fahne den 17. dito zu sich nach Görlitz abgefodert, dagegen Capitain Neudeckern mit seiner Compagnie nach Zittau geleet. In dessen ist das Böhmisches Landvolk in den nechst angränzenden Creysen aufgeboden, und Inhalts der Confoederation diesem Lande zu Hülffe geschickt worden, war aber übel bewehret, ungeübet, und schlecht Volck, so mehr Schaden denn Nutzen schaffte, wie dann den 15. Sept. das Bunzlauische Contingent hier ankommen, und etliche Tage im Zwinger gelegen, bis man sie den 23. Sept. in die Vorstadt einquartirte, und von dannen hinaus auf die Dörffer, da ihnen die Bauern gnug geben müssen, vertheilet. Die Schlesischen Hülffsvölcker, als Hauptmanns Krauckers u. Neudeckers Compagnien marchirten hierauff den 24. Sept. von hier nach Böhau, dagegen wieder Böhmisches Mannschafft aus dem König Gräzer Creys in die Stadt kam, so jedoch am Michaelis-Tage abgezogen. Nach diesem fanden sich fast täglich neue und fremde Völcker allhier ein, die aber niemahls lange hier verblieben, doch durffte man ihnen nur Lager geben, indem sie um ihr Geld zehren müssen.

Läffet sich das Land huldigen.

Stadt-Schlüssel in Zittau werden dem regierenden Bürgermeister anvertrauet.

In Zittau werden allerhand Kriegs-Gebraüche eingeführt.

Anno 1620.

Anstalt in
Zittau ge-
gen ver-
muthliche
Churfürstl.
Sächs. Be-
lagerung.

Den 26. Sept. Sonntags nach Michaelis, als die Churfürstlichen auf Löbau einen Anschlag gemacht, und mit dem Schlesischen Volck, so erst vor 2. Tagen von hier dahin abgeführt, scharmuhret hatten, entstunde durch diejenigen, so zurück kommen, der Ruff, als ob der Churfürst die Königl. Armee ganz erlegt, und auf diese Stadt im Anzuge, auch nicht fern von dannen seyn sollte. Dieses brachte unter dem gemeinen Volck, und sonderlich den Vorstädtern, so darum sehr herein geflohen, groß Schrecken, gegen Abend ward mit Drommelschlag ausgeruffen, daß ein jeder Wirth Wasser auf sein Haus gegen dem Wurff Feuer, schaffen, und sich alsobald mit Ober- und Unter-Gewehr an gehörigen Lauf-Platz fügen sollte, alsdenn wurden alle Vier Fahnen auf den Markt geführt, in Ordnung gestellt, und folgendes befohlen, daß ein jeder sich in steter Bereitschaft halten, und im Aufzuge bey Leibes-Straffe allemahl scharff geladen haben sollte; Gleiches Schrecken gab es am Tage Michaelis, da man fast den ganzen Tag die Thore zugehalten, die weil Vermuthung entstanden, daß Mordbrenner eingeschlichen wären, immassen man an etlichen Orten gelegte Feuer-Knoten gefunden hatte. Inzwischen da die Stadt Budisin die Churf. harte Belagerung länger nicht auszustehen vermochte, sondern sich den 5. Oct. ergeben mußte, hat höchstgedachter Churfürst von Sachsen u. die Stadt Zittau durch ein scharffes Schreiben aufgefordert, und nebenst beigefügter Copie der Kayserl. Commission, wie auch des Ausschreibens, so zuvor an die gesamten Stände des Marggraffthums ergangen, in Ihr. Kayf. Majest. Gehorsam und Ihro Churf. Gn. Devotion sich alsobald zu ergeben, begehret, oder gegen ihre schärffere Zwangs-Mittel als sie gegen Budisin gebraucht, vorzunehmen gedräuet. Solches Schreiben hat den 17. Oct. einer des Raths Unterthaner von Eybau an den regierenden Hn. Bürgermeister überbracht, und hat in der Stadt ein grosses Schrecken und Furcht erwecket, ist aber von E. E. Rath schleunig Ihro Fürstl. Gn. dem Marggrafen und der Stände von Land und Städten zu Görlitz anwesenden Deputirten aviliret worden, mit Andeutung und Bitte, weil diese Stadt weder von Natur des Orts, noch sonst dergleichen beschaffen, daß sie langwierige Belagerung erdulden könnte, sie nicht Schutz- und Hülff loß gelassen, und in Verderb gesetzt, sondern ihr mit Rettung möchte begesprungen werden, welches sie sich denn versehen, u. sodann das eufferste dabey ausstehen u. wagen wolte, ausser dem könnte sie für solcher Gewalt selbst sich nicht schützen; Worauf der

Schrecken
wegen
Mordbren-
ner in
Zittau.Churfürstl.
Sächs.
Schriftliche
Aufhöde-
rung der
Stadt
Zittau.

Marggraf geantwortet. Er achtete nicht, daß der Churfürst die Stadt Löbau starck besetzt hinter sich gelassen, und vor diese Stadt rücken sollte; Auf sein Schreiben sollte man ein Recipisse anstatt der Antwort geben, und künftig an den Marggrafen weisen, aufn Fall der Noth sollte die Stadt nicht gelassen werden. Befahl darneben in einem PostScripto daß man den Gersdorffer vermehren möchte, von Dorff zu Dorff richtige Kundschaft zu halten. Solches alles hat man zwar der Gemeine den 19. Oct. auf dem Rathhause vorgetragen und verlesen: Gleichwohl aber in unterthänigstem Respect. ein Antwort-Schreiben abgefaßt, darinnen Ihro Churf. Gn. E. E. Rath eröffnet, wie diese Stadt von Kön. Maj. zu Böhheim und dem Marggrafen von Brandenburg derselben General mit Guarnison belegt, und ihrer selbst nicht mächtig, derowegen Ihro Churf. Gn. bey denselben die Anforderung thun würden, wie wohl aber, wie sie verhofften und bäten, aus Churf. Güte und Milidigkeit ihre Consilia also richten wolten, damit diese zuvor mehr als verdorbene Stadt nicht wiederum in die Asche verfallen dürfte.

Solches
Schreiben
beantwor-
tet E. E.
Rath.

Hierauf als den vorigen Tag ein Fähnlein Landvolck aus der Graffschafft Glatz unter Hauptmann Semling, neben Christoph von Rabenaues Compagnie, des Zollerischen Regiments anhero kommen, hat erwehnter Semling das Commando über die Stadt erhalten, und die Stadt-Schlüssel zu sich genommen, wie auch den 21. Oct. 9. grosse Stück Geschütze von Gräfenstein herein gehohlet, an die Thore und andere Orte gestellt, auch bey der Wasser-Pforte die Mühle den 22. Oct. zu verschanzen angefangen, darzu die Bürgerschaft Schiebekarren, Schauffeln und ander Zeug anschaffen müssen, so hat er auch den Querdamm, bey der Brustwehre bey dem heil. Creuze, und die Schanze hinter der heil Dreyfaltigkeit aufwerffen, in den Gassen vor den Thoren gespitzte Schläge aufrichten, und Spanische Reuter an die Thore setzen, so wohl viel Schanzkörbe in Vorrath machen lassen. In solcher Bereitschaft stunde damals die Stadt, als den 8. Nov. die blutige Schlacht auf dem weissen Berge vor Prag zwischen den Kayserl. und Königs Friederici in Böhmen Völkern vorgieng, und die Kayserl. nebst den Bayerischen die Oberhand behielten auch darauf Prage, einnahm, wodurch dann grosse Veränderung auch dieses Orts im Kriegswesen verursacht wurde, immassen die Böhmen ihr Landvolck anheim gefordert, und das Lager-Fähnlein neben den Bunzlauischen den 10. Nov. von hier abgezogen, so wohl Capitain Semling mit

Verfassung
zur Gegen-
wehr bey
besürcheter
Belage-
rung.Durch die
Schlacht
aufm weis-
sen Berge
vor Prage
kommt
alles in an-
dern Zu-
stand.

mit seinen Blazern den 12. dito verrückt, als zuvor am Tage Martini Siegmund von Gerßdorffs und Rabenaus Compagnie von Löbau hierüber ins Baußische- und Frauen- Viertel eingelegt worden. Der Marggraffe hatte sich am Tage Martini von Löbau nach Görlitz ins Haupt-Quartier begeben, daher die Churfl. den 15. Nov. Löbau berennet, die Vorstadt mit etlichen Scheunen abgebrant, und den 26. dito selbige durch Ergebung einkommen.

Diese Zeit ist in Böhmen und hiesigem Lande viel Raubens, Plünderns und Brennens von einem und dem andern Theile vorgegangen, indem die Böhmen Hirschberg den 18. Nov. angestecket, den 21. dito Niemiß abgesetzt den 23. Weißwasser ausgebrandt, den 26. in dieser Gegend Ruppertsdorff, den 28. Hennersdorff unterm Königs-Holze ausgeplündert, und den 27. Eybau angezündet.

Welches alles, wie auch, als den 29. Nov. ein Churfl. Trompeter an den Sechs- Städtischen Hauptmann Lottitz, deme damals nach Semlingen das Commando vertrauet war, unbewußt aus was Ursache, geschickt wurde wiederum bey dem Volck sonderlich in den Vorstädten, ein Geschrey einer Aufforderung, und solch Schrecken verursacht daß mehrentheils in die Stadt geflohen, ihr Viehe, Futter und andern Vorrath herein geschafft, und die Häuser auf den Gärten leer stehen lassen. Ist auch gewisse Nachricht nachmals einkommen, daß der Churfürst dazumahl in Aufbruch gewesen, und vor die Stadt gerückt wäre, wo er nicht durch den tieff gefallenen Schnee verhindert, die Artillerie zurück zuführen sich gemüßiget gesehen.

An. 1621. d. 7. Jan. ward mit gerührtem Spiel in der ganzen Stadt ausgeruffen, daß von beyden Kriegs Theilen durch getroffenen Accord, das Streiffen verboten, und man sich dessen forthin gänzlich enthalten solte. Dieses ist der Anfang zur Friedens- Stiftung gewesen, wozu es hernach durch Göttliche Hülffe in kurzem gediehen.

Den 16. Jan. ward die Gemeine aufs Rathhaus gefordert, und durch Hrn. Bürgermeister Rindlern vorgetragen. Demnach nunmehr das Königreich Böhmen wieder zu Kayf. M. ergeben. Gehorsam gebracht, auch demselben Mähren u. andere Länder gefolget, so hätten Fürsten und Stände in Schlesien, so wohl dieses Marggrafthums Land und Städte, gleichfalls Rath genommen, daß sie sich vermöge Kayf. Commission in des Churfürsten zu Sachsen ꝛc. Devotion ergeben

wolten, zu welchem Ende eine Friedens- Tractation angesetzt, und von Land und Städten Deputirte dazu geordnet worden, wie denn der Syndicus hiesiger Stadt D. Justus Gehard in solchen Verrichtungen nacher Dresden allbereit abgereiset.

Indessen, weil die Soldaten, und sonderlich das Landvolck theils wieder nach Hause zu ihren Weibern, Kindern und Nahrung begehrt, theils frantz u. nicht viel zum besten hatten, war des Raubens und Stehlens kein Ende, weder Tag noch Nacht, den Becken nahmen sie das Brodt, den Fleischern das Fleisch, den Hächern ihre Waare von Läden, des Abends riefen sie den Leuten die Kleider auf der Gassen ab, stiegen und brachen in die Häuser und Keller, und machten wunderliche Handel, daher den 19. Jan. mit Dromelschlag ausgeruffen ward, daß kein Bürger keinem Soldaten etwas abkauffen solte, bey Leibes Straffe; Etliche von Capitain Ungers Knechten hatten heimlich heimgewölt, und waren ertappet worden, solten ihrer 5. gehencket werden, doch kamen sie auf Vorbitte los, biß auf einen, so den 14. Jan. auf dem Markte an die Justitz aufgeknußft, doch gegen Abend abgenommen ward. Einer von Ungers Soldaten/so frantz gelegen, ward im Rohrkastan am Topff- Markte funden, niemand wußte, wie er war dahin kommen.

Den 18. Jan. hat er seine Compagnie bey grosser Kälte abgeführt, der Graff von Solms hatte um diese Zeit einen Anschlag auf Weißwasser, alda bey den Spaniern und Croaten eine gute Beute zu hohlen seyn solte; commandirte derowegen viel Volcks dahin, es war aber verfundschafft, und hatten sich die Vögel aus dem Neste wey gemacht, darüber das Städtlein Reichstadt in Böhmen ziemlich geplündert worden.

Nachdem sich nun auf gepflogene Tractation dieses Marggrafthum Ober- Lausitz in des Churfürsten zu Sachsen Devotion ergeben, und bey Ihro Kayf. Maj. ausgesöhnet worden, ward die Schlesische Besatzung, so noch 3. Fahnen stark in Zittau lagen, nemlich der Obr. Rieum. Kammier, neben Capitain Rabenauen und Bergern, Frehtags nach Fastnacht als den 26 Febr. von hier abgeführt, darauf folgenden Tags das Baußische Thor geöffnet, die Justiz und Corps de Garde auf dem Markte weggeräumt, und die Stadt von der Bürgerschaft, bis die Sächsische Guarnison ankomen, bewachtet wurde.

Den 7. Martii ließ E. E. Rath in der Kirchen abkündigen, daß Kayserl. Majestät das Land wiederum zu Gnaden angenommen,

Große Unsicherheit in Zittau wegen Stehlens.

Nach beschehener Aussöhnung dieses Marggrafthums wird die Schlesische Besatzung aus Zittau abgeführt.

Dank-Feß wegen erlangter Kayserl. Gnade.

weshalber man Gott in einem öffentl. Gebeth gedancket, und das Te Deum laudamus gesungen.

Die Stadt wird mit Sächß. Guarnison. besetzt.

Den 22. Martii sind 2. Compagnien Churfl. Sächß. Fußvolck, unter Hauptmann Haß Heinrich Heiniz, und Adrian Walliz von Schlickischem Regiment, als Guarnison eingezogen, da denn die Soldaten aus der Comiss ihre Verpflegung erhalten.

Ihro Churfürstl. Durchl. lassen sich im Nahmen Kayß. Maj. zu Camenz hulbigen.

Den 16. Maji kam zu voriger Besatzung noch ein Cornet Reuter von Löbau, diese bekamen Haber u. Rauchfutter aus der Comiss, die Mund-Portiones aber musten sie sich selbst verschaffen. Darum thaten sie grossen Schaden bey der Stadt, stachen die Leiche ab, und trieben viel andern Muthwillen, bis sie nebst der übrigen in Ober-Lausitz einquartirten Chur-Sächß. Armee im Monath Julio nacher Schlesien abmarchiret. Denn nachdem Ihro Churf. Durchl. bey einem zu Camenz gehaltenen Landtage die Hulbigung von denen Ober-Lausitz. Ständen, an statt und im Nahmen Ihro Kayserl. Maj. abgenommen hatten, begaben sie sich in gleichmäßigen Expeditionibus mit Dero Kriegs-Macht nacher Schlesien, und wurde daher das Land von fremder Miliz gänglich entlediget. Wie denn als hochbesagter Churfürst das letzte Fähnlein Soldaten in Zittau aufzubrechen beordret, der Hauptmann Heinze E. E. Rath den 13. Nov. d. a. die Stadt Schlüssel überantwortet. Damit aber die Wache an Thoren ohne Hinderniß der Bürgerl. Nahrungen ordentlich versehen werden möchte, hat E. E. Rath zu Anfang des Dec. 36. Soldaten angenommen, u. einen Corporal darüber befähliget, da denn jeder Knecht wöchentl. 1. thl. hernach 6. Schillinge erhalten, dafür sie Tag und Nacht die Wache versorget. Es hat E. E. Rath einem jedweden von Tuch schwarz und weisse Röcke machen lassen, worzu man eine Anlage auf alle Einwohner, Bürger, Handwerker und Gärtner, auch Hausleute in und vor der Stadt geschlagen, und alle 9. oder 10. Wochen das Geld dazu eingesamlet. Doch an. 1622. d. 1. Julii wurden von solcher Mannschaft 16 M. abgedancket, und denen übrigen ihre Besoldung wegen der theuern Zeit verbessert. In-

E. E. Rath in Zittau nimmet eine Anzahl Mannschafft an zu Bewachung der Stadt Thore.

Mandauische Pforte wird eröffnet.

gleichen hat man um Jacobi die Mandauische Pforte auf inständiges Anhalten der Tuchmacher wieder geöffnet, nachdem sich dieses Handwerk erbotten, selbige vor sich alleine ohne Zuthun der übrigen Bürgerschaft zu bewachen.

S. 6.

Der Krieg zwischen de-

Solcher gestalt war zwar nunmehr in

Ober-Lausitz Friede, nichts desto weniger continuirte der Krieg zwischen dem Kayser, und denen eigistischen wieder die Augspurgischen Glaubens Genossen mit grosser Heftigkeit, darein sich dan Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen als ieziger Pfandes Inhaber dieses Marggrasthums ebenfalls verwickelt sahe, und unter solchen Begebenheiten die guten Sechß-Städte abermals viel Kriegs Drangsalen auszustehen hatten. Dahero in nachfolgenden von nichts anders als Kriegs Anstalten und benötigten Verfassungen wird zu vernehmen seyn. Denn weil

An. 1626. Die Oesterreichischen Bauern sich zusammen rottirten und einen Einfall in Böhmen bey Crumchau thaten, auch sich allenthalben das Kayß. Kriegs-Volk nähete, so haben Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen als Pfandes-Herr, die Verordnung gethan, daß der zehende Mann im ganzen Lande aufgeboten wurde. Solches hat E. E. Rath in Zittau der Bürgerschaft angezeigt, welche auch den 12. Martii mit ihrem Ober- und Unter-Gewehr auf dem Rathhause erscheinen müssen, und solches besichtigen lassen. Es mußte hierauf die Stadt vor sich 23. Mann, und aufm Lande unter der Stadt Gebiethe 47. Mann werben, und ward jeglichem 2. thl. auf die Hand gegeben.

Den 28. Maji hat man sie wieder abgedancket, da inzwischen ein jeder, so lange er gebietet, die Woche 10. gr. Wartegeld bekommen.

Den 1. April. wurden auch die Lehn Rosse nach Budisin geschickt, welche aber den 6. Julii ebenfalls ihre Dimission erhielten.

Ferner wurden den 26. April gewisse Betstunden auf Befehl Churf. Durchl. zu Sachsen angeordnet, auch die Music aller Orten verboten. Und dieweil der Graf von Mansfeld mit einer grossen Armee in Schlesien eingerückt, selbigen auch der Kayserl. Gen. Wallenstein nachfolgte, diesen zu attackiren, so ist allhier die Verordnung geschehen, daß von der Bürgerschaft und Vorstädtern täglich ein halb Viertel mit klingendem Spiel auf die Wache ziehen müssen.

An. 1628. wolten Ihro Kayß. Maj. sieben Cornet Reuterey von Don Balthasars de Marradas Kayß. Gener. Regiment, in dieses Marggrasthum einquartieren: Ob sich nun schon Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen, so dieser Zeit dieses Marggrasthum Pfandesweise inne hatte, höchlich bemühet solche Einquartierung abzuwenden, so hat es doch nicht geschehen können. Darauf ist der Landvoigt Herr Carl Hannibal Burggraf von Donau als Kayß. Commissarius, Hr. Caspar Delphi-

nen eigistischen und Augspurg. Glaubens-Genossen continuiert.

Anno 1626. In Ober-Lausitz wird der 10de Mann aufgeboten.

Lehn-Pferde werden nach Budisin gestellt.

Starcke Einquartierung in Ober-Lausitz.

Delphinati, Obr. Lieutn. der Cavallerie, Johann de Vois Obrist Lieutenant von der Infanterie, mit dem Regiments Quartiermeister, den 30. April in Zittau angelanget, welchen den 1. Maji der Lands-Hauptmann Adolph von Verßdorff samt etlichen Landes Eltisten und den Deputirten der Städte Görlitz und Lauban gefolget, und haben wegen dieser Einquartierung mit einander sich folgender gestalt verglichen:

Zu wissen, daß mit 7. Compagnien des Hrn. Don Balthasers Regiment und 2. Richtenstänische Compagnien zu Fuß heut dato, d. 1. Maji des 1628. Jahres, auf Vermittelung des Hochwohlgebohrnen Hrn. Carl Hannibals, Burggrafen zu Dohna, Freyherrn auf Wartenberg, Rom. Kayf. Maj. geheimden Raths Cammerer, Schlesiſchen Cammer Præsidenten, Vollmächti gen Landvoigt des Marggraffthums Ober-Lausitz, und Obrist. mit denen Edlen und Ehrenvesten Herrn Caspar Delphinati Obersten Lieutnants über die Cavallerie, Hrn. Johann de Vois Obrist. Lieutnants des Fußvolcks, und Herrn Hannß Haujern Quartiermeistern über die Cavallerie auf einen Monath nachfolgender gestalt gehandelt worden:

Daß auf den hohen Stab diesen Monath soll gegeben werden den rthl. zu anderthalben Gulden gerechnet, 1200 fl. item auf eine Compagnie Cürassier in 9. samten Viertel und Monath Sold 1940 fl. item auf eine Compagnie Carbinier mit vor Viertel und Monath Sold 1540 fl. dergestalt und also, daß täglich einer Compagnie zu Roß gegeben werde an Proviant 200. pf. Brod 200 Maasß Bier 22. fr. a. 45. fr. 1. Scheffel Hafer, welches den Monath zusammen macht 7900 fl. u. an dem obigen Monath-Sold der 16400 fl. abgezogen und inne gehalten werden solten, welchen noch am Gelde diesen Monath vollenends zugeben 8500 fl. Ingleichen soll vor eine Compagnie zu Fuß täglich von Proviant gereicht werden 1500 pf. Brodt 21 fr. item 400 pf. Fleisch vor 3 fr. 250. Maasß Bier vor 2 fr. welches zusammen austräget die Wochen 256 fl. 40. fr. und also den Monath 1026 fl. 40. fr. Hingegen macht der Monath-Sold 2800 fl. den rthl. zu 1 1/2 fl. gerechnet, wenn nun hiervon obige 1026 fl. 4 fr. abgezogen werden, bleibet am Gelde diesen Monath 1773 fl. 20 fr. heraus zu geben auf jede Compagnie 16 Scheffel Hafer ohne Entgeld. Demnach auch zu Haltung bessers Regiments das Volck in die Städte gelegt werden solte, als hat man sich verglichen, daß die Raths-Personen so wohl auch die Herren Commissarii und andere von des Landes Officiren Deputirte, die Schlüssel auch zu den Stadt-Thoren den Rätthen in ihren Händen verbleiben sollen; Hingegen haben die Kayf. Herren Officierer versprochen und zugesagt, daß vermöge höchstgedachter Kayserl. u. Königl. Maj. ergangenen Befehls gute Disciplin gehalten, und die Inwohner dieses Marggraffthums über Vermögen nicht beschweret werden sollen, insonderheit aber daran zuseyn, damit keiner von der Soldatesca ohne richtigem Paß-Zettel von seinen hohen Befehlshabern ausreiten oder auslauffen dürffe, damit der Landmann ung. irret, der Bauersmann an Beschickung der Feld-Arbeit nicht gehindert, und also die nothwendige Zufuhr abgeschnitten werden möge. Diemeil auch bey dergleichen Occasionen viel adventurirer, die nicht unterhalten sind, durch welche, wie auch der Droß, bißweilen grosser Schade zu geschehen pfl. get, sich befunden; Als sollen dieselbe von den Compagnien bey unnachlässiger Straffe gänzlich abgeschafft werden. Urfundlich ist dieses von hochgedachten Herren Burggrafen, Landvoigt, und Obristen Ihre Gnaden besiegelt und unterschrieben worden. Geschehen zu Zittau den 1. Maji Anno 1628.

(L.S.) Carl Hannibal Burggraf zu Dohna.

Wegen solcher Einquartierung nun hat man sowohl aufm Lande, als in Städten eine extraordinair Kriegs-Steuer anlegen, und nicht allein am Gelde, sondern auch an Korn, Hafer, Fleisch &c. das versprochene einsamlen müssen. Darauf ist den 5. Maji der Obrist Lieutenant Delphinati mit 2. Cornet Reuterey allhier ins Quartier komen, und hat sein Quartier mit dem Stabe bey Jacob Tzschantern, Bürgern am Ringe bezogen. Er hat sich bald strenge angelassen und seinen Leuten grosse Uppigkeiten verstattet, auch noch selbigen Tages die Schlüssel zum Thoren zu sich genommen, die Wache unter denselben aber ward von Soldaten und Bürgern zusammen bestellet.

Den 2. Aug. zu Nacht um 2. Uhr ward die Justiz auf der Neustadt, Wenzel Bergmanns Hause gegen über, aufgerichtet, u. als bald des Morgens um 4. Uhr des Rittmeisters Prathii Knecht daran gehendct, darum, daß er zu Herwigsdorff einem Gärtner 2. Stück Leinwand gestohlen. Der Scharfrichter hat den Körper Abends herunter genommen, und bey dem Pfeffer-Graben begraben.

Aufbruch
der einqua-
tirten Mi-
lis.

Endlich sind den 3. Octobr. diese Reuter wiederum von hier aufgebrochen, nachdem sie 22. Wochen im Quartier gelegen und den Leuten grosse Beschwerde gethan. Es ließ hierauf den 7. Octobr. E. E. Rath den Galgen auf der Neustadt abbrechen, und als man zusammen gerechnet, was der Obrist Lieutenant Caspar Delphinat, samt dem Rittmeister Antonio Prathii mit ihren 2. Compagnien vom 5. Maji bis den 3. Octobr. da sie hier gelegen, verzehret, hat man befunden, daß solche Einquartierung der Bürgerschaft über 10935 fl. zu stehen kommen.

Deren kost-
bare Ver-
pfllegung.

§. 7.

Anno 1629.
Die Reli-
gions-Ver-
folgung
nimmet
überhand.

Unterdessen vermehrte sich sonderlich im 1629. Jahre die Verfolgung der Protestirenden überall sehr, und hatte in Oesterreich, Böhmen und Schlesien die Reformation starcken Fortgang. Derowegen Ihr Churf. Durchl. zu Sachsen ic. ein Mandat unterm 8. Febr. alhier publiciren ließ des Inhalts: Weil die Kayserlichen Soldaten, so in Schlesien das Volk zur Papistischen Lehre gezwungen, sich nahe an die Gränze spielten, und man nicht, warum es geschehe, wissen könnte, als wolten sie hiermit anbefohlen haben, daß man die übrigen Thore, welche nicht nothwendig offen seyn müßten, zuhalten und die andern von der Bürgerschaft stark bewachen sollte. Ingleichen die Bürgerschaft und ganze Gemeinde sich mit Kraut und Loth versehen, und ihr Gewehr wohl in Acht nehmen, auch sollte man keinen Kayserlichen Soldaten in die Stadt lassen, sondern mit Güte abweisen.

Kayserl.
Edict we-
gen Abtre-
tung der
Stifter
wird publi-
cirt, und
hierdurch
der deutsche
Krieg vol-
lends ent-
zündet.

Den 6. Martii wurde das Kayf. Edict, wegen Abtretung der Stifter Magdeburg, Halberstadt, Brehmen, Behrden, Lübeck, Raseburg, Meissen, Wurzen, Merseburg, Naumburg, Brandenburg ic. (als welche der Kayser auf Anstiftung des Papsts und der Jesuiten von denen Protestirenden Churfürsten und andern Ständen des Reichs wieder begehrte) eröffnet, und hernach in Execution zu bringen der Anfang gemacht, worüber sich aber der allgemeine Krieg in Deutschland vollends recht entzündete, und viel Jahr lang continuirete. Denn es saß anno 1630. der König in Schweden Gustavus Adolphus auf deutschen Boden, der Evangelischen Religion und denen Protestirenden Ständen zum Schutz, saßte sich fest in Pommern, nahm

den 10. Julii Sterin, wenig Tage hernach auch Stargard in Hinter Pommern ein. Weil sich nun die Kriegs-Gefahr von Tage zu Tage vermehrte, indem die Kayserlichen nicht allein Halle, sondern auch das ganze Stift Magdeburg mit Volk belegten, als hat Ihr Churfürstl. Durchl. zu Sachsen durch ein öffentlich Mandat anbefohlen, daß Niemand von Dero Unterthanen sich in fremde Kriegs-Dienste begeben sollte: Auch haben zu Ende dieses Jahres Ihr Churfürstl. Durchl. von Sachsen an die Evangelischen Protestirenden Churfürsten, Städte und Städte geschrieben, und sie zu einem Convent auf den 6. Februarii folgenden Jahres zu Leipzig zu erscheinen gebürllich erfordert. Darauf Ihr Churfürstl. Durchl. zu Sachsen am 1631. den 9. Maji wie in Dero gesamten Landen, also auch in Ober-Lausitz, und in Zittau lassen anfangen zu werben/und hat man viel Volk zu Rosß und Fuß zusammen gebracht.

Neue
Kriegs-An-
stalten in
Dero-Lau-
sitz.

Im August Monath that der Kayf. General Tilly mit seiner ligistischen Armee einen Einfall in die Churf. Lande, nahm den 25. August Merseburg mit Accord ein, brandte und plünderte viel Dörfer, belagerte Leipzig, eroberte selbiges mit der Festung Pleissenburg den 5. Septembris st. v. Indessen conjungirte sich der König von Schweden mit den Churf. Sächsischen bey Düben, und brachte eine Armee in die 38000 Mann zusammen. Als denn geschahe den 17. Septembr. vor Leipzig bey Breitenfeld die große Schlacht, darinnen die Kayf. auß Haupt geschlagen worden, auch alle Bagage, Munition, Stücke samt mehr als 140. Standarten und Fahnen im Stiche lassen müssen, da denn von den Kayserlichen 7600 (ohne was in der Flucht umkommen) von den Schwedischen aber 2000. mehrertheils Reuter, und von den Sächsischen in die 3000. auf der Wahlstatt geblieben.

Der Kayf.
Einfall in
die Sächs.
Länder.

Schlacht
bey Leipzig.

Hierauf sind den 3. Sept. Ihr Durchl. zu Sachsen alsobald mit Dero Armee wieder vor Leipzig gerückt, haben dasselbe aufgefodert, und den 13. dito mit Accord erobert. Ihr Königliche Majestät in Schweden aber giengen dem Feinde nach, und eroberten anfänglich Merseburg und Halle, desgleichen den 21. Sept. die Stadt Erfurt, und folgendes die Bischöfliche Würzburgische Haupt-Vestung Königs Hofen und kurz darauf Schweinfurth, Würzburg und Aschaffenburg, Hanau, Frank-

Anno 1630.
König Gu-
stavus Adol-
phus kömt
auf deut-
schen Boden

Frankfurt am Mayn, Oppenheim, Mainz etc. Die Sächsishe Armee hingegen begab sich nach Eroberung Leipzig den 24. u. 25. Sept. wieder nach Torgau welcher 4. 5. Oct. Ihro Churfürstl. Durchl. nebst Dero Leib-Regiment folgten, und darauf nach Dresden und in Böhmen giengen.

Die Kayf. Armee nähert sich D. der Lausitz.

Den 6. Octobr. Ist die ganze Gemeine aufs Rathhaus gefodert, und ihr angemeldet worden, wie daß die Kayf. Armee, welche in Schlessien gestanden, aufbreche, und ihren völligen March auf die Sechs-Städte zunehme; Es sollte sich ein Jeder wohl versehen, fleißig mit den seinen beren, darneben mit Pulver und Bley versorgen und ein Jeder sich seines Eydes erinnern, welches Er Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen gethan hätte; Darauf ist folgenden Tag ein ganz Viertel von der Bürgerschaft auf die Wa, che gezogen.

Görlitz wird mit Accord eingenommen.

Zittau aufgefodert.

Den 10. Oct. hat der Feld-Marschall von Tiesfenbach, der Obriste Göze, Obriste Rehraus und Obrist Illo mit der Kayserl. Armee Görlitz mit Accord eingenommen. Als sie nun diese Stadt unter ihre Gewalt gebracht, haben sie wegen Eroberung Zittau und Budisin ebenfalls Rath gepflogen, fertigten also zwey Obristen ab, einen auf Budisin, und einen nach Zittau. Es kam demnach der Obriste Illo den 11. Oct. war Son- abends auf dem Abend um 7 Uhr mit 30. Pferden anher, da die Thoren schon zuges- schlossen, meldete sich am Frauen-Engel- Thore, woben die Vorstädter Wache hiel- ten, und verlangte von ihnen, sie solten auf- machen, Er wolte Quartier in der Stadt nehmen, hätte etwas mit dem Bürgermei- ster zu reden; Wie sie aber dieses nicht thun wolten, sondern vielmehr schleunig in die Stadt berichteten, was vorgienge, entstand ein großer Aufflauff in derselben, und rüf- tet sich ein Jeder mit seiner Wehr und Waffen. Die in der Vorstadt haben sich bald zusam- men eine grosse Anzahl eingefunden, welche in Willens waren auf die Kayserlichen Feu- er zu geben, es wurde aber noch erwehret. Endlich sind etliche von der Kayserlichen Mannschaft über die Mauern gestiegen, bey dem Engel-Thore, und haben in der

Stadt Quartier begehret, so man Ihnen aber abgeschlagen, und sie auf morgenden Tag beschieten, sie möchten indessen auf dem Eckers Berge Quartier suchen. Als der Obriste diese Antwort vernommen, hat er sich mit grossem Eyffer aufgemacht, und bey Peter Zeutschel auf dem Eckersberge einquartieret. So bald der Morgen an- gebrochen, ist der Obriste an die Stadt kommen, da denn E. E. Rath den Wacht- meister zu Ihm hinaus geschickt, und sich seines Anbringens erkundigen lassen, wor- auf Er gleich berichtet, Er habe Ordinanz vom Feld-Marschall, dem Bürgermeister ein Mandat zu übergeben. Als man ihn nun herein gelassen, und im Gast-Hof bey Michael Kohlen Quartier angewiesen, ist Er gleich auf die Wein-Stube, allwo E. E. Rath der Zeit bey einander war, gangen, und hat ihneu das Mandat folgenden In- halts vorgelegt: Daß der Feld-Mar- schall Ordinantz von Ihro Kayserl. Majes- tät hätte, mit der ganzen Armee Ober- Lausitz einzunehmen, damit sie pass- und re- passiren könnten, die Stadt sollte sich in guten ergeben und kurz bedencken, innerhalb zwey Stunden, wo nicht, so wäre die ganze Ar- mee im Anzuge, vor Zittau zu rücken, und da sie sich nicht gutwillig ergeben, so sollte die Stadt verderbet, verheeret und verbrandt werden, berichtete darneben, er müste zween von seinen Reutern zur Armee abfertigen, daß sie unter deß, weil sie im Anzuge, nicht fortrückte, daher man sich bald bedencken wolte. Als dieses E. E. Rath vernommen, hat selbiger die ganze Gemeine aufs Rath- Haus erfordert, und durch den Herrn Syn- dicum der Länge nach vortragen lassen, was an sie gesonnen würde, darneben gebeten sich untereinander zu berathen, was bey die- ser schweren Sache am besten zuthun sey, da denn nach grosser disceptation geschlossen worden, daß etliche Personen vom Rathe, Bürgerschaft, und Handwercks-Leu- ten, zu dem Obristen abgefertiget wer- den möchten, welche selbst versuchen, und anhören könnten, was zu erlangen stünde. Sie haben aber nichts ausge- richtet, sondern der Obriste hat Ihnen vorgeschlagen, sie solten etliche Perso- nen vom Rathe, Bürgerschaft und Handwerckern hinunter nach Görlitz zum Feld-Marschall schicken, könnten sie etwas ausrichten, wäre Es auch zufrieden. Hierauf ist die Gemeine schlußig worden, 6. Die Stadt tritt in

Anno 1631.

Tractaten,
und ergibt
sich mit
Accord an
die Kayser-
lichen.

Personen nacher Görlitz zu senden. Selbige waren vom Rath, D. Johann Heigius, Syndicus, und Gottfried Rapp. Von der Bürger-schafft: Augustin Anders, Philipp Stolle, aus den Handwerckern Andreas Schwa-be und Barthel Krieg. Es war ihnen mit-gegeben: Zum Ersten solten sie auf etliche Tage Frist bitten, daß man es Churfürstl. Durchl. denen man mit Endes-Pflichten verbunden, berichten könnte, und da solches nicht zu erhalten, solte man zum Andern-mahl anbringen, daß man sich nach Budis-in, weil es die Haupt-Stadt wäre, in allen richten und halten wolte, wo es aber nicht seyn könnte, solten sie um leidliche Ein-quartierung bitten. Damit zogen sie fort, und der Obriste Illo gab ihnen Vier Reu-ter zum Convoy mit. Als sie aber auf den Montag als den 13. Octobr. dahin kom-men, hatte sich Budisin den Tag zuvor auf Accord ergeben und Kayserliche Be-satzung eingenommen. Dieses Exempel hat man den Abgefertigten vorgehalten, worauf sie sich ebenfalls in Accord einlas-sen, und gewisse Punkte verwilligen müssen, welche der Feld-Marschall den Abgesand-ten schriftlich zugestellt, und mit seinem Pteschafft bekräftiget, deren vornehmster Inhalt gewesen: Daß sie nur möchten Pafs und Repafs haben, und ein wenig Volck zur Besatzung einlegen, Land und Städten aber solte nichts genommen, noch geplündert werden. Da nun die Zittauis-chen Deputirten wieder heim kommen, hat E. E. Rath die Gemeine aufs Rathhaus gefordert, ihnen solches angedeutet und ver-lesen, da inzwischen schon etliche 70. Musque-tier, nebst dem Hauptmann Krahle auf dem Wege waren, und den 15. Octobr. allhier angelanget, welche die Stadt besetzen und zur Salve Guardie dienen solten. Allein es dauerte solcher Schuß nicht lange, im-massen innerhalb 4. Tagen die ganze Kay-serliche Armee ins Land eingebrochen, wie man sie schätzte über 16.000. Mann starck zu Roß und Fuß, darunter auch viel Croaten waren, und haben Land und Leute geplün-dert, die Pferde genommen, das Vieh weg-getrieben, das Getrande den Pferden unter-gestreuet, und mit den Leuten so übel gehan-delt, daß es kaum ärger seyn könnte.

Den 19. Octobr. ist die ganze Armee bey der Stadt vorüber ins Gräfensteiner Ge-biete gezogen, welches sie gleichergestalt aus-geplündert. Der Feld-Marschall hatte sein Haupt-Quartier zu Reibersdorff, da

denn täglich die Officierer allhier aus und eingeritten, aber in der Stadt gleichwohl nichts thätliches vorgenommen; Man hat ihnen aus der Stadt an allerhand Victuali-en ein Ansehnliches zuschicken müssen, wie dann die Becker um 1500. Rthlr. Brod ge-backen, auch von den Marquetentern alles Bier aufgekauft worden. Sie haben es immer ungezohren aus den Brauhäusern aufgeladen und weggeführt. Jedoch als sie vermercket, daß der Churfürst von Sach-sen mit seinem Volcke im Anzuge wäre, sind sie den 22. Octobr. schleunig aufgebrochen, auf Reichenau zu, und haben sich gegen Hirschberg in Schlesien gewendet, ist also der Capitain mit seinen Soldaten auch wieder aus der Stadt gezogen.

Den 23. Octobr. zu Nacht ist ein Troupp Churfürstlicher Reuter vor Zittau kommen, da sie noch etliche Kayserliche Soldaten er-tappet, und theils niedergeschossen, theils ge-fangen genommen.

Den 24. Octobr. aber langten etliche Re-gimenter zu Roß und Fuß an, und nahmen auf dem nächsten Dörffern Quartier, wie dann zur Hartau und Olbersdorff 18. Cor-net, und zu Klein Schönau 5. Corner gele-gen, zu Mittage drauf kam der Churfürstli-che Sächs. General-Quartier-Meister nebst dem Obrist Proviand-Meister von etlichen Reutern begleitet in die Stadt, welchen sel-biges Tages der Hr. General Feld-Mar-schall von Arnheim mit einem Regiment zu Fuß gefolget, und bey Hr. Martin Eichlern diese Nacht logiret, die Officierer und Sol-daten hat man, ausgenommen die Wache, hin und wieder in der Stadt einquartieret, die andern aber lagen in der Vor-Stadt zu 20. 30. und 50. Mann in einem Hause. Auf den Morgen ist die Reuterey aufgebro-chen nach Görlitz zu, und das Fuß-Volck mit den Stücken hinnach, welchen der Feld-Marschall gefolget, sein Regiment aber hat er allhier zur Besatzung gelassen, welches auf 2100. Mann geschätzt worden, unterm Commando des Obrist-Lieutenant Adam George Gannß, und Obrist-Wachtmeister Adolph von Trandorff, diese wurden gegen Abend einquartieret in ein Haus zu 6. 7. 8. 10. mehr und weniger, auch haben ihnen die Wirthe etliche Tage Essen und Trinken reichen müssen, hernach aber hat E. E. Rath gewilliget ihnen Geld zu geben, da-mit die Gemeine nicht so sehr beschweret wür-

Die Kayf.
Miliz wird
durch die
Sächs. ver-
trieben.

Kostbare
Einquartie-
ung der
Sächs. Wä-
cker.

Der ver-
sprochene
Kayserl.
Schuß
wird nicht
gehalten.

würde. Diese Einquartierung ist der guten Stadt in die 3. Wochen lang weit empfindlicher gewesen, als keine andere. Es hat die Bürgerschaft alleine zu Bezahlung des Regiments alle Wochen am Gelde geben müssen 4100. Rthlr. und 525. Scheffel Hafer, ohne was dem Obersten vor seine Taffel, ingleichen denen Officirern und Soldaten im Quartier an baarem Gelde gerechnet werden müssen, ingleichen ohne Heu und Stroh, welches auch viel ausgetragen. Die erste Woche hat E. E. Rath aus allen Urbariis die Baarschaft, ja auch Kirchen-Hospital und andere ad pias causas legirte Gelder angreifen müssen, solche Summa aufzubringen. Als nun die Soldaten Geld bekommen, haben sie die Wirthe zwar nicht so hart bedrängt, da aber Acht Tage um waren, und der Obrist-Lieutenant Ordre erhalten, daß er mit 5. Fahnen aufbrechen sollte, hat er E. E. Rath und Gemeiner Stadt sehr zugesetzt, und wiederum so viel Geld als man die ersten Acht Tage erlegt, begehret. Weiln nun sehr grosse Noth verhanden, haben die Zünfft, so etwas im Vermögen gehabt, das Thriq hergegeben. Auch hat die Bürgerschaft, ein jeder nach seinem Vermögen zu 10. 20. 30. Thlr. mehr und weniger hergeliehen, welches ihnen hernach an Schoß und Steuern abgerechnet worden. Hat also der Obrist-Lieutenant zum andern mahl von E. E. Rath 4100. Rthlr. erhalten, woraufer Abends mit 5. Fahnen aufgebrochen und in Böhmen marchiret, der Obrist-Wachtmeister aber mit 5. Fahnen stehen geblieben. Als nun derselbe den 12. Novembr. gleichergestalt Ordre abzumarchiren empfing, hat er E. E. Rath wieder um so viel Geld angelanget, oder mit plündern gedräuet. So schwer es nun die ersten beyde mahl zugegangen, so eine starcke Geld-Summa aufzubringen, so war es iezo viel schwerer: Weswegen man die Zünfft aufs Rathhaus foderte, selbigen den bedrängten Zustand eröffnete, und mit unbeschreiblicher Mühe und Sorge es endlich dazu brachte, daß auch dieses Geld angeschafft werden konte. So bald sie nun dasselbe erhalten, sind hernach die 5. Fahnen den 14. Novembr. aufgebrochen, wie auch die in andern 5. Städten liegende Völcker, und haben in Böhmen den Leutmeritzer Erenß besetzt. Indessen hat diese 3. Wöchentliche Einquartierung die Stadt alleine auf 16000. Rthlr. zu unterhalten gekostet, ohne was vor die Officierer an Wein, Taffel-Geld und dergleichen auffgangen, ingleichen was die Bürger denen Soldaten in Quar-

tieren an sogenannten gutem Willen geben müssen.

§. 8.

Solchergestalt war das Jahr unter lauter Kriegs-Unruhe kaum verlossen, als sich das folgende 1632ste Jahr mit gleichmäßiger Beschwerung anfieng. Denn es kamen den 4. Januar, unterm Commando des Obersten Albrechts von Kalckstein 5. Cornet Churfürstl. Reuter anhero, welche den ganzen Winter da lagen, und von denen Wirthen mit Essen und Trincken verpflegt werden musten. Die Fourage lieferte das Land, und hatte man zu solcher Verpflegung ein absonderliches Commiss-Haus am Markte aufgerichtet, aus welchem jedem Reuter seine Rationes gegeben wurden. Den 15. Januar, zu Nacht entstand in der Stadt Lerm, weil eine Kayserliche Parthey Reuter die Feld-Wache bey der Brücke zu Klein Schöna aufgehoben, und unterschiedliche Pferde nebst andern Viehe weggenommen hatte. Ob nun schon der Obriste von Kalckstein mit seiner Mannschafft ihnen nachgesetzt, waren sie doch allbereit so weit avanciret, daß er sie nicht einholen konte, sondern unverrichteter Sache wieder zurück kam, da inzwischen die Bürgerschaft den halben Tag im Zwinger in Gewehr bleiben müssen. Es setzte sich hiernechst gedachter Obrister in der Stadt auf den Fall eines besorglichen feindlichen Anfalls in gute Politur, wie er denn zu solchem Ende die Feld-Wachten bis auf Gräfenstein extendirte, auch unterschiedliche Stücken und Doppelhacken von ermeldtem Gräfenstein herein bringen, und auf die Pasteyen stellen lassen, um sich derer selbst gegen den Feind zu gebrauchen, als worzu auch unterschiedene Bürger als Constabler unterrichtet worden. Den 6. April, brach der Obriste Kalckstein mit seinem Regiment von hier auf, und setzte seinen March über Tabor nach Böhmen fort. Jedoch in selbiger Nacht ward neues Lerm in der Stadt, indem 2. Cornet Kayserl. Reuter von Böhmischem Bünzel auf Hirschfelde zukamen, den Gastwirth daselbst plünderten die Brücke in Brandt stecken, und zu Tüchau auf E. E. Raths Forwerck die Pferde mitnahmen. Folgenden Tages den 7. April, rückten abermahls Zwen Compagnien Sächsische Reuter von des Obristen Bithums Regiment nebst dem Etabe zur Besatzung allhier ein, und hatte die Stadt also neue Beschwerung bis in Monath Junium, da diese Völcker

Neue Sächs. Einquartierung.

Anstalten gegen einem besorglichen feindl. Einfall.

Unterchiedene Kriegs-Durchzüge und Besatzung.

Die Sächs. Troupen marchiren wieder ab.

Die Kayserl. be-
mächtigen
sich der
Stadt mit
Accord.

den 11. ej. abgezogen. Hingegen langete der Kayserl. Obriste Hovv mit zwey Compagnien Reutern den 12. Jun. allhier an, und begehrete, daß man sich dem Kayser ergeben sollte, welches man gestalten Umständen nach verwilligen, und sich auf den alten Accord einlassen mußte; Immassen denn des andern Tages den 13. Jun. die Kayserl. Armee unterm Commando des Feld-Marschalls von Schaumburg nachfolgte, und sich zum Theil in die Stadt, zum Theil auf die umliegende Dörffer einquartierte. Das bey sich habende schwere Geschütze aber an 6. halben Cartonnen, 8. Feld-Schlangen, und 3. Feuer-Mörsern wurde auf die sogenannten Väter-Wiesen geführt, allwo sich hernach die Officiers mit Stück schiessen nach der Scheibe divertirten. Es kam ferner den 27. Jun. der General Don Balthasar de Marradas mit 36. Fahnlein Fußvolck und 45. Compagnien Reuter aus Böhmen darzu, welche zwischen der Reifig-Mühlen und der Vogel-Stange ein Lager aufschlugen, und die Häuser vor dem Böhmischem Thore meistens abbrechen, daß sie Hürten daraus machen konnten. Jedoch den 4. Jul. foderte der Kayserl. Generalissimus, der Herzog von Friedland zwey Regimente zu Fuß, und drey Regimente zu Pferde wiederum nacher Böhmen ab, welchen den 8. Jul. 24. Fahnlein Infanterie und etliche Compagnien Reuter folgten, den 10. Jul. aber das ganze Lager aufgehoben und in die Stadt über vorige Guarnison noch 18 Fahnlein Fuß-Volck einquartiert, und die übrige Mannschafft auf die Dörffer verlegt wurde. Hierauf ließ in folgenden Tagen der General Schaumburger Don Balthasar und Graf Schaff Gohsch um die Stadt die Schanzen abstecken, auch wirklich auf den Kirchhoff zur Heil. Dreyfaltigkeit mit der Schantz Arbeit anfangen, die Thore mit Pallisaden versehen, auf allen Posten Wacht-Häuser bauen, und zur Gegenwehre möglichste Anstalt machen, die Bürgerschaft aber mußte wöchentlich 100. Viertel Bier, 250. Scheffel Korn, und 32. Kinder in die Commis liefern damit denen bequartirten Wirthen die Verpflegung der Miliz nicht zu schwer fiele, und nunmehr kam es zur wüthlichen Belagerung der Stadt. Denn es ließen sich den 21. Jul. mit anbrechenden Morgen die Vortrouppen von der Sächsischen Armee auf dem Kammersberge sehen, dargegen über 100. Mann aus der Stadt ausfielen, und etliche Gefangene nebst einen tödtlich verwundten Fahnndrich einbrachten, so auch kurz darauf starb. Folgenden Tages den 22. Jul. Nachmittags um 5. Uhr rückten Acht Re-

Starcke
Kayserl. Besat-
zung.

Die Stadt
Zittau wird
befestiget.

Zittau von
den Säch-
vergeblich
belagert.

gimenter Sächsische Völcker unter des General Feld-Marschalls von Arnheim Commando, nebst bey sich habenden schweren Geschütze und Feuer-Mörsern vor die Stadt, pflanzten die Stücke vor dem Bauhschen Thore und aufm Kammersberge, die Mörser aber in der Sand-Grube, und fiengen an zu canoniren, da denn durch solches Feuer-Einwerffen die halbe Bauhsche Gasse nebst dem Angel auf einer Seiten, und zusammen 29. Häuser abgebrant, das Elend in der Stadt auch dadurch vergrößert wurde, weil fast Niemand wegen des sterigen Feuer-Einwerffens die entstandene Brunst löschen können, und nicht nur die Feinde vor der Stadt, sondern auch die Kayserlichen in derselbigen der armen Bürgerschaft dasjenige, so sie vor der Feuers-Fluth erretten wollen, weggeraubet. Ob nun wohl die Belagerer der Stadt hefftig zugesetzt, haben sich doch die Kayserlichen dargegen tapffer gewehret, so daß die Sächs. Armee nichts ausgerichten können, sondern unverrichteter Sache die Belagerung aufheben müssen. *Vide Sam. Pufendorfs Commentar. Rer. Suec. Tom. I. Lib. IV. §. 47. p. 76. Theatr. Europ. Tom. II p. 668.* Die Zeit dieser Belagerung hat man in folgendes Distichon gebracht:

SoLI s Vt æstifero DeCVrrerat orbIta
CanCro

ZIttaVIæ sVperIs JaCLa parataCaDVnt.

Unter diesem Verlauff kam den 4. August. die Kayserl. Armee aus Böhmen wiederum zurück, hielte bey Grotau Rencouvous, schlug den 8. Aug. vor dem Frauen-Thore ihr Lager auf, und stunden bis den 10ten in selbigen, da der Ausbruch nacher Schlesien geschah, allwo der Sächsische Feld-Marschall Glogau emportiret hatte. *Vid. Theatr. Europ & Pufendorf. cit. loc.* In der Stadt blieb des Obristen Böhmens Regiment zur Guarnison, welches in Abwesenheit des Obristen, Christoph Ferdinand Fuchs, als Obrist-Lieutenant commandirte, und die Stadt mit aller Gewalt befestigen ließe, immassen dann Bürger und Bauern unablässig daran arbeiten mußten. Es kam den 25. Sept. der Obriste Paradeyßer mit seinem Volck, welches in Wallonen, Frankosen und vielen Ziegeunern bestunde, von Görlitz ebenfalls anhero, wiewohl er nicht lange sich aufhielt, sondern bald nacher Böhmen aufbrach. Inzwischen machten diese Völcker alles auf der Strasse unsicher, und in der Stadt steckten sie die Bürger mit hitzigen Krankheiten an, wovon viele Einwohner und Soldaten starben. Unterdessen gieng

Durch das
Feuer-Ein-
werffen
entsteht
ein großer
Brand.

Zittau
wird noch
stärker be-
festiget.

Schlacht
bey Lützen.

gieng die merckwürdige Schlacht zwischen denen Kayserlichen und dem König von Schweden im Monath Novembr. bey Lützen vor, wobey auch hochgedachter König Gustavus Adolphus sein Leben einbüßte, wie solche Geschichte umständlich in *Theatr. Europ. Tom. II. pag. 747. 748. 749. seqq.* zu befinden. *Conf. Pufendorf. Commentar. Rer. Svec. Tom. I. Lib. IV. S. 63. p. 83.* Weiln nun die Schweden in solcher Action den Sieg erhielten, machten zwar die Sächsischen Völcker in Schlesi- en gute Progressen, doch hatte hiesige Stadt darbey das Unglück, daß wegen derer continuirlichen hin und wieder Märsche von Freunden und Feinden Niemand auf dem Lande sicher war, und in die Stadt selbst noch drey Regimenter, als ein Regiment Croaten und 2. Regimenter Dragouner zur Besatzung und Sicherheit eingelegt wurden, von welchen die Bürgerschaft erschrocklichen Drangsal erlitten. Wiewohl auch der Obriste Maximilian von Golz die Commendanten- Stelle bey der Stadt erhielt, und man hoffte, es würden die Beschwerden nachlassen, wurde es doch von Tage zu Tage ärger. Denn es rückte gedachter Commendant bald zu Anfang des 1633. Jahres mit seinem Regiment in die Stadt ein, und bezeigte sich in allen Stücken gegen die Bürgerschaft sehr harte; im- massen er denn auf des Herzogs von Fried- land Befehl nicht nur stark zu schanzen an- fangen, sondern auch auf Anstifften eines Ingenieurs Lombardi genandt zu Befesti- gung der Stadt die Häuser in denen Vor- Städten abbrechen und viel hundert Obst- Bäume darnieder hauen ließ, hiernächst seinen Leuten grossen Muthwillen verstat- tete, daß in der Stadt fast Niemand we- der Tag noch Nacht vor derer Soldaten Raubereyen sicher war. Es schickte zwar E. E. Rath zwey Deputirte Dero Mittels, Herren Christian Justen und Herr Philipp Stollen, ingleichen Cornelium Gebhar- den von der Bürgerschaft zum General Wallenstein nacher Prag, um Linderung solcher grossen Pressuren anzuhalten, doch war keine Hülffe mehr zu erlangen, als daß etliche 1000. Scheffel Korn und Mehl aus Böhmen zu Anfüllung derer Magazins hergebracht wurden, hingegen aber auch den 19. Maji noch 12. Compagnien Reuter in hiesige Quartiere einrückten, und der- massen übel haussieten, daß innerhalb 2.

Tagen 300. Wirthe ihre Häuser leer lassen und aus grosser Bedrängniß entweichen musten. Es kamen gefährliche Haupt- Kranckheiten, hüzige Fieber und dergleichen noch darzu, welche sich endlich gar in eine Pest verwandelten, weßwegen auch der O- briste Golz sich im Böhmischem Zwinger ein absonderliches Haus mit bequemen Zimmern, Kellern und Ställen, so man die Golzburg nennete, bauen ließ. Die Fleisch-Bäncke, Cram-Laden und Gewandt- Cammern aber wurden von denen Solda- ten spoliret und zu Cloacken gemacht. Mit- terweil geschah die Schlacht bey Steinau zwischen der Kayserlichen, Schwedischen und Sächsischen Armee, wovon das *Theatr. Europ. Tom. III. pag. 130. seqq.* aus- führlich handelt, und nachdem die Kay- serlichen den Sieg darbey erhalten, auch die herrlichsten Städte und Bestungen in Schlesien glücklich emportiret, gieng der Generalissimus Wallenstein mit seiner Ar- mee in Ober-Lausiz. Hingegen hätten die Sächsischen Völcker, als die Kayserli- chen noch in Schlesien stunden, die beyden Städte Görlitz und Budisin mit Mana- schafft besetzt, und damit dergleichen nicht auch in Zittau geschehen möchte, hatte der Obriste Golz vor dem Böhmischem Thore ein Lager abgestochen, als ob dar- ein eine ganze Armee einrücken würde, wel- ches er mit seinem Regimente bezog, und damit so viel ausrichtete, daß ob schon die Sächsischen nahe um die Stadt herum bis auf den Eckersberg streiffen, das Vieh weg- trieben, und die Salves Guardes aufhuben, sie sich doch der Stadt zu bemestern nicht ge- traueten. Inmittlest ward aus Böhmen in die 2500. Malter Mehl ins Magazin an- hero geliefert, und auf allen umliegenden Dörffern eine grosse Quantität, Brodt ge- backen, wovon nachgehends die Kayserliche Armee, als selbige die Stadt Görlitz unter Anführung des General Wallensteins im Monath Octobris belagerte, verpflegt werden muste. Was damals diese gute Stadt in solcher Belagerung ausgestanden, und wie erbärmlich sie ausgeplündert wor- den, kan man in Grossers Lausitzischen Merckwürdigkeiten *Part. I. pag. 250. & 251.* Ingleichen in *Pufend. Comment. Rer. Svec. Tom. I. Lib. V. S. 101. pag. 124.* und in *Theatr. Europ. Part. III. pag. 131.* umständ- lich lesen. Die Stadt Budisin, welche von dem Churfürstl. Sächsischen Lieutenant Grubbach besetzt war, ergab sich denen Kay- serlichen.

Pest entste-
het durch
die einquar-
tirten, Sol-
daten.
Die Golzburg
im Böh-
mischen
Zwinger.

Treffen
zwischen
den Kay-
serl. und Schwe-
den bey
Steinau.

Sächsische
Völcker be-
setzen die
Ober-Lau-
sitz. Städ-
te außer
Zittau
nicht.

Kayserl.
schlagen ein
Lager vor
Zittau.

Magazins
in Zittau
aufgerich-
tet.

Belage-
rung der
Stadt
Görlitz.

Budisin er-
giebt sich
an die Kay-
serlichen.

Grosse
Drangsa-
len wegen
Einquar-
tierung
in Zittau.

Wegen Be-
festigung
der Stadt
Zittau
werden
Häuser ab-
gebrochen
und die
Gärten
ruinirt.

Viel Bür-
ger müssen
entweichen.

serlichen den 5. Nov. mit Accord, worauf denn das Golzische Regiment, welches geraume Zeit in Zittau gelegen, und grossen Muthwillen verübet, dahin zur Garnison kam, hiesige Stadt aber dieser bösen Gäste dadurch besreyet ward, und der Obriste Böhme wiederum in Zittau das Commando erhielt.

§ 9.

Kaiserlichen sind wieder Meister von Ober-Lausitz.

Zittauischer Commendant fällt zu Tode.

Wird in der Kloster-Kirche daselbst begraben.

Des Herzogs von Friedland oder Wallensteins Hinrichtung.

Die Kaiserlichen waren nunmehr Meister von Ober-Lausitz, und genossen darinnen der Winter-Quartiere, zu welcher Zeit sich ein notabler Casus mit nur gedachtem Obristen Böhmen zutrug. Denn nachdem die Obristen und Commendanten derer Sechsstädte sich eine Lust zu machen den 14. Febr. Mo. 1634. in Görlitz zusammen kommen, und bey dem Fürsten von Lobkowitz, als Commendanten daselbst stark getruncken hatten, numehro aber im Begriff waren auseinander zu reissen, liessen sie in des Obristen Böhmens Wagen die Laquayen und Heyducken sitzen, hingegen trat, der Fürst von Lobkowitz und der Obriste Böhme hinten auf, der Obrist-Lieutenant aber von des Fürsten Regiment setzet sich auf die Stangen-Pferde, und der Obrist Wachmeister auf die fördernden Pferde. Als sie nun im Umlencken an einen grossen Stein gefahren, und der Wagen einen harten Stoß bekommen, fallen die beyden aufgetretenen Herren so gefährlich herunter, daß der Obrist Böhme augenblicklich todt geblieben, und man ihn auf seinem eigenen Wagen wiederum zurück auf des Fürsten Quartier als eine Leiche bringen müssen. Sein Obrist-Wachmeister hat den Körper mit 200. Reitern nacher Zittau abgeholt, da ihm der Obrist-Lieutenant Fuchs samt allen Officiren, und dem sämmtlichen Raths-Collegio entgegen gingen, und mit einem ansehnlichen Leichen-Proceß, wobey die Lieutenants und Fähndriche den Sarg getragen, in die Kloster-Kirche beygesetzt. Sonst war dieses Jahr dem Kaiserl. Generalissimo, dem Herzogen von Friedland oder Wallenstein selbst sehr fatal, indem derselbe bey dem Kaiser in Verdacht kam, als ob er eine gefährliche Conspiration wider selbigen angesponnen hätte, wannhero er auf gegebene Kaiserliche geheime Ordre den 15. Febr. zu Eger unvermuthet überfallen und jämmerlich massacrirt worden, wie solches Pufendorff. *Rer. Spec. Tom. I. Lib. VI. §. 18. pag. 139.* Ingleichen das *Theatr. Europ. Tom. III. Pag. 183.* und Ziegler im *Schauplatz der Zeit pag. 144. seqq.* umständlich beschreiben. Nach solcher Hinrichtung des Wallensteins war

ein sehr wunderlich verwirrter Zustand bey der Kaiserlichen Armee, und giengen mit seinem Tode zugleich viel Anschläge verlohren. Unter denen Officirs und Generals, Personen entstande grosse Uneinigkeit, welche zum offtern zu weit aussehenden Thätigkeiten ausbrachen, immassen einer Kaiserlich, der andere Friedländisch seyn wollen, und sonderlich zu Prage viel derer Friedländischen affectionirten hingerichtet und unschuldig Blut vergossen worden. Der Churfürst zu Sachsen suchte sich diese Veränderungen ebenfalls zu Nutze zu machen, und die Kaiserlichen Völker aus Ober-Lausitz und Schlessien wiederum zu delogiren. Der Anfang wurde mit Budissin gemacht, welches Herzog Friedrich Wilhelm von Altenburg mit 4. Regimentern den 1. May berennen, und der General Lieutenant Arnheim mit der ganzen Armee nachfolgte, auch die Stadt nach einer schlechten Gegenwehre in seine Gewalt bekam.

Vid. Grossers Lausitz. Merckw. Part. I. Pag. 251. wobey die arme Stadt das unbeschreibliche Unglück hatte, daß sie gänzlich ausgebrant und zu einen Aschen-Haufen worden, wie hiervon M. Johann Zeidlers *Tabera Budissinensis* nicht ohne Thränen zu lesen ist. Die Accords Puncte so der Obriste Golz bey Uebergebung der Stadt Budissin geschlossen, findet man in *Theatr. Europ. Tom. III. pag. 257.* Als dieses vorgieng, ließ der Obrist-Lieutenant Fuchs in Zittau wiederum zu schanzen anfangen, indem er sich befürchtete, daß die Chur-Sächsische Armee von Budissin vor hiesige Stadt kommen möchte. Er erhielt auch zu Verstärkung der Garnison noch ein Kaiserlich Regiment zu Fuß, welches unterm Graf Buchheim den 2. May in die Stadt rückte, und als er von der Uebergabe der Stadt Budissin Nachricht erlangte, ließ er den fünften May früh Morgens durch die Jourrier-Schützen 108. Häuser in der Vorstadt abbrennen, den 11. May kamen abermahls 3. Compagnien Reuter unter dem Rittmeister Meloni herein, die ganze Besatzung wurde auf die Schanzen, und in die Zwinger postiret, die Fahnen aufgesteckt, und des Feindes Ankunfft erwartet. Jedoch war alle diese Anstalt vergeblich, immassen der Churfürst mit seiner Armee vor Görlitz gerückt, allwo aber der Fürst von Lobkowitz mit seinem Regiment zu Pferde und commandirten Fuß-Volcke der Sächsischen Ankunfft nicht erwartet, sondern die Stadt verlassen und sich nacher Schlessien retiriret hatte. Der Sächsische General-Lieutenant Arnheim besetzte solchemnach

Der Churfürst von Sachsen suchet sich wiederum der Lausitz zu bemächtigen.

Budissins Eroberung und erbärmliche Einäschung.

In Zittau wird die Schanz-Arbeit wieder vorgenommen.

Die Vorstädte werden abgebrant.

Görlitz von denen Sächsen occupirt.

Anno 1634.

Anno 1634.

Treffen bey
Liegung.

Görlitz von
einer Kays-
ferlichen
Partey
wieder ein-
genommen
und ge-
plündert.

Bürger-
schaft in
Zittau wird
entwa ffuet.

Fortifica-
tions-Arbeit
mit großem
Eifer fort-
gesetzt.

Kirche zur
lieben
Frauen soll
mit Pulver
gesprengt
werden.

Chemnach Görlitz mit 300. Mann zu Fuß, und rückte mit der Armee jähling in Schlesien, nach Lemberg, da denn bald darauf das Treffen bey gedachten Liegnitz vor sich gieng, die Sachsen den Sieg erstritten, und der Kaysferlichen über 4000. Mann auf dem Platze blieben, wie solches in *Theatr. Europ. Tom. III. p. 274. seqq.* Ingleichen in *Pufend. Rer. Svec. Tom. I. Lib. VI. §. 28. pag. 153.* ausführlich zu lesen. Inzwischen hatte sich der Kaysferl. General Lamboy mit bey sich habenden Reutern und Dragounern in 4. Regimentern starck die Gelegenheit ausgesessen, daß er den 12. May die Stadt Görlitz unvermuthet überrumpelte, das Frauen-Thor in Brandt steckte, und weil die Gegenwehre schlecht war, sich Meister von der Stadt machte, die darinnen liegende 300. Mann Sachsen theils niederhauen, theils gefangen nehmen, und die Stadt entseßlich ausplündern ließ, wie solche Begebenheit Grosser in *Paussigischen Geschichten Part. I. pag. 252.* weitläufftig beschreibet. Nachdem nun die unglückl. Schlacht bey Liegnitz vorgegangen, und die Kaysferl. das Feld verlohren hatten, trauete der commandirende Obrist-Lieut. Fuchß in Zittau der Bürgerschaft nicht mehr, ließ derowegen den 23. May ihnen alles Gewehr abnehmen und aufs Rathhaus bringen. Den 25. dito verlangte er ungesäumt von der Stadt 18000. Rthlr, und als solches E. E. Rath nicht bald willigen wolte noch konte, ließ er denen sämmtl. Rathspersonen zu 20. bis 30. Soldaten auf Execution in die Häuser legen, welche sie mit Essen und Trincken verpflegen mußten, biß das geforderte Geld angeschaffet war. Die Fortifications-Arbeit wurde gleichergestalt starck fortgesetzt, und zu solchem Ende in der Vorstadt in den nächsten Gärten alle Obst-Bäume zwey hundert Schritte weit um und um abgehauen. Der Hauptmann Ulrich von des Obristen Böhmens Regiment, so den Fortifications-Bau dirigitte, legte zu dieser Zeit die neue Schanze bey der Mandauischen Pforte an, und trieb das Werck mit solchem Eifer, daß so wohl das erschriebene Land-Volk als die Bürgerschaft, Mann, Weib, Kinder und Gesinde, Morgens und Abends mit Trommeln zur Arbeit auf- und abgeföhret wurden. Eben dieser Capitain Ulrich veranlassete auch den Obrist-Lieutnant Fuchß, daß die Kirche zu unser lieben Frauen den 17. Junii untergraben werden mußte, um selbige, wenn die Sächsischen Völcker anrücken solten, mit Pulver in die Luft zusprengen, welches schädliche Vorhaben aber seinen Zweck nicht

erreicht, indem die Sächsische Armee geschwinder ankommen, als der Commendant solches ins Werck setzen können.

§. 10.

Allermassen nun die Kaysferlichen nicht verwehren konten, daß nunmehr ganz Schlesien unter des Churfürsten von Sachsen Devotion gebracht war; Also wolten sie wenigstens die Stadt Zittau als den Haupt-Paß in Böhmen maintainiren, schickte derowegen täglich mehr Volk zur Besatzung herein, immassen den 18. Junii 4. Compagnien Reuter nebst 8. Fähnlein Fuß-Volk, folgend den 1. Julii Capitain Cordons Compagnie, Item Lieutnant Stubenvoll und Fähndrich Schellendorff mit commandirten Vöckern die bereits inliegende Garnison verstärken mußten. Endlich näherte sich der Sächsische Obrist Kalkstein mit seinem Regiment Cavallerie der Stadt, mit welchem aber die Kaysferlichen täglich chargiren, biß den 1. Julii Vormittags um 10. Uhr die ganze Stadt von der Chursächsischen Reuterey, so in fünff Regimentern bestunde, völlig bereunet ward, folgenden Tags aber als den 2. Julii die Sächsische Infanterie mit dem schweren Geschütze nachkam, und die formale Belagerung bewerkstelligte. Was hierbey vorgegangen, ist zwar in *Theatr. Europ. Tom. III. p. 327.* beschrieben, es hat aber aus selbigen Ziegler im täglichen Schauplatz p. 784. diese Geschichte mit einer etwas angenehmer Feder entworfen, daher wir die ganze Begebenheit aus selbigem anhero setzen wollen:

Diese gute Stadt mußte in der dreysßigjährigen Fehde, gleich ihren Mit-Schwestern, ihr grausames Verhängniß folgender massen erdulden. Nachdem dieser Ort ein ziemlicher Paß in Böhmen war, so faste Se. Churfürstl. Durchl. Johann George der I. zu Sachsen diesen Entschluß sich des Passes auf alle Weise zu bemächtigen dannenhero zogen sie ihre Armee zusammen, und gelangten vor diesem mit Kaysferlichen Vöckern besetzten Platz den 2. Julii anno 1634. an.

Ob nun zwar Zittau wohl besetzt und ziemlich befestiget war, so wolte doch der Churfürst nicht gerne viel Zeit davor verlihren sondern gab alsobald Ordre viel Schanz-Körbe zu verfertigen, damit man hinter denselben gegen die Aussenwerke avanciren konte. Diesem Befehl wurde folgende

Kaysferl.
wollen Zitt-
au als ei-
nen Haupt-
Paß in
Böhmen
behaupten.

Anno 1634.

Zittau wird
von den
Sächs. Ar-
mee bela-
gert und
eingenom-
men.

Beschrei-
bung sol-
cher Belage-
rung.

Nacht dergestalt nachzulebet, daß man Tages darauf, als Donnerstags den 3. Julii bereits die Aussenwercke beschossen konnte. Ob nun zwar die Belagerten unaufhörlich gegenfeuerten, so setzten doch die Sächsischen dem ersten Werke dergestalt mit schiessen zu, daß dadurch eine solche Bresche gemacht wurde, dadurch man mit einem Wagen fahren können. Währenden Schiessens wolte der Obrist Lieutenant Wangenheim auf Sächsischer Seiten über einen Schankforb sehen, und hielt die Hand über die Augen, damit er desto schärffer sehen könnte: die Belagerten aber lösten ein Stück auf ihn, dessen Kugel ihm die Hand nebst dem halben Kopffe wegnahm, und einen Constabel hinter ihm, so gleich ein Stücke lösen wolte, todt schlug, einem Fürstl. Stallmeister aber hat eben diese Kugel die Pfanne am linken Ellbogen weggenommen. Ferner mußte auch der Stück Oberst Lieutenant Staupitz sein Leben lassen. Denn als er beschäftigt war, die Stücke richten zu lassen, und seine rechte Hand auf der Brust liegen hatte, kam eine Musqueten Kugel und fuhr ihm durch Hand und Leib, also daß die Lunge durchschossen wurde, und er nachmals sterben mußte.

Weiln nun unterschiedene hohe Officierer und viel Gemeine zu Schanden geschossen wurden, war Se. Churfürstl. Durchl. hierüber sehr mißvergnügt, dannenhero sie mit ihrem General-Feld-Marschall Arnheimen Kriegs-Rath hielten und so dann an 5. Regimenten gewisse Ordre stellten, deren Obersten diese waren, als nemlich Wolffersdorff, Binau Christoph von Bizhuin, Arnheim und Pforte. So bald sich der 4. Julii, so ein Freytag war, geendiget, und die Dämmerung angebrochen war, ritten Ihro Churf. Durchl. nebst dem General Arnheim ein Stück Weges von der Stadt auf einen Berg, stellten sich unter einem Baum, und ließen die Trompeter zwey Clarine blasen, welches die Losung war. So bald das Ende geblasen war avancirten ernente Obersten mit ihren Troupen in aller Stille an drey Orten, auf das eusserste Aussenwerck. Nachdem sie nun so nahe gekommen, daß sie die Schild-Wache der Belagerten anruffte, thaten sie einen be-

herzten Anfall, und eroberten so fort solches Aussenwerck ohne sonderlichen Widerstand oder Verlust. Ob sie nun zwar keine Ordre hatten, weiter zu avanciren, dennoch, weil sie Gottes Hülffe so Augenscheinlich spürten, giengen sie weiter, eroberten auch das andere Aussenwerck und verfolgten die Feindl. Besatzung so weit, daß sie endlich ihre Retirade in die Stadt nehmen mußte. So dann fasten die Sachsen noch einen bessern Muth, und drungen so gleich mit in die Stadt. Was nicht zum Thore hinein kommen konnte, das überstieg die Mauer, und was nur angetroffen wurde, das wurde der Sächsischen furie aufgeopfert. Unter welchen der Commendant Oberst Lieutn. Fuchß, unter dem Weber Thor, von einem Zimmermann dergestalt mit einer Art vor den Kopff geschlagen wurde, daß er darüber des Todes war. Immittelst wurde der Oberste Kalkstein beordert mit einem Regiment zu Pferde die Thore zu berennen, daß die darinnen liegende 2. Compagnien Reuter nicht entwischen möchten. Als er aber sahe, daß die Stadt schon erobert, ließ er die Thore mit Aexten und Beilen aufhauen, rückte hinein, und fand in dem Zwinger viel Feindliche Soldaten, die er theils niederhauen ließ, theils beredete, daß sie sich unterstellten, deren Anzahl sich auf die 300. belieff, dabey 2. Fahnen nebst stattlicher Beute seine Mühe belohnte. Also wurde die ganze Stadt von 10. bis 12. Uhren in der Nacht erobert, von 12. bis 5. Uhren aber früh geplündert. In der Stadt wurden 160. niedergemacht, 600. untergestellt, und der Rest gefangen. Die Beute bestund in 7000. Scheffeln Korn, 11. Fahnen, 2. Standarten, etlichen Stücken Geschüzes, und vieler Munition, nebst einem grossen Schatz, davon mancher armer Soldat ein reicher Mann wurde. Früh Morgens kam Ihro Churf. Durchl. nebst dem Schwedischen Feld-Marschall Banniern, so nur anderthalb Meilen davon sein Lager geschlagen, in die Stadt, besichtigten selbige, und wohnten in der Kirchen der Dank-Predigt bey, nach deren Beschluß sie sich wieder ins Lager zur Taffel begaben.

Beu dieser Erzählung ist noch zu geben: Umstand bey des

Commendanten Tode.

Anno 1634.

und Obrist Lieutenant Fuchs unterm Thore mit einer Holz- Art erschlagen worden, er noch diesen Abend in der Kirche zur heil. Dreyfaltigkeit mit seinen Officieren geschmauset, und sich ziemlich massen betrunken, nicht meinende, daß er binnen zweymal 24 Stunden an eben dem Orte begraben werden sollte, wo er sich mit Enttheiligung des Gottes-Hauses lustig genacht. Bey Plünderung der Stadt hat man ungewöhnliche Gewaltthätigkeit gebraucht, und nicht nur denen armen Bürgern, welche ohne dem schon von der Besatzung bis aufs Blut ausgefogen gewesen, den letzten Rest ihres wenigen Vermögens genommen, ja so gar die Schuh von Füßen, und die Kleider und Hembben vom Reibe abgezogen, sondern auch etliche darunter in ihren Häusern jämmerlich darnieder gemacht, die kleinen Kinder aus den Wiegen geworfen, und ob darinnen etwas verborgen gewesen, nachgesuchet, daß also das Elend selbiger Zeit kaum zur Gnüge zu beschreiben. Man hat die Plünderung auf 30000. thl. geschätzt, ohne was die Blocken Rantzion gekostet, wovon der General-Feld-Zeugmeister Schwallenberg 3000. thl. der Obriste Pforte 500. thl. und die Stuck-Hauptleute 300. thl. bekommen. Nach erfolgter Eroberung ist die Stadt mit einem Regiment Sächsis. Volk besetzt worden, und hat der Obrist Lieuten. Stammer vom Vizthumf. Regim. das Commando darinnen erhalten. §. II.

Nachdem nun also der Churfürst von Sachsen die Kayserl. völlig aus der Lausitz delogiret, brach derselbe mit seiner Armee nacher Böhmen auf, allwo er sich mit der Schwedischen unter dem General-Marrsfall Bannier conjungirte, und gute Progressen machte. Der Anschlag auf Prage war zwar vergeblich, hingegen mußten andere Städte um Prage die Gewalt der Sächsischen und Schwedif. Macht empfinden, wovon das *Theatr. Europ. Tom. III. pag. 328.* nachzulesen. Inzwischen gieng die bekandte Schlacht zwischen denen Kayserl. und Schweden vor Nördlingen den 26. Augusti vor, welche ebenfalls so wohl in einer weitläufftigen Beschreibung, als schönen Kupfer-Stich in gedachten *Theatr. Europ. p. 334.* zu befinden, in welcher die Schweden große Einbusse erlitten, und das Feidräumen mußten, wannenhero man auf Kayserl. Seite nunmehr Zeit zu seyn glaubte, die bishero oftmals vorgenommene, und so wohl zu Leutmeritz als Prage vergeblich versuchte

Friedens-Handlung mit Chur Sachsen von neuen anzufangen, und hierdurch den Churfürsten von der bisherigen Alliantz mit Schweden abzu ziehen. Zu welchem Ende im Monat Nov. anfangs zu Leutmeritz, und nachgehends zu Pirna die Tractaten vor die Hand genommen, und zu dem nachfolgenden Pragischen Frieden der Grund gelegt wurde. *Vide Groß-Lauf-Merckw. Part. I. p. 253. Theatr. Europ. cit. loc. pag. 375.* Jedoch ehe es dazu kam, übten die Kayserl. noch große Feindseligkeiten in Ober-Lausitz aus, ja die Sächsische und Brandenburgische Armee, so den 29. Sept. aus Böhmen zurück kam, und sich auf die große Wiese bey der Vogelstange vor Zittau lagerte, that selbst mit Abbrechung der Häuser und Scheunen großen Schaden. Und ob sie schon den 6. Oct. das Lager aufhoben, und auf die andere Seite der Stadt auf dem Cummersberge sich postirten, mußte doch zu retrenchirung dieses neuen Lagers von denen umliegenden Dörfern eine große Menge Stroh, Breter, und ander Bedürfnis zugeführt werden, worüber denn mancher Bauers-Hof eingerissen, ja ganze Dörffer auf 3. Meilen weit und breit verderbet und die Leute verjaget wurden. Den 8. Nov. Abends um 6. Uhr entstand im Lager durch Verwahrlosung eines Musquetierers unter dem Leib Regiment mit Vergießung geschmolzter Butter eine Feuers-Brunst, wodurch unter gedachtem Leib-Regiment großer Schaden geschah, indem fast alle Hütten abgebrandt, viel Gewehr verdorben, und die meiste Mannschaft sich kaum im Hembbe salviren können, absonderlich, weil durch einen entstandenen starken Wind die Flamme dermassen überhand nahm, daß kein Retter helfen wolte. Inzwischen als dieses Lager vor der Stadt stand, thaten die Kayserl. Parthien mit Plünderung der Dörffer, Anzündung derer Mühlen, Wegtreibung des Viehes und sonst aufm Lande großen Schaden, wie hiervon *Gross. an angezogenem Ort p. 253.* umständlicher zu lesen. Den 5. Dec. brachen die Armeen aus dem Lager auf, und marchirten in die Winter-Quartiere nach Meissen. Die Retrenchements wurden wieder eingegeben und niedergedrückt, von der Mannschaft aber 8. Fähnlein Fuß-Volk, unterm Commando des Ober-Lieutn. Dieskaus in die Stadt zur Besatzung gelegt. Mittler weile kamen die zwischen denen Kayserlichen und Chur-Sächsis. Ministris bisher gepflogene Conferenzen zu den gewünschten

Friedens- Tractaten zwischen dem Kayser und Chur Sachsen werden vorgenommen.

Inzwischen gehen noch viel Feindseligkeiten vor.

Großes Lager bey Zittau.

Großer Brandt im Sächsischen Lager.

Aufbruch derer Armeen in die Winter-Quartiere.

Die Stadt wird erbärmlich geplündert.

Blocken-Rantzion muß gegeben werden.

Chur-Sächsische Armee macht in Böhmen gute Progressen.

Schlacht vor Nördlingen.

Anno 1635.

Anno 1637.

1638.

1636. Endzwecke, daß den 28 Maj. des 1635ten Jahres der Pragische Frieden: Schluß erfolgte, welcher im *Theatr. Europ. Tom. III. pag. 472. seqq.* ingleichen in *Londorpi Actis publicis lib. III. cap. 4. pag. 458. item in Königs Reichs: Archiv Part. Special. Ersten Theil p. 107.* enthalten. Den Summarischen Inhalt aber kan man in *Wetzens Dresdenschon Chronike Part. IV. Tit. XI. p. 491.* und in *Grossers Lausitz. Merkw. Part. I. pag. 254.* lesen.

§. 12.

Dieser Friede hat schlechte Dauer.

Das liebe Sachsen-Land sollte nunmehr die Früchte dieses Pragerischen Friedens genießen, nachdem dasselbe durch so vielfältig erlittene Kriegs-Calamitäten, Morden, Rauben, Plündern, Sengen, Brennen, Durchzügen, Belagerungen, Eroberungen, Hunger und Pest dermassen verstelllet war, daß es sich fast selbst nicht ähnlich sahe. Allein Gott hatte über die Chur-Sächsischen Provinzen noch grössere Noth und Unglück vorbehalten, immassen die Schwedische Generals, und nebst ihnen die reformirte Religions-Verwandten den Pragischen particular Frieden zwischen dem Kayser und Churfürsten von Sachsen durchaus nicht annehmen noch geschehen lassen wolten, daß die zwischen Schweden und Sachsen geschlossene Allianz ohne ihre Einwilligung war aufgehoben worden. Dahero kam es zwischen denen Sächsischen u. Schwedischen Armeen immer von einer Thätigkeit zu der andern, wovon *Pufend. Comment. Rer. Suec. Tom. I. Lib. VII. §. 95. & §. 96. seqq. p. 214. seqq.* umständlich handelt, bis endlich an. 1636. den 25. Sept. zwischen der Allirten Reichs- und Churfürstl. Sächsischen Armee eines, und dem Schwedischen General Feld: Marschall Johann Bannier andern Theils bey der Stadt Wittstock im Mecklenburgischen (als sie gleichsam unvermuthet in einander kommen, und die Reichs-Armee sich noch mit des General Rühings Corpo zu conjugiren Vorhabens gewesen, solches aber nicht erwarten können) die unglückliche Haupt-Aktion vorfiel, in welcher zwar die Schweden ziemlich Einbusse erlitten, dennoch aber das Feld und also auch den Sieg behaupteten. Vide *Theatr. Europ. Tom. III. pag. 707. seqq. Pufendorf. cit. loc. Lib. VIII. §. 58 p. 259.*

Thätigkeiten zwischen denen Sächsischen und Schwedischen Armeen sahen sich weiter an.

Treffen bey Wittstock.

§ 260. Auf diese Weise spielte sich der ganze Schwall des Krieges in Ober-Sachsen und sonderlich in das Chur- und Fürstenthum. Denn im folgenden 1637ten Jahre im Januario fiel der Schwedische General Bannier

Einfall in die Sächs. Länder.

in die Sächsischen Länder ein, und der zu Torgau commandirende General Bachmeister Siegemund von Wolffersdorff, übergab die ihm anvertraute Stadt und Schloß fast ohne alle Gegenwehre denen Schweden. Da nun dieselben von der Torgauischen Brücke zugleich Meister wurden, kam das Krieges-Feuer dem Marggraffthum Ober-Lausitz und mithin hiesiger Stadt immer näher, und das Rauben und Brennen gieng durchs ganze Land, indem so Freunde als Feinde dasselbige verheerten und bald Kayserliche, bald Schwedische Troupen aus Meissen durch hiesige Dörfer streiften, die Dörffer ausplünderten, das Vieh wegnahmen, die Menschen auf unbarmherzige Art marterten, Weibs-Personen schändeten, und grösser Unheil stifteten, als vormahls nie gewesen. Absonderlich wurden damahls die so genannten Schwedischen Träncke bekannt, welches eine Art der Marter war, um von den Leuten zu erpressen, wo sie ihr etwan noch verborgenes Vermögen verstecket hätten, und also verrichtet wurde, daß man ihnen Hände und Füsse band, sie auf den Rücken legte, einen hölzern Sprengel in Mund steckte, und etliche Wasser-Kannen Mist-Pfüge in Leib füllte, daß derselbe sich dergestalt aufblähte, als ob er zerbersten wolte, darauf bißweilen auch die Körper, daß sie wieder ledig wurden, umkehrte, und mit dieser Quaal das andere ja wohl das dritte mahl und so lange verfuhr, bis von den halb todten Menschen das abgesehene Bekändniß erzwungen ward, und schreiber. *Wetcke in der Dresd. Chronike Part. IV. Tit. II. p. 496.* gar wohl, daß

Die Schwedische Parthien verübten grosse Grausamkeit.

Schwedische Träncke.

zu dieser Zeit dergleichen Grausamkeit ausgeübet worden, als in denen neulichsten von der Päpstlichen Liga geführten auch in denen sonst grausamen Hufiten-Kriegen vor Alters bey weiten nicht geschehen, noch sonst in keiner Chronike des Landes zu Meissen solche unchristliche Thaten aufgezeichnet zu befinden. Ja es habe geschienen, als ob durch diese Tyrannen (massen es denn nachmahls weder General Torstensohn, noch andere Schwedische Generals so gar unverantwortlich vorgenommen) sich der General Bannier aus einer privat-Rache ein absonderlich Gedächtniß auf die Nachkommen zu bringen bemühet, worüber die Cron Schweden auf

An. 1637.
1638.

auf erlangte Nachricht selbst Mißfallen getragen.

Je doch es schiene als wolte Gott selbst solayen unchristlichen Beginnen nicht länger nachsehen, sondern es fügte sich endlich, daß so wohl durch die Chur-ächische, als aus dem Reiche ankommende Kayserl. und Chur-Bayerische Armeen Gewalt mit Gewalt vertrieben werden kunte. Denn es rückten so wohl bey Wittenber., als bey Dresden diese Hüßs-Bölcker zusammen und nöthigten den Gen. Bannier, indem sie zu beyden Seiten der Elb. auf ihn zugiengen, daß er sich über Halß und Kopff von Torgau, allwo er in die 23. Wochen gestanden, den 18. Jun. an. 1638. Abends um 5. Uhr aufmachen und nach Pommern marchiren mußte. Damit aber doch auch von diesem Abmarche ein betrübtes Andencken übrig bleiben möchte, brandteten die Schweden die Torgauiße Brücke hinter sich ab. Solcher gestalt hatten zwar die Churfürstl. Lande bey anderthaib Jahren Ruhe. Nachdem aber die Schwedische zurück getretene Armee solche Zeit über in Pommern und Mecklenburg sich ziemlich retrahiret und verstärkt hatte, nunmeyro auch der Reichs-Armee ob. liegen war, giengen selbige wiederum aufwärts, und kam an. 1639. im Früh-Jahr durch Nieder-Sachsen in Thüringen, Meissen und Voigtl. schlügen auch die Kayserl. und -ächischen erliche mahl. und eroberten Pirna, Freyberg und Chemnitz. Bey dieser Gelegenheit giengen 8000. Schweden über die Elbe, und begunten bey Anfang des Monats May auch das Marggraffthum Ober-Lausitz heimzusuchen, wie dann der General Feld-Zeugmeister Lieut. Linard Torstensohn Camenz, Budisün und Löbau in Contribution setzte.

Den 21. Maj. Nachmittags um 4 Uhr rückte er mit seinen bey sich habenden drey Regimentern, den Wittenbergischen, Leßlischen, und dem Leib-Regiment, so in 5000. Pferden bestanden, wie auch unterschiedlichen Stücken vor allhieße Stadt, und ließ darauf durch den Obersten Wittenberg, und Obrist-Lieutenant Dörfflingen, nicht nur viel 1000 Pfund Brodt und eine große Menge Biers begehren, sondern auch der Stadt 30000. Thlr. zur Ranzion anmuthen. Worauf man durch vielfältiges Tractiren, worzu Herr Bürgermeister Gottfried Kapß, Christian Just. Philipp Stolle, und Adam Gierisch abgeordnet gewesen, es soweit gebracht, daß es bey 10000. Thlr. verblieben, und 4000. Thlr. so gleich baar, die andern 6000. Thaler aber innerhalb 6. Wochen zu erlegen gewilliget wurden. Über die-

ses mußten den 22. Maj. Nachmittags alle Bürger und Bauern vom Lande ihre Pferde ausn Topff-Markt vorreiten lassen, aus welchen der General, was ihm anstandig, auslesen und wegnehmen ließe. Desgleichen mußten den 23. dito die umliegenden von Adel ihre eigene und ihrer Unterthanen Pferde ebenfalls hereingestellt, davon die Officiers, wiederum, was ihnen angestanden, behalten. Bey denen übrigen Sechs-Städten hielte man gleichen Proceß, und weil so wohl in *Theatr. Europ. Tom. IV. p. 112.* als auch in *Grossers Lauf. Werckw. Part. I. p. 265.* Die Schwedischen Anforderungen an gesamte Sechs-Städte, und wie weit man durch Tractaten mit ihnen gekommen, unrichtig angegeben worden, als wollen wir eine accuratere Confignation ex Actis publicis hiermit ertheilen:

Kurze Confignation, was die Schwedischen an eine und andere Stadt begehret, auch was sie auf vielfältiges Bitten und tractiren erlanget, und zu erlegen verwilligen müssen.

Als den 13. Maj. der Gen. Feld-Zeugmeister Leonhard Torstensohn vor Camenz kommen, und 20000. Rthlr. Ranzion gefodert, haben sie ihm auf vielfältiges tractiren 10000. Rthlr. samt 100. Pferden verwilliget und liefern müssen. Von der Stadt Budisün und dem zugehörigen Land-Adel sind 24000. Rthlr. begehret, aber durch Tractaten 18000. Rthlr. nebenst 200. Pferden verwilliget und gegeben worden. Die Stadt Löbau hat auf Begehren 10000. Rthlr. mit vielen Bitten und Flehen, mit Einwendung ihrer Unvermögenheit 4500. zu erlegen verwilligen müssen. Von der Stadt Zittau, welche durch diesen March großen Schaden an den Feld-Früchten erlitten, ohne die großen Spesen, so aufgewendet worden, sind 30000. Rthlr. Brandschätzung begehret, aber auf fleißiges Bitten und tractiren 10000. Rthlr. zu geben erhalten worden, welches geschehen den 23. Maj. Hierauf sind folgenden 24. dit. 4000. Rthlr. baar erlegt, die restirenden 6000. Rthlr. aber innerhalb 6. Wochen unschlbar zu erlegen versprochen und auch gehalten worden. Von der Stadt Görlitz und dem Land-Adel sind 30000. Rthlr. zu erlegen begehret worden, samt 200. Pferden, worauff sie durch langwierige Tractation erlanget, daß sie beyderseits Land und Stadt 24000. Rthlr. samt 200. Pferden erlegen

Die General lesen die besten Pferde aus

Confignation wie viel jede Stadt in Ober-Lausitz Ranzion geben müssen.

Schweden müssen über Halß und Kopff die Sächf. Länder quittiren.

Torgauiße Brücke wird abgebrannt.

Schwedische Armee geht wieder zurück in Sachsen.

Kommet in Ober-Lausitz.

Brandschätzung Zittau.

Anno 1639.

erlegen sollen. Es ist auch den 25. dito eine Parthen von 150. Pferden samt 2. Obristen und einem Major samt des Herrn General Feldzeugmeisters Secretario nacher Görlitz geritten, alldort wegen der versprochenen Gelder Richtigkeit zu treffen. Ingleichen haben auch die Laubauer auf Anforderung 10000. Rthlr. über ihr Vermögen, auf vielfältiges queruliren und sollicitiren 5000. Rthlr. zu erlegen verwilligen müssen. Hieraus ist zu schließen, welches ein hartes diesen Orten durch dieses Volk erzeiget, indem in etlichen Tagen aus den Sechs-Städten 7500. Rthlr. am Gelde, in die 1000. Pferde, ohne den grossen Schaden, so wohl höher zu achten, geführt worden, ohne was folgendes durch die Durchzüge, wirkliche Einquartierung und beschwerliche Contribution extorquiret, und also die Einwohner ziemlich massen enerviret worden.

§. 13.

Schwedische Troupen werden in Ober-Lausitz vertheilet.

Nachdem nun solchergestalt die armen Sechs-Städte sich gezwungen sahen mit denen Schwedischen Generalen wegen der ihnen angemutheten Ranzien zu tractiren, wurden die Schwedischen Troupen in Ober-Lausitz dergestalt vertheilet, daß der Obrist-Lieut. Wancke nacher Budissin, der Oberste Schulmann nacher Görlitz, und der Oberste Wrangel nacher Zittau das Quartier bekam, die Generals-Personen aber mit denen übrigen Troupen sich nacher Böhmen wendeten, und Leitmeritz zum Haupt-Quartier erwählten. Solchemnach langete den 12. Jun. gleich am Pfingsttage der Oberste Helm Wrangel, sonst der Zolle genannt, mit etwan 40. Pferden in Zittau an, und begehrte bey seiner Ankunfft die 4000. Rthlr. welche erst in 6. Wochen gefällig waren, augenblicklich zu bezahlen. Folgenden Tages kam sein Regiment, so über 1500. Mann stark war, nach, worbey sich denn sehr viel loses Gesindel aufhielte. Diese ungebetene Gäste nun quartierten sich in der Stadt selber ein, also daß 10. bis 15. Personen in ein Haus kamen, und solchen Jammer und Elend anrichteten, daß in etlichen wenigen Tagen viel Bürger ihre Häuser zu verlassen genöthiget wurden. Die Soldaten lebten aller eits auf Discretion, und hatten über die Bürger freye Hand mit ihnen zu thun was sie wolten. Die Officierer selbst nahmen vielerley Excesse vor, wie dann den 20. Jun. der Major Reibniz, und Rittmeister Barthel Bosc bey dem Tanze miteinander uneins worden, und des andern Mor-

Der Obriste Wrangel kam mit nach Zittau.

Schwere Einquartierung verursacht großes Lamentiren.

Duell zweyer Officierer in der Stadt.

gens, ehe noch die Thore geöffnet, hinter der Mauer am Böhmischen Thore Kugeln gewechselt, wobey der Major den Rittmeister durch den Kopf geschossen, daß er alsobald vom Pferde gesunken, und auf der Stelle todt geblieben. So wenig nun dergl. Beginnen den Kriegs. Articulu gemäß, so wurde doch der entleibte Körper des andern Tages mit vieler Pracht nach Kriegs-Mannier in die Kirche S. Johannis begraben, u. ihm zum Gedächtniß 2. Fahnen aufgehendet. Die Last der Einquartierung wurde inzwischen der armen Bürgerschaft so unerträglich, daß den 21. Jun. Hr. Philipp Stoll und Christoph Gerlach als Rathsh. Deputirte, nebst unterschiedl. Personen aus der Bürgerschaft zum Gen. Feld-Marschall Bannier nacher Leitmeritz abgeschicket wurden, um Abführung des Regiments zu bitten, gestalten auch die abgeordneten Bürger solches durch einen Fußfall bey demselben zu erlangen sich bemühet. Allein die Resolution fiel nicht nach Wunsche aus, indem die ausgebrachte Ordre bloß dahin gieng, daß die beyden Städte Camenz und Löbau dem Obristen zu Hülffe assigniret seyn sollten, wodurch zwar dem Obristen neuer Zugang, denen armen bedrängten Zittauern aber schlechter Nutzen wiederfuhr. Den 27. Jun. brach zwar der Obriste Wrangel mit dem Regiment nach Budissin auf, kam aber folgenden Tags früh um 9. Uhr schon wieder zurücke, und ließ so fort alle Thore und Pforten bis auf das Böhmisches Thor verbauen. Weiln nun gar kein Ende von dieser Noth abzusehen war, schickte E. C. Rath nochmahls Hr. D. Christian Hartigen, Hn. Christian Möllern, und Hn. Andreas Hartranfft zum General Bannier ins Lager nach Brandeis um wegen Aufhebung dieser ganz unerträglichen Einquartierung aufs inständigste zu sollicitiren. Es waren auch endlich diese Deputirten so glücklich, daß sie nicht nur scharffe Ordre zum schnellen Abmarch des Obristen Wrangels, sondern auch 50. Musquetierer vom Obristen Mordani zur Salve-Guarde mitbrachten, welche inzwischen zu Oibersdorff Quartier bekamen. Dieser erlangten Ordre gemäß nun mußte der Obriste Wrangel mit seinem Regiment den 25. Jul. von hier abmarchiren, da er dann die sämtl. Mannschafft auf dem Markte zusammen kommen ließ, und alsdenn in eigener Person das Regiment den Mandauischen Berg hinunter über das sogenannte Handwerck durch die Globen- und Böhmisches Gasse hinunter, die Hencker-Gasse wieder herauf und zum Böhmischen Thore hinausführte, dergleichen wunderlichen Abmarch zu keiner Zeit ein Officier vor,

Bürger! aus Zittau thun dem Gen. Bannier einen Fußfall wegen Verminderung der Einquartierung.

Werden nochmahls Deputirte an denselben geschickt.

Obriste Wrangel muß eiligst hiesige Quartiere räumen.

Was diese
Einquar-
tierung der
Stadt ge-
kostet.

Belage-
rung der
Stadt
Budisin.

Die Schwe-
den ziehen
sich wie-
derum aus
Böhmen
gegen
Weissen.

Obriste
Wandke
machet in
Zittau De-
fensions-
Anstalten.

Marchiret
nach Gör-
liz.

Die Säch-
s. besetzen
Zittau.

Die Stadt
wird von
einer
Schwed-
ischen Par-
they über-
rumpelt.

vorgenommen. Es kostete diese Einquartierung der armen Bürgerschaft die 6. Wochen über, über 30000. thl. ohne was E. E. Rath an Hafer, Tractament- Geldern, vor die Offic. Verehrungen u. dergl. aufwenden müssen. Was sonst gegen Ausgang dieses Jahres mit Belagerung der Stadt Budisin vorgegangen, kan man in *M. Zeidl. Tabera Budiff. p. 80* *Gross. L. M. P. I. p. 207. Theatr. Eur. T. IV. p. 118.* u. *Pufend. Comm. Rer. Spec. Tom. I. Lib. II. §. 16.* mit mehrern lesen.

§. 14.

Als nun der Gen. Bannier in Böhmen alles aufgezehret u. verwüthet hatte, zog er sich zu Anfang des 1640. Jahres wiederum an die Elbe gegen die Weissen. Gränzen, von wannen dessen streyffende Partheyen dieses Marggrathum gar oft incommodirten. Den 12. Febr. kam der Schwedische Obrist Lieut. Wandke mit 5. Compagn. Reuter allhier ins Quartier, u. ließ alsobald alle Thore u. Pforten bis auf das Weberthor mit Mist u. Erde verschütten, auch alle Thürme und Pforten repariren, indem er sich eines Überfalls von denen Rans. befürchtete, auch deswegen so wohl den Pafs auf der Meilweg zu Johnsdorff verhaueu ließ, als auch tagl. starke Parthien von hiesiger Guarnison zu recognosciren ausschickte, endlich aber gar den 9. Martii sich von hier nach Görliz wendete, von allen Orten viel Boldt an sich zog und daselbst feste setzte. Weiln nun solcher gestalt die Stadt Zittau von Militz befreyet, kamen bald den 19. Martii 2. Compagnien Reuter von der Sächsischen Armee, neml. des Rittmeist. Brettns und Heinrich von Bünau's Compagnien zusammen 160. Pferde zur Besatzung an. Diese baueten wiederum an der Fortification, u. ließen eine grosse Quantität Pallisaden setzen. Es hielt sich aber diese Besatzung blutschlecht, u. brachte die arme Stadt in grosses Unglück. Denn es kam der Obr. Lieut. Wandke den 18. Apr. des Nachts aus Görliz mit 400. Pferd. in Meinung die Stadt zu überrumpeln, in welchem Absehen er im Grunde beym Haasens-Berge die Mannschafft halten ließ, sich selbst aber mit 50. Musquetierer hinter die Schanze beym Weberthore begab, und wie er sein Vorhaben ins Werk richten möchte, Gelegenheit suchte. Ob nun schon solches in der Stadt fund, auch unter der Guarnison u. Bürgern Verm wurde, und Nachts um 12. Uhr die ganze Bürgerschaft in Waffen war, auch auf denen angewiesenen Posten bis gegen Morgen um 4. Uhr im Gewehr verbliebe, meinete doch der commandirende Rittmeis-

ter Brettn, es habe nunmehr nichts zu bedeuten, ließ derowegen die Bürgerschaft auseinander gehē, und in der Hoffnung, die feindl. Partie wäre wieder abgezogen, das Weberthor um 5. Uhr öffnen; worbey er zugleich 10. Reuter mit einem Corporal zu recognosciren ausschicken wolte. So bald nun das Thor offen war, drungen die Feindl. versteckt gelegenen Musquetierer mit Gewalt in die Stadt, die commandirten Reuter aber begehreten keinen Schuß zuthun, sondern nahmen also fort Reiß aus, und die Bürger Wache war alleine nicht vermögend der eindringenden Mannschafft zu widerstehen, zumahln derjenige, so sie commandirte, durch die Hand geschossen, und zugleich mit einem Stein auf den Kopf geworffen wurde, daß er alsobald todt bliebe.

Und also kam die gute Stadt lieberl. Weise wiederum in Schwedis. Gewalt, die beyden Compagnien Sächß. Reuter mußten sich gefangen geben, und die Feindl. Soldaten stien, und gegen ihre gewöhnl. Plünderung an. Nachdem plündert nun dieses eine gute Weile gewähret, u. viele Häuser ausspoliret, absonderl. aber zwey Adelichen Damen, so aus Böhmen hieher geflüchtet, über 7000. rthl. an Perlen, Juwel Gold u. Silber entwendet worden, ließ der Obr. Lieutn. Wandke durch Trommelschlag alles fernere Plündern verbieten, und begehrte dagegen 4000. rthl. Rantzion, nebst einem schriftl. Zeugniß, daß seine Soldaten nicht geplündert, sondern nur sonst ihren Gebrauch nach etwas exorbitiret, so man nicht verwehren können. Durch großes Bitten und bewegliches Vorstellen ist endl. die Rantzion bey 1200. thl. verblieben, und nachdem die Auszahlung nicht bald geschehen können, hat der damahlige Bürgermeister, Hr. Christian Just und Hr. Gottfr. von Landtsch mit ins Quartier nach Görliz ziehen müssen, bis das Geld erleyet worden. Darauf ist Mittags um 12. Uhr der Obr. Lieutn. mit seinen Soldaten wiederum abmarchiret, hat aber einen Lieutn. mit 8. Dragounern auf Execution zurück gelassen, welche in aller Eil, soviel ihnen möglich gewesen, Thore und Thürme eingerissen, und was sonst zur Befestigung oder Sicherheit gegen einen Überfall dienlich seyn können, ruiniret, endlich aber mit dem Rantzion-Gelde, so man inzwischen mit Angst und Kummer aufbringen müssen, abmarchiret. Indessen vagirete der Schwedische General Stalhans mit seiner Armee in Schlesien herum, und näherte sich denen Oberlausitzischen Gränzen, derowegen den 8. Maji

Schweden
fordern
Rantzion.

Weshwegen
bis zur
Auszah-
lung Geis-
eln mitge-
nommen
werden.

Neue
Schwere
Einquar-
tierung in
Zittau.

6. Regimente Allirte Reuterey allhier ankam/ wovon 4. Regimente Chur- Sächß. Völcker, benantl. das Knochische, Hanauische und Ungarische, in der Stadt Quartier nahme, 2. Regimente Brandenburgische aber weiter nach Schlesien zugiengen. Durch solche starke Einquartierungen entstand abermahl ein so grosser Jammer, als vor jemals in der Stadt gewesen, indem ein Haus zu 10. bis 12. Soldaten einnehmen, und die Wirthe voll auf Essen und Trinken nebst Fütterung vor die Pferde schaffen mußten. Es schickte diesemnach E. E. Rath Deputirte nach Dresden und ließ um remedirung solcher übergrossen Pressuren so wohl auch um eine Ordonanz anhalten, welche auch so viel ausrichteten, daß den 24. Maji 2. Regimente von hier nach Lauben abmarchiren mußten. Endlich kamen den 10. Aug. von Churfl. Leib-Regiment 5. Fähnl. Fuß- Völk ins Quartier, unterm Commando des Obr. Lieutn. Wedelpusch, worauf die Reuterey auforach, und nach Schlesien vor Hirschberg ins Lager zu den Kayserl. rückte. Dieser Obr. Lieutn. Wedelpusch nun machte von neuen zur Defension Anstalt, weßwegen täglich ein Viertel zur Schanz- Arbeit erscheinen mußte. Das Weber- Thor ward zugemacht und verbauet, etl. nahe gelegene Häuser abgebrochen, in die Thürme und Pasteyen neue Böden eingelegt, hingegen die Schanzen am Budisinschen, wie auch am Frauen- Thore geschleift, und mit solcher Erde der Kirchhof zum heiligen Creutz auf 3. Ellen hoch überschüttet. So mußten auch die sich allhier aufhaltende Böhmen, so über 13. Jahr alt waren, auf Churfl. Befehl auf dem Rathhause schweren, daß sie Ihro Churfl. Durchl. zu Sachsen treu verbleiben, und sich mit dem Feinde in keine Correspondenz einlassen wolten. Sonst hatte zwar dieses Jahr die Stadt von Feindl. Überfällen Ruhe, hingegen wurde den 18. Jan. an. 1641. der armen Bürgerschaft durch den Commendanten Wedelpusch ernstl. anbefohlen, nicht allein die restirende Steuern unverzüglich abzuführen, sondern auch binnen dato und den 12. Febr. so viel Contributiones aufzubringen daß davon der Stadt Qvora auf die verwilligte Land- Steuer derer 100000. Schock, item die Schwedischen Stallhantischischen 20000. rthl. und dann der außständige Rest der Wedelpuschischen Guarnisons- Verpflegung möchte entrichtet werden. So schwer und unmöglich nun solches aufzubringen schiene, so grosser Zwang wurde durch militairische Execution

gebraucht, die Gelder von denen armen ausgeplünderten Leuten zuerpresen. Dahero auch der Commendante alles was nur Geldes werth war, an Zahlungs statt annahm, inmassen er dann den 13. Maji am Jahrmarkt's Montage denen Tuchmachern ihre Tuche vom Rathhause! wegnehmen, und in Hauptmann Kirschsteins Quartier bringen ließe, davon er denn was ihm anständig war, auf Abschlag der Schuld behielt, und unter die Officirer vertheilte. Desgleichen mußte den 7. Junii ein jeder Leinwand- Händler von zehn Schock Ellen Leinwand so er in Vermögen hatte, ein Schock gegen Recognition künftiger Bezahlung geben.

Denen Tuchmachern wird am Jahrmarkt das Tuch weggenommen.

Leinwand- Händler müssen Leinwand liefern.

§. 15.

Unterdessen streifte der Obr. Lieutenant Wanke mit seinen Leuten aus Görlitz allenthalben im Lande herum, wie er denn den 13. Maji die Stadt Bischoffswerda überfallen, die Guarnison niedergehauen, das Stadtlein ausgeplündert und noch 700 fl. Brandschatzung ausgepresst, wie solches in Hecksels Bischoffswerdischen Chronick pag. 212. seegq. ausführlich zu lesen. Im Rückwege gieng er den 18. Maji bey der Stadt vorüber, und nahm auf denen Dörffern über 300. Stück Vieh weg, welches die Eigenthums Herren in Görlitz wieder einlösen mußten. Weiln auch derselbe noch 800. rthl. Rantzion- Gelder von der Stadt zu fordern hatte, hat er etliche Bürger, so er auf dem Felde angetroffen, geplündert und mit nach Görlitz geföhret, allwo sie bey 6. Wochen lang bis die 800. rthl. erlegt, Arrest halten müssen. Den 2. Junii marchirte er abermals hier vorbey nach Leippe in Böhmen, und weil solches Herumstreiffen wöchentl. continuirte, blieb das Böhmisches Thor auf etliche Wochen lang verschlossen. Diese Unsiherheit nun abzuhalten, langeten 1500. Mann Sächßisch Völk zu Pferde in Ober- Lausitz an, wovon 400. Pferde unterm Obr. Wachmeister Michael Wenzeln den 2. Julii allhier eingelegt wurden, welche auf Wandens Parthie Gänge genau acht haben sollten. Hierauf kam der Allirten Armee aus Schlesien untern Commando des General Golzes in Ober- Lausitz, eroberten den 17. Julii die Stadt Lauban, machte die Schwedische Besatzung darinnen zu Kriegs- Gefangen, und rückte den 18. dito vor Görlitz, worauf alsobald auch die 4. Compagnien Reuter, so allhier in Quartieren gelegen, nach Ostrix marchiret, und die Stadt Görlitz von weiten zu blocquiren angefangen, der

Bischoffswerda ausgeplündert.

Ingleichen etl. Bürger als Geißel.

Sächß. Besatzung zu Abhaltung der Schwedischen Streiffe- reyen.

Belagerung der Stadt Görlitz.

Wird in etwas gemildert.

Neue Defensions- Anstalten in Zittau.

An. 1641. Contributiones werden mit grosser Härte erpresst.

Kornböden
werden in
Zittau vis-
itirt.

der hiesige Commendante Wedelpusch ließ den 27. dito alle Kornböden bey der Bürger-schafft visitiren, und folgenden Tages etliche 100. Scheffel Korn davon wegnehmen, mahlen, backen, und zur Armee vor Görlitz führen. Den 30. Julii stießen die Sächsischen Troupen ebenfalls darzu, und der Obrist Wachmeister Wedelpusch marchirte mit seinen 5. Compagnien Fuß-Volk und einer Compagnie Reuter von hier auch dahin: Nahm also die Belagerung mit canoniren und stürmen ihren rechten Anfang, absonderlich, nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. Johann Georg I. mit 4. ganzen und 3. halben Carthaunen, wie auch 3. Mörsern den 6. Augusti im Lager vor Görlitz Persönlich angelanget war. Bey solcher Belagerung hatte hiesige Stadt auch ihre Beschwerung auszustehen, angesehen den 7. Augusti Churfürstl. Befehl ankam, daß hiesige Bürger-schafft 5. Regimenter so vor Görlitz stunden, verpflegen sollte, und wovon die Spesen sich wöchentlich auf 1200. rthl. belaufen. Es mußte diesemnach jeglicher Bürger wöchentlich eine vierfache Contribution erlegen, und den 9. Augusti geschah die erste Lieferung von 5000. Pfund Brodt, dergleichen wurden 24. Zimmerleute und Mäurer ins Lager abgeschickt. Die ganze Geschichte der Görlitzischen Belagerung findet der geneigte Leser in Grossers Launigischen Merckwürdigk. p. 269. seqq. Theatr. Europ. Part. IV. pag. 586. seqq. Pufendorff. Rer. Svec. Tom. 1. Lib. 13. §. 57.

Nach Eroberung der Stadt Görlitz brachen den 13. Octobr. die Armeen alle beyden nach Schlessen auf, nacher Zittau aber ward der Obrist Lieutenant Melchior von Gruppach mit 8. Compagnien vom Leib-Regiment zur Besatzung eingelegt. Dieser Commendante ließ täglich die Wache mit fliegender Fahne aufziehen, und allezeit zuvor auf den Platz vor seinem Quartier durch den Feld-Prediger Bethstunde halten, welches als etwas seltsames billig verdienet angemercket zu werden. Die Fortifications-Arbeit wurde vor dem Böhmischen und Frauen-Thore auch wieder vor die Hand genommen, und den 14. Dec. über 1400. Stämme Holz zu Pallisaden angeführt.

§. 16.

Im folgenden 1642. Jahre den 14. Sept. marchirte der bisherige Commendante Gruppach mit 6. Compagnien von hier ab, und blieben nur 2. Compagnien zur Besatzung, über welche der Hauptmann Kirschstein das Commando bekam, die Bürger-

schafft aber täglich mit 50. Mann die Wache mußte versehen helfen. Als nun in Schlessen so wohl die Kay. als Schwedif. Armee alles aufgezehret, brach die Schwedische unter den Gener. Torstensohn nacher Böhmen auf, eroberte das Schloß zu Friedland, und erwartete daselbst die ihnen nachfolgenden Kayf. Völker, mit welchen sie sich in ein Treffen einzulassen willens war. Als aber die Kayserl. sich zurücke zogen, wandte sich Torstensohn gen Zittau, und begehrte, in einem Schreiben sub dato d. 27. Sept. von E. C. Rath, daß man Ihm Proviant schaffen sollte, in folgenden Terminis:

Ehren-Beste, Hochachtbare, Hoch- und Wohlweise,

Lieben Herren und Freunde!

Denenelben gebe ich hiemit zu vernehmen, was gestalt ich mit meiner unterhabenden Armee aus raison des Krieges dieser Orten angelanget; Nun wird denen Herren ohne weinläuffrig Anführen guter massen wissend seyn, was mit ihnen bey mir gewesenem Hrn. Abgeordneten veraccordiret worden, gestalt ich sie meines Orts dabey zulassen, und nach aller Möglichkeit zu maintainiren erböthig verbleibe. Alldieweil ich aber aniez zu Behuf der Armee eine Anzahl Proviant von nöthen habe, als will ich mich zu denen Herren versehen, und sie gebührend ersuchet haben, sie werden eine ansehnl. und erkleckl. Quantität, an Bier, Brod, Mehl u. Hafer ohne einrige Verabsäumung zusammen zu schaffen / ihnen angelegen seyn lassen, damit ichs desto förderlichst habhaft werden möge. Wiedrigenfalls werden sie sich nichts anders als Feindseligk., welches daher ihnen zustossendes Unheil sie sich nur selbstn beymessen haben werden, zu versehen haben, da hingegen ihnen auf bezeugende Willfährigkeit gebührender Schutz gehalten werden soll. Thue die Hrn. damit Gottes Obsicht befehlende, und erwarte hierbey deren endliche Resolution. Datum im Felde zwischen Friedland und Zittau den 27. Sept. Anno 1642.

Wann nun auf dieses Schreiben der verlangte Proviant wäre geliefert worden, hätte die Stadt eines grossen Unglücks / so sie hernach betroffen, überhoben seyn können. So aber, da nichts hierauf erfolgte, ist die Schwedische Armee bey Friedland aufgebrochen, und den 2. Octobris vor die Stadt gerückt, welche sie den 3ten dito nach Mittags durch einen Trompeter auffordern ließe, und ihr Lager von klein Schönab bis an den Ekersberg geschlagen hatte.

hh 2

Alldie:

Der Gen.
Torsten-
sohn be-
gehret Pro-
viant von
Zittau.

Zittau muß
5. Regimen-
ter bey der
Belage-
rung vor
Görlitz ver-
pflegen.

Gottf-
fürchtiger
Commen-
dante in
Zittau.

Neue Forti-
fications-
Arbeit.

An. 1642.
Verände-
rung der
Zittauif.
Besatzung

Schwedif.
Armee for-
dert die
Stadt Zitt-
au auf.

Zittau wird
beschoffen.

Vom Com-
mendanten
übergeben.

Welcher
davor mit
dem Leben
bezahlen
muß.

Schwedi-
sche Proce-
duren nach
der Erober-
ung.

Alldieweiln aber die Kaysrerliche Armee der Schwedischen aufm Fuße nachfolgere, und der Hauptmann Kirchstein als Commendante in der Stadt gewissen Entsatz erwartete, resolvirte er sich es auf den würcklichen Angriff und Sturm ankommen zu lassen. Woraus die Stadt und das Kirchlein zur heil. Dreyfaltigkeit, welches der Hauptmann Hesse besetzt hatte, mit 2. halben Carthausen und einem Feuer-Mörser beschoffen, jedoch, als man in die Kirche ein ziemliches Loch gemacht, auch zum Sturm alles veranstaltet, so retirirte sich der Hauptmann aufs Weber-Thor und der Commendante selbst getraute sich nicht die Stadt zu erhalten, sondern änderte seine erste Resolution gar bald, und nachdem nicht mehr als 16. Canonen-Schüsse geschehen, gab er noch selbigen Abend die Stadt mit Accord auf, da denn die gemeinen Soldaten, derer doch nicht über 120. Mann waren, untergesteckt, die Officier aber zu Kriegs-Gefangenen gemacht wurden. Es gediehe aber diese Conduite dem Hauptmann Kirchstein zu schlechtem Vortheil, indem sich Ihro Erz-Hertzogl. Durchl. Leopoldus über diese geschwinde Ubergabe gegen Chur-Sachsen hoch beschweret, der Hauptmann Kirchstein auch nachher Dresden erscheinen und mit seinem Kopffe bezahlen mußte. Als nun die Stadt übergeben, ist sie vom Herrn General Carl Gustav Wrangel mit einer Brigade besetzt worden. Den 4. Octobr. war ein starkes aus und einreiten von Schwedischen, und in denen Häusern viel von Brodt, Bier, Getraide und Pferden abgenommen, daß gleichen ward alles Getraide, Mehl, Brodt und Bier aufgezeichnet, den 5. dito mußte die Stadt verwilligen dem Hn. Feld-Marschall Torstensohn zu liefern 1000. Scheffel Korn und 500. Scheffel Hafer. Den 6. dito beehrte der General Feld-Zeugmeister Johann Lilienhördt 3000. Rthlr. wurde aber nach langem tractiren auf 800. Rthlr. accordiret. Indessen hatte sich die Kaysrerl. Armee ins Gräfensteinische gelagert, da denn mit ihnen täglich Scharmüßel vorgiengen, das Haupt-Quartier war zu Weßwalde, in welches den 13. Octobr. der Obrist Reichwald mit etlichen Compagnien zu Pferde des Nachts der Crabaten Quartier angefallen, und den Graf Palfi als ihren Obrist-Wachmeister mit 500. Pferden gefangen mit gebracht. Nachdem auch hiernächst den 9. und 10. dito von beyderseits Armeen die General-Personen wegen Auswechslung der Gefangenen, und wegen der Rantzion tractiret, ist den 10. dito Abends der Schwedische Obrist Douglas von dem Kaysrerl. Obristen Spie-

gel geschossen, der Obrist Spiegel aber von des Obristen Douglas Rittmeister Haacken todt geschossen worden. Den 11. dito geschah die Auswechslung der Gefangenen. *vid. Theatr. Europ. Tom. IV. pag. 899. und 900. Pusend Rer. Spec. Tom. I. Lib. I. §. 11. 22.* Zu dieser Zeit hatten die Schweden ihr Lager ziemlich weit auseinander gelegt, und die Infanterie biß gen Werthau logiret, die Officier in die Vorstadt und Burg-Gasse vertheilet, und die Reuterey hinter Werthau biß nach Herßdorff quartiret, die Artillerie aber auf dem Rummersberg, die Munition und Bagage-Wägen in die Gärten gegen das Weber-Thor gestellet und verschanzet, die Generals-Personen alleine lagen in der Stadt. Nachdem nun diese Armee binnen 14. Tagen allen Vorrath, so wohl in der Stadt als aufm Lande aufgezehret, ist selbige den 17. Octobris gen Löbau, Budislin und groffen Hayn aufgebrochen, endlich bey Torgau über die Elbe gegangen, und bey Leipzig stehen blieben. *Vide allegatos auctores cit. loc.* In Zittau aber ist der Obrist Reichwald mit 2. Equadrons Reutern und 2. Regimentern Infanterie untern Obristen Künigam ins Quartier kommen, worauf noch selbigen Mittags einige Kaysrerl. Truppen das Schwedische Lager vor der Stadt in Brand gesteckt, und der Commendant die nechsten Häuser bey der Stadt abbrennen lassen. Im Monat Novembr. ließ der Obrist Künigam innerhalb der Stadt-Mauern und vor den Thoren Pallisaden setzen und Abschnitte machen, in gleichen vor dem Weber Thore gegen dem Kirchhofe ein Ravelin aufwerffen, und mit Pallisaden versehen. So wurden auch den 6. Dec. auf der Grüngasse 3. Häuser abgebrochen, daß man mit Pallisaden Abschnitte machen konnte, und dergleichen Bau geschah auch auf dem Angel. Inzwischen streiffte der Obrist Reichwald durchs ganze Land, und setzte so wohl in Lausitz als in dem benachbarten Böhmen alles in Contribution, deswegen denn die Land-Stände des Budislinischen Creyses den 7. Nov. ihre Deputirten anhero senden, und mit dem Obristen wegen seiner Verpflegung zu tractiren, dergleichen auch von denen Görlitzischen Land-Ständen geschah. Den 23. Dec. marchirte der Obrist Künigam mit seinem Regiment nach Luska in Nieder-Lausitz, hingegen kamen von Löbischen Regiment etliche Compagnien in die Stadt, und der Obrist Reichwald ward Commendant in Zittau.

Schwedis-
che Lager
vor Zittau

Schwedi-
sche Armee
marchiret
ab.

Zittanische
Besatzung

Schwedi-
sches Lager
von Kaysrer-
lichen in
Brand ge-
steckt.

Abermahl-
ge Fortifica-
tion in Zitt-
au.

Obrister
Reichwald
wird Com-
mandant in
Zittau.

§. 17.

Zu Anfang des 1643. Jahres, als Frey-
berg von Gen. Torstensohn harte belagert
war

An. 1643.

Befestigt
Lauban u.
sucht sich
der Stadt
Hirschberg
in Schlesi-
en zu be-
mächtigen

Graf von
Thurn in
Zittau be-
graben.

Obriste
Reichwald
geht stark
auf Parthey
aus.

Freyberg
wird entse-
tzt.

Gen. Tor-
stensohn
kümmt
wieder in
Lausitz.

war, und die Schwedische Armee im Meißnis. Erz-Gebürge stunde, hatte nur bemeldter Gen. dem in hiesigen Quartier liegenden Obr. Reichwald Ordre gegeben, die Stadt Lauban zu besetzen, hingegen sollte der all dort liegende Graf von Thurn mit gedachten Obr. Reichwalds Hülffe sich der Stadt Hirschberg in Schlesien zu bemächtigen, u. die Kayf. Besatzung daraus zu delogiren suchen. Nun wagte zwar der Graf von Thurn einen Sturm, wurde aber zurück getrieben, und nebst dem Obr. Bachmeister selbst getödtet, auch die bey sich habenden Völker sich unverrichteter Sache zurück zu ziehen genöthiget. *vide Pufend. Rer. Svec. T. I. L. 14. §. 32. p. 487.* Soicher gestalt kam der Obr. Reichwald den 9. Jan. in der Nacht wieder nach Zittau, welchem des andern Tages sein Regiment nachfolgte, und den todte Körper des Grafen von Thurn mit sich brachte so hernach den 20. Apr. in der S. Johannis-Kirche begraben, u. ihm zu Ehren eine Ritter u. Trauer-Fahne aufgehendet worden. Indessen gieng der Obr. Reichwald mit seinen Leuten tägl. auf Parthey aus, u. brachte meistens viel Gefangene nebst guter Beute ein, wie er denn den 1. Apr. den Obr. Unger, zwey Obr. Bachmeister, einen Rittmeister, 2. Lieut. viel Unter-Offic. u. gemeine Reuter, nebst 200. Pferden auf einmahl gefangen bekam, u. den 7. Apr. darauf selbige, als ein Zeugniß seines Fleißes an den Gen. Feld-Marschall Torstensohn zur Haupt-Armee ins Erz-Gebürge abschickte. *vid. Pufend. cit. loc. L. 15. §. 3. p. 509. Theatr. Eur. T. V. p. 49.* Mittlerweile wurde die Stadt Freyberg durch die Kayserl. glücl. entsezt, u. der Schwed. Feld-Marschall Torstensohn gezwungen die harte Belagerung den 17. Febr. st. v. aufzuheben, wovon D. Andr. Møller. *Theatr. Fr. yber-gense P. II. p. 62.* zu lesen. Es wendete sich demnach derselbige wiederum nach Böhmen, gieng mit seiner Armee den 14. u. 15. April st. n. bey hiesiger Stadt vorbei, kam den 17. Ejusd. nach Görlitz, hielt den 18. dito bey Eidenberg Rencouvous, u. begab sich von dar über Friedland, Reichenb. u. Turnau nach Böhmen. Weiln auch der Obr. Reichwald sein Quartier zur Böhm. Leippe bekam, marchirte er den 27. April mit seinem Regiment dahin, eroberte allda das Schloß mit Sturm, nahm den Kayserl. Capit. Günther nebst dem Lieutn. gefangen, und gelangte den 30. April mit seinem Volcke wiederum allhier an, brachte zugleich eine grosse Menge Getraide mit sich, so er auf E. C. Raths Schuttböden in

der Stadt aufschütten ließ. Der damalige Krieg bestund meistens in Raubereyen, daher geschähe es, daß fast tägl. rencontres vorliefen, u. bald diese bald jene Schwedische Parthey von ihren Streiffereyen in allhiefige Stadt zurück kamen u. Quartiere machten, welche alle zu beschreiben viel zu weitläufftig fallen würde. Die Kayserl. in Böhmen vagirten ebenfalls herum, u. die Chur-Sächsis. hielten sich an denen Schlesi. Lausitz. u. Böhmischen Gränzen auf, um des Obrist. Reichwalds Parthey-Gehen zu dämpfen. Es passirten auch den ganzen Sommer durch zwischen diesen Armeen unterschiedene Scharmügel, doch kam es nie zu einer Haupt-Action. Gleichwohl aber besorgten sich die Schweden in Zittau in einer Belagerung, ließen derowegen die Schanze am Weber-Thore verfertigen, u. verstärkten von Zeit zu Zeit die Garnison so wohl mit Reuteren als Fußvolck, das Land aber ward durch solche Hin- und Hermarche erschrockl. verwüstet u. ausgeplündert. Endlich kamen den 15. Aug. nach Mittags um 2. Uhr die Kayserl. mit 7. Regimentern zu Roß u. einem Regiment zu Fuß, wie auch 5. Stücken Geschütz von Gräfenstein vor hiesige Stadt, postirten sich auf dem Kammers-Berge und der commandirende Officier ließ durch einen Trompeter die Stadt zur Übergabe auffodern, auch als von dem Commandanten abschlägige Antwort erhalten, also fort die 5. Stücken Geschütz 3mal nach einander auf die Stadt los feuern, und gegen Abend die ganze Reuterey nach Henigsdorf, das Fußvolck aber in die Zohn- u. Burggassen mit den Stücken ziehen. Mit anbrechendem Morgen stellten sich die Kayf. auf gedachtem Kammers-Berge ingesamt in Bataille, führten die Stücke auf, und stunden bis um 12. Uhr, machten sich allda mit Trompeten und Pauken lustig, und vermeinten die Garnison zu einem Ausfall zu veranlassen, und sodann ein Treffen zu wasgen. Diese hingegen hielten sich in der Stadt ganz stille, daß also die Kayserl. unverrichteter Sache abziehen mußten. Jedoch, was damahln nicht ins Werk gerichtet wurde, geschähe in etlichen Monaten darauf. Denn weil die Schwedische Armee sich grösten theils aus hiesigen Landen ins Hollsteinische gewendet, wollte der Churfürst von Sachsen die Stadt Zittau auch gerne wiederum in seine Hände haben, u. das Marggraffthum Ober-Lausitz von denen Schwed. Drangsale gänglichen befreyn. Weil aber der Obrist

Beschaffen-
heit des da-
maligen
Krieges.

Schweden
besorgen in
Zittau eine
Belage-
rung.

Zittau wird
von denen
Kayserl.
vergeblich
berennet.

Wärfliche
Belage-
rung der
Stadt er-
folget von
der Kayserl.
und Sächs.
Armee.

Reichwald den Platz in der Güte nicht zu räumen gesonnen, kam es endlich zur wüthl. Belagerung der armen Stadt, welche die Kayserl. Generalen Gallas und Göze nebst etlichen Chur-Sächsischen Regimentern und einer starcken Artollerie im Monath Dec. bewerckstelligten. Der Verlauff derselben ist ex Actis publicis in das *Theatr. Europ. Tom. V. p. 212. seqq.* vollkommen eingerückt, dahero wir selbigen von Wort zu Wort mittheilen wollen.

Umständliche Beschreibung der selben.

Den 5. Dec. styli novi an. 1643. kam der Kayf. Gen. Wachtmeister Hr. Graf Brey mit 1500. Pferden zu Hirschfelde, einem zu dieser Stadt gehörigen, und auf eine Meile davon liegenden Städtlein an, und hielt die Stadt bloquirt, bis sie auf den 16. dito von der Kayserl. Reichs-Armee untern Commando des Hn. Grafen und Gen. Lieut. Gallas, und Hn. Feld-Marschall Gözens beyder Excell. so ihr Haupt-Quartier zu Ratgendorff, ein gut Viertel Meilwegs von der Stadt gelegen, nebst der Artollerie genommen, und zu welchem etliche Chur-Sächs. Regimente gestossen, vollends ist beschossen und folgender massen angegriffen worden.

Zittau wird stark beschossen.

Den 17. und 18. dito wurde Tag und Nacht fleißig an den Batterien und Aprochen gearbeitet, und den 19. hernach früh um 3. Uhr zum ersten vor dem Frauen-Thore die Stadt zu beschiesen angefangen, und so bald in die ausserhalb der Ringmauer an dem Frauen-Thore gelegene Kreuz-Kirchen ein Loch, und dieselbe anzulauffen Anstalt gemacht gewesen, hat der darauff gelegene Feld-Webel nach zweystündiger Gegenwehr den Kirch-Thurm ins Feuer gesetzt und die Post verlassen, welcher noch selbigen Abend das Churf. Arnimische Regiment sich einpatronirt, und daraus denen Belagerten nicht wenig Schaden gethan.

Die Kreuz-Kirche eingenommen.

Die Pforten-Mühle erobert.

Den 20. dito ist der Thurm an der Wasser-Pforten mit 6. Stücken beschossen, und dessen Obertheil, des Abends aber um 5. Uhr nach gegebener Losung aus bemeldten 6. Stücken die Pforten-Mühle gestürmet und erobert worden. Den 21. 22. und 23. wurde mit dem Schiessen aus Stücken inne gehalten, wit auch den 25. 26. und 27. und fleißig mit Approchiren und Berseftung einer Miene gearbeitet, nachdem den 24. zuvor des Abends um 8. Uhr sich die Belagerer der Zwinger-Mauer an etlichen Orten bemächtigt.

Die Zwingermauer erstiegen.

Den 28. dito des Abends zwischen 8. und 9. Uhr ist die gemachte Mine zwischen dem Frauen und Budissinischen Thor bey dem Pulver-Thurm gesprungen, welche dermassen effectuirt, daß sie von der Zwingermauer in die 9. Klafftern darnieder gelegt. Eine Mine gesprengt.

Am 29. dito mit angehendendem Tage haben die Kayf. und Churf. Völker angefangen Breche zu schiessen, und die eine zwischen dem Frauen und Budissinischen Thore, die andere aber zwischen dem Böhmisches Thore und der Wasser Pforten mit grossem Effect gelegt, und Nachmittage um 2. Uhr die Stadt im Nahmen Thro Churfürstl. Durchl. durch einen Trompeter auffordern lassen. Eine gedoppelte Breche gelegt.

Weiln aber der darinnen liegende Schwedische Commendant, Hr. Obrister Reichwald, sich darzu nicht verstehen, auch auf embsiges Flehen u. Bitten des Raths und der Geistlichkeit nichts anders sich erklären wollen, als daß es hierzu noch zu frühe sey, es stünde seine Ehre und sein Leben darauf, er wolte die rechte Zeit schon in acht nehmen; Ist darauf beym Frauen- und Weber-Thor, wie auch bey der Wasser-Pforten zugleich angelauften, aller Orten aber solche Gegenwehr gethan worden, daß die Belagerten die beyden Brechen, und die Post zur Heil. Dreysaltigkeit maintainirt und erhalten. Nachdem aber mit Schiessen continuirt worden, und diesen Tag über mehr als 1500. Schüsse aus groben Stücken geschehen, und dabey mit Mörsern grosse Steine in die Stadt unaufhörlich geworffen worden, haben die Schweden um 4. Uhr Abends Stillstand und auf Parole bey der Breche mit den Kayserl. und Chur-Sächsischen sich zu unterreden begehret. Worauf denn 2. Obriste Lieutenant hinein kommen, und hergegen 2. Obriste Sadousky und Bennichlon zu Geisseln aus der Stadt hinaus geschickt worden. Des folgenden Tags sind die Herren General Wachtmeister Hr. Graf Broy und Endesfort nebenst andern Obristen an die Breche zwischen dem Frauen und Budissinischen Thore kommen, mit welchen der Hr. Obriste Reichwald, und Obriste Brandeshagen sich besprochen, und vom Accord zu reden angefangen, immittelt aber beyden Theils ein Stillstand zum tractiren auff 24. Stunden beliebt worden, und

Zu capituliren angefangen.

und der Obriste Brandshagen nebst einem andern Officierer über die Breche zu den Kayserl. hinaus gegangen. Nach welchem dann der Rath bey dem Hn. Commendanten und Obristen Reichwald, wie zuvor, nochmahls inständigst angesucht und gebeten, daß die Stadt nicht auf das eufferste möchte gesetzt, und für dem vor Augen stehenden endlichen Untergang conserviret, auch etlichen ihren Mittels-Personen aus der Stadt zu gehen, und bey der Generalität ihre Nothdurfft zu suchen vergünstiget werden. Welches letzte er ihnen auf folgenden Tag zu thun versprochen, und darbey des andern halben sie versichert, daß er wüßte, daß die Stadt einen gnädigen Churfürsten und Herrn haben müßte, dann sonst die Belagerer allbereit Mittel und Gelegenheit genug hätten, da sie der Stadt und armen Inwohner nicht schonen wolten, selbige aufs eufferste zu verderben.

Und diesennach wurden bey anbrechendem Tage den letzten Dec. von Seiten der Stadt über die Breche bey dem Frauen-Thor hinausgelassen, Hr. Christian Just, Hr. D. Christian Hartig, beyde Bürgermeister, und Hr. Caspar Hartmann Ober-Stadtschreiber, welche etliche von dem Hn. Commendanten aufgesetzte Accords-Puncte mit sich hinaus genommen, die aber nicht allerdingz haben wollen beliebet werden, sondern nachdem in Praesenz etlicher Generals-Personen und Obristen im Nahmen Ihr. Churf. Durchl. der Hr. Lands-Hauptm. zu Budislin Hr. Hans Wolff von Gerßdorff 2c. denen von der Stadt zieml. hart verwiesen, daß sie zu Facilitirung der Übergabe sich bey dero inliegenden Garnison nicht besser bemühet, und zu den Extremis hätten kommen lassen, hat er zwar die Entschuldigung angehöret, aber darnebst die Gefahr, daferne nicht diesen Tag noch die Schwedischen sich accommodirten, mit nachdrücklichen Worten ihnen angedeutet, und zugleich die mitgebrachte Accords-Puncte wieder zurück gegeben. Hierauf als nachmahls der Rath an den Hn. Commendanten gefallen, und um Verhütung der Extremitäten höchstes Vermögens geflehet und gebeten, hat er ihnen unter andern entdeckt, daß kurz vor der Belagerung von Ihr. Churf. Durchl. ein Schreiben an den Rath ihm wäre zukommen, darinnen sie alles Ernsts ermahnet würden, nach euffersten Vermögen sich ihrer unterthänigsten Pflicht nach dahin zu bearbeiten, wie die inliegende Schwedische Garnison viel eher mit gutem Accord, als Erwartung der Extremitäten,

herauszubringen seyn möchte; Und weil er dann verhoffte seiner Ehren nunmehr ein sattfames Gnügen gethan zu haben, als wolte er auch zuschauen, wie er nicht die arme unschuldige Stadt in totalen Ruin setzen, sondern einen ehrlichen Accord für sich und die Seinigen erlangen könnte; Wie denn solches auch des Abends um 4. Uhr geschehen, selbige Nacht noch das Weber-Thor geräumet, folgenden Tags, als am Neuen Jahr, frühe wieder geöffnet worden, und des Nachmittags um Ein Uhr die zween Obristen samt ihren Frauen und Bagage, wie auch allen andern Obern und Untern Officierern und gemeinen Reutern und Knechten, so gebohrne Schweden waren, oder vor diesem unter den Kayserlichen und Chur-Sächsischen nicht gedienet, aufgezo-gen, die andern aber sind zurück gehalten, und unter die Regimenter verstecket worden. So weit das Theatr. Europ.

Hierauff muste die Stadt denen Kayserl. und Sächsischen hohen Generalen mit einem anständigen Donativ entgegen gehen, die vornehmsten Kriegs-Bedienten kostbar auslösen und bewirthen, und über diß alles denen Artollerie Officierern 2400. Rthlr. zur Ranzion vor die Glocken zu bezahlen, die Helffte baar, und die andere Helffte binnen Jahres Frist verwilligen. Nur gedachter Artollerie-Bedienten Berichte nach, sollen Zeit während der Belagerung 2503. Stück Schüsse von denen Kayserlichen, ingleichen aus denen Chur-Sächsischen Stücken, die Sprenen genannt, 286. Schüsse auf die Stadt gethan, und hierzu, wie auch vor die Mine 176. Cent. und 90. Pfund Pulvers in allen seyn verbraucht worden. Sonst aber hat diese letzte Schwedische Einquartierung vom 2. Oct. 1642. biß zum Auszuge den 1. Jan. 1644. der Stadt 30901. Rthlr. gekostet, ohne was der Bürgerschaft von Böden, Häusern, Scheunen, und sonst mit Gewalt genommen, ingleichen was auf Holz, Lichte Ballisaden und dergl. verwendet worden. Conf. Pufend. Rer. Succ. Tom. 1. Lib. 15. §. 18. p. 514. Großer Lauf. Merckw. Part I. p. 277.

Glocken-Ranzion.

Unkosten der Belagerung.

Unkosten dieser letzten Schwedischen Einquartierung.

Den 6. und 7. Jan. sind die Kayserl. Regimenter von Zittau nacher Schlessien und Böhmen wiederum aufgebrochen, hingegen ist den 8. Ljusd. der Chur-Sächsische Obrist-Lieut. George Heinrich von Bischoffsheim, nebst Hauptmann Schmidts Compagnie vom Arnheimischen Regiment als Commendant in Zittau eingezogen, und hat man hierauf die Brechen zu verbauen, ingleichen die Stadt-Mauern, und ruinirten Thürme zu repariren angefangen.

§. 18.

Nachdem nun die Stadt zum Beschluß des 1643ten Jahres von denen Schweden befrehet, und mit Sächf. Guarnison besetzt war, hatte man von denen feindl. Einfällen in etwas Ruhe, u. obgleich zuweilen Durchmarche durch Ober-Lausitz geschehen, hatte doch das Land hiervon mehr als die Stadt zu empfinden. Als ferner a. 1645 den 27. Aug. von Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen mit denen Schweden auf 6. Monath ein Waffen-Stillstand war beliebet worden, so bekam das liebe Vaterland von denen feindl. Invasionen in etwas Lufft, wovon *Pufend. c. l. lib. 17. §. 28. p. 567. Grosser c. l. p. 279. Werke Dresdn. Chron. Part. IV. tit. 11. p. 506. seqq.* nachzuschlagen. Nach solchem getroffenen Stillstand kam der Gen. Königsmarck mit der Schwedischen Armee aus Meissen in hiesige Gegend, nahm den 14. Sept. sein Quartier zu Ullersdorff, rückte folgenden Tages mit der Infanterie vor das Schloß Gräfenstein, so nur mit 27. Musquetierern und 25. Reutern besetzt war, welche sich alsobald, ehe noch ein Schuß davor geschehen, ergaben, und also in das Schloß der Major Morgenstern mit einer Schwedischen Guarnison geleyet ward. Den 17. Sept. brach die ganze Armee auf über Reichenberg nach Bunzlau in Böhmen, nahm den 18. dito das Schloß zu Friedland ein, triebe in Böhmen grosse Streiffereyen, und kam im Monath Dec. wiederum zurück in hiesige Gegend, verübte aber weder Gewalt noch Feindseligkeit, sondern zehrte allenthalben vor ihr Geld, und nachdem den

Anno 1646. 6. Jan. an. 1646. der Gen. Wrangel mit seinem Corpo zu denen Königsmarckischen Troupen gestossen, richteten sie ihren March wiederum über Zwickau nach Böhmen. Inzwischen lief der vorgemeldete 6. Monathliche Stillstand allgemach zum Ende, wannenhero Ihr. Churf. Durchl. zu Sachsen mit Ihro Kön. Maj. in Schweden den 27. Febr. wegen eines völligen Stillstandes neue Tractaten zu Eulenburg vornehmen lieffen, welche auch den ³¹ Mart. zu gedachtem Eulen-

burg einen glücklichen Schluß erlangeten, wie hiervon *Pufend. c. l. lib. 18. §. 4. p.* Ingleichen Beckens Dresd. Chron. c. l. pag. 507. seqq. *Simonis Eulenburg. Chron. Part. III. pag. 731.* weitläufftig handeln. Wiewohl nun durch diesen anderweitigen Stillstand das Marggraffthum Ober-Lausitz ziemlich zur Ruhe kam, gieng doch der Krieg in Böhmen, Schlesien, Mähren und Oesterreich noch aller Orten fort, und die Schweden hiel-

ten das Schloß Gräfenstein und Friedland stark besetzt, von dannen sie tägl. ihre Streiffereyen in Böhmen ausübten. Wannenhero die Sächf. Guarnison in Zittau auf die herum vagirende Kayf. und Schwedische Parteyen stets ein wachsames Auge haben mußte, daß sie nicht die Landstrasse unsicher machten, und die Dörffer ausplünderten. In der Stadt selbst wurde den 10. Sept. auf Churf. Befehl der Bürgerschaft angedeutet, daß man zu denen Geldern welche Ihr. Churf. Durchl. denen Schweden Monathlich zu geben williget drey Wochen hinter einander eine gedoppelte, und die vierdte Woche eine einfache Contribution erlegen, solches auch 17. Wochen lang continuiren solte, daß also die gute Stadt noch immerfort die schädliche Wirkungen des Krieges mit empfinden mußte. Demnach aber endlich den 29. Jun. an. 1650. der völlige Frieden-Schluß durch Göttlichen Seegen in Nürnberg erfolgt, und hierauf die in Sächsischen Landen gelegene Schwedische Völker hin und wieder abgeführt worden, so haben Ihro Churf. Durchl. zu Sachsen auch hiesige Stadt von der bisherigen Einquartierung gnädig befrehet, imassen des Obrist-Lieutnants W. Die Guarnison wird abgeführt.

§. 19.

Von dieser Zeit an hat Gdt die Sächf. Churf. Lande und Marggraffthum Ober-Lausitz zusamt der darinnen gelegenen treu gehorsamsten Stadt Zittau mit seinen Gnaden-Zittigen bedeckt, daß sie kein Feind mit würcklicher Belagerung hat kräncken dürfen. Denn ob zwar zuweilen unterschiedliche Kriegs-Beschwerden, bey Durchmarchiren, Einquartierungen, Werbungen, Lauff- und Sammel-Plätzen, und was der Krieg sonst mit sich zu führen pfleget, auszustehen gewesen; so ist es doch niemahln zu feindlichen Verheerungen, Plünderungen, Brand, Mord und Raub gekommen, sondern es hat ein jeglicher seine Bürgerliche Nahrung und Gewerbe unter den Sächf. Schuß ungestört fortsetzen können, wenn er gleich davon zuweilen viel contribuiren müssen. Wir wollen inzwischen diejenige Kriegsgefahr, so sich nach

Zittau ist nach dieser Zeit niemals wieder belagert worden.

Waffen-Stillstand zwischen Sachsen u. Schweden.

Schweden bemächtigten sich in Böhmen unterschiedener Schlösser.

Prolongation des Waffen-Stillstands.

In denen Kayf. benachbarten Ländern continuiret dennoch der Krieg.

erlangten Frieden von Zeit zu Zeit wiederum hervor gethan/ kürzlich betrachten/ und was hierbey die Stadt Zittau leyden müssen/ nothdürftig berühren. Also da Anno 1663. der Türcke in Ungarn einfiel/ die Kayserlichen alda geschlagen/ auch die Gränz-Bestung Neuhäusel mit 100000. Mann belagert und erobert hatte/ entstand in ganz Deutschland grosses Schrecken/ und wurden von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ wie im ganzen Lande/ also auch in hiesiger Stadt täglich Bestunden zu halten/ und ein absonderliches Türcken-Gebeth abzulesen angeordnet. Es ließ E. E. Rath hierauff den 12. Sept. die Bürgerschaft mit ihrem Gewehr zusammen kommen/ und hielt sowohl in der Stadt als zugehörigen Dorffschafften ein so genandte Heerschauen/ was allenthalben an Geschöß/ Gewehr/ und vormals gewesenen Soldaten vorhanden seyn möchte/ umb selbiger im Fall der Noth sich gegen die einbrechende Türkische Macht zu gebrauchen. Jedoch/ nachdem die Christen Anno 1664. den 1. Aug. einen herrlichen Sieg wider die Türcken bey S. Gotthardt an der Raab erfochten/ kam es den 26. Sept. wieder Jedermans Verhoffen an/ fänglich zu einem Waffen Stillstand/ und endlich zu einem 20. Jährigen Frieden/ welcher biß 1684. geschlossen wurde. *Vid. Theatr. Europ. Tom. IX. pag. 1222. seqq. item pag. 147. seqq.* Den 28. Oct. wurde das Türcken-Gebeth eingestellt/ und im Monat Decembr. 6 Jähnlein Chur-Sächsische Fuß-Völcker/ so aus Ungarn von 14. Compagnien wieder kommen/ auff der Viehweide zu Zittau durch den Herrn Land Voigt. Frenherrn von Callenberg abgedancket. Also wußte man geraume Zeit unter der gesegneten Regierung Ioannis Georgii II. nichts vom Kriege/ bis mit des theuren Churfürstens Leben auch die Ruhe von Europa ins Grab gelegt wurde. Denn es begunzte die Ottomannische Pforte bereits Anno 1681. mercken zu lassen/ daß sie denen Kayserlichen Erbländen und gesambter Christenheit abermahl ein Blutbad zubereitet hatte. Derowegen der Durchl. Chur-Fürst zu Sachsen Iohannes Georgius III. unter der Direction des Herrn Grafen von Singendorff Anno 1682. in Oberlausitz werben ließ/ und Anno 1683 der Obrist Lieutenant von der Artillerie und Bestungs-Bau Buchner in sämtlichen Sechs-Städte verschießt ward/ die

Mauren/ Thürme und Defensions-Wercke ieglichen Orts in Augenschein zu nehmen, und was schadhafft befunden ward/ repariren zu lassen. Es kam demnach derselbige im Monath Augusto auch allhier in Zittau an/ und veranstaltete/ daß hinter der Creutz-Kirche bey dem Frauen Thor musste geschanzt/ und die Stadt-Thore mit Pallisaden versetzt werden. Es brachen hierauff bemeldten 1683ten Jahres die Türkischen Kriegs-Rüstungen zu höchst gefährlichen Thätigkeiten aus, indem der Türkische Groß-Bezier Kara Mustafa mit einer ganz entsetzlichen Macht in Ungarn einfiel/ und die Kayserl. Residenz Stadt Wien den 14. Julii zu belagern anfieng/ iedoch durch den heldenmüthigen Entsatz des Glorwürdigsten Churfürsten zu Sachsen den 12. Septembris zurück getrieben/ und diese Vormaure des Römischen Reichs von dem grausamen Erb-Feind Christlichen Namens befreiet wurde/ wovon Mendens Leben *Leopoldi pag. 272. seqq. Zieglers Schauplatz pag. 1069. seqq. Theatr. Europ. Tom. XII. pag. 549. seqq.* ausführlich zu lesen. Nach dieser sieghafften Action wurden einige Regimente von denen Sächsischen Troupen in das Marggraffthumb Ober-Lausitz einquartieret, um von denen ausgestandenen Fatiquen sich wieder zu erhohlen/ und den erlittenen Abgang durch neue Werbung zu ersetzen/ wiewohl bald bey einbrechendem Früh-Jahre sothane Quartiere wieder ledig wurden. Die in nachfolgenden Jahren angeordnete vielfältige Werbungen/ Einquartierungen und Durch-Marche/ so absonderlich der Französische und Türcken-Krieg veranlasset/ übergehen wir mit Stillschweigen/ indem dadurch denen getreuen Sechs-Städten keine so grosse Drangsalen zugefüget worden/ daß selbige über Kriegs-Noth oder Verheerung klagen dürffen. Nachdem aber dem Durchlauchtigsten Chur-Fürsten zu Sachsen Friderico Augusto die Pohlische Magnaten die Crone ihres Königreichs Anno 1697. auf sein gesalbtes Haupt gesetzt/ und sich bald darauff Anno 1698. der Krieg mit Schweden anspionnete/ der sich nicht allein aus Plessland in Pohlen/ sondern folglich gar bis in Sachsen spielete/ mußte das Marggraffthumb Ober-Lausitz und zugleich die Stadt Zittau durch die fast continuirende Durchzüge derer Sächsischen und anderer Hülffs-Völcker/ ingleich

Türcken-Krieg
fängt sich
an.

Anstalten da-
wider in Zittau.

Mit den Tür-
cken wird
Friede auf
20. Jahr lang
geschlossen.

Neuer Tür-
cken Krieg
entspinnet.

In Zittau
wird zu schan-
zen angefangen.

Belagerung
der Kayserl.
Residenz
Stadt Wien.

Einquartie-
rung in Ober-
Lausitz.

Der Krieg
mit Schweden
nimmt
seinen Anfang

chen durch die kostbare Verpflegungen derer Dänischen und Moscovitischen Troupen ihren Antheil von den gewöhnlichen Kriegs-Calamitäten gar empfindlich kosten, biß endlich Anno 1706. der König in Schweden den schon längst dem armen Sachsen-Lande zugedachten feindlichen Einfall ins Werck setzte, und zu Anfang des Septembr. mit der ganzen Armee in Ober-Lausitz einrückte. Was hierbey vorgegangen/und wie das gute Land/ des getroffenen Rastädtischen Friedens ungeachtet, durch unerschwingliche Contributiones u. noch kostbarere Verpflegung über Jahr und Tag entseßlich mitgenommen worden/ schwebet noch in aller Menschen Gedächtniß, und Herr Grosser in seinen Lausitzischen Geschichten Part. I, pag. 32. seqq. hat

die ganze Geschichte so umständlich beschrieben / daß es unnöthig, selbiges anhero zuwiederholen. Vielmehr wird der geneigte Leser sich nach Verlangen gründlichen Berichts daher erhohlen können/und wir wollen dieses ohne diß ziemlich lang gewordene Capitul mit dem herzlichen Wundsch beschließen: Es wolle der Gott des Friedens, der den Kriegen steuert in aller Welt, Unserm Aller-Durchlauchtigsten Augusto Ruhe vor seinen Feinden, und Dero getreuesten Landen die so hochbedürftige *Respiration* nach dem langwierig ausgestandenen Ungemach in Gnaden verleihen, damit ein ieglicher unter dem Schatten der gesegneten Raute ein geruhiges und stilles Leben führen möge.

Das andere Capitul.

Von Feuers Gefahr und Brand-Schaden/ so theils durch Verwahrlosung/ theils durch Nordbrenner/ theils durch Entzündung des Wetters verursacht worden.

§. I.

Derer Feuers Brünste
Schädlichkeit
überhaupt

Die bloße Überschrift dieses Capituls vergleicht sich mit des Propheten Ezechiels Brieffe/ der mit Klage/ Ach und Weh auswendig und inwendig beschrieben war/ und die Ausführung desselben be- greift einen so betrübten Inhalt in sich/ daß man wünschen möchte/ es könnte selbiges von diesem historischen Schauplatz der Stadt Zittau gar weggelassen werden. Denn wer den entseßlichen Jammer/ so eine plöglich entstandene Feuers-Brunst verursacht/ in Erwegung ziehet/ und die fast blutige Thränen betrachtet/ womit arme abgebrannte Leute ihren mit Besen zusammengekehrten Aschen Hauffen/ als eine erbärmliche Überbleibung ihres vor- mahligen Aufenthalts und Vermögens zu benezen pflegen/ dem kan die Erzählung eines dergleichen Feuer-Unglücks nicht anders als höchstbetrübt vorkommen. Es hielten deswegen die klugen Römer die bloße Benennung einer Feuer-Brunst vor so fatal und unangenehm/ daß man bey Gastereyen oder Wolleben derselben nicht einmahl gedenden durffte/ immassen *Plinius lib. 28. c. 2.* schreibt: Incendia inter epulas nominata aquis sub mensis profusis abominamur, Und Kaiser Augustus ordnete zu deren Verhütung zuerst eine besondere Wache so Tags als Nachts an/ wie *Suetonius*

in Vita Augusti, Strabo Lib. 5. Dio Lib.

55. in annum 759. angemercket. Unsere Zittau hat liebe Stadt hat leider ebenfalls zum öfftern das Unglück erfahren/ daß Feuer darinnen angegangen, so ihre Grund-Feste verzehret/ und man anstatt wohlgebauter Häuser Dampf und Rauch/ Staub und Asche erblicket. Wannhero aus denen Jahr-Büchern zusammen getragen, und in gegenwärtigem Capitul dem Leser vor Augen gelegt werden soll, wie Gott zuweilen die Sünden der Einwohner zwar durch entstandene Feuers-Brünste heim- gesucht, gleichwol aber auch mitten im Zorn an seine überschwengliche Barmherzigkeit gedacht/ und den wütenden Flammen Ziel und Gränzen gesetzt/ daß keine gängliche Verwüstung erfolget/ sondern vielmehr die verunglückte Bürgerschaft zum Wiederaufbauen Mittel und Gelegenheit erlangen können. Nachdem aber unter allen Feuer-Schäden/ so die Stadt jemahls betroffen/ der entseßliche Mord-Brand Anno 1608. der größte gewesen/ als in welchem binnen dreien Stunden fast dreien Theile der Stadt nemlich 500. Häuser in Stein-Hauffen verkehret worden/ als wollen wir von solchem Brande die Eintheilung dieses Capituls hernehmen/ und anfänglich die Feuers-Brünste von Erbauung der Stadt bis auff 1608te Jahr/ nachge-

nachgehends bemeldtes Feuer Unglück Anno 1608. samt dessen Verursachung und Bestrafung/ und endlich die Brände/ so sich nach der Zeit bis hieher zugetragen haben, in Betrachtung ziehen.

S. 2.

Die Feuers-
Brünste/so
von Erbau-
ung der Stadt
bis 1608. in
Zittau ent-
standen durch
Verwahrlo-
sung.

Von denen ältesten Zeiten findet man folgende Brände aufgezeichnet.

Anno 1359. ist die Stadt/ so meistens theils aus hölzernen Häusern bestanden/ fast ganz ausgebrandt, dahero Kaiser Carolus IV. auf 3. Jahr lang die Rente erlassen/ damit die Bürger steinern aufbauen solten.

Anno 1372. ist in der Kreuz-Woche eben dergleichen Unglück entstanden/ indem des Nachts fast die ganze Stadt im Feuer aufgangen, und grösserer Schaden als vor 13. Jahren geschehen. Hernach ist

Anno 1422. unter Kaiser Sigismundi Regierung am Tage der Apostel Theilung in der Weber Gasse plötzlich Feuer auskommen/ und wiederum ein groß Theil der Stadt verbrandt.

Anno 1455. feria 4. infra Octav. Corpor. Christi im Junio. Da König Ladislaus auf seiner Reise in dieser Stadt eingefehret/ ist die Weber Gasse/ die Juden-Grüne/ und Hinter-Gasse bis zum Bubenischen Thore/ der Thurm am Weber-Thore/ das Dach auf der Pasten die Spey- viel genannt, und das Dach auf der Zwinger Mauer/ ingleichen in der Vorstadt die Ponsen-Gasse ausgebrandt.

Anno 1473. am Abend Maria Magdalenä entstand ein Brand auf der Neustadt bey einem Fleischer Schwald Just genannt/ in welchem das Feuer verzehret, die Schrötter-Gasse, bey dem Kloster die Häuser bis an das Frauen Thor, die heilige Kreuz Kirche, unser lieben Frauen Kirche/ und die Vorstadt vor dem Frauen-Thore/ bis an die grosse Pasten. Das Feuer hat daher seinen Ursprung genommen: Es diente eine böshafftige Magd bey obgemeldten Schwald Justen, welche/ da Sie waschen und beuchen solte, das Feuer aber unter dem Kessel nicht bald brennete/ aus Zorn und Unmuth gewünschet: Ey wilt du sonst nicht brennen/ so brenne in aller Teuffel Rahmen; Als bald hat es gebrandt, daß es oben hinaus gefahren, und ist eine solche schreckliche Gluth draus worden, daß fast niemand dabey stehen/ oder zum Behren sich daran machen durffen. Es hat in dem Feuer und der Luft geheulet/ daß es

entsetzlich anzuhören gewesen/ und sich die Leute dabey gefürchtet haben. Da sind die Mönche aus dem Kloster mit der Procession gegangen/ haben die Monstranz heraus getragen/ und einen Altar gegen dem Feuer über gemacht, gesungen und gebetet, auch die Benediction über das Feuer gesprochen, in Meynung die Teuffel damit zu vertreiben/ aber sie haben sich nichts daran gefehret, sondern jemeher die Mönche exorcisiret, gesungen und gebetet/ je mehr die Teuffel im Feuer und in der Luft geheulet. Das Feuer hat auch das Getraide auf den Compter Aeckern bis an den Eckersberg verbrandt/ wie die Annales berichten.

Anno 1526. 1551. 1562. 1566. 1585. 1589. und 1603. sind zwar durch unterschiedene erregte Feuers-Brünste einige Häuser verzehret/ doch die Stadt nicht so sehr beschädigt worden als vormals/ außer Anno 1526. da ein verdorbner Luchmacher Simon Hübner, der doch ganz lahm war/ und auf Krücken gieng/ auch das Almosen empfieng/ an drey Orten Feuer anlegte, wodurch in der Stadt 27. Häuser, im Zwinger die Gieß-Hütte/ das Frauen Thor/ vor demselben 2. Schmiede Häuser und etliche Scheunen in Flammen aufgiengen. Dieser Bösewicht hat sich zu solcher That von einem Schneider aus Hennesdorff, Namens Mattheusen/ von welchem er Geld genommen/ verleiten lassen/ hat aber auch unter währenddem Brande sich selbst das Urtheil gesprochen, indem er auf den Gassen geruffen: O wehret lieben Leute/ ich kann nicht helfen/ der es angeleget/ wäre werth, daß man ihn viertheilte/ und an iegliches Thor ein Viertel hienge. Dieses ist an ihm eingetroffen, angesehen er nach 2. Jahren zur Inquisition kommen/ und nach Urtheil und Recht Anno 1528. mit glühenden Zangen gezwicket, hernach geviertheilet, und an jedes Thor ein Viertel gehendet worden.

Nicht weniger gieng Anno 1585. den 6. April am Sonnabend, zu Mittage zwischen 11. und 12. Uhr eine schreckliche Feuersbrunst auf in der Weber Gassen bey Paul Hartigen einen Bürgern, dadurch brandte ab ein Theil der Weber Gasse/ die Juden Gasse, Weiten Gasse/ und der Mandauische Berg/ zusammen 23. Wohnhäuser/ ohne die Malz- und Brau-Häuser/ auch zwey Häuser und 3. Scheunen vor der Wasser Pforte. Es verfiel dabey ein junger Mensch im Feuer/ daß er des Abends

oends starb. Die Feuersbrunst währte bis 5. Uhr. Ingleichen

Anno 1589. den 5. Augusti Sonnasbends vor Mittage zwischen 10. und 11. Uhr entstand eine grosse Feuers-Brunst bey Paul Frigischen den jüngern, Paul Hartigs Eydam auf der Hinter-Gasse, da denn das Feuer die Baugsche Gasse hinauf gebrandt bis auf der Väter Hoff/ wo es den Viebel verzehrete/ hernach die Hinter-Milch-Weber-Weiten- und Jüden Gassen bis an die Zeichen-Gasse gefressen, allwo es sich geendiget/ auch auf der Stadt-Mauer das Dach vom Weber-Thore an bis über das Budislinische Thor, Item vor dem Weber-Thore zwey Wohn-Häuser sammt einer Scheune/ und das Weber Engel Thor in Asche gelegt. Es sind in die 153. Häuser drauf gangen/ ohne Maltz- und Bräu-Häuser/ die auch alle zu Grund ausgebrandt. In diesem Brande sind 12. Personen umkommen/ als Christoph Tzirner ein Seiffen-Sieder/ sammt seinem Vater Christoph Tzirnern einen Büttner in der Jüden Gasse; Caspar Renner ein Schlosser in der Baugschen Gasse in seinem Hause oben am Stuben Fenster verbrand. Item Witschels eines Zimmermanns Weib sammt dem Sohne und einer Hauß-Frau im Keller erstickt. Item Hans Standfests sein Weib auf der Hinter-Gasse zu Pulver verbrandt/ und andere Leute mehr. Was man von todten Körpern und deren Gebeinen gefunden, ward mit solenner Procession zur Erden bestattet. Viel Kinder/ so an denen Müttern säugeten/ auch die noch nicht geböhren waren, mußten durch Schrecknuß ihrer Mütter vor solchem Elende des Todes seyn, und dieses erschrocklichen Brandes Gedächtniß ist in folgendes Chronodistichon gebracht worden.

AVGVRI qVIntO, trIna ZIttaVIa parte
IgnIbVs InfanDIs DepopVLanDa
patet.

Ingleichen hat der damalige Pastor Primarius allhier M. Johannes Vogelius in einer vortreflichen Lateinischen Elegie Hypotyposin incendii Zittaviensis vorgestellt und durch den Druck bekant gemacht/ woraus der Leser eine umständliche Beschreibung nach belieben nehmen kan. Gleichwie aber diese Brände durch Unvorsichtigkeit und Verwahrlosung ihren Ursprung genommen; also hat zuweilen auch

Gott durch Wetter-Anzündung in diesen Jahren gestrafft/ inmassen die Annales melden/ daß

Feuersbrünste in Zittau durch Entzündung des Wetters.

Anno 1474. das Wetter in der lieben Frauen Kirch-Thurm eingeschlagen/ und selben angezündet. Dergleichen auch Anno 1528. geschehen/ da am Pfingst-Abende das Dach der Frauen-Kirche durch einen Donnerstrahl in Brand gerathen, doch beydemahl das Feuer bald gelöscht worden; Anno 1535. aber Freytags vor Bartholomæi kam ietzt bemeldte Kirche durch ein hefftiges Gewitter in Brand/ wodurch sie gänzlich verdorben.

Anno 1577. den 24. Martii hat der Donner den Dybin angezündet/ welcher ganz abgebrandt bis aufs Gemäuer.

So hat auch Anno 1583. Sonnabends vor der Bethwoche das Wetter nicht allein in den Raths-Thurm/ sondern auch in die Ziegel-Scheune eingeschlagen. Desgleichen berührte

Anno 1594. den 21. May der Donner E. E. Raths Zimmer Hauß nebst Anton Weislers Scheune/ brandte alles weg und geschaher grosser Schaden. Nicht weniger schlug

Anno 1600. den 8. May das Gewitter in Anton Kieflings Scheune hinter den Hältern bey der schönen Mühle/ und legte dieselbe in die Asche. Absonderlich war

Anno 1604. den 20. Julii ein erschreckliches Donner-Wetter/ welches an 4. Orten eingeschlagen/ in der Stadt in den München-Thurm/ jedoch ohne Anzündung. Vor der Stadt in einen Baum in Hannß Schreibers Garten, auffm Lande zu Herwigsdorff in Siegemund Kindlers Vorwerk/ wie auch daselbst in einen Baum. Endlich

Anno 1607. den 19. April kam ein groß Wetter des Nachts um 10. Uhr/ welches in den Thurm/ die Speyviel genannt, einschlug, und selbigen in Brandt steckte.

§. 3.

Wir können nunmehr mit Erzählung der in Zittau entstandenen Feuersbrünste/ auf das durch unmenschliche Bosheit einiger Mordbrenner veranlassete Feuer Unglück/ wodurch Anno 1608. den 7. Junii fast die ganze Stadt in einen erbärmlichen Aschen-Hauffen verkehret/ und nicht mehr als der 4te Theil der Häuser gerettet worden/ so daß man mit Recht das Andencken dieser Verwüstung in die beyden Worte: INCENDIVM ZItta als in welchen die

Beschreibung des grossen Mordbrandes in Zittau Anno 1608.

Jahrs

Jahrzahl enthalten/ eingeschlossen. Weiln nun die Jahr-Bücher von diesem Brande nicht gleichstimmigen Bericht ertheilen/ und die Bürgerschaft selbst anfänglich in den Gedancken gestanden/ als ob das Feuer aus Verwahrlosung seinen Ursprung gehabt, welche Meynung auch Herr Grosser in Lausitzischen Merckwürdigkeiten Part. I. pag. 217. behauptet/ daß nemlich eines Beckers Magd Kohlen aus dem Ofen genommen/ und selbige auf den Boden geschüttet/ welche sich/ da sie noch nicht völlig gelöscht gewesen/ wieder entzündet/ und das nahe liegende Geströde und Gehölze ergriffen hätten. Hingegen aus denen vorhandenen Original Actis der diesmal verführten Inquisition klar erhellet/ daß etliche Gott- und Gewissenslose Mordbrenner solchen erschrecklichen Brand erregt/ so auch nachgehends auf eingeholtes Urtheil und Recht durch des Nachrichters Hand ihren verdienten Lohn empfangen/ als soll die Begebenheit aus untrieglichen Urkunden umständlich vorgestellt, und aus besagten Actis, soviel zur historischen Wahrheit von nöthen/ beygebracht werden. Es hatte sich nemlich eine schädliche Rotte böser Buben bald nach Anfang des 17den Seculi zusammen begeben/ so eine ganze Carthe ausmachten/ und unter Anführung George Beers von Beers Berge an die 23. Jahr lang mit Stehlen/ Rauben/ Morden und Feuer anlegen im Marggraffthum Ober-Lausitz sowohl/ als ausser demselben viel entsetzlicher Thaten ausübten. Es waren 41. Personen/ so sich zu solchen Ubelthaten mit einander verschworen hatten, und zu solchem Ende in Marcklisa bey ihrem Wirth/ Christoph Weickerten/ einen Mord-Trandf zum Zeugniß ihres Verbindnüßes/ und daß keiner den andern verrathen sollte/ bey Straffe/ daß die übrigen Cameraden ihn selbst ermorden möchten/ getruncken/ welchen sie aus George Beers zweyer neugebohrnen Kinder Herzen zu gerichtet/ so ihnen der Vater/ als sie kurz nach der Tauffe gestorben, hinten aus dem Rücken geschnitten/ gedörret und zu Pulver gestossen. Wie nun von diesen Bösewichtern ihrer 15. an unterschiedenen Orten zu gebührender Straffe gezogen worden/ die übrigen 26. aber flüchtig geblieben; Also hat Herr George von Döbschitz auf Schadewalde und Hartmansdorff einige davon ebenfalls zur gefängli-

chen Haft bringen und ihnen zu Marcklisa den Proceß formiren lassen/ darunter sich dann Michael Girsch von Görlachsheim/ und Franz Weyner von Kengersdorff befunden. Diese bekundten/ daß sie nebst einigen andern in Zittau Feuer angeleget/ worzu sie dann ein gewisser Edelmann/ Siegmund von Schwarz von Görlachsheim veranlasset/ weil er einen grossen Haß gegen die Stadt getragen/ daß ihm ein Bürger daselbst ein Viertel Bier zum Kind-Tauffen zu borgen versaget/ imgleichen/ daß ein Bürger Matthäus Hopstock Franz Weynern vor dessen ein Viertel Korn zu geben versprochen/ so er nachgehends nicht gehalten. Die Anstiftung haben diese Unmenschen obgedachten 7. Junii Anno 1608. an einem Sonabend vor dem ersten Sonntag post Trinitatis, Mittags zwischen 11. und 12. Uhren folgender gestalt bewerkstelliget/ daß sie bey ermeldeten Bräuberechtigten Bürgern/ auf der Neustadt Christoph Scholanden/ imgleichen bey Matthäus Hopstocken/ dann bey einem Senler, und sonst noch an unterschiedenen Orten der Stadt unterm Dache/ im Strohe/ in Ställen/ und wo sie gemeinet, am geschwindesten einen Brand zu erwecken/ gewisse hierzu verfertigte Feuer-Knoten/ Kohlen und Luntten angeleget/ und hierauff sich aus der Stadt nacher Hirschfelde begeben/ allwo sie erst den Rauch und Gluth auffgehen sehen. Weil nun gleich selbige Zeit ein sehr warmes/ helles/ und dürres Wetter gewesen/ auch der Wind von Morgen aus der Neu-Stadt/ wo zuerst die Flamme bey Scholanden ausgebrochen/ gegen die Alt-Stadt herunter ge-wehet/ hiernächst an so vielen Orten zu gleicher Zeit der Brand entstanden/ hat die Feuers-Brunst alsobald dermassen überhand genommen/ daß fast alle menschliche Hülffe und Rettung vergeblich geschienen. Der Thürmer aufm S. Johannis Kirchs Thurme eilte zwar mit Anschlagung der Sturm-Glocke das betäubte Feuer Zeichen zu geben/ allein aus besondrer Fatalität zurieß der Strick/ daß daher die Bürgerschaft zur Rettung so geschwinde nicht herzu kommen kunte/ biß allbereit die Flamme die nächsten drey Häuser ergriffen hatte. So war auch zu allem Unglück der benötigte Vorrath an Feuer-Hacken/ Leitern/ Sprützen/ Eymern und dergleichen theils nicht vorhanden/ theils nicht im

Vollbringung des Brandes.

Ursprung des selben.

brauchbaren Stande. Die Röhrbüten wurden bald ausgeschöpft, die Brunnen-Häuser brandten ab/daß man kein Wasser mehr herauf ziehen konnte/ ja die Röhren/ durch welche gegen Mittag das Wasser her geleitet wird/ zersprungen durch Hitze des Feuers/ und nunmehr glüete gleichsam die ganze Stadt/ so daß fast niemand auf denen Gassen dauren oder löschen konnte. Innerhalb dreien Stunden lagen über 500. Häuser/ ohne die Malz- und Hinter-Gebäude/ingleich das Rathhaus mit dem Thurme/ die Neu-Stadt/ Büttner Gasse, Fleischer Gasse/ Spürgasse/ der ganze Markt/ das so genandte Handwerk in einem erbärmlichen Aschen-Hauffen. Die Kirchen und Schule/ nebst 33. Bierhöfen/ und 160. Wohnhäusern wurden mit vieler Mühe gerettet, wiewohl der Kirch-Thurm und die Kirche selbst allbereit entzündet gewesen. In dieser Feuers-Brunst ist ein Mann in der Fleischer Gasse unter einer Mauer umkommen. Item zwey Männer sind auf der Neu-Stadt unter Hans Hoffmeisters Giebel Wand versunken/ und hat man den Schaden über 6. Tonnen Goldes werth geschätzt. Die Zeit dieses abscheulichen Brandes aber haben einige in folgende Chronodisticha gebracht:

QVarta & trIna poLo CVM LVX eAVL-
get IVnI,

ZItta rVens rVtLLs IgnlbVs eCCe
fLagrat.

Item :

SoL qVater Vt ZItta CLaresCIt JVn-
Jo ab aXe

PVLChra en teCta VrbIs DestrVIt
Ignls eDax.

Item :

Septena ah JVnII qVIngentIs aDlbVs
IgNeM

VIX horIs blnIs noXIa fata tVLIt.
Das Elend/so damals bey vornehmen und geringen Leuten sich ereignet, ingleich die anmerckenswürdige Vorherbedeutungen auch andere Begebenheiten vor in und nach dem Brande hat der berühmte Rector alhier M. Melchior Gerlach in einer schönen Lateinischen *Oration de horrendo quingentarum adium alma Zitta Incendio* beweglich vorgestellt / welche nachgehends Anno 1611. in öffentlichen Druck kommen/ und Anno 1708. bey dem hundertjährigen Dank-Feste von einem hochwerthen Membro hiesigen WohlEhrwürdigen Ministerii unter dem Titul:

Dankbahres Andencken des erschrecklichen Brandes der Stadt Zittau in OberLausitz Anno 1608. den 7. Junii in Deutsche Sprache versetzt und publiciret worden / woraus der Leser eine umständliche Beschreibung dieses grossen Brandes nach Verlangen nehmen kan.

§. 4.

Nachdem nun angezeigter massen die arme Stadt in eine klägliche Tabeeram oder Brand-Stätte verwandelt war/ wurde

Unterforschung der Ursache solches Brandes

ste man anfänglich nicht/ wem man solch Unglück anders als der Nachlässigkeit oder Verwahrlosung des Bürgers auf der Neu-Stadt Christoph Scholands/ und seiner Domestiquen/ als in dessen Bierhose zuerst das Feuer auffgangen, Schuld zu geben hätte, gestalten auch derselbe darzüber ausgetreten und sich geraume Zeit in der Flucht befunden. Gott fügte es hiernächst/ daß erst nach Verfließung ganzer 16. Jahr die wahrhaffte Ursach an den Tag kam/ als wegen anderer begangener Mißhandlungen die Mordbrenner zu Marcklisa inhaftiret wurden/ wie wir in folgendem §. hören werden. Inzwischen kam bald nach dem vorgegangenen Unglück Ihr. Kays. Majest. Rath, und des Marggraffthums Ober-Lausitz Lands-Hauptmann in Person nacher Zittau/verfügte sich auf den Kirch-Thurm/und nahm das erbärmliche Spectacul in Augenschein/ um an den Kays. Majest. Hoff gründlichen Bericht von dem übergrossen Unglück der Stadt abzufassen/ und Kays. Majest. Gnade vor dieselbe auswirken zu helfen. Welche Christl. Absicht auch einen so erwünschten Effect hatte/ daß Ihr. Kays. Majest. der Bürgerschaft auff 5. Jahr die Scheffel- und Bier-Gelder/ desgleichen die Haus- Steuern und Contributionen/ so viel vermöge der Landes Bewilligung auf sie und ihre Quotam kommen möchte/ und dann endlich die Zölle in Böhmen und Ober-Lausitz auf 3. Jahr lang allergnädigst erlassen/ solche Gnade auch nachgehends noch auf 3. Jahr verlängert/ wie die dißfalls untern 3. Oct. 1608. ergangene Begnadigungs-Rescripta folgenden Inhalts des mehrern besagen.

Abschrift der Begnadigung Kays. Majest. Rudolphi II. denen Abgeordneten der Stadt Zittau ertheilet d. 3. Octob. 1608.

Kays. Majest. Begnadigung vor die Brandbeschädigung.

Ehrsame/ liebe Getreuen. Wir haben, euren beklagten Zustand des erschrecklichen

Chronodisticha von solchem Feuer-Unglück.

“den grossen Brand Schadens mitlei-
“dentlich vernommen / und ob wir wohl
“auf euer unterthänigst Bitten Euch mit
“einer baaren Geldes Steuer zu Hülffe
“kommen wolten / dieweil wir beyiezigem
“Zustande keine Mittel darzu haben / Da-
“mit aber gleichwohl gemeiner Stadt
“Gebäuden und auch nicht euer Bürger-
“schafften also in der Asche gelassen / son-
“dern wiederum erhebet würden, und sie sich
“allgemach in ihre Nahrung wieder richten
“können und möchten. So haben wir euch
“und ihnen, auch euer und der Stadt Un-
“terthanen (daß sie um so viel besser euch
“mit Führen und Anlagen zu Hülffe kom-
“men können) erstlich die Scheffel und
“Bier-Gelder / desgleichen auch die Steuer
“und Contribution, so uns von den Stän-
“den des Marggraffthums Ober-Lausitz
“bewilliget worden / so viel deren auf euer
“Quotam kommen wird / von dato an auf
“5. Jahr nachgelassen / und dann auch die
“Zölle eueren Handels-Leuten in der Cron
“Böhmen und Marggraffthum Ober-
“Lausitz auf 3. Jahr lang auch nachgelassen,
“werdet derowegen eueren Handels-Leuten
“iederzeit Kundschaft zu geben wissen / da-
“mit sie sich an denen Zoll-Städten anzuge-
“ben / und solche iederzeit vorzulegen haben
“möchten / wie wir dann unsere gnädige Be-
“willigung Unserm Landes Hauptmann und
“Gegenhändler zu künftiger Nachrichtung
“insinuiren haben / wollen wir euch in Gna-
“den nicht verhalten. Geben Prag den 8.
“Octobr. Anno 1608.

An E. E. Rath der Stadt
Zittau in Ober-Lausitz.

Rudolphi II.

Kaiserl. Majest. sonderbare Begnadi-
gung gegen die Stadt Zittau wegen
erlittenen grossen Brand Schadens
an den damahligen Landes Haupt-
mann in Ober-Lausitz Herr Caspar
von Melzeradt: c. d. 3. Octobr. 1608.

“Gestrenger lieber Getreuer. Wir ha-
“ben gnädigst angehört / was du auf der
“Ehrfamen unsern lieben getreuen Bür-
“germeister und Rath, unser Stadt Zittau,
“im Marggraffthum Ober-Lausitz gele-
“gen, an uns beschehenes Anlangen des
“betrübten Zustandes, darinne die ganze
“Stadt und über 500. Häuser, mit samt
“dem Rathhause, Fleischbäncken und
“Wag-Hause, un anderer gemeiner Stadt-
“Gebäuden, durch eine erschreckliche Feu-
“ers-Brunst gerathen, und in die Asche ge-

“leget worden, um begehrte Hülffe mit
“Nachlaß der Steuern, Bier-Geldern
“und Contributionen, auch der Zölle, zu
“etwas Hülffe des Wiederaufbauens und
“Erholung ihrer Nahrung, auf unsere
“Böhmische Cammer berichtet hast. Nun
“tragen wir mit bemeldter Stadt und der
“armen abgebrannten Bürgerschaft ein
“gnädiges väterliches Mitleiden, und ob
“wohl wir auf ihre unterthänigste Bitte,
“ihnen gnädigst mit einer paaren Beysteuer
“er zu Hülffe kommen wolten. Dieweil
“aber solches bey diesem schweren und er-
“schöpften Wesen nicht geschehen kan,
“und damit gleichwohl diese Stadt nicht
“also in der Aschen gelassen, sondern die
“arme Bürgerschaft wieder aufbauen
“möchte; Als haben wir aus Gnaden
“der ganzen Stadt mit ihrer Bürgers-
“schafft, und mit samt ihren Unterthanen,
“damit sie der Stadt mit Führen, Hand-
“frohnen und Diensten so viel desto besser
“helffen können; Erstlich die Scheffel
“und Bier-Gelder, desgleichen auch die
“Haus-Steuern und Contributionen,
“die uns künftigt von den gehorsamen
“Ständen unsers Marggraffthums O-
“ber-Lausitz bewilliget worden, so viel ver-
“möge der Landes Bewilligung auf sie
“und ihre Quotam kommen möchte. Von
“dato an auff fünf Jahr, die nechst nach
“einander folgende, und denn auch die
“Zölle in unser Cron Boheimb und dem
“Marggraffthum Ober-Lausitz auff drey
“Jahr erlassen: Jedoch mit dieser Be-
“scheidenheit, daß ihren abgebrannten
“Handels-Leuten, von einem Rathe hiezus
“bey iederzeit eine Kundschaft, sich derselben
“an den Zoll-Städten zu gebrauchen / mitz
“getheilet werde. Wie wir dann ihnen
“Bürgermeistern und Rath deswegen eis-
“nen sonderbaren Brieff haben auffrich-
“ten lassen. Und befehlen euch darauff
“gnädigst, daß ihr nicht allein bemeldter
“Stadt, ihrer Bürgerschaft und Untertha-
“nen, die künftige uns bewilligte Türcken-
“Steuer, Contribution und Bier-Gelder
“auf 5. Jahr in Händen lasset, auch bey
“den Zoll-Einnehmern in Ober-Lausitz ver-
“fügung thun, daß sie von ihnen der Stadt
“Handels-Leute in 3. Jahren keinen Zoll
“abfordern, sondern sie diesfalls frey lassen
“sollet, doch daß die Handels-Leute iederzeit
“von E. Rathe Kundschaft fordern sollen,
“wie ihr zu thun werdet wissen. Actum
“Prag den 3. Octobr. Anno 1608.

Nicht weniger schickten die benachbar-
ten barmhertigen.

Kaiserlich Re-
script hierüber
an die Haupt-
mannschaft.

ten Städte und Dorffschafften vor die armen Abgebrandten ergiebige Allmosen/an Victualien und Gelde, auch kamen von auswärtigen Orten ansehnliche starcke Collecten ein / so sich auf viele 1000. fl. belieffen, und E. E. Rath selbst ließ gegen die verunglückte Bürgerschaft seine Mil- digkeit verspüren, indem er denen Anbau- ern allerhand Bedürfniß an Bau-Mate- rialien verehrete, und insonderheit 22000. Stämme Bauholz unter selbige austhei- len ließ. Die von denen erlassenen Sches- sel und Bier-Steuer auch Contributionen einkommenden Gelder aber wurden diese acht Jahre über dergestalt distribuiret/ daß ein Bürger im Brau-urbario jährlich 17. fl. ein Handwerker 11. fl. und ein Häusler 9. fl. erhielt/ wie die dißfalls ge- haltene Register und Rechnungen besa- gen. Solcher gestalt geschah es, daß ehe der Winter heran nahete/ allbereit 365. Häuser unters Dach gebracht/ und mit einer Stube, Kammer und Speise Be- hältniß versehen werden konten. Ja es fanden sich in kurzen über 400. Bauleute/ Zimmerhauer und Maurer aus Schlesi- en, Nieder-Lausitz/Böhmen und Meissen allhier ein, welche zu Erhebung derer ru- nirten Gebäude sich gebrauchen ließen. Mit einem Worte: Gott erweckte viel mitlendige Herzen von hohem und niedern Stande, die sich der Noth dieser guten ar- men Stadt treulich annahmen/ und mit Rath und That ihr Aufnehmen zu beför- dern suchten. Er segnete die mehr als vä- terliche Vorsorge und mühsame Anstalten E. E. Rath's: Er verschaffte fast über aller Menschen Hoffnung und Vernunft Mit- tel und Vermögen/ die ruinirte Mahrung aufzurichten, und machte das arme einge- äscherte Zittau zu einem so ausnehmenden Exempel seiner Barmherzigkeit/ daß Jeder- mann erkennen mußte, es sey zwar Got- tes Zorn wider die Sünder schrecklich/ doch seine Gnade und Barmherzigkeit auch ganz unergründlich über die / so ihn fürch- ten/und auf ihn vertrauen.

§. 5.

Es waren nun allbereit 16. Jahr ver- lauffen/ daß das Göttliche Gerichte derer Mordbrenner Bosheit langmüthig nach- gesehen hatte; Nunmehr aber erwachte der Feuerbrennende Eyffer seiner Gerech- tigkeit über sie, und entdeckte auf eine gar unvermuthete Weise, was vor menschli- chen Augen auf ewig schiene verborgen zu bleiben. Denn nachdem Anno 1624.

bey der von Herr Georgen von Döbschitz auf Schadewalde und Hartmannsdorff, wieder einige inhaftirte Delinquenten verführten Inquisition zu Marklissa/ zwey maleficanten Michael Girbich von Görlachsheim und Franz Weyner von Rengersdorff freywillig gestunden/ daß sie Anno 1608. den 7. Junii mit ihren Helffers Helffern die Stadt Zittau ange- zündet hätten/ diese Nachricht auch bald anhero kommen/hat den 30. May bemeld- ten 1624. Jahres einige Mannschafft aus denen Zechen diese Inquisiten von Mark- lissa abholen müssen. Als sie nun nach Innhalt derer vorhandenen Inquisition A- cten in der Tortur ausgesagt/ daß Sigmund von Schwanz zu Gerlachs- heim so wohl bey dem Zittauischen Brande, als andern Unthaten ihr Anführer gewe- sen/ dieser auch wegen seiner verübten Miß- handlungen allbereit zu Budisin auffm Schlosse gefangen saß/ und nichts bekenn- nen wolte/ mußten fast 100 Mann von der Bürgerschaft die hiesigen Gefangenen d. 28. Junii nacher Budisin führen, damit sie Schwänzen vorgestellet/ und mit Ihm confrontiret werden konten. Da solches geschehen/ und sie Schwänzen alles ins Gesicht gesagt, dieser auch den angelegten Zittauischen Brand nebst andern Ubeltha- ten nicht in Abrede seynn mögen/ sind die De- linquenten d. 29. Junii wiederum zurück kommen. Indessen ließ E. E. Rath sich im Churfürstl. Sächsis. Schöppenstuhl zu Leipzig rechtlich belehren/wie Girbich und Weyner zu bestraffen/ da dann das Urtheil dergestalt ausgefallen/ daß sie beyderseits anfänglich zur Feymstadt geschleiffet/ und folgend als rechte Mordbrenner mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und gestrafft werden solten. Alldieweiln denn dieser gerechte Ausspruch zugleich die meis- ten bekanten Verwirckungen dieser Leute in sich hält/ wird es nicht undienlich seynn/ selbiges von Wort zu Wort einzurücken:

Urtheil derer Schöppen zu Leipzig
wieder Michael Girbichen/ und
Franz Weynern.

Urtheil wieder
die ersten
zwey Mord-
brenner.

Unser freundlich Dienst zu vorn/ Ehren-
Beste/Wohlweise gute Freunde/ ic.

Als ihr uns der beyden Gefangenen Mi-
chael Girbigs von Görlachsheim/ und
Franz Weyners von Dürr-Heunersdorff
güttliches und peinliches Bekantniß/bene-
ben einer Fragen zugeschicket/ und euch,
des Rechten darüber zu belehren gebeten,
habt. „

Demnach

E. E. Rath's
Mil digkeit
gegen die Bü-
rgerschaft.

Distribution
der erlang-
ten Käyserl.
Gnaden Gel-
der.

Entdeckung
der Urheber
des großen
Brandes.

“Demnach sprechen wir Churfürstliche
“Sächsische Schöppen zu Leipzig darauff
“vor Recht.

“Hat gedachter Michael Gurbich be-
“kannt, daß er Anno 1608. zur Abbrennung
“der Stadt Zittau geholfen/ dabey er und
“seine Gesellen 10. Feuer-Knoten/ von den:
“selben hätte Siegmund Schwanz zwey
“gehabt/ so er ihm in einen Tüchel einge-
“wickelt am Abberge gewiesen/ dabey es
“also zugegangen/ daß Franz Weyner ihn
“und den kleinen Keppisch mit zu Mat-
“theus Hopfstöcken genommen/ daselbst
“wären sie/ er Gurbich und Franz Weyner
“ins Hinter-Haus gangen/ Kohlen in ei-
“nem Näppel gehabt/ damit Weyner bey
“Hopstöcke unterm Dache/ er Gurbich aber
“auf der andern Seiten mit 2. Kohlen un-
“term Stroh Seile angeleget. Der klei-
“ne Keppisch wäre auf das andere Vier-
“thel der Stadt gelauffen/ daselbst, wie
“denn auch Ruthe bey einem Seiler fer-
“ner angezündet. Hannß Christoph aber
“wäre mit drey Feuer-Knoten auf die an-
“dere Gassen gangen/ und damit angeste-
“cket. Ursach wäre gewesen/ daß ein Bür-
“ger in der Stadt/ Siegmund Schwanz
“gen nicht hätte wollen ein Viertel Bier
“borgen/ darauff hätte Schwanz gesagt/
“er wolte sie helfen verderben/ daß sie so
“wenig haben solten als er selbst. Item, daß
“er dabey gewesen/ als die Stadt Friede-
“berg durch Feuer in die Aschen gelegt
“worden. Er Gurbich hätte hausen bey
“einer Scheune und Capelle angeleget.
“Bey Abbrennung der Stadt Greiffen-
“berg hätten sie 10. Feuer-Knoten gehabt/
“dieselben sie am Friedebergischen Busche
“gemacht/ auch die Feuer-Knoten bey zwey
“Stunden mit Pulver und Schwefel an-
“gerichtet/ darbey gewesen/ Schwanz/ Ru-
“the/ Hannß Christoph/ der alte Apelt/
“Franz Weyner/ alte Hannß Thomas, er
“Gurbich und Hannß Seibert/ Matthias A-
“pelt hätte in eine Scheune Feuer eingele-
“get/ Hannß Seibert am untern Orte mit
“einem Knoten angezündet/ nach diesen
“wären sie einer nach dem andern/ heraus
“gegangen/ und zum alten Apelten kom-
“men. Mehr/ daß er dabey gewesen/ als
“Thomas Aydam/ Hannß Christoph, son-
“sten Zipscholtze genannt/ Ruthe und der
“alte Apelt/ der Heinrich Verßdorffen ihr
“Vorwerk in Brand gesteckt, an drey
“Orten an der Scheune hätten sie angele-

get. Ingleichen gestanden, daß Nicol.,
von Anneberg vor Greiffenberg von ihm,
und seinen Gesellen im Busche / als von
Apelten, Hannß Tomassen, Thomas
Aydam/ Hannß Christophen und Ru-
then erschlagen worden/ auch daß er dabey
gewesen / als Hannß Christoph und Ru-
the einen Löffel-Mann erschlagen / bey
demselben sie 5. kr. Geld gefunden. Den
Boten zur krummen Elßen hätte Hannß
Christoph mit einem Pistohl erschossen/er
Gurbich und Schwanz wären auch mit da-
bey gewesen/ bey welchem sie sechs Thaler
bekommen und die Brieffe behalten. Den
Fuhrmann von Reichenberg hätten Hannß
Christoph, Rötze/ Schwanz/ Apelt/ Hannß
Leupold und er Gurbich ermordet/ den er-
sten Schlag hätte Hannß Christoph/er Gur-
bich ihm den andern mit einem grossen,
Knüttel auf den Kopff beygebracht/ bey
dem sie 12 Thaler Geld angetroffen. Als
die Carthe ausgetheilet worden / wären
darbey gewesen/ der alte Apelt/ alte Hannß
Thomas, Hannß Christoph Zipscholtze
genandt/ Er Gurbich/ Michael Thomas
Riedel/ Keppisch und sein Bruder/ Franz,
Weyner hätte die Carthe ausgetheilet/ da-
bey sie Hannß Christoph vermahnet/ sie
solten fest halten, und nichts auf den
Schwanz bekennen/ damit er könnte aus
der Haft wieder entlediget werden. Item,
daß er Gefangener bey Anzündung des
Backhauses zu Schadewalde/ und bey
Ermordung des Gärtners im Fegsbau-
tel mit gewesen.,

Ebenemassen hat der mitgefangene,
Franz Weyner beydes in guten und in-
scharffer Frage bekandt/ daß er die Stadt
Zittau mit Feuer verderben helfen/ in-
dem er Weyner/ und Gurbich in Mat-
thes Hopfstöckens Hinter-Haus gangen,
und daselbst unterm Dache Feuer an-
geleget/ Gurbichen hätte er zwey Kohlen,
zugestellt/ so er in der Küche aufm Heer-
de genommen, damit er auff der andern
Seite angesteckt/ die Ursache wäre ge-
wesen/ daß Matthes Hopstock ihm vor-
dessen ein Viertel Korn zu geben verspro-
chen/ welches er nicht gehalten. Vor-
diesen hätte er einen Hausgenossen,
gehabt, dessen Weib 2. Kinder
zur Welt bracht/ nachdem die Kinder a-
ber beyde nach der Tauffe Todes verbli-
chen, hätte derselbe Mann den beyden
Kindern hinten aus dem Rücken die Her-
zen ausgeschnitten/ dieselbe gedörret,
und

„und zu Pulver gemacht, davon er nach-
 „mahls mit seinen Gesellen/ welche albereit
 „justificiret worden/ getruncken. Mehr/
 „daß er zwar dabey gewesen, als zu Arns-
 „dorff Bindemanns Vorwerk abge-
 „brandt worden/ er hätte aber auf der Wa-
 „che gestanden. Bey des Hamburgerß
 „Mordthat wäre er auch mit gewesen, da-
 „rum er 4. Thaler bekommen. Bey fol-
 „genden beschehenen Feuer anlegen und
 „brennen/ als Heinrich Schwarzens Vor-
 „werke zu Dürr Hennerßdorff/ zur Lissa
 „bey George Friedrichen/ bey Christoph
 „Förstern zu Hartmannsdorff/ bey Haß-
 „ken zur Schwerta wäre er allen mit ge-
 „wesen. Gestalt er ferner auch George
 „Engelmanns Beraubung mit beygewoh-
 „net, davon er zu seinem Theil einen Thaler
 „erlanget. Und endlich/ daß er der Frau-
 „en Mureln Bette geholet/ darvon er zu
 „Lohne 20. S. bekommen.

„Alles nach mehrern Inhalt ihrer ge-
 „thanen Aussage.

„Da ihr euch nun allbereit erkundiget hät-
 „tet/ oder nachmahls eigentlichen erkundi-
 „gen würdet/ daß angeregte Feuer-Scha-
 „den/ Mordthaten und Beraubung/ wo nicht
 „alle/ doch etliche derselben/ gewiß und in
 „Warheit geschehen/ und beyde Gefange-
 „ne Michael Girbig und Franz Weyner/
 „auf solchen ihren gethanen Bekänntnis/ vor
 „öffentlichem gehegten Peinlichen Hals-
 „Gerichte/ freywillig verharren/ oder des-
 „sen/ sonst/ wie Recht/ überwiesen wür-
 „den/ So möchten sie beyde wegen
 „solcher ihrer grausamen Thaten und Miß-
 „handlungen anfänglich zur Fehmstadt ge-
 „schleiffet/ und folgendß als rechte Mord-
 „brenner/ mit dem Feuer vom Leben zum
 „Tode gerichtet und gestraffet werden/ von
 „Rechtswegen. Zur Uhrkund mit uns-
 „sern Innsiegel versiegelt.

Churfürstliche Sächsishe
 Schöppen zu Leipzig.

Denen Ehrenvesten und Wohl-
 weisen Bürgermeistern und Rath-
 mannen der Stadt Zittau. Un-
 sern guten Freunden.

Execution
 dieses Urtheils
 An Michael
 Girbichen.

Jedoch ehe dieser Rechts-Spruch zur
 Execution kommen konte/ war Michael Gir-
 bigh den 20. Jul. im Gefängnisse gestorben/
 die Vermuthung aber gabß/ daß er selber
 Hand an sich gelegt haben möchte; Dage-

ro er noch selben Tags nach Mittag um 4
 Uhr/ auf einer Schleiffe rücklings zum
 Galgen geführet/ allda an einer Säule mit
 Ketten angebunden/ und verbrandt wurde.
 An Franz Weynern hingegen ließ E. E. Rath den 27. Julii an einem Sonnabend
 das Urthel dergestalt vollstrecken/ daß ihn
 der Scharfrichter auf einen Wagen setzen/
 und auf dem Markte bey Valentin Gundel-
 fingers Hause/ (so jeso Herrn Johann
 Ehrenfried Arnsdorff Bier- und Gasthoff
 ist) allwo er Feuer angeleget hatte/ zum er-
 sten mahl/ hernach beym Rathhause zum
 andern mahl/ und endlich auf der Neustadt
 und denen Creuzwegen etliche mahl mit glü-
 enden Zangen zwicken, beym Galgen aber
 an eine Säule mit Ketten binden/ und le-
 bendig verbrennen müssen. Bey seiner
 Execution war merckwürdig/ daß er bey
 der Ausführung es Scholanden/ wo das
 Feuer zu erst auskommen/ und er deswe-
 gen eine Zeitlang die Stadt meiden müssen,
 als damahligem Thorwärter am Böhmischen
 Thore abgebenen/ daß er ihn so verderbet.
 Endlich empfinde Siegmund Schwang
 von Görtschheim den 26. August. zu Bu-
 dissein auch seinen verdienten Lohn/ vor die
 ungezähliche Ubelthaten/ so er mit Mord/
 Raub/ Brand und Ehrbruch begangen/ fol-
 gender massen. Man hat den Malefican-
 ten anfänglich auff eine Schleiffe gebunden/
 doch also/ daß er den Kopff nicht schleppen
 konte/ und ihn vom Schlosse, biß zum Gal-
 gen hinaus geschleiffet. Nachmahls ist ee
 auff einem eichenen langen Block an Hän-
 den und Füßen mit Ketten befestiget und
 geschmächet worden/ da er denn über eine
 Viertel-Stunde im Feuer gelebet/ und
 nicht zu Asche verbrandt/ sondern nur halb
 gebraten auf dem Blocke sitzen blieben.
 Den 18. Septembr. haben zwey Reuter
 ihn von Block herunter gerissen; den Leib
 aber dergestalt zugerichtet/ daß ihm das
 Eingeweide heraus gangen/ worauff er
 Tages hernach auff des Herrn Lan-
 des Haupt-Manns Befehl vom Hen-
 der unter dem Galgen begraben worden.
 Vid. M. Johann Christoph Wagners
 Annal. Budissinens. MSCti.

An Franz
 Weynern.

Befstraffung
 Siegmund
 Schwang.

§. 6.

So ein entseßliches Ende nun diese Bö-
 sewichter genommen/ so wenig ließe die
 Gerechtigkeit Gottes geschehen/ daß der
 4te/ so die Stadt Zittau anstecken helfen/
 der Justiz-Händen entrinnen sollte. Denn
 Inhaftirung
 des 4ten
 Mordbren-
 ners sammt
 seiner Ehe-
 frauen.

es hatten unterschiedene von denen justificirten Delinquenten ihr Bekantniß durch den Todt bekräftiget/ daß Hans Christoph Scholze/ sonst Zipfer oder Zipß- Scholze genandt/ ebenfalls am Zittauischen Brande Schuld habe/ auch sich nebst ihnen des Mordens/ Brennens und Stehlens viele Jahre beflissen. Jedoch man konte lange Zeit seiner nicht habhaftig werden/ biß man Anno 1628. in Erfahrung kam, daß er nebst seinem entführten Weibe in der Stadt Meissen ein Häußgen gekauft/ und daselbst sich niederzulassen schlußig worden sey. Es schickte solchem nach E. E. Rath d. 14. Septembr. 30. Mann mit Steck- Brieffen nach Meissen/ um diesen Zipß- Scholzen von dannen abzuholen/ welche den 19. Sept. ihn sampt seinem Weibe und einem kleinen Mädgen/ so sein Kind war/ anhero brachten. Dieser/ nachdem er in guten von denen beschuldigten Mißhandlungen nichts gestehen wolte/ wurde bald dem Scharff- Richter zur Tortur übergeben/ welche er zwar das erste mahl hartnäckicht aushielte/ das andere mahl aber den 22. Septembr. nicht allein bekandte/ daß er die Stadt Zittau Anno 1608. anstecken helffen/ sondern auch daß er nach diesem auf Schwanzens Eheweibes Anstiften/ solches noch einmahl zu thun willens gehabt/ woben er zugleich den Friedeberg. Nord- Brand/ und andere mehr/ ingleichen fünff Mord- Thaten zugestanden. Als man nun die Acta abermahls nach rechtlichen Erkantniß in den Leipziger Schöppenstuhl verschicket/ ist das Urthel folgenden Inhalts eingelauffen:

Urthel derer Schöppen zu Leipzig wider Hanns Christoph Zip- Scholzen und dessen Eheweib.

„Unser freundlich Dienst zu vorn/ Erbare/ Wohlweise/ günstige gute Freunde/ „Als ihr uns Siegemund Schwanzens / „Frank Weyners und Michael Girbichs „Urgichte/ so wohl einen Extract derer zu „Marck- Lisa justificirten Ubelthäter/ ingleichen etliche versakete Interrogatoria „Hanns Christoph Zip- Scholzens darauff „gethane Antwort/ und was sein Weib Christina in guten bekandte/ mit Lit. A. B. C. D. E. „F. notiret, beneben einer Frage zugeschickt/ „und euch des Rechts darüber zu belernen „gebeten habt. Demnach sprechen wir „Churfürstliche Sächsische Schöppen zu

„Leipzig darauff vor Recht/ Hat der ver- „haffte Hans Christoph sonst Zip- Scholze „oder Zipfer genandt/ in guten bekandte/ „daß er zwar nicht wüßte, wer der Mann „gewesen/ welcher seinen zwey todten Seß- „wochen Kindern/ ihre beyde Herzen aus- „geschnitten/ sie gedörret und zu Pul- „ver gestossen/ aber von dem Trancß / „so aus Bier und solchem Pulver „gemacht worden / hätte er zu Görlachs- „heim sampt den andern seinen Consorten „getruncken/ zu dem Ende, daß keiner von „dem andern nicht lassen solle/ oder wolle ei- „ner dem andern umbringen/ und hätte Ru- „the Schwanz den ersten Truncß zuge- „bracht. Zu dem Zittauischen Brande „hatte er sich mit brauchen lassen/ derge- „stalt/ als er einsmahls neben Schwanz- „zens Pferde her gelauffen/ wäre über „Weigsdorff zu Schwanz im freyen Fel- „de kommen Frank Weyner/ die andern „drey Personen/ Rutt/ Girbich und Wey- „fert hätten unter einem Baum gelegen/ „und an der Strasse ihrer gewartet/ biß sie „zu ihnen gelanget; zu Hirschfelde wäre „noch hierzu kommen der alte Apelt/ und „Hanns Seybert, welche alle mit einander „nach Zittau gereiset. Schwanz/ der zu Rosse „gewesen/ und er Inquisit, wären zu Kohlen „in Gasthoff eingezogen, Schwanz hätte „ihm zum Frühstück etwas geben lassen/ „ihm aber einen Groschen gereicht/ und wie „Schwanz ausgegangen bey einer alten „Witwen Feinwand einzukauffen/ hätte er „ihm unterdessen aus einer Schwachtel sampt „einem Säckel/ etwas so wie Luntengewesen „und ein wenig geglummten/ gegeben, und „gesagt: Lege es dorthin/ und bedecke es „ein wenig/ darauff hätte er es hinter eine „Kuchel in einen Winkel in alt Holz / dar- „neben Stroh gelegen/ hingelegt/ zugedeckt/ „und davon gegangen; Wie sie folgendß „wieder zurück hinter Hirschfelde kommen/ „hätten sie den Rauch über der Stadt gese- „hen. Die Ursache, warum solches gesche- „hen/ wüßte er nicht/ dann er dazumahl noch „unmündig gewesen. Bey Jacob von „Knobloch Brande zu Gerlachsheim „wäre er mit gewesen/ er hätte aber mit „Schwanz eine Ecken davon gestanden/ „solchen Brand hätte George Ruthe mit „Kohlen, die er mitbracht/ nebst Girbichen/ „dem alten Apelten und Hanns Seyberten „angeleget/ der Schluß wäre bey Schwanz- „gen gemacht worden. Die Ursach sey ge- „wesen/ es hätte Knoblauch den Schwanz

Desen ver-
führte Inqui-
sition.

Urthel der
Schöppen in
Leipzig wie
der Hanns
Christoph
Zip- Scholzen
und dessen
Eheweib.

„im Zuge die Hofemeisterey zugesaget/ ihm
 „auch etwas davon zu geben versprochen/
 „welches er aber nicht gethan/ derowegen
 „ihm Schwanz geschworen in Grund ab-
 „zubrennen. Den Fuhrmann bey der
 „Waldecken hätte Schwanz und einer von
 „Abel Adam erschlagen/ dazumahl wäre er
 „Inquisit gleich von Heydersdorff geritten
 „kommen und die That gesehen/ dem
 „selben hätten sie nichts mehr als das
 „Geld genommen/ davon sie ihm an der
 „Waldecken 6. Thaler gegeben/ daß er
 „nichts sagen sollte. Beym Friedbergischen
 „Brande sey er Gefangener selbst mit gewe-
 „sen/der lange Kiedel und Schwanz hätten
 „draussen zu Pferde gehalten/ Wenkert
 „und Tham Adam sowohl der alte Apelt
 „hätten das Feuer angeleget. Die Ursach
 „wäre gewesen wegen Garns/ das Weykert
 „verkauft und nicht bezahlet worden. Item
 „wegen Schwanzens Pferdes/ welches sie
 „Tham Adam genommen und darvon her-
 „unter geschlagen. Das Pferd belangenbe/
 „so die Bauren bey Liebenthal einem Sol-
 „daten genommen/ wäre es damit also be-
 „schaffen/ wie er Gefangener vorgegeben/
 „daß es seines Bruders wäre/ hätten sie es
 „ihm folgen lassen/ darbey Schwanz/ Mar-
 „tin Tham und Christoph Schwarz gewe-
 „sen/ der hätte ihnen sieben Thaler in Thei-
 „lung heraus gegeben. Der Gärtner im
 „Fegessebeutel wäre bey Nacht erschlagen
 „worden/ als er im ersten Schlaf gewesen/
 „anfänglichen wäre ein Stück Wand ein-
 „geworffen worden/ darauff Schwanz/
 „Hanns Seibert/ der junge und alte Apelt
 „hinein gegangen/ der junge Apelt hätte
 „ihn auf Schwanzens Befehl erschlagen
 „müssen/ denn sie Geld bey ihm gewußt/ Ru-
 „the hätte das Geld in einem leinen Sack
 „heraus gebracht/ darinnen Reichs Thaler/
 „Derter und Schreckenberger gewesen/ er
 „Inquisit hätte draussen neben den seinen
 „2. Pferden gehalten. Dem Fuhrmanne
 „an der Görlitz Hayner Strasse hätte
 „Schwanz den ersten Schuß/ er Gefange-
 „ner den andern gegeben/ das Geld ihm aus
 „einem Bey-Gürtel genommen/ davon er
 „sieben Thaler bekommen/ den Körper aber
 „im Holze an der Seite liegen lassen. Der
 „Henrich Gerßdorffin Vorwerck hätte
 „Girblich mit Schwefel angezündet/ darbey
 „Ruthe/ der alte Apelt/ Schwanz und er
 „Hanns Christoph gewesen/ bey George
 „Engelmannes eines Fuhrmannes Berau-

„bung sey er zwar nicht gewesen/ es hätten
 „aber denselben Ruthe/ Schwanz/ und der
 „lange George beraubet/ denn sie hätten
 „Geld bey ihm vermerckt/ Ruthe hätte
 „zwey grosse Säcke voll Paphane bekom-
 „men/ davon er 50. Thaler auch erlangt.
 „Den Boten von Krummen Elsa hätte er
 „Hanns Christoph erschossen/ welcher einen
 „Brieff getragen/ Schwanz hätte ihn zu er-
 „schießen befohlen. Den Schotten/ wel-
 „cher Schwebisch getragen/ hätte er Inqui-
 „sit erschossen/ Schwanz und Ruthe wä-
 „ren bey ihm gewesen. Bey wem der alte
 „Hanns Thomas die zwei Ruhe gestohlen/
 „davon Schwanz zwey Viertel/ er Hanns
 „Christoph ein Viertel und Girblich ein
 „Viertel bekommen/ könnte er nicht wissen.
 „Von der Schwanzin hätte er einen Thaler
 „bekommen/ daß er ihres Mannes Todt rā-
 „chen sollte. Hierneben auch berichtet/ daß
 „er mit Martin Reppischens Eheweibe sei-
 „ner Bevatterin zu zweyen mahlen zu schaf-
 „fen gehabt. Den Fuhrmann beym Bür-
 „cken-Brückel hätte er nicht allein erschossen/
 „sondern Schwanz hätte es gethan/ dem
 „Körper sie lassen liegen/ aber das Geld hät-
 „ten sie ihm genommen. Nach mehrern In-
 „halt/ der uns zugeschiedten Inquisition-
 „Acten und euer Frage. Da ihr euch nun
 „allbereit erkundiget hättet/ oder nochmahls
 „eigentlichen erkundigen würdet/ daß über
 „den Zittauischen Brande dazumahl ge-
 „fangener noch unmündig gewesen seyn
 „will/ auch zu Friedeberg und der Henrich
 „Gerßdorffin Vorwerck/ darbey der Vera-
 „haffte mit gewesen/ mit Feuer angeleget/
 „und daß der Fuhrmann an der Görlitz-
 „heyner Strasse/ und der Schotte/ so schwa-
 „bisch getragen/ gewiß und in Wahrheit
 „auf der Strassen ermordet und beraubet
 „worden/ der gefangene Hanns Christoph
 „auch auf solchen seine gethanen Bekändniß
 „vor öffentlichen gehegten peinlichen Hals-
 „Gerichte/ freywillig verharren/ oder des
 „sonsten/ wie Recht/ überwiesen würde/ so
 „möchte er wegen solcher seiner begangenen
 „und bekandten Mißhandlungen anfäng-
 „lich zur Fehmstadt geschleift/ in Erman-
 „gelung aber der Erkundigung wegen der
 „ermordeten und beraubten zweyer vorbes-
 „andten Personen/ alleine mit dem Feu-
 „er vom Leben zum Tode gerichtet und ge-
 „strafft werden. So viel endlich Hanns
 „Christoph Scholzens Weib Christinen
 „anbelanget/ hat dieselbe gleichfalls im Gu-
 ten

ten bekandt/ daß sie ihren ersten Mann vor dessen zu alt Sendenberg/ so ein Schuster ist/ geehliget/ hernacher aber sich von andern Leuten abhalten lassen/ und mit einem Melchior Schwanz genandt/ darvon gelauffen, die Ehe gebrochen/ folgendes wäre sie zu Münsterberg zu ihren iezigen Mann Hanns Christophen kommen/ mit welchem sie unehlicher Weise ganzer 10. Jahr herum gezogen/ und erst vor 3. Jahren sich mit ihm zu AltDresden ehrlich trauen lassen/ und also wissentlich/ daß ihr erster Mann noch am Leben/ mit einem andern das Ehegelöbniß durch die priesterliche Copulation vollzogen/ nach mehrern Inhalt ihrer gethanen Aussage. Da ihr euch nun zu AltDresden erkundiget, daß sie mit ihrem iezigen Ehemanne daselbst gewiß getrauet worden/ sie auch bey solchem ihren gethanen Bekändtniß vor öffentlichen gehegten peinlichen HalsGerichte freywillig verharren/ oder des sonst/ wie recht/ überwiesen würde/ so möchte sie von wegen solcher ihrer Verbrechung mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet werden. Alles von Rechts wegen. Zu Urkundt mit unserm Insignel versiegelt

Churfürstliche Sächsische
Schöppen zu
Leipzig.

Den Erbarn und Wohlweisen
Richtern und Schöppen zur
Zittau, unsern günstigen guten
Freunden.

Execution vor:
Herstehenden
Urtheils an
Hanns Christi-
oph Zips-
Scholzen.

Jedoch als man zur Execution schreiten wolte, hat er den 20. October. sein Bekändtniß gänglich wieder ruffen, daher man ihn abermahl dem Scharff Richter untergeben/ der ihn den 21. Octobr. ziemlicher massen in der Tortur angegriffen/ worauf er sein ehemaliges Geständniß wiederholet/ und bis in Todt darben verblieben. Das Urtheil/ so ihm die Schleiffung zur Fehmstadt zuerkennet, ist in so ferne geändert worden/ daß man ihn gleich denen vorigen Maleficanen den 26. Octobr. auf einen Wagen gesetzt/ und an unterschiedenen Orten der Stadt nach Verlesung seiner Ubelthaten mit glühenden Zangen gerissen/ bey der Richtstatt vom Wagen genommen/

auff einer hohen eichenen Säule am Leibe/ Händen und Füßen mit eisernen Ketten angefesselt/ alsdenn fünff Scheiter-Hauffen um ihn herum angezündet/ durch deren Dampf und Hitze er von ferne viel Marter und Pein gelitten/ bis er endlich nach dreien Viertel Stunden gestorben. Sein Weib Christina/ so eines Schusters zu Alt-Seidenberg Eheweib gewesen/ die er entführet/ und ganzer 10. Jahr lang unehlich mit ihr gelebet/ auch unterschiedene Kinder binnen solcher Zeit mit ihr gezeuget/ ist Anno 1629. d. 24. Februarii bey dem Gerichte decolliret/ das Mägdgen aber so ein Kind von 7. Jahren/ auf E. E. Raths Vorwerck zu Drausendorff erzogen worden, bis sie geheyrathet.

An dessen E-
beweise.

§. 7.

Nach solchen umständlich angeführten Mord-Brande hat Gott seine gnädige Schutz-Hand über hiesige Stadt gehalten/ daß keine dergleichen grosse Verwüstung bereits über ein Seculum daher/ dem Höchsten sey dafür Preis und Dank gesagt/ erfolget. Und ob schon zuweilen theils durch Verwahrlosung/ theils durch Wetter-Entzündung Feuer auffgangen/ hat doch die Flamme niemals so heftig wüthen können/ daß man derselben durch gute Veranstaltung nicht zu widerstehen vermocht/ sondern es ist solch Feuer-Unglück meistens nur in wenig Häusern verblieben. Inzwischen wollen wir aus denen Annalibus diejenigen Brände/ so sich seither

Nach solchem
grossen Brande
ist die
Stadt meistens
verschonet ge-
blieben.

Verzeichniß/
derer kleinern
Brände/ so
seither 1608.
entstanden.

Anno 1624. den 22 Septembr. kam Feuer aus auff der Pansen Gassen/ in Herr Albin Kohles Garten/ und brandte das Wohnhaus samt der Scheune hinweg.

Anno. 1627. den 15. Maji/ Sonnabends vor Craudi/ entstand zu Nachts ein grosses Ungewitter, hielt an bis zum Mittag/ schlug in des Dach des Pulver-Thurmes/ und in eines auffm Angel wohnenden Schul-Collegens Studierstube/ wo es auch an beyden Orten gezündet/ doch durch einen gleich darauff folgenden andern

bern Donnerschlag wieder gelöscht worden.

Anno 1632. Als die Kaysersliche Armee die Stadt Zittau mit Volk besetzt hatte/ kamen den 22 Julii acht Regimenten Churfürstliche Sächsische Soldaten nebst etlichen Stücken und Feuer-Mörsern vor die Stadt/ die Kayserslichen daraus zu treiben/ beschossen selbige/ und warffen über 50 Feuer Kugeln herein/ worauff die ganze Budissinische Gasse/ und der Angel auf einer Seiten abgebrant. Man hat die Brunst nicht löschen können/ weil immer hinein geschossen ward/ daß also 29 Häuser im Feuer verdorben. Diesemahl hatte die Stadt zwey Feinde/ den Churfürsten von Sachsen vor der Stadt/ und die Kayserslichen in derselben/ welche noch darzu den armen Bürgern alles/ so sie vor dem Brande in Sicherheit bringen wolten/ wegraubeten. Weil aber die Sächsischen alles Feuer-Einwerffens ungeachtet die Stadt nicht erobern kontden/ zogen sie wieder ab/ darauff die Kayserslichen ausfielen/ und viel Häuser vor dem Budissinischen Thore anzündeten/ damit sich der Feind darinnen nicht halten möchte. Die Zeit dieser Belagerung und Brand-Schadens ist im folgenden Disticho begriffen:

SoLls Vt æstifero DeCVrrerat
orbita CanCrl,
ZittaVlæ SVperbls laCLa pa-
rata CaDVnt.

Eodem Anno den 19 Decembr. entstand aus Verwahrlosung der Soldaten bey Michael Kühneln auf der Büttner Gasse eine Feuers-Brunst/ in welcher drey Häuser abbrantten.

Anno 1633 den 17 Martii hat der Obristle Goltz aus grosser Rache etliche Häuser vor dem Budissinischen und Weber-Thore abbrennen lassen.

Anno 1633 den 26. Decembr. kam bey Balthasar Sauren in der Fleischer-Gasse im Malz-Hause Feuer aus/ und brandten drey Malz-Häuser ab.

Anno 1634 den 5 Maji. Als der Kaysersliche Obrist-Lieutenant Fuchs sich einer Belagerung der Stadt besorgete/ ließ er des Morgens früh seine Fourier-Schützen in der Vor-Stadt 108 Häuser abbrennen/ hernach als die Stadt von Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit Johanne

Georgio I. zu Sachsen würcklich belagert wurde/ ließ er auch den 12 Julii das Hospital/ Fischhalter und andere nahegelegene Häuser und Scheunen in der Vor-Stadt anzünden.

Anno 1638 den 20 Januarii zu Nacht um 11 Uhr/ ist bey Herr George Reinsgasten am Marckte Feuer auskommen/ und brandte der Giebel weg/ wobey ein ganzes Weizen-Bier verdorben/ und das Brau-Gefässe alles zu nichte gemacht worden.

Anno 1640 den 21 Septembr. des Abends/ aus Unvorsichtigkeit kam Feuer aus vor dem Budissinischen Thore auff der Dreh-Gasse/ und brandte ein Haus ab/ darinnen auch ein Kind sein Leben einbüßete.

Anno 1643 den 19 Decembr. ward die Kirche zum Heiligen Creutz von denen Schweden/ weil sie selbige nicht defendiren konnten/ angezündet und abgebrant.

Anno 1651. den 11 Januarii Abends um 9 Uhr/ ist Feuer entstanden auf der Milch-Gasse bey Frölichs Wittwen/ und brandten von 4 Häusern die Giebel ab.

Anno 1653. den 25. Junii Abends um 9. Uhr berührte der Donner Herr Friedrich Jungens Garten-Haus vorn Weber-Thore/ zündete das Dach an/ traff auch einen Böhmischen Exulanten/ Namens George Heergefellen/ tödtlich/ wodurch dem Wohngebäude grosser Schaden zugefüget/ die darbenstehende Scheune aber noch erhalten worden.

Anno 1657. den 30. Martii am Char-Freytage unter der Predigt brandte vor der Stadt des Haltermeysters Haus ab.

Anno 1658. den 5 Novembr. Abends zwischen 7 und 8 Uhr kam Feuer aus/ bey David Benedixen Posamentir auf der Pappel-Gasse/ und brandte das Obergebäude ganz weg.

Anno 1661. den 10 Maji brandte in Herr Gottfried Nefeni Bleich-Garten die Bleich-Hütte ab/ darinnen auch viel Leinwand verdarb.

Anno 1663. d. 26. Februarii brandte in Michael Möllers Garten vor dem Weber-Thore der Giebel am Hause weg

Anno 1666. den 8. Septembr. zu Nachts um 12. Uhr ist durch Verwahrlosung des Lehr-Jungens bey Meister Daniel Kremsieren, Seiffen-Sieder auf der

der Neustadt im Seiff-Hause oder Werckstadt Feuer auskommen und das selbige Gebäude abgebrant, die andern Gebäude aber wurden noch erhalten.

Anno 1668. den 23. Januarii des Nachts um 11. Uhr kam Feuer aus auf der Neustadt bey Herr Caspar Eralles Wittwen/ und brandten 3. Giebel ab.

Eodem Anno den 9. May des Morgens früh um 9. Uhr entstand in Doctor Kieflings Hinter-Hausse an der Hintern Gasse eine Feuers-Brunst/ welche 3. Malzhäuser und 3. Wohn-Häuser auf der Hinter-Gasse verzehrete.

Anno 1674. den 28. Decembr. Freytags des Abends um 6. Uhr brandte Meister Christian Mengels/ Schmieds vor dem FrauenThore/ Wohn-Haus und daran gelegene Scheune ab/ welche ein Schmiede-Knecht aus Bosheit angezündet hatte.

Anno 1676. den 15. Junii nach Mitstage um 4. Uhr zündete das Wetter Herr Gottfried Pauls Deutschen Sängers Haus in der Juden-Gasse an/ und brandten drey Giebel ab.

Anno 1684. den 9. Februarii kam Feuer aus auf der Pappel-Gasse bey Esaias Möllern/ und brandten zwey Giebel ab.

Eodem Anno den 23. Junii des Nachts brandte die Bleich-Hütte ab in Herr Gottfried Nefens Garten vor der Wasser-Pfordte/ und verdarb darinnen viel Leinwand.

Anno 1694. den 6. Septembr. Abends um 9. Uhr kam Feuer aus auf der Pappel-Gasse bey Siegemund Kieflingen/ und brandten drey Giebel ab.

Anno 1700. den 10. Sept. nach Mitstage um 5. Uhr kam Feuer aus in der Bauschen Gasse bey Johann Wilhelm Rodochsen/ wodurch 2. Giebel verzehret wurden.

Anno 1701. den 11. Augusti früh zwischen 6. und 7. Uhr zündete das Wetter bey Andreas Ringehahnen/ Forwercks Manne an der Böhmischen Strassen das Wohn-Gebäude an/ und brandte samt dem Stalle und einer Scheune ab. Der Strahl erschlug den Pferde-Jungen/ und zwey Knechte/ eine Magd aber wurde ertäubet.

Anno 1708. den 16. Maji Nachmittags umb 2. Uhr zündete das Wetter in des Herrn von Schmeiffes Garten am Görz lizischen Steinwege die Scheune an und legte selbige nebst dem Wohn-Gebäude in die Asche.

Anno 1715. den 9. Novembr. entstunde Abends gegen 8. Uhr bey einem Büttner in der Fleischer-Gasse Meister Tobias Micheln eine unvermuthete Feuers-Brunst/ wodurch dessen Haus und noch 2. Giebel in die Asche gelegt wurden. Gott verschone in Zukunft diese werthe Stadt mit Feuers-Noth/ und lasse niemand von dero Einwohnern dergleichen Unglück erleben/ als ihre Vorfahren betroffen hat.

Das dritte Capitul.

Von Ergießung der Wasser und dadurch verursachten Schaden.

Das Wasser dienet den Menschen zum Nutzen aber auch oft zur Straffe.

§. 1.
Dein nützliches und zu Erhaltung aller erschaffenen Creaturen höchst nöthiges Element das Wasser ist/ daß man es wohl mit Recht eine allgemeine Säug-Amme und getreue Pflegemutter des ganzen Erdbodens nennen und die unaussprechliche Gnade des großen Schöpfers nicht gnugsam preisen kan; so muß es doch zuweilen auf Götlichen Befehl zur nachdrücklichen Straffe der

Gottlosen/ und zum Verderben ganzer Landschaften dienen/ wenn der Allerhöchste die Brunnen der grossen Tiefen auffbrechen, und die Fenster des Himmels sich eröffnen läset/ daß durch entseßliche Plaz-Regen/ oder andere Ergießung derer Flüsse und Ströme das Erdreich mit Wasser überschwemmet/ auch dadurch an Menschen und Vieh/ Häusern/ Gärten und Bäumen oftmahls erschrecklicher Schaden verursachet wird. Gleich-

wie

Exempel/ der
Reiße und
Mandau bey
Zittau.

wie nun die Stadt Zittau die Wohlthat Gottes zu preisen Ursach hat/ daß sie an den Reiß Fluß und Mandau Stroh zu tuiret ist, von welchen sie nicht nur die tägliche Nothdurfft an Wasser / Fischen und dergleichen empfähet / sondern auch wegen der angebauten Bleichen sonderbaren Nutzen genießet; Also sind ihr hingegen zu Zeiten um dieser Flüße willen viel Gefährlichkeiten und Schaden zugeflossen/indem bey starcken Eißfarthen oder ungewöhnlichen Ergießungen der Wässer oftmals an Menschen/ Vieh und Gebäuden sich große Unglücks-Fälle ereignet/ wovon in gegenwärtigem Capitul Anzeige geschehen soll.

§. 2.

Alle Wasser-
fluthen bey
der Stadt
Zittau anzu-
führen/ ist zu
weitläufftig.

Wenn man demnach alle Wasser-Fluthen / so in vorigen Seculis sowohl als neuern Zeiten/ durch die Reiße und Mandau verursacht worden, anführen wolte / würde man eine weitläufftige Historie zu verfertigen haben / nachdem mahln es fast gewöhnlich ist / daß alle Jahre gegen den Frühling bey plötzlichem Thau-Wetter/ oder im Sommer bey starcken Gewittern und langwierigen Land-Regen besagte Flüße aus ihren seichten Ufern treten/ und ein ziemliches Theil des anstossenden flachen Landes überschwemmen. Wannenhero wir bloß diejenigen Wasser-Fluthen/ wodurch ein notabler Schaden entstanden/ nach denen Jahren bemerken/ und bey welcher sonderbare Begebenheiten vorkommen/ etwas umständlicher beschreiben werden.

Also ergoß Anno 1316. sich die Reiße überall sehr/ sonderlich zu Görlitz/ da der Epital zum Heiligen Geiste davon eingerissen / und die Brücke weggeführt ward. Darauf folgte in diesem Jahre große Theurung und Pestilenz / welche bis ins dritte Jahr gewähret.

Anno 1432. im Julio und Anno 1515. am Tage Mariä Würzweihe oder Mariä Heimführung/ war eine große Wasserfluth von langwierigen Regen, es regnete von Johanne bis Bartholomai fast alle Tage.

Anno 1524. am heiligen drey König Tag ward das Wasser sehr groß zu Zittau/und that erschrecklichen Schaden/ verschüttete die Mühlen mit Eise/daß man nicht

mahlen konte / und gieng vordr Wasser-Pforte eine Elle hoch über alle Gärte weg. Diese Fluth hat auch zu Hirschfelde die Mühle sehr verderbet/ darum man lange Zeit nicht mahlen können/ und ist viel Geld daran verbauet worden. Im Hospitale ist es eine Elle hoch über alle Tenne gegangen.

Anno 1528. den Donnerstag nach Simonis und Juda ist eine plötzliche Wasserfluth entstanden / als bey Menschen Gedenden nicht gewesen / und hat im Spital viel Vieh erträncket.

Anno 1529. Dominica Palmarum und den 2. Junii, ingleichen Anno 1533. an Fastnacht / und Anno 1537. den 21. Maji Montags in Pfingsten ist eine große Fluth kommen/dergleichen zuvor wenig gesehen/ so daß im Hospital zu S. Jacob kaum das Vieh gerettet werden können/und 12. Schweine ersoffen. Das Wasser hat in Mühlen und Gärten großen Schaden gethan/ und sind viele Teiche ausgerissen. Die Görlitzschen Annales beschreiben solche ebenfalls ungewöhnlich groß/ und daß sie auch bey ihnen schrecklichen Schaden gethan habe.

Anno 1550. Freytags nach Johannis Baptiste ist eine große Wasser-Fluth kommen zu Zittau/daß es im Hospital zum Fenster hinein gegangen, woben die Ckersbach gar hefftig angewachsen/ als sich niemand erinnern können. Sie hat großen Schaden gethan/ und sonderlich viel Heu weggeführt.

Anno 1563. ist so eine große Wasserfluth am Pfingsten entstanden/ daß die so genandte Schieß-Wiese als eine See überschwemmet gewesen/ und man das gewöhnliche Pfingst-Schießen einstellen müssen. Kurz hernach den 5. Junii Sonnabends kam noch eine Fluth, woben ein Böhmischer Knabe Abel Cantarsky von Leytmeritz/ welcher allhier in die Schule gieng/ als er das große Wasser gesehen wolte/ hineingefallen undertruncken.

Anno 1573. den 8. Septembr. hat man allhier abermahl eine Wasserfluth gehabt/dergleichen in 18. Jahren nicht gewesen seyn soll/ wie auch

Anno 1575. den 11. Junii geschehen.

§. 3.

Bishero haben wir die Wasserfluthen betrachtet/ die zwar gefährlich genug gewesen/

Wasserfluth /
so fast eine totale Überschwemmung mit sich geführt.

wesen/ doch nicht so zu sagen eine totale
Überschwemmung mit sich geführt/
alleine

Anno 1595. den 17. August. Don-
nerstags nach Maria Himmelfarth des
Morgens sehr frühe/ ehe es lichte worden/
entstund bey einem starcken Gewitter so ein
gewaltiger Platz-Regen/ davon sich gleich
im Augenblicke alle Wasser ergossen/ und
man wohl glauben mußte/ daß dabey ein
Wolckenbruch gefallen. So bald der Tag
anbrach/ sahe man allenthalben nichts als
Jammer/ wie das Wasser die Zäune in den
Gärten zerrissen/ Bäume ausgewaschen/
Häuser weggeführt/ und unzähliges Un-
glück gestiftet. Es ist bis an die Stadt-
Mauer gangen/ und an der Mandauischen
Pforte hat es von des Thürmers Hause ein
ziemlich Stück hinweg gerissen/ auch ein
Stück Mauer bey der Wasser-Pfordten
von der großen Stadt-Mauer niedergelegt/
und absonderlich auf denen Bleichen gar
unglaublichen Schaden angerichtet/ viel
Leinwand-Baaren mit samt denen Bleich-
Hütten und Kesseln fortgeschwemmet/ viel
Menschen und Vieh ersäufft/ auch von an-
dern Orten frembdt und unbekannte Kör-
per an hiesige Stadt angetrieben/ die man
zusammen begraben lassen. Man hat 31.
todte Menschen/ und darunter 9. Personen
aus der Stadt aufgehoben/ zur Eybau hat
es 9. Bauren ersäufft/ und theils bis gen
Oderwis weggeführt. Zu Nieder-Oder-
wis hat es den Schreiber und Todten-Grä-
ber samt Fünff Personen ersäufft. Zu Hen-
newalde einen Becker mit Sieben Personen
und dem Hause/ darinne sie beysammen
gewesen/ weggeführt/ welche der Richter
retten wollen/ darüber aber selbst ertrinken
müssen. Im Hospital ging es oben über
die Fenster-Köpfe/ und ist eine grössere
Fluth nicht erfahren worden/ weil die Stadt
gestanden. Weil nun diese Begebenheit
billich anzumercken/ so hat man selbige in
folgendes Chronodistichon gebracht/ da-
rinnen die Jahr-Zahl enthalten:

AVgVstVs qVartò qVartos sVb-
DVXerat ortVs

ProXIMa fVnestls noX VbI
sæVIt aqVIs.

Der damahlige Pastor Primarius aber
M. Johannes Vogel/ hat selbige in eine
wunderschöne Lateinische Elegie versaf-

set/ welche er Anno 1596. zu Görlitz
drucken lassen/ und weil hiervon die Exem-
plaria sehr rar worden/ wollen wir sie ih-
rer Nützigkeit halber allhier einrücken.

Horrendæ Eluvionis pla- na descriptio.

Nox erat, & priscis ierat lux inclita fastis, M. Joh. Vo-
gels Lateini-
sche Elegie
von solcher
Wasserfluth.
Quæ radiis fulget Christe superba tuis.
Qua cum sole pares affectat Regulus ortus,
Et simul æquoreas vespere lambit
aquas.

Hunniades olim qua fortibus acer in ar-
mis,

Eximium fuso nomen ab hoste tulit.
Antipodas medio jam sol penetraverat
axe

Vecta capro niveos luna regebat equos.
Balthæus obscuro surgebat Orionis ortu,
Gaudebat medio cauda Caprina polo.
Durior oppositas habitabat Falciger ædes,
Flammeus audaci qua Leo ventre tu-
mer.

Ecce repentino cœli solvuntur hiatu,
Et pluvias inter fulminat ignis aquas.
Fit fragor, & rapidis quatit Æolus æra
ventis,

Vulgus & extremū clamat adesse diem.
Nec mora, terrificos agit imbres imbris
imber,

Et pluviz densis ingeminantur aquis.
Protinus à Zephyro Veteris ruit agmen
Aqua;

Cumque casis homines & pecus unda
rapit.

His est principiis, sed confidentior, usus
Lamechides, subito dum natat arca
freto.

Nysus adhæc udos infano flumine vultus
Tollit, & obscuro murmure raucus ait:
Unde mihi moles & copiat tanta laborum
Volvitur? Ignotis cur malè turbor
aquis?

Vis mihi frena rapit, laxisque fatigor ha-
benis,

Cogar ut invita ponere sceptrâ manu.
Ni Deus & rerum series operosa resistat,
Disperam regnis turpiter ipse meis.
Dixit, & emotis madidum caput occultit
undis,

Amnis & arbitrio sævit, ut ante, suo.
Sunt loca, cruda quibus disponunt ordine
matres

Lintea, vicinis albificanda vadis.

Pars hortos, pars prata legit, pars publica
 quærit
 Compita, colliculis semper aprica
 suis.
 Excubias ibi noctis agunt, custodia fures
 Pellat ut exiguis continuata casis.
 Quos ibi clamores, quos audires ulu-
 latus?
 Præsentem videat cum sibi quisque
 necem.
 Filius hic, illic inclamat nata parentes,
 Irrita sed raucas vox perit inter
 aquas.
 Jam cava vasa loco nivea cum sindone
 verti,
 Linigenas rapî vociferantur opes.
 Jam procul abreptis fluitare mapalia
 tectis,
 Jam veluti medio se natitare freto.
 Jam sua distendi violento viscera fluctu,
 Jam mortem gelidos plura vetare
 loqui.
 Vicinos alii rogitant, ne spontè perire,
 Si miseros possint eripuisse, sinant.
 Compensas alii tentant conscendere
 frondes,
 Tristis & ignotum suscipit arbor
 onus.
 Arreptis alii lignis tabulisque vehun-
 tur,
 Fluctuet ut dubia vitæque morsque
 rate.
 Hos inter gemitus merguntur lintea
 fundo,
 Per varias latè præcipitata vias.
 Excultis idem grassatur & impetus hor-
 tis,
 Damnaque dat numeris non recitanda
 meis.
 In Pratis itidem lutulento gramina
 coeno
 Inficit, & Cereris gaudia vastat agros.
 Pars segetum tegitur, pars summis emi-
 cat undis,
 Pars vehitur rapidis per vada cæda
 viis.
 Cum stabulis etiam vicinas perluit æ-
 des,
 Nec rarò pavida cum sue vertit ha-
 ram.
 Diruit & longo diductos tramite pontes,
 Et scabras sævo discutit amne molas.
 Interea diris quæ livida merferat un-
 dis,
 Funera præcipiti vortice gurgēs agit.

Hic anus abripitur, grandævus at inde
 maritus,
 Hæc puer, ast illâ parte puella jacet.
 Oppressit tepidis aliquos violentia plu-
 mis,
 Cum somno mortem nox quibus una
 tulit.
 Hi dum tecta labant, & quæ tenuère, fa-
 tiscent,
 Optatam frustra corripuère fugam.
 Tres etiam fratres tolluntur eodem,
 Diversisque jacent diffita præda lo-
 cis.
 Cum natis alibi similis fortuna parentes
 Sustulit, in luctus causa nec una
 fuit.
 Semi neces alios mediis Libitina pro-
 cellis
 Implicat, & dubios efficit atra rogos.
 Talis ubi rerum facies quatit undique
 mentes,
 Et spes humanæ nulla refulget opis.
 Ad cœlos aliqui sublatis gurgite palmis,
 Auxilium gravido fluctibus ore ro-
 gant.
 Audit, & angelicas alto DEus æthere tur-
 mas
 Exciet, excitis hæcque serenus ait;
 Ite citi, diras terris compescite fluctus,
 Ne subitis A te plura supinet aquis.
 Dixerat, & lætis penetrant vaga nubila
 pennis,
 Ut properent miseris addere rebus o-
 pem.
 Cernere Spirituum si fas mortalibus esset
 Agmina, dum lato quæ simul orbe pa-
 rent.
 Videris in toto nil quam miracula mun-
 do,
 Videris in cunctis castra patere locis.
 Altera pars cœlo, pars altera funditur Or-
 co,
 Esse bonos illos, hos liquet esse malos,
 Hi quos oppugnant, defendunt acriter
 illi,
 Semper ut adversis stent fera bella
 choris.
 Si sinat, & furiis irarum laxet habenas
 Qui pariter terras & regit astra DEus.
 Equora miscerent flammis & sidera ter-
 ris,
 Rectorem solio dejicerentque suo.
 Ille sed eludit vanas sine viribus iras,
 Et rabidas cohibet fortior usque ma-
 nus.

Exhi-

Exhibet hæc etiam præsens spectacula
tempus,

Dum castris certant castra maligna bo-
nis.

Dum nocuis etenim regnabant Dæmones
undis,

Et dare plura neci corpora ludus erat;
Improbæ disturbant cœlestes gaudia tur-
mæ,

Quæ furiis alas opposuere suas.
Perdere quos illæ cupiunt, servare labo-
rant

Ætherea missi desuper æde chori.
Neve per antiquos prolixior evager annos
Quæ fuerint oculos omnibus ante, ca-
nam.

Conjugis hærebat dilecti amplexibus
uxor,

Æstinat & socia dulce perire nece,
Ecce sed hic rapidò solvuntur turbine
nodi

Hisque vir, his aliò fœmina fertur aquis.
Et tamen hos iterum conjungit & excipit
arbor,

Monstratis liceat donec abire vadis.
Servavit binas eadem fortuna puellas,
Quæ nudæ celeri terga dedere fugæ.
Has, matutinis dum sol properaret ha-
benis,

Auxiliatrices eripuere manus.
Suppuduere quidem, sed præponenda
pudori

Scilicet ancipiti tempore vita fuit.
Quodque fidem supra dici mereatur, a-
gebat

Sublatam fundo ventus & unda casam.
Hæc cum prole sua mulier conclusa pro-
pinquam

Omnibus (heu miserum) dum putat
esse necem:

Sistitur ad salicam servata domuncula
truncos,

Vt vivistuta detur abire via.
Est, quæ deposuit tecto sua linthea ponte.
Huncque satis tutum credidit esse lo-
cum.

Ecce sed hunc etiam rabies violentior ur-
get

Et sua sublatum vincula rumpit onus.
Vix tamen avectam summis se cogitat
undis,

Vix tam funesto se putat amne vehi
Sunt, quibus evertit fractis hypocaustra fe-
nestris,

Sæviit in solas sed furor iste domos.

His mensæ requiem fumosaque tigna de-
dere,

Squalidus extincto dum natat igne fo-
cus.

Sic divina suas miseratio temperat iras,
Vt mitis pariter justus & esse queat.
Sic armat superas cœli statione Phalan-
ges,

Sternat ut imperio tartara nigra suo.
At si cuncta velim propriis depingere for-
mis,

Irati bonitas fulserit unde Dei:
Instituenda mihi longa foret Ilias arte,
Ingenium superat cura sed illa meum.
Vix ego contractis attingo pericula velis,
Quæ nox infandis attulit ista modis.
Vix apices itidem divini pingo favoris,
Plurima quo multis tuta stetere locis.
Is cum luce suas renovatus sustulit alas
Altior ut tumidas spes superaret aquas.
Nec quoque vana fuit, quia non confun-
ditur unquam,

Nititur astantis quisquis amore Dei.
Ergo litaturi sacras reverenter ad aras
Ibimus, hoc grati pectoris urget opus,
Laus tibi sancte Deus, cujus clementia
fine,

In pœnis etiam consolidata, caret.
Esse reos constat, meritos graviora fate-
mur,

Quam mala, quæ subitis attulit æstus
aquis.

In nos exoneres si justas fervidus iras,
Æquus & exagitet crimina nostra fu-
ror.

Non hæc poena fuit, veteris sed pignus a-
moris,

Te mitem nobis constet ut esse pa-
trem.

Mergere quos licuit, poteras quos per-
dere, servas,

Reddis & in multis, quæ periære, lo-
cis.

Plus tibi vita placet, quam nigræ copia
mortis,

Te vindicta minus, quam benefacta,
juvat.

Post undas Erebi poteras quos tradere
flammis

Ardet ubi nigris Sulphur & ignis aquis.
Hos cum luce tuis cumulos undique
donis,

Asseris in nati regna beata tui.
A quibus illustres decuit divertere vultus
Admittis blande pronior usque sinu.

Quos mulctare fuit iustum, dimittis in-
ultos,
Deprimis ut rursus surgere lapsa que-
ant.
Sic licet arcta Ceres multis eliminet a-
gris
Farra, nec optato foenore ludat hu-
mus.
Hic olyvas, illic macies exussit avenas,
Nec, quæ sperasses, hordea reddit a-
ger.
Triticeas alibi queritantur grandine mes-
ses
Cultores quæstu destituisse suo.
Mitigat hæc etiam clemens benedictio
damna,
Thesaurus aperis, dum super illa
tuos.
Hinc extenduntur, nobis quæ pauca vi-
dentur
Spemque supra cornu divitis instar ha-
bent.
Sic ubi jumentis non sufficientia campi
Pabula, vel spacio prata dedere suo.
Illa simul nostros nobiscum pascis in usus,
Divitiis vivant ut recreata tuis.
Sic pecudes hominesque beas, sic omnia
servas,
Quæ mare, quæ tellus, quæ levis aura
vehit.
Sed cur ista loquor? taceo cur maxima?
nobis
Exhibeas verbo qualia nempe tuo.
Largius hoc animas intus, quam corpora
pascis,
Dum qui sufficiant, promissis ad ora ci-
bos.
His cumulas tantum fluitantis tempora
vitæ,
Quod pecudes etiam non leve munus
habent:
Sed renovas illo mortali sanguine cretos,
Ut vivant gremio post nigra fata tuo.
Sic vacuos explēs animos, sic pectora di-
tas,
Ut paupertatis nil vereatur onus.
Hinc fluit Ambrosiæ vivaci robore suc-
cus,
Hinc verum largis Nectar inundat a-
quis.
Hinc exorta Fides ne cis & Victoria mundi,
Constituit voti lata trophæa sui.
Hæc fulget mediis augusta lucerna tene-
bris,
Quamque pii tendunt, monstrat ad a-
stra viam.

Hinc inter morbos supremæque funera
mortis
Radices vitæ spiritus intus agit.
Hoc decus ex terris animos attollit O-
lympos,
Norimus hic fragiles nos ut habere
domus.
Hæc nos sola Deo conjunctio, sola
Efficit angelici membra beata chori.
Hoc erectæ cruces & cuncta pericula mun-
di
Sustinet invicta spes operosa duce.
Hoc vigor exoritur, fluit hoc patientia
fonte,
Omnia quæ miro robore damna levat.
Instruit hoc, aditumque docet, ne nescia
mens sit,
Affari liceat qua ratione Deum.
Hoc latitant clypeo, pugnant hoc ense fi-
deles,
Cum mundi princeps, Orcus & ipse
furit.
Classica cœlestes hæc armant pulsa pla-
langes,
Pro nostris ineant ut sacra cella focis.
Pila, globos, enses, meditata pericula ri-
det
Omnia, qui cœlos torquet & astra, Deus.
Igneus ille piis murus, non deserit un-
quam
Intentos verbo quos videt esse suo.
Protegit, heroas belli virtute potentes
Largitur, sanctas & juvat ipse manus.
Consiliis etiam medium se gnaviter in-
fert,
Hostiles agitant cum nova damna chori.
Insidias aperit, juratos conterit hostes,
Ut pereant, foveis intereundo suis.
Hæc Mahometigenum monstrant exem-
pla furoris,
In nos immani qui feritate ruunt.
Non tam dura foris nocuerunt hostibus
arma,
Quam, fudere domi quas pia corda,
preces.
Quæ fuit infantum glomerata potentia
linguis,
Contudit illa tuas impie Turca minas.
His acies his nostra fuit præstantior armis,
Gessit & auxilio bella secunda DEI.
Pannoniis Aquilæ pars quod sua restet in-
oris:
Cum castris rabidi quod periære duces.
Indomiti quod Marte Daci, quod Sazyges
arcu
Invicti, nostræ fœdera pacis ament.
Quod

Quod Genoa fuerint omni ſine cæde po-
titi,
Terga Sinan turpi quod dedit ægra fugæ.
Strigonia rurſum quod regnet in urbe Ru-
dolphus,
Abſtulit inſidiis quam Solymannus avo:
Quod vocet ulterius ſpes & victoria no-
ſtros,
Et rerum faciles monſtret ad eſſe vias.
Munus id eſſe Dei, ſapimus quicunque,
fatemur,
Cultores Verbi qui fovet uſque ſui.
Ille ſui ductor populi compescuit hoſtes,
Dum placida noſtras imbibit aure pre-
ces.
Pergamus, verbi neque deficiamus amo-
re,
Hanc nobis Chriſtus prætulit ipſe fa-
cem.
Pergamus, precibus locus amplius æthe-
re noſtris,
Suppetit, & clemens arrigit ora Deus.
Dicimus ergo tibi ſummus Pater optime,
grates,
Immeritos ſola qui bonitate foves.
Indignos illa nos ſcilicet eſſe fatemur,
Dum ſordent oculis omnia noſtra tuis.
Ne tamen avertas jucundi lumina vul-
tus,
Et merito plectas crimina noſtra ſuo:
Sola fides ſuper eſt, qua Verbo innitimur
ægri,
Quique tuo noſtri pectore flagrat a-
mor.
Hunc tuus exacuit per lurida vulnera na-
tus,
In cruce pro nobis quæ ſine labe tulit.
Amplius hæc, non noſtra vide, quæ pluri-
ma vitæ
Crimina ſunt omnis cauſa caputq; mali.
Utque reperiſſos nuper tua gratia fluctus
Arcuit, iratis dum furit imber aquis.
Sic ſimili poſt hac ne proruat unda furore,
Imperii caveant ſceptra ſuprema tui.
Tu prohibe, nocuis ne ſæviat Æolus Euris,
Squallida peſtiferis neu fluat aura Notis.
Tu, ne Veſta Lares furibundo combibat
igne,
Affideas noſtris pervigil uſque focis.
Quos macie laſſos penuria torquet edendi
Copia cœleſtes his tua præſtet opes.
Quos hoſtes nudant, veſti: quos carcere
claudunt,
Compeditibus vinctos ſolve beaque ſuis
Pabula jumentis contabefcentibus auctes,
Pallida ne ſtabulis enecet illa fames.

Frugibus exultent pleni Cerealibus agri,
Haſtenus aucupio qui caruere ſuo.
Geſtiat excultos hilaris Pomona per hor-
tos,
Et Dryadum ſaliant per ſua teſqua chori.
Chriſticolas iterum niveo pax aurea vul-
tu,
Erigat, informis devoret arma ſitus.
Templa, ſcholas, urbes, pagos, fora, com-
pita Chriſtus
Occupet, ac ſolus regnet ubique Deus.
Solus cum ſolo Genitore colatur Jeſus
Illorum prodit numine quique Vigor.
Noverit hunc unum cunctis devotio terris
Hunc unum memori carmine lingua
ſonet.
Cum Mahomete cadant cœcas idola per
oras
Struxerunt hominum quæ ſpecioſa ma-
nus.
Sic rediviva caput Germania proferet a-
ſtris,
Et quæ præterea regna Rudolphus ha-
bet.
Sic tibi grata canet meritas Eccleſia lau-
des,
Judicii celebres dum fora Chriſte tui.
O ades, ô longas reditum neque differ in-
horas,
O citò, fortunes nos ut, opime veni.
Tunc ventura tuas æquabunt ſecula lau-
des,
Tu noſtri fueris cum decus omne chori.
Feſtina, cupidos mora lenta moratur a-
mores,
Et ſine Te mundus nil, quod amemus,
habet.

§. 4.

In nachſolgenden Jahren / und zwar
Anno 1607. d. 16. Julii. Anno 1622. den 24. Ju-
nii und 5. Julii. Anno 1625. den 20. Februarii.
Anno 1638. den 4. Februarii. Item den
15. Decembr. Anno 1640. den 5. Februa-
ril Anno 1653. den 24. 25. biß 27. Februa-
rii. Anno 1655. d. 15. Febr. und 18. Junii.
Anno 1660. den 19. 20. und 21. Junii ſind
wohl wiederum ſtarcke Wäſſer. Gluthen
entſtanden / ſo an Brücken / Stegen / Häu-
ſern und Bleich-Hütten viel Schaden ge-
than / doch weilen nichts beſonders da-
bey vorgegangen, oder Menſchen darin-
nen umkommen / laſſen wir es bloß bey Be-
nennung derer Jahre und Tage bewenden;
außer daß die Annales von der letzten
Gluth de Anno 1660. angemercket / daß
der Richter zu Klein Schönau Jacob
Herr

Herrere Waſſer
erſtlichen ins
17den Seculo.

Herrmann auf seiner Wiese in einem Tumpfe einen grossen lebendigen Lachs bekommen / welchen er nicht gekennet / und hernach das gekochte rothe Fleisch mit den Seinigen nicht essen wollen / welche Karität um hiesige Gegend vor etwas sonderliches zu achten. Numehro aber kommen wir auf ein abermahliges entsetzliches Wasser-Unglück / so einer ausführlichen Beschreibung bedarff. Denn

Anno 1666. den 14. Junii, war der Pfingst-Montag zu Nacht, zog ein gefährliches Gewitter auf, so mit grausamen Donnern und Blitzen / auch starcken unablässigen Regen bis früh gegen drey Uhr continuirte / da dann zu Görgswalde ein Wolckenbruch niedergiang / und davon ein Strom gegen Baugen / der andere gegen Bernstädtel / der dritte gegen Enbau / Oderwitz und Zittau sich gewendet / allenthalben auf besagten Dorffschaften / und bey der Stadt entsetzlichen Schaden gethan / viel Häuser weggeführt / viel Leute erträncket / so daß man auf 18. Personen gerechnet / so in hiesiger Nachbarschaft alleine umkommen. Das Wasser hat bey der Mandauischen Pforten ein Stück von der Stadt-Mauer eingerissen / und hauptsächlich denen Bleichern unverwindlichen Verlust zugefüget. Nicht minder ist

Anno 1668. den 15. Junii ein großes Gewitter gewesen / welches viel Stunden lang angehalten / und auff Herrn Bürgermeister von Hartigs Guthe zu Herwigsdorff in der Stube eine Frau / eine Magd und ein Kind erschlagen / auch das Haus angezündet / daß der Diebel abgebrunnet. Dabey ist ein Wolckenbruch gefallen / daß das Wasser über alle Zäune und Gärten gegangen / u. unbeschreiblichen Schaden verursacht.

Anno 1670. d. 23. und 24. Febr. wie auch Anno 1675. nach Pfingsten sind wiederum grosse Wasser-Fluthen zu dreyen mahlen nach einander gekommen / darinnen Peter Räthelt auf der Viehweide den 3. Julii ertrunken / und erst den 15. Julii bey Kadmeritz unter Ostritz gefunden / auch hernach zu unser lieben Frauen den 17. Julii begraben worden. Man hat auffgezeichnet / daß in diesem Jahre die Mandau und Neiße 17. bis 18. mahl sich ergossen / und etliche mahl über die Bleich-Gärten aufgetreten.

§. 5.

Die letzten Zeiten scheinen der guten

Stadt Zittau ziemlich fatal zu seyn / im massen fast niemahls eine Wasser-Fluth entstanden / wobey nicht viel Unglück geschehen wäre. Denn

Anno 1678. am Himmelfarth Tage ist allhier durch ein Gewitter / desgleichen Exempel das von. den 21. Maji durch starcken Regen / das Wasser dermassen ausgetreten / daß es über die Bleich-Pläne / Gärten und Zäune gegangen / und ist Daniel Reimer / der Richter von Strawalde zu Pferde hinter Seiffersdorff auf der Straße in einen Bach ertrunken / da er hat durchreiten wollen / auch sonst allenthalben grosser Schaden erfolgt.

Anno 1680. den 10. und 11. Januarii hat abermals eine starcke Fluth 2. Tage und Nächte lang die Bleichen und Gärten überschwemmet: hat an Leinwand / Bleich-Geräthe / Bäumen / Zäunen und sonst viel Schaden gethan / und ist das Wasser bis ein Viertel der Ellen hoch von Spital Fenstern angestiegen.

Anno 1688. den 23. Junii trat die Neiße wiederum starck aus / daß auch etliche Teiche ausgerissen sind und empfindlicher Schaden an Heu und Geträide verursacht worden.

Anno 1689. den 11. Aug. des Morgens früh halb 3. Uhr kam ein entsetzliches Gewässer / indem des Nachts zwey grosse Gewitter entstanden / und zwischen Walterisdorff und Groß-Schönau ein starcker Wolckenbruch niedergiang / wodurch Häuser / Bleich-Hütten / Leinwand / Holz-Vorrath / und allerhand Haus-Rath mitgenommen / auch in Mühlen / Gärten / Wiesen und Feldern grosser Schaden zugefügt, absonderlich viel Geträide ruiniret, und mit samt dem Erdboden weggerissen worden. Man hat observiret, daß das Wasser um 7 Ell höher als Anno 1666. gestanden / doch ist kein Mensch darinnen umkommen.

Anno 1698. der 5. Januarii hat sich das alte Wasser von starckem Regen ergossen / und das Eis auf der rechten Bleiche und Viehweide also zusammen geführt, daß durch den ausgetretenen Stroh viel Unglück geschehen. Ingleichen ist den 21. Septembr. zu Bergdorff und Obersdorff ein Wolckenbruch gefallen / welcher Felder / Gärten und Wiesen überschwemmet und vieles Elend angerichtet. Die letzte Wasser-Fluth / so als denckwürdig aufgezeichnet worden / ist geschehen

Anno 1703. zu Ende des Monats Junii

Die letzten Wasser-Fluthen sind allzeit gefährlich gewesen.

nii und Anfange des Julii/da sich von dem starcken Regenwetter das Wasser sehr ergossen/ daß es an Bleich-Gärten und Heu grossen Schaden gethan / hernach den 2. Julii/ ungeacht das Wasser noch ziemlich groß gewesen/ sind etliche Knaben vor die Mandauische Pforte ins kalte Bad gegangen/ da denn ein Tuchmacher Junge Gottfried Wegner/ daselbst ertrunken/ daß man ihn des andern Tages erst gefunden/ heraus gezogen/ und folgendes auf der lieben Frauen Kirchhoff begraben. In eben solchem Jahre/ den 31. Julii, 1. und 2. Augusti ist wegen unauffhörlichen Regenwetters das Wasser so hoch angewachsen/ daß es in 15. Jahren nicht so groß gewesen. Was dadurch an Häusern/ Gärten/ Bäumen/ Zäunen/ Bleichen, Rinnen, Fassen/ und andern Bleich-Geräthe/ auch Heu und Vorräthe vor unglaublicher Schade geschehen/ lästet sich nicht alles beschreiben. Zu Reichenou hat das Wasser die Ripper genandt / fünff Häuser weggeschwemmet / den Kreisichen fast über die Helffte weggenommen/ und die Grundfe-

ste des steinern Stockes viel Ellen tieff aus der Erden gewaschen/ zu geschweigen / was in der Aue vor Unglück geschehen. Zu Hirschfelde hat es den gemeinen Graben zerrissen/ und einen rechten Stroh durchs Städtlein gemacht. An der Mühle wurde ein neu Fluth-Bette gebauet/ solches hat das Wasser alles weggerissen/ und biß hina unter nach Ostrik auf die Wiesen geführt/ allwo man das Zimmerholz wiederum herauff hohlen müssen. In dieser Fluth ist den 2. August ein Bleich-Knecht, Hanns Adam Siedeschneider/ ertrunken, welchem man erst den 9. Aug. gefunden und zur Erden bestatten lassen. So ist auch vor dem langwierigen Regen zwischen dem Böhmischen Thore und der Wasser-Pforte/ die Zwinger-Mauer erweicht worden/ daß den 2. Aug. ein groß Stück derselben über acht Klafter lang eingefallen. Der gnädige Gott halte in Zukunft seine Schutz-Hand über diese gute Stadt/ und lasse dergleichen Wasser-Schäden lange Zeit und Jahre von denen Zittauischen Gränzen entfernt seyn und bleiben.

Das vierdte Capitul.

Von Mißwachs/ Hungers- Noth/ auch theurer und wohlfeiler Zeit.

S.

Was Mißwachs, Hungers-Noth und theure Zeit vor eine entsetzliche Plage sey/ ist leyder denen jenigen Ländern und Städten mehr denn alzubekandt/ die Gott nach seinem Gerichte damit heim-gesuchet hat. Die Heyden haben solches vor die härteste Straffe erkennenet/ und die grausamsten Tyrannen die Menschen nicht empfindlicher zu peinigen gewußt / als wenn sie solche vor Hunger und Durst im Gefängnisse verschmachten lassen. Der vortreffliche Spanische Redner in Rom zu Neronis und Domitiani Zeiten *M. Fabius Quintilianus* weiß dergleichen Noth/ so der Hunger verursacht/ nicht gnugsam auszudrücken/ wenn er in *Declamacione XII.* sie Krieg und Pestilenz vorziehet/ und endlich in folgende Worte ausbricht : *Felix Pestilentia, felix praeliorum strages, denique omnis mors facilis, sola fames aspera*, das ist: An der Pestilenz sterben ist noch gut/ im Kriege umkommen ist auch erträglich/ ein

jeder Todt ist endlich auszustehen / aber Hungers sterben ist hart und erschrecklich. Es weisen auch die Exempel/ zu was vor unglaublichen Excessen die vor Hunger rasende Menschen oftmahls geschritten / gestalten man wohl eher gefunden/ daß Leute vor unleidlichem Hunger mit ihren Zähnen in ihre eigene Hände und Füße gefallen, daran genasget und darein gebissen/ gleich als ob sie mit solchem äußerlichen Schmerzen den innerlichen verbeissen wolten. Also berichtet *Crusius in Annalibus Suevia*, daß Anno 1315. zu Zeiten Kayfers Alberti eine so grausame Theurung in Teutichland entstanden/ daß das arme Volk die Diebe vom Galgen gerissen und gefressen. Ingleichen gedent *Michael Sachs* in seiner *Kayser-Chronica*/ daß Anno Christi 541. unterm Kayser Justiniano in Italien in der Provinz Picena/ die jeso Marchia Anconitana genennet wird/ 50000. Personen vor Hunger gestorben. *Jac. August. Thuanus Lib. 55. Historiarum* schreibet/ daß Ann.

Hungers, Noth und theure Zeit wird unter die härtesten Land-Plagen mit gerechnet.

1573. in der 40tägigen Belagerung der Stadt Sancerre 500 Einwohner aus Hunger ihr Leben elendiglich beschlossen/ und *Eusebius Lib. IX. Chron. cap. 8.* erzehlet/ daß zu Zeiten des grausamen Tyrannen Maximini ein grosser Hunger und schreckliche Theurung in allen Städten gewesen/ daran die Menschen in starker Anzahl täglich dahin gefallen/ daß man fast keinen Raum mehr finden können/ solche zu begraben. Und wer die grimelige Theurung und Hungers-Noth erweget/ die der Jüdische Geschichtschreiber *Flavius Josephus de Bello Judaico Lib. 6, cap. II.* von der Belagerung der Stadt Jerusalem berichtet/ dem müssen wohl vor Erschrecken die Haare zu Berge stehen. Ob nun schon dergleichen über-grosses Elend von der Stadt Zittau in ihren Jahr-Büchern durch göttliche Gnade nicht anzutreffen/ so hat doch Gott mit Mißwachs/ und daher rührender Theurung/ auch endlich entstandener Hungers-Noth hiesige Einwohner gar empfindlich zu weilen gestraffet/ hingegen aber auch zu anderer Zeit desto fruchtbarere Jahrgänge verliehen/ daß alle Victualien und Geträide in geringem und billigen Preis zu haben gewesen/ und man also aus solcher Abwechslung gleichsam einen Spiegel des göttlichen Zorns und väterlicher Gnaden-Wohlthaten zu erkennen gehabt/ wie aus nachfolgendem Auszug derer Zittauischen Annalium erhellen wird.

§ 2.

Unterschiede:
ne Exempel
theurer Zeiten

Die erste Nachricht von theurer Zeit haben die Vorfahren Anno 1362. auffgemercket/ da eine so grosse Theurung im Zittauischen Lande gewesen/ daß man einen Scheffel Korn um ein halb Schock Böhmische Groschen kauffen müssen/ das wäre nach D. Redels Rechnung in seinem sehens-würdigen Praag, pag. 165. in heutigem Gelde/ da der Species Thaler von Ihro Kaiserliche Majest. mit der agio auff 32 gl. gesetzet worden/ 5 rthl. 8. gl. und solches hat ein ganzes Jahr continuiret/ worauff man einen Scheffel um 28 Heller/ so nach jetztgedachten Autoris Rechnung in jezigem Gelde 9 gl. 4. pf. machte/ wie der kauffen können.

Anno 1434. galt ein halb Fuder Weizen Bier 6. Schillinge/ auch 1 Sch. 4. gl. Bersten-Bier noch einmahl so viel/ nemlich

12. Schillinge. Eine Tonne Heringe 5. fl. Ein Scheffel Korn 18 gl. Am Frentage nach Johannis schlug der Preis sehling auff/ und galt 1. Scheffel Korn 45 gl. Auf folgenden Sonntag 1. Schock. Dieses ward für eine grosse Theurung gehalten / so daß viel Leute im Gebürge für Hungers-Noth gestorben/ andere hingegen ihr Brodt von Hafer und Eicheln backen müssen. Dieser Theurung gedencket *Spangenberg* in seiner Sächsischen Chronica p. 534. Ingleichen *Anton Weck* in Beschreibung der Stadt Dresden p. 531. *Hager.* aber sezet solche Anno 1433. Ingleichen auch D. Redel in sehenswürdigem Prag p. 534. Die Ursach derselben war der langwierige Hufiten-Krieg/ so das Land verwüstet hatte/ darzu kamen unfruchtbare Jahre / und lezten die schlechte Münze / indem ein Schock Böhmischer Groschen so viel gelten sollte, als da aus einer Mark fein Silber 60 gl. gemünzet wurden/ daher wegen des geringen Geldes auch alles theuer ward/ denn wenn man ein Schock gl. rechnet / nach seiner ersten bonität/ da ein Groschen ein Oventlein Silber betrug/ so hätte damals/ wie oben angeführt/ ein halb Fuder Weizen Bier 6 Schillinge/ das ist/ wenn man 12 gl. vor einen Schilling rechnet/ 72 gl. betragen/ schwer Geld / so man es aber nach jezigen Münz-Valor reduciren wolte / da der Species Reichs-Thaler auff 32 gute gl. oder 96 gute Kreuzer erhöht ist / so betrüge es 16. Rthl. Item. ein Fuder Weizen-Bier noch einmahl so theuer / nemlich 12. Schilling/ oder 32. Rthl. Eine Tonne Hering 5. fl. den Gulden à 20 gl. Böhmisch gerechnet altes Geldes/ so beträgt es nach jezigem Valor 16. Rthl. Ein Scheffel Korn vor 18 gl. nach heutigem Werth 3 Rthl. Ein Scheffel Korn vor 45 gl. beträgt 7. Rthl. 12. gl. Ein Scheffel Korn vor 1 Schock oder 60 gl. thut 10. Rthl. 16. gl.

Diese Geldsteigerung ward von Jahr zu Jahr grösser/ also/ daß zu Königs Georgii Zeiten Anno 1460. ein gewichtiger Ungarischer Gold-Gulden drey Schock und 10. gl. gegolten. Es ließ aber König Georg II. 1460 eine neue Münze prägen nach gutem Schrott und Korn/ und zwar meistens halbe gl. welche nur ein halb Oventlein wugen/ und deren 20 auch 21. Stück auff einen Ungarischen Ducaten giengen/ wie denn die Schocke von der Zeit an geändert/ und insgemein

gemein damals nur 20. solcher Groschen auf ein Schock gerechnet wurden / indem die Geld-Rechnungen mehr auff Gold-Gulden / so zu der Zeit insonderheit ihren Anfang nahmen / als auf die Marck ihr Absehen hatten. Der Zustand der Münz-Veränderung selbiger Zeiten kan deutlich ersehen werden in Müllers Reichs-Theatro I. Vorstellung cap. X. pag. 132. 144. Item Redeln I. c. pag. 167.

Anno 1530. schlug abermahl der Preis des Geträides sehr auff. Ein Scheffel Korn galt 1. Marck / oder nach heutigem Gelde 1 Rthlr. 12. gl. 4 $\frac{1}{3}$ pf. Der Weizen 1 Schock oder 1. Rthlr. 19 gl. 7 $\frac{1}{3}$ pf. Die Gerste 30 flgl. oder 21 ggl. 6 $\frac{1}{3}$ pf. Der Hafer 20 flgl. oder 14 ggl. 4 $\frac{1}{3}$ pf. Darauff folgte auch eine Erhöhung des Biers / daß man mußte 2 fl. oder nach heutigem Gelde 2. Rth. 20. gr. 11 $\frac{1}{3}$ Pf. vor ein Viertel geben. Der Ducaten galt damals 104. S. Kreuzer, und darnach ist die Reduction geschehen.

Anno 1532. war es sehr theuer / daß die Menschen Kleyen mit Fenchel gemengt essen mußten sich des Hungers zu erwehren. Im folgenden Frühlinge fiel eine ungewöhnliche Kälte ein, daß niemand säen konnte, und man sich daher ein böses Jahr besorgte, gleichwohl aber war in der Erndte Getränke genug / und ein schöner Herbst.

Anno 1538. entstande in Lausitz und Schlesien eine grosse Theurung wegen des nassen Herbsts, da die Leute mit Bestellung der Winter-Saat nichts ausrichten konnten, was auch gesäet war, verdarb durch den folgenden nassen Winter. Von dieser Theurung ist in D. Luthers Tisch-Reden cap. IX. p. m. 267. ein wunderbares Exempel auffgezeichnet / es sey nemlich am 13. Junii Anno 1539. D. Martin Luthern angezeigt worden, was sich nicht weit von Zittau zugetragen, nemlich: Es habe eine fromme gottesfürchtige Matron mit zweyen Kindern grosse Noth gelitten. Da sie nun nicht mehr hatte, davon sie konte leben, schickete sie sich mit ihren Kinderlein, und wolt zu einen Brunnen gehen, und betet, Gott wolte sie in solcher theurer Zeit erhalten und erquicken. Auf dem Wege begegnet ihr ein Mann, fraget sie, und disputiret mit ihr: Ob sie vom Wasser des Brunnens auch essen wolt? Sie aber sprach: Ja warum nicht? denn Gott ist alles möglich und leicht zu thun. Der das grosse Volk Israel 40

Jahr in der Wüsten mit Manna gespeiset hat, der kan mich auch mit Wasser trincken erhalten. Und da sie es so beständig bejahete, fest darauff verharrete, und blieb / sprach der Mann (vielleicht ein Engel) Siehe / weil du so beständig gläubest, so gehe heim, da wirstu drey Scheffel Mehl finden, und sie solls also nach seinen Wortē finden haben &c.

Anno 1541. war eine grosse Theurung zu Zittau wegen des Geträides / und man mußte es aus Schlesien hohlen / denn es in Böhmen nicht zu bekommen. Es galt ein Scheffel Korn 1. fl. 24. fl. Gr. oder 2. Rth. 10. Gr. $\frac{2}{3}$ pfennige leßlich 2. fl. oder 2. Rth. 12. Gr. 5 $\frac{1}{2}$ Pfennige, und währet ein ganz Jahr / der Ducaten aber war auf 108 ggrl. gestiegen. Nach der Erndte war es wieder wohlfeil, daß man einen Scheffel Korn um einen Schreckenberg / hernach umb 12. flgl. oder 8 gute gl. 3 $\frac{2}{3}$ pf. endlich um 20 fl. gl. kauffen konnte / und darbey blieb es auch lange Zeit. Ein Scheffel Weizen 20 flgl. oder 11 gl. 1 $\frac{1}{3}$ pf. Gerste 1. Scheffel 11. flgl.

Anno 1551. war abermahls grosse Theurung / 1 Scheffel Korn für 9 Schilling und 2 fl. Die Theurung währete biß zur Erndte / darnach konte man es mit 36 fl. gl. (14. ggl.) und 1 fl. (18. ggl.) 8. pf. bezahlen.

Anno 1570. ist es sehr theuer gewesen / hat sich bald nach der Erndte angefangen / und das ganze Jahr durch continuiret / da kauffte man einen Scheffel Weizen vor 2. Schock / 24 flgl. Das Korn den Scheffel 2 Schock. Die Gerste 2 Schock / der Hafer 1. Schock. Der Species Thlr. war 68. ggrl. und also nach jetzigem Werthe den Weizen für 3. Rthl. 6 gl. 4 $\frac{1}{3}$ pf. das Korn 2 Thlr. 12. gl. 10. gl. 10 $\frac{1}{3}$ pf.

Anno 1590. war das Geträide so seltsam und theuer / daß man es mußte in Schlesien und Pohlen hohlen / und ward von hier aus allererst in Böhmen geführt / und galt ein Scheffel Weizen 3 fl. Ein Scheffel Korn 2. Schock. Die Gerste 1. Schock 48 flgl. der Hafer 1 fl. oder 18. gl. 8 pf.

Anno 1597. im Monath Junio schlug der Preis des korns in Zittau auff / weil in Schlesien so grosser Mangel war / daß man einen Scheffel umb 3. Rthlr. kauffen mußte / da hat E. E. Rath seinen Vorrath auffgethan / und dem Armuth zum besten 1. Scheffel vor 2. fl. (1. Rthl. 9. gl. 4. pfe.) geben lassen. In Schlesien hat die Theurung degestalt zugenommen / daß die armen Leute von einem Berge zu Kunzdorff

mm

ben

Sonderbah:
res Exempel
so um Zittau
passiret.

bey Lauenberg Steine genommen / dieselbe zu Mehl gestossen / und Brodt daraus gebacken, auch den Kindern Pappe daraus gekocht / das Brodt ist hoch aufgegangen, und weiß wie Becken-Brodt gewesen.

Anno 1598. in der Fasten hohleten die Schlesier wiederumb das Geträide von hier stark weg / wodurch eine Theurung entstande / daß 1. Scheffel Korn 13½ Schilling / oder 2. Rthl. 15. gl. der Weizen auch so viel / und die Gerste 9. Schillinge oder 1. Rthl. 18. gl. gegolten. Ein Creutzer Brodt wug 12½ Loth / eine Creutzer Semmel 12. Loth.

Anno 1613. verursachte der sehr kalte Winter und darauff folgende hitzige Sommer grossen Mangel an Lebens-Mitteln. Man mußte das Getreide aus Mähren hinter Tglau hohlen. Das Korn war umb 13. Schilling / und der Weizen umb 14. Schilling ein Scheffel verkauft. Eben dergleichen ereignete sich Anno 1616 da eine so hefftige Dürre den Sommer hindurch war / und biß in späten Herbst continuirte, daß nicht allein das Gras auf Wiesen und in Gärten, Berg und Thälern verdorret / und deswegen viel Pferde und Rindvieh verschmachteten / oder von ihren Eigenthums-Herren umb schlechtes Geld verstoßen werden mußten / sondern auch das Sommer-Getreide, als Gersten / Hafer / Erbsen und dergleichen mehrentheils verdorben / worauff grosse Theurung erfolgte / indem der Scheffel Korn mit 3. Schock / der Weizen 16. Schillinge (3. Rthl. 17. gl. 4. pf.) Gersten 13. Schillinge (2. Rthl. 22. gl.) Hafer mit 2. Rthl. bezahlt werden müssen.

Anno 1617. ereignete sich grosse Hungers Noth im ganzen Lande / so gar / daß als den 12. Apr. ein Forwerck zu groß Schönnau abgebrandt / und dabey der Schaffstall mit 700. Schafen verdorben / viel arme verhungerte Leute von Georgenthal / Rumburg und andern umliegenden Dörffern herzukommen / und des Hungers sich zu erwehren / die halbverbrannten Schaaf aus der Brandstatt heraus gescharrt und begierig gegessen / die aber nicht verbrannt gewesen / weggetragen / gestreiffet, und sich dabey wohl befunden. In der Fasten stieg die Theurung / daß der Scheffel Erbsen galt 6. Schock / der Scheffel Weizen 3. Schock 42. flgl. oder 3. Rthl. 14. gl. 4. pf.

der Scheffel Korn 3. Schock 27. flgl. der Scheffel Hafer 2. Schock 24. flgl. oder 2. Rthl. 8. gl. der Scheffel Gerste 3. Schock 12. flgl. der Scheffel Lein 9. Schock 45. flgl. oder 9. Rthl. 11. gl. 6. pf. der Scheffel Hopffen 1. Schock 45. flgl. dergleichen Theurung hat kein Mensch sich erinnern können / inmassen nach Ostern ein Scheffel Korn umb 6. Rthl. / 1. Scheffel Weizen umb 6. Rthl. die Gerste umb 5. Rthl. und der Hafer zu 4. fl. verkauft worden / und überhaupt das Getreide so seltsam gewesen / daß die Fuhrleute dessen nicht genug können zuführen, sondern man es auf Schiebkarren aus Mähren anhero bringen lassen / wie denn manchen Tag über 50. dergleichen Karren auf dem Markte zusammen kommen. Ob nun schon E. E. Rath wiederum seinen Vorrath an Korn auff dem Salz-Hause abmessen lassen / und dem Armuth zum besten, den Scheffel umb 2. Schock 24. gl. hingelassen, hat es doch nicht lange zugereicht. Es haben die Herren Verwalter des Hospitals ebenfalls ihren Korn-Vorrath / den Scheffel umb 5. Schock gegeben / doch hat man der Hungers Noth nicht steuern können / welche nach und nach so groß worden, daß ihrer viel das Leben eingebüßet / bevoraus auff den Dörffern / alwo man ein Viertel Kleyen / aus grosser Bitte / um 24 fl. Groschen kauffen müssen. So bald des Morgens früh das Thor aufgemacht worden / haben schon eine grosse Menge mit Schiebkarren gewartet / und das Brodt bey denen Beckern warm aus dem Ofen gekauft. Etliche haben das Gras auf dem Felde abgeschnitten / selbiges gekochet, und also gegessen / wovon viele gestorben sind. Denn 1. Julii war diese Theurung bereits gestiegen / daß der Scheffel Korn 6½ Gulden gegolten. Nach der Erndte gab GOTTE geschwind wiederum wohlfeile Zeit, daß man elnen Scheffel Korn den Sonnabend nach Jacobi zu 9. Schillingen, auch zu 8. und 6. Schillingen kauffen konte. Es gerieth in diesem Jahre das Geträide so wohl, daß die Leute die Menge der Garben nicht in den Scheunen behalten konten / sondern es unter freyem Himmel in Feymen setzen mußten.

Anno 1621. war zwar das Geträide reichlich gewachsen, gleichwohl schlug es unter der Sichel auf / und ward von

Es

Tage zu Tage theurer. Umb Michaelis galt ein Scheffel Weizen schon 6. Rthl. oder 5. Schock Böhmisch Geld. Das Korn 4. Schock oder 16. Schillinge. Das Böhmische Geld bestund damals alleine in neuen drey Kreuzer Stücken, oder Silber Groschen, auf deren jedes Schock man 15. Kreuzer Wechsel Geld geben mußte. Das gemeinste waren die neuen Schreckenberger oder Paphanen. Kleine Münze war seltsam / galt darumb allbereit der Zeit alles doppelt. Umb den Advent begunte man die Silber Groschen hier umb 4. Kreuzer zu nehmen, aber bald umb Wonnachten wurden sie zum Theil devalviret / und war damals lediglich die Veränderung der Münze Ursach der theuern Zeit.

Anno 1625. im Monath Junii entstunde wiederumb eine Theurung, inmassen ein Scheffel Korn 6 Rthlr. und ein Ort darüber gegolten.

Anno 1630. den 7. Julii hatte man von neuem theure Zeit / daß man einen Scheffel Weizen vor 6. Rthl / und 1. Scheffel Korn vor 5½ Rthlr kauften mußte / welches die Leute aus Schlessien verursacht / die das Getraide von hier mit Macht und grosser Menge weggeführt. Zur Erndtenzeit ist das Korn umb 2. Rthlr in Preis kommen.

Anno 1639. ist wiederumb grosse Theuerung allhier gewesen, daß ein Scheffel Korn 5. Rthl / und 1. Scheffel Weizen 6. Rthlr gegolten. Des gleichen ist Anno 1692. und 1694. wie auch 1700. Mißwachs, und darauff folgende theure Zeit entstanden, so aber durch Gottes Hülfe bald wieder nachgelassen.

S. 3.

Unterschiede
ne Exempel
wolfeiler
Zeiten.

Gleich wie nun vorhergehende Exempel die Göttlichen Straff Berichte in sich fassen; Also wird aus folgenden erscheinen / wie Göttliche Güte auch zuweilen wolfeile Zeiten verliehen. Denn da haben die Vorfahren als ein Andencken der Gnade Gottes auffgemercket, es sey Anno 1406. alles so wolfeil gewesen, daß man 14. Gänse umb 16. gl. gekauft, das ist ickigen Geldes 2. Rthl. 16. gl. Item vor 18. Scheffel Hafer hat man bezahlen dürfen 1. Schock 6. gl. i. e. 11. Rthlr. 16. gl. Für zwey

Speck Seiten geräuchert Fleisch 10. gl. oder 1. Rthlr. 16. gl. und so ferner.

Anno 1420. kaufte man ein Malter Hafer für 26. gl. das ist 4. Rthlr. 12. gl. ein Viertel Bier vor 24. gl. oder 4. Rthlr.

Anno 1446. hat man ein Fuder Zittauisch Bier vor 9. Schillinge gekauft.

Anno 1546. als wegen grosser Dürre fast alles auffm Felde verdorrete / die kleinen Wasser austrockneten und die Wälder sich entzündeten, auch des Mahlens wegen sehr grosse Noth war, und man daher eine grosse Theurung besorgte / wie denn 1. Scheffel Korn vor der Erndte 2. Rthlr. galte, fügte es GOTT so wunderbar / daß nach der Erndte alles unvermuthet wolfeil ward. und man 1. Scheffel Korn mit 1. Schreckenberger bezahlen konte.

Anno 1577. galt 1. Scheffel Böhmisch Korn 36. Kl. gl. oder 14. ggl. 1. Scheffel Weize 54. Kl. gl. (21. ggl.) ein Scheffel Erbsen 42. Kl. gl. oder 16. ggl. 4. S. Weizen nun solcher Einkauf überaus leicht und geringe / hat E. E. Rath den Handwerckern befohlen / sich auf zukünftige Fälle mit einer Nothdurfft zu versehen / und vor jedes Handwerck aus gemeinen Kosten eine Quantität einzukauffen.

Anno 1656. ist das Getraide abermahls sehr wolfeil gewesen / denn im May galt 1. Scheffel Weizen 20. bis 28. ggl. Korn 16. bis 17. ggl. Gerste 14. bis 18. ggl. Hafer 6. bis 8. ggl.

Anno 1657. war durch Gottes Seegen allenthalben das Getraide wohl gerathen / und galt 1. Scheffel von dem besten Böhmischen Korn 16. bis 17. gl. Land Korn 12. gl. Weize 1. Scheffel vor 1. Rthlr. Gerste 12. gl. Hafer 6. bis 7. gl. weswegen denn das gemeine Volk trozig zu werden anfieng, und nicht arbeiten wolte.

Anno 1682. ist ein sehr wolfeiles Jahr gewesen / indem das Korn 16. 17. bis 20. ggl. gegolten, das schönste 22. gl. der Scheffel. In Böhmen ist an manchem Orte der Scheffel vor 8. ggl. verkauft worden.

Das fünfte Capitul.

Von ungewöhnlicher Bitterung / hefftiger Dürre / grosser Kälte / Hagel / Wind- und Wetter- Schäden / Erdbeben / Luft- Zeichen / Cometen / und dergleichen Meteoris.

§. 1.

Alle Elemente müssen Gott zur Züchtigung der Bösen dienen.

Wenn der gerechte GOTT ein Land oder Stadt im Zorn heim zu suchen / und seine Straff- Gerichte ergehen zu lassen beschlossen hat / müssen alle Elemente gleichsam als Werkzeuge der Züchtigung seinen Befehl ausrichten. Bald ergiessen sich die Brunnen der Tiefsen / und richteten eine Sündfluth an / bald kommen die Winde aus heimlichen Orten / und reissen Thürme / Häuser und Wälder ein: Bald erschüttert die Erde durch unterirdische Gewalt und Bewegung / bald fället Feuer vom Himmel / und der blitzende Strahl tödtet Menschen und Vieh / oder zündet Städte und Dörffer an / bald muß die Sonne durch ihre Strahlen alles verbrennen / bald ein durchdringender Frost die Gewächse und Bäume ersterbend machen / bald zeigen sich am Firmament des Himmels ungewöhnliche und schreckliche Cometen / oder andere Luft- Zeichen / alles zu unbetrüglischen Merckmahlen des allmächtigen Schöpfers / dessen gewaltiger Arm die Bösen so nachdrücklich straffen / als die Frommen gnädig schützen kan. Zum Beweisthum dessen darff man nicht aus frembden Historien Exempel anführen / Unsere Stadt giebet durch die einheimischen Begebenheiten hievon gnugsames Zeugnis / derowegen auch in nachfolgenden Blättern von dergleichen ungemeynen Bitterungen, Wind und Wetter- Schäden auch andern ungewöhnlichen Luft- und Himmels- Zeichen / so sich in Zittau zugetragen / soll gehandelt werden.

§. 2.

Grosse Hitze und Dürre.

So viel demnach grosse Hitze und Dürre anbelanget / so lassen die Zittau-

ischen Jahr- Bücher uns hiervon folgende Merckwürdigkeiten lesen / daß

Anno 1312. es vom May- Monath an bis in December nicht geregnet / sondern grosse Hitze / und dürre gewesen / daß alles Getraide im Felde umkommen / darauff eine grosse Theurung erfolget / und viel Leute Hungers gestorben.

Anno 1461. war ums Fest Johannis Baptistæ so grosse Hitze / daß das Getraide eingeeerndet / und im Herbst ein Kraut Haupt 11. Pfennige bezahlet werden müssen.

Anno 1471. den ganzen Sommer über war eine sehr grosse Dürre / und begunte um Johannis das Getraide ganz zu verdorren / daß man es daher vor der Zeit eiernden mußte. In folgendem Jahre hielt die Hitze wiederum hefftig an / davon der Erdboden wie Aschen ausdorrete und an vielen Orten die Wälder sich entzündeten / wie dann dergleichen in der Görlichischen Heyde geschehen / und deswegen aus Görlich über 300. Mann dahin abgefertiget worden / den Brand zu löschen. Im

1473. Jahre war die Hitze noch grösser / indem es zwischen Ostern und Michaels Fest nur einen Tag geregnet / darum es auch das grosse dürre Jahr genennet ward. Gleichwol sind Rüben / Kraut / Milch und Butter in ziemlichem Kauff gewesen. *Vid. Tob. Schmiedts Zwick. Chron. Part. II. pag. 223.*

Anno 1479. hat man wiederumb einen durren Sommer angemercket.

Anno 1534. war ein heisser Sommer / daß das Getreide in den Feldern noth- reifte und verdorrete / das Vieh litte Noth an der Fütterung / und viele Mühlen mus-
sten

sten aus Mangel des Wassers stehen bleiben.

Anno 1540. sind die Wälder abermahl sehr entzündet worden von der grossen Hitze/ so dieses Jahr gewesen/ wie ingleichen die Bäche sehr ausgetrocknet/ daß man nicht mahlen können. Dieses dürre Jahr und der hierdurch verursachte Schaden ist im Freybergischen *Chronic. Part. II. pag. 210.* weitläufftig beschrieben, zum Gedächtniß aber ermeldter Dürre und grossen Wasser-Mangels folgendes Chronostychon an Tag kommen:

EXICCata LeVIS CVr fLVMINa Cer-
Ve reqVIRIs?

Erdbeben

In dem 1590sten Jahre bald nach Pfingsten hat sich eine gewaltige Hitze angefangen, angesehen es in 38. Wochen wenig geregnet, und eine solche dürre Zeit entstanden/ daß viel Brunnen versiegen/ das Gras verdorret/ weder Futter vor das Vieh/ noch andere Küchen-Speise gewachsen/ auch grosse Noth mahlens halben gewesen. Den 15. Septembr. darauß Abends zwischen 5. und 6. Uhr ereignete sich allhier ein groß Erdbeben mit einem schwefelichten Dampf und Gestandte. Gegen den Morgen umb 1. und 2. Uhr hat sichs wiederum erwiesen/ daß die Seiger Glocke auff dem Thurme etliche Schläge von sich selber geschlagen/ doch ist es ohne Schaden abgegangen/ in Mähren und Oesterreich aber grosser Schaden an Thürmen und Gebäuden geschehen. Die Zeit und Jahr-Zahl hält folgendes Distichon in sich:

Terra rVlt, terras qVatIt antra absorpta
TyphaVs
Nos genVs è SaXIs nIL MoVet InDe
parens.

Gleichmäßige Begebenheit eines Erdbehens ereignete sich Anno 1690. den 4. December Abends kurz vor ¾. auf 4. Uhr, da man alhier eine starke Erschütterung der hohen Gebäude und Thürme verspühret/ mit nicht geringem Schrecken derer Einwohner, wiewohl diejenigen/ so sich in niedrigen Häusern befunden/ oder nicht stille gesessen, wenig davon inne worden. Bald nach 4. Uhren geschah eine nachmahlige

Bewegung/ die aber doch etwas schwächer als die erstere war/ und hat man hierauf erfahren/ daß solches Erdbeben unterschiedene andre Orte/ als Wien/ Dresden/ Leipzig/ Wittenberg/ Weissenfels, Naumburg/ 2c. betroffen.

Anno 1615. war ein trefflich durrer Sommer/ und trucknete Berg und Thal an fließenden Wassern und andern Feuchtigkeiten dermassen aus / daß Kraut und Wurzel verdorreten / man litte grosse Noth mahlens halber/ und musten viel arme Leute gekochtes Korn für Hunger essen. So wurde auch das Bleichen eingestellt/ in der Stadt aber/ weil die Becker anderswo gemahlen/ hat man dennoch keinen sonderlichen Brodt-Mangel empfunden. Das Gras in Gärten und Wiesen ist gar ausgedorret, davon das Vieh böse Zungen bekommen und zum Theil gestorben. So grosse Hitze nun in diesem Jahre gewesen / war sie doch nicht zu vergleichen der heftigen Dürre/ so Anno 1616. sich zeitlich angefangen / und lang hinaus bis in Herbst gewähret hat. Denn nicht allein das Gras auf den Wiesen und in Gärten/ Berg und Thälern verdorret / daß das Vieh wenig Futter und Weide hatte/ auch die Pferde und Kind-Vieh gleichsam verschmachtet/ und wegen Mangelung des Futters in sehr wohlfeilem Preis verstoßen werden müssen / sondern auch das Sommer-Gerträude/ Gersten und Hafer mehrten Theils verdorben/ worauß dann eine empfindliche Theurung erfolgte.

Anno 1652. war abermahl ein heisser und trockener Sommer/ es sind auch an unterschiedenen Orten feurige Kugeln vom Himmel fallende nach der Sonnen-Untergang gesehen worden. Dergleichen heisse Sommer und truckene Jahre haben sich ferner ereignet Anno 1666. 1676. und 1678.

§. 3.

Im Gegentheile hat der Winter zuweilen auch seine Strenge durch lang anhaltenden heftigen Frost erwiesen / wovon die Annales folgende Memorabilia angeben:

Anno 1513. war ein langer kalter Winter

Winter / fieng sich bald nach Martini an / und währete bis auf Pauli Befeh- rung. Die Kälte war so hefftig, daß fast alle Wasser gänglich ausfrohren, und derhalben grosse Noth um das Mahlen entstande / so daß man von hier bis nach der Leippe müssen in die Mühlen schicken. Die Wasserleitungen waren gleichfalls ausgefrohren / daß kein Wasser in der Stadt zu bekommen war, und man vor eine Farth Wasser einen Kreuzer geben mußte. Von dieser Kälte haben hernach die Alten gemeinlich ihre Jahr- Rechnungen gemacht, inmassen kein Mensch dergleichen sich erinnern können. Dahero auch *Manlius Rer. Lus. Lib. 6. cap. 143.* derselben gedencket.

Anno 1553. an Weynachten fieng sich ein so harter Winter an, welcher mit hefftiger Kälte continuirte, bis in die Fasten / den 7. Januarii war die Kälte am höchsten gestiegen, und gefrohren die Wasser sehr aus / ingleichen die Röhren und Brunnen / daß daher grosse Noth umb das Mahlen entstand.

Anno 1595. war ein grausamer kalter Winter, davon fast alle Röhren in der Stadt gefrohren / die auch erst um Pfingsten auffgethauet, ob gleich die Kälte bald nachgelassen / und der Schnee geschwind zergangen war.

Anno 1621. An Pauli Befehring fiel eine treffliche Kälte ein, so bis auff Fastnacht in die vier Wochen ganz grim- mig anhielt / da denn grosse Noth mah- lens halber war / und die Becker zu War- tenberg und andern Orten mahlen mus- sten / desgleichen verfrohren alle Röhren in der ganzen Stadt, daß man aus den Brunnen umbs Geld mußte Wasser ziehen lassen / Solches währete in die 12. Wochen lang, ehe das Röh- Wasser wiederum in die Stadt gebracht werden konte.

Anno 1635. vom 18. Januarii bis 4. Februarii war eine solche ungewöh- nliche grimelige Kälte / daß die Brunnen alle verfrohren, und grosser Mangel an Wasser / Mahlen und Holz erfolgte / in- massen wegen Unsicherheit des Krieges wenig Holz zur Stadt gebracht wurde /

und daher die inliegende Soldaten viel wüste Häuser abgebrochen und ver- brandt.

Anno 1669. von Weynachten bis den 14. Januarii 1670. ist eine grosse und grimelige Kälte täglich gewesen / nebst vielem Schnee / daß das Wild und Feder-Vieh, Rebhüner und andere Vö- gel / auch viel Menschen umbs Leben kommen / so fiengen auch die Brun- nen in der Stadt an zu verfrieren / und fiel des Wassers und Brauens halben grosser Mangel vor, bald aber ereignete sich darauff ein ungewöhnliches Tau- wetter / und konte wegen Wassers und Schnees niemand reisen, den 26. Ja- nuarii und folgende Tage kam wieder grosse Kälte / daß man das Wasser umbs Geld in der Stadt kauffen mußte / und die Burg wie auch andere Mühlen stille stunden.

Anno 1678. 1684. 1687. waren zwar wiederumb kalte Winter / ingleichen An- no 1697. im Januario hefftige Kälte / daß die Röhren verfrohren, und Mahl- theuer wurde / doch kam es dem kalten Winter nicht gleich / welcher sich

Anno 1709. zutrug / als den 6. Ja- nuarii unvermuthlich eine starke Kälte einfiel, welche nachmals zunahm / daß sie den 10. 11. und 12. Januarii recht grim- mig wurde. Folgende Tage ließ sie et- was nach / aber am 21. und 22. dito war sie wieder so hefftig / als sie jemahls gewesen. Den 10. bis 17. Februarii war Tauwetter / davon sich der Schnee und Eis verlohr und groß Wasser machte. Den 25. 26. und 27. Februarii fiel so grosser Schnee, daß dergleichen fast nie- mand gedacht / darzu kam abermahls heff- tige Kälte. In diesem grimelig kalten Winter sind alle Wasserleitungen zur Stadt / und die Brunnen in selbiger ausgefrohren, außer dem Brunnen in der Kohlgasse und der auffn Markt bey der Wage / die man durch das tägliche Wassers schöpfen zum brauen kümmerlich erhielte. Das Wasser zum täglichen Gebrauch mußte vor den Thoren in der Mandau geholet und bezahlet werden / wie denn mancher Haus- Wirth diesen kalten Winter über vor etliche Thaler Wasser

Wasser gekauft. Insgemein ward eine Schleiffe / wie die Feuer-Schleiffen sind / vor einen Groschen gezahlt. Die Mühlen verfrohren fast alle / und die Becker mußten zu Grotha mahlen / dero halben zuletzt eine solche Mehltreuerung entstanden / daß an etlichen Orten man 2. Scheffel Korn vor einen Scheffel Mehl gegeben. Viel Leute nahmen vorlieb / wenn sie das Korn nur geschroten bekamen / andere haben solches kochen müssen. In denen Nouvelles ward von allen Orten / auch so gar aus denen warmen Ländern / als Spanien / Frankreich / Italien &c. berichtet / daß in diesem Winter viel tausend Menschen umkommen / in gleichen Orangen / und andere fruchtbare Bäume, wie auch die Weinstöcke erfrohren; Ja man erhielt Nachricht, daß das warme Bad zu Aachen mit Eiß überfrohren / so in 108. Jahren nicht geschehen / hiesiger Orten sind größten theils Nuß / Pflaumen / und andere gute Obst-Bäume drauff gangen / also daß der Schaden / den diese große Kälte verursacht, nicht zu beschreiben. Jedoch hatte Gott in hiesigen Landen unter dem grossen Schnee die Winter-Saat gnädig behütet, daß man darauff eine reichliche Erndte erhalten.

§. 4

Ungewöhnliche Witterungen wieder den ordentlichen Lauff der Natur.

Diesen beyden Extremis von Hitze und Kälte setzen wir an die Seite solche ungewöhnliche Witterungen / da wieder den ordentlichen Lauff der Natur das Wetter eingefallen / und an Feld- und Garten- Früchten Schaden verursacht / wovon wir in den Annalibus folgende Exempel antreffen:

Anno 1552. den 7. Februarii war ein groß Ungewitter / zwischen 22 und 23 Uhr Böhmischen Seigers / mit Blitzen, Donnern und Schloßen / welches an etlichen Orten auch eingeschlagen / dergleichen Witterung sonst umb diese Jahrzeit niemanden bekandt gewesen.

Anno 1593. war ein sehr unfruchtbar Jahr, dergleichen bey Mannes-Gedencken nicht geschehen / denn der Wolffs-Schnee / so Anno 1592 im Herbst gefallen / blieb liegen / freyete die Winter-Saat weg / daß viel Ae-

cker umgearbeitet wurden / hernach / wo etwas blieben war / und es blühen sollte / fiel solche Kälte in die Blüth / wovon die Aehren taub blieben / und die wenigsten Hauswirthe den Saamen davon wieder bekamen. Das Obst ward langsam reiff und wenig / überall war nichts als Wehklagen zu hören.

Anno 1662. den 18. May kam eine große Kälte und starker Schnee / davon die Gärten- und Baum-Gewächse meistens erfrohren.

Anno 1695. den 2 und 3 Junii zu Nacht sind starke Reiffe und Fröste gewesen / daß die meisten Baum- und Garten-Gewächse erfroren / das Gras auff den Wiesen, das Winter-Getrâyde, und absonderlich das Korn / welches gleich im Schossen / hat großen Schaden erlitten / und blieb leer von Körnern, der ganze Sommer war kalt und naß / und den 25. Augusti reiffete und frore es wieder / den 15. 16. und 17. Sept. aber fiel ein Schnee / so im Gebürge einer Hand hoch dicke gelegen. Diese kalte Witterung verursachte / daß die Erndte sehr schlecht / und sich biß um Michaelis hinaus verzogen / dagegen folgte auf diesen kalten Sommer ein lieblich und warmer Herbst / und hielt solch angenehmes Wetter biß gegen Weynachten an.

Anno 1705. den 26. May war sehr kalt Wetter, und schneyete fast den ganzen Tag / daß auff dem Gebürge ein grosser Schnee ward. Es erfolgte aber eine reiche Erndte / so wohl an Feld- als Garten-Früchten.

§. 5.

Unter denen ungewöhnlichen Witterungen hefftige behalten entweder hefftige Sturm-Winde oder eine gänzliche Windstille wohl den Vorzug / wovon die lieben Vorfahren in Zittau oftmahls gar klägliche Würckungen empfunden. Denn da berichten die Annales / daß

Anno 1382. das ganze Jahr über kein Wind gewesen / und darüber die Luft so faul worden / daß ein Sterben darauff erfolget / in welchem viel Leute jähling hingerissen worden / sonst aber die Früchte wohl gerathen. Hiervon hat Bernhard

hard Sturmius dieses Eteostichon gemacht:

ALgentes antro ReX contInet
ÆoLVsEVros,

VberIbVs segetes præbet & AL-
Ma Ceres.

Anno 1610. den 20. Dec. zu Abends ließ der allmächtige Gott seinen Zorn sehen/ denn es entstand ein grausamer Sturmwind/ daß jederman vermeynete/ der Jüngste Tag breche ein/ indem der Wind zwischen 2 und 3 Uhr den Thurm zum H. Creutz/ zwischen 4 und 5 Uhr von dem Rathsthurme das ober durchsichtige mit der Viertel-Glocken/ herunter zwischen die Fleisch-Bäncke geworffen/ von dem Closter-Thurme/ die in der Mitten stehende Piramiden/ das Thürmgen zu unser lieben Frauen/ das kleine Thürmgen zu Klein Schönau/ und den Thurm zu Herwigsdorff herab gestürzet/ viel Häuser aufgedeckt/ die Bäume aus der Erden gerissen/ auch in Gärten und Wäldern unterschiedlichen Schaden gethan. Von diesem grossen Winde hat damals eine gelehrte Feder in Zittau Gelegenheit genommen in einem Verse vorzustellen/ wie Gott die Stadt Zittau innerhalb 20. Jahren mit allen vier Elementen schrecklich heimgesuchet:

Zitta elementorum nunc quatuor aspice Poenas,

Et vitam emenda cum pietate tuam.

Terræ motus 1590. Exundatio 1595. incendia varia sed potissimum 1608. Turbines & procellæ multæ præsertim 1612.

Anno 1626. den 10. Januarii Abends um 8 Uhr ist durch grossen Sturmwind/ der Knopff mit der halben Spille/ vom Mönchen oder Closter-Thurme herunter geworffen worden.

Anno 1628. denn 11. November zu Nacht umb 12. Uhr/ ist ein dergestaltiger Sturmwind gewesen/ durch welchen der

Thurm von der Heil. Creutz-Kirche biß an das durchsichtige zerbrochen und herabgeworffen/ zu Klein-Schönau das Weinhauß auf dem Kirchhofe eingerissen/ und die Todten-Beine zerstreuet/ auch sonst eine solche Erschütterung dabey verspüret worden/ daß man davor gehalten/ es wäre ein Erdbeben gewesen.

Anno 1634. den 10. Januarii hat der grosse Wind einen Soldaten am Weber-Thore von der Schildwache weggeführt/ daß man ihn in dreien Tagen im Walde liegend wieder gefunden/ wie die Jahr-Bücher durchgängig bezeugen.

Anno 1648. den 25. Februarii zwischen 4 und 5. Uhr erhob sich ein grausamer Sturmwind/ mit Donnern/ Blitzen und Schlossen/ davon die Dächer derer meisten Häuser aufgedeckt/ und von der Kirchen S. Johannis ein groß Theil vom Ziegeldach herunter geworffen/ auch viel Fenster ausgestossen wurden.

Anno 1660. den 19 Decembr. hat sich früh morgens ein ziemlich starker Wind erhoben/ so aber nach Mittage und gegen Abend so stark worden/ daß am Gebäude und Bäumen an Gärten und Wäldern grosser Schade geschehen/ insonderheit hat es zu Wittgendorff den Knopff/ so vor 4. Jahren aufgesetzt/ von dem Kirch-Thurm herab geworffen, wie auch die Thürme zu Rumburg und Schluckenau von den Kirchen herunter gestürzet.

Anno 1697. den 19. Octobr. ist abermahl allhier ein schrecklicher Sturmwind gewesen/ dargegen auff dem Lande und andern Orten nichts sonderliches gespüret worden.

Anno 1703. den 15. Decembr. zu Nacht um 11 Uhr/ entstand ein grausamer Sturmwind mit grossen Regen/ und währete biß 12. Uhr/ wurff zu Strawalbe den vor etlichen Jahren neuerbaueten Kirchthurm herab/ that sonst an Gebäuden und Bäumen grossen Schaden.

Anno

Anno 1712. den 17. April. Dom. Jubilate nach Mittage um 2. Uhr kam ein heftiger Sturmwind, so an Gebäuden und Bäumen schrecklichen Schaden that, insonderheit aber im Königs-Holze über tausend Stämme darz nieder gelegt.

Anno 1715. den 12. Febr. Abends um 11. Uhr, war wiederum ein grausamer Sturmwind, welcher die Thurm-Spiße samt dem Knopff auf der Kirchen zu unser lieben Frauen herab warff, darbey an Gebäuden, Blancken und Säunen viel eingerissen. Was aber in Wäldern und Gebürge vor Schaden an den Holzungen geschehen, ist nicht zu beschreiben, noch vielweniger jemanden bekandt, daß der gleichen Verwüstung der Wälder auf einmahl geschehen wäre.

§. 6.

Allerhand
wunderbahre
Meteora und
Luft- Zeichen.

Was zuweilen vor wunderbahre Meteora oder Zeichen in der Luft sich sehen lassen, davon haben die Zittawischen Jahr-Bücher ebenfalls unterschiedene sehr curieuse und merckwürdige Casus aufgezeichnet, welche wir dem geneigten Leser hiermit mittheilen wollen. Denn als so melden selbige, daß

Anno 1574. den 14. und 15. Novembr. vor anbrechender Morgenröthe der Himmel sich ganz offen und mit vielem Feuer präsentirte, darinnen feurige Heere mit Spiessen und Waffen erschienen.

Anno 1578. den 5. Sept. des Abends ist eine feurige Kugel vom Himmel gefallen, nach welcher einige Zeit grosse feurige Streiffe in den Wolcken blieben. Dergleichen Meteoron erzeugte sich auch An. 1594. den 1. Novembr. des Morgens früh um 5. Uhr, davon alles in der Stadt erleuchtet ward, gleich als wenn man mit einer brennenden Fackel vorüber gieng.

Anno 1593. den 30. Octobr. an welchem Tage bis Abends sehr schön und helles Wetter gewesen, hat man zu Nacht in der 10. Stunde bey einfallender Dämmerung, da der Mond untergangen, ein sehr seltsames Meteoron wahr genommen, indem man nebst denen Sternen, Jove, Marte, dem hellen Mittags-Stern, genandt Piscis Australis, gleich über den Horizont in der Luft hin und wieder allerhand feurige gespitzte Pfeile und Flammen gesehen, welche sich in die Höhe zusammen gezogen, und wieder vergangen. Hieraus zeigten sich von neuem dergleichen, etwas mit Geräusche, die aussahen wie gebogene Pfeile oder Spieße. Unter diesen waren noch allerhand andere Arten, so gestalt wie feurige Balcken, ausgelöschte Brände, runde Schilde, gespitzte Säulen, deren einige lichter und röther, andere aber dunckler und bleicher. Etliche präsentirten brennen-

de Fackeln, Kornhalmen, oder als wenn Stroh angezündet. Während der Zeit gieng der Wind starck, und blieben diese meteora ignea bis in die 10. Stunde. Nachdem sahe man mitten im Himmel einen geflügelten Adler mit 2. Köpfen, so die Hälse ziemlich in die Länge ausstreckte, und die Schnabel zugeschlossen hatte. Solcher Adler blieb ganz unbeweglich stehen, mit denen Häuptern und Hälften schön weiß glänzend. Auf der Brust waren viele Federn ebenfalls weiß glänzend, jedoch nicht so unbeweglich, sondern bald hinauf bald hinunterwärts kehrend. Die beyden Flügel und der Schwanz waren sehr ausgebreitet und etwas beweglich. Es richtete dieser Adler die beyden Köpfe gegen Morgen zu, einen Flügel gegen Mittag, den andern gegen Mitternacht, den Schwanz aber gegen Abend. Die vorher gedachten feurigen Pfeile und andere meteora waren anzusehen, als wenn sie alle auf den Adler loszielen, und dieser sich ihnen widersetzte, wiewohl er doch sonst ganz unbeweglich blieb, als wäre er gleichsam am Himmel angeheftet. Jene kamen immer näher zu ihm wie Feinde anmarchiret, der Adler aber hielt beständig aus, als sey er ganz unüberwindlich. Einmahl geschah es, daß sich der Adler umkehrte, und man nur die Hälfte davon zu sehen vermochte, theils wegen entstandenen heftigen Windes, theils weil eine Wolcke darzu kam, und ihn bedeckte. Und da war der Kopf gegen Mitternacht, und der Schwanz gegen Mittag gerichtet; Jedoch nicht lange darnach präsentirte er sich wiederum in voriger völliger Gestalt, bis endlich in der letzten viertel Stunde alle erzählte feurige Species verschwunden, und nachdem auch der Adler sich verlohren. Als dieses geschehen, ist der Himmel ganz blau und helle worden, die Sterne haben auch die ganze Nacht durch geschienen. Solche Signa Coeli sind in Budisin gesehen worden von Valentino Espich, Philos. & Med. D. gewesenem Prof. P. in Wittenberg, damals aber Physico daselbst, nebst 2. Rathsh. Herren Nicolao Pico und M. Petro Henrico. Ingleichen von Philippo Peucero, des bekandten Casp. Peuceri Sohne. D. Espich hat dieselben ausführlich beschrieben, und saget, daß dergleichen feurige meteora zwar sonst innsgeheim bedeuten grosse Dürre und Mangel an Wasser: Allein es sey den andern Tag darauf ein groß Regem Wetter entstanden, so im Budisinischen Creise über 10. Tage angehalten. Meinet dannenhero, es dürfte wohl bey vorhandenen Kriege im Römischen Reiche eine grosse Niederlage bedeuten, darauf allerhand elende Zeiten erfolgen möchten. Er führet aber endlich an, da er schon diese Beschreibung geendiget, daß kaum ein

Monath darnach, als man diese Zeichen am Himmel gesehen, die Zeitung kommen, wie durch die von Gott gesegneten Waffen des Kayfers Rudolphi II. viel 1000. Türken geschlagen, ihre Kriegs-Rüstungen meistens verlohren, wie in gleichen viele Städte und Dörffer so wohl disseits, als auch über der Donau bis nahe Stuhlweissenburg und Ofen, den beyden berühmten Städten in Nieder-Ungarn, erobert worden. M. Gerlachius, zu der Zeit Rector in Budisin, hat zugleich ein Epigramma hiervon gemacht, und gedencet, daß viele Sophisten gar unzeitig geurtheilet, und vorgegeben, es würde eine grosse Veränderung im Römischen Reiche geschehen, sonderlich was die Regierungs-Forme betrifft. Die gedachte Schrift ist gedruckt zu Budisin c. a. in 4. bey Michael Wolrab.

Anno 1600. den 7. April ist ein groß Zeichen an der Sonnen zu sehen gewesen, indem erstlich ein weißer Circel, daran mit der rechten 4. Sonnen sich präsentiret haben, darnach ein ander Circulus erschienen, so daß die rechte Sonne mit den zweyen nächsten Bey-Sonnen *ex opposito* gegen einander in *forma halonis* eingeschlossen stunden.

Anno 1630. den ^{Febr.} 24. Jan. hat man durchs ganze Land erschrockliche Zeichen am Himmel gesehen. Hier in Zittau haben sich viele lichte Strahlen auf einander schieffende, als lauter Feuer, und aus allen vier Enden des Himmels, gleich wie Kriegs-Heere zusammen gezogen, spühren lassen. Von diesem Wunderzeichen, weil es an vielen Orten gesehen worden, kan man *Tob. Schmidts Zwickauische Chron. Part. II. p. 499.* und *Mölleris Theatr. Freiberg. Part. II. p. 457.* lesen, in gleichen hat *Wilhelm Schickardus, Professor zu Tübingen* einen deutschen Tractat davon heraus gegeben.

S. 7.

Ob wohl Sonnen und Mond Finsternisse ihre natürliche Ursachen haben, so pflegen sie doch zuweilen auch seltsame Wirkungen nach sich zu ziehen, wovon wir einige notable Exempel beybringen wollen. Denn

Anno 1654. den 12. Aug. geschah eine grosse Sonnen-Finsterniß auf 11. Grad und 8. Minuten, und weil der Himmel hell und klar, war selbige ganz furchtsam anzuschauen. Von dieser Finsterniß waren zuvor unterschiedene Tractatlein ausgegangen, und viele Dinge geschrieben worden, daß jederman nicht nur hier, sondern auch im ganzen Lande sich vor denselbigen Tag fürchtete, viele auch meineten, sie würden das Leben nicht davon bringen, derohalben allhier am 9. Aug. des Sonntags auf einmahl 644. Communicanten gewesen, dergleichen Zahl vorher niemahls auf einmahl gezehlet worden.

Anno 1699. den 23. Sept. war eine grosse Sonnen-Finsterniß, der Anfang derselbigen geschah nach hiesiger Uhr $\frac{3}{4}$ auf 10. das Mittel $\frac{1}{4}$ auf 11. das Ende $\frac{3}{4}$ auf 12. Uhr. Die Grösse war $11\frac{1}{2}$ Zoll. Bey der größten Verfinsternung sahe es so dunckel aus, wie in der Abend Dämmerung, daß auch unterschiedliche Personen die hellen Fix-Sterne gesehen und observiret.

Anno 1706. den 12. Maji in der 11. Stunde ereignete sich bey hellem Himmel eine grosse Sonnen-Finsterniß, dergleichen allhier niemand jemahls observiret. Denn die Sonne ganz verfinstert, und auf der Erden stock finster als Nacht war, daß man Licht anzündete, und die Planeten $\S$ 2 $\P$ und $\P$ wie auch *oculum tauri* ganz deutlich sehen konte, die Luft ward im Augenblick ganz kalt, und die Vögel waren furchtsam und flogen zu Nester, ja die ganze Natur sahe betrübt aus.

Anno 1715. den 3. Maji war abermahls eine grosse Sonnen-Finsterniß bey trüben unstetem Wetter mit Kälte und Schnee, kam aber in der Grösse und Finsterniß denen vorigen nicht gleich.

S. 8.

Hat man zu allen Zeiten die Erscheinung derer Cometen vor was gefährliches gehalten, wie sie in solchem Abscheu *Plinius terrificum sidus* genennet, und *Claudianus I. de Raptu* davon schreibt:

- - Augurium qualis laturus in orbem
Præceps sanguineo delabitur igne Co-
metes

Prodigiale rubens, Non illum navita-
tuto

Non impune vident populi, sed crine
minaci

Nunciat aut ratibus ventos aut urbibus
hostes.

Item de bello Gerhico:

Et nunquam cælo spectatum impune
Cometem.

In *Quintilianus Lib. I. Declamation.* an-gemercket haben will: *periturorum fata popu-
lorum ardentes cælo faces, & crinitas
siderum flammæ præcurrisse*; So finden sich auch in denen Zittauischen Annalibus dergleichen Exempel, wovon wir die vornehmsten anführen wollen. Also

Anno 1471. im Herbst entstand frühe Morgens ein grosser und röthlicher Comet, streckte den Schweiff gegen Westen, und stund einen ganzen Monat. Im folgenden 1472. Jahr im Januario kam wiederum ein Comet hervor, erstlich im Zeichen des Schüzens, gieng darnach durch die Fische und den Widder, folgete stets der Sonnen Untergang, stund zwey Monath lang, und streckte seinen langen Schweiff gegen

Unterschiede,
ne merckwür-
dige Sonnen-
Finsternisse.

Unterschiede,
der Cometen
Erscheinung.

gegen Morgen. Darnach folgte groſſe Dürre, drey Sommer hinter einander. Die Jahrzahl war in folgenden Worten enthalten:

ECCe CVI CoMeta LVXI.

Anno 1477. iſt wieder ein Comet erſchienen, ſo bleich und etwas ſchwärzlich anzusehen war.

Anno 1556. den 9. Martii hat man einen Cometen biß zum Ende des Aprilis geſehen, bleichſärbig mit einem langen Schweiff, hat einen ſehr ſchnellen Lauff gehabt, gieng Abends um 2. Uhr nach der Böhmischen Uhr auf, und ſtund die halbe Nacht, auf deſſen Bedeutung folgende Verſe gemacht worden:

LethaLis CroCeo fVLget paLLore Co-
Metes

Ostentum petit hoc te Leo, Ro-
ma, Caper.

Tertria, ter quatuor, ter quinque nec
amplius addas

Exitus hoc rerum vel status alter
erit.

Tob. Schmidts Zwif. Chron. P. 2. p. 371.

Anno 1572. den 9. Nov. iſt ein herrlicher ſchöner Stern erſchienen, der von wegen ſeiner Größe und ſunkelnden Klarheit, von vielen für den Morgen-Stern anfänglich gehalten ward, er war über 14. Monath zu ſehen. Von ihm hat der hochberühmte Aſtronomus Tycho Brahe in ſeinen *Progymnasmatibus* L.I. Part. 2. c. 3. p. 297. geſchrieben. Ingleichen Thomas Hartmann in ſeinem Cometen-Spiegel p. 148.

Anno 1577. den 12. Nov. erſchien abermahl ein groſſer ſchröcklicher Comet im 16 Grad des Steinbocks nicht weit von Saturno, welcher nach Untergang der Sonnen aufgieng, und einen gekrönten Schwanz hatte, ſo ſich in die Länge auf 39. Grad ſoll erſtreckt haben, daß ſich ihrer viel darüber verwundert und entſetzt, weil dergleichen Cometen von ſolcher Länge vorher wenig geſehen worden. Er ſtund vom 12. Novembr. biß um das Mittel des Januarii.

Anno 1582. den 13. Maji Dom. Cantate Abends um 1. Uhr gingen Seigers, hat ſich wiederum ein Comet, welcher hernach 4. Wochen lang ſichtbar geblieben, ſehen laſſen, in Aſterifmo Erichtonii mit einem ſehr langen und ſchröcklichen Schwanz gleich einer Eichel gekrümmt, und bleicher Geſtalt. Bey Scheinung dieſes Cometens ſind groſſe Ungewitter hin und wieder entſtanden, ſo mit Donner und Hagel vielen Schaden gethan.

Anno 1618. den 1. Decembr. iſt wiederum ein erſchröcklicher Comet mit ſehr langen Strahlen am Himmel erſchienen, er iſt aus dem Zeichen des Schüzens durch den Scorpion die Wage und Jungfrau innerhalb dreyßig

Tagen, ſo lang man ihn ſehen können, gegangen, und hat ſeinen Schwanz in transitu per Eclipticam gerade gegen Martem gerichtet. Zum Andencken dieſes groſſen Comets ließ die Durchl. Fürſtin und Frau, Frau Sophia, Churfürſt Chriſtiani I. hinterbliebene Frau Wittwe, eine viereckichte ſilberne Gedächtniß-Münze ſchlagen, da auf einer Seite der Comet mit dem Jahr und Tag wenn er erſchienen, geprägt, auf der andern Seite ein zerknicktes Rohr, ein ausgeblaſenes rauchendes Licht, und in der Mitte ein ins Waſſer gefallener Menſch, der ſeine beyden Hände gleichſam betende aufgehoben, und aus dem Waſſer herauf gerecket, mit dieſer Beſchrift zu ſehen war:

Wer Gott recht ehrt, bleibt unver-
ſehrt.

Unter den größten Wunderzeichen am Himmel dieſes 17. Seculi war nebst dem nur beſchriebenen groſſen Schwanz-Sterne Anno 1618. ungezweifelt auch der entſetzliche Comet, ſo ſich zu Ende des 1680. Jahres an unſerm deutſchen Horizont erblicken ließ. Zu Anfang des Novembr. ließ ſich derſelbe zuerſt ſehen mit einem ziemlichen langen Schweiff, er gieng des Morgens ohngeſehr um 2. Uhr auf, doch alle Morgen etwas langſamer, daß er ſich auch zu Ende dieſes Monaths gar unter der Sonnen Stralen verbarg, und faſt 3. Wochen nicht geſehen werden konnte, biß den 26. Decembr. am S. Stephans Abend nach der Sonnen Untergang, da er zuerſt mit jedermans Entſetzen ſchröcklich wieder hervor kam, denn ſein Schweiff hatte dermaſſen zugenommen, daß er ſich über die 60. Grad, oder nach Ausrechnung derer Aſtronomorum auf 110. Ellen in die Länge, in die Breite aber auf 2. Grad, unſer Augenmaße nach über drey Ellen erſtrecket. Und ob der Stern oder das Haupt des Cometen gleich untergieng, (welches alle Abend langſamer geſchah, indem er alle Abend höher ſtieg) ſo blieb doch der Schweiff die ganze Nacht ſichtbar, denn des Abends reichte er ſeinen Schweiff gegen Aufgang, um 12. Uhr zu Nacht ſtieg der Schweiff über den Horizont von Mitternacht gegen Mittag, des Morgens reichte er von Aufgang gegen Niedergang, der Schweiff ward hernach alle Tage kleiner. Von dieſen Cometen kan nachgeſchlagen werden Zieglers Schauplatz der Zeit p. 1453. *Theatr. Europ. Tom. XII. pag. 259.*

S. 9.

Von denen vielfältigen Gewitter-Schäden, Gewitter und ſo durch Donnerschlägen geſchehen, wollen wir nur einige Merckwürdigkeiten berühren, woben man abſonderlich Gottes Finger zu bewundern und zu fürchten hat. Es entſtund nemlich

Anno 1602. den 10. Maji ein groſſ

ter, und erschlug zu Hirschfelde Matthes Franzgens Knecht, welcher unter wäherender Ackerarbeit sehr gestucht und gesagt: Der Donner sollte die Pferde erschlagen. In solchen Worten schlägt der Donner den Knecht durch den Hut, Kopff und Rücken, als ob er zuhacket wäre, und sind alle beyde Pferde bey ihm todt niedergefallen, der ander Knecht aber, so den Pflug geführet, ist am Leben geblieben, doch aber betäubet worden.

Anno 1630. den 11. Julii um 11. Uhr zu Mittag bey einem schrecklichen Wetter hat der Donner Peter Hertelten, einen Bauersmann auf dem Eckersberge, so auf dem Felde die Abschläge geräumt, ingleichen einen Bauer Junggen zu Ratgendorff, so mit ein paar Ochsen geegget, nebst einem Ochsen auf einmahl erschlagen.

Anno 1643. den 3. Julii Abends um 9. Uhr ward durch ein schweres Gewitter ein Kind von 4. Jahren getödet, und andere Leute, so dabey gewesen, betäubet, in einem Garten vor der Stadt.

Anno 1653. den 22. April. nach Mittage wurde von dem Wetter zu Ratgendorff ein Junge mit einem Pferde und einem Ochsen auf dem Felde erschlagen, der Bauer Tobias Jentsch aber, so dabey mit gewesen, war sehr betäubet.

Anno 1701. den 1. Aug. Abends, war ein heftiges Gewitter, und schlug in die Kloster Kirche oben auf dem Dache dasselbe bey acht Ellen lang hinweg, hernach durch die Mauer in die Kirche in den Balcken über der Cankel, zer schmetterte die darunter stehende Säule, und gieng in die wiederum darunter stehende Säule. Ferner ist der Strahl an den Simsen hingelauffen, und hat die nechst folgenden zwey Säulen gesplittert, wie auch die unterste Thüre an der Cankel ziemlich beschädiget.

S. 10.

Heuschrecken.

Man hat ferner als etwas sonderbares und ungewöhnliches aus denen Zittauischen Annalibus anzumercken, daß

Anno 1542. im Monath Sept. aus Pohlen und Schlesien in Ober-Lausitz, wie eine dicke finstere Wolcke, in die 10. Meilen weit und breit, grosse Heuschrecken geflogen kommen, die bey nahe eines kleinen Fingers lang und dicke, etliche grün und gelblicht, etliche aber lichte grau gewesen, hatten 4. Flügel wie Schwänke formiret, mit bunten Caldaischen, oder wie es einige dafür angesehen, Arabischen Buchstaben. Man deutete damahls diese Heuschrecken als eine Vorbild- und Anzeigung der Jesuitischen Societäten, welche folgendes Jahrs 1543. vom Papst approbiret und eingeführet worden, die hintern zwey Flügel waren breiter als die vordern, thaten in ihrer Lagerung mit Abfressung

des späten Hafers, Grummets 2c. grossen Schaden, lagen auf der Erden und Aeckern ein Viertel der Ellen hoch, denen man in keinerley Weise wehren konte. An Bergen und Lehnen krochen sie in die Löcher, daß man ihr Geschrey darans hörete, und diese Plage dauerte ganzer 6. Wochen lang. An etlichen Orten machte man tiefe Gräben 10. bis 12. Schritte von einander, und scheuchte die Heuschrecken mit Tannen Reiskig in dieselben Gräben zu hüpfen, füllte alsdann die Erde darauf, und erträte sie. Die Gänse und Schweine frassen ihrer viel auf, starben zum Theil auch davon, noch konte man dieses Ungeziefers nicht los werden, und ob gleich den Winter über viel alte erfroren, so wolten sich doch gegen den Frühling allhier bey Zittau, zu Muskau und auf der Görlitzischen Heyde junge Heuschrecken finden, die waren schwarz, und kaum als Heymen groß, und fiengen wiederum an der Saat Schaden zu thun, derowegen jung und alt Tag und Nacht wehren, steuern und verhegen musten was sie konten, weil damahls dieses Ungeziefer noch nicht zu fliegen vermochte, wurde gleichwohl hierdurch nechst Göttlicher Hülffe grosser Schaden verhütet.

Anno 1623. den 13. Maji hat sichs begeben, daß eine Art Geflügel, welches wie Wasser Jungfern ausgesehen, mit 4. Flügeln, 6. Beinen, um den Kopff wie ein geharnischter Mann, bey der Stadt grosse Hauffen vorbey gezogen, in solcher Ordnung, wie ein Kriegs-Heer, den Töpfferberg hinauf gegen das Bauische und Frauen-Thor zu.

Anno 1659. im Junio sind viel Heuschrecken von seltsamer Gestalt, so am Bauche rauch und gelb waren, und vier Flügel hatten, allhier gesehen worden.

Anno 1695. den 30. Maji Nachmittage sind allhier eine grosse Menge Heuschrecken vorüber gezogen, es währere wohl bey drey Stunden lang, ehe sie vorbeý kamen.

S. 11.

Endlich ist noch zum Schluß dieses Capituls einiger Exempel zu gedencken, da an unterschiedenen Dingen eine übernatürliche Veränderung geschehen. Also ist

Anno 1622. den 28. Aprilis mit Verwunderung gesehen worden, daß das Regen-Wasser, so damahls gefallen, in den Gerinnen blutfärbig gewesen, soll also fast eine Stunde gedauert haben, etliche gaben auch vor, wie dasselbige Wasser, so sie in Gefässen behalten, sich als Blut zusammen geliefert. Darnach den 18. Maji gegen Abend hat sich von einem andern Regen in Pfützen und Steinenwegen ein Schwefel angeleget, so andern am Farbe, Geruch und Brennen gleich gewesen, etlicher Orten eines

Messers

Blut und Schwefel-Regen.

Messer Rückens dicke, mehr und weniger, daß man ihn auffammeln können.

Brey in Blut verwandelt. Anno 1688. den 31. Julii ist von Hans Frie-
drich Kreidels Eheweib ein Brey oder Muß von
Mehl und Milch gekocht worden, so sich zu drey-
en mahln in Blut verwandelt.

Weinbeeren mit Characteren. Anno 1647. den 6. Novembr. sind von ei-
ner Böhmischen Adlichen Jungfer, vom Ge-
schlechte eine Delfnizen, Weintrauben gekauft
worden, als sie solche essen wollen, hat sie eine
Beere daran befunden, welche mit fünff Chara-
ctern und Buchstaben C M R I D unauslösch-

lich bezeichnet gewesen, so hernach von einem
Mahler abgemahlet worden.

Anno 1711. im Monath Augusti, sind von Großer Pfl-
Martin Berndten, Förstern und Gerichts-Elter- oder Erbs-
sten zu Eyrbau, auf seinem Felde zwey grosse Schwamm,
Pflze, so man Ziegen-Bärthe oder Ritter-
Schwämme nennet, gefunden worden, davon
einer 15. Pfund, der andere aber zwey und vier-
zig Pfund gewogen, der grössere ist eine Elle
und 1½ Viertel Ellen breit gewesen, hat im Um-
kreis gehalten 48 Ellen, sind beyde auf einem
Schiebkarren in das Dorff gebracht, unter die
Nachbarn vertheilet und verzehret worden.

Das Sechste Capitul.

Von Mißgeburthen, ungemeinen Begebenheiten und plötzlichen
Todes-Fällen, so sich mit Kindern und erwachsenen Personen
zu, und um Zittau zugetragen.

S. I.

Mißgeburten ereignen sich zuweilen aus Gottes Verhängnis bey Menschen.
Es theilet sich gegenwärtiges Capitul durch
die bloße Überschrift in verschiedene Absätze,
so nach Anleitung derer Jahr-Bücher wer-
den abzuhandeln seyn, darunter der erste die be-
trübte Begebenheit in sich fasset, wenn Gott
aus gerechten und menschlicher Vernunft un-
begreiflichen Ursachen wider den ordentlichen
Lauff der Natur geschehen lässet, daß Eltern un-
gestalte Mißgeburthen an statt wohlgebildeter
Kinder erblicken, von welchen der berühmte
Wittenbergische Medicus und Professor Sen-
nertus in Institut. Medic. L. 4. p. 2. f. 4. c. 10.
schreibt: Non est prætereundum, etiam ex
Dei voluntate, ad significandum aliquid
hominibus interdum talia monstra gigni:
unde etiam monstra, portenta & prodigia
nominantur, quod aliquid futuri mon-
strent, portendant & significant, atque ob-
servatum, post talium monstrorum par-
tum sæpe publicas calamitates subsecutas
fuisse. Ob man nun schon wünschen möchte,
daß dergleichen ungewöhnliche Wunder-Ge-
burthen nur bey unvernünftigen Thieren sich
ereigneten, so hat man doch im Gegentheile wahr
genommen, daß solches bey dem menschlichen
Geschlechte viel öfter zu geschehen pflege. Wie
denn hiervon aus hiesiger Stadt und Gegend
unterschiedene Exempel beyzubringen sind.
Denn Anno 1533. am Tage Galli, kam in Zit-
tau von des Beckers, welchen man insgemein
Eriegen-Hänsel genandt, Ehe-Weibe ein Kind
auf die Welt, mit 12. Fingern, also daß in iegli-
cher Hand ein Daumen und fünff andere Fin-
ger waren.

Unterschiede-
ne Exempel
davon.

Kind mit 12.
Fingern.

Kind ohne
Stirne.

Anno 1603. den 4. Augusti wurde zu Wal-
tersdorff von Christoph Goldbergs Weibe
ein solches Kind gebohren, das ohne Stirne.

An statt der Hirn-Schale lag ein Stücke geron-
nenen Blutes, dem Gefroße eines ausgeweideten
Hasens nicht ungleich, und es hatte in denen
übrigen Gliedmassen meistens Hasen-Art an
sich, sonderlich an Augen, Munde, Händen
und Füßen. Nach der Tauffe hörte man es
dreymahl schreyen, und verschied 4. Stunden
darauf.

Anno 1618. den 12. Augusti Abends um 10. Uhr gebahr zu Draussendorff, eines Haus-
mannes daselbst, Paul Morchens Weib, ein
paar Zwillinge, weiblichen Geschlechts, an Lei-
bern zusammen gewachsen, mit zwey Häuptern,
vier Händen, zwey Füßen versehen, auch ausser
dem, daß sie nur einen Leib hatten, sonst in al-
len fördern und hindern euserlichen Gliedmas-
sen wie vollkommene Menschen gebildet. Weil
die Eltern bey ihnen eine Schwachheit verspi-
reten, und in Sorge stunden, es möchten selbige
nicht lange leben, ließen sie solche von dem
Pfarrer in Wittgendorff, Martino Colber-
gio bald tauffen, und bekam das zur linken
Hand, welches in der Geburth das erste gewes-
sen, den Mütterlichen Nahmen Dorothea, das
andere zur rechten Hand hingegen den Nah-
men Justina. Jedermann observirte es an
diesen Kindern, daß Dorothea nicht so starck
respirirte, auch niemahls mit heller Stimme
weinete, gleichwohl, wenn Justina gar hell und
laut geschrien, an ihrem Munde und Augen
weinende Geberden von sich zu erkennen gab.
Den 22. Sept. Abends starben sie beyde, da
gleich folgendes Tages sechs Wochen von ih-
rer Geburth um gewesen. Man hat zuvor kei-
ne Kranckheit an ihnen gemercket, ausser daß
die letzte Viertel Stunde Epilepsia, oder die
schwere Seuche sie übersallen, in welchem Pa-
roxysmo dieselben zugleich Todes verbliehen,
nn 3

Zwey zusam-
men gewachse-
ne Mädchen.

der:

dergestalt, daß nicht zu unterscheiden, welche Seele langsamer oder eher ausgefahren. Auf E. E. Rathes Anordnung nahm den 23. Sept. der Stadt-Physicus D. Andreas Emmenius, mit einem Chirurgo, Christoph Hauffen, eine Eröffnung und Besichtigung derer Viscerum vor, da man dann etliche gedoppelt, etliche nur einfach, befunden; Immassen bey Justinen Lunge und Herze vollständig, eine schöne grosse Leber, richtige Galle, und der Magen einem dicken und weiten Darne gleich; Bey Dorothea hingegen Leber und Galle gemangelt, und eine unvollkommene Lunge gewesen, dessentwegen sie gar schwach Athem geschöpffet, und nicht laut weinen können; Hiernächst hat man bey jedem Zwillinge ziemlich grosse Nieren und Rück-Grad, so sich bis an die Hüften erstrecket, und allda zusammen kommen, gesehen, auch haben beyde Magen sich in einerley Gedärme geflochten, welches nur einen Ausgang, auch nur eine Milz, eine Blase, und ein weibliches Geburths-Glied gehabt. Von erwehntem Medico und dem damahligen Rectore des Gymnasii, M. Augustio Preilio, ist eine kurze Beschreibung, welche in Zittau durch Johann Jäger eben das Jahr gedruckt, ausgefertigt, und zugleich der Abriß solcher Mißgeburt mit einem lateinischen und deutschen Disticho hinzugethan, so auch hier dem Leser zu genauer Vorstellung, beygesetzt worden.



Te jubet his natis resipiscere JOVA gemellis.

Obsequere, ut flagret mitius ira DEI.

Schau diesen Buß-Prediger an,
Welchen Gott dir hat vorstellen lahn.

Eine Land-Straff ist für der Thür,
Befehr dich, daß man Lindrung spür.

Eine etwas anders gestalte monströse Geburth von Gemellis weiblichen Geschlechtes brachte wiederum Barthel Scholtes, Bauers zu Wittgendorff Ehe-Frau, Anno 1625. den 6. Novembr. an das Licht der Welt. Diese hatte zwey Häupter, drey Armen, deren einer zur rechten Seite des Leibes, einer zur linken Seiten, und einer zwischen beyden Häuptern hervor gieng; die Hand auf das rechte Haupt legend, sonst aber nur einen Leib, zwey Brüste, einen Nabel, ein weibliches Geburths-Glied, einen Hintern und zwey Füße. Der Priester daselbst, Matthias Ellinger verrichtete an ihnen bülde die Tauffe, und gab auf der Mutter Begehren dem Kinde zur Rechten, den Nahmen Sara, dem Kinde zur Linken den Nahmen Anna. Sie lebten nach erlangter Heil. Tauffe nicht viel über eine viertel Stunde, und in allen kaum eine halbe, oder zum längsten drittehalb viertel Stunden. Als dieselben verstorben, und ein löblich Magistrat hiervon Wissen schafft erlanget, wurden die Kinder folgendes Tages abgemahlet, hernach von schon gemeldetem Stadt-Physico, D. A. Emmenio, und dem Chirurgo George Köflern, seciret, da man gesehen, daß zwey Magen, eine Leber, daran zwey Gallen (deren eine gegen Anna linker Seiten etwas grösser und völliger, die andere gegen Sara rechter Seiten, natürlichen Situs) zwey Nieren, ein Uterus, zwey Herzen ganz bloß und recht frisch, auf der Seiten Anna fünf Stücklein Lunge, auf der Seiten Sara drey Stücklein Lunge. Die Abbildung und Beschreibung ist mit den vorigen, welche wir schon referiret, von D. Emmenio ebenfalls Anno 1627. zu Leipzig durch Caspar Klossmann in Druck publiciret, und daraus der hier angeführte Bericht, und die folgende Figur, nebst des Rectoris, M. Augustini Preilii Epigrammate entlehnet.

Noch eine andere dergleichen Mißgeburt von zweyen Mädchen.



At decus, Emmenide, solertis nobile
Phœbi,
Debetur calamo gratia, lausque Tuo.
Nam foetus chartæ mandas utriusque fi-
guram,
Viscera nec costis tecta latere sinis.
Monstroræ species rimatus, & (?) ordia (?) portis.
Posteritas nolet Te generosa mori.

(?) Vox Lucreti-
anae c. IV, v.
36.

Noch eine andere dergleichen Mißgeburth von zweyen zusammen gewachsenen weiblichen Zwillingen, so binnen 11. Jahren die dritte um hiesige Gegend, gebahr zu Ober-Allersdorff Anno 1629. den 14. Martii des Nachts um 10. Uhr Johann Rüdingers Ehe-Weib, Barbara Rüdingerin. Solche hatte zwey Häupter, vier Armen, deren zwey hinterwärts mit denen Händen über einander gebogen, vier Füße, zwey Harn-Blasen, Geburths-Glieder und Ausgänge. Sie waren nur von denen untersten Theilen derer Brüste Weinleinan, hart über dem alda sonst natürlichen Herzk-Grüblein, bis unter die Bäuchlein, hart an einander vereinbahret, abwärts aber, bis in die Weichen der Seiten, mit einer bloßen, durchsichtigen, doch ziemlich starcken Haut verwachsen. In Ermangelung des ordentlichen Priesters, und diweil solche Kinder noch unzeitig, sehr matt, und mit verwunderlicher Bewegung schwerlich den Athem an sich zogen, mußte sie in Nothfall die Wehe-Mutter tauffen, und das mit dem Häupte erstgebohrne Kind Justinam, das andere Christinam benennen. Sie lebten nicht über eine Stunde, und starben fast zugleich, iedoch, daß Christina um zwey oder drey Athem-Züge langsamer verblich. Auf Empfehlung des Adel. Besizers dieses Ortes, Erasmi von Versdorf, geschah es, daß der berühmte Medicus Johannes Hartigius, den 16. Martii eine Section verrichtete, und darbey observirte, daß zweyerley Gedärme, zwey Mägen, zwey Lebern samt anhangenden zwey Gallen-Bläselein, zwey Milche, an iedern Rückgrate zwey Nieren und Rücken-Adern, aber in Christina Körperlein kein Herzk, und die Lungen nicht an gewöhnlichem Orte, sondern beyde Brüste zusammen, nahe dem diaphragmati, über welchem ein Durchgang, daß gnußsam sichtbar, wie selbiges aus des andern Zwillinges Brust seine Nahrung, und jenes von der Mutter empfangen. Gedachten Medici ausführlicher Bericht hiervon, ist in schon erwähnten Jahre hier in Zittau von Joachim Element gedruckt, nebst der euserlichen Abbildung dieser Zwillinge, welche wir auch mit dem unten gesetzten Epigrammate dem Leser communiciren wollen.

Die dritte
Mißgeburth
weiblichen
Geschlechts.

(α) Pl. VII. 13. Ira suos iterum divina (α) cacuminat
enses,
Certa truci nostrum clade piare nefas.
Si solide memini; bis quartus labitur
annus:
(β) A. 1618. d.
13. Aug. Greg. Ex quo nata biceps (β) rure PUELLA
fuit;
Nec tractare furos Mavortia desiit arma,
Sangvineque immanes conscelerare
manus.
Ac vastare, neci demissis civibus, urbes,
Pestiferis vertens sacra, profana mo-
dis.
(γ) An. 1625. d.
6. Nov. Greg. Altera jam (γ) superas infans se fudit in
auras:
Qvæ geminat, monstis annumeran-
da, caput.
Ni prior augurium docuit me partus
inane:
Haud statuet pugna torva Megæra
modum.
De propria in dubium venient regione
dynastæ,
Dicetur (δ) gladio Judice causa gra-
vis.
Hæc utinam pariant fidam certamina
pacem,
Ac referent (ε) VERBO limina clausa
DEI,
Et salva ensiferæ præstent Viridaria
Rutæ:
Ut pote qvæ pietas casta vigente viget!

Aspice



Aspice, quæ renovat portenta JEHOVA,
Decenni

Tertia, Zittano cognitiora solo.

Atq; errore procul tandem resipisce; Sa-
lutem

Quisquis aves, animæ prospice, damna
cave.

Christianus Hartigius,
J. F. Φιλιάτρος.

Kind mit ei-
ner Fontange.

Anno 1633. den 25. Augusti, taufte man ein Töchterlein, so zu klein Schönauf von Paul Kreschmiers Eheweibe geboren, dessen Haupt ein dergleichen Gesprenge hatte, wie die damalige Tracht derer vornehmen Weiber Hauben war, und seine Lebenszeit nur auf 13. Tage sich erstreckte.

Unterschiede
ne monströse
Geburthen
von allerhand
Figuren.

Anno 1635. den 4. Febr. gebahr zu Waltersdorff Christoph Calerts Weib ein todes Kind, dem der Hals mangelte, und der Kopff auf der Brust stand, sonst an Händen und Füßen andern Kindern gleiche.

Eben das Jahr den 1. Decembr. gebahr ein Weib in der Vorstadt auf der Burggasse, an dero Kinde statt der Hirschale, nur ein fleischiges Wesen zu befinden, die Stirne aber, Nasen und Augen wie bey einem Affen gebildet.

Anno 1661. den 25. Julii kamen von Andrea Gärtigers Eheweibe in Herwigsdorff ein paar solche Mägdgen auf die Welt, welche oben auf der Brust bis unter den Nabel zusammen gewachsen. Bey ledwedem waren sonst alle Gliedmassen vollkommen, und hatten sie beyde einander mit dem einen Arme über die Achseln, mit dem andern drunter umgeben, nicht anders, als wolten sie sich küssen. Als sie gestorben, und den 27. Julii von einem Medico und Chirur-

golexenteriret worden, ist mit Verwunderung anzuschauen gewesen, daß ob schon von euserlichen Gliedmassen zwey Häupter, vier Armen, und vier Füße, und zwey weibliche Zeichen, auch innerlich zw. Lungen, und die grossen und kleinen Gedärme bey einem wie bey dem andern, dennoch nur ein Herze, eine Leber und ein Magen, so doch nicht rechter Gestalt gewesen.

Anno 1670. den 4. Maji gebahr zu Waltersdorff eines Schindelmachers Weib dergleichen monströses Kind, darah kein Haupt. Etliche wolten es nur vor eine Molam oder Mutter-Kalb halten: Allein der damalige Stadt-Physicus, D. Gottfried von Lauchisch, beobachtete in der Besichtigung, daß auf dem Rücken ein analogum capitis, oder etwas, so an statt des Hauptes anzutreffen. Man ersühe auch von dem gedachten Weibe, daß sie selbst bey ihrer Schwängerung nit Aufhebung der schweren Klöße solcher Leibes-Frucht Schaden gethan.

Anno 1676. den 1. Julii Morgens um 7. Uhr wurde zu Hörniz von eines Schneiders Weibe, ein solch unförmliches Kind zur Welt gebracht, welches etliche Hasen-Scharten, eine ganz eingedruckte Nasen, und an jedem derer kleinsten Finger gar kleine Stücklein Fleisch, wie Glöcklein hängen hatte. Der Rückgrad war am Creutze nicht feste angewachsen, und kondte daher gewendet werden wie man nur verlangte. Es gestund die Mutter, daß sie des Jahrmarekts dem Charlatan bey einem Quacksalber zugesessen, wie selbiger mit der Jungfer, so Zwiebeln (als sie sagte) oder vielmehr Castanietten an Fingern hängen gehabt, getanget, und gegen sie so wunderlich sich gebärdet.

Das folgende Jahr in der Woche Jubilate ließ eine Frau zu Hirschfelde ihr Kind tauffen, dem hinten am Kopffe ein aufgewachsenes Fleisch, so fast also geartet, wie das Frauenzimmer die Hauben trug. Nach zweyen Jahren, nemlich Anno 1679. den 22. Dec. gebahr zu Eybau Christoph Martins, Häußlers und Schneiders Eheweib daselbst zwey Leibes-Früchte, das vnter war ein wohlgestaltetes, doch sehr schreckliches Töchterlein, so nach der Tauffe am dritten Tage gestorben, und eine sehr scheussliche Mißgeburt, welche die Figur eines halben Menschen präsentirte, indem an selbigen weder Haupt, noch Hals, Schulter oder Armen, sondern gleich, als ob sie entzwey getheilet, und aber wiederum zugewachsen. Zwey quer Finger von dem obern Ende war der Nabel, und circa pudenda eine rimula zu sehen, die sexum foemineum bedeuten sollte, hinten aber gar kein After oder einiger Ausgang zu mercken. Die Schenckel hatten weder die gehörige Länge noch förmliche Gestalt, und daran nur vier Ze-

hen

hen samt denen Nägeln. Bey der Eröffnung befanden sich zwey ziemliche groffe Nieren, aber weder Blase noch das geringste vom Utero, auch kein Herze; Lunge, Leber, Milz und Magen. Der Stadt-Physicus D. Gottfried von Lanckisch, gab eine Beschreibung hiervon in Druck, in welcher ein Abriß des fördern und hintern Theiles, und zugleich die innerliche Beschaffenheit desselben vorgestellt.

Maßemliches Kind ohne Hände und Füße.

Anno 1684. den 11. Novembr. ward widerum bey der Stadt vor dem Böhmischen Thore ein monstroses Kind weiblichen Geschlechts gebohren, von des Bleichers Caspar Zimmermanns Eheweib. An diesem fehlten Hände und Füße, doch die andern Gliedmassen waren in guter Proportion zu sehen. Den 12. dito erlangte das Kind die heilige Tauffe, und bekam nach der Mutter den Nahmen Catharina, starb aber nach 35. Wochen. Das Weib gab ihrer Imagination oder Einbildung solche unformliche Geburth Schuld sagende: Sie habe sich an einen aufgehengten Maulwurffe versehen. Was vor eine Figur das Kind an sich gehabt, wird aus dem Abriß mit mehrern zu erkennen seyn.



Zusammen gewachsene Kinder.

Anno 1697. den 16. Julii des Morgens um 9. Uhr geschah es, daß zu Reichenau, Christoph Scholzes Eheweib Foetus Trigeminos oder drey lebendige Kinder zur Welt brachte, davon zwey Töchtergen, so beyde vollkommene Gliedmassen, aber an Leibern angewachsen, und ein Knäblein gar wohl gebildet. Jene waren in der Geburth die ersten, und diesen folgte darauff das Knäblein. Es hatte schon das Weib mit

ihrem Manne in zwölfjähriger Ehe neun Kinder, darunter zweymahl Zwillinge, und zwar eben dergleichen 5. Viertel Jahr zuvor, gesund und recht gestaltet gebohren, also, daß sie nur binnen 5. Viertel Jahres Frist eine gesegnete Mutter von 5. Kindern worden; Sie starben aber den 19. Julii nach Mittags, und betrifft demnach ihre Lebens-Zeit 2. Tage 16. Stunden.

S. 2.

Nicht unbillig setzen wir diesen vorhero erzählten Mißgeburthen dergleichen sonderliche und ungemeyne Begebenheiten an die Seite, welche sich in Zittau mit erwachsenen Personen zugetragen haben. Denn gleichwie an jenen zu ersehen, daß aus Göttlicher Verhängniß manche Eltern, die gesund und von guter Gestalt, dennoch ganz unformliche und scheußliche Kinder zur Welt gebracht; So wird hingegen aus solchen notatu dignis & insolitis observationibus abzunehmen seyn, wie auch der gerechte Gott unterweilen geschehen lasse, daß, die gesund und wohl gebildet von ihren Eltern gebohren, gleichwohl hernach ein Unglück betroffen, davon sie gebrechlich worden, und theils hierüber das Leben eingebüßet, theils geraume Zeit, oder wohl gar bis ans Ende damit sich tragen müssen. Es gehöret hierunter, was ein Exempel einer 53. jährigen alten Magd, Sabina Krakerin genandt, wiederfahren. Selbige hatte in die 23. Jahr einen sehr hohen Leib, empfiend auch öfters daran groffe Schmerzen. Als sie Anno 1681. den 2. Junii ihr mühseliges Leben durch den Tod geendiget, ward sie folgenden Tages ihrem eigenen Begehren nach, von verschiedenen Doctoribus Medicinæ geöffnet, da dann unter denen musculis abdominis, supra peritonæum, mit Hervordringung einer garstigen Materie wie gelöschter Kalck, doch gelblicher Farbe, unzählbare Gerber-Haare Pflocken-weise sich gezeigt, unter denen musculis rectis aber ganz besonder Fleisch und ein Häutgen, das obenwärts und zur linken Seiten des Nabels an das peritonæum angewachsen, sonst rings herum frey befunden. Ferner ein beinigtes unverwestes, festes, mit fleischichten membranis durchwachsenes und an einander gefügtes Stücke, welches in der Größe und äußerlichen Gestalt einen kleinen Ziegen- oder Hundes-Hirnschädel gleich gesehen, und mit unterschiedenen frischen, theils Menschen- theils Vieh-Zähnen hin und her besetzt gewesen, die doch in keinen rechten Kinnbacken oder Zahn-Häuslein gestanden. Dieses Stücke ist auch in seinem Behältniß mit oben ermeldeten Haaren und Kalckichter Massa umgeben, in gleichen auffer und unter denselben fast der ganze gewöhnliche Raum

Ungemeyne Begebenheiten an erwachsenen Personen. Exempel einer 53. jährigen alten Magd, Sabina Krakerin genandt, wiederfahren.

derer Gedärme mit iezo besagter Massa so häufig angefüllet gewesen, daß hiervon, und dem unförmlichen Klumpen, welcher wohl biß 15. Pfund schwer, derselbige sehr enge, und in die rechte Seite zusammen getrieben worden. Ein Medicus D. Christoph Seliger, so damahls der verrichteten Section selbst beygewohnet, hat den casum in die Miscellanea curiosa si-ve Ephemerides Medico-Physicas Germanicas Academiae Naturae Curiosorum Decuriae II. An. I. p. 343. mit etwas mehrern Umständen beschreiben, also eintragen lassen:

Testimonium
ex Actis Naturae
curiosorum.

Varia Symptomata ex injectis per incantationem materialibus.

Præterito Anno 1681. Junii tertio dissecuerunt mecum Domini Doctores Richter cadaver ancillae quinquagenariae Sabinæ Kratzerin, cui ante annos tres & viginti, menses primum substituerant, subsequenter deinde gravissimis omnium ferre partium, morbis atque symptomatibus, unâ cum tumore ventris inferioris durissimo, reliquorum vero membrorum gracilitate & macilentia marasmodica. Tradiderant quidem miserrimæ huic pauperula intra tempus tam diuturnum Gratiolæ Facultatis Antistites hujus loci, multifaria medicamenta absque omni tamen levamine. Cum itaque misericors Deus tandem beatam analysin largiretur, & culter anatomicus in causam morbi refractarii inquireret, sub musculis infimi ventris tenuissimis, prope umbilicum, & quidem supra peritonæum, per incantamentum, conspiciebatur injecta non mensurabilis pilorum abrasorum cum calcis quasi extinctæ liquidioris & croceo colore tinctæ mixtura talis, qualem coriarii abjiciunt, insuperque globus ex prædicta materia, cranio quasi felino cum suis maxillis, dentibus bruti caninis, aliquotque vetulæ molaribus compactus & tendinibus adeo intertextus, ut cultellis difficulter admodum cederet. Sub peritonæo cavitatem abdominis putrilaginosâ præmemorata materia, modo siccior, sed absque pilis, itidem tincta saburra, cui torrida quasi viscera inhærebant, replebat. Ulteriorem autem inquisitionem prohibebat fœtor. O miserabilem hominum ejusmodi conditionem! Nec adeptorum medicina hic fuisset sufficiens.

Unvorsichtige
Operation ei-
ner Hebammen
bey einer
Schwangeren
Frauen.

Ferner ist unter solche Fälle zu zehlen, was eben in dem Jahr und Monate, aus grosser Ignoranz und Unvorsichtigkeit der gebrauchten Hebammen, einer Wöchnerin zugestossen, daß sie hierüber ihren Geist aufgeben müssen.

Denn es war Frau Dorothea geb. Scherin, Meister Andrea Thieles, Bürgers und Fischlers Ehefrau, eine sonst frische und muntere Person von 22. Jahren, den 18. Junii Mittags um 2. Uhr, eines gesunden und der Proportion nach starkes Knäbleins glücklich genesen. Weil nun die Secundina noch rückständig, selbige dem utero ziemlich angewachsen, und der uterus selbst mit seinem fundo hervor kommen, sahe die Hebamme solche hervortretende Gebähr-Mutter noch vor eine andere Leibes-Frucht an, nöthigte die Wöchnerin, ob sie gleich immer sagte, daß sie kein Kind weiter bey sich fühlete, zu fernere Arbeit, und rief ihr endlich den ganzen uterus a partibus sub- & superstratis gewaltsamer Weise heraus, daß hierauf gedachte Wöchnerin die letzte Viertel Stunde auf 3. Uhr verschied. In der Besichtigung und Eröffnung, welche den 20. Junii der requirirte Medicus, D. David Richter, in erbetener Gegenwart zweyer anderer Medicorum, nemlich D. Caroli Schröters, und D. Christoph Seligers, zu genauer Erkundigung vornahm, wurde man gewahr, daß an gehörigem Orte kein einziges Vestigium der Gebähr-Mutter zu sehen, sondern umgekehrt, und einer Spannen lang ab offte pubis herab gehangen, solcher Gestalt aber die gute Wöchnerin aus gewaltsamer Verwahrlosung der Hebammen ihr Leben verlohren. Von dem lezt genannten Medico ist dieses an das Collegium Naturae Curiosorum berichtet, und denen Ephemeridibus Decur. II. A. I. p. 344. seqq. mit einer kurzen Anmerkung einverleibet, so wir auch allhier hinzuthun wollen.

Uterus loco fœtus incaute extractus.

An. 1681. Junii 20. Dominus David Richter, Medicinæ Doctor, me præsentem, aperiebat Cadaver Juvenulae, Uxoris Andreae Thielens, scriniarii, cui primiparae aliquin robustæ obstetrix incauta sub persuasione fœtus resistentis alterius vesena uterum inversum plane, ut instar marsupii versi propenderet, atque cum hoc, ipsam vitam violentissime, extraxerat.

Scholium.

Cum vel aliàs uteri prolapsus foeminas à partu difficiliore incurrere novum non sit, eo facilius, si obstetricis imperitæ temeraria violentia accesserit, idem continget; quo nempe tempore uteri substantia adhuc cum ligamentis suis laxiori textura prædita violentæ tractioni promptius cedere cogitur. Quale etiam Exemplum Petrus Marchettis Observ. Chirurg. 61. recensuit, ubi obstetrix secundinam à partu non statim prodeuntes extractura, & uterum non nihil laxatum deprehendens,

Relatio ex Ephemeridibus
Naturae Curiosorum.

magna

magna vi manibus eundem extra pudendum, lethali subsequente effectu, deiecerat, exemplo, uti verba Authoris habent, obstetricibus, quæ omnium peritiam profitentur, quanquam imperitissimæ, ut secundinas sponte potius prolabi permittant, non violentis manibus eas sollicitent, aut earum loco uterum ipsum extrahant, quam plurimis mortis auctores. Confer. D. Nicolai de Blegny Zodiacus Med. Gall. Ann. 3. Mens. August. Observ. 8. & D. Franc. Mauriceau de morb. mulier, Lib. II. Cap. 13. & Lib. III. cap. 6.

Notables Ex-
empel eines
Partus Cæsare-
i.

Hat ehemahls der Französische Medicus, *Franciscus Ronosetus* vor nöthig erachtet, ein besonderes Buch zu schreiben de Partu Cæsareo, oder von derjenigen Geburth, da es so zugehet, daß die Kinder aus Mutterleibe müssen geschnitten werden, und solches Scriptum der berühmte *Casparus Baubinus* zu Basel, seiner Würdigkeit halben aus der Französischen in die Lateinische Sprache übersehet; So ist in diesem Historischen Schau-Platz der Stadt Zittau nicht zu vergessen dasjenige Exempel, welches hiesigen Ortes vor 23. Jahren passiret, und in dergleichen Heroischen Operation der zu solcher Zeit treuverdiente Physicus Ordinarius, D. Gottfried von Lanckisch, bey hohem 71jäh- rigen Alter durch Gottes Gnade glücklich verrichtet, wie aus folgender Erzählung zu vernehmen:

Anno 1693. den 15. Martii trug es sich zu, daß Frau Margaretha, geb. Deckbertin, Meister Adam Scholzes, eines Hand-Strickers schwangeres Ehe-Weib, gar schwer zur Geburth arbeitete, und weil schon ehe dem Anno 1690. im Monath Julio ihre erste tode Leibes- Frucht die Heb-Ämnen aus der Gebähr-Mutter mit gewaltsamer Hand heraus ziehen mußten, wobei die vagina uteri und vesicæ sphincter ziemlich verletzet, ja noch über dieses aus eines gebrauchten Quacksalbers ungeschickter Cur geschehen, daß eine harte Geschwulst in der vagina sich gefunden, welche die ganze Cavität eingenommen, daß nur ein rundes Eßchlein, einer Erbsen gleich, noch übrig blieben, sahe man keine Möglichkeit ordentlicher Weise aus dem utero diese andermahlige Leibes- Frucht heraus zubringen. Dahero endlich der wohl- erfahrene Medicus darüber consuliret, und in Ermangelung aller andern Hülffe auf ihr eigenes und ihres Ehe-Mannes Begehren, den 16. Martii nebst zweyen Chirurgis dergleichen Sectionem Cæsaream vorgenommen, das verhandene tode Kind, ohne einige Verletzung des uteri, aus dem Leibe geschnitten, und diese Person also curiret, daß sie nach Endigung ihrer Sechß- Wochen wieder

rum völlig restituiret, alles ihr Thun verrichten können, und bis iezò excepta incontinentia urinæ, frisch und gesund sich befindet. Von dessen Successore in der Physicat- Stelle, D. Johann George Möllern, ist Anno 1695. den 19. Decembr. in Wittenberg loco Speciminis Inauguralis pro Licentia, unter dem Präsidio des weitberühmten Professoris Medicinæ, D. Christiani Vateri, dieser Casus in der gehaltenen Disputation weitläufftig vorge- tragen; Von ihm selbst aber in einer Latei- nischen Epistel gar wohl beschrieben worden, dessentwegen die vortreflichen Herren Colle- ctiores derer Actorum eruditorum in Leip- zig kein Bedencken gehabt, solche in ihre colli- girte Acta des 1693. Jahres p. 229. zusehen, Woraus wir selbige dem curiosen Leser mit- theilen.

DN. GODOFREDI à LANCKISCH, HÆ- REDITARIJ in Neu-Hörnitz, Medicinæ Doctoris & Physici Ordinarii Civitatis Zita- taviensis, Epistola ad ---- de partu quo- dam Cæsareo notabili.

Recension des
ses Casus ex
Actis Eruditorum.

Casus, qui contigit de partu Cæsareo singularis, audaciorem me reddidit, ut hæc tuis oculis exponerem literas. Margaretha enim, Adami Scholzii, civis & fullo- nis hujus loci, conjux, Anno 1690. Mense Julii primum puerpera graviter parturire cœpit, ut obstetrices, licet cautissimæ, partum jam emortuum violenta manu extrahere cogerentur: hinc vagina uteri vulnerata, ac vicinæ partes urinariæ adeo dilaceratæ, ut eo ex tempore urinam retinere non valuerit miserâ. Medicinam itaque quærit, ac consilium adhibet quorundam circumforaneorum, qui non modo solutionem istam continui in vagina uteri non curarunt, sed id etiam effecerunt, ut in medietate vaginæ crassior membrana, sive callus totam cavitatem replens, sit enatus, relicto foramine pisi magnitudinem & rotunditatem adæquante, ex quo menstrua ordinarium retinere fluxum. Quid? angustus hic nihilominus in uterum aditus novam imprægnationem haud impedivit: verum imminente partu illa incredibiles sensit dolores, ut maritus ac pater ejus vehementer à me remedium peterent; nec aliud, investigatis & ponderatis probe circumstantiis in hoc casu laudare potui, quam operationem Cæsaream, ab excellentissimis Medicis, Rouffeto, Hildano, Sculteto, aliisque jam dum commendatam, ac feliciter susceptam, non remorante eo, quod *Paræus* l. 23. c. 3. *Rolsincius* *Disf. Anatom.* p. 182. & *Franciscus Mauriceau de l'Accouchem. des femmes* l. 2. c. 33. scribere

scribere ausi sunt. Consentiant agrora ac maritus; solus pater renuit, expectaturus immediatum Dei auxilium. Altero vero die cum dolores magis magisque excrescerent, parens quoque suum impertitus consensum, postquam ab obstetricibus intellexerat, foetum præterlapso nocte obiisse, vitamque filiae ipsius in maximo nunc esse periculo constitutam. Decimo igitur sexto Martii die currentis anni, invocato Numine, præcituque Magistratus Nobilissimi, Collegam Medicum, Doctorem Kieslingium, duosque celebres hujus loci Chirurgos in consilium atq; auxilium traxi, ac conjunctis viribus tertia pomeridiana, presentibus Confessionario, obstetricibus, foeminisque quibusdam honestioribus sectionem sum aggressus. Scissura in latere sinistro, è regione umbilici, latitudine pollicis deducebatur usque in hypogastrii cavum, per sex uncias pollicinares, seu quadrantem ulnae, ut transfosso postmodum utero commode foetum mortuum cum secundinis extrahere, manibusque obstetricum offerre possemus. Quo feliciter, ac nullo vel symptomate, vel animi deliquio interveniente, peracto, purgatoq; per decoctum jam præparatum vulnere, sola ejus deligatio restabat, à Chirurgis caute peracta, singulis diebus bis repetita, donec præsentissimam perfectæ restitutionis spem adeo nobis reliquit, ut non dubitemus fore, ut proximo Dominicæ Rogate die denuo, consveto more, templum visitare queat. Equidem urinæ incontinentia, superius memorata, ob varios in vagina uteri calculos prognatos, & per ipsum vulnus nostrum sæpius egres- sos, non minimam dedit remoram; occurrere tamen huic malo non desii, donec puerpera urinam per duas vel tres horas continere, ac pro lubitu emittere posset, unde longe commodior vulneris sanatio est subsecuta. Plura scriberem, nisi prolixior in lucem forte proditura narrationem efflagitarent amici. Vale. Dabam Zittaviæ Lufatorum, die 19. April. Anno 1693.

Ingleichen haben wir wohl Ursache, zum Preise der wunderlichen Güte Gottes, die sehr notable Begebenheit, welche bey der Stadt Anno 1697. mit einem taub und stumm gewesenem, doch wieder hörend und redend wordenen Schuh-Knechte, zu aller Verwunderung vorgegangen, hier zu referiren.

Dieser mit Nahmen George Friedeburg, hatte zu Leipzig Anno 1695. an einem

hitzigen ansteckenden Fieber, worzu ein delirium kommen, krank darnieder gelegen, welche Krankheit den guten Menschen dergestalt angegriffen, daß er ganz taub und stumm worden, und in solchem miserabilen Zustande, was er von andern begehrte, nur mit denen Fingern weisen, oder schriftlich aufsetzen mußte, auch ob er schon viele Mittel darwider brauchte, dennoch keine Aenderung spürte, sondern neun Viertel Jahre darmit zubrachie. Unterweilen gerieth er auf die Gedanken, ob sey er durch Zauberrey zu dem Unglück gelangt, und zwar vermittelst eines Apfels, den ihm eine Magd gegeben, und davon er die Helffte gessen; Aus der Ursache er hernach vor allen Äpfeln einen Abscheu trug, sonst aber gesund sich befand, und seine Arbeit zu verrichten geschickt war. Als er nun hiesiges Ortes mit seinen Cammeraden den 9. Novembr. in ein Bier-Haus gieng, und daselbst zwischen diesen und etlichen Bauern ein Gezänke entstand, welches von Worten zum Schlägen kam, fielen Selbigen etliche grobe Kerlen unschuldiger Weise an, warffen ihn mit vielen Schlägen darnieder, und stießen etliche mahl seinen Kopf auf den Boden, davon das Hinter-Haupt ziemlich geschwollen, und als wäre er gebissen worden, aussah; Doch nach 8. Tagen war alles wiederum geheilet: Allein, wenige Tage darauf befand er sich von neuem übel, klagte nicht nur über Schmerzen des Leibes, sondern auch, daß er dergleichen bald an der Stirnen, bald am hintern Theile des Hauptes, bald an andern Orten fühle, und stetes Klinggen und Zischen der Ohren habe, darum des Nachts nicht schlaffen könne, und seine Cammeraden, aus Beysorge, es möchte ein grosses Uebel erfolgen, ihn bewachen musten. Den 19. Nov. geschah es, daß er eine Viertel-Stunde zu schlaffen anfieng, und ihm träumete, er könne wiederum vernehmlich reden, da er aber erwachte, vermochte er solches nicht zu thun. Diesem ungeachtet zeigte sich die Erfüllung seines vorigen Traumes am 20. Nov. des nächsten Tages. Denn da er bey Nacht-Zeit ein wenig geruhet, und des Morgens um 4. Uhr aufgewachet, spricht er mit heller, doch etwas zitterader Stimme zu einem seiner Cammeraden: **Bruder ich kan reden.** Darüber dieser sich zum höchsten verwundert, und weil von ihm, denen andern Cammeraden und dem krank gelegenen selbst ein heftiges Geschrey und Frolocken ergieng, alle im Hause aufstund, auf die Knie nieder fielen, und Gott herzlich davor dankten, auch öffentlich in Kirchen von denen Predigern eine Dancksagung thun ließen. In denen mehrmahls angezogenen Ephemeridibus Academiae Naturæ Curiosorum findet man diese wunderbare Geschichte Decur. III.

4. V. & VI. p. 551. f. wie sie ein noch lebender 74jähriger Medicus D. Carolus Schröter, nebst einem kurzen Judicio Medico an ein ansehnliches Membrum auf desselben Verlangen übersendet, und wir ebenfalls hier anzuführen dienlich zu seyn erachten.

Observatio de Loquelæ & Auditus subita restitutione.

Relatio hujus
Casus ex Actis
Naturæ Curio-
forum.

In admirationem fere duxit totam civitatem nostram subita illa loquelæ & auditus restitutio, quam præterito An. 1697. den 20. Nov. St. N. divina potentia circa diluculum in Juvene sutore, Georgio Friedeburgio Zittaviæ clementer exhibuit. Ille in peregrinatione sua A. 1695. Lipsiæ ex febre maligna delirans non tantum in *ἀφωρία*, verum etiam in surditatem incidit (sine omni dubio, quia materia febrilis per metastasin ad nervos conjunctos quinque conjugationis, quorum furculus major ad aurem, minor, ad linguam & laryngem excurrere solet, delata fuit:) inque tali statu miserrimo, quo nec ullum verbum, imo ne syllabam pronunciare, multo minus eloqui potuit, sed loco loquelæ, digitis & scriptura uti, iisque animi voluntatem significare necessum habuit, duos integros annos & quadrantem anni surdus & mutus permanere coactus est, licet interea remedia interna & externa revulsoria, omniæque quæ ex artis methodo agi poterant, applicata fuerint, irritum tamen successu, ut de sanitate integrè recuperanda ipse desperaret patiens. Interdum etiam eum suspicio veneficii in pomo per ancillam sibi porrecto & dimidium eso, non leviter anxium tenebat. Ea propter etiam pomorum genera averfabatur, quamvis alias corpore sano ubiq; ambularet & calceamenta conficeret. Sed quid accidit? Sutor noster Juvenis, cum suis commilitonibus d. 9. Novembr. intrat tabernam cerevisariam, ubi inter longam computationem magnæ cum suis commilitonibus & rusticis exorta sunt rixæ, ut à verbis ad verbera procederetur, noster autem sutor magis mutus quam piscis, neq; dux neq; autor rixarum absque culpa, ab aliquot symposiasticis rusticis, multis tractatur verberibus, in terram prosternitur, vellicatur, & fortiter aliquoties capite pavimento illiditur, ut inde non solum in occipite supra nucham & futuram mendosam cutis leviter intumesceret, sugillaretur, sed & non nihil contrita & corrosa videretur, quæ tamen intra octiduum iterum subsedit, ut nulla læsio externa amplius conspiceretur. Nihilominus tamen post paucos dies male se habere

cœpit & non solum de torminibus ventris, verum etiam de dolore insigni frontis, quandoque occipitis & vicinarum partium conquestus est, non sine tinnitu & perpetuo sibilo aurium, ita ut insomnes conduceret noctes, qua propter ex metu deterioris morbi ipsi vigiles ex suis commilitonibus constituti sunt. Cum aliquando in nocte dormiret inciperet per horæ quadrantem, sibi somniavit, ac si clara voce loqui posset, sed dum demum adhuc frustra, sequenti autem nocte post levem somnum, die nempe vigesimo Novembris, ex benigna Dei gratia, circa horam quartam matutinam citra omnem spem & expectationem, clara quidem sed non nihil tremula voce (quæ ipsi adhuc interdum adhæret) commilitonem his verbis allocutus est: **Bruder ich kan reden.** Hinc expergefatti omnes domestici à proprio & commilitonum clamore, in genua procumbunt, & Deo benignissimo

Dulcia lætifico diffundunt júbila plausu; etiamque rem mirandam sacerdotibus templi commendant, ut eorum precibus ardentissimis publice Deo ter optimo terque maximo gratias persolvant. Firmiter ego & mecum alii in hac versantur opinione, quod à prægressa vellicatione, forti capitis commotione & contusione, super accedente fervore sanguinis, materia obstruens nervos commota à calore rarefacta, & tandem resoluta fuerit, quia ab hoc tempore non tantum recte loqui, sed bene audire valet, & cum omnium admiratione sanus suo fungitur officio. Hinc verum est, quod in Proverbio dicitur: Vexatio dat intellectum, dedit Loquelam & Auditum.

§. 3.

Endlich folgen hierauf allerhand Casus unterschiedener Tragici, da verschiedene Personen plötzlich und gewaltsamer Weise entweder aus eigener Unvorsichtigkeit, oder heftiger Melancholie, oder durch anderer Leute Bosheit ihr Leben eingebüßet. Denn wie wir in vorhergehenden §. 2. solche Merckwürdigkeiten angeführet, so sich theils an Kindern bey ihrer Geburt, theils bey erwachsenen in ihrem Leben ereignet, so wird es nicht unsüßlich seyn, daß wir auch von betrübten und unglücklichen Todes-Fällen kürzlich handeln. Wiewohl sich nun solcher Exempel in hiesiger Stadt und Gegend leyder sehr viel zugetragen, wollen wir doch nur die vornehmsten davon aus denen Annalibus anzeigen. Und zwar was anfänglich Kinder anbetrifft, so ward

unterschiedene Casus Tragici solcher Personen, so plötzlich ums Leben kommen.

Plötzliche Tod-
des-Fälle an
Kindern.

Anno 1572. den 23. Decembr. Albin Engelmanns Tochterlein, in der Weber-Gassen, von Jacob Pormannen, so eine Eyfischolle aus einem Schrott-Fasse von Hause herunter geschüttet, zu tode geworffen.

Anno 1627. den 15. Sept. sind bey Meister Bernhard Jungen, Tischler in der Spür-Gassen ein Stoß Brete umgefallen, die seine eigene Tochter, ein Kind von etlichen Jahren alt, erschlugen.

Anno 1633. d. 20. Julii ist Meister George Steinerts Sohn, als er zu Mittage aus der Schulen gegangen, auf der Hinter-Gassen von einer einfallenden Siebel-Wand getödtet worden.

Anno 1662. d. 28. Julii Frentags früh unter der Buß-Predigt, ist Tobias Keimanns Kind aus der Wiegen gefallen, am Wiegen-Bande hängen blieben und erwürgt.

Erwachse-
nen Personen ge-
waltsame Tod-
des-Fälle.

Von erwachsenen Leuten, so durch einen gefährlichen Fall ihr Leben verlohren, sind folgende Begebenheiten zu notiren:

1) Durch ge-
fährlichen
Fall.

Anno 1494. an eines Bürgers Hochzeit, da auf des alten Kiersteins Läume eine Frau des Tanzes sich weigerte, als sie der Tänzer mit Macht darzu nöthigen wolte, wieweil selbige zurück, fiel samt dem Brete, daran sie sich mit dem Leibe hart gelehnet, auf das Pflaster der Gassen, starb bald an der Stelle, und ihr Tänzer nahm schleunig die Flucht.

Anno 1600. d. 19. Augusti ist Heinrich Bockberger, ein berühmter Mahler und Bürger in Zittau, so die Empor-Kirchen in der S. Johannis Kirche gemahlet, zu Muskau, als er das Schloß allda mahlet, und auf dem Gerüste zurück getreten, seine Arbeit zu betrachten, rücklings herunter zu tode gefallen, ward hieher gebracht und begraben.

Anno 1633. d. 1. Januarii ward ein Bürger auf der Neustadt, Heinrich Kademann, von einem Erabaten Lieutenant mit dem Sebel gejaget, daß er zum Cammer-Fenster aus Furcht hinaus gesprungen, da er nach dem Falle den 2ten Tag gestorben.

Anno 1652. den 28. Februarii hat Mattheus Eberhard, ein Bürger in der Weber-Gasse, bey eingetretener Nacht von Hirschfelde nach dem Eckersberge auf sein Guth wollen reiten; weil er aber truncken gewesen, und des Weges gesehlet, ist er vom Pferde gefallen, mit seinen Beinkleidern an Pistolen hängen geblieben, auch weil er sich nicht helfen können, also elendiglich umkommen, ward folgenden Tags von Eöbl. Stadt-Berichten besichtigt, nach dem hereingebracht und begraben.

Anno 1678. den 10. Decembr. ist des Abends Elias Engler, Bauersmann vom Eckersberge, als er aus der Stadt nach Hause gerit-

ten, unweit dem Dorffe vom Pferde gefallen, jedoch an dem einen Steigbügel hängen geblieben; Weil er nun alt und schwach war, und sich selbst nicht zu helfen noch das Pferd zu erhalten vermocht, todt nach Hause geschleift worden.

Anno 1677. den 14. Februarii geschach es, daß bey Bräunung eines Gersten-Biers, Christoph Frölich, ein Bräuer-Helfer in die Brau-Pfanne fiel, und sich in siedendem Bier dummassen verbrandte, daß er bald darauf starb. Dergleichen geschach auch Anno 1709. den 25. Aug. daß Christian Kirsche bey dem Bräuen in den heißen Metesch fiel, und hierdurch sein Leben einbüßete.

Anno 1701. den 1. Junii begab sich, daß Meister Christian Dörings, Seiffensieders-Eherbeib, bey dem Seiffensieden in eine Bütte voll siedender Seiffen fiel, da sie denn nicht nur viel von der heißen Seiffe eingeschluckt, sondern auch äußerlich sich sehr verbrandt, davon sie unter groffen Schmerzen in sechs Stunden ihr Leben beschließen mußte.

Wie zuweilen durch Unvorsichtigkeit mit 2) Durch Unvorsichtigkeit mit Gewehr. Leute ums Leben kommen, davon hat man bey hiesiger Stadt folgende Exempel:

Anno 1626. den 2. Aug. ward George Myrach, ein Schumacher und Eltister, als derselbe von der Wache abzog, auf dem Markte von einem Beckenknecht erschossen.

Anno 1649. den 11. Julii begab sich, daß Jacob Kuntzsch von Olbersdorff, bey George Greinern, einem Leinwand-Händler, ein Büchsen-Rohr auspuken solte, weil er nun solches aus Unvorsichtigkeit nicht besehen, daß es geladen und aufgespannet sey, ist es ihm unvermuthet losgegangen, und hat Greiners Eherweib, so hoch schwanger war, durch den Leib geschossen, davon sie in Ohnmacht gefallen, und Abends ein unzeitiges Tochterlein gebohren, folgenden Tages aber ihre Lebens-Zeit geendiget.

Anno 1706. den 30. Julii ward Johann Blasius Gleißberger von Lemberg, ein Handlungs-Junge, von seinem Cammerad aus Unvorsichtigkeit mit einer Pistol durch den Kopf geschossen, daß er folgenden Tags starb. Der Thäter kam zwar zu gefänglicher Haft, doch weil kein vorsecklicher Mord auf ihn zu bringen war, sprach ihn Urthel und Recht von der Todes-Straffe frey.

Von unvermutheter Ersäufung finden sich in denen Jahr-Büchern nachgesetzte Casus:

An. 1629. den 9. Junii will Anshelms Rodochs 3) Durch un-
ses Sohn ein Pferd bey der Spittal-Brücken vermuthete
in die Schwemme reiten, doch als er ins Wasser Ersäufung.
fer kömmt, wirfft ihn das Pferd ab, und läuft heraus, den Knaben aber will Gregor Richter,

ein

ein Schmidt retten, springt zu ihm in das Wasser, und ertrinken alle beyde.

Anno 1631. den 6. Octobr. zwischen 11. und 12. Uhr des Mittags, stieg Johann Peholt, ein Wasser-Arbeiter, in der Fleischer-Gassen in Brunnen, woraus das Weißen-Bier pflegte gebrauen zu werden. Er wolte ihn räumen, weil der Schwaden darinnen, so ihn aber bald erstickte. Caspar Koch, der Ziegeldecker, bemühte sich denselben zu retten; allein da er in Brunnen hinunter kam, erstickte er selbst, und mußten also beyde in einer Viertel-Stunde über diesen Brunnen ihr Leben zusehen.

Anno 1636. den 14. Julii Hans Liebshers, des Brandtweinbrenners Sohn, trieb die Schweine bey der gedachten Brücke ins Wasser, dieselbe zu schwimmen, mußte aber daselbst ertrinken, und ward folgendes Tages erst bey der Pfordt-Mühlen gefunden, weil das Wasser selbige Nacht durch vielen Regen sehr angewachsen war.

Anno 1682. den 2. Julii am Sonntag, unter der Früh-Predigt, setzten sich ihrer fünfse in ein Kahn, und wolten fischen, der Kahn aber schlug um, und die Leute fielen ins Wasser. Meister Tobias Siebenhaar, ein Kürschner von Görlitz, ertrank, die andern 4. aber kamen wieder heraus ohne Schaden.

Anno 1688. den 4. Maji ward Rosina Herzogin, eine Müllerin zu Olbersdorff, als sie bey der Bach stehet und wäscht, unversehens vom Schläge gerührt, daß sie ins Wasser fiel und ertrunk.

4) Personen, so man in ihren Häusern todt gefunden den.

Ferner hat man zuweilen Personen in ihren Häusern todt gefunden, ohne die Ursache ihres Ablebens zu erfahren, wie solches folgende Fälle bewähren:

Anno 1628. war am Topff-Märkte Georg Heiderich wohnhaftig, dessen Haus blieb wohl 14. Tage verschlossen, und wuste niemand, was es damit vor Bewandniß hätte, denn der Mann war darinne gar alleine. Denen Nachbarn ahndete nichts guts, gaben solches bey E. Rath an, um daß das Haus geöffnet würde, solches geschach den 14. Junii von denen Köbl. Stadt-Gerichten, da sie ihn denn mitten in der Stube todt, und neben sich ein Messer liegende gefunden, gab also die Vermuthung, daß er sich selbst entleibet haben mußte. Weil es aber schon vor guter Zeit mochte geschehen seyn, und der Körper bereits faul, dabey ein greulicher Gestank war, und die Maden auf den Entleibren

und in der Stuben herum krochen, konte die Besichtigung so genau nicht geschehen, sondern er ward folgendes Abend vom Hencker in ein Faß gesteckt, und hinaus zum Galgen begraben.

Anno 1630. den 30. Octobris ward Christoph Hauffe, Barbier in der Spür-Gassen, nachdem derselbe des Abends etwas unpaß sich schlaffen gelegt, des Morgens nackt und todt ausser dem Bette gefunden. Weil er nun niemanden im Hause bey sich gehabt, wuste man nicht die Ursache seines Todes.

Anno 1636. den 21. Octobr. ist Meister George Kofiges, Beckers Wittwe, mit ihrem Tochterlein, ein Kind von 6. bis 7. Jahren, in ihrem Hause am Töpfferberge todt gefunden worden, ohne Verletzung ihrer Leiber. Nachdem die Köbl. Stadt-Gerichten selbige besichtigt, hat man aus wichtigen Muthmassungen dafür gehalten, daß die Mutter ihr selbst und dem Kinde mit Gifft vergeben habe, das Kind ward den 23. Octobr. begraben, die Mutter aber drey Stunden zuvor auf einer Schleiffe zum Galgen geführet, und allda verscharrt.

Anno 1695. Montags den 31. Januarii zu Nacht, ereignete sich bey hiesiger Stadt mit aller grossen Bestürzung folgender klägliche casus. Johann Christian Eichler, eine Raths-Person und Bürger in der Böhmischen Gasse, war seines guten Verstandes und des Abends gesund zu Bette gegangen. Dienstags am Morgen fand man ihn im Hofe todt, den Hals bis an das Gemicke abgeschnitten, das eine Bein zweymahl gebrochen, auf den Rücken liegend, und beyde Hände in die Schlaß-Hosen steckend. Der Wachs-Stock, den er mit sich zu Bette genommen, das Messer und die Gabel lagen neben ihn, jedoch war hierbey wenig Blut zu sehen. Die ihn gekennet, gaben das Zeugniß, daß er ein frommer und aufrichtiger Mann gewesen. Ob er nun aus Melancholie sich selbst solchen Todt zugefüget, oder eine andere mörderliche Hand über ihn gerathen, und dergleichen ausgeübet, ist bis iezo nicht erfahren worden. Die Köbl. Stadt-Gerichte besichtigten ihn selbiges Tages, ließen auch nachgehends von vier Medicis, D. Gottfried von Lancisch, Physico, D. Johann Christian Kießlingen, D. Carolo Schrötern, und D. Christian Crusio, eine nochmalige Besichtigung vornehmen. Frentags den 5. Februarii frühe um 3. Uhr, führte man den Körper auf einen Schlitten zur lieben Frauen Kirchhoff, allda er gegen den Cemter-Hofe zu, seine Grabstädte fand. Weil nun von dessen Tode unterschiedene Reden

Reden giengen, und doch keine gründliche Nachricht zu erforschen war, that E. E. Rath die Verordnung, daß nechsten Sonntag in beyden Kirchen vor und nach Mittags, folgendes von der Sankel abgelesen werden mußte:

Eurer Liebe wird bereits zur Gnüge bekandt seyn, wie aus Gottes unerforschlichen Verhängniß am verwichenen 31. Jan. zu Nacht mit Tit. Herr Johann Christian Eichlern, des Raths, und vornehmen Bürgern in der Böhmischen Gasse, sich ein sehr trauriger Fall begeben, und selbiger todt in seinem Hofe gefunden worden. Gleichwie nun E. E. Rath nicht ermangelt, mit gebührendem Fleisse durch dero Löbl. Gerichts-Collegium die bey diesem casu mit unterlauffenden wichtigen Umstände in genaue Untersuchung ziehen zu lassen: So haben sich doch hin und wieder noch starcke dubia ereignet, daß in diesem momentösen negotio ein gewisser Schluß nicht mögen gefasset, sondern alles zu fernerweitigen indagacion ausgesetzt werden müssen. Dannenhero immittelst vorgestern Abends die Leiche beigesetzt, darbey aber nöthig erachtet worden, Eure Christliche Liebe väterlich zu ermahnen, daß mit unzeitigen und ungegründeten Judiciis ein jeder an sich halten, Gott und der Zeit, auch der fernerweitigen Nachforschung die Sache überlassen, und den Vater im Himmel fleißig anrufen wolle, daß ieder frommer Christe vor allen traurigen und kummerhaften Zufällen bewahret, und diese gesamte Stadt in seiner Hut, Gnade und Schutz erhalten werden möge.

5) Durch Selbstmord.

Von dem unglücklichen Lebens Ausgang, so sich manche Personen aus Schwermuth, oder Desperation durch selbst eigenen Mord zugezogen, wäre zu wünschen, daß man nicht so gar viel Exempel auffgezeichnet finden müste, als leider die Zittauischen Jahr-Bücher in sich halten; Dahero auch nur die merckwürdigsten, wobey gar sonderbare Umstände vorkommen, angeführt werden sollen.

Anno 1474. am Tage Divisionis Apostol. haben sich zween Tuchmacher, Thomas Biernknapp ein Eltister, und Nicol Glier gehangen, welche Sonnabend hernach von dem Hencker mit einander aus der Stadt geschleift worden.

Anno 1531. Montags nach dem Feste der

Heil. drey Könige erhieng sich Jacob Berthold in Bartholomäi Scholtzes Hause am Ringe, auf dem Estriche. Er hatte desselben Stief-Tochter zu heyrathen verlangt, weil sie ihn aber verachtet, und allen Spott angethan, so er sich diese Beschimpfung zu Gemüthe, und verkürzte sein Leben mit dem Stricke, der Hencker lösete ihn ab, und sein Körper ward auf die Vieh-Weyde begraben.

Anno 1556. Montags nach Judica des Morgens früh in der 12ten Stunde Böhmischer Uhr gieng Hans von Eisersdorff, ein Raths-Freund und Bürger in der Böhmischen Gasse vor die Wasser-Pforte hinaus, sprang daselbst in das Wasser, und ersäuffte sich selbst.

Dergleichen Fall begab sich Anno 1566. den 26. Januarii mit Hans Kernen, einer Raths-Person und Bürger in der Böhmischen Gassen, so ein Mann von gutem Vermögen, der zugleich eine starcke Familie von funffzehn Kindern am Leben, auch unterschiedene davon verheyrathet hatte, dabey aber ein Melancholicus war. Dieser gieng mit seinen Diener auf die gedachte Brücke, warff die Schauben (so damahls an statt der Mäntel gebräuchlich) schnelle von sich, sprang in das Wasser, und ersäuffte sich.

Anno 1602. den 16. Jan. stürzte sich ein Becken-Knecht aus Verwirrung des Haupts in den Brunnen bey George Webern an der Ecke der Budisimischen Gasse.

Anno 1609. den 15. Martii Caspar Stieglitz Kupffer-Schmiedes Ehe-Weib Frau Anna, geborne Kohlin, Peter Kohles Schwester, ersäuffte sich aus Schwermüthigkeit im Mühl-Graben bey der Wasser-Pforten, ward nach dem mit der halben Schule zur Erden bestattet.

Anno 1630. den 26. Aug. hat sich Christoph Bürgels, Leinwebers an der Mandauschen Pforte Ehe-Weib, aus Melancholie in der Röhr-Bütte vor ihrem Hause ersäufft.

Anno 1641. den 23. Januarii an einem Sonntag frühe hat sich Paul Lütkebecker, Barbier in der Kohl-Gassen, im Bette mit einem Messer die Kehle abgeschnitten, da er indessen sein Weib in Keller nach gebrandtem Wasser geschickt, die Ursache, warum er selbst Hand an sich gelegt, hat man

man nicht erfahren, wenigstens hat ihn die Armuth nicht darzu genöthiget, gestalt er über 5000 Rthl. im Vermögen verlassen. Er ward vom Scharfrichter nach der Predigt mit samt den Betten zum Cammer-Fenster hinaus geworffen, auf einen Karren gelegt, zum Galgen geführt und alda begraben.

Anno 1654 den 2. Sept. am Kirchwey-Sonntage hatte Johann Grieffner, Bürger und Cramer am Ringe, die Früh-Predigt besucht, nachdem er wieder zu Hause kommen, und indessen seine Frau (wie zu der Zeit noch im Gebrauche) auf den Markt in die Bude gegangen, nimmt er ein geladen Pistohl, gehet in das Brauhaus, und erschießt sich selbst. Als er von denen löbl. Stadt-Gerichten besichtigt, un E. E. Rath vergönnet hatte, ihn auf den allgemeinen Kirchhoff, wo dergleichen aus Melancholie entlebte Personen liegen, zu begraben, solten sechs bestellte Männer vom Lande die Leiche des Nachts zu Grabe tragen, weil aber einer von ihnen aussen blieben, mußte sein eigener Vater, der Apotheker von Löbau, mit hinzutreten, und solcher gestalt seinen eigenen Sohn beerdigen helfen.

Anno 1712 den 13 Februarii ist zu Setzendorff ein wunderbarer Casus vorgegangen. Ein Bauer und Zittauischer Unterthaner Görg Rucker daselbst, hatte zum Brod-backen den Backofen gewöhnlicher massen geheizet, und nachdem das Feuer eine halbe Stunde darinnen gebrandt, schicket er die Dienst-Magd Elisabeth Heidenreichin, so Päpstischer Religion von Blunberg gebürtig, hinaus, das Feuer aus einander zu thun, diese aber kriecht gar in den glühenden Ofen hinein, und als der Bauer eine Viertel-Stunde hernach darzu kommet, findet er das Mensch todt, am Haupte und Händen das Fleisch abgebrandt und den Leib ganz gebraten. Nachdem nun hiervon E. E. Rath Bericht erhalten, haben die löblichen Stadt-Gerichte den Körper von dem Physico und Chirurgo besichtigen lassen, absonderlich, weil einige muthmassen wolten, ob wäre sie gravida gewesen und hätte vielleicht darum diesen schmachlichen Tod sich angehan, worinnen sie jedoch bey geschehener Section unschuldig befunden wurde.

§. 4.

Zum Beschluß wollen wir noch zwey notable Mordthaten, so an einem alten von Adel, und dem Bauschreiber in Zittau, geschehen, samt des ersten Grabschrift anfüh-

ren. Friedrich von Weigsdorff, Erbherr auf Spitz-Cunnersdorff im Zittauischen Weichbilde, ein alter von Adel, und der letzte von dem Geschlechte, so allezeit ausser der Ehe gelebet, und groß Geld gesamlet ward Anno 1620 den 24 Maji Dom. Rogate von etlichen Räubern, darunter der Richter aus dem Ober-Grunde George Otte gewesen, in seinem eigenen Hause angefallen und ermordet. Es geschahe solches unter der Predigt, da seine Leute in der Kirche waren, die Räuber plünderten das Haus und nahmen auf die siebend halb tausend Rthlr. mit sich, denen Mördern wurde auch nicht sonderlich nachgesetzt, und ob gleich obgenandter George Otte in gefängliche Haft kam, entbrach er doch aus dem Gefängnisse, und nahm die Flucht. Dem von Weigsdorff aber ward folgende Grabschrift gedruckt:

In Tumulum ejusdem.

Hac ego FRIDERICUS claudor WEIS-DORFFIUS urna,

Disce modum lethi, Lector amice, mei.
Luce sacra Solis, dum vulgus templa frequentat,

Et peragit sanctum ritè Minister opus:
Ilicet obnuptis Prædones vultibus adsunt,
Inque meos audent se penetrare Lares.
Quid faciam solus? Stupeo ceu saxeus essem:
Infertur misero vis truculenta mihi.
Plumbea glans primum volitat, fragor in-tonat ingens,

Hinc (eheu) stricto sapius ense petor.
Vulnerat hic faciem: cervix violatur ab illo:
Sanguine non possunt se satiare meo.
Ante fores crebro tandem cado saucius ictu,
Nec mora: prostrato corpore vita fugit.
Christe, tibi justam commisi pectore toto
Vindictam moriens: Tu meus ultor eris.
Tu mihi præfixo meliorem tempore vitam
Restitues, gladii quam rapuere truces.
Interea placidam tumulatus carpo quietem,
Præstolor & reditum, lætus, ab axe tuum.

Scripta ab

ULRICO à NOSTITZ,
Equit. Lusat.

So trug sich auch ein notabler Casus zu Bauschreiber Anno 1710 den 29 Julii. Denn als Königl. in Zittau wird durch und Churfürstl. Commissarii in Zittau an einen Bauers Knecht erschlagen. kamen, auf hohen Königl. Befehl die Land-Strassen in Augenschein zu nehmen, und deren Besserung zu veranstalten, verfügte E. E. Rath, daß in dem Dorffe, so der Strasse am nächsten, gewisse Mannschafft mit Grabscheiten und Hacken bereit seyn mußten,

Notable Mordthat an einem von Adel in der Zittauischen Gegend.

mussten, damit wenn etwas zu erinnern vorfiel, alsbald solches geschehen könnte. Weil nun denen Ekersbergern die Budisfinische Strasse bey dem Schlee-Kresschen angewiesen, begab sich der Ober-Bauschreiber Johann Ehrenreich Schotte, früh Morgens zu Pferde dahin, da sich denn unter denen aufgebottenen Leuten Gottfried Engler, eines Gärtners Sohn von Ekersberg befand, welcher sich mit Fluchen und andern üblen Beginnen ungebührlich aufführte, und auf des Bauschreibers Erinnern und Bedrohen, endlich zu der Extremität kam, daß er ihn, als er sich bücken, und etwas anordnen wolte, mit dem Grabscheide durch den Hut in Kopff ins Os frontis einen tödtlichen Schlag gab, so biß ins Gehirne hindringung. Nach solcher gefährlichen Verwundung verlohr er nach 6 Viertelstunden alle Sinnen und Verstand, Abends um 5 Uhr aber sein Leben. Der Mörder em-

pfing den 18 Octobr. darauf seine verdiente Strafe, nach vollführter Inquisition und eingehohlttem Rechtl. Erkenntniß, durch des Nachrichters Hand, der ihn ohnweit der Gerichts-Stäte enthauptete. Es ist bey diesem Casu Tragico sehr merckwürdig, daß der Thäter, da er zuvor unter der Miliz gestanden, und wegen Desertirung ihm der Galgen zuerkannt gewesen, auf Ansuchen der Mutter, von dem Ober-Bauschreiber, beyhm Kriegs-Recht, untern Vorwandt, er sey nicht allemahl bey Sinnen, loßgebeten worden, doch hernach den, der ihm das Leben errettet, seines Lebens beraubet, und sich hierdurch selbst wiederum ums Leben gebracht. Helffe Gott! daß ins künftige bey dieser Stadt und auf dem Lande, weder durch selbst eigene Verwahrlosung, noch anderer bösen Leute Schuld, dergleichen Fall, als wir vom Anfange biß zu Ende dieses Capitels erzehlen müssen, jemanden weiter betreffen möge.

Das Siebende Capitul

Von öffentlich begangenen Missethaten und deren nachdrücklichen Bestrafungen.

§. 1.

Gott hat die
Brigkeit zu
Bestrafung
der Bösen
selbst einge-
setzt.

Als Gott der Allerhöchste, als ein Liebhaber der Gerechtigkeit, den Stand der weltlichen Obrigkeit selbst gestiftet, und selbiger gleichsam sein Bild zum Schutz und benöthigter Autorität angehänget, so hat er ihr auch das Richter-Schwerdt nicht umsonst angegürtet, sondern vielmehr zur Rache und Strafe über die Gottlosen anvertrauet, welches sie ohne Ansehn der Person schneiden lassen, und die Ubelthäter als rechte carcinomata und Eiterbeulen von dem gesunden Körper des gemeinen Wesens absondern soll. Gleichwie nun kein Ort in der Welt zu finden, da nicht böse Menschen unter frommen, wie Spreu unter dem Weizen, wie räudige Schafe unter einer gesunden Heerde, sich einmischen solten; Also ist die Stadt Zittau von dergleichen Unkraut gleichergestalt nicht befreiet geblieben, in dem zuweilen grosse Mißhandlungen von verwegenen Buben ausgeübet, diese aber auch mit exemplarischer Züchtigung angesehen worden, wovon wir in gegenwärtigem Capitul einige Merckwürdigkeiten nach Ordnung derer Jahre zwar anführen, doch nur diejenigen Execuriones beschreiben werden, bey welchen etwas sonderbares entwe-

der in dem Verbrechen, oder dessen Strafe vorgelauffen.

§. 2.

In denen allerersten und ältesten Zeiten haben die Vorfahren zuweilen sehr geschwinde Proceduren und nachdrückliche Bestrafungen wider Delinquenten ausgeübet, imassen dann

Anno 1368 geschehen, als Nitsch Woyler ein Schöppe, an der Heil. drey Könige Tage zur Kirchen gehen wollen, da ihm ein Tuchmacher Nitsch Schedel genandt, für seinem Hause gewegelagert, und auf einen Finger gelähmet. Man bekam den Thäter auf frischer That mit dem Mord-Gewehre, die hand man ihm an seine Hand, und saß Verichte über ihn, das Urtheil fiel dahin aus, daß ihm der Rath den Kopff abschlagen ließ.

Anno 1369 ward ein Mann in seinem Hause ermordet, der Mörder flohe in das Kloster der Mönche dieser Stadt, daraus entstand zwischen E. E. Rath und denen Mönchen grosser Zwietracht, wie selbige Part. I. Cap. 17. §. 2. pag. 130. beschrieben worden.

Anno 1513 hat Gregor Zimmermann Kinder-Mord ein

Unterschiede
ne Exempel
von merck-
würdigen Ex-
ecutionibus
im 14den 15-
den u. 16den
Seculo;

Wegelagerung.

Ermordung eines Mannes in seinem Hause.

ein Becke nebst seinem Weibe, ihre zwey Kinder und einen andern Schul-Knaben ermordet / er ist aufs Rad gelegt, und sie enthauptet worden.

Vergleichen.

Anno 1514 ist zu Reichenau ein unver-
schämtes Weib eines Kindes genesen, wel-
ches sie nach der Geburth erwürget, und in
einen Teich geworffen. E. E. Rath hat
hierauf die Mörderin ihres Bluts von dem
Nonnen-Hofe hohlen, und sie nach ihrem
Verdienst lebendig begraben lassen.

Mutter-
Mord.

Anno 1518 hatte Nicol Michel ein gott-
loser böser Mensch zu Geißersdorff in Zit-
tauischen Gerichten / als man ihn daselbst
wegen etlicher Leichtfertigkeiten gefangen
eingesetzt, und an eine Kette geschlossen, wo-
von er sich erstlich loß gebrochen, und her-
nach zum andern mahl in Stock gelegt
worden / eine Hechel / so über ihn hieng, er-
grieffen, selbige in den gemeinen umstehen-
den Hauffen geworffen / und damit seine
leibliche Mutter sehr gefährlich ins Haupt
verwundet, daß sie in 8 Tagen verschieden
ist. Dieser Nicol Michel nun ist wegen sei-
nes begangenen Frevels und Mutter Mor-
des mit dem Schwerdt vom Leben zu Tode
gebracht worden die post trium Regum
Anno 1519.

Rathhaus
erbrochen
und berau-
bet.

Anno 1520 den 24 Dec. am Heil. Christ-
Abend um 4 Uhr, hat sich Hauß Glanz ein
Steinmeh in der Böhmischen Gasse wohn-
haftig unterstanden das Rathhaus zu er-
brechen, da er denn erstlich vor der Wein-
Stube an dem grossen Thore ein Schloß
zerschlagen, hernach an der Treppen ein
Bredt abgerissen, vor der Geschloß-Stube
das Schloß aufgesprenget, und durch den
Ofen in die Rathstuben gekrochen, darin-
nen ein Schränklein mit zwey festen
Schlüsseln aufgemacht, und daraus bey
achzig Schock Geld genommen. Er hat-
te von seinen Diebs-Instrumenten einen
Mauer-Hammer in der Rathstuben ver-
gessen, dieweil er nun sein Zeichen hatte, gab
es die Vermuthung auf ihn, denn er war
ein Steinmeh, Mäuer und Becke, darneben
ein grosser Spieler und Buhler. Wie man
ihn nun unter der Predigt eingezogen, hat
man ihn nach Essens alsbald mit der
Schärffe gefragt (umangesehen des grossen
Feyer- oder Christ-Tages da er denn alles
bekannt, daß er das Geld auf dem Rath-
hause genommen, in einen Sack geschütt
und in der Kuhl-Gruben verscharrt, die
Geld-Beutel aber im Ofen verbrandt, da-
mit er ungespüret bliebe. Am Abend des

Christ-Tages ist er durch das Secret-Loch,
S. v. im Gefängniß 15 Ellen tieff hinunter
gefallen, in Meinung davon zu kommen,
ward aber heraus gelanget, und Sonn-
abends nach den Feyertagen mit glienden
Zangen durch die Stadt gerissen, gerädert,
und der Körper aufs Rad geflochten.

Anno 1526 hatte Hieronymus Lufsdorff <sup>Mord von ei-
nem Priester
begangen.</sup>
ein Priester, so in Bahmwiß verfallen, ei-
nen jungen Gesellen N. Engelman ersto-
chen, welches Alexander Heidenreichen wie-
derfahren sollen. Ob nun schon Lufsdorff
durch das Baugsche Thor entkommen, hat
man ihn doch in den Gärten wieder ergris-
sen, und Sonnabends ante Donati mit dem
Schwerdte gerichtet.

Anno 1527 ward ein Weib gefänglich ^{Ehebruch.}
eingesetzt, welche mit 63 Männern die Ehe
gebrochen, ward den Montag nach Trini-
tatis in einen Sack gesteckt und ertränket.

Anno 1529 ist einer mit Nahmen <sup>Diebstahl
und Spielen.</sup>
Schlimm Hans, so ein starcker Spieler
war, und sich mit stehlen oder Diebs-Ver-
heellungen nehere, in gefängliche Haft ge-
bracht worden, iedoch ehe ihm der Proceß
formiret werden konte, starb er im Gefäng-
niß, und ward todt an Galgen gehenckt.

Anno 1540 begab sich ein wunderlicher <sup>Bucher und
Schulden.</sup>
Casus mit Matthes Windlers, eines
Schneiders Eheweib, welche denen Bür-
gern in der Stadt so wohl, als wohlhaben-
den Bauers-Leuten aufm Lande, unter dem
Schein eines grossen Buchers so viel Geld
nach und nach abgeborget, daß sich die Sum-
ma in die 3000 Marck erstrecket, solches
Handwerck auch biß in das siebende Jahr
getrieben, ehe es offenbar worden, an statt
der Interessen gab sie theils Geld, theils
Leinwand, Sammet oder andere Waaren,
dergestalt, daß der Bucher auf 2 so. von
Hundert wöchentlich steigen sollte. End-
lich vor Simonis und Judä ward sie einge-
setzt, und als sie ihre Verantwortung thun
sollte, entschuldigte sie sich mit nichts anders,
als: Warum wären die Leute so nârrisch
gewesen, und hätten ihr geliehen. Sie hätte
nichts wiederzugeben, man möchte sie hen-
cken oder erträncken, und mit ihr machen
was man wolte, es wüßte weder ihr Mann
noch ihre Kinder von diesen Händeln. Der
Auspruch der Bestrafung erfolgte derge-
stalt: Hat jemand was empfangen, der
sollte es behalten, und wer nichts em-
pfangen hätte, sollte es darben. Also
ließ E. E. Rath sie aus dem Gefängniß,
und saßten ihr zur Buße, daß sie bey ihren
Leb-

Lebtagen nicht aus ihrem Hause gehen sollte, und ward das Geschlechte das Zucker-Volk geheissen.

Banquerout
und Verfäls-
chung Käy-
serlichen Salv-
conductus,

Anno 1549 machte Christoph Geißler, gebürtig von Görlitz, so mit Gewand, Fischen, Wolle, und dergleichen Waaren starcke Handlung getrieben, ein falliment von 14000 fl. so er nicht bezahlen konnte. Als er nun einstens in Böhmen nach Leutomeritz gereiset, gab er vor, er wäre beraubet und ihm in die 3000 fl. genommen worden, zog deswegen gen Prage, bath bey Ihro Königl. Maj. um Geleite vor Gewalt der Schuldiger, erlangte auch einen Salvum Conductum auf drey Monath, und kam damit nach Hause. Als nun die Kaufleute von Stetin, Franckfurth und Prage, item unterschiedene von Adel und Bürgerstandes Personen mit grossem Ernst das ihrige forderten, verfälschte er den Königl. Geleits-Brief, und machte aus drey Monath drey Jahr, die Creditores aber drangen auf Vorlegung des Königlichen Indult-Briefs, dessen er sich rühmete, und als er selbigen aufzuweisen gezwungen ward, fand sich der Betrug und die ungebührliche Verfälschung. Worauf die Creditores die Sache am Königl. Hofe zu Prage mit Einsetzung des verfälschten Geleits-Briefes denunciiret und einen Befehl ausgebracht, daß C. C. Rath Geißlern alsofort in Ketten und Bande schlagen lassen, und biß auf weitem Königl. Befehl genau verwahren sollte, welches auch so bald expediret, und er im Stockhause angeschlossen wurde. Nach etlichen Wochen rescribirten Ihro Königl. Maj. an den Rath, man sollte Christoph Geißlern dem Böswicht sein Recht thun, wie er verdienet hätte. Der Königl. Bothe aber war einen andern Weg gelauffen, und kamen die Briefe drey Tage zu spath, also ward er dißmahl durch Fürbitt seiner Freundschaft und grosser Herren bey dem Leben erhalten, indem eilend eine Post von Prage einlieff, mit Ordre, im Fall das Recht mit ihm nicht ergangen wäre, sollte man stille halten, biß auf weitem Bericht. Über etliche Wochen schrieb der König wieder, man sollte ihm beyde Augen austechen, beyde Ohren abschneiden, und die Finger an der rechten Hand abhauen, womit er den Geleits-Brief gefälscht hätte. Da zog sein Weib mit der Freundschaft und etliche Herren mit ihr gen Prage, supplicirten an den Churfürsten von Sachsen Herzog Mauritium, (der diese Zeit in Prage war)

an den Herrn von Plauen, der obrister Cansler war, und andere Herren mehr ihrentwegen vor sie zu bitten, daß ihm der König gnädig seyn, und solch Recht an ihm mindern möchte; Sie erhielten auch so viel bey dem Könige, daß man ihm nur die zwene Finger, damit er Königl. Geleite verfälschet, abhauen, und das Land verbieten sollte. Als dieses Urthel in Zittau geöffnet ward, zog sein Weib mit ihren zwey Söhnen, die noch kleine Knaben waren, von 6 bis 7 Jahren, abermahls gen Prage, und thaten dem Könige einen Fußfall, auch bathen etliche Böhmishe Herren / so wohl die Römischen und Venetianischen Legaten vor sie, der König aber ward zornig, und sprach: Wenn ihr redliche Leute seyn wolt, solt ihr nicht für einen solchen Böswicht bitten, er wäre werth, daß man ihn auf einen Scheiterhauffen setze, und verbrennte. Als er nun 16 Wochen und zwey Tage gefessen, liesse C. C. Rath zur Zittau den Königl. Befehl exequiren, und wurden ihm Mittwochs nach Creuz- Erhebung unter freyem Himmel zwey Glieder von den 2 Fingern an der rechten Hand, damit er das Königl. Geleit gefälscht, abgehauen, doch ehe der Hencker solches verrichtete, mußte er öffentlich einen Uhrseden schwören, in Gegenwart Augustin Kohls Richters, Franz Jungenickels, Wilhelm Schnepffs und Celestin Hennigs, daß er solches nimmermehr gedenden noch rächen wolte, darnach ward ihm Königl. Maj. Lande verbothen, die Zeit seines Lebens nimmermehr zu betreten.

Anno 1562 den 17 Octobr ist der Schulmeister von Herwigsdorff zur Stadt hin-
aus gestrichen, und des Landes verwiesen
worden, als er zuvor einen Uhrseden ge-
schworen, und ihm nachdem zwey Finger
an der rechten Hand abgehauen worden,
die Ursache war, daß er falsche Briefe den
Bettlern gemacht, und sie in ihrer Land-
Betriegeren gefördert hatte.

Anno 1573 den 29 April hat man Schnabels Sohn von Hirschfelde bey dem Galgen verbrandt, aus Ursachen, daß er hatte zu Hirschfelde Feuer angelegt, und weil er lahm war, hat ihn der Scharfrichter auf einem Bret-Wagen zur Richtstätte geführt.

Den 1 Augusti ist Margaretha, George Kinder-Mörderin,
Ottens Tochter eine Kinder-Mörderin, lebend
begraben, und ein Pfahl durch ihren Leib geschlagen, ihre Mutter aber, weil sie
darum

darum Wissenschaft gehabt, den 20 Octobris des Landes verwiesen worden.

Mord von einem von Adel begangen.

An. 1579 den 19 Novembr. hat Gotsch von Gerßdorff Augustin Kohlen, Bürgermeister Augustin Kohlens Sohn zu Mösterrichen bey Seidenberg auf einer Adlichen Kind-Taufe erstochen, ward hernach zu Tyrchau begraben, der Thäter erlegte 100 Rthlr. Wehr-Geld, welches der Vater in Gottes Rasten zahlen ließ, um von denen Zinsen jährlich denen Armen Tuch auszu-theilen.

Ehebruch u. Entführung.

Anno 1584 den 5 Junii ist ein Procurator von Jglau nacher Zittau kommen, welcher einem Handelsmann zu Znaim in Mähren sein Weib mit 2 Kindern entführt, des Weibes Mann aber, der ihnen alenthalben nachgezogen, gelangte selbige Nacht auch anhero, und traff beyders in einem Gasthose vorm Thore zusammen in einem Bette an, da er denn den Procuratorem mit der unzüchtigen Frauen durch die Gerichten fest setzen ließ, bis auf den Morgen, da man ihn in die Stadt in Verhaft gebracht. Hierauff hat der Ehemann von seiner Obrigkeit Attestata wegen solcher Begebenheit und Entführung angeschafft, und dem Procuratorn auf seine eigene Unkosten den Kopff abschlagen lassen, so bey unser lieben Frauen Kirchhof geschach. Das Weib aber kam auf seine Vorbitte loß, und der Mann nahm sie wieder zu sich.

Verwundung der Mutter.

Anno 1584 den 21 Julii hat Hans Gründler seine eigene Mutter in ihrem Hause zu Klein Schöndau aus Bosheit in einen Arm beschädiget, dergleichen auch die Eltesten der Gemeine sehr gehauen, als sie ihn zu Arrest bringen wollen. Die Ursache war, daß er der Mutter anderweitige Verheyrathung nicht zugeben wollen, sein Lohn war, daß ihm den 8. Septembr. Sonnabends bey der Frauen Kirchhoff der Kopff abgeschlagen wurde.

Nothzucht an einer Stieff-Tochter.

Anno 1588 hatte Balthasar Held ein Boten-Läufer sein Stieff-Tochterlein von 8 Jahren genothzüchtiger, daß es gestorben. Der Thäter ward flüchtig, und den 26 Martii das Zetter-Geschrey über ihn gehalten, er auch in die Acht erklärt, woben die Leiche vor dem Rathhause stunde. Anno 1589 bekam man den Thäter gefangen, und ließ selbigen den 17 Febr. lebendig verbrennen.

Gifftmischung.

Anno 1591 vierzehn Tage vor Fastnacht ist George Kleindienst ein Dienstknecht mit dem Schwerdt gerichtet, und hernach außs Feuer geleet worden, um daß er

zu Wittgendorff Bernhard Feurigen Bauersmann, bey welchem er gedienet, und seinem ganzen Hauß-Gesinde an den Weynachten-Feyertagen mit Gifft vergeben wollen, indem er in einen Pöppe oder Brey, so sie zu Mittage gessen, Ratten-Pulver gemischt, davon auch des Bauern Weib bald gestorben. Die Ursache war, daß der Bauer ihm seine Tochter zu geben Hoffnung gemacht, welche er hernach an einen andern versprochen. Es hat der Thäter bekennet, daß wenn er bis zu der Tochter Hochzeit Frist gehabt, er ein ganz Viertel Bier vergiften wollen.

§. 3.

Hat nun das Sechzehende Seculum eine nicht geringe Anzahl solcher beschenehen Executionen angegeben, so findet sich in folgenden Zeiten, daß die Welt nicht frömmere gewesen, und viele sehr remarquable Casus vorgegangen, die eine nachdrückliche und empfindliche Strafe nach sich gezogen. Denn

Unterschiedes
ne Exempel
von merck-
würdigen Ex-
ecutionen im
17den und
18den Seculo.

Anno 1603 den 5 Maii kam ein Böhmischer Mann von Oveckerhose auß Böhm, hier im Lande Schafe zu kaufen, zu dem gesellten sich des Schulmeisters von Seiffersdorff Söhne, Hans und Tobias Lochmann, ingleichen ein Dorff-Schneider, herbergen zusammen in Schlee-Kreischam. Auf den Morgen sprechen sie, der Bauer auf dem Haasenberge habe Schafe zu verkaufen, sie wolten ihn hinweisen, führen ihn in das anliegende Bircken-Puschgen, und Hans Lochmann schlägt den Mann, daß er gleich zu Boden fällt, Tobias aber schlägt so lange bis er vermeint todt zu seyn, und schleppen ihn hierauf in das Gesträuche, als aber der Entleibte die Augen wieder aufthat, haben sie ihn mit einem Gürtel an eine Bircke gehengt, und noch einen Stich zum Herzen gegeben, ihn geplündert und 80 Rthlr. Geld genommen. Die Mörder sind entlauffen, gleichwohl aber Tobias Lochmann Anno 1605 in gefängliche Haft kommen, und den 14 Martii mit dem Schwerdt gerichtet, der Körper aber außs Rad gelegt worden.

Ehebruch u.
Vergiftung
des Ehemann-
nes.

Eodem Anno den 27 Februarii ward Christina geb. Lochmannin, so vorige Zeit M. Elias Dietrichen Pastorem Primarium in Görlitz zur Ehe gehabt, damahls aber Wenzel Eisersdorffs, Bürgers in der Fleischer-Gassen Eheweib war, samt ihrem Knechte Unzucht halber, und daß sie ihrem Ehemann mit Gifft vergeben wollen (wie sie auch schon vorher in Verdacht kommen,

als hätte sie ihren ersten Ehemann M. Dittichen in Görlitz, auf dergleichen Art hingerrichtet, (*vid. Funckens Lebens-Geschichte der Herren Geistlichen in Görlitz p. 23.*) gefänglich eingezogen, und in die alte Schuld-Cammer gesetzt, weil aber die indicia nicht hinlänglich, ihr das Leben zu nehmen, hat sie ihre Lebens-Zeit im Gefängniß zubringen sollen, wurde aber auf Vorbitte ihrer Freunde des Gefängnisses Anno 1606 den 14 Januarii erlassen und von der Stadt weggeschafft. Von ihr empfing die alte Schuld-Cammer den Nahmen, der Eisersdorffin Gefängniß, welches auch bis dato also genennet wird. Den Knecht, so man Unzucht und Ehebruchs halber überführen funte, ließ E. E. Rath den Kopff abschlagen den 7 Maii 1603.

Violirung der
allgemeinen
Sicherheit.

Anno 1604 übete Nicol von Ostrik ein junger Mensch, so anfänglich hier in Weinkeller, und andern Leuten als Junge gedienet, nachgehends aber unter Jacob von Löben ein Reuter worden, grossen Unfug aus. Denn als er sich im Weinkeller voll gesoffen, auf Bürgermeister Procop. Nasonem hefftige Schmähungen ausgestossen, nach der Wache unterm Thore geschossen, und da er aus der Stadt geritten, in gedachten Nasonis und Paul Seilers Garten die Fenster eingeschlagen, auch gedrohet denselben zu erschiessen, ward er den 17 Julii Abends mit 50 Mann von Pethau herein gehohlet, und nach erkannten Keyserlichen Urtheil den 7 Augusti im Eichgraben an einen Birnbaum gehendek, gleich an seinem Geburtst- und Tauff-Tage, da er Siebenzehn Jahr alt worden. Ob nun schon vor ihn viel Fürbitten in Ansehung seiner Jugend und Unverstand geschehen, mußte doch das Urtheil an ihm vollstreckt werden.

Gotteslästerung.

Anno 1611 den 1 Septembr. hat man einen Mann von Dittelsdorff an Pranger gestellt, und einen Zettel mit grosser Fractur geschrieben: Dieser hat gelästert Gott, darum leidet er diesen Spott, auf die Brust gehefft.

Vergiftung,
Mord, Kirchen-Raub.

Anno 1612 den 25 Augusti ist Reich Franke von Görgenthal mit dem Rade gerichtet und hernach verbrand worden, er war in der Pest-Zeit zu Herwigsdorff Todten-Gräber gewesen, hatte denen Leuten mit Gift vergeben, auf den Strassen gemordet, Kirchen erbrochen, und viel böse Thaten ausgeübet.

Mordthat
beym Truncke u. Spiele.

Anno 1612 den 26 Augusti Sonntags Abends zwischen 9 und 10 Uhr gieng dieses

Unglück vor; Peter Kohl, Bürger in der Weber-Gasse, und Caspar Wolckenstein, Bader vor dem Weber-Thore geriethen beym Spiele und Truncke in M. Daniel Burckarts Hause in der Kohl-Gassen in Zanck, und endlich zum Schlagen. Wolckenstein hatte jenen auf den Kopff geschlagen, daß er sehr blutete, auch in Finger gebissen, und entwich alsdenn zu einem andern Tische, wo Schutknechte saßen, welchen er zuruffte: Ich wolte gerne Ruhe haben, wo ich sie finden könnte. Ihr Söhne stehet mir bey. Da es indessen stille, zeucht Adam Förster, der Tuchscherer etliche Band-Beine aus, muntert Kohlen auf, und saget: Er sollte es nicht leiden. In Grimme fällt Peter Kohle Wolckenstein mit Worten an, und sticht ihn mit seinem Brodt-Messer auf die linke Brust gegen das Herze zu. Wolckenstein, so seinen tödtlichen Stich fühlete, eilte nach Hause, fiel aber bey der ersten Stufen darnieder, und starb bald bey ankommender Wache. Wie Kohle den Stich gethan, wirfft er das Messer auf die Gassen, sincket nieder, und weinet bitterlich. Da ihn der Wachmeister ins Gefängniß führet, fraget er in der Bader-Gasse, ob Wolckenstein todt sey? und da dieser es bejahet, giebet Kohle zur Antwort: Ich will gerne wieder sterben, dieweil ich Ursache an seinem Tode, und die Schrift saget: Wer Menschen-Blut verguist, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden. Des Dienstags hielt man über ihn das Gerichte, und sprach ihm das Leben ab. Mittwochs den 29 Augusti zwischen 9 und 10 Uhr geschahe die Execution auf öffentlichem Markte, woselbst von 250 Mann junger Bürger aus allen Zechen ein Creiß geschlossen wurde. Im Ausführen begleiteten ihn seine Freunde, und sungen mit ihm Sterbe-Lieder. Als er mit dem Schwerdt enthauptet, legten ihn die Todten-Gräber samt dem Tuche, auf welchem er den Tod erlitten, in Sack, trugen selbigen in sein Haus, und E. E. Rath verstattete hernach ihm einen Puls auszulauten, auch eben den Tag um 12 Uhr nebst jenen (den erstochenen Bader) bey der Creutz-Kirchen zu begraben.

Das folgende 1613 de Jahr Sonn-
abends den 14 Novembris überfiel einer von
Adel Heinrich von Scharffsod, welcher das
Falkenheinische Guth zu Ratgendorff
Pachtweise besaß, den Ziegelftreicher, Caspar Walthern / auf der Stiege bey der
Wein-
Mordthat
von einem
von Adel in
Zittau begangen, und des-
sen Bestrafung.

Weinstube, und erstach ihn mit dem Dolche ohne alle Ursache. Mit dieser Mordthat verhielt es sich auf solche Weise: Heinrich von Scharffsod wolte aus der Weinstuben die Treppe hinunter, und der Ziegelfstreicher hinauf gehen. Jener fragte: Warum er ihn gestossen habe? Dieser antwortete: Er solts ihm zu gute halten, es sey nicht also. Scharffsod sagte wiederum: Solst du einen Edelmann lügen heissen? grieff nach dem Dolche, stach ihn in die Brust, daß er niederfiel, gab ihm auch noch einen Stich auf den Rücken, daß dem guten Menschen nachgehends in kurzen die Seele ausfuhr. Der Thäter ward bald incarceriret, hatte zuvor mit einem andern von Adel, Hans von Weißdorff, ziemlich starck getruncken, und bey der Verhörung wandte er ein, daß er nicht in willens gewesen ihn zu ermorden, sondern nur einen Müller wollen in Arm stechen, der ihn gar sehr offendiret und Schmähworte ausgestossen, immassen eben dazumahl etliche Müller, der von Hirschfelde, Keißig, und Burg-Mühlen an dem andern Tische in der Weinstuben geseßen, und denen von Adel zu Troze mit den Aerten auf den Tisch geschlagen, auch allerhand ungebührliche Reden geführet. Den Erstochenen begrub man Dienstags auf den Kirchhof zur lieben Frauen, und verließ derselbe eine Wittwe und drey kleine Weisklein. Ob nun wohl das Ober-Amt den incarcerirten nach Budisin verlangte, und der Adel, vornemlich Erasmus von Gerßdorff, auf Ullersdorff, um gänzliche Erledigung des Arrestanten sich starck bemühet, dessen Verlobte auch eine gebohrne von Jornitz, mit selbigem 14 Tage hernach, als der Mord begangen, Hochzeit zu halten entschlossen, durch einen Fuß-Fall bey Ihro Kays. Maj. die Erledigung zu effectuiren suchte: Bat doch Ihro Kays. Maj. E. E. Rath und die übrigen sämtlichen Sechs-Städte, um die Administration der heilsamen Justiz und Handhabung ihrer Freyheit, darauf vom Kays. Hofe das Urtheil einlieff, daß wofern die Wittbe des Entleibten nicht mit Gelde zu contentiren, die Execution an dem Thäter an gewöhnlicher Gerichtsstädte ergehen sollte; Und wiewohlen durch nachdrückliche Schreiben abermahlige Hindernisse verursacht wurden, als man eben mit Vollstreckung des Urtheils beschäfftiget, und der Hoff- und Land-Richter allbereit zu gegen waren, mußte dennoch endlich den

18 Augusti, weil die Wittwe kein Geld annehmen wolte, zu Folge des Kays. Re-scripts, nach 40 wöchentl. Gefängniß, Urtheil und Recht an dem Thäter ausgeübet werden. Dahero des Morgens gemeldeten Tages über 200 Mann von der Bürgerschaft mit Ober- und Unter-Gewehr auf den Marckt geführet, und von der Bader-Gasse an bis zum Wein-Keller ein Creiß geschlossen, darinnen zwey Tische gesezet wurden, über deren einen die hiesigen Stadtgerichten sassen, nemlich D. Nicolaus Rodochs, Friedrich Börnstein, Tobias Möller, Paul Kühne, und Michael Weise Gerichtschreiber; über dem andern Tische aber der Hoff- und Land-Richter von Budisin, N. von Haugwitz, George Schnitter, Johann Frietsche, Bartholomäus Denicke, Nicolaus Schnitter, der Stadtschreiber, und des Hoff- und Land-Richters Secretarius. Da diese beysammen, brachte man den von Scharffsod aus dem Gefängnisse herauf mit zweyen Priestern M. Joachimo Pascha, Pastore Primario, und Clemente Lehmannen Diacono begleitet, und stellte ihn vor das Gerichte, allwo des Entleibten Wittbe nebst ihren drey Wäysen zu gegen und selbigen peinlich anklagten. Nachdem er der Mordthat geständig, das Kays. Urtheil von des Hoff- und Landrichters Secretario verlesen, der Stab vom Stadts Richter gebrochen, und wie gebräuchlich, das hohe Noth- Peinliche Hals-Gerichte aufgehoben, vermahnten ihn nochmahls die beyden Priester zum beständigen Glauben an Christum, begleiteten denselben bis zum Sande, da er auf ein ausgebreitetes schwarzes Tuch niederkniete, und durch einen Schwerdstreich vom Scharff-Richter seinen Lohn empfing. Dessen Körper wickelten balde zwey bestellte Männer ins Tuch, legten ihn in Sarg, und trugen selbigen zu Michael Kohlen ins Hauß. Er war der letzte des Scharffsodischen Geschlechtes, und wiewohl E. E. Rath schon Anstalt gemacht, daß selbiger auf gleiche Art, als bey Peter Kohlen geschehen, neben des Entleibten Grabe auf dem Kirchhoff zum Heil. Creuze zur Erden sollte bestattet werden, er es auch selbst verlanget, und den Pastorem Primarium ersuchet, bey der Leichen-Predigt die Worte Hiobs Cap. XIX. v. 25 -- 27. zu erklären, haben ihn doch die von Adel aus Vergönstigung des Budisinischen Ober-Amtes, und Consens hiesigen Rathes, um 12 Uhr vorerwehnten Tages

Tages nach Friedersdorff hinaus führen, und allda auf den Kirchhoff hinter die Kirche beerdigen lassen.

Strassen-
Raub und
Mord.

Anno 1636 den 11 Novembr. reiseten Caspar Teichgräber und George Stolze, beyde Zittauische Feimwand-Händler, von Prage aus wiederum nach Zittau. Da sie durch die Proßner Heide gehen, legen sie sich nieder, biß die Fuhrleute ankommen. Teichgräber aber ergrieff immittelst seinen Streit-Hammer, hactt damit Stolzen in Kopff, daß er bald todt liegen bleibt. Als die Fuhrleute zu ihm gelanget, spricht er: Stolze schlaffe, und wolle er verziehen biß er aufwache. Indessen schleppet er den Körper ein wenig in die Heide hinein, bedeckt ihn mit Laube, nimt das Geld, so er zu Prage gelöst, zu sich, und läuft den Fuhrleuten nach, vorgebende, Stolze sey zurück auf Prage gegangen, und sie solten sein Kästlein (woraus er ebenfalls hernach das Geld entwendet) zum Bunzlau bey dessen Stieff-Bruder absetzen. Wie Teichgräber allein nach Hause kommt, und bereits wissend, daß sie beyde mit einander aus Prage gereiset, fragen sie ihn wegen seines Reise-Gefärten. Er giebet zur Antwort: Ihme sey es nicht wissend, wo er geblieben, vielleicht dörfte er bald nachkommen. Die Wittwe schickte einen Mann nach Böhmen, sich desselben zu erkundigen, und da der hin und wieder nachgefraget, erfuhr er, daß vor etlichen Tagen die Rühhirten in der Heide einen Todten gefunden, welchen die Gemeine zu Proßen begraben lassen. Nach dem der Wittwen solches gemeldet, erhielt sie zu Proßen, daß der Körper ausgegraben, hieher geführt, und den 16 Nov. auf einem hiesigen Kirchhoffe zur Erden bestattet wurde. Teichgräbern beschuldigte man öffentlich dieses begangenen Mordes, er aber läugnete allezeit. Es ließ sich dessentwegen Hieronymus Lausmann mit ihm setzen, doch konten die löblichen Stadt-Bezirchten alles Befragens ungeachtet ihn nicht zum Geständniß dieser bösen That bewegen, sondern er schwur sich hefftig, daß man hätte meinen sollen, er sey unschuldig. Alldiemeiln aber starcker Verdacht verhanden, ihn dessen zu beschuldigen, ward er durch den Scharffrichter angegriffen, deme er es auch bekennte. Nichts desto weniger läugnete er wiederum, als er vernahm, daß man Urthel einholen wolle. Die Geistlichen rührten ihm aus dem Geseze das Gewissen; Er aber fehrete sich nichts daran, und ver-

schwur sich noch mehr. Endlich redete ihn sein Beicht-Vater, der Pastor Primarius M. Erasmus Willichius, scharff zu, welches so viel effectuirte, daß er die Mordthat, und noch andere Sachen, die sonst niemand erfahren, bekennete. Dahero er nach eingeholtem Urthel folgendes Jahr, Mittwochs den 12 Augusti auf das Rath geletet, und ihm anfänglich der Kopff, hernach Arme und Füße entzwey geschlagen, auch andern zum Exempel auf dem Rade eingeflochten worden.

Anno 1666 den 24 Augusti kamen zwey Ermordung im Rencontre. Kunstpfeiffer-Gesellen Tobias Schubert, ein Zittauer, und George Menigke von Derenburg im Stifte Hilbesheim gelegen, mit einander zu Handeln, dergestalt, daß nach einigem Wort-Wechsel Abends beym Schlassengehen Schubert eilend den Deren ergrieffen, und seinen Cammeraden tödlich verwundet. Der gestochene lebte biß den 26 Aug. da er nach Mittage um 2 Uhr starb, und folgendes mit einer Leichen-Predigt beerdigt ward. Der Thäter, so einen ganzen Tag verborgen blieben, endlich unten im Thurme der St. Johannis-Kirchen angetroffen und in Verhaft genommen wurde, stund in guter Zubereitung willig und beherzt seinen verdienten Todt aus. Die Execution geschah den 22 Sept. bey dem Kirchhoffe zur lieben Frauen, da er mit einem grünen Kranze auf dem Haupte, unangerühret vom Scharffrichter durchs Schwerd gerichtet, hernach mit seinem Mantel, welchen er sich verfertigen lassen, in Sarg geletet, und auf den Kirchhoff, wo andere enthauptete pflegen ihre Grabstätte zu bekommen, begraben ward.

Anno 1689 den 16 Martii des Morgens Ermordung umb 9 Uhr ward Wenzel Posselt, Müller eines Ehmanns von in der Spittal-Mühle, von seinem eigenen seinem Ehe-Weibe mit einem Messer in der weibe. Schlaf-Cammer erstochen, daß er nach einer halben Stunden daran starb. Die Mörderin sprang ins Wasser umb sich zu ersäuffen, allein die Leute kamen zu hülfe, und erretteten sie. Da selbige gefangen gesetzt und der Mordthat wegen befraget ward, gab sie vor, es sey aus der Ursachen geschehen, weil ihnen die Miethung der Mühlen auffgesaget, und sie sonst sich nicht zu ernähren wüßten, da sie doch guten Vermögens waren. Die Mörderin empfieng ihren Lohn von des Scharffrichters Hand durchs Schwerd bey dem Galgen, allwo man auch

auch nachmals ihren Körper ohne Sarg eingescharret.

Feuer Anlegung.

Anno 1698 den 13 Novembr. ward Heinrich Lode ein Junge von 15 Jahren mit dem Schwerde gericht und hernach verbrandt, weiln er den 16 Julii die Mühle zu Hirschfelde angezündet, hernach den 10 Nov. die Scheune sambt einem Stalle abgebrandt, darinnen ein Kind von eilff Jahren mit sambt des Müllers gangen Vorrath im Feuer verdorben. Dergleichen Execution geschach auch den 30 Januarii Anno 1699 mit Nickel Hebers eines Mäusers Ehe-Weib, welche den 13 Dec. bey Johann Michel Schillingen in der Kloben Gassen Feuer angeleget, so aber bey zeiten gedämpffet worden.

Notable Mordthat, und deren Bestrafung.

Anno 1701 ist George Zeisig von Bergsdorff, bisheriger Mühlführer zu Olbersdorff, welcher vergangenes Jahr wegen außgeübten Ehebruchs in Inquisition kommen, vor Einlangung des Urtheils echappiret, und in Ungarn nach Preßburg gangen, alwo er als ein Tage Arbeiter gedienet, hernach aber zu Schützen nicht weit von Preßburg sich bey einem Schuster auffgehalten, dessen Ehe-Weib er am Heil. drey König-Tage dieses Jahrs mit einem grossen Hammer jämmerlich ermordet und das Haus spoliret. Weil nun die Vermuthung bald auf ihn gefallen, hat er sich abermahlen auf flüchtigen Fuß gemacht, und in Ober-Rausitz begeben, alwo er in Heynewalde sich vor einen Ziegelftreicher brauchen lassen. Es haben ihn aber der Ent-

leibten Freunde ausgekundschaft, und ist er auf beschehene Denunciation von der Herrschafft zu gedachten Heynewalde an hiesige löbl. Stadt Gerichten abgefölgert worden, da er denn bey der vorgenommenen Verhör so wohl diesen Mord, als auch viele andere böse Thaten bekant, und hierauff nach eingeholtem Urthel und Recht den 6 Augusti seinen Lohn durchs Rad empfangen.

Anno 1702 den 7 Julii geschah eine große Execution an 4 Ubelthätern, welche viel schwere Verwürfungen begangen. Der erste war Wenzel Wolff ingemein der Mahler genannt, welcher 7 Kirchen beraubet, und sonst viel Diebstahl verübet, dieser ward zum Rade verurtheilet. Der andere hieß Wenzel Schimmer, hatte große Diebstähle begangen, und bekam den Strang zum Lohne. Der dritte war Wenzel Nahoradt, ein Schmied, und berufener alter Dieb, ward ebenfalls zum Strange verurtheilet, wie auch der vierdte Siegmund Queißer, Wenzel Schimmers Stieff-Sohn, ein junger Kerl, welcher sieben Diebstähle ausüben helfen, so sein Leben auch am Galgen endigen mußte. Eine geschickte Feder machte auf solche Execution folgende Verse:

Drey Wenzel theilen sich in Rad und Galgen ein,
Auch solte nur der Sohn der vierte Wenzel seyn.
Sic genitor furem genuit, pictorque fabricat
iste crucem, pingit at ille rotam.

Das Achte Capitul,

Von ansteckenden Seuchen, Pestilenz, und andern geschwinden Krankheiten, womit Gott die Stadt Zittau heimgesucht.

§. 1.

Pestilenz ist eine der größten Haupt-Plagen eines Landes.

Unter denen drey grossen Haupt-Strafen, womit Gott in seinem geoffenbahrten Worte die Bosheit der Menschen zu züchtigen gedrohet hat, ist die Plage der Pestilenz wohl eine der empfindlichsten zu achten. Denn weil der Tod nach Ausspruch des klugen Philosophi Aristotelis, πάντων φοβεράτατον, oder unter allen erschrecklichen Dingen das allererschrecklichste ist, so kan die sich selbst gelassene menschliche Natur an das Ubel der Contagion, da man fast täglich und augenblicklich sein Lebens Ende besorgen muß, nicht ohne Entsetzen gedencken. Die Exempel, so davon in denen Geschichts-Büchern anzutreffen sind, erwecken

Unterschiede, ne Exempel davon.

in dem Gemütthe derer Sterblichen eine zu entschuldigende Furcht, und wer kan ohne Erstaunung lesen, wenn *Platina in Vit. Pontific.* bezeuget, daß zu Zeiten des Pabsts Bonifacii VIII. eine so heftige Pest durch ganz Europam gewütet, daß die Anzahl der Verstorbenen die Zahl derer annoch übrig gebliebenen weit übertroffen. Erschrecklich ist es, was *Nicephorus in Histor. Eccles. Lib. 3. cap. 11.* berichtet, daß zu Zeiten Königs Vespasiani in der Welt-bekandten Stadt Rom die Pestilenz so grausam grassiret, daß manchen Tag 10000 Menschen ihr Leben jämmerlich beschließen müssen. Man muß sich billig verwundern, wenn *Lewen-*

clavius in Pandect. Histor. Turc. n. 130. schreibt, daß zu Constantinopel in einem Sommer 150000 Menschen, und das darauf folgende Jahr nicht weniger an diesem malo umkommen. Noch mehr aber hat man mit Erstaunung zu erwägen, was *Albertus Cranzius* und *Funecius* von denen uns nähern Zeiten anführen, daß bey Regierung Kaysers Caroli IV. die Pest 124434 Franciscaner Münche allein innerhalb 3 Jahren erwürget, ingleichen was *Michael Sachsse in Vita Friderici III Imperatoris* meldet, daß in der Stadt Erfurt Anno 1453 durch die Pest 28000 Menschen hingerissen worden.

Zittau ist in vorigen Zeiten damit auch nicht verschonet geblieben.]

Unsere gute Stadt Zittau ist von diesem Ubel so wenig als andere Derter der Welt verschonet geblieben, und das betrübte Andencken derer in denen Jahr-Büchern aufgezeichneten Sterbens-Läuffte giebet denen Einwohnern billig eine ehrerbietige Erinnerung, dem Allerhöchsten vor die bey einem halben Seculo daher erzeugte überschwengliche Gnade, wegen Verschonung vor dergleichen Unglück, herzlich Danck zu sagen. Wir wollen immitteltst in nachfolgenden Blättern die fata der Stadt, so ihr bey ansteckenden Kranckheiten und Pestilenzialischen Seuchen begegnet sind, nach Ordnung derer Jahre kürzlich anzeigen.

§. 2.

Nachricht von Sterbens-Läufften im XVden Seculo.

Anno 1463 und 1464.

Die erste Nachricht so man in denen Zittauischen Annalibus von Sterbens-Läufften aufgezeichnet findet, trifft die Regierung Friderici IV ti Römischen Kaysers, als das XV. Seculum schon über die Helffte verflossen war. Denn da schlich sich allhier um Martini Anno 1463 eine Pest ein, welche so heftig wütete, daß einstens in zwey Tagen 300 Menschen daran starben, währete auch folgendes 1464 Jahr den ganken Sommer über, und raffte täglich 30, 40 ja öftters 50, 60 bis 70 Personen hinweg, daher die Todtenbaaren von dem Markte biß zum Frauen-Thore stunden, und hernach die Leichen zusammen in eine grosse Grube auf den Kirchhoff geleyet worden. Aus Furcht scheuete sich ein jeder mit dem andern auf der Gasse zu reden, und weil das Sterben so sehr zunahm, daß man die Stadt-Thore geschlossen, wolten die Vörliger, weder diejenigen, so daraus geflüchtet, bey sich beherbergen, noch denen in der Stadt Speise zukommen lassen. Es wird gemeldet, daß wegen Mangel der Leute auf denen Dörfern das meiste Getraide im Felde stehen

blieben / und nachgehends ein Hauß vor einen Kalbs-Kopff verkaufft worden sen. Dergleichen betraff wiederum hiesige Stadt Anno 1475 also, daß in die 3000 Menschen ihr Leben verlohren, darunter ein Bischoff, der in einem Hause nechst der Väter Hoffe gewohnet, und in dem Kloster vor dem Altar St. Francisci begraben lieget, mit einem Leichensteine.

Anno 1483 kam abermahl eine Pest, und wurden derer Todten 2370 gerechnet. Endlich folgte noch ein grösseres Sterben Anno 1496. da die Zahl über 3000 sich belieff, und hernach in vielen Gassen wenig Kinder zu finden waren, indem das Ubel sonderlich Kinder und junge Leute angefallen.

§. 3.

Was das XVIde Seculum anlanget, da: Ereignisse von mehrere Nachricht vorhanden, ereignete sich hier Anno 1508 eine Pest, die fast zwey Jahr continuirte, in die 3000 Menschen zu Leichen machte, und das Mittel Sterben genennet ward.

An. 1531 grassirte eine Haupt-Kranckheit, so absonderlich die Scholaren angrieff, imassen auf einmahl 70 Schüler krank lagen, doch keiner von ihnen starb, ausser ein Schreiber, und der Schulmeister M. Nicolaus Eldner oder Adler musten dem Tode herhalten.

Anno 1521 bald nach Pfingsten starben anfänglich des Tages nur zwey oder drey Personen, biß nach dem Fronleichnam-Feste, da ferner ieden Tag 30 auch mehr und weniger, zusammen 2100 Menschen drauf giengen. E. E. Rath hatte die Geistlichen darzu vermocht, daß sie alle Freytag mit dem Creuze in der Stadt eine Procession hielten, den allmächtigen Gott um dessen Abwendung anzuruffen, und weil das Sterben von Tag zu Tage immer abnahm, bildeten sich die guten Leute ein, nach dem dalmahligen Papistischen Uberglauben, es habe derer Geistlichen Unigang solches effectuiret.

Anno 1531 schlich nur die Pest in etliche Häuser ein, nemlich bey Groß Hansen dem Schmiede, Caspar Flemmischen, und Caspar Bachem.

Anno 1542 um Michaelis regierte die Bräune, und starben viele Leute plötzlich hin. In etlichen Häusern war gar die Pest, als nemlich in der Fleischer-Gasse bey zwey Beckern, im Hospitale vor dem Böhmischen Thore, und zu Poritzsch bey Michael Neumannen.

§. 4. Hier:

§. 4.

Hierbey blieb es nicht in diesem Seculo, sondern es mußte Zittau noch ein weit mehrers erfahren. Denn Anno 1555 um Exaudi wiederum die Pest angien, die biß zu Weynachten aushielt, und von denen Leuten in und vor der Stadt, auch auf denen eingepfarrten Dörffern 2000, oder wie andere gedenden, 2300 hinraffte, darunter der Rector Andreas Schröter, und der Cantor Hieronymus Püschel. Vieles Volk, und auch die Herren des Raths machten sich aus der Stadt in sichere Derter, doch fehlte es nicht an guter Anstalt, siemahl dem regierenden Bürgermeister Francisco Junge nickeln, nebst Mattheo Goldbergen, Jacob Lehmannen, Christoph Stöckern, und Valentin Schauben, welche vier aus denen Haupt-Zünfften erwählte Raths-Freunde waren, und aus der Bürgerschaft Johann Rodochsen zusammen die Administration aufgetragen, hierauff den 11 Octobr. iedweder Richter von denen Dorffschafften, so der Stadt gehörig, nach Hirschfelde gefordert, und ihme anbefohlen ward, durch die Bauern Butter, Käse, Eyer, und was sie sonst an denen Markt-Tagen verkaufften, biß vor die Stadt-Thore bringen zu lassen.

Anno 1568. Anno 1568 wurde man gewahr, daß sechs Häuser in der Fleischer-Gasse von einer Pestilenzialischen Seuche angegriffen waren, dessentwegen E. E. Rath unterschiedene Hütten auf der Viehweide zu bauen, und darein alle Kranken hinaus zu schaffen veranstaltet.

Anno 1580. Anno 1580 im Herbst fand sich eine solche Staup, welche erstlich den Kopff einnahm, grosse Wehthage verursachte, und etliche gar unsinnig machte, darnach greuliche Flüsse in denen Halsen und auf der Brust erweckte, auch nebst dem Husten Stechen im Leibe mit sich brachte. Diejenigen so viele Arzney-Mittel gebrauchten, vermehrten die Flüsse musten es viel Wochen bekräncken, und meistens ersticken; absonderlich welche zur Aber gelassen; Hingegen diejenigen, so dergleichen nicht thaten, und Gottes Willen sich ergaben, kamen auf, und brachten mit ihrer Niederlage nicht über drey Tage zu. Wo man nur sich hin wendete, war diese Plage, und wenn einer dem andern begegnete und also husten hörte, sprach er: Siehe, du hast auch vom Fliegenschwamme gefressen, daß du so raugest. Das gemeine Volk hieß es den Hürer- und

Böhmischen Zipß oder den Schaff-Husten und Spanischen Pfiß, die Medici Catharrum Epidemicum. In Zittau starben daran in einem Tage 5. 6. 7. 8 und endlich zu 15 Personen, auch betraff solches den Herrn Bürgermeister Nicolaum Dornspachen.

Anno 1581 im Monathe Decembris ließ sich eine gar seltsame Augen-Krankheit spüren, so ein ganzes Jahr währte. Der Affect war so anfällig, daß wenn einer den andern zu sehen bekam, davon inficiret wurde. Es fiel denen Leuten in die Augen wie Salz, verursachte viele Schmerzen, und hüzige Salz-Flüsse. Die Augen schwuren ihnen zu, und sie kondten selbige durch nichts aufweichen, lagen ein oder zwey Tage gar blind. Manche empfunden groß Stechen und Reißen in denen Lenden, und die keiner Arzney-Mittel sich bedieneten, schienen am besten darmit fortzukommen. Das Vieh hatte eben zu der Zeit an Füßen grosse Beschwerung, fiel auf der Strasse und in den Ställen darnieder, und konte nicht wieder aufstehen, ob gleich nichts daran zu sehen.

Anno 1585. Anno 1585 äusserte sich in etwas die Pest zur Herbstzeit, und zu Anfange des darauf folgenden Jahres. E. E. Rath nahmen den 11 Novembr. M. Caspar Stöckern zu einen Pastorem Pestilentialem an, und gab ihm zwischen dem Frauen-Thore eine Wohnung. Ingleichen geschah es, daß auf dem Kammers-Berge, wo Paul Hartigs Vorwerk, etliche Stuben vor solche Krankheit gebauet, und auf der Dreck-Wiese das so genannnte Orgel-Haus vor selbige aufgerichtet wurde. Dahero nechst Göttlicher Hülffe, wegen gemachter guter Anstalten das Malum nicht weit um sich greiffen konnte, und nur 85 Personen aus dieser Zeitligkeit durch diese Krankheit weggerissen wurde.

§. 5.

Ehe aber das Jahr-Hundert zu Ende suchte Gott Anno 1599 die Stadt mit einer grössern Pestilenz heim, so man hernach das Grosse Sterben hat zu nennen pflegen. Den 15 Junii wurde Michael Eubners eines Drechslers Ehefrau, beerdiget, welche plötzlich gestorben, und dieweil man ihren Mann beschuldiget, als wenn er sie todt geschlagen, mußte er selbige bey dem Grabe anrühren: Allein die rechte Ursache ihres Todes fand sich bald anders, indem er samt seinem Hausgenossen, dem Sattler und allen Kin-

dern ihr im Tode nachfolgete, und dem Vorgeben nach der Ursprung dieser Contagion von einem alten Sattel, für welchem sich er und andere entsetzt, herkommen seyn solte. Im Monath Augusti war der Durchlauff fast in allen Häusern gar stark, daß viele Junge und Alte hieran drauff giengen. Nach dem Durchlauff sieng sich gemeinlich die Pest an, welche zwar derer Kinder, so noch nicht jährig, verschonete doch sonst von andern manchen Tag über 20 und besonders um Michaëlis zu 60. 70. auch 80. Personen auf die Todten-Baare brachte. E. E. Rath ließ sich trefflich angelegen seyn hier wieder alle mögliche Vorsorge zu machen, damit denen inficirten mit Rath und That beygesprungen werden möchte. Dessentwegen sie zu unvermeidlichen Ausgaben ein Capital von 1000 Rthl. bey dem hiesigen Postore Primario, M. Johann Vogel, auf interesse borgeten, und damit die armen Bürger in Zechen und Zünfften nicht Noth leiden durfften, ihnen durch ihre Handwercks-Eltesten, welche es hernach wiederum einsamleten und erstatteten, hiervon darlehnten. Es waren auch insonderheit aus dem Rath's Collegio Christoph Mönch und David Lucke verordnet, was bey diesem Zustande nöthig, oder abgegangen, anzuschaffen. In der Stadt bekam George Hübnner die Vergünstigung in seinem Hause am Ringe, wo iezo Herr Johann Gottfried Bauer wohnet, frey Bier zu schencken, und Käse und Butter feil zu haben. Ausser der Stadt erhielt solche Freyheit Benedictus Günther in seinem Garten vor dem Weberthore. Die Abbatin im Kloster Marienthal schickte Montags nach Michaëlis vier Viertel Bier, Fleisch und Brodt, selbiges unter die armen Leute auszutheilen. Zu einen Pest-Prediger hatte E. E. Rath schon im vorigen Jahre Davidem Sutorium bestellt, und deme das schon vorhin zwischen dem Frauen-Thore hierzu gewiedmete Haus eingeräumt. Ein gewisser Balbierer mit seinen Gefellen von Budisin wurde angenommen, derer Kranken zu pflegen, und da diese beyde innerhalb 8 Tagen mit Tode abgiengen, kamen an dero Stellen, Johann Bierding der Jüngere, und Christoph Hauße. Der erste starb gleichfalls in 8 Tagen, der letzte aber blieb am Leben, und stund die Pest aus mit einem andern, Paul Lutkebeckern. Auf der Oeck-Wiesen und Viehweide stunden Hütten erbauet, darinnen viel arme Krancke ihr Behältniß hatten.

Man hielt 8 Träger, welche erstlich alle Todte auf die Neustadt zusammen trugen, leglichen aber dieselben, da es überhand nahm, in dem Parchen oder Zwinger vor dem Frauenthore samuleten. Die Schüler giengen vor keine Thüre, sondern holten die Leichen ab, wo sie zusammengetragen, und da sie selbige biß zum Kirchhoff begleitet, stunden sie häuffen und sungen, biß der Priester eine Collecte gelesen. So gieng es mit allen damahligen Beerdigungen zu, und dieses geschah zum erstenmahl, wie Herr Bürgermeister Schreibers Söhne begraben wurden. Unter denen Verstorbenen waren vorgedachter Bürgemeister Johann Schreiber, der Pastor Primarius M. Johannes Vogel, der Stadt-Physicus D. Gallus Emmenius, der Rector M. Martin Hammer, und der Conrector Hieronymus Pelicanus. Von etlichen ist zugleich in ihren Jahrbüchern annotiret, daß von der Bürger-schafft 38 und aus denen Zünfften 200 gewesen, und zwar, was die letztern betrifft, ins besondere 24 Tuchmacher, 11 Fleischer, 9 Schuster, 5 Becker, 10 Tischler, 2 Goldschmiede, 2 Lohrothgerber, 14 Schmiede, 15 Schneider, 15 Kirschner, 9 Krämer, 13 Riemer, Sattler, Gürtler und Hutmacher. 7 Barethmacher und Messer-Schmiede, 1 Mauer, 4 Stelle- und Rademacher, 1 Töpfer. In dem Numero, wie viel insgesamt gestorben, kommen die Annales nicht mit einander überein, indem etliche 8000, andere 7000 angeben. Peter Scholtze aber, so zu der Zeit Stadt-Schreiber gewesen, in einem hinterlassenen MSto nur von 3099 Personen Meldung gethan hat.

§. 6.

Wie nun Zittau in vorhergehenden Zeiten öfftern Anstoß von der Pest und andern contagiösen Krankheiten erlitten, so mußte sie eben dergleichen in dem XVII Seculo erfahren. Das erste mahl geschahe es Anno 1607, da in der Weber-Gassen bey Jacob Neumannen, einem Schmiede, seine Kinder und deren Informator, ingleichen bey dem nechsten Nachbar, Caspar Allbrechten, einem Becker, alle Inwohnende, biß auf ein kleines Mägdlein, ja noch andere, zusammen 30 Personen von dieser eingeschlichenen Seuche hingerissen wurden. E. E. Rath beruffte Martin Schwarzbach zu einem Pest-Pfarrer, und der Stadt-Physicus D. Martin Holzhäuser, gab einen Bericht in Druck, wie Gesunde sich præserviren könnten, und die davon ange-

Entstandene Pestilentialische Seuchen im XVII ten Seculo.

Anno 1607.

steckt,

steckt, zu curiren wären. Auch in welcher Taxe die hierzu dienlichen medicamenta in der Apotheken zu bekommen.

Anno 1611. Anno 1611 nach Ostern folgte auf eine Hauptkrankheit die Pest, und dauerte den ganzen Sommer über. Zu Anfange des Septembris begaben sich die Leute auf die Dörffer, und weil die Stadt wenig Zufuhre bekam, entstand grosse Noth bey denen armen Leuten. Von E. E. Rathe waren 6. Träger, ein Balbierer Christoph Hauße, und Sebastian Griegliß von Tinchau zum Pest-Prediger verordnet, welcher letztere den 24 Septembris darüber sein Leben einbüßte. In dem Pfeffer-Graben hatte man vor die Kranken unterschiedene Hütten aufgerichtet, und sollen derer Todten 1332 gewesen seyn.

Anno 1613. Anno 1613 kam die im Lande regierende Pest nach Olbersdorff, und waren 25 Personen, welche das Ubel unter die Erde brachten. Zu mehrer Verhütung trug E. E. Rath die Pest-Prediger Stelle David Sutorio von neuen auf, und that die Verordnung, daß er denen Olbersdorffern Sonntags in der Kirchen zur heiligen Dreyfaltigkeit von dem 2 Octobr. bis zu Ende dieses Jahres predigte. Im Herbst des 1620

Anno 1620. Jahres ereignete sich eine febrilische Krankheit, welche mit denen Engelländischen Soldaten hieher kommen, und einer Pest nicht ungleich zu seyn schien. Das Haupt empfand eine ungewöhnliche Hitze, daher grofse Schmerzen, bey manchen allerhand Phantasie und Wahnwitz entstand. Das Malum fand sich in vielen Häusern, und lagen an selbigem zu drey oder vier Personen krank darnieder. Es währte damit bis in die Fasten-Zeit, und starb vieles Volk von Soldaten und Bürgern, sonderlich die eines mittelmäßigen Alters. Solcher gestalt wurden viele Wäysen, und hat man als etwas sonderliches angemercket, daß der Tod 15 Paar Eheleute zugleich hingerafft.

Anno 1625. Anno 1625 gieng es sehr über die Kinder, wegen der grassirenden Blattern und Masern, zumahl im Majo, Junio und Julio, als in welchen drey Monathen 109 Kinder beerdiget wurden. Es starben auch viele andere Leute an einem hitzigen Fieber und der Haupt-Krankheit, derenthalben E. E. Rath bey der Pappier-Mühle ein Haus vor die Kranken bauen, und einen vertriebenen Böhmischen Prediger, Martin Felmern, zum Pest-Pfarrer annahm.

Anno 1626. Das gleich darauf folgende 1626 Jahr

spürte man die Pest auf eruchen. Dörffern bey der Stadt, vornehmlich zur Hart, aus der Ursache ein Hochlöblicher Magistrat von daher niemanden in die Stadt einzulassen, das Kranken-Haus bey der Pappier-Mühle abzubrechen, und auf den Ekersberg hin zu bauen anbefahl.

§. 7.

Nachdem der bekandte brennig-jährige Krieg geraume Zeit gewähret, und an vielen Orten nebst andern Krankheiten die Pest herzu gezogen, traff Zittau ebenfalls dergleichen. Denn als Anno 1631 im Monathe Octobr. die Kayserschen und Sächsischen Soldaten allhier in die Quartiere kommen, starben selbige häufig hinweg, und ihren Wirthen gieng es öftters nicht anders.

Anno 1632 hatten die hitzigen Fieber und die Rothe Ruhr sehr über Hand genommen, darauf die Pest folgte. Im Monate Augusto starben innerhalb einer Wochen 100 Personen. Im Septembri noch weit mehr, und den 8 Octobr. waren 30 Leichen zu begraben. Der Tod schonete weder derer Præceptorum noch derer Schüler, darum E. E. Rath sich genöthiget befand, die öffentliche Schul-Frequenz und alle andere Zusammenkünfte zu der Zeit aufzuheben und verbieten zu lassen. Mit denen Grabgängen wurde es also gehalten; Es verordnete solche nur der Cantor mit 8 Schülern, und weil das Frauen-Thor wegen der grossen Kriegs-Gefahr nicht offen, giengen sie bis an das Böhmisches Thor mit der Leiche, von dar hernach alleine die Träger solche auf den Kirchhoff trugen, außer bey denen vornehmen Leichen, da sie gleichfalls selbige bis zu dem Kirchhoff begleiteten. Der Stadt-Physicus D. Andreas Ennienius, edirte durch öffentlichen Druck ein Consilium Medicum, darinnen er Mittel vorschlug, wie man sich vor solchem malo zu verwahren habe allein ihn traff selbst die Reihe, daß er den 22 Octobr. eben daran starb. Ingleichen wiederfuhr dieses am 20 Novembr. dem berühmten Medico und Practico, Johanni Hartigio, und nur 27 Stunden zuvor dessen Ehe liebsten. Nicht weniger mußten eben an dem malo, von denen Predigern der Archi-Diaconus M. Christoph Ziegler, und von denen Præceptoribus des Gymnasii der Collega V. David Menzel, die Schuld der Natur bezahlen. Die Zahl aber aller dazumahl verstorbenen ist 1246. gewesen.

Anno 1633 fieng sich mit denen Fleck- und Fiebern

Fiebern wiederum die Pest an im May Monath, und grassirte selbige am stärcksten im Augusto und Septembri, von welchen beyden Monaten unsere Annales schreiben, daß an manchem Tage 30, 40 auch wohl 50 Personen ihr Leben mit dem Tode verwechselt, wie denn der Toden-Gräber und Orgelmann angegeben, daß sie vom 11 bis zum 18 Sept. 1587, und von 18 bis 25 dito 100 Menschen begraben. Den 26 erwähnten Monathes trug sich zu, daß ein armes Weib vor dem Weber-Thore, so franck gelegen, und dem Vermuthen nach gestorben zu seyn schiene, durch den Orgelmann in Sarg gelegt, und auf den Kirchhoff zu begraben geführt wurde. Diese regte sich etliche mahl im Sarge, und da er den Sarg eröffnete, fieng sie an zu reden, und begehrte eine warme Suppen. Er brachte sie bald in ein Haus, allwo sie aß und tranck, auch hernach noch lange Zeit lebete. Man hat die Nachricht, daß in diesem Jahre zusammen 1860 Personen gestorben, und davon 960 ohne Begleitung der Schulen beerdigt worden.

Anno 1642.

Anno 1642 bemächtigten sich der guten Stadt die Schweden, und brachten eine ansteckende Krankheit mit. Es waren über 500 francke Soldaten, welche in der Stadt im Quartier lagen, solche starben häufig hinweg, also daß innerhalb Monats-Frist derer Todten über 300. Sie wurden in die wüsten Häuser und Gärten verscharrt, und sollen auf der Weiten Gasse in der Dweisserin Garten die meisten begraben liegen.

S. 8.

Nach solchen
ausgestanden
nen Calamitäten
hat die
Stadt 38
Jahr Ruhe.

Auf so vielfältige ausgestandene contagiose Zufälle genoss Zittau in die 38 Jahr Ruhe, ehe sie einen neuen Anstoß von der Pest bekam, wovon wir nunmehr, und was der damahlige Durchlauchtigste Landes-Bater vor höchst rühmliche Verordnung gethan, auch wie hiernächst E. Hochlöblicher Magistrat alle nöthige Vorsichtigkeit angewendet, etwas umständlichen Bericht ertheilen wollen.

Neue Anstalten wider die Pest.

Anno 1679.

Anno 1679 ließ sich die Pest an etlichen angränzenden Orten dieses Landes spüren, derentwegen Ihro Churfürstl. Durchl. ein Mandat publiciren ließen, wie es mit der Zufuhre in hiesige Stadt zu halten. Solches ward den 9 Septembr. allhier affigiret, und vermöge dessen etliche Wochen kein Feder noch ander Vieh eingelassen, auch die Fuhrleute mit Gaträide muste von ihrer Herrschafft gnugsame Rundschafft aufwei-

sen. Da aber die Contagion zu Prage und anderwärts in Böhmen zunahm, kam solgendes 1680 Jahr den 13 Februarii noch ein Befehl von Ihro Churfürstl. Durchlauchtigkeit, daß kein Mensch daher einzulassen, darüber die Bürgerschaft sehr erschrocken, indem sie mit nothdürftigem Vorrath nicht versehen. Allein sie erlaneten auf ihre demüthige Solicitation, daß die Zufuhre an Holze, Geträide und Viehe verstatet sey, desjenigen aber, so an Korn, Flachse und Garne aus Mähren käme, die Quarantaine auf der Gränge aushalten, und die Leinwand-Händler nicht zu der Zeit nach Böhmen reisen solten. Diese Verordnung blieb bis den 11 Maji, an welchem Tage auf Churfürstl. Befehl alles commercium in und aus Böhmen verboten und öffentlich ausgerufen wurde. Den 18 Maji kam von Dresden der Cornet Belau mit 30 Reutern anhero, welche an denen Pässen, daß nicht inficirte Personen sich einschließen, Aufsicht und Postierung hatten. Den 30 Dito ward vermittelt Churfürstl. Befehles intimiret, daß durchaus Niemand aus Böhmen in hiesiges Marggraffthum einzulassen, welches ingleichen ein ander Mandat den 7 Junii confirmirte, und zugleich, daß Niemand mit einigen Böhmischem Unterthanen, als welche sich etlicher Orten wieder ihre Herrschafft empöret, Gemeinschaft pflegen oder Unterschleiff machen solte. Nach 8 Tagen publicirte man abermahl einen Befehl vom Ober-Ämte aus Budisin, des Inhalts, daß wegen derer Durchreisenden genaue Aufsicht zu haben, jedweder eines bußfertigen Lebens sich befließen, und zu dessen Aufmunterung aller Orten auf dem Lande die Buß-Glocke Morgens, Mittags und Abends gelautet auch neben denen ordentlichen Beth-Stunden, Mittwoch früh insonderheit ein Buß-Text mit einem Psalmen abgelesen und erkläret und einige Buß-Lieder gesungen werden solten. Zwen Tage darauff machte ein affigirtes Patent bekandt, daß in Meissen, sonderlich zu Dresden, die Pest eingerissen, und demnach niemand dahin zu reisen oder daher Waaren bringen zu lassen befugt wäre. Nichts desto weniger geschahe es, daß auch bey hiesiger Stadt sich das Ubel einschlich. Denn am 15 Julii starb im Kresschen oder Gasthoffe vor dem Weber-Thore, Andre-as An, des Oibersdorffer-Richters Sohn, so ein Churfürstl. Einspänniger, den 13 zuvor sich franck niedergelegt, und in Dresden,

Anno 1680.

Die Pest kömmt endlich
Anno 1680.
nach Zittau.

Dabey ge-
troffene Ver-
anstaltungen.

den, dahin er bey Nächtlicher Zeit geritten, in einem inficirten Hause sich die Pest an Hals gehohlet hatte. So bald E. E. Rath hiervon Wissenschaft erlanget, ward der Gasthoff gesperrt, und durfte sich Niemand heraus begeben; Der Orgelmann aber mußte den Verstorbenen Abends begraben, und seine Kleider nebst den Betten verbrennen. Noch selbigen Tages nahm man Herr M. George Schönfeldern, Predigern zu St. Petri und Pauli, zum Pest-Pfarrer, und Johann Jacob Kohlen zu einem Pest-Balbierer an. Nachgehends kam an jenes Stelle Martin Fischer, der hernach Pastor zu Ullersdorf, und an dieses der alte Christoff Geller, so vorhin ein Feldscherer im Kriege gewesen. Zu mehrer Verhütung ließ E. Hochlöbl. Magistrat ein gedrucktes Patent unter die Bürgerschaft und andere Wirthe austheilen, darinnen enthalten, daß wenn ein Hauswirth in und ausser der Stadt, einen Mann oder Weib, so aus Böhmen oder einem andern wegen der Pest verdächtigen Orte herkomme, sie mögen vor dem hier gewesen seyn oder nicht, ohne des Rathes Vorbewußt annehme, um 30 Rthl. unnachlässig bestraft, derjenige aber so aus Böhmen oder einem solchen verdächtigen Orte sich heimlich einschleiche, oder auch von einem Wirthe aufgenommen würde, von der Stadt und derselben Grund und Boden mit Schimpfe abgewiesen werden sollte. Den 23 Julii gieng die Visitation der Apotheken vor sich in Anwesenheit Herr Lic. David Zentsches, Consulis, Herr D. Gottfrieds von Landisch, Physici, Herr D. Christian Crusii und Herr Friedrich Krodels, Senatoris, Herr D. Johann Christian Kießlings, Herr D. Friedrich Serbers, Herr D. Christoph Selligers, Herr D. Carl Schröters, dabey deliberirte man, was weiter nöthig anzuschaffen. Die bestellten 8 Träger mußten denen im verschlossenen Gasthofe vorm Thore verarrestirten Personen Victualien zutragen, und starben noch daraus 3 Menschen, die alle der so genannte Orgelmann begrub, diejenigen aber, welche noch am Leben, kamen nach Pethau in den Schüller-Busch, allwo vor sie eine Hütte aufgebauet war, nachgehends aber in die zwey aufgerichteten Kranken-Häuser im Eich-Graben. Da nun über dieses unterschiedene inficirte im Orgel-Hause, und etliche Leute im nächsten Garten auf der Langfarth mit Tode abgiengen, entstand in der Nachbarichafft ein heftiges Geschrey von Zittau, darum auch Thro

Churfürstl. Durchl. gewisse Land-Reuter ausfandte, mit Befehl, es sollte sich ferner niemand im Lande der Stadt nähern. Und gewiß, es sahe ziemlich gefährlich aus, indem ein Toden-Gräber nach dem andern in kurzen sein Leben einbüßte; Gleichwohl wandte es die göttliche Güte, daß in allen nur 21 Menschen an der Pest verstarben, und im Monath Octobr. das malum gänzlich wiederum aufhörete. Indessen trug man noch immer möglichster massen Vorforge, daß sich nicht weiter etwas verdächtiges ereignen möchte. Aus der Absicht ward gemeldeten Monaths angeordnet, daß die Bauern auf Zittauischen Dörffern, so in die Stadt zu gehen verlangten, zuvor von ihren Richtern ein gewisses Zeichen mit dem Z holeten; Und eben so hielt es die Abbatisin im Kloster Marienthal mit ihren Unterthanen, welche ohne dergleichen Zeichen nicht in die Stadt gelassen wurden. Das Ober-Umrischichte hiernächst einen Churfürstlichen Befehl, welcher den 24 affigiret. und darinnen ernstlich geboten war, daß kein einiger Mensch aus Böhmen oder Meissen ins Marggraffthum Ober-Lausitz sollte passiret werden, wenn er nicht einen Paß von Thro Churfürstl. Durchl. eigenhändig unterschrieben aufweisen könnte. Es waren auch eben diesen Tag Churfürstliche Commissarii allhier, so die Wachten an Grenzen visitirten, und an allen Fußsteigen gewisse Mannschafft bestellten. Hierauf holeten die Richter auf denen Kloster-Dörffern wiederum Bier aus der Stadt, so sie bisher unterlassen. Den 11 Novembr. thaten die Prediger von denen Cankeln eine Dancksagung, daß Gott so gnädig hiesige Stadt angesehen, der angegangenen Pest gesteuert, und etliche, die hiermit behafftet gewesen, beym Leben erhalten. Es durfften auch diese Leute nach dem frey unter andere gehen, und den 11 Decembr. zu Abends wurde die Quarantain-Hütte im Schüller-Busch mit allen darinnen befindlichen mobilien verbrandt. Im folgenden 1681 Jahre verstattete Thro Churfürstl. Durchl. denen Handels-Leuten und Handwerkern mit versehenen Pässen in Böhmen zu reisen, und die Märkte zu besuchen, ingleichen daß denen Böhmen ihr Handel und Wandel in hiesige Stadt wiederum unverwehret seyn sollte. Man hielt auch den 2 Martii den gewöhnlichen Fasten-Markt, nur daß die beyden Pforten und das Frauen-Thor nicht aufgemacht ward, damit keiner ohne Paß sich einschleichen konnte.

Das Ubel läßt
sich bald nach.

Dancksagung
in der Kirche
nach besrey-
tem male.

§. 9.

Es entsteht
Anno 1681
von neuem
ungegründeter
Verdacht
wegen der
Contagion.

Da dieses Unglück vorüber, hätte man lieber die gute Stadt in dem letztgemeldeten 1681 Jahre in neues Elend gestürzt. Denn es gerieth dieselbe zu angehender Herbstzeit bey denen benachbarten Böhmen in Verdacht, ob sey ein solches Sterben hier, daß die Leichen des Nachts herausgeschafft werden müßten. Derowegen am Prágischen Michaelis Markte kein hiesiger Leinwand-Händler in Prage hinein durfte. Die Stadt Ausig und Leipzig erkundigten sich dessen bey E. E. Rathe, und der Stadt-Physicus nebst 3 andern Medicis wurden auff's Rathhaus gefordert, um wegen ihrer Patienten gründliche Nachricht zu geben. Es war aber das ungegründete Geschrey daher entstanden, daß etliche Personen an der rothen Ruhr gestorben, und weil man die Leute, so Obst zu verkauffen gebracht, auf des regierenden Bürgermeisters Befehl damit abgewiesen, mochte von ihnen dergleichen übele Rede entsprungen seyn. Hingegen kam aus Böhmen das nächste 1682 Jahr eine sonderliche giftige Krankheit unter das Rind-Vieh und die Pferde, welche eingelauffenem Berichte nach, zu erst im Schweizer-Lande aus Hereren sich entsponnen. Mit dieser Seuche verhielt es sich so feltfam, daß sie innerhalb 24 Stunden etliche Meilen eingenommen, und die Leute wissen Fonten, wenn es ihren Ort treffen würde. Die Plage grieff sonsten kein ander Vieh an, und so ein Pferd oder Rind-Vieh davon angesteckt, zeigten sich an der Zungen und Zahnfleische gelbe Blattern, oder dergleichen Flecken, an etlichen auch nur kleine Ritzlein. So bald man solches gespüret, mußte man die Blattern mit einem von feinen Silber gemachten Instrument, biß das Blut nachgieng, aufrißen, sie hernach mit Salze, und einem rohen leinen oder hanffenen Tüchlein reiben, alsdenn mit Eßig reine auswaschen, und lezlich mit geläutertem Honig bestreichen; darauf das meiste Vieh in zwey oder drey Tagen wiederum gesund ward. Wenn man dieses nicht gethan, wurden innerhalb etlichen Stunden große Löcher in denen Zungen, verfaulten ganz, und starb daran solches Vieh. Es giengen etliche Männer von einem Orte zum andern, die auf vor beschriebene Weise Rath schafften und halfen. Bey hiesiger Stadt fieng sich die Staupe an den 16 Septembr. grassirte in die zwey Meilen herum, und war vorhin zu Rumburg und Georgenthal gewesen.

Biehfieber
Anno 1682.

§. 10.

In dem jetzt lauffenden XIX Seculo hat Anstalten gegen die befürchtete Pest zu Anfang des XVIII ten Seculi. In dem jetzt lauffenden XIX Seculo hat der grundgütige Gott, ob schon an manchen Orten derer angränzenden Länder die höchstschädliche Pest-Seuche ziemlich gewütet, dennoch hiesige Stadt, und wie die sämtlichen Chur-Sächs. Länder, also auch die ganze Ober- und Nieder-Lausitz davor gnädiglich bewahret. Es wird aber nicht undienlich seyn, kürzlich anzuführen, und der Posterität zum besten anzumercken, was nechst dieser allmächtigen göttlichen Beschirmung Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlauchtigkeit aus Landes väterlicher Vorsorge für höchst-preißwürdige Anordnungen im Marggraffthum Ober-Lausitz veranstaltet, und wie denenselben treu gehorsamst nachzukommen, E. Hochlöbliche Stadt-Obriegkeit hierbey alle möglichste Vorsorge und recht väterliche Treue angewendet. Nachdem Anno 1707 das Anno 1707. malum im Königreiche Polen angegangen, wurden unterschiedene Königl. und Churfürstliche Mandate wegen der an denen Gränzen und Pässen getroffenen Verfügung, damit dieses Ubel von dorten in hiesiges Land sich nicht fortschleppen möchte, vom Churf. Sächsischen Hochlöblichen Ober-Amte zu Budislin anhero intimiret. Vornehmlich bestunden die beyden letzteren Befehle, so den 2 und 10 Decembr. in Dreyßden datiret, darinnen, daß die Gränzen und Pässe gegen Schesien und Böhmen mit Wachten zu besetzen, aus Pohlen schlechter Dinges weder Personen noch Güter einzulassen, biß zu anderweitiger Verordnung, insgemein auch niemanden, wenn er nicht mit einem Paß-Briefe versehen, daß er von keinem gefährlichen Orte komme, und binnen sechs Wochen in und bey dergleichen nicht gewesen, der Durchzug solte verstattet werden. Ingleichen, was vor Erkundigung einlauffe, zu berichten, und sonsten alle Präcaution, besonders wegen der auf instehende Leipziger Neu-Jahrs Messe gehenden Personen, Waaren und Güter zu gebrauchen. Allermassen nun E. E. Rath allen Kauff- und Handels-Leuten, Gastwirthen vor und in der Stadt, denen Gefreyten und Wachten an Thoren und Gerichten auf ihren Dorfschafften alsbald dieses andeutete, nicht weniger die Pässagen und Eingänge, durch welche das Geraide aus Böhmen geführet wird, mit Wachten von dem Land-Volcke zu besetzen ordnete, und zu desto mehrer Verhüttung derer benachbar-

Anno 1708. nachbarten Böhmischen Herrschaften, Beamten, davon schriftliche Nachricht ertheilete; also blieb es bey solcher gemachten Anstalt in folgendem 1708 Jahre, ohne daß noch über dieses, auf Königlichen und Churfürstlichen Befehl einige von der Cavallerie fleißig an denen Gränzen patrouilliren mußten, wegen der in Ober-Schlesien verspürten Contagion, und auf die Personen und Waaren, daß solche nicht aus inficirten Orten kämen, genaue Aufsicht halten mußten. So ließ auch den 28 Julii E. E. Rath auf öffentlichem Markte durch den Stockmeister ausrufen, daß ein jeder, welcher von hier gegen Schlesien und an andere Orte reisen wolte, sich mit einem Pässe versehen, und bey seiner Zurückkunft ebenfalls eine beglaubte Kundschaft, von dem Orte, wo er gewesen, und durch welchen er gereiset, mitbringen solte, weil er sonst weder auf der Nachbarschaft, noch auch in hiesige Stadt und Dorfschaften eingelassen würde. Allein als Anno

Anno 1709. diese ansteckende Seuche, zumahl in Pohlen, sich gar sehr ausgebreitet, hielten Ihro Königl. Majestät und Churfürstliche Durchlauchtigkeit vor nöthig, ein erweitertes und geschärfftes Contagions-Mandat den 10 Septembr. in Dero Churfürstenthum und andere Erbländer zu promulgiren, welches in offenen Druck aller Orten, unter denen Thoren, und sonst an gewöhnlichen Stellen affigiret, in denen Kirchen von Canzeln öffentlich abzulesen, und durch Correspondenz auswärts zu jedermanns Wissenschaft zu bringen sonder Zeit-Verlust anbefohlen ward. Der vornehmste Inhalt desselben war dieser: Daß keine aus Pohlen und zu selbiger Cron gehörigen Provinzien oder andern angränzenden inficirten, oder der Infection halber verdächtigen Orten kommende Leute, sie möchten Pässe haben oder nicht, wenn solche nicht von Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlauchtigkeit selbst unterschrieben, und aus Dero Geheimen Expedition contraligniret, auch von dannen keine Gifft fangende Waaren, an Betten, Federn, Wolle, Pelzwerke, Kleidung, Schaff- und Schweinen-Vieh einzulassen. Hiernächst daß die Schleiff-Neben-Wege und Fuß-Steige zu verhausen und zu vergraben, die Brücken abzuwerffen, und alle Reisende auf die grosse Heer- und Land-Strasse zu weisen; Nirgends Paß-Briefe

anzunehmen, wo nicht alle Personen und Bediente nach der Statur, Alter, Farbe der Haare, Kleidung und andern Umständen beschrieben. Die mit Gewalt oder durch Beywege eingeschleifte Waaren, wenn sie aus bannisirten oder verdächtigen Orten, solten verbrandt, wenn sie aus gesunden Orten, doch ohne Attestatis, contrabandiret; diejenigen Personen aber, so mit Gewalt oder List eingedrungen, zur Haft gebracht, und wenn sie sich zur Wehre setzten, ohne Consideration todt geschossen werden. Ferner solte man die aus inficirten oder verdächtigen Orten ankommende Briefe und Pacqvete, ehe sie ausgegeben, wohl durch räuchern, die Zigeuner und Juden durchaus nicht einlassen, und wo sich dieselben widersetzten, sie todt schlagen oder aufhängen; Wie denn zu dem Ende an denen Gränzen Galgen aufzurichten verordnet, und Säulen, an welche schwarze Taffeln zu hängen, mit der Beschrift: Lebens-Straffe vor diejenigen, welche sich von inficirten oder der Pest halber verdächtigen Orten durch Bey- und Schleiff-Wege einschleichen wollen. Auch solten die Patrouillen, Pest-Wachten, Beamte und Gerichts-Obriheiten, welche wider solches Mandat handelten, wenn es aus Nachlässigkeit geschehen, mit Gefängniß und Verlust derer Gerichten, so aus Vorsatz oder um Gaben willen, mit eben der Straffe, so auff die, welche sich einschleichen, angesehen, oder mit dem Bestungs-Bau bestraffet werden. Bald auf dieses Mandat erfolgte ein sonderliches Bußgebethe, daß Gott derselben, so mit der Pest inficiret, sich erbarmen, und von hiesigem Lande solche Plage abwenden wolle. In Zittau ließ E. E. Rath vorerwähntes gedrucktes Patent den 27 Septembr. an einem allgemeinen Fast-Buß- und Beth-Tage vor und nach Mittags von denen Canzeln ablesen, und beobachtete aufs genaueste, was in selbigem enthalten, so wohl bey der Stadt als denen zugehörigen Dörffern. Anno 1710 den 5 Augusti ward wiederum ein Königl. und Churfürstl. Befehl intimirt, daß wegen mehr zunehmender Contagion in Pohlen, es bey allen gemachten Anstalten zu lassen, und den 3 Septembr. ein abermaliges Rescript mit dem Zusatz, daß die aus Pohlen kommende Personen, ob sie gleich von Königlicher Hand unterschriebene Pässe hätten, dennoch nur diejenigen, worben in-

seriret, daß sie in Königlichem Angelegenheiten verschießt, ohne gehaltene Quarantaine einzulassen. Weil auch große Furcht entstand, es möchte das Ubel immer näher kommen, und die Erfahrung bezeuget, daß, wo solche Infection eingerissen, der Mangel an Lebens-Mitteln vieles darzu contribuiret, fand E. E. Rath nöthig, daß er der Bürgerschaft und Communschriftlichen andeutete, es sollte ein jedweder Wirth sich das förderlichste auf ein halbes Jahr mit Victualien und Getraide oder Mehl, Gemüse und andern unentbehrlichen Lebens-Mitteln versehen; Wt aber wande ab, was man befürchtet, und da Anno 1712 überall anderwärts die Pest nachgelassen, wurden nach erhaltener Königlichem und Churfürstlichen Verordnung die Pest-Wachen den 20 April. um hiesige Gegend aufgehoben. Anno 1713

Anno 1712. und
1713.

lieff von neuem die betrübte Nachricht ein, daß zu Wien und Prage die Pest grassire, darum von Unserm allergnädigsten Könige und Churfürsten verschiedene gedruckte und geschriebene Mandata ergiengen, die vorigen Wachen an Gränzen mit einer Postirung regulirter Miliz zu versehen, alle andere Zugänge zu verwahren, die daher geflüchteten Juden oder Herrenlose Gesindel abzutreiben, die von denen inficirten Orten kommende Personen ohne gehaltene Quarantaine nicht einzulassen, und was die Waaren und Güther betrifft, gar nichts zu passiren. Gleichwohl erhielt die Stadt Bittau so viel, daß wegen des unentbehrlichen Commercii mit Böhmen, so lange

das malum sich nicht näherte, von vier Meilen her, die Zufuhre an Holz, Getraide, und andern Victualien vergönnet, und denen, so dahin zu reisen nöthig, erlaubt ward. Von E. E. Rathe ward der hiesigen Handlungs-Societät und denen andern Einwand-Händlern angedeutet, daß sie die Correspondenz nach Prage einstellen sollten, damit nicht unvermerckter Weise das malum sich einschleichen möchte. Auf denen Dörffern aber denen Bauern, Müllern und Beckern befohlen, daß sie ihren Vorrath an Getraide ausser Zittauischem Gebiete, nirgends verkaufften, damit im Fall der Noth kein Mangel zu spüren. Diese Anstalt währte bis zum folgenden Jahre, da nach cessirender Gefahr die Gränz-Wachen den 8 und 9 Junii cassiret werden konten. Doch in vorigem 1715 Jahre that sich das Ubel an Anno 1715. einigen Orten in Mähren und Böhmen von neuem hervor, und Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlauchtigkeit fanden aus Landes-väterlicher Vorsorge nöthig, nicht nur die eingestellten Wachen wiederum anzuordnen, sondern auch, wie man sich dessentwegen zu verhalten/anderweit anzubefehlen. Der HERR aber über Leben und Tod lasse endlich den Würg-Engel allenthalben zu wüten aufhören, und insonderheit diese wertheste Stadt von denen erbärmlichen Zufällen, so die lieben Vorfahren bey Contagions-Zeiten in verflossenen Seculis ausgestanden, ferner hin verschonet bleiben.



Das Neundte Capitul /

Von sehr alten Leuten, und deren merckwürdigen Begebenheiten bey der Stadt Zittau.

§. 1.

Alte Leute
sind eine
Zierde einer
Stadt.

Man hat es billig als ein sonderbahres Zeichen göttlicher Gnade anzusehen, wenn in einer Stadt viel alte Leute anzu- treffen sind, deren graues Haar ein un- sträfliches und unbeflecktes Leben zieret. Immassen die heilige Schrift denen Ju- dischen Einwohnern zu Jerusalem als eine herrliche Verheissung anpreiset, daß in de- nen Gassen zu Jerusalem, alte Männer und Weiber, und die am Stecken gehen für großem Alter, wohnen solten, Zachar. VIII. v. 4. Die Heyden selbst erkandten solches und erwiesen derowegen ihren Grei- sen alle ersinnliche Ehre und Respect, wie Juvenalis Sat. XIII. davon schreibt:

Censebant hoc grande nefas & morte
pianum,

Si juvenis vetulo non assurrexerat &c.

Und Ovidius bekräftiget es Lib. III. Fasto- rum mit folgenden Worten:

Magna fuit quondam capitis reverentia
cani,

Inque suo pretio ruga senilis erat.

Absonderlich trugen die Lacedämonier gro- ße Hochachtung gegen das Alter / und ve- nerirten alte Männer nicht anders als ge- meine Väter, daß auch davon das Sprich- wort entstanden: In sola Sparta expedit senescere, es sey allein zu Lacedämon gut alt zu werden / wie Plutarchus berich- tet. Die Ebräer pflegen zu sagen: Es sey ein gutes Zeichen im Hause, wann ein alter Mann darinnen zu befinden, und die Römer mußten nach ihres ersten Königs Romuli Verfassung ihr Regiment nur al- ten Leuten anvertrauen, welche Würde auch so gar vom Alter ihre Benennung er- hielt: Hunc enim, schreibt *Florus in E- pitom. Hist. Rom. Lib. I. c. I.* Rex sapien- tissimus statum Reipublicæ imposuit, ut consilium Reipublicæ penes Senes esset, qui ex autoritate Patres, ob ætatem Sena- tores vocabantur. Ja der Majestätische Gott hat sich nicht nur in der Gestalt ei- nes Alten präsentiret Daniel. VII. v. 13. sondern auch in faveur des Alters unter- schiedene Verordnungen gemacht, und die

grauen Häupter in Ehren zu halten, so fest eingebunden. Wenn wir dann biß anhe- ro von so vielfältigen Abwechselungen Glü- ckes und Unglückes gehandelt, kommen wir zum Schluß des ganzen Buchs auf alte Leute, und preisen so wohl die Glückselig- keit hiesiger Stadt, in welcher so viel Per- sonen ein gesegnetes hohes Alter erlanget, als auch die Gnade des Höchsten, die ihnen Zeit ihres langen Lebens so grosse Wohl- thaten widerfahren lassen; gestalt denn aus deren Zeichniß und kurz gefasten Le- bens = Wandel allenthalben unzählige Merckmahle göttlicher Güte hervor blicken werden. Nachdem mahlen aber der erste Prophet alten Testaments Moses das Ziel menschlichen Lebens / wenn es hoch kommen soll, nur auf Achtzig Jahr gesetzt hat, als wollen wir bloß diejenigen Personen, so die- sen Termin überschritten, zum Wunder der überschwencklichen Barmherzigkeit unsers Gottes anführen, und dabey so viel nur aufzufinden möglich seyn wollen, ihre hinterlassene Posterität anzeigen.

Zittau hat
viel alte be-
rühmte Leute
ernehret.

§. 2.

Diesemnach sind in und bey unserer lieb- wertheften Stadt Zittau nachfolgende alte Leute männlichen und weiblichen Ge- schlechts mit Ehren zu ihren Vorfahren versamlet worden:

Verzeichniß
derer alten
Leute, so über
80 Jahr ge-
lebet in Zit-
tau.

Peter Kapß, alter Herr und regieren- der Bürgermeister allhier, nachdem dersel- bige in vierfacher Ehe erzeugt 18 Kinder, starb d. 24 Febr. An. 1604. seines Alters achtzig Jahr.

David Sutorius, Diaconus, welcher in der Schulen und Kirchen Gott gedienet über 50 Jahr. Starb den 18 Octobr. Anno 1640, seines Alters achtzig Jahr, sechs Monath.

David Denicke, Stadt-Richter, starb den 30 Sept. Anno 1653 nach dem er sein Leben gebracht auf Achtzig Jahr sechs Monath.

Laurentius Storch Pfarr zu Spitz: Cunnersdorff, welcher selbiger Gemeine geprediget sechs und funffzig Jahr, alda gestorben den 13 Maji Anno 1708 und alt worden achzig Jahr, dreyzehn Wochen und fünff Tage.

Albertus Scholke ein angesehenener Bürger in der Juden-Gasse und Vorsteher des armen Kastens, starb den 6 Decembr. Anno 1626. Et. achzig Jahr.

Fr. Ursula Wincklerin, gebohrne Schnitterin, welche in ihrem dreymahligem Ehestande gezeuget 14 Kinder, als 5 Söhne und 9 Töchter, von allen ihren Töchtern aber 55 Kindes-Kinder, und von diesen 31 Kindes-Kinder-Kinder gesehen, also zusammen eine Mutter von Hundert Kindern worden, beschloß ihr Leben den 23 Julii Anno 1711 im achzigsten Jahr ihres Alters.

Gottfried von Landtsch Erbsaß auf Neu-Hörnig, Med. Doct. und Fürstl. Anhaltischer Leib-Medicus wie auch Physicus Ordin. allhier, celebrirte den 24 Maji Anno 1701 sein Jubiläum Conjugals mit Frau: en Annen gebohrnen Weberin, nahm aus dieser Welt seinen Abschied den 18 Nov. Anno 1702, als er achzig Jahr und dreyßig Wochen zurück gelegt hatte.

Heinrich Kannegisser, gewesener Pappiermacher und Eisengießer allhier, starb Anno 1676 den 10 Maji seines Alters Ein und achzig Jahr und fünff Tage.

George Reingast, Stadt-Richter hat zwey Eheweiber gehabt, die andere benanntl. Frau Rosina gebohrne Schnitterin wurde ihm anvertrauet den 7 Julii Anno 1633. Nach funffzig Jahren aber, als den 16 Julii 1682 celebrirten sie noch einmahl ihre Hochzeit-Freude, und nachdem sie wiederum Solenniter von dem Pastore Primario waren eingesegnet worden, auch nach der frölichen Mahlzeit einen Ehren-Tanz mit einander gethan, beschenkten sie ihre Kinder und Enckel jedes mit einem Gedächtniß-Ring. Gott ließ auch diese Ehe-Leute nach solcher Funffzig-jährigen Hochzeit-Feyer annoch fast drey ganzer Jahr in der größten Vergnügung beyammen leben, biß er Anno 1686 den

10 Martii sein seliges Ende erlangete, nachdem er vor zehn Tagen dem Hundert-jährigen Schul-Jubilæo als Sholarcha bewohnet hatte, seines Alters Zwen und achzig Jahr. Die hinterlassene Frau Stadt-Richterin lebte nach diesen noch 20 Jahr im Wittwen-Stande, und ist eine gesegnete Mutter von sechzehn Kindern, eine treue Groß-Mutter sechzehn Kindes-Kinder, eine liebevolle Groß-Groß-Mutter vierzehn Kindes-Kinder, und eine Preißwürdige Groß-Groß-Groß-Mutter dreyer Kindes-Kinder-Kinder-Kinder bey guter Gesundheit worden, dann sie bey völligem Gesichte in Büchern lesen, und alle weibliche Arbeit mit Nehen und dergleichen verrichten konnte, auch am Gehör keinen Abgang gespüret. Als sie sich zu ihrem Sterben bereitet den 6 Febr. erfolgte den 8 dito Anno 1706 ohne einige Krankheit ihr sanftes und seliges Ende, nach dem sie in dieser Zeitigkeit gelebet Neun und achzig Jahr weniger 7 Wochen und 3 Tage.

Fr. Maria Blecktin, gebohrne Mehlin von Strelitz, des Edlen, Bestrengen und Mannhaften Herrn Adam Bleckten von Audighorn, auf Walten und Töbzel nachgelassene Wittwe, welche hier in ihrem Wittben-Stande 30 Jahr gewohnet, und starb den 13 Octobr. Anno 1632, ihres Alters Zwen und achzig Jahr und zwölf Wochen.

Christoph Reichel ein angesehenener Bürger auf der Neustadt starb den 16 Febr. Anno 1621, seines Alters Zwen und achzig Jahr.

Wolfgang Engelmann Pfarr in Groß Schöna celebrirte den 4 Octobr. Anno 1605 sein Jubiläum Gamicum, starb den 27 Maji Anno 1617, nachdem er im Predigt, Amte anderer Orten und hier der Kirchen gedienet 61 Jahr, im Ehestande 55 Jahr, und als Wittber 6 Jahr gelebet, seine ganze Lebens Zeit aber gebracht auff Dren und achzig Jahr.

Caspar Scholke, Bürger, Voh Roth-Gerber, und der löblichen Junfft Eltister 40 Jahr, hat mit Frauen Corona Ringebuttin in Vier und sechzig Jahren und sechzen Tagen gezeuget 4 Töchter, von welchen sie mit 28 Kindes-Kindern und 25 Kindes-

Kindes-Kindes-Kindern erfreuet worden, starb den 21 April Anno 1621/ seines Alters Drey und achzig Jahr. Gleiches Alters war auch seine Chewirthin, welche zuvor den 3 Februarii selbiges Jahres gestorben.

Michael Winkiger, Bürger und Handelsmann, nach dem er in doppelter Ehe gezeuget 16 Kinder, davon er an etlichen grosse Ehre und Freude erlebet, starb Anno 1650 den 16 Sept. seines Alters Drey und achzig Jahr.

Tobias Friedrich, Rath's-Freund und Schuhmacher, welcher 33 Jahr im Rathstuhle gesessen; schied aus dieser Welt den 7 Octobr. 1694 als er sein Leben gebracht auf Drey und achzig Jahr und acht und zwanzig Wochen.

Johann Fasolt, wohl angesehener Bürger am Ringe, starb ohne Leibes Erben, nach dem er im 79 Jahr seines Alters wiederum eine Jungfer geheyrathet den 16 Martii Anno 1618. brachte seine Lebens Zeit auf Vier und achzig Jahr.

Frau Ursula Schmeidelin geb. Reichelin, Herrn Christoph Schmeidels Stadtrichters hinterlassene Wittwe, nach dem dieselbe in zwey Ehen, als 1) mit Herrn Thomas Morizen Rath's-Freunde 10 Jahr, und 2) mit Herrn Christoph Schmeideln Stadtrichter 36 Jahr zugebracht, 47 Jahr, und 20 Jahr im Wittwenstande gewesen, und 75 Kinder und Kindes Kinder bis in 4ten Grad erlebet, starb den 12 Maji Anno 1695 ihres Alters Vier und achzig Jahr, vier Monath und etliche Tage.

Andreas Hempel, ehmahls gewesener Keyserl. Ober-Steuer-Einnehmer im Fürstenthum Wohlau, und Er. Hochfürstl. Durchl. in Schlesien zu Liegnitz und Brieg wohlbestalter Rentmeister, als derselbe nach Schliessung der Evangelischen Plauischen Kirche, Schlesien verlassen, und Anno 1692 mit den Seinen sich hieher gewendet, hat er den Rest seines Lebens in Ruhe und fleißiger Übung der Gottseligkeit zugebracht, nach dem er vorher in einer 52 jährigen Ehe 8 Kinder gezeuget, so ihn mit 13 Enckeln und 2 Uhr-Enckeln erfreuet, wie dann dessen Lebens Ende den 23 Martii Anno 1712 erfolgete, als er in der Welt gewesen Vier und achzig Jahr, neun Monath und dreyzehn Tage.

Adalbertus Engelnann von Freyen-

thal Consul Zittaviens. Nach dem derselbe 43 Jahr am Keyserl. Hofe in Bestallung gestanden, hat er sich Anno 1589 wiederum in sein Vaterland gewendet, darauf er zum andern mahl sich verhehlicht, und folgende Jahre in Rathstuhl gezogen, darin- nen auch Anno 1611 regierender Bürgermeister worden, endlich sein Leben beschloffen den 8 Novembr. Anno 1616 als er fünf und achzig Jahr und neun und zwanzig Wochen diese Wallfarth gebauet hatte.

Michael Friedrich, ein alter Röhrmeister, starb Anno 1707 den 26 April. seines Alters fünf und achzig Jahr, dem seine Schwester, eine alte Wittwe von 80 Jahren den 27 dito gefolget. Diesen beyden Geschwistern that Gott die Gnade, daß sie innerhalb 24 Stunden beyde gestorben, und den 29 April. mit einander in ein Grab gelegt worden.

Michael Walther, Bürger und Schneider allhier, starb den 13 Decembr. Anno 1662, seines Alters fünf und achzig Jahr, sechzehn Wochen.

Martin Hopstok, alter Herr und Bürgermeister allhier, brachte seine Lebens-Zeit auf sechs und achzig Jahr, gieng aus dieser Welt den 10 Novembr. 1613.

Matthias Biegel, alter Bürger und Tuchhändler auf der Neustadt, starb den 31 Augusti Anno 1642, seines Alters sechs und achzig Jahr und sieben und zwanzig Wochen.

Johann George Hennig, Bürger und Tuchmacher, nachdem derselbige mit seinem Eheweibe 53 Jahr in vergnügter Ehe gelebet hatte, verschied von dieser Zeitlichkeit den 16 Junii Anno 1712, als er sechs und achzig Jahr und funffzehn Wochen alt worden.

Frau Agneta Rittnerin geborne Bertholdin, so mit Herrn Bartholomäo Rittnern, des Rath's und Scholarcha allhier, 23 Jahr im Ehestande, hernach aber 39 Jahr und 9 Wochen im Wittwenstande gelebet, hat bey hiesiger Rath's Bibliothec ein Andencken hinterlassen, nach dem sie gestorben den 25 Augusti An. 1675, ihres Alters sechs und achzig Jahr und zehen Wochen.

Martinus Felmer, Bachovvsky Bohem. nachdem derselbe in Böhmen zu Prag, hier, und zu Hennersdorff am Königs Holze, letzters zu Hennersdorff in Geissen der

Kirchen Gottes mit Lehren und Predigen gedienet 62 Jahr, und in vierfacher Ehe erzeugt 24 Kinder, ist er zu Hennersdorff in Gott selig entschlaffen Anno 1674 den 11 Junii im sechs und achtzigsten Jahr seines Alters.

Christian Möller, alter Herr und Bürgermeister, nachdem derselbe in E. E. Rath's Cansley, so dann im Stadt-Richter- und Bürgermeister Collegio gesessen 51 Jahr, legte er die irrdische Hütten ab den 7 Septembr. Anno 1684, seines rühmlichen Alters sieben und achtzig Jahr weniger funffzehen Wochen zwey Tage.

Augustin Anders, ein ansehnlicher Bürger an der Budisünischen Gasse, natus d. 16 Augusti Anno 1572, celebrirte mit grosser solennität den 12 Martii Anno 1659 in seinem 87 Jahre ein Silicernium zwey Tage nach einander, worzu die fürnehmsten Personen der Stadt inviciret waren, erzählte darbey die merckwürdigsten Begebenheiten, so er selbst erlebt und angesehen, und sonderlich, daß er bey dieser Stadt 26 Consules, und 162 Senatores überlebet hätte, starb hernach den 7 Maji Anno 1660, seines Alters sieben und achtzig Jahr, neun Monath und zehen Tage.

Tobias Schnürer, Stadt-Richter, als derselbe vormahls 38 Jahr in der Schulen dociret, hernach 20 Jahr im Rathstuhle gesessen, valedicirte diese Welt den 18 Martii Anno 1606, nachdem er sein Alter gebracht hatte auf Acht und achtzig Jahr.

Anton Rüster, Bürger und Schneider alhier, starb den 15 Februarii An. 1599, seines Alters acht und achtzig Jahr.

Tobias Möller, Stadt-Richter alhier, als derselbe seit Anno 1565 in dem Rathstuhle gesessen und Stadt-Richter worden, starb den 19 Januarii Anno 1622, seines Alters neun und achtzig Jahr.

Christophorus Vopelius, Pfarr zu Herwigsdorff, welcher allda und vorher zu Burckersdorff und Seiffersdorff zusammen in die sechs und sechzig Jahr das Wort Gottes geprediget, und in zwey und sechzig jähriger Ehe mit zwey Weibern 14 Kinder erzeugt, starb den 12 Februarii Anno 1681, seines Alters neun und achtzig Jahr, drey Monath und dreyzehen Tage, dessen hinterlassene Wittwe starb An. 1688 im achtzigsten Jahr ihres Alters. Als gemeldter Vopelius zu Ober-Seiffersdorff

Pfarr gewesen, hat er am 15 Julii Anno 1625 Paul Schönnen einen alten Gärtner allda zu Grabe begleitet, welcher hundert und sechs Jahr alt worden.

Frank Kahle, ein Tuchmacher und der löblichen Zunft Ältester, auf der weiten Gasse wohnhaftig, dessen Söhne sich in Kriegs-Diensten wohl signalisiret haben. Starb den 17 Octobris, Anno 1591, seines Alters neunzig Jahr.

Frau Ursula, Meister George Sembders Schwarz, und Schönfärbers hinterlassene Wittwe, starb den 9 Dec. An. 1699, ihres Alters neunzig Jahr und ein und zwanzig Wochen.

Frau Ludomilla, geborne Miltshingky, Tobia Schmiedens J.U. Cand. und Pract. hinterlassene Wittwe, starb den 23 Maji An. 1694 im sechzigsten Jahre ihres Wittwen-Standes, und neunzigsten Jahre ihres Alters.

Nicolaus Geißler, ein alter Bürger und Tuchhändler an dem Mandauischen Berge, starb den 11 Martii Anno 1610, seines Alters ein und neunzig Jahr.

Frau Elisabeth Vegenin, eine alte Leinweber-Wittwe, starb den 17 Novembr. Anno 1709 ihres Alters drey und neunzig Jahr und neun Monath.

Adam Grosser, alter Bürger und Loh-Roth-Gerber, der löblichen Zunft Ältester, war geboren zu Hennersdorff in Seiffen, Anno 1590 den 8 April. hat mit zwey Eheweibern gezeuget 14 Kinder, von denselben erlebet 38 Kindes-Kinder, und 14 Kindes-Kindess-Kinder. Summa 66 Seelen, so er bey seinem Leben von ihm entsprossen gesehen. Er war ein Muster eines alten Bürgers, und erwies so wohl in seiner Redlichkeit und alten Tracht was sonderbares. Starb den 11 Augusti Anno 1683, seines Alters drey und neunzig Jahr, vier Monath und drey Tage.

Zacharias Engelmann, ein Gärtner in der Vorstadt, welcher drey Eheweiber gehabt, mit der ersten hat er in der Ehe 50 Jahr, und mit der andern 3 Jahr gelebet. Die dritte hat er sich im 89 Jahre seines Alters verehliget, und 5 Jahr mit ihr gelebet, so ihn auch zu seiner Ruhestadt begleitet, den 26 Maji Anno 1710, seines Alters vier und neunzig Jahr, vier Wochen und fünf Tage. Er war gebürtig von Herwigsdorff, sein Vater war acht und achtzig Jahr,

Jahr, und der Groß-Vater hundert und zehn Jahr alt worden.

Augustinus von Kohl, Erb-Herr auf Reibersdorff, Tüschau und Eibau, wie auch Bürgermeister allhier, hat mit Frauen Catharina von Oppeln in sechs und sechzig jähriger Ehe erzeugt 12 Kinder als 6 Söhne und 6 Töchter. Er starb den 1 Augusti Anno 1598 seines Alters sechs und neunzig Jahr, sie starb den 6 Sept. desselben Jahres ihres Alters sieben und achtzig Jahr.

Johann Kabe, Rath's Freund und Becker allhier, starb den 12 Maji Anno 1644 seines Alters sechs und neunzig Jahr.

Frau Anna Mühlin, gebohrne Günselin, welche mit Meister Friedrich Mühlen Bürger und Leinweber allhier in fünf und vierzig jähriger Ehe gezeuget 4 Kinder, in Wittwenstande zugebracht 18 Jahr und darben 15 Jahr blind gewesen, aber ihr Lebtag nicht krank gelegen, als ein Viertel Jahr vor ihrem Ende, welches erfolget den 14 Decembr. Anno 1715 ihres Alters ein hundert und ein Jahr weniger neun Wochen.

Anton Geißler Rath's Freund und alter Bürger am Ringe, nach dem derselbe 38 Jahr im Rathstuhl gesessen, starb er den 7 Februarii Anno 1604 als er sein Leben gebracht hatte auf ein hundert und drey Jahr.

Adam Keller, so Anno 1604 im Königreich Böhmen gebohren, bey erfolgter Reformation aber sich hieher gewendet, nachdem verheyrathet an Anna Helena Scholzin, Christoph Scholzes des Mordbrenners (so Anno 1608 die Stadt Zittau angezündet und Anno 1628 verbrandt worden, wie oben Part. V. Cap. 2 §. 6 zu finden) Tochter, mit welcher er 54 Jahr im Ehestande gelebet und 8 Kinder gezeuget, so als

le in der Jugend verstorben, denen er aber nachgefolget den 19 Decembr. Anno 1707. als er sein Alter gebracht über ein hundert und drey Jahr, von seinen Geschwistern, so in Böhmen verblieben, ist dieses zu melden, daß sie auch theils ihr Leben über hundert Jahr gebracht, wie dann darvon eine Schwester, so ihn etliche Jahre vor seinem Ende besucht, ihr Leben bis auf ein hundert und zwölf Jahr erlangt.

Franciscus Kindler, Med. Doct. allhier, hat im Ehestande gelebet achtzig Jahr, starb den 2 April Anno 1624, seines Alter ein hundert und acht Jahr.

Und hiermit sollen vor dieses mahl die Scenen des Historischen Schauplazes, worauff sich bisher in fünf unterschiedenen ACTIBUS oder Sändlungen der Stadt Zittau glückliche und unglückliche Begebenheiten von ihrer ersten Geburth gleichsam bis auf ickiges angehendes Alter sehen lassen / zugeschlossen werden. Das vorgestellte Schauspiel erwartet numehro wie die Comoedien bey den Römern ein erfreuliches PLAUDITE derer Zuschauer, und der Verfasser dieser Historischen Arbeit verhoffet eine gütige Censur des noch gütigern Lesers. Gott aber, der unsere wertheste Stadt als ein rechtes Eden und angenehmen Lust-Garten selbst gepflanzet und gebauet, auch bisher mit den Zittigen seiner überschwendlichen Gnade bedecket und geschützt hat, halte fernerweit seine allmächtige Hand über dieselbe, daß kein Unfall ihre Mauern und Wohnungen verwüsten oder beschädigen, sondern sie als eine Gesegete des Herrn die Früchte der himmlischen Benedeyung genießen möge ohne

E N D E.

LEIPZIG,
Bedruckt bey Johann Caspar Müllern.
Anno 1716.

**Im Ersten und Andern Theil, beliebe der Leser nachfolgende eingeschlichene
Druckfehler zu ändern.**

Pag. 9. a. l. 18. pro Christianissimi leg. Christianismo. p. 10. a. l. 4. pro superioris, supetis. ib. l. 5. pag. 21. b. l. 20. Vinnis, leg. Pinnis. ib. l. 30. compessi, leg. compesci, ib. l. 37. vane, leg. vanæ, ib. l. 48. reducensum, leg. redacensum. pag. 22. a. l. 13. pro Hester, leg. Hester. ib. l. 18. pro Christophoro, Christophoro. ib. in Inscript. l. 15. pro curriculis, cuniculis. pag. 23. l. 7. pro Nessenus, Nesenus. pag. 24. lin. ult. pro Baußsche, leg. Baussche. pag. 35. b. l. 11. pro Civitas, Civitatis. ib. lin. penult. pro Artificioi, leg. Artificio. ib. lin. ult. pro Schnfoelderi, leg. Schoenfelder. pag. 36. l. 3. pro tortuosos, leg. tortuosos. ib. l. 16. variæ leg. varie. lin. 16. 200000. leg. 20000. ib. 20000 leg. 200000. pag. 41. b. l. 13. objicito, leg. abjicito. p. 47. b. l. ult. Rex, leg. Rege. pag. 48. b. Stigoniam, leg. Strigoniam. pag. 49. a. l. 37. tñl. leg. tñl. pag. 50. l. 52. fiet, leg. fiet. p. 52. l. 45. FRIAS, leg. TRIAS. pag. 55. a. lin. retro quarta. sellarius, leg. sellarias. pag. 56. b. l. 53. discursis, leg. discussis. ib. l. 54. indulgent, leg. indulgeat. pag. 58. a. l. 7. addendum indigne. ib. b. l. 8. quod, leg. quæ. p. 68. l. 46. poticum, leg. posticum. pag. 70. l. 21. trietecide, leg. trieteride. pag. 72. l. 37. addatur sin. pag. 76. l. 22. delitio, leg. delicio. pag. 79. l. 44. amicitium, leg. amicitiam. pag. 80. l. 31. avi, leg. qui. ib. l. 53. conspicuum, leg. conspicuam. pag. 82. l. 21. Capsius, leg. Capfias. pag. 84. ib. l. 50. Nasso, l. Nasso. pag. 85. l. 2. fuerit, leg. furit. ib. l. 40. patriam bonosque, leg. patriamque bonosque. pag. 89. b. l. 18. inditio, leg. indiction. ib. l. 26. Baptlicher, leg. Bapstlicher. pag. 92. b. l. 12. Lemam, leg. Lernam. ib. l. 16. deleatur, & statum. pag. 97. l. 15. proles, leg. prolis. ib. l. 16. nos, leg. mos. pag. 105. l. 28. ærum, leg. ævum. pag. 107. l. 48. beneficia, leg. benefica. pag. 108. l. 3. sconibus, leg. iconibus. ib. l. 41. Scabini, leg. Scabinus. pag. 109. l. 29. intendabit, leg. intentabit. pag. 113. l. 11. eas, leg. eos. pag. 120. l. 8. tubum, leg. tubam. pag. 126. l. 38. Act, leg. Aet. pag. 136. lin. penult. inferi, leg. inferri. pag. 160. a. l. 47. terrat, leg. terras. ib. l. 58. Excommunicationis, leg. Excommunicationi. pag. 163. a. l. 32. Oclubr, leg. Octobr. ib. b. l. 7. signari, leg. signavi. pag. 164. b. l. 12. ab, leg. ac. pag. 165. a. l. 11. attemptare, leg. attentare. ib. l. 18. parteno, leg. partem. pag. 173. b. l. 49. Cajavien, leg. Cujavien. pag. 175. a. in margine, l. 9. Lucelburgicus, leg. Lucelburgicus. pag. 176. a. l. 6. alii, leg. aliis. ib. b. l. 11. Bremer, leg. Brenner. pag. 177. a. lin. 20. AngLLiCa, leg. AngLLiCa. pag. 188. b. l. 3. RrInClpe, leg. PrInClpe. pag. 191. a. l. retro 3. Ruhestadt, leg. Ruhnstadt. pag. 193. a. l. 5. solche Steuer einfodern, leg. solche Steuer nicht einfodern. ib. b. l. 5. LaDlsLæ, leg. LaDsLæ. pag. 196. a. l. 42. templo, leg. templi. pag. 207. a. l. 23. Aunen, leg. Annen. p. 210. b. in margine müssen Stocfgeld gen, leg. müssen Stocfgeld erlegen. pag. 211. a. l. 15. ermeldten, leg. ermeldte. pag. 215. a. l. 21. Bürgerschaft, leg. Bürgschafft. ib. lin. 52. Henricus, leg. Henrici. pag. 216. a. l. 21. excelLens, leg. exCeLLens. ib. b. l. 34. RVDolphVs, leg. RVDolphVS. pag. 228. a. l. 46. Emiß, leg. Emß. pag. 235. b. l. 46. Drtsten, leg. Drtten. pag. 236. b. l. 22. benennet, leg. berennet. pag. 238. b. l. 30. mit, leg. nach. ib. lin. 51. Brüder, leg. Durchl. pag. 244. b. l. 3. bewehnen, leg. bewohnen. pag. 284. in Anagr. lin. 21. cras, leg. eras. ib. Huberg, leg. Huberig. ib. l. 24. Cinus, leg. Cinnus. ib. l. 29. Hennic, leg. Henninc. ib. l. 33. nitefcis, leg. nitefcis. pag. 285. l. 33. Justitia, leg. Justitiæ. pag. 287. l. 3. ANNIS, leg. AMNIS. ib. l. 12. Articolum, leg. Arvicolum. ib. l. 29. morus, leg. murus. ib. l. 45. dato, leg. dabo. ib. l. 48. sævum, leg. sævam. pag. 288. lin. 3. anexiferis, leg. anxiferis. pag. 302. b. l. 12. Nothern, leg. Nothen.

Im Dritten und folgenden Theilen.

Pag. 3. a. l. 48. Olumicensis, leg. Olomucensis. pag. 4. a. l. 3. ein, leg. einem. pag. 13. b. l. 24. 25. Sancta Virgine, leg. Sanctæ Virginis. pag. 14. b. l. 35. tine, leg. tinea. pag. 20. a. l. 14. Frey aus, leg. Fryaul. ib. l. 22. Soroient, leg. Bolfona. pag. 30. a. l. 39. gesungen, leg. Gesängen. pag. 34. b. l. 18. und den Syndicum, leg. und verordnete den Syndicum. pag. 44. b. l. 24. und Hymni ohne Andacht, leg. und Hymnos, so ohne Andacht. pag. 49. a. l. 18. Lofa, leg. Loffa. pag. 51. a. l. 40. gen, leg. gegen. pag. 52. a. l. 8. Sache, leg. Sachen. pag. 85. b. lin. 3. hierhier, leg. hierher. pag. 87. b. l. 8. Archi-Diac. leg. Archi-Diac. pag. 90. b. l. 19. dar, leg. darauf. pag. 106. a. l. 36. Peilio, leg. Preilio. pag. 114. b. l. 40. Miachael, leg. Michael. pag. 116. a. l. 4. Ayn, leg. Ay. pag. 120. b. l. 21. Gerlachii Gymnāfii, leg. Gerlachii Rectoris Gymnāfii. pag. 130. b. l. 23. fis, leg. quis. pag. 131. a. l. 11. Nestnischen, leg. Nesenischen. pag. 138. a. l. 24. Rirchmayeri, leg. Kirchmayeri. pag. 143. a. l. 36. facit, leg. faver. pag. 152. a. l. 26. solius, leg. soli. ib. alternam, leg. alteram. pag. 160. b. l. 18. Bierertrieb, leg. Biervertrieb. pag. 182. b. l. 23. perperit, leg. peperit. pag. 183. b. l. 33. entschuldigen, leg. entschütten. ib. lin. 39. noch, leg. nach.

Das andere Register

Über die in diesem Historischen Schau-Platz enthaltene Personen und merkwürdigste Begebenheiten, so an statt eines Personal- und Real-Indicis dienen kan.

Woben zu mercken:

Daß die erste Römische Zahl den Theil des Buches, die andere das Capitul, die dritte Ziffer den Paragraphum, und die vierdte die Paginam andeute.

Uebrigste Bürgerſchaft erhält Käyſerl. Gnade und Befreyung aller Steuern und Zölle auf 5. Jahr V. II. 4.	252. ſqq.	U. S. Laurentii III. I. 7.	7	Balliſtarius I. 19. 2.	135. ibid. 7. 137
Albmeß Schöffel angeordnet IV. V. 4.	176	S. Mariæ Aſſumptionis	ib.	Banier, Schwed. Gen. Feld Marſchall, übet ſeine privat Rache an Sachſen Lande V. I. 12.	236
Aduari II. VI. 3.	297. ibid. 4. 303. ſeqq.	Annunciationis ib. 7. 10.	13	verwüſtet alles in Böhmen V. I. 13.	238
Adler (groſſe Stein) giebt es in Zitt. Gebürge I. IX. 6.	39	Alter Leute ſo über 80. Jahr alt worden Verzeichniß V. IX.	2	Banquerot und Verfäliſchung Käyſerl. Salvi Conductus Verſtraffung V. 7. 2.	278
Adler, einen ſchwarzen im gelben Felde, bekommt die Stadt in ihren Wappen zu ſehen I. IV. 3.	16	Alte Waſſer vide Mandan.		Bapſt (Johann) Conf. II. 4. 2.	278
Adler (Johann) Pfarr zu Tüchau III. IV. 14.	92	Amts-Hauptmann in Görlitz, bey deſſen Wahl hat Zittau ein Votum IV. III. 5.	151	Barbierhäuſel I. 6. I.	27
(M. Nicolaus) Ludi Reſtor III. VI. I.	108	Anagrammata der Zittauſchen Bürgermeiſter II. IV. 5.	284	Barby (ein Herr von) wird in Zittau begraben II. I. 3.	173
Administrations-Rechnung B. freyung II. I. 18.	213	Anders (Augustin) hält ein Silicernium V. IX. 1.	2	Barth oder Pegonius, (Burchardus) II. 7. 5.	135
Administratores des Erz-Biſthums zu Prag III. I. 3.	3	(George) II. V. 4.	292	Barfüſſer oder Grau-Mönche, vid. Franciscaner-Mönche.	
haben bey wählenden Huſiten Kriege lange Jahre in Zittau ihren Sitz gehabt III. I. 3.	3	(Balthaſar) Pfarr III. IV. 18.	93	Bachoides (Wenceslaus Sigismundus) Schol. Coll. III. 6. 8.	117
Adler um die Stadt Zittau I. IX. 2.	38	(Erasmus) Pfarr III. IV. II.	91	Bau Amt II. 7. 2.	305
Albertus, Erz Herzog von Oeſterreich, II. I. 1.	187	Anger oder Angel I. VI. I.	26	Bauden (Johann) III. 4. 10.	91
wird Römischer Käyſer ib. 188		Anſorge (Paul) Conf. II. IV. 2.	278	Bauer Prediger III. 3. I.	32
zum Könige in Böhmen gekrönt ibid.		Stadtschreiber II. VI. 4.	303	Baugen, ſ. Budiffin.	
krönt in Zittau IV. II. I.	139	Antonius (D. Paulus) III. VII. 2.	118	Becker Handwerck, die vierdte Haupt-Zunft IV. 4. 10.	169
und läſſer ſich huldigen ib. 140		Aquila (Johannes de) erſter Prior auſn Dybin I. XIII.	166	Becker (Johann) Conf. III. 4. 2.	279
deſſen Qualitäten und Todt. ib. 189		Archi-Diaconorum Conſignatio III. IV. 2.	86	Begräbniß Kirche zum H. Creutz, vid. Creutz Kirche.	
Albertus Herzog aus Böhmen, wird zum Könige in Böhmen erwählt, ſchlägt es aber ab II. I. 12.	191	Welt (David) Schol. Coll. III. VI. 5.	115	zur heil. Dreyſaltigkeit, v. Dreyſaltigkeit Kirche	
Albert (Chriſtoph) Commendator zu Hirschfelde III. I. 12.	17	Arnoldus Commendator Zittav. I. 19. 7.	137	zu unſer lieben Frauen, vid. Frauen-Kirche.	
Albimontanus (Albertus) III. 2. 6.	31	III. I. 12.	16	Behnes (Franciscus) III. 2. 2.	25 id. III. 7. 2
Albrechtsdorff oder Olbersdorff II. 2. I.	247	(Martin.) Conf. II. 4. 2.	278	(David) III. 7. 2.	119
Albrechtsdorff Gaſſ. I. VI. I.	26	(Michael) Ludi-Reſt. III. 6. I.	108	(Chriſtian Friedrich J. U. L.) III. 7. 3.	126
Almoſen Brück, zur Kirchen der heil. Dreyſaltigkeit I. XV. 1.	123	(Eſaias) Coll. Schol. III. 6. 6.	117	Beichte, vorher wird ein Preparation Sermon zu halten angeordnet III. 3. 14.	48
Altar in der St. Joh. Kirchen, der hohe oder groſſe I. XI. 8.	57	Arnsdorff (Anton) I. II. 20.	75	Beinhaus auf dem S. Joh. Kirchhofe I. II. 18.	65
derer Benennung III. I. 7.	7	(Gott ob Chriſtian) II. 3. 6.	273	Belägerung der Stadt Zittau von Chur-Sachſen vergeblich V. I. 8.	230
Altar in der heil. Dreyſaltigkeits Kirchen I. XV. I.	124	(Johann George) Pro-Syndicus II. 6. 4.	300. it. III. 7. 2. 126	mit Sturm erobert und geplündert V. I. 9.	234 ſq.
in der Pfarr-Kirchen zu St. Johannis mehr als 8. aufzurichten, darüber hat Pabſt Urbanus VI. eine Conceſſion ertheilt III. I. 6.	4	Leichenſtein I. II. 20.	75	von Schweden V. I. 16.	241
zum heil. Creutz unter der groſſen Drügel III. I. 6.	5	Artocophinus (M. Henricus) Conrect. III. 2.	112	von Käyſer und Chur Sachſen II. I. 24.	236 V. I. 17. 243
der Brüderſchaft unſer lieben Frauen RI. I. 10.	13	Augen Krankheit V. 8.	4	Beſt (Peter) Pfarr III. 4. II.	91
St. Adalberti & Sigismundi III. I. 7.	7	Augsburgiſche Confellion, wird von Sechs Städten angenommen III. I. 18.	106	(George) von Beersberge ein Mord-brenner V. 2. 3.	251
S. Andreæ III. I. 7.	ibid.	Augustus Churfürſt zu Sachſen, zieht durch Zittau IV. 2. 2.	141	Verbalck (D. Chriſtian Friedrich) III. 7. 3.	126
S. Barbaræ	ibid.	Auriferer (Wenceslaus) Subcommendator III. I. 14.	16	Verck (Adam) von der taube Leichenſt. I. II. 20.	75
S. Chriſtophori & Clementis	ibid.	Ay (Fabian) Coll. Sch. III. 6. 6.	116	(Zdiſlau von) Land- Voigt in Ober-Kauſſ I. 22. 7.	153
S. Fabian & Sebastian	ibid.			Commendator in Zittau III. I. 13.	17
S. Margarethæ	ib.			Bergbauß (Joachim Hermann) III. 7. 2.	119
S. Jacobi bey den Kirchen III. I. 6.	6				

Das andere Register.

Bergwerke	1. 9. 5. 39	Böglcr (M. Valentin)	III. 3. 3. 34	III. 4. 2	Brauwesen oder Urbar in Zittau	IV. 4. 1	
auf den Frauenberge	II. 1. 10. 186		87	III. 7. 2. 119	wird insonderheit privilegirt	ib. 158	
Berneck (Jacobus de) Not.	IV. 4. 9. 166	Böhme (Jacob) Schuster in Görlitz	III. 3	6. 37	Einrichtung nach Schutt und Guss	IV	
Bernhardi (Joh.)	II. 6. 2. 301	(Christoph) Phys.	II. 7. 1. 304			4. 1. 158	
Bertholdsdorff oder Bertsdorff	III. 7. 4. 132	Böhme, Kämpel Obrister und Commandant			Zwietracht deswegen zwischen den Bürgern und Handwerkern	ibid. IV	
	II. 2. 1. 247	in Zittau, fällt sich in Görlitz zu todt	V. 1			4. 4. 160	
Pfarrer allda	II. 8. 4. 311	wird zu Zittau in die St. JohannisKirche begraben	9. 232		Brauen nach dem Glücks Topff wird aufgericht	IV. 4. 4. 160	
Bertholdi (Frans) Conf.	III. 4. 10. 91	Böhmen, das Königreich, wird durch Gubernatores regieret	V. 1. 9. 232		Brau Nahrung geräth in Abfall	IV. 4. 5	
(Zacharias) Schol. Coll.	II. 4. 2. 277	hat zwey Könige zugleich	II. 1. 12. 191			161	
(Martinus)	III. 6. 82	consequeriren sich wider Ferdinand II.	II. 1. 22. 225		wird turbiret durch das Bräuen auf dem Lande	ib. 161	
Bei Stunden zu halten angeordnet	III. 7. 2. 119	Böhmische Exulanten kamen viel gen Zittau	III. 3. 6. 38 40		Brechel (Jacob) Epitaph.	1. 15. 5. 126	
wegen des Türcken-Krieges	ib. III. 3.	theils davon so Calvinisten waren	ibid.		Breit (Adrian) Uhrmacher	1. 10. 4. 42	
wegen der böhmischen Unruh	III. 3	gen in Preussen	ibid.		(Ernst) Thürticher	II. 7. 4. 306	
wegen Kriegs-Gefahr	ib. 38	müssen die communion in der Klosterkirchen halten	III. 3. 10. 43		Breuer (M. Joh. Christian) Diac. in Hirschfeld	III. 4. 13. 92	
Beyer (Michael) Pfarr.	III. 4. 7. 93	Böhmischer Exulanten bethaus,	1. 17. 4		Brey von Milch und Wehl verwandelt sich in blut	V. 5. 10. 285	
Bieberstein (Carl V.) Kays. Rath und Ober-Rathmeister	III. 1. 14. 18	Kirche in Dresden	III. 3. 12. 45		Bräuer und Schwester, welche sehr alt worden, sterben und werden mit einander in ein Grab gelegt	V. 9. 2	
(die von) auf Friedland, haben in das Zittauische Weichbild gehört	II. 2	Pfarrern	III. 4. 8. 89		Brüdergasse	1. 6. 1. 25	
	1. 248	Böhmische Unruh nimmt ihren Anfang	II. 1		Brüderschafft unser lieben Frauen, derer Stiftung	III. 1. 10. 10	
Bibel zu erklären im früh Gebete, wird angefangen	III. 3. 1. 32	Gasse	1. 6. 1. 24		derselben Statuta	ib.	
Bibliothec (E. E. Mathis)	1. 17. 4. 131	Steinweg	1. 6. 3. 28		werden Legata vermacht	III. 1. 10. 13	
derer Einweihung	ibid. 132.	böhmische Thor	1. 5. 6. 27		kommt ins Abnehmen	III. 2. 2. 25	
	III. 5	Thurm	ibid.		S. Jacobi	III. 1. 10. 10	
Biegel (Matthias)	V. 9. 2.	Vierteil	1. 6. 2. 28		S. Johannis	ibid.	
Bier-Zuhre derer von Zittau, wird privilegirt	II. 1. 9. 183	Uhr, oder die Groß-Uhr wird abgeschafft	IV. 5. 4. 177		S. Antonii	ibid.	
Steuer wird bewilliget von denen Ober-Lausitzischen Ständen	II. 1. 16	böhmische Zipp, eine Krankheit	V. 8. 4		Bruno Edler Herr von Quersfurth und Bischoff, soll in Zittau zum ersten Christlich geprediget haben	III. 1. 2. 3	
Streit zwischen dem Adel und 5. Städten contra die Stadt Görlitz	II. 1. 16	Bolsko, Herzog zu Schweidnitz	II. 1. 6		Brunnen in der Stadt	1. 7. 4. 33	
	200		176		Brunnen Fest	1. 7. 1. 30	
Streit zwischen dem Adel und 5. Städten	IV. 4. 3. 160	Borbonius (Matthias) M. D.	III. 3. 6. 38		Brüning (M. Valentin) Conrect.	III. 6. 2	
Bierhöfe, bekommen Hoffstücke oder Ackerfeld	IV. 4. 5. 161	Boraius (Jacobus) J. U. D. u. Syndicus	II. 6			1. 12	
werden in eine Gleichheit gesetzt	IV. 4	Borziwogius erster Christlicher Herzog in böhmen	III. 1. 2. 2		Buchdruckerey wird in Zittau aufgerichtet	III. 5. 4. 100	
	6. 162	Böttiger (Christian) Senat.	1. 12. 6. 99		Buder (M. Johann Gottfried)	III. 7. 2	
Blocke angericht	IV. 5. 4. 176	begräbnis	V. 2. 2			119	
Birnstein (Friedrich) Conf.	II. 4. 2. 280	Brand in der budisinischen Gasse	V. 2. 2		(Johann Christian)	ibid.	
Leichenst.	1. 11. 20. 77	Büttner Gassen	V. 2. 7. 260		Budisin, der Rahme aus der Wendischen Sprache	1. 2. 3. 8	
Bischoff so sich in Zittau aufgehalten stirbt,	V. 8. 3.	Fleischer Gassen	V. 2. 7. 260		ihr altes Wappen	1. 1. 5. 6	
Bischoffs-Verda von Obrist-Lieut. Wanken geplündert	V. 1. 15. 240	Hinter Gasse	V. 7. 2. 249 sq.		wird von Hugenoten belagert	II. 1. 23	
Blauda (Bernhard) Conf.	II. 4. 2. 277	Juden Gasse	V. 2. 2. 249 sq.		von Churfürsten zu Sachsen	II. 1. 23	
(Johann) Conf.	II. 4. 2. 278	Milch-Gasse	V. 2. 7. 260			229	
Bleckin (Fr. Maria geb. Mehlin) Epitaph.	1. 11. 20. 69	am Markte	V. 2. 7. 260		von denen Kays. erbärmlich eingekerkert	V. 1. 9. 232	
Bleichen bey der Stadt	1. 8. 1. 36	auf der Neustadt in Kugel Zippel	V. 2		Budisinische Geyß	1. 1. 3. 2	
Privilegien wegen der bleichen	1. 8. 3	2. 249	V. 2. 7. 261		Budisinische Gasse	1. 6. 1. 24	
Confirmation des Bleich Pfennigs	II. 1. 25. 240	Pappel-Gasse	V. 2. 7. 260 sq.		Estrasse oder Steinweg	1. 6. 3. 29	
Bleske (Vitus) Stadt-Richter	II. 5. 4	Weber Gasse	V. 2. 2. 249 sq.		Thor und Thurm,	1. 5. 6. 20	
	293	in der Vorstadt	V. 2. 7. 260		Wiertel	1. 6. 2. 28	
Epitaph.	1. 11. 20. 70	Brand-Schaden, sehr groß, betrifft die Stadt Zittau	II. 1. 7. 180		Babus (Johann Christian)	III. 4. 22. 95	
Bley Niederlage und Wage, damit wird Zittau begnadiget	II. 1. 10. 186	darinnen kommen viel Leute um	V. 2		Bündnis der Sechs Städte	1. 1. 5. 4	
	9. 166	so An. 1608. ergangen, ausführliche beschreibung	V. 2. 2. 249 sq.		wider König Georgen	II. 1. 14. 195	
Blumberg	II. 2. 1. 247	begnadigung von Kays. Rudolpho II.	V. 2. 4. 252 sq.		mit denen Städten in Meißner Lande wieder die Land. beschädiger und Räuber	V. 1. 3. 213	
Blumensder (M. Joh.) Decanus Zitt.	III. 1. 4	brandbeschädigten werden jährlichen von denen gesammelten Collecten Almosen ausgeheilet	V. 2. 4. 253 sq.		Bunse (Kühnel) dessen Stiftungen, und Documentum darüber	III. 1. 6. 5	
Blut Regen	V. 5. 10. 284	brand in Sächsischen Lager bey Zittau	V. 1		Burghardi (Johannes)	III. 7. 3. 126	
Blutiger Brey	V. 5. 10. 285		11. 235		Burghard (M. Daniel) Coll. Sch.	III. 6. 2. 113	
Bockberger (Heinrich) Kunst-Mahler	V. 6. 3	Brand-Schagung von Schweden sehr groß	II. 1. 24. 236		(Daniel) Stadtschreiber	II. 6. 2. 302	
Bobersberg (Johann) Prior Oybin.	1. 22		III. 1. 10. 9		Conf.	II. 4. 4. 280	
	166	Bratator (M. Johannes)	III. 1. 10. 9		Leichenstein	1. 15. 5. 126	
					(Johann) Stadtschreiber	II. 6. 2. 302	
					Leichenstein	1. 15. 5. 127	
						Pul.	

Das andere Register.

Bürgerſchaft ſchickt Deputirte an den Schwediſchen Feld Marſchall Bannier, bit- ten fußfällig um Remedirung der ſchweren Drangſal des Obriften Wrangels in Zitt- au V. 1. 13. 238	deſſen Tode und Begräbniß II. 1. 7. 180	Befchreibung deſſelben, ibid.
Bürgerſchaft der Brauberechtigten, rich- ten eine Societät auf IV. 4. 6. 162	Carolus V legt das Käyſerthum ab I. 1. 18. 212	iſt anfangs ein Prieſter bey der Kirchen St. Johannis in Zittau, hat deſſelben Jus Patronatus ib.
kauffen die verwüſteten Vierhöfe aus ibid. 162	Carlsfriede oder Neuehauf auff dem Bibli- ſchen Gebirge auf Käyſer Caroli IV. Ver- ordnung erbauet I. 22. 9. 155. II. 1. 7. 78	derſelben Verzeichniß und Succellion in Zittau III. 1. 12. 16
wird gemuſtert V. 1. 4. 213. 220	eine Wohnung der Zittauſchen Land- Weigte ibidem II. 2. 2. 248	derer zu Hirschfelde ibid.
mit Officirern verſehen V. 1. 5. 220	wird von Huſiten erobert, nachmahls von E. E. Rath erkauft und zerſtö- ret I. 22. 9. 155	Herrſchaft nimmt ein Ende III. 1. 14. 18
Gewehr ausgerüſtet V. 1. 5. 219	Hauptmänner auf Carls-Friede ibid.	ſetzt den Lutheriſchen Prediger ab III. 2. 2. 26
wird von den Käyſerl. entwaſſuet V. 1. 9. 233	Carpzovius (Johann Benedict.) J. U. D. R. d. nigl. Commiſſions-Rath und Syndicus II. 6. 300	deſſen Hof in Zittau III. 1. 5. 4. ibid. 18
Burgberg I. 22. 11. 156	Catharrhus Epidemicus V. 8. 4	Commende in Zittau, hat meiſt in cura anima- rum beſtanden III. 1. 6. 4
(Herten von) die erſten Händer in die- ſen Lande ibid.	Catholiſche Kirchen Gebräuche nehmen ab III. 2. 2. 26	wird verpfändet an E. E. Rath III. 1. 14. 17 ibid. 26
Gaſſe I. 6. 3. 29	Catecheta, wird beſtellet III. 3. 14. 48	in Hirschfelde ibid.
Mühle I. 20. 5. 140	zugleich Paſtor in Lückendorff ibid.	werden an E. E. Rath verkauft ib. II. 8. 6. 311
Bürger Glocke I. 10. 4. 42	ihr Verzeichniß III. 4. 6. 89	Kauff-Brief hierüber ibid. 18
Bürger ſoll keiner den andern vor einen an- dern foro als vor E. E. Rath verklagen IV. 5. 3. 175	Catechiſmus Examen nimt ſeinen Anfang III. 2. 6. 31	Rathabition des Ritter-Ordens St. Jo- hannis Hierof. über beſagten Kauf- Contract III. 1. 14. 20
Bürgerliche Begräbniß Societät aufgeri- chet IV. 5. 6. 198	in der Cloſter-Kirche III. 3. 12. 44	Comitiva wird E. E. Rath zu Zittau erhei- let II. 1. 28. 246 II. 4. 1. 273
Bürgermeiſter (der Regierende) in Zittau iſt allezeit Comes Palatinus II. 1. 28. 246	am Montage früh ibid. 45	Diploma hierüber ibid.
Verzeichniß dererjenigen, ſo ſolches Amt verwalte II. 4. 2. 276. ſeqq.	Chorus muſicus wird beſſer beſtellet III. 5. 5. 102	Comitiv. Sigillum I. 4. 6. 17
Burghardsdorff II. 2. 1. 247	Chriſtliche Lehre kömmt in Böhmen III. 1. 2. 2	Communion in der Wochen zu halten ange- fangen III. 3. 3. 34
ein Filial von Hirschfelde gelanget kauft lich an E. E. Rath III. 1. 14. 17	in Zittau ibid.	Comödien in der Faſtnacht geſpielt IV. 6. 1. 200
Burmahn (David) III. 4. 18. 94	Chriſtliche Kirche, die erſte in Böhmen III. 1. 2. 2	abgeſtellet ib. 200
(Caſper) Ludi-Rector III. 4. 1. 208	in Ober-Laußig ibid.	verbleiben der Studirenden Jugend IV. 6. 1. 200
Burſius (J. hann) J. U. D. Synd. II. 6. 300	zu Jauernig ibid.	Conciliatorium Biblicum III. 3. 9. 40
Buß Beth. u. Faſt-Tage, jährlich zu halten angefangen III. 3. 10. 42	Chronica der Stadt Zittau, die erſte I. 3. 5. 14	Conföderation der Böhmiſchen Stände, we- gen der Religions-Freyheit wider König Ferdinand II. II. 1. 22. 225. V. 1. 5. 219
Büttner-Gaſſe I. 6. 1. 25	Chur-Sächſiſche Armee macht gute Trogaſ- ſen in Böhmen V. 1. 2. 235	Conſtabuley oder Brüderſchaft unſer lie- ben Frauen III. 1. 10. 10
Handwerck IV. 4. 10. 170	Circulmeiſter IV. 5. 5. 176	Conventa der Sechß-Städte V. III. 4. 150. ſq.
E.	Clauf (Paul) Conf. II. 4. 2. 278	Examer (Johann) Notar. II. XVII. 2. 303
Calendar wird geändert II. 1. 20. 220	Claufewitz (M. Daniel Chriſtian) III. 7. 2. 119	Examer Innung IV. IV. 10. 170
III. 3. 2. 33. IV. 5. 5. 177	(M. Johann Carl) ibid.	Exam-Laden unter dem Rathhauſe I. X. 2. 411
Caleſtadores bey der Schulen III. 6. 9. 118	Clemasius (Marthus) III. 7. 4. 132	Cranz (George) Schol. C. II. III. vi. 5. 115
Camerz hat aus der Wendiſchen Sprache den Rahmen I. 1. 2. 8.	Cloſter vid. K. Kloſter	(Gottlob Ehrenfried) Baufchreiber- II. vii. 2. 306
ihr Wappen I. 1. 5. 5.	Coeleſtinus V. Stiſter des Coeleſtiner-Ordens I. 22. 4. 149	Eragendorff I. vi. 3. 29. II. viii. 1. 307
wird ein Landtag gehalten II. 1. 23. 230	Coeleſtiner-Mönchs Ordens Urfprung I. 22. 4. 148	Cremſier (Johannes) Notar. II. vi. 2. 303
Caniz (Bartholomäus) Monach. Oybinenſ. I. 22. 166	ihr Privilegium und Indulgenz-Brief I. 22. 4. 149. 158	(Wenceslaus) Pfarr III. iv. 17. 93. & III. vii. 2. 119
Cantores bey der Schulen, derer Verzeichniß III. 6. 4. 114	kommen auf den Oybin, und wird ih- nen ein Cloſter alda erbauet I. 22. 3. 148	Creutzkirche, Foundationes bey dieſer Kirchen I. xiii. 1. 100
Canto: Bier III. 5. 7. 105	Stiftungs-Brief, I. 22. 163	Erbauung I. xiii. 1. 100
Capella S. Barbara I. 17. 1. 130	des Convents Sigillum ib. 152	eingeweiht I. xiii. 4. 103
S. Gertrudæ I. 3. 2. 12. 13. XI. 2. 45	Confirmations-Brief Pabſts Martini V. I. 22. 165	repariret I. xiii. 3. 101. ibid. 6. 104
S. Nicolai I. 17. 1. 130	Conſignatio derer Priorn und-Mönche aufn Oybin I. 22. 166. 167	Inſcriptiones ibid. 101. & ſeqv.
der Kauffleute I. 11. 8. 58	verloſſen ihr Cloſter III. 2. 4. 27	Altäre im Pabſthum ibid. 100
Jeruſalems I. 11. 18. 65	Colberg (Daniel) M. D. & Phyſicus II. 7. 1. 304 & III. 7. 4. 132	nach der Reparatur ibid. 3. 102
Corporis Chriſti I. 21. 1. 142	Feichenſt. I. 11. 20. 79	Predigtſtuhl ibid. 102
Carolus IV. Römiſcher Käyſer, wird gebor- ren II. 1. 7. 177	(Martyn) III. 4. 9. 90	Prieſter (derer Vier geweſen) im Pabſthume ibid. 100 III. 1. 7. 7
Rönig in Böhmen ibidem 177	(Hieronymus) III. 4. 18. 94. II. III. 7. 2. 119	haben ein eigen Hauß gehabt ibid.
Römiſcher Käyſer ibid. 177	Cometen V. 5. 8. 282 ſq.	Thurm I. xiii. 5. 103
zeugt gen Weſtland I. 22. 3. 147	Commendator Domus Zittaviens. I. 19. 7. 137	Fara ſo die Kirche betroffen, als Brand I. xiii. 2. 100 V. 2. 2. 249. ſq.
nach Avignon ibid.	Commendator, ein gebräuchlicher Titel und Amt, bey dem hochlöbl. Ritter-Orden St. Johannis von Jeruſalem zu Malta III. 1. 5. 4	Sturmwind I. xiii. 2. 100. 101
ſtiffe auff den Oybin ein Coeleſtiner- Cloſter I. 22. 3. 148 II. 1. 7. 179	dergleichen Commendator in Zittau ib.	von Schweden ruiniret ibid. V. 1. 17. 244
richtet das Böhliſche Fürſtenthum auff II. 1. 7. 179		Weſſen zu halten geſtiftet III. 1. 6. 6
ertheilet den Sechß-Städten viel Pri- vilegia ibid.		am Char-Freytag wird eine Predigt zu halten geſtiftet III. iii. 14. 49
beſiehet den Kaufherrn Rath und Recht zu Halle und Wittenburg zu hohlen II. 1. 7. 179		Creutz-Herren I. XIX. 7. 137. III. 1. 5. 4
		bezeichnete, kommen den Zittauern zu Hülffe V. 1. 3. 213
		Creutz

Das andere Register.

Ereughoff	I. xix. 7. 137. III. 1. 5. 4.	(Siegmund von) Hauptmann auf den	Leichenst.	I. 13. 7. 109	
Erweiterung	ibid. 138	Dybin	I. 22. 153	Eger (Heinrich v.) Conf.	II. 4. 2. 277
gelangt an E. E. Rath	ibid.	(George von)	V. 2. 3. 251	Ehrlich (M. Johann Christian)	III. 7. 2. 120
abgebrochen und zur Schule und des		Dolansky (M. Johann) Böhmisch. Predi-		(Gregorius)	III. 4. 9. 90
Rektoris Wohnung apirret	ibid.	gir	I. 17. 4. 131. II. 8. 13. 44	Ehrentraut (Michael) Sch. Coll.	III. 6. 6. 116
	138	Donus Paracleti	I. 16. 1. 127		116
Eroergasse	I. vi. 3. 29	Doorn (ble von) auf Grafenstein, haben in		Ehbruch, ein Weib so mit 63. Männern ge-	
Eron-Leuchter in der St. Joh. Kirchen	I. xi. 14. 62	das Zittauische Weichbild gehört	II. 2. 1. 248	hublet, dero Bestrafung	V. 7. 2
			1. 248	und Entführung wird gestraft	V. 7. 2
Erossen (Hermann)	III. 1. 6. 7. ibid. 10. 9	Doorn (Abraham) (Earl Hannibal)	II. 1. 22. 225		7. 2
Crinius (Christian) Med. D.	III. vii. 4. 132	Egenko von) (Albrecht)		Ehweib will ihren Ehemann mit Gift verge-	
		Christoph (Achatius)	II. 1. 23. 127	ben	V. 7. 3
Leichenst.	I. 13. 115	Elisabeth.		ersticht ihren Ehemann	V. 7. 3
(Friedrich Theophil.) Leichenst.	I. 13. 7. 112	Nicol. (Otto)	I. 21. 1. 141.	Eichler (Johann) Stadt Richter	II. 5. 4. 294
(Simon) Cantor Schol.	III. 6. 4. 114	Friedrich.		(Johann Martin)	III. 7. 3. 127. Epi-
Leichenst.	I. 13. 7. 111.	(Wengel)	I. 17. 1. 130	taph.	I. 11. 20. 72
Eunab (Christoph) Gerichts Schreiber	II. 5. 5. 296	(Johannes de) Presbyter & Monachus		Eichler (Martin) Stadt Richter	II. 5. 4. 294
		Oybians.	I. 22. 166		
Eunnersdorff	II. 2. 1. 247 II. 2. 8. 257	Hannß v.)	II. 1. 7. 177	(Nicolaus)	III. 7. 3. 126
der Edelmann wird erschlagen	V. 6. 4	Dörfel	II. 2. 1. 247	(Johann Christian)	III. 7. 3. 126
Eurth (Johann)	III. 4. 21. 95	Dörffer in der Stadt Flur, werden zur Vor-		Eichner (Christoph) Obrist Lieutenant	IV. 6. 5. 207
Cyryllus Bischoff in Mähren	III. 1. 2. 2	stadt gezogen	II. 8. 1. 307		6. 5. 207
Cyrvavia eine Böhmische Herzogin	I. 1. 4. 10	Döring (Christian) Coll. Schol. III	6. 6. 116	(George) Rittmeister	IV. 6. 5. 207
		Dornspach (Nicol. v.) Stadtschreiber		(George Ernst) Stadt Richter	II. 5. 4. 295
Chytaria. Chytava	I. 2. 3. 8. & 10	Bürgermeister	II. 4. 3. 279. III. 2. 4. 29	Einquartierung in der Stadt sehr stark von	
Eil (Ottmarus)	II. 5. 4. 292	Conreor	III. 6. 111.	Böhmischen und Schlesischen Land Bel-	
Eysler (Ulrich) Erbauer des Schlosses		Epitaph.	I. 11. 20. 68	ste	V. 1. 4. 215
Earlsfriede	I. 22. 9. 155	Dessen Eh Frau, Christina geb Jostin		von denen Kaiserlichen	V. 1. 5. 221
		Epitaph.	I. 11. 20. 67. 74	der Sächsischen, sehr kostbar	V. 1. 7. 228
		Elisabetha geb. Schnitterin	ibid. 69	der Schweden unter den Obrist Wran-	
D.		Drausendorff. Drozdendorff	I. 22. 164	gel	V. 1. 13. 238
			II. 8. 6. 312	Einwohner der Stadt Zittau	I. 3. 1. 11
Dank-Fest, wegen der Kaysers. Versöhnung	II. 1. 23. 230. III. 3. 5. 37	Wißgeburch daselbst	V. 6. 1. 285. sq.	Einzug in Zittau, Kaysers Alberti	I. 1. 11. 188
wegen der Pest-Gefahr	III. 3. 3. 35	Drehgasse	I. 6. 3. 29	König Ladislai	II. 1. 13. 192. IV. 2. 1. 140
nach überstandener Belagerung	III. 3. 7. 40	Dreißigmarck (Christian) Capis. Lieut.	IV. 6. 5. 208	Maximilian II.	II. 1. 18. 214
wegen geschlossenen Reichs-Friedens	ibid.	(Johann Friedrich)	III. 7. 2. 120		IV. 2. 1. 140
wegen geschlossenen Friedens mit den		Dreifaltigkeits Kirchen-Fundation	I. 15. 1. 123	Rudolphi II.	II. 1. 20. 216. IV. 2. 1. 140
Türken	III. 3. 10. 43	eingeweiht	ibid. 124	Ferdinandi II.	II. 1. 22. 223.
(hundertjähriges) wegen des grossen		Reparierung derselben	ibid. 125. III. 3. 5. 36		IV. 2. 1. 141
Brandes	III. 3. 14. 49	Kirchhoff leidet viel in der Kriegs Zeit		Christiani II. Churfürst zu Sachsen	IV. 2. 2. 141
Davidis (Joachimus) Cant.	III. 6. 4. 114	ibid. 125. V. 1. 16. 242		Friderici V. Königs in Böhmen	IV. 2. 2. 142
Decanarus Zittavientis	I. 11. 1. 45. III. 1. 3. 3	Dreßler (Siegmund) Conf.	II. 4. 2. 277	Königs Ferdinandi I. Gemahlin, Anna	
		Duba (Anna) Leichenstein	I. 12. 6. 98	nebst dero Kindern	II. 1. 18. 207
worinnen er bestanden	ibid. III. 1. 4. 4	Duell zweyer Officir in der Stadt Zittau	V. 1. 13. 238		IV. 2. 1. 140
Decani des Zittauischen Erenßes	III. 1. 4. 4	Dulichius (M. Casparus) Schol. Coll.	III. 6. 5. 115	Johannis Georgii I. Churfürstens zu	
dessen Jurisdiction	ibid.	Dürre Jahre	V. 5. 2. 274. sq.	Sachsen	II. 1. 24. 230. IV. 2. 3. 142
Decisio Ferdinandina	II. 1. 18. 212	E.		Johannis Georgii II.	II. 1. 25. 139.
Defensions-Stand in Zittau wider den Tür-	V. 1. 4. 215	Ebersbach	II. 8. 6. 312		IV. 2. 3. 143
ken	V. 1. 4. 215	Pfarrten allba	III. 4. 19. 94	Eisersdorff (Hannß v.)	V. 6. 3
wegen der Böhmischen Unruhe	V. 1. 4. 215	Eberhard (Gottfried) Senae.		(Joachim v.) Leichenst.	I. 15. 5. 127
		Epitaph. I. 13. 7. 107. Leichenst.	ibid. 110	(Johann) Fehndrich der 6. Städte	IV. 6. 1. 206
Defensions Ordnung in Ob. Lausitz, wegen		(Johann Christian) Leichenst.	ibid. 114	(Michael) Hauptmann	IV. 6. 5. 270
des Türken-Krieges	II. 1. 18. 206	(Johann George) Epitaph.	I. 13. 7. 106		II. 7. 4. 306
Degenin (Elisabeth)	V. 9. 2	Leichenst. ibid. 109.		(Wengel)	V. 7. 3. 201
Demetrius (Christophorus) Cant.	III. 6. 4. 114	(Matthäus) vom Pferde zu tode ge-		(Nicolaus von)	II. 5. 4. 298
		schleift	V. 6. 3	Eisersdorff in Gefängniß	V. 7. 3
Denick (Bartholomäus) Stadt Richter	II. 5. 4. 294. V. 9. 2	Eckardt (George)	III. 4. 11. 91	Elevatio Poli, darunter Zittau gelegen	I. 1. 11. 8
Epitaph.	I. 14. 6. 119	(Johann George) Thürsteher	II. 7. 4. 306	Elisabeth Königl. Böhmische Princessin,	
(David)	III. 7. 3. 126	Eckersdorff ober Eckersberg	II. 2. 1. 247	bringt die Eron Böhmen an das Hauf Lü-	
Deutschen Säger	III. 4. 23. 95	Edelmann (Mauritius)	III. 4. 21. 94	pelburg	II. 1. 6. 175.
Dieb und Spieler wird nach dem Tode an		Edelmann, so einen erschoten, wird mit dem		Elisabeth Kaysers Alberti Wittwe, berichtet	
Galgen gehenkt	V. 7. 2	Schwert gericht, dessen Execution	V. 7. 3	ihre Niederkunft an die Zittauer	II. 1. 12. 190
Diebs-Dörfel	I. 6. 3. 28 II. 8. 1. 307.	Essenberger (Jacob) Diaconus	III. 3. 3. 35	Elliger (M. Christian)	III. 4. 10. 91. & III. 7. 2. 120
Dienstags Prediger, Verzeichniß	III. 4. 3. 88		III. 4. 16. 93. & III. 7. 2. 120		
Dippolt (Caspar) Conf.	II. 4. 2. 279				
Dittelsdorff	II. 2. 1. 247				
Dobritus (Johannes)	III. 7. 4. 132				
Dobricer (Johannes) Notar.	II. 6. 2. 301				
Döbschütz (Bernhard) zu Hörnig	II. 2. 9. 260				

Das andere Register.

Ellinger (Martin.) Pfarr III. 4. 18.	94	Eysolt (Nicol.) Conf. II. 4. 2	277	Fontinalia I. 7. 1	30
(Matthias) III. 7. 2.	120	F.		Förckert (M. Melchior) Gerichts-Schreiber	296
Elner (Freggel) Conf. II. 4. 2.	276	Fabritius [Paul.] Med. D. I. 16. 1	132	Forst (Martin) Lieutenant IV. 6. 5	206
Emmenius (Andreas) Med. D. Physicus II. 7.	304	Falsche Bettel-Brief gemacht? dero Bestraf-		(Zacharias) Stadt-Richter II. 5. 4	294
I		fung V. 9. 2		Leichenst. I. 13. 7	111
Leichenstein I. 13. 7.	109	Fasolt (Johann) V. 9. 2		Förster (Gottfried) III. 7. 4	132
(Gallus) Med. D. Physicus II. 7. 1. 304	109	Fastnach's Lust u. Gewohnheiten IV. 6. 1. 200		Forwerk am Böhmiszen Steinwege von	
Leichenstein I. 13. 7.		Felder [Thomas] Thürsteher II. 7. 5	306	Wetter angezündet V. 2. 7	261
Emporkirchen in der St. Joh. Kirchen I. 11.	13. 61	Feld-Lager hat die Kaiserl. Armee bey Zittau		Fränge (M. Johann) Pakt. prim. III. 4. 1	86
Empörungen der Handwerker in Sechsz		V. 1. 8	231	& III. 7. 2. 120 it. III. 7. 3	127
Städten / werden vom König V Venceslao		die Sächsishe und Brandenburgische		Leichenstein I. 11. 20	74
scharff bestraft II. 1. 9.	182.	V. 1. 11	235	Frang Julius Herzog zu Sachsen/Lauenburg	
Ende: oder Engeltshore in der Vorstadt I. 5.	7. 24	der Schwedischen Armee V. 1. 16.	244	und Reichthum / hält ein groß Lust Schlesi-	
Engelländische auxiliar-Trouppen komme		Felmer [Martin] III. 4. 7. 81 III. 4. 17. 93		sen in Juliusthal IV. 6. 2	203
gen Zittau II. 1. 23.	228	V. 9. 2		Franciscaner-Mönche / Barfüßer oder Grau	
Engellmann (Adalbertus) Conf. II. 4. 4. 280	2	Ferdinandus I. wird zum König in Böhmen		Mönche kamen in Zittau I. 17. 1. 129 III.	
V. 9.		erwählt II. 1. 18. 205 beschwehret den		1. 8.	7
(Wolfgang) III. 4. 11. 91. V. 9. 2.		Böhmischen Ständen ihre Freyheiten II. 1		haben Zwiespalt mit E. Rath I. 17. 2	130
(Zacharias) V. 9. 2.		18. 205 Derselben Gedächtniß: Säule		wollen das Feuer löschen durch Mess-	
(Johann) Stadt-R. II. 5. 4.	293	und inscription begiebt sich in Ober-Lausitz		lesen und procession V. 2. 2. 249 be-	
Engler (M. Johann George) III. 7. 2.	120	nach Budisin und Görlitz ibid. 206 Des-		stellen den Gottesdienst in der Kir-	
Erbaunung der Stadt Zittau I. 3. 2.	12	sen Gemahlin kommt nach Zittau ib. 207		chen S. S. Perri & Pauli III. 1. 8	7
Erbbegnadigung der Stadt- und Bürger		wird Römischer Kayser ib. 212 stirbt II.		verlassen das Kloster: Leben III. 2. 2	25
Süter II. 1. 18.	213	1. 18	212	Franciscaner-Mönche nehmen theils Lutheri-	
Erb-Fälle betreffender Vergleich mit denen		Ferdinandus II. dessen Leben II. 1. 22 222 wird		Lehre an III. 2. 2. 25 sterben und erlösch-	
Herren von der Leipze IV. 5. 5.	176	zum Könige in Böhmen gecrönt II. 1. 21		gang	ibid.
Erb-Gerichte / werden der Stadt gänglich		222 empfängt in Ober-Lausitz die Huldig-		- - - Monnen auf den Angel. III. 1. 9	7
überlassen II. 1. 10. 186 II. 5. 1.	288	ung ib. kommt in Zit. au II. 1. 22. 23 IV.		Kloster in Zittau I. 17. 1. 129 wird an E.	
werden verkauft an E. Rath ibid.		2. 1. 141 wird von Böhmiszen Ständen		E. Rath abgetreten I. 12. 1 86 III. 2. 2	125
Erb-Gerichte / daran hat der König in Böh-		verworfen II. 1. 22. 226. Römischer Kayser		wie es eingegangen I. 17. 3	131
men 2. Theil / solche werden vom Kayser		ibid.		ein Behältniß armer Leute ib. wird re-	
Carolo an E. Rath verpacht. II. 5. 1. 289		Ferdinandus III. Römischer Kayser geht mit		paritet ibid.	131. 132
vom König V Venceslao V. gar verkauft		Tod ab II. 1. 25	239	Frauen: Kirche ältestes Gedächtniß I. 14. 1	
ibid. Privilegium hierüber ibid.		Fetter (Michael) Pastor Prim. in Görlitz III.		115. 116	
Desselben dritter Theil / wird von		3. 11	45	brennt ab I. 14. 2. 116 V. 2. 2. 249	
einem Erb Richter administrirt ib.		Feuer-Anlegung / dero Bestrafung V. 7. 3		von Wetter angezündet ibid. V. 2. 2. 250	
wird an E. Rath verpacht ibid.		Feuers Brünste / so von Erbauung der Stadt		wird abgebrochen ib. erweitert und repa-	
Darüber giebt E. Rath die Lehn /		bis anno 1608. entstanden durch Verwahr-		riret ib. 116. 117. III. 3. 5 36 soll mit Pul-	
II. 5. 1.	290	losung V. 2. 2	249	ver gesprengt werden I. 14. 3 117 V. 1. 9 233	
Lehn: Brief hierüber ibid. wird vom		Feuers Noth und Schaden oder Brand /		Thurm wird neu gebauet ibid 117 Inscr-	
König Sigismundo confirmirt ib.		Durch Nordbrenner V. 2. 3	250	ption darin ibid. Kirchhoff wird erwei-	
Fallen nach des Erb-Richters Tode an		Durch Entzündung des Wetters V. 2. 2	250	tert I. 14. 5 118 Mauer reparirt ibid.	
Sigismundo König in Böhmen ib.		Feuers-Deputirte IV. 6. 6	184	Messe darin zu halten gestiftet III. 1. 6 5	
Dieser überläßt E. Rath dieselben		Feuer-Männel am Rathhause I. 10. 3	41	sind zwey Priester gewesen III. 1. 7 7 ibid.	
gar ib. Privilegium darüber ib. 291		Ordnung publicirt IV. 5. 6	184. 19.	12. 15 Thor I. 5. 6. 20 Viertel I. 6. 2	
Erb Richter in Zittau II. 5. 1.	288	auf denen Dörffern	ibid.	28	
Erb-Vereinigung Caroli IV. mit dem Hause		Feuer-Kugeln werden von den Sächsischen in		Fresh (Peter) Conf. II. 4. 2	278
Oesterreich II. 1. 7. 178 IV. 1. 5.	138	die Stadt geworffen / und brennen 29.		Fresen: oder Freuden-Gasse I. 6. 3	30
Erdbeben V. 5. 75.	22	Häuser ab V. 1. 8	230	Frentägliche Buß-Predigt zu halten angeord-	
Erd-Schwemme von ungemeiner Größe /		Feuring [Heinrich] Conf. II. 4. 2	276	net III. 3. 9	41
V. 5. 14.	285	Matera Conf. ibid.	277	Frieden (Religiöns) II. 1. 18. 212 III. 26. 30	
Erg-Bisum Prage wird in 10. Archidiacon-		Fiedler (M. Joh. Gottfried) III. 7. 2	120	mit den Türken II. 1. 19 215 ibid. 217.	
natus eingetheilt / diese aber in gewisse		Fischer (Martin) Pest Pfarr III. 4. 7	8	V. 1. 19	247
Diaconatus I. 11. 1. 45 III. 1. 2.	3	Fischhälter (E. Rathes) I. 20. 4	139	Ober-Lausitzische Deputirte helfen mit	
Erg-Bisum Prage wird von Erg-Bischoffe		Fisch-Niederlage in Zittau II. 1. 15	197	volkzuehen ibid.	217
in der Hufiten-Zeit verlassen / und dessen		IV. 4. 9	167	zu Prage geschlossen II. 1. 23. 232. V. 1.	
Administration lange Zeit in Zittau gesüh-		Fleischmann (David) Pfarr zu Hermig-		11	236
ret III. 1. 3.	3	dorf III. 4. 9	90	zu Osnabrück und Münster II. 1. 24 237	
Ezlerus (M. Leonhard.) Pfarr zu Hirschfeld		(Johann) III. 7. 2	120	zu Alt-Rastadt II. 1. 28	246
III. 4. 12.	91	Fleischbänke I. 10. 2 41 IV. 4. 10	169	Friedens-Fest III. 3. 7 39 ibid.	40
Rektor Gymn. Zitt. III. 6. 1.	109	Markt zu halten II. 1. 7. 180 II. 1. 9	184	Fridericus III. Römischer Kayser / wird zum	
Evangelische Gottes: Dienst nimmt seinen		IV. 3. 7	153	Böhmischen Könige vorgeschlagen II. 1. 12	
Anfang in Zittau III. 12. 1. 23 der Com-		Wage IV. 5. 4	176	191	
mendator sucht solches zu hindern ibid.		Fleischer Handwerk eine Haupt-Zunft IV.		- - - V. Pfalzgraff und Churfürst / des-	
Evangelische halten zu Prage einen Convent		4. 10	169	sen Leben II. 1. 23 226 wird zum	
wegen der Religions-Freyheit II. 1. 21.	223	Fleischer-Gasse I. 6. 1	25	Könige in Böhmen erwählt ibid.	
ordnen 20. Directores ibid. 224. wer-		von Rumburg und Schluckenau schlach-		ihm wird gehuldigt ibid.	
ben Woltz	ibid.	ten nach Zittau IV. 3. 7	153	Huldigung in Ober-Lausitz zu ver-	
Everhard (M. Joachim) ein inspirant III.	3. 6. 38.	kömmet in Abgang	ibid.	richten / wird er abgehalten II. 1.	
Executiones so merckwürdig V. 7. 2.	301	Glocken-Linde werden verbrennet IV. 4. 7	163	23. 227 ihm wird ein Prinz geboh-	
Eybe II. 12. 247. II. 8. 2.	312	Glöckel (Nicolaus) Conf. II. 4. 2	279	ren ibid. läßt die Ober-Lausitzische	
Pfarrten alda III. 4. 15.	92	Glynß / der vornehmste Obge in Ober-Lausitz		Stände zu Gevattern ersuchen II.	
		III. 1. 1	1	1. 23 227 kömmet gen Zittau ibid.	
		Glöckel (Michael) Thürsteher II. 7. 5.	306	muß aus Böhmen und Schlesien	
				weichen ibid.	229
				Frider-	

Das andere Register.

Fridericus Augustus Churfürst zu Sachsen Geburt II. 1. 28. 244. succediret seinen Herrn Bruder in der Chur ib. wird zum König in Pohlen erwehlet/ und gekrönt ib. 245. giebt Versicherung wegen der Lan- des-Verfassung in Religions- und Pro- fan- Sachen ib. 245. III. III. 13. 45 wird Vicarius nach Kaisers Josephi Absterben ib. 146	(Laurentius) Leichenst. I. II. 20. 82 (Justus) J. U. D. und Syndic. in Zitt. II. 1. 23. 230. II. 6. 299 Gebürge um Zittau/ haben metalle und mi- nera I. 9. 5. 39 Gebürgische Erenß I. 1. 3. 2 Segitter vor den Altar und Taufstein in der St. Joh. Kirche I. II. 15. 62 Gehler (Barthol.) Syndicus II. 6. 299. Geier (Joh.) Bauschreiber II. 7. 1. 305 Geißler (Ant.) Senat. sehr alt V. 9. 2 ir. III. 7. 1. 110 (Nicolans) V. 9. 1. 120 (Lobias) III. 7. 2. 120 George (Podiebradsky) wird Gubernator des Königl. Böhmen II. I. 12. 192. wird zum Könige in Böhmen erwehlet II. 1. 14. 193. darwider setzen sich die Kaufinger ibid. 193. die Sechs Städte ausser Gorts- lig huldigen ihm ib. 194. wird von Papst in Baan gethan ib. die Zittauer nebst an- dern Städten fallen von ihm wiederum ab II. I. 14. 195. Publication des Banats ibid. dessen Todt ibid. 196 Gerber Handwerck IV. 4. 10. 170 Gerber (Joh. Friedr.) Aduar. II. 6. 303 (Joseph) III. 7. 3. 127 (Friedrich) III. 7. 4. 132 (Christian Friedrich) ibid. 127 (Jacob Friedrich) ibid. 132 Christian Gottlob ibid. 132 Gerhardsdorf (Otto von) II. II. 5. 256 Gerichte/ in Zittauischen Erenße vide Land- Gerichte. Ober-Gerichte hat E. E. Rath II. II. 9. 260 Ober-Gerichts Concession erhalten II. I. 18. 213 II. II. 10. 261 alte Observanz II. 2. 9. 261 hat E. E. Rath vormals exer- cirt/ zu Hörniz II. II. 9. 260 Hennersdorf in Geissen ib. Ober-Oderwitz ibid. Reichenau ibid. Seiffersdorf ibid. 260 Seltgendorf. ibid. 260 Gerichts-Stube I. 10. 3. 41 Gerling (Nic.) III. 7. 2. 110 Gersdorf (George) II. 2. 9. 260 (Nicol.) II. 2. 9. 260 Gerlach (M. Melchior) Schol. Zitt. Rect. III. 5. 101. III. 6. 1. 109. III. 7. 1. 110 (Melchior) Pfarr. III. 4. 17. 93 (Christoph.) Bauschbr. II. 7. 2. 305 (Christian) Bachmeister II. 7. 3. 306 und 4. 306 Gerstner (Joh. Christian) III. 7. 5. 135 Gestifte zum Heil. Geiste I. 21. 5. 144 sein Capellan. ibid. 145 Getrennte Niederlage in Zittau IV. 4. 7. 162 Geudlerus (Joh.) III. 1. 12. 14. II. 13. 16 Gewand- oder Tuch-Haus I. 10. 1. 40 Eanimeru I. 10. 1. 40 Schneider IV. 4. 7. Gewandschneit ib. 162 Gewichte in der Stadt: Wage neugegossen/ I. 10. 7. 44 Geysselbricht (Nicol.) Conf. II. 4. 2. 277 (Wenceslaus) III. 7. 1. 12 Gich (Paul.) Stadtschreiber II. 6. 303 Gierlich (Michael) ein Nordbrenner/ des- sen Inquisition, Urtheil/ und Execution V. II 5 254 stirbt in Gefängniß) ib. 256 Giehmanssdorff. II. 2. 1. 247 Giftemischung Bestrafung V. 7. 2. 301 Girisch (Adam) Conf. II. 4. 2. 282	Notar. II. 6. 302 Leichenstein I. II. 20. 75 (Albertus) Conf. II. 4. 2. 282. Synd. II. 6. 300. III. 7. 3. 127 Leichenstein I. 12. 6. 96 Gdden (Paul) Commendator III. 1. 12. 16 Glas (Conradus de) III. 1. 13. 16 Glich (Gottfr.) Syndicus in Gdrlich II. 1. 23. 230 Glich (D. Joh. Friedr.) III. 7. 3. 127 (Joh. George) III. 7. 4. 132 Gldcker (Johannes) Notar. II. 6. 2. 301 Glocke (Bier) IV. 5. 5. 176 (Bürger) I. 10. 4. 42 (Ed lüß) I. 5. 6. 21 Glocken Ranzion VI. 10. 235. V. 1. 17. 245 Gldcker bey der Kirchen St. Johan. III. 4. 22. 95 S. S. Petri und Pauli. ib. Gldckners Wohnung I. 10. 7. 44 Goldbach I. 7. 1. 31 Goldene Alder I. 7. 1. 31 Goldgassen I. 6. 1. 27 Golz (Maximilian) Kays. Commendant in Zittau/ thut der Stadt grosse Drangs- sal an V. 1. 8. 231. läßt viel Häuser abbre- chen und Gärten ruiniren ibid. Golsburg in Böhmischem Zwinger erbauet/ V. 1. 8. 231 Gdrlich ein Wendischer Name I. 1. 2. 8 ihre altes Wappen I. 1. 5. 5 Gdrlichische Erenß I. 1. 3. 2 Steinweg oder Strasse. I. 6. 3. 28 Gdrlicher haben Streit wegen der Bier-Ab- fuhr mit denen Zittauern. II. 16. 100. 101. bauen den Zittauern die Bier- Fasse/ ibid. 101. werden von denen Zittauern befehdet/ und das Vieh von Dörffern weg/ getrieben ibid. Gdrlicher verklagen die Zittauer/ erlangen einen Rechtspruch/ daß die Zittauer ihnen sollen dafür 300. fl. Rheinisch bezahlen ib. wird von der gesamten Ritterschafft und andern vier Städten vor die Zittauer be- zahlt ibid. Documenta und Dvittung hierüber ibid. 200. 101. haben Streit we- gen des Weinhandels IV. 4. 10. 168 Gdrlichische Pfennige IV. 5. 6. 184 Gdrlich wird von Kayserl. eingenommen V. 1. 7. 227. ibid. 231 von Sächsischen occupiret/ V. 1. 9. 232 von Schweden besetzt mit dem Obr. Lieut. Jacob Wandken V. 1. 14. 239 wird von den Allirten belagert und erobert V. 1. 15. 240. Gotteslästerung/ Bestrafung V. 7. 3. 302 Gdrtel (Joh. Heinr.) J. U. L. III. 7. 3. 117 Gdrtfried (Joh.) Commendator III. 1. 13. 16 Gdrtling (Easp.) III. 6. 4. 114 Gdrtschalt (Balthas.) Coelestiner/ Mönch I. 22. 6. 153 Epitaph. I. II. 20. 71 (Nicol.) Commendator III. 1. 13. 16 (Nicol.) Conf. II. 4. 2. 277 Grab- Stiftung zu einem ewigen Geleuchte beym heiligen Grabe III. 1. 10. 9 Grängen des Zittauischen Erenßes I. 1. 8. 6 Gräfenstein (Elisab. Burggräff. v.) Leichen- stein I. 12. 6. 99 Grab- Fasse I. 6. 3. 29 Gredsdorff I. 6. 3. 30 II. 8. 1. 307 Gregorianische Calender wird eingeführt/ II. 1. 20. 220 III. 3. 2. 33. IV. 5. 5. 177 Grieg:
---	---	---

Das andere Register.

Brief-Gasse I. 6. 3	30	(Joh. Jacob.) Conf. II. 4. 2	282	nersdorf in Seiffen II. 2. 1. 247	II. 8.
Briessner (Johann) V. 6. 3		III. 7. 3	127	6	312
Grimm (Andreas) IV. 6. 5	207	(Jac.) Senat. Leichenst. I. 15. 5	127	Pfarrten alda III. 4. 17	93
Grohmann (Lic. Michael) Stadt-R. II. 5. 4	296	(Amandus) III. 7. 4	133	Schreibers oder beim Königs-Holze	
Groß Bloqua belagert V. 1. 3	214	(Paul) V. 2. 2	249	II. 2. 1	247
Groß Schönan I. II. 1. 45 II. 8. 6.	312	(Joh. Jacob. Med.) III. 7. 4	133	Heinrich [Bernhard] Gerichts-Schreiber	
Pfarrten alda III. 4. 11	91	Harttrant (Caspar.) in Rathgendorf /		II. 5. 5	297
Grosser (Adam) V. 9. 2		Stadt-R. II. 5. 4 294	Notar. II. 6. 302	[Earl] Leichenstein I. 12. 8	97
Grott (Peter) Conf. II. 4. 2	276	Epitaphium I. 13. 7	107	[Johann] Bau-Schreiber II. 7. 2	305
(Johann) Notar. II. 6. 2	301	Leichenst. ibid.	111	Heinricus II. König in Polen II. 1. 19	215
Grunau II. 2. 1.	247	Hartmann (Eoelestin) III. 6. 8	117	Heinze [Frank] Cornet IV. 6. 5	207
Gründel Fildgen I. 7. 2.	31	(Johann) III. 4. 14	92	Helmbricht oder Helmricht [Lorenz] Conf.	
Grüne Gasse I. 6. 1	26	Häppler (Paul) Zittauisch Landvoigt II. 2. 6	257	II. 4. 2	278
Grünwald (M. Martin.) Catechet. III. 4. 2	120	(Nicol.) Notar. II. 6. 2	301	(M. Christophorus) III. 7. 2	121
it. III. 7. 2	87	(D. Balhasar.) Physic. II. 7. 1	304	Helwig's Gasse oder Helwigsdorf I. 6. 3	30
Archidiac. III. 4. 2	276	Hassenburg (Wenceslaus Herr v.) Gran.		Hendckergasse I. 6. 1	26
(Nicol.) Conf. II. 4. 2	276	Prior III. 1. 14	20	Hennig [Andreas] Thürsteher II. 7. 4	306
Gruppach (Melchior von) Sächsis. Obrist-		Hastinburg (Heinr. v.) Folgt zur Zittau II.		[Heinrich] Pfarr III. 4. 14	92
Lieut. und Commandant in Zittau V. 1. 15	241	2. 6	256	[Vin. enz] IV. 6. 5	206
Läßt die Stadt fortificiren	ibid.	Hause (Christoph) Barbier V. 6. 3	295	Hennig (Eoelestin) Conf. II. 4. 4	279
Gruppis (M. Paulus) III. 4. 8	89	Haugsdorf [M. Paul] Pfarr III. 4. 13	92	[Joh. George] V. 9. 2 III. 6. 7	116
Gubernatores des Königreichs Böhmen II. 1.	191	Haupt-Kranckheiten grassiren V. 8. 6		Epitaph. I. 11. 20	72
I	191	Hausen-Gasse I. 6. 3	19	Leichenst. ibid.	77
Günther M. Anton.) Conr. III. 5. 6	103	Häuser in Zittau steinet zu bauen II. 1. 7	190	Hersfurth [Gottfried] Bachmeister II. 7. 3	306
III. 6. 2	112	Haus von Holze wird in der Fastnacht ge-		Hersfurth (M. Andreas) III. 7. 2	121
(Christoph) Conf. II. 4. 4	280	stürmet / als eine Fastnachts-Lust IV. 6.		Hermann [M. Martin] Pfarr III. 4. 5	89
(M. Wolfgang) III. 4. 9	90	I	199	(Augustin.) III. 7. 3	127
Gustavus Adolphus König in Schweden komt		Hause [Hieronymus] Stadt-Richter II. 5. 4	293	[Johann]	ibid.
auf Deutschen Boden V. 1. 7	226	Schol. Coll. III. 6. 7	116	Hertl [Heinrich] Conf. II. 4. 2 276	Synd.
		Häuffer [Johann] Obrist-Lieut. IV. 6. 5.	207	II. 6. 2	300
		Hausius (Melchior) III. 7. 5	135	(Peter) Conf. II. 4. 2. 276	Synd. II.
		Hahn (Christoph von) III. 7. 3	127	6. 2	300
		Heerfahrten oder Heerzüge der Zittauer V.		Hertwig [Nicolaus] Commendator III. 1. 13	17
		1. 2. 209. seqq. wieder den Bischoff von		III. 4. 1	88
		Meissen vor Eslingen in Schwaben V. 1.		(Ernst Gottschell) Aquar. II. 6	303
		2. 210 in die Mark Brandenburg ibid.		(Gottfried) III. 7. 3	127
		mit denen Hölzern / vor Neuhoß ibid.		Herwigsdorf II. 2. 1 247 II. 2. 4 251	II.
		Heßter (Heinrich v.) Conf. II. 4. 2	282	8. 6	312
		III. 7. 3	127	Pfarrten alda III. 4. 9	90
		stift ein Legatum zu der Kloster-Kir-		Heublin (Caspar) Lutherischer Prediger /	
		chen I. 12. 2	87	III. 2. 4 26 ibid. 29 III. 4. 2.	86
		macht ein Stipendium vor Studierende		Heuschrecken V. 5. 10	284
		III. 5. 8	107	Hendenthum in Ober-Lausitz III. 1. 1	1
		Heidenreich (M. Laurentius) ist anfänglich		Heidnische Opfer-Lische zu Weigsdorf III.	
		Priester und Alcarista in der Kirche zum		I. 1	1
		heiligen Kreuze III. 2. 1. 23 ward Predi-		Higlmann (Caspar) Gerichts-Schreiber II.	
		ger in der Kirchen St. Johannis III. 1. 13.		5. 5	296
		17 III. 2. 1. 23 ist der erste so Lutheri-		Hildebrand (Nitsch) Zittauischer Land-	
		Schriften der Gemeine vorträgt ibid.		Folgt II. 2. 6	257
		begiebt sich in Ehestand / und wird seines		Conf. II. 4. 2	276
		Amtes entsetzt ibid. 26 leucht gen Lemberg		Hiller (M. Gottfried) III. 4. 18. 94	it. III
		III. 2. 3. 26 nach Greiffenberg berufen /		7. 2	121
		wiederum hieher als Pastor Prim. vociret		Hintergasse I. 6. 1	1
		III. 2. 4. 27 III. 4. 1. 84 geht mit Tode		Hirschberg (Johannes v.) Commendat	26
		ab III. 2. 6. 31 it. III. 7. 2	220	III. 1. 14	08
		Desen Epitaph. I. 11. 20	68	Hirschfeld (Haus von) Conf. II. 4. 2	276
		Leichenst. ibid.	73	Hirschfeld II. 2. 1 247 II. 8. 4	311
		(Elias) III. 7. 2.	120	alda ist eine Commende und Hof III. 1.	
		(D. Johannes) ibid.	121	14	17
		Heiderich (George) V. 6. 3	295	wird an E. E. Rath in Zittau verkauft	
		Heigius (Johann.) J. U. D. und Syndicus II.		III. 1. 14	18
		6	299	Commendatores daselbst III. 1. 12 16. 17	
		(Johann Heinrich) I. 11. 20	76	Pfarrten alda III. 4. 12	91
		Heil [M. Earl Jacob] III. 7. 5	135	Hoberg oder Huberg [Peter v.] II. 2. 3	251
		Heinewalde II. 1. 1	247	[Haus von] Conf. III. 2. 4. 29 II. 4. 3	279
		Heinrich / Herkog zu Janer und Fürken-		Hochzeit / Ordnung in Zittau sehr alt. IV. 5.	
		berg / bekömmet die Stadt Zittau I. 4. 3. 16		3 174 ibid. 5.	180
		II. 1. 6 176 IV. 1. 3	137	Hockacker [Matthias] Conf. II. 4. 2.	277
		verleiht der Stadt einen Adler in		Hoffmeister (Jesemias) III. 7. 4.	133
		Wapen zu führen I. 4. 3. 16 IV. 1. 3		(M. George) Pfarr III. 4. 14.	92
		137		Hoffmann (Gottfried) Rea. Schol. III. 5.	
		Heinrichsdorf b. g. Rumburg / oder Heu-		6.	104. 111
		112		Leichenstein I. 11. 20.	77
				Mar-	

Das andere Register.

(Martin) Archid. III. 2. 6. 31.	31.	Hnnortuch I. II. 17. 63. wird weggethan	65	Johannes erster Herzog des Fürstenthums	180
III. 4. 2.	86	I. II. 17.	65	Sörlig/Lebens-Beschreibung II. 1. 8.	180
stirbt III. 3. 1.	33	Hupiten-Kriegs Anfang II. 1. 9. 184. V. 1. 3.	21	dessen Titul ibid. 180. dessen Wappen	181
Epiph. I. II. 20.	71	2. 1		ibid. Todt	181
(Paul) III. 1. 10.	10	mit ihnen wollen die Sechs, Städte		St. Johannis Kirche oder Pfarr-Kirche / Al-	
(Joh. Christian) Stadtschreiber		sich nicht confederiren II. 1. 10.	185	terthum I. II. 1. 45. Erweiterung und Re-	
II. 6.	303	dabei muß Zittau viel leyden II. 1. 9.	213. sq.	paratur I. II. 3. 46. Fundament I. II. 7. 54-	
Hoffstadt I. 6. 1.	25	185. II. 1. 14. 195. V. 1. 3.	213. sq.	derer Thürme/Erbauung und Renovation	
Hoffstücke und Bürger-Meßer I. 9. 2.	38	werden von denen Zittauern geschlagen	213	I. II. 5. 49. Inscriptiones so in Knöpfen	
ihr Ubrsprung IV. 4. 5.	161	V. 1. 3.		sind I. II. 5. 50.	51
Holzhäuser (Martinus) Med. D. & Physic.				kleine oder Schüller Thürmel. I. II. 4.	47
II. 7. 1.	304			Inscription I. II. 4.	48.
Leichenstein I. 1. 3. 7.	109			Gemölbe wird neu gemacht I. II. 3.	
Holungen um Zittau I. 9. 4.	38	Jahel, Gabel/ Gabelona III. 1. 2.	2	46. 47. reparirt und gemacht I.	
Holz wird den armen Schülern in der		wird von Zittauern belagert V. 1. 3.	214	II. 16.	62
Schul zu geben gestiftet. III. 1. 12.	15			Inscription von der Reparatur I. II. 16.	63.
Hopstock (Martia) Bürgermeister II. 4. 4.		S. Jacobi Altar bey den Siechen III. 1. 6. 6		St. Johannis,	
280. V. 9. 2.		Hospital vid. Hospital S. Jacobi.		Glocken I. II. 6. 53. Seiger-Schaale I	
Leichenst. I. II. 20.	76	Jahrmarch/ einen zu halten in Zittau von		II. 16.	54
(Balthasar Friedr.) IV. 6. 5.	207	Sigismundo privilegiert II. 1. 10.	186	Halle (die Weber) I. II. 7. 55. Inscription	
(W. Schior Christoph)	ibid.	Sonntags nach Catharina zu halten		ibid.	56
(Michael Friedr.)	ibid.	II. 1. 18.	213	(die Schüller) I. II. 7.	57
werden in Abel-Standt gesetzt	ibid.	Reminiscere II. 1. 25.	240	Kirchhoff I. II. 18. 68. Einweyhung ib.	66
Hörnig II. 2. 1.	247	am Sonntage zu halten abgestellt/ III.		Epitaphia I. II. 20. 66. & seq. Leichens-	
Horn (Marens) Wachmeister II. 7. 3.	306	3. 12. 44. IV. 3. 8.	157	stein ib. 73. seqq.	
Hornuff (Friedrich) Bauschreiber II. 7. 2.		ward auff der Neustadt gehalten/ als		Johann George I. Churfürst zu Sachsen des-	
	305	ihro Ehurfürstl. Durchl. Joh.		sen Leben II. 1. 24. 134. als Kaiserlicher	
Hofemann (Abraham) II. 1. 1.	171	Georgell. sich in Zittau besand/		Commissarius heruffen II. 1. 23. 228. V. 1. 5.	
Höfler (Nicol.) Conf. II. 4. 2.	276	IV. 2. 3.	143	210. belagert Budislin II. 1. 23. 228. V. 1.	
Hospital S. Jacobi Fundation I. II. 1.	141	keine neue sollen aufgerichtet werden		5. 210. bekömmt Ober- und Nieder-Lauf-	
Documente hiervon ib. 141. 142.	143	IV. 3. 8.	154	nig als einen Pfand/ Schilling II. 1. 23.	
wird in Hupitau Kriege ruinirt. ib.	142	Jancke (M. Sigismund) Archid. III. 4. 2.	87	230. eigenthümlich und wird ihn gehuldi-	
in dreißigjährigen Kriege verwü-		Janitius (M. Casp.) Rect. Schol. Zitt. III. 5.	108	get II. 1. 23. 233. II. 1. 24. 234. besteht die	
stet ibid.	144	4. 100. III. 6. 1.		Ober-Laufisichen 6. Städte II. 1. 24. 230.	
Meßer I. 21. 2. 142. 3.	143	Jawernig die erste Christliche Kirche in D-		komt in Zittau ibid. IV. 2. 3. 142. dessen Abs-	
Kirche I. 21. 1. 142. 4.	144	ber-Laufsig III. 1. 1.	2	sterben II. 1. 24. 238. Leichen-Begängniß	
Altar ibid. 142. 144. Thurm ib.	144	fehne (David) Lieut. IV. 6. 5.	207	in Zittau II. 3. 10. 42. dessen Frau Witta-	
		Jengsch [David] J. U. L. und Conf. II. 4. 2.	128	wen Exequien III. 3. 10.	42.
Mühle I. 20. 5.	140	281. III. 7. 2.		Johanna George II. Churfürst zu Sachsen des-	
Priester III. 1. 6. 6. ibid.	7. 7.	Leichenstein I. 13. 7.	112	sen Leben II. 1. 25. 238. wird Vicarius II. ib.	
Hradisch (Joh. von) Stadtschreiber. II. 6.	303	[M. Helur.] Pfarr / III. 4. 13. 92. it.		besucht die Sechs-Städte II. 1. 25. 239	
		III. 3. 7. 2.	121	die Stadt Zittau ibid. IV. 2. 3.	143
Huberg vide Hohberg		Jerusalem's Capella I. II. 18.	65	das alte Schloß Dybin I. 22. 8. 145. II.	
Hübner (Johannes) III. 7. 5.	135	Jesuiten-Orden auffkommen. I. 22. 7. 153		I. 25. 239. IV. 2. 3.	145
(Christian)	ibid.	zu Prag bey Sr. Clement bekommen		schenkt E. E. Rath einen grossen Pocal	
Huldigung Käyser's Alberti von den 6. Städ-		eine jährliche Pension von den		II. 1. 25.	240
ten II. 1. 11.	189	Dybinischen Gütern ib. 153. 154		ertheilt den 6. Städten eine neue Con-	
König's Ladislai von 6. Städten II. 1.		Fgel; Gasse I. 6. 3	29	firmation des Jahrmarch's Privile-	
13	192	ilburg (Bocho von) Land; Voigt in Laufsig		gii II. 1. 25. 240. IV. 3. 8. 154. seq.	
Eyd der 6. Städte	ibid.	II. 1. 14.	195	dessen Absterben und Begräbniß ib. 240	
König's Georgi II. 144. 149 Eyd der		Immerlieb (Hieron.) III. II. 3.	26	Johann Georg III. Churfürst zu Sachsen be-	
6. Städte	ibid.	Inscription, an der Stadt; Mauer I. 5. 5	19	hen II. 1. 26.	240
Matthias II. 1. 15. 197. Eyd der 6.		unter den Thoren I. 5. 6.	20	ist Land; Voigt in Ober-Laufsig ibid.	
Städte	ibid.	an der Wasser; Pforten ibid	23	eufsetzt die Kaiserl. Residenz Wien von	
Uladislai II. I. 16.	200	in Knopf des Budinischen Thurms I. 5.		Türken ibid. stirbt zu Tübingen	
Ferdinand. I. II. 1. 18. 206. Eyd	ibid.	6. 21.	18	ibid.	
Maximiliani II. II. 1. 19.	214	der Kirchen St. Johannis I. II. 48. sqq.	63	Johann Georg IV. Churfürst zu Sachsen II.	
Rudolphi II. II. 1. 20.	217	S. S. Petri & Paul. I. 12. 4.	88	I. 27.	242
Matthias II. II. 1. 21.	221	zum Heil. Creuze I. 13. 3. 101.	103	nimmt zu Budislin die Huldigung ein	
Ferdinandi II. II. 1. 22.	223	Siechen; Haus. I. 11. 5.	145	ibid.	243
Joh. Georg. I Churfürst zu Sachsen II.		der Wasser; Kunst I. 8. 7.	35	bey dessen Vermählung wird von Chur-	
I. 23. 232. ibid. 234. 235. Eyd ibid.		auf dem Rathhause I. 10. 3.	41	Sachsen und Chur-Brandenburg ein	
Joh. Georg II. Churfürst zu Sachsen		an den Röhr-Rasten I. 7. 6.	35	Orden gestiftet ib. 243. dessen frühzei-	
II. 1. 25.	239	Inspirante kömmt gen Zittau III. 3. 6.	38	tiger Todes; Fall. ibid.	
Joh. Georg. III. Churfürst zu Sachsen		Insignia Marchion. Lufat. Superioris II. 1. 20.	217	Johann George; Marggraf zu Brandenburg	
II. 1. 26.	241	Insfiegel der Stadt Zittau I. 4. 6.	17	und Jägerndorff II. 1. 23. 218. V. 1. 5. 220	
Joh. Georg. IV. Churfürst zu Sachsen		Interregnum in Böhmen 14. Jahr lang II.		Johannes Corvinus II. I. 16.	200
II. 1. 27.	243	I. 12.	189	Johne (Hennig) schol. Coll. III. 6. 6.	116
Friderici Augusti Churfürst zu Sach-		Johann Friedrich, Churfürst zu Sachsen II. 1.		(Joh. Christian) Stadtschreiber II. 6.	
sen II. 1. 28.	245	18.	207	301. sq. & III. 7. 3.	128
Hundertmarch (M. Joh.) Prediger III. 1. 13. 17.		Johannes Herzog von Nüßelburg/ wird Kb-		Joseph (Michael) Organist III. 4. 21.	94
Hundertjähriges Alter V. 9. 2.		nig in Böhmen II. 1. 6.	175	Jonasdorff II. 8. 6.	312
Dank-Fest wegen des An. 1608. er-		bekömmt Zittau eigenthümlich ib.	176	Jsenberg (Petr. Erafm.) II. 2. 3.	250
littenen grossen Brandes III. 3. 14. 49		dessen Tod ibid.	176	Jubels	
Hungers; Noth V. 4. 1.	269				

Das andere Register.

Jubel-Fest, wegen der Reformation Lutheri
 II. 1. 24. 238 III. 3. 5. 36
 wegen der Augspurgischen Confession
 ib. III. 3. 7. 38
 des Passauischen Vertrags oder Religions-Friedens II. 1. 24. 238
 III. 3. 9. 42
 Predigt, gehalten wegen der Reformation in Zittau III. 3. 5. 37
 Jubiläum Conjugale oder Gamicum celebr.
 V. 9. 2
 Scholasticum gehalten III. 5. 6. 104
 Juden haben sich in Zittau vormals auf gehalten
 IV. 4. 8. 167
 will sich tauffen lassen III. 3. 9. 41
 Wechsel-Juden IV. 5. 6. 183
 Judenburg I. 6. 1. 24 IV. 4. 9. 167
 Judengasse I. 6. 1. 25
 Judex electus II. 5. 1. 292
 Status II. 5. 3. 292
 hereditarius II. 5. 3. 292
 Judicium ordinarium in Budisin, darzu muß E. E. Rath zu Zittau Assesores schicken
 IV. 3. 5. 151
 Junge (M. Andreas) Pfarr III. 4. 19
 94
 (Hermann) Conf. II. 4. 2. 276
 (M. Christian) Pfarr III. 4. 14. 92
 it. III. 7. 2. 121
 (Gottfried) Schol. Coll. III. 6. 6. 16
 (Joachim) Thürsteher II. 7. 4
 306
 (M. Joh. Anton) III. 7. 5. 135
 Junges (Gottfried) Jud. & Senator Leichenst.
 I. 11. 20. 79
 Jungenickel (Franz) Commendator III.
 1. 13. 17
 (M. Franciscus) Conf. II. 4. 3. 279
 (Simon) III. 7. 2. 121
 Leichenst. I. 11. 20. 74
 Junius (M. Samuel) Rect. III. 6. 1. 109
 (Augusti] J. U. L. III. 7. 3. 128
 Just (Christian) Conf. II. 4. 2. 281
 Leichenst. I. 11. 20. 78
 (Carl Christian) Stadtschreiber II.
 6. 302 sq.
 (Johann Carl) Stadt Richter II.
 5. 4. 295
 Stadtschreiber II.
 6. 303
 Epitaph. I. 11. 20
 63 I. 14. 6. 120
 (Martin) Not. II. 6. 302
 (Michael) III. 4. 9. 90
 ib. 91 & III. 7. 2. 121
 (Peter) Stadt Richter II. 5. 4
 293
 Jultorum Epitaphium I. 14. 6. 120

R.

Rademann (Heinrich) V. 6. 3
 Rahl (Andreas) stirbt in Französischen
 kriegs-diensten IV. 6. 5
 (Barthel) stirbt in Ungarischen ib.
 [Gregorius) Obrist Wachmeister
 ibid.
 (Franz) sehr alt worden V. 9. 2
 Ralckstein (Bernhardt) I. 17. 1. 130
 Ralamberger Pusch II. 8. 4. 310
 Ralte sehr groß V. 5. 3. 276
 ungewöhnliche V. 5. 4. 277
 Ralte Bach I. 7. 2. 31
 Rannegießer (Heinrich) V. 9. 2
 Rapß (Christian) Conf. II. 4. 2. 282
 Notar. II. 6. 2. 302

(Gottfried) Conf. II. 4. 2. 281
 Notar. II. 6. 302
 Leichenst. I. 11. 20. 76
 (Peter) Conf. II. 4. 4. 285 IV. 9
 2
 (Peter) Lieutenant IV. 6. 5. 206
 Rauffhaus I. 10. 1. 4
 Rauff-Leute Capella I. 11. 8. 53. III
 I. 6. 5 IV. 4. 9. 167
 Messe III. 1. 6. 5
 richten eine gewisse Societät auf IV.
 4. 8. 166
 Societät Sigillum IV. 4. 9. 167
 erhalten nach ausgestandenen Hussitten kriege unterschiedene moratoria
 IV. 4. 9. 167
 Käyfers Haus vor der Wasser-Pforte wird erbauet I. 22. 11. 157
 von Käyser Carol. IV. bewohnet, ib.
 II. 1. 7. 179
 befestiget mit einem Graben ib.
 wird abgebrochen ibid.
 Reyl (Johann) Prediger und Altarist III. 1. 13. 17
 Keller (Adam) sehr alt V. 9
 2
 Kennler (Michael) Sch. Coll. III. 6. 8
 117
 (Valentin) Pfarr III. 4. 13. 92
 it. III. 7. 2. 121
 (Jeremias) III. 7. 2. 121
 Kergel (Johann) Gekner III. 4. 22
 95
 Kern (Hans) Senar. V. 6. 3. 296
 (Franciscus) Med. D. sehr alt V. 9
 2
 Keymann (M. Christian) Rect. Sch. III. 5. 6
 103 III. 6. 18
 wird von seiner Enckelin jährlichen eine Oration zum Gedächtniß zu halten gestiftet III. 5. 6. 106
 Leichenst. I. 11. 20. 78
 Kießlings Geschlechte wird geadelt IV. 6. 5. 206
 Kießling (Anton) ein versuchter Kriegsmann IV. 6. 5. 206
 (Anton) Med. D. Leichenst. I. 11. 20. 82. III. 7. 4. 133
 (Joh. Christian) Pfarr III. 4. 18. 94 it. III. 7. 2. 121
 (Johann Christian) M. D. III. 7. 4. 133
 (Johann Siegfried) M. D. ibid.
 (Christian) III. 7. 3. 128
 (Johann) Med. D. III. 7. 4. 137
 Leichenst. I. 11. 20. 82
 (Michael) Stadt Richter II. 5. 4. 294
 Gerichts-Schreiber II. 5. 5. 296
 Leichenst. I. 11. 20. 80
 Kießwetter (Abraham von) Lieutenant Leichenst. I. 14. 6. 123 IV. 6. 5. 208
 Kisser (Samuel) Pfarr III. 4. 13. 92
 Kind, wird von einen Stoß Bretern erschlagen V. 6. 3. 294
 mit einer Eißschollen erworfen ibid.
 von einer einfallenden Wand getödtet ibid.
 an einen Wiege-Band erwürget ibid.
 Kinderemann (M. Balthasar) III. 7. 2. 121
 & 135
 Kinder-Mord, und dessen Bestrafung V. 7. 2. 300

Kindler (Sigismundus) Conf. II. 1. 25
 217 II. 4. 4. 280
 Synd. II. 6. 298
 Stadtschreiber ib. 303
 (Tobias) Cantor III. 6. 4. 114
 (Hannß) Zehndrich IV. 6. 5. 206
 (Marcus) ibid. 206
 (Franciscus) Med. D. sehr alt V. 9. 2
 Kipper und Wipper Zeit II. 1. 24. 235
 IV. 5. 6. 182
 kömmt zu Ende IV. 5. 6. 184
 Kirche in Zittau vid. Zittauische Kirche.
 Kirchen Dienst, dessen Beschaffenheit im Pabstthume III. 1. 6. 5.
 und Schul-Diener zu setzen und zu versorgen, erhält E. E. Rath von den Commendatore III. 1. 14. 17.
 III. 2. 4. 27. ibid. 30
 Kleinodien werden von Königl. Commisariis consignirt III. 2. 4. 27
 Music wird besser bestellt III. 2. 6. 31
 Kirchen St. Johannis vid. St. Johannis Kirche.
 S. Petri und Pauli vid. Klosterkirche.
 zum heiligen Creuze vid. Creuz-Kirche.
 zur h. Dreyfaltigkeit vid. Dreyfaltigkeit.
 zu S. Jacob v. Hospital Kirche.
 unser lieben Frauen vid. Frauen-Kirche.
 und Schul-Bedienten werden in der Kipper Zeit ihre Einkünfte verbessert III. 3. 5. 37
 Geber wird wegen der Schweden geändert III. 3. 8. 39
 Ordnung aufgerichtet III. 3. 8. 39
 Kirch Gasse I. 6. 1. 16
 Kirchhoff (Joh. Gottfried) III. 7. 2. 121
 Kirche ein Raubhaus, zerstöret von 6. Städten II. 1. 7. 178
 Kirschstein, Sächs. Hauptmann hat das Commando in Zittau, überlegt die Stadt an die Schweden V. 1. 16. 242
 muß solches mit dem Leben bezahlen ibid. 247
 Kladensky (Jaroslans) von Kladna, Leichenst. I. 13. 7. 3
 Kleeberg (Johannes) Conf. II. 4. 2. 278
 Kleider Ordnung IV. 5. 2. 173. sq.
 ibid. 5. 177. sqq.
 Kleinschönaul I. 11. 1. 45
 II. 8. 4. 310. ib. 5
 Kirche ist ein Filial, wird von dem Diacono versorget I. 1. 3. 1. 33
 Klingel Beutel wird eingeföhret III. 2. 6. 31
 Klingner (Friedrich) Pfarr III. 4. 16. 93
 III. 7. 3. 128
 Klinkelheil (Michael) Priester in Zittau III. 5. 1. 97
 Klobengasse I. 6. 1. 25
 Klosterkirche oder zu S. Petri und Pauli, wird erbauet I. 12. 1. 86
 Die Franciscaner-Mönche inne gehabt, ibid.
 haben dieselbe bey der Lutherischen Reformation nicht mehr können unterhalten, deswegen solte E. E. Rath überlassen, und deswegen ein ordentlich Instrument aufgerichtet I. 1. 18. 86

Das andere Register.

Instrument darüber I. 12. 6. 89	Kreuziger (Gregorius) Leichenst. I. 15. 5	ben dem Creuze Christi ibid.
wird nach der Reformation repariret 127		heil. Leichnam ibid.
und Mittwoch zu predigen dar- 28	Krehschmer (Caspar) Pfarr III. 4. 16	Lämmer: Gasse I. 6. 3
innen angefangen I. 12. 2. 86 94		Lanckisch (Gottfried) Med. D u. Physicus
III. 3. 3. 34	Kriegs Noth, wenn solche Zittau betroffen 279	ll. 7. I. 304 III. 7. 4 133
der Gottesdienst darinne zu halten	V. I. I	celebriret Jubiläum Gamicum V. 9
unterlassen ibid. 87	Kriegs Verfassung der Ober-Lauf. Stän- 203	
Kloster-Kirche	de wegen des Türckens II. I. 19 203	Epitaph. I. II. 20. 68. 73
nach der Kriegs-Zeit repariret, ein- 216	ibid. 215. 217 V. I. 4. 216	(M. Gottfr. Christian) III. 4. 4. 89
geweiht, und mit ordentlichen	Schmalkalbischen Krieges II. I. 18	it. III. 7. 2 122
Predigern versehen ibid. III. 3 9. 41	208 V. I. 4	(Joh. Heinrich) III. 7. 3 129
wiederum renovirt und gemahlt	Paßauischen Einfalls in Böhmen II 218	(Paul) III. 7. 2 122
ibid.	I. 20 219 V. I. 4	(Michael von) Archi-Diac. III. 4. 2
Altar ibid.	Anfang des 30-jährigen Krieges II. 218	87
Empor Kirchen ibid.	I. 22. 225 V. I. 5	Leichenst. I. II. 20 79
Orgeln ibid.	des Religions Krieges II. I 23. 232 V. I. 6 224	(Wenceslaus) Baccalaur. III. 5. I 97
Inscriptiones ib. 87. 88	Krieger (Johann) III. 4. 21 94	Conf. II. 4. I 278
Thurm I. 12. 5. 88	Krolaußt (Matthias) Conf. II. 4. 2 278	(Siegmond von) Baushreiber II. 7 305
Glocken ib. 89	(Michael) Conf. II. 4. 2 278	(Joh. Nicol. v.) Baushreiber II. 7 305
Inscriptiones, so in den Knopff gele- 72	it. III. 7. 2	2
get worden ibid. 91 sq.	Epitaph. I. II. 20	Epitaph. I. II. 20 68
Epitaphia I. 12. 6. 95	Leichenst. ib. 76	Leichenst. ib. 73
Garten, dessen Nutzung wird denen 94	(Michael) Pfarr zu Wittgendorff III. 4. 18	(Gottlob Christian) III. 7. 4 133
Geistlichen überlassen III. 3. 3. 34	Zittauischer Decanus I. 12. 6 90	Land-Voigt (George) Pfarr und Comptor
Früh-Prediger bey derselben III. 4. 4 88	Rübel (M. Johann) III. 4. 10 91	in Hirschfelde III. I. 13 17
Mittags Prediger ibid. 89	it. III. 7. 2 122	Land Güter, Ertauffung derselben II. 8. 2 307 sqq.
Wetter schlägt in die Kirche V. 5. 9 284	(M. Joh. Christian) III. 4. II 91	Landes-Herrschaft (hohe) über Zittau I. 1. 12 7
Knauth (Johann) I. 22. 167	u III. 7. 2 122	Land-Gerichte II. 2. 2 248
Kuebel (Andreas) Coll. Sch. III. 6. 6. 116 17	Rücher (George) Conf. II. 4. 2 277	was vor demselben tractiret worden
Knoblochsdorff II. 8. I 307	Rüchler (Andreas) Commendar. III. I. 13 16	ibid.
Knorr (Laurentius) J. U. D. und Käyserl. 25	Rüchler-Laden, I. 10. 7 43	hat nicht nur in causis civilibus, son-
Rath III. 2. 4 27. 29	Rugel Zippel, I. 6. I	dern auch in criminalibus cognosce-
Kobaldia (Jungf. Helena) von Ruffenburg. 110	Rühn (Paul) Stadt-Richter II. 5. 4 294	ret II. 2. 3 250
Leichenst. I. 13. 7 111	Leichenst. I. 13. 7 110	dazu ist E. E. Rath und dessen
Roher (Andreas) Past. prim. III. 4. I 86	(Samuel) Wapf. Aduar II. 6 304	Schöppen gezogen worden ib.
Roch (Matthias) III. 7. 2. 122 III. 4. 19 94	Rühnel (Bartholomæus) III. 7. 4 135	Landtschreiber II. 2. 6 256
Rohl (Albin)	Rümmer (Nicolaus) Conf. II. 4. 2 277	Landstrasse nach Böhmen geht durch das
(Andreas) III. 7. 3 128	Rummersberg I. 6. 3 29	Zittauische Weichbild IV. 3. I 146
macht ein Legatum vor die Præcepto- 92	Rundius (M. Johann) Pfarr III. 4. 15	nach Jahbel ibid. 146
res in der Schulen III. 5. 6 106		Leippe ib. 146
(Anton) Conf. II. 4. 2 282	Runststücke an der Uhr Zeiger in Zittau 42	Mandata hierüber von Käyser
stiftet ein Stipendium vor die 32	I. 10. I	Carl IV. ib. 146
Studirenden III. 5. 6 107	Rupper-Fluß I. 7. 3	Wenceslao ib. 146
(Jacob) III. 7. 4 133	Rürschner Handwerk IV. 4. 10 170	Sigismund ib. 147
Leichenst. I. 12. 6 98	Kurze (M. Joachim) Coll. Sch. III. 6. 3 113	Ulislav ib. 148
(Augustin) Conf. II. 4. 2. 279 V. 9 2	Knau (Johann Christian) I. XII. 6 99	Ferdinand I. ib. 148
(Augustin) wird erstochen V. 7. 2 301	(Melchior v.) II. II. 9 260	in Böhmen über Waltersdorff wird
(Peter) wird mit dem Schwerdt ge- 14	(Conrad Henricus & Fridericus Frat.)	verbotten IV. 3. I 147
richtet V. 7. 3 16	in Oberwitz III. I. 12	wird wieder geöffnet IV. 3. 2 149
Rohlgasse I. 6. I 25	(Peter von) Commendator zu Hirsch- 16	zu deren Verbesserung werden Lega-
Röhler (M. Johann Christian) III. 7. 2 122	felde III. I. 12	ta gestiftet IV. 3. 3 149
Rönigs-Bier IV. 6. 2 203		Statutarische Verordnung wegen Ver-
Schießen IV. 6. 2 203		sorgung des Straßenbaues in Ze-
Hein II. 2. I 247		stamenten IV. 3. 3 149
Holz II. 8. 3 308		Landvoigt I. I. 5. 4 II. I. 24. 134 II. 2. 2 248
Hain (Hans von) Notar. II. 6. 2 300		des Zittauischen Creyßes II. 2. 2 248
Rorse, ein Raub-Schloß, wird von 6. 210		dessen Einkünfte und Wohnung ib.
Eräden zerstört II. I. 7. 178 V. I. 2 210		deren Abkommen II. 2. 7 257
Rorpp (Paul) Guardian in Kloster zu Zitt- 90		Landvoigtey zur Zittau II. 2. 2. 248 ib. 6 251
au I. 12. 6		Gerichte vid. Land-Gerichte
Rottwitz (Martin) Conf. II. 4. 2 278		ist von E. E. Rath öftters Pacht-
Rrager (Franciscus) III. 7. 2 122		weise alleine administrirt wor-
(M. Christoph) Pfarr III. 4. 15 93		den II. 2. 4 251
III. 6. 4 114		Pacht-Contract hierüber ib. 251-52 253
Krepper (Wolff und Michel) IV. 6. 5 206		it. auf 12 Jahr ibid. 253
		Landtage in Ober-Laufitz, darzu werden
		Zittauische Deputirten zugelassen IV. 3. 4 150
		Land-

Das andere Register.

Land-Wasser i. 7. 2.	31	Leinwand Handlung IV. 4. 8.	164	gierung an	ibid.
Lange (Erhard) III. 4. 22.	95	Münberger haben ihre Factores all-	ibid.	dessen Vermählung	ibid.
Langefahrt i. 6. 3.	28	hier	ibid.	beschwört denen Böhm. Ständen	ibid. 204
Langner (Michael) I. 15. 1.	123	leidet Turbation von denen Land-Leu-	ibid.	ihre Freyheiten	ibid.
Lauben, Luban, ein Wendisches Wort	8	ten	ibid.	dessen Eyd	ibid.
I. 1. 2.	5	wird ihnen verboten	ibid.	bey diesen Actu sind die Zittauischen	ibid.
der Stadt Wappen I. 1. 5.	5	Hauß wird aufgerichtet I. 10. 6.	43	Deputirten zugegen	ibid.
Laskmann (Christoph) III. 4. 22.	95	IV. 4. 8.	165	kommt elendiglich in der Schlacht	ibid. 204
Lause ein Fluß I. 7. 2.	31	wahren Unterscheid IV. 4. 8.	165	um	ibid.
Lausitz (die Ober-) Beschreibung I. 1. 2.	2	Händler, müssen in der Kriegs Zeit	den Commandanten an statt der	Ludwig (Gottfried) III. 4. 22.	59
Grängen I. 1. 2.	2	Contribution Leinwand liefern	IV. 1. 14.	(M. Christian) III. 7. 2.	122
wird dem Königreich Böhmen in-	175	Leippe (die Herren von der) haben Zittau	240	Lufft Zeichen V. 5. 6	281. 19.
corporirt II. 1. 6.	175	eigenthümlich besessen II. 1. 2.	173	Gedächtniß Münze von ihm	ib. 205
gelangt zum erstenmahl an das	188	IV. 1. 2.	135. 19.	Lupin II. 2. 1. 248. II. 8. 4.	310
Hauß Oesterreich II. 1. 11.	188	fundiren in Zittau das Franciscaner-	135	Lußdorf oder Ludwigsdorf (Johann)	278
zum andernmahl an das Hauß De-	205	Kloster I. 17. 1. 129. IV. 1. 2. 135	135	Conf. II. 4. 2. 277. ibid.	278
sterreich II. 1. 18.	205	(Ezenko von der)	ibid. 136	(Nicolaus) Conf. II. 4. 2.	276
wird von den Hupiten sehr heimge-	214	(Hermann von der) Obrister Land-	136	(Peter) Conf. II. 4. 2.	276
sucht V. 1. 3.	214	Cämmerer im Königreich Böh-	136	Lusitz I. 1. 2.	2
der zehende Mann aufgeboden we-	224	men IV. 1. 2.	136	Luther (D. Martin) disputiret wider den	23
gen Krieges-Gefahr V. 1. 6.	224	(Heinrich von der) vermacht das	136	Ablass Gram III. 2. 1.	23
wird von Sächs. Völkern besetzt,	224	Dorff Olbersdorf dem Kloster	136	dessen Schriften werden in Zittau	23
ohne Zittau nicht V. 1. 7.	224	Marienthal IV. 1. 2.	136	bekannt III. 2. 1.	23
Lausitzischen Städte, erhalten von Caro-	224	ihre Wappen hat vormahls Zittau in	136	wird in seiner Jugend in die Schule	105
lo IV. ein Privilegium, daß die Pfaffen	224	ihrem Sigillo geführet I. 4. 2. 16	136. 19.	getragen III. 5. 7.	105
und Geistlichen nicht sollen Erbe oder	224	IV. 1. 2.	136. 19.	stirbt II. 1. 18.	207
ewige Gülde haben, ingleichen keine	224	Leupoldt (George) Apotheker Epitaph.	113	Lutherische Gottesdienst wird in Zittau	31
Delinquenten in Klöstern oder Kirchen	224	I. 13. 7.	113	völlig eingerichtet III. 2. 4. 27. III. 2. 6. 31	31
Freiheit finden I. 1. 5. 3	224	(Heinrich George) Senat.	113	Lybeck (Nicol.) III. 2. 2. 25. ibid. 4. 29	88
Stände verehren König Ludovico	224	Epitaph. I. 13. 7.	108	III. 4. 3.	88
ein Erbnungs; Præsent II. 1. 17.	203	(Heinrich Johann) Stadt-Richter	295	M.	
Lausitzischen Stände	203	II. 5. 4. 296. II. 5. 5.	302	Magazin wird von den Kaysersl. in Zittau	231
die Confirmation ihrer Privilegien	203	Proto. Notar. II. 6.	302	aufgerichtet V. 1. 8.	231
wird ausgesetzt II. 1. 18.	203	Epitaph. I. 13. 7.	108	Magd, mit einem grossen Leibe, welche	289
werden viel Privilegia von Ferdinand	203	Lichtner (M. Jacobus) Stadt-Schreiber	303.	bezaubert worden V. 6. 2.	289
I. ertheilet II. 1. 18.	203	II. 6.	303.	Mahlstein ein Hauß an der Leippischen	146
geben ein starkes Contingent zum	203	Coll. Schol. III. 6. 3.	113	Straße IV. 3. 1.	146
Türcken; Kriege II. 1. 19. 217.	217	Lichtenberg II. 2. 1. 247. II. 8. 4.	310	Majestät; Brieff wegen der Religions-	35
V. 1. 4.	217	Lindner (Friedrich) III. 4. 10.	91	Freiheit II. 1. 20. 218. III. 3. 4.	35
Deputirte müssen den Türkischen	217	(M. Johann) III. 4. 9.	90	Malschig Personen werden von Priestern	33
Friedenschluß helfen vollziehen	218	Lisner (M. Christian) III. 7. 5.	135	zur Nichtstädte begleitet, dieses Ge-	33
II. 1. 19. 217. V. 1. 4.	218	Löbe (Melchior v.) Obrist II. 1. 15.	198	brauches Anfang III. 3. 1.	33
Kriegs Verfassung wegen des Paf-	218	Löbau, ein Wendisch Wort I. 1.	28	Mandau Fluß Beschreibung I. 7. 2.	30
sauischen Volkes II. 1. 20. 219.	218	Lobkowitz (Sdenco Adalbert Popel v.)	221	ische Berg.	24
V. 1. 4.	218	I. 21.	221	Pforte I. 5. 6.	24
in der Böhmischen Unruhe II. 1. 22.	225	Lohmann (M. Johann) Pfarr	111. 4.	Thurm	ibid.
V. 1. 5.	218 19.	18.	94	Manfredus I. 2. 3.	8 & 9
submitiren sich dem Churfürsten zu	223	Löwen bekömmt Zittau in Wappen zu fuh-	16	Marckersdorf II. 2. 1.	247
Sachsen II. 1. 23. 230. V. 1. 5.	223	ren I. 4. 4.	16	Marchia Budissinens. I. 1. 2.	1. 2
schicken Deputirte an den Kaysersl. um	231	Lohmühle I. 20. 5. 140. IV. 4. 10.	169	Lusicensis I. 1. 2.	2
ihre begangene Fehler zu depre-	231	Lommig (Albrecht) II. 1. 3.	173	Gorlicensis	ibidem.
ciren II. 1. 23.	231	Longer (Wenceslaus) Pfarr III. 4. 18. 94	173	wird zu einen Fürstenthum gemacht	179
Lausmann (Hieronymus) III. 4. 23.	95	(Johannes) III. 7. 3.	129	II. 1. 7	179
Läuten zur Vesper am Sonnabend ge-	10	Lossa (Samuel) III. 3. 14.	49	Marck (Geldes) unterschiedener Art IV.	172
stift III. 1. 10.	10	Lubrofa (M. Johannes de) Ludimoderat.	108	5. 2	172
Lehmann (Clemens) Pakt. Prim. III. 3. 6.	85	III. 6. 1.	108	(Zittauische)	ibid.
38. III. 4. 1.	85	Luchse werden geschossen I. 9. 6.	39	(Pohlische)	ibid.
Epitaphium I. 15. 5.	126	Lückendorff II. 2. 1.	248	Marck, I. 6. 1	27
(Michael Theophilus) Pakt. Prim. III.	88	II. 8. 4.	310	Inspectores IV. 3. 7	154
4. 1.	88	eine Kirche wird erbauet III. 3. 12. 45	45	Marshall I. 10. 5	42
(Michael) III. 7. 3.	129	bestimmt einen Pfarren ibid. 14. 48	48	Martini (M. Gottfr. Benjamin) III. 4. 4. 89	89
(Joh. Friedrich) III. 7. 4	133	Verzeichniß derselben III. 4. 28. 94	94	Marcus (Michael) J. U. D. stift ein lega-	106
Legata vor die Præceptores in der Schulen	106	Ludomilla Herzog Borziwogi in Böhmen	2	tum vor die Præceptores in der Schule,	106
III. 5. 8	221	Gemahlin, befördert die Christliche	2	III. 5. 8	106
Lehn Pferde V. 1. 5	221	Religion in Böhmen und Lausitz III. 1.	2	(Andreas) Recl. Schol. & Senat. III. 5	208
Leichen Begängnisse, müssen wegen Unsi-	39	2.	2	3. 98 III. 6. 1	208
cherheit von den Soldaten convoyret	39	Ludimoderatores der Schulen III. 5. 196.	107	Epitaph. I. 11. 20	107
werden III. 3. 7	278	III. 6. 1.	107	Michael) J. U. D. III. 7. 3	129
Leo (Nicolaus) Conf. II. 4. 2	278	Ludoviciu dessen sonderbare Lebens Be-	202	Maschwig (Augustin) macht ein Stipend.	107
Synd. 2. 6	301	schreibung II. 1. 17.	202	vor Studirende III. 5. 8	107
		wird zum Rönige in Böhmen gekrö-	203	Matthias I. Corvinus genannt, wird von	196
		net ibid. 203	203	Catholischen Ständen, von denen Näs-	196
		tritt in seiner Unmündigkeit die Re-	203	ern, Schlesiern und Lausigern zum	196
			203	Böhmischen Könige gekrönet II. 1. 15	196
			203	Laus-	196

Das andere Register.

Kaufiger huldigen zu Breslau ibid.	Epitaph. I. II. 20.	66	Mühlen in der Stadt Flur gelegen I. 20.	140
197	Leichenst. I. II. 20.	73	5.	
confirmet denen 6. Städten ihre	(Martha geb. Schmiedin) ibid.		Mühlin (Anna) V. 9 2	
Privilegia ibid. 197	Milesius (Johann) III. 4. 8.	90	Münz (Ullmann aus der) zu Görlitz II. 2.	256
vergleicht sich mit Vladislao wegen	Ministerium in Zittau wird mit drey Geist-		5.	
der Eron Böhmen II. I. 15. 199	lichen bestellt III. 2. 4.	29	Münz: Rechnung die älteste hat in Mar-	
V. I. 3.	vermehret auf 6. Personen III. 3. 9.	41	cken bestanden IV. 5. 2.	172
dessen Todt ibid.			nach Schecken ibidem 173	
II. dessen Lebens-Beschreibung II. I.	Mirus (M. Adam Erdmann) Conreß. III. 6.	113	Veränderung in Böhmen IV. 5. 2.	270
21.	2.	285	172. V. 4. 2.	
wird zum Böhmischem Könige ge-	Mißgeburch an Menschen V. 6. I.	285	Münz-Ordnung in der Rupperzeit II. I.	184
krönt II. I. 20.	zwen zusammen gewachsene Mäd-	288	24. 235. IV. 5. 6.	
Römischen Kaiser II. I. 21. 221	gen V. 6. I.	289	Musterung der Zittauischen Bürgerschaft	218
empfängt die Huldigung in Ober-	mit zwen Häuptern, einen Leib und		V. I. 4.	
Kaufiz ibid.	zwen Füßen V. 6. I.	286. 289	Mutter Mord und dessen Bestrafung V.	299
vermählt sich ibid.	ohne Hände und Füße ibid. 289		7. 2.	
geht mit Todt ab II. I. 22.	Misternoch (Johannes) Notar. II. 6. 2.	300	Beschädigung. Die Straffe V. 7. 2.	
Mauern der Stadt Zittau I. 5. I.	Mittags Prediger zu St. Johann. Verzeich-	86		
Mauer (Christoph) Consul. II. 4. 4	niß III. 4. 2.	89		
Maurer (Erasmus Prædicator III. I. 13.	Mittwochs Prediger in der Kloster Kir-			
17	chen III. 3. 4. 36. III. 4. 8.	110		
(Thomas) Stadtschreiber II. 6. 303	Mohlers (Tobia) Stadt Richter			
Maximilianus II. Lebens-Beschreibung II. I.	Leichenstein I. 13. 7.	122		
19.	Möller (Johann George) I. I. 7. 2.	122		
wird zum Böhmischem und Römi-	(Jacob) III. 7. 2.	ibid.		
schem Könige gekrönt II. I. 18. 212	(Gottfried) ibid.			
zum Könige in Pohlen erwählt II.	(M. Gottfried) Pfarr III. 4. 16.	93		
I. 18.	(Christian) Consul. II. 4.	282		
publicet die Bullam wegen der	Stadt Schreiber II. 6. 303			
Communion sub utraque ibid. 214	Leichenst. I. 13. 7.	112		
stirbt auf dem Reichs-Tage II. I. 18.	(Johanna Joachim) Stadt-Schrei-	302		
215	ber I. 5. 5. 2. II. 6.	113		
empfängt in Ober-Kaufiz die Hul-	Leichenst. I. 13. 7.			
digung II. I. 18.	(Elias)			
langt in Zittau an II. I. 17.	(Lucas)			
II. I. 18.	(Jacob) III. 4. 4.	281		
IV. 2. 1.	(Matthäus) Consul II. 4. 4.	251		
May (M. Joh. Friedrich) Pfarr III. 4. 14	(Marcus) Stadt Richter II. 5. 4. 295			
92	Leichenst. I. 13. 7.	113		
ie. III. 7. 2.	(Johannes) Med. D. Leichenst. I. 15.	126		
Mehl (George) Vice-Cantler in Böh-	5.	293		
men III. I. 14	(Tobias) Stadt Richter II. 5. 4. 293			
Mehl-Handel V. 3. 7.	V. 9 2			
Meinen Jesum laß ich nicht (des Liedes)	(D. Joh. George) Physicus II. 7. I. 305	133		
Ursprung II. I. 24.	III. 7. 4			
Melger (M. Johannes Brasiator oder) stift-	Müller			
et das Tenebræ am Freytag zu singen	(Christian) Vauschreiber II. 7. 2.	306		
III. I. 10.	(Joh. v. einrich) Vauschreiber ibid.	306		
Mengel (M. Abraham) Pastor Prim. III.				
4. I.	Mönch (Christoph) Stadt Richter II. 5.	295		
(David) Schul. Coll. III. 6. 5.	4. 239.	ibid. 295		
Meßen, wie solche im Papsthum gestift-	Leichenst. I. 13. 7.	110		
et und bestellt worden III. I. 6.	(Martin) III. 7. 4.	133		
werden in der Wochen zu halten ein-	Mönckau (Wenckov) Zitt. Hauptmann			
gestellt III. 2. 3.	I. 2. 7.	257		
Priester sterben nach und nach ab III.	Mönchs Thurm I. 5. 3.	18		
2. 3.	Morb-Brand in Zittau Anno 1608. Be-			
Methudius, Bischoff in Mähren III. I. 2. 2	schreibung V. 2. 3.	250		
Meyer (Martin Gotelob) III. 7. 3.	dessen Ursache ibid. 251			
(Johann Christian) II. 5. 4. 296 it.	desselben Vollbringung ibid. 251			
(Johann Christian) Königl. Rath	Mordbrennen in Zittau, spricht sich selbst			
und Stadt Richter III. 7. 3.	das Urtel V. 2. 2.	249		
(Johann Philipp) III. 7. 3.	Mordbrenner werden gefangen gesetzt	254		
Epitaph. I. 13. 7.	V. 2. 5.	257		
Meynhardus von Neuhaus, Gubernator	Urtel wider dieselben ib. V. 2. 6.	257		
des Königreichs Böhmen II. I. 12. 191	Mordeisen (D. Johann) Stadt-Physicus			
Michael (M. Andreas) III. 7. 2.	II. 7.	304		
Michaels Fest, wird zweymahl in einem	Mord Thaten und dero Bestrafung V. 7.			
Jahre gefeyert III. 3. 7.	3.	302. 304.		
Milcenia, Milzavia, Milzenia I. I. 2.	Morgenroth (Nicolaus) Haus-Comptor	16		
Milch-Brey in Blut verwandelt V. 5. 10.	III. I. 13			
285	Moris (Christoph) Bau Schreiber II. 7.	305		
Milch-Casse I. 6. I.	2.			
Milchsaß (Johannes) Prediger und	Moscowitischer Gottesdienst in Zittau			
Creuz Herr III. I. 13.	celebret III. 3. 15.	49		
Milbe (Joachim v.) Bürger Meister II.	Moteschisky (Caspar) III. 4. 8.	90		
4. 4.				

Das andere Register.

Neumühle 1. 20. 5 140
dabey ein Treffen mit den Hufiten V. 1. 214
Neu: Jahrs: Tag / am selbigen ward der Gottesdienst unterlassen III. 3. 7. 39
Nicza, Nissana. I. 1. 2 I
Nieder: Hennerdors in Seiffen II. 8. 6 312
Niederlage des Bleyes erhält Zittau II. 1. 10. 186. IV. 4. 9. 166
Gerechtigkeit mit Heringen u. gefalzenen Tonnen: Fischen/ erhält Zittau II. 1. 15. 197. IV. 4. 9. 167
Niesner (Christian) III. 7. 2. 122
Nitzsch (Joh.) Notar. II. 6. 2. 301
Noack (Andreas) I. 10. 7. 44. I. 12. 3. 87
Nonnen der dritten Regul St. Francisci, deren Gestifte auff den Angel III. 1. 9. 7
am Topff: Warte in Regul: Hause/ deren Foundation III. 1. 9. 8
ihr Betrug wird entdeckt/ und müssen aus ihrem Hause III. 2. 1. 24
Nothitz (Casp.) Obrister II. 1. 15. 198. III. 1. 14. 18
(Elias von) II. 1. 23. 230
(Hieronym.) III. 1. 14. 18
Nothhaft (Joh.) Conf. II. 4. 2. 278
Nothzüchtigung an einen Stief: Tochterlein von 8. Jahren und dessen Bestrafung V. 7. 2. 301
Nova domo (Henricus de) III. 1. 12. 14
Nürnberg (Nicolaus) Conf. II. 4. 2. 277
Stadt: Richter ibid. 292

D.

Ober: Gasse I. 6. 3. 28
Oderwitz super. II. 2. 1. 247. II. 8. 4. 311. seq. 247
infer. II. 2. 1. 247
Oelberg an der St. Joh. Kirche I. 11. 7. 57
Obersdors II. 2. 1. 247. II. 8. 4. 310. it. 6. 312. Gemeine wird in der Kirche zur Heil. Dreysaltigkeit absonderlich wegen der Pest: Gefahr geprediget III. 3. 4. 36
grafiret die Pest V. 8. 6. 308. seq.
Olfau (Michael) Med. D. & Physic. I. 11. 20. 77. II. 7. 1. 304
Olmüger Vertrag Königs Mathie mit Vladislao, Könige in Böhmen wegen der Kaufs V. 1. 3. 214
Oppersdors (Hans von) III. 1. 14. 18
Organisten in der St. Joh. Kirchen III. 4. 21. 94
in der Kloster: Kirchen ibid. 95
Orgel: Haus I. 21. 6. 145
Orgeln in der St. Johan. Kirchen I. 11. 12. 61
derer erstes Gedächtniß III. 1. 6. 5
Ostfries II. 2. 1. 247
das Rathhaus allda wird zerstört II. 2. 5. 255
Ostfries (Heinemann) Notar. II. 6. 2. 300
Otto Marggraff zu Brandenburg II. 1. 3. 173
Ist Vormund Königs Venceslai II. II. 1. 3. 173
Ihme wird Zittau versetzt ibid.
Otto (Johann) deutscher Sängers III. 4. 23. 95
Ottendorff (M. Johannes) Ludi Rect. III. 6. 1. 108
Otterbach (Wieberinus v.) J. u. D. Appell. Rath III. 1. 14. 18
Ottomannus (Christoph.) Prior auff den Dybin I. 22. 6. 153

Dybin/ Dymwin/ anfänglich ein Jagd: Haus I. 22. 2. 146
wird ein Raub: Schloß ibid. II. 1. 6. 176
eine Landes: Beste ibid. 147. II. 2. 4. 251
von Kaiser Carolo IV. erobert I. 22. 2. 147. II. 1. 7. 179
er giebt es denen Coelestiner: Mönchen/ und läßt ihnen ein Kloster allda bauen ibid. 148
Rahmen/sonderl. Derivationes ibid. 148
Des Klosters Stiftungs: Brieff. Erbauung des Klosters ibid. 150
Situation und Beschreibung des Klosters ibid. 151
das Kloster wird von den Mönchen verlassen ibid. 153. III. 2. 4. 27
Die Güter secularisirt ibid. 7. 153
gelangen Pacht: weise auff 10. Jahr an E. E. Rath ibid. 153
endlich Kauffweis ibid. 312
Kauff: Brieff hierüber I. 22. 167
des Schlosses oder Klosters Unter: gang ibid. 154
dessen Rudera werden von Jhr. Ehr: fürstl. Durchl. zu Sachsen Joh. Georg II. und III. besuchet I. 22. 154. II. 1. 25. 240. IV. 2. 3. 145. Gedächtniß: Inscripion ibid.
wird von Wetter angezündet I. 22. 154. V. 2. 2. 250

P.

Panecius (M. Nicol.) III. 7. 2. 123
Parnier der Stadt Zittau I. 4. 7. 17
Pappel: Gasse I. 6. 1. 25
Pappier: Mühle I. 20. 5. 140
Partus Celsus V. 6. 2. 291
Pascha (M. Joach.) Past. prim. III. 4. 1. 85
(Nic. Procopius) Archid. ibid. 87. it. III. 7. 2. 123
(Nicol. Benedict.) III. 7. 5. 135
Pasanische Einfalt in Böhmen II. 1. 20. 218
Vertrag wird aufgerichtet II. 1. 18. 211
Passions: Buch wird nicht mehr aufgehendet III. 3. 12. 44
Pastoren der Stadt Zittau I. 5. 3. 18
Pastorum primariorum Verzeichniß III. 4. 1. 84
Paul (Christoph) Epitaph. I. 13. 7. 108
(G. t. f. r. i. e. d.) III. 4. 23. 95
(Teremias) IV. 6. 5. 208
Pechstein (Matth.) Conf. II. 4. 2. 278
Pelican (Hieron.) Conrect. III. 5. 4. 101. III. 6. 2. 112
Penzig (Leuther v.) II. 2. 5. 256
Perquer (Hswald) II. 6. 2. 301. 303
Pferden so tödtlich gefallen V. 6. 3. 295. ein Welb als sie nicht tanzen will ibid. ein Mahler von Gerüste ibid. aus dem Fenster gesprungen ibid. ins heisse Bier ibid. in siedende Seife ibid. so todt in Häusern gefunden worden ibid. 295
Pelsheck (M. Christian.) Schol. Coll. III. 6. 8. 117
Pelsold (Peter) Conf. II. 4. 2. 276. Not. II. 6. 2. 306
Pestilenz grafiret in Zittau V. 8. 2. 308
Barbier V. 8. 5. 307
Häuser oder Hütten V. 8. 4. 307
Pfarrer anaenommen III. 3. 34. V. 8. 4. und 5. 307. 169
Consignation derselben III. 4. 6. 89
Verordnungen V. 8. 4. 307. it. 8. 310
neuer Anstalten ibid. 10. 312

S. S. Pet. & Paul. Kirche vid. Kloster: Kirche.
Peter (M. Joh. Jacob) III. 7. 2. 123
Pethan II. 8. 4. 311
Petrus von Moron Stifter des Coelestiner: Ordens I. 22. 4. 148. 149
Pfarrhof/ dessen Erweiterung I. 11. 2. 4. 111. I. 10. 8
Pfarrkirchen in Zittau zu St. Joh. I. 11. 2. 45
Pferde und Brücken: Zoll in Zittau II. 1. 7. 179
Pflingst: Schießen IV. 6. 2. 202
Pflug (Procopius) von Rabenstein II. 1. 12. 191
Pfortmühle I. 20. 15. 40. erobert V. 1. 17. 2. 4
Pfohl (Andreas) Conf. II. 4. 2. 278
Physici Bestellung II. 7. 1. 304
Verzeichniß derselben ibid. 304
Piscanz (das Gestifte der) vor den Commendator und die Creutz: Ritten III. 1. 12. 14
Erklärung dieses Rahmens: bid. Beschreibung und Beschaffenheit derselben ibid.
derer Gestifte III. 1. 6. 6. Documenta hiet: von III. 1. 12. 14. 15
Pietanz } ibid.
Pittance } ibid.
Pitschmann (M. Christian Gottlob) Schol. Coll. III. 6. 3. 114
Pladecius (M. Henricus) III. 7. 2. 123
Plauner (Joh.) Conf. II. 4. 2. 278
Pochwasser I. 7. 2. 31
Podiebradsky (George) II. 1. 12. 192
Poen: Fall: des Wortes Inhalt II. 1. 18. 207
darein verfallen die Sechs: Städte ib. Ursache dieses Unglücks ibid. 210. diese Begebenheit in Versen beschrieben ibid. 211. V. 1. 4. 216
Polien ist das Leben oder Seele einer Stadt IV. 5. 1. 171
Polizey: Ordnung der Stadt Zittau sehr alte IV. 5. 3. 173. alte verneuerte IV. 5. 5. 177. Veränderung nach den 30jährigen Kriege IV. 5. 7. 184
Pommersche Seite I. 6. 1. 26
Pomeranus (Joach.) III. 4. 21. 94
Ponickau (Hans Fabian v.) II. 1. 20. 217
(Hans von) III. 1. 14. 18
Ponien Gasse I. 6. 3. 39
Pönitz: Zinse III. 1. 12. 14
Poppig (Lucas) Thirstcher II. 7. 4. 306
Porzsch II. 8. 4. 310
Porische (David) Pfarr III. 4. 11. 91. 93. it. III. 7. 2. 123
(Joh. Carl) ibid.
Poschill (Johannes) Commendator III. 1. 13. 16.
Poselt (M. August.) Past. prim. III. 4. 1. 86. it. III. 7. 2. 123
Archid. III. 4. 2. 87
Diacon.
(Zacharias) Archid. III. 3. 13. 34. ib. 87
(Christian) Wäpfen: Actuar. II. 6. 304
(Gottfried) Capitain IV. 6. 5. 208
(Wolfgang) IV. 6. 5. 205
Post (ordinare fahrende) wird nach Zittau angelegt IV. 4. 8. 165
Pragerischer Friedens: Schluß V. 1. 11. 135
Prerogativa der Stadt Zittau IV. 3. 1. 145
Prætorius (Joh.) Pfarr III. 4. 15. 92
Predigten am dritten Feyer: tage der hohen Fester/ in der Kloster: Kirchen zu halten wird gestiftet. III. 3. 14. 48
am Char: Freytag: zum Heil. Creutz zu halten. ib. 48
Predigtstuhl in der St. Joh. Kirche I. 11. 10. 60
Preilius (M. Augustin.) Rect. Gymn. Zitt. III. 5. 5. 102. III. 6. 1. 110
Priberitz (Lutoldus de) Advoc. Provinc. II. 2. 6. 256
Pried-

Das andere Register.

Preiblang II. 2. I. 247
Primislaus I. II. I. 3. 174
II. König in Böhmen/ Erbauer der
Stadt Zittau I. 2. 2. 12. II. 1. 2. 172
dessen Lebens: Beschreibung und Todt
II. 1. 2. 172
ertheilet der Stadt Zittau viel Frey-
heiten.
Priester/ dero Anzahl und Vermehrung III.
I. 6. 5. ibid. 7. III. 3. 14. 48
und Schul: Bediente zu sehen er-
hält E. E. Rath III. I. 14. 17. III.
2. 4. 27
begehrt einen Mord und dessen Ver-
straffung V. 7. 2. 299
Wohnungen I. 10. 7 43
Propst (Martin) Commendator III. 1. 13. 17
Procession alle Donnerstage zu halten III. I.
10 13
wird abgeschafft III. 2. 2. 25
in der Pest: Gefahr V. 8. 3
Przibislaw, Herzog VVratislai Tochter eine
Christliche Prinzessin/ residiret zu Zah-
bel III. I. 2. 2
Psalter/ an alten Freytage in der Pfarr-
Kirchen Tag und Nacht zu lesen gestiftet
III. I. 10 9
Ptacek von Birckstein II. 1. 12 191
Pucher (Steph.) Pfarr III. 4. 14 92
Pulver: Thurm I. 3 18
Püchel (Hieron.) Cant. III. 6. 4 114
Puschmann (Joh.) Pfarr III. 4. 14 92
Q.
Quacker (Marc Schwaner) dessen Bege-
henheit in Zittau III. 3. 11. 43. wird vor
einen Keger erklärt ibid. 44. Extra & aus
denen gehaltenen Mis publicis III. 3. 50
seq.
Quahl/ ein Herr von Leippe/ erbaut den
Dybin I. 22. 2 146
Queppil (Nic.) Commendator III. 1. 12 14
Quinos (M. Bruno) Pakt. prim. III. 4. I 85
Quossau (Conr.) Hauptmann auff den
Gähler II. 2 7 257
Quota oder Proportion in Steuern zwischen
Landt und Städten IV. 3. 6 153
R.
Rabe (Joh.) Senat V. 9. 2
Radeberg (Heinemann de) Proto Not. II.
6. 2 300
Randig (M. Christian) Pfarr III. 4. 19. 94.
it. III. 7. 2 123
(Erhistoph) Wapfen-Actuar. II. 6 304
Ranstädter Friedens Schluß II. 1. 28. 246
Raphelt (Martin) Pfarr in Tüschau III. 3.
3. 35. III. 4. 14. 92. it. III. 7. 2 123
Ratgendorff II. 2. 1 247
Rathelt (Andreas) Stadt: Richter II. 5. 4.
295
Leichenst. I. 11. 20. 84
(Ehrstian) deutscher Sängers III. 4.
23 95
Raths: Collegii Ursprung II. 3. 1. 261
dessen älteste Beschaffenheit ib. 262. wird
verstärket ibid. 2. 262. Collegium in Zit-
tau erhält die Würde derer Comitum Pa-
larinorum II. 1. 28. 246. II. 4. I. 173
Rathhaus I. 10. I. 39. & 40
brennt ab. V. 2. 2. 250
erbrochen und besohlen V. 7. 2. 299
größter gebauet I. 10. 2 41
Stube I. 10. I. 40. 3 41
Thurm gebauet I. 10. 4. 42 brennt ab
ibid.

Wetter schlägt ein V. 2. 2. 250. vom Win-
de herab geworffen ibid.
Thürmlein I. 10. 4. 42
Treppe oder Stiege I. 10. I. 40
Raths: Reglements Confirmatio II. I. 28.
246
Wahl (freye) II. 1. 18. 213. II. 3. 3. 263
wird eingezogen II. 3. 3. 262
völlige alte Raths Ehr Befreyung er-
langet II. 3. 3. 263
Privilegium hierüber ibid.
Rath (E. E.) bekömmt die Compturey in
Administration, und erhält dabey das
Recht Priester und Schul: Diener nach
Gefallen zu setzen und zu versorgen III. 2.
26. 27
Document hierüber ibid. 27. wird von
König Ferdinando bestätigt ibid.
29
die Convention wird verneuert. ibid.
29
erkauft die Compturey mit allen De-
pendencien von löbl. Ritter: Orden
S. Johann. Hierosolym. III. 1. 14. 17.
& seq. ibid. 2. 6. 31
Ratibor (Nicol. de) Commendator III. 1. 13.
16
Rauth: Fänge werden gezehlet IV. 3. 6 153
Rechenberg (Rudolph) II. 1. 21. 221
(Ernst) III. I. 14. 18
Rechnungs: Revision II. 1. 18. 213. II. I. 26.
242. ibid. 246
Rectores der Schulen.
der erste Evangelische III. 5. 3. 98
Rectorat - Haus I. 19. 7. 137
Reformations: Verfolgung in Böhmen III. 3. 9
40
Regul: Haus bey dem Closter auff Topf-
Märkte/ dessen Stiftung III. 1. 9. 8
wird secularisiret und verkauft III. 2. 1. 24
Regul: Nonnen/ vid. Nonnen in Regul:
Häuser.
Reichel (Christoph) V. 9 2.
Reichenbach (Hans) Conf. II. 4. 2. 276
Reichwaldt/ Schwedischer Obrister/ Com-
mandant in Zittau V. 1. 16 242
Reichenau II. 2. I. 247
ein paar Kinder baselbst zusammen ge-
wachsen V. 6. I 289
Reichersdorff I. 6. 3. 28
Reimer (Martin) Thürsteher II. 7. 4 306
Reingast (George) Stadt: Richter II. 5. 4.
295
Scholarcha celebrirt Jubil. Conjugal.
V. 9. 2 Leichenst. I. 15. 5. 126
(Heinrich) Senat.
Reinstein (Mich.) Franciscan. Mönch/ über-
giebt das Closter in Zittau I. 12. 6. 89. 90.
III. 2. 2. 25
Reischs Mühle I. 20. 5. 140
Religions: Affecuraciones III. 3. 13. 45. hierüber
gestellte Diploma ibid. 46. Confirma-
tion desselben ibid. 47
Religions: Krieg II. 1. 18. 207
Frieden aufgerichtet und publiciret II.
1. 18. 212. III. 2. 6 30
Versicherung II. 1. 19. 215. ibid. 218. ib.
245. III. 3. 4. 35
Römisch: Catholische gang ausge-
schafft III. 2. 6 31
Verfolgung nimmt überhand V. I. 226
Responsorium, Salve Regina zu singen ge-
stiftet III. I. 10. 10
Tenebrae facta sunt &c. zu singen
III. 1. 10 9

Retellius (M. Mich.) III. 7. 5. 136
Reusnerus (D. Barthol.) Physicus II. 7. I. 304
Revers (König Ladislai) wegen einer frey-
willigen Steuer II. 1. 13 192
Churfürst Joh. Georg. I. zu Sachsen
den Ober: Kaufigl. Ständen we-
gen ihrer Privilegien II. 1. 23. 231
Reymer (Martin von Reymenthal) III. 7.
3. 131
Reyne (Peter) Commendator III. 1. 13. 16
(Erhistoph) Capitain IV. 6. 5.
(Joh.) Pfarr/ III. 4. 16. 93. III. 7. 2. 123
Richter (Michael) Pfarr III. 4. 10. 91. 94.
item III. 7. 2. 123
(Nicol.) Notar. II. 6. 2. 301
(Joh. Melchior) Bauschreiber II. 7. 2
306
(Erhistoph) III. 7. 4. 134
(Erhistoph) }
(David) }
(Johann) } ibid.
(Gottfried) }
(Ehrstian) }
(Paul Ehrst.) }
(Johann) }
Riedel (M. Zachar.) Pfarr III. 4. 10. 91. 92.
III. 7. 2 123
Riese (Georgius) III. 6. 7 116
Ringelut (Andreas) Prior Oybinen. I. 22.
167
Ritter (Florian) Musicus Instrum. Leichenst.
I. 13. 7 114
St. Johannis Hierosolymitani in Zittau
I. 19. 7. 137. III. 1. 5. 4
und Mannschafft des Zittauischen
Ereyßes muß in Schuld: Sachen
vor den Erb: Gerichten stehen II.
5. 1. 290. Documentum hierüber ib.
Ritterschafft des Zittauischen Ereyßes/ rich-
tet mit E. E. Rath der Stadt Zittau einen
Vergleich auf wegen der Gerichtsbarkeit
und Bier: Schandts II. 1. 8. 258 IV. 4. 3. 160
Ritter: Schwämme V. 5. 11 285
Spiele IV. 6. 1. 198
Rittner (Barthel) Senat. & Scholach. I. 18.
2 133
dessen Wittwe macht ein Legatum vor
die Bibliothec. ibid. V. 9. 2
(Michael) Stadt: Richter II. 5. 4.
294
Rodochs (David) Conf. II. 4. 4 280
Bauschreiber II. 7. 2. 305
(Gottfried)
(Johann) II. 5. 4. 293
(Nicolaus) J. U. D. & Præt. II. 5. 4. 294
Roh/ ein Berg: Schloß bey Niems/ wird
von Zittanern erobert V. 1. 3 214
Rohrbach (Ulricus de) Sub Prior auff den
Dybin I. 22. 4. 149. 166
Röhr: Kasten/ bey dem Rathhause auff dem
Märkte I. 7. 6. 34
auff der Neustadt ibid. 35
bey der St. Johan. Kirche ibid. 35
Röhr: Wasser/ in die Stadt geleitet I. 7. 5.
33
Römisch: Catholische Religion/ wird in Zit-
tau gang abgeschafft III. 2. 6 31
Romberger (Christian) Conf. II. 4. 2 277
(Nicolaus) Conf. ibid. 276
Römer (Daniel) Archidiac. in Budisfin III.
3. 11. 45
Ronaw (Anschelm v.) II. 2. 4. 252. ib. 6. 256
- - das Schloß oder Burckhall bey
Hirschfeld/ dessen Erbauung ist un-
gewiß I. 22. 10. 156
No.

Das andere Register.

Ronau/ wird auf König Venceslai Befehl zerstört ibid. Documenta hierüber ibid. 169. 170	Schend (Christian) Cantor III. 6. 4	114	Schmitter (Albertus) III. 4. 7. 89 IV. 6. 5	208
das Dorf II. 8. 4	Scherer (Nicol.) II. 4. 2	276	III. 7. 2	124
Ronneburg (Heino de) Notar. II. 6. 2	Scherffing (Johann) Conf. II. 4. 2.	277 ib.	(Andreas) IV. 6. 5	208
Roscher (Gregorius) Pfarr zur Fabel I. 14. 6	(M. Hieronymus) III. 7. 2	124	(Nicol.) Stadtschreiber II. 6	303
(Christian) III. 7. 2	Epitaph. I. 11. 20	69	(George) Conf. II. 4. 4	280
(George) Ludi Rechor III. 6. 1	(Hieronymus) Pfarr III. 4. 9	90	Epitaph. I. 13. 7	106
Rosen-Gasse I. 6. 1	Schiefe (Wengel) Stadtschreiber II. 6303		Leichenst. ibid.	109
Rosenthal II. 1. 1247 II. 8. 6	Schieff (Christophorus) Schol. Colleg. III. 6. 7	117	(Mosina) geb. sehr alt V. 9. 2	
Rösler (Gregorius) Conf. II. 4. 2. 278 III. 7. 5	(M. Gottfried) III. 7. 2	124	Schnürer (Joh. Jacob) Leichenst. I. 11. 20 81	
Rothen Eldrig I. 7. 2	Schießen mit Armbrust und Büchsen werden gehalten zu Zittau IV. 6. 2	200	(Tobias) Rechor II. 5. 4. 293 III. 5. 3. 99	
Rothe (Johann) Stadt-Schreiber & Senat. II. 6	Nicol. Burggraf von Dona hält ein groß Schießen nebst vielen von N- del in Zittau ibid. 201		III. 6. 1. 108 V. 9. 2	
Leichenstein I. 12. 6	an andern Orten / darbey sich die Zit- tauer eingefunden haben / als zu Görlitz IV. 6. 2	202	(Pancratius) III. 7. 2	124
Epitaph. I. 13. 7	Schießen zu Liebenthal IV. 6. 2	201	Scholand (Christoph) bey ihm entsteht der große Brand anno 1608. V. 2. 3. 250 wird Stadtflüchtig ibid. 4. 252 dessen Uinckuld V. 2. 5	
(Christian Gottlieb) Begräbnis I. 12 6	Schluckenau ibid.		Scholarcha, des Zittauschen Gymnasii III. 5. 4	
(Joh. Philipp) Actuar. II. 6 303. 19.	Schweidnitz ibid.		Schöller (George J. U. D.) Syndicus II. 6	
Roßlach (Johann) Monach. Oybin. I. 22 166	Ullersdorf ibid.		Leichenstein I. 11. 20	80
Rottenberger (Michael) III. 4. 22	Ermbach ibid.		Schölge (Albertus) V. 9. 2	
Ronnungen/ das Schloß wird erbaut I. 22. 10. 156 II. 1. 7	Frank Julius, Herzog zu Sachsen- Lauenburg hält ein groß Schießen in Juliusthal IV. 6. 2	203	Christoph I. 1. 6. 20 III. 6. 8	117
Rücker (Carl) Schol. Coll. III. 6. 5	Darbey sich ereignete Unglücks- Fälle IV. 6. 4	205	M. Michael erster Frh: Prediger in der Kloster Kirche III. 3. 9	41
Rudolpho, Erg: Herzogen von Oesterreich huldigen die 6. Städte II. 1. 7	Schießleben in der Fastnacht IV. 6. 1	200	Archidiac. III. 4. 2	87
Rudolphus placidus, Herzog von Oesterreich wird zum König in Böhmen erwählt und stirbt II. 1. 5.	Schindler (Jeremias) III. 4. 3. 88 III. 4. 17	93	Nikolaus II. 4. 2. 277 Not. II. 6. 2	300
Rudolpho I. Churfürst zu Sachsen wird Zit- tau verpfändet II. 1. 7 177 IV. 1. 3	(M. Johannes) III. 6. 5	115	Johann III. 4. 9	90
Rudolphi II. Churfürst zu Sachsen Schulds- Verschreibung IV. 1. 4	(Joh. Christian) Stadtschreiber II. 6	303	Peter Stadtschreiber II. 6	303
Rudolphus II. Römischer Kayser / Lebens- Beschreibung II. 1. 20 216 nimmt die Erb- Hulldigung in Budisin ein II. 1. 20 216 kommt in Zittau ib. IV. 2. 1 140 ver- sält mit seinem Bruder Marthia in Uneis- nigkeit ibid. 218 sein Absterben ibid. 119	Wapfen: Actuar. ibid.	304	George Thürlsteher II. 7. 4	306
Rüdiger (Felix von) Kayserl. Reichs- Hoff- rath I. 11. 20	(Johann Christian) III. 7. 3	131	Schönborn (Paul) Stadt-Richter II. 5. 4 294	
Rüdigers oder Rusedorf bey Ostzig II. 2. 1 247	Schlacht auf dem Weissenberge bey Prag II. 1. 23. 229 V. 1. 5	222	Coll. Schol. III. 6. 5	115
Richter (Anton) V. 9. 2	bey Leipzig V. 1. 7	226	Schöneich (Fabian von) II. 1. 21	221
Runge (Güntherus) Landvoigt II. 2. 6 256	bey Lützen V. 1. 8	231	Schönsfelder (M. Johann) Pfarr III. 4. 16	
Rupertus, König Friderici V. in Böhmen Prinz geboren II. 1. 23. 227 darbey sind die Ober-Lausitzische Stände Ervatter ib.	bey Mordlingen V. 1. 11	235	M. George I. 11. 20. 77 III. 3. 9. 41 III. 4. 3	
Ruppersdorf II. 2. 1	Schlegel II. 2. 1	247	M. Johann Wilhelm III. 4. 6	89
Rüst-Kammern auf dem Rathhause I. 10. 3 41	Schlegler Bach I. 7. 3	32	Johann Gottfried III. 7. 3	131
Rüttig (Adam) Schol. Coll. III. 6. 7	Schlesische Besatzung wird aus Zittan abge- führt V. 1. 5	223	Jochim Pfarr zum Görgenthal I. 12. 6	99
	Schley (Zacharias) Schol. Coll. III. 6. 7	116	Schönthor (Johann) II. 4. 2	277
	Schlieben (Jans v.) Landes Hauptmann in Ober-Lausitz III. 1. 14	18	Schotte (Johann Ehrenreich) Bauschreiber II. 7. 2 306 wird erschlagen V. 6. 4	
	Schmalkaldische Religions-Kriegs Anfang II. 1. 18	207	Schreiber (Johann) Conf. II. 4. 4	280
	Schmiede: Handwerk hat vormahls drey Schleifwerke gehabt IV. 4. 10	170	Leichenstein I. 13. 7	109
	Schmidt (M. Samuel) III. 7. 5	136	Christoph III. 1. 21	94
	(Tobias) III. 7. 5		Schreiber: derer Benennung Ursprung III. 5. 1	
	dessen Wittwe Fr. Ludomilla V. 9. 2		Communicanten ibid.	
	Schmidt (M. David) Pfarr III. 4. 14. 92 it. III. 7. 2	124	Stiftungen vor dieselben ibid.	
	(Matthäus) III. 4. 22	95	Schröter Carolus) M. D. III. 7. 4	134
	(Gregorius) Schol. Coll. III. 6. 3	113	Leichenstein I. 11. 20	83
	(Martin) Schol. Coll. III. 6. 8	117	Andreas Ludirector III. 6. 1	108
	Schmeidel (Christoph) Stadt R. II. 5. 4 295		M. Adamus III. 7. 5	136
	IV. 6. 5	207	Schubert (Johann Casper) Capitain IV. 6. 5	208
	Leichenst. I. 12. 6	98	Tobias Kunstpfeiffer Gesell ersticht sei- nen Cameraden V. 7. 3	
	Dessen Wittwe sehr alt V. 9. 2		Schubert (Constantin.) III. 7. 2	124
	Schmeiß (Gustav Friedrich) IV. 6. 5	208	Schubände I. 10. 6	43
	Epitaph. I. 12. 6	96	Macher die dritte Haupt: Kunst IV. 4. 10. 169 haben das Leder selbst juerichtet ibid.	
	Schmidtchen (Schwald) III. 4. 11. 91 it. III. 7	124	Schulen/ Nothwendigkeit I. 19. 1	135
	Schmofing (Donatus) III. 4. 11	91	Aufsicht/ hat in alten Zeiten der Com- mendator gehabt III. 5. 1	96
	Schneider: Kunst/ ist eine von denen ältesten Künften IV. 4. 10	170	Schul: Gebäude Alterthum I. 19. 2 135 des- sen Erweiterung I. 19. 3 135 III. 5. 4 99	
	Schnellwege I. 10. 7	44	in großen Brande erhalten ibid. renova- tion, und Inscriptiones ibid. 136 Garten ibid. 137 leges III. 5. 5. 102 Geld wird den Einheimischen erlassen III. 5. 5 102	
	Schnee: Vogel (M. Paul) Notar. II. 6. 2	308	Schul: Bedienten zu segen bekommt E. E. Rath streng Gewalt von dem Commenda- tore III. 1. 14. 17 ibid.	27
			Schul:	

Das andere Register.

Schul-Bediente / deren Einkünfte werden in Kipperzeit verbessert III. 3. 6. 37 werden zu wichtigen Aemtern gezogen II. 5. 1. 96	Sechs Land und Städte I. 1. 2 2	Sonnen-Firnstein sehr groß V. 5. 7 282
Schul-Gebräuche / so theils erloschen III. 5. 7 105	Sechs Städte Rahmen kommen aus der Wendischen Sprache I. 2. 2. 8 accommodiren sich zur Augsburgischen Confession II. 1. 18. 206 gerathen in den unglücklichen Poen-Fall II. 1. 18. 207 werden bey Ferdinando I. in Verdacht einer Untreue gebracht ibid 209 werden hart verurtheilt ibid. 209 zur Verantwortung nach Prag citirt / ergeben sich auf Gnad und Ungnade ibid. 209 bekommen gewisse Straff-Articul ibid. 209. 210 Ursachen dieses Unglücks ib. 210 Execution der Königl. Straff-Articul ib. 211 erlangen völlige restitution, und bekommen darüber ein Privilegium ibid. 211 wollen in die Böhmische Confederation wider König Ferdinand II. nicht willigen II. 1. 22 225	Speciale Erb-Euldigung in Zittau von Joh. Georg I. Churfürsten zu Sachsen II. 1. 23 232 ibid. 235
Einrenten III. 5. 7. 105 Eintragen ib.	Geräthe oder Stiftungen III. 1. 10 8	Johann Georg II. II. 1. 25 239
Schule / mit vier Personen bestellt III. 5. 3. 99 mehreren Collegen besetzt ibid. 100 zu einem Gymnasio inaugurirt ib. 100 hat große frequenz III. 5. 5. 102 wegen Krieg und Pest eingestellt III. 5. 6. 103 Jubiläum celebrirt III. 5. 6 104	Messen werden abgestellt III. 2. 2 25	Friderico Augusto König in Pohlen und Churfürst zu Sachsen II. 1. 28 246
Schüler: Chor in der St. Joh. Kirche I. 11. 11 61 Halle I. 11. 7. 56 Inscription ibid. 57 Thürmel I. 1. 4. 47 Inscription ib. 48. 49 Pusch I. 9. 4. 38 III. 5. 7 105	Seger (Urban) II. 4. 2 278	Sperling (George) I. 11. 20 73
Schulze (Niclaus) Conf. II. 4. 2 276	(D. Johann) Physic. II. 7. 1 304	Spreyvie / ein starker Thurm I. 5. 3 18
Schürer (Johann Christian von Waldheim) III. 7. 3 131	Seidel (David) Pfarr III. 4. 14 92 111. 6 117	Wetter eingeschlagen V. 2. 2 259
Schurich (Abraham) Pfarr III. 4. 14 92	Seigerischen gegossen auf den Rathschurm I. 10. 4. 42 auf der St. Johannis Kirche I. 11. 6 54	Spilner (Ambrosius) Pfarr und Commendator III. 1. 13 17
Senat. Epitaph. I. 13 7 107	Seiffersdorf (magn.) beyh Königs-Holze II. 2. 1 247	Springer (Conradus) III. 4. 22 95
Gottfried III. 3. 14. 49 III. 4. 22 95	parv. bey Ostrik II. 2. 1 247	Spür-Gassen I. 4. 1 24
Schützen-Gesellschaft IV. 6. 4 204	Seitgendorf oder Seibotendorf II. 2. 1 247	Standes-Gerechtigkeit hat Zittau zu genießen IV. 3. 4 150
Articul ibid. 205	Selbst-Mord / erhängt V. 6. 3 296	Stadt-Bader-Mutter ihre Wohnung I. 10. 7 44
Eltesten ibid. 205	erläuft ibid. 296	Stadt-Pfeiffer werden angenommen III. 2. 6 31
Schützen-Haus in Böhmischen Zwinger I. 20 138	erschossen ibid. 297	Stadtschmiede I. 10. 5 42
in Budisinitzen Zwinger ibid.	verbrannt ibid. 297	Stadtschreiber Bestellung II. 6. 1 297
auf der Vieh-Werden ib. 139	Seligmann (Caspar Christian) J. U. D. gehheimer Rath und Conf. II. 4. 2. 283 Synd. II. 6. 300 macht ein Legatum vor die Schol-Collegen III. 5. 6 107	Stadt-Chore I. 5. 6. 19 Uhr I. 10. 4. 42 die Böhmische Uhr abgeschafft I. 10. 4 41
Begnadigungen IV. 6. 3 203	(D. Gottlob Friedrich) III. 7. 2 124	Wage I. 10. 7. 44 II. 1. 18 213
von Kayser Rudolpho II. ibid.	(Zacharias) Archidiacon. III. 4. 2 87	Statuen an der St. Johannis Kirchen I. 11. 7 54. 55
Johann Georg II. Churfürst zu Sachsen ibid.	Leichenstein I. 11. 20 75	Staturum, wegen Entführung der Jungfrauen IV. 5. 3. 175 keine Mißhandlung mit Gelde abzutragen ibid. Bevormundung der Pupillen ibid.
Biese IV. 16. 4 204	Seliger (M. Gottfried) III. 7. 2 124	Statua (Sittauische) werden zusammen verkauft IV. 5. 4. 176 haben große Verwandtschaft mit dem Jure Lubecensi IV. 5. 4 176
Schwaner (Marcus) ein Advocat III. 3. 11 43. & seq.	Christoph III. 7. 4 134	Starck (George) Bachmeister II. 7. 3 306
Schwank (Siegmund von) auf Gerlachsheim / Urheber des Sittauischen Nordbraudes V. 2. 3. 251 dessen Bestrafung V. 2 256	Semovitus Herzog zu Tetschen und Gran-Prior III. 1. 12 14	Steger (Ulricus) Notar. II. 6. 2 301
Schwarzbach (Marcianus) Pests-Pfarr III. 3. 3. 35 III. 4. 78	Sembders (George) Wittwe V. 9. 2 231	Steinbrüche von unterschiedlicher Gattung I. 9. 4 39
(M. Andreas) III. 7. 2 124	Seydel (Johann-George von Rosenthal) III. 7. 3 131	Darüber privilegiert von König Venceslao II. 1. 9 183
Schwebel (M. Johann) Notar. II. 6. 2 301	Seydlitz (Johann de) Monach. Oybin I. 22. 166	Steinerne Häuser in Zittau erbauet I. 3. 6 14. II. 1. 8 180
Schwedische Krieg gehet in Sachsen und Oberlausitz vertheilt in die Städte V. 1. 13. 238 Brandschäden die Stadt Zittau V. 1. 12. 237 Confignation wie viel jede Stadt in Oberlausitz hat müssen Rationen erlegen V. 1. 12. 237 begehren von der Stadt proviant, in dessen Verweigerung wird die Stadt beschossen und erobert V. 1 241	Seydenschwang (Caspar) Pfarr III. 4. 15. 92 125	Steinkirchner (Valthasar) III. 4. 9 91
Schwedische Tränke V. 1. 12 236	Siebenhaas (Matthias) II. 7. 2 125	Stengel (Christian) III. 7. 5 136
Schweden geräth mit Pohlen in Krieg / das bey muß Sachsen viel leyden II. 1. 28 245	(Lobias) ibid.	Sternberger (Laurentius) III. 4. 21 195
V. 1. 19. 247 thun eine Invasion in Oberlausitz V. 1. 19 247	Sieber (Johann-George) I. 5. 6 21	Sternberg (Jaroslaus) Landvoigt der 6. Städte II. 1. 14 195
Schwefel-Regen V. 5. 11 284	Siechenhaus I. 21. 5. 145 renovationes ibid. Priester III. 1. 7 7	M. Gottfried III. 7. 5 136
Sculptus (Bartholomaeus) Conf. Gosl. & Mathem. celeberr II. 1. 1 171	Sighard (Hieronymus) Mittags-Prediger III. 2. 9. 31 III. 4. 2 86	Steuern / in der Berichtigung sollen sich die Städte nicht trennen / hierüber wird von König Venceslao ein Privilegium den Städten ertheilt II. 1. 9 183
(George) Pfarr III. 4. 14 92	Sigillum Zittav. I. 4. 6. 17 mit rothen Wachs II. 1. 15 197	Freymillige Ladislao verwilligt gegen einen Revers II. 1. 13 192
(Christian Jacob) Pfarr III. 4. 18 94	Monasterii Oybinens. I. 22. 5 152	Stewitz (Nicol.) Stifter der Nonnen auf den Angel. III. 1. 7 8
Seber (Johann) Conf. II. 4. 2 277	Sigismundus, Römischer Kayser und König in Böhmen II. 1. 10. 185 begnadiget die Stadt Zittau mit vielen Privilegiis II. 1. 10 186 Dessen Testament / Tod und Begräbnis II. 1. 10 187	Steyring (Jacob) Conf. II. 4. 2 277
Sechs Städte bekommen von Carolo IV. Gewalt alle Raub-Häuser und Schloßer in Budisinitzen und Böhmisches Lande zu verbrechen II. 1. 7. 178 V. 1. 2. 210 müssen Erz-Herzog Rudolpho von Oesterreich hulbigen II. 1. 7. 178 müssen Vold werben und Pulver zum Türcken-Kriege geben V. 1. 4 215	Sigismundus Augustus König in Pohlen II. 1. 19 215	Stiegitz (M. Sebastian) III. 7. 2. 125 III. 4. 7 89. 92
	(D. Johannes) Physic. II. 7. 1 304	Stillsand der Waffen zwischen Schweden und Chur-Sachsen II. 1. 24 237
	Silicinium, wird gehalten V. 9. 2 26	Sipendia für die Studirenden III. 5. 8 107
	Sitta / Sittau / Sutteaw / Sutteaw I. 2. 2. 8 26	Stockhaus oder Frohn-Feste I. 10. 7 44
	Sobieslaus II. wird mit II. recht vor den Erbauer der St. Zittau angegeben I. 3. 4. 13 215	Stöcker (M. Caspar) Pests-Pfarr III. 3. 3. 34 III. 4. 7 89
		Stolle (Carl Philipp) Conf. II. 4. 2 283
		Johann Adolph III. 7. 4 234
		Johann Philipp Conf. II. 4. 2 282
		Leichenstein I. 11. 20 78
		Philipp Conf. II. 4. 2 281
		Leichenstein I. 11. 20 85
		Stöcklein (Caspar) der Lutherische Prediger in Zittau wird von Commendatore abgesetzt III. 2. 3 26
		Storch (Laurentius) Pfarr V. 9. 2 316
		Strauch (M. Joachim) III. 4. 9 90
		Strassen

Das andere Register.

Strassen; Raub und Mord V. 7. 3.	301
Strasse von Friedland II. 1. 9	184
Streubel (Hieron.) II. 4. 2	277
Stübner (Christoph) Pfarr III. 4. 17	93
Stücke/Geschick/lassen die Zittauer gessen V. 1. 3. 214. 14. derselben Zahl und Verlust V. 1. 4.	216.
Studenten von Leipzig kommen den Zittauer zu Hilfe V. 1. 3.	213
Stuhl-Weissenburg wird eingenommen V. 1. 4.	216
Stummer und Tauber wird redend V. 6. 2.	292
Sulcius (David) Schol. Coll. III. 6. 5.	115
Sünder (M. Andreas) Past. prim. III. 3. 1. 32. III. 4. 1	85
Sutorius (David) III. 3. 3. 34. III. 4. 3. 88. 89 V. 9. 2	315
Teichenstein I. 11. 20. 79. I. 13. 7.	114
(David Junior) III. 6. 3	113
Swibushin (M. Michael de) Ludi. Rect. III. 6. 1	108
Syndic. II. 6. 2.	297
Consignation derselben II. 6. 4	298
Syndicat - Haup I. 10. 7	43
T.	
Taback rauchen wird bekannt II. 1. 23.	228
Taq; Arbeiter Ordnung IV. 5. 5.	277
Talkenstein wird von Sechß Städten zerstört V. 1. 3.	214
Tannwälder (ein Geschlecht) des Herrn von der Leippe Lehn's-Leute II. 1. 6.	176.
IV. 1. 2.	136
Tanz-Boden erbauet I. 10. 6	43
Tappert (Abam) Pfarr III. 4. 13	92
Taube (Dietrich Freyherr v.) Land; Voigt II. 1. 24.	234
Tauben; Markt I. 6. 1.	27
Taufstein in der St. Johan. Kirchen/ Beschreibung I. 11. 9.	58
daben stehende Inscription; ibid.	60
Tax - Ordnung in Ober-Lausitz in Zittau gemacht II. 1. 24.	235. 236
Te Alexander (Martinus) Past. prim. III. 2. 6. 31. III. 4. 1. 84. it. III. 7. 2.	125
starb III. 3. 1.	32
Epitaph. I. 11. 20. 69. Leichenst. ib.	77
Teich - Gräber (Casp.) dessen That und Bestrafung V. 7. 3.	304
Tenebrae Singen/ in der Kirchen St. Johan. gestiftet III. 1. 10.	9
Teschner (Matth.) Pfarrer III. 4. 18.	94
Timzus (Joh.) Conrect. III. 6. 2.	112
Thaddzus (Joh.) III. 3. 9.	40
Thilo (Gottlob) III. 7. 5.	136
Thum (Christian) Senat. Leichenstein I. 14. 6	122
Thurn (Graf v.) wird in Zittau begraben V. 1. 18.	243
Ticius (Erhardus) Cant. III. 6. 4.	114
Theatralische Lust der Schul-Jugend IV. 6. 1.	220
Thure Zeit V. 4. 1.	200
sonderbar Exempel ibid.	29
Thon; Gasse I. 6. 3.	21
Thor Schlüssel-Glocke I. 5. 6.	21
Thürmer auf den St. Johan. Thurme. Rudinischen Thurme I. 5. 6	21
Thurnier werden jährlich in Zittau gehalten. II. 1. 3. 173. IV. 1. 2. 136. IV. 6. 1. 198	198
Absehen solcher Thurniere ibid.	
Todt; gewaltsam/ durch gefährliche Fälle V. 6. 3.	293

Todt/ durch Unvorsichtigkeit des Gewehrs IV. 6. 4. 204. V. 6. 3.	294
durch unvermuthete Ersäufung V. 6. 3.	294
in Häusern gefunden ibid.	295
Tollenstein V. 1. 2.	210
Toppf; Markt I. 6. 1.	27
Toppfer; Berg I. 6. 3.	29
Torgauische Brücke wird abgebrannt V. 1. 12	237
Torstensohn (Leonhard) Schwed. General Brandtschaget die Ober-Lausitz V. 1. 12. 1	237
Tradition der Ober-Lausitz an Chur; Sachsen II. 1. 23.	233
Tralles (Caspar.) Schol. Coll. III. 6. 6.	116
(M. Caspar.) Past. prim. III. 4. 1. 85. hält eine Jubel; Predigt wegen der Zittauischen Reformation, dedicirte solche der Churfürstl. Frau Wittwe III. 3. 5. 37.	
Churfürst Joh. Georg I. Frau Mutter/ wird mit einem silbernen Becher des schenck/ nebst einen Danksagungs-Schreiben mit Jhr. Churfürstl. Durchl. eigenhändiger Unterschrift ibid.	
Treffen bey Steinau in Schlesien V. 1. 8. 231	233
Tiegnitz V. 1. 9.	233
Wittstock V. 1. 12.	236
Trenckler (Christoph) Lieut. IV. 6. 5.	207
Epitaph. I. 11. 20.	66. 67
Trillmeister angenommen V. 1. 5.	220
Tuch; Handlung IV. 4. 7.	162
- - Haup I. 10. 1.	40
Tuchmacher erhalten von Carl IV. ein Privilegium wegen der Tuche Länge u. Breite/ item wegen der falschen oder stockenen Tuche II. 1. 7. 180. haben Streit mit den Tuchhändlern IV. 4. 7. 162. ibid. 10. 168. haben Streit mit denen Gölzigern wegen des Weydhandels ibid.	168
Tuchmacher Handwerk ist die vornehmste Kunst IV. 4. 10.	168
Eltesten ist mit in Rath's; Collegio ib. 168. ihre erste Handwerks; Ordnung ibid. 168. sollen König Venceslaus IV. auferzogen haben ibid. 168. wird vergönnet ihre selbst verfertigte Tuche auff dem Gewand; Hause zu verkaufen IV. 4. 10. 169. geräth in zieml. Verfall ib. 169. müssen in der Kriegs; Zeit den Commendanten an statt der Contribution Tuche liefern V. 1. 14	240
Tumrell (M. Gottfried) III. 4. 13. 92. item III. 7. 2.	175
(Nicolaus) III. 6. 6.	116
Türken; Krieg II. 1. 17. 103. II. 1. 19. 215. II. ibid. 217. V. 1. 4. 215 V. 1. 19. 247. belagern Wien II. 1. 18. 206. II. 1. 16. 241. V. 1. 4. 215. V. 1. 19. 247. Gebeß oder Bestanden zu halten angeordnet III. 2. 6. 31. III. 3. 10.	41
Turgaw (Patho v.) Voigt zu Gölzig II. 2. 6.	256
Tyrchau II. 2. 1. 247. ibid. VIII. 6.	312
Pfarrten alda III. 4. 14.	92
U.	
Uasold (Nicol.) Commendator III. 1. 13.	16
Uätterhoff I. 16. 1	127
Uereignung der Sechß-Städte I. 1. 5. 2. 3. Document darüber I. 1. 5. 4. Ursachen solcher Uereignung I. 1. 6. 1. will wieder gesehen I. 1. 7.	6

Vergleich der Ritterschafft mit E. C. Rathe wegen der Gerichtsbarkeit und Verschand's II. 2. 8. 258. IV. 4. 3.	160
Vertrag zwischen König Marchia in Ungarn und König Vladislao in Böhmen/ wegen der Lausitz und des Dyblins V. 1. 3. 214	214
Verzeichniß der Priorn und Wduche auf den Dyblin I. 22. 166.	
derer Herren so in Rathstuhl geseßen II. 3.	266
Bürgermeister II. 4. 2.	276
Stadt-Richter II. 5. 4. 288. seqq.	292
Syndicorum II. 6. 4.	298
Notarium oder Stadtschreiber II. 6. 2.	300
Actuariorum II. 6. 4.	303
Gerichts - Schreiber II. 5. 5.	296
Wäpser - Schreiber II. 6. 4	304
Physicor. II. 7. 1.	304
Bauschreiber II. 7. 1.	305
Stadts-Wachtmeister II. 7. 2.	306
Thürsteher II. 7. 4.	306
Pastorum Primarium und aller Priester in der Stadt und Zittauischen Dorfschafften III. 4. 84. seq. Rectorum und Schul; Collegien. III. 6. 1. 107. Gelehrten Zittauer III. 7. 2. in Kriege berühmt gewesen Zittauern IV. 6. 5. 205. sehr alter Leute in Zittau V. 9. 315. seq.	
Ueher sterben V. 8. 9.	312
Uieh; Wende I. 6. 3. 28. I. 9. 3.	38
Uierdung (Joh.) Conf. II. 4. 2.	277
Uladislao, wird zum Könige in Böhmen ernohlet und gekrönt II. 1. 15. 197. 198. ib. 16. 199. confirmiret denen Zittauern ihre Freyheiten ib. 202. dessen Todt ib. 203. vergleicht sich mit R. Marchia in Ungarn wegen der Lausitz und den Dyblin V. 1. 3. 214	
Ullersdorf; Mißgeburt V. 6. 1.	287
Ulrich (Lic. Gottlob Christian) Stadts Richter II. 5. 4. 296. 3. 7. 3.	131
(Maximilian.) III. 4. 22.	95
(Michael) Bauschreiber II. 7. 2. 305	
(Albinus Ehrensteb) J. U. L. III. 7. 3.	131
Unrechte Wege zu fahren/ wird verbotzen II. 1. 9.	184
Unslit; Zinse/ Ursprung IV. 4. 10.	169
Uogel (M. Johann) Past. prim. III. 3. 2.	33
begleitet die Malefiz - Personen zur Richt; Städte III. 3. 1. 33. Leichenstein I. 13. 7.	108
(M. Christian.) Rect. Schol. III. 6. 1.	110
Epitaph. I. 12. 6	96
Uogel; Schiessen kömmt in Brauch. IV. 6. 2.	200
Voigte/ Voigten II. 2. 2.	248
sind bey ieder Sechß-Stadt gewesen ibid.	
Voigt (Christoph) Bürgermeister. Epitaph. I. 14. 6.	120
(Laurent.) Monach. Oybyn. I. 22.	167
(Nicol.) ibid. Conf. II. 4. 2.	277
(Johann) Conf. II. 4. 2.	277
Vopelius (Christoph) Pfarr III. 4. 9. 91. V. 9. 2.	318
(Christian) Pfarr III. 4. 16. 93. III. 7. 2.	125
(Joh. Tob.) Schol. Coll. III. 6. 8.	125
III. 7. 2.	125
(Gottfried) III. 7. 5.	136
99	Wor-

Das andere Register.

Vorstadt I. 6. 3 28
werden abgebrochen und abgebrannt
V. 1. 8 231
Uhr (die Deutsche) wird eingeführt IV. 5. 4 177
Urbanus VII Römischer Pabst giebt Conces-
sion mehr als 8. Altäre in der Pfarr: Kir-
chen zu Zittau aufzurichten III. 1. 6 4
Urtheil / von fremden Orten / werden in Zit-
tau eingehohlet IV. 5. 3 175
Canzley: Taxa vor solche Urtheil ibid. 175
Uterus wird einer freissenden Frauen aus dem
Leibe gerissen V. 6. 2 290

W.

Wachstuben I. 6. 1. 27 I. 10. 7 43
Wachs (roth) zu siegela II. 1. 15 197
Wächter (Johann) Conf. II. 4. 2 277
Waffen: Ertzschand zwischen Schweden und
Sachsen V. 1. 18 246
Wage I. 10. 7 44
Wagenmeister ibid.
Wagner (M. Christian) Archid. III. 4. 2 87
Diaconus III. 3. 3 35
(Andreas Rudolph) Wachmeister II. 7. 3 306
Walbe (Johann) III. 4. 10 91
Wallenstein / des Herzog von Friedland
Hiarichtung V. 1. 9 232
Waldungen und Holzungen um Zittau I. 9. 4 38
Walter (Gregorius) Conf. II. 4. 4 230
Epitaph. I. 14. 61 121
(Michael) V. 9. 2 317
Waltersdorf II. 2. 1. 247 II. 8. 4 311
Pfaren allda III. 4. 16 93
Die Strasse in Böhmen wird verbo-
then zu fahren IV. 3. 1 146
wiederum frey gelassen ibid. IV. 3. 2 149
wird der Königs: Weg genannt ibid.
Wandke (Jacob) Schwedischer Obr. Lieut.
commendet in Zittau V. 1. 14 239
überraumpelt die Stadt Zittau und
säugt an zu plündern V. 1. 14 239
plündert Bischoffswerde V. 1. 15. 240
nimmt den Zittauischen Unterthanen
das Vieh weg / ingleichen auch
Bürger als Geisseln V. 1. 15 240
Wappen der Stadt Budisin I. 1. 5 5
Wdellz ibid.
Eamenz ibid.
Lauben ibid.
Zittau I. 4. 1 15
wird verneuert ibid. 17
Wartenberg (Sigismundus v.) Landvoigt in
Ober: Lausitz II. 1. 16 200
Wartenberg (Christoph von) der letzte Com-
mendator in Zittau III. 1. 13 17
verkauft die Zittauische und Hirschfel-
dische Commende an E. E. Rath
der Stadt Zittau III. 1. 14 17. 18
Wargenwiz (Hans von) Landvoigt in O-
berlausitz I. 1. 5 4 & 5
Wasserfluthen V. 3. 2. 162 sehr groß ibid. 3. 262 sq. & 4. 267. sq.
Jungfern eine Art von Heuschrecken
V. 5. 10 284
Kunst I. 7. 7 35
Pforte und Thurm I. 5. 6. 13 V. 1. 17 244
in Nöhren in die Stadt geleitet vid.
Nöhrwasser.

Wapfenhaus erbauet I. 16. 2 128
Einweyhung desselben ibid. 3 129
Umt wird aufgerichtet II. 6. 4 298
Actuarius ib. 304
Webergasse I. 6. 1 24
Thor I. 5. 6 20
Wierthel I. 6. 2 28
Wechsel: Reches: Ordnung in Oberlausitz II. 1. 28 246
Wegelagerung / und dessen sondere Bestraf-
fung V. 7. 2 298
Wehle (M. Christian) III. 7. 2 125
Weigand (Friedrich) Conf. II. 4. 3 279
Weyner (Franz) ein Nordbrenner in Zit-
tauischen grossen Brande V. 2. 5 254
dessen Todes: Urtheil ibid. 256
Execution ibid. 256
Weib/ wird in der Pest Zeit vor todt zu Gra-
be geführt / beyrn Begräbnis aber wieder
lebendig V. 8. 7 310
Weichbild / was es sey II. 1. 1 247
(Zittauische) dessen Umfang und dar-
zu gehörige Dörffer II. 2. 1 247
darinne ein Königlich: Voigt gewes-
sen ibid. 248
Weidewerk und Jagten I. 9. 6 39
Weigsdorff II. 2. 1 247
(Friedrich von) ein alter von Adel
wird ermordt V. 6. 4 297
Wein Keller I. 10. 1 40
Stube ibidem
Beeren mit Characteren V. 5. 11 285
Wein und Oblaten in die Kirchen / dazu ein
Vermächtnis III. 1. 10 9
Weissenbach (Conradus) Not. II. 6. 2. 301
III. 5. 1 96
103 III. 6. 1 110
(oder Albinus) III. 7. 2 125
wird solenniter installiret III. 5. 6 103
legt das Rechoraz nieder ibid. 104
(Elias, Coll. Sch. III. 5. 6. 103 ibid. 6. 3 113
wird pro merito erkläret III. 5. 6 104
Epitaph. I. 11. 20 83
(M. Johann George) III. 4. 9 91
(Michael) Gerichtschreiber II. 5. 5. 296 119
Epitaph. I. 14. 6 91
(Elias) Pfarr in Hirschfelde III. 4. 12 91
Weitengasse I. 6. 1 26
S. V Venceslai Grab: Erbauung II. 1. 7 179
V Venceslaus IV. oder der II. König in Böh-
men Lebens: Beschreibung II. 1. 3 173
wird in Zittau erzogen ibid.
giebt E. E. Rath die Aufsicht über das
Hosptial I. 16. 1 141
V Venceslaus V. oder III. König/ dessen Leben
und Tod II. 1. 4 174
V Venceslaus der IV. König in Böhmen und
Römischer Kaiser Lebens: Beschreibung
II. 1. 9 181. 182
von Kayserthum verstorben ibid. 182
ist denen Pfaffen sehr aufsätzig ibid. 182
dessen Tod II. 1. 9. 184
V Venceslai (M. Martinus Burchard.) Coll.
Schol. III. 6. 7 116
Wengel (D. Johann Christoph) Director
Gymn. III. 6. 1 111
Wengel (Lucas) III. 4. 10 91
Wesshagen (Walter) Epitaph. I. 14. 6 120
Wetter erschlägt einen Knecht und Pferd auf
dem Felde V. 5. 9 284

Weynert (Christian) Wachmeister II. 7. 3 306
Weydhandel / darüber erhalten die Zittauer
ein Privilegium IV. 4. 10 168
Wien (die Kayserl. Residenz) wird von Tür-
cken belagert II. 1. 18. 206 II. 1. 26 241
Wiese/ wird vermacht zu Wein und Oblaten
in die Kirchen III. 1. 10. 9
Wigand (Friedrich) Conf. II. 4. 3 279
Epitaph. I. 11. 20. 68 Leichenst. ib. 74
Wissensteins oder Wildnis: Gasse I. 6. 3 29
V Vilandus (Nicolaus) Pfarr III. 4. 14 92
Wildenstein (Peter) II. 4. 1 276
Wildschütz (Thomas) Conf. II. 4. 2 278
Willich (M. Erasmus) Pastor prim. III. 4. 1 85
Leichenstein I. 11. 20 82
(Jodocus) Pakt. in Lössbau III. 3. 11 45
in Groß Schdnau III. 4. 11 91
Winkler (Johann) Conf. II. 4. 4 281
Contr. III. 4. 2 112
Leichenst. I. 11. 20 80
Winkler (Melchior Caspar) macht ein Lög-
garum vor die Pceptores in der Schulen
III. 5. 6. 106 item ein Stipendium vor Stu-
dierende ibid. 107
(Ulrich) eine Mutter von 100. Kin-
dern V. 9. 2 316
Wind (Sturmwinde) sehr groß V. 5. 5. 280
Stille ibid. 277
Winkelberg (M. Johannes) Conrect. III. 6. 2 112
Wingiger (M. Andreas) Archidiac. III. 4. 2 87
Leichenst. I. 14. 6. 122
(M. Andreas) Gerichtschreiber II. 5. 5. 296 Handelsmann I. 9. 20 85
Johann George I. 11. 20 85
Johann Jacob J. U. D. III. 7. 3 132
Michael V. 9. 2 317
(M. Andreas) Aduar. II. 6. 303
Wittgendorff II. 2. 1. 247 II. 8. 4 311
Pfarr allda / ist im Pabstthum öfters
der Decanus des Zittauischen Erey-
ses gewesen III. 1. 4 4
Pfaren allda III. 4. 18 94
Witgeburt V. 6. 1 286
Witschel (Nicolaus) Conf. II. 4. 2 276
Wittwer (Andreas) Contr. III. 6. 2 112. 113
(Christian) Leichenst. I. 13. 7 114
(Adam) Coll. Schol. III. 6. 7 116
Wochen: Märkte in Zittau angestellt IV. 3. 7 153
dabey unterschiedene Ordnungen IV. 3. 7 154
Wohlfeile Zeit V. 4. 3 273
V Voldemarus Ehurfürst und Marggraf zu
Brandenburg II. 1. 6 175
Wölffe lassen sich häufig sehen I. 9. 6 39
Worutitz (Margkolt von) Prior Ord. Hieros.
III. 1. 6 5
Wülffel (Hermann) Conf. II. 4. 2 276
Wünsch (Elias) Pfarr III. 4. 17 93
Wurstgasse I. 6. 1 25

Y.

Ybe II. 2. 1 247
Ygel (Hermann) I. 22. 7 153
Ysold (Nicolaus) Conf. II. 4. 1 277

Z.

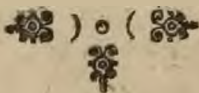
Z. Den Buchstaben I. 2. 5. 11. führet
die Stadt Zittau in ihren Wappen I. 4 15
Zahl:

Das andere Register.

Zahlmann (Nitsch oder Nicol.) Conf. II. 4. 2. 275
 Zahn (Phil.) Stadt-Richter II. 5. 4. 293
 Zechen in Zittau / dürfen keine Morgen-
 sprach oder Zusammenkünfte ohne Wis-
 sen des Raths nicht halten II. 1. 7. 183
 Zechen-Gasse I. 6. 1. 26
 Zeschel (M. Andr.) III. 7. 1. 115
 Ziegen (Schnecken I. 20. 2. 139. V. 2. 2. 150
 Zieger (M. Michael) Cantor III. 6. 4. 114
 Ziegler (M. Christoph) Archidiac. III. 4. 2. 114
 87. III. 6. 5. 114
 Leichenst. I. 14. 6. 122
 Zieh-Brunnen in Zittau I. 7. 4. 33
 Zimmerhoff I. 10. 3. 139 von Wetter ange-
 zündt V. 2. 2. 250
 Zimmermann (Joh.) Conf. II. 4. 2. 277
 Zipschölze (Hans Christoph) Mordbren-
 ner und sein Weib kommen in die Inquisi-
 tion V. 2. 6. 157. dezer beyder Urtheil
 ibid. ibid.
 Zittavia I. 2. 3. 8. 9. 10
 (Henricus de) II. 7. 2. 126
 (Petrus de) ibid.
 Zittavia, eine Wendische Fürstin / soll Zittau
 fundirt / und von Ihr den Rahmen em-
 pfangen haben I. 2. 3. 8. wird wiederle-
 get ibid. ihre Grabschrist ibid. pag. 8. 9.
 eine Böhmishe Herzogin p. 10. ibid.
 Zittau liegt in Oberlausitz I. 2. 1. in Gör-
 litzischen Creysse I. 1. 3. 2. hat zum Konig-
 reich Böhmen gehöret I. 1. 4. 2. Zittau-
 sche Creys I. 1. 5. 2. wennes zu Ober-Lau-
 sitz kommen I. 1. 5. 2. 3. 4. Special-Sua-
 tion I. 1. 9. 6. Elevatio Poli I. 1. 1. 7.
 Rahmen vide Rahmen der Stadt Zittau.
 Erbauung I. 3. 2. 12. 5. 14. II. 1. 2. 172.
 wird mit Mauern umgeben I. 5. 2. 18.
 wird mit ihren Gassen in vier Theil ge-
 theilt I. 6. 2. 28. ist den Herren von der
 Leippe zugehörig II. 1. 3. 173. IV. 1. 2. 135.
 kömmt an König Johannem II. 1. 6. 176.
 wird Rudolpho Churfürsten zu Sachsen
 verpfändet II. 1. 7. 177. IV. 1. 4. 137. er-
 hält von Kaiser Carolo IV. viel Special-
 Privilegia ibid. 179. von Kaiser VVences-
 laos II. 1. 9. 183. Sigismundo II. 1. 10.
 187. Alberto II. 1. 2. 189. König Mat-
 thias II. 1. 15. 197. Wladislaw II. 1. 16. 202.
 Ferdinando I. II. 1. 18. 213. von Johann
 Georg II. Churfürst zu Sachsen eine Be-
 quädigung einen neuen Jahrmarkt zu
 halten II. 1. 25. 240. Confirmation wegen
 des Bleich- Pfennigs ibid.
 Zittau hat unterschiedene Eigenthums-
 Herren gehabt IV. 1. 1. 135. den Herren von
 der Leippe. ibid. I. 2. hat vormahls das
 Leippische Wappen geführt IV. 1. 2. 136.
 Herzog Heinrich von Fauer und Zür-
 stenberg IV. 1. 3. 137. wird an Rudolphum

I. Churfürsten zu Sachsen verpfändet II.
 1. 7. 177. IV. 1. 4. 137. von Rudolpho II.
 Churfürsten zu Sachsen abgelöst. ib. 138
 Zittau muß Herzog Rudolpho von Desfers
 reich huldigen IV. 1. 5. 138. kömmt unter
 die Cron Ungern II. 1. 15. 197. IV. 1. 6.
 139. gelanget an das Chur-Haus Sach-
 sen / Pfands-weise II. 1. 23. 132. erbeigen
 ib. IV. 1. 6. 139
 Zittau hat die Städtische Standes- Gerech-
 tiakeit IV. 3. 4. 150. ist mit vier Jahrs
 märkten privilegirt IV. 3. 8. 156
 Zittauer / senden ihre Abgeordneten nach
 Prag zur Königs- Wahl II. 1. 12. 190.
 haben Streit mit denen Prägern IV. 4.
 7. 163. haben mit denen von Görlich
 Streit wegen der Vier-Abfuhr II. 1. 16.
 200. IV. 4. 2. 158. befehlen die von Gör-
 lich und treiben das Vieh von ihren Dör-
 fern ibid. 159. wird Actio abgeatus vor
 den Könige wieder sie angestellt. ib. 159
 Zittauer sollen den Görlicern 300. Rfl. das
 für bezahlen ibid. 159. wird von der ge-
 samten Mitternacht nebst denen vier
 Städten / Budislin / Lauban / Camenz und
 Göbau vor die Stadt Zittau freiwillig be-
 zahlt ibid. 159. Documenta und Vollst-
 tzung hierüber ibid. 200. 201. ihre Depu-
 tirte werden bey ergangenen Pöcn Fall
 zu Prage in Arrest genommen II. 1. 18.
 210. Execution der Königl. Straff-Arti-
 cul, in Zittau ergangen II. 1. 18. 211. zerstö-
 ren den Ofstirger ihr neuverbautes Rath-
 haus II. 2. 5. 153. so durch ihre Studia be-
 faßt und bekümmert worden III. 7. 1. 118. 154.
 so sich in Kriege renomirt gemacht IV. 6.
 5. 255. 159. haben Krieg mit denen Weis-
 sern V. 1. 2. 210. stehen außershalb des
 Landes in Krieg V. 1. 2. 209
 Zittauische Depurirte werden zu denen Lan-
 desherrenlichen als willkührlichen Land-Lä-
 gen admittirt IV. 3. 4. 150. zu denen
 Städtischen Conventen ibid. 150. Erweh-
 lung eines Amts- Hauptmanns in Görlich
 ib. 5. 51. zum Judicio ordinario in Bu-
 dislin IV. 3. 5. 151. vor bescheiden bey
 Amte Görlich ibid. 151
 Zittauisch Bier wird in Breslau geschenkt
 IV. 4. 1. 158. in Görlich IV. 4. 2. 159. in
 Prage IV. 4. 1. 158. in Halle. ibid. 158.
 Markt ihr Ursprung IV. 5. 2. 172
 Zittauische Creys I. 1. 4. 2. Grängen I. 1.
 8. 6. Creys / Diaconat. I. 11. 12. 45. Hier-
 fuhre wird von König VVenceslao privi-
 legirt II. 1. 9. 183. Jubiläum wegen der
 Reformation III. 3. 5. 37. Kirche wird
 dem Prager Bisthum unterworfen III.
 1. 2. 3. wie solche vom Erg-Bisthum
 Prage wegkommen III. 1. 3. 3

Zittauische Creys hat niemahls unter den
 Bischöffen zu Meissen gestanden III. 1. 3. 3
 Decanar III. 1. 2. 3. 1. 1. 45. worinnen
 solches bestanden I. 11. 1. 45. III. 4. 4
 Decani ibid.
 Zittau wird von Kayserlichen mit Accord
 eingenommen V. 1. 7. 218 durch die Säch-
 sischen aber vertilgeten ibid. 218 die Kay-
 serlichen bemächtigen sich derselben wie-
 derum V. 1. 8. 230 besetzen und beset-
 zen dieselbe sehr stark ibid. 230 von den
 Sächsischen vergeblich belagert ibid. 230
 und Feuer eingeworfen ibid. 230 wird
 von Kayserlichen noch stärker besetzt
 ibid. 230 erleidet große Drangsal we-
 gen der Einquartierung V. 1. 8. 231
 Kayserliche schlagen ihr Lager bey Zittau
 V. 1. 8. 231 ein Haupt-Paß in Böhmen /
 wollen die Kayserlichen behaupten V. 1. 10.
 233 wird von Churfürsten zu Sachsen be-
 lagert und mit Sturm erobert / geplündert
 V. 1. 10. 233 Beschreibung derselben
 Belagerung ibid. von Schweden ge-
 brandschaget V. 1. 12. 237 der Obrist
 VVangel kommt in Besatzung V. 1. 13. 238
 tribulirt die Bürger-Schaft grausamlich
 ibid. 238
 Zittauer erleiden große Einbuße von Husi-
 ten V. 1. 3. 214 lassen Stücke gießen V. 1.
 3. 214. 154. verlierten solche V. 1. 4. 216
 Zittau von Schwedischen Obrist-Lieutenant
 Wanden überfallen / geplündert / und
 müssen viel Mankion erlegen V. 1. 14. 239
 von Sächsischen stark besetzt V. 1. 14. 239
 müssen scharf contribuiren ibid. 240
 muß 5. Regiment bey der Belagerung
 vor Görlich verpflegen V. 1. 15. 241 von
 Schweden beschossen und eingenommen
 V. 1. 16. 242 Obriste Reichwald wird
 Commandant V. 1. 16. 242 von Kayser-
 lichen vergeblich berennt ibid. 243 würd-
 lich belagert von der Kayserlichen und
 Sächsischen Armee V. 1. 17. 243 um-
 ständliche Beschreibung der Belagerung
 und Eroberung ibid. 244
 Zittel II. 8. 4. 310.
 Zito / ein Böhmisches Wort / so viel als Getreide
 de I. 2. 5. 10
 Zöfel (Johan) Pfarr III. 4. 17. 92
 Zölle / II. 1. 18. 213 in der Stadt und auf
 dem Lande / werden von E. E. Rath der
 Stadt Zittau gepacht II. 2. 4. 251
 Zoll-Freyheit IV. 4. 9. 166
 Zöllner (M. Conradus) III. 1. 10. 10
 (M. David) III. 7. 2. 126. it. 136
 Zörner (Christian) III. 7. 3. 132
 (Johann Friedrich) ibid.
 Zwickerus (M. Petrus) Rect. III. 6. 1. 107
 Zwinger Mauern erbauet I. 5. 4. 19
 Zwierner (Nicol) II. 6. 2. 301.



Bericht

An die Buchbinder wegen der Kupffer-Blätter!

1. Der Prospekt der Stadt Zittau gegen Süd-Westen / gehöret gleich zu Anfang des Buchs vor pag. 1.
2. Grund-Riß der Stadt Zittau nach pag. 18.
3. Die zwey Blätter mit Wappen nach pag. 16.
4. Die zwey Prospekte vom Oybin nach pag. 152.





7 x. łup. (w tym 3 tabl. - k. 1, 3-4

4 hidoki - k. 2, 5-7)

M. 03.08 Zbieganie

